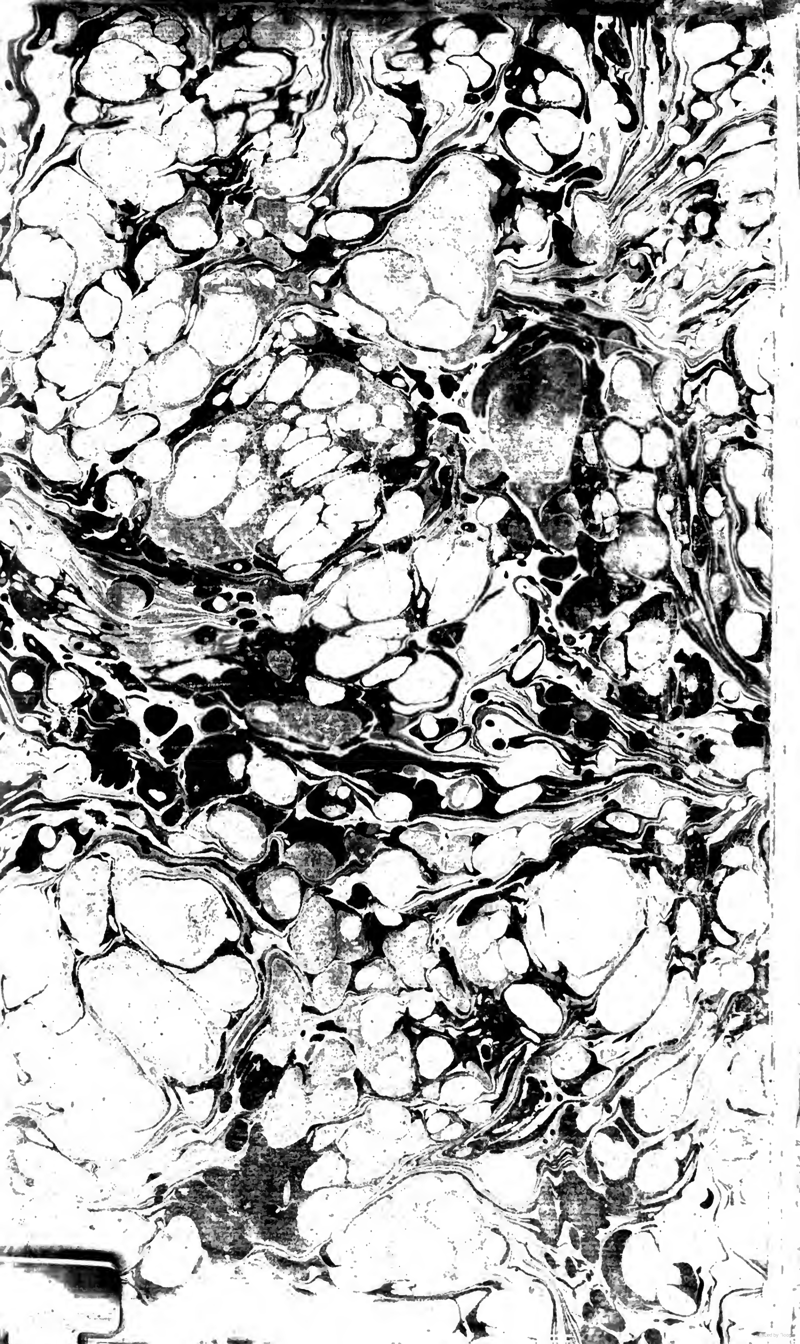

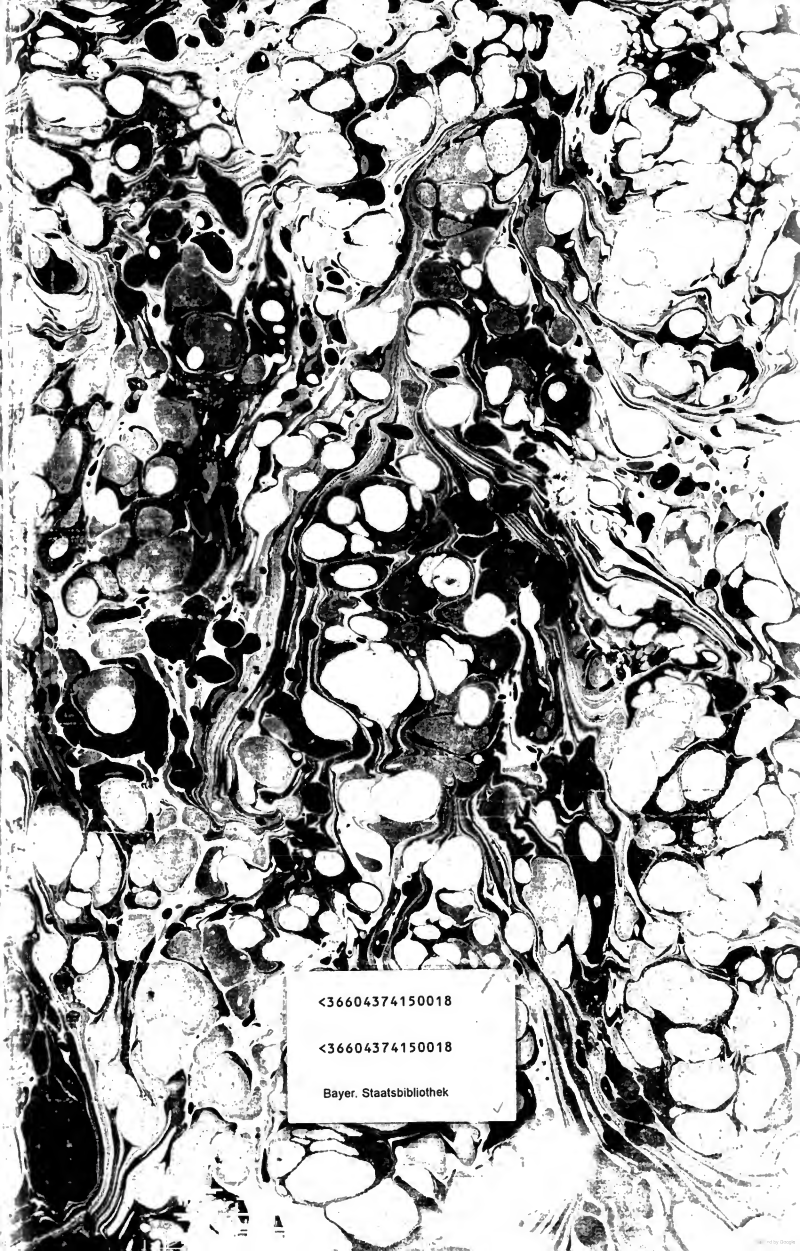
<36604374150018
<36604374150018
Bayer. Staatsbibliothek

2 J. publ. g. 278-1

Digitized by Google

2°

C1

L

46

Moser

Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs,

Oder

Sammlung des besondern Staats-Rechts aller einzelnen Stände des Röm. Reichs.

Erster Band

Darinnen enthalten,

Nach der allgemeinen Einleitung in diese Lehre und gegenwärtiges Werck,

I. Das Churfürstl. Erz-Stift Trier, wie auch die gefürstete Abtey Prümm und Abtey St. Maximin. II. Das Fürstl. Haus Anhalt, wie auch die Abtey Gernrode, Grafschaft Holzappfel und Herrschaft Jever. III. Die Abtey Baindt.

Ferner

IIII. Die Stadt Aachen und V. die Stadt Zell am Hammersbach.

Ausgefertiget
von
Johann Jacob Moser.

Nunmehro mit einigen Zusätzen und nöthigem Register versehen.

Leipzig,
In der Waltherischen Buchhandlung 1745.

2 J. publ. g. 278-1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zusätze zu dem Chur-Trierischen Staats-Rechte.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Zum Vorbericht *Sect. 1. §. 4. p. 7.*

LANGGUT *in Animadv. ad Coccej. Jus publ. p. 35.* schreibt: Quin etiam, Ecclesiam Trevirensem Matrem fuisse omnium Galliæ Ecclesiarum, ac antiquitate præstare Ecclesiis Germaniæ primæ & secundæ, id est, Moguntinæ & Coloniensi, nec absurde dici, Trevirorum Archiepiscopos velut Galliæ Patriarchas extitisse SCHURZFL. probat *Dissert. II. de reb. Burgund. Cap. 2. §. 2. in not. lit. b. p. m. 182.* quod ad honorem Præsulis Trevirensis spectat.

Ad finem §. 5. des Vorberichts *p. 7.*

Addatur: Wie diejenigen Lande, in welchen das Ertz-Stifft Trier dermahlen bestehet, zu denen Fränckischen Zeiten in Pagos eingetheilt gewesen, ist bey BROWERO *Antiquit. & Annal. Trev. Proparasceve Cap. XXVI. §. 8. seqq.* folgender maßen zu lesen: Francorum ævo, & Ottonibus rerum potientibus, ut inspectis ipsorum Diplomatis sæpenumero patuit, Provincia in Pagos tota fuit divisa: Pagos autem quia Comites administrabant jure temporario, ipsi etiam Pagi nomen Comitatus obtinebant. Præcipui vero Pagi B. Petri Treverici patrimonio & illustrium Cœnobiorum opibus nobilitati ab læva visebantur Musellæ ripæ, & in Luzelburgiorum quidem & Mediomatricum finibus celebres, *Metingouwa*, & apud Ornum *Rizigouwa:* in agro vero Lotharingiæ & Luzenburgiis confiniis, quem communem hodie nuncupant, *Wabrensis*, Gregorio Turonensi celebratus, cujus etiam vestigia apud Juveniacum exstant. At Sara *Saragouwam* Geminam habuit. Proxime Treviros secundum ripam fluminis *Moselgowa*, qui & Mosellensis appellatus. Huic per orientem hibernum *Hundesruchi* & *Nachgouwe* Pagi versus Navam fluvium. Pagi *Bedensis* sive Bedonici, in territorio veterum Trevirorum, inde colligas licet amplitudinem, quod ejus termini rivis omnino tribus, Sura, Gelbi, Lesuraque definiti; caput Bedense castrum, quod Biedtburgum interpretamur, haud procul a Nemesi. Jam vero Eiflia universa unius Pagi nomine censa, consuetudine Majorum, in pervetusto Thiedtfridi Abbatis S. Maximini Diplomate, & villa Riserascheidiana, unde Salmensium Comitum & Dynastarum quædam stirps, & Okisheimensis Ecclesia in Pago *Aifflensi* (sic enim veteres locuti) describuntur. Præcipuam etiam celebritatem Pagus habuit Ripanorum seu Ripuariorum *Meginensis*, quem & Magnacensem dixere Majores; atque in hujus Pagi tractu Confluentes inter & Antonacense Castellum Palatini veteres non Rhenani juris vel originis, sed quos Lothariorum a regno Lotharii vocant, ditionem habuere, quæ hodieque Palantiæ nomen retinet . . . . . Trans Rhenum numeratur etiam *Loganæ* Pagus, ab ipso ferens rivo vocabulum, hinc & in Ecclesiæ Limburgensis antiquitatibus sacratam illam sedem observavimus in Pago Loganæ, monte Limburgi Cuonrachi Comitis, mox Conradi primi Regis & Ducis auspiciis exstrui cœptam: atque ab hujus Ecclesiæ tutela Limburgensium Dynastarum extincta jam pridem gens, duxit originem. Nec obscurus eadem regione terrarum fuit *Einrichæ* Pagus, inspectionis Trevericæ, cujus hodieque vocabulum in Trevirorum & Catzenelebogensium ditione manet.

In fine §. 6. des Vorberichts *p. 7.*

Addatur: Dieses, und wie es hernächst mit dem Lothringischen Reich, fürnemlich aber mit

dem darinn gelegenen Ertz-Bischthumb Trier ergangen, beschreibet BROWERUS *Annal. Trev. Lib. X. n. 27. ad ann. 977.* mit folgendem: Constat Otronem Carolo, Lotharii Regis fratri, Ducatus titulo provinciam assignasse inter Mosam & Rhenum flumina, circa Urbes Metim, Tullum, Nancejum & Alsatiæ confinia, relictis in medio, quæ Carolus jamtum ex Gerbertæ matris dote, Giselberti Ducis olim conjugis, hæreditario jure quiete possidebat. Raginarium vero & Lambertum habere sibi jussisse tractum illum terrarum, qui Scaldim inter & Mosam Montium & Lovaniensium Comitibus originem dedit. Inde vero, quod supera præsertim Mosella utrinque telluris habitatur, urbibus cultuque suo non ita frequens, *Mosellanici* Ducatus nomen obtinuit, unde cum Provinciales Ecclesiæ (nemlich Metz, Toul und Verdun) cum Metropoli (Trevirensi) patrimonia solaque terrarum referrent amplissima, fines hujus Principatus item evaserunt angustiores. Accessit & aliud Mosellanici Imperii minuendi vel premendi haud leve momentum. Nam cum exorti mox undique reguli & dynastæ, qui parte cuncta visum, aliena distractum & captum irent, usu tandem venit, ut mutato & distracto veteri imperio Lotharingiæ priscæ fines novi domini sensim ad se traherent, vel emptionum, donationum, gentilitatum, agnationum, vel bellorum quoque titulis oblitterarent.

Ad fin. §. 9. des Vorberichts *p. 7.*

Addatur: Ob nun zwar zeithero dem Trier und die benachbarte zu dem Regno Lotharingiæ gehörig gewesene Orte beständig bey dem Teutschen Reich, so viel die Subjection und den Nexum betrifft, geblieben, so hat es sich jedoch mit der Regierungs-Form dieser Landen gar sehr geändert; die Beschreibung dessen, wie solche D. CALMET *Hist. de Lorraine Tom. I. in præf. n. 28.* gemacht, verdienet dahier wohl gelesen zu werden: Ce païs situé entre la France & l'Allemagne a été long tems le sujet des guerres & des disputes entre les Souvrains de ces deux Monarchies, qui s'en contestoient reciproquement la Souvrainité & le domaine. La jalousie de ces deux puissances, & les divisions, qui regnoient entre elles, produisirent entre la Meuse & le Rhin cette multitude de petites souverainetés, de Republiques & de Seigneuries Regaliennes, qu'on y vit depuis le dixiéme siécle, & qui y ont subsisté jusqu'au quinziéme & seiziéme, se maintenant les uns contre les autres par l'assistance & la protection des puissances voisines. Pendant ce tems de trouble, les Empereurs, qui se disputoient l'Empire, voulant chacun de leur côté se faire des creatures, & s'appuier par des alliances, accordoient aux Evêques, aux Abbayes, aux Eglises, aux Seigneurs des privileges & des droits tres étendus, à fin d'engager ces Seigneurs dans leur parti, ou de les y conserver. Ils ajoutoient aux privileges de grands domaines & des biens, qui leurs coutoient peu, parce qu'ils n'en étoient pas paisibles possesseurs; & qu'ils ne croyoient pas pouvoir acheter à trop haut prix un Empire ou un Royaume, qui leur étoit contesté. De la cette foule de petits Seigneurs Regaliens entre l'Empire d'Allemagne & le Royaume de France, formez par la foiblesse ou par la division de ces deux puissances. Si l'une des deux troubloit ces petits Seigneurs dans l'exercice de leurs droits, ces Seigneurs étoient sûrs de trouver de l'appui & de la protection dans la puissance voisine & rivale. Telle fut l'origine des petites Souvrainités de Luneville, de Dasbourg, de Bouillon, de Salm, de Blamont, de Hombourg, de Castres, de Sarverden, de Sarbourg, de Deux-ponts, de Sarbrucke, de Commercy, d'Aprémont, de Pierrefort, de Sedan, de Chiny, de Luxembourg &c. Telle la puissance des Evêques de Metz, de Toul, de Verdun, & de leurs chapitres & de leurs villes Episcopales, qui se gouvernoient comme Republiques & villes libres, relevantes de l'Empire. Telles enfin les Abbayes de St. Maximin, de Pucim, d'Epternach, de Gorze, de saint Arnoux, & plusieres autres, qui exercoient sur leurs terres & sur leurs propres sujets une espéce de pouvoir régalien, subordonné à l'Empire. So viel was die Zergliederung des Lotharingischen Reichs, und die daraus erfolgte Entstehung, Anwachs und Formirung deren kleineren Staaten anbetrifft. Was nun aber den ehemahligen Zustand, und die Regierungs-Form solch kleineren Herrschafften und Staaten belanget, diese beschreibet CALMET *l. cit. n. 30.* also: Anciennement touts les peuples de ce païs étoient serfs, touts les biens de l'Eglise appartenoient aux Evêques, & les biens cultivés par les particuliers appartenoient à leurs Seigneurs. Les sujets serfs ne possedoient aucun fond en propre; ainsi les Seigneurs exerçoient sur eux une auctorité presqu'absolue & despotique; ils leurs rendoient la justice, les punissoient & les gouvernoient à leur volonté, suivant certaines loix, & certains usages, & souvent leur volonté seule tenoit lieu de loy & de regle. On ne commença à affranchir les villages qu'assés tard. Les affranchissement étoient rares au douziéme siecle, ils devinrent plus frequents dans la suite. Ces affranchissements ont formé les communautés

& les

& les coutumes, qui sont en si grand nombre en ce païs. Les villes y étoient fort rares, & la plus-part des chateaux que nous connoissons, sont de fraiche datte, & doivent leur origine aux petites guerres, que les Seigneurs se donnoient la liberté de se faire les uns aux autres sous des Princes foibles, ou absents, ou mineurs, ou divisés. Les particuliers y plaidoient peu, parce qu' ils ne possedoient rien en propre, leurs disputes rouloient pour l'ordinaire sur des injures, des batteries, des vols, & ces procés se terminoient ou par des amendes, que le Seigneur imposoit aux coupables, ou par le duel ou le combat entre les parties, lorsque l'on manquoit de preuves ou de temoins pour convaincre l'accusé. Les appels au Prince souvrain étoient rares, & n' avoient lieu communément, qu'entre des Seigneurs ou des Eglises, dont les Souvrains ont toujours été les defenseurs naturels.

Es ist auch wohl und füglich zu schliessen, daß die in und unter das alte Lothringis. Reich gehörende Lande, alß Trierisch, Cöllnisch, Luxemburgisch, Lüttigisch und das Hertzogtumb Lothringen selbsten noch verschiedene von ihrem alten Staat und Wesen hersliessende besondere Rechte und Gewohnheiten beybehalten habe; wie solches auch THUMMERMUTH in seinem Tractat: **Krumbstab schleust niemand aus.** *Fundam. secundo parium Curiæ n. 20.* wohl anmercket.

Zum Vorbericht *Sectione I. §. 13. p. 8.*

Von dieser besondern æra Trevirensi siehe ferner bey BROWERO *Annal. Trev. Lib. XVIII. n. 92.* ECKHARD *de Re diplom. sect. III. Cap. 6. §. 6. & 9.* HALTAUS *Calendar. medii ævi p. 29. seq.*

Ad Cap. I. §. 1. p. 10.

Doch nicht lang hernach wehlete das Capitul allein. Ein Exempel solcher Wahl finden wir bereits im Jahr 1183. Das *Magnum Chron. Belgicum ad h. ann* meldet davon dieses: Defuncto Arnoldo Trevirensi Archiepiscopo, a Capitulo Domini Tolmarus Archidiaconus, & Radulphus Præpositus in Archiepiscopos erant nominati, ad quod schisma sopiendum hora nona fuerat assignata. Worüber Herr BOEHMER *in Jure Eccles. Protest. Lib. III. Tit. 9. §.* sich folgender Gestalten vernehmen lässet: Equidem etiam in hac electione adhuc provocatum fuisse ad majorem Cleri populique partem, narrat BROWERUS *in Annal. Trev. Lib. XIV. §. 170.* non tamen negat Canonicos potiores partes in ea habuisse, & electionem præcipiti consilio suscepisse, forsan ideo, quod jam *Capitulum* soli constituerent.

Ad Cap. I. §. 3. p. 11.

Die Solennien der auf Ihro ietzige Chur-Fürstliche Gnaden gefallenen Wahl de An 1729. siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. II. p. 421.*

Ad Cap. I. §. 5. p. 11.

Anno 1184. geschahe eine schwehre Spaltung in der Wahl. GODOFRIDUS COLONIENSIS *ad d. annum p. 249.* schreibet davon: Arnoldus Trevirorum Episcopus obiit, cui per schisma eligentium duo subrogati sunt, Rudolphus scilicet - - - & Volmarus; sed Imperator Rudolpho favens regimen, & Jura Episcopii tradidit. Conf. BROWERUM *Tom. II. Annal. L. XIV. n. 170. seqq.* Pabst Lucius aber und dessen Nachfolger hielten Volmaro zu. GODEFRIDUS COLONIENSIS *l. cit. & ad annum 1186.* Volmarus pecunia præditus in Italiam tendit, & gratiam Apostolici (Lucii III.) & Cardinalium sibi conciliat - - - Papa (Urbanus III) Volmarum contra voluntatem Imperatoris in Episcopum Trevirorum consecravit, & hoc quoddam discordiarum initium inter Apostolicum, & Imperatorem fuit. ARNOLDUS LUBECENSIS *Lib. III. Cap. 16. pag. 667.* Volmarus electus Trevirensis contra voluntatem Imperatoris per manus Papæ ad summum Sacerdotium meruit promoveri. Imperator hoc audiens iratus est nimis; & ex illa die manifestissimæ inimicitiæ inter ipsum, & Apostolicum exortæ sunt. Man traff endlich das Mittel, das beyde zurück stehen, und dem Kayserl. Cantzler, Joanni, das Ertz-Bischthumb überlassen müssen. ARNOLDUS LUBECENSIS *ad annum 1189 pag. 254.* Godfredus Cardinalis a Papa Clemente missus est ad Regem Henricum pro (absente Patre Friderico) negotiis Ecclesiæ Trevirensis, quo mediante Joannes, Imperialis aulæ Cancellarius, Trevirorum Archiepiscopus investitur a Rege. Rudolphus major Ecclesiæ Præpositus, & Volmarus major Decanus, vt ante, esse jubentur. Conf. BROWERUM *Lib. XV. n. 1.*

Ad Cap. I. §. 6 p. 12.

Die Wahl-Capitulation solle von dem iedesmaligen Neu-Erwählten innerhalb sechs Wochen mit seinem Siegel bestärcket werden.

In dem gründlichen Bericht der Land-Stände de A. 1630. heißt es: Chur-Fürst Philipp Christoph habe A. 1623. bey seiner Wahl eben diejenigen Pacta eingegangen, bewilliget, unterschrieben, und mit würcklichem Eyd bestättiget, welche Chur-Fürst Lotharius A. 1599 bey seiner Wahl (wobey dieser sein Successor als Dom-Capitular mit gewesen,) mit dem Dom-Capitel geschlossen habe. Unter anderen heißt es darinn: Fideles erimus Ecclesiæ Trevirensi, ejusdemque Capitulum & Diœcesin omnibus viribus tuebimur, bona firmaque fide defendemus, tum

tum Libertates, Consuetudines, Ordinationes & Statuta ejusdem Ecclesiæ & Ditionis inviolabiliter servabimus, eorumque Libertatibus & Diœcesis Territoriis, rebus & bonis nihil derogari patiemur &c. Und §. 70. Contra omnia & singula præmissa, aut aliquod præmissorum, nunquam per Nos aut interpositam personam quomodolibet directe vel indirecte veniemus, nec literas, etiam a summo pontifice, super relaxatione juramenti, præmissorum occasione, impetrabimus per Nos, aut alium, seu alios, nec impetratis, etiam motu proprio concessis, utemur, sed ea omnia & singula inviolabiliter firma stabilique fide observabimus & observari faciemus.

Als die weltlichen Land-Stände diesem Chur-Fürst Philipp Christophen seine Capitulation vor einer Kayserlichen Commißion vorrückten, opponirte er: Diese Sachen gehören gar nicht allhero, sondern, vigore Capitularium Juramentorum & antiquæ observantiæ, allein vor den Pabst oder dessen Nuntium, viel weniger habe sich gebührt, selbige unter des Dom-Capituls Nahmen und Siegel, als Secreta Capituli, die ein ieder Capitularis, in Krafft geleisteten Eydes, nirgends und niemands zu offenbaren verbunden seye, zum höchsten Nachtheil des Ertz-Stiffts Jurium vorzurücken und zu mißbrauchen.

Zu *Cap. I. §. 6. p. 13.*

An statt: Innocentii XI. lise Innocentii XII.

Ad Cap. I. §. 14. p. 15.

Chur-Trier hat hierauf dem König: Durchlauchtigst Großmächtigst gegeben, und dagegen: Hochwürdigst Durchlauchtigst zurück empfangen.

Ad Cap. II. nach *§. 14. p. 15.*

Von dem nun beygelegten Titulatur-Streit mit Chur-Mayntz siehe *pag. 55.* und die Zusätze darzu.

Ad Cap. II. §. 2. p. 34.

Der Wahl-Capitulation Ferdinandi III. wurde art. 50. dießhalb folgendes einverleibet: „Nachdem nun vor dießmahl aus erheblichen Ursachen der Chur-Fürst zu Trier dieser unser Königlichen Wahl weder in Person noch durch Gesandten beywohnen können; so soll solches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen Consequenz gereichen, weniger zu einem Præjudiz angezogen werden, noch auch der güldenen Bull, und alten löblichen Herkommen in einigem Weg abbrüchig seyn„ rc.

PIASECIUS bey STRUVIO *Corp. Histor. german. pag. 3035.* ertheilet von dieser Affaire folgende Nachricht: mussitabant tamen plerique, ac querebantur taciti, quod præter morem antiquum non in pleno Electorum numero juxta præscriptum aureæ Bullæ, imo quasi studiose exclusso, ac sub custodiis retento, priusque damnato, quam judicato Electore Trevirensi, eligeretur Rex Romanorum, apparebant exempla vetera, in quibus præsertim Regis Romanorum (in Imperatoris electione sufficit, quod major pars Electorum consentiat) spreto, quod unus aliquis Elector absfuisset, seu dissensisset, electio facta irrita habebatur; præsertim Conradi III. inauguratio anno Christi 1139. Confluentiæ inconsultis omnibus Principibus celebrata, & propterea impugnata: Et Philippi Suevi, qui electus Rex Romanorum a suis Fautoribus, absentibus, & contemptis aliis Electorale jus habentibus, abdicatus fuit ea dignitate anno Christi 1198. ab Innocentio III. Papa Rom. Tum & Maximiliani I. ad cujus electionem, anno Christi 1486. institutam, cum Uladislaus Rex Bohemiæ non fuisset vocatus, tam diu oppugnavit, donec placatur cautione Comitiorum, anno Christi 1489. Francofurti celebratorum, eam ratam habuit: ac etiam Ferdinandi I. Regis Rom. anno Christi 1531. Coloniæ renunciati absente Joanne Friderico Electore Saxoniæ, qui eum ob hanc causam diutius pro Rege Romanorum agnoscere noluit, donec anno Christi 1544. in Comitiis Spiræ allectus spe successionis in Ducatu Clivensi, sibi tunc a Carolo V. Imperatore stabilitam illam renuntiationem Regis Romanorum confirmarat. Hocque præcavendo a principio Comitiorum voluerat Imperator, ut Elector ille Trevirensis judicaretur, & exauthoraretur, quo alius illi interim sufficeretur, adesseque posset Electioni Regis Romanorum in eisdem Comitiis. Verum Electores tam difficilem censoriam potestatem assumere recusabant, præsertim contra Electorem Ecclesiasticum, cujus personam primum apud summum Pontificem Romanorum accusari, ejusque mandato capi judicarique decuisset. Nec satis justa ipsius abdicationis Electoratus causa esse videbatur ea, quod Hispanis non esset strictius colligatus, quod in illa perturbatione totius Germaniæ sub adventu Regis Sueci, in præsidio suorum locorum potius Gallos habebat, a quibus defendi poterat, quam Hispanos, qui alia quoque loca, præsertim Moguntiam servare non potuerunt, imo ei periculum accerserunt. Dubiumque erat, cui magis fidendum esset in rationibus imperii, Gallisne, qui ejus libertatem in pristinum statum restitui vellent, an talibus, qui illud in hæreditariam successionem mancipare contendunt.

Ad Cap. II. §. 4. p. 36.

SPENER in seinem Teutschen *Jure publ. Lib. IV. Cap. II. §. 8 Not. h.* schreibet hierüber folgendes: „LIMNÆUS *ad A. B. Tit. I. §. 18.*

Obs.

Obs. 3. num. 6. mit mehreren Publicisten vermuthet, da die Churfürsten, bey Unterbleibung der Chur-Mayntzischen Zusammenberuffung, nicht unberuffen zusammen sich einfinden wolten, wurden sie am füglichsten den Reichs-Vicariis, oder auch Chur-Trier (als welchem die *A. B. Tit. IV. §. 4.* Chur-Cölln vorziehe) die Einladung zugestehen. Ich sehe, daß sich diessfals ein Auctor auf die Maaßgebung des Chur-Verein beziehet. HORNIUS *J. P. Cap. XVII. §. 15.* fürchtet nicht ohne Ursach, daß vornemblich Sachsen gegen Trier vieles einwenden dörffte. Für die Reichs-Vicarios weiß ich kein auffgeworffenes Befugnüß zu bescheinigen; allenfalls müsse sich etwa solches nach dem Kayserl. Recht, in Ansehung vorzunehmender Römischen Königs-Wahl, reguliren. Bey dem ANNALISTA SAXONE *ad ann. 1138. pag. 679.* wird von Kayser Lotharii Wittwe, Richenza, geschrieben, daß sie nach ihres Ehegemahls Ableben einen Conventum Principum angesaget: das ist was besonderes. Allein es stehet auch darbey, daß durch einiger Fürsten Cabbalen der Convent rückgängig worden. . . Gewiß muß dergleichen Anmassung einer Kayserin für was frembdes passiret haben . . . . . Chur-Trier konte für sich anführen, daß bey der Mayntzischen Vacanz, ungeachtet die Fürsten sich unter einander selbst nach Mayntz betaget, siehe *h. §. Not. g.* dennoch dermahliger Trierischer Ertz-Bischoff, vielleicht in angesprochener Wahl-Ansage durchgedrungen, und in seiner Stadt Coblentz die Wahl K. Conrads III. zu Stande gebracht; welchen bishero unbekanten, und meines Wissens von keinem Auctor selbiger Zeit bemerckten wichtigen Umbstand der ANNALISTA SAXO *d. l.* gar wohl giebet. Sowohl finde, daß in dem Wahl-Instrument K. Henrichs VII. bey BALUZIO *collect. act. vet. XXXV.* Chur-Trier oben an benemet wird, und ungeachtet der Anwesenheit von Chur-Mayntz viel Auctoritæt bey dieser von den Churfürsten selbst betagten Wahl erlanget. Nur der Schluß aus dem Wahl-Instrument müste sehr seichte seyn. Der Trierische Balduinus war des neuerwählten K. Henrichs VII. Bruder, und da siehet man bald die Gelegenheit seiner Vorzüge. Was bey der Wahl K. Conrads III. von Trier geschehen, bedeutet mehr: Ich bin fast überzeuget, daß Trier sich damit einer Wahl-Ansage bey der Mayntzischen Vacanz annehmen wollen; Die Wahl ist gleichwohlen bekanter massen sehr angefochten worden. Ein eintziger, und zwar nicht gar zu ruhiger Actus möchte auch schwerlich ein beständiges Recht veranlassen. LIMNÆI Vorgeben, daß die A. B Chur-Trier den Rang gleich nach Mayntz, und noch vor Cölln einräume, diessfals dieses jenem den Vorzug bey der Wahl-Ansage nicht streitig machen dörffte, ist von schlechtem Gewicht. Erst wäre es eine starcke Frage, ob die Wahl-Ansage sich lediglich dem Rang nach richte? Fürs andere, gesetzet, das stünde man zum Theil zu, weil doch das Ertz-Cantzler-Ambt an Chur-Mayntz vermuthlich des Primats wegen gefallen: so ist gleichwohlen wissend, daß in der That die A. B. den Rang unter den Geistlichen Churfürsten so erörtert, daß jeder in seiner Maaß könte der Obriste scheinen. S. vorlauffig oben *Lib. II. Cap. 6. §. 10. Not a. in fin.* die Churfürsten-Verein, wie deren Worte Herr STRUVE *S. J. P. Cap. VII. §. 9. p. 285. 286.* anziehet, wurde in einem vernünfftigen Schluß alles auff der Churfürsten eigene Beredung, und so des einen, als des anderen Churfürsten eigene Beredung, und Aufforderung gestellet. Der Trierische anmaßliche Vorzug möchte dießfals aus der Chur-Verein nicht viel gewinnen. Wegen Sachsen ist das Bedencken gegen Trier nicht unerheblich. Was so gar Chur-Sachsen in einer gleichen Sachen gegen Chur-Mayntz für Ansprüche gemacht,„ S. hieroben *Lib. II. Cap II. §. 2. Not E.* STRUVIUS *S. J. P. Cap. VII. §. 9.* schreibet simpliciter: „quod si sedes Moguntina vacet, vel Trevirensi Electori hoc Jus convocandi competit, vel proprio motu condicto tempore convenire possunt Electores. Id quod etiam, si in convocando negligens fuerit Moguntinus, locum habet. In *Nota sub Signo* † † † † schreibet er hierüber folgendes: de eo quidem adhuc disputatur. *Dom.* ARUMÆUS *in disc. I. ad A. B. §. 24.* Capitulo hoc plane denegat, putans Electores proprio motu convenire posse. JO. LIMNÆUS *ad A. B. Cap. I. §. 18. Obs. 3.* idem sentit, vel etiam, quod Electores Trevirensi, vel Imperii Vicariis eandem convocationem possint committere. Ludewig. p. 178. Palatino ex jure antiquo hoc competere autumat. Verum moris est Germaniæ, ut deficiente Collegii directore vel Præside, proximus ab eo jus convocandi Collegium exerceat, hinc vel Trevirensi idem Jus competit, vel cuivis etiam ex Electorum ordine, prout apparet aus der Churfürsten-Verein *de anno 1521. §. XVI. ibi:*„ und welcher unter uns sollichs Zusammenkommen, oder Schicken vor Nothdurfft, und nutzbar bedeucht und bewegt, soll, und mag derselb uns andern Churfürsten des eingelegen Mahlstadt unter den obgenannten Stetten eine, und einen nämlichen Tag mit Eröffnung, und Anzeigung der Ursach und Geschäfft des Zusammenkommens, oder Schickung durch Schrifft, oder Bothschafft vermelden, alsdann sollen, und wollen wir persöhnlich zur Statt erscheinen, oder unsere Räthe mit vollem Gewalt schicken, wie das die Noth-

 durfft,

durfft, und Gelegenheit der Sachen erfordert zu rathschlagen, und das best fürzunehmen.„

Ad Cap. II. §. 9. p. 38.

Daß die Ertz-Bischöffe bey mehrern Kayserlichen Crönungen ehedessen Hand angeleget und geholffen, zeiget sich unter anderen bey Kayser Conrado III. OTTO FRISINGENSIS *Lib. VII. Chron Cap. 22. pag. 152.* schreibet davon „Conradus ad Palatium aquis veniens, a Cardinale (Theovino) nam Coloniensis, qui id facere jure debuerat, noviter inthronisatus, pallio carebat, cooperantibus Coloniensi & Trevirensi Archiepiscopis cum cæteris Episcopis, in Regem ungitur.„ Conf. BROWERUS *annal. Lib. XIV. n. 17.* Von der Crönung Kaysers Wilhelmi aus Holland aber meldet *Joannes de* BECKA *in Chronico Ultrajectino p. 78.* Archiepiscopus Coloniensis, Cancellarius, Italiæ, collocavit Wilhelmum in sede Majestatis ---- Archiepiscopus Moguntinus, Cancellarius Germaniæ, cum oleo sanctificato dexteram ejus foras unxit --- Archiepiscopus autem Trevirensis, Cancellarius Galliæ, manus illi superimposuit. Sonsten hat man auch (ob zwar es zur Käyserlichen Crönung nicht gehörig ist) daß Anno 1086. nachdem Kayser Henricus IV. Wratislao von Böheim das Königliche Prædicat verliehen, Ertz-Bischoff Egilbertus von Trier ihme aus Commission des Kaysers die Crone aufgesetzt habe. COSMAS PRAGENSIS *Lib. II. Chronici ad annum 1086. pag. 41. 42.* Henricus IV jussit Archiepiscopum Trevirensem nomine Egilbertum, ut Wratislaum in sede sua Metropoli Praga in Regem ungat, & diadema capiti ejus imponat --- Egilbertus jussis obtemperans, Imperatoris adveniens Metropolim Pragam --- inter sacra Missarum solemnia regalibus fascibus indutum unxit in Regem Wratislaum, & imposuit diadema --- super caput ipsius.

Ad Cap. II. §. 10. p. 39.

Aus denen Crönungs-Actis Kaysers Josephi kommet von denen Chur-Trierischen Verrichtungen folgendes vor: Alß die vorangegangene die Kirch erreichet, seynd die drey geistliche Herrn Churfürsten samt denen Bischoffen, Aebten rc. in ihren Pontificalibus und Infulen aus der Sacristey processionaliter mit dem guldenen Creutz, Rauchfaß, Evangelien-Buch, und einem silbernen Stab mit zwey mittelmäßigen Königlichen Insieglen, Ihro Kayserlichen und Königl. Maj. bis an die Pfort der Dohm-Kirchen entgegen kommen, und bey dem Eintritt Dieselbe mit grosser Ehrerbiethung und Devotion empfangen, auch so gar in die Kirch begleitet. Alß nun Ihro Kayserl. Maj. etwas stehen geblieben, und Chur-Trier Ihro Kayserl. Maj. dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynts præsentiret, haben sich Dieselbe bey der geistlichen Procession vor Chur-Maynts als Consecratoren gestellet rc. nach vollbrachtem Gebet ist der Consecrator mittels Vortragung derer Insignien zum Altar gangen, dahin die zwey Churfürsten Herrn Assistenten Ihro Kayserl. Maj. als Trier zur Rechten, und Cölln zur Lincken gehend, geführet. Inzwischen haben Chur-Trier und Chur-Cölln, samt denen assistirenden Bischoffen rc. Ihro Königl. Maj. näher zum Altar geführt rc. da nun von dem Herrn Consecratore die gewöhnliche Gebete verrichtet, seynd Ihro Königl. Maj. von beyden Churfürsten Assistenten, Chur-Trier und Chur-Cölln, nebst denen Bischoffen und Prälaten abermahls vor den Altar geführt, da Dieselbe, wie auch der Herr Consecrator samt denen Bischöffen und umbstehenden Geistlichen niedergekniet, und die Litania durch die Capellanen rc. Nach der Salbung wurden Ihro Königl. Maj. von gesambten Herren Churfürsten und Gesandten zur Sacristey begleitet, alwo nach vom Consecratore vollbrachtem Gebet von denen Churfürstl. Herrn Assistenten das von Aachen gebrachte Schwerd Ihro Maj. bloß in die Hand gegeben, von denen weltlichen Churfürsten und Gesandten aber hernacher umgürtet, dem Herrn Consecratori aber so dann von beyden Churfürstl. Assistenten Chur-Trier rc. der Königl. Ring von Diamant gereichet rc. Diesemnach wurde Chur-Maynts von denen Herrn Assistenten der Scepter gereichet rc. der Herr Consecrator, nebst beyden Churfürstl. Assistenten die Königl. Reichs-Cron von dem Altar genommen, und solche Ihrer Maj. mit einander zugleich auffgesetzt und gecrönet rc. nach beschehener Crönung seynt Ihro Maj. von Chur-Trier und Chur-Cölln näher zum Altar geführet, und der Eyd in Lateinischer Sprach von Deroselben gelesen und gesprochen worden. Wie nun auch dieses vollbracht, haben Chur-Trier und Chur-Cölln Ihro Maj. welcher die Reichs-Insignia von denen Ertz-Aembtern vorgetragen, rc. wiederumb in Dero Bet-Stuhl gebracht. Nach abgesungenem Evangelio &c. gab Chur-Trier Ihro Maj. das Evangelium-Buch zu küssen rc. Da nun das Offertorium georgelt, giengen Ihro Maj. zum Opffer, wornach Dieselbe von Chur-Trier pacem und incensum empfiengen. Nachgehends wurden Ihro Maj. wiederumb von Chur-Trier und Chur-Cölln vor den Altar zur Communion geführet rc. nach empfangener Communion seynd Ihro Maj. in den Bet-Stuhl, und von dar nach vollendtem Ambt der Heil. Messe von denen sämtlichen Herrn Churfürsten und Churfürstl. Gesandtschafften mit Vortragung der Reichs-Insignien zu dem Kö-

niglichen

niglichen Stuhl begleitet, und darauf durch die geistlichen Churfürsten erhoben worden ꝛc. Nach also vollbrachtem Crönungs-Actu, und da Jhro Maj. den Actum des Heil. Römischen Reichs Ritter zu schlagen antreten wollen, seynd die geistlichen Herren Churfürsten in die Sacristey gangen, und ihre Pontificialia ab, und hingegen den Churfürstlichen Habit angelegt. Als auch nun dieser Actus vollbracht, ist man aus der Kirchen zum Rathhaus gangen.

An. 1742. ereignete sich zum erstenmal der Fall, daß Chur-Trier bey der Kayserlichen Crönung durch einen Gesandten erschiene; was nun bey dieser Gelegenheit in dem Chur-Fürstlichen Collegio vorgekommen seye? siehe in denen Zusätzen zu mein. Teutsch. Staats-Recht *Tom. 1. p. 233. 242.* Und worinn die Chur-Trierische Verrichtungen bey der Crönung bestehen? vid. *ibid. p. 268.*

Cap. II. §. 24. ad finem p. 55.

Addatur: Endlich hat auf vielfältiges Remonstriren und Zudringen, Churfürst Carl Philipp zu Mäyntz sich im Aprili Jahrs 1741. entschlossen und angefangen, den Archi-Cancellariats-Titul per Galliam & Regnum Arelatense an Chur-Trier ferner nicht zu verweigern, mithin denselben auch von solcher Zeit ordentlich gegeben hat, womit dann auch dermahliger Herr Churfürst zu Maynntz ohnbedencklich fortfähret.

Ad Cap. II. §. 33. pag. 59. v. das Chur-Trierische *Privilegium* die Reichs-Pfandschafften ꝛc.

Addatur: Dieses Privilegium ist umb da weniger für seltsam anzusehen, als andern Reichs-Fürsten desgleichen ebenwohl, und zwar noch von jüngeren Kaysern verliehen worden: nahmentlich an Chur-Pfaltz. Herr v. LUDEWIG *in Germania Principe Lib. V. Cap. 4. §. 5.* schreibet davon: Jus reluendi oppignorata a Cæsare aut Imperio tenent Palatini privilegio Maximiliani I. Imp. de anno 1495. Er setzet in der Nota hinzu: Verba casus exprimunt: Darauff uns und unseren Nachkommen die Lösung vorbehalten ist. An pacta Cæsareæ Capitulationis: jeden bey seinen Pfandschafften zu schützen, usum hujus Privilegii tollent, solet disquiri.

Ad Cap. III. §. 3. p. 61.

SPENER in seinem Teutschen *Jure Publico Lib. IV. Cap. 2. §. 8. not. b.* schreibt hierüber folgendes: LIMNÆUS *ad A. B. Tit. I. §. 18. Obs. 3. n. 6.* mit mehrern Publicisten ꝛc. Siehe Zusätze zu dem Chur-Trierischen Staats-Rechte, *p. 4. b.*

Ad Cap. III. post §. 5. p. 62.

Add. §. 5. Von Reichs-*Deputationen* bey dem Wahl-Convent Kaysers Caroli VII. anno 1742. gaben Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig dem Chur-Mayntzischen Directorio folgende Reservation ad Acta.

Pro Memoria.

„Ob man zwar von Seiten Chur-Trier, „Chur-Cölln, Chur-Pfaltz und Chur-Braun„schweig gantz gern geschehen lassen, und mitbe„williget habet, daß unterm 12. Januarii Chur-„Mayntz, Bayern, Sachsen und Branden„burg um mit dem Magistrat wegen einiger „Veranstaltungen Abrede zu nehmen, nach des „Churfürstl. Collegii freyer Willkühr deputiret „worden, so will man jedoch dieses nur pro hoc „actu individuo verstanden, und hiemit aus„drücklich verwahret haben, daß solches ausser„halb der Wahl-Versammlung auf andere „Reichs- und Collegial-Vorfallenheiten nicht „erstrecket, und etwan bey Reichs- und andern „Churfürstl. Collegial-Tägen zu einer Folg nicht „gezogen, vielweniger aber zum Nachtheil des „denen übrigen Churfürsten in wichtigen Reichs-„Sachen zustehenden juris condeputandi je„mahls angeführt werden solle, oder möge. „Welche gemeinsame Verwahrung hiemit dem „Chur-Mayntzischen Directorio ad Acta gege„ben wird. Franckfurth, den 12. Mertz 1742.

wegen Chur-Trier	wegen Chur-Cölln
v. Spangenberg.	v. Siersdorff
wegen Chur-Pfaltz	wegen Chur-Braunschw.
v. Wachtendonck.	v. Hugo.

Dem Chur-Mayntzischen Directorio præsentirt und zu den Kayserl. Wahl-Actis registriret, Mayntz den 28. April 1742.

(L.S.) Chur-Mayntzische geheime Cantzley.

NB. Chur-Trier hat das Originale hievon in Händen.

Ad Cap. 3. §. 7. p. 62.

An. 1654. M. Mart. protestirete Prüm, daß Weissenburg vor ihme aufgeruffen würde; könnte solches nicht geschehen lassen, sondern Weissenburg müßte entweder hernach aufgeruffen, oder wenigstens selbiges Votum dem Speyerischen annectirt werden. Weissenburg antwortete: Es seye in possessione, und lasse diese Protestation auf ihrem Unwerth beruhen.

Ad Cap. 3. §. 20. p. 64.

Add. GEIZIGKHOFLERS Bericht beym CORTREJO *ad Matric. Imper. p. 79.*

Zu *Cap. 4. §. 3. seqq. p. 65. seqq.*

Die Alternation zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln ist zuerst A. 1488. durch einen Vertrag festgestellet, hiernächst aber, bey sich weiter ergebenen Irrungen, A. 1653 so dann A. 1671. darüber mehrere Handlung gepflogen worden.

Chur-Cölln wolte zwar diese Alternation auch von Conventen zu Conventen und anderen Actibus

publicis

publicis also verstehen, daß, wenn z. E. Chur-Trier den einen Wahl-Tag mit dem Vorsitz den Anfang gemacht, Chur-Cölln den andern Wahl-Tag zum erstenmal vorsitze: Chur-Trier aber hielte exempli loco die Chur-Creyß-Täge entgegen, da Chur-Trier allezeit den Anfang mache. Als in Cölln eine gewisse Conferentz gehalten wurde, wolte Chur-Cölln Chur-Trier nicht weichen, weilen in dasigen Landen Chur-Cölln, Krafft der güldenen Bull, als Ertz-Cantzler den Rang vor Chur-Trier habe: Chur-Trier aber bezoge sich darauf, daß der Vertrag de A. 1488. eine Alternationem generalem & perpetuam involvire; Chur-Cölln gabe auch nach. Unten benahmter sonst geschickter Autor (*a*) schreibet: weil der Kayser, oder dessen Principal-Commissarius in dem Churfürstlichen Collegio nicht gegenwärtig seye, und folglich Chur-Trier einen solchen Locum intermedium, wie bey der Proposition, nicht einnehmen könne, so seye, um dessen mit Chur-Cölln habenden Præcedenz-Streits willen, auf der Præsentanten-Banck, zwischen beyden die Alternation von Session zu Session eingeführt, jedoch dergestalt, daß Chur-Trier jederzeit den ersten Raths-Tag eines Reichs-Tags den obersten Platz einnehme und im Votiren beständig vorgehe, inmaßen dieser Chur solche Præferenz im Votiren *ex §. 4. Cap. 4. Aur. Bull.* zustehe. An dem Votanten-Tisch alternirten Chur-Trier und Chur-Cölln, und die auf der Secundarien-Banck richteten sich nach der Votanten-Banck. Letzteres ist aber irrig. KEYSLER (*b*) meldet: was etliche Scribenten von der Alternation des Trierischen und Cöllnischen Gesandtens auf der Præsentanten-Banck bey einem jeden Raths-Gang melden, ist gäntzlich falsch, und nur ein einiger Fall, den man dahin ziehen könnte, nemlich wann Chur-Trier zween Gesandte, davon der eine an dem Votanten-Tisch, und der andere auf der Præsentanten-Banck sitzet, auf dem Reichs-Tag hat, und NB. eine Sache zweymal hinter einander in den Vortrag kommt; alsdann nimmt das andere mal oder am zweyten Tage, der Chur-Cöllnische Gesandte auf der Præsentanten-Banck den Sitz über den Trierischen. Ausser diesem Casu wissen diese beyde Gesandtschafften von keiner Alternation, und auch selbst in diesem Fall legt Trier sein Votum nach der gewöhnlichen Ordnung, nemlich vor dem Chur-Cöllnischen ab, obgleich dieser am zweyten Tage den Vorsitz hat. Man kan dabey auch leicht erachten, daß gedachte Abwechslung nicht vorkommen, und Trier, eben aus dieser Ursache, und um solche Gelegenheit zu vermeiden, niemahls zween Gesandte nach Regenspurg schicken werde. „ Es ist aber auch dieses nicht gantz richtig. Von dem Chur-Trierischen Rang bey Wahl-Tägen, siehe auch die Zusätze zu meinem T. Staats-Recht *Tom. I. p. 423. seqq.*

Ad Cap. III. §. 24. p. 64.

Daß die Besatzung zu Ehrenbreitstein auch dem Kayser und Reich schwöhren solle, ist nicht also den damaligen Umständen nach, und für dasmal im Münsterischen Frieden versehen worden; welches hiernächst gar keinen Platz mehr gefunden hat, auch dermalen keineswegs mehr in Ubung ist.

Ad Cap. IV. §. 13. p. 69.

Bey der Wahl Kaysers Caroli VII im Jahr 1742. wolte Chur-Cölln, weilen der Churfürst von Trier nicht in Person zugegen war, das Decretum Electionis vor Chur-Trier unterschreiben und besiegeln; allein die Chur-Trierische Gesandtschafft gab es nicht zu, und drunge auch durch, und dieses um so rechtl. als gleichwie Chur-Trier jedesmal und in allen Vorfallenheiten das Votum vor Chur-Cölln führet, als auch die Vorhand im unterschreiben und besiegelen ohne einige Alternation behauptet, und ist es auf die jetzige Zeiten also damit gehalten, mithin der Casus alternationis nur auf das Vorsitzen, Vorgehen und Vorstehen durch das kundbare Herkommen restringirt worden, nicht aber die Functiones votiren, oder was sonsten einer jeglichen Chur ins besondere anklebet. Wobey auch noch dieses ins besondere noch mit zu beobachten, daß in jetztgedachten Fällen auch nicht einmal eine Alternation ehender Platz greiffen könne: wann Chur-Trier nicht in omni novo vel unico actu zu erst den Anfang mit dem Vorsitz gemacht. Wann dann actus homogenei, oder von gleicher Natur und Eigenschafft folgen, so kommet erst der Rang-Wechsel an Chur-Cölln; sobald aber wieder ein neuer Actus entstehet, welcher mit dem ersteren Heterogeneus und von gantz unterschiedener Natur und Eigenschafft ist, folglich pro diverso & plane novo zu halten, so machet Chur-Trier wieder den Anfang. Man hat sich zwar bey dem Wahl- und Crönungs-Tag Kaysers Carl VII. von diesem alt hergebrachten, und in der Observanz gegründeten Principio mehrmal entfernen, und die Alternation auf die Tage restringiren wollen, ohne Rücksicht, ob ein novus Actus vorhanden oder nicht; es ist Chur-Trierischer Seits ohnabänderlich darauf bestanden worden, in wessen Gefolg dann, ohnerachtet deren vorhergegangenen præliminar Sessionen Chur-Trier bey der ersten Haupt-Wahl-Session den Anfang mit dem Vorsitzen gemacht; und weilen die Wahl in der

(*a*) Des Neuest. R. Tags-Theatr. Tom. I. p. 30. (*b*) in seinen Reisen. Tom. 2. p. 1260.

in der St. Bartholomæi-Kirchen, und die Crönung des Kaysers, als novi Actus & heterogenii anzusehen, so hat zwar der Churfürst von Cölln, als in Person anwesend, in dem Conclavi den Vorsitz vor dem ersten Chur-Trierischen Gesandten, vermöge des Vergleichs de anno 1653. genommen, in der Kirche aber hat die Chur-Trierische Bothschafft ihren gewöhnlichen Mittel-Ort behauptet, folglich weder dem Churfürsten selbst, noch denen anwesenden Chur-Cöllnischen ad latus stehenden Ministris gewichen.

Bey der Crönung des Kaysers waren Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln zwar Consecrator, und Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, und der Chur-Trierische erste Gesandte zu beyden Seiten des Kaysers zurück in ihren Bet-Stühlen; gleichwohlen nahmen in diesem novo Actu die Chur-Trierische zweyte und dritte Bottschafftere auf der geistlichen Banck ad cornu Evangelii den Vorsitz vor denen Chur-Cöllnischen Ministris, ohnerachtet diese so gar den Vorgang für denen Mayntzischen um deswillen anfangs prætendiren wollen, weilen ihr Herr als Consecrator in hoc actu solemni den Rang vor allen hätte. Sie wurden aber schlechterdings zurück gewiesen, und haben die Chur-Trierische zweyte und dritte Gesandte auch im offentlichem Ausgehen aus der Kirch auf den Römer gleich hinter dem Kayser den Vorgang ohnstreitig genommen, und solchen auf dem Rathhaus mit Begleitung des Kaysers und aller Orten behauptet. Bey Crönung der Kayserin regete sich Chur-Cölln wiederum, und drunge auch gleichsam in seinem Turno der Ursachen auf den Vortritt, weilen Chur-Trier solchen bey der Crönung des Kaysers genossen hatte; allein es erhielte es auch diesesmahl nicht.

Ad Cap. IV. §. 16. p. 69.

Dieshalb wurde bey dem Kayserlichen Wahl-Convent Anno 1741. in der am 22. November gehaltenen zweyten Session zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln folgende gemeinsame Registratur zu machen beliebet.

Nachdem zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln wegen des Vorsitzes an dem Votanten-und Secretarien-Tisch bey denen Kayserl. Wahl-Handlungen sich einiger Zweifsel herfür gethan, welcher letzter Seits dadurch erwecket worden, daß in denen Wahl-Protocollis de Anno 1689. die Præsentes sowohl an dem Votanten-Tisch, als auf der Repræsentanten-Banck iedesmahlen alternative per Sessiones im Vorsitz angemercket, Chur-Trierischer Seits dagegen eingewendet worden, wie die abwechselende Bemerckung derer Præsentium ad Protocollum keinesweges, noch weniger aber die zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln mit behöriger Maß in andern Fällen herfürgebrachte Alternation des Vorsitzes in Zweifel gezogen, sondern alleinig nur behauptet würde, daß es der uralten Observanz und dem Articulo VI. des Churfürstl. Vergleichs de Anno 1653. (in welchem das alte Herkommen, mittels des Worts Pflegen, zu einem geschriebenen Gesetz unter denen Churfürsten durch allgemeinen Beyfall erwachsen) gantz gemäß sey, secundum ordinem votorum an dem Votanten-Tisch den Sitz zu nehmen, folglichen da Chur-Trier in allen Berathschlagungen ohnstritig das erste Votum zu führen habe, so gebühre ihme auch ohne Abwechselung der beständige Vorsitz, wie es auch das ohnunterbrochene alte Herkommen, womit keine Unordnung in der Umfrage geschehe, klärlich ausweise; Als haben sich nach wohl erwogenen obbemeldten Umständen die Chur-Cöllnische und Chur-Trierische Gesandschafften mit einander dahin verstanden, es bey dem alten Herkommen ein so anderer Seits lediglich bewenden lassen, dergestalt zwar, daß unabbrüchig der zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln hergebrachte Alternation, Chur-Trier an dem Votanten- und Secretarien-Tisch jedesmahl, und ohnveränderlich den Vorsitz vor Chur-Cölln nehme; wogegen nichts hindere, daß gleichwohlen die Anmerckung derer Præsentium ad Protocollum nach der Alternation des von einer Session zur anderen Vorsitzenden Repræsentantis dem Herkommen gemäß geschehen möge. Welches dann auch von beyderseitigen Gesandschafften denen Legations-Secretarien zur Nachachtung also gleich bedeutet worden.

SPENER in seinem Teutschen *Jure Publico Lib. IV. Cap. 2. §. 23. not. c.* raisonnirt hierüber folgender Gestalt: Chur-Trier stand noch vor der Zeit der güldenen B. im Reich nächst Mayntz in der höchsten Achtbarkeit. Vid. *h. l. §. 8. not. b.* einige Zeugniß von der Trierischen Auctorität bey unterschiedenen Kayserl. Wahlen, denen hier aus P. Urbani IV. Epistola apud LEIBNITZ. *Prodrom. C. Diplom. n. XIV. p. 17.* hinzufüge, daß Trier die Wahl K. Alfonsens nach Gefallen regulirt, auch die Befugnis darzu geglaubt zu haben, weilen der Mayntzische Ertz-Bischoff dermahlen in gefänglicher Hafft gelegen. Des Trierischen Sitzes Alterthum kan etwas zu dessen erlangten Vorzügen gethan haben. Diesfals alle Doctores sich darauf beziehen. ARUM. *Disc. III. ad A. B. Th. 14. pag. 133. &c.* Denn wann einige von den Vorzügen der Provinz Gallien, deren Ertz-Cantzler Trier sey, und in solcher Provinz Nahmen der Kayser-Wahl beywohne, sich her-

auslassen ist es zu grob geirret, als darauf zu antworten. Als noch Mayntz die erste Stimme geführet, stehet es sehr dahin, ob Trier allezeit und beständig so fort zunächst votiret, der Rang war erstlich wenig ausgemacht, und regulirte sich bey den geistlichen Herren meistens nach ihrer Consecration. Der Primat und die Ertz-Cantzlers-Würde konnte vor Zeiten kaum Mayntz ausserhalb denen Ertz-Cantzlers-Functionen gegen alle Rang-Ansprüche gnüglich schützen. Wie aber die Ertz-Beambten sich in ihr geschlossen Collegium zusammen gethan, ist es vermuthlich, daß sie wenigstens zu dem Stimmen-ablegen sich gar bald gewisser Ordnung verglichen, u. da mochte und muste fast Trier manches obangezogenes zur ersten, von Mayntz nunmehro freywillig abgedanckten Stimm beförderlich seyn. Der Trierische Balduin, K. Henrichs Bruder, war sehr lange bey seiner Würde. Wer weiß, ob nicht sein personal Vorzug dem Stifft einigen erheblichen Vortheil gegeben? Nachhero ließen sich bald mehrere angeregte Motiven zusammen bringen. Chur-Cölln war der zufällige Rang bey anderen Gelegenheiten, wie auch der Vorzug des Crönens angediehen; desto leichter dessen Ertz-Bischoff es vertragen konnte, daß bey anderweit in guter Absicht dennoch gleich gestelltem Rang der drey Ertz-Bischöffe, ihme das andere Votum zugetheilet ward, und Trier früher zeitiger oder später, jedoch noch gewiß vor der Zeit der G. B. die erste Wahl-Stimme behauptete. C. LIMN. *ad A. B. Cap. II. §. 3. Obs. 2.* LUDEWIG *ad A. B. Tit. IV. §. 4. pag. 474.*

Zu *Cap. IV. §. 17. p. 70.*

Post verb. *Absentirung eine Prærogativ.* Conf. *Supplementa p. 331.*

Ad Cap. IV. §. 17. in fin. p. 71.

Add. mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 8. p. 279. seqq.*

Ad Cap. V. §. 1. p. 71.

Chur-Trier hat in dem Chur-Rheinischen Creyß auch wegen der Grafschafft Nieder-Ysenburg ein Votum.

Ad Cap. VI. nach *§. 2. p. 72.*

An. 1742. bekam Chur-Trier mit Chur-Cölln und dem Grafen von Wied-Neu-Wied einen weit aussehenden Streit wegen einer von beyden letzteren angelegten fliegenden Rhein-Brücke, davon in meiner Staats-Histor. Kayser Carls *Tom. 1. p. 754. seqq.* und in denen alt. und neu. R. Hof-Raths-*Conclus. Tom. 4. p. 38. seqq.* das mehrere zu lesen ist.

Ad Cap. VI. nach *§. 2. p. 72.*

Von dem Vorgeben einiger Scribenten, als ob Chur-Trier Fulda der Kayserin Ertz-Cancellariat streitig mache? Siehe mein Teutsch. Staats-Recht *Tom. 6. p. 215.*

Ad Cap. VI. §. 3. p. 72.

Vor 1702, leg. 1732.

Ad Cap. VI. §. 5. p. 73.

Mit Lothringen hat das Ertz-Stifft Trier offtmalige Streitigkeiten gehabt, auch mehrere Tractaten mit demselben errichtet. Den ältesten vom Jahr 1334. finde ich folgender gestalten bey BROWERO *in Annal. Lib. XVII. n. 95.* beschrieben: in iis Tabulis capita controversiarum exprimuntur, unde injuriarum fons omnis profluxit. Etenim beneficium Castri Sirsbergii, quæque illi adjuncta prædiorum Jura, Ecclesiæ Treverensi constabat deberi, nec tamen pro feudorum ingenio id apud Archiepiscopos recognosci. Partis quoque Castri Monclerii, & vallis ibidem villæ in Marceto, terræ Sargouviæ, & Advocatiæ ejusdem loci, cæteraque annexa Jura cum fuissent caduco feudo ad Ecclesiam Trevirensem devoluta, magno ejus præjudicio a Ducibus occupata fuisse, & invitis Archiepiscopis detenta. Postremo Ducis Progenitores, quique in eorum ministeriis Trevirensem Ecclesiam, eique subjectos homines contra Jus & fas multis modis oppressisse, & vi injuriisque dilacerasse. Quæ quidem simultatum, dissensionum, & bellorum multiplex materia ut utrimque sopiretur, offensionum præteritarum omnium Balduinus Rudolpho Duci gratiam fecit; quæque, ut diximus, ancipitia feuda, & incerti Juris evaserant, hac sicut ipse profitetur Dux, Antistes ei liberaliter restituit, & condonavit, postquam in morem fiduciæ redhibendo ea Balduino accepta tulit. Hinc ipse vicissim de suo remittens ab Archiepiscopo, & ejus Ecclesia tenere se restipulatur, Sircium Castrum cum oppido, Lummersfeldium, Berris, Daile, Sirsbergum, Walderfingum, Velsbergum, & quæ de Monclerio, & Marceto nobis memorata sunt. Tum denique renuntiat Juri suo varie quoad Neverburgiam arcem, Tractumque S. Wendelini, & Jurisdictionem Perlæ, & Overlucæ. Ad hæc pacem, tutelam, immunitatem a Saræ portoriis addicit de omnibus sedulo cavens, unde exceptio dari petique possit.

Ad Cap. VI. §. 7. p. 73.

An. 1564. wurde zwischen dem Ertz-Stifft Trier und der Grafschafft Dietz ein Vertrag dahin aufgerichtet, daß, wann die aus der Grafschafft Dietz an das Ertz-Stifft Trier gelangte Gerichte oder Kirch-Spiele veräussert werden solten, das Haus Nassau alsdann den Näher-Kauff haben solle.

Zu Frickhofen im Nassau-Hadamarischen ist ein Catholischer Pastor, welcher die Capelle ad S. Martinum zu Frickhofen, und etwas entlegen

gen von dem Dorff, ad S. Blasium eine Kirche zu versehen hat.

Der A. 1728. von Nassau eingesetzte Pastor Longard hat, wie Nassau berichtet, gleich Anfangs Schwürigkeiten gemacht, die S. Blasii-Kirch, wegen Entlegenheit und unbequemen Wegs zu besuchen, ohnerachtet sie Ecclesia parochialis ist, sondern ist meistens, zumalen Winters-Zeit, bey der Capelle in Frickhofen verblieben, und hat die zu der Blasii-Kirch gehörige Gemeinden dahin zu ziehen getrachtet, bis endlich selbige sich wegen des engen Raums beschweret, und verlangt haben, daß die Sacra in der Mutter-Kirche administriret werden solten.

Er fienge darauf an die Capelle zu Frickhofen zu repariren, und versprach, sie so zu erweiteren, daß bey winterlicher und unfreundlicher Witterung alle darinnen Platz hätten, wogegen er sie um einen freywilligen Beytrag und wenigstens die Herbeyführung der Materialien ersuchte, worzu sich zwar einige verstanden, als aber dieses nicht hingereicht, hat der Pastor starcke Geld-Summen geborgt, und Frickhofen prætendirte zuletzt, daß nicht nur die andern Kirch-Spiels-Gemeinden die Sacra in ihrer Capelle zu verrichten, sondern auch zu denen Bau-Kosten zu contribuiren verbunden seyen.

Hierüber kam es zum Proceß, und das ab Impartialibus eingehohlte Urtheil fiel dahin aus, daß die beklagte Kirch-Spiels-Gemeinden, wo ferne nicht Frickhofen innerhalb 6. Wochen den auferlegten Beweis führe, von beydem zu absolviren seyen.

Der Pfarrer aber verwiese darauf seine Adhærenten an das Chur-Trierische Officialat nach Coblentz, er selbst aber parirte dem Urthel auch nicht, worüber endlich die Landes-Herrschafft eine Straffe von ihme exequiren ließ, worzu sie sich um deswillen verbunden erachtete, weilen der Pastor in denen bey seiner Annahm ausgestelten Reversalien sie für seine hohe Obrigkeit erkannt hätte.

Die Chur-Trierische Regierung dagegen schriebe den 27. Jun. 1741. an die Nassau-Dillenburgische Regierung, weilen der Catholische Pastor, zumalen in Pfarrey-Sachen, dieser nicht unterworffen; als protestirten sie gegen das vorgegangene, und verlangten, das Exequirte zu restituiren.

Hingegen ließen die Könige in Groß-Britannien und Preußen der Chur-Trierischen Gesandtschafft zu Franckfurt fürstellen, daß dieses schnurstracks wider das *Instr. Pac. art. 5. §. 48.* lauffe, und dahero von dergleichen Prætensionen abgestanden werden möchte.

Chur-Trier replicirte: MASENIUS *in Epit. Annal. Trevir. Lib. 25. p. 795.* bezeuge, daß die Catholischen im Hadamarischen Annum decretorium für sich hätten. 2. Der Revers seye allenfals ohne Vorwissen des Ordinarii ausgestellt, und könne demselben nicht præjudiciren. 3. Der Ordinarius müsse erkennen, welche Ecclesia Mater oder Filia seye? 4. Da nun der Pastor gegen einige seiner Pfarr-Kinder dießfals bey dem Officialat geklagt, habe man es annehmen müssen. Nachdeme aber 5. diese von der Dillenburgischen Regierung Befehl ausgebracht, nicht zu pariren, auch der Pastor selbst gestrafft und exequiret worden seye; so habe 6. das Officialat die Bescheidenheit gebraucht, statt der erlassenden Interdicten die Sache mit der Chur-Fürstlichen Weltlichen Regierung zu communiciren, welche, nach eingehohltem Bericht und Gutachten, das Schreiben, worüber man sich beschwere, erlassen habe.

Ad Cap. 6. §. 10. p. 78.

Die von Churfürst Philipp Christoph bey dem Reichs-Hof-Rath gegen die Luxemburgische Schutz-Prætension eingereichte Deduction ist in der An. 1634. gedruckten Widerlegung des gründl. Berichts rc. *Part. 4. p. 32. seqq.* zu lesen.

Ad Cap. 6. §. 13. p. 79.

Addatur mein Staats-Recht der Grafschafft Sayn *Cap. 6.*

Ad Cap. 6. §. 13. p. 80.

Col. 1. lin. 5. an statt: gantzen Grafschafft, liese: *Comitia* von, & *del.* ob solches aber zuverläßige Nachricht.

p. 81. Col. 1. lin. 27. post: Graf Heinrichs zu Sayn add. das Schloß Sayn. *lin. 34. 35.* pro: und das leg. und dergleichen. *Col. 2. lin. 4.* pro: Kirch leg. Kirchen, pro: Gobersheim leg. Geberzheim.

p. 82. Col. 1. lin. 3. pro setzten die Puncten leg. resolvirten die Catholische und einige Evangelische unter anderen, ad §. Domus Sain. &c. In fine Periodi del. welches auch zustelleten.

Ad Cap. 6. §. 13. p. 87.

Pro: Ertz-Graf leg. Ernst, Graf.

Ad Cap. 6. §. 17. p. 91.

Conf. mein Staats-Recht der Grafschafft Sayn *Cap. 6.*

Ad Cap. 6. §. 23. p. 95.

Add. *Supplem. p. 335. 346. seq.*

Ad Cap. 6. nach *§. 29. p. 133.*

Was An. 1742. der Graf zu Wied-Neu-Wied bey dem Reichs-Hof-Rath, so wohl directe gegen Chur-Trier puncto Turbationum, als wegen der denen Neu-Wiedischen Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert geleisteten Aßistenz geklagt, und pro Resolutione erhalten habe? Siehe in meinen alt- und neuen R. Hof-Raths-*Conclusis Tom. 4. p. 62. seqq.* Und von dem Streit wegen der fliehenden Rhein-Brücke, siehe oben unter Cölln.

Ad Cap. 6. §. 31. p. 133.

Add. des Herrn von LUDOLFS *Symphor. Vol. 3. p. 371.*

Ad Cap. 6. nach §. *45. p. 152.*

Was An. 1740 beym Reichs-Hof-Rath in Sachen: Reichs-Ritterschafft am Niedern-Rhein-Strohm, contra Chur-Trier, puncto Transactionis, in specie die Ergäntzung derer verglichenen Instanzien, und die Præsentation derer Chur-Trierischen Räthe zu denen Vergleichsmäßigen dreyen Instanzien betreffend, fürgekommen ist, siehe in denen alt. u. neuern Reichs-Hof-Raths-*Conclus. Tom. 4. p. 251.* und *Tom. 2. p. 226.*

Ad Cap. 6. §. 46. p. 152.

Add. *Supplem. p. 347.*

Ad Cap. 6. §. 47. p. 155.

Siehe hievon des Herrn von LUDOLFS *Obs. forens. Suppl. p. 88.* und HERTII *Consil. Tom. 1. p. 551.*

Ad Cap. 6. nach §. *47. p. 156.*

An. 1742. klagten Carl Joseph und Philipp Carl, Ritter von Hillesheim, contra Chur-Trier puncto Turbationis in possessione vel quasi Immunitatis & Juris venandi. vid. alt. u. neue Reichs-Hof-Raths-*Conclus. Tom. 2. p. 126.*

Ad Cap. 6. §. 48. p. 156.

Was es wegen dieser Oeffnung zu Ehrenburg An. 1668. mit Chur-Pfaltz für Streit gesetzet habe, siehe in LUNIGS R. Cantzley *Tom. 1. p. 734-740.*

Ad Cap. VI. §. 49. in fine p. 157.

Bereits im vorigen Jahr, nemlich unterm 21. Dec. 1631. hat der Churfürst Philipp Christoph sich und seine Lande in die Frantzösische Protection begeben. Die unter gedachtem Dato vom Churfürsten ausgelassene öffentliche Declaration ist zu lesen in Du MONTS *Corp. Diplomatique Tom. VI. Part. I. p. 24.*

Ad Eundem §. 49.

Jacobus I. Ertz-Bischoff zu Trier gieng An. 1444. ein Bündniß mit dem Frantzösischen König Carolo ein. BROWERUS *Annal. Lib. XIX. n. 69.* schreibet darvon: Jacobus vero Trevirorum, ut pestem hujus belli a finibus suis averteret, & extrema diœcesis ab Armeniacorum præsertim incursibus tuta præstaret, utrobique fœdus per hosce dies cum Carolo Franciæ Rege, & Ludovico Viennensi, ejus filio, percussit, quod intemerata fide, donec vixit Jacobus, etiam servavit.

Ad Cap. 6. §. 50. p. 157.

Col. 2. lin. 21. ad verb. Lateinischen Exemplars, add. *Supplem. p. 351.*

Ad Cap. 6. §. 60. p. 162.

Add. *Supplem. p. 351.*

Ad Cap. 6. §. 61. in fin. p. 163.

In Churfürst. Philipp Christophs Capitulation war Art. 44. versehen: Non sumemus controversiam - - - cum vicinis Principibus, nisi de hoc prius tractaverimus cum Capitulo, tempore congruo matureque, & non ex abrupto.

Ad Cap. 8. §. 3. p. 167.

Pro: THOMASIANO leg. THOMASSINO; pro: *Cap. 31.* leg. *pag. 31.*

Zu *Cap. 8. §. 11. p. 170.*

A. 1657. 30. Aug. hat die Chur-Trierische Gesandtschafft bey einer der Frantzösischen zu Franckfurt gegebenen Revisite wegen der Jurium Metropoliticorum in den Bisthümern Metz, Tull und Verdun Erwähnung gethan, und diese ersucht, dermalen die Beförderung zu thun, damit des Churfürstens gerechte Intention den verlangten Zweck erreichen möge.

Die Frantzosen stellten sich aber, als wann ihnen von dieser Sache nichts bekannt wäre, ausserhalb daß Ms. Lionne bedeutet, auf des Herrn Gravelli Hinterbringen etwas davon gehöret zu haben, und dahero begehrt, daß man ihnen diesfals ein Memorial eingeben wolte, so würden sie die Churfürstliche Intention gerne befördern.

Den 10. Sept. kam in einer gewissen Conferenz folgendes hievon vor: Es wäre bekannt, was gestalt die 3. Bisthümer Metz, Tull und Verdun durch den Münsterischen Friedens-Schluß vom H. Röm. Reich dem König in Franckreich quoad Dominium ac Jura superioritatis übertragen worden, reservato tamen Jure metropolitano ad Archi-Episcopatum Trevirensem pertinente. Nun seye zwar der Churfürst von seinen damals zu Münster gewesenen Gesandten erinnert worden, sie dahin zu instruiren, damit in dem Instrumento Pacis, nachdem die Frantzosen behaupten wollen, daß der Churfürst von Trier in partibus der obgedachten dreyen Suffraganeaten Judicem Metropolitanum zu constituiren, gehalten, dieses gleichfals præcavirt und das Contrarium eingerucket werde: es hätte aber der Churfürst damalen solches nicht haben wollen, sondern dafür gehalten, daß die Frantzosen solches nicht begehren, noch ihme hierinn einigen Eintrag thun würden. Es wären nach und vor der Hand zwar auch verschiedene Sachen aus gedachten 3. Bisthümern ad Curiam Metropoliticam Trevirensem devolvirt und anhängig gemacht, nachgehends aber von den Frantzosen per Edicta publica verboten worden, daß keiner aus diesen Bisthümern, geist- oder weltlich, seine Sache zu Trier anhängig zu machen sich gelüsten lassen solle. Wie nun dem Churfürsten und seinem competirenden auch in dem Friedens-Schluß reservirten Juri Metropoleos dadurch zum höchsten præjudiciret würde, dieses auch solchem Friedens-Schluß è diametro zugegen wäre; also hätte er nicht unterlassen, sich

bey

bey dem Königlich Frantzösischen Abgesandten Mr. Vautorte zu Regenspurg dieser Contraventionen halber zu beklagen, und deren Remedirung durch vielfältig beschehene Remonstrationen zu suchen; er hätte aber bald dieses, bald jenes vorgewendet und die Sache nur auf die lange Banck geschoben, zwar stattliche Sincerationen zu der gesuchten Remedirung gegeben, endlich aber darüber re infecta verstorben, also daß der Churfürst nach der Hand bewogen worden, dieses bey dem Königlichen Hof zu Paris selbst negotiiren zu lassen, und seinen Bedienten Mr. Brocard dahin zu verschicken.

A. 1658. 13. Maj. meldete Chur-Trier in einer Wahl-Session: Uber dieses seye Jhro Churfürstlichen Gnaden, was Jhrem Ertz-Stifft in dem Instrumento Pacis zu guten geschlossen, annoch keine Satisfaction beschehen, deswegen Sie sich annoch zu beschweren, und behielten Jhro bevor, ihre Beschwer ad Dictaturam übergeben zu lassen, nicht zweiffelend, es werde bey Abhandlung des puncti Securitatis mit den auswärtigen Potentaten ihrem Ertz-Stifft in dessen Beschwerden behörige und dem Frieden-Schluß gemäße Satisfaction gedeyen, worunter Jhro auch Dero Herrn Mit-Churfürsten gleichfalls beyzustehen und zu assistiren belieben werden.

Den 15. Jul. proponirte Chur-Maynz: Es hätten Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier etwas wegen Dero in den Bisthumen Metz, Toul und Verdun zustehenden und in Instrumento Pacis reservirten Juris Metropolitani eingeben, und weilen nun der Cron Franckreich vom Churfürstlichen Collegio Satisfaction geben worden, begehrte Chur-Trier, daß Jhro ein gleichmäßiges von Deroselben angedeyen möchte, und nachdemmahlen das Memoriale etwas weitläuffig, stunde bey Chur-Trier, ob etwan einige mündliche Information darüber geben wolten. - -

Chur-Trier. Jhre Churfürstliche Gnaden zu Trier hätten sonsten sowohl beym vorigen Reichs-Tag zu Regenspurg, als auch gegenwärtigem Wahl-Tag, bey den allhiesigen anwesenden Frantzösischen Gesandten wegen des Jhro in den Bisthumen Metz, Verdun und Toul competirenden Juris Metropolitani verschiedentlich tractiren lassen, niemahlen es aber pro gravamine anziehen wollen, in solcher Hoffnung, es würde dermahleneins in einer solchen klaren Sachen solche Resolution erfolgen, wie solche dem Instrumento Pacis gemäß wäre. Es wäre bekannt und notorium, daß dem Ertz-Stifft Trier die Jurisdictio Metropolitana über die Suffraganeaten in den Bischoffsthümern Metz, Verdun, und Toul, von Alters hergebracht, und als bey den Friedens-Tractaten zu Münster dieselben Bisthümer der Cron Franckreich überlassen worden, dem Ertz-Stifft Trier alle solche Jurisdiction in dem Instrumento Pacis ausdrücklich vorbehalten worden; maßen denn auch vor Alters, und noch ante motus bellicos, die aus gemeldten Bischoffthumen devolvirte Appellationes anders nicht als in Curia Metropolitana erörtert worden. Anjetzo aber erregte sich an Seiten der Cron Franckreich eine neue Opposition, und gebe man vor, daß der König nicht schuldig, die Unterthanen aus den Bischoffsthumen evociren zu lassen, sondern wären Jhre Churfürstlichen Gnaden zu Trier gehalten, einen Judicem Metropolitanum in partibus zu constituiren, und daß gemeldte Bischoffthumen keiner anderen Condition wären als die in Franckreich gelegen, die nicht unter den Concordatis Germaniæ, sondern Galliæ begriffen; man hätte aber solche Remonstration gethan, daß die gemeldte Bischoffthumen nicht nach den Gesetzen des Königreichs Franckreich zu reguliren, sondern gleich wie selbige, als Suffraganeaten zum Ertz-Stifft Trier von Alters gehörig, also auch darbey verbleiben müsten, weilen weder Jhre Päbstliche Heiligkeit, noch auch das Reich darinn einige Aenderung gethan. Es hätte zwar die allhiesige Frantzösische Gesandtschafft einige Resolution von sich geben, es wären aber darinn andere Termini gebraucht worden, als wann der König aus Franckreich Jhre Churfürstlichen Gnaden zu Trier allein vor Jhre Person aus guter Affection, diese Metropolitische Jurisdiction wieder zukommen lassen und gestatten, und also gleichsam mit der Person das Jus wiederum abstricken und benehmen wolten; Sie hätten zwar verhofft auf das darüber nachmahlen eingegebene Memorial ein andere Resolution zu erlangen, so aber nicht erfolget, und weilen dann diese Sach von dem Instrumento Pacis dependiret, und die reciproca Obligatio zwischen der Cron-Franckreich und dem Reich vor gut angesehen, hätten dahero gebethen, die Chur-Bayerisch und Brandenburgische Gesandtschafft sich nicht zugegen seyn lassen möchten, diese Chur-Trierische Gravamina, und was dieserhalb das Instrumentum Pacis mit sich bringt, Nahmens des Churfürstlichen Collegii zu remonstriren, damit solches gleichfalls in die Resolution gebracht werden möchte, - - - welches dann pro Interesse Sr. Churfürstliche Gnaden nicht ohnerinnert lassen können. - - -

Chur-Cölln: - - Was aber die von Chur-Trier schrifftlich eingegebene und jetzo mündlich angeführte Gravamina betreffe, halten sie in alleweg billig, daß dem Instrumento Pacis darinn nachgangen werde, wie Sie dann auch Sr. Churfürstlichen Gnaden darinn gern assistiren wollen, damit sie den verlangten Effect erreichen mögen; Was gestalt es aber an die Frantzösische

Gesandschafft zu bringen, wolten sie sich mit den vor- und nachstimmenden gern vergleichen.

Chur-Bayern. Die Chur-Trierische Beschwerden betreffend, wäre recht und billig, daß, weilen ein Churfürstliches Collegium der Cron Franckreich Satisfaction geben, also Sie auch Chur-Trier selbige wiederfahren lassen möchten; Und hielten davor, besser zu seyn, daß Chur-Trier und Cölln selbsten solches der Frantzösischen Gesandtschafft, so gut sie es zu Ihrer Intention zulänglich zu seyn vermeynten, vortragen thäten. = = =

Chur-Sachsen. Mit den Vorstimmenden was von Chur-Trier wegen des Juris Metropolitani, - - - angeführt worden.

Chur-Brandenburg: Die Chur-Trierische Gravamina betreffend, wann selbige weiters in Deliberation kommen solten, wolten sie alles dasjenige gern ihres Orts beytragen, was zu ihrem Contento gereichen möchte. = = =

Chur-Pfaltz: wolten das Chur-Trierische Anbringen referiren, und nachdem die Vorstimmende sich darüber herausgelassen, sich gleichfalls vernehmen lassen. = = =

Chur-Mayntz: Das Chur-Trierische Begehren wäre recht und billig, um so vielmehr, weilen es specifice in dem Instrumento Pacis decidirt, und weilen einige ihre Erklärungen ausgestellt, als wolten auch, deme vorgangen, Sie sich alsdann darüber ferners vernehmen lassen.

Den 16. Jul. erinnerte Chur-Trier wieder: Sie hätten gestern davor gehalten, daß bey Extradition der Königlichen Frantzösischen Satisfaction auch des Reichs, und sonderlich Chur-Triers Interesse gedacht würde, und zwar wegen der Excursionen, so Chur-Trier nicht allein, sondern auch andere Stände des Reichs concerniret. Der 2. Punct aber wäre particular und in dem Instrumento Pacis versehen. Dahero sie ein Churfürstliches Collegium nochmahlen ersuchten, bey Extradition der Resolution auch zugleich eine Declaration von den Frantzösischen Gesandten schrifftlich zu begehren, und zu empfangen. Und so viel die Reparation des Juris Metropolitani betrifft, wäre selbige auf Maaß und Weiß, wie in Sr. Churfürstlichen Gnaden letzteren Memoriali enthalten, und ein Churfürstliches Collegium wird vernommen haben, einzurichten, in Hoffnung selbiges Ihro dißfalls assistiren werde. = = =

Chur-Cölln: was von Trier wegen der Excursionen und des Juris Metropolitani angeführt, werde nöthig seyn, daß man selbiges nochmahlen bey den Frantzösischen Gesandten pro resolutione formalius anbringe, wolten ihres Orts Chur-Trier wegen des juris Metropolitani gern nach Vermögen assistiren, und werde dahin stehen, ob man dieserhalb etwas abfassen, und selbiges zugleich den Frantzösischen Gesandten bey Extradition der Resolution zustellen wolle? = = =

Chur-Bayern: considerirten daber, weilen die Frantzösischen Gesandten nomine sui Regis Satisfaction begehrt, selbige ihnen auch Krafft des Instrumenti Pacis wiederfahren, daß dahero auch das Chur-Trierische bekannte Interesse in specie zu melden, und dem Bescheid, so den Frantzosen gegeben werden möchte, anzuhängen, oder eine General-Clausul beyzusetzen, daß die Cron Franckreich, Ihro und anderen gravirten Ständen behörige Satisfaction zu geben, nicht ungeneigt wären, weilen bekannt, daß beym vorigen Reichs-Tage allerley Gravamina wider Franckreich vorkommen, so aber ersitzen blieben, weilen die beschwerten Stände keine Gelegenheit, solche Gravamina zu wiederhohlen, oder aus sonderbarem Respect damit zurück gehalten. = = =

Chur-Sachsen: wann wegen Chur-Trier etwas aufgesetzt, wolten sie sich ferner erklären, zweifelten nicht, es werde der Cron Franckreich auch nicht zuwider seyn, daß, gleichwie sie ihre Satisfaction empfangen, also auch selbige andern Ständen reciproce geben werde. = = =

Chur-Brandenburg: Die Special-Chur-Trierische Gravamina betreffend, würde besser seyn, wann dieserhalb etwas absonderlich verfaßt, und den Frantzösischen Gesandten zur Declaration zugestellt werde. = = =

Chur-Mayntz: So wäre auch ein Memorial zu verfertigen, daß den gravirten Ständen, wie auch wegen der Excussion und particular Chur-Trierischen Interesse Satisfaction zu geben. = = =

Chur-Trier: in Person. Wegen der Excursionen und des Juris Metropolitani könnte eine Neben-Declaration verfaßt werden.

Ad Cap. IX. §. 5. p. 183.

Nachdem BROWERUS *in Proparasceve Cap. XXVI. §. 8. seqq.* die Pagos, worein das dermahlige Trierische Territorium eingetheilt gewesen, erzehlet, dessen Worte wir dann hieroben *ad P. I.* des Vorberichts *post* §. 7. angeführet, fähret er §. 12. fort vorzutragen, wie das Trierische Land aus diesen Pagis nach und nach entstanden: „In his itaque pagis, schreibet er, cum „Archiepiscopi vectigalia, & fundos amplissi„mos, & veteri more vim hominum, ac manci„piorum, vel suis adversus Imperatores & Rem„publicam promeritis, vel præstantium pietate „Regum munificentia, vel denique parsimonia, „& diligenti rerum Oeconomia peperissent, „ipsi cum ad cupidorum injurias propulsandas, „tum parta Majorum vectigalia conservanda, „retinendumque bonis artibus quæsitum a ma„joribus imperium, & crebras tota ditione „fundarunt arces, & tuta propugnatoribus re„ceptacula condiderunt, quorum custodia tu„telaque

„telaque in fortium atque nobilium virorum „fidem permissa; hos insuper beneficiorum, „atque vectigalium quasi pignore obstrictos „sibi fecere clientes. Quippe fidissimis qui„busque, & pace belloque spectatis agros, & „possessiones dividebant, ea quidem lege fru„endos, ut onerum immunes, ac tributi, jus „fundi cederent muneris auctori; ut ad quem „sæpe, mascula stirpe nulla nascente, denique „fundus ipse rediret. Eveniebat ergo non „raro, ut his opibus freti homines frugi, & rei „gerendæ avidi, ab ejusmodi locis, & titulum „quærerent nobilitati, & continua rerum „bene gestarum in posteris hærente memoria, „felici propagine gloriam transfunderent eau„dem in nepotes. Jam hi vero, quæ pietas „majorum eximia fuit, amplificatas a majori„bus in immensum facultates studio accensi di„vinarum rerum, & humanarum pertæsi, ceu „memores, opes illæ ex quo olim fonte pro„fluxissent non raro, seque ipsi, & universas „possessiones Christo consecrabant, B. Petro „Apostolorum Principe nuncupato, scripto„que bonorum suorum hærede. Quam rem „stabilitis in hunc modum & confirmatis, auctis„que Diœcesis opibus, accessit denique ex „Imperii magis atque magis inclinantis egesta„te atque penuria maximum rei amplificandæ „monumentum. Quippe eum Treverici Pon„tifices magno domi forisque profuso sumptu, „moventibus bonis erogandis, & nervum sup„peditarent Imperatoribus bello publice geren„do, & impensas præberent Regibus, digni„tatem eorum privatim fulciendo, ipsi Impe„ratores cum ære alieno solvendo non essent re„rum non moventium liberandæ fidei pignus „opponebant: atque ita postremo sortem novis „subinde creditis mergentes, tantum non suffo„cabant, hinc auctum quoque principalis fa„stigii culmen &c.„

Ad Cap. IX. §. 6. p. 184.

Wie die Land-Städte und Flecken im Ertz-Stifft Trier entstanden, beschreibet BROWERUS *in edit prima Annal. Trev. Proparasc. Cap. XVIII.* folgendergestalt: „Arcibus ac munitio„nibus, quas fere nobilitas insedit, ut diximus (siehe seine Worte hieroben *ad §. 5. h. Cap.*) con„stitutis, municipes & agricolæ partim saluti „atque otio consulentes suo, partim injuriam „ac vim potentiorum, a quibus opprimeren„tur, declinantes, Archiepiscoporum se do„miciliis atque castellis propius admovere, ac „dein coalescere in cœtus atque conventus; „ac jure tandem municipali, ac oppidorum „donari privilegiis cœpere; quo nos instituto „pleraque Trevericæ ditionis oppida, faven„tibus, quin & mœnia ipsis addentibus Archi„episcopis, ex convenarum & inquilinorum „cœtu, Phalburgerios appellarunt, orta consti„tutaque, certum & exploratum habemus.„

Ad Cap. IX. §. 16. p. 193.

Ein Diploma Caroli IV. für Chur-Trier, wegen der Boppardischen Reichs-Pfandschafft, siehe in HOFFMANNS ungedr. Urkund. *Tom. 2. p. 171.*

Ad Cap. IX. §. 18. p. 193.

Von Coblentz schreibet BROWERUS *Annal. Lib. XI. n. 16. ad ann. 1018.* folgendes: Confluentiæ olim Romana statione & veteris castri fama, alioque cultu crebro Regum accessu Principum in adverso monte, domicilio synodorum frequentia res fuerat opulenta, hoc tamen tempore domicilio Archiepiscopi, Regumque diversoriis atque veteribus duobus Collegiis S. S. Castoris atque Florini Confessorum, quam aut incolarum frequentia, aut ulla constitutæ Reipublicæ forma notior erat apud Mosellæ Rhenique populos. Pago antiquitus contributa fuit Meinfeldensi, cujus pagi situs elegans regione loci non spatiosi magis, quam fertilissimi. Cum itaque maximam partem publici Juris ac Regii esset id solum terræ, censeretque dignum munificentia sua Imperator, locum ad ejus Ecclesiæ obsequium, dominationemque ex asse redigi, cujus perpetuo cultu nomen quodcunque sanctitatis eo usque tulerat, fecit profecto, ut animæ cum suæ tum Cunegundis Uxoris piandæ ad Confluentiam oppidum, cujus arbitrium summum, id est, Regalia, fiscaliaque jura plene necdum Archiepiscopi adepti fuerant, Popponi ejusque posteris eximium Regiæ liberalitatis munus impertiret. . . . Deinceps itaque Confluentium vicus Chortis Regiæ nomen exuens convenarum majore frequentia Regumque conventibus celebrari, antistitum Principumque aliis atque aliis ornamentis & beneficiis instrui, in eam denique faciem oppidi coalescere, ut & florenti Civium nobilitate, & justi municipii copiis, atque institutis mox abundaret.

Wie sich die Stadt Coblentz Anno 1281. mit dem Ertz-Bischoffen vereiniget, und sich ihme submittiret, siehe bey BROWERO *ad dict. annum Lib. XVI. n. 104.*

Ad Cap. IX. post §. 23. p. 194.

Des Schlosses und der Stadt Sarburg, wäre hiebey auch wohl nicht zu vergessen. Von derselben schreibt BROWERIUS *cit. Lib. XI. n. 12.* folgendes: Arx, quod perspicuis tabularum veterum testimoniis exploratum habemus, Ottone magno Imperante in possessionibus S. Petri Comitatu vel pago Bedensi numerata fuit, priscis Austrasiæ populis Curbelim vocabulo cognita, & Sigefriedo Lutzilinburgensi Comiti, jure precario, dum Hadewigis conjux & filius superessent, inhabitanda, concessa, inde occupata

pata ab Adalberone Lutzelenburgio Episcopatum ambiente novis tectis atque munitionibus est exculta: Abest Treviris decem circiter passuum millia ad austrum pertinens, positaque in præclara & minaci rupe, cujus imam crepidinem Saravus fluvius alluit. Unicus patet ex oppido via in arcem nobiliumque antiquam sedem ferente, accessus, reliqua dejectis vallibus, aut præcipitiis undique abrupta, præterquam ad occidentem, qua cum dorso rupis jugum miscetur vicini montis declivioris. Sed corrigit id quoque naturæ vitium interjecta piscina mille trecentorum fere passuum, qua montis etiam imminentis viciniam coërcet. . . . Quæ in arcis sacelli ostio diruti epigrapha venerabilis antiquitate, quia magnam historiæ præsenti fidem adversus recentiorum traditionem adstruit, hic prorsus adscribenda, ubi prius tamen monuero fidei & antiquitatis forte nimium prodigos, qui sive asserendo Stirpi Lutzenburgicæ honori, sive minuendo Archiepiscopis suo Juri hujus Sareburgi, ut & aliorum quorundam locorum Berncastelli, & Ruthicæ Adelberonem hæreditarium ajunt fuisse Dominum; quodque eodem spectat, vicedominorum aut urbis præfectorum, qui pro Archiepiscopo Treviris jus dixerint, ne sustinere quidem volunt nomen. KYRIANDER *Part. 13.*

HOC CASTRUM A DNO ADEBERONE VICEDOMINO ET PRÆPOSITO SANCTI PAULINI ÆDIFICATUM ET AB IPSO ECCLÆ TRADITUM ET POSTEA PER MULTA TEMPORA NEGLECTUM ET DESERTUM TANDEM A BRUNONE TR. D. GRA. ARCHIEPO REÆDIFICATUM EST.

Ad Cap. IX. §. 24. p. 198.

In Churfürst Philipp Christoph Wahl-Capitulation heißt es §. 44. Sedulo invigilabimus, ut sententiæ definitivæ Ser. & Inv. Principis ac Dn. Dn. Rudolphi II. Rom. Imp. pro Ecclesia & Diœcesi Trevirensi contra cives & incolas Civitatis Trevirensis nuper latæ in omnibus & per omnia acquiescatur.

Ad Cap. IX. §. 24. p. 198.

In Churfürst Philipp Christophs Capitulation hiesse es Art. 44. Non sumemus controversiam contra Civitatem Trevirensem, aut aliam quamcumque Diœcesis nostræ, - - nisi de hoc prius tractaverimus cum Capitulo, tempore congruo matureque, & non ex abrupto.

Ad Cap. IX. §. 28. p. 200.

Von denen Cantzlern add. *Supplem. p. 351.*

Ad Cap. 9. §. 47. p. 206.

In Churfürst Philipp Christophs Wahl-Capit. de A. 1623. §. 49. heißt es: Nullam Exactionem de cætero indicemus, neque imponemus, nisi speciali & expressa voluntate & consensu Capituli accedente. Ferner §. 51. Curabimus, ut de exactis & sublevatis, tam Imperialibus, quam provincialibus subsidiis & contributionibus per proxime defunctum nostrum prædecessorem impositis, coram ipso Capitulo, vel Deputatis ejusdem, reddatur ratio & computatio, antequam ipsum Capitulum in aliquam aliam futuram Diætam provincialem consentiat, aut consentire teneatur. Quod idem etiam in futuris Contributionibus & Exactionibus fieri & observari volumus & declaramus. Er soûtenirte aber doch hernach: Er seye, vermöge des denen Reichs-Ständen zukommenden Juris Collectandi, befugt, Statibus provincialibus hinc inde controvertentibus, eine neue den gemeinen Geistlichen und dem Landmann erträgliche Landes- und Schatzungs-Ordnung ergehen zu lassen, die alte, welche den Land- und Untersaßen hochschädlich, aufzuheben, und darinnen das Æquilibrium, damit der Arme vor dem Reichen nicht zu hoch beschweret werde, zu halten. Wie dann Ertz-Bischoff Johann A. 1562. der Stadt Coblentz, und Churfürst Jacob der Stadt Trier neue Stadt-Ordnungen vorgeschrieben habe, dahero der Kayser auch die neue Churfürstl. Ordnung provisionaliter bestätiget habe. Ferner behauptete er: denen Landes-Herren stehe das Jus indicendi, imponendi, distribuendi, colligendi & contra morosos exequendi Collectas pro modo necessitatis & utilitatis publicæ, zu. Die Land-Stände aber widersprachen beydes, und setzten in ihrem gründl. Bericht *p. 14.* wann auf Reichs-Tägen einige Reichs-Steuern, (denen die jetztlauffende Unions-Steuern gleich zu achten,) eingewilliget werden, alsdann müssen solche Steuern, wie viel die Land-Stände daran pro quota zu zahlen schuldig, ihnen, den Land-Ständen, bey einem Land-Ausschuß- oder Rechnungs-Tag notificirt und angekündigt werden, damit sie sich mit Einbringung und Erlegung derselben darnach zu richten haben; auf welche Notification und Ankündigung auch sich die Land-Stände mit Bezahlung ihrer Angebühröus, nach Innhalt der Reichs-Abschiede, gehorsamlich zu bequemen schuldig. - - Aber diesem Articul zuwider, haben Ihr. Churfürstl. Gn. bis dato den Land-Ständen noch nicht eigentlich notificirt: wie weit sich die Unions-Steuern zu der Land-Stände Quota erstrecken? Weiter heißt es: Sonsten kan kein regierender Ertz-Bischoff und Churfürst den Ständen einige Land-Cammer-Reichs-Defensions-Legations- oder andere Steuern, wie die auch Nahmen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate nicht aufladen, sondern ist schuldig, zuförderst eines Hochw.

Dom-

Dom-Capitels Consens auszuwürcken, hernacher die Ursachen, so ihn zu solcher Anforderung bewogen, den Land-Ständen auf einem ausgeschriebenen Land-Ausschuß- oder Rechnungs-Tag zu proponiren, welche alsdann die Proposition reiflich erwägen, und befundener Nothdurfft, auch ihrem Vermögen nach, entweder die angeforderte gantze, oder die halbe Summe, oder je zu Zeiten weniger, freywillig, ohngezwungen und ungedrungen, einwilligen, bisweilen aber auch nichts einwilligen. - - - Dieß wird durch viele Trierische Land-und Ausschuß-Täge bestärckt, krafft deren præcavirt worden, daß die beschehene Einwilligung der Steuern aus der Land-Stände freyen Willen, ohne einiges ihr, oder ihrer Nachkommen, præjudiz geschehen, auch also, und mit sonderlichem Danck, von dem Churfürsten angenommen worden. So wird auch jederzeit nur eine sichere und determinirte Summe eingewilliget, dahero über dieselbe sichere und determinirte Summe, nichts gefordert werden kan; im widrigen Fall wäre es der sicheren und determinirten Summe, oder auch einiger Convocation oder Deliberation, nicht nöthig gewesen. Aber diesem Artickul zuwider, haben Ihre Churf. Gn. ohne Bewilligung eines Hochw. Dom-Capitels und der Land-Stände, Privat-Soldatesca, unterm Schein einer vermeinten, aber gantz unnöthigen, Landes-Defension werben lassen, dadurch Sie nur die Stände opprimiren und manu militari zur Bezahlung dringen wollen. Item in A. 1625. in Augusto haben Ihre Churf. Gn. ohne Bewilligung der Land-Stände einen Abschied verfassen lassen, und die Land-Stände zu dessen Unterschreibung manu militari gezwungen und gedrungen. Item Ihre Churf. Gn. wollen ex Contributionibus precariis & extraordinariis ein schuldiges perpetuum machen.

Ad Cap. 9. §. 49. p. 207.

Der modus, methodus & forma quotandi beruhet auf 3. Stücken, 1. ob auf eines jeden Haupt, oder Rauch, oder auf das jährliche Einkommen, oder auf die Æstimation des Fundi, oder der Güter in Capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumtibilia, oder auf andere Mittel, oder auf etliche dieser Mittel die Steuern zu distribuiren und auszutheilen seyen? 2. Ipsa impositio oder Distributio, da man das simplum, duplum oder triplum umlegt, damit die bewilligte Steuern, somt denen darauf gehenden Unkosten, bezahlt werden mögen, nicht mehr und nicht weniger. 3. Die Einsammlung des aufgelegten. In dem gründl. Bericht *p. 18.* nun wird dieser Modus quotandi ordentlicher Weise denen Land-Ständen, ohne Eintrag und Hinderung eines Churfürstens, in das Werck zu richten, vindicirt: 1. Krafft der gemeinen Rechte, als nach welchen solches kein Stück der Jurisdiction sey, dahero auch dem Landes-Fürsten an seiner Landes-Hoheit dadurch kein Nachtheil geschehe. 2. Krafft der Reichs-Abschiede, welche wollen, daß die umzulegende Hülffe denen Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich nahmhafft gemacht werden solle, eben zu dem Ende, damit sie die Anlagen gleich austheilen, dann sonsten diese Verordnung nicht nöthig gewesen wäre. 3. Krafft des vor der Kayserlichen Commißion erwiesenen Herbringens, wobey die Churfürsten die Land-Stände zu lassen versprochen. 4. Krafft der natürlichen Billigkeit. 5. Im Land-Tags-Abschied d. d. 1623. 14. Dec. stehe, daß das Quotations-Wesen tam quoad methodum, quam quoad modum & formam denen Land-Ständen anvertrauet, und dem Churfürsten allein die Landes-Fürstliche Inspection und Direction, zu Erhaltung des Æquilibrii vorbehalten seyn solle; wann also die Stände unter sich einig seyn, habe die Landes-Fürstliche Inspection und Direction keinen Platz, besonders da die Schatzungen unter dem Beding bewilliget worden, daß denen Ständen jenes bleiben solle: wann also dieses wegfiele, fiele auch die Einwilligung weg, welche sie ohne diß nicht ertheilen würden. Das Wort: anvertrauet, zeige auch keine Subdelegation an, sondern es gehöre denen Ständen jure proprio. 6. Churfürst Philipp Christoph habe An. 1627. in seinem Bericht an den Kayser selbst gemeldet: Es sey ein öffentlicher Ungrund, daß er den Ständen, gegen den ausdrücklichen Land-Tags-Schluß und Vorbehalt, den methodum, modum & formam quotandi in Decreto solte benommen haben; item: Distributio gebühre den Unterthanen, es sey dann, daß dieselben sich der Austheilung halben nicht vergleichen können; alsdann, si alterutra pars super inæqualitate conqueratur, sey der Churfürst, wegen vorbehaltener Landes-Fürstlichen Inspection und Direction, Judex competens. Sonsten aber, im Fall beyde, geist- und weltliche Stände der Peræquation und des Modi, sive methodi quotandi halber einig wären, und solches conjunctim verrichten wolten: würde der Churfürst seine Landes-Fürstliche Inspection einzuwenden gar keine Ursach, sondern an dem ein Vergnügen haben, wann nur von beyden Ständen das Totum zu Recht eingebracht werde. Item: es sey seine Intention und Meynung niemalen gewesen, contra Justitiam distributivam, den weltlichen Stand juxta valorem bonorum immobilium, eorumque summam capitalem, den Clerum, oder geistlichen Stand aber habita ratione annuorum redituum in der Peræquation anzuschlagen. 7. Krafft ipsius rei naturæ. Dann die Stände seyn beym Steuer-Wesen Debito-

res & dantes, der Churfürst aber Creditor & recipiens; dieses beydes könne nicht in einem Subjecto beysammen stehen, sondern Stände müssen die Steuern einsammlen, alsdann empfange es der Churfürst aus ihren Händen. Das gesammelte Geld müsse ja bis auf den Zahlungs-Termin in der Stände Cassa verbleiben. Die Land-Stände haben viele Schulden übernommen, darzu müssen sie eine Cassa haben. So wäre auch nicht möglich, daß die Land-Stände bestehen könnten, wann sie keine Cassa zu Bestreitung ihrer Onerum hätten. Die Land-Stände können auch den Modum, Methodum & formam Quotationis nicht aus Händen lassen, 1. damit sie jederzeit wissen können: ob ihre Schuldigkeit bezahlt sey oder nicht? 2. Wann der Churfürst das Quotations-Wesen in seiner Gewalt hätte, möchte er aus freywilligen extraordinari-Steuern ein schuldiges perpetuum machen; ausser dem hätte er keine Ursach, denen Ständen das Quotations-Wesen zu benehmen, und an sich zu ziehen. Der geistliche Stand hat sich bishero auf die Reditus, oder auf das beständige Einkommen, der weltliche Stand aber dergestalt collectirt, daß sie 1. auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerstatt ohne Unterscheid ein Gewisses gesetzt, darnach eines jeden Haab und Güter in fundo, oder in Capitali, jedoch mit nothwendigem Unterscheid der Häuser, fruchtbarer und unfruchtbarer Güter, geschätzet, und endlich auch eines jeden Gewerb und Nahrung auf ein sicheres angeschlagen. Für ein Simplum wird bey denen weltlichen Ständen gehalten, wann auf 100. fl. Capital 3. Albus gelegt werden. Nach der von Churfürst Philipp Christoph errichteten Quotations-Ordnung solte jährlich von 100. fl. 18. Albus oder ein halber Gulden gegeben werden. Der geistliche Stand hat erstlich die Helffte an denen bewilligten Steuern bezahlt, hernach den dritten, folgends den vierten Theil; A. 1603. haben sich beyde, geist- und weltliche Stände verglichen, daß der geistliche Stand fürohin an allen und jeden Steuern oder Schatzungen eine Quintam, der weltliche Stand aber vier Fünfftel bezahlen solle; zwar haben die geistliche nachmahls auch dieses noch für allzuhoch gehalten, aber die weltliche haben sich auf den Vergleich beruffen, und sind darbey bestanden. Sonderlich wurde dieser Streit ratione Quintæ auf dem Land-Stand A. 1627. getrieben, und der Churfürst decidirte, daß ein jeder Stand denjenigen quotandi modum, wie er im Gang seye, beobachten solle. Die weltlichen Stände aber wollten diesen Abschied nicht erkennen, weil in dieser Sache partes neque vocatæ neque auditæ und lis nec contestata nec instructa seye, auch bey beyden Ständen gar unterschiedene modi quotandi üblich seyen, welche, wann eine rechte Peræquation geschehen solte, auf einerley Fuß reducirt werden müsten, wie der Churfürst in seinem Bericht an den Kayser selbst für billig erkannt habe. Die bewilligte Steuern seynd die Stände nicht alsobald in primo oder momento zu bezahlen schuldig, sondern es werden jederzeit gewisse Termini und Ziel zur Bezahlung bestimmt und angesetzt, damit immittelst die Steuern durch die Land-Stände umgetheilt und ante terminum colligiret werden mögen, sonst könnten auch die Land-Stände in termino nichts zahlen. Als Churfürst Johann den Kayser um seine Bewilligung ersuchte, die Contributionen durch militarische Executionen einfordern lassen zu dörffen, schlug es der Kayser ab, mit dem Anhang, daß dem Churfürsten, als einem geistlichen Vater und Hirten, gegen seine anbefohlene Unterthanen durch Kriegs-Mittel zu procediren, keineswegs gebühre noch anstehe, und da er dagegen sich vergreiffen würde, sey der Kayser resolvirt, ihn mit Kayserlicher Macht zu überziehen.

Ad Cap. IX. §. 50. p. 209.

Die Stände haben vor sich selbsten Special- und General-Einnehmer ein- und abgesetzt, beeydiget und aus ihrer Cassa besoldet.

Die Special-Einnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, und folgends denen General-Einnehmern geliefert.

Die General-Einnehmer lieferen die erhobene Gelder in der Land-Stände Cassa, und zahlen daraus die bewilligte Steuern, auf Anweisen derer Directoren, dem Land-Rentmeister zur Churfürstlichen Cammer, ad usum deputatum in termino, gegen genugsame Qvittung. So dann müssen sie denen Land-Ständen über die erhobene und ausgezahlte Gelder Rechnung thun.

Ihr Eyd lautet; Daß sie dasjenige Geld, so sie von den Unterthanen empfangen, in eine Kiste legen sollen, dahin sie im obern Stifft vom Rath zu Trier, und im untern Stifft von dem Rath zu Coblentz beschieden werden, desgleichen, daß sie niemanden einiges Geld ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung gemeiner Landschafft oder des Raths zu Trier und Coblentz, herschießen sollen. Gründl. Bericht. p. 26. Die Cassa der weltlichen Stände stehet im obern Stifft zu Trier im Rathhaus, im untern Stifft aber zu Coblentz in unserer lieben Frauen-Kirchen. Gegen Churfürst Philipp Christoph aber wurde geklagt: Er wolle der Stände Cassam den Ständen benehmen und an sich ziehen, die Special- und General-Einnehmer vor seine, und nicht vor der Stände, Einnehmer halten, dieselben nach Wohlgefallen an- und absetzen, denselben befehlen, den Land-Ständen kein Geld zu Verfolgung ihres Rechtens darzuschießen, und also die media naturalis defensionis entziehen, in sum-

in summa alles in eine Confusion bringen, dadurch die Stände extinguiren, und einen absolutum Dominatum einführen. Es ist, der Land-Stände Bericht nach, unverrückten Herkommens, daß der Land-Rentmeister über die empfangene Contributiones, und ob solche ad usum destinatum verwendet worden? den Land-Ständen bey einem ausgeschriebenen Land-Rechnungs- oder Ausschuß-Tag richtige und klare Rechnung thue, solche mit Beylagen belege, und von den Land-Ständen justificiren und receßiren lasse, welches auch der Churfürstlichen Wahl-Capitulation, und der Natur der Sache selbst gemäß, zumalen wann geklagt würde, als wann die Stände ihre Schuldigkeit nicht bezahlen thäten, da ja zuförderst eine richtige Rechnung aufgelegt werden muß: was die Schuldigkeit seye? Gegen Churfürst Philipp Christoph aber wurde geklagt, die Stände könnten von ihme keine richtige Rechnung bekommen, sondern er fordere per militares executiones, was er nur wolle. A. 1600. nahmen die Land-Stände, auf Begehren Churfürstens Lotharii, 200000. fl. von der Cammer ab und auf sich, sie zu verzinsen. Gründl. Bericht. p. 22. Und An. 1630. hatten die Trierische Land-Stände über 600000. fl. Capital zu verzinsen.

Ad Cap. IX. §. 55. v. **dermahlen.** *p. 210.*

Addatur: und an der Saar zu Sarburg. Nebst denen Land-Zöllen zu Lützerodt, Kaysers-Esch, Ulmen, Huntheim, Salmenrohr, Spittlich &c.

Der Boypparter-Zoll wird also getheilt: von 21. bekommen Chur-Trier, Baaden und andere 19. Hessen aber 2. Theile.

Ad Cap. X. §. 2. p. 211.

Uber den anno 1289. vorgefallenen Streit schreibet Herr BOEHMER *in Jur. Eccles. Protest. Lib. III. Tit. 5. §. 93.* folgendes: Affectarunt jam anno 1289. Canonici Trevirenses hanc Legem imponere Capitulo suo, ne alii quam antiqua nobilitate præfulgentes in censum Canonicorum reciperentur, rejectis ima sorte natis, ut ut liberali doctrina politissimis. Gravis inde contentio inter | Capitulum & Archiepiscopum Boemundum exorta est, quam BROWERUS *Lib. XVI. Annal. Trev. pag. 171. ad cit. annum* ita depingit: „Vacabant duo in Cathedrali „Collegio luculenta sacerdotia Eberti Canto„ris, qui in Italia naturæ concesserat, & Boe„mundi Præpositi, qui supremos jam honores „adierat. Pontifex maximus, cum in Cathedra„libus passim Ecclesiis hujusmodi sacerdotia in„veterata consuetudine a nobilitate sic obval„lata teneri cerneret, virtuti ut imposterum „via aditum ad ea pateret, viam hanc rescin„dere primus instituit, atque in ipsum veræ „nobilitatis fontem consilia cogitationesque „defigere. Quam ob rem longa serie abatavis, aba„vis repetitas imagines præteriens, Petro Tre„viro, Rudolphi Cæsaris Medico, Præpositi, & „Joanni curiæ Trevirensis officiali Cantoris di„gnitatem attribuit, in utroque litteras atque „excellentem eruditionem, cujus ambo fasti„gium attigerant, nec non vitæ & religionis „integritatem, veræ nobilitatis tibicinas, col„laudans &c. Ea res admodum exacerbavit „Capitularium animos, maxime quod diplo„mate Papali se munitos esse assererent. Hi „igitur ambo, pergit BROWERUS, ubi ad susci„pienda sacerdotia cum summi Pontificis man„datis Treviris affuere, a Boemundo quidem „& supremo Decano, atque etiam ab Archi„diaconis & parte Collegii saniore, perinde ac „decuit, suscepti, atque in Canonicorum coe„tum cooptati. At pars cætera, Pontificis „maximi judicio improbato, graviter iis ceu „novis hominibus adversari, ac sedem Roma„nam appellans reddi sibi jus suum postulare; „jurejurando se devinctam teneri, adeoque „eam in rem a sede Apostolica Diplomatis sibi „cautum, quo ne viros, quantumvis litteratos, „humili tamen ortos loco, recipere cogantur, „sed tantum nobili stirpe prognatos. Boe„mundus his cognitis, litteris missis, ne nullis „ejusmodi pactionibus, litterisve, quos jacta„rent, teneri declarat, atque nisi viros a se de„signatos probarent, anathemate obnoxios ipsos, „ecclesiamque divinis officiis jure communio„nis spoliatum iri pronuntiat. &c.„ Hos in sua pertinacia consistentes Archiepiscopus censura notavit, & sic horum contumacia, & Archiepiscopi æquanimitas non leve vulnus Ecclesiæ Trevirensi inflixere. Addit tamen BROWERUS, Petrum ab ingrata patria non admissum ad meritos honores, ad Moguntinæ sedis apicem & Pontificale Decus postea evectum esse, optimo sane argumento, etiam in sede Moguntina non adeo nobilitatis generis eo tempore habitam fuisse rationem, sed magis eruditionis, probitatis, cæterarumque virtutum.

Ad Cap. X. §. 4. p. 213.

Bey der Trierischen Dom-Kirchen können mehr nicht als zwey Brüder zu gleicher Zeit Capitulares seyn, welches jedennoch nicht behindert, daß noch ein oder zwey andere derselben Brüder daselbst zugleich auch Extracapitulares oder Domicellares wären. Auch mögen sonstige mehrere Anverwandte daselbst zugleich ins Capitul gehen.

Zu *Cap. X. §. 6. p. 213.*

Dem Dom-Probst incumbirt, wann dem Dom-Capitel an Renten, Gefällen, Zinsen, Einkommen, Emolumenten und anderen zuständigen Juribus einiger Eintrag geschiehet, es zu erinnern.

Ad Cap. X. nach §. *6. p. 213.*

Was um das Jahr 1733. das Trierische Dom-Capitul für eine Beschwerde gegen den Päbstlichen Hof wegen eines Canonici, der ihme aufgedrungen werden wollen, geführet habe, siehe in meiner Reichs-*Fam. Tom. 13. p. 662.*

Ad Cap. X. §. *12. p. 214.*

In denen Capitular-Statuten ist versehen: Si autem Nos (Præpositus) vel Decanus in correctionibus & pœnarum inflictionibus negligentes fuerimus, quod absit, ex tunc, si crimen nobis cognitum, aut Decano per sigilliferum, aut fiscalem, vel alium, nomine Rev. Domini nostri legitime denunciatum & intimatum fuerit, & Nos infra mensem non correxerimus, emendatio & punitio prædicta ad Rev. nostrum Archiepiscopum pro tempore devolvantur, aliis statutis & consuetudinibus desuper habitis in suo robore permanentibus.

Ad Cap. X. nach §. *13. p. 214.*

Ein Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier ist schuldig, in wichtigen Regierungs und Lands-Sachen sich eines Hochw. Dom-Capituls, als der Erb-Herrschafft, Raths und Gutachtens zu gebrauchen, mit dessen Verwilligung, und anderster nicht, zu verfahren; schreiben die Trierisch. Land-Stände in dem Gründl. Bericht. *p. 8.* Gegen Churfürst Philipp Christoph aber klagten die Stände, er habe die Streitigkeiten gegen gemeine Landschafft ohne des Dom-Capitels Vorwissen und Bewilligung, ja auch gegen desselben Dehortationes, angefangen und continuirt. In seiner Wahl-Capit. de A. 1623. §. 71. hieß es: Sin autem hactenus quidpiam contra præmissa factum sit, aut de cætero per Nos (quod absit,) fiat, ipsum Capitulum Nos ejus libere & quocunque tempore commonefacere poterit & debebit, quam commonefactionem Nos animo benevolo admittemus, dolo & fraude seclusis.

Ad Cap. X. §. *12. p. 214.*

Daß die Dom-Herren unter den Judicibus des Ertz-Bischoffen zu Trier stehen, überzeuget mich ein von ungefähr angetroffenes Jurament eines zeitlichen Dom-Dechanten zu Trier, dessen Innhalt dieser war: Ego N. N. Decanus majoris Ecclesiæ Trevirensis notum facio universis, quod in confirmatione mea ad Decanatum meum prædictum a Rmo. in Christo Domino, D. N. N Archiepiscopo Trevirensi, Domino meo gratiosissimo suscepta, eidem Domino meo & Ecclesiæ Trevirensi infrascriptum reverentiæ, obedientiæ & fidelitatis præstiti juramentum sub hac forma: Ego N. N. Decanus Ecclesiæ majoris Trevirensis juro & promitto, quod ab hac hora in antea fidelis & obediens ero Rmo. Domino meo, Dom. N. N. Archiepiscopo Trevirensi, Domino meo gratiosissimo, suisque successoribus canonice intrantibus, *eorumque judicibus*, mandata ipsorum fideliter exequar, jura Decanatus mei reperta manutenebo, & deperdita pro posse recuperabo. Sic me Deus adjuvet & hæc Sancta Dei Evangelia. In cujus rei testimonium Sigillum meum præsentibus est appensum. &c.

Ad Cap. 10. §. *15. p. 216.*

Dom-Probst ist nunmehro Joseph Frantz, Freyherr von Kesselstatt.

Bey: Quadt für: Buschfeld leg. Buschfeld.

Bey: Ingelheim für: Messelbron; leg. Mespelbrunn.

Bey: Warsberg für: Dickirchen leg. Dietkirchen.

Für: Hains-Broeck leg. Hoensbroich.

Del. Graf von Leerod.

Bey: Walderdorff, add. *Vicarius in Spiritualibus generalis.*

Bey: Metternich, add. Freyherr.

Zu denen Capitularen gehört nun auch: Hugo Frantz Carl, Graf und Edler Herr von und zu Eltz.

Bey: Schönborn pro: Reichesberg leg. Reichelsberg.

Pro: zu Steffelrodt leg. Graf zu Nesselrodt.

Pro: Teck und leg. Reck zu

Pro: Candershiffen leg. Landershofen.

Pro: Wolraths leg. Vollraths.

Pro: Gymnitz leg. Gymnich.

Pro: Ingelheim gut leg. Ingelheim genannt.

Pro: *Aquilinus* leg. *Æmilianus.*

Pro: Commersum leg. Und Lommersum.

Zu: Breitbach add. Freyherr.

Zu denen Domicellaren add. Johann Hugo Ferdinand, Freyherr von Boos zu Waldeck.

Ad Cap. XI. §. *1. p. 217.*

Churfürst Philipp Christoph disputirte Anno 1634. in der Widerlegung des gründlichen Berichts *p. LXVII.* den Titul: Land-Stände, und suchte zu deduciren: „daß die Trierische Unterthanen nimmer eigene, vielweniger „freye, Völcker und Land-Stände, sondern pur „lautere Land- und Untersassen, und eines Chur-„fürsten zu Trier eigenthümliche willkührliche „Stände gewesen.„ Er kan zwar selbst nicht läugnen, das Wort: Stände komme in denen Land-Tags-Abschieden, und sonst für, meynt es aber damit zu eludiren: Diese Denomination fliesse von dem freyen Willen des Fürsten her, und sie werden Stände der Churfürsten genannt. Alleine in dem vom Churfürsten *l. c. Part. 4.*

pag. 4.

pag. 4. selbst eingerückten Schreiben nennet sie der Kayser deutlich: „Des Ertz-Stiffts Trier Stände.„

Ad Cap. XI. §. 3. p. 218.

A. 1630. schrieben die Trierische Land-Stände in ihrem Gründl. Bericht ꝛc. *p. 9.* Unter diesen 3. Land-Ständen hat sich die adeliche Ritterschafft in Anno 1575. bey Regierung Ertz-Bischoffs und Churfürsten Jacobi, des adelichen Stammens von Eltz, abgesondert, und zu der gefreyten ohnmittelbaren Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft zu schlagen unterstanden. Gegen welche vorgenommene Exemtion und Absonderung höchstgemeldter Ertz-Bischoff und Churfürst Jacobus, nebens beyden übrigen geist- und weltlichen Ständen einen Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht angestellt, darinn schon in An. 1593. definitive submittirt und geschlossen, aber bis dato die Urthel nicht eröffnet worden. = = Dieses Articuls halben klagen die Land-Stände, daß Ihre Churfürstl. Gnaden (Philipp Christoph) in dieser Sachen die Urtheil, wie Sie als Cammer-Richter wohl hätten thun können, nicht befördert.

Zu *Cap. XI. §. 2. p. 218.*

Die Aebte des Ertz-Stiffts Trier gehen nicht nur denen Dom-Capitularen, sondern auch dem Dom-Probst, in incessu, sessione & processionibus vor.

Ad Cap. XI. §. 3. p. 218.

Den Ursprung des Trierischen Adels beschreibet BROWERUS *in proparasc. Annal. Trev. Cap. XXVI. n. 12.* folgender gestalt: „Archi„episcopi Trevirenses, cum ad cupidorum „injurias propulsandas, tum parta Majorum ve„ctigalia conservanda, retinendumque bonis „artibus quæsitum a majoribus imperium, & „crebras tota ditione fundarunt arces, & tuta „propugnatoribus receptacula condiderunt, „quorum custodia tutelaque in fortium ac no„bilium virorum fidem permissa; hos insuper „beneficiorum & vectigalium quasi pignore, „obstrictos fecere sibi clientes. Quippe fidis„simis quibusque, & pace belloque spectatis „agros & possessiones dividebant, ea quidem „lege fruendas, ut onerum immunes ac tri„buti jus fundi cederent muneris auctori, ut „ad quem sæpe, mascula stirpe nulla nascente, „denique fundus ipse rediret. Eveniebat er„go non raro, ut his opibus freti homines „frugi & rei gerendæ avidi, ab ejusmodi locis „& titulum quærerent nobilitati, & continua „rerum bene gestarum in posteris hærente me„moria, felici propagine gloriam transfunde„rent eandem in nepotes.„

Ad Cap. XI. §. 5. p. 221.

Churfürst Johann solle auch die Unirte zu Herausgebung der Original-Union angehalten haben.

Ad Cap. XI. §. 6. in fin. p. 222.

A. 1603. haben sich die geist- und weltl. Stände verglichen, sich nicht von einander abzusondern, sondern beysammen zu stehen und einander vertrauliche Aßistentz zu leisten. Gründl. Bericht. *p. 17.*

Ad Cap. XI. nach *§. 7. p. 222.*

Churfürst Philipp Christoph behauptete: Er seye befugt, denen Land-Ständen ihre Privilegia, falls sie deren einige hätten, 1. ob ingratitudinem, 2. ob abusum, 3. si in grave alterius præjudicium vergere, vel inqua fieri incipiant, 4. si rescissio vel revocatio ad publicam utilitatem respiciat, um so mehr zu caßiren, als sie denen Land-Ständen nur aus Gnaden vergönnet worden seyen.

Ad Cap. XI. §. 8. p. 222.

Als um das Jahr 1631. der Churfürst Philipp Christoph mit seinen Land-Ständen viele und schwere Streitigkeiten hatte, wurde starck darüber gestritten: Ob die Land-Stände befugt seyen, ohne und wider des Churfürsten Wissen und Willen in diesen Angelegenheiten zusammen zu kommen. Wann es hiebevor der Land-Stände Nothdurfft erfordert hat, einen Ausschuß- oder Rechnungs-Tag auszuschreiben, alsdenn haben, von Alters hero, der Land-Stände Directores oder Ausschuß solche Täge vor sich selbsten, unbegrüsset der Churfürsten, ausgeschrieben; Seithero dem Jahr 1601. aber seynd solche Ausschreiben von der Churfürstlichen Cantzley an beyde geist- und weltliche Ausschüße, nemlich im obern Ertz-Stifft an die Prälaten, zu und um Trier, und an die Stadt Trier, und im untern Ertz-Stifft an die Prälaten zu und um Coblentz, und an die Stadt Coblentz dirigirt worden, darauf die geist- und weltliche Ausschüße ihre übrigen Mitglieder, der Sachen Wichtigkeit oder Nothdurfft nach, in grosser oder geringer Anzahl beschrieben. Dieser Articul ist Landkündig und offenbar, zum Uberfluß bey den Kayserl. Subdelegatis zu Bingen durch die Protocolla, auch durch Churfürstl. Schreiben und andere schrifftl. Nachrichtungen erwiesen worden. Aber diesem Artickul zuwider, wollen Ihre Churfürstl. Gn. den Land-Ständen keine Conventiones mehr zulassen, also daß die Land-Stände von der ad Cæsarem interponirten Appellation, von Verfolgung ihres Rechtens und andern sie betreffenden Sachen nicht reden noch consultiren mögen; dadurch das Fundamentum der Land-Stände nothwendig invertiret werden müste: schreiben die Trierisch. Land-Stände A. 1630. in ihrem Gründl. Bericht. *p. 11.* In der Capitulation de A. 1623. p. 49. stehet: Nullam provincialem Diætam - - de cætero indicemus, - - nisi speciali & expressa voluntate &

consensu Capituli accedente. Weiter heißt es: wann ein regierender Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier für eine Nothdurfft erachtet, einen Land-Tag auszuschreiben, alsdann ist er schuldig, einem Hochw. Dom-Capitul die Proposition, so er bey solchem Land-Tag zu thun entschlossen, eine geraume Zeit zuvor zu communiciren, und desselben Consens zu erlangen. - - Aber diesem Artickul zuwider haben Ihre Churfürstl. Gn. Land- und Ausschuß-Täge ausgeschrieben und Abschiede aufgerichtet, ohne Bewilligung des Hochw. Dom-Capituls, dahero auch wohl-ermeldt Dom-Capitul beyde Land-Tags-Abschiede, de An. 1623. und 25. improbirt. Im Fall nun ein Hochw. Dom-Capitul zu einem Land-Tag verwilliget, alsdann wird derselbe durch einen regierenden Churfürsten den geist- und weltlichen Ständen notificirt, und werden sie, auf einen gewissen Tag an einem bestimmten Ort zu erscheinen, citirt und beschrieben. Es haben die beyde Städte Trier und Coblentz bey dem weltlichen Stand diese Direction ab immemoriali tempore, scientibus, consentientibus & approbantibus Electoribus, ruhiglich hergebracht, sind von den Churfürsten für Ausschuß gehalten, genennt und beschrieben worden, wie dann auch zu dem Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht gegen die Ritterschafft wegen des weltlichen Stands keine andere, dann allein beyde Städte Trier und Coblentz, als Ausschuß constituirt worden, und die Sache verfolgt, also diese beyde Städte disfals per præscriptionem immemorialem jus quæsitum erlangt. Gründl. Bericht. *p. 12.* So kan ja auch bey diesen und dergleichen Conventionibus seu negotiis in Consiliis Statuum die Direction Ihrer Churfürstl. Gn. - - oder deren Ministris nicht gebühren, dann solches ipsissimo fundamento & principiis aller Deliberationen zuwider wäre, angesehen, wann ihre Churfürstl. Gn. mit Ihren Land-Ständen einen Land-Ausschuß- oder Rechnungs-Tag halten, oder mit einem oder andern Stand, oder mit einer oder andern Stadt etwas in Contradictorio tractiren, alsdann da daselbst duæ partes seyn müssen, als nehmlich Ihre Churfürstl. Gn. ex una, und die Stände oder Städte ex altera parte, also ja nothwendig jede Parthey seine absonderliche Deliberationes & libera Vota haben soll und muß, welche Deliberationes aber & Libertas votandi, præsente & dirigente Principe, aut ejusdem officiatis sive Ministris, dergestalt geschreckt und gesteckt wären, daß ein oder anderer getreuer Patriota, wegen zu befahrender Verfolgung seine Nothdurfft nicht recht sagen noch eröffnen dörffte, und es wäre in solchem Fall keine Land-Tags-Convocation oder Deliberation vonnöthen; dann wohl zu erachten, quod præsente & dirigente Principe, vel ejus Ministris, alles geschehen müßte, was nur Ihre Churfürstl. Gn. wolten, dardurch dann alle Sachen in Confusione zergehen, der Status Regiminis invertirt, die Land-Stände extinguirt, und ein absolutus Dominatus, ex sola Principis voluntate, etiamsi contra rationem & æquitatem foret, dependens introduciret würde; - - Aber diesem Articul zuwider wollen Ihre Churfürstl. Gn. den Land-Ständen ihre Directoria benehmen, das Directorium selbst führen, und Ihre Ministros der Land-Stände Deliberationibus intrudiren, also Libertatem votandi verhindern, und alles in eine Confusion bringen. Gründl. Bericht. *p. 12. seqq.*

Ad Cap. XI. nach §. *8. p. 222.*

Bey Einnehmung der Huldigung verspricht ein Churfürst denen Unterthanen, sie nicht allein bey ihren von Alters hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen, sondern auch dieselbe vielmehr zu erweitern, als zu ringern. Die Ertz-Stifftische Stände schrieben aber in ihrem gedruckten gründl. Bericht 2c. *p. 8.* von Churfürst Philipp Christophen: Ihre Churfürstliche Gnaden wollen ihre Pacta und Promissiones nicht halten, sondern die Stände ihrer hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten priviren, die Stände extinguiren, der Stände an Ihre Kayserliche Maj. als ordentliches Oberhaupt, genothdrängte Appellation für eine Rebellion halten, dieselbe Appellation mit Gewalt und Militar-Oppressionibus verhindern, keinen Sententiis noch Inhibitionibus Cæsareis pariren, einen absolutum Dominatum einführen, über der Stände Ehr, Leib, Leben, Haab und Gut nach Wohlgefallen dominiren, und dieselbe, veluti pecora campi, ad extraneam servitutem & inopiam redigiren. Add. Die Zusätze *ad Cap. X.*

Ad Cap. XI. §. 9. p. 223.

Niemalen seynd der Churfürst und die Land-Stände schärffer an einander gekommen, als im vorigen Seculo, zur Zeit des seltsamen Churfürstens Philipp Christophs. Siehe davon die *p. 294. seqq.* angeführte Schrifften: daraus ich dieses mittheilen will. An. 1623. bewilligten die Land-Stände Churfürst Philipp Christophen, zu Erleichterung der erschöpfften Cammer 100000. Rthl. und für Legations-Kosten 6000. Rthl. in sechs Jahren zu bezahlen, also, daß in den ersten zwey Jahren 26000, sodann vier Jahr, alle Jahr nach Vermögen 20000. Rthl. weniger oder mehr entrichtet werden; Falls aber nach diesen vier Jahren noch etwas unbezahlt verbliebe, sollen die Stände alsdann dasselbe verpensioniren, oder so viel Haupt-Summen der Cammer ab- und auf sich nehmen, wogegen der Churfürst seine Regierung dergestalt anzustellen verspro-

versprochen, daß sie fürbaß mit dergleichen Beschwernissen verschont bleiben, immaßen dann der Churfürst die Stände über alle vorbrachte, und von der Rentmeisterey herrührende Prætensiones und Forderungen, ausserhalb der Unions-Anlagen, mit Vorbewußt und Bewilligung des Dom-Capitels, vor sich und seine Successores, also qvittirt und aufgehoben, daß zu ewigen Tagen derowegen kein fernerer An- noch Zuspruch geschehen solle. Es solle aber diese freywillige Offerte den Ständen so wohl wegen der Ritterschafft, als auch aller anderer Eximenten, zu keinem Nachtheil gereichen, desgleichen wolle der Churfürst aus dem Seinigen gleichfalls 100000. Rthl. Capital-Schulden, oder doch einen guten Theil derselben abtragen. Alleine M. Januar. 1625. forderte er, neben denen Unions-Steuern, Soldaten zu werben und zu unterhalten, Reichs- und Legations-Kosten zu bezahlen, Bau-Steuer und anderes, wie auch den 25sten Pfenning von dem verkaufften Wein zu geben. Die Land-Stände wolten aber solches, als unmögliche und dem letzten Abschied ungemäße Sachen nicht einwilligen, worüber der Land-Tag ausgestellt, und M. Julio & Augusto reassumiret worden. Als aber die Stände sich nochmals wegerten, ließ der Churfürst, nie erhörter maßen, dennoch einen Abschied auf seine Postulata abfassen. Die Geistlichen, als der erste Stand, weigerten sich es zu unterschreiben, und die Deputirte desselbigen aus dem obern Stifft reiseten von Coblenz ab, der Churfürst schickte ihnen aber Soldaten und andere Personen drey Meilwegs nach, ließ sie wieder zurück bringen, auch verschiedenen in Coblenz eingesessenen Prälaten und Geistlichen so lange Soldaten in die Häuser legen, bis sie den Abschied unterschrieben, welches so dann die weltlichen Stände auch thun mußten, wiewol das Capitul diesem Receß contradicirte. An. 1627. hielte er wieder einen Ausschuß-Tag, in welchem er in dem Peræquations-Streit zwischen denen geist- und weltlichen Ständen ein Decisum ertheilte, und eigenmächtig 3. Simpla-Steuern ausschrieb. Bey diesem Ausschuß-Tage übergab der weltliche Stand folgende Beschwerden, und verlangte:

1. Daß der Churfürst selbst, nach Innhalt der Bundes-Abschiede, mit zur Union contribuiren, auch etliche andere Eximenten zur Contribution anhalten wolle;

2. Wegen des Processes mit der Ritterschafft von denen Unions-Contributionen, gleichwie von denen Reichs-Steuern abzuziehen;

3. Die Particular-Soldatesca abzudancken;

4. Die Cammer-Steuern bis nach Endigung der Unions-Steuern auszustellen;

5. Die Commiß-Kosten von den Unions-Steuern abzuziehen;

6. Die übermäßige und dem Herkommen ungemäße Frohnen und Dienste zu denen neuen Bauen zu Trier, und im Philippsthal bey diesen höchst-beschwerlichen Zeiten zu lindern.

7. Denen Unterthanen die Unterhaltung der Einspänniger, mit der sie eine Zeitlang, dem Herkommen zuwider, graviret worden, abzustellen.

8. Die Befehle, daß die Unterthanen, dem Herkommen zuwider, ihre nöthigen Weine nirgend anders, als in etlichen Churfürstlichen Kellereyen kauffen sollen, aufzuheben.

9. Der Landschafft Special- und General-Einnehmern bey Erhebung der Schatzungen durch die Churfürstliche Ministros keinen Eintrag zu thun.

10. Die Churfürstlichen Kellner und andere Ministros mit zur Schatzung anzuhalten.

Der Churfürst ertheilte aber den 22. Febr. zur Resolution: Daß diese Beschwerungs-Schrifft zu Anspinnung weit-aussehender Inconvenientien gegen die Landes-Fürstliche Obrigkeit und Regalien gereiche, deswegen sie, als ärgerlich und sträfflich, zu verwerffen sey.

Die weltlichen Stände appellirten darauf den 24. Febr. von denen beyden Receßen vom 17. und 22. Febr. gegen den Churfürsten und die geistliche Stände an den Kayser, und constituirten beyde Städte, Trier und Coblentz, diese Appellation zu prosequiren. Die weltlichen Stände suchten zwar, um des Processes überhoben zu seyn, nochmals um Remedur ihrer Gravaminum an; statt dessen aber machte der Churfürst eine Quotations- und Peræquations-Ordnung, und wolte sie dem weltlichen Stand, sonderlich der Stadt Coblentz, aufdringen. Diese aber entschuldigte sich, daß sie in dieser gemeinen Sache nichts ohne die übrigen Stände resolviren, noch sich von ihnen dringen könne. Es fertigten auch darauf die Städte Trier und Coblentz jemand eigenes nach Wien ab, den Appellations-Proceß zu prosequiren. M. Julio 1627. nahm der Churfürst von einigen vorbeypaßirenden Spanischen Volck Anlaß, der Stadt Coblentz zuzumuthen, zu ihrer Versicherung, etwann 100. Soldaten einzunehmen. Die Stadt bate es ab, es halff aber nichts und sie mußte bey 200. Mann einnehmen. Als der Churfürst darauf von der interponirten Appellation Nachricht erhielte, schrieb er an etliche seiner Amtleute: Er habe Gefährlichkeiten gegen Sich, das Dom-Capitul, und in effectu die gantze Landschafft entdeckt, und wolle des Dom-Capitels und etlicher Amtleute und gehorsamer Städte Gutachten (jedoch in möglichster Enge und Geheim,) einnehmen, sie solten also in der Stille, nebst dem Stadtschreiber und einem erbaren und verständigen vom Gerichte und einem aus den Dorffschafften, den 7. Aug. sich bey dem Chur-

Churfürsten selbsten melden, und sich resolviren: 1. Ob sie bey dem Churfürsten und Dom-Capitel fest halten und gegen sorgliche Verrätherey Gut und Blut zusetzen wolten? 2. Ob sie bey dem Buchstaben der Abschiede bleiben wolten? 3. Weil der Churfürst von etlichen treulos- und meineidigen Privat-Personen etlicher Gravaminum, als herbrachter Frohn und Dienst halber fälschlich bezüchtiget, als solten sie es erweisen, oder seine Regierung in Unruhe zu setzen unterlassen rc. Den 28. Jul. begab sich der Churfürst auf die Vestung Ehrenbreitstein, und ließ darauf dem Magistrat zu Coblentz 1. wegen der Quotations-Ordnung, 2. der Unions-Cammer-Soldaten- und Reichs-Steuren, 3. Haltung der Abschiede, 4. der geklagten Gravaminum und 5. Churfürst Johanns wegen der Coblentzer Stadt-Ordnung einen Vortrag thun, worauf sie sich so gleich resolviren, und zuvor nicht von einander scheiden, essen oder trincken solten. Der Magistrat erklärte sich: er wolte die richtige Abschiede, berührte Stadt-Ordnung und alles, was Recht und billich wäre, halten und thun; über die Quotations-Ordnung und andere die gemeine Landschafft betreffende Puncten aber könnten sie ohne ihre Mit-Stände, oder wenigstens ohne Communication mit der Stadt Trier, nichts resolviren. Der Churfürst schickte ferner etliche Räthe und Ministros hin und wieder zu einer und anderen Stadt in particulari, und ließ ihre Resolution in Landschaffts-Sachen erfordern, wobey die Rathsgenossen mit 3. 4. oder weniger Soldaten belegt, und denen Städten insgemein gedrohet wurde, sie, wofern sie sich nicht nach der Churfürstlichen Intention resolviren würden, mit Soldaten zu belegen, da doch in Landes-Sachen Collegial-Schlüsse erfordert werden. Der Stadt Coblentz ließ er befehlen, in denen an sie gesonnenen Puncten, noch in keinerley andern Sachen ohne dem Churfürstlichen Amtmann oder Schultheißen keinen Rath zu halten, oder einigen Schluß zu machen, dem Herkommen zuwider. Bey der Churfürstlichen Abreise nach Trier, bate die Stadt Coblentz nochmahls um Befreyung von der Einqvartierung, aber vergeblich, vielmehr wurden denen graduirten Scheffen und Rathsgenossen, desgleichen dem Stadtschreiber, jeglichem drey, denen übrigen aber 2. Soldaten eingelegt, weil sich sonderlich die Rechts-Gelehrten nicht accommodirt und die Appellation ad Cæsarem nicht abgewehret hätten. Der Amtmann zu Coblentz wolte auch nicht leiden, daß der Rath mit der Bürgerschafft communicirte. Darauf wurde dem Rath zu Coblentz wieder zugemuthet, die Quotations-Ordnung anzunehmen, der es auch endlich, sub Protestatione, daß er es gezwungen thue, und seinen Mit-Ständen dadurch nicht præjudiciret haben wolle, gethan; die Soldaten wurden aber doch nicht abgeführt. Nachdeme inzwischen dem Churfürsten die Supplic pro Processibus Appellationibus vom Reichs-Hof-Rath um Bericht communiciret worden war, erstattete er solchen dahin, daß er sich, so viel den geistlichen Stand des Ertz-Stiffts betrifft, pro parte darstellte, und den Kayser versicherte, daß alle Städte, ausserhalb Trier und Coblentz, die Decreta a quibus (in welchen kein redliches noch erhebliches Gravamen seye,) für gerecht, billig und nothwendig erkannt und der Appellation contradicirt, ja daß auch die Stadt Coblentz nunmehro ihren Unfug erkannt und sich zum Gehorsam erboten; beyde Städte hätten disfals auch bey dem Cammer-Gericht Proceß gesucht, aber eine abschlägliges Decret erhalten, wobey es der Kayser bewenden lassen möchte rc. Der Landschafft General-Einnehmern aber befahl er, denen Land-Ständen kein Geld zu Verfolgung der Appellation aus der Landes-Cassa zu bezahlen. Den 1. Oct. schrieb der Churfürst an die Stadt Coblentz: Er wolle über die Land-Tags-Abschiede das Directorium und Inspection selbst führen und halten, revocire die denen beyden Städten Trier und Coblentz zu Zeiten in gewissen Fällen anvertraute Ausschuß-Gewalt, befehle, sich dieses Tituls und der Ausschreibung ferner nicht anzumaßen, vielweniger inn- oder ausserhalb der Stadt einige Conventicula ohne des Churfürstens Vorwissen und Willen anzustellen, sich der Layischen Ordnung in allem gemäß zu verhalten, und ohne Beyseyn und Subscription des Churfürstlichen Amtmanns daselbst dagegen, oder sonst nichts zu berathschlagen, zu tractiren, noch zu schließen rc. Der Churfürst ließ weiter der Stadt Coblentz einen bereits auf Pergament gefertigten Revers zur Sieglung vorhalten, darinn sich die Stadt schuldig geben solte, die geschworene Stadt-Ordnung bishero in verschiedenen Stücken nicht gehalten zu haben, mit dem Verspruch, so wohl in Landschaffts als anderen politischen Sachen ohne des Churfürstlichen Amtmanns, oder dessen Verwesers, Wissen und Willen nichts vorzunehmen. Nicht weniger befahl er, die zu Coblentz liegende Mannschafft, nicht mehr auf gemeiner Landschafft, sondern auf des Magistrats zu Coblentz, Kosten zu unterhalten, und solle im Weigerungs-Fall der Amtmann allda denen Hauptleuten darzu verhelffen. Der Magistrat aber wolte sich zur Besieglung dieses Reverses nicht verstehen, sondern bate, ihn damit zu verschonen, aus denen von dem adelichen Ritter-Rath in Namen des gesammten Raths unterschriebenen Motiven. M. Nov. replicirte der weltliche Stand beym Reichs-Hof-Rath auf die Churfürstliche Exceptiones, zeigte, daß aller Städte Abgeordnete conjun-

conjunctim und nemine contradicente appellirt, auch die Städte Trier und Coblenz constituiret hätten, die Appellation zu prosequiren. Hätte eine Stadt nunmehro in particulari etwas resolvirt, sey es wider das Herkommen, und ungültig, bey dem Cammer-Gericht aber hätten sie nie um Appellations-Processe angesucht. Endlich beschwerten sie sich über die Attenta wegen der Quotations-Ordnung, Einquartirung zu Coblentz, Einholung der Particular Resolutionen, Eintrags in die Ausschuß-Gerechtigkeit in gemeinen Landschaffts-Sachen, benommener Landes-Cassa, und der Mittel zu Verfolgung ihres Rechtens, interdicirter Conventionen und Deliberationen, unterstandener Verhinderung der Appellation und bezüchtigter Rebellion. Eodem M. Nov. ließ der Churfürst ein gegen die Städte Trier und Coblentz gerichtetes Mandatum C. C. de solvendo Contributiones sub pœna dupli insinuiren, aber nicht reproduciren, in dessen Narratis er behauptete, daß die Churfürsten über Menschen-Gedencken nicht allein die Land-Steuer und Schatzungs-Gerechtigkeit, sondern auch die zu denen Wahl-Churfürsten-Deputations- und anderen R.-Conventen, nöthiger Landes-Defension u. Reise-Kosten erforderl. Speien-Imposition hergebracht habe. Indessen setzte der Churfürst der Stadt Trier hart zu, sich zu accommodiren, ließ auch, als es nicht gehen wolte, etliche des Raths erfordern, und ihnen ein schrifftliches Decret zustellen: weil die Appellation vom Kayser nicht angenommen worden, und die Fatalia längst verflossen, also das Decretum a quo in rem judicatam erwachsen, so solte sich die Stadt, gleich denen übrigen, der neuen Quotation unterwerffen, oder im widrigen gewärtigen, daß gegen die Urheber und Directores dieser gefährlichen Empörung, als Aufwickler, denen Rechten nach ernstlich verfahren werde. Alleine gleich darauf wurde An. 1628. 21. Jan. ex officio eine Kayserliche Commißion auf den Reichs-Hof-Rath, Freyherrn von Qvestenberg, dahin erkannt, der Parthien Nothdurfft zu hören, und zu sehen, wie sie ihrer Differentien halben in der Güte verglichen werden möchten, in Entstehung deren aber der Sachen Beschaffenheit cum Voto zu referiren, und immittelst mit allem Fleiß darob und daran zu seyn, damit die geklagte Attentata abgeschafft werden. Der Churfürst hatte zwar mittlerweil an den Kayser geschrieben, und sich erboten, sein Land mit solcher Moderation zu regieren und zu schützen, wie er es vor GOtt und dem Kayser zu verantworten getraue, mit Bitte, die Appellation, und was dem anhängig, nicht anzunehmen, sondern die, welche sie ohne Gewalt aller Land-Stände eingewandt, zu strafen und in Kosten und Schaden zu condemniren.

Der Kayser aber beharrete in der Antwort vom 3. Febr. die Commißion, und erinnerte den Churfürsten, sich mit seinen Suchen so lange, bis die Commißion ins Werck gesetzt, und vollzogen sey, zu gedulden, und immittelst seiner anerbotenen rühmlichen Moderation sich also gemäß zu bezeigen, damit man über stärckere Zusetzung zu klagen nicht Ursach haben möge. Der Churfürst schrieb darauf auf den 13. Febr. einen Land-Rechnungs-Tag aus; als aber die Stadt-Trierische Deputirte erschienen, nahm er sie in Arrest, und erklärte, in Gegenwart der Land-Stände, die erkannte Kayserliche Commißion *rc.* für eine Searteqve und fingirtes Werck; dann der Kayser habe ihn versichert, nichts gegen ihn zu erkennen, und wann der Reichs-Hof-Rath schon etwas erkannt hätte, würde es doch der Kayser nicht ratificiren. Nun erboten sich zwar die Trierische Deputirte, sich jederzeit zum Rechten zu sistiren, und die gantze Stadt Trier wolte für sie caviren; der Arrest wurde aber doch nicht relaxirt; dahero M. April. 1628. bey dem Reichs-Hof-Rath wegen dieser Attentaten geklagt und um Schutz und Beschleunigung der Commißion *rc.* gebeten wurde.

Es wurde auch noch eodem mense die Commißion auf den Teutschmeister transcribirt; M. Majo aber dem Churfürsten ferner injungirt, der Commißion statt zu geben, und unterdessen die Städte nicht betrüben oder bedrängen, auch die Trierische Deputirte alsofort ledig zu lassen. Statt dessen aber drunge der Churfürst in diese arrestirte Deputirte noch viel härter, und so, daß sie sich endlich M. Junio für ihre Personen zu der neuen Quotations-Ordnung erklärten, u. deswegen reversirten, worauf sie ihres 4. monatl. Arrests entlassen worden. Sobald sie aber zu Haus angelangt, revocirten sie diesen abgedrungenen Revers coram Notario & Testibus. Der Churfürst gab ferner, um die Commißion aufzuhalten, so wohl am Kayserlichen Hof, als bey dem Teutschmeister für, es sey ein Irrthum fürgegangen, daß die Commißion gegen ihn gerichtet worden, da doch der Streit nur zwischen denen geist- und weltlichen Ständen versire, möchte also mit Expedir- und Ausruckung der Commißion bis auf fernere Kayserl. Resolution innegehalten werden. Er suspendirte auch etliche der Landes- und Stadt-Sachen wohl-kundige Magistrats-Personen zu Trier, unter dem Vorwand einer ihnen imputirten Rebellion, weil sie nicht auf die Appellation renunciren und die Quotations-Ordnung annehmen wollen, welches auch einem Scheffen zu Coblentz und des untern Ertz-Stiffts Einnehmern, so zur Zeit der interponirten Appellation Burgermeister zu Coblentz gewesen, wiederfuhr, ja er wurde endlich seiner Stellen gar entsetzt, und mit Einquartierung und Arrest so ge-

so geplagt, daß er flüchtig werden muste; worauf M. Oct. eine neue Attentaten-Klage übergeben wurde. Der Reichs-Hof-Rath erkannte hierauf A. 1629. 27. Apr. Processus Appellationis, una cum Inhibitione. Hingegen brachte der Churfürst den 29. Aug. ein Rescript heraus, daß die Appellanten provisionaliter die Unions-Cammer- und andere Steuren, nach der Churfürstlichen Quotations-Ordnung, doch ohne Nachtheil der Haupt-Sache entrichten solten. Die weltliche Land-Stände aber excipirten dagegen: 1. Der Churfürst habe die Kayserliche Concession per falsa narrata erschlichen, 2. weder das Dom-Capitel, noch die Land-Stände, hätten darein bewilliget, sondern jenes ausdrücklich contradicirt, 3. die Landes-Cassa sey noch nicht restituirt, 4. dem Churfürsten und dessen Land-Rentmeister gehöre kein Schlüssel darzu, 5. der 25. Pfenning habe, nach dem eigenmächtigen Abschied de A. 1625. ohnehin ceßiren sollen, und sey dessen fernere Erhebung ein Attentatum gewesen. Den 29. Sept. ließ der Churfürst ein Edict publiciren, Krafft erhaltener Kayserlicher Concession, (die jedoch ad revocationem & cum reservatione eines jeden Rechten ertheilt worden,) von jedem Fuder Wein 1. Rthl. LägerGeld zu bezahlen, welche zu der hiemit wieder nach Trier und Coblentz geordneten gemeinen Landes-Cassa dergestalt geliefert werden sollen, daß zu dieser Casse der Churfl. Land-Rentmeister einen, und des Landes General-Rentmeister den andern Schlüssel haben, und darinn sowol das Niederlag- oder Läger-Geld, als auch die verwilligte Contributionen eingelegt, und, was an der Union-Land- und Cammer-Steuer übrig, in dieser Casse verwahrlich aufbehalten werden solle. Hingegen solle der bishero gehobene 25. Pfenning von denen verkaufften Weinen ceßiren. Der Churfürst erhöhete auch die Mosel-Zölle zu Pfaltzel und Cocheimb, ohne Bewilligung des Dom-Capituls und der Land-Stände dergestalt, daß, da man hiebevor von einem Fuder Wein ein Königs-Ort gabe, man hernach einen Goldgülden geben mußte, worüber sich nachgehends bey der Kayserlichen Commission auch die Stadt Cölln beklagte. Weiter ließ er, unter dem Vorwand, als ob die geist- und weltliche Stände die Unions-Steuern zu zahlen sich weigerten, und wegen der General-Staaten in Holland Gefahr vorhanden wäre, etliche Compagnien von der Catholischen Unions-Militz ins Land kommen, und hin und wieder in die Städte einqvartieren, um sie mürbe zu machen, wogegen auch kein Bitten geholffen; nur die an dem Exempel der Stadt Coblentz gewitzigte Stadt Trier hat sich geweigert, die Soldaten einzunehmen, zumal der Churfürst sich bey dem Dom-Capitel vernehmen lassen, daß er dadurch seine vorhabende Quotations-Ordnung einführen wolle. Da nun der Churfürst die Stadt hierüber als rebellisch tractirt, die Unions-Soldaten rings um die Stadt qvartiret, welche Gräben und Schantzen aufgeworffen, die aus- und ein reisende Bürger übel tractirt und spoliirt, alles, was sie zu Wasser und Land antreffen können, weggenommen, die Victualien und andere Nothdurfft gesperrt, also die Stadt in der That blocqvirt, auch weder des Dom-Capitels, noch der Spanischen Infantin Abmahnungen etwas geholffen, hat die Stadt endlich den König in Spanien, als Hertzog zu Luxemburg, um Schutz angeruffen, welchen auch in dessen Namen die Infantin übernommen, und in die 100. Mann, nebst 2. Commissarien, nach Trier geschickt, worzu sich die Stadt um so mehrers berechtiget zu seyn glaubte, als sie ohnehin von undencklichen Jahren her denen Hertzogen zu Luxenburg jährlich 400. Goldgülden Schutz-Geld zahlen müsse. Der Churfürst verklagte zwar die Stadt Trier bey dem Reichs-Hof-Rath, und befahl, gegen die Stadt Mandata sub pœna Banni ergehen zu lassen, und ihro anzubefehlen, die Soldaten einzunehmen; Die Appellanten dagegen beschwerten sich über die Attentata, und reichten ihre Exceptiones gegen das Kayserliche Rescriptum provisionale ein: Worauf dann A. 1630. 20. Febr. ex officio eine Kayserliche Commißion auf Chur-Mayntz und Chur-Bayern erkannt wurde: Die Parthien in allen und jeden ihren gegen einander habenden Differentien und Beschwerden, was sowohl das Haupt-Werck, als andere Incident- und Neben-Streitigkeiten anlangt, nothdürfftiglich anzuhören und umständlich zu vernehmen, alsdann allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit die Intereßirte, insonderheit so viel das Haupt-Werck anlanget, in der Güte verglichen und vereinbaret, und also ein gutes Vertrauen zwischen Herrn und Unterthanen wiederum gestifftet und erhalten werden möge. Da aber, wider Verhoffen, die Güte nicht zu erhalten, alsdann die Intereßirte, so viel die Haupt-Sache betrifft, zu ordentlicher Ausübung des am Kayserlichen Hof schwebenden Appellations-Processes zu remittiren, einen Weg aber wie den andern, so viel die von dem Churfürsten prætendirte und zugemuthete Einnehmung des Præsidii militaris in der Stadt Trier, wie auch die vom Rath und Bürgerschafft ergriffene Armirung, Einnehmung der Pforten, Thüren und Wachten, wie nicht weniger, daß der Rath die Schlüssel zu denen Pforten und Thüren dem Churfürstlichen Statthalter einzuhändigen sich verweigere, belangend, alle fleißige umständliche Erkundigung einzuziehen, und, da sich befinden würde, eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn, eine Garnison

nison der Zeit in die Stadt Trier einzulegen, die Sachen alsdann dahin zu richten, wie solche von der Stadt (immaßen sie sich dann auf so erheischenden Nothfall darzu schuldig erkenne,) jedoch von der Catholischen Union geschwornen Volck, eingenommen, daßelbe aber gleichwol zu keinem andern Ende, als zu nothwendiger Defension wegen besorgender feindlicher Gefahr, nicht aber zu Unterdrückung der Bürgerschafft, gebraucht, und über alles dem Kayser ausführliche Relation, auch, wo vonnöthen, der Kayserlichen Commissarien Gutachten mit überschicket werden möge. Und als der Churfürst darauf um Delogirung des zu Trier liegenden Spanischen Kriegs-Volcks, und Einnehmung der Churfürstlichen Miliz angesucht, rescribirte der Kayser den 27. Mart. an den Churfürsten, vor allen Dingen die vorgenommene Blocqvirung der Stadt Trier würcklich abzustellen, auch, daß die Stadt in ihren Commerciis, Aus- oder Einführung ihrer Victualien, nicht gehindert werde, die Kayserliche Commissarien genugsam zu versicheren, und alsdann ferner der Kayserlichen Commißion sich zu accommodiren. Den 30. Apr. befahl der Kayser, die Sachen dahin zu richten, daß dem weltlichen Stand die Cassa restituirt, oder zum wenigsten ratione Expensarum ein provisorium remedium gemacht werden möge; der Churfürst wolte sich aber weder zu dem einen noch anderen bequemen. Die Commißion wurde darauf M. Majo zu Bingen eröffnet, und disputirten beyde Parthien lange wegen der beyderseitigen Vollmachten. Wegen des ersten Commißions-Punctens, die Quotam des Beytrags derer Geistlichen betreffend, verglichen sich beyde Parthien vor der Commißion, daß die Geistlichen an statt des bisherigen fünfften Theils zwey Eilfftheile, z. E. an 11000. 2000. tragen sollen. Da aber der Churfürst Anfangs sich hatte vernehmen lassen, daß er mit diesem Streit nichts zu thun habe, und leiden könne, daß zwischen denen Ständen Handlung darüber gepflogen werde, auch sich schon zuvor gegen den Kayser erkläret hatte, wann die Stände einig würden, wolle er zufrieden seyn, wann nur das Totum zu recht eingebracht werde; so wolte er nun nicht zugeben, daß die Stände Macht hätten, sich ohne Sein Vorwissen und Bewilligung zu vergleichen. Bey dem 2. Commißions-Puncte, die vom Churfürsten angeordnete Quotation und Peræquation belangend, behaupteten die klagende Stände, daß solcher, da die geist- und weltliche Stände einig seyen, ceßire, und der Churfürst, weil es nur Jura Partium & rem alienam betreffe, nichts darzu zu sagen habe. Bey dem 3. Commißions-Puncte wegen Beqvartierung der Stadt Trier, erbote sich die Infantin, auf vorgehende vom Churfürsten leistende Caution, die Spanische Mannschafft abzuführen, wolte es auch diesfals auf der Commißion Verordnung ankommen lassen; weil Sich aber der Churfürst nicht zur Caution verstehen, noch die Attentata gegen die Stadt Trier und die Einqvartierung bey denen anderen Städten abstellen wolte, so blieben auch die Spanier zu Trier. Was Chur-Maynz und Chur-Bayern darauf den 2. Aug. 1631. von Commißions-wegen an Chur-Trier haben gelangen lassen, kan bey ROESLERN *de Protector. Cæsar. p. 153.* nachgelesen werden. Wie es weiter ergangen ist, weiß ich nicht; nachdeme aber dieser wunderliche Kopf in einen 10jährigen Arrest geriethe, kam das Land endlich zu Ruhe.

Ad Cap. XI. §. 11. p. 223.

Von der Trierischen Reformation conf. SALIGS vollständ. Histor. der Augsp. Conf. 2c. *Lib. 10. Cap. I.*

Ad Cap. XII. nach *§. 17. p. 248.*

Was die Reichs-Ritterschafft am Niedern Rhein-Strohm, und die Jesuiter zu Coblenz, gegen die Chur-Trierische geist- und weltliche Stände an dem Reichs-Hof-Rath für einen Proceß puncto Turbationis angefangen haben; kan in meinen Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Conclusis nachgesehen werden.

Ad Cap. XI. §. 20. p. 254.

An. 1497. 7. Jan. schlosse König Philipp in Spanien, und An. 1553. 30. Nov. Kayser Carl V. als König in Spanien, einen Vertrag mit der Stadt Trier.

Ad Cap. XII. §. 5. p. 263.

Von dem Ursprung derer Trierischen Lehn kan wohl genommen werden, was BROWERUS *in Annal. Trevirens. Proparasc. Cap. XXVI. num. 12.* schreibet: „Archiepiscopi cum ad cupido„rum injurias propulsandas, tum parta majo„rum vectigalia conservanda, retinendum„que bonis artibus quæsitum a majoribus im„perium, & crebras tota ditione fundarunt ar„ces, & tuta propugnatoribus receptacula con„diderunt, quorum custodia tutelaque in for„tium ac nobilium virorum fidem permissa, „hos insuper beneficiorum & vectigalium quasi „pignore obstrictos fecere sibi clientes. Qui„bus fidissimis, quibusque & pace belloque „spectatis agros & possessiones dividebant, ea „quidem lege fruendos, ut onerum immunes „tributi jus fundi cederent muneris auctori; „ut ad quem sæpe, mascula stirpe nulla nascen„te, denique fundus ipse rediret.„ Daß auch öffters und zum mehrsten Grafen und andere vom Adel selbst ihre Güter zu Lehn aufgetragen, erhellet aus folgenden, Herr BOEHMER *Dissert. de feudis Ecclesiast. Cap. I. §. 13. & 14.* schreibet hievon folgendes: Quarta occasio & quidem

fere primaria eorum, quæ hodie supersunt, quærenda est in oblatione bonorum, Ecclesiis hac intentione facta, ut rursus ab eisdem in feudum offerentibus darentur . . . . . Hæc eo majorem probabilitatis rationem habent, si consideramus Episcopos paulatim ad tantam devenisse potentiam, ut Comites nobilesque vel inviti sæpius sua bona illis in feudum offerre coacti fuerint. Hanc ipsam saluti Ecclesiæ fuisse fatetur STEPHANUS LEODIENSIS *Lib. I. vita S. Modoaldi Cap. XIV.* apud SURIUM *die 12. Maji*, ubi ecclesiarum Gallicanarum religionem, potentiam & honorem magnopere extollit, & hæc subjicit: Inde est, quod nusquam gentium æqualis potentiæ Pontifices inveniri queant, vel quia regio comitatu & opulentia parum differant. Ex horum numero fuisse refert Arnulphum Metensem, Cunibertum Coloniensem, Remalcum Tungrensem, & Modoaldum Trevirensem, qui circa annum 628. floruerunt, & jam eo tempore in magna potentia fuerunt. Quidni ergo idem multo magis de Episcopis sequentium temporum dicendum erit, quorum potentia magis magisque crevit, laicorum vero virtus sub nimia eorum veneratione decrevit? Joannem I. Episcopum Trevirensem rem hujus Ecclesiæ ad summam amplitudinem deduxisse, validis arcibus propugnaculisque confirmasse, & *opportunis beneficiariorum equitum subsidiis auxiliisque fulsisse*, testatur BROWERUS *Lib. XV. Annal. Trevirens. ad annum 1212. §. 92.* Recenset in sequentibus arces, præsidiaque acquisita, *& quidquid ejus generis*, ait, *possessionem Ecclesiæ comparavit, iis, unde nactus fuerat, beneficiario jure denuo concessit.* Henricus II. Archiepiscopus Trevirensis ex oblatione Dietheri Monsbergense castrum acquisivit, *ut liberi tamen fiduciariam arcis possessionem retinerent, Pontificibus clientela semper obnoxii*, ut ait BROWERUS *ad an. 1273. §. 92.* Plurima hujusmodi feuda etiam jam jure belli, si superiores extiterunt, acquisiverunt, devictos in quascunque Leges pacis jurare cogentes, prout IDEM *cit. Lib. XVII. ad ann. 1331. §. 88. & ad ann. 1334. §. 95. Item ad annum 1342. §. 113.* aliisque variis locis ostendit. Pluribus hoc argumentum illustrat HERTIUS *de feudis oblatis. P. I. §. 6. & 7.* Addit demum §. 15. BOEHMERUS: Olim Episcopi militem jure beneficiario habuere, qui proprio sumptu expeditionem facere obstrictus erat, mox scena mutata, & Status Imperii tandem militem suum dato stipendio aluerunt. Collineat huc BROWERUS *Lib. XVIII. Annal. Trev. ad An. 1388. §. 80. pag. 254.* ubi Et *militaris disciplinæ*, ait, *tunc usus tulit, ut equestrium virium præcipua laus esset penes obnoxium, & feudis devotam nobilitatem; peditum robur coiret ex delecta juventute popularium & civium, donec mercenaria tandem militia successit, eademque sumptuosissima sub Sigismundo Cæsare & Maximiliano I. qui pedites in Germania per raptus & furta vagos sub signa coactos merere, & Doryphoros hastatos nosse ordines, audire Tribunos, & centuriones, & stare in acie docuit.*

Ad Cap. XII. §. 7. p. 264.

Von diesen Leiningischen Lehen ist in denen Leiningen-Dachsburg- und Leiningen-Westerburgischen Wechsel-Schrifften über Landgraf Hessens Erbschafft vielerley zu lesen.

Ad Cap. XII. §. 11. p. 265.

Vid. MULLERS R. Tags-*Theatr.* unter Kayser Friderich *III.* 6te Vorstell. *p. 63.*

Ad Cap. XII. §. 8. p. 265.

Die Grafen von der Leyen empfangen von Chur-Trier nicht nur Blies-Castel, sondern auch anderes, zu Lehen. Vid. mein Leyisch. Staats-Recht *p. 9.*

Ad Cap. XII. §. 16. p. 266.

Leg. Der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach, und der Herr Burggraf zu Kirchberg empfangen, als Besitzere der Grafschafft Sayn, von Chur-Trier . . . Kirch-Spielen, Kirchen-Freusberg, Fischbach, Gebertzhein und die Freusburgische Unterthanen im Kirch-Spiel Daden . . . in denen Dörffern Bann Max-Sayn und Selters, . . . welche die Burgmänner zu Ehrenbreitstein und Hartenfels zu Lehen haben.

Ad Cap. XII. §. 20. p. 266.

Wenigstens tragen die Grafen von Wied den Flecken Dierdorff, sammt seinem District, von Chur-Trier zu Lehen.

Ad Cap. XII. §. 23. p. 266.

Von denen Ysenburgischen vormahligen Lehen siehe oben *Cap. 6. §. 27. p. 125.*

Ad Cap. XII. §. 24. p. 267.

Die Freye von Dehern tragen Burg und Flecken Hartenfels von Chur-Trier zu Lehen. Ob sie oder Chur-Trier befugt seyn, Juden allda anzunehmen? siehe in HERTII *Consil. Tom. I. p. 25.*

Ad Cap. XII. §. 28. p. 268.

Eine hieher gehörige Relation und Cammer-Gerichts-Urtheil de An. 1735. in Sachen der Freyherrn von Kesselstadt und von Metternich zu Müllenarck, uxorio nomine, contra den Chur-Trierischen Fiscum und von Ahr zu Antweiler, siehe in des Herrn von LUDOLFS *Symphor. Vol. 3. p. 218.* TUMMERMUTH *in Tractatu* Krummstab schleust niemand aus. *Fundam. II. n. 97. seqq.* urtheilet hievon also: frustra

„stra Archiepiscopus Trev. precibus impetrare conatus fuisset, quod jure communi feudali sibi sciebat esse concessum, nisi experientia didicisset. Jus feudale Mediolanense „in sua diœcesi usu non esse receptum, aut „certe contraria consuetudine antiquatum.... „constat ex KYRIANDRI *Annal. Trev. pag. 168.* „*& 171.* hoc diploma nonnisi armorum & multorum motuum occasionem suppeditasse, nec „illud receptum fuisse, quando Otto 96. Archiepiscopus anno 1424. post obitum Joannis „de Kempenich, sine masculo hærede decedentis, arcem armatis copiis obsedit, & deditionem non alia lege, quam ut cognatos fratres „*Schöneck* de eodem feudo investiret, obtinuit. „Et Joannes Badensis Gg. Archimystas Castrum „Hunolstein Nicolao advocato, Domino ejus „postremo absque masculis hæredibus defuncto, nonnisi militari manu, nec non magnæ „pecuniæ dispendio obtinere potuit, quandoquidem illum decem millia florenorum Rhenensium in filiam unicam istius advocati expendere oportuit, quod certe facto opus „non fuisset. Si diploma Carolinum etiam „opinione & conscientia ipsiusmet Archiepiscopi sustinere potuisset.„ Dem TUMMERMUTH tritt auch Herr BÖHMER *dissert. de feudis Ecclesiasticis Cap. IV. §. 8.* bey.

Ad Cap. XII. §. 31. v. daß aber 2c. *p. 270.*

Dieshalb erkläret und verordnet die Churfürstl. Hof-Raths-Ordnung de Anno 1719. *§. 23.* folgendes: „Da auch hier im Ertz-Stifft hergebracht ist, daß in vorfallenden Lehn-Streitigkeiten auf Erkäntnüs deren parium Curiæ „provociret werden könne, soll unser Hof-Rath „gebührend darauf reflectiren, sonsten aber bey „üblichem alten Herbringen bestehen.„

Zu dem 1sten Anhang *p. 271.*

Wer wissen will, wo die hier angeführte Diplomata von Trier auch sonst anzutreffen seyn, der schlage Herrn GEORGISCH Regesta Chronologico-Diplomatica unter denen hier angezeigten Jahren, und im Indice voc. Trier nach, woselbst er auch noch mehrere hieher gehörige Urkunden antreffen kan. Und wer wissen will, was wegen der Authentie verschiedener dieser Diplomatum pro & contra geschrieben worden ist, der lese des Herrn von LUDEWIGS Vorrede zu dem *Tom. I. Reliqu. MSS.* und GEBHARD *de Regib. Meroving. p. 119. &c.*

Ad p. 285.

Ad n. 8. Conf. *Supplem. p. 351.*

Ad p. 286.

Ad n. 11. v. *Suppl. p. 352.*

Zu *p. 294. ad n. 57.*

Dieser gründliche Bericht wurde A. 1630. auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag unter die Reichs-Hof-Räthe und Gesandten ausgetheilt, auch ins Frantzösische übersetzt und gedruckt.

Ad p. 296.

Ad n. 70. vid. *Suppl. p. 352.*

Zu *p. 305. §. 3.*

Churfürst Jacob solle nicht allein die in das Stifft St. Maximin eingedrungene Luxemburgische Besatzung, sondern auch die zur Wahl eines neuen Abts in das Closter eingeschlichene Luxemburgische Räthe und Commissarien via facti und mit Pflantzung des Geschützes vor des Closters Pforten, wiederum ausgeschafft haben.

Ad pag. 306. nach §. 4.

Von des Closters St. Maximin Streitigkeiten mit denen Wild- und Rhein-Grafen, siehe des Herrn von LUDOLFS *Symphor. Vol. 3. p. 975.*

Ad. p. 306. §. 5.

Ertz-Bischoff Albero hat sich bey der Hoheit über das Stifft St. Maximin, nicht nur gegen das Kloster, sondern auch gegen den Grafen von Namur und Luxemburg, als angemaßte Protectores, mit Krieges-Macht und der Excommunication manutenirt. Wiederleg. des gründl. Ber. *p. XXXIX.*

Register
über den ersten Band der heutigen Staats-Verfassung derer Stände des Reichs.

Nota. Weilen das Staats-Recht eines jeden Reichs-Stands besonders gedruckt ist, so ist im Aufschlagen dieses Registers zu mercken, daß die Römische Zahl I. die Einleitung, II. das Staats-Recht von Trier, Prümm und St. Maximin, III. von Anhalt, Gernrode, Holzappfel und Jever, IV. vom Baindt, V. von Aachen, VI. von Zell, der Buchstabe Z. die Zusätze zum Chur-Trierischen Staats-Rechte bedeute.

A.

Aachen, dieser Reichs-Stadt Ursprung und Schicksaale vor und nach Carolo M. V. 1
deren Vorzüge vor andern Reichs-Städten V. 2
von ihrem Nahmen und Titul V. 4
von ihrem Wappen V. 5.
Religious-Acta dieser Stadt ibid. & sqq.
verwahrt einige Reichs-Kleinodien V. 55
Streit deswegen mit Nürnberg V. 57
ist die Crönungs-Stadt eines Kaysers V. 58
Acta deswegen und ib. & sqq.
Streit mit Cölln wegen der Crönungs-Mahlzeit V. 67
andere die Stadt angehende Sachen bey der Kayserlichen Crönung V. 70. 71
Kayserl. Canonicat daselbst V. 71. 72
ihre Reichs-Standschafft V. 74
Reichs-Matricular-Anschlag V. 75
Rechte in Ansehung des Westphälischen Creysses, und des Reichs-Städtischen Collegii V. 76
ihre Gerechtsame in Ansehung einzeler Reichs-Stände V. 77. sqq.
und derer Reichs-Gerichte V. 97. sq.
Nachricht von ihrer Regiments-Verfassung V. 101. sqq.
von ihrem Gebieth V. 165. sq.
von ihren Lehen V. 166 167
Absetzungen, derer Churfürsten zu Trier II. 22
Acht, darein darf ein Churfürst zu Trier erklären II. 64
Aachische Freyheit wegen Verfolgung und Aufnahm der Aechter V. 80
Zellisches gleichmäßiges Privilegium VI. 9
Accise im Anhaltischen III. 192
Adel, derer Anhaltischen Lande III. 214
Ursprung des Trierischen Z. 21
Adelbert, Stifft zu St., in Aachen V. 161
Aemter des Ertz-Stiffts Trier II. 184
Agroecius, Nachricht von diesem Bischoff zu Trier II. 6
Ahndung, Streit darüber zwischen Chur-Trier und der Reichs-Ritterschafft II. 146
Allodia, Anhaltische III. 218
Anhalt, dieses Fürstl. Hauses Ursprung III. 5
dessen ältere Historie 6
des jetzigen Hauses nächster gemeiner Stamm-Vater ibid.
dessen jetzige Linien ibid.
dessen Alterthum III. 7
ehemalige Chur-Würde ibid.
Anhalt, von dem Worte Anhalt III. 8
Titul aller Fürsten zu Anhalt ibid.
angeblicher Herren- und Grafen-Stand III. 8
deren Fürsten-Stands Ursprung rc. III. 19. sq.
führen den Titul: Fürst alleine III. 10
ob sie je den Hertzoglichen gehabt ibid.
haben sich nicht allzeit von Anhalt geschrieben ibid.
deren Wappen III. 12. 14
ihre Religion und Streitigkeiten deswegen III. 14 sq.
ihre Residenzien III. 16
von den Familien-Sachen siehe unter denen dahin einschlagenden Rubriquen.
deren Gerechtsame in Ansehung des Kaysers III. 110
des Reichs III. 112
und des Ober-Sächsischen Creyses III. 114
wie auch des Fürstlichen Collegii, und einzeler Reichs-Stände III. ibid. & 116 sq.
derer Anhaltischen Lande Lage, Qualität, Zuwachs und Abnahm III. 136
Eintheilung derselben III. 137
Religion und Reformation des Landes III. 145. sq.
derer Fürsten Gerechtsame in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen III. 193. sq.
derselben Reichs- und andere Lehen III. 217. sq.
Rechte in der Abtey Gernrode III. 256
Annaten, derselben ehemalige Summe in dem Ertz-Stifft-Trier II. 13
Annus decretorius II. 233
Apanagiatus, ob solcher im Fürstl. Hause Anhalt könne Senior seyn III. 104. sq.
Appellatio, Anhalt hat kein Privilegium de non appellando III. 134
Hartzgerodische Appellation nach Ascherssleben III. 192
von dem Land-Gericht in Jever III. 299
von dem Send-Gericht V. 99
und Chur-Gericht zu Aachen V. 109
Archiv, des Fürstl. Hauses Anhalt III. 189
der Stadt Aachen V. 152
Arelat, Chur-Trierischer Titul, als Ertz-Cantzler davon II. 16
ob und warum Gallien oder Arelat voran stehe II. 17
was das Wort bedeute II. 42
Arnstein, Streit wegen dieser Abtey besitzenden Adelichen Güter II. 149
Streit mit Chur-Trier II. 155
Arreste, Aachisches Privilegium dagegen V. 80
Articuls-Briefe, Anhaltische III. 189

Ascanien,

Ascanien, vermischter Gebrauch mit dem Wort Anhalt III. 11
von dem Titul: Graf zu Ascanien ibid.
Streit deswegen mit Brandenburg III. 118

B.

Assistenz, mutuelle im Fürstlichen Hause Anhalt III. 110
Austräge, im Fürstl. Hause Anhalt III. 108
Recht der, hat die Stadt Aachen V. 97
Badischer Friede, so viel er Trier angeht II. 161
Baindt, dieser Reichs-Abtey Stifftung, Schicksale und Aebtißinnen IV. 3. 4
deren Namen, Wahl der Aebtißin, Privilegium und Streit darüber ibid.
Titul, Wappen, Religion und Orden IV. 4. 5
derselben Schutz und Privilegia, wie auch IV. 5
Unmittelbarkeit und Reichs-Standschafft IV. 6
der Abtey Reichs-Matric. Anschlag IV. 7
Collegial- und Creyß-Standschafft, Rang und ibid.
Creyß-Matricular-Anschlag IV. 8
Zoll- und Umgelds-Freyheit ibid.
Streit mit Oesterreich und Schutz von demselben ibid.
Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag IV. 9
Gerechtsame in geistlichen Sachen IV. 9
dessen Lage und Güter ibid.
und Convent IV. 10
Bambergische Gerechtsame in Zell VI. 8
Barby, Anhaltische Ansprache darauf III. 132
Baumeister zu Aachen V. 110
Beamte in Aachen V. 108
Befehdungs-Gerechtigkeit, Chur-Trierische II. 72
Begräbniß-Sachen Anhaltische III. 97
Belleben, Nachricht davon III. 137
Bendorff, Streit wegen dieses Fleckens mit Chur-Trier II. 91
Bergen von, sind Anhaltische Vasallen III. 232
Bergwercke im Anhaltischen III. 190
Aachisches Privilegium wegen derselben V. 166
Bernburg, jetztlebender Personen dieser Linie des Fürstl. Hauses Anhalt III. 6
Fürstliche Titulatur III. 12
Streit zwischen Vater und Sohn III. 58
Primogenitur in dieser Linie III. 81
Streit deswegen mit Hoym III. 91
Streit wegen der Printzeßinnen Unterhalt III. 95
Diploma über den Titul Durchlauchtig III. 111
Bernburg, Stadt, Streit mit ihrem Landes-Herrn und Cöthen III. 217
Bilderbeck, was in dem von ihm übersehenen Teutschen Reichs-Staat zu suchen? Einleit. 31
Boppart, gehört Trier II. 193
Bortscheid, Evangelisch Religions-Exercitium daselbst V. 42
Aachen solle dis Closter schützen V. 85
Aachischer Vergleich mit dem Closter ibid. sq.
des Schöppen-Stuhls daselbst Revers an den Aachischen V. 96
Brabant, Hertzoge zu, Aachische Vergleiche mit ihnen V. 81
Brabantische Lehens-Sachen V.
Brandenburg, Expectanz auf Anhalt III. 117
Posten in Dessau ibid.
Brandenburg, Anhaltische Ansprach auf die Marck ibid. sq.
Streit wegen der Grafschafft Ascanien III. 118
Acta wegen Groß-Alsleben III. 124
Dessauisches Erb-Statthalter-Amt in der Marck ibid.
Brandenburgische Lehen bey Anhalt III. 227
Braunschweig, Streit mit Anhalt wegen Sachsen-Lauenburg III. 128
Brüg ist Trierisch II. 139
Büren, Streit deswegen zwischen Anhalt und dem Teutschen Orden III. 193
Bürger zu Aachen, einige Freyheiten derselben V. 152. sq.
Burgermeister zu Aachen, Nachricht von deren Wahl, Eyd rc. und hierüber entstandenen Streitigkeiten V. 104. sq.
Burgundischer Creyß, ob Jever darzu gehöre III. 277
Aachische Concordaten mit Burgund V. 82. sq.
der Hertzoge zu Burgund Ansprach auf die Aachische Ober-Vogtey V. 85

C.

Cammer-Einkünffte Trierische II. 206
Cammer-Gericht, Chur-Trierisches Recht einen Assessorem zu præsentiren II. 163
Recht bey Cammer-Gerichts-Visitationen und Revisionen II. 166 ibid.
Anhaltisches Præsentations-Recht III. 134
Stadt Aachen hilfft dasselbe visitiren V. 99
Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag, Chur-Trierischer II. 166
dessen Moderation ibid.
Anhaltischer III. 134
der Grafschafft Holtzapfel III. 263
der Herrschafft Schaumburg III. 265
der Abtey Gernrode III. 258
man fordert solchen von Jever III. 298
der R. Abtey Baindt IV. 9
der Stadt Aachen V. 99
der Stadt Zell VI. 9
Canonicus zu Aachen ist der Kayser V. 71
Cantzlar, siehe **Ertz-Cantzlar.**
Cantzley-Ordnung im Anhaltischen III. 185
Cantzley zu Aachen V. 107
Capitaine, der Stadt Aachen V. 150
Caplan, siehe **Ertz-Caplan.**
Carolus M. ob er Aachen zur Reichs-Haupt-Stadt erklärt V. 54
dessen Thron und Säbel daselbst V. 55
Carl V. ob bey dessen Wahl Chur-Trier zuerst votirt habe II. 38
Churfürst von Trier, v. **Ertz-Bischoff.**
wann diese Würde zu dem Ertz-Stifft gekommen II. 8. 69
Churfürsten seit 100. Jahren ibid.
jetziger Churfürst ibid.
dessen Titul II. 14
wenn sie sich dieses Tituls erstmals bedient II. 17
des jetzigen Wappen ibid.
Römische Mitra, Wagen und Creutz II. 18
dessen Religion und Residenz ibid.
dessen Hof-Staat II. 20

Churfürst

Churfürst von Trier, dessen Coadjutores II. 20
Resignationen derer Churfürsten II. 21
und Absetzungen II. 22
dessen Grund zum Kayser-Wahl-Recht II. 34
hat bey Maynzischer Vacanz die Wahl K. Conrad III. zu Stande gebracht Z. 5
wird bey Ferdin. III. Röm. Königs-Wahl übergangen II. 34
welches ihm aber zu keiner nachtheiligen Consequenz gereichet Z. 4
dessen ehemalige Autorität bey Kayser-Wahlen II. 36
ob und wann er den Wahl-Tag ausschreiben könne ibid.
hat bey der Wahl die erste Stimme ibid.
ob auch bey Caroli V. Wahl II. 38
lase dabey die Messe ibid.
Anspruch auf die Kayserl. Crönung ibid.
dessen Verrichtungen dabey II. 39
vom Tisch-Gebet dabey ibid.
dessen Verrichtungen bey der Crönung Kaysers Josephi Z. 6
ob und wo er den Kayser inthronisirt gehabt II. 40
dessen Rang in des Kaysers Gegenwart ibid.
Ertz-Cantzlar-Amt, und Grund dazu II. 16. 49
und dessen Ursprung II. 43
solcher Titul wird ihm von Chur-Maynz A. 1741. verwilliget Z. 7
ernennt einen Vice Cantzlar II. 51
hat mit Maynz deswegen Streit II. 52
was deswegen mit Franckreich passirt II. 56
versiehet zuweilen das Maynzische Ertz-Cantzlar-Amt ibid.
ist nicht der Kayserin Ertz-Caplan ibid.
dessen Privilegium in Ansehung der Reichs-Täge II. 61
will das Reichs-Interims-Directorium versehen ibid.
ob er nicht auch in andern Fällen Maynz zu substituiren ibid.
dessen Votum auf Reichs-Tägen II. 62
Privilegium wegen der Reichs-Feld-Züge ibid.
darf in die Acht erklären II. 64
und versetzte Reichs-Pfandschafften einlösen II. 64
will sich einst von dem Chur-Collegio separiren II. 65
dessen Rang bey der Kayser-Wahl-Messe, in Gegenwart des Kaysers im Sitzen und bey Processionen, s. Rang ibid.
dessen Rang in seiner eigenen Dioeces und beym Votiren II. 69
Streit mit dem Päbstl. Nuntio ibid.
nimmt Maynz jedesmal in die Churfürsten-Verein auf II. 71
ob er die Churfürsten zusammen beruffen könne II. 71
ist ein Chur- und Ober-Rheinischer-Creyß-Mit-Stand II. 71
dessen Gerechtsame in Ansehung einzeler Reichs-Stände und anderer Potenzen II. 71. sq.
von denen Streitigkeiten, siehe unter denen Rubriquen, wohin jede Materie gehört.
Allianzen mit Franckreich II. 156. Z. 12
erlidtene Gewaltthätigkeiten II. 158. sq.
Cartel mit Franckreich II. 162
Churfürst von Trier, dessen Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Gerichte II. 163. sq.
ist Päbstlicher Vicarius in Gallien II. 167
und soll mit ihm communiciren ibid.
dessen Suffraganei II. 168
dessen Primat II. 172
ist Administrator der Abtey Prümm II. 178
und Probst des Marien-Stiffts zu Wetzlar II. 180
von dessen Weyh-Bischöffen II. 181
Streit mit dem Dom-Capitel wegen einiger Avulsorum II. 199
deren Privilegia ratione Processus und Fori in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen II. 203. Z. 21. sq.
Streit mit dem Dom-Capitel wegen des Fortifications-Rechts II. 205
ingleichen wegen der Militz II. 206
und Ansetzung rc. der Steuern II. 207
dessen Cammer-Einkünffte II. 206
Criminal-Jurisdiction ibid.
ist seiner Unterthanen Ober-Vormund II. 210
dessen Reichs-Lehen II. 255
wie die Flecken und Land-Städte im Ertz-Stifft entstanden Z. 15
Chur-Gerichte zu Aachen V. 108. sq.
Chur-Rheinischer Creyß, dahin gehört Chur-Trier II. 71
Chur-Würde, wann solche an das Ertz-Stifft Trier gekommen II. 8
Coadjutores derer Ertz-Bischöffe zu Trier II. 20
und Aebte zu St. Maximin II. 300
Coblentz, Streitigkeiten wegen einiger Gerechtigkeiten in dieser Stadt zwischen Chur-Trier und der Reichs-Ritterschafft II. 150. 151
zwischen dem Churfürsten und derselben Z. 24
wie die Stadt an Trier gekommen II. 193. Z. 15
fernere Nachrichten II. 246
Trier und Coblentz adpelliren wider den Churfürsten an den Kayser Z. 23
Cochheim, wie es an Trier gekommen II. 193
Collegia, Fürstlich Anhaltische III. 185
Cölln, ob durch die Ordnung bey der Kayser-Wahl-Messe Trier Cölln vor- oder nachgesetzt seye II. 66
Alternation derselben Z. 7
ob sie Rang-Streitigkeiten haben II. 69
hatten solche bey der Wahl Kaysers Caroli VII. Z. 9
Prætension, so das Fürstl. Haus Anhalt macht III. 128
ist Conservator der Aachischen Privilegien V. 86
Cölln, Stadt, Rang-Streit mit Aachen bey der Kayserl. Crönungs-Mahlzeit V. 67. sq.
anderer Rang-Streit V. 76. 87
Confirmation, Päbstliche, eines Ertz-Bischoffs zu Trier II. 13
Kayserliche, der Anhaltischen Freyheiten III. 112
Consecration, von wem dieselbe in dem Ertz-Stifft Trier verrichtet werde II. 13
Consistorium Chur-Trierisches II. 206
Cornelii Münster, Abt zu St., Streit mit Aachen V. 96
Cöthen, jetztlebende Fürsten III. 6
gemeinschafftliche Regierung daselbst III. 73
Primogenitur dieser Linie III. 82
Lutherisches Religions-Exercitium daselbst III. 172

Cöthen, Streitigkeiten mit 3. Dessauischen Städten III. 216
Creutz, darf ein Churfürst von Trier für sich hertragen lassen II. 18
Criminal-Jurisdiction, Chur-Trierische II. 206
Crönung, Kayserliche, Chur-Trierische Ansprach darauf II. 38
Verrichtungen dabey II. 39
soll in Aachen geschehen V. 2
Grund dieses Rechts, und Acta deswegen V. 58. sq.
der Aachischen Deputirten Einladung zum Crönungs-Actu und Mahlzeit V. 67
Streit deswegen mit Cölln ibid. sq.
andere die Stadt Aachen angehende Crönungs-Accidentien V. 70. 71.
erscheinet 1742. dabey zum erstenmahl durch einen Gesandten Z. 7

D.

Dänemarck, Streit mit Chur-Trier, wegen der Titulatur II. 14
Ansprache auf einen Theil des Anhaltischen III. 133
Vergleich mit Anhalt wegen Jever III. 270
nachmaliger Streit mit demselben III. 280. sq.
Dessau, jetztlebende Personen dieser Linie des Hauses Anhalt III. 6
Titulatur des Fürsten III. 11
Primogenitur-Recht in dieser Linie III. 89
Diploma über den Titul: Durchleuchtig III. 111
Erb-Statthalter-Amt in der Marck III. 124
Lutherisch Rel. Exercitium daselbst III. 177
Streitigkeiten mit seinen Unterthanen III. 216
Dom-Capitul zu Trier, demselben kommt das Recht zu, einen Ertz-Bischoff zu wählen II. 10
wählt nicht leicht einen gebohrenen Printzen II. 11
Streit mit dem Churfürsten wegen einiger Avulsorum II. 199
dessen Prætension wegen der Landes-Regierung II. 200
Streit wegen des Fortifications-Rechts mit dem Churfürsten II. 205
ingleichen wegen der Miliz II. 206
und Ansetzung der Steuren II. 207
dessen Anzahl und erforderliche Ahnen II. 211
Streitigkeiten in demselben ibid. sq.
der Capitularen Aemter II. 213
dessen Titul und Residentz ibid.
der Dom-Herren Forum II. 214
schon A. 1289. wurden nur hohe von Adel Canonici Z. 19
hernach auch geringere, doch Fromme und Gelehrte ibid.
Beschwerden gegen den Päbstl. Hof ibid.
Händel mit Churf. Philipp Christoph ib. & sq.
dermalige Dom-Herren II. 216
Dom-Probst und Capitularen Z. 20
Durchleuchtig, dieses Prædicat wird den Fürsten von Anhalt gegeben III. 110

E.

Ehe-Pacten, im Fürstlichen Hause Anhalt III. 50
Ehe-Steuern, von deren Heimfall III. 95
Ehrenbreitstein, dessen Besatzung darff dem Kayser und Reich nicht schwöhren Z. 8
Einigkeit, von derselben Erhaltung im Fürstlichen Hause Anhalt III. 108
Engern, Anhaltische Ansprache darauf III. 128
Erb-Beamte, des Ertz-Stiffts Trier II. 18. 19
hat das Fürstl. Haus Anhalt nicht III. 17
Erb-Einigung, im Hause Anhalt III. 19
Streit darüber III. 20
Erbschafft, mütterliche, im Hause Anhalt III. 97
von Adelichen Erbschaffts-Sachen III. 214
Erb-Truchsessen, des Ertz-Stiffts Magdeburg, waren die Fürsten zu Anhalt II. 129
Erb-Verbrüderungen, Trierisch Privilegium dagegen II. 209
Erstgeburt, Recht der, Einführung desselben im Anhältischen Hause III. 73
in der Zerbstischen Linie ibid. & 271
in der Bernburgischen III. 81
in der Cöthnischen III. 82
in der Dessauischen III. 89
Ertz-Bischoff von Trier, siehe auch **Churfürst**.
von dessen Vorzügen II. 9
von weme und wie er gewählt werde II. 10
Ertz-Cantzlar-Amt, Chur-Trierisches, wann solches erstmals in der Titulatur vorkomme II. 16
wird in dem contrahirten Cantzley-Titul gar ausgelassen ibid.
Grund zu diesem Amt II. 40
wie viel es dergleichen habe II. 41
Ursprung desselben II. 43
ob es sich auch auf Spanien erstrecke ibid.
ob es an gewisse Geschäffte oder Gegenden gebunden seye II. 48
Actus possessorii dieses Amts II. 49
Vice-Cantzlar II. 51
Streit deswegen mit Mayntz II. 52
ob es heut zu Tage erloschen seye und Uberbleibsel davon II. 55
ob Teutschland dadurch an Franckreich oder v. v. eine Prætension conservire II. 55. 56
was deswegen mit Franckreich passirt II. 56
das Mayntzische versiehet zuweilen Trier ibid.
Ertz-Caplan der Kayserin ist nicht Chur-Trier II. 56
sondern der Abt zu St. Maximin II. 302
Ertz-Graben, Streit deswegen der Reichs-Ritterschafft mit Chur-Trier II. 150
Exorcismus, Acta wegen dessen Abschaffung im Anhaltischen III. 146
Eucharius, S. soll der erste Bischoff zu Trier gewesen seyn II. 5

F.

Familien-Verträge, im Hause Anhalt III. 19. sqq.
Ferdinandus *III*. bey dessen Römischen Königs-Wahl wird Chur-Trier übergangen II. 34
Fischfang, im Anhaltischen III. 189
Forst-Sachen, Anhaltische III. 199
Forum der Trierischen Dom-Herrn II. 214
in Anhaltischen Lehen-Sachen III. 237
Franckreich, dazu gehörte ehemals das Ertz-Stifft Trier II. 7
worauf aber K. Carolus Simplex renuncirt ibid.
ob es wegen des Trierischen Ertz-Cancellariats eine Prätension an Teutschland conservire II. 56
was deswegen mit Trier passirt ibid.

Franckreich, dessen Allianzen mit Chur-Trier II. 156
feindliche Invasion in die Trierische Lande und Reunionen II. 158. 159. sq.
Cartel mit demselben II. 162
confirmirt die Trierische Suffraganeos II. 169
neue Attentata und Vergleich II. 170. 171
was es mit Trier gemeinschafftlich besitze II. 192
ihm wird die Stadt Zell durch den Westph. Frieden wieder entrissen VI. 3
Fräulein-Steuern, im Anhaltischen Hause III. 95
Freudenberg, Herrschafft, gehört der Abtey St. Maximin II. 314
Freusberg, Streit wegen dieser Herrschafft mit Chur-Trier II. 79
Frohn-Dienste, der Adelichen Güter im Anhaltischen III. 215
Frucht, Streit über deren Ausfuhr mit Chur-Trier II. 151
Fürsten-Stand, Anhaltischer, dessen Ursprung III. 8
Anhalt führt den Titul Fürst alleine III. 10
der nachgebohrnen Prinzen. III. 14

G.

Gallien, Chur-Trierisch Ertz-Cantzlar-Amt durch Gallien II. 17
ob und warum Gallien oder Arelat in der Titulatur voran stehe ibid.
wie Gallien sonst gegeben werde ibid.
was dis Wort bedeute II. 41
Garzweiler, Streit mit Aachen wegen der Reichs-Lehen V. 166
Geldern, Hof zu, Streit mit Aachen V. 85
Geleit-Geld im Anhaltischen III. 192
Gemahlinnen, Verordnung im Hause Anhalt III. 53. 57
Gemeinschafft im Anhaltischen Hause III. 73
und im Cöthnischen besonders ibid.
Gegenbachische Gerechtsame in Zell VI. 8
Gernrode, Abtey, von deren Nahmen III. 253
von der Aebtißin Bestellung rc. Titul ibid.
Unmittelbarkeit III. 254
Fürstl. Anhaltische Gerechtsame darüber ibid.
wird von Anhalt administrirt III. 256
Reichs- und Creyß-Matricular-Anschlag und Creyß-Votum III. 257
derselben Rechte beym Cammer-Gericht III. 258
von derselben Convent, Güter, Religion und Lehen ibid.
Gesetzgebungs-Recht, Aachisches V. 151
Grafen-Stand, Anhaltischer III. 8
Graffschafften der Stadt Aachen V. 156
Grantz-Irrungen III. 116
Grobbendonck, Anhaltische Prætension darauf III. 128
Gröbzig, Streitigkeiten mit Dessau III. 216
Groß-Alsleben, Acta mit Brandenburg III. 124
Güter *Administration* in Aachen V. 159
Güter-Schatzung im Trierischen II. 209
Gymnasium zu Zerbst III. 180

H.

Hammerbacher Thal, Streit deswegen VI. 8
dessen Verfassung VI. 10
Hammerstein, kommt an das Ertz-Stifft Trier II. 193
Harzgerodische Appellation nach Aschersleben III. 192
Legat für die Armen III. 215
Herr, von diesem Titul III. 11
Herren-Stand, Anhaltischer III. 8
Herren-Brauen im Anhaltischen III. 191
Hertzog, von dem Titul Hertzog zu Sachsen in der Fürstl. Anhaltischen Titulatur III. 11
Hessen, was es mit Trier gemeinschafftlich besitze II. 184
Hillesheim, Ritter von, Klagen wider Chur-Trier Z. 12
Hof-Gericht, Chur-Trierisches II. 200
Anhaltisches III. 185
Hoffmann, Christ. Gottfr. was er in dem besondern Staats-Recht gethan Einl. 32
Hof-Staat, des Churfürsten zu Trier II. 20
derer Fürsten zu Anhalt III. 17
Holtz, Streit und Vergleich deswegen III. 190
Holzappffel, von dem ersten Grafen daselbst III. 262
dieser Herrschafft alter Nahme, Erhöhung zur Graffschafft, Immedietät und Reichs-Anschlag ibid.
ihr Besitzer wird ein Westphälischer Creyß-Stand, Rang, Anschlag daselbst und Cammer-Zieler III. 263
derselben Lage und Zugehörden III. 265
Hoym, Anhalt- bekommt die Graffschafft Holzappffel III. 262
Huldigungs-Formul im Anhaltischen III. 191
Huldigung der Stadt Aachen an den Kayser V. 72

J.

Jagd-Sachen, Anhaltische III. 190
Jever, Historie dieser Herrschafft III. 266
Titul und Succeßions-Ordnung III. 271
ob, und wie ferne sie zu Teutschland gehöre III. 271. sq.
ob sie zum Burgundischen Creyß gehöre III. 277
damit wird Ost-Frießland belehnt III. 281. sq.
Streit deswegen mit Dänemarck III. 282. sq.
derselben Rechte in Ansehung der Reichs-Gerichte III. 295. sq.
derselben Lage, Gerichte und andere Gerechtsamen III. 299
von derselben Lehnbarkeit III. 300
Imhof, wie weit dessen Notitia Procerum im Teutschen particular Staats-Recht brauchbar seye Einleit. 31
Immedietät, Streit darüber zwischen Chur-Trier und der Reichs-Ritterschafft II. 136
derer Fürsten zu Anhalt III. 112
der Abtey Gernrode III. 254
der Graffschafft Holzappffel III. 262
der Abtey Baindt IV. 6
der Stadt Zell VI. 4
Immobilia, derselben verbothene Alienirung ad manus mortuas II. 246
Interim, Acta deswegen im Anhaltischen III. 146
Interregnum, im Ertz-Stifft Trier I. 33
Johanniter-Ordens, Streitigkeiten mit Chur-Trier II. 72
Juden, Trierisch Privilegium ihrentwegen II. 210

Jülich,

Jülich, Hertzoge zu, ob Aachen unter deren Gerichtsbarkeit gestanden V. 89
fernere Acta zwischen beyden V. 90. sq.
Jurisdictions-Streit, Anhaltischer, mit dem Kayser III. 112
mit Chur-Sachsen III. 132
Jus Metropoliticum, s. auch Suffraganei.
des Chur-Trierischen alte und jetzige Befugniß II. 169
Anmerckungen darüber II. 171
Jus Retractus, Streit darüber der Reichs-Ritterschafft mit Chur-Trier II. 148

K.

Kayser, s. auch Kayser-Wahl, Crönung.
ob und wo Chur-Trier den Kayser inthronisirt gehabt II. 40
Rang des Churfürsten zu Trier in des Kaysers Gegenwart ibid. & 65
von dessen primariis precibus im Ertz-Stifft Trier II. 56
soll in Aachen gecrönt werden V. 2
ist Canonicus daselbst ibid. & 71. sq.
Kayserin, deren Ertz-Caplan ist nicht der Churfürst zu Trier I. 56
sondern der Abt zu St. Maximin II 302
Kayser-Wahl, Recht eines Churfürsten zu Trier dazu II. 34
ehemalige Autorität desselben bey Kayser-Wahlen II. 36
ob und wann er den Wahl-Tag ausschreiben könne ibid.
hat dabey die erste Stimme ibid.
ob auch bey Caroli V. Wahl II. 38
wird bey der Röm. Königs-Wahl Ferdinandi III. übergangen II. 34. Z. 4
Rang eines Churfürsten von Trier bey der Kayser-Wahl-Meß II. 65
Kemmerich, dessen Bemühungen in dem Particular-Staats-Recht Einleit. 31
Kirchen-Gebet, Streitigkeiten deswegen III. 15. 16
Kirchen-Sachen, Anhaltische III. 80
Kniphausen, Zerbstische Anwartschafft darauf III. 279. sq.
Knipschild, von dessen Tr. de Civitatibus Imperialibus Einleit. 32

L.

Lamberg, Rang-Streit mit Anhalt III. 115
Land-Charten von Trier II. 182
von Anhalt III. 136
Lande des Anhaltischen Hauses sollen nicht veräussert werden III. 96
Streit deswegen zwischen Bernburg und Hoym ibid.
Landes-Beschwerden, im Trierischen II. 223
Land-Gericht in der Herrschafft Jever III. 299
Landes-Hoheit der Anhaltischen Fürsten III. 145
Landes-Ordnung im Anhaltischen III. 185
Landes-Regierung, Chur-Trierische II. 200
des Dom-Capituls Prætension ibid.
Landsassiatus. Aachischer V. 166
Land-Stände, im Ertz-Stifft Trier, und deren Classen II. 217
deren Directoria II. 222
Land-Stände, hatten An. 1630. über 600000. fl. Capital zu verzinsen Z. 19
im Fürstenthum Anhalt, deren Classen, Directoris, Ausschuß rc. III. 193. sq.
Land-Täge im Trierischen II. 222
im Fürstenthum Anhalt III. 195
Land-Vögte, Baindtische Befreyung von ihnen IV. 8
Lauenburg, Nachricht von dieser Herrschafft III. 265
Legaten, sind Anhaltische Vasallen III. 232
Legati Päbstliche, Chur-Trierischer Rang nach ihnen II. 167
Exemtion von ihnen ibid.
Lehen, so Chur-Trier an andere vergiebt, und deren Ursprung II. 263. Z. 27
Chur-Trierisch Privilegium wegen deren Muth- und Empfahung II. 266
Succession in denselben, und andere Nachrichten von Trierischen Lehen-Sachen II. 268 sq.
der Abtey St. Maximin II. 316. sq.
so das Haus Anhalt vom Reich empfängt III. 218. sq.
und an andere vergiebt III. 231. sq.
mehreres von Anhaltischen Lehen-Sachen III. 233. sq.
Lehen der Abtey Gernrode III. 258
Lehen der Stadt Aachen V. 166
Lehen-Bücher, Anhaltische III. 189
Lehen-Hof, Chur-Trierischer, ist sehr ansehnlich II. 9. II. 263. sq.
Lehen-Richter zu Aachen V. 150
Leibeigenschaffts-Recht der Abtey Baindt IV. 10
der Stadt Aachen V. 77
Leibgeding im Fürstl. Hause Anhalt III. 53. sq.
der Adelichen Wittwen III. 235
Leiningen, Grafen von, sind Trierische Lehen-Leute II. 264
Leipzig, dieser Stadt Prætension wegen einer Schleusse bey Bernburg III. 133
Leuchtenberg, Landgraf von, Rang-Streit mit Anhalt III. 115
Leyen, Grafen von der, sind Trierische Vasallen II. 265
Limnæus, dessen Bemühungen in dem besondern Teutschen Staats-Recht Einleit. 30
Lindow, Grafschafft, der letzten Anhaltischen Prinzeßinnen Vorrechte darinn III. 95
Löwenstein Grafen von, deren Streitigkeiten mit Chur-Trier II. 73
Lotharingischen Reichs Zergliederung Z. 2
von dessen alten Staat haben die in und um dasselbe liegende Lande viele Rechte und Gewohnheiten behalten Z. 3
Lothringen, der Hertzoge Streitigkeiten mit Chur-Trier II. 73
Gräntz-Tractaten mit Chur-Trier II. 162
will Trier seine Suffraganeos entziehen II. 171
was es mit demselben gemeinschafftlich besitze II. 184
waren Trierische Vasallen II. 265
Ludewig, Jo. Pet. von, Nachricht und Urtheil von seiner Germania Principe Einleit. 32
Lünig in dessen Thesauro Juris Comitum findet man einige zum Particular-Staats-Recht gehörige Nachrichten Einl. 32

Lüttich, Bischoff zu, ist der Stadt Aachen Ordinarius V. 89
Luxemburg, alte Bündnisse mit Chur-Trier II. 73
Streit wegen der Schutz-Gerechtigkeit darüber II. 77
und eines Mobilien-Arrests II. 78

M.

Magdeburg, ob Trier unter dem Magdeburgischen Primat gestanden II. 177
Anhaltisches Bündniß mit demselben III. 129
dessen Erb-Truchsessen sie waren ibid.
Burggrafthum, solte an Anhalt kommen ibid.
vormalige Lehen bey den Ertz-Bischöffen III. 227
und dem Dohm-Capitul daselbst III. 230
Mayntz, dessen Streit mit Trier wegen des Ertz-Cancellariats II. 52. 3. 4. sqq.
dessen Ertz-Cantzlar-Amt versiehet zuweilen Trier II. 56. 3. 5. sq.
will auch dessen Reichs-Directorium ad interim versehen II. 61
ob Trier nicht Mayntz auch in andern Fällen zu substituiren? ibid.
ob Trier Mayntz bey der Kayser-Wahl-Messe vor oder nachgesetzt sey II. 66
wird von Trier jedesmal in die Churfürsten-Verein aufgenommen II. 71
Majorennität der Fürsten zu Anhalt III. 24
Manderscheid, Grafen von, Streitigkeiten mit Chur-Trier II. 73
sind Trierische Vasallen II. 265
Mannen-Bücher, Chur-Trierisch Privilegium II. 267
Marien-Stifft zu Aachen, dessen Zoll-Freyheit im Cöllnischen V. 86
dessen Güter und Freyheiten V. 156 sq.
Streitigkeiten mit der Stadt V. 160
dessen Titul ibid.
dessen Lehen-Cammer V. 167
Marien-Stifft zu Wetzlar, dessen Probst ist der Churfürst von Trier II. 180
St. Matthiä, dieser Abtey Exemtion vom Reichs-Matricular-Anschlag II. 62
St. Maximin, dieser Abtey Exemtion vom Reichs-Matricular-Anschlag II. 63
trägt von Chur-Trier einiges zu Lehen II. 266
deren Stifftung und fernere Fata II. 299
von des Abts Wahl und Benediction II. 300
von dessen Coadjutorien und ibid.
Commenden, wie auch Kleidung II. 301
ob ihm die Fürstliche Würde zukomme ibid.
wird vom Pabst dem Kayser recommendirt ibid.
des Closters Exemtion von der Kayserlichen und fremden Gewalt II. 302. 304
Unmittelbarkeit und affectirte Reichs-Standschafft II. 303
der Abt ist der Kayserin Ertz-Caplan II. 302
und soll am Kayserl. Hof defrayirt werden II. 303
dessen Zoll-Freyheit und Schutz II. 304
ist ein Trierischer Land-Stand II. 306
dessen Streit mit Trier wegen der Immedietät ibid. & sq.
St. Maximin, der Abt schwört dem Churfürsten von Trier II. 312
und dem Pabst ibid.
ist in geistlichen Dingen unmittelbar II. 313
von des Closters Dotation ibid.
von dessen Gütern II. 314
von dessen fernern Gerechtsamen, Einkünfften &c. II. 314. 315
von dem Convent daselbst II. 315. 316
von desselben Lehen, so es empfängt, und an andere verleiht II. 316. 317
Meß, vor der Kayserl. Crönung II. 38
Meß-Freyheit, Aachische V. 151
Metz, Trierische Ansprache darauf II. 162
darinnen prætendirt Trier die Jura metropolitica 3. 12
Miliz Chur-Trierische, Streit deswegen II. 206
Kayserliche Beyhülffe dazu ibid.
Mitra, Römische, darf ein Ertz-Bischoff zu Trier führen II. 18
Montreal kommt an Trier II. 194
Morgengabe im Fürstlichen Hause Anhalt III. 53
Mosel, Herrschafft des Ertz-Stiffts, und Geleit auf derselben II. 192
Mühlen-Zwang, Streit deswegen III. 189
Münster-Meinfeld kommt an Trier II. 194
Müntz-Recht, Trierisches II. 205
Anhaltisches III. 186. sq.
der Herrschafft Jever III. 299
der Stadt Aachen V. 2. 151

N.

Nachgebohrne Printzen im Hause Anhalt, und deren Fürsten-Stand III. 14
deren Conduite III. 16
Nassau, Fürsten zu, sind Trierische Vasallen II. 265
Nassau-Dillenburg, Streitigkeiten der Grafen mit Chur-Trier II. 73
was sie mit Trier gemeinschafftlich besitzen II. 191
Neumagen, Streit darüber mit Chur-Trier II. 136
Nieder-Isenburg, Streit wegen des Matricular-Anschlags dieser Graffschafft, auch sonsten mit Trier II. 64. 125
Niederlande vereinigte, Streit mit Chur-Trier II. 163
Nienburg, Nachricht davon III. 144
Nimwegen, Vergleich mit dem Aachischen Schöppen-Stuhl V. 97
Nonnen-Closter zu Aachen Streit mit der Stadt V. 161
Nordrach, Streit mit der Stadt Zell VI. 10
Nuntius, Päbstlicher, dessen Rang-Streit mit Trier II. 69. 331
Nürnberg, Streit mit Aachen wegen der Reichs-Kleinodien V. 57. sq.

O.

Ober-Rheinischer Creyß, dessen Mit-Stand ist Chur-Trier II. 71.

Ober-

Ober-Sächsischer Creyß, der Fürsten zu Anhalt Votum und andere Gerechtsame in Ansehung desselben III. 114
Ober-Wesel kommt an Trier II. 194
Beschwerden gegen Trier II. 247
Oesterreich, Streitigkeiten und Verträge mit Chur-Trier II. 73
trägt von Trier Lehen II. 265
Streit mit der Reichs-Abtey Baindt IV. 8
verlangt Zell als ein Aequivalent vor Freyburg VI. 4. sq.
Oettingen, Grafen von, Streit mit Chur-Trier II. 79
Soetern, sind Trierische Vasallen II. 265
Officialate Chur-Trierische II. 201
Oldenburg, Graf von, bekommt die Herrschafft Jever III. 266
verspricht solche Anhalt-Zerbst III. 267
welches auch zum Besitz gelangt III. 270
Zerbstische Anwartschafft auf andere Oldenburgische Güter III. 280. sqq.
Ost-Friesland wird mit Jever belehnt, und Streit deswegen mit Anhalt-Zerbst III. 281. sq.

P.

Pabst, siehe Confirmatio.
Päbstliche Privilegia des Ertz-Stiffts Trier II. 167
mit ihm soll ein Churfürst zu Trier communiciren ibid.
der auch dessen Vicarius ist ibid.
confirmirt die Trierische Suffraganeos II. 169
Pallium. Nachrichten, wie es damit im Ertz-Stifft Trier gehalten worden, und noch werde II. 13
von dessen Auslösung II. 14
und wer dazu beytrage ibid.
Paßbruch, Nachricht davon III. 145
Pfaltz, Streit mit Chur-Trier II. 79
wegen des Wild-Fangs-Rechts II. 90
trägt von Trier einiges zu Lehen II. 266
Streit mit Aachen V. 89. sq.
Pfaltz-Birckenfeld, Streit mit Chur-Trier II. 90
besitzt von demselben Lehen II. 266
Pfaltz-Veldentz, Streit mit Chur-Trier II. 91
Pfaltz zu Sachsen, Nachricht davon III. 219
Pfeffinger, Nachricht von seinem Vitriario illustrato Einleit. 31
Plözkau, die Anhaltische Linie daselbst succedirt im Cöthnischen III. 71
Policey-Sachen, Anhaltische III. 186
Posten, Brandenburgische in Dessau III. 117
Prabendarum Collatio im Ertz-Stifft Trier II. 14
Prälaten, sind nebst der Clerisey der erste Trierische Land-Stand II. 218
Preces primariæ, Kayserliche, im Ertz-Stifft Trier II. 56
Primat, Chur-Trierischer II. 172
ob er geringer als andere II. 177
ob Trier unter dem Magdeburgischen Primat gestanden ibid.
Primogenitur, siehe **Erstgeburt**.
Printzeßinnen im Hause Anhalt, Streit und Vergleich wegen ihres Unterhalts III. 95
Privilegia, Kayserliche des Ertz-Stiffts Trier, und deren Authentie und Gültigkeit II. 56
derselben Interpretation II. 60
Trierisches Privilegium wider andere Kayserliche Privilegia ibid.
derselben Confirmation ibid.
und Schutz dabey ibid.
Chur-Trierisches in Ansehung der Reichs-Täge II. 61
und der Reichs-Feld-Züge II. 62
Chur-Trierisches de non evocando II. 163
& de non appellando II. 164
ingleichen wider das Rothweilische Hof-Gericht II. 166
Kayserl. Privilegium wegen der Stiffts-Lande II. 192
wegen der Art des Processes und Fori in Streitigkeiten des Ertz-Stiffts Trier mit ihren Unterthanen II. 203
ingleichen wider fremde Vestungen II. 205
Trierisch Privilegium wider das Grund-Ruhr-Recht, wegen der Bergwercke und Schätze II. 206
Trierisches Privilegium wider die Erb-Verbrüderungen, ingleichen II. 209
wegen der Juden und II. 210
wider die Bürger-Annahm Trierischer Unterthanen in Reichs-Städten, wie auch ibid.
wegen der Mannen-Bücher II. 267
und Lehens-Muthung und Empfahung II. 268
der Abtey zu St. Maximin Privilegia II. 303
Anhaltisch Privilegium wider die Verjährung III. 116
der Abtey Baindt IV. 4
der Reichs-Stadt Aachen V. 73. sq. 79. sq.
derselben Privilegium de non evocando V. 97
Zellisches wider Versetzungen VI. 3
und ehemalige Pfandes-Herrschafften VI. 8
Prümm, des Churfürsten von Trier Titul als Administrator davon II. 17
Votum dieser Abtey auf Reichs-Tägen, und derselben Rang II. 62. 3. 7
Reichs-Matricular-Anschlag II. 63
Streit darüber ibid.
Streit des Churfürsten von Trier mit dem Prior und Convent wegen der Administration II. 179
fernere Nachricht von dieser Abtey II. 198

Q.

Quarta Colonica, Streit darüber zwischen Chur-Trier und der Reichs-Ritterschafft II. 149
Quedlinburg. Bey dem Stifft gehen die Fürsten von Anhalt zu Lehen III. 230

Qualations-Streitigkeiten, des Churfürsten von Trier mit den weltlichen Ständen Z. 23. sqq.

R.

Rang, eines Churfürsten von Trier II. 9
in des Kaysers Gegenwart II. 40
beym Sitzen und bey Proceßionen II. 65
bey der Kayser-Wahl-Messe ibid.
ob Trier dadurch Mayntz oder Cölln vor- oder nachgesetzt werde II. 66
wann Trier einen andern Platz einnehme II. 68
Collegial-Schluß wegen Trier ibid.
wie es nach Anno 1706. bis jetzo gehalten worden II. 68. 69
was Trier vor einen Rang im Churfürstl. Neben-Zimmer habe ibid.
ob es mit Cölln Rang-Streit habe ibid.
hatte solchen bey der Wahl Kaysers Caroli VII. Z. 9
Trierischer Rang in seiner eigenen Diœces ibid.
und im Votiren ibid.
Rang-Streit des Churfürsten von Trier mit dem Päbstlichen Nuntio II. 69
Rang der Fürsten von Anhalt im Ober-Sächsischen Creyß III. 114
derselben auf Reichs-Tägen III. 115
der Abtey Gernrode III. 258
der Graffschafft Holtzapfel III. 263
der Abtey Baindt IV. 7
der Reichs-Stadt Aachen V. 2. 76
derselben Rang-Streit mit Cölln V. 67. sq. 76
der Stadt Zell VI. 6
Ranzionirung eines gefangenen Fürsten von Anhalt III. 16
Rath zu Aachen. Von dem kleinen Rath V. 107
von dem grossen Rath V. 108
Rath der Stadt Zell VI. 10
Rath von, Streit mit Anhalt-Cöthen III. 232
Reformation, Historie derselben in den Anhaltischen Landen III. 145. sqq.
Reich, so wird das Gebieth der Stadt Aachen genennt V. 165
Reichs-Anlagen, Vergleiche der Fürsten zu Anhalt III. 113
Reichs-Jägermeister-Amt, Anhaltisches III. 111
Reichs-*Interims-Directorium*, prætendirt Chur-Trier II. 61
Reichs-Kleinodien, deren einen Theil verwahrt Aachen V. 2
und welche V. 55. sq.
Streit deswegen mit Nürnberg V. 57. sq.
derselben Abforderung, Uberbringung und Empfang V. 66
Reichs-Lehen, Chur-Trierische II. 255
Expectanz auf einige II. 256
Streit wegen eines vermeintlich eröffneten II. 257
der letzten Anhaltischen Printzeßinnen Vorrechte in denen Reichs-Lehen III. 95
der Anhaltischen Reichs-Lehen Ursprung und alte Lehen-Briefe III. 218
Reichs-Lehen, neue Anhaltische Reichs-Lehen-Briefe III. 220
jetzige Reichs-Lehen III. 222
fernere Nachricht von Anhaltischen Reichs-Lehens-Sachen ibid. & sq.
der Stadt Aachen V. 165
Reichs-Matricular-Anschlag von Chur-Trier II. 62
dessen Moderationes und Gründe dazu ibid.
Reflexiones darüber II. 63
ob er nachhero wieder erhöhet worden ibid.
von Prümm, und Streit darüber ibid.
von der Abtey St. Maximin und St. Matthia ibid.
Streit wegen des Matricular-Anschlags der Wirneburgischen Güter, Graffschafft Nieder-Isenburg und Walendar II. 64
der Fürsten zu Anhalt III. 113
der Abtey Gernrode III. 257
der Graffschafft Holtzapfel III. 262
der Herrschafft Schaumburg III. 265
der Abtey Baindt IV. 7
der Stadt Aachen V. 75
der Stadt Zell VI. 6
Reichs-Pfandschaffts-Einlösungs-Recht derer Churfürsten zu Trier II. 64
Reichs-Ritterschafft, deren Streitigkeiten mit Chur-Trier II. 136. sq.
vorgehabte Conjunction mit dem Ertz-Stifft II. 152
Reichs-Schultheiß zu Zell VI. 6
Reichs-Stabelmeister-Amt, Anhaltisches III. 111
Reichs-Standschafft der Fürsten zu Anhalt III. 112
der Stadt Aachen V. 74
der Stadt Zell VI. 3
Reichs-Städte. Aachen gehört zur Rheinischen Städte-Banck V. 76
ist ein Mit-Ausschuß der Reichs-Städte V. 77
Reichs-Tag, Trierisches Privilegium deswegen II. 61
Votum des Churfürsten von Trier darauf, wegen Trier und II. 62
wegen Prümm ibid.
Vergleich der Fürsten zu Anhalt wegen Beschickung der Reichs-Täge III. 112
wegen der Gesandtschaffts-Kosten dahin ibid.
Reichs-Vicariat, Sächsisches, wird von den Fürsten zu Anhalt erkennet III. 112
Reichs-Vöigte, Aachische Freyheit von ihnen V. 73
Reise-Kosten der Anhaltischen Printzen III. 21
Religion des Churfürsten zu Trier II. 18
und seiner Lande II. 223
Motus unter Churfürst Johann VI. ibid.
der Fürsten zu Anhalt III. 14
Pacta und Streitigkeiten deswegen III. 15. sq.
alter Religions-Zustand der Anhaltischen Lande III. 145
siehe Reformation.
jetziger Religions-Zustand im Lande III. 213

Religion der Abtey Gernrode III. 158
der Abtey Baindt IV. 5
Religions-Acta der Reichs-Stadt Aachen V. 5. 52
der Stadt Zell VI. 2
Religions-Beschwerden, im Trierischen II. 233
in denen Anhaltischen Landen III. 149
Rengerische-Staaten, Meldung davon, Einleit. 32
Residenz des Churfürsten zu Trier II. 18
des Dom-Capituls und eines jeden Dom-Herrns zu Trier II. 213
Strafe auf deren Versäumung II. 214
derer Fürsten zu Anhalt III. 16
Streit deswegen mit einer Fürstl. Wittwe ibid.
Resignationen derer Churfürsten zu Trier II. 21
Retractus siehe *Jus Retractus.*
Revisions-Gericht, Chur-Trierisches II. 201
Rhein, Trierisches Geleit auf demselben II. 192
Ritter-Dienste im Anhaltischen III. 235
Ritter-Güter sind viele im Trierischen II. 182
Ritterschafft, ist der 2te Trierische Land-Stand II. 218
Bündniß zwischen ihr und den Städten II. 219
Ritter-Steuern, Streit wegen deren Eintreibung mit Chur-Trier II. 149
Rothweilisches Hof-Gericht, Trierische Exemtion davon II. 166
wie auch der Stadt-Zell VI. 9
Ryswicensis Pacis, Claus. art. 4. II. 233

S.

Saal-Bücher, Anhaltische III. 189
Sachsen, Chur- Expectanz auf Anhalt III. 129
Anhaltische Ansprach auf die Sächsische Chur III. 130
Jurisdictions-Streit zwischen denselben III. 132
Lehen, so es an Anhalt vergiebt III. 231
Sachsen-Eisenach besitzt von Chur-Trier Lehen II. 266
Sachsen-Lauenburg. Streit deswegen zwischen Anhalt und Braunschweig III. 128
Anhalt hält um die Mit-Belehnschafft an III. 222
Sanct, siehe die Nomina propria.
Sancte, Nachricht von dem Zusatz dieses Wortes bey der Chur-Trierischen Titulatur II. 15
Sandersleben, Streitigkeiten mit Cöthen III. 219
Sarburg, Stadt und Schloß, kommt an Chur-Trier Z. 15
Sayn, Streit mit Chur-Trier II. 79
abermaliger Streit wegen dem Flecken Bendorff II. 91
wegen eines Reichs-Lehens II. 257
Schaumburg, Nachricht von dieser Herrschafft III. 265
Schifffahrt im Anhaltischen III. 189
Schomburgische Reichs-Lehen, Streit mit Chur-Trier derer Freyherrn von Wezel II. 257
Schöppen-Stuhl zu Aachen V. 3
des Schöppen-Stuhls zu Bortscheid Revers gegen denselben V. 96
Vergleich mit der Stadt Nimwegen ibid.
Ahndung gegen denselben vom Cammer-Gericht V. 99
Privilegium wegen des kleinen Raths V. 107
ausführliche Nachricht von demselben V. 110. sqq.
Schulden im Hause Anhalt III. 96
Schuldbuch der Landschafft, und Vergleich wegen der Landschafft Schulden III. 22
Schwäbischer Creyß, dahin gehört die Reichs-Abtey Baindt IV. 7. sq.
und die Stadt Zell VI. 7
Send-Gericht zu Aachen, ob von demselben an die Reichs-Gerichte appellirt werden könne V. 99
ausfürliche Nachricht von demselben V. 147. sq.
Senior im Hause Anhalt, dessen Titul III. 12
von dem Seniorat, und deswegen errichteten Vergleichen III. 97. sq.
Beschwerden gegen dasselbe III. 102
Aenderung mit dessen Gefällen ibid.
Streit wegen dessen Zinsen III. 103
ob ein Apanagiatus könne Senior seyn III. 104 sq.
bekommt den Titul: Durchleuchtig III. 110
führt des Hauses Votum auf Reichs-Tägen III. 115
ist Ober-Director der Landschafft III. 194
Seniorats-Lehen des Hauses Anhalt III. 232
Sickingen, Franz von, dessen Händel mit Chur-Trier II. 156
Siegel, Anhaltische III. 14
Spanien, ob sich das Chur-Trierische Ertz-Cancellariat dahin erstrecke II. 43
Spener, dessen opus Heraldicum enthält viele zum besondern Staats-Recht gehörige Nachrichten Einleit. 30
Spanheim, was die Besitzer dieser Grafschafft mit Trier gemeinschafftlich besitzen II. 192
sind Trierische Lehen-Leute II. 266
Sportuln in denen Anhaltischen Gerichten III. 185
Staats-Recht, besonderes aller einzelen Reichs-Stände Beschreibung dieser Lehre Einleit. 1
deren Namen 2
deren ungemeinen Nutzen 2 sq.
ob, warum und wie ferne dieselbe öffentlich zu lehren erlaubt seye 14
gegenwärtiger Zustand derselben 17
wann und wie man dasselbe erlernen solle 28
wie man es anzugreiffen, wenn man was Gründliches thun will 29
Stapel-Recht der Stadt Aachen V. 79
Städte sind der 3te Trierische Land-Stand II. 219
Bündniß mit der Ritterschafft ibid.
Steuern im Chur-Trierischen II. 206
Streit wegen deren Ansetzung und Repartition II. 207
derselben Einnahme II. 209

Steuern im Anhaltischen III. 192. 195
Historie der Land-Steuern dieses Fürstenthums III. 196. sq.
Streitigkeiten, so deswegen entstanden III. 212. sq.
Aachische Freyheit wegen der Reichs-Steuren V. 75
Aachisches Besteurungs-Recht V. 155
Zellische Reichs-Steuren VI. 2
Stipendia, Anhaltische III. 184
Stollberg, Streitigkeiten mit Anhalt III. 133
Strand-Recht der Herrschafft Jever III. 299
Straßburgisches in geistlichen Sachen der Stadt Zell VI. 8
Streit mit derselben ibid.
Succession im Hause Anhalt, Pacta deswegen III. 20
derer Linien unter sich III. 97
Suffraganei des Chur-Fürsten von Trier II. 168
des Trierischen Juris Metropolitici alte und dermalige Befugniß II. 169
Päbstliche und Frantzösische Confirmation der Trierischen Suffraganeorum ibid.
Stelle des Münsterischen Friedens ibid.
solche will Lothringen entziehen II. 171
Syndicus zu Aachen V. 106

T.

Testamente Fürstlich Anhaltische III. 21. 96. sq
Teutschland, ob es wegen des Trierischen Ertz-Cancellariats eine Prætension an Franckreich conservire II. 55
ob Jever zu Teutschland gehöre III. 271
Teutscher Orden, Streitigkeiten mit Anhalt III. 139
Theilung des Ertz-Stiffts Trier II. 182
im Fürstl. Hause Anhalt überhaupt III. 59. sq.
Particula - Theilungen in diesem Haus III. 73
Kayserlich Privilegium deswegen ibid.
Tisch-Gebet bey der Kayserlichen Crönungs-Mahlzeit II. 39
Titul, eines Churfürsten und Ertz-Bischoffs zu Trier II. 14
Streit darüber mit Dänemarck ibid.
des Trierischen Dom-Capitels II. 213
Siehe auch *Sancta*, **Ertz-Cantzlar, Arelat, Galliea. Churfürst.**
der gesammten Fürsten zu Anhalt III. 8
warum sie offt den Gräflichen Titul dem Fürstlichen vorgesetzt ꝛc. III. 10
führen den Titul Fürst alleine III. 10
ob auch jemals den Hertzoglichen. ibid.
Vergleich wegen desselben III. 14
Titul der Abtey Baindt IV. 5
der Stadt Aachen und des Magistrats V. 4
des Marien-Stiffts daselbst V. 160
der neuen Stadt Zell VI. 2
Trier, siehe **Churfürst von Trier.**
Trier, Ertz-Stifft, dessen erste Bischöffe II. 5
Fata unter den Fränckischen Königen II. 7. Z. 2
ungewisse Nachrichten von dem Ursprung des Ertz-Bisthums ibid.
wurde von den Fränckischen Königen in Pagos eingetheilt Z. 1. 14
kommt von denselben an das Teutsche Reich ibid.
und Franckreich renuncirt darauf ibid.
ob es zu dem eigentlichen Teutschland gehöre? ibid.
besondere Gewohnheiten dieses Ertz-Stiffts II. 8
dessen Alter II. 9. Z. 1
dessen Wappen II. 17
dessen Erb-Beamte II. 18
Privilegia, und deren Authentie und Gültigkeit II. 56
wie auch Interpretation und Confirmation II. 60
versprochener Kayserl. Schutz ibid.
will sich vom Reich los reissen II. 61
dessen Reichs-Matricular-Anschlag und Moderationes II. 62
ob er nachhero wieder erhöhet worden II. 63
Land-Charten, Lage und Theilung desselben II. 182
dessen Zusammenwachs und II. 183
Aemter II. 184
dessen gemeinschafftliche Stücke mit andern II. 184 sq.
Streit mit der Abtey St. Maximin wegen der Immedietät II. 306 sq.
Trier, Stadt, von dem Zustand dieser Stadt unter den Römern II. 6
kommt unter die Francken ibid.
deren Exemtion vom Reichs-Matricular-Anschlag II. 64
wie sie an das Ertz-Stifft gekommen II. 194
fernere Nachrichten II. 254
appelliret nebst Coblentz wider den Churfürsten an den Kayser Z. 23
will sich der neuen Quotation nicht unterwerffen Z. 24
der Churfürst verklagt die Stadt Trier beym Reichs-Hof-Rath Z. 26
wird deswegen eine Kayserliche Commission zu Bingen verordnet Z. 27
Tull Trierische Ansprache darauf II. 162
darinnen prætendirt Trier die Jura metropolitica Z. 12

V.

Valendar, Streit wegen des Matricular-Anschlags dieser Herrschafft II. 64
und zwischen Sayn und Chur-Trier II. 133
Vasallen der Fürsten zu Anhalt III. 231. sq.
Verdun, Trierische Ansprache darauf II. 162
darinnen prætendirt Trier die Jura metropolitica Z. 12

Verjäh-

Verjährung, Anhaltisches Privilegium darwider III. 116
Vermählungen im Hause Anhalt III. 25. sq.
Vestungen, Trierisches Privilegium wider Fremde II. 205
Streit wegen des Fortifications-Rechts ibid.
Aachisches Bevestigungs-Recht V. 155
Virneburgische Güter, Streit wegen des Matricular-Anschlags derselben II. 64
Vormundschafft, (Ober-) eines Churfürsten zu Trier über seine Unterthanen II. 210
und unmündige Vasallen II. 268
Vormundschaffts-Sachen im Hause Anhalt III. 21. sqq.
Votum auf Reichs-Tägen eines Churfürsten zu Trier II. 9. 61
der Fürstl. Abtey Prümm ibid.
der Fürsten zu Anhalt auf Reichs-Tägen III. 114
auf Ober-Sächsischen Creyß-Tägen III. 115
der Abtey Gernrode auf Creyß-Tägen III. 257
und der Grafschafft Holtzapfel auf Creyß-Tägen III. 263
Universität zu Trier II. 203
Unter-Gerichte im Trierischen II. 200
im Anhaltischen III. 185
Unterthanen, Trierische, Privilegium wider ihre Bürger-Annahm in Reichs-Städten II. 210
Utrechtischer Friede, was wegen Trier darinn versehen II. 161

W.

Wachs, Freyheit des rothen Wachses der Fürsten zu Anhalt III. 14
Wadgassen, Nachricht davon II. 198
Wagen, in einem rothen soll ein Churfürst zu Trier fahren II. 18
Wahl, eines Ertz-Bischoffs zu Trier II. 10
von dem Capitul allein geschehen Z. 3
wem das Wahl-Recht zukomme ibid.
auf was Art dieselbe geschehe ibid.
zwiespaltige Wahlen ibid. Z. 3
eines Abts zu St. Maximin II. 300
der Aebtißin zu Balndt IV. 4
siehe auch Kayser-Wahl.
Wahl-*Capitulation* eines Ertz-Bischoffs zu Trier II. 11
soll von dem neuerwehlten innerhalb 6. Wochen mit seinem Siegel bestärcket werden Z. 3
Waldungen der Stadt Aachen V. 153
Wappen des Ertz-Stiffts Trier II. 17
des jetzigen Churfürstens zu Trier ibid.
des Fürstlichen Hauses Anhalt III. 12. sq.
Vergleich wegen desselben III. 14
der Abtey Baindt IV. 4
der Stadt Aachen V. 5
der Reichs-Stadt Zell VI. 2
Wehrheim, Religions-Beschwerden II. 237
Werckmeister-Gericht zu Aachen V. 110
Westphalen, Cöllnischen Theils, Anhaltische Ansprach darauf III. 128
Westphälischer Creyß, dazu gehört Aachen V. 76
derselben Rang und Creyß-Matricular-Anschlag ibid.
Weyh-Bischöffe, Chur-Trierische II. 181
Wezlar, Trierische Schultheiß-Gerechtsame allda II. 92
Vergleich zwischen dem Stifft und der Stadt Wezlar II. 93. 335
Kayserliches Rescript wegen der Trierischen Beschwerden über die Stadt ibid.
andere Streitigkeiten mit Trier II. 95. sq.
siehe auch Marien-Stifft.
trägt von Trier einiges zu Lehen II. 266
Wied, Grafen von, Streitigkeiten mit Chur-Trier II. 125. sq. Z. 10
sind Trierische Vasallen II. 266
Wild- und Rheingrafen Streitigkeiten und Religions-Beschwerden gegen Chur-Trier II. 233
was sie mit Trier gemeinschafftlich besitzen II. 192
sind Trierische Vasallen II. 266
Wittgenstein, Streitigkeiten mit Chur-Trier wegen Vallendar II. 133
und Neumagen II. 136
Wittwen im Hause Anhalt III. 57. sq.
Würfelau, Gräntz-Streitigkeiten daselbst III. 72

Y.

Ysenburg, Grafen von, sind Trierische Vasallen II. 266

Z.

Zech, Bernh. von, Nachricht und Urtheil von dessen Europäischen Herold Einleit. 31
Zell, dieser Reichs-Stadt Ursprung und Schicksale VI. 1
ihr Nahme, Titul, Wappen und Religion VI. 2

Zell, ihre Freyheit, Reichs-Steuer und Immedietät VI. 2
ihre Reichs-Standschafft und Versetzung VI. 3
will von Oesterreich in Anspruch genommen werden VI. 4. sq.
ihr Reichs-Matricular-Anschlag VI. 6
Rechte in Ansehung des Schwäbischen Creyßes und Reichs-Städtischen Collegii VI. 7
Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag VI. 9
von ihrer innerlichen Verfassung, Lage und Gebiet VI. 10. 11
Zerbst, jetzlebende Fürsten daselbst III. 6
Fürstl. Titulatur und Wappen III. 12. 14
Primogenitur in dasigem Hause III. 73. sq.
Diploma wegen des Prädicats: Durchleuchtig III. 114
Zerbstische Religions-Acta III. 150. 162
Gymnasium daselbst III. 180. sq.
diesem Hause wird die Herrschafft Jever versprochen III. 267
und gelangt zum Besitz III. 270
Zerbst, die Zerbstische Primogenitur wird auch auf Jever erstreckt III. 271
Zerbst, Stadt, Streitigkeiten mit derselben III. 215
Zeughaus der Fürsten zu Anhalt III. 189
Zschackwitz, seine Einleit. zu dem Teutschen Staats-Recht ist sehr schlecht Einleit. 31
Zoll, des Ertz-Stiffts Trier Zölle II. 210
deren Translation und Erhöhung ibid.
Zoll-Freyheit der Trierischen Geistlichen II. 72
Streit darüber zwischen der Reichs-Ritterschafft und Chur-Trier II. 136
der Abtey St. Maximin II. 304
derer Fürsten von Anhalt III. 116
der Reichs-Abtey Baindt IV. 8
der Stadt Aachen V. 78
des Marien-Stiffts daselbst V. 86
der Stadt Zell VI. 10
Zusammenkünffte der Fürsten zu Anhalt III. 107
Zwanzig, was in dessen Theatro Præcedentiæ zu suchen Einleit. 31

Johann Jacob Mosers allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs, und in Sein von diesem Staats-Recht handlendes Werck.

Franckfurt und Leipzig,
1739.

Innhalt.

Erstes Capitel.
Erklärung, was die Lehre des Staats-Rechts der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs seye?

Zweytes Capitel.
Von dem Nutzen der Lehre des Staats-Rechts der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs.

Drittes Capitel.
Untersuchung: Ob und wie ferne die besondere Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs zu lehren erlaubt seye?

Viertes Capitel.
Von dem gegenwärtigen Zustand der besonderen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs.

Fünftes Capitel.
Anleitung, wie man die besondere Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs erlernen könne.

Sechstes Capitel.
Nachricht von denen theils besten, theils neuesten sowohl vollständigern als kurzen Einleitungen zu der Lehre von der Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs.

Siebendes Capitel.
Erinnerungen wegen gegenwärtigen Werckes.

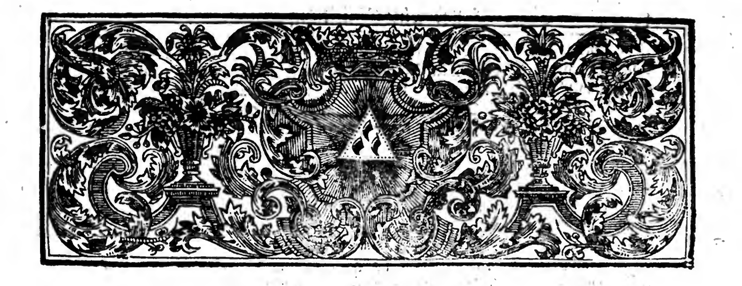

Erstes Capitel.

Erklärung,

Was die Lehre des Staats-Rechts der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs seye?

Innhalt.

§. 1. Rechtfertigung dieser Einleitung.
§. 2. Von der Einleitung zu diesem Theil ins besondere.
§. 3. Beschreibung der Lehre von dem Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände.
§. 4. Wie diese Lehre sonst genannt werde?
§. 5. Wie sie von anderen Wissenschaften unterschieden seye?
§. 6. Fernere Erläuterung obiger Beschreibung.
§. 7. Es wird nur von teutschen Ständen gehandelt.
§. 8. Was ich unter einem Stand verstehe?
§. 9. Nähere Anzeige derer special-Materien.
§. 10. Anderer Fragen Beantwortung.
§. 11. Bey jedem Reichs-Stand wird nicht betrachtet, was er mit anderen gemein, sondern was er besonderes habe?
§. 12. Warum ein Vorbericht von der Historie
§. 13. und Anhänge von denen Urkunden und Schriften, so von jedem Stand handlen, beygefüget worden?

§. 1.

Rechtfertigung dieser Einleitung.

Ohnerachtet ein jedweder, auch der geringste, Stand des Heil. Röm. Reichs seine eigene Staats-Verfassung, folglich auch sein eigenes Staats-Recht, hat, so ist doch, wie wir unten mit mehrerem hören werden, die Lehre dieses Staats-Rechts in Teutschland etwas fast noch gantz und gar unbekanntes. Ich werde dahero nicht übel thun, wann ich, an statt der sonst gewöhnlichen Vorreden, zu gegenwärtigem das besondere Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände abhandlenden Werck dem Leser von diesem Staats-Recht und dessen Lehre, Haupt- und Neben-Quellen, Hülffs-Mitteln und Analogie um so mehrers einen klaren und gründlichen Begriff beybringe, als davon meines Wissens überall kaum etwas gantz weniges, oder auch gar nichts, zu befinden ist.

§. 2.

Von der Einleitung zu diesem Theil ins besondere.

Dermalen begnüge ich mich, nur von dem Ersten Haupt-Stück, nemlich von der Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs insgemein, etwas zu sagen; gefällt es GOtt, so werde ich in denen folgenden Bänden das übrige auch nachholen. Ubrigens habe ich mich bey gegenwärtiger Abhandlung eben der Lehr-Art bedienet, welcher ich in einem A. 1732. zu

Franckfurt und Leipzig, oder vielmehr Nürnberg, an das Licht gestellten Tractat gefolget, welcher den Titul führet: „Prænognita Juris publici Germanici generalissima, oder Tractat von der „Lehre der heutigen Staats-Verfassung „von Teutschland überhaupt, nemlich „von deren Natur, Nothwendigkeit, „Nutzen, der Befügnus, solche zu lehren „und wie ferne? deren gegenwärtigen „Zustand, der besten Art, diese Staats-„Verfassung zu erlernen und denen im „Druck vorhandenen theils besten, theils „neuesten, sowohl vollständigeren, als „kurtzen Einleitungen darzu.„ Es erspahret mir auch dieses Buch bey gegenwärtigem Vorhaben würcklich viele Mühe, und werde ich mich gar offt bloß auf dasselbige beziehen können.

§. 3.

Beschreibung der Lehre von dem Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände.

Die Lehre von dem Staats-Recht der einzelen Stände des Heil. Röm. Reiches also ist eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff: Wer dermalen das Oberhaupt eines jeden besonderen ordentlicher Weise unter einem eigenen Regenten stehenden Staats des Heil. Röm. Reichs, oder eines sich selbst regierenden Collegii, oder Commun des Heil. Röm. Reichs seye? Wie er zu solcher Würde gelange? Was derselbigen für persönliche Vorzüge ankleben, oder sonsten bey der Person des oder derer Regenten zu betrachten vorfalle? Wann solches Oberhaupt erblich ist, was bey dessen Familie zu betrachten seye? Ferner, worinnen die Vorzüge, Gerechtsamen und Strittigkeiten desselbigen in Ansehung des Römischen Kaysers, des Heil. Röm. Reichs, dessen Collegiorum, Corporum und Craise, wie auch anderer einzeler Reichs-Stände und auswärtiger Potenzien, sodann derer Reichs-Gerichte, des Pabstes, &c. bestehen. Was für Lande zu solchem Staat gehören? Was bey deren Erwerbung, Zu- und Abnahme zu bemercken seye? Was wegen der Landesherrlichen Gerechtsamen besonders bedungen oder gestritten worden, oder sonsten vorgefallen? Weiter: Ob und wo Dom-Capitul oder Land-Stände vorhanden seyen? und von deren, wie auch derer übrigen Glieder und Unterthanen des Staats, Classen, bedungen- oder verliehenen Gerechtsamen, Strittigkeiten, u. d. in geist- und weltlichen Sachen. Endlich was ein solcher Stand für Lehen von dem Kayser und Reich, oder auch anderen Reichs-Ständen oder Landsassen empfange, oder an andere vergebe? und was hiebey betrachtens-würdig seye? Alles solches nun stellet diese Lehre für, sowohl wie es nach jeden Staats Grund-Gesetzen, Verträgen, Freyheiten, Herkommen, wie auch denen allgemeinen Reichs-Grund-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, &c. und dieser aller Analogie oder Zusammenhang und Aehnlichkeit bestehen sollte, als auch, wie es würcklich darum stehe und in jedem gehalten werde? Und damit der, so dieses lieset oder anhöret, wissen möge: Worzu dieses alles tauge? Ob und wie ferne erlaubt seye, dergleichen Sachen in öffentlichen Schrifften abzuhandlen? Woher man diese Nachrichten schöpfe? Wie einer, der etwas weiteres hierinn zu thun verlanget, zu einer mehreren Erkäntnus hievon kommen könne? und welches die beste Compendia und Systemata in dieser Disciplin seyen? so wird allhier und in denen Einleitungen zu denen folgenden Bänden Nachricht hievon gegeben.

§. 4.

Wie diese Lehre sonst genannt werde?

Diese Lehre von dem besonderen Staats-Recht der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs wird sonsten auch und insgemein das Jus publicum particulare, oder speciale, oder singulare genannt; Herr Geh. Rath HOFFMANN aber, welcher unter dem Jure publico particulari z. E. die gemeinschafftliche Rechten aller und vieler Chur-Fürsten, oder Fürsten, oder Grafen, &c. verstehet, heisset das, wann von jedem Reichs-Stand in das besondere gehandelt wird, das Jus publicum specialissimum. Und noch andere heissen es um deßwillen specialissimum, weil sie das allgemeine Teutsche Staats-Recht in Ansehung des allgemeinen Staats-Rechts aller Völcker als ein particular-Staats-Recht ansehen. Ferner wird diese Lehre genannt die Disciplina Juris publici particularis, &c. Jurisprudentia publica particularis, &c. Juris publici particularis, &c. prudentia, das Teutsche besondere,

dere, oder special-oder particular-Staats-Recht, das besondere Staats-Recht oder die Lehre des besonderen Staats-Recht der einzelen Reichs-Stände, u. s. w. Warum sie aber nicht wohl Notitia oder Disciplina Notitiæ singulorum statuum Imperii, die Känntnus, oder die Lehre von der Känntnus der einzelen Reichs-Stände heissen könne? siehe in denen cit. Præcognitis.

§. 5.

Wie sie von anderen Wissenschafften unterschieden seye?

Weiter habe ich in ermelten Præcognitis gezeiget, daß das Teutsche allgemeine Staats-Recht unterschieden seye von der Erkänntnus des Teutschen Reichs insgemein, von der Teutschen Staats-Klugheit oder general-Politic, von der Teutschen Staats-Raison oder special-Politic und von dem Teutschen privat-Recht, deme auch noch das allgemeineste Staats-Recht hätte beygefüget werden können, welches anzeiget, was ein jeder Regent und dessen Stände und Unterthanen, wie auch ein jedes Reich und Staat gegen dem anderen vor Gerechtsamen und Obliegenheiten habe? Alles dieses nun kan abermalen gar leicht auch auf die Lehre von dem Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände gezogen und daraus geschlossen werden, wie diese von jenen Wissenschaften unterschieden seye?

§. 6.

Fernere Erläuterung obiger Beschreibung.

So kan auch, mutatis mutandis, hieher appliciret werden, was allda zu lesen ist, warum diese Lehre eine Anleitung heisse? warum stehe: zu einem Begriff? warum: zu einem gründlich-und vollständigen Begriff? warum: Dermalen? Bey welchem lezteren ich nur dieses zu wiederhohlen finde, daß auch in gegenwärtigem Werck meine Absicht lediglich auf das gehe, was noch heutiges Tages einen Nutzen hat und brauchbar ist, dahero ich selten und nicht wohl ohne Ursach etwas aus älteren Zeiten anführe, welches bloß das Ansehen einer Antiquität zu haben scheinet.

§. 7.

Es wird nur von Teutschen Ständen gehandelt.

Die Worte: Heiliges Römisches Reich nehme ich in der Beschreibung unserer Lehre in dem Verstand, welchen es bekannter massen gar offt hat, da sie bloß Teutschland bedeuten, welches auch der Zusatz: Reichs-Stände (dergleichen es in Italien nicht giebet,) erkläret; mithin ist von mir kein Staats-Recht derer Italiänischen mit Teutschland nur in Verbindung stehenden Staaten zu gewarten.

§. 8.

Was ich unter einem Stand verstehe?

Einen Stand nenne ich hier einen ordentlicher Weise unter einem eigenen Regenten stehenden Staat des Heil. Röm. Reichs, oder ein sich selbst regierendes Collegium oder Commun des H. Röm. Reichs. Ohnerachtet also z. E. der König in Preußen gewisser massen nicht nur als ein Einfacher, sondern als ein zehen und fünfzehenfacher Reichs-Stand betrachtet werden kan, indeme er z. E. wegen Magdeburg, Halberstatt, Hinter-Pommern, 2c. eigene Sitz und Stimm auf Reichs-und Craiß-Tägen hat und diese Lande unter sich in keiner Verbindung stehen, sondern, nach Abgang dieses hohen Hauses aus einander fielen, so ist doch ungewiß: Ob dieses Haus vor dem Ende der Welt absterben möchte? Biß dahin aber sollen diese Lande, nach der dermaligen Teutschen Reichs-Verfassung, unter einem Haupte beysammen bleiben, mithin nehme ich sie auch zusammen für einen Staat, jedoch so, daß eines jeden Landes besondere Verfassung auch besonders gezeiget wird. Nur, wo ein Haus sich in Chur-und Fürstliche Linien zertheilet, werde ich, meiner Absicht gemäß, die Chur-Linie besonder betrachten und die Fürstliche Linien auch besonder. Hinwiederum wo zwar dermalen mehrere Lande unter einem Haupte seynd, diese Vereinigung aber ordentlicher Weise nicht länger währet, als so lange der jetzige Regent lebet, wie z. E. also der jetzige Herr Chur-Fürst zu Trier zugleich Bischoff zu Worms und Probst zu Elwangen ist, da werde ich auch Trier und Worms und Elwangen jedes besonders abhandlen. Unter denen sich selbsten regierenden Collegiis verstehe ich übrigens die unmittelbare Ritter-Orden und unter denen sich selbst regierenden Communen die Reichs-Stätte.

§. 9.

Nähere Anzeige derer special-Materien.

Was nun die in der Beschreibung unserer Staats-Rechts-Lehre vorkommende einzelne Materien betrifft, so enthalten die meiste allda specificierte wiederum allerley anderes in sich. Z. E. bey dem Regenten wird, mutatis mutandis, gehandelt

handelt von dessen Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, u.d. Bey denen Familien-Sachen von Familien-Verträgen, der Kinder-Zucht, Reisen, Vormundschafft, Volljährigkeit, Vermählung, Ehe-Pacten, Heyrath-Gut, Morgengab, Witthumb, Theilungen, Gemeinschafft, Erstgeburt, Appenagen der Nachgebohrenen Herrn Rechten in Regierungs-Sachen, Töchtern, Aussteuer und Verzücht oder Unterhalt, der Oeconomie, Bürg-werden, Schulden, Verpfändungen, Veräusserungen, Testamenten, Succeßions-Ordnung, Separation des Lehens von dem Eigenthum, Seniorat, Geschlechts-Tägen, Erhaltung der Einigkeit in der Familie, Familien-Außträgen, mutueller Aßistenz, Eviction, Stamm-Kleinodien, u. d. Bey dem Kayser von Reichs-Erz-Erb-und anderen Aemtern, Privilegien in Titulatur-Sachen, Kayserlichen general-Privilegien und deren Confirmationen, Schuz-Brieffen, dem großen und kleinen Comitiv, u. d. Bey dem Reich von der Reichs-Unmittelbarkeit, Reichs-Standschafft, würcklich besizend-oder noch ferner prætendirenden Votis in denen Reichs-Collegien, dem Rang auf Reichs-Tägen, dem Recht zu Reichs-oder Reichs-Collegial-Directoriis, oder Reichs-Deputationen, denen Reichs-Matricular-Anschlägen und deren erhaltenen oder gesuchten Moderationen, u. d. Bey denen Reichs-Collegien, ꝛc. von der Verbindung mit dem Corpore der Catholisch-oder Evangelischen Stände, von dem Sitz-und Stimm-Recht, auch Rang auf Craiß-und Collegial-Tägen, von dem Craiß-und Collegial-Matricular-Anschlag, von denen Craiß-Collegial-und Banck-Directoriis, von denen correspondirenden alten Fürstlichen Häusern, u. d. Bey andern Reichs-Ständen von denen mit ihnen habenden Vergleichen und Strittigkeiten, ihren Gerechtsamen in dieses Standes und dieses in jener ihren Landen, u. s. f. Bey denen Reichs-Gerichten von dem Recht, Cammer-Gerichts-Assessores zu præsentiren, das Cammer-Gericht zu visitiren, denen Privilegiis de non appellando, de non evocando, Electionis fori, denen privilegirten Austrägen, dem Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag und dessen erhaltener oder gesuchter Moderation, ꝛc. Bey dem Pabst, ꝛc. Von denen Gerechtsamen eines Geistlichen Standes in geistlichen Sachen in Ansehung des Pabstes und anderer seiner geistlichen Oberen oder Untergebenen, auch weltlicher Stände, ꝛc. Bey denen Dom-Capiteln von der Domherrn Prälaturen und anderen Aemtern, erforderlichen Qualitäten, Annahm, Eyden, Obliegenheiten, Gefällen, Gerechtsamen in Ansehung der Wahl, des Stiffts-Hauptes, des Landes, u. s. w. Bey denen Land-Ständen von denen von ihnen formirten und dependirenden Collegiis, denen Land-Tägen, Landes-Beschwerden, ꝛc. Bey denen Lehen von denen dißfalls vorhandenen Vergleichen, Urtheln, noch obwaltenden Strittigkeiten, Lehens-Prægstandis, u. d. m.

§. 10.

Ob alle diese Materien zu dem Staats-Recht oder einige davon zu dem privat-Recht derer Reichs-Stände gehören? Warum nicht auch von der Staats-Form eines jeden Reichs-Standes gehandelt werde? Ob und warum beedes gelehret werde, so wohl was geschehen solle, als auch was würcklich geschehe? Davon können die oben-angeführte Præcognita nachgesehen werden. Und ob nicht eine andere Lehr-Art und Einrichtung besser gewesen wäre? Darüber mag ich mich nicht aufhalten. Die Einsichten und der Geschmack der Menschen seynd unterschiedlich; Mir hat diese Ordnung beliebet, vielleicht gefället sie andern auch; Wo nicht, so mag sie ein anderer, der nach mir davon schreibt, umkehren. Anderer Fragen Beantwortung.

§. 11.

Es ist also hier noch folgende Haupt-Anmerckung mitzunehmen: In dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht kommt auch vieles für, so auf einen jeden eintzelen Reichs-Stand applicabel ist, in so ferne er nehmlich ein Stand des Reichs, oder ein Mitglied eines Corporis oder Collegii derer Reichs-Stände ist, mithin was er mit anderen gemein habe; in unserem Staats-Recht hingegen betrachtet man jenes eigentlich gar nicht, sondern nur das, was in specie er, der Stand, Bey jedem Reichs-Stand wird nicht betrachtet, was er mit anderen gemein, sondern was er besonderes habe?

Stand, von dem gehandelt wird, für Gerechtsamen, Obligenheiten und Strittigkeiten habe? wiewohl dannoch hin und wieder z. E. in dem Capitel von denen Gerechtsamen in Ansehung des Reichs, der Reichs-Gerichte rc. die Gräntzen beeder Wissenschafften kaum genau können abgezeichnet werden, und sich öffters gar wohl vermengen lassen. Und so gehöret auch zwar aus der Materie von der Landes-Hoheit ordentlicher Weise in unsere Lehre ebenfals nur das, was besonders versprochen, bedungen, bestritten worden, u. d. alleine bey schwachen Reichs-Ständen, sonderlich solchen, welchen die Unmittelbarkeit oder Landes-Hoheit streitig gemacht wird, ist es mehrmalen rathsam von Stück zu Stück zu zeigen, ob und wie ferne ein solcher Stand in dem Besitz der Landes-Hoheit sey oder nicht?

§. 12.

Warum ein Vor-Bericht von der Historie,

Endlich so gehöret zwar nicht eigentlich zu dem Staats-Recht: Was jeder Reichs-Stand, so weit man in denen Geschichten zurück kommen kan, für einen Ursprung habe? Was für besondere Abwechslungen und gute oder schlimme Haupt-Zufälle sich mit ihm zugetragen? Wie die Häuser derer Reichs-Stände, welche Familien haben, zertheilet seyn? Was von des jetzigen Regenten Person zu wissen sey? u. s. f. Vielmehr setzet man bey dem Staats-Recht voraus und zum Grund, daß einer, der um jenes bekümmert ist, dieses schon wisse, weil es aber doch öffters hieran fehlet, so werde ich, damit solche Personen, so viel möglich, das nöthigste beysammen haben, von jedem Stand auch hievon in einem Vorbericht so viel melden, als ich meiner Absicht gemäß zu seyn erachte.

§. 13.

und Anhänge von denen Urkunden und Schrifften, so von jedem Stand handlen, beygefüget worden?

Weilen auch denen, welche in denen Quellen sich ferneren Raths erholen, oder die Wahrheit dessen, was von mir erzehlet worden, darnach prüfen wollen, sonderlich daran gelegen ist, daß sie Nachricht von denen solchen Reichs-Stand betreffenden offentlichen Urkunden oder Familien-Verträgen, Testamenten, Erstgeburts-Appenage- und anderen dergleichen Ordnungen, Kayser- Päbstlich- und anderen Privilegien, Urtheln derer Reichs- und anderer Gerichten, Vergleichen mit anderen Ständen oder auswärtigen Staaten, oder denen Land-Ständen und Unterthanen, Landes-herrlichen Reversen, Freyheits- Kauff- Tausch- Schenckungs- Lehen-Brieffen und Reversen, Anwartschafften, u. d. wie auch von denen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung einer oder der anderen angeführten Materie beytragen, sonderlich von denen Streit- und Wechsel-Schrifften grosser Herren, bekommen; so werde ich alles dieses, so viel davon im Druck vorhanden und mir wissend worden ist, in zwey Anhängen bey jedem Reichs-Stand anzuführen ohnermanglen.

Zweytes Capitel.

Von dem

Nutzen der Lehre des Staats-Rechts der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Diese Lehre ist von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit.

§. 2. Aber von grossen Nutzen.

§. 3. Welcher unterschiedlich ist.

§. 4. Nutzen von seinem eigenen Staats-Recht für den Regenten.

§. 5. Und für dessen Räthe.

§. 6. Land-Stände und Unterthanen.

§. 7. Allgemeiner Nutzen dieser Lehre.

§. 8. Wodurch viele einzele Materien des teutschen Staats-Rechts erläuteret werden.

§. 9. Und daraus offt das Reichs-Herkommen erlernet werden muß.

§. 10. Besonderer Nutzen dieser Lehre bey vielerley Ständen.

§. 11. Und in mancherley Fällen.

§. 12. Allerley remissive berührte Fragen.

§. 13. Einem ist dieses, einem anderen etwas anders nöthiger.

§. 1.

§. 1.

Diese Lehre ist von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit.

Daß ein Staat zwar nicht ohne ein Staats-Recht, wohl aber ein Staat und Staats-Recht seyn könne, ohne daß dieses in einer formlichen und systematischen Ordnung fürgetragen würde, davon geben nicht nur so viele Staaten ausserhalb Teutschland, sondern auch dieses unser Reich selbsten, ein unverwerfliches Zeugnuß, als dessen Staats-Rechts-Lehre bekanntlich erst im vorigen Jahrhundert in die Form einer eigenen Wissenschafft gebracht worden ist; ja eben diese einzele Reichs-Stände, davon wir handlen, geben davon noch jetzo die Probe, indeme sie und ihre Staats-Verfassung nun schon so viele hundert Jahre bestanden seynd, ohne daß bißhero solches particular-Staats-Recht gleiches Glück mit dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht genossen hätte; folglich lässet sich freylich keine unumgängliche Nothwendigkeit dieser Lehre mit Grund behaupten.

§. 2.

Aber von grossem Nutzen.

Aber ein anders ist: Ob eine solche Lehre nicht dannoch grossen Nutzen habe und schaffen könne? Ehe ich meine eigene Gedancken hievon äussere, wollen wir Fremde hören.

In denen **Histor. Send-Schreiben vom Mit-Ausschreib. Fürsten-Amt im Fränck. Craiß** *p. 8.* heist es: „Der „Herr Regierungs-Rath und Professor „MOSER zu Tübingen hat zwar einen Lobwürdigen Entschluß gefasset, wenn er, „besage eines Anno 1729. publicirten „Programmatis, sich vorgenommen, das „Jus publicum particulare aller eintzelen „Stände des Reichs in einem besonderen „Collegio seinen Zuhörern vorzutragen. „Der Nutzen von dergleichen Lectionen „wäre unaussprechlich groß, 2c.„

Der Herr von LUDEWIG **in der Erläuter. der güldenen Bull.** *Tom. 2. p. 1492.* schreibet, nachdeme er erzehlet, was zu einem particular-Staats-Recht gehöre: „Solches alles nun wäre zu „wünschen, daß man es von einem jeden „eintzelen Lande in einer Ordnung beysammen. SECKENDORFF, SCHILTER, „HERTIUS, HORNIUS u. a. haben „solches gewünschet.„

Herr von SECKENDORFF in dem **Teutsch. Fürsten-Staat** *P. 1. Proœm.* „Dahero bey einem Fürstlichen Regiment „sehr nützlich und verträglich, ja gantz „nothwendig seyn will, daß eine gründliche aus dem Augenschein und der würcklichen Gelegenheit der Sachen selbst entspringende Beschreibung des Landes und „Fürstenthums, sowohl nach seiner Regierungs-Art, (davon wir in diesem „Werck hauptsächlich handlen und gleichsam ein Modell geben wollen,) als auch „nach seiner äusserlichen Beschaffenheit „verfasset seye, deren sich die Landes-Obrigkeit und Dero Bediente in allen „Ständen, so weit jedem nöthig und zulässig, gebrauchen und bedienen können.„ In dieser Absicht schriebe er eben auch seinen Teutschen Fürsten-Staat, daß er, wie gesagt, gleichsam zu einem Modell diene, darnach ein jedes Teutsches Fürstenthum, Graf- und Herrschafft beschrieben werden könne. Und in denen Additionen *p. m. 16. 17.* meldet er: „So es nun an diesem „Stück (an guten Land-Charten,) das doch „öffentliche Sachen belanget, ermangelt, „so kan man ermessen, wie schwer es „seyn wolle, gründliche Historische Beschreibung der Länder und Oerter zu erhalten, und solche mit nothdürfftigen „Documenten, Lehen-Brieffen, Erbtheilungen, Contracten und Verträgen, zu belegen, sintemahl dazu ein eigener, auch kein unerfahrner, noch angehender, sondern des Landes wohl-kündiger Mann, der tapfer judiciren kan, „was einen Bestand, Nutzen und Beweißthum habe oder nicht, erfordert wird, und „wäre also darzu kein besser Mittel, als „daß grosse Herren, denen sonst wohl unnöthig viel aufgehet, eine redliche Besoldung dran wagten und einen aus dem „Mittel ihrer erfahrenen Räthe, der zu „solchen Dingen Lust hätte, darzu bestelleten, und ihme, was zu dergleichen „Zweck an Urkunden dienlich, verschafeten. Es dürffte sich dessen weder Herr „noch Diener schämen, denn einem Herrn „machet eine solche Anstalt einen immerwährenden Ruhm und Danck bey denen Nachkommen. Einem Diener aber, ob ihn gleich etliche darüber verachten möchten und für einen Historicum „und Grillenfächer hielten, ist eine solche

„Ar-

„Arbeit nicht übel anständig und verdie„net er damit bey Verständigen so viel „Lobes, als wenn er bey andern täglichen „Justitz-Hof-oder Haushalts-Sachen „sich gebrauchen liesse. Man findet auch „zu jetztgedachten Justitz-und Hof-Sa„chen ehe und mehr Leute, als zu einer „solchen Arbeit, welche nicht geringe Ge„schicklichkeit und universal-Wissenschafft „erfordert. Und dieses ist zu verstehen, „wie der Eingang des ersten Theils aus„weiset, von einer materialischen und Hi„storischen oder Geographischen Beschrei„bung eines Landes, die Politische Be„schreibung aber wird nach der Anleitung „des andern Theils einzurichten verwie„sen; Alldieweil sich aber nicht ein jeder „darnach richten möchte, so soll etwas „mehr hievon gemeldet werden. Und „zwar anfänglich ist diese Arbeit einer sol„chen Politischen Beschreibung gleicher „Gestalt niemand anders, als einem der „vornehmsten und erfahrnesten Räthe und „Diener eines Herrn und keinem Anfän„ger, der erst lernen soll, aufzutragen: „Es kan auch ein hurtiger und erfahrner „Mann, wenn man ihn mit unnöthigen „geringen Geschäfften nicht überhäuffet, „wohl so viel Zeit darzu finden und mit hal„ber Mühe ehe selbst einen Auffsatz zuwe„ge bringen, als eines andern übel einge„richtete Arbeit verbessern, so verdienet er „auch damit eine extraordinair und gute „recompense, welche ihn zu solcher schwe„ren Arbeit aufmuntern muß.„ Hierauf gibt der Herr von SECKENDORFF noch etliche general-Reglen, wie ein solches Werck einzurichten seye und endlich einen Plan von demselbigen, welcher, was den Haupt-Zweck anbelangt, mit meinem Vorhaben übereinkommt.

Herr BüCHNER **im erläut. Vogtl.** *P. 1. p. 6.* „Dieses wird mir dann Ge„legenheit geben, ein Jus publicum spe„ciale von dieser hohen (Reußischen) Fa„milie auszuarbeiten, welches ja unter de„nen Gelehrten jederzeit vor eine rare und „sehr nützliche Disciplin ist geachtet wor„den.„

Mehreres dergleichen kommet in folgendem für.

Der Herr von LUDEWIG sagt *in German. princip. Præfat.* Quodsi civilis prudentiæ cultori notitia Rerumpublicarum summe necessaria est, hominis certe Germani intererit, maiores hos Principatus, qui patriæ proram & puppim faciunt, non è longinquo intueri.— Germaniæ Principatus nosse idem est, ac Patriæ suæ intellectum habere atque animum idoneum reddere ad publica ibi munera quævis condigne obeunda.-- Pleraque, si non omnia, alicuius momenti negotia viros hic volunt rerum Germanicarum & maiorum ibi Principatuum haudquaquam ignaros. Quippe qui Ditionum ac Jurium nostrorum fines vicinitate attingunt; eandem nobiscum Imperii maiestatem venerantur, in una eiusdem Imperii compage nobiscum vivunt, quorum fœderibus, coniugiis, pactis, negotiis aliis fere quotidianis vel ipsi utimur, vel, quæcum aliis facta sunt, nosse ac æstimare debemus.

§. 3.

Welcher unterschiedlich ist.

Ich in meinem Theil mache forderist einen Unterschied: Was die Lehre eines jeden einzelen Standes des Reiches nutze und was die Lehre aller einzelen Stände des Reichs zusammen nutze.

§. 4.

Nutzen von seinem eigenen Staats-Recht für den Regenten.

Von dem Nutzen, welchen ein Regent aus der Lehre seines eigenen Staats-Rechts schöpfen kan, schreibet der Herr von LUDEWIG **in der Erläuter. der güld. Bull.** *T. 2. p. 1491.* „Ob wohl „einem jeden Souverain dieses oblieget, „daß er die Provinzen und Länder, welche „seiner Herrschafft unterworffen, nebst de„roselben ihren Rechten erkennen lerne: „so hat doch ein Reichs-Fürst dieser Wis„senschafft deswegen viel nöthiger. Theils „weil die Unterthanen, im Fall er dage„gen handelt, ihre Klagen und Beschwer„nisse bey dem allgemeinen Ober-Haupt „zu thun und einzugeben befuget, da hin„gegen ein anderer Souverain, so keinen „Richter über sich, weiter nichts als Zwie„tracht und Auffstand, dem er durch eine „zulängliche Macht abhelffen kan, zu be„sorgen. Nachgehends finden sich alle„zeit unter denen Land-Ständen einige, „die entweder vor sich oder durch Ver„wandte und gute Freunde etwas sonder„bares bey dem Kayser sowohl, als auch

„andern benachbarten und Craiß-Stän„den ausrichten können, dadurch dann ei„nem Reichs-Fürsten um so viel eher und „kräfftiger, wenn er wider seine Landes„Verträge handelt, begegnet werden mag. „Es ist auch dieses ein gutes Mittel wi„der den Hochmuth, Härtigkeit und Grau„samkeit eines Landes-Herrn wider seine „Land-Stände, wenn er in solchem Lan„des-Hoheitlichem Staats-Recht findet, „daß die Landes-Stände das Ihrige nicht „dem Landes-Herrn zu dancken, sondern „vielmehr der Landes-Herr alles dasjeni„ge, was er hat, denen Landes-Ständen „schuldig sey. Ja daß die Vorfahren des „Landes-Herrn gleichfalls Land-Stände „gewesen, aber zu dem Ende das Land „ihres gleichen aus dem Land-Adel zum „Landes-Herrn, an statt des Kaysers, nach „dem Ausgang der Carolinger erwählet, „damit sie ihrer Freyheit um so viel gesi„cherter von Ihme seyn könnten. So ist „auch kein Land im teutschen Reich ohne „sonderbare Vorrechte, deren Gebrauch „einem Landes-Herrn nöthig und nützlich, „deshalben er auch dieses zu erlernen. „Es finden sich über dieses allerhand be„sondere Strittigkeiten, Rechts-Ansprü„che und prætensiones in einem jeden „Land, auf welche man bey allen Gelegen„heiten ein genaues Auge zu richten. „Nechst deme so muß jeder Landes-Herr „wissen, wie die vornehmste Regierungen „und Landes-Collegien besetzet und wo er „gegen dieselbe Vertrauen und Mißtrau„en haben könne. :: Wie seine Tafel„Güter, Aemter, Regalien, Herrlichkeiten „und andere dergleichen Stücke beschaf„fen. :: Wie die Nachrichten des Lan„des an Archiven, Urkunden, Geschicht„Schreibern u. d. beschaffen, verwahret, „eingerichtet, gebrauchet und genutzet wer„den.„

Zur Prob, daß grosse Herrn dieses selbsten auch erkennen, kan folgendes an mich erlassene, auch von mir befolgte, Hertzoglich-Würtembergische Decret dienen: „Demnach Unsers gnädigsten Fürsten und „Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. zu vorha„bender Regulirung des :: Staats-Land„und Cammer-Wesens dieses Hertzog„thums vor höchst-nöthig finden, sich von „dem wahrhafften statu publico dieses „Hertzogthums gründlich belehren zu las„sen, zu solchem Ende auch einen nervo„sen summarischen Auszug der Friedens„Schlüsse, in so ferne solche die Grund„Gesetze dieses Hertzogthums ausmachen „und Pactorum Familiæ, um daraus die „Gräntzen Dero Landesherrlichen Ge„rechtsamen ersehen zu können, zu haben „gnädigst verlangen; als wolle der Regie„rungs-Rath Johann Jacob Moser der„gleichen kurtz- und nervosen Auszug aus „denen Instrumentis Pacis und Pactis Fa„miliæ fürderlichst begreiffen und zum „Fürstlichen geheimen Rath unterthänigst „übergeben. Decretum Stuttgard, den „19. Aug. 1734.

§. 5.

Was von dem Regenten selbsten gesagt worden, ist grossen Theils auch auf dessen Räthe applicabel und je mehr ein Rath an denen Staats-Geschäfften Antheil hat, um so viel gründlicher und leichter wird er darinnen verfahren können, wann er ein wohl ausgearbeitetes Staats-Recht seines Herrn an der Hand hat. Dahero von einem jeden Hof, Stand und dessen Bedienten ins besondere gilt, was der Herr von SECKENDORFF in der **Vorrede** seines **Fürsten-Staats** meldet. „Ich „habe meines wenigen Orts an anderen in „acht genommen und bey mir selbst erfah„ren, daß derjenige, welcher wohl viel Zeit „und Jahre in Politischen Büchern zuge„bracht, dennoch, wenn er zu würcklichen „Diensten getreten, gar wenig gründlichen „Bericht von dem Zustand und der Art des „Landes, oder auch des Amts und Dienstes, „darinn er arbeiten soll, erlangen können, „sondern hat eine ziemliche Zeit hingehen, „vielleicht auch öffters fehlen und anstossen „müssen, ehe er nur die äusserlichen gemei„nen Umstände, die ihme doch zu wissen „ohnentbehrlich, ihme bekannt machen, zu „geschweigen, daß er von denen etwas un„bekannten eigentlichen Staats-Regeln „und Beschaffenheiten, auch Gewohn„heiten und Herkommen unserer teutschen „Fürstenthümer, sich ohne Erfahrung und „Ubung etlicher Jahre informiren könn„te. Dahero ich zwar offt gewünschet, „daß ein in vornehmen Chur- und Fürstli„chen Geheimen- und Hofrath-Stuben, „auch bey Cammer- und Hof-Sachen, „lange

Und für dessen Räthe.

„lange Zeit gebrauchter Mann, und der „mehr Erfahrung, als in meinem Alter „von 29. Jahren, (welches ich am heuti-„gen Tage da ich dieses geschrieben, be-„schliesse,) auch mehr Geschicklichkeit, sol-„ches von sich zu geben, haben könnte, sich „die Mühe nicht verdriessen möchte lassen, „einen genugsamen und ausführlichen „Bericht dem Vaterlande, und bevorab „denenjenigen, welche entweder regieren, „oder in Regiments-Sachen dienen, oder „doch viel bey Regierungen und Höfen „zu thun haben, zu Nutz an den Tag zu „geben.„

RACHELIUS *in Otio Noviomag. Cap. 18. p. m. 188.* schreibt ebenfalls: Id certum est, qui particulari Statui gubernando consilia subministrare debeat, saltem illius Jus publicum & quoque universale illud totius Imperii eum sine vitio ignorare non posse, quod particularis Status possit & soleat esse multum diversa ratio à Republica universa.

Und so ist auch von einem jeden Reichs-Stand wahr, was Herr BÜCHNER in seinem **Bedenck. von der Vogtländ. Histor.** *p. 22.* schreibet: „So wäre es „auch vor neu-angehende Herrschafftliche „Bediente eine gar bequeme Arbeit, wenn „sie beym Antritt ihrer Bedienung hinlängliche Summarische Nachricht er-„langen könnten, von den Kayserlichen „und anderen Lehen-Briefen über die „Lande und Herrschafften, von den Ge-„schlechts-Verträgen und Vereinigungen, „Gräflichen Testamenten und Erb-Ver-„theilungen, von den Verträgen mit den „abgetheilten Herren, ferner von den „Landtags-Abschieden und Landgebre-„chens-Erledigungen, sammt einem völli-„gen Verzeichnus derer Land-Stände und „förmlichen Proceß der Land-Täge, inglei-„chen einer Nachricht von willkührlichen „Austrägen, dann einer Verzeichnus und „Anschlägen derer Aemter, Städte und „Herrschafften, wie auch einen Bericht „von Erb-Verbrüderungen, Anforderun-„gen, Streitigkeiten im Hause und mit „Auswärtigen, ingleichen was bey Be-„schickung der Reichs-Craiß-Müntz-Pro-„bations-und anderer Täge, wie auch „bey Berathschlagungen in acht zu neh-„men, was vor Beschwerden von Reichs-„wegen zu tragen und was vor Landes-„Verordnungen, sowohl ingemein, als „auch insonderheit, allerhand Policey-„Puncte, Gerichte, Gerechtigkeiten, „Statuta und Kirchen-Sachen betreffend, „vorhanden. In Summa, man sollte „von Rechtswegen eine gründliche Lehre „von den Verfassungen der Reußischen „Lande können aufweisen, darinne auf-„gezeichnet, wie sie in sich selbsten einge-„richtet und derselben Regierungs-Form „abgefasset sey, wie sie sich gegen Aus-„wärtige verhalten und was dergleichen „mehr ist. Es ereignet sich der Nutzen „davon sogleich darinnen, daß man sodann „bey Ubernehmung öffentlicher Verrich-„tungen nicht erst einen Lehrling dürffte „abgeben und hernach dasjenige, was „man von den ausländischen Rechten, den „Römischen, Päbstlichen und Longo-„bardischen, erlernet, bey würcklicher „Ausübung desto besser zur Application „bringen könnte. Zu geschweigen, daß „man auf solche Art aufhöret, in seinem „eigenen Vaterlande ein Fremdling zu „seyn.„

§. 6.

Land-Stände und Unterthanen.

Ist es endlich an deme, daß, wie wir hernach aus Herrn TREUERS Munde vernehmen werden, einige Regenten in Teutschland, oder doch ihre Hof-Teufel und böse Rathgebere, nur damit umgehen, ihre Land-Stände und Unterthanen vollends um alle ihre Gerechtigkeiten und platterdings unter ein sclavisches Joch zu bringen, davon die betrübte Mecklenburgische Angelegenheiten unter anderem zeugen können; so ist ja dergleichen Leuten überhaupt, und auch anderen Land-Ständen und Unterthanen, so wohl in Corpore, als einem jeden ins besondere, daran gelegen, daß er gründlichen Bericht habe, wie weit sich des Landes-Herrns, der Land-Stände und der Unterthanen Gerechtsamen erstrecken? Was etwa schon ehedessen und bishero dißfalls gestritten oder verhandelt worden? u. s. w. um sowohl sich selbsten auf alle Fälle gefaßt machen, als auch an Enden und Orden, wo es nöthig oder nützlich seyn möchte, nothdürfftige Information ertheilen zu können.

§. 7.

Allgemeiner Nutzen dieser Lehre.

Uberhaupt aber hat die Lehre von dem Staats-

Staats-Recht derer einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs theils einen allgemeinen Nutzen, theils einen besonderen. Jenes erkannte schon RACHELIUS *in Otio Noviomag. Cap. 18.* so de Jure publico Germanico particulari handelt, wann er schreibt: Cum Germania in multos Principatus & status sit divisa, qui suo & fere distincto ab Imperio more reguntur, una quædam totius Germaniæ Respublica CONRINGIO *ad Lampadium* visa fuit, quæ multas particulares Respublicas contineat. - - Itaque ad plenam Juris publici Germanici notitiam non sufficit, si illud scias, quo universum Imperium constituitur; sed etiam particularium Rerumpublicarum omnium scientia requiritur, quæ cum multum sint & ab universali Republica & inter se diversæ, harum certe Jus publicum particulare, uti fere fit, minime negligendum est. Etsi enim omnibus & singulis non perinde necessaria sit Juris publici particularis omnis cognitio, Jurisprudentiam tamen publicam Germaniæ si quis plene tradere velit, non poterit hoc prætermittere.

Und der Herr Geh. Rath HOFFMANN schreibet deßwegen in der Vorred. zu seinen **Grund-Sätz. des Teutsch. Staats-Rechts.** „Man lässet es in denen Systematibus und Compendiis juris publici gemeiniglich nur bey einer „Erzehlung der in dem Heil. Röm. Reiche anzutreffenden Reichs-Stände bewenden, worbey denn nur der Unterscheid, welcher nach denen ehemalen bekandten officiis & Dignitatibus Ducum, Comitum, Marchionum, Landgraviorum, &c. generaliter zu bemercken ist, abgehandelt wird. Allein „wie dergleichen kurtze Abhandlung nur „eine superficielle Notiz derer das ansehnliche Corpus Imperii ausmachenden „Statum Imperii geben kan; gleichwol „aber nicht wohl möglich ist eine genugsame Einsicht in die wahre Verfassung des „teutschen Staates zu verschaffen, wenn „man nicht von einem jedweden Gliede „desselben eine zulängliche Nachricht besitzet: Also habe in diesem Absehen gegenwärtiges vierdtes Buch abgefasset, „in welchem hauptsächlich gezeiget wird, „wie jedweder Stand des Reichs zu dem „Character und Hoheit gelanget sey, in „welchem derselbe sich anjetzund befindet, „wodurch denn die generale Lehre von „dem Auffkommen der Reichs-Standschafft nicht wenig bestärcket und erläutert wird, sondern auch die Exceptiones und Limitationes von sich selbsten in „die Augen fallen, welche man bey denen „sonst vor allgemein angenommenen principiis zu machen hat.„ Und *Lib. 1. Cap. 9. §. 1.* und *6. p. 45. seq.* meldet er wiederum: „Daß zu genauer Erkenntniß des allgemeinen teutschen Staats-Rechts die Cognitio specialis derer Jurium particularium und Privilegiorum einzeler Reichs-Stände viel beytrage.— Wie aus diesen Fundamentis die meisten Exceptiones à regulis Juris publici herzuleiten.„

§. 8.

Wodurch viele einzele Materien des Teutschen Staats-Rechts erläutert werden.

Ich habe gesagt: Die Lehre von dem Staats-Recht derer einzelen Reichs-Stände habe einen allgemeinen Nutzen, weilen nemlich 1. dadurch manche Materien des Teutschen allgemeinen Staats-Rechts ungemein erläuteret werden. Z. E. in der Lehre des allgemeinen Teutschen Staats-Rechts ist es nicht wohl practicabel, bey der Materie von der Unmittelbarkeit, Reichs-Craiß- und Collegial-Standschafft, Reichs- und Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag, u. d. alles dasjenige beyzubringen, was davon in der Lehre des besonderen Staats-Rechts derer Teutschen Reichs-Stände fürkommt; wer aber dieses leztere lieset, dem wird jenes dadurch viel deutlicher werden und sein Begriff davon wird viel vollständiger und gründlicher.

§. 9.

Und das aus offt das Reichs-Herkommen erleret werden muß.

2. Beruhet ein sehr grosser Theil des Teutschen allgemeinen Staats-Rechts auf dem Reichs-Herkommen, welches auch mehrmalen, selbst in denen allerwichtigsten Materien, z. E. von der Landes-Hoheit, erst das rechte Licht geben muß; dieses Reichs-Herkommen aber beruhet grossen Theils auf deme, wie es bey einzelen Reichs-Ständen in diesem oder jenem Herkommens ist. Z. E. die gantze so genannte Jurisprudentia privata illustris, oder die wichtige Materien von Vormundschafften, Gemahlinnin, Wittwen,

wen, Kindern, Erst- und Nachgeburt, Theilungen, Erbfolgen, Verzüchten, Testamenten, u. d. müssen meistentheils aus denen zusammen-gelesenen particular-Observantzien erläuteret werden. Die Materien von der so beschriebenen Landes-Hoheit, wie auch denen Servitutibus Juris publici, von Land-Ständen und deren Gerechtsamen, Land-Tägen, u. s. w. können alsdann erst recht gründlich abgehandelt werden, wann ich weiß, wie es, wo nicht in allen, doch in denen meisten und grösten Ländern Teutschlandes, oder bey einer gleichen Classe von Reichs-Ständen, z. E. bey anderen Reichs-Stätten, gehalten wird. u. s. w.

§. 10.

Besonderer Nutzen dieser Lehre bey vielerley Ständen.

Es hat aber auch diese Lehre des besonderen Staats-Rechts der einzelen Reichs-Stände einen besonderen Nutzen. Nemlich es ist vielerley Gattungen von Reichs-Ständen nützlich und offt nöthig, daß sie von der Staats-Verfassung anderer Reichs-Stände Nachricht haben, z. E. von derer Stände, an welche man gränzet, oder mit denen man in einem Craiß, Collegio, Banck, Association, u. d. stehet, oder sonst mit ihnen in Staats-Angelegenheiten viel zu thun hat, von denen man Lehen träget, oder umgekehrt, auf deren Lande man eine Anwartschafft hat, oder umgekehrt, die etwas auf dem Reichs-Tag, oder bey Friedens-Congressen u. d. suchen, so in ihr eigenes oder anderer Reichs-Stände Staats-Recht einschläget. Und wer will alle dergleichen Gelegenheiten erzählen? Zu einer einzigen Probe führe ich an, was in denen **Histor. Sendschreib. vom Mit-Ausschreib. Fürsten-Amt in Franck.** gleich *p. 1.* gemeldet wird, allwo es heißt: „Ich stehe seit einigen Jahren in solcher Bedienung, die auf denen allhiesigen Gränzen beederley Lande mit denen Fränckischen Craiß-Verrichtungen und expediendis viele Connexion hat; weßwegen mir nicht unbillig besonders angelegen seyn lassen, die Verfaß- und Einrichtung des löblichen Fränckischen Craises ab origine zu untersuchen; dabey mir dann alsobalden die Haupt-Materie vom Craiß-ausschreibenden Fürsten-Amt in Francken vor die Hand gekommen. rc.

§. 11.

Und in mancherley Fällen.

Und so äusseret diese Lehre auch ihren besonderen Nutzen in unendlichen besonderen Fällen, z. E. es solle ein Testament, ein Familien-Vertrag, eine Erst- und Nachgeburts-Ordnung, u. d. gemacht werden, so darff man nur die weltliche Chur- und Fürst- und Gräfliche Häuser durchgehen, so findet man die Menge Exempel, man findet allerley Cautelen, an die man nicht würde gedacht haben, man findet, daß über diesem und jenem Stritt entstanden und wie solcher geloffen, daß man bey Suchung der Kayserlichen Confirmation in diesem oder jenem in modo gefehlet, oder Anstand gefunden, u. s. w. welches alles sich dann ein vernünfftiger Mann vortreflich zu Nutzen machen, das beste daraus zusammen nehmen und an anderer Schaden klug werden kan. So ist z. E. die Frage: Was ein Standes-mäßiger Fürst- oder Gräflicher Unterhalt für Nachgebohrene Herrn oder für Töchtern, oder ein Standes-mäßiges Heyrath-Gut für diese seye? u. d. Alles dieses nun entscheidet die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Reichs-Stände sowohl am leichtesten, als auch am gründlichsten.

Ein viel mehreres von dem Nutzen einer solchen Arbeit kan man bey HERTIO Diss. de Notitia singularis Reipublicæ, (welche, wie er auch selbsten sagt, das Staats-Recht mit unter sich begreiffet) und denen darinn angeführten vielen anderen Zeugnüssen alt- und neuer kluger Leute, sodann in meinen mehr angeführten Præcognitis ersehen.

§. 12.

Werley remissive berührte Fragen.

Warum aber ferner nicht rathsam seye, auch dergleichen Staats-Recht erst alleine aus der Erfahrung lernen wollen? „Was für ein Schaden daraus entstehe, „wann man sich aus Unwissenheit zu viel „heraus nimmt, oder seine Gerechtsamen „verliederlichet? und wie wenigstens die Unwissenheit in dergleichen einem zur grossen Schande gereichen könne? dißfalls beziehe ich mich auf das, was ich in denen Anfangs citirten Præcognitis von dem Teutschen allgemeinen Staats-Recht gesagt habe, als welches guten Theils auch hieher anschläget.

§. 13.

Einem ist dieses, einem anderen etwas anderes nöthiger.

Indessen ist auch von dieser besonderen Staats-Rechts-Lehre wahr, was ich von der Lehre des allgemeinen Teutschen Staats-Rechts erinnert habe, daß nemlich nicht allen Personen alles und in einerley Grad gleich nützlich seye. Z. E. denen in Ober-Sächsischen Craiß oder jedoch dessen Nachbarschafft gelegenen Reichs-Ständen ist mehr an der Wissenschafft des Chur-Sächsischen Staats-Rechts gelegen, als denen in Francken und Bayern. Die Land-Stände haben aus der Materie von denen Reichs-Votis von Titul, Wappen und anderen personal- und Familien-Sachen, ꝛc. derer Reichs-Stände nicht so vielen Nutzen, als davon: Wie weit sich die Landes-Hoheit und die Gerechtsamen der Land-Stände und Unterthanen erstrecken? u. s. f. Mithin ist zwar gut, wann sich jemand überhaupt das nöthigste von dieser gantzen Lehre bekannt macht, er muß aber hernach noch in das besondere Fleiß auf das wenden, was ihne am nächsten angehet und ihme am offtesten aufstossen kan.

Drittes Capitel.

Untersuchung:

Ob und wie ferne die besondere Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs zu lehren erlaubt seye?

Innhalt.

§. 1. Es ist nicht die Frage: Ob man diese Lehre überall gerne sehe?
§. 2. Oder was ein Herr seinen Unterthanen befehlen könne?
§. 3. Diese Lehre ist erlaubt, weil sie nirgend verbothen ist.
§. 4. Weil man das allgemeine teutsche Staats-Recht lehren darff.
§. 5. Weil die sich äussernde Bedencklichkeiten nicht die gantze Lehre treffen.
§. 6. Weil manche Stände es gerne sehen.
§. 7. Weil es an anderen nicht geahndet worden.
§. 8. Weil es Völcker-Rechtens ist, aller Staaten Staats-Recht beschreiben zu dörffen.
§. 9. Nöthige Behutsamkeit.
§. 10. Und Klugheit.

§. 1.

Es ist nicht die Frage: ob man diese Lehre überall gerne sehe?

Wann ich untersuchen will: Ob und wie ferne die besondere Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs zu lehren erlaubt seye oder nicht? so rede ich nicht davon: Was man hie oder da gerne sehe oder nicht? sondern: Worüber man sich mit Recht beschweren könne oder nicht? Ich weiß es wohl, daß, aus denen Ursachen, welche im folgenden Capitel berühret werden, ich nicht an allen Orten mit meiner Arbeit gleiche Ehre einlegen oder Danck verdienen werde; ja es kan auch gar nach dem Italiänischen Sprüchwort gehen: Ogniuno ama la giustitia, ma nessuno la vede volontieri in casa, ich will sagen, es kan seyn, daß man mein Vorhaben da oder dorten überhaupt billichet, ja wünschet, ich möchte von anderen dergleichen schreiben, aber nur ihres Staats möchte ich schonen, wie die Venetianer alle andere Staaten ausspioniren lassen und doch durchaus nicht leiden wollen, daß von ihrer Staats-Verfassung etwas auch nur geredet werde. Alleine ich rede, wie gesagt, von deme, was denen Gött- und weltlichen Rechten gemäß ist und nicht von allen, was in der Welt de facto geschiehet.

§. 2.

Oder was ein Herr seinen Unterthanen befehlen könne.

Sodann ist auch nicht davon die Frage: Ob nicht ein Landes-Herr seinen eigenen Unterthanen mit einem Schein Rechtens verbieten könne, ohne seine Genehmhaltung, privata autoritate, nichts von

von der Staats-Verfassung seines Landes zu schreiben oder in den Druck ausgehen zu lassen? Denn weil es eine Sache ist, die nicht nothwendig seyn muß, so muß wenigstens aus diesem Grunde ein Unterthan, der keinen ordentlichen Beruff darzu hat, der Obrigkeit hierinnen Gehorsam leisten.

§. 3.

Diese Lehre ist erlaubt, weil sie nirgend verboten ist.

Sondern es ist eigentlich darum zu thun: Ob ein jeder, wer da will, das Staats-Recht aller oder einiger Stände des H. Röm. Reichs beschreiben dörffe, ohne dadurch etwas zu begehen, so denen in Teutschland herkommlichen Rechten nach unerlaubt wäre? Welche Frage ich dann billich mit Ja beantworte, aus folgenden Gründen: 1. Weil es nirgendswo weder in denen Reichs-Grund- und anderen Gesetzen, noch auch in denen in subsidium angenommenen Rechten verboten ist.

§. 4.

Weil man das allgemeine Teutsche Staats-Recht lehren darff.

2. Alle diejenige Gründe, welche angeführet werden können, zu beweisen, es seye erlaubt, das allgemeine Staats-Recht des teutschen Reichs zu lehren, schlagen auch auf die besondere Staats-Rechts-Lehre an, und der Unterscheid, den man, nach Anlaß des folgenden Capitels, angeben kan, bedeutet im Grunde entweder gar nichts, oder doch nicht so viel, daß die Sache dadurch unerlaubt würde.

§. 5.

Weil die sich äusserende Bedencklichkeiten nicht die gantze Lehre treffen.

3. Alle diejenige Bedencklichkeiten, welche man auch bey der Sache hat und haben kan, gehen nicht wider die gantze Lehre des besonderen Staats-Rechts, sondern nur dahin, daß nicht alles ohne Unterschied, oder daß nicht mit deme, was ohnschuldig ist, auch das, was bedencklich ist und leicht schaden könnte, gemein gemachet werde, und der, so die gantze Lehre verwerffen und alles, was man davon schreibt, für unerlaubt halten wollte, der würde dadurch zu erkennen geben, daß er entweder von dieser Lehre einen gantz falschen Begriff habe, oder nicht fähig seye, zu unterscheiden, was einem Staat nützlich oder schädlich seyn kan, oder sein gantzes Staats-Recht auf das Jus Convenientiæ gründe und sich weder an Vergleiche, noch Freyheiten, noch Reverse, noch Herkommen, u. s. w. binden, noch jemand auf der Welt oder in der Ewigkeit seiner Regierung wegen Rechenschafft zu geben schuldig seyn, sondern eben thun wolle, was sein Hertz gelüstet. So weit ist es aber GOtt Lob! in Teutschland noch nicht gediehen, wenigstens ist niemand schuldig, dergleichen Sätze zu erkennen.

§. 6.

Weil manche Stände es gerne sehen.

4. Manche Reichs-Stände sehen es selber gerne, beförderen und belohnen es, wann ihr Staats-Recht von einem geschickten Mann gantz oder Stückweise ausgearbeitet und an das Licht gestellet wird, nur daß es ihnen zuvor zur Einsicht zukomme, damit nichts mit einfliessen möge, so ihnen, in der That oder doch besorglich, Schaden bringen möchte. Da nun in so ferne und überhaupt ein jeder Reichs-Stand bey der gantzen Sache, und bey seinem Staats-Recht ins besondere, eben das Interesse hat, wie ein jeder anderer Reichs-Stand (ob gleich hernach ein-und andere special-Materien hier oder da mehr oder weniger verfänglich seyn können,) so kan also auch nicht überhaupt gesagt werden, daß die gantze Lehre verwerflich, verboten und widerrechtlich seye.

§. 7.

Weil es an anderen nicht geandet worden.

5. Viele rechtschaffene Männer haben die Sache in öffentlichen Schrifften ausgeführt zu sehen gewünschet, oder auch Vorschläge darzu gethan, viele haben die Materialien zu dem Bau, so zu sagen, auf den Platz geführet, einige haben auch selbsten Hand daran angelegt, ich selbst habe schon vor zehen Jahren zu Tübingen in einem gedruckten, (auch einer anderen bekannten Schrifft einverleibten) Programmate versprochen, diese Wissenschafft in formam artis zu bringen und darüber zu lesen, ich habe solches Versprechen zu Franckfurt an der Oder wiederhohlet und würcklich erfüllet; ich habe aber weder gehöret, noch gelesen, daß jemand deßwegen ein Verbot geschehen wäre, noch ist mir selbsten dergleichen begegnet.

§. 8.

Weil es Völcker-Rechtens ist aller Staaten Staats-

6. Es ist würcklichen und wahren Völcker-Rechtens und Herkommens, daß jedermann auch in denen Reichen und Staaten selbst, die von ihrer eigenen

Recht beschreiben zu dörffen.

Staats-Verfassung nichts oder nicht gerne etwas an das Licht kommen lassen, von der Staats-Verfassung aller anderer Reiche und Staaten schreiben darff, was er kan und weißt, ja, wohin doch mein Vorhaben nicht reichet, über deren Staats-Maximen, innerliche Stärcke und Schwäche und andere die geheimste, delicateste und spitzigste Puncten der Staats-Verfassungen zu raisoniren. Ohnerachtet nun manches dabey in den Tag hinein geschrieben wird, viel falsches, offt auch wohl schmähsüchtiges, mit unterlaufft, so ist mir doch nicht bekannt, daß jemalen eine Nation gegen der andern hierüber Beschwerde geführet, oder, privat-Scribenten deßwegen zu bestraffen, oder es ihnen niederzulegen, verlanget hätte, wann es ein Scribent nur nicht gar zu grob gemacht und etwa die Personen des Regentens ungebührlich angetastet, oder dergleichen etwas begangen hat.

§. 9.

Nöthige Behutsamkeit.

Nur muß bey allen diesen beobachtet werden, was ich in denen offt angeführten Præcognitis in Ansehung derer von dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht handelnden Schrifften aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, dem Reichs-Herkommen und Actis publicis weitläufftig erinneret habe; mithin muß man (um nur etwas weniges davon hieher zu appliciren,) bescheiden schreiben und den Respect gegen die Reichs-Stände nicht aus den Augen setzen, man muß dem Kayser und Reich, oder auch andern nichts von ihren Gerechtsamen benehmen, man muß nichts fürbringen, so eine Zwietracht, oder gar würckliche Unruhe in dem gantzen Reich, oder in einem eintzelen Staat desselbigen, verursachen, oder die Nachtbarn oder andere Stände an einander hetzen könte, dahero muß man z. E. keine ungegründete Prætensiones machen, andere Religions-Verwandten nicht schmähen, weder dem Herrn, noch denen Unterthanen zu viel zulegen, u. s. w.

§. 10.

Und Klugheit.

Endlich so seynd doch hier eben so wohl, ja noch mehrers, als in denen bloß von dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht handlenden Schrifften die Regeln der Klugheit und Behutsamkeit, um dessen, der da schreibet, und der Seinigen eigener Wohlfarth willen wohl zu beobachten, damit nicht der von der Sache ihme oder dem gemeinen Wesen entspringende Nutzen geringer seye, als der Schade, den er dadurch sich und denen Seinigen, oder auch anderen verursachet, oder daß er nicht durch den blossen modum, die Sache zu tractiren, oder durch Kleinigkeiten sich und dem gemeinen Wesen den Nutzen hemme und noch oben darauf Schaden zuziehe.

Viertes Capitel.

Von dem

Gegenwärtigen Zustand der besonderen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Diese Wissenschafft liegt noch gantz zu Boden.
§. 2. Zeugnisse davon.
§. 3. Ursachen.
§. 4. Manche Stände seynd gewitziget.
§. 5. Manches ist gefährlich, oder nicht räthlich, rege zu machen.
§. 6. Manche wissen, daß man wenig von ihnen sagen kan.
§. 7. Schwache Stände bleiben offt gerne wegen der mächtigeren verborgen.
§. 8. Bey manchen komen verhaßte Dinge für.
§. 9. Manches mögen sie nicht bekannt werden lassen.
§. 10. Unwissenheit der Principalen.
§. 11. Ihre Herrschsucht.
§. 12. Altes Herkommen.
§. 13. Unwissenheit und falsche Absichten der Räthe.
§. 14. Nöthige Behutsamkeit für sie.
§. 15. Vieler Gelehrten Unwissenheit in practischen Dingen und Unlust darzu.
§. 16. Meynung, es fehle an Subsidien.
§. 17. Mangel der Belohnung und Ehre.
§. 18. Furcht, jemand zu beleidigen.
§. 19. Scheu vor der Arbeit.
§. 20. Mangel der Zeit.

§. 1.

§. 1.

Diese Wissenschafft liegt noch gantz zu Boden.

Da es nun also denen Teutschen erlaubt ist, nicht nur das allgemeine Staats-Recht ihres Vaterlandes, sondern auch das besondere Staats-Recht aller einzelen Stånde des Heil. Röm. Reichs, bestmöglichst zu excoliren und zu beschreiben, die Sache auch, wie wir zuvor gehöret, von so grossem Nutzen ist, so fragt es sich weiter: Wie dann die Teutsche sich dieser ihrer Freyheit bedienet und diese ihre Pflichten erfüllet haben? und die Antwort darauf ist: sehr schlecht und so schlecht, daß schwerlich auf eine einige unter allen Wissenschafften, die bißhero erdacht worden seynd, so wenig Fleiß gewandt worden ist, als auf diese, dahero man auch weder von der Historie, noch denen Abwechßlungen dieser Wissenschafft etwas schreiben kan, sondern bloß dabey stille stehen muß, es zu bewunderen, daß, da so viele Leute den Nutzen davon erkannt haben, da sich so viele an das allgemeine Teutsche Staats-Recht gemacht und da sonderlich die Evangelische darinnen denen Röm. Catholischen einen grossen Rang abgenommen haben, jedoch in Beschreibung des besonderen Staats-Rechts ein Theil sowohl nachlåßig gewesen ist, als der andere, so dann, daß man die Ursachen untersuche: woher dieses alles rühren möge?

§. 2.

Zeugnüsse davon.

Daß ich an deme, was ich allererst gesagt, der Sache nicht zu viel thue, will ich forderist auch mit anderen Zeugnüssen belegen, aus denen auch zugleich erhellet, was andere als die Ursach angesehen haben, warum wir so wenig Schrifften von dem Teutschen particular-Staats-Recht, wenigstens im Druck, haben.

BRUNNEMANN *in Introd. ad Jur. publ. prud. Diss. 1. §. 5.* sagt: Ubi vis imperii penes unum in individuo, aut penes collegium, sive optimatum in Aristocratia, sive populi in Democratia, sola & tota est: ibi de Jure publico in sensu speciali altum silentium. Quemadmodum hac de causa, ut bene annotat laudatus HUBERUS, de peculiaribus singulorum Principum Germaniæ regimentis, sive jure publico specialissimo singulorum Imperii Statuum territoria concernente, -- non minus infrequentes parcique nostrates sunt, quam Galli aut Hispani aliorumque scriptores populorum esse consueverunt.

Herr TREUER *de Caution. in tractand. Jur. publ. Rom. Germ. adhib. p. 4.* Nulla Respublica tanta gaudet libertate in tractando iure publico, quam Germania: magni existimo interesse ad decus, ad commoda, ad securitatem statuum imperii romano-germanici, ut iura cæsaris civiumque imperii distinctius explanentur & in omnium oculos incurrant. At vero alia longe facies huius libertatis est in ipsis territoriis ordinum imperii, qui non facile permittunt, ut iura, quæ in provinciis suis tuentur, calamo scribentium subiiciantur vel in vulgus emanent. Pendet iuris publici particularis cognitio a pactorum conventorum civium notitia cum suo principe & a confirmatione iurium, quæ in primo limine regiminis aut in comitiis provincialibus fieri solet: quæ omnia tamen librorum Sibyllinorum instar abduntur & concelantur: in caussas inquirit HORNIUS *J. P. c. 1. §. 28.*

HORN *in Jur. publ. prud. Cap. 1. §. 28. p. m. 15.* Uti vero istis libris jus publicum universale, quod in statu totius Imperii sive totius compagis, quam Imperium Rom. Germanicum vocant, occupatur, omnes tractant: ita quidam ad jura publica particularia, quæ in subordinatis illis rebuspublicis, territoriis scil. ordinum in usu habentur, descendunt etiam, sed generalia tantum fere exhibent omnibus istis territoriis communia, quæ ex legibus publicis totius Imperii desumuntur. Omnium vero indagare statum, vel explicare velle singularum, nimis prolixum & difficile foret. Imo speciale Jus publicum unius vel alterius provinciæ, vel territorii integrum edere, vel per modum doctrinæ proponere ausus est nemo, quantum novi. Neque etiam Principes Imperii, potentiores præsertim, ferre solent de juribus ipsorum, et ordinum provincialium ea ratione sollicitum esse, ac id quidem intuitu universalis juris publici

 licet:

licet: quamvis Civitates imperiales hac parte faciliores sint, de quarum forma atque statu passim notitia major in scriptis publicis extat, quam quidem intuitu territoriorum Principum solet. Promisit tamen Dn. SCHILTERUS jus publicum Provinciarum Saxonicarum in Not. ad Struv. c. 6. §. 10. p. 47.

Herr BüCHNER in dem Bedenck. von der Vogtl. Histor. *p. 23.* „Eben „dieses (besondere Staats-Recht) ist biß„her von sehr wenigen, ausser denen, wel„chen dergleichen Sachen durch die Erfah„rung unter die Hände kommen, unter„suchet worden, ob gleich die Nothwendig„keit davon einem jeden sattsam vor Au„gen ist.„

Der Herr von LUDEWIG *in Singular. Jur. publ. p. 122.* Universim fundamenta juris publici particularis jecit posuitque Vitus Ludovicus de SECKENDORFF, in cancellariatu Fridericianæ decessor noster. (8) spem etiam juris publici Saxonici fecit olim Joan. SCHILTERUS. (9) Qui porro finis noster fuit in Germania Principe, id est, iure publico Austriæ, Bohemiæ, Boioariæ, Saxoniæ, Brandeburgico, Palatino et Brunsuicensi ducatibus. (10) Sed uti omnium Germaniæ angulorum notitiam habere plenam ac singularem, operis est difficillimi: sic proxime huius libelli tertiam adhibebimus curam. Soli MEVIO (11) dandum est hoc, quod Pomeraniæ ius publicum scripserit, ineditum adhuc. Et sane horum librorum sunt multæ ac longæ difficultates. Nam malunt Principes, in tanto armorum potentatu, incerto jure regere provincias; quam definito pactis, legibus, more. Deinde, post historiam provincialem, opus est Recessibus ordinum (derLandtags-Abschiede)leucomatibus urbium; clientelaribus codicillis atque aliis monumentis, expectandis aut requirendis non nisi ex sacro laterculo et tabulario principali. (12) Quæ folia sibyllina prodere, est nefas et instar sacrilegii.

(8) In utili et pragmatico libello des teutschen Fürsten-Staats, edito semel iterumque.

(9) Dubito tamen, num fuerit auctori adparatus singularium saxoniæ monumentorum ille, qui ad tale institutum solet requiri. Hassiæ juris publici lemmata dedisse KREBSIUM, sermone habeo aliorum.

(10) Post ultimam enim editionem congessi plurima, instituto conducibilia. Ut liber prodire possit habitu ampliori.

(11) Quod sæpius laudavi: ut hoc exemplum excitet alios, quod imitentur. Nam firmavit MEVIUS omnia fide ac testimoniis Pomeraniæ monumentorum singularium.

(12) Olim enim, principe imbelli et nudato militibus, ipsi ordines id egerunt: ut a suæ provinciæ notitia prohiberent alios quosque. Partim, ut principes, quid possent, ignorarent; partim, ut provincia regeretur, non nisi ab indigenis, doctis usu, alienigenis ab hac sparta exclusis prorsus. Ita enim principem, domesticis hisce consiliatoribus obsessum, oportuit obtemperare et obedire magis, quam posset regere et imperare. Maior tum ratio ordinum; quam provinciæ et principis ipsius. Illud satis fuerat, proceribus bene esse; civibus ac subditis aliis oppressis vere.

Und in der Erläuter. der güld. Bull. *Tom. 2. p. 1492.* sagt er: SECKENDORFF, SCHILTER, HERTIUS, HORNIUS, „u. a. haben solches (die Ausarbeitung ei„nes besonderen Staats-Rechts) gewünt„schet, aber es auch bey dem Wüntschen „gelassen. Diesen zu Folge habe ich mich „hinter die Arbeit gemachet, aber auch in „denjenigen Landen, welche noch so reich „an Geschichtschreibern, gar grosse Schwü„rigkeiten dabey gefunden. Indem diese „leztere auch ihre grosse Bücher mit gemei„nen und öffters auch fremden Geschich„ten anfüllen. Aber von Landes-Rechten, „Landes-Verfassungen, Landtags-Abschie„den, Verträgen und andern, was wir „oben erfordert, wenig oder nichtes ge„dencken. Doch bin ich gewiß, daß in „Germania principe dannoch so viel ent„halten, daß es einem, der dieses inne hat, „nachgehends leicht und der Weg gebah„net seyn werde, auch hinter die übrige „Geheimnisse des Landes zu gelangen.

„Aus

„Aus Germania principe sind nachhero „die so genandte Staaten meistens von „dem geschickten, aber seines unordentli„chen Lebens halben, beschriehenen Man„ne GUDEN, auf mein Veranlassen ge„machet worden. Billich sollte jeder Lan„des-Herr eine kurze geschriebene Nachricht „von allen seinen Provinzien haben und „seine Prinzen darinnen unterrichten las„sen. Der bekannte MEVIUS hat ein „Jus Publicum Pomeraniæ zu solchem „Ende geschrieben. Dergleichen Jus Pu„blicum Bojoariæ von dem AVENTINO „und ADLZREITER zu München liegen, „und der jetzige Churfürst in Bayern dar„nach unterrichtet seyn soll. Im Wür„temberger Land hat des alten Ober„Raths Herr PREGIZER sein Sohn in „die Welt geschrieben: sein Vater habe „ein Jus publicum Würtembergicum „gemachet; dem aber der andere Sohn „widerspricht. Ich habe auf Veranlas„sung Sr. Hochfürstl. Durchl. und dero „Staats-Bedienten Freyh. von Schunck „den Anfang darzu in den Prærogativis „Würtembergicis gemachet und glaube, „daß es nun mit dem übrigen einem, der „im Lande wohnet, leicht seyn werde, „vollends durchzukommen. Dann die „schwereste und nützlichste Sachen darin„nen, nach meinen Lehr-Arten, auf eine „Weise gehoben sind, daß ich dafür halte, „man werde Ursache haben, daß ein Frem„der, dem es an Arbeit von unsern Reichs„Fürsten nicht fehlet, sich diese Mühe ge„ben wollen, zu erkennen.„ Es ist da bey nur zu erinneren, daß in Germania principe, wie sich künfftig zeigen wird, nicht so viel von dem Staats-Recht derer Häuser, von denen es handlet, enthalten ist, als der Herr Autor selbst daraus machet, gleichwie es auch der Augenschein giebet, daß der wenigste Theil der Rengerischen Staaten, welche von Teutschland handlen, aus Germania principe genommen seynd, noch genommen werden können, weil die Germania princeps entweder gar nicht von selbigen Häusern handelt, oder, wie z. E. an Böhmen, Schlesien, Mähren, ꝛc. zu ersehen, den geringsten Theil dessen enthält, was in denen Staaten davon fürkommt. Endlich so hat Herr von LUDEWIG auch mit der Diss. de Prærogativis Würtembergicis weder grosse Ehre eingelegt, noch etwas besonderes vorgearbeitet.

RACHELIUS *in Otio Noviomag. Cap. 18. p. m. 187.* sagt: fere fieri, Jus publicum particulare negligi.

Herr KEMMERICH *in Introd. ad Jus publ. p. m. 2. not. 4.* gedencket auch remissive raritatis & difficultatis Juris publici specialissimi eiusque caussarum.

Elect. Jur. publ. Tom. 11. p. 175. „So „grosser Vorrath aber von Publicisten, „quoad Jus publicum Imperii univer„sale, vorhanden, so grosser Mangel hin„gegen ereignet sich, respectu Jurium par„ticularium der Chur-Fürsten und Stän„de. Zu jener Sorte contribuiret die „grosse Reichs-Freyheit viel und an diesem „wird wohl Schuld seyn, daß man an vie„len Höfen alles, was in Archivis verbor„gen lieget, vor Arcana status hält und „sich anbey den Neid und Mißgunst re„gieren lässet. Wiewohl nicht zu läugnen, „daß die itzigen Zeiten, in Comparatione „gegen die vorigen, dißfalls pro seculo au„reo ziemlicher massen ausgegeben wer„den können. Gewiß wenn man von al„len statibus eine solche Historie hätte, als „der seelige Herr Professor **Beckmann** „über das Fürstenthum Anhalt geschrie„ben, so würde es um die Jura particu„laria Imperii ein ander Ansehen gewin„nen. Zu diesem nüzlichen Bau hat der „sehr laboriöse Herr LüNIG, in den par„tibus specialibus seines Reichs-Archivs „auch ein großes contribuiret.„

Herr MüLLER **in der Fortsez. des entdeckt. Staats-** *Cabin.* **1. Samml.** *p. 170.* „Diese Jura publica particularissi„ma sind mehr aus der observanz zu er„lernen und nur denenjenigen genau be„kandt, so in ein und andern Reichs„Stands Diensten stehen und sich um die „Jura und Pacta Domus, worauf sich sol„che gründen, bekümmern, man wird auch „von dergleichen Jure publico kein Syste„ma und Compendium antreffen. Denn „es hat jeder Stand seine besondere Ur„sachen, warum er seine Jura Publica und „Landes-Verfassung nicht jedermann will „einsehen lassen.„

Herr von SECKENDORFF *in Addit.* **zum Teutsch. Fürsten-Staat** *p. m. 12.*

 (welche

(welche Stelle zwar eigentlich nur von einer pragmatischen Staats-Historie handlet, sich aber doch gantz hieher schicket:) „Derowegen wäre unter andern wohl anständigen Stücken, daran es noch in „Teutschland mangelt, dieses nicht ohne „Nutzen und Wohlstand, wenn sowohl „des Reichs und dessen allgemeine vor-„nehmste Geschichts-Beschreibungen, mit „Kayserlicher Autorität, durch redliche „geschickte fürtreffliche Leute fürgenom-„men, als auch die Particular-Beschrei-„bungen der Länder und Städte, solchen „Personen aufgetragen würden, die des „Wercks mächtig wären. Denn, wie „schon gemeldet, ist daran der Haupt-Man-„gel, daß sich solcher Beschreibung öffters „ungelehrte, oder, welches nicht viel bes-„sers zu achten, halbgelehrte, auch uner-„fahrne und faule, schlechte Gesellen an-„massen, die keine tüchtige Nachricht we-„der haben, noch zu erlangen wissen, son-„dern äffen und leyren andern ihren Vor-„gängern nach, schmieren und schreiben, „was jedermann schon weißt, oder nicht „zu wissen begehret, oder auch im Grund „falsch und unrichtig ist. Ferner fehlet es „auch daran, daß wenn gleich ein Gelehr-„ter und erfahrner Mann, deme es seine „Geschäffte, als zwar selten geschiehet, zu-„liessen, oder der für sich und ausser ordent-„lichen Herren-Diensten lebete, sich mit „solchen Dingen erlustigen und dem Va-„terland dienen wollte, jedennoch gantz „schwer ist, zu dem Grund und Kern der „Sache, die man beschreiben will, zu ge-„langen. Denn an den meisten Orten „sind die alten Schrifften in schlechter Ord-„nung und ist schwer darzu zu kommen: „Wenn man auch gleich etwas erlanget, „so sind es einzele Stücke, daraus wohl „ein und anderer Umstand, aber keine „Cohærenz der Sachen zu vernehmen. „Etliche alte und neue Händel hält man „öffters ohne Noth für Heimlichkeiten und „leidet lieber, daß davon ohne Grund „falsch, als eigentlich und recht, geschrieben „wird. Es fehlet auch endlich am Ver-„lag, denn da will auch niemand, oder je „selten, ein Herr oder Commun dran und „wird keine Ausgabe für unnöthiger als „diese, gehalten.„

In denen mehrangeführten **Histor. Sendschreib. von dem Mit-Ausschreib-Amt im Franck. Craiß** *p. 1.* heißt es: Der Verfasser des Ersten Schreibens hätte gerne Nachricht gehabt: Wie es in denen Brandenburg-Culm- und Onolzbachischen Häusern wegen besagten Craiß-Ausschreib-Amts gehalten werde? „Ich habe, heißt es, deßwegen so fort „alle meine Publicisten nachgeschlagen, „bin aber von ihnen zu meiner Disconso-„lation noch weit mehrers in die Unge-„wißheit und Irre geführet worden. = = „Ich habe mich deßwegen nach andern „Subsidiis umgesehen, die Bücher wegge-„leget und durch die Bekanntschafft und „Discourse mit solchen Personen, die der „Gerechtsame beeder Hoch-Fürstlichen „Häuser mir sattsam kundig geschienen, ei-„ne nähere Information und Erläuterung „zu erlangen gesuchet, die mir aber auch „zu einer hinlänglichen Satisfaction nicht „zu theil werden wollen. Denn einige „waren gewohnt, bey allen dergleichen „Discoursen hinter den Berg zu halten „und zu simuliren, als ob ihnen keine „sonderliche Wissenschafft von dieser Sache „beywohne, andere hingegen liessen sich „zwar mehrers in die Sprache ein, doch „so, daß die Studia partium mit Hän-„den zu greiffen waren.„ In der Antwort darauf lautet es *p. 7. & 9.* „Ew. „Hoch-Edelgebohrn urtheilen recht, daß „die Materie von der eigentlichen und „wahren Beschaffenheit des Fränckischen „Mit-Craiß-Ausschreib-Amts der „beeden Hochfürstlich-Brandenburgi-„schen Häuser Culm- und Onolzbach auch „in Francken selbsten keine so bekannte „Sache seye. Denen Professoribus auf „auswärtigen Universitäten ist es nicht zu „verdencken, wann sie, wie in andern Ma-„terien, also auch hierinnen, zuweilen ih-„re Blöse verrathen. Die allerwenigsten „können dergleichen Nachrichten überkom-„men, wenn sie nicht in denen gedruckten „Collectionibus von Actis publicis be-„kannt werden. In diesen aber findet „sich meines Wissens von obangeregter „Materie nichts. Der einheimischen Scri-„benten sind wenige, wie dann allbereit „viele sich billig beklagt haben, daß von „der Historie und dem Statu publico der „Fränckischen Lande noch so wenig bekannt „worden

„worden und daß insonderheit die Fürst-„lich-Brandenburgischen Höfe und Canz-„leyen in Francken von ihren Contro-„versiis illustribus so wenig in das Pu-„blicum kommen lassen, die doch die al-„lerbeste Nachricht davon ertheilen könn-„ten. Wovon ich aber die Ursachen der-„malen weder untersuchen kan noch will. „Ich zweifle billich, ob er (MOSER) mit „seiner guten Absicht, (über das particu-„lar-Staats-Recht zu lesen,) weit kommen „werde. Der gedruckten Schrifften sind „wenige und die ungedruckte werden we-„nigen bekannt. Ja ich bin der Mey-„nung, daß es auch manchen Chur- und „Fürstlichen Räthen selbsten sehr schwer „fallen würde, wenn sie von dem Jure „publico speciali ihres eigenen Landes „eine zulängliche Beschreibung aufsetzen „wolten, weil sie an manchen Orten die „dazu gehörige Subsidia weder haben kön-„nen noch dörffen, andere aber, die solche „in Händen haben, durch viele Verrich-„tungen oder andere Ursachen davon ab-„gehalten werden.„

§. 3.

Ursachen.

Wann nun auch ich meine Meinung sagen solle, so halte ich dafür, die Ursachen, warum man bißhero so wenig in dem Teutschen Staats-Recht gethan habe, rühre theils von denen Höfen und deren Staats-Ministern und Bedienten, theils aber auch von denen Gelehrten her.

§. 4.

Manche Stände seynd gewitziget.

Einige Stände haben das Unglück gehabt, daß ein- und anderes unvorsichtiger Weise gedruckt worden ist, wodurch sie, es seye nun im Grund mit Recht oder Unrecht, Schaden erlitten haben, wie mir also ein Kayserlicher Minister erzählet hat, daß eines gewissen Fürstlichen Hauses Historie gar schön und gründlich aus Archiven beschrieben und bekannt gemacht worden, welche aber einem anderen Stand Gelegenheit gegeben hat, die Spuhr zu einer ihme vorhin ganz unbekannten Ansprache zu finden und es glücklich hinaus zu treiben. Solche verbrennte Kinder oder andere, die es hören, förchten freylich hernach das Feuer und erschrecken auch vor dem blossen Nahmen: Staats-Recht. Zwar wann jedermann das Suum cuique practicierte und gerne jedem liesse oder zurückgäbe, was ihme gehörete, so würden bey sehr vielen Materien alle Bedencklichkeiten hinwegfallen; alleine da gemeiniglich jeder nicht nur gerne behalten will, was er nun einmal, es seye auf was für Weise es wolle, besitzet, sondern auch noch über dieses in seinem Theil ein semper Augustus seyn will, oder doch von anderen dergleichen besorgen muß, so kan es freylich nicht anderst gehen, als daß, sonderlich mittelmäßige und schwache Stände, bey denen kein Jus Canonicum zu förchten ist, lieber solche Sachen verbergen, als wissen lassen.

§. 5.

Manches ist gefährlich, oder nicht räthlich, rege zu machen.

Von manchem Strittigkeiten, Verträgen, u. d. heißt es: Malum bene positum ne moveas und wann sie zur Unzeit gereget werden, können sie grossen Schaden oder doch Verwirrung verursachen, wie also z. E. ein gewisses Haus durch eine gesuchte Standes-Erhebung einen Proceß, welcher über 100. Jahre ware liegen geblieben, auch wohl weiter niemand daran gedacht hätte, wieder rege gemacht hat, welcher, wo er übel ausschläget, den total-Ruin des ganzen Hauses unvermeidlich nach sich ziehet. Oder es ist auch offt etwas, wenigstens in Ansehung der Zeit, oder der Art, wann und wie es an das Licht tritt, verfänglich, da es zu anderer Zeit und auf andere Art unschuldig gewesen wäre.

§. 6.

Manche wissen, daß man wenig von ihnen sagen kan.

Einige, offt alte, oder dem Rang nach angesehene Stände haben nie zu keinen Kräfften kommen können, oder haben sie doch wieder verlohren; andere seynd noch zu neu und haben sich kaum in das Nest geschwungen: von beederley Arten kan man also zuweilen fast gar nichts sagen, wann man auch alle Prædicamenta und Locos communes durchlaufft: Sie begnügen sich demnach etwa selber gerne damit, wann sie in der Revuë derer Reichs-Stände nur auf der Muster-Rolle nicht vergessen werden, aber das Gewöhr muß man nicht genau visitiren, dessen sie sich doch nicht zu schämen hätten, wann sie mit denen gegenwärtigen Umständen, darein sie GOtt gestellet oder hat gerathen lassen, zufrieden wären.

§. 7.

Schwache Stände bleiben offt gerne wegen der mächtigeren verborgen.

Schwachen Ständen, zumalen solchen, welche an mächtige gräntzen, oder sonsten mit ihnen verwickelt seynd, gehet es offt, wie privat-Leuten, welche um so viel glückseliger seynd und um so viel ungeschlagener und ruhiger durch die Welt kommen, wann niemand viel von ihnen weißt und sich also um sie nichts bekümmert. Solchen ist es freylich nicht übel zu nehmen, wann sie lieber möglichst verborgen bleiben, als durch vieles Brummen und Brausen erst anderer Aufmercksamkeit gegen sich erwecken und einen Wallfisch zu ihrem Fraß reitzen.

§. 8.

Bey manchen kommen verhaßte Dinge für.

Bey manchen Häusern kommen mancherley Dinge für, welche man nicht verschweigen und doch auch darum nicht ohne Anstoß berühren kan, weil die Stände, welche es betrifft, selbst nicht gerne daran gedencken, oder doch nicht haben wollen, daß andere sich deren erinneren und davon reden oder schreiben: Z. E. Es siehet etwa mit den Ahnen nicht allzurichtig aus, es seynd Mesallianern in dem Hause vorhanden, es ist einer in die Acht erkläret worden, ein Stück Landes, oder Gut, oder Recht ist taliter qualiter oder, wenigstens wann man auf den Ursprung siehet, mit ziemlich offenbarem Unrecht an das Haus gediehen, man hat sich da und dorten seiner Præpotenz gegen Schwächere bedient, hat sie etwa auch dadurch genöthiget, etwas von ihren liquiden Gerechtsamen zu begeben, um nicht alles zu verlieren, man hat etwas angefangen und es nicht hinaus führen können, der Kayser oder andere haben auf offentlichen Reichs-Tag oder sonst wichtige Beschwerden gegen ihne geführet, die Unterthanen haben über grosse Betrangnüsse in Religions-oder anderen Sachen geklagt, man hat an denen höchsten Reichs-Gerichten widrige Urtheile erhalten und selbigen wohl noch gar nicht pariert, oder sich auf andere Art seiner Reichs-Ständischen Schuldigkeit entzogen und was hundertley dergleichen Dinge seynd, die alle einen, der gegen ihnen gehet, anschreyen: noli! noli me tangere.

§. 9.

Manches mögen sie nicht bekannt werden lassen.

Von manchen Sachen erkennen die Stände offt selber, daß es ihnen unschädlich wäre, wann jedermann darum wüßte; alleine so wenig eine privat-Person gerne jedermann ihr Testament lesen lässet, oder männiglich sagt, wie viel sie ihren Kindern Heyrathgut gebe, wie viel Acker, u. d. sie besitze, u. s. w. zumalen wann alles gegen anderen ihres gleichen nur mittelmäßig oder klein heraus kommt: eben so wenig offenbaren auch Reichs-Stände gemeiniglich solcherley die Familie, die Intraden, rc. betreffenden Sachen, wie auch worinnen und wie ferne sie durch Landes-Verträge oder auf andere Art und Weise gebundenere Hände in Ansehung der Landes-Hoheit haben, als andere Reichs-Stände.

§. 10.

Unwissenheit der Principalen.

Es ist ferner unlaugbar, daß manche Teutsche Reichs-Stände von ihres Hauses oder Landes Staats-Angelegenheiten wenig oder fast gar nichts wissen; Dessen Ursachen vielerley seynd. 1. Ermangelt es an denen meisten Orten eben an einem ordentlich abgefaßten Werck, woraus Regenten oder ihre junge Herrn ihr Staats-Recht erlernen könnten, ohne dergleichen aber wissen sie sich entweder nicht zu helffen, oder sie lassen es doch wenigstens wohl bleiben, so viele Acten, als sie darzu nöthig zu seyn erkennen, zu solchem Ende durchzuführen, sondern überlassen es lieber ihren Räthen, um so mehr, als 2. bey nahe überall die junge Herrn also erzogen werden, daß ihnen die Wichtigkeit dieser Sache verborgen bleibet und ihnen gantz andere Dinge vorgelegt und beygebracht werden, die Zeit damit zu vertreiben, oder vielmehr zu verderben; ist nun der Vater so erzogen, oder hat keine Freude an dergleichen, so will er an dem Sohn auch keinen Schul-Fuchs, sondern lieber einen Musicanten, Jäger, Soldaten, Täntzer, u. d. haben und so gehet es de Pere en Fils fort, darzu 3. ungetreue Ministri vollends helffen, damit ihnen der Regent nicht in die Charte sehen könne, wann sie ihne betrügen, daß ihme die Augen übergehen möchten und sie um so unentbehrlicher seyen. Diese Unwissenheit der Regenten nun verursachet, daß sie nicht nur nicht darauf bedacht seynd, dergleichen etwas von ihrem Hause verfertigen zu lassen und die Leute darzu aufzumuntern, sondern, wann sich auch gerne jemand freywillig

daran

daran machen möchte, so mocquiret man sich entweder darüber, oder hält, aus einem die Unwissenheit zur Mutter habenden ungegründeten Argwohn, alles dergleichen für eine Staats-Verrätherey und verschliesset einem solchen Thür und Thor, ja steckt ihn wohl selbsten darzu ins Loch. Das heißt: Mundus vult decipi, auf Teutsch: Grosse Herrn wollen wohl bedient seyn.

§. 11.

Ihre Herrschsucht.

Weiter schreibet Herr TREUER *in Monstro arbitr. Juris territ.* §. *1.* zwar ziemlich frey, doch als ein ehrlicher Mann und nach der Wahrheit: Totus fere orbis terrarum factus est Hobbesianus: adeo imperium, non dicam despoticum, saltem absolutum & arbitrarium, ubivis loci defendi, commendari, exerceri solet. Non de officiis iustitiæ, æquitatis, clementiæ summorum imperantium explicantur scripta, sed de summo dumtaxat iure eorum omnia personant: de iure civium subditorum altum ubivis silentium, ac si in numero servorum hominumque propriorum habendi essent. Aures animosque principum obsident his blanditiis parasitastri & adulatores iniquissimi, ut posthabita omni regiminis norma etiam a Deo lege naturali suis limitibus circumscripta, neglectis pactis cum civibus initis & fundamenti loco positis, semoto societatis civilis fine, solam meminerint absolutam potestatem a Deo proxime profectam & pendentem, a cuius exercitio ad augenda principis lucra, commoda, auctoritatem, ne transversum unguem discedere par sit. His potentiæ arbitrariæ illecebris adeo sæpe occupantur animi imperantium, ut quemadmodum in aula romana protectores nationum constituti sunt, ita quoque opus sit in aulis nonnullorum imperantium munus Protectoris Civium admittere, qui saltem aurem vellicet publicis rerum administris, quam temere conculcetur libertas civium pactis firmata. Peccatur ea adulatione in virtutem principum, quasi tantum summi iuris studio absolvatur, nullus publicæ fidei & suum cuique tribuendi desiderio, nullus gratiæ, amori civium, æquitati locus relictus sit nec concedi debeat. Apprime huc facit SECKENDORFF *addition.* des Fürsten-Staats §. *6.* „Die Unart der eigenwilligen Herrschafft hat allem Ansehen nach und so „viel man aus Historien begreiffen und „vermuthen kan, der alten Freyheiten „zuwider etliche Sæcula her mehr und „mehr an vielen Orten auch in unserm „Vaterlande zugenommen, allwo doch „vordessen mehr Freyheit gewesen, ja wo „die Freyheit ihren alten Sitz gehabt und „von den Poeten daher genennet wird „Germanicum Scythicumque bonum. „Die Ursachen kommen vielleicht, nächst „der Göttlichen Straffe, welche erstlich „über die Unterthanen und dann auch am „Ende über die Regenten selbst dadurch „ergehet, aus mancherley offt geringen „Umständen her. Den ersten Hub und „Beförderung thun ohne Zweifel Anfangs „dabey eigennützige Höflinge, welche gewohnet sind, von Jugend auf den Regenten zu schmeicheln und ihnen ihren „hohen Stand und Vorzug dermassen bey „aller Gelegenheit vorzustellen und mit „ersparter Warheit zu ergrössern, auch „alles, was wohl gedeyet, dem Herrn „allein zuzuschreiben, daß kein Wunder „ist, wenn sie darüber nach und nach des „eitlen Dunstes voll werden und also ehrlicher Leute Sprache, die zwar, wie „billig, mit allem Respect, doch gründlich „und eigentlich, die wahre Bewandtniß „vorstellen, gleichsam nicht verstehen, sondern dieselbe hochmüthige Köpfe achten, „die man nicht viel müsse wissen lassen, „weil sie das Spiel verderben oder nur „Difficultäten machen.„ Mit welcher Stelle auch zu verbinden ist, was Herr TREUER in der schönen *Diss. de Studiis nimiæ Libert. circa Status Imp. ruinam I. R. G. procur.* §. *13.* schreibt: Pessimum adulationis genus pro nimia libertate principum imperii consistit in hypothesi horribili de absoluto iure imperii imperantibus competente, quam L. B. de SCHRÖDERN impudentissime protulit multique principum ministri hactenus ad infucandam subditorum oppressionem adhibuerunt. Hoc absolutum ius principum proxime a Deo deducitur, qui eius iura in prima regis apud Israëlitas

litas constitutione promulgaverit & in normam omnium imperantium conscribi & conservari curaverit. Adversus eius leges nulla valere pacta cum ordinibus reipublicæ aut populo. Quidquid imperantes hic promiserint, spectare ad illud brocardicum: Si quid vi vel metus caussa, iurique, quod ossibus regum inhæret & a Deo, non populo, imperantibus concessum est, nulla ratione posse derogare? Deum enim non reliquisse facultatem populo, disputandi de hoc jure cum imperante suo, nec jus dedisse, illud diminuendi variis conventionibus & restringendi. Nullum principem ejusmodi promissis teneri nec dici posse, præscriptione jus amisisse: transivisse enim volunt illa pacta ad hæredes cum illo vitio impediente præscriptionem. Non opus est immorari refutationi horum errorum, qui jam variis scriptis profligati sunt. Quid dicerent fautores hujus monstri absoluti juris territorialis, si imperator his agendi principiis contra Status imperii insisteret & excusso capitulationis vinculo absolutum jus regium in cives omnes urgeret? Wo nun aber einmal dergleichen unverantwortliche Grundsätze geheget werden, da muß freylich einem Regenten die Beschreibung seines Staats-Rechts unanständig seyn, weil nach solcher eine offt ziemlich eingeschränckte Gewalt und grosse Freyheiten der Land-Stände und Unterthanen herauskommen würden, er aber gerne umunschränckt regieren und denen Unterthanen nichts einräumen möchte, als was sein guter Wille wäre.

§. 12.

Altes Herkommen.

Es ist ferner gleichsam ein altes Reichs-Herkommen, daß von denen Archiv-Sachen niemand nichts wissen dörffe, als ein oder ein paar Acten-Hüter und wann es hoch kommt, einer oder etliche von denen Bedienten und offt diese nicht alles. Darüber bleiben die Archive ein verborgener Schaz, manches wird verschlaffen, versäumt oder verkehrt tractiert und kommt noch das Unglück darzu, daß ein solch Archiv spoliret wird, so kan einem solchen Stand unersezlicher Schaden geschehen, weil mit denen Acten alle Notiz der Sachen hinweg ist, ja man sauget wohl gar noch aus solchem Raub Gifft gegen das Haus, das Wider-Gifft hingegen, oder das dem Stand fürträgliche verschweiget man und der Stand selbst ist sans resource aller Hülffe entblösset, wie es sonderlich einem gewissen fürnehmen Fürstlichen Hause bekannter massen also ergangen ist.

§. 13.

Unwissenheit und falsche Absichten der Räthe.

Die Räthe, ja zuweilen auch die der Figur und Titul nach gröste Staats-Bediente eines Hofes eyferen dann und wann in der Unwissenheit der Staats-Verfassung des Hauses und des Landes mit ihren Principalen in die Wette und erkennen wohl gar ihre Schwäche hierinnen nicht, zumalen wann sie würckliche oder doch eingebildete gute Civilisten seynd, oder, wo sie auch ihren Fehler erkennen, so wollen sie doch nicht leiden, daß andere zeigen, sie verstehen dasjenige, was jene wissen sollten und seyen hierinnen klüger als sie, zumalen da leicht die Forcht hinzukommen kan, es möchte dadurch ihr Credit, Ansehen und Einkünffte fallen, oder man sich ihrer Dienste gar bedancken. Oder verstehet ein Minister auch würcklich seines Herrn Staats-Recht gründlich, so will er doch offt wenigstens die Ehre alleine haben, daß er dergleichen wisse und ein lebendiges Archiv seye. Alle solche Personen hassen und unterdrucken nun gemeiniglich dergleichen Arbeiten, davon ich rede, einer so wohl, als der andere.

§. 14.

Nöthige Behutsamkeit für sie.

Ich muß aber auch bekennen, daß Räthe und Ministri jezuweilen erheblichere Ursachen haben können, solcherley Arbeiten weder selbsten zu übernehmen, noch auch bey anderen zu beförderen. Nemlich es ist an deme, daß man nicht allemal voraus sehen kan, wann und wo eine solche Schrifft künfftighin Schaden thun kan und es mangelt nicht an Exempeln, daß man hernach offt gerne ein grosses Geld gegeben hätte, dieses oder jenes, was man auch etwa Anfangs selbsten befohlen oder gebillichet, wäre nicht geschrieben worden, und zu allem diesem kommt offt noch der an denen Höfen gewöhnliche und offt dergleichen Leute am ersten treffende, alles übel ausdeutende Argwohn; dahero erforderet es eines Theils die Treue gegen den Principalen

und

und anderen Theils die Klugheit, damit man sich nicht hernach an den Verfasser, Censorem, u. d. halte, der Sache in so fern lieber zu wenig zu thun und weniger in offentlichen allgemeinem Druck bekannt zu machen, als zu viel. Wie ich dann aus eben diesem Grund, als mir in gewissen Diensten eine vortrefliche aus Archiven geschriebene Historie im Nahmen der Herrschafft in die Censur und zum Gutachten: ob sie gedruckt werden könnte? übergeben worden, das Werck zwar nach Verdiensten gelobet und bezeuget habe, daß ich als Privatus diese Arbeit im Druck zu sehen grosses Verlangen trüge; weil es aber ein Fall seye, der sich wohl begeben könnte, daß ein- und anderes daraus zum Schaden des Hauses gebrauchet würde, solches Nachtheil auch eben deßwegen um so grösser wäre, weilen das Werck beynahe eben den Credit hätte, wie das Archiv selbsten, so könnte ich als Rath eben nicht darauf antragen, daß das Werck in den Druck komme.

§. 15.

Vieler Gelehrten Unwissenheit in practischen Dingen und Unlust darzu.

Was die Gelehrte anbelanget, so schreibet BRUNNEMANN *in Introd. ad Jus publ. Diss. 1. §. 8. p. 7.* von den Ursachen, warum es an einem allgemeinen Staats-Recht aller Völcker ermangle: Causam neglectus nobilissimæ huius disciplinæ & olim, & quoad bonam partem hodie, si desideras, ex sagacissimi Cæsarini FüRSTENERII *de suprematu Princip. German. pag. 39. seqq.* discursu potest illustrari. Res eo redit. Scilicet eruditio plerumque ad splendorem Scholasticum dirigitur, non ad usum. Quæ paululum a Romanis Græcisque formulis abeant, vix audemus nominare. Et malumus lectionis variæ documentum dare, quam experientiæ aut judicii. Tradita ARISTOTELIS de formis politicis Rerumpublicarum, aut alterius ex Veterum Classe frequentantur, quia ob situm antiquitatis pulchra creduntur. De illis vero, quæ magis in vita Civili profutura, quam in dicendo docta videntur communi æstimatione, altum est silentium. Quid mirum igitur, politi seculi genium existimare, eruditorum vitio factum esse, ut hodie plus pene prudentiæ, & sic etiam utilitatis, hauriatur ex libris vernaculo variarum gentium sermone a mediocribus autoribus conscriptis, quam ex spissis Theatris vitæ humanæ, sive BEYERLINGII, sive ZWINGERI sit. Des Herrn von LEIBNIZ eigene Worte haben zwar schon einmal einen Antiquarium gegen mich in den Harnisch gebracht, sie seynd aber gar zu schön, als daß ich sie hier auslassen könnte. Er sagt: In explicando Suprematu difficilem me Provinciam suscepisse fateor &, quod quis miretur in re tam vulgata, prope intactam. Cuius rei ratio est, quod illi, qui ad scribendum plerumque animum appellunt, miserabili ingeniorum morbo, non nisi vetera crepant, quorum nostris temporibus vix apparent vestigia, recentium incuriosi: de quibusdam Jurisperitis vulgaribus hoc non miror; illis enim omnis sapientia in uno Romani Juris Corpore conclusa videtur; experientia autem rerum humanarum, si quam habent, forensis auditorii cancellos non egreditur: unde nonnunquam de Publico & Gentium Jure misera sunt eorum judicia. Hos ergo Cæsarem pro Domino Mundi; Principes nostros pro Præsidibus Provinciarum, licet perpetuis & hæreditariis, habere, mirum non est: neque ab his aliquid magnopere exspectes illustrando publico juri, quod nunc viget. Sed illud semper miratus sum, illustres dignitate & rebus gestis & eruditione viros, cum ad scribendum accessere, maluisse eruditionis suæ documenta dare, quam experientiæ atque judicii. Nam quæ paululum a Romanis Græcisque formulis abeunt, ea vix nominare audent; videas documenta & præcepta tradi non alia, quam quæ alicujus Poëtæ aut Oratoris autoritate, firmari possint; & exempla adhiberi ex sola vetere historia conquisita: quæ res facit, ut libri ejusmodi a viris pragmaticis (quicunque nondum juvenes hoc velut gustu antiquitatis imbuti sunt,) velut inutiles, aut certè steriles, spernantur. Quid eruditius aut elegantius, quam quæ, egregius sane vir, Carolus PASCALIUS reliquit in libro de Legato; sed fallitur profectò, qui Le-

Legatum aliquem inde multum luminis haurire posse putet, quo rectius munere suo fungatur, aut difficultates oblatas superet. Nec tamen deerat illi viro notitia rerum, quæ in usu versantur, nam & legatione Rhætica functum ipsummet scimus; quare nihil aliud, quod accusem, habeo, quam illius temporis morbum, qui frigidam hanc eruditionis affectationem exigebat. Fatendum est, Hugonem GROTIUM, Eximium virum, majorem usus rationem habuisse, &, quæ ex omni historia ac veterum monumentis selegit, præclare accommodasse ad regulas constituendas, quæ nunc quoque vim habent. Poterat tamen utilior esse seculo, si seposita aliquando gravitate, qua semper ad illud eruditionis culmen assurgit, quo pauci, fateor, accedere possunt, familiariorem se redidisset nobis atque ea subinde tractasset, quæ Magnis illis viris pro minutiis habentur; at nobis, (ut nunc sunt, credoque semper erunt res humanæ,) graves sæpe difficultates pariunt: quemadmodum faciunt ceremoniæ, tituli, receptæ quædam consuetudines & observationes nonnullæ viles in speciem, effectu magnæ. Nimirum sunt multa, quorum scientia a nemine laudatur, ab omnibus tamen requiritur. Talia non solent attingere autores, qui gloriæ potius suæ, quam lectoris utilitati velificantur. Scilicet eruditio plerumque ad splendorem dirigitur, non ad usum: præclara præcepta moralia, pulchra dicta, apophthegmata egregia, tum elegantissima exempla frequentantur, quæ scilicet dicenti scribentique aliquam gratiam conciliant: de illis verò, quæ magis in vivendo profutura, quam in dicendo pulchra sunt, altum silentium. Quare ego sæpe dicere sum solitus, plus in aliquo libro vulgari, quem magni illi homines nostri, velut mechanicum, damnant, qualis est Oeconomiæ, aut artis sellulariæ scriptor quispiam abjectus, veræ utilisque doctrinæ esse, quam in Theatro vitæ humanæ, ne dicam in integra sæpe Bibliotheca. Hoc ergo eruditorum vitio factum est, ut hodie plus pene utilitatis hauriatur, ex libris vernaculo variarum gentium sermone a mediocribus admodum autoribus conscriptis, quam ex doctissimis lucubrationibus. Et plus ex Novellarum publicarum unius decennii collectaneis discetur, quam ex centum auctoribus classicis. Quare mirum non est, si de supremátu dicturo, quem vulgo vocant la Souveraineté auxilia bonorum autorum desunt: dum interea de civitate, de Majestate, de formis Rerumpublicarum mille voluminibus omnia perstrepunt.

§. 16.

2. Manche Gelehrten stehen in der Meinung: Wann man gleich auch sich an diese Arbeit machen wolte, so fehle es doch noch allzusehr an denen nöthigen Hülffs-Mitteln, als daß man etwas tüchtiges zu Stande bringen könnte. Etwas von diesem Einwurff ist auch wahr, vieles aber ist entweder falsch, oder man ziehet doch einen Schluß daraus, welcher in der Untersuchung die Probe nicht hält. Es ist nemlich wohl an deme, daß einem, der sich nur gedruckter Subsidiorum bedienen kan, von vielen wichtigen Materien gar nichts bekannt wird, von vielen anderen aber nur manque, confuse oder gar falsche Nachrichten in die Hände fallen; alleine ist hingegen auch wahr: 1. Daß dieses Obstaculum niemalen cessiren wird; denn es ist keine vernünfftige Hoffnung übrig, daß man künfftig mit denen Archiv-Geheimnissen in Teutschland freygebiger seyn werde, als bißhero. Um dieser Ursache willen aber die gantze Sache liegen zu lassen, halte ich nicht für räthlich: Denn bleibet gleich solchergestalt vieles von dem Nutzen zurück, welchen das Publicum davon haben würde, wann der Verfasser mit allen nöthigen Hülffs-Mitteln versehen gewesen wäre; so wird doch durch Zusammentragung dessen, was sonsten hin und wieder zerstreuet ist, auch mancher Nutzen geschaffet, dessen das Publicum dermalen noch entbehren muß. Und hält man es für eine wohlangelegte Arbeit, wenn jemand andere Wissenschafften oder Dinge nur ausbessert, ob sie gleich noch weit von ihrer Vollkommenheit entfernet bleiben; warum solte nicht hier ein gleiches statt finden? Z. E. Ich weiß aus gemachten Proben, daß von vielen Stän- Meinung, es fehle an Subsidien.

den sich 20. und mehr Bögen lauter brauchbare und nützliche Dinge sagen lassen, davon diejenigen, welche bißhero etwas von dem besonderen Staats-Recht derer Reichs-Stände aufgezeichnet, kaum eine Seite oder ein Blatt haben. Ist dieses nicht vors erste genug? 2. Weiß ich abermalen aus denen bereits gemachten Proben, daß wenigstens theils hohe Häuser sich dieses mein Vorhaben gefallen lassen und sich entschlossen haben, mir manche dem Publico vorhin theils unbekannte, theils vollständigere und sichere Nachrichten, als man bißhero gehabt, von wichtigen und angenehmen, ihnen aber unschädlichen, oder auch zum Lustre und Nutzen gereichenden, Sachen mitzutheilen, welche Nachrichten ohne diese Gelegenheit nicht würden zum Vorschein gekommen seyn. Diese Klage über den Mangel der Subsidien ist also mehrmalen ein bloßer Deckmantel der Unwissenheit, wo man dergleichen practische Dinge suchen müsse und hat wohl zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts noch eher statt gefunden, als jetzo, da durch die LüNIGische, auch, wie mir gerne wird zugestanden werden, einige meiner eigenen Sammlungen von sehr vielen Materien des teutschen particular-Staats-Rechts eine große Menge Bau-Materialien herbey geführet worden seynd, aus denen einer, der nur will, noch so einen ziemlichen Bau aufführen kan. Ja, die Erfahrung hat mich bereits belehret, daß man hin und wieder sich vielmehr gewundert hat, wo man nur immer so vielerley Particularitäten von einem Reichs-Stand herbekommen habe und bezeuget, daß man Sachen gefunden hätte, welche diejenige selber nicht gewußt, denen doch daran gelegen ist und die sich viele Mühe deßwegen gegeben hätten.

§. 17.

Mangel der Belohnung und Ehre.

3. Ein großer Theil der Gelehrten müssen entweder, was sie schreiben, bloß schreiben, Brodt zu verdienen, oder, wo sie sich dasselbige durch das Bücher-Schreiben nicht zu erhalten getrauen, müssen sie was anderes ergreiffen, diesen Entzweck zu erhalten; andere, die zu leben hätten, hält der Geitz ab und sie wollen lieber etwas unternehmen, dabey sie zu deme, was sie bereits besitzen, noch mehr sammlen können; andere folgen ihrem Trieb, der sie (aus zum Theil oben berührten Ursachen,) nicht auf dergleichen führet, oder sie finden, daß der Geschmack oder Ungeschmack dieser Zeiten so beschaffen seye, daß man wenigstens bey gewissen Leuten, durch andere klein-Stättische Dinge viel eher das Lob eines unsterblich-verdienten Mannes und eines Werckes, welches gantz Teutschland Ehre mache, u. d. verdiene. Da nun aber bißhero etwas seltenes gewesen ist, wann eine solche Arbeit von dem Teutschen particular-Staats-Recht nach Würden, geschweige genereus, belohnet worden, der Nutzen und Werth der Arbeit auch von bloßen theoretisch-Gelehrten weder kan noch wird eingesehen werden, so ist es auch kein Wunder, daß sich bißhero noch wenige daran gemacht haben.

§. 18.

Furcht, jemand zu beleidigen.

4. Da ich oben gezeiget, daß es würcklich nicht leer ist, daß mancher Orten dergleichen Arbeiten aus gegründet- oder ungegründeten Ursachen nicht gerne gesehen werden und zu besorgen ist, es dörfften solche Personen dadurch beleidiget werden, bey denen man sein Glück zu machen suchet, oder unter denen man wenigstens stehet, so kan auch dieses etwas darzu gethan haben, daß es um unsere Wissenschafft nicht besser aussiehet.

§. 19.

Scheu vor der Arbeit.

5. Weilen man in der Sache noch so wenig Vorgänger hat, so gehet es nicht an, daß man nur einige andere ausschreiben dörffte, es lässet sich auch nicht nur etwas daher speculiren, sondern die Arbeit ist, wann einem auch alle Qvellen bekannt seynd, woraus er schöpffen kan, weitläufftig und mühsam und man muß offt um eines einigen Umstandes willen viel nachschlagen, wann man auf einen sicheren Grund kommen will; wer nun nicht gerne dicke Bretter bohret, für dene tauget freylich dergleichen Arbeit nicht.

§. 20.

Mangel der Zeit.

Endlich, so möchte etwa wohl mancher, der in dergleichen Sachen sitzet und gebrauchet wird, und, weil er den Nutzen davon einsiehet, Lust darzu hätte, auch Erlaubnus dazu auswürcken könnte, sich an dergleichen Arbeit machen, es gehet ihme aber, wie dem Herr von SECKENDORFF, welcher

vor vielen anderen zu dergleichen getauget hätte, weil er mancherley Erfahrung hatte und auf Realität und brauchbare Dinge sahe. Er schreibet nemlich in der Erinnerung zu seinen Zugaben zu dem Teutschen Fürsten-Staat: „Ich muß offenherzig anzeigen, daß ich abermals wegen der „mir täglich zugewachsenen mehreren Bemühung und Verrichtungen, so dann auch „bey hernach mit eingefallener Veränderung meiner Dienste und Wohnung fast „nicht einen einigen Tag vollkommlich erlangen können, meine unterschiedliche gefaßte Gedancken zu Papier zu bringen, „sondern ich habe diese meine Additiones „fast verstohlener Weise bey hier und dort „abgezwackten Stunden, und besonders „auf Reisen, eilfsam entworffen, rc.„ Wer nachspühren will, wird noch mehrere dergleichen Ursachen antreffen, warum das Teutsche particular-Staats-Recht bißhero versäumet worden ist, die bißhero angeführte aber mögen wohl die wichtigste und dahero genug seyn.

Fünfftes Capitel.

Anleitung, wie man die besondere Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs erlernen könne.

Innhalt.

§. 1. Wann und wie man dieses besondere Staats-Recht erlernen solle? rc.
§. 2. Ein Hand-Buch mangelt.
§. 3. Besser stehet es um einzele Materien.
§. 4. Und um einzele Häuser.
§. 5. Wie es anzugreiffen, wann man was gründliches thun will?
§. 6. Einige Reglen in Ansehung der Bücher.
§. 7. Nothwendigkeit der Archive.
§. 8. Von der Erfahrung und deren Erwerbung.

§. 1.

Wann und wie man dieses besondere Staats-Recht erlernen solle? rc.

Ich werde mich bey dieser Materie kurtz fassen, nachdeme abermalen vieles, was ich in meinen Præcognitis Juris puplici generalissimis vorgetragen, sich auch hieher schicket, wohin die Puncten gehören: Wann man dieses besondere Staats-Recht erlernen solle? Was man vorher verstehen müsse? und von der Nutzbarkeit einer mündlichen Unterrichtung, da ich bey dem zweyten nur erinnere, daß zwar freylich gut und ordentlicher seye, wann jemand sich zuvor das allgemeine Staats-Recht von Teutschland bekannt gemacht hat, ehe er an das besondere gehet, indessen müsse man sich doch auch hierinn je zuweilen in die Umstände schicken, um entweder einen guten Lehrmeister nicht zu versäumen, oder sich in die ausserordentliche Umstände des Lehrlinges zu schicken. Und noch weniger Bedencken hat es, wann jemand sich nur seines Hauses Staats-Recht beybringen lassen wolte. Wiewohl freylich allemal richtig bleibet, daß ein Stand auch seines eigenen Hauses Staats-Recht nicht gründlich, zumalen in gewissen Materien, z. E. von denen Gerechtsamen in Ansehung des Kaysers, des Reichs, eines Collegii, Craises, derer Reichs-Gerichte, der Reichs-Lehen, u. s. w. fassen kan, wo er nicht auch die nöthige Grundsätze von der Staats-Verfassung des gantzen Teutschen Reiches sich bekannt machet.

§. 2.

Ein Hand-Buch mangelt.

Eine tüchtige Schrifft zu einem doch in etwas hinlänglichen Hand-Buch weiß ich, bey bereits oben angezeigter Beschaffenheit dieser Wissenschafft und aus dem folgenden Capitel sich äusserenden Mangel guter Bücher von dieser Materie, nicht fürzuschlagen.

§. 3.

Besser stehet es um einzele Materien.

Bey theils einzelen Materien aber ist man besser versehen. Z. E. Von der Historie, Titul und Wappen, rc. findet man in dem Europäischen Herold und noch besser in IMHOFS Notitia Procerum Imperii cum Notis *Kœleri* ziemlichen Bericht; von denen Prætensionen und Strittigkeiten ist Herrn SCHWEDERS Theatrum Prætensionum & Controversiarum illu-

lustrium ein ob gleich noch sehr unvollkommenes und auch in vielen Stücken, die es berühret, mangelhafftes, jedoch noch so ziemlich feines Werck in Ansehung anderer, so eben dergleichen abhandlen und anderer Materien unseres Teutschen particular-Staats-Rechts.

§. 4.

Und um einzele Häuser.

Noch mehreres aber muß man bekennen, daß von vielen einzelen Häusern und einzelen sie betreffenden Materien allerley gute Schrifften im Druck vorhanden seynd, welche aber allhier zu benahmsen zu weitläufftig ist und wird solche der Leser zu Ende des Staats-Rechts eines jeden Hauses angemercket finden.

§. 5.

Wie es anzugreiffen, wann man was gründliches thun will?

Will nun jemand in diesem gesammten Staats-Recht, oder in dem Staats-Recht eines oder des anderen Hauses noch mehreres und etwas gründlicheres thun, so muß er die Quellen selbsten nachschlagen, welche resp. das Staats-Recht aller, oder doch derjenigen Reichs-Stände, um welche es zu thun ist, erläutern; diese letztere stehen nun abermalen aus denen bey jedem Hause fürkommenden Anhängen zu erlernen, jene aber seynd fürnehmlich LüNIGS Reichs-Archiv, Codex Germaniæ Diplomaticus, Corpus Juris feudalis Germanici, Collectio nova von der Land-säßigen Ritterschafft, Grund-feste Europäischer Potenzien, Gerechtsame, Europäische Staats-Consilia, selecta scripta illustria, u. s. w. meine Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Conclusis, die Sammlungen von Cammer-Gerichts-Urtheilen, auch Votis, Relationibus, u. d. sonderlich auch die Streitschrifften, oder Deductionen großer Herren, die Sammlungen derer offentlichen Acten, z. E. LONDORPII Acta publica, FABRI Europäische Staats-Cantzley, meine Reichs-Fama, ingleichen zerschiedene das allgemeine Staats-Recht von Teutschland abhandlende Schrifften, wodurch die Observanz vieler Häuser in manchen Materien ein Licht bekommt, z. E. des Herrn von LUDOLF Jus Fœminarum illustrium, sein Tr. de Introductione Juris Primogenituræ, so auch sein Catalogus Privilegiorum de non appellando, sein Tractat von Cammer-Gerichts-Matriculn, bey seiner Historia Sustentationis Judicii Cameralis, GEIZIGHOVLERS Anmerckungen über die Reichs-Matricul bey *Cortrejo* und *Limnæo*, des Herrn von MEIERN Westphälische Friedens-Nürnbergische Executions- und Regenspurgische Reichs-Tags-Handlungen, u. d. m. Wie ich dann hiemit ein- vor allemal anzeige, daß ich mich bey Verfertigung dieses Werckes selbsten, nebst vielerley anderen Schrifften, fürnemlich auch derer vorstehenden mit bedienet habe.

§. 6.

Einige Regeln in Ansehung der Bücher.

Ubrigens hat auch hier statt, was ich denen Præcognitis erinneret habe, daß nemlich ordentlicher Weise in dergleichen Sachen die neuere vor denen älteren, aus denen daselbst angeführten Ursachen, zu conferiren seyn, ingleichem, daß wann man auf die Umstände des Verfassers, wo dieser ausfündig gemacht werden kan, siehet, daraus öffters geschlossen werden könne, von was für einem Werth und Glaubwürdigkeit seine Arbeit seyn möge?

§. 7.

Nothwendigkeit der Archive.

Wann man aber auch alle diese Hülffs-Mittel zu Rath ziehet und gehörig gebrauchet, so ist und bleibet dannoch alles, was man daraus erlernen kan, in sehr vielen Stücken etwas gar mangelhafftes und es ist ohnmöglich, von eines Reichs-Standes völligen Staats-Verfassung ausführliche und genaue Nachricht zu erhalten, man habe dann den Acceß zu dessen Archiven und Registraturen; ja bey manchen Häusern seynd auch diese nicht einmal hinlänglich darzu, sondern es muß manches noch erst durch eine, offt langwührige, Erfahrung ersetzet werden.

§. 8.

Von der Erfahrung und deren Erwerbung.

Diese Erfahrung nun wird auf eben die Art erworben, wie ich denen Præcognitis mit mehrerem von der durch die Erfahrung zu erwerbenden Wissenschafft des allgemeinen teutschen Staats-Rechts gezeiget habe, nemlich durch wohleingerichtete Reisen, durch den Umgang mit Staats-verständigen Leuten und wann man in Aemtern gebrauchet wird, darinnen dergleichen Sachen fürfallen; Da ich nur bey dem ersten erinnere, daß, wann eine kluge Person eine Reise durch Teutschland vornimmt, selbige überall so viel sehen und hören kan, so

hieher tauget und davon nichts oder unrichtiges und mangelhafftes in Büchern fürkommt, daß sie sich selbst und andere noch mehr verwunderen würden, wann sie diese Anmerckungen hernach in Ordnung brächte und dem Druck überließe; aber, wie gesagt, es muß eine, und zwar auf diese Sachen, verständige Person seyn, mithin wissen, wornach? wo? und wann? sie sehen, hören und fragen müsse.

Sechstes Capitel.

Nachricht von denen theils besten, theils neuesten, so wohl vollständigeren, als kurtzen Einleitungen zu der Lehre von der Staats-Verfassung der einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Unhinlänglichkeit aller dermaligen Schrifften von dieser Sache.
§. 2. Von denen Arbeiten LIMNÆI,
§. 3. SPENERS,
§. 4. ZECHENS,
§. 5. ZWANZIGS,
§. 6. ZSCHACKWIZENS,
§. 7. PFEFFINGERS,
§. 8. KEMMERICHS,
§. 9. IMHOFS,
§. 10. Der Fortsetzere des teutschen Reichs-Staats,
§. 11. Der Verfassere der Rengerischen Staaten.
§. 12. HOFFMANNS,
§. 13. MOSERS,
§. 14. von LUDEWIGS,
§. 15. LüNIGS,
§. 16. und KNIPSHILDS.

§. 1.

Unhinlänglichkeit aller dermaligen Schriften von dieser Sache.

Ich habe schon lang und breit geklagt, daß das Teutsche besondere Staats-Recht eine noch gantz verlassene Wissenschafft seye und es an Scribenten davon, welche alle Stände zusammen genommen hätten, gar sehr ermangle und also kan dieses Capitel auch nicht anderst, als sehr mager, heraus kommen. Der Herr von LUDEWIG erzählet zwar zu Anfang seiner Germaniæ Principis vielerley Schrifften, welche einiger massen hieher zu gehören scheinen; er sagt aber selbsten davon: Nullum in tanto numero reperimus, qui nostram operam, præter primum libri nostri caput, quantum quidem in eo historici argumenti est, poterat adjuvare. Es ist dahero fast nicht werth, die meiste in Ansehung unseres Vorhabens zu nennen, jedoch will ich forderist diejenige anführen, welche von denen gesammten Reichs-Ständen handlen und entweder noch die beste seynd, oder von denen man wenigstens dem Titul nach vermuthen solte, daß man allerley bey ihnen antreffen würde.

§. 2.

Von denen Arbeiten LIMNÆI.

Der berühmte Johann LIMNÆUS, welcher es A. 1629. seqq. zuerst gewaget hat, ein an einander hangendes großes Werck von dem Teutschen Staats-Recht zu schreiben, hat in dem 3ten Buch die Chur-Fürstliche und in dem 5ten die Fürstliche Häuser, in dem 7den aber die Reichs-Stätte und in denen Zusätzen zu dem 4ten Buch die Prälaten, Grafen und Herrn mitgenommen; alleine meistens hat er, ausser einigen Historischen und Genealogischen Dingen, auch zerschiedenen Urkunden, die man nunmehro auch vollständiger hat, wenig oder gar nichts, ausser daß hin und wieder etwas besonderes fürkommt.

§. 3.

SPENERS.

Philippi Jacobi SPENERI operis Heraldici Pars Specialis, Franckfurt, 1680. fol. Der selige Mann erkläret alle Wappen aller Reichs-Stände, nicht nur nach der Wappen-Kunst, sondern zeiget auch, warum sie geführet werden? Da dann vielerley fürkommt, so zu dem besonderen Staats-Recht besagter Reichs-Stände gehöret; ja er ist auch nicht einmal bey deme, worzu die Wappen Gelegenheit an die Hand gegeben haben, stehen geblieben, sondern auch zuweilen noch weiter gegangen, und ist es undisputirlich zu selbigen

Zei-

Zeiten das beste Buch dieser Art gewesen; nur bedeutet es jetzo nicht mehr so viel, da seithero ein so großer Schatz und Vorrath von allerley solchen Materialien erst von neuem bekannt worden ist.

§. 4.

ZECHENS, Friederich Leutholfs von FRANCKENBERG Europäischer Herold. Erster Theil, oder zuverläßige Beschreibung des H. Röm. Reichs Teutscher Nation. Leipzig, 1705. fol. Der Verfasser ware Herr Bernhard von ZECH, welcher das Buch Anfangs, als er noch zu Gotha Secretarius ware, in. 8. unter einem andern, hernach in folio unter diesem Titul zu zweymalen herausgabe. In dem 4ten Haupt-Theil wird von allen einzelen Reichs-Ständen gehandelt. Und da der Herr Verfasser das Glück gehabt, Chur-Sächsischer würcklicher geheimer Rath zu werden, in welcher Stelle ihme nicht nur von dieses, sondern auch von anderer. Teutschen hohen Häuser Staats-Verfassung manches bekannt worden ist, so andern zuvor verborgen war, also findet man auch, sonderlich in dieser letzten Auflage, viele schöne Nachrichten, und ware es nicht nur damals das beste Buch unter allen dergleichen, sondern es ist es auch noch, ob es gleich übrigens abermalen, wann man darauf sehen will, was sich nunmehro, nach denen seither bekannt gewordenen Hülffs-Mitteln schreiben lässet, gleichfalls unmöglich anderst, als für etwas sehr weniges, paßiren kan.

§. 5.

ZWANZIGS, Zacharias ZWANTZIG hat in seinem, letztmals Franckfurt, 1709. fol. an das Licht gestellten, Theatro Praecedentiae Part. 2. p. 133. - 202. von der Reichs-Stände unter sich habendem Rang und Rang-Strittigkeiten Gelegenheit genommen, von allerley Reichs-Ständen auch manches anderes in ihre Staats-Verfassung einschlagendes beyzubringen; es seynd aber bloße unordentliche und meistens gantz geringe Collectanea.

§. 6.

TSCHACKWIZENS, Herr Johann Ehrenfried ZSCHACKWIZ, nunmehro Professor zu Halle, hat in seiner Einleitung zu dem Teutschen Staats-Rechte, Leipzig, 1710. 8. im 2ten und 3ten Buch ebenfalls von jedem Reichs-Stand in das besondere geredet: gleichwie aber fast alle seine Schrifften unter die allerschlechteste ihrer Art gehören; also muß ich, wann ich die Wahrheit aufrichtig gestehen solle, auch hievon ein gleiches sagen.

§. 7.

Herr Johann Friederich PFEFFINGER, weil. Professor bey der Ritter-Academie zu Lüneburg, hat in dem Ersten und Zweyten Band seines A. 1712. seqq. letztmals heraus gekommenen Vitriarii illustrati, oder Commentarii über Vitriarii Institutiones Juris publici, Gelegenheit genommen, von allen Reichs-Ständen ins besondere zu handlen, es ist aber auch dieses was weniges und bestehet meistens aus Historischen Dingen und Allegationen. PFEFFINGERS,

§. 8.

Herr Dieterich Hermann KEMMERICH, dermaliger Professor Juris Primarius zu Jena, hat zu Leipzig den Ersten Theil einer Einleitung zur Staats-Wissenschafft der Chur- und Fürstlichen Häuser in Teutschland, in einem kurtzen Entwurff, heraus gegeben, welchen ich aber noch nie gesehen, also auch nicht davon urtheilen, wohl aber so viel sagen kan, daß er nicht sonderlich bekannt worden seyn muß. KEMMERICHS,

§. 9.

Jacobi Wilhelmi IMHOFII Notitia S. Rom. Germ. Imperii Procerum tam Ecclesiasticorum, quam secularium Historico-Heraldico-Genealogica, cum Supplementis Joh. Dav. KOELERI, Tübingen, 1732. 1734. fol. Dieses ist die fünfte Auflage eines Werckes, welches in seiner Art recht fein, auch um deßwillen zu recommendiren ist, weilen es biß auf die neueste Zeiten herab reicht, und allerley neue Reichs-Stände begreiffet, von denen man bey anderen nichts findet; nur zeiget gleich balden der Titul, daß das allerwenigste davon eigentlich zu dem Staats-Recht tauge und hingegen die meiste Materien desselbigen, der Absicht des Verfassers gemäß, nicht einmal berühret seyen. IMHOFS

§. 10.

Teutscher Reichs-Staat, oder Grund-Verfassung des Heil. Röm. Reichs, ehmals durch Christoph Laurentium BÜLDERBECK übersehen, vorietzo aber um ein großes vermehret und verbessert von C. S. H. v. A. Franckfurt und Leipzig 1738. 4. Der Fortsetzere, ic. des Teutschen Reichs-Staats.

In

In dem Vierten, Fünften und Sechsten Theil wird von allen einzelen Reichs-Ständen gehandelt und zuweilen einige gute deren Staats-Recht betreffende Anmerckungen gefunden, dergleichen auch in dieser neuesten und vierten Auflage hin und her darzu gekommen seynd; überhaupt aber ist das gantze Werck, so viel dieses besondere Staats-Recht betrifft, bey denen allermeisten Ständen kaum werth genannt zu werden, und ist sich recht zu verwunderen, daß, da man nun so großen Vorrath zu dergleichen hat, dannoch auch noch diese neueste Edition hierinn so unbeschreiblich mager ausgefallen ist und in dem wenigen, so fürkommt, sich noch so viele offenbare und grosse Fehler befinden.

§. 11.

Der Verfassere der Rengerischen Staaten.

Unter denen von ihrem Verleger insgemein also genannten Rengerischen oder Hällischen Staaten seynd manche derselben einzeln, oder auch etlichen, geist- und weltlichen Chur- und Fürsten gewiednet, welche ich aber eben deßwegen, weilen sie nur von einzelen Reichs-Ständen handlen, hier übergehe und bey jedem Stand, von deme dergleichen heraus ist, Meldung davon thun werde.

§. 12.

HOFFMANNS,

Herr Christian Gottfried HOFFMANN, weyl. Professor primarius zu Franckfurt an der Oder, hat in dem Ersten Theil seiner Grund-Sätze des Teutschen Staats-Rechts mancherley feine Anmerckungen von denen Chur- und weltlichen Fürsten, es ist aber nur was weniges, offt auch die Materie nur remissive oder Fragweise tractiret.

§. 13.

MOSERS,

Ich selbst habe einen Entwurff eines Staats-Rechts derer geistlichen Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs, Franckfurt und Leipzig, 1738. 8. zum Behuf eines von mir damals gehaltenen Collegii über das besondere Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände drucken lassen; nachdeme ich mich aber an gegenwärtiges Werck gemacht, habe ich befunden, daß jene Sätze ebenfalls sehr manc seyen.

§. 14.

von LUDEWIGS,

Herr Johann Peter von LUDEWIG, Cantzlar und Professor zu Halle, hat unter dem umgekehrten Nahmen Lud. Petr. GIOVANNI, zu Halle, 1702. und 1711. 8. Germaniam Principem, Volumen S. R. J. Electores complexum heraus gegeben; alleine es seynd nicht, wie der Titul sagt, alle, sondern nur die weltliche Chur-Fürsten darinnen beschrieben und zwar 1. Successiones ab ortu, 2. Regionum ac Dignitatum tituli horumque causæ, 3. Prætensiones ac Jura controversa, 4. Prærogativæ ac Privilegia, 5. Subditorum, Redituum, Jurium, Judiciorum natura, 6. Scriptores domestici, adjectis Elogiis. Es ist eine seiner nützlichsten Arbeiten, ob gleich auch hier eigene Meinungen und unrichtige Sachen fürkommen und noch ein sehr grosses von dem Staats-Recht dieser hohen Häuser nicht einmal auch nur berühret ist.

§. 15.

LÜNIGS,

Von denen Grafen und Herren findet man in Herrn Johann Christian LÜNIGS Thesauro Juris der Grafen und Herrn des Heil. Röm. Reichs, Franckfurt und Leipzig, 1725. fol. von mancherley Häusern einiges gutes und besonderes, von denen meisten aber nur gemeine und geringe Sachen.

§. 16.

und KNIPSCHILDS.

Endlich so hat Philipp KNIPSCHILD in seinem Tr. de Civitatum Imperialium Juribus ac Privilegiis, Ulm, 1682. fol. alle einzele Reichs-Stätte durchgenommen, es lässet sich aber auch von diesen noch vieles weitere sagen, gleichwie sich auch mit denen mehresten derselbigen indessen vielerley wichtige ihr Staats-Recht berührende Dinge zugetragen haben.

Sie-

Siebendes Capitel.

Erinnerungen wegen gegenwärtigen Wercks.

Innhalt.

§. 1. Veranlassung dieses Wercks.
§. 2. Warum ich deßwegen keine Bedencklichkeiten gehabt.
§. 3. Deren speciale Beantwortung.
§. 4. Ob das Werck recht nutzlich eingerichtet seye?
§. 5. Ordnung bey Ausarbeitung des ganzen Wercks.
§. 6. Und des Staats-Rechts eines jeden einzelen Standes.
§. 7. Communication des Concepts an die Reichs-Stände.
§. 8. Bedingungen dabey.
§. 9. Wie, wann jemand gegen das gedruckte einzuwenden hat?
§. 10. Und daraus ein Widerspruch entstehet?
§. 11. Ein jedes Stück wird auch einzeln verlassen.
§. 12. Von der Schrifft, Papier und Preiß.
§. 13. Von der Grösse und Fortsezung des Wercks.
§. 14. Schluß.

§. 1.

Veranlassung dieses Wercks.

Es ist schon oben fürgekommen, daß ich mich bereits A. 1729. und 1731. in offentlichen Programmatibus anerboten habe, über das besondere Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände auf Universitäten zu lesen; daß dieses mein Vorhaben von unpartheyischen Dritten Gelehrten dafür angesehen worden, daß es von unaussprechlichen Nutzen wäre und daß ich endlich A. 1738. würcklich ein solch Collegium gehalten. Ich weiß auch, daß dieses von würcklichen Staats-Bedienten eines großen Hofes ebenfalls für nützlich ist gehalten worden. Alles dieses hat mich in dem Vorsatz, ein mehreres in dieser Wissenschafft zu thun, bestärcket und, nachdeme mir der liebe GOtt in dem geseegneten Ebersdorff eine Ruhestätte bereitet hat, ich mithin mehrere zu einer solchen Arbeit nothwendig erforderliche Zeit bekommen habe, so habe ich mich um so leichter resolviret, mich mit behörigem Ernst an die Sache zu machen.

§. 2.

Warum ich deßwegen keine Bedencklichkeiten gehabt.

Die an seinem Ort bemerckte Ursachen, warum andere Gelehrte sich nicht an dergleichen Arbeit gewaget, fallen bey mir gäntzlich hinweg und die hohe Herrschafft, in deren Landen ich mich aufzuhalten die Gnade habe, ist mir so wenig hieran hinderlich, als von einer nach allen Rechten erlaubten Sache mich eine unzeitige Blödigkeit und Forcht hat abhalten können. Und so treffen mich auch alle oben angeführte Bedencklichkeiten, welche ein- oder anderer Reichs-Stand haben kan, entweder gar nicht, oder sie seynd doch nicht von solcher Erheblichkeit, daß ich die Sache deßwegen unterlassen solte.

§. 3.

Deren speciale Beantwortung.

Dann ob es zwar an deme ist, daß so wenig meine eigene Vorsichtigkeit, als auch die genaueste Censur eines Reichs-Standes selbsten so hinlänglich seynd, daß man mit völliger Gewißheit sagen könne, es seye ohnmöglich, daß die Arbeit jemals mißbraucht werden oder Schaden bringen könne, so ist doch dieses eine Sache, welche andere Wissenschafften, wobey der Staat eben so wohl intereßiert ist, ja in dieser menschlichen Unvollkommenheit alle, auch die löblichste, Dinge und Handlungen eben so wohl betreffen kan und würcklich betrifft. Wie ist die Lehre von dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht, zum Schaden des gantzen Cörpers, mithin auch zum Nachtheil aller desselbigen einzeler Glieder, mißbrauchet worden; ist aber deßwegen diese Lehre zu unterlassen? Ferner ist überhaupt wider die Rechte und Klugheit, daß um eines ungewissens und meistens sehr weit entfernt scheinenden, nur aber möglichen, Schadens willen eine an sich gewiß und unlaugbar nützliche Sa-

che solle unterlassen werden. Endlich, wann auch würcklich, wie ich doch nicht vermuthe, einiger Schade irgendwo entstünde, so würde er doch nicht eigentlich von mir oder dieser Arbeit herrühren, weil ich nichts schreiben kan, als was mir entweder selbst communiciret wird, oder aber bereits in anderen gedruckten Schriften zu befinden ist; nun dependiret aber von jedem Stand selber, wie viel oder wenig er mir von sonst unbekannten Nachrichten mittheilen will; was aber bereits anderswo gedruckt gelesen werden kan, ist kein Geheimnus mehr und gemeiniglich dem oder denen anderen Interessenten, für denen man sich scheuet, mehr als zu wohl bekannt. So kan also wohl der gefehlet haben, welcher etwas zuerst durch den Druck gemein gemacht hat; nachdeme es aber nun einmal so ist, so ist es so, ich mag es nachschreiben oder nicht. Endlich so rühret dieser besorgliche oder vermeinte Schade entweder daher, wann etwas bekannt gemacht wird, welches geheim gehalten werden sollen, oder wann die Sache mangelhafft oder gar falsch fürgetragen wird; ist jenes, so dörffte sich wohl finden, daß offt der ganze Grund, warum man ein Geheimnus aus der Sache machen wollen, nichts tauget, weil man nemlich entweder von des anderen Theils Unwissenheit, seiner Gerechtsamen profitiren will, oder nicht zu halten gedencket, was man versprochen hat, oder es fället wenigstens, wie schon gemeldet, der Last auf den, der es zuerst zu jedermanns Wissenschafft gebracht hat. Im lezteren Fall aber giebet vielmehr mein Werck Gelegenheit an die Hand, die wahre Beschaffenheit der Sache an das Licht zu bringen, da ich jedem Stand das, was ihme angehet, zu communiciren willig bin und er also dergleichen nur bemercken darff. Und so kan er es ja auch mit deme halten, wann in eines dritten Standes Staats-Recht etwas zu seinem vermeinten Nachtheil einfliessen sollte. Endlich bin ich auch, wann es nur nicht mißbrauchet wird, so gar erbietig, dasjenige, was ich bereits zu Papier gebracht, aber einem Stand wahrscheinlich schaden könnte, aussen zu lassen, zu dergleichen billichen Antrag sich eben nicht viele andere verstehen möchten.

Auf die Einwürffe der schwachen Stände ist theils schon geantwortet, theils kan ich mir nicht einbilden, daß meine Arbeit sie in eine mehrere ihnen nachtheilige Bekanntschafft bringen werde.

Kommt ein und anderes hierinnen für, so einem Reichs-Stand oder sonst jemand um deßwillen unanständig ist, weil es ihme oder seinen Vorfahren eben nicht zur Ehre gereichet, deme antworte ich mit denen Worten GASSARI in der Vorrede seiner Augspurgischen Chronic: Illis, qui me Maiorum -- famam arrosisse culpant, respondeo, me non Panegyricum, sed Annales (Jus publicum) scripsisse; de quibus meritissime Claudianus Poëta scripsit:

Annales Veterum delicta loquuntur.

-- Quicquid igitur talium odiosarum rerum incidit, venia dignum arbitror, cum nihil ex memet finxerim auctoresque omnium habeam. Wollen wir, sagte Kayser Carl V. nicht haben, daß die Leute Ubels von uns reden sollen, so müssen wir auch nichts Ubels thun.

Das meiste, dafür man sich scheuet und so man nicht gerne bekannt haben will, seynd die Familien-Verträge, Vergleiche mit Nachbarn oder andern, Testamenten, Primogenitur-Verordnungen, Recesse zwischen Magistraten und Bürgerschafften, Freyheiten, so ein Stand selber erhalten, oder seinen Land-Ständen und Unterthanen verliehen, u. s. w. Alleine man bedencke dabey nur folgendes: 1. Haben sehr viele Reichs-Stände dergleichen in ihren Streit-Schrifften, Memorialien auf Reichs-Tägen und bey Friedens-Congressen, oder bey anderen Gelegenheiten selbsten in offentlichem Druck bekannt gemacht, sonst wüßten weder ich noch andere etwas davon, oder sie seynd von manchen Ständen selbsten (und nicht nur etwa ohne oder wieder deren Willen, von ungetreuen oder unverständigen Bedienten, wie hier und da freylich geschehen seyn mag,) Herrn LüNIGEN, oder mir, oder anderen eben zu dem Ende mitgetheilet worden, damit sie in offent-

fentlichen Druck kämen. 2. Nicht wenige Reichs-Stände haben entweder selber dergleichen Sammlungen ausgehen lassen, z. E. noch erst kürzlich die Reichs-Statt Nürnberg, oder sie haben denen, welche die Historie ihres Hauses, Hoch-Stiffts, u. d. haben ausarbeiten und in den Druck geben sollen oder wollen, die Archive zu dem Ende eröffnet und erlaubt, auch in der Censur geschehen lassen, daß ihre Schrifften mit dergleichen offentlichen Urkunden reichlich ausgespicket würden. 3. Der Reichs-Statt Franckfurt am Mayn haben Jhro Kayserliche Majestät aus Dero Reichs-Hof-Rath den 22. Nov. 1725. so gar anbefohlen: Daß, zu Folg art. I. des Bürger-Vertrags alle Privilegia und Pacta, welche Anno 1614. zum Druck gelanget, nebst denen von A. 1616. biß 1710. noch weiter erhaltenen von neuen im Druck aufgelegt und dadurch männiglichen kund gemachet werden sollen, wie dieses nachmals auch würcklich also geschehen ist. Nimmet man dieses alles zusammen, so erhellet daraus so viel, daß es keine so unerlaubte Sache ist, als manche, gar offt aus einer falschen und schädlichen Staats-Kunst, behaupten wollen, wann dergleichen Staats-Urkunden gedruckt, oder die hin und wieder zerstreuete gesammlet werden und zu was Ende werden sie gedruckt und gesammlet, als daß man sich deren bedienen will und soll? folglich müssen sie auch dörffen zergliedert und in systematische Ordnung gebracht werden. Offt haben auch in diesem Stück in Einerley Hause die Herrn selbsten oder deren Bediente zu Einerley oder unterschiedenen Zeiten unterschiedliche Meinungen und was der Eine für unerlaubt und schädlich ansiehet, hält der andere für löblich und nüzlich, mithin erforderet die Billigkeit noch viel mehr, es hierinnen mit einem Dritten nicht so genau zu nehmen.

Die Unwissenheit und falsche Absichten, auch Behutsamkeit und altes Herkommen, resp. der Principalen und Räthe können mich zwar in so weit hinderen, daß man hin und her das Werck nicht einmal anzusehen und noch vielweniger in einen vollkommneren Stand setzen zu helffen würdigen, oder sonsten zu dessen Beförderung behülflich seyn wird, ich werde mich aber dadurch in meinem Vorsaz schwerlich irre machen lassen.

Und denen endlich, welche aus solchen Absichten, die sich nicht einmal vor der erbaren Welt blicken zu lassen sich unterstehen, dergleichen Arbeit gerne hindern wollen, wird entweder der HErr nicht Macht über mich lassen, wann Er finden sollte, daß mit meiner Arbeit dem gemeinen Wesen gedienet seye, oder Er wird, wo dieses leztere nicht wäre, mir etwas anderes zu thun aufgeben, wodurch jene Arbeit und Besorgnus sich selbsten aufhebet.

§. 4.

Ob das Werck recht nüzlich eingerichtet seye?

Vielleicht mögen einige bey meiner Arbeit auch auf die Gedancken gerathen, welche MONZAMBANO oder PUFENDORFF von LIMNÆO hegete: Nihil in eo deprehendi, quam exterioris Imperii Germanici faciei delineationem, -- vix vero quid ibidem occurrere, quod vel mediocrem Politices solidioris cognitionem saperet. Uti vero illud annotasse mediocris diligentiæ & nullius ingenii sit; sic asinos ad Lyram iure dicendos esse, qui ad tam irregularis Reipublicæ structuram explicandam in publicum provolant, Historiæ Patriæ scientiæque civilis rudissimi. Alleine was schon SULPICIUS oder KULPIS *de Stud. Jur. publ. p. m. 29.* in anderer Absicht zur Vertheidigung des LIMNÆI angeführet hat, findet fürnemlich hier statt: Non Politicam Status notitiam, sed Jus publicum se traditurum in fronte Operis est professus und da man zu LIMNÆI Zeiten noch kein tüchtiges Werck gehabt hat, darinnen die exterior Imperii Germanici facies in dem Verstand, wie sie Herr von PUFENDORFF nimmt, entworffen gewesen wäre, so hätte LIMNÆUS seinen Fleiß und Zeit wohl angewandt, wann er nur den Zweck besser erreichet hätte.

Und so ist es dann auch mit dem besonderen Staats-Recht der einzelen Reichs-Stände beschaffen; es fehlet uns noch an dem Bau und also wäre noch zu früh, von Tapeten, Spiegeln und anderen der-

gleichen Zierathen darein zu reden und der würde eine grosse Schwachheit begehen, der den Bau selbsten nicht achten wollte, weil er nur aus Stein, Holtz, Sand und Kalck bestehe und von nichts, als Kunst-Stücken und Kostbarkeiten wissen wollte. So hat auch das Staats-Recht der einzelen Stände einen allgemeinen Nutzen, die Politic der einzelen Stände hingegen hat nur bey jedem Reichs-Stand selbsten einen. So viel zur Rechtfertigung des Vorhabens.

§. 5.

Ordnung bey Ausarbeitung des ganzen Wercks.

Was nun die Ausarbeitung selbst anbelanget, so binde ich mich an keine gewisse Ordnung der Stände, sondern werde bald diesen, bald jenen Stand nehmen, nachdeme ich zu einem oder dem anderen mehr Lust oder Vorrath habe, oder es von einem hohen Hause, rc. selbsten von mir möchte verlanget werden. Doch solle, wo möglich, in jedem Band etwas von Chur-Fürsten, geist- und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichs-Stätten fürkommen; wenigstens richte ich die Ausarbeitung also ein; sollte ich aber hier oder da mit der Censur eines Stücks allzulang aufgehalten werden; so muß ich freylich, um nicht den Druck des ganzen Wercks aufzuhalten, etwas anderes nehmen.

§. 6.

Und des Staats-Rechts eines jeden einzelen Standes.

Alle geistliche Reichs-Stände werden nach einem uniformen Plan ausgearbeitet, so auch die weltliche Chur- und Fürstliche, auch Gräfliche Häuser nach einem eigenen einigen und endlich der Reichs-Stätte ebenfalls nach einem allgemeinen, wiewol alle drey in denen meisten Stücken miteinander übereinkommen. Worinn er bestehe? ist theils aus obigem Ersten Capitel, theils aus dem Werck selbsten leicht und genugsam zu ersehen.

§. 7.

Communication des Concepts an die Reichs-Stände.

Wann ich mit einem Stück fertig bin, werde ich die Summarien davon dem Reichs-Stand, welchen es betrifft, zuschicken und, daferne er es hierauf verlangt, eine Abschrifft von dem völligen Concept auf billiche Bedingnüsse mittheilen. Der Stand hat davon den Nutzen, daß er hinzusetzen kan, was er gerne beygerückt haben möchte, aussenlassen, was ihme nachtheilig scheinet und änderen, was anderst gefaßt seyn sollte. Das gemeine Wesen aber wird den Nutzen davon haben, daß es auf solche Art von manchen Sachen neue, oder mehrere, oder gewissere Nachrichten erhält, als man bißhero gehabt hat.

§. 8.

Bedingungen dabey.

Weil aber diese meine Aufrichtigkeit leicht mißbrauchet, oder mißverstanden werden könnte, so seze ich diese in der selbstredenden Billichkeit gegründete Einschränckungen hinzu. 1. Verstehet sich diese Censur nur auf vorgemeldete drey Stücke, mithin, wann jemand nur die Ordnung und Einrichtung mißfallen sollte, oder er ganze Capitel ausstreichen wollte, gehet es nicht an, weil ich das Werck gleich ausgearbeitet liefern will und kein Capitel an und für sich selbsten verfänglich ist. 2. Da es meine privat-Arbeit ist, darinnen man mir billich, wie jedem anderen Scribenten, seinen Geschmack paßieren lassen muß, es auch dadurch, daß ich es in die Censur gebe, kein offentliches Werck wird und, wo einem Stand die Art der Arbeit mißfället, er nur ein Werck nach seinem Geschmack ausarbeiten lassen darff, da indessen meines doch darneben bestehen kan; so wird sich die Censur auch nicht dahin zu erstrecken haben. 3. Bitte ich, mir nicht zuzumuthen, widrige Urtheile derer höchsten Reichs-Gerichte, Nachrichten von Religions-oder anderen Beschwerden derer Unterthanen, u. d. nur so durch die Banck und ohne erhebliche Ursach aussen zu lassen, noch mir 4. zuzumuthen, in Strittigkeiten, welche ein Reichs-Stand mit anderen Reichs-Ständen, oder denen Unterthanen hat, des Gegentheils Gründe gantz oder zum Theil zu übergehen, oder Parthie darinn zu nehmen, oder meinen Nahmen zu etwas zu spendiren, so jemand mit Recht beleidigen könnte, wie ich mir dann 5. vorbehalte, wo mir etwas an Hand gegeben wird, so bedencklich scheinet, eine kleine Anmerckung beyzufügen, daß solche

Stelle

Stelle nicht von mir herrühre. 6. Weil ich gerne gestehe, daß ich ordentlicher Weise nur sammle, was bereits im Druck, aber hin und wieder zerstreuet, vorhanden ist, so wird man hoffentlich auch in diesem Betracht um so mehreres Anstand nehmen, eine Materie ganz durchzustreichen, sondern ich halte für zuträglicher, wann etwas dabey zu erinneren ist, es lieber stehen zu lassen und nur durch Zusäze zu zeigen, was an der Sache wahr seye oder nicht? oder was sonsten anzumercken fürfället, um so mehr, als 7. wann gleich ein Stand nicht gerne sähe, daß eine Materie berühret würde, z. E. Brandenburg-Culm- und Onolzbach die Strittigkeiten mit Nürnberg, (oder umgekehrt,) und mir also diese Materie ausgestrichen werden wollte, sie doch hernach in dem Nürnbergischen Staats-Recht (vel vice versa,) fürkommen und, wo ich auch aus einer Consideration, die mir aber nicht zuzumuthen ist, davon selber nichts melden wollte, doch ohne Zweifel von dem Gegentheil das nöthige eingerucket und bloß zu seinem Vortheil eingerichtet, dadurch aber nur aus Ubel ärger werden würde, ich mich aber einem solchen Ansinnen nicht entziehen könnte. Endlich so kan ich nicht geschehen lassen, daß die Censur halbe oder ganze Jahre aufgehalten werde, sondern ich würde solchen Falles mit dem Druck um so billiger fortfahren lassen, da ja kein Stand dergleichen Einsendung zur Censur als eine Schuldigkeit von mir fordern kan.

§. 9.

Wie, wann jemand gegen das gedruckte etwas einzuwenden hat?

Hat endlich jemand wider etwas, so bereits gedruckt wäre, einiges zu erinnern, oder etwas, so der Mühe werth ist, deme, was ich gesagt, beyzufügen, der communicire es mir, so werde ich, wann es mit behöriger Bescheidenheit eingerichtet ist, es entweder in Supplementen, oder auch bey beqvemer Gelegenheit in dem Werck selbsten beyzubringen unermanglen.

§. 10.

Und daraus ein Widerspruch entstehet.

Es kan zwar hierüber leicht geschehen, daß es mir auch gehet, wie dem Herrn von PUFENDORFF, bey deme einerley Historie zuweilen eine andere Gestalt hat in seinen Schrifften von Schwedischen und eine andere in seinen Büchern von Brandenburgischen Geschichten; gleichwie aber vernünfftige Leute mit seiner, zwar freylich nicht in Ansehung der Sache selbst, doch aber in Ansehung seiner Person, allerdings hinlänglichen Antwort zufrieden seynd, daß er nemlich in Schweden ad fidem des Schwedischen und in Brandenburg auf Treu und Glauben des Brandenburgischen Archivs geschrieben habe und schreiben müssen, weil er ja unmöglich von allen Dingen eine eigene Erfahrung hat haben können, auch nicht anderst aus der Sache zu kommen ist, also werde ich mich damit ebenfalls retten.

§. 11.

Ein jedes Stück wird auch einzeln verlassen.

Ein jedes Stück, welches allemal die ganze Staats-Verfassung eines Reichs-Standes in sich fassen wird, (ausser daß einige der mächtigsten Chur- und Fürstlichen Häuser etliche Stücke erforderen werden,) solle besonder erkaufft werden können, um dadurch denen zu statten zu kommen, welche das gantze Werck sich anzuschaffen entweder nicht die Mittel, oder doch den Lust nicht haben, doch aber aus ein- oder anderen einzelen Stück einen Vortheil ziehen könnten.

§. 12.

Von der Schrifft, Papier und Preiß.

An der Schrifft des Drucks, welche gantz neu darzu gegossen worden, wird hoffentlich nichts auszusetzen seyn, sondern das Werck dadurch vielmehr dem Leser beliebter gemacht werden; und so können auch die, welche etwas weiter daran wenden wollen, es auf so feinem weißem Papier haben, daß in Ansehung dieser äusseren Dinge das Werck einen Rang solle behaupten können. Der Preiß endlich ist zwar allerdings etwas über den gewohnlichen gesezt, nemlich das Alphabeth auf acht gute Groschen oder dreyssig Kreutzer, doch nicht so hoch, als man allerley andere in Teutschland Bücher zahlen muß. Es fället auch alle Unbillichkeit dadurch hinweg, weil ich mich entschliessen müssen, ein so kostbares Werck auf eigenen Beutel drucken zu lassen, indeme sich

weder

weder ein Verleger darzu gemeldet, noch ich auch leicht mit einem hätte schliessen mögen, nachdeme ich nun schon mit manchen theils übel angegangen, theils aber von ihnen wenigstens mit dem Druck sehr aufgehalten worden bin. Nun ist aber bekannt, wie sauer es einem Verfasser wird, nur die Kosten eines selbstverlegten Buches wieder heraus zu bekommen.

§. 13.

Von der Grösse und Fortsezung des Werckes.

Endlich werde ich zwar keine ganze Urkunden, sondern nur die nöthige Stellen daraus, dem Werck einverleiben, oder gar auch nur dieser Inhalt kurz zusammen ziehen; indessen dörffte doch das völlige Werck, meinem Plan und denen gemachten Proben nach, wohl eher mehr dann **vier und zwanzig Bände**, jeden von zehen Alphabethen, erforderen, als weniger.

Nun ist wohl dieses, zumalen bey einem schwächlichen Cörper und da ich auch noch anderes darneben zu schreiben vor- und sonsten zu thun habe, ein Vorsaz, welcher allerdings eine gute Resolution, starckes Sizleder und eine feine Anzahl Jahre erforderet; alleine, wann es dem HErrn über Leben und Tod gefället, mich auch nur ein eben nicht hohes Alter erreichen zu lassen und noch ferner die bißherige Leibes- und Gemüths-Kräfften, auch Ruhe, zu gönnen, so hoffe ich, durch dessen Beystand, mehr zu leisten, als mir viele zutrauen möchten; gefället es Ihme aber, meine Tage zu verkürzen, oder meine Umstände zu veränderen, (dann ich ja auch von diesen nicht Herr bin, sondern darinnen dem Winck GOttes zu folgen habe,) so thue ich, so viel ich kan. Machen es andere nach mir auch also, so wird zulezt doch etwas ganzes daraus, indessen aber ist es besser, von einigen oder vielen Reichs-Ständen ein mehreres dann bißhero zu wissen, als von allen nichts wissen wollen, weil man nicht mit allen hinaus langen möchte.

§. 14.

Schluß.

Ich schliesse mit denen Worten des fürtrefflichen Herrn von SECKENDORFF in der Vorrede seines Teutschen Fürsten-Staats:

Ich habe mich erkühnet, das Eiß zu brechen und entweder durch meine Fahrt, oder auch durch meine Fehler, andere zu einem mehreren und besseren zu veranlassen.

Ebersdorff, im Vogtland, den 28. Oct. 1739.

Staats-Recht
Des
Chur-Fürstlichen Erz-Stiffts
Trier,
Wie auch der
gefürsteten Abbtey Prümm
und
der Abbtey St. Maximin.

Entworffen
von

Johann Jacob Moser.

Leipzig und Franckfurt,
1740.

Digitized by Google

Innhalt.

Vor-Bericht.

1. Kurtzgefaßte Historie des Erz-Bisthums Trier.

2. Vorzüge des Herrn Churfürstens zu Trier.

Staats-Recht des Herrn Chur-Fürstens zu Trier.

Erstes Capitel.

Von der Herren Chur-Fürsten zu Trier Wahl und was darzu gehöret, deren Titul, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, Coadjutorn, Resignationen und Absezungen.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Drittes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Viertes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Chur-Fürstlichen Collegii.

Fünftes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Chur-Rheinischen Craises.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände, anderer unmittelbaren Reichs-Glieder und auswärtiger Potenzien.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Achtes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen ꝛc. in geistlichen Sachen.

Neundtes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen.

Zehendes Capitel.

Von dem Erz-Stifft-Trierischen Dom-Capitel.

Eilfftes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Land-Ständen und Unterthanen und deren Gerechtsamen, ꝛc.

Zwölftes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Chur-Fürst zu Trier selbst empfängt, oder an andere vergiebt.

Anhänge.

1. Chronologisch- und Systematische Verzeichnus derer von dem Ertz-Stifft Trier im Druck vorhandenen Urkunden.

2. Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Herrn Chur-Fürstens zu Trier beytragen. (†)

(†) Gleichwie überhaupt dieses ganze Werck eine bloße privat-Arbeit ist, die keinem Hoch- und löblichen Stande des Reichs zu einigem Nachtheil viel weniger, als von ihme approbirter angesehen werden kan; Also solle ich insbesondere dahier erinnern, wie das Hohe Ertz-Stifft Trier an diesem dessen Staats-Recht niemahl einigen Theil nehme, sondern wider alles, was demselben gegen mein Wissen und Willen nachtheiliges einfliessen mögte, ein für allemal solennissime protestire.

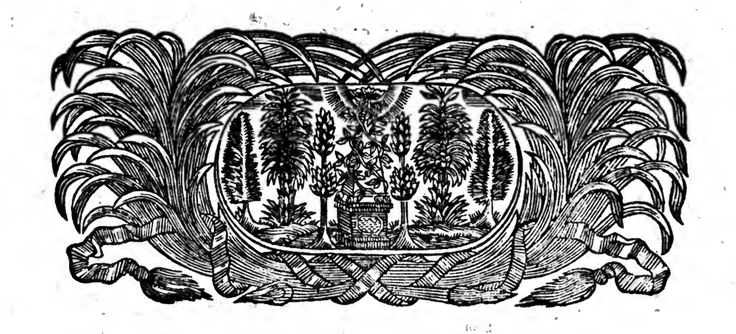

Vor-Bericht.

I.

Kurzgefaßte Historie des Erz-Bisthums Trier.

Innhalt.

§. 1. Ursprung der Trierischen Kirche.
§. 2. Von Bischoff Agrœcio.
§. 3. Trier kommt von denen Römern an die Francken.
§. 4. Fata unter denen Fränckischen Königen.
§. 5. Ursprung des Erz-Bisthums.
§. 6. Trier kommt von dem Fränckischen an das Teutsche Reich.
§. 7. Franckreich renunciret darauf.
§. 8. Seithero ist es in einem verblieben.
§. 9. Ob es zu dem eigentlichen Teutschland gehöre?
§. 10. Ursprung der Chur-Würde.
§. 11. Churfürsten seit 100. Jahren.
§. 12. Jetziger Churfürst.
§. 13. Besondere Trierische Jahr-Zahl und andere Gewohnheiten.

§. 1.

Ursprung der Trierischen Kirche.

Daß der heil. Eucharius, einer der 70. Jünger JEsu, von dem Apostel Petro nach Trier geschickt worden und der Erste Bischoff allda gewesen seye, wird zu Trier für eine ausgemachte Wahrheit gehalten; und ob zwar darwider eingewendet werden könnte, daß es sich nicht aus coævis Documentis ac Scriptoribus darthun lasse, so wird doch darauff geantwortet, daß alte Geschichten auch wohl durch eine mit ihren Erfordernüssen versehene Tradition erwiesen werden mögen. Ob also gleich kein coævum Monumentum historicum von einem älteren Bisthum vorhanden ist, als unter Agrœtio oder Agritio (von welchem an man eine ununterbrochene Seriem derer Trierischen Bischöffe zu haben behauptet,) so wird jedannoch die uralte Tradition von einigen mercklich älteren Trierischen Bischöffen, namentlich aber von Euchario, nicht nur durch alle, auch älteste, Trierische Scribenten und Urkunden, sondern auch dadurch noch mehr, ja, Trierischen Dafürhalten nach, unablehnlich, bestärcket, daß bereits im sechsten Seculo GREGORIUS TURONENSIS in Vitis Patr. Cap. 17. p. m. 1040. von disem Trierischen Bischoff Euchario bezeuget, wie lang nach desselben Tod die Statt Trier durch seine Vorbitte bey GOtt von der Pest sey bewahret worden; so dann daß das im Jahr 839. beschriebene Vita S. Maximini bey SURIO 29. Maj. p. 323. §. 1. bewäh-

währet, wie bereits um das Jahr Christi 330. eine zu Ehren des H. Eucharii dedicirte Kirch in Trier gewesen sey. Und Pabst Johannes XIII. setzet in seiner Ao. 969. Erz-Bischoff Theodorico ertheilten Bulle: Audiendo, imo & legendo compertum habuimus, eandem (Ecclesiam Trevirensem) ipsam cæteris Galliarum Ecclesiis Christianæ Religionis exordium catholicæque fidei prima rudimenta percepisse, per sanctissimorum virorum Eucharii, Valerii & Materni & cæterorum Evangelicam doctrinam, quos tempore suo prædictus beatissimus Petrus Apostolus ordinavit & instruxit, nec non illuc ad prædicandum direxit. Und wiederum: Neque enim dignum est, ut illius Ecclesiæ Præsul aliqvo tempore cæteris non habeatur prælatus, cujus honor in illis partibus sub ipso Apostolorum principe extitit primitivus. Und WITTICHINDUS Corbeiensis, welcher ebenfalls um diese Zeit gelebet, schreibet libr. 2. ineunte, der Churfürst zu Trier habe Kayser Otten I. aus dem Grunde zu consecriren verlangt, quia antiquior sedes esset (Trier als Maintz) & tanquam à B. Petro Apostolo fundata. In welchem Seculo nun diser Eucharius, (den die Trierische für ihren eigentlichen und Ersten Kirchen-Stiffter allezeit gehalten,) gelebt habe, fort in welche Zeit der Ursprung der Trierischen Kirche zu referiren seye, davon solle in folgender Section einige Meldung geschehen.

§. 2.

Von Bischoff Agrœcio.

Besonders hat Bischoff Agrœcius zu Trier A. 314. unstrittig dem zu Arles gehaltenen Concilio mit beygewohnet. (*)

§. 3.

Trier kommt von denen Römern an die Francken.

Zu disen Zeiten waren die Römer Meister über Gallien und Trier ware eine Römische Münz-Statt, der Siz der Præfecturæ Galliarum, die Haupt-Statt in Gallien, ja unter Constantio wurde sie gar die Kayserliche Residenz, wie in Herrn MASCOVS Geschicht. Der Teutsch. Tom. I. Lib. 5. §. 29. & 41. Lib. 6. §. 32. n. 2. §. 33. und Lib. 8. §. 6. erwisen ist.

PAGI in Critic. Annal. Baron. ad An. 399. n. 30. muthmaßet, Trier seye um das Jahr 399. bey Gelegenheit der Fränckischen Fürsten Marcomeris und Sunnonis Einbrüche zum Erstenmal von denen Francken zerstöhret worden; Herr MASCOV hingegen meint, die Folge der Historie gebe doch mehr Vermuthung, daß dise Zerstöhrung etwas später hinaus zu sezen seye.

Um das Jahr 420. aber ware Trier schon zweymal von den Francken eingenommen worden und SALVIANUS de gubernat. Dei. Lib. 6. p. 121. (dessen Stelle auch bey Herrn MASCOV l. c. Lib. 9. §. 21. not. 6. zu finden ist,) stellet die Statt Trier, nachdeme sie zum viertenmal von den Feinden eingenommen worden, nicht vil besser, als einen wüsten Steinhauffen für.

BROWERUS in Annal. Trevir. Proparasceve Cap. 19. n. 11. schreibt: Romana labente fortunà, ubi barbarorum feritati atqve irruptionibus paruerunt omnia, simul & Trevirorum res, velut in extrema jam positæ senectâ, inclinare suaqve mole ad ruinam procumbere cœperunt: exhausta qvippe teterrimis incendiis & fœdâ cadaverum strage Colonia eversaqve funditus Nobilitate & plebe continenter letalibus ac altis vulneribus miserè laceratâ, denique Treverici soli bustum potius qvam Civitatem novus advena Francus insedit. Habitatorum igitur reliqviis vel exitio sublatis, aut metu ad alia loca dilapsis, aut conubiis legibusque in externas transeuntibus adventitiæ gentes nullo certamine cuncta pervasere & qvod de Trevirorum provincia Mosellæque tractu ait B. SIDONIUS Avernorum Episcopus, apud ipsum Imperii limitem, qvi Trevirorum finibus protendebatur, demum jura Latina ceciderunt. Atque ex hac gente Francorum, qvæ origine qvadam Germanicâ & trans Rhenum orta Austrasiorum aliquando nomen gessit, castigato veteri luxu, feliciore quadam stirpe, ad omnem virtutis & Christianæ pietatis pulchritudinem crescere nova propago & reviresceere cœpit; cu-

(*) Epist. Synodica inter Monumenta vetera OPTATO Milevitano subjuncta, p. 183. Herrn MASCOVS Geschicht. der Teutsch. T. I. lib. 6. §. 30. p. m. 230. Idem de Primat. German. &c. §. 41.

cujus etiamnum reliqviæ nomenque perdurant. Add. MASENIUS ad Tom. I. Annal. Annotat. 3. p. 584. seqq.

§. 4.

Fata unter denen Fränckischen Königen.

Obwolen aber also die Statt Trier sehr herunter gekommen ware, so zerfiele doch das Bisthum nicht, sondern man trift unter denen Fränckischen Königen des ersten Stammens zerschiedene Trierische Bischöffe an, z. E. Nicetium A. 535. in dem Concilio Arvernensi I. und A. 544. in dem 5ten zu Orleans und bald darauf in dem Arvernensi II. Man findet auch Spuhren, das diese Bischöffe in grossem Ansehen gestanden. Nicetium redet VENANTIUS FORTUNATUS also an:

Totius orbis amor, Pontificumqve Caput.

Und anderwärts Magnericum:

Culmen honorificum, Patrum Pater, Archi-Sacerdos.

Es hatte auch Nicetius bey dem Synodo zu Tull ein besonderes Ansehen, und es läugnet niemand, daß die Trierische Kirche das Jus Metropoliticum durch Belgicam primam conservirt habe. (1)

§. 5.

Ursprung des Erz-Bisthums.

Wer aber unter denen Trierischen Bischöffen eigentlich und zu erst zum Erz-Bischoff erhoben worden seye? ist aus tüchtigen und hinlänglichen Gründen und Zeugnissen bishero unerweißlich; Bey blossen unbescheinigten Meynungen und Traditionen aber, (da insgemein Agritius A. 327. von andern aber Eberhard A. 1057. von andern gar schon Eucharius, für den ersten Erz-Bischoff angegeben wird) mag ich mich nicht aufhalten. Indessen ist dergleichen Unwissenheit eine richtige Probe eines grauen und sehr grossen Alters.

§. 6.

Trier kömt von dem Fränckischen an das teutsche Reich.

Daß sonsten im Weltlichen das Erz-Stifft Trier unter denen Fränckischen Königen und Kaysern bis auf Ludwig den frommen gestanden seye, ist ausser Zweifel. Als dessen Söhne 843. theilten, kame Trier unter Lotharium. Da Ao. 855. Lotharii Söhne ebenfalls theileten, wurde Trier zu des Mittlern (auch Lotharii) portion, oder zu dem Königreich Lothringen geschlagen. Nach dessen Absterben fiele in der A. 870. geschehenen abermaligen Theilung Trier an König Ludwig in Teutschland, welches A. 876. und 878. bestättiget wurde.

§. 7.

Franckreich renunciret darauff.

Endlich renuncirte A. 923. König Carl der einfältige in Franckreich in dem zu Bonn mit König Heinrich in Teutschland errichteten Vergleich nochmahls darauf, dahero ALBERICUS trium Fontium Monachus p. 258. schreibet: A. 923. cum Treverensis Ecclesia, cum suis suffraganeis, fuisset huiusque sub Regibus Franciæ, mediante Episcopo Ruperto, pertractata Pace, reddita est Regibus Alamanniæ.

Zwar vermeinet Herr geheimer Rath ZECH (2) Trier seye erst nach A. 966. wiederum mit Teutschland verbunden worden; ich weiß aber nicht, was er für einen Grund hat, dieses vorzugeben.

§. 8.

Seithero ist es in einem verblieben.

Seit der Zeit nun, da das Erz-Bisthum Trier also an Teutschland gekommen, ist es auch bey demselbigen verblieben und hat sich mit demselbigen weder in Ansehung des Geist- noch Weltlichen eine Haupt-Veränderung zugetragen, ausser daß Chur-Fürst Philipp Christoph in dem Sinn gehabt, sich von dem Reich los zu reissen, davon unten.

§. 9.

Ob es zu dem eigentlichen Teutschland gehöre.

Nur ist noch zu bemercken, warum ALBERTUS STADENSIS so gar im 13den Seculo schreibe: Daß der Churfürst zu Trier nicht de Alemannia seye, oder zu Teutschland gehöre? Er nimmt nemlich Teutschland in engem Verstand, wie es gewesen, ehe hernach noch einige Stücke des Lothringisch- und Burgundisch- oder Arelatensischen Reichs darzu erwachsen seynd, als welche noch lange einiger massen einige eigene Staats-Verfassung beybehalten haben, und erst nach und nach dem alten und ursprünglichen Teutschland so völlig einverleibet worden seynd, wie sie es nunmehro seynd, in welch engem Verstand es auch noch jetzo genommen wird, wann es z. E. heißt: der Herr Chur-Fürst zu Maintz seye Erz-Canzlar durch Germanien.

§. 10.

(1) Herr MASCOV l. c. §. 42.

(2) de Primat. German. Cap. 2. §. 18. p. 46.

§. 10.

Ursprung der Chur-Würde.

Ehedessen bemühete man sich ferner, den ersten Erz-Bischoff zu Trier, der zugleich Chur-Fürst worden seye, und diese hohe Würde an sein Erz-Stifft gebracht habe, ausfündig zu machen, ja man meint, Ludolf, der A. 993. zur Regierung gekommen, seye es gewesen; nachdem aber eine heut zu Tag ganz ausgemachte Sache ist, daß es eine Fabel seye, daß sich das Churfürstliche Collegium von Kayser Otten III. herschreibe, sondern, daß es viel später und nur nach und nach zu seiner jezigen Verfassung gediehen, so ist auch hierinnen unmöglich auf einen sichern Grund zu kommen.

§. 11.

Churfürsten seit 100. Jahren.

Seit 100. Jahren seynd folgende Chur-Fürsten zu Trier gewesen:

1. Philipp Christoph von Sotern erwählet 1623. stirbt 1652.
2. Carl Caspar von der Leyen, stirbt A. 1676.
3. Johann Hugo, Frey-Herr von Orsbeck, stirbt 1710.
4. Carl Joseph, Herzog zu Lothringen, stirbt 1715.
5. Franz Ludwig, Pfalz-Graf, nimmt Mainz dafür an 1729.

§. 12.

Jetziger Chur-Fürst.

Der heutige Churfürst ist der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Franz Georg, gebohrner Graf von Schönborn, gebohren 1682. 17. Jun. erwählt A. 1729. 2. May, (und nicht den 2. Aug. wie in Herrn KOELERS Ausgabe von IMHOFS Notit. Procer. Imper. gemeldet wird,) und ist er zugleich auch Bischoff zu Worms und gefürsteter Probst zu Elwangen.

§. 13.

Besondere Trierische Jahr-Zahl und andere Gewohnheiten.

Endlich so ist hiebey noch zu bemercken, daß die Trierische Kirche ehe dessen von alten Zeiten her eine eigene Æram oder Jahrzahl nach Christi Geburt hat, davon MASENIUS in Not. & Additam. ad Broweri Annal. Trevir. Tom. I. Annot. 17. n. 5. dieses meldet: Ecclesiasticus Trevirorum annus ab incarnatione Dominica olim cœptus integris novem mensibus æram vulgarem à Nativitate ductam præcurrit, adeoque initium sortitur à 25. Martii & festivitate annuntiatæ salutis. Quem constanter hactenus calculum Ecclesia Trevirensis in suis Constitutionibus Decretisque secuta est, licet in cæteris à vulgari non deflectat. Quod & alicubi BROWERUM monere ac sequi animadvertes.

Es ist diese besondere æra Trevirensis (die nicht allein in geistlichen, sondern auch vielfältig in weltlichen Sachen gebraucht worden) erst im vorigen sæculo unter Regierung Churfürsten Carl Casparen ausser Uebung kommen.

Es hat das Trierische Erz-Stifft nebst diesem noch mehrere andere eigene von andern Diœcesen unterschiedene geistliche Gebräuche; als da seynd ein besonderer von uralten Zeiten hergebrachter Ritus in denen geistlichen Tagzeiten oder horis Canonicis; einige andere besondere Kirchen-Ceremonien; so dann fürnehmlich eine besondere Melodie in dem Trierischen Kirchen-Gesang, man hält auch durchgehends dafür, dieser alte Trierische Cantus seye annehmlicher, als der Gregorianus, wie auch als der in der Französischen Kirche übliche. Es seynd alle diese besondere geistliche Gebräuche noch heute zu Tag in ihrer beständigen Uebung.

2.

Vorzüge des Herrn Chur-Fürstens zu Trier und dessen Erz-Stifftes.

Innhalt.

§. 1. Alter.
§. 2. Rang.
§. 3. Zwey Vota auf Reichs-Tägen, ꝛc.
§. 4. Sehr ansehnlicher Lehen-Hof.
§. 5. Churfürstliche Gerechtsame.

§. 1.

§. 1.

Ursprung der Trierischen Kirche.

Das Erz-Stifft Trier wird von allen für das älteste unter allen Teutschen und für eines der ältesten West-Fränckischen Ertz- und Hochstiffter gehalten, welches demselben bey seinen Glaubens-Genossen eine so viel grössere Würdigkeit beyleget, da es so gar von dem Apostel Petro selbsten gestifftet worden seyn solle und dahero gewisser massen das zweyte Rom genennet und mit diesem verglichen wird.

Jedoch wird unter denen heutigen Historicis und Criticis starck gestritten: Ob der Anfang diser Kirche von dem Ersten, oder aber nur von dem Dritten Seculo her zu rechnen seye? Es gibt viele Argumenta pro & contra. Für das erste Seculum stehen nebst BROWERO und MASENIO fürnemlich BUCHERIUS in Belgio Romano lib. V. Cap. I. und lib. VI. Cap. 3. & 4. LAGUILLE Histoire d' Alsace liv. 1. pag. 44. seqq. welche beyde wohl verdienen hierüber nachgelesen zu werden. Hingegen streiten mit nicht weniger trifftigen Rationibus für das dritte Seculum LAUNOIUS Operum suorum Tom. II. Dissertat. de loco Sulpitii Severi vindicato &c. §. 29. TILLEMONT Memoires pour servir à l' histoire Ecclesiastique Tom. IV. pag. m. 1082. seqq. und Tom. VI. pag. 43. & 410. LONGUEVAL Histoire de l' Eglise, Gallicane Tom. I. Dissertation preliminaire sur le tems de l' etablissement de la Religion Chretienne dans le Gaules. D. CALMET Histoire de Lorraine Tom. I. Dissertat. sur les premiers Evêques de Treves. Eine ausführliche Erörterung dieses historischen Strits gehöret nicht in ein Jus Publicum, sondern ist genug die vornehmste Auctores dahier angezeigt zu haben, bey welchen man sich darüber nach Nothdurfft erholen kan.

§. 2.

2. Hat ein Chur-Fürst zu Trier in dem Churfürstlichen Collegio eine der ersten Stellen. Rang.

§. 3.

3. Hat der Herr Chur-Fürst zu Trier auf Reichs-Tägen nicht nur ein Votum in dem Chur-Fürstlichen Collegio, sondern auch eines in dem Fürstlichen, dessen sich kein anderer geistlicher Chur-Fürst zu rühmen hat. Zwey Vota auf Reichs- rc. Tägen.

§. 4.

4. Hat ein Chur-Fürst zu Trier eine so ansehnliche Anzahl fürnehmer Vasallen, dergleichen sich, ausser Böhmen, kaum ein anderer Reichs-Stand zu rühmen haben wird. Sehr ansehnlicher Lehen-Hof.

§. 5.

Ob ich aber gleich keine weitere Vorzüge anzugeben weiß, wodurch sich Trier von andern Geist- oder Weltlichen Chur-Fürsten unterscheidete; so seynd doch hingegen die allen Chur-Fürsten gemeinschaftliche (aus dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht zu erlernen stehende,) Vorrechte also beschaffen, daß dadurch ein Ertz-Bischoff zu Trier für andern teutschen Erz- und Bischöffen auch übrigen Reichs-Ständen, die nicht auch Chur-Fürsten seynd, sehr viele würckliche und ansehnliche Vorzüge besitzet. Andere Chur-Fürstliche Gerechtsamen.

Staats-Recht des Herrn Churfürstens zu Trier und deßen Erz-Stifftes.

Erstes Capitel.

Von der Herrn Churfürsten zu Trier Wahl und was darzu gehöret, deren Titul, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, Coadjutoren, Resignationen und Absetzungen.

CAP. I. §. 1.-3.

Innhalt.

§. 1. Altes Trierisches Wahl-Privilegium.
§. 2. Jetziges Wahl-Recht.
§. 3. Und Art.
§. 4. Des Dom-Capituls Principium bey Wahlen.
§. 5. Zwiespaltige Wahlen.
§. 6. Wahl-Capitulation.
§. 7. Von der Confirmation und Annaten.
§. 7. b. Von der Consecration.
§. 8. Von dem Pallio.
§. 9. Damit verbundene Collatio Præbendarum.
§. 10. Des Pallii Auslösung.
§. 11. Beytrag darzu.
§. 12. Der völlige
§. 13. und contrahirte Chur-Trierische Titul.
§. 14. Titulatur-Stritt mit Dännemarck.
§. 15. Von dem Zusatz: Sanctæ.
§. 16. Ursprung des Erz-Canzlar-Canzley-Tituls.
§. 17. Auslassung des ganzen Erz Canzlar-Tituls.
§. 18. Besonders gegen Franckreich.
§. 19. oder doch des Arelatensischen
§. 20. oder des Gallischen.
§. 21. Ob und warum Gallien oder Arelat voran stehe?
§. 22. Wie Gallien rc. sonst teutsch gegeben werde.
§. 23. Von dem Titul: Chur-Fürst.
§. 24. Und: Administrator zu Prümm.
§. 25. Wappen des Erz-Stiffts. Und des jetzigen Chur-Fürstens.
§. 26. Noch eine Anmerckung von dem Wappen.
§. 27. Recht einer Römischen Mitræ.
§. 28. Rothen Wagens und Creutzes.
§. 29. Religion.
§. 30. Residenzien.
§. 31. Des Erz-Stiffts Erz- und Erb-Beamte.
§. 32. Ordentlicher Hof-Staat.
§. 33. Coadjutores.
§. 34. Von Resignationen.
§. 35. Von Absetzungen.
§. 36. Spolia des Capitels und dessen primariæ preces.
§. 37. Anderes von Interregnis.

§. 1.

Altes Trierisches Wahl-Privilegium.

A. 917. solle König Carl der einfältige dem Erz-Stifft Trier ein Privilegium wegen der freyen Erz-Bischoffs-Wahl gegeben haben, gegen dessen Avthentie der AUTOR *Quinqueſt. Camer. p. 250.* einige Zweifel fürbringet, es verlohnet sich aber nicht, uns dabey aufzuhalten, weil das Recht und die Art der Wahl heutiges Tages ganz anderst beschaffen ist und auf ganz andern Gründen beruhet. Indessen kame es doch noch zu Zeiten Kaysers Lotharii II. nicht alleine auf die Wahl des Cleri an; Dann als dißfalls Irrungen entstunden, erklärete der Kayser in einem Synodo zu Mainz denen geistlichen Trierischen Deputirten: Se minime Electionem adprobasse, qui non omnium communiter, tam Clericorum, quam Laicorum suffragia tulisset. BROWERUS Lib. 13. n. 102. ad An. 1131.

§. 2.

Jetziges Wahl-Recht.

Heutiges Tages wird die Wahl eines Erz-Bischoffens, der durch diese Wahl zum Erz-Bischoff zugleich auch Chur-Fürst wird, Kraft allgemeinen und uhralten, durch die Reichs Grund-Gesetze bestättigten, Herkommens durch das Dom-Capitel zu Trier verrichtet.

§. 3.

Und Art.

Der Kayser schicket, gleichwie zu allen andern Erz- und Bischöfflichen Wahlen, also auch nach Trier eine fürnehme Standes-Person als Commissarium, welcher jedoch bey dem Wahl-Actu selbsten nicht concurriret. Und auf gleiche Weise hat sich jezuweilen auch bey würcklichen Erz-Bischöfflichen oder Coadjutorie-Wahlen ein Päbstlicher Nuncius eingefunden.

Zu der Wahl gehöret auch die Postulation, welche alsdann Platz hat, wo der zu wählende durch einen Defect oder sonstige Behindernuß von der election und voto passivo ausgeschlossen ist, als zum Exempel, wann er nicht würcklicher Capitular ist, oder bereits vorhin ein oder ander Bisthum besitzet. rc. Dieser zweyer Ursachen und Hinternüssen halben muste Chur-Fürst Franz Ludwig postuliret werden.

Es pfleget auch wohl jeweilen der Pabst solchem Candidato, der sonsten grosse Verdienste hat, ein Breve Eligibilitatis zu ertheilen. Bey der Wahl-Negotiation gedachten Churfürsten Franz Ludwig wurde versichert, man gewärtige zu desselben

favor solches breve allstündlich von Rom, hiernächst wolte so gar verlauten, es wäre dasselbe würcklich angelanget, gleichwohln kam es bey dem Wahl-Actu nicht zum Vorschein, vielleicht weilen dazumahlen alle Stimmen für den Teutsch-Meister, erwähnten Herrn Franz Ludwigen, waren, man mithin sahe, daß er per viam postulationis vollkommen auslangte, also desselben und der Chur-Pfältzische Gesandte es für rathsamer hielten, den Postulations Wege vorzuziehen. Andere haben geglaubt, das Breve wäre würcklich nicht ertheilet worden.

Die Wahl selbsten pfleget per scrutinium zu geschehen und wann die Stimmen ungleich ausfallen, wird jedem, der einige Stimmen erhält, seine eigene Stimme, ob er sie gleich sich nicht selbst gegeben, mit darzu gezählet. Wenigstens berichtete, wie aus des Herrn von MEIERN Nürnb. Exec. Actis Tom. 2. p. 502. zu ersehen, der Chur-Mainzische Gesandte Meel einen Evangelischen Gesandten A. 1650. also, womit auch das Reichs-Gutachten und der Catholischen Reichs-Stände Schreiben an den Kayser ibid. p. 505. & 507. überein zu kommen scheinet; indessen wollen doch andere nichts von einem solchen Herkommen bey der Trierischen Kirche wissen.

§. 4.

Des Dom-Capituls Principium bey Wahlen.

Man glaubt, das Dom-Capitul erwähle nicht gerne einen gebohrnen Prinzen zum Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten, es ist auch an deme, daß man wenige dergleichen Exempel, sonderlich in neuern Zeiten, hat, außer, daß in dem jetzigen Seculo ein Prinz von Lothringen und ein Pfalz-Graf die Chur davon getragen haben, auch in vorigem Seculo auf Erz-Herzog Leopold Wilhelm reflectiret worden seyn solle, wiewohl das leztere nicht zu Stand gekommen ist.

§. 5.

Zwispaltige Wahlen.

In vorigen Zeiten ist das Erz-Stifft Trier mehrmalen durch zwiespaltige Wahlen incommodiret worden.

Nur derer etwas neuerer Zeiten zu gedencken, so wurde A. 1242. von der Geistlichkeit Arnold II. Graf zu Ysenburg erwählet, hingegen wolte die Statt Trier Rudolph de Ponte haben, welcher aber selber wieder zurücke trat und bald darauf starb. Unterdessen waren beede Parthien so scharf an einander gerathen, daß auch die Dom-Kirche auf einige Zeit in ein Castel verwandelt ward. CAP. I. §. 3-6.

Nach seinem Tode wolte die eine Parthie Arnold von Schleiden und die andere Bolandinum haben; Nachdeme sie nun ins andere Jahr gestritten, sezte der Pabst A. 1261. Heinrich II. Freyherrn von Vinstingen zum Erz-Bischoffen an.

Als dieser A. 1287. starb wurden Boemund I. Warnesbeck von Dachstuhl, Johann von Sirck und Gerhard von Eppenstein erwählet; Der erste aber trunge durch, der andre gieng selber zurück, und der dritte ward Chur-Fürst zu Maynz.

A. 1299. als jener verschiede, wähleten die Dom-Herren Heinrich von Virneburg, aber Diether, Graf von Nassau, Kayser Adolphs Bruder, trange unter Päbstlicher Assistenz gegen ihn durch.

Nach Chur-Fürsten Ottens A. 1429. erfolgtem Tode wurden Ulrich von Manderscheid und Jacob von Sirck erwählet, der Pabst aber gienge beede vorbey und sezte Raban von Helmstätt, welcher auch die Chur, jedoch unter vielem und langen Streiten, wieder den von Manderscheid behauptete.

A. 1457. wählte ein geringer und unansehnlicher Theil des Capitels Diethern von Ysenburg, der grössere Theil aber konnte sich lange nicht vergleichen, biß sie endlich auf ihrer etliche compromittirten, welche Marggraf Johann von Baaden wähleten, wiewohl Herzog Philipp zu Burgund gerne einem Prinzen von Bayern darzu behülflich gewesen wäre. Diether wiedersezte sich zwar Johanni zu Trier und Rom, konte aber nichts ausrichten, doch kostete es Johannem viel Mühe und Geld, biß er das Pallium erhielte und die Land-Stände dahin brachte, daß sie ihn erkannten.

Von Churfürst Carl Caspars angefochtener Coadjutorie-Wahl wird unten mehrerer Bericht erfolgen.

Seithero ist es bey denen Wahlen ruhig zugegangen.

§. 6.

Wahl-Capitulation.

Es ist schon lang, daß das Trierische Dom-

CAP. I. § 6.

Dom-Capitul seinen neu-erwählten Erz-Bischoffen eine Capitulation zum beschwören fürzulegen im Gebrauch hat. In einer A. 1456. 10. Maj. zwischen der Trierischen Ritterschafft und Stätten geschlossener Bündniß in LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Contin. I. pag. 233. heisset es unter anderem: „auf daß der, den sie „(das Dom-Capitul) zum Herrn aufnehmen, mächtig seye, das Stifft nach Nothdurfft zu versorgen und das Beste zu verfügen, so sollen und wollen sie (die Stätte „und Ritterschafft,) keinen für ihren „Herrn aufnehmen, sie seyn dann zuvor „glaublich unterweiset, daß der sich dem „Dom-Capitul oder andern mit Ayden, „Gelübden oder einigen andern Versicherungen nicht weiter verbunden habe, dann „zu Nuz, Heil und Wohlfart des Stiffts „und seiner Untersassen, und als sonsten „Rechtens ist. „ Ein anderes deßgleichen Pactum giengen die Trierische Land-Stände Anno. 1502. ein. Desselben Innhalt ist zu ersehen aus BROWERI Annal. Lib. XX. ad dict. ann. n. 8. ibi. „denique uti neque obsequis eum „rite colerent, qui clandestinam cum „ædis Cathedralis Collegio Societatem „iniisset, ex qua detrimentum capere „possit Dioecesis. „ Add. SPENERS Jus Publ. Lib. II. Cap. 13. §. 9. Lit. l. in not. Hieraus ist aber auch zu sehen, daß das Volck nicht habe zugeben wollen, daß ein neu erwählter sich zum Nachtheil seiner rechtmäßiger geist- und weltlicher Gewalt gegen das Capitul verpflichte. Indessen seynd die Capitulationes im Erz-Stifft Trier noch immer in beständigem Gebrauch und leget man jedem neuerwählten Erz-Bischoffen eine zum beschwören vor; Es bleiben auch diese Pacta nicht auf einem Stand, sondern es kommt bey jeder Wahl ein oder ander, jeweilen auch mehrere, Puncta darzu.

Es werden gleichwohlen diese Capitulationes pro Lege & Sanctione pragmaticæ nicht gehalten, sie werden so gar nicht einmal publique gemacht. Doch findet sich, daß die Trierische Land-Stände in einem anno. 1630. in Druck erlassenen sogenannten Gründlichen Bericht über diejenige Streitigkeiten, so sich verhalten zwischen den betrangten geist- und weltlichen Ständen des Erz-Stiffts und Chur-Fürstenthums Trier, als Appellanten und Klägern eines, so dann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipps Christophen, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Trier, Appellaten und Beklagten andern Theils, &c. sich öffters auf die Capitulation beruffen und viele ganze Stellen aus derselben diesem ihrem Scripto inseriren; vermuthlich, daß dazumahlen das Dom-Capitul, so mit dem Churfürsten Philippo Christophoro eben so wohl in schwerem Streit ware, als die Landstände, auch diesen in ihren Verdrießlichkeiten allen möglichen Vorstand und Fürschub angedeyhen liesse, fort denenselben bey denen damals fürwaltenden besonderen Umständen die Erz-Bischöffliche von mehrgedachtem Philippo Christophoro beschworene Capitulation zu ihrer Defension wider diesen unruhigen Landes-Herrn heraus gegeben. Es beschwerete sich aber darüber Chur-Fürst Philipp Christoph in seiner so genannten Manutenenz in Prælim. p. LXXXII. und warff denen Dom-Capitularen für: Es hätten einige aus ihnen etliche Extract seiner Wahl-Capitulation denen Unterthanen zur Aufruhr communicirt. Part. I. p. 31. aber sagt er: Sein Vorfahrer Chur-Fürst Lotharius, habe sich vom Pabst eine Dispensation über die von ihme beschworene Wahl-Capitulation geben lassen.

A. 1647. meldete diser Chur-Fürst Philipp Christoph, daß er biß dahin seine Wahl-Capitulation von dem Dom-Capitel noch nicht habe heraus bringen können, wann aber das darinnen ausgestrichen werde, was wieder die Canones, das Gewissen und die Gerechtigkeit seye, wolle er sie mit seinem Erz-Bischöfflichen Siegel bestärcken, auch verlangte er zugleich, es möchte, zu Verhütung alles Streits, eine beständige Wahl-Capitulation errichtet werden.

Hingegen verlangte das Dom-Capitul A. 1650. von ihm, er solle in der Regierung die von ihm gelobte und zu Wien bestättigte Erz-Bischöffliche Capitulation in allen Articuln ad litteram halten.

Fragt man nun: wie weit die Herrn Chur-Fürsten zu Trier sich an ihre Capi-

pitulation gebunden achten, so ist die Antwort, daß die mehreste unter ihnen denenselben zwar nachleben, doch nicht ex vera obligatione, sondern bloß ex regulis decori. Dem Herrn Chur-Fürsten Franz Ludwig durffte man von keiner Capitulation was melden; er hielte sich an dieselbe gar nicht gebunden, obwolen sein Gesandter sie bey der Wahl beschworen hatte. Er behauptete, dergleichen Pacta & Conventiones seyen durch die Constitutionem Innocentii XI. de An. 1695. und in anderen geistlichen gemeinen Rechten verboten und annulliret, in so weit sie der ordentlichen Erz-Bischofflichen Gewalt, der Landes-Herrlichkeit und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung zuwider seyen und den geringsten Abbruch thäten.

§. 7.

Von der Confirmation und Annaten

Von der auf die Wahl zu suchen und zu erhalten nöthigen Päbstlichen Confirmation ist mir nichts besonders von Trier fürgekommen.

Für Annaten solle ein neuer Erz-Bischoff ehedessen 7000. fl. an die Päbstliche Cammer zu Rom bezahlet haben, nunmehro aber dörffte diese Summ um ein merckliches erhöhet worden seyn, wie wohl mir die eigentliche Summ nicht, doch so viel bekannt ist, daß man sich über derselben Last im Trierischen, wie anderwärts, hoch beschwere.

§. 7. b.

Consecration.

Nach der Confirmation folget die Consecration. Das Confirmations- und Consecrations-Recht ware bekanntlich biß in das 14te Seculum bey dem Metropolitano, der Metropolitanus selbst aber wurde von seinem ältesten Suffraganeo consecriret: Also wurde es auch ehedessen im Erz-Stifft Trier gehalten. Was sich deßhalben mit dem Erz-Bischoff Poppone zugetragen, beschreibet DITMARUS Lib. IV. pag. 406. mit folgendem: „Imperator (Henricus 5) Popponem Trevirensi praefecerat Urbi & cum is ab „Erhinbaldo Moguntiacensi Archi-„Episcopo, jussu Caesaris & Nb. *licentia* „*Verdunensis* Episcopi, qui primus horum in ordine fuit confratrum,„ (dann Haimo ware schon Zeithero 990. Bischoff zu Verdun) „consecrari debuisset, à „Thiederico Metensi Episcopo,„ (der erst Anno 1003. zum Bisthum gelanget ware) „eo, quod à se justius haec ordi-„natio fieri deberet, assidua acclama-„tione & humili petitione id in cassum „prohibebatur. Nam Imperator hunc „scripta demonstrantem & banno id in-„terdicentem non exaudivit, sed unctio-„nem compleri praecepit „) Es gründete sich nemlich der Metzer Bischoff darauf, weilen Mez das erste und vornehmste Suffraganeat vom Erz-Stifft Trier ist, alleine dieses gienge es nicht an, sondern man pflegte in diesem Stück auf den ältesten Suffraganeum zu sehen. Heut zu Tag, da die Confirmation und Consecration dem Römischen Stuhl, zu Folge der Concordaten und der Observanz zukommet, geschiehet die Consecration allezeit ex delegatione Pontificis von einem Bischoffen, den der zu consecrirende sich hierzu ausersehen will, und solches zwar in Krafft einer specialer Päbstlicher Bull, die bey der Confirmation dem neuen Erz- oder Bischoffen ertheilet wird, worinn es heißet: „ut à „quocunque, quem malueris, Catholi-„co Antistite gratiam & communionem „sedis Apostolicae habente, accitis, & „in hoc sibi assistentibus duobus vel „tribus Catholicis Episcopis, similes „Gratiam & communionem habentibus „munus consecrationis recipere valeas.„ Jezt regierende Ihre Churfürstliche Gnaden haben sich durch dero Herrn Brudern zu Bamberg consecriren lassen.

CAP I. §. 7. 8

§. 8.

Von dem Pallio

Das vorhin allen Erz-Bischöffen zuständige Recht des Pallii, hat Pabst Calixtus II. A. 1120. Erz-Bischoff Brunoni zu Trier in specie bestättiget. Erz-Bischoff Heinrich II. wurde, weil er das Pallium bey Pabst Clement IV. nicht lösen wolte, A. 1265. abgesetzet und die Administration des Erz-Stiffts Bernhardo Castonetto aufgetragen; Heinrich II. wurde aber doch 1272. durch Pabst Gregorium X. restituiret, nachdem es ihn 33000. Marck Silbers gekostet.

A. 1650. 12. Jul. gedachte der Chur-Mainzische Gesandte zu Nürnberg per discursum: Der Pabst begehrte von dem Chur-Trierischen Coadjutorn 30000. Ducaten pro Pallio; den Churfürsten von Mainz verier-

CAP. I. §. 8.-14.

verierte er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht: Beyde Erz-Stiffter wären ruiniret und man solte eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie allda etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erz-Bischöffe, die geben über 100. Cronen nicht. Herr Volmar (der Kayserliche Gesandte,) lachte und sagte: Sie solten dem Pabst schreiben, wo er ihnen die Taxe des Pallii nicht erließe, so wollten sie Lutherisch werden. Ille: es möchte übel aufgenommen werden, sonst wäre es wohl das beste Mittel. (1)

Dises Pallium muß (bekannter massen,) von jedem Erz-Bischoff von neuem nachgesucht und erhalten werden; doch bekommt es keiner, er seye dann würcklich Priester.

§. 9.

Damit verbundene Collatio Præbendarum.

Mit disem Pallio schicket der Pabst dem Erz-Bischoffen ein auf 5. Jahr daurendes und hernächst wieder ohne besondere Kosten renovirendes Indultum, vermög dessen der Erz-Bischoff alle vigore Concordatorum Germaniæ durch die alternativam mensium (nicht aber durch andere reservationes,) dem Römischen Stuhl zur Collatur heimfallende Præbenden im Erz-Stifft Trier, jedoch dergestalten, zu begeben bekommet, daß der von dem Erz-Bischoffen in Krafft dieses Indulti providirte gleichwohlen zu Trier eine sogenannte novam Provisionem nehmen, und daselbst die gewöhnliche Expeditions-Gebühr von etwa 30. Scudi eben sowohl zahlen muß, als wann der Pabst das beneficium selbst vergeben hätte. Jezt regierende Ihro Churfürstl. Gnaden haben das Pallium und besagtes Indultum.

§. 10.

Des Pallii Auslösung.

Wie hoch das Pallium redimiret werden müsse? weiß ich nicht eigentlich; überhaupt aber weiß ich doch, daß man im Erz-Stifft Trier davon urtheilet, wie anderwärts, daß nehmlich der Römische Hof mit Einforderung deren schwersten Annaten und Pallii-Gelder nicht allzu politisch handele, immassen die Teutsche Erz- und Hoch-Stiffter (an deren Erhaltung bey guten Kräfften dem Römischen Stuhl aus manchfaltigen Ursachen sehr viel gelegen) dadurch mercklich entkräfftet werden.

§. 11.

Beytrag darzu.

An diesen schweren Confirmations-Kosten, Annaten und Pallii Gebührnussen zahlen die weltliche Trierische Unterthanen nichts, sondern es muß der Erz-Stifftische Clerus dieselbe allein tragen, weilen sie den Erz-Bischoffen eigentlich angehen und nicht den Landes-Herrn, der vielmehr vom Kayser investiret wird. Deßwegen ist auch der Clerus Trevirensis extraneus (nemlich der im Luxemburgischen, Lothringischen &c. eingesessene) sowohl daran zu zahlen schuldig, als der intraneus; doch hat es, dem Vernehmen nach, mit dem von besagtem auswärtigen Clero hiezu zu thuenden Beytrag bey ein oder anderem deren jüngern Fällen einige Schwürigkeiten gesezet.

§. 12.

Der völlige

Der völlige Canzley-Titul eines Chur-Fürstens zu Trier ist: Der Hochwürdigste, (ist der Chur-Fürst ein gebohrner Prinz, wird auch noch hinzugesetzt: Durchlauchtigste) Fürst und Herr, Herr N. N. von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erz-Canzlar und Chur-Fürst, Administrator zu Prüem.

§. 13.

und contrahirte Chur-Trierische Titul.

Öffters wird dieser Titul contrahirt und nur gesetzt: von GOttes Gnaden, Erz-Bischoff zu Trier und Chur-Fürst, Administrator zu Prüm, rc.

§. 14.

Titulatur-Stritt mit Dännemarck.

Um das Jahr 1726. hatte der Königliche Dänische Hof dem damaligen Herrn Chur-Fürsten Franz Ludwigen, gebohrnen Pfalzgrafen, in einem Schreiben nur den Titul: Durchlauchtiger gegeben und eben dergleichen auch gegen die Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, Pfalz und Bayern gethan. Es ließen aber diese Herrn Chur-Fürsten dem Dänisch-Hollsteinischen Gesandten zu Regenspurg erstlich mündlich fürstellen, daß besagte Herrn Chur-Fürsten sothaner Vorfallenheit halber causam communem zu machen für nöthig erachtet hätten und bey fürwährend-solch unvollkommener Titulatur Ertheilung die an

(1) Herrn von MEIERN Nürnb. Frid. Exec. Handl. Tom. 2. p. 462.

an sie weiters einlauffende Königliche Schreiben zu erbrechen und darauf zu antworten billigen Anstand nehmen würden. Eben dieses wurde hernach dem Gesandten auf seine eigene Veranlassung, auch in einem schrifftlichen pro Memoria erkläret, in gänzlicher Zuversicht, der König werde sich dadurch bewogen finden, dasjenige nicht ferner mehr zu verweigern, was der Kayser selbst und andere grosse Könige ihnen zuzulegen die mindeste Beschwehrlichkeit nicht machten; wiedrigen unverhofften Falls aber würde er veranlassen, daß mit vier der vornehmsten Chur-Fürsten des Reichs das in viele Wege so hochnöthige Commercium literarum auf einmal gehemmet oder gar aufgehoben werde.

Der König rescribirte darauf an seinen Gesandten: Ob er zwar keinesweges nöthig hätte, sich an diese geschehene sehr befremdliche Declaration zu kehren, allermassen dasjenige, so von andern gecrönten Häuptern diesen Herren Chur-Fürsten, theils per Pacta & conventa zugestanden worden, als eine nothwendige Nachfolge von dem Könige gar nicht prætendirt werden könne; so habe der König dannoch aus besonderer für mehr gedachte vier Herren Chur-Fürsten hegender Freundschafft und Affection und da er in allen Fällen mit denenselben in guter und dem Röm. Reich nützlich und ersprießlichen Correspondenz zu leben gemeint seye, sich nunmehro nicht länger entlegen wollen, ihrem Verlangen zu deseriren und ihnen nach diesem das Prædicat von resp. Hochwürdigst und Durchlauchtigst, an statt der bißher gebrauchten Titulatur von Hochwürdig und Durchlauchtig beyzulegen, gestallten der Gesandte solches denen mehrermeldten vier Chur-Fürstlichen Gesandten zu erkennen zu geben, dem Chur-Trierischen aber en particulier anzuzeigen hätte, daß der Chur-Fürst, sein Herr, dem Könige bißhero nur das Prædicat von Durchlauchtig-Großmächtiger gegeben, hingegen die drey übrige Chur-Fürsten von Cölln, Bayern und Pfalz ihme, wie billich, die Titulatur von Durchlauchtigster, Großmächtigster beständig beygelegt hätten, der Herr Chur-Fürst zu Trier also auch künftighin das Prædicat Durchlauchtigster Großmächtigster geben müßte, wann ihme von dem König hinwiederum der Titul von Hochwürdigst- und Durchlauchtigst beygeleget werden solle. CAP. I. §. 14. 15.

§. 15.

In theils alten ja auch neuen Urkunden, zumalen in Geistlichen Expeditionen, findet man, daß sich die Erz-Bischöffe zu Trier auch genannt haben: *Sanctæ* Trevirensis Ecclesiæ Archiepiscopum, z. E. in einem Diplomate de A. 1361. in LÜNIGS Reichs-*Archiv Part. Spec. Contin. I.* erste Fortsetzung *p. 53.* Ja auch Kayser Carl IV. selbsten gibet ihnen in einem Diplomate de A. 1346. dieses Prædicat. Es ist aber dises Prædicat nicht eben allen Erz- und Bisthumen gemein, sondern in engerem Verstand einigen wenigen Kirchen, fürnehmlich der Trierischen, von ältesten Zeiten her eigen gewesen. Da S. Hilarius dem Kayser Constantio fürgeworffen, wie er den heiligen Trierischen Bischoffen Paulinum ins Elend verschicket, gehet er denselben unter andern mit diesen Worten an: Et Ecclesiam *Sanctam* Trevirensem tali Sacerdote spoliasti. THOMAS-CANTIPRATENSIS Lib. II. miracul. de apum discipl. schreibet vor nunmehro fast 500. Jahren: Qvatuor Ecclesiæ inter Cathedrales *Sanctæ* speciali usu dignitatis & scribi solent & dici: ut sancta Romana Ecclesia, Sancta Hierosolymitana, Sancta *Trevirensis* & Sancta Coloniensis non abs re venerabiliter nuncupantur. Sanctum enim dicitur, qvasi Sangvine tinctum; qvod etymon, ut re potius hic, qvam nominis usu valere concedas, ita nec istud nisi certo sensu cognoscas, Trevirim universam triplici martyrio fuisse coronatam. Es stehet so gar die inscription *Sancta Treviris*, auf einem alten Trierischen Stadt-Sigel, wie auch oberhalb einer deren Trierischen Stadt-Pforten auf einem notablen alten Stein, wovon MASENIUS in der von BROWERO angefangenen, von ihm aber continuirten und vollführten so betitulter Metropoli Ecclesiæ Trevericæ (einem biß dahin noch nicht gedruckten Werck, so jedoch an Fürtrefflichkeit und gutem Nutzen denen Annalibus Browerianis und Masenianis in nichts nachgiebt, worauf sich auch BROWERUS in Annal. Trevirens. Proparasceve Cap. Von dem Zu'az Sanctæ.

23.

Cap. I. §. 15.-19.

23. n. 2. bereits bezogen,) Lib. I. Cap. 7. §. 6. folgender Gestalt schreibet: Plurimum eqvidem Treviris congratulabar, cum titulum hunc antiqvissimum (Sancta Treviris) pervetusto urbis Sigillo tam clare consignatum reperiebam, nihil ut eo testimonio fieri locupletius jam possit. Stat sculptus venerabili imagine Christus Salvator muris ipsius urbis inclusus, dextrâ B. Petro apostolo, læva St. Euchario assistentibus, qui ambo clavem eam, qvam Christus manu sua gerit, se item contingere & pro potestatis sibi factæ copia prehendere gestiunt, aliis subter populis Trevirorum ad ejusdem contactum velut sacrum aspirantibus, qvo testentur, se sub Christi Apostolicæque Ecclesiæ protectione æternum constitutos. Mœnibus urbis, qva clauduntur, inscriptum: *Sancta Treviris*. Et qvia Christi imago benedicentis habitum exprimit, peripheria (ut alibi signavimus, & in subjecto urbis Sigillo patebit) hunc versum complectitur, qvem hactenus propitio Numine gaudemus impleri:

Trevericam plebem Dominus benedicat & urbem.

§. 16.

Ursprung des Erz-Canzlar-Canzleys Tituls.

In der Canzley-Titulatur kommt das Chur-Trierische Erz-Canzlar Amt, so vil ich dermalen weiß, erstmals für in dem A. 1309. verfaßten Wahl-Decret Kayser Heinrichs VII. (1)

Hingegen will Chur-Fürst Richard von Greiffenclau in einem anno 1530. zu Cölln, und hernächst nochmahls anno 1531. zu Worms an Kayser Carolum V. übergebenen Memoriali (wovon hierunten ein mehreres;) mit seinen Archi-Cancellariats-Tituls Ursprung hoch hinaus; er gebrauchet sich nemlich folgender Worte: Prædecessoribus meis Archi Episcopis Trevirensibus Galliæ & Arelatensis Regni Archi Cancellariatus præfati tempore Caroli cognomento Magni & ejus nominis primi obvenit, ante omnem etiam forsan Electoriæ dignitatis institutionem, qvemadmodum hæc etiam illorum temporum monumentis doceri possum, & omnes Prædecessores mei, Archi-Episcopi Trevirenses, deinceps ab omnibus retro Dominis Regibus & Imperatoribus, Principibus, Coelectoribus aliisque Principibus & Imperii statibus, Archi-Cancellarii per Galliam & Regnum Arelatense salutati, appellati, scripti, nominati, tenti, habiti & reputati &c. Alleine, daß der Chur-Fürst mit diesem seinem Angeben zu weit gehe und aus dem ein-oder anderem Trierischen Ertzbischoffen bloß ad personam anvertrauten Erz-Cantzlariat ein dem Ertz-Stifft schon von dem Carolingischen Zeiten her ankleбig- und zugehöriges mache, solle auch hierunten nicht vergessen werden.

§. 17.

Auslassung des ganzen Erz-Canzlar Tituls.

In dem contrahirten Titul wird das Trierische Erz-Cancellariat so wohl durch Gallien, als das Königreich Arelat gar übergangen, dessen Ursache wohl diese seyn mag, welche schon von andern angegeben worden, weil nemlich mit diesem Titul heutiges Tages, wenigstens de praxi, keine Realität verknüpfet ist, folglich derselbige billig in der Chur-Fürstlichen Titulatur als dasjenige Stück angesehen werden kan, welches am füglichsten aussenzulassen ist.

§. 18.

Besonders gegen Franckreich.

Auch ist nicht zu vergessen, daß besonders in denen zwischen Franckreich und Chur-Trier geschlossenen Tractaten die Herrn Chur-Fürsten ihren Erz-Canzlar Titul meist aussengelassen haben; Doch findet er sich in der Chur Trierischen Ratification der Allianz de A. 1661. und wird das: per Galliam allda gegeben: par les Gaules.

§. 19.

Oder doch des Arelatensischen.

Zuweilen, z. E. in der Wahl-Capitulation Kayser Josephs, haben die Herrn Chur-Fürsten zwar den Erz-Canzlar Titul von Gallien geführet, den von Arelat aber aussengelaßen, ordentlicher Weise aber führen sie doch den letztern auch noch in denen neuesten Zeiten, wie z. E. aus dem Eingang Kayser Carls VI. Wahl-Capitulation zu ersehen ist. (2)

Die Ursach jener Aussenlassung ist mir unbekannt und mag wohl gar ein Canzley-Versehen seyn, oder man hat Trierischer Seits Gallien und Arelat für eines gehalten, davon unten.

§. 20.

(1) v. BALUZII Miscell. Tom. 2. p. 266. LEIBNITII Mantiss. Cod. Jur. Gent. dipl. p. 252.
(2) add. PFEFFINGERI Vitriar. illustr. Tom. 1. p. 1050.

CAP. I. §. 20.-25.

§. 20.

oder des Gallischen.

Eben dieses ist auch davon zu sagen, wann man hinwiederum findet, daß Gallien aussen gelassen und alleine Arelat genennet ist, wiewolen dieses noch seltener fürkommt, als das vorige; Doch findet es sich also in dem Wahl-Decret Kayser Heinrichs VII. A. 1309. in dem Procemio Statutorum des A. 1310. von Erz-Bischoff Balduino gehaltenen Synodi Provincialis, &c.

§. 21.

Ob und warum Gallien oder Arelat voran stehe?

In GUNDLINGS Discurs über Cocceji Jus publ. wird gesagt: Weil das Burgundische und Lothringische Reich nur vom Königreich Arles herkämen, so könne man leicht begreiffen, warum vorangesetzt werde; per Regnum Arelatense: Gleichwie aber das erste ein confuser und wieder die Historie laufender Begriff ist und so auch in der Chur-Trierischen Titulatur Gallien vor- und nicht nachstehet; also muß auch hier GUNDLINGS Meynung nicht allequiret worden seyn, oder er etwas in den Tag hinein geredet haben.

§. 22.

Wie Gallien sonst teutsch gegeben werde?

Im Teutschen haben die Chur-Fürsten zu Trier sich selbst bald Erz-Canzlare durch Welschland, bald durch Gallien geschrieben; Churfürst Philipp Christoph aber solle sich in dem Schreiben des Churfürstlichen Collegii d. d. 1630. 13. Aug. an den König in Schweden Erz-Canzlar durch Franckreich genennet haben, wann anders dieses Schreiben teutsch und nicht, wie ich vermuthe, Lateinisch ergangen ist.

In dem Bund endlich, welchen Kayser Ruprecht A. 1400. im Felde vor Franckfurth, Dienstags vor Simon Judä mit denen geistlichen Chur-Fürsten aufgerichtet, wird Erz-Bischoff Werner zu Trier Erz-Canzlar in Braben oder zu Brabant genennet, dergleichen ich aber sonst nirgends gefunden habe.

Ubrigens kommt von diesem Chur-Trierischen Erz-Canzlar-Amt unten noch ein mehreres für.

§. 23.

Von dem Titul: Chur-Fürst.

Den Titul Chur-Fürst haben die Herren Erz-Bischöffe zu Trier, gleich denen übrigen Herren Chur-Fürsten, noch lange hernach, als sie bereits undisputirliche Chur-Fürsten waren, ja noch lange nach der güldenen Bull und wenigstens biß gegen das Ende des 14den Seculi, nicht in ihrer Canzeley-Titulatur geführet; Doch ist er schon vor der Mitte des 15den Jahr hunderts darein gekommen und seithero beständig beybehalten worden.

§. 24.

Und Administrator zu Prümm.

Administratores zu Prümm endlich schreiben sich die Herren Chur-Fürsten zu Trier, weilen zu Prümm zwar noch ein Mönchs-Convent vorhanden, hingegen die Abts-Stelle dabey suppnimiret ist und dessen Gerechtsamen und Einkünfte zu dem Erz-Bisthum Trier geschlagen worden seynd, wie unten mit mehreren zu sehen ist.

§. 25.

Wappen des Erz-Stiffts.

Das beständige Wappen eines Herrn Chur-Fürstens zu Trier, als solchens, ist ein gevierter Schild, in dessen oberem Feld zur Rechten und in dem unteren Feld zur Lincken ein rothes (1) Creuz (2) im silbernen (3) Feld, wegen Trier erscheinet.

Im obern Feld aber zur Lincken und im untern Feld zur Rechten præsentiret sich ein weißes Lamm mit einem Fähnlein und darinnen ein Creuz, von gleicher Farbe, auf einem grünen Hügel, im rothen Feld wegen Prümm.

Auf dem Schild sollen drey offene Helme ruhen; der mittelste auf einem grünen Küssen die Erz-Bischöffliche Mütze, über derselben aber ein güldenes Creuz, der zur Rechten auf dem Chur-Hut ein achteckigtes silbernes mit Pfauen-Federn geziertes Schirm-Bret mit dem rothen Trierischen Creuz, der zur Lincken aber auf einer Crone zwey hintereinander stehende rothe Flügel, mit den Achsen einwarts auf sich, worauf das silberne Lamm erscheinet, darstellen.

Die Helmdecken zur Rechten seynd silber und roth, zur Lincken aber silber und blau.

Endlich erblicket man auch hinter dem Schild den Bischoffs-Stab und das bloße Schwerdt.

Und des jezigen Chur-Fürstens.

Des jezigen Herrn Churfürstens Wap-

(1) nicht ein schwarzes.
(2) Welches Pfahl-weis stehet und kein Andreas-Creuz ist.
(3) Einige geben ein güldenes Feld an; es ist aber falsch.

CAP. I. §. 25-31.

Wappen aber ist beschaffen, wie es hiebey in Kupfer zu sehen.

Der darinn befindliche mittlere in 4. Theilen bestehende Schild ist das eigentliche iezig Churfürstl. Wappen, worvon oben zur Rechten das Trierische Creuz, oben zur Lincken der Wormsische Schlüssel, unten zur Rechten die Elwangische Mitra, unten zur Lincken das Prümische Lamm stehet. Der in medio dieser vier Theilen hafftende kleine Schild mit dem Löwen ist das eigentlich Gräflich-Schönbornische Wappen, gleichwie auch alle übrige Schilde, &c. zugehörden zu der Gräflich-Schönbornischen Familie Wappen seynd, worvon die Beschreibung in IMHOFFII Notitia procerum und anderwärts anzutreffen ist.

§. 26.

Noch eine Anmerckung von dem Wappen.

Dahier ist auch noch zu mercken, daß ein Erz-Bischoff zu Trier bey dem zu geistlichen Expeditionen gebrauchenden Sigillo und Wappen diesen Unterschied von dem zu weltlichen Geschäfften adhibirenden mache, daß in geistlichen Sachen das Pedum zur Rechten und das Schwerd zur Lincken, hingegen in weltlichen das Schwerd zur Rechten und das Pedum zur Lincken stehen. Ob an anderen geistlichen Höffen dergleichen Unterschied gehalten werde? ist mir nicht eigentlich bekannt, ich glaube doch wohl ja.

§. 27.

Recht einer Römischen Mitrae.

In geistlichen Verrichtungen darf sich ein Erz-Bischoff zu Trier, zum Zeichen seines Primats und zur Erinnerung, daß er ein Jünger oder Discipul des Stuhls zu Rom seye, einer Römischen Mitræ bedienen; (*) Es ist aber in keinem Gebrauch mehr, so gar nicht einmahl bey der Mahlerey, wo man etwa das Trierische Erz-Bischoffliche Wappen, oder die Insignia mahlet.

§. 28.

Rothen Wagens und Creuzes.

Der Erz-Bischoff solle ferner in seiner Provinz mit roth bekleideten Wagen fahren und das Creutz für sich hertragen lassen dörffen; (†) und dise Stücke seynd noch in würcklich und stetem Gebrauch.

§. 29.

Religion.

Die Herren Chur-Fürsten zu Trier müssen, Krafft derer Reichs-Grund-Gesetze, nothwendig der Catholischen Religion zugethan seyn.

§. 30.

Residenz.

Die ordentliche Chur-Fürstliche Residenz ist die Petersburg zu Trier, doch halten sich die Herren Chur-Fürsten auch, sonderlich zu Krieges-Zeiten, viel in dem gegen Coblenz (welche Statt dahero auch den Nahmen einer Chur-Fürstlichen Residenz führet,) über, unter der Vestung Ehrenbreitstein, gelegenen Schloß auf, ehedessen residierten einige auch auf dem Schloß Ottenstein zu Witlich, so aber nun nimmer geschiehet, nachdeme es im vorigen Seculo durch Brand ruinieret und nicht wieder hergestellet worden. Es hat sonsten ein Chur-Fürst zu Trier auch ansehnliche Land- und Lust-Häuser, nahmentlich Mayen, Montabaur und Kärlich, auf welchem lezteren der Chur-Fürst wohl den mehresten Theil des Sommers sich aufzuhalten pfleget, woselbst auch das Gebäude so weitläufftig ist, daß die ganze Chur-Fürstliche Hof-Staat darinn logiren kan.

§. 31.

Des Erz-Stiffts Erb-Beamte.

Das Erz-Stifft Trier hat keine Erz- sondern nur Erb-Beamte. Von wem diese Stellen ehemahls betretten worden, darvon meldet kürzlich BROWERUS Annal. Treviren. Proparasceve Cap. 26. n. 14. folgendes: Apparebant Familiæ illustres Principi suo ad honorata ministeria; unde & Ministerialium nomen profluxit, Huzelburgi Duces, Marschalli, seu rei equestri; Isenburgii Dynastæ, aulæ Præfecti; Brandeburgii qui Clervei Domini, pro Architriclinis agniti. Dapiferatum gesserunt Helffensteinii. Supremi Camerarii in gente Orleya, hæreditarii in Ascha vel Eschia vixerunt. Defensorum munus in Alckiorum stirpe viguit. Alleine ich habe von diesen Aemtern einige weitläufftigere Nachrichten erhalten, so dahier mittheile. Dererselben ware ehemahls eine mercklich grössere Zahl als jezo, da deren nur vier übrig seynd, nehmlich das Erb-Marschall-Amt; Erb-Cämmer-Amt; Erb-Truchseß-Amt und Erb-Schencken-Amt. Das

Erb-Marschallcken-Amt

hat Kayser Carolus IV. als Graf zu Lu-

(*) Privil. de A. 1049. (†) Privil. de A. 1120.

Luxemburg Anno 1346. am 3. Dec. von Erz-Bischoffen Balduino zu Lehen empfangen.

Anno 1406. 22. Junii hat von wegen derselben Grafschafft oder damahl schon Herzogthums Luxemburg dieses Erb-Marschalcken-Amt von Churfürst Wernero zu Lehen erhoben Ludwig, ein Prinz von Franckreich, Herzog zu Orleans, Graf zu Valesie, Blesse und Schonenburg ꝛc. als Vormund besagten Herzogthums Luxemburg.

Anno 1439. 6. Sept. empfienge dieses Ober-Marschalcken-Amt von Erz-Bischoffen Jacobo von Sirck Frau Elisabetha von Gorlitz, Herzogin von Bayern und zu Luxemburg.

Anno 1440. 5ta post Purificat. Mariæ hat von demselben Erzbischoffen dasselbe Amt mit seinen Rechten und Herrlichkeiten empfangen Wilhelm Herzog zu Sachsen und zu Luxemburg.

Anno 1455. 15. Mart. hat dieses Amts-Lehen erheben lassen bey eben demselben Erz-Bischoffen Jacobo von Sirck König Ladislaus zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Herzog zu Oesterreich und Luxemburg.

Hernächst hat auch Chur-Fürst Joannes von Baaden dieses Erb-Marschalcken-Amts halben mit Herzogen Philipp und Carlen von Brabaud, so fort mit Erz-Herzogen und nachmaligen Kaysern Maximiliano, als Herzogen zu Luxemburg, verschiedene Verdrißlichkeiten gehabt; wie dieselbe ausgeschlagen, ist mir unbekannt.

Unter Regierung Chur-Fürst Jacobi von Eltz ist die Freyherrlich, nunmehro Gräfliche Familie von Eltz-Kempenich damit erblich belehnet worden, und bey diesem Hauß ist das Amt würcklich noch.

Erb-Cammerer-Amt.

Ich finde, daß im Jahr 1513. 3tia post Exaudi Georg Herr zu Esch mit diesem Amt, seinen Nuzungen und Zugehörungen, wie es von Alters Herkommen ist, belehnet worden seye.

Nunmehro haben es die Freyherren von Kesselstatt auch Lehenweiß.

Erb-Truchsessen-Amt.

Anno 1439. Sabbatho post Catharin. investirte Erz-Bischoff Jacob von Sirck Friederichen von Abentrode und dessen rechte Lehens-Erben hiermit, samt allen desselben Amts-Freyheiten, Rechten und Zugehörungen. CAP. I. §. 11.

Nunmehro ist dieses Amt in der Gräflich Leyschen Familie.

Von demselben Amt ware unterschieden das Hof-Truchseß-Amt.

Dieses hat Joan Herr zu Helffenstein noch Anno 1512. divis. Apostol. samt dem Hof zu Ehrenbreitstein und dem dazu gehörenden Feld, das Dorff Udelborn mit seiner Zugehör, den Wein-Zehenden und Beede zu Pfaffendorff, samt allen und jeglichen anderen desselben Amts-Freyheiten, Rechten und Zugehörungen empfangen.

Hiernechst hat man dieses Hof-Amt ausgehen lassen, und die demselben anklebige Lehen-Stücke der Cammer reuniret.

Erb-Schencken-Amt.

Dieses haben von Alters Herr Joan von Oeren (de Orreo) und Friederich sein Sohn; nach diesem im Jahr 1349. 13. Sept. Joan Walrave von Trier Lehenweiß erhalten; hernächst ist es auf die von Schmidberg gekommen, bey denen es noch ist.

Nebst diesen vier noch würcklichen Chur-Trierischen Erb-Aemtern hat das Erz-Stifft ehemahls noch mehrere andere gehabt, so dermahlen alle erloschen. Von denenselben habe ich folgende zuverläßige historische Nachrichten; und zwar erstlich das

Erb Hof-Meister-Amt hat Anno 1337. in die St. Agnetis Gerlach Herr zu Ysenburg Dietharten von Paffendorff zu Affterlehen gegeben. Heut zu Tag ist dieses kein Erb-Amt mehr, sondern es ist an dem Chur-Trierischen Hof die **Land-Hof-Meister-Stelle** zwar unter allen Hof-Bedienungen die erste, wird aber nur per modum officii & ad dies vitæ einem von denen Vornehmsten aus dem im Trierischen gesessenen Adel gegeben.

Erb-Banner-Träger-Amt.

Mit diesem wurde Anno 1313. Dominica post Andreæ Gerhard Burggraf zu Hammerstein vom Erz-Bischoffen Balduino belehnet. Der von ihm deßhalben ausgestellte Lehen-Revers lautet also: „Ego & mei Successores Banderiam &

CAP. I. §. 31. 32. „& alia ipsius Archiepiscopi insignia „& suorum Successorum, ubicunque „fuerint, contra eorum inimicos & re„belles, aut Ecclesiæ Trevirensis parati „portare aut ducere tenebimur, quando „& quoties ab eo & eius Successoribus „fuerimus requisiti.

Dieses Amt ist mit der Familie deren von Hammerstein erloschen.

Erb-Schüzen-Amt. Dieses haben erstens die Grafen von Gurnttorff gehabt; von denen ist es Kauffweise an Marsilien von der Arcken zu Chur-Fürsten Balduins Zeiten gekommen. Dieses Marsiliens Lehn-Revers vom 18. Julii 1336. ist des Innhalts: „Recepi & recipio, ac me „recepisse cognosco in feudum ligium „& aperibile fortalitium meum in Gunt„travia una cum officio dicto Schüzen„Amt. etc. „ Solches Amt ist mit dieser Familie ausgegangen.

Hof-Speiser-Amt. Hiemit ware vorlängst der von Brandenburg Herr zu Cleve belehnet.

In dem Lehenbrief wird benahmset: „Das Dorff Roede bey Schöndorff ge„legen, mit allen anderen Rechten, Gül„ten und Güthern, die zu des Stiffts „Trier Speiser-Amt gehörig seynd. „

Das **Obrist-Cammer-Amt** hatte ehemals Clemens von Orleye mit seinen Zugehörungen erblich.

Zu Erz-Bischoffen Balduins Zeiten verfiele diesem Beamten das silberne Hand-Faß, welches einem Erz-Bischoffen zu Trier bey seinem ersten Eintritt zum Handwaschen gereichet wurde. Item gebühreten ihm von jedem Episcopo Suffraganeo, der von dem Trierischen Erz-Bischoff als Metropolitano confirmiret wurde, 5. Pfund Trierischer Heller; deßgleichen auch von jedem neuerwählten Abbten der vom Erz-Bischoffen seine Bestättigung erhielte; die übrige Trierische Aebbte aber zahlten ihm bey ihrer Ankunfft zur Prælatur nur 20. Trierische Schilling. Alles dieses ist heutiges Tages, so viel mir bekannt, ausser Gebrauch: Das Obrist-Cämmer-Amt aber an sich ist zwar am Chur-Trierischen Hof noch im Stand, es ist aber nicht mehr erblich

§. 32.

Ordentlicher Hof-Staat.

Unter der übrigen und ordentlichen Hof-Staat seynd die fürnehmste 1. der Land-Hofmeister, so dermalen Herr Graf Friderich von der Leyen, Herr zu Adendorff etc. 2. Der Obrist-Cämmerer, so dermalen der Freyherr von Breitbach Herr zu Büwreßheim 3. Der Ober-Marschalck, so der Graf von Werthern. 4. Hof-Marschalck, so der Freyherr von Wiltberg. 5. Obrist-Stallmeister, so der Freyherr von Boos zu Waldeck. 6. Obrist-Jägermeister, so der Freyherr von Elz zu Elz. 7. Obrist von der Leib-Garde, Graf Wilhelm von Sayn und Wittgenstein etc.

§. 33.

Von Coadjutoren derer würcklich regierenden Chur-Fürsten trifft man bey Trier ziemlich viele Exempel an. z. E. Coadjutores.

Boemundus II. nahme Anno 1363. oder nach andern 1354. Cunonem zum Coadjutore an.

Eben dieser Cuno ließe sich das letzte Jahr seiner Regierung auch einen Coadjutorem setzen.

Chur-Fürst Raban nahme erstlich Johann Bischoff zu Lüttich, zu seinem Nachfolger an, hernach überliesse er das Erz-Stifft seinem Nachfolger Jacob, welcher schon A. 1430. von einem Theil des Capitels erwählet worden war, für ein Stück Geld.

Chur-Fürst Johann II. trunge dem Capitel Anno 1503. seinen Vetter Jacob II. zum Coadjutore auf; nach jenes Tod wählete zwar das Capitel Pfalzgraf Georgen, aber Jacob II. trunge durch.

Chur-Fürst Philipp Christoph wurde Schuld gegeben, er habe anfangs getrachtet den Cardinal Richelieu zu seinem Coadjutore zu bekommen, er wolte aber dessen nicht geständig seyn; hernach wurde auch an dem Kayserlichen Hof selbsten vorgegeben, als wann er, des Prinzen de Conde Herrn Sohn die Coadjutoriam und das Chur-Fürstenthum Trier, würcklich aufgetragen und cedirt hätte; es meldete aber der Chur-Fürst in einem Anno 1646. publicirten Manifest: Er habe durch öffentliche Inquisition männiglich erwiesen, daß weder ihm, nebst seinem anwesenden Dom-Capitel, gesamten Chur-Fürstlichen Rath und Consistorio,

noch

noch den zu Trier anwesenden und angekommenen Königlich-Französischen Abgesandten, so specialiter darüber abgehöret worden, dergleichen Imputationes beyzumessen seyen, sondern alle, vornehmlich die Cron Franckreich, diese höchste Calumniam, als ob sie in limine Pacis die gröste Veränderung im Reich anrichten wollte, gegen die Autores zu vindiciren wissen werde. Endlich aber erklärte doch der Herr Chur-Fürst einen Herrn von Reiffenberg, würcklich und eigenmächtig für seinen Coadjutorem, wogegen sich aber das Dom-Capitel äusserst setzte.

Als es darauf A. 1650. zwischen dem Chur-Fürsten und Dom-Capitel zu gütlichen Tractaten kame, verlangte dieses, die Reiffenbergische Coadjutorie und was derentwegen für Befehle in das Erz-Stifft ausgelassen seyen, zu caßieren und aufzuheben und dabey obligatorie zuzusagen und zu versprechen, dise vermeinte Coadjutorie weder inn-oder außerhalb Reichs zu prosequiren und derenthalben Hülffe zu suchen. rc.

Der Chur-Fürst aber antwortete: Daß er mit diser Coadjutorie principaliter nichts zu thun habe, sondern es alleine ex officio Archi-Episcopali, nach Anlaß der Conciliorum œcumenicorum und habender Privilegiorum geschehen, auch solche alsobald aus Handen gegeben und nichts weiters von diesen oder andern Coadjutorn Zeit seines Lebens hören wolle, wie er dann selbsten im Druck erwiesen, daß vielgemeldte Coadjutorie vorgegebener massen niemals in rerum natura gewesen, vilweniger dem von Reiffenberg einige Possession ertheilt, Collatio oder Bulla darüber expedirt, oder den geringsten Actum Possessionis zu verrichten anbefohlen oder zugelassen worden und solche allein secundum Concilium Tridentinum ad Coadjutoriam temporalem verstanden gewesen, welches der Chur-Fürst ohne Consens des Pabstes und des Dom-Capituls wohl thun können und in der äussersten Desolation zu thun schuldig gewesen seye, habe es aber jedoch alsogleich an den Pabst verwiesen: Uber dieses auch, wann der Chur-Fürst schon rathsam befinden und seinen Consens darzu ertheilen würde, daß der von Reiffenberg cum spe successionis eintreten solle, könne er doch darum kein Coadjutor genennet werden, es seye dann Sache, daß ein Päbstlicher Nuncius vorhero im Capitel erscheine, die Qualitates aller Capitularen qvoad vitam, mores, doctrinam &c. wohl examinire, contradictiones und oppositiones der Capitularium der Gebühr anhöre und Archi-Episcopo alles referire, bey dem es alsdann stehen würde, nach den Läufften und Zeiten solche Coadjutoriam, etiam cum spe successionis, zu revociren, oder darein zu consentiren, & propter peius malum præcavendum eine andere freye Wahl zu eröffnen und seinen Consensum darzu zu geben und erstlich sich der Capitulations-Puncten, mit Gutachten des Nuncii, reiflich und stattlich unterreden und nicht wie ein Pfeiffer ins Wirthshauß schleiche, sondern per ostium ordinarium catholicum sich lasse einsetzen, rc. Und obwolen das Dom-Capitul hiebevor einige Coadjutoriam auf Erz-Herzog Leopold Wilhelm transferiret, solche auch dem Pabst und Kayser insinuiret, so habe doch der Chur-Fürst solches mit Gedult ertragen. rc. CAP. I. §. 33. 34.

Es wurde darauf von dieser Reiffenbergischen Coadjutorie still; Hingegen machte die bald darauf von dem Dom-Capitel fürgenommene Coadjutorie-Wahl des nachmaligen Herrn Chur-Fürstens Carl Caspars noch mehrere Händel, von denen besser unten zu reden seyn wird.

A. 1672. brachte es dieser Herr Chur-Fürst Carl Caspar dahin, daß seiner Schwester Sohn Johann Hugo von Orsbeck zum Coadjutore erwählet wurde.

Diesem Johann Hugo wurde hinwiederum A. 1710. Prinz Carl Joseph von Lothringen zum Coadjutore gegeben.

Es haben sich aber auch wohl jezuweilen die Erz-Bischöffe zu Trier Coadjutores angenommen, die ihnen hiernächst nicht succediret haben. Deßgleichen thate Chur-Fürst Balduin, von dem ALBERTUS ARGENTINENSIS ad Annum 1349. meldet: Qui propter Senium in temporalibus & spiritualibus Administratorem & Vicarium Ecclesiæ suæ deputavit. Wer diser Coadjutor (wann er anderst also genennet werden kan,) gewesen, ist mir zwar unbekannt; Doch ist dises sicher, daß Boëmundus II. erst nach Balduini Ableben erwählet worden.

§ 34.

Von Resignationen.

Was endlich auch noch die würckliche Er-

CAP. I. §. 34. 35.

Erledigung des Chur-Fürstenthums und Erz-Bisthums Trier anbelangt, so haben sich, ausser dem ordentlichen Wege des Todes des jedesmaligen Regentens, zerschiedene besondere Fälle zugetragen, wodurch besagte Würde entweder würcklich erlediget worden ist, oder doch bey nahe erlediget worden wäre.

Chur-Fürst Boemund II. nehmlich sezte sich, nachdem er einen Coadjutorem angenommen, auf das Schloß Saarburg und lebte daselbst von gewissen Einkünfften.

Chur-Fürst Raban resignirte A. 1439.

Chur-Fürst Franz Ludwig resignirte 1729. Das Erz-Stifft Trier ebenfalls, nachdem ihme das Chur-Fürstenthum Mainz angefallen ware.

§. 35.

Von Absezungen.

Unter die abgesezte Erz-Bischöffe zu Trier gehöret Gottfried. BROWERUS in Annal. Trev. Lib. 13. n. 80. glaubet, es habe dieser Erz-Bischoff freywillig abgedancket; alleine SCHANNAT Histor. Wormat. Part. 3. p. 352. erweiset aus denen ineditis Actis eines unterm Præsidio des Päbstlichen Legati, Cardinalis Petri, zu Worms gehaltenen Concilii, daß er A. 1127. wegen verübter Simonie seiner Würde entsezet worden seye.

Erz-Bischoff Heinrich II. wurde gar von Pabst Clemente IV. abgesetzt, davon schon oben ein mehreres fürgekommen ist.

Chur-Fürst Jacob I. stunde bey Pabst Eugenio IV. in sehr üblem Credit, weilen selbiger in damaligem Kirchen-Schismate die Neutralität nicht genau hielte, sondern dem Concilio zu Basel und mithin Pabst Felici V. mehr als ihme, Eugenio, ergeben war; Der Pabst erkühnte sich dahero, A. 1445. so wohl ihn, als den Chur-Fürsten zu Cölln (aus gleicher Ursach) abzusetzen, Johann, Bischoff zu Cammerich, zum Erz-Bischoff zu Trier zu machen und dem Erz-Bischoff zu Utrecht Commißion zu ertheilen, ihn in den Besitz zu setzen.

Alleine die gesammte Chur-Fürsten besorgten, es möchte sothanes Päbstliche Unternehmen vile üble Folgerungen nach sich ziehen und veranlaßten deshalber A. 1446. einen Chur-Fürsten-Tag nach Franckfurth, auf welchem die abgesetzten Chur-Fürsten dannoch nicht nur zugelassen wurden, sondern auch, GOBELLINI PERSONAE Bericht nach, die Chur-Fürsten sich ins geheim vereinigten, daß wann der Pabst nicht unter andern auch die wieder diese Chur-Fürsten ertheilte Sentenz caßieren würde, sie seine Absetzung erkennen, mithin es mit Pabst Felix halten wolten.

Es wurde auch der an den Pabst abgeordneten Gesandtschafft des Chur-Fürstlichen Collegii aufgegeben, dißfalls bey dem Pabst Vorstellung zu thun, welcher sich dann erklärte, beede Chur-Fürsten zu vestituiren.

Weilen auch die von dem Pabst angesetzte neue Erz-Bischöffe dem Herzog zu Burgund verwandt waren, so schickte der Pabst einen Gesandten an den Herzog, ihn zu ersuchen, daß er die Restitution der abgesetzten nicht allein für sich nicht übel nehmen, sondern auch die designirte neue Erz-Bischöffe disponiren möchte, dem Kirchen-Frieden zum Besten, so lange zurück zu stehen, biß sich andere Vacanzien ereignen würden, welches auch der Herzog versprache.

Hinwiederum faßte das Reich den Schluß, Eugenium IV. für einen rechtmäßigen Pabst zu erkennen, wann er unter andern diese beede Erz-Bischöffe wieder einsetzen würde, welches ihm durch eine Reichs-Gesandtschafft bekannt gemacht wurde.

Der Pabst stellete auch A. 1447. non. Febr. darüber eine eigene Bull aus, unter dem Beding, wann dise Erz-Bischöffe ihn für einen rechtmäßigen Pabst erkennen würden. Nun konte zwar dieses wegen seines gleich darauf erfolgten Todes nicht geschehen; es wurde aber in der Person seines Nachfolgers Nicolai V. vollzogen und damit ware alles wieder gut.

Chur-Fürst Philipp Christophen endlich, so von A. 1623. biß 1652. regieret hat, stunde seine Absetzung etliche mal ziemlich nahe, mit deren Ursachen es sich also verhielte:

Bald nach Anfang seiner Regierung zerfiele er mit dem Dom-Capitul, weil er sich über die Capitularen mehr Gewalt anmaste, als man ihm eingestunde. Er verfuhre darbey sehr hitzig und eigenmächtig, fragte nichts nach der Kayserlichen

CAP. I. §. 35.

Commißion, die zu Beylegung dieser Zwistigkeiten denen Chur-Fürsten von Mainz und Bayern aufgetragen ware, ließe die von dem Capitel an den Kayser geschickte Klagschrifft öffentlich zerreissen und entsetzte verschiedene Dom-Herren ihrer Würde. Nachdem er sich hiernächst in Französischen Schutz begeben, hielte er sich gegen sein Dom-Capitel, das meistens den Spaniern zugethan war, noch härter, so gar, daß er auch den Notarium, der ihm von dem Päbstlichen Nuncio eine Inhibition überbrachte, unter dem Vorwand gefangen nehmen ließe, es seye die Schrifft von seinen Feinden vergifftet worden.

Endlich irritirte er auch den Kayser und Spanien durch den angenommenen Französischen Schutz dermassen, daß sie ihn nicht nur in Arrest nahmen, sondern der Kayser verlangte auch an das Chur-Fürstliche Collegium würcklich dessen Einwilligung zu seiner Absetzung, welche aber die Chur-Fürsten nicht ertheilen wolten, theils weil sie keine hinlängliche Ursachen darzu vorhanden zu seyn glaubten, theils weil die Catholische gegen einen Geistlichen ohne Zuthun des Pabstes nicht also verfahren wolten.

Nach einem zehenjährigen Arrest kame der Chur-Fürst A. 1645. zwar wiederum los, alleine er finge es von neuem an, wo er es gelassen hatte, warf sich mit jedermann ab und fienge sonderlich mit seinem Dom-Capitel seltsame Sachen an, also, daß sich die Capitularen nacher Cölln retiriren und noch die lezte Zusammenkunfft zu Münster, nach geschlossenem Westphälischen Frieden, dieser Händel wegen angestellet werden muste, da dann den 26. Maj. A. 1649. vorkame: (1) Welcher gestalten der Herr Chur-Fürst sein Dom-Capitel nicht mehr dafür agnosciren wolle, seye auch de facto zugegangen dasselbe pro Ex-Capitulo zu declariren, ein neu Dom-Capitel zu formiren und drey Personen, so doch incapaces wären, zu Probsten, Dechant und Capitularen zu machen; so hätte er auch so gar im nechst-verwichenen Monath Aprilis einen des Geschlechts von Reiffenberg zu seinem Coadjutorn und künfftigen Successorn proclamirt und denen Officierern anbefohlen, daß sie das bisherige Capitel pro tali nicht erkennen, sondern, wo sie jemand davon anträffen, solche niederlegen solten, in Meinung, mittelst des Königs in Franckreich manutenenz durchzutringen. Das Dom-Capitel habe also der Chur-Fürsten und Stände Gesandten durch ein Memorial implorirt, sich ins Mittel zu schlagen und zuforderst bey dem König in Franckreich, wie auch bey dem Chur-Fürsten selbst und dann bey dem von Reiffenberg mit Schreiben einzukommen und diese davon abzumahnen.

Die Gesandten nun hielten dafür, daß sothane Attentata wieder der hohen Erz und Stiffter Reservata, Statuta, jura und Privilegia, wieder das Herkommen, des Chur-Fürstens eigene Wahl-Capitulation, wie auch wieder die Kayserliche Wahl-Ordnung lieffe, so dahin gehe, daß jeder bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und Hand zu haben seye, ingleichen lauffe solches wieder andere Reichs-Constitutiones und insonderheit wieder den letzt geschlossenen Frieden. Nun man dann befunden, es dörfften daraus schädliche Weitläufftigkeiten und neue Motus entspringen, daß auch Chur-Fürsten und Stände dabey hoch interessirt und man sich des Dom-Capitels billig anzunehmen, als solte so wohl an den König in Franckreich, als auch an den Chur-Fürsten zu Trier geschrieben werden; Das Schreiben an den von Reiffenberg aber hielte man vor bedencklich und für besser, daß man an die Land-Stände des Erz-Stiffts Trier schreibe, sie sollten den von Reiffenberg pro Adjutore nicht erkennen, dannoch aber zu dem Chur-Fürsten, als ihrem Herrn, sich halten. Ingleichen hielte man für eine Nothdurft, mit denen Kayserlichen Gesandten zu Münster hieraus zu communiciren.

Dise antworteten darauf, daß ihnen von dem Dom-Capitul ein dergleichen Memorial zugestellet worden, so sie an den Kayser eingeschickt, sie erwarteten dessen Resolution und zweifelten nicht, Ihro Majestät werde Ihro angelegen seyn lassen, damit allem Unheil bey Zeiten vorgebogen werde. Wären, ausser denen Schreiben, auch

(1) Was hier folgt, ist aus Herrn von MEIERN Westphälischen Friedens- und Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen hin und her zusammen gefasset.

Cap. I. §. 35. auch andere ausländliche Mittel, könten sie solche wohl zulassen und werde auch nöthig seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände andere Mittel ergreiffen, dann zu besorgen stehe, Chur-Trier werde sein Vornehmen zu manuteniren suchen und wäre Nachricht vorhanden, daß schon heimliche Correspondenz und Allianz mit Franckreich vorgienge.

Die noch zu Münster anwesende Reichs-Ständische Gesandten trugen ferner den 15. Jun. dem Herrn Chur-Fürsten zu Mainz Commißion auf, beede Theile über sothane Mißhelligkeiten zu vernehmen, dieselbe zu schlichten und von Grund aus zu vergleichen und der Kayser autorisirte diese Commißion auch seines Ortes.

Alleine gleich im Augusto klagte das Dom-Capitel denen nunmehro zu Nürnberg versammleten Reichs-Ständen: Chur-Mainz habe zwar die Güte durch einen Abgeordneten tentiret, der Chur-Fürst aber bestehe noch immerzu in denen extremis und dabey, daß er sein aufgeworfenes und nichtiges Capitel behaupten, hingegen das alte rechtmäßige verwerffen und keineswegs erkennen, noch in solcher Qualität sich mit demselbigen in einige Handlung einlassen wolle, so gar, daß er noch neulicher Tagen sich vernehmen lassen: er würde seinen Tod nicht achten, wann er nur im Erz-Stifft solche Confusion hinterlassen könte, daß nach seinem Leben alles drunter und drüber gehen müßte. Das beste Mittel hiergegen seye die zu Münster beschlossene Reichs-Commißion ohnverlängt fortzusetzen, die gegen einander führende Klagen und Beschwerden anzuhören, alle solche gegen den Friedens-Schluß, auch die vorher gegangene Transactiones und Capitulationes zu halten und was darinnen seine Richtigkeit und Erledigung habe, alsobalden zu leisten und in Vollstreckung zu setzen, was sich aber darinnen nicht erörtert befinden möchte, prævia summaria Causæ cognitione, autoritate Cæsaris & Imperii zu decidiren. Weil aber Chur-Mainz diese Commißion nicht gerne allein übernehmen wolle, so bitten sie, dieselbige noch ferners auf andere beliebige Chur- und Fürsten zu erweitern und ehestens ausfertigen, vor allen Dingen aber darinnen ausdrücklich versehen zu lassen, daß beyden Theilen sub pœna fractæ pacis, in- & externorum armorum via inhibiret, auch alsobald, vermittelst einer Reichs-Deputation, die Königlich Französische Legati beweglich ersuchet werden, bey der Cron Franckreich die kräfftigste Interposition einzuwenden, damit des Chur-Fürstens rachgierige Importunität und Anssuchung zu Ergreiffung der Waffen keinesweges attendirt, sondern der Commißion ihr richtiger Lauf gelassen werde.

Es würde darauf den 11. Aug. resolviert, daß Chur-Mainz, um der Sachen bessern Nachdrucks willen, Chur-Cölln und Bamberg zu adjungiren seyen, die sich dann zu weiterer Anstalt und Fortsetzung des bereits wohlangefangenen Wercks zu vergleichen wissen werden. Damit aber immittelst alle Ungelegenheit, durch welche das Werck schwerer gemacht würde, vermieden bleibe, so seyen a. der Chur-Fürst und das Dom-Capitel schrifftlich zu erinnern, sich jederweilen aller Feindseelig- und Gewaltthätigkeiten zu enthalten, noch sich einiger fremden Waffen und Hülffe zu gebrauchen, sondern diese Commißion gutwillig zu admittiren, welche dann die Sachen nach Innhalt des Frieden-Schlusses zu decidiren haben solle. Der Kayser aber werde billich vor allen Dingen hierüber ersucht, sich dieses Interpositions-Werck, wie von Anfang also auch anjetzo, belieben zu lassen und von Kayserlicher Majestät Autorität und Vollmacht wegen beyden streitenden Theilen zu injungiren, sich derselben zu bequemen und zu inhibiren, daß sie sich von aller Hostilität und Gewaltthätigkeit, nicht weniger von fremder Hülffe oder Assistenz enthalten sollen, Gestalt mit denen Kayserlichen Plenipotentiarien vorgehende Communication gepflogen werden solle. Die Herrn Französische Legaten seyn auch per Deputatos zu belangen, weil die Sache also von Reichs wegen nach dem Instrumento Pacis auf gütliche Mittel gerichtet, sie wollten bey dem König beweglich einkommen, daß er sich von keinem Theil zu einiger Einmischung bewegen lassen wollte und würden die Deputati sich des Innhalts des

an den König in Franckreich abgegangenen Schreibens zu bedienen haben.

Das Fürstliche Collegium hatte auch vorgeschlagen, daß die Haupt-Parthien auch andere Commissarios nach Belieben ernennen und diesen adjungiren könnten, das Chur-Fürstliche Collegium hingegen hielte es nicht allein vor ohnnothwendig, sondern auch sehr gefähr- und verkleinerlich, dahero es aussen bliebe.

Man hatte dabey Hoffnung, daß die Sache verglichen werden würde, weil der Chur-Fürst, nach empfangener Absolution und Communion, die vorhin excommunicirte Capitularen selbst agnoscieret und stattlich tractiert haben sollte; Es ware aber diese Hoffnung vergeblich.

Dann den 31. Oct. schriebe der Herr Chur-Fürst an den Reichs-Convent zu Nürnberg, daß ihme zerschiedene Bedencken zu Gemüthe gehen, sich der von dem Kayser und Reich zu Erörterung der zwischen ihme und seinem Dom-Capitul bishero obgeschwebten Differentien angeordneten Commission zu submittiren, dahero solche gäntzlich eingestellet werden möchte.

Es wurde aber dem Chur-Fürsten den 12. Novembr. geantwortet: Man könne seine Rationes und Modiven, in deren fleißiger Erwägung nicht von solcher Importanz und Wichtigkeit finden, daß darum die verordnete Reichs Commißion (zu deren Fortsetzung die Subdelegirten bereits in Trier angekommen wären,) einzustellen, die obhändene Mißhelligkeiten noch länger unerörtert schweben und das Erz-Stifft Trier, als ein vornehmes Mit-Glied des Heil. Röm. Reichs ferner in solchem beschwerlichen Zustand, zu desselben Ruin und mit höchste Gefahr aller benachbarten Stände, stecken zu lassen, man auch nicht glauben könne, daß der Herr Chur-Fürst in fernerer Uberlegung aller dabey versirender Umstände bey solcher seiner Meinung und zwar um so vil weniger, beharren werde, weilen berührte Commißion keineswges demselben zum Præjudiz und Nachtheil, sondern vielmehr dahin angesehen seye, wie, seiner oft condestirten Intention nach, zwischen ihm und seinem Dom-Capitel wiederum gute Einig- und Vertraulichkeit gestifftet, ein Theil so wohl als der andere bey denen habenden Privilegien oder Wahl-Capitulation und Herkommen manuteniret und in Krafft des Friedens-Schlusses allerseits in den freyen ruhigen Stand, worinnen sie sich ante hos motus befunden, gesetzet und also alle besorgende höchst gefähr- und schädliche Weiterungen verhütet werden mögen. Der Chur-Fürst werde also ersucht, solcher Kayserlichen und Reichs-Commißion (dabey es billig allerseits ungeändert verbleibe,) ihren freyen ungehinderten Lauf zu lassen, derselben auch seines Theils sich nicht allein gutwillig zu submittiren, sondern auch dabey allen vorkommenden billich- und schiedlichen Mitteln Statt und Plaz und keineswegs auf den unverhofften Widersetzungs-Fall denen Herren Commissarien Anlaß zu geben, nichts desto weniger nach Innhalt des Instrumenti Pacis, der Kayserlichen Edicten, arctioris modi exeqvendi, des præliminar-Recesses und ihnen aufgetragener Commißion zu verfahren und, prævia Summaria causæ cognitione, autoritate Cæsaris & imperii, in einem und anderm die Decision und Execution werckstellig zu machen etc. CAP. I. §. 15.

Die Würckung aber auch hievon ware schlecht; dann den 1. Jan. st. n. 1650. vermeldeten die Kayserlichen Gesandten zu Nürnberg denen Schwedischen, daß die Französische auf des Chur-Fürsten von Trier Ansuchen zu ihnen gekommen wären und verlangt hätten, dem Chur-Fürsten gegen seine Rebellische Unterthanen und das Dom-Capitel zu aßistieren; hingegen habe das Capitel, um sich bey der jezigen Reichs-Commission, durch welche die Trierische Differentien beygelegt werden solten, zu retten, den Grafen von Hatzfeld ersucht, ihme gleichfalls Beystand zu thun, welcher auch etliche Regimenter commandieret habe, die aber alleine devensive gehen und niemand einige Ungelegenheit zufügen sollten; es fuhren auch die Schwedische darauf zu denen Chur-Mainzischen, Cöllnischen und Bayrischen Gesandten, um sich mit selbigen deswegen zu unterreden.

Indessen bemächtigte sich diese Kayserliche Mannschafft der Stadt Trier und da-

CAP. I. §. 35.

dabey gelegenen Schanze, dahero sich der Chur-Fürst um so mehr an Franckreich hängete.

Dagegen wurde den 24. Jan. (3. Febr.) denen Französischen Gesandten zu Nürnberg vorgestellt: Andere Chur- und Fürsten weigerten sich nicht, sich denen wieder sie erkannten Commißionen zu submittiren, man müste aber vernehmen, daß der Herr Chur-Fürst zu Trier alleine die Reichs-Commißion, so wegen der Irrungen, so sich zwischen ihm und dem Dom-Capitel daselbst entsponnen, angeordnet worden, nicht also respectieren, noch derselben Cognition, ohnangesehen die subdelegirte allbereit zwey Monath zu Trier gewesen, sich untergeben, sondern vilmehr auf der Cron Franckreich Aßistenz durch eine Armada beziehen wolte. Es hätten auch leztere Briefe mitgebracht, daß der General Rose Thätlichkeiten angefangen und der Guarnison zu Bern-Castel sagen lassen, daß man sie vor Feinde hielte und andere Mittel ergreiffen werde. Weil nun ein Feuer dadurch aufgehen, auch benachbarte Chur-Fürsten und Stände die Funcken ergreiffen möchten, als wolle man sie, die Plenipotentiarien, ersuchet haben, daß sie hierunter den General Rosen zuschrieben und ihn erinnerten, dergleichen Proceduren einzustellen, zuförderst aber dem König hierunter gebührende Relation zu erstatten und den Chur-Fürsten selbsten abzumahnen und anzuweisen, damit er sich der Reichs-Commißion nicht entzöge, sondern seine Nothdurft daselbst vorbrächte.

Der eine Französische Gesandte meinte aber, der König könne den Chur-Fürsten, als seinen Alliirten und Freund nicht ohne Assistenz lassen und der andere zoge hoch an, daß das Dom-Capitel de facto verfahren wäre und die Stadt Trier nebst der angelegenen Schanze, mit des Königes Geschütz, darauf sein Wappen gestanden beschossen und occupirt, auch des Chur-Fürstens Vice-Canzlar und Leib-Medicum gefangen hielten, dahero der Chur-Fürst billich vor allen Dingen in pristinum statum zu restituiren wäre.

Die Reichs-Deputirte aber antworteten: Alles dieses gehöre vor die Reichs-Commißion, welche eben dahin angesehen seye, daß der Herr Chur-Fürst mit seiner Nothdurfft gehöret und vernommen, auch in dasjenige worzu er befugt restituiret werden solle.

Den 28. Jan. (7. Febr.) geschahe denen Schwedischen Gesandten eine gleiche Vorstellung mit dem Zusatz: Der Chur-Fürst solte seine Exceptiones und Nothdurft vor denen Reichs-Subdelegirten anbringen, nicht aber mit Appellationibus an den Pabst zu Rom, wie von ihm geschehen, verfahren, dann solches dem Röm. Reich schimpflich und nach der Reichs-Verfassung und Constitutionibus unzuläßlich wäre. Die Commißion seye dem Chur-Fürsten sowohl, als dem Dom-Capitul, zu gut angesehen: Sie, Schwedische möchten also den Französischen auch zureden, damit die Cron Franckreich sich nicht darein mische und es bey deme bewenden lasse, was das Instrumentum Pacis anweise, dann sich sonst allerhand Ungelegenheit daraus entspinnen möchte.

Indessen wurde es zu Trier dahin gebracht, daß gütliche Tractaten angefangen, auch den 5. Febr. die ersten Schrifften von beeden Theilen gegen einander ausgewechselt wurden, auf welche jede Parthie noch in einer Schrifft hätte antworten und darnach endlich beede mit einander conferiren sollen. Unter solcher Zeit aber thate der Französische General Rose einen gewaltsamen Einfall in das Trierische Amt Zelle und hausete dergestalten übel, daß sich darüber die gütliche Tractaten zwischen den Chur-Fürsten und Dom-Capitel zerschlugen.

Das Dom-Capitel berichtete den 15. Febr. St. n. disen Einfall an den Kayser, mit Bitte, nunmehro, ohne weitern Aufschub, in notorio Pacifragio & facti permanentis Attentato perseveranteque contumacia gegen den Herrn Chur-Fürsten zuforderst de von ihnen vorhin begehrte Declaratoriam in pœnam fractæ pacis ergehen zu lassen und dann denen Herren Kayserlichen und Reichs-Commissarien diesen Incident-Punct des Rosischen Einfalls in das Amt Zelle specialiter per novum Rescriptum zu dem Ende zu committiren, damit sie das Dom-Capitel und die Landschafft in ihren Kla-

gen,

gen, den Herrn Chur-Fürsten aber in seiner habenden Defension hören und vernehmen, Beweis aufnehmen, de plano, summarie et sola veritate facti inspecta procediren und darauf dasjenige statuiren, decidiren, erkennen und exequiren, was sich nach Innhalt des Reichs-Friedens, des Kayserlichen Edicts und arctioris modi exequendi eignen und gebühren werde.

Der Reichs-Convent zu Nürnberg schriebe auf die davon erhaltene Nachricht den 18. Febr. St. n. nicht nur an den General Rosen, sondern auch an den König in Franckreich selbsten und stellte diesem für: Er habe sich selbst erklärt, er wolle sich nicht in die Trierische Coadjutorie-Wahl mischen, sondern verlange nur, daß die Capitularen ihre Ansprüche auf rechtmäßige Art fortsetzten und alles wieder in den vorigen Stand gestellet werde, hierzu seye eben die Reichs-Commißion angeordnet worden, welche der Chur-Fürst aber schon zehen Monathe mit chicanen aufhalte und dadurch die Restitution selber verzögere; Der König möchte also, damit nicht nöthig seye, gegen den Chur-Fürsten mit der in dem Fridens-Schluß auf die Wiederspenstige gesetzten Straffe zu verfahren, ihn ernstlich und freundlich erinnern, sich dem Reich gebührend zu unterwerffen, den General Rosen aber mit seiner Armee sogleich zurück ziehen und so wohl ihme, als andern Cron-Bedienten scharf anbefehlen, daß sie sich in diese Sachen, welche nicht durch Waffen, sondern den ordentlichen Weg einer Commißion erörtert und exequirt werden müsten, ohnangesehn aller von dem Chur-Fürsten machenden Instanzien, in keinerley Weise mengen solten.

Den 4. Mart. St. n. ließe der Kayser dem Convent zu Nürnberg vortragen: Nachdeme sie auch ihres Theils der Meynung seyen, daß der Kayser wieder den Chur-Fürsten in Contumaciam procediren sollte, das Dom-Capitel aber in seinem leztern Petito auf die Declarationem pœnæ fractæ pacis und also mithin auf die Privationem Regalium gehe, so sollten sie ihr Gutachten darüber erstatten, worauf er, der Kayser, dann nicht unterlassen werde, sich auch seines Orts deswegen weiters zu erklären. CAP. I. §. 35.

Den 27. Jun. ließe der Kayser denen Ständen zu Nürnberg ferner fürtragen, daß ihme von dem Dom-Capitel zu Trier ein Contradictions- und Protestations-Schreiben, so der Chur-Fürst zu Trier wieder die Kayserliche und Reichs-Commißion habe ergehen lassen, überschickt und seine Autorität zu interponiren gebethen worden. Weil nun er, der Kayser, aus derselben Protestations-Schrifft so vil vernommen, daß der Chur-Fürst nicht allein der Reichs-Commißion sich wiedersetze und unzuläßige Appellationes einführe, sondern auch dem Instrumento Pacis contradicire, welches eine Sache seye, so zur Weiterung in dem Röm. Reich ausschlagen könnte, auch ohngeahndet zu lassen seinem Kayserlichen Amt nicht anstehen würde; als solten die Reichs-Stände ihm mit einem ordentlichen Gutachten an die Hand gehen, wie er hierinnen sein Kayserlich Amt zu exerciren hätte.

Der Chur-Mainzische Gesandte antwortete: Der Chur-Fürst hätte verwichener Zeit durch seinen allhier anwesenden Secretarium bey dem Reichs-Directorio ebenmäßig eine weitläufftige Protestations-Schrifft eingeben lassen, weil dieselbe aber weder besigelt noch unterschrieben gewesen, hätte er, der Chur-Mainzische und andere dafür gehalten, daß solche ersitzen zu lassen seye, welches er auch ermelten Secretario, als er nachmals um Antwort angehalten, zur Antwort gegeben, darauf erfolget seye, daß am 1. Jul. St. n. von dem Chur-Fürsten eine andere Schrifft, so etwas geändert und allein untersigelt gewesen, einkommen seye, welche er auch denen Kayserlichen communicirte.

Inzwischen hatte man noch immerzu Hoffnung, der Chur-Fürst würde endlich in sich gehen und sich von der Französischen Parthie abwenden; Dahero man auf allerhand Vorschläge bedacht war, wie es mit der Festung Ehrenbreitstein und deren Restitution an Trier möchte gehalten werden: Nachdeme er aber auf keine Weise zu gewinnen stunde, dessen Absetzung von der Regierung hingegen vilen Bedencklichkeiten unterworffen war, so suchte man

CAP. I. §. 35.

dem Werck durch eine Coadjutorie-Wahl zu helffen.

Sie wurde auch mit des Chur-Fürstens selbst eigenem guten Willen und in Anwesenheit des Päbstlichen Nuncii den 11. Jul. St. n. 1650. vorgenommen.

Alleine als der Dom-Sänger Carl Caspar von der Leyen erwählet wurde, stunde ihme solcher nicht an; Und ob er wohl Neun Stimmen, der Canonicus Graf Craz hingegen nur 6. Stimmen gehabt hatte, so suchte er dannoch diesen gegen jenen zu unterstützen und nahme zum Vorwand, daß nach denen Romanischen und Italiänischen Statuten und Gewohnheiten, wann ein älterer und jüngerer Canonicus in der Wahl concurrirten, dieser jenem nicht vorgezogen werden könne, er hätte denn zum wenigsten zwey Drittel der Stimmen, wiewol er andere privat- und Familien-Absichten hatte, welche er durch den Graf Cratzen hinaus zu führen hoffete.

Das Reich wollte darauf die Ehrenbreitsteinische Guarnison in des neuen Coadjutoris und des Dom-Capitels Pflichten überweisen, zu dem Ende eine Eydes-Formul aufgesetzet wurde; Der Chur-Fürst aber protestirte sehr heftig dawider, erklärte sich hingegen, endlich den Westphälischen Frieden gewisser massen anzunehmen, hingegen publicirte er in seinen Landen ein Manifest, den von der Leyen nicht vor einen Coadjutorem zu erkennen, weil darüber zu Rom erst müste cognosciret werden, welches aber das Capitel zu Trier vor ein hefftiges Praejudiz wieder seine Gerechtsamen ansahe.

Theils Catholische waren der Meynung man solte an den Pabst schreiben; Die Kayserlichen Gesandten aber dissuadirten es und gaben an die Hand, man sollte es lieber an den Kayser gelangen lassen, als dem die Protection und Manutenenz der Chur-Fürsten und Stände eigentlich zukäme.

Den 19. Jul. proponirte Chur-Mainz sämtlichen zu Nürnberg anwesenden Gesandten: Der Chur-Fürst zu Trier hätte in die Election eines Coadjutoris verwilliget, damit wäre canonice verfahren und als die verordnete Scrutatores die Vota ersehen und angezeigt, daß dieselbe imparia wären hätte der Decanus ihnen angedeutet: sie sollten die Majora publiciren. Als nun selbige auf den von der Ley gefallen, hätte Graf Craz, welchem Minora zugestimmet, sich selbst pro digniore gehalten und ad sedem Pontificiam provocirt, dem der Chur-Fürst anhieng und ihn instigirte. Die Herren Kayserlichen und Catholischen hielten dafür, es sey an Kayserliche Majestät, weil periculum in mora, unverlängt zu schreiben, weil aber sie, Catholischen, ratione confirmationis und anderer Dinge Sachen schreiben müsten, dazu die Evangelische sich nicht zu verstehen pflegten, so hielte man für rathsam, daß, mutatis mutandis und mit Auslassung derer den Evangelischen unbeliebigen Sachen noch ein Schreiben an Kayserliche Majestät ausgefertiget würde. Er wiese auch ein eventualiter abgefaßtes Concept, welchem die Clausul annectiret ware: Ihro Kayserliche Majestät sollten es vermittlen, weil Ihre Churfürstliche Gnaden ihre Affecten je mehr und mehr überhand nehmen liessen, daß Dieselbe bey Ihrem hohen Alter mit Churfürstlichem Unterhalt versehen und die Administration dem Dom-Capitel so lang, biß der Coadjutor seine Confirmation erlangt, aufgetragen würde. Er regte dabey selbst, daß die Evangelischen der Confirmation, weil sie vom Pabst geschehen müste, schwerlich würden gedencken wollen.

Der von Thumshirn erinnerte, daß die Ratio des hohen Alters auch besser aussengelassen würde, dieweil es bey etlichen vornehmen Chur- und Fürsten, die auch hohen Alters seyen, ein seltsam Ansehen gewinnen würde, wann das Alter eine Ursach der Privation werden sollte und wurde dieser Passus geändert.

Das Chur-Fürstliche Collegium resolvirte darauf: Es wäre an Kayserliche Majestät zu schreiben, daß dem Herrn Chur-Fürsten billich die Administration, gegen einem leidlichen und reputirlichen victalitio zu benehmen.

In dem Fürstlichen Collegio fielen die Vota hierüber also aus:

Teutschmeister: Sie, die Catholische, hätten vor mit einander geredet und wäre seine Meynung gewest, Kayserliche Maje-

jestät sollten sich hierinn nicht übereilen, dabey ließe er es bewenden.

Neuburg: wie Teutschmeister.

Bamberg: Ingleichen. Es möchte sich auch die Cron Franckreich des Chur-Fürsten annehmen.

Altenburg: Der Chur-Fürst zu Trier hätte dem Friedens-Schluß per expressum contradiciret und sich der Kayserlichen Reichs-Commißion, so gar mit Beruffung der Französischen Völcker, entgegen gesetzet, anjetzo disputierte er nun auch die Election des Coadjutoris, die er zuvor selbst beliebt und wollte wider den expressam literam Instrumenti Pacis antiqvam eligendi formam immutiren. Und ob er gleich unlängst eine Declaration oder vermeinte Fridens-Acceptation allhier eingeschicket, wäre doch dieselbe weder kalt noch warm, sondern mit allerley seltsamen Clausulis angefüllet und aus seinen Proceduren wohl zu sehen, daß er in der einmahl resolvirten Wiedersetzlichkeit beharrete. Wann man nun dem arctiori modo exequendi, wie man wohl befugt wäre, nachgehen wollte, so könte man bey Kayserlicher Majestät mit gutem Recht auf Declarationem Banni dringen und müste ja endlich ein Mittel gebraucht und der Herr zum Gehorsam gebracht werden. Er lasse sich aber der Herrn Churfürstlichen Meynung, als mitiorem sententiam, gar wohl gefallen, halte auch, um mehreren Glimpfs willen, dafür, man sollte die Clausulam de suspendenda Administratione dahin einrichten, daß, woferne Ihre Churfürstliche Gnaden nicht alsobald sich pure zum Instrumento pacis bekenneten, der Kayserlichen und Reichs-Commißion submittirten und den erwählten Coadjutorem ohnangefochten liessen, so hielte man dafür, daß Ihro Kayserliche Majestät der Administration halben solche Veränderung vorzunehmen, wie im Churfürstlichen Voto gemeldet, welches er auch wegen Coburg wollte votiret haben.

Basel: wie Churfürstliche und Altenburg.

Weymar: wie Altenburg und Basel.

Fulda: cum Majoribus.

Anspach: wie Altenburg.

Wolfenbüttel: wie Churfürstliche und hielte dafür, es hätte der Chur-Fürst zu Trier mit grossem Danck zu erkennen, daß man also glimpflich mit ihme verführe und ihn mit einem Chur-Fürstlichen reputirlichen Unterhalt versehen wollte. Was die Altenburgische Conditiones betreffe, die der Clausul zu annectiren wären, würden nicht diensam seyn, sondern nur dem Chur-Fürsten Anlaß geben, Weitläufftigkeit zu suchen und die Zeit zu gewinnen. CAP. I. §. 35.

Zelle, Hanover und Calenberg: Wie Wolffenbüttel. Wie die Clausul einzurichten sey er indifferent.

Würtemberg: Wie Altenburg.

Henneberg: cum Majoribus.

Teutschmeister: Das Conclusum wäre leicht zu machen, denn die Majora den Churfürstlichen beyfielen. Er könnte aber noch nicht sehen, wie der Römische Kayser dem Chur-Fürsten die Administration nehmen könnte; Dann ob er schon Temporalia vom Reich zu Lehen hätte, so wüste man doch wohl, daß ratione spiritualium die Confirmation vom Pabst da seyn müste und ohne derselben kein Geistlicher Chur-Fürst werden könnte.

Weymar: Darüber hätten sich die Teutschen beschwert, ehe es noch zum Dissidio Religionis kommen.

Als nun den Chur-Fürstlichen des Fürstlichen Collegii Meynung hinterbracht und darauf der beeden höhern Räthe einmüthiges votum den Stättischen Collegio eröffnet wurde, conformirten sie sich alsobald; Die von dem Altenburgischen Gesandten vorgebrachte Conditiones aber ließe der Teutschmeisterische bey der Correlation aussen, darum erinnerte derselbe solche absonderlich bey dem Chur-Mainzischen, welcher solche approbirte und mit beyzurucken versicherte.

Der Wolffenbüttelische vermeinte: Man sollte Weitläufftigkeit zu verhüten, den Kayserlichen Gesandten andeuten, daß sie dem Chur-Fürsten zu Trier in re tam diu deliberata kein ferner spatium deliberandi geben, sondern stracks auf eine cathegorische richtige Antwort gehen und in Verbleibung dessen die Kayserlichen Commißarii der Administration halben nach des Fürstlichen Collegii Gutachten verfahren sollten.

Den

CAP. I. §. 35.

Den 13. (23) Jul. wurde also resolvirt, das verlangte Gutachten an den Kayser dahin zu erstatten: Weil durch die innerliche Spaltungen zu Trier, daferne denenselben nicht in Zeiten vorgebauet werden sollte, an statt verhoffender Beruhigung noch mehreres und grösser Unheil erfolgen, auch da die Majora zu disputiren und von dem Chur-Fürsten die Minora behauptet werden wollten, solches nicht allein dem Trierischen, sondern auch allen andern dergleichen Erz-und Stifftern an ihren wohlhergebrachten und in dem Instrumento Pacis bestärckten Juribus Capitularibus, Rechten, Statuten und Gewohnheiten, wie auch denen Concordatis Germaniæ, zum höchsten præjudiciren und auf gefährliche dem ganzen Röm. Reich nachtheilige Consequentien ausschlagen dörffte; als bitten sie den Kayser, auf schleunige ersprießliche Mittel, wie diesen innerlichen und höchst-schädlichen und weit aussehenden Trennungen in Zeiten vorzubiegen und alles ferner befahrende Unheil von dem Erz-Stifft und benachbarten Landen abzuwenden, nachdrücklich zu gedencken, sonderlich aber dem Chur-Fürsten von solchem Beginnen nochmals alles Ernstes abzumahnen und zu erinnern, daß er gegen die bey dem Erz-Stifft wohl hergebrachte Consuetudines & Statuta nichts innoviren, noch sich dem allgemeinen Friedens-Schluß ferner wiedersetzen, sondern denselben gleich andern geist-und weltlichen Chur-Fürsten des Reichs acceptiren und observiren, einfolglich die in Kraft desselben angeordnete Kayserliche und Reichs-Commißion beständig respectieren und deren Ausschlag erwarten solle, nicht zweifelnde, daß der Chur-Fürst dermahlen recht in sich gehen und darauf der Gebühr sich bezeugen werde. Sollte aber, wider alles Verhoffen, solches nicht verfangen wollen, so hätte alsdann der Kayser ohne Verzug nicht allein gegen denselben in contumaciam zu verfahren, sondern auch, damit man dermaleinst solcher Beschwer-und gefährlichen Sachen entlediget werden möchte, nächst vorhergegangenem Ausspruch der Commißion, ihm zwar allen Chur-Fürstlichen Respect und Erz-Bischöfflichen Dignität und Jura, samt gebührendem Unterhalt, zu lassen, die Administration der Weltlichkeiten aber dem per Majora canonice erwählten Coadjutori, oder mit und neben demselben zugleich dem Dom-Capitel anzubefehlen und von demselben, bis der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus informativus vorgenommen und darauf die Confirmation oder Institution des electi Coadjutoris erfolget, zu des Erz-Stiffts und anderer benachbarten Chur-Fürsten und Stände Sicherheit verwalten zu lassen.

Ferner schrieben den 20. (30) Jul. die Catholische Gesandten zu Nürnberg noch ins besondere an den Kayser, unter anderem: Es habe das Ansehen, ob wollte der Chur-Fürst alles wiederum in die vorige Confusion und Zerrüttung bringen und die nunmehr fast zu Ende gebrachte Commißion, zu des Kaysers und Reichs nicht geringer Elusion, wo nicht gar zu stecken, doch noch weiter zu verlängeren, Ursach und Anlaß nehmen; Der Kayser möchte dahero, in Consideration aller hieraus besorglich dem Erz-Stifft ja dem ganzen Heil. Röm. Reich, insonderheit aber dem allgemeinen Catholischen Wesen zuwachsenden Ungelegenheiten und weit aussehenden Consequentien, auf erspriеßliche Mittel, wie diesen höchst-schädlichen innerlichen Trennungen in Zeiten vorzubiegen und ferner befahrendes Unglück von gedachtem Erz-Stifft und denen benachbarten Landen abzuwenden, nachdrücklich zu gedencken, sonderlich aber bey dem Pabst, vermittelst Dero zu Rom residierenden Oratoris, die Sache dahin zu recommendiren, damit gegen die so wohl in disen, als andern teutschen Erz-und Stifftern von undencklichen Jahren hergebrachte Statuta und Gewohnheiten im geringsten nichts innoviret, noch denenselben præiudiciret, sondern der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus Informativus schleunigst vorgenommen und darauf die Confirmation oder Institution des per Majora electi Coadjutoris erfolgen möge.

Der Chur-Fürst hingegen acceptirte hierauf den 1. Aug. den Westphälischen Frieden pure doch ohne ihn unterschreiben zu wollen, setzte auch zugleich in dem Instrument: Weil einige Stände ihme troheten, ihn wiederum aller Einkünfften und

und der Regierung zu entsetzen und solche denen Capitularen zu übergeben, so wolle er keine Schuld haben, wann daraus neue Händel entstehen, sintemahlen die Capitularen, welche daran Ursach wären, von dem Pabst würden excommuniciret werden, welchem so wenig, als ihme, dem Chur-Fürsten diese Gewalt könne benommen werden und der König in Franckreich werde noch viel weniger als zuvor, darzu stille sitzen, er aber werde die dem Capitel und denen Land-Ständen vorgestreckten grossen Summen wieder zuruck fordern und sich alsdann um seine Privation wenig bekümmern, weil er sein Ende heran nahen spühre und es täglich von GOtt erbitte. Sollte er aber nach solcher Privation länger leben, so würde niemand mehrers darunter leiden, als der Kayser, welcher so sehnlich auf eine Römische Königs-Wahl tringe, welche aber wegen des nicht völlig besezten Chur-Fürstlichen Collegii nicht für sich gehen könnte, man wollte dann wiederum eine solche mangelhaffte Wahl und Crönung fürnehmen, wie vormals.

Den 8. Aug. stellte er ein anderes Manifest ans Licht, darinnen er forderist behaupten wollte, der Herr von der Leyen seye nicht pro Coadjutore zu halten, weilen, vermöge der Erz-Stifftischen Statuten, Freyheiten und Herkommens, auch der Capitularen eigenen vor und bey der Wahl gethanen Erklärung, bey dergleichen Coadjutorien alles lediglich auf den Ausspruch des Pabstes ankomme, der Herr von der Leyen habe nicht Majora, wann die Canonici nicht mit gerechnet würden, welche von Rechts wegen nicht hätten votiren können, einer, so zum Coadjutore erwählet werden wolle, müsse zwey drittel der Stimmen und ein jüngerer Capitular gegen einen älteren noch darüber haben; zu Trier seye keine Coadjutorie herkömmlich, als die zur Satisfaction des Erz-Bischoffs gereiche; der Westphälische Friede und andere Reichs-Satzungen, noch die Concordata Nationis Germanicæ disponirten nichts von Coadjutorien, noch habe der Westphälische Frid von dergleichen blos geistlichen Sachen etwas verordnen können. Er, der Chur-Fürst, habe den Westphälischen Frieden angenommen und verlange keine Unruhe im Reich anzufangen; man habe ihn weder citirt noch gehöret, könne also auch ihn nicht privieren und das Erz-Stift denen Spaniern, Franzosen und Lothringern Preiß geben; Er habe zu Mühlhausen in Ansehung Chur-Pfalz viel gelinder votiert und niemals darein willigen wollen, ihn beständig abzuschliessen; im Westphälischen Friden werde mehr darzu erfordert, wann jemand einer Contravention desselben wolle beschuldiget werden; man könne, ohne Einwilligung des Pabstes, die Regierung, bey Straff des Bannes, dem Capitel auftragen; wolle man aber weiter in ihn tringen, so werde er, weil einem Coadjutori bey seinen Leb-Zeiten nichts weiters gebühre, als was er ihm zu verrichten auftrage, sich bey seinen Besitz erhalten, neutral bleiben und die Parthien es miteinander vor dem Pabst ausmachen lassen. 2c. CAP. I. §. 35.

Den 30. Aug. wurde endlich von der Reichs-Commißion ein Vergleichs-Receß zwischen dem Chur-Fürsten und Dom-Capitul zu Stande gebracht, allein den 27. Oct. St. n. kame auf dem Convent zu Nürnberg abermalen vor, daß der Chur-Fürst gänzlich wiederum von disem Receß abtreten und das Spil an dem Ende, wo er es gelassen, wieder anheben wolle, sonderlich aber, daß er die Bullam Pontificiam contra Instrumentum Pacis, ohne daß er weder von dem Pabst noch dessen Nuncio darum wäre ersuchet worden, contradicente etiam capitulo, allein nach seinem Willen habe publiciren lassen; dahero wurde den 23. Oct. (2. Nov.) per unanimia geschlossen, damit man dieses unruhigen Chur-Fürstens einmahl abkomme, so seye das am 30. Jul. letzthin an Ihro Kayserliche Majestät abgegebene Gutachten pro deponendo Electore & exuenda ipsi omni secularitate zu wiederholen, nur daß ihm ein Fürstlicher Unterhalt, jedoch in loco secluso, gereicht, auch sowohl die Execution dises, als des angezogenen Recessus der Subdelegirten, dem neuen Coadjutori von der Leyen (weil der Graf Craz seinen Prætensionibus renunciret und sich mit diesem verglichen hätte,) aufgetragen werden möchte.

Den

CAP. I. §. 35. 36.

Den 28. Oct. (7. Nov.) kame diese Trierische Sache wiederum vor und fande man, vornehmlich auf Mainzisches Anregen, vor gut, auch damit der neue Vergleich zwischen denen beyden Canditatis Coadjutoriæ des Erz-Stiffts Trier desto besser wurzeln möchte, mit dem letzthin beliebten Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, die gänzliche Remotionem Electoris betreffend, noch etwas innen- und zurück zu halten, hingegen Chur-Mainz und Chur-Cölln die völlige Execution dessen, so die vorigen Commissarien decretiret hätten, zu übertragen.

Den 18. (28) Febr. 1651. wurde bey dem Convent eine neue Beschwerung des Dom-Capitels abgelesen, daß der Chur-Fürst, Krafft beygelegter intercipirter Brieffe, das Erz-Stifft gar von dem Reich abreissen und an Franckreich bringen wolte, dahero das Dom-Capitul inständig anhielte, das vorlängst per tria Collegia beliebte und abgefaßte Gutachten, die gänzliche Absetzung des gedachten Chur-Fürstens betreffend, dermalen auszufertigen und an Ihro Kayserliche Majestät einzuschicken, worneben der Bambergische Gesandte andeutete, daß des neuen Coadjutoris zu Trier Confirmation zu Rom am 19. Jan. letzthin publiciret worden seye.

Es ware aber dannoch der Chur-Mainzische Gesandte nicht darzu zu bewegen, unter dem Vorwand, daß es dem Coadjutori zur Ungelegenheit gereichen möchte, wie er dann des Dom-Capitels Memorial, samt denen intercipirten Schreiben an seinen Herrn, den Chur-Fürsten zu Mainz abschickte, ohne denen andern Copiam davon zu geben, auch nicht einst mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio daraus sprechen wollte; dessen Ursache vornehmlich darinnen bestund, weil diese Sache, die Absetzung eines Chur-Fürsten betreffend, vornehmlich vor das Collegium electorale gehörte, dahero das Chur-Fürstliche Directorium von denen Fürstlichen die Hände nicht darein schlagen lassen wollte und nachmals äusserte sich, daß der Chur-Fürst zu Mainz gar die Expedition verbotten hatte.

Darüber bliebe die Sache ligen, der Convent dissolvierte sich und Chur-Fürst Philipp Christoph beschlosse bald darauf A. 1652. sein unruhiges Leben.

§. 36.

A. 1650. verlangte dieser Chur-Fürst Philipp Christoph: Das Capitel sollte weder nach dem Tode und noch vilweniger bey Leb-Zeiten eines Erz-Bischoffs einige Spolia begehen und die Erz-Bischoffliche Tafel-oder eigenthümliche Güter an sich ziehen, oder wiedrigen falls die, so dergleichen thun, für offentliche Diebe gehalten werden. Des Capitels Antwort darauf habe ich nicht gelesen und scheinet das lezte re auf die Wahl-Capitulationen zu zielen. Spolia des Capitels.

Indessen seynd doch keine eigentliche Spolia bey den Trierischen interregnis herkommlich. Nur pflegen die Dom-Herren sede vacante, als interims-Landes-Regenten, aus denen Churfürstlichen Taffel-Gefällen im Churfürstlichen Palast beköstiget zu werden. Bey lezterem Interregno haben sie diese Tafel eingestellet und sich an statt derselben aus denen Cameral-Einkünfften ein æquivalent an Geld reichen lassen.

Es könnten gleichwohlen unter die Spolia des Capituls etwa gerechnet werden die primæ preces Archi-Episcopales, so dem Neu-erwählten Trierischen Erz-Bischoff, vermög besonderen uralten Gebrauchs, zwar zukommen, jedoch durch die Dom-Capitularen in allen des Erz-Stiffts Collegial-Kirchen vergeben werden. Diese primæ oder primariæ preces haben ein mercklich altes Herkommen, man findet bereits im eilfften Seculo Spuren davon. Sie seynd unter anderen in dem Statuto des Collegiat-Stiffts S. Simeon in Trier vom Jahr 1443. mit diesen Worten angedeutet: „Quoad collationem præbendarum dixerunt, quod ab antiquo „per nominationes provisum fuisset, „& modo renovatum sit, quod quando „in liberâ dispositione Capituli est, de „præbendâ disponere ita quod Apo„stolicæ Gratiæ, reservationes, aut pri„mariæ preces Archi-Episcopi non im„pediant, tunc in ordine existens ido„neum nominare tenetur Capitulo, qui „admittitur.„ Dieses Juris primarum precum kan sich ein Erz-Bischoff zu Trier früher nicht gebrauchen, biß er vom Pabsten confirmiret ist. Es haben dieselbe

pre-

preces auch nur in des Capituls, nicht aber in des Pabst Monaten Plaz. Weilen sie sich auf kein ausdrückliches privilegium, sondern bloß auf eine lang hergebrachte Gewohnheit gründen, darum gebrauchet sich der Erz-Bischoff im Eingang seiner loco precum an die Collegiat-Stiffter ablassender Rescripten folgender Expression: „Quoniam ex antiqua, laudabi„li, & hactenus observata consuetudi„ne consueverunt Sanctæ Trevirensis „Ecclesiæ Episcopi, Prædecessores nostri, „post præceptam in Domino confirma„tionum singulis Collatoribus & Col„latricibus Ecclesiasticorum beneficio„rum nostrarum Civitatis & Diœcesis „suas primarias porrigere preces, qua „etiam, qualibet contradictione semo„tâ, prompta benevolentia exaudiri „merebantur. Nos igitur &c. Nun werden zwar solche preces von wegen und im Nahmen eines Herrn Erz-Bischoffs zu Trier ausgefertiget, gleichwohlen seynd es die Dom-Capitularen, so die Subjecta hiezu benahmsen; es wählet sich nemlich währendem Interregno jeder deren vierzehen älteren Dom-Herrn, nach ihrem Rang und Alter, eines unter den vierzehen des Erz-Stiffts Trier Collegiat-Stifftern, stellet hiernächst dem neuen Erz-Bischoffen, so bald er die Römische Confirmation erhalten, seinen Candidatum für, zu dessen favor dann die preces Archi Episcopales ausgefertiget werden müßen. CAP. I. §. 36. 37.

Dieses der Dom-Capitularen Recht, die preces Archi Episcopales solchergestalt ihrem Gefallen nach zu vergeben, solle sich auf ein altes pactum zwischen denen Erz-Bischoffen zu Trier und ihrem Capitulo gründen.

§. 37.

Ubrigens hat das Erz-Stifft Trier dises mit allen Teutschen Erz- und Hoch-Stifftern gemein, daß währendem so genanntem Interregno, oder sede vacante, die völlige Landesherrliche Gewalt in temporalibus auf das Capitel verfalle. Darum nennen die gesammte Reichs-Stände in einem Schreiben an Chur-Fürst Philipp Christoph de A. 1649. bey LONDORPIO Contin. Tom. 2. Lib. 4. C. 109. die Trierische Dom-Capitularen **ungezweifelte Erbherrn des Stiffts.** Für die Administration des geistlichen Wesens aber wird, nach Anleitung des Concilii Tridentini, ein Vicarius generalis von dem Capitulo interregnante verordnet. Anderes vom Interregno.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen rc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Grund des Trierischen Kayser-Wahl-Rechts.
§. 2. Chur-Trier wird bey der Römischen Königs-Wahl Ferdinandi III. übergangen und was darauf erfolgt.
§. 3. Ehmalige Trierische Autorität bey denen Kayser-Wahlen.
§. 4. Ob und wann Trier den Kayserlichen Wahl-Tag ausschreiben könne?
§. 5. Trier præsentiret Mainz den Wahl-Eyd.
§. 6. Trierische erste Stimm bey der Kayser-Wahl.
§. 7. Ob es bey K. Carls V. Wahl auch also gehalten worden?
§. 8. Meß vor der Crönung.
§. 9. Anspruch auf die Crönung.
§. 10. Verrichtungen bey derselben.
§. 11. Besonders von dem Tisch-Gebeth.
§. 12. Ob und wo Trier den Kayser inthronisieret habe?
§. 13. Chur-Trierischer Rang in Gegenwart des Kaysers.
§. 14. Und Logis bey dem Kayser.
§. 15. Grund des Trierischen Erz-Canzlar Amts.
§. 16. Ob Trier ein oder zwey Erz-Cancellariaten habe?
§. 17. Was Gallien bedeute?
§. 18. Was Arelat?
§. 19. Ob das Trierische Erz-Cancellariat sich auch auf Spanien erstrecket habe?
§. 20. Ursprung des Trierischen Erz-Cancellariats.

CAP. II. §. 1. 2.

§. 21. Ob es an gewisse Geschäfften oder Gegenden gebunden seye?
§. 22. Chur-Trierische Actus Possessorii.
§. 23. Trier ernennet noch unter K. Carl V. einen Vice-Canzlar.
§. 24. Stritt zwischen Chur-Mainz und Chur-Trier.
§. 25. Ob dises Erz-Canzlar Amt heut zu Tag erloschen seye?
§. 26. Uberbleibsel davon.
§. 27. Ob Teutschland dadurch auf Franckreich
§. 28. oder Franckreich auf Teutschland eine Prætension conservire?
§. 29. Was A. 1683. zwischen Chur-Trier und Franckreich passirt seyn solle?
§. 30. Chur-Trier versiehet zuweilen das Mainzische Erz-Canzlar-Amt.
§. 31. Chur-Trier ist nicht der Kayserin Erz-Caplan.
§. 32. Von denen Kaysers-Pfründen und precipus primariis im Trierischen.
§. 33. Von der Trierischen Kayserlichen Privilegien Autenthie, Gültigkeit,
§. 34. und Interpretation.
§. 35. Trierisches Privilegium wider andere Kayserliche Privilegia, rc.
§. 36. Kayserliche Confirmationes der Trierischen Privilegien.
§. 37. Kayserlicher Schuz.

§. 1.

Grund des Trierischen Kayser Wahl-Rechts.

Der Erz-Bischoff zu Trier ist zugleich Chur-Fürst, mithin hat er das Recht, einen Kayser erwählen zu helffen. Was man ehedessen für den Grund dises Rechts angesehen habe, davon findet man eine merckwürdige Stelle bey ALBERTO STADENSI, welcher im 13den Seculo gelebet hat und also schreibet: Trevirensis, licet de Alemannia non sit, ratione Antiquitatis (nemlich des Erz-Stiffts,) eligit. LEIBNIZ suchet es in dem noch unerwiesenen Recht, einen neuen Kayser in dem Trierischen Pallast zu inthronisieren. Andere glauben, die Primatial-Würde habe vil darzu beygetragen; noch andere halten eben dieses von dem Erz-Canzlar-Amt dafür und endlich nehmen wieder andere einige diser Gründe zusammen. Es wird aber wohl dieser Stritt nimmermehr ausgemachet werden, welches endlich auch nicht noth, sondern genug ist, daß die Herrn Chur-Fürsten zu Trier so vile Reichs-Grund-Gesetze und einen so vil 100. jährigen Besitz für sich haben.

§. 2.

Chur-Trier wird bey der Röm. Königs-Wahl Ferdinandi III. übergangen und was darauf erfolgt.

Im vorigen Jahr-hundert ereignete sich bey Chur-Trier ein besonderer Zufall in Ansehung der Kayser-Wahl. Es hatte nemlich Kayser Ferdinand II. zu der Zeit, als sein Prinz, der nachmalige Kayser Ferdinand III. A. 1636. zum Römischen König erwählet wurde, eine Ungnade auf Chur-Fürst Philipp Christoph zu Trier geworffen, hielte ihn im Arrest und brachte es auch würcklich dahin, daß er von der Wahl ausgeschlossen wurde. Zwar meldete sich das Dom-Capitul und wollte, statt des Chur-Fürstens, durch Gesandten erscheinen, es wurde aber abgewisen.

Es wurde zwar der Wahl-Capitulation deshalben eine Reservation einverleibt; dessen ohnerachtet machte die Sache großes Aufsehen, davon PIASECIUS allerley Particularitäten berichtet und es wurden im Druck eigene Schrifften darüber gewechselt, wovon ich aber bereits in meinem Teutschen Staats-Recht *Lib. 2. Cap. 2. §. 13. p. 317. seq.* mit mehrerm gehandelt habe.

Da endlich der Chur-Fürst A. 1645. wiederum auf freyen Fuß gestellet wurde, vergliche man diesen Puncten dahin, daß der Chur-Fürst ex post in die längst geschehene Wahl und was in Ansehung derselben A. 1636. und hernach von denen übrigen Chur-Fürsten collegialiter beschlossen worden, consentirte; aber auch damit ware der Stritt noch nicht aus.

Dann als der Chur-Fürst im Dec. 1646. ein Instrumentum Deductionis, Protestationis, &c. (so er hernach auch auf dem Friedens-Congreß bekannt gemacht) abfassen lassen, meldete er darinnen wegen dieses Punctens: „Hingegen Chur-Trier, ohnerachtet Ihr „frey gestanden, wegen Ihrer bey der „Königlichen Wahl ohne alle befugte Ur„sach, da Sie weder minimi reatus con„vincirt, weniger einige sententia vorge„gangen, noch bello iusto, sed mero „Pacifragio, per Ministros Commisso, „überfallen worden, beschehene Præteri„tion solche Wahl, gleichwie ihre Vorfah„ren und andere Chur-Fürsten in simili

ca-

„casu gethan, Chur-Sachsen und Chur-„Brandenburg dergleichen Wahl, weil sie „in solche Electionem, vivente Caesare, „damalen nicht consentiren, vermöge der „Güldenen Bull pro nulla & invalita „halten wollen, bey dem Reich in Dispu-„tat ziehen zu lassen, (daran die Gelegen-„heit nicht gemangelt, weil die Cron „Franckreich Ihro Kayserlichen Majestät „den Titulum, biß zu Ihrer Chur-Fürst-„lichen Gnaden gäntzlicher satisfaction ge-„weigert, auch, da dieselbe annoch mit „würcklicher Restitution der Vestung „Ehrenbreitstein und Vestung Hammer-„stein nicht erfolgen, das Chur-Trierische „Votum Actui & Protocollo nicht in „Zeiten inseriret und etwan die Tracta-„tus Pacis zerschlagen werden sollten, auch „noch ferner verweigern möchte,) dan-„noch, wegen der Römisch-Kayserlichen „Majestät vortrefflichen Meriten und des „lieben Friedens, salva interruptione Voti „Trevirensis & honore suo, auf ihrer „Majestät mehrmahlen, juxta Conclusum „Electorale, beschehenes und in tertio „Tractatu wiederholtes allergnädigstes „Gesinnen in die vorgangene incomple-„tam Regis Romanorum Electionem „consentiret und dieselbe, juxta for-„mam cum Electore Saxoniæ Joanne „Friderico (welcher auch ohne Satisfa-„ction nicht ruhen wollen,) olim usur-„patam, sub manu Cancellariæ Cæsareæ „exhibitam & ab Electore Trevirensi „acceptam atque expeditam also ac-„compliret, wie Ihro Chur-Fürstliche „Gnaden ein solches bey jetzigem Reichs-„Convent zu Münster durch ihre Abge-„sandten öffentlich wiederholet & non ali-„ter. - - - Dahero, wie nothwendig „das Chur-Trierische Votum zu vollkom-„mener Königlicher Wahl erfordert wür-„de, genugsam am Tag gewesen. Gestallt „dann Chur-Trier, Pflichten und Eyds „halber, dem Mainzischen Directorio „nicht einräumen kan, daß selbiges „einigen Chur-Fürsten, ex mala In-„formatione, gegen Ihrer Kayser-„lichen Majestät und anderer Chur-„Fürsten bessere Meinung, - - - præte-„riren möge, weniger, wann pro liberta-„te Imperii & Bulla aurea tuenda, ein „Conclusum Electorale gemacht, daß post „Electionem factam des præteriti Vo-„tum zwischen Kayserlicher Majestät und „Chur-Trier verglichen, wie auf dem Tag „zu Nürnberg geschehen, das Conclusum „mit dem Vergleich umstossen, etiam con-„tra Canones, non suffultum autoritate „Apostolica, einen Erz-Bischoff rejici-„ren und condemniren möge; solches auch „samtliche Chur-Fürsten und das ganze „Reich realiter, mit Einrückung des Chur-„Trierischen Voti ad Protocollum, zu „verbessern schuldig, damit libertas Im-„perii & Bulla aurea in Electione Re-„gis Romanorum erhalten und keiner „gegen dieselbe, ex quacunque causa pro-„fana vel Theologica, er wäre dann im „Felde vom Kayser und dem Reich ge-„schlagen und dannoch hernach citiret und „Processus vel saltim summarius instrui-„ret und Condemnatio erfolget, beschwe-„ret werde, deren, GOtt Lob! bey Chur-„Trier keines vorhanden, da nec vel mini-„mi Criminis deductio, minus proba-„tio vel condemnatio, vorgangen. rc. „

CAP. II. §. 2.

Ferner setzten die Franzosen in ihr Friedens-Project: Ut autem jura, quæ in eligendo Romanorum Imperatore vel Rege S. R. Imperii Electoribus competunt, tuta & illibata maneant actusque contrarii, qui in consequentiam trahi & cuivis Electori præjudicium facere possent, & integro aboleantur, conventum est, ut Dominus Elector Trevirensis Electioni Anno 1636. de moterno Imperatore habitæ & Celebratæ suum quoque Votum in forma conveniente Cæsari & Cæsar vicissim prædicto Electori Capitulationem singulis Electoribus debitam in forma tempore Electionis inter Electores conventa, una cum iis, quæ huic adhærent, det & extradat, omisso tantum Articulo quinquagesimo.

Im Apr. 1648. ließen die Catholischen Stände zu Oßnabrück die Evangelische ersuchen: weil der Herr Chur-Fürst zu Trier verlange, es möchte der Kayser seine Wahl-Capitulation ihme zur Vollziehung zuschicken, solches auch billich geschehen solle, so möchten sie dahin cooperiren helffen, damit diser Sache in dem Fridens-Schluß gedacht werde.

Im Aug. erklärete sich der Französische

CAP. II. §. 2.-6.

Gesandte in Ansehung dieses Punctens dahin: Tractetur, ut Eminentissimo Electori Trevirensi satis fiat.

Der Chur-Trierische Gesandte stellte auch ferner für: Der Kayser habe seine Wahl-Capitulation noch nicht an den Herrn Chur-Fürsten zur Vollziehung geschickt, noch das Regale, so, dem Herkommen nach, einem jeden Chur-Fürsten abzustatten seye, erleget. Daß nun aber solches zu Werck gerichtet werde, müßte sein Herr, der Chur-Fürst, so wohl für sich selbst, als wegen seines Erz-Stifftes, urgiren. Und zwar für sich selbst, zu Erhaltung seiner Chur-Fürstlichen Stimme und Autorität; wegen des Erz-Stifftes aber, damit solche Capitulation zum Archiv käme. Im Chur-Fürstlichen Collegio wären deswegen 3. unanimia conclusa gemacht und an die Kayserliche Gesandten gebracht worden, welche auch Hoffnung gemacht hätten, der Kayser würde es an sich nicht ermanglen lassen; gleichwohl seye es bis dato nicht geschehen, derohalben müsse Chur-Trier dahin trachten, daß diser Punct in das Instrumentum Pacis komme.

Der Reichs-Fürsten Rath ware der Meynung: Es wären die Kayserliche Gesandten zu ersuchen, den Kayser zu vermögen, daß er, der Gewohnheit nach, dem Chur-Fürsten die versigelte Capitulation zur Registratur einsende, und also dem Herrn und dem Stiffte das, was sich gebühre, tribuire, also nicht Ursach geben möchte, daß man wiedrigen falls dieser Sache wegen einen Passum ins Instrumentum Pacis setzen müsse. Dann obwohlen dem Werck in Capitulatione etwas vorgesehen seye, so gebe doch die beharrliche Verweigerung desselben, welches doch der Haupt-Fundamental-Gesetze Observanz erforderte, nicht wenig Nachdencken.

Doch wurde hernach dem Chur-Trierischen Gesandten zu verstehen gegeben, wie dise Sache schon ehehin vorgekommen und an die Kayserliche Gesandten gebracht worden seye, welche sich dahin hätten vernehmen lassen, der Kayser werde solchem wohl Statt und Raum geben, es falle ihme aber schimpflich, wann es in das Instrumentum Pacis kommen sollte.

Bey der hierauf zwischen dem Chur-Fürsten- und Fürsten-Rath gepflogenen Correlation aber hat sich, mit des Chur-Trierischen Gesandten Belieben, ein Expediens gefunden, daß nemlich der Chur-Fürst sein Chur-Votum pro Cæsarea Majestate, so noch dato unerstattet geblieben, förderlichst auf den Fridens-Congreß senden und solches gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation auswechseln, oder, da es diserhalben nicht fort wollte, sodann die Insertio erfolgen sollte. Es scheinet auch jenes angenommen worden und geschehen zu seyn, weil ich nachhero disen Puncten nicht weiter berühret finde, noch etwas davon in das Fridens-Instrument gekommen ist.

§. 3.

Ehmalige Trierische Autorität bey denen Kayser-Wahlen.

Von der ehmaligen Autorität der Chur-Fürsten zu Trier bey denen Wahlen derer Kaysere Conrads III. Alfonsens und Heinrichs VII. kan, wer will, Herrn SPENER (1) nachschlagen, mir genüget es, das zu erzählen, was auf die jetzige Zeiten gehet.

§. 4.

Ob und wann Trier den Kayserlichen Wahl-Tag ausschreiben könne.

Wann Chur-Mainz in Ausschreibung eines Kayserlichen Wahl-Tages nachläßig seyn, oder eben zu solcher Zeit die Mainzische Chur unersetzt seyn sollte, wollen einige solches Ausschreiben dem Chur-Fürsten zu Trier, andere aber andern beylegen; da sich aber diser Fall noch niemals zugetragen hat, noch künfftig leicht zutragen möchte, so will ich mich auch dabey nicht aufhalten.

§. 5.

Trier præsentiret Mainz den Wahl-Eyd.

Wann vor der Kayser-Wahl der in der güldenen Bull vorgeschriebene Wahl-Eyd abzuschwören ist, so übergibt der Herr Chur-Fürst zu Trier dem Herrn Chur-Fürsten zu Mainz zu solchem Ende die Eydes-Formel.

§. 6.

Trierische erste Stimm bey der Kayser-Wahl.

Bey der Kayser-Wahl selbsten hat ein Chur-Fürst zu Trier die erste Stimm und heißt es davon in der güldenen Bull Cap. 4. §. 4. Primo quidem (Archi-Episcopus Maguntinensis) interrogabit à Trevirensi Archi-Episcopo, cui

(1) Im Teutsch. Jur. publ. Lib. 4. Cap. 2. §. 8. p. m. 442. und §. 23. p. m. 543.

cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competiisse.

Der Herr von LUDEWIG glossieret darüber: Es ist zwar dieses der gemeine Tröster des Gesetz-Schreibers, daß er sich auf die alte Gewohnheit beziehet, und zwar in Dingen, davon wir das Gegentheil gesehen haben; weil aber gleichwohl der Kayser in Erzählung der Chur-Fürsten ihrer Ordnung sonsten bey keinem so keck ist, daß er sich auf die alte Gewohnheit beruffen sollen, so hat man Ursach zu muthmassen, es habe Carolus IV. einen Grund gehabt, von dem Chur-Fürsten zu Trier auszusprechen, daß er auch vor Alters, und also vor der A. B. die erste Stimme für allen anderen Chur-Fürsten gehabt habe: Ob nun wohl aus verschiedenen Zeugnüssen klar ist, daß Chur-Mainz, weil die Wahl in seinem Erz-Canzlar-Amt geschehen, den Antrag darzu gethan und am ersten seine Stimme und Meynung gesagt hätte, dahero der bekannte und nützliche Poet GüNTHERUS Ligur. Lib. 6. v. 110. schon zu Friderici I. Zeiten gesungen:

Ad Proceres Electio pertinet in qva
Præcipuam vocem Præsul de iure
vetusto Moguntinus habet.

Solches ferner von Chur-Mainz der Sächs. Speculator Lib. 3. art. 57. schreibet: „Der Bischoff zu Mainz hat die erste Stimme an der Wahl; Der Bischoff von Trier die andere; Der Bischoff von Cölln die dritte.„ Solcher Meynung auch RADEVICUS Lib. I. de gest. Frid. I. c. 16. TRITHEMIUS ad A. 1157. und andere zugethan sind, wie solche BUXTORFF ad Cap. 4. A. B. §. 45. zusammen getragen und Gir. CANINI in brevi Disc. ad A. B. p. 17. Fridericum I. in solchen Worten einführet: Liberam Imperii nostri coronam divino tantum beneficio adscribimus: Electionis *primam* vocem Moguntino Archi-Episcopo, deinde, quod superest, ceteris secundum ordinem Principibus recognoscimus, Regalem unctionem Coloniensi, supremam, qvæ Imperialis est, summo Pontifici; so ist doch leichtlich zu begreiffen, daß dise Ordnung Caroli IV. denen alten Gewohnheiten nicht entgegen seye. Dann Chur-Mainz hatte den Vortrag vor deme, wie jezo, bey der Wahl, wenn aber ein Chur-Fürst zu Mainz Verstand brauchte, so gab er sich mit seiner Stimme deswegen in dem Vortrag nicht bloß, sondern wartete mit derselben, biß er die andere Chur-Fürsten ausgeholet und herum gefraget hatte, da er dann leichtlich sahe, ob die seinige noch etwas ändern könnten oder nicht. Inzwischen konte er auch schon in dem Vortrag demjenigen, den er gerne zum Kayser haben wollen, genug Dienste leisten und dessen Verdienst und Ruhm gegen dem Reich tapfer herausstreichen, mit Verachtung der andern, die er nicht gerne zum Kayser haben wollen. Weil nun endlich aus der Weise, daß Chur-Mainz zwar erstlich den Vortrag gethan, aber am letzten seine Stimme kund gemacht, eine Gewohnheit worden, so hat Carolus IV. dem Chur-Fürsten zu Mainz hierinnen nichts aufgebürdet, oder, wie sich VISCHER de Elect. Reg. Rom. Conclus. 25. n. 138. einbildet; ihme den ersten Rang in der Stimme genommen. Noch mehr aber nimmt mich Wunder, daß ARUMÆUS Disc. 2. ad A. B. §. 14. p. 134. schreiben dörffen: Es hätte Chur-Mainz sich hierinnen per A. Bullam keinen Nachtheil zuziehen lassen, sondern wäre bey seiner ersten Stimme geblieben, welches wieder alle Erfahrung und Gewohnheit ist: Dann die anderst schreiben, die wissen keinen Unterscheid unter dem Vortrag und der Stimme, unter einem Anrathen und unwiederrufflich seine Stimme sagen, zwischen Unterreden und den Ausspruch thun zu machen. CAP. II. §. 6.

Weiter schreibt er: Daß Chur-Mainz ehedem am ersten votiert habe, solches hat er als Reichs-Canzlar gethan, welches dannenhero gar nicht zu verwundern ist; Aber mehr Auffsehen machet es, daß Chur-Trier hieselbst den Vorzug für Chur-Cölln haben solle und dises noch darzu für eine alte Gewohnheit ausgegeben wird, daran niemand zu zweiflen hätte. Die JCti sinnen hierunter auf allerhand Ursachen. Einige messen solchen Vorzug dem Alterthum der Statt Trier zu, nach dem alten Vers:

Treviris ætate, sed rerum proprietate
Gaudet Agrippina, sed honore Moguntia prima.

Cap. II. §. 6. 9.

ARUMÆUS Disc. 3. ad A. B. §. 14. p. 133. welches mit der alten Kirchenweise übereinstimmet; andere fallen auf die Provinz Gallien, welche würdiger als Italien wäre, massen in jener ihrem Nahmen Chur-Trier die Stimme in der Wahl führete, welches letztere gedoppelt falsch ist. Dann erstlich gehören die Galli weder in Belgica noch Arelatensi Provincia unter die Stände des H. Röm. Reichs, ob sie gleich Glider davon sind, die aber keine Stimme weder auf Wahl- noch Reichs-Tägen haben. Nachgehends führen die geistliche Chur-Fürsten ihre Stimmen ihres Amtes und keines Volckes wegen. Und endlich wird niemand so keck seyn, der die Römer, um welcher willen denen Kaysern der Rang über alle Völcker auf dem Erd-Craiß gebühret; einem andern Volck nachsetzen sollte. Dahero mir zwar dises nicht schwer wird, warum Mainz am letzten votiere, daß aber zwischen Trier und Cölln die Ordnung vordeme dergestallt ausgemacht seyn sollte, solches glaube ich im geringsten nicht, weil es die Kayserliche Unterschriften geben, daß keiner dem andern gewichen, sondern bald jener disem, bald dieser jenem vorgetretten seye, nach der Weise, als wir oben gewisen haben. Und hätte es die alte Gewohnheit mit sich gebracht, daß Chur-Trier für Chur-Cölln votiert, so finde ich keine Ursache, wie ich demjenigen, den ich vor mir im Collegio seine Stimme sagen lasse, den Rang im Sitzen und Gehen streiten könnte. Da wir aber oben gezeiget, daß von den Geistlichen Chur-Fürsten keiner dem andern den Vortritt gegeben, so ist gewißlich auch zu schließen, daß keiner dem andern, ausser was dem Erz-Canzlar freygelassen werden müssen, die Vor-Stimme zugestanden haben werde. Nur hat die Gewohnheit zum Recht gemacht, daß zwar Trier die erste Stimme vor Cölln bleibet, Cölln aber deßwegen den Rang dem Chur-Fürsten zu Trier nicht lässet, dahero sie mit einander wechßlen.

GUNDLING (*) hält dafür: Die erste Stimme bey der Kayser-Wahl seye noch vor und bey der Wahl Friderici Barbarossæ an Trier gekommen, in Betrachtung, daß der Erz-Bischoff von Cölln es jederzeit mit dem Pabst wieder den Kayser, der von Trier aber mit dem Kayser gegen den Pabst gehalten habe. Chur-Fürst Balduin aber habe es zum Stande gebracht und bey drey Kayser-Wahlen zuerst votiert, da nun Kayser Carl IV. bey Verfertigung der güldenen Bulle es also gefunden, habe er es auch dabey gelassen.

Ubrigens bestättigte Kayser Carl IV. A. 1376. Chur-Trier dise erste Stimme bey der Kayser-Wahl von neuem.

§. 7.

Ob es bey Kayser Carls V. Wahl auch also gehalten worden.

Es streiten aber die Publicisten sehr darüber: Warum dann bey der Wahl Kayser Carls V. Mainz zuerst votiert habe? Einige läugnen es gar und meinen, was vor das Mainzische V[illegible]um angegeben werde, das seye nur die Mainzische Proposition gewesen; andere meinen: Trier könne sich freywillig seines Rechts begeben; andere glauben: Trier votiere nur alsdenn zuerst, wann Mainz nicht wolle; noch andere: es seye ein besonderer Fall, welcher nicht als ein Exempel anzuziehen seye und könne seyn, daß der damalige Chur-Fürst zu Mainz, als ein grosser und kluger Prinz, gleich in Prælo-quio Carolo V. da ohnedem viel auf dise Wahl angekommen und man en peine gewesen, sein erstes Suffragium gegeben, weil der Chur-Fürst zu Trier damahls auf Franckreich incliniret habe. Mehreres davon kan man bey SPENERN (1), GUNDLING (2), und andern lesen.

§. 8.

Meß bey der Crönung.

Bey der Crönung Kayser Carls V. wollte der Chur-Fürst zu Cölln, als Consecrator, die Meße lesen, alleine der Chur-Fürst zu Trier, so der Weihe nach älter ware, trunge vor ihm durch.

§. 9.

Ansprach auf die Crönung.

Bey der Teutschen Crönung Kayser Ottens I. machte der Erz-Bischoff zu Trier Ansprach auf die Consecration, weil seine Kirche älter, als die Mainz- und Cöllnische seye, er wiche aber hernach den-

(*) ad Cocceji Jus publ. p. 299.
(1) im Teutsch. Jur. publ. lib. 4. c. 2. §. 13. p. 542.
(2) ad Cocceji Jus publ.

dennoch dem Erz-Bischoff zu Mainz, wie WITTECHINDUS Corbejensis (1) berichtet, doch gedencket DITMARUS, der Erz-Bischoff zu Mainz habe die Benediction auxilio Trevirensis verrichtet.

Zu Kayser Ludwigs VI. Zeiten machte der Erz-Bischoff zu Trier abermalen Anspruch auf die Kayserliche Crönung, und zwar dises mal darum, weil Aachen in Gallia Belgica gelegen seye; alleine der Kayser sprache vor Mainz und nachhero ist die Sache so wohl durch die güldene Bull, als den zwischen Chur-Mainz und Cölln getroffenen und in der Kayserlichen Wahl-Capitulation bestättigten Vertrag also ausgemachet worden, daß Chur-Trier sich aller Ansprache auf solche Crönung, oder vielmehr und eigentlich auf die Consecration, dadurch begeben hat.

§. 10.

Verrichtungen bey derselben. Bey der Crönung Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät bestunden die Verrichtungen des Herrn Chur-Fürstens zu Trier darinnen: Er empfinge den Kayser mit an dem Kirchen-Thor, nach der letzteren Benediction gabe er dem Kayser das Schwerdt oder den Säbel Caroli M. halff ihme die Crone aufsetzen, führete ihn zu Ablegung des Eydes vor den Altar, hube ihm vor der Communion die Crone ab und setzte sie ihme hernach wieder auf, bey der Proceßion aus der Kirche halff er die Extremitäten des Kayserlichen Mantels tragen und bey dem Tisch-Gebet endlich antwortete er.

§. 11.

Besonders von dem Tisch-Gebet. Der Herr von LUDEWIG schreibet von Verrichtung dises Tisch-Gebets vor der Kayserlichen Tafel folgendes: HARTMANNUS Maurus meldet bey der Crönung Caroli V. daß solches Chur-Cölln schlechterdings verlanget und sich deßhalben mit Chur-Trier gestritten, endlich aber doch solchem (diser jenem,) gewichen und die Ehre, vor Tisch zu beten, eingeräumet habe; alleine kein Ausleger weißt sich in die Ursach zu finden. Es bestehet aber solche in einem dem Kirchen-Recht nach ausgemachten Satz, daß derjenige, welcher den Tag die Messe gelesen, auch vor Tisch beten solle. - - Nachdem nun Chur-Cölln dergleichen heiliges Werck bey der Crönung verrichtet, so war nach solcher Regul auch von ihm das Tisch-Gebet abzulegen. Und stunde dargegen die Aurea Bulla gar nicht in dem Wege, als welche Tit. 23. gar nicht von denen Kayserlichen Crönungen, sondern nur de Celebratione Curiæ Imperialis überhaupt redet. Vilmehr da die Aurea Bulla demjenigen inbesagtem Tit. 23. die Ehre des Tisch-Gebetes gibet, der die Messe gelesen, folglich sie von dem letztern auf das erstere einen würdigen Schluß machet, man im Gegentheil sagen kan und muß, daß solche vor Chur-Cölln, als Consecratorem bey der Crönung spreche. Alleine Chur-Trier hat deshalben die Ehre des Tisch-Gebets haben wollen, weil er älter nach der Weyhung wäre, welche Regel in dem Tit. 23. enthalten und daferne solche bey der Crönung nicht gelten sollte, zu besorgen wäre, daß sie gar in das Abnehmen käme, weil doch, ausser der einigen Crönung, der Kayser dergleichen Hof und Tisch-Bedienung von dem Chur-Fürsten nicht verlangete. Alleine dieser Einwurf ist vergebens, angesehen ausser der Aurea Bulla das Kirchen-Recht bey allen Gelegenheiten schlechterdings erfordert, daß der älteste und vornehmste Geistliche das Tisch-Gebet verrichte und die Speise geseegne. Cap. II. §. 9-11.

Ferner meldet er: Ich weiß nicht was den STUCKIUM in seinen Antiquit. Convival. Lib. 2. cap. 36. p. 431. anficht, daß er schreibt: Hoc autem mensam consecrandi munus aliquando (welches doch allezeit geschiehet, wann nur ein Geistlicher vorhanden) obeunt Sacrorum Antistites. Ut in Imperatorio epulo mensam consecrant Archi-Episcopi, Trevirico verbis præeunte, cui reliqui duo respondent. Dann die Aurea Bulla ja deutlich genug anordnet, daß der älteste in der Weihe den Anfang machen und so ferner die beyde andere in Tägen mit dem erstern wechseln sollen, dahero Chur-Trier kein Vorrecht hierinnen zu lassen, obgleich solches Erz-Stifft für das älteste unter den dreyen gehalten zu werden pfleget.

§. 12.

(1) Libr. 2. princ.

CAP. II. §. 12. 15.

Ob und wo Trier den Kayser inthronisiret habe?

§. 12.

LEIBNIZ (1) muthmasset, daß der Ertz-Bischoff zu Trier die Würde gehabt habe, den Kayser auf dem Königlich-Fränkischen Pfaltz-Stuhl zu Trier zu inthronisiren, gleichwie Maintz solches auf dem Königs-Stuhl bey Franckfurth im Felde zu Frankes-Erde und Cölln zu Aachen gethan, massen sich solches aus Pabsts Urbani IV. Brevi vermercken lasse; es ist aber billig daran zu zweiflen, weilen man sonsten nirgends keine Spuhr davon findet, da doch so vieler Kayser Crönungs-Geschichten und andere dergleichen Ceremoniel-Sachen so genau aufgezeichnet seynd; wenigstens ist von vilen 100. Jahren nichts dergleichen mehr in Ubung.

§. 13.

Chur-Trierischer Rang in Gegenwart des Kaysers.

Was ein Chur-Fürst zu Trier in Gegenwart des Kaysers oder seines Principal-Commißarii fur einen Rang habe? wird unten zu vernehmen seyn, wo ich von dem Chur-Trierischen Rang überhaupt handle.

§. 14.

und Logis bey den Kayser.

GUNDLING meint: Ein Chur-Fürst zu Trier habe auch das Recht, gegen des Kaysers Zimmern über zu logiren; ich finde aber nirgend keinen Grund dises Vorgebens und was GUNDLING anführet, daß, wie einsmals Chur-Fürst Balduin mit dem Kayser zu Cölln gewesen, der Ertz-Bischoff aus seinem Pallast gewichen seye und den Ertz-Bischoff zu Trier darinnen habe logiren lassen, um neben und um den Kayser zu seyn, erweiset dises eben so wenig, als daß zu unseren Zeiten Chur-Fürst Carl, des Kaysers naher Anverwandter, in der Kayserlichen Burg logiret gewesen.

§. 15.

Grund des Trierischen Ertz-Cantzlar-Amts.

Von dem Chur-Trierischen Ertz-Cantzlar-Amt ist schon oben einiges da gewesen; das übrige kommet darauf an.

Es kan nemlich deme, was die Publicisten hin und her über dise Materie schreiben, ein großes Licht zukommen aus verschiedenen Diplomatibus, so theils gantz, theils nur Extracts-weise in zerschiedenen MSptis gefunden werden und wovon einige nur zerstümmelte Extracte bey KYRIANDRO P. 15. p. 194. seqq. anzutreffen seynd. Als

1. In einem dem Chur-Fürsten Baldewino mitgetheilten Diplomate des Römischen Königs Ludovici, de dato Coloniæ tertio Nonas Decembris anno Domini 1314. heißet es also: Qvod si contingat, nos intrare terminos Galliæ aut Regni Arelatensis nostri aliorum locorum, in qvibus debet & consvevit ipse vel sui prædecessores Jura Archi-Cancellariæ exercere, Custodiam Sigillorum nostrorum, Jura Archi-Cancellariæ prædictæ ac reditus & bona ejusdem levare & percipere, Cum insigniis officii antedicti per se vel per alium permittimus & concedimus Eidem (Baldevino) ac etiam potestatem constituendi Vice-Cancellarium & destituendi, & de omnibus, qvæ spectant ad dictam Cancellariam disponendi, prout, qvatenus & qvotiens sibi videbitur expedire.

2. Aliud eiusdem Imp. Ludovici de dato Nürenberg decimo Kalendas Septembris 1332. Item declarando & innovando volumus, qvod qvotiescunque contigerit, Nos & successores nostros Imperatores seu Reges intrare terminos Archi-Cancellariæ Archi-Episcopi Trevirensis, videlicet terminos Arelaten. aut Galliæ, custodiam sigillorum nostrorum, jura, redditus & proventus Archi-Cancellariæ prædictæ, nec non decimam de sturis, exactionibus & obventionibus Judæorum, ac alia, qvæ de Curia Imperiali vel Regia in iisdem terminis intuitu ejusdem Cancellariæ cedent, vel cedere consveverunt, percipere & habere debeat. Cum omnibus insignibus hujusmodi dignitatis, & specialiter in Cancellario, Protho notario & Notariis instituendis & destituendis, qvando & qvotiens voluerit, in aula Imperiali seu Regali, qui sibi loco & vice nostri pro reverentia, obedientia & fidelitate debita observanda facient juramentum. Decernentes Archi-Episcopum & Ecclesiam Trevirensem jura Archi-Cancellariæ debere & posse in dictis terminis exercere. In qvibus vel præmissorum aliqvo, seu etiam in aliis suis

(1) In Præfat. Cod. Jur. Gent. Diplom.

suis juribus sibi, successoribus suis ac Ecclesiæ Trevirensi nullum unquam impedimentum quomodo libet faciemus, nec fieri volumus per Nos aut alios clam vel palam, directè vel indirecte, aut ab aliis fieri permittemus.

3. Extract Diplom. Kaysers Caroli IV. de dato Bonnæ 6to Kalendas Decembris 1346. regnorum nostrorum anno primo. Item declarando & innovando volumus & confirmamus, quod qvotienscunque contigerit Nos aut Successores nostros, Imperatores vel Reges Romanorum, intrare terminos Archi-Cancellariæ Archi-Episcoporum Trevirens. videlicet Regni Arelatensis & Galliæ, quod ipsi Archi-Episcopi qui pro tempore fuerint, vel sui jurati ad eorum mandatum speciale custodiam sigillorum nostrorum, jura, redditus & proventus Archi-Cancellariæ prædictæ, nec non sive dictos terminos intraverimus sive non, jura quæcunque, quæ de Curia Imperiali sive regali in iisdem terminis intuitu ejusdem Cancellariæ cedent, vel cedere consveverunt, percipere & habere debeant, cum omnibus insigniis hujusmodi dignitatis, & specialiter in Cancellario, Prothonotariis & Notariis instituendis & destituendis, qvando & qvotiens voluerint, in Aula Imperiali seu Regali, qui dictis Archi-Episcopis loco & vice nostri pro reverentiâ obedientiâ & fidelitate debitâ observandis facient juramentum. Decernentes, Archi-Episcopum & Ecclesiam Trevirens. ab olim, nunc & imposterum jura prætactæ Archi Cancellariæ potuisse, debere & posse in dictis terminis exercere &c.

Gleichen Inhalts Privilegium & Confirmatoriam hat Erz-Bischoff Boemund II. vom Kayser Carolo IV. erhalten, sub dato Nürenberg anno Domini 1356. indictione IX. Non. Januarii Regnorum nostrorum anno decimo, Imperii vero primo.

4. Mehrangeführter Kayser Carolus IV. renovirte dieses Privilegium dem Churfürsten Cunoni in eben denselben formalibus, setzet auch noch am End, post verbum: exercere: hinzu: Nec hoc alicui alteri competere in dictis terminis sive Regnis. Die Urkund dieses letztern Diplomatis ist folgende: Testes hujus rei sunt Illustris Wenceslaus Rex Bohemiæ, Brandenburgensis Marchio & Slesiæ dux, ven. Ludovicus Archi-Episcopus Moguntinen. sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, Illustris Rupertus Senior Comes palatinus Rheni Sacri Imperii Archi-Dapifer & Dux Bavariæ, Wenceslaus Saxoniæ & Luxeburgen. Dux, sacri Imperii Archi-Marschallus, Sigismundus Marchio-Brandenburgens. sacri Imperii Archi-Camerarius, Principes Electores, præsentium sub bulla aurea typario nostræ Majestatis impressa testimonio litterarum. Dat. Bacherach anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo sexto, Indictione XIII. pridie Kal. Julii Regnorum nostrorum anno trigesimo, Imperii vero vigesimo secundo. Et ego Nicolaus Cameracen. præpositus vice & nomine Romani in Christo patris & Domini Domini Cunonis Archi-Episcopi Sacri Rom. Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarii, Imperialis aulæ prothonotarius recognovi.

CAP. II. §. 15. 17.

In der güldenen Bull endlich wird dem Chur-Fürsten zu Trier ebenfalls zerschiedenemal das Prædicat eines Reichs-Erz-Canzlars durch Gallien und Arelat gegeben.

§. 16.

Ob Trier ein oder zwey Erz-Cancellariaten habe?

Einige setzen: Der Chur-Fürst zu Trier seye Reichs-Erz-Canzlar durch Gallien, oder das Königreich Arelat; welches andere noch deutlicher also ausdrücken: Beede Titul bedeuteten einerley und die alten Scribenten nennten Burgund oder Arelat auch Gallien. Und so hält nahmentlich auch Herr STRUVE dafür, unter Gallien seye der gröste Theil von Lothringen, nebst Arelat, begriffen gewesen.

Insgemein aber glaubet man: Das Gallische und das Arelatensische Erz-Canzlar-Amt seyen zwey ursprünglich von einander unterschieden gewesene Aemter gewesen, welche auch zu unterschiedlichen Zeiten an die Erz-Bischöffe zu Trier gekommen seyen.

§. 17.

Was Gallien bedeute?

Was nun also Gallien ins besondere anbelangt, so verstehen einige das jetzige Franck-

CAP. II. §. 17. 18.

Franckreich darunter; welchen aber von andern entgegen gehalten wird, daß dises Franckreich niemalen ganz unter denen teutschen Königen gestanden seye, dieselbige also auch keinen Erz-Canzlar darinnen könnten gehabt haben.

Die neueste teutsche Gelehrten nehmen dises Wort für Galliam Belgicam. Diser Nahme Galliæ Belgicæ rühret nun von der Römer Zeiten her und läßet sich am besten mit denen eigenen Worten sagen, was zur Zeit Constantini M. zur Belgica prima & secunda (als worein Gallia Belgica getheilt ware) gehöret habe. Es heißet nemlich: In Belgica prima civitates numero 4. Metropolis, Civitas Trevirorum, civitas Mediomatricorum, Mettis; Civitas Leucorum, Tullo; Civitas Verodonensium. In Provincia Belgica secunda Civitates numero 12. Metropolis, Civitas Remorum; Civitas Suesstionum; civitas catuellanorum; Civitas Veromanduorum; Civitas Atrebatum; Civitas Cameracensium; Civitas Turnacensium; Civitas Sylvanectum; Civitas Bellovacorum; Civitas Ambianensium, Civitas Morinum, civitas Bononiensium.

Dise Meinung wird auch dadurch unterstützt, daß *c. 11. qu. 3. c. 10.* Erz-Bischoff Tangualdus zu Trier Primas Belgicæ Provinciæ und in *Annal. Fuld. ad A. 863.* Theodgaudus Trevirensis Galliæ Belgicæ Archi-Episcopus genennet wird.

Alleine es ist bekannt, daß sowohl diser Nahme in denen folgenden Zeiten erloschen ist, als auch unter denen Fränckischen und teutschen Königen und Kaysern in diesen Landen nicht nur einmahl ganz andere Eintheilungen gemachet worden seynd.

Sonderlich entstunde in disen Gegenden das Lothringische Reich, welches Herr MASCOV eben durch dises Gallien gemeint zu seyn erachtet, welches hernach wieder in Ober- und Unter-Lothringen zerschlagen wurde, deren jenes eigentlich begriffe, was zwischen dem Rhein und Mosel, biß an die Maaß, dieses aber, was zwischen dem Rhein, Maaß und Schelde biß an das Meer gelegen ware.

Gleichwie nun, als Lothringen an Teutschland verknüpfet wurde, Lothringen gewisser maßen als ein eigenes Reich tractieret wurde, wohin gehöret, daß Heinrich I. oder Auceps seine Regierungs-Jahre in Lothringen besonder gezählet, Kayser Otto I. seinen bereits von denen Teutschen erwählten Prinzen Otten auch von denen Lothringern noch besonders erwählen lassen, daß eben diser Otto und die folgende Kaysere des Lothringischen Reiches so wohl in ihren Tituln, als auch in andern Actis publicis, besondere Erwähnung gethan, daß man zu Zeiten Kayser Heinrichs IV. einen eigenen Lothringischen Pfalz-Grafen findet und daß der vermeinte Römische König Alfons Herzog Friderich zu Lothringen des Reichs-Seneschal disseits des Rheins nennet; also meinet Herr MASCOV, daß aus gleichem Grunde auch ein eigener Lothringischer Erz-Canzlar beybehalten worden seye.

Nur ist dabey bedencklich, daß zu der Zeit, von welcher an eines Trierischen Gallischen Erz-Cancellariats Meldung geschiehet, Lothringen bereits vollkommen Teutschland incorporiret ware und sonst keine einige Spuhr einer eigenen Lothringischen Staats-Verfassung mehr übrig ware, auch nicht das Wort gebrauchet wird: durch Lothringen, sondern durch Gallien.

Ich kan also noch keinen genugsamen Grund sehen, warum eben der Nahme Gallien von dem Trierischen Erz-Canzlar-Amt gebraucht worden ist, als daß mir wahrscheinlich ist, es seye deswegen geschehen, weil der Erz-Bischoff zu Trier (dessen Erz-Canzlar-Amt doch von dem Mainzischen über Teutschland durch einen Zusatz distinguiret werden müssen,) in dem damals gar wohl bekannten und hoch angesehenen Jure canonico auch Archi-Episcopus Gallicæ Provinciæ genennet wird und der Nahme des Lothringischen Reiches damahls schon lange nicht mehr üblich ware, noch unter Lothringen diejenige Provinzien insgesamt verstanden wurden, welche doch hier mit einem Wort ausgedruckt werden sollten.

§. 18.

Von dem Königreich Arelat oder dem neuern Burgundischen Reich hingegen ist bekannt, was hierzu gehöret habe, nemlich die Hertzogthümer Limois, Dauphiné, Provence, Savoyen, Chablais, die Fürsten- Was Arelat?

CAP. II. §. 18.-20.

Fürstenthümer Orenge, Neufchâtel, Dombes, ein Theil von Piemont, die Graffschafften Bourgogne oder Franche Comté, Auxonne, Habspurg Mömpelgard, Pfürt, Avignon-Venaissin, Nizza, ein Theil von Elsaß, das Walliser Land, die Herrschafften Bresse, Beuge und Valromey, die Baronie Gex, die Schweizer Cantons Basel, Solothurn, Bern und Freyburg, die Republiquen Genua und Geneve, die Stätte Besançon, Vienne, Embrun, Arles, Aix, Avignon, Tarentaile, &c.

Nun hat zwar auch das Königreich Arelat lange zuvor, ehe man von einem Chur-Trierischen Arelatensischen Erz-Canzlar-Amt etwas findet, aufgehöret, ein eigenes Königreich zu seyn; alleine es ist bekannt, daß doch noch einige Stücke einer eigenen Staats-Verfaßung davon nicht nur biß auf besagte Zeit, sondern auch nachhero übrig gebliben seynd, dahin z. E. die Arelatensische Crönung und Reichs-Vicariat gehöreten, mithin ware Arelat damalen noch etwas bekanntes.

§. 19.

Ob das Trierische Erz-Cancellariat sich auch auf Spanien erstrecket habe?

GOLDAST meinet gar: das Trierische Erz-Canzlar-Amt habe sich biß in Spanien erstrecket und LIMNÆUS hält dise Anmerckung für etwas besonderes; es ist aber nur Schade, daß man keinen Beweis so wenig von diser Sache ins besondere, als auch überhaupt, daß Teutschland jemalen etwas über Spanien zu sagen gehabt habe, angeben kan.

§. 20.

Ursprung des Trierischen Erz-Cancellariats.

Gleichwie nun also die Gelehrte wegen der Provinzien, darüber sich das Trierische Erz-Canzlar Amt erstrecke, nicht einig seynd; also seynd sie auch ungleicher Meinung wegen des Ursprungs solches Erz-Cancellariats.

Von dem Gallischen oder Welschen Erz-Canzlar-Amt eines Chur-Fürstens zu Trier hat der Herr von LUDEWIG (1) dise Gedancken: Anfangs ist wohl zu mercken, daß in den ersten Zeiten, wie in Italien, also auch in denen Gallischen und Nieder-Ländischen Provinzien, wann sich ein Kayser in selbigen befunden, die Urkunden gar nicht von Chur-Trier, sondern von Chur-Mainz ausgefertiget und unterschriben worden, mithin man vor dem Ausgang des 13den Jahr hunderts von dem besonderen Gallischen und Nider-Ländischen Erz-Canzlar gar nichts gewußt habe, folglich alle Rechts-Gelehrten, mehr aus ihrem Gehirn, als den Kayserlichen Urkunden geschriben, welche den Chur-Trierischen Canzlar in Gallien weiß nicht wie hoch in die Zeiten der Ottonum hinauf führen wollen und sich dadurch verblenden lassen, weil Chur-Trier dann und wann, als Nothhelffer vor Chur-Mainz die Canzeley verwaltet. Daß nun dises Alter seine Richtigkeit habe, erhellet aus folgenden Gründen. Anfangs geben es diejenigen Unterschrifften, welche des Erz-Bischoffs zu Mainz gedencken, ohnerachtet die Kayserliche Urkunden in denen so genannten Gallischen oder Nieder-Ländischen Provinzien, und zwar vor eben solche Oerter ausgefertiget worden. - - Noch gewisser ist es, daß um solche Zeit der Erz-Bischoff zu Trier kein Absehen auf ein Erz-Canzlar-Amt in Gallien gehabt, weil er nemlich bey dem Kayser Friderico zu Mez selbsten eine Urkund als Zeuge mit unterschreiben helffen, ohne daß der Kayserliche Vice-Canzlar dises seines gegenwärtigen Erz-Canzlars Erwähnung thun sollen. - - Nachgehends so ist auch gewiß zu glauben, wann nur vor dem Interregno etwan zu Zeiten Friderici II. das Erz-Stifft Trier solches Erz-Canzlar-Amt schon gehabt hätte, es in den Reisen der Kayser nach denen Niderlanden, und sonderlich nach Mez, nicht fehlen können, daß sich nicht dann und wann nur eine Benennung unter den Kayserlichen Urkunden finden solte. Alleine, so vile an den Unterschriffts-Registern gearbeitet, - - die können doch alle nicht ein einziges Diploma aufbringen, welches vor dem Vierzehenden Jahrhundert Chur-Trier, als Erz-Canzlar in Gallien, unterschriben hätte. Der fleißige und geschickte BROWERUS ist hieselbst nicht weniger stumm und macht zwar part. 1. lib. 9. §. 45. p. 441. ad A. 898. ein Aufheben von der Würde eines Erz-Canzlars im Königreich Lothringen, aber Lib. 16. p. 147. ad A. 1299. gestehet er selber, daß er im Trierischen Archiv nicht finde, daß vor solcher Zeit ein einziger Bischoff an dergleichen Erz-Canzlar-Titel,

(1) in der Erläut. der güld. Bull Tom. 2. p. 605. sqq.

CAP. II. §. 20.

tel, Nahmen oder Sache gedacht habe. Und hätte er auch im Jahr 1300. dergleichen aufbringen können, so wäre ein grosser Unverstand gewesen, wann er solche nicht seinem weitläufftigen Werck, als eine Sache mit einfliessen lassen sollen, die eigentlich zur Ehre und Vorzug des Erz-Stiffts Trier sowohl zu seiner, als jezigen Zeiten gerechnet zu werden pfleget. Ja er würde Lib. 17. §. 159. A. 1354. nicht erst vom Kayserlichen Gnaden-Briff über diesem Erz-Canzlar-Amt und Lib. 17. §. 176. ad A. 1356. über dem Gebrauch desselben auf dem Reichs-Tag zu Mez eine Freude haben, wann er etwas älters davon aufzuweisen gehabt hätte. Daß aber auch STRAUCHIUS und andere Unrecht haben, welche meinen, daß Chur-Trier sein Gallisches Erz-Canzlar Amt erst A. 1356. mit der Aurea Bulla bekommen, solches wollen wir ihnen gleichfals zeigen. Und zwar so gedencket dessen, wo nur der Ort recht (ächt) ist, MARTINUS POLONUS, in Ottone III. der im Jahr 1277. geschriben: Quod Trevirensis Imperii per Galliam sit Archi-Cancellarius. Wann nun deme so ist, so mag man glauben, daß etwa Rudolfus I. besorget gewesen, durch Bestellung eines Erz-Canzlars in Gallien sowohl die Burgundische, als Niederländische, wie auch Lothringische und andere gegen Franckreich gelegene Provinzien bey dem Gehorsam gegen dem Teutschen Reich zu erhalten. Wenigstens hat bald hernach das Gallische Erz-Canzlar-Amt keine Schwürigkeit mehr. Dann im Jahr 1309. nennet sich der Erz-Bischoff zu Trier Balduinus nur Erz-Canzlar durchs Arelat bey dem BALUZIO Tom. 2. Actor. vet. §. 35. p. 266. Alleine bey dem HERWARTO adversus Bzovium Cap. 1. p. 22. stehet: Balduinus Trevirensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, sacri Imperii per Galliam Archi-Cancellarius, dergleichen auch aus dem Pfälzischen Archiv Chur-Fürst Carl Ludwig in seiner Apologie bey LONDORPIO Tom. 4. p. 733. anführet, wie nicht minder GEWOLDUS de septemvir. cap. 6. n. 37. so findet sich auch ein Klag-Schreiben der Churfürsten an den Pabst Benedict XII. im Jahr 1338. abgefaßet, in welchem sich der Erz-Bischoff zu Trier gleichfalls Cancellarium Galliæ nennet, bey FREHERO Tom. I. rer. Germ. p. 427. - - des BROWERI seine Worte sind Lib. 7 §. 159. p. 226. im Jahr 1354. folgende: â Carolo IV. Privilegiis auctus est Balduinus Arch. Trevirensis, ut, in Gallia vel Arelatensi Regno tum Cæsare agente, penes ipsum Custodia esset signi & annuli sanctionis, quo Diplomata confici solent & signari. - - Es hätte aber der Auctor besser gethan, wann er uns das ganze Privilegium gedruckt hinterlassen. In der Aurea Bulla sind die Oerter des Arelatensischen Erz-Canzlar-Tituls Tit. 1. §. 12. Tit 2. §. 2. bekannt. Nach derselben ist an dem Gebrauch dieses Nahmens und Unterschrifft um so vil weniger zu zweifflen. rc.

Wie und wann aber Chur-Trier zu dem **Arelatensischen** oder Burgundischen Erz-Canzlar-Amt gekommen seye? davon hat eben dieser Herr von LUDEWIG folgende Meynung (1): Anfangs (sagt er) ist zum Voraus zu wissen, daß, ehe das Königreich Burgundien, Arelat, oder wie man es nennen mag, an das Teutsche Reich gekommen, welches nach Abgang der letzten Könige etwan A. 1032. geschehen, die Teutsche Kayser nicht nöthig gehabt haben, einen Erz-Canzler in Burgundien, oder in dem von der Haupt-Statt Arle also genannten Regno Arelatensi zu bestellen. Vilmehr haben die Burgundische Könige selbsten ihre Erz-Canzler gehabt. - - Als aber das Königreich Burgundien an die Teutsche Kayser gefallen, haben selbige, ohne Zweifel dem Lande allen Unmuth zu benehmen, sich in Ausfertigung der Burgundischen Canzley-Sachen keiner Fremden oder Teutschen bedienet, sondern denen Burgundischen Erz-Bischöffen das Arelatische Erz-Canzlar-Amt anvertrauet. - - Dann als der Kayser Henricus III. im Jahr 1056. in Burgundien ein Privilegium ertheilet, hat solches, ohngeachtet selbiges zu Worms ausgefertiget worden, kein Teutscher Erz-Canzlar, sondern der Burgundische Erz-Bischoff zu Besançon als Burgundischer Erz-Canzlar unterschri-

(1) In der Erläuter. der güld. Bull T. 2. p. 596. seqq.

schriben. Es findet sich solches bey dem Steph. PERARDO in seiner Recueil de plusieurs pieces servans à l' Histoire de Bourgogne ad An. 1053. p. 189. 190. wie auch bey denen SAMMARTHANIS, da aber das Datum verrucket, in Gallia Christiana Tom. 1. in Archiepisc. Bisontic. L. 2. p. 124. - - -

Signum Domini Henrici II. Romanorum tertii Regis invictissimi, Imperatoris Augusti, religiosi Principis Burgundionum primi. Hugo Cancellarius, vice Hugonis Archi-Episcopi & Archi-Cancellarii recognovi. - - Nachdem aber sowohl aus dem BARONIO ad An. 445. n. 7. und ad An. 1120. als dem Fr. PAGI und anderen bekannt, daß der Erz-Bischoff zu Vienne für allen anderen Erz-Bischöffen in Burgundien den Vorzug und Primatum verlanget, auch dieserwegen von dem Pabst Calixto im Jahr 1120. ein Privilegium erhalten, - - so darf man nach den Ursachen nicht fragen, welche den Kayser Fridericum I. bewogen, daß er den Bischoff von Vienne das Erz-Canzlar-Amt über das Königreich Burgundien auf ewig einverleibet hat. Wir haben eben disem Jo. â BOSCO in besagter Bibliothec. (Floriac. Part. ult.) dise schöne Urkund des Kaysers zu dancken, welche von Wort zu Wort also lautet: - - Tibi vero Stephano, dilectissimo nostro, Venerabili Archi-Episcopo, dignitatem ab Antecessoribus nostris collatam indivisam conservantes recognoscimus, videlicet, ut in Regno Burgundiæ sacri Palatii nostri Archi-Cancellarius & summus Notariorum Nostrorum semper existas & post Te successores tui. - - Data Bisuntii VI. Kal. Novembr. Indict. 5. Anno Dom. incar. 1157. regnante D. Frederico Romanorum Imperatore gloriosissimo, Anno Regni VI. Imperii vero III. Recognita per Reinaldum Cancellarium, vice Stephani Viennensis Archi-Episcopi & Archi-Cancellarii. - - Und dieses Privilegium ist auch nachhero in den würcklichen Gebrauch und Gang gekommen, so daß die Burgundischen Urkunden im Nahmen und mit Benennung der Erz-Bischöffe zu Vienne, als Arelatensischer Erz-Canzler unterschriben worden. So ist bey Guil. PARADIN dans son Histoire liv. 2. c. 35. eine Kayserliche Urkund Friderici I. im Jahr 1157. enthalten, da die Unterschrifft folgende: Signum Dn. Friderici. Rom. Imp. &c. Ego Rainaldus Cancellarius, vice Stephani Viennensis Archi-Episcopi & Archi-Cancellarii recognovi. Datum Arbosii An. 1157. In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, Fridericus, Divina favente Clementia Romanorum Imperator, semper Augustus. Viennensis Ecclesia sicut inter ceteras Ecclesias & Metropolitanos Sedes Regni Burgundiæ gloria & honore quasi clariori Sydere refulget; ita peculiaris gratia prærogativa apud Imperialem celsitudinem meruit præeminere, ut Metropolitanus eius inter ceteros Archiflamines principalem locum & dignitatem obtineat, & quia princeps Consilii Nostri & Archi-Cancellarius in Regno Burgundiæ & primus in Aula Regali & in administratione Reipublicæ ceteris excellentiori dignitate præpolleat. - - Recognitum per Henricum sacri Palatii Prothonotarium, vice Wilhelmi, Viennensis Archi-Episcopi & totius Burgundiæ Archi-Cancellarii. Datum apud Bisuntium. Anno incar. Dom. 1176. Indict. 14. Regni Friderici 14. Imperii vero 12. 16. Kal. Aug. Eben dise Arelatensische Erz-Canzlar-Würde hat auch im Jahr 1196. Henricus VI. dem Erz-Bischoff zu Vienne Ainardo gleichfalls bestättiget. - - Und bald hernach im Jahr 1214. hat Kayser Fridericus II. dem Erz-Bischoff zu Vienne gleiche Erz-Canzlar-Würde in Burgundien bestättiget, welche Urkund so gar der Erz-Bischoff zu Trier als Zeuge mit unterschrieben. So gewiß und unstreitig ist, daß zu solcher Zeit das Stifft Trier nicht das geringste Recht oder Absehen auf das Burgundische Erz-Canzlar-Amt gehabt habe. Itaque, saget dise Kayserliche Urkund, sancimus, ut, præter Archi-Cancellariatum totius Regni Burgundiæ, Archi-Episcopus Viennensis Regalia habeat in sua Diœcesi. - - - Und weil dise Urkund in Basel ausgefertiget und dannoch unter das Burgundische Erz-Canzlar-Amt gerechnet worden, so fället der Einfall des MAL-

CAP. II. §. 20.

CAP. II. §. 20.

MALLINKROTS Membr. 2. p. 44. 45. als wenn ein Unterschid inter Regnum Burgundiæ & Arelatense zu machen wäre, weg, welches Gedicht auch das eigentliche Wort: totius Regni ohnedem gar nicht zulässet. Ja es ist in einem anderen Diplomate bey Jo à BOSCO Part. ult. Floriac. Biblioth. p. 93. ein anderes Diploma zu finden, da diser Kayser seinen Arelatensischen Erz-Canzler, den Erz-Bischoff zu Vienne, so wie zu seinem Statthalter gemacht und ihme die Ober-Aufsicht und Besorgung der Kayserlichen Hoheit, auch das Richterliche Amt über die Burgundische Fürsten und Stände übergeben hat. : : :

Gleichwie aber sonsten aus der Burgundischen Historie bekannt ist, daß die Burgundische Stände, absonderlich zu denen Zeiten des Interregni und nachhero auf das Teutsche Reich wenig Staat mehr gemachet, sondern selbigem, bey an sich gezogener mächtiger Freyheit, fast nichts als der bloße Nahme der Ober-Herrschafft übrig gebliben; also haben die Könige in Franckreich nicht unterlassen, die Burgundische Stände von dem teutschen Reich abzuziehen, der sicheren Hoffnung, daß, wann dises geschehen, selbige ihnen zeitig genug in den Schooß fallen würden. Und finde ich absonderlich, daß Franckreich den Burgundischen Erz-Canzler zu Vienne auf alle Weise geheget, selbigen mit Versprechungen und Hoffnung eingenommen, ja gar zu seinem Reichs- und Staats-Rath gemachet, mithin solchen dadurch dahin beweget, daß er sich in allen Dingen wiederum nach dem Französischen Interesse und Absichten auf die Burgundischen Länder gerichtet und unter der Hand, wiewohl zu seinem eigenen Nachtheil, Vorschub gethan hat. Und weil Franckreich durch an sich Bringung von verschidenen mächtigen Herrschafften, Provence, Piemont, Dauphine, u. a. je länger je mächtiger in Burgundien worden und endlich was man ihme in Güte nicht zugestanden, mit Gewalt an sich gezogen; so hat das Teutsche Reich um so vil leichter begriffen, daß der alte Burgundische Erz-Canzlar zu Vienne denen Teutschen nunmehro wenig mehr nutzen werde. Und dises ist die Ursach gewesen, warum man auf Seiten des Teutschen Reichs einen andern Burgundischen Erz-Canzler bestellen müssen. Und ist sonderlich Kayser Rudolfus I. im Jahr 1288. als er einen grossen Burgundischen Lehen-Tag in der Schweiz gehalten, bemühet gewesen, alle und jede Burgundische Fürsten und Stände wiederum herbey in seine Canzley zu bringen. Ich habe auch gemeinet, daß in denen Kayserlichen Urkunden, welche damals zu Bern aus der Reichs-Canzley ausgefertiget worden, sich ein Arelatensischer Erz-Canzlar verrathen würde; habe aber gefunden, daß Rudolfus von Habspurg weder bey diser noch anderen Gelegenheiten sich leichtlich der Unterschrifft eines Erz-Canzlars bedienet. : : :

Nachdem aber selten ein Kayser von 1300. an nach Burgundien gereiset, gleichwol des Burgundischen Ertz-Canzlers seine Verrichtung erst alsdann angegangen wäre, wann ein Kayser sich in Burgundien befunden und daselbsten Urkunden in der Canzley verfertigen lassen; so darf man nicht fragen: Warum wir fast keine Diplomata übrig finden, da der Erz-Bischoff zu Trier sich als Arelatensischer Ertz-Canzler benennet und unterschrieben. Weil auch, gestalten Sachen nach, dem Ertz-Bischoff von Trier in seinem Gallischen Erz-Canzler-Amt das Burgundische oder Arelatensische so wie ein Anhang zugeleget und gegeben worden, so mag es wohl seyn, daß das Erz-Stifft Trier darüber nicht eben eine besondere Kayserliche Urkund oder Gnaden-Brieff aufzuweisen gehabt, noch jemals von dem Kayser bekommen hat. Ja es ist auch so dann wohl dises zu glauben, daß der Erz-Bischoff zu Trier es nicht eben von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sich allemal Archi-Cancellarium Galliæ & Regni Arelatensis zu schreiben, sondern nur des ersten meistens Erwähnung gethan und mithin unter dem Ersten das Andere verstanden hat.

Ob nun wohl MALLINKROT und Christ. BROWERUS vor der Aurea Bulla dergleichen nicht aufzuweisen haben, solches auch STRAUCHIO Diss. 2. §. 9. CONRINGIO de Official. Imp. §. 10. p. 57. THULEMARIO Cap. 13. de Octov. §. 40. also vorkommt, daß durch die Auream Bullam das Erz-Canzlar-Amt

CAP. II. §. 20.

im Königreich Arelat erst Chur-Trier übergeben worden; so finde ich doch, daß solche Vermuthung falsch sey und fast ein halbes Jahrhundert vor der Aurea Bulla Chur-Trier diesen Titul Arelatensischer Erz-Canzlar geführet habe. Der Wahl-Brief Henrici VII. bey dem Stephano BALUZIO Tom. 2. Actor. veter. p. 266. daraus ihn auch ohne Zweifel LEIBNIZ genommen, Part. 2. Jur. Gent. p. 252. An. 1309. muß der Sache den Ausschlag geben, der im Jahr 1309. abgefasset worden und also lautet: Sanctissimo in Christo Patri ac Domino, Domino Rom. Eccl. Pontifici Balduinus Dei gratia Trevirorum Archi-Episcopus, sacri Imperii per Regnum Arelatense Archi-Cancellarius, &c. Ich vermuthe auch nicht ohne Grund, daß Chur-Trier etwan unter Kayser Rudolfo I. das Arelatensische Erz-Canzlar-Amt erlanget haben möchte. Weil erstlich diser Kayser, als ein Schweizer, sonderliche Sorge gehabt, das Burgundische Reich wiederum in Ordnung zu bringen und deßwegen den grossen Burgundischen Lehen-Tag in der Schweiz gehalten und alle Burgundische Stände darzu verschriben und, da der Erz-Bischoff zu Vienne zweifels ohne ausgebliben, dessen Erz-Canzlar-Amt deßhalben an Chur-Trier übertragen worden. Und wann dem also wäre, so könnte man die Ursache um so vil leichter finden, warum A. 1299. der Erz-Bischoff Boemundus zu Trier, als Kayser Albertus vorgehabt, das Arelatensische Reich mit seiner Tochter an Franckreich zu überlassen, sterbens-kranck worden, dem bey ihme einkehrenden Erz-Bischoff zu Cölln bey GOtt und allen Heiligen die unverantwortliche That des Kaysers vorgestellet, mithin bezeuget, daß er, so lange ihme noch ein Odem ausgehen würde, nicht darein willigen, noch bey der Nach-Welt sich den Vorwurff machen wollte, er hätte als Erz-Canzlar diser Leiche gefolget und das Arelat zu Grabe tragen helffen, davon in etwas BROWERUS gehandelt Lib. 16. §. 146. p. 176. und §. 152. p. 177. wie dann auch eben diser Stiffts-Scribent Lib. 17. §. 159. meldet, daß Carolus IV. im Jahr 1354. und also noch zwey Jahr vor der Aurea Bulla dem Erz-Bischoff zu Trier Balduino das Arelatensische Erz-Canzlar-Amt unter andern Privilegiis bestättiget habe, obschon derselbe besser gethan hätte, wann er in diser wichtigen und Zweifelhaften Sache die Wörter des Kayserlichen Gnaden-Briefs selbsten mit einfliessen lassen. So weit Herr von LUDEWIG.

Der AUTOR des *Quinquertii Cameralis* p. 256. hält dafür, daß das Erz-Cancellariat, gleichwie per Germaniam auf das Erz-Stift Mainz, also per Galliam auf Trier und per Italiam auf Cölln zwischen den Jahren 9 3. und 9 7. beständig gewiedmet, oder sonsten gekommen seyn müsse, weilen seit deme keine Diplomata gefunden werden mögen, deren Autorisirung auch durch andere, wie sonsten vorhero indifferenter oder temporaliter, geschehen, sondern von gedachter Zeit an alle entweder durch das Mainzische, oder Trierische, oder Cöllnische Erz-Cancellariat, nach Unterschied der Negotiorum und Provinzien autorisiret worden seyen. Es ist aber dises gegen den unläugbaren fidem Diplomaticam.

Herr STRUVE (1) siehet die Sache also an: Im Belgischen Gallien seye Anfangs das Erz-Canzlar-Amt wie auch die übrige dergleichen Aemter, nicht beständig bey einem verbliben, es hätten aber die Erz-Bischöffe zu Trier solches jezuweilen versehen, z. E. im 9ten und 10den Seculo Rotbod, Rutger und Rupert, jedoch wären auch unterschiedliche Urkunden, so die zu Gallia Belgica gehörige Lande betroffen, von denen Erz-Bischöffen zu Mainz unterschrieben worden. Das Arelatensische Erz-Canzlar-Amt aber leite zwar BROWERUS von Kayser Ottens I. Zeiten her, da doch solches ehedessen zerschidene versehen, sonderlich aber der Erz-Bischoff zu Vienne, welcher in so grossem Ansehen gestanden seye, daß er auch noch vor dem Ursprung des Arelatensischen Reiches, zur Zeit Lotharii Archi-Capellanus Palatii genennet worden. Und eben disen Erz-Bischöffen habe Kayser Friderich I. solche Würde in einer besondern Urkund bestättiget, und zwar wegen des grossen Ansehens des Stiffts. Es seye auch solche Würde noch unter Kayser Friderich II. bey

(1) in Corp. Jur. publ. p. 330.

CAP. II. §. 20. 21.

bey disen Erz-Bischöffen gewesen, biß sie, unter eben disem Kayser, auf Erz-Bischoff Arnold II. zu Trier gekommen zu seyn scheine und diser, nebst denen übrigen Erz-Canzlarn, unter die Chur-Fürsten aufgenommen worden, so in Ansehung seiner durch das Belgische Gallien habenden Primatial-Würde geschehen seye. Zur Zeit Kayser Heinrichs VII. und Ludwigs aus Bayern habe Erz-Bischoff Balduin zu Trier dise Würde gehabt und sich Erz-Canzlar durch Gallien geschrieben, welches Amt ihme auch A. 1322. durch ermeldten Kayser Ludwig und nachmals durch die güldene Bull bestättiget worden seye. Unter Kayser Carl habe sich Erz-Bischoff Boemund dises Titels bedienet und statt seiner ein eigener Canzlar die Kayserliche Urkunden recognosciret. Wer eine mehrere Ausführung und Beweis hiervon verlanget, muß Herrn STRUVEN selbst nachschlagen.

Herr KOELER (1) sagt: Da sich Erz-Bischoff Heinrich zu Trier in einem Diplomate de A. 1273. nicht einmal Archi-Cancellarium per Galliam nenne, MARTINUS POLONUS aber, der A. 1277. geschriben, melde, daß der Erz-Bischoff zu Trier Cancellarius Galliæ seye, so werde dadurch glaublich, daß Kayser Rudolf I. den Erz-Bischoff zu Trier zu einen Erz-Canzlar ernennet habe. Auch halte man nicht unbillig dafür, eben diser Kayser Rudolf I. habe den Erz-Bischoff Boemund I. zu Trier gleichfalls zum Arelatensischen Erz-Canzlar gemacht, weil der Erz-Bischoff von Vienne, der sonsten dise Würde geführet, der Französischen Parthie zugethan gewesen, welche Würde hernach Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft bestättiget habe.

Herr MASCOV (2) ist auch der Meynung, des Gallischen Erz-Canzler-Amts thue MARTINUS POLONUS zuerst Meldung und Boemundo II. werde es erstmals von Coaevis beygelegt; in Ansehung des Arelatensischen aber hält er es mit BROWERN, daß es unter Erz-Bischoff Arnold II. der von 1242.-1259. regieret, an Trier gekommen seyn dörffte.

Herr SPENER (3) zweifelt: Ob das Gallische Erz-Canzlar-Amt noch vor dem Interregno an Chur-Trier gediehen seye? Allenfalls möchte ihme solches Kayser Friedrich II. Kayser Rudolf I. aber das Arelatensische zugewandt haben.

GUNDLING (4) meinet, es seye also zugegangen: In Gallia Belgica seye Trier eher, als im Königreich Arles zum Erz-Canzlar gemacht worden und scheinet er es gar von Errichtung des Lothringischen Reiches herzuleiten. Den Ursprung des Arelatensischen aber gibt er also an: Weil Petrus von Savoyen sich gewegert habe, den Lehens-Nexum gegen Kayser Rudolf I. zu agnosciren und diser ihn dahero darzu forciren müssen, der Kayser auch denen übrigen nicht recht getrauet hätte, ferner damit sie sich ins künftige nicht mehr entziehen möchten und endlich, auf daß alles, was auf dem Reichs-Tag zu Besançon passiret, ordentlich registriret würde, so habe diser Kayser den Erz-Bischoffen zu Trier zum Erz-Canzlar per Regnum Arelatense gemacht.

HERTIUS (5) und WAGENSEIL (6) glauben: man werde schwerlich vor Kayser Carl IV. eine Urkund antreffen, darinnen sich der Erz-Bischoff zu Trier als Gallischer Erz-Canzlar unterschrieben habe.

§. 21.

Die wichtigste Frage bey diser ganzen Materie ist: Wie es zu verstehen seye, daß Chur-Trier Erz-Canzlar durch Gallien und Arelat seye? Einige meinen: Chur-Trier habe zu allen Zeiten und an allen Orten, wo sich auch der Kayser aufhalte, alles das zu expediren, was die Provinzien angehe, so zu Gallien und dem Königreich Arelat gehören. *Ob es an gewisse Geschäffte oder Gegenden gebunden seye?*

Andere hingegen glauben: Es komme darauf an: Ob der Kayser sich in einem unter das Chur-Trierische Erz-Cancellariat gehörigen Land aufhalte oder nicht? Jenenfalls gehöre überhaupt alles, was durch die Reichs-Canzley zu expediren ist, für

(1) In der Reichs Historie p. 261.
(2) de Orig. Offic. Aulic. §. 18.
(3) Im teutschen Jur. publ. Lib. 2. Cap. 4. §. 4. p. m. 156. seq. allwo er weitläufftig davon handelt.
(4) ad Cocceji Jus publ. p. 367.
(5) de fide Diplomat. S. I. §. 14.
(6) de S. Rom. I. Official. c. 5.

image
not
available

CAP. II. §. 22.

Imperator cum Imperatrice & cum eis Boemundus (Archi-Ep. Trev.) Civitatem Metensem, quibus obviarunt cives Metenses cum magna multitudine usque in pontem Ornam, ubi Imperatori tradiderunt claves Civitatis, & prope Civitatem ad dimidium miliare occurrerunt ei Prælati, Religiosi & Clerus Civitatis, & eum cum processione & honorifice in civitatem conduxerunt. Feria 6ta 23tia Decembris comedit D. Boemundus cum Imperatore, qui festivavit in domo. Dominica die Nativitatis Christi festivavit Imperator in habitaculo facto Campasculhe Curiam suam primam solemniter tenendo. Cum Imperatore commederunt Imperatrix, D. Theo. Episcopus Albanensis S. Rom. Ecclesiæ Cardinalis Petragorien. Carolus Regis Franciæ primogenitus, Normandiæ Dux ac Delphinus Viennen. &c. septem principes Electores ac alii principes Barones & Nobiles, &c. multi, ubi Principes Electores eorum quilibet officium suum, quod habet ab Imperio, exercuit illa die.

In ipsa Nativitatis Christi Carolo IV. Rom. Imperatore semper Augusto Curiam suam primam Imperialem Metis, ut supra, in præsentia Electorum Imperii, D. Cardinalis ac Delphini prædictorum, plurimorumque principum, Magnatum ac Statuum Imperii, &c. solenniter celebrante, Boemundus Treviren. Archi-Episcopus officium Archi-Cancellariæ suæ Regni Arelatensis & Galliæ prædictæ, primo cum Moguntinen. & Colonien. Archi Episcopis conjunctim in baculo argenteo, & deinde solus in collo suo in deferendo, custodiendo & remittendo ad Curiam Imperialem Sigillis Imperialibus, ac omnia alia & singula juxta tenorem privilegiorum Imperialium, prout moris est, instituendo, &c. cum eâ qua decuit, reverentiâ fideliter, diligenter atque legaliter exercuit & instituit.

Ipso die in majori Ecclesia Metensi missam celebravit.

Illo ipso die sunt promulgatæ leges aureæ bullæ annexæ, quæ incipiunt: *Si quis cum principibus, militibus &c.* & est 31um Capitulum.

Tota Summa expensarum Metis habitarum

pecuniæ 1805. lb. 15. ls. Meten.
in pane al. 196. quart.
in pane do 198. quart.
vini
pabuli

Sabbato 7a Januarii ivit cum Imperatore Boemundus navigio ad Diedenhœven.

Dominica 8va Januarii equitavit cum Imperatore ad Luzelnburg.

Feria tertia 10ma Jan. recessit Boemundus ab Luzelnburg ac rediit ad propria.

Absonderlich beschweren sich die Trierische Stände, des Herrn von LUDEWIGS Bericht nach, daß im Jahr 1376. dem Erz-Bischoff zu Trier, da der Kayser zu Bacharach gewesen, die Reichs-Sigel in die Hände gegeben worden und er sich ein wider ihre Freyheit lauffendes Privilegium im Nahmen des Kaysers selbsten ausgefertiget und noch in seinem, als Erz-Canzlers, Nahmen also unterschreiben lassen: Signum Caroli IV. &c. sub Bulla Aurea. Datum Bacharach 1376. Recognovit Nicolaus Cameracensis Præpositus, vice & nomine Reverendissimi Domini Cunonis Archi-Episcopi Trevirensis, Sacri R. Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarii, davon KYRIANDER Part. 15. p. 196. So hat auch in eben dem Jahr FREHERUS ad Tit. 7. Aur. Bull. p. 610. eine Kayserliche Urkund, in deren sich unterschrieben Cuno Trevirensis Arch. sacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarius. Ich halte aber fast, daß, so vil die Benennung in der Unterschrifft der Kayserlichen Urkunden angehet, wohl dise Freude die letzte gewesen seyn müsse. Dann obschon Chur-Trier den Titel als Erz-Canzlar nachhero beständig geführet und beybehalten, -- so habe ich doch nach solcher Zeit gar keine Kayserliche Urkund mehr auftreiben können, welche im Nahmen des Trierischen Erz-Canzlars unterzeichnet worden wäre, wie dann so wohl Kayser Friderich, als auch Maximilianus I. und Carolus V. öffters in denen Niderlanden und anderen Orten, die in das Gallische

Erz-

Erz-Canzlar-Amt gehören, gewesen, sich aber niemals des Erz-Bischoffs zu Trier seines Erz-Canzlars-Amts dabey erinnern wollen, sondern es sind ihre Urkunden allein von dem Reichs-Vice-Canzlar, unter der gewöhnlichen Formul: ad Mandatum Cæsaris proprium, ausgefertiget und unterschrieben. So weit Herr von LUDEWIG.

§. 23.

Trier ernennt noch unter Kays. Carl V. einen Vice-Canzlar.

Daß aber doch auch nach denen Zeiten Erz-Bischoffs Boemundi Chur-Trier sein Archi-Cancellariat nicht gantz pro derelicto gehalten habe, lässet sich aus folgender aus einem glaubwürdigen, verschiedene andere ad res Trevirenses gehörige Urkunden enthaltenden MSpt genommene Commissione Vice-Cancellariatus de A. 1520. erweisen:

Richardus Dei gratia Sancte Treverens. Ecclesie Archi Episcopus, Sacri Romani Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi Cancellarius & Princeps Elector; Magnifico viro Domino Mercurino de Gottinaria, ex Dominis Arbossy, Juris utriusque Doctori, Equiti & Cæsaree ac Catholice Majestatis Domini nostri Clementissimi, Curie Cancellario, nec non nostro per Galliam & Regnum Arelatense Vice Cancellario salutem in Domino. Cum dudum celeberrime memorie serenissimi & invictissimi Principes, Divi Romanorum Imperatores & Reges semper Augusti, inter cetera privilegia nobis, predecessoribus nostris, Archi Episcopis, & Ecclesie nostre Treverens. successive concessa, eisdem antecessoribus nostris & nobis super Archi Cancellariatu Sacri Romani Imperii in terminis Regni Arelatensis & Gallie exercendo, & de eo disponendo certis suis literis paten. Majestatis Sigillis appensis, & sub Bullis etiam aureis, Typariis Majestatis impressis promiserint ac declarando & innovando voluerint & confirmaverint: Quod, quotiescunque contigerit, ipsos aut eorum Successores Romanorum Imperatores aut Reges intra terminos Archi Cancellarie Archiepiscoporum Treverens. videlicet terminos Regni Arelatens. & Gallie, quod ipsi Archiepisc. qui pro tempore fuerint, vel sui Jurati ad eorum Mandatum speciale custodiam Sigillorum eorum Imperialium vel Regalium jura, obventiones, & proventus Archi Cancellarie prædicte, decimamque de Sturis ex actionibus & obventionibus Judeorum, nec non sive dictos terminos intraverint sive non, jura quæcunque, que de curia Imperiali seu Regia in eisdem terminis intuitu ejusdem Cancellarie cederint, vel cedere consuevissent, percipere & habere debeant, cum omnibus insigniis hujusmodi dignitatis, & specialiter in Cancellario, Protho notariis & Notariis instituendis & destituendis, quando & quociens voluerint in Aula Imperiali vel Regali, qui dictis Archiepiscopis loco & vice Imperatorie vel Regie Majestatis pro reverentia, & obediencia, & fidelitate debita observandis faciant juramentum, decernentes ipsos Archiepiscopos, & Ecclesiam nostram Treverens. ab olim, nunc & imposterum Jura pretacte Cancellarie potuisse debere & posse in dictis terminis exercere, nec hoc alicui alteri competere in dictis terminis sive Regnis. Verum cum nostris & Ecclesiæ nostræ quotidie occurrentibus negotiis impediti hujusmodi Archi-Cancellariatui per nos intendere nequeamus, Vobis, de cujus doctrina, vario rerum usu, fide & integritate plurimum confidimus, Vices nostras committendas duximus, & propterea Vos, motu proprio, de certa Sciencia, atque animo deliberato in Vice Cancellarium nostrum per Galliam & Regnum Arelatense suscepimus, & assumpsimus, & tenore presentium suscipimus, & assumimus, ut omnia & singula, que nobis preinsertarum literarum Imperialium & Regalium vigore & aliunde tam jure vel consuetudine attributa sunt, aut quolibet competere dinoscuntur, tam in terminis nostri Archi Cancellariatus, quam ratione causarum, ex eisdem terminis ad Imperialem Curiam devolutarum aut devolvendarum agere, exercere & expedire, nec non singulis gratiis, privilegiis, prerogativis & emolumentis uti, frui & gaudere, que nobis ratione dicti Cancellariatus quolibet spectare dinoscuntur, cum omnibus & sin-

CAP. II. § 24.

singulis annexis, dependentibus, & emergentibus possitis & valeatis, usque ad beneplacitum nostrum & successorum nostrorum, harum testimonio literarum manu mea subscriptarum & Sigilli nostri Pontificalis munimine roboratarum. Datum Ehrenbreitstein vicesima prima mensis Novembris Anno Domini Millesimo quingentesimo vicesimo.

§. 24.

Stritt zwischen Chur-Mainz und Trier.

Von dem zu Kayser Carls V. Zeiten A. 1530. zu Cölln und A. 1531. zu Worms (villeicht solle es heissen 1520. und 1521.) vorgefallenen Stritt zwischen Chur-Mayntz und Chur-Trier kan ich ex MSpto dise Nachricht ertheilen:

Supplica Ertz-Bischoffens Richardi an Kayser Carolum V. samt Neben-Bericht.

Est mihi, invictissime Cesar, non levis momenti controversia cum Domino Moguntino super juribus & exercitio Archi Cancellariatus mei Gallici, & licet nihil non tentaverim, nullum non lapidem moverim, ut ejusmodi controversia, ne nunc, quando minime vacat, occupatissimis vestris auribus importune obstreperemus, intra nos transigi & componi possit, & sepe rem per eos, qui mihi a consiliis sunt, egerim, & aliquociens eciam ego Dominum Moguntinum super ea re convenerim, tractaverim, de jure meo informaverim, nihilo tamen hominem, ut cepto desisteret, movere potui, adeo, Augustissime Princeps, ut nisi juramenti Ecclesie mee Treverensi de tuendis & conservandis ejus juribus prestiti, immemor esse velim, dissimulanter hæc præterire non possim quamobrem ad Majestatem Vestram, supplex confugio & demississime rogo & obsecro Articulos, huic supplici libello appendices, quando pre occupationibus vestris, quibus immodice Majestas perstringitur, licebit, pro vestra clementia legatis & cognoscatis.

Cesaree Majestatis Vestræ
deditissimus
R. Archiepiscopus Treveren.

Der Neben-Bericht lautete:

Principio Satis omnium constat, Augustissime Cesar, sacro sanctum Romanum Imperium, olim inclinatum à Grecis, omnium Nationum consensu, in Nobilissimos Germanos, in persona Caroli Magni, qui in pristinam illud Majestatem asseruit, traductum & translatum, &, ut feliciter incrementum sumeret, firmoque munimine roboratum inconcussum perpetuo inconvulsumque staret, in precipua membra ordinem & officia pulcherrima varietate distinctum.

Hic septemviri illi, quibus designandi Imperatorem cura demandata, creati sunt & singuli, ut augustiores essent, singulis Principalibus officiis decorati, ut, qui facile ceteris Principibus prestarent, eciam officiorum dignitate sublimati, ab iis ipsi & invicem distinguerentur. Sic Prædecessoribus meis Archiepiscopis Treverensibus Gallie & Arelatensis Regni Archi Cancellariatus præfati tempore Caroli cognomento Magni & ejus nominis primi obvenit, ante omnem forsan etiam Electorie dignitatis institutionem, quemadmodum hec etiam illorum temporum monumentis docere possum & omnes Predecessores mei Archiepiscopi Trev. deinceps ab omnibus retro Dominis Regibus & Imperatoribus, Principibus cœlectoribus, aliisque Principibus & Imperii statibus Archi Cancellarii per Galliam & Regnum Arelatense salutati, appellati, scripti, nominati, tenti, habiti & reputati, & ego subinde â Cesarea Vestra Majestate, aliquociens jam â Cœlectoribus meis aliisque Principibus & Imperii statibus semper Gallie & Arelaten. Regni Archi-Cancellarius appellatus sum & salutatus, appellor & salutor, non nudo & solo Archi-Cancellariatus vocabulo, aut inani verborum titulo, neque enim sic Cesaream Majestatem vestram, nec alium quempiam sentire, credere possum, sed re, nomine & exercitio; cur enim ejus exercicio excludar ego? quod prædecessores mei alii ante aliquot secula non multis abhinc annis nedum per Galliam & Regnum Arelatense, sed per

per Germaniam, per Italiam, per Imperium ipsum omne summa cum laude & Imperii utilitate prestiterunt?

Preterea, Invictissime Cesar, aurea Bulla, que ad perpetuam rerum memoriam edita est, & ob id veluti lex viva semper loquitur, in titulo de salvo conductu Principum Electorum Archiepiscopum Treverensem subinde nominat & appellat per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarium, subsequente verborum tenore. Item Archiepiscopum Treverensem sacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi Cancellarium conducet, &c. insuper vult & statuit in titulo de celebratione Curie Imperialis vel Regalis fuerit celebranda; & portabit Cancellarius, in cujus Archi Cancellariatu hec fuerit, sub baculo argenteo omnia sigilla & typaria Imperialia seu Regalia; idem disponit latiori modo titulo de ministerio Ecclesiasticorum Electorum, que consulto brevitati studens pretereo.

Postremum accedit ad hoc, consecrate Princeps, tam varium & multiplex etiam sub Aurea Bulla privilegium, â multis retro Regibus & Imperatoribus, meis predecessoribus concessum, innovatum, declaratum, quod quociens contigerit Reges aut Imperatores Romanorum intrare terminos Archi Cancellarie Archiepiscoporum Treverensium, videlicet Regni Arelatensis & Galliæ, in quibus terminis nunc sumus & Wormacia constituta esse dignoscitur, quod Custodiam sigillorum ipsi Archi Episcopi, aut eorundem jurati Imperialium aut Regalium habere debeant, cum omnibus proventibus Juribus, insigniis ejusmodi dignitatis, ipsosque Archiepiscopos ab olim, nunc & imposterum jura pretacte Archi Cancellarie potuisse, debere & posse dictis terminis exercere, nec hoc alicui alteri competere in dictis terminis sive Regnis, cum decreto irritante, si secus factum fuerit, & penarum Commissionibus, centum sex librarum auri puri ibidem expressarum, que privilegia, ne longior essem, quam occupatissime vestre Majestatis aures ferre possent, articulis his impliciti.

Quibus omnibus accurate libratis & pensiculatim consideratis, non debuit alicui homini licuisse aut licere, contra antiquatam observantiam, auream bullam, multiplicia privilegia, Jura Cancellarie mee vendicare, occupare & preripere, aut quolibet mihi circa ejus exercitium impedimentum prestare, aut aliud quippiam facere, quo minus libere illam exercere, aut ex officio illi incumbentia facere possim; Illis tamen minime attentis, invictissime Cesar, Dominus Moguntinus, nullo omnino jure suffultus, se de exercitio prefate mee Cancellarie, & in ejus terminis, aut causis ex eisdem terminis proventibus (me interim cum eodem super hujusmodi controversiis tractante,) ingerit & intromittit, in Ecclesie mee & mei prejudicium, damnum & diminutionem non ferendum.

Quamobrem, Augustissime Cesar, ad solium vestræ justitiæ, tanquam ad legem vivam, recurro &, quantum possum demisissimè, oro, rogo, obsecro, ne me, ne Ecclesiam meam Treverensem, de Romano Imperio, ejus Regibus, Imperatoribus egregie & sepe bene meritam, tam insigni affici injuria, & veluti altero oculo orbatam deformari patiatur. Quin potius contra Ecclesiam Treverensem omnium cis Alpinarum vetustate, atque adeo dignitate facile principem, in suis juribus & privilegiis piè & clementer consovere, velitque precipui Imperii decoris, qui varietate constat, semper meminisse & non esse pulchram habitudinem corporis, ubi non omnia harmoniace respondeant, si non singula membra sua officia peragant, si unum enormiter inaugescat, reliquo interim neglecto, evanescente.

Et dignetur ob id Cæsarea Vestra Majestas, apud Dominum Moguntinum, qui nutum ac renutum vestrum spectat, efficere, ne aliena sibi arroget, officia invicem misceat, atque confundat, aliorum membrorum sibi ministeria usurpet, sat illi superque oneris atque laboris, germanica sua negotia bene & rite

CAP. II. §. 24.

rite egisse, & mihi pre eo officio meo citra dissidium persungi liceat, & profecto utrique nim. paci & quieti consuluerit, feceritque rem tanto Cesari dignam.

BOECLER (1) meldet aus des Chur-Mainzischen Staats-Ministers von Boineburg Nachrichten von diesem Stritt ferner folgendes: Als wegen des Erz-Cancellariats Chur-Trier Superiore Seculo dem Chur-Fürsten zu Menz, Cardinal Alberto, zu Worms Stritt erregt, als ob Wormbs in seinem Archi-Cancellariat und also in partibus Galliæ gelegen und mit ad Germaniam gehörig, ist selbige Quæstion durch gewechselte Schrifften von beeden Herrn Chur-Fürsten Menz und Trier vor Kayser Carl dem V. ausführlich tractieret und sehr disputiert worden, fast nicht unähnlich dem Crön-Stritt zwischen Menz und Cölln. Es ist aber Menz in Besitz, Brauch und Genuß seines Erz-Cancellariats-Rechts auch zu Worms und allenthalben, gleichwie auch in Provincia Coloniensi ipsa allezeit unverruckt gebliben und Wormbs sowohl, als andere am Rhein eodem tractu liegende Stätt dem Teutschland zugerechnet und, wie billich, also beym Chur-Menzischen Directorio und Erz-Canzlar-Amt dißfalls gelassen worden. Cardinal Albert in seiner Gegen-Schrifft wider Chur-Trier sagt in dieser Materie: Quid? quod sedes Apostolica, quoties Legatos in Germaniam mittit, non ad illam modo partem Germaniæ, quæ in magna Germania sita est, verum etiam ad illam, quæ inter Rhenum & Galliam media interiacet. Illic enim cum primis Legationis munus exercere hactenus soliti fuère ad Germaniam missi legati Apostolici. Aliquanto post Cardinalis pergit: sed ultra ea non immerito me tuebitur, quod Antecessores, Archi-Episcopi Moguntini, per tantum temporis curriculum, cujus initium memoriam hominum excedit, fuerunt, prout & ego quoque sum (hac molestatione recenter cœpta dempta) in possessione vel quasi pacifica & quieta juris, exercendi officium Archi-Cancellariatus S. J. Rom. non Wormatiæ duntaxat, sed & Coloniæ, Aquisgrani, ac ipsa Ecclesiæ Trevirorum Urbe. Quod ne ipse quidem meus hac in causa Adversarius inficias ire poterit: Paullo post: Majestati Tuæ supplicabundus advolvos, ne patiaris, Germaniæ tantum Vulnus infligi, Regibusque Gallorum, qui suapte natura eam Germaniæ partem jam dudum inhiarunt, ansam invadendi illam paræe; ne patiaris, limites Archi-Cancellariatus mei Ecclesiæque meæ Moguntinæ tanto totius Germaniæ dispendio in arctum redigi, meque & Ecclesiam meam possessione juris in his terris exercendis detrudi. Hæc ibi Elector & Cardinalis Moguntinus & jure merito optimo maximo. Die Chur-Fürsten von Trier haben es nachgehends dabey bewenden lassen, in Betracht ohne Zweifel, daß ihre Vorfahren, wie obbemelt, selbst von Chur-Menz Verlaub und Substitution auf sich erbeten, das Römisch Erb-Canzler-Amt nur nomine Moguntini auch in gallicis partibus Imperii, in den Niderlanden und Burgundischen Craiß, zu verwalten und die Mainzische hohe Herrlichkeiten und Rechten des teutschen Cancellariats ungeschwächt zu verwesen. So weit gehet dise Nachricht obbesagten Chur-Mainzischen Staats-Ministers.

Doch muß Chur-Trier hierauf nicht so gleich und völlig acquiescirt haben. Dann A. 1532. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg stellten die gemeine Reichs-Stände dem Kayser für: Sie wollten sich versehen, was sich Italiänisch und Gallische Händel das Reich betreffend zu tragen, daß der Kayser dieselbe den Erz-Bischöffen, Chur-Fürsten und Erz-Canzlern Trier und Cölln zustellen werde; ich finde aber keine Resolution darauf.

Indessen ist so vil gewiß, daß Chur-Mayntz den Erz-Canzlers Titul bis auf diese Stunde an Chur-Trier nicht gebe, ohnerachtet derselbe von allen Chur- und Reichs-Fürsten und von dem Kayser selbst einem Churfürsten zu Trier unweigerlich beygeleget wird. Nun haben zwar die Churfürsten von Trier verschiedentlich und ins

(1) In Notit. Imper. Lib. 6. c. 5. p. 101.

ins besondere noch jezt regierende Ihro Churfürstliche Gnaden Eingangs Ihrer Regierung solches geahndet, dem ohnerachtet ist doch Maynz bey seiner vorschüzender alter Observanz und Canzley-Stylo bestanden.

§. 25.

Ob dises Erz-Canzlar-Amt heut zu Tag erloschen seye?

Endlich so ist auch noch zu untersuchen übrig: Ob und wie ferne dises Erz-Amt heutiges Tages noch ausgeübet werde oder werden könne, oder nicht?

Einiger Ermessen nach könnte dises Cancellariats Würckung sich wohl weiter nicht, als in gewissen Stücken noch auf das Herzogthum Savoyen erstrecken, zumalen von Chur-Mainz sich des Erz-Cancellariats in dem Uberrest der Arelatensischen und Austrasischen Länder angemasset habe und sich auf den Besitz beruffe?

Andere meinen, wann ein Kayser sich ausserhalb Teutschland aufhielte, daß alsdann in Sachen, so die noch übrige Arelatische Provinzien und Galliam Belgicam betreffen, des Erz-Bischoffs zu Trier Erz-Canzlar-Amts Expedition statt haben müste, weilen sonst die Reichs-Gesetze, so Chur-Trier diese Erz-Canzlar-Charge zusprechen, ganz keinen Effect haben würden.

Herr SPENER hingegen glaubt, schon seit Kayser Wenzels Zeiten seye dises Erz-Canzlar-Amt in Abgang gerathen. Andere geben zwar keine gewisse Zeit an, doch halten die meiste und neueste teutsche Staats-Rechts-Lehrer dafür, es seye heut zu Tag ein blosser lediglich nichts in Recessu habender Titul, dergleichen auch von anderen großen Herren geführet würden.

Herr von LUDEWIG schreibt: Ich erinnere mich, daß im Jahr 1699. im Ryßwickischen Frieden jemand dem Chur-Trierischen Gesandten zugeredet, daß er sich bey der Reichs-Deputation im Haag der Cantzley-Annehmung unterziehen sollte, er hat aber Bedencken getragen, dergleichen Saiten zu rühren, sondern dafür gehalten, daß mit solcher alten Waare bey der neuen Welt nicht fortzukommen seyn möchte.

So vil ist richtig, daß nicht nur innerlich 100. Jahren dises Erz-Amt nimmer ausgeübt worden ist und, da eine Provinz, so unter dises Erz-Canzlar-Amt gehörte, nach der anderen von Teutschland abgerissen wird, die Fälle, da es in Ubung gebracht werden könnte, immer rarer werden, auch, wann Chur-Mainz z. E. A. 1512. auf dem zu Trier gehaltenen Reichs-Tag das Reichs-Directorium geführt haben sollte, (worauf Cardinal Albrecht gezielet zu haben scheinet,) es allenfalls schwer halten würde, Mainz zu depossediren.

CAP. II. §. 25.-27.

§. 26.

Uberbleibsel davon.

Indessen ist doch noch üblich, daß, wann jemand eine Standes- oder Titulatur-Erhöhung erhält, jezuweilen in das Diploma gesetzet wird: „Gebieten und „befehlen demnach hiemit denen Hochwürdigsten„ (nach Beschaffenheit mit dem Zusatz Durchlauchtigsten,) „Unsern lieben „Neven, (oder auch: und Vettern,) „der „Erz-Bischoffen zu Mainz, Trier und „Cölln Lbd. Lbd. Lbd. als Unsern und „des Reichs-Chur-Fürsten und Erz-Canzlarn durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen „anderen Unsern Canzleyen, Canzley-„Verwaltern und Secretarien, gegenwär-„tigen und zukünfftigen, ernst- und festiglich, „mit disem Brieff, und wollen, daß sie „fernern Befehlich und Ordnung in Un-„serer und Unserer Nachkommen Canz-„leyen, geben, schaffen und befehlen, auch „mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß fürohin oftberührtem : : „dessen Ehelichen Leibes-Erben und derer-„selben Erbens-Erben, Manns- und „Frauens-Personen, absteigender Linie für „und für ewiglich unter Unserm und Un-„serer Nachkommen Nahmen das Prædi-„cat und Ehren-Wort z. E. **Wohlge-„bohren** zugelegt, geschrieben und gege-„ben werde„ wie hievon in LÜNIGS **Reichs-Archiv** *Part. spec. Contin. II.* **im Anhang nach Graf- und Herrn** *p. 27.* eine Prob zu finden ist.

§. 27.

Ob Teutschland dadurch auf Franckreich

Einige meinen, Teutschland suche dise Titulatur eines Erz-Canzlars durch Gallien eine Prætension auf Franckreich zu erhalten; Es ist aber eine Muthmassung, die nicht einmahl einen Schein, geschweige einen tüchtigen Grund hat.

§. 28.

§. 28.

oder Franckreich auf Teutschland eine prætension conservire?

THOLOSSANI Meinung aber, Chur-Trier führe den Gallischen Erz-Cancellariats-Nahmen der Franzosen, zum Beweis, daß sie das Recht haben, einen Römischen Kayser mit erwählen zu dörffen, ist ein absurder Einfall.

§. 29.

Was Anno 1683. zwischen Franckreich und Trier paßiret seyn solle?

Sonsten berichtet der Herr von LUDEWIG, daß noch A. 1683. der König in Franckreich dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier habe anbieten lassen, es möchte sich diser dessentwegen unter Franckreich begeben, weil er doch den Titul eines Französischen Erz-Canzlars schon hätte, den der König ihme nicht alleine lassen, sondern auch dessen Würde und Verrichtung über das ganze Königreich und dasjenige, was Franckreich in Arelat hätte, erstrecken und in den Gang bringen, auch ihme den Titul Primatis Galliæ bey dem Pabst zuwegen bringen wollte. Alleine der Chur-Fürst habe sich für dises Geräusch grösserer Titul bedancket und geglaubet, daß der Tausch sehr übel ablauffen würde, wann er sich von einem teutschen Landes-Herrn zum Französischen Kostgänger machen lassen sollte.

§. 30.

Chur-Trier versiehet zuweilen das Mainzische Erz-Canzlari-Amt.

Zuweilen haben auch die Chur-Fürsten zu Trier, mit Bewilligung der Chur-Fürsten zu Mainz, das teutsche Erz-Canzlar-Amt versehen, z. E. unter Kayser Fridrich III. A. 1441. seqq. Erz-Bischoff Jacob zu Trier, mit Consens Erz-Bischoff Dieterichs zu Mainz, davon in BOECLERS *Notit. Imper. Lib. 6. cap. 5. p. m. 181.* etwas zu lesen ist.

Und nach Chur-Fürst Jacobs zu Mainz A. 1508. erfolgtem Tode solle Chur-Fürst Jacob zu Trier sich als Chur-Mainzischer Substitut an der Reichs-Canzley würcklich darum an den Kayserlichen Hof begeben und es verwaltet haben.

§. 31.

Chur-Trier ist nicht der Kayserin Erz-Caplan.

Einige geben ferner vor: Der Herr Chur-Fürst zu Trier seye, als Abbt zu St. Maximin, der Römischen Kayserin Erz-Caplan: Gleichwie aber dises auf dem falschen Supposito beruhet, als wäre die Abbtey St. Maximin dem Erz-Stifft ganz incorporirt; also fället dadurch, da unten der Ungrund hievon dargethan werden wird, auch das darauf gebauete von selbsten zu Boden.

§. 32.

Von denen Kayserl. Pfründen und precibus primariis im Trierischen

Wann der Kayser irgend eine geistliche Pfründe in dem Erz-Stifft zu vergeben hat, solle er dem Erz-Bischoff eine tüchtige Person darzu præsentiren; (1) Es hat aber der Kayser in dem Trierischen dermalen keine Beneficia anderst zu vergeben, als durch die allgemeine Kayserliche preces, die bey allen des Erz-Stiffts Collegial-Kirchen in völliger Ubung seyn. Bey der Trierischen Dom-Kirche haben die vorige Kayser solche preces niemalen ausgeübt, jetzt-Regierende Ihro Kayserliche Majestät aber haben sie zum erstenmal dahin vergeben. Es hat sich zwar das Dom-Capitel lang dagegen gesperret, aufs lezte aber hat es sich doch zum Zil legen und den Precisten annehmen müssen.

§. 33.

Von der Trierischen Kayserlichen Privilegien Autenthie und Gültigkeit.

Von denen Römischen Kaysern haben die Herren Chur-Fürsten allerley Privilegia erhalten, deren ich an gehörigen Orten gedencken werde, hier aber so vil davon zu melden ist, daß dieselbige hin und wieder übel angesehen und widersprochen werden. KYRIANDER meint sonderlich, die A. 1376. von Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft ertheilte Privilegia seyen parum Convenientia nomini Augustorum supremæque Majestati adversa. Der Herr von LUDEWIG schreibt: Wie denn Wilh. KYRIANDER Part. 15. Annal. Trevir. p. 194. 195. 196. seqq. mit mehreren zu erweisen suchet, daß so wohl Ludovicus IV. als auch Carolus IV. aus besonderen Absichten, welche dise Kayser dabey gehabt, wie denen anderen geistlichen Chur-Fürsten, also auch dem Erz-Bischoff zu Trier ins besondere, so gar entsetzliche und selbiger Zeit bey denen Geistlichen ganz unerhörte Privilegia gegeben, deren sich die Erz-Bischöffe nachhero selbsten schämen müssen und nimmer so keck gewesen, den Gebrauch derselben ihren Land-Ständen zuzumuthen. Um deßwillen er gar auf die Gedancken komme, es müßten dise

(1) K. Carls IV. Diplom. de A. 1376.

dise beyde Kayser gar keinen Begriff von dem Zustand solcher Stifter gehabt haben, oder es könnte auch, wie er meinet, wohl geschehen seyn, daß, wie die geistliche Chur-Fürsten, als des Röm. Reichs Erz-Canzlere, die Reichs-Sigel in ihren Händen gehabt; sie, ihren Stifftern zum Besten, selbige wohl gar vor sich selbsten ausgestellet, dem Kayser untergeschoben und ihme von dem eigentlichen Zustand der Sachen keine Nachricht gegeben hätten, welches letztere Vorgeben aber allzuunverantwortlich heraus kommet, welchem auch noch das andere beyzufügen, daß er allzu leichtsinnig ist, andere Privilegia auch ohne Noth vor falsch und untergeschoben auszuschreyen.

Und p. 610. schreibet er gar: Es klagen darüber (über die von Chur-Trier, als Reichs-Erz-Canzlarn, ausgefertigte Diplomata) die Trierische Landes-Stände gar sehr bey dem KYRIANDRO Part. 15. p. 196. 197. vorgebende, daß Chur-Trier sich seines Erz-Amtes dahin mißbrauchet und von dem Kayser Carolo IV. Privilegia erschlichen und selbsten ausgefertiget habe, darüber er sich nachgehends gegen dem Capitel und Trierischen Unterthanen selbsten schämen und deswegen damit zurück halten müssen.

Ja in dem Staat der 5. teutschen Erz-Bischöffe werden p. 23. die meiste Chur-Trierische Privilegia theils für falsch, theils für unerweißlich angegeben.

Daß man aber Chur-Trierischer Seits keines von allen disen Ehrenrührigen Vorwürffen geständig seye, ist leicht zu erachten, auch gar nicht zu sehen, welches dann diejenige entsetzliche Privilegia seyen, dawider so ein Geschrey gemachet wird. Dann was sich Chur-Trier in Lehens-Sachen ausgebeten, bedeutet nicht so viel und haben andere Reichs-Stände weit wichtigere Privilegia. Es ist auch jenem Vorgeben schnur gerade entgegen, was Herr STRUVE meldet, daß nemlich das Erz-Stifft per pauca Privilegia habe.

Sonderlich aber ist nicht ausser Acht zu lassen, daß in denen schweren Processen, welche Chur-Trier mit der in dem Trierischen gesessenen Ritterschafft und mit der Statt Trier gehabt hat, (wenigstens so vil in der letztern Sache aus der bey KLOCKEN befindlichen Relation ersehen werden kan) wider die Richtig- oder Gültigkeit derer von denen Römischen Kaysern denen Herrn Chur-Fürsten zu Trier ertheilten Privilegien nichts erinnert worden ist.

Indessen ist artig, was BROWERUS selbsten in Annal. Trevir. Lib. 19. p. 288. schreibet: Jacobus - - Fridericum Imperatorem adiens, cum vetera Diœcesis Jura beneficiaque regalia sibi & confirmari & augeri, tum, ut ære alieno exire posset, alia atque alia flagitare suo more cœpit. Imperator Regalium Tabulas 25. die mensis Aprilis ei munifico confirmavit, novaque privilegia liberaliter indulsit. At Jacobus patrimonii magis Ecclesiæ suæ angustias, quam animum erogantis æstumans, porro majorem in modum à Friderico plura postulare pergebat; atque ibi tunc animo certo suboffenso ad eum Imperator: Si non facis, inquit, petendi finem, ego negandi principium inveniam.

Ein Anderer hat folgende Gedancken hierüber: Alle diejenige, so von der Authentie deren Trierischen von Kaysern Ludovico IV. und Carolo IV. verlehenen Privilegien so viel Zweiffels aufgeworffen, haben theils nicht bedacht, daß der Stadt Trierische Syndicus KYRIANDER, (dem sie hierinn völlig und einzig nachgegangen,) seine Annales nicht fide & stylo historico, sondern für seine Parthie und Clienten als ein Advocat geschrieben; Nun aber ist bekanntlich nichts gemeiners, als daß ein Advocat in seinen Schrifften und Deductionen die gegentheilige Documenta, so viel ihm immer möglich, tam quoad formalia, quam materialia, anzufechten suche; theils haben sie sich die Mühe nicht gegeben, oder auch von dem Trierischen Wesen nicht sattsame Kennschafft gehabt, um diejenige puncta, so KYRIANDER an denen Kayser Ludwigs und Carls Privilegiis und Diplomatibus auszusetzen und auszufechten findet, zu untersuchen und genauer zuzusehen: ob und wie weit dieselbe erheblich seyen oder nicht? Ich meines Orts, nach genauer des KYRIANDRI Einsicht und seiner Argumenten, womit er die Au-

CAP. II. §. 33.

Authentie sothaner Privilegien angehet, Ueberlegung finde sie von keinem besondern Gewicht. Es bestehen dieselbe fürnemlich in folgendem: Da Kaysers Ludovici IV. Heyl und Wohlseyn von Chur-fürsten Balduino mehrist abgehangen, seye es diesem keine Kunst gewesen, von jenem zu erhalten, was ihme nur in den Sinn gefallen; Hingegen habe Carolus IV. der ohnedem alles verschencket, des Chur-Fürsten Cunonis hochnöthig gehabt, um seinen Sohn Wenzel zum Römischen König zu bringen. Diese Kaysere haben denen Trierischen Erz-Bischoffen verschiedene Stücke beygelegt, so niemals zum Gebrauch kommen können, nahmentlich was den Juden-Tribut, der der Statt vi pacti zukomme, anbelangt. Der Kayser gebe dem Erz-Bischoffen das Dominium und die Herrlichkeit über den Moselstrohm à Rivo Dilmerbach prope villam Remich usque ad Confluentia Rheni, da doch Remig 5. Stund hinaufwärts im Luxemburgischen liege und unterwärts Trier die Mosel durch die Grafschafft Sponheim fließe, diese Grafen aber eben so wenig, als die Herzogen von Luxemburg, Einem Chur-Fürsten von Trier das Jus fluminis in ihren Territoriis eingestehen werden. Gleiche Bewandtnuß habe es mit dem denen Trierischen Erz-Bischoffen auf obbeschriebenem ganzen Mosel-District verliehenen prisco jure **Grundrur** genannt, Item mit dem Jure mineralium & thesaurorum, so dem Erz-Bischoffen in seiner ganzen Diœces, folgsam in vieler anderer Herren Territoriis, die in diesem weitläufftigen Kirchensprengel ganz oder zum Theil begriffen seynd, in diesen Diplomatibus beygelegt worden. Nicht minder seye es etwas exorbitantes, daß man einem Chur-Fürsten das Recht beylege, alle verpfändete oder veräusserte Reichs-Güther für sich einzulösen. Am allerseltsamsten aber seye, daß der Kayser dem Erz-Bischoffen, (so offt er seiner Kirchen halben im Feldzug begriffen ist) wie auch desselben Capitainen und Marschalcken das freye Azungs-Recht auch in fremden Territoriis beylege.

Allein ich bin der Meynung, daß jeder, der diese Stücke nach einander betrachten und überlegen will, nichts so seltsames oder abentheuerliches darinn antreffen werde, so entweder an dieser quæstionirter Diplomatum (die KYRIANDER selbst bezeuget, in causa & pro parte Chur-Trier wider die Stadt puncto Subjectionis ad Acta gebracht worden zu seyn) Authentie Zweiffel verursachen, oder wodurch derenselben Gültigkeit bestritten werden könnte. Daß diese Kaysere Ludwig und Carl mit Vergebung vieler Reichs-Güther, Gerechtsamen, Vorrechten und Privilegien sehr freygebig, ja fast verschwenderisch, umgegangen, läugnet niemand; daß die Trierische Erz-Bischöffe Balduinus, Boëmundus II. und Cuno bey diesen Kaysern ungemein hoch gestanden und fast necessaire waren, ist auch wahr; daß sie auch nicht sehr blöde im Begehren gewesen seyen, siehet man eben wohl; allein hiernächst ist zuforderist mehr zu schliessen, daß um da weniger an würcklicher Verleihung deren so hoch herfürgezogen werden wollender Chur-Trierischen privilegien zu zweiffeln, daß aber solche Vorrechte aus dieser Ursache für null und nichtig sollen geachtet werden, wird wohl keiner behaupten wollen, sonsten gewiß mancher vornehmer Reichs-Stand, der auf gleiche Weise vieles von diesen und andern Kaysern erhalten, solches dermalen wieder abtreten müste, welches doch denen Reichs-Constitutionen und andern Rechten nach keiner zu thun schuldig. Daß nun einige Stücke unter denen so Chur-Trier per modum privilegii zugetheilt worden, sich befinden sollen, die niemal zur Würcklichkeit und zum Gebrauch gebracht worden, hinderet die Krafft und Würcklichkeit des übrigen nicht; es heisset dabey wie anderwärts, utile per inutile non debet vitiari; um und gleich nach denen Zeiten Caroli IV. fieng die Landes-Hoheit mehr und mehr an, sich recht zu äußern und vest zu sezen, diese und andere geänderte Umstände behinderten manchmal die würckliche Einführung eines in fremden Territorio auszuübenden Vorrechtes. Was aber die Juden ins besondere anbelangt, so behinderen die in Anno 1338. zwischen Chur-Fürsten Balduino und der Statt Trier eingegangene Pacta und das Krafft derenselben von den Juden an die Statt zu entrichtende Schuzgeld nicht, daß hier-

nächst

nächst dem Churfürsten Boëmundo einige besondere Nuzbarkeit über die Trierische Juden vom Kayser habe mögen verliehen werden: Die Juden wurden dazumalen in ganz Teutschland als Kayserliche Cammer-Knecht angesehen; Kayser Carl IV. unter andern schreibet in einem an den Burg-Grafen von Nürnberg Anno 1347. ausgestellten Diplomate bey LIMNÆO, Addit ad J. P. T. I. Lib. V. Cap. 7. „Alle Juden gehören mit Leib und Gut „unser Cammer und sind in Unser Gewalt „und Hände, daß wir mit unser Mächtig„keit damit thun und lassen mögen was „wir wollen.„ Warum sollte der Kayser dem Chur-Fürsten von Trier nicht haben können einen dem Statt Trierischen Schuzgeld ohnabbrüchigen dem Kayser eigentlich zustehenden Juden-tribut auf die in dieser Statt wohnende Hebræer beylegen? Die Herrlichkeit über den Mosel-Strohm behaupten die Chur-Fürsten zu Trier noch biß auf diese Stund und werden bey der Concessione Regalium vom Kayser damit ausdrücklich investiret. Deshalben dann Chur-Trier auch noch heut zu Tag die Herrschafft über den Mosel-Strohm unterwärts Trier, auch wo derselbe durch andere Territoria fließet, behauptet. vid GLAFFEY in Theatr. prætens. Schwederi lib. III. Sect. 54. Cap. 5. Was diesen Fluß oberhalb der Statt Trier biß an die Dilmerbach angehet, behaupteten die Chur-Fürsten von Trier auch hierüber lange Zeit das dominium, biß endlich hierüber, wie auch über den Saar-und Saur-Fluß der mit Kayser Carolo V. als Herzogen zu Luxemburg im Jahr 1548. zu Augspurg getroffene Vergleich den endlichen Entscheid gegeben. Das Jus fluminum gehörete ehedessen dem Kayser im Reich alleine zu und wurde solches erst im 13 und 14den Jahrhundert denen mehristen Fürsten verliehen, mithin muß man auch für die Zeiten Kaysers Caroli IV. für nichts ungeräumtes ausgeben, wann dieser Kayser einem Chur-Fürsten von Trier das Recht über den Mosel-Fluß etliche Meilen weiter gegeben, als sich sein territorium nicht erstreckete; zu geschweigen, daß Carolus IV. selbst Herzog zu Luxemburg ware und dahero noch um so freyer in diesem seinem eigenen Land dem daran gelegenen Erzbischoffen zu Trier etwas zugestehen mochte. Das Jus mineralium & thesaurorum gehörete damals ebenmäßig dem Kayser allein zu. Vid. HERTII Differt. de Superioritate territoriali §. 45. 46. dieser mochte damit beschencken und belehnen wen er wollte und reimet sich bey diesen und dergleichen Stücken gar schlecht, wann KYRIANDER von seiner Zeit, da die Landes-Herrlichkeit deren Reichs-Ständen in vollkommenem Stand ware, auf die Zeiten Caroli IV. argumentiren will. Das Chur-Trierische Privilegium die Reichs-Pfandschafften und veräußerte Güter einzulösen, ist eines Theils ehedessen von Chur-Trier mehrmals geübet worden, andern Theils aber ist nichts exorbitantes daran, wann man die Condition in des Römischen Königs Ludovici Diplomate de anno 1321. bey BROWERO Annal. Trev. Lib. XVII. n. 67. dabey in acht nimmt. Es heißet nemlich am Ende: „Verum licebit Nobis & Successoribus „Rom. Reg. eadem Summa ab eodem „(Archiepiscopo Trevirensi) emere re„dimere &c.„ Hat sich nun das Reichs-Systema auch in diesem Stücke geändert, so benimmt es gleichwolen der Authentie dieses und anderer Kayserlichen Briefen nichts. CAP. II. §. 33.

Endlich kame das Azungs-Recht bekanntlich denen Kaysern im ganzen Reich, vielen Fürsten und Herrn, theils in ihren eigenen territoriis, theils auch in fremden aus besonderen Pactis, Privilegiis ex Jure Advocatia, Servitutis &c. zu. Vid. du FRESNE in Glossario voce fodrum. Herberga. Albergaria. MAGER de Advocatia Armata Cap. X. n. 222. seqq. Warum will dann so fremd vorkommen, daß diejenige Kayser, die andere dergleichen und noch weit wichtigere Ding per modum Privilegii vergeben einem für seine Kirch in expeditione begriffenen Erz-Bischoffen zu Trier für seine und seiner Haupt-Leut Person und resp. Hof-Statt solches zugelegt? schicket sich nun dieses abereins nicht auf die hernach gefolgte Zeiten, oder aber haben die Chur-Fürsten von Trier sich dieses ihres Privilegii auch zu der Zeit, als es vielleicht noch zu Nutz kommen mögen, wenig oder gar nicht be-

CAP. II. §. 34. 37.

dienet, kan solches denen übrigen Kayserlichen Gnaden nicht den mindesten Abbruch und kein Nachtheil zuwenden, ꝛc.

§. 34.

Und Interpretation.

Nach einem von Kayser Carl IV. Ertz-Bischoff Balduino ertheilten Diplomate solle bey denen Freyheiten, welche das Ertz-Stifft Trier von ihme erhalten, latissima Interpretatio statt haben.

§. 35.

Trierisches Privilegium wider andere Kayserliche Privilegia, &c.

Krafft Kayser Carls IV. Diplomatis de A. 1376. sollen alle Kayserliche Freyheiten und Diplomata, sie seyen gegeben was für Personen und Orten sie wollen, ingleichen alle Statuten, Gebräuche und Herkommen, welche denen von ihme damals dem Ertz-Stifft Trier ertheilten Freyheiten zuwieder seynd, caßieret seyn, der Kayser das Ertz-Stifft dagegen schützen, auch selbst nicht dawider thun; bey allen Trierischen Privilegien solle latissima Interpretatio statt haben und niemand einen Ertz-Bischoff darinnen beschweren, auch sollen dise Macht haben die Ubertretter zu bestraffen. Wann an diesen oder anderen Kayserlichen Brieffen ein Mangel an Solennitäten oder sonst begangen worden seye, würden solche aus Kayserlicher Majestät Macht Vollkommenheit ersetzet und disem Diplomati die Krafft eines völligen Beweises beygeleget; alles bey 100. Marck lötigen Goldes.

§. 36.

Kayserliche Confirmationes der Trierischen Privilegien.

A. 1332. bestättigte Kayser Ludwig IV. dem Ertz-Stifft alle von seinen Vorfahren demselben ertheilte Freyheiten.

A. 1376. Kayser Carl IV ebenfalls alle denen Ertz-Bischöffen zu Trier, deren Ertz-Stifft, Clöstern und Unterthanen gegebene Privilegien, Urthel, Freyheiten, Exemtiones, Gnaden und alles andere, so ihnen jemals bewilliget worden.

A. 1441. und 1455. thate Kayser Fridrich III. ein gleiches, der dabey bezeugete, daß ihme die gantz unverdächtige Originalien davon vorgeleget worden seyen.

Eben dergleichen Bestättigungen seynd auch von allen folgenden Kaysern vorhanden, wenigstens biß auf Kayser Rudolf II. excl.

A. 1645. 25. Apr. bestättigte Kayser Ferdinand III. dem Chur-Fürsten zu Trier abermals alle von denen Röm. Kaysern und Königen dem Ertz-Stifft Trier verliehene Freyheiten, mit Caßierung alles dessen, was denenselben zuwider ist.

§. 37.

Kayserlicher Schutz.

A. 1346. versprache der Kayser für sich und seine Nachfolgere am Reich, daß er Chur-Fürst Balduin und dessen Nachkommen am Ertz-Stifft nicht nur bey denen von ihme ertheilten Freyheiten, sondern auch bey allen seinen anderen Gerechtigkeiten an Personen, Gütern und Unterthanen durch alle und jede des Reichs Unterthanen erhalten und schützen, auch nicht gestatten wolle, daß ihnen jemand darinnen heimlich oder offentlich einigen Eintrag thue.

Drittes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Trier sucht sich von dem Reich los zu reissen.
§. 2. Privilegium in Ansehung der Reichs-Täge.
§. 3. Von dem Chur-Trierischen Reichs-Interims-Directorio.
§. 4. Ob nicht Trier auch in anderen Fällen Maintz dißfalls zu substituiren seye?
§. 5. Chur-Fürstliches Votum.
§. 6. Fürstlich Prümmisches.
§. 7. Dessen Rang.
§. 8. Trierisches Privilegium wegen der Reichs-Feld-Züge.
§. 9. Chur-Trierischer Reichs-Matricular-Anschlag.
§. 10. Dessen Moderationes.
§. 11. Gründe darzu.
§. 12. Reflexiones darüber.
§. 13. Ob er nachhero wieder erhöhet worden.
§. 14. Prümmischer Anschlag.
§. 15. Stritt darüber.

§. 16. Exemtion der Abbtey St. Maximin
§. 17. Und St. Matthiä,
§. 18. Wie auch der Statt Trier.
§. 19. Stritt wegen des Matricular-Anschlags der Virnenburgischen Güter.
§. 20. Wegen Nider-Isenburg.
§. 21. Und wegen Valendar.
§. 22. Reichs-Pfandschaffts-Einlösungs-Recht.
§. 23. Achts-Erklärungs-Recht.
§. 24. Die Besatzung zu Ehrenbreitstein schwöret auch dem Kayser und Reich.

CAP. III. §. 1.-4.

§. 1.

Trier sucht sich von dem Reich los zu reissen.

Wir haben schon oben gehört, daß, ob gleich das Erz-Stifft Trier von vilen 100. Jahren her dem Teutschen Reich einverleibet ist, dannoch Chur-Fürst Philipp Christoph in vorigem Jahrhundert damit umgegangen seye, sich von dem teutschen Reich los zu reissen, womit aber das Dom-Capitel sehr übel zu friden ware, auch dahero A. 1650. bey denen mit dem Chur-Fürsten gepflogenen Tractaten verlangete: Zur Versicherung, daß das Erz-Stifft bey dem Reich und in einer rechten und wahren Neutralität gegen benachbarte Potentaten verbleibe, sollte der Chur-Fürst das vor disem dem Herrn von Greiffenklau übergebene Project Obligationis de non Implorando externa auxilia acceptiren und ausfertigen, desgleichen zu thun das Dom-Capitel erbietig seye.

Es kame aber hierinn so wenig, als in andern Puncten zu einem Vergleich und der Chur-Fürst tribe vilmehr die Sache hernach noch weiter, doch starb er, ehe er noch seinen bösen Willen in das Werck setzen konnte und seine Nachfolgere haben ihr und ihrer Landes Bestes mehrers beherziget.

§. 2.

Privilegium in Ansehung der Reichs-Täge.

Krafft Kayser Carls IV. Diplomatis de A. 1376. solle ein Erz-Bischoff zu Trier nicht schuldig seyn, disseits oder jenseits Gebürgs (in Teutschland oder Italien,) einem Reichs-Tag oder Reichs-Feld-Zug mit beyzuwohnen, es werden dann auch alle andere Chur-Fürsten nahmentlich darzu beruffen. Man siehet aber wohl, daß dise Freyheit nach der jetzigen Staats-Verfassung Teutschland nichts bedeutet.

§. 3.

Von dem Chur-Trierischen Reichs Interims-Directorio.

Wann das Chur-Mainzische Reichs-Directorium unbesetzt oder außer Activität ist, so will der Herr Chur-Fürst zu Trier ad Interim das Reichs-Directorium behaupten, 1. weil er nach Chur-Mainz primus in ordine derer Chur-Fürsten seye; nun aber wäre die durchgängige Observanz, daß ein vacantes Directorium allemal auf den ohnmittelbar nachsitzenden transferiret würde; 2. in der Chur-Fürsten Verein de A. 1521. §. 15. werde Chur-Trier das Jus convocandi Electores in obgedachtem Fall concediret, wann es allda heiße: „Wo aber der Fall an Uns, „dem Erz-Bischoff zu Mainz beschehe, sollen „wir, der Erz-Bischoff zu Trier, Seine „Lbden deß ermahnen und vollziehen, wie „obstehet. &c.

Hingegen wendete Chur-Sachsen und das Mainzische Dom-Capitel gegen dise Chur-Trierische Prætension ein, 1. Daß das Trierische Erz-Canzlar-Amt die in Teutschland vorgehende Reichs-Tags-Sachen nicht berühre, sondern sich nur auf Gallien und Arelat erstrecke, 2. führet Chur-Sachsen an, daß der A. 1562. zwischen Mainz und Sachsen geschlossene Vergleich, welcher Sachsen solches Recht beylege, selbst unter Chur-Trierischer Mediation getroffen worden seye.

Chur-Trier solle hierauf repliciret haben: Daß es schon seit A. 1441. von Chur-Mainz zum Vice-Canzlar in Teutschland gemacht worden und also von denen Teutschen Actis Comitialibus nicht zu excludiren seye; ich zweifle aber, ob die Trierische Meinung dißfalls völlig assequiret worden seye.

Diser Stritt ist mehrmalen, sonderlich A. 1729. und 1732. fürgekommen, das Ende davon aber allemal dises, daß die hohe Herren Competenten so lange von der Sache mit einander disputieren, biß das Mainzische Reichs-Directorium seine Activität wiederum erhält. Mehreres davon kommt in dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht für.

§. 4.

Ob nicht Trier auch in andern Fällen Mainz dißfalls zu substituiren seye?

Bey Gelegenheit derer wider das Mainzische Reichs-Directorium mehrmalen geführten Beschwerden ist unter andern auch öffent-

CAP. III. §. 4.-11.

öffentlich in Vorschlag gekommen, daß insgemein in Fällen, wo Mainz nicht fort wollte oder allzusehr interessirt wäre, Chur-Trier das Reichs-Directorium verwalten sollte. Ja der Autor Quinqvertii Cameralis meinet p. 323. Weil die Ratio der Reichs-Gesetze, welche wollen, daß in gewissen Fällen die Revisio bey Chur-Trier, und nicht bey Chur-Mainz, gesuchet werden solle, auch auf diejenige Fälle applicirlich seye, wann in einigerley andern Sachen, wobey dem Chur-Mainzischen Erz-Canzellariat gewisse Verrichtungen obligen, wobey sich die selbsteigene Ausrichtung nicht wohl füge, oder auch wann an Seiten des Mainzischen Erz-Canzellariats aus Privat-und anderen Neben-Absichten Difficultät gemacht, oder sonst in andere Wege sich Partheyisch bezeuget würde, so scheine obiges Desiderium in der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Reichs-Satzungen, gleichsam per modum magis comprehensionis, qvam extensionis gegründet zu seyn.

§. 5.

Chur-Fürstliches Votum.

Als Chur-Fürst hat der Herr Erz-Bischoff zu Trier auf Reichs-Tägen in dem Chur-Fürstlichen Collegio ein Votum, von dessen Rang unten ein mehreres wird gemeldet werden.

§. 6.

Fürstlich Prümmisches.

Sodann hat der Chur-Fürst zu Trier, als Administrator der Gefürsteten Abbtey Prümm auch ein Votum in dem Reichs-Fürsten Rath auf der Geistlichen Banck.

§. 7.

Dessen Rang.

Die Gefürstete Aebbte zu Prümm, Stablo und Corvey competiren von Alters her wegen der Præcedenz; nunmehro aber ist Herkommens, daß alle drey bey Reichs-und andern öffentlichen Zusammenkünfften im Rang mit einander abwechßlen; wie ZWANZIG (1) berichtet, wiewohl andere solches Strittes und Vergleiches nicht gedencken, sondern Prümm simpliciter zu erst setzen.

§. 8.

Trierisches Privilegium wegen der Reichs-Feld-Züge.

Von einem Trierischen Privilegio wegen der Reichs-Feld-Züge haben wir schon oben etwas vernommen.

Der Erz-Bischoff zu Trier solle aber ferner auch in seinen und des Reichs-Feld-Zügen überall nach Belieben Lebens-Mittel hinweg nehmen dörffen und nicht zu deren Bezahlung, oder Ersetzung des Schadens gehalten seyn; (2) Allein dieses Privilegium lauffet nunmehro wider alle Staats-Verfassung des Teutschen Reiches und wird Chur-Trier selbsten nicht verlangen, es in Ubung zu bringen; was aber die alte Zeiten belangt, vid. Cap. præc.

§. 9.

Chur-Trierischer Reichs-Matricular-Anschlag.

In denen ältern Reichs-Matriculn sowohl, als in der von A. 1521. hat Chur-Trier einen völligen Chur-Fürsten-Anschlag, nemlich, der letztern nach, 60. zu Roß und 277. zu Fuß.

§. 10.

Dessen Moderationes.

Alleine A. 1545. erhielte der Herr Chur-Fürst zu Worms eine Moderation biß auf 40. zu Roß und 184. zu Fuß, wobey es auch A. 1551. 57. 67. &c. gelassen worden.

Es hat aber hernach Chur-Trier behauptet, weil seine Ritterschafft, so allezeit den dritten Theil des Erz-Stifftischen Anschlags getragen, sich A. 1575. abgesondert und zu der Ober-Rheinischen freyen Ritterschafft geschlagen habe, so seye er bis zu Austrag der Sache, noch um Ein Drittel geringert worden, folglich nur $26\frac{2}{3}$. zu Roß und $122\frac{2}{3}$. zu Fuß zu præstiren schuldig, wie dann ihme auch der Kayser A. 1582. dißfalls ein Decret ertheilet.

§. 11.

Gründe darzu.

Als A. 1594. eine Inquisition, zu Ergänzung und Rectification der Reichs-Matricul fürgenommen wurde, stellete Chur-Fürst Johannes zu Trier unter andern für: daß sein mercklich Theil Landes an dem Mosel-Strom biß gen Trier anderen Fürsten, Grafen, Freyherren, auch Prälaten, Kirchen, Gotteshäusern und vilen anderen von der Ritterschafft mit Eigenthum, Zinsen, Renten und Gülten und aller Hoheit und Obrigkeit zuständig seye, also, daß, wann alles abgesondert werde, eines Erz-Bischoffs Theil das geringste darunter befunden und gleichwohl dafür gehalten werde, als ob es alles zu dem

(1) in Theatr. Præcedent. Part. 2. p. 144.
(2) K. Carls IV. Privil. de 1376.

dem Erz-Stifft gehörig seye; worauf von denen Inquisitoribus dergleichen an der Mosel Begüterten zugeschrieben worden, zu berichten: wie vil dieselbe an der Mosel besitzen? um solches dem Erz-Stifft Trier, als darzu nicht gehörig, in der Matricul nicht zur Last anzusetzen.

§. 12.

Reflectiones darüber.

Alleine der Reichspfenningmeister Geizigkhofler meldet: Es seye ein gutes Bedencken vorhanden, worinnen dahin gegangen werde, daß der Herr Chur-Fürst bey dem ohne das moderirten Anschlag, und der, zwar mit Recht, sine onere erhaltenen Abbtey St. Maximin halber, (welche zwar unterweilen als ein Reichs-Stand contribuiret und wohl vermöglich seye,) nicht füglich Ursach habe, sich der Reichs-Anlage zu beklagen.

Jedoch schreibet er auch dabey: Seit selbiger Zeit seyen gleichwol dem Stifft durch beede in denen Niderlanden (Sec. 16. und 17.) krigende Theile, wie auch durch stete Einlagerungen der Muster-Plätze mercklicher Schaden widerfahren, also, daß auch der damals (unter Kayser Rudolf II.) verstorbene Chur-Fürst derentwegen schier gar nichts geben wollen und trage er Fürsorge, da in den jetzigen getrungen werde, er werde sowohl, als sein Antecessor, mit den vilfältigen Lamentationen, Klagen und Verzeichnüssen der Schäden aufziehen und der Contribution selbst sich bey einem künfftigen Reichs-Tag sperren, dadurch in dem Chur-Fürstlichen Collegio die Majora bald widerwärtig ausschlagen würden.

Die Trierische Ritterschafft hat disen Matricular-Moderations-Puncten in ihrem puncto Immedietatis an das Licht gestellten Schrifften auch touchiret.

§. 13.

Ob er nachhero wieder erhöhet worden.

Es muß aber dannoch, wo nicht überhaupt, doch so vil die Chur-Trierische ratam zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern betrifft, der Trierische Matricular-Anschlag wieder erhöhet worden seyn, weil Chur-Fürst Philipp Christoph in einem Instrument vom 1. Aug. 1650. sich beschweret: Er müsse den Westphälischen Friden theurer bezahlen, als kein anderer Bischoff, weil sein Anschlag mehr als um ein Drittel erhöhet worden seye und dieses noch darzu währender Zeit, da der Proceß gegen die Ritterschafft bey dem Cammer-Gericht anhängig seye.

§. 14.

Prümmischer Anschlag.

Die Abbtey Prüm hat noch über dises einen eigenen Anschlag von 1. zu Roß und 13. zu Fuß, welchen auch der Herr Chur-Fürst entrichtet.

§. 15.

Streit darüber.

Weil aber in der Reichs-Matricul de An. 1521. sich noch eine andere Abbtey Pfriemen mit 4. zu Roß und 30. zu Fuß angeschlagen befindet, so haben die Reichs-Pfenningmeister dise mit Prüm für eines gehalten und an Chur-Trier beede Anschläge gefordert, dises aber sich desselbigen gewegert und endlich hat sich ergeben, daß Pfriemen im Stifft Chur gelegen seye und sich ohne Zweifel zu denen Schweizern geschlagen habe.

§. 16.

Exemtion der Abbtey St. Maximin.

Die Abbtey St. Maximin ware 1521. besonders auf 3. zu Roß und 22. zu Fuß angeschlagen worden; der Chur-Fürst erhielte aber den 17. Febr. A. 1570. durch ein Cammer-Gerichts-Urthel die Exemtionem sine onere; gleichwol mit Verwunderung, wie der Reichs-Pfenning-Meister Geizigkhofler meldet, welche Verwunderung aber Chur-Trierischer Seits für überflüßig gehalten wird, zumalen diese Urthel mere declaratoria gewesen seye und die Mönche ihren Reichs-Matricular-Anschlag in fraudem Juris Electoralis selbst veranlasset und freywillig darauf bezahlt haben.

§. 17.

und St. Matthiä.

In alten Reichs-Matriculn befindet sich ferner die Abbtey St. Matthiä bey Trier, welche A. 1467. auf 2. zu Roß und 4. zu Fuß, A. 1471. auf 1. zu Roß und 2. zu Fuß, An. 1487. aber auf 100. fl. angeschlagen gewesen, nunmehro aber eximiret sie der Herr Chur-Fürst zu Trier auch und præstiret hievon dem Reich nichts, maßen er dafür hält, daß, wie andere Dinge mehr, so auch dise Abbtey, in die ältere Reichs-Matriculn aus Irrthum eingeschlichen seyen, indeme dise Abbtey niemalen eine Immedietät gegen Chur-Trier prætendiret, sondern sich immer und allezeit dem Erz-Stifft subjeckt gehalten habe.

§. 18.

§. 18.

Wie auch der Statt Trier.

Die Statt Trier ware A. 1467. auf 20. zu Roß und 40. zu Fuß, A. 1471. aber auf 6. zu Roß und 12. zu Fuß angeschlagen.

A. 1571. begehrte auch die Statt an den Reichs-Pfennigmeister, in den Matriculn und alten Anschlags-Registern nachzusehen: Was die Statt Trier in allen Hülffen schuldig seye? und dasselbige in eine Verzeichniß zu bringen, massen sie erbiethig seyen, dasjenige zu erlegen, was ihnen gebühre, da sie nur der Herr Chur-Fürst zu Trier nicht verhindere, wie sie dann A. 1566. die eilende und beharrliche Türcken-Hülffe in die Leg-Plätze gen Franckfurt geliefert hätten.

Alleine da bald darauf die Statt dem Herrn Chur-Fürsten durch Urtheil und Recht als eine Municipal-Statt zugesprochen worden ist, so hat sich auch diser Punct von selbsten gegeben.

§. 19.

Stritt wegen des Matricular-Anschlags der Virneburgischen Güter.

Ferner wird Chur-Trier zur Last gelegt, daß es die meisten Güter der Grafschafft Virnenburg in der neuen Palenz, samt dem Hause Montreal eingezogen habe, (dessen sich Frau Magdalena, Gräfin von Manderscheid vor disen beschweret haben solle,) und doch nichts davon zum Reich steure.

§. 20.

Wegen Nider-Isenburg.

Was Chur-Trier wegen des Matricular-Anschlags der Grafschafft Nider-Isenburg würcklich mit dem Herrn Grafen zu Neu-Wied für Strittigkeiten habe, werden wir unten vernehmen.

§. 21.

und wegen Valendar.

Endlich so wird auch dafür gehalten, Chur-Trier gebühre, den Reichs-Anschlag der Graf- oder vilmehr Herrschafft Valendar zu erlegen. Es wird auch vermuthlich nunmehro Chur-Trier sich dessen nicht wegern, nachdem es die Landes-Hoheit und das Besteurungs Recht darüber ruhig besitzet.

§. 22.

Reichs-Pfand schaffts-Einlösungs-Recht.

Krafft Kayser Carls IV. Freyheit de A. 1376. solle ein Erz-Bischoff zu Trier alle versetzte oder verkauffte Reichs-Güter oder Lehen von jedermann wiederum einlösen und selbsten behalten können; davon aber kein Gebrauch kan gemachet werden, so lange die Reichs-Pfandschafften, Krafft derer Reichs-Grund-Gesetze, unablöslich verbleiben. Ein mehreres davon sihe Cap. præc.

§. 23.

Achts-Erklärungs-Recht.

Ein Chur-Fürst zu Trier solle Krafft eben dises Diplomatis de A. 1376. diejenige, welche seine Officialen und Richter in den Bann gethan und die sich innerhalb Jahres-Frist nicht mit der Kirche aussöhnen, in die Acht erklären können und die Würckung davon so groß seyn, als wann ein solcher von dem Kayser und Reich geächtet wäre; es bedeutet aber auch dieses nach der jetzigen Reichs-Verfassung nichts.

§. 24.

Die Besatzung zu Ehrenbreitstein stehet auch dem Kayser und Reich.

Von denen Schlössern Ehrenbreitstein und Hammerstein heißt es im Münsterischen Frieden art. 9. Quod ad Castra Ehrenbreitstein & Hammerstein attinet, Imperator tempore & modo infra in Articulo Executionis definitis præsidia inde deducet, aut deduci curabit; illaque Castra in manus Domini Electoris Trevirensis ejusdemque Capituli Metropolitani, pari potestate pro Imperio & Electoratu custodiendo, tradet, quo nomine & Capitaneus & novum præsidium ibi ab Electore constituendum, juramento fidelitatis pro ipso ejusque Capitulo pariter, obstringi debebunt. Das Schloß Hammerstein aber ist längstens destruirt, (wann solches geschehen, ist mir nicht bewußt,) wird also daselbst keine Besatzung mehr gehalten.

Viertes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Chur-Fürstlichen Collegii.

Jnn-

Innhalt.

CAP. IV. §. 1.-5.

§. 1. Trierische Chur-Würde.
§. 2. Chur-Fürst Philipp Christoph will sich von dem Chur-Fürstlichen Collegio separieren.
§. 3. Trierischer Rang bey der Kayser-Wahl-Meß.
§. 4. In Gegenwart des Kaysers, im Sitzen.
§. 5. Und bey Proceßionen.
§. 6. Ob Trier dadurch Mainz und Cölln vor- oder nachgesetzt worden?
§. 7. Wann Trier einen andern Platz einnehme?
§. 8. Collegial-Schluß wegen Trier de A. 1653.
§. 9. Wie es nach A. 1706.
§. 10. Nach A. 1708.
§. 11. Und seit A. 1718. gehalten worden?
§. 12. Wie es in dem Chur-Fürstlichen Neben-Zimmer gehe?
§. 13. Wer anfange? und von Actibus unicis?
§. 14. Ob Trier und Cölln noch jezo Rang-Stritt haben?
§. 15. Trierischer Rang in seiner eigenen Diœces?
§. 16. Rang im Votieren.
§. 17. Rang-Stritt mit dem Päbstlichen Nuncio.
§. 18. Trier nimmt Mainz in die Chur-Fürsten-Verein auf.
§. 19. Ob es auch die Chur-Fürsten zusammen beruffen könne?

§. 1.

Trierische Chur-Würde.

Von der Trierischen Chur-Würde ist, ausser deme, was hievon bereits oben fürgekommen ist, zu wissen, daß die Ertz-Bischöffe zu Trier, seit der Zeit, da sich das Chur-Fürstliche Collegium in seine heutige Verfassung zu begeben angefangen hat, allemal undisputierliche Mit-Gliedere desselbigen gewesen seynd.

§. 2.

Chur-Fürst Philipp Christoph will sich von dem Chur-Fürstlichen Collegio separiren.

A. 1650. 19. Febr. (1. Mart.) wurde zwar auf dem Convent zu Nürnberg eine von Chur-Trier eingekommene schrifftliche Declaration abgelesen, worinnen selbiger Chur-Fürst kund thate, daß er dem Chur-Fürstlichen Collegio renuncire, sich davon gänzlich ausschliesse und trenne, auch weder den Kayser, noch dessen Kriegs-Rath und desselben Befehl weiter respectieren wolle; (1) es ist aber nachmals nichts weiters davon für- vilweniger dises Abendtheuerliche Project zum Stande gekommen.

§. 3.

Trierischer Rang bey der Kayser-Wahl-Meß.

Den Rang, und zwar erstlich den Plaz eines Chur-Fürsten zu Trier im Chur-Fürstlichen Collegio im Sitzen und Gehen belangend, so ist folgendes davon zu wissen.

Bey der Messe, welche vor der Kayser-Wahl gehalten wird, sitzet der Chur-Fürst zu Trier in dem Chor, dem Altar gegen über.

§. 4.

In Gegenwart des Kaysers, im Sitzen.

Von dem Platz des Herrn Chur-Fürsten zu Trier in Gegenwart des Kaysers, heißt es in der Güld. Bull. Tit. 3. §. 2. Decernimus & de Imperialis potestatis plenitudine hac Edictali lege perpetuo valitura decernimus, quod supradicti Venerabiles Archi-Episcopi, Trevirensis videlicet ex opposito & lineari directione versus Imperatoris faciem --- sedere possint, valeant & debeant in omnibus publicis Actibus Imperialibus, puta Judiciis, Collationibus feudorum & in refectionibus Mensarum, ac etiam in consiliis & omnibus aliis agendis, propter quæ contingit seu continget eosdem pro honore seu utilitate Imperiali tractandis mutuo convenire.

Wann also der Kayser und die Reichs-Stände, oder auch nur der Kayser und die Chur-Fürsten (wie bey dem Crönungs-Wahl) beysammen seynd, sitzet der Herr Chur-Fürst gerade vor dem Kayser und zwar also, daß er ihme das Angesicht zuwendet.

Einige geben zwar für, heut zu Tage sitze der Chur-Fürst zu Trier dem Kayser zur lincken Hand, seit deme durch den Westphälischen Friden die achte Chur eingeführet worden seye; es ist aber falsch.

§. 5.

Und bey Proceßionen.

Von dem Rang bey Proceßionen aber, wobey der Kayser selbst zugegen ist, heißt es

(Trier.) J

(1) Herr von MAIERN Nürnb. Fridens-Exec. Handl. Tom. 2. p. 124.

CAP. IV. § 5. 6.

es in der güldenen Bull cap. 21. §. 2. 3. Hoc perpetuo Imperiali Edicto decernimus, ut, quotiescunque in Congregatione, Imperatore vel Rege ipso deambulante, Insignia ante faciem suam portare contigerit, Archi-Episcopus Treverensis in directa diametrali linea ante Imperatorem vel Regem transeat, illique soli medii inter eos ambulent, quos Imperialia vel Regalia contingет Insignia deportare. Dum autem Imperator vel Rex absque Insigniis eisdem incesserit; extunc idem Archi-Episcopus Imperatorem vel Regem præfato modo præcedat, ita, quod nemo penitus inter eos medius habeatur. Und cap. 22. §. 1. Statuimus, ut quotiescunque in Celebratione Imperialis Curiæ Principes Electores cum Imperatore vel Rege Romanorum in quibuscunque actibus & Solemnitatibus processionaliter ambulare contigerit & Imperialia vel Regalia debuerint Insignia deportari, Dux Saxoniæ, Imperialem seu Regalem ensem deferens, Imperatorem seu Regem immediate præcedat & inter illum & Archi-Episcopum Treverensem medius habeatus.

Warum aber also in dem Fall, wann die Reichs-Kleinodien fürgetragen werden, Chur-Trier einen andern Platz einnehmen muß, ist allerdings die, weilen die Reichs-Kleinodien zu des Kaysers Person gehören und also von derselben sich nicht füglich trennen lassen.

§. 6.

Ob Trier dadurch Mainz oder Cölln vor- oder nachgesetzet worden.

Einige meinen, der Kayser habe durch den Chur-Trier angewisenen Platz disen Chur-Fürsten oben angesetzet und zwar deßwegen, weil Gallien würdiger, als andere Reiche wären oder doch von denen Teutschen dafür gehalten würde, oder auch, weil das Stifft Trier das älteste, oder die Statt die ansehnlichste wäre.

Andere meinen gerade umgekehrt, daß Trier dadurch denen beeden andern Geistlichen Chur-Fürsten nachgesetzet worden seye, worüber sie auf die Untersuchung der Frage gerathen: Ob nach dem Gebrauch der Völcker eben so vil oder weniger seye, vor einem zu sitzen, als auf der rechten Hand?

Der Herr von LUDEWIG hingegen raisoniret also darüber: Man hat hier aus der Noth eine Tugend machen und einen Ubelstand begehen müssen, nur endlich aus diser beschwerlichen Sache zu kommen. Jedermann wird leichtlich begreiffen, daß die Weise, vor des Kaysers Angesicht herzugehen und zu sitzen eine seltsame Gestalt mache, und darf man hier nur die Probe von der Publication der Kayser-Wahl nehmen. Dann indeme der Kayser in der Reihe der Chur-Fürsten auf einem Gerüste stehet, wovon alle das Gesichte zu dem unten herum stehenden Volcke wenden, so wendet der einige Chur-Fürst zu Trier, seinen Rang zu erhalten, dem Volck den Rücken, stehet mit dem Gesicht gegen dem Kayser, hindert dem Kayser die Aussicht auf das Volck, dem Volck verdeckt er das Ansehen des Kaysers und mit eins, der Aufzug kommt gar ungestalt heraus. Allein was war anderst zu thun? keiner von den dreyen Geistlichen Chur-Fürsten wollte dem andern weichen, gleichwol machte der Vortritt, den jeder in seinem Erz-Canzlar-Amt haben sollen, nur den Rang-Streit unter zweyen aus. Dann wann man gleich aus diesem Grund den Rang dem Chur-Fürsten zu Cölln in Italien gelassen, so wußte man doch nachgehends nicht, wie man Trier und Mainz rangiren möchte, deren einer dem andern so wenig, als beyde Chur-Cölln weichen wollen. Solches nun auch zu vergleichen, so wurde dise Mathematische Figur und Stellung ausgesonnen, daß der Rang zur rechten Hand und vor des Kaysers Angesicht her gleiche Würde haben und diesen Trier beständig behalten, mit jener aber Mainz und Cölln wechseln solten. Und durch dises Mittel hat der Kayser nicht einen Geistlichen Chur-Fürsten dem andern vor oder nachgesetzet, wie sich die meiste JCti eingebildet haben, sondern nur ein Mittel ausgesonnen, daß niemand wüßte, wer oben oder unten an gienge und doch alle in einer solchen Versammlung erscheinen konnten, welches Cyr. LENTULUS wohl begriffen.

Und wann es in der güldenen Bull Tit. 2. §. 1. heißt: Coloniensi, Moguntinensi & Trevirensi Ecclesiis, so hat der von LUDEWIG abermal folgende Gedancken dabey: Der gute LIMNÆUS meinet

CAP. IV. §. 6.

meinet in Comment. ad A. B. Cap. II. §. I. Observ. 3. p. 374. es habe der Verfasser der Aureæ Bullæ etwan von ohngefehr den Erz-Bischoff zu Cölln vor die übrige zwey Geistliche Chur-Fürsten gesezet, dahero man nicht schliessen solle, als wann ihr Rang auch nach der Aurea Bulla noch zweifelhafftig gebliben wäre; alleine ich habe oben bereits den Schlüssel zu dieser Sache, und so vil ich weiß, am ersten gegeben. Dann der Kayser so wenig das Herz gehabt hat, einen Geistlichen Chur-Fürsten dem andern vorzuziehen, so wenig ein Catholischer Kayser oder König es noch jetzo wagen solle, unter den Heiligen, auf welche diese Ertz-Bischoffthume gestifftet worden eine Rang-Ordnung zu machen und einen Heiligen dem andern vorzuziehen oder nachzusetzen; dann wer dem Stifft seinen Rang nehmen will, der hat es mit demjenigen Heiligen zu thun, dem selbiges gewidmet worden ist. Solchemnach nun hat Carolus IV. einen Geistlichen Chur-Fürsten so würdig und gut als den andern gehalten. Und ohngeachtet er selbigen in Ansehung ihres Erz-Canzlar-Amts einen Rang, nach dem Unterschied der Lande, in welchen sie sich befunden, vorschreiben können, so hat er doch solches in Sachen, welche die Stiffter selbsten betreffen, nimmer thun wollen. Und dises ist die Ursache, warum er hieselbst bald Cölln voransetzet, bald wiederum Mainz vor dises, bald auch Trier vor beyden, damit ja aus solcher Vermengung und Veränderung jedermann erkennen möchte, daß Carolus IV. an sich unter denen Erz-Bischöffen keinen Rang verordnen, oder verschreiben, noch einem vor dem andern hierunter einen Vortheil machen wollen.

Wann hernach ferner stehet: Der Chur-Fürst zu Cölln solle in Gallien den Rang zur Rechten des Kaysers haben, so mercket Herr von LUDEWIG ferner dabey an: Weil Chur-Trier auch in der Provinz seines Erz-Canzlar-Amts dannoch seinen gewöhnlichen Rang für des Kaysers Angesicht behält, damit er nicht, durch Veränderung desselben und Einnehmung der rechten Hand des Kaysers selbsten gestehen möchte, daß auf des Kaysers Hand zu gehen würdiger wäre als der Ort vor seinem Angesicht und dadurch Chur-Cölln die Einbildung eines Vortrittes für Chur-Trier bekäme, so hat gleichwol der Kayser für gut befunden, daß, ausser Teutschland, in den Provinzien des Trierischen Erz-Canzlar-Amtes die rechte Hand des Kaysers Chur-Cölln gelassen werden sollte, weil es doch Chur-Mainz genug seyn könnte, daß die Kayser sich meistentheils in Teutschland aufhielten und deßwegen solcher die rechte Hand ohnedem länger behielte, als Chur-Cölln. Und hiedurch hat Chur-Trier so vil erhalten, daß sich das Reich zu demjenigen, was wir oben behauptet, nicht undeutlich erkläret, die Stelle vor des Kaysers Gesicht wäre, wo nicht würdiger, jedoch eben so würdig und hoch, als auf des Kaysers rechten Hand. Dann ohngeachtet Chur-Trier es niemand absprechen können, daß er nicht in den Provinzien seines Ertz-Canzlar-Amts die rechte Hand des Kaysers genommen, er dannoch lieber in seiner alten Stelle für dem Kayser auch alsdann bleiben wollen, weil dieser Ort, wo nicht würdiger und höher als jener wäre, dannoch selbiger jenem gantz gleiche käme, wie solches auch das Exempel Ferdinandi I. A. 1530. ausweiset, der als ein Hungarischer König und Reichs-Vicarius den Chur-Fürsten nicht weichen wollen und deswegen gegen des Kaysers Gesicht über gesetzet worden ist, daher mich Wunder nimmt, daß LIMNÆUS aus diser Sache, wie er selbsten gestehet, sich nicht zu helffen gewußt hat, andere aber, als ARUMÆUS und CRUSIUS in seltsames Gezeug hierüber verfallen seyn.

Endlich, nachdeme es auf obige Stelle in der güldenen Bull gleichbalden weiter heißt: Secundo à Coloniensi Archi-Episco, cui competit dignitas, nec non officium, Romanorum Regi primum Diadema Regium imponendi, so mercket Heer von LUDEWIG dabey an: Es scheinet, als wann die Aurea Bulla, nachdem sie Trier vor Cölln gesetzet, es bey disem wieder gut machen wollen, daß sie hier der Würde, den Kayser zu crönen, ohne von der Crönung selbsten zu handlen erwähnt, dahero auch Petr. à STREITHAGEN und Joh. Petr. WINZLER, welche die Cöllnische Gerechtsame wider Mainz verthei-

CAP. IV. §. 7.-10.

diget, vorgeben, Carolus IV. hätte hieselbst jedem von den Geistlichen Chur-Fürsten etwas für dem andern zugelegt, damit keiner auf den andern einen Eyfer deswegen werffen könne. Chur-Mainz habe das Recht des Vortrages und der Umfrage bekommen, Chur-Trier die erste Stimme und Chur-Cölln das Recht, den Kayser zu crönen und zu salben.

Wann Trier einen andern Platz einnehme?

§. 7.

Ubrigens bestärcket das Herkommen und die Usual-Auslegung allerdings dise Meinung von der Gleichheit des Ranges unter denen Geistlichen Chur-Fürsten; dann, wann zwar der Chur-Fürst zu Trier, aber weder der Chur-Fürst zu Mainz noch zu Cölln, in Person gegenwärtig ist, so sitzet alsdann Chur-Trier nicht vor dem Kayser, sondern zu dessen Rechten, wie man hievon ein Exempel auf dem A. 1455. zu Neustatt gehaltenen Reichs-Tag hat.

Collegial-Schluß wegen Trier.

§. 8.

In dem Chur-Fürstlichen Collegial-Vergleich de A. 1653. wegen des Ranges heißt es: Wann die Herren Chur-Fürsten in Person alle beysammen seynd und keine Latera gehalten werden, sondern dieselbe in einer Serie nach einander sitzen, wie sonderlich in der Kayserlich- und Königlichen Wahl in Conclavi geschiehet, so hat es damit seine Richtigkeit, daß ein Chur-Fürst zu Mainz die erste, Chur-Trier und Cölln alternatim nach einander die andere und dritte &c. Stelle gebühre. Und auf eben solche Weise soll es auch gehalten werden, wann allein Chur-Fürstliche Gesandte, und neben ihnen kein Chur-Fürst in Person erscheinen.

Wann aber die gewöhnliche und in der güldenen Bull fundirte Latera gehalten und gemachet werden, allermassen solches im Chur-Fürstlichen Collegio, ausserhalb des Actus Electionis allezeit bräuchlich und Herkommens ist, solle, vermöge besagten Vergleichs, diser Unterschid gehalten werden: Ob der Kayser selbst oder dessen verordneter Commissarius anwesend oder nicht? Auf den ersten Fall gebühret einem Chur-Fürsten zu Trier der Sitz und Stelle gerade gegen dem Kayser über, wobey es bey allgemeinen Reichs-Propositionen und anderen dergleichen Sessionibus publicis sein Bewenden haben solle.

Auf den Fall aber der Kayser oder Dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwärtig; so alterniren oben an der Lincken Chur-Trier und Cölln miteinander und solches alles, wann die Herren Chur-Fürsten alle in Person anwesend, oder in deren Abwesenheit dero Gesandten allein vorhanden seynd.

Wann die Insignia præferiret werden und die Chur-Fürsten alle in Person anwesend seynd, solle Chur-Trier voraus, hernach Chur-Bayern in der Mitte mit dem Reichs-Apfel, ihme zur Rechten Chur-Brandenburg mit dem Scepter und Chur-Pfalz in einer Reihe, hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerd allein, darauf der Kayser &c. gehen oder reiten.

Daferne es sich aber begeben würde, daß Chur-Sachsen das Schwerdt dem Kayser allein und die übrige Herren Chur-Fürsten ihre Insignien nicht vortrügen, so solle dise Ordnung gehalten werden: Bayern, Brandenburg und Pfalz voran in einer Reihe, sodann Chur-Trier alleine, ferner Chur-Sachsen, darauf der Kayser, &c.

Wann aber die Insignia nicht præferiret werden, wird diese Ordnung gehalten: Brandenburg und Pfalz mit einander, darauf Bayern und Sachsen auch mit einander, hiernächst Trier alleine, alsdann der Kayser, &c.

Bey disem Vergleich ist es gebliben und also, wann der Kayser abwesend gewesen und Latera gemacht worden, den einen Raths-Tag Chur-Trier zur Rechten und den anderen zur Lincken von Chur-Mainz gesessen.

§. 9.

Nach der A. 1706. erfolgten Chur-Cöllnischen Privations-Erklärung behielte Chur-Trier beständig die nächste Stelle an Chur-Mainz. Wie es nach A. 1706.

§. 10.

Als 1708. Böhmen und Braunschweig in das Chur-Fürstliche Collegium resp. admittiret und introduciret wurden, hingegen Cölln und Bayern annoch ausgeschlossen waren, reglierte man die Sessiones also: nach A. 1708.

Bran-

Brandenburg.	Pfalz.	Böhmen.	Mainz.	Trier.	Sachsen.	Braunschweig.

§. 11.

Und seit A. 1718. gehalten worden.

Nachdeme aber Chur-Cölln und Bayern durch den Baadischen Friden restituiret worden seynd, wurde den 19. Sept. 1718. dises Schema verabredet:

Braunschweig.	Brandenburg.	Bayern.	Böhmen.	Mainz.
Trier.	Cölln.	Sachsen.	Pfalz.	

Und solches wird noch jetzo beobachtet.

§. 12.

Wie es in dem Chur-Fürstlichen Neben-Zimmer gehe?

In dem Chur-Fürstlichen Neben-Zimmer, wo man um eine runde Tafel sitzet, hat Trier einmahl den Platz zu des Chur-Fürsten zu Mainz rechten und das anderemal zu dessen lincker Hand.

§. 13.

Wer anfange und von Actibus unicis.

Bey jedem Actu primo fängt Chur-Trier mit dem Vorsitz an und wann solche Actus keine secundos haben, cessiret die Alternatio von selbst, z. E. bey der Wahl und Crönung, als deren jede nur in einem Actu bestehet.

§. 14.

Ob Trier und Cölln noch jetzo Rang-Stritt haben?

Es ist also irrig, wann einige melden: Die beede Herren Chur-Fürsten zu Trier und Cölln hätten noch jetzo Rang-Strittigkeiten mit einander, dahero auch überflüßig, die (oft seltsame) für einen oder den andern Theil angeführte Gründe zu erzählen.

§. 15.

Trierischer Rang in seiner eigenen Diœces?

Jedoch scheinet das, was ich bishero angeführet, nur auf die Fälle zu gehen, wann die geistliche Herren Chur-Fürsten ausserhalb ihrer Diœcesen mit einander concurriren; dann in seiner eigenen Diœces weichet ein jeder keinem andern. Die güldene Bull gedencket zwar cap. 3. §. 2. solchen falls nur denen Herren Erz-Bischöffen zu Mainz und Cölln dises Recht zu; alleine Trier ist dadurch nichts benommen: dann weil Trier allezeit vor dem Kayser sitzet, jene Stelle aber nur von dem Rang zur rechten des Kaysers handelt, so konnte freilich des Chur-Fürstens zu Trier nicht gedacht werden; alleine der Grund, warum Mainz und Cölln, jedem in seiner Provinz die Oberhand zugesprochen wird, ist so general, daß er sich in anderen Fällen allerdings auch auf Chur-Trier schicket. *CAP. IV. §. 11-17.*

§. 16.

Rang im Votieren.

Ferner ist das, was ich indessen von dem Rang gesagt, alleine von dem Rang in dem Sitzen und Gehen zu verstehen. Von dem Votieren hingegen haben wir schon oben die Verordnung der güldenen Bull in Ansehung der Kayser-Wahl vernommen.

A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Chur-Fürsten zu Trier das Recht der ersten Stimme nicht nur bey Kayser-Wahlen, sondern auch bey allen anderen Reichs-Angelegenheiten, so durch die Chur-Fürsten collegialiter tractieret würden.

Und in dem Chur-Fürstlichen Concluso de A. 1653. wegen des Sitzens und Votierens in diesem hohen Collegio, heißt es, daß dem alten Herkommen nach, Trier zu erst votieren solle.

Weil es aber nicht wohl stehen würde, wann der nachsitzende zuerst votierte, so haben gemeiniglich beede Herren Chur-Fürsten, wo sie auch in Person zugegen seynd, in dem Collegio ihre Votanten und Repræsentanten, welche (und nicht die Herren Chur-Fürsten selbst) das Votum ablegen. Und dise Votanten alterniren an denen Orten, wo sie Votierens halber erscheinen, gar nicht. Wo aber die Gesandten nicht des Votierens wegen zugegen seynd und per Latera sitzen, z. E. auf dem Re- und Correlations-Saal bey solennen Re- und Correlationen, &c. da alternieren sie, gleich ihren hohen Herren Principalen.

Der Herr von LUDEWIG schreibt: Dise Ordnung zu Votieren seye nur in Teutschland ausgemacht; dann sollte ein Collegial-Tag in Italien gehalten werden, so würde Chur-Cölln, als Erz-Canzlar, mit dem Vortrag auch die letzte Stimme führen und nachgehends nicht ausgemacht seyn: Ob Mainz oder Trier die erste Stimme haben sollte? Ich will mich aber nicht bey einer Frage aufhalten, die wohl so wenig künfftig jemalen fürfallen wird, als sie bishero fürgekommen.

§. 17.

Rang-Stritt mit dem Päbstlichen Nuntio.

A. 1455. hatte der Chur-Fürst zu Trier einen Rang-Stritt mit dem Päbstlichen Nuntio, welcher gleich zur Rechten

des

CAP. IV. §. 17.

des Kaysers vor dem Chur-Fürsten sitzen wolte; ich finde aber nicht, wie er ausgegangen ist. (1) Daß aber der Nuntius unrecht gehabt habe, behauptet Herr MÜLLER aus folgenden Gründen: Es ist zwar bekannt, was massen der Pabst zu Rom nicht allein über alle Könige, sondern auch die Römische Kayserliche Majestät selbst, auch in seinen Landen, die Oberstelle nimmt, wovon respectu Kayser Friderichs V. oben Cap. 1. §. 17. diser zweyten Vorstellung ein Exempel angeführet worden; Allein gleichwie insgemein ein Gesandter, ob selbiger schon mit dem Charactere repræsentativo versehen, diejenige honores nicht bekommt, welche sein Principal erhalten würde, wenn er selbst gegenwärtig wäre: Also kan ein Päbstlicher Gesandter ein mehrers gleichfalls nicht prætendiren; Wie dann auch in casu præsenti der auf dem Reichs-Tag zur Neu-Stadt anwesende Päbstliche Gesandte nicht eben die Ehren-Stelle gesucht, die dem Pabst, wenn er gegenwärtig wäre gewesen, würde gegeben worden seyn, sondern die Competenz war zwischen einem Chur-Fürsten des Reichs und dem Legaten. Nun hätte zwar vor den Päbstlichen Legaten können angeführet werden, wie Exempla vorhanden, daß Kayserliche an die Chur-Fürsten des Reichs abgeschickte Ambassadeurs den Rang vor einem Chur-Fürsten in dem Chur-Fürstlichen Hof-Lager genommen; Und wenn ein Römischer Kayser nicht selbst zu dem ausgeschriebenen Reichs-Tag kommen oder darbey bleiben kan, so sitzet dessen Principal-Commissarius in pleno Consessu derer Chur-Fürsten und Stände oben an, nicht anders, als wäre Kayserliche Majestät selbst zugegen. Da nun über einen Chur-Fürsten ein Kayserlicher Ambassadeur dißfalls die obere Stelle nimmt und dieser einem Päbstlichen Legaten, gleich der Kayser dem Pabst (quoad possessorium,) weichet, so will folgen, daß auch ein Chur-Fürst einem Päbstlichen Legaten weichen müsse. Allein, was aus schuldigem Respect gegen Kayserliche Majestät, das allerhöchste Oberhaupt im Heil. Römischen Reiche, Dero Gesandten oder Principal-Commissario eingestanden oder nachgelassen wird, solches kan keine Consequenz pro tertio vel in favorem tertii nach sich ziehen. Die Chur-Fürsten werden nicht allein denen Königen gleich geachtet, sondern diesen, vermöge der güldenen Bulle, bey solennen Reichs-Actibus, im Gehen, Stehen und Sitzen gar vorgezogen und obschon dessen sich fremde Könige weigern und dahero die Concurrenz meiden, also der Casus sich nicht leicht ereignen wird, so hat doch die Sache in der Regel seine Richtigkeit. Ja es kan sich begeben, daß wenn ein Chur-Fürst des Reichs beym Kayser in seinem Tafel-Gemach, oder, stylo curiali zu reden, auf des Kaysers Seiten zur Tafel mit sitzet, ein anwesender Päbstlicher Gesandter stehet und aufwartet. Und obschon sowohl deshalber, um allen embarras zu vermeiden, als auch, weilen ein Chur-Fürst, gleich der Kayser thut, den Hut beym Essen aufsetzen würde, solches aber, da die Kayserin mit speiset, respectu dieses hohen Frauenzimmers, in puncto Civilitatis etwas hart zu seyn scheinet, der Kayserliche Hof dieses Expediens ergreiffet, daß der Kayser mit einem anwesenden Chur-Fürsten auf der Kayserin Seite, oder in deren Appartements speiset, welchenfalls die Ambassadeurs nicht aufwarten, noch der Kayser, mithin auch nicht der Chur-Fürst, den Hut aufsetzet, so ist doch abermals die Sache in regula richtig; Es hat auch, wenn schon der Päbstliche Gesandte sich, eveniente casu, absentiren würde, ein Chur-Fürst aus sothaner Absentirung eine Prærogativ.

Dises ware aber nicht die einzige Rang-Dispute, die Chur-Trier mit Päbstlichen Gesandten gehabt. Noch bey der Kayserlichen Wahl zu Francfurt Anno 1711. prætendirte der Päbstliche Nuntius Hannibal Albani, des Pabsten Nepote, die erste Visite von Chur-Fürsten Carl von Trier, dem er seine Ankunfft hatte notificiren lassen. Obwohlen nun dieser Chur-Fürst, der kurz zuvor erst die Erz-Stifftische Regierung angetretten hatte, des Römischen Hofs (bey welchem er damals unter andern auch um Dispensation, das Bißthum Olmütz nebst dem Erz-Stifft Trier

(1) v. MÜLLERS Reichs-Tags Theatr. unter K. Frid. III. Part. 2. Cap. 11.

Trier beybehalten zu können, sich starck beworben;) sehr vonnöthen hatte, der Päbstliche Nuntius ihme auch, so fern er zu solch erster Visite sich verstehen wollte, solche Dispensation zu verschaffen, aufs nachdrucksamste versicherte, so quittirte jedoch der Chur-Fürst lieber dieses reiche Bißthum, als daß er solcher seiner Chur-Würde ohnanständiger proposition Platz und Gehör geben wollte.

§. 18.

Trier nimmt Mainz in die Chur-Fürsten-Verein auf.

In der Chur-Fürsten Verein de A. 1521. §. 15. heist es: Wann ein neuer Chur-Fürst zu Mainz zur Regierung komme, solle ihme der Chur-Fürst zu Trier die Chur-Fürsten-Verein verkündigen und damit ermahnen und so er dann begehre, in solche Einung zu kommen, soll er darein genommen werden, doch also, daß er dieselbe Einung und Verträge zuvor und ehe er darein genommen werde, getreulich zu halten geloben und zu den Heiligen schwören, auch seinen besigelten Brieff, nach Ausweiß diser Verein, darüber geben solle. Denselben Eyd solle der Chur-Fürst zu Trier von ihm nehmen, die Brieff darüber von ihm empfangen und der anderen Chur-Fürsten Brieff dagegen ihme überantwoten.

CAP. V. §. 1. 2.

§. 19.

Ob es auch die Chur-Fürsten zusammen beruffen könne?

Es wollen zwar einige ferner aus der Chur-Fürsten Verein de A. 1521. §. 7. 9. 5. erweisen, daß, wann Chur-Mainz nicht könne, Chur-Trier die übrige Chur-Fürsten auf die Chur-Fürsten Täge zusammen beruffe; Alleine die angeführte Stellen handlen lediglich nicht davon und die Sächsische Scribenten behaupten, daß, auf den Fall, wann Chur-Trier sich der Zusammen-Beruffung anmassen wollte, Chur-Sachsen allerdings Einsprache thun könne und also sicherer seye, daß keine unnöthige Streitigkeit erreget werde.

Fünfftes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Chur- und Ober-Rheinischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Trierische Chur-Rheinische

§. 2. Und Ober-Rheinische Craiß-Standschafft und Rang.

§. 1.

Trierische Chur-Rheinische

In Ansehung des Erz-Stiffts Trier ist dessen Herr Chur-Fürst ein Stand des Chur-Rheinischen Craises und hat in demselbigen die zweyte Stelle, nehmlich nach Chur-Mainz, so das Craiß-Ausschreib-Amt und Directorium hat.

§. 2.

Und Ober-Rheinische Craiß-Standschafft und Rang.

In dem Ober-Rheinischen Craiß aber hat der Herr Chur-Fürst zu Trier Siz und Stimme wegen der gefürsteten Abbtey Prümm und zwar auf der Fürsten-Banck die letzte Stelle, nach dem Fürstenthum Hirschfeld.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen, rc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände, anderer unmittelbarer Reichs-Glieder und auswärtiger Potenzien.

Innhalt.

§. 1. Ehemalige Befehdungs-Gerechtigkeit.
§. 2. Zoll-Freyheit der Trierischen Geistlichen.
§. 3. Stritt mit dem Johanniter-Orden.
§. 4. Mit Löwenstein.
§. 5. Mit Lothringen.
§. 6. Mit Manderscheid.
§. 7. Mit Naßau-Dillenburg.
§. 8. Alte Bündnüße mit Luxemburg.

§. 9.

CAP. VI. §. 1-3.

§. 9. Vertrag mit Oesterreich qua Luxemburg.
§. 10. Stritt wegen der Schuz-Gerechtigkeit.
§. 11. Und wegen eines Mobilien-Arrests.
§. 12. Stritt mit Oettingen-Sötern.
§. 13. Mit Chur-Pfalz und denen Saynischen Erb-Töchtern wegen Freusberg.
§. 14. Mit Chur-Pfalz wegen des Wildfangs-Rechts.
§. 15. Mit Pfalz-Birckenfeld.
§. 16. Mit Pfalz-Veldenz.
§. 17. Mit Sayn wegen Bendorff.
§. 18. Trierische Schultheißen-Gerechtsamen zu Wezlar.
§. 19. Vergleich zwischen dem Stifft allda und der Statt de A. 1292.
§. 20. und de A. 1561.
§. 21. Kayserlich Rescript an Wezlar wegen der Trier- und Stifftischen Beschwerden gegen die Statt.
§. 22. Stritt zwischen dem Stifft und Statt A. 1667.
§. 23. Vergleich mit Wezlar de A. 1679.
§. 24. Stritt mit diser Statt A. 1693. in diversis.
§. 25. Und A. 1732. wegen der Statt-Pfarr.
§. 26. Stritt mit Wied, Puncto restitutionis ex Instr. Pac.
§. 27. Wegen Nider-Isenburg.
§. 28. Wegen des Catholischen Religions-Exercitii zu Neu-Wied.
§. 29. Und Puncto diversorum Gravaminum.
§. 30. Stritt mit denen Wild- und Rhein-Grafen.
§. 31. Mit Wittgenstein wegen Valendar.
§. 32. Vergleich
§. 33. Und Stritt wegen Neumagen.
§. 34. Stritt mit der Trierischen Ritterschafft puncto Immedietatis.
§. 35. Wegen der Zoll-Freyheit.
§. 36. Wegen der Criminal-Jurisdiction über die von Adel.
§. 37. Wegen der Ahndung.
§. 38. Wegen des Juris-Retractus.
§. 39. Wegen Exequirung der morosen Ritter-Steuer-Contribuenten.
§. 40. Wegen der von Arnstein besitzenden Adelichen Güter.
§. 41. Wegen der Quartæ Coloniæ.
§. 42. Wegen des Erz-Grabens.
§. 43. Wegen des Ritter-Burgermeister-Amts zu Coblenz.
§. 44. Wegen des Pforten-Gelds zu Coblenz.
§. 45. Stritt wegen Ausfuhr der Frucht von Ritterschafftlichen Gütern.
§. 46. Vorgehabte Conjunction des Erz-Stiffts Trier mit der Reichs-Ritterschafft.
§. 47. Stritt mit Arnstein.
§. 48. Und mit Sickingen.
§. 49. Allianzen mit Franckreich de A. 1632. A. 1646.
§. 50. Und 1661.
§. 51. Französische Invasion A. 1672.
§. 52. Reunionen A. 1680.
§. 53. Gewaltthätigkeiten A. 1684.
§. 54. Und 1688. Ryßwickischer Frid.
§. 55. Gewaltthätigkeiten im Spanischen Succeßions-Krieg. Utrechtische Fridens-Tractaten.
§. 56. Baadischer Frid.
§. 57. Gewaltthätigkeiten im letzten Krieg. Wienerischer Friden.
§. 58. Cartel mit Franckreich.
§. 59. Trierische vorgebliche Ansprach auf Mez, &c.
§. 60. Gränz-Tractaten mit Lothringen.
§. 61. Stritt mit denen vereinigten Nider-Landen.

§. 1.

Ehmalige Befehdungs-Gerechtigkeit.

Nach Kayser Carls IV. Freyheit de A. 1376. sollte ein Chur-Fürst zu Trier seinen Feinden einen rechtmäßigen Krieg ankündigen dörffen; nachdeme aber alle dergleichen Freyheiten durch den Land-Friden caßiert worden seynd, so ist auch überflüßig, etwas weiteres davon zu melden.

§. 2.

Zoll-Freyheit der Trierischen Geistlichen.

Krafft Kayser Carls IV. Diplomatis de A. 1376. seynd die Geistliche der Trierischen Dioeces in Ansehung derer Sachen, welche ihnen zugehören, und womit sie nicht Handel treiben, Zoll-frey, ohne Zweifel nemlich überall.

§. 3.

Stritt mit dem Johanniter-Orden.

A. 1702. beklagte sich der Johanniter-Ordens-Commenthur zu Trier bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Chur-Fürsten und dessen Regierung wegen Abforderung der Quartæ Colonicæ, es wurde auch den 10. Jul. dem Herrn Chur-Fürsten rescribiret: Demnach, vorkommenden Umständen nach, nicht zu befinden seye, daß die Commenthurische freye Ordens-Güter mit einiger Schazung beleget werden mögen; als gesinneten Ihro Kayserliche Majestät an den Herrn Chur-Fürsten, daß derselbe alle wider die von Kayserlicher Majestät bestättigte Ordens-Statuten und Freyheiten, auch wohlhergebrach-

brachte Possession vel quasi immunitatis executive eingebrachte Schazungs- und Executions-Gelder vollkommen wiederum restituiren, auch den klagenden Ordens-Commendeur dießfalls künfftighin bey sothaner Freyheit und Immunität ruhig und unperturbirt verbleiben lasse, auch, wie es geschehen und deme hinfüro nachgelebet werden wolle, bey Ihro Kayserlichen Majestät innerhalb zwey Monath-Frist geziemende Anzeige thun solle. Der weitere Fortgang der Sache aber ist mir unbekannt.

§. 4.

Mit Löwenstein.

Unter denen, welche nach geschlossenen Westphälischen Friden Krafft desselbigen restituiret zu werden verlangeten, ware auch Graf Ferdinand Carl von **Löwenstein** contra Chur-Trier, welcher auch zu solchem Ende eine Commißion erhielte; worinnen aber das Gravamen und die Restitution bestanden seye? kan ich ebenfalls nicht sagen.

§. 5.

Mit Lothringen.

Die Herzoge von **Lothringen** prætendirten ehedessen den Schuz über die Statt Trier und kamen deßwegen um das Jahr 1580. interveniendo bey dem Immediatäts-Proceß zwischen Chur-Trier und der Statt Trier ein; doch wurde dieser Punct in dem Urthel übergangen, aus Ursachen, die bey KLOCKEN zu ersehen seynd.

§. 6.

Mit Manderscheid.

Wenigstens ehedessen hatte Chur-Trier Stritt mit denen Herrn Grafen von **Manderscheid** wegen der von der Grafschafft Virnenburg an sich gezogenen Güter; davon ich aber nichts weiters zu sagen weiß, als was oben aus Gelegenheit des Virnenburgischen Matricular-Anschlags fürgekommen ist.

§. 7.

Mit Nassau Dillenburg.

Von denen Religions-Strittigkeiten zwischen Chur-Trier und **Naßau** Dillenburg wird unten Nachricht gegeben werden.

§. 8.

Alte Bündnüsse mit Luxemburg.

Mit dem Hause **Oesterreich** und dessen benachbarten Burgundischen Niderlanden in specie Luxemburg, hat Chur-Trier mehrmalen zu schaffen gehabt.

A. 1376. versprache Kayser Carl IV. als Herzog zu Luxemburg, ohne Vorwissen des Chur-Fürsten kein Bündnus mit der Statt Trier zu machen, noch ihro ohne dessen Wissen und Willen einiges Privilegium zu geben.

Und A. 1394. versprache Kayser Wenzel ein gleiches.

Nachdeme aber durch das Urthel von An. 1580. dem Chur-Fürsten die völlige Landes-Herrlichkeit über die Statt Trier zuerkannt worden ist, cessiren diese Dinge nunmehro von selbst.

§. 9.

Vertrag mit Oesterreich qua Luxemburg.

A. 1548. den 10. Mart. wurde zu Augspurg ein solenner Tractat zwischen Chur-Fürst Johann und der verwittweten Königin in Ungarn und Böhmen, als Regentin der Niderlande, eingegangen und hiernächst unter dem 1. Jun. selbigen Jahres von Kayser Carln V. qua Herzogen zu Luxemburg ratificirt, dessen notabler Innhalt also lautet: Cum superioribus annis inter Gubernatores, præfectos, & officiatos sacratissimæ Cæsareæ Majestatis, Domini & fratris nostri colendissimi, & Domini nostri Clementissimi, ut Ducis Luxemburgensis in præfato Ducatu Luxemburgens. ex una, & Archiepiscopos Trevirenses, eorumque officiales ex altera partibus controversiæ, discordiæque nonnullæ super limitibus, regalibus fluminum, aliisque prætensis hinc inde Juribus mota fuerint, ex quibus fomenta discordiarum, dissensionum & malevolentiæ mutuæ inter subditos utriusque ditionis orta adeo invaluere, ut, vicinitatis conjunctionisque immemores, parvam alteri alterorum commoditatis rationem habuerint, ideoque ad eas componendas per deputatos hinc inde Consiliarios & Commissarios variæ communicationes sint habitæ, quæ nihilominus usque ad præsens tempus perduravere, atque ad optatum concordiæ finem perduci nequiverunt; Nos nunc tandem divina inspirante clementia, invitante hujus loci ac Civitatis, in qua tempore imperialium Comitiorum convenire contigit, opportunitate, ad hæc adnitentibus hinc inde præfatæ Cæsareæ Majestatis & nostris Consiliariis & Commissariis, post multiplicem disputationem & discussionem

CAP. VI. §. 9.

Juris utriusque Principis, nonnulla media perpetua pacis, Concordiæ, amicitiæ, bonæque Vicinitatis inter prædictas Ditiones, earumque incolas, & subditos resp. invenisse, atque eadem inivisse, pepigisse, conclusisse, & stabilivisse hunc in modum, qui sequitur: Principio, quod Regalia & Superioritas fluminis Mosellæ eiusque ripæ, alvei, semitæ, vulgariter dictæ Leynphaet, ab utraque parte eiusdem usque ad fossam dictam Fuchsgraben deinceps absque aliquo Trevirensium impedimento ad Ducem & Ducatum Luxemburgens. pertinere debebit, similiter Sura fluvius, cum utraque eius ripa, alveo & semita, Jurisdictione ac superioritate, sine eorundem Trevirens. controversia ac impedimendo, ad ipsum Ducatum Luxemburgensem solum pertinebit, donec Archiepiscopus Trevirens. vel eius Successores in petitorio aliud via juris super fluminibus huiusmodi Mosellæ, Suræ obtinuerint: Vice versa flumen Sara eiusque alveus ac semita utrobique cum omnimoda eius jurisdictione, superioritate & regalibus, ab eo loco, ubi Primantia fluvius eundem fluvium Saram intrat, usque ad Mosellam apud Archiepiscopum & Archiepiscopatum Trevirensem sine aliquo Luxemburgensium impedimento manebunt, donec aliud in petitorio vel possessorio Luxemburgenses via Juris obtinuerint, ipsi nihilominus Luxemburgenses & incolæ in Domino & pagis Wiltingen & Kansem eorumque pertinentiis liberum habebunt transitum, trajectum & usum eiusdem fluminis pro suis necessitatibus poteruntque personas suspectas, omnesque illos, qui Cæsaream Majestatem eiusque terras & subditos per prædicta loca invadere, eis damnum inferre, aut ad præfatæ Cæsareæ Majestatis ac Ducis Luxemburgensis hostes illac transitum capere molientur, iisdem locis prohibere & avertere: porro Regalia & superioritatis Dominii & Pagi Wiltingen & Kansem cum suis pertinentiis in quantum se super terram extendunt, absque ullo impedimento Trevirensi Ducatui Luxemburgensi remanebunt; Præterea in Dominiis, Territoriis, & locis inter Saram & Mosellam atque alia flumina sitis, neque præfatus Dominus Trevirensis Archiepiscopus, neque Dux Luxemburgens. resp. poterunt conducere, vel dare transitum aliquibus eundo vel redeundo in præiudicium alterius partis, nec alter alteri ex iis aut per ea aliquod damnum inferri permittet; una etiam pars non debebit, neque poterit aliam eiusve subditos in jure prædictorum fluminum, eorumque semitarum quovis modo impedire, sed subditi utriusque provinciæ, Ecclesiastici & seculares, liberam habebunt facultatem cum rebus, bonis & corporibus suis per prædicta flumina, eorumque ripas, ac semitas navigare, ire & redire, quotiescunque ipsis opus fuerit & necessitas eorum expostulaverit, consuetis tamen teloneis & vectigalibus solutis; de quibus quidem teloneis sic concordatum est, quod subditi Ducatus Luxemburgensis sine solutione alicuius telonei in Pfalzel per Mosellam navigio omne frumentum in Ducatu Luxemburgensi crescentum devehere poterunt, salva tamen solutione pecuniæ, dictæ Frygeld, similiter quidquid subditi Luxemburgensis pro provisione Domus & familiæ suæ per Mosellam ascensive, non negotiandi causa vehent, libere penes teloneum in Pfalzel ducere poterunt, debebunt tamen literas immunitatis ab officiatis suis, sub quibus resident, sicut hactenus fieri consuevit, præsentare, aut mediis eorum juramentis affirmare, quod hujusmodi frumenta sua propria, & in Ducatu Luxemburgensi creta sint. Ea vero, quæ creta sunt extra Ducatus Luxemburgensis solum, aut alias negotiandi causa à Luxemburgens. subditis empta & per terram aut aquam Mosellæ in terra Trevirens. descensive ac ascensive ducentur, de iis omnibus & singulis solvent teloneum juxta tenorem rotuli; & in iis omnibus fraus & dolus debent submoveri; Vice versa subditi Trevirens. Ecclesiastici ac nobiles liberi erunt apud telonea Luxemburgensia, nec aliquod teloneum solvent; Cives vero & ignobiles in Diœcesi Trevirens. consistentes ultra consueta telonea gravari non debebunt. Aresta autem quæcun-

cunque & repressaliæ deinceps omnimodo hinc inde cessabunt, & subditis utriusque Status & provinciæ, vina, frumenta & alios reditus, quæ & quos in altero Principatu habent, & nunc & in futurum sine impedimento, avehere liberum erit, amboque Principatus subditis pro libera advectione suorum redituum fructuum & proventuum etiam negotiandi causa aperti erunt, ac manebunt, nec ob ullam causam aut rationem claudi debebunt, tempore tamen belli aut caristiæ, ea, quæ in cuiusque territorio creta sunt, unicuique Principum pro necessitate suæ provinciæ, ut ibidem justis pretiis vendantur, disponere liberum erit, ac paritas in eo inter subditos utriusque provinciæ servari debebit, salvo quod Ecclesiasticis, & nobilibus personis ex propriis crementis tantum denegari non debet, quantum propriæ eorum familiæ usus necessitasque requirit; non debebit quoque imposterum una pars alterius subditos novis & ab antiquo non consuetis exactionibus gravare, sed eas permittent, pro ut à retroactis temporibus in utroque principatu inter eorum subditos laudabiliter observatum est; Regalia vero & Superioritus terrarum & villarum intra & circum prædicta flumina jacentium, cum juribus & attinentiis earundem, spectabunt ad eam partem, quæ hactenus easdem terras & villas tenuit; similiter in villis & terris quæstionis etiam Dominio Broich, in quibus Luxemburgenses hactenus prætendunt sublevasse exactiones, Collectas, sive indictas, easdem imposterum sublevabunt; partibus tamen ipsis semper erit liberum, si forte una contra alteram super prædictis Dominiis, locis, villis & terris quæstionis jus præsumere velit, quod actor illud jure prosequi possit & reus desuper juri stare teneatur; eo tamen salvo, quod prædicta neutri partium in jure suo, in petitorio deducendo, præiudicabunt, prout etiam ea quæ inter supradictos Principes per præsentem tractatum pacta & conventa sunt, privatorum, subditorumque particularibus Juribus præiudicare minime debebunt. Concessiones quoque regalium & confirmationes privilegiorum Ecclesiæ Trevirensis & ejusdem pro tempore Archiepiscop. per modernam Majestatem Cæsaream factæ, aut quandocunque per ipsum, seu eius successores, Romanorum Imperatores aut Reges, faciendæ intelligentur citra præjudicium & salvis semper juribus Ducatus Luxemburgensis cæterarumque terrarum patrimonialium Majestatis suæ, etiamsi huiusmodi clausula ipsis Regalium, Confirmationumque literis inserta non fuerit. Item subsidia Charitativa à Clero in Ducatu Luxemburgensi solvenda, eidem libera cedent & ipse Archiepiscopus eiusque Officiales ac Archidiaconi Ecclesiasticam jurisdictionem in Ducatu Luxemburgensi, sicut de iure & antiqua consuetudine observatum fuit, sine aliquo impedimento Luxemburgensi exercere poterunt, Processus autem hactenus in Judico Cameræ Imperialis vel alibi de supradictis vel aliis quibuscunque rebus vel causis à Trevirensibus Archiepiscopis, eorumve nomine contra Principes Luxemburgens. eorumve Gubernatores, præfectos officiatos, vel vice versa intentati, moti, aut instituti, penitus cassierunt, ac nulli, ac probationes, quæ parte absente & in ermodicio factæ reperientur, non plus operabuntur, quam de jure operari debent; Controversiæ autem, quæ supra reservata sunt, vel si ultra supra dictas aliquæ aliæ vel iam motæ & ortæ fuerint, vel futuris temporibus movebuntur aut exorientur, ex via sequente componi ac decidi debebunt: videlicet; quod incidente aliqua altercatione inter utriusque principatus officiales aut subditos, ex quavis etiam causa, locorum præfecti, sub quorum officiatis vicinalis ipsa quæstio pendet, ad locum ipsum conveniant, adhibitis sibi ab utroque principe si opus vel causa tanti momenti sit, Consiliariis & informationem alter ab altero recipiat, qua recepta ipsi Consiliarii & præfecti diligentiam & operam adhibere studebunt, huiusmodi denuo ita exortas quæstiones amicabiliter componendi & concordandi, si vero amicabili via hujusmodi quæstiones componi

CAP. VI. §. 9.

CAP. VI. §. 9. ni aut transigi nequeant & alterutra pars ob easdem vel propter prius extantes & in præsenti tractatu utrique parti reservatas causas jure experiri velit, tunc ad requisitionem vel petitionem Actoris quilibet principum duos ex numero Consiliariorum suorum ad huiusmodi causam deputabit & hi quatuor Arbitri seu Judices eiusdem causæ vel controversiæ erunt, ita tamen, ut eis Super-arbiter non suspectus adjungatur, qui ab utraque parte desuper rogari debet & in eligendo hujusmodi Super-arbitro talis modus observabitur; videlicet, quod reus ex terris vicinis & neutri partium subjectis tres egregias, non suspectus & probatæ integritatis personas nominet, è quibus actori facultas erit unam eligendi, prædicti quoque Consiliarii hujusmodi ad causam deputati, quantum eandem concernit, Juramentis, quibus tenentur, à suis Dominis absolventur & de novo in manibus dicti Super-Arbitri jurabunt & Super-arbiter vicissim in manibus eorum, quod nullo personarum habito respectu secundum Deum & Justitiam controversiam huiusmodi determinabunt; præfato autem Super-arbitro Actor libellum seu actiones suas in scriptis duplicatis ad locum domicilii sui transmittere debebit, quorum unum Super-arbiter sibi ad acta reponendum servabit, alterum vero reo, expensis ejusdem actoris, deportari curabit; vicissim reus, porrecto sibi libello seu actione, tenebitur suas exceptiones seu responsiones similiter præfato Superarbitro infra mensis spatium à tempore præsentationis ad ædes ipsius duplicato tenore exhibere, qui, expensis ipsius rei, alterum exemplar Actori transmittet & is ordo in reliquis exhibitis per utramque partem producendis servabitur; Ita tamen, ut, si reus contra libellum excipere voluerit, ambæ partes non amplius, quam ad replicandum & duplicandum admittantur; si vero reus absque exceptione litem super Libello contestari ac respondere voluerit, tunc partes ad probandum admittentur, factis probationibus eisdemque publicatis & Copiis concessis partibus salvæ erunt exceptiones de jure sibi competentes, ad quas pars adversa replicare poterit & in hisce duobus Scriptis omnia producent & finaliter in causa concludent, nisi præfatis Consiliariis & Superarbitro, ex ipsius causæ necessitate visum fuerit, partibus ipsis plura vel ulteriora scripta concedere, libelli autem & aliæ Scripturæ judiciales in lingua latina exhiberi, atque in eadem processus instrui, decretaque ac sententia proferri debebunt, processu hoc modo instructo, Super arbiter, una cum vocatis ad se adjunctis quatuor Consiliariis in Oppidum Luxemburgens. si Trevirens. erunt Actores, vel in Civitatem Trevirens. si ipsi Luxemburgens. erunt actores, citatisque eodem partibus, sive earum procuratoribus ante omnia amicabilem inter ipsos litigantes concordiam tentabit, quæ si confici non potuerit, ex tunc definitivam sententiam super huiusmodi differentia & controversia proferet, quod si autem Superarbiter cum Consiliariis in proverenda sententia concordare non potuerit, vel ipsis, aut majori parti propter causæ gravitatem consultum videatur, doctiorum & peritiorum consilio & auxilio uti, tunc reus ad significationem Superarbitri tres neutri partium subjectas Universitates nominabit, ex quibus actor tenebitur infra mensis spatium unam eligere, quo facto Superarbiter ipse omnia acta & actitata coram ipso & Consiliariis habita clausa & suo Sigillo obsignata, ad eandem Universitatem sine omni mora, ambarum partium expensis transmittere curabit; & postquam Superarbiter ipsius Universitatis nomine certior factus est, de salario per eandem pro Consilio suo perito, ipse Superarbiter partibus concendentibus hoc significabit, quæ curabunt, ut infra mensis spatium tale salarium prædictæ universitati solvatur, quidquid autem dicti quinque concorditer aut per sententiam de consilio Universitatis definitive decreverint, aut pronuntiaverint, & iisdem Principibus, aut alteri eorundem in Scriptis transmiserint, id, omni appellatione ac supplicatione remota, per ipsos ac quemlibet eorum inviolabiliter observabitur.

§. 10.

§. 10.

Stritt wegen der Schutz-Gerechtigkeit.

CAP. VI. §. 10.

Von einer Strittigkeit des Herrn Chur-Fürsten zu Trier mit Spanien und Franckreich wegen der in Ansehung Luxemburgs prætendirenden Schuz-Gerechtigkeit über die Statt Trier meldet Herr GLAFEY folgendes:

A. 1302. sind zwischen dem Grafen Heinrich zu Lützelburg und der Statt Trier gewisse Pacta aufgerichtet worden, darinnen gedachter Graf der Statt versprochen: 1. Burger in der Statt Trier zu werden und der Statt, gleich andern Burgern, getreu zu seyn, worzu er auch seine Erben, wann sie majorennes worden, verbunden, 2. das freye Commercium in der Grafschafft, oder jezo Herzogthum, Lützenburg zu verstatten. 3. Die Statt und Bürger wider andere zu schützen und 4. derselben auf ihr Begehren 50. Reuter zu senden, welche, gegen der Statt Besoldung, dieselbe wider alle, ausser dem Römischen Reich und dem Erz-Bischoff zu Trier, beschützen sollten, wogegen die Statt dem Grafen hinwiederum 1. gewisse Häuser in der Statt geschencket. 2. Jhme in der Statt alles nöthige einzukauffen erlaubet und 3. jährlich einen Census von 300. Pfund an Geld zu zahlen versprochen. Und sind diese Pacta biß auf Kayser Carl V. von denen Successoribus in der Grafschafft Lüzelburg allemal renovirt worden. Als nun in dem 30. jährigen Kriege der König in Spanien in dem Erz-Stifft Trier vile Posten besetzet hatte und zu Hammerstein einen Zoll anlegen liesse, beklagte sich Chur-Trier deßhalben nicht allein öffters bey dem Kayser, sondern leztlich auch bey denen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1641. versammleten Ständen des Reichs und bat die Abtrettung derselben bey Spanien zu vermittlen; es nahm sich das Reich desselben auch zwar an, bekame aber von Spanien zur Antwort, daß der König in Spanien als Herzog zu Luxemburg, natürlicher Protector über die Statt und das Erz-Stifft Trier seye und daß ihme dahero die Direction über des Erz-Stiffts Stätte, Schlösser und Zölle zustünde. Chur-Trier kame darauf mit einem abermaligen Memorial bey dem Reichs-Convent ein, protestierte wider solches der Spanier Vorgeben und stellete in einer beygelegten Information vor, daß, ob zwar das Stifft die offerirte Niderländische Hülffe wider den gemeinen Feind mit Danck angenommen und auch hinführo nicht recusiren werde, so seye man doch deshalben denen Spaniern in disem Reichs-Chur-Fürstenthum keine Protection geständig, und erkenne man darinnen niemand, als Jhro Kayserliche Majestät und das Reich pro Protectore. Was aber die Statt Trier betreffe, so könnten die zwischen dem Grafen zu Lützelburg und der Statt A. 1302. aufgerichtete Pacta dem Erz-Stifft Trier nicht præjudiciren, weilen solches zu einer Zeit geschehen, da die Statt Trier sich vor immediat geriret und vor ihre schlimme Sache aller Orten und Enden Protection und Rettung gesucht. Nachdeme aber durch Kayser Carls IV. Urthel de A. 1364. die Statt vor mediat erkläret und dem Erz-Bischoff zu einer Land-Statt zuerkannt worden, welchen Spruch Kayser Rudolf II. A. 1580. auf weitere Jnstanz der Statt wiederholet und vor Recht erkannt; so seye kein Zweifel, daß durch und mit demselben alle fremde Protectiones, so die Statt ex falso supposito ihrer imaginirten Immedietät lite pendente von anderen Herren angenommen, zugleich vor null und nichtig erkläret und aufgehoben worden, in besonderen Betracht, daß nicht nur die Schuz-Gerechtigkeit des Landes-Herrn einer fremden Protection zu præferiren, sondern auch præsumirlich seye, es werde die Statt Trier selbst nicht gemeint gewesen seyn, einer fremden Herrschafft anderst und länger sich zu unterwerffen als sie ihre Immedietät zu behaupten gedacht, mithin an dem Erz-Bischoff keinen Schuz-Herrn haben wollen. Gesezt aber auch, es finde dises alles nicht statt, so seye doch an Seiten der Herzoge von dem alten Contract seit A. 1692. weit abgewichen worden, indeme man nicht auf des Stifftes und der Statt Begehren, sondern wider ihren Willen Guarnison hin und wieder eingeleget, nach Belieben vermehret und vergeringert, und zwar nicht zur Defension der Statt, sondern nach eigenem Jnteresse, item indeme man die Bürger aus eigener Macht bestraffe, wann sie nicht allem nachkommen, so von

dem

CAP. VI. §. 10. 11.

dem Commendanten befohlen, unterschidene Zölle anlegte, &c. Was damals in diser Sache weiter vorgegangen, ist mir nicht bewußt, dises aber wohl, daß der König in Franckreich nach Eroberung der Vestung Luxemburg A. 1684. sich gleiches Recht über die Statt Trier angemaßt und sich derselbigen aus solchem Fundament bemächtiget, welche jedoch in dem Ryßwickischen Friden dem Erz-Stifft in statu quo restituiret worden. So weit obige Autores. Von dem letzteren kommet unten ein mehreres für und wegen des übrigen erinnere ich noch folgendes:

Bey dem unter Kayser Rudolfo II. geführten Immedietäts-Proceß zwischen Chur-Trier und der Statt Trier kame zwar der König in Spanien, als Herzog zu Luxemburg, wegen diser Schuz-Gerechtigkeit interveniendo ein, es wurde aber diser Punct dannoch in dem Urthel mit Stillschweigen übergangen, aus Ursachen, die bey KLOCKEN können gelesen werden.

A. 1632. 24. Dec. gabe die Statt Trier dem Chur-Fürst Philipp Christoph einen Revers und A. 1634. huldigte sie ihme gar darauf, daß sie sich dises Schuzes, Vertrags oder Bündnisses nicht mehr gebrauchen oder zu ewigen Tagen, auf waserley Weise es seye, es aufrichten, oder in einigen Rath darinnen davon tractiert, gehandelt oder geschlossen würde, nicht seyn, und so sie dessen von jemand gewahr würden, es dem Chur-Fürsten oder dessen Statthalter alsobald anbringen wollten, &c.

Es protestierte auch diser Chur-Fürst bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten bey aller Gelegenheit wider solche Schuz-Gerechtigkeit.

§. 11.

Und wegen eines Mobilien-Arrests.

Zu gleicher Zeit entstunde ein Stritt zwischen dem Chur-Fürsten zu Trier und der Luxemburgischen Regierung. Es hatte nemlich Chur-Fürst Philipp-Christoph A. 1635. seine Mobilien und Schaz, unter Spanischem Paß nach Luxemburg bringen lassen. Als es aber Kayser Ferdinand II. erfuhre, verlangte er, das Depositum mit Arrest zu beschlagen, wie auch geschahe. Als sich aber endlich Kayser Ferdinand III. und der Chur-Fürst A. 1645. mit einander verglichen und der Kayser verlangte den Arrest zu relaxiren, legte die Luxemburgische Regierung, auf Verlangen des Abbten zu St. Maximin und derer von Salis einen neuen Arrest darauf, dessen Relaxation der Chur-Fürst nicht erhalten konnte.

Als es darauf zu denen Westphälischen Fridens-Tractaten kame, brachten die Franzosen 1647. m. Jul. disen Articul in ihr Fridens-Project: Cum arrestum, quod Mobilibus ad Principem Electorem Trevirensem spectantibus & in Ducatum Luxemburgicum translatis Imperator per Consilium Provinciale antehac imponi curavit, relaxatum quidem & abolitum, attamen ad quorundam instantiam iterum renovatum fuerit, conventum est, ut prædictum arrestum à Consilio Burgundiæ Luxemburgensi quanto ejus tollatur, dicto Domino Electori Bona sua Patrimonialia relaxentur & tradantur, ac, si quid forte ex iisdem amotum fuerit, reponatur pleneque ipsi atque integre restituatur, Impetrantibus ad Judicem Principis Electoris in Imperio competentem pro obtinenda juris & justitiæ administratione admissis.

Der Chur-Fürst selbst aber liesse deßwegen unter andern vorstellen: 1. Es werde dadurch die güldene Bull lædirt, welche in sich enthalte, daß der Chur- und Fürsten Unterthanen nicht ausser Reich und an fremde Gerichte gezogen, noch arrestieret werden sollten; also vil weniger ein Chur-Fürst selbst und seine Sachen; es lauffe 2. wider das Jus Commune, Constitutionis Imperii und Libertatem statuum, Krafft welcher ein Stand, besonders in causis mere personalibus, vor seinem ordentlichen Gericht im Reich processu juris zu belangen seye, wie dann auch 4. solches denen Compactaten, so zwischen Luxemburg und dem Erz-Stifft Trier in A. 1548. aufgerichtet worden, zuwider gehe, Krafft welcher, wann Strittigkeiten entstehen, forma modo & ordine judiciario inibi conventis per Arbitros utrinque nominandos entschieden werden solle, &c. Disemnach begehrte der Herr Chur-Fürst, daß diser Sache in Instrumento Pacis, wie auch wegen der abusuum Bullæ Brabantinæ geschehen, möchte gedacht werden.

Im

Im Apr. 1648. liessen die Catholischen Stände die Evangelische ersuchen, weil wider einen Chur-Fürsten des Reichs nicht also mit Arrest zu verfahren seye, so möchten sie dahin cooperiren helffen, daß diser Sache in Instrumento Pacis gedacht werde.

Im Aug. e. A. erklärete sich der Französische Gesandte in Ansehung dises Punctens: Tractetur, ut Eminentissimo Electori Trevirensi satisfiat.

Im Reichs-Fürsten-Rath ware man der Meinung: Es sollte dem Erz-Herzog und der Spanischen Ambassade zu Münster der Relaxation halber zugeschriben, auch, in ermanglender Parition, die begehrte Nothdurfft dem Instrumento Pacis beygefüget werden, zumalen der Chur-Fürst deßwegen die Execution ohnbeschadet der Stände, zu verrichten und sich selbst zu helffen erboten habe.

Hernach wurde aber dem Chur-Trierischen Gesandten zu erkennen gegeben, es haffte nicht an dem Kayser; wann es auch gleich sollte in das Instrumentum Pacis kommen, werde es doch nachmals an der Execution ermanglen und der König in Spanien sich dadurch nicht zwingen lassen, sondern sich vil eher darzu verstehen, wann er sonst der Gebühr nach darum angelanget werde.

Der Chur-Fürst trange aber doch unter Französischer Aßistenz durch und es wurde endlich in dem Münsterischen Friden art. 8. geschlossen: Cum Arrestum, quod Mobilibus ad Principem Electorem Trevirensem spectantibus & in Ducatum Luxenburgensem translatis Imperator per Concilium Provinciale antehac imponi curavit, relaxatum quidem & abolitum, attamen ad quorundam Instantiam iterum renovatum, insuper etiam sequestrum præfecturæ Bruch ad Archi-Episcopatum & medietati Dominii S. Joannis ad Joannem Reinhardum de Sœtern spectanti à præfato Concilio indictum est, Concordatis inter Electoratum Trevirensem & Ducatum Burgundiæ, publica Imperii interventione A. 1548. Augustæ Vindelicorum erectis repugnet; conventum est, ut prædictum Arrestum & Sequestrum à Concilio Luxenburgensi quantocius tollatur, dicto Domino Electori bona sua, Præfectura & Dominium, tam Electoralia, quam Patrimonialia, una cum fructibus sequestratis, relaxentur & tradantur, ac, si quid forte amotum fuerit, reponatur, pleneque atque integre restituatur, Impetrantibus ad Judicem Principis Electoris in Imperio competentem, pro obtinenda Juris & Justitiæ administratione, remissis. CAP. VI §. 11. 12.

§. 12.

A. 1728. erhielte der Herr Graf zu Oettingen-Sötern bey dem Reichs-Hof-Rath gegen Chur-Trier, Dero Regierung und den Amts-Verweser zu Grünenberg zwey Mandata S. C. ich weiß aber nichts weiters davon, als daß der Stritt die Herrschafft Dach-Stuhl betroffen und daß der Chur-Trierische Beamte zu St. Wendel den Dachstuhlischen Gemeinds-Meyer in dem mit aller Jurisdiction nach Dachstuhl gehörigen Dorff eingekerckert und gezwungen, die Dachstuhlische Heb- und Einzugs-Register über die Dachstuhlische Gefälle zu Hochfelden heraus zu geben. Stritt mit Oettingen-Sötern.

§. 13.

Mit Chur-Pfalz und des letztern Grafen von Sayn Erb-Töchtern und deren Nachkommen hatten die Herren Chur-Fürsten zu Trier einen langwührigen Stritt wegen der Herrschafft Freusberg und deren Zugehörden. „Herr GLAFEY meldet von diser Sache folgendes: Stritt mit Chur-Pfalz und denen Saynischen Erb-Töchtern wegen Freusberg.

Es haben A. 1152. Graf Eberhard und seine Gemahlin, wie auch Graf Heinrich zu Sayn, das Hauß, Schlos, und Veste Sayn, samt seiner Zugehör Hillino, Erz-Bischoff zu Trier zu Lehen aufgetragen, und von demselben wieder empfangen, dergestalten, daß der belehnten Nachkommen beederley Geschlechts das Successions-Recht daran haben sollten. Nach Absterben der alten männlicher Linie kamen deren Güter, darunter Schloß und Statt Blanckenburg, mit zu gehörigen Lehen, Schloß und Dorff Hachenburg, mit zugehörigen Lehen, Schloß Droitberg, Schloß Sayn, mit seinen Attinentien, Schloß Schaffenberg mit zugehörigen Lehen, &c. waren, vermöge testamentarischer Disposition, auf seiner Schwester Adelheid Söhne, die Grafen zu Sponheim, von welchen nur allein der ältere, Nahmens Johannes, zwey Söhne hinterliesse,

welche

CAP. VI. §. 13.

welche sich in die väterliche Länder A. 1264. theileten und pflanzete Heinrich den Sponheimischen, Gottfrid aber den Saynischen Stamm fort, welcher leztere A. 1273. von Pfalz-Graf Ludwig mit der ganzen Grafschafft Sayn & omnibus pertinentiis belehnet wurde. Ob solches aber die erste Belehnung gewesen, oder ob die Grafen solche Grafschafft schon vorhero von Pfalz zu Lehen gehabt? wie Pfalz will, davon hat man keine zuverläßige Nachricht. Des Gottfrids zwey Söhne, Johann und Engelhard, theileten sich A. 1294. wiederum und behielte der Aeltere, Johannes, die Grafschafft Sayn, der jüngere aber, Engelhard, bekame Vallendar, die Helffte der Herrschafft Homburg und andere Güter, doch so, daß solche als Lehen von dem ältern Bruder und dessen Erben erkannt werden sollten und gabe Graf Engelbert über solche Theilung dem Johanni einen Revers, darinnen er sich alles Anspruchs auf die Grafschafft Sayn und andere bey Johanne geblibene Güter eidlich begab und bekam Graf Johannis Sohn Johannes A. 1340. von dem Erz-Bischoff Balduino zu Trier einen neuen Lehen-Brieff über das Schloß Sayn und andere Trierische Lehen. Von welchem Johann ferner zu mercken, daß er A. 1378. dem Erz-Stifft Trier die Veste und Burg Freusberg, mit Mannen, Burgmannen, Vorburg, Thal und Leuten darzu gehörig zu Lehen aufgetragen und wieder empfangen.

Dise beede Linien, (von denen die Homburgische auch Wittgenstein durch Heyrath an sich gebracht,) haben continuiret biß A. 1606. da der Manns-Stamm der einen Linie, nemlich Graf Johanns zu Sayn mit Graf Heinrich abgegangen.

Zuvor aber und noch bey Leb-Zeiten Graf Heinrichs seynd schon dessen nächste Vettern, die Grafen zu Wittgenstein, mit der ganzen Grafschafft Sayn und beeden Schlössern Sayn und Freusberg in casum mortis Graf Heinrichs A. 1594. und 1598. resp. von Chur-Trier und Pfalz eventualiter belehnet worden und hat überdem Graf Wilhelm zu Wittgenstein sich mit Graf Hermanns zu Sayn auch ohne Manns-Erben verstorbenen Bruders-Tochter vermählet und Graf Ernsten zu Sayn und Wittgenstein mit ihr gezeuget.

Als aber gedachter Graf Heinrich zu Sayn, bey Ermanglung ehlicher Leibes-Erben, zum Præjudiz derer Agnaten, der Grafen zu Wittgenstein, und anderer Interessenten, vile ansehnliche Stücke der Grafschafft dem Erz-Bischoff und Chur-Fürst Lothario zu Trier taliter qualiter cediret, verkauffet und geschencket, so hat Chur-Pfalz aus solcher und andern Ursachen mehr A. 1602. die ganze Grafschafft Sayn, darunter auch das Amt Freusberg begriffen, als eine Lehens-Pertinenz der Pfalzgrafschafft beym Rhein, in sequester nehmen, würcklich occupiren, auch allenthalben die Huldigung einnehmen lassen. Und obwohl Chur-Trier wegen seines an den Häusern und Schlössern Sayn und Freusberg habenden Rechtens sich auch der daherum und daran gelegenen Kirch-Spile, Kirchen, Fischbach, Gebertsheim und Daden angenommen und zu Conservirung des daran prætendirten Eigenthums-Interesse einige Commissarios nach Freusberg geschickt, um Possessionem Dominii directi wegen des Erz-Stiffts und Continuationem utilis Dominii des Chur-Trierischen Lehenmanns, Graf Heinrichs zu Sayn, zu verwahren, so hat doch Chur-Pfalz, dessen ohngeachtet, das einmal angelegte sequester der ganzen Grafschafft einen Weg wie den andern verfolget und Graf Heinrichen ein mehreres nicht folgen lassen, als was derselbe mit und neben den beyden Schlössern Sayn und Freusberg erhoben und genossen.

Uber solchem Verlauff seynd nicht allein Graf Heinrich zu Sayn und dessen Agnaten die Grafen zu Wittgenstein, sondern auch beede Lehen-Herren, Chur-Trier und Chur-Pfalz, hart an einander gerathen. Und zwar betraffe der Streit zwischen beeden Chur-Fürsten hauptsächlich die Pertinenzien der Grafschafft Sayn und kame insonderheit darauf an. Ob die vier grosse und ansehnliche bey dem Schloß Freusberg gelegene Kirspel, Kirchen, Fischbach, Gäberzheim und Daden zu Freusburg oder zu der Grafschafft Sayn zu rechnen seyen. Jenes wollte Chur-Trier, dises aber Chur-Pfalz behaupten. Wer die beederseitige Gründe wissen will, findet solche bey Herrn GLAFEY; ich aber begnüge mich, bloß den Verlauff der Sache anzuführen.

Nemlich

CAP. VI. §. 13.

Nemlich es verglichen sich endlich Graf Heinrich zu Sayn und die Grafen zu Wittgenstein dergestallten; daß Graf Wilhelm zu Wittgenstein A. 1603. für sich und seine Erben mit in die Possession der Grafschafft Sayn genommen wurde, welche ihme auch von Graf Heinrich zu Sayn ganz und gar, mit Vorbehalt eines gewissen jährlichen Deputats übergeben ward, welches alles Chur-Pfalz nicht allein ratificirte und approbirte, sondern es hube auch A. 1603. den angelegten Sequester der Grafschafft wieder auf, übergabe sie jeztgedachtem Graf Wilhelm und erliesse die Diener und Unterthanen ihres Eydes.

Ob nun Chur-Trier zwar sich Anfangs deßwegen in etwas opponirte und wider solche gütliche Cession ein und anderes einwandte; so versprache der Herr Chur-Fürst doch endlich, auf geschehene Remonstration und gesuchte Renovation der Belehnung Graf Wilhelm, vermittelst etlicher Conditionen zu belehnen, welchem Verspruch aber von dem Herrn Chur-Fürsten so wenig nachgelebet wurde, daß er vilmehr A. 1605. bey zunehmender Kranckheit Graf Heinrichs zu Sayn mit Gewalt einnehmen und, da Graf Heinrich A. 1606. im Januario, in Gegenwart Graf Wilhelms zu Sayn und Wittgenstein auf dem Schloß Sayn verstarb, diser aber die Leiche nach Hachenburg begleitete, bey seiner Zurückkunfft das Schloß vor ihme zuschliessen, alle Mobilien, Brieffe und das von Sayn und Freusburg wegführen, das Trierische Wappen überall anschlagen und die Huldigung einnehmen liesse.

Wider solches procediren protestirte nicht allein Graf Wilhelm zu Sayn und beklagte sich über solche Thätlichkeit bey Chur-Trier, sondern es liesse auch Chur-Pfalz dasselbe mund- und schrifftlich starck ahnden. Weil in Güte aber nichts, als allerhand Vertröstungen zu erhalten waren und alles in contradictoriis zwischen Chur-Trier, Chur-Pfalz und Sayn blibe, so erklärte sich Chur-Pfalz A. 1609. zum rechtlichen Proceß.

Darauf brachte Chur-Trier, A. 1610. Citationem ex L. Diffamari bey der Reichs-Cammer aus und wurde von der Zeit an, biß A. 1626. zwischen obgedachten 3. streitenden Parthien processiret, da endlich den 7. Jul. das Urthel dahin erfolgt: daß Chur-Trier die Possession derer zum Schloß und Herrschafft Freusberg in Actis angegebener vier Kirspele, als nemlich Kirch, Fischbach, Gobersheim und Daden samt deren Zugehörungen, wie auch von Heinrich, Grafen zu Sayn, in ermeldten vier Kirspeln erkauffte Allodial-Güter einzugeben und er darinn ferner nicht zu verhindern und zu turbiren seye, biß in possessorio plenario, oder petitorio ein anderes erkannt würde, welches Urthel auch Chur-Trier den vierten Tag hernach, ohne einige erlangte Executoriales, propria autoritate de facto exequirte, das Amt Freusburg und die darinnen gelegene vier Kirspeln mit etlichen Soldaten in Posseß nehmen lassen und die Unterthanen, ihrer supplicirens, wie auch der Gräflich Saynischen Protestation und Remonstration ohngeachtet, zur Huldigung gezwungen. So weit Herr GLAFEY.

Ob Chur-Trier und Chur-Pfalz hierauf weiter etwas in diser Sache gegen einander verhandelt haben? weiß ich nicht.

Die verwittwete Gräfin zu Sayn aber setzte den Handel Nahmens ihrer Töchtern fort und da nichts verfangen wollte, so wandte sie sich A. 1646. an den Friedens-Congreß zu Oßnabrück und stellte für: Erz-Bischoff Lotharius habe das Stamm-Hauß und Amt Sayn, so ein Kunkel-Lehen seye, unter dem unerfindlichen Prætext einer Caducität, samt allen Pertinenzien gewaltthätig an sich gezogen und über 100000. fl. werth Mobilien hinweg nehmen lassen. Chur-Fürst Philipp Christoph aber habe noch darzu unter ebenmäßigem ungegründeten Vorgeben Schloß und Amt Freußberg, mit vor mehr als 100000. fl. eigenthümlichen Gütern und Höfen mit Gewalt eingezogen. Die Saynische Erb-Töchter hätten zwar ein Kayserlich Mandatum de restituendo und eine Paritoriam erhalten, welche aber nicht befolget worden, sie bitten also, sich ihrer anzunehmen.

Es wurde auch dem Schwedischen Project Instrumenti Pacis m. Apr. 1647. einverleibt: Restituatur - - Domus Sayn & Witgenstein in - - dimidiam Dynastiæ Valendariensis partem, castrum quoque & Præfecturam Freusbergicam cum pertinentiis, und mit eben disen Worten

CAP. VI. §. 13.

wurde es in dem Kayserlichen Fridens-Project m. Jun. 1647. wiederholt.

Alleine im Novembr. 1647. setzten die Kayserlichen Gesandten selbst unter die denen Catholischen pro Objecto Deliberationis übergebene Puncten: Ratione Freisberg & Vallendar Trevirensis Dominus Archi-Epis-Episcopus aut omitti hæc omnia, aut Hum, ut sequitur, concipi postulat: „Actio autem Comitum „de Seyn & Wittgenstein in Castrum „Freisberg & Valendar, salva manente „possessione penes Electoratum & prævio inter partes, Viduam videlicet Comitis Ernesti de Sain & Comites de „Wittgenstein, interesse prætendentes, „in Archi-Episcopatu Trevirensi instituendo Tractatu aut amicabili Compositione, adhibitis ex parte utraque „interpositoribus, terminetur, aut, compositione præter spem deficiente, „actio & lis ibi, ubi cœpta, in Cameræ „Imperii Dicasterio, quantum ad Dominium Freisberg & in Judicio Revisorio, ad Vallendar. quod spectat, „absque ulla circumductione finiatur. Welches also auch die Catholische denen Kayserlichen hinwiederum statt ihrer Erklärung zustelleten.

Die Kayserliche stellten auch den Evangelischen für: Wegen Freusberg und Vallendar wolle Chur-Trier ganz nicht weichen, sowohl wegen obschwebender Litispendenz in Revisorio, als auch, weilen der Graf von Wittgenstein sich ratione des Pfand Schillings categorice nicht erklärt; weilen nun der Chur-Fürst lieber den Friden sich zerschlagen lassen, als hierinnen weichen wollte, so wäre ausser Raison, sich bey solchem Erbieten ferner zu opiniatriren.

Die Schwedische Gesandte hingegen sagten: Die Kayserliche hätten es ja selbst in ihrem Oßnabrückischen Fridens-Project zugegeben und so auch in dem Münsterischen, nur mit dem Zusatz: Salvo jure aliorum, quorum interesse potest. Si tamen causa cum Electore Trevirensi ante publicationem Pacis amicabiliter componatur, sublata quoque sit restituendi ex capite Amnestiæ necessitas. Endlich so hätte es auch der Kayserliche Gesandte Crane in denen mit dem Schwedischen Gesandten Salvio gehaltenen Conferenzien gebilliget und nun wollte erst wiederum davon abgegangen werden.

Hingegen liesse der Herr Chur-Fürst zu Trier denen Evangelischen hinterbringen: Er verhoffe nicht, daß man ihme an Land und Leuten wider die im Fridens-Schluß gesetzte Reglen etwas werde entziehen wollen; er würde auch widrigen Falles im geringsten nicht einwilligen, sondern contradiciren, immaß er auch seinen Gesandten Eventual-Instruction allbereits ertheilet hätte, daß sie in solchem Fall alsobald ihre Abreise nehmen sollten. Wegen Freyßburg und Vallendar könne es nicht vor eine abgeredete Sache zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten geachtet werden; dann die Catholische zwar denen Kayserlichen die Abhandlung der Ecclesiasticorum Gravaminum aufgetragen, aber sie hätten ihnen keineswegs committirt, von der Catholischen Stände Land und Leuten zu disponiren. Daß diser beyden Herrschafften halber bey disen Tractaten etwas sollte moviret werden, hätte er, der Chur-Fürst, nicht vermuthet; es seye auch desselben Gesandten davon keine Nachricht zugekommen, biß daß das Instrumentum Pacis dictirt worden seye und sie daraus ersehen, daß eine Disposition wegen der Herrschafft Freysburg darinnen enthalten gewesen und der Kayserliche Gesandte Vollmar habe die ihme hierauf communicirte Information von der Sachen Beschaffenheit weder mit denen anderen Kayserlichen, noch mit denen Schwedischen Gesandten communiciret, Freusberg seye A. 1601. mit Absterben des lezteren Grafens Heinrich zu Sayn apert worden und dem Erz-Stifft Trier heimgefallen, welches sich der Possession A. 1604. angemasset, wie das Erz-Stifft Trier, vermöge Kayserlicher Conceßion, in heimgefallenen Lehen wohl berechtiget seye; das Erz-Stifft seye auch in dem Cammer-Gericht zu Speyer durch rechtlichen Ausspruch A. 1626. in Possessorio Summariissimo confirmirt, der Gräflich Saynischen Frau Wittib aber und ihren zweyen Fräulein Töchtern das Ordinarium Possessorium & Petitorium vorbehalten. In solchem Proceß sey es auch allbereit im Cammer-Gericht zu Speyer weit kommen, das

das Erz-Stifft habe auch über 140. Articulos Probatoriales eingegeben und mit 140. schrifftlichen Documentis bewähret, daß dise Herrschafft ein Lehen des Stiffts gebliben seye. Es hätte auch bald zur Definitiv gelangen können, wann nicht Saynischer Seiten ganz stille gesessen und binnen zwölff Jahren nichts in Camera eingebracht worden. Die Herrschafft Valendar aber seye dem Erz-Stifft vor 200. Jahren verpfändet worden. Die Grafen von Wittgenstein nun hätten ungefähr vor 30. Jahren solchen Antheil reluiren wollen, dessen sich auch das Erz-Stifft nicht verweigert; aber wegen des Werths des Geldes habe sich eine Strittigkeit angesponnen, so noch in Revisorio Judicio hange. Von Wittgenstein werde vorgegeben, es seye der Pfand-Schilling bey dem Commissariat-Amt zu Heidelberg deponiret worden, welches à parte Trier dahin gestellet werde, als ihnen unpræjudicirlich, besonders weil die necessaria Requisita, als numeratio, consignatio, &c. nicht in acht genommen worden, 2c.

Als nun unter denen Evangelischen über die Sache deliberiret wurde, fielen die Meinungen unterschidlich aus und das denen Catholischen extradirte Conclusum lautete also: Quod attinet ad *art. 4.* §. *Fridericus Marchio Badensis*, *&c.* item §. *Domus Sain &c.* novæ Conditiones propositæ dicantur, rogant Evangelici, ut quam primum ex æquo & bono componantur. Si quæ vero difficultates de illis §§. inciderent, certiores facti Evangelici promittunt, se omnem operam navaturos, ut, citra Pacis protractionem, æquis rationibus removeantur obstacula & utraque causa ad compositiones metam tandem deducatur & perveniat.

In der den 18. Jan. 1648. zwischen denen Kayserlichen und Evangelischen gehaltenen Conferenz bezeugeten jene abermalen: Chur-Trier wolle sich wegen Freusburg und Valendar zu dem Wittgensteinischen Begehren nicht verstehen, auch eher in den ganzen Fridens-Schluß nicht willigen; der Kayser könne den Chur-Fürsten nicht darum offendiren noch in solche Ungerechtigkeit, so Wittgensteinischer Seits begehret werde, verwilligen.

Die Evangelische hielten zwar entgegen: Es wäre schon eine mit dem Grafen von Trautmannsdorff und anderen Kayserlichen abgeredete und verglichene Sache; alleine dise replicirten: die Evangelische hätten es darinn versehen, daß sie es nicht acceptiret hätten. CAP. VI. §. 13.

Den 22. Jan. stellten eben dise Kayserliche Gesandten denen Reichs-Stättischen für: Es seye dises eine rechtshängige Sache, deren Ausschlag hieher nicht gehörig seye; mit der Restitutione in den Stand de A. 1624. werde es nicht anstehen; übriges Disputat aber bleibe an seinen Ort gestellet.

Und die Catholische verlangten in ihrer Erklärung vom 24. Jan. es sollte der ganze von Sayn handlende §. aussengelassen werden, wie ihne dann auch die Kayserliche in ihrem Fridens-Project vom 30. Jan. würcklich übergiengen.

Die Evangelische brachten es aber dennoch wieder unter diejenigen Puncten, darinnen sie mit denen Catholischen noch differenter Meinung wären; nur der Chur-Fürst zu Sachsen äusserte hierbey seine Meinung mit disen Worten: Sunt causæ mere Politicæ, in quibus nemini jus suum auferri potest.

Der Kayser secundirte auch in seiner gegen Chur-Sachsen geschehenen Erklärung über das Instrumentum Pacis die Chur-Trierische Intention, daß der §. quæstionis also eingerichtet werde: Actio à Comitibus &c. wie schon oben zu sehen.

In der den 28sten Mart. 1648. gehaltenen vertraulichen Conferenz hielten die Catholische dafür: Wegen Freysburg und Valendar seye es auf gütlichen Vergleich zu stellen, immassen dann der Graf von Wittgenstein sage, daß solches im Werck seye.

Chur-Bayern hingegen schluge m. Apr. 1648. für: Weil die Sache wegen Freysburg am Cammer-Gericht zu Speyer anhängig wäre, solle solche binnen Jahres-Frist entlediget werden und könne man deswegen an die Camerales zu Speyer schreiben; die Sache wegen Valendar aber hange in Revisorio und könnte auf künfftigem Revisions-Tag die erste seyn, so zu erledigen wäre.

In der den 5. Apr. zwischen denen Kayser-

CAP. VI. §. 13.

Kayserlichen und Schwedischen gehaltenen Conferenz schlugen die Kayserliche eine Sequestration für, lasen einen Aufsatz ab und sagten: Der Graf zu Wittgenstein seye damit zufriden.

Tages darauf aber kame in der Evangelischen Conferenz für: Wegen Freysberg und Valendar seye in Vorschlag gekommen und, wie man vernehme, von dem Grafen von Wittgenstein beliebt, daß dise Sache aus dem Instrumento Pacis zu lassen und auf gewisse masse ad Protocollum zu bringen seye, dabey habe es also sein Bewenden. Es bezeugten auch die Schwedischen Gesandten, die Chur-Trierische seyen damit einig.

Und in der Nachmittags zwischen denen Kayserlichen und Evangelischen gehaltenen Conferenz hieße es abermal: Die Chur-Trierischen und der Graf von Witgenstein wären darinn einig, ad Protocollum zu nehmen, es solle die Freysbergische Sache in der Cammer zu Speyer binnen Jahres-Frist entschiden werden, die Valendarische aber in Revisione die erste seyn und könne nomine Electorum, Principum & statuum hoc fine ein Schreiben an die Cammer abgelassen werden.

Dabey wurde es folgenden Tages nochmals gelassen und beschlossen: Es sollte aufgesezet werden, wie solcher Punct ad Protocollum zu bringen wäre, wie dann auch die Kayserliche den 11. Apr. einen Extractum Protocolli übergaben, womit also endlich diser Stritt seine Endschafft, so vil nemlich den Westphälischen Fridens-Congreß betrifft, erhielte.

Nach geschlossenem Friden stellete die Gräfliche Saynische Wittib dem Schwedischen Herrn Generalissimo zu Nürnberg für: Daß der Herr Chur-Fürst zu Trier sich erst nach A. 1624. verschidener ihren Pupillen gehöriger Saynischer Häuser und Aemter, sonderlich aber der dem Haus Freysburg (welches blosse Hauß alleine, ohne die Kirspel, noch vor 1624. eingenommen worden,) beygelegenen vier Saynischen Kirspel de facto bemächtiget und ihren Eheherrn unter dem Prætext einer A. 1626. von Chur-Trier gegen Chur-Pfalz in summariissimo erhaltenen Cammer-Gerichtlichen Urthel, sine omni Documento vel Executorialibus impetratis eigenmächtig vertrungen habe, da doch weder Chur-Pfalz, vilweniger Sayn in Judicio illo summariissimo jemals gehört, vilweniger überführt und convincirt und also ganz nichtiglich verfahren worden seye, solchemnach sich die Sache um so mehr zur Restitution ex Capite Amnestiæ in sacris & profanis qualificire, als Chur-Trier A. 1632. selbst dem König in Schweden versprochen habe, alles, was es denen Evangelischen Ständen seit A. 1618. abgenommen, wieder zu restituiren, auch Chur-Pfalz, wider welches das Urthel ergangen, respectu Dominii directi nothwendig restituiret werden müsse, Sayn aber wegen des Dominii utilis gleichen Grund für sich habe und noch A. 1626. notorie in Besitz gewesen seye. Welchemnach sie bitte, wider Trier eine Declaration ergehen zu lassen, daß, weil die Restitutio diser Oerter in Amnestia nicht expresse excipirt, noch dispungiret worden und also pro omissis vel exclusis nicht gehalten werden können, Chur-Trier solche zu restituiren schuldig seye.

Es wurde aber dafür gehalten: Weil Chur-Trier hierüber nicht gehöret worden, möchte denen Craiß-ausschreibenden Fürsten das Factum einzuschliessen und ihnen zu schreiben seyn: Wofern die allegirte Possessio de Ao. 1626. an Seiten Sayn richtig, auch die violenta dejectio propria autoritate sine Executorialibus erweißlich, wäre die Gräfin zu Sayn ex Instrumento Pacis zu restituiren und Chur-Trier das Petitorium und Litispentenz zu reserviren.

Endlich wurden 1652. gütliche Tractaten gepflogen, welche auch den 22. Jul. zu Stande kamen und dises Innhalts seynd:

Anfanglich und zum ersten haben Ihro Chur-Fürstliche Gnaden der Herr Erz-Bischoff gewilliget und sich dahin gnädigst erkläret, daß sie das Schloß und Veste Freusburg, mit Mannen, Burgmannen, Vorburg, Thal und Leuten, darzu gehörig, wie dann auch das ganze Amt mit seinen Kirchspielen, als nehmlich Kirchen, Fischbach, Gebertsheim und die Freußburgische im Kirchspiel Daden eingesessene Unterthanen, samt deren Lands-Ober-

Ho-

Hohen und Niedern Gerechtigkeit, aller Civil- und Criminal-Jurisdiction, Gebothen und Verbothen, Rechten und Intraden, wie solche alle vor disen das Gräfliche Haus Sayn innen gehabt und hinterlassen, nichts ausgenommen, item Rechtens gemeldtes Gräfliche Haus gehabt, in den Dörffern Bann Max-Sayn und Selters, mit allen ihren Zugehör und Rechten, vollkömmlich und ohne einigen Abbruch oder Reservat denen Fürstlichen und Gräflichen Töchtern und dem Gräfl. Hause Sayn restituiren und wieder einräumen sollen und wollen, dergestalt, jedoch daß die Fürstliche und Gräfliche Frauen Töchter Herrn N. Grafen zu H. und G. das von Weyland Grafen Heinrichen zu Sayn aufgenommene Capital von 6000. Franckf. Gülden, samt denen dabevorn mit dem Erz-Stifft berechneten Interesse baar contentiren und bezahlen, oder auf andere annehmliche Wege wohlermeldten Herrn Grafen zu H. Vergnügung thun sollen; welche Zahlung oder Vergnügung also zu thun, Hoch- und wohlgedachte Fürstliche und Gräfliche Frauen Töchter gutwillig und hingegen ihre Chur-Fürstliche Gnaden der Herr Erz-Bischoff, diejenige Schulden, welche ein Hochwürdiges Dom-Capitel darauf vor und nach bey wohlermeldtem Herrn Grafen zu H. gemacht und verschriben, ohne Zuthun des Gräflichen Hauses Sayn, oder Fürst- und Gräflich-Saynischen Töchter, und weiter keine andere Saynische, auf obgemeldten cedirten Gütern hafftende Schulden, abzurichten und zu bezahlen übernommen.

Dieses Schloß, Veste, Herrschafft und Land zu Freußburg, mit allen obspecificirten seinen Appertinentien und Zugehörungen, samt denen Gütern und Gerechtigkeiten zu Bann, Max-Sayn und Selters, auch allen demjenigen, was denen Fürst- und Gräflichen Saynischen Töchtern und dem Hause Sayn, Krafft diser Transaction und Vertrags verbleiben wird, das sollen und wollen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden ihnen und ihren Ehelichen Leibes-Erben, Söhnen und Töchtern, verleihen und ansetzen, welche sie und ihre Nachkommen, von Ihro Churfürstlichen Gnaden und deroselben Erz-Stifft mit Eydlichen Lehens-Pflichten vor Söhn und Töchter sich verbindlich machen sollen, immassen der hierüber ausgefertigte Lehen-Brieff solches mit mehrern nachführet. Hingegen haben die Fürst- und Gräfliche-Saynische Töchter vor ihre Person selbsten, Nachkommen und Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, auf alle und jede Sprüch und Forderung, welche ihre Vor-Eltern gehabt, und sie selbsten haben können oder mögen, auf Schloß und Thal Sayn, und zubehörige Dorffschafften N. und N. samt dem Closter daselbsten, nichts ausgescheiden, cum omnimoda Jurisdictione, benantlich auch mit denen Vogteyen Irrlich und Ormiz, samt aller diser beyden Vogteyen competirender Ober- Hoher- und Nider-Recht und Gerechtigkeiten, allen Renthen, Einkünfften und Gefällen klein und groß, item auf den Flecken Rheinbrül ebenmäßig mit der Land-Ober- und Herrlichkeit, Folge, Reiße, Schazung, Wildpahn, Wälden, Bezirck, Oberkeit, an der Wein-Beede, Azungs-Geldern und allen andern Renthen, Gütern, Gefällen und Zugehörungen, item auf den Wein-Zehenden zu Andernach; item auf zweyen Tornußen zu Engers, und einem zu Boppart, item auf 100. Fl. Lehen-Geldes auf dem Zoll Engers, item auf einem vierdten Theil des Kirch-Spiels Heimbach, wie die Grafen von Sayn alle diese Stück vor disem besessen, und das Erz-Stifft anjezo besitzen, nutzen und genießen thut, dergestalt, daß dieselbe und ihre Nachkommen am Erz-Stifft solche Stück insgemein, und ein jedes absonderlich nun hinfüro und zu ewiger Zeit erb- und eigenthümlich einhaben, behalten, und damit gleich andern ihren und ihres Stiffts eigenthümlichen Herrschafftlichen Gütern schalten und walten mögen. Alle und jede auf S. G. J. O. und Kirch-Spiel H. wie auch auf den obgedachten Tornußen, auf dem Zoll B. und E. stehende und von dem Gräflichen Saynischen in einer absonderlichen übergebenen Designation verzeichnete Schulden aber, wie ingleichen 400. Gold-Gulden Capital, so auf dem Flecken Rheinbrühl, bey denen von N. stehen, betreffend, dieselbige, wie obspecificiret, und weiter nicht, wollen mehr höchstgedacht ihre Chur-Fürstliche Gnaden vors künfftige allein, ohne Entgeld des Gräfli-

CAP. VI. §. 13.

Gräflichen Hauses Sayn, zu zahlen acceptirt und angenommen haben. Es ist auch beredt und verglichen worden, daß Ihre Chur-Fürstliche Gnaden die obspecificirte, vermöge diser Transaction, Ihro und ihrem Erz-Stifft erblich und eigenthümlich cedirte und überlaßene Land, Leute und Güter, von des Reichs- und Craißes-Cotributionen, Steuern und Anlagen, darzu sie unter andern Saynischen Landen eingezogen worden, entweder eximiren oder das Contingent, der Matricul und Proportion nach, welche Ihro zu dem Ende Saynischen Theils, bey disen Tractaten überliefert und von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu weiterer Erkundigung, so vil die angegebene Proportion betrifft, acceptiret worden, jedesmahl gleich andern Saynischen Landen, zu dem Craiß beytragen, und die Fürstlich- und Gräfliche Saynische Frauen Töchtere und ihre Lande deswegen entheben und übertragen, auch bey denen Craiß-ausschreibenden Fürsten wegen einiger bishero gesuchter Restanten sich angeben solle und wolle, damit die Saynische Land und Leute deßwegen außer aller Gefahr gestellt seyn und bleiben mögen. Die vors künfftige zu tragende Evictiones betreffend, da ist verglichen, daß ein oder andere Partheyen dasjenige, so ihr, Krafft dieser Transaction verbleibet, cedirt und eingeraumt, seinem besten Verstande nach conserviren, defendiren und vertretten soll, jedoch daß eine der andern dabey assistire, succurrire und mit Rath und That behülf- und beförderlich sey, maßen sie sich darzu Krafft dieses schuldig und willig erklärt haben: Sonsten über jeztbesagte Beyhülff und Assistenz solle, in casum unverhoffter Eviction, einer an den andern keinen Regressum haben, noch einige Schadloshaltung zu suchen befugt seyn, bevorab und insonderheit die Pfälzische Lehen auf disen gedachten Saynischen Häusern, Land und Leuten, wie dann auch die Witgensteinische Actiones und Prætensiones betreffend.

Die zu beyderseits abgetrettene und eingeräumte Graf- und Herrschafften, Land und Leuten, gehörige Briefe, Documenta, Schrifften, Register und Rechnungen, soll ein Theil dem andern reciproce getreulich überliefern, dergestalt, daß die Originalia bey demjenigen, welchem das Gut verbleibt, auch verbleiben, dem andern Theil aber davon beglaubte Transsumta ertheilet und deren Originalien Communication, doch auf des ansuchenden Theils Kosten, bey zutragenden Nothfällen unverweigerlich verstattet werden sollen. Vermöge disem allem nun sollen Ihro Chur-Fürstliche Gnaden mit denen Fürstlich- und Gräflichen Frauen Töchtern mit ihrem Gräflichen Hauß aller und jeder mit einander bißhero gehabter Differentien halber gesetzt, vertragen und verglichen, auch die derentwegen am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer intentirte Processus, und darümen ergangene sententia, aufgehoben seyn, auch kein Theil an den andern weder dahero in Possessorio noch in Petitorio in denen Haupt-Actionen, noch auch ratione fructuum perceptorum, aut qui percipi potuerunt, damnorum datorum, factarum deteriorationum, noch in einige andere Wege oder einigen andern Interesse halben, wie das Nahmen möchte haben, ichtwas zu prætendiren und zu fordern haben - - dabeneben all dasjenige, was bey disen währenden Streitigkeiten vorgegangen, gegen beyderseits Beamte, Diener und Unterthanen nicht geahndet, noch geeiffert, sondern nachgegeben und vergessen seyn und bleiben solle.

Alldieweil und letzlich auch zu dessen völliger Confirmation und Bestättigung eines Hochwürdigen Dom-Capituls, des hohen Dom-Stiffts zu Trier Consensus, als in graviori, hiebey vonnöthen und requiriret wird; So haben Ihre Chur-Fürstliche Gnaden es dahin zu dirigiren versprochen, daß solcher Consensus förder-samst und längst innerhalb den nächstfolgenden 3. Monaten ausgebracht und denen Gräflichen Frauen Töchtern, dreyfach in Originali eingehändiget werden solle.

Bey disem Receß befindet sich auch ein von Religions Sachen handlender Neben-Receß, welcher meines Wissens sonst noch nicht publici Juris ist und also lautet:

Zu wissen: Nachdem zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Carl Caspar Erz-Bischoff und Chur-Fürsten zu Trier,

Trier, Administratoren zu Prüm, unserem gnädigsten Herrn und der Hochgebohrenen Frauen, Frauen Johannetta verwittibten Landgräfin zu Heßen, wie auch der Wohlgebohrenen Frau, Ernestin Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim, beyden Gräfinnen zu Sayn und Wittgenstein, heut dato untereinander gehabte Difficultäten gütlich beygelegt, vertragen und verglichen worden und es allein an dem ermangelt, daß auch zwischen beyden der alten Catholischen Religion und der Augspurgischen Confession verwandten Unterthanen in der Herrschafftlichen Freusburg und deren darzu gehörigen Kirspelen eine richtige Ordnung, wie es des Exercitii publici halber da mit ihnen zu halten ins künfftige gemacht werde.

Als ist solches in diesem Neben-Recess folgender massen und dergestalt auch componirt und verglichen worden; Erstlich sollen in denen drey Kirspelen Kirchfreusburg, Geberzhan und Fischbach beyde Religionen oder Exercitia successivis horis (deren man sich in Choro durch allerseits Deputirte zu vergleichen hat) und zwar die Catholische ihr Exercitium am ersten, auch von denselben der neue Calender ohne Herrschafftliche Beschwerung auf ihre Feyertäg observirt.

2. Die ordinaire Pfarrgefälle zu denen gedachten drey Pfarren, sollen zwischen beyden Pfarr-Herrn in gleiche Theil abgetheilt, die Behaußung aber, weil sie nicht theilbar seyn, zu Kirchfreusburg und Fischbach den Catholischen, Geberzhan aber der Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben.

3. Die Catholische Priester, die jezo seynd, oder hernacher an die Pfarren kommen werden, sollen in temporalibus ihrer weltlicher Obrigkeit und in Ecclesiasticis ihrer geistlicher Obrigkeit unterworffen seyn, und alles dieses steiff, vest und unverbrüchlich, hintenan gesezter alter und in Religions-Wesen im heiligen Römischen Reich zwischen Chur-Fürsten und Ständen und dessen Unterthanen vorgegangene Friedens-Verträgen gehalten werden, inmassen beyde Chur- und Gräfliche Theil vor sich dero Nachkommen im Erz-Stifft und Erben Krafft dieses und bey Chur- und Gräflichen Worten sich hierzu obligiret und verbündlich machen. Dessen zur Urkund haben hochgedachte Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und hochwohlgedachte Frauen Fürstin Gräfin zu Sayn und Witgenstein diesen Neben-Recess mit eigener Hand unterschrieben und dero Insiegel demselben aufdrucken lassen. Geschehen in Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden Statt Coblenz den 22. Julii 1652. CAP. VI. §. 13.

(L. S.) Carl Caspar,
AE. T.

(L. S.) Johannetta Land-
Gräfin zu Hessen.

(L. S.) Salentin Erz-Graf
zu Manderscheid.

Das Trierische Dom-Capitel hielte auch diese beede Receße den 12. Sept. 1652. genehm.

A. 1670. traffe man disen ferneren Vergleich: Zu wissen sey hiermit: Nachdem zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Carl Caspar, Erz-Bischoff zu Trier, eines, sodann dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, anderen Theils über den in Anno 1652. den 22. Tag Julii gemachten Neben-Recess und dessen Verstand einige Mißhelligkeiten ereignet, worüber verschiedene Schrifftwechsel- und Schickungen, zu Behauptung eines und anderen hohen Theils darbey führender Intention gepflogen und vorgangen, endlich aber zu Erhaltung Freund-nachbarlichen Vernehmens zwischen höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden und Ihro Fürstlichen Durchlaucht von Sachsen-Weymar Nahmens derselben Frauen Gemahlinnen, Herzogin zu Sachsen, als Gräfin zu Sayn, gütlich hin- und beygelegt, und nachgesezter erläuterter Neben-Recess über das Exercitium Religionis publicum und was davon dependiren möchte, concertirt und bethätigt, auch durch des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg Wilhelms, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Fürstlichen Durchlaucht beliebte mediation und Unterhandlung verglichen worden, auf maß und weis wie folgt und zwar erstlich sollen in denen drey

CAP. VI. §. 13.

drey Kirspelen, Kirchfreusburg, Geberzhan und Fischbach nach Anlaß des Anno 1652. beschehenen Neben-Recess beyde Religions-Exercitia libera seyn (liberum dicitur, quod sine alterius consensu & non attenta eius contradictione fieri potest. Curt. Jon. Tract. de feud. qs. 2. Num. 5.) und zwaren auf den Tagen, da die Evangelische frey sich den ganzen Vormittag der Kirchen zu Verrichtung ihres Gottesdienst zu bedienen, wie ihnen dann auch ein ebenmäßiges zugestanden wird, wann sie auf denen hohen Festtagen ihre Communion zu verrichten haben, ausserhalb dessen aber und auf denen Tagen, da auch die Evangelische ihren Gottesdienst halten, können sich die Catholische der Kirchen zwar zu erst, aber länger nicht, dann biß zu halber 10. Uhr gebrauchen, auch soll von denselben der neue Calender observiret und bey denen darinn einverleibten Feyertägen es gelassen werden; es wäre dann, daß die Catholische Römische Kirch ein oder ander neues Fest anordnen würde, auf solche Feyertäg sollen die Catholische Unterthanen (worunter dann die zum Amt Freusburg im Kirspel Daden gehörige allerdings mit verstanden seynd, wann sich befinden wird, daß selbige von Zeit des Neben-Recess bis dahin jemal den neuen Calender gebraucht haben) keine Frohn leisten, noch mit einigen dergleichen Dienst und Zumuthungen beschwert, weniger vor Canzley und Aemter bescheiden, auch die Herrschafftliche Gebot, wann dergleichen zu publiciren seynd, immediate nach eines in dem verrichteten, sowohl Catholischen als Evangelischen Gottesdienst angekündet werden.

2. Die ordinarie Pfarrgefäll zu den benannten drey Pfarren gehörig, sollen zwischen beyden den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrherrn in gleiche Theil abgetheilt werden, die Behausung aber, weil sie nicht theilbar seyn, zu Kirchfreusburg und Fischbach den Catholischen, Geberzhan aber der Augspurgischen Confessions verwandten Geistlichen allein verbleiben und weilen an Chur-Trierischer Seiten davor gehalten worden, daß zu Erbauung des Evangelischen Pfarrhauß zu Freusburg die Mittel aus denen gemeinen Kirchen-Renthen genommen, so ist Sächsischen Theils dahin bewilliget worden, daß, was sich deßfalls aus den Kirchen-Rechnungen erweisen wird, solches auch denen Catholischen Pfarrherrn zu Geberzhan zu Behuff eines etwa neu gebauten Pfarrhauß zu benennten Geberzhan nicht beziehen wird, ist dahin abgeredet, daß er von dem Catholischen Pfarrherrn wegen Hauß-Zinns jährlich nicht mehr nehmen solle, als er aus dem vorigen alten Hauß gegeben, als auch, da die Catholische Unterthanen ins künfftig zu Erbauung eines Catholischen Pfarr-Hauses zu Geberzhan etwas geben wollten, soll ihnen solches unverwerth seyn.

3. Die Praesentationes, wie auch die Investiturae sollen forders auf qvalificirte weltliche Priester allein gerichtet und begeben werden.

4. Diese praesentirte und von Ihro Churfürstl. Gnaden als Erz-Bischoff eingesezte Pfarrherrn sollen Ihro Churfürstl. Gnaden in personalibus allein subject seyn. Ihro Fürstl. Durchl. aber, was andern weltlichen der Catholischen Religion zugethanen Fürsten, nicht einem oder dem anderen, sondern ingemein in ihren territoriis von den Geistlichen wiederfährt, wiederfahren, und daß sie solchem nachkommen wollen, bey Antretung ihres Dienstes Handgelöbniß thun, sonsten auch die pastores von den Schazungen, real- und personal-Beschwerden, es seye dann, daß sie eigene patrimonial-Güter haben, befreyet seyn.

Ferners und zum fünfften ist es in puncto Visitationis verglichen, daß solche durch Churfürstliche Commissarios verrichtet, doch Ihre Fürstliche Durchl. 14. Tag plus minus vorhero oder an dero Abwesenheit Ihren Beamten davon Notification geben, auch solche vorhabende Visitation auf eine beyderseits beliebte Weise publicirt und angekündigt und sonsten auf die Ecclesiastica als e. g. das Leben, Handel und Wandel der Priester, der Pfarr-Kinder Instruction und Wissenschafft in der Religion, deren Gehorsam in geistlichen Dingen, Kirchenbau, deren Renthen und Gefällen, Administration und was dergleichen Qvalität ist, gerichtet werden, so viel aber die darzu erforderte Unkosten betrifft, weilen die Kirchen ohne das

das ohnvermögend, sollen selbige aus den Straffen, welche von denen Catholischen Unterthanen, aus Ubertretung nachgesezter geistlichen Dingen einfallen, genommen werden.

6. Sollen die Sindscheffen von den Geistlichen vorgeschlagen und, wann Ihro Fürstliche Durchl. ratione personarum kein Bedenckens darbey haben, gestattet werden, daß sie von Ihro Churfürstl. Gnaden dero Nachgeordneten und Visitatoren oder den Geistlichen daselbst in Pflicht genommen, doch kein pœna pecuniaria auf ihre denunciation, außer auf Gotteslästern, Kirchen- und Feyertägen-Versäumnißen, Entheiligung des Sabbaths und Kirchen-Festen, Verachtung der Sacramenten, ungebührliche Bezeigung gegen die pastores und des verbottenen Fleischeßens auf Fasttagen angesezt, und solche halb zu obgemeldten Visitations-Unkosten und der Kirchen, und die andere Helffte dem Landesherrlichen Fisco applicirt werden; In alle Wege aber stehet Ihro Fürstl. Durchl. frey und bevor, daß sowohl zu der Visitation der Unterthanen, als auch Beeydung der Sindscheffen jemand von Dero Bedienten beyzuordenen, welche zuschauen und darauf Achtung haben mögen, daß den Landes-Herrn und dessen weltliche Jura nichts, dann was Geistlichkeit und die oben ausgedruckte, darab rührende Specialitäten einlaufft, vorgenommen und über sothane exprimirte causas nichts weiter angebracht noch statuirt werden, vor eins und dann vors zweyte, daß nur die von den Syntscheffen denuncirte Uebertreter allein und nicht die andere Unterthanen vorgefordert und gegen sie auf vorerwehnte Weise verfahren werden.

7. Der Fürstlich Sächsische Amtmann, oder wen Ihro Churfürstl. Durchl. darzu verordnen werden, soll zu den Kirchen-Rechnungen beyder Religions-Pastores mit zu ziehen und in Beyseyn derenselbigen vornehmen, ohne und wider beyder deroselben gesamte Einwilligung und Gutbefinden von denen Kirchen und Allmosen-Renthen nichts disponiren und was pro fabrica, luminibus oles, ornamentis, Kelch, Casulen, Ciborio, Creuz, Fahnen und sonsten zur Kirchen und Gottesdienst, wie auch Unterhaltung der Pfarrhäuser nöthig subministriren und folgen lassen. CAP. VI. §. 13.

8. Die processiones, auf die Feyertäg, Creuz und Char-Woche sollen den Catholischen in und außerhalb des Amts Freusburg, wohin es ihnen beliebt, juxta liberum exercitium religionis (ausgenommen in Pest-Zeiten) nicht verweigert werden: Es werden aber hierinnen excipirt die Evangelische Oerter und Capel zu Freusburg, darinnen doch denen Catholischen bey vorfallender Begräbnus, worzu ihnen der Kirchen-Hof erlaubet ist, eine Leichpredigt zu halten unverwehrt seyn und bleiben soll.

9. Und weilen eben über vorerwehnte Puncten Ihro Churfürstliche Gnaden auch casus matrimoniales zu dero geistlichen Gerichte zu ziehen sich befugt, hingegen Ihro Fürstl. Durchl. solches nachzugeben sich nicht schuldig erachtet, so ist endlich auch einverwilliget und verglichen, daß dafern die quæstio de dispensatione graduum unter denen Catholischen Unterthanen und ob eine ehe seyn könne oder nicht, vorfiele; Ihro Churfürstl. Gnaden solches zur judicatur, sonsten aber, wann die quæstio de facto oder judicio possessorio vorkäme Ihro Fürstl. Durchl. solches ad Judicium sæculare zu ziehen Macht haben solle. Und geloben solchem allem nach beyde Hochfürstliche Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Trier und Sachsen-Weymar vor sich, Ihre Nachkommen am Erz-Stifft und Erben bey wahrer Chur und Fürstlichen Worten, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses obinserirte verglichene puncta, alles ihres Innhalts steth, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider in einige Weg directe oder indirecte nicht vornehmen oder zu thun gestatten.

Dessen zu wahrer Urkund haben obbeschriebene erlauteren Neben-Recess, so wohl von Ihro Fürstl. Durchl. Herrn Mediatoris als beyderseits gnädigsten Herrn Paciscenten, wegen dero hiezu bevollmächtigten deputirte und Abgesandte eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Innsie-

 gel

CAP. VI. §. 13. 15.

gel bekräfftiget. So geschehen Coblenz, den 28. Decembris 1670.

Anton Sohler d. 7. (S. L.)

L. Müller, im Namen Ihro Fürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg. (L. S.)

Johann Solemacher, (L. S.)

Claß Wolff Sinolt, genannt Schuz, Fürstl. Sächsischer Gevollmächtigter. (L. S.)

Daß wir hierauf unsers Orts sothanen vorbeschriebenen erläuterten Neben-Receß alles seines Innhalts gerechnet, approbirt und ratificirt, gelobend und versprechend, denselben also unsers Orts vestiglich zu halten und darwider nichts verhengen zu lassen. Dessen zur mehrer Urkund und steten Vesthaltung haben wir nebens eigenhändiger Unterschrifft unsers Fürstl. Innsiegel hieran hangen lassen. So geschehen Altenkirchen, den 27. Januarii, 1671. 6. Februar.

Joann Georg, H. z. Sachsen, mppria. (L. S.)

Es muß aber hernach diser Vergleich Chur-Trier gereuet haben, weil die Saynische Erb-Tochter sich genöthiget gesehen haben A. 1685. durch eine in öffentlichen Druck gegebene Deduction zu behaupten, daß Chur-Trier disen Vergleich zu halten und demselben, unter anderem mit Erneuerung der allbereits darauf würcklich empfangenen Belehnung nach zukommen verbunden seye.

Doch nunmehro ist wegen des Freusburgischen alles ruhig und werden dise angeführte Receße pro norma gehalten.

§. 14.

Mit Chur-Pfalz wegen des Wildfangs-Recht.

In denen um das Jahr 1665. obgeschwebten bekannten Strittigkeiten viler Reichs-Stände mit Chur-Pfalz wegen des Wildfangs-Rechts machte Chur-Trier auch Parthie gegen Pfalz; von welchem bald darauf beygelegten Stritt aber G. G. zu seiner Zeit unter Pfalz ausführliche Nachricht erfolgen solle.

§. 15.

Mit Pfalz Birckenfeld.

Um das Jahr 1720. klagte der Herr Pfalz-Graf zu Birckenfeld dem Corpori Evangelico, 1. daß der Herr Chur-Fürst zu Trier heimlich darzu behülfflich gewesen seye, daß der Evangelische Pfarrer zu Sevenich ausgewiesen und ein Catholischer an seine Stelle gesezet worden seye.

2. Daß Baaden-Baaden es bey Chur-Trier, durch ungegründete Vorstellungen, sonderlich daß zur Zeit des Ryßwickischen Fridens-Schlusses der Catholische Gottes-Dienst in dem Hause quæstionis gehalten worden, es dahin gebracht, daß der Chur-Trierischen Guarnison zu Trarbach befohlen worden, den Evangelischen Schulmeister allda mit Gewalt aus seinem Hause zu sezen und den Catholischen einzuweisen, jedoch, von weme dise Ordre hergekommen? nicht zu offenbaren. Worauf dann aller Pfalz-Birckenfeldischer Seits zu Trier und Baaden beschehenen Remonstrationen und Protestationen ohnerachtet, die Execution würcklich vollzogen worden und von der Chur-Trierischen Regierung, wider den Oßnabrückischen Friden, mit dem Jure Episcopali bemäntelt werden wollten. Es wollten auch alle gütliche Wege und Vorstellungen dagegen nichts fruchten.

Nachgehends wurde ferner geklagt: Der Herr Pfalz-Graf habe das Jus Episcopale zu Lozbeuren ruhig hergebracht: als er aber den liederlichen Pfarrer allda abgesetzt, hätte derselbe die Chur-Trierische Beamte zu Zelle wider die disem Stifft zugehörige, aber unter Sponheimischer Landes-Obrigkeit gesessene Leibes-Angehörige zu Lozbeuren, welche Pfalz-Birckenfeld von langem her pro Episcopo erkannt, aufgebracht, daß sie ihnen, unter vindicirung des Juris-Episcopalis für Chur-Trier, bey Geld- und Leibes-Straf-

Straffe, befohlen, den caßirten Pfarrer für ihren Seel-Sorger zu erkennen, ihme die Besoldung zu lieferen, andere Geistliche von Versehung des Gottesdienstes abzuhalten, das Evangelische Kirchen-Gericht und Consistorium zu Trarbach nicht mehr zu erkennen, sondern, wann sie etwas gegen den Pfarrer zu klagen hätten, es bey dem Chur-Trierischen Amt Zell anzubringen. Bald hernach wären diese Beamte wieder gekommen und erkläret, daß Chur-Trier, vi juris territorialis & Episcopalis den abgesetzten Pfarrer so lange mit Gewalt schützen würde, biß die Klage gegen ihne zu Zell angebracht und erörtert seyen, endlich haben sie auch den Pfarr-Zehenden exequiren lassen und obgleich der Herr Pfalz-Graf um Abstellung diser Neuerungen bey dem Herrn Chur-Fürsten gebeten, habe er doch keine Antwort erhalten, vilmehr hätten die Chur-Fürstliche Räthe dem diserhalb abgeschickten Vogt zu Winningen, trocken bedeutet, daß man es Chur-Trierischer Seits billige und nicht davon abstehen werde, biß die gegen den abgesetzten Pfarrer geführte Beschwerden bey ihnen angebracht und erörteret seyen.

§. 16.

Mit Pfalz-Veldenz.

Im 30jährigen Krieg hatte Chur-Trier im Pfalz-Veldenzischen reformiert; alleine in Instrumento Pacis wurde art. 4. §. 20. versehen: Princeps Ludovicus Philippus, Comes Palatinus Rheni, recuperet omnes ditiones, dignitates & Jura in Sacris & profanis, quæ ipsi à Majoribus ex successione & divisione ante tumultus bellicos obvenerunt.

Als sich darauf Pfalz-Veldenz zu Nürnberg pro restitutione meldete, hielte man dafür: Dise gebetene Restitutio seye in Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen capituliert, quoad Ecclesiastica in puncto Gravaminum sub generali regula & termino fundiret und um so vilmehr als liquida zu exequiren, zumalen aus einem Chur-Trierischen Befehl erscheine, daß mit der Reformation in denen Veldenzischen Kirchen erst A. 1628. der Anfang gemacht worden und das ex prætenso Jure Diœcesano, Kayserlichem Befehl und angegebenen Jure gladii, welches alles aber in Articulo de Gravaminibus caßiert und aufgehoben seye. Was quoad politica desideriret worden, gebe die überrechte Specification zu erkennen und weil derentwegen von dem Kayser bereits eine Commissio ad exequendum an Chur-Mainz und Hessen Darmstatt decretirt und ausgeschrieben, wären die Herrn Commissarii gebührend zu ersuchen, solcher Commission und Execution unsaumlich fürzugehen, sie wurde auch bald vollzogen.

§. 17.

Mit Sayn wegen Bendorff.

Nach geschlossenem Westphälischen Friden klagte im Martio 1650. die Gräflich-Saynische Frau Wittib dem Schwedischen Generalissimo zu Nürnberg: Es seye zwar in dem Fridens-Schluß namentlich versehen worden, daß sie in den Flecken Bendorff restituiret werden solle, so wolle doch solches der Abbt zum Laach, als Detentor desselbigen, nicht bewerckstelligen, unter dem Vorwand verschiedener ad Petitorium gehöriger Ausflüchte, darüber sie, Wittwe, ihme doch post restitutionem factam Rechtens nicht bevor seyn wolle, es werde ihme auch von dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier hierinnen, und zwar um deswillen, der Rucken gehalten, weilen der Abbt ihme, in manifestam elusionem Pacificationis, sein vermeintes Recht an Bendorff cedirt und überlassen, nur zu dem Ende, damit er ihro einen Potentiorem Adversarium obtrudiren, sich der Restitution entschütten und sie ins weite Feld verweisen möge. Sie habe an Chur-Trier wegen Wieder-Abfolge diser und anderer Saynischen Orte offtmals ganz flehentlich geschriben, seye aber niemals einiger Antwort, vilweniger der Willfahrung gewürdiget worden und als der Herr Chur-Fürst zu Cölln, qua Bischoff zu Münster an den Abbten so wohl offtmals, als auch an den Herrn Chur-Fürsten selbst die Nothdurfft überschriben, mit dem Anhang, daß er sonst auf der Frau Wittib ferneres Ansuchen der Execution halben verfügen müste, was sich nach Besag des Fridens-Schlusses geziemen thäte, seye ihme doch von Chur-Trier keine andere Antwort worden, als daß er sich an den Fridens-Schluß nicht binden, noch sich von dem Flecken Ben-

CAP. VI. §. 17. 18.

dorff vertringen, sondern sich vilmehr, wann gegen ihne einiger Gewalt gebrauchet werden sollte, alsdann an dem Erz-Stifft Cölln und denen Verursachern alles Verlusts erholen wolle, also, daß man sich ob has minas, quas illo exiqui sæpe solitus sit, zu befahren habe, daß, wann gleich die von dem Kayser erkannte Commission auf Chur-Mainz und Herzog August zu Braunschweig zur Würcklichkeit gebracht und gegen Chur-Trier exequiret werden sollte, sie doch über kurz oder lang de novo inquietirt und destituirt, ja gar aus Ubel ärger werden dörffte; sie, die Wittwe, bitte also, sich ihrer und ihrer Pupillen anzunehmen und ihnen auf durchtringliche Wege zu demjenigen zu verhelffen, was ihnen nach dem Instrumento Pacis expresse und notorie gebühre, bevorab nachdeme sich das Dom-Capitel zu Trier selbst noch jüngst ganz gewogen und ausdrücklich dahin erklärt: Es wüßte sich nicht zu besinnen, daß ihr Erz-Sifft einiges Jus auf den Flecken Bendorff prætendiret habe.

Es wurde hierauf concludirt: Daß dise Sache pro Casu liquido zu halten und contra quemcunque Possessorem oder Detentorem zu exequiren seye.

§. 18.

Trierische Schulheissen Gerechtsamen zu Wetzlar.

Als Probst des Stiffts zu Wetzlar habe der Herr Chur-Fürst zu Trier das Recht, in bemeldtem Wetzlar einen Schultheißen zu setzen, welcher nebst dem Fürstlich Heßischen Vogt denen Civil-Gerichten mit beywohnet. Sie sitzen neben einander und halten Gericht-Stäbe in der Mitte im Gerichts-Stuhl, hören Klage und Antwort an und wohnen denen Zeugen-Verhören mit bey, sie haben aber keine Cognition sondern blos die Execution, nach Ausweiß derer Urtheln, so von denen Schöffen in der Raths-Stuben besonders abgefaßt und nachgehends in Gerichts-Stuhl publicieret werden.

Nach anderen Berichten wird es nunmehro also gehalten: Wann eine Parthie ein Urthel begehret, so ruffet der Heßische Vogt die 6. erste, der Trierische Schultheiß aber die übrige Schöffen auf; zuweilen aber tritt das Gericht in die Raths-Stube ab und vergleichet sich allda, mit Zuziehung ihres Consulentens, eines Urtheils. So dann werden Vogt und Schultheiß, das Gericht wieder zu besitzen, beruffen, die sich dann einfinden und, nach genommenen Sitz, die Publication der Urthel, wiewohl nicht ohne Protestation und Einrede, geschehen lassen. Wie dann auch, wann eins Inrotulation und Transmission der Acten geschiehet, weder Vogt noch Schultheiß darzu kommet; hingegen denen Zeugen-Verhören in Civil-Sachen wohnen sie bey. Von denen Sporteln participiren sie das wenigste, sondern das meiste theilen die Schöffen unter sich.

Vor Execution der Urthel pfleget dem Condemnirten deren Folgleistung durch abermalige Urthel zweymal aufgelegt zu werden, mit dem Anhang, daß wiedrigen Falls Herr Vogt und Schultheiß ihr Recht geben und die Execution vollziehen lassen sollen. In Entstehung gutwilliger Parition nun träget der obsiegende Theil diese Urthel zu Vogt und Schultheissen, welche mit ihres Nahmens Unterschrifft dem Gerichts-Diener die Execution anbefehlen. Hiemit gehet die Parthie zu dem Burgermeister, der dann dem Gerichts-Diener die Execution, mit Zugebung noch anderer Executanten, anbefiehlet.

Mit denen Sachen aber, so bey Rath verhandelt werden, hat dieser Schultheiß nichts zu thun, darff auch nicht dabey seyn; ingleichem gehen ihn die peinliche Gerichte nichts an.

Nach seiner Præsentation muß diser Schultheiß der Statt Wetzlar folgenden Eyd als Bürger schwören: Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich von diser Zeit an zuvor Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich, dann der Statt Wetzlar (in Fällen, welche einem zeitlichen Chur-Fürsten zu Trier, als Ordinario und Probsten, wie auch einem löblichen Stifft Unser lieben Frauen daselbsten nicht zuwider und nachtheilig seynd) getreu und hold seyn will, ihren Heling helen, ihren Schaden warnen, zu Tag, zu Nacht und zu allen Zeiten. Unterstünde sich etwas, so Unnütz und Schaden bringen möchte dem Reich und der Statt, das will ich melden und nicht verschweigen. Auch soll und will ich die Bürgermeister, Schöffen den Rath und das Gericht bey allen ihren Rechten, Gnaden, Privilegien, Freyheiten

und löblichen Gewohnheiten, (jedoch mit Ausnahm wie hieoben,) helffen behalten, nach allem meinen Vermögen. Auch entstünde sich einiger schädlich-und wiederrufflicher Auflauff in der Statt, es wäre von Bürgern oder Ausmärckern, so soll und will ich bey Bürgermeistern, Schöffen und Rath zu der Zeit treten, bey ihnen, des Reichs und der Statt Panier bleiben und nicht von ihnen weichen, sondern ihnen getreuen Beystand thun, auch die Statt nach allem meinem Vermögen bey dem heiligen Reich helffen behalten. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. 19.

Vergleich zwischen dem Stifft allda und der Statt de A. 1292.

A. 1292. wurde, mit des Erz-Bischoffs zu Trier Bewilligung, durch gewisse Schieds-Leute zwischen der Statt Wetzlar und dem lieben Frauen-Stifft allda wegen der Pfarr-Ersezung diser Vertrag getroffen: Ut tres Canonici de Capitulo & tres de Oppidanis prædictis, qui sint Scabini assumantur hinc inde, qui vacante Parochiali Ecclesia in Wetzlaria, Sacerdotem idoneum & pro esse dignum verbo pariter & exemplo, eligant ad præfatam Parochiam regendam; ubicunque & undecunque voluerint, eumque præsentent Archi-Diacono loci, qui curam animarum eidem rite committat, & hic perpetuus Pastor ibi habeatur. Quod si de Pastore sic eligendo vel electo jam mortuo infra triginta dies de alio substituendo non concordaverint, in pœnam dissensionis institutio Pastoris ipso facto devolvatur, &c. &c.

§. 20.

de A. 1561.

A. 1561. wurde zwischen dem Frauen-Stifft zu Wetzlar und der Statt ein Vergleich geschlossen, wodurch unter anderen die Zeit des beederseitigen Gottesdienstes determiniret wurde.

§. 21.

Kayserliches Rescript an Wetzlar wegen der Trier-und Stifftischen Beschwerden gegen die Statt.

A. 1576. rescribirte Kayser Maximilian II. an die Statt Wetzlar: P. P. Wir setzen in keinen Zweiffel, euch sey ohnverborgen, was massen unter andern mehr alten löblichen Stifftungen und GOttes-Häußer, in und bey der Statt Wetzlar, weyland Unsere Löbliche Vorforderen an der Land-Graffschafft Elsaß, zu der Ehre GOttes, mit sonderlichen mercklichen Kosten ein Collegiat Stiffts-Kirchen daselbst zu Wetzlar fundirt, und mit nothdürfftigen Renthen und jährlichen Einkommen dotirt haben.

So achten auch Wir für überflüßig euch zu erinneren, wie es der Religion und Ceremonien halben in bemeltem Stifft sambt auch darzu gehörigen Pfarr-Kirchen und Schulen und derselben Collation, nebens Bestellung und Unterhaltung der Kirchen und Schul-Diener von Alters herkommen, und biß auf noch neulichste Jahr gehalten worden sey, sintemahl dasselbig auch ringes Alters Persohnen noch wohl bewust ist.

Ob sich dann wohl keines andern zu versehen gewesen, dann daß es nachmahls mit berührten Stifften, Kirchen und Schulen, bey berührter fundation, und alten Herkommen gelassen, und mit Bestellung der Ministerien, oder auch Abschaffung des Gottesdiensts, durch euch nichts solches eingefordert worden seyn solte, darab sich die Geistlichkeit desselben Orths ihre vorgesetzte ordentliche Obrigkeit, billig zu beschweren Ursach gehabt.

So seynd Wir doch neulicher Weil, von wegen berührtes Stiffts, und desselben Ordinario, dem Ehrwürdigen Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs, durch Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlarn, Unserm lieben Neven und Churfürsten bericht worden, was massen ihr ohngefehrlich seit verschienen der ringeren Zahl 60. Jahrs, gegen bemeltem Stifft, und desselben Persohnen, allerhand Neuerung, und beschwehrliche Eingriff unterstanden; indeme daß ihr anfänglichs durch einen der Zeit gewesenen und abgefallenen Pfarr-Herr Antoni genannt, die Religion geändert, folgends einen sondern Prædicanten auf-und dagegen das Singen und Lesen im Stifft abgestellet, die Pfarr-Gefälle demselben allein einheimbscht, und sie die vom Stifft zu allerhand ohngebührlichen und beschwehrlichen pacten genöthiget;

Und obwohl solches euer Fürnehmen durch die vom Stifft, und dem nächst abgeleibten Ertz-Bischoffen zu Trier der Zeit, um Fried lebens und Nachbarschafft willen, fürnehmlich aber aus der Ursachen etwas geduldet, daß sie in Hoffnung gestanden, ihr würdet es also ohne weiter Beträngung dabey bleiben, und euch an St.

CAP. VI. §. 21.

Waltpurgen Pfarr Kirchen, die euch dermahlen gütlich vergönnt worden, begnügen haben lassen, so wär es doch über ihr versehen dabey nit verblieben, sondern neben deme, daß kurtz hernacher ein Priester durch euerer Burgers Söhne einer bey dem Altar ohne einige Ursach hinderrucks, biß uff den Todt verwundet, und ein anderer wider des Stiffts, und der Geistlichheit Freyheiten in den Thurn geworffen, und dardurch der Gottesdienst im Stifft ein Zeit lang eingestellt worden, wäret ihr des verschienen 67. Jahrs zugefahren, und des Stiffts-Kirchen mit Gewalt uffgebrochen, und dieselbige mit eueren Prædicanten wiederumb eingenommen; darauf auch des folgenden 70. Jahrs, für euch selbst einen Schulmeister bestellet, und demselben, wie auch anderen eueren Kirchen-Dienern, eueres selbst Gefallens, aus des Stiffts, und etlicher anderer Kirchen erstlich arrestirten, hernach gäntzlich eingezogenen Renthen, Competentz, und Unterhaltung gemacht, und obwohl der jetzo Regierend Churfürst zu Trier, des nechst verflossenen 71. Jahrs, zu Abstellung und Verbesserung solcher Neuerung, etlich seiner L. Geistliche und Weltliche Räthe gegen Wetzlar verordnet, welche nach ordentlicher Visitation des Stiffts einen Catholischen Prediger, vermög des Religion-Friedens aufgestellt, und demselben die Cantzel befohlen; So wäre doch durch euch den Rath ihm auf den Predig-Stuhl zu gehen thätlich gewehret, und über ihne, in Beysein seiner L. Räthen, die Sturm-Glocken zu schlagen, offentlich geträuet worden, welches alles, dieweil es bemeltem Unserm Neven und Churfürsten, an Sr. Lbden dies Orths zustehenden geistlichen Obrigkeit und Jurisdiction, darneben auch den gedachten Stiffts-Persohnen zum höchsten nachtheilig und beschwehrlich, auch dem alten Herkommen, und Unserm, und des Reichs auffgerichten Religions-Frieden gestracks zuwieder, hat Uns Se. Lbden und sie umb unsere Kayserliche Hülff, und Einsehens gehorsamblich und demüthiglich angeruffen, und gebetten.

Wan uns nun tragenden Kayserl. Ambts halben oblieget und gebührt, männiglich bey altem Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, und Hand zu haben, und darwieder niemands beschwehren zu lassen, und dann obangezogener Religions-Frieden austrücklich inhalt und mitbringt, wo in Frey-und Reichs-Städten, die beyde Religionen ein Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, dan dieselbe hinführo auch also bleiben, und in denselbigen Städten gehalten werden; und derselben Burger, und andere Einwohner Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich, und ruhig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion Kirchen-Gebräuch oder Ceremonien abthue, oder ihne davon zu tringen unterstehen, sonderen jeder Theil den anderen, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Güthern und allen anderen rühig und friedlich bleiben lassen solle;

Neben deme auch in berührtem Religion Frieden der Pfarr-Bestellung und competentz halben ein sondere Maaß, und was denn ihr euers Theils, da ihr je ichtwas bey dem Stifft zu suchen vermeint, billig an Hand genommen haben sollet, fürgeschrieben ist; daher ihr dann euch leichtlich zu bescheiden, daß euch die oberzehlten Ding also eigenes Gewalts fürzunehmen mit nichten fürzunehmen gebühret;

So befehlen Wir euch demnach hiemit gnädiglich und ernstlich, daß ihr von viel ermelten Stifft, und anderu desselben incorporirten Kirchen, Schulen, Renthen und Gefällen, in-und ausser der Stadt Wetzlar, alsbald, und ohne längeres Verziehen, wiederumb Hand abthut, dieselb mit eueren Prædicanten und Schuhldienern wiederumb raumet, und euch an den andern gutwillig eingegebenen Kirchen, und aus Freundschafft bewilligter, und Erhaltung der Pfarr-Gefällen begnügen, auch hinfürters die viel bemelten Stiffts-Persohnen, sambt ihren Angehörigen, vermög obgemelts Religions-Friedens, bey ihrer Religion, Ceremonien, Predigen und Kirchen-Gebräuchen, so wohl auch ihrer Renthen und Einkommen, wie von Alters hero ruhig, ohnverhindert, und ohnmolestirt bleiben lasset; rc.

Der Magistrat erstattete darauf den 26. Junii 1576. seinen Bericht, darinn es unter

unter anderem heißt: Ob wir wohl dißmal an seinen Ort stehen lassen, durch wen das Stifft anfänglich fundirt und dotirt seyn möcht, zu dem so haben wir neben dem Canonischen und Capitularen des Stiffts bey und über Menschen Gedencken die Pfarr und Predigstuhl bemeldter Kirchen einer tüchtigen Personen zu conferiren, so ist fast in die 40. Jahr lang ohngefährlich auch bey uns in unser und des Stiffts Nahmen durch die beyderseits darzu verordnete die Pfarr zu etlichen unterschiedlichen malen solchen Persohnen conferiret ꝛc. ꝛc.

§. 22.

Stritt zwischen dem Stifft und Statt A. 1667.

A. 1667. brachte das Stifft wieder einige Beschwerden gegen die Statt bey Chur-Trier an; davon hernach etwas mehreres fürkommt.

§. 23.

Vergleich mit Wetzlar de An. 1679.

A. 1679. 1. Jul. solle zwischen dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier und dem Stifft zu Wetzlar an einem, so dann dem Magistrat zu Wetzlar am andern Theil zu Ehrenbreitstein ein Vergleich getroffen worden seyn, welchen aber die Statt, wenigstens so vil den darinn von geistlichen Sachen handlenden §. 12. betrifft, nicht erkennen will, sondern vorgibt, es möge dem zu Empfangung der Büblingshäuser Lehen abgeordneten Deputirten etwas vorgeschrieben worden seyn, der sich ohne Instruction und Vollmacht, auch contra claram literam Instrumenti Pacis, darzu bereden lassen. Ein mehreres davon sihe hernach.

§. 24.

Stritt mit diser Statt A. 1693. in diversis.

A. 1693. beklagte sich das Frauen-Stifft zu Wetzlar bey dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier über den Magistrat zu Wetzlar in diversis, darunter auch etwas von Kirchen-Sachen ware; der Magistrat aber antwortete dem Herrn Chur-Fürsten: es könne ihnen, als einen ungezweifelten Reichs-Stand nicht disputieret werden, juxta libros symbolicos & formulam concordiæ, in Kirchen-Sachen, zumalen in rebus adiaphoris & Ceremoniis, ihrem Gefallen nach, allezeit Aenderung und bessere Veranstaltung zu machen und habe das Stifft, welchem nur ein Antheil des Juris Patronatus gebühre, sich nichts darum zu bekümmern, wie sie ihre Prediger nennen und wenne die Consecratio beym heiligen Abendmahl, die Distribuirung der Hostien und die Sprechung des Seegens anbefehlen und hätte sich darein kein Patronus zu mengen, wann Er auch gleich Evangelisch wäre.

§. 25.

Und 1732. wegen der Statt Pfarr.

Um das Jahr 1732. bekamen der Herr Chur-Fürst zu Trier und die Statt Wetzlar vor dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß wegen der Pfarr-Ersetzungen, welcher Stritt sich, wie das Corpus Evangelicum in seinen Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät meldet, dahin concentriret: 1. daß zuforderst das Stifft, ausser denen schon zuweilen in älteren Zeiten, doch allemal erst nach dem Anno decretorio 1624. versuchten Neuerungen und bey dem Installations-Actu de A. 1731. des Decani Rede eingeflossen-unstatthaften und ungereimten Prætensionen, fürnemlich A. 1732. nach Absterben des ältesten Evangelischen Stattpredigers Kirschgartens, wider vorige Gewohnheit und Observanz, dem in der Ordnung gefolgten Zweyten, Funck genannt, seine Stimme nicht ertheilen wollen, aus keiner andern Ursache, als entweder blossem auf geflissentliche Erweckung eines Disturbii abzilenden Eigensinn, oder, weil seines Erachtens gedachter Funck den Catholischer und Evangelischer Religion Unterschied belangenden Lehr-Elenchum allzuangelentlich treibe, obschon, daß er sich dabey einiger in Reichs-Gesetzen verbotener Schmähungen oder Anzüglichkeiten gebrauchet habe, nicht gesaget, weniger erwisen werden mögen. 2. Wiewol nun die vom Magistrat deputirte drey Schöppen aus einer, wie nach der Hand die Erfahrung gelehret, unzeitigen, mehr schädlich dann nützlich gewesenen Fridens-Liebe zuletzt nachgegeben und den von denen Canonicis fürgeschlagenen dritten Statt-Prediger Fleischmann, reservatis reservandis, mit beliebet, so habe sich doch das Stifft an diser überflüßigen Condeßcendenz noch nicht vergnügt, sondern gar unternommen, ehe und bevor dißfalls mit dem Magistrat, der absonderlich gegen Wiederhohlung der A. 1731. vom Decano in der Kirche und vor dem Altar gebrauchter bedenklicher oder lächerlicher Expressionen sich zu prospiciren hohe Ursach

CAP. VI. § 25.

Ursach gehabt, das nöthige verabredet worden, ermeltem Fleischmann, hactenus inaudito exemplo, einseitig zu installiren, ja denselben zu ärgerlichem Ungehorsam gegen seine geistliche und weltliche Obrigkeit, den Magistrat, welchem dahero die behörige Bestraffung billich noch vorbehalten bleibe, zu verleiten. Als darum gleichwol nicht der Magistrat, wider alle natürliche Ordnung und gute Gewohnheit, unter zweyen schon würcklich zu Wezlar in ganz einerley Amts-Verrichtungen gestandenen Statt-Pfarrern den ältesten zum jüngsten und den jüngsten zum ältesten machen, so haben, Zweifels frey durch des Stiffts Importunität Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier sich bewegen lassen, bey dem Reichs-Hof-Rath eine Klage anzustellen, nach welcher nicht alleine demjenigen Wetzlarischen Statt-Prediger, zu dessen Wahl das Collegiat-Stifft einiger massen concurriret, seit der Reformation zu Wezlar ganz unbekannt gewesene Jura præcipua & emolumenta zufliessen sollen, sondern auch einem zeitlichen Erz-Bischoff von Trier über die Statt Wezlar ein Jus Diœcesanum, ingleichen, wann sich über des einen Statt-Predigers Wahl der Magistrat und das Collegiat-Stifft in gewisser enger Frist nicht vereinigen können, ein Jus devolutionis beygeleget werde und, ob man schon replicando das Jus Diœcesanum den Nahmen nach fallen lassen, dessen Effectibus jedoch, und besonders dem Juri devolutionis eyfrigst inhæriret ꝛc.

Ferner ist zu gedencken, daß auf die, vorbesagter massen, von dem Herrn Chur-Fürsten bey dem Reichs-Hof-Rath angebrachte Klage den 4. Sept. 1732. ein Mandatum de non contraveniendo Electioni per Deputatos unanimiter factæ, nec impediendo electum in præcedentia, juribus & prærogativis officio annexis, nec resp. sibi talia arrogando, sed Decretum de 11. Febr. nup. nulliter latum cassando, nec non percepta restituendo S. C. sub pœna 5. mariarum auri, &c. gegen den Magistrat erfolgete.

Was der Magistrat in seinen Exceptionibus sub- & obreptionis fürgestellet, werden wir besser unten vernehmen.

Es erfolgte aber auf die von dem Stifft eingebrachte Replic bey dem Reichs-Hof-Rath den 27. Jun. 1735. eine paritoria plena wider den Magistrat.

Der Magistrat thate darauf seine Paritions-Erklärung dahin: Der M. Fleischmann seye und bleibe Statt-Pfarrer; unter denen sämmtlichen Pfarrern aber seye keine Subordination, mithin auch keine Prærogativ; Die Besoldung, so von denen Stiffts-Gefällen gereichet werde, würde unter ihnen gleich getheilt, was aber der Magistrat einem oder anderem de proprio für einen Zuschuß thun wolle, dependire von ihme und habe das Stifft nichts darzu zu sagen; Der Rang gebühre, weil alle einander gleich seyen, deme, der länger im Amt stehe, es wolte dann der Magistrat, vi Juris Sacrorum, ein anderes verfügen, darein sich das Stifft nicht zu mengen habe; ihr Raths-Protocoll zu caßieren könne ihnen nicht zugemuthet werden, das Decret qu. aber seye vi Juris Sacrorum ertheilt und dem M. Fleischmann unnachtheilig, auch seye ihme nichts entzogen worden, mithin auch nichts zu restituiren, das Stifft aber habe sich Kosten und Schaden durch seine unnöthige Klage selber zugezogen.

Die Statt wandte sich aber zu gleicher Zeit, nemlich sub dato 26. Apr. mit einem Memorial an das Corpus Evangelicum und stellte für: Des Stiffts Intention zwecke lediglich dahin ab, das juxta Leges Imperii nicht mehr statt findende, gleichwohlen in der ersten Klag-Schrifft zum Grund gesezte Jus Diœcesanum wieder einschleichen zu lassen und dem Magistrat in dem Jure Sacrorum Eingriffe zu machen, hauptsächlich aber wegen der nicht zur Pfarr-Concurrenz, sondern ad Jus Sacrorum gehörigen Præcedenz und was es derselben anhängig zu seyn vermeine, es dahin zu bringen, damit der Magistrat sein Ministerium nach Gefallen nicht bestellen könnte, oder Treue und redliche Pfarrer von dem Magistrat abgezogen und auf des Stiffts Seite aus Forcht, bey vorfallender Vacatur sich præterirt zu sehen, gelencket werden möchten, oder wohl gar einen ante Statum Reformationis, bey dem Jure Diœcesano wohl eingeschlagenen, dermalen aber juxta Leges Imperii nicht mehr statt findenden Exemplo unerhörten casum Devolutionis an einen zeitigen

tigen Herrn Erz-Bischoff zu Trier in Ubung zu setzen. Der Magistrat bathe dahero, ihme mit einer Vorschrifft bey Kayserlicher Majestät zu statten zu kommen.

Das Corpus Evangelicum erliesse auch den 22. Oct. 1735. ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser, darinnen es meldet: Dises Gravamen möchte, seinem ersten Anblick nach, etwan von nicht allzugrosser Wichtigkeit scheinen, es habe aber desto mehr seiner Folgerungen halber in Recessu. Der Herr Chur-Fürst zu Trier seye so glücklich gewesen, auf seine unerhebliche und mit eitel mutilirten, oder durch die Reformation und darauf erfolgte Fridens-Schlüße bereits enervirten Documentis bestärkte Klage ein Mandatum S. C. und, der von dem Magistrat eingewandten stattlichen Exceptionen sub- & obreptionis ohngeachtet, Paritoriam zu bewürcken, woraus, wann sie bestehen und ad Literam befolget werden sollen, eine seltsame Verwirrung und Umstürzung der freyen Reichs-Statt Wezlar Evangelischen Kirchen-Wesens und mancherley andere Instrumento Pacis Westphalicæ derogirende Præjudicia erwachsen würden. So befugt und moderat auch der Wezlarische Magistrat zu Werck gegangen und dasigem Collegiat-Stifft, was vor Concurrenz selbiges in Erwählung und Installation eines einzigen unter denen heutiges Tages, erheischender Nothdurfft nach, vorhandenen mehrerern Evangelischen Statt-Pfarrern seit der Reformation, obschon etwan unformlich genug, hergebracht und davon A. 1624. in der Posseß sich befunden, im geringsten nicht strittig mache, noch zu entziehen gedencke, alle wider ihne ausgekünstelte Argumenta aber sattsam zu elidiren vermöge; so unbefugt und hefftig beeiffere sich hingegen das Stifft, gedachte Concurrenz über alle massen, Gebühr und Erträglichkeit zu extendiren, die Pfarr-Bestellung lediglich auf den impracticablen Fuß, wie sie vor der Reformation gewesen, zurücke zu setzen, ja davon per indirectum, nemlich durch das erdichtete Jus devolutionis (sintemal das Stifft, um nach seiner Meinung jederzeit paria, mithin den vorgespiegelten Casum devolutionis, zu erwecken, auch nur jederzeit von den Evangelischen Wahl-Deputirten pro lubitu dissentiren dörffte, den Magistrat völlig zu excludiren, unterdessen schon jezo der Statt Wezlar, als eines Evangelischen Reichs-Standes, juri Sacrorum & jurisdictioni ecclesiasticæ einen Eintrag über den andern zu thun und gleichsam auf dessen rudera ein im Anno decretorio unbekannt und abgeschafft gewesenes Erz-Bischöfflich-Trierisches Jus Diœcesanum und Ordinariat wiederum aufzubauen; welchen falschen und gefährlichen Principiis zu begegnen, wann auch schon der Magistrat zu Wezlar selbsten nicht allemal wachsam und fürsichtig gewesen seyn sollte, oder sich bisweilen verblenden und intimidiren lassen, samtliche Evangelische Reichs-Stände interessiert und verbunden seyen. Das Corpus Evangelicum bitte also Ihro Kayserliche Majestät Dero Verfügungen vorzukehren, daß in den Wezlarischen Magistrat, zum Nachtheil seiner Gerechtsamen und Freyheiten circa sacra, auch davon abhängender Gewalt, seine Evangelische Statt-Prediger nach Belieben zu classificieren und zu besolden, weiter keineswegs getrungen, wohl aber das Wezlarische Collegiat-Stifft mit seinen Grund- und Boden-losen Querelen ab- und pro præterito zu vilmehr seines Orts schuldiger Satisfaction, nicht minder bey künfftigen Pfarr-Wahlen, ruhiger, bescheidener und dem Statui Anni normalis gemäßiger sich zu verhalten angewisen, auch überhaupt in Beurtheilung dergleichen Fällen nicht so wohl auf das alte, mit gegenwärtiger Reichs-Verfaßung öffters incompatible, Jus Canonicum, als vilmehr die bündigste Reichs-Grund-Gesetze und Fridens-Schlüße gesehen und reflectiret werde. CAP. VI. §. 25.

Chur-Fürstlicher Seits dagegen wird fürgegeben: Man habe sich in dem Intercessions-Schreiben wegen der Sachen Beschaffenheit wenig bekümmert, sondern darwider verschidenes auf Bodenlosen Narratis des Statt Wezlarischen Magistrats beruhendes contra fidem Actorum & statum causæ einfliessen lassen. Der Status causæ aber wird also fürgestellt:

Vermög des in Anno 1292. errichteten Schieds-Richterlichen Ausspruchs, und Vertrags (welche prædicata füglich beysammen stehen können, da sich die zu Bey-

CAP. VI. §. 25.

legung der zwischen dem Collegiat-Stifft zu Wetzlar, und dasigem Magistrat, ratione der Pfarrer-Wahl ehedessen entstandener Zwistigkeiten ernennte Personen, Arbitros, Arbitratores, & Electos amicabiles Compositores von selbsten nennen) hat es seinen geweisten Weeg, daß bey Erledigung der Statt-Pfarrey, drey von dem Stifft, und drey Scheffen aus dem Magistrat zusammen tretten, und ein taugliches Subjectum an Platz des Verstorbenen erwählen sollen, mit dem Anhang, falls obige Deputati sich innerhalb 30. Tägen von Zeit des verstorbenen Pfarrers an zurechnen, nicht vereinigen könten, alsdann die Institutio Pastoris in pœnam dissensionis devolvirt seyn solle.

Diese Formula Electionis ist zwar zur Zeit, da noch die Catholische Religion allein in Wetzlar ware, errichtet, und beliebt, gleichwohlen aber auch hernach, da die Religions-Veränderung eingeführt, ohnunterbrochen beybehalten, und bey jedesmahliger Vacatur auff obbeschriebene Arth zur Wahl geschritten, weniger nicht der durch beyderseithige Deputirte erwöhlter Stadt-Pfarrer nach der nach eingerissener Religions-Spaltung beliebter Form auf vorgängige Angelobnus, denen vorgehaltenen sechs Puncten ohnabbrüchig nachzuleben, durch einen zeitlichen Dechant des Collegiat-Stiffts in Beyseyn der übrigen zur Pfarrer-Wahl bestimmter Stifft- und Stättischer Deputirten, nach Zeugnuß der bißheriger ununterbrochener Observantz in facie Populi offentlich installiret worden.

Obiges nun, daß nemblich die durch den alten Schied-Richterlichen Vertrag festgestellte Wahl-Form, auch nach erfolgter Religions-Veränderung seye in Observantia geblieben, ist um da weniger in Abred zu stellen, als hierin der Magistrat durch eigene vielfältig wiederhohlte Bekäntnusse überführt werden kan.

Primo bewehret die von denen Deputirten Scheffen des Stadt-Raths unterm 15. Novemb. 1563. an damahligen Herrn Dechand und Sänger des Collegiat-Stiffts nacher Braubach, woselbsten sie im Herbst waren, erlassene Missiv, wie jene den Todts-Fall des Statt-Pfarrers Antonii, welcher bey erfolgter Religions-Veränderung mit Verlassung der Catholischen Religion übergetretten, mithin der erstere der Augspurgischen Confession zugethaner Stadt-Pfarrer in Wetzlar gewesen, notificirt, und unter Anführung, daß zwischen dem Magistrat, und dem Stifft ein klärlicher Vertrag aufgerichtet, Krafft wessen durch sie sämtliche, nemblich des Raths, und des Stiffts Deputirte ein anderer bestellt werden soll, den abwesenden Herrn Dechand, und Sänger ersucht, sich zu obigem End bald einzufinden, welches auch geschehen, und der Magister Johannes Hell zum Pfarrer ist erwöhlt worden, dann

Secundo ergiebt sich ab dem vom Magistrat allegirten Memoriali des Magistri Johann Hell, welcher der ohnmittelbahre Successor obbemelten ersteren Stadt-Pfarrers Antonii worden, deutlich gnug, daß selbiger durch eine dem laudo & pacto antiquo conforme Wahl zur Pfarrey gelanget seye; dann da der Supplicant in berührtem Memoriali, worauf man sich citra Approbationem beziehet, zum voraus setzet: Daß die Stiffts-Herren Collatores, und ehebevor die Ministeria der Pfarrey und Schulen zu bestellen, und anzunehmen Macht gehabt hätten; und darauff anrathet, daß der Magistrat, um weilen eine gantze Burgerschafft der Stadt Wetzlar von der alten Religion abgetretten, und sich zur Augspurgischen Confession bekant, hinfort die Ministeria der Pfarr-Schulen als ordentliche Obrigkeit der Stadt selbsten bestellen, und tüchtige Personen annehmen möge, so machet sich der Schluß von selbsten, daß der Supplicant nicht per privativam Collationem Magistratus, sonderen nach Anleithung mehrberührten alten laudi, & transactionis mit Concurrentz des löblichen Collegiat-Stiffts, wie hierunter klahr soll angewiesen werden, zur erledigten Pfarrey gelanget seye; sonsten seines Anrathens nicht nöthig, und gantz überflüßig gewesen wäre, wie dan auch das oben angezogenes Notivications-Schreiben, Krafft dessen der bey Absterben des Pfarrers Antonii abwesende Herr Dechand und Cantor mit Beschleunigung der Ruckkunfft zur vornehmender Wahl ersuchet worden, eine klahre Prob zu Tage le-

CAP. VI. §. 25.

leget, daß bey sothanem Erledigungs-fall der Magistrat nichts wenigers gedacht, als à laudo & pacto antiquo abzuweichen, oder sich ein einseithiges Jus conferendi anzumassen. Als auch

Tertio Weyland Kayser Maximilian auf eingebrachte Klag unterm 3. Januarii 1576. an Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar Occasione der gegen das Collegiat-Stifft verübter Gewalthaten, und Eingriff in dessen hergebrachte Rechte rescribirten, haben sich selbige in dem hierauff unterm 26. Junii dicti anni erlassenen allerunterthänigsten Bericht, wegen Bestellung der Pfarrey, folgender Gestalten vernehmen lassen: „Sie hätten neben denen Canonichen, und Capitularen bey „und über Menschen-Gedencken die Pfarr „und Predig-stuhl einer tauglichen Per„son zu conferiren, es seye auch fast in die „40. Jahr lang ohngefehrlich in ihrem „und des Stiffts Nahmen durch die beyder„seits darzu Verordnete die Pfarr zu etlichen „unterschiedlichen mahlen solchen Personen „conferirt worden.„ Da nun der bey vorigem Articulo erwehnter Pfarrer Johannes Hell in Anno 1563. folgsam in decursu deren dahier gedachten 40. Jahren ist erwöhlt worden, so kann mit Vernunfft wieder diesen des Magistrats selbst eigenen Buchstaben nicht in Abred gestellet werden, daß er mit Concurrentz des Stiffts und zwar NB. nach dem in der Scheffen Schreiben angeführten klärlichen Vertrag zum Pfarr-Amt gelanget seye. Und ob zwar

Quarto der Extract Stadt-Wetzlarischen Kirchen-Buchs de Anno 1613. so viel nach sich führet, daß bey Bestellung des damaligen Pfarrers Johann Ockershausen, anfangs das laudum, und pactum antiquum nicht allerdings befolgt worden, so bewehret doch der weitere Innhalt berührten Extractus, welchen man ceu Scripturam privatam auf seinem Werth und Unwerth de cætero beruhen lasset, daß auf ein von Weyland Herrn Lothario Churfürsten zu Trier an den Magistrat erlassenes Rescriptum die Sach remediirt worden. Besag des Extracts haben Höchstged. Ihro Churfürstl. Gnaden auff erhaltene Nachricht, daß die Pastorey zwey Monath lang vacirend gestanden, rescribiret: Es vermögen die alte Verträge, daß nach Abziehen, oder tödtlichem Hintritt eines Pfarrers in Wetzlar die Collatur dreyen Personen aus dem Schöffen Rath, und dreyen aus dem Stifft einen anderen anzunehmen, zu conferiren, und zu præsentiren anheim gefallen seye; weilen aber dieses anjetzo nicht in acht genohmen worden, müsten sich Ihro Churfürstl. Gnaden ihres Rechts gebrauchen, und sich allein um einen Pfarrer umthuen, jedoch um Fried und Einigkeit zu erhalten, wolten Dieselbe Erinnerung gethan haben, sich dieses beyderseiths anzunehmen, worauf dann beyderseithige Deputati in der Kirch erschienen, sich des alten Vertrags erinnert, und das Stifft den Pfarrer auch ihrer Seiths gewürdiget, oder das Votum gegeben, quo prævio derselbe præstitis præstandis beym Ambt geblieben.

Mehrged. Collegiat Stiffts in Bestellung der Pfarrey hergebrachte Concurrentz haben

Quinto Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar im Jahr 1667. noch näher anerkant, da selbige auf die von Chur-Trier ihnen zugefertigte gravamina ad punctum tertium occasione eines durch den Stadt-Rath zu Præjuditz der mit-Collatur angesetzten Adjuncti in dem unterm 28. May styli veteris 1667. erstatteten unterthänigsten Bericht, sich zur vermeintlichen exculpation dahin vernehmen lassen: „Daß dem Stadt-Pfarrer „seines hohen Alters, und Ohnvermögen„heit halber einen Adjunctum zu haben „vergönnet worden, derselbe auch, um „die Sacramenta verrichten zu helffen, „ordinirt worden, dasselbe seye zu præju„ditz der Collatur, so dem Stifft nebst „dem Rath mit zukombt, keines Weeges „angesehen, sondern es habe dieses die „hohe Nothdurfft erfordert, und so die „Pfarrstell sich künfftighin erledigen solte, „würde dem Herkommen gemäß solche „alsdann erst zu ersetzen, sonsten aber ausser „diesem dem Magistrat nebst dem ordinari „Pfarrern eine und andere Personen vor „sich, inmassen derntwegen niemand weiter interessirt, nach Befindung der Kir„chen und Schuhlen anzunehmen, ohnbe„nohmen seyn, sintemahlen solches ver„botten zu seyn nirgens zu finden.

CAP. VI. §. 25.

Sexto bewehret das Protocollum Capitulare de 16. & 26. Septemb. 1670. welcher gestalten das Collegiat-Stifft, als Burgermeister und Rath auf vorgängige an den Magistrat allein, durch den Stadt-Pfarrer Wilhelm Kaul, wegen Alters und Ohnvermögenheit, zu Favor des Wilhelm Wischen als Caplan beschehene Resignation, den Resignatarium ohne Concurrentz des Stiffts in Ayd, und Pflichten genohmen, das Unternehmen geandet, und darauff bestanden, daß sowohl die Resignatio ad manus Capituli, als auch die weithere Annahmb eines neuen Pfarrers mit Zuthun des Stiffts geschehen müste; der Magistrat hat seine hierüber begangene Ungebühr, auf beschehene Remonstration von selbst anerkant, und ist darauff nicht allein die Resignation vor dem Altar in der Kirchen geschehen, sondern auch zu neuer Wahl mit Concurrentz der Stifftischen Deputatorum geschritten, und der Electus nach alter Form publice installirt worden.

Als *Septimo* im Jahr 1672. der damahlige Stadt-Pfarrer Philipp Henrich Wisch unter des Stiffts horis Canonicis, und also ausser der durch den Vertrag de anno 1561. limitirter Zeit einige Personen, und zwar mit beflissentl. Geschrey communicirt, mithin gegen seine abgelegte Pflichten, das Stifft im Gottes-Dienst gestöhret, hat damaliger Herr Dechand von Andrimont die begangene Ungebühr schrifftlich geandet, und darauf bestanden, daß gedachter Pfarrer im Nahmen des Stiffts zu beurlauben und abzusetzen sey. In der darauf von Burgermeister und Rath erstatteter Antwort, wolte das factum damit entschuldiget werden: Es seye solches ohne einiges Vorwissen, Consens, oder Veranlassung des Magistrats vorgangen, sondern durch des Pfarrers Unbedachtsamkeit, und übereylung damahliger frembden Communicanten geschehen, es könne mithin dieser ex privato instinctu hergeschlossene actus dem löblichen Stifft nicht præjudiciren, dem Pfarrer habe es Magistratus auf erlangte Nachricht vorgehalten, und verwiesen, auch dessen sich hinkünfftig zu enthalten fest einbinden lassen, mit nachgesetzter Bitt, bey sothaner Contestation und Erklärung zu acquiesciren, wobey intuitu der anverlangter Dimission des Pfarrers mehrgemelter Magistrat in eventum folgende Formalia annectirt: „Die sonst absolut angedeutete Beurlaubung unseres Pfarr-„Herrn aber anreichend, so vermeynen „Wir nicht, daß solche einem löblichen „Stifft allein zukommen werde; zu-„mahlen die *Collatur* vom Stifft, „und uns zugleich *dependi*ret, und „wir *Collatore*s mit seynd.

Da auch *octavo* bey denen im Jahr 1679 gepflogenen Tractaten ein abermahliges gravamen wegen des über die limitirte Stunden erstreckten Gottes-Dienst vorgekommen, haben Burgermeister und Rath in dem unterm 1. Julii dicti anni zwischen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier, und dem Stifft zu Wetzlar an einem-sodann Burgermeister und Rath daselbst am andern Theil errichteten Vertrag art. 12. sich dahin verbindlich erklärt, versprochen, und zugesagt, solche Verfügung, und ernstliche Anordnung bey denen Pfarr-Herrn zu machen, damit dergleichen nimmer geschehen möge, gestalten sie sonsten selbsten responsable darfür seyn wolten, und da wieder Vermuthen dergleichen von einem, oder anderen künfftig mehr begangen werden solte, daß so dann das Stifft nebst und mit dem Magistrat den Pfarreren, weilen er gegen seinen Ayd gethan, abzusetzen, oder der Gebühr nach zu straffen haben sollen;

Facultas mulctandi & removendi ab officio ist in hypothesi eine ohnbetriegliche tessera, daß das Stifft ad constitutionem Parochi concurrire.

Eine weitere agnitio des dem Collegiat-Stifft zu Wetzlar bey Bestellung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Stadt-Pfarrers daselbst competirenden Rechtens ergiebt sich.

Nono ab dem von Burgermeister und Rath unterm 10. Julii 1690. an Jhro Churfürstliche Gnaden zu Trier erlassenen Schreiben, gestalten sie sich hierinn occasione der vom löblichen Stifft angebrachter, und ihnen communicirter Beschwerden, in ihrer Antwort folgender Gestalten vernehmen lassen: „Es ist bekant, daß, gleich-

„gleichwie ein jeder protestirender Reichs-„Stand per Transactionem Passaviensem, & subsecutam Religionis pacificationem vi Juris Territorialis freye „Hand, und Gewalt in rebus Ecclesiasticis überkommen, und darinnen das jenige so wohl, was ordinis, als „auch was Jurisdictionis decenter, & „convenienter zu exerciren Macht hat; „also kan auch uns als einem ungezweiffelten Reichs-Stand dergleichen Jura, und „Gerechtigkeit nicht disputirt werden, „und mögen wir juxta libros nostros „symbolicos & formulam concordiæ zumahlen in rebus adiaphoris & ceremoniis unserem Gefallen nach, allezeit änderung, und bessere Veranstaltung machen, und hat das Stifft (welches seinem „eigenen An- und Vorgeben nach, „weiter nichts als ein Antheil *Juris* „*patronatus* bey dem ältesten Pfarrer, „und bey sonst keinem hat) sich nicht zu „bekümmeren, so lang ihnen dieses ihr Antheil Juris patronatus, welches sie ja „ehender nicht, es seye dann die älteste „*Pastorat*-Stelle *vacant*, zu gebrauchen „ohngekräncket und ohngeschmählert verbleibet rc. & Paulo inferius: Und mögen wir in Geistlichen und Kirchen Sachen NB. so lang wir eines andern Rechte „ohnbeeinträchtiget lassen, allezeit Verordnung ergehen lassen rc. Durch welches „alles obenangeführte Stiffts-Jura nicht „geschmählert, oder ihnen etwas entzogen „wird, noch künfftig entzogen werden „soll, sie auch solches nit angeben, oder „sagen können, man wolle sie dann *vacande Pastoratu* excludiren. „ Denen bißhero angeführten, so offt, und vielmahl wiederhohlten Bekantnussen des Wetzlarischen Stadt-Magistrats muß man beyfügen, was bey denen vier letzteren Pfarr-Wahlen passirt ist.

Anno 1691. den 9ten April liessen beyderseithige so wohl des Stiffts, als Stadt-Schöffen Raths-Deputati den Pabst- und Kayserl. auch des Reichs Cammer-Gerichts Geschwornen Notarium Fisci Henricum Kirschbaum, zu sich in die Capituls Cammer ceu locum Electionis consuetum zu dem End beruffen, daß selbiger mit denen subrequirirten Zeugen dem vorhabenden actui Electionis beywohnen, und darüber gegen gewöhnliche Gebühr glaubhaffte instrumenta mittheilen solle. Wie nun der actus Electionis vollzogen, und der ältere Kirschgard zum ordentlichen Stadt-Pfarrer mit concurrenz deren Stifftischen Deputatorum erwöhlet, und installirt worden, zeiget das darüber in duplo ausgefertigte Instrumentum, worab dem Stadt-Rath ebenfalls ein Exemplar zugestellet worden. Als auch in Anno 1721. vorerwehnter Kirschgard mit Todt abgangen, und der Fall von Seithen des Stadt-Raths dem Stifft durch zwey deputirte Schöffen dem Herkommen gemäß, kund gemacht, und um die Bestimmung eines Tages zur neuen Pfarrers-Wahl angesucht, auch in dem durch das Stifft angesetzten termino die Wahl vorgenohmen worden, äusserten sich hiebey vota paria, indem die Stifftische Deputati auf dem jüngeren Kirschgarten, einem Sohn des præmortui, und damahligem adjuncto, oder so genanntem dritten Pfarrer, die Städtische Scabini aber auf einem extraneo Nahmens Biederman bestunden. Nach vielfältig hin- und wieder gemachten disceptationen erklärte sich endlich der Scholasticus Langstrof, daß er zu Beybehaltung nachbarlicher Verständnus denen ad actum electionis außgesetzten Städtischen Scabinis beyzutretten geneigt wäre, so fern diese zur Versicherung des Capituls, daß diese accession ihrem hergebrachten juri eligendi nicht nachtheilig seyn solte, einen dem anwesenden Notario ad calamum dictirten revers unter des Magistrats gewöhnlicher Unterschrifft und Innsiegel beybringen würden. Auf beschehene Zusage den revers in der projectirter Form ante actualem installationem dem Stifft verlangter maßen auszuliefern, würde Magister Biderman ehemahliger inspector zu Altenkirchen per majora zum Pfarrer erwöhlet, und zu dessen gewöhnlicher installation der folgende Tag Morgens umb 8. Uhr angesetzt. Daß die Städtische Deputati, oder vielmehr der Magistrat selbst hiebey nicht auffrichtig zu Werck gegangen, hat sich in termino installationis geäussert; an statt des projectirten reverses, welchen die Städtische Deputati so gleich post deliberationem dem versambleten Magistrat zuge- CAP VI. §. 25.

CAP. VI. §. 25.

zugestellet haben, brachten sie einen von dem beliebten Entwurff in substantial passibus discrepirenden revers. Bey wahrgenommenen Unterschied erinnerte Scholasticus Langstrof, es seye nicht bona fide gehandelt, daß von dem beliebten project abgewichen, und ein anderer revers substituirt werden wolte, mit dem Zusatz, daß man bey solchen Umbständen ad actualem installationem des electi nicht schreiten könte; umb aber den Anstand zu heben, declarirte der jetzige Syndicus Licent. Busser bey seiner Ehr, coram Notario-& testibus, daß er den revers ändern, und dem project gleichlautend extradiren wolte, gestalten er dann auch hierzu vom Magistrat befelcht, und die Aenderung von ihme geschehen seye, weilen er geglaubt, solche würde nichts zu bedeuthen haben. Unter solcher legalen Versicherung ist so dann die Installation vor sich gegangen, dem bey Ehr und Glauben versprochenen anderweiten revers aber biß diese Stund entgegen gesehen worden. Was Gestalten auch ferner nach Absterben des obiger massen auswertig beruffenen Pfarrers Biedermann zu abermahliger Wahl im Jahr 1731. durch die Stifftische und Städtische Deputirte in consequentiam laudi & pacti antiqui geschritten, und die erledigte Stelle dem jüngeren Kirschgarten conferirt, dieser auch darauff unter gewöhnlichen ceremonien publicè installirt worden, ein solches bewehren das per Notarium geführte Protocoll und Instrumentum.

Um nun auch endlich auf die letztere Wahl, welche zum Proceß den Anlaß gegeben hat, zu kommen, so wurde zwar von dem Stifft auf die ex parte Magistratus beschehene herkommliche Notification, daß der jüngere Kirschgart frühezeitigen Todts verfahren, mithin die von ihm kaum ein Jahr beglaithete Stadt-Pfarrey erlediget seye, terminus electionis auf den 30. Januar. 1732. præfigirt, und angesetzt, es eusserten sich aber bey der erstern deliberation vota paria, gestalten die deputirte Raths-Schöffen ihre Stimmen dem Magister Funck, welcher nach dem verstorbenen Stadt-Pfarrer der älteste im Dienst ware, die Stifftische aber, um weilen gedachter Funck ein incomportabler passionirter Mann, und in verschiedenen Predigen die Catholische Religion gegen die offentliche Reichs-Constitutiones und Kayserl. Edicta auf das unglimpflichste angetastet, so gar die Catholische Hohe Geistliche und andere die Catholische Religion profitirende weltliche Häupter, Götzen-Diener, und Abgöttere, anderer Stadt-Kündiger Ursachen zu geschweigen, zu Aergernuß der Zuhörer benahmbset, ihm exclusivam zugelegt; und ihre Stimmen dem Magistro Fleischmann gegeben haben.

Bey denen unterm 4. und 7. Febr. gepflogenen weiteren Deliberationen bliebe jeder Theil auf seinem vorhero abgelegten voto ohnabwendig bestehen, worzu die Stifftische Deputati um damehr Ursach hatten, als die Städtische, um das Stifftische jus coëligendi per indirectum inutil zu machen, mit dem neuerlichen principio hervortretten wolten, ob seye es die Observantz, daß bey jedesmahliger Vacatur der hiesigen Stadt-Pfarrey der zweyte Prediger dem verstorbenen in ordine succediren, auch das Stifft hierinn condescendiren müste; als man sie aber ex parte der Stiffts-Deputirten hierauf befraget: warum sie dann, wan deme also wäre, zur Wahl gekommen wären, und worzu dann so wohl ihre, als deren Capitularen Stimmen dienen solten, müsten sie, nichts mit Bestand einzuwenden wissend, hierab erröthen, und ihren Ungrund allein daraus anerkennen, daß auch extranei, worin die vorletzte Wahl mit dem Pfarrer Biedermann zum Exempel dienete, zu der erledigten Pfarrey mit Vorbeygehung der übrigen Stadt-Predigern, nach Gutbefinden eligirt, und beruffen worden.

Den 9. Febr. ceu in termino peremptorio electionis schritte man des Morgens zu abermahliger deliberation, und wurde Stifftischer Seiths an statt des Magistri Fleischman ein in der Stadt gebohrner auswertiger Pfarrer Namens Waldschmitt in proposition gebracht, in Hoffnung, es würden die Städtische dem Vorschlag um da mehr accediren, als an der legalitæt des proponirten Waldschmitts nichts auszusetzen ware; es inhærirten aber die Städtische ihren ehemahligen

tigen auf den Magister Funck gerichteten votis, weswegen dann der Dechand zum Beschluß der Deliberation erwehnet: man würde also, da vota paria nach als vor bleiben, und der in laudo & pacto antiquo beliebte terminus eodem expirire, der devolution Platz geben müssen. Worauff man auch würcklich auseinander gegangen. Es begehrten aber die Städtische Deputati darauff noch eine weitere Zusammenkunfft auf selbigen Nachmittag wobey sie dann endlich nach bißhero fruchtloß abgeloffenen Berathschlagungen denen Stifftischen in so weit accedirt, daß der Magister Fleischman per unanimia zum Stadt-Pfarrer eligirt worden.

Auf beschehene notification der ausgefallenen Wahl declarirte der eligirte Magister Fleischman, äusserlich vernohmen zu haben, es seye der Magistrat Sinns, wan gleich Er Fleischman zum Stadt-Pfarrer erwehlt würde, dannoch dem Pfarr-Ambt anklebende emolumenten, und prærogativen dem Magister Funck beyzulegen, mit dem Anhang, wo dem also wäre, verlangte Er solches Pfarr-Ambt nicht. Nachdem aber die Städtische Deputati dargegen erwehnet: es seye ein leeres Geschwätz, acceptirte der Magister Fleischmann das Pfarr-Ambt, versprache auch zugleich solches in allen anhangenden juribus & emolumentis bestens zu conserviren, und nichts davon entkommen zu lassen, und wurde demnechst der terminus solitæ Installationis auf den 11. Februar. dicti anni mit allerseits Deputirten Willen festgestellt; gleich obigen Verlauff deren successivè gepflogenen deliberationen, und hierauf endlich gemachten Schlusses, so dann des Pfarrers Fleischmann Erklährung das per Notarium fideliter beschriebene protocollum des mehrern zu Tage leget.

In diesen Umbständen, und sonderlich, da die Wahl obdocumentirter massen per unanimia vollzogen worden, solte sich wohl Niemand haben beyfallen lassen, daß es bey Installirung des erwöhlten Pfarrers Fleischmann annoch einige contestation hätte sollen absetzen, mithin dardurch ein procels somentirt werden; Es hat aber der eventus ein anderes gantz unvermuthet gezeiget, dann in termino installationis blieben die Städtische Deputati, obgleich selbige dem Pfarrer Fleischmann eben wohl ihre Stimmen freywillig gegeben hatten, zu Hauß; es wurde zum überfluß der nembliche Notarius, so obigen deliberationen, und endlich erfolgter Wahl beygewohnet, ad Curiam abgeschickt, umb denen vorhin abgeordneten Stadt-Schöffen zu bedeuten, daß die Deputati eines löblichen Stiffts zu Bewürckung der eintzig übriger Installation beysammen wären, man liesse aber den abgeschickten Notarium mit keinem deren Städtischen Deputirten, so der Wahl beygewohnet, sprechen, und wurde ihm, nachdem er seine obhabende instruction dem Raths-Herren Büsser endlich eröffnet, endlich zur Antwort: es würden Burgermeister und Rath so gleich einen Notarium schicken, und protestiren lassen.

Wie nun denen Städtischen Deputirten Ehr genug seyn müste, daß selbige, um der Installation beyzuwohnen, per Notarium annoch beruffen worden, eine fuglose protestation auch in einer so evidenten und einhellig geschlossenen Sache abzuwarthen, dem Stifft nicht zugemuthet werden konte, als ist selbiges, da sich die comparition deren Städtischen Deputirten allzulang verzogen, zu würcklicher Installirung des neuerwehlten Stadt-Pfarrers, nach Maaß, und Weiße, wie das Instrumentum notariale des mehreren bewehret, ohne weiteres vergebliches Abwarthen fortgeschritten.

Nach absolvirtem actu Installationis kame dem Collegiat-Stifft sowohl die ad Notarium dirigirte scedula protestationis, als auch ferner der extractus protocolli des Stadt-Raths mit nachgesetztem concluso zu Handen. In erstgedachter scedulâ requisitionis wird dem löblichen Collegiat-Stifft vorgerückt: es sey zwar seith der reformation wegen Bestellung der Wetzlarischer Stadt-Pfarrer-stelle ununterbrochenen Herkommens gewesen, daß von dem Magistrat durch drey ihres mittels des Schöffen-Raths, und dreyen Herrn Canonicis ein zu Wetzlar im Pfarr-Ambt schon stehendes subjectum præsentirt, diesem præsentato von denen sechs Collatoribus die Stadt-Pfarr conferirt, und demnechst mittels adhibirung der ab anno Decretorio herrührigen solennitäten installirt würde,

Cap. VI. §. 25.

würde, es habe sich aber bey der vorgewesener Pfarr-Collatur an Seithen des Stiffts geäussert, daß die Canonici ausser dem statu anni Decretorii, welcher jedoch Reichskündiger massen die eintzige Richtschnur ist, zu schreiten, intendiret, aus dieser collatur eine Herkommens wiedrige Wahl machen, darzu ausländische in dem Stadt-Wetzlarischen Predig-Ambt nicht gestandene subjecta in Vorschlag bringen, den Statum anni Decretorii, und unfürdenckliche Observantz invertiren, so gar den unbefugten Hergang durch ihren Schuhlmeister annotiren lassen wolten; ferner es habe sich bey Installirung des letzt verstorbenen Pfarrers Kirschgarten junioris eine dem anno Decretorio, und Herkommen zuwieder lauffende Neuerung darin geäussert, daß eines Theils gedachtem Pfarrer Kirschgarten annoch ante Instellationem sechs Gold-Gulden, und zwar in höherem Preiß, als solche von dem Stifft dem Magistrat bezahlt würden, abgepresset, anderen Theils auch dem in Teutscher Sprach gegen das Herkommen verrichteten actui installationis die formalia: in Pastorem primarium: beygeflickt, und sonsten unanständige verkleinerliche expressiones gebraucht worden, mit nachgesetzter requisition ad Notarium gegen ersteres zu protestiren, so dann ratione des letztern zu vernehmen, ob sich das Stifft bey vornehmender Installation des Pfarrers Fleischmann obbemelter Neuerung enthalten wolle.

In letztbemeltem extractu protocolli Magistratûs wird recoquirt, was wegen der Kirschgartischen Installation oben angeführt, auch annebst weithwendig erzehlt, wie der installirte Pfarrer Fleischmann, um willen er sich gegen den Befehl des Magistratûs installiren lassen, hergenohmen, auch was maßen ihm befohlen worden, mit Beziehung auf eine des Magistri Funcks halber angeblich gemachte vorherige Verordnung, vermög deren ihm das Seniorat des Stadt Wetzlarischen Ministerii conferirt seyn solle, sich des Vorgangs so wohl, als auch sonstigen dem Seniorat anhangender actuum, und emolumenten unter Vermeydung ohnbeliebiger Vorkehrung zu enthalten.

Wer obmentionirten Hergang der Sachen mit ohnparthevischem Gemüth erweget, muß sich wohl im höchsten Grad verwundern, wie der Magistrat zu dergleichen ihren vorherigen eigenen factis wiedersprechender impertinenter protestation, und sonstiger gegen den per unanimia erwöhlten Pfarrer Fleischmann anmaßlich gethaner Verfügung sich habe verleithen lassen können.

Vors erst ist allerdings ohngereimbt pro gravamine anzuführen, daß ein in der Stadt-Predig-Ambt ehedessen nicht gestandenes subjectum zum Pfarrer erwöhlt, und angenohmen worden, da doch die Deputati des Schöffen-Raths den Pfarrer Biedermann, so vor seiner Annahmb in Diensten der Stadt niemahl gestanden ist, obdocumentirter maßen selbst erwöhlt, so gar zu facilitirender accession deren Stifftischen Deputatorum einen revers offerirt, und respectivè ausgestellt haben, daß sothane accession dem Stifft an seinem hergebrachtem freyen Wahl-Recht ohnnachtheilig seyn solle.

Wann die Städtische Deputati sich befügt erachten, wie sie es dann bey der election des Pfarrers Biedermann ipso facto contestirt haben, einen Extraneum zu erwöhlen, so können selbige juxta rubricam: Quod quisque juris in alium statuit, ut ipse eodem jure utatur, nicht mißbilligen, daß das Stifft ihrer auf einen extraneum gerichteter Election gegen ausgestellte reversales beygetretten habe, zumahlen das laudum & pactum antiquum so wenig als die hernechstige Observantz Maaß, und Ziehl setzet, daß das jus eligendi auf sichere Persohnen eingeschränckt seyn solle.

Gleichen Schlags ist vors andere das weitere queruliren: Es suche das Stifft aus der Pfarr-Collatur eine Herkommens-wiedrige Wahl zu machen. Die Bestellung der Stadt-Wetzlarischen Pfarr mag geschehen, viâ collationis, vel electionis, so lauffet es auf eines hinaus, utroque casu hat das Stifft, wan man das demselben vorzüglich competirende Directorium, und Installation bey seithen setzet, eben so viel, als der Magistrat darzu zu sagen, und ist das Stifftische Votum von gleichem Gewicht, als das Städtische.

Was drittens wegen der bey Installirung

rung des Pfarrers Kirschgarten junioris gebrauchter ceremonien und angeschuldigten Neuerungen in schedulâ requisitionis daher recitirt wird, wiederleget sich daraus von selbsten, daß der Magistrat vorhin, und in so lang der Pfarrer Kirschgart gelebt, hiervon niemahl ichtwas gereget, nach vollbrachter letzterer Wahl aber dergleichen Dinge erst aus gefährlichen Neben-Absichten hervorgesuchet. Wan sich das Stifft die gewöhnliche und nicht geänderte oder gestaigerte sechs Goldgulden vor würcklicher installation bezahlen lassen, ist selbigem nicht zu verdencken, dann es bey einem oder anderem Fall anderster nicht, als durch vieles schicken, und erinneren zur Zahlung gelangen können. Es seynd auch bey dem actu installationis keine andere ceremonien, als diejenige, die der oben sub Lit. B. allegirte Extractus vorschreibet, gebraucht worden. Die vor der Installation ad populum in teutscher Sprache beschehene Anred mag um da weniger als eine Neuerung getadelt werden, als das Volck, so die in linguâ latinâ übliche verba installationis nicht verstehet, hierdurch belehrt werden muß, was der vornehmende actus auf sich habe.

Wie weith übrigens durch obbemelte resolution des Magistrats de 11. Febr. 1732. (wordurch dem Pfarrer Fleischmann injungirt wird, sich des Vorgangs so wohl als sonstiger dem Seniorat anhangender actuum, und emolumenten unter Vermeydung ohnbeliebiger Vorkehrung zu enthalten, mithin solche dem Magistro Funck zu überlassen) denen Gerechtsamen des Stiffts zu nahe getretten worden, darüber wird sich im Verfolg und gegeneinander haltung beyderseithigen fundamenten näher reden lassen, dahier will man nur ad continuationem facti melden, daß das Collegiat-Stifft zu Abwendung befahrenden præjuditzes von gedachter Raths-Resolution vorsorglich appelliret, und den Verlauff an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier mittels abgestatteten unterthänigsten Berichts gelangen lassen, welche so dann in qualitate Præpositi die Sache beym Hochpreyßl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath klagbahr angebracht. rc.

Die hierauf ex parte Magistratus eingebrachte scoptische Paritions-Anzeig will man dahier als ein dem judicato diametraliter entgegen lauffendes scriptum sicco pede übergehen, und damit ein jeder, so die Sach mit ohnpræoccupirten Augen ansiehet, desto näher erkennen möge, daß nach situation der Sachen anderster nicht, dann geschehen, sententionirt werden können, die post paritoriam eingeschobene Anzeig auch pro paritione keines Weegs zu achten, mithin ein Rechts wiedriges Beginnen sey, daß Magistrat seine ohnbegründete molimina mittels nachgesuchter Intercessionalien durchtreiben, und also dem Collegiat-Stifft seine übrig gebliebene wenige jura annoch entziehen wolle, die an Seithen des Magistrats vorgeschützte Scheingründe in sequentibus fideliter anführen, so dann hierauf punctatim antworten.

FUNDAMENTA MAGISTRATUS.

Die Scheingründ, mittels deren der Stadt-Wetzlarische Magistrat sein ohnjustificirliches Verfahren in dem divulgirten Impresso beschönen will, bestehen in compendio darinn:

1.) Der vorgegebene Entscheid de anno 1292. worauff das Stifft sein anmaßliches jus eligendi vel conferendi begründen wolle, seye dem Magistrat noch zur Zeit weder integraliter, noch in originali vorgelegt worden, es befinde sich auch hiervon in dem Städtischen Archivio nicht die geringste Nachricht, allenfals sey durch die Reformation, und darauf erfolgte Religions-und Westphälische Friedens-Schlüsse alles, was die Kirchen-Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten, und insonderheit die Bestellung geistlicher Ministerien belanget, in gantz anderen Stand gesetzt, und dardurch das jus Ordinarium vel Diœcesanum biß zu künfftiger Vergleichung der Religionen gäntzlich abgethan, und aufgehoben. Daß berührtes laudum, so irrig ein pactum benent würde, auff heutige Zeiten nicht applicable seye, erhelle ab dem, was hierin de Parochiâ regendâ per Parochum, item de curâ animarum eidem per Archi-Diaconum committendâ, so dann de devolutione in casum dissensionis verordnet wird; dann zuforderist stünde einem

CAP. VI. § 25.

nem der Augspurgischen Confession zugethanem Pfarrer keine Regierung, oder Herrschafft über die Gemeinde zu, die Seelen-Cur würde ihm auch nicht von dem Catholischen Archi-Diacono, sondern von der ordentlichen Obrigkeit, oder deren Consistorio auffgetragen; und so viel die devolution betrifft, worbey nicht einmahl gemeldet, weme solche anheim fallen solle, habe selbige das per pacificationes posteriores erloschene jus Diœcesanum pro fundamento, gestalten Stifftischer Seiths so wohl in denen Handlungen, als sonsten die Erklährung dahin gegeben, daß auf den Fall sich die Votanten nicht vereinigen könten, alsdann die Einsetzung eines Pfarrers ad Ordinarium devolvire, wie dann auch kein anderer titulus zu ersinnen, daß die constitutio Parochi in pœnam dissensionis an Chur-Trier verfallen solle; wan ein zeitlicher Herr Ertz-Bischoff zu Trier das Devolutions-Recht aus einem andern Grund, als ex jure Diœcesano, worauff die arbitri einzig reflectiret haben, herleithen könte, so würde er doch damit vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses nicht zu hören seyn, wan er nicht dessen exercitium und possess in anno decretorio darthun könte, woran es aber in Ewigkeit ermanglen würde. Dafern ein casus devolutionis platzgreifflich wäre, würde das Stifft bedacht seyn, bey allen Fällen solchen zu erregen, und also dem Magistrat sein herbrachtes jus patronatûs inutil zu machen.

2.) Dem Magistrat, als einem der Augspurgischen Confession zugethanem Reichs-Stand competire vermög deren Frieden-Schlüßen das jus Sacrorum privativè; Wie nun hierunter nebst der jurisdictione Ecclesiastica hauptsächlich das Directorium und disposition in Kirchenweesen, und die Bestellung des Geistlichen Ministerii, insonderheit aber der Gewalt, Gesetz- und Ordnungen in geistlichen Dingen so wohl, als wegen der Geistlichen Personen zu machen, nebst der Gerichtbarkeit über dieselbe gehöret, und keine Mittheilhabung der Catholischen Geistlichkeit leydete, also folge auch daraus, daß es in der Willkuhr des Stadt Wetzlarischen Magistrats lediglich berühre, ob sie unter ihren Geistlichen eine subordination verordnen, so doch in Wetzlar niemahls geschehen, und was selbiger diesem, oder jenem von ihren Geistlichen vor einen Rang, caracter, und titul beylegen wollen, da ihm nicht verwehret werden könte, einem von seinen Pfarrern, die Geistliche jurisdiction, so der Magistrat auch über denjenigen Pfarrer, worzu das Stifft concurriret, geständlich hätte, entweder gantz oder zum Theil salvâ supremâ cognitione & inspectione aufzutragen, und ihn zum Inspectoren, Superintendenten, oder anderen dergleichen Geistlichen Beambten über die andere Geistliche zu verordnen, welcher so dann ex caractere & potestate à Magistratu concessâ über seine Untergebene den Rang haben müste. Bey diesen Umbständen sey zu bewundern, daß das Stifft den Magistrat dahin zwingen wolle, den Magistrum Funck als per decretum de 24. Januar. 1732. mithin ehe man noch an die Fleischmannische Election gedacht, ernennten Seniorem Ministerii dem Magistro Fleischmann, als erwehlten Stadt-Pfarrer nachsetzen solle. Das Stifft müste zufrieden seyn, daß von dem verglichenen Pfarr-Ambt, und was darzu gehört, nichts entzogen werde, auch allenfalls erweisen, daß der Rang, und Vorgang vor einem vorher schon von dem Magistrat declarirten Senioren solchem Pfarr-Ambt anklebe. Die Absichten des Stiffts giengen lediglich dahin, einen Eingriff in der Stadt Geistliche jura zu thun, dem Magistrat in der freyer disposition über ihre Pfarrer die Hände zu binden, deren Straff und Belohnung an sich zu ziehen, und endlich die disposition über das gantze der Augspurgischen Confession zugethane Ministerium nach und nach an sich zu reißen.

3.) Die Jura Sacrorum, so die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Stände aus denen Friedens-Schlüssen erlangt, könten vor denen Reichs-Gerichteren von niemand angefochten, und in Streit gebracht, noch ihnen etwas davon entzogen werden.

Anreichend

4.) Die Arth und Weise, wie das Stifft zu der Pfarrer-Wahl concurrire, so habe selbiges kein völlig jus compatronatûs, und gienge die observantia anni Decre-

Decretorii, so die eintzige Richtschnur seyn müste, weither nicht, als daß der Magistrat durch seine Deputirte Schöffen denen Canonicis ein in der Stadt-Pfarr-Ambt stehendes subjectum præsentiren liesse, welchem demnechst von sämbtlichen sechs Collatoribus diese Pfarr-Stelle conferirt würde, worin der Extract Stadt Wetzlarischen Kirchenbuchs de anno 1613. zum Beweiß um damehr dienen müste, als das Stifft ein anderes nimmer würde erweisen können.

In so lang das Stifft bey sothaner concurrentz belassen würde, könne es sich.

5.) Um daweniger beschwehren, als seither dem die Religions-Veränderung in der Stadt Wetzlar sich ergeben, dem Stifft die Bestellung eines Catholischen Pfarrers privativè überlassen, desgleichen auch von dem Magistrat in der Augspurgischen Confession zugethaner Pfarrer ohne zuthun des Stiffts bestellt worden, wie darab die Supplic des Magisters Hell, Zeugnuß geben thäte.

6.) Die Canonici hätten sonderlich seither dem Jahr 1613. ihre beständige Absichten dahin gerichtet, wie sie bey innerlichen und auswärtigen Unruhen die vor der Reformation gehabte concurrentz zur Pfarr-Bestellung, nach und nach wieder an sich bringen möchten, es hätten aber selbige besag des in adversario Impresso sub Num. 2. allegirten adjuncti weiters nichts ausgerichtet, als daß der vom Magistrat privativè allbereits angenommene, und bestellte Pfarrer von Stiffts Seithen mit erkannt, und denen Canonicis eine Mahlzeit bewilliget worden, bey welcher Concurrentz-Form es verbleiben müste, zumahlen nicht darzuthun wäre, daß solche vor, oder in dem anno Decretorio verändert worden seye.

Hergegen könte

7.) nicht obstiren daß von denen Städtischen Schöffen unterm 15. Novembr. 1563. an Dechand und Sänger nacher Braubach angeblich erlassene Schreiben, dan zuforderist wäre es ein zerstümpelter Extract, dessen original nicht vorzulegen, der stylus einfältig, und der sensus so ohndeutlich, daß daraus nicht abzunehmen, ob ein, oder mehrere Schöffen, so allenfalls der Stadt nicht præjudiciren könten, das Schreiben erlassen, beziehe sich auf einen Vertrag, wovon nicht constiret, gestalten das laudum de anno 1292. kein Vertrag, sondern ein arbitral Ausspruch wäre, der Schluß des Schreibens sey amebst so beschaffen, daß daraus nicht zu ermessen, was die Schöffen von denen Canonicis verlangen, über das wäre in anno 1563. keine vacatur eines Stadt-Pfarrers gewesen.

Gleichen Schlags seye auch

8.) die aus dem Vertrag de anno 1679. gezogene passage, dann damahliger Raths-Deputirte wäre nur nach Ehrenbreitstein geschickt worden, um bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier die Belehnung über gewisse bey Wetzlar gelegene Ländereyen, das Büblinghäuser Lehn genant, zu suchen, nicht aber von der Pfarrer-Bestellung, oder deren Bestraffung zu handelen, gestalten dan in der ad exceptiones producirter instruction von letztern kein Worth sich finden thäte, zudem wäre weder damahls, noch in ohnerdencklichen Zeiten zu Wetzlar ein Caplan, auch der Magister Weller der Zeit nur der zweyte Pfarrer in ordine gewesen, und würde absurd seyn, wan um einer etwas längere Predig willen, die Absetzung des Pfarrers vom Ambt, und darzu mit Concurrentz des Stiffts, gleich ob solches in der Stadt Wetzlar das jus Sacrorum simultanee mit dem Magistrat hätte, erfolgen solte. Es wäre dieses ein offenbahrer Eintritt in das abgeschaffte jus Diœcesanum, als wohin, und nicht ad jus patronatus & collaturæ die Bestraffung und Absetzung deren Pfarrer gehörte, signo evidenti, daß sich der Städtische Deputatus zu solcher vorgeschriebener contra claram literam Instrumenti Pacis anlauffender passage ohne instruction, und Vollmacht bereden lassen, so um damehr null und nichtig wäre, als über das zufolg deren zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft getroffenen, und von Ihro Kayserl. Majestät confirmirten Verträgen der consensus civium allenfalls de substantia erfordert gewesen, so dahier ermangle.

9.) Der revers de 27. Novemb. 1721. welcher dem Stifft bey Gelegenheit der Bidermännischen election gegeben worden, sey gegen das instrumentum Pacis,

CAP. VI. §. 25. & statum anni Decretorii anlauffend, auch bey innerlicher Uneinigkeit, da die Burgerschafft dem Rath mit harten processen drohete, von keiner Gültigkeit, da gedachtes instrumentum pacis verordne art. 17. §. In klahren terminis: quod contra illud neque Decreta, neque Mandata, neque Transactiones, neque Juramenta imposterum valere debeant; über das müste dem Magistrat, so von gemeinen Stadt-Rechten einen so wichtigen Punct nachzugeben, nicht einmahl Macht habe, auch noch darzu durchgehends aus Personen, welche der Rechten nicht gelehrt seynd, bestehet, oder doch der Bürgerschafft, wann diese daraus in ihren Sacris Nachtheil haben solte, das beneficium restitutionis in integrum dargegen zu statten kommen. Allenfalls wäre der revers auf das Herkommen restringirt, welches nirgends gewisser, als aus der observantz anni Decretorii hergenohmen werden konte. Aus gedachtem revers lasse sich keine agnition des angeblichen alten Documents de anno 1292. sondern nur dieses inferiren, daß die zur Pfarr-Vergleichung deputirte drey Schöffen zufrieden gewesen, daß die Canonici ihnen mit ihren Stimmen beygetretten. Die Clausula: daß dieser ihr Beytritt zu keinem præjuditz derer aus dem alten Vertrag de anno 1292. herfliessender Gerechtsamen gereichen solle, zeige nur eine reservation, oder protestation deren Canonicorum an, überhaupt sey der revers nur ein Geschöpff der deputirten Schöffen, nicht aber des Magistrats.

10.) Die vom Stifft angezogene Schreiben des Magistrats, nebst dem, daß solche in originali nicht vorgeleget, auch verworrne, und nicht connectirende Paragraphos enthalten, wären zum Beweiß des affectirten Stifftischen juris compatronatus ohnzulänglich, es redeten selbige nur von einer analogiâ juris patronatus bey derjenigen Pfarr-Stelle, welche damahls der älteste Pfarrer gehabt. Dem Stifft competire kein eigentliches jus compatronatus, sondern aufs höchste nur die concurrentz zum jure collaturæ, worvon der Magistrat nicht gesinnet wäre, das Stifft zu excludiren, wan es nur die observantz des anni Decretorii nicht allzuweith überschreiten thäte.

11.) Die vom Stifft angeführte Protocolla seyen theils nicht unterschrieben, noch gemeldet, von weme solche verfasset, theils von des Stiffts Schulmeister als Notario, ohne dabey Zeugen zu adhibiren, nichtiglich errichtet worden, die darzu deputirte Schöffen hätten von solchem heimlichen Weesen nichts gewust, es wäre ihnen auch nichts vorgelesen worden, und unglaublich, daß der unter dem Mantel eines Schuhlmeisters verdeckte Notarius, die bey denen actibus vorgefallene, zuweilen ziemlich weitläufftige discurs so gleich assequiren, und niederschreiben können, sonderen offenbahr, daß solche Protocolla ererst ex post zusammen getragen worden, weswegen diese neuerliche, einseithige, und verdeckte Adhibirung eines Notarii, ohne Mit-requisition, Zuthun, und Wissen deren deputirten Schöffen eher straffbahr wäre, als daß daraus der geringste Beweiß hergenohmen werden kôute.

12.) In der Reichs-Statt Wetzlar wisse man von undencklichen Zeithen her von keinem Caplan, auch von keiner subordination, sondern es seyen die drey daselbst befindliche Pfarrer einander gleich, und einer wie der ander dem Magistrat, als seiner ordentlichen Obrigkeit, unterworffen; Der älteste nach Zeit der vacation gehe zwar dem jüngeren vor, und habe auch derjenige, worzu das Stifft concurrirt, bißhero den Vorgang gehabt, solches sey aber aus keiner andern Ursach geschehen, als weilen solche Pfarr-Stelle jederzeit der älteste im Ambt vertretten, das Stifft würde nicht erweisen können, daß man wegen ihrer concurrentz jemahls einen jüngeren Pfarrer dem ältesten, so vorhero den Rang gehabt, vorgezogen habe. Uber die emolumenta habe der Magistrat nach der in der Paritions-Anzeig gegebener Erklährung freye disposition.

13.) Die Canonicos habe zu Erregung des Streits nichts anderst bewogen, als der spiritus contra Religionem Augustanam, und sich an denen Pfarrern der Augspurgischen Confession, die sie ihren Absichten am meisten zuwieder zu seyn vermeynen, zu rächen, der Magister Funck scheine ihnen daher unleydentlich, weilen

er mit mehrerem, doch von allem excess entferneterem Nachtruck, als andere Geistliche bey Gelegenheit des in anno 1730. gefeyreten Jubilæi der Augspurgischer Confession zugethanen Zuhörer den Unterscheid beyderseithigen Religionen vorgestellet, umb sie dardurch von Umbtritt, worin sich seither Etablirung des Kayserl. Cammer-Gerichts in Wetzlar verschiedene exempla begeben haben, abzuhalten.

Stifftische Antwort auff vorangesetzte Schein-Gründ des Magistrats zu Wetzlar.

So viel das erstere contra laudum, & transactionem de anno 1292. gerichtetes obmotum betrifft, so ist ein affectirtes Weesen, daß der Magistrat dieses documentum (dessen original unterm 13. Junii 1598. dem damahligen Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Leser Hoch vorgeleget, und wornach eine ad acta Chur-Trier contra Wetzlar Mandati der Pfandung registrirte Abschrifft vidimiret worden ist) neuerlich in Zweiffel ziehen, ja angeben darff, daß sich hiervon in dem Städtischen Archivio keine Nachricht finden solle; Es kombt zwar dermahlen, daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Probst des Collegiat-Stiffts zu Wetzlar, wieder Burgermeister und Rath daselbst bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in possessorio allein agirt, und um Manutenentz des hergebrachten juris patronatus, & collaturæ angesucht, auch so wohl ältere als jüngere actus possessorios conformes documentirt haben, ad titulum nicht an, daß aber bey solchem Vorgeben der Magistrat gegen besseres Wissen, und Gewissen handele, und die production des originalis ad meram vexam verlange, dessen kan der Magistrat, salvâ protestatione de non excedendo terminos possessorii vielfältig überwiesen werden; zuforderist bewehret die von Johann Philipp Chelio Syndico und Stadtschreibern zu Wetzlar im Jahr 1664. in offenem Truck heraus gegebene, und dem Magistrat dedicirte kurtze Beschreibung der Stadt Wetzlar, daß der occasione einiger zwischen dem Stifft, und dem Magistrat zu Wetzlar, wegen der Pfarr-Wahl entstandener Stritigkeiten im Jahr 1292. abgefaster Schieds-Richterlicher Außspruch, und Vergleich kein leeres commentum sey, dan §. 17. meldet derselbe von der Stadt-Pfarr, und deren Collatur mit folgenden Worthen: „Die Collatur hat von etlichen hundert „Jahren hero Stadt, und Stifft insgesambt zugestanden, also daß drey Canonici und drey Schöffen begebender und „vacirender Fällen sich binnen Monaths „Frist eines Stadt-Pfarrers verglichen, „oder die Collatur dem Herrn Erz-Bischoffen, und Churfürsten zu Trier, als „Stiffts Ordinario, in pœnam dissensionis angefallen seyn solle, wie die uhralte Verträg untern datis 1275. Vigilia divi Matth. Apost. item 1292. die II. „Junii darthun und bezeugen, welche „Verträge und deren observantz noch den „8. Decemb. 1613. von Ihro Churfürstl. „Gnaden zu Trier approbirt, und bestättiget worden.„ Des Kayserl. Cammer-Gerichts Herr Assessor von Ludolph, welcher in anno 1732. post continuationem observationum forensium gedachte historiam Civitatis Wetzlariensis cum sicilimentis beytrucken lassen, commentirt ad præfatum §. 17. folgendes: „Von „denen am End dises Absatzes angezogenen „Vergleichen mögte der eine de A. 1292. „sich wohl finden, wo aber Chelius die „andere beyde, bevorab den von anno 1613. „gesehen, hat er zu melden vergessen. Ferner hat wohlgedachter Herr Assessor pag. 447. den völligen Inhalt des alten Compromiss-Spruchs, oder Vertrags de anno 1292. eingeruckt, mit Vermelden, daß solcher ihme in einer uhralten Copey, und Teutschen übersetzung communiciret worden; woher nun diese Nachrichten dem Herrn Authori zugeflossen seyen, wird ein jeder von selbsten leichtlich ermessen, indeme dergleichen Kundschafften nothwendiger weiß aus dem Städtischen Archivio haben hergehohlet, und entlehnet werden müssen. Als auch im Jahr 1563. der Pfarrer Antonius (welcher annoch bey vereinigter Religion erwehlet worden, aber hernechst von der alten Catholischen ab- und zur neuen übergetretten, mithin der erstere Lutherische Pfarrer in Wetzlar gewesen) Todes verfahren, schrieben hierauf die zur Pfarr-Wahl ausgesetzte Schöffen des Stadt-Raths an damaligen Dechand und Sän-

CAP. VI. §. 25.

CAP. VI. §. 25. Sänger nacher Braubach, wo sie im Herbst waren, unterm 15. Novemb. d. a. mit Vermelden, nachdem zwischen dem Stifft, und dem Magistrat **ein klärlicher Vertrag aufgerichtet, daß nach Absterben des Pfarrers ein anderer durch sie sämbtliche bestellet werden solte, als wäre in Ansehung, und in Krafft solchen Vertrags** ihre freundliche Bitt, es wolle das Stifft nebst ihren 2c.

In dem Extract Wetzlarischen Kirchenbuchs de anno 1613. geschicht, auch ferner von obgedachtem alten Vertrag austrückliche Meldung, in verbis: „Es „vermögten die alt aufgerichtete Verträge, „daß nach Abziehen, oder tödtlichem Hintritt „eines Pfarrers in Wetzlar die Collatur „dreyen Personen aus dem Schöffen-Rath, „und dreyen aus dem Stifft, einem anderen „anzunehmenden, zu conferiren, und præsentiren anheim gefallen seyn solle 2c. Und ob zwar diese formalia ceu enuntiativa ex rescripto Domini Archi-Episcopi, & Electoris Lotharii deprompta geachtet werden könten, so zeiget doch der weitere tenor, daß sich damahlige eligentes NB. **des alten Vertrags erinneret**, und der Pfarrer von Stiffts wegen gewürdiget worden. Es würde Zweifels ohn damahls geahndet worden seyn, wan der alte Vertrag dem Magistrat ohnbekant gewesen, zumahlen da Ihro Churfürstl. Gnaden getrohet sich ihres Rechts zu gebrauchen, sich allein um einen Pfarrer umzuthun, und denselben zu præsentiren. Man will hier nicht gedencken, daß sich die deputirte Raths-Schöffen, als selbigen das Stifft endlich accedirt ist, unterm 27. Novemb. 1721. dahin reversiret, daß denen Stifftischen Deputatis ihr Beytritt, so sie aus freyem Willen, und nicht aus Schuldigkeit gethan, **zu keinem** Præjuditz **deren aus dem alten Vertrag** de anno 1292. **herfliessender Gerechtsamen, und Herkommen gereichen solle**; wan der alte Vertrag kein bekantes documentum gewesen, würde der Magistrat, gleichwie selbiger den revers in anderen passibus contra datam fidem geändert hat, auch bey dieser passage geändert haben.

Anreichend den ferneren Städtischen Einwurff: ob seye allenfalls, supposità etiam transactione antiqua, durch die reformation, und darauf gefolgte Religions- und Westphälische Friedens-Schlüsse alles, was die Kirchen-Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten, und Insonderheit die Bestellung geistlicher Ministerien belanget, in einen anderen Stand gesetzet, und das Jus Diœcesanum ceu unicum fundamentum devolutionis suspendirt, so confundirt hiebey der Verfasser wiedrigen impressi die jurisdictionem Ecclesiasticam cum jure Patronatus, worunter bekanntlich ein grosser Unterscheid ist.

So wenig Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Sinnes seynd dem Stadt Wetzlarischen Magistrat in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einigen Eingriff zu thun, so wenig können auch Höchst dieselbe ohngeandet zusehen, daß Dero untergebenes Collegiat-Stifft bey Bestellung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Stadt-Pfarrers in Wetzlar von dem hergebrachten jure Patronatus, utpote quod nihil commune habet cum Jurisdictione Ecclesiastica verdrungen werde, wie sehr auch dieses jus compatronatus dem Magistrat in die Augen sticht.

Im Römischen Reich ist es eine offenkündige Sach, daß hin und wieder die der Augspurgischen Confession zugethane Stände, ja so gar privati in territoriis Catholicorum, dergleichen auch die Catholische in jener Landen das Jus Patronatus hergebracht haben, und kan sich diesertwegen weder ein, noch der andere Theil beschweren, wan nur solche Personen angeordnet werden, welche derjenige Religion zugethan, so der Orthen hergebracht ist, vid. Recess. Imp. de anno 1555. §. Damit auch 2c.

Quod præjudiciis Cameræ Imperialis confirmat

Besold. Cons. 298. N. 32.

Quibus annumerari potest ulterius præjudicium in Sachen Gochsheim und Senfeld contra Würtzburg relatum à D. Assess. de Ludolph. Consult. & Decis. Forens. 17. Auff solche Weiß haben die Herrn Graffen von Wittgenstein im hohen Ertz-Stifft Trier am Rhein- und Mosel-Strohm verschiedene Catholische Beneficia tam curata, quam simplicia zu begeben, ohne, daß Ihrer Churfürstl.

fürstl. Gnaden zu Trier an dero Ertz-Bischofflich- und Lands-Herrlicher Jurisdiction einiger Einbruch geschehe. Ingleichen bestellet das Collegiat-Stifft zu Wetzlar den A. C. Verwandten Pfarrer zu Garbenheim ohne einige contradiction des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg als Domini territorialis, auch ohne violation dessen Reichs-Standschafft, und juris Sacrorum. Das ohnweit Wetzlar gelegene Adeliche Jungfräuliche Closter Altenberg setzet in dem unter die Graffschafft Solms Braunfels gehörigen Dorff Oberbiel den Pastorem Augustanæ Confessionis, desgleichen das Closter Arnspurg in der Wetterau zu Röddelheim, das Stifft ad sanctum Castorem zu Coblentz in dem Dorff Embs, und Dausenau Fürstlich-Hessen-Darmstättisch- und Nassau-Dietzischer gemein Herrschafftlicher Hoheit, hingegen Nassau-Dietz den Catholischen Pastorem zu Pfaffendorff einem ohnweith Ehrenbreitstein gelegenem Dorff Chur-Trierischer Hoheit, das Fürstliche Hauß Itstein den Catholischen Pastorem zu Oberlahnstein, so Chur-Mayntzische Hoheit, und Chur-Trierischer Diœces ist; anderer mehrerer Exemplen in re tam notoria Kürtze halber zu geschweigen.

Was sich nun höhere Stände des Reichs in dergleichen Umbständen müssen gefallen lassen, darvon kan sich der Magistrat zu Wetzlar unterm Vorwand eines in das jus Sacrorum beschehenden Eingriffs nicht eximiren, dann dieses wird so wenig durch das dem Stifft zustehendes jus Compatronatus, als durch die an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier in casum dissensionis eligentium devolvirende Collatur geschwächet.

Ratione juris Patronatus ist oben schon angeführet, daß solches kein actus jurisdictionalis sey, qui ipsam religionem respiciat, nec referri queat ad illos actus qui ad suspensionem jurisdictionis Pontificiæ spectant, so viel aber das in laudo, & transactione auf den Fall, da sich die eligirende Theile innerhalb 30. Tägen nicht vereinigen köndten, festgestelltes jus devolutionis betrifft, so kan solches eben wenig pro effectu jurisdictionis Diœcesanæ angesehen werden; dann so fern das jus devolutionis auf dem jure Diœcesano beruhete, so wäre der Vergleich in hoc puncto um da mehr vergeblich gewesen, als ein Ertz-Bischoff zu Trier das Jus Diœcesanum allschon vorhin ohne den transact gehabt, die paciscirende Theile aber dasjenige einem Ertz-Bischoffen zu Trier nicht zulegen können, was in deren disposition nicht gestanden hat; wan die Collatio beneficii vacantis ad superiorem devolvirt, so geschicht solche devolutio ad supplendam negligentiam patronorum, und hat er erst zufolg deren Canonischen Rechten nach Verlauf verschiedenen Monathen Platz, in casu substrato aber ist per transactionem beliebt, daß die devolutio in pœnam dissensionis, sogleich nach Verlauf 30. Tägen subintriren, ein Ertz-Bischoff zu Trier alsdann an statt der Collatorum ordinariorum die vacirende Stelle zu ersetzen befugt seyn solle, welche devolutio eben so wohl einem dritten Geist- oder Weltlichen, wan er gleich gar keine jurisdiction gehabt hätte, als einem Ertz-Bischoffen zu Trier von denen transigirenden Theilen hätte können auffgetragen werden; so wenig das in pacto antiquo radicirtes, dem Stifft, und Schöffen-Rath concurrenter zustehendes jus eligendi Parochum der Jurisdictioni Ecclesiasticæ zum Nachtheil gereichet, so wenig kan auch die devolutio in casum dissensionis dafür angesehen und gehalten werden, gestalten hierdurch ein Ertz-Bischoff zu Trier allein in dasjenige Recht ex transactione eintritt, so die Collatores ordinarii vorhin gehabt haben. Zu Behauptung des juris devolutionis ist das laudum, & transactio de anno 1292. ein hinlänglicher titulus, zumahlen dieser Vergleich und Vertrag (also nennet solchen Chelius in oballegirter Beschreibung der Stadt Wetzlar, wie auch des Kayserlichen Cammer-Gerichts Herr Assessor von Ludolph in notis) so wohl ante & post annum Decretorium pro regulativo der Pfarr-Wahl gehalten worden, es ist auch denen Vorfahren des Stadt-Raths wohl nicht beygefallen, den Vertrag, und hierin gegründetes jus devolutionis anzufechten, sonsten selbige, da der Herr Ertz-Bischoff, und Churfürst Lotharius höchstseel. Andenckens im Jahr 1613. mit Beziehung auf die alte Verträge dem Magistrat zugeschrieben, wie Höchst dieselbe um willen die Pfarr, CAP. VI. §. 25.

zwey

CAP. VI. §. 25. zwey Monath über, vacant gestanden, sich ihres Rechts zu gebrauchen sich allein um einen Pfarrer umzuthun, und denselben zu præsentiren, befugt seyen, es damahls würden geandet haben, es haben aber selbige rathsamer zu seyn erachtet, die aus besonderer Clementz und zu Stifftung näherer Einigkeit beliebte Wahl mit denen Stifftischen Deputirten anzutretten, als das jus devolutionis in contestation zu ziehen.

Ob ein Ertz-Bischoff zu Trier in anno Decretorio das jus devolutionis exerciret habe, darauf kombt es nicht an, indem an Seiten des Magistrats nicht erweißlich, daß sich in anno Decretorio ein casus devolutionis ergeben, ein Ertz-Bischoff zu Trier aber sich seines Rechtens nicht bedient, oder auf gegentheilige contradiction acquiescirt habe;

Das ex parte Magistratus besorgende præjudicium, es würde das Stifft stante jure devolutionis, bey allen Fällen bedacht seyn, solches zu erregen, und also das Städtische jus Compatronatûs inutil zu machen, gibt der Sachen weder kalt, noch warm; wie weith grössere inconvenientz würde entstehen, wan das jus devolutionis abolirt würde, dann wer solle bey entstehender dissension inter eligentes der Sachen den Ausschlag geben? dem Stifft (welches nach Anleithung des pacti & laudi antiqui, und hiermit einstimmender Observantz in Bestellung der erledigten Pfarrey mit denen Städtischen Deputirten gleiches Recht hat,) kan ohne præjuditz des juris Compatronatûs & Collaturæ nicht zugemuthet werden, denen Städtischen Deputatis jedesmahl zu accediren, über das hat der Magistrat durch den mit ihrem guten Vorbewust von damahligen Schöffen unterm 27. Novemb. 1721. ausgestellten revers von selbsten anerkent, daß das Stifft zu solcher accession nicht verbunden, sonderen ein freyes votum eben so wohl als die Städtische Deputati habe. In dem Fall, wan zwey Patroni unter sich dissentiren, und sich einer gewissen Persohn nicht vereinigen können, ist gemeiniglich das expediens, ut res vel per turnum, vel per sortem dedicatur. Es kan gleichwohlen weder ein, noch anderer Theil genöthiget werden, den turnum einzugehen, oder die Sach sorti zu committiren, und mag dieses wohl die Ursach gewesen seyn, die Bestellung der Pfarrey in casum dissensionis einem Ertz-Bischoffen zu Trier ex jure devoluto zuzuweisen. Wan bey Schied-Richterlicher cognition vota paria inter arbitros emergiren, wollen die Rechten, daß solchenfalls ein Obmann erwehlt werde, so durch seinen Beytritt auf eine, oder andere Seithen den Ausschlag gebe; von gleicher Würckung ist in casum dissensionis inter eligentes die Verfügung eines Herrn Ertz-Bischoffen zu Trier ex jure devolutionis, in dessen Gewalt auf den Fall, da sich die Eligenten binnen 30. Tägen untereinander nicht vertrügen, die Setzung des Pastors zu einer pœn des Zweytrachts verfallen, und kommen solle, wie ab der von des Cammer-Gerichts Herrn Assessore von Ludolph in sicilimentis ad historiam Civitatis Wetzlariensis, nach einer ihm ex Archivio Civitatis sonder Zweiffel communicirter uhralter, in teutsch übersetzter copia des Vertrags, obgleich derjenigen, so ad acta in lingua latina übergeben worden, der völlige Inhalt nicht inserirt, des mehrern zu ersehen ist. Die vices des Archi-Diaconi, wovon der Vertrag meldet, vertritt das Stifft mediante installatione consuetâ, und lasset übrigens gelten, daß in iis, quæ sunt ordinis A. C. der Gewalt von dem Magistrat auf den electum derivire, und latiret hierunter umb da weniger etwas ungebührliches, als rechtens ist, quod jus investiendi præscriptione acquiri possit etiam à senatu oppidano, &c. Kan auch ein der Augspurgischer Confession zugethaner Pfarrer durch reformirte investirt werden, ohne daß es für einen Eingriff in die Sacra geachtet wird, so ist keine Ursach zu ergründen, warum solches nicht eben wohl durch Catholische bewürcket werden könne: übrigens ist ein leeres critirium, wan die Worthe: ad Parochiam regendam, de jurisdictione interpretirt werden wolle.

Ex præmissis findet guten Theils seine Abfertigung was

Quo ad *secundum obmotum* von dem durch die Friedens-Schlüße erworbenem jure Sacrorum recoquirt, auch hieraus ferner gantz ohnschicklich inserirt werden will.

will. Es gedencken so wenig Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als das Collegiat-Stifft zu Wetzlar dem Magistrat das jus Sacrorum zu entziehen, es muß aber dieses in solchen Schrancken verbleiben, daß dardurch das jenige, was so wohl ante, als post annum Decretorium üblich gewesen, nicht alterirt werde. So wohl vor- als nach dem bekanten anno Decretorio ware derjenige, welcher mit concurrentz des Stiffts und des Magistrats, nach Anleitung des alten Vertrags de anno 1292. erwehlet worden, der eintzige Stadt-Pfarrer, so aus denen post Reformationem ihm angewiesenen Stifftischen Renthen seine Unterhaltung gefunden, und in regard deren bey angewachsener Gemeind vom Magistrat successivè bestellten beyden Caplänen, so hiernechst auch abusivè Pfarrer genennt worden, den Nahmen eines Ober-Pfarrers geführet hat.

Conferantur notæ Domini Assessoris de Ludolph ad historiam Wetzlariensem Chelii §. 17. ubi ait: „Anno 1292. „ware die gantze Stadt der Römisch-Ca„tholischen Kirch zugethan; woher es nun „gekommen, daß nach erfolgter Bekant„nuß zu Augspurgis. Confession solch Col„latur-Werck im vorigen Stand geblie„ben, und mit verändertem Gottes-Dienst „nicht auch abgeschafft worden, ist die „Muthmassung, daß der Magistrat, umb „allem Widerspruch überhoben zu seyn, „diesen Punct so nachgesehen.

„In der That selbst ist es, wie Che„lius berichtet, eine Vergleichung über „die Person eines Pfarrers, **dan vor An„fang biß zu letztern Zeiten ware nur „ein Pfarrer in der Stadt, und ein** „Capellanus &c.

Ein nembliches ergiebt sich auch ab dem zwischen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier und dem Stifft zu Wetzlar, so dann Burgermeister und Rath daselbst, unterm 1. Julii 1679. errichteten, oben bereits allegirten Vertrag; hierin wird Art. 12. dem Magister Weller das prædicatum als Caplan gegeben; es haben auch Burgermeister und Rath auf das Städtischer Seiths damahls geführte Gravamen, daß der Caplan über die im Vertrag de anno 1561. beliebte Zeit gegen die vom Pfarrer zu Eingang seines Diensts beschwohrne Puncten geprediget, sich anheischig gemacht, bey besagtem Pfarrern solche Anordnung zu machen, daß ins künfftig dergleichen nicht mehr geschehen möge, woraus sich annebst die subordination, obgleich der Magistrat dermahlen hiervon nichts wissen will, zur Gnüge zu Tage leget, sonsten man den Pfarrer wegen dessen, was der Caplan contra pacta conventa gethan hat, nicht angehen, und zur Red stellen können.

In dem nemblichen Stand, worin der von Stifft- und Städtischen Deputirten erwöhlte Stadt-Pfarrer so wohl vor- in-als nach dem anno Decretorio biß auf die angemaste jüngere Neuerung gewesen ist, muß derselbe, wo nicht das hergebrachte jus Compatronatûs, & Collaturæ gekräncket werden solle, ohnabänderlich gelassen werden, ohne daß es dem Magistrat erlaubt sey, einen andern sub prætextu senioratûs, vel juris constituendi ministeria in denen Pfarr-functionibus vorzutringen; es wird auch der Magistrat kein eintziges Exempel beybringen können, es gehe selbiger so weith zuruck, als er immer will, daß dem per deputatos Capituli, & Magistratûs erwöhltem Stadt-Pfarrer in Ausübung des Pfarr-Ambts ein anderer sub prætextu senii vorgezogen worden, vielmehr bewehret das jüngere exemplum mit dem Pfarrer Biedermann, welcher nach Absterben des alten Pfarrers Kirschgarten auswertig her vocirt worden, mithin vor solcher Beruffung in Diensten der Stadt Wetzlar niemahls gestanden ist, daß dessen ohngeachtet selbiger gleich seinen Vorfahren in officio den Vorgang, prærogativ, und alle dem Stadt-Pfarrer-Ambt anklebende Vorrechte Zeit Lebens vorzüglich genossen habe; ohne daß es denen übrigen zu Soblevirung des Stadt-Pfarrers von dem Magistrat successivè angenommenen zweyen Caplänen, ob gleich diese abusivè auch Pfarrer genannt worden, jemahls zu Sinnen gestiegen, sub prætextu senii, oder sonsten jenem vorzutringen. Da nun Rechtens, quòd tota materia præcedentiæ reguletur à possessione, & consuetudine; So alterirt die Sach gar nicht, daß der Magistrat den Magistrum Funck allschon unterm 24. Januar. 1732. zum seniore Ministerii ernennet

CAP. VI. §. 25.

nennet haben will, wiewohl dieses daher ohnwahrscheinlich bleibt, weilen die Stadt-Raths-Schöffen, als der unanimiter erwöhlte Pfarrer Fleischmann die conferirte Pfarrey, wann er die völlige emolumenta nicht geniessen, sonderen ihme, dem äusserlichen Verlauth nach, ohngeachtet der Wahl, ein anderer vorgezogen werden solte, lauth des Protocolli Notarialis declarirt haben: es sey ein leeres Geschwätz, dann allenfalls dieses Seniorat sich keines weges auf die Pfarr-functiones jura & prærogativas, sondern zum höchsten nur auf Consistorial-Nebenvorfallenheiten erstrecken mag, welche der Magistrat nach Gutbefinden verwalten lassen kan; gleich wie per expressam dispositionem Instrumenti Pacis art. 5. §. 31. das jus Patronatûs, & alia similia jura denenjenigen, so solche in anno Decretorio, es seye nur quoad facultatem, besitzlich hergebracht haben, ohnverruckt verbleiben müssen, als traget sich auf dem Rucken nach, daß solche Vorrechten durch eine widrige neuerliche Verfügung nicht alterirt, und verkürtzet werden können; und falls dergleichen Beginnen Platz gelassen werden solte, so wäre endlich zu befahren, daß das Stifftische jus Compatronatus gegen alles Herkommen auf den geringsten Grad reducirt würde. Ob, und wie weith quoad

Tertium obmotum die höchste Reichs-Gerichter auf den Fall, da super jure Sacrorum Streit entstehet, cognosciren können? ist eine Frag, so dahier gantz unschicklich aufs Tapett gebracht wird; in substracto casu ist keine quæstio de jure Sacrorum, welches einem jeden der Augspurgis. confession zugethanen Stand suspensà jurisdictione Ecclesiastica Statibus Catholicis ante hac competente, in seinem territorio zustehet, sondern allein de jure Compatronatûs, und de jure devolutionis pactitio, so per superius deducta mit dem jure Sacrorum keine connexion haben, wiewohlen es allenfalls sehr unschicklich heraus kombt, wan man denen höchsten Reichs-Gerichteren in dergleichen Vorfallenheiten die cognition entziehen wolte, da solche nach Anleitung Instrumenti Pacis art. 17. §. 2. nach dessen Vorschrifft in judicando zu verfahren angewiesen werden, dieses auch in dem Friedens-Executions-recess §. 62. repetirt wird.

Bey dem **vierten** *obmoto* bestehet der Magistrat sehr vermeßl. darauf: es habe das Stifft kein völliges Jus Compatronatus, sondern es gehe solches juxta observantiam anni Decretorii allein dahin: daß der Magistrat durch seine deputirte Schöffen denen Canonicis ein in der Stadt-Pfarr-Ambt stehendes subjectum præsentiren liesse, welchem demnechst von sämbtlichen Collatoribus die Pfarr-Stelle conferirt würde, sich diesertwegen auf den wiedrigem impresso sub N. 2. nachgesetzten Extract Stadt-Wetzlarischen Kirchen-Buchs beziehend.

Es ist ohnlaugbar, daß circa annum Decretorium in der protestirenden Gemeind zu Wetzlar mehr nit als ein Pfarrer gewesen, deme dann und wan ein Caplan zu halten ist erlaubt gewesen; wie räumet sich nun mit diesem statu dieses Städtische Angeben, daß damahlen die Observantz gewesen seye, daß der Magistrat denen Canonicis ein in der Stadt-Pfarr-Ambt stehendes subjectum præsentiren liesse, indeme doch deren keines vorhanden ware? Man lasset also ein jeden, der die Sach mit gleichgültigen Augen ansiehet, von selbsten ermessen, ob das Stifftische jus Compatronatûs auf solche neuerdeutete weiß, in Erwegung des alten Vertrags de anno 1292. und angewiesener actuum possessoriorum gegen sonstige offt wiederhohlte Bekantnus des Magistrats, weswegen man sich auf den documentirten statum causæ lediglich beruffet, eingeschränckt werden könne? der alte Vertrag de anno 1292. welchen der Magistrat vor- und nach dem anno Decretorio so offt und vielmahl pro regulativo electionis anerkant hat, wornach auch bey begebenden Erledigungs-Fällen zur Wahl geschritten worden, sagt disertis verbis: „Tres Canonici de Capitulo, & tres „in oppidanis, qui sunt Scabini, assu„mantur hinc inde, qui vacante Paro„chiali Ecclesiâ in Wetzlariâ Sacerdo„tem idoneum, & præesse dignum ver„bo pariter, & exemplo, eligant ad „parochiam regendam &c. Es wird hierin denen Städtischen Deputatis kein Vor-

recht

recht vor denen Stifftischen beygelegt, sondern sie werden beyde Collatores genennt. In puncto electionis gilt ein votum so viel, als das andere, so gar wan man hierzu die übliche Form der Wahl, wobey der älteste Deputatus des Stiffts die vota colligirt, nebst dem, daß selbiger annebst den publicum actum Installationis verrichtet, betrachtet, so hat hierin das Stifft vielmehr den Vorzug. Wan die Observantz des anni Decretorii mit sich bringet, daß der Magistrat ein in der Stadt Diensten gestandenes subjectum zu præsentiren, demselben auch hiernechst von sämbtlichen Collatoribus das Pfarr-Ambt zu conferiren ist, da doch nicht erweißlich, daß in bemelten anno Decretorio sich ein Erledigungs-Fall begeben habe, warumb hat dann der Magistrat nach Ableben des Pfarrers Kirschgarten senioris durch seine deputirte Schöffen einen extraneum erwöhlen lassen, und warumb hat derselb, um den Beytritt der Stifftischen Deputatorum nach verschiedenen deliberationen zu erlangen sich dahin reversirt, daß der Beytritt der Stifftischen Deputirten, so sie aus freyem Willen, und nicht aus Schuldigkeit gethan haben, zu keinem præjuditz deren aus dem alten Vertrag de anno 1292. herfliessender Gerechtsamen gereichen solle?

Hätte es die blose præsentation des Magistrats, oder dessen deputirten Schöffen ausgemacht, würde man sich zum revers um da weniger verstanden haben, als der Magistrat die minutissima, wie klar auch solche seyn mögen, aucupandi novi juris gratiâ zu critisiren gewohnt ist.

Uber das bewehren die in præmisso causæ statu angezogene actus electionis, und die in einer eintzigen Wahl so offt wiederhohlte sessiones und deliberationes (welche, wo es allein auf eine præsentation angekommen wäre, alle nicht nöthig, und nicht einmahl pro formâ gewesen wären) daß es dem Magistrat nicht zu Sinnen gestiegen, dem Stifft sein liberum votum, ohneingeschränckt auf einige Person zu controvertiren. Bey der letzteren Wahl-Session, da die deputirte Schöffen auf dem Magister Funck, die Stifftische aber auf dem Magister Fleischmann ohnabwendig bestanden, seynd jene nach öffteren deliberationen endlich denen Stifftischen ohngezwungen accedirt; wäre die blose præsentation deren Raths-Schöffen in so weith gnug gewesen, daß das von ihnen præsentirtes subjectum hätte angenohmen werden müssen, würden sie sich auf die Stifftische Seithen nicht gelencket, und dem zum Pfarr-Ambt vorgeschlagenen Magister Fleischmann das votum nicht mitgegeben haben. Der Extract des Stadt-Wetzlarischen Kirchenbuchs de anno 1613. ist dem Magistrat mehr zuwieder als vorträglich, gestalten hieraus ersichtlich, daß der Magistrat die aus Churfürstl. Clementz existente casu devolutionis vergünstigte facultatem eligendi dancknehmig angenohmen, des alten Vertrags sich erinnert, und frohe gewesen, daß das Stifft sein votum auf denjenigen mit gerichtet, den der Magistrat zum Pfarr-Ambt vorschlagen wollen. Wan die possessio anni Decretorii in gegenwärtiger Sachen den Ausschlag geben solle, so muß für das Stifftische ohnbeschränckte Wahl-Recht der Schluß um damehr gemacht werden, als vorbemelter actus, possessionem juris eligendi ante annum Decretorium non contradictam zu Tage leget, die in obdeducirtem statu causæ angeführte und bescheinigte weitere actus bewehren, daß das Stifft bey erfolgtem Erledigungs Fall die hergebrachte freye election eines der Augspurgis. Confession zugethanen Stadt-Pfarrers continuirt habe, so dann positis hisce extremis sola facultas eligendi, si casus in anno Decretorio extitisset, ad probandam possessionem non secus ac in aliis actibus discontinuis gnug ist.

Ohne ist zwar nicht, daß bißweilen in concurrentia plurium Patronorum einem die præsentation allein zustehet, der andere aber hierzu mehr nicht, als seinen consens zu ertheilen hat. Alles dieses aber ist ad hypothesin nicht applicable, da das laudum & pactum antiquum denen Städtischen Deputirten kein Vorrecht vor denen Stifftischen, dahingegen der Stadt-Rath selbsten in dem Bericht ad Augustissimum. Item in seinem Bericht an Chur-Trier, im Schreiben an den Dechand, ferner an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und sonst passim dem Stifft glei-

CAP. VI. §. 25.

gleiches Recht mit ihme, und in terminis das jus Patronatus, welches a jure confirmandi gantz unterschieden ist, beyleget; so gar der revers des Magistrats de anno 1721. befestiget, quod singuli in designanda persona æqualia habeant jura, & neuter prærogativam suffragii allegare queat.

Bey dem **fünfften** *obmoto* gehet der Verfasser wiedrigen impressi noch weiter, und darff aus Vergessenheit seines vorhero gelegten, wiewohl irrigen principii behaupten: es habe der Magistrat nach eingeführter Reformation einen der Augspurgischen Confession zugethanen Stadt-Pfarrer privative, und ohne concurrentz des Stiffts eben so wohl, als das Stifft den Catholischen Pastor ohne Zuthun des Magistrats bestellet, welches durch eine gedachtem impresso beygefügte supplication des Magisters Johannis Helle erwiesen werden will. Es könte gewißlich nichts lächerlicher erdacht werden, als obiges Angeben. Daß die Catholische in Wetzlar (seither dem bey angefangener Religions-Veränderung der Stadt-Pfarrer Antonius die Sacra avita verlassen) ihren besondeten Parochum gehabt, bey dessen Bestellung der Magistrat nichts zu sagen hat, ist wahr, daß aber der Magistrat den der Augspurgis. Confession verwandten Stadt-Pfarrer auf gleiche Arth ohne concurrentz des Stiffts constituirt habe, ist ein übel ausgekochtes figmentum, und ist das contrarium selbsten aus oballegirter supplication des Magistri Helle sattsamb zu ermessen; es führet ja hierin der Supplicant §. letzlich rc. von selbsten an: es hätten die Stiffts-Herren als Collatores hiebevor die Ministeria der Pfarrey und Schuhlen zu bestellen, und anzunehmen Macht gehabt, mit nachgesetztem schlechten Rath, da nun die gantze Burgerschafft der Stadt von der alten religion abgetretten, und sich zur Augspurgis. Confession mit-bekant, so wolle sich gebühren, daß **hinforth** die Ministeria der Pfarr und Schuhlen durch den Magistrat als ordentliche Obrigkeit in der Stadt bestellet, und aus ihrer religion tüchtige Personen angenohmen werden; diese narrata, so der Magistrat gegen sich gelten lassen muß, beweisen klärlich, daß das Stifft die herkommliche Pfarr-Bestellung biß auf die Zeit der exhibirten Supplic, so aber sine die & consule ist, an denen Vorfahren des supplicantis exercirt habe, woran dann um da weniger zu zweifelen, als vorhin erwiesen, daß der Magister Hell dem von der Catholischen religion abgetrettenen ersteren Pfarreren Antonii immediate succedirt, und der Dechand und Sänger zu dessen Wahl durch die Schöffen von Braubach seyen beschrieben worden. Daß nun in nachfolgenden Zeiten occasione des a supplicante gegebenen consilii ein anderes geschehen seyn solle, ein solches wird ex parte Magistratus desto weniger mit einigem Grund können behauptet werden, als diesfals die observantz biß auf den letzteren elections actum für die Gerechtsame des Stiffts ohnwiederleglich das Wort spricht.

Quoad sextum ist sehr ohnbesonnen, wan der Author wiedrigen impressi angiebt: es habe sich das Stifft in anno 1613. eusserst bestrebet, das ehemahlige jus Compatronatus, & collaturæ wieder an sich zu bringen, habe aber weiters nichts ausgerichtet, als daß es gegen agnition des von dem Magistrat privative bestellten Pfarrers eine Mahlzeit davon getragen. Der jenige, der den documentirten causæ statum nur superficiarie ansehet, ist schon zum Voraus überzeuget, daß das Angeben in leeren narratis bestehe, um damehr, als nicht erweißlich, daß dem Stifft a dato pacificationis Religiosæ usque ad annum 1613. des Vertrag-mässigen juris Compatronatus & collaturæ halber einige contradiction formiret, oder solches in dessen hergebrachten Besitz turbiret worden, vielmehr bewehret das Schreiben deren Raths Schöffen an Dechant und Sänger des Collegiat-Stiffts de dato Wetzlar den 15. Novemb. 1562. wie selbige auf Absterben des zur Augspurgischen Confession übergetrettenen mithin erstern Pfarrers, um zur Vertragmäßiger neuer Wahl zu schreiten, den damahls zu Braubach im Herbst gewesenen Herrn Dechand und Cantorem beschrieben haben.

Daß auch der extract Stadt-Wetzlarischen Kirchenbuchs de anno 1613. dasjenige nicht erweiße, was hieraus erzwungen

gen werden will, ist oben bereits dargethan, worauf man sich brevitatis studio beziehet.

Was *quoad septimum* gegen vorangeregte Missiv der Raths-Schöffen de anno 1563. obmovirt wird, bestehet in einem leeren critirio, um da mehr, als solche unter glaubhaffter vidimation eines Cammer-Gerichts Leser ad acta übergeben worden: Es ist auch dasjenige, so die damahls zur Pfarr-Wahl ausgesetzte Schöffen an Dechant und Sängeren occasione vacantis parochiæ, & maturandæ electionis geschrieben haben, von gleicher Würckung, als wann es der Magistrat, den gedacht. Schöffen repræsentiren, selbst geschrieben habe, gestalten es also herkomblich, daß auf begebenden Erledigungs-Fall, der Magistrat sichere Scabinos zur neuen Wahl eines Stadt-Pfarrers designire und aussetze, diese aber das Collegiat-Stifft pro determinando die electionis ersuchen; daß der stylus des Schreibens einfältig, muß um damehr zur Prob rei sic gestæ dienen, als der author wiedrigen impressi bey dem erfolgten obmoto von selbst angiebt, daß sämbtliche Raths-Glieder, den syndicum und Stadt-schriber ausgenohmen, keine studirte Leuthe, und der Rechten ohnerfahren seyen; von welchen man also kein hoch stilisirte concepten forderen und erwarten kan. Den sensum belangend, ob zwar dem ad acta übergebenem, und der von des Kayserl. Cammer Gerichts Cantzley-Leser Hoch im Jahr 1598. vidimirter Copey gleichlautendem extract das petitum nicht beygesetzt ist, so ist doch ex præmissa narratione: wie nemblich zwischen dem Stifft, und dem Magistrat ein klährlicher Vertrag aufgerichtet, daß nach Absterben des Stadt-Pfarrers ein anderer durch sie sämtliche bestellet werden solte, eben so leicht zu ermessen, worin der Schluß des Schreibens bestanden habe, als auf was für einen Vertrag die Schöffen alludiret haben; über den modum eligendi Parochum ist kein anderer Vertrag, als derjenige, so in anno 1292. per arbitros, arbitratores, & compositores errichtet worden, anzuweissen, und wird solcher obangeführter maßen von dem Chelio, und Herrn Assessore von Ludolph, ja von dem Magistrat selbst anderster nicht, dan ein Vertrag, und Vergleich genennet; Ferner ist lächerlich, daß pro nota suppositionis in actis hat ausgedrucket werden wollen, weilen der Stadt-Pfarrer Antonius in præfatis literis ein Prædicant titulirt wird; Diese Denomination ist ehedessen gebräuchlich gewesen, so gar pfleget man heutiges Tages die der Augspurgis. Confession zugethane Pfarrer anderster nicht zu nennen. In der Fürstl. Heßischen Kirchen-Ordnung findet sich ein gantzer titul: von Annehmung, und Beurlaubung deren Prædicanten. Als auch die Stadt Franckfurth in anno 1561. denen Reformirten daselbst das Exercitium Religionis niedergelegt, hat sich selbige folgender formalien bedienet: „Die Stadt-Prediger haben euch „bey E. E. Rath verklagt rc. und hat ein„helliglich geschlossen, daß die Prediger der „verjagten Christen ihres Kirchen-Dienst „solten müßig gehen, biß sie sich mit denen „Stadt-*Prædicant*en in der Lehr und Ce„remonien verglichen. So gar hat sich der Magister Johannes Hell in dem wiedrigem impresso annectirten Memoriali des nemblichen prædicati bedienet. Daß übrigens in anno 1563. keine vacatur der Stadt-Pfarrey gewesen seyn solle, bestehet in einem blosen Angeben, so um daweniger einige attention meritiret, als mehrbemelte missiv deren zur neuen Pfarr-Wahl ausgesetzter Raths-Schöpfen de A. 1563. in austrücklichen terminis besaget, daß der Prædicant, und Stadt-Pfarrer Antonii in gedachtem Jahr gestorben, mithin zur Vertrag mäßiger neuer Wahl zu schreiten sey. Was der Magister Johann Helle, den der Magistrat zu Behauptung seines Gedichts als Stadt-Pfarreren angiebt, der Zeithen gewesen seye, bewehret die im Jahr 1561. unter mediation deren Chur-Trierischen Räthen zwischen dem Stifft und Magistrat beschehene, und von des Kayserl. Cammer-Gerichts Herrn Assessore von Ludolph in sicilimentis ad historiam Civitatis Wetzlariensis pag. 285. nach seinem völligen Inhalt relatirte Abhandlung, dann ob zwar in ingressu gemeldet wird, daß gedachter Magister Helle in der Pfarr-Kirchen Leuthe mit dem Sacrament berich-

CAP. VI. §. 25.

CAP. VI. §. 25.

richtet, und hiebey damahls zum Beschwehr angeführte Stöhrung verursachet habe, so ist doch weith davon, daß er damahls Städt-Pfarrer gewesen, gestalten in subsequentibus, paragrapho scilicet primo, folgende formalia zu lesen: „Und „solle insonderheit **Herr** *Antoni* **der Pfar-„rer** auf des Hochwürdigsten unseres „Gnädigsten Churfürsten und Herrn fer-„ner Erklärung in der Stiffts-Kirchen „zu predigen geduldet werden, sich aber „dem Religions-Frieden gemäß schiedlich „und friedlich verhalten.„ Signo sat evidenti, daß der Magister Hell, der sich in dem, wiedrigem impresso nachgesetztem Memoriali selbsten einen Caplan, und Diener des Evangelii zu St. Walpern nennet, bey Lebzeiten des im Jahr 1563. verstorbenen Stadt-Pfarrers Antonii kein Pfarrer, sondern nur ein Caplan gewesen seye.

Das achte *obmotum* wobey der zwischen Chur-Trier, und dem Magistrat zu Wetzlar unterm 1. Julii 1679. errichtete Vertrag, und die hierin articulo 12. befindliche Passage sub prætextu deficientis instructionis angefochten werden will, meritirt zwar um deweniger einige speciale Antwort, als solches daher von selbsten verfallet, daß dem Magistrat sothaner Vertrag wohl bekant gewesen, selbiger aber bey sechtzig Jahr lang hiebey acquiescirt, und dargegen nichts eingewendet, vilmer in allen Vorfallenheiten sich hierauf als eine Richtschnuhr von selbsten bezogen hat, in specie, da für einigen Jahren ein sicherer Maleficant Nahmens Textor, aus dem Arrest entwichen, und sich in die Stifftische immunitæt retiriret, liesse der Magistrat durch zwey deputirte Raths-Herren, nemlich Andream Hert, und den jüngeren Burgermeister den Herrn Dechand den original Vergleich vorlegen, und prætendirten mittels Beziehung auf dessen Articulum 4tum die Auslieferung. Ex Scientia, & patientia tot annorum præsummitur Mandatum, imo allegatio transactionis præfatæ involvit ratihabitionem. Um gleichwohlen zu zeigen, qua fide der Magistrat hiebey zu Werck gehe, so sehe man nur den völligen Inhalt des Transacts an, gestalten sich hieraus ohne weitere Wort zu verlieren, der Ungrund wiedrigen Einstreuens von selbsten ergibt.

Besag Articuli I. sæpe dictæ transactionis seynd mehrere conferentien zwischen beyderseitigen Deputirten über die vom Stifft angebrachte und endlich bey der letzteren zu Coblentz erörterte gravamina vorhergegangen, es ist also weith davon, daß dasjenige, was præviis variis deliberationibus in dem Vertrag beliebt worden, ein übereiltes, oder vorgeschriebenes Werck seyn solle. Wo puncten vorgekommen, worin der Städtische Deputirte entweder gar keine, oder doch unzulängliche instruction gehabt, hat derselbe seine declaration sub allegatione deficientis instructionis decliniret, und sich seine Erklärung nach abgestatteter relation in colligirter Frist beyzubringen vorbehalten, wie ex art. 2. 4. & 8. so dann aus dem Schluß zu ersehen ist. Falls bey demjenigen, was articulo 12. des Stadt-Pfarrers halber beliebt worden, etwas enthalten gewesen, so die Schrancken des commissorii überschritten, würde der Städtische deputatus hiebey eben so wohl, als bey denen anderen Puncten den defectum Mandati vorgeschützt, und also seine declaration suspendirt haben, da nun dieses nicht geschehen, sondern in termino collecto über die ausgesetzte puncten, worüber deputatus keine instruction gehabt zu haben vorgegeben, auch die verlangt- und versprochene declaration *sub sigillo* Magistratus noch eodem anno darzu gekommen, als welche das per deputatum vorhin pactirte nicht in dem mindesten angefochten, und contradiciret, so laset sich dasjenige, was würcklich von demselben pactirt worden, unterm Vorwand der in prætensis exceptionibus übergebener instruction keines weges enerviren, zumahlen da der Magistrat sich in denen hiernächstigen Vorfallenheiten auf sothanen Vertrag de anno 1679. ohne einige exception, und Ausnahmb verschiedentlich bezogen hat. Ein unwiderlegliche Prob gibt alleinig das von Burgermeister und Rath an die Chur-Trierische Regierung unterm 21. Sept. 1686. erlassene Antwort-Schreiben, welches sich passim auf mehrbemelten Vertrag de anno 1679. beziehet: anderer meh-

mehrerer Exempel Kürtze halber zu geschweigen. Gesetzt auch, es wäre der Städtische Deputatus über die in articulo enthaltene passage besonders nicht instruirt gewesen, so kan doch solches das pactirte um da weniger infringiren, als derselb hierin nichts neues nachgegeben, sonderen lediglich dasjenige bestättiget hat, was der Magistrat in seinem in anno 1672. an damahligen Dechand von Andrimont erlassenen Schreiben in dergleichen Begebenheit von selbsten erklärt hat, nemblich daß die Beurlaubung, und dimission eines Stadt-Pfarrers dem löblichen Stifft nicht allein zukomme, sondern gleichwie die Collatur von dem Stifft, und dem Magistrat zugleich dependirt, also auch dieser zur dimission concurriren müsse, welches dan auch in dem Vertrag de anno 1679. art. 12. nach der intention des Magistrats verabschiedet worden in terminis: „Da wieder Vermuthen „dergleichen von einem, oder andern künff„tig mehr begangen werden solte, daß so dan „das Stifft nebst, und mit dem Magistrat „den Pfarr-Herrn, weilen er gegen seinen „Ayd gethan, abzusetzen, und der Gebühr „nach zu bestraffen haben solle.„ Ob der Magister Weller (welcher durch eine über die in transactione de anno 1561. beliebte Stunden protrahirte Predig den im Vergleich de anno 1679. befindlichen articulum 12. veranlasset hat) ein Caplan, oder der zweyte Prediger genennt werde, giebt der Sachen weder kalt, noch warm, wiewohlen ihm in mehrberührtem transact de anno 1679. lediglich das prædicat eines Caplans beygeleget, und der mit Stifftischem Zuthun erwöhlte Pfarrer ad distinctionem, solitarie der Pfarrer benambset, auch zum ohnbetrieglichen Zeichen der subordination beliebt wird, daß der Pfarrer ob factum Caplani mit beyderseithiger concurrentz angesehen werden solle. Wan der Pfarrer für dasjenige, was der Caplan Vertrags wiedrig thut, responsable seyn muß, so bringt die gesunde Vernunfft mit sich, daß dieser jenem subordinirt seyn müße; ein klahres Zeichen dieser subordination eusseret sich ferner daraus, daß der Städtische Bevollmächtigte Nahmens seiner Principalen versprochen, und festiglich zugesagt: solche Verfügung und ernstliche Anordnung NB. bey besagtem Pfarr-Herrn zu machen, damit dergleichen, nemblich die protrahirung der Predig über die bestimbte Zeith ins künfftig nimmer geschehen möge.

Wäre der Caplan, oder der in wiedrigem impresso so genante zweyte Prediger, dem der Magistrat zu jüngeren Zeiten noch einen anderen annectirt hat, dem durch die Stifftische, und Städtische deputirte erwöhlten Pfarrer nicht untergeben gewesen, würde der Magistrat sich nur in genere verbunden haben, bey seinen Predigern es seye der erstere, oder der andere, obige Anordnung zu machen. Wan ferner gegentheiligem concepisten absurd scheinet, daß der Pfarrer wegen einer über die per transactionem beliebte Zeit protrahirter Predig ab officio removirt werde, auch derselbe für einen Eingriff in das Jus Sacrorum ansiehet, daß das Stifft bey solcher Verfügung concurrire, so ist hiebey kein Schatten einiger absurditæt verborgen; vermög des Vertrags de anno 1561. beruhet es auf einer dem Wiederruf unterworffener guthwilliger Vergünstigung, daß die der Augspurgis. Confession zugethane in der Stiffts-Kirchen einen auf sichere Stunden limitirten Kirchengang haben, ita enim sonant formalia dictæ transactionis: „Und solle insonderheit Herr An„toni der Pfarr-Herr biß auf des Hoch„würdigsten unseres gnädigsten Churfür„sten, und Herren fernere Erklehrung in „der Stiffts-Kirchen zu predigen geduldet „werden, sich aber obernenten Religions„Frieden gemäß schiedlich und friedlich ver„halten.„ Diese concessio precaria ist per Instrumentum pacis um da weniger alterirt worden, als der Vertrag de anno 1561. in der anderweithen transaction de anno 1679. articulo 12. in verbis: Verbleibet bey dem Vertrag de anno 1561. rc. Zum fundament geleget worden, mithin die possessio anni Decretorii die ehemahlige qualitæt nicht ändern können, pacta enim, quæ Status immediati cum aliis immediatis Statibus inierunt, ad dispositionem art. 5. §. 33. instrum. Pacis. Stante hocce usu precario certis & determinatis horis incluso, weswegen man zwar einige Aenderung vorzunehmen nicht ge-

CAP. VI. §. 25.

gedencket, ist einem Erz-Bischoffen zu Trier allerdings daran gelegen gewesen, auf mögliche Arth in Sicherheit zu stellen, daß der limitirte usus nicht über seine Schrancken getrieben werde, welches dann nicht näher erreichet werden können; als durch ähnliche stipulation des durch Stifftische und Städtische deputatos erwöhlten Stadt-Pfarrers, wie dann auch ein jeder seither der Religions-Veränderung erwöhlte Pfarrer mit Cörperlichen Ayd dem installirendem Dechand des Collegiat-Stiffts zu Wetzlar, oder deme, so seine Stelle vertretten hat, biß dato angeloben müssen, den Gottes-Dienst über die limitirte Zeit nicht zu extendiren.

Daß nun ein Pfarrer, der gegen Ayd und Pflichten entweder selbst, oder diejenige, so ihm zu Sublevirung zugeordnet werden, handlet, oder handelen lasset, des Diensts ohnwürdig seye, ein solches wird wohl niemand, der ohne prævention, und Vorurtheil die Sache ansiehet, in Abred stellen oder absurd heissen. Es mag auch für einen Eingriff in das jus Sacrorum nicht geachtet werden, daß das Stifft, deme an Festhaltung deren so wohl ante, als post instrumentum Pacis verbindlichst getroffener Verträgen am meisten gelegen ist, zu Bestraffung des wieder seine Ayd und Pflichten handelenden Pfarrers concurrire, dan ob zwar das jus Patronatus potestatem deponendi Ministros regulariter nicht involviret; so ist doch ausser Zweiffel, daß dem Patrono das jus deponendi & removendi ab officio alsdann ohne Abbruch des juris Sacrorum competire, wan ihm solches entweder ex consuetudine regionis, vel ex pacto speciali zugelegt ist; daß dergleichen consuetudo an mehreren Orthen hergebracht seye, bewehret Böhmer ꝛc. Es mag auch in hypothesi um daweniger gesagt werden, daß die pactirte concurrenz des Stiffts bey Bestraffung oder Absetzung des Pfarrers in das jus Sacrorum einschlage, als das Verbrechen, intuitu dessen die concurrenz zur Bestraffung, und remotion des Pfarrers bewilliget worden, rem merè adiaphoram, quæ cum jure Sacrorum connexionem non habet, nemblich den contra juramentum ultra horas pactitias protrahirten Gottes-Dienst concernirt.

Was schließlich pro invalidanda transactione de defectu consensus civium angeführt wird, gehet dem Ziehl vorbey, dan so viel in specie den articulo 12. pactirten modum removendi Parochum betrifft, so ist hierunter nichts neues enthalten, noch dardurch ein neues Recht gegen die Stadt acquirirt, sondern allein der vorherige Vertrag de anno 1561. zu favor der Stadt explicirt, und extendirt worden.

Wer *quoad nonum* den in statu causæ documentirten Verlauf, wie es nach Absterben des Pfarrers Kirschgarten bey der Bidermannischen Wahl hergegangen, impartiali oculo betrachtet, muß sich billig verwundern, daß gegen den im Jahr 1721. ausgestellten revers so hoch geschrien, und vorgeschützt werden mag, als wan solcher bey damahligen zwischen dem Rath, und Burgerschafft obgeschwebten Strittigkeiten metu extorquirt, contra Instrumentum Pacis, & statum anni normalis anlauffe, ein bloßer partus deren Deputirten Raths Schöpfen seye, worgegen der Stadt allenfalls das beneficium restitutionis in integrum angedeyen müste, und was dergleichen schlechten Stoffs mehr ist. Zuforderist ist ohngereimbt, was gegen den revers de metu angegeben wird; solte etwa diesen metum causirt haben, daß bey denen mehrmahligen deliberationen, und da der terminus peremptorius in pacto antiquo de anno 1292. præfixus sich allgemach zum Ende neigete, von dem jure devolutionis Meldung geschehen, so ist dieses eine klahre Probe, daß der Magistrat nicht allein das Stifftische jus Coeligendi, welches gegen alles Herkommen auf einen gezwungenen Beyfall dermahlen eingeschränckt werden will, sondern auch von selbsten in specie anerkant, daß lapsis triginta diebus das Jus eligendi erloschen, und das jus devolutionis eintreffe, dan wo er dieses nicht dafür gehalten, sondern, wie man anjetzo der Welt vorschwetzen will, geglaubt hätte: das Stifft habe dazu nichts zu sagen, und das jus devolutionis habe dahier keinen Platz, würde sich selbiger nicht einmahl haben einfallen lassen, den dreyßigsten ceu ultima die spatii ad electionem per pactum de anno 1292. definiti um die Abends-Stund eine noch-

mah-

CAP. VI. §. 25.

mahlige Zusammenkunfft per Deputatos zu veranlassen, vielweniger einen ihm vorgeschriebenen revers freywillig von sich zustellen, und darin einzugestehen, daß der Beytritt des Scholastici dem Stifft an seiner aus dem Vergleich de anno 1292. hergebrachter, und in viridi observantia habender Gerechtsame nicht præjudiciren solle. Da man nun denen deputirten Raths-Schöpfen in ihren freyen Willen gestellt, ob sie ermelten revers unterschreiben, und dem Stifft extradiren wolten, diese sich auch hierzu freywillig verstanden, imgleichen E. E. Rath solches gut geheißen, und dem jetzigen Syndico als damahligen Adjuncto den Befehl aufgetragen, solchen nach dem annoch in Handen habenden Project zu expediren, so ist nicht zu ergründen, was für ein genus coactionis seye gebraucht worden obbemelten revers zu erpressen. Von einigen damahls zwischen dem Rath und Burgerschafft obgeschwebten Zwistigkeiten weiß man nichts, allenfalls würden diese dem Magistrat vielmehr Anlaß gegeben haben, nichts nachzusehen, was der Stadt zu einigem Præjuditz gereichen könte, weniger etwas mittels ausgestellten revers zu versicheren, was dem Instrumento Pacis und anno Decretorio zuwider lauffet, bevorab da der Magistrat damahls mit einem solchen Syndico, nemblich dem Doctore Scipp versehen gewesen, welcher bekantlich den Nahmen eines geschickten Rechts-Gelehrten durchgehendts gehabt, und jurium civitatensium peritissimus & acerrimus defensor gewesen. Uber dieß ist nicht zu begreiffen, worin der revers contra instrumentum Pacis & annum Decretorium anlauffen solte? der Inhalt bestehet lediglich darin: Es hätten die Deputirte des Schöpfen Raths, als bey vorgenohmener Pfarrer-Wahl vota paria entstanden, die Deputirte des Stiffts ersucht, daß man ihnen von Capituls wegen beytretten möchte, in welches Ansinnen diese endlich consentiret, jedoch dergestalten, daß ihnen dieser ihr Beytritt, so sie aus freyem Willen und nicht aus Schuldigkeit gethan, zu keinem Præjuditz derer aus dem alten Vertrag de anno 1292. herfliessender Gerechtsamen, gereichen möge, welches so dann durch diesen mit der Stadt gewöhnlichen Insiegel befestigten revers versichert wird. In summa ist mehrgedachter revers anderster nichts, als eine agnition des dem Collegiat-Stifft zu Wetzlar competirenden freyen juris coëligendi, & Compatronatus; daß nun dieses im uhralten Vertrag de anno 1292. radicirtes, und durch die bißherige observantz ohnunterbrochen beygehaltenes Recht von dem jure Sacrorum völlig unterschieden, so dan dem Instrumento Pacis keines weges zuwieder seye, quod Catholici in terris Augustanæ Confessioni addictorum, & hi vice versa erga Catholicos jus Patronatus exerceant, modo talis denominetur, qui religionem ibidem receptam foveat, ein solches so wohl, als auch, daß das in casum dissensionis beliebte jus devolutionis kein effectus des per pacificationem Religiosam suspendirten juris Diœcesani seye, ist oben bereits mit so vielen Exempeln und præjudiciis stabilirt, daß darüber weitere Worth zu verliehren gantz überflüßig ist.

Solchemnach da durch den revers anderster nicht agnoscirt wird, als was das Collegiat-Stifft ante, & post annum Decretorium, ja so gar quoad facultatem in ipso anno Decretorio, sic casus extitisset, besitzlich hergebracht, und der Magistrat selbsten so offt publice eingestanden hat, ist es zwar eben viel, ob der revers pro parte deren deputirten Raths-Schöpffen allein, oder des gesambten Magistrats geachtet werden will, es bewehret aber das dem revers nachgesetzte gewöhnliche Stadt-Insiegel, daß selbiger nicht von denen Schöpfen allein, sondern à Magistratu, prævia deliberatione hergeflossen seye. Wan hiergegen ein restitutions-Gesuch platzgreifflich seyn solle, es mag solches der Magistrat aus eigener Person, ex capite ignorantiæ juris, oder aber Nahmens der Stadt, als einer jure minorum gaudirender communitæt imploriren, so ist ein- wie anderen Falls nöthig, ut doceatur de læsione, worinn solle nun einige Læsion bestehen, da durch den revers anderster nichts declarirt worden, als was das Pactum antiquum mit sich bringet, und die ohnfürdenckliche Observantz bestättiget. Ob übrigens der Inhalt des reverses nur eine protestation und reser-

CAP. VI. §. 25.

vation derer Canonicorum indigitire, mithin für keine agnition des Pacti antiqui zu achten sey, dabey will man kein Worth verliehren, sonderen es lediglich auf eines jeden ohnpartheyische Erkantnus ankommen lassen.

Wann *quoad decimum* der Magistrat in Zweiffel gestanden, ob von denen ad acta übergebenen Schreiben des Magistrats wahre originalia obhanden seyen, hätte sich selbiger bey dem Stifft in Nachbarlicher Verständnus melden sollen, welches nicht ermangelt haben würde, die originalia, und respectivè von des Kayserl. Cammer-Gerichts-Leserey ehedessen vidimirte Abschrifften demselben unter Augen zu legen, wiewohlen es ein affectirt- und simulirtes Weesen ist, daß der Magistrat von solchen ihm wohl bekanten piecen dermahlen nichts wissen will, auch gegen den Inhalt der so offt wiederhohlter agnition des Stifftischen juris compatronatûs anlaufft, daß solches neuerlicher Dingen analogicè genohmen, und in eine bloße concurrenz zum jure Collaturæ verändert werden will. Da in præmissis diesem bodenloßen Einwurff bereits begegnet, und ohnhintertreiblich documentirt worden, daß das Stifft so wohl vor- als nach erfolgter Religions-Veränderung das jus Compatronatûs besitzlich hergebracht, der Magistrat auf begebenden Erledigungs-Fall offt bemeltes Stifft pro præfigendo termino electionis ersucht, auch jedesmahl anerkent hat, daß die vota der Stifftischen Deputirten von gleichem Gewicht seyen, als derer abgeordneten Raths-Schöpfen, so will man sich ohne überflüßige recapitulation ad præmissa lediglich bezogen haben.

Was *quoad undecimum* gegen die an Seiten des Stiffts in gegenwärtiger Sache producirte Protocolla eingestreuet wird, schmecket nach einer nichts sollender cavillation, dan entweder seynd hierdurch diejenige Protocolla, so bey Capitularischen deliberationen in Vorfallenheiten ad futuram rei gestæ notitiam gepflogen worden, oder diejenige welche bey vorgenommener Pfarr-Wahl durch einen adhibirten Notarium geführt worden, gemeint, so kan so wenig einem als dem andern der gebührende Glauben entzogen werden; Erstere werden von einem hierzu speciali-ter deputirten und geschwornen Mitglied des Capituls geführt, und machen denen Rechten nach hinlänglichen Beweiß, letztere seynd nicht, wie der Verfasser wiedrigen impressi in den Wind hinein schreibet, neuerlich auffkommen, sondern allschon vorhin, ehe das Stifft zu Erspahrung der Kösten den Catholischen, aber seiner Pflichten vorher erlassenen, Schulmeister als zugleich Kayserlichen Notarium hierzu jedoch auch mit Vorwissen und Consens der Raths-Deputirten adhibirt hat, bräuchlich gewesen, und kan hierin das von des Kayserl. Cammer-Gerichts Notario Fisci, und Bottenmeister in qualitate Notarii Apostolici, & Cæsarei errichtetes Instrumentum um da mehr Zeugnuß geben, als auch dieser von beydenseitigen Deputirten ad hunc actum requirirt zu seyn, und jedem Theil ein Instrumentum außgehändiget zu haben bekennet.

Die Protocolla, so der Catholische Schuhlmeister in qualitate Notarii hiernechst bey denen successivè vorgekommenen Wahl-Sessionen errichtet hat, werden vergeblich unter dem Vorwand angefochten, als wan die deputirte Raths-Schöpfen nicht gewust hätten, daß der Notarius in obiger Absicht denen actibus electionis zugezogen worden wäre, da derselbe vorhero offentlich requirirt ist worden, und einem jeden eligenti in individuo sein mündlich gegebenes Votum niederschreiben und hernach auch deutlich vorlesen müssen; Worgegen aber niemahls etwas von denen deputirten Schöpfen ist erinnert worden, sondern sie haben sich selbst ihre vota vom Notario mehrmahlen vorlesen lassen.

Zeugen hiebey adhibiren zu sollen, ware so wenig nöthig, als dergleichen bey solennen Wahlen, und bey Führung eines Gerichtlichen Protocolli nicht üblich ist, wormit diejenige, so bey denen Pfarr-Wahl-Sessionen geführt worden, hocce in passu um damehr gleich zu schätzen seynd, als auch von denen Raths-Schöpffen weder contra personam adhibiti Notarii, noch dessen Verrichtung jemahls etwas eingewendet, vielmehr alles propriis factis, wie obgedacht, ist bestättiget worden.

Daß man *quoad duodecimum* in der Reichs-Stadt Wetzlar von undencklichen Zeiten her von keinem Caplan, auch von keiner

keiner subordination wisse, sonderen die Pfarrer einander gleich seyen; lauffet gegen die ältere, und jüngere Verträge; der Magister Funck nennet sich durchgehends Parochum primarium, es kan aber keiner primarius seyn, wo kein secundarius folgsam keine subordination ist.

In dem Vertrag de anno 1561. passirt der damahlige Caplan Johann Hell unter dem Nahmen eines Prædicanten: der Stadt-Pfarrer aber ware, wie versu: **und soll insonderheit** ꝛc. zu ersehen, der Herr Antoni.

Lauth des weiteren Vertrags de anno 1679. so besag art. 12. auf vorgemelten relatif ist, heiset es: Es habe Magister Weller der Caplan über die bestimbte Zeit gegen die vom Pfarrer zu Eingang seines Diensts beschwohrne puncten geprediget, und denen Canonicis in ihren horis Verhinderung zugebracht, worgegen der Magistrat versprochen solche Verfügung und ernstliche Anordnung NB. bey besagtem Pfarr-Herrn zu machen, damit dergleichen künfftighin nicht mehr geschehen möge, gestalten selbiger darfür responsable seyn wolte, und da wider Verhoffen dergleichen mehr von einem oder dem andern begangen würde, daß alsdan das Stifft nebst dem Magistrat den Pfarr-Herrn, um willen er gegen seinen Ayd gethan, abzusetzen, oder der Gebühr nach zu bestraffen haben solte, welches alles eine handgreiffliche subordination des der Zeithen nebst dem Pfarrherrn gewesenen eintzigen Caplans, worzu bey angewachsener Gemeind der Magistrat den zweyten zu jüngeren Jahren angeordnet hat, præsupponiret. Daß der durch des Stiffts und Magistrats Deputirte erwöhlte Pfarrherr gedachtem Magistrat subject seye, und selbigen als seine ordentliche Obrigkeit nicht minder als beyde dermahlige Caplän recognoscire, machet cæteris paribus keine Gleichheit, weniger hebet solches die subordination. Salvâ subjectione ist derjenige, welcher durch des Stiffts, und Raths-Deputirte erwöhlet wird, der eintzige Pfarrherr, und seynd die übrige, so der Magistrat zu dessen sublevirung anordnet, oder weiters anordnen mag, in der That mehr nichts, als jenem subordinirte Caplänе; in dieser und keiner andern Qualitæt seynd selbige durch die zeitliche Stadt-Pfarrer selbsten erkennt worden, und wird sich der Magistrat annoch erinneren, wasgestalten der Pfarrer Biedermann, da die beyde Caplänе sich angemaßet haben, an statt des Mantels gleich ihme mit einem Talar in der Kirch zu erscheinen, dergleichen habitus vorhin allein dem Stadt-Pfarrer zugekommen ist, sowohl bey dem Magistrat, als auch bey dem Stifft, als seinen Collatoribus diesertwegen Klage geführet habe, die veränderte Tracht aber von dem Magistrat, dardurch nachgesehen worden, weilen die Caplänе angeben: es seyen ihnen die Talár geschenckt worden. Der Magistrat hat dardurch, daß er die übrige beyde Prediger der veränderter Tracht halber zur Rede gestellt, hoc ipso eingestanden, daß solche nur subordinirte Caplänе seyen, wie dann auch regulariter in einer Pfarrey nur ein Parochus seyn solle, unter diesen Caplänen nun mag der Magister Funck der älteste seyn, so kan ihn doch das senium dahin nicht authorisiren, daß er sich zu præjuditz des durch des Stiffts und Raths deputirte erwöhlten Pfarrherren Fleischmann einen Pastorem primarium nennen dörffen, dergleichen er sich besag angezogener Beylage contra Mandatum Cæsareum & latam paritoriam mit straffbahrer conniventz des Magistrats anmassen dörffen. Daß das senium einem Caplan kein Vorrecht gebe, hat sich zur Gnüge geäussert, da der Magister Biedermann ceu plane extraneus mit Vorbeygehung deren damahls in Bedienung gestandener Caplänen zum Pfarrherrn erwöhlet worden. CAP. VI. §. 25.

Ohne ist zwar nicht, daß bey einem in gremio sich ergebenden Erledigungs-Fall der successor nicht in den Platz des abgegangenen eintrette, sondern deren ältern in officio weichen müße; es ist aber solches allein de illo casu zu verstehen, si omnes sint dignitatis ejusdem, wo dieses nicht ist, gehet der electus denen übrigen, ut ut senioribus bevor; es beruhet in deren eligentium freyer Willkuhr, bey erledigter Pfarrey inattento senio einen aus denen in des Magistrats Diensten stehenden Diaconis und Caplänen, oder auch einen extraneum zu bestellen, letzteres ist bey der Biedermännischen Wahl geschehen,

CAP. VI. §. 25.

das erstere auch, obgleich desfalls kein præjudicium angewiesen werden mögte, stehet denen eligentibus frey, und ist gnug, daß ex adverso keine prohibitio & acquiescentia in diesem passu anzuweisen seye.

Irrig ist indessen, wan sich der Magistrat eine freye disposition über die jenige emolumenta, und Gefälle attribuiren will, welche dem durch des Stiffts und des Magistrats deputirte erwöhlten eintzigen Pfarr-Herrn gebühren: diese emolumenta und Gefälle seynd bey erfolgter Religions-Veränderung und pacification dem Pfarr-Herrn durch das Stifft angewiesen worden, mithin ist das Stifft dahin zu sehen befugt, daß ihm solche revenuen nicht entgehen, noch mit anderen hiernechst von dem Magistrat angenohmenen Caplänen gemein gemacht, oder getheilt werden, dann da dieses angehen solte, würde das Stifftische jus Compatronatus contra normam anni Decretorii per indirectum auf den geringsten Grad reducirt.

Quoad decimum tertium ist eine verläumbdische Beschuldigung, ob habe das Stifft aus einem gegen die Augspurgische Confession hegendem Eyfer, und Rach gegen diejenige, so es seinen Absichten zuwieder halten, gegenwärtigen Process erreget.

Die intention des Stiffts ist von allen Neuerungen weith entfernet, und gehet nur dahin, wie es seine nach so vielfältigen Verfolgungen übergebliebene wenige jura annoch aufrecht erhalten möge, da hingegen des Magistrats eintzige Absichten dahin abziehlen, das Stifft weither zu deplumiren, und das Catholische exercitium Religionis sogar contra pacta conventa je länger je mehr einzuschräncken. Die dem Magister Funck attribuirte Eigenschafften mag der Verfasser wiedrigen impressi so hoch erheben, als er will, so thuen solche einseithige conatus dahier nichts zur gemeinsamen Pfarr-Sach; gnug ist es, daß selbiger, ob er sich gleich mit Anerkennung des Stifftischen juris Compatronatus um die Stifftische vota per se & per alios publice und privatim sehnlichst beworben hat, bey der Wahl ausgefallen, und hingegen der Magister Fleischmann per unanimia zum Stadt-Pfarrer erwöhlt worden ist. Dem Stifft ist auch um da weniger zu verdencken, daß es dem Magister Funck exclusivam gegeben, als sich selbiger, anderer Umbständen nicht zugedencken, durch das bey ihm zur Gewohnheit erwachsenes Schänden und Schmähen gegen die Catholische, zu solchem officio, und zumahl an einem solchen Orth, wo das Kays. Reichs-Cammer-Gericht seinen Sitz hat, und wo das mixtum exercitium religionis hergebracht worden, zum voraus auch selbsten unwürdig gemacht hat, wiewohl das Stifft über sein ablegendes votum Rechenschafft zu geben und Beweg-Ursachen zu allegiren nicht schuldig ist.

Als bey fürgewesener Wahl nach verschiedentlich gepflogenen deliberationen vota paria ausgefallen, hat die Burgerschafft laut memorialis dem Magistrat von selbsten erklähret, wie es selbiger gleichgültig wäre, ob der Magister Funck, oder der Magister Fleischmann zum Stadt-Pfarrer erwöhlt würde, mit dem Anhang, nur zu præcaviren, daß kein casus devolutionis anwachse.

Gleichwie man nun hieraus zur Gnügen ersiehet, daß alles auf einer blosen caprice des Magistrats beruhe, als lasset man ohne weitere Anführung bey obiger der Sachen actenmäßiger, und wahrhaffter Bewandnus ein jedes ohnpræoccupirtes Gemüth von selbsten ermessen, ob der Magistrat zu Wetzlar gegen das am höchstpreyßl. Kays. Reichs-Hoffrath ergangenes Mandatum, und darauf cum plenaria causæ cognitione erfolgte paritoriam plenam sich zu beschwehren, und der Augspurgischen Confession zugethane Herren Chur-fürsten, und Stände unterm erdichtetem Vorwand, als wan selbiger contra pacem Religiosam, & instrumentum Pacis, in jure Sacrorum, & jurisdictione Ecclesiastica gravirt würde, ceu in gravamine communi zu imploriren befügte Ursach gehabt habe, der tröstlichen und rechtlichen Zuversicht lebend, es werde ein Hochpreyßl. Reichs-Hoffrath ohngehindert des von dem Magistrat unstatthafft genohmenen recursus, bey unterbliebener parition, und da ihre post paritoriam plenam eingeschobene colorirte Anzeige enixum non parendi animum klahr zu Tage leget, ferner Reichs-Constitutions-mäßig durch hinlängliche Zwangs-Mittel zu verfahren, hochrichterlich geneigt seye.

Den

Der oben angeführte modus installandi & confirmandi novum Pastorem Aug. Conf. Wezlariæ wird übrigens in des Stiffts Statuten-Buch also beschriben:

Postquam Electores, quorum sex sunt, tres scilicet è Capitulo & tres è Magistratu super certa aliqua persona in Parochum assumenda convenerunt, quod fit in loco Capituli, præsidente Decano diem conventionis indicente, singulorum vota colligente, ipso autem postremo omnium votante & dies investituræ seu installationis ab eo præfixa illuxit, procedit ille è sacristia cum sociis suis duobus Capitularibus pluviali indutus extra chorum ad Altare S. Crucis, dictum Altare primum, exspectantibus ibidem noviter electo & tribus aliis Electoribus ex Senatorio ordine, ubi Decanus, ascenso gradu Altaris, versa facie ad Populum Neo-Parochum à Scholastico seu digniori sociorum Capitularium sibi præsentatum flectere jubet ad gradum Altaris, tum commemorato breviter, in locum ultimi defuncti præsentem hunc, juxta Concordata inter Collegium & Magistratum olim anno Domini 1292. inita & hucusque per continuam observantiam deducta, rite & canonice electum desiderare actitatorum inter præsentes electores complectionem, quæ fieri consuevit per Decani tum temporis existentis manuum impositionem, quam impertiri se dicet paratum, si subsequentes sex articulos jam olim inter Collegium & Magistratum conventos jurato velit edicere, quod sincere & inviolabiliter velit ipse observare & observari facere, qui sunt sequentes:

mnus Augustanæ Confessionis professio.

2dus Calumniarum evitatio.

3tius Cultus Divini hora octava finitio.

4tus Si resignare velit, trium mensium prædictio.

5tus Sex florenorum aureorum solutio.

6tus Prandii institutio.

Quos omnes & singulos si juraverit, aut sub juramento, cujus relaxatio stat penes Electores Ecclesiasticos, promiserit, se accurate observaturum & desuper reversales extradiderit, super flectentem manu imposita dicit & pronunciat Decanus, quod installet eum, confirmet & ordinet in verum Augustani gregis Pastorem, cura animarum commissa, quæ omnia & singula Germanico idiomate peragit, hisque finitis porrigit ei dextram suam & bona omnia in Domino precatur, ipsum agunt reliqui electores omnes, primum Ecclesiastici, deinde seculares eo ordine, quo sederunt in loco Capituli & peractis iis omnibus disceditur. CAP. VI. §. 25. 127.

§. 26.

Nach geschlossenem Westphälischen Friden meldeten sich unter denen Restituendis auch die Herren Grafen von Wied gegen Chur-Trier und dessen Dom-Capitul, die Hoch- und Gerechtigkeiten in dem Dorff Irlich betreffend, und wurden anfangs die Statt Cölln, hernach aber Chur-Cölln und die Statt Franckfurth zu Commissarien in der Sache ernannt. Stritt mit Wied pro Restitutionis ex Instr. Pac.

§. 27.

Als der letzte Graf zu Nieder-Isenburg und Grensau Ernst, des Königs in Spanien Philippi IV. General-Feld-Zeugmeister und Ober-Schaz-Meister, auch Gouverneur der Provinzien Artois und Namur A. 1664. ohne Erben verstarb, nahmen Chur-Trier und Chur-Pfalz dessen Herrschafften, als eröfnete Lehen zu sich, denen sich aber nicht allein die Grafen zu Isenburg und Büdingen, sondern auch die Grafen zu Wied widersetzet, und haben dise solche Herrschafften wegen einer vorgegebenen Mit-Belehnung, so ihre Vorfahren darauf erhalten, vindiciret, worüber es zu grossem Streit gekommen, welchen beyzulegen Chur-Cölln und Chur-Brandenburg von Kayserlicher Majestät zu Commissarien ernannt worden. Es haben die Grafen zu Wied aber bishero noch nichts erhalten können, führen indessen doch den Titul und das Wapen von Isenburg. Wegen Nider-Isenburg.

A. 1728. hat sich bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath der Herr Graf Friderich Wilhelm zu Neuwied wider die Herren Chur-Fürsten zu Mainz, Trier und Cölln beschweret: welcher gestalten, ohn-

CAP. VI. §. 27.28.

erachtet derselbe keinen Fuß breit von der Grafschafft Nider-Isenburg und Pertinenzien, possidirte, sondern das Ertz-Stifft Trier nach Absterben des letzteren Grafens Ernsts zu Isenburg solche Grafschafft in A. 1664. an sich gezogen und ausserhalb dem mit der obern Grafschafft Wied-Runkel, dann dem Freyherrn von Walderdorff und Chur-Trier gemeinschafftlichen Kirch-Spiel Mayscheid, den Flecken Isenburg und Herrschafft Meud zu dato selbst in Genuß hätte, wie er dann, als zu dem Nider-Rheinisch-Westphälischen Craiß gehörig, in dessen Matricular befindlich seye, niemalen aber ratione Alsbach und Grentzhausen, so lange eine Reichs-Matricul gewesen, ein Heller oder Pfennig vom Chur-Rheinischen Craiß abgeforderet, weniger dahin entrichtet worden, so hätte es gleichwolen der Herr Chur-Fürst zu Trier durch seine Vorstellung bey Chur-Mainz dem ausschreibenden und dirigirenden Fürsten des Chur-Rheinischen Craises, dieser so fort bey Chur-Cölln, als einem denen Wiedischen Grenzen näher gelegenem Reichs-Stand, so weit gebracht, daß letzterer kein Bedencken getragen, ihme Herrn Grafen den 19. Jul. 1728. einen Sechswochentlichen Termin zu Abführung angeblich rückständiger Craiß-præstationen und Cammer-Zieler ad 10923. Gulden anzuberaumen, in Entstehung der Zahlung aber mit ohnausgestellter Militarischer Execution zu bedrohen.

Es wurde darauf den 7. Sept. 1728. von Ihro Kayserlichen Majestät an den Herrn Chur-Fürsten zu Mainz rescribiret: Weilen sehr hart und der Billigkeit nicht gemäß seye, daß ermelter Herr Graf zu zweyen Craisen wegen einerley Güter gezogen und, da er von der Niedern Grafschafft Isenburg vorgeblich nichts mehr besitze, sondern ratione des Kirch-Spiels Alsbach und Grenzhausen von dem Westphälischen Craiß besteuret werde, dennoch unter dem Vorwand restiren sollender Craiß-Prästationen und Cammer-Zieler, zumalen in Erwägung derjenigen Gründe, welche A. 1701. & 1705. resp. an Chur-Mainz und Chur-Trier von dem Nider-Rheinisch-Westphälischen Craiß vorgestellet worden seyen, auf des Chur-Rheinischen Craises Getrieb und Instanz mit militarischer Execution überfallen werden solle; solchemnach gesinneten Ihro Kayserliche Majestät an die beklagte Herren Chur-Fürsten, und zwar an jeden insbesondere, deren fundamente und Gründe, warum sie den Herrn Grafen zu Wied in den Chur-Rheinischen Craiß zu ziehen befugt zu seyn glaubeten, benebenst, ob jemalen der Chur-Rheinische Craiß in Exercitio Juris collectandi actuali atque in contradictorio asserto über die quæstionirte Orte Alsbach und Grenzhausen gewesen seye, sub termino duorum Mensium zu berichten, immittelst aber mit Fortsetzung der bedroheten und von Chur-Cölln erforderten Executions-Hülffe biß auf weitere Kayserliche Resolution an sich zu halten.

Dieses solte 2. dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln und 3. dem Herrn Grafen zu Wied notificiret werden, mit dem Beysatz an den letzteren: seines Orts mit Ernst daran zu seyn, auf daß das den 8. Apr. 1726. auf sein inständiges Anhalten endlich erkannt- und von denen Commissariis willfährig übernommene Commissions-Geschäfft dermaleinst zum Stande komme und damit unter dem Prætext der unzulänglichen Erklärung seiner Unterthanen zum Beytrag der erforderlichen Kosten nicht verzögert werde.

§. 28.

Wegen des Catholischen Religions-Exercitii zu Neu-Wied.

A. 1724. belangte der Herr Chur-Fürst zu Trier den Herrn Grafen zu Wied vor dem Reichs-Hof-Rath wegen des Religions-Exercitii der Catholischen zu Neu-Wied, womit es dise Bewandtnus hat. Nach dem Westphälischen Friden baten sich die Herren Grafen von Wied und Runckel bey dem Kayser für ihren an dem Ufer des Rheins sehr vortheilhafftig gelegenen Ort Neu-Wied die Freyheit und Privilegien einer Statt aus, worauf sie A. 1662. durch gedruckte Patenten bekannt machen liessen, was gestalten sie, mit gewissen vorbehaltenen Bedingnüssen, die im Römischen Reich erlaubte drey Religionen und deren Ubung an solchem Ort zuzulassen erbietig seyen.

Graf Friderich zu Wied wiederhohlte dises unterm 1. Sept. 1682. und A. 1698. und zwar das letztemal in disen Terminis:

Wir

Wir Friderich, Graf zu Wied, Herr zu Runckel und Isenburg, thun kund und bekennen hiermit, für uns, unsere Erben und Successores; als wir im Jahr 1662. unsere Statt und Burgerschafft Neuen-Wied mit sonderbaren privilegiis und Freyheiten begnadiget, haben wir unter anderen uns dahin erkläret, daß ein jeder sich ohne Unterschied der im Römischen Reich zugelassenen Religionen daselbst niederschlagen und denenjenigen, so der Reformirten Religion nicht zugethan, freye Conscienz und Exercitium Religionis in ihren Häusern ungehindert gestattet seyn solle, alles mehrern Innhalts obgedachter in offenem Druck gegangener von Kayserlicher Majestät confirmirten privilegien;

Nachdem aber die Römisch Catholische inzwischen sich zum öffteren beschweret, daß sie das Exercitium Religionis publicum hier nicht treiben dörfften, sondern auswendig suchen müßten und deßhalben uns bittlich angelangt, daß ihnen hieselbsten in dem Bezirck dieser befreyten Statt auf ihre Kosten eine Kirch zu bauen und das Catholische Exercitium öffentlich und ungehindert zu treiben erlauben wollten und wir dann auf dieser unserer Statt Wohlfahrt Zu- und Aufnehmen hauptsächlich bedacht seynd, so repetiren und confirmiren wir nicht allein, was in den gedruckten von Kayserl. Majest. confirmirten privilegien in favorem Catholicorum disponirt, sondern haben uns auch unterem 1. Septembris 1682. mit gewissen Conditionen denen Catholischen einen Kirchenbau, auf ihre Kosten in dieser unserer Statt zu erlauben und ihnen darzu einen Plaz anzuweisen erkläret, welche unsere Concession wir, Krafft eines öffentlichen von uns eigenhändig unterschriebenen Drucks, den 28. Septemb. ejusdem anni mit Remittirung der in obiger Concession erforderte Anzahl Häuser und Personen, extendiret haben und hiemit nochmalen dahin extendiren, daß, wann sie Catholische in der Zahl so weit angewachsen, daß sie auf ihre Kosten ein eigene Kirche bauen können, ihnen darzu, wie auch zu einem Kirchhof, Pfarr- und Schulhauß in der befreyten Statt Neuenwied an einem bequemen und wohlanständigen Ort gelegenen Plaz angewiesen werde, und eine Kirch, Pfarr- und Schulhaus frey zu bauen und ihren Gottesdienst mit Glockenleuthen und anderen üblichen Ceremonien darein zu verrichten und ihre Todte zu begraben, hiermit vergünstiget seyn soll, wie wir dann auch den benachbarten Catholischen Geistlichen erlauben, in unserer Graffschafft und Landen die Catholische Krancken zu besuchen und zu berichten, jedoch, daß, zu Verhütung Uneinigkeit, auch etwa besorgender Beschimpf- und Verunehrung von gemeinem Pöbel, sie mit öffentlicher Monstranz, Creutz und Fahnen, vielweniger mit processionen, nit über die Gassen gehen, sondern, wann Krancke innerhalb oder ausserhalb der Statt zu berichten, ihre hostias unter denen Mänteln oder Rock verdeckt, ohne Vortragung eines Creutzes, Kertzen oder dergleichen, tragen und ihr Amt in der Still bey den Krancken verrichten sollen.

Wann eine Kirchen wird aufgebauet seyn, oder auch ehe dieselbe verfertiget, in einem bequemen und darzu destinirten Hauß den Gottesdienst durch keinen anderen, als durch einen ordentlichen Pastorem, oder aber durch einen nächst angelegenen Ordens-Priester von Rommersdorff, Sayn oder Andernach verrichten lassen sollen, auch keinen anderen zu einem Pfarrer gebrauchen, als welcher ein Attestatum seiner Tüchtigkeit, auch Ehrbaren Handels und Wandels von seinem ordinario oder Bischoffen uns wird beygebracht haben, aber vor allem sie, Catholische Geistliche, eines exemplarischen Lebens befleissen und da sie deme zu wider etwas pecciren würden, auf Betretten ihrem Ordinario zur Examination, Cognition und Bestraffung ausgelieffert werden. Hingegen auch sie, Geistliche und Schuldiener, die personal- und real-Freyheit, gleich denen reformirten Geistlichen geniessen und sich deren zu erfreuen haben sollen. In der Statt Neuenwied sowohl, als in unserer ganzen Grafschafft und Landen sollen die Heurathen, ohne Zwang, die Religion zu changiren oder die Kinder in andere Schulen zu schicken, freygelassen seyn, im Fall sich auch etwan eine durch unruhige Köpf von uns vorhin

expra-

CAP. VI. § 28. expracticirte oder künfftig expracticirende Revocation obgedachter denen Catholischen Unterthanen gegebener Concession oder extension finden, oder vorgezeigt werden wollte, selbige hiermit für null und nichtig erklärt seyn solle, alles ohne Arglist und Gefärde. Gegeben Wiedt den 30. Aprilis, 1698.

Friederich, Graf zu Wiedt.

Der Herr Graf præsentirte auf dise Concession Kayser Leopolden zur Confirmation, um welche die Catholischen ebenfalls supplicirten, worauf sie dann den 7. Oct. 1700. in disen Terminis ertheilet wurde:

Wir Leopold, (tot. Tit.) bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns der Edele, unser und des Reichs lieber Getreuer Friederich Graf zu Wied, Herr zu Runckel und Ißenburg, in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was gestalten er zur Wohlfahrt und Aufnehmung der in seiner Grafschafft Wied dem gemeinen Wesen zum Besten angelegter Statt Neuenwied unter anderen privilegiis und Freyheiten, so er denen Bürgern daselbst ertheilet, auch daß freye Exercitium aller im Heil. Röm. Reich geduldeter und zugelassener Religionen ohne Unterschied, jedoch denen, so nicht reformiret, nur privatim verstattet, auf vielfältiges Ansuchen aber deren daselbst sich untergelassenen Catholischen Burgern, sich bereits in Anno 1682. 1. Septembr. dahin erkläret, daß zum Exercitio publico ihrer Religion eine Kirchen und ein Schulhauß daselbst auf ihre Kosten, wann sie in der Zahl ad hundert dreyßig Hausgesessene angewachsen und fünff und sechzig Häuser würden gebauet haben, zu bauen ihnen erlaubt seyn würde, auch solche Concession nachgehends nicht allein mit Nachlassung der Zahl Häuser und Personen, sondern auch sonsten in andere Weg extendirt haben, massen er uns dann hierüber sein, ihnen Catholischen Burgeren, ertheilt- und erneuertes extendirtes privilegium in originali vorgebracht, welches auch von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

(Hier ist die Gräfliche Concession inserirt.)

Und Uns hierauf ermeldter Graf Friderich von Wiedt in Unterthänigkeit angeruffen und gebethen, wir sothane uns in originali vorgebrachte Concessionem und Extensionem privilegii zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wollten. Wann wir nun gnädiglich angesehen, solch sein, des Grafens Friederichen zu Wiedt, sowohl, als auch ob ermeldter Catholischer Burger gleichfalls derentwegen an uns gelangte demüthige ziemliche Bitt, anbey auch betrachtet, daß dardurch ermeldter Grafschafft Wiedt Aufnehmen und Wohlfahrt befördert werde, so haben Wir demnach aus diesen, wie auch anderen mehr unser Kayserl. Gemüthe bewegenden Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen vor inserirtes, extendirtes privilegium und Freyheits-Brief, als jetzt regierender Kayser gnädigst confirmiret und bestättiget, thuen das, confirmiren und bestättigen auch solchen also hiemit von Römisch Kayserlicher Macht, wissentlich, in Krafft dieses Briefs und meynen, sezen und wollen, daß obinserirtes privilegium und Freyheits-Brief in allen und jeden seinen Worten, puncten, Articulen, Innhalt, Einbegreiffungen und Clausulen kräfftig und mächtig seyn, steth, vest und unverbrüchlich gehalten werde, und gemeldte Catholische Burger zu Neuewiedt, wie auch deren Nachkommen sich desselben ruhiglich gebrauchen und geniessen, mithin dieselbe das Exercitium publicum der Catholischen Religion, nach Innhalt berührter Concession, daselbst von nun an zu allen Zeiten üben und ihren Gottesdienst in ihren Kirchen offentlich begehen und die Schulen, wie obstehet, halten und haben sollen und mögen, von allermänniglich ohngehindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyherrn, Ritteren, Knechten, Landvogten, Hauptleuten, Vizdumen, Vögten, Pflegeren, Verwesern, Amtleuten, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen anderen unseren und des Reichs Untertha-

terthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mie diesem Brief und wollen, daß sie oberwehnte Catholische Burger zu Neuenwied und deren Nachkommen an obinserirtem, extendirten privilegio und diser darüber ertheilter Kayserlicher Confirmation und Bestättigung nicht irren, hinderen oder anfechten, sondern sie dabey vielmehr von Unser und des Reichs wegen vestiglich handhaben, schützen, schirmen und allerseits berührter Freyheit und exercitii publici Religionis, wie obstehet, ruhiglich gebrauchen, geniessen und zu allen Zeiten dabey bleiben lassen, hierwider nicht thun, handlen oder vornehmen, selbst oder durch andere in keinerley Weise noch Weg, als lieb einem jeden ist, unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu eine Poen von 50. Marck Lötigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil ihnen, Catholischen Burgern oder ihren Nachkommen, so darwider jezt oder ins künfftig beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist Ebersdorff, den 7. Tag Monaths Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert, unsers Reichs, des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten und des Boheimischen im fünff und vierzigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Dag. v. Kauniz.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium.

F. Consbruck.

Sigillum appendebat.

Es wurden auch hierauf die neue Häuser und Kirche, samt übrigen erlaubten Gebäuen, errichtet und in den Stand gebracht.

Als aber Graf Friderich mit Tod abgegangen, wollte dessen Sohn und Nachfolger an dise Freyheiten nicht gebunden seyn, zumalen (wie es in dem Chur-Trierischen Schreiben an den Kayser lautet.)

1. Die Erbauung eines Chors an die vormals schon gefertigte Catholische Pfarr-Kirch, auf welchen das Glocken-Thürmlein gerichtet werden wollen, mit vorgekehrter starcker Gewalt und durch dahin gestellte Soldaten behinderet, mithin denen Catholischen, bey Vermeidung schwerer Straff und Ungnad, sich dessen zu enthalten, bedeutet worden, auch will

2. Denen Catholischen nicht mehr gestattet werden, ihre Kinder nach dem Catholischen Gebrauch in ihrer Kirch, sondern zu dem Augsp. Conf. verwandten Pfarrer hinbringen und allda tauffen zu lassen, gleich dann

3. Denen Catholischen das Heyrathen eben wenig zugestanden werden will, wann sie nicht zuvor verbündlich angeloben, ihre erzeugende Kinder in der Augsp. Conf. und widriger Religion auferziehen zu lassen.

4. Ist in der Stadt Neuwied die offentliche Verkündigung geschehen, die Söhne nach des Vaters und die Töchter, unter anbedroheten schweren Straffen, in der Mutter Glauben auferziehen zu lassen, und

5. müssen die proclamationes deren Heyrathenden Catholischen in Uncatholischen Kirchen geschehen und wann in Erfahrung gebracht wird, daß jemand deßfalls oder sonsten einige Dispensation bey dem Erz-Bischöffl. Ordinariat zu Coblenz gesucht und ausgewürckt worden, wird alsobald mit schweren Strafen wider selbigen ohne Nachlaß verfahren, auch will

6. das von vorigem Graf Friederich denen Catholischen zugestanden- und dem zeitlichen Erz-Bischoffen zu Trier eingeraumte auch seithero geübte Jus & potestas ordinaria inter Catholicos nicht mehr belassen, sondern durch vorkehrende thätliche Mittelen bestritten und entzohen werden, daß es also das Ansehen gewinnet, da die Stadt Neuwied nunmehr in würcklichen schön- und sehr ansehentlichen Stand gebracht, von denen Catholischen sehr viel und ansehentliche Häuser, weniger nicht eine absonderliche Kirch, zu grossem Aufnehmen und Zierde derselben, sehr einträgliche Kummerschafft dahin gezogen worden, daß selbige durch die vor und nach vor-

CAP. VI. §. 28.

vorkehrende Einschränckung ihrer Religion und Gewissens, auch mit starcker Hand behauptende thätliche Eingriff und verderbliche Zwangs-Mittelen, von dannen vertrungen und zum Abweichen, mithin allem dem ihrigem betrüblich den Rucken zu wenden genöthiget werden wollen; gleich jeziger Graf in der unterm 7. Febr. 1719. an mich abgegebener Antwort solches selbst zu melden keine Scheu getragen.

Der Herr Chur-Fürst meldet ferner: Er seye dadurch veranlasset worden, etlichemal dem jezigen Herrn Grafen wohlmeinentlich dieserthalben zuzuschreiben und selbigen zu erinneren, daß er sich besser begreiffen und von solchen übel eingerathenen That-Handlungen abstehen, auch die Catholische bey deme, worzu sein abgeleibter Vater gleichsam durch eine offentliche Zusag und pactum sich verbündlich gemacht und was Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst gut geheißen, bestättiget, fort zu vollziehen und zu handhaben allergnädigst befohlen, ruhig belassen, mithin zu keinen weiteren Verdrüßlichkeiten Anlaß geben möchte.

Es fielen aber die Antworten nicht nach des Herrn Chur-Fürsten Wunsch aus, dahero diser an den Kayser gienge und bate: Ins Mittel zu tretten, auch solche rechtlich und zureichige Verordnung zu ertheilen, damit die Catholische Religion, nach des Grafens Friederich beschehener offent- und verbündlicher Zusag, bey ihrer zugestandener freyer Religions-Uebung, nach litterlichem Einhalt des heraus gegeben- und allergnädigst bestättigten privilegii, kräfftigst gehandhabt und künfftige Zeiten hinaus beständig um so mehr erhalten werden möge, als in diesem Fall auf den Einhalt des Münsterischen Friedens-Schlußes nicht, sondern viel mehr darauf das allergnädigste Absehen zu nehmen seyn wird, was bey des Grafens Friederich von Wied gehabten vortheilhafften Absehen vor den am Ufer disseits Rheins gelegenen Ort Neu-Wied die Kayserliche Freyheit und Privilegia einer Stadt zu erlangen, nicht allein denen Catholischen und andern im Römischen Reich kundbarlich erlaubten Religionen durch offentliche und die Würckung eines verbindlichen pacti publici habende wiederholte Edicta versprochen und zugesagt worden, welches demselben als Landes-Herren kundbarlich zugestanden und was auf dessen so wohl als deren Catholischen allerunterthänigstes Ansuchen zum Vortheil und Aufnehmen der Grafschafft Wied von Ihro Kayserl. Majestät, als dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt allergnädigst bewilliget, zugestanden und bestättiget haben, zumalen daß auf solche Weiß vom Einhalt und Verordnung des Münsterischen Friedens-Schlusses auf Anerbieten und mit gutem Willen des zeitlichen Landesherrn, fort Kayserlicher bedachtsamer Vergenehmung abgewichen werden könne, solches kan nach der gesunden Vernunfft in keinen Zweiffel gezogen werden; Vergeblich aber ist es jezo zu melden, da durch geführte schöne Gebäu und aufgerichtete Häußer die Stadt Neu-Wied in den jezigen ansehentlich- und vortheilhafften Stand würcklich gebracht, auch die Catholische Kirch gefertiget ist und nur der Chor sammt dem Glocken-Thürnlein daran abgehet, der Graf Friederich seye solches zuzustehen nicht gemeynt, auch wegen seinem Sohn, jezigen Grafen, vorher im Jahr 1693. abgetretener Landes-Regierung nicht mehr bemächtiget gewesen, zumalen bey der im Jahr 1699. unterm 19. Aug. und also nach des Grafen Friederich denen Catholischen zugestandener lezterer Erweiterung ihrer privilegien und vorgangener Aufhebung der vorgewesener Sequestration, die Churfürstlich Pfälzische darzu bestellte Commissarii nicht allein, sondern auch des jezigen Grafens zu Wied Vormundschafftliche Gräfliche Lippische Deputirte, nach Besag der abschrifftlichen Anlag alles vergenehmet und mit ihren eigenhändigen Unterschrifften, auch beygesezten Pettschafften, bevestiget, die Chur-Pfälzische Geheim- und Regierungs-Räthe auch unterm 14. Febr. 1702. der Catholischen Gemeinde zu Neu-Wied es zu dem Ende communicirt haben, um, dem Einhalt gemäß, in ihrem libero Exercitio Religionis vest darauf zu halten, über dieses die Billigkeit erfordert, daß jeziger Graf, als Nachfolger und Erb seines abgeleibten Vaters in mehreren allodial-Güthern, dessen factum und mit denen Catholischen unter gewissen

der

CAP. VI. § 28.

der Grafschafft und Stadt Neuwied errichteten sehr vorträglichen auch von denen Catholischen erfülleten Bedingnißen gethane offentliche von dem allerhöchsten Reichs Oberhaupt vergenehmte Concessionen und ertheilte privilegia vest und ohnverbrüchlich zu halten habe, um so mehr, daß auch Ew. Kayserl. Majestät allerglorwürdigster Herr Vetter Gottseel. Andenckens in dem ertheilten Bestättigungs-Patent die ausdrücklich- und wiederhohlte Meldung gethan, daß Ihro der Graf Friederich sein denen Catholischen ertheilt- und erweitertes privilegium in originali vorbringen lassen und in Unterthänigkeit gebethen, selbiges zu confirmiren, ferner daß allerhöchst dieselbe solches auf sein, des Grafens Friederich, so wohl, als deren Neuwiedischen Catholischen Burgeren an sie gelangte demüthige ziemliche Bitt zum Aufnehmen und Wohlfahrt der Grafschafft, auch aus mehr anderen bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, das inserirt- und extendirte Privilegium und Freyheits-Brief, als Regierender Römischer Kayser, bestättiget, weniger nicht allen und jeden Churfürsten, Fürsten und sämtlichen getreuen Reichs-Unterthanen, was Würden, Stand und Wesens selbige seyn, obangeregter massen ernst- und vestiglich befohlen, die Catholische Neu-Wiedische Burger bey obinserirtem und extendirten Privilegio und der darüber ertheilter Kayserl. Bestättigung zu schüzen, zu schirmen und zu handhaben; dahero ist es in Wahrheit ein wunderlicher Ausfund, jezo bewehren zu wollen, daß dieses ein aus-practicirtes Werck seye, weilen die Kayserliche confirmation zwey Jahr erstlich nach des Grafen Friederichs Absterben herauskommen, da bekanntlich bey denen in übermäßiger Menge an dem Kayserl. Hof obschwebenden Geschäfften die suchende Expeditionen mehrere Zeiten und Jahren hinaus öffters verweilet und verschoben bleiben, ohne daß dieserthalb eine sub- und obreption vorgangen, oder etwas erschlichen zu seyn geargwohnet, noch weniger aber in offentlichem Schreiben gemeldet werden könne und wann schon der Graf Friederich zu Wied jezigem seinem Sohn die Regierung im Jahr 1693. abgetreten haben solle, gleichwol hat dessen Vormünder, der Graf und die Gräfliche Lippische Committirte, bey der im Jahr 1699. beschehener Aufhebung der Sequestration, was wegen Uebung der Catholischen Religion offt bemerckter Graf Friederich denen Catholischen Bürgeren in der Stadt Neu-Wied und dem Land eingeräumet und zugestanden, mit gut geheißen und vergenehmet, daß dahero lauter auserfunden und ohnglaubliche Sachen seynd, was nach vieljährigem Absterben des gewesenen Chur-Pfälzischen Hof-Rath Neukirchen und von dessen, wegen zu Vortheil deren Catholischen gebrauchter vieler ungebührlicher practiquen, beschehener Erlaßung, auch durch andere veranlaßete Verleitung des verstorbenen Grafens Friederich jezo angeregt wird, zumalen wann der Hof-Rath Neukirchen noch im Leben wäre, diese irrige Beymeßungen gegen den unbesonnenen Concipisten der Gräfl. Wiedischer an mich abgegebener Antwort in Rechtlich- und erlaubte Weg gewiß zu vindiciren nicht ermanglen würde; Bevorab da selbigen obbesagte denen Churfürstl. Pfälzischen geheimen Räthen denen Catholischen zu Neuwied im Jahr 1702. zugestellte schrifftliche Erklärung überflüßig entschuldiget, diesemnach auch eine vergebliche Arbeit und Bemühung ist, auf den Einhalt des Münsterischen Friedens-Schlusses und darinnen denen A. C. verwandten Reichs-Ständen zugelegtes Jus in Sacris sich so vielfältig zu beruffen, indeme gar zu bekannt und natürlichen Rechtens ist, daß per pacta & conventiones publicas nec non subditis à Domino Territoriali concessa à Sacra Cæsarea, Majestate gratiosissime confirmata pacta & privilegia davon abgewichen werden könne, bevorab da denen Neuwiedischen reformirten Burgern und Unterthanen in freyer Ubung ihrer Religion nichts ist benommen, geschmälert oder eingeschränckt, sondern nur der im ganzen Römischen Reich erlaubter Catholischer Religion eine mehrere Freyheit licitissime zugelegt und verstattet worden; Daß bey solchen obhandenen wahren und durch die bey Euer Kayserl. Majestät Reichs-Canzley obhandene gewisse Nachrichten noch mehr erweißlichen Umständen vermög der in dem er-

CAP. VI. §. 28. 29.

erlaßenen Kayserlichen allergnädigsten Concessions-und Bestättigungs-privilegio ich, als Compellirter benachbarter Chur-Fürst und weniger nicht wegen des mir verstatteten Juris ordinariatus über den Catholischen Pastor und Geistliche, auch Burger und Unterthanen von solcher Religion in Neuwied, obliegenden Gewissens halber nicht entübriget seyn können, Euer Kayserl. Majestät dieses alles unterthänigst vorzustellen und gehorsamst zu bitten, damit durch abgebende geschärffte Befelcher und vorkehrende zureichige Mittelen dem jezigen Grafen zu Neuwied gemessent-und ernstlich aufzutragen und selbigen dahin zu vermögen, allergnädigst geruhen wollen, in Gefolg des von seinem Vater denen Catholischen in der Stadt und Grafschafft Wied zugestanden-und zweymal erweiterten von Kayserl. Majestät allergnädigst bestättigten privilegien des zugesagtes freyes Exercitium Religionis nach deßen litterlichen Innhalt ohne versuchenden fernern Eintrag, Abbruch oder Behinderung zu verstatten, oder aber ohnfehlbarlich gewärtig zu seyn, daß Euer Kayserl. Majestät zu gerechter Handthabung der allergnädigst confirmirter Concession die denenselben zugesagte Reichs-Obrigkeitliche Hülff würcklich mit zureichigem Nachdruck angedeyhen zu lassen, nicht würden entübriget seyn können.

Hierauf rescribirten Ihro Kayserliche Majestät den 18. Dec. 1724. an den Herrn Grafen:

Wir haben aus hiebey verwahrter Uns von des Chur-Fürsten zu Trier Lbd. eingereichter Anlage mit Befremdung vernehmen müßen, was massen du gegen die von weyland deinem Vateren mit ausgebetene und erhaltene Kayserliche Erlaubnus und Concession, den ehemaligen Flecken Neuenwiedt zu einer Statt erheben zu mögen, mithin durch ausgelassene offentliche Patenten beschehener Einladung derer im Römischen Reich tolerirter, zumalen Catholischen, Glaubens-Genoßenen, auch anerbottener Gestattung deren Religions-Uebungen, auf Maaß und Weise, jedoch wie dißfalls die hierüber vorhandene Verkündigung des mehrern zu erkennen geben, dich unterstehest, unter allerhand unerheblichen Vorwendungen gemeldte auf solches publica fide & ultronea sponsione gethanes solennes freyes Versprechen zutrauende, bevorab mit Transportirung ihrer Haabschafften und Häußer-Anbauung, oder sonsten ihr domicilium vest gesezte Catholische Einwohner in ihrer Glaubens-Uebung und Gebrauch derer Sacrorum harte Betrangnißen zuzufügen, gleichwie nun dieses Verfahren der Auflösung des gemeinen Bandes, womit die offentliche gethane Verheißungen einen gegen den anderen verbündlich machen, nach sich führet, solches aber keines Wegs bestehen, noch erduldet werden kan; als erinneren wir dich hiermit gnädigst und ernstlich, daß du von denen eingeklagten Bedruck-und Unternehmungen gegen deine Catholische Unterthanen zu besagtem Neuenwiedt fürohin ablassest und denenselben das zugesagte Exercitium ihrer Religion wieder einräumest und ohnbekümmert gestattest, zu dem Ende die darwider gethane Hinderungen und Verbotte wieder aufhebest, auch Uns, wie dieses in der That vollzogen und du solchem weiteres nachzukommen gemeynt, die würcklich geleistete und respective noch zu leisten willfährige gehorsamste Anzeige in Zeit von zweyer Monathen einschickest.

Weil aber der Herr Graf weder parirte, noch excipirte, so ergienge den 22. Mart. 1725. an ihne ein fernerers Rescript, des Innhalts: Also befehlen Wir dir hiermit anderweit gnädigst und ernstlich, daß du obberührter Unserer Kayserl. Verordnung allenthalben so gewiß nachkommest und Uns, wie es geschehen, in Zeit zwey Monathen gehorsamst anzeigest, als Wir im widrigen anderwertige Reichs-Constitutions-mäßige Mittel gegen dich vorzukehren nicht umgehen werden.

Hierauf nun hat der Herr Graf die obgedachter Concession widrige Gravamina redressiret und alles wieder in ruhigen Stand gebracht, darinn es auch noch ist.

§. 29.

A. 1725. hatte sich der Herr Graf Friedrich Wilhelm zu Neu-Wied ferner über den Herrn Chur-Fürsten zu Trier und dessen Regierung zu Ehrenbreitstein puncto diversorum Gravaminum, verschiedentlich gekränckten Juris territorialis und ausübender viler Gewaltthaten, besonders die,

Und puncto diversorum Gravaminum.

die, so von der Chur-Trierischen Gemeinde zu Hartenfels gegen die Neu-Wiedische Unterthanen zu Steinen gebraucht worden, beklagt und um ein Rescriptum Inhibitorium oder Kayserliche Commission oder beydes gebethen, worauf den 18. Jun. eine Kayserliche Commission auf den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel erkannt und denenselben rescribiret wurde, zwischen beyden streitenden Theilen in denen specificirten Irrungen, wo möglichst, einen Vergleich zu stifften, in Entstehung dessen aber Autoritate Cæsarea sammtliche Gravamina ordentlich und legaliter zu untersuchen, darauf hin die gepflogene Handlungen und Protocolla mit angehängtem ihren Räthlichen Gutachten Ihro Kayserlichen Majestät zu weiter ermessenden Verfügung einzuschicken, und dises wurde dem Herrn Churfürsten zu Trier notificirt, um sich darnach zu richten.

Der Herr Graf beklagte sich aber bald wieder über den von der Chur-Fürstlichen Regierung angedroheten Gewalt und bathe um Extension der erkannten Kayserlichen Commission wider das Trierische Dom-Capitul, ingleichem, daß er die Commissions-Unkosten von seinen Unterthanen erheben dörffe. Hingegen übergabe der Königliche Preußische Gesandte eine Beschwerung, daß sein König in Dero Crayß-Directorial-Juribus præteriret worden seye.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse auf alles dises den 8. Apr. 1726.

1. Habe es bey der auf den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel erkannten Commission, Einwendens ohngehindert, sein Bewenden.

2. Wurde derselben aufgegeben das Gravamen, wegen des in der Waybach bey Alten-Wied zu Lachs-Fang reparirten Wöhrs ebenfalls gründlich zu untersuchen und den Befund ihrer Relation einzuverleiben.

3. Die begehrte Extensio Commissionis wider das Chur-Trierische Dom-Capitel wurde abgeschlagen.

4. So vil den prætendirten Beytrag von denen Unterthanen zu Bestreitung der Commißions-Unkosten betrifft, wurde der Herr Graf angewisen, forderist ermeldte Unterthanen ordentlich in der Güte von Kirchspiel zu Kirchspiel darüber zu vernehmen und, daferne sie zur Concurrenz sich nicht verstehen wollten, deren vorstellende Ursachen ihres Weigerens dennächst Ihro Kayserlichen Majestät zu schöpfender weiterer Resolution einzuschicken. CAP. VI. §. 29. 31.

Doch erhielte der Herr Graf noch unterm 6. Jun. 1726. die gesuchte Extension der Kayserlichen Commißion auch wider das Trierische Dom-Capitul.

§. 30.

Stritt mit denen Wild- und Rhein-Grafen.

Die Religions- und andere Strittigkeiten zwischen Chur-Trier und denen Herren **Wild- und Rhein-Grafen** kommen unten für.

§. 31.

Mit Wittgenstein wegen Vallendar.

Mit denen Grafen von Sayn und **Wittgenstein** hatte Chur-Trier ehedessen einen langwührigen Stritt wegen der Herrschafft Vallendar, womit es sich Gräflich Wittgensteinischen Vorgeben nach also verhält: (1)

A. 1392. überliessen die Grafen von Sayn die halbe Herrschafft Vallendar (welche nahe bey Coblenz liegt und an die Vestung Ehrenbreitstein gränzet) mit allen ihren Zugehördungen wiederkäufflich an das Erz-Stifft Trier vor 8000. kleine Gulden.

A. 1551. wollte Graf Wilhelm zu Witgenstein es wieder einlösen, dessen sich aber Trier verweigerte und der kleinen Gulden Valors halber disputat erregte, darüber zwischen denen Parthien verabschidet wurde: Weil die Rechten vermöchten, wann die Schulden eines theils illiquid, daß deswegen caviret, oder doch auf Bezahlung des Liquidi das Pfand frey gefolget werden solle, daß dahero 8000. gute Gold-Gulden angenommen, das Pfand aber abgetretten und durch Arbitros erkennet werden solle: Ob und wie viel auf die 8000. Gold-Gulden ferner zu erlegen seye?

Hierauf wurden Arbitri gesetzt, welche ausgesprochen, daß zu den 8000. Rheinischen Gold-Gulden noch 500. geleget und

(1) Nach welchen Nachrichten das zu verbessern ist, was in dem SCHWEDER- und GLAFEYIschen Theatro Prætensionum & Controversiarum illustrium von diser Sache gemeldet wird.

CAP. VI. §. 31.

und also die halbe Herrschafft damit ausgelöset werden sollte.

Trier appellirte hievon an das Cammer-Gericht, liesse aber den Proceß liegen, dahero die Grafen von Witgenstein auch Klagten und Proceße ausbrachten, welche A. 1556. reproduciret wurden.

Fünffzig Jahre hernach, nemlich den 3. Jun. 1606. erfolgete endlich ein Urthel: Daß Chur-Trier den Wiederkauff der halben Herrschafft Vallendar zu gestatten und dieselbe, samt allen Dero Ein-und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie die in der Kauff-Verschreibung specificirt, gegen Erlegung 8500. guter angenehmer Rheinischer Gold-Gülden, so jetziger Zeit des Heil. Röm. Reichs Münz gemäß, abzutretten und Klägern würcklich einzuraumen und einzuantworten schuldig seye.

Das Cammer-Gericht liesse auch Executoriales ergehen und die Grafen von Witgenstein deponirten den Kauff-Schilling, da er nicht angenommen werden wollen, bey Chur-Pfalz; der Churfürst hingegen ergriffe, doch ohne sein mitbeklagtes Capitel, die Revision, liesse aber solche nicht gebührend insinuiren, noch den gehörigen Eyd leisten.

Dessen ohnerachtet bliebe die Sache auf sich beruhen und kame der 30. jährige Krieg dazwischen, in welchem der deponirte Pfand-Schilling gar verlohren gienge.

Der Graf von Wittgenstein bathe zwar den Kayser um die Execution, weil zu selbiger Zeit weder Cammer-Richter noch Præsident beym Cammer-Gericht gewesen und also der Kayser, nach dem Reichs-Abschied de A. 1546. §. penult. hätte helffen sollen; weil aber auch hier nichts zu erhalten ware, so addressirte sich der Graf zu Witgenstein A. 1647. an den Fridens-Congreß zu Oßnabrück, klagte, daß Trier die Herrschafft ganz ruinire, damit, wann die Restitution geschehen muste, Witgenstein doch keinen Nutzen davon habe und bathe, gegen Cedirung der Prätension an Pfalz wegen des Depositi Chur-Trier zur Restitution anzuhalten.

Die Evangelische Reichs-Stände führeten es darauf in ihrem Gutachten über der Cronen Schweden und Franckreich Fridens-Project gleichsam zu einem Muster der unsterblichen Cameral-Proceße an und recommendirten des Grafens Gesuch bestens.

Wie es darauf weiter ergangen, haben wir oben bey der Freusbergischen Strittigkeit vernommen, hier aber ist nur so viel zu bemercken, daß die Sache durch den Westphälischen Friden nicht ausgemachet worden ist.

Nachdeme nun, oberzehlter massen, Witgenstein die Wiederlösung zu erkannt ware, so entstunden auf das neue folgende Fragen: 1. Was Trier abzutretten schuldig seye? 2. Ob die Landes-Hoheit nach der Ablösung Chur-Trier oder denen Grafen von Wittgenstein zustehe? 3. Ob die Appellationes an das Chur-Trierische Hof-Gericht, die Schuld- und andere Sachen aber vor den Chur-Trierischen Official gehören? 4. Ob die Reichs-und Land-Steuren dem Chur-Fürsten oder Grafen gehören? und 5. Ob die Grafen und die Herrschafft Vallendar auf denen Trierischen Land-Tägen zu erscheinen schuldig seyen?

Wittgensteinischer seits wurde die Sache also fürgestellt: Die Herrschafft Vallendar seye ursprünglich ein Stück der Grafschafft Sayn und dem Erz-Stifft Trier nicht enclaviert, sondern jederzeit, wie noch, davon abgesondert und anfangs denen Grafen von Sayn unmittelbar mit aller Landes-Hoheit zuständig gewesen, wie durch allerley Actus possessorios erweißlich zu machen gesuchet worden.

Als A. 1294. Graf Johann und Engelbert getheilt, habe diser Vallendar mit aller Hoheit bekommen. Jener aber nur die Lehens-Herrlichkeit darüber sich vorbehalten, wie denn auch Engelbert und seine Nachkommen in dem Besitzen der Regalien gewesen seyen und mit solchen A. 1363. und 1386. verpfändet haben.

A. 1386. aber überliesse der Graf zu Sayn die Lehens-Herrschafft über Vallendar an Chur-Trier; daß aber dises damit keine Landes-Hoheit darüber erhalten, will Wittgenstein daher beweisen, a.) weil Sayn solche selbst nicht gehabt, b.) weil erst hernach, nemlich A. 1392. Trier die halbe Herrschafft mit Höhe und Tieffe, Gericht, Mannen, Burgmannen und anderen Unterthanen, Weg, Steg, Straf-

sen,

ten, Folge, Wasser-Laufften, samt anderen specificirten zur Landes-Hoheit gehörigen Juribus von Witgenstein Pfandweis angenommen. c.) Seye Witgenstein im Besitz allerley Regalien, sonderlich der Erb- und Landes-Huldigung verblieben, d.) Trier aber habe sich keiner Landes-sondern nur der Lehens- oder Eigenthums- und Pfandes-Herrschafft angemaßt, e.) Witgenstein seye in Compossessione des Steuer-Rechts, der peinlichen und Civil-Gerichtbarkeit, des Juris legum ferendarum, Zolls, Anises, Berg-Wercke ꝛc. und wann Vallendar auf denen Trierischen Land-Tägen erscheinen wollen, habe Wittgenstein es ihnen verboten, f.) Trier habe Witgenstein die Hoheit selber eingestanden und g.) die alte und neue Vallendarische Schöffenweißthume bezeugeten ein gleiches. Daß aber h.) die Appellationes einige Zeit nach Coblenz ergangen, seye Witgenstein unwissend geschehen, lasse sich auch keine Land-Saßerey daraus erzwingen und seye nachhero dagegen protestieret worden. i.) So seye auch die Erscheinung der Grafen auf Land-Tägen ex errore rationi feudi und wegen Neumagen, nicht aber wegen Vallendar, geschehen.

Es bliebe aber auch diser Stritt, eben so wohl, als der Reluitions-Punct, lange Zeit unausgemacht, und ob zwar auf dem Westphälischen Fridens-Congreß viles davon gehandelt worden, so wurde dannoch nichts endliches beschlossen, als daß (wie von allen disen oben ein mehreres nachzusehen) bey der nächsten Cammer-Gerichts-Revision diese Sache die erste seyn solte; es wurde aber auch aus disen Revisionen nichts und bliebe mithin die Sache abermalen stecken.

Endlich wolte der Herr Churfürst die Herrschafft gar einziehen, weil nach dem A. 1676. erfolgten Tode Herrn Chur-Fürst Carl Caspars unterlassen wurde, das Lehen zu muthen und wieder zu empfangen.

Es verglichen sich aber zuletzt beyde Theile A. 1681. also mit einander:

1. Die Herren Grafen renunciren auf den wegen Wiederkauff der halben Herrschafft Vallendar in Camera gewonnenen, aber noch im Revisorio schwebenden Processes und bleibet dise Helffte, mit allen dazu gehörigen Renthen und Gefällen, wie selbige bishero zur Kellerey Ehrenbreitstein oder Chur-Fürstlichen Cammer eingegangen und verrechnet worden, oder noch ferner verbessert werden möchten, des Erz-Stiffts Eigenthum.

2. Cediren die Herren Grafen Chur-Trier die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in und über die Herrschafft Vallendar und alle Dero Unterthanen, dergestalten, daß ein zeitlicher Erz-Bischoff und Landes-Fürst alle und jede der Landes-Fürstlichen Hoheit, in Krafft des Römischen Reichs bekannter Rechten und Herkommens, zugehörige Actus, Jura Territorii und Regalia allein zu exerciren Macht haben solle.

3. Belehnet Chur-Trier die sammtliche Herren Grafen mit dem andern halben Theil der Herrschafft Vallendar, der Burg daselbst, samt allem ihrem bisherigen Begriff und Zugehör. Die Ordinari-Jurisdiction aber, mixtum und merum Imperium, samt allem deme, was dahinein schläget und dazu gehöret, solle in der ganzen Herrschafft Vallendar in Gemeinschafft exerciret werden. Auch sollen denen Herren Grafen alle und jede aus besagter Herrschafft zu deren Theil bishero eingegangene, oder durch fernere Verbesserung (darzu ein Theil dem andern, so vil Recht und Billigkeit erleiden wird, treulich verhelffen will und soll) weiters zu erwarten habende Einkünfften (darunter die mitherg ebrachte Jagens- und Fischens-Gerechtigkeit, Bann-Wein, Aulner- und Accis-Gelder, nach gegenwärtiger oder künfftiger Erhebung, in specie verstanden und nichts, so in bisherige Rechnung gehöret, ausgeschlossen seyn solle, ruhiglich und ohne Eintrag gelassen werden.

4. Es solle durch einer oder der anderen Herrschafft Bedienten in Sachen, so die untere Jurisdiction betreffen, einseitig nichts befohlen und angeordnet, weniger exequirt, sondern von beeder Herrschafften wegen das Gericht zu Vallendar bestellet, geheget, auch alle 14. Tage eine gesammt-Amts-Verhör gehalten und an einem oder andern Ort alle vorfallende streitbare Welt-Händel in prima instancia abgethan, wie weniger nicht alle und jede Jahr auf den ersten Montag nach Martini, was von gemeinen Freveln das

CAP. VI. §. 31.-34.

Jahr hindurch vorgegangen und wegen Wichtigkeit, oder daß der Delinquent etwa ausgetretten, vorhin nicht abgestraffet worden, vorgenommen und gethädiget, darüber ein formliches Protocoll gehalten, fort exequiret und jeder Herrschafft zur Helffte berechnet werden.

5. Von solcher geringen Frevel-Satzung sollen insgemein keine Appellationes statt haben und darum diejenige, so dazu verordnet, wohl zusehen, daß niemand über Gestallt seines Vermögens oder Verbrechens angesehen, noch wider Recht und Billigkeit beschweret werde. In Criminal-und peinlichen Fällen aber solle sich das Gericht zu Vallendar bey dem Hoch-Gericht oder Ober-Hof zu Coblenz rechtlichen Bescheides erhohlen und ausser demselben zu keiner momentosen Bey-oder End-Urthel schreiten. In Civilibus aber, da sich jemand durch den Gerichts-oder Amts-Spruch beschweret zu seyn vermeinen möchte, solle ihme an Chur-Trier und dessen Hof-Rath oder Hof-Gericht zu Coblenz zu appelliren zwar bevorstehen, doch wann die Summ 75. Gulden im Capital nicht betrüge, solle die Appellation nicht angenommen werden. Dem die halbe Herrschafft Vallendar innhabenden Herrn Grafen sollen die Unterthanen zu seinen vorerwehnten Rechten (dem Erz-Stifft, nebst habender gemeinsamer Jurisdiction, die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in alle Wege vorbehalten,) Eyd und Pflichten ablegen, doch, daß solche vorhabende Pflicht-Leistung jedesmahl dem Herrn Chur-Fürsten vorher durch Schreiben gebührlich intimiret und anderst nicht, dann auf Anweisung und in Anwesenheit dessen darzu deputirter vorgenommen werde.

6. Verbleibet denen Herrn Grafen das Jus Patronatus zu Valendar und die daher entstehende nomination, wie selbige alternando biß daher observiret und hergebracht worden, und um bey nächsten Fall Wittgenstein die Denomination gebühret mit Chur-Trier in Gemeinschafft.

7. Alle und jede Jahre wann einige extraordinari-Anlagen oder Schatzungen erhoben werden, die betragen dann so vil oder wenig sie wollen, solle daraus denen Herren Grafen 300. Gulden Trierischer Währung ohnfehlbar angewiesen werden.

§. 32.

Vergleich.

A. 1570. räumten die Grafen zu Sayn und Witgenstein durch einen zu Coblentz aufgerichteten Vertrag Chur-Trier die hohe Obrigkeit in der Herrschafft Neumagen ein und wurde unter anderem gesetzt, daß die Unterthanen zu Neumagen ihre Quotam an der Summ, so ihnen jedesmals aus dem Amt Bern-Castell angesetzet, von denen Herren Grafen aber erhoben werden solle, erlegen und mehr oder weiter pro rato, als andere des Amts Bern-Castell zuzuschießen nicht verpflichtet seye.

§. 33.

Und Stritt wegen Neumagen.

A. 1600. entstunde aber dannoch Stritt darüber: Ob die Herren Grafen zu Sayn und Witgenstein wegen Neumagen die Chur-Trierische Land-Täge zu besuchen schuldig seyn? welches sie laugneten und sich erkläreten, daß sie sich nach andern Grafen und Herrn, so auch von Chur-Trier Lehen hätten, richten wollten, weil der Steuer-Punct in dem Vertrag de A. 1570. klar entschieden und also deßwegen einige Entscheidung nicht vonnöthen seye.

§. 34.

Stritt mit der Trierischen Ritterschafft.

Fast nicht weniger Differentien, als mit denen bishero erzählten Reichs-Ständen, hatte Chur-Trier ehedessen auch mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft.

puncto Immedietatis.

Unter solchen stehet oben an der langwührige Stritt zwischen Chur-Trier und dessen Land-Ständen einer, so dann der in dem Erz-Stifft Trier gesessenen Ritterschafft anderer seits puncto Landsassiatus vel Immedietatis.

Schon A. 1544. beschwerten sich die Geist-und Weltliche Trierische Land-Stände auf dem Land-Tag, daß die Grafen-Herrn und Ritterschafft des Erz-Stifftes Trier sich von der Defensions-Hülff absonderten und vorwendeten, daß gemeine Ritterschafft des Reichs deren auf dißmal entlassen seye; es bewilligten darauf die von der Ritterschafft, wann der Adel im Erz-Stifft Mainz und Chur-Fürstenthum Pfalz angeschlagen werde, wollten auch sie ihre Gebühr bezahlen.

A. 1577. aber kame die Sache vor

dem

dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zur formlichen Contestation und beklagte der Herr Chur-Fürst, nebst übrigen beeden Ständen, die in dem Trierischen Erz-Stifft auf der Mosel, Hundsrück, Eyfel und Westerwald gesessene Ritterschafft und behauptete, daß der Trierische Adel nicht immediat, sondern mediat seye.

Der Kayser befahl darauf A. 1578. dem Cammer-Gerichts Fiscalen, der Ritterschafft gegen des Erz-Stifftes Land-Stände zu assistiren.

Der Proceß wurde auch so eiferig fortgesetzet, daß bereits A. 1594. - 95. in der Sache submittiret worden.

Nachdeme aber der damalige Chur-Fürst mit Tod abgegangen, solle die Ritterschafft den Lauf der Sachen und die darunter fürchtende Urthel auf alle Weise zu hinderen gesucht; auch die folgende Herrn Chur-Fürsten mit Vorschlagung eines Vergleichs und durch den bey einem der Ritterschafft mehrentheils mit naher Anverwandtschafft zugethanen Dom-Capitul erhaltenen potenten Vorspruch und Wahl-Capitulationen dergestalten eingeschläffert haben, daß die Sache vile Zeit stille gestanden und die Ritterschafft sich indessen immer vester in der Possession gesetzet.

A. 1666. offerirte die Ritterschafft dem Erz-Stifft einen Vergleich, dises aber hielte die fürgeschlagene Conditiones für unzulänglich und unbillig und nahme sie dahero nicht an.

Unter Herrn Chur-Fürst Johann Hugo solle die Trierische Ritterschafft, welche bishero noch kein reglirtes Corpus ausgemacht, endlich geglaubt haben, ihr tempo zu finden, dahero losgebrochen seyn und angefangen haben neuerlich Ordnungen und ein Catastrum zu errichten, einen formlichen Convent und Corpus zu bestellen, auch ein Ritter-Gericht zu formiren, unter sich per formam judicii zu cognosciren und zu urtheilen, in der Statt Coblenz (darinnen sie keines Fußes breit immediates haben, sondern die Immunität von Burgerlichen Lasten, Beschwerden und der Unter-Gerichtlichen Jurisdiction von denen Herren Chur-Fürsten und der Statt selbsten laut ihrer Freyheits-Briefe erbitten müssen) Actus Jurisdictionales zu üben, auch würckliche Urthel und Sententias zu fällen und auszusprechen, also daß der Herr Chur-Fürst dagegen eine Ahndung (davon hernach,) ergehen lassen müssen und den Proceß Puncto Immedietatis reassumiret. CAP. VI. §. 34.

Die Erz-Stifftische Gründe kommen darauf an: Neben deme, daß per testes in copiosissimo numero der beständige Ruf und Fama plene erwisen seye, daß der Trierische Adel vor Mediat und Landsäßig von undencklicher Zeit gehalten und geachtet worden, so seye 1. der Ambitus territorii & ex hoc resultans argumentum & probatio superioritatis fortissima ausser allen Zweifel, daß der Adel qu. und dessen Herrschafften und Güter in des Erz-Stiffts territorio resp. geseßen, gelegen und damit umgeben seye, welches 2. per Auream Bullam Cap. II. und 3. per privilegia noch mehrers solidiret und vollkommen werde, sonderlich 4. accedente Confessione partis adversæ ab antiquissimis temporibus & per tot agnitiones & recognitiones, non modo verbis & in scriptis, sed & re ipsa & per facta & actus subjectionis evidentissimos evidenter factos, indeme sie nicht nur 5. durch und in denen bey denen Herren Chur-Fürsten und deren Gerichten sine numero übergebenen Suppliquen, Memorialien und anderen Schrifften die Chur-Fürstliche Landes-Obrigkeit ausdrücklich er- und bekennet, sondern auch 6. & 7. auf die Chur-Fürstliche Ausschreibungen als ein dritter Mit-Stand bey denen Provincial-Land-Tägen beständig von undencklichen Zeiten erschienen und, sie haben dann erhebliche Entschuldigungen gehabt, erscheinen müssen, des Landes Negotia mit helffen berathschlagen und beschliessen auch 8. bey sich begebenden Fällen der Reichs- und Landes-Steuren zu denen Erz-Stifftischen Collecten und allgemeiner Cassa mit contribuiret, 9. bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Gericht zu Coblenz und anderen Erz-Stifftischen Judiciis von etlichen seculis her ihr Recht active und passive, gleich anderen Unterthanen, genommen, daselbst unter sich und per alios per Citationes, Mandata &

CAP. VI. § 34.

Arresta convenirt, judicirt und exequirt worden und noch heutiges Tages besprochen, judicirt und exequirt werden, daß so gar 10. der Adel, wann er vor dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil, wohin die Nobiles Immediati ohne Zweifel gehörig, belanget worden, die Herren Chur-Fürsten, als Landes-Herrn, gebeten, sie, als des Erz-Stiffts Unterthanen und Vasallen, davon zu denen Erz-Stifftischen Gerichten zu avociren, woselbst sie dann auch jederzeit und in Causis quamplurimis nicht nur remittirt, sondern auch darauf bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Gericht solche Sachen vorgenommen, judiciret und exequiret worden, 11. daß sich der Adel qu. ante motam litem von undencklicher Zeit her von den Herrn Chur-Fürsten bevormunden lassen und die Anverwandten dieselbe deßhalben, als Landes-Fürsten, imploriret, 12. daß vor disem und ante litem der Trierische Adel bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht jederzeit für mediat und nicht für unmittelbar, geachtet und gehalten worden; 13. daß das Erz-Stifft über die Trierische von Adel nicht nur die Civil- sondern auch die Criminal-Jurisdiction exerciret, 14. endlich auch der Trierische Adel vor Anfang dises Cameral-Proceßes sich niemals als ein immediates Corpus aufgeführet, vielweniger dererjenigen Freyheiten und Jurium, so die immediaten prætendiren, sich angemasset habe.

Des Trierischen Adels Gründe hingegen waren: 1. Daß der Adel, und zwar auch der Trierische Adel, zu Kayser Carls I. Zeiten niemand als dem Kayser und Reich unmittelbar unterworffen und für einen Reichs-Stand gehalten worden seye, 2. daß die Ritterschafft von solcher Zeit an in dem Besitz solcher Unmittelbarkeit verblieben und noch darinnen seye, 3. daß durch Carls V. Schreiben erweißlich seye, daß sich die Rheinische Ritterschafft von dem Hagenauer Forst biß an das Erz-Stifft Cölln und von Aschaffenburg biß an das Land von Bergen sich erstrecke, 4. daß der Trierische Adel zu denen Reichs-Rittertagen mehrmalen beschriben worden, auch dabey nicht nur erschienen wäre, sondern sich auch zu Ritter-Räthen, Ritter-Haupt-Leuten und Einnehmern der Kayserlichen Beysteuer gebrauchen lassen, und zwar auch zu Coblenz und Carden, in Präsenz der Trierischen Land-Stände, 5. Kayser Rudolf II. habe dise Ritterschafft, ob er gleich von dem ex parte des Erz-Stiffts damahl schon in Camera Imperiali angestellten Proceß gute Wissenschafft gehabt, in ihrer Immedietäts-Possession manuteniret, auch derselben das Privilegium super Retractu ertheilet. 6. Chur-Fürst Johannes habe dise Immedietät und Exemption selbst er- und bekannt und sie in deren Possession auch pendente Lite selbsten manuteniret, indeme er A. 1582. und 1594. auf denen Reichs-Tägen denen zur Rectification der Reichs-Matricul verordneten Inquisitoribus selbsten geklagt und vorgegeben, daß vile von der Ritterschafft an der Mosel vile Güter mit Renten, Zinsen, Hoheit und Obrigkeit hätten, &c. 7. Chur-Fürst Lotharius habe durch einen von ihme und dem damaligen Dom-Capitel unterschriebenen Revers dise Immedietät erkannt und die Ritterschafft in Possessione gehandhabt. 8. Die benachbarte oder im Erz-Stifft Trier gesessene Grafen, Freyen und Ritter hätten theils als Erz-Stifftische Vasallen, theils als Nachbarn sich mit denen Erz-Stifft Trierischen Land-Ständen wegen ihres gemeinen Interesse freywillig vereiniget und verglichen und könnten dergleichen Abschiede nicht als Land-Tags- sondern als Confederations- und Unions-Tags-Abschiede angesehen werden, wie dann auch unmittelbare Grafen auf dergleichen Conventen erschienen seyn. 9. Die Trierische Ritterschafft habe zu dem ohnmittelbaren Adel an dem Obern-Rhein in der Wetterau contribuirt. 10. Die Trierische Land-Stände hätten A. 1544. den Trierischen Adel, gleich deme in dem Erz-Stifft Mainz und der Chur-Pfalz vor immediat erkannt. 11. Die Cognitiones und Arreste bey denen Hof- und anderen Gerichten seyen von denen Römischen Kaysern als null und nichtig annulliret und caßieret worden. 12. In dem Erz-Stifft Trier habe die Land-Sasserey keinen Plaz. 13. Der Trierische Adel seye bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht als Immediat convenirt und ihnen in tali qualitate Processus ertheilet worden. 14. Dem Trierischen

Adel

Adel seyen auch von dem Cammer-Gerichte Vormündere angesetzet und ex parte des Erz-Stifftes nicht erwiesen worden, daß jemand von Adel wider seinen Willen zur Vormundschafft wäre angehalten worden. 15. Auch das Kayserliche Cammer-Gericht habe die von denen Chur-Fürstlichen Hof- und officialats-Gerichten unternommene cognitiones caßiert. 16. Das Chur-Fürstliche Hof-Gericht hätte, indeme es per viam arresti procediret, agnosciret, daß die Trierischen von Adel keine Land-Sassen seyen. 17. Die Salutatio eines Landes-Herrns inferire nicht subjectionem territorialem. 18. Die unmittelbare Reichs-Ritterschafft seye ein Reichs-Stand und würde denen Reichs-Stätten præferiret; auch seyen die Trierischen von Adel als Status Imperii auf die Reichs-Convente beschrieben worden und unter denen Grafen und Herren begriffen. 19. Es wären an den Trierischen Adel so wohl von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath als von dem Cammer-Gericht Monitoria ergangen, ihre quotas an denen dem Kayser A. 1544. und 1548. bewilligten Ritter-Diensten, rc. zu bezahlen. 20. Der Trierische Adel schwöre bey der Landes-Huldigung nichts. 21. Kayser Rudolf II. habe befohlen, der Ritterschafft zu aßistieren, auch der Stände Exceptiones subjectionis nicht leichtlich zu attendiren. 22. Chur-Fürst Carl Caspar und Chur-Fürst Johann Hugo hätten der erstere die Ritter-Steuer zur Ritter-Cassa, der andere aber sich von Kayserlicher Majestät anweisen lassen, 23. Der Chur-Fürstliche Hof-Rath hätte auch in puncto Retractus für die Ritterschafft gesprochen.

Nach Chur-Fürst Carls Tode habe sich der Adel so gar unterstanden, dise Rechts-Sache auf eine anderwerte besondere Weise sine Judicio & Sententia auszumachen und gleichsam auf dem Knie auf einmal abzubrechen, davon zwar keine Particularien gemeldet werden, wohl aber ist so vil aus folgendem abzunehmen, daß das Dom-Capitul damals einen Schluß zu favor der Ritterschafft abgefasset haben muß.

Dann es brachten die Geist- und Weltliche Land-Stände des Erz-Stiffts Trier bey dem Cammer-Gericht den 30. Mart. 1716. ein Mandatum S. C. wider das Dom-Capitel aus, daß solches alle hinterruks der Klägere, Lite coram Camera pendente, nichtiglich in favorem der Chur-Trierischen Ritterschafft pro prætensa Immediatate illius eigen-richterlich gemachte Erklär- und Verordnungen, caßiere und aufhebe und sich fürohin alles cognoscirens, attentirens, innovirens, oder thätlichen Verfahrens, so auf einigerley Weise und Wege der Cameral-Litispendenz verfäng- oder præjudicirlich seyn möchte, sich allerdings abmüßige und enthalte, sondern vielmehr dem Rechten und bey dem Cammer-Gericht befangenen auch bereits wieder reassumirten Proceß seinen stracken ungehinderten Lauff lasse und die Parthien dahin verweise. CAP. VI. §. 34.

Endlich aber gediehe die Sache dannoch zu einem gütlichen Vergleich. Dann währender lezter Sedisvacanz geschahen einige abermalige Vorschläge zur Güte und das Dom-Capitul erinnerte allerseits Obere- und Nider-Erz-Stifftische sowohl Geist- als Weltliche Land-Stände durch speciale Rescripten, ihre zu dem ausgeschriebenen Land-Tag abzuschickende Deputirten specialiter und expresse dahin zu bevollmächtigen über die Transactions-Puncten deliberiren, schliessen und concludiren zu können, massen dann auch geschehen, dabey sich dann das Dom-Capitel pro Mediatore gerirt, worauf endlich unter jeztregierenden Herrn Chur-Fürstens Franz Georgens Churfürstlichen Gnaden den 2. Jul. 1729. würcklich ein Vergleich geschlossen worden.

Derselbige ist dises Innhalts:

1. Er- und bekennen die Geist- und Weltliche Ober- und Nider-Erz-Stifftische Stände, die im Trierischen Erz-Stifft und Chur-Fürstenthum eingesessene Ritterschafft, als Reichs-Frey-immediate von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich alleinig dependirend, gleich denen übrigen am Rhein, Francken und Schwaben für jetzo, und ins künftig zu ewigen Tagen, dahero auch derselbigen in allen Actibus, Negotiis & Instrumentis das Prædicat Reichs-Frey zu ertheilen, anerbieten mithin jezt besagter Reichs-Ritterschafft, und ihre Bedienten, gleich der in Francken, Schwaben, und am übrigen Rhein zu halten, zu ehren und zu tractiren

CAP. VI. § 34.

ctiren, auch deroselben alle und jede der Immediaten Reichs-Ritterschafft von Kayserlicher Majestät und Reichswegen competirende Rechten und Privilegia in so weit dergestalt und jedannoch eingestehen.

2. Daß zweytens active circa forum, Jurisdictionem, Dicasteria, & actionis in Judiciis instituendus die Regula Juris: Actor sequitur forum Rei: Secundum jus commune Plaz und Statt haben, folgendes einer von Adel Actor, in Actionibus personalibus, & realibus pro objecto bona civica & rusticana habentibus, den Trierischen Unterthanen tanquam reum conveniendum ignobilem jederzeit coram foro ordinario Electorali conveniren solle.

Wann aber ein Erz-Stifftischer ignobilis den Ritter und Herrn von Adel conveniren, und in Rechten actioniren wollte; ist dergestalt verabredet und beschlossen worden, daß drey subordinata trium instantiarum Judicia Equestria angeordnet werden solten, also, daß in ersterer die Administratio Justitiæ quoad Causæ instructionem usque ad finalem submissionem salvis sportulis gratis dergestalt administrirt werden solle, daß im Fall causa inter partes conclusa transmissio Actorum ad Impartiales begehrt, solche jederzeit und zwarn so wohl in prima als bey denen fernern Instantien gestattet, derjenige, so selbige begehrt, die Unkosten ante publicationem bezahlen, dann nach dem rückkommenden Spruch ohne darinn vornehmender Aenderung gesprochen, auch der in prima Instantia condemnatus in expensas, annebenst die Jura Cancellariæ abzuführen gehalten seyn.

Wann aber die Sentenz Compensationem Expensarum mit sich führete, die gegentheilige Parthey medietatem deren ausgelegten Sportulen, Jurium transmissionum, & Cancellariæ zwarn in allen Instanzien zu refundiren, zu einigen weiteren Proceß- und Decreten-Gelder aber, so vil die erste Instanz betrifft, nit gehalten, in beyden anderen Instantiis jedoch die Justitia nit gratis, sondern vermittels Erlegung deren Jurium Decretorum & Sportularum (zu dem End die Tax-Ordnung der neu zu verfassenden Gerichts-Ordnung zu jedermanns Wissenschafft beyzufügen ist) administriret werden solle.

3. Weilen auch ratione Connexitatis Causarum leichtlich Mißhell- und Zwistigkeit entstehen könnten, als ist auch deshalben verabredet worden, daß die causa connexa jederzeit nach denen gemeinen Kayserlichen Reichs-Rechten, seu intuitu Nobilium seu ignobilium & Civium tractiret, und bey jedem Richter ein- ausgeführet werden solle.

4. Die Einrichtung deren Equestrium Dicasteriorum aber belangend haben sich beyde hohe Partes in nachfolgenden verglichen: Daß prima Instantia im Ritter-Rath, dann zweyen aus denen Trierisch-Chur-Fürstlichen gelehrten Räthen auszunehmenden, die zweyte aus einem Ritterbürtigen Præsidenten, zweyen Ritter-bürtigen, auch zweyen aus denen Chur-Fürstlichen gedachten Räthen zu erkiesenden, die dritte, und in causa emergenti, nemlich, wann an die höchste Reichs-Dicasteria ob summam non appellabilem (appellabilis solle seyn die gewöhnliche Reichs-Recess-mäßige Summa ad 600. fl. Rheinisch) nit appellirt werden konnte, oder wollte, Plaz findende Revisions-Instanz ebenfalls in einem Præside, und dergleichen besagten vier bestehen, die Ernennung aber derenjenigen, so aus denen Chur-Fürstlichen Räthen zu disen dreyen Dicasteriis ausersehen werden, von Ihro Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät geschehen solle, dergestalten, daß Secundum Pluralitem votorum gesprochen werden, ad evitandam pluralitatem aber der Præsident kein Votum haben, und im Fall æqualium votorum, die Transmissio actorum nöthig erfolgen solle.

5. Im Fall in prima Instantia das Objectum Litis mit 75. fl. Trierisch, und in secunda Instantia 100. fl. Rheinisch beyderseits exclusis expensis & interesse excedirte, solle extra casus denegatæ & protractæ justitiæ, auch insanabilium nullitatum kein fernerer recursus genommen werden können, im Fall aber protractæ, aut denegatæ justitiæ, aut insanabilium nullitatum, sollen Judices secundæ Instantiæ völlige Jurisdictionem haben, nit allein mandata de administranda cito & sine remota justitia zu erlassen,

sen, sondern auch, wann die also per mandatum angerathene Justitz-Administration, nach ein- oder zum höchsten andern mahl erlassenen Mandato nit verfüget würde, causam tanquam ad ulteriorem Instantiam quovis modo devolutam zu sich ziehen und zu avociren.

6. So vil die Adeliche Colonos betrifft, sollen diejenige, welche in denen Adelichen prædiis sitzen, und sonsten dem Erz-Stifftischen Domicilio, origine (es seye dann, daß sie sich des originarie ihnen zukommenden Burger- und gemeinen Rechts begeben hätten) aut bonis unterworffen, und den sogenannten Ehe- sive Schirm-Gulden zur Landschafftlichen Cassa abzuführen schuldig seynd, privative, blos und alleinig der Erz-Stifftischen Jurisdiction, diejenige aber, welche in denen Frey-Adelichen Burg-Sitzen und Schlössern, Hof-Häusern und Adlichen Mühlen wohnen, und zur Landschafftlichen Cassa den Ehe- sive Schirm-Gulden nicht contribuiren, noch bonis, Domicilio, aut origine, cum limitatione ut supra, dem Erz-Stifft sonsten unterworffen, auch privative blos und alleinig denen Reichs-Ritterschafftlichen Dicasteriis subject und unterworffen seyn sollen, alles dergestalt, wann mehr besagte der Erz-Stifftischen Jurisdiction unterworffene Coloni vel per Contractum, vel aliter via Juris, die Reichs-Ritterschafftliche Jurisdiction, und die diser untergeben, die Erz-Stifftliche Jurisdiction nicht prorogirt haben würden, gestalten selbigen die andere Jurisdiction zu prorogiren, und dem foro ordinario zu renunciren, jederzeit erlaubt seyn solle.

7. Was die Erz- und Bischöffliche Jurisdiction und Gerichtbarkeit circa causas ecclesiasticas, & personas ecclesiasticas conventas betrifft, erkennen allerseits Contrahenten und Paciscenten, daß selbige ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden als Erz-Bischoffen, und dero bestellten Hochlöblichen Consistorio alleinig zuständig seye, immassen dann auch jederzeit sothane Causæ ecclesiasticæ bey selbigem eingeführt, und die personæ ecclesiasticæ reæ conveniret werden sollen;

8. So viel aber punctum jurisdictionis Criminalis die personas deren Reichs-Adlichen Colonorum, famulorum ancillarum & similium angehet, solle dieselbige in diesen Personen nach Anweisung deren gemeinen Rechten, vel in loco delicti, vel Domicilii, vel apprehensionis von demjenigen, welchem das Hoch-Gericht und Peinliche Gerichtbarkeit zustehet, geübet und exerciret werden, dergestalt dannoch, daß im Fall ein mißthätiger sich in eine Frey-Adeliche Burg, Hauß, oder Schloß entfliehen thäte, derselbige mit keiner Gewalt genommen, sondern allein mit Erlaubnus des Ritters, welche diser, falls er gegenwärtig ist, oder in dessen Abwesenheit dessen Kellner, oder sonstiger Beamter ohne fernere Rückfrag, geziemend ersuchter, zu ertheilen schuldig seyn solle, & vice versa, plena reciprocatione, wann an Ort und End, wo einem freyen Reichs von Adel die peinliche Gerichtbarkeit competiren sollte, ein Delictum Criminale ausgeübet würde, auf vorherige von denen Herren Rittern begehrte Erlaubnus von denen Erz-Stifftischen Aemtern abgenommen, und zum Erz-Stifftisch- und resp. Ritterschafftlichen Hoch-Gerichts-Zwang geführet werden, denen Erz-Bischöfflichen Hoch-Gerichts-Richtern aber unbenommen solle, auf Erz-Stifftischen Boden, ausser dem Burg-Frieden, zu Ertappung des etwa entfliehen wollenden Mißthäters sothane Burg, Hauß, oder Schloß umsetzen, und die Wege genau bewahren zu lassen.

9. Und weilen alle Rechtssprechungen ohne Execution derselbigen umsonst, als ist ferner verabredet und beschlossen worden, daß diejenige Richtere, welche von Rechtswegen dieselbige zu erkennen befugt, selbige auch so wohl in Erz-Stifftisch- als Reichs-Ritterschafftlichen Dicasteriis dergestalt dannoch erkennen sollen, daß solche Executions-Erkenntnus allezeit in pleno votantibus iis, quibus votandi jus, begehrt und vorgenommen werden, auch einmal erkenter allein collegialiter, und nit etwa per præsidem aufgehoben oder suspendirt werden könne:

10. Und womit die Executiones desto geschwinder und gesicherter zum Ende gebracht werden mögen, seynd hohe Contrahentes darinnen einig, gestalten ihre Chur-Fürstliche Gnaden unterthänig zu ersuchen, gleichwie höchst-Dieselbe hiemit im tieffsten

Respect

CAP. VI. §. 34.

CAP. VI. §. 34.

Respect unterthänigst ersucht und gebeten werden, an alle Dero Aemter und Gerichtere den General-Befelch dahin gnädigst ergehen zu lassen, daß auf Requisition der Ritterschafft oder Ritterschafftlicher Dicasteriorum, und falls selbige es dienlich erachten, besagte Chur-Fürstliche Aemter und Gerichter, ohne Anstand, Ruckfrag, oder Cognition der Sachen die starcke Hand bieten, und die Execution contra per ordinem Equestrem, aut eorum Dicasteria exequendos utriusque Conditionis & qualitatis tam nobilis quam ignobilis condemnatos beförderen helffen sollen und mögen;

11. Dann, womit die Erz-Stifftische Unterthanen sich aller gegen den Adel befugt hoffender Justiz desto mehr zu versichern haben mögen, ist auch gütlich beschlossen worden, daß, wann ein unadlicher Reus in prima Instantia folglich allein von denen Erz-Stifftischen Dicasteriis conveniret werden könnte, es dem Reo convento auch frey seyn sollte, non obstante electorali privilegio illimitato de non appellando, loco revisorii ad ultimam Instantiam zu denen höchsten Reichs-Gerichten gegen den freyen von Adel per viam appellationis in causis quoad summam der 600. fl. Rheinisch appellabilibus, aut millitatis insanabilis zu provociren, zu dem End hohe Paciscentes Ihro Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst bitten sollen, wie hiemit unterthänigst geschiehet, in so weit Dero allerhöchsten Privilegio in Gnaden nachzusehen.

12. Um nun durch vorgedachte Einrichtung die Justiz nicht zu hemmen, solle alsbald zur Sachen geschritten werden, und diejenige Acta, welche bey Erz-Stifftischen Dicasteriis gepflogen worden, in demselbigen Stand, als wann coram Judiciis equestribus ventiliret worden, angenommen, und so fort instruiret, auch wann selbige würcklich in terminis sententionandi wären, auf Begehren deren Partheyen ad Impartialem Facultatem aut impartialis Juris Consultos ohne fernern Aufschub transmittiret werden sollen.

13. Nachdem unter andern auch in hauptsächlichen Streit gewesen, ob und welche Colonie deren Freyen von Adel, und Rittern denen so genandten Ehe-oder Schirm-Gulden zur Landschafftlichen Cassa zu zahlen schuldig seyn sollen, als ist zu völliger Austilgung dises Zweifels zwischen denen hohen Paciscenten verabredet und beschlossen worden, daß diejenige Reichs-Ritterschafftliche Hof-Leute, welche der Erz-Stifftischen ordinairen jurisdiction ex sui natura citra fori renunciationem seynd, auch zur Landschafftlichen Cassa, qua Erz-Stifftisch, wie andere Erz-Stifftische Unterthanen jährlich den Ehe-oder Schirm-Gulden abzuführen schuldig und verpflicht, diejenige aber, so privative denen Ritterschafftlichen Dicasteriis und Jurisdictioni untergeben, solchen abzuführen, keineswegs gehalten seyn sollen;

14. Und wo auch circa quæstionis immedietatis & Landsassiatus, contributionis ad Collectus, quartæ Colonicæ, und anderer im Streit-Proceß und Mißel gezogener Posten alles richtig ausgemacht, aufgehoben seyn möge, als hat die Reichs-Ritterschafft sich nach vielen gemachten Beschwehrnissen, endlich resolviret, und mit denen Herren Land-Ständen auf das à partibus in vim Protocolli respective angenommenes Mediations-Commissions-Arbitrium dahin verglichen und vereinbaret, daß pro amore pacis, & componenda lite & componendis litibus einvor allemal zu Aufhebung der Landschafftlichen Prätension wie selbige in Ansehen der vorhin gewesenen Proceßen gewesen, oder ex connexitate causæ seyn können und mögen; besonders aber aller Nahrungs-gemeiner Nutzbarkeit, Pflug-und dergleichen Auflags-Prätension, ratione collectationis provincialis, wie es Nahmen haben kan, für jetzo und ins künfftig der Chur-Trierischen Landschafft in Trier, oder Coblenz innerhalb eines halben Jahrs-Frist erlegen solle die Summam von 30000. Reichsthaler, den Thaler zu 54. Trierischer Alb. gerechnet, und falls sothane Summa innerhalb solchem Termin nit abgeführet würde, alsdann biß zur Ablag die wöhnliche Reichs-Interesse von der Reichs-Ritterschafft zahlt werden sollen, als welche sich wegen ein oder anderes allen von denen höchsten Reichs-Gerichtern deshalben erlassenden Mandatis S. C. & præceptis de solvendo tanquam in processu executivo, & instrumento Quarentigiato unterwirfft, zugleich auch deren Land-

Stän-

Ständen Willkühr überlassend, ob und wie lang dise gedachte 30000. Reichsthaler gegen besagtes Interesse stehen zu lassen, gemeinet, oder nicht? und sollen demnechst die Adeliche Güter ins künfftig ad cassam equestrem, sie seyen possediret von Adlich-oder Unadlichen, hingegen vice versa die Bürgerlich-und Bauren-Güter, sie seyen gleichfalls in Besitz eines Adlich-oder unadlichen, ad Cassam provincialem des Erz-Stiffts, der Schatzung und Landschafftlichen Wesen unterworffen seyn.

15. Und weilen etwa die Frage entstehen könnte, ob dises oder jenes Gut Adlich oder Burgerlich seye, als ist auch communi placito partium beliebet worden, daß ad Interim die würckliche Possession vel quasi, wie dieselbige immediate vor Anfang des lezt im Erz-Stifft vorgewesenen peræquations-Werck gewesen, die Regul und Norma seyn solle, gestalten, welches Gut damalen zur Reichs-Ritterschafftlichen Cassa Steur-und Schatzbar gewesen, als Frey-Adlich, von welchem aber zur Erz-Stifftischen Cassa contribuiret worden, als Bürgerlich-oder Bauren Gut, biß dahin in ein-oder anderem das contrarium erwisen, in possessione gehalten werden solle, da alsdann das erwisenes Frey-Adliches Gut ad Catastrum nobilium, das Bürgerliche oder Bauren-Gut ad Catastrum Provinciale gezogen werden solle.

16. Womit aber die etwa über dise Frag, ob das Gut Frey-Adlich oder nit? entstehende Zwistigkeiten geschwind und rechtlich erörtert werden mögen, ist weiters verglichen worden, daß zu solchem End Judices Compromissarii beyderseits ausgesetzt, und von jedem Theil æquali numero innerhalb Monaths-Frist benennet und gemeinschafftlich in Ayd und Pflichten de impartialitate, und so vil als möglich, administranda Justitia genommen werden sollen.

17. Und weilen das löbliche Corpus Equestre seine Cassam völlig à Cassa provinciali separirter und abgesondert hältet, als ist auch beyden Parthenen frey anheim gelassen worden, zu Kriegs-Zeiten entweder separirter oder aber conjunctim, und in so weit gemeinschafftlich mit dem Feind und Kriegs-Völckern der Contributionen, Fouragen, und sonsten etwa anmuthender Anforderung halber zu tractieren, solle zu gemeinschafftlichen Tractaten keiner gezwungen werden können, da dann so wohl wegen des dem Feind, oder Kriegs-Völckern accordirenden Quanti, oder auch, da eine so genannte Türcken-Steuer im Heil. Röm. Reich auszuschreiben beliebet würde, die Reichs-Ritterschafft wegen der besitzend-Bürgerlich-oder Bauren-Güter zur Erz-Stifftischer Cassa, die unadliche wegen der besitzender Adlicher Güter zur Ritterschafftlichen Cassa beytragen sollen, also daß, wann die Türcken-Steuer separirter auf die Erz-Stifftliche Landschafft, und der Reichs-Ritterschafft ausgeschriben würde, von jedem Theil sein ausgeschribenes Quantum abgeführet werden solle. CAP. VI. §. 34.

Da auch von Seiten deren Herren Land-Ständen vermercket worden, daß nicht allein die Herren Ritter und Herren von Adel, sondern auch die unadliche, welche etwa Miethungs-Weiß oder gratuito deren Frey-Adlichen Häuser und Hof bewohnen von allen real-und personal gemeinen Lasten frey und exemt seyn wollen, als ist auch, um dieselbige hierinnen klaglos zu stellen, verabredet und geschlossen worden, daß die frey-Adliche Häuser und Höf ihrer Freyheit und Immunität völlig, sie werden besessen von Adlich-oder Unadlichen, wie übrige Reichs-Adel geniessen und benutzen sollen, dergestalt, daß dise Immunität oder Real-Freyheit nit auf die unadliche Qualität vom Adel besitzend und specialiter von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden nit befreyte Höf und Häuser extendiret werde; so vil aber die Conductores simplices, oder gratuito inhabitantes, welche in keinen Diensten des Reichs-Ritter stehen, belanget, sollen selbige zwarn extra vim majorem aller Einquartierung im Frey-Adlichen Hauß und Hof enthoben, hingegen die Personal-Lasten, als Wachten, Frohnen, Aufzug, Musterungen, Folg und dergleich-andern, gleich ob er in keinem Adlichen Hauß wohnete, abzuführen und zu præstiren, und dann ferner schuldig und gehalten seyn, weilen selbige inquilini keine natürliche Einquartierung leiden und ertragen, und dannoch Erz-Stifftische Unterthanen verbleiben, auch die gemeine Statt-Nuzbarkeit mit geniessen, ex suis propriis ohne den geringsten Abzug der schuldiger Mercedis, zu Beytrag

CAP. VI. §. 34. und an Handschaffung deren utensiles- und Service-Gelder gleich einem anderen Bürger zu concurriren.

19. Der Wald-Nuzbarkeit halber so wohl an Weyd als Acker-Niessung, als Beholzigung, ist auch dahin die gutliche Verabredung schließlich geschehen, daß diejenige denen Reichs-Adlichen zugehörige Waldungen, welche von keinem Erz-Stifftischen Unterthan sonst benutzet worden, auch anjetzo von selbigen nit benutzet werden, wie auch vice versâ, wann eine Chur-Fürstliche, oder gemeine Waldungen wären, in welchen der Ritterliche Colonus keine Nutzbarkeit genossen, darinnen auch keine künfftige ansuchen und prætendiren, wo aber die Erz-Stifftische Unterthanen deren Adlichen, und die Adliche Coloni deren Chur-Fürstlich-Herrschafftlichen und gemeinen Waldungen Nuzbarkeiten theilhafftig gewesen wären und mit genossen hätten, es darbey dergestalten belassen werden solle, daß der Colonus ein mehreres nit an Beholzigung, Aeckerung und Viehe-Trifft anzusuchen berechtiget seyn solle, als eines jedes Orts Herkommen und Observanz mit sich führet, also daß, wann der Adlicher Hof etwa dismembriret und an statt eines, zwey oder mehrere Coloni, auf die Hofs-Güter vom Ritter angesetzt werden wollten, dise dannoch alle zusammen an solchen Nutzbarkeiten ein mehreres nicht als der vorhin gewesener einziger Colonus participiren mögen, oder zu participiren berechtiget seyn sollen, dannoch mit disem ausdrücklichen Beding, daß, in welchen Oertern die Gemeinde von denen also zu benutzenden Waldungen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Hof-Rent-Cammer, oder sonsten denen proprietariis einigen Canonem, Pensionem, mercedem, censum aut reditum annuum abzuführen schuldig ist, der Adlicher Colonus sein Antheil pro rata mit abzutragen, dem billigen Herkommen gemäß gehalten seyn solle.

20. Wann ein aufm Ritterschafftlichen Hof sitzender Ritterlicher Hofmann einen Cram-Laden halten, oder sonstige Waaren der Erz-Stifftischer Gemeind verkauffen, auch etwa in der Gemeind sein erlerntes Schuster-Schneider-oder anderes Handwerck treiben wolte, deßhalben mit der Gemeind sich bescheidentlich abzufinden haben solle, solches aber nit auf die Verkauffung seiner Wein, und Früchten, auch nicht in so weit er Hofmann sein Hand-Werck allein zum Vortheil deren zum Hof gehörigen Personen, Karren, Wagen, Pferd und Vieh üben und treiben thäte, extendiret werden solle.

21. Der Landschafftlicher Accis halber ist auch dahin verabredet worden, daß ein jeder Ritter allein diejenige Quantität und Anzahl Weinen in denen Stätten Accise frey verzapffen lassen könne, welcher halber ein speciales Befreyungs-Privilegium, oder wie, quocunque legitimo modo & juris titulo darzu berechtiget seye, aufzeigen könnte: im übrigen denen Reichs-von Adel (nicht aber denen Hof-Leuten) in denen Frey-Adlichen Burg-Sitzen, worinn Privat-Adliche Statt-Häuser, Höf und Mühlen jedoch mit zu verstehen, es könnten dann dise letztere derhalben specialia oder quocunque legitimo modo & justo titulo erworbene Privilegia aufweisen; auf dem Land die Freyheit, die Adliche Crescenz zu verzapffen, vorbehalten seyn solle.

22. Damit aber, ob Privilegia oder nicht vorhanden seyen? offentlich kund werde, als verbindet sich Compaciscirende Reichs-Ritterschafft, immediate nach Ratification dises ihre habende Privilegia Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu gnädigsten Händen, oder eines zu benennenden Commissarii in Copiis Authenticis mit Vorzeig deren Originalien, unterthänigst zu exhibiren, da aber super intellectu Privilegii, eiusque interpretatione ein Zweifel entstünde, die deshalbige Cognitio & interpretatio ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu reserviren wäre, es seye dann, daß die zu producirende Reichs-Ritterschafftliche Privilegia nit von Kayserlicher Majestät, sondern von Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier ertheilet worden wären, in welchem Fall die völlige Interpretation von zeitigen Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten genommen werden solle.

23. Womit auch sonsten die Ritterschafft denen Löblichen Herren Land-Ständen ihre Begierde zur Vereinigung mehreres an Tag legen möge, consentiren dieselbige gar gern, daß falls einer von Adel, so kein

kein Thum-Herr ist, einen Personatum oder sonstiges Beneficium, welcher oder welches dem simpel Anschlag rechtmäßig einverleibet und Steuer-oder schatzbar besitzen sollte, er Ritter deßhalben auch jederzeit zur Landschafftlichen Cassa Geistlicher Seits von sothanen Personatu oder Beneficio den gehörigen Beytrag thun und præstiren solle.

24. Dann, nachdem Ratione Privilegii Nobilium de retrahendo bona Nobilium alienata hinc inde vilfältige Beschwernussen vorkommen, als ist auch in Gefolg des der mediations-Commission respective aufgegebenen Arbitrii dahin die Vereinigung geschlossen worden, daß alle vor dem Jahr 1655. von unadlichen erworbene Güter irretrahible ohneinlösbar gehalten, welche aber nach diser Zeit von unadelichen erworben worden, dieselbige sollen alleinig intra Triennium à die denunciationis computandum, in Befolg des Kayserlichen Privilegii dergestalt dannoch alleinig einloßbar und dem Retractui privilegiato Nobilium subject seyn, daß, wann ein Possessor sæcularis sich innerhalb 10. Jahr à die ratificationis diser Transaction zum Reichs-Adel, und dem Ritterschafftlichen Corpus qualificiren söllte, die Güter ihme alsdann ungestöhret, völlig und irretrahibel verbleiben sollen; Hingegen auch eben und gleicher gestallt tam quoad terminum à quo, tam quoad terminum ad quem, die vom Adel erworbene Bürgerlich und Bauren-Güter ab ignobilibus retrahirt, und alles in plena reciprocatione gehalten werden solle.

25. Weilen auch ratione pretii die streitliche Frag entstehen könnte, cujus temporis pretium in retractu Nobilium privilegiato & vice versâ à retrahente zu præstiren wäre? Als ist gemeinsam abgeredet und beschlossen worden, daß der Retrahent dasjenige pretium, welches der leztere Acquirent zahlt, und præstiret hat, annebens auch die meliorationes & expensas necessarias, seu utiles von der letzter Acquisition an, wie solche rechtlich erwisen werden können, dem ultimo possessori abzuführen und zu erlegen gehalten seyn solle, solte aber sich ergeben, daß die Acquisitions-Instrumenta verlohren wären, und durch rechtliche Wege nach angewendeter Mühe sine dolo & fraude an Hand nit gebracht werden könnten, solchen falls solle das justum pretium des einzulösenden Guts, wie solches tempore retractus per artisperitos impartiales taxiret werden würde, à retrahente erleget werden, es seye dann, daß der retrahent das in dem verlohrnen Instrumento ultimæ acquisitionis ein vermeldt gewesenes Pretium durch sonstige rechtliche Wege erweisen könnte, welchen falls dieses allein cum meliorationibus ut supra, zu widerlegen und zu erstatten wäre. CAP. VI. §. 34.

26. Leztens wird hiemit erkläret, daß unter dem Nahmen deren Adlichen alleinig in disem Instrumento diejenige verstanden werden, welche in einem Corpore immediati ordinis Equestris würcklich immatriculirt seynd, oder ferner daselbst werden recipiret werden.

27. Dise vorbemeldte Articulen, Posten und also verabredete Transactions-Puncta versprechen Compaciscirende hohe Partes in allem ihrem Tenor, Clausulen und Wörter stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider im geringsten nicht zu contraveniren, renunciiren demnach & utrimque alle denen zwischen Parthehen an denen höchsten Reichs-Gerichten zu Wien und Wetzlar verfangen geweßene Processen, halten selbige ausgelöscht und dergestalt aufgehoben, als wann niemal einiger zwischen disen hohen Parthehen gewesen, wohl verstanden, daß, wann etwa eine Statt, Closter, Kirch, Flecken, Dorff, Gemeind, oder Privati gegen die Reichs-Ritterschafft in Concreto aut in abstracto, aliunde entweder durch Zeugen, instrumenta, Darthuung ohnerdencklicher Possession, oder andere modos probandi eine Prætension rechtlich erhärten würde, & vice versâ dise und dergleichen Prætensionen in ihrer Krafft und Valor, wie vorhin, verbleiben, und deßhalben geschwinde Justiz utrimque verschaffet werden solle; renunciren auch compaciscirende Partes allen und jeden Exceptionibus, sive in jure, sive in facto gegründeten beneficiis und Einreden, benanntlich aber Læsionis sive ultra dimidium, sive etiam enormissimæ, erroris, doli, me-

CAP. VI. §. 34.-37.

metus, persuasionis, coactionis, rei aliter gestæ quam scriptæ, solemnium non adhibitorum, besonders auch nullitatis cujuscunque & restitutionis in integrum ex quacunque causa sive juris, sive facti, sive agendo, sive excipiendo impetrandæ, und allen anderen Einreden, und rechtlichen Wohlthaten, wie sie immer Nahmen haben, oder von Menschen Gedancken erdacht werden können, alles ohne Gefehrde und Arglist.

28. Ersuchen und bitten demnach Compaciscirende Partes Ihro Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst, disen Compositions-und Transactions-geschlossenen Tractat und Vergleich gnädigst zu ratificiren, zu bestättigen, zu approbiren, respective zu confirmiren, und in all-seinen Clauseln völlig gut zu heischen, fort durch Dero höchste, kräfftigste, gnädigste Vermittelung und interposition bey Ihrer Kayserlichen Majestät, als des Heil. Röm. Reichs allerseitigem allerhöchstem Ober-Haupt, die Kayserliche allerhöchste, allergnädigste approbation, Confirmation und Ratification gnädigst auszuwürcken geruhen wollen.

Es wurde auch dieser Vergleich von dem Herrn Chur-Fürsten, dem Dom-Capitul, denen Land-Ständen und der Reichs-Ritterschafft ratificiert und den 5. Sept. 1729. wurde auch die Kayserliche Confirmation sub clausulis solitis darüber ertheilet.

§. 35.

Wegen der Zoll-Freyheit.

A. 1636. hatte das damals regierende Dom-Capitul zu Trier Stritt mit der Reichs-Ritterschafft wegen der Zoll-Freyheit, indeme jenes diser die Zoll-Freyheit überhaupt disputirlich machte, oder wenigstens verlangte, daß zuvor Ansuchung deswegen beschehen sollte. Die Ritterschafft hingegen beruffe sich auf das Herkommen, auf die Kayserliche Freyheiten, ꝛc. und verlangte, ihr eigen Gewächs und erkauffte häußliche Alimentations-Nothdurfft gegen ihre Scheine Zoll-frey passiren zu lassen, was aber an sich selbst zollbar oder verkäufflich Gut, oder mit hohen Summen ab-oder übergeführet werden möchte, wollten sie die notification, gleich denen Reichs-Ständen, sich nicht entgegen seyn lassen. Ubrigens ist dise ausführliche Vorstellung wegen des darinnen urgirten genauen Bandes zwischen denen Hoch-Stifftern und der Reichs-Ritterschafft wohl zu lesen. (1) Der Status præsens solches Stritts ist diser: Die Ritterschafft genießet kein Privilegium einiger Zoll-Freyheit an denen Chur-Trierischen Zöllen; wird aber darum unterthänigst supplicirt, so ist bißhero denen Chur-Fürstlichen adelichen Ministris vom Ersten Rang die Befreyung, cum addito: Allerdings, denen andern von Adel aber, nach gnädigstem Chur-Fürstlichem Belieben, citra consequentiam, für dasmal, und zwar nur schlechterdings, gestattet, zuweilen auch abgeschlagen worden. Denen Eingesessenen von Adel aber wird niemals, es seye dann aus besonderer special-Gnad, die mindeste Zoll-Befreyung ertheilt.

§. 36.

Wegen der Criminal-Jurisdiction über die von Adel.

A. 1670. hatte der Herr Chur-Fürst einen von Brambach wegen Bruder-Mords zu Montabauer inhafftieren lassen, der Kayser aber vindicirte sich die Jurisdiction über ihne und gabe der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Commission, denselben aus dem Chur-Trierischen Territorio ohnverweilt abhohlen und in die Reichsburg Fridberg bringen, darauf ihme, nach Ausweis der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung den Proceß formieren zu lassen und die Acta, mit Gutachtlichem Voto, dem Kayser zu fernerer Resolution einzuschicken, wie auch geschehen.

§. 37.

Wegen der Ahndung.

A. 1707. den 12. Sept. machte Chur-Fürst Johann Hugo offentlich bekannt: Demnach er öffters mißfällig vernommen, ihme auch von seinen Geist-und Weltlichen Ständen geklagt worden, welchergestalten der in dem Erz-Stifft geseßene Adel, ohngeachtet der über die ihrer Seits anmaßlich prætendirender Immedietät bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht von vilen Jahren her bekanntlich vorhandener Litispendenz, sich fast täglich unterfangen, dagegen neue Actus zu exerciren und in specie sich unter dem Nahmen der immediaten Nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft mit aufzuführen, formliche Ritter-Conventus auszuschreiben, eine vorhin nie-

(1) Sie stehet in BURGERMEISTERS Cod. Diplom. Equestr. P. I. p. 668. seqq.

niemalen gehabte formliche Matricul über die angeblich unter ihrem Anschlag gehörige Güter aufzurichten und darinnen verschiedene freye und andere auf Erz-Stifftischem Territorio gelegene, ihnen nicht zuständige, ganz neuerlich mit einzuverleiben, auf die darauf eigenmächtig setzende Anlagen, seither kurtzem nicht allein selbst execution auszuschreiben, sondern auch sich der jetzigen laidigen Kriegs-Zeiten und feindlicher Macht, zu Beförderung solch ihres unzuläßigen Intents zu prævaliren und dergleichen Execution durch linckſames Angeben bey dem Französischen Intendanten anzusuchen, die von seiner Kayserlichen Majestät der immediaten Reichs-Ritterschafft, worzu sie, als des Erz-Stiffts untergebene Mit-Stände nicht gehörig, wegen Abtreibung der in andere Händ überkommender Adelicher Güter allergnädigst concedirte Privilegia auch auf sich zu extendiren und gegen die ihrem anmaßlichen Corpori nicht einverleibte Possessores Proceß zu formiren, ihren Conmembris, worüber dannoch die Erz-Stifftische Hof- und andere Gerichter die Jurisdiction biß dahin ruhig exercirt, den ferneren recurs dahin zu inhibiren und, dem äußerlichen Verlaut nach nicht, nur ein eigenes Ritter-Gericht unbefugter Dingen anzustellen, sondern auch dasselbe, mit unverantwortlicher Violation der Chur-Fürstlichen Jurisdiction und Territorii, so gar in der Statt Coblenz heimlich zu exerciren, gerichtliche Actus verüben, und Urtheil fällen zu lassen, in Meinung, durch dises alles ein neues Recht wider den Erz-Stifft zu acquiriren und, was sie bishero mit Recht nicht vermöcht, de facto durchzutringen; Und dann der Herr Chur-Fürst solche, wiewohl an sich nichtige Actus und Neuerungen, zu præjudiz des Erz-Stiffts um so weniger nachgeben könne, als mehr besagte Dero Land-Stände hierunter um Landes-Fürstliche Assistenz gebeten und er ihnen hierunter die Hand zu bieten sich schuldig erachte; so habe der Herr Chur-Fürst vorgedachten Dero im Erz-Stifft geseßenen Adel, vermittelst diser offentlicher Ahndung, davon so wohl gnädigst und ernstlich abmahnen und dehortiren, als auch Dero Gerichten, Beamten, Schultheißen, Vogten, Bürgermeisteren und übrigen Bedienten und Unterthanen anbefehlen wollen, daß sie ihren obhabenden Ayd und Pflichten zu folg, des Erz-Stiffts Recht und Gerechtigkeit bestens in Acht und wahrnehmen und, falls dargegen, vorbesagter maßen, oder in andere Weis, von gemeldtem Adel was ferner attentirt würde, sich dargegen omni modo opponiren und zumalen nicht zugeben noch gestatten sollen, was zu Præjudiz des Erz-Stifftes Jurium und der bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht diserhalben befangenen Litispendenz einiger maßen gereichen möge. CAP. VI. §. 37.

Die Ritterschafft klagte dises bey dem Reichs-Hof-Rath ein und der Kayser erließe A. 1710. 25. ein Rescript an den Herrn Chur-Fürsten: solche Ahndung wieder aufzuheben und die Ritterschafft pendente lite an ihren Gerechtsamen nicht zu verkürzen.

A. 1712. 2. Aug. rescribirte der Kayser dem Herrn Chur-Fürsten abermalen, dem Rescript von A. 1710. zu pariren und weil das Verbot wegen Ausfuhr der Früchten dahin extendiret werden wolle, daß sie ihre auf Kayserlichen, Chur-Mainzisch-Trierisch-Cöllnisch-Pfälzisch- und anderen, auch zum Theil in alienis Territoriis gelegenen, so wohl Lehen- als allodial-Güter gewachsene Früchten nicht nach Belieben verkauffen noch veräußeren sollten, als hätte der Herr Chur-Fürst, mit Aufhebung der vorhin und anjetzo geklagten Beschwerden, die Ritterschafft bey ihren Gerechtsamen ruhiglich verbleiben lassen.

Deßen ohnerachtet wurde obgedachte Ahndung den 29. Jan. 1726. wiederholet, dahero kame die Reichs-Ritterschafft am Nidern Rheinstrohm beym Reichs-Hof-Rath um ein Mandatum de cassando hanc ordinationem & non turbando in exercitio sessionum equestrium S. C. ein, es wurde aber blos den 27. May d. a. des Herrn Chur-Fürstens Bericht darüber erfordert.

Nachdem nun der Herr Chur-Fürst seinen Bericht erstattet hatte, resolvirte der Reichs-Hof-Rath den 30. Jan. 1727. es könnte zwar solcher Bericht der Ritterschafft è Cancellaria verabfolget werden, jedoch werde derselben, von Aufricht-

CAP. VI. §. 37. 38.

und Haltung einer Gerichts-Canzley und Ritter-Täge, und sonsten allem Exercitio Jurisdictionis in der Chur-Fürstlichen Residenz-Statt Coblenz sich zu enthalten, alles Ernstes hiemit auferleget, folglich sie in diser Sache zur Ruhe verwisen.

Die Ritterschafft ergriffe gegen dises Conclusum Restitutionem in integrum und das Dom-Capitul zu Trier selbsten kame interveniendo ein, mit Bitte, die von dem Chur-Fürsten unter dem 29. Jan. 1726. ohne Consens des Dom-Capituls publicirte Ahndung zu cassiren und pro salvandis Juribus Capituli weitere gutbefindende Kayserliche Verordnung mitzutheilen. Die Ritterschafft beschwerete sich ferner über von Chur-Fürstlicher Seiten ausgeübte Thathandlungen und bathe um ein Protectorium für ihren Syndicum und andere Bedienten. Der Herr Chur-Fürst hingegen beschwerete sich auch wegen der von Seiten der Ritterschafft ausgeübten Contraventionen und bathe, ihne bey seiner Landes-Hoheit zu manuteniren. Die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft meldete sich ebenfalls interveniendo & intercedendo und brachte so gar eine Königlich Französische Decision bey, mit Bitte, darauf zu reflectieren. Nicht weniger intercedirte die Reichs-Ritterschafft in Francken aller Sechs Orte und die in Schwaben aller Fünff Orte für die klagende Nider-Rheinische Ritterschafft.

Darauf rescribirten Ihro Kayserliche Majestät den 19. May. 1728. an den Herrn Chur-Fürsten zu Trier: Dem Kayser seye zwar gar wohl erinnerlich, was in deßen Ahndungs-Sachen am 30. Jan. 1727. und nachhero verordnet worden seye; nachdeme aber hierwider die klagende Ritterschafft das Remedium restitutionis in integrum ergriffen und zu dem Ende verschidene Nova beygebracht: Als hätte der Herr Chur-Fürst sich über solches Restitutions-Gesuch und Neue Beylagen in Zeit zweyer Monathen bey Ihro Kayserlichen Majestät vernehmen zu lassen, immittelst aber und da, vermög bekannter Reichs-Constitutionen gedachtes Remedium Restitutionis effectum juris suspensivum habe; so hätte der Herr Chur-Fürst mit der Execution des in diser Sache ergangenen Conclusi vom 30. Jan. 1727. an sich zu halten, folglich alles in den Stand, wie es ante motam litem, oder vor der ergangenen Chur-Fürstlichen Ahndung vom 29. Jan. 1726. gewesen, mithin auch den Ritterschafftlichen Syndicum, Collectorem und andere Ritterschafftliche Bedienten und Canzley-Officianten in Verrichtung ihres Amtes ruhig zu lassen, wohingegen Ihro Kayserliche Majestät, so bald nur die Sache in Restitutorio genugsam instruiret seyn werde, schleunige Justiz darinn zu administriren nicht ermanglen würden.

Alleine kurz darauf verglichen sich schon berührter massen dise strittige Parthien überhaupt mit einander und darunter in specie auch wegen dises Puncts, deßentwegen die Ahndung ergangen ware.

§. 38.

Von An. 1706. biß 1719. ware zwischen Chur-Trier und der in dem Erz-Stifft gesessenen Ritterschafft Stritt: Ob die leztere des von denen Kaysern der Reichs-Ritterschafft verliehenen Privilegii Retractus fähig seye oder nicht? Besonders versirte ein solcher Casus zwischen dem Freyherrn von Elz und dem Coblenzer Raths-Verwandten de Potesta wegen eines auf dem Hundsruck gelegenen Guts vor dem Cammer-Gericht, woselbst vor den Freyherrn gesprochen wurde. Eine vollständige Acten-mäßige Relation davon findet man in des Herrn von LUDOLF Tom. I. Consult. & Decis. forens. n. II. — Wegen des Juris Retractus.

Um das Jahr 1712. ware ein dergleichen Casus auch vor dem Reichs-Hof-Rath rechtshängig. Der Herr Chur-Fürst vermeinte, die Ritterschafft müßte forderist den Ausgang des puncto Immedietatis vor dem Cammer-Gericht anhängigen Proceßes erwarten; Ihro Kayserliche Majestät aber rescribirten den 11. Jun. d. a. dem Herrn Chur-Fürsten: Weil dabey die Frage zu erörteren seyn werde: Ob die Ritterschafft vermöge alter, auch, dem Angeben nach, in Contradictorio stabilirter Observanz allenfalls etiam pendente dicta lite camerali bey Ubung solchen Abtriebs zu manuteniren seye? Als sollten die Acta primæ Instantiæ zum Reichs-Hof-Rath zur Decision in Appellatorio eingesendet werden.

A.

A. 1728. stellte die Reichs-Ritterschafft am Nideren Rheinstrohm bey dem Reichs-Hof-Rath abermalen für, daß ihren Mit-Glidern die zu der Ritterschafftlichen Matricul gehörige und in auswärtige Hände gerathene Ritter-Güter wieder einzulösen und zu retrahiren von Seiten der Chur-Trierischen Beamten verweigert werden wolle, mit Bitte, ihnen hierunter nachdruck-same Kayserliche Hülff Rechtens angedey-hen zu lassen.. Sie bekame aber den 19. May zum Vorbescheid: Wann sie, die supplicirende Ritterschafft, die Sache or-dentlich, und zwar in puncto Retractus, rubriciren, folglich, daß die Güter quæstionis Ritterschafftliche Güter seyen und anbey die in denen Ritterschafftlichen Privilegiis enthaltene Requisita beobachtet worden seyen, behörig bescheinen und sodann gebührend anruffen würden, erfolge ferner, was Rechtens.

Als aber 1729. der obgemeldte Ver-gleich getroffen wurde, erhielte dadurch auch diser Proceß wegen des Retractus bonorum immobilium seine Endschafft.

§. 39.

Wegen Exequirung der morosen Ritter-Steuer-Contribuenten.

Um A. 1714. scheinet die Reichs-Ritterschafft am Nideren Rhein-Strohm iteratis vicibus bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Chur-Fürsten zu Trier geklagt zu haben, daß derselbe die in seinem Lande gesessene Reichs-Ritterschafftliche Mit-Glidere, so ihre Ritter-Steuren nicht abführeten, nicht exequiren oder exequiren lassen wolle: Dann den 2. Aug. d. a. wurde ihme von dem Kayser in terminis magis seriis rescribiret, mit gemessener Kayserlicher Verordnung, denen vorigen Rescriptis, mittelst unverlängter Execution der morosorum, ein völliges Genügen zu leisten und, wie es geschehen, sub termino bimestri bey dem Reichs-Hof-Rath anzuzeigen, damit im widrigen nicht nöthig seye, einem anderen dise Executions-Commission aufzutragen.

§. 40.

Wegen der von Arnstein besitzenden Adelichen Güter.

A. 1724. klagte die Reichs-Ritterschafft am Mittlern Rhein-Strohm in der Wetterau und zugehörigen Orten bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Chur-Fürsten zu Trier und die Abbtey Arnstein, daß zerschiedene von der Abbtey Arnstein besitzende zu der Reichs-Ritter-Cassa steuerbahre Frey-Adeliche immediate Ritter-Güter unter dem Vorwand eines A. 1690. erschlichenen Kayserlichen Decredi, wider die Kayserliche Privilegia von der Ritterschafftlichen Collectation eximiret werden wollten.

Darauf rescribirten Ihro Kayserliche Majestät den 5. May dem Herrn Chur-Fürsten: Nachdeme aus dem Kayserlichen Decret vom 5. Nov. 1690. erscheinen wolle, welchergestalten die von dem Closter Arnstein zu erlegen angewisene Præstationes nur auf selbige vorgeschwebte Kriegs-Zeiten gemeynet gewesen seyen, auch die Mittel-Rheinische Ritterschafft biß auf vorgemeldtes Jahr in unstrittiger Possession der Collecten-Erhebung über die von besagtem Closter Arnstein besitzende unmittelbare Güter gewesen zu seyn angegeben werde; als versehen Ihro Kayserliche Majestät sich zu dem Herrn Chur-Fürsten, es werde derselbe bey sothaner Umstände Beschaffenheit gedachte Ritterschafft bey angeregter Collectirungs-Possession ferner nicht stöhren, weniger die unmittelbare Arnsteinische Güter unter den aufrichtenden neuen Steuer-Stock ziehen, sondern vilmehr von solchem Vorhaben abzustehen gemeint seyn; Allenfalls hätte derselbe seine etwaige erhebliche Bedencken bey Ihro Kayserlichen Majestät sub termino duorum Mensium zu Faßung weiterer Entschliessung anzuzeigen.

§. 41.

Wegen der quartæ Colonicæ.

Auch A. 1724. klagte die Reichs-Ritterschafft am Nidern Rhein-Strohm, wasgestalten seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Trier vor zwey Jahren in Dero Erz-Stifft eine General-Landmaaß vornehmen und nicht allein ihrer Unterthanen Güter, sondern auch deren von Adel freye Höfe und Ländereyen messen lassen und denen darauf seyenden Hof-Leuten eine so genannte quartam Collonicam aufgebürdet hätte, mit Bitte, es ex officio zu cassiren und ein Mandatum S. C. de non gravando contra mentem Privilegiorum Cæsareorum Quarta Colonica aliisque Collectis, zu ertheilen; es erfolgete auch den 20. Jun. die Resolution: Cum cassatione der incompetenter über der freyen Reichs-Ritterschafft Hof-Güter und Ländereyen vorgenom-

me-

CAP. VI. §. 41.-43.

menen Messerey, fiat petitum Mandatum S. C. sub pœna quinque Marcarum auri & termino duorum mensium;

Gleich darauf bate die Ritterschafft, dise Cassation und Mandat auch auf die Mittel-Rheinisch- oder Wetterauische Reichs-Ritterschafft zu extendiren und auch damit wurde ihro per Conclusum vom 26. Jul. 1724. willfahrt.

A. 1729. wurde dieser Proceß auch in obigen Haupt-Verglich gezogen.

§. 42.

Wegen des Erzgrabens.

A. 1725. klagte die Reichs-Ritterschafft am Nideren Rheinstrohm und der Freyherr von Hagen, daß sie Chur-Trierischer Seits in der ergriffenen Possession des Erzgrabens in dem Dorff Duppeweiler turbiret worden und daraus Arrestirung der Früchte und Hinwegnehmung der Schaf-Heerde erfolget seye, mit Bitte, pro Mandato de non turbando in apprehensa Possessione &c. Sie erhielten den 14. Aug. zum Bescheid: Das begehrte Mandat habe gestalten Sachen nach noch nicht statt, hingegen wurde den Herrn Chur-Fürsten rescribirt, sich über die Klage, so vil die Haupt-Sache betrifft, in termino duorum mensium vernehmen zu lassen; Ubrigens aber und nachdeme demselben das Erz-Stifft restituiret worden, die angelegte Arresta, daferne es noch nicht allenthalben geschehen, wieder aufzuheben und die abgenommene Pfänder zuruck zu stellen und, wie es geschehen, in eodem termino bey Ihro Kayserlichen Majestät anzuzeigen.

Anderwärts her erhalte ich dise Nachricht davon: In dem Dorff Düppenweiler hat der Freyherr von Hagen zwar das Hochgericht; die Landes-Hoheit sammt der Grundgerichtbarkeit aber gehöret dem Churfürsten von Trier zu. Nun gehörete das Erzgraben ehedessen der Grundherrschafft zu, die HEINECCIUS in Elementis Juris German. Lib. III. Tit. I. §. 66. (wie dieselbe im Obern Erz-Stifft Trier und angränzenden Landen üblich) gar wohl beschreibet; gleichwie dann die alte Weißtumben und Documenta dieselbe durchgehends dorthin unter der Expression fondt und brand, oder Pfundt und Pfründt anweisen; wovon unter anderen ein Exempel zu sehen in LUDOLFFS observ. P. III. Fasciculo secundo Adjunctorum Art. 2. n. 2. p. 275. Heut zu Tag wird es auch daselbst wie anderwärts zu denen Regalien gezogen, und dem Landes-Herrn alleinig zugeeignet; Einem Hoch- wie auch Mittel- (id est civil-) Gericht aber hat man das Erz niemals zugeeignet. Darum ist Chur-Trier auch aller von dem Freyherrn von Hagen und der ihm dißhalb beygestandener Nieder-Rheinischer Ritterschafft gemachter motuum unerachtet bey dem Erzgraben in dem Dorff Düppenweiler geblieben und fähret darinn nunmehro ruhig fort. Dem Vernehmen nach dauret gleichwolen der procels hierüber noch.

§. 43.

Wegen des Ritter-Burgermeister-Amts zu Coblenz.

Zu Coblenz seynd, laut Chur-Fürstlicher Verordnung de A. 1527. zwey Burgermeister, welche jährlich vor Pfingsten gewählet werden, einer aus den Burgerlichen Adel, der andere aber aus dem Schöffen- oder Burger-Rath, doch ein Jahr ums ander. Die Wahl soll geschehen nicht nach Gunst, sondern nach Geschicklichkeit der Personen und sollen beyde ihr Amt verwalten mit gleichem Gewalt und da ihrer einer abwesend, solle der Einheimische von des Abwesenden wegen Befelch und Gewalt haben.

Ihr Eyd lautet: Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier und dessen Erz-Stifft getreu, hold und gehorsam zu seyn, deren Rechte, jurisdiction und Oberkeit helffen Hand zu haben, für Schaden zu warnen, gemeiner Statt Coblenz besten Nutzen getreulich zu beförderen, des Raths-Heimlichkeiten Tag Lebens zu verschweigen und der Churfürstlichen Ordnung sich gemäß zu verhalten. (1)

Um das Jahr 1727. aber entstunde wegen dises Ritter-Burgermeister-Amts zu Coblenz ein Proceß vor dem Reichs-Hof-Rath, in welchem, nach erstatteten Bericht und Gegen-Bericht den 28. May 1728. geschlossen wurde:

1. Nachdeme die von dem von Elz den Ritter-Burgermeister-Eyd anzuhängen vermeinte Verwahrungs-Clausula für eine Neuerung anzusehen; als ist solche von dem Magistrat zu Coblenz nicht unbillig verworffen

(1.) Dn. de LUDOLFF observ. forens. P. 2. p. m. 19.

worffen worden, und haben dahero die zu solchem Adelichen Burgermeister-Amt erwählete Richter hinkünfftig den gewöhnlichen Ritter-Burgermeister-Eyd je und allezeit, in aller herkommlichen Form ohn einige selbst annaßlicher Aenderung neuerlichen Zusaz, oder anderer sonst nicht üblich geweßter Erklärung und Verwahrung ohnweigerlich abzulegen, zumalen solches im übrigen ihrer Immedietät und andern Ritterschafftlichen Juribus in dem Stand, wie sie sich dermalen befinden, ohnedem unschädlich und unnachtheilig seyn solle.

2. Hoc notificetur per Rescriptum dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier.

3. Similiter notificetur per Rescriptum der Reichs-Ritterschafft am Nider-Rheinstrohm.

Viles von disem Ritter-Burgermeister-Amt findet sich auch in denen Wechsel-Schrifften wegen des Trierischen Adels Land-Saßiat oder Unmittelbarkeit.

§. 44.

Wegen des Pforten-Geldes zu Coblenz.

A. 1728. klagte die Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm bey den Reichs-Hof-Rath wider die Chur-Trierische Regierung und den Magistrat zu Coblenz wegen des durch ein Edict vom andern Oct. 1727. auf die einführende Weine gelegten so genannten Pforten-Geldes und bathe um dessen Cassation, wie auch ein Mandatum S.C. de non amplius gravando nec turbando sub quocunque prætextu contra Privilegia Cæsarea & immunitatem equestrem, ut & restituendo ablata, erhielte auch den 26. Aug. ein solches Mandat, man lässet auch dermalen würcklich derer von Adel Weine und alle andere Effecten ohne Abforderung einiges Pforten-Gelds in die Statt Coblenz paßieren.

§. 45.

Stritt wegen Ausfuhr der Frucht von Ritterschafftlichen Gütern.

Wegen der von Chur-Trier verbottenen Ausfuhr der Frucht von Ritterschafftlichen Gütern rescribirte Kayser Joseph unterm 25. Febr. 1710. an den Herrn Churfürsten: wie sich Innhalts Einschluß die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft über die von dem Herrn Churfürsten wegen der in ihrem anvertraueten Erz-Stifft Trier begütherten und gesessenen von Adel unterm 12. Sept. 1707. ergangene edictal-Andung, als wodurch supplicirender von Adel erworbene Kayserliche privilegia auf einmal zu infringiren getrachtet würde, beschweret und um Mitteilung eines Kayserlichen Mandati pœnalis de non turbando in possessione vel quasi Immedietatis, nec non eventum litis in Camera Imp. jam dudum pendentis expectando gebeten hätten. Wie nun rc. so ersuchen Ihro Kayserl. Majestät den Herrn Chur-Fürsten freund-gnädiglich, daß er wolle die Supplicantes durante lite mit einigen Neuerungen nicht belästigen, sondern dieselbe vielmehr mit Aufhebung gedachten Edicti bey vorherigen Gerechtsamen ruhig verbleiben lassen, auch, wie solches geschehen, innerhalb Zeit zweyer Monathen ohnfehlbar berichten.

Unterm 2. August. 1712. rescribirten jetzt regierende Kayserl. Majestät abereins: Es hätte die Nieder-Rheinische Ritterschafft ferners angezeiget, wie daß nicht nur vorigem gerechtesten Kayserl. Rescripto bißhero die schuldige parition nicht geleistet worden, sondern vielmehr gegen sie das wegen der Ausfuhr der Früchten ergangene Verbott zum höchsten præjudiz des Kayserlichen Kriegs-Commissariats und der Ritterschafftlichen Privilegien, dahin extendiret werden wolle, daß sie ihro auf Kayserl. Chur-Maynzischen, Trierischen, Cöllnischen, Pfälzischen und anderen auch zum Theil in alienis territoriis gelegenen, sowohl Lehn- als Allodial-Güthern gewachsene Früchten nach Belieben nicht veräusseren noch verkauffen sollten, mit gehorsamster Bitte, Ihro Kayserl. Majestät derowegen hierunter dero fernere nothdürfftige Kayserliche Hülff mitzutheilen, gnädigst geruheten. So hätten allerhöchst dieselbe bey so bewandten Dingen in alle Wege für nöthig befunden, den Herrn Chur-Fürsten freund-vetterlich und genädiglich zu ermahnen, daß er, in Conformität des vorhergegangenen gerechtesten Kayserlichen Rescripti, die Impetrantes durante lite mit einiger Neuerung nicht belästigen, sondern vielmehr dieselbe, mit Aufhebung der vorhin und anjetzo geklagten Beschwerden, bey ihren Gerechtsamen ruhig verbleiben lassen, auch, daß solches würcklich geschehen, innerhalb Zeit zweyer Monathen berichten wolle.

Beyde Kayserliche Rescripta seynd gedruckt

CAP. VI. §. 45. 46.

druckt bey LUDOFF Consult. & Decis. Tom. I. Symphoremate 3tio pag. 237. seqq. Indessen scheinet das Werck dazumal zwar ohne fernere Betreibung erliegen geblieben zu seyn; dermalen aber ist die Frag am Kayserlichen Reichs-Hofrath wieder starck in motu und noch zur Zeit ohnerörteret: ob und wie weit Chur-Trier schuldig seye, denen von Adel die Ausfuhr der dem Erz-Stifft selbst ohnentbehrlich nöthigen Frucht und Holz, besonders wann selbes von solchen Ritterschafftlichen Güthern, die vom Erz-Stifft Trier zu Lehen rühren, gewachsen, zu gestatten?

§. 46.

Vorgehabte Conjunction des Erz-Stiffts Trier mit der Reichs-Ritterschafft.

Sub dato 1653. am Tag Concordiæ findet sich in offentlichen Druck ein Extract Receßes zwischen Chur-Mainz, Chur-Trier und denen zu End bemelten (welche Specification aber abgehet) sammtlichen Bischöffen, Aebbten und Prälaten, der in den drey oberen Craisen Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm gelegenen und bey dem Adel bißhero bestandenen Bißthümer, Fürstlicher und anderer ohnmittelbarer Stiffter und Abbteyen, samt deren hohen Dom-Capitel und Conventen an einem, so dann denen Directoribus, Haupt-Leuten, Räthen und Ausschüssen der Reichs-freyen ohnmittelbaren Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm samt zugehöriger Wetterau und den Bezirck des unteren Elsaßes, in welchem sie sich für ihre Nachkommen Mit-Glider und Erben jussu & Autoritate sacræ Cæsareæ Majestatis auf ewig vereinigt:

Nachdeme so wohl von einer geraumen Zeit hero, vor und in letzteren Krieg Zerrüttungen als auch nach erlangtem Friden durch allerhand Oppressiones den Stifftern und freyen Reichs-Adel dergestallt zugesezt worden, daß, da solchem inskünfftig nicht vorgebauet, beederseits geschwinder Unterdruckung sich leichtlich zu befahren und dann in des Heil. Röm. Reichs wohl verfaßten Constitutionibus heilsamlich versehen und erlaubt, wider solche Unterdruckungen und Gewaltsamkeiten sich zusammen zu setzen und mit gesammter Hand zu vertheidigen, maßen solches vormals bey dem Schwäbischen Bund und sonsten mehrmalen auch geschehen ist, daß Wir die ob- und nachvermeldete Chur-Fürsten, Erz- und Bischöffe, Aebbte, Prälaten und Stiffter, so dann Wir, die von der freyen und unmittelbaren Reichs-Ritterschafft aller obernannter Craiß, Viertel und Orten, nicht allein einander respect. gnädigst, gnädig, unterthänigst, unterthänig und gebührend, mit wahren rechten und ganzen Treuen meinen, halten, haben, fürtern, resp. ehren, auch nichts wiederiges und thätliches gegen- und wider einander vornehmen, auch beederseits einander bey gleich und Rechten, dem alten Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen. rc.

Nicht weniger auch mehr höchst-hoch- und wohl-ermelte Chur-Fürsten und andere ohnmittelbare Stiffter, so vil an ihnen und an sich selbsten recht und billig ist, keines weges zugeben, noch geschehen lassen sollen und wollen, daß auf Reichs- und andern Tägen die von der Ritterschafft oder die ihrige, Anverwandten und Unterthanen, durch ihre oder ihrer Libertät widerwärtige, in ihrer Immedietät, Freyheit, Dignität und Privilegien, ohngehöret überschnallet, oder davon gar verdrungen werden, sondern dafern dergleichen etwas heimlich, offentlich, oder via facti, unterstanden würde, solches bey der Römischen Kayserlichen Majestät und anderen gehörigen Orten abwenden helffen, auch gegen die vortringende Gegentheil bestmöglichst vertretten und handhaben.

Obwohlen nun von dieser Verständnus, als die einig und allein auf unsere allerseits und angehöriger Unterthanen, auch angewandten Conservation unter dem allerhöchsten Ober-Haupt, dem jedesmaligen Römischen Kayser und König und dem Reich angesehen, es einiger Ausnahm nicht bedürfftig, so erklären Wir Uns jedoch allerseits ausdrücklich, daß diese Einigung und Verständnus wider die Römische Kayserliche und Königliche Majestät, unsere allergnädigste Herrn so gar nicht gemeint, daß vilmehr Dero Hoheit, Autorität, Respect und Gehorsam förderist gänzlich ausgenommen und für den Haupt-Zweck diser Verständnus verstanden werden, auch ewiglich seyn und bleiben solle. rc.

Dise Vereinigung und Verständnus keiner andern Gestalt, Ursach oder Meinung

nung gemeint oder zu verstehen seye, dannallein zu Rettung und Entschüttung ohnbillichen, ohnverursachten Gewalts, Unser auch Unserer Stiffter, Mitglider, Unterthanen und Anverwandten, im Fall, da Wir von wegen Christlicher, billiger und rechtmäßiger Sachen, sonderlich aber Unser allerseits Staat, Stand, Ohnmittelbarkeit, Würde, Ehren, Freyheit, Privilegien und Herkommen, betreffend, von jemand gegen die Reichs-Satzungen mit der That vergewaltiget oder gefährlicher Weise angegriffen, vernachtheilt und beschwert werden wollten rc.

Hingegen verbindet sich die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft obbenanndter Craißen und Orten, mit allen denen Mit-Glidern, höchst-hoch-und wohl-ermelte Ihro Chur-Fürstliche Gnaden, Dero hohe Erz-wie auch die übrige und nach bestimmte Fürstliche und andere Dom-Stiffter unterthänigst, unterthänig und gebührend zu ehren, dieselbe treulich und wohl zu meinen, zu Friden und Kriegs-Zeiten Dero Bestes zu suchen, und wider dieselbe, (so fern beydes der Römischen Kayserlichen Majestät schuldigste Treue und Gehorsam auch allerseits obhabende Lehen-Pflicht es zulassen werden) in keinen Weg sich gebrauchen zu lassen, sondern mit Rath und That, wie es die Gelegenheit der Zeit geben und erfordern möchte, an Hand zu gehen.

Da es auch, welches Gott gnädig verhüten wolle, in dem Heil. Röm. Reich zu Krieg und Unruhe, um einiger obangeregtem Zweck zuwider lauffenden Ursachen willen gelangen sollte, und mehr höchst-und hoch-ermelte Erz-und Stiffter der Adelichen Mit-Glidere von der Ritterschafft würckliche Dienst begehren würden, sollen dieselbe von Directorn, Hauptleuten, Räthen und Ausschüssen dahin erinnert werden, daß sie zuvorderst der Römischen Kayserlichen Majestät hernach vor allen anderen dise Dienst ergreiffen und sich darinn bezeugen, wie frommen Ritters-Genossen gebühret.

Dieweilen aber alle Fäll, wie sich die zukünfftig nach Gottes Willen zutragen möchten, im Anfang nicht wohl können vorgesehen werden, so soll doch, wie oben ohne das auch angeregt, der Grund, Anfang und Beschluß diser Verständnus endlich darauf beruhen, daß beede Theil mit der Hülffe Gottes unter den Flügeln des Römischen Adlers, bey Staat und Stand, gleich und Recht, vermög beederseits respective habender Privilegien und Reichs-Constitutionen des Religion-und Profan-Fridens, neben Dero Unterthanen und Anverwandten erhalten, und derohalben ein Theil dem andern mit rechtem Hertzen und Treuen, diser Conservation wegen, beyständig erscheinen sollen und wollen. CAP. VI. § 46.

Und damit disem einigen Haupt-Zweck zuwider kein Streit oder Mißtrauen einreissen, sondern vilmehr alle vorhin erregte, beeden Theilen schädliche Offendicula aufgehaben werden mögen, so sollen alle Spänn-und Irrungen, welche zwischen offt höchst-hoch-und wohlermeldten Erz-und Fürstlichen Stifftern, und der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Communi oder einem Mit-Glid in particulari allbereits schweben oder ins künfftig sich noch ereignen möchten, es wäre, um was Sach es wolle, sie seyen auch in Recht verfangen oder nicht gütlich verhandelt werden, und kein Theil der Gütlichkeit sich verwiedern, wo aber die Gütlichkeit nicht erhebt werden möchte, sollen doch beede Theil gegen einander nichts thätliches vornehmen, noch einander zuschieben, sondern so wohl wegen der allbereits hafftender als auch künfftiger Sachen halber sich beederseits beliebiger Compromissarien vereinbaren und vergleichen, bey deren Ausspruch und Laudo es ohne einige Appellation, reduction und revision verbleiben soll, falls aber beede Partheyen dergleichen Compromissarien halber sich nicht vereinbaren könnten noch würden, so sollen alsdann alle solche Strittigkeiten dem löblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, compromißirlich übergeben, oder, da gleich ein oder andere Parthey solches zu thun sich verweigerte, jedannoch erstgedachtes Löbliches Cammer-Gericht ipso jure pro Compromissario Judice gehalten und darinnen längstens inner zwey Jahr Frist obspecificirter massen vollmächtig absque omni Appellatione, revocatione & reductione gesprochen und definitive erkennt, darauf solch Laudum executive unverlängt vollzogen, auch der Contem-

CAP. VI. §. 46.

nirte Theil zur Parition von sammtlichen Confœderirten zugleich alles Ernstes und Eifers angehalten und astringirt werden.

Dise Einigung und Verständnus sollen hinführo alle diejenige, so an Seiten der Stiffter aufgeschworen, und wann sie zum Capitul gelangen oder Profession thun, dann an Seiten der Ritterschafft erstmals zu den Ritter-Tägen kommen, mit Handtreuen an Eydes statt geloben, dagegen nichts zu thun, noch zu handlen in keinerley Weise.

In diser Verständnus sollen mit begriffen seyn alle diejenige geistliche Bischöffe, Fürstliche Aebbte, Prälaten und Stiffter, die in den benannten Crayssen und Orten begriffen, und von des Adels Extraction seyn, wie nicht weniger Grafen und Herren, die in disen Unsern Christlichen Verstand zu kommen auch begehren, und zu dem Ende dise Notul entweder würcklich unterschrieben, oder ihre gnugsame Ratificationes und Reversalien in duplo werden einschicken, davon das eine Exemplar zu der Chur-Fürstlichen Mainzischen Canzley, das andere zu der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft Directorio solle geliefert werden.

Bey eben demselben findet sich auch ein (zwar nur Privat-) Bedencken über dises Conjunctur-Project dises Innhalts.

1. Fragt sich: Ob zu diser Conjunctur der hochlöbliche Teutsche Orden nicht gleichfalls zu ziehen und dann, ob diejenige Stiffter, so zwar noch bey dem Adel bestehen, dermalen aber von einem gebohrnen Fürsten administrirt werden, als in specie Augspurg, auszuschliessen, sintemahlen (wie bekannt,) mit disem und dem Teutschen Orden eodem ratio militirt.

2. Weil dem Vernehmen nach in den Westphälischen Stifftern nicht leichtlich andere, als selbiger Landen eingesessene vom Adel admittirt werden, wird zu bedencken gegeben, ob nicht rathsam es gehöriger Orten zu erinnern, daß auf die in den dreyen Craissen gelegenen Stifftern, gleichfalls nicht leichtlich andere als freye Reichs vom Adel aus disen dreyen oder etwa auch andern Craissen, allwo die freye Reichs vom Adel ebenmäßig unbedencklich admittiret werden, angenommen oder wenigst in Concursu andern vorgezogen, auch unter denen Mit-Glidern diser dreyen Ritter-Craißen kein Unterschied, ob sie einem oder anderem Craiß einverleibt gemacht, sondern auf den untern und obern Stifftern indifferenter & absque difficultate recipirt werden.

Nichtweniger 3. möchte unmasgeblich dem Recess einzuverleiben seyn, daß die Chur- und Fürsten ihnen belieben lassen sollten, ihre Adeliche Officia oder Aemter bey Hof und auf dem Land, mit Frey-Adelichen Mit-Glidern zu bestellen: auch deren Söhne zu Paggi oder Edel-Knaben vor anderen aufzunehmen, und da bey einem oder anderem Stifft, etwa fundirte reiche Stipendia vorhanden, dieselbe auf andere Reichs vom Adel ad Studia taugliche Söhne zu appliciren.

Ad §. 1. Bey dem ersten Puncten des Receßes ist derselbe im Anfang dahin eingerichtet, daß, Krafft der Reichs-Constitutionum eine Verbindnus und gemeine Zusammensetzung wider fremde unbillige Bedruckung verlaubt, solte demnach der Schluß in selbigem ersten Puncten gleichfalls dahin gehen, daß nemlich nicht allein die Stiffter und Reichs-Ritterschafft einander treulich meinen und (sicut sonat) bey hergebrachtem Recht verbleiben lassen ꝛc. ꝛc. sondern auch wider andere unbillige Bedruckung oder anmaßende Gewaltsamkeit einander mit Rath und That durch alle erlaubte Mittel und Weg, wie solches die Gelegenheit der Zeit und Umstände des sich ereignenden Falls erfordern werden beystehen wollen und sollen. Also dem ersten Puncto gleich der quartus & quintus in ordine mediante congrua connexione zu subnectiren.

In §. quinto meynte ich, solte die Hülff ad intercessiones nicht restringirt, sondern post verba (unterstanden würde) gesetzt werden, solches bey der Römischen Kayserlichen Majestät und anderer gehöriger Orten abwenden helffen, auch gegen die vortringende Gegentheil vertreten und bestmöglichst handhaben.

Ad finem §. tertii könnte vielleicht nicht schaden, daß subjungirt würde: maßen dann wir, die von der Ritterschafft uns auch hiemit protestando ausdrukentlich be-

bedingen, daß durch disen Satz-Bund und Vereinigung Wir Uns Unser notorischer und hergebrachter Reichs-Immedietät im geringsten zu begeben, oder von Unserm alleinigen nächst GOtt allerhöchstem Ober-Haupt, einen jedesmaligen Römischen Kayser und König jetzt oder ins künfftig abzutretten oder Uns abziehen zu lassen keineswegs gesinnet noch gemeint seynd.

Ad 6. Der sechste §. ist obscur und konnte folgender gestallten gesetzt werden:

Und gleichwie Sechstens bey Particular-Streiten und Proceßen, da gleich solche directe vel indirecte die fundamenta der Reichs-Ritterschafft Immedietät, Freyheit und Kayserliche Privilegien nicht labefactiren, niemand verwehrt, bey ein und andern Erz- und Stifftern sich um nachdrücklichen Beystand gebührend anzumelden, also sollen auch solcher ohne sonderbare erhebliche Ursach nicht verwegert werden.

Ad §. und damit disem einigen. In hoc §. hätte ich gleichfalls darfür gehalten, man sollte die Fäll, in welchen die gütliche Handlung oder Compromißlicher Austrag vorgenommen werden solle, nicht nur auf diejenige Differenz restringiren, welche den Haupt-Zwek diser Einigung berühren, sondern ad omnes omnino casus & differentias, welche zwischen beeden Theilen entweder schon sich erreget, oder ins künfftig noch ereignen möchten.

Nicht weniger ist zu bedencken, ob in hoc §. post verba: (compromißlich übergeben,) nicht beyzusetzen, oder da gleich oder andere Parthey solches zu thun sich verweigerte, jedannoch erst gedachtes Löbliche Cammer-Gericht ipso jure pro Judice Compromissario gehalten und darinnen ꝛc. ꝛc.

Alleine, ob es zwar scheinet, daß bey Chur-Mainz- und Trier die Sache völlig ausgemacht gewesen seye, so muß doch die ganze Vereinigung nicht völlig zu Stande gekommen seyn, weilen der in disen Sachen wohlerfahrne Ritterschafftliche Consulent BURGERMEISTER es selbsten (1) nur ein Project nennet.

§. 47.

Stritt mit Arnstein.

A. 1727. ergienge bey dem Cammer-Gericht zu Wezlar in Sachen des Præmonstratenser-Closters Arnstein an der Lahne wider Chur-Trier & Consorten ein Urtheil, Krafft dessen dise die Parition eines zu faveur des ersteren erlassenen Mandats auferleget wurde, insonderheit auch mit Restitution und Aufhebung alles dessen, so der Herr Chur-Fürst unter dem Vorwand der Territorial-Hoheit über beede Dörffer Winden und Weinähr an Contribution eintreiben, wie nicht weniger mit Veränderung des bey der Hoch-Gerichtbarkeit von Alters hergebrachten und gewöhnlichen Homagial-Eydes, oder sonsten, pendente lite dagegen vornehmen lassen.

Nun ergriffe zwar Chur-Trier hierauf das Petitorium, es hieße aber im Urthel vom 18. Apr. 1728. es sollte forderist das Possessorium evacuiret werden, zugleich auch Chur-Trier wegen der ferner geklagten privativen Wieder-Absetzung, auch Captivirung und resp. gemeinschafftlichen Hoch-Gerichts-Schultheißen (da jedoch das Closter, vi Superioritatis territorialis, im Kirspel quæstionis einen Schultheissen anzusetzen in ohnfürdencklicher Possession angeblich seye, auch besagten Schultheißen vor etwa 30. Jahren angesetzet habe,) sich erklären.

A. 1734. 5. Apr. ergienge die zweyte Paritoria, mit würcklicher Restitution der A. 1722. zu Winden und Weinähr eigenmächtig erhobenen 100. Thlr. an Abbten (welcher jedoch solche denen Unterthanen wieder zu gut kommen lassen werde,) denen vorigen Urtheln zu geleben, auch wurde ferner erkannt: Daß dem Herrn Chur-Fürsten nicht geziemet noch gebühret, den Abbteylischen Schultheißen privative ab- und einen anderen Schultheißen anzusetzen, dahero diser billig ab officio zu removiren, hingegen der Abbt, auf nunmehriges Ableben des alten, einen andern Schultheißen anzusetzen, in Possessorio zu manuteniren und handhaben, dem Herrn Chur-Fürsten aber, wann sich derselbe, als Hoch-Gerichts Mit-Herr zu solcher Ansetzung mit zu concurriren befugt zu seyn erachten sollte, solches in petitorio ein- und auszuführen vorzubehalten seye.

Disen Urtheln hat auch die Chur-Fürst-

(1) in Cod. Diplom. Equestr. Tom. 2. p. 1237.

liche Regierung, nahmentlich mit Restitution deren zu Spinden und Winähr erhobener 100. Thl. so dann puncto des privative ab- und resp. angesezten Schultheißen völlige parition geleistet, so fort ist der Abbtey Arnstein, um sich auf das Chur-Trierischer Seits instituirte petitorium einzulassen, terminus sub præjudicio anberaumet worden: Dermalen ist diese petitorie-Klag, fürnemlich die Landes-Hoheit über Winden und Spinähr betreffend, würcklich ad submissionem gediehen, wo man dann Chur-Trierischer Seits auf eine definitiv-Urtheil starck andringet.

§. 48.

Und mit Sickingen.

Mit dem zu seiner Zeit berühmten Franz von **Sickingen** bekame Chur-Fürst Richard Händel, welche dahin ausschlugen, daß jener Trier belagerte; nachdeme er aber in die Acht erkläret worden, conjungirten sich Chur-Trier, Chur-Pfalz und Hessen und nahmen ihme Ebernburg, Land-Stuhl und Homburg hinweg. Endlich aber verglichen sich die Chur-Fürsten zu Trier und Pfalz nebst Heßen A. 1542. mit des von Sickingen Söhnen dahin: 1. denen von Sickingen wurde Ebernburg, Landstuhl und Homburg wieder gegeben, denen Herrn Chur-Fürsten aber darinnen eine Erb-Oeffnung vorbehalten, rc. Auch sollten die von Sickingen oder deren Erben, Nachkommen und Innhabere solcher Häuser, dieselbe wider besagter Chur- und Fürsten und deren Erben und Nachkommen Wißen und Willen zu keiner weiteren Bevestigung, dann allein zu Nothdürfftiger und ziemlicher Wohnung auffbauen. 2. Chur-Trier belehnet die von Sickingen mit dem Schloß Schelotenbach, samt 500. Gold-Gülden Werth Guts, damit die von Sickingen solches Lehen beßeren sollen, zu Mann-Lehen. 3. Chur-Trier solle Chur-Pfalz jährlich 200. Gulden reichen, doch es mit 3000. Gold-Gülden abzulösen Macht haben. rc.

§. 49.

Von denen Strittigkeiten und Vergleichen derer Herren Chur-Fürsten zu Trier mit denen Glidern des Teutschen Reiches gelangen wir auf die mit auswärtigen Potenzien, oder vilmehr mit der einigen benachbarten Cron Franckreich, davon etwas unten in dem Capitel von geistlichen Gerechtsamen fürkommt, das übrige aber darauf beruhet:

Allianzen mit Franckreich de A. 1632.

Am 9. Apr. 1632. gienge Chur-Fürst Philipp Christoph eine Reichs-Constitutions-widrige Bündnus mit Franckreich ein; Derselben Articulen bestehen darin: 1. Nos Philippus Christophorus in manus & Custodiam Christianissimæ Regiæ Majestatis Galliarum fortalitium de Ehrenbreitstein primum deponemus, eo usque, donec pax generalis in Germania sit conclusa ex tunc enim Christianissima Regia Majestas militem abducat, ac dictum fortalitium in liberas nostras nostrorumque Successorum manus eo in statu, quo tempore depositionis inductionisque militis fuit, iterum tradat & restituat. Pro qua custodia & assistentia X^{ma} Regia Majestas unum mille peditum & centum equitum Selectorum Gallorum mittet, ut ingrediantur supradictum fortalitium, qua militia ita introducta ex X^{mæ} Majestatis permissione & mandato, quod insimul transmittetur Nobis (Philippo Christophoro) jurabit. 2. Rogatus Rex X^{mus}, ut ipse propter devastationem modernam Archiepiscopatus Trevirensis ad sustinendum dictum militem tertiam pactem expensarum & stipendiorum eorumque exsolvere dignetur, donec subditi Electoris contributiones necessorias præbere possint & valeant. 3 Statim atque depositum fuerit supramemoratum fortalitium, X^{ma} Maiestas ex Archi Episcopatu Trevirensi exturbabit expulsabitque non solum Copias Regiæ Maiestatis Suecicæ, sed & omnes alias, quas tunc inveniet, in quem effectum expressam ordinantiam ante ingressum pro majori assecuratione ostendet, curabitque, ut omnia loca, Satrapiæ, Civitates, Pagi & territoria occupata quantocius deoccupentur, milites in totum abducantur, ac ad liberas nostras manus tradantur, hac conditione, ut iisdem in locis cessis aut deoccupatis Nos, (Philip. Christ.) uti ante occupationem disponere, proprioque militi ibidem quartirium absque ullo impedimento concedere possimus. 4. Eadem Majestas Regia X^{ma} non solum prædicto modo nostrum fortalitium Eh-

Ehrenbreitstein custodiet, sed etiam Nobis nostrisque subditis contra hostilitates, oppressiones, offensionesque reali assistentia succurrat, omnia quartiria & pressuras avertet, omnibusque, quibus potest, modis ac viis defendet. 5. Quo in casu X^{ma} Majestas ex Regia liberalitate sumptus expendet, nec à Nobis plus, quam Subditi territoriumque nostrum Trevirense in commeatu præstare possint, postulabit neque ullam aliam actionem contra nostram Archi-Diœcesin, nos ac Successores nostros in futurum prætendet. 6. Casu, quo Metropolis nostra, Civitas Trevirensis, à milite Regiæ Majestatis Suecicæ occuparetur tunc illa ad manus nostras mediante X^{ma} Majestate tradenda erit ac in eandem nullum aliud præsidium quam nostrum prædicto modo plene iisdem sub conditionibus introducatur, ac 7. transitus omnes utrique parti militanti sine fraude sint aperti, sine injuria & damno proprietarii &c. In Gefolg dieser Bündnuß liesse der Churfürst die Franzosen auch würcklich in die Vestung Ehrenbreitstein einziehen; Was aber die Land-Stände und das Dom-Capitul dagegen gehandelt, ist weitläufftig zu lesen bey MASENIO in Annal. Trevirens. Lib. XXIV. n. 108. seqq.

de A. 1646. A. 1646. ergabe Chur-Fürst Philipp Christoph die Abbteyen Prüm und St. Maximin in der Cron Franckreich ewigen Schuz, salva libertate Imperii & immunitate ecclesiastica; weilen aber dises denen Reichs-Grund-Gesetzen entgegen und kein Reichs-Stand dergleichen zu thun bemächtiget ist, so haben sich auch die Nachfolgere nicht daran gekehret.

§. 50.

und 1661. In der A. 1661. zwischen der Cron Franckreich und dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier geschloßenen Allianz versprache Franckreich, 1. das Schloß Monclair an der Saar zu rasiren und solches nimmer aufzubauen, 2. die zwischen beederseits Unterthanen entstehenden Strittigkeiten sollen, wo möglich, gütlich abgethan werden; wann es aber zum Proceß käme, solle der Kläger den Beklagten vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen, zuvor aber weder die in eine Parthie selbst oder ihre Güter arrestieret werden. 3. Wann aber zwischen dem König und dem Herrn Chur-Fürsten selbsten wegen Jurisdictions-Sachen, oder Gefälle oder sonst Stritt entstünde, solle die Sache durch Schieds-Leute ausgemachet werden und man sich so wohl wegen derselben, als der Art des Compromisses vergleichen.

Weil diser Tractat (wornach sich Chur-Trier besonders in geistlichen Sachen gegen Franckreich richtet, da es jeweilen auch über desselben Verstand und Sinn in ein- und anderem Stück disputen sezet,) für das Erz-Stifft Trier eines der interessentesten Stücke ist und die grosse Wercke, darinnen er anzutreffen, nicht in jedermanns Händen seynd, folglich manchen Lesern dises Staats-Rechts ein nahmhaffter Dienst geschehen möchte, wann es hier quoad puncta substantialia eingerucket wird, so will ich, in Ermanglung eines Lateinischen Exemplars, darinn der Tractat eigentlich abgefaßt seyn solle, aus dem Französischen Exemplar folgendes beyfügen:

2. Comme le Chasteau & la Montagne de Monclair, situez sur la Riviere de Sar, auroient êsté ci-devant possedez par indivis par Messieurs les Archevêques de Treves & Messieurs les Ducs de Lorraine, & que par le Traité du dernier Fevrier fait entre Sa Majesté & Monsieur le Duc Charles de Lorraine, ledit sieur Duc auroit cedé, transporté & delaissé à Sa Majesté, toute telle portion, qu'il avoit audit Chasteau & Montagne de Monclair; il a esté accordé & convenu, que, conformement à ladite Cession & Transport, Sa Majesté possedera à l'avenir aussi par indivis avec ledit Prince Electeur ledit Chasteau & Montagne de Monclair, en la maniere, que faisoient ou avoient droit de les posseder cidevant Messieurs les Ducs de Lorraine.

3. Et neanmoins à l'égard dudit Chasteau de Monclair, comme ledit Prince Electeur pour certaines raisons du bien de son service en a desiré le rasement & supplié Sa Majesté d'avoir agreable, d'y consentir; Sa Majesté, en consideration de la presente Alliance a accordé sa priere audit Prince Electeur & consent, que ledit Chasteau de Monclair

CAP. VI. §. 50. 51.

clair soit démoli, sans pouvoir jamais estre rebâti de part ni d'autre & pourcét offet Sa Majesté fera retirer les Hommes, qu'elle y avoit envoyez pour Garde, aussi tost aprés l'échange des Ratifications du present Traité, à condition, que ladite demolition ne preiudiciera en rien aux droits, qu'Elle a & qu'elle entend se conserver par indivis avec ledit Prince Electeur, & qui luissont ou peuvent estre acquis par ladite Cession de Monsieur le Duc de Lorraine sur les dits Chasteaux & Montagne de Monclair Territorie & dependances, s'il én a, qui aient appartenu aux Ducs de Lorraine.

4. Et comme sur diverses remontrances, qui ont esté faits à Sa Majesté au nom & de la part dudit Prince Electeur de Treves, pour pouvoir continuer à jouir pleinement de son droit Metropolitain sur les trois Evêchez & sujets en dépendans de Metz, Toul & Verdun, en la maniere, que ses Predecesseurs Archevêques de Treves ont fait & ainsi, qu'il a esté reservé au Traité de Munster & même accordé au nom de Sa Majesté par une Declaration de Messieurs ses Ambassadeurs à Francfort, du vingtieme Decembre 1657. Sa Majesté consent & accorde, que ledit Prince Electeur & ses Successeurs demeurent en la possession & jouissance non seulement de toute sa Jurisdiction Metropolitaine sur les dites Trois Evêchez de Metz, Toul & Verdun, au Tribunal Metropolitain de Treves, à ce establi par ses Predecesseurs Archevêques, mais aussi en celle de sa Jurisdiction Diocezanie, dans les Terres acquises par Sa Majesté, dependantes pour le spirituel du Diocese de Treves, dans les Duché de Luxembourg, Comté de Chiny, Prevosté d'Ivoy, & es Evêchez de Lorraine Barois: & à cet effet Sa Majesté promet d'en faire expedier les ordres & Mandemens pour ce necessaires, avec ses deffenses au Parlement de Metz & autres Sieges de justice, qu'il appartiendra, de troubler & inquieter ledit Prince Electeur dans la possession & jouissancé de tous sesdits droits, tant Metropolitains, que Diocezains lieux.

5. Et pour pouvoir mieux doresnavant entretenir une bonne intelligence & observer un bon voisinage entre les Sujets de Sa Majesté & ceux dudit Prince Electeur, Sa Majesté & ledit Prince Electeur sont demeurez d'accord, tant pour eux, que pour leurs Successeurs, que les differends, qui pourroiént naistre entre lesdits sujets, seront decidez, s'il se peut, à l'amiable & s'ils viennent à intenter des procez les uns contre les autres, les demandeurs seront obligez de proceder en Justice devant les Juges ordinaires des deffendeurs, sans qu'ils puissent estre au prealable arrestez de part ni d'autre corporellement, ni leurs biens saisis.

6. Mais s'il avenoit, qu'il y eust question où ils'agit de la Jurisdiction, Rentes, ou autres interéts regardans immediatement Sa Majesté ou ledit Sieur Prince Electeur de Treves, l'accomodement du differend sera remis à la decision d'Arbitres, que l'on pourra commettre de part & d'autre & ainsi que l'on en tombera d'accord, tant pour la Nomination que pour la forme du Compromis.

§. 51.

Als A. 1672. der König in Franckreich die Nider-Lande bekriegte, hielte sich zwar der Herr Chur-Fürst zu Trier neutral, (von welcher Neutralität etwa künfftig in denen Supplementen ein mehreres gemeldet werden wird,) es überzogen aber dannoch die Französische Völcker das Erz-Stifft, steckten zerschidene Dörffer in Brand, erhuben grausame Geld-Exactiones daraus, überwältigten Stätte und Schlösser, auch die Residenz-Statt Trier selbst, belegte sie mit einer sehr schweren Guarnison und forderte Anfangs Monathlich 11000. hernach 41000. Rthlr. und nahme zu dem Ende Geiseln nach Metz, die Glocken musten mit 8666. Rthlrn. gelöset werden, der Königliche Intendant schribe ins ganze Obere Stifft eine übermäßige Quantität von allerhand Früchten und Fourage und exequirte sie, der Statt Saarburg Mauren wurden eingerissen u. s. w. Französische Invasion A. 1672.

Die Ursachen womit Franckreich diese, der getroffener Neutralität unerachtet, gethane Invasion coloriret, waren: 1. Der Churfürst habe von denen die Mosel hin-

unter

unter gefahrenen Königlichen Schiffen Zoll gefordert; 2. Habe derselbe eine geheime Bündniß mit dem Kayser gegen Franckreich geschlossen und könne der Chur-Fürst dessen durch seine an den Wienerischen Hof dißhalb geschriebene Brief, wovon der Französische Copie bekommen, überzeuget werden; 3. Habe der Chur-Fürst, dieser Neutralität zuwider, Kayserliche Besazung in die Statt Trier eingenommen.

Der Herr Chur-Fürst klagte es dem Kayser und Reich, es wurde aber blos ein Vorstellungs-Schreiben an den König in Franckreich resolviert, welches, wie leicht zu erachten ist, nichts fruchtete, dahero der Herr Chur-Fürst bey immer fortdaurenden Gewaltthätigkeiten von neuem sich beschwehrte.

§. 52.

Reunionen A. 1680. A. 1680. liesse die von dem König in Franckreich zu Metz angeordnete Reunions-Cammer den Herrn Chur-Fürsten zu Trier und vile dessen Lehen-Leute für sich citiren und verlangte, in Ansehung gewisser Güter den König für ihren Souverain zu erkennen, ingleichen nöthigte sie zu der Abbtey Prümm gehörige Flecken zur Huldigung.

Der Herr Chur-Fürst ließe darauf ihro, ohne sie für Richter zu erkennen, extrajudiciale Information ertheilen, aber vergeblich, vilmehr schickte die Cammer zu Metz das anderwerts an sie erlassene Schreiben zuruck, und es wurde dem Herrn Chur-Fürsten von dem gegen ihne eingebrachten nichts communiciret. Diser klagte es darauf nicht nur dem Kayser, sondern schickte auch jemand an den König in Franckreich; alleine diser bekame blos zur Antwort: Wegen der meisten Orte müßte sich der Herr Chur-Fürst bey der Cammer zu Metz melden und per vias juris ordinarias, als Revisiones, oder par Requête civile, verwahren, der König seye durch den Münsterischen Friden darzu berechtiget und nehme ihm um so mehr Wunder, daß man sich hierinnen opiniatriren wollte, als noch à seculo solche Oerter von einem oder andern der drey Bisthümer releviret hätten, wie solches in denen darüber führenden Proceßen zur Gnüge würde dargethan werden. Die Souveraineté über die Prümmische Oerter gebühre dem König vermöge der Donation des Königs Pipini, Krafft deren sie CAP. VI. §. 51. 52. allen seinen Successoren vorbehalten und nur seit einigen Zeiten von andern zur Ungebühr usurbiret worden, dahero der König nicht alleine nicht zu verdencken seye, daß er die Rechte seiner Cron manutenire und folglich dise Souveraineté und alle übrige dero anklebende Jura behaupte, sondern er befinde sich auch dazu obligirt; wegen zweyer Orte endlich wolte man an die Königliche Officianten schreiben, um der Sachen wahre Beschaffenheit einzunehmen und folglich die gebührende Erklärung darüber wissen lassen. Der König werde nichts begehren, als worzu er berechtiget seye; Er könne aber einmal weder Beamten noch sonsten jemand in seiner Souverainité wohnen lassen oder gedulten, welcher ihme die gebührende Pflichten nicht abgeleget und wäre einmal wegen der Beamten nichts anders zu thun, als zu huldigen, oder gewärtig zu seyn, daß man sie fortweise. Die vorgeschlagene Conferenz, mit Suspension alles weiteren Verfahrens samt völligem Genuß aller Renten, Gefälle und Emolumenten und deren ungehinderter Einnahm, wie auch Administration der Justiz durch die Chur-Fürstliche Beamte belangend, so könnte der König solche Conferenz keineswegs belieben; die Chambres seyen zu dem Ende angeordnet und habe man sich alleine bey denenselbigen gebührend anzumelden, sie würden nichts, als wozu der König berechtiget, verordnen und desselben Jura und darüber habende Documenta überflüßig darzuthun und zu remonstriren wissen, vilweniger könnte sich der König auf einigerley Weise in demjenigen, worzu er so kundbar berechtiget, die Hand binden lassen. Die Renten und Gefälle aber und übriges, so dem Proprietario zuständig und der Souveraineté nicht anklebend seye, oder dem König ex alio Capite rechtmäßig zugehöre, begehre er nicht, doch wann man den König vor seinen Souverain erkenne, biß dahin der König berechtiget seye, auch solche inne zu behalten und hierdurch so wohl, als sonst, den Herrn Chur-Fürsten zu der gebührenden Erkänntnus zu bringen.

Es ware auch alle weitere Vorstellung vergebens, ja man wolte dem Chur-Trierischen

CAP. VI. §. 52. 53. rischen Gesandten auch nicht einmal dise Resolution schrifftlich mittheilen.

Was also bey disen Reunionen Chur-Trier und dessen Vasallen himweg genommen worden, ersiehet man aus der von denen Kayserlichen den Französischen Gesandten zu Ryßwick übergebenen Liste, darinnen es heißt: Ex Archi-Episcopatu Trevirensi:

Oppidum & Satrabia S. Wendalini, in temporalibus & spiritualibus.

Merzichii & Sargoviæ districtus, ab Electoribus Trevirensibus & Ducibus Lotharingiæ communiter & indivisim possessus.

Sylva Eber, vulgo Eberswald, quæ partem Satrapiæ Grimbergensis constituit & in diversis pagis & jurisdictionibus consistit, quorum quota in Impositionibus pecuniariis anni præteriti tantum ad 360. lib. ascendisset, quæ summa à tempore Belli in reliquam partem Satrapiæ rejecta fuit.

Vallis Naelbach, cum omni sua jurisdictione & juribus inde dependentibus.

Oppidum & castra Tumacum, Revinium & Teppinium ad Molam sita & ab Abbatia Prumiensi, Archi-Episcopatui Trevirensi incorporata, dependentia.

Crovia eiusque districtus, vulgo Crover-Reich appellatus cum Principibus Sponheimensibus communis & de fortalitio Montis Regalis modo dependens. Judicium Beltheimiense inter Electorem, Principes Sponheimenses & Dominos Beitstein communes.

Feuda Trevirensia.

Jus gladii aliæque jurisdictiones in Comitatu Veldensiano.

Castrum & terra Lemburg.

Castrum & Dominium Dagstuhl, quatenus Archi-Episcopatui Feudalitatis nexu tenetur.

Castrum Neverburg ad fluvium Naham situm, ad Principes Sponheimenses pertinens.

Castra Frawenburg & Winterburg, cum Dependentiis.

Castrum & sub-Castrum Starkenburg.

Castrum, Dominium & Districtus Birkenfeldensis, cum Valle Iderthal nuncupata & appertinentiis.

Castrum Deil, cum sub-Castro, Valle & appertinentiis.

Oppidum Trarbacense ad Ripam Mosellæ situm. Domus Castrensis in Oppido Kirchbergensi, cum multis aliis bonis & jurisdictionibus in Pago Hottenbach, Hottenbacensi districtu & multis aliis locis.

Ad Rheni Comites spectantia Castra Gronecken & Tilsang cum suis pertinentiis.

Ad Comites de Leiningen uxorio nomine spectans Castrum & Vallis Oberstein, cum pagis appertinentibus.

Item quicquid Comites de Nassau-Saarbrucken trans Rhenum ab Archi-Episcopatu Trevirensi in Feudum recognoscunt, videlicet Mons, Spiemont dictus, inter Oppidum S. Wendalini & Lauxberg.

Advocatia in districtu Ham,

Pagi Metloch, Urlsls, Uder, Olan &c.

Dominium Freudenburg ad Abbatiam S. Maximini prope Treviros pertinens.

Castrum & Dominium Blees-Cassel ad Barones de Petra sive Leyen pertinens, cum pagis dependentibus.

Cellarium & Castrum Schallodenbach in Diœcesi Moguntina ad Barones de Sickingen spectans.

Bona Nobilium de Helmstatt in Mertzig & Brotorff sita.

§. 53.

A. 1684. ruckte der Marschall de Crequi mit einer Armee vor Trier und verlangte, die äussere Wercke zu schleiffen und die Statt-Graben zu füllen, das erste bewilligte der Chur-Fürst, da vorhin schon ein guter Anfang darzu gemacht ware, das andere hingegen bate er sich ab, es halff aber nichts, sondern es musten es vil tausend Soldaten und Bauren aus dem Luxenburgischen bewerckstelligen. Gewaltthätigkeiten A. 1684.

§. 54.

In dem A. 1688. ausgebrochenen Krieg musten die Chur-Trierische Lande abermalen vil ausstehen und gienge die Statt Trier nebst dem ganzen Land jenseit Rheins, wie bey allen dergleichen Gelegenheiten verlohren. Und A. 1688.

Als

Ryßwicki-scher Frid.

Als es nun zu dem Ryßwickischen Friden kame, appendicirten A. 1697. 29. May die Kayserliche Gesandten ihren vorigen Postulatis noch dises: Restituendus Eminentissimus Elector Trevirensis in omnia loca, feuda, reditus & jura Ecclesiastica & secularia, quæ ratione Archi-Episcopatus, Episcopatus Spirensis, Abbatiæ Prumiensis & Præposituræ Weissenburgensis, ac inde depedentium Ditionum, post executionem pacis Monasteriensis, ipse eiusve Domini Prædecessores habuerunt, seu possederunt, perpetuo deinceps absque ulla turbatione vel impedimento Galliæ possidenda, frienda & exercenda, designatione damnorum & satisfactionis petitione reservata.

Den 20. Jul. 1697. erklåreten sich die Franzosen: Et parceque sa Majesté trés-Chrêtienne s'étoit vûe obligée de s'assurer de la Ville de Treves, sa-dite Majesté promet, aussitôt apres la Ratification du present Traité de la faire remettre à Monsr. l'Electeur de Treves.

Alleine die Kayserliche antworteten den 5. Aug. Eminentissimo Electori Trevirensi juxta superius statuta, non Urbs tantum Trevirensis, sed omnia, quæ illi ratione Archi-Episcopatus Trevirensis, Episcopatus Spirensis, Abbatiæ Prümiensis & Præposituræ Weissenburgensis competunt, plene restituenda sint & proinde Instrumento Pacis Articulus sequens inserendus erit: Nominatim restituendus Dominus Elector Trevirensis in omnia loca, feuda, reditus & jura, Ecclesiastica & secularia, quæ ratione Archi-Episcopatus, Episcopatus Spirensis, Abbatiæ Prumiensis & Præposituræ Weissenburgensis, ac inde dependentium Ditionum post Executionem pacis Monasteriensis ipse eiusve Domini Prædecessores habuerunt seu possederunt, sive designatione exhibita comprehensa, sive forte omissa fuerunt, cum omnibus Documentis Literariis, perpetuo deinceps absque ulla turbatione vel impedimento Galliæ possidenda, fruenda & exercenda: Ob damna illata ea satisfactione præstanda, de qua separato scripto ejusdem cum hoc instrumento vigoris convenit.

Als darauf der Ryßwickische Fride zu Stande kame, wurde der Art. 6. also abgefaßt: Nominatim restituendus Dominus Elector Trevirensis & Episcopus Spirensis in Urbem Trevirensem, in statu, quo nunc est, absque ulteriore demolitione, ullave ædificiorum publicorum aut privatorum deteriorarione, cum tormentis bellicis, quæ ibidem tempore postremæ occupationis reperta fuerunt. Omnia quoque de occupationibus, Unionibus & reunibus jam præcedenti art. 4. statuta in commodum Ecclesiarum Trevirensis & Spirensis, speciatim repetita censeri debent.

§. 55.

Gewaltthåtigkeiten im Spanischen Successions-Krieg.

In dem Spanischen Successions-Krieg wurde das Trierische durch Franckreich abermalen hart mitgenommen. Als es darauf zu denen Utrechtischen Fridens-Tractaten kame, liesse der Herr den 5. Mart. 1712. forderen, 1. Solte ihme die Statt Trier und deren Fort St. Martin, wie auch Statt und Schloß Saarburg, in dem Stand, darinn sie sich dermalen befinden, ohne an öffentlichen oder Privat-Gebäuden etwas zu demoliren oder zu beschädigen, nebst dem Geschütz, so zur Zeit deren Einnahm darinnen angetroffen worden, ferner das Dorff Feppin und alle andere Orte, Lehen, Einkünfften, Geistlich- und Weltliche Rechte, so zu dem Erz-Bisthum und Chur-Fürstenthum Trier, oder zur Abbtey Prüm und denen darzu gehörigen Landen gehören und von dem Herrn Chur-Fürsten und seinen Vorfahren vor und nach dem Münsterischen Friden besessen worden oder besessen werden sollen, restituiret und die Herrn Chur-Fürsten in deren Besitz von Franckreich nicht gestöhret werden, mit Vorbehalt der Ersetzung des durch disen Krieg erlittenen Schadens 2c.

Utrechtische Fridens-Tractaten.

§. 56.

Baadischer Frid.

In dem Baadischen Friden de A. 1714. wird Artic. 12. versehen, S. Regia Majestas Christianissima promittit non minus S. Cæs. Majestati & Imperio, sese restituturam omnibus Imperii membris, Clientibus & Vasallis, Ecclesiasticis & secularibus nominatim Domino Electori Trevirensi, - - - quæcunque Territoria Civitates, loca & bona, quæ proxime præterito bello aut ejus occasione, sive

CAP. VI. §. 56.-60.

sive armis, sive confiscatione, aut alio quocunque modo paci Ryswicensi contrario occupaverit, quamvis hoc tractatu nominata non sint, uti & plenarie & accurate executuram omnes Conditiones & clausulas pacis Ryswicensis, quibus per præsentem tractatum expresse derogatum non est, si quæ post conclusam dictam pacem Ryswicensem executione caruerint, vel postea mutatæ fuerint.

§. 57.

Gewaltthätigkeiten im leztern Krieg. Wienerischer Friden.

In dem Krieg, welcher sich A. 1733. zwischen Teutschland und Franckreich entsponnen, wurde das Chur-Trierische abermalen, sonderlich durch entsetzliche Contribution sehr hart mitgenommen.

In denen darauf A. 1735. geschlossenen Fridens-Präliminarien ist nichts ins besondere von Chur-Trier versehen und das ausführliche Instrument habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

§. 58.

Cartel mit Franckreich.

A. 1733. 28. Nov. schlossen Jhro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier mit der Cron Franckreich ein Cartel folgenden Innhalts:

1. Sollen alle Reuter, Fuß-Gänger und Dragoner, die von den Königlichen Französischen und Chur-Trierischen Trouppen desertiren, beederseits angehalten und dem nächsten Gouverneur oder Commendanten davon Nachricht ertheilet werden, damit er selbige abhohlen lasse.

2. Bey solcher Abhohlung solle die Bezahlung der Subsistenz, nemlich für jeden Mann des Tages zwey Pfund Brodt erfolgen.

3. Die Deserteurs sollen mit Pferd, Equippage, Montur und Gewehr, wie man sie befunden, zuruck gegeben, die verzehrte Fourage aber solle in dem lauffenden Preiß vergütet werden.

4. Beyderseits Officieren ist verboten, die Deserteurs ausser ihrer Landes-Herrschafft Gebiet zu verfolgen; doch können sie jemand von ihren Leuten ohne Gewehr nachschicken und die Beamten oder Einwohner um deren Arretirung ersuchen lassen.

5. Beederseits Unterthanen solle bey Straffe verboten seyn, von den Deserteurs Pferde, Montur, Gewehr, Kleider und andere Sachen zu kauffen, ihre Flucht zu befördern, oder ihnen Auffenthalt zu geben.

6. Von Französischer Seiten verspricht man, denen Chur-Trierischen Unterthanen für jeden Deserteur zu Fuß 30. Livres und zu Pferd 60. Livres als einen Recompens zu geben, zu welcher Belohnung man aber Chur-Trierischer Seiten nicht gehalten ist.

7. Diser Tractat solle zehen Jahr bestehen, nach deren Verlauff man ihne aufs neue erlängern kan und solle so gleich 14. Tag nach dessen geschehener Publication im ganzen Elsaß, den drey Stifftern Mez, Tull und Verdun, Saar-Louis und was darzu gehörig, wie ingleichem in dem ganzen Chur-Trierischen Gebiet zu dessen Vollziehung geschritten werden.

§. 59.

Trierische vorgebliche Ansprach auf Mez 2c.

Die Chur-Trier von einigen zugeschribene Ansprache auf die Französische Bisthümer Mez, Tull und Verdun ist, wann man es von der Landes-Hoheit verstehet, etwas erdichtetes, meinet man aber das Jus metropoliticum, so ist es keine prætension, sondern ein Chur-Trier würcklich zustehendes Recht, wie wir hernach mit mehrerem hören werden.

§. 60.

Gränz-Tractaten mit Lothringen.

Chur-Trier hatte mit denen Herzogen von Lothringen keine besondere Gränz-Strittigkeiten. Nachdem aber durch den Wienerischen Frieden Lothringen an Franckreich gekommen und unterm 11. April und 28. August. 1736. zwischen Jhro Kayserl. Majestät und der Cron Franckreich ferner geschlossen worden, wie die formalia lauten: „Que par raport aux differents en „clavés & terres melées avec differents „Princes de l' Empire, il sera pris, de „concert avec Sa Maiesté Imp. de telle „mesure & arrangement, que l'on ne „laisse subsister aucune occasion ou prétext, qui pourroit donner lieu à troubler le repos & la bonne intelligence „reciproque &c. Chur-Trier aber große gemeinschafftliche Stück mit Lothringen hat, nemlich Mertzig und den Saargau, zu dem das Trierische und Lothringische hin und wieder starck mit einander untermischet und eins im anderen enclaviret ist, so ist eine ordentliche Separation alles dieses, der hiebey nothwendig mit unterlauf-

fen-

fende Austausch vieler Oerter, so fort eine vollkommene generale Gränz-Scheidung, woran Chur-Trier bey denen vorseyenden Nancier-Conferentien starck, ja fürnemlich, mit interessiret ist, weßhalben dann auch der Chur-Fürst von Trier immer seine Deputirte daselbsten hat. Was übrigens gedachte mit Lothringen gemeinschafftlich habende Stück anbelanget, davon soll Cap. 9. das mehrere gemeldet, dabey auch deren dißhalb zwischen Chur-Trier und Lothringen vorseyender Tractaten nicht vergessen werden.

§. 61.

Stritt mit denen vereinigten Niderlanden.

A. 1663. m. Jul. vermeldete Chur-Trier auf dem Reichs-Tag in dem Chur-Fürstlichen Collegio, daß er mit denen Staaten von Holland, insonderheit wegen Mastricht, Händel hätte, welche darauf hinauslieffen: Die Staaten verlangten, daß ein von ihnen gefälltes Urthel, in Ansehung einiger dem Succumbenten gehörigen Güter, exequiret werden solte, das Reichs-Cammer Gericht aber verbothe solche Execution; darüber wollten die Staaten Repreßalien gegen Trier gebrauchen. Es wurde darauf resolviert, dem Herrn Chur-Fürsten zu aßistieren, wann man nur zuforderst von denen eigentlichen Umständen und dem Hergang der Sache schrifftliche Information würde erhalten haben. Was hierauf weiter erfolget? ist mir unbekannt.

CAP. VII. §. 1. 3.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Cammer-Gerichts-Assessorats-Præsentations-Recht.
§. 2. Privilegium de non evocando de A. 1346.
§. 3. Nach der güldenen Bull.
§. 4. und de A. 1376.
§. 5. Privilegium de non appellando der güldenen Bull.
§. 6. Kayser Ferdinands I.
§. 7. Kayser Maximilians II.
§. 8. Kayser Matthiä.
§. 9. Kayser Carls VI.
§. 10. Recht bey Cammer-Gerichts-Visitationen.
§. 11. und Revisionen.
§. 12. Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.
§. 13. Dessen Moderation.
§. 14. Privilegium wider das Rothweilische Hof-Gericht.

§. 1.

Cammer-Gerichts Assessorats-Präsentations-Recht.

Krafft Westphälischen Fridens hat der Herr Chur-Fürst zu Trier das Recht, zwey Catholische Cammer-Gerichts-Assessores zu præsentiren. Nachdeme aber durch den Reichs-Schluß de A. 1719. die in jenem Friden bestimmte Anzahl auf die Helffte reduciret worden ist, so trifft nunmehro Chur-Trier auch nur ein Assessor, welcher unter allen Assessoribus der zweyte in der Ordnung ist.

§. 2.

Privilegium de non evocando de A. 1346.

A. 1346. gabe Kayser Carl IV. Chur-Fürst Baldnin die Freyheit, daß keiner seiner Vasallen, Dienst-Leute, Burg-Männer, Burger und Unterthanen geist- oder weltlichen Standes um keinerley Civil- oder Criminal-Ursachen wider seinen Willen für das Kayserliche Hof- oder einige anderes Gericht gezogen werden sollten, sondern die Klägere sollten ihr Gesuch vor dem Chur-Fürsten und dessen Gerichten anbringen, es wäre dann, daß der Chur-Fürst oder dessen Gerichte denen Klägern das Recht versagten, oder der Chur-Fürsten Vasallen und Unterthanen ihnen nicht gehorchten, oder sich weigerten, vor ihnen zu Recht zu stehen.

§. 3.

Nach der güldenen Bull.

Ferner ist in der güldenen Bull Cap. 11. §. 1. unter anderem auch dem Herrn Chur-

CAP. VII. §. 3. 4. 5.

Chur-Fürsten zu Trier nahmentlich ein Privilegium de non evocando mit disen Worten ertheilt: Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque personæ Coloniensi, Maguntinensi & Trevirensi Ecclesiis Subjecti vel Subjectæ, cujuscunque Status, conditionis vel dignitatis existant, ad cuiuscunque actoris Instantiam extra territorium & terminos ac limites earundem Ecclesiarum & Pertinentiarum suarum ad quodcunque aliud Tribunal seu cuiusvis alterius, præterquam Archi-Episcoporum, Maguntinensis, Trevirensis & Colonienses & judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut præteritis invenimus temporibus observatum. Quodsi contra præsens Edictum nostrum prædictos Ecclesiarum Trevirensis, Maguntinensis seu Coloniensis subditos vel eroum aliquem, seu aliquos, ad cujuscunque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal pro quacunque causa criminali, Civili vel mixta, seu quocunque negotio, extra limites seu terminos dictarum Ecclesiarum vel alicuius earum, citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur & Citatio, ac Processus & sententiæ, interlocutoriæ vel diffinitivæ contra non Venientes à talibus Judicibus extraneis tatæ vel factæ, fiendæ vel ferendæ, nec non præcepta & præmissorum executiones & omnia, quæ ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi, attentari possent, vel fieri, irrita decernimus eo ipso.

§. 4.

Und de A. 1376.

A. 1376. wurde von Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft von neuem ein Diploma ertheilt, daß alle dessen Lehen-Leute, Dienst- und Burg-Männer, Burger und Unterthanen, so wohl Geist- als Weltliche, wann auch gleich einer ein Dienst-Mann oder Vasall des Kaysers und Reichs selbsten wäre, wider seinen Willen, um keinerley Ursach, an das Kayser-Königliche oder andere Hof-Gerichte gefordert werden sollen.

Heutiges Tages seyn dergleichen Privilegien nach Maaßgab derer neueren Reichs-Grund-Gesetze zu verstehen und da enthalten sie nichts besonderes mehr.

§. 5.

Privilegium de non appellando der güldenen Bull.

In der güldenen Bull ist ferner Cap. 11. §. 3. 4. allen dreyen Geistlichen Herren Chur-Fürsten, und also auch Chur-Trier, ein Privilegium de non appellando excepto casu denegatæ Justitiæ ertheilet worden, indeme es allda heißt: Adjicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum personæ ecclesiastis cujusmodi subjectæ, seu eius incolæ, cuiuscunque Status, dignitatis vel conditionis existant, à processibus sententiis interlocutoriis & diffinitivis sive præceptis Archi-Episcoporum & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum officiatorum temporalium, aut executionibus eorundem contra se in Archi-Episcopali seu Officiatorum prædictorum judicio factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis ad quodcunque Tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archi-Episcoporum prædictorum & suorum judicio querulantibus non fuerit justitia denegata. Appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus. In defectu vero Justitiæ prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam & Tribunal seu Judicis immediate in imperiali Curia pro tempore præsidentis Audientiam & etiam eo casu non ad quemvis alium Judicem, sive ordinarium, sive delegatum, his, quibus denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid vero contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso.

Es kame aber dises Privilegium, wenigstens nach Errichtung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, nicht in Observanz, sondern nach derselbigen hatten die Herrn Chur-Fürsten zu Trier in Ansehung derer Appellationen vor andern Reichs-Ständen nichts voraus.

Der Herr von LUDEWIG sagt: Wann man gleichwol fragen sollte: Warum dann die Aurea Bulla auch hieselbst ihre Würckung nicht gehat habe? so möch-

te

CAP. VII. § 6 - 9.

te zwar jemand auf den obigen Schluß kommen, wie es nichts neues wäre, daß etwas in der Aurea Bulla stünde, welches niemals in den Gang oder Gebrauch kommen; alleine mir fället vilmehr dise Ursach davon bey, daß, wie in allen disen Stifftern die Land-Stände mächtig gewesen und vil in der Justiz zu sagen gehabt, selbige auch nicht gestatten wollen, daß die Appellationes in dem Trierischen durch die Auream Bullam ihnen zum Schaden und Nachtheil, auch ohne ihre Einwilligung und Verschulden, denen Unterthanen verwehret und aufgehoben seyn sollten, dahin auch CRüGER zilet de Novemvir. Disc. 16. §. 3. p. 357. Da nun dise Wiedersetzlichkeit die Chur-Fürstliche Erz-Bischöffe gemercket, haben sie lieber nachgeben und sich erkläret, daß sie, den freyen Lauff der Justiz zum besten, dises in der Aurea Bulla versehenen Privilegii de non appellando sich verzeihen und sich dessen gänzlich enthalten wolten.

§. 6.

Kayser Ferdinands I.

Aber A. 1562. 23. Nov. ertheilte Kayser Ferdniand I. dem Erz-Stifft Trier ein Diploma. Nach solchem ist die Apellation zugelassen, ausserhalb von Bey- und End-Urtheilen, so 1. in causis momentaneæ Possessionis an dem Chur-Fürstlichen Hof-Gerichte ausgesprochen werden doch einem jeden sein Petitorium unverlezt und vorbehalten und dann 2. wo die Haupt-Sach und Forderung nur 500. Gold-Gülden werth. In zugelassenen Appellationen solle vor dem Hof-Gericht der Appellant selbst, oder durch seinen Anwald, einen Eyd schwören, daß er nicht gefährlich oder Muthwilliglich appellire, darzu all sein Haab und Güter, wo die gelegen, der gewinnenden Parthey vor die Haupt-Forderung, Interesse, Kosten und Schaden executive, bey gleichem Eyd verpfänden, im Fall er die Appellation ersitzen liesse, oder die Urthel bestättiget würde. Im Fall der Appellant den Eyd und Caution nicht halten oder unterlassen würde, so solle das Urthel vom Chur-Fürstlichen Hof-Gericht vollstrecket werden.

§. 7

Kayser Maximilians II.

Einige gedencken auch eines Privilegii Kayser Maximilians II. de A. 1570. wodurch die Summa appellabilis auf 500. Goldgülden erhöhet worden seye; da aber dises leztere bereits A. 1562. geschehen, auch Herr von LUDOLF dises Privilegii keine Meldung thut, so mag wohl die ganze Sache unrichtig seyn.

§. 8.

Kaysers Matthiä.

A. 1616. wurde vom Kayser Matthia die summa appellabilis in Sachen, welche das Petitorium betreffen, auf tausend Rheinische Gold-Gülden erhöhet, solche Erhöhung auch dem Cammer-Gericht insinuiret und den 13. Dec. 1653. per sententiam confirmiret, wie BLUM (1) berichtet; jedoch ist bedencklich, daß der Herr von LUDOLF, welcher doch dergleichen Sachen wissen kan und muß, auch hievon nicht das geringste anführet.

§. 9.

Kayser Carls VI.

A. 1721. 30. Sept. gabe Kayser Carl VI. Herrn Chur-Fürsten Franz Ludwigen zu Trier ein Privilegium illimitatum de non appellando, also, daß in dem Erz-Stifft Trier von keinem Bey-oder End-Urthel, Erkanntnus, Decret und Abschied, so von einem Chur-Fürsten zu Trier, oder in desselben Nahmen an seinem Hof-Appellations- und Revisions-Gericht künfftig gesprochen und eröffnet werden, in allen Sachen, durch niemand, wes Würden, Standes oder Wesens der sey, weder an den Röm. Kayser, oder dessen Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, oder jemand anders appellirt, supplicirt, noch reducirt werden solle, noch möge, in keine Weise, sondern solche Erkanntnus, Urtheil, Decret und Abschied sollen ganz kräfftig und mächtig seyn, stet bleiben und vollstreckt werden. Da auch darüber durch jemand von solcher Erkanntnus, Urtheil, Decret oder Abschied (jedoch ausgenommen in Casu denegatæ Justitiæ) Appellation, Supplication, Reduction oder Beruffung beschähe, solle Chur-Trier denen zugehorchen oder nachzugeben nicht schuldig seyn, sie auch von denen Kaysern, dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht nicht angenommen, noch darüber Verbott oder Gebott geschehen. Jedoch sollen die Herren Chur-Fürsten vestiglich gehalten seyn,

(1) in Process. Cam. Tit. 47. Tab. 1. voc. Chur-Trier.

CAP. VII. §. 10.-14.

seyn, ihre Unter- Ober- und Hof-wie auch das Official-Gericht nothdürfftiglich zu bestellen und ein Judicium revisorium beständig anzuordnen. Wer wider dises Privilegium thut, solle um 200. Marck löthigen Goldes gestrafft werden.

Den 26. Jun. 1726. gabe der Kayser dem Cammer-Gericht per Rescriptum Nachricht von disem Privilegio und den 17. Jul. 1727. wurde es von demselbigen pro insinuato angenommen; Es ist auch würcklich in vollkommenen Gebrauch gestellt und in Gefolg desselben das nöthige Judicium revisorium in völligem Stand und Activität, also daß es das Erz-Stifft, allem Ansehen nach, nimmer abkommen lassen wird.

Es ist dahero ein offenbarer Fehler, wann es auch noch in Schrifften, welche erst A. 1737. heraus gekommen heißet: Ob Chur-Trier das völlige Privilegium de non Appellando oder nur biß auf 500. Goldgülden habe? daran werde gezweifelt und wann auch so gar der sonst so belesene Herr STRUVE in seinem A. 1738. gedruckten Corpore juris publici (1) noch von diesem Privilegio nichts weißt.

§. 10.

Recht bey Cammer-Gerichts-Visitationen.

Unter denen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1654. verglichenen Classen extraordinairer Deputirten zu Visitirung des Cammer-Gerichts und Vornahm der daselbstigen Revisionen befindet sich Chur-Trier in der ersten und vierten Claß.

§. 11.

Und Revisionen.

Wann der Chur-Fürst zu Mainz eine Revision wider ein Cammer-Gerichts Urthel in seinen und seines Erz-Stiffts Sachen zu begehren hätte, solle solch Ausschreiben bey dem Chur-Fürsten zu Trier gesuchet werden, derselbige auch es über sich nehmen, die Revision ausschreiben und die Direction, vermöge des Reichs-Ordnung, haben und verrichten, welches auch in dem Fall, wann gegen gedachten Erz-Bischoffen zu Mainz einer ein Urthel an vorgedachtem Cammer-Gericht erhalten und derselbe verlustigt oder Widertheil eine Revision gegen Chur-Mainz auszuschreiben suchen würde, geschehen solle; Vermöge Reichs-Abschieds zu Regenspurg de A. 1594. (2) §. 100.

Und in dem Reichs-Abschied de A. 1654. §. 125. heißt es wiederum: Ein jeder, der Revision zu suchen begehret, solle dieselbe bey Unserm Neven dem Chur-Fürsten zu Mainz, oder, wann derselbe bey der Sachen interessiret, bey Chur-Trier ausbringen.

§. 12.

Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.

Zum Cammer-Gericht hatte Chur-Trier anfangs jährlich 300. Gulden Cammer-Währung beyzutragen, welches durch die Reichs-Abschiede de A. 1566. und 1570. auf 500. fl. erhöhet wurde. Und als Prüm hinzu kame, muste auch dafür 50. fl. oder cum augmendo 83. fl. 21. Kr. mithin in Summa jedes Zil 311. fl. 7½ Kr. bezahlt werden.

§. 13.

Dessen Moderation.

A. 1727. aber wurde durch einen Reichs-Schluß Chur-Trier von dem Prümmischen Simplo á 44. Rthlr. 14. Kr. drey Viertel oder 33. Rthl. 9. Kr. abgenommen und giebt nunmehro Chur-Trier, inclus. Prüm, zu jedem Zil á 3½. einfache 845. Rthlr. 40. Kr.

Nach der neuesten Reichs-Cammer-Gerichts-Matricul giebt Chur-Trier und die Abbtey Brüm also zu jedem Zil 845. Rthlr. 40. Kr.

§. 14.

Privilegium wider das Rothweilische Hof-Gericht.

Der Herr Chur-Fürst zu Trier und dessen Lande seynd endlich auch von der Gerichtbarkeit des Kayserlichen Hof-Gerichtes zu Rothweil befreyet; Doch ist mir unbekannt, welcher Kayser eigentlich dem Erz-Stifft dise Freyheit ertheilet habe.

In der Chur-Trierischen Deduction wider die Trierische Ritterschafft findet sich ein Catalogus derer von Adel, welche von A. 1472. an Krafft solcher Freyheit, von dem Rothweilischen Hof-Gericht abgefordert und resp. remittiret worden seynd.

Ach-

(1) p. m. 645.

(2) Nicht des de A. 1654. wie einige melden.

Achtes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürsten zu Trier Gerechtsamen 2c. in Geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Päbstliche Privilegia.
§. 2. Communication mit dem Pabst.
§. 3 Chur-Trier ist Päbstlicher Vicarius.
§. 4. Rang nach den Päbstlichen Legaten.
§. 5. Exemtion von den Päbstlichen Legaten.
§. 6. Trierische Suffraganei.
§. 7. Des Trierischen Juris Metropolitici alte und dermahlige Befügniß.
§. 8. Päbstliche und Französische Bestättigungen derselbigen.
§. 9. Münsterischer Fried.
§. 10. Francreichs Gesuch dagegen.
§. 11 Verglich mit Francreich.
§. 12. Französische Attentata dargegen.
§. 13. Lothringen solle Chur-Trier seine Suffraganeos entziehen wollen.
§. 14. Anmerckung über dises Jus Metropoliticum.
§. 15. Trierischer Primat.
§. 16. Ob er geringer als andere?
§. 17. Ob Trier unter dem Magdeburgischen Primat gestanden?
§. 18. Von Administration der Abbtey Prümm.
§. 19. Trierische Probstey zu Wezlar.
§. 20. Gesuchte Incorporation der Abbtey St. Maximin.
§. 21. Trierische Weyh-Bischöffe.

§. 1.

Päbstliche Privilegia.

A. 969. bestättigte Pabst Johannes XIII. dem Erz-Stifft Trier alles, was inn- und ausserhalb Trier darzu gehöret, alle Kirchen, mit deren Appertinenzien, alle Manns- und Frauen-Clöster, welche vermöge Kayser- und Königlicher, oder derer Stifftere Urkunden darzu gehören und was das Erz-Stifft sonst und überhaupt rechtmäßig besitzet oder besitzen solle.

§. 2.

Communication mit dem Pabst.

Krafft Pabst Leonis IX. Bull de A. 1049. sollte ein jeder Erz-Bischoff zu Trier jährlich einen Gesandten, mit deme der Pabst wegen seines Interesse in selbigen Gegenden conferiren konnte, nach Rom schicken und alle drey Jahre selbsten dahin kommen, woferne ihne nicht ein unvermeidlicher Nothfall davon abhielte; Heutiges Tages aber pfleget alle fünff Jahr eine Relation von dem Zustand des Erz-Stifftes in dem Geist- und Weltlichen eingesandt zu werden.

§. 3.

Chur-Trier ist Päbstlicher Vicarius.

Ein Chur-Fürst zu Trier solle in Gallien Päbstlicher Vicarius seyn. (1)

Was ehedessen solche Päbstliche Vicariaten bedeutet haben und welches diser Vicariorum Amt und Ansehen gewesen, kan bey THOMASIANO de Veteri & nova Ecclesiæ disciplina P. I. Lib. I. Cap. 18. Cap. 31. & seqq. nachgelesen werden. Heutiges Tages hat dieses, wenigstens bey Chur-Trier, nichts mehr zu bedeuten.

§. 4.

Rang nach dem Päbstlichen Legaten.

Der Erz-Bischoff zu Trier solle in denen Gallischen Synodis oder Conciliis den Rang gleich nach dem Päbstlichen Legaten haben; (2) da aber keine dergleichen Synodi gehalten werden, so ist auch dises Privilegium ohne Nuzen.

§. 5.

Exemtion von Päbstlichen Legaten.

A. 1120. befreyete Pabst Calixtus II. Erz-Bischoff Brunonem, daß ihme kein Päbstlicher Legat etwas zu befehlen haben sollte, ausser die Legati à Latere. Nun scheint zwar das Privilegium nur auf die Person besagten Erz-Bischoffen zu gehen, es wird aber dannoch von einigen dafür angesehen, daß es sich auch auf seine Nachfolgere erstrecke.

Die Päbstliche Legati und Nuntii, nahmentlich die zu Cöllen am Rhein residirende, haben keine unmittelbare Jurisdiction im Erz-Stifft Trier. Doch gehen in geistlichen Sachen die Appellationes von

(1) Privil. de A. 969. 1049. 1057. (2) ibid.

CAP. VIII. §. 5. 6.

von dem Trierischen Officialat oder Consistorio Metropolitico an die Cöllnische Nuntiatur. Das Erz-Stifft beschweret sich aber wider dise Nuntiatur puncto sothaner Appellationen verschiedentlich und hat auch so gar noch ohnlängst deßhalb Vorstellungen an den Römischen Hof gethan. Unter anderem bestehen diese des Erz-Stiffts Beschwerden darinn, daß gedachte Nuntiatur seit wenigen Jahren angefangen, in denen dorthin devolvirenden Causis Appellationum in der Statt Cölln durch daselbst benennende Commissarios erkennen und richten zu lassen, da es vorhin allezeit gebräuchlich ware, die Appellations-Commissarios in dem Erz-Stifft selbst zu benennen. Item, daß man bey der Cöllnischen Nuntiatur öffters die in Jure verbottene Recursus und provocationes von pur provisional- und anderen in Rechten unappellablen richterlichen Bescheiden annehme und anderes dergleichen mehr.

§. 6.

Von der Trierischen Bischoff- und Erz-Bischofflichen Würde ist bereits in dem Vorbericht einiges fürgekommen; das übrige davon zu wissen nöthige aber bestehet darinnen.

Trierische Suffraganei.

Von denen Suffraganeis, oder denen unter dem Erz-Bisthum Trier stehenden Bisthümern heißt es schon in einem sehr alten um Constantini M. und seiner Söhne Zeiten verfertigten Codice von denen Metropolibus bey GOLDASTO (1) in Belgica prima Civitates numero 4. Metropolis, Civitas Treverirorum, Civitas Mediomatricorum, hettis, Civitas Leucorum, Tullo; Civitas Verodunensium.

Einige meinen, selbst Mainz und Cölln seyn anfangs und ehe sie noch Erz-Bisthüme worden unter Trier gestanden, welches aber andere wiedersprechen.

Es ist einiger massen zu bewunderen daß das Erz-Stifft Trier, dessen Ansehen und Extension anfänglichen so groß und weitläufftig gewesen, so wenige Suffraganeos behalten. Die Ursach dessen und die Gelegenheit dazu beschreibet meines Wissens niemand, ausser MASENIUS, in mehr angezogener unedirter Metropoli Trevirensi Lib. I. Cap. 6. §. 8. mit diesen Worten: „Populis errore ac superstitione multiplici detentis, ad salutem & „lumen miseris ostendendum novi identidem supervenere Magistri, cœlesti „ardore ac Divino Spiritu inflammati, „qui, auctoritate freti Apostolica, quas „novas fecere lucri gentes, aut in alias „distribuere sedes, aut veteres insidentes, bona Pontificis Romani gratia, juri subdidere suo. Sic Lambertus, sic „Hubertus, sic Willibrordus & Bonifacius horumque discipuli in Belgica „Germaniaque maximam attulere veterum limitum ac Diœcesium mutationem, mirum ut non sit, antiquiores, „cum his necessario cederent, imperare cœpisse angustius. Quare cum in „Gallico veteris Belgicæ solo à Francis „& Germanis tum jam sejuncti ex Lothariensis vel Austrasiæ regni populis „uni superessent Leuci, Virdunences ac „Mediomatrices, Treviris cognati, sapienti Majorum consilio factum est, „ut horum Ecclesiæ finium amplitudine „non contemnenda Metropoli Trevirorum provinciales adessent & arctiore quodam religionis fœdere perpetuum adhærerent. Quod sane vinculum eo sanctius haberi potuit ac antiquius, quo olim arctius unius Provinciæ populi legum Municipalium ac „Juris Romani disciplina & institutis „cum sua Metropoli fuere conjuncti &c. „ MASENIUS sezet gar artig hinzu: „Cæterium, quæ non raro causæ liberos à parentibus, a maritis coniuges abstraxere, eædem hodieque Trevirorum Ecclesiarum premunt atque „utinam aliquando non opprimant. „Ante oculos non paucæ quotidie cernimus id genus divortia, qua, ut novis „Imperiis apprime favent, ita juris antiqui & privilegiorum tenacibus desiderium accendunt acrius, quod hoc „etiam flagrantius evadit, quo difficilior „inde spes existit recuperandi semel „amissa.

§. 7.

(1.) Rer. Alem. Tom. 3. p. 88. wie auch bey SIRMONDO in Concil. Gall. T. 1. post præf. und beym SCHELSTRATEN Antiq. Eccles. Tom. 2. p. 638.

§. 7.

Des Trierischen Juris Metropolitici alte und dermalige Befugniß.

Des uralten Trierischen Metropolitan-Rechts in Gallien hat man ein schönes Specimen in denen Actis des Synodi generalis in denen Comitiis Ingelheimensibus de An. 948. bey GOLDASTO Tom. 3. Const. Imper. daselbst heißt es: Ad querelam Arnoldi Episcopi Rhemensis ab Hugone tyranno expulsi, suffecto alio Hugone, pronunciarunt: Arnoldus Rhemensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, propria de sede expulsus, ex Canonica autoritate in pristinum honorem inthronizatus; Hugo autem, qui eius sedem contra fas sibi usurpat, anathematis est mucrone mulctatus, eiusque Ordinatores & qui ab ipso sunt ordinati, nisi 6. Idus Sept. *Treviros* veniant & ibi pro erratibus dignam satisfaciendo pœnitentiam subeant, similem excommunicationis Sententiam sustineant.

Was ferner die Trierische Erz-Bischöffe, nahmentlich Poppo für eine unumschränckte Macht über ihre Suffraganeos behaupten wollen, ist zu lesen bey WIBERTO in Vita Leonis IX. Lib. I. C. 12. pag. 63. mit folgenden Worten: „(Bruno, Leucensis Præsul,) à Domino Archiepiscopo Trevirorum Poppone pontificialem humiliter poposcit benedictionem „atque inter se statuerunt tempus hanc „sanctam fieri ordinationem. Trevirim ergo venitur, --- ubi durus quæstionis scrupulus omnem rem peragendam diutius intricat, --- nam à prælibato Archi-Præsule quoddam privilegium promulgatur, in quo hæc lex „superflua atque impossibilis à nemine „servanda continebatur, scilicet, ut quisque suorum suffraganeorum ab eo ordinandus prius sub Divinæ præsentiæ „testimonio spondere deberet, quatenus à cunctis rebus agendis eum sibi „ad consilium adhibeat, sublatoque „omni excepto nihil extra suum præceptum aut velle, quasi quidam servus, agere præsumat. --- Bruno -- „omnimodis se abnegat huius imongruæ rationis fore sponsorem, ne per „impossibilitatis effectum mendacii incurreret offensam.„ Wie nun diser Stritt beygelegt worden, meldet WIBERTUS dabey: „Diuturno spatio --- per„stitit litigium, nostrumque sæpedictum „Patrem (Brunonem) re infecta contigit à Treviris habere regressum. Quo „cognito --- Conradus Augustus ad „suum palatium Wormatiæ utrumque (Trevirensem & Leucensem) con„vocavit concitus ipsiusque innitante „Autoritate, tandem vicit Archiepiscopum justæ rationis præmonstratio, at„que cessit à superfluo, quod injuste exigebat, professionis voto; tantum re„quisivit ab eo sponderi, quod in Ec„clesiasticis negotiis agendis ipsius ute„retur auctoritate consilii.„ Heutiges Tages wird die Erz-Bischöfflich Trierische Metropolitan-Auctorität und Gewalt über die drey Suffraganeos nach denen gemeinen geistlichen Rechten abgemessen und ausgeübet; unter anderen und fürnehmlich gehen die Appellationes von denen Metz-Toul- und Verduner Officialen an das Trierische Consistorium Metropoliticum ungehindert.

§. 8.

Päbstlich- und Französische Bestättigung der Trierischen Suffraganeorum.

Pabst Calixtus II. bestättigte A. 1120. dem Erz-Stifft Trier seine Suffraganeos. Und in der A. 1646. zwischen der Cron Franckreich und Chur-Trier geschlossenen Allianz versprache jene, den Herrn Chur-Fürsten in seinen in den Bisthümern Mez, Tull und Verdun habenden Metropolitan-Rechten handzuhaben.

§. 9.

Münsterischer Frid.

Als darauf in dem Münsterischen Friden Mez, Tull und Verdun von Teutschland an Franckreich überlassen wurden, heißt es §. 70 Conventum est, quod supremum Dominium, jura superioritatis, aliaquæ omnia in Episcopatus, Metensem, Tullensem & Virodunensem, urbesque cognomines eorumque Episcopatuum districtus & nominatim Mogenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant Imperium, in posterum ad Coronam Galliæ spectare eique incorporari debeant in perpetuum & irrevocabiliter, reservato tamen jure metropolitano ad Archi-Episcopatum Trevirensem pertinente.

Es ist also irrig, wann einige Publicisten vorgeben, als habe sich mit disem Jure Me-

CAP. VIII. §. 10. 11.

Metropolitico eine Veränderung zugetragen.

§. 10.

Franckreichs Gesuch dagegen.

Daß aber Franckreich bald hernach sich bemühet habe, um die drey Trierische Suffraganeaten aus dem Concordato Germaniæ zu bringen, ist aus deme zu ersehen, was den 22. Aug. 1657. bey einer von der Chur-Trierischen Gesandtschafft dem Päbstlichen Nuntio zu Franckfurt gegebenen Visite paßieret ist. Nemlich bey nur gemeldeter von der Trierischen Gesandtschafft dem Herrn Nuntio gegebenen Visite hat diser angefangen, von selbsten Nachfrag zu thun, wie es mit denen Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier in denen Suffraganeaten Metz, Toul und Verdun ihro gebührenden Juribus Metropoliticis zur Zeit bestehen thäte und ob dißfalls juxta Instrumentum Pacis dieselbe restituiret wären. Hierauf ist dem Herrn Nuntio umständlich der gantze Status referiret und ihme dabey angezeiget worden, daß zwar Ihro Chur-Fürstl. Gnaden selbst dem Mr. Gravelli, als er bey Ihro in Qualitate Legati Regis Galliæ zu Cärlich ohnlängst gewesen, diese Sach recommendiret, selbiger auch deren Effect zu negotiiren, versprochen, es seye aber nicht erfolget, deßwegen Sie allhiesige Französische Gesandtschafft darum gleichfalls angesucht, ihro auch die obmovirte Scrupulos mit befugten Gegen-Rationen vernommen; es hätte aber selbige Anfangs sich angenommen, als wann ihnen davon nichts wißig, endlich begehrt, wann man Ihro ein Memorial eingeben wollte, würden sie es bestens ihrem König zu recommendiren nicht unterlassen, wie sie dann dasselbe auffsezen lassen, in Meinung, es ehest zu übergeben. Sie, die Chur-Trierische Gesandtschafft, hätte zwar Ihne, Herrn Nuntium, pro Interpositione anlangen wollen, hätten aber vernommen, als wann die Franzosen selbiges nicht gern haben möchten.

Der Herr Nuntius hat hinwiederum berichtet, wie daß der König bey seiner Päbstlichen Heiligkeit starck negotiiren lassen, damit die obgemelte drey Bisthümer aus den Concordatis Germaniæ ausgethan und hingegen den Gallicanis incorporiret würden, es hätte aber Ihre Päbstliche Heiligkeit dises gar nicht eingestehen wollen. Wann er sonsten etwas præstiren könnte und man ihn darum ansuchen würde, wollte er gern sein Bestes dabey thun, damit Ihro Chur-Fürstliche Gnaden ihre Intention erreichen möchten.

Worauf sich die Chur-Trierische Gesandten dessen bedanckt und sich erbotten, zu des Herrn Nuntii besserer Information ihme Copiam des Memorials mitzugeben.

§. 11.

Vergleich mit Franckreich.

Jedoch noch eben A. 1657. erklärten sich dise Königlich Französische Gesandte zu Franckfurt und der König selber versprache es in der A. 1661. getroffenen Allianz von neuem, der Herr Chur-Fürst und seine Nachfolgere sollen in dem Besitz und Genuß verbleiben nicht nur des Juris metropolitani über die drey Bisthümer Metz, Tull und Verdun und des zu dem Ende errichteten Metropolitan-Gerichtes zu Trier, sondern auch der Diœcesan oder Bischöfflichen Gerechtigkeit in denen von dem König erworbenen Gebieten im Herzogthum Luxemburg, in der Grafschafft Chiny, in der Prevôté d'Jvoy und in denen Lothringisch- und Barrischen Bisthümern, welche im Geistlichen unter Trier gehören und sollen das Parlement zu Metz und andere Gerichts-Stellen Chur-Trier hierinne nicht turbiren.

Hiebey ist wohl zu observiren, wie das Objectum des Vergleichs nicht alleine gewesen seye das Jus metropoliticum selbst und desselben Exercitium, sondern auch der Ort, wo dasselbe solle ausgeübet und die causæ Metropoliticæ tractiret werden, nemlich, daß der Erz-Bischoff zu Trier nicht solle gehalten seyn, officialem, oder Vicarium generalem, auf dem Französischen Territorio zu bestellen, sondern daß alles in Trier selbst geschehen solle.

Die deßhalb Anno 1657. von dem Französischen Gesandten Ms. de Lyonne zu Franckfurt von sich gegebene Declaration, worauf sich der Tractat von A. 1661. namentlich beziehet, ist folgenden Innhalts: Encore, que selon les Loix & l'usage de la France les Sujets du Roy ne puissent étre tirez hors du Royaume à plaider en aucun tribunal etranger & que l'on put conserver ce Droit, sans en rien contrevenir au Traité de Munster, que Sa

Majesté veut inviolablement observer en touts ses points & sans faire aucune tort à la Metropole de Treves sur les Evêchés de Metz, Toul & Verdun, en consentant seulement, que Mess[rs] les Archeveques de Treves puissent établir un juge Metropolitain dans les Diocesses mêmes de dits trois Evêches, d'autant plus, que la Guerre, qui est entre la France & l'Espagne oste aux Sujets du Roy la sureté requise pour pouvoir se rendre à Treves; neanmoins Sa Majesté, voulant gratifier la personne de Mnr. l'Electeur Archevêque de Treves & lui donner aux occasions toutes les marques possibles de son affection & de son estime, nous a donné ordres à Mnr. le Mareschal Duc de Grandmont & à nous de declarer & certifier à son Alt. Electorale, comme nous faisons seuls en l'absence du dit Sr. Mareschal Duc, que l'intention du Roy est, que d'or en avant les Sujets de Sa Majesté des dits trois Evêchés soyent tenus d'aller vuider (plaider) dans la Ville de Treves au Tribunal Metropolitain Ecclesiastique, que S. Alt. El. aura établi, les Appellations des proces dont la matiere appartiendra à la Jurisdiction Ecclesiastique, &c.

§. 12.

Französische Attentata dagegen.

Alleine A. 1680. verlangte, deme entgegen, der König in Franckreich: Der Herr Chur-Fürst sollte Vicarios generales & Officiales pro administranda jurisdictione ecclesiastica in Königlichen Orten bestellen, damit nicht die Unterthanen, wider den in Franckreich und andern Königreichen üblichen Gebrauch gemüßiget seyen, pro obtinenda justitia ausser dem Königreich zu gehen. Als der Tractat von A. 1661. entgegen gehalten wurde, antwortete man: Er seye provisional- oder conditional gewesen, auch Chur-Trierischer Seits nicht gehalten worden, dahero der König ebenfalls nicht daran gebunden, vielweniger seye der durch disen Tractat intendirte Zweck, um deswillen der König in hoc passu ex gratia deferiren wollen, nemlich die beständige gute Verständnus, erreicht, vilmehr in vilem und unausgesetzlich unterbrochen worden. So wären auch alle dergleichen Tractaten durch den darauf gefolgten Krieg so null und nichtig worden, als wann sie nimmer gewesen wären, wann sie nicht wieder bey dem folgenden Friedens-Schluß angeführet, oder durch deren Special-Benahmsung wiederum in vorige Krafft gesetzet worden, so bey dem Nimwegischen nicht geschehen seye, der Münsterische Tractat aber thue keine speciale Meldung super modo exercendi jurisdictionem metropoliticam, sondern reservire alleine ipsam jurisdictionem, dahero dise nicht weniger, als die Diœcesana, nach Gebrauch des Königreichs ins künfftige exerciret werden müsse.

Ab dem Innhalt diser Französischen Gründe ist wohl abzunehmen, daß solche nichts anderes waren, als die Sprach eines mit dem Teutschen Reich und gesammten desselben Glidern in Krieg verfangenen Monarchen, der da behauptete, es seyen die vorige Tractaten durch die Kriegs-Ruptur ausser Würckung gestellet. Doch stunde Franckreich, nachdeme man Chur-Trierischer Seits genugsam vorgestellet, wie die ungehinderte Ausübung einer ursprünglich hergebrachter geistlicher Jurisdiction mit denen weltlichen Gerechtsamen keineswegs verknüpfet seye und dise in jene nicht einzufliessen vermögen, von selbsten ab und muthete dem Herrn Erz-Bischoffen zu Trier bey nachgefolgten Kriegs-Rupturen dergleichen niemals mehr zu.

§. 13.

Lothringen solle Chur-Trier seine Suffraganeos entziehen wollen.

Vor einiger Zeit wollte verlauten, ob liesse der König Stanislaus, als Herzog von Lothringen, in Rom negotiiren, daß zu Nancy ein Erz-Bisthum errichtet und selbigem die drey Bisthümer Mez, Tull und Verdun untergeben werden möchten; es ist aber so wenig bißhero zu Stande gekommen, als es fürs künfftige ohne grosse Beleidigung der Chur in allen Rechten gegründete Befugnüsse und Besitzes geschehen kan.

§. 14.

Anmerckung über dises Jus metropoliticum.

Es pfleget übrigens dises Chur-Trierische Jus metropoliticum als eine Probe angeführet zu werden, daß die geistliche Gerichtbarkeit sich auch aus einem Reich in das andere erstrecken könne und die Geist- und Weltliche Gränzen öffters sehr unterschieden seyen.

CAP. VIII. §. 15. Trierischer Primat.

§. 15.

Der Herr Chur-Fürst zu Trier ist aber nicht nur ein Erz-Bischoff sondern auch Primas, oder ein Erz-Bischoff, der in einem gewissen Bezirck etwas vor anderen seines gleichen voraus hat. Wann aber diser Trierische Primat angefangen habe? worinn er bestanden seye? Wie weit er sich erstrecket und was er noch jetzo zu bedeuten habe? darüber seynd die Scribenten uneins.

Nach BROWERO (1) solle Pabst Sylvester Agritium im 4ten Jahr hundert um das Jahr 327. zum Primaten gemacht haben.

ATHANASIUS wenigstens, der im 4ten Jahrhundert gelebt, schreibet: (2) Paulinus, Episcopus Trevirorum, quæ Galliarum Metropolis est.

In denen *Annalibus Pithœanis* ad A. 863. wird Theodgaud zu Trier Galliæ Belgicæ Archi-Episcopus und bald hernach Krafft eines Decrets des Römischen Synodi Primas Belgicæ Provinciæ genannt.

Pabst Nicolaus nennet A. 863. eben diesen, oder, wie er ihn heisse, Tangwalden, im Decreto GRATIANI c. 11. qu. 3. c. 10. Belgicæ Provinciæ Primatem.

A. 969. bestättigte Pabst Johannes XIII. Bischoff Dietrich sein Primat mit disen Worten: Decernentes per hujus Nostri Apostolici Privilegii validissimam constitutionem, ut, quandocunque à Nostra principali & Apostolica Sede Episcopali Presbyter, vel Diaconus, vel Sub-Diaconus, sive quilibet ordinarius legatus, rei ecclesiasticæ, seu cogendæ synodi caussa in Galliam Germaniamve destinatus fuerit, Trevirensis Præsul post quemlibet Ordinarium Legatum à S. primum inter alios Pontifices locum obtineat. Et si missus Romanæ ecclesiæ defuerit, similiter post imperatorem sive Regem sedendi, sententiam edicendi, & synodale Judicium canonice promulgandi primatum habeat, utpote in illis partibus Vicarius nostræ sedis apostolicæ merito constitutus.

Pabst Leo IX. confirmirte A. 1049. Erz-Bischoff Eberharden dise Würde eines Primatis Galliæ und zwar cum consilio & Consensu totius Cleri & populi Romani, denen es der Pabst von der Canzel vorgelesen. Der Primat selbsten aber solle indeme bestehen, daß der Erz-Bischoff den ersten Platz nach dem Päbstlichen Legaten in Gallien oder Teutschland, &c. einnehmen, in dessen Abwesenheit aber gleich nach dem Kayser oder König sitzen solle und was in dem Erz-Bischoff Dieterich ertheilten Freyheits-Brief weiter enthalten seye.

A. 1057. thate Pabst Victor gegen eben disen Erz-Bischoff ein gleiches.

A. 1104. liesse sich Erz-Bischoff Bruno von Pabst Paschali dise Würde ebenfalls erneuren.

GOLSCHERUS (ein Mönch zu St. Matthiä bey Trier zu denen Zeiten derer Kayser Heinrichs IV. und V.) schreibet (3) gar von dem Erz-Bischoffen zu Trier: Ad cujus Præsulatum, ex permissione b. Petri Apostoli suorumque Successorum apostolicorum, quos enumerare longum est, inviolabilium testamentorum roboratione, totius Galliæ atque Germaniæ pertinet Primatus.

A. 1120. machte Erz-Bischoff Bruno zu Trier Erz-Bischoff Adelberten zu Mainz den Rang strittig, weil er Primas seye. (4)

Kayser Friderich I. nennet Erz-Bischoff Arnolden A. 1157. Primatem cis Alpes.

In dem Magno Chronico Belgico (5) heißt es von Erz-Bischoff Dieterich II. zu Trier: Theodoricus ille apud Imperatorem Fredericum magnus habitus est & in omnibus Curiis solennibus locum Sessionis suæ inter Pontifices post Imperatorem, propter Primatum Treviricæ dignitatis, obtinuit.

Erz-Bischoff Cuno von Falckenstein nennet sich vor seinen Chronico ebenfalls: Totius Galliæ & Germaniæ, autoritate Aposto-

(1) Annal. Trevir. lib. 4.
(2) In Epist. ad solitar. vitam agentes Tom. I. Oper. Athanas. p. 831.
(3) in LEIBNITII Access. Histor. in Gest. Trevir. cap. 67. p. 108.
(4) GOLSCHERUS in Gest. Trevir. cap. 70. p. 116. in LEIBNITII Access. histor.
(5) p. 245.

Apostolica, primum Patriarcham & Patronum.

Der in dergleichen sehr erfahrene Herr MASCOV siehet die Sache (1) also an: So lange Trier die Haupt-Statt von Gallien ware, wurde auch der Bischoff allda für den ersten Bischoff von Gallien gehalten, wiewol die Bischöffe in denen ältesten Zeiten wenig auf den Rang mögen gesehen und sich einer ausserordentlichen Gewalt mäßig bedienet haben. Ins besondere leget Petrus de MARCA disem Bischoff das Recht bey, andere Bischöffe aus denen Provinzien, so unter der Haupt-Statt Trier gestanden, zusammen zu beruffen. Auch findet man in der Historie des H. Maximini viles, woraus ersichtlich ist, daß er ein grosses Ansehen unter denen Bischöffen in Gallien gehabt, daher villeicht die Tradition entstanden ist, daß Agroecius vom Pabst Silvester zum Primaten erklärt worden seye.

Nachdeme aber Arles die Haupt-Statt worden, Trier etlichemal von einfallenden Teutschen eingenommen und das ganze Belgische Gallien vile Jahr übel verwüstet worden, so ist auch dise ursprüngliche und aus einem Canonischen Gebrauch der Kirche entsprungene Trierische Würde wiederum ins Abnehmen gerathen und zuletzt haben gar ihrer mehrere Bischöffe in Gallien sich von dem Pabst den Primaten-Titul ausgebeten.

Indessen versuchte Trier etlichemal, sein altes Recht wiederum zu erhalten und, wann BROWERO zu trauen ist, so hat sich Bischoff Volusianus um das Jahr 465. durch Pabst Hilarium die Würde eines Gallischen Metropoliten und Primaten von neuem bestättigen lassen.

Nachhero scheinet Trier wenigstens Primas von beeden Belgien gewesen zu seyn, in welchem Verstand Pabst Nicolaus Thengaldum Belgiæ Primatem nennet, welches auch OTTO FRISINGENSIS thut. Und haben so wohl Phil. BERTERIUS, als Carl à S. Paulo mit Gründen und Zeugnüssen der Alten erwisen, daß auch Rheims unter Trier gestanden seye.

Alleine nachhero hat sich auch Rheims von diser Subordination los gemacht, dahero es in dem Testament des H. Remigii eine Schwester von Trier genannt wird, welchen Titul ihro auch der Erz-Bischoff Hinmar auf dem zu Mez (als König Carl der kahle zum König in Lothringen gecrönet werden sollte) gehaltenen Convent beylegte, ingleichen sonsten jezuweilen erinnerte, daß zwischen disen beeden Erz-Bischöffen kein anderer Rang seye, als nach der Zeit, da sie geweihet worden. Solchemnach fiele zwar das Wesen und die Würcklichkeit des Primats hinweg, der Titul aber und die Würde verbliben Trier.

Alleine es bedienen sich die Herren Chur-Fürsten zu Trier selbsten nicht einmal des Tituls eines Primaten, weder in ihrer Canzley-Titulatur noch meines Wissens auch sonsten.

Eines anderen Gedancken von disem Primat seynd: Es glauben zwar die Historici insgemein, fürnemlich die Trierische, den eigentlichen und wahren Ursprung dieses Primats in dem beruffenen Diplomate Pabsten Sylvestri vom Jahr 327. zu finden; Alleine es haben dagegen die Antwerpische Hagiographi in Actis Sanctorum Mensis Julii Tom. IV. pag. 38. seqq. die Illegalität und Unerfindlichkeit dieser Bullæ Sylvestrinæ mit unhintertreiblichen Gründen dargethan. Indessen bedarff es solcher falscher, oder auch nur zweiffelhaffter, Urkunden nicht, um das graue Alterthum des Trierischen Primacial-Rechts zu beweisen. Dann gleichwie die Metropolas Ecclesiasticæ (so vermuthlich erst zu Constantini M. Zeiten entstanden) dem Bischoffen der Hauptstatt in jeder Provinz aufgetragen, das ist, der Vorsitz und das Anordnungs-Recht bey denen provincialischen geistlichen Versammlungen fordersamst überlassen, hernächst auch die übrige dem Juri Metropolitico zugewachsene Befügnissen zugeeigenet, ihnen auch der Nahme eines Metropolitanen beygeleget worden, Conc. Nicænum Can. 4. Antiochen. Can. 9. Und gleichergestalt die Nothwendigkeit gemeiner Kirchen-Geschäfften jeweilen erforderte, daß die Bischöffe mehrerer benachbarter Provinzien in einem etwa National-Concilio zusammen tretten mußten,

(1) In Diss. de Primat. &c. §. 44. seqq. allwo mehrers hievon zu finden ist.

CAP. VIII. §. 15.

ten, mithin dabey ebenwohl billig sich versammlenden mehreren Metropolitanis dem Bischoffen der Haupt-Statt des ganzen Reichs oder Landes, worinn solche provinzien und Metropoles begriffen waren, der Vorsitz und das Directorium belassen und dahero auch, als der vornehmste unter ihnen, Primas genennet wurde; also und aus eben disen Ursachen und Fügnissen ist entstanden, daß da und wie lang erstlich die Kaysere selbst, nemlich Constantinus Chlorus, Maximianus Herculius, Constantinus & Constans, Magnentius & Decentius, Julianus, Valentinianus & Valens, Gratianus & Valentinianus junior, Maximus und sein Sohn Victor, Theodorus, Magnus, Avitus, und hernächst die Præfecti Prætorii Galliarum ihren Sitz zu Trier, als der Haupt-Statt von ganz Gallien, hatten, der Erz-Bischoff daselbst auch als Primas von ganz Gallien angesehen wurde. Daher dann auch der uralte Vers gekommen:

Accipe Primatum post Alpes Trevir ubique,
Quem tibi Roma nova lege dat & veteri.

Daß unter diesem ursprünglich so weitläufftigen Primat (post Alpes ubique) die angränzende Erz- und Bißthümer Rheims, Maynz, Cölln und Tungern gestanden, dessen hat man noch zimlich wahrscheinliche Proben und zwar, was zuforderist Rheims anbelangt, davon schreibet MASENIUS in Metrop. Trev. Lib. I. Cap. 5. §. 4. „Manassi Rhemensium Archi-Episcopo „luculentum ea de re datum à Grego„rio VII. responsum: *Rhemensis, cui „præsides, Ecclesia quodam tempore Pri„mati* (cui nisi Treverico?) *subjacuit, & „ei ut Magistro post Romanum Pontifi„cem obedivit.* In sequenti quoque „ætate observavimus Trevirorum Pon„tificem Rhemensi non concessisse, sed „eversis etiam reip. fortunis, cum Rhe„mi novo Francorum regno se attolle„rent, huc utrimque descensum, ut, „cum Trevirensis plus jam non posset, „partita cum Rhemensi dignitate in Sy„nodis, ordinationibus, Regum inun„ctionibus, una rem gererent, ipsæque „se Ecclesiæ tanquam jure æquato so„rores agnoscerent, &c.„ Von Mainz aber meldet derselbe Auctor cit. Lib. I. Cap. 4. §. 12. folgendes: „In his Ger„maniæ primæ spatiis, qui Treverico „Pastori prædicandi antiquitus jus fuis„se monstravit, is profecto Moganti„nam Ecclesiam eadem opera doceat „Trevirensi inferiorem. At in Actis „Severi Episcopi clarum est, Sæculo „Christi quarto, longo scilicet tempore „ante Bonifacii Apostolatum, ripa jam „novis colonis oppleta, ex Magna Ger„mania affluentibus, ipsum Severum „Trevirorum Antistitem prædicasse „gentibus, ut BEDA loquitur, Germa„niæ primæ. Veteri, uti reor, sedis „suæ privilegio, nova licet occasione.„ Es hätte sich MASENIUS dabeneben desselben Arguments wegen Mainz bedienen können, so er bey Rheims gebrauchet, zumalen ex Vita S. Bonifacii Lib. II. klärlich erhellet, wie das Stifft Mainz vorhero eben wohl unter einem anderen gestanden; es heisset daselbst: „eo (Gervi„lione) deposito S. Bonifacius à Caro„lomanno & Pipino, fratre ejus, Mo„guntinæ sedi præficitur, &, ut ejus di„gnitas esset eminentior, statuerunt „iidem Principes, Ecclesiam Moganti„nam, quæ tum alteri subjecta erat, in „totius Germaniæ Ecclesiarum Metro„polim provehere.„ Von Cölln und Tungern behauptet MASENIUS loc. cit. §. 7. & 13. ein gleiches mit noch wahrscheinlicheren Gründen und läugnen es die Cöllnische Scribenten selbsten nicht; wie dann solches noch neuerlich bekennet der Cöllnische Jesuit Josephus HARTZHEIM de Initio Metropolis Ecclesiast. Coloni. Agripin. Disquisit. II. §. 46. Ja gar viele halten nicht ungegründeter dafür, Mainz und Cölln haben vor des Heil. Bonifacii Zeiten nicht nur unter dem Primat, sondern auch unter dem Metropolitanat von Trier gestanden. BEATUS RHENANUS schreibet schon vorlängst Lib. III. Rer. German.: „Non „est hoc omittendum, videri, tum Mo„guntiacensem Ecclesiam, tum Agrip„pinensem, priusquam Metropoles fie„rent (id quod D. Bonifacii tempestate „factum est,) sub Trevirensi fuisse. „Nam hoc nobis præeminentia loci pla„ne persuadet.„ Was Cölln ins besondere

re anbelangt, mag dißhalb Jgn. RODERIQUE in S. Coloniensis Ecclesiæ, de suæ Metropolis origine, traditione vindicata Cap. II. gar wohl zu Rath gezogen werden.

Allein dieser Trierische so weitläufftige Primat daurete nicht, es wurde daran mit der Zeit wahr, was BLONDEL de la Primauté en l'Eglise, p. m. 711. schreibet: „La necessité de l'état ayant contraint „les Empereurs & les Prefects de changer leur demeure selon le besoin de la „frontiere, tantôt à Vienne, tantôt à „Lion, tantôt à Trêves, tantôt à Arles, „de la est arrivé, que les Evêques de „ces Villes se sont rendus comme con„currants en dignité & que la Gaule, „comme ne Sachant au quel se tenir, & „(Selon que le Poëte disoit de Narcisse) „faite pauvre par son abondance, à vu „baisser successivement le faiste de ceux, „qui etoient plus elevés pour prendre „loy de dehors & faire perte de sa pre„miere independance.„ Bey solchen Umständen ware es kein Wunder, daß wegen des Primats es verschiedene Irrungen, Zweiffel und Aenderungen zwischen denen vornehmsten Bischöffen Galliens absezete. Carolus M. wurde hiedurch veranlasset, in seinen Capitularien Lib. VII. Cap. 336. zu verfügen: „Ne alii „Metropolitani appellentur Primates „nisi illi, qui primas sedes tenent, & „quos sancti Patres Synodali & Apostolica Auctoritate Primates esse decre„verunt. Reliqui vero, qui alias Me„tropolitanas sedes sunt adepti, non „Primates, sed Metropolitani vocentur.„ Diese Kayserliche Sazung eines und jene Irrungen anderen Theils haben denen Trierischen Erz-Bischoffen nahmentlich Theodorico, Egberto, Eberhardo, Alberoni, &c. im 9ten und folgenden Seculis Anlaß und Ursach gegeben, die Confirmation ihres aus dem weitesten Alterthum wohl hergebrachten Primats beym Päbstlichen Stuhl nachzusuchen und auszubringen. Allein auch diese Bestättigungen dieneten nicht, den Trierischen Primat in seiner ursprünglicher Weite zu erhalten. Die Päbste selbst nenneten nunmehro den Erzbischoffen zu Trier nur Primatem per Belgicam provinciam. Zwischen Rheims und Trier fiele zeitlich wegen des Primats und demselben anklebenden Vorrechten Stritt und Mißhell vor, dieser daurete wahrscheinlich mehrere Secula hindurch, ehe bey dem Anno 1049. zu Rheims gehaltenen Synodo Pabst Leo IX. zu Verhütung anscheinender Weitläufftigkeit, denselben also für das mal vermittelte, wie es Anselmus Monachus Rhemensis in dem Itinerario Leonis IX. und desselben Actis Rhemensibus mit folgendem beschreibet: „Quinto „Nonas Octobris congregati sunt in „Basilica Sti Remigii Episcopi, videli„cet numero viginti, cum quinquagin„ta fere Abbatibus & aliis Ecclesiastici „Ordinis quam plurimis, ubi statim ve„tus querela inter Trevirensis ac Rhe„mensis Archi-Episcopi Clericos est re„novata, his adstruentibus, quia Rhe„mensis Primas esset in Gallia, ideoque „illi dispositio competeret synodica; „e contra illi Archi-Episcopo Treviren„si eandem, dignitatem conabantur ad„scribere, primamque sedem post Ro„manæ Ecclesiæ Præsulem in celebran„do concilio requirere. Dominus autem „Papa non arbitratus opportunum tem„pus, quo his rationibus imponi vale„ret congruus finis, scilicet potius me„tuens huiusmodi controversiam pro„rumpere ad Scandalum contentionis, „in modum coronæ sedilia Episcopo„rum disponi & in medio eorum suæ „sedis suggestum præcipit collocari, cu„ius ordinationis, modum ex arbitrio „Rhemenis Archi-Præsulis sanxit ad„ministrari.„ Woraus dann eines Theils erhellet, wie bereits lang zuvor Rheims schon unter dem Trierischen Primat nicht mehr gestanden habe; anderen Theils aber auch, daß es an sich keine richtige und ausgemachte Sach müsse gewesen seyn mit dem, was der Rheinische Erz-Bischoff Hinemarus Anno 864. an Pabst Nicolaum I. schreibet, und hiernächst in der Anno 869. bey der Crönung Caroli Calvi zu Mez gehaltener Rede wiederholet: ut, „qui prior de Rhemensi & Trevirensi „Episcopo fuerit ordinatus, prior etiam „habeatur.„ Maynz und Cölln entgiengen auch dem Trierischen Primatial- oder gar Metropolitan-Recht. Solches geschahe ganz wahrscheinlich im achten Seculo

CAP. VIII. §. 15.

culo zu Zeiten des S. Bonifacii. vid. MASENIUS in Metrop. Trev. cit. Cap. VI. §. 13. RODERIQUE cit. Cap. II. Wann sich bey solchem Alterthum nicht wohl und eigentlich sagen lässet: ob Maynz und Cölln ehemals nur zum Trierischen Primat, oder aber auch unter desselben Metropolim gehöret? so entstehet solches daher, weilen 1. der Nahm Metropolitæ und Primatis biß ins siebende Sæculum promiscue und als gleichgültig gebraucht worden. vid. du PIN. de Antiq. Ecclef. discipl. Disput. I. §. 2. 2. Waren die Jura Primatis und eines Metropolitani anfänglichen nicht so, wie hiernächst unterschieden und ausgemacht. LUDEWIG de Primat. German. Magdeburg. Archi-Episc. Cap. I. §. 1. 3. Ware zum öfftern auch in denen ältesten Zeiten ein Bischoff nur über diejenige Ort Primas, die unter sein Metropolitanat gehöreten und hatten beyde also öffters gleiche Gränzen, wie solches ZECH de Primatibus German. Cap. II. §. 1. beobachtet.

Fraget sich nun, ob noch heut zu Tag etwas von dem Trierischen Primat übrig seye und ob man denselben noch erkennen könne? so antwortet MASENIUS in Metrop. Trev. Lib. I. Cap. 6. §. 6. „Ceciderunt una cum Imperio tot in membra „subinde discerpto & velut circumacto „gloriæ & prisci splendoris orbe tandem ad metas adhæserunt illa Primatis insignia, cujus in purpurei velleris „strato & crucis gestamine nonnulla, „etsi parum clara, supersunt vestigia, „siquidem & Trevirensi Archiepiscopo „in purpureo strato equitandi & crucem ante se, qua vadit, gestandi honos jam olim tributus, &c.„ Von diesem Recht eines rothen Wagens und vortragenden Creuzes ist oben Cap. I. gehandelt worden. Es ist zwar dabey nicht zu läugnen, was LUDEWIG l. cit. Cap. II. §. 24. schreibet: „Mirum non est, Primatis patrii auctoritatem, territorii „jure Episcopis delato, parvi habitam „fuisse;„ allein daraus darff man nicht schliessen, als hätten die teutsche vornehmste Erz-Bischöffe, ins besondere der Trierische, ihren Primat niedergelegt. Es heisset hiebey vielmehr: quod non ablatum, cur stare prohibeatur? Und wann man ferner einstreuen wollte, die Herrn Erz-Bischöffe von Trier haben ja lang keinen besondern Actum ihres Primats ausgeübet; kan darauf mit mehrbelobtem Herrn v. LUDEWIG l. cit. §. 61. ganz füglich geantwortet werden: Hæc res cum meri arbitrii fuerit, neque contradixisse ei quempiam ullum exemplum superfit, libera satis est à suspicione periculoque præscriptionis: quin jus nullo non tempore salvum fuerit, licet consilii rationes non permiserint illo uti velle. Daß aber die Herren Churfürsten zu Trier den Nahmen Primatis in ihrer Titulatur nicht führen, thut am allerwenigsten zur Sach, zumalen da auch kein einziges Diploma erfindlich, wo so gar die Erz-Bischöffe Theodoricus I. Egbertus, Eberhardus, Bruno, Albero, denen der Primat ausdrücklich confirmiret worden, den Titul davon geführet; es ware nemlich diesen so wohl, als ihren Nachfolgern, genug, daß der Primat dem Erz-Stifft selbst anhafftete. Endlich hat hiebey eben wenig zu schaffen, daß gleichwolen Trier keinen andern Metropolitanum unter sich rechnen könne; massen, daß dieses auch in denen ältesten Zeiten nichts seltenes gewesen, hieroben nach ZECHIO bemercket worden; Heutiges Tages aber ist solches gar gemein. HERICOURT dans les Loix Ecclesiastiques de France Part. I. Cap. 5. §. 21. bezeuget unter andern hievon folgendes: „Nous avons dans le Royaume plusieurs „Metropolitains, qui prennent la qualité de Primat, sans avoir aucun Arch-„Evêche sous leurs jurisdiction. Ce „n'est pour quelqu'uns d'eux qu'un „simple tître; d'autres, comme l'Arch-„Evêque de Narbonne, ont outre l'of-„ficial Metropolitain un Official Pri-„matial, & trois degrés de Jurisdiction, „mais dont l'exercice se borne à juger „les affaires de leur Metropole.„ Vielleicht rathen die bekannte teutsche Primates Maynz, Trier, Cölln und Salzburg ihren Erz-Stifftern weniger wohl, daß sie es in Ansehung der Appellations-Instanz denen Französischen Primaten nicht gleich thun; Es würden die kostspiltige Appellationes auf Rom hiedurch viel rarer werden, ohne daß gleichwolen der Römische Stuhl sich im mindesten hierüber beklagen könnte,

könnte, massen hierunter nichts, als denen Rechten gemässes, unternommen würde. Es schreibet zu diesem meinem Propos ein Pommerischer Rechtsgelehrter bey LUDEWIG l. cit. Cap. III. §. 11.: „Otto „Germaniæ Patriarcharum constituit „Magdeburgicum; & quidem Imperator in eo conatibus Pontificis restitit, „cum scilicet nollet Germanos Romam „appellare, - - - sed ad huius potius Primatus tribunal omnes causæ Ecclesiasticæ devolverentur & is solus de his „cum arresto dicendo sententiam haberet.„ Doch irret dieser Scribent darinn, wenn er vorgibt, als hätte Kayser Otto den Magdeburgischen Primat errichtet; Dieses geschahe durch Pabsten Joannem XIII. auf Recommendation und Begehren des Kaysers, der dieses Erz-Bißthum damahls fundiret hatte. Von der Rechtmäßigkeit solcher in denen teutschen Erz-Stifftern einzurichtender mehrerer geistlicher Gerichts-Instanzen, deren Nuzen ich dahier kürzlich angezeiget, hat der Salzburgische Canonist SCHMIER in Jurisprud. practico-Consiliaria Lib. I. Conf. 5. N. 51. bereits einige Spuren hinterlassen.

§. 16.

Ob er geringer als andere?

Der Herr von LUDEWIG (1.) will zwar die Chur-Trierische Primatial-Würde für geringer halten, als die Mainzische und Cöllnische, aber ohne einigen tüchtigen Grund.

In einer Bulle Pabst Benedicti VII. bey HUNDIO und GEWOLDO Tom. I. Metropol. Salisburg. pag. 55. stehen die teutsche Primates, wie folget, placiret: „Dilectissimis nobis Hrodberto Sanctæ Moguntinæ Ecclesiæ & Diotrico Sanctæ „Trevirensis Ecclesiæ, atque Adalberto „Sanctæ Magdeburgensis Ecclesiæ, parique more Gereoni Sanctæ Coloniensis „Ecclesiæ, atque Friderico Sanctæ Juvavensis Ecclesiæ, sed & Adalgado Sanctæ „Bremensis Ecclesiæ Archi-Episcopis &c.„ Dergestalt, daß der Trierische Erz-Bischoff und Primas dahier dem Cöllnischen gleichwie dem Magdeburger, Salzburger und Bremer vorgesezet wird. Auch nach dieser Zeit machten sich die Erz-Bischöffe von Trier mit ihrem Primat trefflich breit und erhielten in solcher Betrachtung nicht selten so fort nach dem Kayser den ersten Siz. Ein gutes Zeugnus hievon gibt das Chronicon Magnum Belgicum pag. 224. „Theodoricus (Trevirensis) apud Imperatorem Fridericum (II.) magnus habitus est, & in omnibus Curiis solemnibus locum sessionis suæ inter Pontifices post Imperatorem propter Primatum Trevericæ dignitatis, obtinuit.

CAP. VIII. §. 15. 17.

§. 17.

Ob Trier unter dem Magdeburgischen Primat gestanden?

Er glaubet ferner (2.) der Erz-Bischoff zu Trier seye ehedessen selbsten unter dem Primaten zu Magdeburg gestanden; es ist aber auch dises ein nimmermehr erweißlicher Traum.

Dann daß der Magdeburgische Primat sich nimmer über den Rhein erstrecket und das Erz-Stifft Trier zumalen nicht unter sich gehabt, bezeuget eines Theils der Chronographus Saxo ad annum 970. pag. 181. „Papa privilegio Apostolicæ „auctoritatis sanxit & confirmavit, „(Adelbertum) in omni Ordine Ecclesiastico Primatum habere omnium Ecclesiarum Archi-Episcoporum, qui in „Germania sunt ordinati; in Gallia quoque Coloniensi, Moguntiensi, Trevirensi Archi-Episcopis per omnia honore similem esse, crucis Signaculum ante „se ferre &c.„ Welche Worte auch MABILLONIUS unter dem Nahmen des Chronici Magdeburgensis MS. anführet in elogio Adelberti §. 13. pag. 579. Sæcul. V. Benedictin. Anderen Theils aber gibt es die Bulla erectionis des Magdeburgischen Primats selbst. SAGITTARIUS hat dieselbe in Antiquitatibus Archi-Episcopatus Magdeburgensis §. CII. pag. 73. 74. gedruckt. Es heisset darinn: „Te tuosque Successores in perpetuum „& Ecclesiam tuam omnium Ecclesiarum, Archi-Episcoporum & Episcoporum, qui in Germania sunt ordinati, „in sedendo, in judicando, in confirmando, in subscribendo, in sententiis „dandis, omnique Ecclesiastico ordine „Primatum habere volumus. Eorum vero, qui sunt in Gallia, item Moguntiensis, Trevirensis & Coloniensis Ecclesiæ „in omnibus parem honorem & similem vigorem præsenti privilegio confirmamus.„

(1.) De Primat. Germ. cap. 2. §. 18. (2.) l. c.

Von Administration der Abbtey Prüm.

§. 18.

Weiter haben wir schon oben gehört, daß der Herr Chur-Fürst zu Trier auch Administrator der gefürsteten Abbtey Prüm seye.

König Pipinus in Francken hat auf Anmahnung seiner Gemahlin Bertha dise Abbtey gestifftet.

Kayser Carl I. aber hat die Abbtey ausgebauet und reichlicher dotiret.

Dise Abbtey hatte vormals ihre eigene Aebbte.

Pabst Bonifacius IX. schluge die Abbtey zu des Erz-Bischoffs zu Trier Tafel-Gütern.

Alleine A. 1397. caßierte er dise Incorporation selbsten wiederum.

Pabst Sixtus IV. erkannte Erz-Bischoff Johann die Incorporation von neuem zu.

Jedoch auch diser Pabst liesse sich von dem Abbten Ruperto, einen gebohrenen Grafen von Virnenburg wiederum auf andere Gedancken bringen.

Endlich trunge A. 1579. nach Abgang Abbt Christophs von Manderscheid Chur-Fürst Jacob an dem Päbstlichen Hofe so weit durch, daß man (wie gleich mit mehrerem zu sehen) ihme und seinen Nachfolgern am Erz-Stifft die immerwährende diser Abbtey zueignete, wobey es auch bishero verblieben ist.

Neuerlicher Stritt deßwegen mit Prior und Convent.

§.

Ein unruhiger erst ohnlängst verstorbener Prior des Convents zu Prüm wollte behaupten, der Chur-Fürst zu Trier, als Administrator zu Prüm, könnte die Abbteyisch-Prümische Unterthanen nicht für die Erz-Stifftische Dicasteria ziehen und übergabe dahero bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar Nahmens P. Prioris und Königlichen immediaten freyen Convents der Abbtey Prüm contra Jacob Esch und den Chur-Trierischen Hof-Rath und Consorten eine Supplication pro Mandato demolitorio, restitutorio & inhibitorio de non turbando in possessione vel quasi Immunitatis, nec contraveniendo Privilegiis Cæsareis S. C. una cum Citatione ad videndum, se incidisse in pœnas dictis Privilegiis insertas.

Das Cammer-Gericht verlangte Bericht in der Sache, welcher auch von dem Chur-Trierischen Hof-Rath also erstattet wurde:

2. Ist vorläuffig zu erinneren, und pro fundamento indisputabili zu halten, daß dise Abbtey in Anno 1579. von Pabst Gregorio XIII. mensæ Archiepiscopali Trevirensi ex variis moventibus rationibus ab Archiepiscopo Jacobo adductis & in Bulla Pontificia expressis motu proprio ex certa scientia würcklich incorporirt worden, mit disen ausgedruckten Clausuln, ut Archi-Episcopo Trevirensi liceat possessionem corporalem regiminis & administrationis bonorum, fructuum, redituum, Jurium, emolumentorum, cum omnibus & singulis Dominiis, pagis, præeminentiis, prærogativis, Superioritatibus, Jurisdictionibus, tam spiritualibus, quam temporalibus, propria autoritate apprehendere & perpetuo retinere illaque in suos & dictæ mensæ usus & utilitatem convertere, insuper omnia & singula Prioratus, Præposituras, Dignitates, Personatus, administrationes, officia, cæteraque Beneficia ecclesiastica & alia iura ad Abbatem spectantia conferre, præsentare, providere & alias, prout verus dicti Monasterii Abbas disponere, nec non conventus ipsi Archiepiscopo, ut Administratori, obedientiam & reverentiam, debitas & devotas, quemadmodum Abbati suo consueverant & debuerant, tanquam vero Abbati suo promittere, servare, illi parere, obedire, ac deferre tenentur, sunt formalia præfatæ Bullæ Pontificiæ, so sub Lit. A. mit mehreren nachdrücklichen Expressionen hiebey gelegt wird, welche Bulla auch dergestalt in Observanz kommen, daß Archi-Episcopus Jacobus und dessen nachgefolgte Erzbischoffen anderthalb sæcula in ohnverrucktem exercitio aller obangezogener jurium, wie Reichs-kündig ist, bis auf diese Stund ruhig verblieben.

3. Nach diesem nun also vestgestellten jure perpetuæ Administrationis Abbatiæ Prumiensis in persona Archi-Episcopi & Electoris Trevirensis residente, ist nicht zu begreiffen, mit was Fug P. Prior und Conventus sich der Jurisdiction ihres gnädigsten Herrn Administratoris, welche seine Antecessores und er auch so

gar

gar in hac causa, petendo nimirum Commissionem auf den Canzley-Directoren, schuldigst erkennt, nunmehro sich ohnbesonnen oppóniren, derdselben gnädigste Decreta, wie selbige in ihren eigenen Beylagen zu finden seynd, zu verwindschlagen und einer despectirlicher Rubric pro Mandato inhibitorio de non turbando & Citatione ad videndum se incidisse in pœnas &c. Bey dieser Hochlöbl. Stelle also unbefugter Dingen zu verklagen, unter dem unwahrem Prætext, als wann sie, Prior und Convent, immediate Reichsfrey und ein privilegirtes Capitel wären, demselben eine separate jurisdiction competire, auch votum & sessionem in Imperio, minora & majora regalia, mitüberkommen habe, welches des Prioris und des Conventus Vorgeben wohl auf eine grobe Unwissenheit und vergeblichen Hochmuth ankommt, so ex sæpe fata Bulla Pontificia per Sacros Canones & ex Jure publico aut Imperii convincirt und confundirt werden.

4. Per dictam Bullam ist aller Gewalt, alle Reuthen und Gefäll, alle Jurisdictionalia & Regalia in Administratorem perpetuum Archiepiscopum Trevirensem privative transferiret; Sie Monachi auch angewiesen worden, demselben allen unterthänigsten Respect und Gehorsam tanquam vero suo Abbati zu erzeigen. Die Jura Canonica sagen ungleichen, quod tota potestas Imperii resideat in Abbate.

5. Quoad jus Commune Imperii ist im ganzen Römischen Reich kündig, daß Archiepiscopus & Elector Trevirensis ein gefürsteter Abbt seye, & ita habet Matricula sive Catalogus Principum Ecclesiasticorum in Imperio in ordine decem in Verbis: *Abbas* Prumiensis, non Prior non Conventus. Wer empfängt die Regalia dieser gefürsteten Abbtey? Wer wird auf den Reichs-Tag beschrieben? Wer nimmt Votum & sessionem in Imperio wegen der Abbtey? Wer zahlt die Reichs-Anlagen? Wer indicirt und bekommt die Collectas provinciales? Wer bestellt in diesen Abbteylichen Landen die Gerichten? und bey wem nehmen die Unterthanen und das Closter in Vorfallenheiten ihr Recht? das kommt alles Electori Trevirensi anheim, tanquam Administratori huius Abbatiæ und hat bey diesem allem Prior und Convent nichts zu sagen, nichts zu fragen, nichts zu disponiren, sed resident hæc omnia in persona Administratoris, tanquam veri Abbatis.

6. Was Prior und Convent ihrer Supplication von denen alten Fundationen dieser Abbtey Pipini, Caroli und anderen Königen von Franckreich und dann von der Anno 1361. zwischen damaligen Abbten Theodorico und Prioren und Convent ergangener divisione bonorum, so eines Theils dem besagten Abbten und anderen Theils dem Priori und Conventui zu ihrem Unterhalt assignirt worden, mit einlauffen lassen, ist zu dieser Sache nicht gehörig und läßt man auf ihrem kundbaren Unwerth um so mehr dahin gestellt seyn, als die Bulla incorporationis & contraria possessio centum & quinquaginta annorum dahingegen bekannt ist, zu dem werden und können klagenden Priori und Conventui keine Regalia, keine Jura territorialia, keine jurisdictio, weder in civilibus, weder in Ecclesiasticis, so sich ad prætextum sustentationis nicht reimen, noch sonsten de jure alieniren lassen, sondern allein certa portio bonorum & redituum ad sustentationem conventus assigniret werden, wie die bißherige über hundertjährige Observanz unstreitbar mit sich bringet und hat biß dato die Churfürstliche Regierung Nahmens des gnädigsten Herrn Administratoris in Recht-und Regierungs-Sachen der Abbtey Prüm so wohl unter frembden und denen Prümischen Unterthanen, als auch vor und gegen jezigen Prioren und Convent und deren Antecessores ohne einige Widersprechung die Justiz dergestalt exercirt, daß, da nöthig mit hundert und hundert præiudiciis bewehret werden kan.

7. Worgegen nichts erhebet, daß Kayser und Könige die Abbtey Prüm oder sub nomine illius Priori und Convent die Jura & Privilegia allergnädigst confirmirt, dann wie vorhin ex bulla Pontificia, jure Canonico & publico ausgeführt ist, redundiren privative alle diese Jura Imperii, privilegia & jurisdictiones in personam Administratoris, cui Prior & Conventus,

CAP. VIII. §. 18. - 20.

tus, tanquam Monachi suo Abbati, subsunt & obedientiam præstare tenentur. Und nach diesem Schluß ist wohl eine ungereimte Consequenz: Die Abbtey ist eine freye immediate Königliche Abbtey, niemand anderst dann Ihro Römisch Kayserlichen Majestät und dem Reich unterworffen, ergo ist Prior und Convent von des gnädigsten Herrn Administratoris Justiz exemt.

8. Die mehrmalen angezogene bulla Pontificia Gregorii XIII. und deroselben vom Kayser und Römischen Reich beschehene Confirmationes geben der Sachen klaren Ausschlag. Welche weilen es des supplicantischen Prioris und Conventus intention schnurgrad entgegen gehet, so haben sie dieselbe nicht an Tag geben, um ihre eigene Confusion zu vermindern.

9. Es ist Priori und Conventui zwar ex gratiosissima concessione Domini Administratoris ein also genanntes nicht Cammer-sondern Cammerey-Gericht, welches in sicheren districten um das Closter über die darinn gelegene Güter, gleich einem Huben-Gericht oder Hofgeding, per Constitutos Scabinos Recht spricht, zugelaßen worden, um ihre, des Closters, proventus desto besser zu handhaben; Daß aber von diesem an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder an dieses hochlöbl. Kayserliche Cammer-Gericht immediate appellirt würde, ist ein Irrthum und ohnerweißliches Angeben. In contrarium viel mehr erweiset sich forderist ex ipsamet concessione besagten Cammerey-Gerichts, quam Prior & Conventus ex adverso à Domino Administratore recognoscunt & exinde se & dictum judicium eidem subjectum esse ipso facto falentur, wie dann auch tam ex toto contextu dictæ concessionis, quæ hic sub Lit. B. apponitur, quam ex notoriissima experientia, klar und landkündig, daß nicht nur vorhin à sæculo, sondern auch noch de facto, bey diesem Chur-Fürstlichen Hofrath so wohl, als Hof-Gericht, processus appellationis von gemeldtem Cammerey-Gericht eingeführt worden und annoch daselbsten, nulla unquam interveniente contradictione, ventilirt worden.

10. Gleichwie nun hieraus und folglich aus denen gegentheiligen eigenen allegatis der Ungrund der ex adverso prætendirender chymerischen immedietät handgreifflich abzunehmen und über das ex Gail. Lib. 1. observat. 30. zuforderist aber bey einem hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gericht bestens bekannt, daß, ausser gewißen, aller anderer Capitul und Convent im Reich, und also weniger nicht das Prümsche, ein mediates und seinem gnädigsten Herrn Administratoren subjectes Convent und Capitul und dessen ein Contrarium in imperiali Camera kein Exempel zu finden seye, also hat hiesiger Chur-Fürstl. Hof-Rath diese eine des Fleckens Prüm municipal-Obrigkeit so gar untergebenen fundum, worauf das Closter nur einen Censum prætendiret, betreffenden novi operis nuntiations-Sache um so mehr competenter annehmen können und müssen, als besagter Chur-Fürstl. Hofrath nicht nur privative denen Erz-Stifftischen Sachen, wie P. Prior irrig und unnöthiger Dingen zu scrupuliren scheinet, sondern vielmehr alle einem zeitlichen Chur-Fürsten benebens incorporirten und sonsten zu cognosciren ihro competirenden Sachen generaliter verordnet und in specie in denen Prümischen auch des Closters weltlichen Sachen, vor undencklicher Zeit, prout notorium, beständig gesprochen und annoch täglich sprechen thut. &c.

Hiebey ist es gebliben und haben die Mönche das Werck nicht ferner fortgetriben, die Erz-Stifftische Dicasteria hingegen ohngehindert fortgefahren, in denen Prümischen Sachen, wie vorhin, zu erkennen; also ist weder hierüber, noch sonst der Exemtion halber, einiger würcklicher Stritt beym Reichs-Cammer-Gericht.

§. 19.

Der Herr Chur-Fürst zu Trier ist auch Probst des Marien-Stiffts in der Reichs-Statt Wezlar und haben wir bereits vernommen, was derselbige in Ansehung diser Probstey in der Statt für Gerechtsamen und mit derselbigen für Stritigkeiten habe. Trierische Probstey zu Wezlar.

§. 20.

Wie die Abbtey St. Maximin ebenfalls gesucht worden seye, dem Erz-Stifft Trier zu incorporiren, werden wir unten ausführlich vernehmen. Gesuchte Incorporation der Abbtey St. Maximin.

§. 21.

§. 21.

Von denen Trierischen Weyh-Bischöffen.

Endlich so ist noch bey disem Capitel zu bemercken: Es haben die Herrn Chur-Fürsten zu Trier ihre Weyh-Bischöffe, oder so genannte suffraganeos, gleich anderen des Reichs geistlichen Chur-und Fürsten. Solche Trierische Weyh-Bischöffe haben dises mit anderen ihres gleichen gemein, daß sie des Erz-Bischoffen seine Vicarii in Pontificalibus seynd, das ist, daß sie, bey denen vielfältigen und täglichen Verhindernüßen und höchstwichtigen Regierungs-Geschäfften, Nahmens und aus Befehl des Herrn Chur-Fürsten, die Pontificialia denen Diœcesanis ministriren. Hingegen ist dieses bey denen Trierischen Weyh-Bischoffen besonder, daß ob schon ein General-Vicariats-Collegium zu Besorgung deren im obern Erz-Stifft vorkommender geistlicher Vicariat-Geschäfften bestellet ist, dannoch die Vicarialia oder geistliche Voluntariæ jurisdictionis negotia in denen Französisch-Lothringisch-und Luxemburgischen in die Trierische Diœces gehörenden Districten mehrist dem Weyh-Bischoffen, deßen Bischofflicher Character in diesen Orten in mercklich großem Ansehen ist, allein anvertrauet zu werden pflegen. Deßgleichen pflegen auch die Herrn Erz-Bischöffe zu Trier ihre Diœcels mehrist durch ihre Wey-Bischöffe visitiren zu lassen und dieses zwar fürnehmlich der Ursachen, womit zugleich in cursu visitationis das Sacrament der Firmung auffm platten Land administriret, die neu-gebauete Kirchen geweyhet und andere Pontifical-Functiones daselbst verrichtet werden. CAP. VIII. §. 21.

Die Trierische Herren Weyh-Bischöffe seit hundert Jahren seynd gewesen:

Georgius ab Helffenstein, Episcopus Azotensis, gestorben anno 1632.

Otto Senheim, ein Dominicaner-Mönch, auch Bischoff zu Azot; ernennet anno 1636.

Joannes Holler, Episcopus Azotensis, ernennet anno 1663.

Joannes Henricus ab Anethan, Episcopus Hierapolitanus, ernennet anno 1681.

Joannes Petrus Verhorst, Episcopus Arbensis, ernennet anno 1688.

Joannes Matthias ab Eyß, Episcopus Rosmensis, ernennet anno 1708.

Lotharius Fridericus à Nalbach, Episcopus Emausensis, ernennet anno 1730. ist der würcklich lebende.

Neuntes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürsten zu Trier Landen und Landes-Herrlichen Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Land-Charten vom Erz-Stifft Trier.
§. 2. Deßen Lage.
§. 3. Theilung.
§. 4. Vile Ritter-Güter darinnen.
§. 5. Zusammenwachs des Erz-Stiffts.
§. 6. Aemter.
§. 7. Gemeinschafftliche Stücke mit Heßen.
§. 8. Lothringen.
§. 9. Naßau.
§. 10. Spanheim.
§. 11. Spanheim und Metternich.
§. 12. Wild-und Rhein-Grafen.
§. 13. Franckreich.
§. 14. Kayserlich Privilegium wegen der Stiffts-Lande.
§. 15. Von der Herrschafft über die Mosel und dem Geleit auf derselben und dem Rhein.
§. 16. Von Boppart.
§. 17. Von Brüg.
§. 18. Von Coblenz.
§. 19. Von Kochheim.
§. 20. Von Hammerstein.
§. 21. Von Montreal.
§. 22. Von Münster-Meinfeld.
§. 23. Von Ober-Wesel.
§. 24. Von Trier.
§. 25. Von Wadgaßen.
§. 26. Von Prüm.
§. 27. Stritt zwischen Chur-Fürst Philipp Christoph und dem Dom-Capitul wegen einiger Avulsorum.
§. 28. Landes-Regierung.
§. 29. Dom-Capitularische Prätension.
§. 30. Unter-Gerichte.
§. 31. Hof-Gericht.
§. 32. Revisions-Gericht.

CAP. IX. §. 1-54.

§. 33. Von denen Trierischen Officialaten und Consistorio.
§. 34. Kayserliche Privilegia ratione Processus.
§. 35. Und des Chur-Fürstlichen Fori in Strittigkeiten mit denen Unterthanen.
§. 36. Universität.
§. 37. Münz-Recht.
§. 38. Privilegium wider fremde Vestungen.
§. 39. Stritt wegen des Fortifications-Rechts.
§. 40. Und der Miliz.
§. 41. Kayserliche Beyhülffe darzu.
§. 42. Privilegia wider das Grund-Ruhr-Recht.
§. 43. Wegen der Berg-Wercke.
§. 44. Und Schätze.
§. 45. Cammer-Einkünffte.
§. 46. Criminal-Jurisdiction.
§. 47. Steuren.
§. 48. Stritt wegen deren Ansetzung.
§. 49. Und Repartition.
§. 50. Steuer-Einnahm.
§. 51. Güter-Schatzung.
§. 52. Privilegium wider Erb-Verbrüderungen, ꝛc.
§. 53. Chur-Fürstliche Ober-Vormundschafft.
§. 54. Privilegium wegen der Juden.
§. 55. Zölle.
§. 56. Deren Translation.
§. 57. Und Erhöhung.
§. 58. Geleits-Recht.
§. 59. Privilegium wider die Burger-Annahm wider die Trierische Unterthanen, ꝛc.

§. 1.

Land-Charten vom Ertz-Stifft Trier.

Von denen Trierischen Landen hat Johannes SCILLIUS (à SCILDE) in denen ältesten Zeiten eine Land-Charte gezeichnet, nachmals hat Georg MERCATOR, auf Chur-Fürstlichen Befehl, das gantze Land accurat entworffen, nach deren die heutige Charten gemacht und in die Aemter eingetheilet worden. Sie führen auch den Titul des Mosel-Strohms. (*)

Bey BROWERI Annalibus findet sich auch eine Land-Charte, darauf sich die gantze Gegend um den Mosel-Strohm præsentiret.

§. 2.

Dessen Lage.

Das Ertz-Bisthum stößt gegen Abend an die Hertzogthümer Lothringen und Luxemburg, gegen Mitternacht an das Ertz-Bisthum Cölln und die Graffschafften Manderscheid und Virnenburg auch Jülich, gegen Mittag an die Pfaltz und Maintz, und gegen Morgen an Hessen, die Nassauische Lande und Westphalen.

Von der Länge und Breite des Trierischen Landes schreibet BROWERUS in Antiquitat. & Annal. Treviren. Proparasceve Cap. XXVI. §. 5. „Regionis „totius longitudo ab Sarburgensis Sa„trapiæ extremis finibus ad ultimos „usque Cambergensis, patet in Centena „circiter & triginta millia passuum. „At latitudo minime par, variam pro „Mosellæ flexu alienisque permissis „huic imperio fundis habet distantiam; „qua tamen ab Saraburgi territorio in „Liffliam recta ceu diametro incurrit, „Spatio quam latissimo colligit nona„ginta millia passuum.

§. 3.

Theilung.

Der Rhein theilet es in zwey ungleiche Theile, davon der grössere jenseits lieget und von der Mosel der Länge nach durchströhmet wird.

Sonst wird auch das Ertz-Stifft in das obere und untere getheilt; und scheidet solche der Bach Eltz, so unterhalb Carden in die Mosel fließet.

§ 4.

Alle Ritter-Güter darinn.

In der A. 1575. vor dem Cammer-Gericht zu Wetzlar angestellten oben berührten Klage wider die Trierische Ritterschafft heißt es, daß besagte Ritterschafft fast den Dritten Theil der in dem Chur-Fürstenthum gelegenen Güter besitze und geniesse.

Als im Jahr 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg beschlossen worden, einen jeden beschwerten Stand des Reichs in der Matricul zu moderiren (vid. Recess. Imp. de dicto Anno 1548. §. 77. biß 89) besonders aber, daß die vier Chur-Fürsten am Rhein ein jeder aus seinen Räthen ein oder zween verordnen und dieselbe ihrer Pflicht ledig zehlen, auch daß diesen Verordneten der beschwerten Gravamina übergeben werden und von ihnen gebührende Erkundigung darauf geschehen, folgens aber die Beschwerung samt ihren Ursachen und Erkundigungen denen Crayß-Verordneten zu der moderation zugeschicket

(*) Herrn HAUBERS Histor. der Land-Chart. p. m. 84.

schicket werden sollen; seynd von Seiten Chur-Trier Jacob Borgener, Siegler zu Trier und Valentin von Ellenbach, Amtmann zu Ehrenbreitstein, hierzu verordnet worden, welchen Commissariis Chur-Fürst Johann von Isenburg, nachdem er von Augspurg, wo er in eigener Person dem Reichs-Tag beygewohnet, zuruck kommen, seine in verschiedenen Articulen bestehende Matricular-Beschwerde zugeschicket und unter andern darinn einen Articul gesetzet hat:

„Es seye wahr, daß auch der Mosel-„Strohm dem Erz-Stifft nicht allein, „sondern ein mercklich Theil Land an dem-„selben, biß gen Trier gelegen, andern „Fürsten, Grafen, Freyherrn, auch Prælaten, Kirchen, Gottes-Häusern und „vielen andern Ritterschafft mit Eigen-„thum, Zinsen, Renthen und Gülten „und anderer Hochheit und Obrigkeit zu-„ständig. „

Und nachdem Seine Chur-Fürstliche Gnaden verlangt, daß die Verordnete diesen articul auch untersuchen möchten, so haben sie sub dato 25. Jan. 1549. an verschiedene von Adel dißhalb um Bericht geschrieben, unter anderen in diesen Formalibus.

„Ihr wollet uns in Schrifften unter „Ewerem Insignet verschlossen, bey rech-„wahren Trawen und Glauben, an eines „geschworenen Ayd statt, zu erkennen ge-„ben, wie viel Schlösser, Flecken, Dörf-„fer, Zinß, Gült und Nuzung, auch Ober-„und Gerechtigkeit und dergleichen, ihr „an gemeldtem Mosel-Strohm haben, ꝛc. Wie dieses Schreiben in Extenso zu sehen in der Anti-Apologie der Trierischen Ritterschafft in der Beylag A. Es haben auch die Verordnete darauf ferners den Augenschein des Erz-Stiffts eingenommen und ist die moderation desselben würcklich erfolget.

§. 5.

Zusammen-Wachs des Erz-Stiffts.

Von Zusammenwachsung der Chur-Trierischen Lande giebet der Europäische Herold disen Bericht:

Coblenz die Statt, nebst denen herumligenden Landen, auch allem Fiscalischem Recht und Regalien hat Kayser Heinrich II. dem Erz-Stifft A. 1018. aus dem Patrimonio Imperii übergeben.

Erz-Bischoff Hillinus hat das Nassauische Schloß, item Proich-Billich, Scheuren und andere mehr acquirirt.

Boppart und Ober-Wesel hat Erz-Bischoff Balduin, gebohrner Graf zu Lützelburg, ein sonderbarer Vermehrer seines Kuchen-Staats, von seinem Bruder Kayser Heinrich VII. eigenthümlich überkommen. Nicht weniger hat er auch Coverna, Freudenberg, Freudenstein, Keppa, Moncler, Windeck, Vernich und Trieß an das Stifft gebracht und St. Johannes Berg, Kufenberg, Sarestein und Winterau gebauet.

Erz-Bischoff Conrad, Graf zu Falckenstein, hat dem Grafen von Wied Engers jure belli abgenommen.

Erz-Bischoff Otto, Graf von Ziegenhayn, hat Waßerbillich auch durchs Schwerdt erworben.

Erz-Bischoff Johann II. vermehrete die Stiffts-Lande durch Wiederlösung der Schöneck im Eifel, Kempenich, Dune und ein Theil von Limburg und hat über dises vil gebauet.

Von Erz-Bischoff Arnolden ist Hartenfels, Meilberg und die Wittlich erkaufft worden.

Chur-Fürst Jacob III. hat A. 1568. die Statt Trier unter sich gebracht.

Kiel-Pfalz, Thalheimb und Welschbillich haben die Grafen von Spiegelberg anher verkaufft.

Herr Johann von Saar-Brücken hat die Statt St. Wendel dem Erz-Stifft überlassen.

Aus dem Limburgischen Gebiete ist ihme ein Theil durch Kauff, ein groß Theil durch Vermaunung zukommen.

Erz-Bischoff Cuno hat A. 1365. von seinen Brüdern, denen Grafen von Winnenberg, die Helffte des Schloßes Beilstein, samt der halben Herrschafft erkaufft.

A. 1664. fiele aus der Graffschafft Nider-Isenburg in der Wetterau dem Erz-Stifft Trier der Herrschafft anheim, darinnen Hartenfels und Hersbach liegt.

Die Reichs-Ritterschafft hat auch in ihren Schrifften behauptet, Anfangs seye das Erz-Stifft Trier von dessen Erz-Bischoffen in schwachen Zustand besessen worden und habe, besonders an dem Rheinstrohm, nicht ein Fuß breit, von der Mosel

CAP. IX. §. 5-8.

sel aber ein gar geringer Theil dazu gehört. Nachhero aber habe es sich durch vilfältige Kayserliche neue Donationes und Largitiones und Heimfallung derer von dem Adel aufgetragenen Lehen in den nunmehrigen Umcraiß erweitert und seye das Ertz-Stifft aus dem Adel, nicht aber der Adel aus dem Ertz-Stifft erwachsen.

Mehrere Nachricht von dem Zusammenwachs des Ertz-Stiffts kan man finden in denen Annalibus KYRIANDRI, der unter anderem sein Haupt-Studium dahin mit gerichtet, die unter jedem Ertz-Bischoffen gemachte Acquisitiones sorgfältig anzudeuten.

§. 6.

Aemter, rc.

In einem Privilegio Kayser Ludewigs IV. de A. 1332. werden alle zu dem Ertz-Stifft gehörige Stätte, Schlösser, rc. erzählet.

Von denen Chur-Trierischen Aemtern findet man hin und her allerley unrichtige Verzeichnisse. Es sind aber eigentlich folgende: Im Oberen Ertz-Stifft 1. Pfaltzel, 2. Welschbillig, 3. Killburg, 4. Wittlich, 5. Neumagen und Drohn, 6. Schönecken, 7. Schönberg, 8. Hilleßheim, 9. Dhaun, 10. Ulmen, 11. Manderscheid, 12. Baldeneck, 13. Cochem, 14. Zell, 15. Schmittburg, 16. Wartelstein, 17. Berncastell, 18. Baldenau, 19. Honstein, 20. Grimburg, 21. St. Wendel, 22. Sarburg, 23. St. Maximin, 24. Probstey St. Paulin.

Im niedern Ertzstifft: 1. Amt Coblentz und Bergpflege, 2. Amt Ehrenbreitstein und Augst, 3. Engers, 4. Hammerstein, 5. Boppart, 6. Oberwesel, 7. Montabaur, 8. Limburg, 9. Camberg, 10. Münster, 11. Mayen, 12. Herschbach, 13. Grentzaw.

§. 7.

Gemeinschafftliche Stücke mit Heßen.

Limburg an der Lahne solle nach einigen zwischen Chur-Trier und **Hessen** gemeinschafftlich seyn, es ist aber wenigstens dermalen gantz gewiß allein Trierisch. Ob es jemalen mit Hessen solle gemeinschafftlich gewesen seyn, ist mir niemalen vorgekommen. Von desselben Acquisition schreibet MASENIUS in Epitome Annal. Trev. Lib. XVII. ad annum 1344. pag. 527. „Balduinus, cui pars Lim„burgensis dominii cesserat, solutis „Gerlaco XXVIII. floren. millibus non „parum sibi ex eodem adjunxit, donec „postremo repetitis incendiis afflictum „prorsus oppidum, quod nobilitate & „numero opibusque præstans duo edu„cere armatorum millia poterat, in „Trevirorum potestatem, extinctis „Dinastis sub Wernero Archi-Episcopo plene concessit.

§. 8.

Lothringen.

Mit dem Hertzoglichen Hause **Lothringen** besaße Chur-Trier ehedessen in unzertheilter Gemeinschafft das Merziger Gebiete und den Sargau, folglich seynd selbige nunmehro mit dem König Stanislao in Pohlen, und künfftig mit der Cron-Franckreich gemeinschafftlich.

Man tractieret zwar dermalen auf dem Nancier Congress mit Franckreich wegen Theilung und resp. Austausch dieser und mehrer anderer enclavirter Orten, ob man aber werde darüber einig werden? ist noch ungewiß, zumalen, dem Vernehmen nach, die Frantzösische Propositiones allzuhoch hinaus gehen. Die Art und Weise, auf welche diese mit Lothringen habende Gemeinschafft biß hiehin gehalten worden, auch würcklich gehalten wird und wobey es auch, bey nicht erfolgen sollendem Partage-Tractat, bleiben muß, gibt das dißhalb mit Lothringen anno 1620. errichtete Concordatum, so ich als ein nahmhafftes Stück des Trierischen Juris Publici hiebey lege, zu erkennen:

Wir Lotharius von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und Königreich Arelaten Ertz-Cantzeler und Churfürst Administrator zu Prumb. Und wir Henricus auch von GOttes Gnaden Hertzog zu Lottringen, Marihis, Hertzog zu Calabrien, Baar, Gelderen, Marckgraf zu Pontamoisson und Nommenii Graf zu Proventz Vaudemont, Blanckenberg rc. fügen allen gegenwärtigen und zukünfftigen unseren Gruß und Kund, demnach zwischen unseren allerseiths Beambten und Befelchhaberen, zu der Landschafft Sargau und Mertzig von langen Zeiten hero in Verwaltung jellicher zur Lands-Obrigkeit gehörigen Rechten des Saltz-Gebrauchs, Item Erkenntnuß überstreitigen Lehn auch der Appellation

Sa-

Sachen und anderen dergleichen Rechten verschiedene Missel entstanden, aus dem daß unseres Ertz-Bischoff Diener haben wollen, daß die Rechten der eingewenden Appellationen auch die Strittigkeiten der Lehen, so deren Orts gelegen, und von unserem Erz-Stifft herrührige zu unserer Erkantnuß gehörten, daß auch den Einwohneren desselben Districts vor sich Lottringische Sachen, so viel zu ihrem Gehub oder Gebrauch nöthig ahn End und Ort und in dem Weiß, sie wolten oder konten zu kauffen freystehen solt, hingegen aber unsers Herzogs Diener gestritten, dieweil die Hohe Lands-Obrigkeit vor das halb Viertheil uns und aber vors ander Theil dem obbesagten Hochwürdigsten Erz-Bischoffen Churfürsten durch gantz Land Sargaw und Mertzig ohne einige prærogativa zuständig, daß derhalben aller und jeder Sachen, so daselbst agitirt worden, appellationes, wie auch aller Missel, so sich belangen oder über Lehn daselbst gelegen begebe und eingewendt werden könte, derselbigen Actionen instruction und gerichtliche Erkantnus die Lehne seyen gemeldem Erz-Bischoffen oder uns oder sonsten geliehen worden, oder herrührige uns beyden, Chur und Fürsten in gleicher Authorität zuständig seyn sollen, also daß keinem ohn dem anderen darüber einiges Gericht oder jurisdiction actus bevorab aber der hohen Lands-Obrigkeit zu exerciren keinigesweegs gebühren soll, daß auch die Einwohner oder gemeine Unterthanen selbigen districts in Vermög dessen zwischen unseres Chur-Fürstens und unseres Herzogs verforderen eingangenen Contracts alles zu ihrem Gebrauch oder Behub nothwendig Salz in unsere Lottringische selbst Sach wurd zu kauffen, und per consequens vor den Preiß, und mit denen conditionen als sonst unsere Lands-Unterthanen vor sich kauffen schuldig seyn sollen, und dan forderes, daß alle andere Lands-Oberkeitliche Rechten, wie die auch Nahmen haben, mögten uns so viel als gemeltem Hochwürdigstem Erz-Bischoffen gemein seyn, aus Ursachen Argumenten und rationibus, so die hierzu vorbrachten etlich nach willen allerseits Schickungen und Beysammenkünfften und gegen einander vorgebrachten, so also zwischen unseren Gesanden vorgangen, und auf die Bahn gebracht alles und jedes reifflich erwogen, und discutirt, so seynd wir letztlich zu dieser Vergleichung gerathen, auch dieselbe unseren freyen und guten Willens allerseiths eingangen. CAP. IX. §. 8.

1. Nehmlich daß Wir Lotharius von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier und Chur-Fürst mit gutem darüber gesagtem Rath unseres Dhum-Probst Dechand Dhumbherrn und Capituls und mit deren Bewilligung und einhelligen Consens, wie zu End dieses mehr hätte zu sehen, so wohl in Nahmen der Kayserlichen Majestät als auch von unser selbst und unseres Erz-Stiffts wegen, und auf ihrer Majestät ratification, so viel Dieselbe als daß Römische Reich hierahn interessirt, und wir Herzog zu Lottringen und Baar mit reifflichem Bedacht und Rath unseren Räthen zur Pflantzung Fried und Einigkeit zwischen unseren jetzigen und zukünfftigen Beambten und Dieneren, auch unsere gemeine Unterthanen, die pflegen von solchen Beschwerlichkeiten umbtrieb, und ander Unheyl, so einen eine lange Zeit aus dergleichen Streitigkeiten nichtswerthigen Dingen oder Verwirrungen und Irrungen zugestanden zu erretten, ordnen wollen, und thut uns also gefallen, haben auch unter uns und vor uns, und unsere Nachkommen, und Erben vor alle und jede obgesagte Irrthummen und Streitigkeiten transigirt, und uns verglichen, auf Weiß und Condition hernach folgt.

2. Nehmlich daß obgesagte Pflegschafften Sargaw und Mertzig sambt allem dem daß darzu gehörig, auch mit den darab dependirenden Oertern, Schlösseren und Dorffschafften, Monasterien, Prioraten, Gründen, Wälderen, und Forsten Wäldern und Flüssen, Inwöhnern und Unterthanen in gemein Rechts pro indiviso bleiben sollen, nehmblich so viel die Lands-Fürsten Obrigkeit Rechten, Gerechtigkeiten, oder dem Ober-Gerichts Zwang, was daß auch seye, so da gemeinlich die souverenität genandt wird anlängst, daß keiner an solchen Landsfürstl. oder oberen Rechten gegen des anderen Einige prærogative Recht oder Autorität ins künfftig habe, oder vorwenden können oder soll

CAP. IX. §. 8.

unter keinem Schein, es seye bey Friedens- oder Kriegs-Zeiten, oder zu einer anderer occasion, doch mit dieser ausdrücklicher Cautel, Beding und Unterschiedt, daß diese Oberkeitliche Gemeinschafft in ihren terminis dergestalt circumscribirt und eimbzieg seye, nicht zu ander und particular Rechten und Gerechtigkeiten auch Lehn-Güteren und Innkünfften, so unserm einem oder anderem bis auf jetzige Zeit speciatim in besonderbahr und ohne die andere zugestanden, und zugehörig gewesen die mit extendiren soll oder könne, welche particular Rechten gewiß einem jeden nachmahl eigen verbleiben sollen, gestaltlich derselb deren gebrauchen nutzen, und selbige haben besitzen soll frey und ohn des anderen Verhinderung, in alles massen er solche weiß daher gehabt und besessen redlich und abgesondert, daß anderen darbevoren gebühret hat, auch hernachmahlen gebühren thut, derhalben und damit selbige rechter Unterschied desto kündig seye, solle unsere Beambten und Befehlhabern zum ersten möglich vor uns befehlchet und angeordnet werden nach fleißig solcher Rechten und guter Erkündigung alles je schrifftliche und unterschriebene Verzeugnus zu nehmen und uns zu referiren.

3. Dem zu folg uns gesambt oder zu beyden Theilen die Gerechtigkeit und Authorität zuständig seyn, alle Haupt Criminal oder peinliche Sachen und Thaten nachzulassen oder aufzuheben, oder wie mans nennt Begnädigungs- und Verzeichungs-Brieff, oder sonstwehrts Remissiones zu ertheilen, welche auch die delinquenten von uns beyden zu erlangen schuldig seyn sollen.

4. Es soll auch keiner unter uns ohne des anderen Bewilligung aufzutragende Kriegsfall, so unsere Statt nicht berühren von den Unterthanen in oder ausser besagter Pflegschafften und Oerteren Hülff erforderen, noch darin Kriegs-Volck werben oder zu legen lassen, oder davon Kriegs-Volck auszuführen befehlen, im fall jedoch einem oder anderem unter uns beyden vorstehen solt Krieg zu führen, solle er Macht haben zu seiner Hülff vor seine selbst Persohn allein werben zu lassen, es seye dan daß der ander alsdan auch Krieg zu führen habe, weßfalß ein jeder unter uns Kriegs-Leuth in gleicher Zahl werben können soll, solt sich aber begeben (daß GOtt verhüten woll) daß je einer unter uns gegen den anderen Krieg führen solt, oder wolte, so sollen alsdan besagte Unterthanen neutral seyn, und ohne sich einem oder dem anderen anhängig zu erzeigen, sitzen verbleiben, also daß sie keinem unter uns weder Hüelff, oder Beystand leisten, noch Schaden zufuegen mögen, noch sollen. Belangt aber die Unterthanen zu Mertzig, da soll bestehen und bey seinen Kräfften verbleiben der Tractat, so uber Auf- oder Erörterung des Kriegs-Marsch zwischen unseren Verfahren im Jahr 1485. aufgereicht.

5. So soll auch uns zu unserem privat Belieben und Autorität und anders, als mit unser beyder Bewilligung nicht gebühren einige extraordinari Schatzung oder Belegung auf die Inwohner besagten Orten, oder ihren Gütern anzukündigen oder aufzulegen, wie dan auch besagte Unterthanen nicht schuldig zu unser Land-Stände Versammlungen, oder Convocation und Beyforderen zu erscheinen, sondern im Fall bey oder von unseren Land-Ständ aufscheldenen unsern Stand-Tägen in einem oder anderem extraordinarie Steueren bewilligt worden, so mögen sie auch nit unser beyderseiths gemeinen Gutachten collectirt werden, weßfals alsdan solche Schatzung unter uns zu gleichen Theilen erhoben, und dividirt werden sollen.

6. Was des Salpeters Gebrauch und dieselbe graben, auch die Nutzungen davon anlangt, wan sich begeben wird, demselben nachgraben zu lassen, soll das alles zwischen uns gemein seyn, auch solcher anderst nicht, dan durch Werckleuth, so von uns beyden darzu angenohmen und verordenet, extrahirt und verarbeithet werden, in gleicher gestalt es dan auch, wan sich begäbe, daß in investigation, und erwerckten sonsten metallien, etwan Gold oder Silber oder auch ander dergleichen metallen oder minoralien sich erzeigen und hervorgeben mögten gehalten werden soll.

7. Wurde sich begeben auch Saltz-Suthen mit gemeiner Bewilligung ahn oder

oder aufzurichten, sollen selbige auch unter uns gemein verbleiben.

8. So sollen auch die devolutiones der appellationen, oder das Final-Gericht desselbig, wie auch die revisiones und Klagen übelgeurtheilter Sachen und dergleichen provisiones uns beyden dergestalt gemein seyn, und verbleiben, daß keiner ohn den anderen darin etwas decerniren, oder welcherley gestalt es auch durch Gericht beschehen mögt, erörteren lassen kan.

9. Solches desto besser und füglich zu verrichten, so wollen wir uns aus unser gemeiner Autorität einen Zwang oder Hofgericht in besagten Oerteren Sargau und Mertzig aufrichten, so also mit zwehn Richter, einen Gerichtsschreiberen und zwehn Gerichts-Biethel oder geschwohrne Bothen bestelt seyn.

10. Deren Richter einer von uns dem Chur-Fürsten zu Trier, den anderen aber von uns dem Hertzog von Lottringen darzu constituirt, und angeordnet werden soll, der Gerichts-Schreiber aber betreffend, soll derselbe in Krafft unser gemeinen Autorität darzu angenohmen werden der auch in der Person in dem Dorff Mertzig seyn Wohnung zu haben und zu residiren schuldig seyn solle, und aber die Gerichts-Bietel, oder geschwohrne Botten, sollen von dem obgesagten Richtern angenohmen werden, die welche im gleichen sie sollen anzustellen, also dieselbe auch hinwider abzuschaffen die Gewalt haben.

11. Es sollen auch selbige Richter und Gerichtschreiber den Ayd der Fidelität und Fleiß einem jeden unserer Leuthen, daß sie exception oder Respect der Persohnen ihre richterliche Gebühr verrichten wollen und sollen, dergleichen auch die vorgedachte Gerichts-Botten bemelden unsern Richtern thun.

12. In diesem Ober- oder Hoch-Gericht sollen entscheiden und erörtert werden alle Appellationes, so von den stehenden oder Untergericht dahin devolvirt, oder angeführt werden, so wohl in real als personal, oder auch anderen Sachen, so mixti fori; Item Schmäh-Sachen antreffen Wort oder Werck, auch schlechte oder leichte Mißhandlungen, und andere Verübungen, ausserhalb, was die Criminal-Sachen seynd, so peinliche Leib-Straffen auf sich tragen oder dergleichen, davon hierunten gemeldet werden soll.

13. Es soll auch dasselb Hoff oder Ober-Gericht erkennen in erster instans in allen streitigen Lehn-Sachen, so in besagten Pflegschafften sich erwegen und zutragen mögen; Es seyen zwischen unser jederseiths procuratoren, Fiscalen oder zwischen unsern Vasallen, oder zwischen unserem einem und dessen Lehnman, und daß wohl in possessorio als in petitorio, jedoch mit dem Gesatz, daß unser jeder Macht haben soll, sein Lehn, so aus Mangel Leibs-Erben oder sonst aller anderer gestalt vor Vacant und erlediget gehalten werden soll, seiner selbst eigner Autorität anzugreiffen, und in dessen possession so lang beharrlichen zu verbleiben, bis dahin daß von seinen, oder des Gegentheils mehreren oder bessereru Rechts, entweder in pleno possessorio oder petitorio Erkundigung geschehe, und darüber pronuntiert worden seye: Es sollen aber auch bey Verfassung dergleichen Lehnstreitigen Sachen die obbemelde Hof-Richter in fleißige Obacht nehmen, damit sie solche vermög und nach den pacten und investituren, sofern sich einige befinden, in Mangel deren aber nach dem Gebrauch der Trierischen privilegien und Rechten in den Trierischen Lehn, wie dan hinwiederumb nach dem Lottringischen, in denen Lottringischen Lehn und der Ceremonien und Urtheilen, also daß die denselben keinerley Weiß derogiren, wie sie dan auch denen zuwider urtheilen, oder aussprechen nit sollen, können oder mögen.

14. Zu solchem Ober- oder Hoff-Gericht sollen auch gehörig seyn und dabey allerdings ausgeführt werden in erster Instantz diejenige Processe, so zwischen denen Communitäten, oder Gemeinden sich erhoben, Item die possessoria, geistliche beneficia, doch hierin ausgenohmen, das petitorium wie auch die personal actiones gegen die Kirchen oder geistliche Personen, so nur vor dem geistlichen Richteren auszuführen verbleiben. Item in dies Gericht gehören auch, wan geklagt wird, daß einem nicht seine erlegte Salva quardia gehalten, sondern solche geschwächet und infringiert werden, dergleichen wan jemand sein anderst Brieff vollstrecket werden soll, auch betreffen privilegien. Item remis-

CAP. IX. §. 8.

remissionen wegen begangenen Ubelthaten, mit Verletzung der höchsten weltlichen Majestät, und daß jemand in anderer oder dergleichen Sachen und privilegien verhindert worden, deswegen die supplicirende Parteyen, oder impetranten allhie vor diesem Hof oder Ober-Gericht solche in ihre execution zu stellen, anhalten mögen, wie auch so offt wir durch unser beyder rescriptum und Befehl demselben Ober-Gericht eintzig committiren, oder auch von ander Orths hero abforderen und demselben zuordnen werden.

15. Wofern sich einige der Parthien ab dieses Hoff- oder Ober-Gerichts Bescheid oder Urtheil in obgesetzten Sachen und Fällen, so also geurtheilt, beschwehrt zu seyn vermeint, soll es denselben frey stehen ahn uns deshalben zu suppliciren, so willen wir alsdan drey tauchliche Personen darzu delegiren und verordnen, sich über geklagte Beschwerdt zu erkündigen, und darin nach recht und Billigkeit zu urtheilen. Der dreyer Personen eine von uns Ertz-Bischoff zu Trier, die andere von uns Hertzog von Lottringen, die dritte aber von uns sambter Hand, und das durch special Befehl, so innerhalb drey Monathen von Zeit übergebener Supplic ausgefehrtiget, hierzu denominirt, und verordnet werden sollen.

16. Es soll aber ein jeder, so dergleichen Bescheid oder Urtheil vielgemeldten Ober-Gerichts sich beklagen will schuldig seyn, davon also zu protestiren, wan er im Gericht gegenwärtig, womit, alsdan innerhalb 10. Tagen von Zeit ihm insinuirten Bescheids oder Urtheils mit dessen ausdrücklicher Erklärung, so er deshalben des vielgemelten Ober-Gerichts Richteren zu thun schuldig, sonst soll er forders darzu nicht gelassen werden, sondern das, so erkant, sein völligen effectum erreichen, wan auch die klagende Parthey solche Erklährung gethan haben wird, soll sie schuldig seyn die Summa von 16. Goldgulden, der ein jeder 30 Batzen zu rechnen, zu Händen des Actuarii oder Gerichts-Schreibern deponiren, solche, wan sie etwan der Sachen unterliegen, wird zum Frewel einem jeden unter uns zum halben gehörig und zu vertheilen; da sie aber in Sachen obsiegen würden, alsdan ihnen selbige widerumb zu restituiren. Es soll aber in dem Fall des processe revision und über beklagte Beschwärden erkänt werden, wie derselb in vorigen instanz verübet, und danher zu delegirten Richteren zu verfertiget werden, ohne zu verstatten, daß zu demselben einige weitere Schrifften oder sonst producten beygefuegt werden, damit den Parthehen hierdurch nicht Mittel gegeben werde, sich des Ober-Gerichts Autorität zu mißbrauchen, sondern daß sie vielmehr mit allem Fleiß an denselben Ober-Gericht in erster instanz ihre Sachen ausmachen und behandelen.

17. Alle diejenige auch, so von den ordentlich und stehenden Gericht appelliren wollen, sollen dasselb alsbald bey angehörter Erkantnus thun, so fern sie gegenwärthig, da sie aber nicht gegenwärthig, sollen sie es thuen innerhalb 10 Tagen, daß ihnen solche Erkantnus verkündiget worden, und solches von dem Gerichts-Schreibern des Gerichts, davon sie appelliren wollen.

18. Die Appellationes sollen in Monatsfrist, von dem Tag da sie eingeworffen, an zu rechnen, auf der appellirender Parthehen sollicitationem Fleiß und Arbeith extrahirt werden, und soll dieselbe zwey Goldgulden in wehrt obstehet, zu Handen desselbigen Gerichts-Schreibers in pœnam temere appellantis zu consigniren schuldig seyn, auch werde, und das peremptorie unfehlbahrlich und bey pœn der desertion, daß nemblich sie ihre appellation dardurch verstellen.

19. Wann solches beschehen, alsdan soll auch derselb appellant schuldig seyn seine gravamina und Beschwehrnus-Puncten innerhalb den nächst und ungemittelt darauf folgenden Monath verfast dem Gerichts-Schreiber zu übergeben, damit darauf innerhalb so viel Zeithen auch von Gegentheil geantwort werde und dieses gleichfals allerseits peremptorie.

20. Wäre aber Sache, daß einige Partyen vorgeben oder behaupten woll, daß die andere Parthehe in solche pœn der peremptorien verfallen währe, so kan sie desselb acta protestiren und werden destoweniger nicht die Parthehen sowohl darüber als belangend die Haupt-Sache eventualiter schreiben und concludiren, was

Recht

Recht über alles von besagtem Gericht hernach erwartend.

21. Wan nun die Appellationes processus, inmassen, wie obstehet ausgefertiget, soll der Appellant inhalb den nächst folgenden fünffzehn Täg verdagen lassen zu den Acten zu erscheinen und alle Stück des processe zu erkennen und zu sehen, daß darüber ein inventarium auffgericht, und folgends dieselbe processen also vollkommentlich mit allen seinen Stücken zu versiegelt und verschlossen endlich zu Handen vielgemeldem unserm Ober- und Hof-Gerichts-Schreiberen auf Unkosten des Appellanten überschickt werden.

22. Damit auch der Unkosten und der Zeit verschonet werde, deren Verlust sich sonst, wan etwan selbige unsern Richter zu den gerichtlichen Tagen, ohne zuforders solche appellationis procesś ersehen und examinirt zu haben, erscheinen soll auf ein merckliches sich belauffen wurde, so willen und statuiren wir, daß besagts unseres Ober-Gerichts-Schreiber solche processus, so ihme also zukommen, alsbald zu bester möglich denselben Richteren überschicken, damit ihren Zeit und Weil geben werde, selbigen in sonderbahr zu erlessen, und fleissig zu examiniren, gestalt sie dem merita allerdings incorporirt, und hernach gefast zu den nachst gerichtlichen Tagen erscheinen mögen, welche sie zum wenigsten einmahl im Jahr in Flecken oder Burg Mertzig halten, und solches am ersten Montag in der Fasten anfangen sollen, es wäre dan, daß der Sachen und Handel Nothdurfft, oder auch die Vielheit und Menge ihnen in erster instanz zuständig oder durch Mittel der Appellation zugeschobenen Sachen erfordert, daß sie zu mehrmahlen beysammen kommen sollen, wesfals wir dasselb auch willen und befehlen, bevorab, da die Partheyen dessen begierig seyn werden.

23. Sie sollen aber der Verfassung ihrer gerichtlichen Entscheidung und Urtheilen, sowohl in Appellations-Processe als denjenigen, so an dies Gericht in erster Instanz gehörig in Achtung nehmen den Gebrauch des Orts oder municipal Recht, oder den gemeinen Lands-Brauch der ganzer Pflechschafften Sargaus und Mertzig, und wo derselb mangelet, sollen sie nach den gemeinen Rechten urtheilen. CAP. IX. §. 8.

24. Ob auch selbige unsere Richter im urtheilen nicht über einstimmen, sollen sie einhellig, welchen sie wollen, so des Rechtens, und der praxis erfahren, erkiesen, und selbigen auf der streitigen Partheyen Unkosten consultiren, auch folgends dem empfangenen Raths nach in Sachen erkennen, da sie aber der consulent halben sich nicht vergleichen wollen, sollen sie uns umb darüber zu ordnen ersuchen.

25. So viel aber die Sportulen und honoraria der Richter, auch anderer zu selbigem Gerichts-Zwang gehörige Diener anlangt, wollen wir sobald dieselbe angenohmen, sie derselben gebührlicher Weis versehen.

26. In Criminal-Sachen, so da Leibs-Straff ausstüpffen, oder mit Ruthen streichen, oder Gliedbrechung mit sich bringen, oder auch Verbannung, davon wird den ordinarie Gerichten keine Klag, noch appellation gestattet, wohl dieselbe Gericht zu vorn und ehe sie einige End oder Bey-Urtheil, so durch die End-Urtheil nit reparirt werden kan, sollen die beyde Richter dieses unser Ober-Gericht zu ersuchen und ihres Raths zu pflegen schuldig bey pöen, daß was sie sonst vor sich selbst erkant, nichtig und Krafftloß, und da sie solches also in execution zu stellen sich anmessen wollen, die Schuld und Schaden an ihren eigenen Persohnen und Gütern erstatten sollen.

27. Da sich auch einige litigirende Parthey über in solcher procesś begangener Nullität beklagen oder auch einen Irrthumb oder Mißbrauch in deren Auffrichtung, oder Verfertigung verübt zu sein vermeint, wohl oder die ordinarie Richter in gemein Verdachts beschuldigen und zu recusiren begehrt, kan selbige Parthey bey demselben unserm Hof- und Ober-Gericht mit Uberreichung einer Supplication der begangener Nullität, Irthumb oder Mißbrauch halben oder umb andere Richter zu subrogiren anhalten ohn erforders deshalben bey Beambten oder Befelchshaber dem Endes mehr Zuflucht zu suchen.

28. Der Mayer Scheffen, und andere Gerichts-Diener, im Hoch-Mittel, und unter oder Grund-Gerichten an allen

und

CAP. IX. §. 8.

und jeden Orten, oder Dörfferen derselben unser Landpflegschafften Sargau und Mertzig solle besetzt und instituirt werden durch diejenige, so bishero solche zu setzen und instituiren Recht und Gerechtigkeit gehabt, sollen auch den Aydt ihrer Gebühr treulich zu verrichten, denselben leisten, denen gebrauchlich geleist zu werden, ohn dargegen einige Veränderung einzuführen.

29. Wie dan auch solche Gericht ihr Gebühr und Dienst, so ihnen anbefohlen in ihrem Ordinarie und gebrauchlichem Gerichts-Zwang, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, unter dessen oder derjenigen Autorität auch auf Weiß und Maaß wie und deren sie gebrauchich gewesen, verrichten sollen ausserhalb, da etwas in Verwaltung solches Gerichts Zwangs eingeschlichen, so den ordinari richten jurisdiction zugegen, welches widerumb verbessert mag werden.

30. Sonsten soll den Parteyen frey stehen nach den jetz gemelden ordinari Scheffen oder Richter ihre Urtheilen in burgerlichen Sachen, da von an besagte unsere Hoff- und Ober-Gericht auf Weiß obgesagt zu appelliren.

31. Damit gleichwohl unsere Unterthanen der lange und beschwehrlichen Ordinarie Processen Last und Streitigkeiten geübriget, und denen so viel möglich vorkommen werde, so mögen unsere beyde Beambten, nemlich zu Sargau und Siersberg sammt die Parteyen, so darzu willig seynd, oder sie darumb ersuchen werden, vor sich bescheiden, und sie ihrer Streitigkeiten ohn einigen Umbweg, oder Schweiffung auch ohn einigen Gerichts-Processe forme desfalls zu halten, in der Güte vergleichen, dasselbe solle jedoch geschehen nur in Burgerlichen Sachen, und daran niemant anderst, dan den streitigen Partiegen gelegen, also auch, daß denen innerhalb eines Monaths Frist von dem Tag ahn, die Parteyen ihres Willens zu ihnen kommen, abgeholffen würde, sonsten und nach Verlauff des Monaths Zeit den Parteyen frey stehen soll nach Beschaffenheit der Sachen und Handlungen ihre ordinarie Richter darumb zu ersuchen.

32. Und alsdan sollen unsere bemelde Beambten sich der Sach nicht mehr unterfangen, sondern der vollkommenen Instruction Erkantnus und richterliche Verhandlungen den ordinari Gerichten lassen, es wäre dan Sache, daß die Parthеyen ihres selbst Willen solchen Beambten bezwangliche Endscheidt unterworffen, oder an sie compromittiren, welchen Beambten wir zulassen, daß, wan sie also gütlich Verhör gehalten, von wegen einer jeder Sach 4. Francken vor ihre Unkosten, Vacation und Bemühung von den Parteyen haben und nehmen mögen, solche unter sich demnach zu vertheilen.

33. Wir Hertzog zu Lottringen haben auch gewilliget und willigen, daß als lang diese Gemeinschafft zwischen uns seyn und stehen wird, die Unterthanen der Gemeind Landpflegen in Sargau und Mertzig zu ihrem Gebrauch und Notthurff des Saltz, so sie zu unsern Lottringischen Saltz-Süthen zu kauffen schuldig, an jeder miet 20. Francken abgezogen, oder wohlfeiler Kauffs, als andere Lottringische Unterthanen in gemein und ordinarie Preiß, jeden Francken zu 12. Lottringischen Blancken gerechnet haben, welches Saltz sie in der Saltz-Süth zu Dous und Marselle, deren eins ihnen beliebt, und sie erwöhlen wollen, einen oder derjenigen, den vor ihnen solches abzuholen geschickt wird, geliefferet werden soll, und zwar dasselbe gut und getreulich gesotten und bereitet sollen auch an den Saltz-Süthen nit über 2. Tag vor Zeith, daß sie die Sütheren ihrer Ankunfft verständigt darauf zu warten gebühr, sonsten da sie länger auffgehalten soll der Sutherer, so darahn schuldig auch den Schaden und Interesse zu erstatten schuldig seyn.

34. Sie sollen auch im hin und herreisen oder fahren zu und von bemelden Saltz-Süthen also frey seyn, daß sie keinerley Weiß umb oder von wegen eines Acts oder Schuld so zu vorhin vollbracht oder contrahirt, arrestirt, oder noch gehalten werden können: sollen auch nicht schuldig seyn einige imposition wegen Geld, Gabel oder andere Zoll von solchem Saltz wegen zu bezahlen, als das alt weg Geld, so alle Fuhrleuth, so wohl Saltzer als andere durch unseres Hertzogthumb Gebieth oder Landschafft bezahlen.

35. Da-

35. Damit auch zeitlichen vorgesehen werde, daß ihnen etwan der Ort oder Vorrath an Saltz nicht ermangelen thue, so sollen sie dem Süthheren, derjenigen Saltz-Süth (welche aufs künfftig Jahr aus denen beyden, wie obstehet erwöhlen) zween Monath zu vorhin ermahnen und sollen zwahrn die conditiones dem Vertrag de anno 1585. belaugen den Gebrauch und Handel des Saltz, so zwischen unsern Vorsüderen Eingang beygefüegt worden, sonsten soll denselben in allen seinen conditionibus puncten und clausulen, insonderheit aber, was darin belangen, wie dan Mißbrauch und Ungebühr zu erforschen, zu erkundigen, und darüber zu erkennen, geordenet, sofern einige dargegen begangen worden, auffrichtig, und seines gantzes Inhalts alles Fleiß observirt, oder dem ad amussim nachgangen werden.

36. Wann nuhn die Sachen demnach verhandlet, so einwilligen wir Hertzog zu Lottringen, und zulassen, daß der sequester deshalben wird uns auf des Edlen von Zand Person verglichen wegen den Güthern, rechten Rhenden und Gefällen, daß es Seinischen von Munckler Lehns (so wie Ertz-Bischoffen von unserem Ertz-Stifft herrührig zu sein besagen, relaxirt sein solle, gestalten wir Ertz-Bischoff ins künfftig solche Güter recht rhenden und gefällen uns gebrauchen und geniessen sollen und mögen, und daß in schwebendem Rechts-Streit und Vermits genugsamer caution, so wir leisten sollen und wollen, solche gäntzlichen oder zum Theil dem Lehnman zu restituiren, wans also in Erörterung der Rechtsstreit erkent werden soll.

37. Damit dan auch solcher Rechts-Streit, so nun in lange Zeit zwischen uns wegen dieses Munckleriſchen Lehns Vestung geschwebt desto leichter und balder seine Erörterung haben oder gewinnen möge, so seynd wir übereinkommen, daß von unseren Schrifften, Documenten, und Probationen, so wir hierbevorn zu instruirung des process beyder Seiths gefährtiget und producirt haben, alles das expungirt gehalten, und auf Seithen gesetzt, so da unserige hiebevorige prætensiones wegen der Landsfürstl. Obrigkeit concernirt hat, angesehen, wir deren durch gegenwärtigen Vertrag und Transaction und uns jetzo vergliechen, gleichwohl soll forters besagter process sowohl ratione originis selbigen Lehns, als dessen Eröffnung, so wir Ertz-Bischoff also behaupten vor unseres Hoff- und Ober-Gerichts Richteren, obgesagt ausgefertiget werden, denselben hernachmahlen den erlassenen Endscheids Freund und Oberman, oder auch anderen deren wir uns wiederumb vergleichen mögen, mit Urtheil zu entscheiden zu übergeben.

38. Und damit dises alles, so wir auf Fürstlichen Glauben an geschworen Eyds-Statt, vor uns, unsere Nachfolger und Erben, auffrichtig zu halten, gelobt und zugesagt, ein ewigen Bestand und unzertrennte Krafft habe, und Urkundt künfftiger Gedächtnus dienen, so haben wir diesen Brieff, mit unsern Handen unterschrieben, und mit unseren nachhangenden Siegeln bekräfftiget doch vorbehaltliche Clausul jederzeit zu unserer Unterthanen Besten und Heyl etwas gereichen mögte, dasselb hierin zu corrigiren beyzusetzen oder ab zu thuen, undem weil alle diese Sache auf unseres Ertz-Stifft Seithen als mit Bewilligung und Raths, Probst Dechands und Capituls unseres hohen Ertz- und Dhumb-Stiffts, tractirt, gehandelt und beschlossen worden, so haben wir Ertz-Bischoff zu dessen allen mehrern Glauben diesen Brieff auch mit ermeltes Capituls Siegels bekräfftigen thun, und wir Probst, Dechand und Capitul des hohen Ertz-Stifft Trier bekennen vor uns, unsere Nachkommen zu mehreren aller Dingen glauben, und zu immerwähriger Gedächtnus verhandleter Sachen alles, so obstehet, mit unserem Assenz guthen Willen und Rath beschehen zu seyn, wollen dasselbig auch vor wehrt und kräfftig zu ewigen Zeiten halten, und dasselb also mit unseres Capituls anhangenden und eingetruckten Insigel bestättiget. Datum in der Haupt-Statt Trier ahm 30. Julii 1620.

§. 9.

Zwischen Chur-Trier und dem Fürsten zu Naßau-Dillenburg (oder nunmehro, in Pfandschaffts-Nahmen, Naßau-Usingen,) ist das Amt Wehrheim gemeinschafftlich und hatte ehedessen auch Heßen die Mit-Herrschafft daran. Naßau.

§. 10.

Spanheim. Mit denen Besitzern der Graffschafft **Spanheim**, Pfaltz-Birckenfeld und Baaden-Baaden ist das so genante Crover-Reich gemeinschafftlich

§. 11.

Spanheim und Metternich. Zwischen Chur-Trier, denen Besitzern der Graffschafft **Spanheim** und denen Herrn von **Metternich** zu Beilstein aber ist das Gerichte Beltheim gemeinschafftlich.

§. 12.

Wild- und Rhein-Grafen. An dem Amt oder Hoch-Gericht Rhaunen auf dem Hunsrücken ohnweit Trarbach hat Chur-Trier einen und die Herrn **Wild- und Rhein-Grafen** drey Viertel; doch wollen dise jenem die Kirchen-Rechte nicht eingestehen, ja sie protestieren überhaupt über das Chur-Trierische Con-Dominium. add. Cap. 11.

§. 13.

Franckreich. Das Schloß und der Berg Monclair an der Saar ware vorhin zwischen Trier und Lothringen gemeinschafftlich, ungefähr seit A. 1666. aber besizen es **Franckreich** und Trier pro indiviso.

§. 14.

Kayserlich Privilegium wegen der Stiffts-Lande. Kayser Carl IV. hat A. 1376. alle Erz-Stifft Trierische Stätte, Dörffer, Schlösser, ꝛc. befreyet und sie dem Erz-Stifft mit aller Obrigkeit, mero & mixto Imperio und dem Blutbann über die der Orten delinquirende bestättiget.

Und in einem von Chur-Fürsten Philippo Christophoro edirten Manifest, die Chur-Fürstliche Trierische Manutenenz genannt, sagt der Chur-Fürst: Es zeigeten des Erz-Stiffts Trier Regal-Bücher, daß Kayser Maximilianus I. A. 1495. dem damaligen Churfürsten von Trier Joanni und seinen Successoribus die Kayserliche Concession, so von allen Kaysern fort und fort confirmiret worden, dahin in formalibus gethan. „Mandamus universis & singulis Comitibus, „Baronibus, Nobilibusque, Militibus, „Clientibus, Vasallis, officialibus exterisque terrarum, civitatum & locorum Archi-Episcopatus & Ecclesiæ „Trevirensis, ac aliis nostris & Imperii „sacri fidelibus quibuscunque dilectis, „quatenus ipsi, Joanni Archi-Episcopo „Trevirensi, tanquam vero ordinario „& legitimo suo Principi & Domino „in omnibus & singulis tam in judiciis „& exercitio meri & mixti imperii, seu „jurisdictionis temporalis, quam in „aliis quibuscunque & qualibuscunque, „Regalia quoque concernentibus, reverenter, firmiter, & debite parere & „obedire debeant & intendant, &c.„

§. 15.

Von der Herrschafft über die Mosel und Geleit auf derselben und dem Rhein. A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft Trier die Obrigkeit und das Geleit auf der Mosel mit der Straßen auf beeden Seiten, genannt Linpadt, von dem Bach Dilmerbach bey dem Dorff Renich biß in den Rhein, ferner das Geleit auf dem Rhein von dem Duberbach zwischen Brie und Rhense, biß an den Bach Nette, bey Andernach, ferner das Geleit und die Förste zu Spurckenberg bey Montabur, auf denen Flüßen Lesur, Kyle und Sur, wie auch in dem ganzen Bezirck zwischen denen Flüßen Brimz und Drone, nebst dem Linpadt und Geleit auf der Saar von dem Fluß Brünz, biß an die Mosel, und solle niemand dise Geleite durch Nehmung eines Zolls oder durch Arrestierung Personen oder Güter, auf einigerley Weise, auch nicht zu Kriegs-Zeiten turbieren, ohnangesehen aller Freyheiten.

Damit kommet, wie wir unten hören werden, auch das schon A. 1364. gegen die Statt Trier gefällte Urthel, ingleichen die Chur-Trierische Lehenbrieffe überein.

Hieraus nun erläutert sich das, was einige Scribenten melden, daß der Herr Chur-Fürst zu Trier sich die Herrschafft über den Mosel-Strohm alleine zueigne, welches daher geschehen solle, weil diser Fluß ein großes Theil der Trierischen Diœces berühret und Chur-Trier vile Zölle an der Mosel habe, weshalben sie sich vor disem auch Herren der Mosel genannt hätten.

GUNDLING meinet: Es stehe diser Herrschafft über die Mosel Jus territoriale postea ab omnibus statibus & Principibus acquisitum sehr im Weg, ja verhindere quo minus effectum ullum habeat, vel habere possit.

Alleine forderist werden wir unten hören, daß Chur-Trier die Herrschafft über die Mosel allezeit vom Kayser und Reich zu Lehen empfange; so dann kan ja gar wohl

ein

ein Herr in des andern Landen etwas per modum servitutis juris publici besitzen, ohnerachtet diser sonsten in Regula Landes-Herr ist. Endlich so ist in dem Kayserlichen Lehen-Brief der terminus à quo & ad quem diser Herrschafft deutlich genug exprimiret. Ubrigens kommt es aber freilich in possessorio villeicht auch in petitorio darauf an, wie ferne Chur-Trier oder andere sich dißfalls im Besitz befinden?

§. 16.

Von Boppard. Die Statt Boppard ist eine Reichs-Pfandschafft, so unter Kayser Heinrich VII. an das Erz-Stifft gekommen ist.

§. 17.

Von Brüg. Die Herrschafft Brüg oder Bruch ligt in dem Luxemburgischen und unter deßen Landes-Hoheit, die Criminal-Jurisdiction nidere Gerichte und Gefälle aber gehören dem Erz-Stifft Trier.

Im vorigen Jahr hundert wurde sie, zu Favor des Abbten zu St. Maximin, von denen Spaniern sequestriert, dißfalls aber in dem Münsterischen Friden eine Verordnung gemacht, welche ich schon oben angeführet habe.

§. 18.

Von Coblenz. Uber die Statt Coblentz sollen die Herren Erz-Bischöffe Anfangs nur das Jus Advocatiæ gehabt, selbige aber nach und nach subjugiret haben.

Erz-Bischoff Arnoldus II. hat A. 1249. die Statt mit Mauren umgeben.

Unter Erz-Bischoff Heinrich II. rebellierte sie, wurde aber A. 1281. zum Gehorsam gebracht.

Ferner haben die Burger diser Statt aus Anstifftung einiger der vornehmsten unter ihnen, die sie wollten glauben machen, wie sie biß dahero aus Irrthum und Unrecht für des Churfürsten Unterthanen seyen gehalten worden. A. 1561. wider Erz-Bischoffen Joannem VI. rebelliret, sind von diesem aber, theils durch Gewalt, theils durch Vorstellungen, wieder zum Gehorsam gebracht worden. Churfürst Philipp Christoph hat die Statt mit schweren Einquartierungen also belästiget, daß dieselbe hiedurch bewogen worden, sich darüber beym Kayser zu beschweren, die contenta ihrer Supplication seynd zu lesen bey MASENIO in Annal. Trev. Lib. 24. n. 39. A. 1632. ist die Stadt, worinn damals Spanische Besatzung wäre, von einer Seiten, nemlich der Mosel, von den Schweden belagert, von der anderen Seiten aber aus der Vestung Ehrenbreitstein von denen dahin vom Churfürsten eingenommenen Franzosen also beschoßen worden, daß sie hiedurch sich an die Franzosen vermittelst Capitulation zu übergeben gezwungen worden. Endlich ist sie anno 1688. von den Franzosen bombardiret worden.

§. 19.

Von Cochheim. Nach der Wahl Kayser Adolfs versetze derselbige Chur-Fürst Boemund zu Trier das Schloß Cochheim für eine gewiße Summ Geldes, in Ansehung der ihme bey seiner Wahl geleisteten guten Dienste und damals so wohl, als hernach, zu des Kaysers und Reichs Dienst aufgewandten vilen Unkosten.

Kayser Albrecht aber schenckte es A. 1298. demselben und dem Erz-Stifft zu einem unwiderrufflichen Eigenthum zu Verstärckung seiner Reichs-Lehen, in Ansehung, daß der Pfand-Schilling so hoch seye, daß man keine Widerlösung hoffen könne, &c. jedoch mit dem Beding, daß wann ein Röm. König oder Kayser einen Feind in dasigen Gegenden hätte, er sich in dises Schloß begeben und daraus auf seinen Feind streiffen dörffe.

A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft Trier das Eigenthum und den beständigen Besitz der Schlösser und Vestungen Coche, Kemplen und Clotten, mit dem Zoll, Obrigkeit und allen Zugehörungen.

§. 20.

Von Hammerstein. Das damals feste Schloß Hammerstein, Andernach gegen über am Rhein, machte bey und nach denen Westphälischen Fridens-Tractaten dem Kayser und Reich viles zu schaffen, theils weil man solchen festen Plaz nicht in des ganz Französisch-gesinnten Chur-Fürstens Philipp Christophs Hände wolte kommen lassen, theils weil man ihn nicht von dem Herzog in Lothringen, welcher solchen inne hatte, heraus bringen konnte und wurde sonderlich auch in dem Westphälischen Friden versehen, daß die Guarnison zu Hammerstein dem Kayser und Reich mit schwören sollte. Es wurde aber dises Schloß A. 1650. ruiniert, ver-

CAP. IX. §. 21-24.

vermuthlich durch Chur-Fürst Philipp Christoph selbst. Mehreres davon kommet unten für.

§. 21.

Von Montreal.

Die Herrschafft **Montreal** kame unter Chur-Fürst Johann IV. A. 154- als ein eröffnetes Lehen an das Erz-Stifft.

§. 22.

Von Münster-Meinfeld.

A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Ertzt-Stifft Trier den Besitz der Statt **Münster-Meinfeld** und des Schloßes Thurum mit allen Zugehörden.

§. 23.

Von Ober-Wesel.

Ober-Wesel wurde von Kayser Heinrich VII. Chur-Fürst Balduin und dem Erz-Stifft als eine Reichs-Pfandschafft überlassen.

Unter Chur-Fürst Werner wolte sie rebellieren, wurde aber durch das neu-erfundene Pulver bald zu paaren gebracht.

§. 24.

Von Trier.

Die Statt **Trier** solle der gemeinen Meinung nach ehedessen eine Reichs-Statt gewesen seyn und ist von ihrem Reichs-Matricular-Anschlag oben geredet worden.

In denen Troublen zwischen denen Kaysern Philipp und Otten IV. hielte es die Statt meistens mit dem letzteren und bekame deßwegen auch von demselben A. 1212. ein herrliches Privilegium, welches nachgehends jederzeit Fundamentum Trevericæ Libertatis ist genennet worden.

Chur-Fürst Diether, so zu Anfang des vierzehenden Jahr hunderts regiert, raumete der Statt viles ein; sein Nachfolger Balduin aber warff alles wieder über einen Hauffen und weil er seine nahe Anverwandten in dem benachbarten Luxemburg zur Hand hatte, so konnte er seine Concepte leicht hinaus treiben.

Chur-Fürst Cuno schloße mit der Statt einen Vertrag und da dise nicht dabey acquiesciren wollte, so kehrete er das Rauhe heraus, daß es die Statt vil näher geben mußte.

A. 1364. Montags vor Christ-Tag ließe Kayser Carl IV. ein Urthel zwischen disem Chur-Fürsten und der Statt Trier ergehen, des Innhalts: Daß die Statt zu Trier mit der Vogtey daselbst zu Trier, mit Gerichten, Hoch- und Nider-Obrigkeiten, Nutz- und Adelichen Herrschafften, das man nennet zu Latein: Dominiis directis & utilibus, Rechten und andern ihren Zugehörungen, gemeiniglich und sonderlich, gewesen seyen und fürbaß ewiglich währen sollen, des vorgemeldten Erz-Bischoffen Cunen seiner Nachkommen, Erz-Bischoffen, und des Stiffts zu Trier, und daß derselbe Erz-Bischoff Cuno und seine Nachkommen vollkommene und freye Macht haben, sie selbsten oder andern Leuthen zu befehlen, in alle mißthätigte und übelthätige in derselben Statt Buße zu setzen und sie zu peinigen, rechtlich oder nach ihrem Willen, und darzu lauter und vermengter Gewalt und Gericht zu thun, das man nennet zu Latein: Merum & mixtum Imperium, und dieselbe Gerichte und Macht rechtlich und redlich zu vollführen und das höchste Gericht über Halß oder über Haupt zu thun, und daß die Schöffenmeister, Schöffen, Bürger und ganze Statt von Trier den ehegedachten Cunen, Erz-Bischoffen, seine Nachkommen, Erz-Bischoffen und deren Stifft von Trier, für ihren Herrn und Vogt halten sollen, und demselben Erz-Bischoffen Cunen und seinen Nachkommen Erz-Bischoffen, als ihren rechten Herrn und Vogten in allen Sachen unterthänig und gehorsam seyn sollen, und der vorgedachter Erz-Bischoff, seine Nachkommen Erz-Bischöffe und der Stifft zu Trier sollen der ehegedachten Herrschafften, Vogtey und Gerichte, hoch und nieder, und aller anderer Sachen, als vor ist erzehlet, genießen und gebrauchen, geruhig, ungehindert und ungeirret, von jemand und mit Nahmen von der Statt zu Trier, und daß auch das Geleit und Gerichte auf dem Wasser der Mosel mit der Straßen derselben Mosel jedweder Seiten, die man nennet die Leimbach, (Leinpfad) von der Bach, die man nennet Tillmerbach, bey dem Dorff Remich, Niederweid bis in das Wasser des Rieß vor Trier und oben und unten Trier des ehegedachten Erz-Bischoffen Cunen, seiner Nachkommen Erz-Bischoffen und des Stiffts von Trier allezeit gewesen und noch seyn, und fürbaß ewiglich währen und bleiben sollen. Und solch ihr Geleid auf Land und Wasser mit ihren Zugehörungen gemeinglich und sonderlich

wol-

CAP. IX. §. 24.

wolle der Kayser nicht hindern, und sollen auch solche Geleit von der Statt Trier Ober- und Nieder von derselben Statt, oder von jemand anders, in welchem Statu oder Wesen der seye, gehindert werden, in keinerley Weise, und verbiete der Kayser auch ewiglich mit Urtel und Gericht, daß die Statt zu Trier, oder jemand anders, in welchem Statu oder Wesen sie seye, die ehegedachte Geleit auch in Kriegs-Zeiten nicht unterstehen zu brechen, oder in einigerley Weise zu hindern, oder zu betrüben, mit Zöllen auf der Mosel und Land zu nehmen, mit Wahrungen, mit Kummer-Lendung, oder Aufhaltungen Leut oder Güter, in keinerley Weise, auch sollen die Schöffenmeister, Schöffen, Burger und Stadt zu Trier in derselben Stadt zu Trier, Gemeinschafft, Gesellschafft, Bruderschafft, Gesez, Gebot, Ordnungen, Rath und Recht, wie man die mit sonderlichen Worten mag nennen, ohne des vorgedachten Erz-Bischoffen, und seiner Nachkommen Willen und Verhängnus fürbas nicht seyen, oder machen in künfftigen Zeiten, hätten aber sie darwider einige Gemeinschafft, Gesellschafft, Brüderschafft, Gesez, Gebot, Ordnungen, Rath und Recht, gesezt, gemacht oder ordiniret, die mögen der ehegemeldte Cuno, Erz-Bischoff und seine Nachkommen, Erz-Bischoffen zu Trier, wann und wie offt ihme und seinen Nachkommen vorgehet, ewiglich abthun und vernichten, und solche Gemeinschafft, Gesellschafft, Brüderschafft, Gesez, Gebot, Ordnung, Rath und Gericht, die sie bishero gesezt und gemacht hätten, ohne Willen und Verhängnus der Erz-Bischoffen, der jezo ist, oder gewesen seyn, sollen absenn, zumalen auch Sprache der Kayser für ein Recht, mit rechten Urthel, daß alle Ordnung und Gestalltnus zu Trier, und anderer Güter, des vorgemeldten Erz-Bischoffen und seines Stiffts, es seye an Leuten oder an Gütern bey demselben Erz-Bischoff und seinen Nachkommen, Erz-Bischoffen zu Trier, ewiglich und unverbrüchlich bleiben sollen, auch abnehme, wiederruffe, vernichte und mit rechtem Urthel spreche er vor ein Recht und ertheile, daß alle Privilegia und Brief, und auch alle Gesez und Uebungen, Behaltung und Gewohnheit, die von ihme, oder seinen Vorfahren an dem Reich verliehen wären, der Statt zu Trier, oder einigerley andern Städten, Leuten Gemeinden, in welchem statu oder Würde die seyn, die wider die ehegemeldte Sachen, alle, oder ihrer eine waren, als wann sie wider dieselbe Sachen wären, abseyn sollen, und was Possession hätten, Besitzung Gewohnheit, Freyheit und Herkommen, die Statt zu Trier sich vermessen hätten, oder noch vermessen, wider die Ansprach oder Articul, die erkündlich, klärlich und wohl in dem Kayserlichen Brief bewiesen habe, die sollen dem ehegemeldten Cunen, Erz-Bischoffen, seinen Nachkommen, Erz-Bischoffen, dem Stifft zu Trier und ihren Unterthanen, Geist- und Weltlich unschädlich seyn, und ewiglich die ehe gedacht Recht und Articul nicht kräncken noch irren, in keinerley Weise, und sollen auch ab, undeutlich und unkräfftig seyn, wann sie keine Possession Habung, Besitzung, Gewohnheit, Freyheit oder Herbringung vor dem Kayser bewiesen haben, oder bezeigt, auch habe der Kayser zu dieser Zeit ein Recht gesprochen über die ehegemeldte Ansprach des Erz-Bischoffs zu Trier, und der Statt von Trier Antworten, als vor ist erzehlt, mit Behaltnus, doch, daß er über andere Ansprache des Erz-Bischoffen von Trier, die er noch habe wider die Statt zu Trier ein Recht sprechen solle und möge, wann es der ehegedacht Erz-Bischoff von Trier gesinne, nach der Macht, die der Kayser habe, nach den ehe gedachten Anlaß-Briefen und in aller Weise, als er ein Recht gesprochen habe über die vorgenante Ansprachen des ehe gedachten Cunen, Erz-Bischoffen zu Trier und der Stätte Antwort, also soll die Stadt zu Trier dasselbe mit ihren Briefen versiegelt mit ihrem grossen Insiegel, dem vorgedachten Cunen Erz-Bischoffen, seinen Nachkommen, Erz-Bischoffen und dem Stifft zu Trier geben. (1.)

Und A. 1365. Montags vor dem Fest der Erscheinung Christi ergienge noch ein Urtheil in diser Sache, welches ich aber noch nirgends in extenso angetroffen.

A. 1375. bestättigte Kayser Carl IV. das Urthel vom Jahr 1364. abermalen.

Die Statt Trier hat zwar in folgenden Zei-

(1.) Es scheinet dises nur eine übel gerathene Uebersezung zu seyn.

CAP. IX. §. 24.

Zeiten gegen dises Carolinische Urthel de A. 1364. vilerley eingewandt; ich finde aber nicht nöthig mich dabey aufzuhalten. Wer selbiges und was darauf geantwortet worden, wissen will, kan es bey KLOCKEN lesen.

Chur-Fürst Jacob I. suchte die Statt auf alle Weise zu begütigen und raumete ihr dannenhero eine und andere Freyheit wieder ein, die ihr bishero von seinen Vorfahren ware streitig gemacht worden.

Doch verbote A. 1441. und 1455. Kayser Friderich III. dem Magistrat zu Trier, den Chur-Fürsten und dessen Nachfolgere, wider die Kayserliche zu Faveur seiner ergangene Diplomata, auf einige Weise zu hinderen oder hinderen zu lassen, ohnangesehen aller, auch von denen Kaysern oder Königen ihnen ertheilten Privilegien, Freyheiten, Gnaden und Indulten, sie lauten wie sie wollen, als welche alle, aus gutem Wissen und Kayserlicher Macht Vollkommenheit, auf ewig caßieret werden.

A. 1521. wurde die Statt Trier (einiger Meinung nach mit Fleiß, oder aus Versehen) in der Reichs-Matricul vergessen, worauf der Erz-Bischoff so fort Gelegenheit genommen haben solle, die Statt zu unterdrücken.

Unter denen Religions- und anderen Troublen, welche unter Chur-Fürst Johann VI. vorgiengen, wollte die Statt ihre Freyheit mit Macht behaupten. Die Sache gediehe an den Kayser, der Chur-Fürst starb aber darüber.

Sein Nachfolger Jacob III. aber hatte kaum die Regierung angetretten, so belagerte er die Statt; dise erhielte zwar von dem Cammer-Gericht ein Mandat, alleine der Chur-Fürst sezte die Belagerung fort. Endlich verglichen sich beede Theile: der Chur-Fürst sollte mit seinen Soldaten, welche dem Kayserlichen Gesandten zu schwören hätten, in die Statt gelassen werden, aber Caution stellen, daß den Bürgern dadurch keine Ueberlast und Schaden zugefüget werden solle, wo hingegen die Burger sich gegen dem Chur-Fürsten also aufführen sollten, daß er nicht nöthig haben möge, sich lange bey ihnen aufzuhalten; ihre Strittigkeiten aber sollten rechtlicher Ordnung nach ausgemachet werden.

Nachdeme hierauf zwischen dem Chur-Fürsten und der Statt Trier verschidene mal durch den Kayser und die drey Rheinische Chur-Fürsten die Güte vergeblich versucht, verglichen sich beede Theile den 22. Jul. 1568. wegen ihrer in petitorio und possessorio unter einander habenden Strittigkeiten eines Austrags auf den Kayser, die drey Rheinische und zwey andere Chur-Fürsten, verfuhren darauf gegen einander und schickten die Schrifften zur Chur-Mainzischen Canzley. Von dannen sendete man sie an die Kayserliche Canzley und der Kayser übergabe sie etlichen Reichs-Hof-Räthen; endlich wurden die zu Austrägen erwählte Chur-Fürsten auf eine gewisse Zeit an den Kayserlichen Hof beschieden, die dann ihre Räthe dahin sandten, welche sich mit denen darzu deputirten Reichs-Hof-Räthen folgender den 18. May 1585. publicierter Urtheile verglichen.

Es hatte zwar die Statt verlanget, die Acta sollten auch denen anderen Chur- und Fürsten des Reichs communiciret werden, es wurde aber, als dem Compromiß zuwider, zu Anfang der Relation einmüthig abgeschlagen und dise Resolution von dem Kayser genehm gehalten.

Die Urtheile selber seynd dises Innhalts:

1. Daß die Statt Trier dem Herrn Chur-Fürsten eigenthümlich vel quasi, cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis und aller Jurisdiction Hoch- und Obrigkeit zugehöret habe und noch zugehöre, daß auch ein Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier der Statt Trier rechter Herr, ordentliche Obrigkeit und Lands-Fürst bishero gewesen und noch seyn und von der ganzen Statt Trier dafür gehalten werden, rc. Die Statt auch demselben, gleich anderen Chur-Fürstlichen Stätten und Unterthanen zu huldigen, allen Gehorsam zu leisten, auch samt und sonders der Chur-Fürstlichen Jurisdiction und Hof-Gericht ohne Mittel unterworffen, demselbigen zu pariren und, auf Fürforderung zu Verhör, desgleichen zu gemeinen Land-Tägen, zu erscheinen und was daselbst ingemein geschlossen, vollziehen zu helffen und dann in Reichs- und Land-Steuren, auch andern gemeinen Oneribus und Beschwerden pro rata gleiche Bürden mit den andern des Erz-Stiffts Ständen, Stätt und Pflegen zu tragen, die noch ausständige articulierte

CAP. IX. §. 24.

te und unbezahlte Reichs-Steuren zu bezahlen schuldig seyn sollen. Daß auch dem Herrn Chur-Fürsten die Verwahrung der Statt, derselben Mauren Thürne und Pforten gebühre und die Statt ihme oder seinem Gewalthaber, auf dero Gesinnen, zu ihrer Nothdurfft und Gelegenheit die Schlüssel zu den Pforten und Thürnen zu liefern und zu übergeben, auch præsidia militaria zur Nothdurfft einzunehmen schuldig seyen, jedoch, so lange die Schlüssel zu der Statt und derselbigen Thürnen und Pforten in Handen und Gewahrsam der Statt, aus Vergünstigung und Zulassen des Chur-Fürsten, gelassen und bleiben werden, daß sie solche Schlüssel, wie gehorsamen Unterthanen gebühret, treulich zu verwahren schuldig und verpflichtet seyn sollen. Ferner habe der Statt nicht gebühret, sondere Ordnung und Statuten ohne Vorwissen und Verwilligung des Herrn Chur-Fürstens zu machen, sondern sie habe daran zu vil und Unrecht gethan und der Herr Chur-Fürst Macht, was die Statt bisher dergleichen aufgerichtet und gemacht, seines Gefallens zu ändern, oder gar abzuthun; wann aber die Statt fürohin neue Statuta und Ordnungen, so zu Erhaltung guter Policey und Bürgerlicher Zucht dienstlich und nützlich, aufzurichten und zu machen vor nöthig erachten, solle die Statt dasselbe mit Vorwissen und Verwilligung des Herrn Chur-Fürstens thun. Daß auch gleichergestalt der Statt die publicierte und durch den Herrn Chur-Fürsten angeschlagene des Heil. Röm. Reichs Münz-Ordnung abzureissen und fremde Münz, ihres Gefallens, aus angemaßter eigener Gerechtigkeit, ohne Vorwissen und Willen des Herrn Chur-Fürstens zu erwählen, desselben weltlichem Gericht einige Hinderung zu thun, in was Sachen das wäre, vom Rechten abzuhalten und vor sich zu ziehen und sich in die Executiones criminales oder civiles einzumischen, die Entleibten ohne Beyseyn des Chur-Fürstlichen Schultheissens zu besichtigen, von denen Wund-Aerzten Pflichten zu nehmen, oder sie, dem Chur-Fürstlichen Schultheissen Pflicht zu thun und diejenige, so von dem Gericht citiert, abzuhalten, desgleichen aus eigener Gerechtigkeit des Angriffs oder Captur, der Criminal-Inquisition, Cognition, Tortur, Remission, Relegation, Ruthen-Ausstreichen, an Pranger zu stellen, Mahlzeichen aufzubrennen, dem Nachrichter seinen Wochen-Zoll zu wehren, den Zehenden einen Gewalt Richter zu machen, oder ihm einige Jurisdiction, auch ohne Befehl des Chur-Fürstlichen Schultheissen vor Ungeld und anderes Pfänden, die Uberbau zuzueignen, item Geleit zu geben, die Gemeinen zu Küriz aus der Statt zu bauen (bannen) nicht gebühret, noch geziemet, sondern sie daran zu vil und unrecht gethan haben. Weiter, daß die Statt dem Herrn Chur-Fürsten die Wiederlas des Zolles und der Waag, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, so vil die Statt dessen liquidiren werde, zu gestatten, auch das Wäg-Geld (wofern die Statt es von dem Herrn Chur-Fürsten aus Gnaden länger nicht erhalten möge,) abzuthun und sich hinfort des Heil. Röm. Reichs und Erz-Stiffts Trier Land-Münzen gemäß zu halten schuldig seyn. Die Elen, Maaß, Seegen und Gewicht zu setzen sollen hinfüro jederzeit mit Wissen und in Gegenwärtigkeit des Chur-Fürstlichen Schultheissens und Gerichts ausgegeben und besichtiget werden. Auch solle die Statt dem Herrn Chur-Fürsten und dessen Clerisey, an freyer Ein-und Ausführung, auch Verkauffung ihrer geistlichen Gefälle an Wein und Früchten und anderen keinen Eintrag noch Verhinderung thun, sondern dieselbige, wie Recht und von Alters herkommen, doch auf gebührliche Frey-Zeichen, so der Clerisey von der Statt gutwillig und ohne Entgeld zu geben, dadurch gleichwolen dem Herrn Chur-Fürsten an seiner Hoh-und Obrigkeit, auch der Clerisey-Freyheit nichts benommen seyn solle, paßieren, ein-und ausführen lassen, darzu an Verzapfung ihrer geistlichen Weine, wie Herkommen, keine Verhinderung noch Eintrag thun sollen. Mehr, daß der Statt nicht gebühre, noch gezieme, auf der Mosel und an dem Leinpfad neue Gebäue und Wasser-Mühlen wider des Herrn Chur-Fürsten Verbot zu machen, sondern sie in disen und allen anderen obgedachten Puncten und Articuln zu vil und Unrecht gethan haben und derhalben hinfüro von solchen und dergleichen thätlichen Handlungen, Turbierungen, Eingriff und Verhinderungen, ausserhalb

was

CAP. IX. §. 24.-26.

was die Statt bey dem Herrn Chur-Fürsten aus gutem Willen erhalten möge, abstehen, sich deren aller enthalten, auch einigen Anhang wider den Herrn Chur-Fürsten nicht suchen noch gebrauchen sollen; von denen begehrten Pönen und Schaden aber wurde die Statt verschonet.

2. In Sachen turbatæ possessionis der Statt wider den Herrn Chur-Fürsten wurde diser absolviret.

3. In Sachen redintegrandæ possessionis der Statt gegen den Herrn Chur-Fürsten wurde die Statt ihrer Wasser-und Land-Zölle Freyheit, wegen der Güter so die Burger in die Statt führen (ausserhalb der Rhein und nacher Rhein) redintegrirt und in den Stand, wie es von Alters Herkommen, gesezt; wegen des Ungelds zu Pallien aber wurde der Herr Chur-Fürst absolviret.

Ubrigens wurde in der Relation diser Sache darauf angetragen: Der Kayser möchte, nach publiciertem Urthel, den Herrn Chur-Fürsten erinneren, in denen von der Statt gebetenen Puncten wegen Annahm-und Absezung der Raths-Verwandten, nicht Annehmung Leibeigener Leute zu Burgern, auch in anderen dergleichen Stücken, wie auch wegen der Nideren Gerichte, sich so ferne, als seine Landes-Hoheit und Herrschafft darunter nicht Schaden litte, dergestalten gegen die Statt bezeugen möge, daß sie ihne mehr liebe als förchte.

Die Execution dises Urthels anbelangend, so hat Chur-Fürst Jacob, des Geschlechts von Elz, um die ihme zustehende durch sothane Urtheil erklärte Landes-Herrlichkeit über die Stadt Trier zu continuiren und mit besonderem Nachdruck auszuüben, sich in die Stadt Trier begeben, daselbst die Schlüssel, auch die Pforten, Mauern, Thurn, Wehr, Vestungen, Artillerie, folgends auch Pflicht, Eyd und Huldigung von den dazumal noch gewesenen Burgermeistern, Rath und ganzer Burgerschafft und jedem insonderheit, selbst leiblich empfangen; Bald darnach aber um der Bürgerschafft, sammt ihren Nachkommen die Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit desto besser zu bezeugen und zu mehrerer Gedächtniß zu führen, gedachte Burgermeistere, Scheffen und Rath ihrer biß dahin unbefugter Administration, Rathsgangs, ꝛc. entlassen, denenselben, biß auf weitere gnädigste Verordnung, sich sammt und sonders auch des Tituls und Nahmens zu enthalten, gebotten, so fort die Administration der ganzen Statt eine Zeitlang ohne alles Mittel zu seinen Chur-Fürstlichen Händen genommen und durch neu darzu verordnete Stadthalter, Räthe, Scheffen und Bürger in seinem höchsten Nahmen verwalten lassen. Welchemnächst er, zu Erhaltung seiner, auch seines Erz-Stiffts und Churfürstenthums, Eigenthum, Regalien, Hoch-und Obrigkeit, so dann die zu künfftiger guter Richtigkeit, Beförderung des gemeinen Nuzens, Aufnehmen und Gedeyen gemeiner Bürgerschafft, Pflanzung guter beständiger Ruhe, Friedens, Einig-und Gerechtigkeit eine Reformation und Ordnung unterm 13. Junii 1580. publiciren lassen.

Nach dem Autore des teutschen Reichs-Staats (1.) wäre die Statt Trier auch A. 1607. bey dem Reichs-Hof-Rath Sachfällig worden, habe aber Revision gegen das Urthel eingewandt; ich halte aber beedes für einen Fehler, wie dann auch damals das Remedium Revisionis bey dem Reichs-Hof-Rath noch nicht üblich ware.

An dem so genannten geschwornen Montag pflegte wenigstens ehedessen zu Trier jährlich dem jedesmals regierenden Chur-Fürsten die Jurisdictio omnimoda und das merum & mixtum Imperium zugesprochen zu werden.

§. 25.

Von Wadgassen.

Erz-Bischoff Adalbero zu Trier hat das Closter **Wadgaßen** A. 1135. fundirt und die Vogtey darüber sich vorbehalten; auch noch A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft Trier die Vogtey über die Clöster Wadgaßen und Sprenckersbach; alleine wenigstens jenes stehet nunmehro unter Naßau-Saarbrücken und ist in Herrn von LUDOLFS Consult. & Decis. forens. Tom. 1. p. 1433. seqq. zu sehen, wie solches geschehen.

§. 26.

Von Prüm.

Was nun auch die Abbtey Prüm und deren Lande anbelanget, so liget dise Abbtey

(1.) Edit. noviss. p. 1370.

ten im Ardenner-oder Kohlen-Wald, an einem kleinen Fluß gleiches Nahmens.

Sie hatte vor Zeiten vile Lande in Geldern und anderswo im Besiz und kame ihr das Eigenthum an der Statt Goar zu, die Mißhelligkeiten aber mit denen benachbarten Grafen haben sie herunter gebracht.

Anno 1361. machte der damalige Abbt Theodoricus eine noch heut zu Tag in denen mehristen Stücken beobachtete Theilung deren Abbteylichen Güthern und Gefällen. Zufolg dieser gehöret zu der Convents-Portion der Wein-Wachs zu Arweiler, Bacheim, Keßelingen, Arenheim: Vinea ferckel dicta juxta Meringh; decimæ in Bieresborn, Schwirzheim, Herlingsdorff; trigesima in Wetteldorff; Stabilia decem modiorum tritici ex decima in Warweiler; molendina in Rommersheim & Olzheim. Item molendinum, pistrinum, jus popinæ & Censualia in & juxta oppidum in Prumia. Stabilia & Censualia in Curtibus Hucquigny, (Hucquingny ligt in der Picardie in Franckreich,) in & juxta novum monasterium SS. Chrysanti & Dariæ; im Merr, Remigh, Hunlar. Cella Stæ Mariæ in Revino, Fimay & Timpini super fluvium Mosæ ac villa Avans in Pago Haspanio. Item Mürlebach, von welchem allem in dieser Charta divisionis der jährliche Ertrag auf 4000. Goldgulden angerechnet wird, dafür solle das Convent 25. Mönchen in allen Nothwendigkeiten unterhalten. Hingegen solle der Abbt für seine portion haben extra assignata (Conventui) restantia omnia in Decimis, utpote in Rommersheim, Walmersheim, Büdesheim, Vetteldorff, Warweiler, Seffern, Olzheim, Niederprümb, Saresdorff. Item omnia in Molendinis, Curtium juribus & recognitionibus in stabilibus & instabilibus, censualibus & demortuorum juribus, seu curmedialibus, casualibus, fortuitis & certis. Insuper vinorum & frumentorum decimæ, censualia, stabilia & instabilia in Meringh, Schweich, Hezelrode super Mosellam. Insuper in Wiltingen itidem super Mosellam. Item Capella Stæ Justinæ cum omnibus pertinentiis & juribus non procul à Castro Juliacensi. Item Cella Sti Petri in Keßlingh. Cellæ SS. Goaris & Medardi. Altropium super fluvium Rheni cum omnimerito & appendiciis. Item Rheinbach cum omnibus juribus & portio præbendalis in novo Monasterio, aliaque omnia superius non nominata & conventuali portioni non adscripta in portionem Domini Abbatis cedant. Dagegen obligiret sich der Abbt, aus dieser seiner portion auch das Closter und die Kirch in gutem Bau zu unterhalten; Gleichwie dann auch, zu Folg dieser noch daurender Convention, lezt abgelebter Chur-Fürst Frantz Ludwig, als Administrator der Abbtey Prümb, eine ganz neue und sehr kostbare Abbteyliche Kirch daselbst erbauet.

Cap. IX. §. 26. 27.

Was die Abbtey zu Arnheim und sonst in Geldern, wie auch verschiedene ansehnliche Stück, so sie in der Provinz Zutpfen gehabt, hat sie nach der in die vereinigte Niederlande eingeführten Reformation zu veräußern sich genöthiget befunden. So dann was die Abbtey zu St. Goar am Rhein gehabt, ist dem Land-Grafen von Heßen-Rheinfelß verkaufft worden; Das übrige obbenennte alle ist noch würcklich in dem Abbteylichen Besiz und zwar vorgedachter massen mehrist nach Anweisung der angezogener Chartæ Divisionis.

§. 27.

Streit zwischen Chur-Fürst Philipp Christoph und dem Dom-Capitel wegen einiger Avulsorum.

A. 1650. klagte das Dom-Capitel: Es vernehme mit glaubwürdigen Umständen und bestättige es auch die Landkündige Notorietät, daß durch fiscalische und andere unformliche Proceße ansehnliche Herrschafften und Güter vom Erz-Stifft, ohne Vorwißen oder Consens des Dom-Capitels, in des Chur-Fürstens Söterisches Fideicommiss transferiret worden; weilen aber solche Alienationes unverantwortlich seyen und das Gewißen berühren, so könne das Dom-Capitel Pflichten halber darzu gar nicht stille schweigen, begehre derowegen vor allem Editionem aller dißfalls aufgerichteten Cessionen, Ubertrag- und Verschreibungen, deren Cassation und der Herrschafften und Güter, auch der aufgehobenen Nuzungen Restitution.

Der Chur-Fürst aber antwortete: res judicatas & transactas habe kein Chur-Fürst zu Trier jemals einigem Kayser per crudas Commissiones via facti abzuer-

ken-

CAP. IX. §. 27.-31.

kennen gestattet, sondern visis & examinatis Actis prioris Instantiæ, wann nichts in Formalibus (wie diser Orten nicht geschehen,) pecciret, ad Judicem prioris Instantiæ allezeit remittiret und könne solches vilweniger, weil alles in 20. und mehr Jahren allhier ersizen bliben, zugelassen werden.

Der Sache ist durch den hernach gefolgten Vergleich abgeholffen worden. v. Cap. seq.

§. 28.

Landes-Regierung.

Von denen Landen selbsten komme ich auf die Landes-Regierung.

Erz-Bischoff Balduin hatte ein ansehnliches Ministerium. Von demselben schreibet der bey REUBERO und BALUZIO edirte Anonymus in Gestis Baldewini Lib 1. Cap. 12. „Legistas etiam, Canonistas, Physicos, Artistas, Philosophos, „Capellanos, Clericos, Laicos etiam „multos, milites, nobiles Domicellos, „aliosque Ministeriales numero multum „valde multiplicatos in suo Ministerio „deputatos decenter sustentavit.„

Ehedessen solle man nur von einem Canzley-Directore und weltlichen Räthen gewust haben.

Alleine, daß vormals kein Canzler bey der Trierischen Regierung solle gewesen seyn, ist unrichtig. In einer geschriebenen Limburger Chronic finde ich, daß bereits im 15den Sæculo Michaël Staud Chur-Fürstlich Trierischer Canzler gewesen. Ich erinnere mich auch, in Schrifften verschiedenes gelesen zu haben von einem Canzler unter Regierung Chur-Fürsten Richardi von Greiffenclau. Joannes Wimphelingus, Canzler, unterschriebe anno 1570. das Instrumentum Fundationis des Jesuiter-Collegii in Trier, als Zeug. Der Canzler Anethan ware einer derer Trierischen Gesandten beym Westphälischen Friedens-Convent, wie auch bey der Wahl Kaysers Leopold. &c.

Nunmehro aber hat es einen Canzlar, Geheime und Regierungs-Räthe, Adliche und Gelehrte.

§. 29.

Dom-Capitularische Prætension.

A. 1650. auch sonst verlangte das Dom-Capitul: Der Chur-Fürst solle vom Dom-Capitel Præsides bey dem geheimen Rath, Justiz-Wesen und Rent-Cammer, admitiren und einen Statthalter zu Trier, welchen ihme das Dom-Capitul aus seinem Gremio præsentiren wolle, annehmen, es hat aber damit nicht durchgetrungen und bekleidet noch heut zu Tag kein Dom-Capitular eine dise Stellen.

§. 30.

Unter-Gerichte.

In denen Stätten ist ein Schultheiß, oder Vogt und ein Gericht wenigst von Siben, an vilen Orten aber von vierzehen Schöffen; ingleichen eine von Herrn Chur-Fürst Franz Ludwig angeordnete Amtliche Verhör von vier Personen, nemlich einem Ritterbürtigen Amtmann, einem Amts-Verwalter, Kellner und Schultheissen und haben die gemeine Unterthanen und Burger in erster Instanz die Wahl, ihre Klagen und Nothdurfft an ein- oder dem anderen Ort anzubringen.

Anderswo finde ich dise Nachricht: Die erste Instanz ist bey deren Stätten- und Dorffschafften-Gerichten, wo aber (wie es sich vielfältig findet,) die Dorff-Gerichte nicht genugsam besezet seyn, oder aber wo die Dorff-Gericht keine Cognition in contentiosis hergebracht haben, werden die strittige Händel in erster Instanz für den Aemtern tractirt. Bey diesem Amts-Verhör præsidiret der Amtmann, diesem seynd beygesezet der Amts-Verwalter, der Amts-Kellner, so dann der Schultheiß der Amts-Stadt und führet der Amts-Schreiber das Protocoll. Diese müssen gewisse Amts- oder Klag-Täge viermal im Monath, oder, nach erheischender Nothdurfft, öffters halten, bey allem summarie, verfahren, die Partheyen in ihrem Anbringen und Ausreden mündlich vernehmen, solches auch, wann es nöthig zu seyn befunden wird, ins Amts-Protocollum kürzlich eintragen lasen und nach dem ersten, zweyten oder längstens dritten Verhör ohne verstattende Schrifft-Wechselung eine definitiv-Urtheil ex pluralitate votorum abfaßen, selbe dem Protocollo einverleiben, fort denen Partheyen verkünden, weniger nicht denenselben auf ihr Begehren einen Extractum, gegen ein halb Kopfstück Canzley-Gebühr, darvon mittheilen, sonsten aber in übrigem allen die Justiz gratis administriren.

§. 31.

Hof-Gericht.

Von denen Unter- wie auch Statt-Gerich-

richten und Aemtern gehet die Appellation an die Chur-Fürstliche Hof-Gerichte. Deren seynd zwey, eins im Oberen, das andere im Niedern Erz-Stifft. Das Ober-Erz-Stifftische wird versehen durch die in der Statt Trier zum Regierungs-Commissariat (dann die ordentliche Regierung ist zu Ehrenbreitstein) bestellete Stadthalter, Geheime und Hof-Räthe. Zu dem Nieder-Erz-Stifftischen, oder besser zu sagen, zu dem Coblenzer Hof-Gericht (welches dann das eigentliche und alte Chur-Trierische Hof-Gericht ist) ist ein Præses mit sieben gelehrten Assessoren bestellet. Chur-Fürst Franz Ludwig liesse anno 1719. eine Hof-Gerichts-Ordnung publiciren, die vollkommen nach der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung und dem jüngern Reichs-Abschied eingerichtet ist; die dann auch genau observiret wird. Von denen Hof-Gerichten gelangen die Proceß in lezter Instanz ans Revisorium.

§. 32.

Revisions-Gericht.

Nach neuerlich wieder in Gang gebrachtem unlimitirten Privilegio de non appellando hat höchstgedachter Chur-Fürst Franz Ludwig ein aus einem Directore, vier Revisions-Räthen und einem Actuario bestelltes Revisions-Gericht angeordnet, die sich in cognoscendo & judicando einer unterm 27. Januarii 1719. publicirter Revisions-Ordnung nach, halten müßen. In welcher Verordnung dann auch versehen, daß, obwolen unter denen Rechts-Gelehrten sehr bestritten wird, ob revisio revisionis zuläßig und um unter denen streitenden Theilen eine Gleichheit zu halten, parti opponenti (wann selbige am Hof-Gericht triumphiret und in Revisorio succumbiret hätte) ebenmäßig die Revisio zu verstatten; weilen jedannoch für das gemeine Wesen und denen Unterthanen fürträglicher seye, daß, nach denenselben verstatteten dreyen Instantien, das kostbar-und langwierige procediren einmal geendiget werde, es bey dem in Revisorio ergangenen definitiv-Spruch sein lediglich es Verbleiben haben und indifferenter keiner Parthey die Revisio mehr zu erlauben seye. Mit dem Anhang jedoch, daß, wann gleichwolen der untergelegenen Parthey ein in Jure communi und denen Reichs-Gesezen gegründetes sonstiges Mittel zu statten kommen könnte, derselben frey stehen solle, solches in vorgeschriebener Zeit gebührend an Hand zu nehmen. CAP. IX. §. 31. 33.

§. 33.

Von denen Trierischen Officialaten und Consistoriis.

Das Erz-Stifft Trier hat von vielen Sæculis her zwey Officialate, eins zu Trier fürs Obere- und eins zu Coblenz fürs Niedere Ertz-Stifft. In einer Bündniß vom Jahr 1501. zwischen der Trierischen Ritterschafft und denen Städten in BURGERMEISTERI Cod. Diplom. Equestr. Tom. II. p. 148. wird das Ertz-Stifft nach diesen zweyen Officialaten eingetheilt, mit der Expression: „Die in obern Officialat gesessene, &c. &c. Die in dem niedern Officialat, &c.„ Die Ursach, warum diese zwey Officialaten beliebet worden, ist, weilen das ganze Erz-Stifft, so sich von der Maaß an die Mosel hinunter, über den Wester-Wald, biß über Wezlar hinaus erstrecket, allzu weitläufftig, um von einem Consistorio so wohl in Sachen voluntariæ als contentiosæ jurisdictionis recht zu empfangen.

Das Consistorium zu Trier bestehet aus einem Præside, Officialen, Siegleren und dreyen Assessoren, die alle welt-geistlichen Standes seyn. Dieses geistliche Dicasterium versiehet nicht allein die zum General-Vicariat und Officialatu Ordinario gehörende Agenda, sondern vertritt auch zugleich den Officialatum Metropoliticum, das ist: die aus denen drey Episcopatus Suffraganeis Metz, Toul und Verdun ad Metropolitanum Trevirensem gelangende Appellationes werden daselbst, als dem (respectu dieser) zweyten Instanz Richteren abgeurtheilet. Das Consistorium zu Coblenz ist bestellet mit einem Officialats-Commissario, als Præside, einem Siegleren und auch dreyen geistlichen Assessoren. Desselben Jurisdiction in geistlichen Sachen erstrecket sich sowohl in Vicarialibus als Contentiosis durch das ganze niedere Ertz-Stifft, wie des Trierischen seine durch das ganze Obere. Doch ist unter beyden dieser Unterschied, daß in geistlichen Sachen vom Coblenzer Officialat oder Consistorio an das Trierische appelliret wird; von diesem gelangen sofort in geistlichen Sachen die Appellatio-

CAP. IX. §. 33.

nes an die Päbstliche Nunciatur zu Cölln, sodann endlich auf Rom. In weltlichen bey beyden Officialaten abgeurtheilten Sachen aber wird von jedem derenselben ohnmittelbar ans Chur-Fürstliche Hof-Gericht zu Coblenz provocirt.

Die beyde Trierische Officialaten hatten ehedessen, nebst ihrer ordentlichen geistlichen Jurisdiction, zwey species einer weltlichen. Erstlich hatten sie concurrentem Jurisdictionem mit allen Chur-Trierschen Untergerichten, ja so gar in Appellations-Sachen mit denen Churfürstlichen Hof-Gerichten, also daß es dem auch weltlichen Kläger oder Appellanten frey stünde, seinen ebener massen weltlichen Gegnern, der sonst für dem Amt, Dorff-Statt-oder Hoff-Gericht hätte belangt werden müssen, für einem geistlichen Officialat zu besprechen. Vornemlich aber konnten und pflegten geistliche Personen und Corpora die weltliche auch in Civil-Sachen bey denen Officialaten zu besprechen, ohne schuldig zu seyn, den weltlichen reum für einem weltlichen Gericht zu belangen. Diese Species einer eigentlich weltlicher Gerichtbarkeit erstreckte sich, wie leicht zu dencken, nicht über die Gränzen der weltlichen Hochheit und Territorii des Chur-Fürsten. Wie dergleichen weltliche Gerichtbarkeit mehreren anderen Ertz- und Hoch-Stifftischen Officialen, nahmentlich dem Cöllnischen, Lüttigischen, Münsterischen rc. von alten Zeiten her gemein seye, darüber mag wohl nachgelesen werden Assess. LUDOLFF Dissertatio de Jurisdictione Officialium in Causis Civilibus. Vol. I. Observ. pag. 309. seqq.

Die andere Species der officialatischer Jurisdiction ist gar besonder und gehet weiter. Vermög dieser können die Trierische Officiales, zu Folg uralten Herkommens, die Reichs-unmittelbare, auch Fürsten und Grafen, ad instantiam partis medio arresto auch in Civil-Sachen für sich laden. Der jüngst abgelebte Kayserliche Cammer-Gerichts-Assessor von DEEL in einer unter seinem præsidio zu Trier, wo er damals Professor Digestorum ware A. 1724. gehaltenen Disputation de Jurisdictione Th. XII. nennet diese der Trierischen Officialaten Gerechtsame: „Privilegium in Camera Imperiali rebus judicatis firmatum, ultimis „temporibus cum summo reip. bono „usitatissimum, vicinis statibus vix non „invisum, & quo excelsius in Germania in puncto jurisdictionis eminentis „haud demonstrandum.„

Nachdem Chur-Fürst Frantz Ludwig die Landes-Regierung völlig angetretten hatte, liesse er unterm 1. Januario 1719. eine præliminar-Verordnung, nach welcher überhaupt die Ertz-Stifftische Dicasteria sich in puncto fori & jurisdictionis halten sollten, publiciren. Der Art. 4. dieser Verordnung benimmt denen Officialaten ihre hergebrachte Gewalt in weltlichen Sachen zwischen beyden weltlichen Theilen zu erkennen; doch gestattet der 5te Articul ihnen die Cognition, wo eine Parthey geistlich ist, es seye gleich der Autor oder Reus. Solchergestalt nemlich, daß, wo das objectum litis mere civile oder mixti fori ist, es dem Kläger frey stehe, seinen Gegentheil bey dem geist- oder weltlichen Richter zu belangen. Wo aber das Objectum litis mere Ecclesiasticum ist, als in matrimonial- Decimal- beneficial- und andern dergleichen Sachen, wie auch wo actione personali contra Clericum (obwolen die Sach sonsten an sich civil wäre) agiret wird, seynd die Officialate oder Consistoria allein judex competens.

Von der anderen vorberührten Specie jurisdictionis medio arresto gegen auswärtige und ohnmittelbare zu verfahren, geschahe in gedachter Churfürstlicher præliminer-Verordnung keine besondere Meldung; dieses gabe vorbelobtem Herrn Beysitzer von DEEL Anlaß, in angezogener Dissertation §. 13. darüber dergestalt zu raisonniren: „Sed quæstio est, an „Sermus Dominus noster longe clementissimus, transferendo jurisdictionem „civilem alias alte fato Consistorio concessam, etiam transtulisse censeatur jurisdictionem illam privilegiatam ab „immemoriali tempore receptam & „exercitam in Status Imperii immediatos medio arresto competentem. Ratio dubitandi: quod sublata jurisdictionis sæcularis universitate, etiam „singulæ Species sublatæ censeantur. „Putem tamen (salva Sermi contraria declaratione,) negativam indubie veram „esse.

„esse. l. arg. Cap. 1. de Constit. in 6to ubi „lex universalis non derogat consuetudini particulari; ergo neque lex „translativa jurisdictionis in civilibus à „Principe concessæ transferet jurisdictionem specialem in alias exemptos „præscriptione immemoriali acquisitam, rebusque judicatis huic dicasterio adjudicatam. Dum 2o non censeatur Princeps jactare velle jurisdictionem tam præeminentem Arg. L. „25. D. de Probat. quod tamen fieret, „eadem neque amplius remanente penes Consistorium Archi-Episcopale, „neque in aliud Dicasterium transferibili, obstrictam naturam præscriptionis, qua Reverendissimum Consistorium in Status immediatos hanc jurisdictionis speciem acquisivit. Præsertim, ubi 3o tenderet hoc in maximum „Reip. incommodum, dum cives „Treverici status (aliosque) immediatos Imperii sibi obligatos, quos domi „paucis expensis, imposito bonis eorum arresto ad sua obligatione defungendum cogere potuissent, summa „molestia, gravique expensarum onere „convenire deberent, tantum autem „gravamen subditis suis Princeps imposuisse non censetur sine causa, arg. „Novell. 74. C. 1. & 2. Nov. 89. C. 9. „Neque 4. extraneis jus illud jurisdictionis ex sua parte & subjectionis ex „altera parte remittere, dum neque pactum, neque contractus, aliave conventio ad effectum remittendi tanti „juris requisita intervenerit, aliasque „renunciatio, nisi appareat expressa, „præsumenda non sit. C. 5. X. de Renunciato.

Ein nicht minder merckliches Vorrecht haben die Trierische Officialaten in dem Privilegio Kaysers Caroli IV. vom dato Bacherach 2. Kal. Jun. 1376. darinn bestehend, daß, wann ein von denenselben Excommunicirter über Jahr und Tag in solcher Excommunication verharret und insordesciret, solcher alsdann angesehen werde, als wäre er in die Reichs-Acht verfallen.

§. 34.

Kayserliche Privilegia rationeProcessus.

A. 1376. gabe Kayser Carl IV. denen Erz-Bischöffen zu Trier die Freyheit, daß sie sich der an dem Kayserlichen Hofe üblichen Proceß-Art bedienen und eine Parthie ein- vor allemal citiren dörfften.

CAP. IX. §. 31.-36.

§. 35.

Und Churfürstlichen Fori in Streitigkeiten mit denen Unterthanen.

A. 1458. gabe Kayser Friderich III. Chur-Fürst Johann ein Diploma: Wann er, seine Nachkommen und das Stifft von Trier mit einigen ihrer Unterthanen, in was Stand, Würden oder Wesen die wären, etwas zu thun hätte oder zu thun bekäme, daß sie dann dieselbe ihre Unterthanen vor sich und ihr Hof-Gericht forderen und die Sachen, nach Erkanntnus des Richters und Räthe, die darum zu Recht sitzen, austragen mögen.

§. 36.

Universität.

In der Stadt Trier ist eine Universität. Schon bey denen Römern waren die Studia in Trier bereits in schönem Flor. In dem Cod. Theodosiano Lib. XIII. Tit. 3. Lib. 11. rescribiren die Kaysere Valens, Gratianus und Valentinianus an den Præfectum Galliarum Antonium, oder, wie andere wollen, Ausonium: „Per „omnem Diœcesim commissam Magnificentiæ tuæ frequentissimis in Civitatibus, qua pollent & eminent, claritate Præceptorum optimi quique erudiendæ præsideant juventuti. Rhetores loquimur & Grammaticos Atticæ Romanæque doctrinæ, quorum „Oratoribus viginti quatuor Annonarum è fisco emolumenta donentur, „Grammaticis latino vel Græco duodecim annonarum deductior paulo numerus ex more præstetur; ut singulis „urbibus, quæ Metropolis nuncupantur, nobilium Professorum electio celebretur. Nec vero judicemus liberum ut sit, cuique civitati suos Doctores & Magistros placito sibi juvare „compendio. *Trevirorum vel clarissimæ Civitati* uberius aliquid putavimus deferendum. Rhetori ut triginta: item viginti Grammatico Latino, „Græco etiam, si qui dignus reperiri „potuerit, duodecim præbeantur annonæ.„ AUSONIUS in seinem schönen Poëmate de Mosella nennet die aus den Trierischen Schulen erwachsene Advocaten, Rechtsgelehrten, Præsides &c. Legum catos fandique potentes præsi-

CAP. VIII. §. 36. dium sublime reis &c. Dises und anderes gibt BROWERO Annal. Trev. Lib. IV. n. 147. ad annum 376. Anlaß zu schreiben: „Patebant Treviris, Vesontione, „Augustoduni, Narbonæ, Tolosæ, Burdegalæ, Arvernæ, Lugduni Scholæ elegantissimorum ingeniorum laudibus „florentissimæ; e quibus modo Romam, „modo Constantinopolim ad cathedras „totius etiam orbis eminantes evocati „Professores, & suffecti tribunalibus æ„qui bonique vindices &c.„ Jac. MEELBAUM in seiner Sylva Academica (so eine Historie der Trierischen Universität ist,) hat sich unterfangen, Cap. XXI. & seqq. zu erweisen, daß dazumal bereits eine vollkommene Universität zu Trier gewesen, worauf alle zu den heutigen vier Facultäten gehörende Wissenschafften offentlich gelehret worden seyen, er will so gar behaupten, diese studia publica haben daselbst iñerfort, obwolen jeweilen mit wenigerem, jeweilen mit mehrerem Flor continuiret; alleine nach der Römer Zeiten weiß er gar weniges mehr hievon anzugeben und confundiret sofort die Scholas Monasticas & Canonicas mit einer Universität.

Chur-Fürst Jacob I. würckete A. 1454. bey dem Pabst die übliche Privilegia einer Universität aus, wiewol erst sein Nachfolger Johannes II. A. 1472. die Sache meistens zu Stande brachte. Chur-Fürst Johann III. aber hat sie A. 1535. renovirt.

Der Pabst hat derselben bey der Stifftung sechs Canonicaten und so vil Præbenden, nebst drey Parochial-Kirchen verliehen und dieselbige zu denen Universitäts-Revenuen geschlagen.

Es haben sich aber die Stiffter, sonderlich der Anzahl halber beschweret und hat noch A. 1618. Chur-Fürst Lotharius an die Stiffter einen Befehl ergehen lassen, solche Canonicaten und Præbenden vollends auszumachen.

Anderswo finde ich von disem Stritt folgenden Bericht: Chur-Fürst Carl Caspar (der auch ein eyfriger Beförderer und renovator der Universität ware) hatte vom Römischen Stuhl ausgebracht daß nicht nur 6. Canonicaten, sondern zwey in jeder des Erz-Stiffts Trier Collegiat-Kirchen extinguiret und derenselben Renthen der Universität zugewendet werden sollten: Als nun die hierüber erhaltene Päbstliche Bulle zur Execution wollte gebracht werden, kamen verschiedene Collegiat-Stiffter beym Chur-Fürsten beschwerend ein, mit dem Vorstellen, wie ihrer einige so starck an der Zahl nicht seyen, daß durch Suppression zweyer Stellen der Chor-Dienst darunter nicht merckllich leiden würde. Der Chur-Fürst suspendirte hierauf die Execution und wurde endlich mit denen Stifftern dahin schlüßig, daß ad interim und so lang die Bulle ohn exequirter bleiben würde, jedes Stifft einen Beytrag an Geld (der nach jedes Collegiat-Stiffts Vermögen angeschlagen wurde) zur Universität jährlichs einliefern solle. Bey diesem interimis-Statu ist es biß dahero noch geblieben und wird es auf eben diesen Fuß noch immerfort gehalten.

Der letzte Reformator der Trierischen Universität ware Chur-Fürst Franz Ludwig, der sie Anno 1722. auf einen guten und completen Stand, worauf sie noch bestehet, restituiret: Die Studia humaniora, Philosopica und Theologica hat er denen Jesuitern, so dieselbe von Zeit ihrer Aufnahm in die Stadt immer tradiret, belassen. Denen Professoribus Juris hat er nebst Beylegung deren denen würcklichen Hofräthen gebührenden Prærogativen Freyheiten und Vorrechten, ansehnliche Salaria ausgeworffen und weilen solche aus denen bißherigen Universitäts-Einkünfften allein nicht bestritten werden mochten, als haben die Land-Stände einen jährlichen Beytrag von 1200. Rthl. übernommen. Er hat dabey eine vorhin noch nicht gewesene Cathetram Juris Publici auf- und unter denen Professoribus Juris folgende Tage und Stunden Ordnung eingerichtet: Der Professor Juris Canonici solle in Auditorio publico Juridico alle Morgens von 8. Uhr bis 9. der Professor Digestorum von 9. biß 10. der Professor Institutionum von 10. biß 11. Endlich der Professor Juris Publici von 11. biß 12. Uhr lesen. Keinen Tag sollen die Collegia Publica ausgelassen werden, ausser an Sonn- und gebottenen Kirchen-Feyertägen, so dann an Donnerstägen; auch sol-

sollen im ganzen Jahr keine andere Ferien seyen, als von St. Mathæi Apost. biß omnium Sanctorum. Des Nachmittags solle jeder Professor an einer ihm bequemen Stunde in seiner Behausung privatum Collegium halten und darinn dasjenige widerholen, was er des Vormittags in publico vorgelesen. Die Institutiones Justinianeæ sollen sowohl in Auditorio publico als privato im Jahr zweymal, die Digesta, das Jus Canonicum und das Jus Publicum einmal, jedoch völlig, tradiret werden. Denen Professoribus Medicinæ seynd pro Collegiis publicis die Nachmittags = pro privatis, die Vormittags-Stunden angewiesen. Denen auf Ihrer Universität Studirenden belassen Ihro Chur-Fürstliche Durchl. die in gemeinen Rechten so wohl als vermög vorhandener Päbst-Kayserlich- und Landesherrlichen Privilegien verstattete Freyheit, Prærogativ- und Rechten, legen auch, zu noch fernerem der Universität Aufnehmen, derselben all diejenige Privilegia, Prærogativen und Freyheiten zu, deren andere Universitäten, nahmentlich die zu Cölln am Rhein und zu Löwen in Brabandt, genießen mögen.

§. 37.

Münz-Recht.

Der Erz-Bischoff zu Trier erhielte schon A. 902. von König Ludwig IV. Monetam Treviricæ Civitatis &c.

A. 1310. erlaubte Kayser Heinrich VII. Erz-Bischoff Balduin, in der Statt Trier und anderen Stätten und Schlößern seines Erz-Stifftes zu münzen.

A. 1354. gabe auch Kayser Carl IV. Erz-Bischoff Balduin die Macht, in der Statt Trier und ausserhalb derselbigen in allen anderen Stätten, &c. des Erz-Stiffts güldene und silberne Münzen zu prägen.

A. 1356. wurde in der güldenen Bull, gleichwie anderen Chur-Fürsten, also auch Trier, die Münz-Gerechtigkeit abermals vergönnet.

A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Chur-Fürsten zu Trier von neuem das Recht, in der Statt Trier, oder auch an anderen Orten seines Gebietes Münzen zu prägen und die Münz-Verbrechere zu bestraffen, wobey zugleich der Statt Trier prætension, daß der Erz-Bischoff nothwendig in der Statt selbsten, und zwar mit deren Bewilligung, münzen müße, verworffen worden.

Cap. IX. §. 36.-39.

Es ist auch Chur-Trier in dem Besitz dises Münz-Regals.

§. 38.

Privilegium wider fremde Vestungen.

Krafft Diplomatis Kayser Carls IV. de A. 1376. solle niemand, auch der Kayser selbsten nicht, in dem Trierischen Gebiet oder innerhalb einer Meile von denen darzu gehörigen Orten, ohne Bewilligung des Erz-Bischoffs einige Vestung oder Schloß anlegen, noch auch die Kirchen, Clöster und Capellen der Trierischen Diœces befestigen jenes bey Straff 50. Marck löthigen Goldes, dises bey Straff der Reichs-Acht.

§. 39.

Streitt wegen des Fortificationsrechts.

A. 1641. beschwerte sich der Herr Chur-Fürst, daß ihme das Dom-Capitel das Fortifications-Recht hätte streitig machen wollen.

Hingegen sagte das Dom-Capitel: Der Chur-Fürst baue in der Statt Trier eine Vestung vor die Franzosen und von deren Geld auf und habe Französische Guarnison, so ihme nicht geschworen, darein genommen.

Der Chur-Fürst antwortete: Die Falsarii, so dises vorgegeben, seyen durch die Trierische anwesende Dom-Dechanten und Capitel, den Chur-Fürstlichen Rath, Schultheißen, Burgermeister und gantze Burgerschafft, auch die mit Königlich und Chur-Fürstlicher Hand und grossem Insigel bekräfftigte Capitulation, darinnen dergleichen nicht zu finden, zu Schanden gemacht, gestalten das pur schlechte Retrenchement an der Brucken des Chur-Fürsten und der Burgerschafft Person, Leib, Leben, Haab und Gut vor allem künfftigen Feindlichen Einfall zu verwahren, dem Röm. Reich und Erz-Stifft, als einen Gränz-Churfürstenthum zum gut, angesehen seye, zu dem Ende der Chur-Fürst noch derselben drey beßere als jenes gemacht, auch die gänze Statt, Burgerschafft, seine Leib-Garde und alles darinnen unter seinem Commando habe, der Statt samt der Brücken versichert seye und ihme selbst zum Nachtheil keine Mausfallen zu bauen verstatte; die Französische Guarnison habe er nur ad Tempus in solcher Eyl und in seine Statt eingenom-

Cap. IX. §. 39.-47.

nommen, seye der Zahlung halber auch genugsam berichtet, daß die Statt, weil sie von den Hispanischen in den Grund verdorben, solche als ein Allmosen zu Danck angenommen und daß, wo man ihro solche schon aufbürden wollte, sie solche nicht zu præstiren vermöchte, deßwegen solche ex liberalitate Regia, juxta NAVARRUM etiam à quocunque fine Obligatione (die weder von dem Chur-Fürsten, noch seinem Dom-Capitel oder der Statt eingegangen worden, noch vorzuweisen seye,) angenommen werden können, da weniger nicht, laut Königlicher Capitulation, das Chur-Fürstenthum Trier in altem freyem Stand, ohne Abgang des geringsten, an seiner hergebrachten Immunität, Dignität, Libertate Imperii und allen anderen Juribus, ohne einigen Vorbehalt gedachten Retrenchements, verbleiben sollen, massen solches die Trierische Abgesandten zu Münster selbst aus denen ihnen zugeschickten Documentis attestieren könnten.

Alleine A. 1650. stellte das Dom-Capitel abermalen vor: Es befinde sich mit und beneben der Landschafft und absonderlich der Statt Trier ob denen wider die Statt erbaueten Fortificationen hoch beschwehret, werde dahero begehret, dieselbe demoliren zu lassen und dißfalls alles, nach Innhalt des Friden-Schlusses, in vorigen Stand zu stellen.

§. 40.

Und der Miliz.

A. 1650. verlangte das Dom-Capitel an Chur-Fürst Philipp Christoph, daß des Erz-Stiffts Soldatesca auch in ihre Pflicht und, bey des Chur-Fürstens hohem Alter, mit in ihre Direction genommen werde. Es ware aber dises so wohl, als das im vorigen §vo berührte nur eine zeitliche Strittigkeit zwischen dem unruhigen Chur-Fürst Philipp Christoph und dem Dom-Capitel, innmassen dises sonst niemals prætendiret hat, in dem Jure Armandiæ etwas mit zu sagen zu haben.

§. 41.

Kayserliche Beyhülffe darzu.

A. 1678. wiesen Jhro Kayserliche Majestät dem Herrn Chur-Fürsten zu einiger Beysteuer zu Erhaltung seiner Miliz und zu deren Winter-Quartiers-Verpflegung die Ober- und Nider-Rheinische Reichs-Ritterschafft an, welche dafür an den Herrn Chur-Fürsten 15000. Rthlr. zu erlegen versprache, daran aber der Herr Chur-Fürst 3000. nachliesse.

§. 42.

Privilegia wider das Grund-Ruhr-Recht.

Vermöge Kayser Carls IV. Diplomatis de A. 1376. ist an denen Orten, wo Chur-Trier das Geleite hat, die alte unvernünfftige Gewohnheit der Grund-Ruhr abgeschafft, vermöge deren, wann ein Schiff zu Grund gegangen, oder ein Fuhrmann umgeworffen, die Güter dem Grund-Herrn für verfallen angesehen worden seynd.

§. 43.

Wegen der Bergwercke.

Neben deme, daß die güldene Bull überhaupt allen Chur-Fürsten die Bergwercks-Gerechtigkeit zuleget, bestättigte Kayser Carl IV. A. 1376. Chur-Trier besonders das Recht der Silber- und anderer Bergwercke, so in dem Gebiet oder auch der Diœces von Trier gefunden würden, wogegen kein anderes Privilegium Recht oder Gebrauch gültig seyn solle.

§. 44.

Und Schäze.

Und auf eben dise Art eignete der Kayser auch alle in besagten Gränzen gefundene Schäze zu.

§. 45.

Cammer-Einkünffte.

Von denen Chur-Fürstlichen Cammer-Einkünfften heißt es in einem Kayserlichen Diplomate de A. 1721. daß selbige bekanntlich gering seyen.

§. 46.

Criminal-Jurisdiction.

Jn denen so genannten Freiengereiden in dem Erz-Stifft solle der Chur-Fürst die Criminal-Jurisdiction haben. (1.)

§. 47.

Steuren.

Die Steuren werden von denen Land-Ständen auf denen Land-Tägen bewilliget. Z. E. A. 1544. bewilligten die Prälaten, Clerisey, Stätte und gemeine Landschafft 20000. fl. daran die Prälaten und Clerisey 12000. fl. die Stätte und gemeine Landschafft aber 8000. fl. bezahlten. Jngleichem wurde eine Offension-Hülffe bewilliget, welcher aber in dem Abschied nur in generalibus gedacht wird.

Es wurde dabey in dem Land-Tags-Abschied beschlossen, wann denen Deputirten der Stätte und Landschafft wegen diser bewilligten Steuer eine Nachred oder Aufred entstehen, oder jemand aus solchen Ständen

(1.) Privil. Carol. IV. de A. 1376.

Ständen sich widersezen sollte, so wolle der Chur-Fürst die Deputirte darinn entschuldigen und die Ungehorsame darzu anhalten.

A. 1634. mußte der Elfte Theil von allen wachsenden Weinen und Früchten, an Weizen, Spelzen, Korn, Habern, Gersten, Erbsen, Hopfen, Flachs, Hanff, Heu und allem anderem Gewächs, deßgleichen der vier und zwanzigste Pfenning von allem, was an Weinen, Früchten, Vieh, trockenen und nassen und allen anderen fahrenden Waaren und ligenden Gütern verkaufft wurde, ohne Respect der Personen des Dom-Capitels, Johanniter-und Teutschen Ordens, der Ritterschafft, Juden und anderer Eximenten, gegeben werden und behielte sich der Chur-Fürst bevor, Ordnung zu machen, was gestalt und durch welche Personen es eingesammelt, resp. zu Geld gemacht, verwandt und verrechnet werden solle, wobey den Ständen, jedoch subdelegare & revocatorie, erlaubet wurde, zu solcher Collectur etliche aus ihrem Mittel zur Aufsicht vorzuschlagen und zuzuordnen, wobey jedem sein Antheil Gewächses mit baarem Geld zu reluiren frey gelassen wurde.

Ferner musten die Land-Stände quartaliter zu Bezahlung der Zinse aus denen Landes-Schulden und der Landes-Defension 40000. Rthlr. bezahlen.

3. Wurde eine Aufnahm beliebt, daran die Weltliche Acht, die Geistliche aber ein Neunt Theil tragen sollten.

4. Wurde ein Magazin Zehenden an Früchten und Wein umgeschlagen.

5. Mußten die Geistliche anderthalb Simpla, die Weltliche aber ein Tripel-Zil, jedes Zil zu 5. Kreuzer von 100. Capital, geben.

6. Mußte jeder Rauchfang einen halben Thaler erlegen.

Dabey behielte sich der Chur-Fürst bevor, wann die verlangte Summ nicht heraus käme, die n. 4. und 5. bemerckte Anlagen von Zeit zu Zeit zu erneuern.

7. Sollte die Erhöhung der Rhein-und Land-Zölle, auch andere billiche practicirliche Mittel ebenfalls gebraucht werden.

Bliebe ein Ueberschuß, sollte solcher denen Ständen, nach Proportion ihres Beytrags zu statten kommen.

Die Betrügere sollten mit dem Duplo oder anderen Straffen angesehen werden. CAP. IX. §. 47.-49.

Es ware aber dieses alles sowohl in Ansehung des Quanti als des Modi collectandi etwas ganz ausserordentliches, so denen damaligen betrübten Läufften alleine zuzuschreiben ware.

§. 48.

A. 1650. klagte das Dom-Capitul: Chur-Fürst Philipp Christoph habe von Zeit seiner Ruckkunfft in das Erz-Stifft, wider des Dom-Capitels Wissen und Willen und der Stände Einwilligung verschiedene schwere Collecten und Impositen im Land erheben und theils militariter exequiren lassen, dahero das Dom-Capitel befugte Ursach habe, zu begehren, die uneingewilligte Collecten einzustellen und, was davon indebite gehoben worden, zu restituiren. Es gehöret aber dieses mit in die damalige Troublen, massen gewiß ist, daß das Dom-Capitel bey dem Jure collectandi das mindeste nicht zu sagen habe, sondern die Auflagen werden auf denen Land-Tägen bewilliget, wohin kein Dom-Capitular kommt. Stritt wegen der Ansezung.

§. 49.

Die Repartition der Steuren anbelangend, so hatte vor Alters der geistliche Stand dimidiam, demnach tertiam, hiernächst quartam gegen den weltlichen Ständen an Steuren getragen. Und der Repartition.

A. 1544. wurde auf dem Landtag geschlossen: Wann die Geist-oder Weltliche Stände sich wegen Eintheilung der damals bewilligten Steuer nicht vergleichen könnten, sondern daßelbige an den Herrn Chur-Fürsten bringen werden, solle durch ihne die Anlag auf die streitige Stände ordentlich ausgetheilet, derselben auch alsdann ohnweigerlich nachgelebet werden.

A. 1603. verglichen sich geist-und weltliche Stände zusammen, daß von der Zeit an Clerus an allen zukünfftigen Steuren nur Eine Quintam, der weltliche Stand aber die übrige vier Quintas entrichten solle.

Um das Jahr 1623. und 1634. hatten die geist-und weltliche Land-Stände wiederum der Peræquation halber Stritt mit einander, das leztere mal aber entschiede es Chur-Fürst Philipp Christoph dahin: Die Geistliche sollten vor dißmal und

CAP. IX. §. 49.

und Interims-Weise zur Landes-und Neutralitäts-Defension den achten, künfftig zu Türcken-Craiß-und anderen Reichs-Collecten aber den sibenden Theil geben.

Hiernächst ist es mit des Trierischen Cleri Anschlag auf Semi Sextam gediehen und auf diesem Fuß bis ins Jahr 1714. vest geblieben. In disem 1714ten Jahr giengen beyde Stände, unter höchster Churfürstlicher Autorität und Genehmhaltung, einen neuen zu künfftigen ewigen Zeiten dauren sollenden Vergleich ein, Krafft weßen an dem alljährlichs dem Landes-Fürsten zu Bestreitung der Landes-Nothwendigkeiten und Reichs-Præstandorum verwilligenden der weltliche Stand 1. den Nahrungs-Anschlag und 2. den Schuz-Gulden, nemlich von jeder Ehe im ganzen Land jährlichs ein fl. Rheinisch vorabtragen, das übrige aber auf alle des Landes liegende Güter (die Häuser allein ausgenommen,) ohne Unterschied ob sie geist-oder weltlich seyen, gleicher Hand sölle geschlagen werden; und solle dabey die Geistlichkeit keine aus geist-oder weltlichen Privilegiis herrühren mögende real Immunität schützen können.

In Extenso lautet der Vergleich also:

Kund und zu wissen seye hiemit, demnach zwischen beyden geist-und weltlichen Ständen dieses Erz-Stiffts Trier von vielen jahren her der Streit und Missel geschwebet, wie und nach welcher Proportion die jährlich einwilligende provincial-Beysteuer unter ihnen bey und abgetragen werden solle, daß dahero umb solche Strittigkeit dermahlen abzuthun, und das gemeine Wesen des Vatterlands zu befördern wir Ends unterzeignete zu ausgeschriebenem gegenwärtigen Land-Tag deputirte Stände als gnugsam darzu Bevollmächtigte uns folgender gestalt, stet, fest und unwiderrufflich gütlich vertragen und vereinbart haben: Nemblich und zum

Ersten solle ein jeder weltlicher Haußgessener, wessen Stand und Condition derselbe sey, ausgenohmmen die bey ihren Elteren geheyratete Söhn und Töchter, welche von Zeit angetrettener Ehe eines Jahrs Freyheit zu geniesen haben, einen Gulden Rheinisch die Verwittibte aber einen halben Gulden jährlich zahlen.

2tens sollen weltlichen Stands Krämer, Handwercker, Gasthalter und alle Handthierungs-Leuth der Nahrung halber auff den vergleichenden Fuß der Guter in simplo, nehmblich gleichwie hundert Rthl. in Güthern, alß auch 100. Rthl. in Nahrung angeschlagen zu Abkürzung des Einwilligenden quandi provincialis von den weltlichen privative abgetragen werden.

Dan solle Geistlicher Stand ab der vom Landes-Fürsten etwa ansschreibender Fourage befreyet verbleiben, und dieses alles Geistlichen Stands an statt der nach Canonischen Rechten prætendirter Immunität gedeyen.

Bey Einrichtung des Anschlags der Nahrung mogen Nahmens des Geistlichen Stands einige Bevollmächtigte auff eigene Kosten gegenwärtig seyn, und solle der zum ersten mahl in diesem, und nächst vorigem Posten eingerichter Status auf zehn Jahr lang beständig verbleiben, es seye dan inzwischen durch (so GOtt verhüten wolle) Krieg, Sterb und andere wiederige Fäll eine merckliche diminution der Untethanen sich zutragen würde, jedoch wan nach Verfluß obgedachter 10 Jahren wegen des Schirms und Nahrung der Status renovirt werden wolte, derselb anderst nicht, als auf obigen Schirms und Nahrungs-Fuß forthin beständig von 10 zu zehn Jahren mit beyderseiths Standen Bewilligung eingerichtet werden solle.

3tens ist der ferner beständiger und unwiderrufflicher Schluß beyderseits Ständen dahin geschehen, daß ohne Unterscheid geist-und weltliche Güter, Zehenden, Zinsen, Renthen und Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, in Trierischer Bottmäßigkeit gelegen, unter welchen der geist und weltlichen gemeine Güter, Wälder, Wilden, Wayde und dergleichen mit ein zu begreiffen auff den künfftig per centum vergleichenden Fueß gleicher Hand in simplo angeschlagen werden sollen; gleichwohl sollen alle Hausser, Hoff, Scheuer und Stallung sambt dem darahn gelegenen Gemüß-Garten von solchen simpels Anschlag in perpetuum befreyet seyn und verbleiben.

Urkund dessen allen haben wir obbesagte geist und weltliche Ständt deputirte dieses aigenhändig unterschrieben, und davon vier gleichlautende exemplarien verfer-

fertiget, und ist jedem ober und nieder Erz-Stifftischen geist- und weltlichen directorio Eins zugestelt worden. Geschehen Coblentz den 23ten 9bris 1714.

Nicetius Abbas S. Maximini
Michael Abbas in Lacu
Jacobus abbas ad SS. Martyres
Engelbertus Abbas in Seyna
Cornelius Gerhardus Lersmacher Decanus S. Paulini Syndicus Cleri
Valentinus Hegener Decanus S. Castoris Confluentiæ
Nicolaus Georgii Decanus S. Castoris in Cardona
Joannes Florinus Finger Scholasticus S. Florini & Protocollista Cleri
Johan Peter Hermes Burger-Meister der Statt Trier sub spe rati
Johan Friderich Mertzig zur Zeit Burgermeister der Statt Coblentz
Tilmannus Franciscus Ebentheur deputatus Trevirensis
Mathias Manheim deputatus von Coblentz
Joannes Wolffgangus Burg deputatus Treviren.
Joannes Ignatius Rosenbaum deputatus Confluen.
Joannes Georgius Henricus Cramer sub spe rati
Petrus Pesgen deputatus Confluen.
Franciscus Dyonisius Flesch deputatus Boppardien.
Stephanus Himmes deputatus Wesaliensis
Joannes Reineri deputatus Zellensis
Joannes Albertus Finger, qua deputatus Cochemensis
Joannes Casparus Grandjean deputatus wegen Montabaur
Jacobus Hartman deputatus Limburgensis
Joannes Wiltges deputatus von Bern-Caßel.
Bertramus Linn deputatus Monasteriensis
Emmericus Hansel deputatus Magonensis
J. A. Schremgen deputatus Sarburgen.
Joannes Pheyler deputatus von Pfaltzel.

Um nun disen Vergleich zu vollkommenem und richtigem Stand und alle Güter in einen proportionirlichen richtigen Anschlag zu bringen, muste eine universal Landmaß und Peræquation im ganzen Land vorgenommen werden; Diese geschahe Anno 1719. und in denen folgenden Jahren, also, daß zu End Anni 1723. bereits alles in seinem Stand ware und man würcklich auf den neuen Anschlag die Schazungen zu heben anfienge. CAP. IX. §. 49. 52.

Daß aber die geistliche Güter (so gemeinen Rechten nach von aller Burgerlicher Auflage frey seyn sollten, wie sie dann auch in den mehresten andern teutschen Erz- und Hochstifftern, ja auch unter weltlicher Fürsten Bothmäßigkeit, frey geachtet werden) im Trierischen in gleichen Anschlag und Schazungs-Last, wie die weltliche Güter, gerathen seye, dazu unter andern Anlaß und Gelegenheit gegeben, die auch in geistlichen Rechten denen Bischoffen zugestandene verschiedene Jura Synodatici, Cathedratici, Inthronistici, Charitativæ, Adjutoriæ, dona gratuita, &c. Mehr aber noch die viele Acquisitiones weltlicher Güter, so die geistliche nach und nach gemacht haben, also daß unter ihren Gütern die Fundations- und eigentlich geistliche von den anerworbenen weltlichen nicht allemal wohl unterschieden werden konnten und inzwischen es doch rechtlich ware, daß die weltlich und schazbare in geistliche Hände gerathene Güter ihre vorige Qualität und Last behielten.

§. 50.

Die Landschafft ernennet mit und neben dem Herrn Chur-Fürsten Einnehmere der bewilligten Steuren. Steuer-Einnahme.

§. 51.

A. 1653. ist, zu Behuf des Steuer-Wesens, in dem Erz-Stifft Trier eine General-Schazung der unadelichen Güter vorgenommen und ein Æstimium aufgerichtet worden. add. §. prox. præc. von der Steuer-Repartition. Güter-Schazung.

§. 52.

A. 1346. befreyete Kayser Carl IV. die Chur-Fürsten zu Trier, alle zu ihrem Nachtheil gemachte Erb-Verbrüderungen, Statuten, Rathschläge, &c. zu caßieren und A. 1364. wurde in dem Kayserlichen gegen die Statt Trier gefällten Urthel, wie wir schon oben vernommen, ein gleiches versehen; auch wird unten fürkommen, Privilegium wider Erb-Verbrüderungen, &c.

CAP. IX. §. 52.-59.

was sich wegen der Vereinigung der Land-Stände im 15den Seculo zugetragen.

§. 53.

Chur-Fürstliche Ober-Vormundschafft.

Der Chur-Fürst solle Ober-Vormunder über alle unmündige Unterthanen seines Erz-Stifftes seyn, welchen er nicht alleine, nach Belieben, Unter-Vormündere sezen, sondern auch so lange, biß sie mündig seynd, alle Nuzungen aus ihren Gütern erheben und für sich behalten könne, wann er ihnen nur den benöthigten Unterhalt gebe, alleine PFEFFINGER mercket an, das Carolinische Diploma de A. 1376. rede nur von Vasallen.

§. 54.

Privilegium wegen der Juden.

A. 1376. bestättigte der Kayser Chur-Trier die Herrschafft über die Juden, welche es zwar vorhin Krafft der güldenen Bull hatte und nach denen neuern Reichs-Gesezen bedarff es sich noch vil weniger eines dergleichen Privilegio.

§. 55.

Zölle.

Der Herr Chur-Fürst zu Trier hat zerschidene Zölle an dem Rhein und der Mosel zu genießen.

Schon A. 902. überließe der Lothringische König Ludwig dem Erz-Stifft Trier die Zölle in der Statt Trier und der ganzen damals darzu gehörig gewesenen Grafschafft.

Kayser Heinrich VII. gabe dem Erz-Stifft ein ewiges Zoll-Privilegium.

A. 1376. bestättigte Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft Trier seine Zölle auf dem Rhein und Mosel.

A. 1442. gabe Kayser Friderich III. Chur-Fürst Jacob zu Trier die Freyheit, den Zoll, welcher bißhero zu Coblenz auf der Mosel gegeben worden ware, nach Werden am Rhein, unterhalb Vallendar, oder auch nach Hammerstein, unterhalb Andernach zu verlegen. Und weil die Waaren und Wein des Zolles konnten überhaben werden, wann man sie nicht zu Waßer, sondern zu Land, gehen ließe, so erlaubte der Kayser, daß auch zu Land an denen dreyen Orten Wittlich, Hundheim und Reiden Zoll dörffte genommen werden.

A. 1650. bate das Dom-Capitel den Kayser, den zu Ehrenbreitstein angelegten Zoll dem Erz-Stifft, vornemlich zu Erkauffung des zur Vestung nöthigen Proviants, zu überlassen; der Kayser aber truge Bedencken, es zu verwilligen.

Dermalen hat Chur-Trier folgende Waßer-Zölle in Besiz und Uebung: Am Rhein zu Boppart, zu Coblenz und zu Leudesdorff. An der Mosel zu Pfalzel und zu Cochem. Der Coblenzer Zoll ware anfänglichen und ehedessen zu Engers, von dannen wurde er auf Coblenz verleget; Gleichwie auch der zu Leudesdorff ursprünglichen zu Hammerstein ware, von wannen er erst im vorigen Sæculo transferiret worden.

§. 56.

Deren Translation.

A. 1612. bewilligten die Chur-Fürsten darein, daß der Chur-Fürst zu Trier einen an der Mosel habenden Zoll nacher Valendar oder Hammerstein an dem Rhein verlegen möge und Kayser Ferdinand III. consentierte 1645. auch darein.

§. 57.

Und Erhöhung.

A. 1634. erhöhete Chur-Fürst Philipp Christoph die Rhein- und Land-Zölle etwas, aus dem Grund, weil es andere auch thäten, wegen der äußerst gefährlichen Zeiten, des Kaysers und Chur-Fürstlichen Collegii Hoheit ohne Schaden.

Nach dem Westphälischen Friden aber haben dergleichen eigenmächtige Steigerungen wieder abgethan werden sollen.

§. 58.

Geleits-Recht.

Von dem Chur-Trierischen Geleits-Regal ist bereits oben ein mehreres fürgekommen.

§. 59.

Privilegium wider die Burger-Annahm Trierischer Unterthanen, rc.

Die Chur-Trierische Unterthanen sollen, vermöge Kayser Carls IV. Privilegii in denen Reichs-Stätten weder als Pfal-Burger oder Mund-Leute, noch, wann sie des Erz-Stifftes verwisen, oder des Chur-Fürsten Feinde seynd, aufgenommen, sondern vilmehr ausvertrieben werden.

Zehendes Capitel.

Von dem Erz-Stifft Trierischen Dom-Capitel.

Inn-

Innhalt.

§. 1. Zahl der Capitularen und Domicellaren.
§. 2. Der Dom-Herren erforderliche Ahnen.
§. 3. Stritt: ob es lauter unmittelbare und aus gewißen Craißen seyn müßen?
§. 4. Ob aus einer Familie mehrere angenommen werden können?
§. 5. Chur-Fürstliche Prætension einige Canonicate zu vergeben.
§. 6. Der Capitularen Aemter.
§. 7. Chur-Fürstlicher Eingriff.
§. 8. Des Dom-Capitels Titul.
§. 9. Deßen
§. 10. und jeden Dom-Herrns Residenz.
§. 11. Straff deren Versaumung.
§. 12. Der Dom-Herrn Forum.
§. 13. Beschwerde gegen den Päbstlichen Hof.
§. 14. Händel mit Chur-Fürst Philipp Christoph.
§. 15. Dermalige Dom-Herrn.

§. 1.

Zahl der Capitularen und Domicellaren.

Das Dom-Capitel zu Trier bestehet aus vierzig (1) Canonicis.

Unter disen seynd Sechszehen Capitularen und vier und zwanzig (2) Domicellaren.

§. 2.

Der Dom-Herrn erforderliche Ahnen.

Alle Dom-Herrn müßen wenigstens aus alten Adelichen Geschlechte an gebürtig seyn und 16. Turniers-mäßige Ahnen erweisen können. Und zwar sollen alle in diser Ahnen-Zahl vorkommende Geschlechter aus den Chur- oder Ober-Rheinischen, Fränckisch- oder Schwäbischen Craißen seyn; es werden doch auch die Westphälische und Niderländische angenommen. Jngleichem wird bey Chur- und alt-Fürstlichen Prinzen nicht auf disen Umstand gesehen.

Das Erz-Stifft Trier hat schon in alten Zeiten Burgerliche Personen oder deren Adel etwas anstößig nicht zu Canonicis leiden wollen.

Jm Jahr 1289. gabe sich Erz-Bischoff Boemund zwar vile Mühe und Sorgen, dise Gewohnheit abzustellen und das Capitel blos mit Tugendhafften Subjectis, ohne Ansehen des Standes und Herkommens ins künfftige zu besezen. Alleine es entstunde darüber zwischen dem Erz-Bischoff und Capitel ein gefährliches Mißtrauen, Zwistigkeiten, innerliche Troublen und endlich wurde die Intention des Erz-Bischoffs dannoch zu Wasser gemacht, davon BROWERUS (3) ein mehreres berichtet.

Ja selbst Pabst Nicolaus IV. wollte eben damals haben, es sollten nicht nur adeliche, sondern auch andere meritierte Personen in das Capitel recipiret werden; es wurde aber so wenig sein Befehl, als der darauf gefolgte Bann respectiert.

Den lezten Versuch, bürgerliche Personen in das Trierische Dom-Capitul einzubringen, thate Chur-Fürst Philipp Christoph, unterm Vorwand, daß auch Gelehrte, zu desto beßerer Beobachtung derer geistlichen Sazungen, in dem Capitul seyn müßten, daher wollte er die Zahl deren 16. adelicher Capitularen mit zweyen in Theologia oder Jure Canonico graduirten Subjectis vermehren. Er ertheilte auch würcklich dem damaligen Trierischen Weyhbischoffen Ottoni Senheim die Collation einer solchen neu errichtender Dom-præbende. Das Diploma darüber stehet in MASENII Annal. Trev. Lib. XXV. n. 106. ja der Erz-Bischoff führete diesen von ihm ernenneten neuen Canonicum so gar in die possession seiner Præbende; es schreibet aber MASENIUS l. cit. n. 107. darüber folgendes: „quod nonnullis risum, aliis admirationem aut indignationem, concitavit. Ipse Episcopus, non ignarus, quam inconstanter scenam luderet, hanc sibi displicere novitatem ostendit; verum tamen existimavit, prudentis esse, quandoque desipere in loco & necessitati aliquid præsenti dandum esse, donec mutetur coragus hujus comœdiæ.„ Jn der That ware es nur eine Comœdie, die bald ihr End hatte.

§. 3.

Stritt: ob es lauter unmittelbare und aus gewißen Craißen seyn müßen.

Um das Jahr 1732. hat das Dom-Capitel zu Trier einen Herrn Grafen zu Mon-

(1) Andere sezen nur 39. so aber falsch.
(2) Andere geben nur 23. an, so auch irrig.
(3) Annal. Trevirens. Lib. 16. p. 171.

X.
3.

'enheim als Canoni-
ich aus der Urſache
deme von ihme über=
aum ſich unter denen
Eltern Oſterreichiſche
Nachdeme aber der
bey dem Reichs-Hof=
e den 21. Apr. 1732.
ſcript an das Dom=
ahin erlaſſen: Jhro
hätten aus dem hier=
ſchluß allergnädigſt er=
n Nahmens Grafen
Manderſcheid-Blancken=
Damian Emerich von
rck reſignirte Dom=
n erlangen, nicht nur
deßen Stamm-Baum
licher Seits mit 16.
nd deshalben ſo wohl
a mit Eydes-Anerbie=
ifftmäßigen von Adel
ie bey dem alldaſigen
mmen ſeynd, als auch
Stifftern beygebracht
elbſt bereits in beeden
lln und Speyer, dann
tter Brüdern zu Cölln
er andere aber Nah=
i in Paderborn, wie
eztern nachgehends er=
Cölln, Straßburg und
Ritter = Orden aufge=
t weniger Probantis
n Adelichen Stifftern
Wied aufgeſchworen,
r Reception alle nö=
gebracht, er aber dan=
ehen alles deſſen, unter
d ſeithero biß 4. Jahr
ind ob ſchon durch den
eidiſchen Mandatarium
utung, worinn doch ei=
om-Capitul in deſſelben
ebene Bedencklichkeiten
darum der producirte
tuten-mäßig nicht einge=
zum öfftern und allen=
ſer einzurichten, angehal=
worden, man dannoch ex
es in aller Billichkeit ge=
n allezeit nur verdecket
generalibus vorbeſchei-

det, niemalen aber eine ſpecial-Declaration ertheilen wollen, zulezthin ſein deutlich gefaßtes Anſuchen in einen ganz anderen und widrigen Verſtand ausgedeutet, endlich aber, und ohngeachtet bey diſen Umſtänden Capitulum ſelbſt die Sach verzögert, dannoch Supplicant des Verzugs beſchuldiget, folgſam laut Capitular-Reſolution vom 30. Apr. 1729. wegen vorgegebener Verſtreichung des Termini peremtorii (dergleichen ihm doch in denen vorhergegangenen Reſolutionen noch niemalen angeſezt geweſen) von fernerer Probation ſeines Stamm-Baums gar præcludirt, und hingegen dem Turnario zur vacirenden Præbende einen anderen zu nominiren erlaubet habe, hiernächſt auch zu erſehen, daß in allem diſem keine andere Urſach ſeyn ſolle, als weilen im Stamm-Baum mütterlicher Seits Oeſterreichiſche Familien ſich befunden, gehorſamſt vorgeſtellet, mithin was deshalben allergnädigſt zu verordnen gebeten worden ſeye; Wann nun aber Jhro Kayſerliche Majeſtät, als allerhöchſter Richter im Römiſchen Reich, in dergleichen Cauſa Status nobilitatis nicht geſtatten könne, daß in einer das Anſehen und die Wohlfahrt einer alten Familie betreffenden Sach vorgeſtellter maſſen verfahren und nicht allein dem Supplicanten, ſondern auch ſeiner andern Anverwandſchafft ein dergleichen irreparabler Schaden und Nachtheil zugezogen werde, am allerwenigſten aber, daß Oſterreichiſche oder auch andere zum teutſchen Reich gehörige, obſchon mediate, jedoch Stifft mäßige Familien zu ihrer Kayſerlichen Majeſtät nicht nur, ſondern auch Chur- und Fürſten des Reichs mediat-Adelichen, wie nicht weniger anderer vornehmen Reichs-Stiffter, allwo Supplicant und deßen von eben diſen Geſchlechtern abſtammende nahe Anverwandte bereits aufgenommen worden, gereichenden großen Præjudiz viler andern üblen Conſequentien zu geſchweigen, ausgeſchloſſen werden ſollten; alſo ergehet hiemit Jhro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt und ernſtlicher Befehl an bemeltes Dom-Capitul dahin, eingangs gedachten Grafen Clement von Manderſcheid in diſer keinen längern Verzug leidenden Cauſa ſummaria, und ungehindert des Capitulariſchen Beſcheids

vom

tt: ob
ıter
ttelba=
d aus
ſſen
ien
müſ=

vom 30. April. 1729. nicht länger aufzuhalten, sondern ihn cum omni Causa zu admittiren, auch, wie solches würcklich geschehen, oder da ja an denen Requisitis annoch etwas abgängig wäre, dasselbe specifice, nebst Beylegung deren von Kayserlicher Majestät confirmirten Statuten, in Zeit zweyer Monathen gehorsamst anzuzeigen.

Gleichwie aber ganz gewiß ist, daß auch Mittelbare aufgenommen werden, wie dergleichen tägliche und würckliche Exempla genugsam vorhanden; also wäre irrig, daß dem Herrn Grafen von Blanckenheim wegen der mittelbaren Qualität und Unterwürffigkeit einiger unter seinen Ahnen befindlicher Familien die Ausstellung gemacht worden. Die eigentliche Exception bestunde darinn, daß einige des Herrn Grafens Ahnen nicht aus besagten Crayßen und Districten waren.

Der weitere und endliche Erfolg dieses Stritts ist gewesen, daß, auf nähere an Ihro Kayserliche Majestät ob Seiten des Dom-Capituls gethane Vorstellung: wie die Statuta und uralte bey der Trierischen Dom-Kirch hergebrachte Gewohnheit mit sich brächte, daß daselbst keine andere Familien, als deren Ahnen aus sothanen Crayßen entsprungen, aufgenommen würden, es dabey geblieben und der Herr Graf von Manderscheid-Blanckenheim abstehen müssen.

§. 4.

Ob aus einer Familie mehrere angenommen werden können.

A. 1647. beschwerte sich Chur-Fürst Philipp Christoph, daß, denen Päbstlichen Verboten zuwider, mehrere von einer Familie in das Dom-Capitul aufgenommen und also das Erz-Bisthum zwey oder drey Familien erblich gemacht werden würde und verlangte er, es sollte künfftig denen Verordnungen derer Päbste Julii III. und Sixti V. zu Folge, eine jede Familie im Capitel nur Ein Votum haben; es waren aber dises nur Projecten, so nicht zu Stande gekommen.

§. 5.

Chur-Fürstliche Prætension einige Canonicate zu vergeben.

Eben diser Chur-Fürst verlangte, es sollte jedem Erz-Bischoff Zeit seiner Regierung frey stehen, drey Canonicaten bey dem Erz-Stifft zu vergeben; es ist aber eben das davon zu sagen, wie bey dem vorigen §.

§. 6.

Der Capitularen Aemter.

Unter denen Capitularen ist ein Dom-Probst, Dom-Dechant, Obrister Chor-Bischoff zu St. Peter, Chor-Bischoff zu St. Luventii in Ditkirchen, Chor-Bischoff zu St. Castoris in Cordona, Chor-Bischoff zu St. Agatha in Longuione, Chor-Bischoff zu St. Moriz in Tholeja, Dom-Custos, Dom-Cantor und Dom-Scholaster.

Die Dom-Probstey, Dom-Dechantey, Dom-Custorey, Dom-Sängerey und Dom-Scholasterey seynd electiv; zu denen fünf Archi-Diaconaten aber ernennet ein Chur-Fürst einen Dom-Capitularen nach seinem Gefallen.

§. 7.

Chur-Fürstlicher Eingriff.

Um das Jahr 1650. muß Chur-Fürst Philipp Christoph jemanden die Dom-Probstey ohne Dom-Capitularische Wahl conferiret haben; es verlangte aber das Dom-Capitel solche und die deswegen in das Erz-Stifft ausgelassene Befehle zu caßieren und aufzuheben und dabey obligatorie zuzusagen und zu versprechen, diese vermeinte Dom-Probstey Provision weder inn- noch ausserhalb Reichs zu prosequiren, noch derentwegen Hülffe zu suchen. Es mußte auch besagter Chur-Fürst hierinnen würcklich nachgeben.

§. 8.

Des Dom-Capitels Titul.

Das Dom-Capitel schreibet sich: Dom-Probst, Dom-Dechant und Capitel eines hohen Dom-Stiffts Trier.

§. 9.

Dessen

Das Dom-Capitel residieret zu Trier, nur muste es, wie wir oben vernommen, zur Zeit Chur-Fürst Philipp Christophs eine Zeit lang nach Cölln entfliehen, um dessen Gewaltthätigkeiten zu entweichen.

§. 10.

Und jeden Dom-Herrns Residenz.

Die Residenz solle von jedem Dom-Herrn bey der Dom-Kirche gehalten werden, es werde dann aus gar erheblichen Ursachen von dem Erz-Bischoff und Dom-Capitul zugleich dispensiret, daß ein Dom-Herr anderwärts, doch in dem Trierischen Gebiet, residieren dörffe.

Doch seynd unter denen 16. Capitularen ihrer vier von der Residenz befreyet, nemlich die zwey Sacellani Domini, so dann die zwey älteste unter denen Capitularen; diese werden jure & titulo Senioratus von der Residenz befreyet, doch müs-

CAP. X. §. 11.-14.

müssen sie, um dieses Beneficium zu erlangen, bereits eine sichere nahmhaffte Zahl von Jahren als Capitulares der Kirchen gedienet haben.

§. 11.

Straff deren Versäumung.

Wann ein Dom-Herr drey Jahr nach einander seine Residenz versaumet, wird er, wie man es nennet, horribilis und verlieret er alle seine Einkünffte und die Stimme im Capitel so lang, biß er die Residenz wieder von neuen angefangen und vollendet hat; andere melden gar, er könne nimmermehr zum Genuß seiner Præbende gelangen. Es dispensiren auch hierwieder weder der Erz-Bischoff, noch das Capitul und obgleich die Päbste darinnen dispensiren wollen und deßen Nuncii dißfalls mit dem Bann um sich geworffen, so hat doch beedes nicht attendiret werden wollen, ja die Rota Romana hat selbsten für das Capitel gesprochen, wie von allem disem die sich mit Franz Freyherrn von Krichingen, dem Grafen von Roill und denen Grafen von Nassau zugetragene Exempel zeugen.

§. 12.

Der Domherrn Forum.

Zur Zeit Chur-Fürst Philipp Christophs stritte man starck wegen des Fori der Domherrn; diese sagten: Sie stünden alleine unter dem Dom-Dechant; der Chur-Fürst hingegen behauptete: In Abwesenheit des Decani müßten sie das Capitel über sich erkennen und wann dises sein Amt nicht thäte, konnten sie vor dem Erz-Bischofflichen official belanget werden.

Die Praxin belangend, so werden die Dom-Herrn in contentiosis ohnmittelbar bey dem Erz-Bischofflichen Officialat oder Consistorio belanget.

§. 13.

Beschwerde gegen den Päbstlichen Hof.

Nachdeme bey dem Chur-Trierischen Dom-Capitul eine Communicats-Præbende durch die Promotion Herrn Chur-Fürst Franz Ludwigs zu Mainz ad Archi-Episcopatum vacant worden, so hat einer von Vreden eine Bull auf gedachtes Canonicat, ohne Vorwißen des Dom-Capitulß, erschlichen und vermeint, wider den erwählten rechtmäßigen Possessorem Boos von Waldeck damit durch zu komen; alleine das Dom-Capitul ließe disen Päbstlichen Eingriff an Ihro Kayserliche Majestät gelangen, es wollten auch die übrige Reichs-Stiffter mit demselbigen an dem Kayserlichen Hofe Causam communem machen. Wobey zu bemercken ist, daß der Grund des Dom-Capituls nicht auf denen Concordatis Nationis Germanicæ beruhet, maßsen Krafft derselben die per promotionem ad Episcopatum vacirende Præbenden dem Römischen Stuhl reservirt seynd, sondern es hat das Trierische Dom-Capitul theils ausdrückliche Päbstliche Privilegia, theils auch eine unvordenckliche Possession für sich, zu Folge welcher dem Pabsten in keinem Fall, wie er auch immer seyn möge, eine Trierische Dom-Præbende zu vergeben zukommet. So gar gestattet das Dom-Capitul nicht, daß die Resignationes per viam Romanam gehen, sondern es müßen dieselbe alle ad manus Capituli geschehen.

§. 14.

Händel mit Chur-Fürst Philipp Christoph.

Von denen vilen, schweren und langwührigen Strittigkeiten zwischen Chur-Fürst Philipp Christoph und dem damaligen Dom-Capitel ist bereits schon sehr viles fürgekommen, deme ich nur noch folgendes beyfüge:

A. 1650. beschwerte sich der Chur-Fürst, daß das Dom-Capitul so wohl das Geist- als Weltliche und Militarische Regiment usurpiret und desselben ihne allerdings entsetzet, wie nicht weniger die Temporalität eines Chur-Fürstenthums ganz entzogen, welches in continenti abgeschafft, allerdings redintegrirt und wie es von Alters herkommen, auch er solches bey Antrettung seiner Regierung gefunden und hergebracht, wiederum gestellet und weder vom Dom-Capitel noch Landschafft darinnen nicht turbiret werden solle.

Und bey denen Tractaten ließe er sich vernehmen: Man habe ihn einführen wollen, daß er die Dom-Herrn für seine Commilitones und 16. Mit Corregenten und Mit-Chur-Fürsten haben sollte; wäre gegen die Chur-Fürstliche Autorität und könnte nicht geschehen.

Hingegen klagte das Dom-Capitel, daß ihme und deßen Glidern, von Zeit Chur-Fürst Philipp Christophs Regresses in dem Erz-Stifft und vorhin ihre Canonicat-Probstey-Archi-Diaconat- und andere Gefälle, deßgleichen ihre Patrimonial- und Privat-Häuser und Güter eingenommen, entzogen und vorenthalten wor-

worden, deßwegen sie verlangten, cum omni causa, damno und Interesse restituiret zu werden.

Ferner klagte es, daß von der Præsenz etlich und 40. fl. in das Söterische Fideicommiss transportiret worden, deren Restitution sie suchten.

3. Seye das Dom-Capitel auch in Personis derer von demselben angenommenen Beamten und Diener diser gestalten gravirt, daß etliche in odium Capituli cassieret, andere mit Geld-Straffen beleget worden. Und weilen der Chur-Fürst sich hierinnen mit dem Dom-Capitel zu Wien verglichen, so werde begehret, daß der Vergleich gehalten und die abgesezte Diener ein jeder in den Stand, worinnen er zu des Chur-Fürsten Wiederkunfft gewesen, gesezet und die verstandene Entretenementen, auch was denselben an Gütern entzogen, geliefert und restituiret werde.

Die Articul des hierauf Anno 1650. unter Chur-Maynzisch- Chur-Cöllnisch- und Bischofflich Bambergischer Mediation zwischen dem Churfürsten und dem Dom-Capitul, auch denen Land-Ständen, getroffenen Vergleichs seynd bey MASENIO in Annal. Trev. Lib. XXV. n. 129. der sie aus Adolphi BRACHELII Hist. Lib. VII. ad an. 1650. heraus gezogen, zu lesen. Es seynd folgende: „Primum, ut vigore pacificationis Monasteriensis oblivioni traditis, quæ hactenus perperam ac violenter acta sunt, benevolentia observantiaque inter Electorem & Canonicos atque ordines Patriæ renoventur. Ut restituantur omnes in eum statum, in quo ante hos motus fuerunt, imprimis Elector, deinde Canonici, ac tum Ordines ac status patriæ. Ut decretum de non invocando auxilia aliena Calendis Aprilis proxime factum confirmetur, ut Electori permittatur administratio atque imperium nunc & deinceps in Consiliarios suos & præfectos militares ipsosque milites & cæteros ministros, qui, sicut Electori, ita & Capitulo Metropolitano, eodem plane juramento fidelitatis obstricti erunt; ut omnes, qui occasione horum motuum profugerunt, in pristinum locum & honorem reponantur & captivi ex custodia dimittantur, cumprimis autem duo Electorales Ministri Procancellarius Crass & Consiliarius Mœlbaum; jamque è custodia liberati, si in maniis suis permansuri sint, ut tam Electori, quam Capitulo, sicut alii Ministri, de fide & obsequio caveant; Ut Electio Philippi Ludovici Baronis de Reiffenberg in Coadjutorem, utpote Paci Monasteriensi, constitutionibus Imperii & statutis Provincialibus contraria, item Collatio Præpositutæ Metropolitanæ omniaque inde dependentia vana & irrita sint, & ipse Reiffenbergius titulo & prætensione Coadjutoriæ deinceps abstineat, sub pœna violatæ pacis, imposito illi desuper silentio perpetuo. Ut Capitulo relinquatur jus vetus eligendi tam Archiepiscopum, quam Coadjutorem & Præpositum, sicut & conferendi ceteras præbendas & dignitates, ut aboleantur introductæ novationes, injuriæ, violentiæ atque inter hæc cumprimis Satrapæ Zellensis Philippi Jacobi de Waldeck postrema Captivitas & expressa lytri obligatio. Ut norma & regula Electoralis obligationis sit Capitulatio Archiepiscopalis, cujus vigore Elector teneatur in gravibus negotiis, quæ cum patriæ periculo conjuncta sunt, cum Capitulo Metropolitano communicare & sine ejus Consilio in hujusmodi rebus nihil statuere aut attentare, ut reducatur forma vetus judiciorum aulicorum, præsertim Confluentini & Trevirensis, remotis atque abolitis novissime contra morem Patriæ introductis Commissionibus, Parlamentis atque aliis hujusmodi, ex quibus magna judiciorum ac jurisdictionum confusio exorta sit. Ut restituantur Capitulo Metropolitano ejusque Collegis Prælaturæ, dignitates, præbendæ, decimæ, pensiones, cæterique proventus, imprimis pagi in Satrapia Grimburg, Domus & Satrapia Hunoldstein, Communitas Mertzig & Sargavv, quæ ad Archi-Diœcesin spectantia Elector sine libero Capituli consensu ad Fidei commissum Sœtericum transtulit. Ut restituantur

CAP. X. §. 14. 15.

„tuantur in bona, præbendas & mobi-„lia Joannes Wilhelmus Husman ex „Namedii, Præpositus, Hugo Frideri-„cus ab Elz, supremus Chori Episco-„pus, Wolffgangus Fridericus a Kop-„penstein, Archi-Diaconus, Emmer-„cius à Metternich, Scholasticus, & „Domini à Leyen. Ut in futuris Con-„tributionibus imperialibus, provin-„cialibus & Cameralibus permittantur „Ordinibus patriæ sui Conventus & li-„bera in iis Suffragia ac consuetæ dispo-„sitiones circa modum & formam tri-„buta colligendi, denique in iisdem „conventibus decernendi & dirigendi, „iuxta morem & privilegia ordinibus „concessa, salvo jure supremo Princi-„pis, ut inter dissidentes ipse autorita-„tem & judicium suum interponat. Ut „nova vectigalia vino, frumento cæte-„risque commerciis imposita & extra-„ordinaria Ministeria tollantur atque in „eo subditis parcatur. Ne numerus „Judæorum contra præscriptum ordi-„nem augeatur, receptis autem jus & „justitia quemadmodum Christianis sine „differentia administretur. Ut muni-„menta in Civitate Trevirensi & Bern-„castel sine consensu Capituli extructa „diruantur atque in hunc usum adhi-„bita ædificia publica, viæ atque horti „antiquis possessoribus restituantur. „Denique, ut quibuscunque per hos „motus vis atque injuria illata est, quo-„rum nonnulli in instrumento hujus „Pacificationis nominantur, ii omnes „in pristinum locum & possessiones „antiquas reponantur, sine dolo & „fraude.„

Was hiebey verabredet worden, daß die Churfürstliche Räthe auch dem Dom-Capitul schwören sollen, wäre nur ein temporale, massen solches sonsten im Erz-Stifft Trier nicht gebräuchlich ist. Daß der Erz-Bischoff in arduis seines Capituls Rath beyziehe, ist gemeinen geistlichen Rechten gemäß, auch im Trierischen in steter Observanz; nur wird kein Consensus erforderet. In des Churfürsten Philippi Christophori wider sein Dom-Capitul gedruckten Schrifften siehet man durchgehends, daß er demselben nichts als ein jus commonefactionis eingestehen will.

§. 15.

Dermalige Dom-Herren.

Die dermalige Dom-Herrn seynd:

1. Philip Carl Graf und Edler Herr zu Eltz, Dohmb-Probst und Jubilarius Churfürst zu Maynz.
2. Carl Caspar Emmerich Freyherr von Quadt zu Buschfeld Dhom-Dechand.
3. Diederich Carl Freyherr von Ingelheim genannt Echter von Messelbron Ober-Chor-Bischoff tit. S[ti] Petri Sacellanus Domini.
4. Anselm Frantz Ernst Freyherr von Warsberg Chor-Bischoff S[ti] Lubentii in Diekirchen & Sacellanus Domini.
5. Joseph Frantz Freyherr v. Kesselstatt, Chor-Bischoff S[ti] Castoris in Cardona.
6. Johan Friderich Arnold Adolph, Marquis von und zu Hams-Broeck Chor-Bischoff S. Agathæ in Longviono.
7. Johan Baldevvin von Holtrop zu Sinzig Chor-Bischoff S[ti] Mauritii in Tholeija Jubilarius.
8. Sigismund Otto Freyherr von Quadt zu Buschfeld Dhom-Sänger.
9. Carl Ernst von Breidbach zu Bürresheim Dhom-Custor.
10. Johan Arnold Adrian Graff von Leerod Born und Winnenthal.
11. Philipp Wilhelm Freyherr von Sickingen.
12. Alexander Johan Heinrich Freyherr von Sickingen, Dhom-Scholaster.
13. Emmerich Joseph v. Breidbach zu Bürresheim.
14. Johann Philip Freyherr von Walderdorff.
15. Lother Carl Frantz Joseph Freyherr Schenck von Schmidberg.
16. Lother Ferdinand von Metternich zu Mullenarck.

Domicellaren.

1. Marquard Wilhelm Graff von Schönborn Buchheimb zu Reichesberg.
2. Frantz Wilhelm Anton zu Stesselrodt und Reichenstein.
3. Frantz Arnold Friderich Bernard Freyherr von der Teck und Steinfurt.
4. Hugo Frantz Graff und Edler Herr von und zu Eltz.
5. Carl Caspar Sigismund Freyherr von Dalwich zu Lichtenfels und Canderschiffen.

6. Das

6. Damian Hyacinth Freyherr von Harff zu Dreyborn.
7. Carl Emmerich Freyherr von Hagen zu Motten.
8. Joseph Philipp Freyherr von Greiffenclau zu Wolraths.
9. Johan Jacob Frantz Graff und Edler Herr von und zu Eltz.
10. Carl Joseph Cämmerer von Wormbs, Freyherr von und zu Dalberg.
11. Frantz Carl Ludwig Freyherr von Booß zu Waldeck.
12. Lother Georg Joseph Graff von Stadian.
13. Frantz Carl Anton Eberhard Cämmerer von Wormbs Freyherr von und zu Dalberg.
14. Philiop Frantz Freyherr von Harff zu Dreyborn.
15. Carl Caspar Godfried Freyherr Beysel von Gymmitz zu Schmidheim.
16. Frantz Ludwig Freyherr von Kesselstatt.
17. Frantz Ludwig Casimir Graff von Waltbott zu Bassenheim.
18. Johan Carl Casimir Anton Graff von Stadian und Thanhausen.
19. Ludwig Wolffgang Joseph Freyherr von Schenck von Schmitberg.
20. Christoph Adolph Freyherr von Ingelheim gut Echter von Mespelbron.
21. Wilhelm Frantz Hugo Lother Aquilinus von Mauchenheim genannt Bechtolsheim.
22. August Friderich Anton Maria Graff von Schaesberg zu Kerpen Commersum.
23. Frantz Ludvvig Anselm von Breitbach zu Bürresheim.
24. Vacat.

Eilfftes Capitel.

Von des Herrn Chur-Fürstens zu Trier Land-Ständen und Unterthanen und deren Gerechtsamen, rc.

Innhalt.

§. 1. Wie viel Classen der Trierischen Land-Stände seyen?
§. 2. Von Prälaten und Clerisey.
§. 3. Von dem Adel.
§. 4. Von den Stätten und Pflegen.
§. 5. Bündnus zwischen der Ritterschafft und Stätten de Anno 1456.
§. 6. Und 1501.
§. 7. Directoria der Land-Stände.
§. 8. Land-Täge.
§. 9. Landes-Beschwerden.
§. 10. Landes-Religion.
§. 11. Religions-Motus unter Chur-Fürst Johann VI.
§. 12. Religions-Beschwerden der Evangelischen Reichs-Stände A. 1576.
§. 13. Von dem Anno Decretorio.
§. 14. Von der Clausula art. 4. Pacis Ryswicensis.
§. 15. Rhaunische.
§. 16. Und Wehrheimische Religions-Beschwerden.
§. 17. Verbottene Alienirung der Immobilien ad manus mortuas.
§. 18. Coblenzische Sachen.
§. 19. Ober-Weselische Beschwerden.
§. 20. Statt Trierische Sachen.

§. 1.

Wie viel Classen der Trierischen Land-Stände seyen?

Das Erz-Stifft Trier hat Land-Stände; nur hat man anderthalbhundert Jahr gestritten: wie vile Classen derselbigen seyen? Zwar heisset es in der Einigung de A. 1501. deutlich:

„Vorter abe einiger Her ober genodiget, „geweltiget, oder ersucht würde, und sich „rechts erbüde vor die drei Stende, daß „niemandts über den Zehen folgen leidigen „oder beschedigen soll, und abe ein Her „mit fremden Leuthen das thun wolte, „sollen die drey Stände mit Vermögen „darvor sein rc. „ Alleine der Adel wollte solches hernach also erklären: Daß in dem Erz-Stifft Trier befindliche (obgleich nicht alle zu dessen Territorio gehörige,) drey Reichs-Stände, nemlich die Grafen, die Ritterschafft und das Erz-Stifft sich mit einander verbunden hätten; aber diser Erklä-

CAP. XL. §. 1. 3.

Erklärung widerspricht: 1. Der Buchstabe indeme es bald hernach heißt: „Und „zu dem lezten haben Grauen, Herren, „Ritterschafft, Stedte und Landschafft sich „gewilliget, the zu dem zweytten Jar zu „Cochme des anderen nechsten Tags nach „St. Johans Baptisten-Tag mit Sommers zu sieben Uhren anzufangen ein gemeinlich Versammlung des Stiffts „Stände, Grauen, Herren, Ritterschafft, „Stedte und Landschafft zu halten &c. „ 2. Wo hat die Reichs-Ritterschafft jemals in Actis publicis das Prædicat eines Reichs-Standes geführet oder bekommen? 3. Wie hätten die Stätte und Landschafft, das ist, die Gemeinden das Erz-Stifft vorstellen können, ohne daß der Chur-Fürst, das Dom-Capitul oder die übrige Clerisey darzu concurriret hätte? 4. Heißet es: Sie wollten keinen für ihren Herrn aufnehmen, oder als Chur-Fürsten erkennen, außer auf gewiße Bedingungen.

Dermalen und nachdeme der Trierische Adel durch den Vergleich de A. 1729. für immediat erkannt worden, seynd nur zwey Classen der Trierischen Stände.

§. 2.

Von Prälaten und Clerisey.

Der erste Stand seynd gemeine Prälaten und Clerisey. Unter disen ist das Dom-Capitul nicht mit begriffen. Hingegen finde ich, daß A. 1634. einen Ausschuß Tags-Abschied folgende von Geistlichen unterschriben: Abbas St. Matthiæ, Abbas ad SS. Martyres, Abbas S. Martini, Abbas Himmenrodensis, Dechand zu St. Florin in Coblenz, S. Paulini Decanus, S. Simeonis Decanus, Decanus zu St. Castor in Coblenz, Decanus S. Castoris in Cardona, Decanus in Monasterio Meinfeldiæ, Prior zum Loch, Decanus Pallat. Decanus in Kielburg, Monasterii S. Irminæ in Horreo Confessarius, Rector Hospitalis Cusæ, Procurator Decanatuum Zell, Mertzig & Wadriel, Decanus in Perel, Decanus Boppardiæ.

Der Prälat zu St. Maximin wollte damals noch nicht als Land-Stand auf denen Land-Tägen erscheinen; dermalen aber und nachdeme er sich im vorigen Seculo mit Chur-Trier wegen der Subjection verglichen, ist er Primas der Trierischen geistlichen Land-Stände.

Die Prälaten heißen der Clerus primarius, die übrige der secundarius.

§. 3.

Der zweyte Stand ware die Ritterschafft. Unter diser waren zerschiedene Grafen und Herrn begriffen; wie dann die Einigung de A. 1456. in der Grafen zu Cazenelenbogen und Diez, zu Sayn, zu Wied, Herrn zu Hunelstein, Burg-Grafen zu Reineck, Herrn zu Wänenberg und Beylstein, Herrn zu Drachenfels und Gilbrücke, Herrn zu Hielffenstein, Herrn zu Schoneck und Gilbrücke, Herrn zu Permont und zu Erenberg, Herrn zu Elz; 1502. aber in der Grafen zu Sayn, Virnebnrg, Leiningen-Westerburg, Herrn zu Isenburg, Burggrafen zu Reineck, Herrn zu Winneberg, Herrn zu Pyrmont &c. Namen abgefaßt waren. So ergeben auch die bey dem Reichs-Cammer-Gericht übergebene Zeugen-Verhören, daß die Grafen noch im 16den Seculo auf Land-Tägen erschienen seyn, sie bliben aber hernach hinweg und finde ich nicht, daß man bemühet gewesen wäre, sie wieder herbey zu bringen.

Von dem Adel.

Von Adelichen Familien aber werden in der Verein de A. 1470. Nahmhafft gemacht, die Boes von Waldeck, Waldpodte von Baßenheim, Vaydt zu Seinheim, von Schenenberg, von Wynnenberg, von Laugenaw, von Ulmen, von Staffel, von Kellenbach Spillingk von Loeinstein, von der Leyen, Freyhe von Derne, von der Arcken, Breder von Honstein, Zant von Merle, Hillingen von Lorich, von Airsberg, von Burgdore, von Eleberg, von Stein, von Braunsberg, Kolbe von Boppart, Mielwalt, von Loenstein, von Millen, genannt von Dieulich. In der Einigung de A. 1502. aber werden benahmßt die von Helffenstein, Booß von Waldeck, von der Leyen, von Kellenbach, Fait von Hunolstein, von Monreal, von Braunsberg, Zantt, von Metzenhansen, Haußt von Neckendich, von Derelich, von Schmidtberg, von Reile, von Waldecker, von der Neuerberg, von Schonenberg, von Dhaune, Vobyn, vom Walde und vom Stein.

Ein mehreres von disem Stand und wie der Adel endlich für unmittelbar erkläret worden, siehe oben.

§. 4.

§. 4.

Von den Stätten und Pflegen.

Den dritten Stand in dem Erz-Stifft Trier machen aus die Stätte und Pflegen oder Aemtere.

Es wird aber nicht eine jede Statt oder Pflege zum Land-Tag gelaßen, sondern nur die, welche solches Recht von Alters hergebracht haben.

In der Einigung A. 1470. werden davon Nahmhafft gemacht: Die Stätte Trier, Coblenz, Boppart, Weßel, Lymburgh, Mondabaur, Mönster, Meinfelt, Meyen, Cochme, Bern-Castell, Wyttelich, Zelle im Hamme und die Dörffer und Pflegen zu diesen Stätten und dem Hamme gehörig. In der Einigung de A. 1502. aber: Trier, Coblenz, Limburg, Monthabaur, Mönstermeinfeldt, Meyen, Cochme, Bern-Castell, Wittlich, Celle im Hamm und die Dörffer und Pflegen zu den vorgeschribenen Stätten und dem Hamme gehörig. Und den Ausschuß-Tags-Abschied de A. 1634. unterschriben die Deputirte von Trier, Coblenz, Amt Ehrenbreitstein und Bergpflege, Boppardt, Zell, Cochem, Bern-Castell, Hunollstein und Baldenawe, Amt Wittlich, Münster-Meinfeld, Mayen und Pellentz, Monthabaur, Statt Limburg, Kaysersesch und Montreal, Amt Sarburg, Amt Pfalzel, Statt und Amt St. Wendl, Amt Baldenede, Amt Schönecken und Amt Schönberg.

§. 5.

Bündnus zwischen der Ritterschafft und Stätten.

A. 1456. 10. May machten Philipp Graf zu Catzenellenbogen und Diez, Gerhard Graf zu Sayn, Wilhelm Graf zu Wied, Herr zu Eisenburg, Heinrich Vogt und Herr zu Hunolstein, Johann Dieterich und Peter Burggrafen zu Reineck, Herrn zu Bruch, Johann Herr zu Winnenberg und zu Beilstein, Gotthard Herr zu Grachenfels und Gilbrück, Peter Johan Boos von Waldeck, Peter Johann Herr zu Helffenstein, Erb Marschall des Stiffts Trier, Johann von Helffenstein, sein Sohn, Herr zu Wensberg, Johann und Cuno, sein Sohn Herrn zu Schoneck und Gilbrück, Heinrich Johann und Friderich, Gebrüder, Herrn zu Pirmont und zu Erenberg, Johann Herr zu Elz, Johann und Ulrich von Elz seine Söhne, Wilhelm Herr zu Elz, Johann Herr zu Helffenstein, Johann von Helffenstein sein Sohn, Philipp Herr zu Helffenstein, Otto Waldpott von Baßenheim, Johann und Wilhelm Gebrüdere und Peter Johanns Sohn Vogt zu Seinheim, Wilhelm Hunibrecht von Schonenberg, Johann von Winnenberg, Friderich von Schonenberg, Johann und Hylder von Langenau, Dieterich Haust von Ulmen, Wilhelm von Staffel, Paul und Johann Boosen von Waldeck, Claus von Kellenbach, Johann Schilling von Loenstein, Georg und Johann Gebrüder von der Leyen, Johann Freye von Derne, Gerhard von der Arcken, Dieterich Breder von Honstein, Friderich und Ludwig Zant, Gebrüder von Merle, Friderich Hillingen von Lorich, Johann von Airsberg, Reichardt von Burgilore, Wilhelm von Eleberg, Philipp von Stein, Dietrich von Braunsberg, Conrad Kolb von Boppart, Johann Mielwalt, Johann von Loenstein, Cuno Philipp und Giselbrecht von Millen, genannt Dievelich, so dann die Stätte Trier, Coblenz, Boppart, Wesel Limburg, Montabour, Münster, Meinfeld, Meyen, Kochheim, Bernkastel, Wittelich, Zell im Hamme und die zu disen Stätten und dem Hamme gehörige Dörffer und Pflegen eine Vereinigung zusammen, des Innhalts:

CAP. XI. §. 4. 5.

1. Sie wollen nach des damaligen Erz-Bischoffs Abgang keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und einlassen in die Stätte und Schlößer des Stiffts, sie wissen dann zuvor, daß er von Rechts wegen ihr Herr seye und haben sich auch gemeinschafftlich davon unterredet, und befunden nach Gebühr des Rechten, daß man ihn vor ihren Herrn empfangen, aufnehmen und einlaßen solle.

2. Wollen sie, noch jemand von ihnen, keinen neuen Herrn empfangen und aufnehmen als ihren Herrn, er habe dann zuvor geredt, gelobt und geschworen, nach alten löblichen Gewohnheiten und Herkommen, alle Mannen Getreuen und Untersassen des Stiffts und jeglichen besonders, beedes Geistliche und Weltliche, Edle und Unedle, bey Rechten und bey hergebrachten löblichen Freyheiten und guten Gewohnheiten zu lassen und zu handhaben und niemand darinn zu betrangen und zu beschweren, und habe deßwegen wohl versigelte Briffe gegeben, daß er sie bey ihren Privilegien und Freyheiten, die

CAP. XI. §. 5.

ihnen von denen Päbsten, Römischen Kaysern und Königen, denen vorigen Erz-Bischoffen oder anderst redlich verliehen seynd, redlich verliehen seynd, oder die sie von Alters fridlich gebraucht und löblich hergebracht haben, wie auch bey ihren guten Gewohnheiten vestiglich bleiben zu lassen und dabey nach seinem Vermögen vestiglich zu handhaben und zu behalten, sie insgemein und besonder wider Recht nicht gewaltiglich zu beschweren oder zu betrangen, durch sich selbst, die seinige, oder andere und darwider nichts zu thun, zu suchen, oder zu werben, noch sich einiges Behelffs, der zu erdencken stünde, zu gebrauchen.

3. Wo aber ein Herr dannoch jemand von ihnen gewaltiglich beschweren oder betrangen würde, gegen alte löbliche hergebrachte Freyheit, gute Gewohnheit, oder wider Recht, so sollen und wollen alle insgemein und ein jeglicher von ihnen, die das gewahr oder darum ersuchet werden, dem oder denen, die also gewaltiglich fürgenommen und betrangt wären, getreulich berathen helffen und beyständig seyn, ob es auch Noth wäre, Leib und Gut bey ihnen zuzusetzen, so lang, biß sie solches Betranges und gewaltiger Vornehmungen erlassen werden.

4. Wann einigerley Neuerung fürgenommen würde, mittelst Bullen oder Brieff, die erworben wären, oder künfftig erworben würden, oder in einige andere Weise zu Kränckung oder Vernichtigung der alten löblichen Freyheit, die sie insgemein, oder etliche von ihnen hergebracht hätten, so sollen und wollen sie alle insgemein einander berathen, beholffen, und beyständig seyn, mit Leib und mit Gut, nicht weniger, als ob es ihrer aller gemeine Sache wäre, daß solche Neuerung unterbleibe und niemand von ihnen dadurch beschweret werde.

5. Auf daß der, den sie also zum Herrn aufnehmen mächtig seye, das Stifft nach Nothdurfft zu versorgen und das Beste zu verfügen, so sollen und wollen sie keinen vor ihren Herrn aufnehmen, sie seyen dann zuvor glaublich unterweiset, daß er sich dem Dom-Capitel oder anderen mit Eyden, Gelübden, oder einigen anderen Versicherungen nicht weiter verbunden habe, dann zu Nuz, Heil und Wohlfart des Stiffts und seiner Untersassen und als sonsten Rechtens ist.

Alleine Kayser Friderich III. erließe den 18. Apr. 1457. ein Mandat an die Stätte im Erz-Stifft Trier, des Innhalts: Daß solches Bündnus nicht allein dem Erz-Bischoff und Erz-Stifft mercklichen Nachtheil ihrer Gerechtsamen, Regalien und Gerechtigkeiten, so sie von dem Reich haben, sondern auch dem Kayser und Reich an ihren Obrigkeiten, Herrlich- und Gerechtigkeiten Nachtheil bringen möchte, auch wider die güldene Bull seye, dahero der Kayser ihnen, bey Verlust aller Gnaden, Rechten und Lehen, so sie von dem Kayser und Reich, oder Chur-Trier haben, ingleichen bey einer Pön von 2000. Marck löthigen Goldes befahle, dise Bündnus innerhalb sechs Wochen und drey Tagen ganz abzuthun.

Weilen sich aber die Trierische Land-Stände daran nicht kehrten, so caßierte auch der Pabst den 8. Aug. 1457. solches Bündnus bey Straff des Bannes, weil nicht allein der Trierischen Kirche Obrigkeit dadurch verlezet, sondern auch des Kaysers Hoheit zu nichte gemacht und insonderheit des Pabsts Würdigkeit mercklich angetastet werde.

BROWERUS schreibet davon: Proceres atque Optimates in tanta morbi (Chur Fürst Jacobs) longinquitate, oppidorum Ecclesiæ municipiorumque condentu coacto, ceu Interregnum esset, leges pro arbitratu suo tulerunt, mutuis invicem fœderibus obstringentes, quibus cavebant rebus suis dissidiorumque periculis consulebant, quæ ex cleri inter se plerumque studiis ac voluntate tunc distracti comitiis toties erant enata. Und nachdeme er ferner erzählet, daß hierauf eine einigermassen zwispaltige Wahl erfolget seye, sezt er: Postero die (Johannes) autoritate summi Collegii in possessionem castrorum & oppidorum Palatioli, Wittlichii, Cochime, Ehrenbreitstein, Engers & aliorum quorundam, Carolo Badensi Marchione, Fratre, cum deducente missus est. Cætera vero municipia cum Optimatibus in Fœdero illo, quo de meminimus, persistere decreverant, quod suborti dissidii fumare adhuc incen-

cendium intelligebant, quo factum etiam, ut, segniores ad obseqvendum, tradius Imperium Joannis acciperent. - - Qua re (daß Johannes das Pallium erhalten habe) in vulgus disseminata, colligere paullatim se ac redire in viam ii cœpere, qui cum Joannis causa graviter antea diffidebant.

Rumpendum adhuc unicum restabat Unionis vinculum, quo oppida firmiora atque Potentes multi inter se colligati acriore conatu ac Studio ei resistebant & Sacramenta solemnia dicere recusabant. Anno igitur postero Joannes aeque Pontificis atque Imperatoris Opem implorans, id curabat unum, ut interposito suo uterque judicio viam munirent Stabili concordiæ & male nexi colligatique fœderis pactionem, pro amplitudine potestatis, dirimerent. Imperator, Archi-Episcopi precibus permotus, continuo irritam eam esse pactionem edixit, Pontifex vero, quia ex Purpuratis quempiam fœdus in sanxisse compererat, ad Coloniensem & Moguntinum Archi-Episcopos cognitionem rejecit, quod iis, disquisita re atque perspecta placuisset, comprobaturus. His igitur ex æquo bonoque secundum Joannem judicantibus, Pontifex item literis atque Diplomatis conjurationem eam vetuit ac in fœdere perseverantibus ignominiam & vincula Supremæ potestatis minatus est. Quibus imperiis inclinatæ pertinacium voluntates demum Archi-Episcopo concessere, seque munitionesque cum arcibus & oppidis pacifice dedentes. Atque ad hunc modum venere in fidem atque Obsequium justi Pontificis Confluentini, Popardienses, Monthaborini, Wesalienses, Lymburgii, Megenses atque inferior universa Diœcesis magnique tumultus ac impendentis periculi metus subito depulsus est.

§. 6.

Und 1501. A. 1501. Montags nach Cantate erneuerten die beede Stände von Grafen, Ritterschafft und Stätten die Einigung von A. 1456. mit folgendem Zusaz.

1. Wann jemand genöthiget, begwaltiget, oder ersuchet würde und sich Rechtens erböte vor denen drey Ständen, so solle niemand selbigen beleidigen oder beschädigen und wo das mit fremden Leuten geschehen wollte, sollen die drey Stände nach Vermögen dafür seyn. CAP. XI. §. 5. 6.

2. Es sollen allezeit zwey von denen Grafen, einer jen- und einer disseits Rheins, auch Haupt-Leute verordnet werden, welche die, so es noth hätten, anruffen können, denen sie auch also auf ihr Anruffen berathen, beholffen und beyständig seyn, auch jeglicher obgemelten Hauptleuten bey seiner Pflicht allezeit gehorsam und gewärtig seyn solle.

3. Wann sich über kurz oder lang etwas dise Vereinigung betreffend begäbe, sollen die Hauptleute, oder einer von ihnen, deßwegen eine Zusammenkunfft nach Cochheim auf Freytag nach Cantate ausschreiben, allwo sie nach Nothdurfft mit einander handlen wollen.

4. Endlich wollen dise zwey Stände alle zwey Jahre Tages nach Johannis Baptistä eine Versammlung halten, allwo die, so etwas zu klagen haben, den zwey Ständen solches vorbringen können und ferner darinnen gehandlet werden solle. Wann aber jemand von den zwey Ständen innerhalb solchen zwey Jahren Betrangnus geschähe, sollen die in dem oberen Officialat gesessene es gewissen benahmßten Personen und der Statt Trier verkündigen, welche leztere zwey Raths-Herren darzu geben und in der Statt Trier von solcher Sache gehandlet werden solle; die in dem nideren Officialat aber sollen es auch gewissen Edelmännern und der Statt Coblenz anzeigen, welche leztere ebenfalls zwey aus ihrem Mittel darzu verordnen solle, daraus zu handlen. Wo aber disen vieren die Sache zu schwer wäre, sollen sie die vier andere ersuchen und dise einen Termin nach Cochheim ansezen, allwo die Parthien zu erscheinen schuldig seyn und gesammter Hand daraus gehandlet werden solle. Wollten sie auch mehrere Personen darzu gebrauchen, mögen sie solche beschreiben und seynd dise verpflichtet, zu kommen. Wo auch die Nothdurfft erforderte, eine gemeine Convocation zu machen, solle ein jeder schuldig seyn, darzu zu kommen, damit dem Kläger geholffen werde. Wann auch einige von denen obigen vier Deputirten nicht erschei-

CAP. XI. §. 6. 7. 8.

erscheinen könnten, solle man andere an ihre statt nehmen und alle zwey Jahr dergleichen Deputirte erwählen. Wo auch einige von denen vieren oder mehreren aus erheblichen Ursachen nicht kommen könnten, sollen die andere vor sich Macht haben, zu handlen und Zusammenkünffte anzustellen, wie obstehet.

Nachdeme aber der Adel kein Trierischer Land-Stand mehr seyn will, auch seinen Endzweck erhalten hat, so haben dise Bündnüsse nunmehro ein Loch bekommen.

§. 7.

Directoria der Land-Stände.

Die Land-Stände haben vier Directoria, welche seynd ein Ober-Erz-Stifftisch-geistliches, ein Ober-Erz-Stifftisch-weltliches; Ein Nieder-Erz-Stifftisch-geistliches, ein Nieder-Erz-Stifftisch-weltliches. Zu dem Ober-Erz-Stifftischen geistlichen Directorio gehören der Abbt zu St. Maximin, als Primas und Præses; Die Aebbte zu St. Mattheis, ad Ss. Martyres und ad St. Martinum, die Stiffts-Dechanten zu St. Paulin, St. Simeon in und bey Trier, so dann ad Divam Virginem zu Pfalzel, der Prior der Carthaus bey Trier, der Land-Dechandt St. Petri minoris und dann der P. Confessionarius der Adelichen Frauen-Abbtey ad St. Irminam binnen Trier. Zum Nieder-Erz-Stifftischen geistlichen Directorio gehören der Abbt zum Laach, als Præses, die Aebbte zu Rommerdorff und Sayn; Die Dechanten zu St. Florin und St. Castor in Coblenz und der ad Ss. Severum & Martinum in Münster-Meinfeld; so dann der Prior der Carthaus in Monte St. Beati bey Coblenz. Die resp. Ober- und Nieder-Erz-Stifftische weltliche Directoria bestehen aus denen Burgermeistern und Stadt-Magistraten deren beyden Haupt- und Directorial-Städten Trier im Oberen und Coblenz im Niedern Erz-Stifft.

§. 8.

Land-Täge.

Die Chur-Trierische Land-Stände halten von Zeit zu Zeit auf die an sie ergehende Ausschreiben gemeine Land-Täge und habe ich gefunden, daß theils derselben zu Cochem gehalten worden, andere aber zu Zell im Hamm, zu Trier und zu Coblenz.

Zuweilen wird auch nur ein Ausschuß der geist- und weltlichen Land-Stände zusammen beruffen.

Der Modus auf denen Trierischen Land-Tägen zu tractiren ist dieser: Wann der Chur-Fürst für gut befindet einen Land-Tag zu halten (wie alle Jahr zu geschehen pfleget) so wird derselbe auf einen gewißen Tag und benanntes Ort ausgeschrieben auch geist- und weltliche Stände, um dabey zu erscheinen, citiret und beschrieben. Erscheinen nun die Deputirte deren Land-Ständen, (wie sie nach vorheriger gedachter Beschreibung in alle Wege zu thun schuldig,) lässet der Chur-Fürst, in eigener höchster Gegenwart, durch seinen Canzler denenselben die Causales, warum und zu welchem Ende er sie zusammen beruffen, fürtragen und ihnen zugleich die Land-Tags-Propositiones, nahmentlich die Anforderung deren Steuren für das Jahr, schrifftlich zustellen. Der Syndicus Cleri, Nahmens gesammter Deputirten, beantwortet die Land-Tags-Proposition mündlich, und schliesset, mit dem unterthänigsten Erbiethen, daß die Deputati die Propositions-Puncta in gebührende Berathschlagung ziehen, fort sich darauf, gestalten und befundenen Sachen nach, gehorsamst erklären werden. Darnach halten beyde geist- und weltliche Stände jeder Theil seine besondere Conventiones und deliberationes über die puncta Propositionis. Bey des geistlichen Standes Convention führet der Prælat zu St. Maximin (wann er sich unter den Deputirten mit befindet, sonsten der fürnehmste unter den Ober-Erz-Stifftischen geistlichen Deputirten) das Directorium, repetiret die Proposition, thut die Umfrag, colligiret die Vota und concludiret per majora. Ein gleichmäßiger modus wird in Conventione des weltlichen Standes observiret, dabey die Stadt Trier durch ihren zweyten Burgermeister (welcher allezeit der fürnehmste weltliche Deputirte ist) das Directorium führet. Wann nun ein jeder Stand absonderlich seine Consultation über die Proposition gehalten, so tragen folgends beyde Land-Stände ihre Conclusa zusammen, vergleichen sich eines gemeinen Schlußes und resolviren sich gesamter Hand auf die Chur-Fürstliche Proposition.

§. 9.

§. 9.

Landes-Beschwerden.

A. 1650. verlangte das Dom-Capitel, daß der geist- und weltlichen Stände Gravamina von dem Chur-Füsten erlediget und dieselbige bey ihren hergebrachten Freyheiten und alten Gewohnheiten gelassen werden; welcher gestalten sie darauf würcklich erlediget worden? sihe Cap. præc.

§. 10.

Landes-Religion.

Die Religion in denen eigentlichen Chur-Trierischen Landen ist durchgehends Römisch-Catholisch.

§. 11.

Religions-Motus unter Chur-Fürst Johann VI.

Die Religions-Motus unter Chur-Fürst Johanne VI. so von A. 1556. bis 1567. regieret hat, seynd eines der nahmhafftesten Stücke der Trierischen Historie und Juris publici. BROWERUS beschreibet dieselbe in Annal. Trev. Lib. 21. à num. 105. bis 129.

Das Werck gelangete endlich an das Cammer-Gericht zu Speyer, woselbst die Augspurgische Confessions-Verwandten A. 1560. dises Mandat ausbrachten, aus dessen Verlauff der Innhalt der Sache zu ersehen ist.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen Johannessen Erz-Bischoffen zu Trier des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arrelaten Erz-Canzler unsern lieben Newen und Churfürsten, auch unseren und des Reichs getreuen Burgermeister und Stat-Rath der Stat Trier unser Gnad und alles guts. Ehrwürdiger lieber Newe und Churfürst, auch lieben getreuen unserem Kayserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs getreuen Johan Müllners von Trier Notarius Nicolaus Hey von der Neuwerburg, Schiffers Hanß, Theis und Hanß Ferber, Johan und Peter Pheil, und andere in dieser Sach Beschwerten ihre Mitverwandten, deren wie angehen, über die zweyhundert und alle Bürger zu Trier seyn sollen, klagend vorbracht, wie daß sich verlittener Zeit in der Stat Trier begeben, daß etliche des Raths und von der Burgerschafft daselbst einen Prædicanten der Augspurgischen Confession, und Religion auf und angenohmen, und dessen Predigen zu ihrer Seelenheyl, und niemand zum Nachtheill angehöret, Als aber deine unseres Neven und Churfürsten Liebt solchen Predigen nicht Stat geben wollen, hätten sich Etliche ansehnliche Friedliebende, unsere, und des Reichs Churfürsten, auch andere Stät und Stände der Sachen ganz begührlichen, und umb sondern geliebten Friedens gütlich angenohmen, auch bey Dyner L. und Euch dem Rath zu Trier die Sachen endlichen dahin gerichtet, und verglichen, daß der angenohmene Prædicant die Statt Trier raumen, auch erstlich die zwölff vornehme Personen, so sich in Anrichtung der Augspurgischer Confession ernstlich erzeigt, und über dieselbe noch acht und viertzig Männer (welcher aller Nahmen Verzeichnis der Zeit den Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Gesande, und Unterhändler zugestelt worden) sambt ihrer Weiberen und Kindern auß bemelder Stat und Bisthumb Trier ziehen sollen. Welches auch aller Dingen so beschehen und vollzogen, und aber in gemelder Unterhandlung von Diener unseres Neven und Churfürsten Liebd. wieder euch dem Rath den übrigen Inwohneren und ingesessenen Burgeren zu Trier im wenigsten nichts zugemuthen, noch einige Klag gegen denselbigen vorgenohmen worden, also daß der Chur- und Fürsten auch anderer Ständen Gesande, zu dem auch die übrigen, obberührter Statt Trier gehorsame und Friedliebende Bürger anderst und gewissers nicht gemeint, dan uf oben gepflechte Verhandlung, und darauf gefolgte Vergleichung allen Sachen dermassen abgeholffen währe, daß die übrige Inwohner mehrgemelder Statt Trier ferner unangefochten, und unbetrangt gelassen werden solten. In sonderer Betrachtung, dieweil die Augspurgische Confession, und deren Predigen, darinn allerding abgeschafft, und derohalben keine Conventicula mehr könnten gehalten werden, so hätte sich doch den achten und neunten Tags des jetzigen Monaths Januarii darüber und ferner begeben, daß Deine Liebden durch Henrichen von Buchel ꝛc. bey dem Rath zu Trier anhalten lassen, diejenige anzuzeigen, so bey ihnen der Augspurgischen Confession halben noch in Verdacht, welche ihme Buchel über 200. Burger und Männer mit ihren Nahmen und Zunahmen aus aller-

CAP. XI. §. II.

allerley Handwercken und Zunfften angezeigt, welche folgends durch ihnen Buchel, und auch den Rath zu Trier vorgefordert, und ihnen ernstlich vorgehalten worden, daß sie von der Augspurgischen Confession und Religion allerdingen abstehen, und ein jeder mit seinem leiblichen Aydt zu GOtt und den heiligen bethäueren und schwöhren sollen, daß sie ihre Weiber und Kinder der Augspurgischen Confession in Ewigkeit nimmermehr gedencken, noch zu ihr Herz fassen, davon reden, sondern sich deren immer und ewiglich begeben, und der alten Catholischen Religion (wie dan solche ad differentiam genannt) anhangen, und derselben gäntzlich begeben solten, und wiewohl auch gemelde Burger (welche der Grösse ihrer Anzahl nach jetzund nicht alle specificirt werden können) den genanten Buchel an Stat die unseres Neven und Churfürstens Liebden, darbeneben auch euch Burgermeister und Rath zum allerfleißigsten gebetten, man wolt sie die Kläger solchem beschwehrlichen zugemutheten unchristlichen Ayds erlassen, ihr Conscienz und Gewissen bis zu einer Christlichen Vergleichung der Religion, und bey ihrem geliebten Vatterlandt samt Weibern und Kinderen unbedrangt und unverwaldiget bleiben lassen, mit dem unterthänigsten und unterthänigen Erbiethen, daß sie deiner Liebden auch einem Rath mit ihrer aller Haab und Güteren Burgschafft zu geben urbiethig, auch würcklich thun wolten, daß sie keine Predigen, noch einige Conventicula uf und aurichten, noch deiner Liebden oder auch jemands der Geistlichen, noch einem Rath und ihren Mit-Burgeren und lieben Nachbahren ahn ihrer Religion und Gewissen einigen Eintrag oder Verhinderung thun, sonder sich in allen anderen Dingen gebotten, verbotten, Contributionen und Bürgerliche Beschwerden alle gehorsame unterthänigst, unterthäniglichen freundlich und nachbahrlich halten, erzeigen und leben wolten, so hätte doch solches rechtmäßig, und eben selbst natürlich bitten und erbiethen, bey deiner unsers Nevens und Churfürsten Liebden Befehlhaber Henrich Büchel, und euch einem Rath im wenigsten nicht verfangen, noch ihnen auch euch bewegen wollen, sonder genanter Büchel, und ihr hätten darüber der angezeigten Männeren die Statt Trier innerhalb acht Tagen sub pœna deportationis zu raumen angesetzt, auch ihren Weibern und Kinderen bey gleicher Straff gebotten, gemelde Statt ihr geliebt Vatterland und Bischthum Trier hier zwischen Purificationis Mariæ zum längsten zu verlassen und gäntzlich auszuziehen, von welchem beschwehrlichem und gantz betranglichen Gebott, sie die arme und hoch angefochten Leuth sich protestirt, und dabey neben angezeigt, wir daß in einer solchen grossen Anzahl Männern, Weibern und armen Kinderen unmöglich, auch an ihm selbst unchristlich, daß sie in einer solcher kurtzer Zeit ihre häußliche Nahrung und Vatterland verlassen könten, und sich also eylends in andere Orth, da sie unbekant nieder zu lassen, sonderlich in diesen beschwehrlichen harten Winters-Zeiten, und dan auch solche übereilende Außziehung und Verlassung Hauß und Hoffs, Haab, Güteren, auch eines jederen Armuth dem Religion-Frieden und Abscheiden, ja auch aller natürlichen Ehrbahr und gleichmäßige Billigkeit ganz zuwieder, man auch Juden und andere wissentliche Unglauben nit also übereilet, nachgefahrt, und demnach zu Erlangung Einer mehreren und gereumbten Zeiten, dan ihms von Deiner Liebden Befehlhaberen obgl. auch euch Burgermeister und Rath insgesambt, und sonder zu ihrer selbst, auch derselbigen Weib und Kinderen Ab- und Auszuch benahmbt und angesetzt worden, umb dies unser Kayserl. Mandat Gebots Breue, und prorogation, auch sonst andere nothurfftige Hülff rechtens, ihnen gegen dijene unseres Nevens und Churfürsten Liebden auch euch Burgermeister und Rath zu erkennen und mitzutheilen, demüthiglich anruffende und bitten lassen. Dieweil wir dann männiglich Rechtens zu verhelffen schuldig, und geneigt seyn ihnen auch solche obberührte Mandat folgender massen erkant worden ist, darumb so gebiethen wir deiner Liebden und euch sambt und sonder von Römischer Kayserl. Macht hiemit, bey Vermeidung einer poen 50. Marck lotiges Golds, halb in unser Kayserl. Cammer, und zu dem anderen halben Theil gedachten Klägeren unabläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen

ken, daß deine unsers Neven und Churfürsten Liebden, und ihr Burgermeister und Rath gegen den Klägeren obgedacht und anderen ihren Mit-Verwandten Beschwerden sambt und sonders mit derselben Ausbott folgender massen in Ruhen seynt: nehmlich ihnen gemelden deiner Liebd. Unterthanen und Ew. Bürgeren ein geraume Zeit zum wenigsten auf etliche Monath mittheillet, damit sie aus Zulassung des Religion-Friedens, auch unser und des Reichs Anno &c. fünff und fünffzig auffgerichten Abscheid sich in andere Ort mit besser Gelegenheit begeben, das Ihrige verkauffen, mit Nutz verwenden, und nit also, wie durch sie geklagt, stürtzlichen vertreiben, und verjagt, auch in solchem mit ungehorsamb seynt, noch euch anderst erzeigt, damit nit Noth werde in Erklährung vorgemelder poen, und sonst ferner gegen deiner Liebd. und euch zu handlen und procediren, und da dein. Liebd. und ihr euch dieses Gebotts beschwehrt seyet, und rechtmäßige gegründete Inreden darwieder zu haben vermeinten, alsdan so heischen und laden wir deine Liebde und euch von berührter unser Kayserl. Majestät, daß deine Liebd. und ihr auf den 22ten Tag des Monaths Februarii schiers kommet, dan wir deiner Liebden und euch vor den ersten anderen dritten letzten und endlichen Reichs-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder auff derselben Tag nit ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach selber oder durch deiner Liebden und Ew. vollmächtigen Anwald an demselben unserem Cammer-Gericht erscheinet, Anzeige und Beweisung zu thun, daß deine Liebd. und ihr diesen unsern Bothen gnugsame Folg gethan habt, oder wo nit, alsdan zusehen und hören, daß deine Liebde, und euch solcher ihrer Ungehorsamb willen in die obbenannte pöen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen erkennen und erklähren, oder aber rechtmäßige Inreden, warumb solche Erklährung nit geschehen solle, vorzubringen, und endlich Entscheids darwieder zu gewarten. Wan deine L. und ihr kommet und erscheinet, alsdan also oder nit so werdet nit desto minder uf des gehorsamen Theils erscheinen, mit ermelder Erkantnus und Erklährung, auch anderen hirin gehandelt, und procedirt, wie sich das nach seiner Ordnung gebührt, darnach wisse dein L. und ihr euch zu richten, geben in unserer und des Reichs Statt Speyer am 25 Tag des Monaths Jan. 1560. CAP. XI. §. 11.

Ad Mandatum Imperatoris
Wernher Kock.

Gegen dises Mandat wurden beklagter Seits folgende Exceptiones übergeben:

x.x. Nehmlich, daß nicht allein Ew. F G. und deren Löbl. Herren Beysitzeren, sondern auch im Heil. Reich männiglich ganz notorie gnugsam offenbahr, mit was fürnehmlichen Muthwillen, Trotz, Hochmuth, und Stoltzs, auch Ungehorsamb etlicher Bürger zu Trier nit allein gegen hochgedachten Churfürsten als ihren ungezweifelten Landsfürsten Herr Landfürsten und ordinarium, sich aufrührisch nächtlicher thätlicher Weiß auffgelehnt, empöret, sonder auch ihr schuldige Gehorsamb, mit welchem sie einem Ehrbahren Rath zu Trier verwandt, ihnen entzogen, sich widersetzt, der gethaner Gelöbt und Aydt, auch angener gelöbter Erb-Verbündnis die zu Erhaltung Burgerlicher Freyheit Libertät und Einigkeit auffgericht im Vergeß gestelt, und unter Schein berühmter angenohmener Augspurgischen Confession einen Calvinischen Predigern Casparum Olivianum (welcher doch auff sein supplicirен allein die jura und Kayserl. Recht zu profitiren, und zu lesen, keineswegs aber zu predigen von Hr. Burgermeister und Rath daßelbst angenohmen) auffgeworffen, der auch ohne Vorwissen eines ehrbahren Raths, und über vielfältige Verbott in der Universität und nachfolgends in St. Jacobs Spital-Kirchen der Statt gehörig, die sie zu ihrem Vortheill mit Gewalt ingenohmen, offentlich mit grossem Trotz und Hochmuth geprebigt, und also in ein solch Empörung und Auffruhr sich begeben, daß, wo dem nicht mit GOttes Hülff begegnet, nit allein zu Ausbilligung alles schuldigen Gehorsambs, guter Policey und Ordnung, so in der uralten Statt Trier von vielen Jahren, und über langer Zeit her löbl. und wohl herkommen, sonder auch zu jedermänniglichen erbarmblichem Blut-Vergiessen, Mord und Verderben gericht seyn solte. Dan sie

CAP. XI. §. 11.

sich unterstanden und aygenes muthwilliges trutzigs und freventlich Willens wider ihr Obrigkeit auffgelegt, empört, zusammen verbunden, zusammen geschworen, conspirirt, rebellirt, ihr Obrigkeit dieselbe nicht darvor haltende oder einigen gebührlichen Gehorsamb leisten wollen, sonder sich vielmehr betrohet, auch ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit sich in Rüstungen und Rottirungen begeben, zu den Pforten geloffen, nach den Schlüsselen getrachtet, die Ketten der Strassen zugeschlagen, ihr Schildwacht Nachts gehalten, ein sonder Fähnlein auff St. Gangolphs Thurn, welcher Thurn zu gemeiner Statt-Wacht verordnet, zu ihrer Losung ausgesteckt, ihr angemasten Prædicanten, eigens trutzigs Gewalds, und mit gewaffneter Hand auff die Cantzel vergleidet, verwahret, und alles dasjenig in das Werck gericht, so zu Auffruhr, Empörung, jämerlich und erbärmlich Blut-Vergiessung Ursach geben mögte.

Darauff Hochermeldter Chur-Fürst zu Augspurg als ihr Churfürstl. Gnaden im Herabreisen von dem nächst gehaltenen Reichs-Tag aller solcher ergangener Handlungen Bericht empfangen, nit unterlassen, sonder sich alsbald gegen Pfaltzel begeben, in Meinung sich daselbst zu erheben, und alsbald in die Statt Trier zu verrucken, dieselbe wiederumb in gute Richtigkeit zu bringen, und alle besorgte Empörung und wachsenden Unrath der Gebühr zu stillen und hinzulegen, derohalben auch ihro Churfürstl. Gnaden durch dero sonderliche Gesanden und Räth alle vätterliche Vertröstung gethan, gemeldte Statt und die alle gemeine Burgerschafft bey ihren rechtmäßigen wohl hergebrachten privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und Gebrauchen aller Ding nit allein bleiben zu lassen, sondern auch dabey schützen und handhaben helffen, auch keineswegs gestatten, daß in einige Weiß dargegen solt gehandelt werden.

Und dan auch weiters die Vertröstung gethan gegen keinen Burger, sonder sich an den gemeinen geschriebenen Rechten des Heil. Reichs-Ordnungen und Satzungen, auch bevorab dem Religion-Frieden bringen zu lassen, aber solche Churfürstliche vätterliche freundliche und ehrbahre Vertröstungen und Zusagen sie die auffrührische empörische Conspiratoren in Lufft geschlagen, verachtet, und als ihro Churfürstliche Gnaden nachfolgends sich in die Statt begeben, welchem die Grendel und auch die Statt-Pforten, trutziger, rebellischer, auffrührischer, empörischer Weiß und ohne einige gegebener Ursach ihrer Churfürstlichen Gnaden ohne Vorwissen der gehorsammen Burgermeister daselbst versperret und zugeschlossen, dessen nicht ersättiget, sonder dieselbe und sonderlich Johan Steis der vornehmbst Auffwickler und Auffrührer sich unterstanden, von hochermeldtem Churfürsten zu erzwingen, daß ihr Churfürstl. Gnaden deren Stadt und Reputation auch derselben hohen Landsfürstl. Obrigkeit und anderer mehr in seiner Churfürstlichen Gnaden Statt Trier habender und herbrachter Ober-und Gerechtigkeiten gantz zu entgegen ihren den Beklagten zu sagen, diejenige so allgemeindt der angemasten Augspurgischen Confession währen, und andere, so dieselbig hernachmahls annehmen würden darbey unverhindert zu lassen, und wiewohl hochermeldter Churfürst Anwalds gnädigster Herr geantwortet, ihr Churfürstl. Gnaden wollen niemand wider Recht beschwehren, sonder sich des Heil. Reichs Abscheid auch Religion- und Prophan-Frieden gegen männiglich gemäß erzeigen und halten.

Daran doch die Auffrührische nicht ersättiget, sonder noch weiters ihrer Churfürstl. Gnaden, unverschämter auch trutziger Weiß angegangen, und von ihrer Churfürstl. Gnaden anzugeloben begehrt, wo ihr Churfürstl. Gnaden sie die ungehorsamme auffrührische Rechtens nit erlassen wolten, alsdan an diesem Kayserl. Cammer-Gericht vorzunehmen.

Dieweil nuhn solch Begehren nicht allein zum Nachtheil Ihrer Churfürstl. Gnaden Gerichts-Zwang, und zu gründlicher Entziehung alles gebührlichen Gehorsams, sonderen auch zur höchster Verclimpung, Schmach und Injurien Ihr Churfürstl. Gnaden Reputation geschehen, und ihr Churfürstl. Gnaden in Worten und Wercken befunden, daß ihr Churfürstl. Gnaden dasmahl nicht in die Statt kommen wären, wan andere seiner Churfürstliche

Gnaden gehorsame Burger nicht die Schleg oder Grendel zusambt den Pforten aufzuschliessen und zu öffenen befohlen und bestalt hätten.

Und dessen noch mehr, als ihr Chur-Fürstl. Gnaden vor St Simeons-Pforten die aufrühriſche empöriſche Widersäger ohne Vorwissen des gemeinen Raths allerley Munition auf gemelde Pforten Thürn in guter Bereitschafft gehabt, und die Büchsen zum Abschiesen mit Kraut und Kugelen geladen zu Feld gegen Pfaltzel zu, und also auf seiner Chur-Fürstl. Gnaden ihren gelobten und geschwornen Lands-Fürsten natürliche Obrigkeit und ordinari gantz durstig, arglistig, bößer auffrühriſcher Bluthgieriger Weiß richten lassen. Darzu etliche der Conspiranten durch Anstifftung ihrer Verwanden, wie leichtlich zu vermuthen, mit Steuer auff jetzt gemelde Thürn sich begeben, der Meinung die geladene und vorhin zubereithete Buchsen in seiner Chur-Fürstl. Gnaden und das Volck, so hoch ermelder Chur-Fürst zur Zeit bey und umb sich gehabt, wan sie nicht daran gehindert, abgehen zu lassen.

Weiters auch, alß sich ihre Chur-Fürstl. Gnaden in die Stat begeben, offt gemelde auffrühriſche empöriſche Conspiranten die Ketten allenthalben in offenen freyen Strassen und sonderlich vor und umb ihr Chur-Fürstl. Gnaden Palast und hohen Dhom-Kirchen Immunität-Freyheiten, ohne Vorwissen des gemeinen Raths und zu Verkleinerung ihrer Chur-Fürstl. Gnaden mit Gewalt vorgezogen und beschlossen, und also ihr Chur-Fürstl. Gnaden deren Räthen und Hoffgesind anderst nichts dan gefährlich ebenfals jämmerlicher Blut-Vergiesung zu besorgen und zu erwarten gehabt, unerwogen, daß auch ihre Chur-Fürstl. Gnaden fromme ehrbahre Persohnen der göttlichen Schrifft wohl erfahrnen zu predigen auffgestelt, aber die auffrühriſche rebelliſche Conspiratores dieselbe mit Zucken der Degen und Dolchen, auch abgehauwenen Stühlen und Bäncken, und Betrohung des Klockenschlags nit ohne große Gefährlichkeit deren Leibs und Lebens von der Canzel und Predigen mit großem Ungestim abgetrieben, und dargegen mit grosem Stoltz, Trutz, und Hochmuth ihren Calviniſchen prædicanten Olivianum mit Vertröstung Gut und Blut bey ihme auszusezen, mit Büchsen und sonst in andere Weeg gewaffenet bey seinen frevlentlichen Predigen wider Hoch-ermelden Chur-Fürsten und gemeinen Raths Verbott, getreulicher Vermahnung empörlicher rebelliſcher auffrühriſcher Weiß und mit Gewalt verthädiget und erhalten; dan auch jederzeit zu und von St. Jacobs Hospitals-Kirchen mit gewaffneter Hand vergleidet, bey nachtlicher weil gehütet und bewahret, und noch einen anderen prædicanten ferners mit Büchsen gewaffneter Hand und mit Gewald, alß ob sie das zu thun und in der Statt gebott, Geleid und Verbott hätten, in die Statt vergleidet, welche vermeinte prædicanten nit unterlassen, sondern hoch-ermelden Chur-Fürsten, und ihr Chur-Fürstl. Gnaden Räthe und angehörige Diener auch Burgermeister und Statt-Rath zu Trier auff den Cantzelen mit vielerley Schmähungen, Betrohungen, Injurien, unblligen Ausschreyungen und diffamation zum höchsten angetastet, und belästiget, nach den Thoren-Schlüsselen getrachtet, hin und wieder bey Tag und Nacht in allen Gassen alß wüthende Hund im Harnisch und Gewähr umbgeloffen, das Gewand-Hauß eingenohmen, ein sonder Fähnlein zeichen zur Losung auch Klocken-Schlag zu ihrem auffrühriſchen Vornehmmen auff S. Gangolphs Thurn bestelt und verordnet, allerley samds lästerliche und auffrühriſche Schrifften auff dem freyen Marck angeschlagen, darinnen gleichfalls nit allein hochermelder Chur-Fürst und ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zugehörige Räthe und Diener, sondern auch die gehorsambe des Raths, und andere ehrliche fromme Bürger zum schmälichsten angegriffen, auch etlichen, die ihrer Faction nicht seyn wollen, den Todt betrohet. Darzwischen auch viel grosse Geschläg, schädliche Verwundungen sich zugetragen, dergestalt, daß etliche fromme nicht frey auff der Gassen, noch in ihren aigenen Häusseren sicher seynd, sonder in ihr Chur-Fürstl. Gnaden Pallast sich thun müssen, und also bey ihnen solch auffrühriſchen empöriſchen kein Pollicey, Statt-Ordnung gethan gelobt und Ayd, Ehrbahrkeit gelobt Erb-Verbündnus, Bruderschafft, noch anders einig Ansehen haben mögen, sondern zur

CAP. XI. §. 11.

Zerrüttung gemeines Nutz und nach ihrem Gefallen, wie die Widertäuffer zu Münster gethan, solche Statt Trier gleichfals in ihre Gewalt zu bringen, und ihren Calvinischen Glauben mit Gewalt, und mit Trutz, Stoltz, und Hochmuth in das Werck zu richten, und darob zu halten Vorhabends gewest.

Und wie wohl hochermelder Chur-Fürst auch ein ehrbahrer Rath daselbst al solchen auffrührischen empörischen und muthwilligen natürlich und von GOtt gegebene Oberkeit gut Fug, Macht und Recht gehabt in einen solchen notorischen und offenbahren bößen Handel Rebellion und Empörung ohne einig vorgehend reichtlichen Proceß solche auffrührische Blut-Begierige, schädliche, ungehorsame Unterthanen der Gebühr und mit der Thad an Leib und Leben zu straffen, jedoch hat ihre Chur-Fürstl. Gnaden neben Burgermeister Scheffen und Rath der Statt den Weeg Rechtens für die Hand genohmmen, und die Sach rechtlichen Ordnung außwarten wollen, darauff auch ihr Chur-Fürstl. Gnaden, desgleichen auch bemelter Burgermeister und Rath wider etliche, sonder und vornehmbste Anstiffter Rädelführer Auffwickler schrifftliche Klagen vorbringen und peinlich beklagen lassen alles Innhalts beygelegten zweyen Copien mit A und B signirt, solch beyde übergebene Klagen, daraus alle Geschicht und Handlung viel besser, dan erzehlt, befunden werden mögen.

Und wie wohl ihr Chur-Fürstl. Gnaden auch Burgermeister und Rath des endlichen Vorhabens gewest, solchen Proceß mit Hülff GOttes auszuführen, den Inhalt auch, und alle Articul nit allein kündig und notori, sonder auch von dem Gegen-Theil und rebellen gar nicht verneint, sonder frey bekänt worten, und ohne Zweiffel, wans zu dem Urtheill und Erkantnus kommen, und die Sach mit Recht erörtert seyn solt, solche auffrührische rebellische empörische Leuth der Gebühr ihre Straff empfangen hätten.

Aber durch Chur und Fürsten auch viele andere des Heil. Reichs Ständ, und genachbarte friedliebende staatliche Bothschafften und Gesanden Vorbitt und Unterhandlung ist ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden auch Burgermeister und Rath von solchen angestelten Klagen ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden zu sonderlichen freundlichen Ehren und Gefallen, auch unterthänigen Willen abgestanden, sich gegen denselben auff miltere Mitel und Weeg bereden lassen, darauff auch dieselben solches zu unterthänigem Danck angenohmmenen Urphæt und anders über sich geben, wie die vorhanden und hierumben zum Theill mit E und D auffgelegt werden.

Nuhn aber werden Ew. Fürstlichen Gnaden auch deren löbl. Herrn Beysitzeren aus solchen des ingelegten beyden Klägeren und Verscheid gar nit befinden, daß die Zeit wieder die jetzige Impetranten und angemaste Kläger, so solch Mandat an dessen Kayserl. Cammer-Gericht ausbracht ichts vorgenohmen oder unter denselben Beklagten begriffen, oder gegen ihnen rechtlichen vollfahren oder sey beklagt worden seyen, wie sie die Impetranten dan in ihren narraten, so ausbrachten Mandats selbst bekennen, aber doch darneben mit Wahrheit nit sagen, oder beybringen können, daß ihnen darumb solche ihr auffrühische Wütterey und Mißhandlung geschenckt, gut gemacht oder verziehen worden, oder daß ihre Chur-Fürstl. Gnaden, Burgermeister und Rath der Statt Trier alß der Oberkeit solche auffrührische empörische Handlungen zu straffen die Hand geschlossen sey.

Derhalben dan nothwendig erfolgen mus, daß der jetzigen impetranten narrata und der Inhalt des Mandats gantz fälschlich, und wieder die Wahrheit vorbracht, indem den jetzigen vermeinten Klägeren durch ihre Chur-Fürstl. Gnaden oder dem Rath zu Trier gar nicht zugesagt, versprochen, oder auch ihre Persohn durch Fallung oder Nachlassung angestelter Kläger gar nicht darmit geferit, gemeint oder begriffen seynd,

Vielweniger mag ihnen den angemaasten Klägeren und impetranten der Augspurgische Abschied Anno 55 oder Confession zu einigen Vortheil kommen oder dieselbe sich dessen erfreuen oder zu behelffen, oder daß sie dardurch befugt gewest, oder noch wären, solche Confession ihres Gefallens ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Oberkeit angenen Gewalts auffrührischer weis auff und anzurichten.

Dan

Dan ohne Zweiffel Ew. Fürstl. Gnaden und deren trefflichen Herrn Beysitzern wohl bewust, daß solcher Abschied Anno 55 und darauf gefolgter Religions-Frieden und deren Disposition allein auff die Ständ, so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen verstanden werde, wie dan die jetz Römische Kayserliche Majest. unser allergnädigster Herr dergestalt solche Resolution und Erbiethung gethan mit den sondern specificirten Worten. **Damit nit daraus verursachet werde, daß irgents einer Reichs-Statt unterworffener Unterthan Ursach schöpfe unter dem Schein der Augspurger** Confession **seinem Herrn sich zu wiedersetzen.** Welche Declaration auch durch die Chur-Fürsten approbirt worden.

Nuhn ist aber die Statt Trier nit ohne Mittel dem Reich unterworffen, wie männiglich bewust, derohalben dan die empörische auffrührische Mishändler sich solchen Abscheids gar nicht ahnnehmen, behelffen, erfreuen, dessen geniesen oder sich gebrauchen mögen oder können, wie wohl der Hans Steuß der Zeit der Augspurgischen Empörung vorsetzlich bosshafftiger, betrieglicher, arglistiger und unverschämbter weiß, damit er das gemeine Volck destomehr zu seinem auffrührischen Vorhaben und Willen bringen möge, fürgeben, alß solt die Statt Trier eine Reichs-Statt seyn.

So ist auch nit weniger durch den angemasten Kläger Johan Müller der Ungrund angeben, daß deren an der Zahl über die zweyhundert seyen, dan die Wahrheit daß die auffrührische Müllers verführte Anhänger mehrentheill alle wiederumb gutwillig von ihme und ihren bösen Vorhaben, und sonderlich von der vermeinten interponirten Appellation gäntzlich abgewichen, sich in Gehorsamb ergeben, und seyen noch gar wenig ihme Mullern anhängig. Wie daß im Fall der Nothurfft auch alßbald mit etlichen glaubwürdigen Schein und Documenten oder Instrumenten auch beybracht werden mag.

Desgleichen ist die Sach mit dem Aydt, wie der Muller und sein Anhang falschlich supplicirt und narrirt, also auch nit geschaffen, sondern ihnen Inhalt beygelegter Copie mit F vorgehalten worden, dieweil sie sich aber eines solchen zimlichen Ayds trutzlich und muthwillig verweigert, seyen sie billig nit gedultet sonder ihnen ansgebotten worden. CAP. XI. §. II.

Daß aber Johan Müller und sein Anhang der kurtzen Zeit sich beklagen, und eine geraume Zeit etlicher Monath ihnen zu geben bey Ew. Fürstl. Gnaden angehalten und begehren.

Darauff sagt Anwald des hochermelden Chur-Fürsten auch Burgermeister und Rath Anwalds gnädigster Herr und Syndici Herrn Principalen in solchem Ew. Fürstl. Gnaden und deren trefflichen Herrn Beysitzeren gern willfahren wolten, auch sich schuldig erkennen, so kan aber doch aus nachfolgenden in recht gegründeten erhöblichen und beständigen Ursachen in solchen einiger Folg nicht geschehen, dan erstlich befinden Ew. Fürstl. Gnaden gnädiglich auß der gantzen Handlung, daß die auffrührische empörliche ungehorsame Leuth ohne alle Ursachen solche Wüterey, Auffruhr, Muthwillen, Trutz, Hochmuth, und Conspiration angefangen gegen ihre Obrigkeit und den anderen frommen gehorsamen Burgeren, auch mit Blut-Vergiessen solch ihr auffrührische Mishandlung in das Werck zu richten, und mit Gewalt außzuführen sich unterstanden.

Weil sie dan der Zeit, da ihnen niemand Ursach gegeben eines solchen unehrbahren Gemüths gewest, waß solte dan ihnen, wo sie ihres Gefallens länger bleiben solten jetziger Zeit zu vertrauen, oder gegen ihnen guts zu versehen seyn deceptus enim semel sibi cavet, unde illud, qui semel est captus fallaci piscis ab hamo, omnibus unca cibis vera subesse putat, ja es ist anderst nichts zu befahren, dan daß sie in hie vorangefangen auffrührisch empörisch Gemüths wiederum in das Werck richten alle Wüterey anstifften, die andere Ehrliche Burger und Persohnen, weil beyde Theill auffeinander zum höchsten erbittert, mit Worten und Wercken betrüben, anreitz und Schmäh-Worten auch nichts dan Blut-Vergiesung darauß erfolgen, oder wo es ihnen so gut werden mögt, andere fromme Burger abwendig, ungehorsamb und abtrinnig zu machen sich unterstehen, und also der letzt Irrthumb grösser dan der erst

CAP XI. §. 11.

erst seyn würde, dan welcher einmahl mißhandelt, und sich dergestalt vergessen, dem ist nicht leichtlich mehr zu getrauen, & qui semel malus semper præsumitur malus per jura vulgaria.

So ist auch männiglich bewust, daß solch auffrührisch empörisch, abwendig, ungehorsamb Volck die ihrer Gelübt, und Aydt gegen ihr Obrigkeit in Vergess stellen einiger Freyheit oder guthaten der Rechten gar nicht fähig oder würdig, und derjenig so wieder daß Gesätz und Recht handelet, vergeblich derselbigen Hülff auruffet, nam auxilium legis frustra invocat, qui committit in illam L. auxilium fin. ff. de minorib.

So ist auch wie oben vermeldet der mehren Theil der Imperranten von solchen ihren unruhigen Vornehmen abgestanden, und der übrigen gar wenig, auch unter denselben nit des Vermögents, daß sie so große geraumbte Zeit bedörffen, sonder in einer Stund mit allen ihren Haab und Gütern auß der Stadt ziehen können und mögen, wie dan der Rädelführer und Auffwickler Johan Müller weder Hauß noch Hoff in der Statt Trier hat, ja nit eines Fueß breit daselbst, die andere aber so urpheit über sich geben, wie wohl sie zu solchen wieder ihr zu sagen heimblichen Vorschub Rath und Hülff thun, werden sie sich doch ihres Zusagens und mit aufgereckten Fingern gethanes Gelübt und geschwohrnen Ayden wohl wissen zu erinneren, und denselben nachkommen.

Wiederumb und dieweil dan gnädiger Fürst und Herr dem allem in Wahrheit also, und der auffrührischen empörischen ungehorsammen Gegentheil Beschwehrung wie jetzt angezeigt zum höchsten zu besorgen, oder auff ihr zusagen, oder Verglübung gar nit zugegen, vielweniger ihnen zu trauen, dieweil sie hiebevorn brüchig und abwendig worden, keinen Glauben gehalten, und beyde Theill gegen einander gantz schwirig, hitzig, verbittert, und viel besser dem Unfall, ehe er in das Werck gebracht bey Zeithen vorzukommen, dan nachfolgend beschehener Thadt-Rath zu suchen, & melius sit occurrere in tempore, quam post vulneratam causam remedium quærere L. fin. C. in quibus caus. restit. in integrum non est necess. L. 1. C. quum unicuique Lisui ind. se vindicare. L. 1. cum Glosf. super verbo Luc ex. de restit. in integrum. Darzu auch aller Inhalt solches Mandats gantz ohne Grund und neben der Wahrheit sub & obreptitie suppressa veritate, & expressa falsitate nulliter & defacto ausbracht und vermög der Rechten auch der Ehrbahr und Billigkeit mendax procurator &c. desjenigen so dardurch impetrirt mit nichten geniesen noch sich erfreuen soll, cum mendax omni commodo privetur L. fin. ff rei unde L. & si Legib. C. si contra jus & utilitatem publicam cum similibus.

So ist demnach ahn Ew. Fürstl. Gnaden und deren Beysitzeren Anwalds und Syndici an Statt seines gnädigsten Herrn und Chur-Fürsten auch Burgermeister Scheffen und Rath der Statt Trier gantz unterthänigster Bitt, und ungezweiffelte tröstliche Zuversicht, dieselbe werden und wollen die Sachen wie die ertzehlt und in Wahrheit beschaffen, und was Unraths Beschwerden, Verderben Gefahr Leibs und Lebens, besorgliche Blut-Vergiesung daraus erfolgen mögt, mit allen Umbständen und Gelegenheiten gnädigst und günstig behertzigen, erwegen und betrachten, und in solchen hochermelts Chur-Fürstl. auch Burgermeister und Rath der Statt Trier gepflegter Handlung, Bewilligung, und angesetzter Zeit bleiben lassen, und die Gegentheil also auffrührische, empörische, muthwillige trutzige Leuth, in solcher ihrer geschwinder Rebellion halsstärigen Ungehorsamb und Gifft, anderen zum bösen Exempel nit steueren, oder in ihrem Suppliciren einigen Beyfall oder Glauben geben, vielweniger ihrem Begehren stad thun, sonder dasselbig abschlagen, das vermeint Mandat alß nichtig sub & obreptitie gantz übel und nichtiglich de facto ausbracht widerumb ufheben vernichtigen auch abthun, und wovon nöthig hochermelden Chur-Fürsten seinen gnädigsten Herrn auch Burgermeister und Rath der Statt Trier von demselben oder Recht-Stand & ab observatione judicii absolviren, und erledigen rc.

Ferner übergaben sie eine Anzeige darinn es unter anderem heißt: Anwald zeigt Ew. F. G. zuvorderist unterthänig an, daß erst hoch-

CAP. XI. §. 11.

hochgedachter sein gnädigster Herr sambt Burgermeister und Rath aus Gnaden und Liebnus, auch dem angeregtem unbündigen Mandat, (so viel sie zu pariren schuldig, und anderst und weiter nicht) zu gehorsammen ihnen den Supplicanten, die hie vorauffgesetzte Zeit des gebotten, oder auferlegten Verkauffens des ihren und ausziehends noch auf zweyen Monathen der nächsten von heut an zu rechenen ihre Güter zu veräusseren, und in termino alsbald auszuziehen, hiemit prorogirt, præfigirt, und endlich angesetzt, auch dem Mandat, wie gehört ein Genügen gethan haben wollen.

Und dan ferner rechtmäßige gegründe Ursachen vorzubringen und anzuzeigen, warumb das vermelde Mandat und Process durch Gegentheil ob und subreptitie nichtiglich ausbracht und erlangt sey, derowegen dan hochermeld Churfürst zu Trier, auch Burgermeister und Rath daselbst solchem zu gehorsammen wohl gar nicht schuldig gewest wären, und das dasjenig, was sie jetzo wie angezeigt weiter gethan und bewilliget, mehr aus Gnaden, und gutem freyen willen, dan es schuldiger Pflicht geschehen seye, sonder das vermeld Mandat, und Process, so viel die de facto erlangt und ausgangen, wiederumb cassirt und auffgehebt und abgethan werden sollen, sagt das er nicht allein E. F. G. und deren berühmten Herren Beisitzern an dessen Kayserl. Cammer-Gericht, sondern auch männiglichen im Heil. Römischen Reich notorie und kund und offenbahr seye, mit was frewentlichem Muthwillen, Trütz und Ungehorsamb etlicher Burger zu Trier sich nicht allein gegen hochgenanten Churfürsten als ihren ungezweifelten Landsfürsten und Herrn sich auffrührischer Weiß auffgelehnt und empöret: sonder auch ihr schuldigen Gehorsamb, mit welchem sie einen Ehrbahren Rath zu Trier verwändt ihnen entzogen, und unter Schein berühmter angenohmmener Augspurgischer Confession sich in ein solch Aufruhr begeben, welche nicht allein zu Entzigung schuldigen Gehorsambs gegen dero Oberkeit, sonder auch zu Ausrüttung, Verdilligung und entlichen Abgang aller guter Policey und Ordnung, so in der uralten Statt Trier von vielen Jahren her und langer Zeit löblich und wohl Herkommen ist, (wo nicht dem begegnet würde) gericht haben würden.

Es ist auch zum anderen public, notorium, und offenbahr auch an dessen Kayserl. Cammer-Gericht, und allermanniglich wissend, was beyden sein Trierischen Anwalds gnädigsten und günstigen Herrn unter dem E. y. dl. Churfürst nit ohne sondere Gefahr auch Mühe und Kosten solch Auffruhr mit Gnaden wider zu stillen und zu befriedigen unterstanden, und sich derowegen erstlich, ohne einige Gewalt in die Statt Trier begeben, und ihnen den auffrührischen begegenet, und wiederfahren, wie gantz ungehorsam, hochmüthig, trutzig und rebellisch sich selbige gehalten, zusammen geloffen, sich rotirt, zusammen verbünden, etliche Pforten und wären auch andere Borthel in der Statt ingenohmen worden, darzu mit offentlich, und heimlich angeschlagen Schrifften, und Reden Thornschlagens und anders beschwährliches getrohet. Also daß mehr Hoch-Erntl. von Trier (gleichwohl wieder seiner Churfürstl. Gnaden willen, und nicht ohne besondere Beschwernus) sich weder aus der Statt Trier und in seine gewahrsamb verfüegen, auch solchen Dingen zu wöhren, noch ärgers zu verhüten sich umb Kriegs-Volck bewerben und darmit gefast machen müssen, wie auch beschehen, und seine Churfürstliche Gnaden mit demselben wieder in die Statt kommen.

Was sich muhn auffrührische Calvinische vermeinte Confessionisten unter solchem auch vor und nach gehalten, wie sie gefehlt, mit schmäligen Schrifften auch Worten und Wercken gegen der Oberkeit ungebührlicher Weiß sich erzeigt und verhalten, wie offt und mannigmahl sie auch einen ehrsammen Rath ungehorsamb worden, weder auf Gebott, weder Verbott geben, darzu ihres Lands-Fürsten Herrn und Oberkeit Meinung und vatterliche Gemüth und Wahrnungen nicht anhören wollen, sonder in aller ihrer gantz freventlicher Rebellion verharrent, daß alles zu erzehlen mögte zu lang, vielleicht unvonnöthen, und Ew. F. G. vrtrießlich werden.

Aus und durch welches alles offt hochermeldter Chur- und Lands-Fürst dan letztlich die Anstiffter und Rädelführer solcher Auffruhr und Rebellion bis in die

Eilff

CAP. XI. §. 11.

Eilff oder zwölff Personen nachdem sie gefänglich eingezogen worden, in Recht beklagen lassen, ohne Zweiffel da die Sach mit Recht erörtert sollen werden, und durch Vorbitt auch gütliche Unterhandlung etlicher benachbarten friedliebenden Chur- und Fürsten nicht hingelegt worden, sich am End wohl befunden haben würde, was den beklagten Anstiffteren solcher Calvinischer Wüterey und ungehorsambs Urtheill und Recht ufflegen und geben hat mögen.

Nuhn seynd Johan Müller und sein Anhängere die impetranten in so auffrührischen Verhandlungen vor und vor bey den gedachten angeklagten ungehorsammen Anfängeren gestanden, haben auch zu Trier in dem Gewandhauß mit ihnen der Oberkeit zuwider conspirirt, also daß sie nicht weniger Seditiosi und ungehorsamme Rebelles gewest, und zu achten seynd, dan obermelte ihre Anführer.

Welches alles aber sie die vermeinte Impetranten in ihrem unbeständigen Suppliciren umb die Process (wie aus denselben zu vernehmen) gäntzlich verschwiegen, aber Ew. F. Gnaden, da sie solches wie sich gebühret hatt bericht gewest, und wissends gehabt hatten, ihnen das Mandat keineswegs erkant haben würden.

So seynt auch von deswegen daß sie die mehr gerührten jetzigen Supplicanten in obbemelder rechtlicher Klagen gegen den Anstifftern nit mit begriffen noch damahlen gegen ihnen in Rechten geklaget worden, dannoch darumb nit alle Sachen und so viel sie und ihre unruhige Verhandlung belangt gefriedigt, noch ihnen solches verziehen und gut gemacht worden, darumb sie dasselbig zu viel mild in ihrem Suppliciren ahngeben und Ew. F. G. dardurch ungebührlicher Weiß subripirt haben, dan sie sich in deren Dingen selbst aller schuldig gewust, und daß sie ihren begangenen Frevel und Muthwill haben bekännen, davon ablassen, und den gebührlichen zimlichen Aydt schwören oder aber den anderen, so ihrem Verschulden nach außziehen müssen, nachfolgen sollen.

Zu dem daß die Sachen mit dem Aydt, so sie haben schwören sollen, auch nicht also, wie sie neben der Wahrheit supplicirt, und narrando angeben haben, sonder wie in hieneben liegender Copien mit A. notirt geschaffen ist, dieweil sie sich aber eines solchen zimmlichen Ayds trutzentlich verwaigert haben E. F. G. und männiglich leichtlich abzunehmen, wes ungehorsammen widerspenstigen Vorhabens sie gewest und noch seynd, auch wie gefährlich und sorglich dick und hochgedachten Chur-Fürsten und ihnnen zu Trier je gewest, und seynd, solche auffrührische Burger in ihrer Statt Trier und bey ihnen wohnen zu lassen, und zu gedulten, und ob sie nicht genugsam Ursach gehabt, und haben, ihnen ein gar kurtze Zeit außzuziegen, zu gebiethen, und kein Stund länger zu gedulten, ja wohl ein anders gegen ihnen vorzunehmen, wie zweiffels ohn ein jede hohe Obrigkeit und Land-Fürst, welchem vermög des Religion Friedens Ordnung und Maaß der Religion und Kirchen Ceremonien zu geben, zugelassen ist gegen seinen Unterthanen, welche im Nahmen und unter dem Schein, daß ihnen ein andere Religion geliebte und haben wolten, ein solcher Tumult und Uffruhr anrichten würde, zu thun nicht unterlassen würde.

Uber das alles und zum dritten haben mehr gedachte Joann Müller und seine Mit-Supplicanten E. F. G. und den Herrn Beysitzern, auch ferner neben der Wahrheit angetragen, daß ihrer in der Zahl über zwey hundert seynd, welche also bedheutigt nit abstehen, noch den vorgehaltenen Aydt schwören haben wollen, und ihnen darüber aufgebotten sey. Dan die vorgeforderte des Müllers gewesene verführte Anhänger zum mehren Theill alle wieder gutwillig von ihme, und ihrem unzimblichen Vorhaben abgewichen, sich in Gehorsamb ergeben, ob eingegebene Form des Ayds gethan, und ist gar ein gerings Häufflein bey ihme verharret. Daraus sichs abermahlen befindt, daß sie die Supplicanten mit solchen zu vielmahlen angegeben obrepirt, sie und die treffliche Herrn Beysitzer dardurch zur Erkantnus vielgerührten Mandats bewegt, welches sie ihnen sonsten keineswegs erkant haben würden.

Dieweil dan solche vielfältige grobe ob- und Subreptiones, auch ihr der Supplicanten zum grösseren Theill selbst bekante Verhandlungen und beharrliche Ungehorsamb also offentlich an Tag komt, und notorie seynd, und derhalben mehr bemeld

meld vermeint Mandat von ihnen also suppressa veritate & expressa falsitate, male nulliter & defacto erlangt seyn, genugsam erscheint, aber vermög aller Rechten auch Ehrbahr und Billigkeit mendax Procurator des dardurch impetrirten nicht geniesen noch erfreuen soll. So ist sein des Chur-Fl. auch Ehrgeachten Burgermeister und Raths Anwalds unterthänig rechtlich Bitten und Begehren, Ew. Fürstl. Gnaden und deren hochberühmbten Herrn Beysitzeren wollen in Betrachtung Rechtens auch aller Billigkeit, und gantzer Gelegenheit der Sachen hochernanten Chur-Fürsten und die zu Trier an ihrer Chur-Fürstl. und Burgerlichen wohl herbrachten Regierung dem offentlichen Religions-Frieden gleichmäsigen zimmlichen Gebotten, und Verbotten gegen und bey ihren Unterthanen Angehörigen und Burgeren ohne Betrang und ohnverhindert lassen, auch solche geschwinde Rebellion, halsstarrigen Ungehorsamb und Gifft, anderen zu einem bößen Exempel nicht steueren, noch sie daran stercken. Bitt demnach in Recht erkennen, und Sprechen, daß das viel angeregt vermeint Mandat ob & subreptitie gantz-übel und nichtiglich ausbracht, ihren Chur-Fürstl. Gnaden und sie demselbigem auch anderst oder ferner dan hievor bewilliget und zugelassen zu gehorsammen nicht schuldig, sonder dasselbig sie viel es de facto ausgangen, wider zu cassiren, und auffzuheben sey, solches auch abthun, cassiren und auffheben, und die impetranten in der wegen ihrer Chur-Fürstl. Gnaden, und jene zu Trier auffgeloffene Gerichts Kösten und Schaden verdammen E. F. G. Richterlich Ambt hierumb anruffendt.

Wie die Sache ausgegangen, ist bey BROWERO zu lesen, nemlich, die nicht bey der Catholischen Religion bleiben wollten, mußten aus der Statt weichen. Daß die Jesuiten (heißt es,) zu disem ganzen Werck das mindeste sollen beygetragen haben, ist unrichtig; alles ware völlig in Ruhe und keiner der Augsp. Confeßion mehr in der Statt vor Ausgang des 1559sten Jahres, hingegen traten die erste Jesuiten am 20. Jun. 1560. erst in die Statt. Alleine wenigstens kan bey disem Vorgeben nicht bestehen, daß schon vor End A. 1559. kein Evangelischer mehr in der Statt gewesen seye; Dann das Gegentheil bezeugen die erst angeführte Acta Cameralia. CAP. XI. §. 11.12.

§. 12.

Es haben aber die Evangelische Reichs-Stände sich A. 1576. beschweret, daß man unter anderem in dem Erz-Stifft Trier die Unterthanen wider ihr Gewißen zur Catholischen Religion zwingen wolle, oder auf den Widersetzungs-Fall von Haus und Hof vertreibe. *Religions-Beschwerden der Evangelischen Reichs-Stände. A. 1576.*

Ins besondere ist beym LEHMANN (1) ein Casus anzutreffen, da gegen einen, der auf dem Stifft Dittkirchen eine Præbende gehabt, aber A. 1574. die Evangelische Religion angenommen, hart verfahren worden.

§. 13.

Von dem Anno decretorio schreibet der Jesuit MASENIUS in Epitom. Annal. Treviren. Lib. 25. p. 795. Religionis toto Imperio forma libertasque cum ad Annum Christi 1624. reduci jussa esset, labor per Archi-Diœcesin Trevericam ad diversorum locorum hæreses abolendas impensus, prætterquam in Hadamariæ Comitatu, irritus pene cecidit; quod subditis plerisque ex Dominorum arbitrio credendum sit, postquam Ecclesiæ judicium rejecerunt. *Von dem Anno decretorio.*

§. 14.

Hingegen ist, unter dem Vorwand der Clausulæ art. 4. Pacis Ryswicensis an sehr vilen Orten des Erz-Stiffts, besonders auf dem Hundsruck, die Römisch Catholische Religion angeführet worden, angesehen Franckreich vile zu der Trierischen Archi-Diœces gehörige Orte (deren specification oben zu sehen,) reuniret hatte, die es nun, vermöge des Ryßwickischen Fridens, wider abtretten mußte. Die Liste der Trierischen Orte, welche Franckreich unter obige Clausul gezogen, siehe in dem Anhang meines Tractats von besagter Clausul. *Von der Clausula art. 4. Pacis Ryswicensis.*

§. 15.

A. 1711. klagten die Herrn Wild- und Rhein-Grafen dem Corpori Evangelico, daß ihnen in dem Amt Rhaunen von Chur-Trier folgende Religions-Betrangnüße zugefüget worden seyen: *Rhaunische*

(1) vom Relig. Frid. Lib. 3. Cap. 23. p. m. 397.

CAP. XI. §. 15.

1. Zu Rhaunen (allwo die Kirche, cum jure Episcopali & annexis denen Herrn Grafen von Dhaun alleine zustehe) habe a) der Evangelische Pfarrer seine Filialisten zu Rhaunen-Sulzbach ermahnet, das üppige Tanzen, Saufen, Spielen und dergleichen auf Sonn-und Fest-Täge einzustellen, der Chur-Trierische Beamte aber habe einen Evangelischen Censorn genöthiget, zwey offene Placaten anzuschlagen: Daß sie, bey Straff 6. Rthl. hierinnen nicht pariren, sondern es ihme anzeigen sollten, wann er, Pfarrer, dergleichen mehr anordnen würde.

b.) Habe er denen Evangelischen verboten, die verwürckte Kirchen-Straffen, dem Herkommen gemäß, abzutragen.

c.) Als die Evangelische, nach der Observanz, in eines verstorbenen Censoris Plaz einen anderen bestellet, habe der Chur-Trierische Beamte denselben um deßwillen, daß er in den Censor-Stuhl gegangen, auf 3. Rthl. Straff exequiren lassen und, gegen das Herkommen und die Nothwendigkeit, verbotten, daß nicht mehr zwey Censores zu Sulzbach seyn sollten.

d.) Als zwey Evangelische wegen eines Kirchen-Stuhls Stritt bekommen, habe der Chur-Trierische Beamte dem unschuldigen eine Kuhe verkauffen und, da er zu ihme gegangen, seine Nothdurfft vorzustellen, in hartem Winter bey sein offenes Secret so lange einsperren lassen, daß er fast verdorben.

e.) Da die Evangelische ihren auf bloße Steine gelegten Altar repariret und gemauret, habe der Beamte dem Maurer 6. Rthl. Straffe angesezt und befohlen, ihn wieder abzureissen.

f.) Als die Evangelische den Kirchhof zumachen wollen, daß kein Vieh oder Hund darauf komme, habe der Beamte es einseitig, bey hoher Straffe, inhibiret.

2.) Zu Heuchelheim, in alleiniger Dhaunischer Jurisdiction, seye mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beamten von der im Feld stehenden Kirch die Thür weggenommen und die reparirte Mauer wieder eingeworffen worden, daß die Kirche offen stehe.

3.) Zu Lauffersweiler, welches Filial mit denen Juribus Ecclesiasticis Dhaun allein zustehe, habe a) A. 1706. 19. Mart. der Catholische Pastor zu Rhaunen erstmals, mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beamtens, den Catholischen Gottes-Dienst verrichtet und bald hernach, mit Stöhrung des Evangelischen Gottes-Dienstes ein gleiches gethan.

b.) Als sich die Evangelische darüber beschweret, habe der Beamte und Pfarrer eine verstellte Untersuchung angestellt, aber die Leute vor Rebellen tractiert, sie Straffen und mit Schelt-und Schmäh-Worten prüglen, ins Stock-Hauß sezen und gefangen nach Schmidberg führen, intimidiren wollen.

c) A. 1708. habe der Beamte denen Evangelischen eine Pfarr-Wise entzogen und denen Catholischen übergeben.

d) A. 1711. hätten die Catholische den Evangelischen Schuldiener, mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beamtens, übel tractiert, ein und anderes aus dem Hause genommen und ihne so dann gar verjagt.

4.) Zu Oberkyrn (wo Chur-Trier an der Civil-Jurisdiction einen vierten Theil, Dhaun aber die Ecclesiastica alleine besize) habe a) A. 1707. der Chur-Trierische Beamte die Kirche durch dasige Catholische gewaltthätig aufbrechen lassen und um A. 1710. als der Evangelische Censor, dem Herkommen zuwider, den Schlüssel nicht hergeben wollen, ein gleiches gethan, nachdeme (des Catholischen Pastoris Exculpations-Supplic nach) die Catholische Ober-Kyrner Bauren des Beamten Frau ein Viertel Eyer und ein paar junge Hahnen geschenckt, &c.

Ohne was von allen disen Orten nicht præcise gegen die Chur-Trierische Beamten, sondern gegen die Catholische Pfarrer und andere geklagt worden.

A. 1719. brachte das Corpus Evangelicum auch diese Beschwerden sub n. 23. an Ihro Kayserliche Majestät.

A. 1720. wurde Gräflich Dhaunischer Seits weiter geklagt:

1. Zu Rhaunen selbst habe a) der Chur-Trierische Burggraf A. 1715. nicht allein die Evangelische Kirche gewaltthätiger Weise violiret, sondern auch die gesammte Pfeiffen aus der Orgel hinweg nehmen laßen und nicht eher restituiret,

als

CAP. XI. §. 15.

als biß es ihme gefallen. b) Habe A. 1717. und 1720. so wohl die Chur-Trierische Regierung, als der Beamte von Dhaun per expressum die Declaration begehrt, in Güte zuzugeben, daß man dem Catholischen Pastori ex principio juris accessorii eine eigene Wohnung erbaue, maßen man widrigen Falles sich in fernerem Denegirungs-Fall genöthiget sehen werde, seine selbst eigene Mesures zu ergreiffen. Gräflich Dhaunischer Seits aber habe man vorgestellet, daß weder zur Zeit des Westphälischen, noch Ryßwickischen Fridens ein Catholisches Pfarr-Haus allda gestanden, sondern das Catholische Religions-Exercitium tempore Gallorum von Bontenbach aus, gleich einem Filial, versehen worden. c.) Habe der Chur-Trierische Pfands-Innhaber zu Schmidburg A. 1720. denen Evangelischen zu Rhaunen bey hoher Geld-Straffe anbefohlen, auf den Tag, wann die neuerliche Proceßionen gehalten würden, sich alles Ausfahrens gänzlich zu enthalten und da sie sich daran nicht gekehret, habe man sie mit Stock-Schlägen betrohet, auch, zu Publicirung dises Verbotts wider das Herkommen die gemeine Glocke angezogen.

2. Zu Rhaunen-Sulzbach habe A. 1715. der Chur-Trierische Beamte denen Evangelischen propria autoritate verboten, dem Pfarrer ihrer Mutter-Kirch ferner zu pariren, sondern dem zu Lauffersweiler anzufangen, welcher leztere auch, auf des Beamten Befehl, würcklich einen Actum Copulationis, und zwar ohne Gesang und Klang verrichtet. b) Habe diser Beamte einen Evangelischen Schulmeister, zum Præjudiz des Gräflich Dhaunischen Juris Episcopalis installiren wollen.

3. Zu Siebshausen habe a) A. 1713. eben diser Beamte offentlich eine Copulation zwischen zwey Evangelischen verboten, b). A. 1720. habe der Chur-Trierische Pfand-Innhaber zu Schmidburg einen einseitigen scharffen Befehl ergehen laßen, daß die aus gemischter Ehe erzeugte Kinder Catholisch auferzogen werden sollten. c.) Statuirten die Chur-Trierische Beamte, daß wo in einer Evangelischen Mutterkirch das Exercitium simultaneum introduciret seye, auch in allen darzu gehörigen Filialien ein gleiches geschehen müße, wann schon zur Zeit des Ryßwickischen Fridens die geringste Possession nicht vorhanden gewesen, aus welchem Grund A. 1720. der Catholische Pastor die Siebshauser Kirche, auf Ordre des Chur-Trierischen Beamtens, formlich bestürmt und, mit Zuziehung etlicher Catholischen, mit Knobeln und Pflugeisen erbrochen habe, ohneracthet, præter Casualia, niemalen einige Meße gelesen, oder in andere Wege ein öffentlicher Gottesdienst gehalten worden seye.

Die Chur-Trierische Antwort auf dise Beschwerden bestunde in folgendem:

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier ist befrembdlich zu vernehmen gewesen, daß ahn Seithen des Herrn Rheingraffen zu Dhaun das Jus Episcopale in Rhaunen Solsbach privativè begehrt und behauptet werden wolle, da gleichwohl Landkündig ist, daß höchst denselben allda die Landsherrliche Hochheit zum 4ten Theill gebühre und unstreitig zustehe, enfolglich nach deutlicher Anweisung des Münsterschen und darnacher gefolgten Friedenschlussen, daß dem Dominio territoriali zugewendet und anklebendes jus Episcopale ebenmäßig mit keinem Fueg Rechtens bestritten, und entzogen werden könne. Mit dem angegebenem Schulmeister zu Lauffersweiler aber hat es diese wahre Bewantnus, daß selbiger von dasiger Gemeinden im Jahr 1712. angenohmmen worden, und im Jahr 1717. als sich zum Catholischen hingewendet, von dannen wiederumb abgewichen seye, also daß der angegebener Vorwandt irrig und unbegründet ist. Der dem Catholischen Pastor zu Lauffersweiler beymessender, und in Sulzbach verübter actus copulationis wird mit keinem Bestand angewiesen werden können, sonder wie der so genannter jener seiner Tochter ahn einen Einwohner, nach beschehener Loßkauffung von der Leibeigenschafft, verheyrathet, und dieser mit Todt abgangen jene aber demnächst mit einem Wiltbergischen Unterthan zu besagten Solsbach in die zweite Ehe sich eingelassen und nach des Orths üblichen Gebrauch ihre elterliche Verlassenschafft an Aecker und Wiesen an das Freyherrl. Wildbergisches Gut jure permittente mit überbringen wol-

CAP. XI. §. 15. len, von denen Rheingräflichen Beambten aber dem Pfarrer zu Rhaunen verbotten worden, die Copulation ehender nicht zu bewürcken, bis selbige auf ihr Elterliches Kindheit widerrechtlich verziehen hätte, dadurch ist die Veranlassung geschehen, darüber bey dahmahligen Churfürstl. Trierischen Beambten zu Schmitberg Saurborn gezimmed zu klagen, und zu Beforderung des vorhabenden Heyraths die nöthige Hülff und Beystand auszubitten, welcher dan dem noch lebenden Evangelischen Pfarrer Langerhans zu Lauffersweiler den Befelch ertheillet, beyde Ehe-Verlobte ohne ferneren Anstandt zu copuliren, und ist selbiges nicht in der Pfarr-Kirch, sondern in des daselbst wohnenden Goldschmitts Behausung bewürckt worden, mithin die dieserthalben eingewendete Klag gantz unbegründet.

Eben irrig und unwahr ist, daß beschehenes 2tes Anbringen, daß in Solsbach an dem Heil. Fronleichnams-Tag offentliche processiones angestelt, und denen Evangelischen befohlen worden seye an selbigem Tag keine Arbeit zu verrichten, auch daß daselbst ein niehe gewesenes Catholisches Schulhauß erbaut werden wolle, da bekantlich an selbigem Ort nur ein Catholischer unter 30. Evangelischen wohnet, diese auch kaum das Brodt und täglichen Unterhalt vor sich und die Seinige zu erwerben fähig, mithin bey dem Vermögen nicht ist ein Schulhauß erbauen zu lassen, und offentliche processionen zu halten.

Zu Rhaunen aber ist die Catholische Pfarr-Kirch vor, bey und nach dem Rißwickischen Frieden im Stand gewesen, auch haben die Catholische allda die gewöhnliche jährliche processionen gehalten, und ist dortigen Evangelischen deswegen kein ander Befehl ertheilt worden, dan daß wehrender solcher procession sich und ihre Fuhren zu Hauß halten, mithin selbige dardurch nicht verstören solten: welches aber einige mit verbittertem Gemüth nicht befolgen wollen, sondern mit L. v. Mistbeladenen Karren auf die offentliche Strassen, wo die Catholische procession hingehen müssen angeruckt, und zum Spott deren Catholischen halten geblieben, unterm Vorwand, daß desfals ein Herrschafftlicher Befelch obhanden seye: welches zu untersuchen eben damahls die Zeit nit gewesen, noch auch solche Anzeich glaublich zu seyn geschienen, deßwegen dan solchen Karricher die Bedeutung wiederfahren, daß sich von dannen alsbald weg zu begeben hätte.

Bey dem dritten angebrachten anmaßlichen Beschwerungs-Punct, der im Jahr 1720. zu Stiphausen verletzter Gewissens-Freyheit hat es wiederumb diese wahre Bewandnus, daß bey denen vorgewesenen bekänten reunionis Zeiten, von seiner Königl. Majestät in Franckreich in denen eingezogenen Oertern die Verordnung und geschärffter Befehl ergangen seye vermög dessen die aus gemischter Religions-Ehe erziehlende Söhne dem Vatter, die Töchter aber der Mutter folgen solten; da nun zu Stipshausen sich zugetragen, daß eine von der Catholischen Mutter gezeugte Tochter bey ihrem erreichten ungefehr 13. jährigen Alter von dem Evangelischen Pfarrer zum Nachtmahl hingeleitet werden wollen, hat der Catholische Seelsorger vermög obangeregter Königl. edicti und Gewissens-Antreib solches zu behinderen sich befuegt erachtet, bis endlich Mutter und Tochter von ihrem gehabten Catholischen Glauben abgewichen, weßhalben deren noch lebende drey Catholische Brüder in solche Bestürtzung und Eiffer verfallen, daß die Mutter und Tochter mit den Armben zur Kirchen hinausführen wollen, jedannoch beyde bey der vorgangener Veränderung ruhig belassen, daß dieserthalb kein rechtmäßiges Beschwehr und zwahr bey dem versammelden höchsten Reichs Congress anzugeben, und in Truck auszugeben, auch aus einer solcher zwischen Brüder und Schwester vorgangener privater Action ein offentliches grosses Geschrey zu machen nöthig gewesen wäre, inmassen nicht geglaubt wird, daß an Seithen des Hrn. Rheingraffens zu Dhaun solches, sondern vielmehr von einem unruh-liebenden Menschen angebracht, und hoch ausgeruffen worden seye, dergleichen in häuffiger Anzahl wohl hiewider von denen Catholischen vorzustellen wären, erhaltender Gemein und beständiger Ruhe halber aber gern zurück gehalten werden.

Zu Stiphausen in der Pfarr-Kirch ist im Jahr 1685. von seiner Königl. Majestät

jestät in Franckreich das offentliches exercitium Catholicæ Religionis, und also 12. Jahr vor dem Rißwickischen Frieden eingeführt, von solcher Zeit auch bis auf den heutigen Tag durch den Pastoren zu Rhaunen beständig fortgesetzt worden, wie nuhn vor etlichen Jahren, unter dem Viehe ein solch gefährliche Seuche eingerissen, daß davon eine grosse Anzahl zum grossen Schaden und verderblichen Ruggang sambtlicher Unterthanen verreckt und zuschanden gangen, haben die Catholische an einem außersehenem Tag zu Ehren des Heil. Huberti eine verlobte Meß in erwehnter Pfarr-Kirchen halten lassen wollen, daß sonsten niemahl verschlossen gewesenes Thor aber dergestalt versperret gefunden, daß mit dem gehabten gewöhnlichem Schlüssel solche nicht eröffenen können, und dardurch veranlasset worden zu Verrichtung ihrer vorgehabter Andacht, umb Abwendung des gemeinen Ubels dieses durch vorgekehrte andere Mittel bewürcken zu lassen, wobey der von ein oder andern der Catholischen Religion übel zu gethanen verübter böser Streich und Kirchensperrung vielmehr zu anden und zu bestraffen wäre, als denen Catholischen zu verüblen ist, daß sie der ihnen zu freyer Ubung ihrer Religion von seiner Königl. Majestät in Franckreich angewiesener und muthwill und listiglich versperter Kirchen zuläßige Eröffenung, zu ihrem ausführenden guten Vorhaben ohne Nachtheill oder Behinderung deren Evangelischen haben bewircken lassen: gleich dan in der ganzen Rheingrafschafft Dhaun es eine bekante Sach ist, und von keinem verabredet werden kan, auch durch beygebogene wahre Zeugnus des Französischen Missionarii Joannis Christophori Christman bewährt wird, daß seiter dem Jahr 1685. das exercitium publicum der Catholischen Religion darin und weniger nicht in dem Kirspel Rhaunen von seiner Königl. Majestät in Franckreich öffentlich eingeführt, auch bis an den erfolgten Rißwickischen Frieden unveränderlich gehalten, weniger nicht nach demselben bis auf den heutigen Tag rechtmäßig continuirt worden, und weilen dieses durch den gefolgten Baadischen Frieden Art. 3. ausdrücklich bestättiget, mithin eine völlig abgethane Sach ist, wird es dabey ohne vornehmende Veränderung ruhig zu belassen seyn.

§. 16.

Und Wehrheimische Religions-Beschwerden.

In dem Gemeinschafftlichen Amt Wehrheim ist A. 1528. die Evangelische Religion eingeführet worden, wobey auch die Unetrthanen biß auf 1629. ruhig gelassen und keine andere Religion allda ausgeübet worden.

A. 1629. hat zwar Chur-Trier die Evangelische Prediger ausgeschafft und Catholische dagegen eingesezet; es hat aber nicht lange gedauert, indeme die Evangelische durch eine Schwedische Commißion bald wiederum restituiret worden.

Dabey hat es sein Bewenden gehabt, biß ohngefehr im Jahr 1693. die Chur-Trierische Beamte zu Wehrheim ein und andern Tyroler Maurern und fremden Taglöhnern Catholischer Religion dergestalten untergeholffen, daß sie bis A. 1712. eine Zahl von 16. Mann zusammen gebracht. Unter dem Vorwand nun, daß sich eine Catholische Gemeinde zu Wehrheim befinde, haben ermelte Beamte von 1693. an angefangen, durch benachbarte darzu erbetene Geistlichen, auf erhaltene Permission der Naßau-Dillenburgischen Mit-Herrschafft, den Privat-Gottesdienst, kurz darauf aber, über die Concession, bald disen bald jenen Actum Parochialem, aller Protestationen ohngeachtet, zu exerciren: Endlich fiengen sie gar an eine Capelle zu bauen, da aber auch dawider protestieret worden, haben sie zwar damals davon abgelassen, aber A. 1711. Collectanten zu solchem Capellen-Bau ausgeschickt, von denen gemeinschafftlichen Unterthanen die Kalch-Sand- und Stein-Fuhren darzu prætendiret und da sonst der Catholische Geistliche von anderen benachbarten Orten hergeholet werden müßen, einen Catholischen Priester einseitig und ohne Consens und Requisition der Mit-Herrschafft einsezen, auch alle Actus parochiales, als Copuliren, Kinder-Tauffen, ꝛc. de facto exerciren, alle Morgen mit einem auf dem Rath-Hause hangenden Glöcklein zur Meße läuten und eine offentliche Catholische Schule halten lassen.

Hierauf hat die Fürstlich Naßau Dillenburgische Mit-Herrschafft denen Catholischen Unterthanen solche Neuerungen bey

CAP. XI. §. 16.

10. fl. Straff untersagen und, als solches nichts verfangen, die Straffe exequiren laßen, dagegen der Chur-Trierische Beamte denen Evangelischen Unterthanen per modum Repressaliarum zwey Ochsen hinweg genommen.

Es wurde darauf A. 1711. zu Wehrheim eine Conferenz gehalten und dabey zwar beederseite Pfandungen aufgehoben, auch von denen Chur-Trierischen Räthen versprochen, hierinnen nicht weiter eigenmächtig zu verfahren, jedoch wurde im Hauptwerck nichts verglichen.

Vilmehr schickten die Catholische neue Collectanten aus und verrichteten noch mehr Actus Exercitii Religionis Catholicæ, ja, außer denen Begräbnüssen und Proceßionen, alles, was zum Exercitio Publico gezogen werden mag, wollten auch das biß auf vier Mann ausgestorbene Gericht anderst nicht, als theils mit Lutherisch- theils mit Catholischen wieder besezen laßen und A. 1712. sezten sie den Capellen-Bau würcklich fort, worzu sie aus dem Amt die Frohn-Fuhren urgirten.

Nun klagte zwar die Commun zu Wehrheim deßhalben bey dem Herrn Chur-Fürsten, richtete aber damit nicht das geringste aus, vilmehr häufften sich die Beschwerden.

Es wandten sich also die Evangelische zu Wehrheim an das Corpus Evangelicum zu Regenspurg, welches den 23. Sept. 1712. den Herrn Chur-Fürsten ersuchte, den neuerlich nacher Wehrheim gesezten Catholischen Geistlichen zu avociren, so dann seinen Beamten und Catholischen Unterthanen daselbsten alles Ernstes anzubefehlen, daß sie keine Kirche oder Capelle dahin bauen, die Evangelische aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genoßen so fort wieder ergänzen und besezen und hinfüro in allem, nach Maaßgebung des Westphälischen Fridens-Schlußes in ruhiger Possession vel quasi ihrer Religions-Freyheit unperturbiret gelaßen werden sollen.

Es ist aber auch hierauf keine Abstellung derer Neuerungen erfolget, dahero das Corpus Evangelicum solche A. 1719. unter anderen Religions-Beschwerden sub n. 21. an Ihro Kayserliche Majestät selbsten brachten.

In eben disem Jahr 1719. klagte die Gemeinde zu Wehrheim dem Corpori Evangelico von neuem, daß der Kirchen-Bau, sub colore eines Herrschafftlichen Speicher-Hauses, zum vollkommenen Stande gebracht, Kirchen- und Beicht-Stühle darinnen verfertigt, Canzel und Altar errichtet, eingeweihet, darinnen offentlich Meß gelesen, geprediget, das Abendmahl gehalten, Kinder getaufft und so wohl Catholische als Evangelische (auch ohne die bishero von beederseits Beamten zu ertheilen üblich gewesene Proclamations-Scheine von dem Fürstlich Nassau Dillenburgischen Beamten mit zu begehren,) ohne Unterschied copuliert, hierdurch dem Evangelischen Pfarrer und Kirchen-Diener die Jura Stolæ entzogen, auch sonsten die Gebühren zu entrichten geweigert und das Gericht noch ferner nicht ersezet werden wolle.

A. 1739. klagten die Wehrheimer dem Corpori Evangelico abermalen, daß 1735. unter währendem Evangelischen Gottes-Dienst das Tempo ergriffen worden, den Ersten Catholischen Schultheißen in die unter dem Speicher-Hause angelegte Capelle zu begraben, auch sonsten immer weiter gehe, das Schöffen- und Feld-Gericht, und nun auch eine Burgermeister-Stelle, mit Catholischen zu besezen angefangen. Als aber dagegen so wohl, als wider das prætendirte Geläut zum Catholischen Gottes-Dienst durch einen Ausschuß Vorstellung geschehen, seye nicht nur, unter dem Vorwand eines gemein-Herrschafftlichen Vergleiches der Gemeinde alles abgeschlagen, sondern auch noch darzu der Ausschuß in 100. Rthl. Straffe und 2. Personen noch besonders in 10. Rthl. Straffe condemniret worden, wogegen sie elective an Ihro Kayserliche Majestät, die höchste Reichs-Gerichte, oder Comitia Imperio, appelliret hätten.

Den 17. Oct. 1739. stellten sie abermalen für, daß von Chur-Trier und Nassau-Usingen 100. Mann nach Wehrheim geschickt worden seyen, solche Straffen zu exequiren, welche große Excesse begangen; es ligen auch noch würcklich 20. Mann allda, welche nicht eher abgehen sollen, biß sich die ausgetrettene 16. Deputirte der Gemeinde Persönlich stelleten und in der Catholischen Begehren einwilligten.

Hin-

CAP. XI. §. 16.

Hingegen wurde Chur-Trierischer Seits folgendes sub dato 22. Oct. 1739. abgefaßtes pro Informatione auf dem Reichs-Tag bekannt gemacht.

Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier rc. muß billig sehr befrembd vorkommen, daß Dero der Augspurgischen Confession anverwandte Unterthanen des-mit dem Fürstl. Haus Nassau gemeinschafftlichen Fleckens Werheim unter dem vorgeblichen Nahmen einer-immer mehr und mehr der Religion halber, bedruckt-und betrangter Evangeilscher dasiger Gemeinden, die retro in annis 1712. und 1736. disseits überflüßig widerlegte vermeinte Beschwehrungen, mittels eines zu Regenspurg den 30. Maji dieses Jahr übergebenen, und im Junio darauf per Chur-Sachsenad Dictaturam gebrachten Schreibens, wiederum aufzuwärmen, und anfangs darinnen nebst eiteler Einbildung dieses Fleckens gleich der Kayserl. Reichs-Stadt Friedberg vom Kayser Carolo. IV. anno 1372. ertheilt seyn sollenden Stadt-Rechts und Privilegien, die ehemalige Ein-und bisherige Fortführung des protestantischen Exercitii und Simultanei Catholici publici, auf die alte Art mit vielen ohnwahrhafften und nicht erweislichen Umbständen vorzustellen, und ohnverantwortlicher Dingen anzutasten sich erkühnen dörffen.

Nachdemahlen aber der Hohe Erz-Stifft Trier das Condominium territoriale in ermeltem Flecken Wehrheim und zugehörigen wenigen Orthen â Seculis Reichskündig, und ohnstrittig hergebracht hat; so bleibet dieses ein-für allemahl zum Haupt-Grund und Fundament voraus fest gesetzt, und hernächst lässet man dermahlen an seinen Ort gestellet seyn, wie jenseithige HoheCondominial-Herren das exercitium Augustanæ Confessionis daselbst ein-und etwa auch in anno normali sowohl, als nachgehends fortgeführet, und, ob dahingegen disseitige Hohe Mit-Lands-Herrschafften das Simultaneum der alter Religion bey der von theils hohen Ständen vorgenommener so genanter Reformation erhalten haben? jedoch ist auf allem Fall beglaubt vorzulegen, daß in denen Jahren 1629. und 1630. der offentliche Catholische Gottesdienst daselbst exercirt worden seye? anbey weniger nicht bekannt, wie man auch im gegentheiligen gedruckten Beschwerungs-Schreiben wissen will, daß bey hiebevorigen Schwedischen Kriegs-Troublen des gemeinschafftlichen Amts Wehrheim Einwohnere mehrentheils haben entweichen-forth wegen Abgang deren Unterthanen das Exercitium Religionis Catholicæ nothfolglich aufhören müssen, biß nachgehends Catholische daselbst wieder angewachsen, und zu gemeinschafftl. Unterthanen, mithin zu gleichmäßigen Rechten mit anderen ihren Mitburgeren beyderseits angenommen worden, da so fort das Publicum Simultaneum Religionis Catholicæ exercitium im Jahr 1693. wegen Abgang eines Herrschafftl. Gebäues in des peinlichen Beamtens Behausung, mit Wissen des HohenCondomini territorialis, in gantzer Gemeinden ohne Widerspruch fortgesetzet-hierzu mit der gemeinen Glock auf vorhergegangenen offentlichen gemeinsamen Ambts-Befehl geläutet, auf eigene Kosten der Catholische Geistliche angeordnet, und von diesem die Copulationes, und deren zwar unter offentlichen über die Strassen geführten Seiten-Spiel, und Begleitung des Nassauischen Beamtens verrichtet, die heilige Sacramenta nach Catholischen Gebrauch unter offentlichen Conduct über die Strassen denen Krancken in denen Häuseren administriret, und in Summa alle actus publici Parochiales exerciret, und dieses alles ruhig continuiret, endlichen aber, nachdem die gemeinsamb angenomme Catholische Mitburger je länger je mehr angewachsen, und ihnen des Beambtens Behausung zu eng fallen wollen, sothanes Simultaneum Catholicum, besserer Bequemlichkeit halber, in das aufgeführte Herrschafftliche Gebäu, wozu des dasmahlen regierenden Herrn Fürsten zu Dillenburg, als des Ambts Wehrheim Condomini Fürstliche Durchl. 5. fl. beygesteuert, und daselbstige so Catholische als protestantische Unterthanen, theils gratis, theils gegen baare Zahlung, die Materialia beygeführet, und wozu dieser Bau angesehen seye, geständiglich gewust haben, wohl befugt verleget, und darinnen publice bis hiehin continuiret worden, wie solches, und ein mehreres in vorherigen unterthänigsten Berichten, worauf man

CAP. XI. §. 16. man sich Kürtze halber beziehet, überflüßig erwiesen, auch guten theils vom Gegentheil selbsten eingestanden, und nicht zu widersprechen ist.

Es haben sofort beyde Religions-verwandte Unterthanen dabey friedlich zusammen gelebet, jeder Theil seine Religions-Ubung, besonders Catholici die ihrige, lange Jahre ruhig fort gesetzet, endlich aber Widrig-gesinnte den Saamen der Uneinigkeit ausgestreuet, mithin unter dem mißbrauchten Nahmen der Evangelischen Gemeinde zu Wehrheim, in dem von einem grossen Theil derselben per speciale Memoriale an Chur-Trier die Erklärung: daß sie an denen Klagden keinen Theil nehmen wolten, geschehen, durch die zu Wetzlar und Regenspurg 1712. angebrachte vermeinte Klagden und Beschwerungen, das so lang ruhig hergebrachte Simultaneum, aus der Haupt-Ursach, daß selbes in anno normali dahier nicht exerciret worden seyn solle, anmaßlich wiedersprochen, so fort eine dem Instrumento Pacis gemässe Restitution ad statum dicti anni nachgesuchet.

Gleichwie aber, wann auch per inconcessum das Simultaneum Catholicum dicto anno daselbst nicht üblich gewesen wäre, Reichs kündig ist, und bey denen publicisten und Rechts-Gelehrten beyder Religionen, auch höchsten Reichs-Gerichten, pro regula perpetua gehalten wird, daß Einem Lands-Herrn das Exercitium seiner Religion an dem Ort, wo solches auch in anno normali nicht gewesen, salva subditorum diversæ Religionis possessione, eiusque usu non turbato, neque imminuto, einzuführen, und Kirchen zu bauen, per instrumentum Pacis nicht verbotten, sondern erlaubet, und denen Reichs-Ständen das Jus Reformandi, als ein annexum Superioritatis territorialis, darinnen allerdings bestättiget, auch aus einem allgemeinen-im Römischen Reich üblichen praxi ohnstrittig zuständig, und in Verfolg dessen dieselbe in ihren Landen und Territoriis nach Belieben, und eigenen Gutbefinden, eine andere Religion, als tempore anni normalis darinnen gewesen, auf die in instrumento Pacis art. V. exprimirte Art und Weis, einzuführen wohl befugt seyn. Recessus Imperii de anno 1555. in verbis:

so sie aufgerichtet, oder

NB noch aufrichten mögten.

videatur Kürtze halber der Rechts begründete Chur-Mayntzische Bericht de anno 1739. in Sachen der Burgerschafft zu Cronenberg entgegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz fol. 18. und die daselbst allegirte sehr viele der dreyen Religionen Rechts-Gelehrte und præjudicia.

Oder:

In Sachen Freyherrn von Ingelheim contra Hessen-Darmstatt und Hessen-Homburg, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht ventilirte Acta, und ergangene Judicata 1711. welches alles dann in gegenwärtigem Fall seinen rechtlichen Platz umb so mehr haben thut, als daselbstiges Simultaneum publicum Catholicum tacito, & expresso consensu Condomini so dann auch, weilen abseithen hochermelten Condomini das Exercitium Reformatum allda eingeführet worden, ex mutua, in æquitate naturali, instrumento Pacis, & Jure Communi fundata, inter Status utriusque Religionis æqualitate & regula: Quod uni justum, alteri quoque justum esto: Nicht nur re- und etabliret, lange Jahre ruhig continuiret, durch den Ryßwickischen Frieden bestättiget, durch den gefolgten Baadischen Friden confirmiret, und durch dermahlige Fürstl. Hohe-Pfandts-Mit-Herrschafft bey der A. 1731. vorgewesenen Immission, in Statu quo alles zu erhalten, wohl und befugt versprochen worden, sondern auch die protestantische Unterthanen zu Wehrheim, ihres zu dem Simultaneo Catholico geäusserten taciti & expressi consensus zu geschweigen, ihre Kirch-Pfarr-und Schul-Revenües, Gewissens-Freyheit, & annexa, ohngestöhrt annoch besitzen, fort damit als demjenigen, so ihnen in Instrumento Pacis art. V. §. 31. blosser dings per exceptionem verwilliget ist, sich begnügen müssen, keineswegs aber gegen dasjenige, was ihren disseitigen höchsten Condominis vi Juris Territorialis, und demselben einverleibten Juris Reformandi zu thun zugestanden, und noch zustehet, beneyden, und eines gantz unbefugten Widerspruchs oder Action, deren sie notorie als tercii & illegitimi Contradictores, welche über das bey ihrem Exercitio ohnverkürtzt belassen

lassen werden, keine gehabt, noch haben können, sondern demjenigen, was besonders Gemeinschafftlich von Hohen Lands-Herrschafften beliebet worden, gelassentlich sich zu untergeben haben, anmassen dörffen, wann sie nicht eine kecke Vergreiffung an denen Hohen Herrschafftlichen Gerechtsamben, und darob verdienende schwereste Ahndung auf sich kommen lassen wollen; als wird disseitige gerechteste Befügnuß in der bisherigen langjährigen Fortführung des Simultanei Catholici publici: hingegen der gegentheilige Unfug und sträffliche Vermessenheit in desselben nachgehends und eine zeither- auch mit unterloffenen gröblichen Thätlichkeiten angemaßten eigenthätigen Anfechtung, jeder ohnpartheyische aus obigen, und was auf ihre weitere vermeinte Beschwerungen angeführet werden solle, leicht entnehmen können.

Dann, soviel die Thore-Oeffnung, und Aus- und Einfahren der Catholischen auf Bet-Täge betrifft: Da thut man diesseits widersprechen, daß Catholicis auf protestantische Bet-Täge die Flecken Thore jemahlen verschlossen, und dieselbe an ihrer Haus- und Feld-Arbeit verhinderet worden; vielmehr muß man im gegentheiligen Impresso: Daß Catholici, so lang die vorherige Beambte vor denen Thoren gewohnet, mithin lange Jahre, währenden protestantischen Gottes-Dienst auf Bet-Täge die Thore offen, und deß Aus- und Eingehens und Fahrens sich bedienet gehabt, eingestehen, hingegen der ohnerweisliche Einwurff: Ob seye es in egard deren Beamten geschehen, umb so weniger bestehen, als man gegentheiliger seits nicht wird diffitiren können, daß nach Absterben deren Beambten, und da keiner von denen Successorn vor denen Thoren gewohnet, nichts destoweniger Catholici in der wohl hergebrachten possessione vel quasi der Thore-Oeffnung und ungestörten Aus- und Einfahrens verschiedene Jahr hindurch notorie ruhig geblieben, und so wenig deren protestantischen Unterthanen, die Catholische Fest- als wenig diesen, jener Bet-Täge zu feyren, ex mutua æqualitate jemahlen zugemuthet, anbey in all solchen Zeiten niemahlen eine Stöhrung des protestantischen Gottesdienstes geklaget worden, nach Befugt geklagt werden können. Da nun allem deme ohngeachtet protestantes die nicht ihnen, sondern hohen Herrschafften, und allenfalls höheren Richtern untergebene concives Catholicos in dicta possessione vel quasi thätlich zu stöhren, und denenselben die Thore, welche auf- oder verschliessen zu lassen, nicht von Unterthanen, sondern Obrigkeitlicher Gewalt allerdings abhanget, auf Bet-Täge eigenmächtig zu sperren, sich neuerlich angemasset, so wird derenjenigen, so an dieser neuerlichen Stöhrung Theil nehmen, hierunter angemaste vergreiffen an Oberkeitlichen Gerechtsamben und Befügnuß ihrer Catholischen Mit-Burger, nicht zu justificiren, und davon hierunten ein mehreres zu vernehmen seyn.

Angehend den andern Punct, nemlichen deren Catholischen Begräbnussen: Da ist es eine gantz bekante Sach, daß dieses Recht der Begräbnuß ein ohngezweiffeltes annexum eines Religions-Exercitii seye, also, daß, wo dieses in Ubung, jenes selbigen auf dem Rucken nachfolgen thue, und dahero Catholicis, obwohlen sie vorhin, aus Mangel eines eigenen Begräbnuß-Platzes, eines anderen sich einsweilen bedient, fort ihre Todte auf dem gemeinschafftlichen Kirch-Hoff in Werheim beerdigen lassen, dannoch auf den nachgehends ihnen verstatteten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier als der Orthigen höchsten Mit-Herrn alleinig zugehörigen, und pro exercitio Catholicæ Religionis vor Zeiten gewidmeten fundum umb so mehr ihre Leichen beerdigen können, als dardurch niemanden einiges Nachtheil zugefüget worden, noch auch dardurch dergleichen jemanden zuzufügen, jemahlen der Gedancken gewesen, sondern die Leichen auf dies oder jenen Platz einscharren zu lassen, ein gantz innocentes- und niemand schadend, mithin in der natürlichen Billigkeit und gemeinen Rechts-Regul: Quod tibi non nocet &c. fundirtes Weesen ist, und die Conditio der protestantischen Unterthanen, welche ihre Leichen nach dem gemeinschafftlichen Begräbnuß-Platz, nach wie vor, ungehindert bringen lassen können, und so gar man ihnen sothanen- ohne dem bey dermahlen multiplicirten Volck viel zu engen Platz, gantz und allein überlassen

CAP. XI. §. 16.

lassen wollen, ohnwiedersprechlich verbessert wird; so kommet billig seltsamb vor, daß man hierunter die gerechteste Befügnuß der Catholischen anmaßlich bestreiten, den Chur-Trierischen Beambten aber, bey so hangreifflich verbesserter Condition deren protestantischen Unterthanen, einen Feind der Augspurgischen Confessions-Verwandten nennen mögen, da vielmehr jeder Ohnpartheyischer ermessen muß, daß die Gegentheile einer höchst-straffbahren Verfeindung ihrer Catholischen Mit-Nachbahren und Vorgesetzten schuldig seyen.

Es ist sofort bey sothaner der Sachen gerechtesten Befügnuß anno 1735. Dominica esto mihi: der abgelebte Chur-Trierische Catholische Schultheiß, Krutsch, vormittags gleich nach 8. Uhren aus dem Sterb-Haus von 4. Mann, in Begleitung der nächsten Freunden, offentlich über die gemeine Strassen bey der protestantischen Kirchen vorbey, unter dem gewöhnlichen Geläuth zum Catholischen Gottes-dienst getragen, auf deme vorhin gemelten eigenen Begräbnuß-Platz begraben, und sothane Beerdigung abseithen der protestantischen Gemeinde zusammen, oder auch eines derenselben ins besondere, nicht widersprochen worden, auch aus schon angeführten Ursachen befugt nicht widersprochen werden können; man hat sofort Catholischer Seiten die Begräbnussen, wie befugt angefangen, also auch continuiren-mithin die nachmahlige zwey Leichen deß Niclaß Newen, und Fischneiders Tochter, nicht auf die im gegentheiligen Impresso angeblich-sondern bessere Art, auf den Catholischen eigenen Begräbnuß-Platz bringen lassen wollen; es haben aber sich nicht wenige protestantische Unterthanen zusammen gerottet, beyde Leichen, und zwar jene ohne besondere weitere Thätlichkeiten, diese aber nicht nur wie jene, auf offentlicher Strassen hinweg genommen, sondern auch dabey gegen disseitiger ihrer höchsten Mit-Herrschafften hohe Gerechtsambe, Beambten, Officianten und getreue Mit-Bürgere empöret, allerhand Gewaltthaten ausgeübet, und die gemeine Ruhe und Frieden, gegen die offenbare Reichs-Constitutiones, umb so freventlicher gestöhret, als diese Freveler, wann sie die wohlbefugte Einführung der Catholischen Begräbnüssen ihnen zu einem-in Instrumento Pacis gegründeten Beschwer zu seyn hätten vermeinen wollen, dagegen die Obrigkeitliche Hülff bey der von GOtt ihnen vorgesetzten diesseitigen höchsten Mit-Herrschafft: und wann solche, denen Reichs-Gesetzen gemäß, nicht erfolget wäre, alsdann bey höchsten Reichs-Gerichten schuldigst nachsuchen, fort sich mit dem Weg Rechtens begnügen, nicht aber dergleichen in legibus Imperii publicis, besonders in Instr. Pac. art. 5. §. 7. & art. 17. §. 1. unter denen hohen schlüssenden Ständen selbst, sub pœna fracte Pacis, wie vielmehr Unterthanen, verbottenen und von der Fürstl. Mit-Herrschafften, Einhalts deren vorhandenen Communications-Schreiben, mißbilligten Thathandlungen unterwinden sollen. Man hat demnächst diesseits aus angewohnter Liebe zur Ruhe und Frieden, bis auf der Sachen güth-oder rechtlichen Austrag, die Begräbnussen quæst. bekanter massen, cum reservatione quorumcunque Competentium, wieder einstellen lassen; Nichts destoweniger die-von einigen widrig-gesinnten aufwicklern einmahl angefeuerte Freveler ihre Thathandlungen fortgesetzet, und nebst neuerlicher obgemelt gestöhrten Oeffnung der Thoren auf Bet-Täge, das von vorigen Seculo her ruhig hergebrachte Geläuth, mit deme auf dem Rath-Haus hangenden Glöcklein zum Catholischen Gottes-Dienst, gleichsamb, als wären keine gnädigste Herrschafften, oder höchste Reichs-Gerichte vorhanden, eigen- und gewalthätiger Weis gestöhret und verhindert haben.

Von all solchen Thathandlungen thut man in gegentheiligem Schreiben oder Impresso, nur eine superficielle Meldung, wohl wissend, daß deren gründliche Erzehlung bey der ehrlichen Welt einen Abscheu erwecken müste, mithin verfället man auf andere in res politicas einschlagende vermeinte Gravamina, und entblödet sich nicht, wie darinnen hinc inde mehr geschehen, dabey die Gott-gefällige Wahrheit zu mißbrauchen, indeme dem noch übrigen einem Feld-geschwohrnen samt denen zwey Feld-Gerichts-Schultheissen, im Feld ihr Ambt zu verrichten, diesseits niemahlen verbotten, sondern gar, bey Gelegenheit des neuerlich in Religions-Sachen beliebten hohen

Herrschafftlichen Vergleichs, noch einem Feldgeschwohrnen, Augustanæ Confessionis bis auf weitere gemein-Herrschafftliche Verordnung, beyzuordnen versprochen, der Catholische Schultheiß und Burgermeister, wie deren mehrere vorhin, nach diesseitigen Belieben, und ohne Widerrede angenommen, die Gemeine, vermög der gemeinschafftlichen Ambts-Ordnung, nur auf zwey Jahr bestelte Vorstehere von selbsten finito tempore aufgehoben, und die übrige gemeine Aembter mit tüchtigen Catholischen bald zur helfft, bald mit theils protestantischen, nach Wohlgefallen, besetzet, und auf die ohnlängst bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier überreichte unterthänigste Suppliquen, die in gedachten Impresso befindliche gnädigste Resolution sub Lit. B. ertheilet worden, daß dem hohen Herrschafftl. Vergleich vor allen Dingen schuldigster Gehorsamb geleistet, und demnächst, was billig und rechtens, auf anbrachte unterthänigste Vorstellung gnädigst erkläret werden solle.

Es wird jedes ohnbefangenes Gemüth leicht erachten, daß es eine ohngeziemende Zumuthung seye, daß in solchem Statu mixto alle gemeine Bediente von der protestantischen Confession seyn sollen; dann so viel den Statum anni normalis betrifft, so will man zwar gegentheiliger Seiten, nullo fundamento, demselben ad quævis obvia conferiren, es kan aber besagter Status einen Landes-Herren etiam quoad religionem, extra casus in instrumento Pacis exceptos nicht, wie vielweniger in causis mere politicis & sæcularibus, wordurch das andere Confessions-Exercitium ohnperturbiret bleibet, stringiren; zudeme ist noch lange nicht erwiesen, daß zu der Zeit alle gemeine Bediente aus der protestantischen Confession gewesen seyen, gestalten, wann auch schon in anno decretorio das Exercitium Augustanæ Confessionis in Wehrheim in Ubung gewesen seyn solte, dannoch daraus die nothwendige Folge nicht zu nehmen ist, daß auch die gemeine Bediente in lauter Protestanten bestanden, und forthan bestehen müsten, weilen, deme ohngehindert, verschiedene deren um selbige Zeit, obengemeldter massen, allda gewesenen Catholischen in gemeinen Bedienungen gestanden haben könten; deme seye aber, wie ihm wolle, so muß, wie dem alten Herkommen gemäß dato noch ist, in anno normali der Status dieser gewesen seyn, daß die gemeine Bedienungen durch Obrigkeitliches ausersehen begeben worden, welcher dann, da solches noch heutiges Tags geschiehet, würcklich noch andauret, und die Bedienungen quæst: Catholicis & Evangelicis umb so mehr nach Obrigkeitlicher Willkühr ausgetheilet werden, als durch dergleichen politische in mera facultate bestehende Sachen, das andere Confessions-Exercitium und Gewissens-Freyheit in alle Wege ohnperturbiret bleibet, und Catholici, denen, wie übrigen Unterthanen Augustanæ Confessionis ohne Unterscheid sowohl ein gleicher Genuß des Burger-Rechts und davon abhangenden Nutzbarkeiten zustehet, als auch die Herrschafftl. und gemeine Lasten zu tragen mit oblieget, des gemeinen Wesens Interesse, so sie nicht weniger, als diese, im Nutzen und Schaden concerniret, mit-besorgen können, da im Gegentheil die Ausschliessung deren Catholischen contra regulas justitiæ distributivæ anstossen und viele verdrießliche Folgen veranlassen würde, denen aber durch die gantz billig und gerechte vorsichtige Anordnung, daß ist einer von zweyen Religionen vermischten Gemeinde auch gemeine Bediente, beyder Religionen, bestellt sich befinden, wohl vorgebogen werden kan. CAP. XI. §. 16.

Nun wiederum zum vorigen zu kommen, so hätte man billig geglaubt, daß die ohnbefugte Querulanten, wann gegen diesseitiges Simultaneum Catholicum, oder dessen annexa, eine in Reichs Constitutionibus gegründete Klage zu haben vermeint hätten, dieselbe durch den in solchen Gesetzen vorgeschriebenen Weg Rechtens, und angeordnete höchste Reichs-Gerichten ausfindig machen lassen, und der Richterlichen Erkäntnuß sich unterwerffen würden: zu dergleichen Untersuch und Abthuung man sich diesseits auch hätte, und noch jederzeit wird bereit finden lassen. Es haben aber ein Theil deren von etlichen Aufwicklern aufgebrachten Werheimer-Protestantischer Unterthanen das vom vorigen Seculo hergebrachte Geläuth mit dem auf den Rath-Haus hangenden Glöcklein zum Ca-

CAP. XI. §. 16.

Catholischen Gottesdienst und herkommliche Thore-Oeffnung auf Bet-Täge, länger nicht, wie die hochsprechende Wort im gegentheiligen Impresso lauten, zu geben, noch dulten können, noch wollen, fort mit höchst-vermessentlicher Vorbeygehung der ihnen von GOtt vorgesetzten Herrschafften, auch Reichs-Gerichten, Catholicos concives in dicta possessione vel quasi des Geläuts und Thore-Oeffnung eigenmächtig, thätlicher Weis zu turbiren sich neuerlich und kecker Dingen angemasset, wie zum Theil schon oben angeführet worden ist: diesen gemeine Ruhe und Frieden stöhrenden, auch der Herrschafftl. Authorität und Reichs-Grund-Gesetzen nahe- und zuwider geheuden- und von keinem Reichs-Stand seinen Unterthanen nachzugebenden Unterwindungen zu steuren, haben beyderseits gnädigste Herrschafften, auf vielfältige Communicationes, und reiffeste der Sachen Uberlegung, sich dahin zu vergleichen geruhet, daß alles in demjenigen Stand, wie es tempore immissionis Nassovico-Usingensis anno 1731. gewesen, forth das Catholische Geläut und Oeffnung der Thoren auf Bet- und Feyer-Täge, vorbehältlich einem jeden des Wegs Rechtens in der Haupt-Sach, hergestellet werden sollen.

Die Gerechtigkeit und Befugnuß dieses zu Erhaltung gemeiner Ruhe unter denen Unterthanen, und Authorität höchster Lands-Herschafften, wie auch deren hohen Reichs-Gerichten, beliebten- und in der allzubekannten Rechts-Regul: Spoliatus ante omnia restituendus, fort allen Rechten wolgegründeten Vergleichs wird jederman umb so mehr in die Augen fallen, als das protestantische Confessions-Exercitium und Gewissens-Freyheit, wie vor neuerlicher Turbation des Geläuts und Thore-Oeffnung quæst. deßfalls nie geklaget worden, noch werden können, also auch nach deren Restitution ohnperturbiret bleibet, und die Fürstl. der Augspurgischen Confession mit zugethane hohe Mit-Herrschafften Dero eben dieser Confession Verwannten, gemeinschaffl. Unterthanen, eine Turbation ihres exercitii &c. gewiß nicht zumuthen, noch auch disseits dergleichen zu thun jemahlen der Gedancken gewesen, und noch nicht seyn wird.

Sothaner gerechtest- und unverfänglich-Gemein-Herrschafftlicher Vergleich, oder vielmehr Einverständnuß, und wohlbedachtsam abgefaster heilsamer Entschluß umb demselben gehorsamlich zu geleben, ist den 20. Januarii anni curr. von beyden Gemeins-Herrschafftl. Beambten selbst, denen Schultheissen, Burgermeistern und mehreren des Ends-vorbescheidenen Unterthanen- und den 30. dito, auf deren Befehl, vom Ambtsschreibern in Zustand beyder Schultheissen &c. offentlich der gantzen Gemeind zu Werheim publiciret worden, man hat auch dabey weder dies- weder Mit-Herrschafftlicher Seithen an gütlichen Vorstellungen etwas ermanglen lassen; nichts destoweniger hat man gegen sothanen hohen Herrschafftlichen Entschluß, auch gütliche Vorstellung wider alles Vermuthen eine halsstarrige Renitenz verspühren müssen, so fort ist der gemeinsame Befehl, sich dem hohen Herrschafftlichen Vergleich gehorsamst zufügen, bey Vermeydung 1100. Rthlr. auch, nach Befinden, höheren Straff von denen Widerspenstigen zu erlegen, widerholet, und den 3. Febr. anni curr. ordentlich verkündet worden, deme aber, und deren verdoppelten gütlichen Vorstellungen ohngeachtet, hat sich nur desto mehrere toll-kühne Widersetzlichkeit geäussert, und dabey die in der gegentheiligen Anlag sub Lit. A. gemelte 20. Mann zu anmaßlichen Gemeinds-Deputirten sich aufgeworffen, öfftere privat-ohnerlaubte Conventicula gehalten, gefährliche Zusammenläuffe der Gemeinden veranlasset, das Geläuth und Thore-Oeffnung quæst. nimmermehr zuzugeben, unter denen vermessentlichsten Bedrohungen verabredet, erkläret und mit vielen grob- und unverantwortlichen Excessen und Empörungen durchzutreiben sich allzufrech erkühnet, also, daß beyderseits Herrschafftliche Chur- und Fürstl. Regierungen jetzt gemelten gemeinschafftlichen Befehl sub Lit. A. ergehen zu lassen, und darinnen die 20. anmaßlich ausgesetzte in die 100. Rthlr. und Johann Henrich Schmidt und Johann Ruprecht, einem jeden noch ins besondere in 10. Rthlr. straff-fällig zu erklären, und zu deren Erle-

legung, auch Versicherung ihrer Submission, bey Vermeidung militarischer Execution Terminum octidui, vorbehaltlich jedoch einem jeden des Wege Rechtens in der Haupt-Sachen anzuberaumen, annebst all übrigen Gemeinds-Leuthen bey 200. Rthlr. Straff die schuldige Parition und Gehorsamb anzubefehlen sich endlichen veranlasset gesehen; Nicht minder ist auf die bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier, unter dem Nahmen der protestantischen Gemeinde angebrachte unterthänigste Vorstellungen das gnädigste Resolutum sub Lit. B. ex adverso ihrem impresso beygelegt, um die nemliche Zeit den 18. April ergangen, und darinnen die schuldige Parition vor allen Dingen deme hohen Herrschafftlichen Vergleich, mit abermahligen Vorbehalt einem jeden des Weg Rechtens in der Haupt-Sach, zu leisten befohlen, quo prævio, auf anbrachte unterthänigste Vorstellungen, was billig und Rechtens zu erklären, gnädigst zugesagt, und beyde Decreta an seine Behörde den 23. April anni curr. insinuiret, deme allem ohngeachtet aber bis hiehin die schuldige Parition nicht præstiret worden, sondern es haben diese anmaßlich 20. aufgeworffene, umb ihr keck und ohnverantwortliches bisheriges Aufführen, Bedrohen und Widersetzen, vor der Welt vermeintlich zu beschönen, und ihrer verdienter Straff zu entgehen, einer vermeinter Appellation angeblich sich anmassen wollen.

Gleichwie aber dasjenige Geläuth- und Thore-Oeffnung, in denen wohl hergebrachten possessione vel quasi Catholici, ohne dem ordentlichen Richter, sondern eigenthätig und gewaltsamer Weis notorie, und geständig gestöhret worden, auch ohne höherem Richter, die Gemeins-Herrschafften besonders mit gnädigst-bewilligten Vorbehalt einem jeden des Weege Rechtens in der Haubt-Sach, aus Landsherrlicher Gewalt herstellen können, sogar, wann diese Sach vor die in denen Reichs-Gesetzen angeordnete höchste Reichs-Gerichte gezogen werden könte, eben diese Gesetze und alle Rechten, spoliatum ante omnia restituirt wissen wollen, forth eine vermeinte Appellation, dessen Weege an die der Augspurgischen Confession Verwandte hoch- und löbliche Reichs-Stände notorie nicht gehet, dermahlen auch an anderen Orthen umb so weniger Platz greiffen kan, als die Publication des mehrgemeldten hohen Herrschafftlichen Vergleichs obgemeldter massen schon im Januario dieses Jahrs geschehen, mithin, als man sich der angeblichen Appellation anmassen wollen, hohe Herrschafften schon in Executione, umb den Gehorsam und Ruhestand in der tumulirender Gemeinde herzustellen, versiret haben, und über alles dieses die Nahmen der Gemeinds Unterthanen, deren jedoch nicht wenige abgehen, in dem Impresso zwar dahin gedruckt sich befinden, aber dem gemeinen Mann, was er unterschreiben sollen, nicht ausgeleget, so gar vielen Lesens-erfahrnen Leuthen, die Durchlesung dessen, was sie unterschreiben müssen, nicht verstattet, und diejenige, so nicht mit der Gemeinde halten zu wollen, oder einen Unlust zur Unterschrifft nur blicken lassen, mit höchst-straffbahrer Bedrohung, daß ihnen keine f. v. Schwein bey künfftiger Mastung eingebrennet, keine Holtzgifften mehr angewiesen, Gräber vor ihre Häuser aufgeworffen werden, und dergleichen mehr, gewärtigen solten, zur Unterschrifft quæst. von denen 20. aufgeworffenen und ihrem bösen Anhang, welche, unter vielen nur dieses zu specificiren, den Catholischen Burgermeister zu Wehrheim, um ebenfalls ihren bösen Händel zuzuhalten, dergestalten in die Enge getrieben, und bedrohet haben, daß er, in Abwesenheit diesseitigen Beambtens, etliche Täge auf Wernborn flüchtig werden müssen, annebst dem Joseph Rödeler, Catholischer Religion, welcher doch von keiner Unterschrifft wissen will, auch daran Theil genommen zu haben, nicht zu vermuthen ist, dannoch in ihrem Impresso, und sonder Zweifel auf gleiche Weise anderer protestantischer Burger Nahmen mehr beydrucken lassen, genöthiget worden, mithin man die in gegentheiligen Schreiben oder Druck, angebliche Mandata und Deputationes keineswegs pro legitimis erkennen, alle diejenige aber, so daran Theil freywillig genommen haben, eines höchst-straffbaren Ungehorsambs, Widersetzlichkeit und Aufruhrs gegen gnädigste Lands-Herrschafften, und darob verdienenden schweren Ahndung billig beschuldigen

CAP. XI. 16. §

CAP. XI. §. 17. 18.

digen kan, dieses sich auch vorbehalten thut; Also wird hingegen jederman Recht-liebenden und unbefangenen Gemüths ab obigen, und insonderheit, was schon vorhin dieserwegen breiter remonstriret und beleget worden von selbsten ermessen, daß deren anmaßlichen Querulanten angegebene Gravamina allerdings unstatthafft und derentwegen gäntzlich zu enthören seyn.

§. 17.

Verbottene Alienirung der Immobilien ad manus mortuas.

A. 1656. 24. Mart. (nachdeme auch schon den 20. Nov. 1655. etwas dergleichen versehen worden,) verordnete Herr Churfürst Carl Caspar, mit Consens des Dom-Capitels, daß fürohin alle diejenige liegende Güter, welche die Stiffter, Kirchen, Clöster und Collegia, wie auch die Adeliche Stände und Ritterschafft ins künfftige acquiriren und überkommen werden, den nächsten Anverwandten, oder, falls selbige nicht bey Mitteln, alsdann die benachbarte, gegen Bezahlung der ausgelegten Kauff-Gelder, oder aber, wegen deren ererbter und per Donationem übertragenen Güter, gegen Erstattung billichen Werths zu allen Zeiten an sich lösen und abtreiben mögen, auch alle solche Innhabere nach beschehener Restitution des Werths und bezahlten Kauff-Geldern die einhabende ligende Güter den Ablösern zu deoccupiren und abzutretten schuldig seyn sollen. Wodurch gleichwohl die Immissiones in die wegen Schulden verhypothecirte Güter keineswegs gesteckt noch gehindert, sondern allein die Ablösung derselben aus- und vorbehalten seyn solle.

Es ist auch solches in dem unterm 22. Apr. 1713. publicirten erneuerten und vermehrten Chur-Trierischen Land-Recht bestättiget und versehen, da einige liegende weltliche Güter an geistliche Clöster und Collegia per Dispositiones, Legata oder Pacta gebracht werden sollen, solchenfalls denen Erben oder nächsten Anverwandten, oder da deren keine wären, oder selbige nicht wollten, alsdann alle andere nächstangelegene, oder fremde Seculares gute Fug und Macht haben sollen und mögen, solche Güter aus der geistlichen Hand quocunque tempore zu reuliren und an sich zu lösen und solle der Reluent einen vierten Theil weniger in pretio, als solche einlösende Güter von der weltlichen Obrigkeit oder Gericht, worunter dieselbige gelegen, taxiret werden, demjenigen Closter oder Collegio, von welchem sie einzulösen, geben und erstatten, besagtes Collegium oder Closter dagegen auch die Güter abzutretten schuldig seyn solle, jedoch mit diser ferneren Limitation, daß, da ein Extraneus, in Mangel oder nicht wollenden nächsten Erben und Agnaten, solche Güter einlösen wollte, selbiger das justum pretium des einlösenden Guts, wie solches Obrigkeitlich und ex æquo & bono würde æstimiret werden, dafür erlege.

Dises hat Chur-Fürst Frantz Ludwig unterm 20. Febr. 1727. nebst Wiederholung sothaner vorheriger Verordnungen, abermal erkläret und verfüget, daß alle ohne vorherige Landesherrliche Erlaubnis von Abbteyen, Clöstern, Collegiis und andern geistlichen zu machende und à tempore obbesagten ersten Edicti de anno 1655. gethane Acquisitiones unbeweglicher schatzbarer, burgerlicher Güther null und nichtig, fort nicht nur denen Anverwandten deren Verkäufferen, sondern auch in Mangel dieser allen anderen Ertz-Stifftischen Eingesessenen die Einlösung, gegen Wiederlag und Erstattung des rechten Werths, wie solchen jedes Orts Obrigkeit, sumptibus emptoris & retrahentis communibus, bey ihren Gewissen und Eyden erkennen würden, gestattet seyn solle.

§. 18.

Coblenzische Sachen.

A. 1442. gabe Kayser Friderich III. der Statt Coblenz eine 14. tägige Messe von Creutz-Erhöhung bis Michaelis, welche alle Freiheiten geniessen sollte, welche die Franckfurtische Messe hat.

Ob die in der Statt Coblenz befindliche Adeliche Häuser oder Höfe unmittelbar seyen oder nicht? darüber ist in denen Wechsel-Schrifften vor und wider des Trierischen Adels Landsaßiat gestritten worden.

Daß aber einige derer adelichen Höfe und Häuseren in Coblenz ohnmittelbar seyen, ist sicher; man hat darab unter anderen ins besondere ein merckliches Zeichen an dem Eltz-Kempenicher Hauß. Anno 1675. kauffte Chur-Fürst Carl Caspar von Joan Jacoben, Edlen Herrn von und zu Eltz, zu Behuff einer in der Statt Coblenz

Coblenz auf so benannter Firmondt neuerbauender Gassen, ein Stück zu ermeldtem Eltz-Kempenicher Hauß gehörigen Grundes. Der Verkauffer, gedachter Joan Jacob v. Eltz, bedunge aber dabey, daß weilen dieser Platz ein Frey-Adeliches Gut seye, ein anderes von Ihm zu Zell an der Mosel erkaufftes bürgerliches Guth inselbiges Frey-Adeliche Art veränderet werden möchte; welchem Begehren der Chur-Fürst dann auch deferiret und die verlangte Adeliche Freyheit auf bemeldtes Gut zu Zell dergestalt ertheilet hat, daß selbes zu ewigen Zeiten andern im Erz-Stifft befindlichen Adelichen Güthern gleich gehalten, von allen bürgerlichen Lasten ganz und zumalen befreyet und aus der weltlichen Chur-Trierischen Matricul expungiret worden ist. Der hierüber errichtete solcher gestalt clausulirte Kauff- und resp. Freyungs-Brief ist in der Ritterschafftlichen Antiapologie unter den Beylagen n. 26. beygedruckt. Woraus zu schliessen, daß die qualitas nobilis & immediata, so denen alten Adelichen Häusern in dem Ritterschafftlichen Vergleich de Anno 1729. Art. 18. anerkennet und bestättiget worden, ein altes Wesen seye.

§. 19.

Ober-Weselische Beschwerden.

A. 1725. klagte die Statt Ober-Wesel bey dem Reichs-Hof-Rath, daß sie, samt denen darzu gehörigen Dorffschafften, denen von Römischen Kaysern und Königen ertheilten und durch Chur-Fürstliche Reversalien agnoscirten Privilegien zuwider, zu Præstirung mehrerer Steuer-Gelder angehalten werden wollte, mit Bitte um Ertheilung eines Rescripti promotorialis an den Herrn Chur-Fürsten; es wurde auch den 5. Dec. d. A. demselben rescribirt: Nachdeme nicht abzusehen seye, wie Klägere, wider ihre kundbare und besonders durch die Chur-Trierische Reversales vom 14. Jun. 1677. festgestellte Gerechtsame, über die vorhin, wegen des Schutzes und Schirms, ingleichem Steuren und Dienste, verwilligte 205. Thlr. und 200. Marck guter Währung mit anderen Collecten beleget werden könnten; Als verseheten Ihro Kayserliche Majestät Sich zu des Herrn Chur-Fürstens Gemüths-Willigkeit, es werde derselbe an seine Beamte die gerechte Verfügung dahin zu thun nicht anstehen, damit die Klägere vollkommen klaglos gestellet, disemnach Ihro Kayserliche Majestät auf ferners Anruffen fernere Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen fürzukehren nicht bemüßiget werden möchten, immassen an Ihro Kayserliche Majestät der Herr Chur-Fürst die geziemende Parition sub termino mensium zu berichten habe.

Der an Ihro Kayserliche Majestät von der Chur-Trierischen Regierung hierauf erstattete Bericht ist dieses Innhalts:

Und zwahr ist allerhöchst deroselben bekant, mit Original und Siegel-Brieff erweißlich, und klagender Seith auch ausser Abred, daß von Ew. Kayserl. Majestät glorwürdigsten Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, und deme Heil. Römischen Reich in Beyseyn und mit Wissen und Willen deren Churfürstl. und anderen Ständen des Reichs die Statt Oberweßell mit ihren in und zugehörigen Pflegen und Dörfferen vor mehr dan vierthalb Seculis deme hochen Ertz-Stifft und Chur-Fürstenthum Trier theills gegen schwähre Summen Gelds, theils pro augmentatione feudorum, quæ Ecclesia Trevirensis à sacro obtinet Imperio, theills aus anderen redlichen Ursachen mehr mit aller Hochheit, Herrlichkeit, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, wie selbige höchst-erwehnte dero in GOtt ruhende Vorfahren Römische Kaysere ingehabt und besessen, signanter cum eorum juribus Imperialibus & Regalibus Dominiis directio & utilibus, hominibus, Vasallis, homagiis, castrensibus, fidelibus huldis, fidelitatum præstationibus cum mero & mixto imperio ac omni jurisdictione alta & bassa omnibusque fructibus, redditibus, proventibus, & obventionibus, precariis, Steuris, exactionibus, mulctis, superindictis, honoribus & beneficiis, tam in personis liberæ conditionis v. servitis, quam utriusque sexus, Judæis, moneris Imperialibus & Regalibus, theloneis, & aliis quibuscunque ibidem ad Imperium pertinentibus quocunque etiam possent vocabulo nominari, verpfändet und heimgewiesen, dieselbe vor sich und alle ihre Nachkommen aller Aydt und

Pflicht

CAP. XI. §. 19.

Pflicht, damit sie deme Heil. Reich zugethan gewesen, entlassen, und sie mit denselbigen auf die Ertz-Bischoffe und Churfürsten zu Trier remittirt, darauff auch ihnen bey hoher pœn befohlen haben, denselbigen Ertz-Bischoffen forthin zu gehorsammen, inmassen wie sie vorhin bey deme Heil. Reich denen Römischen Kaysern und Königen schuldig gewessen und gethan haben, und daß die von Wesel auff solchen Kayserl. und Königl. Befehl sich an dem Ertz-Stifft in Krafft der Pfandschafft erheben, darahn gehuldet, gelobt und geschwohren, darzu mit sonderlichen Brieffen sich verschrieben und verpflichtet, so lang die Pfandschafft dauweren und wehren würde, dem Ertz-Stifft das alles zu halten, zu leisten und zu vollentziehen, so des Heil. Reichs Pfand Briefe ausführen und mitbringen, sie auch bis auf gegenwärtige Stund hierbey also verbleiben und obgedachter unser gnädigster Herr als Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier derselben Statt und Dörffern rechter Lands-Fürst seye. Inmassen sie Kläger solches in ihrer Beylag sub Lit. E. also austrücklich selbst bekennen und anführen, daß sie die regirende Churfürsten zu Trier für ihre gnädigste Landsfürsten mit allersinnlicher Treu gern bis in den letzten Lebens-Athem gehorsambst erkennet, respective erkennet haben.

Nach dieser also über die Klägere à Seculis festgestelter Chur-Trierischer Lands-Fürstlicher Oberherrlichkeit ist es auch unverborgen, daß heut zu Tag in Schatzungs-Wesen nicht darauf zu gehen, wie etwa vor und zur Zeit oberwehnter Verpfändung es darmit gehalten worden seyn mag, massen man damahls im Römischen Reich teutscher nation von Landsteueren oder provincial-collecten, wovon dahier die eigentliche Frag ist, noch nichts gewust, sondern gleichwie erst bey lang hernach gefolgten Zeiten durch den Reichs-Abschied und Grund-Gesetze Chur-Fürsten und Ständen des Reichs das Recht zugewandet und erlaubet worden, ihre unmittelbahre Unterthanen mit nöthiger Lands-Defensions-Steuren zu belegen, also in hac materia collectarum vielmehr auf die Observanz, und unverrucktes Herbringen ein sonderes Auffmercken zu fassen, und darauf zu achten seyn.

Welcher gestalten nuhn bereits umbtrent der Zeit, daß den Statibus Imperii sothanes Recht deren collectarum provincialium zugestanden worden, die Klägere sowohl als übrige Ertz-Stifftisch Trierische Unterthanen mit denen Trierischen Land-Steuren ohne Unterscheid beleget worden, und welcher massen als sie aus eben ihren jetzigen irrigen principiis und vermeinten privilegiis damahls sich deren anmaßlich entziehen wollen dieser contribution-Punct zwischen weyland Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Trier Johannem à Petra Christmilder Gedächtnus und ihren Klägern bereits im Jahr 1557. verglichen und verabscheidet, dieser Vertrag auch so gleich ad effectum gebracht worden, das geruhen Ew. Kayserl. Majestät aus sub No. 1. anliegendem Submissions-Abschied des mehrern gnädigst zu verleßen, und daraus wahr zu nehmen, wie sie Kläger damahls auf gleichmäßige übele Berathung und eitele Vorschützung ihrer vermeinter Freyheiten gleich hochgedachten Churfürsten als ihrem gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn unterthänigste Abbitt thuen, und daß sie übelen Begriffs gewesen, nuhnmehro aber ihren Fehler erkenneten, anzeigen, mithin auch die damahls ausgeschriebene Land-Steuren als gehorsame Unterthanen abführen zu wollen, sowohl erbiethen, als auch sich vor sie und ihre Erben und Nachkommen anheischig machen, und geloben lassen, daß so offt und dick man Landsteuren ausschreiben und erforderen würde, sie daran gleich übrigen Trierischen Unterthanen williglich tragen und zahlen sollen und wollen, so lange sie vom Reich beym Ertz-Stifft versetzter belassen würden.

Welchem Vergleich und Abschied dan bis zu dieser Stund unverruckter nachgelebet, und von Klägern gleich von anderen Trierischen Unterthanen die Land-Steuer beständig abgeführet worden.

Es seynd auch dieselbe von unfürdencklichen Zeithen her bis zu heutigen Tag auff allen gemeinen Trierischen Land-Tägen durch ihren bevollmächtigten Deputirten erschienen, und haben durch selbigen mit übrigen getreuen provincial

Mit-

Mit-Ständen das nöthige Provincial-Steuer-Quantum der dan grösser dan geringerer Exigentz nach überlegen und ermessen, selbiges deme Lands-Fürsten anerbiethen und einwilligen, und so fort auf die gantze Trierl. Landschafft, mithin auff Stadt und Ambt Oberweßel selbst, repartiren helffen.

So seynd auch sie Klägere nicht allein bey denen im Ertz-Stifft Trier in annis 1625. sothan 1652. vorgenommenen Lands-Descriptionen und darauf errichteten Schatzungs-Fueß gleich übrigen Trierischen Unterthanen in Anschlag genohmmen und demselben gemäß die Landschatzung beständig per simpla abgeführet worden, wie solches die in grosser Menge obhandene, und ihren Deputatis theils vorgezeigte Catastra und Registra ausweißen, sondern auch, alß man nachgehends wiederumb viele Unrichtigkeit und Verwirrung im Ertz-Stifftischen Schatzungs-Weesen daraus entstanden zu seyn befunden, daß einige Oerter und Ambter vor anderen prægravirt, an einigen die Schatzung in loco domicilii, an anderen in loco rei sitæ abgetragen, dan auch vom Ertz-Stifftischen Clero zum quanto provinciali nur ein semisexta, sive in Eilfen zwey simpla contribuirt worden, und dannenhero zur Abstellung aller daraus entsprossener inconvenientzien zwischen geist- und weltlichen Land-Ständen auf einen gedeylichen Vergleich und darauf anderwärts vornehmende generale Lands-Description gedacht worden, diesen Vergleich auch endlich mit damahliger ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Trier Caroli höchstseeliger Gedächtnus Vorwissen und Willen auf gemeinen Land-Tag im Jahr 1714. dahin erfolgt, daß hinkünfftig an dem von gesambten Land-Ständen verwilligenden quanto provinciali jede ehe im Ertz-Stifft einen Gulden Rheinisch (welcher nuhnmehro der Ehe- oder Schirm-Gulden genennet wird, vor diesem Vergleich aber im gantzen Ertz-Stifft aller Orten unbekant gewesen) dan auch die weltliche Unterthanen, so Nahrung treiben, wegen darab habenden Gewinn und Gewerbs selbige an gedachtem quanto zum vorauß verschätzen und abtragen, der Rest des quanti provincialis aber von geist- und weltlichen, so wohl geistliche und Fundations alß Burger-Güter ohne Unterscheidt entrichtet; mithin alles in loco rei sita versteuret, oberdeutete semisexta aber völlig auffgehoben und zur Einrichtung dessen allen eine newe generale Lands-Description nach Maaßgebung deren nachgehends ferner allerseits beliebter principiorum regulativorum vorgenohmmen, und demnächst zu Ertragung allgemeiner Lasten alles juxta æs & libram peræquiret werden solle, so ist bey diesem hier sub n. 2. angehenden Vergleich Statt und Ambt Oberweßel durch damahligen ihren lauth Anlag sub n. 3. bevollmächtigten Deputaten nuhnmehrigen Ober-Schultheißen Himmes erschienen, durch welchen sie nach langer Berathschlag und Täthigung diesen erfolgten Vergleich beystimmen williugen und selbigen unterschreiben helffen, haben weniger nicht bey denen darauf, wie in dem gantzen Ertz-Stifft, also auch in Statt und Ambt Oberweßel hinkommen descriptions oder operations Commissariis in jeder Pflege, Dorff und Orth aus Mittel ihrer Gemeinds-Genossen taxatores ausgesetzt und angewissen, selbige specialiter verayden und durch diese ohne einige Wiederrede stracks ermelden Commissariis anzeigen lasen, in welche Classem bonorum 1mam 2dam vel 3tiam jedes Stück Ackerland, Wieß, Weingarten rc. dessen Güte und Schlechtigkeit nach Stück von Stück gehörig, was einer vor den andern vor Nahrung treibe, wie viel Ehen sich in jedem Ort befunden, und wie viel Viehe auch Waldnutzbahrkeit darin respective gehalten und genossen werde.

Daß nuhn aber durch die nach sothan kostbahr und mühesamb beschehener Lands-Description erfolgte generale Lands-Peræquation Klageren, wie auch mehr Ertz-Stifftischer Ambter ihr quantum simpli was hoher dan vorhin herauß kommen, andere hingegen gelindert worden, solches ist eben der eigentlicher Effectus peræquationis, und durch die generale Landmaaß zwischen gleichen Unterthanen in Gefolg der unsers gnädigsten Chur-Fürstens und Herrns Landsfürstlicher Obsorg anklebender Inspection und Direction in æquilibris juxta æs & libram intendirte Gleichheit, keines weegs aber ein bey Ew. Kay-

CAP. XI. §. 19.

serl. Majestät mit Fueg und Recht anzubringen seyendes Beschwehr so weniger zwahr, alß sie Klägere diesen neuen Schatzungs Fueß anfangs selbsten angenohmmen, nach Maaßgebung desselben die Land-Steuren einige Zeit hindurch würcklich zu præstiren angefangen, und auf gemeinen Land-Tag de anno 1723. bey versamblet geist- und weldlichen Ständen nur dieses pro gravamine angeführt, und gebetten, daß weilen sie in die Landmaaß mit eingezogen worden, auch alß Chur-Trierische gehalten seyn wolten, man ihnen die jährlichs entrichtende angebendliche Reichs-Stättische Gelder abschreiben mögte, alles Besag sub n. 4. anliegender ihrer unterdienstlicher Anzeige und Bitte. Welches alles ob wir wohl Eingangs berührter maaßen durch zwey aus unßeren Mittelen committirten Räthen ihren Klägeren weiteren Inhalts der Beylag sub n. 5. aus gutem Gemüth vorhalten und ausdeuten lassen, sie auch darauf die Sach mit Rechtsgelehrten näher zu überlegen, und sich demnach zu erklähren, 10 ad 12 Tage Zeit gebetten, und dieses so wohl als nachgehends auf ihr weiter einkommenes Bitten sub n. 6. prorogationem erlangt, so haben sie dannoch gegen guthen Glauben bey Ew. Kayserl. Majestät fernere instantias unter der Hand gethan, und zu eben der Zeit, da wir der Sachen abgeholffen zu seyn vertrauet, daß Conclusum ulterius vom 18ten Junii letzthin ausgewürcket, mithin unterm neunten nächst verwichenen Monaths Julii diesem ihrem schlechten Procesß Handel nachsetzen zu wollen gegen uns sich vermiets der Anlag n. 7. erklähret hauptsachlich vorschützend

1mo. Eß seyen ihre von Kayßern und Königen habende Privilegia selbst nach obgedachten zwischen Chur-Fürsten Joanne â Petra und ihren Klägeren errichteten Vergleich de 1557. allergnädigst confirmirt.

2do seye dieser Vergleich zimmlichen theils aus Forcht und Noth, auch ohne Ew. Kayserl. Majestät Wissen und Consens eingangen, auch

3tio durch die ex post impetrirte Confirmationem privilegiorum so wohl, alß durch den Johan Hugonischen Revers de 1677. entkräfftet und aufgehoben, darbenebens

4to die Unmöglichkeit bey Hauß und Güteren länger zu stehen, wan sie die unterschiedliche Schutz und Schirm Gelder, und zugleich durch das letztere Peræquations-Werck angesetzte neue Simpel-Gelder, alß Ehe-Gulden, Nahrungs-Viehe-Ertrags und Waldnutzbahrkeits-Gelder ɩc. gleich anderen ordinarie Trierischen Unterthanen abtragen solten.

Nachdeme aber so viel die klagender seits angerühmbte vor Eingangs erwehnter Reichs-Pfandschafft ertheilt seyn sollende Privilegia selbst betrifft, dieselbe noch zur Zeit originaliter nicht vorkommen, und denen Copeyen so weniger geglaubet wird, alß die nicht ab originalibus selbst, sondern Besag der Vidimation ab deren Concepten (welche ob sie zum Stand kommen, unbewust) hergenohmmen, dieselbe auch allenfals ein weiteres nicht mitgeben wollen, und zwar

Privilegium Richardi Romanorum Regis de anno 1257. quod ipsa Civitas Wesaliensis alicujus nunquam subdatur Dominio, sed sub solius Imperii protectione foveatur liberè & quietè, & quod districtus & villa civitati attinentes cum ipsa civitate nunquam ab invicem separentur, quodque Imperator Fridericus comparaverit advocatiam Wesaliensem â Fratribus de Schoneburg pro trecentis marcis argenti.

Privilegium Rudolphi Romanorum Regis de 1274. quod Cives Wesalienses præter censum ad quem de jure tenentur, alicujus exactionis impositione gravari non debeant.

Privilegium Alberti Rom. Regis de 1303. quod Cives in Wesalia cum nobilibus aut militaris conditionis sive Status hominibus matrimonium contrahentes in tantum debeant supportari, quin de bonis suis omnibus teneantur stuire & contribuere cum iisdem, juxta quod ante hujusmodi contractum matrimonii de ipsis bonis struire & contribuere consueverunt.

So werden Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst ermessen, daß dieße Privilegia ad rem & statum præsentem so wenig als übrige der Klägeren obgemelte vier

Ein-

Einwürffe erheben, aller maßen ob zwahr quo

ad 1mum obgedachte angerühmbte Privilegia nachdeme zwischen Chur-Fürsten Joanne â Petra im Jahr 1557. vorgemeld errichtetem Vergleich von Weyland Kaysern Matthia glorwürdigsten Andenckens Besag gegentheiliger Anlag sub Lit. A. im Jahr 1614. bestättiget worden seyn mögten, so ist doch dieße Confirmatio damahligen Trierischen Erz-Bischoffens und Chur-Fürstens Lotharii ungehörter beschehen und erschlichen, und dahero hochdemselben und deme Erz-Stifft wie auch jedem tertio umb so weniger nachtheilig, alß darin ohne dem die Clausula: jedoch männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich rc. ausdrücklich enthalten oder sonst jedesmahl tacite subintelligirt wird, gleich dan obangezogenes Privilegium Romanorum Regis Richardi de 1257. vermiets dessen Weßel und Zugehör keinem anderen untergeben noch verschrieben worden, sondern allein unterm Reich bleiben solte in angezogener wiedertheiliger Anlag sub Lit A gemeldes Privilegium Imperatoris Friderici de Anno 1454. und dießes hinwiederum per Privilegium Imperatoris Mathiæ de Anno 1614. confirmirt worden seyn solle, da doch Klagere bereits und zu Zeiten Kayßers Caroli quarti, mithin ein und mehrere respective Sæcula vor dießen prætensis Privilegiis confirmatoriis deme Erz-Stifft Trier würcklich verpfändet eingeraumet und hingewissen waren, und folglich, gleichwie diese Verpfand und Untergebung durch sothane angebendlich erfolgte Kayserl. Confirmationes des Privilegii Richardi de 1257. nicht aufgehoben worden, sondern bis auf dieße Stund in suo esse verblieben, und vielmehr hingegen von Kayßern zu Kaysern theils specialiter, theils durch allgemeine Reichs-Grund-Säze und mehrmahlige Kayßerliche Wahl-Capitulationes bestättiget worden, alßo auch offtgedachte zwischen Chur-Fürsten Joanne â Petra und denen Klageren A. 1557. errichteter Vergleich und Submissions-Abschied per ab Imperatore Mathia subsecutam Confirmationem prætensorum ex adverso privilegiorum gar nicht auffgehoben weder umbgeworffen worden, noch werden mögen oder können, dazumahlen auch desselben auß den vorherigen Land-Descriptionen und Catastris bewehrte stete Auffrechthaltung und bisherige Observanz ein gantz anderes mit sich bringet, welche unfürdenckliche Facta und Herkommen dan auch die beym gegentheiligen

Zweyten Einwurff mit Unwahrheit ersonnene Forcht und Noth satsam ableihnen, und dießer nuhnmehro erst erdichteter Metus durch die solang jährig und mannigfältige freywillig überlegt eingewilliget und geleistete Steuer Præstationes allenfals gnugsamb purgirt worden wäre, bevorab, da denen Klageren, wo sie Zeit dieses 1557ten Vergleichs Recht und Fueg gehabt zu haben vermeinet, und ihren Fehler nicht selbst anerkennet hätten, damahls schon sowohl alß jetzo der Weeg Rechtens zu Ew. Kayserl. Majestät und höchsten Reichs-Gerichten offen gestanden hätte, ohne das ihnen dermahlen über den ebenfals ersonnenen Abgang Kayserl. Wissens und consensus, oder de jure tertii einzureden gebühre.

Von gleichem schlechteren Bestand ist Klägerer

Dritter Einwurff, wo sie auff den Johan Hugonischen revers de A. 1677. sich bewerffen, allermaßen hierab das Originale, so vor allem zur Einsicht verlanget wird, eben wohl abgehet, und der von Klägeren selbst vidimirte Copey bis dahin nicht zu glauben, über deme auch zu considerieren ist, daß dieser Revers gegen Gewohnheit und Erfordernus weder vom Chur-Fürsten Johan Hugo selbst, weder jemanden seiner Ministern oder Räthe unterschrieben, und daß derselbe zu Boppard datirt, mithin an einem von Chur-Fürstl. Residentz Statt, Registratur, Archiv, und Räthen, wie auch Directoriis Statuum entfernten Orth, und zwahr untern 14ten Julii 1677. da Princeps Elector Johan Hugo erst das Jahr vorher Chur-Fürst worden, fort der Sachen gnugsamen Unterricht annoch nicht gehabt, erschlichen worden. Durch dergleichen Actum ohne deme unserm Jure singulari succedirten gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn Dero Erz-Stifft und Nachkommen auch ge-

CAP. XI. §. 19.

getreuen Land-Ständen weder præjudicirt werden, weder denen Klägeren, die nichts desto weniger nach wie vor mit deme auf gemeine Land-Tägen verwilligten quanto simplorum unverruckter collectirt worden, und darzu sich toties, quoties verstanden haben, einiges Recht anerwachßen mögen, und dieses zwahr die weniger, alß besagter Revers allein auf der Klägere Rechten und gute Gewohnheiten NB. **die bis hieher sie gehabt und sich gebrauchet haben** 2c. relativ und restringirt, folglich auf die ab immemoriali vor und nach dießem revers præstirte Landsteuren nicht zu verstehen ist. Vor hochgemelden Chur-Fürsten Joanne Hugone haben mehrere Chur-Fürsten am Ertz-Stifft zu Weßel die Lands-Huldigung auch eingenohmmen, es werden aber von denselben dergleichen Reversales, die ohne deme in derley Landschafften Schatzungs-Sachen gegen uralte Observantz nichts würcken, nicht beyzubringen seyn, was aber Klägere dießerthalb de Archiepiscopis Balduino & Rabano, zu deren Zeiten die Unterthanen annoch niergendwo mit Landsteuren belegt, daß Ertz-Stifft auch mit Vestungen und Guarnisonen nicht beschwehrt ware, vorbringen wollen, das ist eine sine forma & norma errichtete, etwa unter der Banck hergenohmmener allerdings unbeglaubte Charteque, welche so wenig, als die ferner angerühmbte, von zweyhundert Marck guter Wehrung kein jota meldende Declaration Caroli 4ti de 1358, eine hernächst erfolgte so vielhundert und mehrjährige Observantz heut auf einmahl nicht mag infringiren, dazumahlen auch allenfalls vor allem annoch zu examiniren stunde, was der innerliche Werth, Schrott und Korn einer vor vierhundert Jahren gangbahr gewesener Marck guter Wehrung heut zu Tag in pretio evalvato ertrage.

Zum vierten Einwurff ist es ein unüberlegtes unruhiger querulirender Unterthanen Dicterium, daß sie bey denen durch das letztere peræquations-Weesen angeßetzten neuen Simpels-Gelder, alß Ehe-Gulden, Nahrung, Viehe-Ertrag, wan sie die unterschiedliche Schutz und Schirm-Geld zugleich abführen solten, nicht bey Hauß und Güter länger stehen könten 2c. alß welches an sich selbst zumahl unerfindlich und sonst auß obberührten zwischen geist- und weltlichen Ständen im Jahr 1714 getroffenen Vergleich, die origo dießer alß neuerlich rubricirter Steuer-Gelder, dabey aber auch dießes zu ersehen ist, wie dargegen alle im Ertz-Stifft gelegene, mithin auch der Klägeren Häußer Hoff-Scheueren und Stallungen sambt darahn gelegenen Gärten von solchen simpels Anschlag, den sie sonst vorhin entrichtet, in perpetuum befreyet und alßo bloßhin umb zwischen geist- und weltlichen Unterthanen eine mehrere nach jedes Vermögen proportionirte Freyheit im Steuer-Weesen zu treffen, und der methodus collectandi, nicht aber die Collect selbst geänderet worden seye, inmaßen solches, so offt es nutz und nöthig mit unßeres gnädigsten Chur-Fürsten und Herrns Vorwissen und Willen zu thun, denen provincial-Ständen in Rechten frey stehet.

Daß aber Klägere zu der Zeit, da sie annoch niemand alß Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich untergeben gewesen, umb Schutz und Schirms willen deme hohen Ertz-Stifft Trier 205. Rthl. deme Hertzogen zu Simmeren 84 Rthl. so dan nacher Rheinfels 104 Rthl. überall Schutz- und Schirm-Geld jährlichst bezahlet, und noch bis auff den heutigen Tag entrichten. Das seynd lauter auß dem Finger gezogene irrige Geschichts-Erzehlungen, und erdichtete Unwahrheiten, dan so viel die zur Chur-Trierischen Hoff-Cammer jährlichst in terminis, wie oben in der Beylag sub No. 4. erwehnet, zahlende 205. Rthl. betrifft, seynd dieselbe keine Schutz, sondern Pensionen-Gelder, so die Klägere von sicheren Capitalien Camera Electorali schuldig seynd, wie solches sub no. 8. anliegender Extractus Bopparder und Wesseler Kellerey-Rechnung ausweißet, und man auß denen älteren in Registratura Camerali Kellerey-Rechnungen von mehr dan 100. Jahren her aufverwahrten auß einer an die andere denen Gegener ferner aufzuweißen anerbiethig ist.

So viel aber die an Pfaltz Simmeren und Hessen Rheinfels zahlende respective 84. und 104. betrifft, haben diese Gelder erst nach der Pfandschafft ihren Anfang genohmmen, und mögen dahier keine Reichs-

Stät-

Stättische Gelder, wo doch exô passim irrig beschiehet, genennet werden, sindemahlen Klägere etwa aus Eigensinnigkeit und ohne Noth ohne Wissen und Willen ihres zeitlichen Lands-Fürstens sich mit denen Hertzogen Pfaltz-Simmeren, und Land-Graffen zu Hessen in Erb-Vereinigungen und sonstige Specialia pacta eingelassen, und Besag deren nicht eben bloß umb Schutz und Schirm (so doch allenfalß ad rem præsentem wiederumb nichts erheben thäte) sondern gegen verschiedene andere speciale Nutzbahrkeiten Emolumenten, und Freyheiten, welche übrige durch vorgewesene Kriege in private und gemeine Schulden nicht weniger dan Klägern vertieffte Trierische Unterthanen, im Pfaltz-Simmerschen und Heßischen nicht genießen, zu sothanen Præstationen sich und ihre Nachkommen anheischig gemacht haben, inmassen solches alles aus denen Anlagen sub no. 9 & 10. des mehrern: und unter anderen singnanter dieses zu verleßen, daß sie im Pfaltz-Simmerschen und Sponheimischen sich des Burger-Rechtens, und aller dasiger Unterthanen Rechten, Freyheiten und guten Gewohnheiten zu erfreuen haben. Daß ihren Feinden daßelbst kein Auffenthalt noch Vorschub solle geleistet werden, daß Pfaltz-Simmern gegen allen Angrieff, wie sich selbst verthätigen solle, daß sie von einigen anderen Præstationen, die ihrer etliche von Aigenschafft, Pflicht, Schirm und Veränderung schuldig waren, entlaßen und befreyet worden, daß die Simmerische leibeigene Mann oder Weib, so sich in die Weseler Gemarck heurathen wurden, zu mehrerem nicht dan den etwa schuldigen Zins, verpflichtet und verbunden verbleiben sollen, Item daß sie an deme bekantlich über die maßen schwehren Rhein-Zoll zu St. Goär oder Rheinfels die Zollfreyheit von ihrem Wachsthumb ahn Früchten und in großer Menge vorbeyführenden Weinen erhalten. Item, daß sie die Confirmation aller ihrer vorhin im Heßischen genoßener Einigung und Freyheiten, mithin auch daß sie auf allen Heßischen Jahrmärcken, und sonst alß Heßische Burger gehalten werden, erlangt haben.

Woraus weilen dan klar zu ermessen, daß dieße angegebene deme Chur-Fürstl. Cammer-Aerario eindienende Gelder, mit denen annebst zur Trierischen Landschafft gleich übrigen Trierischen Unterthanen ab immemoriabili tempore contribuirenden Land-Steueren keine Connexion noch Gemeinschafft haben, so siehet man nicht, wie Klagere hierin Respectu jener Præstationen in geringerem Anschlag dan andere contribuable Unterthanen gebracht zu werden, mit Bestand affectiren mögen, gestalten auch viele andere Orter und Gemeinde sich im Trierischen befinden, welche derley ständige Schutz Schirm, Beed auch Wein-præstationes und zwahr mit 10, 12, 20. und mehr Fudern ständig zur Chur-Fürstl. Hoff-Cammer jährlichs leisten müssen, ohne daß dieselbe in Ansehung dieser mit allgemeinen Land-Steuren keine Gemeinschafft habenden Lasten beym letzeren Peræquations-Weeßen in geringeren Landschatzungs Anschlag dan andere so zu dergleichen Special-Lasten nicht verbunden, genohmmen worden währen. CAP. XI. §. 19.

Waß übrigens Klägere auch einmischen wollen, daß der zehende Pfenning deren Emigranten ihnen aufgebürdet worden, da hat man sich hierin im gantzen Ertz-Stifft anderster nicht verhalten, alß was die gemeine Reichs-Abschiede Gebrauch und Rechten erlauben, daß nemblichen dieser Abzugs-Pfenning entweder aus altem Herkommen, und Gewohnheit oder jure reciproco gegen diejenige benachbahrte und andere Stände, die von ihnen ins Chur-Trierische überziehenden Unterthanen die Nachsteuer erheben geübet, mithin auch diesserthalb zu einig gegründeten Beschwehr keine Anlaß gegeben worden.

Eß ist am Ende die Wahrheit und denen Klägeren gantz wohl bekant, daß mehr hochgedachter unßer gnädigster Chur-Fürst und Herr von allen und jeden auf gemeinen Land-Tag zu Bestreitung allgemeiner Lands-Nothurfft einwilligenden Steuren nicht den dünnesten Heller zu ihren oder Dero Hoff-Cammer Handen ziehen, sonderen alle insgesambt bey denen aus mittel beyder geist- und weltlichen Ständ directorien angeordnete Landschafften General-Einnehmeren belaßen, und durch dieße ihnen Ständen über alligen Empfang und Ausgab jährlichs deutliche punctirliche Rechnung erstatten, mithin wohe sothane Steuer-Gelder ad usus destinatos pro pu-

CAP. XI. §. 19. 20.

publico verwendet worden, jedes mahl bewehrte Anweisung thun lassen, werden alßo Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst anderster nicht glauben, alß daß offtgedachter unßer gnädigster Chur-Fürst und Herr jemand vor deme anderen mit Simpelen oder Steueren zu belasten nicht gemeint, sonderen dero Absicht und Lands-Fürstliche Gedancken nur auf die in Schazungs Weeßen vor allen anderen durchgehens best beliebte Distribution juxta æs & libram beständig gerichtet, und dießem allemnach der Weßeler antringende Klag von keinem Bestand oder Grund, folglich sie damit ab und zuruck zu verweißen seyn. ꝛc.

Der Ausgang der Sachen ware diser: Die Chur-Fürstliche Regierung befahle der Statt Ober-Wesel, nochmals einige der Sache mehreste Kundschafft habende Personen auf Ehrenbreitstein zu deputiren; Disen hielte man dann ihren Unfug und die Chur-Fürstl. höchste Befügniß Besag und Innhalts diser Exceptionum für. Die Deputirte erkläreten sich hierauf, die Sache mit dem Statt-Magistrat und einigen auswärtigen Rechts-Gelehrten überlegen zu wollen, welches geschehen und hat sich die Statt hierauf zum Zil gelegt, zahlet auch nunmehro die Schazungen nach dem neuen Peræquations-Fuß ruhig.

§. 20.

Statt Trierische Sachen.

A. 1212. nahme Kayser Otto IV. die Statt **Trier** mit allen Personen und Gütern, beweglich und unbeweglich, in seinen und des Reichs besonderen Schuz und Schirm und versprache, die Ehre und das Beste der Statt fleißig und überall zu befördern.

Ein neuer Chur-Fürst muß vor seiner Inauguration und solennen Ankunfft in die Statt, oder vilmehr, wenigstens jezo, bey Einnehmung der Huldigung, bey Chur-Fürstlichen Worten versprechen, die Statt bey ihren Freyheiten zu lassen.

Die Statt Trier ist mit einer Stappel-Gerechtigkeit begabet.

Auch hat Kayser Heinrich VII. ihro eine von Mariá Geburt biß Remigii währende Meße bewilliget.

Alleine dise Kayserliche Vergünstigung ist nicht zum Effect kommen. Der Auctor Gestorum Balduini Lib. II. Cap. 4. beschreibet der Sachen Verlauff also: „(Baldewinus) à Fratre Henrico Rege „nundinas nundinarumque libertates, „ut Franckenvordienses habent, quineis „exspuant, videlicet a Nativitate B. M. „V. usque ad diem B. Remigii in capi„te Octobris duraturas civitati Treve„ricæ ob ejus & circumjacentis terræ „meliorationem donari & indulgeri sub „sigillo Regio impetravit, quam Nun„dinarum libertatem Trevirenses saltem „circumquaque proximam per leucam, „ut dicuntur eis bannitam, observare „& defendere recusarunt. Unde talis „benivola impetratio & utilissima esse „noscitur frustranea.„

Was dahier von der Bann-Meyl gemeldet wird, dißhalb seynd verschiedene neue Chur-Fürstliche Verordnungen erlassen und befohlen worden, daß zum Præjudiz der Stadt in einer Bann-Meyl Wegs um dieselbe herum keinerley Gewerb solle getrieben werden. Es hat sich aber die nahe angelegene Abbtey St. Mattheiß (die verschiedene Handwercker und Handels-Leut in ihre um das Closter herum habende Hoch-Gerichtbarkeit aufgenommen) mehrmalen dagegen beschweret und hanget hierüber würcklicher Rechts-Stritt für einer dißhalb ausgesezeter Chur-Fürstlicher Commission.

Um aber wieder auf das Stadt Trierische Meßwesen zu kommen, so hat Chur-Fürst Franz Ludwig deren zwey mit gewöhnlichen Freyheiten und Privilegiis ertheilet, die erste 8. Tage vor und 8. Tage nach Petri und Pauli; die andere allein 8. Tage nach Allerheiligen. Nachdemmalen aber die Erfahrnus gegeben, wie diese Meßen der Statt mehr zum Nachtheil als Vortheil gewesen, inmassen kein besonderes auswärtiges Gewerbe sich dorthin ziehen wollen und die fremde auf die Messen gekommene Kauffleut das Geld nur von denen Inheimischen und Bürgern erlöset, fort die Trierische Handelsleut dadurch um den gröbsten Theil ihrer Nahrung gekommen, als seynd diese Messen im vorigen Jahr 1739. auf unterthänigstes Anstehen des Stadt-Raths von Ihro Chur-fürstl. Gnaden ab- und die ehemalige fünff Jahr-Märckte wieder angestellet worden.

Die-

Diese finde ich in dißjährigem Coblenzer Calender folgender massen angezeichnet: 1. den Tag nach St. Matthiæ, 2. den Tag nach Petri Pauli, 3. den Montag nach Paulini, 4. den Montag nach Barbaræ, 5. den Tag nach unschuldig Kinder-Tag.

Der Zoll und die Wage in der Statt seynd von denen Chur-Fürsten der Statt versetzet.

Das Weg-Gelt aber besitzet die Statt precario und biß auf Chur-Fürstlichen Wiederruff, deßentwegen die Statt A. 1365. einen Revers hat ausstellen müssen.

A. 1442. ertheilte Chur-Fürst Jacob der Statt die Freyheit, an statt des bißherigen Titels eines Schöppenmeisters den eines Burgermeisters zu gebrauchen.

Wie ehedessen vile Grafen und von Adel zu Trier, Coblentz, &c. das Burger-Recht angenommen und was dises auf sich gehabt habe? davon ist in denen Ritterschafftlichen Schrifften wider den Erz-Stifftischen Landsaßiat ein mehreres zu lesen, hier aber nur folgendes zu mercken. CAP. XII. §. 1.

Noch zur Zeit Chur-Fürst Philipp Christophs solle die Statt Trier die Erz-Herzogin Isabella als Mit-Burgerin um Hülffe angeruffen, welche auch darauf Guarnison in die Statt gelegt und sie, aller dagegen gemachten Bewegungen ohngeachtet, nicht eher zurück gezogen habe, als biß genugsame Versicherung geschehen, daß die Statt Trier ferner ohnbetrübet bleiben und der Ausgang Rechtens abgewartet werden solle; es ist aber von disem lezteren oben bey Gelegenheit des Stritts zwischen Chur-Trier und Luxemburg ein mehreres vorgekommen.

Zwölfftes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Chur-Fürst zu Trier selbst empfangt oder an andere vergibet.

Innhalt.

§. 1. Chur-Trierische Reichs-Lehen.
§. 2. Expectanz auf gewisse Reichs-Lehen.
§. 3. Stritt wegen eines vermeintlich eröffneten Reichs-Lehens mit Sayn.
§. 4. Stritt wegen der Schomburgischen Reichs-Lehen.
§. 5. Ursprung der Trierischen Lehen.
§. 6. Grafen von Leiningen.
§. 7. Grafen von Leiningen-Westerburg.
§. 8. Grafen von der Leyen.
§. 9. Lothringen.
§. 10. Grafen von Monderscheid.
§. 11. Fürsten zu Nassau.
§. 12. Erz-Herzoge zu Oesterreich
§. 13. Grafen zu Oettingen-Sötern.
§. 14. Chur-Pfalz.
§. 15. Pfalz-Grafen zu Birckenfeld.
§. 16. Herzoge zu Sachsen-Eisenach, &c.
§. 17. Abbt zu St. Maximin.
§. 18. Besitzere von Sponheim.
§. 19. Statt Wetzlar.
§. 20. Grafen von Wied.
§. 21. Wild und Rhein-Grafen.
§. 22. Grafen zu Witgenstein.
§. 23. Grafen zu Isenburg.
§. 24. Allerley Edel-Leute.
§. 25. Andere Chur-Trierische Lehen.
§. 26. Privilegium wegen der Mannen-Bücher.
§. 27. Auch Lehens-Muth- und Empfangung.
§. 28. Succession in denen Trierischen Lehen.
§. 29. Lehens-herrliche Vormundschafft.
§. 30. Lehens-Eröffnung.
§. 31. Wo die Lehen-Sachen tractieret werden?
§. 32. Principia regulativa darinnen.

§. 1.

Chur-Trierische Reichs-Lehen.

Der Chur-Fürst zu Trier bekommt von dem Kayser und Reich zu Lehen alle und jegliche sein und seines Stiffts Regalia, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Grafschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen, Erzten, Bergwercken, Salzwercken, Wildbahnen, Waydneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niederen Gerichten, Gerichts-Zwängen, Strassen, Geleiten, Zöllen, Weg-Gelden, Gebot und Verboten, auch Wasser, Flüssen, samt dem Geleit und der

Bott-

Cap. XII. §. 1. 2.

Bottmäßigkeit auf Mosel und dem Leimpfad zu beeden dero Seiten, sich anfangende nächst bey Römische und fürter abwärts hinunter biß in den Schein, wie auch dem Leimpfad an Rehen (villeicht am Rhein) von der Bach an zwischen Brey und Renns, die Duderbach genennt, biß ans Ufer und Gestad der Nette bey Andernach, mit Insuln und neuen Wöhrden, oder Sänden, mit allen andern Regalien, Rechten, wie die seynd oder seyn mögen, nichts ausgenommen.

Was in specie Kayser Carl IV. dem Erz-Stifft Trier für zerschiedene Reichs-Lehen auch als solche überlassen habe? davon siehe unten.

§ 2.

Expectans auf gewisse Reichs-Lehen.

Mit dem Chur-Trierischen Privilegio, die in des Erz-Stiffts Bezirck eröffnende Reichs-Lehen einzuziehen, gehen die Publicisten, aus Mangel behöriger Nachricht, gar unwißend um. Was sie deßhalben, jedoch ohne sattsames Fundament, pro & contra schreiben, mag unter anderem bey PFEFFINGER ad Vitriar. Lib. 3. Tit. 10. §. 38. n. 21. nachgesehen werden.

Es kommet aber eigentlich (maßen von einem dißfalls von Kayser Carolo IV. verliehenen Privilegio, worauf die Publicisten sich insgemein beruffen, mir nichts bekannt,) auf folgendes Privilegium an, so dem Publico bißhero unbekant gewesen zu seyn scheinet:

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Cärnten, und zu Crain, Herr auf der Wiedischen Marck, zu Portenaw, Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrd, und zu Kyburgi, Marggraff zu Burgaw, und Landgraff in Elsas ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen denen die ihnen sehen, oder hören lesen, wiewohl wir von angebohrner Güte allezeit geneigt seynd, unseren und des Reichs Unterthanen, und getreuen unser Kayserl. Gnad mildiglich zu beweisen, jedoch legen wir darahn unsern Fleiß, daß wir unseren und des Reichs Churfürsten unsere sonderliche Gunst, und Gnade erweisen, ahn den wir nach Gelegenheit unser und des Heil. Reichs Sachen sonderlich getreuen und nützelichen Beystand erfunden haben, und auf die wir Uns auch gäntzlich verlassen mögen, und wan nuhn der Ehrwürdig Johan Erwöhlter und bestettigter Ertz-Bischoff zu Trier des Heil. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzeler, Unser besonder lieber Neve und Chur-Fürst Unß jetzo zu erkennen geben hat, wie daß Er den würdigen Stifft zu Trier in solchen mercklichen Geld-Schulden beschwert, und entliedet gefunden habe, daß zu besorgen seye, Ob wir ihme durch unsere Kayserl. Gnade Mildigkeit nicht zu Hülff und Statten kommen, daß dan derselb Stifft, der doch ein mercklich Glied und Churfürstenthumb des Heil. Reich ist, in unwiederbliche Verderblichkeit fallen mögte, und hatt unß mit besonderem anliegenden Fleiß demüthiglich gebetten, daß wir als Römischer Kayser den benanten Stifft mit unsern Kayserl. Gnaden darumb gnädiglich bedencken, und versehen wolten, alß haben wir angesehen solche fleißige Bitt, und vorgemelte Ursachen, und haben darumb mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath, unsern Fürsten, Edlen, und getreuen dem vorgenanten Unserem lieben Neven und Churfürsten zugesagt, und ihme des verwilliget, sagen ihme auch zu für uns und unsere Nachkommen ahm Reich in Krafft dies Brieffs, daß wir Ihme seinen Nachkommen und Stifft von Trier die nächste Lehn, die unß und dem Heil. Reich in dem Begriff der Krysumbs des Stiffts von Trier, es seye an Zöllen, Thurnessen, und anders zu Wasser und zu Land verfallen, und ledig werden, zur Nehrung und Besserung der Lehn, die sie von unß hant, biß an drey tausend Rheinischen Gulden Gelds jährlicher Rhent, und Gulte ansetzen und leyhen wollen, und jedes mit gewöhnlichen und Nothdürfftigen Begrieffen versehen, ohngefährlich. Mit Urkunt dieß Brieffs versiegelt, mit unser Kayserl. Majestät anhangeten Insiegel, geben zu Wien am Montag nach St. Erasmen Tags nach Christi Geburth Vierzehnhundert und im acht und fünffzigsten unseres Reichs im Neunzehnten und des Kayserthumb im siebenten Jahr ꝛc.

Weilen nun dises Privilegium Friderici nicht unbeschräncket, sondern auf 3000. Rheinischer Gulden jährlicher Renth

Renth, limitiret ist, so mußte doch derjenige, der bey einer Vorfallenheit, wobey von diesem Privilegio der Gebrauch gemacht werden könnte oder wollte, behaupten thäte, Chur-Trier habe bereits, in Krafft desselben, so viele Reichs-Lehen eingezogen, daß diese Kayserliche Gnad würcklich erloschen, Zweifels ohne den Beweiß eines solchen Angebens übernehmen.

§. 3.

Stritt wegen eines vermeintlich eröffneten Reichs-Lehens mit Sayn.

A. 1501. wollte Chur-Fürst Johann einen Thornoß auf dem Zoll zu Boppard als ein eröffnetes Reichs-Lehen einziehen, der Graf von Sayn aber vindicirte solchen als ein Erbgut.

§. 4.

Stritt wegen der Schomburgischen Reichs-Lehen.

Ein villeicht noch daurender Stritt entstunde vor nicht langen Jahren zwischen Chur-Trier und denen Freyherrn von Wezel, wegen der Schomburgischen Reichs-Lehen, womit es diese Bewandtnuß hatte: Von Römischen Kayseren und dem Reich haben die Edel-Knecht und nachgehends Grafen zu Schoneburg oder Schomberg bereits im 14den Sæculo zu Mannlehen getragen 1. das im Jahr 1688. durch die Frantzosen zu einem Stein-Hauffen gerichtete bey Ober-Wesel im Trierischen liegende Schloß Schoneberg, mit allen seinen Rechten, Freyheiten und Zugehörungen, dem Aspender Feld mit seinem Begriff, Gemärck und Auszeugung, wie das oben herab gesteinet ist, bis auf die Bach und den alten Graben, nächst an der Statt Oberwesel gelegen, mit freyen Wegen und Stegen. 2. Den Salmen-Fang auf dem Rhein gelegen, an dem Leberborn, genannt Kamme, und den Salmen-Fang gelegen an der Capellen, genannt Spelle, mit ihren Freyheiten und Zugehörungen bis auf das Cloderpad in Weseler Marck gelegen. Item das Bresem Reyscher, das da angehet am Langscheider Bach bis auf die Pfaltz und den Weingarten, genannt an dem hangenden Stem, gelegen hinter Schonenburg. Nebst diesem haben auch gemeldte von Schomberg ohnmittelbar vom Ertz-Stifft Trier zu Mann-Lehen getragen verschiedene in eben selbiger Gegend gelegene Stücke. Ferner haben dieselbe einige Stücke, so die Grafen von Isenburg vom Ertz-Stifft Trier zu Mann-Lehn gehabt, von gleichgedachten Grafen erhoben und also vom Ertz-Stifft zu After-Lehen getragen.

CAP. XII. §. 3. 4.

Den 10. Januar. 1716. erhält der Kayserliche General-Feld-Marschall-Lieutenant Joan Adam Freyherr von Wetzel von Ihro Kayserl. Majestät die Gnad, Versicherung und Anwartschafft dahin, daß diejenige Reichs-Lehen, so damals Menhard von Schonburg und Leinster besessen und den 3ten Novembris 1712. zu Mann-Lehen empfangen, durch dessen ohne männliche Leibes-Erben erfolgendes Ableben dem Reich wiederum heimfallen würden, alsdann ihme von Wetzel also bald, ohne Eintrag und Verhinderung männigliches, in Lehenweis zustehen und ohne allen Aufenthalt und Verhinderung würcklich eingeantwortet, auch darauf, gegen Erstattung der Lehen-Pflichten und übriger gewöhnlicher præstandorum, die Lehen-Brief ertheilet werden sollen; sollte aber er, Wezel, diesen Oeffnungs-Fall nicht erleben, so sollen dieser Anwartschafft seine drey Brüder Frantz Joan, Eugenius Alexander, Emmerich Friederich und deren eheliche männliche Erben sich zu erfreuen haben, cum revocatione & cassatione alles dessen, so von vormaligen Römischen Kaysern und Königen diesem zuwider etwa verfüget oder ins künfftige verfüget werden möchte. Nach erhaltener dieser Anwartschafft bringet gedachter von Wetzel ein Vorschreiben von der damals noch lebenden verwittweten Kayserin Eleonora an Churfürsten Frantz Ludwig zu Trier dahin aus, daß, weilen die von Schonburg auch einige Stück vom Ertz-Stifft Trier zu Lehen tragen thäten, diese aber mit dem Reichs-Lehn, worauf er von Wetzel obgedachte Anwartschafft erhalten habe, also vermischet und aneinander gelegen, daß die eine ohne die andere nicht wohl benutzet oder besessen werden könnten, höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht ihm auf die Trierische Lehen eine gleiche Anwartschafft zu ertheilen geruhen möchten. Hierauf hat man ex parte des Ertz-Stiffts Ihro Kayserl. Majestät vorgestellet, auch per tres Extractus Regalium & Documentorum beleget, wie Churfürst Cuno dergleichen Anwartung auf besagte Lehen von Kaysern Carolo IV. und Wenceslao, wegen seiner bekannten

CAP. XII. §. 4.

ten grossen Verdiensten, auch zum Theil titulo oneroso, erhalten habe, als wollten Ihro Churfürstliche Durchlaucht hoffen, Ihro Kayserliche Majestät würden dero Erz-Stifft diese wenig auswerffende Succession um so mehr gönnen, als dardurch die bisherige mit denen Lehenträgern vorgewesene Strittigkeiten gehoben, die Schomburgisch-Trierische mit dem Schomburgischen Reichs-Lehen auch so vermischet, daß eins ohne das andere wenigen Nutzen bringen würde. Hierauf hat der Freyherr von Wezel die Sache zum Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen und daselbst pro Citatione ex L. Diffamari C. de Ingen. & manumiss. suppliciret, mithin die Chur-Trierische Regierung ad docendum de prætenso meliori jure suo, quam ipse haberet, zu citiren gebethen, worauf ein decretum communicatorium cum termino bimestri unterm 30. Aug. 1718. ergangen.

Als nun demnächst Menhard Duc de Schomburg und Leinster, der letztere dieses männlichen Stammens auf seinem Gut bey London in Engellandt am 16. Jul. 1719. Todes verfahren, haben die von Wezel und das Ertz-Stifft Trier noch in selbigem Monath, und fast zu gleicher Zeit, possessionem naturalem der eröffneten Lehen ergriffen. Hierauf wurde die Sach am Reichs-Hof-Rath eiferig fortgetrieben, biß unterm 3ten Octobris 1720. per Conclusum Cæsareum Chur-Mayntz die commission aufgetragen worden, Auctoritate Cæsarea partes vor sich zu laden und die ex parte Chur-Trier in vindimirten Abschrifften eingeschickte drey Documenta Caroli IV. & Wenceslai Impp. in Originalibus produciren und parti adversæ ad recognoscendum vorlegen zu lassen, dem dann also nachgelebet und diese Kayserliche Commission im Monath August 1721. zu Bingen bewürcket worden.

Bey diser Commission kame unter anderem folgendes für: Die Churfürstliche Trierische Herren Deputati producirten und edirten das Churfürstlich Trierische Regal-Buch, so von weyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenckens dem Ertz-Stifft Trier, über die von denen allerhöchsten Vorfahren am Reich gedachten Ertz-Stifft mitgetheilte Concessiones, Privilegia, feuda unterm 20ten Februarii 1677. mitgetheilt haben, Worinnen, weillen sub finem enthalten, daß diesem Volumini plena & omnimoda fides in Imperiali seu Regali, ac aliis quibuscunque curiis & Judiciis & extra, in omnibus locis, ubi exhibitum fuerit, sicuti literis originalibus, supra dictis, adhibirt werden, & eandem vim, effectum & vigorem juris sortiren solle, acsi literæ originales productæ fuerint in effectum, und dann die bey Kayserl. Reichs-Hoff-Rath Chur-Trierischer Seithen in Copia vidimata exhibirte drey Kayserl. und respective Königliche concessiones darinnen von Wort zu Wort enthalten, als bathen sie, sothane Copias mit selbigem zu collationiren auch den Gegenstandt zur Agnition oder diffession sothanen Regal-Buchs anzuweissen.

Der Wetzelische Anwald liese zwahr anfänglich hievor erwehntes Regal-Buch, sambt beygefüegten Kayserl. allergnädigsten Confirmation, auf seinem hohen Werth beruhen, wollte aber solches umb so weniger recognosciren, als daß Kayserliche allergnädigste Commissions-Rescript gemessen dahin gehe, die darinnen vermelde Originalia zu produciren, mithin keine Copia Vidimata, oder confirmation, sie seye so alt und glaubhafft, wie sie immer wollen, anzunehmen, vorab da ohne dem bekantlich solche nicht anderst als Salvo Jure tertii zu verstehen, bathe demnach von obhabender Kayserlicher Commission wegen, die Churfürstl. Trierische Herrn Deputirten zu Producirung der Originalien anzuweisen, bis dahin ulteriora sich reservirend.

Die Churfürstl. Trierische Herren Deputati replicirten: Es seye ab der Anlag zu ersehen, daß aus Kayserlicher Macht und Gewalt dem Ertz-Stifft Trier pro speciali privilegio allergnädigst zu gewissen worden, daß dieses Volumen über die darin enthaltene Regalia nicht als eine blose vidimirte Abschrifft, sondern als die Originalia selbst, angesehen werden solle; glaubten dahero, deme unterm dritten Octobris 1720. ertheilten allergnädigsten Rescripto Commissario mit Producirung gedachter Voluminis völliges aller-

unter-

unterthänigstes Genügen zu thun, von welchem privilegio sie umb so weniger abzustehen, gemeynet wären, als Fals man dessen ohngeachtet die edition deren ersteren Originalien ihnen zumuthen wolte, sothanes privilegium, welches wohl mehr eine blosse Confirmation nach sich ziehen thätte, von keiner Krafft und Effect, sondern umsonst und überflüßig seyn würde, bathen dahero, die exhibirte Copias mit denen darin enthaltenen, ahn Platz Originalien stehenden Kayserlichen Concessionen zu collationiren, und demnechst, wie solche Collation befunden worden, deme allerhöchsten Committenti fordersambst einzuschicken, woselbst, falls selbige, wie keineswegs zu glauben, vor nicht sufficient erkennt werden solten, man Chur-Trierischer Seythen sich zu erklären wissen werde.

Der Wetzelische Anwald, contradictis contradicendis, inhærirte seinem vorigem, und liesse hierüber erkennen.

Die Churfürstl. Trierische Herren Deputati triplicirten: Sie könnten diesem Posten keiner Erkantnus dahier untergeben, weilen das allergnädigste Kayserliche Commissorium über dieses privilegium, und wie weith dessen Würckung sich erstreckte, dahier zu erkennen keinen Gewalt zulege; umb gleichwohlen zu zeigen, wie man Chur-Trierischer Seiths der Sachen Verzögerung gar nicht gern sehen wolle, so wolten sie, jedoch mit feyerlichster Bedingnus von ob angeregtem privilegio nicht das allermindeste abzuweichen, hiermit das von Kaysern Carolo quarto de dato Mayntz Anno 1374. den St. Martins Tag, sodan das vom Römischen König Wenceslao de dato Bacharach 1376. auf St. Kilians Tag allergnädigste mitgetheilte erstere Original hiermit ad recognoscendum ediren, weilen sie aber das dritte erstere in gratiosissimo rescripto Commissoriali benente Original de dato Bacharach Anno 1377. von letzten May nicht an der Hand hätten, als bathen sie selbiges, wie es in obgemeltem volumine Regali sub Num. 12. befindlich, protocollo Commissionis beyzulegen.

Der Wetzelische Anwaldt liese nuhnmehro geschehen, jedoch cum reservatione, was annoch wegen des ermanglenden dritten Originals Caroli quarti de Anno 1377. einzuwendten, daß nuhnmehro mit dem ersteren de Anno 1374. der Anfang gemacht, und darinnen, wie moris und styli, verfahren würde. &c.

Hierauf wurde obbemeldtes erstere Documentum subdelegationi vorgelegt, auch de verbo ad verbum abgelesen, und so forth von dem Wetzelischen Anwald vernohmmen, ob er selbiges sambt dem Sigillo also agnosciren, oder fernere Nothdurfft dargegen einwendten wolte.

Der Wetzelische Anwald hat hierauf diese Urkundt bona fide & salva veritatis substantia salvisque quibuscunque exceptionibus, und mit Acceptirung alles desjenigen, so darinnen den Freyherrn von Wetzel dienlich, enthalten, vorträglich, umb solches bey nechster Session coram Commissione Cæsarea (nach vorhero erhaltener glaubhafften Abschrifften von besagten documento) geziemendt einzubringen, recognosciret. &c.

Der Freyherrl. Wetzelischer Anwald recessirte solchemnach weiter, weilen nach Anleitung des Kayserlichen Commissions-Rescript das documentum Caroli IV. sub dato Bacharach die ultima Mensis May Anno 1377. in der Ordnung folgte, so wäre Er von deinen hohen gegentheilligen Herren Deputatis die edition des Originals gewärtig, wofern aber sie wie vorher schon ad protocollum von ihnen angezeigt, kein Original beyhandten, so wäre vergeblich sich hierbey länger auffzuhalten, vielweniger die hoch ansehnliche subdelegirte Herren Commissarii sich mit einiger Vidimation auß dem Chur-Trierischen Regal-Buch zu beladen, indeme das offt angezogene höchst respectirliche Kayserl. Commissions-Rescript lauter Originalia erfordere, und also fines Mandati nicht füglich excedirt werden könnten. Im übrigen aber seye Wetzelischer Anwald erbiethig, des Königs Wenceslai documentum de Anno 1376. wie Juris & styli ebenfalß zu recognosciren.

Die Churfürstl. Trierische Herren Deputati aber opponirten diesem gegentheiligten recessui, den ihrigen so sie zum vorichen protocollo abgehalten, thätten auch umb so vielmehr ihrem dasigen petito inhæri-

CAP. XII. §. 4.

hæriren, als bekandt, daß allenfalls auch die erstere Originalia verlohren gangen, gleich mit diesen Quæst. geschehen zu seyn, und da selbiges nach fleißigem Nachsuchen nicht gefundten werden können, der Churfürstl. condeputirte Hoff-Rath und Archivarius, Johan Philip Liel allen nöthigen falß aydlich toties quoties zu erhalten erbiethe, die ex Archivis, præsertim Electorum, hergenohmene transumpta völligen glauben, nach Außweiß der Rechten, in hypothesi aber so mehr meritiren thätten, alß offterwehnten volumini Regalium, laut obenangeführter Anlage, die Krafft und effect deren Originalien selbst von Kayserl. Majestät ex plenitudine potestatis & certa scientia per modum specialis privilegii, ac respective Innovationis & novæ concessionis allergnädigst zugeleget worden.

Der Wetzelische Anwaldt inhærirte gleichfahls in hoc puncto seinem vormahls gehaltenen Gegen-Recess, und seye anjetzo weder de tempore noch Loco, von der Gültigkeit offt angezogenen Regal-Buchs halber sich in Dispút einzulassen, sonderen acceptirte per judicialiter confesso, daß dieses Documentum Quæstionis auf fleißiges Nachsuchen in dem Chur-Trierischen sonst sehr berühmten Archiv sich nicht finde, da doch solches von weith grösserer Wichtigkeit, als die Schonburgische Reichs-Lehn seyen, übrigens liesse Er höchst ansehnliche Kayserl. subdelegirten berühmter Legalität und dexterität anheim gestellt, wie weit Salvo Jure DD. Baronum de Wetzel in Conformität deß Kayserl. Commissarii darauf möge reflectirt werden. Churfürstl. Trierischen Herren Deputati priora.

A parte subdelegationis wurde resolvirt: Weilen das allerhöchste Kayserliche Commissorium editionem Originalium ipsorum expresse anbefohlen, dessen tenori aber strictè nachzuleben, Ihnen Subdelegatis allerdings gebühre, und dan die Herren Chur-Trierische Deputati das Originale dieß hier quæst. zweyten documents in ihrem Archiv unerfindlich zu seyn sub oblato Juramento asseriren, dahero aus ihrem so genanten Regal-Buch solches loco Originalis produciren wollen, so könten zwar zur völligen Satisfaction ihrer obhabender allerhöchsten Commission selbiges also (jedoch citra ullum præjudicium dicti Libri Regalium & illi inserti privilegii) absque speciali Mandato summi Committentis nicht annehmen, wolte jedoch geschehen lassen, daß dasselbe salvo jure tertii, prævia collatione, ad acta gegeben, und sambt denenselben Augustissimo Committenti in quocunque suo valore eingeschickt werden möge.

Hierauf wurde, jedoch mit Abtrettung des Freyherrlich Wetzelischen Anwaldts und dessen darwieder gehaltener protestation, vorberührtes documentum collationirt.

Darauf ist mit dem dritten Documento von dem Römischen König Wenceslao sub dato auf St. Kilians Tag A. 1376. und nicht (wie die Herren Chur-Trierischen darbey wolten erinneren, etwan per errorem Scribentis mögte eingeflossen seyn) 1736. gleich in dem Rescripto Commissoriali enthalten, continuiret. Würde also dieses Documentum, gleich die vorige abgelessen, mit dem transumpto collationirt, und dem Freyherrlich Wetzelischen Anwald ad recognoscendum vorgeleget,

Der Wetzelische Anwald excipirte: Obwohlen nicht allein an dem jetzt exhibirten Documento des Königs Wenceslai das darahn hangende Siegel nicht vest angehanget, sondern dergestalt beschaffen, daß man es nach Gefälligkeit ab- und wieder darahn thun könne, sondern auch aus des fürtrefflichsten Publicisten Hertii dissert. de fide Diplomatum Germanorum Imperatorum & Regum, part. 2. Sect. I. §. 19. ibique allegato Lymnæo & Blonello dignum notatu de Chartis Wenceslai, eas non æstimari, cum sint, qui referant, illum membranas, sive chartas dedisse vacuas solum Sigillum in imo continentes ab aliis implendas &c. so wolle er doch aus diesem unterthänigsten Respect gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Trier und dero hohes Ertz-Stifft dieses letztere seines Orths uf gegenwärtigen Casum nicht appliciret haben. Im übrigen aber gemeltes Documentum cum reservatione & Clausulis, wie hievor beydes Caroli IV. de anno

no 1374. geschehen bona fide agnoscirt haben.

Die Churfürstl. Trierische Herren Deputati versetzten: Es könte sich leicht machen, daß ein an einem nicht kleinen Fingers breiten Pergament über 400 und mehr Jahr haugendes schweres Siegel, besonders da selbiges etwa in einem von sich selbsten humiden Gewelb anverwahret gelegen, und etwa, wie anjetzo, öffters ohnnöthiger Dingen in Originali producirt, forth hin und her geschlept werden müssen, sich endlich abmache, worab aber kein vitium substantiale Instrumenti concurrentibus hic in magno pondere & mensura multis aliis argumentis sich inducirен lasse. Setzen auch auf gegenseithigen Recess, wo der dahier in folio ignorantiæ facti versirende Hertius allegirt wird folgendes Dilemma. Entweder halte Gegen-Anwaldt dieses sein allegatum ad causam erheblich zu seyn, oder nicht; erstern Fahls thue Er einen Chur-Fürsten des Reichs, und dessen vielen Herren Vorfahren Manifesti falsi arguiren, worgegen man sich alle Andung vorbehalte, anbey was EREDRO in monitis politicis erinnert, aliena invidia diffamare student, qui detrahentium dicta recensent, apage cum talibus, præcautoribus amicis; letzteren Fahls aber seye es eine gegenseythigen Sachwalters blosse eitele Arroganz, und contra juramentum Advocatorum gehandelt, als welche vermittels dessen nichts unerhebliches ad causam einführen sollen, &c.

Der Wetzelische Anwaldt beklagte von Hertzen, daß gegenwärtige Churfürstliche Herren Deputirte seinem hievor gehaltenem Recess weith anderst auffgenohmen, als er von ihme gemeinet gewesen, allermassen weder das Freyherrn von Wetzels, vielweniger seine Intention jemahls gewesen, denen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier, und dero hohen Ertz-Stifft zugehörigen Gerechtsamen im allergringsten zu nahe zu tretten, sondern was geschehen weiter nicht, als zu Deducirung der gerechten Wetzelischen Sach, mit Vorbehalt alles schuldigsten Respects vorbracht worden, lebte demnach der unterthänigsten Hoffnung, es würden höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht, alß ein von Lieb der Wahrheit und Gerechtigkeit weltberühmter Chur-Fürst ihme Anwaldten nicht in Ungnaden vermercken, sondern vielmehr loben und gnädigst approbiren, Wann ein Anwaldt seiner Principalen Jura nach äussersten Vermögen zu defendiren trachte, wären demnach einige Calumnien, oder verdienter angetroheter Andung nicht geständig, contradicirte im übrigen allen gegentheiliger verweißlichen Beschuldigung &c.

Ubrigens enthalten die bishero berührte drey Documenta folgendes:

1. Ertheilet Carolus IV. Ertz-Bischoffen Cunoni und dessen Ertz-Stifft, wegen dem Römischen Reich geleisteter vieler Diensten und Kosten, sub dato Martini Episcopi 1374. folgende Gnad: Ob „Sach wäre, daß die Gemeinere und „Hußgenossen zu Schöneburg dieselbe Ve„ste Schoneburg mit ihren Zugehörungen „und andern Lehnen, die sie vom Röm. „Reich zu Lehen han, mit ihrem guten „freyen Willen von dem ehegenanten Cu„none Ertz-Bischoffen in syn und synes „Stüffts von Triern wegen zu Lehen em„pfangen und haben wulten, oder ob der„selbe Cuno, syne Nachkommen oder „Stüfft die ehegenante Veste Schöne„burg um der vorgemeldten Gemeineren „und Huyßgenossen oder yre Erben über„grüffe und Müssetayt, der man sie von „dem Römischen Reich überkommen und „überweisen mögte, an ermeldten Cuno „deß wir auch in diesem Brief demselben „Ertz-Bischoffen und seinen Nachkommen „und Stüffte ganze und volle Macht ge„ben und verlien mit diesem Briefe, so han „wir alsdann mit Krafft dieses Briefs „von unser Kayserl. Majestät dem ege„nanten Cunen Erz-Bischoffen und seinem „Stüffte zu Ermehrunge und Besserunge „der Lehne, die sie von Uns und dem Heil. „Röm. Reich zu Lehnen handt, die orden„liche Eigenschafft und Herrschafft, und „was Rechtens wir und das Heil. Röm. „Reich an der Egenannten vesten Schö„nenburg, ihren Zugehörungen und darzu „an allen vorgesetzten Lehnen han oder „haben sullen, ewigliche vererbet und ver„gifftet, also, daß der ehegenannte Ertz„Bischoff, seine Nachkommen und Stüfft, „von Triere alsdann dieselbe vesten und

CAP. XII. §. 4. „Lehene von Uns und dem Römischen „Reiche zu Lehen haben sullen ꝛc.

2. Wenceslaus, Rex Romanorum, sub dato St. Kiliani 1376. ex iisdem motivis bestättiget und erneweret vorgedachte à Carolo IV. Ertz-Bischoffen Cunoni gethane Gnad und Anwartschafft mit dem fernern Zusatz, quod id, quod in diplomate Caroli IV. de castrensibus in Schöneburg conjunctim dicitur, in hoc de singulis eorumque partibus in feudo dicatur & statuatur. Wobey die Chur-Trierische Regierung erinneret, daß, wann auch gleich diese beyde Concessiones nur von den Casibus liberæ collationis & feloniæ ausdrücklich reden thäten, so seye doch vernünfftig, daß auch der sich nunmehro ereignete Casus der Erlöschung des männlichen Schomburgischen Stammens mit darunter verstanden und begriffen seye, zumalen die causa concessionis, nemlich die sumptuose servitia & merita Cunonis und seines Ertz-Stiffts, genugsam an Tag lege, daß mens concedentis auf jeglichen casum aperturæ gegangen seye, quamvis enim in conditione voluntaria nulla alia ratio consideretur, quam ipsa conditio; in conditione tamen necessaria ad actum ipsum & ejus effectum magis attenditur, qui dummodo sequatur, modus non inspicitur.

3. Nachdem Boppart und Oberwesel, medietas castri in Sternberg & jurisdictio in Galgenscheid bereits durch Kaysers Caroli IV. Vorfahren am Reich dem Ertz-Stifft Trier pro quinquaginta millibus marcarum puri argenti congrui ponderis Coloniensis verpfändet waren, confirmiret Kayser Carolus IV. besag eines im Chur-Trierischen Regal-Buch befindlichen und daraus coram Commissione Cæsarea collationirt und vidimirten diplomatis de ultima May 1377. nicht allein obgedachte oppignoration, sondern bekennet und erkläret darinn ferner, daß er und das Reich Ertz-Bischoffen Cunoni und dessen Stifft noch weiter zehn tausend Marck Silbers selbigen Gewichts schuldig worden, für welche Summa deren 10000. Marck demselben obgedachte Pfandstück, sammt allen Zugehörungen, ferner oppignoriret und also zusammen für 60000. Marck verhypotheciret seyn sollen, mit dem weitern Zusatz in formalibus seqq. „Insuper volumus & „mandamus, quatenus omnes & singuli „tam nobiles, quam plebæi, cujuscun-„que status, conditionis vel præemi-„nentiæ extiterint, in oppidis, locis, „jurisdictionibus, pertinentiis supradi-„ctis (scilicet Boppard & Wesel) & ter-„minis eorundem (NB. das Schloß „Schöneburg und Lehn lieget in Weseler „Terminen) nec non communitates, „universitates, oppidani, incolæ & in „iisdem commorantes præfato Archi-„Episcopo, &, illo non existente, suis „Successoribus & Ecclesiæ Trevi-„rensi fidelitatis faciant atque præ-„stent debitum juramentum. Quod-„que omnes & singuli Castrenses, Va-„salli & fideles, ubicunque resideant, „feuda in dictis oppidis & locis ac eo-„rum pertinentiis & terminis ab Impe-„rio tenentes & specialiter omnes & „singuli de castro Schoneburg prope „Wesaliam feuda sua hujusmodi à præ-„fato Archi-Episcopo, ejus Successori-„bus & Ecclesia Trevirensi recipiant at-„que teneant, obligatione durante præ-„dicta, fidelitatis quoque præstent ju-„ramenta & alias etiam obedientias, „honores & servitia ipsis exhibeant, „pro hujusmodi feudis Nobis & Impe-„rio debitas & consuetas collationes „etiam beneficiorum Ecclesiasticorum „seu præsentationes ad alia cum vaca-„verint, quæ ad Romanorum Impera-„tores vel Reges infra limites & termi-„nos oppidorum, jurisdictionum, & „locorum prædictorum ac in illis per-„tinere consueverunt, seu pertinent, „ad ipsum Archi-Episcopum, ejus Suc-„cessores & Ecclesiam Trevirensem ju-„re transitionis cum universitate per-„tineant & transire debeant, dicta obli-„gatione durante.„

Nebst diesen dreyen Documentis hat die Chur-Trierische Regierung hernächst noch in anno 1722. unter noch mehreren anderen Urkunden ad Imperatorem und ad Acta zum Reichs-Hof-Rath nachgeschickt ein aus dem Chur-Trierischen Regal-Buch gezogenes Diploma de anno 1458. vermits dessen Kayser Friderich III. für sich und seine Nachfahren am Reich dem

CAP. XII. §. 4. 5.

dem Trierischen Ertz-Bischoffen Joanni Badensi und seinen Nachkommen am Ertz-Stifft die nächste Lehn, die ihm und dem heiligen Reich in dem Begriff der Krisum des Ertz-Stiffts Trier verfallen und ledig werden, biß an 3000. Rhein. Gulden Geldes jährlicher Renthen zusaget und bewilliget.

Die Sache wurde am Reichs-Hof-Rath hitzig betrieben, bis ins Jahr 1725. nach solcher Zeit gienge es stiller damit her.

Anno 1734. am 6ten Maji ergienge daselbst folgendes Conclusum: „Fiat „Commissio auf den Herrn Churfür-„sten zu Maynz & cum inclusione ex-„hibitorum de 7. Januar. 1727. & resp. „30. Aprilis, 1733. rescribatur eidem, „zwischen beeden Partheyen zuforderist die „Güte zu versuchen, in deren Entstehung „aber die beederseits habende Documen-„ta & Fundamenta, sumptibus utrius-„que partis communibus, jedoch mit „möglichster Ersparung der Unkosten, sich „vorlegen und ad Protocollum nehmen „zu lassen, hauptsächlich aber das feudum „ad allodio genau zu separiren und in „specie den neuerlich strittig gewordenen „punctum des Jurisconferendi die Prob-„stey ad S. Martinum zu Oberwesel, auch „quoad possessionem gründlich zu unter-„suchen und wie ein und anderes gesche-„hen, nebst einem standhafften räthlichen „Gutachten, an Ihro Kayserliche Maje-„stät fordersamst zu berichten.„ Ob nun diese Kayserl. Commission intimiret und bewürcket worden seye? ist mir unbekannt, wie auch der fernere der Sachen Erfolg. Doch glaube ich, seye Chur-Trier in würcklichem Besitz und Genuß deren Schombergischen Reichs-Lehen.

§. 5.

Ursprung der Trierischen Lehen.

Von denen Chur-Trierischen Lehen-Leuten handelt einiger maßen BROUWERUS in Annal. Trevir. Lib. 17. n. 132. p. 218. Lib. 18. n. 55. p. 248. & Lib. 23. n. 19. p. 439.

Von dem Ursprung aber eines großen Theils dererjenigen Lehen, welche die Herrn Chur-Fürsten zu Trier selbst an andere verleihen, heißt es in einer gewißen Ritterschafftlichen Deduction: Es ist nicht ohne, daß derer Herrn Beklagten (Vorfahrer) unter Regierung derer Chur-Fürsten Boemundi, Dietheri, Balduini & Cunonis im zwölff- und dreyzehenden Seculis, um sich bey denen damalen vilfältig im Schwang gegangenen Fehden, Raubungen, innerlichen Kriegen und Unruhen einigen Schuz und Schirm zu verschaffen, theils aus Beysorg und Furcht, ihre de facto angefochtene Ritter-Güter und dabey gehabte Regalien nicht gar zu verlieren und in Gefahr zu sezen, theils in Hoffnung, sich von Schulden-Last durch die abgetrettene Proprietät zu befreyen, theils in Meinung, ihre Ritter-Güter bey dero Stamm und Nahmen desto länger zu erhalten, endlich aber aus bloßer Frömmigkeit und Andacht gegen die Geistlichkeit, rc. und andern mehreren obhandenen Ursachen ihre Schlösser und Güter zu Lehen aufgetragen haben. Sic Boëmundus Archi-Episcopus Trevirensis Anno 1297. Arcem Dagstuliam - - Feudi iure sibi Ecclesiæque devinxit. BROUWER *in Annal. Trevir. Tom.* 2. p. 174. allwo weiter p. *183.* zu lesen ist: Quod A. 1305. Dietherus, in summa licet ærarii inopia, viros tamen genere manuque nobiles sibi Clientes paraverit. Nam Domum Bruchicam & Castrum Winnebergicum cum suis Dynastis, Theodorico Bruchis Wirico Milite & Winnebergi Dominis Diœcesis quibus adjunxit, Henricum Montaburinum, Reinerum Leuwensteinium, Henricum Schezlinum à Lorich, Hartardum Merenbergium, Henricum Ehrenbergium, Udonem Waldecum, Fridericum de Schleida, omnes antiquo bonoque genere clientes sibi devinxit. Ein weit mehreres befindet sich von dem so mächtigen und in Historia Trevirensi berühmtesten Chur-Fürsten Balduino, als welcher das Erz-Stifft mit Lehnbarkeiten durch Kayserliche Schenckungen so wohl, als große Geld-Summen, vermehret und extendiret hat, wie von ihme schreibet BROUWERUS *in Annal. Trevir. Tom. 2. Lib. 17. p. m. 203.* Porro & hoc Anno 1324. Diœcesis fines prolatæ & auctæ, novis adscitis Clientibus, vires; Schmidburgum quippe & partem Neurenburgi Balduinus avitis fortunis adjecit, welcher dann itid. p. 207. also fortfähret:

CAP. XII. §. 5. 6. 7.

ret: Post hæc Nobiles quidam Trevirici, quietis odio & successus invidia nunquam non secundi, in Balduinum conjuravere, iidemque, in societatem adscitis non paucis, publica itinera quam infestissima habere & prædationibus cuncta passim miscere. Huius fœderis se se duces professi Elzii, Ehrenbergi, Schœneci, Waldeci, Balduinus, ubi, quid molirentur, omnino perspexit, contestim expeditis armis in Meinfeldiam duxit atque Altiam arcem, seu Alisontiam (Elz) obsidio clausis duravit assidendo, quoad arcem in propinquo, murorum ambitu & propugnaculis validam, incredibili celeritate, frenando hosti extruxit, quam à suo (Balduini) & præterlabentis fluvii nomine (die Elz genannt) Baldenelziam, (vel ut vulgo sonuit, Truz-Elz, vocavit; per eos quoque dies (nimirum An. 1331.) Castrum Solmezium in Feudum coniectum & Winteranum ad Ecclesiæ fines tuendos exstructum. Worauf dann ibid. in dem §. 82. gleich folget: Proximo anno 1332. cum Nobilibus debellatum est; arcis Ruschenbergiæ nova & structura & præsidio, fractis eorum viribus & repressis, Joannem Elzium ex infenso hoste postquam - - - clientem fiduciarium fecit, Castrum Baldenelzium eius tutelæ credidit eumque Burgi-Præfectum, quem Burggravium dicimus, perpetuum constituit. Ex stat quoque ab Anno 1340. Joannis Sainæ Comitis insignis, beneficiorum Feudorumque recognitio & subjectionis (Vasalliticæ) qua se Balduino & Trevirensi Ecclesiæ obnoxium profitetur, ingenua confessio. Quippe Castrum Seinense eiusque Curiam, vallem, castrenses reditus, decimas vini apud Andernaeum & quicquid juris habuit in Villis Vallender, Maxseina, Selbere & earum confinio, tum bona quoque Godefridi de Seina, puta Witgensteinii, quæ ipse in Vallenderii Parochia titulo Feudi ab ipso acceperat, aliosque fundos, cum oppido Hartinfelsio, conditio clientelari se scribit obtinere. BROUWERUS *ibid. p. 107.* Chur-Fürst Cuno ist hierinn nicht weniger glücklich gewesen, wovon dann unter anderem zu lesen seynd Trevirenses Annales: Operum Cunonis ad fructum posteritatis illud insigne celebratur, quod sub eo Isenburgica gentilitate & stirpe per Gerlaci filiarum connubium distracta, herciscundæ Familiæ causam tam prudenter egerit, ut partes nuper Ecclesiæ infensas & inter se collegarit & arctiore sibi clientelæ vinculo obstrinxerit; Wilhelmus Wiedæ Comes & Salentinus Isenburgicus, Gerlaci Isenburgi Possessoris generi ii fuere, quibus amplissimi Feudi semissem, per jura Patronatus, Decimas, advocationes, pascuorum & nemorum fructus late diffusum utrisque sic distribuit, ut ea sortitio, quam olim Lotharius Isenburgicus & Theodoricus, Gerlaci parens, secuti fuerant, obtinerent & cuique aviti Fundi & Fructuum dimidium ex æquo cederet. Idem BROUWERUS *Lib. 18. §. 55.* Ja man dörffte sagen, daß die mehreste im Trierischen damalen angesessene von Adel um Schuz und Schirm willen, nachdeme die Herrn Chur-Fürsten nach und nach mächtiger worden, oder, die Worte des HERTII de feudis oblatis zu gebrauchen; quæ servare non poterant, donando & offerentes ultro, quod amissuri erant, ihre vornehmste Herrschafften und Güter zu Lehen aufgetragen.

§. 6.

Gewiße Grafen von Leiningen haben uxorio nomine Schloß und Thal Oberstein mit denen zwey gehörigen Dörffern zu End des 17. Seculi von Chur-Trier zu Lehen getragen. *Grafen von Leiningen.*

§. 7.

A. 1335. truge Friderich Graf zu Leiningen Erz-Bischoff Balduin und Erz-Stifft zu Trier zu Lehen auf seinen Theil der Burg zu alten Leiningen und den Berg und das Thal daselbst, die zuvor sein und seiner Eltern Eigenthum gewesen waren, mit Mannen, Burgmannen, Leuten, Herrschafften und Gerichten und darzu auch auf seinen Eigenthümlichen Gut, der Mühlen unter der Burg Alten Leiningen, 16. Pfund Heller und in dem Thal darunter an Zinsen und an Bete 12. Pfund und auf seiner Wisen daselbst 9. Pfund, zu Zwingweiler in dem Dorff auf der Beete sechs *Grafen von Leiningen Westerburg.*

sechs Pfund, zu Hertingshausen und Seckenhausen auf der Beete siben Pfund und in dem Dorff Eschweiler auf seinem Theil des Zehendens, der Beete und Zinse 50. Pfund Heller und dises alles wegen allerley Forderungen, so der Erz Bischoff an den Grafen machte, wegen der Freundschafft, so er ihme bewisen und gegen 1000. Pfund Heller. Würde nun dise Burg, Berg und Thal unter des Grafen Erben getheilet, so solle jeglicher seine daran habende Portion von Trier zu Lehen empfangen. Auch solle der Erz-Bischoff und das Erz-Stifft sich aus der vorgemeldten Burg, Berg und Thal und darinnen zu allem ihrem Nuzen und Willen behelffen, wider allermänniglich. Der Graf solle ferner vorgenannte und andere seine Lehen, so er von Chur-Trier habe oder bekommen möchte, insgesammt, oder ins besondere niemand verleihen, noch sie veräußeren.

Von denen Grafen von Leiningen kame dieses Lehen, nach Landgrafen Hessens zu Leinigen Tode, auf die Herrn zu Westerburg.

Solchemnach tragen dise nunmehrige Grafen von **Leiningen-Westerburg** von Chur-Trier zu Lehen den halben Theil der Burg Alt-Leiningen und 100. Pfund Geldes in den Dörffern, zu der vorgenannten Burg gehörend, scheinend.

Ferner den halben Theil der Burg Wachenheim auf der Primmen, im Wormser Bisthum gelegen, mit dem halben Theil ihres Begriffs, Beyfangs und Zugehörungen.

§. 8.

Grafen von der Leyen. Die Herrn Grafen von der **Leyen** empfangen das Schloß und die Herrschafft Blees-Caßel von Chur-Trier zu Lehen.

§. 9.

Lothringen. Die Herzoge von **Lothringen** waren auch Erz-Stifft Trierische Vasallen? wie es aber nach der mit Lothringen A. 1735. sich zugetragenen wichtigen Veränderung um dise Lehen stehe? weiß ich nicht.

§. 10.

Grafen von Manderscheid. Die Grafen von **Manderscheid** wurden unter Erz-Bischoff Boemund Trierische Lehen-Leute; worinnen aber ihre Lehen bestehen? kan ich nicht sagen.

§. 11.

Fürsten zu Naßau. Die **Nassauische** Graffschafft Diez ware ehedessen ein unmittelbares Reichs-Lehen; alleine Kayser Friderich III. überließe solche Graffschafft, mit ihren Gliedern, Würden, Freyheiten, Herrlichkeiten, Nuzungen und Zugehörungen dem Erz-Bischoffen zu Trier, zu Vermehrung und Beßerung der Lehen, damit das Stifft vorhin begnadet ware, dergestalten, daß die Besizere der Grafschafft selbige von Chur-Trier, wie hiebevor von denen Röm. Kaysern und Königen zu Lehen erkennen, empfahen und verdienen sollten, deme auch die Grafen von Naßau, laut Reverses d. d. Donnerstags nach Aller Heiligen Tag also nachkamen.

Das Haus Naßau Saarbrücken und Usingen ist wegen des Bergs Spiemont, zwischen St. Wendel und Lauxberg, der Vogteilichkeit in dem Hamer Gebiet, der Dörffer Metloch, Ursels, Uder, Osan, &c. in Chur-Trierischen Lehens-Pflichten.

Ferner tragen die Fürsten zu Nassau von Chur-Trier zu Lehen das Schloß Naßau.

§. 12.

Erz-Herzoge zu Oesterreich. Die Römische Kaysere aus dem Hause **Oesterreich** selbsten seynd als Herzoge von Luxemburg Chur-Trierische Lehenleute. Die Lehen selbsten bestunden A. 1346. in dem Marchionatu de Arluno und dessen Zugehörden, in dem Amt eines obersten Marschalcks des Erz-Stiffts, samt darzu gehörigen Gerechtsamen, Bürden und Ehren, in 72. Mutter-Kirchen mit dem Jure Patronatus, Zehenden und anderen Zugehörden und was die Herrn von Luxemburg selbst oder andere von denenselben in solchem Bezirck besizen, in der Advocatie über die Höfe und Güter des Closters St. Maximin ausserhalb denen Mauren der Statt Trier, es mögen die Herrn von Luxemburg solche Advocatien noch selbst oder einige derselben andere von ihnen inne haben, so dann endlich die Stadt Biedburg, über welchem Lehen zwischen Trier und Luxemburg eigene Verträge gemacht worden seynd.

§. 13.

Grafen zu Oettingen Söteren. Die Gräflich **Oettingen** Söterische Herrschafft Dachstuhl ist ebenfalls Chur-Trierisches Lehen, worzu es A. 1297. unter Chur-Fürst Boemund gemachet worden.

§. 14.

Chur-Pfalz.

Die Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz tragen von Chur-Trier zu Lehen die Burg und Veste Ehrenberg, gelegen auf der Boch, die man nennet die Ehre bey der Mosel, mit allem ihrem Zugehör, item das Halbtheil zu Reinbellen mit neuen und alten Gerichten, auf dem Hunds-Ruck gelegen, mit Mannen, Burgmannen, Leuten, Dörffern, Wälden, Wisen, Waiden, Waßern, Fischereyen, Nuz, Gefällen, Gütern, Gerichtern hoch und tieff und allen anderen ihren Zugehörungen, besucht und unbesucht; item zu Mann-Lehen Statt und Burg Simmern, im Mainzer Bisthum gelegen, mit Mannen, Burgmannen, Leuten, Kirchsaz, Zehenden, Gerichten, hohen und niederen und mit allen anderen ihren Zugehörungen, besucht und unbesucht.

In der auch Chur-Pfälzischen Grafschafft Veldenz müßen wenigstens die Criminal- und übrige Gerichtbarkeit, auch andere Güter, Chur-Trierische Lehen seyn.

Die Ländereyen zwischen Andernach und Coblenz haben die Pfalz-Grafen A. 1350. dem Stifft geschencket und von demselben wieder zu Lehen genommen, hernach aber den Herrn von Virneburg als ein Affter-Lehen verliehen.

Von was für einer Art dise Pfälzische Lehen seyen? darüber stritten der Herzog von Orleans und Chur-Fürst Philipp Wilhelm zu Pfalz nach Chur-Fürst Carls Tod mit einander; indeme jener sie zu Weiber-Lehen machen wollte und sich dißfalls auf Herzogs Wolfgangs A. 1544. geschehene Lehens-Requisition bezoge.

§. 15.

Pfalz-Grafen zu Birkenfeld.

Das Pfalz-Gräfliche Schloß, Herrschafft und Gebiet Birckenfeld, nebst dem Jderthal, ist auch Chur-Trierisches Lehen, so auch die Statt Trarbach.

§. 16.

Herzoge zu Sachsen-Eisenach.

Die Herzoge zu Sachsen-Eisenach und die Burg-Grafen von Kirchberg empfangen von Chur-Trier zu Mann- und Weiber-Lehen die Feste und Herrschafft Freyßburg, mit Burgmannen, Mannen, Vorburg, Thal, Höfen, Leuten, Renten, Zehenden, Gülten und Zugehörungen, samt darzu gehörigen Kirchspielen K. F. G. und die S. Unterthanen im Kirchspil S. und alle anhangende Landes- und hohe Ober- und andere Herrlichkeiten und was Rechts Chur-Trier hat in denen Dörffer zu B. M. und S. item alle und jegliche Renten, Gülten und Güter, welche die Burgmänner zu K. und H. zu Lehen haben. rc.

§. 17.

Die Abbtey St. **Maximin** trägt die Herrschafft Freudeuberg von Chur-Trier zu Lehen. Abbt zu St. Maximin.

§. 18.

Die Besizere der Grafschafft **Sponheim**, die Herrn Pfalz-Grafen zu Birckenfeld und die Herrn Marckgrafen zu Baaden-Baaden, recognosciren von Chur-Trier zu Lehen das Schloß Neverberg am Fluß Naham, ingleichen die Schlösser Frauenburg und Winterburg. Besizere von Sponheim.

§. 19.

Die Reichs-Statt **Wezlar** träget von dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier, qua Probsten des Frauen-Stiffts zu Wezlar, das Büblingshäuser Gut zu Lehen. Die Statt Wezlar.

Es klaget aber die Statt, daß man dem Magistrat solche Belehnung, auf Anstifften derer Canonicorum immer schwer gemacht, nur in der Absicht, den Magistrat dahin zu bringen, um auch in anderen Stücken auf seinen Juribus nicht so feste zu beharren.

§. 20.

Die Herren Grafen von **Wied** seynd auch Chur-Trierische Vasallen; ihre Lehen-Stücke aber seynd mir unbekannt. Grafen von Wied.

§. 21.

Die Herrn **Wild- und Rhein**-Grafen seynd des Erz-Stiffts Trier Lehen-Leute wegen Troneck und Dalwang, oder, wie sie anderswo heißen, Groneck und Tilfang. Wild- und Rhein-Grafen.

Sie wurden unter Erz-Bischoff Boemund Trierische Vasallen.

§. 22.

Die Herrn Grafen zu **Wittgenstein** tragen von Chur-Trier zu Lehen die halbe Herrschafft Vallendar (davon oben) mit allen ihren Zugehörungen und fort alle andere Lehen, die sie von dem Stifft zu Trier zu Lehen haben sollen, wie es in dem Lehen-Brief und Revers lautet. Grafen zu Wittgenstein.

§. 23.

Die Grafen von Ysenburg seynd auch seit Erz-Bischoff Boemunds Zeiten Trierische Vasallen; worinnen aber ihre Lehen eigentlich bestehen? weiß ich nicht. Grafen zu Ysenburg.

§. 24.

CAP. XII. §. 24-26.

§. 24.

Vile Edelleute

Ferner hat ein Chur-Fürst von Trier vile von Adel zu Vasallen.

A. 1354. überließe Kayser Carl IV. Chur-Fürst Balduin zu Mehrung seiner Reichs-Lehen die Lehenschafft über die Veste zu Elz, bey Münster in dem Meinfeld gelegen und was darzu gehöret, sonderlich über alles Gut, das die Gemeiner von Elz von dem Kayser und Reich zu Lehen haben.

A. 1376. nach erhaltener Kayserlicher Crönung, erneuerte der Kayser Chur-Fürst Boemunden dises Diploma, mit dem Zusatz: Die von Elz sollten solche Lehen von denen Ertzt-Bischoffen und dem Erz-Stifft zur Stunde empfangen, wann sie darum gemahnet würden; thäten sie es nicht, so sollte das Lehen dem Churfürsten verfallen seyn.

Ferner belehnete Kayser Carl IV. Chur-Fürst Boemunden A. 1356. mit der Vesten zu Dune in der Eyfel gelegen und was darzu gehöret, mit der Vogteyen zu Cröve, zu Ryle, zu Ehenheim und zu Khimüle, zu Ehyme, Heymerburg, zu Bengel und zu Erden und was darzu gehört und des Reichs Recht genannt ist, und sonderlich mit allem dem Gut, das Heinrich und Reichard Gebrüder, Heinrich der Marschalk und Reinhard, sein Sohn, Dieterich, den man nennet von Bruch, Johann und Wilhelm von Zincle, Heinrich, den man nennet von Clotten, Henne von Winenburg und alle andere, die da seynd Gemeiner zu Dune, von dem Kayser und Reich zu Lehen haben und was in der Herrschafft Dune ligt, das von dem Kayser und Reich zu Lehen rühret, als welches alles künfftig von dem Erz-Stifft Trier zu Lehen gehen, daferne aber die Vasallen, auf die an sie beschehene Mahnung, es nicht empfiengen, dem Stifft verfallen seyn solle, also, daß der Ertz-Bischoff es auch ohne Gericht zu sich nehmen möge.

Endlich überliesse Kayser Carl A. 1356. Chur-Fürst Boemunden auch die Lehenschafft der Vesten zu Schöneck, auf dem Hundsruck gelegen und über alles Gut, so die Gemeiner zu Schöneck, von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen, auf eben die Art, wie wir oben von Elz gehöret.

A. 1374. aber gabe Kayser Carl IV. Chur-Fürst Cunen ein Diploma: Wann die Burggrafen und Gemeiner zu Hammerstein die Vesten Hammerstein mit ihren Zugehörungen und anderen Lehen, die sie von dem Kayser und Reich tragen, von dem Erz-Stifft Trier zu Lehen empfangen wollten, oder wann besagter Chur-Fürst oder seine Nachkommen um der Besitzere Ubergriffe und Missethaten willen, derentwegen man sie vor dem Reich belangen und sie deren überführen könte, sie angewinnen würde, dessen er Macht haben solle, alsdann solle alles Recht, so das Reich daran gebracht Chur-Trier zustehen und die Burggrafen und Gemeinere ihre Lehen allda empfangen. Es solle auch kein Kayser die Veste Hammerstein und ihre Zugehörde künfftig jemand anderes verleihen, versetzen, oder anderst veräusseren oder verbinden in einige Weise.

Die von **Crailsheim** tragen den Weylershof von Chur-Trier und dem Gräflichen Hause Hohenlohe mit aller hohen, mittleren und nidrigen Obrigkeit zu Lehen.

Die von **Helmstatt** haben Güter zu Mertzigt und Brotorff oder Sorgau von dem Erz-Stifft Trier zu Lehen.

Der Freyherrn von **Sickingen** Kellerey und Schloß Schallodenbach ist Chur-Trierisch Lehen.

§. 25.

Andere Chur-Trierische Lehen.

Das Schloß und Herrschafft Lemberg ist auch Chur-Trierisches Lehen, ich weiß aber nicht, wer Besitzer davon ist; dieses muß ich auch von dem Schloß und Vor-Schloß Starckenburg sagen, ferner von dem Schloß Deil, dessen Vor-Schloß, Thal und Zugehörde; von dem Burghaus in der Stadt Kirchberg, von denen Gütern und Gerichtbarkeit, in dem Dorff Hottenbach, dem Hottenbachischen Bezirck und vilen anderen Orten.

§. 26.

Privilegium wegen der Mannen-Bücher.

A. 1442 hat Kayser Friderich III. dem Ertz-Stifft Trier das Privilegium gegeben, daß dessen Mann-Bücher, zu Behaltung des Stiffts Lehen, Pfandschafft und anderes, wie man das nennen mag, kräfftig und in Macht seyn solle; also: Ob die Brieffe, die man in den ehegenannten Mann-Büchern ausgeschrieben, copiret und verzeichnet findet, durch Krieg und Unrath villeicht wären entfremdet

CAP. XII. §. 27.-31.

det worden, daß dann solchen Mann-Büchern und alten Schrifften, gleich den Haupt-Briefen, geglaubet und das Stifft dadurch nicht verkürtzet werde, sondern des Stiffts Mannen und Lehenleute und sonsten allermänniglich, sie seyen wer sie wollen, sich nach solchen Mann-Büchern, ob nicht Briefe vorhanden wären, richten, denen glauben und gegen dem Stifft, mit Empfangung und Handhabung solcher Lehen, Pfandschafft und allem anderen, wie man das nennen mag, dem ehegenannten Stifft zu Trier zugehörend, thun sollen, als Recht und Herkommens ist.

Es beschweret sich aber KYRIANDER (1) sehr über den Innhalt dises Privilegii und Chur-Fürst Jacobs (seiner Meinung nach) allzu grosse Begierde, seinem Stifft empor zu helffen.

§. 27.

Auch Lehens-Muth und Empfangung.

Krafft Kayser Carls IV. Diplomatis sollen die Trierische Lehen-Leute ihre Lehen innerhalb Jahr und Tag muthen und empfangen und nicht wider des Lehen-Herrns Willen veräusseren, widrigen Falles solle der Ertz-Bischoff dergleichen Lehen, ohne einigen Proceß, als verwürckt, an sich ziehen können.

§. 28.

Succession in den Trierischen Lehen.

Die Chur-Trierische Lehen sollen nicht auf die Töchtern fallen, es könne dann jemand solche Freyheit klar beweisen. (2)

Andere berichten: Die Lehen-Güter in dem Ertz-Stifft Trier seyen biß auf die Zeiten Kayser Carls IV. erblich gewesen, dieser Kayser aber habe den Ertz-Bischoff dahin privilegieret, daß er seine Landsassen zu Beobachtung des Longobardischen Lehen-Rechts zwingen könne. Ob nun zwar dise sich solcher Neuerung aus allen Kräfften widersetzet, so seye es doch successive dahin gediehen, 1. daß die Landsassen ihre Güter auf begebenden Fall, von einem zeitlichen Ertz-Bischoff zu Lehen nehmen müssen, 2. daß nur deren mannliche Leibes-Erben, mit gänzlicher Ausschliessung der Töchter, in denen Lehen-Gütern succediren, auch 3. dise nicht anderst, als mit Consens des Lehen-Herrns, alieniren können.

§. 29.

Der Chur-Fürst ist Vormünder über seine unmündige Vasallen, Krafft Privilegii Kayser Carls IV. de A. 1376. wie ferne aber derselbe in dem Besitz dises Rechts seye? zumalen in Ansehung dererjenigen Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände seynd? weiß ich nicht.

Lehenherrliche Vormundschafft.

§. 30.

Alle Chur-Trierische Lehen sollen dem Ertz-Stifft und Ertz-Bischoff auf eben die Weise heimfallen, wie die Reichs-Lehen dem Kayser und Reich eröffnet werden. (3)

Lehens-Eröffnung.

§. 31.

Kayser Ludwig solle den Ertz-Bischoff Balduin zu Trier privilegiret haben, daß er über seine Lehen-Leute und deren Lehen-Güter nach Art des Kayserlichen Hofs richten dörffe.

Wo die Lehen-Sachen tractiret werden.

Von Kayser Carolo IV. seynd zwey Diplomata vorhanden, so deßhalb Verfügung thun, eins de dato Moguntiæ 7. Idus Januarii 1354. Das andere de 11. Junii 1376. Das erstere lautet dahin: „Baldewino suisque Successoribus in „perpetuum duximus concedendum, „quod de Nobilibus, Vasallis, Castren-„sibus Ministerialibus & Subditis suis „& de eorum feudis simplicibus, ligiis „vel castrensibus, nec non super bonis, „actionibus, acquisitionibus Ecclesiam „Trevirensem aut ejus subditos tan-„gentibus, secundum jura, formulas, „modum & consuetudinem judicii au-„læ Imperialis vel Regiæ judicare & epo-„scitare, eisque terminos statuere & „sententiare & alios actus judiciales „exercere per se & suos fideles habeant „atque possint, & circa citationes fa-„ciendas specialiter volumus observari, „quod prima citationis die notificata „alii dies seu termini per se & ex „consequenti veniant, ita quod su-„per aliis diebus seu terminis post „primam aliqua notificatione speciali „seu insinuatione alia non sit opus. „Item ut lites & judicia eo celeriorem „finem, prout rationi & juri congruit, „sortian-

(1) De Aug. Trever. Part. 15. p. 206. (2) K. Carls IV. Priv. de A. 1376.
(3) K. Carls IV. Priv. de A. 1376.

„sortiantur, volumus, statuimus & ordinamus, cum aliqua causa seu quævis quæstio coram dicto Archi-Episcopo seu suis Successoribus & eorum vasallis seu fidelibus fuerit ventilanda, sive hoc sit inter ipsos Archi-Episcopum & ejus Successores pro una parte & aliquem vel aliquos ex altera, sive Vasallos mutuo, sive inter Vasallum ipsorum & alium, quod quilibet vasalli Majores & minores, nobiles & ignobiles dictorum Archi-Episcopi & Successorum ejus & ipsorum Ecclesiæ Trevirensis possint esse citantes judices & prolocutores seu advocati, etiamsi causa vel quæstio hujusmodi liberos vel ingenuos, vulgariter dictos freyen, dictæ Trevirensis Ecclesiæ vasallos, contra quos, seu inter quos sententiandum fuerit, respiciat seu contingat, quodque Archi-Diaconi & alii Prælati & Clerici feudum à præfato Archi-Episcopo vel ejus Successoribus obtinentes, præterquam causis sanguinum, & etiam Castrenses & Ministeriales una cum aliis vasallis ipsius Ecclesiæ Trevirensis sententiare & finire, & sententias super causis & quæstionibus dicere valeant & proferre, cum de ipsorum & specialiter dictorum Prælatorum & Clericorum fidei puritate, &, quod nihil aliud proferant, quam quod justum & rationi congruum fuerit, sit præ cæteris merito præsumendum; & quod super sententiis & Actibus quibuscunque coram dicto Archi-Episcopo vel suis Successoribus & coram vasallis, prælatis aut gestis stetur litteris Judicum vel judicis, cum inscriptione aliquorum fidelium ipsius Ecclesiæ, qui sententiæ vel sententiarum prolationi aut dictis judicialibus actibus interfuerunt, cum hujusmodi veritas merito subsistat, quæ tam judicum seu judicis, quam fidelium litteris & testimonio roboratur. Item statuimus & præsentibus ordinamus, quod in omnibus & singulis causis seu quæstionibus superfeudis seu retrofeudis à prædicta Ecclesia Trevirensi dependentibus exortis aut etiam Oriturís, ubi aliqua partium se gravatam senserit, hæc ad memoratum Archi-Episcopum vel ejus Successores pro tempore existentes, tanquam ad superiores dicti feudi Dominos, possit legitime appellare, & si in aliqua causa coram dicto Archi-Episcopo & ejus Successoribus & eorum vasallis ventilanda vasallos sententias proferentes discordes esse contigerit, etiamsi major pars in unam sententiam concordaverit, volumus similiter, quod præfatus Archi-Episcopus & ejus Successores per se, alium vel alios, ubi jus & æquitas vel aliæ causæ rationabiles eos in contrarium moverint, super causa hujusmodi seu super prolationibus sententiarum sic in discordia prolatarum ad Curiam Imperialem vel Regalem valeant provocare, ita quod dictus Archi-Episcopus & ejus Successores introducere possint ad Imperialem & Regalem Curiam causam & discordiam prænotatam &c. Das dem Erz-Bischoffen Cunoni von Carolo IV. anno 1376. dißhalb gegebene Diploma ist fast gleichen Innhalts."

Dermahlen werden die Lehens-Sachen von denen Hoff- und Regierungs-Räthen tractiert.

Es wollen aber dennoch einige dafür halten, daß daraus nicht folge, daß die Pares Curiæ in dem Erz-Stifft Trier abgeschafft seyen, weil solche daselbst schon vor Ertheilung dises Privilegii im Gebrauch gewesen seyen und der Herr von LUDEWIG (1) meinet, die Chur-Trierische Lehen-Sachen müßten nothwendig vor einem Mannen-Gericht abgethan werden, 1. weil sich die Lehens-Urkunden, z. E. von A. 1340. darauf bezögen, 2. weil es in einem Diplomate Kayser Carls IV. von A. 1376. deutlich heisse: Die Vasallen sollten zuerst vor denen Paribus Curiæ zu Recht stehen, hernach solle die Sache an den Erz-Bischoff als Lehen-Herrn und endlich an den Kayser gelangen; alleine da man Chur-Fürstlicher Seits in alten ruhigen Herkommen ist, die Lehens-Sachen vor der Regierung zu tractiren, so bedeuten alle dise Gründe nichts.

Dann

(1) de prim. for. Sub-Feud. Imp. Cap. 2. §. 4.

CAP. XII. §. 31.

Dann daß die Churfürstliche Hof- und Regierungs-Räthe in denen Trierischen Lehn-Sachen erkennen und sprechen, ist gantz gewiß. Ich hab dessen verschiedene Exempel gesehen und gelesen. Anno 1685. am 10. Novembr. erließ die Chur-Fürstliche Regierung zu Ehrenbreitstein in Sachen der Freyherren Beyssel von Gimnich und Consorten contra den Freyherrn von Mezenhausen zu Burglinster folgenden Bescheid: „Demnach Ihro „Churfürstlichen Gnaden zu Trier, un„serem gnädigsten Herrn, über die von „Ihro Erz-Stifft dependirende Lehen in „prima instantia inter prætensos vasal„los allein zu erkennen gebühret, so wol„len sich dieselbe dero in denen Lehn-Rech„ten gegründete Jurisdiction durch ein „oder andern angemasseten Vorbehalt, „nicht einschräncken noch præjudiciren las„sen; thun im übrigen, nebst solchem Vor„behalt, die unterthänigst gebethene Com„mission auf beyde dero Hof-Räthe Louz „und Jacobi dergestalt gnädigst erkennen, „daß selbige in gewissem Termino beyde „Theil für sich erforderen und in ihrem An„und Fürbringen gegen einander noth„dürfftiglich hören, probationes, in „schrifftlichen Documentis so wohl als „Zeugen bestehend, auf- und annehmen, „fort conclusione facta cum voto un„terthänigst referiren sollen, &c.„ Die Sach ist auch für dieser Commission völlig ausgeführet, hernächst aber im Jahr 1698. von der Urtheil an das Cammer-Gericht provociret worden.

In Appellations-Sachen beyder Freyherrn von Kesselstatt und Metternich zu Müllenarck, Apellanten, contra Churfürstl. Trierischen Fiscum, Appellaten, das Cröwer Lehn betreffend, übergabe Fiscus Trevirensis unterm 20. Junii 1724. am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar eine Exceptions-Schrifft, worinn er sich unter anderen folgender Gestalt heraus lässet: „Die Ohnerheblichkeit dieses ver„meynten Beschwers ergibt sich darab, „daß abermal, besag denen von Römischen „Kayseren dem Erz-Stifft Trier aller„gnädigst verliehene und von Kaysern zu „Kaysern biß anhero, unter anderm per „extractus sub N. 5. & 6. anliegenden „Regalien (NB. seynd die obangeführte privilegia Caroli IV. de annis 1354. und 1376) „einem zeitlichen Churfürsten und „Erz-Bischoffen zu Trier zukommen, quod „de Nobilibus Vasallis, Castrensibus, „Ministerialibus & subditis suis & de „eorum feudis simplicibus & ligiis ju„dicare & sententiare & alios actus ju„diciales exercere per se & suos fide„les valeant atque possint. Welches „Erz-Stifftes Recht dann durch mit an„derwerten Trierischen Lehn zimlich be„gnadigte Vasallos um so weniger in „Zweiffel und Streit gezogen werden soll„te, als beym Churfürstl. Trierischen Le„hen-Hof die offenbare uralte Observanz „und Herkommen es also mitbringet, daß „tam super feudis, quam aliis bonis, „actionibus & acquisitionibus Eccle„siam Trevirensem aut ejus subditos „tangentibus toto die & toties quoties „von gesammter Churfürstlicher in Adeli„chen und gelehrten Räthen bestehender „Regierung gesprochen und geurtheilet „werde &c.„ Wie die Sach nun ausgangen, ist mir unbekannt.

Daß aber doch die Pares Curiæ im Trierischen nicht völlig abgeschafft seyn müssen, lehret mich ein von der Chur-Trierischen Regierung zu Ehrenbreitstein unterm 13. Maji 1710. in Sachen Freyherrn von Ahr zu Antweiler contra die Metternichische Erbgenahmen erlassenes Resolutum, folgenden Innhalts: „Weilen diese „Sach feudal ist, und darinnen einige „Fragen in seiner Churfürstlichen Gna„den zu Trier, unseres gnädigsten Herrn „als Domini directi, interesse mit ein„schlagen, mithin denen Lehenrechten nach „auszumachen, so wird dieses Gegenthei„len (gedachten Metternichischen Erbge„nahmen) dahin communiciret, daß sie „sich innerhalb Zeit von 14. Tagen erklä„ren sollen: ob sie die Sach coram Pari„bus Curiæ, oder von hiesigem Churfürst„lichen Hof-Rath erörteret haben wollen? „&c.„ Da nun von beyden Theilen Pares Curiæ beliebet worden, wurden beyde Freyherren von Bürresheim und Bassenheim darzu ausgesetzet; nachdem nun für diesen die Sach instruiret, referirten sie in pleno Consilio und wurde daselbst die Urtheil abgefasset und unterm 17. Nov.

1722.

CAP. XII. §. 32.

1722. publiciret; so fort davon ab Seiten der Metternichischen Erbgenahmen ans Cammer-Gericht zu Wezlar appelliret. Ob nun die in obigem Resoluto denen streitenden Theilen gegebene option, ab Seiten des Chur-Trierischen Hof-Raths, der der ordentliche Lehn-Hof ist, eine res necessitatis oder meræ facultatis gewesen? weiß ich nicht eigentlich zu determiniren; doch ist, zu Folg allem vorherigen, glaublicher, daß man Chur-Trierischer Seits nicht zugeben werde, eine Schuldigkeit zu seyn, die strittige Lehn-Sachen anderst, als für dem Hof-Rath selbst, abthun zu lassen.

§. 32.

Principia regulativa darinnen.

Von besonderen Constitutionibus, Edictis, Mandatis, u. d. in Lehen-Sachen ist bey dem Chur-Trierischen Lehen-Hof nichts bekannt.

Auch wird niemalen in Decisione auf den Schwaben-Spiegel oder Jura Alemannica reflectirt, sondern allezeit, neben denen in einigen Puncten hergekommenen Particular-Observanzen die in Corpore Juris begriffene Civil- und feudal-Rechte bey vorfallenden Strittigkeiten gehalten und attendiret.

Merckwürdig ist übrigens, was BROWERUS Annal. Trev. Lib. XVI. n. 99. ad Annum 1276. schreibet: „Henricus, „Archi-Episcopus Trevirensis, quædam de jure feudorum referri decer„nique cupiens, exquirere Principum „sententias coram Rudolpho Cæsare „Bopardiæ subsistente ingreditur. Re„latione vero ipsius jussu à Nobilitatis „eximiæ viro Bernhardo de Hagiritia „facta, quæsitum: quid Juris ubi bene„ficiarius, intra Provinciæ limites agens, „dum possit & nihil obstet, feudi Do„minum non adit, neque eum benefi„cii Auctorem intra annum agnoscit, „aut feudum ab eo, ut moris est, non „requirit? Responsum: Legis ipsius „atque principum decreto liquere, ite„rumque sanciri, feudum ejusmodi cli„enti ad unum annum, sine ullo tamen „rei summæ detrimento eripiendum at„que interea temporis, ni recuperare stu„deat, beneficio atque honore clien„tum exui posse.„ Gleichwie nun diese Erklärung nicht dem Longobardischen Recht, sondern dem Juri Alemannico feudali Cap. 15. gemäß ist, also schliesset HERTIUS Dissert. de Consultatione Legibus & Judiciis in specialibus Rom. Germ. Imp. Rebusp. §. XIV. gar recht, daß damals im Trierischen und gantzen Teutschland das Longobardische Lehn-Recht noch nicht recipiret gewesen. Doch brauchet man dermalen dieses im Trierischen zur Regul und Maaß, Conferatur LüNIGS Corpus Juris feudalis Tom. I. pag. 1453. Item pag. 1430. &c.

Anhang.

I.

Chronologische Verzeichnus derer von dem Erz-Stifft Trier und dessen alten und jetzigen Zugehörden im Druck vorhandenen Urkunden. (*)

(*) Nur seynd die Urkunden, welche zugleich St. Maximin betreffen, ausgelassen und im Anhang nachzusuchen; ingleichem seynd die in disem Werck hin und wider eingedruckte nicht mit specificirt.

643. - - Des Fränckischen Königs Dagoberti Diploma, daß alles, was in seinen Landen der Kirche St. Petri des Erz-Stiffts Trier gehörete, ruhig und ungekränckt bey derselben verbleiben solle. (*)

(*) LüNIGS Reichs-Arch. Spic. Eccles. I. Theils Fortsetz. p. 192.

762. m. Aug. des Fränckischen Königs Pipini Diploma, Krafft dessen er die von ihm gestifftete Abbtey Prüm dotirt. (*)

(*) Lü-

Anhänge. (*) LüNIGS R. Arch. Spicil. Eccles. 1. Th. p. 178.

773. Kal. Sept. des Fränckischen Königs Caroli M. Confirmation aller von seinen Vorfahren dem Erz-Stifft Trier ertheilten Gerechtsamen und Privilegien. (*)

(*) LüNIGS Reichs-Arch. Spicil. Eccles. 1. Th. Forts. p. 193.

889. Kal. Jul. des Röm. Königs Arnolphi Diploma, vermöge deßen er dem Erz-Stifft Trier die Abbtey S. Servatii zu Mastricht geschencket. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 195.

898. 13. Id. des Lothringischen Königs Zwentibolds Lehen-Brieff für Erz-Bischoff Ratbod zu Trier über die Abbtey St. Servatii zu Mastricht. (*)

(*) LüNIG. l. c.

902. 13. Cal. Oct. des Lotharingischen Königs Ludovici IV. Diploma, Krafft deßen er dem Erz-Stifft Trier die Müntze, Zoll, &c. in der Statt Trier &c. überlaßen. (*)

(*) BROWERI Annal. Trevir. Lib. 9. n. 50. p. 443.
LüNIG l. c. p. 196.

917. Mens. August. des Französischen Königs Caroli Simplicis Privilegium vor das Erz-Stifft Trier, daß es freye Macht haben solle, einen Erz-Bischoff nach Belieben zu erwählen. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 196.

919. Id ib. Junii, Diploma vermöge dessen König Carolus Simplex in Franckreich die Abbtey St. Servatii zu Mastricht an das Erz-Stifft Trier restituiret. (*)

(*) LüNIG l. c. Cont. 1. p. 230.

919. 7. Id. Julii. Königs Caroli Simplicis in Franckreich anderweites Diploma, vermöge deßen die Abbtey St. Servatii zu Mastricht dem Erz-Stifft Trier restituiret worden. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 230.

922. Id. Jun. Königs Caroli Simplicis in Franckreich nochmaliges Diploma restitutionis der dem Erz-Stifft Trier entrißenen Abbtey St. Servatii zu Mastricht. (*)

(*) LüNIG l. c. 1. Th. Fortset. p. 197.

923. 7. Id Julii. Königs Caroli Simplicis in Franckreich Diploma Publicationis, daß dem Erz-Stifft Trier die Abbtey S. Servatii zu Mastricht von ihm restituiret worden. (*)

LüNIG l. c. p. 198. BROWERI Annal. Trevir. Lib. 9. n. 70.

945. Kal. Januar. Kaysers Ottonis I. Diploma, vermöge dessen er dem Erz-Stifft Trier die Abbtey S. Servatii zu Mastricht mit ihren Pertinentien in integrum restituiret. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 198. BROWERUS l. c. Lib. 9. n. 97.

969. 11. Kal. Febr. Pabsts Johannis XIII. Bulla Confirmationis aller Privilegien und Gerechtsamen des Erz-Stiffts Trier. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 199. BROWERI Annal. Trevir. Lib. 10. p. 472. Bullar. magn. Tom. 9. P. 1. c. -

993. 14. Kal. Maji Kaysers Ottonis III. Diploma-Restitutionis der dem Erz-Stifft Trier entrißenen Abbtey St. Servatii zu Mastricht. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 200.

1017. 6. Id. April. Pabsts Benedicti IX. Bulla, worinn er Erz-Bischoff Popponi zu Trier den Gebrauch des Ballii verstattet. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 201.

1038. -- Diploma Abbts Adalberonis der Kirchen S. Paulini zu Trier, worinn er verschiedene seiner Güter dem Erz-Stifft Trier vermacht (*)

(*) LüNIG l. c. p. 201.

1049. -- Bulla Pabsts Leonis IX worinn er Erz-Bischoff Eberhardo zu Trier und seinen Nachfolgern das Primat in Franckreich und denen Niderlanden, auch eine Römische Müze zu tragen concediret. (*)

(*) LüNIG l c. p. 02.

1052. -- Erz-Bischoffs Eberhardi zu Trier Diploma, vermöge dessen er Graf Waldramo von Arlo und seiner Gemahlin innenbenennte Güter mit der Bedingung auf Lebens-Zeit überlaßen, daß sie, nach ihrem Tode, nebst seinen eigenen Gütern an das Erz-Stifft Trier fallen sollten. (*)

(*) LüNIG l. c. 1. Th. Fortset. p. 203.

1120. 3. Non. Januar. Pabsts Calixti II. Privilegium vor das Ertz-Stifft

Trier,

Trier, daß demselben als Metropoli, die drey Bischoffthümer Metz, Tull und Verdun, unterworffen seyn sollen, worinn zugleich unterschiedliche Privilegia gedachtes Erz-Stiffts bestättiget worden. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 208.

1120. 3. Non. Januar. Pabsts Calixti II. Privilegium vor Erz-Bischoff Brunonem zu Trier, daß er keinem Päbstlichen Nuntio, sondern nur einem Legato à Latere unterwürffig und zu pariren schuldig seyn solle. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 208.

1132. -- Kaysers Lotharii III. Confirmation einiger Gerechtsamen der dem Erz-Stifft Trier gehörigen Abbtey S. Servatii zu Mastricht. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 208.

1135. -- Adelberonis, Erz-Bischoffs zu Trier Bestättigung der Stifftung eines Closters zu Wadgaßen. (1.)

(1.) Facti Species in Sachen Wadgaßen contra Naßau-Saar-Brücken. Beyl. 1.

1136. 6. Non. Octobr. Bulla Pabsts Innocentii II. worinn er Erz-Bischoff Adalberonem zu Trier zum Legaten des Römischen Stuhls in denen Trier-Maynz-Cölln-Salzburg-Brem- und Magdeburgischen Archi-Diœcesibus ernennet. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 210.

1152. -- Erz-Bischoffs Hillini zu Trier Lehen-Brief vor die Grafen zu Sayn, über das Schloß Sayn, 2c. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. Spec. Cont. II. unter Graf- und Herrn. p. 397. und Spicil. Eccles. 1sten Theils Forts. p. 213.

1197. -- Herzogs Heinrichs zu Sachsen und Pfalz-Grafens Resignations-Schein der Kasten-Vogtey zu Trier und aller derjenigen Güter, so er von selbigem Erz-Stifft zu Lehen getragen. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. Spec. Cont. II. unter Pfalz. p. 122.

1202. -- Erz-Bischoffs Johannis I. zu Trier Stifftungs-Brieff des Closters Sayn. (*)

(*) LÜNIG Spicil. Eccles. 1. Th. Fortsez. p. 215.

1212. 14. Kal. Maj. Kaysers Ottonis IV. Privilegium vor die Statt Trier. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 216.

1267. 14. Kal. Januar. Bulla Pabsts Clementis IV. worinn er Erz-Bischoff Henricum II. zu Trier der Erz-Bischofflichen Würde entsezet. (*)

(*) LÜNIG l. c. Spic. Eccl. Contin. 2. p. 89.

1267. Fer. 4. ant. ramos Palm. derer Gebrüder von Hunolstein Revers, daß sie das ihnen von der Statt Trier angethane Unrecht niemals rächen wollen. (*)

(*) LÜNIG l. c. Spic. Eccl. 1sten Theils Fortsez. p. 217.

1292. An Gregorii. Graf Johanns zu Sayn bestättigt den teutschen Herrn zu Coblenz ihre Privilegia und gibt ihnen Macht, zu Vallendar und Malendar aufzubauen und niderzulegen, den Weinberg zu Malendar zu lesen und von ihren Gütern und Schaafen nichts zu geben. (*)

(*) Respons. de restit. Baron. Valend. n. 1.

1298. 8. Cal. Sept. Kaysers Albrechts Diploma, wodurch er dem Erz-Stifft Trier das verpfändete Kochheim schencket. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. P. I. p. 384.

1302. Mont. nach Mittfast. Vereinigung zwischen Graf Heinrich zu Lüzemburg und der Statt Trier. (*)

(*) Trier. Rittersch. Ded. c. Trier. Beyl. 165.*

1305. in Octav. Martini. Vereinigung zwischen dem Grafen zu Spanheim und der Statt Trier. (*)

(*) Trier. Rittersch. Ded. c. Trier. Beyl. 162.*

1316. 10. Mart. Erz-Bischoff Balduins zu Trier Lehen-Brieff vor Herrn Eberhard von Breuberg, über den halben Theil an Gaudern, 2c. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. T. I. p. 1430

1321. Fer. 5. nach Epiphan. Vereinigung zwischen Ægidio, Herrn von Duna oder Daun und der Statt Trier. (*)

(*) Trier. Rittersch. Ded. c. Trier. Beyl. p. 155.*

1327. 2. Apr. Vereinigung zwischen Wirich Landir und der Statt Trier. (*)

(*) ibid. p. 142.*

1328. Tags nach Mariä Reinig. Engelbert von Sayn, 2c. nimmt Nullmann Ritter, genannt Waldtporr zum Burgmann zu Valendar an. (*)

(*) Respons. de restit. Baron. Valend. Beyl. 4.

1328. Dienstag nach -- Vertrag zwischen Graf Johann und Engelberten von Sayn, wegen der Irrungen der Graf-

Anhang. Grafschafft Sayn und Kirchengifft zu Vallendar. (*)

(*) ibid. Beyl. 3.

1333. T. nach S. S. Innoc. Vereinigung zwischen Jacob von Moncler und der Statt Trier. (*)

(*) Trier. Rittersch. Deduct. c. Trier Beyl. 160.*

1333. Tags nach Pauli Bekehr. Graf Gottfrids zu Sayn Schuz-Brieff für einen Juden zu Vallendar. (*)

(*) Responf. de Restit. Baron. Vallend. Beyl. 5.

1334. an Lichtmeß, Eines von Graf Gottfrid zu Sayn zu Vallendar bestellten Münzmeisters Revers (*)

(*) ibid. Beyl. 7.

1335. Mittwochs nach Mariæ Annunciationis. Graf Friderichs zu Leiningen Lehen-Auftrag einiger Güter und Gülten an Chur-Trier. (*)

(*) Deduct. Jur. & fact. in Sachen Leining. Hartenb. c. Leining. Westerb. Beyl. U.

1335. Donnerst. nach Mariä Verkünd. Erz-Bischoffs Balduins zu Trier Lehen-Brieff für den Grafen von Leiningen über einige zu Lehen aufgetragene Stücke. (*)

(*) ibid. Beyl. W.

1338. 26. Febr. 18. Martii. Königs Eduardi in Engelland Vergleich mit Erz-Bischoff Baldewino zu Trier, wegen der ihm verpfändeten Engelischen Crone. (*)

(*) LüNIG Part. spec. Cont. I. unter Chur-Trier p. 52.

1339. an Margarethen. Gottfrids von Sayn Bestättigung der Teutschen Herrn zu Coblenz Privilegien zu Valendar und Malendar, item Waidgang und die Bach zu Malendar, deßgleichen Waide und Holz-Marckt im Gericht Vallendar belangend. (*)

(*) Responf. de restit. Baron. Vallend. Beyl. 10.

1340. 17. May. Diploma Königs Eduardi III. in Engelland, woraus zu ersehen, daß die an Chur-Trier versezt gewesene Königliche Crone wieder eingelöset worden. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 55.

1340. 29. Oct. Graf Johanns zu Sayn Lehens-Revers gegen Erz-Bischoff Balduin zu Trier, über die Grafschafft Sayn. ꝛc. (*)

(*) LüNIGS Corp. Jur. Feud. T. I. p. 1432. Reichs Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf- und Herrn. p. 402.

1340. Am Tage Simon und Judä. Graf Gottfrids zu Sayn Brief, vermöge dessen er Erz-Bischoff Balduino zu Trier Max-Sayn auf Wiederkauff verkaufft. (*)

(*) LüNIG Spicil. Eccl. I. Th. Fortf. p. 217.

1341. 17. Septembr. Erz-Bischoffs Balduini zu Trier Verschreibung, daß er Königs Philippi in Franckreich, als seines Confederirten Nuzen und Bestes möglichst beförderen wolle. (*)

(*) LüNIG Spic. Eccl. I. Th. Fortf. p. 218.

1346. 6. Cal. Dec. Kayserliches Privilegium de non evocando für das Erz-Stifft Trier. (*)

(*) Deduct. Jur. & Fact. in Sachen Leining. Westerb. Beyl. Pp.

1346. 3. Dec. Kayser Carls IV. als Grafens von Luxemburg Lehen-Revers gegen Erz-Bischoff Balduin zu Trier, über das Marquisat Arlun, das Obrist-Marschall-Amt, ꝛc. (*)

(*) LüNIGS Corp. Jur. Feud. T. I. p. 1434. Reichs. Arch. Spicil. Eccles. I. Theils Fortf. p. 218.

1349. 29. Oct. Graf Johanns zu Sayn Lehen-Revers gegen den Erz-Bischoff zu Trier wegen des Schloßes Sayn, ꝛc. (*)

(*) Gründl. Bericht zwischen Sayn und Chur-Trier lit. h. p. 79.

1354. Dienst. nach 3. König. Kayser Carls IV. Lehens-Expectanz für Chur-Trier über die Veste zu Elz. (*)

(*) Trier. Rittersch. Ded. c. Trier Beyl. Qq.

1356. Tags nach dem Obrist. Kayser Carls IV. fernere Lehens-Expectanz für Chur-Fürst Boemund zu Trier über die Veste Elz. (*)

(*) ibid. Beyl. Rr.

Eod. Kayser Carls IV. Lehens-Expectanz für Chur-Trier über das Haus Schönecken. (*)

(*) ibid. Beyl. Ss.

Eod. fernere Expectanz auf das Haus Daun (*)

(*) ibid. Beyl. Tt.

1359. 7. Id. Apr. Kayser Carls IV. Bestättigung der Münzen zu Valendar und Homburg für Heinrich von Sayn. (*)

(*) Responf. de restit Baron. Vallend. Beyl 8.

1359. Auf St. Urbans-Tag. Urkund, worinnen Heinrich Bayer von Bopparten zwey Theil seines eigenen Wein-

Weingartens zu Rhein an Erz-Bischoff Boemund zu Trier verkaufft, und als ein Mann-Lehen wieder bekommen. (*)

(*) LÜNIG Part. spec. Cont. III. unter der freyen Reichs-Rittersch. am Rheinstr. p. 80. Idem in Corp. Jur. Feud. Germ. T. I. p. 1434.

1363. 6. Aug. Extract Graf Salentins von Sayn Pfand-Verschreibung gegen Erz-Bischoff Conen zu Trier über Vallendar. (*)

(*) Respons. in Caus. Restit Baron. Vallend. p. 51.

1364. Montag vor Weihn. Urtheil Kaysers Caroli IV. in Sachen Chur-Trier wider die Statt Trier, worinn jedem sowohl die Bothmäßigkeit über die Statt, als die Vogtey daselbst zugesprochen worden. (*)

(*) LÜNIG Part. spec. unter Chur-Trier. p. 850. Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. Part. I. p. 297.

1374. an Martini. Kayser Carls IV. Renunciation auf das Dominium directum der Burg Hammerstein, rc. zu faveur des Erz-Stiffts Trier. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. T. I. p. 386.

1376. Calend. Jun. Kayser Carls IV. Privilegium, so er dem Erz-Stifft Trier so wohl in Lehens- als anderen Sachen ertheilet hat. (*)

(*) KYRIANDER Comment. Trevir. P. 15. p. 194. LÜNIGS Reichs-Arch. Part. spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 55. IDEM in Corp. Jur. Feud Germ. T. I. p 386. WIEDERHOLDT de Prærogativ. Elect. Trevir. p. m. 51. LIMNAEUS in Jur. Publ. Lib. 3. Cap. 5. n. 21. Wann es nicht ein Extract, sondern eine Copie des Originals seyn soll, so hat THUMMERMUTH recht, der es für verdächtig hält.

1378. 31 Mart. Graf Johanns zu Sayn Lehen-Aufftrags-Brieff der Veste, Vorburg und Thal Freußberg an das Erz-Stifft Trier. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Germ. T. I. p. 1436. und Spicil. Eccl. I. Theils Fortsez. p. 219.

1386. 4. Apr. Graf Johanns zu Sayn Anweisungs-Brieff, Krafft dessen er die Lehenschafft auf der Herrschafft Valendar dem Erz-Stifft Trier überlassen. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf- und Herrn. p. 404. Respons. in caus. Restit. Vallend. p. 57.

1386. Domin. Quasimod. Graf Salentins von Sayn und seiner Söhne Versezung der halben Herrschafft Vallendar an Dieterich Herrn zu Runckel. (*) Anhang.

(*) Respons. in caus. Restit. Vallend. p. 53

1386. an Seelen Tag. Revers eines Münzmeisters zu Vallendar. (*)

(*) ibid. Beyl. 9.

1392. - - Extract. Pfand-Verschreibung Graf Johanns zu Sayn gegen Erz-Bischoff Werner zu Trier über Vallendar. (*)

(*) ibid. p. 58.

1440. Sonntags nach Reminiscere. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Georg zu Sayn über Vallendar. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. spicil secul. P. 2. p. 994.

1440. Freytags nach Paul. Bekehrung Chur-Fürst Jacobs zu Trier Quittung über den dritten Theil der Herrschafft Vallendar, als Graf Georg zu Witgenstein dieselbe wiederum eingelößet. (*)

(*) Respons. Jur. in caus. restit. Vallend. p. 61.

1442. Montags nach Bartholomäi. Kayser Friedrichs III. Privilegium für das Erz-Stifft Trier, daß zu Beybehaltung deßen Lehen, Pfandschafft und anderen denen Mann-Büchern und alten Schrifften, gleich den Haupt-Briefen, geglaubet und das Erz-Stifft dadurch nicht verkürzet werden solle. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. Cont. I. spicil. Eccl. p. 232. IDEM in Corp. Jur. Feud. Germ. P. I. p. 390. P. 2. p. 1451. WIEDERHOLDT de Prærogat. Elect Trevir. p. m. 46.

1444. 5. Mart. Graf Georgs zu Sayn Lehenbrieff über eine Walckmühl zu Vallendar für das Wollen-Amt zu Coblenz, welches auch mit Geleit, Schuz und Dienst-Freyheit versicheret wird. (*)

(*) Respons. in Caus. restit. Vallend. p. 65.

1447. Non. Febr. Pabsts Eugenii IV. Diploma, worinn er die beyden Erz-Bischöffe, Jacobum zu Trier und Theodoricum zu Cölln, weil sie ihn vor einen rechtmäßigen Pabst erkannt, in ihre Erz-Stiffter restituiret. (*)

(*) LÜNIG spicil. Eccles. I. Theil Fortsez. p. 220.

1451. Donnerst. nach Allerheil. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Lehenbrieff vor Graf Johann zu Naßau über die

Anhang. die Grafschafft Diez, samt des lezteren Lehen-Revers. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. spicil. sec. P. 1. p. 641. MÜLLERS Reichs-Tags-Theatr. unter K. Fried. P. 6. p. 64.

1452. 1. Febr. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Lehenbrieff vor Graf Gerhard zu Sayn, über 100. fl. jährlicher Renten auf dem Zoll zu Engers. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. spic. secul. P. 2. p. 999.

1452. 10. Jun. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Assecuration, Graf Gerhard zu Sayn beyzustehen, im Fall er deßwegen, daß er die Veste und Burg Sayn mit dem darunter gelegenen Hof und Thal von ihme zu Lehen empfangen, durch jemand sollte angefochten werden. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 1080.

1452. Samstags vor Viti. Graf Gerhards zu Sayn Recognitions-Schein, daß er die Lehen über Sayn, Freyßburg, &c. vom Erz-Stifft Trier empfangen. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf- und Herrn p. 409.

1454. 4. Non. Febr. Pabsts Nicolai V. Fundations-Brieff der Universität Trier. (*)

(*) LÜNIG spic. Eccles. 1. Th. Fortsez. p. 221. BROWERUS Lib. 19. Annal. p. 289.

1456. 10. Maj. Bündnus der Stände des Erz-Stiffts Trier wegen Annehmung eines jedesmaligen neuen Chur-Fürstens, &c. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. spicil Eccles. Cont. 1. p. 233. IDEM von der Landsäß. Rittersch. T. 1. p. 551. BURGERMEISTERS Cod. Diplom. Equestr. Tom. 2. p. 145. (welcher aber in der Rubric das Datum des Vidimus mit dem Dato der Einigung selbst confundiret.)

1457. Fer. 4. post. Domin. Quasimodogen. Graf Philipps zu Naßau Revers über 30. Gulden Renten, Leger, Oeffnung und Folge, so ihme Graf Georg von Sayn zu Valendar verschrieben. (*)

(*) Responſ. in caus. restit. Vallend. p. 69.

1457. 18. April. Kaysers Friderici III. Mandatum an Stätte und Landschafft des Erz-Stiffts-Trier, vermöge deßen er vorherstehendes Bündnus caßiret. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 235.

1457. Montags nach Georgi. Erz-Bischoff Johanns zu Trier Bewilligung über Oeffnung, Lager, Folge und 30. fl. Geldes, so Wittgenstein an Naßau-Saarbrücken zu Vallendar verschrieben. (*)

(*) Responſ. de restit. Baron. Vallend. Beyl. 18.

1457. Freyt. nach Himmelf. Chur-Fürstens Johannis II. zu Trier Diploma. seine Einnehmung in die Chur-Fürsten-Verein betreffend. (*)

(*) LÜNIG spicil. Eccles. 1. Th. Fortsetz. p. 221.

1457. 8. Aug. Pabsts Calixti III. Breve an die Stadt Trier, die Caßierung obstehenden Bündnüßes betreffend. (*)

(*) LÜNIG Contin. 1. spicil. Eccles. p. 236.

1458. Montag nach Erasm. Kaysers Friderici III. Privilegium vor Chur-Fürst Johannem zu Trier, daß alle seines Erz-Stiffts Unterthanen vor seinem Hof-Gericht zu stehen gehalten seyn sollen. (*)

(*) LÜNIG. l. c.

1460. Auf Kiliani. Chur-Fürst Johannis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Johann zu Naßau, über seinen Theil an der Grafschafft Diez, samt des lezteren Lehens-Revers. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. spicil. secul. P. 1. p. 642. MÜLLERS Reichs-Tags Theatr. unter Kayser Frid. P. 6. p. 65.

1467. an Jacobi. Chur-Trierischer Lehen-Brieff für die Grafen von Leiningen über Wachenheim. (*)

(*) Deduct. Jur. & Fact. in Sachen Leining. Hartenb. G. Leining. Westerb. Beyl. Z.

1468. Donnerst. nach Lætare. Churfürst Johanns zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Gerhard zu Sayn, über das Schloß Sayn, mit dem Thal, ingleichem die Dörffer Bendendorff, Broile, Selters und Marsayn. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. T. I. p. 1438.

1470. 27. Jul. Der Statt Coblentz Vidimus über der Trierischen Land-Stände Vereinigung de A. 1456. (*)

(*) Trier. Rittersch. Deduct. c. Trier. Beyl. S.

1480. am Agnes-Tag. Chur-Trierischer Lehen-Brieff für die Grafen von Leiningen Westerburg. (*)

(*) Deduct. Jur. & Fact. in Sachen Leining. Hartenb. c. Leining. Westerb Beyl. X.

1489. Am St. Michael-Tag. Chur-Fürst Johannis II. zu Trier Revers, so er den Schwäbischen Bunds-Genossen bey seiner Aufneh-

mung

mung in den Schwäbischen Bund gegeben. (*)

(*) LüNIG Spicil. Eccles. 1sten Theils Fortsetz.

1491. am Sonnt. Misericord. Domin. Chur-Fürst Johannis zu Trier Lehen-Brieff vor Graf Eberhard zu Sayn und Witgenstein, über die Herrschafft Vallendar und ihre Zugehörungen. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Spic. Sec. P. 2. p. 1011.

1501. Donnerst. nach Invoc. Anderweite Vereinigung der drey Stände des Erz-Stiffts Trier. (*)

(*) LüNIG von der Landsäßigen Ritterschaft. P. I. p. 555. Reichs-Arch. Cont. I. Spic. Eccl. p. 237. BURGERMEISTER Cod. Diplom. Equestr. T. 2. p. 148.

1501. Die S. Simon. & Jud. Vertrag zwischen Chur-Fürst Johannsen zu Trier und Graf Gerharden zu Sayn, des Tornus halber auf den Zoll zu Boppart. (*)

(*) LüNIG Part. Spicil. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 57.

1503. Donnerstags nach Neu-Jahr. Chur-Trierischer Lehen-Brieff für die Grafen von Leiningen-Westerburg. (*)

(*) Deduct. Jur. & Fact. in Sachen Leining-Hartenb. c. Leining-Westerb. Beyl. Y.

1503. Mittwochs nach Reminisc. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Lehenbrieff für Graf Wilhelm zu Sayn und Witgenstein, über Vallendar. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Spicil. Sec. P. 2. p. 1014.

1503. Donnerst. nach Allerheil. Brief, worinn von den andern Chur-Fürsten, nach Absterben Chur-Fürst Johannsen zu Trier, dessen Successor, Chur-Fürst Jacob, in die Gelnhausische Chur-Fürsten-Verein genommen worden. (*)

(*) LüNIG Part Special. unter Chur-Fürsten und Standen. p. 241.

1514. Kal. Febr. Pabsts Leonis X. Ablaß-Brief, vor alle diejenige, welche die Dom-Kirche zu Trier fleißig besuchen und den daselbst befindlichen Rock des HErrn Christi, nebst andern Reliquien demüthig verehren. (*)

(*) LüNIG Spic. Eccl. 1. Theil Fortsetz. p. 224.

1533. Sonntag nach Allerheil. Vereinigung derer fünff Chur- und Fürsten, Maynz, Trier, Pfalz, Würzburg und Hessen. (*)

(*) LüNIG Cont. I. Spic. Eccl. p. 225.

1542. Die Jacobi. Vergleich zwischen Chur-Trier und Chur-Pfalz und denen Gebrüdern von Sickingen, die Häuser Ebernburg, Landstuhl und Homburg betreffend. (*) Anhang.

(*) LüNIG Part Spec. unter Chur-Trier. p. 433.

1544. An der Apostel-Theilung Chur-Trierischer Land-Tags-Abschied. (*)

(*) BURGERMEISTERS Cod. Dipl. Equestr. Tom. 2. p. 152. LüNIG Cont. I. Spic Eccles. p. 239.

1548. 3. Dec. Chur-Fürst Johanns zu Trier Revers wegen Collectation der Ritterschafftlichen Unterthanen. (*)

(*) Trier. Ritterschaft. Deduct. c. Trier. Beyl. K.

1550. 23. Jun. Chur-Fürst Johanns zu Trier Revers gegen die Grafen von Sayn und Witgenstein wegen einer zu Vallendar erbauten Pallier-Mühle. (*)

(*) Responsf. de restit. Baron. Vallend Beyl 19.

1556. 13. Jun. Trierischer Land-Tags-Abschied. (*)

(*) Trier. Ritterschaft. Deduct. c. Trier. Beyl. A 2.

1559. 26. Nov. Graf Wilhelms von Sayn und Witgenstein Aufnehmung eines Judens zu Vallendar. (*)

(*) Resp. de restit. Baron. Vallend. Beyl. 6.

1561. 19. Jan. Chur-Fürst Johanns zu Trier Lehen-Brieff für Graf Hermann zu Sayn über 100. fl. Mann-Geld auf dem Zoll zu Engers. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Spic. Sec. p. 1016.

Item für Graf Sebastian zu Sayn über den alten Tornois auf dem Zoll zu Engers. (*)

(*) Ibid. p. 1017.

1562. 22. Nov. Kaysers Ferdinandi I. Privilegium, welches er Chur-Fürst Johanni V. zu Trier, derer Appellationen halber, ertheilet. (*)

(*) LüNIG Cont. I. unter Trier p. 58. L. M. NÆI Jus publ. Lib. 3. Cap. 4. n. 20. Corp. Jur. Camer Edit Francof. p 5. seqq.

1570. 27. Maj. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Lehen-Brieff von Graf Ludwig zu Sayn über Valendar. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Part Spec. Cont II. unter Graf- und Herrn p. 412. Responsf. in caus. restit. Vallend. p. 64.

1580. 18. Mart. Drey Kayserliche Urtheile in Sachen des Herrn Chur-Für-

Anhang.

Fürstens zu **Trier** wider die Statt **Trier** & vice versa. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. T. I. p. 1438. und im R. Arch. Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier p. 61. auch Lateinisch in EJUSDEM Grund-Fest. Europ. Potenz. Gerechts. T. I. p. 298. KLOCKII Relat. Cam. p. 607.

1594. 18. Oct. **Kayserliches** Urtheil in Sachen von **Flersheim** contra Chur-**Trier**. (*)

(*) Trier. Rittersch. Deduct. c. Trier. Beyl. Gg.

1598. 10. Oct. Receß zwischen Chur-**Trier** und Herrn Ludwig, Grafen zu **Witgenstein**, derer **Sayn**- und Freyßburgischen Lehen halber. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier.

1600. 20. Apr. Graf Heinrichs zu **Sayn** Verschreibung gegen Chur-**Trier**, wegen der Lehen über **Sayn**, **Freyßburg**, ꝛc. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. Spec. Cont. II. unter Grafen und Herrn, p. 414.

1600. 15. May. Chur-Fürst Lotharii zu **Trier** Lehen-Brieff vor Graf Heinrich zu Sayn und Witgenstein über **Valendar**. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. P. 2. p. 1443.

1602. 21. Junii. Kauff-Brieff, vermöge dessen Graf Heinrich zu **Sayn** **Freußberg** nebst dem freyen Grund, Chur-Fürst Lothario zu **Trier** verkaufft. (*)

(*) LÜNIG Spic. Sec. 2. Th. p. 1061.

1602. 22. Jun. Chur-Fürsts Lotharii zu **Trier** Assecuration, so er Graf Heinrichen zu **Sayn** über die 35000. fl. des Kauff-Geldes vor **Freußberg**, gegeben. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 1064.

1606. 3. Jun. Urtheil des Kayserlichen **Cammer-Gerichts** in Sachen der Grafen zu Sayn-**Witgenstein** contra Chur-**Trier**, die Ablösung der Herrschafft **Vallendar** betreffend. (*)

(*) Respons. de restit. Baron. Vallend. Beyl. 41.

1615. 6. Nov. Chur-Fürst Lotharii zu **Trier** Lehen-Brieff für Chur-Fürst Friderich zu **Pfalz**, nebst des Chur-Fürstens Lehens-Revers. d. d. 19. Oct. (*)

(*) Elector. Jur. publ. Curios. Contin. p. 294.

1622. 14. Mart. Receß zwischen Chur-Fürst Lothario zu **Trier** und der **Reichs-Ritterschafft** in seinem Stifft wegen eines freywilligen Succurses und Ritter-Diensts. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. P. 2. p. 1445. Reichs-Archiv Cont. I. Spicil. Eccles. p. 240. BURGERMEISTERS Cod. Diplom. Equestr. P. 2. p. 133.

1626. 7. Jul. **Cammer-Gerichts**-Urthel in Sachen Chur-**Trier** contra Chur-**Pfalz** & Conf. **Sayn** betreffend. (*)

(*) Theatr. Prætens. & Controvers. illustr. SCHWEDERO GLAFEYAN. P. 2. p. m. 400.

1631. 6. August. Ausspruch wegen des in der Hof-Capelle zu **Trier** verwahrten Stückleins vom Rocke Christi. (*)

(*) LÜNIG Cont. I. Spic. Eccl. p. 241.

1632. 12. April. Chur-Fürst Philipp Christophs zu **Trier** Capitulation mit der Cron **Schweden** Krafft deren er die Schwedische Neutralität angenommen. (*)

(*) LÜNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 67.

1632. 9. (30.) April. Chur-Fürst Philipp Christophs zu **Trier** Capitulation mit der Cron **Franckreich** nebst der Frantzösischen Ratification. (*)

(*) LÜNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 65.

1632. 20. Maj. Königs Gustavi Adolphi in **Schweden** Ratification über vorstehende Chur-**Trierische** Capitulation. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 69.

1634. 18. Maj. Receß zwischen Chur-Fürst Philipp Christophen zu **Trier** und seinen geist- und weltlichen Ständen, die zu Erhaltung der Landes-Defension und Neutralität erforderte Unkosten betreffend. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Archiv Spic. Eccles. Cont. I. p. 247.

1634. 1. Jul. Instrumentum über die von der Stadt **Trier** Chur-Fürst Philipp Christophen zu **Trier** geleistete Huldigung. (*)

(*) LÜNIG Cont. I. Spic. Eccl. p. 243.

1643. 23. Maj. Tausch-Brieff zwischen dem Abbten zu **Marienstätt** und Herrn zu **Elz** über einige Behausungen zu **Coblenz**. (*)

(*) Trier. Rittersch. Deduct. c. Trier. Beyl. 205.

1643. 28. Apr. Der Statt **Coblenz** Ratification eines zwischen dem Abbt zu **Marienstätt** und Herrn von

Elz

Elz getroffenen Tausch einiger Wohnungen zu Coblenz. (*)

(*) Trier. Ritterich. Deduct. c. Trier. Beyl. 205.

1645. 20. Mart. Des Päbstlichen Nuntii Sententia absolutionis Chur-Fürst Philipp Christophs zu Trier, nebst Pabsts Innocentii X. Vollmacht darzu. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 72.

1645. 12. April. Kaysers Ferdinandi III. Diploma Amnestiæ, vor Chur-Fürst Philipp Christophen zu Trier, als er zu Wien auf freyen Fuß gestellet worden. (*)

(*) LüNIG Spic. Eccles. I. Th. Fortsetz. p. 250.

1645. 25. Apr. Kaysers Ferdinandi III. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Erz-Stiffts Trier, besonders aber der verstatteten Zoll-Translation. (*)

(*) LüNIG ibid. p. 251.

1646. 16. Aug. Tractat zwischen König Ludovico XIV. in Franckreich und Chur-Fürst Philipp Christophen zu Trier. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 73.

1652. 22. Jul. Vergleich Frauen Johannetten, gebohrner Gräfin zu Sayn, verwittibter Fürstin zu Hessen, Ernestinen Gräfin zu Manderscheid, auch gebohrner Gräfin zu Sayn, mit Chur-Trier. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. II. unter Graf- und Herrn. p. 432.

1652. 22. Jul. Chur-Fürst Carl Caspars zu Trier Lehen-Brieff vor die Gräflich Saynische Erb-Töchter über Freyßburg, rc. (*)

(*) LüNIGS Corp. Jur. Feud. Germ. P. 2. p. 1447. und Reichs-Arch. l. c. p. 435.

1652. 12. Sept. Des Dom-Capituls zu Trier Consens, über die zwischen Chur-Trier und Sayn aufgerichtete Transaction. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 435.

1653. Am Concordien-Tag. Conjunctur-Receß zwischen denen Chur-Fürsten zu Mainz und Trier, wie auch allen andern Bischöffen, Aebbten und Prälaten, so in den drey obern Crayßen Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm gelegen an einem; Dann der gesammten freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm in der Wetterau und dem Bezirk des Unter-Elsasses am andern Theile. (*) Anhang.

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. III. in Supplem. nach der fr. Reichs Ritterschaft im Elsaß. p. 40.

1654. 15. Decembr. Rheinische Allianz zwischen Chur-Trier, Chur-Cölln, dem Bischoff Christoph Bernhard von Münster und Pfaltzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg, aufgerichtet zu Cölln. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Fürsten und Ständen. p. 311.

1661. 12. Octobr. Alliance, so im Nahmen Königs Ludovici XIV. in Franckreich mit Chur-Fürst Carl Casparn von Trier geschlossen worden, nebst denen darzu gehörigen Vollmachten und der Chur-Fürstlichen Ratification. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 74.

1665. 31. (21.) Octobr. Oppenheimischer Präliminar- und Neben-Receß zwischen Chur-Mainz, als Bischoffen zu Würzburg und Worms, Chur-Trier und Cölln, dann denen Bischoffen zu Speyer und Straßburg, ingleichen dem Herzoge zu Lothringen, denen gesammten Herrn Rheingrafen, und der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm an einem und Chur-Pfalz am andern Theile, nebst beyderseits Partheyen Ratificationen, auch deroselben Erklärung über den fünfften Punct obbesagten Oppenheimer Receßes wegen der Wildfangs-Zoll-Gleits- und anderer Strittigkeiten. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. unter Chur-Mainz. p. 406.

1665. 4. (14.) Novembr. Marckgraf Wilhelms zu Baaden als Kayserlichen Commissarii, und des Chur-Brandenburgischen Abgesandten, Herrn Curt Aschens von Marenholz Ratification über den Oppenheimischen Præliminair-Receß. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Fürsten und Ständen. p. 341.

1665. 4. (14.) Nov. Fernerweiter Vergleich derer Herrn Deputirten von Chur-Trier und andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs an einem; dann Chur-Pfalz am andern Theile

Anhang. Theile, des Wildfangs und anderen Strittigkeiten halben. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 342.

1667. 17. (7.) Febr. Laudum und Compromißlicher Ausspruch, welchen die Königliche Frantzösische und Schwedische Herrn Deputirte in Sachen Chur-Mainz, Chur-Trier und Chur-Cölln, dann derer Bischöffe zu Speyer und Straßburg, ingleichen des Herzogs zu Lothringen, derer Herrn Rhein-Grafen und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und dem Rheinstrohm eines; und Chur-Pfalz andern Theils, wegen der Wildfangs-Zoll- und Gleits-Gerechtsamen zu Heilbronn publiciret worden. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. unter Chur-Mainz. p. 424.

1670. 28. Maj. Chur-Fürst Carl Caspars zu Trier Transferirung der Adelichen Freyheit eines von Diezischen Hauses zu Coblenz auf ein von der Leyisches. (*)

(*) Trier. Ritterſch. Ded. c. Trier. Beyl. 208.

1671. 27. Jul. Articles und Conditiones zwischen Chur-Trier und Herzog Carl von Lothringen, wegen der Vestung Homburg. (*)

(*) LüNIG Part. Spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 77.

1675. 6. Mart. Chur-Fürst Carl Caspars zu Trier Transferirung der Adelichen Freyheit, so einem halben Morgen Weingart-Plaz zu Coblenz zugestanden, den er einem Herrn von Elz abgekaufft hat, auf ein anderes Gut desselben. (*)

(*) Trier. Ritterſch. Deduct. c. Trier. p. 199.

1678. 22. Sept. Receß zwischen Chur-Trier und der Mittel- und Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft wegen einiger Beysteuer zur Miliz und Winter-Quartiers-Verpflegung. (*)

(*) BURGERMEISTER Cod. Diplom. Equestr. P. 2. p. 143. LüNIGS Reichs-Archiv. Cont. I. Spicil. Eccl. p. 250. und Cont. 3. p. 540.

- - - Neben-Receß in eodem. (*)

(*) l. c.

1681. 18. Jan. Vergleich zwischen Chur-Trier und denen Grafen zu Witgenstein wegen der Herrschafft Vallendar. (*)

(*) Dn. de LUDOLF. Observ. forens. Part. 2. Append. p. 178.

1681. 26. Apr. Graf Georg Wilhelms zu Witgenstein conditionirte Ratification des Vertrags vom 18. Jan. 1681. (*)

(*) Dn. de LUDOLF. l. c. p. 180.

1706. 13. Febr. Chur-Fürst Johann Hugos zu Trier Lehen-Brieff vor die Grafen zu Leiningen-Westerburg über den halben Theil der Burg Alt-Leiningen, &c. (*)

(*) LüNIG Corp. Jur. feud. Germ. P. 2. p. 1449.

- - Item über den halben Theil der Burg Wachenheim. (*)

(*) ibid.

1721. 30. Sept. Kayser Carls VI. Privilegium de non appellando für Chur-Trier. (*)

(*) Dn. de LUDOLF Catal. Privil. de non appell. p. m. 167.

1727. 31. Oct. Cammer-Gerichts-Urthel in Sachen des Closters Arnstein gegen Chur-Trier das Steuer-Recht zu Winden und Weinähr betreffend. (*)

(*) Dn. de LUDOLF. Observ. forens. Part. 3. Append. Fasc. I. p. 125.

1728. 8. (18.) Apr. Cammer-Gerichts-Paritori-Urthel in eodem. (*)

(*) ibid. p. 126.

1729. 2. Jul. Vergleich zwischen dem Erz-Stifft Trier und der Reichs-Ritterschafft am Nideren Rhein-Strohm, puncto Immedietatis. &c. (*)

(*) Reichs-Fama Part. 9. p. 275.

1729. 5. Sept. Kayser Carls VI. Confirmation vorstehenden Vergleichs. (*)

(*) ibid. p. 300.

1734. 5. Apr. Ferneres Cammer-Gerichts-Paritori-Urthel in Sachen Arnstein contra Chur-Trier. (*)

(*) Dn. de LUDOLF l. c. p. 127.

- - - Altes Schöffen-Weißthumb zu Vallendar, was Trier und Witgenstein allda für Gerechtsamen haben. (*)

(*) Respons. de restit. Baron. Vallend. Beyl. 34.

2. Nach-

Anhang.

2.

Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Chur-Trierischen Staats-Rechts beytragen.

Es hat ohnlängst ein in des Trierischen Erz-Stiffts Historischen und Staats-Sachen viele Kenntschafft habender sich die Mühe genommen, die vornehmste und rareste dahin gehörige hin und wieder zerstreuet aufbehaltene gedruckt- und ungedruckte Schrifften in einen Catalogum, und zwar in bequemer Ordnung, nach den Materien eingetheilt, zu sammlen, auch den mehresten Stücken sein eigenes und anderer judicia beyzufügen. Dem Vernehmen nach würden die fünff Theil, worein der Conspectus operis eingetheilt ist, wann gesammte darinn benahmßte Schrifften zusammengebracht und gedruckt werden könnten, auch so viele starcke Folianten im Druck ausmachen und diese Collation nicht wohl einiger anderer Sammlung von Historischen Schrifften, so bishero über eine besondere teutsche Provinz oder Land herausgekommen, an Fürtrefflichkeit weichen und würde sich darinn zeigen, daß in BROWERI und MASENII Jahr-Büchern nicht ein dritter Theil deren Trierischen Sachen anzutreffen, die sich doch (ohne von Archiv-Stücken zu melden) in Clöstern und bey privaten finden und welche diese Trierische Annalisten zum wenigsten Theil zu Gesicht bekommen haben. BROWERI und MASENII Annales verdienen Zweiffels ohne sehr grosses Lob; alleine 1. irren diejenige, so da glauben, es seye diesen beyden Jesuiten das Chur-Fürstliche Archiv zum Behuf ihrer Arbeit geöffnet worden. 2. Mußten ihre Schrifften zu offtmalige und starcke Censuren passiren; dahero wohl niemand zweifflen wird, daß sich weit bessere Ding ex ipsis fontibus nehmen lassen. Weilen es nun auch seinen Nutzen hat, wann das Publicum auch nur weißt, wo die unedirte Schrifften anzutreffen und was ungefähr darinn enthalten, als habe nicht undienlich geglaubt, eine Abschrifft vorerwehnten Conspectus hier anzufügen.

CONSPECTUS
Amplissimæ Collectionis
Monumentorum & Scriptorum rerum Trevirensium plerumque ineditorum.

PARS I.
Complectens Archi-Diœcesis Trevirensis Historias, & Scriptores universales.

I.

MS. Metropolis Ecclesiæ Trevericæ, quæ Metropolitanæ Ecclesiæ originem, Jura, decus, officia, tum Subjectorum illi Episcopatuum, Regionum, Urbium, Ecclesiarum, Abbatiarum, & Monasteriorum ortus progressusque per Archi-Diœcesin Trevirensem complectitur. Auctoribus Christophoro BROWERO & Jacobo MASENIO, S. J. (Trier.)

Die besondere Verdienste, so diese beyde gelehrte Jesuiten sich umb die allgemeine, fürnehmblich aber umb die Trierische Historie durch das grosse opus Annalium Trevirensium erworben, ist jederman bekandt; Bey desselben Ausarbeitung hatten sie zugleich immer ihre Absicht auf ein anderes systematisches Werck, worinnen sie das Ertz-Stifft in allen seinen Theillen, Stätten, Clöstern, Kirchen, und darin eines jedes Historie ins besonder vorzustellen gedachten, und eben dieses ist gegenwärtige so genannte Metropolis. BROWERUS beziehet

sich

Anhang. sich auf dieselbe in Annal. Trev. in proparasceve Cap. 23. N. 2. dieses Werck ist weit annuthiger und von mehrerem Nutzen als die Annales selbsten, und dahero jederzeit von allen desselben Kenneren beklagt worden, daß es nicht gedruckt ist. Fraget sich nuhn, warumb dies Werck nicht bey Lebzeiten MASENII eben so wohl als die von ihm und BROWERO beschriebene fürtreffliche Jahr-Bücher zum Druck gekommen, so ist die Antwort: daß ein geringes zu des Wercks Auffenthalt Anlaß gegeben, das darauf gefolgte Ableben MASENII aber dasselbe völlig ins stecken gebracht habe. Die Ursache solchen Auffenthalts haben die P.P. Jesuiten dem Original, welches bey ihnen im Trierischen Collegio aufbehalten wird mit folgenden wenig Worten vorangesetzt:

„Nota bene Lector: Hæc Me-„tropolis partim à BROWERO, „partim à MASENIO collecta, & „ab hoc ultimo digesta & compo-„sita censura nostrorum Patrum ap-„probata fuit, sed postea à Consi-„liariis Principis, cum Typo tra-„denda esset, suspensa, præcipue „quod terminos Diœcesis quos-„dam disputationi obnoxios dice-„rent, melius ante ex Archivii, & „Archi-Diaconatuum divisionibus „designandos. Unde ultima manus „a compositore non adhibita, & „errata quædam Grammaticalia non „correcta. Tum obscurior hinc „inde sensus & constructio, quarun-„dam additione, aut subtractione „vocum emendanda, quæ auctori „non vacabat, aut lubebat re ne-„glecta præstare.

Das original Manuscript unter P. MASENII eigener Hand in compresser Schrifft ist ein starcker Foliant. Die Abtey St. Maximin hat auch ein Stück Copie, so sich aber nicht einmahl auf die Halbscheid desselben erstrecket. Hingegen hat der Chur-Trierische geistliche Rath und Professor digestorum zu Trier Herr von Hontheim eine vollständige Abschrifft von demselben. Wie dann auch der D. Grœnland in Franckfurt eine desgleichen Abschrifft besitzet.

II.

MS. Annales Trevirenses Manuscripti continuati ad annum 1627.

Gegenwärtige Annales seynd nicht allein ungleich weiter fortgeführet, als die sonst sogenante Gesta Trevirorum, sonderen auch in mehrern Stücken von denenselben unterschieden. Keinen besonderen Auctorem kan man denenselben zulegen, inmassen sie von verschiedenen nach und nach fortgeführt worden, wie BROWERUS in pro Parasceve Annal. Trev. Cap. 3. No. 2. in fine davon bezeuget. Indessen ist gegenwärtiges das nehmliche Werck, wovon ZILESIUS in defens. Abbat. St. Maximini pag. 53. mit diesen Worten Meldung thut: Annales Trevirenses Manuscripti, qui nobis olim a Viro Magno ædis Trevirensis Decano (dieser ware Damian Henrich von Metternich zu Burscheid) communicati fuerant, neque enim ii ferè reperiuntur, nisi apud Magnates &c. Wo dieses MSt. aus der Metternichischer sehr ansehnlich gewesener Bibliothec (die verschiedene fata gehabt, und nuhnmehro gantz verstreuet ist) hinkommen, ist unbekant. Die Ludovicische Erben in Trier haben jedoch eine Abschrifft davon. Es ist ein mittelmässiger Foliant und enthaltet viele particularia, so BROWERUS und MASENIUS in ihren gedruckten Annalibus gar nicht berühren.

III.

Epitome, alias medulla Gestorum Trevirorum per Joannem ENENIUM Divinæ paginæ Doctorem teutonico Sermone edita, in latinum versa a Fratre Joanne SCHECKMANNO. 4to.

Dieses ist das erste Historische Werck in Trierischen Sachen, so zum Druck kommen. Es wurde Eingangs des 16ten Seculi in Gothischer Schrifft zu Trier verleget, ist aber Zeithero dem nicht mehr auffgeleget, und dahero so rahr worden, daß vielleicht keine zehn Exemplaria mehr davon in der Welt anzutreffen seyn möch-

ten

ten. BROWERUS handelt von demselbigen in Proparasc. Cap. 3. n. 5. Dieser Annalist ist mit ENENIO nicht allezeit gleicher Meinung, er carpiret ihn auch fürnehmlich l. cit. obinculti sermonis insolentiam; doch hat ENENIUS auch schon besonders für seine Zeit seine gute Verdienste umb die Trierische Historie. Lib. XV. Annal. n. 96. nennet ihn BROWERUS selbst Auctorem, ut sua ætate rudem, sed minime malum. Er ist hernächst Wey-Bischoff zu Trier worden. SCHECKMANNUS stunde zu der Zeit in besonderer reputation einer Gelehrsambkeit; wir haben verschiedene Historische Schrifften von ihm, er ware Mönch zu St. Maximin.

IV.

Annales sive Commentarii de origine & statu antiquissimæ Civitatis augustæ Trevirorum, authore Wilhelmo KYRIANDRO, Juliacensi J. V. D. & Syndico Trevirensi ex ipsis Archivis fideliter conscripti. Biponti fol.

Dießes firtreffliche Werck ist denen Gelehrten nicht unbekant. Herr v. LUDEWIG und die Hamburg. Biblioth. Hist. Cent. 3. art. 69. thun unter anderen von demselben Meldung. Eß ist zu Nutz und Defension der Stadt Trier geschrieben, gleichwie die Browerianische Annales zu Verthätigung deren Churfürstliche Rechten. An sich hat jenes vor diesem seinen Vorzug darin, daß KYRIANDER, der nebst anderen vielfältigen Subsidiis auch das Statt-Archiv an Hand hatte, mit allem frey heraus gerucket, weßhalben dan auch manche nützliche particularia hierinnen anzutreffen, da hingegen BROWERUS und MASENIUS mit sehr vieler Behutsamkeit und Beschränckung schreiben musten; Zu dem ware KYRIANDER ein trefflicher Rechts-Gelehrter und Stadt-Syndicus, unter welcherley Händen ein solches opus besser gerathet, alß unter denen Theologis. BROWERUS handelet von demselben in Proparasc. Annal. Trev. Cap. 2. per tot. doch, wie man leicht urtheilen kan, mit vieler partialität, angesehen er sich zu dessen Adversario hinstellet. Von dem fato des Kyriandischen Wercks melden die hieroben n. 11. benahmste Annales Trevirenses MSSti ad annum 1600 folgendes:

„(Lotharius) rei non minus publicæ, quàm suæ augendæ aptus „finium regundorum sollicitus. „Quo factum, ut cum vicinis dis„sidia habuerit, unde Joannes Dux „Bipontinus in ejus & Antecesso„rum Archiepiscoporum odium „Annales Wilhelmi KYRIANDRI „Jacobi ab Eltz Archiepiscopi in„dustria & expensis coemptos ac „suppressos reimprimi ac divulgari „curavit, &c.

Dieser Zweybrückischen Auflage unerachtet ist das Werck dermahlen so rahr, daß es auch im Erz-Stifft Trier selbst, so fern man es bey ein oder anderen privaten antrifft mit 30. ad 40. fl. gern bezahlet wird.

V.

MS. Joannis Philippi Lib. Bar. à REIFFENBERG Notæ & additiones in BROWERI & MASENII Annales Trevirenses. fol. cum fig.

Der Herr Baron von Reiffenberg ware Churfürstl. Trierischer würcklicher geheimbder Rath, und Ober-Amtman deren Aembtern Montabaur, Grensau, und Wallendar; Weilen er ein ungemeiner Liebhaber von gelehrten, besonders von Historischen Sachen ware, so quittirte er den Hoff, umb in seinem adlichen Sitz zu Sayn dem Historischen Studio vollkommen obzuliegen, daselbst verfertigte er unter anderen auch gegenwärtige notas, und zwahr in der aigentlichen Absicht, womit dieselben den Browerianischen Annalibus (worin sie manches mit gutem Grund critisiren) beygedruckt werden mögten, welches doch zur Zeit noch nicht geschehen. Es enthalten dieselbe nicht nur manche gute bis daher unbekant gewesene Nachricht ex rebus medii ævi, sonderen geben auch in alten Römischen und Fränckischen Sachen viel gutes Liecht, und da BROWERUS und MASENIUS sich

Anhang. mehr auf die Statt-Trierische und Ober-Ertzstifftische Alterthumben verleget, bemühet sich der Herr von Reiffenberg hingegen fürnehmlich umb die Nieder-Ertzstifftische an und über dem Rhein erfindliche. Das Original ist bey des Verfassers Herrn Sohn zu Sayn, der seinem Herrn Vatter gleichwie in allen Aembtern und Chur-Trierischen Bedienungen, also auch in der Neigung zu schönen Wissenschafften, fürnehmlich zur Historie gefolget ist. Der Churfürstl. Trierische Hoff-Richter Edler Herr von und zu Eltz hat eine Abschrifft davon.

PARS II.

Exhibens Annales, Chronica, res & Historias particulares præcipuorum locorum sacrorum Trevirensium.

VI.

MS. Annalium Cœnobii Divi Maximini Libri duo cum notis ad calcem utriusque libri, ad tempora Dagoberti I. tantùm.

Nachdem die Annales Broweriani zum Vorschein gekommen waren, fanden die Mönche zu St. Maximin verschiedenes ihnen Unanständiges und ihren wenigst ehemalig prætendirten Gerechtsamben Wiederiges darinnen; Hiedurch wurden sie veranlasset auch dagegen an der Historie ihrer Abtey arbeithen zu lassen, sie setzten zuforderist an dieses Werck einen Jesuiten der Nieder-Rheinischen Provintz (dessen Nahm mir noch zur Zeit unbekant) dieser aber bliebe nuhr bey den ersten Alterthumben, und brachte es weiter nicht, alß ad annum 640. aus was Ursachen? wäre vielleicht nicht sehr schwähr zu errathen; Eß wurde nehmlich aus dem gantzen Werck, fürnehmlich eine und zwahr starcke Critique deren Browerianischen Jahr-Büchern, welches der Societät Jesu selbst nicht lieb seyn mogte; Unter anderen schreibet der Verfasser in notis ad annum 568. n. 9. folgendes:

„An Christoph BROWERUS noster, vir acerrimi judicii, conditor doctissimorum illorum annalium sibi contradicit? minime gentium, sciendum enim Annales BROWERI toto triennio & eo amplius inter manus censorum fuisse, & plurimis in locis mutatos, id quod vel ex his locis duobus à me citatis perspici potest, quorum alter ad Annum 538. GREGORIO TURONENSI & veritati consonans haud dubiè est BROWERI nostri, alter ad annum 562. pugnans cum veritate & TURONENSI, cujus sit pronum est suspicari. Atque hic illud etiam semel monendus es, amice Lector, causam, cur, cùm adversus Annales Trevirenses agimus, eos soleamus semper citare tacito nomine BROWERI nostri, non aliam esse, quam quod certissimi non simus, quorum nobis sit negotium, an eum BROWERO, an cum Censoribus, nimis enim suspicimus, nimiumque veneramur eruditissimum nostrum BROWERUM, quàm ut errores ei velimus imputare, qui ad eum ne pertineant, dubitamus, aut certe ignoramus. &c.

Die Kenner dieser St. Maximinischer Annalium halten sie ohne Ausnahm für das beste Historische und critische Werck, so man über die Trierische Alterthumben hat, die über das gantze Werck gehende notæ criticæ seynd besonders trefflich und gelehrt. Das MSt. ist in der Abtey St. Maximin.

VII.

MS. Annalium Sti Maximini Libri VIII. ab origine, id est, ab anno Christi 333. ad annum 1130. Authore P. Alexandro WILTHEMIO Soc. J. fol. 2. vol. cum fig.

Nachdem vorhergehendes Werck ins Stecken gerathen, berufte die Abtey zu dessen Unternehmung einen anderen Jesuiten aus der Vallonischen Provintz, nehmlich den berühmten P. Allexandrum WILTHEIM, der sich durch viele andere Historische Werck bekant gemacht, und, wie er in seinem

nem Luxemburgo Romano von sich bekennet, 50. Jahr im Studio historico zugebracht hat. Man eröffnete Ihm das überaus reiche Maximinische Archivium, woraus dan mehrist er diese 8. libros Annalium mit vielem Fleiß beschrieben, desselben Werck an sich ist von vorhergehenden so wohl in der materie alß Form zumahlen unterschieden, bey dem Authore vorhergehender Annalium findet man nicht viel aus dem St. Maximinischen Archivio, hingegen hat Alex. WILTHEIM eine sehr grosse Menge Päbstl. Kayserl. Königlicher und anderen Diplomaten sambt jedesmahl darunter gezeichneten derenselben Sigillen und Monogramatis in sein Werck eingetragen. Er hat auch jedem Buch über die darin vorkommende streitbahre Posten treffliche dissertationes historicas angehängt, und überhaupt ein solches Werck gemacht, so neben einer vollständiger St. Maximinischer Historie, auch in denen Trierisch Erzstifftischen Sachen überhaupt denen Browerianischen und Masenianischen Annalibus durch und durch zu einem statlichen Supplemento dienen kan. MASENIUS, der den Authorem noch gekennet, nennet denselben in Metrop. Eccles. Trev. Lib. III. Cap. X. circa init. *diligentem perspicacemque antiquitatum investigatorem.* Es ist nuhr zu bedauren, daß solche Werck nicht biß auf die letztere Zeiten geführet worden. Die in diesem eingetragene viele Diplomata seynd mehrist andere, alß die so in des defensionalis Zilesiani dritten Theill vorkommen. Von des ZILESII Werck schreibet Herr Assessor von LUDOLFF Tom. III. observ. fascic. 2. Document. notab. n. 6. pag. 319. „Exempla hujus scripti, ob documenta „adjuncta totâ parte III. admodum „memorabilis, sunt perrara, neque „tamen omnia, quæ ad notitiam „Abbatiæ spectant, sed tantùm, quæ „ad causam immedietatis tractatam, „ibi comprehenduntur.„

In diesen Annalibus hingegen finden sich auch die übrige vornehmbste Documenta. Dieselbe seynt in der Abtey St. Maximin, wie auch bey den P. P. Societatis Jesu zu Luxemburg geschriebener anzutreffen. Anhang.

VIII.

MS. Catalogus Abbatum ad 5tum Maximinum continuatus usque ad finem Sæculi XVII. fol.

Der Author dieses Catalogi war ein S. Maximiner Mönch, der ihn anno 1582. geschrieben, dessen Continuator ist der berühmbte St. Maximinische Abt Alexander HENN, der Anno 1698. verstorben. Es ist nicht eine blose series Abbatum, sondern es werden bey jedem zugleich die merckwürdigste der Abtey Vorfälle und Geschichten erzehlet, und die fürnehmbste Documenta durch und durch mit eingerucket, also daß das Werck ein guter Beytrag zu einer completen St. Maximinischen Historie angesehen werden mag. Das MS. ist in der Abtey St. Maximin.

IX.

Archiepiscopatus & Electoratus Trevirensis per refractarios Monachos Maximinianos aliosque turbati. Trier in 4to 1633.

Dieser ist ein Fœtus Chur-Fürsten Philippi Christophori. Herr v. LUDEWIG in Præfat. ad Tom I. Relig. MStorum schreibet davon: „Duo „Author sibi sumit demonstranda „unum, habere Archiepiscopum in „Sti Maximini Abbatiam jurisdictionem Civilem, ac sæcularem, quo „fine recitata Regum Franciæ & Germanicorum Imperatorum diplomata. Alterum, habere etiam eandem Cœnobii Pontificatum supremum, ubi variæ exhibentur Bullæ „Pontificum Romanorum.

X.

Defensio Abbatiæ Imperialis Sti Maximini per Nicolaum ZYLESIUM, ejusdem Abbatiæ officiorum Præfectum supremum, qua respondetur libello contra præfatam Abbatiam ab authore Anonymo anno 1633. Treviris edito 1638. fol.

Von diesem spricht belobter Herr v. LUDEWIG folgendes: „Est hic „liber

Anhang. „liber rei diplomaticæ studiosis gratissimus. Nam exhibet principio „tantum non omnis ævi diplomatum adparatum, deinde disputat „adversus diplomatum falsorum „commenta, post vera tuetur argumentis, demum ipsa sigilla refert „eri incisa, mereretur certè uterque libellus (dieser und der vorhergehende Chur-Trierische) recudi, „cum repertu sit difficilis & rarus „--- und wiederumb, in quo ingenti numero, pulcherrimoque adparatu omnium ferè Merovingicorum & Carolingicorum Regum „& Imperatorum Germanicorum „membranas, chartas & documenta in lucem produxit, contra id „egit ut ab Archi-Episcopo laudata „diplomata enervaret, ostenderetque illa habenda esse pro commentitiis & adulterinis; Sed tamen „neque ipsius Zylesii omnia sunt integra & sincera. Inde occasionem „dederant Henschenio Papebrochio, „Mabillonio, Germonio, aliisque „producendi illa in diplomaticam „arenam &c. BARRING de Scriptor. Rei Diplomat. p. 10. gibt ZYLESIO das Zeugnus: „hic author primus glaciem fregit in critica diplomatica, & ingentem numerum documentorum unà cum Monogramatis in lucem produxit.

XI.

MS. Memoriale verum & breve potissimorum, quæ contigerunt Monasterio Sti Maximini ab Anno 1645. mense Novembri.

Ist unter denen S. Maximinischen MMStis, es gehet bis ins Jahr 1646 den 6. August.

XII.

MS. eXCIDIVM Vere horrIbILe: hoc est historia excidii Imperialis & exempti Monasterii S. Maximini Ordinis S. P. Benedicti prope Treviros sub Maximino Abbate anno 1674. conscriptum ab oculari teste Fr. Alexandro HENN; ejusdem Cœnobii religioso, & postea Abbate.

Was für eine bedaurens würdige Verwüstung die Frantzosen im Jahr 1674. in und umb Trier angerichtet, ist Welt kündig. S. Maximin wurde unter anderen auch bey dieser Gelegenheit verherget und geschleiffet, die Geschichte dieses betrübten Fati beschreibet Alexander HENN (der hernächst alß Prælat eine Ruhm-volle Regierung geführet, und nach dieser Ruin das Closter sowohl alß Kirch wieder aufferbauet) dahier weitläuffig nach allen ihren auch mindesten Umbständen. Das MS. ist auch zu S. Maximin.

XIII.

Defensio Imperialis, liberæ & exemptæ Sanctissimi salvatoris Ord. S. Benedicti S. R. I. Principatus Prumiensis contra Archiepiscopum & Capitulum Metropolitanum Trevirense, prætensam unionem ejusque gravamina per manifesta rationis Juris & facti, ut castrorum acies per arma justitiæ Virtutis Dei ordinata, ex qua Ecclesiæ & Imperio, urbi & orbi constabit de statu Abbatiæ Prumiensis, in quo fuit & floruit, in quo est, in quem restitui potest, & justitia requirit, adornata studio & labore adm. Reverendi Patris & amplissimi Domini Cosmæ KNAUFF, ejusdem Abbatiæ Prioris anno 1716.

Die Reichs-Fürstliche Abbtey Prümb hat bis hiehin noch keinen besonderen vollständigen Historiographum gehabt. An gegenwärtigem Werck hingegen hat man Stoff gnug zu derselben alt so wohl alß neuer Geschichte, wie nicht minder zu derselben Jure publico particulari; Es enthaltet auch die fürnehmbsten Prümbische Diplomata, und Documenten, nuhr ist Schade, daß das Buch durch einen allzuhitzigen Kopf beschrieben worden. Der Prior KNAUFF (so wegen seiner gegen den Chur-Fürsten und das Ertz-Stifft angestelter Unruhen auß seinem Closter hat versetzt werden müssen) hatte sich einfallen lassen, die unter Chur-Fürsten Jacobo v. Eltz durch Pabst Gregorium XIII. gemachte perpetuam unionem der Abtey zum Ertz-Stifft trennen zu wollen. In dieser Absicht ist das Buch geschrieben. Wann man dieses vergebliche und wieder-

derrechtliche Unternehmen sambt einigen anderen mit untergeloffenen animositäten und Anzüglichkeiten heraus lasset, hat das Werck im übrigen seinen sehr guten Historischen Nutzen, und gibt von dem Prümbischen Staats-Wesen vollkommene Nachricht.

XIV.

MS. Catalogus Abbatum in Epternach.

In gegenwärtigem Catalogo ist abermahl die Historie dieser berühmbter 2 Meyl von der Statt Trier im Luxemburgischen an der Saur gelegener, im 7. Jahr hundert fundirter, exempter Benedictiner Abbtey zuverlässig anzutreffen, das Werck ist theills auß des Closters Archiv, theills aus demjenigen was Theofridus des Orths Abt gegen das Jahr 1090, und Theodoricus Mönch daselbst gegen das Jahr 1190. Endlichen der Abt Bertelius gegen Anfang vorigen Sæculi über dieses Orts Historie, Privilegia, Diplomata sorgfältig beschrieben, zusammen getragen. Die Abtey St. Maximin hat eine Copie von demselben. Das Original ist in der Abtey Epternach.

XV.

Phison mysticus seu Historia Monasterii S. Mathiæ Trevir impress. anno 1652. in 12.

Der Auctor ist ein Mönch dieser auch hochberühmbter nahe an der Statt Trier gelegener Abtey gewesen, von demselben handlet D. CALMET in seiner Historie de Lorraine Tom. III. liste chronologique. &c. pag. 145. & 148. n. 43

XVI.

Historia antiquissima de fundatione Monasterii S. Viti M. in Gladbach sub primo Abbate S. Sandrado Cœnobita Maximiniano prope Treviros, cujus Auctor vixit circa annum 1060

Das MS. ist in der Abtey S. Maximin, daraus hat es Lucas d'ACHERII Spicilegii veterum scriptorum Tom. II. edit. 2. ediret.

XVII.

Nicolai HEESII manipulus rerum memorabilium Claustri Hemmerodensis Ordinis Cistercienfis in Archi-Diœcesi Trevirensi. fol. Coloniæ 1641. fig. Anhang.

Ist eine complete Historie dieser fürnehmen anno 1133. von Ertz-Bischoffen Adalberone fundirter Cistercienser Abtey bis auf das Jahr 1641. enthaltet verschidene besondere in die Trierische Historie gehörende Stück, die fürnehmbste Documenta der Abtey, viele in der dasigen Kirchen befindliche Grabstein aller Familien, alß Spanheim, Manderscheid, Salm. Palland, Burscheid, Maleberg. Dullendorff, Dhaun, Flendorff Hunoldstein, Broich, Wartenstein &c. sambt dazu gehörenden niertklichen Genealogischen Nachrichten. Das Werck ist zwahr gedruckt, aber dabey doch so rahr, daß davon in der Abtey Himmenrode selbst nuhr ein Exemplar vorräthig, so dannoch Ein eintziges im gantzen Ertz-Stifft Trier bey einem Gelehrten von Adel erfindlich, der dasselbe in einer Holländischen Auction hat aufkauffen lassen.

XVIII.

MS. FRIDERICI, Collegiatæ Ecclesiæ S. Paulini Præpositi Historia inventionis, S. Paulini Archiepiscopi Trevirensis.

Ist ein Pergamenener Eingangs Sæculi 15. geschriebener Codex bestehend in 40. Blätter in Fol. den der Trierische geistliche Rath und Professor Digestorum v. Hontheim besitzet. BROWERUS thut desselben Meldung in Proparasc. Cap. 3. n. 5. mit folgenden Worten. „Scripsit etiam ante CC. annos Fridericus „Pauliniani Collegii Præpositus de „S. Paulini inventione libellum, „minus quidem exactæ diligentiæ, „at quo non pauca de Ecclesiæ & „Civitatis origine majores imitatus „pertexuit.

XIX.

MS. Excidium Ecclesiæ S. Paulini à Gallis illatum anno 1674.

Ist auff selbige Art und von selbigem Auctore beschrieben, wie das Excidium S. Maximini hieroben n. XII das MS. ist auch in der S. Maximiner Abtey.

XX.

Anhang.

XX.

MS. Codex diplomaticus San. Simeoneus continens cartas selectas ad JusGermanicum antiquum illustrandum potissimum facientes.

Diese Stück hat aus des Collegiat-Stiffts zu S. Simeon binnen Trier Documenten ausgezogen und gesamblet mehr belobter Herr Professor v. HONTHEIM, der auch bey derselben Collegial-Stiffts-Kirch Capitular ist, von diesem in dem jure antiquo Germanico gute Kennschafft habenden Herrn Professore kan nachgesehen werden HEINECEUS in Element. Juris Germanici Lib. III. Tit. I. §. 66.

XXI.

Historische Beschreibung des GOttes-Haus und heiligwertigen Bergs Besselich unter Coblentz am Rhein gelegen. edit. anno 1645. und 1727. in 8vo.

XXII.

MS. Ordnunge der Dienste und der Unterscheid der Diener der Obrister Kirchen zu Trier vom Jahr 1258.

Ist ein kleiner pergamenener Codex MS. vom 13. Sæculo enthaltend die Lehn-Rechten der Trierischen Ertz- und Dohm-Kirchen, wie nicht weniger eine vollständige Beschreibung deren Pflichten aller und jeder derselben Kirchen Ministerialen oder Dienst-Leuthen. Herr Professor v. Hontheim ist der Besitzer davon.

XXIII.

Jus conferendi primam in mensibus Collegiatarum Ecclesiarum vacantem præbendam nonnisi per abusum primæ seu primariæ preces nuncupatum, recens-electo & confirmato Archiepiscopo Trevirensi ante Sexcentos annos competens, inconcussa hucusque & viridi observantiâ confirmatum, ex abundanti etiam auctoritate apostolicâ suffultum contra quoscunque jussu R^mi ac Ill^mi Capituli Metropolitani Trevirensis sede vacante anno 1716. defensum ac Typo datum.

Einem neu erwöhlten Trierischen Chur-Fürsten in allen und jeden des Ertz-Stiffts Collegiat-Kirchen zustehendes jus primarium precum ist ein besonderes Vorrecht, so sich vornehmlich auf ein altes Herkommen gründet. Es ist dasselbe in gegenwärtigem Scripto sehr gründlich so wohl Historisch, alß juridisch vorgetragen.

PARS III.

Continens Historias & Chronica particularium locorum sæcularium Archi-Diœcesis Trevirensis.

XXIV.

MS. Luciliburgensia sive Luxemburgum Romanum. Hoc est, Arduennæ veteris situs, Populi, loca prisca, ritus, sacra, lingva, viæ Consulares, Castra, Castella, viæ publicæ, jam inde à Cæsarum temporibus, urbis ad hæc Luxemburgensis incunabula & incrementum investigata, atque à Fabula vindicata, monumentorum insuper, imprimis vero Eglensis secundinorum, cis Alpinorum Principis, inscriptionum, simulacrorum Sigillorum, Epitrapeziorum, Gemmarum & aliarum antiquitatum quam plurimarum, tam urbi Luxemburgensi importatarum, quam per totam passim provinciam Sparsarum, Mythologica Romana pleraque aut prorsus nova, aut à nemine hactenus explanata erudite non minus quam operose eruderata & illustrata à R. P. Alexandro WILTHEMIO, Luxemburgensi S. I. Sacerdote. in fol. cum Fig.

Dieses Werck obwohlen es bis dahin noch nicht zum Druck gekommen, ist denen Liebhaberen deren Antiquitäten und der Critique nicht unbekandt. Es thut von demselben BAYLE in seinem Dictionaire Hist. & critique voce *Luxemburg*. folgende Meldung: „On trouve bien des vestiges des „antiquités Romaines dans cette „Province, & cela fait que touts les „curieux souhaitent la publication „d'un livre du Pere WILTHEIM. „Mons. BAUDELOT nous aprend „dans sa dissertation sur Ptolomeê „auletes, que Monsieur de Ballonfaux, neveu du R. Pere WILTHEIM „lui â montré en Manuscript les „antiquités de Luxembourg com-

„po-

„posés par le pere.„ Nicht weniger schreibet hiervon D. CALMET in dem seiner Historie de Lorraine vorgesetztem Catalogo Scriptorum Historiæ Lotharingicæ Tom. I. pag. CVIII. folgendes. „Mons. l' Abbé „de St. Maximin & Mons. de Ballonfaux ont des copies, de cet „ouvrage, qui n' est que Manuscript, „& qui meriteroit bien de voir le „jour si quelque libraire en vouloit „faire la depense le grand nombre „des figures, dont il faudroit l'enri„chir le rendroit cher aux curieux.„ Es ist in diesem Werck eine vollständige Abhandlung sowohl deren Trierischen Römischen antiquitäten, alß deren in dem Herzogthum Luxemburg erfindlichen, und dabey alles in so bequeme sistematische Ordnung gebracht, daß darin der völlige status publicus Romanus dieser Orten nach allen seinen Stücken vorgestellet, und durch lauter im Trierisch und Luxemburgischen ersichtliche alte inscriptionen, und andere übergebliebene, mehrist steinere, Monumenta erwiesen wird, es enthaltet ohne die inscriptionen ungefehr 320. Figuren.

XXV

Historiæ Luxemburgensis antiquariarum disquisitionum Libri tres per Julium ARITHUMELIUM Helinomeum Luxemburgensem, id est, per R. P. Wilhelmum WILTHEIM, S. I. Presbiterum.

Dieser Wilhelm WILTHEIM ware ein und zwahr älterer Bruder des Alexandri WILTHEIMS, Er hat auch gegenwärtige seine Antiquarias Disquisitiones schier 30 Jahr vor seines Brudern Luxemburgo Romano geschrieben. Eß seynd diese disquisitiones an sich sehr fleißig und gelehrt gemacht, uneracht sie dem Luxemburgo Romano nicht aller beykommen; in ihren sentimentis differiren dieße beyde Brüder vielfältig, sie tractiren auch zum mehristen unterschiedene materien; Alexander thut es seinem Brudern in der Menge und sistematischen Zusammenhang der Römischen Marmorum, auch derenselben Außlegung mercklich bevor, auf einer Anhang. anderen Seith aber treibet Wilhelmus seine Antiquarias disquisitiones durch die in Historischer Ordnung rangirte, aller in hiesiger Gegende gefundene Römische Müntzen in einen höheren grad der perfection, ohne jedoch dabey der fürnehmster hiesiger steinerer monumentorum zu vergessen, also daß jedes Werck seinen besonderen Nutzen hatt. Das Original des Operis Wilhelmi WILTHEIM ist bey denen Patribus S. I. zu Luxemburg, es ist geschrieben Anno 1630.

XXVI.

MS. Limburger Chronica auß alten, jedoch gläubwürdigen diplomaten und Monumenten etlicher Königen und Kaysern; wie dann auch originalischen versiegelten, und ohnversiegelten Brieffen, Scheinen, Verträgen, Registern, Manualen und Marginalien, Notulen, beneben dem, was weyland ein Stattschreiber TILMAN mit Namen, darnach Joannes GENSBEIN und Adamus EMMEL. Stattschreibern Scheffen und des Raths sambt seinem Herrn Brudern Canonico Georgen EMMELen nit mit geringerer Treuen, alß Fleiß beschrieben haben, gezogen, und durch mich Joannem MECHTELIUM à Pfaltz vorlängst zusammen getragen, aber auf heut den 1ten Januarii 1610. außzufertigen begunnen worden. in fol. cum fig.

Der Auctor, so Dechand des Collegiat Stiffts Kirchen zu Limburg an der Laahn gewesen, ware ein ehemaliger discipulus P. Christophori BROWERI, als nuhn dieser sein grosses opus Annalium Trevirensium unter Hand hatte, begehrte er von besagtem seinem ehemahligen Discipulo, womit er ihme mit dasiger Statt, Stiffts und Lands Historie an Hand gehen mögte, solches thate jener fleissig und gabe dieses ihm Anlaß eine vollständige Limburger Historie zu verfassen. Er übersande dieselbe dem P. BROWERO, der sie in einem Antwortschreiben (welches gegenwärtigem MSto, so hinter Herr Professore v. Hontheim ist, in Originali beylieget) sehr lobt, und am End seines Briefs folgendes meldet: „Licet, ut verum „fa-

Anhang.

„fatear, in tam diffuso annalium „corpore unius, ut ita loquar, mem-„bri vestigia legere, instituti nostri „ratio vix potitur, emicant tamen „ex his lumbrationibus ceu quæ-„dam stellulæ, quibus aspersis op-„portunè res Trevericæ illustrari „possint.„

XXVII.

Fasti Limburgenses. Das ist, eine wohlbeschriebene Chronick von der Statt und den Herrn zu Limburg auff der Lahn, darin deroselben und umbliegender Herrschafften, und Stätte Erbauung Geschichten, Veränderungen der Sitten, Kleidung, Music, Krieg, Heurathen, Auffnehmen und Absterben vornehmer hoher Geschlechte, gute und böse Jahr, und anderes dergleichen mehr, so in anderen publicirten Chronicken nicht zu finden, beschrieben werden, in 8vo.

Es ist dieses das Werck des Limburger Statt-Schreibers Joannis GENSBEIN, wovon in dem Rubro vorhergehenden operis Meldung gethan wird. LERSNER in seiner vermehrten Franckfurter, und CHELIUS in seiner Wetzlarischer Chronick beziehen sich vielfältig darauf. Eß ist überauß artig, accurat und umb damehr glaubhafft, alß es nuhr von den Zeiten geschrieben, in welchem Joannes GENSBEIN gelebt, nehmlich vom Jahr 1336. biß 1398, Anno 1617. kame es in Druck.

XXVIII.

MS. Pagus Logenahe, Auctore Joanne MECHTELIO Pastore in Elsa 1583. cum fig.

Der Auctor ware vermuthlich ein Oehm des Joannis MECHTELII, der Anno 1610. die Limburger Historie hieroben sub n. XXVI. beschrieben, gegenwärtiges MSt. führet des Auctoris Namen nicht vorn an, sondern in dem Werck selbst saget der Verfasser von sich, er seye Pastor in Elsa ohnweit Limburg an der Lahn. Der Freyherr von REIFFENBERG hingegen in seinen notis ad Annales Browerianos ad Lib. XXII. n. 41. nennet den Auctorem dieses Historisch Geographischen Wercks Joannem MECHTELIUM Palatiolensem St. Pauli extra muros Urbis Trevirensis Canonicum; vermuthlich daß der Auctor von dem Pastorat zu Eltz zur Canonicat zu St. Paulin befördert worden. Er hebet mit seiner Arbeit unten an der Lahn, wo sie in den Rhein fallet, an, und gehet diesen Fluß immer hinauf, die zu beyden Seythen liegende Oerter, und Herrschafften deren sehr viele theils Fürstliche theils Gräfliche theils Ritterschafftliche seynd, nach ihrer natürlicher Lage, Alterthumben, Geschichten, undt Politischen Umständen, Rechten und Gerechtsamben bedrachtend, gibt dabey dennen in dieser Pflege Seßhafften von Adel und ihren Familien manches Liecht, und füget aller Orts derenselben Geschlechts Wappen mit ein. Herr Professor v. Hontheim hat eine Abschrifft davon, wo zu End folgendes notirt ist: „Descripta „fuit hac historia pagi Logenahe „ex codice Papyraceo in 4to & for-„te αυτογραφω Pastoris in Elsa, qui „anno 1708. extabat apud R^dmum^ D. „Præpositum Collegiatæ Ecclesiæ „S. Martini Kerpenæ in Archi Diœ-„cesi Coloniensi.„

XXIX.

MS. Joannis Philippi L. B. à REIFFENBERG antiquitates Seynenses. In quarto, cum fig.

Der Auctor ist derselbe, wovon hieroben n. 5. Meldung geschehen. Er untersuchet in diesem Werck die Römische, Fränckische und Teutsche Altertumben des Schloß, Fleckens und der gantzer Gegend von Sayn, Endecket auch darin manche sonst ohnbekante curiose und nützliche Dinge. Das original dieses MSts ist in dem Freyherrlich-Reiffenbergischen Hauß zu Sayn. Es hat auch die Præmonstratenser Abtey zu gedachtem Sayn eine Abschrifft davon.

XXX.

Sylva Academica, sive de antiquitate urbis & Academiæ Trevirorum Discursus ex variis veteribus & novis auctoritatibus SS. Patrum Canonum Legum, IC^torum^, Medicorum, Historicorum, Oratorum, Poetarum, aliorum-

rumque doctorum virorum, vivis item ac certis monumentis solidisque rationibus compilatus, & multarum rerum intervenientium, atque tam ob gravitatem & raritatem, quam curiositatem & jucunditatem scitu dignarum compendio adornatus à D. Jacobo MEELBAUM, ICto, Jactro, Equite Aurato, & Patricio Romano. 1657. in 8vo.

Eß ist eine bis auf besagtes Jahr geführte complete Historie universitatis & rei litterariæ Trevirensis, wo etliche observationes über die Trirische Alterthumber mit unterlauffen; MASENIUS hat sich derselben unter anderen in notis und additam. ad Tom. II. Annalium Trev. Brow. pag. 56. nützlich bedienet, woselbsten er auß dieser sylva Academica alle die von den Römischen Kaysern zu Trier erlassenen in dem Codice Theodosiano und Justinianæo befindlichen leges (deren eine sehr große Menge ist) recensiret. Der Auctor ware Chur-Trierischer Hoff-Rath, Professor Juris und Secretarius der Universität zu Trier.

XXXI.

Gründlicher Unterricht und demonstration, daß die im Erz Stifft Trier gesessene und begüthete von Adel je und allezeit dennen Römischen Kaysern und Königen von Kayser Carolo M. biß auff jetz regierende Römische Kayserl. Majest. alß ihren alleinigen allerhöchstem Ober-Haupt immediate subject gewesen, und in der bekantlichen possession noch seynd, mit probatorialien à no. 1. bis 16. 1714. in 4to.

XXXII.

Actenmäßige Vorstellung und Apologie in Sachen Chur-Trier und dero geist- und weltliche Land-Stände contra den Trierischen Adel in puncto prætensæ immedietatis. 4to.

XXXIII.

Nobilitas Trevirensis immediate libera Imperii à Landsassiatu denuo vindicata sive nachmahlige Acten-mäßige ausgeführte in Jure & facto gegründete Antiapologia, deduction und wahrhaffte demonstration, daß die im Erz-Stifft Trier gesessene und begüthete von Adel je und allezeit dennen Römischen Kaysern und Königen von Kayser Carolo M. bis auf jetzige Kayserliche Majest. als ihrem alleinigen allerhöchsten Ober-Haubt immediate subject gewesen, und in der ohnverrückten possession vel quasi dessen sich annoch befinden, dabey auch und allem dem, was sonsten der Reichs-Ohnmittelbarkeit anklebig und anhängig durch eine obsiegliche decisio Urtheil zu manuteniren und zu schützen seyen, mit Beylagen à Lit. A. bis ZZ. und à no. 1. bis 31. inclusive, der Chur-Trierischen Acten mäßigen Vorstellung und entgegen gesetzt 1728. in 4to. Anhang.

XXXIV.

Status causæ und Acten-mäßige Facti Species pro clementissima manutenentia privilegii Juris retractus à Sacra Cæsarea Majestate immediatæ Imperii nobilitati Rhenanæ & Weteraviæ concessi in Sachen von Breidbach und von Eltz contra das Closter Siegberg, Closter Rommersdorff, und von Kayserfeld (Appellationis) sambt gründlichen Unterricht und demonstration, daß die im Ertz-Stifft Trier gesessene und begüthete von Adel je und allezeit den Römischen Kaysern und Königen von Carolo M. bis auf jetzt allerglorwürdigst regierende Kayserl. Majestät alß ihrem alleinigen Oberhaupt immediatè subject gewesen, und in der bekandtlicher possession noch seye, mit Beylagen a n. 1. bis 30. inclusive 1714.

Befindet sich in BURGERMEISTERS Thes. Jur. Equestr. Tom. I. pag. 677. Die Beylagen aber darzu stehen in ejusdem Codice diplom. Equestr. P. II. p. 105. seqq.

XXXV.

Copiæ des von einem regierenden Hochwürdigen Dohm-Capitul bey Ausgang letzteren interregni abermahlen sub dato Trier den 2. May 1729. gnädig mitgetheillter erneuert und extendirter auch nicht allein von allen Herrn Dohm-Capitularen, sondern auch Clementissimo neo Electo besiegelt, und unterschriebener feyerlicher Erklährung, sodan des zwischen dem im Erz-Stifft Trier eingesessenen Reichs-Adel, und löbl. geist- und weltlichen Ständen unterm 2. Julii ejusdem anni getroffenen Vergleichs mit angefügter allergnädigster Kayserl. Confirmation, auch von Ihro Churfürstl. Gnaden und einem Hochwür-

Anhang. würdigen Dohm-Capitul nicht weniger geist- und weltlichen Ständen erfolgten Ratifications-Urkunden 1731. 4to.

PARS IV.

Gesta & vitas singulares nonnullorum Sanctorum Trevirensium ineditas, plurimorum Archiepiscoporum, & quorundam aliorum virorum illustrium Archi-Diœcesis Trevirensis complectens.

XXXVI

MS. P. Joannis KAUTH S. I. Breviarium omnium Sanctorum Trevirensium.

Keiner hatte sich noch unterfangen, alle Trierische Heilige (deren bekantlich eine sehr merckliche Zahl ist) in einem Buch vorzustellen, solches thut dieser gelehrte Jesuit in gegenwärtigem Werck, so er in 7. Theill eingetheillet, wovon der erste ist Treviris Sancta in Episcopis; Der andere Treviris Sancta in Martyribus; Der dritte Trev. Sancta in Monachis; Der 4te Sancta in Religiosis; Der fünffte Sancta in Virginibus; Der sechste Sancta in Presbiteris; Der siebende Sanctitatis omnigenæ Theatrum. Er schildert jeden Heiligen ins besondere mit wenigen, aber lebhafften Farben nach der gründlichen Historie; niemand ware fähiger hierzu als P. KAUTH, der den grösten Theill seines Studii auff die Leben der Trierischen Heiligen verleget. Er hatte auch vor, die Antwerper Hagiographos in ihren Schrifften über verschiedene Trierische Heilige anzugreiffen und zu widerlegen, weilen aber die Societät ihm solches, umb dies Antwerpische grosse Werck nicht in disreputation zu bringen, nicht erlauben wollen, ist diese nützliche Arbeith unausgemacht liegen geblieben, und hat er über diese Materie nur gegenwärtiges zum vollkommenem Stand gebracht. Von jener seiner Absicht thut er in diesem Breviario Meldung, woselbst Er Parte I. von den ältesten Trierischen Bischoffen handelend hinzu füget: „Circa „quos dandam apologiam cum vin„diciis justaque vindicta alteri tem„pori reservamus, &c.„ Das MSt ist in der Jesuiter-Residenz zu Hadamar, woselbst der Auctor verstorben.

XXXVII.

Historia de Martyribus Thæbeis.

Der Auctor Annalium Cœnobii D. Maximini (wovon hier oben N. VI.) saget in notis ad annum 284. diese Historie seye gegen das Jahr 1071. alß die Leiber dieser heiligen Martyrer in crypta Sti Paulini gefunden und erhoben, von einem der Zeit Canonico des Stiffts zu besagtem St. Paulin beschrieben worden. Das MSt ist ex Bibliotheca S. Paulini; Collegium S. I. in Trier hat eine Abschrifft von demselben.

XXXVIII.

MS. Vita S. Agritii Authore Lamberto de LEGIA.

XXXIX.

MS. LUPI Vita S. Maximini Archiepiscopi Trevirensis.

XL.

MS. Vita Sti Authoris Archiepiscopi Trevirensis.

XLI.

MS. Vita S. Severini II. Archiepiscopi Trevirensis.

XLII.

MS. Vita S. Magnerici Archiepiscopi Trevirensis.

XLIII.

MS. Vita S. Ludvini Archi Præsulis Trevirorum, quam conscripsit NIZO, Abbas Mediolacensis.

XLIV.

Legenda Cunonis seu Conradi Martyris & Episcopi Trevirensis, Patroni Monasterii Tolcyensis ad literam desumpta ex passionali dicti monasterii.

XLV.

MS. Res gestæ Sti Wilfi laici Stilitæ Luxemburgensis ex GREGORIO TURONENSI Episcopo & EBERVINO Abbate S. Martini Treviris, accessere notæ historicæ.

XLVI.

Vita Beati Schezelonis Eremitæ.

Keines von allen diesen Leben ist

in denen Actis Sanctorum Antverpiensibus SURIO, MABILLONIO, oder sonst irgentwo gedruckt, sonderen sie seynd noch alle in alten Manuscriptis deren Trierischen Abteyen besonders der zu St. Maximin unedirter anzutreffen.

XLVII.

MS. Dissertatio de Patria S. Helenæ conscripta Treviris Anno 1581.

Diese wohlbeschriebene Dissertation ist von einem Jesuiten dessen Nahm unbekant; Er hat sie dem P. Petro CANISIO derselben Gesellschafft Theologo inscribiret. Die P. P. S. J. im Trierischen Collegio haben sie.

XLVIII.

MS. Gesta Trevirorum aut verius Archiepiscoporum Trevirensium, usque ad exitum Henrici à Finstingen Anno 1288. in membrana Sæculi 13tii exeuntis. fol.

Diese Gesta werden von TRITHEMIO und anderen zweyen Mönchen der Abtey St. Mathiæ bey Trier THEODORICO und GOLTSCHARO zugeeigenet, verschiedene haben sie ediret, aber keiner gantz. Lucas d'ACHERIUS Tom. XII. Spicilegii hat dieselbe aus einem obwohlen von gegenwärtigem MSt in vielen Stücken differirenden bis aufs Jahr 1122. drucken lassen, LEIBNITZ in seinen Accessionibus Historicis und Don-CALMET in denen Beylagen zum 1. Theill seiner Historie de Lorraine gehen bis 1132. Joan Georg ECCARD in dem Corpore Historico medii ævi Tom. II. hatt die Continuation derenselben ediret vom Jahr 1132. bis 1258. und so weit saget BROWERUS in proparasceve Annal. Trevirensium C. 3. n. 2. daß diese Gesta eigentlich gehen. Ob nuhn zwahr solches von denen MStis so BROWERUS gesehen, mag wahr seyn, so hat doch Herr Professor von Hontheim einen alten membranaceum codicem, der bis ins Jahr 1288. hinaus laufet, das MSt hatte vormahls in der nuhnmehro zerstörter Bibliothec Colleg. Eccles. Sti Paulini gehöret. Es befinden sich in demselben auch verschiedene differentes lectiones von vorbesagten edirten Actis Trev. Anhang.

XLIX.

MS. Anonymi Vita Popponis Archiepiscopi Trevirensis.

L.

MS. Ejusdem vita Auctore Joanne SCHEKMANNO Monacho S. Maximini.

Diese beyde Stück seynd unter denen MStis der Abtey St. Maximin.

LI.

MS. Vita Alberonis Archiepiscopi Trevirensis conscripta à BALDERICO ejusdem Archiepiscopi Domestico.

Gleichwie die Thaten dieses Erz-Bischoffen besonders merckwürdig, also ist es auch desselben Historie nicht weniger. BALDERICUS, der seinen Herrn in seinen Reisen und sonst allezeit gefolget, hat alles mit vieler accuratesse beschrieben. Er ware des Ertz-Bischoffen Secretarius, und wurde zuletzt Dohm-Scholaster zu Trier. MEELBAUM in sylva Academica pag. 167. nennet ihn Doctum Oratorem & Jure peritum. Diese vita stehet in einem alten pergamenen codice der Abtey ad SS. Martyres bey Trier.

LII.

MS. Anonymi gesta Boemundi I. de Warnesberg Archiepiscopi Trevirensis.

LIII.

MS. Anonymi Gesta Balduini Archiepiscopi Trevirensis.

Herr geheimer Rath und Professor Juris publici ZIEGENWEIDT zu Trier hat eine nach einem alten Codice membranaceo Archivii Electoralis Trevirensis fleißig verfertigte Copie dieser zwey Stücken, sie seynd beyde von recht gutem Gebrauch und Nutz sowohl in der gemeinen teutschen Reichs als besonderen Trierischen Historie. Das erstere ist noch mehrmahls edirt, wohl aber das letztere verschiedentlich, nehmlich in REUBERI collectione veterum Scriptorum, und Stephani BALUZII miscellaneis.

LIV.

Anhang.

LIV.

MS. Gesta Boemundi II. de Saraponte, Cunonis de Falckenstein Werneri Comitis de Königstein, Ottonis Comitis de Zigenhaim Rabani de Helmstatt, Jacobi I. de Sirck, Joannis II. Marchionis Badensis Archiepiscoporum & Electorum Trevirensium.

Diese Stück seynd in einer Serie geschrieben in einem besondern alten Codice des Collegii Patrum Soc. Jesu zu Trier, BROWERUS hat sich dessen unter anderen bey Beschreibung seiner Jahr-Bücher bedienet. Es finden sich so gar unter desselben Hand hin und wieder einige notamina darin; fraget sich nuhn, wer der Auctor dieser Gestorum seye? so ist die Antwort aus gedachtem BROWERO in proparate Annal. Trev. Cap. 3. N. 1. „ea instar corporis ex pluribus inter se cohærentibus membris in unum coaluisse, conflataque esse Episcoporum acta, quæ sparsim hodieque & à diversis conscripta leguntur, neque illud usque adeo obscurum esse, quin alluceat mox universam compagem illam suas rursum in partes membratim dissolventi.

LV.

MS. Bernardi LATOMI Oratio funebris in obitum Richardi à Greiffenclau Archiepiscopi Trevirensis.

LVI.

MS. Acta & Actitata Visitationis ab Emmo. & Rdmo. in Christo Patre ac Dno. D. Philippo Christophoro Archiepiscopo Trevirensi ac Principe Electore Episcopo Spirensi Administratori Prumiensi perpetuo, ac Præposito Weisenburgensi, Reverendo admodum ac Perillustri Capitulo Metropolitano Trevirensi intimatæ inceptæ, & continuatæ Anno 1629.

Die Regierung Churfürsten Philippi Christophori ist die merckwürdigste, so jemahlen ein Chur-Fürst zu Trier geführet. MASENIUS hat sie zwahr in Annalibus Trevirensibus zimblich weitläuffig beschrieben, bey allem dem seynd die interessanteste Stück und Materien von ihm vorbey gegangen worden, hierunter ist fürnehmlich die famose Visitation, so er gegen sein Dohm-Capitul gehalten und wovon dieses die Acta Authentica seynd, der Chur-Trierische Obrist-Cämmerer Freyherr von Breidbach zu Bürresheim hat eine Abschrifft davon.

LVII.

Gründlicher Bericht über diejenige Streitigkeiten, so sich verhalten zwischen den bedrangten geist- und weltlichen Ständen des Erz-Stiffts Trier Appellanten und Klägern eines, sodan dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Christophoren Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier Appellaten und Beklagten anderen Theils, und was sich deswegen so wohl bey dem Hochlöblichsten Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, als auch bey der wohl verordneter Kayserl. Herrn Commissariorum Chur-Mayntz und Chur-Bayern Subdelegatis zu Bingen zugetragen 1630. 4to.

Ist eine treffliche Piece zum Jure publico particulari Trevirensi, worin Stück für Stück gezeiget wird, worin der Chur-Fürst gegen die Lands-Verfassung und seine Wahl-Capitulation handle.

LVIII.

Kayserl. Majestät Ferdinandi II. Confirmatoriæ: wie auch Chur-Trierische rechtmäßige Manutenenz des Erz-Stiffts und Churfürstenthumbs Urtheilen, Regalien, Privilegien, und Landsfürstl. Obrigkeit gegen und wieder beyder Chur-Fürstl. eigenthumblichen Stätt Trier, Coblentz und Consorten erweckten Aufruhr, Sedition und Prodition des Vatterlands und eingenohmenen verbottenen Anhang, sodan Confirmatoriæ deren von ihnen fälschlich und lästerlich ausgesprengten famos Schrifften, und abscheuligen Thaten.

Ist aber eins zu dem statu publico Trevirensi sehr nützliches Stück, worin viele der vornehmbsten Erz-Stifftischen Urkunden anzutreffen.

LIX.

Abgenöthigte Ehrenrettung und defensions-Schrifft gegen ein unterm 20. Septembr. 1632. wieder etliche Herrn Prælaten und Capitularen des Ertz hohen Dohm-

Dohm-Stiffts zu Trier abgegangenes Chur-Trierisch famos Schreiben 1633. 4

LX.

Instrumentum exceptionis, protestationis & appellationis R^mi Ill^ris ac prænobilis Metropolitani Archiepiscopalis & Electoralis Ecclesiæ Trevirensis Capituli, contra Em^mi & R^mi Domini D. Philippi Christophori Archiepiscopi & Principis Electoris Trevirensis indiscretam ac de jure invalidam citationem (qua Dominus Canonicos Capitulares Trevirim ad personalem residentiam sub comminatione censurarum Ecclesiasticarum immature ac nulliter compellere conatur) prima Sept. die Anni 1633. emanatam, 4to.

LXI.

Instrumentirte Appellation, Protestation, Retorsion und Reservation Zettul Etlicher des hohen Ertz- und Churfürstl. Dohmb-Stiffts Trier Herrn Prælaten und Capitularen, auch derselben Mit-Interessenten gegen einige der Chur-Trier und Speyerischer unbenanter Räthe, und nicht ordentlicher Richter widerrechtliche Grund und wahrlose den 22ten Octobris An. 1633. in offenen Druck ausgelassene, und erstlich bey nahe zu End des Monaths Novembr. selbigen Jahrs zu Trier affigirte gantz nichtige Criminal-Sentenz oder vielmehr überall spargirte höchst-verbottene und straffbahre famos Schrifft.

LXII.

Nova Appellatio & protestatio quorundam Dominorum Prælatorum & Canonicorum Capitularium Metropolitanæ & Electoralis Ecclesiæ Trevirensis notorie injuste & violenter gravatorum à prætensa Domini Archiepiscopi Principis Electoris Trevirensis &c. Confirmatoria suorum Consiliariorum absque ulla competenti Jurisdictione & Juris ordine 22^da Octobris Lata sententia & ejusdem asserto mandato pro Electione novi Domini Præpositi & Collatione Canonicatuum & Præbendarum non vacantium 9na Decembris 1633. emanatis, & circa finem illius anni publicatis & affixis 24. Decembr. 1633.

LXIII.

Inhibitio S. D. N. Domini Urbani Papæ VIII. ejusdemque S. sedis apostolicæ ad tractum Rheni & inferioris Germaniæ provincias cum potestate Legati de latere Nuntii ill^mi & R^mi D^ni Petri Aloysii Episcopi Tricaricensis contra admodum R^dos & Prænobiles Dominos Metropolitanæ Trevirensis Decanum Joannem Guilhelmum à Metzenhausen & Archidiaconum Joannem Greiffenclau à Volraths & alios omnes dictæ Ecclesiæ D^nos Canonicos Capitulares in executione nominandos, de Domino Joanne Guilielmo Husman à Namedey Præposito, D^nis Carolo Archidiacono & Emerico Scholastico fratribus de Metternich Canonicis Capitularibus (Em^mi & Rd^mi D. Archiepiscopi Principis Electoris Trev. edictali citatione & decreto in contrarium non obstantibus) per novi Præpositi electionem & reliquarum earundem dignitatum, Canonicatuum & Præbendarum Collationem non turbandis die 1. Aprilis 1634.

LXIV.

Recterata appellatio & protestatio aliquorum Metropolitanæ & Electoralis Ecclesiæ Trevirensis indesinenter contra omnem Juris ordinem, ac rectam rationem injustè gravatorum extrema violentia persecutorum D^norum Prælatorum & Capitularium Canonicorum eorumque consortium, contra Domini Archiepiscopi Principis Electoris Trevirensis &c. ac ipsius Consiliariorum & Scabinorum prætensorum sed incompetentium judicum, invalidam temerariam, maximeque famosam crematoriam sententiam adversus Dominorum gravatorum extortam honoris defensionem atque interpositam appellationem latam, ejusque scandalosam executionem 24. Martii Anno 1634. factam. 7. Aprilis 1634. 4^to.

LXV.

Novum instrumentum Appellationis, protestationis Exceptionis & reservationis R^mi Perillustris ac Prænobilis Metropolitani Archiepiscopalis ac Electoralis Trevirensis Ecclesiæ Capituli sub dato 24. mensis Decembris anno 1634. contra binas quasdam Em^mi & R^mi D^ni Archiepiscopi Principis Electoris Trevirensis indiscretas deque jure invalidas citationis literas reiterato

Dnos

Anhang.

Anhang. Dnos Prælatos & Canonicos Capitulares ad personalem Treviris residentiam sub externi militis potestate instituendam compellere conantes, insuper & ad Capitulum ibidem servandum, sigillumque capitulare antiquum tradendum aut aliud novum efformandum, vel à sua eminentia formari seu sculpi videndum. 20ma prædicti mensis die adversus notoriam Sacræ Cæsareæ Majestatis intentionem & voluntatem moderno bellicoso rerumque periculoso statu durante perperam & nulliter emanatas. 24. Dec. 1634.

LXVI.

Prodromus der Fundamentalischer Refutation und Ableitung dero in einer des Herrn Churfürsten zu Trier ohnlängst in offenem Druck unterm Titul Kayserl. Majest. Ferdinandi II. Confirmatoriæ &c. gegebener famoser Schrifft gegen und wieder Herr Joann Wilhelm Husman von Namedey Dohmb-Probsten zu Trier, und die sambtliche Herrn Gebrüder von Metternich ausgegossener grober, falscher, unbegründeter Ehren verletzlicher Calumnien und injurien. A. 1635.

LXVII.

Deductio Status des hochlöbl. Erz-Stiffts Trier dessen nothwendiger Beweiß, resolutio contrariorum, Item Ausführung der Stände Gravaminum sambt anhangendem ohnbegreifflichen unterthänigsten Gutachten loco relationis aus denen bey der Kayserl. Commissions-Handlung zu Bingen verübten Actis, gemeinen beschriebenen Rechten, natürlicher Billigkeit und löblichen Herkommen gezogen. 1649.

In diesem Stück wird das Jus publicum Trevirense aber eins gründlich vorgestellet.

LXVIII.

Trauer- und Leicht-Predigen deren letzteren Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier, welcher Leben und Thaten anderwärtig noch nicht beschrieben seynd, nemblichen Erz-Bischoffen Carl Caspar von der Leyen Johann Hugo von Orsbeck, Carl von Lottringen, und Frantz Ludwig Pfaltz-Graf bey Rhein.

LXIX.

Vita Nicolai de Cusa S. R. Ecclesiæ Presbiteri Cardinalis ad Vinnaula S. Petri Episcopi Brixiensis, Decani ad S. Florinum Confluentiæ, Administratoris S. Wendelini, Præpositi Monasterii Meinfeldia, Archi-Diaconi Leodiensis Auctore Casparo HARTZHEIM S. I. sacerdote Treviris 1730. 8vo.

Dieser in dem Dorff Cueß an der Moßel gegen Bern-Castel über von einem Schiffer gebohrne grosse Cardinal ist bekantlich eine der gröstem Zierden deß Trierischen Lands. Desselben Leben beschreibet der Iesuit HARTZHEIM dahier zum ersten mahl. Es hat ihnen viel Mühe gekostet alles beysammen zu bringen, er saget in præfatione pag. 3. „Quæ sparsim „in monumentis historiarum & va„riis compendiis de Nicolao & ma„nuscriptis, quæ forsan orbi hucus„que non innotuerunt, inveniuntur „eruderavi & collegi, demum in or„dinem historicum toti vitæ ejus „congruentem redegi.„ Der exemplarien dieses Wercks seynt fast keine zum Vorschein gekommen, inmassen das von diesem Cardinal fundirte berühmte Cueser Hospital den Druck und zwar aus einer geringfuegiger Ursach eingezogen.

LXX.

Vitæ Octo Archiepiscoporum & quinque Episcoporum ex Cœnobio Sancti Maximini prope Treviros desumptorum.

LXXI.

Vita Hugonis primùm Abbatis ad S. Maximinum Treviris, deinde Episcopi Leodiensis. Beyde Stück seynd unter den S. Maximinischen MStis.

LXXII.

MS. Vita Comitis & Fundatoris in Arnstein, qui obiit Anno 1185. die 2da Novembris, à Cæsario HEISTERBACENSI conscripta.

Ex manuscriptis der Abtey Arnstein; dieser Graf ist der zweite Abt der von ihm fundirter Abtey worden.

LXXIII.

MS. Balthasaris ALFF, S. I. series & Gesta Suffraganeorum, seu in Pontificalibus Vicariorum Generalium Trevirensium, usque ad modernum Lotharium Fridericum à Nahlbach Anno 1730. inauguratum.

Das Werck fanget von Anno 1124. ahn, und handelet von allen Trierischen Bey-Bischoffen in einer Serie bis auf gegenwärtige Zeiten. Es ist unedirter in Collegio Societ. J. zu Trier.

Pars

PARS. V.

Res & Historias quasdam speciales eventuum & Epocharum Trevirensium magis celebrium nec non potiora Electoratus Diplomata exhibens.

LXXIV.

CollectioConciliorum Trevirensium qua provincialium, qua Diœcesorum 4.

Enthaltet 1.) Concilia Provincialia, de Anno 1238. 2.) de Anno 1310 3.) de Anno 1423. 4.) de Anno 1549. so dan 5.) Ein Concilium Diœcesanum de A. 1548.

LXXV.

Rudolphi AGRICOLÆ Frisii de congressu Friderici III, & Caroli Ducis Burgundiæ apud Trevirim Anno 1474. Historiola.

Dieses hat Marg. FREHERUS bereits ediret in seiner Collectione rerum Germanicarum Tom. II.

LXXVI.

MS. Descriptio obsidionis Trevirensis, quam anno 1522. fecit Franciscus â Sickingen Auctore Jodoco LESURANO professo & Cellario S. Maximini.

Der Auctor hat die Historie dieser famosen Expedition gantz genau verzeichenet. Das MS. ist in der Abtey S. Maximin.

LXXVII.

Bartholomæi LATOMI Arlunensis actio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Trevirorum obsidione, tum exitus ejusdem metrice.

SCHARDIUS hat dieses ediret im 2ten Tomo seiner Collectionis scriptorum rerum Germanicorum.

LXXVIII.

MS. Acta und besondere Verzeichnus aller Handlungen, so sich bey fürgefallener Spaltung der Religion des Raths und gemeiner Burgerschafft zu Trier begeben Anno Domini 1559. durch mich Petrum DRONCKMAN, Statt-Schreibern zu Trier treulich und mit allem Fleiß wahrhafftig keiner Parthey en zu Lieb noch zu Leyd, sondern einem ehrsamben Rath der Statt Trier, ihrer Burgerschafft und Dero Nachkommen zu Ehren und Nutz beschrieben, und in nachgeschriebene Form gebracht und dirigiret. fol.

Gegenwärtige Religions-Bewegungen seynd theils an sich selbst, theils wegen verschiedener darbey unterge- loffenen besondern Umbständen unter die fürnehmbste Vorfallenheiten im Trierischen Staats-Wesen zu rechenen. BROWERUS hat sie in Annal: Trev. Lib. XXI. â no. 106 bis 129. zwahr vorgetragen, allein das wenige, so er hievon berührt, ist fast für nichts zu rechenen, gegen gegenwärtige außführliche Beschreibung eines Verfassers, der alß Statt-Schreiber bey diesem importantem Werck vom Anfang bis zum End das Prothocoll geführet, und alles was sich darbey zwischen dem Statt-Magistrat, gemeiner Burgerschafft, denen Zünfften, dem Chur-Fürsten, auswendigen Fürsten und Herrn, besonders der damahligen Gubernantin deren Spanischen Nieder-Landen von Tag zu Tag zugetragen, aufs genaueste niedergeschrieben, hernächst auß seinem Protocollo diese Begebenheit in eine außführliche Historische Ordnung gebracht hat. Das Original MS. so ein schwehrer Foliant ist, den DRONCKMAN eigenhändig unterschrieben, ware vormahls in Händen des Trierischen Geistlichen Gerichts Sigilliferi Heinster, nach dessen Todt kame es an den abgelebten Trierischen General-Vicarium Graffen von Eltz, dessen Erb, jetzt regierender Graff Anselm von Eltz Kempenich hat es seinem Herr Oehmen dem Chur-Fürsten von Mayntz verehret, wie es dan in Wahrheit ein Stück ist, so wegen seiner Wichtig- und Vollständigkeit von einem großen Fürsten besessen zu seyn wohl meritirt. Zu der Zeit, alß es bey dem General-Vicario Graffen von Eltz ware, hatt Herr Geistl. Rath und Professor von Hontheim copiam davon erhalten, bey dem solche dan noch ist. Anhang.

LXXIX.

MS. Conclusions-Schrifft Burgermeistern Scheffen Raths und gantzen Gemeinden der Statt Trier Klägern contra den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Jacoben Ertz-Bischoffen zu Trier Chur-Fürsten beklagten puncto prætensæ subjectionis anno 1577.

In gegenwärtiger Schrifft, so ein wahre Recapitulation der in dieser fa-

Anhang. famoser Sachen ab seithen der Statt gepflogenen Handlungen ist, der sich auch P. BROWERUS bey der Composition seiner Annalium gebraucht und selbe hernächst nebst einigen anderen Schrifften in dem Collegio Societ. IEsu zu Trier (wo sie noch aufbehalten ist) hinterlassen zu haben scheinet, seynd alle der Statt Fundamenta zu damahls prætendirter Reichs Unmittelbahrkeit fürgetragen, die gantze und zwahr ungeheuer große in dieser Sach gepflogene Acta seynd in dem Trierischen Statt-Archiv zu sehen. Gegenwärtige Conclusions-Schrifft nebst der Num. seq. folgender Relation geben vollkommenen und gründlichen Bericht dieser gantzen im Trierischen publiquen Wesen sehr wichtigen Handlungen.

LXXX.

Relatio in causa Trier contra Trier, in qua de variis inter Electorem & Civitatem Trevirensem controversis articulis & Juribus puta de Domino directo & utili Civitatis, mero mixtoque imperio, & omnimoda jurisdictione, subjectione homagio, competentià Dicasterii aulici, evocatione, citatione & comparitione uf Land-Tägen, collectis Imperialibus aliisque muneribus realibus, custodia murorum, Turrium, partarum & clavium, præsidiis militaribus, jure statuta condendi affixione edictorum Imperii, & Electoralium, monetæ reprobatione, Electione Consulum, weltlichen Gericht, jure primæ instantiæ, executionibus, inspectione cadaverum, Verandigung der Wundartzen, captura inquisitione, tortura, remissione & relegatione delinquentium, Carnificis Salario, jure pignorandi, concessione Salvi conductûs, proscriptione, reluitione Thelonii, Weg-Geld, Land-Ordnung, Visitatione Ulnarum, ponderum & mensurarum, confœderationibus, & conspirationibus, aliisque Juribus & jurisdictionibus acuratè, solidè & eleganter disquiritur, omniaque tribus sententiis in possessorio & petitorio definitivè terminantur.

KLOCKIUS hat gegenwärtige Relation, die bekantlich der Statt Intention und vorhergehender derselben Conclusions-Schrifft zu wieder ausgefallen seinen Relation-Cameral n. 72. eingerucket.

LXXXI.

Information des Chur-Trierischen Gesanden auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wie weit sich die von der Cron Spanien prætendirende Protection der Statt Trier erstrecke, und daß solche keine Jurisdiction involvire, imgleichen bey jetzigen Zeiten dem des Schutzes wegen mit dem Graffen und Hertzogen von Luxemburg aufgerichteten Vergleich gantz ungemäß exercirct werde. de anno 1641.

Ist gedruckt in LONDORPII act. publ. Tom. V. Lib. 1. Cap. 141. so dan in LüNIGS Grundfest Europäischer Potentzien Gerechtsamb. P. 1. pag. 292.

LXXXII.

MS. Ephemeris Trevericæ obsidionis per Gallos ab Augusto anni 1673.

Ex MS^tis Abbatiæ St. Maximini. Der Auctor ist der nehmliche, wovon hieroben n. VIII. XII. und XVIIII. Es ist ein vollkommenes Diarium deren Kriegs Operationen und feindlicher Druckungen in, umb und bey Trier, vom Anfang Augusti 1673. bis an den Junium 1674.

LXXXIII.

MS. Protocollum so Anno 1658. auff deß Kaysers Leopold Wahl-Tag zu Franckfurth an dem Chur-Trierischen Hoff über die Wahl-Geschefften geführet worden.

LXXXIV.

MS. Diarium über dasjenige, was bey des Römischen Königs Josephi Wahl und Crönung zu Augspurg Anno 1689. an dem Chur-Trierischen sich zugetragen.

In diesen beyden Stücken ist das Ceremonial minutissimè beschrieben. Copias davon hat (tit.) Herr Obrist-Cämmerer von Breidbach zu Bürresheimb.

LXXXV.

MS. Corpus Diplomatum Trevirensium, eorum maximè, quibus Status Trevirorum publicus tam in- quam externus dirigitur, & ordinatur.

Einen trefflichen Vorrath solcher Diplomatum hat collegiret mehrbelobter Herr Professor v. Hontheim.

Zu-

CAP. I. §. 1. 2.

Zugabe von der Abbtey St. Maximin.

Vorbericht. Kurz-gefaßte Historie der Abbtey St. Maximin.

Innhalt.

§. 1. Des Closters Stifftung. §. 2. Und fernere Fata.

§. 1.

Des Closters Stifftung.

Kayser Constantinus M. solle St. Maximin, auf Anhalten seiner Mutter Helenen, zu Ehren des H. Johannis des Evangelisten erbauet haben, dahero sie für die älteste Abbtey in Teutschland gehalten wird; nur wird es an einem tüchtigen Beweis der Sache fehlen. Doch führet es schon der Fränckische König Dagobert in einer Urkund vom Jahr 640. also an, wann anderst die Gelehrte auch diese für richtig paßieren lassen werden.

§. 2.

Und fernere Fata.

A. 1522. wurde das Closter in der Sickingischen Fehde gäntzlich zerstöhret und verbrannt.

Und A. 1673. wurde es von denen Franzosen, die damals Trier inne hatten, aus vorgegebener Raison de Guerre geschleifft.

Die übrige Schicksale der Abbtey kommen unten bey denen Strittigkeiten mit Trier für.

Erstes Capitel. Von des Abbten zu St. Maximin Wahl, Bestättigung, Titul, Wappen, 2c.

Innhalt.

§. 1. Von der Abbts-Wahl.
§. 2. Deren Beschützung.
§. 3. Und Bestättigung.
§. 4. Nöthige Bullen.
§. 5. Von des Abbts Benediction.
§. 6 Stritt deßwegen.
§. 7. Von Coadjutorien.
§. 8. Und Commenden.
§. 9. Ob dem Abbt die Fürstliche Würde zukomme?
§. 10. Privilegirte Kleidung.

Von der Abbts-Wahl.

§. 1.

A. 729. bestättigte Pabst Gregorius II. dem Closter die vorhin von denen Fränckischen Königen erhaltene Freyheit, daß der Convent sich selbsten einen Abbt erwählen dörffe.

Der Fränckische König Pipinus thate A. 756. ein gleiches.

Kayser Carl I. erneuerte es A. 822. mit dem Zusaz, daß wenn sie unter sich keinen finden könnten, sie anderwärts her einen erwählen möchten.

Ein gleiches geschahe von Kayser Otten I. A. 940. und in einem eigenen Diplomate A. 943.

Von Past Agapeto II. A. 95.

Von Kayser Otto II. A. 963. und 965.

Von Pabst Johanne XIII. A. 967. und nachhero von noch andern Kaysern und Päbsten.

Und noch A. 1626. 12. Oct. bestättigte Kayser Ferdinand II. dem Closter die Freyheit, daß die Mönche, nach Absterben eines Abbtens, nach altem Herkommen und der Regel St. Benedicti einen anderen sollten erwöhlen dörffen.

§. 2.

Deren Beschützung.

A. 1557. versprache der König in Spanien Philipp II. als Herzog zu Luxemburg und des Closters Schuz-Herr, es bey der freyen Abbts-Wahl zu handhaben.

§. 3.

Und Bestättigung.

Die Wahl eines Abbtens zu St. Maximin wird unmittelbar von dem Pabst bestättiget und zahlet der Abbt dafür 1500. Scudi; ehedessen aber sollen sie 400. fl. für die Annaten gegeben haben.

§. 4.

Nöthige Bullen.

Wann ein neuer Abbt erwählet wird, darf er zu Rom nur folgende Bullen auslösen: 1. Eine, wodurch er auf allen Fall von Excommunicationen, darein er gerathen seyn möchte, absolviret wird. 2. Eine Confirmatoriam der Wahl. 3. Eine an den Convent, ihme zu gehorchen. 4. Eine an die Vasallen, gleiches Innhalts. 5. Eine commendatitiam an den Kayser und 6. Eine wegen der Benediction. Doch ist dieses nichts besonderes.

§. 5.

Von des Abbts Benediction.

In der letztbemerckten Bull pflegt einem neuen Abbten durch den Pabst erlaubt zu werden, daß er sich von einem mit dem Päbstlichen Stuhl in gutem Vernehmen stehenden Erz oder Bischoff, von welchem er wolle, benediciren lassen könne.

§. 6.

Stritt deßwegen.

A. 1565. liesse sich der neue Abbt Petrus durch den Erz-Bischofflich-Trierischen Weyh-Bischoff benediciren, protestirte aber zuvor, daß, wann solches zum Nachtheil der Abbtey wollte ausgedeutet werden, er die Benediction von ihme, nicht als Erz-Bischofflichen Suffraganeo, sondern als Bischoffen in partibus Infidelium annehme, indeme er, Krafft Päbstlicher Bulle, befugt seye, von einem Bischoff sich benediciren zu lassen, von welchem er wollte.

Als aber unter währendem Actu der Eyd verlesen wurde und sich fande, daß einige neue Clausuln und Frag-Stücke eingerücket waren, welche auf eine Unterwürffigkeit der Abbtey an Chur Trier abzieleten, antwortete der neue Abbt auf solche Frag-Stücke nichts, der Prior und Convent aber, so dabey stunden, protestirten nicht nur gleichbalden dagegen, sondern es liessen auch Abbt und Convent hernach noch ein besonderes Protestations-Instrument darüber gemeinschafftlich aufrichten.

§. 7.

Von Coadjutorien.

Als 1541. Johann Herr zu Isenburg Dom-Herr zu Trier, &c. zum Coadjutore zu St. Maximin angenommen wurde, errichtete der Chur-Fürst zu Trier zwischen ihme und der Abbtey eine Capitulation, des Innhalts:

1. Der jetzt-regierende Abbt solle sein Lebenlang in aller vollkommener Administration, Regierung und Verwaltung des GOttes-Hauses in allen geist- und weltlichen Sachen ruhig bleiben, ohne alle Verhinderung oder Eintrag des Coadjutoris.

2. Der Coadjutor solle, nach seinem höchsten und besten Vermögen, dem Abbten, auf sein Begehren, in Sachen des GOttes-Haußes allezeit beyrathig, beyständig und behülfflich erscheinen, so offt es die Nothdurfft erfordert, doch alles in des GOttes-Haußes Kosten.

3. Der Coadjutor solle solche Coadjutorie alleine auf seinen Kosten ohne Zuthun des Abbten und der Abbtey cum clausula Successionis &c. expediren und

ob

ob er den Fall nicht erlebte, sollen seine Erben nichts deßwegen von dem Closter forderen.

4. Der Coadjutor soll und kan die Coadjutorie nicht in andere Hände, oder auf einige andere Person wenden, ohne des Abbts und Convents Verwilligung.

5. So die Coadjutorie statt haben würde, solle der Herr Coadjutor den Orden und habitum annehmen, Professionem emittiren und sich, wie seine Vorfahren, benediciren lassen.

6. Der Coadjutor solle Prior und Convent bey ihren alten Freyheiten, Herkommen und Gewohnheiten halten und schirmen.

7. Er solle nichts von des Closters Gütern maxime immobilibus & mobilibus pretiosis alieniren.

8. Die Coadjutorie und diese Capitulation solle hinter das Convent geleget werden.

§. 8.

Und Commenden.

Als hernach dieser Coadjutor Chur-Fürst zu Trier wurde, erlaubete ihme der Pabst Paulus III. die Abbtey Lebenslang, als eine Commende, bey dem Erz-Stifft zu behalten.

A. 1624. erlaubte der Pabst Chur-Fürst Philipp Christoph ein gleiches; was sich aber darüber zugetragen, werden wir unten vernehmen.

Was aber ein solcher Commendeur für einen Antheil an der Abbtey Gefällen gehabt haae? kan man aus eben dieser Bull de An. 1624. erlernen. CAP. I. §. 7. 10. CAP. II. §. 1. 2.

§. 9.

Ob dem Abbt die Fürstliche Würde zu komme?

Nach einem bey LÜNIG befindlichen Abdruck Kayser Carls V. Schreibens an seinen Herrn Bruder Ferdinand d. d. 20. Aug. 1523. hätte der Kayser den Abbten zu St. Maximin eines Ehrwürdigen Fürstens und in einem anderen Schreiben von eben diesem Tag an den Chur-Fürsten zu Trier auch den Ehrwürdigen (welches der Geistlichen Fürsten Titulatur aus der Reichs-Canzley ist,) genennet; es ist aber bedencklich, daß er in anderen Expeditionen des Reichs-Regiments von eben diesem Jahr, gleich anderen ungefürsteten Aebbten, nur der Ehrsame genannt wird und nichts mehreres findet sich auch in der folgenden Kaysere Urkunden, daß also jenes, wo nicht ein Druck- doch ein Canzley-Fehler ist.

Indessen nennete sich Agritius A. 1653. dannoch in einer gedruckten und dem Kayser und Reich übergebenen Schrifft einen gefürsteten Abbten.

§. 10.

Privilegirte Kleidung.

An denen fürnehmsten Fest-Tagen darf der Abbt vermöge Pabsts Gregorii II. Privilegii de A. 729. sich einer Mitræ, Dalmaticæ und Sandaliorum bedienen.

Zweytes Capitel.

Von der Abbtey St. Maximin Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Röm. Kaysers und Kayserin.

Innhalt.

§. 1. Der Pabst recommendieret dem Kayser den Abbten.
§. 2. Des Closters Exemtion von der Kayserlichen Gewalt.
§. 3. Die Kaysere beschenken mit dieser Abbtey ihre Gemahlinin.
§. 4. Der Abbt ist der Kayserin Ertz-Caplan.
§. 5. Des Abbts Defrayirung bey dem Kayserlichen Hof.
§. 6. Kayserlicher Schutz.
§. 7. Kayserliche Confirmationes Privilegiorum.

§. 1.

Der Pabst recommendieret dem Kayser den Abbten.

Wann der Pabst einen neuen Abbten confirmieret hat, notificieret er es dem Kayser durch eine Bull und recommendieret ihme den neuen Abbten, welches aber bey allen Aebbten geschiehet, die zugleich Reichs-Lehen-Leute seynd.

§. 2.

Des Closters Exemtion von der Kayserlichen Gewalt.

A. 822. befreyete Kayser Carl M. die Abbtey und alle Mönche darinnen von aller seiner Nachfolgere und aller anderen (welt-

CAP. II. § 3.4.

(weltlichen) Personen Gewalt, nemlich in personal- und geistlichen Sachen.

§. 3.

Die Kaysere beschencken mit dieser Abbtey ihre Gemahlinin.

Die alte Kaysere haben mehrmalen diese Abbtey ihren Gemahlinin zum Heurath-Gut, oder vielmehr zur Morgen-Gabe, verehret. ZYLLESIUS hat dergleichen Urkunden von denen Kaysern Otto I. Heinrich III. und IV. zum Vorschein gebracht. K. Otto I. bedienet sich darinnen dieser Worte: Adelheidam, Conjugem Nostram dilectissimam, cum Abbatia S. Johannis Evangelistæ, quæ in Suburbio Trevirorum sita est, ubi S. Maximinus, pretiosissimus Confessor, corpore quiescit, cum omnibus Ecclesiis & Possessionibus ad eam in quibuscunque locis juste & legaliter pertinentibus, sicut antea, cum nuptiali fœdere & Regali Consecratione eam Nobis associaremus in Regnum ultra montes in Galliæ partibus, ita nunc & in hac Romana Urbe, Sanctissimo Viro, Johanne, summo & universali Papa, B. Petri Apostoli vicem gerente, per Apostolicæ suæ Autoritatis Privilegium confirmante, cum præfata Abbatia, sicut primitus in Regnum, ita & nunc in Imperium, dotamus, sublimamus & corroboramus.

Was dieses für eine Würckung gehabt habe, lässet sich aus den Worten Kayser Ottens I. in seinem Diplomate de A. 962. schliessen: (Abbates) servitium, quod in secundo semper Anno de eadem Abbatia, dictante justitia, daturi sunt, sibi (Imperatrici) exhibeant.

Als aber Kayser Heinrich II. dem Closter einige Güter abnahme, erliesse er ihme dagegen diesen Tribut.

Alleine Kayser Heinrich III. setzet A. 1044. dannoch Fidelium nostrorum tam præsentium, quam futurorum universitati notum esse volumus, qualiter nos de nostri statu Regni tractantes dilectissimam Nobis in Christo contectalem Agnetem, à cunctis Regni Nostri Principibus electam & Regali more ac pia omnium fidelium Nostrorum devotione in Moguntina Civitate solenniter consecratam & Regalibus Insignibus decoratam ad honorem Regni nostri sublimavimus, corroboravimus & secundum morem & institutionem piissimi Genitoris Nostri, Conradi Imperatoris invictissimi, aliorumque Prædecessorum Nostrorum Henrici & trium Ottonum, Arnolfi, Magni Caroli, Pipini, Dagoberti & aliorum Regum & Imperatorum usque ad Nos cum Abbatia S. Maximini, pretiosissimi Confessoris Christi, quæ in Suburbio Trevirorum sita est, quam Constantinus & Helena Regina in Christo sacratissima in honorem S. Joannis Apostoli & Evangelistæ primitus construxerant. Hanc igitur & cum omnibus rebus, Ecclesiis & possessionibus ad eam in quibuscunque locis juste & legaliter pertinentibus præfatam Conjugem Nostram, Agnetem scilicet, Nobis in Christo charissimam dotali & lege & legitima Regni dote ad thronum & honorem Regni Nostri dotavimus, sublimavimus & confirmavimus, ut, sicut re vera per B. Petrum Apostolum & Discipulos ejus sanctissimos Eucharium, Valerium, Maternum in Trevirensi Episcopio & inde per totam Galliam Catholicæ fidei primitius cœpit pullulare & initiare sacramentum; ita & per hanc prædictam Abbatiam omnes Reges & Imperatores cum suis Conjugibus propagandæ sobolis incrementum & Regiæ potestatis ac dignitatis semper percipiant fundamentum.

Von Kayser Heinrich IV. findet sich ein gleiches Diploma de A. 1066.

§. 4.

Der Abbt ist der Kayserin Erz-Caplan.

Der Abbt zu St. Maximin ist der jedesmals regierenden Römischen Kayserin Erz-Caplan.

Es heißt davon in Kayser Ottens I. Diplomate de A. 962. Decernimus etiam atque constituimus, ut præfatus Abbas omnesque sui Successores prædictæ Conjugi nostræ, Adelheidæ scilicet Imperatrici aliisque post illam Reginis vel Imperatricibus ad Capellam, ad mensam in Curia Regia serviant.

A. 1626. 12. Oct. erneuerte Kayser Ferdinand II. dem Abbten zu St. Maximin diese Würde eines Erz-Caplanen der Römischen Kayserin.

§. 5.

Des Abbts Defrayirung bey dem Kayserlichen Hof.

§. 5.

Von des Abbts Defrayirung an dem Kayserlichen Hof heißt es in dem Diplomate Kayser Ottens I. de A. 962. Ipsi vero (Abbates;) quotiescunque ad Regalem Curiam venerint, de Regia mensa pascantur & inter Curiales & Domesticos Regis & Reginæ, qui Regio cibo vescuntur, non infimi semper habeant, prout decet illum sacratissimum locum & provisores ac Ministros illius Ecclesiæ, per quam cuncti Reges & Imperatores per vicissitudines temporum cum suis Conjugibus in Regnum & Imperium semper confirmabuntur.

In denen folgenden Diplomatibus, darinnen dieses wiederholet wird, heisset es, es solle um so mehr geschehen, weil Kayser Heinrich II. dem Closter viele Güter genommen habe, von welchen der Abbt den Aufwand, so er am Kayserlichen Hof machen müsse, vorhin bestritten habe.

Kayserlicher Schuz.

§. 6.

Krafft Pabsts Gregorii II. Privilegii de A. 729. solle das Closter unter Königlichem Schuz verbleiben und niemand zu Lehen gegeben, oder sonst überlassen werden.

A. 765. nahme es der Fränckische König Pipinus in Schuz.

Ein gleiches thaten A. 822. Kayser Carl I. A. 940. 953. und 962. Kayser Otto I.

A. 963. und 965. Kayser Otto II. und in denen folgenden Jahren noch mehrere Kaysere und viele Päbste bestättigten es. CAP. II. §. 5. 7. CAP. III. §. 1. 2.

Noch A. 1626. 12. Oct. nahme Kayser Ferdinand II. den Abbt und Convent mit allen ihren Gütern, Stätten, Dörffern, Flüssen, Rechten, Freyheiten, Besitzen, Einkünfften, Unterthanen, Leuten, Bedienten und Hausgenossen, sie seyen gelegen und halten sich auf, wo sie wollen in seine und des Reichs besondere Beschirmung, Sauvegarde und Schuz.

Kayserliche Confirmationes Privilegiorum.

§. 7.

A. 963. und 965. bestättigte Kayser Otto II. dem Closter alle von denen vorigen Königen und Kaysern erhaltene Freyheiten; solches thaten nachhero auch viele andere Kaysere und Könige.

Z. E. A. 1626. 12. Oct. bestättigte Kayser Ferdinand II. der Abbtey alle ihre Privilegien, Briefe, Concessionen, Freyheiten, Confirmationen, Immunitäten, Rechte, Lehen, Schlösser, Flüsse, Vestungen, Stätte, Dörffer, Ländereyen, Herrschafften, Gerichtbarkeiten, Ehren, hergebrachte und löbliche Gewohnheiten. rc.

In denen neuen Päbstlichen Confirmationen der Closters-Privilegien ist aber in Ansehung derer von weltlichen Herrn erhaltenen Freyheiten die Clausul beygefügt: Dummodo Imperatorum & Principum Privilegia hujusmodi licita sint ac honesta, ac Sacris Canonibus, Concilio Tridentino & Constitutionibus Apostolicis non contraria.

Drittes Capitel.

Von der Abbtey Sanct Maximin Gerechtsamen, rc. in Ansehung das Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Des Closters Unmittelbarkeit.
§. 2. Affectierte Reichs-Standschafft.
§. 3. Und alter Reichs-Matricular-Anschlag.

Des Closters Unmittelbarkeit.

§. 1.

A. 868. befreyete Kayser Lotharius I. das Closter, daß es, wie unter seinen Vorfahren, also auch noch ferner, unter niemand, als unter dem König, stehen sollte.

A. 962. thate Kayser Otto I. ein gleiches.

A. 963. und 965. Kayser Otto II. Und nachmals viele andere Kaysere.

Affectierte Reichs-Standschafft.

§. 2.

Ja das Closter wollte nicht nur unmittelbar, sondern dessen Abbt auch ein Reichs-

CAP. IV. §. 1. 3.

Reichs-Stand seyn; Was sich aber A. 1613. 1641. und 1653. deßwegen zugetragen und wie endlich das Closter nachgegeben habe, werden wir unten vernehmen.

Und alter Reichs-Matricular-Anschlag.

§. 3.

Eben allda wird auch fürkommen, was für ein Proceß wegen der Abbtey Reichs-Matricular-Anschlages geführet worden, auch wie solcher endlich ausgegangen ist; deme noch beygefüget werden kan, was bereits in dem Chur-Trierischen Staats-Recht wegen dieser Materie gesagt worden ist.

Viertes Capitel.

Von der Abbtey St. Maximin Gerechtsamen, rc. in Ansehung zerschiedener Reichs-Stände, rc.

Innhalt.

§. 1. Exemtion von fremder Gewalt.
§. 2. Des Closters Zoll-Freyheit.
§. 3. Luxenburgischer Schuz.
§. 4. Und Land-Standschafft.
§. 5. Ehmaliger Stritt mit Trier wegen der Immedietät.
§. 6. Trierische Land-Standschafft.
§. 7. Eyd, so der Abbt dem Chur-Fürsten schwört.
§. 8. Rescript an Trier wegen Wieder-Aufbauung des Closters.

§. 1.

Exemtion von fremder Gewalt.

Vermöge Pabsts Gregorii II. Privilegii de A. 729. solte niemand in dem Closter etwas ordnen oder machen, ohne des Abbts Willen.

Ein gleiches befahle Pabst Johannes A. 967. und nachhero viele von seinen Nachfolgern.

§. 2.

Des Closters Zoll-Freyheit.

A. 822. befreyete Kayser Carl M. des Closters Schiffe von allen Zöllen.

A. 970. bestättigte es Kayser Otto II. und erstreckte es überhaupt auf des Closters Leute.

So auch die folgende Kaysere.

Noch A. 1626. 12. Oct. bestättigte Kayser Ferdinand II. dem Closter die Freyheit, daß niemand von ihren Schiffen, Leuten und Gütern Zoll forderen solle.

§. 3.

Luxemburgischer Schuz.

Von der Schuz-Gerechtigkeit, welche vormals die Könige in Spanien und nunmehro Ihro Kayserliche Majestät, als Herzog von Luxemburg, über die Abbtey St. Maximin prætendiren, melden Herr SCHWEDER und GLAFEY folgendes:

Daß vormals die Pfalz-Grafen bey Rhein Schuz-Vögte des Closters St. Maximin gewesen, solches will TOLLNER aus dem REGINONE erweisen. So viel ist aber gewiß, daß Graf Siegfried I. zu Lüzelburg und dessen Sohn Hezil diese Vogtey erblich an ihr Haus gebracht, wobey sich deren Nachfolger, die Grafen und Herzoge von Lüzelburg, beständig, mit gar guter Genehmhaltung der Kayser, manuteniret. Dann da findet sich von Kayser Rudolf I. ein Mandat von A. 1276. an Graf Heinrich von Luxemburg, daß er die Abbtey St. Maximin bey ihren von denen Römischen Kaysern, und Königen erhaltenen Privilegien und Freyheiten schüzen soll. Eben dergleichen ist von Kayser Carl IV. an Graf Wenzel zu Luxemburg A. 1354. ergangen, worinnen ihme befohlen wird, als Schuz-Vogt die Abbtey wider alle Gewalt und Unrecht in acht zu nehmen. A. 1408. hat Graf Friderich von Mörs, Gouverneur zu Luxemburg, der Abbtey ein Protectorium ertheilet, dergleichen sie auch von der Herzogin Elisabeth zu Görliz und Luxemburg A. 1428. bekommen. A. 1473. hat Herzog Carl zu Burgund einen Schuz-Brief und Sauvegarde vor die Abbtey von sich gestellt, auch A. 1474. seinem Gouverneur zu Luxemburg Befehl ertheilet, daß er das von dem Erz-Bischoff zu Trier zum Nachtheil seiner Vogtey-Gerechtigkeit über das Closter St. Maximin in dem Mosel-Fluß aufgerichtete Wehr mit gewaffne-

waffneter Hand demoliren solle. Mit dieser Protection haben auch das Haus Oesterreich und die Könige in Spanien, nachdeme das Herzogthum Lützelburg mit der Burgundischen Erbschafft an dieselbe gediehen, beständig fortgefahren. Dann da haben die nachmahlige Kayser und König Maximilian I. und dessen Sohn Philipp, als Herzoge zu Burgund und Lützelburg A. 1487. der gemeldeten Abbtey einen Schirm-Brieff gegeben, dergleichen sich auch von Marckgraf Philipp zu Baaden, als Gouverneuer zu Luxemburg und Chiny von A. 1521. findet. A. 1557. gibt König Philipp II. in Spanien, als Herzog zu Luxemburg, der Abbtey St. Maximin einen dergleichen Schuz-Brief und Salvegarde, welchen Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich und seine Gemahlin Elisabeth Clara Eugenia, als Besizere des Herzogthumbs Luxemburg A. 1604. beståttigten und noch weiter extendiren, in Conformität deßen Kayser Ferdinand II. König Philipp III. von Spanien anbefiehlet, die Abbtey St. Maximin sich, als Schuz-Vogt, in seine Protection empfohlen seyn zu lassen, deme zu Folge auch der Cardinal Infant in Spanien und Gouverneuer der Niederlande der Abbtey ein Protectorium A. 1635. ertheilt, ohnerachtet schon zuvor A. 1630. dem Erz-Bischoff zu Trier die Abbtey durch einen Reichs-Cammer-Gerichts-Spruch zuerkannt und vor mediat declariret worden war. Ob nun wohl die Erz-Bischöffe zu Trier vorgeben wollen, daß die Lützelburgische Prodection und Schuz-Vogtey über das Closter sich nur auf deßen Immediete und Reichs-Freyheit fundire und denen Grafen und Herzogen zu Lützelburg von denen Kaysern bloß zu dem Ende gegeben worden seye, daß sie die Abbtey bey ihrer Reichs-Standschafft und Immediete mainteniren sollen, mithin nunmehro, da der Abbtey durch der höchsten Reichs-Gerichte Urthel und Recht die Immediete und Reichs-Standschafft aberkannt worden, nothwendig, ob cessantem, rationem, cessiren und aufhören müße; so hat doch die Crone Spanien, und nunmehro Ihro Römisch Kayserliche Majestät, vor sich, daß erstlich noch nicht ausgemacht seyn: Ob es bey dem Reichs-Cammer-Gerichts-Urthel verbleiben, oder nicht vielmehr die Abbtey dawider restituiret werden und obtiniren werde, andern Theils das Suppositum, als wann die Schuz-Vogtey nur zur maintenirung der Inmediete und Reichs-Standschafft abgesehen, falsch seye und viele Exempel im Reich sich befånden, da Landsäßige Stiffter und Clöster andere, als ihre Territorial-Herrn, zu Schirm-Vögten håtten, woraus sich soviel zu Tage lege, daß die Lützelburgische Schuz-Vogtey über die Abbtey St. Maximin, als eine mit der Immediete derselben per se & sua natura gar nicht connexe Sache, gar kein Objectum des Cammer-Gerichts-Spruchs, sondern bey und neben demselben gar wohl bestehen und in salvo verbleiben könne, welche Gründe so starck seyn, daß das Erz-Haus Oesterreich sich nicht wohl durch Chur-Trier von seiner Erb-Vogtey über das Closter vertringen lassen könne. So weit obige Autores; deren Bericht ich noch folgendes beyfüge. CAP. IV. §. 3.

Was unter Kayser Conrad III. wegen des von Graf Heinrich zu Namur sich ausgebetenen Schuzes paßieret seye, werden wir unten vernehmen.

A. 1354. truge erstmals Kayser Carl IV. nicht nur seinem Bruder Wenzel, sondern auch einem jedesmaligen Grafen zu Luxemburg auf, das Closter und die seinige, so offt es noth wäre und sie darum ersuchet würden, zu beschirmen und nicht zu gestatten, daß dasselbige in seinen Gütern und Gefällen, so es in und ausser dem Luxemburgischen hätte, turbieret würde.

Von dieser Zeit an nun haben die Grafen und Herzoge zu Luxemburg und deren Nachfolgere und Statthaltere die Schuz-Gerechtigkeit über die Abbtey beständig behauptet.

A. 1604. erklärete das Gouverno der Spanischen Niederlande, daß es die gegenwärtige und künfftige Closters-Güter in seinen Schuz nehme, sie seyen in denen Herzogthümern Luxemburg und Lothringen, oder in denen Erz- und Bisthümern Trier, Lüttich, Mez und anderwärts gelegen.

Und A. 1623. erneuerte der König in Spanien diesen Schuz unmittelbar.

A. 1626. 12. Oct. ersuchte der Kayser den jedesmaligen Herzog zu Luxemburg und

CAP. IV. §. 3. 5.

und befahle ihme, daß er Krafft des ihme über das Closter St. Maximin zustehenden Schuzes, den Abbt und Convent und derselbigen Unterthanen, Leute, Güter, Einkünfften, Privilegien, Freyheiten, Gnaden und Gerechtsamen vor allen Injurien, Beschwerden, Turbationen und Gewaltthätigkeiten, sie haben Nahmen wie sie wollen, unter Kayserlicher Autorität beschüzen, manutenieren, beschirmen und erhalten wolle, so offt es nöthig oder nüzlich seye, oder der Herzog durch den Abbt und Convent, oder ihre Bevollmächtigte darum ersuchet werde ꝛc.

Was aber A. 1630. wegen dieses Schuzes durch das Cammer-Gericht und A. 1633. durch eine Chur-Trierische Deputation für ein Urtheil gefället worden seye? werden wir unten vernehmen.

§. 4.

Und Land-Standt-schafft.

Der Abbt zu St. Maximin ist übrigens der erste Land-Stand im Luxemburgischen.

§. 5.

Ehemaliger Stritt mit Chur-Trier wegen der Immedie-tät.

Mit denen Erz-Bischöffen zu Trier hat das Closter St. Maximin viele 100. Jahre lang große Strittigkeiten gemacht.

Der Anfang darzu geschahe unter Kayser Otten I. bey deme sich Erz-Bischoff Rutbert zu Trier beschwerte, daß dieses Closter seinem Erz-Stifft unbilliger Weise wäre entzogen worden. Alleine der Kayser decretirte A. 953. 3. Cal. Sept. vor die Abbtey, daß Erz-Bischoff Robert sie mit seinen Ansprüchen verschonen, auch weder in der Fischerey noch sonsten beeinträchtigen sollte.

Dieses Decret hat auch Pabst Agapetus II. A. 95-. confirmiret.

Die Erz-Bischöffe zu Trier ließen sich aber damit nicht abweisen, sondern Bruno solle bey Kayser Heinrich IV. und Adelbero bey Lothario angehalten haben, ihnen die Abbtey zu restituiren, wie dann der leztere zu dem Ende in einem Apulischen Feldzug wichtige Dienste geleistet und dadurch erhalten haben solle, daß ein Termin angesezet wurde, in welchem ihme Justiz widerfahren sollte, es seye aber der Kayser darüber gestorben und also die Sache liegen geblieben.

Nachdeme aber Kayser Conrad III. erwählet worden, habe der Erz-Bischoff die Sache von neuem getrieben und zwar habe er sich beruffen 1. auf ein von dem Fränckischen König Dagobert dem Erz-Bischoff Modoaldo ertheiltes Diploma, worinnen derselbe seiner Vorfahren derer Fränckischen Könige Sigeberts, Theodeberts, Theodorici und Clodarii der Kirche zu Trier hierüber gegebene Urkunden auf ewig bestättige, in welchem Diplomate, nach Kayser Conrads III. Zeugnus, klar stünde, daß die Zell St. Hilarii, welche nun St. Maximin heiße, auf des H. Petri Grund und Boden erbauet seye und zu dem Stifft Trier gehöre. 2. Auf eine Urkund des Fränckischen Königs Carls, Erz-Bischoff Weomado gegeben, darinnen er seines Vaters, Königs Pipini, und anderer Fränckischen Könige Befehle erneuere und bestättige, daß die auf dem Grund des H. Petri erbauete Cell St. Maximini zu der Peters-Kirch in der Stadt Trier gehöre.

Aus diesen Gründen nun solle A. 1134. (welches aber ohnmöglich seyn kan,) oder, wann es im 2ten Regierungs-Jahr dieses Kaysers geschehen seyn solle, Anno 1140. Kayser Conrad III. auf Pabsts Innocentii II. eigene Fürbitte ex Judicio Curiæ suæ Erz-Bischoff Adalberoni die Abbtey als sein Eigenthum von neuem zugesprochen haben, sie auf eben die Weise zu besizen und zu genießen, wie solche die Römische Kaysere bißhero inne gehabt.

Diese Sentenz wurde von Pabst Innocentio II. in eben diesem Jahr m. Jan. confirmirt; Daß sich aber selbiger bald wieder geändert haben solle, weil er m. Majo gemelten Jahres alle der Abbtey zustehende Gerechtsamen und Freyheiten confirmiret, kan man meines Erachtens nicht sagen, weil in dieser Confirmation nichts enthalten ist, so mit dem ersteren incompatibel wäre.

Es erhielte aber hierauf Graf Heinrich zu Namur von dem Kayser die Schutz-Gerechtigkeit über die Abbtey, welcher so dann dem Erz-Bischoff zu Trier die Abbtey entziehen wollte, worüber es zu einem Landverderblichen Krieg ausschlug und der Graf, nebst seinem Gebiet, von dem Pabst und Erz-Bischoff in den Bann gethan wurde.

Endlich legte sich der Kayser und der

Abbt zu Clairvaux in das Mittel und verglichen beede Parthien A. 1146. also, daß der Graf sich der Abbtey begabe, welches so wohl der Kayser in diesem, als der Pabst Eugenius III. in dem folgenden Jahr genehm hielten.

Nachhero bliebe es lange Zeit still, massen derer folgenden Kaysere der Abbtey ertheilte Diplomata deren Unmittelbarkeit (wie Herr GLAFEY glaubet,) nicht erweislich machen und andere undisputierlich allezeit mittelbar geweßte Clöster eben dergleichen vorzeigen können; wie dann auch eben diese Diplomata von Kayser Conrads III. Zeiten an bey weitem dasjenige nicht mehr enthalten, was derer vorigen Kaysere Privilegien in sich fassen.

Nur solle Kayser Carl IV. einige Diplomata, welche die Abbtey noch von Kayser Heinrich IV erhalten hatte und die freylich mehrers zu sagen haben, confirmieret haben, wiewol davon nur aus Kayser Wenzels Urkunden constieret, es also dahin stehet, wie viel an der Sache seyn mag.

Richtiger kan seyn, daß Kayser Wenzel A. 1384. besagte Privilegien Kayser Heinrichs IV. bestättiget hat; ob aber auch damit etwas dergleichen vorgegangen seye, was sonsten dieses Kaysers Briefen Schuld gegeben wird? darüber werden wohl die Muthmaßungen verschiedentlich seyn. Wenigstens scheinet das Closter dieses Diploma geheim gehalten zu haben, weil man nicht findet, daß sich Chur-Trier dagegen gesezet habe, wie dann auch Kayser Sigmunds Diploma für die Abbtey general ist.

Hingegen nennet es Kayser Friderich III. A. 1442. wiederum Romani Imperii specialem Domum & reservatam Cameram omnium Imperatorum & Regum Romanorum und sein ac Imperii Romani speciale nobitaculum.

Noch nachtheiliger ist für Chur-Trier, daß diese Erz-Bischöffe von A. 1495. an sich selbsten zu Kayserlichen Commissarien haben gebrauchen lassen, den Abbten Nahmens des Kaysers und Reichs nit des GOtteshauses Regalien, Lehen und Weltlichkeit zu belehnen.

A. 1523. beklagte sich der Abbt bey dem Kayser wider Chur-Fürst Reichard, daß dieser die Abbtey ohne genugsame Ursach mit Niederreißung an Kirchen, Altaren, Capellen und Thüren des GOttes-Hauses und sonsten in andere Wege sehr beschädiget und noch über dieses, wider ihre Freyheit, um 600. Gülden geschäzet habe. CAP. IV. §. 5.

Der Kayser befahle darauf den 20. Aug. dem Chur-Fürsten: Die Abbtey um den zugefügten Schaden und die 600. Guld. zufrieden zu stellen und sie hinfüro weiter mit thätlicher Handlung, oder gleicher Handlung ohnbeschwert zu lassen, sondern, wo er eine Ansprach daran zu haben vermeyne, es vor dem Kayser suche.

Ferner rescribirte der Kayser an seinen Herrn Bruder, den Infant und Erz-Herzog Ferdinand, wie auch an das gesammte Reichs-Regiment, das Kayserliche und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht dahin anzuhalten, daß es die Streit-Sache zwischen der Stadt Trier und gemelter Abbtey zu St. Maximin summarie, simpliciter und de plano abthun solle. &c. In einem anderen Schreiben aber suchte er Pabst Adrianum VI. dahin zu disponiren, daß diese ihme, als Röm. Kayser und dem Röm. Stuhl ohne Mittel unterworffene Abbtey denen Tafel-Gütern des Erz-Stiffts Trier nicht möchte incorporiret, oder, wo dergleichen etwas geschehen wäre, alles ehestens wiederum in den vorigen Stand gestellet werden.

A. 1549. stellte der Reichs-Fiscal bey dem Cammer-Gericht eine Klage wider den Chur-Fürst Jacob zu Trier und den Abbt zu St. Maximin an und bate, zu erkennen, daß der Abbt zu St. Maximin ein nie unmittelbarer Reichs-Prälat seye und dahero alle ordentliche und ausserordentliche Reichs-Steuren bezahlen, dem Herrn Chur-Fürsten aber dißfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, oder, wo je der Herr Chur-Fürst den Abbten von Rechtswegen zu eximiren hätte, so sollte er doch deßen Matricular-Anschlag vor ihne bezahlen.

Was sich A. 1565. bey der Benedictien Abbt Peters zugetragen, haben wir oben vernommen.

A. 1570. 17. Febr. fiele bey dem Cammer-Gericht in vorgemeldeter Exemtions-Sache das Urthel vor Chur-Trier aus, wi-

Cap. IV. §. 5.

wider welche aber, als seiner Reichs-Unmittelbarkeit nachtheilig, der Abbt Restitutionem in integrum suchte, doch muß die Sache bald wieder erliegen geblieben seyn.

Hiebey verbliebe es biß auf A. 1609. da der damalige Abbt Reinerus, durch Hülff der Landes-Regierung zu Luxemburg, sich der Chur-Trierischen Landes-Fürstlichen Obrigkeit zu entziehen trachtete.

Hingegen erließe Kayser Matthias A. 1613. aus dem Reichs-Hof-Rath ein Mandat wider den Abbten und seine Unterthanen, daß jener, bey Straff der Privation seiner Privilegien und Freyheiten, nebst diesen, die ruckständige Steuren, ohne einige weitere Säumung, innerhalb 6. Wochen, die künfftig verwilligende aber, wie gewöhnlich, zahlen, widrigen Falles aber der Chur-Fürst solche selbsten exequiren, auch weder der Abbt, noch sonsten jemand ihne darinnen turbiren solle. Hätte aber das Closter etwas dagegen einzuwenden, solle es gehöriger Orten klagen. So dann solle der Abbt die durch die, auf seine Veranlassung beschehene Invasiones des Erz-Stiffts und Violirung des Territorii verursachte Kosten und denen Chur-Trierischen Unterthanen zugefügte Schäden wieder ersezen und sich dergleichen Aussezung künfftighin enthalten.

Auch solle auf dem A. 1613. gehaltenen Reichs-Tag der Maximinische Abgeordnete, auf eingewandte Chur-Trierische Contradiction, nicht ad Sessionem & votum admittiret worden seyn, wie das Trierische Dom-Capitel A. 1641. behauptete.

A. 1623. erwählten die Mönche Agritium Recking zu ihrem Abbten; Der Pabst aber behauptete und erklärete durch zwey Sprüche der Rotæ Romanæ, daß die Wahl nicht ordentlich geschehen und dahero die Provision des Prälaten, nach denen Concordaten, ihme, dem Pabst, heimgefallen seye, besonders auch darum, weil die Wahl nicht in Rechtsbehöriger Zeit nach Rom notificieret worden seye.

Er übergabe dahero A. 1624. die Abbtey Johann Wilhelm Hußmannen, Dechant zu Trier, als eine Commende, welcher aber, aus Furcht vor denen Spaniern, sein Recht sich nicht zu behaupten getraute, sondern dasselbe an den Erz-Bischoff überließe, wiewol andere berichten, der Pabst habe die Abbtey gleichbalden dem Chur-Fürsten in Commendam gegeben, welches leztere auch Pabsts Urbani VIII. Bulle gemäß ist.

Es wurde auch dem Abbt von dem Pabst auferlegt, der von dem Erz-Bischoff geforderten Steuer sich nicht zu entziehen, oder gewärtig zu seyn, daß die Abbtey dem Erz-Stifft Trier in Commendam gegeben werde, welches aber der Abbt Kayser Ferdinanden II. klagte.

Kayser Ferdinand II. nahme dieses übel auf und schriebe nicht nur deßhalben abermalen an Chur-Trier, mit Begehren, die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath auszuführen, (welches jedoch Chur-Trier auf allerley Weise abzulehnen suchte,) sondern ertheilte auch mehrbesagtem Closter A. 1625. ein Protectorium, vermöge dessen er dasselbe in des H. Röm. Reichs besonderen Schuz und Vorspruch aufnahme.

Chur-Fürst Philipp Christoph zu Trier ließe sich dadurch, und weil das Spanische Gouverno derer Niederlande sich des Closters ebenfalls nachdrücklich annahme, bewegen, daß er noch in eben diesem Jahr auf die Verwaltung der Abbtey renuncirte, wiewol wir hernach hören werden, auf was Art er diese Renunciation wiederum zu vertrehen gesucht habe.

Darauf erfolgte A. 1626. 3. Aug. bey dem Reichs-Hof-Rath ein Urthel, wodurch das Mandat de A. 1613. cassirt und in Possessorio ordinario erkannt wurde, daß der Herr Chur-Fürst sich der prætendirten Steuren enthalten und deßwegen Caution stellen, der Abbt aber und deßen Unterthanen dem Reich die jedesmals bewilligte Steuren unmittelbar, gleich anderen unmittelbaren Reichs-Ständen, bezahlen und alles das, was andere unmittelbare Reichs-Stände thun und leisten müssen, auch thun und leisten sollen.

Hingegen erließe das Cammer-Gericht A. 1626. 27. Oct. ein Mandat, daß der Abbt dem Cammer-Gerichtlichen Urthel de A. 1570. pariren solle.

Der Herr Chur-Fürst erhielte auch A. 1628. von dem Cammer-Gericht Testimoniales, daß diese Sache bereits A. 1570. allda abgeurtheilt und so wohl in puncto Im-

Immedietatis, als Exemtionis, das Urthel vor Chur-Trier ausgefallen seye.

Hierauf wurden A. 1630. 18. Mart. beede Theile von dem Reichs-Hof-Rath ab- und an das Cammer-Gericht verwiesen, jedoch sollte indessen die den 3. Aug. 1626. bey dem Reichs-Hof-Rath in possessorio ordinario gefällte Urthel bey ihrer Krafft verbleiben.

Alleine bey dem Cam̃er-Gericht zu Speyer erfolgte gleich den 23. Jul. 1630. ein neues Mandat, daß das Closter sich dem Urthel de A. 1570. gemäß bezeugen und weder selbst noch durch andere widersezen solle, sondern nach demselben, als ein mittelbarer dem Erz-Stifft Trier unterworffener Stand und Land-Stand sich bezeugen, von Anruffung fremder Potenzien Hülff, deren Schuz-Unterwerffung, Anschlagung ihrer Wappen und anderer dergleichen Stücke sich gänzlich enthalten und deren begeben solle.

Der Pabst incorporirte auch in eben diesem Jahr 1630. die Abbtey gar dem Erz-Stifft Trier; alleine die Abbtey erhielte die Cassation dieser Bulle wiederum und Agritius genoße zu Luxemburg (allwo er sich beständig aufhielte,) unter Spanischem Schuz, die dasige Gefälle der Abbtey.

A. 1633. 19. Dec. ließe ein von dem Herrn Chur-Fürsten niedergesezetes Gericht wider die Abbtey ein Urthel ergehen, des Innhalts: Agritius Reckingen habe sich bißhero fälschlich als einen Abbten zu St. Maximin aufgeführet; Prior und Convent habe durch Anruffung des Luxemburgischen Schuzes, Erregung eines offentlichen Krieges und verursachter Mord, Raub, Brandens und anderer wegen der Reichs-Land-Cammer- und anderer Steuren verübten Feindseligkeiten, wider die klare Verordnungen derer Völcker-Rechte, die Reichs-Grund-Geseze, den Landfrieden und den von denen vorigen Aebbten denen Herrn Erz-Bischöffen geleisteten Eyd, ingleichem wider die Päbstliche, der Rotæ Romanæ und Kayserliche Aussprüche und res iudicatas, auch wider die Heiligkeit selbst gehandelt, dadurch eine offentliche Rebellion, Aufruhr und Land-Friedbruch begangen, dahero in Ansehung der Commende der Herr Erz-Bischoff (weil man ihme, durch ungerechte Waffen, bloß ein Procuratorium, zu resigniren, ausgepreßt, dieses aber weder zum Vorschein gebracht, noch angenommen, vielweniger aber vollstrecket worden seye,) in dem Recht, Titul und Besiz der Commende verblieben und von den Mönchen für ihren wahren und rechtmäßigen Commendatorem zu halten seye, deme das Recht zustehe, die in der Päbstlichen Bulle benannte und von Zeit des erlangten Besizes verfallene Einkünfften der Commende einzuziehen, die wegen dieser Commende zu Rom bezahlte Pensionen, auch daselbst und mittelst offentlicher Gesandtschafften an den Kayserlichen Hof, nach Brüßel und sonsten verursachte Unkosten, wie auch die durch Arreste, Invasionen, Verwüstungen, Plackereyen und andere Feindseeligkeiten erlittene Schäden zurück zu fordern, und daß diese von dem Pabst dem jezigen Erz-Bischoff angewiesene Portion dem Erz-Stifft Trier so lang verhafftet bleibe, biß besagte von der Chur-Fürstlichen Rentmeisterey auf 28814. Gold-Gulden liquidierte und tarierte Unkosten, Pensionen und Schulden, wie auch die Einkünffte der Commende und der erlittene Schade, welcher durch Commißarien gütlich oder gerichtlich zu schäzen, vollkommen ersezt seyen. Ferner gebühre dem Erz-Bischoff die omnimoda Jurisdictio im geist- und weltlichen in und über das Closter Sanct Maximin und dessen Unterthanen, als durch Kayserliche und Päbstliche Vergünstigungen erlanget und durch die Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte, mit Caßierung der von dem Closter erpracticierten Privilegien, bestättiget, es seye auch dem Herrn Erz-Bischoff erlaubt, selbige wider jedermann, der ihne darinnen turbieren wolle, mit Recht und Gewalt, so gut er könne, zu vertheidigen und zu erhalten und die Mönche zu Bezahlung der ihnen Krafft der Landes-Hoheit auferlegten, aber seit A. 1609. restierende und, vermöge der Chur-Fürstlichen Rentmeisterey-Rechnungen mehr dann 20839. Gold-Gulden betreffenden, wie auch derer künfftigen Steuren executive anzuhalten; der von denen Aebbten oder Prior und Convent übel und rebellischer Weise angeruffene oder ferner anzuruffende Luxemburgische Schuz aber seye vorlängst durch Kayserli-

che

CAP. IV. §. 5.

CAP. IV. §. 5.

che Urtheile und Päbstliche Bestättigungen, durch die güldene Bull und die Reichs-Geseze caßiert, aboliert und explodirt und müsse es beständig also verbleiben; endlich so sollten Prior und Convent von ihren notorischen und in denen Acten erwiesenen ärgerlichen Factis des Meyneides, der Verrätherey der Trierischen Kirche und Vaterlandes, der beleidigten Päbstlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Würde, der usurpirten Gerichtbarkeit, Rebellion, Erregung innerlichen Krieges, Land-Fried-Bruches, falscher verdammter Lehrsäze und anderen erschröcklichen offenbaren und beharrlichen Lastern gänzlich abstehen, resp. selbige revociren und sich wiederum unter die geschworene schuldige Unterthänigkeit, Gehorsam und Ehrerbietigkeit des jezigen Herrn Erz-Bischoffs und Chur-Fürstens, als ihres Ordinarii und Commendatoris, wie auch seiner Nachfolgere, begeben, wo sie aber dieses nicht thäten, könne und solle wider sie wegen der berührten kundbaren Verbrechen, nach denen gemeinen geist-und weltlichen Rechten, denen Päbstlich-und Kayserlichen Sazungen, wie auch denen besonderen von denen Päbsten und Kaysern denen Erz-Bischöffen und Chur-Fürsten zu Trier verliehenen Freyheiten ferner rechtlich und executive verfahren werden.

Deßen ohnerachtet nahme das Spanische Gouverno derer Niederlande diese Abbtey dannoch A. 1635. von neuem und offentlich in seinen Schuz.

Nachdeme auch der Chur-Fürst in Kayserliche Ungnade gediehen, wurde Abbt Agritius A. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg unter denen Rheinischen Prälaten zu Siz und Stimme zugelassen und unterschriebe den Reichs-Abschied mit, wogegen aber das Dom-Capitul zu Trier protestierte, welche Protestation in LIMNÆI Jure publ. Tom. 4. p. 510. zu lesen ist.

Als aber der Chur-Fürst wieder los kame, muste Agritius mit seinem Convent oder Anhang sein Heil wiederum in dem Luxemburgischen suchen, der Chur-Fürst aber ergabe die Abbtey unter Königlich Französischen Schuz.

Zur Zeit der Westphälischen Friedens-Tractaten kame diese Sache von neuem in Bewegung und klagte der Herr Chur-Fürst, daß ihme Schuld gegeben werde, er habe die Maximinische Mönche vertrieben, wogegen er sich aber in dem m. Dec. 1646. verfertigten Instrumento Deductionis, Protestationis, &c. mit hefftigen Worten vertheidigte. Er sagt: Wegen der excommunicirten Maximinischen Mönche und ihres Pseudo-Abbatis seye vielmals gehöriger Orten ausgeführet, welchergestalten weder der Kayser, noch etliche wenige Trierische Capitularen einiges Jus oder Einrede dabey zu prætendiren haben; Dann weil das Haus Oesterreich die Statt und das Closter auf die Spize der Waffen gesezt und Franckreich die faule aberkannte verdammte Protection abgenommen und, da sie gewollt, das ganze Closter den Schweden (hier scheinet im Druck etwas aussengelassen zu seyn, so ich nicht suppliren kan,) wieder zu geben nicht schuldig gewesen, so habe ja kein Kayser anderer Gestalt darüber zu disponiren, um so viel weniger, da Chur-Trier, als legitimus Commendator das Closter mit frommen Benedictinern, non maledicentibus Domino suo, besezet. Magis autem ridiculum seye, daß etliche, welche zuvor obgedachten bösen Spanischen Schuz erblich machen und den Pseudo-Abbatem contra Sententias totius Imperii pro immediato statu vorstellen und ihme Sessionem & Votum in Imperio zuschanzen wollen, nunmehro den Französischen in bonum totius Archi-Episcopatus gemeynten und ausdrücklich capitulierten Schuz widersprechen und Franckreich mit ihrem bloßen Papier und Conventiculis vertreiben, auch zugleich auf einmal die ganze Capitulation, neben dem Trierischen Frieden und Neutralität umstoßen und ein neues Blutbad über die unschuldige Trierische Lande anstellen wollten. Es werde Franckreich contra quoscunque, iuxta promissionem & Capitulationem Regiam, alles zu handhaben wissen und habe das Reich und männiglich GOtt zu dancken, daß die Cron Franckreich ex Justitia die Cameralem Sententiam contra Falsam Immedietatem & Protectionem manuteniret, die Protectiones abgeschafft, Statt und bemeldtes Closter den Spanischen aus der Hand gerissen, dem Reich und desselben Chur-

Für-

Fürstenthum wieder incorporiret, nec enim tam facile Sententiam à toto Romano Imperio in Petitorio & Possessorio simul jam ante contra Fiscalem Cæsareum lutam, dein per Senatum Aulicum, in favorem Domus Austriacæ dividere, Possessorium à Petitorio separare & Sententiam novam, contrariam Sententiæ, quæ transiit in rem judicatam, ferre licere, damit nicht, wie es Ferdinando II. in dieser Sache ergangen, gegen ein solch vermeyntes Urthel, so in Senatu Aulico ausgesprochen und Chur-Trier ad Status Imperii zu appelliren und dergestalten sein Possessorium und Sententiam Imperii zu manuteniren genöthiget, hernach sub eodem nomine & Sigillo Cæsareo in Camera Imperiali, da vorhin so wohl das Possessorium als Petitorium anders abgeurtheilt gewesen und also gedachte Appellation wohl interponiret worden, attestiret werden müsse. Magis etiam insulsum esse, daß man Duzetweis Erz-Stiffter und Clöster den Schweden und Protestierenden cediere, nunmehro aber diß Bettel-Closter seinem eigenen Commendatori Catholico, Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten des Reichs, so es in Camera & Rota Romana gewonnen, entziehen und das Haus Oesterreich damit bereicheren wolle, welches doch weder GOtt, der König in Franckreich, noch Chur-Trier Ehren- und Gewissens-halber nicht zugeben könnten, cum nihil decedat servitio divino, nec Religioni Catholicæ, Cæsari aut Imperio, imo crescat Justitiæ Cameralis autoritas.

Und im Apr. 1648. liesse der Herr Chur-Fürst denen Evangelischen Gesandten bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten abermalen vorstellen: Nachdeme er das Commando über solches Closter bey dem Pabst erhalten, habe der jetzige Prälat und Convent nicht parieren wollen, dahero der Herr Chur-Fürst veranlasset worden seye, andere Conventualen zu verordnen und begehre er keinesweges das Closter zu eximiren, (villeicht: zu incorporiren) wie ihme Schuld gegeben worden. Wann nun der Abbt Gehorsam zusagen wollen, wie schon etliche Conventualen gethan, so könne ihme die Restitutio, gleichwie denen Gehorsamen, widerfahren. Es seye doch nur ein temporal-Werck, so der Herr Chur-Fürst bey dem Pabst erhalten; der Kayser hätte auch noch einen harten Proceß am Kayserlichen Hof deßwegen. CAP. IV. §. 5.

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden (darinnen aber von dieser Sache nichts ins besondere gedacht ware,) meldete sich unter denen Restituendis auch der Abbt zu St. Maximin contra Chur-Trier, wegen Restitution des Closters und anderem, so ihme unter währendem Kriegs-Wesen entzogen worden und wurden den 4. Dec. 1649. Chur-Mainz, Cölln und Bamberg zu Commißarien in der Sache ernannt, welche auch, allem Ansehen nach, seine Restitution würcklich verfüget haben.

A. 1653. suchte der Abbt abermalen auf dem Reichs-Tag um Sitz und Stimme sowohl bey dem Kayser als Reich an, erhielte aber nichts.

Endlich vergliche sich Abbt Maximinus und der Convent mit Herrn Chur-Fürst Carl Caspar zu Trier und erkannte die Chur-Trierische Landes-Hoheit über die Closters-Grafschafft Fell oder das Amt St. Maximin, also, daß der Herr Chur-Fürst die Landes-Huldigung, Steuren und Appellationen, der Abbt und das Closter aber das Hoch-Mittel und Grund-Gericht, in denen Orten, wo es das Closter hergebracht, die vogtheiliche Huldigung, die Einkünfften, den Besitz der Regalien, salvo Petitorio, sonderlich die Uberfahrts-Gerechtigkeit über die Mosel bey Schweich, und andere Rechte, ausserhalb der hohen Regalien, in deren Besitz das Closter ist, auch das Begnadigungs-Recht der zum Tode verdammeten haben sollen.

Und in diesen Umständen befindet sich die Sache noch, dahero es ein Fehler ist, wann viele Scribenten, denen ich ehedessen selbst gefolget, meynen, das Closter habe nuhnmehro keinen eigenen Abbten mehr, sondern der Herr Chur-Fürst zu Trier seye statt dasselbige und geniesse die Abbtey als eine Commende.

Nicht weniger ist ein Fehler, wann theils neueste Publicisten melden, daß die Abbtey St. Maximin noch nicht acquiesciren wolle.

§. 6.

§. 6.

Trierische Land-Standschafft.

Und zwar ist der Abbt zu St. Maximin der Erste unter allen Ertz-Stifft-Trierischen und besonders auch unter denen geistlichen Land-Ständen und weil er dannenhero in ihrem Nahmen die Vorträge so wohl zu thun als zu beantworten hat, so wird er Os Cleri genannt.

§. 7.

Eyd, so der Abbt dem Chur-Fürsten schwört.

Der Eyd, den ein Abbt zu St. Maximin eines jedesmaligen Chur-Fürsten zu Trier schwören und demselbigen noch über dieses eine Urkund deßwegen ausstellen muß, lautet also: Ego N. Abbas Monasterii extra & prope mœnia Civitatis Trevirensis, promitto, spondeo & juro, me ex nunc in antea fore fidelem & obedientem Sacro Romano Imperio & Reverendissimo in Christo Patri, Illustrissimoque Principi ac Domino, Domino N. Archi-Episcopo Trevirensi, Sacri Romani Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellario & Principi Electori, Domino meo gratiosissimo, Imperiali & Regia autoritate & nomine, juxta tenorem literarum (hier scheinet etwas aussen gelassen zu seyn,) suisque Successoribus canonice intrantibus Jura sua & suæ Diœcesis, quoad potero, defendam, neque, quod in me est, lædi patiar; non dabo consilium, vel consilio interero, cujus occasione dictus Dominus Archi-Episcopus vel sui Successores periculum corporis, honoris, læsionem membrorum, suæ Diœcesis vel Subditorum patiatur, sed, si id ab aliis tentatum rescivero, pandam illi suisque Successoribus fideliter; Regalia, temporalitates, feuda & quæcunque Monasterii mea Jura fideliter conservabo & manutenebo, deperdita pro posse recuperabo: sic me Deus adjuvet. Ita jure ad hæc sancta Dei Evangelia.

§. 8.

Rescript an Trier wegen Wieder-Aufbauung des Closters.

Ubrigens ist noch als einer besonderen und mit dem bishero erzählten eigentlich keine Connexion habenden Sache zu gedencken, daß den 9. Dec. 1523. das Reichs-Regiment zu Nürnberg an den Chur-Fürsten zu Trier rescribiert: den Abbten zu St. Maximin an Wieder-Aufbauung seiner zerstöhrten Abbtey nicht zu hindern, auch ihme seine Convent-Brüder und alle andere des Closters Verwandte in das Closter, die Stadt und sonst allenthalben unvergewaltiget und unbeschädigt frey ab- und zureiten und handlen und wandlen zu lassen, auch solches bey denen von Trier ernstlich zu verfügen.

Fünfftes Capitel.

Von der Abbtey St. Maximin Gerechtsamen, &c. in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Abbts Eyd der Treue an den Pabst.

§. 2. Des Closters Unmittelbarkeit in geistlichen Dingen.

§. 1.

Ausser deme, was schon oben hievon fürgekommen ist, gibt es hier wenig mehr zu erinneren.

Abbts Eyd der Treue an den Pabst.

Der Eyd der Treue, welchen ein neuer Abbt dem Pabst abzulegen hat, enthält nichts besonderes und lautet also: Ego N. Abbas Monasterii Sedi Apostolicæ immediate subjecti Sancti Maximini prope & extra muros Trevirensis, Ordinis S. Benedicti, ab hac hora in antea fidelis & obediens ero B. Petro Sanctæque Apostolicæ Romanæ Ecclesiæ ac Domino nostro, Domino N. Papæ N. ejusque Successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur, aut in eos manus violenter quomodolibet ingerantur, vel injuriæ aliquæ inferantur, quovis quæsito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se, aut Nuntios, seu Literas, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum

manum & Regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum & defendendum contra omnem hominem. Legatos Apostolicæ Sedis in eundo & redeundo honorifice tractabo & in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, Privilegia & autoritatem Romanæ Ecclesiæ, Domini nostri Papæ & Successorum prædictorum conservare, defendere, augere & promovere curabo. Nec ero in consilio, facto, vel tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Ecclesiam Romanam aliqua sinistra vel præjudicialia personæ, honoris, status, Juris & potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari, impediam hæc pro posse & quantocius potero commode, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem ad ipsius notitiam poterit pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones & Mandata Apostolica totis viribus observabo & faciam ab aliis observari. Hæreticos, Schismaticos & rebelles Domino nostro & Successoribus prædictis pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum, veniam, nisi præpeditus fuero canonica præpeditione, possessiones vero ad Monasterium meum pertinentes non vendam, neque donabo, neque impignorabo, vel aliquo modo alienao, etiam cum consensu Conventus Monasterii mei, in consulto Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia. CAP. V. §. 1.

§. 2.

Des Closters Unmittelbarkeit in geistlichen Dingen.

A. 729. befreyete Pabst Gregorius II. das Closter, daß es niemals einiger anderen Kirche oder Stifft, weder durch Tausch oder unter anderem Vorwand sollte unterworffen werden, sondern beständig derjenigen Freyheit geniessen, welche die Königliche Orte haben.

A. 962. gabe Kayser Otto I. der Abbtey gleiche Freyheit.

So auch A. 963. und 965. Kayser Otto II.

A. 967. Pabst Johannes XIII. der ihme gleiche Freyheiten gabe, wie Prümm, und nachmahls noch mehrere Kaysere und Päbste; wiewohl diese Privilegia auch auf die Unmittelbarkeit im weltlichen gezogen werden können.

Indessen ist doch richtig, daß auch noch heutiges Tages der Abbt in geistlichen Dingen nicht unter dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Trier stehet, ausser in denen Fällen, worinnen nach dem Jure Canonico und denen Conciliis, sonderlich dem Tridentinischen, eines Diœcesani Gerichtbarkeit auch über eximirte gegründet ist.

Sechstes Capitel.

Von der Abbtey St. Maximin Gebiet und dessen Verfassung.

Innhalt.

§. 1. König Dagobert dotieret das Closter.
§. 2. Wo dessen Güter beschrieben seyen?
§. 3. Abnahm derselben.
§. 4. Wo die jetzige gelegen seyen?
§. 5. Von der Herrschafft Freudenberg.
§. 6. Verbotene Alienation der Stiffts-Güter.
§. 7. Closters Gerechtsamen wegen der Vogteyen.
§. 8. Unter- und Ober-Gerichte.
§. 9. Bevestigungs-Recht.
§. 10. Müntz- Zoll- und Marckt-Recht.
§. 11. Rechte der Closters Handwercks-Leute.
§. 12. Des Closters Einkünfften.
§. 13. Strittigkeiten mit den Unterthanen.

§. 1.

König Dagobert dotiret das Closter.

Der Fränckische König Dagobert solle A. 640. der Abbtey folgendes geschencket haben: Kannis, Cressiacum, Lunewich, Regiodala, Vallis, Polich, Budeliacum, Talevant, Loavia. Hæc loca ad Regiam curtem, quæ dicitur Decima, pertinent. Quam curtem

CAP. VI. §. 1-7.

curtem cum omnibus rebus ad eam pertinentibus, hoc est quicquid prædii visus sum habere a fluvio, qui nuncupatur Rubera, usque ad Sylvam, quæ dicitur Jeder, S. Maximino Præsuli in perpetuam hæreditatem contradidi.

§. 2.

Wo dessen Güter beschrieben seyen?

A. 940. beschriebe Kayser Otto I. des Closters Güter in einem Diplomate und thate einiges hinzu und in einer Urkund de A. 962. findet sich noch eine dergleichen Beschreibung, so auch in mehreren folgenden Kayser- und Päbstlichen Diplomatibus.

Z. E. Pabst Innocentius II. machet A. 1140. folgende nahmhafft: In Archi-Episcopatu Trevirensi Villas cum Ecclesiis Bescha, Willera, Drudelinga, Murmiringa, Mambra, Daleheim, Frisinga, Tevena, Berga, cum appenditiis suis, Emmelde, Luttersharra, Billicha, Marchidictum cum appenditiis suis, Oldinga, Schithelinga, Mudevant, Mersche, Liniche, cum pertinentiis suis, Everlinga, Voela, Hamcum appenditiis suis in pago Bidgouve, Ratersdorff, Buchstatt, Franckingum, Ebbena, Mertzrich, Stedeheim, Enselinga, Simonis villa, Meisbreth, Kenne Insula, Lonquich, Vallis cum appenditiis suis, Riola, Lorche, Poliche, Decima cum appenditiis suis, Martini villa, Bumaga cum pertinentiis suis, Budelbach, Lovena, Rivenacha, Gunderhausen cum appenditiis suis, Prichena cum pertinentiis suis, Ecclesiam de Talesangh, Ecclesiam de Remiche, Ecclesiam de Wimerskirche, Ecclesiam de Lunesdorff, Ecclesiam de Cumiciaco, Ecclesiam de Steinsele, Ecclesiam de Schoneberga, Ecclesiam de Betresdorff in Archi-Episcopatu Moguntino, Ecclesiam S. Christophori cum Domibus & areolis in ipsa Civitate, Ecclesiam de Wyldenstein, Ecclesiam de Gozolvesheim, Ecclesiam de Albucha, Ecclesiam de Winheim, Ecclesiam de Flanchheim, Ecclesiam de Hasua, item Villas cum Suapeheim, Evernesheim, Briccenheim, Buckenheim, Esenheim, Apula cum suis Appenditiis, Scheringesfeld, Mammeldal, Simera, in Archi-Episcopatu Coloniensi, Oxesheim cum Ecclesia, Leccenic cum Ecclesia, Buddelar & Barwillere cum Ecclesia & appenditiis suis, in Episcopatu Leodiensi, Aselbrunna cum Ecclesia, Curmeringa, Fractura in Episcopatu Metensi, in ipsa Civitate Domos, cum areolis, vineis & agris, Ecclesiam de Theodonis villa cum quinque mansis, Wilre cum Ecclesia, Ecclesiam de Lüzelkirche, Bisanga cum Ecclesia, & suis pertinentiis, Wirtzkircha cum Ecclesia, Tincheris, Uriulcurt, Ukenisheim, piscationem quoque Roveri fluvii & vennam, in eo constructam.

§. 3.

Abnahm derselben.

Kayser Heinrich II. nahme der Abbtey A. 1023. 2656. Mansos hinweg und gabe sie anderen zu Lehen. Ob diese aber doch noch unter der angeführten Güter Beschreibung stecken? weiß ich nicht zu sagen.

§. 4.

Wo die jetzige gelegen seyen?

Die Güter dieser Abbtey liegen, wie wir schon oben vernommen, in dem Trierischen, Luxemburgischen, Lothringischen, Lüttichischen, Mezischen, rc. zerstreuet.

§. 5.

Von der Herrschafft Freudenberg.

Das Closter besitzet, ausser dem Amt St. Maximin, sonderlich auch die unmittelbare Reichs-Herrschafft und Burggrafthum Freudenberg bey Saarburg an der Saar, welche es von dem letzten Burggrafen zu Freudenberg, mit aller Landes-Hoheit, Gerichtbarkeit und Besteurungs-Recht, mit Kayserlicher Bewilligung erkauffet hat.

Der Herr von LUDOLF bemercket, daß diese Herrschafft noch nicht weder in die Reichs- noch Cammer-Gerichts-Matricul eingetragen seye.

§. 6.

Verbotene Alienation der Stiffts-Güter.

Es solle niemand weder grosses noch kleines von denen jetzigen oder künfftigen Closters-Gütern veräussern. (1)

§. 7.

Closters Gerechtsamen wegen der Vogtheyen.

A. 802. verordnete Kayser Carl M. es sollte niemand in dem Closter kein Gerichte halten, ohne des Abbts Befehl und Verlangen.

Kayser Ludwig bestättigte es A. 822. und erstreckete es auf des Closters Güter, erklärete es auch sonst weiter.

Kayser Lotharius I. thate A. 868. ein

(1) Pabsts Gregor. II. Bull de An. 729. Pabsts Johannis XIII. de A. 967. u. s. w.

ein gleiches, doch mit Ausnahm, wann es der Kayser befehlen würde.

Kayser Otto II. und die folgende Kaysere eximirten ebenfalls die Closters-Unterthanen von allen anderen Gerichten, ausser des Abbtens und seiner Vögte.

A. 970. erlaubte Kayser Otto II. dem Abbten, die Vogteyen zu geben, wem sie wollten und ihnen wiederum zu nehmen, wann sie wollten.

Dieses bestättigten die nachfolgende Kaysere.

A. 1626. 12. Oct. erneuerte Kayser Ferdinand II. der Abbtey die Freyheit, daß sie, so offt es vonnöthen seye denen Stätten und Orten inn- und ausserhalb der Abbtey Gebiet, welchen sie von Alters her Vögte zu setzen gewohnt gewesen, noch ferner dergleichen ansetzen und darzu, wen sie wollten, annehmen, auch solche wieder absetzen mögen, doch der Luxemburgischen Vogtey ohne Nachtheil.

A. 1056. liesse Kayser Heinrich III. einen weitläufftigen Spruch ergehen, der die Gerechtigkeiten der Closters-Advocaten und des Closters selbsten über seine Unterthanen betrifft, davon aber heutiges Tages wenig oder nichts brauchbar ist.

§. 8.

Unter- und Ober-Gerichte.

Die Unterthanen der Herrschafft Freudenberg haben ihre erste Instanz entweder vor dem Gericht zu Freudenberg, oder vor dem Closters-Amtmann zu St. Maximin; jenen Falls appelliret man an den Amtmann, in diesem an das Abbteyliche Ober-Gericht.

§. 9.

Bevestigungs-Recht.

Es solle niemand sich unterstehen, das Closter zu bevestigen, es wäre dann, daß der Abbt und Convent bey gefährlichen Läufften auf eine Zeitlang für gut befände sich und die Seinige zu verwahren. (1) Nunmehro muß sich die Sache darnach richten wer die Landes-Hoheit hat.

§. 10.

Müntz Zoll und Marckts Recht.

A. 1056. verstattete Kayser Heinrich III. dem Abbten zu St. Maximin zu Billichen eine Müntz, Wochenmarckt und Zoll anzulegen.

§. 11.

Rechte der Closters-Handwercksleute.

A. 1384. befahle Kayser Wenzel der Stadt Trier, daß sie des Closters Handwercksleute und mit Nahmen Fleischhauer und Weber, die in ihren Gebieten sitzen, auch andere ihre Leute und Güter an allen und jeglichen ihren Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten, als sie die von Alters bißher besessen und hergebracht haben, nicht hindern, noch irren, rc.

§. 12.

Des Closters Einkünfften.

In einer Bull Pabsts Urbani VIII. de A. 1624. heißt es: Die Einkünfften dieser Abbtey seyen in der Päbstlichen Cammer Büchern auf 415. Goldgülden angeschlagen, belauffen sich aber dem gemeinen Anschlag nach auf 6000. Ducaten.

§. 13.

Strittigkeiten mit den Unterthanen.

Vor wenigen Jahren widersetzten sich die Unterthanen dieser Herrschafft der ihnen aufgelegten Steuer, sie wurden aber durch Kayserliche Miliz aus Luxemburg zum Gehorsam gebracht.

Sibendes Capitel.

Von dem Convent der Abbtey St. Maximin.

Innhalt.

§. 1. Der Mönche Zahl. §. 2. Und Geburt.

§. 1.

Der Mönche Zahl.

Nach König Dagoberts Diplomate von A. 640. solle der Convent allezeit aus 100. Mönchen bestehen, es wäre dann, daß das Closter zu solchen Mitteln käme, daß ihrer mehrere könnten erhalten werden. Wo aber das Closter so grossen Schaden litte, daß ihrem Mangel nicht könnte abgeholffen werden, wann sie auch gleich ihren Schatz angreiffen, sollen sie lieber des Closters Güter verkauffen, als den GOttesdienst mindern.

(1) Pabsts Gregor. II. Bull de A. 729.

Und Geburt.

§. 2.

In Ansehung der Geburt aber scheinet bey Annahm derer Mönche nicht auf Standes-Personen reflectieret zu werden, sondern das Closter allen Arten Leute offen zu stehen.

Achtes Capitel.

Von denen Lehen, so die Abbtey St. Maximin theils von anderen empfangt, theils selbst verleihet.

Innhalt.

§. 1. Reichs-Lehen.
§. 2. Belehnung damit durch Chur-Trier.
§. 3. Eyd dabey.
§. 4. Trierisches Lehen.
§. 5. Lehenmachung verboten.
§. 6. Der Kayser macht Closters-Güter zu Lehen.
§. 7. Jezige Vasallen.
§. 8. Päbstliche Bull.
§. 9. Und Chur-Trierischer Befehl an dieselbe.

§. 1.

Reichs-Lehen.

Der Abbt zu St. Maximin wird Nahmens des Kaysers und Reichs belehnet de omnibus & singulis suis & Monasterii sui Oppidis, suburbiis, vicis, pagis, castris, castellis, curiis, villis, dominiis, territoriis & districtibus, & fluminibus & ripis, ac locis aliis, quæ ipse Abbas divisim aut communiter habet & possidet seu habere & possidere deberet, cum Regalibus temporalibus & suis honoribus, præeminentiis libertatibus, prærogativis, Juribus, Consuetudinibus, observantiis, pertinentiis & attinentiis quibuscunque, mero & mixto imperio, ac exercitio Jurisdictionis temporalis, &c.

§. 2.

Belehnung damit durch Chur-Trier.

A. 1495. 31. Jul. befahle Kayser Maximilian I. dem damaligen Chur-Fürsten zu Trier und seinen Nachkommen am Erz-Stifft, im Nahmen des Kaysers und Reichs dem jedesmaligen Abbten zu St. Maximin derselben Abbtey Regalien, Lehen und Weltlichkeit, so von dem Heil. Reich herrühren, zu verleihen und gewöhnliche Pflicht und Eyd deßwegen von ihme anzunehmen.

Solchemnach wird der Abbt zu St. Maximin noch jezo von dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier, der bey diesem Actu unter dem Baldachin sitzt, Nahmens Kayserlicher Majestät mit denen Regalien, auch in denen Flüssen und Ufern, belehnet.

Als A. 1549. der Chur-Fürst zu Trier zugleich die Abbtey St. Maximin als eine Commende besasse, ernannte er, qua Commenthur, gewisse Bevollmächtigte, die er hernach als Chur-Fürst belehnete.

§. 3.

Eyd dabey.

Der Eyd, welchen ein Abbt zu St. Maximin, wann er von dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier belehnet wird, schwören muß, lautete wenigstens ehedessen also: Ich N. Abbt zu St. Maximin gelobe und schwöre dem Hochwürdigsten Hochgebohrenen Fürsten, meinem gnädigsten Herrn von Trier, im Nahmen und von wegen und aus Befehl des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Röm. Kaysers (Königs) meines allergnädigsten Herrn, daß ich seiner Kayserlichen (Königlichen) Majestät und Seiner Gnaden Nachkommen, Römischen Königen und Kaysern, und dem Heil. Reich, so lang ich lebe, getreu und hold will seyn, ihren Schaden warnen, Rath helen und Bestes werben, auch in Rath und That nimmer seyn, daß ihren Majestäten an ihren Personen, Ehren und Würden hinderlich möchte seyn und das alles thun, das meine Vorfahren dem Heil. Reich schuldig und pflichtig seyn geweßt. Als mir GOtt helffe und die Heiligen.

§. 4.

Trierisches Lehen.

Obbesagte Herrschafft Freudenberg solle ein Chur-Trierisches Lehen seyn.

§. 5.

Lehenmachung verboten.

A. 962. befahle Kayser Otto I. es sollte weder der Abbt noch jemand anderes etwas von des Stiffts Gütern zu Lehen machen.

§. 6.

Der Kayser macht Closters-Güter zu Lehen.

Alleine A. 1023. nahme Kayser Heinrich II. selbst einen grossen Theil der Stiffts-Gü-

Güter und gabe sie einigen Standes-Personen mit dem Beding zu Lehen, daß dagegen die Abbtey frey seyn sollte, dem Kayser Hof-Dienste zu leisten und das ihrige zu Feldzügen beyzutragen; stürbe jemand von diesen Lehen-Leuten, so solle sein Antheil dem Closter wieder heimfallen, dieses aber sodann auch die vorige Dienste thun.

§. 7.

Jetzige Vasallen.

Die Abbtey zu St. Maximin hat dermalen viele Vasallen.

Das Haus Nassau solle die Herrschafft Ottweiler davon zu Lehen tragen.

Der Abbt hat die Mit-Lehens Herrschafft an der Gräflich Oettingen-Söterischen Herrschafft Dachstuhl.

Und die Herrn Rheingrafen zu Daun und Greweiler empfangen das Schloß Daun, allwo auch der Abbtey das Oeffnungs-Recht zustehet.

§. 8.

Päbstliche Bull.

Der Pabst pfleget, so offt er einen neuen Abbt bestättiget, denen Stiffts-Vasallen durch eine Bull anzubefehlen, daß sie ihme die gewohnliche Dienste und Gerechtigkeiten leisten sollten, widrigen Falles würde er die Urtheile oder Straffen, so der Abbt gegen sie, als Wiederspenstige, ergehen lassen würde, genehm halten.

§. 9.

und Chur-Trierischer Befehl an dieselbe.

Gleichergestalt pflegte wenigstens ehedeßen nachdeme, wann ein Abbt zu St. Maximin von dem Chur-Fürsten zu Trier Nahmens des Kaysers und Reichs belehnet worden ware, von besagtem Chur-Fürsten an alle Lehenmannen, Grafen, Freyherrn, Ritter, Edle Knechte, Waffsinge, Dienstleute und andere, auch alle und jegliche Gubernere, Regierere, Amtleute, Burggrafen, Schultheißen, Päbste, Meyere, Richtere, Vögte, Geschworene, Rentmeistere, Schöffen, Centnere, Schaffnere, Burgere, Angehörige, Zins-Hofbau-oder Hofleute, Unterthanen oder Zugewandten der Abbtey ein Befehl erlassen zu werden, daß sie dem Abbten, von des Gotteshauses wegen, als ihrem wahren, rechten, natürlichen und ordentlichen Herrn, mit Empfängnus und Erkanntnuß der Gelübden, Eyden, Hulden, Treuen, Pflichten, Diensten, Renten, Gülten, Gefällen, mit Zeugen, Rechten und anderm in allen und jeglichen Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerichten, höheren, mittleren, niederen, und sonst, laut des Abbts Lehens-Brief, gewärtig, gehorsam und unterthänig seyn wollen und sollen, ohne alle Widerrede, Verzug, Eintrag und Gefährde.

Erster Anhang.

Chronologisch- und systematische Nachricht von denen im Druck vorhandenen Urkunden, so die Abbtey Sanct Maximin betreffen. (*)

(*) Fast alle hier folgende Diplomata, &c. stehen in ZYLLESII unten angeführter Defensione Abbatiæ S. Maximini.

604. Prit. non. Apr. Des Fränckischen Königs Dagoberti Diploma, vermöge dessen er der Abbtey St. Maximin innenbenante Güter mit ihren Pertinentien geschencket, auch verordnet, daß allezeit 100. Mönche in selbiger unterhalten werden sollen. (*)

(*) LÜNIG Spic. Eccl. 1. Th. Fortsezung, p. 254.

729. Mens. Januar. Bulla Pabsts Gregorii II. vor die Abbtey St. Maximin, daß sie einen Abbt nach Belieben erwählen, von aller Jurisdiction der Kirchen-Vasallen befreyet seyn, und allein unter Königl. Schuz verbleiben solle, und was deme mehr anhängig. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 255.

765. Mens. Januar. Des Fränckischen Königs Pipini Privilegium vor die Abbtey St. Maximin, worinn er sie in seinen besondern Schuz genommen, auch ihr die Freyheit gelassen, einen Abbt nach Belieben zu erwehlen. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 256.

802. Mens. Aug. Caroli M. Confirmation der vor seinem Herrn Vater, König Pipino in Franckreich der Abbtey St. Maximin ertheilten Privilegien. (*).

(*) LÜNIG l. c. p. 256.

Anhang. 822. 4. Non. Apr. Kaysers Ludovici Pii Privilegium vor die Abbtey St. Maximin, daß sie von fremder Jurisdiction und Zöllen befreyet seyn, auch unter Kayserlicher Protection verbleiben solle. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 257.

868. 17. Kal. Maji. Kaysers Lotharii I. Confirmation derer Privilegien der Abbtey St. Maximin, worinn er sie zugleich von einigen Imposten befreyet. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 257.

940. 3. Non. Junii. Kaysers Ottonis I. Diploma Protectionis vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 257.

943. 15. Kal. Febr. Kaysers Ottonis I. Privilegium vor die Abbtey St. Maximin worinn er ihr die Freyheit verstattet, einen Abbt nach Belieben zu erwählen. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 258.

953. 3. Kal. Sept. Kaysers Ottonis I. Ausspruch vor die Abbtey St. Maximin, daß sie Erz-Bischoff Robertus zu Trier mit seinen Ansprüchen verschonen und selbige beständig unter Kayserlichem Schuz ohngekräncket bleiben solle. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 258.

95-. Prid. Kal. Mart. Pabsts Agapeti II. Bulla Confirmationis des vorherstehenden Ausspruchs vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 259.

962. -- Kaysers Ottonis I. Diploma, vermöge dessen er die Abbtey St. Maximin auf ewig zu einem immediaten Reichs-Stifft gemacht, und ihre Privilegia confirmiret. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 260.

963. Kal. August. Des Röm. Königs Ottonis II. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 261.

965. Non. April. Kaysers Ottonis I. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 291.

967. 4. Non. Januar. Pabsts Johannis XIII. Confirmation und Extension derer Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 262.

970. 3. Kal. April. Kaysers Ottonis I. Privilegium vor die Abbtey St. Maximin, die Erwehlung eines Advocaten, den Stiffts-Zoll und anders mehr betreffend. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 263.

974. 5. Kal. Jul. Kaysers Ottonis II. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 263.

98-. 7. Id. Januar. Pabsts Joannis XV. Confirmation der Immedietät und anderer Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 264.

990. 16. Kal. Jul. Kaysers Ottonis II. Confirmation und Extension derer Privilegien der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 265.

993. --. Graf Siegfrieds zu Luxemburg und seiner Gemahlin Diploma, vermöge dessen sie der Abbtey St. Maximin einige Güter geschencket. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 266.

1000. 5. Id. April. Kaysers Henrici II. Privilegium vor die Abbtey St. Maximin, daß sie niemanden als dem Kayser unterworffen seyn, die Freyheit, einen Abbt aus ihrem Mittel zu erwehlen haben solle, auch andere Freyheiten mehr betreffend. (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. Contin. II. p. 125.

1023. 4. Id. Dec. Kayser Heinrichs II. Diploma, worinnen er die ihme von der Abbtey St. Maximin übergebene Güter innenbenennte Personen mit der Bedingung zu Lehen gereicht, daß sie vor den Abbt gemeldter Abbtey die Königliche Hof- und Kriegs-Dienste verrichten, jedoch dieselbe an dem Eigenthum gemelter Güter nicht kräncken sollten, &c. (*)

(*) LÜNIG R. Arch. Spicil. Eccl. P. I. Fortsez. p. 266.

1026. 3. Id. Januar. Kaysers Conradi II. Diploma vor die Abbtey St. Maximin, so mit vorherstehenden gleiches Innhalts ist. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 268.

1044. 8. Kal. Aug. Kaysers Henrici III. Diploma, verschiedene Frey-

hei-

heiten der Abbtey St. Maximin betreffend. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 269.

1051. 17. Kal. Febr. Pabsts Leonis IX. Bulla Confirmationis aller Privilegien der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 270.

1056. Prid. Kal. Jul. Kaysers Henrici III. Constitution die Advocaten und Schuz-Herren der Abbtey St. Maximin betreffend. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 272.

1056. 17. Kal. Oct. Kaysers Henrici III. Privilegium vor die Abbtey St. Maximin, daß sie in dem Flecken einen Marckt und Münze anlegen, auch Zoll und andere Abgaben daselbst fordern möge. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 274.

1065. - - Kaysers Henrici IV Confirmation des von seinen Vorfahren der Abbtey St. Maximin ertheilten Privilegii, daß sie niemanden als dem Kayser unterworffen seyn, auch die Gerechtsamen einen Abbt aus ihrem Mittel zu erwehlen, haben, und anderer Freyheiten mehr geniessen solle. (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. Contin. II. p. 128.

1066. 3. Id. Jul. Kaysers Henrici IV. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. 1. Th. Fortsetz. p. 274.

- - - Abbts Theodorici zu St. Maximin Vergleich mit einem seiner Stiffts-Vasallen, wegen des Guts Brechena. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 276.

1101. 7. Kal. Apr. Kaysers Henrici IV. Diploma restitutionis derer der Abbtey St. Maximin entrissenen Güter Grabheim und Evernesheim. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 276.

1112. 6. Id. August. Kaysers Henrici V. Diploma, die Advocaten und Schuz-Herren der Abbtey St. Maximin auch andere Freyheiten derselben mehr betreffend. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 277.

1126. Kal. Jul. Kaysers Henrici V. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 279.

1134. - - Kaysers Conradi II. Urthel, Anhang. vermöge dessen die Abbtey St. Maximin bey Trier dem Erz-Stifft Trier eigenthumlich zuerkannt und völlig restituiret worden. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 209.

1135. - - Graf Conradi zu Luxemburg Diploma, sowohl seine als auch der Abbtey St. Maximin und ihrer Bedienten Gerechtsame betreffend. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 280.

1140. 13. Kal. Januar. Pabsts Innocentii II. Confirmation des von Kayser Conrado II. wegen der Abbtey St. Maximin, in Faveur des Erz-Stiffts Trier, ertheilten Urtheils. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 11.

1140. 2. Non. Maji. Pabsts Innocentii II. Confirmation aller Gerechtsamen und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 281.

1146. Prid. Non. Januar. Kaysers Conradi II. Vergleich zwischen Erz-Bischoff Adalberone zu Trier und Graf Heinrichen zu Namur, wegen der strittigen Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 211.

1147. Non. Maji. Pabsts Eugenii III. Confirmation vorherstehenden Vergleichs. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 212.

1182. 2. Kal. Junii Kaysers Friderici I. Diploma Krafft dessen er der Abbtey St. Maximin den Besiz ihrer Güter bestätiget. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 283.

1242. Mens. Mart. Des Römischen Königs Conradi, Kaysers Friderici II. Sohns Diploma, vermöge dessen er die Abbtey St. Maximin in seinen und des Heil. Röm. Reichs Schuz genommen. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 284.

1273. 3. Non. Januar. Kaysers Rudolphi I. Diploma, worinn er die Abbtey St. Maximin in seinen und des Heil. Röm. Reichs besondern Schuz genommen, auch alle derselben Privilegien und Freyheiten confirmiret. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 284.

1276. 5. Kal. Jul. Kaysers Rudolphi I. Man-

Anhang.

Mandatum an Graf Heinrichen von Luxemburg, daß er die Abbtey St. Maximin bey ihren von Röm. Kaysern und Königen erhaltenen Privilegien und Freyheiten schüzen und erhalten solle. (*)

(*) LüNIG, Cont. II. Spic Eccl. p. 126.

1354. 8. Kal. Mart. Des Römischen Königs Caroli IV. Mandatum an Graf Wenceslaum zu Luxemburg, daß er die von ihm in seinen und des Röm. Reichs besondern Schuz genommene Abbtey St. Maximin, als derselben Schuz-Vogt, wider alle Gewalt und Unrecht schützen solle. (*)

(*) LüNIG, Spic Eccl. I. Th. Fortsez. p. 285.

1354. 7. Kal. Mart. Des Römischen Königs Caroli IV. Schuz-Brieff vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 285.

1384. 6. Id. August. Des Römischen Königs Wenceslai Confirmation derer von Kayser Henrico II. im Jahr 1005. und Kayser Henrico IV. im Jahr 1065. der Abbtey St. Maximin ertheilten, und von Kayser Carolo IV. respective bestätigten Schutz-Briefe. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 286.

1384. Mittwoch vor Mariä Himmelf. Des Röm. Königs Wenceslai Mandatum an den Magistrat zu Trier, daß er die Abbtey St. Maximin und die Ihrigen an denen von ihm bestättigten Privilegien und Freyheiten nicht kräncken noch irren solle. (*)

(*) LüNIG, l c. p. 288.

1408. In. Vigil. Barthol. Graf Friderichs zu Mörs und Saarwerden Gouverneurs zu Luxemburg Protectorium vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 288.

1422. 2. Septembr. Kaysers Sigismundi Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 289.

1428. Am Abend Mar. Nativ. Protectorium der Herzogin Elisabeth zu Görliz und Luxemburg vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 290.

1442. 6. August. Des Römischen Königs Friderici III. Diploma, vermöge dessen er die Abbtey St. Maximin, in seinen und des Röm. Reichs besondern Schuz genommen, auch alle derselben Privilegien und Freyheiten confirmiret. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 290.

1473. 14. Sept. Herzogs Caroli Audacis zu Burgund Schuz-Brief und Salvaguardia vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 291.

1474. 27. Febr. Herzogs Caroli Audacis von Burgund Befehl an seinen Gouverneur zu Luxemburg, daß er das von dem Erz-Bischoff zu Trier, zum Nachtheil seiner Vogtey-Gerechtigkeit über die Abbtey St. Maximin in dem Mosel-Fluß aufgerichtete Wehr mit gewaffneter Hand solle niederreisen lassen. (*)

(*) LüNIG, Continuat. II. Spic. Eccl. p. 129.

1487. 22. Jul. Des Röm. Königs Maximiliani I. und seines Sohnes Philippi Austriaci, als Herzogen zu Burgund und Luxemburg Protectorium vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, Spic. Eccl. I. Th. Fortsez. p. 292.

1495. 31. Jul. Abbts Ottonis zu St. Maximin Urkund, daß er von Chur-Fürst Johanne zu Trier, als Kayserlichen Commissario, die Lehen über seiner Abbtey Regalien und Weltlichkeit empfangen, welcher zugleich der Kayserliche Befehl und Erz-Bischoffliche Befehl inseriret seynd. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Spicil. Eccl. Isten Theils Fortsez. p. 293.

1495. 31. Jul. Kayser Maximilians I. Rescript an den Abbt zu St. Maximin, daß ein jedesmaliger Chur-Fürst zu Trier, als Kayserlicher Commissarius, den jedesmaligen Abbt zu St. Maximin belehnen solle. (*)

(*) LüNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. I. p. 390. Eiusd. Reichs-Archivs Spicil. Eccles. Isten Theils Fortsez. p. 293.

1502. 21. Nov. Chur-Fürst Johanns zu Trier, als Kayserlichen Commissarii Lehen-Brief für Abbt Thomam zu St. Maximin über seiner Abbtey Regalien, Lehen und Weltlichkeit, nebst jeztgedachten Abbts Recognitions-Schein. (*)

(*) LüNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. I. p. 392. Eiusd. Reichs-Arch. l. c. p. 295.

1512. 2. April. Kaysers Maximiliani I. Confirmation derer Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIGS Reichs Arch. l. c. p. 296.

1514. 18. Januar. Chur-Fürstens Richardi zu Trier, als Kayserlichen zu diesem Actu besonders gevollmächtigten Commissarii Lehen-Brief vor Abbt Vincentium zu St. Maximin, über seiner Abbtey Regalia, Lehen und Weltlichkeit, nebst jeztgemelten Abbts Recognitions-Schein. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 297.

1521. 21. May. Kaysers Caroli V. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 299.

1521. 6. Octobr. Marckgraf Philipps zu Baden, Gouverneurs zu Luxemburg und Chiny Protectorium vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 300.

1523. 20. Aug. Kaysers Caroli V. Mandatum an Chur-Fürst Richardum zu Trier, daß er die ihm als Röm. Kayser und dem Röm. Stuhl ohne Mittel unterworffene Abbtey St. Maximin an ihren Rechten und Freyheiten ohngekränckt lassen, und desselben, wegen bißher zugefügten Schadens Erstattung thun solle. (*)

(*) LüNIG, Contin. II. Spic. Eccl. p. 130.

1523. 20. August. Kaysers Caroli V. Rescriptum an seinen Herrn Bruder, den Infant und Erz-Herzog Ferdinandum, auch das gesammte Reichs-Regiment, das Kayserliche und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht dahin anzuhalten, daß es die Streit-Sache zwischen der Statt Trier und der Abbtey St. Maximin simpliciter summarie und de plano abthun solle. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 130.

1523. 1. Septembr. Schreiben Kaysers Caroli V. an Pabst Adrianum VI. worinn er ihn ersuchet, es dahin zu disponiren, daß die ihm als Römischen Kayser und dem Röm. Stuhl ohne Mittel unterworffene Abbtey St. Maximin denen Tafel-Gütern des Erz-Stiffts Trier nicht möchte incorporiret werden. (*) Anhang.

(*) LüNIG, l. c. p. 131.

1523. 4. Decembr. Kaysers Caroli V. Confirmation der vom Kayser Maximiliano I. der Abbtey St. Maximin im Jahr 1512. ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien und Freyheiten. (*)

(*) LüNIG, Spicil. Eccl. 1 Th. Fortsez. p. 300.

1523. 9. Decembr. Des Reichs-Regiments zu Nürnberg Mandatum an Abbt Vincentium zu St. Maximin, daß er seine zerstöhrte Abbtey, so viel ihm möglich, wieder aufzubauen und den GOttes-Dienst daselbst wieder anzurichten suchen solle. (*)

(*) LüNIG, Cont. II Spic. Eccl. p. 132.

1523. 9. Decembr. Des Reichs-Regiments zu Nürnberg Mandatum an den Magistrat der Statt Trier, daß er den Abbt zu St. Maximin an Wiederaufbauung seiner zerstöhrten Abtey und Wiederanstellung des GOttes-Diensts in selbiger nicht hindern solle. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 132.

1523. 9. Dec. Des Reichs-Regiments zu Nürnberg Rescriptum an Chur-Fürst Richardum zu Trier, die Wiederaufbauung der zerstöhrten Abbtey St. Maximin und Wiederanstellung des daselbst unterbliebenen GOttes-Diensts betreffend. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 132.

1526. 17. Apr. Chur-Fürst Reichards zu Trier, als Kayserlichen Commissarii, Lehen-Brief vor Abbt Johannem zu St. Maximin über seiner Abbtey Regalien, Lehen und Weltlichkeit. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Spicil. Eccles. 1sten Theils Fortsez. p. 301.

1526. Dienst. nach Misericord. Domin. Chur-Fürstens Richardi zu Trier Mandatum an die Vasalen der Abbtey St. Maximin, daß sie Abbt Johanni daselbst, als ihrem rechtmäßigen Herrn gehorchen sollen. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 302.

1541. 21. Novembr. Abbts Johannis zu St. Maximin Vergleich mit Graf Johanne zu Isemburg, Dom-Herrn zu Trier, Cölln und Straßburg, wegen

Anhang.

der Coadjutorie der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 303.

1549. 25. Jun. Chur-Fürst Johanns zu Trier, als Kayserlichen Commissarii, Lehen-Brief, den er sich selbsten, als Abbten zu St. Maximin, über seiner Abbtey Regalien, Lehen und Weltlichkeit ertheilet. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. Spicil. Eccles. 1sten Theils Fortsez. p. 304.

1557. 9. Jul. Königs Philippi II. in Spanien, als Herzogs zu Luxemburg, Schuz-Brief und Salvaguardia, vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 305.

1565. 10. Jun. Instrumentum Notoriale, die durch des Erz-Bischoffs zu Trier Vicarium generalem geschehene Benedicirung des Abbts Petri zu St. Maximin betreffend. (*)

(*) LüNIG, Cont. II Spic. Eccl p. 133.

1565. 26. Jun. Instrumentum Protestationis des Abbts Petri und Convents zu St. Maximin, wider die bey des erstern Benedicirung von dem Erz-Bischofflichen Trierischen Vicario generali gemachte nachtheilige Neuerungen. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 136.

1566. 16. Maji. Kaysers Maximiliani II. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, Spicil. Eccl. 1. Th. Fortf. p. 307.

1570. 17. Febr. Cammer-Gerichts-Urthel in Exemtions-Sachen des Chur-Fürstens zu Trier und des Closters St. Maximini. (*)

(*) Dn. de LUDOLFF Observ. forens. Part. 3. Append. Fasc. 2. p. 322. LüNIG l. c. p. 244.

1570. 12. Kal. Dec. Pabsts Pii V. Bulla Absolutionis vor Abbt Matthiam zu St. Maximin, im Fall er etwan in Bann gerathen seyn sollte. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 308.

1570. 12. Kal. Decembr. Pabsts Pii V. Bulla Confirmationis der Wahl Abbts Matthiæ zu St. Maximin. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 308.

1570. 12. Kal. Decembr. Pabsts Pii V. Bulla, worinn er den Convent der Abbtey St. Maximin ermahnet, deßen neuerwähltem Abbt Matthiæ getreu und gehorsam zu seyn. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 309.

1570. 12. Kal. Dec. Pabsts Pii V. Bulla an die Vasallen der Abbtey St. Maximin, daß sie ihrem neuerwähltem Abbt Matthiæ gehorsam und gewärtig seyn sollen. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 309.

1570. 12. Kal. Dec. Pabsts Pii V. Breve, worinn er Kayser Maximiliano II. den neuerwählten Abbt zu St. Maximin recommendiret. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 310.

1570. 12. Kal. Decembr. Pabsts Pii V. Bulla, daß sich Abbt Matthias zu St. Maximin nach Belieben von einem vom Röm. Stuhl nicht excommunicirten Erz- oder Bischoff möge einweihen lassen. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 310.

1570. - - Eyd, welchen ein Abbt zu St. Maximin dem Röm. Stuhle schwören muß, wie solcher von Abbt Matthia daselbst Pabst Pio V. abgeleget worden. (*)

(*) LüNIG l. c. p 311.

1582. 9. Jul. Kaysers Rudolphi II. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 311.

1604. 11. Mart. Erz-Herzogs Alberti zu Oesterreich und seiner Gemahlin, Elisabethæ Claræ Eugeniæ als Besitzer des Herzogthums Luxemburg und Grafschafft Chiny Confirmation und Extension des von König Philippo II. in Spanien der Abbtey St. Maximin im Jahr 1557. ertheilten Schuz-Briefes und Salvaguardiæ. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 312.

1611. 5. Octobr. Pabsts Pauli V. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 314.

1623. 28. Jul. Königs Philippi IV. in Spanien als Herzogs zu Luxemburg Protectorium vor die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 315.

1624. Prid. Non. Febr. Pabsts Urbani IIX. Bulla, worinn er Erz-Bischoff Philipp Christophen zu Trier die Abbtey St. Maximin unter seinen

nen Schutz und Verwaltung gegeben. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 244.

1625. 12. Maj. Kaysers Ferdinandi II. Diploma Protectionis vor die Abbtey St. Maximin, vermöge dessen er dieselbe in des Heiligen Römischen Reichs besondern Schuz und Verspruch genommen. (*)

(*) LÜNIG, l. c p. 316.

1625. 10. Novembr. Chur-Fürst Philipp Christophs zu Trier Renunciation auf die von Pabst Urbano IIX. im Jahr 1624. erhaltene Verwaltung der Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 247.

1626. 3. Aug. Reichs-Hof-Raths-Urthel in Sachen Chur-Trier contra das Closter St. Maximin. (*)

(*) Dn. de LUDOLFF l. c. p. 324. LÜNIG l. c. p. 317.

1626. 12. Octobr. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey St. Maximin, worinnen zugleich dem Abbt daselbst und seinen Nachfolgern das Prædicat eines Erz-Capellans der Röm. Kayserin ertheilet, und was deme mehr anhängig. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 318.

1626. 12. Octobr. Kaysers Ferdinandi II. Diploma, das der Abbtey St. Maximin in ihren Flecken und Dorffern zustehende Recht, Schuz- und Casten-Vögte zu setzen, betreffend. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 319.

1626. 12. Octobr. Kaysers Ferdinandi II. Mandatum an König Philippum III. in Spanien, als Herzog zu Luxemburg, daß er als Schuz-Vogt der Abbtey St. Maximin sich derselben Protection solle lassen empfohlen seyn. (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. Cont. II. p. 137.

1628. 2. Januar. Urtheil des Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer vor Chur-Trier, wider die Abbtey St. Maximin. (*) Anhang.

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. I. Thl. Fortsez. p. 247.

1630. 18. Mart. Urtheil des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, worinn die Streit-Sache St. Maximin contra Chur-Trier vom Reichs-Hof-Rath ab, und an das Kayserliche und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer gewiesen wird. (*)

(*) LÜNIG, l c. p. 320.

1630. 23. Jul. Urtheil des Kayserlichen und des Heiligen Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, vermöge dessen die Abbtey St. Maximin, laut Urtheils vom Jahr 1570. dem Erz-Stifft Trier, als ein mediater Stand gehorsam und gewärtig zu seyn, angewiesen wird. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 320.

1633. 19. Decembr. Urtheil des Parlaments und geistlichen Consistorii zu Trier, wider die Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 248.

1635. 18. Sept. Des Cardinal Infants in Spanien und Gouverneurs derer Niederlande Protectorium vor die unter der Schuz-Vogtey des Herzogthums Luxemburg stehende Abbtey St. Maximin. (*)

(*) LÜNIG Cont. II. Spic. Eccl. p. 138.

--- Eyd, welchen ein Abbt zu St. Maximin, wann er von Chur-Trier im Nahmen des Römischen Reichs die Lehen empfangen, geschworen. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. I. p. 393.

--- Eyd, den ein jedweder Abbt zu St. Maximin dem Erz-Stifft Trier schwören muß. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. Spicil. Eccl. 1sten Theils Fortsez. p. 247.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Von denen im Druck vorhandenen Schrifften, so die Staats-Verfassung der Abbtey St. Maximin betreffen.

ad Cap. 4. §. 5.

Archi-Episcopatus & Electoratus Trevirensis per refractarios Monachos Maximinianos aliosque turbati. Trier, 4. 1633. Die 2te Auflage führet den Titul: Archi-Episcopatus, &c. restitutus. Herr von LUDEWIG nennet es libellum admodum virulentum. add. vorstehender Conspectus Monum. Trevir.

Defensio Abbatiæ Imperialis S. Maximini, per Nicolaum ZYLLESIUM, ejusdem Abbatiæ officiorum Præfectum supremum, qua respondetur Libello contra præfatam Abbatiam ab Autore anonymo A. 1633. Treviris edito. Ediderunt Fratres Imperialis Monasterii S. Maximini juxta Muros Trevirenses. 1638. fol.

Instantia Fisci D. Philippi Christophori, Archi-Episcopi Trevirensis, Principis Electoris, pro executione fructuum in Bulla Apostolica ratione Commendæ Monasterii S. Maximini assignatorum. Trier, 1646. 4.

An den Röm. Kayser Bittschrifft wegen Agritii, Abbtens zu St. Maximin, dem Kayser, mit beygelegter Deductions-Schrifft, in einer Audienz am 25. Sept. 1653. übergeben, fol.

An den Reichs-Convent Maximinische Rettung, sive filum Ariadnæum, quo Imperialis Abbatiæ S. Maximini per tredecim Secula huc usque in concussa Jura ex labyrinthæis Gyris, tricis & erroribus, quibus Trevirensis Archi-Episcopatus Ministri, fucatis suis Suggestionibus, sinistris Impressionibus & pacifragis Machinationibus hanc celebrem & totius Germaniæ antiquissimam Constantini M. fundationem, Imperii Archi-Capellaniam, speciale Cæsarum Domicilium & reservatam Cameram involvere, absorbere, & ab Imperio, magno Imperii præjudicio & pessimo exemplo, avellere conati sunt, vindicantur, extricantur & ad Solis faciem sistuntur. 1653. fol.

Supplementa.

Extractus summarius Regalium ex litteris authenticis à Romanis Imperatoribus & Regibus concessorum & confirmatorum pro parte RR^morum Archi-Episcoporum S^tæ Trevirensis Ecclesiæ, &c.

Num.		Anno.
1.	Confirmat Carolus IV. Boemundo Archi-Episcopo Trevirensi Investituram feudalem Castri Eltz prope Monasterium Meinfeldiæ, de dato Norimberg - -	1300
2.	Idem confirmat d^to Boemundo Investituram Castri Schöneck, auf dem Hunds-Rück de anno -	1300
3.	Idem eidem confirmat Investituram Castri Dhaun in Eifflia cum appertinentiis - -	1300
4.	Idem confirmat privilegium des Theils an dem Gleidt zu Limburg mit Nahmen fünff halben Schilling alter Heller von jeglichem Pferd. de dato Metz - -	1300
5.	Wird von Carolo beståttiget zu Kern	

Num.		Anno.
	Kern bey Müden an dem Fahr, und zu Liser bey Berncassel von jeglichem Pferd, die Last, oder Kauffmannschafft auf Wagen über Land führen, einen alten grossen Turnes zu Gleidt-Geld zu nehmen. de dato Mez - -	1300
6.	Confirmat judicium liberum in Polch prope Monasterium Meinfeldiæ cum omnibus appertinentiis, jurisdictionalibus de dato eodem.	
7.	Confirmatur privilegium Nundinarum urbis confluent. de dato eodem.	
8.	Confirmatur jus recipiendi Judæos de d. eodem.	
9.	Confirmatur jus muniendi bina Castella Petersberg & Petersesch, Uti Vallem Wellmich cum jurisdictione appertinente de anno - - -	1300
10.	Carolus confirmat pignus duarum Civitatum Imperialium Wesaliæ & Boppardiæ Balduino Archi-Episcopo factum cum appertinentiis & jure omni feudali.	
11.	Confirmantur privilegia Civitatis Limburgensis de dato Metis Anno - -	1357
12.	Confirmatur jus Telonii Cochemensis, nemblich von jeglichem Fuder Weins zween alte Groschen, von jeglichem Malder Getreits einen halben alten Groschen aufzuheben. Dat. Moguntiæ -	1359
13.	Confirmat solemnissime Carolus Cunoni Archi-Episcopo Trevir. oppignorationem dictarum Civitatum Wesaliæ & Boppardiæ cum jure omni Regali Bacharex - -	1377
14.	Resignat idem & confirmat Cunoni Castrum Hammerstein cum Regalibus annexis. dat. Moguntiæ festo S. Martini anno -	1374
15.	Idem confirmat possessionem Castri Schönenburg cum appertinentiis. dat. Moguntiæ -	1374
16.	Idem confirmat Cunoni jurisdictionale & feudale Dominium Civitatis Limburg. Mogunt. - -	1374
17.	Idem confirmat Cunoni jus von jederm Fuder Weins 10. alte Turnes, wie auch von andern die Mosel auf- und abgehenden Wahrschafften nach proportion zu entheben, cum Limitatione tamen, ut subditi Ducatus Luxemburgensis e fructibus crescentiæ nihil solvere teneantur -	1374
18.	Confirmat idem Cunoni cessionem hypothecæ in Pagis Riebe, Crone, Kynheim, Kynheimerburn, Bengel, und Erden ad Tempus reluitionis - -	1374
19.	Confirmat idem competentiam fori, vi cujus Archi-Episcopalia negotia coram Laicis tractari nequeant - -	1374
20.	Idem approbat administrationem Abbatiæ Prumiensis authoritate Sedis Aplcæ. Ecclesiæ Trevirensi, & Mensæ Archi-Episcopali uniendam Bacharæ - -	1376
21.	Confirmat Wenceslaus Cunoni possessionem Castri Schönberg cum Regalibus - -	1376
22.	Confirmat idem possessionem Castri Hammerstein -	1376
23.	Sequitur rescriptum solemne Friderici 2di in favorem status Ecclesiastici, quibus addicit in morte Principis Ecclesiastici se reliquias non usurpaturum, sed vult cedi Successori, si antecessor intestatus successerit. Item jurat se nova Telonia in Territorio Principis non constiturum, neque feuda vacantia violente occupaturum. Item statuit, ne nova Ædificia, Castra, Civitates in fundis Ecclesiarum quocunque prætextu construantur. Francofurti - -	1220
24.	Idem Fridericus pro Status Ecclesiastici Decore Sollicitus irritat consuetudines Allemanniæ, quibus communia Consilia, vel alia quæcunque officia sine Archi- vel Episcoporum beneplacito	

Num.		Anno.
	cito Statui receptum erat. Ael. Aquilegiæ -	1232
25.	Idem Varia in favorem Ecclesiarum statuit, nullum à se Castrum erigendum, vel monetam in præjudicium Principis Territorialis cudendam, nec feuda vacantia conferenda. Item statuit, ne homines feudales proprii, ne ad suos Dominos redire voluerint detineantur. Asserit etiam, quod excommunicatos pertinaces in bannum quoque Imperii declarare velit. In foro Julii -	1232
26.	Sequitur Henrici Imperatoris Privilegium ejusdem cum Friderici 2di Rescripto Tenoris & Argumenti. Wormatiæ -	1231
27.	Prohibet Hennricus fœdera seu colligationes quascunque sine consensu Maj. Imp. fieri consuetas. Wormatiæ. - -	1231
28.	Statuit Rudolphus ad Instantiam Archi-Episcopi Trevirensis, quod, si Vasallus in Provincia existens intra anni Spatium feudum non requirat, possit Archi-Episcopus tanquam Dominus Directus feudum ejusmodi ad se revocare. Boppardiæ -	1276
29.	Confirmat Hennricus Privilegia, oppignorationes, & Donationes Adolphi & Alberti Regum Roman. Boemundo Trevirorum Archi-Episcopo concessa, quibus Dominium Castri Cochem cum appertinentiis transfertur, cum clausula, ut Imperatori jus maneat, consulto Archi-Episcopo Tempore hostili præsidium inducendi. Item permittit, quod excommunicatos refractarios banno velit Imperiali mulctare, donec ad Ecclesiæ redierint unitatem. Coloniæ - -	1300
30.	Hennricus confirmando donationem irrevocabilem Castri Cochem ab Alberto Trevirensi Ecclesiæ factam, indulget simul Balduino Archi-Episcopo Trevirensi, ut fructus dicti Castri ante Donationem oppignoratos, soluto pretio redimere possit. Spiræ - -	1300
31.	Confirmat idem Hennricus Sedi Trevirensi Regale monetæ cudendæ, prout secundum Deum & justitiam melius videbitur expedire. Luxemb. -	1310
32.	Ludovicus Imperator confirmat omnia antecessorum suorum Privilegia & jura Ecclesiæ Trevirensi indulta in Specie plenam jurisdictionem merum & mixtum Imperium indulget. Coloniæ - -	1314
33.	Indulget idem Ludovicus ob præclara Balduini erga Imperium merita, ut quæcunque bona ab Imperio dependentia seu oppignorata, seu sub spe reluitionis distracta cum Regalibus & Pertinentiis Universis Archi-Episcopus dato pretio redimere possit, hac tamen clausula, ut Secuturi Romanorum Reges possint bona sic redempta redimere. Bacharaæ -	1321
34.	Idem confirmat intuitu meritorum Balduini jus de non evocando Subditos Trevirenses ad Tribunal Imperiale, excepto tamen casu denegatæ justitiæ. Coloniæ - -	1324
35.	Idem permittit Balduino & ejus subditis, ut bona & res suas quascunque sine Telonii vel pedagii exactione libere possint deducere. Francof. -	1339
36.	Confirmat Carolus donationem Castri Cochem cum appertinentiis & jure omni feudali olim Romanorum Regibus competente. Bonnæ - -	1346
37.	Idem confirmat donationem & possessionem Castrorum Cochme, Kempton & Elottene cum Regalibus annexis. Dat Treveris - -	1340
38.	Concedit idem Ecclesiæ Trevirensi, ut feuda Imperii seu bona aliqua manualia in Numero, pondere	

Num.		Anno.	Num.		Anno.
	pondere, vel mensura consistentia redimere possit, cum Romanorum Reges alienationem ejusmodi hæreditariam sine redemptione voluisse non præsumantur. Bonnæ - -	1346		vili Causa ad Imperialem curiam avocentur nisi in casu denegatæ justitiæ. Treviris - - -	1347
39.	Idem repetitur - -		45.	Carolus renovat omnia privilegia Trevirensis Ecclesiæ de plenitudine potestatis indulta, suppletque defectum accidentalem, cum, ut ait, per ignorantiam sive inadvertentiam in principio earundem Litterarum, Titulus Regni Bohemiæ sit omissus. Dat. Bonnæ -	1346
40.	Carolus intuitu Balduini, quem conspicue deprædicat, mandat nequis subditos Trevirenses in damnum Ecclesiæ dictæ recipiat aliqualiter vel admittat. Item ne damnati, excommunicati, prohibiti à judicio Ecclesiæ Trevirensis alibi recipiantur, sed illico expellantur. Item damnat confœderationes in Ruinam S. Ecclesiæ Trevirensis intentas. Item præcipit, ut à subditis huldæ seu fidelitatum præstationes singulis decenniis renoventur. Item quod alia Juramenta subditorum de consuetudine locorum præstanda fieri debeant salvo semper juramento Archi-Episcopis præstando. Bonnæ -	1346	46.	Iterato inhibet Carolus, ne quacunque ratione nova castra in fundo Trevirensis Ecclesiæ infra unam Leucam à locis Jurisdictionis vel districtus prætactæ Ecclesiæ sine consensu Archi-Episcopi expresso erigantur. Moguntiæ - -	1354
41.	Concedit idem Balduino in Expeditione publicæ existenti, hospitia cum singulis suis necessariis, eodem modo, quo Reges Romanorum uti solent. Item quod fortalitiis ab Imperio dependentibus ad sui defensionem recipi possit, modo tales receptiones Imperio non sint perniciosæ. Treviris -	1345	47.	Confirmat idem Ecclesiæ Trevirensi jurisdictionem & Conductum super fluvium Mosellæ, una cum strata, vulgariter Leinpfad, â ripa dicta Pilmerbach prope Villam Remig, usque ad fluvium Rheni, nec non conductum super fluvium Rheni à Rivulo dicto Keberbach inter Brye & Rense usque ad rippam Nette prope Andernacum. Item conductus & forestas in Spurckenburg prope Montabaur, in Lysura, Kyle, & Jure fluviis, nec non â fluvio dicto de Brenrz, usque ad Rivulum dictum Drone cum Juribus & pertinentiis universis. Item reprobat abusum, quo naufragantium bona occupari contigerit. Moguntiæ - - -	1354
42.	Staduit idem Carolus, ne quocunque prætextu novum ædificium infra unam Leucam in locis Districtus Trevirensis, sine consensu Archi-Episcopi erigatur, cum Ecclesia Trevirensis alias venerandæ Senectutis prærogativa præcellat. Treviris -	1346	48.	Confirmat idem Balduino jus infeudandi plenum uti feuda vacantia occupandi. Item assignat tutelam Archi-Episcopo, casu quo impuberes feudi administrandi incapaces, sine Tutela Testamentaria vel agnatorum legitima. Mogunt. -	1354
43.	Caroli Rescriptum ejusdem Tenoris, hoc addito, ut, si ab Archi-Episcopo novum opus nuntiatum fuerit, mox communi Imperii ope destruendum sit. Pragæ	1352	49.	Permittit idem Balduino feuda Imperii oppignorata redimendi, confirmando redemptiones jam factas	
44.	Carolus intuitu alte memorati Balduini rescribit, ne subditi Trevirenses in criminali vel ci-				

Num.		Anno
	factas, specialiter emissiones oppidi Limburg, Castrorum de Ceverna & Dominii ejusd. cum pertinentiis. Moguntiæ -	1354
50.	Confirmat idem Balduino & Successoribus jus decidendi Controversias feudales, ita tamen, ut ad curiam Imperialem liceat appellare. Mogunt. -	1354
51.	Idem statuit, ut feudum des Edlen Gerlach Herrn zu Brunshorn Imperio apertum ad sedem Trevirensem, devolvatur, worinn begriffen die Dörffer Ellenz und Poltersdorff cum appertinentiis. Pragæ - -	1353
52.	Confirmat idem ne subditi Trevirenses ad Curiam Imperialem evocentur, nisi in Casibus Justitiæ denegatæ. Moguntiæ -	1354
53.	Confirmat idem Electori Trevirensi jus Imæ vocis seu voti in Electione Romanorum Regis, quam aliis negotiis Imperii suffragio Electorali pertractandis. Moguntiæ -	1354
54.	Confirmat idem, ut Archi-Episcopus Trevirensis in Expedit. publica existens, quoad Hospitia & Taxam rerum ad victum pertinentium modo Romanis Regibus æquali habeatur. Moguntiæ -	1354
55.	Rescribit idem, quod Archi-Episcopus Trevirensis & Successores non teneantur nec ultra montes, nec citra ad parlamentum Expedit. publ. v. privat suscipere, nisi omnes Electores fuerint Evocati. Mogunt. -	1354
56.	Quod Elector Trevirensis Fortalitiis Imperii pro sui Tutela recipi possit & debeat. Mogunt. - -	1354
57.	Asserit Carolus, quod Personas idoneas ad Beneficia Ecclesiastica Archi-Episcopo Trevirensi præsentare velit. Item, quod bona Archi-Episcoporum sine Testamento decedentium Successoribus reservare velit. Testamentariæ interim Dispositioni plenam tribuit firmitatem. Mogunt. - -	1354
58.	Confirmat idem plenam jurisdictionem, merum & mixtum Imperium, vulgo Freygericht in Camberg, Polich, uti & in omnibus aliis jurisdictionibus Diœceseos Trevirensis. Moguntiæ - -	1354
59.	Confirmat idem Archi-Episcopo Trevirensi possessionem & proprietatem omnium Jurium & Regalium in locis sibi subjectis, quæ enumerantur, simulque loca Trevirensis Diœcesis ornat privilegis omnibus, quibus oppidum Francfurt gaudet & fruitur. Mogunt. -	1354
60.	Declarat idem, quod Rege Romanorum fines Regni Arelatensis ingresso possit Elector Trevirensis, uti ante quælibet Archi-Cancellariæ suæ jura libere exercere. Mogunt. -	1354
61.	Declarat idem, quod excommunicatos ab Archi-Episcopo Trevirensi vel ejus judicibus intra annum & diem condumaces Banno Imperiali velit proscribere, donec ad Ecclesiæ redeant unitatem. Mogunt. -	1354
62.	Confirmat idem sedi Trevirensi jus Teloniorum super Alveum Rheni & Mosellæ. Idem indulget Archi-Episcopo & Ecclesiasticis Personis Diœces Trevir. ut ab omni Telonio & Pedagio de rebus propriis, quas non negotiandi causa deferunt, perpetuo immunes sint. Mogunt. - -	1354
63.	Rescriptum ejus Tenoris, quo confirmantur Telonia super Alveum Rheni Boppardiæ & Confluentia; Item super Alveum Mosellæ in Cocheme & super Saaram in Saarbourg -	1354
64.	Rescribit idem ad Wenceslaum Comitem Luxemburgensem & Imperii subditos, daß sie nicht gestatten, daß jemand zu Wasserbillig auf Mosel- oder auf Land-Zoll oder	

Num.		Anno
	oder Gelait-Geld nehmen soll. Mogunt.	1354
65.	Confirmat idem jus infeudandi in Castro Eltz cum pertinentiis	1354
66.	Confirmat idem Regale cudendæ monetæ. Mogunt.	1354
67.	Iterat & confirmat Idem amplissime omnia Regalia hactenus enumerata, inter alia NB. jus argentariæ & mineralium NB. circa feuda notanter asserit, quod omnia feuda ad Sedem Trevirensem vils omnibus devolvantur, nec ad prolem fœminam devenire possint, nisi de privilegio ab Archi-Episcopis indulto legitime doceatur. Bacharræ	1376
68.	Indulget Fridericus Jacobo Archi-Episcopo Trevirensi jus erigendi novi Telonii super Alveum Rheni auf dem Wehrt, Niedermendig, dem Dorff genant Vallendar, oder gen Hammerstein, Untermendig, Andernach an der zweyen Endten eins. Straßburg	1442
69.	Sequitur solennis consensus Collegii Electoralis circa Erectionem dicti novi Telonii. Francf.	1621
70.	Fridericus indulget jus Nundinarum urbi confluent, ab exaltatione S. Crucis usque ad vigiliam S. Michaelis. Breisach	1442
71.	Idem indulget Jacobo von einem jeglichen Fuder Weins, das von der Mosel mit Wagen und Karrn über Land geführet wird, an den drey Endten zu Wittlich, zu Hundheimb und zu Pfeyde für daß einen Rheinischen Gulden, oder so viel, als auf den Rhein- und Mosell-Zöllen üblich, zu erheben. Straßburg	1442
72.	Rescribit idem ad instantias Jacobi Archi-Episcopi, ut Documentis & libris feudalibus dictis (Mannbüchern) plena fides habeatur, & si forsan originales litteræ Temporum Injuriis deperditæ forent, cum effectu pleno infeudant. Straßburg.	1442

Num.		Anno.
73.	Indultum ejusdem Friderici in favorem Jacobi & Successorum, nemblich an den Rhein-Zöllen zu Boppard und zu Engers, oder andern Endten über den Zoll, der jetzt da liegt, drey alte gute Königs-Turnes, nemblich ein Turnes zu Boppard, und zwey zu Engers, und also von andern Waaren nach proportion aufzuheben. Nurrnberg.	1444
74.	Indultum ejusdem von einem jeden Zoll-Fuder zu Engers oder andern benennten Enden zwey alte Königs-Turnes über den gewöhnlichen Zoll zu nehmen. Norimberg	1444
75.	Resignirt idem Jacobo & Successoribus Dominium directum der Turnes, so die Edle Dieterich und Henrich Ritter, und Rudolph Bayer von Boppard vom Reich auf den Zoll zu Boppard zu Lehen gehabt, cum clausula, ut investituram desuper Sedis Trevirensis à curia Imperiali cum reliquis Regalibus obtineat. Zu Neustatt	1455
76.	Resignat idem eidem die etwa auf denen Chur-Trierischen Zöllen dem Reich verfallene Turnes cum effectu devolutionis. Neustatt.	1455
77.	Instrumentum Investituræ, quo Friedericus Joanni Archi-Episcopo usum Regalium confert	1458
78.	Resignat idem Joanni Feuda vacatura in Districtu Trevirensi ad valorem 3000. florenorum annuorum. Viennæ	1458
79.	Absolvit idem ad Instantias Joannis Subditos Trevirenses à judiciis Westphalicis. Viennæ	1458
80.	Indulget idem Joanni erectionem judicii aulici, Hoffgerichts. Viennæ	1458
81.	Indulget idem â judiciis Trevirensis Archi-Diœces. appellationem coram curia Archi-Episcopali. Viennæ	1458
82.	Rescribit idem, daß von allen Kaufmanns-Waaren, so aussen, oder auch innen Boppard bleiben,	

Num. | Anno.

der gewöhnliche Zoll solle entrichtet werden. Ratisbonæ - 1471

83. Confirmat idem von einem jeglichen Fuder Weins, so über Land geführet wird, zu Wittlich, zu Hundheim, zu Pfeyde, und darzu zu Ulmen, einen Rheinischen Gulden, oder Zoll übige Taxam zu erheben. Viennæ - 1471

84. Ejusdem Tenoris.

85. Ampliat modo dictum Privilegium, nemblich von jedem Mosell Fuder, obwohlen die vermelte vier Weg nicht passiren sollten, specificirte Zoll-Taxa zu entrichten. Wien - - 1471

86. Rescribit idem, daß an den Trierischen Zöllen von jeglichem Schwein ein Weißpfennig solle erlegt werden. Ratisbonæ - 1471

87. Mandat idem, ne jus advocatiæ in Abbatiam S. Maximini Duci Luxenburgico competens, jurisdictioni ordinariæ Trevirensis Archi-Episcopi in dictam Abbatiam ullatenus præjudicet. Ratisbonæ - - - 1471

88. Concedit idem auf der Herrlichkeit Schöneck neuen Zoll, nemblich von jedem schlechten Fuder einen halben Gulden, und also von andern Waaren nach proportion abzulegen. Wien - 1480

89. Ludovicus oppignorat Balduino jus infeudandi Abbates Prumiensem & Echternacensem pro tribus millibus marcarum Auri puri, cum effectu coercendi Monachos, tam diu possidendum, donec jus illud sine defalcatione redimatur. Norimb. - 1302

90. Fridericus approbat incorporationem Abbatiæ Prumiensis à Pontifice Sixto 4to Joanni Archi-Episcopo ad dies vitæ concessam, aitque se consensurum, si authoritate Sedis Apostolicæ perpetua redderetur. Augustæ - - 1473

91. Maximilianus confirmat omnia Regalia ab antecessoribus suis Trevirensi Ecclesiæ indulta, in specie Commitatus Dietz & Solms, Dominii de Schonenberg & Schoneck, Kastelburg, Hammerstein, Hohenstein, cum advocatia Kempenich, Wartenstein, Schöneck super Hundsrück, Rubenberg, Haselbach, Fez, Advocatias S. Maximini & Prüm, una cum jure investiendi de Temporalibus Abbates Prumiensem & Echternacensem & curiam de Thumme. Wormat. 1495

92. Idem confirmat, daß kein Trierischer von andern Herrn könne eigen und unterthänig gemacht werden, auch daß kein Burger oder Burgerin durch Heyrath, ohne Bewilligung eines Ertz-Bischoffen könne in andere Bottmäßigkeit tretten. Wormbs - 1495

93. Idem confirmat omnia privilegia, Regalia proprietatem possessiones à Prædecessoribus obtenta, in specie Castrum Dietz, Turonem in Telonio Boppard. Wormatiæ - 1495

94. Daß das Dorff Trittenheim solle des Hochgerichts sich nicht unterfangen, sondern solches einem Ertz-Bischoffen zu Trier, und keinem andern cum appertinentiis abtretten. Lindau - 1497

95. General-Befelch an Trierische Unterthanen die Hohe Gericht einem Ertz-Bischoff abzutretten. Lindau - 1497

96. Ferdinandus confirmirt omnia Regalia & jurisdictionalia Ecclesiæ Trevirensis, in specie districtum vulgo dictum die grosse und kleine Pellentz cum pertinentiis, olim ab Ecclesia Trevirensi in feudum ad Comites Palatinos possessis, postmodum vero ad d. Ecclesiam resignatis. Francfurt - - 1558

97. Idem consentit, daß Joannes in dem gantzen Ertz-Stifft Trier auf eine jede Maas Wein, so ausgezapffet wird, zwen Pfennig Accis zu legen. Franckf. - 1562

98. Confirmat idem jus Nundinarum

Num.		Anno.
	rum Confluentiæ à Friderico indultum extendendo illud ad octiduum ante, & octiduum post Pentec. Francfurt -	1562.
99.	Idem inhibet, ne subditi Trevirenses ad judicium Rothweilense evocentur, in prima instantia, quod si in Summa appellabili ad dictum judicium appellari contingat, obligatur appellans intra spatium trimestre juramentum malitiæ & cautionem præstare. Francf. - -	1562.
100.	Confirmat Maximilianus Sententiam absolutoriam circa exemtionem Abbatiæ S. Maximini, ratione eximentis Jacobi Archi-Episcopi uti Exemptum Abbatem. Spiræ -	1570.
101.	Confirmat idem ex plenitudine potestatis contractum venditionis inter Jacobum Archi-Episcopum ex una, & Joannem Comitem d' Isenburg initum, betreffend die Translation des Kirspels und Dörffern Heimbach, Weiß, und Gladtbach, auch ein Gericht bey dem Dorff Heimbach, auf einem Platz genannt der Schönenfeld cum Regalibus annexis. Spiræ -	1570.
102.	Ratificirt idem reunionem Abbatiæ Prumiensis à sede Apostolica perpetuo concessam, sub clausula Exemptionis à Matriculâ Imperii & Servandæ disciplinæ monasticæ & aliorum Regalium. Viennæ -	1575.
103.	Decretum Rudolphi, quo definitive asseritur Archi-Episcopo Trevirensi Dominium plenum Urbis Trevirensis cum subjectione immediata civium in Sacris & politicis, mandando, ne Trevirenses sine consensu Principis statuta nova condant, aut ullo modo jurisdictionem Supremam ejusdem violare præsumant. Pragæ -	1580.
104.	Ferdinandus erläutert das privilegium Carolinum von jedem Vaß Wein auf den Zöllen 10. grosse Turnes zu Verhütung der Confusion, ins künfftig ein Goldgülden solle entrichtet werden. Viennæ - -	1628.

ad Cap. I. §. 6.-11.

Zum Beweiß des bereits alten Odii der Wahl-Capitulation im Ertz-Stifft Trier habe ich oben die Bündniß der Trierischen Stände de Anno 1456. angeführet. Diesem kan noch hinzu gesetzet werden, die beym LüNIG und **Burgermeister** befindliche fernere Union gedachter Ständen de Anno 1501. Der Ursachen aber erinnere diesen Zusatz, weilen etwa gegen die erste dieser beyder Unionen eingewendet werden möchte, daß selbe vom Pabst und Kayser cassiret worden seye, deßgleichen von der anderen nicht gesagt werden mag.

ad Cap. 4. §. - p. -

Hieher gehöret auch der Stritt, welchen die Chur-Trierische Gesandte mit dem Päbstlichen Nuncio auf dem Kayserlichen Wahl-Tag zu Franckfurt A. 1657. gehabt haben, wovon dises Nachricht ertheilet.

Extract aus einem Protocollo domestico der Churfürstlichen Trierischen Gesandtschafft auf dem Franckfurter Wahl-Tag angefangen den 22ten Aug. 1657.

Dienstag den 28. Augusti Vormittags hatt man beym Hr. Nuntio Apostolico umb determination gewisser Stunde ihme die Visite zu geben ansuchen lassen, so Nachmittags zwischen vier und fünff Uhr benennet worden.

Nachmittags hatt die Chur-Trierische der Chur-Bayerischen Gesandschafft die Visite gegeben .... beym Abschied auch verstanden, daß Herr Nuntius Apostolicus der Principal Churfürstlicher Gesandschafft nicht die rechte Hand noch das Prædicatum excellentz geben wolten. Weilen nuhn zu Münster der jetziger Pabst als damahliger Nuntius & Legatus Apostolicus dieses unverweigerlich und gern gethan, dahero man für dießmahl denen Churfürstl. Gesandtschafften ein præjuditz zufügen zu lassen bedencklich, auch umb deß-

Anhang. willen den Herrn Nuntium zu visitiren nicht unbillig angestanden, hatt man sich bey demselben wegen jetziger Ausbleibens unterm Vorwandt, daß einige nothwendige keine moram leydende expedienda vorgefallen höflich excusiren und ansagen lassen, daß man umb eine andere Stunde zur Visite ansuchen wolte; damit immittelst mit den anderen Churfürstlichen Principal-Gesandtschafften conferiret werden mögte, wie der Herr Nuntius zu demjenigen, was zu Münster observiret, disponiret werde. Zu dem End auch für gut angesehen den Herrn Waldenburg zu beschicken und ihm dieses zu remonstriren.

Donnerstag den 30. Augusti hatt die Chur-Trierische Gesandtschafft den Herrn Waldenburg des Herrn Nuntii Apostolici domesticum seu Capellanum zum Mittag-Essen zwahr beruffen, umb mit ihm der in puncto præcedentiæ & prædicati beym Herrn Nuntio Apostolico vorfallende difficultäten zu conferiren, selbiger sich aber wegen Abfertigung der Post entschuldigen lassen, gleichwohlen die Chur-Trierische Gesandtschafft angesprochen, wobey dann ihme angezeiget worden, wie daß sie von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier gnädigst befelchet dem Herrn Nuntio schuldiger massen auffzuwarten, auch mit ihm über ein anderes in particulari zu reden, als aber deßwegen sich zu demselben verfügen wollen, hätten sie von den Chur-Cöllnischen und Bayerischen verstanden, als wan der Herr Nuntius den Principal-Churfürstlichen Abgesandten nicht die Vorhandt, noch titulum excellentiæ geben wolte, wiewohl solches also zu Münster noch vom jetzigen Pabst als damahligem Nuntio währe beobachtet worden, dahero sie angestanden, umb damit den Churfürstlichen hochen Würden und hergebrachten Berechtsamb nicht derogiren mögten, dem Herrn Nuntio die sonst vorgehabte Visite zu geben. Mit Begehren, er Herr Wallenburg wolte dieses demselben remonstriren, und dahin bequemen, damit dasjenige, was in diesem Fall das Herkommen, auch der zu obgemeldtem Münster hierüber absonderlich beschehener Vergleich mit sich bringt, gleichfalls observiret werden mögte. Er Herr Wallenburg hatt zwahr repliciret, daß der Herr Nuntius darab zur Zeit nicht instruiret, hätte auch um deßwillen nacher Wien an dasigen Nuntium, umb zu vernehmen, wie es zu Regenspurg gehalten, wie auch an Ihre Päbstliche Heiligkeit selbst, umb gemessenen Verhaltungs-Befelch geschrieben, der Zuversicht innerhalb 14. Tagen denselben wiederantwortlich zu erlangen, sein Herr Nuntius hielte aber dafür, daß so viel das prædicatum Excellentiæ belangt, solches der geistlicher Churfürsten Gesandtschafften, als welche da auch geistlich währen, nicht qualificiret oder adæquiret, sondern solches vielmehr den weltlichen zuständig währe. Der Herr Nuntius währe erbietig der Principal Churfürstlichen Gesandtschafft das prædicatum Illustrissime Dominatio vestra zu geben, welches da in effectum mehr als Excellentia währe. So vermeinte auch Hochwohlgedachter Herr Nuntius, daß ein Unterschied unter denen geist- und weltlichen Chur-Fürsten zu machen, diese als geistliche dem Päbstlichen Stuhl mehr als die weltliche subject, dahero auch denselben desto mehr zu deferiren und weniger zu prætendiren hätten. Der Herr Nuntius hätte dieses alles wohl den Königlichen Abgesandten geben, mit deren geistlicher Chur-Fürsten Gesandtschafften hätte es aber eine andere Beschaffenheit, und würden dieselbe dasjenige, was jenen widerfahre, vom päbstlichen Stuhl nicht competiren. Chur-Trierischer Seiten ist repliciret: Es wäre einmahl zu Münster also verglichen, und könte er Wallenburg den jetzo eben anwesenden Herrn Dohm-Dechanten zu Trier, als welcher damahlen zu gedachtem Münster Chur-Trierischer Principal Gesandter gewesen, hierüber vernehmen, jetzige Päbstliche Heiligkeit als damahliger Nuntius und Legatus zu Münster hätte ohne contradiction gantz gern den Chur-Fürstlichen Principal-Abgesandten, sowohl den Vorgang als die Excellentz geben, und wan das prædicatum Illustrissimæ Dominationis vestræ, so man jetzo zu geben erbietig währe in effectu mehr seyn solte, würde der Herr Nuntius umb so viel weniger das Wort Excellentz, uti minus zu geben Bedencken haben, einmahl wüste und sehe man nichts in der güldenen Bulle von eini-

einigem Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten, sondern giengen die Geistliche vielmehr in omnibus actibus denen weltlichen vor, consequenter wo denenselben nicht mehr, gleichwohl nicht weniger competiren thäte, zumahlen auch die Chur-Fürsten in dergleichen Wahl und anderen zum Churfürstlichen Collegio gehörenden Sachen keinen Königen zu cediren schuldig, wie solches mit frischen exemplis und so wohl der gülden Bull als andern Rechts-Satzungen zu behaupten währe, nicht zweiffelend der Herr Nuntius dießfals den geistlichen Churfürsten an ihren hergebrachten Churfürstlichen hochen Würden und præminentien nicht derogiren, sondern dasjenige, was dieser jetziger Pabst zu Münster selbst ultroneè und unstrittig bey diesen Curialien gethan, gleichfalls gedeyen lassen werde. Sie die Chur-Trierische Gesandschafft währe einmahl befelchet mit dem Herrn Nuntio zu reden, wollten dahero nicht unterlassen, bis dahin die resolution von Rom einkähme, denselben in privato zu besuchen.

Montag den 3ten Septembr. hatt Chur-Maynß bedeuten lassen, daß wegen der beym Herrn Nuntio in puncto præcedentiæ & titulaturæ vorgefallener difficultät ein jeder von den Churfürstlichen Abgesandten und ad partem den Herrn Nuntium beschicken und ihm der geistlicher Churfürsten Befügnuß und den bißhero observirten modum, sonderlich da dieselbe als Churfürsten des Reichs ad merꝛ Electoralia allhier versamblet seyn, remonstriren lassen solte, der Zuversicht er deme vorgegangen den geistlichen Chur-Fürsten oder deren Gesandschafften nicht weniger als denen weltlichen gedeyen, und sie nicht geringer tractiren lassen werden.

Donnerstag den 6ten Septembr. ist der Herr (Trierische) Cantzler zum Herrn Nuntio Apostolico gefahren, umb mit demselben über obige in puncto præcedentiæ & titulaturæ sich erregete difficultäten zu conferiren; und hatt derselb Anfangs bedeutet, wie daß die Chur-Trierische Gesandschafft zwahrn in procinctu begriffen gewesen währe, auff die ihro bedeutete denomination der Stund den Herrn Nuntium lauth dießfalls von ihrem Gnädigsten Herrn habenden special-Befelchs zu visitiren, währen aber damahlen wegen eines angelangten Chur-Fürstlichen Couriers und dieserhalb vorgefallene expeditionen verhindert, nach der Hand auch von den Chur-Cöllnischen vernommen, daß der Herr Nuntius der geistlicher Churfürsten Principal-Gesandtschafft weder die Præcedentz noch das Prædicatum Excellentz geben wolten, dahero dann mit denselben ihres Orts der visite halben in etwan angestanden. Weilen nun er Cantzler vernommen, daß Herr Nuntius mit ihm hierüber gern reden und conferiren wolte, hätte er seiner Schuldigkeit zu seyn ermessen demselben gehorsamblich kommen auffzuwarten. Der Herr Nuntius hatt sich dessen bedancket, und hinwieder angezeigt, daß der Chur-Cöllnischer ihnen umb das tractament beschicken und solches in etwan hart prætendiren und behaupten wollen, die Sache meritire einigen Streit nicht, und wan man ihnen amicè requiriret und bono modo mit ihm gehandelet, würde es keine sonderliche difficultät haben, er erfreuete sich mit dem Herrn Cantzlern zu reden, und wolte von ihm gern vernehmen, wie es zu Münster gehalten worden. Worauff Herr Cantzler weitläuffig den Ursprung erzehlet, wie daß vor Jahren beym Kayserlichen Hof zwischen den Venetianischen und Churfürstlichen Gesandschafften jeweilen wegen der Præcedentz und Titulatur in der Kayserlichen Capell und bey Hof Streit vorgefallen, indem die Venetianer den Churfürstlichen, als deren Principalen gleichsamb domestici und geheime Räthe des Kaysers und dahero den extraneis billig nachzugeben, vorgehen wollen, also auch daß Chur-Bayern eins dießhalb ihre Gesandten vom Kayserlichen Hoff abgeforderet, es hätten aber nachgehends die Chur-Fürsten die ihnen gebührende prærogativ und præcedentz dergestalt behauptet, daß auch selbige erhalten, und darüber verschiedene decreta dahin ergangen, daß ihre Gesandten den Venetianer und andern Republiquen und Fürsten vor, denen von den gecrönten Königlichen Häubtern, deren Wittiben und Königlichen Administratoren geschickten Abgesandten aber nachgehen solten, welches Anhang.

dan

Anhang. dan auch in deren letzt-verstorbener Kayserlichen auch Römischen Königs auffgerichteten Capitulationen mit inseriret, und außdrücklich præserviret worden. Nachdem nuhn folgens zu Münster bey den Friedens-Tractaten auch verschiedener Königl. Venetianische, Holländische und andere, als Mantua, Savoyen, und dergleichen Souvrain und keinem Superiorem recognoscirender Fürsten Gesandte erschienen, derentwegen auch in hoc puncto leichtlich neue difficultates entstehen können, hätte man sich allerseits verglichen, daß bey den Visiten die Königliche, Churfürstl. Souverainer Fürsten und Republiquen Gesandtschafften einer der andern in seinem Quartier die rechte Hand und das prædicatum Excellentz geben solte, welches dan also auch von jetzigem Pabst als damahligem Nuntio währe observiret, und wan Herr Canzler sich recht zu erinnern wüste den Herrn Chor-Bischoffen Graff Cratzen und von Eltz der titulus Excellentz gegeben worden. Der Herr Nuntius hatt hierauff repliciret, es währe nicht ohn, daß aus dem Authore Mercurio Syri, welchem der jetziger Pabst seine damahlen geführte protocolla alle zugestellet, gefunden, daß es also ratione des Vorgangs und mit der Titulatur gegen die Königliche und weltlicher Chur-Fürsten Gesandtschafft also gehalten, daß aber auch der geistlicher Chur-Fürsten Gesandten der Titulus Excellentz attribuiret worden, thäte sich im Nachsuchen nicht finden, zumahlen dieß prædicatum dem geistlichen Statui gantz inconveniens, und nicht adæquiret. Es währe zwahrn billig, und thäte es ihro Päbstliche Heiligkeit auch befehlen, daß den geistlichen Chur-Fürsten ratione status Ecclesiastici und deme ankleblenden prærogativen mehr als den weltlichen zu deferiren, und weilen er dahero dafür hielte, daß das prædicatum illustrissime Dominatio mehr als excellentia, und dieses weniger währe, würde die geistliche Churfürstl. Gesandtschafft sich damit begnügen lassen, zumahlen er ihnen den Vorgang gleich anderen gestatten wolte. Herr Canzler hatt subinferiret, es wäre einmahl die illustrität, wenn mans also nennen solte, im Reich nicht herkommen und könte auf teutsch oder Frantzösisch nicht exprimiret werden; so werde dieses auch gleich bey den Frantzosen pro exemplo dienen, und sie dahero Anlaß nehmen den geistlichen Churfürstl. Gesandtschafften das prædicatum Excellentz zu verweigern, und ihnen an statt dessen illustrissime Dominatio zu geben.

Ille: Einmahl wan seine Päbstliche Heiligkeit wüsten, daß die Excellentz mehr als Illustrissima Dominatio währe, würden sie ihm ja auch befohlen haben, sich selbige gleichfals attribuiren zu lassen, weilen er aber als Päbstlicher Nuntius und Legatus diese nicht, sonderen nuhr Illustrissimam Dominationem begehrete, warumb dan die geistliche Churfürstliche Gesandtschafft ein mehreres als er competiren wolte, zumahlen da doch dieß letztere viel ein höheres in effectu währe. Es würde wohl von den Frantzosen dißhalb nicht moviret werden, da sie es aber thun solten, hätte man ihnen auch mit einem gleichmäßigen prædicat zu begegnen, zumahlen sie, wan sie alsdan die Excellentz haben, und also vorigen modum halten wolten, auch andere also tractiren müsten.

Sie hätten alles ihrer Päbstlichen Heiligkeit berichtet, und verhofften ehist von deroselben allen Verhaltungs-Befehl zu erlangen, unterdessen könten sie, wan die Gesandtschafft sie besuchen wolten, das prædicatum Excellentz biß zu Anlangung dessen nicht geben, gleichwohlen würde ihm lieb seyn, ob zwahr mit denen sonderlich nicht zu reden, wann sie ihm die Ehr und die Visite geben würden. Womit der Herr Canzler seinen Abschied genommen.

NB. Es findet sich in diesem protocollo nicht ausdrücklich angemercket, wessen sich der Herr Nuntius puncto titulaturæ entschlossen. Es ist mihr aber kein Zweiffel, Er werde sich zu dem Prædicat Excellentz verstanden haben, immassen das Protocollum nach sich führet, wie Dienstag den 15. Septembr. die Chur-Trierische Gesandtschafft zu dem Herrn Nuntio Apostolico gefahren und ihm eine solenne Visite gegeben.

Ad p. 95. §. 23.

Das völlige Protocoll der hier berührten Ehrenbreitsteiner Conferentz und Vergleichs de Anno 1679. ist dises Innhalts:

Nachdeme von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Unserem Gnädigsten Herren dem Magistrat zu Wetzlar als Oberpflegeren des Hospitals des heiligen Geists daselbst, wegen des von der Probstey zu Lehen tragenden Dorffs Bublingshausen, und anderen Güthern, die Wiederbelehnung gebührend zu erheben, zuforderst aber die Beschwehrungen und differentzien, so sich zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden, als Ordinario und Probsten, auch dem Stifft an einem, so dann Herrn Burgermeister und Rath daselbst enthalten, und in verschiedenen Conferentien vorgewesenen dermahlen gütlich abzuthuen terminus der 26. Junii angesetzt worden.

So ist in Nahmen des Magistrats zu besagtem Wetzlar als Ober-Pflegern des Hospitals allda der Syndicus Herr Dr. Seipp mit genugsamer Vollmacht in termino erschienen, und haben darauff die von Ihro Churfürstl. Gnaden Unserm Gnädigsten Herren zu allsolcher Conferentz gnädigst deputirte Herr V. Cantzler Sohler und Hoffrath Jacobi ihnen bevollmächtigten zu sich beruffen laßen, und ihme angezeigt, weilen seiner zur gütlichen Conferentz so wohl, als Empfahung der Lehen einbrachten Vollmachten halber es keine difficultät hätte, vor allen Dingen aber diejenige Beschwerunge, welche die Belehnung ufgehalten, aus dem Weege geraumbt seyn müsten, so wolle man seine nähere und völlige Erklährung, die bey voriger conferentz zugesagter maßen anjetzo erfolgen solle, vernehmen; wie dann Ihre Churfürstl. Gnaden das gnädigste Vertrauen hätten, daß Burgermeister und Rath sich also bezeigen würden, damit Ihro Churfürstl. Gnaden, umb sich bey Ihro Gerechtsamben zu handhaben, nicht genüßiget seyn mögten, andere Mittel an Hand zu nehmen, sondern sich zu des Magistrats Vergnügung auch in puncto der Belehnung gnädigst erklähren könten.

Herr Bevollmächtigter Dr. Seippen wiederholte seine eingebrächte Vollmachten, und wolte nit hoffen, daß durch solche Erscheinung seiner Herrn immediætæt einigerley Weiße zu præjudiciren intendirt würde, beschwehret sich auch, daß mit des Hospitals grossen Kösten die Belehnung und conferentzien allhier zu Coblenz geschehen, da doch eines Probsten gewöhnlicher Hoff zu Wetzlar seye, und dahero auch die Belehnung daselbsten beschehen müsse, sonderlich da dieses feudum empritium seye. Anhänge.

Nach beschehener remonstration aber, daß sie als Vasalli wären beschrieben worden, und denen Lehen-Rechten nach in Curia Domini cum reverentia zu erscheinen, und selbigen zu folgen hätten, also gantz ohnnöthig wegen des Raths immediætæt, und ohne Fug des Orths halber, so sie die Belehnung empfangen solten, obiges eingewendet wäre, auch sonsten ein geringer Stand billig dem grösseren den respect erweisen thäte; So hat Wetzlarischer Bevollmächtigter es dabey beruhen lassen, und ist man zu Erhebung der Probstey und Stiffts zu Wetzlar Beschwerungspuncten, wie selbige in vorigen conferentzien in Ordnung folgen, geschritten.

No. 1. Bey diesem ersten Beschwerungs-Posten, weilen bey der am $\frac{9.\ May}{29.\ April}$ 1671. zu Wetzlar gehaltener conferentz Deputati des Magistrats allda zugesagt, auch ohne dem rechtlich gehalten waren, daß in dergleichen Ihro Churfürstl. Gnaden als Ertz-Bischoffen allein Ordinaria Jurisdictione zu judiciren stehenden Fällen, der Magistrat sich ins künfftig einzumischen, oder Eingriff zu thun sich zu enthalten hätten, uf solche Erklärung auch Ihro Churfürstl. Gnaden bey der den 30ten Sept. 1672. allhier zu Coblenz mit denen Wezlarischen Deputirten gepflogener Handlung, es dabey bewenden lassen, so hat es nochmahlen dabey sein Verbleibens.

No. 2. Wegen des 2ten Puncten der Zünfften halber, ist Hrn. Wetzlarischen Bevollmächtigten remonstriret worden, mit was grossem Unfug und mala fide sie der Probsteylichen Gerechtsamb sich anmaßen thäten, indeme uff die von Kayser zu Kayseren von viel hundert Jahren confirmirten privilegien, auch von denen Probsten hiebevor gegebene, von denen Zünff-

Anhänge. Zünfften forth und forth erkante, und in denen Zunfft-Laden, was nicht von dem Magistrat heraus zu geben anbefohlen worden, annoch sich befindende Zunfft-Ordnungen, sie erstlich in hoc Sæculo, da wegen Zweyspalt der Religion und Kriegs-Zeiten die abwesende Probsten sich dergleichen Newerungen nicht vorstellen kömen, auch da einige, welche davon Wissenschafft erhalten, dargegen durch Schreiben protestirt, solche unrechtliche Eingriff gethan hatten, da so wohl in allen ihren Privilegiis mit keinem jota zu finden, daß sie das jus condendi Tribus haben sollen, oder die Kaysere solches jus, welches sie den Pröbsten zuvor gegeben, und von ihnen exercirt worden, denen Pröbsten, so doch bloser Dingen nicht geschehen mögen, hätten wiederumb abnehmen wollen; Als auch ihnen, da sie anno 1604. dem Angeben nach, einem Becker-Handwerck gantz neuerlich Zunfft-articul gesetzt, durch die von selbigem Handwerck producirte, und von Pröbsten zuvor gegebene, und confirmirte Zunfft-articul pessima fides vor Augen stehe, auch die Bürger, und Zünffte in Wetzlar selbst offentlich bekennen, daß sie ihre Zunfft-Articul, und dabey gegebene Freyheiten von Probsten hätten, so woll man sein Bevollmächtigten Erklährung vernehmen, und gewärtig seyn, daß der Probstey ihr Gerechtsamb ungekränckt gelassen werde, sonsten Ihro Churfürstl. Gnaden als Probst ihrer obligation ein Genügen zu thun, und sich so wohl bey ihren Rechten, als auch die Zünffte bey denen ihnen von Pröbsten gegebenen Freyheiten zu handhaben wissen, und darbey Ihrer Kayserl. Majestät als Lehen-Herrn allerunterthänigst hinterbringen würde, mit was für Ohnrecht zu Vergeringer- und Schmählerung Ihrer Kayserl. Majestät directi dominii, auch zu Unterdruckung der von Ihro Vor-Elteren gestiffteter, und mit vielen Privilegiis begnadeter Probstey, der Magistrat sich veranlassen, damit also der Kayserl. Fiscus hierin sein Ambt thuen, und gegen die Stadt der Gebühr nach handlen mögte, welchen Falls aber, und da es die Stadt zu solchen extremitæten würde kommen lassen, Ihro Churfürstl. Gnaden alle Ungelegenheit und Beschwerung, so der Stadt unfehlbar darauf zu Halß kommen, und er Magistrat bey der Burgerschafft zu verantworten haben würde, ihnen zugemessen haben wolte.

Uf solches der Syndicus vorgegeben, daß er hierin keine instruction hätte, und weilen ihme durch Vorstellung des Magistrats an den Probsten Faust von Stromberg abgelassenen Schreibens, und der darin enthaltenen in facto gantz irrigen præsuppositorum, auch andere neue remonstrationes hierbey geschehen, die er zuvor nicht gewust, so wolle er seinen Herren fideliter darüber referiren, damit an Ihro Churfüstl. Gnaden längsten innerhalb sechs Wochen darauf rechtliche Beantwortung, und billigmäßige Erklährung erfolgen solle, in specie aber uf die zu folg des bey jüngster conferentz beschehenen Verlaß begehrte cathegorische resolution wegen restitution der exulirenden Burgern, hat derselbe sich erklährt, und zugesagt, daß die Exulanten uf beschehenes Anmelden so bald in die Stadt wieder solten auff- und angenommen werden, dergestalt, daß sie sich gegen den Magistrat erklären thäten, wann und was sie gegen denselben gethan, solches aus Vorsatz und böser Meynung nit geschehen, forth sich, als treuen Burgern gegen ihre Obrigkeit zu thun gebührt, verhalten wolten, und solte diese exulation so wohl, als restitution, und was derenthalben vorgangen, so wenig der Probstey, als dem Magistrat an seinen Rechten, und denen Burgern an ihren Ehren underfänglich noch schädlich seyn.

No. 3. Nachdeme bekantlich ein Probst zu Wetzlar mit dem Stifft daselbst den universal-Zehenden so wohl an Wein, als Früchten in- und umb die Stadt Wetzlar habe, auch biß ins Jahr 1624. und forthin ruhiglich besessen, und noch in Besitz seynd, ausserhalb daß anno 1650. ein Rathsherr, Nahmens Andreas Müller, authoritative wider alle Rechte seiner Mutter Garten von dem wohlherbrachten jure decimandi zu eximiren getrachtet, und nicht allein de facto den Zehenden vorenthalten, sondern auch den damahligen Stiffts-Pactatorn genant Hanns Conrad Emmerich, weilen er nicht uf sein wider-rechtlichen Befehl ihme ufgewiesen, warum diese ihre Gärthen Zehend geben sol-

solten, zu würcklicher Straff gezogen, und die Kühe gepfändet, auch niemahl restituirt.

Gleichmäßig Johann Jacob Hoffmann diesen Andres Müller wider rechtlich nachgefolgt, und dem Herrn Probsten so wohl, als dem Stifft anno 1652. auf dem Brüne den Zehenden zu denegiren angefangen, und daß Stifft eigenmächtig zu depossediren sich gebrauchen lassen, und weilen diesen Beyden es also glücklich abgangen, ihrer viele diesen Fußstapffen eingetretten, absonderlich vor wenig Jahren Peter Mattheisen Wittib genannt Klappers-Ließ, und Philipps Crämer Fischer, Item die Calvinische Aecker, und andere mehrere nachgefolgt, auch künfftig noch ferner andere nachfolgen würden, wan solchem wiederrechtlichen Beginnen zeitlich nicht solte gesteurt werden, so ist uf weitläuffige vorhergangene rechtliche remonstration, daß demnach in geistlichen Rhenten und Gefällen die restitution nicht alallein ad annum 1624. durch Münsterischen Friedens-Schluß restablirt, deme dann alle Obrigkeiten gemäß sich zu verhalten, auch Handhabung zu thun verpflichtet, und dann das Stifft vor- und nach dem Jahr 1624. in possessione vel quasi juris decimandi gewesen, von gemein beschriebenen Rechten, auch vor diejenige, welche das jus decimandi generale in districtu haben, die præsumption stehet, daß alles, was darunter erfindlich ist, zehendbahr seye, nisi de exemptione legitimè doceatur, endlich mit dem Hrn. Wetzlarischen Bevollmächtigten es dahin verabschiedet, daß nach Anleitung der Rechten der Magistrat alldar alle und jede in solchem district beguthete, so in darzu angesetztem gewissen termino der Gebühr Rechtens keine exemption darüber aufflegen, oder darthuen könten, zu ufrichtiger trewer Abrichtung des Zehendens von erschienenen, und lauffenden Jahren ohne einiges Ansehen der Personen durch würckliche schleunige execution anhalten solle und wolle.

No. 4. Obwohlen der Magistrat durch ihre deputatos bey der zu Wetzlar, und vergangenen letzteren allhier zu Coblentz gehaltenen conferentzien versprochen, worzu sie ohne deme rechtlich verbunden wären, deren Stiffts-Häußer immunität nicht violiren, und da sich jemand in ein Stiffts-Hauß retiriren würde, selbigen eigenmächtig nicht heraus zu nehmen, sondern umb dessen Ausfolgung gebührend ansuchen wollen, welche Ausfolgung auch alsdann, falls ihre jurisdiction fundirt, oder nicht prævenirt, wiederfahren solle, dannoch darnach, nemblich anno 1674. sich zugetragen, daß ein Clericus Nahmens Aichman Stiffts Organist wegen bezichtigten Kirchen-Diebstahls aus Herrn Canonici Langmessers Canonical-Hauß, worinnen damahlen die PP. Franciscani gewohnet, durch die Burger mit Gewalt eigenmächtig heraus genommen, und uf das Rath-Hauß geführet, auch vom Magistrat, der sonsten solch der Bürger gethane Gewaltthat improbiren, gebührende Straff einziehen, und den Eichman, über welchen, als einen Clericum ihnen ohne deme keine jurisdiction gebühret, ad locum pristinum wiederumb hätte liefferen sollen, ehe und bevor er Eichmann wäre loß gelassen, ein Urpfeed heraus zu geben, angehalten worden, so hat man begehret im Nahmen Ihrer Churfürstl. Gnaden gebührende satisfaction so wohl, als die Herausgebung der Urpfeed, sambt Erstattung der deswegen verursachten Unkösten, wie weniger nicht, weilen lauth der ihnen durch den Probsteylichen Schultheisen dieser That halber insinuirter protestation ex relatione Notarii der Magistrat anmaßlich sich vernehmen lassen, als ob Ihro Churfürstl. Gnaden zu unterthänigstem respect die Erfassung des Eichmans geschehen seye, dafern solches protocollirt wäre, daß solches ausgestrichen, und darbey ein behöriger revers gegeben werde, daß dergleichen, der Geistlichen immunität zu entgegen, von ihnen nicht mehr geschehen solle.

Herr Syndicus entschuldiget sich daruf, weilen dieses Anbringen in denen alten gravaminibus nicht enthalten, worüber er allein instruirt wäre, und über dieses facti Beschaffenheit sich auch nicht erinneren könte, so wolle er treulich seinen Herrn referiren, und daran seyn, damit auch in obgesetzter Zeit uf diesen Posten die Erklährung und Antwort erfolgen möge.

Anhang.

Anhang. Nachdeme auch denen vorigen conferentzien und dem Vertrag de anno 1411. gemäß, es mit dem Stiffts Müller also gehalten werden solle, daß, was derselbe, ausser peinlichen Fällen in der Muhlen verbricht, es geschehe mit Nehmung Molters, Schmähen, Schlägen, oder sousten, das haben Jhro Churfürstl. Gnaden, als Probst und das Stifft zu brechen, und zu büssen, im übrigen aber es bey deme obgedachten zwischen dem Stifft und Rath zu Wetzlar Anno 1411. aufgerichten Vertrag, deme dan Schnurstracks nachzuleben, sein Verbleibens haben, dabey aber Herr Syndicus erinnert, daß der Probstey-Müller selbst oder sein Gesind nun und dan Korn in ihre Mühl gebracht, so nicht zuvor gewogen worden, gleichwohl gemeiner Burgerschafft daran gelegen, das, Betrug zu verhüten, solches geschehe, und da der Müller solches nicht beobachtet, gestraffet werde: Burgermeister und Rath aber die Untersuchung in der Müllen nicht vorzunehmen hätte, also hierin zu remediiren wäre, so ist von Jhro Churfürstl. Gnaden gnädigst bewilliget, auch dero Schultheisen ein vor allemahl anbefohlen worden, daß, wan die Stadt in ihren Mühlen visitiren läst, und solches dem Schultheisen angezeigt wird, dieser desgleichen in besagter freyer Mühlen thuen solle, und da er einige Säcke befinden würde, welche nit veraccist und gewogen worden, solche hinweg nehmen, und dem Probsten verrechnen, auch da der Müller einen veraccisten, und ungezeichneten Sack dem Burger in sein Hauß liefert, und der Burger sich bey dem Schultheissen beschwehren würde, solle derselb den Müller mit behöriger Straff darüber ansehen, mit welcher Verordnung Hr. Bevollmächtigter zufrieden und vergnügt worden.

No. 5. Bleibt es darbey, was dieses puncten halber so wohl in der Anno 1671. zu Wetzlar, als in der Anno 1672. allhier zu Coblenz gehaltenen Conferentzien verabschiedet worden, daß die Stühl- und Begräbnus-Gebühr dem Stifft allein verbleiben, solche Gebühr aber ad usus pios uf des Ordinarii Direction verwendet werden, diejenige Stühl auch, so neuerlich der Catholischen Processionen behinderlich gesetzet, oder gerucket worden, abgeschafft werden sollen, also, daß der Priester in Tragung des Hochwürdigen, und neben demselben die Fackel-Träger gegen einander gehen können.

No. 6. Cessat, weilen das Stifft den Schlüssel zu St. Johannis Capell nunmehr privative hat.

No. 7. Bey diesem Beschwerungs-Post, nach genugsamer beschehener Remonstration, daß so wohl vermög Kayserl. nach und nach erneuerten Privilegien (wovon dan auch Extractus dem Hrn. Bevollmächtigten communicirt worden) denen Stiffts-Bedienten selbsten üblich und Herkommens, daß sie in Personalibus befreyet seyn, dann gemeinen Rechten nach denenjenigen Bürgeren, welch in geistlichen gefreyeten Häusern wohneten, die personal-Freyheit gebühre, und also welcher Handthierung getrieben, und in realibus oneribus jederzeit in dem Last bleibt, seine Handthierung in dem befreyten Hauß treiben möge, angesehen sonsten einem solchen keine Freyheit durch solch befreytes Hauß, sondern gäntzliche Entziehung seiner Nahrung zuwachsen würde, welches gleichwie es gegen alle Recht und Billigkeit, dem Magistrat auch seiner Schatzung, und was vi onerum realium von solchen Leuthen gefordert werden mögte, nichts entgehet, sondern aus dem widerrechtlichen Begehren und Vorwenden, daß ein Bürger aus Wetzlar, da er in ein Stiffts-Hauß ziehen, oder in dessen Diensten seyn würde, keine Nahrung und Handthierung mehr treiben solte, das Jhro Churfürstliche Gnaden nicht wenig zu Gemüth gehende Ansehen gewinnen will, als ob man durch solchen Zwang, und weilen bekanter massen von des ruinirten Stiffts restirenden wenigen Rhenten keinem Bedienten ein erkleckliches, sondern gar geringes salarium zugelegt werden kan, des Stiffts völlige Ruin von Seithen des Magistrats gesucht werde, zu geschweigen, daß auch sie einem Burger zu Wetzlar solche durch Bewohnung eines Stiffts-Hauses oder Dienstes zukommende personal-Freyheit unbilliger Weise zu mißgönnen schiene; ist mit dem Wetzlarischen Hrn. Bevollmächtigten dahin abgeredet, und beschlossen worden, daß die Stiffts-Bedienten, Stabilirer, Altarist, Kellner, Præsentzmeister, und Casterherrn rc. rc. sie seyen Catholisch, oder Augspurgischer Confession

sion ratione ihres Stiffts, und Kirchen-Bedienung, dann auch diejenige, so in geistlichen Häuseren wohnen, und also in geistlicher Immunität seynd, in personalibus frey bleiben, und ihrer Nahrung ungehindert abwarten mögen.

No. 8. Allhie ist dem Hrn. Bevollmächtigten nicht allein vorgehalten worden, weilen vermög klarer original-obligation die Stadt Wetzlar dem Stifft jährlichs 10. Fl. zu handreichen schuldig wäre, die porrection auch durch eine neue in hoc sæculo geführte Rechnung, worin gesetzt, und diese 10. Fl. dergestalt eingeführt werden, daß sie dasselbige Jahr nicht entrichtet wären, einfolglich in vorigen Jahren bezahlt, und vergnügt seyn müssen, wie dann die dem Magistrat durch den Probstey Schultheisen communicirte alte Rechnung de annis 1584. 85. 86. 88. 89. & 90. solches bezeugen, so wolten sich Ihro Churfürstl. Gnaden versehen, der Magistrat würde bey so gestalten Sachen nicht allein die restanten abtragen, sondern auch ins künfftig mit gebührender porrection beyhalten.

Und was die ad 8. Fl. sich belauffende dem Stifft gebührende, und vom Siech-Hoff und Hospital zu erheben stehende, vom Magistrat aber anno 1660. unter dem irrigen Vorwand, als ob das Stifft in die Pfarr zu Wetzlar jährlichs 8. Fl. zu lieferen schuldig wäre, eigenmächtig eingezogene Rhente belanget, weilen dem Magistrat nicht gebühret, in propria causa Richter und eigenmächtiger exequent zu seyn, das Stifft auch seiner jurisdiction gar nicht unterworffen, sondern da er etwas gegen das Stifft mit Recht zu forderen sich befugt zu seyn vermeinen solte, solches bey Ihro Churfürstl. Gnaden als des Stiffts Ordinario gebührend zu suchen hätte, weniger nicht solche geforderte Schuldigkeit der 8. Fl. Stifftischer Seithen zumahlen ungeständig, und der Magistrat weder titulum, noch einige porrection davon uffzulegen, sondern nur allegirt, daß in ihrer Rechnung solche 8. Fl. nachgeführt würden, welches doch keine porrection erweisen kan, sondern aus anmaßlich gesuchter Forderung mag eingeruckt seyn. Der verstorbene Pfarrer zu Wetzlar Hr. Herd, und jetziger Pfarrer Hr. Wisch in 40. Jahren zusammen vom Stifft nichts empfangen, und eine gantz illiquide Sache ist, auch über das, falls ja, wie kundbahr nicht, das Stifft die prætendirte 8. Fl. schuldig wäre, der Magistrat mit Einbehaltung der 10. Fl. sich genugsam jährlichs hätte bezahlt gemacht, und den Uberschuß noch hätten heraus geben müssen, so ist nicht allein vom Magistrat von Wetzlar die restitution ab anno 1660. biß dato erhobener 8. Fl. sonderen auch, daß sie sich des Stiffts vom Siechhoff, und Hospital fallenden Rhenten ins künfftig enthalten sollen, hiermit begehrt. Anhang.

So dann, daß der Magistrat denjenigen Schaden, welcher dem Stifft durch das ungleiche und irrige zu nicht geringem Mißbrauch einer Stadt-Insigel zur Heßischen Cantzley zu Giessen in processu des Stiffts contra die Kerdische Erben zu Wetzlar gegebene Zeugnuß, als ob die obged. vom Stifft geforderte 8. Fl. liquid wären, verursachten Schaden gut machen möge, damit sonsten Ihro Churfürstl. Gnaden nicht gemüßiget seyn mögten, gedachten attestati halber zu nicht weniger des Magistrats zu Wetzlar Beschimpfung anderwertige Verfügung zuthuen, und Mittel an Hand zu nehmen, womit das Stifft seine Schadloßhaltung erlange.

Worauff Hr. Bevollmächtigter, so viel die obligation von 10. Fl. anlangt, sich vernehmen lassen, daß ob selbige præscribirt seyn müste, weilen sie von deren porrection, oder daß jemahlen selbige wären gefordert worden, sich niemand erinneren könte, noch einige Nachricht in ihren Rechnungen derenthalben sich finde.

Wegen der 8. Fl. halber, weilen in ihrer Rechnung selbige nachgeführt würden, so hielten sie sich darzu berechtiget, des angezogenen attestati halber hätte er keine Wissenschafft, und seye auch darauff nicht instruiret.

Nachdeme ihme aber aus obangezogenen fundamentis seines Angebens Ungrund vorgelegt, und darbey im Nahmen Ihrer Churfürstl. Gnaden uf den beschehenen petitis bestanden worden, so hat er in dem colligirten termino, welcher zu Einbringung der uf oben angezogener Posten Erklährung von Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst bewilliget worden, sich erbotten,

Anhang. auch über diesen 8. Beschwerungs-Posten seinen Herrn alles vorzutragen, und dero billigmäßige resolution einzuschicken.

No. 9. Nachdeme das Verbott ufgehoben, auch diese Posten im Vertrag de anno 1411. seine Erledigung klährlich findet, so solle deme zuwider nichts vorgenohmen werden.

No. 10. Als bey dieser Conferentz dem Städtischen Hrn. Bevollmächtigten noch aus dem jüngst ernewerten Kayserl. Majest. Privilegio vor Augen gelegt worden, daß das Stifft die Türcken-Stewr mit und neben andern Trierischen Clero durch Ihro Churfürstl. Gnaden als Ordinarii Handen in die Kayserl. Cassam liefferen thäten, hiebevorn auch eben in dieser Sachen Mandata S. C. gegen die Stadt erhalten, so hat derselbe Nahmens seiner Herren Principalen sich darmit vergnügt gehalten, und versprochen, was derenthalben von anno 1664. dem Stifft vorenthalten worden, daß solches ungehindert solle abgefolgt werden.

No. 11. Wegen des Pfingst-Grases hat man dieser Seiths dabey bestanden, daß man solche Mahlzeit als eine Schuldigkeit nicht gestatten könte, aus denen dem Hrn. Bevollmächtigten mit mehreren vorgehaltenen fundamentis, jedoch diesen vom Stifft in Güthe ohnverfänglich gethanen Vorschlag also seyn lassen, daß man wegen der zweyten Freywochen, derenthalben das Stifft vom Magistrat zwey Mahlzeiten zu gewarthen hätte, das Pfingst-Graß compensiren, dergestalt, ob zwar der Magistrat die Zeichen in Beyseyn der Canonicorum des Stiffts, und also das utile empfienge, das Zoll-regale aber, dessen als Kays. Lehens das Stifft sich nicht begeben könte, demselben in alle Weege vorbehalten seyn solle, und im Fall solcher Vorschlag nicht solte angenommen werden, so wolten sich Ihro Churfürstl. Gnaden, weilen diese wegen der zweyer Freywochen, und darbey einfallender Zoll-Gelder beschehene zeitliche Verweiß und Anwendung zu zweyen vom Rath haltenden Mahlzeiten revocable, ohne daß als zu læsion des Stiffts, und ohne consens des Ordinarii geschehen, für sich nichtig, dessen rechtliche revocation vorbehalten haben, und hat hierauf der Hr. Bevollmächtigter, weilen er hierin keine instruction zu haben vorgegeben, solchen Vorschlag ad referendum angenommen, und eine endliche vorerwehnten der Sachen Umbständen und Bewandnus gemäße Erklährung gleichfalls innerhalb 6. Wochen einzuschicken versprochen.

No. 12. Verbleibet bey dem Vertrag de anno 1561. weilen aber deme zuwider jüngsthin Mag. Weller Caplan über die bestimbte Zeit gegen die vom Pfarrer zu Eingang seines Dienstes geschwohrne puncten geprediget, und mithin denen Canonicis in ihren horis Verhinderung zugebracht, als hat der Bevollmächtigter Nahmens seiner Hrn. Principalen versprochen, und festiglich zugesagt solche Verfügung, und ernstliche Anordnung bey besagtem Pfarr-Herrn zu machen, damit dergleichen ins künfftig nimmer geschehen möge, gestalten sie sonsten selbsten responsable dafür seyn wollen, und da wieder Vermuthen dergleichen von einem oder anderen künfftig mehr begangen werden solte, daß sodann das Stifft nebst und mit dem Magistrat den Pfarr-Herrn, weilen er gegen seinen Aydt gethan, abzusetzen, oder Dero Gebühr nach zu straffen haben sollen. So solle auch der Magistrat dem Glöckner anbefehlen, daß er die Uhr richtig halten, und selbige in fraudem der im Vertrag gesetzten Stunden, in Unordnung nicht zuruck, noch vorstellen solle.

No. 13. Es soll der Haupt-Brieff vom Magistrat ufgesucht, und ihren Lehen-Pflichten gemäß zum Probsteylichen Lehen-Hoff eingeschickt werden.

No. 14. Ob zwar diesem gravamini seither durch Abschaffung solchen schädlichen Bawes, meistentheils Remediirung geschehen, weilen jedoch dem Angeben nach in Newlichkeit der Wasser-Graben unter der Mühlen durch ein daselbst eingeschlagenes grosses Bawholtz, und dardurch erfolgte Abschneidung des Mühlen-Grabens von dem Waage dergestalt wieder verbawet worden, daß die Mühlen allbereit mit einem Radt stillstehen, und endlich gar zu Grund gehen müsse;

So hat Doctor Seippe versprochen, falls sich dergleichen der oberen Stiffts-Mühlen schädlicher Baw finden würde, daß solcher so bald abgeschafft, und also die

die Stiffts-Mühle ohne Schaden und Abgang gehalten werden solte.

No. 15. Demnach Probstey und das Stifft sich beschwehret, obwohlen die Messung zum Theil geschehen, daß sie dannoch die Zinnßen wegen Halßstarrigkeit der debitorn nicht bekommen könten, so hat Hr. Bevollmächtigter sich damit entschuldiget, daß beym Magistrat umb die execution niemahl angesucht worden, es würde aber der Magistrat daran seyn, daß uf alle morose, so die ständige Zinnsen nit entrichtet, prompta Executio erfolge, und zugleich gegen die Ernd, und den Herbst gegen alle colonos, und censiten des von vorigem Jahr schuldigen Rests halber die Schaar mit arrest belegt, und darin auf Kösten der debitorn so lang und viel verbleiben solle, biß sie solche restanten abgetragen hätten, und weilen auch noch über dieß verschiedene andere Waitzen-Zinnse aus denen Ländereyen vor der Langgaß, Neustadt, Högelbach und Lemberg de anno 30. zurückstehen, darüber gleichwohl gantz ufrichtige Registern vor Handen seynd, worinnen die nomina damahliger dantium sambt Specificirung der Güther, worvon solche Zinnsen gegeben werden, enthalten seynd; So ist nomine Burgermeister und Raths auch zugesagt, und versprochen worden, daß dieselbe weniger nicht auf behöriges Anruffen, als Ihro Durchl. von Hessen-Darmbstadt durch offenes patent allen ihren Beambten zu thuen anbefohlen, die Inhabere solcher Güther zu Entrichtung nicht allein der lauffenden, sondern auch restirenden Zinnßen, besonders von dem erhaltenen teutschen Frieden mit Recht und Nachtruck anhalten, derenthalben auch die Güther, biß die morosi sich zu deren erfindlichen Zinsen bequämen, in Zuschlag legen würde.

Im übrigen weilen zu Einbringung des Stiffts bekäntlicher Zinnsen dem Stifft einen Frohn-Botten vermög Vertrags de anno 1411. §. 6. anzusetzen zukombt, durch selbigen Pfändung zu thun, und da der Debitor sich solcher Pfändung widersetzen würde, der Frohn-Bott vom Magistrat gehandhabt, und demselben alle assistentz geleistet werden solle, so soll demselben auch also fest nachgesetzt, und Probst und Stifft darünen nicht gehindert, noch demselben solche schuldige Hülff entzogen werden. Anhang.

Demnach auch in nächst gemeltem Vertrag §. 8. klährlich und wohl versehen, daß, wann ein Burger oder Burgerin einigerley der Probstey und Stifft afficirtes Guth verkauffen wollen, daß alsdann dieselbe mit dem geschwohrnen Unterkauffer, oder da der nicht wäre, sie selbst, oder durch andere dem Stifft verkündigen, wes Güther das wären, oder wo die gelegen wären, damit also ihre geltende Güther ohne des Stiffts Wissen nicht verkaufft werden, und wo solche Verkündigung nicht geschehen, alsdann der Verkauff kein Krafft haben, noch gültig seyn solle. So soll diesem auch der Gebühr nachgesetzt, und weniger nicht in præteritis dann futuris casibus daruf in judicando gehalten werden.

Als auch das Stifft sich beklagt, was gestalt vor 2. Jahren an ihren Güthern in Bruckenborn durch Raths-Befelch die hinterlassene Ziel-Hecken ausgerissen, die zu anderwerthiger Zumachung beygeführte Materialia verbrennt, auch an anderen Orthen als dem Galgenberg und Sielhoffer Wiesen dergleichen verübt worden, dergestalt, daß die mit Kösten in newen Anbaw zu bringen suchende Güther denen Menschen und Viehe zur Verderbung offen stehen, und demnach dieses unjustificirlichen Handels reparation, und Abstellung billig begehret worden, so hat der Städtischer Abgeordneter wegen dessen, was passirt, zwar keine Wissenschafft zu haben vorgegeben, daß aber dergleichen auf des Stiffts Güther künfftig und mehr geschehen, und die Schützen weniger nicht auf dieser, dan der Bürgeren Güther, zumahlen sie ihre Gebührnus eben wohl derenthalben vom Stifft haben, Auffsicht tragen, und verthätigen sollen, zugesaget, und versprochen.

No. 16. Stifft sambt beygeordneten Bawherren sollen einen tüchtigen und gesessenen Mann, er seye Catholisch oder Evangelisch zum Collectorn so bald ansetzen, in behörige Pflichten nehmen, und so dann zur jährlichen Rechnung anhalten, dieser Collector solle auch aus seinen ersten Einnahmen dasjenige, was für Oehl, Wachs, und Hostien sambt anderen zum Gottes-Dienst in denen Registern befindlich, und dabervorn berechneten Nothwendig-

Anhang. digkeiten, sodann auch Opfermanns Jahrs-Bestallung erfordert wird, und was durch des nächst abgangenen Collectoris halßstarrige Bezeigung und übele Verwaltung dieserthalben nicht entrichtet, von Hrn. Landmesser aber mit Verpfändung einigen Silber-Geschirrs zum Theil herbey geschafft worden, zahlen, und abtragen, auch forthin jetzbes. der Kirchen Nothwendigkeiten allen anderen Ausgaben vorziehen, massen dann dieses also in seinen Pflichten einzurucken stehet. Damit dann auch zwischen dem Stifft und dem Magistrat in denen vorkommenden Misselen ein kurtzer Entscheid erfolgen, unbeliebige Weitherung aber vermieden bleiben möge, so seynd Ihro Churfürstl. Gnaden wohl zufrieden, daß der vom Magistrat in überschickter Vollmacht angezogener Vergleich de anno 1411. §. 9. und der darinn begriffener compromißlicher Weeg pro norma gehalten, und nach dessen Anweiß die ohngesaumbte Erörterung erfolgen thue.

Daß nun alle obige puncten, so viel deren schließlich und verbindlich abgethan, steet, fest, und unverbrüchlich gehalten, und dargegen unter einigem Schein, Vorwand, und prætext zu keiner Zeit ichtwas in- oder ausserhalb Rechtens nicht könne, noch sölle vorgenommen werden, sonst aber, und unverhofften wiedrigen falls der parti læsæ frey und zugelassen seyn solle, mit oder ohne Recht sich selbst, oder per Mandata Cæsarea S. C. alles Kostens, Schadens, und Abtrags wider den contraveniirenden Theil zu erhohlen. Dessen zu Urkund ist dieser recess in duplo ausgefertiget worden, und haben beyderseiths Bevollmächtigte selbige Nahmens ihrer Gnädigsten respective und gebiethenden Hrn. Principalen mit eigenen Handen unterschrieben, und ihre Pettschafften bey Seithen getrucket, mit dem Verlaß, daß, wan die übrige noch zur Zeit ausgesetzte puncten auf zuversichtliche des Raths friedliche gerecht- und billigmäßige in denen gemelten sechs Wochen erfolgende Erklährung auch gütlich und schiedlich hingelegt werden sollen, alsdann unter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Unsers Gnädigsten Herrn, sodann Burgermeister und Raths der Stadt Wetzlar Unterschrifft und Siegelung ein ferner- und mehr förmblicher Vergleich und Abscheid darüber ausgefertiget werden solle. Ehrenbreitstein den 1. Julii 1679.

Von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier

Anthon Söhler V. C. m. p. (L.S.)
Johann Rheinard Jacobi. (L.S.)

Von wegen Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar

Johann Seipp J. U. p. t. Consulent und Syndicus zu Wetzlar. (L.S.)

Weil nun hiebey von dem Wezlarischen Abgeordneten zerschiedene Puncten auf seine Principalen ausgesezet worden; als erklärete sich die Statt hierauf folgender massen:

Ad. 2. So vil disen puncten und die Zunfft-Inspection dieses Orths belangen thut, so will an Seithen des Herrn Probsten das jus Tribuum dahero vor sich erstritten, und behaubtet werden, weil einsmahls etwa in anno 1362. von Kayser Carolo glorwürdigsten Angedencken, ein Brieff, welchen die Meister der Schmidt-Zunfft selbiger Zeit, unter einander auffgerichtet, und damahligem Herrn Probsten Rudolph von Freidenberg seel. auffgetragen, confirmirt, und von denen Zünfften allhier forth, und forth erkennt, und solche Confirmation in ihren Zunfft-Laden, was nicht von dem Magistrat heraus zu geben, anbefohlen worden, annoch sich befinden thäte, in der Stadt Privilegien auch, daß der Magistrat zu Wetzlar das Jus Tribus concedendi haben solte, mit keinem jota zu finden, und was daselbsten mehr vermeinte Fundamenta angezogen, auch als ob der Magistrat dannenhero in mala fide constituirt seye, ex adverso vorgegeben worden;

Hierauf sich nun in etwas vernehmen zu lassen, so ist dabey zu wissen, daß das angezogene Kayserl. Privilegium de anno 1362. waun es genau ponderirt würde, proprie loquendo eben kein Privilegium wäre, sondern nurent vor eine von Kayser Carln allerhöchst seel. Gedächtnus besagten Jahrs, dem damahligen Probsten zu

Wetzlar

Wetzlar und dessen Nachkommen eines Articuls-Brieffs, welchen er Probst, dem Meister und Handwerck der Schmidt-Zunfft allda ein Jahr zuvor bestättigt, ertheilte, nicht in vim novæ Confessionis sed simplici modo, & in communi forma beschehene Confirmation zu halten seye, uti ipsa Diplomatis Cæsarei verba formalia docent, ibi: So hat uns derselbe gebetten, daß wir ihm den nachgeschriebenen Brieff bestättigen und confirmiren wollen. Nun ist aber unverneinlichen Rechtens, quod ejusmodi confirmatio nihil novi dare soleat, & ejusmodi confirmatio intelligenda sit salvo jure tertii, so ist in facto auch richtig, daß dero Zeit, nemlich 1362. der damahlige Probst zu Wetzlar bey Ausbringung solcher Kayserl. Confirmation gar nicht docirt, daß in der Statt Wetzlar ein Probst Zünfften anordnen, und solchen Articuls-Brieffe zu ertheilen, berechtigt seye, ausser daß in dem der Kayserl. Confirmation inserirten Articuls-Brieffe, der Meister und das Handwerck der Schmidte zu Wetzlar, oder dem Rath, als der Schmidten kundbahrlichem Magistrat, daselbsten keines weegs præjudicirt werden können, über dieses befindet sich auch aus keinem Umbstand, daß von der Römischen Kayserl. Majestät die Stadt Wetzlar mit ihrer Nothdurfft gegen den Herrn Probsten gehört, und die Sache, daß die Zunfft Inspection nicht dem Magistrat des Orths, sondern einem Probst zukommen solle, examinirt, und plene cognoscirt worden seye, dahero uffenbahr, daß mit dergleichen Confirmation dem ordentlichen Magistrat nicht præjudicirt werden mögen. Und dann ausser allem Zweiffel, daß die Anordnung oder Verwilligung der Zünfften auch folglich Ertheil- und Bestättigungen Articuls, oder Zunfft-Brieffen, gleichwie anderen Ständen des Reichs, also auch dem Magistrat einer Reichs-Stadt, und darunter auch consequenter dem Rath zu Wetzlar, und denen Burgeren des Orths zukommet. Nec obstat, daß in der Stadt Privilegien der Zunfft Inspection etwa in specie nicht gedacht werden mag, sufficit enim, daß derselben alle und jede einem Reichs-Stand zukommende Regalia, und jura Magistratus concedirt worden, sie auch biß anhero dieselbe ruhiglich exercirt haben, es wird sich auch nicht befinden, daß vom Magistrat einiger Zunfft ihre habend Articul abgetrungen worden seyen, gesetzt nun, daß zu der Zeit durch einen Probst zu Wetzlar dergleichen vermeyntes Privilegium, oder vielmehr Kayserl. Confirmation, inscio & inaudito Magistratu Wetzlariensi erlangt worden seyn möchte, welches jedoch in præjudicium tertii nicht statt finden können, so wäre jedoch dasselbe per non usum & contrariam observantiam erloschen, dann es ist ja notorium, und wird ex adverso nicht verneint werden können, daß weith vor Menschen Gedencken, ja in etzlich hundert Jahren kein Probst dieses ietzo prætendirte jus tribuum jemahls exercirt habe, und ist nicht gnug, daß von der alten Confirmation in ein- oder anderen Zunfft-Laden noch etwas vorhanden seyn mag, massen solches kein actum possessorium erzwingen kan, und vermög der angezogene Zwispalt der Religion, welcher in diesem Sæculo eben nicht angefangen, hierbey nichts contribuiren, denn jederzeit Probsten Schultheisen allhier gewohnt haben, und ihre vermeynte Gerechtigkeit, wenn sie einige gehabt hätten, gar wohl exerciren, und beobachten können, so wird auch vergebenst die von Kaysern zu Kaysern continuirte Confirmation der Stiffts-Privilegien dießfalls angezogen, indeme die von der jetzo regierenden Kayserl. Majestät den 17ten Xbris. 1665. dem Herrn Probsten, und einem Löbl. Stifft allergnädigst ertheilte Confirmatio Privilegiorum in klaren und hellen Buchstaben weisset, daß ihnen keine Confirmation als nuhrent auf die Jura und Privilegia, so sie NB. bißhero ruhiglich gebraucht haben, ertheilet worden, dannenhero folget, daß die Löbl. Probstey, weil sie dasjenige, was wegen der Zünfften jetzo neuerlich prætendirt werden will, obangeführter massen, niemahlen, sonderlich aber in verschiedenen Sæculis herbracht, sondern vielmehr der Magistrat ein solches exerciret, ihr Beginnen keines weeges wird behaupten können, derohalben dann dem Rath einiger mala fides mit Fug nicht wird beyzumessen seyn, es ist auch das in dieser materie in anno 1641. an damahligen Herrn Probsten Frantz Anhang.

Anhang. Frantz Wilhelm von Stromberg, vom Rath abgelassene Schreiben, mehr vor, dann wider gemeine Stadt, wie der Tenor desselbigen ein solches im Buchstaben sattsamb ausweiset, und thut nichts zu dieser Sachen; Diesemnach so gelebt man der unterthänigsten Hoffnung, es werde in der Stadt, und derselben Magistrat, als deme solche Zunfft-Inspection jure Magistratus zustehet, auch über Menschen Gedencken biß hiehero in geruhigen Observantz gehabt, und noch hat, derentwegen ferner nicht getrungen, sondern wie bißhero löblich geschehen, ruhig dabey gelassen werden.

ad 4. Mit Inhafftirung des damahligen Kirchen-Diebs, hat es nachfolgende Gelegenheit gehabt: Es hat selbiger Zeit der Herr Stiffts-Scholaster und der Herr Cantor, den Burgermeister sich dieses Maleficanten zu bemächtigen vorher ansprechen, sonderen durch Herrn Canonicum Cäsaren den Dieb auch selbsten suchen lassen, und ist niemand, der solchen Deliquenten eyfferiger, als der Catholische Opffermann und sein Schwager, mit gewehrter Hand, verfolget gehabt, haben demselben auch aus einem Stiffts-Hauße heraus gebracht und selbsten in das Rath-Hauß geliefert, ob nun etwa in solchem von dem Stifft erregten grossen Tumult, einige Burger bey Nächtlicher Verfolgung mit in das Hauß gelauffen seyn möchten, so kann ein solches jedoch einem löbl. Stifft an dero sonsten zustehenden Immunitæt und Freyheit nichts præjudiciren, in Ansehung von dem Magistrat niemand darzu commandirt, noch einiger Stadt-Diener darbey gewesen, und wie verlauthet, wan die Burger nicht gethan und abgewehret, wäre der Eichmann in der Herrn P P. Hauß damahls von dem Opfermann, und seinem Schwager aus allzugrossem Eyffer wohl gar umbs Leben gebracht worden, da er aber einmahl durch des Stiffts Bediente in der weltlichen Obrigkeit Hand geliefert, und der Peinliche Process, worbey das Fürstl. Hauß Hessen-Darmbstadt in gewissen Sachen mit interessirt, gegen denselben geführt worden, so ist dasselbige nun nicht zu ändern, noch von den peinlichen Actis, welche ohnzerstimmelt bleiben müssen, etwas heraus zu geben, und hat man auf seinen ex post facto erst, und vermuthlich zum Schein vorgegebenen clericatum nicht zu sehen gehabt, in Betracht, er sich niemahlen weder in habitu, noch auch in moribus, vor einen solchen ausgegeben, sintemahlen derselbe in einem grauen weltlichen Habit mit einer Perruque, und einem Degen an der Seithen jederzeit einhergangen, sich auch, wie gesagt worden, mit des Freyherrn von Andrimonts Beschliesserin versprochen gehabt, und selbige starck carrezirt haben solle, also daß wenig Geistliches bey ihme zu verspühren gewesen, sonderlich aber durch das letztere delictum, wan er je einiger Freyheit des Stiffts halber zu geniessen gehabt, sich dessen jedoch verlustig gemacht hätte, cum reatus dignitatem tollere soleat, und er nicht als ein ehrbahrer Geistlicher, sondern als ein im Kirchen-Diebstahl offentlich betrettener Maleficant tractirt zu werden, meritirt gehabt, und ist er die auff den peinlichen Process ergangene Kosten annoch zu refundiren schuldig; Immittels kan denen Burgeren, sich hinkünfftig bey dergleichen Fällen nicht aigenen Gewalts zu immisciren anbefohlen werden, und solle dieser Actus dem löbl. Stifft, an dessen sonst zukommenden Immunitæt und Freyheit gar nicht præjudicirlich seyn; Daß man sonsten bey Relaxation des Inquisiti, einige unterthänigste Reflection auff damahls gelebte Churfürstl. Gnaden höchstseel. Gedächtnuß etwa gehabt haben mag, damit verhofft der Magistrat nicht zu viel gethan zu haben.

ad 8. Die vom Stifft an die Stadt Wetzlar jährlich prætendirte 10. Fl. Pension anreichend, so ist nicht gnug, daß sich etwa noch eine alte verlegene, und auff 200. Fl. haltende Obligation befinden möchte, immassen bekant, daß als vom Stifft, zu salariirung der Stadt-Pfarr und Schul-Bedienten, einige intraden abgetretten, und eingestellt werden sollen, die Haubt obligationes (worunter diese von denen ietzo prætendirten 200. Fl. Capital sonder Zweiffel auch gewesen) zuruck- und hinterm Stifft beliegen blieben, der Stadt aber die blose Register zugestellt worden seynd, und obwohl in der zu Wetzlar anno 1671. gehaltenen Conferentz, daß von denen der Stadt cedirten originalien, vidimirte copiam extradirt werden solten, verspro-

sprochen, und zugesagt worden, so ist jedoch biß dato noch nichts darauff erfolget, dessen Würcklichkeit dann annoch erwartet wird, und weil über Menschen Gedencken und weiter, vom Stifft an gemeine Stadt, dieser jetzo neuerlich wieder gesuchten 10. Fl. halben, nichts gefordert worden, so kan man demselben derentwegen auch nichts geständig seyn, sondern wird unter die der Stadt zur Pfarr- und Schuhl hievorig eingestelten intraden, gerechnet, deren sambtliche Obligationes vom Stifft damahls zuruck behalten worden seynd, dörffte sich auch, wan die specification, was vom Stifft dißfalls der Stadt vor intraden cedirt worden, fideliter extradirt werden solte, noch wohl finden, und obschon eine in hoc sæculo geführte Stiffts-Rechnung (deren Jahr-Zahl aber nicht gemeldet wird, und also etwas obscur ist) melden thäte, daß solche 10. Fl. selbigen Jahrs nicht entrichtet seyen, so folget darumb noch nicht, daß die vorige bezahlt seyn müsten, dann solcher Empfang jedes Jahrs absonderlich in Rechnung zu führen gewesen wäre, so seynd die übrige angezogene porrectiones auch noch nicht authentisiret, und beschienen, wer solche bezahlt habe, sondern werden vielleicht pro nota also nurrent mit nachgeführet, massen sich sonsten in denen Stadt-Rhenterey-Bücheren solche Ausgaben auch nothwendig finden müsten, dann gar nicht præsumirlich, daß einiger Rhentmeister diesen Posten de suo privatim also abgericht haben solte; daß auch diese Forderung à parte des Stiffts vor mortificirt und abgethan gehalten worden, ist daraus klahr zu ersehen, indeme bey der Wetzlarischen Conferentz in dem 10. puncten diese formalia befindlich, die Register von denen 10. Fl. sprechend, daß selbige gegen die 8. Fl. dem Herrn Pfarrern hiebevor übertragen seyen, solten E. E. Rath communicirt werden, so aber noch nicht geschehen, ist deme nun ex illorum hypothesi also, wie hat dann einige porrection darvon erfolgen mögen. Uber dieses, wan gleich keine compensation vorgangen, wie auch nicht glaublich, so stehet dem Stifft jedoch centenaria & immemorialis præscriptio im Weege, derowegen sie auch nun weiter nichts zu prætendiren haben, daß hingegen aber die aus der Stiffts-Præsentz in Wetzlarer Pfarr jährlich schuldige 8. Fl. richtig, ein solches ist 1. aus der Beylage mit Lit. A. notirt zu ersehen, da solche 8. Fl. nicht allein allbereit in anno 1608. (zu welcher Zeit wegen der vom Stifft prætendirten 8. Fl. noch kein Anspruch gewesen) in denen Pfarr-Registeren in Einnahmb geführt worden, sonderen es hat auch der damalige Scholasticus Herr Herttein (so hernach Decanus worden) noch in anno 1630. wie von denen Catholicis die hiesige Pfarr-Intraden eingezogen worden, diesen Posten als liquid selbst in sein Heeb-Register mit eigener Hand eingetragen, und daß die Stiffts-Præsentz solche 8. Fl. zu erlegen schuldig seye, darmit bekräfftiget, wann aber diese illiquid und unrichtig gewesen, so würde er solche wohl aus dem Register gelassen, oder doch mit gewisser Condition und Vorbehalt dasselbe gesetzt haben. 3. Ist auch des hiesigen verstorbenen Stadt-Pfarr-Herrn M. Jacobi Herdtii manual (dessen formalia in der Beylag zu sehen, und ehe man von jetzo, durch einige neue Zukömmlinge, vielleicht aus Mangel besseren Berichts erregten Difficultæten gewust, annotiret worden) klahr zu vernehmen, daß diese in die Stadt-Pfarr fallende 8. Fl. jederzeit richtig gehalten, auch à parte des Stiffts niemahls disputirt worden, wie dann Herr Dechant Servatius Dietherich seel. den 6. Febr. mit gedachtem hiesigem Pfarr-Herr seel. in der Dechaney dieses Rests und seines des Pfarr-Herrn schuldigen Güther-Pfachts wegen, im Tractat und Accord gestanden, des quanti im Nachlaß halben aber nicht einig werden können, welches wan diese Forderung illiquid gewesen, nimmermehr vorgegangen wäre, es meldet der Pfarrherr auch einige damahls hiebey sich begebende Umbständen, nemblich daß er sich mit dem Herrn Prælaten von Arnsperg, damahls eben auf solche Weise auch verglichen habe, welches dann auch würcklich also geschehen, und können wir mit Bestand der Wahrheit sagen, daß niemahls unseres Wissens einiger Streith deswegen, sondern weil das Stifft Pfarrherrn einige Pfächte zu forderen gehabt, ist eines gegen das andere also auf künfftige Rechnung stehen blieben, und ausgesetzt worden, mas-

Anhang.

Anhang.

massen der Pfarrherr sonsten keine Pfächte dergestalt nicht würde haben auffwachsen lassen, dann er seine andere Pfächte und Zinnsen jederzeit abgetragen hat, daß keine Klage gewesen, woraus dann zu ersehen, daß dasjenige, was an die Fürstl. Regierung zu Gießen wir der Pfarr halben auf Begehren intercedendo geschrieben, kein falsch attestatum, sondern die Wahrheit gewesen, und annoch dafür gehalten wird, und ob gleich etwa hievorig einiger Arrest dießfalls geschehen seyn möchte, so wird doch nichts würckliches erhoben seyn worden. 4. In Conrad Verbriesen Register de anno 1608. (setzet derselbe Collector in der Ausgabe in fine IX. Torn. welche nicht erhoben werden können, wan nun der Collector die 8. Fl. aus der Præsentz, welche er doch zuvor in Einnahmb gebracht, und verrechnet, nicht erhoben hätte, würde er solche viel ehender, dann etwa 9. turn. wieder in die Ausgabe gebracht, und daß dieselbe gleich denen 9. turn. nicht zu erheben gewesen, annotirt haben, und ist gar nicht vermuthlich, daß er solche 8. Fl. aus seinem Säckel dem Pfarrherr bezahlt habe, aus welchem allein dann sattsamb folget, daß die in denen Wetzlarischen Pfarr-Registeren geführte 8. Fl. liquid, wie solche dann auch, ausser was jetzo von etlichen neu ankommenen vor Zweyspalt erregt werden will, von anno 1608. hero immerhin undisputirlich gewesen; und irret nicht, daß bey dem Pfarrherrn, Herrn Herten solche auffgewachsen, indem derselbe hingegen dem Stifft von seinen propre Güthern einige Pfächte Jährlich zu entrichten schuldig gewesen, wordurch solche 8. Fl. à bon conto stehen blieben, wie sie dann anno 1654. in Abrechnung gestanden, des quanti halben aber nicht einig werden können, und wann dieser Poste vor illiquid zu halten seyn solte, so würde das Stifft ausser ihren Registern, worauff sie doch so hoch gehen, wenig von ihren intraden justificiren und beweissen können.

Ad 11. Die Pfingst-Collation betreffend, so beduncke uns am besten, und zu Unterhaltung zwischen Stifft und gemeiner Stadt guter Nachbahrlicher intelligentz und Vertraulichkeit am bequembsten zu seyn, wan es allerseiths so wohl wegen der gewöhnlicher Pfingst-Tractation, als auch der zweyen Mahlzeiten bey Rath wegen des Zeichen-Zehlens, bey dem alten unverdencklichen Herkommen gelassen, oder insgesambt ohne einigen reservat alles gegen einander gäntzlichen compensirt, und auffgehoben werde.

Ad 13. Was sich wegen eines alten Brieffs über Büblingshausen gefunden, dessen copia gehet hierbey, und hält man darfür, daß solcher nebst dem Haubt-Brieff und anderen Documenten dem Hospital vom Stifft tempore emtionis edirt, und zugestellt worden, könte aber einige Recognition vom Rath oder Hospital, daß solches documentum vom Stifft entlehnt worden, vorgezeigt werden, hätte man sich ferner zu erklähren, dann dasjenige was vom Stifft producirt wird, privata saltem annotatio, & testimonium domesticum ist, quod contra tertium non probat.

Ad 14. Der Mühlgrabe ist allbereit besichtiget worden, und wird nach Befindung allerseiths behörige remediirung erfolgen, welches umb so füglicher geschehen könte, wan über der Stiffts-Mühl der Ausfluß weg geraumbt würde. In Urkund, ist diese unterthänigste Erklährung mit dem gewöhnlichen Insiegel betruckt worden. Signatum den 29. Julii styl. vet. 1679.

(L. S.)

Was endlich Stifftischer Seits auf der Statt neuerliche Einwürffe wider dises A. 1679. verhandelte geantwortet werde, ist oben p. 118. seq. zu ersehen.

ad pag. 95. nach §. 23.

§.

Strittigkeiten de An. 1686.

A. 1686. brachte das Stifft zu Wetzlar bey der Chur-Trierischen Regierung wiederum einige Beschwerden an, welche der Statt communiciret und von dieser den 21. Sept. beantwortet wurden. Ich weiß davon nur so viel zu melden, daß ein Punct ein Gravamen der ausgewisenen Bur-

Burger, und zwar nur ein negotium transitorium, betroffen hat. Eine andere Beschwerde ware, daß die Statt, der Coblenzer Conferenz entgegen, dem Præsenz-Meister die Personal-Freyheit nicht gestatte; die Statt antwortete: Er habe solche von dato der Conferenz an biß dise Stunde genossen und seye bey denen Unions-Völckern, gleich andern Burgern aufzuziehen niemalen beordert worden, sondern nur damals, wie bemelte Völcker grosse Insolentien in Gärten und dem Feld gethan und die Burger sich unter sich selbsten vereinbart, mit Umwechßlung ihre Güter zu bewachen, seye solches ihme auch angedeutet worden und haben sonsten auch andere Burger, die eben dergleichen Freyheiten auch gehabt, dannoch jemand ansetzen müssen, der vor sie ihre Güter verwahret, consequenter habe endlich disen die Reihe getroffen. Endlich beschwerte sich die Statt, daß bey denen zu Wetzlar und Coblenz gepflogenen Conferenzien à parte des Stiffts vidimirte Copien der die Statt-Pfarr und Schulen betreffenden Pfächte und Renten förderlichst zu communiciren zugesagt worden, so man aber biß dise Stunde nicht gehalten, ob man schon freundlich verschiedenemal darum nachgesucht.

ad pag. 95. nach §. 23.

§.

Conferentz de A. 1691. A. 1691. ist zwischen dem Stifft und der Statt zu Wetzlar eine Conferentz über die zwischen beeden bißhero obgeschwebte Differentzien gehalten worden, von welcher im folgenden einiges fürkommt.

ad pag. 152. nach §. 45.

§.

Stritt mit der Reichs-Ritterschafft wegen der Holz-Ausfuhr. Was dermalen zwischen Chur-Trier und der Reichs-Ritterschafft am Nidern Rheinstrohm wegen der Holz-Ausfuhr für Strittigkeiten obwalten, ersiehet man aus folgendem aus dem Reichs-Hof-Rath den 26. Maj. 1739. gegen den Herrn Churfürsten erlassenen Mandato S. C. allwo es von der Ritterschafft Klage heißt: So wäre doch unterm 27sten Junii 1737. das sub Num. 1. befindliche Verbot aller Holz-Ausfuhr in das gantze Ertz-Stifft Trier ergangen: und obwohlen selbiges blos allein auf die Ertz-Stifftische Unterthanen gerichtet, folglich sie, Klägere, sich nichts weniger vorstellen können, als daß man die in dem Ertz-Stifft und der Nachbarschafft angesessene Reichs-Ritterschafftliche Mitglieder darunter begreiffen wollten, so hätte sich nichts desto weniger geäussert, daß, da ein sicherer Flozen-Händler, Nell, sein von dem zu Eltz-Rodendorff in der Reichs-Herrschafft Eltz erkaufftes Holz die Mosel und Rhein herunter zur Handlung führen wollen, dasselbe laut Num. 2. an der Zoll-Stadt Coblenz arrestiret und zu seinem grossen Schaden nicht vorbey gelassen, also, daß er genöthiget worden, bey Ritterschafftlichem Directorio zur Erhaltung seiner Schadloshaltung Klage zu führen. Ferner zeigte der Numerus 3. & 4tus, daß nachdeme der Freyherr von Hagen aus seinen Herrschafftlichen Waldungen zu Düppenweiler einiges Holländer Holz an den Kauffmann Jick, im Herzogthum Lothringen wohnend, verkauffet und solches Holz ebenfalls abzuführen verbotten worden, dadurch geschehen wäre, daß alle des Verkäuffers in Lothringen habende Gefälle, biß zu des Käuffers völliger indemnisation, mit Arrest bestricket und dadurch unverschuldeter Dingen in mercklichen Schaden gesetzt worden. Nicht weniger hätte, nach Ausweiß N. 5. 6. & 7. Johann Ludwig Flozen, Kauffmann von Trier, hundert Wagenschüsse von dem Freyherrn von Warperg erkaufft, welche ihm aber nicht weiter, als Neuendorff, ein Viertel Stund unter Coblenz zu führen erlaubet, wie dann, nach weitern langen suppliciren, solche Wagenschüsse daselbst von der Flozen abgeworffen und über dieses derselbe annoch zur caution per vier hundert Reichs-Thaler, solche nicht ausser Land zu führen, gezwungen worden. Auf gleiche Art wäre auch mit dem Grafen von der Leyen, dem Grafen von Eltz zu Kempenich, dem Ritter-Directore zu Eltz, dem Freyherrn von Breidbach, denen Vormünderen deren Bassenheimischen Pupillen, dem von Boos, dem von Eltz zu Rubenach, dem von Zandt und noch weit mehr anderen, welche theils aus ihren ohnmittelbaren Herrschafften, theils Frey-

Anhang.

Anhang. Frey-Adelichen Gütern, sowohl Flotzen- als Brand-Holz und Kohlen an verschiedene Kauff- und Handels-Leute verkauffet, verfahren worden, woraus erfolget, daß so wohl die Käuffere als Verkäuffere auf unterschiedliche Weis in größten Schaden gesetzt worden und theils ihres Kauff-Schillings bis hiehin entbehren müßten, &c.

Wann nun oberzehlter Verbott, so viel den Reichs-Adel betrifft, ohnedem Krafftlos und nichtig, folglich die in dessen Verfolg unternommene Facta keineswegs zu justificiren und dahero so beschaffen wären, daß darwider wohl à præcepto angefangen werden könnte, als bitten uns Eingangs ernannte Klägere unterthänigst, Wir unser Kayserliches Mandatum cassatorium, de non amplius turbando & molestando contra privilegia Cæsarea & resarciendo damno sine clausula pœnale wider Ew. Liebden gnädigst zu erkennen geruhen wollten.

Wann dann auch erlanget, daß, nach reiffer Erwegung derer angeführten Beweg-Ursachen, das gebetene Mandatum, so viel die freye Ausfuhr des in denen Reichs-Frey-Adelichen Gütern und Waldungen der impetrantischen Ritterschafft gefällten Holzes betrifft, sub pœna decem marcarum auri heut dato zu recht erkannt worden. &c.

Die Chur-Trierische Exceptiones gegen dises Mandat bestunden in substantia darinnen: Das Chur-Fürstliche Verbot gedencket des Adels weder mit einem Wort, noch ist es auf ihne gemeint, sondern es gehet einig und allein auf pure Chur-Trierische Unterthanen. Es seye aber auch keine Novität, noch wird des Adels Gerechtsamen dadurch zu nahe getretten; Dann gleich in denen ersten 14. Tagen nach angetrettener Landes-Regierung des jetzigen Herrn Chur-Fürsten hat der Ritter-Rath, Graf von Bassenheim, nicht Krafft eines Verbots des jetzigen Herrn Chur-Fürstens, sondern Krafft der General-Policey-Ordnungen und des Herkommens von Zeiten der vorigen am Ertz-Stifft gesessener Regenten, bey Ihro um freye Ausfuhr von 200. Claffter Holz suppliciret, worinn auch für dasmahl und ohne Consequenz willfahret worden und also dispensiret, mithin ist auch der Befehl von A. 1737. nichts neues. Ohnlängst hernach hat der Ritter-Rath Freyherr von Dooß um gleichmäßige Erlaubnuß zur Ausfuhr von 200. Claffter Holz gebeten, so auch bewilliget worden, und zwar, weil das Holtz im Chur-Pfältzischen gehauen ware, mithin es nur auf die Durchfuhr ankame, also, daß nicht einmal die sonst gewöhnliche Quarta von dem bloß durchpassirenden Holtz angehalten worden. Gleiche Gnade haben erhalten die Freyfrau von Walderdorff, die verwittwete Frau Gräfin von Bassenheim und viel mehrere andere eingesessene Reichs-Adeliche, und zwar auf vorhergehendes Suppliciren. Das Chur-Fürstliche Verbot der Holtz-Ausfuhr hat dieses veranlasset, weil nur in disem Seculo das gemeine Brenn-Holtz über das alterum tantum gestigen, das Bauholtz aber so rar worden ist, daß, wo ein Stättlein, Dorff oder Gemeinde durch Brand verunglückt, der gemeine Mann kaum um Geld zur Nothdurfft gelangen kan. Dieser vorher gesehene Holz-Mangel hat verursacht, daß bereits An. 1602. 1709. 1716. 1717. und 1721. dergleichen Verbot ergangen seynd und damit es niemand hart fürkommen möge, haben die Herren Chur-Fürsten aus ihren Cammer-Waldungen eben so wohl nichts ausführen lassen und darüber lieber jährlich etwa 20000. fl. (als so viel die Cameral-Waldungen sonst tragen könnten,) Schaden an ihren Einkünfften erlitten. Disen heilsamen Verordnungen hat sich der im Trierischen gesessene Adel dergestalten gefügt, daß, wann einer oder andere besondere Umstände zu erhaltender Erlaubniß der freyen Ausfuhr zu haben vermeinet, hat er deßwegen suppliciret. Es hat sich aber der Adel dessen allzusehr mißbraucht, dahero der Herr Chur-Fürst getrungen worden ist, die Dispensationes einzuschräncken, darüber sich der Adel, als über etwas, so seiner Reichs-Unmittelbarkeit nachtheilig wäre, beschweret hat, hingegen hat der Herr Chur-Fürst demselben vorstellen lassen, die Billichkeit erfordere, daß der Adel sich diesen gemein-heilsamen Anstalten gemäß

mäß bezeuge, da es übrigens zu Abbruch dessen Unmittelbarkeit weder gemeinet seye, noch gereichen solle. Nichts desto weniger gienge der Adel an den Reichs-Hof-Rath und erhielte ein Mandatum S. C. da doch die Sache sich auf keinen derer in der Cammer-Gerichts-Ordnung gegrindeten vier Fälle qualificiret und also die Sache ad Austregas hätte remittiret werden sollen. Die Haupt-Sache belangend, so ist ein Landes-Herr befugt, wann es die gemeine Noth erfordert, dergleichen Sperr anzulegen, so wohl Krafft der gemeinen, als Reichs-Rechten und Observanz und befiehlet die Reichs-Policey-Ordnung. 1577. Tit. 22. daß dergleichen Verordnungen auch die Eingesessene non subditis unterworffen seyn sollen, wie dann Oesterreich in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 10. (20.) Dec. 1653. selbsten starck sustiniret hat, daß die Subordination der Ritterschafft gegen die Craiß-Ausschreibende Fürsten mit Nachtruck zu behaupten seye. In Nothfällen cessiren alle Privilegia und wie sich ein Inwohner eines Landes dessen Commodorum bedienet, also muß er demselben auch mit seinen Gütern zu statten kommen und hat das Dom-Capitel A. 1716. Sede vacante selbst offentlich erklärt, daß solches im Ertz-Stifft Trier herkommlich und üblich seye, welche Erklärung dasselbe nun nicht, zu faveur der Ritterschafft zuruck nehmen kan. Die Ritterschafft, so ehedessen denen Landes-Herrn unstrittig unterworffen gewesen, hat durch ihre meist erst unter Kayser Rudolf II. erworbene Freyheiten der Reichs-Stände uraltes Gesetzgebungs-Recht nicht einschräncken können und Chur-Trier hat, ohne was die güldene Bull Cap. 11. verordnet, von Kayser Maximilian I. noch ein besonderes Privilegium, Krafft dessen der Adel des Landes-Regentens Exercitio in quibuscunque Regalia concernentibus unterworffen ist und das selbst Ritterbürtigen Personen bestehende Dom-Capitul hat in dem Land-Tags-Receß de A. 1637. erkannt, daß der eingesessene Reichs-Adel, salva ejus Immediatate & exemtione à Contributionibus, in Casibus extraordinariis & necessitate publica exigente keine exemtion prætendiren könne. Die Geistlichkeit hat in weltlichen Sachen noch grössere Freyheiten, als die Ritterschafft und doch ist sie in keinem Nothfall eximirt: Hat der Adel selbst gestandener massen, boni publici causâ, salva Immediatate, auf denen Trierischen Land-Tägen erscheinen können und kan er noch, salva Immediatate, resp. den Burger- und Burgermeister-Eyd ablegen und ist vom Reichs-Hof-Rath darzu condemniret worden, muß sich auch sonst denen Civil-Ordnungen gemäß bezeugen, ja prætendiret er ex Jure incolatus die burgerliche Nutzbarkeiten; so kan und muß er sich auch unter dise Ordnung bequemen, um so mehr, als ein grosser Theil des Adels zu Trier und Coblentz wohnet, ein grosses von dem aus denen Trierischen Waldungen dahin geführten Holz consumiret und also den Preiß vertheuert, ja viele von Adel haben nicht so viel Holz aus ihren eigenen Waldungen, als sie bedörffen, sondern müssen es aus dem Trierischen holen; solle ihnen nun das durch das Chur-Fürstl. Verbot erhaltende Commodum, daß das Holz in billichem Werth bleibe, zu statten kommen, so müssen sie sich eben so wohl, als der Chur-Fürst selbst, auch gefallen lassen, ihr Holz gleichfalls in dem Land zu behalten, widrigen Falles wird man auch denen anderen kein Holz aus denen Trierischen Waldungen mehr abfolgen lassen. Was insbesondere die Ertz-Stifftische Lehen betrifft, so sind solches Fundi, die zum Ertz-Stifft gehören, über welche der Adel dem Chur-Fürsten hoffentlich die Landes-Hoheit nicht wird strittig machen wollen, widrigen Falles aber specifice demonstriren müßte, daß er damit belehnet seye; wo aber auch dieses wäre, würde doch der Landes-Herr vi summi Dominii ex capite utilitatis publicæ dergleichen Policey-Ordnung ergehen lassen können, noch mehr aber befugt seyn, dem allzugrossen Aushauen der Waldungen oder gar deren Veränderung in Frucht-Felder zu steuren, wie dann überhaupt die Ritterschafft keine Privilegia fürweisen kan, daß ihre Lehen-Güter von der Landes-Hoheit des Lehen-Herrns befreyet seyen, oder ihr etwas weiters gebühre, als was der Lehen-Brieff mit sich bringt.

Abgang.

Was

Anhang. Was aber die in specie eingeklagte Fälle betrifft, so ist 1. des Nellen von dem von Elz-Rodendorff erkauffte Holz in ohnstrittigen Erz-Stifftischen Lehens-Waldungen gehauen und so gar, zum Schaden des Lehens, dem Käuffer erlaubt worden, es zu hauen, wo er es verlange und geben die Gegnerischen Beylagen selbst, daß dergleichen Ausfuhr dem Adel schon vor dem Edict de Anno 1737. difficultiret worden seye.

2. Den Freyherrn von Haagen zu Duppelweiler ist die Ausfuhr des Holzes schon vor Anno 1737. um so befugter verboten worden, weil dieser Vasall mit denen Waldungen also umgegangen, daß der Lehens-Fiscal einen processum caducitatis quoad partes deterioratas gegen ihne hat anstellen müssen. Indessen hat doch Herr Chur-Fürst, auf des Freyherrn von Hagen innständigstes Bitten, den Arrest pro hac vice & absque consequentia relaxiret.

3. Der Freyherr von Warschberg hat nicht alleine, sondern nebst einem Chur-Trierischen Unterthanen, die allerschönste und dickste Eichen, zu mercklichem Schaden der Lehens-Waldung, verkaufft und ist auch dieses noch vor dem Edict de A. 1737. einberichtet worden.

4. Des Grafen von Metternich im Alffler-Gericht und Trierischen Lehen verkauffte Holz ist muthwillig und höchstschädlich gehauen worden und kan innerhalb Landes verkaufft werden.

Die in Folle benahmßten Grafen von der Leyen, Graf von Elz-Kempenich, Ritter-Director, Edler Herr von Elz, Freyherr von Bürresheim, Bassenheimische Pupillen, von Boos, von Elz-Rubenach und von Zand habe alle Erz-Stifftische Lehens-Waldungen.

Alle diese für unmittelbar auszugeben gehe nicht an, sondern es müßte erst jeden Lehens ins besondere Art in prima Instantia ausgemacht werden.

Chur-Pfaltz exerciret ebenfalls dergleichen General-Holz-Sperr und gestattet nicht einmal Chur-Maintz die freye Holz-Durchfuhr, sondern hält es zur Nothdurfft der Chur-Pfältzischen Lande an.

Der Herzog zu Würtemberg extendiret die Crayß-Verbote wegen Frucht- und Holz-Ausfuhr dahin, daß nicht nur die inclavirte Ritterschafft, sondern auch die Reichs-Stätte und andere Orte schlechterdings darunter begriffen sind.

Als A. 1725. der Bischoff zu Würzburg eine Frucht-Sperr anlegte, durffte der darinn gesessene Adel seine Frucht zwar von einem Ort in das andere, aber nicht ausser dem Erz-Stifft, führen, ja fremde Herrschafften durfften nicht einmal ihre ausser dem Hoch-Stifft erkauffte Früchten ohne besondere Erlaubniß durch dasselbige führen, sondern sie wurden angehalten.

Also muß Chur-Trier ein gleiches Recht seyn und das regierende Dom-Capitel hat A. 1716. offentlich behauptet, daß es herkommlich seye, die aus fremder Herrschafften Landen Brennholz abwärts führende Personen zu Lieferung einiger nach Anlaß der Ladung aufbürdender Quantität anzustrengen und solche im Land zu behalten.

Unter denen vorigen Verboten seye theils der Adel namentlich begriffen, theils könne er nicht besser seyn, als die Stände, deren sie gedencken; Indessen hat sich doch der Adel nicht dagegen gesetzt, sondern vielmehr darunter accommodirt.

Die Ritterschafft berufft sich zwar 1. auf ihre Immedietät, 2. daß der Herr Chur-Fürst sich jurato zu deren Agnoscirung verbunden, 3. die Churfürstl. Befehle stringirten nur die Chur-Fürstliche Unterthanen, als dahero 4. A. 1713. eine Frucht-Sperr angelegt worden, habe der Herr Chur-Fürst solche respectu des Adels aufgehoben, 5. auch Ihro Kayserl. Maj. solche cassirt, wobey es Chur-Trierische Seits ohne Widerspruch gelassen worden, 6. A. 1716. hat das regierende Dom-Capitel dißfalls besondere Vorsehung gethan, welche 7. der jetzige Herr Chur-Fürst A. 1729. wiederhohlet hat. 8. Dergleichen Sperr seye gegen die Reichs-Gesetze und solle, Krafft derselbigen, gleich cassiret werden. 9. Man lasse der eingesessenen Reichs-

Reichs-Stände Holz, gegen attestata, ohnweigerlich passiren. 10. Man habe sonst, bey dergleichen erlassenen Verordnungen den Adel damit nicht beschweret. 11. Der Adel seye durch dises Verbot auf allerley Weise in grossen Schaden gekommen.

Alleine ad 1. wird die Immedietät nicht in Zweifel gezogen, sondern nur, Krafft aller Rechte, verlangt, daß der Adel, um seines eigenen Interesse willen dise salutem publicam zum Zweck habende Ordnung mit beobachte.

Ad 2. Was der Herr Chur-Fürst versprochen, halte er, er seye aber auch verbunden, des Ertz-Stifftes Jura zu tuiren und salutem publicam zu beobachten und könnte die Wahl-Capitulation, vermöge Päbstlich- und Kayserlicher Verordnungen, Ihnen in dergleichen die Hände nicht binden.

Ad 3. Dises verstehe sich nur von der vi coactiva, nicht aber directiva und leide seine Ausnahm in Nothfällen, wie die angeführte Exempel und der Land-Tags-Abschied de A. 1627. bezeugeten.

Ad 4. Dises seye unerwisen.

Ad 5. Die Ritterschafft habe dises unter dem Prætext erschlichen, das Kayserliche Kriegs-Commissariat habe Nachtheil davon; es seye gleich darauf der Badische Fried erfolgt und der Frucht-Preiß gefallen, mithin hat sich die Sache von selbsten gehoben und hat man nicht nöthig gehabt, deßwegen besondere Gegen-Vorstellung zu thun, zumalen da alles in blossen Terminis eines Rescripts geblieben und der Chur-Fürst bald darauf gestorben. So haben auch gleich darauf so wohl das regierende Dom-Capitel selbst, als die hernach gefolgte Herren Chur-Fürsten diese Holz-Sperr widerhohlt.

Ad 6. Hierinn hat das Capitel als Pars gehandelt und ist solches judicialiter per Mandatum S. C. wiederum cassiret worden, wodurch auch

Ad 7. geantwortet seye. Das den 2. Maj. 1729. passirte aber gehe nur die Immedietät an, welche dem casui necessitatis publicæ subordiniret seye.

Ad 8. Dises gehet auf neuerliche Zölle, Licenten, u. d. nicht aber auf casum necessitatis & salutis publicæ. Anhang.

Ad 9. Dises ist nicht wahr, sondern auch deren Holz unter der general-Verordnung begriffen, so gar auch das auswärtige, so nur durch das Erz-Stifft passieret, in gewisser Maase; wann aber jezuweilen dispensiret worden ist, kan es so wenig zur Consequenz gereichen, als dises, daß dem Adel dergleichen auch jezuweilen widerfahren.

Ad 10. Dises ist, oben erwisener massen falsch.

Ad 11. Weil der Adel dises gewußt hat, hätte er eher suppliciren, als das Holz hauen lassen sollen, nun aber kan er es im Land theuer genug anbringen.

Solchemnach wird gebeten, das Mandatum, cum condemnatione in expensas, wiederum zu cassiren.

ad p. 157. Col. 2. lin. 22.

Der hier angeführte Tractat ist allerdings Französisch, und nicht Lateinisch, abgefaßt.

ad pag. 162. §. 60.

Die Concordata de Anno 1620. zwischen Chur-Trier und Lothringen sihe unten Cap. 9. §. 8. p. 184.

ad pag. 200. §. 28.

Im 14den Seculo ware der bekannte Lupoldus von Babenberg, ehe er Bischoff zu Bamberg worden, Chur-Trierischer Canzlar und zu Eingang des vorigen Seculi ware Ulrich Helffrich Hunnius Vice-Canzler.

Corrigenda in Conspectu Collectionis Monumentorum & Scriptorum Trevirensium.

Num. VIII.

An Platz Catalogus Abbatum ad Stum Maximinum continuatus usque ad finem Sæculi XVII. &c.

Ponatur - - - Nicolai Novillanii Luxem-

Anhang. Luxemburgensis Catalogus Abbatum Sti Maximini.

Dieser Catalogus fanget an vom Jahr 333. und gehet bis 1582. Es ist nicht eine blosse Series Abbatum, sondern es werden bey jedem zugleich die merckwürdigste Zufälle und Geschichten der Abtey erzehlet. Der Verfasser, so ein Mönch dieser Abtey hatt sich hiezu des Closters Archiv und glaubwürdiger in der Abtey vorgefundener Annotationum bedienet. Uberhaupt kan man das Werck als einen guten Beytrag zu einer completen St. Maximinischen Historie bis auff obgemeltes Jahr ansehen.

Num. XI.

Memoriale verum & breve potissimorum, quæ contigerant Monasterio Sti Maximini ab anno 1645; mense Novembri. Subjiciatur:

Ist ein umbständliches Diarium dererjenigen Verfolgungen, so Chur-Fürst Philipp Christoph unter dem Titul eines Commendatoris der Abtey und den Mönchen zugefügt. Es gehet vom 10. Novembr. 1645. bis den 6. Augusti 1646. inclusive Masenius Annal. Treviren. Lib. XXV. No. 95. thun nuhr weniges hievon und in generali berühren.

Num. LXX.

Deleatur: Vitæ Octo Archi-Episcoporum &c. & ponatur an dessen Statt folgendes: Joannis Buzbachii de Mildenberga de Laudibus Trittemii Lib. XVI.

Buzbachius brachte Mönch und Prior in der Benedictiner-Abtey zum Laach im Ertz-Stifft Trier, er lebte mit Trittemio in genauer Bekandtschafft und Correspondenz. Das Werck ist sehr weitläufftig, enthaltet viele particularia von diesem an der Mosel im Trierischen gebohrenen gelehrten Mann. Daß MS., so ein starcker Foliant auf Pergament geschriebener, ist in der Abtey zum Laach.

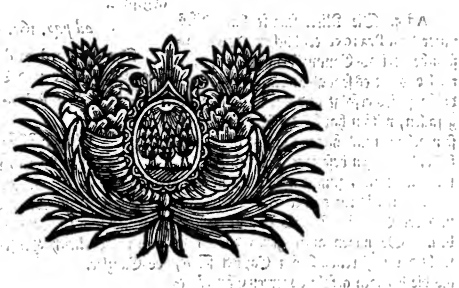

Emendanda.

p. 13. Col. 1. lin. 13. nach: geistlichen gemeinen Rechten, *add.* auch dem bekannten Decreto Kaysers Leopoldi vom Jahr 1698.

p. 14. §. 9. l. 13. *pro:* zu Trier, *leg.* von Trier.

p. 18. §. 30. l. 16. *pro:* Lärlich, *leg.* Cärlich. ibid. §. 31. l. 9. *pro:* Huzelburgi, *leg.* Lüzelburgi.

p. 19. col. 1. l. 25. *pro:* Sircx *leg.* Sirck.

p. 20. col. 1. l. 11. *pro:* Gurnttorff, *leg.* Ganntroff. ibid. col. 2. l. 6. *pro:* Biwresheim, *leg.* Bürresheim. ibid. l. 11. *pro:* Elz zu Elz, *leg.* Elz zu Ruvenach.

p. 324. seq. In dem MS. wornach dises abgedruckt worden, stehet zwar bey denen 9. Ersten Diplomatibus das Jahr 1300. es muß aber ein Schreib-Fehler seyn, weil damals weder Carolus IV. noch Boemund regieret haben.

Staats-Recht
Des
Hoch-Fürstlichen Hauses
Anhalt,
Wie auch der
Abbtey Gernrode,
Graffschafft Holzapfel
und
Herrschafft Jever.

Entworffen
von
Johann Jacob Moser.

Leipzig und Franckfurt,
dorten bey Casp. Heinrich Fuchs,
hier bey Wolffgang Ludwig Spring.
1740.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Innhalt.

Vor-Bericht.

1. Kurtzgefaßte Historie und dermaliger Familien-Zustand des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt.

2. Vorzüge des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt vor anderen Fürstlichen Häusern.

Staats-Recht derer Herren Fürsten zu Anhalt.

Erstes Capitel.
Von dem Nahmen, Titul, Stand, Wappen, Religion und anderen personal-Sachen derer Herren Fürsten zu Anhalt.

Zweytes Capitel.
Von anderen Familien-Sachen derer Herrn Fürsten zu Anhalt.

Drittes Capitel.
Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Viertes Capitel.
Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Fünftes Capitel.
Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Ober-Sächßischen Craises.

Sechstes Capitel.
Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Fürstlichen Collegii.

Sibendes Capitel.
Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

Achtes Capitel.
Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte.

Neundtes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen.

Zehendes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Land-Ständen und Unterthanen und deren Gerechtsamen, 2c.

Eilfftes Capitel.

Von den Lehen, so die Herren Fürsten zu Anhalt selbst empfangen, oder an andere vergeben.

Anhänge.

1. Chronologische Verzeichnus derer von dem Hoch-Fürstlich Anhaltischen Hause im Druck vorhandener Urkunden.

2. Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Hoch-Fürstlich Anhaltischen Hauses beytragen.

* * *

Staats-Recht der Abbtey Gernrode.

* * *

Staats-Recht der Graffschafft Holzapfel.

* * *

Staats-Recht der Herrschafft Jever. (*)

Vor-

(*) Ich mercke hiebey an, daß ich mich in disem Staats-Recht D. BECMANNS Anhaltischer Historie öffters bedienet habe; alleine gibt es der Augenschein, daß hierinn auch sehr viles enthalten ist, davon BECMANN nichts, oder wenig, oder doch nicht so vil hat. Sollte übrigens jemand etwas erhebliches gegen das, so hierinnen fürkommt, einzuwenden haben, der wolle es mir Post-frey communicieren; Wer aber im Stande und willig ist, einen ferneren Beytrag zu thun, den versichere ich hiedurch einer proportionirten Erkanntlichkeit. Das Hoch-Fürstliche Haus endlich hat und nimmt den geringsten Antheil nicht an diser Arbeit.

Vor-Bericht.

I.

Kurzgefaßte Historie und dermaliger Familien-Zustand des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt.

Innhalt.

§. 1. Des F. Hauses Anhalt Ursprung.
§. 2. Aeltere Historie desselbigen.
§. 3. Nächster gemeiner Stamm-Vater des jezigen Hoch-Fürstlichen Hauses.
§. 4. Dessen jezige Linien.
§. 5. Von der Deßauischen.
§. 6. Von der Bernburgischen.
§. 7. Von der Cöthnischen.
§. 8. Von der Zerbstischen.
§. 9. Samtliche jeztlebende Fürsten.

§. 1.

Des Fürstl. Hauses Anhalt Ursprung.

Die Historie des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt hat dieses mit der Historie aller alten Teutschen Häuser gemein, daß, da im 16den Seculo sich einige Leute daran gemachet haben, denen es so wohl an denen nöthigen Subsidien, als auch an der erforderlichen Geschicklichkeit und Ehrlichkeit gemangelt, selbige sich auf selbstersonnene Fablen geleget und von dem Ursprung und denen ältesten Ahnherren des Hoch-Fürstlichen Hauses solcherley nimmermehr erweisliche Dinge fürgebracht, daß es vernünfftigen Leuten heutiges Tages dafür eckelt, dahero ich mich auch nicht bey deren Erzählung aufhalten mag.

In Kayserlichen Diplomatibus de A. 1677 1708. und 1709. heißt es: Daß die berühmteste Historici genugsam bewähren, was massen die Grafen zu Ascanien und Herren zu Ballenstätt und Bähringen bereits Herzoge und Heerführer der Sachsen wider die Thüringer, wie auch Fränckische Könige Dagobert und Clodováum, gewesen, noch fast vor 1200. Jahren dem König in Franckreich Theodorico wider die Thüringer beygestanden und die vom Hause Anhalt noch heute zu Lehen gehende Burg Scheidingen eingenommen, auch solche nachmals zu Belohnung ihrer Tapfferkeit eigenthümlich bekommen, nicht weniger, als zwischen denen Sachsen und Francken Strittigkeiten entstanden, Heerführer derer Sachsen abgegeben haben, wie auch daß etliche hundert Jahre darnach Carolus M. nach völliger Uberwindung der Sachsen den heydnischen Grafen zu Ascanien Aribo Beringern zum Christ-

Christlichen Glauben gebracht und ihm den Nahmen Carolus in der Tauffe, der Graffschafft Ascanien aber das Prædicat eines Fahn-Lehens und gefürsteten Grafschafft gegeben.

Das gründlichste ist ohne Zweifel, was BECMANN aus denen lauteren Quellen der offentlichen Urkunden vorträget, wobey es auch das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt um so leichter bewenden lassen kan, als eben nicht vile Teutsche Häuser aus autenthischen Urkunden ein so hohes und Fürstenmäßiges Alter darthun können.

§. 2.

Aeltere Historie desselbigen.

BECMANN also sagt: Graf Albrecht habe (um das Jahr 1073.) die Præpositur zu Ballenstätt erblich besessen, und solche hernach dem Kloster Nienburg überlassen.

Seines Sohns, Graf- oder Marckgraf Ottens, Sohn Albrecht seye Marckgraf zu Brandenburg und Graf zu Aschersleben gewesen, dessen Sohn Bernhard aber unter anderem Herzog zu Sachsen worden.

Dessen Söhne seyn gewesen Albrecht Herzog zu Sachsen und Heinrich, Fürst zu Anhalt.

Albrechts Söhne Albrecht II. und Johann seyen Stamm-Väter der Herzoge von Ober- und Nider-Sachsen worden.

Heinrich zu Anhalt aber habe fünf Söhne gehabt, davon die drey weltliche so vile Linien angelegt, nemlich Heinrich der Jüngere die Ascherslebische, Bernhard die Bernburgische und Siegfried die Zerbstische.

Die Ascherslebische Linie gienge A. 1315. wiederum mit des Stiffters Sohne aus.

Die alte Bernburgische erlosche ebenfalls A. 1498. mit Fürst Bernhard VI.

Hingegen blühet die alte Zerbstische noch.

§. 3.

Nächster gemeiner Stamm-Vater des jezigen Fürstlichen Hauses.

Es seynd zwar in derselbigen wiederum mit der Zeit allerley Linien entstanden, aber auch, biß auf Eine, alle wiederum erloschen, so, daß Fürst Joachim Ernst Anno 1570. das ganze Fürstenthum Anhalt zusammen bekommen hat und der allgemeine Stamm-Vater aller jezt-florierenden Hoch-Fürstlichen Linien worden ist.

§. 4.

Dessen jezige Linien.

Dise nun seynd, so vil die Haupt- und Regierende Hoch-Fürstliche Linien betrifft 1. die Deßauische, 2. die Bernburgische, 3. die Cöthnische und 4. die Zerbstische.

Von der Bernburgischen aber hat sich ein Neben-Ast in der Graffschafft Holzapfel ausgebreitet.

§. 5.

Von der Dessauischen.

Die Hoch-Fürstliche Dessauische Linie beruhet dermalen auf folgenden Durchl. Personen:

1. Fürst Leopold, geb. 1676. 3. Jul. und dessen Prinzen.
2. Leopold Maximilian, geb. 1700. 25. Sept.
3. Dieterich, geb. 1702. 2. Aug.
4. Friderich Heinrich Eugenius, geb. 1705. 7. Dec.
5. Moriz, geb. 1712. 21. Oct.

§. 6.

Von der Bernburgischen.

Das Hoch-Fürstliche Bernburgische Haus zählet dermalen dise Durchl. Mitglider:

1. Fürst Victor Friderich, geb. 1700. 20. Sept. und deßen Prinzen
2. Friderich Albrecht, geb. 1735. 15. Aug.
3. Fürst Victor. Amade Adolf zu Schaumburg, geb. 1693. 7. Sept. und deßen Prinzen.
4. Christian, geb. 1720. 30. Jun.
5. Carl Friderich, geb. 1723. 16. Maj.
6. Franz Adolf, geb. 1724. 7. Jul.

§. 7.

Von der Cöthnischen.

Von der Hoch-Fürstlich Cöthnischen Linie leben die Durchl. Zweige

1. Fürst August Ludwig, geb. 1697. 9. Jun. und dessen Prinzen
2. Carl Georg Lebrecht, geb. 1730. 15. Aug. und
3. Friderich Erdmann, geb. 1731. 26. Oct.

§. 8.

Von der Zerbstischen.

Die Hoch-Fürstlich Zerbstische Linie bestehet dermalen in disen Durchl. Personen:

1. Fürst Johann August, geb. 1677. 9. Aug.
2. Prinz Johann Ludwig, geb. 1688. 12. Jun.
3. Fürst Christian August, geb. 1690. 29. Nov. und deßen Prinzen.
4. Wilhelm Christian, geb. 1730. 17. Nov. und

5. Fri-

5. Friderich August, geb. 1734. 8. Aug.
6. Prinz Johann Friderich, geb. 1695. 14. Jul.

§. 9.

Samtliche jeztlebende Fürsten.

Von dem ganzen Hoch-Fürstlichen Hause befinden sich also dermalen am Leben 20. Fürsten und Prinzen.

2.

Vorzüge des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt vor anderen Fürstlichen Häusern.

Innhalt.

§. 1. Alterthum. §. 2. Alt-Fürstliches Haus. §. 3. Chur-Würden in dieser Familie.

§. 1.

Alterthum.

Unter denen dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt eigenen Vorzügen für vilen anderen Fürstlichen Häusern stehet oben an dessen Alterthum.

Der Kayser bezeuget selbst in einem Diplomate de A. 1677. daß das uralte Fürstliche Haus Anhalt an Alterthum im Heil. Röm. Reich keinem einzigen weiche; und daß dises Wahrheit seye, haben wir bereits vernommen.

§. 2.

Alt-Fürstliches Hauß.

2. Gehöret das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt auch noch in besonderem und rechtlichem Verstand zu denen auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürstlichen Collegio also genannten alt-Fürstlichen Häusern.

§. 3.

2. Chur-Würden in dieser Familie.

3. Ehedeßen ist so wohl die Sächsische als Brandenburgische Chur-Würde eine Zeitlang bey dem Fürstlichen Hause Anhalt gewesen und zählen einige jezo noch jene unter dessen Ansprüche.

Staats-Recht derer Herren Fürsten zu Anhalt.

Erstes Capitel.

Von dem Nahmen, Titul, Stand, Wappen, Religion und anderen personal-Sachen derer Herren Fürsten zu Anhalt.

Innhalt.

§. 1. Von dem Wort: Anhalt.
§. 2. Fürstlich Anhaltischer Titul.
§. 3. Wie ferne solchen der Kayser gebe?
§. 4. Angeblichen Anhaltischer Herren-
§. 5. und Grafen-Stand.
§. 6. Titul Herzog Bernhards.
§. 7. Anhaltischer Fürsten-Stand. Dieses Ursprung.
§. 8. Warum mehrmalen der Gräfliche Titul fürgesezt.
§. 9. oder doch neben dem Fürstlichen gebraucht worden?
§. 10. Anhalt führet unter denen alten Häusern den Titul Fürst alleine.
§. 11. Ob es auch den Herzoglichen Character gehabt?
§. 12. Der Fürsten zu Anhalt Vorfahren haben sich nicht allezeit von Anhalt geschrieben?
§. 13. Seit wann aber?
§. 14. Vermischter Gebrauch der Wörter Anhalt und Ascanien, 2c.
§. 15. Von dem Titul Herzog
§. 16. zu Sachsen, 2c.
§. 17. Titul: Graf zu Ascanien.
§. 18. Titul: Herr.

§. 19.

CAP. I. §. 1.-7.

§. 19. zu Bernburg.
§. 20. zu Cöthen.
§. 21. zu Deßau.
§. 22. zu Zerbst.
§. 23. Rang dieser Herrschafften.
§. 24. Besondere Titul in der F. Deßauischen,
§. 25. in der F. Bernburg-Schaumburgischen
§. 26. und F. Zerbstischen Linie.
§. 27. Wie auch des F. Senioris.
§. 28. Von anderen Prädicaten.
§. 29. Anhaltische Wappen-Schilde.
§. 30. Deren Bedeutung.
§. 31. Helme, rc.
§. 32. Zusaz einiger Linien wegen Lauenburg.
§. 33. Zerbstische Neben-Wappen.
§. 34. Freyheit wegen des rothen Wachses.
§. 35. F. Siegel.
§. 36. Alter Vergleich wegen Tituls und Wappens.
§. 37. Von der Nachgebohrenen Prinzen Fürstlichen Würde, rc.
§. 38. Rang in dem Fürstlichen Hause
§. 39. Die F. zu Anhalt werden Ev. Lutherisch.
§. 40. Hernach Reformiert.
§. 41. Zerbst wird wieder Ev. Lutherisch.
§. 42. Religions-Pactum de A. 1635.
§. 43. Darüber entstandene Strittigkeiten.
§. 44. F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen Testament.
§. 45. Cöthnischer Vergleich wegen des Kirchen-Gebeths und Hof-Predigers.
§. 46. Stritt zwischen Hoym und Bernburg wegen des Kirchen-Gebeths.
§. 47. Stritt zwischen Deßau und Cöthen wegen des Kirchen-Gebeths zu Groß-Badegast.
§. 48. Von der Herrn Fürsten Conduite.
§. 49. Besonders der Nachgebohrenen.
§. 50. Ranzionirung eines gefangenen Fürstens.
§. 51. Residenzien.
§. 52. Stritt mit einer Wittwe wegen der Zimmer auf dem Residenz-Schloß.
§. 53. Erb-Aemter.
§. 54. Hof-Staat.

§. 1.

Von dem Wort: Anhalt.

Das Wort Anhalt sölle so vil bedeuten, als an Holt, am Holz oder am (Harz-) Wald, wiewohl andere meinen, es heiße ohne Holz, weil das alte Schloß Anhalt von pur Steinen gebaut gewesen seye; eines Mährleins, so Herr von ROHR in der Beschr. des Unter-Harz. p. 350. anführet, nicht zu gedencken. Ein mehreres von disem Nahmen sihe hernach.

§. 2.

F. Anhaltischer Titul.

Der gemeinschafftliche Titul aller Herrn Fürsten zu Anhalt ist der: von Gottes Gnaden N. N. Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg, oder: resp. Herr zu Bernburg und Zerbst.

§. 3.

Wie ferne solchen der Kayser gebe?

Der Kayserliche Hof aber gibt denen Herrn Fürsten zu Anhalt nur die Titulatur: Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg.

§. 4.

Das zuerst hierinn bemerckens-würdige Wort ist: Fürst.

Angeblicher Anhaltischer Herren-

In einer Anhaltischen Deduction de A. 1646. wird selbsten vorgegeben, die Vor-Eltern der Herrn Fürsten zu Anhalt hätten sich vor Kayser Carls Zeiten Dominos Harcyniæ, Ballenstadii & Ascaniæ geschriben.

§. 5.

und Grafen-Stand.

Ferner: Aribo Behringer III. seye, als er den Christlichen Glauben angenommen, von seinem Tauff-Pathen Kayser Carl M. zum ersten Grafen von Ascanien, Harz und Ballenstät gemacht worden.

Doch würde mit der jeziger Zeit in Historischen Sachen erforderlichen Probe hievon schwerlich aufzukommen seyn.

§. 6.

Titul Herzog Bernhards.

Von Herzog Bernhard, dem Stamm-Vater so wohl derer Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, als auch derer Herrn Fürsten zu Anhalt mercket BECMANN an, daß er bloß den Titul eines Herzogens zu Sachsen geführet, zu welchem zu Zeiten der Titul von Aschersleben gekommen.

§. 7.

Anhaltischer Fürsten-Stand.

Nachdeme aber dises Herzog Bernhards Nachkommen von seinem Sohn Heinrich eine eigene, nehmlich die jezige Hoch-Fürstl. Anhaltische, Familie angelegt, haben sie bereits in denen ältesten Zeiten, neben dem Gräflichen Titul von Ascharien und Ascanien, auch den Fürstlichen Character geführet, massen

Dises Ursprung.

Hein-

Heinrich sich schon A. 1213. und 1215. Comitem Ascharia & Principem in Anhalt geschriben, wiewol das leztere in anderen Stellen auch ermangelt, hingegen stehet: Illustris Princeps, Comes de Ascharia, oder dergleichen etwas; Nur ist man wegen des Ursprungs des Prædicats Fürst nicht einig.

BROTUFF leitet dise Fürstliche Würde von Kayser Friderich I. her; die ganze Beschreibung aber ist, nach Art viler Schmierer selbiger Zeiten, so handgreifflich fabelhafft, daß ich sie nicht anführen mag, wie dann auch BECMANN aus der Zeit-Rechnung den Ungrund diser Meinung dargeleget hat.

SAGITTARIUS meinet: Anhalt habe seine Fürsten-Würde Kayser Friderich II. zu dancken, weil es in einem Diplomate Heinrichs von Anhalt de A. 1218. darinnen die Verkauffung des Dorffs Vierode an das Closter Marienthal bestättiget wird, heißt: Quia larga Dei gratia excellentioris Nos tituli apice decoravit; alleine BECMANN führet auch hiegegen an: Hieraus lasse sich noch keine Standes-Erhebung schliessen und könne sich ein jeder großer Herr zu allen Zeiten diser Redens-Art bedienen, so habe es auch Heinrich zu der Zeit, als er bereits den Fürstlichen Titul geführet, noch mit Friderichs II. Feind Otten IV. gehalten.

BECMANN selber schreibt: Ich stelle dahin, ob es einer sonderlichen Erhebung nöthig gehabt, sintemal Henricus eben damit, da er Herzogs Bernhardi Sohn gewesen, ein gebohrener Fürst des Reichs gewesen, gleichwie noch heutiges Tages alle Kinder der Chur-Fürsten, Herzogen, Marck- und Landgrafen gebohrene Fürsten des Reichs seyn und keiner absonderlichen Erhebung in den Fürsten-Stand vonnöthen haben; es wäre dann die Gegend an dem Harz zum Fürstenthum erhoben und also er zum Fürsten gemacht, nicht zwar in seiner Person, weil er solches wegen seiner Geburt schon gewesen, sondern wegen seiner Güter, welche vorhin kein Fürstenthum gewesen. = = = Ist also das wahrscheinlichste, daß Henricus, als ein gebohrener Fürst des Reichs, bald nach des Herrn Vatern Tode, so A. 1211. geschehen, den Fürstlichen Titul angenommen und, gleichwie sein Bruder Albertus I. den Titel eines Herzogen zu Sachsen geführet, also Henricus angefangen, sich einen Fürsten, und zwar, weil er das Haus Anhalt und die herum ligende Länder als ein Paragium der väterlichen Verlassenschafft bekommen, Fürsten zu Anhalt geschriben, der Kayser auch hierzu nicht mehr gethan, als daß er dise neue Denomination von Anhalt, welche vor disem noch nicht gewesen, oder auch nur die Gegend an dem Harz angegangen, approbiret und auf Henrici ganzes Territorium biß an und über die Elbe erstrecket. CAP. I. §. 7.

Und an einem anderen Ort sagt BECMANN wieder: Man erachtet genug zu seyn, daß Heinrich I. Herzog Bernhards Sohn, auch Marckgrafen Alberti Ursi Enckel und folgends vom Vater, Groß-Vater und Elter-Vater her eingebohrener Fürst gewesen, gleichwie noch heute zu Tag aller Herzoge und Marckgrafen in Deutschland Kinder gebohrene Fürsten und Fürstinnen seynd und folgend keiner besonderen Erhöhung in den Fürsten-Stand vonnöthen gehabt, der auch nicht lange nach des Vatern Tod A. 1213. 15. 16. den Titul Princeps de Anhalt theils selbst geführet, theils von anderen angenommen. Und kan dahero auch wohl gesagt werden, daß das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt seinen hohen Fürstenstand usu & consuetudine hergebracht, weil nemlich dessen alte Anherrn Marckgrafen und Herzoge gewesen und also den Fürstlichen Stand auf ihre Nachkommen biß zu unseren Zeiten fortgepflanzet.

Und damit stimmet auch Herr Geh. Rath HOFFMANN in den Grundsäz. des Teutsch. Staats-Rechts p. 422. ein, ferner Herr PFEFFINGER, Herr KOELER, rc.

Deme seye nun aber, wie ihm wolle, so beweiset BECMANN aus vilen Exemplen, daß diser Fürst Heinrich und seine Nachkommen sich nicht allezeit Fürsten geschriben, sondern entweder Comitem Ascharie oder Aschanie, oder Grafen zu Anhalt, oder Grafen zu Ascanien und Anhalt, oder Fürsten und Grafen zu Anhalt, oder daß er den Titul: Graf zu Ascanien vor- und den Titul Fürst zu Anhalt nachgesezet.

CAP. I. §. 8-13.

§. 8.

Warum mehrmalen der Gräfliche Titul fürgesezt.

Daß nun der Fürstliche Titul nachstehet, ist (nach BECMANNS Meinung) nicht dahin zu deuten, als ob deßhalben noch lange zu scrupulieren wäre, zu was Zeit und ob nicht noch lange nach dem Jahr 1218. Fürst Heinrich erst die Fürstliche Qualität erhalten, wie Sagittarius meinet, sondern es ist bloß der Gewohnheit der damaligen Zeiten zuzuschreiben, welche so præcis im Gebrauch und Ordinierung der Titul nicht gewesen, wie es heut zu Tage geschiehet; wie dann auch Albertus Ursus selbst ohne Unterschid offt in einem Diplomate Comes und Marchio genennet worden, auch ist Aschersleben ihr eigenthumlicher Siz gewesen, wie aus disem Grund auch jezo die F. Linien zu Zerbst und Bernburg ihr Residenz-Ort der anderen Herrschafft vorsezen.

Andere wollen aus diser Sache gar eine allgemeine damalige Gewohnheit der Teutschen Häuser machen.

§. 9.

oder doch neben dem Fürstlichen gebraucht worden?

Ubrigens währete dises Gemenge und Verwechslung des Fürstlich- und Gräflichen Tituls bey dem Hause Anhalt noch lange.

Herr KOELER meint, biß auf die Helffte des 14den Seculi seye der Gräfliche Titul dem Fürstlichen allemal fürgesezet worden.

In einem Diplomate de A. 1323. nennet Kayser Ludwig Bernharden Comitem de Anhalt, Principem suum.

Und in einem Diplomate Kayser Carls d. d. 1348. Donnerstags nach Michaelis heißt es auch: Albrecht und Woldmar, Grafen zu Anhalt und Fürsten zu Ascharye; hingegen stehet in einer anderen Urkund eben dises Kaysers von eben disem Jahr 3. Non. Dec. gerade umgekehrt: Bernhardus Princeps de Anhalt, Comes Aschaniæ, welches BECMANN auch in anderen Urkunden beobachtet hat.

In dem Theilungs-Brieff de A. 1413. lautet es: Wir Woldemar, Jorge, Hannß, Sigmund und Albrecht, Gebrüdere, von Gotts Gnaden, **Fürsten** zu Anhalt und Graven von Aschanien -- bekennen, -- daß Wir -- Uns mit dem Hochgebohrnen **Fürsten** und Herrn, **Graven** Albrecht **Fürsten** zu Anhalt, &c.

In einem Diplomate Kayser Sigmunds de A. 1417. heißt es bloß: Der Hochgeborn Albrecht Fürst zu Anhalt und Graf zu Ascanien, der Elter, Unser lieber Oheim und Fürst, &c. ingleichem in einer Urkund Abbtißin Adelheid zu Quedlinburg de A. 1422. den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Jürgen, Herrn Hansen und Herrn Sigmunden Gebrüdern, Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien. &c.

In dem Chur-Sächsischen Lehenbrieff de A. 1435. für Graf Günther zu Mühlingen aber: So haben Wir Uns mit dem Hochgebohrnen **Grafen** Gürgen, **Fürsten** zu Anhalt, &c.

Ja noch in der Statt Zerbst Ratification des Brandenburgischen Laudi de A. 1440. heißt es: Den Hochgebohrnen **Grave** Jorghen, **Grave** Johanns und **Grave** Sigemunden, **Fürsten** tu Anhalt.

§. 10.

Endlich so ist auch noch zu bemercken, daß das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt das einige unter allen alten Fürstlichen Geschlechten ist, welches den Titul **Fürst** zum Geschlechts-Titul führet, da hingegen die andere alle sich entweder Herzoge, oder Marckgrafen, oder Pfalzgrafen, oder Landgrafen schreiben.

Anhalt führet unter denen alten Häusern den Titul Fürst alleine.

§. 11.

BECMANN führet zwar auch allerley Stellen an, da seit 1502. her denen Herrn Fürsten zu Anhalt der Herzogliche Character beygeleget wird, alleine sie reichen nicht hin, eine Canzley-mäßige dergleichen Titulatur daraus zu erweisen.

Ob es auch den Herzoglichen Character gehabt?

§. 12.

Das Wort **Anhalt** belangend, so meldet BECMANN: Daß die Vorfahren der Herrn Fürsten zu Anhalt sich Anfangs beständig von Ballenstätt geschriben; nachdeme aber Otto M. solches in ein Benedictiner-Closter verwandelt und das Haus Anhalt zu seinem Siz erwählet, seye auch der Titul von Ballenstätt erloschen und dagegen der von Anhalt und Ascherslében oder Ascanien angenommen worden.

Der Fürsten zu Anhalt Vorfahren haben sich nicht allezeit von Anhalt geschriben?

§. 13.

Und zwar seye der Titul: Anhalt, schon zu Herzog Bernhards, Alberti Ursi Sohns, Zeiten üblich gewesen und selbigem, ehe er das Herzogthum Sachsen bekom-

Seit wann aber?

kommen beygelegt worden, davon er verschidene Zeugnüsse anführet und zugleich bemercket, daß er im Druck bey ARNOLDO in Contin. Helmold. auch Hauchalt heisse; es seye aber ein Fehler und werde im Manuscript Anhalt gelesen.

§. 14.

Vermischter Gebrauch der Wörter Anhalt und Ascanien, &c.

Doch haben wir schon gehöret, daß Anfangs an statt dises Nahmens Anhalt gar häuffig auch der Nahme Ascharien oder Ascanien gebraucht worden ist.

§. 15.

Von dem Titul Herzog

Hierauf folget der Titul: Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen.

Sonsten pfleget ordentlicher Weise der Herzogliche Titul dem Fürstlichen fürgezogen zu werden, indeme nicht zu bergen ist, daß er höher geachtet wird, als der Fürstliche; indessen gibt es doch die Erfahrung nicht nur bey dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt, sondern auch bey anderen. Z. E. bey Lobkowiz, Schwarzenberg, Auersberg, &c. daß wann das Geschlecht den Fürstlichen Titul führet, der Herzogliche Titul aber als ein Accessorium hinzukommt, jener vorgesezet wird, wie also auch die Chur-Fürsten den Herzoglich- Marckgräflich- und Pfalzgräflichen Titul dem Chur-Fürstlichen vorsezen.

§. 16.

zu Sachsen, &c.

Der Titul eines Herzogens zu Sachsen, Engern und Westphalen wurde A. 1689. angenommen, wegen der Ansprach auf die Sachsen-Lauenburgische Succession, davon unten an seinem Ort ausführlicher Bericht geschehen wird.

Was sonsten bey disem Lauenburgischen Titul (von deme auch BECMANN allerley beybringet,) zu sagen wäre, gehöret, nach meiner Absicht, in das Staats-Recht von Chur-Braunschweig oder auch gar nicht in mein Werck.

§. 17.

Titul Graf zu Ascanien.

3. Heißt es: Graf zu Ascanien.

Dises Ascanien ist das jezige Aschersleben.

Einiges von diser Titulatur ist schon da gewesen und deme aus BECMANN beyzufügen, daß Anfangs beständig Ascharien, von A. 1300. an aber bald Ascharien, bald Ascanien geschriben worden. Mehreres sihe bey BECMANN.

§. 18.

Titul: Herr

Endlich so stehet: Herr zu Zerbst und Bernburg, oder auch: Herr zu Bernburg und Zerbst.

§. 19.

zu Bernburg.

BECMANN sagt: Fürst Heinrichs Enckele von seinem Sohn Bernhard, welchen Bernburg zugefallen, hätten sich anfangen davon schreiben und zwar entweder bloß alleine Grafen von Bernburg, oder: Comites in Berneburch, dicti de Anhalt, oder Comes in Berneburg & Princeps de Anchalt, oder Comes Aschaniensis, Princeps in Anhalt & Dominus in Berneburch.

§. 20.

zu Cöthen.

Fürst Sigfrids Nachkommen schrieben sich auch Herrn oder Grafen von Cöthen, mit oder ohne den Zusaz von Ascanien, zuweilen auch neben Bernburg.

§. 21.

zu Dessau.

In einigen Urkunden findet sich bey Anhalt und Ascanien auch der Titul: Herr zu Dessau.

§. 22.

zu Zerbst.

Von Zerbst findet sich keine Titulatur, biß auf das 16de Seculum, namentlich biß auf Fürst Wolfgangs, Johanns, Georgs und Joachims Zeiten, welche sich Herrn zu Zerbst und Bernburg schreiben.

§. 23.

Rang diser Herrschafften.

Ubrigens sezet die F. Bernburgische Linie Bernburg vor Zerbst, die Zerbstische Dessauische und Cöthnische aber Zerbst vor Bernburg.

§. 24.

Besondere Titul in der F. Dessauischen,

Uber dise allgemeine Titulatur des Hoch-Fürstlichen Hauses führet der Regierende Herr zu Dessau, einiger Berichten nach, auch den Titul: Erb-Statthalter der Chur-Marck Brandenburg, wiewol ich ihne wenigstens in denen neuesten Zeiten, in der sonst vollständigen Titulatur des jezt-Regierenden Herrn Fürstens nicht finde.

Wohl aber zeiget sich, daß besagter Herr Fürst sich schreibet: Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröpzig, &c. welches Gröbzig und Wörpzig zwey Aemter in dem Anhaltischen an der Magdeburgischen Gränze seynd, so noch vor wenig Jahren denen von Werder zuständig gewesen, welche aber der jezige Herr Fürst von Dessau, nach Absterben Fürsten Victors Amadei zu Bern-

CAP. I. §. 25.-29.

Bernburg in Besiz genommen und besagte von Werder abgefunden hat.

§. 25.

der Fürstl. Bernburg-Schaumburgischen

In der F. Bernburgischen Linie schreiben sich Herrn Fürst Lebrechts Nachkommen Erster Ehe: Fürsten zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien und Holzappel, Herrn zu Bernburg, Zerbst, Lauremburg und Schaumburg.

Woher nun dise Zusäze: Holzappel, Lauremburg und Schaumburg rühren, werden wir unten vernehmen.

§. 26.

und F. Zerbstischen Linie.

Die Hochfürstlich Zerbstische Linie endlich füget der Anhaltischen gewohnlichen Titulatur auch noch bey Herr zu Jever und Kniphausen.

Was es nun auch mit disen beeden Herrschafften und dem Recht diser Hoch-Fürstlichen Linie daran für eine Bewandtnus habe? Werden wir gleichfalls unten ausführlich hören.

§. 27.

Wie auch des F. Senioris.

Neben deme pfleget sich der Herr Senior des Hoch-Fürstlichen Hauses etwa auch zu schreiben: Aeltester Regierender Fürst zu Anhalt; inmassen sich bereits der Herr Fürst zu Dessau dises Tituls bedienen.

§. 28.

Von anderen Prädicaten.

Von allerley anderen Prädicaten, welche die alte und neue Herrn Fürsten zu Anhalt in Urkunden hin und wieder führen, oder von Kaysern und auswärtigen Potenzien jezuweilen bekommen haben, sihe BECMANN.

§. 29.

Anhaltische Wappen-Schilde.

Das Fürstlich Anhaltische Wappen wird von BECMANN also beschriben: Es hat dasselbe bißher aus Neun Feldern bestanden, in deren Obersten und Ersten ein schwarzer Bär befindlich, mit einem gülden en Hals-Bande und einer güldenen Crone im weissen Felde, gehende auf 4. rothen Zinnen auf einer Mauer und eine Thüre, darinnen, in dem andern fünf schwarze Balcken im güldenen Felde, in dem dritten ein Schachtspiel mit 12. weissen und schwarzen Feldern: In dem Ersten von den drey mittelsten oder vierten vier würfliche Felder, gelb und roth, in dem fünften ein halber rother Adler mit gelben Füssen und Schnabel und einem Flügel mit einem gelben halben Zirckel im weissen Felde, ingleichen fünf Balcken im güldenen Felde und darinn stehenden Rauten-Kranz, in dem Sechsten zween halbe Balcke von der lincken Seite zur Rechten herunter im blauen Felde: Quadra cœrulea, quæ aureis duobus Baltheis ex sinistro latere descendentibus ornatur, wie Herr SPENERVS redet §. 18. In dem ersten von der untersten Riege oder siebenden ein weisser Adler im blauen Felde: Quadra cœrulea Aquilam explicatis alis volantem & linguam rubram, crura vero aurea ostendentem argento tingit. Das achte ist ganz roth und wird die Blut-Fahne genannt. In dem neunten ist ein schwarzer Bär ohne Crone mit einem weissen Hals-Bande, aufgerecktem Rachen und ausgestreckter Zungen, auf einer rothen Mauer mit einer schwarzen Thüre und dreyen rothen Zinnen stehend, die forderste rechte Taze etwas aufgerichtet vor sich haltend und nach derselben Seitenwärts mit dem Gesichte im weissen Felde sehend.

Andere beschreiben es also:

Der Schild ist zweymal gespalten und zweymal getheilt und hierzu kommet noch ein Herz-Schild.

Diser leztere ist gespalten und erscheinet im vorderen Theil ein halber rother Adler im silbernen Feld; in dem hinteren Theil aber seynd vier schwarze Balcken mit einem grünen Rauten-Cranz im güldenen Feld.

Im ersten Feld ist ein schwarzer Bär mit roth-ausgeschlagener Zunge, auch güldener Crone und Halsband, welcher auf vier rothen Mauer-Zinnen, darunter eine offene Thüre ist, empor steiget.

Im zweyten Feld finden sich fünf güldene und fünf schwarze Balcken.

Das dritte ist ein Schachfeld mit zwölf schwarz- und silbernen Steinen.

Die vierte Feldung ist von roth und Gold quadriert.

Im fünfften Feld seynd zwey schräge blaue Strassen im blauen Feld.

Im sechsten erscheinet ein ausgebreiteter silberner Adler mit güldenen Füssen im Feld.

Das sibende Feld stellet einen solchen

Bär

Bären für, wie im ersten, doch ohne Crone und mit einem silbernen Halsband.

Das achte Feld endlich ist leer und roth.

Noch andere beschreiben es wieder anderst.

§. 30.

Deren Bedeutung. Von der Bedeutung diser Felder will ich aus BECMANN etwas herausziehen.

Der Bär im ersten Feld zilet, der gemeinen Meinung nach, auf die Bähringische Stamm-Eltern des Hoch-Fürstlichen Hauses.

Die Balcken im zweyten Feld gehen die Herrschafft Ballenstätt an; wiewohl andere zerschidene andere Meinungen davon hegen.

Das Schachtspiel im dritten Feld ist ein Zeichen der Grafschafft Ascanien.

Das vierte gewürffelte Feld, bedeutet die Graf- oder Herrschafft Waldeser, oder Waldersee, so nach Absterben der Familie dises Nahmens an das F. Haus Anhalt gekommen.

Das fünfte aus dem Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Wappen zusammen gesezte gehet auf den gemeinen Ursprung der Herrn Fürsten zu Anhalt mit denen ehemaligen Chur-Häusern Sachsen und Brandenburg. Andere meinen, es zeige an, daß das Fürstenthum Anhalt aus einigen Stücken der Sächsischen und Märckischen Lande zusammen gesezet seyen; alleine BECMANN erinneret dagegen, es seye nur was weniges von Sachsen und Brandenburg an Anhalt gekommen und zwar das leztere erst nach der Zeit, da bereits das Wappen angenommen worden. Ubrigens stehet der Märckische Adler vor und ist bey dem F. Hause Anhalt älter, als der Sächsische Rauten-Kranz.

Mit dem sechsten Feld wird die so genannte hohe Grafschafft Warmsdorff bezeichnet;

Mit dem sibenden die Grafschafft Mühlingen.

Der achte Schild ist der so genannte Regalien-Schild.

Der neunte endlich gehet auf die Herrschafft Bernburg, und ist der Bär, zum Unterschid dessen in dem ersten Feld, ohne Crone und mit einem silbernen Halsband; wiewol es auch seyn kan, daß als das Wappen noch vierschildig gewesen, der Bär in dem ersten Schild auch in dem vierten gesezt worden, als welches ja etwas gar gemeines ist. CAP. I. §. 30. 31.

§. 31.

Auf dem Haupt-Schild ruhen drey Helme mit deren Kleinodien, welche seynd 1. ein halber gecrönter Bär, gleich dem im ersten Schild. 2. Zwey überschränckte aufgerichtete Arme, so in jeglicher Hand einen Fliegen-Wedel von Pfauen-Federn haben, oder einen Seiden-Fechel, goldgelb, schwarz, grün, roth und weiß an Farben. Wann man die Fabeln beyseit sezet, ist der Ursprung und die Bedeutung unbekannt. 3. Zwölf würfflich gezeichnete Fahnen, wie das Ascanische Wappen, welche zwölf Grafschafften bedeuten sollen, so von dem F. Hause Anhalt zu Lehen gegangen seyen und zum Theil noch gehen; BECMANN aber bemercket, daß die Zahl der Fahnen unterschidlich seye und öffters nur zehen seyen, muthmasset auch, es möchten so vile Siges-Zeichen seyn, sonderlich von Fürst Rudolf, der sie zuerst angenommen. Helme, rc.

Die Helmdecken seynd zu beeden Seiten schwarz, roth und Gold.

Von denen Schildhaltern wird zwar allerley angeführet, es ist aber nichts gewisses.

Ein vil mehreres hievon findet man bey BECMANN, davon ich nur die Summarien hersezen will: Träger, oder Telamones des Fürstlichen Wappens, Veränderung davon; Alterthum und unterschiedener Gebrauch diser Wapen, ins besondere und ingesamt; Zweyerley Siegel der alten Fürsten zu Anhalt; Materie der Siegel; Gebrauch des rothen Wachses; Erstes Anhaltisches Wappen, vor angenommener Fürstlichen Würde; Alberti Ursi und Herzog Bernhards Wapen; Fürst Henrici I. Sigillum Equestre mit dem Fürstlichen Wapen des halben Adlers und der fünf Balcken mit dem Rauten-Kranz; ingleichem Fürst Henrici II. und anderer Siegel der Aschersslebischen Linie; Sigilla Equestria der Fürsten aus den alten Bernburgischen und Zerbster Linien; Gebrauch des Fürstl. Anhaltischen Wappens von den Herzogen zu Sachsen aus dem Hause Anhalt; Gebrauch desselben mit den Pfauen-Wedeln in einzeln Feldern:

CAP. I. §. 32-41.

derh: Blosser Gebrauch der Pfauen-Wedel ohne den Schild: Gebrauch des Fürstlichen Schildes ohne Pfauen-Wedel: Alleiniger Gebrauch der Bären. Aufhebung der Sigillorum Equestrium und Anfang der Zusammensezung mehrer Schilde; Gebrauch des einzeln Fürstlichen Herz-Schildes: Dessen Zusammensezung mit dem Bär; Colligatio diser beyden mit dem Ballenstättischen oder Ascanischen Wappen; vier Schilde in dem Fürstl. Anhaltischen Wappen eingeführet; grösseres Lustre des Anhaltischen Wapens mit eingeführten funff Schilden, ingleichen den Helm-Kleinodien und Telamonen von Fürst Rudolphen und F. Philippen angefangen und zu Fürst Wolfgangs, Johanns, Georgen und Joachims Zeiten völlig in Schwang gebracht; Einführung der neun Schilde und nachmalige Annehmung des Herzogl. Sachsen-Lauenburgischen Wapens. &c.

§. 32.

Zusaz einiger Linien wegen Lauenburg.

Einige Herrn Fürsten von Anhalt haben auch zur Erhaltung ihrer Ausprach auf Sachsen-Lauenburg ihr Wappen mit drey aus dem Sachsen-Lauenburgischen Schilde entlehnten Feldern vermehrt, nemlich mit dem Sächsischen Rauten-Cranz, mit dem Adler der Pfalz Sachsen und mit denen gewinckelten Schröter-Hörnern wegen Engern; ich weiß aber nicht, welche Hochfürstl. Linien es eigentlich gethan, außer Zerbst und Bernburg; deren Schild also nun aus 12. Feldern bestehet, darinn die drey Sachsen-Lauenburgische in der obersten Reihe neben einander stehen.

§. 33.

Zerbstische Neben-Wappen.

Ausser disem führet die F. Zerbstische Linie noch drey besondere Schilde, nemlich 1. einen güldenen gecrönten Löwen im blauen Felde wegen Jever, 2. einen schwarzen Löwen mit güldener Crone im güldenen Feld wegen Kniphausen, 3. einen Hunds-Kopf mit einem güldenen Halsband zwischen zween silbernen Flügeln oder Palm-Zweigen im blauen Feld, wegen des Amts Walter-Nienburg.

Auf dem gecrönten Helm seynd drey Straussen-Federn, so sich oben etwas herüber beugen, die mittelste gülden, die beede andere silbern, wegen Jevern.

§. 34.

Freyheit wegen des rothen Wachses.

A. 1472. gabe Kayser Friderich III. Fürst Georgen und A. 1475. 31. Maj. samtlichen Fürsten zu Anhalt die Freyheit, mit rothem Wachs zu siglen, so damals als etwas besonderes angesehen wurde; nun bedeutet es nichts mehr.

§. 35.

F. Sigel.

BECMANN hat fünf Tafeln voll Anhaltischer grosser und kleiner Sigille in Kupfer stechen lassen und selbige erkläret.

§. 36.

Alter Vergleich wegen Tituls und Wappens.

Bey der Theilung unter Fürst Heinrichs I. Söhnen solle ausgemacht worden seyn, daß Titul und Wappen allen Herrn vom Hause gemein verbleiben sollten.

§. 37.

Von der Nachgebohrenen Prinzen Fürstlichen Würde. &c.

Was A. 1603. wegen des mit Geld abgefundenen Fürst Augusts und A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen des Nachgebohrenen Herrn Fürstlicher Dignitäten und Prærogativen verglichen worden, sihe hernach cap. 2.

§. 38.

Rang in dem F. Hause.

Wegen des Ranges ist bey dem Hochfürstlichen Hause Anhalt Herkommens, daß die Regierende Herrn denen nicht Regierenden, obgleich Aelteren, vorgehen; die Regierende Herrn aber nehmen den Rang nach dem Antritt ihrer Regierung.

§. 39.

Die F. zu Anhalt werden Ev. Lutherisch.

Die Religion der Herrn Fürsten zu Anhalt ware nach der Reformation Ev. Lutherisch und hat Fürst Wolf zu Anhalt bereits A. 1529. an der bekannten Protestation wider den Speyerischen Reichs-Abschied Antheil genommen.

§. 40.

Hernach reformiert.

Von Fürst Joachim Ernst wollen einige vermeinen, daß derselbige bereits auf die Reformierte Seite incliniret habe; es seynd aber die Gründe, daraus man solches muthmassen will, bereits von anderen zur Genüge beantwortet worden. Seine samtliche fünf Herrn Söhne hingegen bekannten sich bald nach seinem Tode offentlich zu der Reformierten Religion, wobey ihre meiste Nachkommen auch bißhero verbliben seynd.

§. 41.

Zerbst wird wider Ev. Lutherisch.

Der einige Fürst Johannes, so an dem Gräflich Oldenburgischen Hofe erzogen worden ware, bekannte sich wiederum zu

der

der ungeänderten Augspurgischen Confession, und seine Nachkommen thun noch jezo ein gleiches.

§. 42.

Religions-Pactum de A. 1635.

A. 1635. solle zwischen denen damaligen Herrn Fürsten ein Vergleich in Religions-Sachen errichtet worden seyn, deme aber sowohl Herr Fürst Christian II. zu Bernburg, als die Regierungs-Räthe zu Zerbst widersprochen; ja, nach CORTREJI Bericht, solle diser Vergleich gar dahin gegangen seyn, diejenige, so nicht der Reformierten Religion beypflichten würden, von dem Seniorat und Landes-Regierung auszuschliessen. Es muß aber dises etwa in einem Neben-Abschid zu der damals errichteten Erb-Einigung geschehen seyn, weilen in diser nichts davon fürkommt.

§. 43.

Darüber entstandene Strittigkeiten.

Auf dem Westphälischen Fridens-Congreß wurde zwischen dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst und denen übrigen Herrn Fürsten wegen der Religion ihres Hauses viles disputiert, so sich aber bequemer unten anzeigen lässet, gleichwie auch das, was es wegen Einführung der Lutherischen Religion in dem Zerbstischen für Bewegungen gegeben.

§. 44.

F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen Testament.

Herr Fürst Emanuel Lebrecht verordnete wegen der Religion seiner Kinder in seinem Testament: Hiernächst wie Wir selbst bey der Evangelischen Christlichen Reformirten Religion gebohren und erzogen, auch dabey ferner mit der Hülffe GOttes biß an unser Ende beständig zu verharren gedencken, also wollen Wir auch, daß unsere nachgelassene Prinzen zu solcher Religion angeführt und darinnen dergestalt fleißig unterwiesen werden sollen, damit sie den Grund ihres Glaubens wohl fassen und davon Rede und Antwort geben können; inmassen Wir ihnen hiermit väterlich auferlegt haben wollen, daß sie, hauptsächlich die heilige göttliche Schrifft, als den höchsten Schaz auf diser Welt, fleißig lesen und sich daraus den gnädigen Willen des grossen GOttes zu unserer Seeligkeit wohl bekandt machen, auch ihr Leben darnach, wie Christlichen Fürsten wohl anstehet, nebst fleißigem Gebet und herzlicher Anruffung des grossen GOttes, einrichten und dergestalt den denenjenigen, welche sein Wort lieb und werth halten, versprochenen Seegen auch über sich ziehen mögen. Wie wir dann auch zufrieden seyn, daß unsere Prinzeßinnen, so viel deren nach unserm Tode seyn möchten, in unserer Frau Gemahlin Lbd. Christlichen Lutherischen Religion erzogen werden mögen.

§. 45.

Cöthnischer Verglich wegen des Kirchen-Gebets und Hof-Predigers.

Was A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen des Kirchen-Gebets und Hof-Predigere verglichen worden, siehe hernach Cap. 2.

§. 46.

Stritt zwischen Hoym und Bernburg wegen des Kirchen-Gebets.

A. 1726. beklagte sich Herr Fürst Lebrecht zu Hoym gegen den Regierenden Herrn Fürsten zu Bernburg, daß diser ihme bey seinem privat-Gottesdienst eine Formul des Kirchen-Gebets vorzuschreiben intendiere, der Regierende Herr Fürst aber thate auch seine Vorstellung, darauf der Reichs-Hof-Rath den 1. Mart. resolvierte:

1. Werde das von Impetrantischem Herrn Fürsten in ein und anderem gebetene Mandatum S. C. hiemit abgeschlagen, anbenebenst werde desselben irrige Meinung und Reservation gegen die Kayserliche höchste Jurisdiction in causis Ecclesiasticis der protestirenden Reichs-Stände hiemit verworffen.

2. Sollte Herrn Fürst Lebrecht rescribiret werden: Es hätte derselbe sowohl bey Vermeidung Kayserlicher Ahndung sich gäntzlich zu enthalten, seiner geheyratheten der von Ingersleben, das Ehren-Wort Fürstlich, oder Durchleucht, weder selbst beyzulegen, noch durch andere geben zu lassen, als auch durch gebührende und zukommende Inserirung und Vorsetzung des Landes-Fürsten und Episcopi, benebenst dessen Gemahlin in dero Kirchen-Vorbitte auf seinem Fürstlichen Hause zu Hoym, wie nicht weniger mit Præferirung im Gebet seiner Fürstlichen Kinder und Familie vor diser seiner Ehe-Consortin seiner Seits selbst zu veranlassen, daß im Fürstlichen Hause Einigkeit und gutes Verständnüß beybehalten, und also von der Regierenden Fürstlichen Primogenitur-Linie in denen Bernburgischen Kirchen des Fürstenthums und Landen, das vorige Formular der öffentlichen Vorbitte, freywillig wieder angeordnet werde.

§. 47.

§. 47.

Stritt zwischen Dessau und Cöthen wegen des Kirchen-Gebets zu Groß-Badegast.

Bald hernach beklagte sich der Herr Fürst zu Dessau bey dem Reichs-Hof-Rath über den Herrn Fürsten zu Cöthen über Contravention der Vergleiche wegen Einschliessung und Rangs im Kirchen-Gebet zu Groß-Badegast, es erkannte auch der Reichs-Hof-Rath den 23. Sept. ein Mandatum S. C. de non turbando in antiquissima possessione & praecedentia der Einschliessung in das Kirchen-Gebet zu Groß-Badegast, sed omnia relinquendo in eo statu, quo temporibus à transactione de 1666. elapsis usque ad factam cessionem fuere. Es erfolgte auch hernach eine Paritoria und endlich den 30. Maji 1727. eine Commißion ad exequendum auf den Herrn Fürsten zu Zerbst, worauf der Herr Fürst zu Cöthen parierte.

§. 48.

Von der Herrn Fürsten Conduite.

Die Herrn Fürsten wollen zuforderst GOttes des Allmächtigen Ehre und seines heilsamen Werckes (Wortes) und der Unterthanen Bestes suchen und den Armen behülflich seyn, Krafft ihrer Erb-Theilung de A. 1603.

§. 49.

Besonders der Nachgebohrenen.

Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen hat besonders A. 1702. in seinem Testament versehen: Daß Dero nachgebohrene Prinzen Ihnen mit allem Fleiß sollten angelegen seyn lassen, damit sie sich sowohl durch die Studia, als auch andere Fürstl. und Ritterl. Exercitia durch Göttl. Beystand dergestalt qualificiren möchten, daß Sie dermaleinst Ihro Kayserl. Majestät, Königen, Chur- und Fürsten in Krieges- und Friedens-Zeiten nüzliche Dienste und respective Beystand leisten und durch Fürst- und Ritterliche Thaten um das allgemeine Vaterland sich verdient machen und sich zum Ruhm des Fürstlichen Anhaltischen Hauses, ihrem Stande gemäß, desto besser aufführen könnten, dabey Sie sich denn des Göttl. Seegens um so vielmehr zu versichern hätten, wenn Sie durch dergleichen GOtt und dem Heil. Röm. Reiche erwiesene Dienste ihren Unterhalt zu verbessern trachteten, als wenn sie im Lande blieben und ihre Zeit vergeblich zubrächten.

§. 50.

Ranzionirung eines gefangenen Fürstens.

Was endlich auf dem Land-Tag A. 1611. wegen Ranzionirung eines gefangenen Fürstens geschlossen worden, sihe unten.

§. 51.

Residenzien.

Die Hochfürstliche Residenzien seynd eben die Stätte, wornach sich die F. Linien benennen, nemlich Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst.

Was A. 1603. in dem gesammten Hochfürstl. Hause, A. 1676. in der Zerbstischen und A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen der Residenzien verglichen worden, werden wir Cap. seq. vernehmen.

§. 52.

Stritt mit einer Wittwe wegen der Zimmer auf dem Residenz-Schloß.

Nach dem Tode Herrn Fürst Leopolds zu Cöthen entstunde zwischen dessen Regierungs-Nachfolger und jenes Frau Wittwe wegen der Zimmer auf dem Residenz-Schloß Streit, worauf den 22. Mart. 1729. von dem Kayser an die Frau Wittwe rescribiret wurde: Nachdeme bey jeziger Landesfürstlicher Regierungs-Veränderung die Gebühr und Billichkeit erfordere, dem Herrn Fürsten auf dem Schloß genugsame zu Haltung seines Fürstlichen Hofes benöthigte Zimmer zu überlassen; als wollten Ihro Kayserliche Majestät sie, die verwittwete Frau Fürstin, dahin erinneret haben, hierunter sich zu bescheiden und von denen innhabenden Zimmern dem Herrn Fürsten die Helffte abzutreten und einzuraumen und solcher gestaltenen denen dißfalls erwachsenen Beschwerden von selbsten abhelffliche Maaß zu geben, auch, wie solches geschehen, fordersamst und längstens sub termino duorum mensium geziemend zu berichten, damit in unverhofftem widrigem Fall bey obiger Bewandtnus auf des Herrn Fürstens ferners Anruffen die gebetene anderweite Reichs-Constitutions-mäßige Kayserliche Verordnung vorzukehren nicht vonnöthen seyn möge.

A. 1730. 19 Jan. rescribirte der Kayser ferner an dem Herrn Fürsten: Nachdeme, seiner Anzeige nach, die lezthin verwittwete Frau Fürstin sich der Kayserlichen provisional-Verordnung vom 3. Oct. 1729. submittiret und, gegen Verabfolgung derer in Besiz habenden Mobilien, das Schloß in Cöthen völlig zu raumen, auch dagegen

das

das ihro anerbottene in Warmsdorff zu beziehen sich erkläret; als zweifelten Ihro Kayserliche Maj. nicht, wollten auch den Herrn Fürsten Reichs-Väterlich und gnädiglich dahin erinneret haben, nach Dero Reichs-kundbaren stattlichen Begabnus, die hierunter vorkommende Umstände, besonders wegen der ihro angediehenen Collateral-Succession, in weitere Erwegung zu ziehen, disemnach, zu Vermeidung mehreren undiensamen Beschwerden und dann ob ein Theil angeregter Mobilien zum Inventario, oder auch zum Erbe der Prinzeßin des abgelebten Herrn Fürstens erster Ehe gehörig, specifice nicht angezeiget, noch hierbey, was selbige Prinzessin betreffe, von dero Fürstlichen Vormundschafft Klage geführet werde, auch sonst in facto auf weiterer Ausführung beruhe, der verwittibten Frau Fürstin den freyen Abzug mit obigen Mobilien, nach deren vorhergehenden richtigen Designation, zu gestatten, auch zu beförderen, dabenebenst sonst gegen selbige, nach Beschaffenheit Dero Fürstlichen Wittwen-Standes und nahen Anverwandtnus, sich Fürstfreundlich und willfährig zu erzeigen. Da hingegen ihme, dem Herrn Fürsten, daß gedachte Mobilien zum Theil als Inventarien- und Pertinenz-Stücke zu achten, ingleichem der nachgelaßenen Prinzeßin Vormundschafft, daß selbige zum Erbe gehörig seyen, absonderlich auszuführen vorbehalten werde und wären hierüber Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Fürsten des unterthänigsten Berichts von geziemender Befolgung fordersamst gewärtig.

Der verwittweten Frau Fürstin aber wurde rescribirt: sich hiernach zu achten, dabey aber auch, der vorigen Kayserlichen Provisional-Verordnung von 3. Oct. 1729. zu folge, geziemend zu betragen und in specie, was die Mobilien betrifft, dergestalt zu bescheiden, damit diejenige, welche vorhin bey denen Fürstlichen Vorfahren zu Anhalt-Cöthen in denen innhabenden Zimmern selbiges Schloßes befindlich gewesen, nicht in einen vergeblichen, auch beschwerlichen Streit gezogen, sondern daselbst gelaßen und beybehalten werden mögen; immaßen auch an Ihro Kayserliche Majestät die Frau Fürstin hierüber gleichergestalt unterthänigsten Bericht abzustatten habe.

§. 53.

Daß bey dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt jemalen einige Erb-Aemter üblich gewesen wären, habe ich nicht gefunden, noch treffe ich eine Spur an, daß dergleichen jezo vorhanden seyn. Erb-Aemter.

§. 54.

Unter dem ordentlichen Hoch-Fürstlichen Hof-Staat aber seynd zu jezigen Zeiten die fürnehmste Stellen, so vil ich finde Hof-Staat.

Zu Dessau der Hof-Marschall, Ober-Jägermeister, 2c.

Zu Bernburg der Hofmeister, Stallmeister, 2c.

Zu Cöthen, der Hofmeister, Stallmeister, Cammer-Juncker, 2c.

Zu Zerbst der Hof-Marschall, Stallmeister, Jägermeister, der Fürstin Hofmeister, Cammer- und Hof-Junckern, 2c.

Von denen vorigen Zeiten ertheilet BECKMANN Nachricht.

Zweytes Capitel.

Von anderen Familien-Sachen derer Herren Fürsten zu Anhalt.

Innhalt.

§. 1. Aeltere Familien-Verträge.
§. 2. Neuere von 1603. biß 1635.
§. 3. Erb-Einigung de An. 1635.
§. 4. Stritt darüber.
§. 5. Allgemeines Pactum Successorium de A. 1665.
§. 6. Bernburgischer Vertrag de A. 1665.
§. 7. Stritt zwischen Cöthen und Dessau wegen eines Recesses de A. 1666.
§. 8. Zerbstischer Vertrag de A. 1676.
§. 9. Bernburgischer Vergleich de A. 1677.
§. 10. Familien-Pactum de A. 1687.

§. 11. Dessen Fata.
§. 12. Zerbstisches Pactum de A. 1689.
§. 13. Cöthnischer Vergleich de A. 1699.
§. 14. und 1716.
§. 15. Pacta zwischen Dessau und Bernburg de A. 1718.
§. 16. Fürstliche Testamente.
§. 17. Von Reise-Kosten.
§. 18. Vormündere der Kinder Fürst Heinrichs II.
§. 19. F. Ernstens,
§. 20. F. Johannis II.
§. 21. F. Joachim Ernsts;
§. 22. F. Johann Georgs I. zu Dessau.
§. 23. F. Johann Georgs II. zu Dessau,
§. 24 F. Christians I. zu Bernburg,
§. 25. F. Ludwigs zu Cöthen,
§. 26. F. Lebrechts zu Cöthen,
§. 27. F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen.
§. 28. F. Rudolfs zu Zerbst
§. 29. und F. Johannis III. zu Zerbst.
§. 30. Stritt wegen der Vormundschafft im Cöthnischen Hauß.
§. 31. Hoymische Curatel ex officio.
§. 32. Maiorennität mit 21. Jahren. Deren Grund.
§. 32. a. Exempel.
§. 33. Beweiß verlangt.
§. 34. Stritt wegen einer vorgehabten allzunahen Heyrath.
§. 35. Vergleich wegen der Vermählungen.
§. 36. Von allerley Heyrathen im F. Hause Anhalt. Von F. Georg Aribert zu Radegast.
§. 37. Vermählung F. Johann Ludwigs zu Dornburg.
§. 38. Vermählung F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen.
§. 39. Vermählung F. Leopolds zu Dessau.
§. 40. Vermählung F. Lebrechts zu Hoym.
§. 41. Vermählung F. Victor Friederichs zu Bernburg.
§. 42. Vermählung F. August Ludwigs zu Cöthen.
§. 43. Von Einrichtung der Ehe-Pacten.
§. 44. Ehe-Pacten F. Wilhelms zu Hartzgerode.
§. 45. Von der Morgengabe.
§. 46. Cöthnischer Vergleich wegen der Gemahlinen und Wittwen.
§. 47. Vom Leib-Geding.
§. 48. Cöthnischer Stritt deßwegen.
§. 48. a. Schwere Strittigkeiten im 15. Seculo mit einer F. Wittwe.
§. 49. Vergleich de A. 1635. wegen der Strittigkeiten zwischen den Fürsten und Fürstlichen Wittwen.
§. 50. Strittigkeiten zwischen dem Fürsten zu Cöthen und der F. Wittwe allda.
§. 51. Cöthnischer Stritt wegen Verpflichtung der Wittums-Beamten.
§. 52. Bernburgischer Stritt zwischen Vater und Sohn.
§. 53. Theilungen unter F. Heinrichs I. Söhnen.
§. 54. de A. 1413.
§. 55. de A. 1544.
§. 56. Gemeinschafft nach Fürst Joachim Ernsts Tod.
§. 57. Theilung de A. 1603.
§. 57. a. Fernerer Vertrag de An. 1606. 18. Maj.
§. 58. 24. Sept.
§. 59. 4. Nov.
§. 60. Fürst Augusts nochmalige Renunciation.
§. 61. Vergleich d. d. 1607. 17. Aug.
§. 62. Neuer Vergleich de A. 1611.
§. 63. Und de A. 1625.
§. 64. Plözkau succediret Cöthen.
§. 65. Stritt zwischen Cöthen und Dessau wegen der Gränzen bey Würffelau.
§. 66. Particular-Theilungen in der Fürstlich Dessauischen Linie.
§. 67. In der F. Bernburgischen Linie.
§. 68 Kayserlich Privilegium wegen der Theilungen.
§. 69. Gemeinschafftliche Stücke. Vergliche deßwegen de A. 1413.
§. 70. 1603. seqq.
§. 71 Cöthnische gemeinschafftliche Regierung.
§. 72. Einführung des Rechts der Erstgeburt.
§. 73. Fürst Johanns zu Zerbst Ehe-Pacta deßwegen, de A. 1649.
§. 74. Vergleich in der Zerbstischen Linie de A. 1676.
§. 75. Vergleich zwischen Bernburg und Harzgerode de A. 1665.
§. 76. und 1677.
§. 77 Deren Bestättigung.
§. 78. Bernburgische Verordnung de A. 1708.
§. 79. Cöthnische Erstgeburts-Verordnung de A. 1702. und Stritt darüber.
§. 80 Vergleich de A. 1716.
§. 81. Dessauisches Jus Primogenituræ de A. 1727.
§. 82 Allerley Stritt zwischen Bernburg und Hoym.
§. 83. Neuer Stritt zwischen Bernburg und Hoym.
§. 84. Von Fräulein-Steuren.
§. 85. Der lezten Prinzeßinnen Vorrechte in denen Reichs-Lehen.
§. 86. Und der Grafschafft Lindow.
§. 87. Zerbst- und Cöthnische Vergleiche wegen der Töchtern.

§. 88.

§. 88. Stritt im Hause Bernburg wegen der Prinzeßinnen Unterhalt.
§. 89. Heimfallende Ehe-Steuren.
§. 90. Von Schulden.
§. 91. Von Veräusserung der Lande, ꝛc.
§. 92. Zerbst- und Cöthnische Vergleiche deß-wegen, ꝛc.
§. 93. Stritt zwischen Bernburg und Hoym wegen einiger Güter Veräusserung.
§. 94. Testamente F. Rudolffs zu Zerbst.
§. 95. F. Victors Amade zu Bernburg.
§. 96. F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen.
§. 97. F. Wilhelms zu Harzgerode.
§. 98. Begräbnus-Sachen.
§. 99. Von Succession der Linien.
§. 100. Pactum Successorium de A. 1665.
§. 101. Andere solche Vergleiche und Verordnungen.
§. 102. Von der mütterlichen Erbschafft.
§. 103. Seniorat. Vergleich de A. 1603.
§. 103. a. de A. 1606. 7. Aug.
§. 104. und 4. Nov.
§. 105. de A. 1611.
§. 106. de A. 1635. CAP. II.
§. 107. Zerbstische Beschwerde gegen das Seniorat beantwortet. §. 1-3.
§. 108. Aenderung mit denen Seniorats-Gefällen de A. 1669.
§. 109. Zerbstischer Vergleich de A. 1676.
§. 110. Familien-Vergleich de A. 1687.
§. 111. Stritt zwischen Bernburg und Cöthen wegen der Seniorat-Zinsen.
§. 112. Cöthnischer Vergleich de A. 1716.
§. 113. Stritt ob ein Appanagirter des Seniorats fähig seye?
§. 114. Zusammenkünfften der Herrn Fürsten.
§. 115. Von Erhaltung guter Einigkeit. Vergleich de A. 1603.
§. 116. Und 1635.
§. 117. Zerbstischer Vergleich de A. 1676.
§. 118. Stamm-Austräge. Vergleich de A. 1603.
§. 119. Und 1635.
§. 120. Mutuelle Aßistenz. Vergleich de A. 1603.

§. 1.

Aeltere Familien-Verträge.

Unter denen Familien-Sachen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt kommen zu erst für die Familien-Verträge.

Will man nun dahin auch die Theilungen, u. d. rechnen, so findet sich deren eine ziemliche Anzahl, die jedoch nicht alle auch im Druck zu lesen seynd.

Unter die aber, so gedruckt seynd, gehöret z. E. der Vergleich zwischen denen fünf Herrn Brüdern und Fürsten Woldemar, Georg, Johann, Sigmund und Albrecht de An. 1413. an Ostern.

§. 2.

Neuere von 1603. biß 1635.

Aus denen neueren Zeiten aber taugen daher der Fürst-Brüderliche Erb-Theilungs-Vertrag zwischen denen Herrn Fürsten Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludwig d. d. 1603. 30. Jun. und der Neben-Abschid vom 1. Jul. wie auch die darauf gefolgte damit eine Verbindung habende Verträge d. d. 1606. 18. Maj. an Johannis Bapt. den 7. Aug. 24. Sept. und 4. Nov. 1607. am Sonntag Cantate und den 17. Aug. 1611. 19. Maj. 1625. 10. Aug. (welchem jedoch von einigen widersprochen worden, dahero A. 1665. wie wir hernach hören werden, einiger Stritt darüber entstanden ist,) und 1628. 31. Dec. welcher, wo nicht von mehreren Puncten, doch von denen geistlichen Gütern, so die Herrn Fürsten zu Anhalt besitzen, handlet.

§. 3.

Erb-Einigung de An. 1635.

Sonderlich aber errichteten die gesammte Herrn Fürsten zu Anhalt (unter welchen doch der zu Zerbst unter der Vormundschafft eines Reformierten Herrn Agnaten stunde,) A. 1635. 15. Apr. eine Erb-Einigung so wohl wegen des Seniorats, als anderer Puncten.

Der Schluß diser Erb-Einigung lautet also: Wir obgenannte Fürsten, Augustus, Ludwig, Johann Casimir, Christian, George Aribert und Friderich, Fürsten zu Anhalt, ꝛc. samtlichen und ein jeder vor sich, seine Erben und Nachkommen, auch in Vormundschafft Fürst Johann zu Anhalt, ꝛc. haben einander in rechtem wahren guten Glauben geredet, gelobet und zugesaget, reden, geloben, und zusagen demnach hiermit gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefes, daß Wir alle sämtlichen und ein jeder besonders, obiges alles, wie dasselbe in Puncten, Clausulen und Articuln in diesem Erb-Einigungs-Briefe, aus gutem wohlbedachtem Gemüth auf reiffes Erwegen und nach sattsamer Berathschlagung freywillig und ungezwungen verglichen und einverleibet ist, treulich, vestiglich und unverbrüchlich, ohne einige unbequeme gefährliche Deuteley oder Interpretation zu halten, und auch das zu thun verbunden und ver-

CAP. II. §. 3.-9.

verpflichtet seyn sollen und wollen, zumal da alles obgemeldet unserer Christseeligen Vorfahren Erb-Verträgen allerdings gemäß ist, und soll ein ieder Fürst zu Anhalt, rc. sobald er seine vogtbare Jahre erreichet und ehe er seine Regierung angetreten, dahin freundlich erinnert werden, daß er solche Unsere wohlbedachte und treugemeynte Erb-Vereinigung belieben und solcher allerdings treulich nachkommen wolle, worauf iederzeit der Aelteste in Unsern Familien bey Zeiten ein wachendes Auge haben soll.

Damit auch diese Unsere erwiederte und erklärte Erb-Einigung und Vertrag, in allen seinen Puncten und Clausuln um so viel mehr und vester gehalten und demselben nachgelebet werde; So haben Wir nicht allein, wie gedacht, hierzu alsbald anfangs Unserer getreuen und gehorsamen Landschafft rathsames und unterthäniges Gutachten eingeholet und vernommen, sondern auch dahin erinnert, angemahnet, und Uns mit derselben, wie auch Sie hinwiederum mit Uns sich dißfalls verglichen, daß Sie darob auch ihres theils treulich und veste zu halten, und sich darnach allerdings gehorsamlich zu achten, schuldig seyn soll, und weil doch außer diesen, und was hierinnen in specie nicht verglichen, Unsern habenden Fürstl. Erb- und Privat-Verträgen, wie ingleichen allen andern Recessen und Landtags-Schlüßen, zuförderst aber auch der Röm. Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Röm. Reich an innstehender Hoheit und Gerechtigkeit in alle Wege unschädlich, alles treulich sonder einige Gefährde.

Urkundlich haben Wir obgenannte Fürsten zu Anhalt rc. dieses mit Unserer Eigenen Hand Unterschrifft und Fürstl. Insiegeln bekräfftiget und verwahret, auch Unsere gehorsame und getreue Landschafft solches unterschrieben und besiegeln lassen; Doch daß dieses Uns an Unserer Fürstl. Hoheit und Gerechtigkeit ganz keinen Nachtheil noch Schaden geben soll, kan und mag.

§. 4.

Stritt darüber.

Weil aber Fürst Johann zu Zerbst, als er zu der Regierung gekommen, in dise Erb-Einigung nicht willigen wollen, so geriethen die Herrn Fürsten mit einander in einen Proceß.

Endlich wurde A. 1647. m. Dec. unter Chur-Sächsisch- und Brandenburgischer Vermittlung ein Interims-Vergleich abgefasset, die Haupt-Sache aber zu einer freundlichen Zusammenkunfft der gesammten Herren Fürsten oder Dero Herren Räthe binnen vier Monaten ausgesezet, welche denn auch erfolget und darauf den 25. Martii An. 1648. ein Vergleich der Contribution und Steuer-Wesens halber und was dißfalls zur Gesamptung gehören sollte, errichtet worden; und weil dieses Werck ohne Direction nicht geführet werden können; So hat Ihm Fürst Johannes mit gefallen lassen, daß dem Herrn Seniori Familiæ hierinn dasselbe aufgetragen werden solte; Jedoch citra præjudicium Juris Superioritatis & Regalium.

Siehe auch unten Cap. 9. was wegen diser Sache bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten fürgekommen.

§. 5.

Allgemeines Pactum successorium de An. 1665.

A. 1665. 22. Jun. wurde in dem gesammten Hoch-Fürstl. Hauses ein Receß errichtet, wie nach Abgang einer Fürstl. Haupt-Linie die übrige darinnen succediren sollten, wie auch wegen der heimfallenden Ehesteuren, rc.

§. 6.

Bernburgischer Vertrag de An. 1665.

A. 1665. 1. Jul. verglichen sich die Herrn Fürsten der Bernburgischen Haupt-Linie zu Bernburg und Harzgerode mit einander wegen der ihre F. Linie betreffenden Sachen.

§. 7.

Stritt zwischen Cöthen und Dessau wegen eines Recesses de An. 1666.

A. 1727. beklagte sich der Herr Fürst zu Cöthen bey dem Reichs-Hof-Rath wider den Herrn Fürsten zu Dessau über die contravention eines gewissen Recesses de A. 1666. und erhielte den 25. Apr. ein Mandatum S. C. was aber der Receß selbsten enthalte? weiß ich nicht.

§. 8.

Zerbstischer Vertrag de A. 1676.

A. 1676. den 9. Apr. wurde in der Hoch-Fürstlich Zerbstischen Haupt-Linie ein Erb-Vergleich zwischen denen vier Fürstlichen Herrn Gebrüdern getroffen.

§. 9.

Bernburgischer Vergleich de An. 1677.

A. 1677. 15. Nov. erläuterten die Herren

ren Fürsten des Bernburgischen Haupt-Stammens ihren Vergleich de A. 1665.

§. 10.

Familien-Pactum de A. 1687.

A. 1687. den 21. Jul. wurde zu Dessau abermalen ein Vergleich in dem Hoch-Fürstlichen Hause wegen des Seniorats ꝛc. getroffen.

§. 11.

Dessen Fa-ta.

Es wurde aber diser Familien-Vergleich de A. 1687. nicht nur von dem Kayser nicht confirmirt, sondern auch Anno 1702. aus Gelegenheit der Fürstlich-Anhalt-Dessauischen Vermählung, von der Hoch-Fürstlichen Familie revocirt, welcher Revocation A. 1704. auch die beede Prinzen Anton Günter und Johann Adolf zu Zerbst beytraten; doch kame er in dem Seniorats-Proceß von neuem in Quæstion und wurde den 29. Apr. 1720. von dem Reichs-Hof-Rath befohlen, solchen in forma probante beyzubringen.

§. 12.

Zerbstisches Pactum de A. 1689.

A. 1689. 21. Jul. errichteten wenigstens die Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst ein Familien-Pactum, welches von dem Kayser confirmieret wurde.

§. 13.

Cöthnischer Verglich de 1699.

A. 1699. 3. Aug. scheinet wenigstens in dem Fürstlich-Cöthnischen Hause ein Familien-Vergleich errichtet worden zu seyn.

§. 14.

und 1716.

A. 1716. kame abermalen in der Hoch-Fürstlich Cöthnischen Linie ein Haupt-Vergleich wegen des Rechts der Erstgeburt, ꝛc. zum Stande.

§. 15.

Pacta zwischen Dessau und Bernburg de 1718.

A. 1718. baten die Hoch-Fürstliche Häuser Dessau und Bernburg bey dem Reichs-Hof-Rath um Confirmation gewisser Pactorum, womit ihnen aber Anfangs nicht gleich willfahret werden wollte; es kamen auch die Herrn Fürsten zu Zerbst und Cöthen ein und baten, solche nicht zu ertheilen; es wurde aber den 22. Jun. c. A. auf der Ersteren fernere Vorstellung dannoch damit, salvo cujuscunqve Jure, willfahret. Und als die Herrn Fürsten zu Zerbst und Cöthen neue Vorstellung thaten, wurde sie ad Acta gelegt, mit dem Zusatz: Es habe bey vorigem Concluso sein Bewenden.

Der Innhalt aller diser Verträge kommt, so vil mir davon bekannt worden ist, unten hin und wieder an seinen gehörigen Orten für. CAP. II. §. 10.-20.

§. 16.

Fürstl. Testamente.

Zu denen Grund-Gesezen derer special Hoch-Fürstl. Linien gehören auch diejenige Fürstl. Testamenten, welche etwas enthalten, so den Staat angehen und nicht angefochten werden.

Dergleichen seynd in der F. Bernburgischen Linie das Testament und Codicill Herrn Fürstens Victor Amade.

In der Cöthnischen F. Linie aber ist Herrn Fürst Emanuel Lebrechts Testament von A. 1702. vorhanden; von welchen beeden ebenfalls unten ein mehreres.

In der Zerbstischen Linie endlich hat man das Testament Herrn Fürst Rudolfs.

§. 17.

Von Reise-Kosten.

Unter denen particular-Materien kommt nach der mir fürgenommenen Ordnung erstlich für, was in Ansehung der Erziehung der F. Kinder zu bemercken wäre, da ich aber nichts besonderes beobachtet, als was A. 1676. dem jüngsten Herrn Prinzen zu Zerbst zum Æquivalent für die von seinen Herrn Brüdern genoßene Reise-Kosten ausgemachet worden; davon aber unten nachzusehen ist.

§. 18.

Vormundere der Kinder Fürst Heinrichs II.

Von Vormundschaffts-Sachen finde ich so vil. Uber Fürst Heinrichs II. zu Aschersleben Söhne führete um das Jahr 1268. die Vormundschafft ihre Frau Mutter und deren Bruder, Herzog Albrecht zu Braunschweig.

§. 19.

F. Ernstens.

Uber des A. 1516. verstorbenen Fürst Ernstens hinterlassene Kinder hat die Vormundschafft und zugleich die Regierung deren Landes-Antheils geführet ihre Frau Mutter Margaretha, gebohrene Herzogin zu Münsterberg, mit Beystand Churfürst Albrechts zu Mainz, Churfürst Joachims I. zu Brandenburg und Herzog Georgs zu Sachsen, als Mit-Vormundere.

§. 20.

F. Johannis II.

Fürst Johannes II. im 16. Seculo sezte seinen Prinzen Carl, Joachim Ernst und Bernhard im Testament zu Vormundern die Churfürsten zu Sachsen und

Bran-

CAP. II. §. 20.-27. Brandenburg, den zeitigen Erz-Bischoff zu Magdeburg, die Fürsten Wolffgang, Georg und Joachim zu Anhalt, Bastian und Georg von Walwiz und Benedict von Metzsch; wiewol es nicht zur würcklichen Vormundschafft gekommen ist, indeme die Herrn Söhne bey des Herrn Vaters Absterben schon volljährig waren.

§. 21.

F. Joachim Ernsts, Nach Fürst Joachims Ernsts Tod hat sein ältester Prinz Johann Georg I. im 19den Jahr die Landes-Regierung, samt der jüngeren Fürstlichen Brüder Vormundschafft, nebst Churfürst Georg zu Brandenburg und deßen Sohn Joachim Friderich, damals Administratore zu Magdeburg, auf sich genommen.

§. 22.

F. Johann Georgs I. zu Dessau. Fürst Johann Georgs I. nachgebohrener Printz Georg Aribert erwuchse unter seines Herrn Bruders Johann Casimirs Vormundschafft.

§. 23.

F. Johann Georgs II. zu Dessau, Nach Herrn Fürstens Johann Georgs II. zu Deßau Tod übernahme, Krafft deßen lezten Willens, seine Frau Wittwe, Henriette Catharina, gebohrene Prinzeßin zu Naßau-Oranien, die Vormundschafft und Landes-Regierung.

§. 24.

F. Christians I. zu Bernburg, Uber Fürst Christians I. zu Bernburg nachgebohrenen Prinzen Fridrich führete deßen älterer Herr Bruder Christian II. die Vormundschafft.

§. 25.

F. Ludwigs zu Cöthen, Herrn Fürst Ludwigs zu Cöthen älterer Linie Prinzens Wilhelm Ludwigs Vormundere waren seine Herrn Vettern, Fürst August und Fürst Johann Casimir.

§. 26.

F. Lebrechts zu Cöthen, Herr Fürst Lebrecht aus der jüngeren Cöthnischen Linie verordnete seinem Prinzen Immanuel Lebrecht zu Vormundern die Frau Mutter und Herrn Fürst Johann Georg II. zu Dessau.

§. 27.

F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen. Dieser Herr Fürst Emanuel Lebrecht aber machte hinwiederum in seinem Testament diese Verordnung:

Weil auch unsere Printzen und Prinzeßinnen annoch in ihren ersten Jahren begriffen, und wir nicht wißen, ob der grosse GOtt das zeitliche Leben uns so lange fristen möchte, daß wir Sie selbsten biß zu ihrer Majorennität erziehen könten, und wir hierbey billig erwegen die ungemeine Liebe und Treue, welche unsere von Herzen geliebte Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Giesela Agnesa, Fürstin zu Anhalt, Hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, gebohrne Reichs-Gräfin von Nienburg, Frau zu Bernburg und Zerbst 2c. Uns und unsern Fürstlichen Kindern biß anhero erwiesen, und dahero niemand sicherer und beßerer, als Ihr Derenselben Auferziehung anvertrauen können; So haben wir aus wohlbedachtem Muth und gutem Rath hiermit wohlgedachte unsere Frau Gemahlin zur einzigen Vormünderin unserer nachgelaßenen Fürstlichen Pupillen und Minorennium dergestalt constituiret und geordnet, daß selbige nicht nur die Aufferziehung derselben über sich nehmen und führen, sondern auch hierbey die völlige Administration, was den statum publicum Regiminis unserer Fürstlichen Landes-Portion anbelanget, gleichmäßig allein haben und exerciren soll, und zwar nach dem Exempel des Fürstlichen Dessauischen Landes, als wodurch die Observanz der Mütterlichen Vormundschafft so wohl quoad effectum educationis, als administrationis bey dem Fürstl. Hause Anhalt nunmehro eingeführet und bestätiget worden, auch sonst dergleichen bey andern Fürstlichen Häusern üblich ist, die völlige Vormundschafft, so wohl was die Landes-Regierung selbst, als die Aufferziehung unser nachgelaßenen Kinder betrifft, auffgetragen, und ersuchen Sie Krafft dieses, nach unserm, GOtt gebe seeligem Absterben, solche Vormundschafft auf sich, auch unsere nachgelaßene Räthe und Diener so fort durch einen Handschlag, in ihre als Regirrender Vormünderin Pflicht zu nehmen, und unserm zu Sie tragenden Vertrauen nach die Regierung des Landes dergestalt vorsichtig zu führen, damit alle unnöthige Kosten vermieden, die Aemter in fleissiger Obsicht gehalten, die Cammer-Intraden zu rechter Zeit eingetrieben, die Schulden abgetragen, und so viel möglich ein guter Vorrath, vermittelst göttlichen Seegens, erhalten werde. Damit aber Un-

Unser Freundlich geliebte Frau Gemahlin bey der Ihr aufgetragenen Vormundschafft und Landes-Administration desto nachdrücklicher geschützet werden möge; So haben wir annoch bey Unserm Leben, Ihro Königl. Maj. in Preußen, unsers gnädigen und hochgeehrten Herrn Vettern, Protection, vor Sie und unsere nachgelaßene Printzen und Printzeßinen ausgebethen, dergestalt, daß Ihre Majestät zugleich die Execution unsers letzten Willens übernehmen wollen, damit solchem in allen Puncten und Clauslun nachgelebet werden möge, welches auch hochgedachte Ihro Königl. Maj. laut Dero Schreibens vom 24ten Novembris 1702. gnädig und freund-vetterlich übernommen, daher wir Krafft dieses vorhochgedachte Königl. Maj. in Preußen zum Beschützer unserer nachzulaßenden Frau Gemahlin Printzen und Printzeßinnen, nochmals benennen, und derselben die Execution unseres letzten Willens aufgetragen, auch derselben die Ober-Vormundschafft dergestalt committiren, daß unsere nachbleibende Frau Gemahlin, als würcklich administrirende und Regierende Vormündin, in vorkommenden wichtigen Sachen sich Dero hohen Raths erholen, und bey unverhoffter Kränckung in Dero Vormundschaffts-Verwaltung, sich Dero Königlichen Schutzes gebrauchen, auch auf benöthigten Fall, bey Ihro Römischen Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, daß Sie ein absonderliches protectorium an Ihro Königl. Maj. in Preußen ertheilen möchten, allerunterthänigst ansuchen, damit in allen Stücken unser lezter Wille erfüllet werden möge.

Was unsere Räthe und Bediente, so unserer Frau Gemahlin Liebden zu der Regierung zu führen benöthiget, betrifft, überlassen wir Deroselben, als künfftiger Regentin und Vormünderin, freyen Disposition, selbige nach Ihrem Gutbefinden zu behalten, abzudancken, und andere an Ihre Stelle anzunehmen. Wann aber, wie vorgedacht, unsere Frau Gemahlin Liebden mit Tode abgiengen, ehe unsere Printzen majorennes werden, so sollen alsdenn die Räthe, so sie bey Ihrem seeligen Absterben verordnen wird, verbleiben. Indessen aber soll unserer Frau Gemahlin Liebden dahin sehen, daß Sie mit unnützen Dienern und deren Salarirung die Cammer-Intraden nicht vermindere, sondern sich mit wenigen, redlichen, und Ihr wohlanständigen nützlichen Dienern vergnüge. CAP. II. §. 27. 28.

Und ob zwar auch sonsten eine Fürstliche Mutter die Vormundschafftliche Administration über sich nimmt, diese zu Aufrichtung eines Inventarii und Ablegung ordentlicher Rechnung der von Ihr geführten Administration verbunden ist; So wollen wir dennoch unsere Frau Gemahlin von dieser Bürde des Rechtens befreyet wissen, dergestalt, daß Sie des gantzen Landes Revenuen einheben, und Dero gefallen nach geniessen und gebrauchen möge, biß zu des ältisten Printzen Majorennität; und soll dieser alsdann mit demjenigen, was unsere Gemahlin Ihm von denen bißhero gehobenen Intraden herausgeben wird, ohne Forderung einiges Inventarii, oder abzulegenden Rechnung, sich vergnügen zu lassen, schuldig seyn.

Im Schluß ersuchte er den Kayser, dises Testament, was besonders auch die Vormundschafft seiner Frau Gemahlin und Ober-Vormundschafft des Königs in Preußen betrifft, wann es von ihme bey seinem Leben, oder auch nach seinem Tode von seiner Frau Gemahlin, gebührend gesuchet werde, zu confirmiren, auch darneben, daß demselben stricte nachgelebet werden möge, mit Kayserlicher Majestät, Macht und Gewalt zu halten und seiner Gemahlin ein ordentliches Tutorium zu ertheilen und dergestalt die Execution dises seines letzten Willens mit Nachdruck ohne Verstattung einiges Processes oder anderen Weitläufftigkeit, mächtigst zu befördern.

Es entstunden aber doch hernach zwischen der Frau Fürstin und ihrem ältesten Herrn Sohn wegen der geführten Vormundschafftlichen Administration und deßwegen geforderter Rechnung, auch anderer Irrungen, vor dem Reichs-Hof-Rath Processe, darinnen Chur-Sachsen und Sachsen-Gotha Commißion aufgetragen wurde, und währete der Streit biß an des Herrn Fürsten Tod.

§. 28.

F. Rudolfs zu Zerbst.

Fürst Rudolfs zu Zerbst Herr Sohn Johannes III. hatte seine Frau Mutter zur Vormünderin; weilen aber ihro dißfalls, vermuthlich weilen sie Evang. Lutherischer

CAP. II. §. 29-32. a.

scher Religion wäre, Einwendungen gemacht worden seyn mögen, so erhielte sie von Kayser Ferdinand II. den 3. Mart. 1626. ein Mandat, daß sie nicht darinnen turbiret werden solle.

Die Landes-Administration hingegen führete Fürst August zu Plözkau. Als aber F. Johannes die Regierung antrate, geriethen er mit jenem wegen der geführten Vormundschafft und hinwiederum von F. August an ihne machenden Forderungen in Weiterung, welche beyzulegen der Kayser A. 1644. 6. Maj. Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg Commißion ertheilte, unter welcher Vermittlung sie sich A. 1647. 3. Dec. verglichen, das F. Johann das Capital der von F. August gemachten patrimonial-Forderung als eine richtige und auf dem F. Zerbstischen Antheil beruhende Lehen-Schuld agnoscirt, wegen der von der angetrettenen Regierung aufgewachsenen und künfftigen Zinsen aber sich mit ihme auf billiche Conditiones und Termine verglichen und sich der ganzen Tutel-Sachen und was denen anhängig, jedoch die Anforderung an den ehemaligen Vormundschaffts-Bedienten ausgenommen, begeben, F. August aber die biß zur angetrettenen Regierung aufgeschwollene Zinse fallen lassen.

§. 29.

und F. Johannis III. zu Zerbst.

Dises Fürst Johannis III. Prinz Carl Wilhelm stunde unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter, Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen-Darmstatt und Herrn Fürstens Johann Georgs II. zu Dessau.

§. 30.

Stritt wegen der Vormundschafft im Cöthischen Haus.

Nach dem Tode Herrn Fürstens Leopolds zu Cöthen entstunde wegen der Vormundschafft über dessen hinterlassene einige Prinzeßin Stritt; dann es prætendirte solche die väterliche Frau Groß-Mutter und bate bey dem Reichs-Hof-Rath um die Confirmation, hingegen stellte die Frau Mutter für, die Sache seye bereits an dem Cammer-Gericht anhängig und eine Citation ergangen, ad videndum, se constitui Turricem, endlich so erbote sich der Regierende Herr Fürst zur Mit-Vormundschafft und suchte um deren Bestättigung an; Der Reichs-Hof-Rath aber interloquirte den 10. Mart. 1729. und befahle, die Cammer-Gerichtliche Prævention und Litispendenz zu bescheinigen. Wie es weiter ergangen, weiß ich nicht.

§. 31.

Hoymische Curatel ex officio.

Als der Regierende Herr Fürst zu Bernburg A. 1727. sich gegen die Herrn Fürsten zu Hoym bey dem Reichs-Hof-Rath über die Contraventionem Pactorum Domus beschwerete, bate er zugleich, denen minderjährigen zwey Prinzen Joseph und Victor Lebrecht ex officio einen Curatorem zu bestellen, worauf auch den 26. Sept. der Regierende Herr Fürst zu Zerbst darzu ernannt und ihme rescribiret wurde: Ihro Kayserliche Majestät versehenen sich, er werde sich der ihme also aufgetragenen Vormundschafft unterziehen und zu solchem Ende seine Vollmacht zu Ablegung des gewohnlichen Vormundschaffts-Eydes in termino duorum mensium einschicken.

Alleine der Herr Fürst zu Zerbst bate sich dise Vormundschafft ab, worauf ihme den 18. Dec. e. a. nochmals rescribiret wurde: Ihro Kayserliche Majestät versehen sich, daß derselbe sich diser Vormundschafft annoch unterziehen werde, widrigen Falles aber hätte er seine angegebene wichtige ihne davon abhaltende Ursachen specifice bey Kayserlicher Majestät anzuzeigen.

§. 32.

Maiorennität mit 21. Jahren. Deren Grund.

Die Herrn Fürsten zu Anhalt werden mit 21. Jahren maiorenn. Als den Grund dises Rechtens sehen einige an, daß die Fürsten zu Anhalt sich von denen urältesten Zeiten her stets zu denen Sächsischen Fürsten gerechnet, auch der Verordnung dises Rechts noch ehe, als das Jus Civile in Teutschland angenommen worden, nachgegangen seyen.

§. 32. a.

Exempel.

Fürst Johann Georg I. zu Dessau trate die Regierung für sich und seine Herren Brüdere mit 21. Jahren an.

Sein Ur-Enckel, Herr Fürst Leopold, auch.

In der Cöthnischen Linie ereignete sich diser Fall bey denen Herrn Fürsten 1. Wilhelm Ludwig, 2. Emanuel Lebrecht und 3. Leopold.

Zu Zerbst endlich wurden Fürst Johann III. und Carl Wilhelm mit 21. Jahren maiorenn.

Fürst

Fürst Wolfgang ware A. 1492. gebohren und trate schon A. 1508. also im 16den Jahr, nach seines Herrn Vaters Absterben, die Regierung an.

§. 33.

Beweis verlangt.

A. 1692. notificierte Herr Fürst Johann Georg II. zu Dessau, daß sein bißheriger Pfleg-Sohn, Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Köthen, das 21ste Jahr seines Alters zuruckgelegt und dadurch sein vogtbares Alter, dasiger Länder gemeinen Rechten nach, erreichet habe, mithin, vermöge der bey dem Fürstlichen Hause Anhalt althergebrachten Observanz, die Regierung des Fürstlich Cöthnischen Antheils anzutretten hätte, mit Bitte, ihne von sothaner Tutel per Decretum loszusprechen; es erfolgete aber vom Reichs-Hof-Rath den 17. Jun. der Bescheid: Wann die allegirte althergebrachte Observanz wegen der erlangender Vogtbarkeit in dem ein und zwanzigsten Jahr glaublich werde bescheiniget werden, so erfolge darauf Bescheid.

§. 34.

Streit wegen einer vorgehabten allzunahen Heurath.

Meine Ordnung führet mich nun auf die Vermählungen und was sich dabey besonderes zugetragen.

A. 1606. hatte Herr Fürst August eine Heyrath für, welche die Herrn Agnaten dem Grad nach in GOttes Wort für verboten hielten. Es wurden darüber zerschidene Schreiben gewechselt, endlich aber erliessen die übrige Herrn Brüdere insgesammt ein gravatorial- und Comminations-Schreiben an ihne und ersuchten Herrn Fürst Christian, ihre Frau Schwester, die verwittwete Churfürstin zu Brandenburg, und Herrn Christian und Joachim Ernst Marckgrafen zu Brandenburg, Herrn Fürst August davon abzumahnen und machten den 4. Nov. einen formlichen Schluß deßwegen, wie sie dann auch unterbliebe.

§. 35.

Vergleich wegen der Vermählungen.

In dem T. Reichs-Staat Edit. noviss. p. 1167. stehet: Es seye in disem Fürstl. Hause eine gewisse Verfassung wegen der Gleichheit des Standes, oder der Mesalliancen, zu Beybehaltung des hohen Fürstl. Splendeurs und Respects gemacht worden, wie davon die Documenta in LÜNIGS Reichs-Archiv und beym BECMANN zu lesen seyen. Alleine ich kan die leztere an denen angezogenen Orten nicht finden. So vil ich aus Muthmassungen erreichen kan, mag in dem Familien-Vertrag de A. 1687. etwas dergleichen enthalten seyn.

CAP. II. §. 33-36.

§. 36.

Von allerley Heurathen im F. Hause Anhalt.

Hingegen seynd nach Ordnung der Jahre folgende Vermählungen besonders zu bemercken.

Von F. Georg Aribert zu Radegast.

Herr Fürst Georg Aribert, Dessauischer Linie, resolvierete zu Anfang des Jahres 1637. sich mit Christophs von Krosigk, damaligen Fürstl. Cammer-Raths, Marschalls, und Hauptmanns, Tochter Johannen Elisabeth zu verehlichen, hat auch solches seinem Herrn Bruder und samtlichen Herrn Vettern kund gethan. Ob nun wohl dises ihnen ganz nicht angenehm gewesen, wie es dann F. Johann Casimir in seinen Hand-Büchern eine beschwerliche Handlung, auch noch mit härteren Zunahmen, nennet, die Herrn Vettern auch theils unter einander, theils insbesondere und nahmentlich F. Ludwig mit F. Johann Casimir darüber Rath gepflogen, so ist jedoch die Sache den 10. Febr. endlich zu disem Vergleich gediehen:

1. Anfangs obzwar Wir Fürst Georg zu Anhalt, rc. aus vortringenden Vorsehen (Ursachen,) insonderheit, damit bey gegenwärtigen kümmerlichen Laufften und Niederschlagung aller Intraden, Wir desto besser unser genaues Auskommen haben, bedacht, nach erlangten Consens der Eltern, die von Uns vorgesezte Ehe-Verbündnus, mit vorgenannter Adelichen Jungfrauen, im Nahmen der Hochgelobten Dreyeinigkeit, Christlichen Gebrauch nach, zu vollziehen, also daß Sie alsdenn Unser rechtes Ehegemahl seyn und bleiben soll, so lange es dem lieben GOtt gefället, und uns der zeitliche Tod nicht scheidet.

So ist doch dabey benebenst Unser eigentlicher Will und Meynung, Wir versprechen auch hiermit, gereden und geloben, daß dieselbe vermittelst diser ehelichen Verpflicht- und Beywohnung in den Fürsten- Grafen- oder Freyen-Stand keineswegs erhoben, sondern in ihren angebohrnen alten Adelichen Stande allerdings, und biß an ihr leztes Ende verbleiben, sich demnach des Fürstl. Nahmens, Titels,

CAP. II. §. 36. Wappens, Ehren und Würde gänzlich, so wohl gegen das Fürstliche Haus als Unterthanen und andere enthalten, und weder vor sich noch durch andere bey Unseren Lebezeiten, oder hernach dessen annehmen soll, wie Wir dann vor uns nichts tentiren, vielweniger ihr, Unserm Ehegemahl, oder andern verstatten wollen, daß sie von der Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, in den Fürsten-Grafen- oder Freyen-Stand über lang oder kurz ex plenitudine potestatis, aut per restitutionem in integrum, gesezet werde, sondern dasselbe verbieten Wir denen, welchen Wir zu verbiethen haben; Allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät aber bitten Wir hiermit allerunterthänigst, daß Sie auf den unverhofften Fall, wenn Ihro Kayserl. Majestät dergleichen von Uns, Unserm Ehegemahl oder andern über Verhoffen gebracht würde, so doch nicht geschehen soll, darein, weil es Unserm Versprechen und denen hierauf ertheilten eydlichen Reversalen, auch denen zuvor angeführten erheblichen Ursachen zuwider, nicht verwilligen wollen.

Wiewol denn zum andern, Wir nicht gemeynet, die Kinder, so Uns GOtt aus diser Ehe nach seinem väterlichen Willen bescheren wird, zu abdiciren und Uns derselben zu entschlagen; Sintemahl uns billich obblieget, nach GOttes Wort und dem Gesez der Natur, dieselbe als Unsere rechte, wahre, eheliche Leibes-Erben zu versorgen und zu bedencken; So ist doch abermals aus vorangezogenen nachdencklichen Ursachen zwischen uns, Fürst George Ariberten, mit Einwilligung Unserer kunfftig Anvertrauten, vermöge Zulassung der Rechte und hochgedachten Unsers Herrn Bruders Lbd. wohl wissentlich beschlossen und verglichen, daß die aus diser Ehe von uns und unserem Ehegemahl erzielte Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, wie auch deren Kindes-Kinder in infinitum, bey dem Adel-Stande verbleiben, hingegen sich Unsers Fürstlichen Standes, Nahmens, Tituls und Wapens, auch deren daher dependirenden Ehren, Würden und Hoheiten, gänzlichen und zu ewigen Zeiten äussern und sowohl vor sich, als ihre Nachkommen heissen, seyn und bleiben sollen die von Aribert. Und damit dise unsere Meynung destomehr behauptet, auch in Unserm Fürstl. Hause gute Einträchtigkeit erhalten, und demselben durch Eintringung diser unserer Kinder, oder auch eines neuen Standes, keine Ungelegenheit noch Nachtheil zugezogen werde; so wollen wir nicht alleine vor Uns, gegen disen Unsern Verspruch nicht handeln, noch solche Unsere Kinder aufs neue, oder per restitutionem in integrum, in den Fürsten- Grafen- oder Freyen-Stand erheben lassen, sondern auch solchen Unsern Kindern, oder andern, so sich dessen anmassen würden, nach allen Kräfften solches verwehren. Und ist abermal an die Röm. Kayserl. Majestät Unsere allerunterthänigste Bitte, Sie wollen dasselbe weder ad instantiam, noch ex motu proprio & ex plenitudine potestatis nicht verhengen, noch dadurch Unserm Fürstl. Hause præiudiciren lassen; wie Wir dann auch nicht zweiffeln und Unsers Herrn Bruders und Vetters Lbd. Krafft dises freundlich ersuchen, daß Sie dergleichen nachtheiligen Beginnen mit allem sorgfältigem Eyffer vorseyn und begegnen wollen. Denn was Wir allhier aus angestammeter Liebe gegen Unser uraltes Fürstl. Haus thun, ordnen und versprechen, dasselbe ist billig der Liebe gegen die Kinder, besage des göttlichen und allgemeinen Ausspruches, fürzuziehen, und demnach steiff und vest, sowohl von Uns als unsern Erben, alle Wege zu halten; hierum sollen nun, wie gedacht, Unsere aus diser Ehe erzeugte Kinder, Männlichen und Weiblichen Geschlechts, nicht allein bey dem adelichen Stande in infinitum verbleiben, und sich eines absonderlichen Nahmens, Tituls und Wapens, wie Wir Uns dessen mit Unsers Herrn Bruders und Vettern Lbd. mit Einwilligung der Röm. Kayserlichen Majestät verglichen, gebrauchen.

Sondern Sie sollen auch zum dritten, samt und sonders den regierenden Fürsten zu Anhalt, darunter sie gesessen, nicht minder, als andere adeliche Anhältische Unterthanen und Vasallen, nach Unserm tödlichen Hintritt, oder auch noch bey Unserm Leben, wenn sie sich von Uns separiren, und eigene Haushaltung aufrichten, unterworffen, treu, hold und gewärtig seyn, sie vor ihre ordentliche hohe Landes-Obrigkeit und Lehens-

hens-Herren erkennen, respectiren und halten, sich dero Gebothen und Verbothen, ohne einige sonderbare Exemtion und Privilegien (denn solche sollen ihnen gänzlich abgeschnitten seyn,) untergeben, die Landes-Pflicht und Onera, gleich andern adelichen Unterthanen und Lehn-Leuten, abstatten und tragen und in Summa sich gegen die Fürsten von Anhalt als ihre gesezte ordentliche hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in allem ihrem Thun und Lassen dermassen bezeugen, wie getreuen und gehorsamen Unterthanen und Lehen-Leuten wohl anstehet und gebühret.

4. Ist gleichergestalt Unser ernster Will und Meynung, Wir versprechen auch hiermit, gereden und geloben, daß mehrbenannte Unsere aus diser Ehe erzeugte Kinder, Söhne und Töchter von der Succession der Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt, Sie seyn ausgestattet oder unausgestattet, durchaus und gänzlich ausgeschlossen und weder an Deroselben Lehen- und Stamm-Güther, noch auch Dero Erbe, es sey an Immobilien, Mobilien, Moventien, Baarschafft, Nominibus & Actionibus, wie das Nahmen haben mag, icht was zu gewarten haben sollen. Denn Wir befinden in reiffer Erwegung aller Umstände, insonderheit des gegenwärtigen und künfftigen Zustandes, ingleichen der hiebevor berührten unwidertreiblichen Motiven, eine hohe Nothdurfft zu seyn, daß solche Succession den andern Fürsten zu Anhalt, welche von beyderley Eltern Fürstenmäßig gebohren, alleine zukommen und dadurch das uralte Fürstl. Haus desto besser bey seinem Flor und hergebrachter Würde erhalten werden muß, und eben darum begeben Wir Uns hiermit wegen Unserer künfftigen aus diser Ehe erwartenden Kinder, solcher Succession totaliter, mit der ausdrücklichen Erweiterung und Anhang, daß wann Uns bey Unsern Lebzeiten, nach Erbgangs-Recht an Stamm- Lehen- und Erb-Güthern (denn dasselbige behalten Wir Uns vor, doch mit der Limitation, wie hernach im §. über diß und zum neundten, folget,) etwas anfallen sollte, mehrgedachte Kinder ebenmäßig von solchem Fall abgeschnitten seyn und bleiben, dieselbe aber nebst andern unsern Stamm-Güthern, auf die vorgedachter massen gebohrne Fürsten zu Anhalt, &c. wie es alsdenn der ordo Successionis mit sich bringen wird, Erb- und eigenthümlich kommen sollen. CAP. II. §. 36.

5. Jedoch und damit gleichwol Unser Ehegemahl und Kinder ihre congrua alimenta und Abfindung haben und ihren Adelstand der Gebühr nach und uns selbst zu Ehren führen mögen; so ist zwischen Uns und Sr. Unsers Herrn Bruders Lbd. als auch Unserer Herren Vettern Lbd. ferner gehandelt, abgeredet und geschlossen, daß das Creuzische Guth mit allen den Gerechtigkeiten und Zubehörungen, wie es von dem vom Creuz nach Anweisung des lezten Kauff-Briefes 1603. um drey und zwanzig tausend Thaler erkauffet und die hierbey befindliche Specification sub Lit. A. ausweiset ohne einige Hypothec und Schulden, samt dem Guthe Radegast, alle desselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie vorgenannte beyde Güther Uns in Unserer Fürstbrüderlichen Erbtheilung zukommen, Wir dieselbe jezo besizen, und wie sie bey unsern seel. Absterben befunden werden, unsern Männlichen Leibes-Lehens-Erben, als Mann-Lehen-Guth verbleiben sollen, und weil auf besagtem Creuzischen Guthe noch etliche Schulden hafften, so aber unsers Herrn Bruders Lbd. bey Unserer brüderlichen Erbtheilung an sich von Uns abgenommen, so sollen Seine Lbd. schuldig seyn, alsbald mit Einwilligung der Interessenten solche hypothecam von bemeldtem Creuzischen Guthe abzuwenden und dasselbe allerdings so weit zu befreyen, damit Wir oder Unsere Erben nichts deßwegen zu befahren haben mögen. Ueber diß sollen Unsere Männliche Leibes-Lehens-Erben die Erb-Gerichte auf dem Hofe des Creuzischen Guths über das Dorff Reußig, welches mit denen Unterthanen Diensten und andern Zubehörungen hiermit dem Creuzischen Guthe, von nun an, und hinfüro, gegen Abstattung der Dienst-Gelder, die dem Probst zu Wörliz zu geben, zugeleget seyn soll, haben und behalten, auch sich dessen unbehindert als Mann-Lehen zu gebrauchen haben; Darbenebenst uns denn weiter vorbehalten ist, daß wir den Hof desselbigen Guthes wiederum anbauen mögen, und Uns zu Dero Behuff, Unsers Herrn Bruders

CAP. II. §. 36.

ders Lbd. etliche Schock Fichten, wie wir uns auch deßwegen absonderlich verglichen, ohne Entgeld abfolgen lassen sollen, gestalt Wir, Fürst Johann Casimir, vor Uns und Unsere mitgeschriebene getreulich nachgekommen werden soll.

6. Ferner sollen Unsern Fürst George Ariberts aus diser Ehe erzeugten Männlichen Leibes-Lehens-Erben, aus dem Stamm-Hause Wörliz, von dem succedirenden Fürsten zu Anhalt fünf und vierzig tausend Thaler an gerechter gänger, grober Reichs-Münze, jeden Thaler zu 24. vollwichtiger guter Silber Gl. gerechnet, gereichet, dieselbige, wo möglich, noch bey Unsern Lebzeiten bey E. E. Landschafft beleget, oder an ein ansehnlich oder annehmliches Adeliches Lehen-Guth in dem Fürstenthum Anhalt angewendet werden, womit solche Unsere Männliche Leibes-Lehens-Erben gänzlich abgefunden, und an dem Stamm-Hause Wörliz nichts weiters, als noch eine vollkommene Jahres-Nuzung desselben, nach unsern seel. Hintritt, welche ihnen, doch nach pfleglicher Hauswirths-Art, hiermit vorbehalten bleibet, zu prætendiren haben sollen, biß dahin aber und daß solche Gelder allhier verglichener massen beleget oder angewendet, sollen obbemeldte unsere Männliche Leibes-Lehens-Erben, das Stammhaus zu Wörliz als eine sichere Hypothec und Unterpfand inne haben, besizen und geruhig auf Abschlag der Zinnsen, ausser der Fürstlichen hohen Landes-Obrigkeit und was derselben anhängig, insonderheit der hohen Jagden, welche dem Landes-Fürsten billich bleiben, nach rechter Hauswirths-Art ohne Rechnung geniessen. Sonsten und so bald demselben allerdings Folge gethan, dem Lehn- und Landes-Fürsten wiederum frey und unbeschwert abtreten und einräumen. Wobey denn ferner verglichen, daß zu mehrer Versicherung auf den Fall, wenn die Gelder bey E. E. Landschafft beleget, das Amt und Forst Wörliz der Eviction halben sowohl wegen Haupt-Summa als Zinnsen stehen und hafften soll, wie auch denn, wenn die Zinnsen, über Verhoffen bey der Landschafft nicht erfolgen würden, alsdenn dieselbe aus dem Amte und Forste Wörliz jedesmal unweigerlich abgerichtet, und dißfalls die Diener an unser obbemeldte Erben dahin verwiesen werden sollen, welches alles und jedes, wie es in disem Punct von Anfang biß zu Ende begriffen, wir Johann Casimir vor Uns und Unsere mitbeschriebene abermals Fürstlich verwilligen, auch vest und treulich halten und erfüllen wollen. Fürders ist hierbey zwischen Uns Gebrüdern und Fürsten zu Anhalt, auch Unserer Herren Vettern Lbd. abgehandelt, weil die jährlichen Zinnsen der fünf und vierzig tausend Thlr. sich auf sieben und zwanzig hundert Thlr. ergeben, hingegen des Amts und Forsts Wörliz Intraden in der Fürstl. Erbtheilung auf drey tausend achthundert Thlr. angeschlagen, daß in dem Fall, wenn Unsere Fürst George Ariberts Männliche Leibes-Lehens-Erben besagtes Amt und Forst als ein Unterpfand inne haben, besizen und geniessen, von demselben die Uebermaaß der Eilfhundert Thlr. dem succedirenden Fürsten zu Anhalt richtig und ohne einige Verweigerung abgestattet werden solle; damit auch hiernächst bey begebendem Fall des Abtritts und Inventarii halber alle Strittigkeit verhütet werden mögen; So haben Wir Uns deswegen, was zum Inventario des Amts und Stamm-Hauses Wörliz und pro instructo fundo eigentlich zu lassen, miteinander verglichen, wie die Beylage sub Lit. B. mit mehrern besaget, und sollen zwar die in den Rechnungen befindliche Retardaten, Schulden, Gefälle, gehauen Holz, Getreydig in den Scheunen und auf den Boden, wie auch die Mobilia und Moventia, so über das verglichene Inventarium daselbst sich befinden, nebst dem, was ausser den incorporirten Stücken zum Erbe gehöret, Unsern, Fürst George Ariberts, Erben abgefolget, ihnen auch dazu respective verholffen werden, Unser Ehegemahl aber soll ihrer Fräulichen Gerechtigkeit halber an Gerade, Mußtheil und Morgengabe auf das Stamm-Haus Wörliz das geringste zu fordern, keineswegs befugt, sondern deswegen an die Adeliche Güther Krafft dieß verwiesen seyn.

7. Damit aber auch durch solche Abfindung Unser Fürstl. Haus nicht allzusehr beschweret, noch demselben das Vermögen allgemach entgehen, und die Fürsten zu Anhalt desto bessere Mittel behalten mögen,

gen, ihren Fürstl. Stand GOtt zu Ehren, dem Heil. Röm. Reich zu Zierde und Nuzen, auch ihnen selbst und der künfftigen Posterität zum besten zuführen und fortzusezen; so sollen Unsere, Fürst George Aribert zu Anhalt, aus mehrerwehnter Ehe erzeugte Männliche Leibes-Lehns-Erben, nicht allein die Creuzische und Radegastische Mann-Lehn-Güter, inmassen solches ohne dis Anhaltische Lehen-Güter seyn, sondern auch die abgeredete, und aus dem Stamm-Hause zu Wörliz verwilligte 45000. Thlr. zum Mann-Lehn insonderheit das Creuzische und Radegastische Guth, auf Maaß und Weise, wie dieselbe hiebevor von denen von Adel recognosciret und in Lehn genommen worden, samt dem zugelegten Dorff Reußig, und den Erb-Gerichten, von den Fürsten zu Anhalt tragen, denselben vermittelst Abstattung der gewöhnlichen Erbhuldigung und Lehens-Pflichte, sich verwandt machen, und die dahero rührende Lehens- und Unterthanen-Schuldigkeit, abermals ohne einige exemtion oder Exception unweigerlich abrichten, auch in allem sich erweisen, wie gehorsamen und getreuen Lehns-Leuten und Unterthanen wohl anstehet und Rechtswegen oblieget. Auf daß auch diser Punct, insonderheit wegen der fünf und vierzig tausend Thaler destoweniger Zweifel habe; so ist Unser Will und Meynung, daß wie die andere obspecificirte Lehns-Güthere, also auch dise 45000. Thlr. unsere Männliche Leibes-Lehens-Erben allein besizen, haben und gebrauchen, den Töchtern aber daraus, ihrer Abfindung halben, ein gewisses, wie Wir Fürst George Aribert es verordnen werden, reichen, darnebenst auch vorberührte Gelder, sobalden dieselbe obangeregter massen angewiesen, oder ausgezahlet empfangen, in ein solch Lehen-Gut, so von Fürsten zu Anhalt unstreitig zu Lehen rühret, verwenden, immittelst aber, und so lange sothane Gelder in der Anhaltischen Landschafft stehen bleiben, der Eigenschafft, als wenn sie in Camera Dominii collociret, (jedoch daß solches den Unserigen in der bewilligten Abführung unschädlich,) gehalten werden sollen, damit also auf dem Abgang Unserer Männlicher Leibes-Lehens-Erben, die Fürsten zu Anhalt des Anfalls destomehr versichert seyn mögen; und solche Beschaffenheit soll es wegen vorgedachter Lehn-Güter und Lehn-Gelder haben, wenn Uns GOtt in disem Unserm Ehestande mit Männlichen Erben begaben wird, und dieselbigen Unsern seel. Abschied erleben, dabey wir Uns doch die freye Facultät zu disponiren und zu testiren, unter unsern Erben von alle dem, was wir, vermöge dises Unsers Vergleichs, solcher Unser Erben halber (jedoch in dem übrigen disem unsern Vertrag unbeschadet,) ausgezogen und vorbehalten, wie Uns solches ohne dieß an Unserm Vater-Rechte unschädlich seyn soll und muß. CAP. II. §. 36.

8. Würden Uns aber keine Männliche sondern Weibliche Erben aus diser Ehe gebohren, oder es wären bey Unserm tödtlichen Hinschied nur Weibliche Geschlechts-Kinder verhanden, alsdenn und auf solchem Fall, soll über das, was wir ihnen, wenn zuvor dem §. viertens &c. vers. und eben darum &c. ein Genügen geschehen, an Erbe, es sey zuvor, oder in währendem Ehestande erworben, verlassen werden, aus denen dem Landes-Fürsten eröffneten und zuruckgefallenen vorspecificirten Lehen-Gütern und Geldern, fünf und zwanzig tausend Thaler guter, grober, gerechter Reichs-Münze, den Reichsthaler zu 24. guten Silber-Groschen gerechnet, baar in einer Summen erleget, oder bey der Landschafft angewiesen werden, biß aber dasselbe beschicht, soll ihnen das Gut Radegast pro hypotheca stehen und hafften, und sie sich daselbst des Juris retentionis usque ad competentem summam zu gebrauchen haben.

Ueberdiß und zum neundten, haben wir Fürst George Aribert, um mehr angezogener Conservation willen Unsers Fürstl. Hauses, vor Uns und Unserer Erben, den zwischen Uns und Unsers hochgedachten Herrn Bruders Lbd. bishero in Zweiffel gezogen und vermöge des brüderlichen Erb-Vergleichs und Compromiss, wegen Unserer allbereits verheyratheten Geschwister zu Liegniz und Bentheim Lbd. Heyraths-Gelder, in GOttes Händen stehende Rückfälle, wie denn auch nicht wenigers, was vermöge abgeredeter Ehe-Pacten von den Gräflichen Schwarzburgischen Rückfalls-Geldern, nach entstandenem Fall, Uns von Rechts-

CAP. II. §. 36.

Rechtswegen zukommen möchte, insonderheit aber des ersten Erbfalls von einem verledigten Fürstl. Antheile an Land und Leuthen der Lehens-Baarschafften,) darunter aber Unsern vorigen Erbverträgen nicht præiudiciret seyn soll,) herrühret, davon Wir nach Erbgangs-Recht zu participiren haben, kräfftiglich renunciiret, thun auch dasselbe hiermit und in Krafft dises dergestalt, daß Uns oder Unsern Erben in obgedachten Fällen nichts zukommen, sonders alles Unsers Herrn Bruders Lbd. oder Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben anheim fallen soll, worbey denn die übrige Fälle der Schwestern Lbd. Heyraths-Gelder belangende, dergestalt ausgesezet, daß darunter einem jeden Theil sein Befugnis vorbehalten wird.

So aber der Fall, (welches doch GOtt gnädig abwende,) sich also begebe, daß Wir Fürst George Aribert, Unsers Herrn Bruders Theil durch sonderliche Succession erlangten, alsdenn soll es auch mit disen Fällen den Verstand haben, wie Wir Uns §. viertens. vers. und eben darum rc. wohl wissentlich erkläret und verbunden.

Und damit zum zehenden allen Irrungen und Mißverständen desto besser fürgekommen werde, seynd Wir Fürst George Aribert erböthig, die Ehestifftung, so Wir mit Unserer Gespons aufrichten werden, nicht allein nach disem Vergleich zu reguliren und einzurichten, sondern auch dieselbe Unsers Herrn Bruders und Herrn Vetters Lbd. zu fleißiger Durchseh- und Erwegung zu communiciren, sondern auch ein gleichlautendes Original auszustellen, und hierdurch in der That zu bezeugen, wie Uns bey diser Heyraths-Sache nichts mehr als GOttes Ehre und Unsers uralten Fürstlichen Hauses Bevestigung angelegen. Und Wir in Eingang genannte Brüder und Fürsten zu Anhalt rc. vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, gereden hiermit, versprechen und geloben, bey Unsern Fürstl. Würden, Ehren und Treuen, daß Wir obgeseztem zwischen Uns, Unsern Erben und Nachkommen verglichenen Vertrag, in allen seinen Puncten und Clausuln, nichts darbey ausgeschlossen, treulich, steth und vest nachkommen sollen und wollen, und daß demselben durch Uns, sowohl auf einer als der andern Seiten, was einem jeden Krafft dises angenommen, und aus freywilligem Gemüthe, sattsamen Wissenschafft und nach gehabten Rath, sowohl mit Unsern Herren Vettern Lbd. und Unserer Räthe, als auch unserer getreuen Landschafft beschlossenen Vergleichs von Puncten zu Puncten, zu thun, zu leisten, und zu lassen oblieget, vollkommene unhintertreibliche Folge erstattet werden soll; wie dann auch insonderheit Wir Fürst Johann Casimir zu Anhalt, Krafft dises, auf vorhergehende Masse, und bey voriger unserer Fürstl. Verpflichtung, zusagen und versprechen, daß Wir disem Vergleich in allen und jeden Puncten, was Uns und Unsere Mitbeschriebene angehet, und betrifft, insonderheit die versprochene Befreyung des Creuzischen Guthes, Eviction, Hypothec und Versicherung dessen allen concerniret, treulich, aufrichtig und unaussezlich nachkommen sollen und wollen.

Ob denn wohl solches Pactum, als welches auf das allgemeine Beste und Unsers Fürstlichen Hauses Conservation eigentlich zielet, an ihm selbsten kräfftig und gültig, auch bey andern hohen Häusern löblich eingeführet und mit Nuzen practiciret worden; so haben doch Wir Fürst George Aribert zu Anhalt, zu mehrer Verwahrung, und damit an dessen stether und besserer Haltung kein Zweifel zu schöpfen, auch alle Mittel und Gelegenheit, dasselbe auf einige Weise zu disputiren, männiglich vielmehr Uns selbsten, und unsern Mitbeschriebenen benommen werde, solches Pactum in allen seinen Puncten und Clausuln, wie dieselben von Wort zu Wort lauten, mit einem Cörperlichen Eyd bestätiget, und Uns aller und jeder Rechts-Beneficien in genere & specie, sie haben Nahmen wie sie wollen, wohl wissentlich begeben, = = alles freywillig ungezwungen, ohne persuasion, blöß aus Liebe gegen Unser Fürstl. Haus, und die werthe Posterität, ingleichen hat zu dessen mehrer Versicherung, unser Fürst George Ariberts zu Anhalt rc. geliebte Braut einen ausdrücklichen mit Vollwort ihrer Eltern und hierzu verordneten Kriegischen Vormündern bestättigten, und Gerichtlich vollzogenen, auch mit einem Cörperlichen Eyd bekräfftigten Revers von sich gestellet, daß sie sich nach

nach solchem ihrem freywilligen wohlbedachten Vergleich, allerdings und gehorsamlich in allen Puncten und Clausulen, nichts überall davon ausgeschlossen, nebst ihren Erben achten will und soll.

Daß auch diser Erbvertrag desto stattlicher von Uns, obgedachten Gebrüdern und Fürsten zu Anhalt, ꝛc. Unseren Erben und allen Fürsten zu Anhalt in dergleichen Fällen gehalten und verfolget werde; so sollen und wollen Wir bey der Röm. Kays. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst anhalten, immassen dasselbe hiemit zum fleißigsten und unterthänigsten beschicht, daß Ihr. Kayserl. Majest. solchen Unsern Vertrag, der GOtt zu Ehren, dem Heil. Röm. Reich zur Zierde, und Unserm Fürstlichen Hause zum Wachsthum aufgerichtet, aus Kayserl. Majestät Macht und Gewalt confirmiren, ratificiren, und aus eigenen allergnädigsten Gemüthe Uns und Unsern Landen zu gut also sezen und ordnen, ingleichen Ihro allergnädigst gefallen lassen wollen, daß derselbe von Kaysern zu Kaysern, bey den Lehns-Empfangungen auf gebührendes Ersuchen allezeit renoviret und bestättiget werden möge. Insonderheit aber ersuchen Allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät Wir allerunterthänigst und müglichstes Fleisses, Sie wollen allergnädigst geruhen und denen, so wider solchen Erbvertrag zu handeln Belieben tragen, dasselbe alles Ernstes verwehren, Uns und Unsere Herren Vettern und nachkommende Fürsten zu Anhalt darbey allergnädigst handhaben, und keinen, er sey wer er wolle, auf sein Ansuchen oder auch ex plenitudine potestatis dargegen restituiren, sondern das uralte ganze Fürstl. Haus und desselben Erhaltung mehr als eines oder des andern eigenen Nuzen, Ehr und Vortheil bey derselben gelten lassen, Wir und Unsere Mitbeschriebene wollen auch disen Vertrag nicht articuliren, noch anders und mißverständig auslegen oder verstehen, sondern demselben überall, und in allem nach seinen schlechten einfältigen Verstande, Innhalt und Worten stracks nachsezen, ohne einige Behelff, Eintrag, Verzug, Spizfündigkeit und Auszug, wie das von Menschen Sinn erdacht, oder noch erdacht werden möchte, und da Wir hernach berichtet werden wollten, daß wir dise Verpflichtung und Vertrag, von Rechtswegen zu halten nicht schuldig, so sollen und wollen Wir Uns doch desselben aus Fürstl. Gemüthe nicht anniehmen, dann allhier alles sonder Argelist und Gefährde treulich abgeredet und geschlossen worden.

Zu dessen wahren Urkund, und steter vester Haltung, haben Wir Fürst Johann Casimir, und Wir Fürst George Aribert, vor Uns und Unsere Mitbenandte, nicht allein solchen Vertrag eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel daran hängen lassen, sondern auch die Hochgebohrne Fürsten, Herrn Augusten, Herrn Ludwigen, Herrn Christian und Herrn Friderichen, vor sich und respective in Vormundschafft Fürst Johannsen zu Anhalt, Freund-Vetterlich angelanget, weil diser Erb-Vertrag nicht nur auf Uns und Unsere Leibes-Erben, sondern auch zugleich auf alle Fürsten zu Anhalt, Dero Fürstl. Erben und Nachkommen, in allen und jeden Articulen gemeynet und geschlossen, daß sie in solchem Unsern Vertrag ihre Bewilligung gegeben, darob nicht minder als Wir selbsten steiff und vest halten, und was nach Begebenheit der Fällen deswegen ihnen und ihren Erben und Nachkommen zu thun oder zu lassen, Inhalts voriger abgeredeter Puncten zukommen würde, leisten, thun und lassen, insonderheit aber auch dahin mit allen Fleiß sehen wollten, daß derselbe Vertrag von einem jeden angehenden Regierenden Fürsten zu Anhalt bestetiget, auch von unsern, Fürst Georg Ariberts zu Anhalt, ꝛc. Nachkommen bey ihren Lehens-Empfahungen beschworen werde. Wie denn solche Unsere Erben nicht nur unsers Herrn Bruders Linien, sondern dem ganzen Fürstl. Hause Anhalt, ꝛc. in allen vorgesezten Puncten und Clausuln, keinen davon ausgeschlossen, verobligiret seyn und bleiben sollen, vor Uns und sie Unsere Erben dazu vermittelst dessen und Wiederholung unseren eidlichen Zusage verpflichtet gemachet. Es soll auch diser unser Vertrag unserer getreuen Landschafft vorgetragen werden, und dieselbe sich an Eides statt verpflichten, daß sie auch an ihrem Ort demselben getreulich nachkommen, und Unsern Fürst, Georg Ariberts zu Anhalt, ꝛc. aus diser

CAP. II. §. 36.

und dergleichen Ehe erzeugten Kindern, ein mehrers nicht an Stande und Gütern, als was Ihnen hiermit verschrieben und nachgelassen, so viel unsern getreuen Landschafften daran, ihres Gehorsams halber zukommt, einräumen sollen und wollen.

Und wir von GOttes Gnaden Augustus, Ludwig, Christian und Friederich, Gebrüdere und Vetter, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg ꝛc. vor uns, unsre Fürstliche Erben und Nachkommen, auch in Vormundschafft Fürst Johannsen zu Anhalt, ꝛc. ꝛc. hiermit urkunden und bekennen, daß wir auf freundliches Ersuchen der Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Casimirs, und Herrn Georg Ariberts, Fürsten zu Anhalt ꝛc. Unserer freundlich vielgeliebten Herren Vettern, in obgeschriebenen Vergleich, wie derselbe von Worten zu Worten lautet, in allen seinen Articuln und Clausuln gewilliget, und denselben vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen angenommen, thun es auch hiermit und Krafft dises also, daß wir nicht allein dahin, damit von Ihro Liebden und dero beederseits Erben demselben unausgesetzlich nachgelebet werde, mit allem Fleiß sehen und Uns bemühen, keinem aber dargegen das geringste zu innoviren, oder zu ändern gestatten, sondern auch nach begebenen Fällen vor Uns, Unsere Erben und Verpflegte dasjenige thun und leisten wollen, was darinnen dem succedirenden Fürsten zu Anhalt, ꝛc. nach Anleitung desselben oblieget und gebühret. Doch daß hinwieder von seiner, Fürst Georg Ariberts Liebden und deroselben Erben, dem Vertrag steiff und fest nachgekommen werde; wie denn auch insonderheit diser Erb-Vertrag von allen regierenden Fürsten bey Antretung ihrer Regierung beliebet, und von Unser getreuen Landschafft nicht weniger in gehorsame Acht genommen, bey den Lehens-Empfangungen aber, von dem andern Theil beschworen werden solten. Treulich sonder arge List und Gefehrde. Zu dessen Urkund haben wir das allerunterthänigste Schreiben an die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, wegen Confirmation dises Vergleichs mit vollenzogen, und Uns eigenhändig allhier unterschrieben, auch hieran Unsere Fürstl. Insiegel hängen lassen.

Eben disen 10. Febr. verpflichteten sich auch die Stände gemeiner Landschafft des Fürstenthums Anhalt, daß sie disen erblichen Vertrag des Fürstlichen Hauses, um des Fürstenthums Anhalt Wohlstandes willen, treulich halten wollten, wie sie sich dann bey dem Wort der ewigen Wahrheit verpflichteten, daß sie und ihre Nachkommen und Erben sich nach demselben allerdings gehorsamlich richten und ihre Pflicht und Schuldigkeit alleine denen Herrn Fürsten zu Anhalt treulich leisten, keinen aber, welchen Herr Fürst Georg Aribert aus genugsamer reiffer Erwägung, um des gemeinen Nuzens willen, von dem Stand und Succession der Herrn Fürsten zu Anhalt, Krafft dises Vergleiches ausgeschlossen, vor ihren Fürsten und Herrn erkennen, noch demselben in einige Weise oder Wege folgen, vilweniger hulden oder anhangen, vilmehr, wann sich dessen jemand unterwinde, oder auch disem Fürstenthum durch einige Gegenhandlung oder Erneuerung des Standes, Nahmens und Tituls Verdruß anlegen würde, daselbe äussersten Vermögens abwehren helffen solle und wolle.

Disen Vergleich hat auch die Fräulein von Krosigk den 11. Febr. vermittelst eigenen ausgestellten Reverses und gethanen cörperlichen Eydes feste und unverbrüchlich zu halten vor zwey Fürstlich Anhaltischen Deputierten, in Gegenwart ihres Vaters, Mutters und Curatoris ad litem versprochen.

Der Kayser aber confirmierte disen Vertrag den 1. Sept. 1637. also, daß dawider in keinem Puncten, vom ersten biß zum lezten, durchaus nichts vorgenommen, gehandelt, noch dargegen restitutio in integrum, oder andere Remedia Juris gesuchet, noch gebrauchet werden sollen noch mögen, in keinerley Weise noch Wege.

Aus diser also vollzogenen Ehe wurde nun, neben zwey Schwestern, auch ein Sohn Christian gezeuget, welcher nach seines Herrn Vatern Tode Händel anfienge, von denen BECMANN dises meldet: Als der hinterlassene Sohn Herr Christian Aribert erwachsen, so hat er mit dem väterlichen Vergleich nicht zufrieden seyn wollen, sondern sich des Fürstlichen Titels und Siegels zu gebrauchen angefangen,

auch

auch deshalb ein eigenes Schreiben an Fürst Johann Georgen den II. sub dat. Wien den 12. Jun. 1660. abgehen lassen, des Innhalts: Sein Herr Vater hätte dises Pactum biß an sein Ende über die massen bereuet, alle Cavalliers, so davon reden höreten, sagten, es wäre solches niemalen im Heil. Röm. Reich erhöret, sie wollten alles, ja das Leben selbsten, lieber verlieren, als mit einer so schimpflichen degradation zufrieden seyn: In Franckreich und Teutschland würden so gar ungleiche Heurathen getroffen und bleibe gleichwol dabey, Filius sequatur dignitatem Patris. Sollte er dasjenige nicht suchen, was ihm von GOtt und Rechtswegen gebühre, so wäre er nicht würdig, daß er von einem Fürsten zu Anhalt gebohren wäre. Alle Rechts-Gelehrten sagten einstimmig, daß gedachtes Pactum putativum wider die Natur- geist- und weltliche Rechte; ja contra æquitatem ipsam, wäre, würde also Ihre Kayserliche Majestät dasselbe wieder aufzuheben geruhen, was für disem pleno tempore belli gar zu hart aufgesezet worden: Er wüste von langer Zeit, daß S. G. niemalen damit zufrieden gewesen, sondern ihn ehender protegiret; zweifle also nicht, S. G. würde ihm ferner beystehen, auch bey Illustrissimi Dero Herrn Vaters Johann Casimir F. G. das beste zu vermitteln, ihm die Ungelegenheit dises Pacti zu gelegener Zeit vorzustellen, und hochgedachte S. F. G. dahin zu disponiren helfen, damit offtgedachtes Pactum, ohne rechtliche Weitläufftigkeit gänzlich aufgehoben und er und Seine Fr. Schwestern in ihrem rechtmäßigen Fürstlichen Stande erhalten, er vor Dero rechtmäßigen Vetter, der es ohne das von GOtt und Rechtswegen wäre, erkennet werden möchte: Hielte sich versichert, S. F. G. würde dises sein Begehren nicht als eine Temerität, sondern als ein rechtmäßiges Suchen ausdeuten &c. S. G. würden durch Dero hohe Mediation ein ruhmwürdiges Werck auch ein merckwürdiges Aufnehmen und Wachsthum, wie die Worte daselbst lauten, unsers uralten Fürstl. Hauses verrichten, ihn aber dermassen verobligiren &c. Dises Schreiben schickte F. Johann George dem Herrn Vater zu, beantwortete es aber auch vermittelst einer Aufschrifft: A Monsieur Christian d'Aribert a Wien, und vorgesetztem Titel: Wohledler, Vester, Lieber besonder, &c. mit dem Innhalt: Er wüste nicht, daß Pacta Putativa und welche weder in Rechten noch in der Observanz gegründet, in dem uralten Fürstlichen Hause Anhalt wären &c. Wären alle von der jezigen Kayserlichen Majestät bey der lezten Lehn-Empfängnuß von neuen confirmiret, und hätten sich daher keines Præjudizes zu befahren, er trüge billig Bedencken, von solchen Dingen dem Herrn Vater part zu geben, wodurch er nur bey dessen ohne das angehendem hohen Alter einige Bewegung und Unwillen empfinden könnte: Erinnere vielmehr ihn wohlmeynend, er wolle das Fürstliche Haus Anhalt, mit dergleichen Nachdencklichkeit unberührt lassen, und dasselbe dadurch nicht zu andern Gedancken, Verordnungen und nothwendigen Einsehen veranlassen, sich selbst begreiffen, und von dergleichen unbefugten und unleidlichen Unterschrifft und Besiegelung ins künfftige abstehen, damit das Fürstliche Haus Anhalt zu keiner Ahndung bewogen, er aber nicht verursachet würde, dergleichen Schreiben unerbrochen zurücke zu senden &c. Cölln an der Spree den 27. Jun. 1660. Es unterließ auch nicht der Hochselige Churfürst zu Brandenburg Friderich Wilhelm, deßhalb an den Kayser zu schreiben, mit Ersuchen, daß er wider das Fürstl. Haus Anhalt und in diser Sache aufgerichtete klare und von der vorigen Kayserlichen Majestät confirmirte Pacta nichts verhängen, sondern dasselbe alte Löbliche Fürstliche Haus vielmehr auf allen Fall zuforderst gebührend hören und bey seinem erlangten Rechte und Befugnus allemal Kayserlich und kräfftiglich schüzen und handhaben wolle: Dergleichen auch von Fürst Johann Georgen geschehen. In dem Fürstenthum Anhalt aber und insonderheit bey F. Johann Casimirn ward dises Werck in fernere Erwegung gezogen und wollte zwar von einigen davor gehalten werden, ob man es nicht an dem Kayserlichen Hof klagbar machen möchte; Es prævalirte aber des damaligen Fürstlichen Gesamt-Raths Herr Johann Köppen und anderer gegebener Rath, daß man nicht einkommen, weil da-

CAP. II. §. 36.

CAP. II. §. 36.

durch dem Pacto ein Præiudiz zuwachsen möchte, sondern den Herrn Christian Aribert als einen Vasallen und Unterthanen tractiren, ihn citiren und folgends, wann er ausbliebe, ihn in die pœnam Vasallorum, qui Dominum contemnunt, verurtheilen sollte: Welchem, nachdem Fürst Johann Casimir an ihn rescribirte, daß er bißher mit Verdruß erfahren müssen, was massen er ihm gelüsten lassen, dem von Seinem in GOtt ruhenden Herrn Vater wohlbedächtlich und dem Fürstlichen Hause Anhalt zur Zierde und Conservation, Ihm aber selbst zum Besten, aufgerichteten, mit Leiblichen Eiden von S. L. und der F. Mutter bestärcketen, auch von der Kayserlichen Majestät confirmirten und mit einer Pœn von 50. Marck löthigen Goldes verpœnten Erb- und Heuraths-Verträgen zu contraveniren, so gar, daß Er Sich auch nicht gescheuet, des Fürstlichen Hauses Anhalt Wappens, Titels und Nahmens im Schreiben de facto zu gebrauchen, zu mercklicher Beschimpfung des Fürstl. Hauses und gefährlichen Eingang wider desselben Verfassungen. Wann Ihm dann dasselbe länger zu dulden nicht gebühren wolle, und Ihm den Herrn Christian Ariberten vermöge solches von seinen Eltern beschworenen Pacti obgelegen, daß Er schon längst die von Ihm tragende Lehn empfangen, die Lehns- und Erbhuldigungs-Pflicht ablegen, auch angeregten Erb-Vertrag mit einem körperlichen Eyde hätte bestättigen sollen; Als wollte Er Ihn hiermit seiner Schuldigkeit erinnert haben, an Ihn zugleich begehrende, daß er sich zum längsten binnen drey Monathen nach Empfahung in der Canzley zu Dessau stellen, die biß zu seiner Mündigkeit verschobene Lehens- und Erbhuldigungs-Pflicht ablegen, auch gedachtes Erb-Pactum mit einem Leiblichen Eide bekräfftigen, inzwischen aber aller thätlichen Anmassungen und Contraventionen sich enthalten sollte. Würde er solchem nachleben, so sollte er sich zu ihm alles gnädigen Schuzes und Erfüllung dessen, was Ihm zu leisten seyn würde, zu versehen haben: Im widrigen Fall aber, und da er vorbesagter massen dem Fürstlichen Hause Anhalt weiter zu nahe treten wollte, so würde er, F. Johann Casimir, nicht vorbey können, sich seines Rechtens der Lehen halber und sonsten zu gebrauchen. Alles sub dato Dessau den 2. August, 1660. Er schickte auch hierauf einen der Fürstlichen Räthe zu dessen F. Mutter, um sich zu erklären, ob sie oder Ihre Frl. Tochter Ihrem Sohne Vollmacht gegeben, in ihrem Nahmen um Cassirung des Pacti anzuhalten, oder ob sie vielmehr gesinnet, dem einmal getroffenen und beschworenen Vergleich gehorsamlich nachzuleben? Welche aber das Erste verneinet, mit dem Anhange, daß Ihr Sohn nicht durch sie, sondern durch unterschiedene Cavalliers am Kayserlichen Hof, zu diesem Werck angeleitet worden, doch könnte man sie verhoffentlich gar nicht verdencken, daß Sie ihrem leiblichen Sohne alles Glück und Wohlfahrt, so viel er deren erhalten könne, nicht mißgönnen würde. Abgemahnet hätte Sie ihn zwar wohl, aber er hätte seiner fürnehmen Freunde Einrathen mehr Gehör, als den ihrigen, gegeben und würde sie Ihme hierunter nicht fürschreiben, noch Masse geben können. Auch des andern halben bäte Sie S. Fürstl. Gnaden zu hinterbringen, daß Sie ganz und gar nicht in dieses Beginnen, dazu weder sie, (noch Herr D. Preßler zu Wittenberg im Anfang gezogen wären, Sich einmengen, besondern viel lieber in dem Stande, worin Sie sich jezo befinde, verharren wollte, wann auch gleich denselben Tag Ihr Sohn in den Fürstlichen Stand von Kayserl. Majestät erhoben wurde. Sie kam auch nicht lange hernach mit einem eigenhändigen Entschuldigungs-Schreiben bey F. Johann Georgen ein, was massen Sie vernommen,) wie Dero Sohn wegen eines, wie die Worte lauten, dißfalls an E. F. G. unterthänig abgelassenen Schreibens die Auf-heb- oder gnädige Moderirung desjenigen Pacti belangend, so zwischen E. F. G. und seines nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters beyerseits F. F. Gn. wie auch dem gesamten hohen Fürstl. Hause getroffen worden, sowohl derer in angeregter Missiv hintan gesezten Curialien als auch anderer dabey mit einlauffenden Ursachen halber E. F. G. und Dero Hochgeehrtesten Herrn Vettern, meines Gnädigen Fürsten und Herrn, sonderbare Ungnade sich zugezogen haben solle; Bittet Sich und ihre Tochter

ter außer Verdacht und entschuldiget zu halten, schöpffe auch noch zur Zeit keine andere Gedancken, dann daß Ihr Herr Sohn nichts aus eigener Bewegnuß und Gutbedüncken, oder zu Verkleinerung dessen Hochfürstlichen Respects vorgenommen haben, sondern vielmehr von Ein oder andern an allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät Hofe mit Anführung hierzu dienlicher und erheblicher Ursachen zu Absendung offtberührten Schreibens und anderer daher entstehenden Differentien veranlaßet worden seyn müsse, Mier aber, wie sie nun weiter schreibet, zu gnädiger Aufhebung derselben aus sonderbarer mütterlicher Liebe billig obliegen will, vor meines abwesenden Sohnes auch mein und der Meinigen Wohlstand und Erhaltung E. F. G. wie nicht minder des ganzen Hohen Fürstlichen Hauses Anhalt beharrlicher Affection eifferige Sorgfalt zu tragen. Also anlanget an E. F. Gn. mein unterthänig-demüthig-und gehorsamstes Bitten, Dieselbe wolle gnädigst geruhen, als ein mit sonderbarer Generosität und Tugend begabter Fürst dieses alles in Hochfürstlichen Gnaden zu erwegen, und was an Dieselbe von meinem Sohn etwan auf Veranlassung in Schrifften widriges eingelanget seyn, oder sonst E. F. G. zu einiges ungnädiges Mißfallen bewogen haben möchte, gnädig zu übersehen und allen dißfalls ungnädigen Willen aus sonderbarer Fürstl. Großmüthigkeit sincken und fallen zu lassen. Wörliz den 14. Aug. 1660.

Weil aber Herr Christian Aribert auf seiner Intention bestanden und indessen auch die Wieder-Einräumung des Amtes Wörliz rege gemacht ward und hierüber allerhand Schwürigkeiten sich erzeigeten, auch F. Johann Georg nicht allein, sondern auch die sämtliche Fürstliche Herrn Vettern sich der Sache annahmen, so ist es damit zu einer Weitläufftigkeit gerathen, und an beyden Seiten etliche Jahr lang am Kayserlichen Hof darüber litigiret worden; Endlich aber, durch Interposition Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen-Gotha, ꝛc. Hochseel. Andenckens die Sache vermittelt und offterwehnter Vergleich von A. 1637. den 10. Febr. dahin gemildert worden, daß 1. das Hochfürstliche Haus Anhalt, in verhoffter Genehmhaltung Kayserlicher Majestät, bewilliget, daß F. George Ariberts zu Anhalt hinterlaßener Herr Sohn und dessen Descendenten Männliches und Weibliches Geschlechts hinfüro sich nennen und schreiben möchten Grafen und Gräfinnen zu Bähringen, Herrn, Frauen und Fräulein zu Walder-See und Radegast, und stünde demselben frey, ob er für Seine Person hinzu sezen wolle: Fürst George Ariberts zu Anhalt Ehelicher und einiger Sohn, mit dem Bedinge, daß mit seiner Person solcher Zusaz expirire, und nicht etwa unter dem Titul der Enckel und Enckelinnen und so weiter auf seine Erben und Nachkommen devolviret werde: Daß auch die hinterlassene beyde Töchter den obbeschriebenen Titul der Gräfinnen von Bähringen und Fräulein zu Walder-See und Radegast ꝛc. gleichergestalt annehmen und führen, auch darneben sich schreiben möchten F. George Ariberts zu Anhalt Eheleibliche Töchter, doch daß dieser Zusaz gleichfalls mit Ihren Personen expirire und nicht unter dem Titul der Enckel und Enckelinnen, und so weiter auf Ihre Erben und Nachkommen devolviret würde. Wollte auch das Fürstliche Haus Anhalt aus seinem Wappen dem Herrn Grafen zu Bähringen, Herrn zu Walder-See und Radegast, seinen Descendenten und Fräulein Schwestern eingeräumet haben, den gecrönten Bären, (welchen er auch auf dem Helm zur Zierrath mit gebrauchen mag,) und die vier roth und gelbe wechselsweise gesezte würfliche Felder als Walderseeischen Wapens, zu denen der Graf von Bäringen solche Zierrathen auf denen Helmen von Kayserlicher Majestät allerunterthänigst erbitten mag, so mit des Fürstlichen Hauses Anhalt Wapen und Zierrathen keine Gemeinschafft haben. 3. Wollen auch die gesammten Fürsten zu Anhalt dem Herrn Grafen zu Bähringen die Last der Ausstattung dessen beyden Frl. Schwestern, so er sonsten aus denen in pacto Ihnen verschriebenen Gütern und Intraden zu thun schuldig wäre, benehmen und haben deßwegen mit Dero getreuen Landschafft Sich vereinbaret, daß einem jedem Gräflichen Fräulein 7500. Thl. aus denen darzu gewidmeten Landschafft-Mitteln zur Ehesteuer gereichet werden sollen; jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß solche Aus-

CAP. II. §. 36.

CAP. II. §. 36.

stattung bloß auf die beyde anjezo lebende Fräulein restringiret, keines weges aber auf des Herrn Grafen zu Bähringen Erben und Nachkommen extendiret werden solle. 4. Sollte es sich auch nach GOttes Willen begeben, daß Herr Christian Aribert Graf zu Bähringen ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Lehens-Erben verstürbe und dardurch seine vom Hause Anhalt habende Lehen-Güter dem Lehen-Herren aperiret würden, so ist der Lehen-Herr, dem die Lehen-Güter anheim fallen, erbötig, über die beyde Ehe-Gelder, so den beyden Fräulein zur Aussteuer gewiedmet seyn, noch zehen tausend Thaler denen Land-Erben heraus zu geben und sie damit, ausser den Mobilien und dem Inventario, so denen Land-Erben verbleiben, also gänzlich abzufinden. 5. Läßet das gesammte Fürstliche Haus Anhalt geschehen, daß der Herr Graf von Bähringen um die Expectanz an das Fürstenthum Anhalt, 2c. im Fall der ganze Fürstliche Manns-Stamm in allen Linien ausgehen sollte, vor sich und seine Nachkommen, oder nach seinem Tode seine Männliche Leibes-Lehens-Erben, sich bewerben mögen und will ihm darinn in keinerley Wege hinderlich seyn; wann auch er oder sie sonsten durch Meriten und Wohlverhalten oder Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät Gnade zu höher und Fürstlicher Dignität (ausser der Fürstlich Anhaltisch- und Ascanischen,) ascendiren könnten, so will höchstgedachtes Fürstliches Haus Ihnen darin nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn. 6. So bald nun der Herr Graf in obbeschriebener Qualität Fürst Johann Georgen Hochfürstl. Durchl. die Huldigungs- und Lehens-Pflicht leisten und Radegast, Creuzengut und die 45000. Thl. zu Lehen recognosciren wird, so wollen S. Fürstl. Durchl. Ihn mit selbigen Gütern und Geldern beleihen, und den Zinß der 2700. Thl. jährlich in zween Terminen Johannis und Weinachten aus der Landschafft-Casse des Dessauischen Antheils Ihm unfehlbarlich in Dessau durch jedesmal bestellten Steuer-Directoren zahlen, auch mit Abgebung der Zinsen, von nächst verwichenen Johannis an den Anfang machen, und die beyden Termine Johannis und Weinachten 1670. wann dieser Receß von dem Herrn Grafen zu Bähringen zwischen unten gesezten Dato und Ostern St. V. wird unterschrieben, und des Hoch-Fürstl. Herrn interponenten Fürstliche Durchlaucht samt der nach solchem Receß eingerichteten und unterschriebenen Lehens-Muthung eingehändiget seyn, auf einmal abreichen und künfftig auf obbemeldte Termine jederzeit also continuiren lassen, auch zu dem Ende gewöhnliche Obligation und Cession ausstellen, und soll nicht weniger zu seiner mehrern Versicherung das Amt und der Forst Wörliz, vermöge des pacti de dato den 10. Febr. An. 1637. ohne einzige Novation, als ein Unterpfand der eviction halber, sowohl wegen der Haupt-Summe als der Zinsen hafften. 7. Damit auch diese Freund-gutwillige Moderation dem Hause Anhalt nicht Nachtheil gebähren, oder dem Hochverbündlichen pacto daher eine præiudiz zugezogen werden möchte, so hat der Herr Graf zu Bähringen seinem Eingangs-berührten Erbieten zu Folge hiermit bey Gräflichen Worten und Treuen, wie auch an Eydes-statt gelobet und versprochen, dessen Fräulein Schwestern aber einen Eidlichen Revers, der diesem Moderations-Receß angefüget ist, ausgestellet, des Innhalts, daß er, Seine Fräul. Schwestern und Ihre allerseits Descendenten dem Pacto und dessen jezigen Moderation sich gemäß bezeugen, und darwider nichts weiter in- oder außer Gericht moviren wollen, und daß derjenige, so solches zu thun sich unterstehet, alles dessen, so durch diese Moderation Ihm zu gute disponiret ist, verlustig, auch dieselbe Moderation respectu des Contravenienten gänzlich wieder cassiret und aufgehoben seyn sollte. Und sein zugleich 8. der an Seiten F. Johann Georgen movirte Fiscalische Lehns-Proceß, ingleichen an Seiten des Grafen zu Bähringen wegen depossedirung des Amts Wörliz angestellter Proceß, samt allen andern prætensionen desselben wegen voriger Nuzung des Amts Wörliz oder Theilung des Inventarii &c. aufgehoben worden, 2c. So geschehen den 6. Febr. A. 1671.

Welchen Receß hernach die sämtlich Regierende Herrn des Hochfürstlichen Hauses Anhalt samt den Fürstl. Herrn Vormundschaffts-Räthen zu Zerbst und Cöthen vollzogen, ingleichen die beyde Frl.

Frl.

Frl. Sophia und Frl. Eleonora sich mit eigenhändiger Unterschrifft nebst Hr. Gebhardt von Alvensleben curatorio nomine der beyden Fräulein, an Eydes statt, reversiret, demselben nachzuleben; sub dat. Radegast den 21. Maj. 1671. der Herr Graf Christian Aribert auch darauf den 30. Maj. die Huldigungs- und Lehn-Pflichten durch einen Gevollmächtigten abgestattet, dessen aber Sich nicht lange erfreuet, massen er A. 1677. den 14. Jul. zu Coblenz unverehelichet Todes verblichen und daselbst bey den Jesuiten begraben worden.

Doch solle diser Graf von Bähringen, einigen Berichten nach, Hoffnung gehabt haben, daß, wann die Deßauische Hoch-Fürstl. Linie aussterben würde, er oder seine Posterität succediren sollten.

§. 37.

Vermählung F. Johann Ludwigs zu Dornburg.

Herr Fürst Johann Ludwig zu Dornburg, Zerbstischer Neben-Linie, ehlichte Ao. 1687. Christianam Eleonoram von Zeitsch.

Als darauf der Kayser das Zerbstische Familien-Pactum de A. 1689. confirmierte, bate und erhielte Herr Fürst Johann Ludwig den 18. Sept. und 23. Nov. daß in diser Confirmation sein und seiner ehlichen Leibes-Erben und Nachkommen Jura und Gerechtsamen reservirt und ihnen solches Pactum daran unpræiudicirlich seyn solle.

Alleine auch hiebey erachtete sich Herr Fürst Johann Ludwig noch nicht sicher genug und ließe sich dahero A. 1698. 7. Jan. ein nochmaliges Kayserliches Decret geben, des Innhalts: Wie nun Unsere gnädigste Kayserliche Intention schon damalen, als von Uns oberwehnte Unsere beede allergerechteste Kayserliche Conclusa und Resolutiones auf vorgegangene geziemende reiffe der Sachen Erwegung ausgefallen, und supplicirender Ihrer Libden untern datis des 18. Septembr. und 23. Novembr. 1689. ertheilet worden, dahin gegangen, daß Dero mit vorerwehnter Dero Gemahlin, als in einem ordentlichen, und legitimo, und dahero alle effectus civiles nach sich ziehenden Matrimonio erzeugende Kinder an Ihren von der Natur erlangten Rechten und Prærogativen durch obangezogenes Pactum nichts præiudiciret werden solle; So haben wir auch anjezo um so weniger Bedencken getragen, das dermalen erbetene Decretum assecuratorium und declaratorium zu ertheilen, sondern vielmehr, nach abermalig-reiffer der Sachen Erweg- und Ueberlegung, Krafft dieses declariren, verordnen und befehlen, daß supplicirenden Johann Ludwigs, Fürstens zu Anhalt Liebden mit vorermeldter Dero Gemahlin Lbden, einer gebohrnen von Zeutschen, obbenañte bereits erzeugte und etwa noch ferners miteinander überkommende Kinder männ- und weibliches Geschlechts für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt allenthalben geachtet und gehalten, und darwider in keine Weise und Wege von niemanden, wer der auch seyn mag, beschweret und auf gehalten werden sollen.

Es ist ihnen auch meines Wissens kein Streit deßwegen erreget worden.

§. 38.

Vermählung F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen.

Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen vermählete sich A. 1692. mit Gisela Agnes, Balthaser Willhelms von Rathen und Magdalenä Dorotheä von Wutenau aus dem Hause Beschleben Tochter, welche darauf A. 1694. von dem Kayser zur Reichs-Gräfin von Nienburg erkläret wurde.

BECMANN schreibt: Indessen haben doch die Hochfürstl. Herrn Vettern diese Vermählung, zu Folge den Pacten Serenissimæ Domus, eine Zeitlang nicht approbiren wollen, wannenhero S. Durchl. mit denselben in Mißhelligkeit gerathen, welche zu vielen Weiterungen und Processen bey dem Kayserl. Hofe Anlaß gegeben, die aber doch endlich an. 1698. den 28. Jun. salvis Pactis und ohne einiges Præjudiz und Consequenz in dem Fürstl. Hause in der Güte dergestalt beygelegt worden, daß die sämtliche zu Bernburg, Hartzgerode, Zerbst und Dessau regierende Fürsten zu Anhalt Hochf. Durchl. um so viel mehr Ihro zu Dero Herrn Vettern zu Köthen jederzeit getragene beharrliche Freundvetterliche Affection zu erweisen, Sich erkläret, S. Durchl. Fürst Emanuel Lebrechts männliche Descendenten so wohl in dem Fürstl. Antheile Köthen, als an allem dem, was Ihnen sonsten künfftig weiter zufallen möchte, vor rechtmäßige Fürstl. Successores, auch Dero sämptliche Descendenten aus vorgemeldter Verheurathung

CAP. II. §. 38. 39.

thung vor Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt jederzeit forthin zu halten und zu erkennen und selbige alle und jede in dem Fürstl. Hause wohl eingeführte Jura, als insonderheit die hergebrachte Ausstattungs- und Schmucks-Gelder der Princeßinnen, genießen zu lassen. Se. Durchl. hergegen die Ihro hierunter bewiesene genereuse Bezeugung nicht nur mit Freund-vetterlichem Danck erkannt, sondern auch vor Sich und Dero Fürstl. Fr. Gemahlin versprochen, daß diese des Respects, welchen Sie jederzeit vor das Hochf. Hauß Anhalt behörig getragen, beharrlich eingedenck verbleiben und in solchem regard allen Fürstinnen von Anhalt bey aller Occasion ohne einige Ausnahm den Vorgang willig lassen, Sich auch sonsten im Schreiben und andern Vorfallenheiten also bezeugen wolte, daß sämtliche Hochfürstl. Herrn Vettern die besondere Consideration, welche Sie vor Dieselbe trüge, genugsam abzunehmen und zu erkennen haben würden; Dabey aber doch würde selbiger die Fürstl. Dignität, samt allen andern davon dependirenden Hoheiten und Juribus, mit Vorbehalt der jeztbemeldten verbindlichen Erklärung, eingeräumet und ohne ferner Contradiction zugestanden. Wobey dann auch S. Hochf. Durchl. Sich anheischig gemacht, alle in dem Fürstl. Hause ergangene Pacta, in so fern selbige von dem gesammten Fürstl. Hause, und also auch von S. Hochf. Durchl. Hochseel. Herrn Vater und Groß-Vater agnosciret und recipiret, auch ihres Orts völlig genehm zu halten; welcher Vergleich auch von Ihro Kayserl. Maj. Anno 1699. den 12. Mart. confirmiret worden.

§. 39.

Vermählung F. Leopolds zu Dessau.

Herr Fürst Leopold zu Dessau vermählte sich A. 1698. mit Anna Louysa von Fösen, wie sie in folgendem Kays. Diplomate genennet wird.

Hierauf erhube Kayser Leopold A. 1701. 29. Dec. dise Herrn Fürst Leopolds Gemahlin in den Reichs-Fürsten Stand, mit der Clausul: daß nicht allein ihre mit gedachten Fürstens zu Anhalt Lbd. ehlich erzeugte beyden Söhne, Wilhelm Gustav und Leopold Maximilian, sondern auch alle andere hinfüro aus dieser Ehe überkommende Erben Manns- und Frauens-Personen, von männiglich für rechtgebohrne aus voll- und beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt erkennet, gehalten, genennet und respectiret werden, und sich all dessen freuen sollen und mögen, wessen sich andere Unsere und des Reichs Fürsten und Fürstinnen von Recht und Gewohnheit wegen freuen, gebrauchen und geniessen, von allermänniglich ungehindert; Ueber dieses haben Wir auch obbemeldeter Fürstin Annæ Louyse zu Anhalt diese Kayserliche Gnade gethan und gegeben, = = (daß ihro) das Prædicat und Ehren-Wort: Hochgebohrne gegeben, und Ihro unter dem Titul: Unserer Muhme und heiligen Reichs Fürstin zu Anhalt geschrieben werden solle. Ferners = = = haben Wir gedacht Sr. Lbd. Gemahlin Annæ Louysæ nach üblichem Brauch in denen Fürstlichen Häusern, so wohl das Fürstliche Anhalt- als folgendes Wappen und Kleinod mit Nahmen, Einen gelb oder Goldfarben Schild, worinnen ein eiserner Farb völlig ins Gesicht sitzend gestellter, und den Kopff mit grünen Rauten-Träntz gecrönter Bär erscheinet, und beyden fordern Wappen, ein in weiß und schwartz getheiltes Schachspiel hält, auf dem Schild ein frey offener Adelicher Tournier-Helm mit anhangenden klein- oder beyderseits schwartz und gelben abhangenden Helmdecken, und darob eine güldene Crone gezieret, aus welcher ein gelb- oder Gold-farbener Adlerflug und in deren roth und rubinfarben Rundung zwey gleichfalls gelb oder Goldfarbene Löwen zu sehen, als wie solch Wappen und Kleinod in Mitte dieses unsers Kayserlichen Libellsweise geschriebenen Briefes, mit Farben eigentlicher entworffen ist, hinfüro und in ewige Zeit entweder beyde gantz oder halbirt in ihren Insiegeln und Petschafften auf öffentlichen und privat-solennitäten und Handlungen zu gebrauchen und zu führen, gnädiglich gegönnet und erlaubet.

Als auch hierauf der Herr Fürst den König in Preußen ersucht, diese seine Gemahlin und Prinzen, auch übrige mit derselben weiter erzeugende Fürstliche Kinder bey denen durch solches Kayserliche Diploma erhaltenen Rechten und Prærogativen jezo und künfftig protegiren und

schüzen zu helffen, so erklärete sich der König den 12. Mart. 1702. daß Wir hoch-erwehntes Unsers Vetters Gemahlin Anna Loysa, samt oberwehnten Dero Söhnen, Prinz Wilhelm Gustav und Leopold Maximilian, Lbden, Lbden, Lbden, auch ferner erzeugende Fürstliche Kinder, nicht allein bey ihres respective Herrn Gemahls Vatern Leb-Zeit und Regierung, sondern auch, wenn der Höchste dermaleinst über dieselbe gebiethen wird, nach Seiner Lbden Absterben, bey denen ihnen samt und sonders alsdenn in Krafft der Kayserlichen Standes-Erhöhung competirenden Fürstl. Ehren, Stand und Würden, auch davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten nachdrücklich schützen, protegiren und mainteniren, und ihn dawider von niemand einigen Beschwer und Eintrag thun lassen wollen, rc.

Weiter ersuchte Herr Fürst Leopold seine Herrn Agnaten, das mit seinem Herrn Vater Ao. 1678. (oder 1687.) 4. Jun. aufgerichtete Pactum zu erneuern und auf seine Frau Gemahlin und mit derselben erzeugte zwey Prinzen einzurichten und zu veränderen, welche auch darauf in einer den 21. Mart. 1702. datierten Urkund bezeugeten, daß sie hierzu bereit seyen, weil aber Herr Fürst Leopold zu seinem Commando habe verreisen müssen und das Pactum de A. 1678. ziemlich weitläufftig seye, auch wichtige Puncten in sich halte, so einiger Aenderung unterworffen, mithin wohl einige Tage zur Revision nöthig seyen; so versicherten sie indessen, daß wann der Herr Fürst in seiner Abwesenheit, oder auch nach seiner Wiederkunfft dises Werck zu Stande zu bringen verlangen werde, sie ihme zu willfahren gantz kein Bedencken tragen, sondern dessen fordersame Ausmachung sich angelegen seyn lassen wollen, biß dahin aber sothanes Pactum allerdings in seinem vigore bleibe. Da auch der Herr Fürst und seine 2. Prinzen vor der Wiederkunfft oder Einrichtung bemelten Pacti mit Tode abgehen würden, solle des Herrn Fürsten Gemahlin der Genuß des Amts Freckleben zum Wittumb mit allen Emolumenten und Nuzungen ohne einige Contradiction vergönnet werden.

§. 40.

Vermählung F. Lebrechts zu Hoym.

Herr Fürst Lebrecht zu Bernburg-Hoym vermählete sich A. 1702. zum anderenmal mit Eberhardina Jacoba Wilhelmina, Johann Georgs, Freyherrns von Weede, Tochter, welche den 1. Aug. 1705. von dem Kayser nicht, wie manche schreiben, in den Fürsten-Stand erhoben, sondern zu einer Gräfin erkläret worden.

CAP. II. §. 39-41.

Ihren Kindern hat man, so vil ich finde, den Fürsten-Stand nicht streitig gemacht.

Als dise Gemahlin starb, vermählete sich Herr Fürst Lebrecht mit Sophia, Just Adams von Ingersleben Tochter, welche aber bald wiederum ohne Kinder starb.

Was aber wegen diser Vermählung Herrn Fürst Lebrechts mit der von Ingersleben von dem Reichs-Hof-Rath aus Gelegenheit der wegen des Kirchen-Gebets entstandenen Irrungen für eine Verordnung ergangen, haben wir schon oben Cap. 1. vernommen.

§. 41.

Vermählung F. Victor Friderichs zu Bernburg.

Herr Fürst Victor Friderich zu Bernburg heyrathete Ao. 1715. zum zweytenmal und zwar ausser Stand, woraus viler Unlust entstund. Die Sache verhält sich also:

Gottlieb Christian Nüßler, Fürstlich-Anhalt-Harzgerodischer Canzley-Rath, hatte eine Tochter Wilhelminen Charlotten, von welchem in der A. Hoymischen Deduction allerley Umstände erzählet werden, die ich gerne übergehe und nur melde, daß sie mit dem damaligen Herrn Erb-Prinzen Victor Friderich zu Bernburg Anfangs einen den 13. Mart. 1713. gebohrnen Sohn außer der Ehe erzeuget.

Anno 1714. 18. Jan. machte sein Herr Vater, Fürst Victor Amade, ein Testament, worinn er diesen seinen Erb-Prinzen erinnerte und ihme recommendirte, wann er bey seinem jezigen Wittwer-Stand sich zu anderweiter Vermählung resolviren oder der Prinz Leberecht wider Verhoffen zum zweytenmal auch in den Wittwer-Stand gesezet würde und zur dritten Ehe schreiten sollte, so möchten sie sich zuforderst für ungleichen Heurathen hüten und dadurch ihr uraltes Fürstliches Haus nicht vernachtheiligen, vielmehr solchen Falls auf Standes mäßige tugendhaffte Personen ihr Absehen richten und dadurch ihres Fürstlichen Hauses Lustre beförderen, welches er auch beeder Fürstlichen Nachkommen ebenmäßig

an-

CAP. II. §. 41.

angelegentlichst eingebunden haben wolle.

Dessen ohnerachtet liesse sich vorermeldter Herr Erb-Prinz mit auch gedachter Mad. Nüßlerin den 1. Maji 1715. in dieser Gemach auf dem Fürstlichen Schloß zu Bernburg, ohne Wissen des Herrn Vaters und ohne Beyseyn einigen weiteren Zeugens, durch den Diaconum zu Harzgeroda Emanuel Philipp Pariß copuliren.

Der Herr Erb-Prinz liesse darauf vor diese seine neue Frau Gemahlin bey Ihro Kayserlichen Majestät die Erhebung in dem Reichs-Grafen-Stand sollicitiren; als aber sein Herr Vater (der von der fürgegangenen Copulation noch nichts wußte,) solches erfuhre, schriebe er den 5. November. 1715. an den Kayser, meldete, daß ihne diese Mesalliance sensible tuchiren solte, er flattire sich aber, der Kayser werde in die gesuchte Standes-Erhöhung um soviel weniger condescendiren wollen, weil er, der Herr Fürst, eines theils seinen Väterlichen Consens in die vorhabende Vermählung nicht ertheilet, auch darein aus denen trifftigsten Ursachen nimmermehr verwilligen werde noch könne, und andern theils dieselbe zu des aus Erster Fürstlicher Ehe vorhanden seyenden einzigen grosse Hoffnung, von sich zeigenden und bereits das 16de Jahr erreichten Prinzens und 4. erwachsener Prinzessen, deren Aelteste in das Fürstliche Haus Schwartzburg-Sondershausen vor einigen Jahren vermählet worden, aller sensibelsten Præjudiz und Nachtheil, insonderheit aber zur grösten Bekränckung seines uralten Fürstlichen Hauses und deren hohen Aliirten, unter welchen nach der nahen Anverwandtschafft mit Königlichen Chur- und Fürstlichen Häusern, insonderheit dem Chur-Hause Pfalz und Braunschweig, der Kayser und sein Erz-Haus auch seye, andere trifftige Ursachen nicht zu berühren, nothwendig ausschlagen würde. Der Herr Fürst bitte also, die von dem Herrn Erb-Prinzen verlangte Standes-Erhöhung derjenigen Person, womit er sich zu vermählen entschlossen, (da der Kayser ohne dem die Elevation solcher Personen, welche sich weder um ihn, noch sein Hauß, noch das Reich verdient gemacht, hingegen von der aller bassesten Geburt extrahiret, die geringste Metiers getrieben, sonsten auch von allen Qualitäten vollkommen alieniret seyn, allerbilligst versage,) zu denegiren und denen Kayserlichen Diplomatibus selbsten die denenselben in alle Wege gebührende hohe Consideration zu gönnen.

Nachdeme aber bald darauf aus obbesagtem Pariß eydlicher Deposition kund geworden, daß die Copulation würcklich geschehen seye, so schriebe der Herr Vater den 30. December. 1715. an den Herrn Erb-Prinzen: daß ihne dieses sehr affligire, &c. wie er nun seinen Consens darzu zugeben aus treu-Väterlicher Pflicht und Schuldigkeit sich nicht werde disponiren lassen, vielmehr aber seinen Dissensum über dise Copulation hierdurch zu contestiren sich gemüßiget finde; also wolle er auch wohlgemeynt anrathen, von dem Vorsaz der Standes-Erhöhung abzustehen und seiner Fürstlichen Kinder Wohlfahrt Bestes zu befördern, welches dann auf gewiße Maaße und zu der (ihme vermählten) Person eigenem Besten zum füglichsten würde geschehen können, widrigen Falls werde er ihn nicht verdencken, wann er sich genöthiget finden sollte, solcher gesuchten Standes-Erhöhung bey Kayserlicher Majestät weiter eiferigst zu widersprechen und selbige aufs inständigste zu depreciren.

Weilen aber der Herr Erb-Prinz die Standes-Erhöhung dannoch immerfort suchte, so machte der Herr Vater den 13. Jun. 1716. ein Codicill, worinn er meldet, er habe bereits Ihro Kayserlichen Majestät diese Mesalliance vorgestellet und seinen dissensum paternum judicialiter ad Acta declariret, welchen er morte confirmire und wolle, daß diese schädliche und höchstpræiudicirliche Winckel-Ehe weder Dero Enckel Prinz Victor Friderich, (nun Regierenden Herrn Fürsten,) noch auch Dero jüngerem Prinzen Lebrecht und dessen Männlichen Descendenten, nach ereignendem Fall, an der legitimen Succession der Landes-Regierung schaden, noch solche Miß-Heurath von einigem daraus zu ziehen verhoffendem Vortheil, am allerwenigsten in Præiudiz derer anderen Standesmäßig gebohrenen Fürstlichen Kinder und Agnaten von einigem Effect seyn solle, in spe-

specie aber, daß der mit der Nüslerin 2. Jahr vor der Winckel-Copulation gezeugte natürliche Sohn so wenig, als wann dergleichen noch mehr erfolgen würden, in eventum einige Hoffnung zur Successions-Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen sollen.

Besagter Herr Fürst offerirte hierauff dieses sein Codicill und Testament Ihro Kayserlichen Majestät und bate um deren Confirmation und Manutenenz, welche hingegen nicht zu ertheilen der Herr Erb-Prinz bate. Als nun hierüber von dem Reichs-Hof-Rath den 7. Sept. 1716. an Ihro Kayserl. Majestät ein Gutachten abgestattet worden, wurde den 15. Jul. 1717. die Kayserliche Resolution dahin publicirt: Es hätten Dieselbe das Reichs-Hof-Raths-Gutachten und dessen Annectatur approbiret und würden solchemnach, Einwendens ungehindert, obvermeldtes Testament und Codicill allem ihrem Innhalt nach confirmiret und solle nunmehro diese Confirmation expediret werden, wie auch geschehen.

Der Herr Fürst Victor Amadæus aber zeigte bald darauf unter anderem an, daß der Herr Erb-Prinz dannoch einen Weg wie den andern fortführe, die geheyrathete Person an seinem Hof und im Land öffentlich als eine Fürstin intituliren und tractiren zu lassen, mit Bitte, die kurtz vorher, nemlich den 29. Jul. 1717. zu Hinlegung zerschiedener zwischen dem Herrn Fürsten und seinem Erb-Prinzen entstandener Differentien ernannte Herren Commissarios dahin zu instruiren, daß sie, wie diese verheyrathete Person, nebst des Herrn Erb-Prinzens mit ihr erzeugten Kindern, nunmehro zu unterhalten und künfftig zu versorgen seyn möchten, nach seiner, des Herrn Fürstens, Intention vollends auszumachen, den Herrn Erb-Prinzen aber, sich der Väterlichen wohlgemeynten Disposition und Anordnung Sohn-gehorsamlich zu submittiren treulich zu errinnern und anzumahnen sich befleissen möchten; worauf dann den 5. August. 1717. an die Herrn Commissarios, den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst, rescribiret wurde, dahin zu sehen und es in die Wege zu richten und zu trachten, damit obbemeldte verheurathete Person nebst denen mit dem Herrn Erb-Prinzen erzeugten und noch künfftig erzielenden Söhnen und Töchtern, gleich andere aus ungleicher Ehe gebohrne Kinder mit nothwendigen Unterhalt versehen werden mögen und, wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten. CAP. II. §. 41.

Den 20. Aug. mehrgedachten Jahres 1717. wurde von Kayserl. Majest. an den Herrn Erb-Prinzen rescribiret: Es seye Ihnen vorgebracht worden, was massen er der mit ihme verehlichten Person und denen mit ihr erzeugten Kindern den Fürstlichen Titul und Tractament ein als andern Weges zuzulegen continuire und jene öffentlich vor eine Fürstin und die Kinder vor Prinzen ausruffen und nennen lasse; Wie nun Ihro Kayserl. Majestät solches um so mehrers mißfällig vernommen hätten, als dieses eigenes Gefallens von ihme bezeugende Verfahren der allerhöchsten Kayserlichen Autorität und hierunter ergangenen gemessenen Kayserlichen Verordnungen, insonderheit der Kayserlichen über des Herrn Fürsten Victor Amadæi Testament und Codicill mit wohlbedächtiger Erwegung ertheilten Confirmation und auf sich (den Kayser) genommenen Manutenenz schnurstracks zugegen lauffe: Als wollen Ihro Kayserliche Majestät denselben hiemit alles Ernstes erinneret und ihme ein vor allemal befohlen haben, dergleichen Fürstlichen Titul und Tractament weder der obgedachten mit ihme verheuratheten Person, noch denen mit ihr erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern ferner beyzulegen oder dergleichen zu thun anderen zu gestatten oder zu befehlen, damit er, der Kayser, im widrigen Fall nicht bemüßiget werden möchte, ihne den Herrn Erb-Prinzen, in die der Kayserlichen Confirmation des Väterlichen Testaments und Codicilli einverleibte Straff der 100. Marck löthigen Goldes, auf geschehenes Anruffen zu condemniren und selbige sofort exequiren zu lassen.

Der Herr Fürst Victor Amadæus bate darauf von neuem, die von dem Herrn Erb-Prinzen annoch zu erhalten intendirende Standes-Erhöhung und Landes-Succession nach wie vor abzuschlagen und den Herrn Supplicanten ad Commissio-

Cap. II. §. 41.

nem zu verweisen; Dieser hingegen bate das Conclusum vom 19. Octobr. nicht expediren zu lassen und thate etliche Gegen-Vorstellungen, auch bate der Herr Prinz Lebrecht um den Access bey der Commission, um sich prospiciren zu können, worauf der Reichs-Hof-Rath den 22. Novembr. 1717. resolvirte: Man lasse es, so viel die Vorstellung des Herrn Erb-Prinzens ratione Liberorum Secundi Matrimonii betreffe, bey der Kayserlichen Resolution bewenden.

Anno 1718. den 14. Febr. ginge der alte Herr Fürst Victor Amadæus zu Anhalt-Bernburg mit Tode ab, worauf dessen Prinz Lebrecht bey Jhro Kayserl. Maj. um die Publication des vätterlichen Testaments und Codicilli bate und die Frau Fürstin zu Schwartzburg Elisabetha Albertina, als des verstorbenen Printzeßin, bate, sie auch zur Publication derselben vorladen zu lassen, es wurde auch den 19. Jul. 1718. von dem Reichs-Hof-Rath resolvirt, es sollte ermeldtes Testament und Codicill in Beyseyn aller Interessirter Bevollmächtigten publicirt und zu solchem Ende dem Herrn Fürsten Carl Fridrich rescribiret werden, um auch seiner Seits ad actum publicationis sub termino bimestri seine Vollmacht einzuschicken.

Es zeigten aber hernach obgedachter Printz Lebrecht, dessen Frau Schwester und ihr Herr Gemahl, nebst dem Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Blanckenburg, als Curatore, an, daß der verstorbene Herr Fürst, in Ansehung seines hohen Alters und abnehmender Leibes-Kräfften aus Beysorg, daß er den Ausgang der erkannten Kayserlichen Commission nicht erleben möchte, sein Testament, Codicill und andere zu künfftiger Alimentation der von dem Herrn Fürsten Carl Fridrich mit Mad. Nüßlerin erzeugten zwey Kinder gemachte Verfassungen annoch bey seinem Leben in Gegenwart sieben darzu besonders requirirter Zeugen selbst habe publiciren lassen und dannenhero sothanes Testament und Codicill, rebus sic stantibus, Autoritate Cæsarea pro publicatis zu halten gebeten, worinn auch per Conclusum vom 15. Dec. 1718 willfahret worden.

Der Herr Fürst Carl Fridrich errichtete so dann eine dispositionem paternam inter liberos und constituirte seiner Eh-Consortin ein gewisses Doralitium, welche Disposition er bey dem Reichs-Hof-Rath übergabe und um deren Confirmation (welcher sich Herr Fürst Lebrecht widersetzte,) ansuchte, worüber den 27. Apr. 1719. ein Votum ad Imperatorem erstattet wurde.

Endlich und nachdeme auch der Herr Fürst zu Anhalt-Dessau dieses petitum iteratis vicibus bey Kayserl. Maj. secundiret hatte, erhielte so dann ermeldter Herr Fürst sub dato 19. Dec. 1719. die schon so lange gesuchte Standes-Erhöhung für offt gemeldte seine Gemahlin, krafft deren dieselbe (nachdeme sie oder ihr Vater vorhero nobiliret worden zu seyn scheinen, inmassen beyde in dem Diplomate von Nüßler genennet werden,) zu einer Reichs-Gräfin von Ballenstatt cum Prædicato: Hoch- und Wohlgebohrne erhöhet wird, doch mit dem Anhang in fine: „Jedoch Uns, dem Heil. Röm. Reich „und sonsten männiglich, auch besonders „denen Vor-Kindern und Agnaten des „Fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg, „an ihrem Recht und Gerechtigkeit un„vorgriffen und unschädlich.

Es verwahrte der Herr Fürst Lebrecht zu Anhalt-Hoymb aber dannoch seine Gerechtsame durch die zu allem Uberfluß eingelegte Protestationes vom 21. und 27. Martii auch 20. Nov. 1720.

Als aber die Frau Gräfin von Ballenstätt anfinge, nach dieser Standes-Erhebung sich des Fürstlichen Tituls für sich und ihre Kinder zu gebrauchen und zwar sowohl vor als nach dem den 21. Apr. 1721. erfolgten Todesfall ihres Gemahls, Herrn Fürst Carl Friderichs, und so gar auch in denen an Jhro Kayserl. Maj. abgelassenen Suppliquen, beschwerte sich der Herr Fürst Lebrecht dagegen auf das äusserste.

Dagegen ließe die Frau Gräfin An. 1722. eine so betittelte In Jure & facto **höchstgegründete** Information drucken und distribuiren, auch bey dem Reichs-Hof-Rath übergeben, darinn der Frau Gräfin und ihren Kindern der Fürsten-Stand und das Successions-Recht vindici-

dici-

diciret werden will und zwar aus folgenden Gründen:

1. So vil Herrn Fürstens Victor Amade Codicill und die dahero vermeyntlich intendirte Successions-Ausschliessung anbetrifft; so ist zu mercken, daß dieses Codicill zu der Zeit verfertiget, da der Fürstliche Herr Testator bereits des Gesichts völlig beraubet gewesen, da sie nun solchergestalt cœcitate laboriret, ihnen aber nicht einmal selbige Disposition prælegiret, sondern dieses necessarium Requisitum ausser Acht gelassen worden, so folget, daß dieses offtallegirte Codicill, welches zumalen auch wider das in Anno 1709. errichtete Pactum Primogenituræ streitet, anderer hierbey sonst concurrirenden Mängel zu geschweigen, allerdings pro nullo zu halten, auch die hierüber, inaudito Serenissimo, tunc temporis Filio primogenito, erfolgte allergnädigste Kayserliche Confirmation zu cassiren seye, in mehrerer Erwegung, daß weyland Herrn Fürst Victor Amadeus Durchl. durch das in seiner Blindheit errichtete Codicill seinen beyden Enckeln die Jura Sanguinis nicht entziehen, noch darüber disponiren, viel weniger von Alt-Väterlichen Lehen-Güthern testiren können, noch mögen; Es muß auch ein Reichs-Fürst bey Errichtung seines lezten Willens die in denen Reichs-Gesezen vorgeschriebene Stücke, wohin unter andern, vorhin gedachter massen, die Prælection bey dem lezten Willen eines Blinden gehört, -- in Acht nehmen. -- Zu geschweigen, daß gedachte Prælection nicht so wohl ad solennitatem als vielmehr ad integritatem eines lezten Willens erfordert wird, indem ohne derselben dem blinden Testirer leicht eine falsche und von ihm nie approbirte Disposition untergeschoben werden mag, -- bey welcher Bewandtniß auch zu hoffen ist, es werden die Römisch-Kayserliche Majestät auf sothane gründliche Vorstellung Sich allergnädigst bewegen lassen, die diesem ungültigen Codicill ertheilte und damals sub- & obreptitie erschlichene Bestättigung zuruck zu nehmen. So viel nun

Quoad 2. Die Fürstliche Frau Wittib besonders angehet, so dienet zur Sache nicht, daß sie von bürgerlicher Abstammung, auch die Standes-Erhöhung in einen Grafen-Stand erfolget und die angeführte Clausul mit inseriret, je mehr als bekannt, da weder die alte teutsche Könige, noch teutsche Fürsten sich in ihrer ehelichen Liebe die Hände binden lassen, daß sie nicht offtmahls ehrbare Jungfrauen ausser ihrem Stande geheyrathet, davon die Exempel FELTMANUS -- MYLERUS -- HERTIUS -- angeführet, man auch in denen teutschen Staats- und Lehn-Rechten gar nicht Ursach hat, daraus weder eine Schande, noch Flecken der Geburth zu machen, vielmehr andere mit SCHURPFIO, -- Hartm. PISTORE -- viele gegründetere Ursache haben, dergleichen Verachtung des gemeinen Adels, oder andern erbaren Personen für einen widerrechtlichen und eigennützigen Hochmuth zu halten, und in denen Rechten, denen Göttlichen und weltlichen Gesezen entgegen, dergleichen statt zu geben, und so ist auch die Fürstliche Frau Wittib eines ansehnlichen Fürstlichen Raths Tochter gewesen, welche so wohl denen Reichs-Abschieden, als andern gemeinen Rechten nach, gleichfalls die Jura Nobilitatis geniessen, wie dergleichen denen Frauen und Töchtern der Fürstlichen Räthe, nahmentlich zugeleget und gegeben wird, auch alle dasjenige, was hierwider angeführet, keinesweegs auf die, so von honettem bürgerlichen Stande seynd, zu ziehen. -- Und wann auch bey dieser Fürstlichen Ehe einige Inegalität gewesen seyn solle, so ist doch solche durch die erfolgte Standes-Erhöhung völlig aufgehoben worden, würde aber alsdann wenigen Effect haben, auch ganz unkräfftig seyn, daferne sie sich nicht respective eine Fürstliche Gemahlin und Wittib schreiben und nennen, auch alle daher rührende Prærogativen genießen können. Und ist in der ganzen Welt noch nicht erhöret, daß wann ein Fürst eine gebohrne, oder in solchen Stand erhobene Gräfin sich beylegen lassen, derselben die Fürstliche Würde entzogen werden solte, es würde auch wider alle Recht, Natur und Eigenschafften der wahren Ehe streiten, dafern sie eine Gräfin verbleiben solle.

Noch vil weniger aber kan die dem Standes-Erhöhungs-Diplomati einverleibte Clausul: Daß solches denen Vor-Kindern und Agnaten des Fürstl. Hauses Anhalt-Bernburg unvorgriffen und unschädlich seyn solle, denen Fürstlichen Kindern schädlich und præjudicirlich seyn. Dann ein

CAP. II. §. 41.

vor allemal ist aus denen Rechten bekannt, quod Filii, legitime nati, quoad dignitatem, Familiam, gentem & cæteras præeminentias, quæ juris civilis sunt, Patris generosi, non vero Matris, conditionem sequantur, tum quod Uxores etiam inferioris ordinis maritorum illustrium dignitate & splendore ita nobilitantur, ut ex iisdem prognati liberi, quoad Successionem bonorum tam feudalium, quam allodiorum eo jure censeantur, ac si ex persona, paternæ dignitati æquali, floreant. -- Immassen auch dahin, und aus andern Gründen ITTERUS -- mit vielen Allegatis in terminis & jam fortioribus schliesset: Quod liberi, ex Patre Principe, Matre autem Plebeja, nati, in feudis Imperii Regalibus succedant, dem auch PFEFFINGER -- ingleichem die ICti Helmstadienses in Responso, -- ubique cum multis rationibus & allegationibus beyfallen und alle bewährteste Juristen und Publicisten dahin schließen -- Matrimonium Personæ illustris cum Persona inferiori initum omnino & in tantum validum esse, ut nec libertas hæc matrimonii pacto contrario, multo minus quali quali dispositione tolli vel restringi possit, quod si matrimonium eiusmodi pro valido æstimandum sit, etiam effectus, quo pertinet Successio liberorum, eidem nullo modo denegari possit. Die alten teutschen Rechte haben auch nur verlanget, daß die Mutter keines Knechtischen und sclavischen Herkommens, nicht aber, daß sie von gleicher Würde und Adel mit dem Vater seyn solle, indem aus vielen andern Stellen der alten teutschen Rechte erhellet, es sey bey Succession des Sohns in dem Lehen nur dieses, daß er ehelich und frey gebohren, erfordert worden. -- Wie nach dem Sächsischen Lehen-Recht Cap. 2. ein Sohn, der seinen Adel beweisen will, solches nicht von der Mutter, sondern nur von des Vaters Seite herleiten muß. -- Welches auch um so viel weniger Zweifel hat, da, nach dem alten teutschen Recht, eine unadeliche Frau, durch die mit einem Edelmann getroffene Heyrath geadelt wird. -- Je mehr aber bey gegenwärtigen Umständen die Kayserliche Allermildeste Standes-Erhöhung zugekommen, der Fürstlichen Frau Mutter darinnen alle löbliche Attributa beygeleget, einfolglich dahero ausser allem Streit, daß diejenige aus solcher Ehe entsprossene Männliche Erben ohnwidersprechlich eben so legitime Prinzen, als die aus erster Ehe, mithin auch rechtmäßige Successores zu seiner Zeit seyen, welches auch aus dem Schluße des Diplomatis weiters erhellet, wann daselbst bey der gewöhnlichen Clausul der Vorkinder, das ist, des damaligen erstgebohrnen Herrn Erb-Prinzens erster Ehe gedacht, und damit zugestanden wird, daß sowohl Nachkinder und Prinzen, nemlich die mit der leztern Frau Gemahlin gezeugte, vorhanden, als daß auch selbige denen Vorkindern nicht ungleich, sondern zu seiner Zeit eben so Successions-fähig gehalten werden, anderer gestalt es der Reservation nicht bedurfft, wann keine Kinder dieser zweyten Ehe da wären, welche mit jenen gleiches Recht hätten und darauf reflectiret worden und bleibet einmal darbey, daß diese Fürstliche Kinder nicht ex Jure Avi paterni, sondern ex jure sanguinis & proprio, nimirum ex providentia legis, & ex pacto primi acquirentis suo tempore, nemlich nach Abgang des jezigen regierenden Herrn Fürstens zu Anhalt-Bernburg, als Ihren Herrn Bruders, ehelicher Männlicher Descendenz, in das Fürstenthum Anhalt-Bernburg und Zugehör rechtmäßig zu succediren haben; Und wann auch Deroselben Fürstliche Frau Mutter, aus Noth getrungen, Ihnen etwas, so, dem Ansehen nach, Ihrer Geburt nachtheilig seyn könnte, eingehen und veranlassen würde, solches jedoch ihnen nicht præiudiciren noch de Jure bestehen kan, vielmehr bey erfolgter Majorennität die restitutio in integrum und andere Juris remedia Ihnen vorbehalten bleiben. Dannenhero und da

Quoad 3. ex deductis, diese Sache nullo modo judicial, noch darüber cognosciret und gesprochen werden kan, auch wann dieserhalb, wie doch nicht zu hoffen, etwas sich hervorthun sollte, so wird jedoch in allewege diesem entgegen gesezet, daß sothane Angelegenheit unter die Allerhöchste Kayserliche Vorrechte gehöre und von einer Allergnädigsten Kayserlichen Declaration dependire, welche auch bedürffenden

den Falls in beyden angeführten Begebenheiten allerunterthänigst erwartet wird, in mehrerer Erwegung in alten und neuern Zeiten hin und wieder viele Exempel im Reiche dißfalls vorhanden seynd, so gar, daß wann auch gleich keine Standes-Erhöhung erfolget, jedoch die aus solcher Ehe entsproßene Kinder Successionsfähig declariret und in Fürstenthümern und Grafschafften eingesezet worden.

Zulezt beziehet sich die Frau Gräfin auf die in der Anhalt-Dornburgische Ehe-Sache ertheilte Kayserliche Erklärung und bittet um Kayserlichen Schuz, mit Vorbehalt der ulteriorum.

Es wurde aber auf die von Herrn Fürst Lebrecht wiederholte Bitte: es in puncto Confirmationis seines Herrn Vatern Testaments und Codicills bey der geschehenen Versicherung bewenden zu lassen, dannoch den 18. Sept. 1722. von dem Reichs-Hof-Rath geschlossen: Es bleibe bey denen erlassenen Kayserlichen Verordnungen bewenden und den 30. eiusd. wurde ferner resolvirt: es solle der Gräfin von Ballenstätt ihre ad præstandum juramentum tutelæ übergebene Vollmacht wieder hinausgegeben werden, mit dem Anhang, daß wann sie eine andere mit dem alleinigen Titul: Gräfin von Ballenstädt übergeben werde, alsdann fernerer Bescheid erfolgen solle, zugleich wurden auch ihro und ihren beyden Söhnen jährlich pro Sustentatione 8000. Thlr. von Ihro Kayserl. Majestät ausgesezet. Und den 16. Nov. 1722. wurde abermalen concludiret: wann Supplicantin sowohl ihr Ansuchen, als auch die demselben beygefügte Schuld-Verschreibung, welche wieder hinaus zu geben seye, nach Ausweisung vorgedachten Conclusi mit der alleinigen Unterschrifft: Gräfin von Ballenstätt und Auslassung des Fürstlichen Tituls für sich und ihre Kinder beybringen lassen werde, erfolgte fernere Resolution.

Der Regierende Herr Fürst zu Anhalt-Bernburg thate ebenfalls bey dem Reichs-Hof-Rath zerschiedene Vorstellungen wider den von offtbesagter Frau Gräfin affectirenden Fürsten-Stand; weilen aber diese sich noch nicht bequemen wollte, als wurde sie den 14. Dec. 1722. von neuem erinnert, sich denen vorigen der Titulatur halber ergangenen Conclusis gemäß zu bezeugen. CAP. II. §. 41.

Doch ware alles dieses noch nicht von der verlangten Würckung, indeme die Frau Gräfin von Ballnstätt auf das neue eine Vollmacht ad præstandum Juramentum Tutelæ unter Fürstlichen Tituls Beylegung übergabe, auch sich dabey quævis competentia vorbehielte; sie veranlaßte aber dadurch, daß den 23. Martii 1723. bey dem Reichs-Hof-Rath der Bescheid dahin ausfiele: 1. Es solle ihr das Exhibitum in puncto Juramenti Tutelæ wieder zuruck gegeben werden, mit der Bedeutung, daß ihre Vollmacht, zu Folge Conclusi vom 30. Sept. nup. mit der Unterschrifft Gräfin von Ballenstätt oder allenfalls: weyland Fürsten Carls Friderichs zu Anhalt-Bernburg hinterlassene Wittwe, sub termino unius mensis einreichen zu lassen, anbey derselben Anwald von der in obbemeldtem Exhibito enthaltenen Protestation und Verwahrung zu abstrahiren habe. 2. Habe ihr in puncto Executionis (alimentorum) gethanes Begehren noch zur Zeit nicht statt, sondern werde sie zuforderst auf die ihr per Conclusum vom 14. Dec. nup. wegen Ausstellung derer Quittungen geschehene Weisung und das, so ihrer Unterschrifft halber in erstbesagtem membro 1. enthalten, remittirt. 3. Werde der Impetratische Fürstliche Theil erinnert, wann die Gräfin die Quittungen mit der Unterschrifft: Gräfin von Ballenstätt, oder weyland Fürsten Carl Friderichs zu Anhalt-Bernburg Wittib ausstellen würde, denen vorigen Kays. Rescriptis, mittelst auferlegter Zahlung, fordersamst ein Genügen zu thun.

Diese der Frau Gräfin machende Prætension auf den Fürsten Stand und Succession eveniente casu für ihre Kinder veranlaßte den Herrn Fürst Lebrechten über die bey dem Reichs-Hof-Rath eingereichte Exhibita auch die unten mentionirte Deduction und Wiederlegung des auch schon gedachten Impressi vor die Frau Gräfin heraus zugeben, darinnen forderist die Species Facti auf fast gleiche Art, als bißhero von mir geschehen, vorgetragen, so dann der Schluß gemacht wird, daß sich daraus klar zu Tage lege, wie die Frau Grä-

Cap. II. § 41. Gräfin, seit deme sie in diesen Stand evehiret worden, keinen anderen als denselben erhalten, daneben der Successions-Punct vor den Herrn Fürsten Lebrecht und seine Descendentz wider ermeldter Frau Gräfin uncharacterisirte Söhne, prævia plenaria causæ cognitione, decidiret worden seye.

Darauf wird in gedachter des Herrn Fürst Lebrechts Deduction das gegentheilige Impressum von Stück zu Stück durchgegangen und refutirt, woraus ich folgendes mittheile: Anfangs wird gegen der Frau Gräfin vitam anteactam ein und anderes erinneret, so dann bey dem Heurath ausgesetzet, daß selbige ohne Beyseyn einiger Zeugen und contra Patris expressum morte confirmatum dissensum consummiret worden und der eine Sohn noch ausser der Ehe erzeuget worden seye. Es seye falsch, daß der Herr Fürst Victor Amadæus die Confirmation seines Testaments und Codicills erhalten habe, ohne daß die Frau Gräfin vorhero mit ihrer Nothdurfft gehöret worden wäre, dessen Gegenspiel aus der Kayserl. Confirmation selbst und denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis erhelle. Auch seye die Kayserliche Resolution auf ein deshalben erstattetes Reichs-Hof-Raths-Votum erfolget, in welchem Fall es nach der R. H. Raths-Ordnung Tit. 5. §. 18. sq. bey alle demjenigen verbleiben müsse, was in contradictorio judicio cum causæ cognitione und mit Kayserlichem Vorwissen ordentlicher Weise gehandelt und geschlossen worden, also daß solches von niemanden aufs neue in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehinderet werden solle.

Wider Herrn Fürstens Victor Amadæi Codicill werde vergeblich eingewandt, daß 1. solches zu der Zeit verfertiget worden, da ermeldter Herr Fürst bereits des Gesichts völlig beraubt gewesen, und 2. selbiges ihme nicht einmahl vorgelesen worden seye, dahero, zumahlen 3. es wider das Pactum Primogenituræ streite, es allerdings pro nullo zu halten, auch die darüber inaudito Primogenito erfolgte Confirmation zu cassiren seye. Dann ad 1. & 2. bezeuge zwar der Herr Fürst selbst in dem Codicill, daß er damahlen einen Abgang an dem Gesicht gehabt, hingegen sage er auch, daß er es, nach deutlicher Prælection, eigenhändig unterschrieben und auf seinen Befehl durch seinen beeidigten geheimen Secretarium Stubenrauch habe schreiben lassen. Nicht weniger habe er deßwegen sechs Zeugen abhibirt und gegen selbige sich declarirt, daß in dem quæstionirten Codicill sein fernerweiter letzter Wille, Verordnung, Disposition und Meynung begriffen seye, welche er aus erheblichen Ursachen und eigener Bewegnüß und Gutbefinden, ohne daß jemand seiner Räthe und Bedienten, wie er solches in einem dieser Deduction beygeschlossenen Instrumento coram Notario & Testibus declariret, ihme darzu beyräthig gewesen, oder Anlaß gegeben, zu seines Fürstlichen Hauses Bestem und Aufnehmen gefertiget habe. Da auch Ihro Kayserl. Maj. das Codicill confirmiret, seye wegen der Formalitäten und Solennitäten um so weniger zu zweifflen. Daferne aber dannoch super enixa voluntate Testatoris gezweiffelt werden wollte, so zeige doch ein anderes super Publicatione Testamenti & Codicilli errichtetes und dieser Deduction ebenfalls beygefügtes Instrument, daß diese beyde Piecen nebst der Kayserl. Confirmation in Gegenwart Herrn Fürstens Victor Amadæi nochmahls verlesen und von ihme auf Befragen vor 7. Zeugen affirmiret worden, daß dieses sein endlicher Wille seye. ad 3. Könne nicht erwiesen werden, worinnen dieses Codicill wider das Primogenitur-Pactum seye, vielmehr wäre es demselben völlig conform und in diesem versehen, daß in dem Bernburgischen Antheil keine andre als aus Fürstlicher Standes-mäßiger Ehe gebohrene Printzen zur Succession gelassen werden sollten.

Weiter werde objicirt, der Herr Fürst Victor Amadæus habe seinen Enckeln die Jura Sanguinis nicht entziehen können; alleine es seye erst zu erweisen, daß diese Kinder der Frau Gräfin die Jura Sanguinis ad effectum Successionis im Bernburgischen Antheil gehabt haben und komme es hiebey nicht darauf an, was etwa aus denen Justinianeischen Rechten dißfalls angeführet werden wollen, sondern was die alte Teutsche Rechte und die Observantz des Röm. Reichs, als welche die

Re-

Reguln und Fundamenta ad decidendas ejusmodi quæstiones ohnwidersprechlich seyen und auch noch kurtz vorher in causa Würtemberg-Stuttgard contra Würtemberg-Mömpelgard, besage des, Membri 2. Reichs-Hof-Raths-Conclusi vom 8. Apr. 1723. gewesen, mit sich brächten; dise aber seyen, (wie mit mehrerem behauptet wird,) der Frau Gräfin Kindern entgegen, und aus denen angeführten Exempeln und denen obangeführten in dieser Anhalt-Bernburgischen Sache erlassenen Kayserl. Verordnungen genugsam abzunehmen, daß die Fürstliche Dignität und Titul von einem Fürstlichen Vater auf seine aus ungleicher Ehe erzeugte Söhne per solam nativitatem nicht vererbet und abgestammet werden. Es werde auch endlich folgen, daß, wann die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder denen Civil-Rechten nach Printzen und Printzeßinnen wären und der Jurium Successionis sich zu erfreuen hätten, es gantz unnöthig seye, bey dem Kayser eine Standes-Erhöhung vor die am Stande ungleiche Personen und Kinder, warum doch der Herr Fürst Carl Friderich selbst angesuchet habe, auszuwürcken.

Wie sich nun hieraus ergebe, daß der Frau Gräfin von Ballenstätt Kinder vor und nach dem von Herrn Fürst Victor Amadæo verfertigten Testament und Codicill nach alten Teutschen Rechten und im Röm. Reich hergebrachter Observantz kein Jus succedendi in Reichs-Lehen und Erben gehabt, so folge auch, daß um so viel mehr per dispositionem testamentariam deren Ausschliessung bestättiget werden können, als in Pacto Primogenituræ de An. 1709. §. 19. der Succession wegen nicht undeutlich allschon disponirt und verglichen gewesen seye, daß, wann der Herr Fürst Carl Friderich über seinen jetztlebenden Printzen noch mit einem oder mehr von göttlicher Güte begnadiget werden sollte, so dann des jetzigen Herrn Primogeniti gantze Linie und, wann die nicht mehr verhanden, des Postgeniti gantze Linie in den gesammten Fürstlich-Bernburgischen Antheil succediren solle. Daß nun hierunter die Absicht auf Fürstliche ex pari matrimonio gezeugte Printzen gerichtet seye, seye sowohl aus angeführten Worten, als fast allen §. §. des besagten Pacti, darinnen des Fürstlichen Mann-Stammens, Fürstlichen Nachkommen, Fürstlicher Posterite, und §. 2. verbis: **Daß sie der älteste unter den sammtlichen Fürsten zu Anhalt rc.** gedacht werde, handgreifflich abzunehmen und werde solches vornehmlich aus dem §. 12. des Testaments Herrn Fürstens Victor Amadæi genugsam erläuteret, in mehrerem Betracht, daß, weil alle Fürstliche Compaciscentes bey Errichtung des Primogenitur-Vergleichs aus einer Fürstlichen Standes-mäßigen Ehe erzeuget gewesen, sie dißfalls keine andere Absicht gehabt haben mögen. Wie aber bereits vor angeführet und mit denen Kayserlichen Mandatis, Rescriptis, Decretis und Judicatis dargethan worden, daß der Frau Gräfin von Ballenstätt Kindern die Succession würcklich abgesprochen, sie auch keine Printzen zu Anhalt hiessen, vielmehr ihnen den Fürstlichen Titul beyzulegen oder sich dessen zu gebrauchen und anzumassen ein vor allemahl Rechts-kräfftig verbotten und untersagt worden seye; so fliesse daraus von selbsten, daß nach Absterben der regierenden Anhalt-Bernburgischen Linie niemand anders, als dem Herrn Fürsten Lebrecht und dessen Printzen beyder Ehen die Succession nach Ordnung des eingeführten Primogenitur-Rechtes gebühre und solchergestalten ihme allbereits ein beständiges Successions-Recht, so wohl ex providentia Majorum als Pacto sey bestättiget, von ihrem resp. Herrn Vater und Groß-Vater in Codicillo nochmahls versicheret und von Ihro Kayserlichen Maj. mittelst der über dieses ertheilten Confirmation befestiget worden. CAP. II. §. 41.

Daß nun aber solchen Kindern die Jura Sanguinis, wann sie auch derselben fähig seyn sollten, qaoad effectum Successionis per pactum vel dispositionem Parentum benommen werden können, bezeugten die in der Historie bekannte vielfältige Exempel und es würde auch selbsten das Pactum ad Morganaticam von keiner Validität und Bestand seyn, wann dergleichen Kindern in hoc passu Jus Sanguinis zu statten kommen, darüber aber nicht disponiret werden könte und sollte, als bey welchem Pacto ad Morganaticam

sie

CAP. II. §. 41.

sie nicht weniger als bey anderen väterlichen Dispositionen jederzeit darauf, daß Feuda antiqua ex pacto & providentia Majorum herrühreten und darüber keine Disposition zuläßig wäre, sich zu beziehen haben würden. Nachdeme aber diese Pacta bekandter massen eine völlige Verbindlichkeit nach sich zögen; so wolle man auch in Ansehung der väterlichen Verordnung und Disposition aus vielen jetzo nur einiger Exempel gedencken, nehmlich Fürst Georg Ariberts zu Anhalt, davon schon oben zur Genüge geredet worden. Hiernächst seye auch bekanndt, daß der von Hertzog Joh. Christian zu Liegnitz ꝛc. mit einer Adelichen Dame Anna Hedwig von Sitsch in zweyter Ehe gezeugte und von Kayser Ferdinando III. in den Freyherrlich-und endlich in den Grafen-Stand erhobene Sohn August, Innhalts des von dem letzteren Hertzog Herrn Georg Wilhelm an den damahligen Kayser kurtz vor seinem Tode abgelassenen Schreibens, durch seines Vaters hinterlassene ausdrückliche Provision und Verordnung von der Nachfolge in denen Hertzogthümern excludiret worden seye.

Ob nun gleich von der Frau Gräfin von Ballenstätt eingewendet werden wolle, daß, wann eine Inegalité der Fürstlichen Ehe gewesen, selbige durch die erfolgte Standes-Erhöhung völlig aufgehoben worden seye, massen diese wenigen Effect haben würde, daferne die Frau Gräfin nicht des Fürsten-Standes theilhafftig dadurch werden sollte, so diene doch zur Antwort: daß theils schon mit dem Würtemberg-Mömpelgartischen Exempel das Gegentheil dargethan worden seye, indeme die Frau Gräfin von Sponeck zwar in den Grafen-Stand erhoben, nichts desto weniger aber ihr und ihren Kindern nachdrücklich verbotten worden seye, sich als Hertzogin und Printzen zu Würtemberg zu nennen und zu schreiben, hierunter auch so gar denen Unterthanen, sie also zu nennen und zu ehren, Einhalt geschehen, theils auch das der Frau Gräfin von Ballenstätt ertheilte Diploma einig und allein auf ihre Person und mit der Restriction ertheilt worden seye, daß solches denen Vor-Kindern und Agnaten dieses Fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg an ihrem Recht und Gerechtigkeit unvorgriffen und unschädlich seyn solle.

Zwar wolle diese Clausul also expliciret werden, als ob damit zugestanden seye, daß so wohl Nachkinder und Printzen, nehmlich die mit der letzten Gemahlin erzeugte vorhanden und auch selbige denen Vor-Kindern nicht ungleich, sondern zu seiner Zeit eben so Successions-fähig gehalten würden; Daß aber Ihro Kayserl. Maj. hiebey eine gantz andere Meynung gehabt hätten, zeige sich aus denen obenangeführten nachgefolgten Kayserlichen Resolutionen, krafft welcher der Frau Gräfin von Ballenstätt und ihren Kindern der Fürstliche Titul nach wie vor pure untersagt und die Kinder als aus ungleicher Ehe gebohren declariret worden seyen. So gedencke auch die quæstionirte Clausul nicht der Vor-Kinder allein, sondern auch una serie derer Agnaten des Fürstlichen Bernburgischen Hauses und reservire ihnen eben so wohl, daß auch ihnen diese Standes-Erhöhung unschädlich seyn solle.

Endlich so gebe die Frau Gräfin für, daß, wann sie aus Noth gedrungen, ihren beyden Söhnen etwas, so dem Ansehen nach ihrer Geburt nachtheilig seyn könte, eingehen und veranlassen würde, solches ihnen nicht præjudiciren, noch de Jure bestehen werde, vielmehr bey erlangter Majorennität die restitutio in integrum und andere Juris remedia ihnen vorbehalten blieben; alleine dieses heisse nichts, angesehen sie der Geburt halben das, so sie suchen, nicht prætendiren könten, auch die Quæstion, auf welche die gantze Decision ankomme, bereits bey ihres Vaters Lebzeiten vor dem Reichs-Hof-Rath ventiliret und per Judicata entschieden worden seye, wodurch die læsio hinweg falle.

Das aus dem Anhalt-Bernburgischen Hause (von dem Herrn Fürsten Lebrecht selbsten) angeführte Exempel seye auf diesen Casum nicht applicable, indeme 1. in jenem keine väterliche Disposition, dadurch die Kinder à Successione in feudo excludiret seyen, auch keine Kayserliche Confirmation darüber, Rescripta, Decreta und Judicata vorhanden gewesen seyen, wie in diesem, 2. seye dort das Matrimonium nicht

nicht vivente, invito & dissensum perpetuum declarante Parente contrahiret worden, wie hier, 3. hätten die proximiores Agnati, nehmlich die ältere Fürstliche Herrn Brüder, nicht contradicirt, ihnen auch, als am Alter vorgehenden, nicht præjudiciret werden mögen, wie hier, 4. hätten Ihro Kayserl. Maj. dort eben so trifftige Ursachen gehabt, die Standes-Erhöhung zu verwilligen, als hier, die das Testament und Codicill des Herrn Fürsten Victor Amadæi, so die beyde Söhne der Frau Gräfin von Ballenstätt à Successione ausschliesse, zu confirmiren.

Schließlichen wird noch angeführet, daß in der Frau Gräfin Deduction gedacht werde, welcher gestalten der Herr Fürst Victor Amadæus zu Anhalt über seine ex providentia Majorum herrührende Alt-väterliche Lehen-Güter nicht habe testiren können: hingegen hätte eben diese Frau Gräfin in einem andern Judicial-Exhibito sich äusserst bemühet, wider den regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt Bernburg darzuthun, daß ein Sohn ohne Unterscheid des Feudi und dessen Qualität selbiges ab Allodio nicht separiren könne, sondern in beyden zugleich zu succediren und allenthalben seines Vaters Facta zu præstiren schuldig, folglich auch dessen letzten Willen zu agnosciren verbunden seye, indeme es bey der klaren Dispositi on des Juris feudalis bliebe, daß ein Sohn seinem Vater anderer gestalt nicht in Feudo succediren könne, als wann er dessen Erbe worden, dergestalten auch dieses Principium in Feudis Imperii, wann sie gleich ex providentia Majorum seyen, zu attendiren und die Praxis ein anderes nicht mit sich führe, dahero folge, daß auch Filius Princeps seines Vaters Testament schlechterdings zu agnosciren und demselben ohnweigerlich nachzukommen gehalten seye; gestalten auch der Herr Fürst Carl Friderich in seiner Disposition setzte: Daß der Eltern Dispositiones von denen Kindern zu honoriren seyen, in Betrachtung solches die gött- und weltliche Rechte erforderten rc.

Nun seyen aber diese beyde Principia einander gantz contrair und nach denen letztern der Herr Fürst Carl Friedrich und die Frau Gräfin von Ballenstätt ja gehalten, des Herrn Fürsten Victor Amadæi Testament und Codicill zu agnosciren.

So weit obengedachte Herrn Fürst Lebrechts Deduction.

In eben dem Jahr aber, da diese Deduction heraus kame, wurden diese beyde Söhne der Frau Gräfin von Ballenstätt zwar zu Grafen von Bährenfeld von Ihro Kayserlichen Maj. creiret, doch mit dem Anhang: Daß nach Innhalt Herrn Fürstens Victor Amadei den 18. Jan. 1714. errichteten Testaments, wie auch den 13. Jun. 1716. gefertigten Codicills und, nach sattsam vorhergegangener Untersuchung der Sache den 15. Jul. 1717. ertheilten Kayserlichen Confirmation, nicht weniger in Conformität derer in Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ergangenen samtlichen rechtlichen Verordnungen und denenselben zu Folge die Grafen Friderich und Carl Leopold von Bährenfeld bey sich ereignendem Fall von der Landes-Succession und Nachfolge im Fürstenthum Anhalt gäntzlich ausgeschlossen seyn solten.

Dessen ohngeachtet zeigte der regierende Herr Fürst zu Anhalt-Bernburg im Julio 1724. bey dem Reichs-Hof-Rath abermals an, daß die Frau Gräfin von Ballenstätt die Quittung wegen ihrer Aliment-Gelder cum appositione: Gräfin von Ballenstätt auszustellen verweigere, worauf dieser per Conclusum vom 11. Jul. 1724. das Fürstl. Exhibitum communiciret worden, mit der Auflage, die Quittung über die Aliment-Gelder für sich und ihre beyde Söhne mit Beysetzung des von Ihro Kayserl. Maj. denenselben zugelegten Standes, inmassen dieselbe von des regierenden Herrn Fürsten zu Bernburg wegen verfasset worden, unweigerlich auszustellen und darunter sich selbst und ihren Pupillen zum Nachtheil ungebührlicher Weise nicht aufzuhalten, damit Ihro Kayserl. Maj. die von dem Herrn Fürsten offerirte gerichtliche Deposition zuverordnen oder sonsten das behörige vorzukehren nicht bewogen würden.

Hierauf ist es meines Wissens in dieser Sache stille gewesen, biß der Herr Fürst Lebrecht A. 1728. sowohl bey dem Reichs-Convent, als Reichs-Hof-Rath, allwo es ad Acta decretiret worden,

den, ein Memorial übergeben, worzu ihn wohl die kurtz vorhero eclatirte Sachsen-Meinungische bekandte Standes-Erhebung veranlasset haben mag.

Das an den Reichs-Convent gerichtete Schreiben ist dises Inhalts: Die wegen dieser Mesalliance und daraus erzeugten Kinder veranlaßte Zwistigkeit seye in contradictorio vollkommen erörteret worden und die, mit Ausschliessung von der Succession, disen Söhnen ertheilte Standes-Erhöhung seye von dem Herrn Vater ohne die geringste Widerrede angenommen worden und also Sonnenheiter am Tage, wie und auf wen die Erb-Folge auf den Abgang des Regierenden Fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg vestgestellet und wie unbeweglich der davon abstammenden Hoymischen Linie ihre ohnedem zwar nach allen teutschen Reichs- und Lehen-Rechten tief radicirte Anwartschafft dannoch allenfalls gegen alle widrige Einwendungen oder Tentative sicher gesetzet worden, so, daß man über kurz oder lang einige Anfechtung darüber zu leiden sich kaum einbilden könne. Nachdeme aber, zumalen heutiges Tages, offt unglaubliche Dinge entrepreniret, auch zuweilen ohnbegreifflich durchgetrieben würden, so seye allbereits zu sein, des Herrn Fürstens, Herrn Vaters Zeiten die Absicht gewesen, dem Reichs-Convent von disem Vorfall um so mehr vollkommene Kämtnuß zu geben, als es eine Sache, von welcher Wissenschafft zu haben dem gesamten Reich, ins besondere aber dem ganzen Reichs-Fürsten-Stand nicht unangenehm seyn könne, und weil auch wegen der Sterb-Fälle eine offt klein anscheinende Successions-Sache wohl zu grosser Unruhe sich auszubreiten vermöge, welcher in Zeiten vorzubeugen es manchmal an dem zulänglichen Unterricht der ganz ausgemachten Gerechtsame allein fehle; als habe der Herr Fürst in Erwegung dessen keinen längern Umgang nehmen können, diese Sache dem Reichs-Convent bekannt zu machen, mit Bitte, ihm dereinst unverhofft bedürffenden Falles hierinn beyzustehen.

Ferner hat der Herr Fürst zu Anhalt-Hoym zu noch mehrerer Versicherung seiner eventualen Successions-Gerechtsame in dem Anhalt-Bernburgischen gegen die Herrn Grafen von Bährenfeld sich in zerschiedenen Exhibitis bey dem Reichs-Hof-Rath vor die Ausschliessung ermeldter Herrn Grafen à Successione bedanckt und zugleich dasjenige beygelegt, was er dißfalls bey dem Reichs-Tag hat übergeben lassen, welches alles dann per Conclusum vom 19. Octobris 1728. ad Acta decretiret worden ist.

§. 42.

Vermählung Fürst August Ludwigs zu Cöthen.

Herr Fürst August Ludwig zu Cöthen vermählete sich Anfangs Ao. 1722. mit Wilhelmina Agnes von Wutenau, welche noch Ao. 1722. von dem Kayser in den Reichs-Grafen-Stand erhoben wurde und A. 1725. mit Hinterlassung einer Tochter starb.

§. 43.

Von Einrichtung der Ehe-Pacten.

Was in denen Ehe-Pacten wegen der etwa mit denen Fürstlichen Frau Wittwen entstehenden Differentien beobachtet werden solle? sihe unten.

§. 44.

Ehe-Pacten F. Wilhelms zu Harzgerode.

Zur Prob völliger Ehe-Pacten, in welche von dem ganzen Hoch-Fürstlichen Hause consentieret worden ist, können Herrn Fürst Wilhelms zu Harzigeroda mit Prinzeßin Sophien Augusten zu Nassau-Dillenburg de A. 1696. dienen, deren Innhalt darinnen bestehet:

Der 1ste Articul gehet dem Ehe-Verspruch an.

2. Nachdem bewilligen und versprechen Wir Heinrich Fürst zu Nassau, ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen Unserer freundlichen lieben Tochter, Prinzeßin Sophien Augusten, zu einem rechten und wahren Heyraths-Gut das, was in Unserm Fürstlichen Hause Nassau-Dillenburg Herkommens und üblich ist, worzu Unserer Tochter Lbden aus Ihren proper-Mitteln und Eigenthum so viel in dotem conferiren und einbringen werden, daß die ganze Summe des Eingebrachten an im Römischen Reiche annehmlichen gangbaren und wohlgültigen Sorten sich auf 20000. Thl. belauffen wird, welche 20000. Thl. innerhalb Jahr und Tag nach vollzogenem Beylager gegen genugsame Qvittung in einer unzertheilten Summa nach Harzgeroda in Fürst Wilhelms zu Anhalt Lbden Gewahrsam, oder wo Sr. Lbden es sonsten empfangen zu lassen belie-

lieben wollen, bringen zu lassen, wie nicht weniger gemeldte Unsere Tochter darneben mit Fürstlichen Geschmuck, Kleidern, Silbergeschirr, Kutsch und Pferden, auch allen andern, was erfordert wird und gehörig ist, dergestalt zu versehen, wie solches Dero Fürstlichen Stand eignet und geziemet, und daß Sie damit gleich andern ihres gleichen Fürstlichen Personen wohl bestehen kan, welches aufs wenigste : : : : Rthl. gekostet haben, oder werth seyn, auch in ein sonderbares Verzeichnus gebracht und davon jedem Theile ein unterschriebenes Exemplar zugestellet werden soll. Da hingegen verzeihet sich Unser Fürst Heinrichs zu Nassau freundlicher vielgeliebten Tochter Ebd. mit ihres Herrn und Gemahls Ebden Consens und Einwilligung auf Väter- und Brüderliche Erbschafft und Güther, doch solchergestalt, daß diese Verzicht an deme, was Ihro ex hæreditate materna zukommet, wie auch allen andern etwa zuwachsenden Gerechtsamen keines weges præiudiciren müsse.

3. Dahingegen versprechen Wir Wilhelm, Fürst zu Anhalt ꝛc. hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Unserer künfftigen Gemahlin, Prinzeßin Sophie Augusten Ebden den ersten Morgen nach dem Ehelichen Beylager, nebst Uberreichung eines rühmlichen Kleinods oder andern Fürstlichen Präsents, mit 3000. Rthl. dergestalt zu bemorgengaben, daß ihnen das Capital nach Herkommen in dem Fürstlichen Hause Anhalt mit 10. Rthlr. vom 100. verzinset werde, und da das Capital abgeleget werden solte, soll die Summe auf 6000. Rthlr. sich betragen, damit der Prinzeßin Ebden wegen der Interessen 10. pro Cent. schadlos seyn und bleiben könne. Wie dann Princesse Sophie Augusten Ebden mit einer absonderlichen Morgengabs-Verschreibung versehen werden und Ihr frey stehen soll, solche Morgengabs-Gelder, so wohl Capital als Interessen, nach eigenen Gefallen zu gebrauchen und nach Morgengabs-Freyheit Recht und Gewohnheit, (an wen Ihre Liebden beliebet,) zu vergeben und zu vermachen; Im Fall aber Ihre Ebd. ohne Leibes-Erben mit Tode abgiengen und diese Gelder nicht anderweitlich vermacht hätten, sollen solche wieder an Uns Fürst Wilhelmen zu Anhalt ꝛc. oder Unsere Erben fallen. Wie Wir dann auch Uns und Unsern Erben vorbehalten, da diese Morgengab-Gelder von der Prinzeßin Ebden jemand anders vermacht wären, nach Belieben entweder die Interessen mit 5. vom 100. und höher nicht jährlich abzustatten; oder mit Auszahlung eines Capitals von 3000. Rthlr. abzulegen. CAP. II. §. 44.

4. Ferner versprechen Wir Wilhelm, Fürst zu Anhalt, für Uns und Unsere Lehens-Folger und Landes-Erben vorberührte Heyraths-Gelder denen Rechten und Fürstlichen Herkommen gemäß mit 20000. Rthl. zu widerlegen und weil die Ehesteuer und Wiederlage zusammen 40000. Rthl. austragen, und Unsere Fürst Wilhelms zu Anhalt ꝛc. künfftiger Gemahlin, Princessin Sophie Augusten Liebden Unsern Tod überleben sollte; So werden Sie der eingebrachten Heyraths- und Wiederlags-Gelder halber auf die beyden Aemter Hartzgerode und Güntersberge, auch Krafft dieses, auf alle Zugehörungen und Gerechtigkeiten an Stadt, Dörffern, Vorwerckern, Aeckern, Gärten, Wiesen, Schäffereyen, Renthen, Geld und andern Zinsen, Mannschafft und Diensten, Gerichten, Unters und Oberst, Zöllen, Mühlen und Holzungen in denen dazu gehörigen Förften vergewissert und würcklich angewiesen, also und dergestalt, daß sie jährlich an baarem Gelde 4000. Rthl. ohne Beschwerung und Abgang daraus zu erheben, zu gebrauchen und zu geniessen haben sollen, nur daß Landes-Fürstl. Hoheit, Land- und Kirchen-Ordnungen, Erb-Huldigung, Ritter- und Mannlehen, Folge, Geleite, Türcken-Land-Reichs-Craiß- und andere Steuren, Einqvartierungen, Bergwercke, Landschazung, Malefiz, Appellation und Ehesachen, wie ingleichen die Visitation und Inspection der Pfarrer, Kirchen und Schulen, wie auch deren Diener Beruff- und Bestallung, und was mehr darzu gehörig, oder daran prætendiret werden könnte, nebst dem Jure Patronatus und Episcopali in denenselben, und was sonsten der Fürstlichen Hoheit mehr anhanget; Insonderheit die Forst-Gerechtigkeit, Hohe- und Rehe-Jagden, denen Lehens-Folgern darinn ungehindert verbleiben. So ist auch per expressum vorbe-

CAP. II. §. 44.

behalten, daß Unserer künfftigen Gemahlin Ebden die Holzungen pfleglich gebrauchen, sich darinnen allerdings nach der Fürstlichen Holtz-Ordnung richten, und dem Fürstlichen Forst-Amte die Inspection darüber lassen, auch die Beamten und Haußhaltungs-Bedienten nicht ohne Vorbewust der Fürstlichen Landes- und Lehens-Erben zu verändern, vielweniger aber Dero Wittums-Sitz ohne ietzt-angezeigter Landes- und Lehens-Erben Consens und Gutfinden in einige Wege jemanden zu öffnen, noch einige Præiudicial-Einigung neque tacite neque expresse deßhalben treffen solle. Und ob auch gleich nach GOttes Schicken berührte Aemter die Morgen-Gabe-Renthen, als auch die oben besagte 4000. Rthl. Jährliche Wittums-Gelder nicht ertragen solten; So soll auf solchen Fall aus denen andern Fürstlichen Cammer-Gefällen solche Summe erstattet und ersetzet werden. Ueber dieses soll Unserer künfftigen Gemahlin Princessin Sophie Augusten Liebden folgen und auf so begebenen Fall in die Intraden des Wittums nicht mit gerechnet werden, das kleine Weydewerck, Hasen-Jagd, Fischereyen, Bußen und Straffen, jedoch daß mit diesen die arme Leute nicht übersetzet, oder ohne Noth beträngt oder betrübet werden.

Ferner und vors 5. soll Unserer künfftigen Gemahlin Ebden auf den begebenden in GOttes Händen stehenden Fall Ihren Wittums-Sitz in dem Amt und auf dem Hause Hartzgerode haben und behalten, so daß Ihro Ebden solches Hauß cum appertinentiis in baulichen Wesen erhalte.

Und soll 6. Ihrer Ebden in die angestellte Hofhaltung jährlich gefolget werden vier Stück Roth- zwey Stück Schwartz- und zwölff Stück Rehe-Wildprett, samt nothdürfftigem Holz und Feuerung, sowohl an Malter, als Reißholtze, und behalten im übrigen Wir Fürst Wilhelm zu Anhalt rc. bevor, bey künfftig verspührenden fernern GOttes Seegen nach Unserm Belieben aus Unserm eigenthümlich zustehendem Erbe und zuerkaufften Gütern den Wittum zu vermehren und zu verbessern.

7. So bald der Princeßin Liebden dero Wittum-Sitz würcklich beziehen, so soll deroselben zum Eintritt am Essen, Trincken und Futter auf Dero Wittums-Residenz ein solcher Vorrath verschaffet werden, davon sie in dero Wittwen-Stande ein Jahr lang gebührend, Standmäßig, und ohne Abbruch der Jährlichen Wittums-Gelder auskommen möge.

8. Bleibet der Prinzeßin Ebden in ihrem Schmuck und Paraphernalien, beweg- und unbeweglichen hierinnen nicht verschriebenen Güthern einen Weg als den andern die freye Disposition, ihres Gefallens damit zu handeln und nach Belieben zu verschaffen.

9. Und weilen Unsers Fürsten Wilhelms zu Anhalt rc. höchstseeliger Herr Vater ausdrücklich disponiret und verordnet, daß in dem Fürstl. Hause Hartzgerode das Jus Primogenituræ nicht nur introduciret, sondern auch beybehalten werden solle; So wollen Wir Uns auch expresse bedinget und vorbehalten haben, daß im Fall aus unserer Ehe Kinder erzeuget werden sollten, das Recht der Erstgeburth beobachtet, und in bonis allodialibus zwar zugleich getheilet, in feudalibus aber dem Primogenito die Regierung der Land und Leute allein verbleiben und sonsten in allem der oberwehnten Fürstväterlichen Disposition nachgegangen werden möge.

10. Damit auch offterwehnter Princessin Sophie Augusten Ebden wegen alles dessen, wie obstehet, desto besser versichert seyn mögen, wollen Wir Fürst Wilhelm zu Anhalt, rc. diese Eheberedung samt allen deren Puncten und Clausulen, steiff, vest und unverbrüchlich halten, und nach dem Herkommen Unsers Fürstlichen Hauses Anhalt, Unsere regierende Herren Vettern und Lehensfolgere dieselbe zu bekräfftigen und zu versichern vermögen.

11. Wann auch Princessin Sophie Augusten Liebden ihren Wittwenstand verändern und sich wieder anderweitlich verheyrathen solten; So sollen Unsere Fürst Wilhelms zu Anhalt Erben und Nachkommen schuldig seyn, die eingebrachte 20000. Rthl. Heyraths-Gut der Prinzeßin Liebden wieder zu erlegen und damit den Deroselben obgemeldter massen verschriebenen und eingeraumten Wittum mit allen dessen Zubehör einzulösen und an sich

zurück zu nehmen, jedoch darbey schuldig seyn, die Wiederlags-Summe und zwar, wann keine Leibes-Erben verhanden, ganz, da aber deren wären, halb ad dies vitæ, jährlich nur mit fünff vom hundert zu verzinsen und Jhro Lbd. deßfalls genugsame Versicherung zu geben; Wann sie selbige erhalten, alsdann und nicht eher, sollen Jhre Lbden offtberührte Dero innhabende Wittums-Güther und Leib-Gedinge-Vermächtnus abzutretten, alle Beamten und Unterthanen ihrer abgestatteten Pflicht und Eyden gänzlich zu erlassen, auch die Wittums-Verschreibung und alle andere deßwegen überkommene Briefe und Siegel wieder auszuantworten gehalten seyn.

12. Würden auch Unserer künfftigen Gemahlin Prinzeßin Sophie Augusten Lbd. Leibes-Erben entweder von dieser ersten Ehe allein, oder auch wohl aus der andern Ehe nach sich im Leben verlassen, so sollen nicht allein Dero Ehe-Gelder, sondern auch ganzer übriger Nachlaß beyderseits Kindern zu gleichen Theilen und in Capita zufallen; Da aber nach der Prinzeßin Ableben gar keine Kinder weder erster noch anderer Ehe vorhanden wären; So fallen die Ehe-und paraphernal-Gelder auf Deroselben, die Widerlegs-Gelder auf Unsere Fürst Wilhelms zu Anhalt ꝛc. Erben und Nachkommen wiederum zuruck.

13. Damit auch der Prinzeßin Lbd. Fürstl. Erben des Zurückfalls der eingebrachten Ehe-und Paraphernal-Gelder, auch fahrender Haabe versichert seyn mögen, so sollen Unsere Erben und Successores nicht eher sich des Wittums und der darzu gelegt-und verordneten Güter anzumassen befugt seyn, ehe und bevor denen Fürstlichen Nassau-Dillenburgischen Erben die 20000. Rthl. Ehe-nebst denen paraphernal-Geldern, auch alle der Prinzeßin Lbd. nach Anweisung des Inventarii zuständige Haab und mobilien ausgekehrt und erlegt worden.

14. Falls aber nach GOttes Willen Unserer Gemahlin, Prinzeßin Sophie Augusten Lbd. vor Uns Fürst Wilhelmen zu Anhalt ꝛc. ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben. Todes verfahren würde; So soll Uns die Abnuzung so wohl von denen Ehe-und Paraphernal-Geldern, als auch der ganzen übrigen Verlassenschafft (so viel davon durch testamentliche oder andere lezte Willens-Verordnung nicht anders verschafft und legiret, oder sonst auf andere Weise veräußeret ist,) auf Unser Lebtag verbleiben; Nach Unserm Tode aber des Fürsten zu Nassau-Dillenburg Lbd., oder Dero Erben sothane Gelder, und vermöge herausgegebenen Inventarii übrige Verlassenschafft von Unsern Erben und Nachkommen ungehindert abgefolget werden.

15tens ist abgeredet und geschlossen, im Fall Wir Wilhelm Fürst zu Anhalt ꝛc. vor Prinzeßin Sophien Augusten Lbd. oder hinwieder Jhr Lbd. vor Uns, und vor Erlegung des Heyraths-Guts verstürben; So soll nichts destoweniger alles und jedes, so in diesen Ehe-Pacten von einem oder andern Theile verwilliget und zugesaget ist, ungeändert vollzogen und treulich geleistet werden.

§. 45.

Von der Morgengabe.

In der A. 1413. gemachten Theilung versprachen die übrige Herrn Fürsten, Fürst Albrechts Gemahlin bey dem Dorff Wolffe, womit er sie bemorgengabet, Lebenslang zu lassen.

Was aber in Fürst Wilhelms zu Harzgerode Ehe-Pacten wegen der Morgen-Gabe versehen seye, haben wir allererst vernommen und von Cöthen wird auch bald etwas fürkommen.

§. 46.

Cöthnischer Vergleich wegen der Gemahlinin und Wittwen.

Was ferner A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen der Fürstlichen Gemahlinin und Wittwen verglichen worden, siehe hernach.

§. 47.

Vom Leib-Geding.

Kein Regierender Herr solle einiges Haupt-Haus und Hof-Lager verleibgedingen. Krafft der Landes-Theil. de An. 1603.

Herr Fürst Johann Georg zu Dessau hatte seine Frau Gemahlin auf das Amt Roßlau verleibgedingt, in der Landes-Theilung A. 1603. aber wurde beliebt, solches mit einem gleichmäßigen Amt und Schloß an Gebäuden und Renten abzuwechslen.

Wegen seiner andern damals noch unverheuratheten Herrn Gebrüder aber wurde beschlossen: Es sollte ein jeder den Widdumb

CAP. II. §. 47. 48.

in seinem Antheil anstellen und hierinnen wegen der Gegen-Vermachung und Verleibgedingung mit Rath handlen, auch, wie bräuchlich, der übrigen Herrn Gebrüder Consens ausbringen.

A. 1611. wurde Fürst Christians Gemahlin Wittumb, so damalen auf Plözkau gehafftet, nachdeme dises an Herrn Fürst August überlassen worden, mit aller Herrn Consens auf Ballenstätt oder Harzgerode zu transferiren resolviert.

A. 1676. wurde in der F. Zerbstischen Linie etwas wegen des Leibgedings versehen, so weiter unten fürkommt.

Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen machte seiner Frau Gemahlin, mit Bewilligung seiner Herrn Agnaten, Amt und Statt Nienburg zum Leibgedinge aus.

§. 48.

Cöthnischer Strit deßwegen.

A. 1725. versicherte Herr Fürst Leopold zu Cöthen seine Princeßin Braut wegen der 4000. Thl. so sie wegen des Heurath-Guts und Gegen-Vermächtnüsses der 40000. Thl. jährlich zuforderen habe, als jedes 100. mit 10. Thalern verzinset, und worzu er noch 2000. Thaler, weil ihme seine Frau Gemahlin nach seinem Tode Fürstlich zu versorgen oblige, zu desto besserem Auskommen, an statt der sonst anderen Wittwen jährlich zu reichenden Victualien an Korn, Wein, Holz und dergleichen, weil er auch die Morgengabe von 10000. Thl. weder mit 10. pro Cento jährlich zu verzinsen verschriben, noch damit das Lehen beschweret, zugeleget haben wolle, auf das Amt Wulffen. Wann sie aber nach sein, Herrn Fürstens, Tode zu einer anderweiten Vermählung schreiten würde, auf solchen Fall solle den Herren Lehens-Folgern freystehen, dieselbe entweder bey dem Besiz und Genuß der Wittums-Güter zu lassen, oder ihr das Einbringen und Gegenlage mit 4000. Thl. jährlich zu verzinsen, oder sich, mit Bezahlung des Capitals der 40000. Rthl. an Einbringen und Gegen-Vermächtnuß oder mit Bezahlung des Einbringens der 20000. Thl. allein von solchen Zinsen gäntzlich oder zum Theil zu liberiren. Damit auch die Frau Wittwe der Bezahlung der 40000. Thl. in ihrem Leben auf solchen Fall, oder deren rechtmäßige Erben nach ihrem Tode versichert seyn mögen, so sollen dieselbe das verschriebene Wittumb zu raumen und abzutretten nicht schuldig seyn, biß ihnen von dem Lehensfolger diserwegen würckliche Satisfaction geschehen, oder genügliche annehmliche Caution geleistet worden.

Anderwärts heißet es: Das Leibgeding seye statt der ihro aus dem Lehen zukommenden 6000. Thl. auf das Amt Wulffen und, nach des Herrn Fürsten Frau Mutter Todt, das Amt Nienburg verschrieben, mithin, wann das Amt Nienburg durch der Frau Mutter Ableben wäre erlediget worden, das Quantum des Leibgedinges erhöhet worden, wie er, nachdem Vorbehalt in pacto fraterno, thun können, woferne seine männliche Posterität von Dauer gewesen wäre.

Die Frau Gemahlin hat hierauf, wie sie sagt, 20000. Rthl. theils paar inferirt, theils ist es bey ihrem Herrn Bruder stehen gebliben und biß an des Herrn Fürsten Tod verzinset worden.

Nach des Herrn Fürsten Tod wollte sein Herr Bruder und Successor nicht an die Ehe-Pacten verbunden seyn, weil er sie weder unterschrieben noch darein consentiret habe; sondern alleine das in dem Pacto fraterno de A. 1716. ausgemachte Leibgeding der 6000. Thl. bezahlen.

Die Frau Wittwe brachte darauf bey dem Cammer-Gericht wider ihne Citationem, ad videndum, se Pactis dotalibus confirmiter manuteneri & resp. ad ea servanda condemnari aus.

Den 29. Jun. 1729. wurde ein Mandatum de præstandis provisionaliter alimentis S. C. pœnale dahin erkannt: Daß Herr Beklagter die jährlich, an statt des schuldigen Leibgedings, offerierte und versprochene 6000. Thl. in so lange tam pro præterito, quam futuro, alle Quartal richtig auszahlen und liferen solle, biß die Haupt-Sache ratione Vidualitii entweder in der Güte beygelegt, oder durch ordentlichen Weg Rechtens entschieden seyn werde. Es erfolgten auch Paritoriæ, aber die Bezahlung unterbliebe.

Die Frau Wittwe acceptirte endlich die, Krafft des Brüderlichen Vergleichs, anerbotene jährliche 6000. Thl.

Weil sie aber sich darauf wiederum mit

mit dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg vermählete, so wollte der Herr Fürst nun an gar nichts mehr gebunden seyn, sondern hielte dafür, das Leibgeding seye durch die anderweite Vermählung erloschen, zumalen da das Leibgeding zwischen denen Herrn Brüdern absque consideratione dotis verabredet, auch das versprochene Heurathgut nicht eingebracht worden und überhaupt es nur um einen Standesmäßigen Unterhalt der Wittwen zu thun seye, welche sie bey einer anderweiten Vermählung sonst erhielten, dahero es auch die durchgehende Gewohnheit der Fürstlichen Häuser seye und in specie bey Anhalt kein Exempel werde können beygebracht werden, daß eine F. Wittwe nach verrucktem Wittwenstuhl ihre Leibgeding weiter genossen habe.

Die nunmehrige Frau Gräfin antwortete: Das Leib-Geding seye ein auf Lebenslang fortgehender Genieß, oder, wann es nur auf die Zeit des Wittwenstandes gehen solle, müsse es ausbedungen werden, so aber heisse es in dem F. Brüderlichen Vergleich deutlich: wann schon Lehens-Erben vorhanden seyen, sollen sie es præstiren, vil mehr also, wann eine Linie gar abgienge, wie es dann auch von disem Fall deutlich also heiße; es wäre auch keines Pacti vonnöthen gewesen, wann es nur auf die Zeit des Wittwenstandes hätte gehen sollen; Die Herrn Paciscentes hätten eventualiter mit auf dotem reflectirt und in Ansehung dessen sich vorbehalten, das Quantum des Leibgedings nach Belieben zu determiniren; in dem Vergleich seye das Leibgeding simpliciter versprochen und nicht verglichen, daß bey Abgang einer Linie das Heurathgut dem succedirenden Herrn Bruder zu gut gehen solle; Von deme, was in anderen Fürstl. Häusern Herkommens seye, lasse sich nicht auf das F. Haus Anhalt schliessen und in disem seye es nach dem Vergleich de A. 1716. der erste Fall. Endlich so habe der jezige Herr Fürst der damaligen Frau Wittwe das Leibgeding in einem Schreiben pure, ohne solches auf die Zeit, so lange sie im Wittwenstand verbleiben würde, zu restringiren, zugestanden und sich alleine vorbehalten, was etwa hiernächst ratione inferendæ Dotis erkannt werden möchte.

Darauf wurde erstlich A. 1732. 24. Mart. gesprochen: Daß Herr Beklagter die nach dem Fürst-Brüderlichen Pacto vom Jahr 1716. eingestandene jährliche Leib-Renten vom 19. Nov. 1728. als dem Sterb-Tag Herrn Fürst Leopolds, biß zur Zeit der zweyten Vermählung an Frau Klägerin zu entrichten schuldig seye, rc. Wegen der nach der Frau Klägerin zweyten Vermählung weiters zu reichenden jährlichen Leib-Renten aber, wie auch des Puncts der Morgengabe, wurde interloquirt, mit dem Anhang, daß Herr Beklagter, biß zu Austrag der Sache, mit Abführung der Morgengabs-Intereßen richtig einhalten solle. CAP. II. §. 48.

A. 1734. 16. Apr. aber wurde ferner geurtheilt: Daß Herr Beklagter die nach dem Fürst-Brüderlichen Pacto vom Jahr 1716. eingestandene jährliche Leib-Renten der Frau Klägerin, so lange dieselbe am Leben seyn werde, zu entrichten, auch den seit ihrer zweyten Vermählung daran aufgelauffenen Ruckstand, samt Reichs-üblichem Interesse, derselben abzuführen schuldig, ihme jedoch, was er etwa derer Ehe-Gelder wegen rechtlich auszuführen vermeine, fürzubehalten seye; so vil aber den Punct der Morgengabe belangte, wurde interloquirt.

Endlich erkannte das Cammer-Gericht den 3. Dec. 1734. woferne der Herr Fürst nicht innerhalb drey Monathen pariren würde, es alsdann bey der denen Executorialien einverleibten Pön verbleiben, auch des Mandati de exequendo halber ferner ergehen solle, was Rechtens.

Der Herr Fürst kame darauf pro restitutione in integrum ein und ließe deduciren, daß dise Prætension der Lebenslang fortgehenden Leib-Renten nicht bestehen könne 1. an und vor sich selbst, 2. respectu fundamenti derselben & rationum decidendi, auch 3. Partis adversæ propriæ agnitionis & renunciationis, adeoque plane non competentis actionis; Dann ad 1. lauffe es wider das Herkommen aller Fürstl. Häuser und Anhalts in specie, wie auch gegen dessen Landes-Gebrauch, so dann die in diser Sache verhandelte Acten und die bereits ergangene Cameral-Urtheln, ad 2. seye in dem Vergleich de A. 1716. kein verum & proprie

sic

CAP. II. §. 48.

sic dictum Dotalitium constituiret, noch von dem Herrn Fürsten durch Offerirung der 6000. Thl. zugestanden worden, noch zu vermuthen, daß die Herrn Paciscentes das Lehen bey einer anderwertigen Vermählung so sehr hätten beschweren wollen, sonst hätte der Herr Fürst sich lieber an die Ehe-Pacten gehalten und mehr dabey lucrirt; er habe sich auch bey denen Conferenzien erklären lassen, daß er nicht weiter an die 6000. Thl. gebunden seyn wolle, als die Frau Wittwe ohnvermählt bleibe: ad 3. Die Frau Wittwe habe es selbst nur pro alimentis & nudo Vitalitio gehalten und auf die Ehe-Pacten renuncirt.

Die Frau Gräfin aber antwortete ad 1. Es seye nicht die Frage: ob nicht hin und wieder das Leibgeding ad casum Viduitatis restringiret worden seye oder werden könne, sondern was Rechtens seye, wann das Leibgeding pure constituiret worden? Die producirte Attestata gäben, daß sich im Hause Anhalt seit der Brüderlichen Theilung de A. 1606. der Fall niemals ereignet habe, außer bey F. Wilhelm Ludwigs Wittwe, welcher nicht nur der inferirte Dos, sondern auch die in Pactis Dotalibus stipulirte Widerlage hinaus bezahlet worden seye. Das vorgebrachte Landschafftliche Attestat habe nicht die nöthige Requisita und bezeuge nur, daß ihres Wissens kein casus fürgekommen seye. Nach denen Anhaltischen privat-Rechten währe das Leibgeding Zeit Lebens fort, wann der Lehens-Folger schon nicht darein gewilliget habe und so auch nach denen gemeinen Sächsischen; was aber aus den Cameral-Acten und Urtheln hergeleitet werden wolle, seye eine Verstümmelung derselben und Vermischung der Incident-Puncten mit der Haupt-Sache.

ad 2. Die verwittwete Frau Fürstin habe ex odio gegen die Frau Gräfin und zum Vortheil ihres Herrn Sohnes attestirt, auch nicht de mente Paciscentium attestiren können; Das Rothmalerische Attestat aber lauffe auf Ungewißheiten hinaus und könne noch weniger ein solches Pactum authentice erklären; Das Lehen seye nicht prægraviret und hätte das Leibgeding können bezahlt werden, wann die Frau Gräfin unvermählt gebliben wäre, so könne es jezo auch bezahlt werden; Wann der Herr Fürst, Krafft der Ehe-Pacten die Aemter Wülffen und Nienburg hätte abtretten müssen, würde er vil tieffer hinein gekommen seyn; Bey denen Conferenzien habe die Frau Wittwe behauptet, die 6000. Thl. gebührten ihr Lebenslang und der Herr Fürst wolle ja den Dotem behalten, so müsse er auch das Leibgeding Lebenslang fortreichen.

ad 3. Die Alimenta seyen nur provisionaliter gebeten worden und wann der Frau Wittwe die Aemter eingeräumt worden wären, alsdann hätte sie selbige nur Zeit ihres Wittwen-Standes geniessen können; Daß sie sich aber der Anforderung aus denen Ehe-Pacten begeben und sich an den brüderlichen Vergleich de A. 1716. gehalten, ändere die Art des Leibgedinges nicht. Uberhaupt aber finde in diser Sache keine Restitution statt, weil es eine bloße Quæstionem Juris betreffe.

Hierauf erfolgte den 9. Nov. 1736. das Urthel, wodurch die Restitutio integrum abgeschlagen, wegen der, gegen auferlegte Entrichtung der jährlichen 6000. Rthl. gebührender Ehe-Gelder aber interloquiret wurde.

Der Herr Fürst ergriffe darauf das Remedium Revisionis, mit reservation nochmaligen Beneficii Restitutionis, daferne ihme novæ Probationes vorkommen.

Zugleich aber wandte er sich an den Reichs-Convent und stellte für: es werde auf die Execution getrungen, da doch die Caution Insufficient und der Effectus suspensivus Revisionis nicht anderst aufgehoben worden seye, als sub conditione, wann die Revisiones in ordentlichen Gang gebracht würden, so aber nicht geschehen; die Cameral-Urthel seye unbillich und nichtig und würde der Herr Fürst, wann die Frau Gräfin alt würde, verbunden, etliche Tonnen Goldes umsonst zu bezahlen. Man möchte also durch ein Reichs-Gutachten die Execution biß zu Außtrag der Sache sistieren. In einem PS. wird gemeldet: Die Frau Gräfin habe von ihrem Herrn Gemahl viles ererbt, die Dotalitia aber würden nur in subsidium aus dem Lehen gereicht. &c.

Im Julio 1738. wiederhohlte der Herr Fürst seine Beschwerden und Gesuch bey

bey dem Reichs-Convent und beschwerte sich noch weiter, daß die Execution erkannt worden, da doch das Judicium revisorium den Cautions-Punct hätte richtig machen sollen.

Der Herr Fürst erliesse auch im Aug. 1738. ein Circular-Schreiben an zerschidene Reichs-Stände und bate, darauf anzutragen, daß der Execution biß zu Ausgang des Revisorii Anstand gegeben werden möge.

Der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe aber thate eine Gegen-Vorstellung: Es seye um einen privat-Stritt ex pacto zu thun, welcher à competente erörtert worden, man habe auch dem Herrn Fürsten das Remedium Revisionis und dessen Gesetzmäßigen Effect angedeyhen lassen; Ob die Caution hinlänglich seye? könne das Cammer-Gericht urtheilen! Wann die Frau Gräfin Wittwe gebliben wäre, hätte der Herr Fürst noch mehr bezahlen müssen, und stehe er nicht so schlecht wie er vorgebe; Es seye indessen Chur-Sachsen die Execution aufgetragen worden, dabey möchte man es lassen. &c.

Die Sache kame auch auf den Reichs-Tag zu keiner Uberlegung und der Herr Fürst vergliche sich endlich, unter Chur-Sächsischer Vermittlung, mit seinem Gegentheil.

§. 48. a.

Schwere Strittigkeiten im 15den Seculo mit einer F. Wittwe.

Von A. 1468. biß 1498. hatten die Herrn Fürsten zu Anhalt mit F. Bernhards, des letzten von der alten Bernburgischen Linie, Wittwe, vile Händel, welche auch vor den Kayser gediehen und sich, ohnerachtet zerschidener errichteter Vergleiche, nicht eher legten, als biß die Wittwe starb. Wer mehreres davon wißen will, findet es bey BECMANN ausführlich.

§. 49.

Vergleich de A. 1635. wegen der Strittigkeiten zwischen den Fürsten und F. Wittwen.

Laut Erb-Vereinigung de A. 1635. §. 17. solle es in denen Fällen, wann zwischen denen Herrn Fürsten und Fürstlichen Frau Wittwen Irrungen entstehen, bey Hinlegung derselben gehalten werden, wie unten wegen der Geschlechts-Austräge versehen ist, und wollen die Herrn Fürsten und ihre Nachkommen hiernächst bey Aufrichtung der Ehe-Pacten, damit denselben solches einverleibet werde, sich angelegen seyn lassen.

(Anhalt.)

CAP. II. §. 48.-51.

§. 50.

Strittigkeiten zwischen dem Fürsten zu Cöthen und der Wittwe allda.

Um das Jahr 1725. hatte die verwittwete Frau Fürstin zu Cöthen mit dem Regierenden Herrn Strittigkeiten, worinnen den 14. Nov. 1725. dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha Commißion aufgetragen, auch solche 1726. 18. Febr. und 4. Jul. erläuteret wurde.

Ferner wurde A. 1727. 28. Apr. das der Frau Wittib A. 1722. auf Chur-Braunschweig ertheilte Kayserliche Conservatorium auf Chur-Sachsen transcribirt und den 29. Aug. e. a. Chur-Sachsen auch zum Con-Commissario in der Sache ernannt.

Den 14. Oct. 1728. aber wurde die Commißion auf alle und jede ob schon noch zur Zeit bey dem Reichs-Hof-Rath noch nicht ausdrücklich benahmste Beschwerden erstreckt.

§. 51.

Cöthnischer Stritt wegen Verpflichtung der Wittums-Beamten.

A. 1727. beklagte sich der Herr Fürst zu Cöthen bey dem Reichs-Hof-Rath über die verwittwete Frau Fürstin, daß sie ihren neuen Amtmann zu Nienburg bey der Fürstlichen Regierung verpflichten zu lassen weigerte, worauf den 25. Sept. an sie rescribiret wurde: Nachdeme der Herr Fürst wegen Abforderung der Huldigungs-Pflicht von denen Wittums-Beamten in Nienburg die possessionem vel quasi durch die von A. 1705. 7. 11. 13. und besonders von A. 1716. angezogene Actus zur Nothdurfft bescheiniget, &c. Als wollten Ihro Kayserliche Majestät die Frau Fürstin erinneret haben, dahin vordersamst die Verfügung zu thun, damit der neue Wittums-Amtmann, jedoch mit Vorbehalt des Possessorii ordinarii & Petitorii, ingleichen der sonst ihro, Frau Fürstin, aus denen Fürstlichen Ehe-Pactis zustehenden Wittums-Rechte, an die Fürstlich-Anhalt-Cöthische Landes-Regierung zu Abstattung obiger Huldigung sistiret werden möge; inmassen auch an Ihro Kayserliche Majestät sie, die Frau Fürstin, von geziemender Befolgung unterthänigsten Bericht sub termino duorum mensium einzuschicken habe, damit in unverhofftem widrigen Fall allerhöchst Dieselbe andere ernste Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren nicht bemüßiget werden möchten.

H §. 52.

Bernburgischer Stritt zwischen Vater und Sohn.

§. 52.

Von Vater und Mutter gelangen wir auf die Kinder und die in dem Fürstl. Hause Bernburg zwischen Herrn F. Victor Amade und seinem Erb-Prinzen entstandene Strittigkeiten.

A. 1717. beklagte sich nemlich der Herr Fürst Victor Amade zu Bernburg bey dem Reichs-Hof-Rath über seinen Herrn Erb-Prinzen und bate, ihne und seine Diener insgesamt, sonderlich den Hof-Rath von Rothmaler und geheimen Secretarium Stubenrauch in Kayserlichen Schuz zu nehmen, welches Gesuch er hernach wiederholete. Weiter beschwerte er sich über die (vermuthlich von dem Herrn Erb-Prinzen für seine Ehe-Genoßin, die nachmalige Gräfin von Ballenstätt,) prætendirte Vorbitte und künfftige offentliche Dancksagung von denen Cantzlen, so dann, daß von dem Herrn Erb-Prinzen in dem Amte Plözkau einige Land-Miliz aufgerichtet worden.

Darauf erkannte der Reichs-Hof-Rath den 29. Jul. 1717. eine Commißion auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und den Herrn Fürsten zu Zerbst, welchen rescribiret wurde: Ihro Kayserliche Majestät hätten die wegen der aufgerichteten Land-Miliz und Kirchen-Gebeths zwischen dem Herrn Fürsten Victor Amadeo und seinem ältesten Herrn Sohn Fürst Carl Friderich entstandenen Differentien ungerne vernommen: Demnach Ihro Kayserliche Majestät nun die Einigkeit und Versöhnung zwischen dem Herrn Vater und Herrn Sohn wiedergebracht wissen wollten; als hätten die Herrn Commissarii zuforderist daran zu seyn, daß dieses GOtt-gefällige Werck auf alle Wege möge befördert werden, in entstehender gütlicher Composition aber beyde Theile kürtzlich mit ihrer Nothdurfft über obstehende strittige Puncte zu hören und so dann cum Voto an Ihro Kayserliche Majestät zu Dero allergerechtesten weiteren Entschliessung zu berichten.

2. Nachdem auch der Herr Fürst Carl Friderich gegen einige seines Herrn Vatern Räthe und Bediente, in specie den Hofrath von Rothmahler, sich betrohlicher Expressionen vernehmen lassen, Ihro Kayserliche Majestät aber nicht gestatten können, daß jemand wider Recht beschweret werde, als haben sie vorgedachten Rothmahler und den Secretarium Stubenrauch in ihren Kayserlichen Schutz und Schirm an- und aufgenommen, hätten solchemnach die Herrn Commissarii den Herrn Fürsten Carl Friderich nachdrucklich zu erinnern, sich aller Thätlichkeiten gegen ermeldte und andere seines Herrn Vaters Räthe und Diener zu enthalten, vielmehr, wann er gegen ein- und andern befugte Beschwerungs-Ursachen zu haben vermeynte, solche vor der Kayserlichen Commission vorzubringen, da denn selbige beyde Theile mit ihrer Nothdurfft summariter zu vernehmen, und so dann auch über diesen Punct die Acta una cum Voto einzuschicken haben werde.

3. Wurde dem Herrn Fürsten Victor Amadeo zu Anhalt-Bernburg rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten zu Herstellung des guten Vernehmens zwischen demselben und seinem ältesten Herrn Sohn, Printz Carl Friderich, diese Kayserliche Commission angeordnet, verseheten sich also zu ihme, Herrn Fürsten Victor Amadeo, gnädigst, er würde diese zu Wiederherstellung Fried und Ruhe gemeynte Absicht seiner beywohnenden hohen Vernunfft und durch so viele Jahre hindurch löblich geführten Fürstlichen Regierung nach, möglichst zu secundiren sich angelegen seyn lassen, zu solchem Ende auch dem Herrn Sohn, Fürst Carl Friderich, nach geschehener kindlicher Submission die vorige väterliche Gnade und Affection wieder zuwenden, damit hierdurch die Kayserliche allergnädigste Intention erreichet und Fried und Ruhe im Fürstlichen Hause wieder hergebracht werden möge.

4. Rescribatur dem Herrn Fürsten Carl Friderichen zu Anhalt: Ihro Kayserliche Majestät hätten mißfälligst vernommen, daß wegen vorangeführter in die Fürstl. Landes-Regierung einlauffender Angelegenheiten, schwere Mißverständnisse zwischen Ihm und seinem Herrn Vater erwachsen wären, also zwar, daß auch Er, Herr Fürst Carl Friderich, bewogen worden, sich bedrohlicher Expressionen gegen einige seines Herrn Vaters Fürstliche Räthe und Diener vernehmen zu lassen; gleichwie nun zu Vorkommung fernerer Weiterungen Ihro Kayserliche Majestät diese

diese Commission allergnädigst angeordnet, als wollten Sie hiermit den Herrn Fürsten Carl Friderich Reichs-Väterlich und gnädigst erinnert haben, sothaner Kayserlichen Commission schuldigst statt zu thun, zuforderst aber durch behörige kindliche Submission des Herrn Vaters väterliche Gnade und Affection zu erlangen sich angelegen seyn lassen, im übrigen aber gegen dessen Räthe und Diener sich aller Thätlichkeiten, wie die Nahmen haben mögen, gänzlich zu enthalten, und wann der Herr Fürst gegen sie befugte Ursachen, sich zu beschweren, haben möchte, solche bey der verordneten Kayserlichen Commission anzubringen, da dann nach erstattetem Commissions-Bericht die Kayserliche weitere allergerechteste Verordnungen unverlängt erfolgen sollen.

Der Herr Erb-Prinz bäte ferner zu veranstallten, daß er einen Beytritt an der Landes-Regierung erhalten und zu denen Cammer-Dispositionen gezogen, auch die Holzungen ihme anvertrauet werden möchten; Er übergabe auch Copiam des an seinen Herrn Vater abgelassenen Antwort-Schreibens wegen ein und anderer Beschuldigungen, mit Bitte, dem Herrn Vater behörige Weisung zu thun, den von Rothmaler es nachdrücklich empfinden zu lassen und seine Bediente auch in Kayserlichen Schutz zu nehmen, so dann die erkannte Commißion auf den König in Preussen zu extendiren.

Darauf wurde den 28. Sept. 1717. der König in Preussen zum Con-Commissario constituirt und der gesammten Commißion rescribirt: nach der bereits in denen vorigen Rescriptis enthaltenen Instruction zu verfahren, den Commissions-Congress aber in der Statt Bernburg zu veranstalten, so dann wurden des Herrn Erb-Prinzens Räthe und Bediente gleichfalls in Kayserlichen Schutz und Schirm genommen, &c.

Den 9. Sept. 1717. wurde dem Herrn Erb-Prinzen Copia des väterlichen Testaments und Codicills und den 28. Sept. der Kayserlichen Confirmation darüber erkannt; hingegen protestierte der Herr Fürst Victor Amade gegen solche Communication und bate allenfalls, wenigstens solche allen Interessenten publiciren zu lassen, welches leztere dann auch den 19. Oct. von dem Reichs-Hof-Rath der erkannten Kayserlichen Commission anbefohlen wurde. CAP. II. §. 52.-54.

Es kamen aber bald wiederum beede Parthien mit allerley Schrifften gegen einander ein und bate sonderlich der Herr Erb-Prinz um ein Rescript an seinen Herrn Vater, von aller Härtigkeit gegen ihne abzustehen und denen Bedienten, so dieses zu unterhalten gemeynt, sothane übernehmende Gewalt nicht ferners zu indulgiren, auch thate er eine Gegen-Vorstellung auf die wider ihne angebrachte Klagen; es wurden aber den 22. Nov. die Exhibita bloß ad Acta decretirt und die Materien zu spariren befohlen.

Es exhibirte ferner der Herr Erb-Prinz auch seine Gravamina und bate, die Commißion auf Cöthen zu erstrecken; das leztere geschahe aber nicht, sondern sie wurden denen vorigen Commissarien communiciert, um zu Folge der ertheilten Instruction darinnen zu procediren.

Alleine bald hernach starb Herr F. Victor Amade, wodurch sich dann die ganze Scene änderte.

§. 53.

Die erste Theilung des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt geschahe, so vil dermalen wissend ist, unter Fürst Heinrichs I. drey Söhnen, von denen Heinrich II. die Graffschafft Aschersleben oder Ascanien, Bernhard Bernburg und die nach dem Hartz hinauf gehende Stücke, Sigfrid aber die nidrige Lande, als Cöthen, Dessau und was disseits der Elbe in dem jezigen Zerbster Antheil gelegen ist, bekommen hat. Theilungen unter Fürst Heinrichs I. Söhnen.

Der folgenden Theilungen biß auf A. 1603. seynd allzuvile, dahero ich nur einige der hauptsächlichsten berühren will.

§. 54.

A. 1413. theileten die Herren Gebrüdere und Fürsten Georg, Johann, Sigmund und Albrecht mit ihrem Vettern Fürst Albrecht, ihre bißhero in Gemeinschafft besessene Lande und erwählete der leztere zu seinem Antheil die Herrschafften, Schlösser, Stätte, Weichbilder, Mannschafften, Burger, Lehen, geistlich oder weltlich, die auf der Zerbstischen Seite der Elbe in der Herrschafft zu Anhalt gelegen seynd, als Zerbst, Lindau, Hundelaufft, de A. 1413.

CAP. II. §. 54-57.

Coßwig und Roßlau, mit allen und jeglichen ihren Würden, Lehen, Freyheiten, Mannschafften, Diensten, Renten, Zöllen, Geleiten, Pächten, Gülden, Nuzen, zu vollen Gerichten, ungerichten und aller Zugehörung, benannt und unbenannt, wie man das besondere benennen mag, nichts ausgezogen, dabey sich aber seine Agnaten, auf Abgang seiner Linie, den Rückfall fürbehielten.

Denen anderen Fürsten hingegen fiele auf gleiche Weise zu Dessau, Cöthen, Lüppene, Werlitz, Ragun, Jeßnitz und das Broter-Land.

Hätte Fürst Albrecht in disem Theil bißhero etwas verliehen, verkaufft, versetzt, vergeben oder geeignet, so solle es fest bleiben, was aber auf Wieder-Kauf, Ablösung und genannter Zeit stünde, solle an die nunmehrige Landes-Innhabere fallen.

Die minderjährige Herrn sollen, wann sie volljährig werden, dises vor dem Lehen-Herrn, von deme Zerbst, rc. zu Lehen gehet, bestättigen, dise Erb-Theilung aber dannoch bey Kräfften bleiben.

§. 55.

de A. 1544.

A. 1544. theileten Fürst Ernstens drey Söhne unter sich und mit ihrem Vetter, Fürst Wolfgang und bekame Joachim Dessau und Lipäne mit ihren Zugehörungen, Johann Zerbst, Roßlau, Lindau und Wörliz, Georg aber Plözke, Warmsdorff, den ganzen Harz und die Freyheit zu Zerbst zwischen dem Schloß und der St. Bartholomäi-Kirch. Ihr Vetter, Fürst Wolfgang, aber erhielte Köthen und Bernburg, nebst der Helffte von Zerbst und dem Schloß daselbst, die andere Herrn Vettere aber die Helffte von Bernburg.

A. 1544. Sonnabends nach Michaelis und A. 1545. 27. Febr. aber wurde ein Tausch beliebt und das Bernburgische Antheil Fürst Wolfgang ganz, hingegen das Zerbster Antheil denen Herrn Vettern gelassen.

§. 56.

Gemeinschafft nach Fürst Joachim Ernsts Tod.

Nach Herrn Fürst Joachim Ernsts Tode behielten dessen 5. Prinzen das Land in Gemeinschafft und der älteste davon führete in aller Nahmen die Regierung, dagegen er die Aemter Dessau, Bernburg, und Harzgerode zu geniessen hatte, davon er aber seinen Hoffstaat erhalten, Reichs-Craiß, und Müntz-Täge besuchen mußte, rc.

Weil er aber Zeit diser Administration auch noch vile andere Neben-Ausgaben hatte, so bate er A. 1606. als sich die Herrn Brüdere theileten, um einen Zuschuß, worauf ihm auch die andere Herrn Brüdere 25000. Thl. bewilligten, welche die Landschafft bezahlen und zu dem Ende die Land-Steuer über die damals verglichene Jahre noch Ein Jahr lang continuiren, und davon zugleich aus solchen Capital fünfjährige Zinse bezahlen sollten, darzu auch die zu diser Sache gezogene Land-Räthe gute Hoffnung machten.

§. 57.

Theilung de A. 1603.

A. 1598. kame auf dem Land-Tag etwas wegen einer Brüderlichen Theilung für und wurde darauf etlicher Räthe Bedencken erfordert, wobey es damals verbliebe.

A. 1603. aber resolvierten sich die samtliche Herrn Fürsten zu Anhalt zu einer Brüderlichen Erb-Theilung zu schreiten und zwar ohne einige Räthe oder sonst jemand Fremdes darzu zu ziehen. Zu solchem Ende thaten sich Anfangs den 17. Jun. die Herrn Fürsten Christian, August, Rudolph und Ludwig, den 19. aber samtliche Herrn Brüder zusammen, da sie dann dafür hielten, daß das ganze Fürstenthum in vier gleiche Theile getheilet werden sollte, in Erwägung, daß aus den Archiven niemals erspriesslich über vier Portionen zu kommen erschiene, zu deme es sich der Fürstl. Hoflager und Wohnungen halber auch nicht wohl wolte änderen lassen, wie dann auch dem Fürstlichen Hause hiedurch nichts ab-sondern vil mehr zugienge, die Theile auch desto beqvemlicher und füglicher sich aller Gelegenheit nach geben würden, da hingegen große Beschwerden fürfallen wollten, auf mancherley Weise, wann fünff Theile sollten gemacht werden. Weil aber der Herrn Brüdere fünffe seyen, sollte Einer, welches guter Wille ihne darzu tragen würde, ungezwungen, mit etlichen Land-Gütern und paar Geld, nach Proportion und Gleichheit gegen denen anderen abgefunden werden und könnte von dem vorhandenen paaren Geld ein wohl gelegenes Hauß im

Land erkaufft, unterdessen angerichtet und, wo vonnöthen, in bauliches Wesen gebracht werden.

Darauf trugen sie einigen Räthen auf, einen Anschlag zu machen, darinnen das Fürstenthum in fünff gleiche Theile getheilet würde, so dann noch einen, in welchem sie das Fürstenthum in vier Theile brächten und Media fürschlügen, wie der fünffte Bruder, theils mit einem erkaufften Hause, theils mit paarem Geld contentiret werden könnte und also die Räthe eigentlich nicht wüsten, welchen Vorschlag die Herren Fürsten erwählen wollten; auch sollten die Räthe berathschlagen: Was zu denen Oneribus publicis auszusezen? Ob eine vollkommene gesammte Regierung, oder eine unterschiedliche, mit der Herrschafft so wohl, als Land und Leuten Nuz, Reputation und Gelegenheit am füglichsten anzustellen? Item, wie der Adel und die Ritter-Dienste zu bestellen, oder zu theilen? Was von denen Regalien zu sondern oder ins gesammt zu behalten? Wie es mit denen strittigen geistlichen und anderen Lehen und Gütern, die künfftig möchten angefochten werden, zu halten, damit der Herr Bruder, deme solche zukommen, nicht gefähret würde?

Nachdeme nun dise den 24. und 28sten Junii ihr Bedencken erstattet, kamen die Herrn Fürsten den 30. Jun. wiederum alle zusammen und wurde nach dem Alter jedem die Freyheit gelassen, eine Portion zu wählen. Solchemnach griffe Fürst Johann Georg zu dem Dessauischen Theil, erbote sich auch, nöthigen Falles, nebst Fürst Augûst, einen Mittler zwischen denen übrigen abzugeben. Darauf traten die übrige vier Brüder zusammen; Fürst Christian wolte zwar gern mit der Abfindung verschonet seyn, jedoch sich auch der anderen Meynung gefallen lassen und meinte, Fürst August solte jedem sein Erbtheil anweisen, die andere Herrn Brüdere aber wolten, er sollte selbst wählen, er wollte es zwar so dann wiederum darauff ankommen lassen, daß die drey jüngere Brüder ihme etwas anweisen solten, als aber dise es von sich ablehneten, bezeugete er einigen Lust zu seiner Geburts-Statt Bernburg und wurde ihme also diese Portion zugeschlagen. Nach dessen Abtritt bezeugte Fürst August, daß er zu Erhaltung der Familie, rc. die übrige Theile denen beeden jüngeren Brüdern zukommen und sich abfinden lassen wollte. Nun stellten ihme zwar die jüngere, sonderlich der jüngste Bruder, noch weiter die Wahl frey, als er aber dabey verharrete, nahmen sie es an, und baten ihne, solchemnach ihnen beyden ihre Theile anzuweisen, da er dann endlich Fürst Rudolff den Zerbster und Fürst Ludwig den Cöthnischen Theil zuwiese, womit sie auch zufrieden waren. Fürst Rudolf erbote zwar, als die Herrn Brüdere darauf wiederum alle beysammen waren, sich nochmals, Fürst Augusten seinen Zerbstischen Antheil abzutreten, er wolte es aber nicht annehmen. Und also ware diese ganze Theilung ungefähr in einer halben Stunde geschehen. Warlich ein schönes und rares Exempel unter Fürsten! CAP. II. §. 57.

Weil sich aber befunden, daß in dem von denen Räthen gemachten Anschlag einige Aemter weit entlegen wären, als dem Zerbster Theil Freyleben und dem Deßauischen Theile das Vorwerck Colbig im Amt Warmbstorff, so etwas ungelegen seyn würde der Gränze halber, auch befürchtet worden, weil das Deßauische Theil in dem Craiß nichts bekommen, außer dem Kolbergischen Vorwerck, es möchte wegen der Gränze und Hütung Unwillen geben, so wechselten sie mit einander und gabe der Zerbstische dem Deßauischen Theil zum Amt Sandersleben das Amt Freyleben, damit eines mit dem anderen so vil desto beßer bestellet würde, welches Amts Einkommen sich auf 3500. Thl. erstrecket hat, dagegen hat das Deßauische Theil dem Cöthnischen zum Amte Warmbstorff das Vorwerck Colbig überlassen und sollte von disen beeden dem Zerbster Theil sein Abgang also ergänzet werden, daß das Deßauische Theil ihme jährlich an paarem Gelde 761. Thl. und das Cöthnische 2739. Thl. ordentlich erlegen sollen.

Uberhaupt aber wurde jeder Antheil auf 300000. Thl. Capital à 6. pro Cent Interesse angeschlagen.

Solchemnach wurde unter disem dato des 30. Junii ein formlicher Theilungs-Receß errichtet, welcher also lautet:

Daß nach Wieder-Einantwortung der obgemeldten Unserer getreuen Landschafft einge-

CAP. II. §. 5[illegible]

geraumten Aemter und nach verflossenen acht Jahren von dato an

Wir Fürst Johann Georg zu Unserem Theil erblichen haben und behalten sollen und wollen, thun solches auch hiemit und in Krafft dises Brieffes, als die Herrschafften, Stätte und Aemter Dessau, beneben dem Hause Lippene und desselbigen Zubehörungen, desgleichen die beyde Städtlein, Raguhn und Jeßnitz, Wörlitz, Sondersleben, Freyleben, samt dem Grönischen Weinberge zu Plözkau, mit allen und jeglichen Ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritterdiensten, Mannschafften und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zollen, Brücken-Geleiten und Elb-Geleiten, Gerechtigkeiten, Nuzungen, Städten, Schlössern, Marckten, Dörffern, Schäffereyen, Jagden, Fischereyen, Seen, Teichen, Teich-Stätten, Mühlen, Mühlstätten, Aeckern, Wiesen, Holzungen, Zinsen, und allen andern und jeglichen gegenwärtigen und zukünfftigen Nuzungen und Geniessungen, wie dieselbige bißanhero zu diesen Aemtern gebraucht und forders genutzet werden können, nichts davon ausgeschlossen; doch wollen Wir und Unsere Erben dem Zerbster Theil Jährlichen Siebenhundert und ein und Sechzig Thaler ordentlich erlegen.

Wir Fürst Christian, auch zu Unserm Theil, erblichen und eigenthümlichen haben und behalten sollen und wollen, die Herrschafften, Städte und Aemtere Bernburgk, Plözkau, Ballenstedt und Hoymb, samt Harzgerode und Güntersberge, und den Hünersbergischen Forst und Stollbergischen Pfands-Güthern, welche, so sie eingelöst sollten werden, Uns hergegen die Pfandes-Summa verbleiben soll, mit allen und jeden Ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritterdiensten, Mannschafften und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zöllen, Geleiten, Gerechtigkeiten, Nuzungen, Städten, Schlößern, Märckten, Dörffern, Schäffereyen, Jagten, so wohl den Jagten zu den Stifft Gernrodisch- als den Hadler-Hölzern (welche lezte nach Vergleichung und Austrag der Sachen, dem Theil mit allen Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nuzungen verbleiben sollen,) Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstädten, Mühlen, Mühlstätten, Aeckern, Wiesen, Holzungen, Zinsen und allen anderen und jeglichen gegenwärtigen und zukünfftigen Nuzungen und Geniessungen, wie dieselben biß dahero zu diesen Aemtern gebraucht und forderst genuzet werden können, nichts davon ausgeschlossen, ausser den Gernrodischen Hofe, so ausgesezet, und der Grönische Weinberg, so zum Dessauischen Theil geleget worden.

Wir Fürst Augustus aber haben aus sonderbarer Brüderlicher Liebe und Affection, auch zu besserer Bequemlichkeit unserer geliebten Brüder, und zu desto füglicher Gelegenheit der gemachten vier unterschiedenen Erbtheilen, Uns zur Abfindung freywillig und ungezwungen bequemet, dergestalt und also, daß wir Uns mit einer Summa in die dreymal hundert tausend Thaler Haupt-Guthes und Capitals, folgender gestalt abfinden lassen wollen und sollen, thun auch solches Krafft dieses Briefs hiermit:

Nemlich, daß die Vier unsere freundliche geliebte Gebrüdere, Uns in währenden acht Jahren ohne Unser Zuthun ein gewiß Guth, so in diesem Fürstenthum gelegen, um eine Summa Geldes bis in die hundert tausend Thaler sich erstreckende, erkauffen und in Anbau bringen, wie auch Uns, da vonnöthen, daselbst eine Fürstl. Wohnung zurichten lassen sollen, welches Guth oder Amt Wir alsobald nach Ablauff der nächsten Acht Jahre mit allen Nuzungen und Zubehörungen und an statt des baaren Geldes oder Capitals, so hoch es erkaufft, antreten mögen.

Und ist zu Erkauffung solches Guthes insonderheit vorgeschlagen worden das Haus und Guth Gröbzigk oder Genseforth, oder in Entstehung derer ein ander dergleichen im Lande gelegen zuträglich Haus und Guth, welches mit förderlichster Gelegenheit, so viel möglichen, von den Ein und Sechzig tausend Thalern (darüber wir andere Herren Gebrüdere mit Unserm Herrn Bruder, Fürst Hanns Georgen, einen sonderbaren Vertrag und Assecuration aufgerichtet,) in Erkauff gebracht werden soll, das übrige, so noch weiters an Capital der Abfindung raus zu geben, soll

soll nach verfloßenen Acht Jahren von den vier Brüdern Jährlichen an Pension, als 6. pro Centum richtig erstattet werden.

Sollte sich aber nachgehends befinden, daß wir einen sonderbaren Rathkauff in oder außer Landes thun könnten; Als haben sich Unsere geliebte Gebrüdere dessen gegen uns erbothen, Uns auch mit fernern Capital, da sichs gleich auch biß in die Hundert; tausend Thaler erstrecken sollte, so viel immer müglichen, beyzuspringen, doch daß solch gedacht Capital zum wenigsten ein halb Jahr zuvor losgekündiget und keinesweges sonsten abalieniret, sondern wiederum alsobald an gewisse Güther angeleget, die gesammte Hand, dazu Wir Gebrüdere allerseits mit Rath und That einander Brüderlichen behülfflichen seyn sollen, erlanget und des Fürstenthums Aufnehmen dadurch erhalten werden.

Im Fall aber solche gesamte Hand nicht könnte erlanget werden, so soll doch solcher Kauff anderer gestalt nicht gemacht, sondern ausdrücklichen dahin limitiret werden, damit die Haupt-Summa und Capital Uns andern Gebrüdern wiederum zufalle, und nimmermehr entstehen möge. Jedoch wollen Wir Fürst Augustus uns weiter nichts verbunden haben, als so weit sich das erlegte Capital der Abfindung erstrecken möchte und soll das übrige zu Unserer Willkühr und freyen Willen bestehen. Jngleichen behalten Wir Fürst Augustus Uns und unseren Erben bevor, daß, da ein Riß und Fall an Unsern geliebten Bruder Einem, so Gott lange verhüten wolle, geschehen sollte, daß derselben ohne männliche Leibes-Erben verfiele, daß auf solchen unverhoffenden Fall Uns freystehen soll, das entledigte Erbtheil an Land und Leuthen, in massen der ohne männliche Leibes-Erben verstorbene Bruder es innen gehabt, innerhalb Jahres-Frist nach solchen Abgang eigenthumlichen an Uns zu nehmen und dagegen ingesamt unsere inngehabte Portion an Geld und Güthern wiederum hin zu lassen, abgekürzet, unsere rata, oder aber unsere vorige Abfindung dafür erkauffte Güther an Uns freywillig zu behalten, auf welchen Fall die anderen Herrn Gebrüdere, oder ihre Erben sich des erledigten Erbtheils anzumassen haben sollen und sich darüber freundlichen vergleichen mögen, doch daß der Vierte theil daran Uns und Unsern Erben verbleibe. CAP. II. §. 57.

Da auch nach verflossenen acht Jahren ein Uberschuß an Gelde von den Einkünfften der eingeräumten Aemter auch Land- und Tranck-Steuren, wie verhoffentlich verbleiben möchte, so soll solcher Ueberschuß uns gleicher Gestalt pro quinta parte mit zu guthe kommen und wir dessen nichts wenigers, als die andere Unsere geliebte Brüdere pro rata zu nuzen und zu geniessen haben.

Im Fall sich auch befinden würde, daß wir in irgend etwas zu releviren; Als haben sich Unsere Freundliche geliebte Brüder dahin Brüderlichen erkläret, sich gegen Uns aller Brüderlichen Willfährigkeit zu erweisen und zu verhalten; Wie auch alles dasjenige so in gemein und gesamt aus gesezet worden, Uns mit zu gute kommen und Wir desselben mit zu geniessen haben.

Und Wir andern vier Gebrüdere wollen Unsern auch freundlichen geliebten Bruder Fürst Augustus Lbden wegen seiner Lbd. Brüderlichen Treue und Liebe gegen Uns erzeiget, in allen Fällen Brüderlichen vertreten, schüzen und beyspringen. Es soll auch dieses was S. Lbd. wegen der Abfindung Uns zu Brüderlichen, Respect und Observanz gethan, Ihr Lbd. und deroselbigen Erben, zu keiner Verkleinerung seiner Lbd. Nahmens und Stammes gereichen, sondern als Unser samt geliebter Bruder in allen Brüderlichen Gegen-Respect wiederum genommen werden, darum dann auch Sr. Lbd. Ihre Unterthanen, die Sie dann bekommen oder künfftig erlangen möchten, als ein freyer Fürst des Reichs jederzeit nach Dero besten Vermögen regieren möge.

In massen Wir Gebrüdere sämtlich und sonderlichen Uns von allen Theilen zu allen diesen Puncten Brüderlichen verpflichtet, und getreulich hierüber halten wollen.

Wir Fürst Rudolph haben und behalten Erblichen zu Unserm Theil die Herrschafften, Städte und Schlösser, Zerbst samt Kermen, Lindau, Roßlau, Koßwig, dazu Jährliche Einkommen an baarem Gelde, Drey Tausend Fünffhundert Thaler,

CAP. II. §. 57.

ler, aus dem Dessauischen Theil, und Zwey tausend, siebenhundert Neun und Dreyßig Thaler, aus dem Cöthnischen Theile Jährlichen ordentlich zu erlegen, mit allen und jeglichen ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritter-Diensten, Mannschafft und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zöllen und Geleiten, Gerechtigkeiten, Nuzungen, Städten, Schlößern, Märckten, Dörffern, Schäffereyen, Jagten, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Aeckern, Wiesen, Holzungen, Zinnsen und allen andern, und jeglichen, gegenwärtigen und zukünfftigen Nuzungen und Genießungen, wie dieselbige biß dahero zu diesen Aemtern gebrauchet und forderst genuzet werden können, nichts davon ausgenommen.

Wir Fürst Ludwig haben und behalten erblichen zu unserm Theil die Herrschafften, Städte und Aemter Cöthen, beneben dem ganzen Brambach, samt allen Hoheiten, Inmassen Unser Herr Vetter, Fürst Wolff dasselbige inne gehabt, Wolffen, Nienburgk, samt den Iheser und Baalberger Marckten, das Münche-Holz, die Abbtey hinter Solniz, und das Schwarze Land, welche drey Hölzer im Amte Dessau gelegen, und für der Zeit zur Abbtey Nienburg gehörig gewesen, die Obrigkeit, Jagt und Mast, ausgenommen Wormsdorff sammt Colbig, Item das Vorwergk Deupzigk samt dessen Gehölzen mit allen und jeglichen ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehnschafften und Diensten, Ritterschafften, Mannschafften, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zöllen, Geleiten, Gerechtigkeiten, Nuzungen, Städten, Schlößern, Märckten, Dörffern, Schäffereyen, Jagden, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Aeckern, Wiesen, Holzungen; Zinnsen und allen andern und jeglichen gegenwärtigen und zukünfftigen Nuzungen und Genießungen, wie dieselbe biß dahero zu diesen Aemtern gebraucht und förderst genuzet werden können, nichts davon ausgeschlossen, doch daß Wir Jährlichen von Nienburgk Eintausend dreyhundert Funfzig Sechs Thaler, sechs gl. so den Fürstlichen Stipendiaten legiret worden, und dann zwey tausend Sieben hundert Neun und dreyßig Thaler, dem Zerbster Theil jährlichen ordentlich aus Unser Cammer abtragen wollen.

Die Ritterschafft soll einem jeden Bruder bey den gemachten Theilen und zusammen gesezten Aemtern bleiben, und vermöge beygelegter Specification, so von Uns allerseits unterschrieben, gehalten werden, doch weil noch eine ziemliche Unwissenheit und Unrichtigkeit der Rollen und wie viel Pferde ein jeder zu schicken schuldig, verhanden, so soll indessen, so viel müglichen, Richtigkeit angestellet und verordnet werden.

Wie dann hergebrachter Brüderlicher Liebe und Treue nach, nicht alles so gar aufs euserste und genaueste von Uns scrupuliret, noch auf allerdings gleiche Anzahl gesezet seyn soll, sondern es soll ein jedes Theil dem andern das Seinige von Hertzen gönnen, und von dem getreuen GOtt, dem Vater alles Guten, gedeyliche und alle glückseelige Wohlfarth erwarten, und einander treulich wünschen. = =

Ingesamt aber wollen Wir ungetheilet vorbehalten haben alle in diesem Fürstenthum gelegene Berckwercke an Gold, Silber, Kupffer, Kohlen und Saltzwerck, samt allen unterirrdischen Zufällen, ausserhalb das Salpeterwerck, die Action der Hädler-Hölzer, die Landsteuren, insonderheit zu Ausstattung der Fürstl. Fräulein, Item den Berg und alte Hauß Anhalt, das Interesse an der Rechtfertigung der Alcanischen Sachen und allen andern noch schwebenden Rechtfertigungen.

Die Erbhuldigung des gantzen Landes bleibet auch in gemein, daß Unsern jeden die Unterthanen, zu seinem Antheil geschlagen, mit allem Gehorsam, Pflicht, Unterthänigkeiten und Diensten, damit Sie Uns vormahls sämtlichen verwandt gewesen, insonderheit angewiesen werden, darauf ein jeder Herr die Seinen zu belegen Macht haben soll.

Das Archivum bleibet gleichfalls in gesambt, doch soll nichts daraus abalieniret, sondern Jeglichen Brüdern, was Er begehret, Copeylich gefolget werden, doch bleiben die Originalia in des ältisten Unsers Hauses Verwahrung.

Es soll auch ein Jeglicher Bruder seinen Antheil von Land und Leuten nach sei-

seinem besten Vermögen selbsten regieren, und über die gemeine aufgerichtete Landes-Ordnung getreulich halten. - - -

Und demnach wir allerseits bey unserm Christlichen Gewißen bezeuget haben wollen, daß durch dieses gantze Werck keinem Theil mit Willen zu nahe gekommen oder gegangen sey, vielweniger der Fürsatz gewesen, eintzig Vortheil für dem andern zu suchen; also wollen wir auch nicht gestatten, daß über diesen Unsern Erbtheilungs-Vertrag von Uns, Unsern Erben oder Jemandes scrupuliret oder glossiret werde, sondern Wir halten dieses alles für eine vollkommene, und von allen Theilen bekräfftigte approbation.

In einem Neben-Receß vom 1. Jul. 1603. verglichen sich die samtliche Herrn Fürsten ferner: Im Fall uns vier (jüngeren) Gebrüdern, so Wir Unserem geliebten Aeltern Herrn Brüdern die Regierung und Administration der Lande noch ferner aufgetragen, Ursachen und Gelegenheit fürfallen möchten, um welcher Willen einem und dem andern sich länger abwesend und außerhalb Landes und dieses Fürstenthums aufzuhalten nicht gelegen seyn würde, daß alsdann Wir Fürst Christian Unsere Habitation zu Bernburgk, Wir Fürst Augustus zu Warmbstdorff, Wir Fürst Rudolph zu Zerbst, und Wir Fürst Ludwig zu Cöthen haben und nehmen sollen, doch allein nur Wohnungs-Weise und anders nicht, biß daß die 8. Jahr abgelauffen; könnte aber einer oder der andere Bruder mit der Landschafft so viel erhalten und abhandeln, daß ihme die reditus gedachter Aemter auf Abschlag oder Erfüllung pro rata seines Deputats der Zehen Tausend Thaler neben der Wohnung gelassen werden möchte, solches soll Ihme zu verhandeln frey stehen und zugelassen seyn.

Obwohlen auch die Jehser und Balberger Marcken in der Erbtheilung dem Cöthnischen Theil zugeleget worden, jedoch dieweil sich befunden, daß solche Marcken mit Zinnß und Nuzungen zum Stifft Gernrode und also jederzeit dem ältesten in der Familie bleiben und gelassen werden sollen, mit dem Gerichten aber dem Amte Nienburg wie bißhero zustehen.

Auch vergliche sich der Herr Fürst zu Deßau mit seinen Herrn Brüdern: Woferne dise Holzes benöthiget wären, sollten sie jederzeit für anderen Aus- und Innländischen den Vorkauff solches Holtzes haben und zwar allezeit. CAP. II. §. 57.

§. 57.

A. 1606. 18. Maj. verglichen sich die samtliche Herren Fürsten zu Anhalt auf ein neues: Fernerer Vertrag de A. 1606. 18. May.

1. Daß angezogener Vertrag (de An. 1603.) samt allen denen nachfolgenden biß dato in allen ihren puncten, Clausuln und Articuln stet, vest und unverbrüchlich gehalten, nichts præjudicirlich noch dieses im geringsten abbrüchig seyn solle. Alleine daß die ergangene Theilung anticipiret und auf nächst kommende Johannis Baptistæ ihren vollkommenden Effect erlange, ein jeder unter Uns seinen gebührenden Erbe und Antheil der Land und Leuthen, Städten, Schlösser, Dörffer, und allen ihren Ein- und Zubehörungen, mit ihren Inventariis angewiesen, possessioniret und erblichen zugeeignet werden, wie solches in gemeinen beschriebenen Rechten am besten und beständigsten geschehen sollen, können oder mögen, folgender gestalt: daß ein jeder sothanen seinen Antheil Landes einnehmen, nach seinen besten Nuz und Frommen zu geniessen und zu gebrauchen, zu effectuirung dessen einen jeden das Inventarium der Aemter und Lehen-Registraturen eingeantwortet - - - werden sollen.

Das folgende betrifft das Herr- und Landschafftliche Schulden-Werck so unten fürkommt. So dann heißt es weiter:

Jngleichen soll ein jeder unter Uns, Fürst Johann George, Fürst Christian, Fürst Rudolf und Fürst Ludwig unserm vilgeliebten Brüdern Fürst Augusto 2500. Thl. auch halb auf nechstkommende Ostern, die andere Helffte auf folgende Michaelis die währende 5. Jahre in gleicher Reichs-Münze abtragen und bezahlen, und deren zu mehrer Versicherunge auch an ein gewißes Amt obbemeldter massen verwiesen, unter diesen soll Jhro Lbd. eine commoda habitatio in Amt Warmbstdorff oder Steinburgk, oder an einen andern Orthe, wie Wir Uns dessen mit Sr. Lbd. zu vergleichen, diese 5. Jahr über eingeräumet, auch höchster Fleiß angewendet, daß in währender Zeit, Innhalts Unseres Erb-

CAP. II. §. 57. 58.

Vertrages, Einmahl hundert tausend Thaler an eine Herrschafft oder sonsten in oder außerhalb Landes auf der Nachbarschafft wohl angeleget, denn nach der Vollendung der 5. Jahren Ihro Lbd. in die possess und jährliche Nuzung der 18000. Thl. gesezt und gebracht werde - - .

Was nun nach Ablegung der ganzen Schulden-Last vom gemeinen Werck und intraten an Baarschafften erübriget, daran soll Fürst Augusti Lbd. Ihren gebührenden Antheil, wie dann auch Wir fähig werden und nach Ihro Lbd. Gefallen damit zu schalten und zu walten haben.

So dann verbunde sich Herr Fürst Ludwig zu Cöthen aufs neue, so wohl die noch währende fünf Jahre, (da die Landes-Einkünffte gewißer maßen der Landschafft überlassen worden,) als auch in perpetuum und so lange er sich mit Herrn Fürst Rudolf zu Zerbst nicht anderweit verglichen, demselben 2739. Thl. jährlich auf zwey Termine, als Ostern und Michaelis, jedesmals die Helffte, unfehlbar zu erlegen und zu bezahlen.

Hernach heist es: Und weil Ihro Lbd. (Fürst Hans Georg) die beyden Aemter Bernburgk und Harzgerode samt den Weinbergen ins Amt Bernburg und Plözkau gehörig, auch anderthalb hundert Wispel Habern und 12. Fohlen abgetreten, und in unsere gesamte Theilung kommen und bringen lassen, so verpflichten Wir Fürst Christian, Fürst Rudolph und Fürst Ludwig, Uns hiermit für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir sammtlich und sonderlich Fürst Hanns Georgens Lbd. ein jeder jährlich 3000. und also in allen 9000. Thl Reichs-Münze, die übrigen 5. Jahre auf 2. Termin, als auf nächstkommende Ostern und folgende Michaelis baar heraußer zu geben und zu bezahlen.

Damit sich auch Sr. Lbd. keine Verzögerung der Bezahlung zu befahren, so wollen Wir Sr. Lbd. ein gewiß Amt verweisen, daraus sie sich bezahlet zu machen und die Amts-Diener durch einen Handschlag zu diesem Actu, und ferner nicht Sr. Lbd. verwandt gemacht werden, inmassen Wir Uns mit Sr. Lbd. ein jeder insonderheit Brüderlich verglichen, jedoch wann diese fünff Jahre vorüber, sollen obbemeldte 9000. Thl. an einen jeden Bruder seine quota wieder zurück fallen, trüge sichs auch zu, daß de dato biß auf Johannis Baptistæ des 1611. Jahres in einen oder den andern Fürstlichen Theile Hagel-Schaden oder sonsten kundbare Mißgewächse durch GOttes Verhängniß ergingen, und sich begeben möchten, solche sollen die von Uns verordnete Inspectoren und Directoren auch mit Zuziehung etlicher von Unserer Landschafft besichtigen, und nach ihren Pflichten denselben Schaden moderiren, welcher nicht über den leidenden Theil, sondern über die Landschafft ergehen und vom gemeinen Werck soll abgetragen werden. In Erwegung, daß doch auf solchen Fall, wann Unsere getreue Landschafft Unsere Aemter behalten, denselben hätten ertragen müssen. Da auch nach dem Willen des Allerhöchsten (welches doch GOtt gnädig verhüten wolle,) wegen der gefährlichen benachbarten Kriege, unser ein oder dem andern ohne unsere Selbst-Verwahrlosung und Verursachung in gemeldten fünff Jahren durch Feuers-Brunst und Durchzug einiger Schaden zugefüget, der soll dem leydenden Theil aus dem gemeinen Werck, oder von Uns sämtlich und sonderlich ersezet werden, wie denn gleichfalls die Unkosten des Sächsischen Wesens, jedoch, daß Sie, so viel möglich, sollen gesparet und eingezogen werden, zu berechnen.

Die Herrn Fürsten ernannten auch etliche ihrer Land-Hof-Räthe, Hauptleute und Cammer-Meister, welche jeden Herrn Bruder in seinen Antheil einweisen sollten; Damit aber der Inventierung halber nicht zu vil Unkosten aufgehen und versaumet werde, so sollte jeder Inspector seinen Craiß inventieren und solch Inventarium seiner Herrschafft unter seiner Hand und Sigel überreichen.

Den 7. Aug. 1606. errichteten die Herrn Fürsten einen Bey-Abschied über allerley Puncten, welche gehöriger Orten eingerucket worden seynd.

§. 58.

Den 24. Sept. 1606. vergliche sich Herr Fürst August ferner mit seinen Herrn Brüdern dahin: Daß sie ihme auf Ostern 1607. auf Abschlag seiner 300000. Rthl. 150000. Thl. und auf Ostern 1608. 24. Sept.

50000.

CAP. II. §. 58. 61.

50000. Thl. bezahlen wollen; biß dahin und aus den übrigem 100000. Thl. in perpetuum solle das Intereße mit 6. pro Cent bezahlt und Herr Fürst August an gewisse Aemter gewisen werden, davon er sich, bey Ausbleibung der Zahlung, bezahlt machen könne; er solle aber die 200000. Thl. nicht eher zu sich nehmen, er habe dann dieselbige an eine Herrschafft inn- oder außerhalb Landes, darzu die Herrn Gebrüdere allerseits mit Rath und That einer dem anderen behülfflich seyn solle, angelegt und seine Herrn Brüdere in die gesammte Hand mit gebracht. Da er auch in Erkauffung und Anlegung der Gelder saumig wäre und die Gelder zu Schaden liegen blieben, so solle der Schade über Herrn Fürst August ergehen und dieweil er zu gleichen Theilen mit seinen Herrn Brüdern angetretten, so solle er auch die allgemeine gewilligte Onera zugleich mit tragen, zu dem Ende die Landschafft sich, in Entstehung der Zahlung, an die bey denen Herrn Brüdern stehende Zinsen zu halten befugt seyn solle. Dagegen begabe sich Herr Fürst August nochmals der Gerechtigkeiten, so er an dem fünfften Theil des ganzen Fürstenthums Anhalt gehabt, samt dem Reservat der fünfjährigen Wohnung im Amte Warmbßdorff oder Nienburg, nichts dann die gesammte Hand und was er sich wegen des Anfalls und sonsten in dem Erb-Vertrag vorbehalten, ausgeschlossen.

Zugleich erneuerten auch die Herrn Fürsten Johann Georg und Ludwig ihr Versprechen wegen der an Herrn Fürst Rudolf jährlich zu zahlenden Gelder.

§. 59.

4. Nov. Es muß aber dannoch bald hernach Fürst August verlanget haben, ihme das Amt Nienburg einzuraumen; Dann den 4. Nov. 1606. machten die übrige Herrn Brüdere einen Schluß, weilen ganz unbequemlich seye, fünf Fürstliche Hof-Lager in dem Land anzustellen und einer den anderen ruiniren würde, Herrn Fürst August davon abzumahnen und zu erinneren, bedacht zu seyn, wo er eine so ansehnliche Summ Geldes, so sie ihme zu zahlen hätten, mit seinem Nuzen, auch ihrem Vorwißen, anzuwenden und sich innerhalb eines Monaths dißfalls zu erklären; wo er aber mit solcher Erklärung und Anlegung säumig wäre, sollte mit der Landschafft gehandelt werden, dieselbe Summ, auf gebührliche Versicherung und Verzinsung, biß zu beßerer Anstellung an sich zu behalten.

Zugleich erboten sich die Herrn Fürsten Rudolf und Ludwig 100000. Rthl. so sie Herrn Fürst August hätten bezahlen sollen, beständig mit 6000. Thl. zu verzinnsen und zu versicheren und sollte zu dem Ende mit der Landschafft tractiret werden.

§. 60.

Fürst Augusts nochmalige Renunciation. A. 1607. am Sonntag Cantate zahlten würcklich die Herrn Fürsten Johann Georg und Christian Herrn Fürst Augusten 150000. Rthl. welche er der Landschafft liehe; in der an jene Herrn Fürsten außgestellten Quittung aber renuncirte er nochmals auf seinen Antheil an dem Fürstenthum und versprache, über die Erb-Verträge, Abtheilung, dise Quittung und Renunciation die Kayserliche Confirmation auszuwürcken und neben seinen Herrn Brüdern die gesammte Hand und was der Wieder-Beleihung halben nicht vor nothwendig gehalten werden würde, hinwiederum zu muthen und zu erlangen, &c.

§. 61.

Vergleich d. d. 1607. 17. Aug. A. 1607. 17. Aug. wurde zwischen denen Herrn Fürsten Johann Georg, August, Rudolf und Ludwig, für sich und in Vollmacht Herrn Fürst Christians ein neuer Vergleich geschlossen, des Innhalts:

1. Weilen die Herrn Fürsten Johann Georg und Christian Herrn Fürsten August die versprochene 150000. Rthl. paar bezahlt, davon auch der Landschafft wiederum 75000. Rthl. vorgesezet worden, so haben Herr Fürst August folglich auf ihren Landes-Antheil renunciret. Die Herren Fürsten Rudolf und Ludwig wollten A. 1608. zwar auch jeder 25000. Thl. bezahlen, weil aber Herr Fürst August sie auf dise Zeit noch nicht eigentlich anzulegen wisse, so solle ihre Versicherung so lange in Kräfften bleiben, biß Herr Fürst August ein halb Jahr vor dem Zahlungs-Termin die Lose thue, da sie dann auch ohnfehlbar dise 50000. Thl. bezahlen, Fürst August aber solche 200000. Thl. mit der Herrn Brüdere Zurathen wiederum inner oder auß-

CAP. II. §. 61. 62.

außer Landes an eine Fürstliche Herrschafft und zu Lehren ankehren und wenden wolle; Die übrige 100000. Thl. sollen Herrn Fürst August verglichener massen aßecuriret und verzinset werden. Hernach wird davon gehandelt, daß Herr Fürst August seine Haupt-Summ etwas angegriffen, in Schulden stecke und wurde ihme angerathen, daß er seinen Stand auf ein, zwey oder drey Jahre auf das eingezogenste halte, also daß er jährlich über 5. oder 6000. Thl. nicht verzehre, sondern alle Jahr zum wenigsten 5. oder 6000. Thl. zuruck und versprochener massen anlege, die Herrn Brüdere wollten ihme auch, so vil sie könnten, gerne behülfflich seyn, vornehmer Herrn und Potentaten Pensiones von Haus aus zu erlangen. rc. Endlich so wollten die Herrn Brüdere sich bemühen, daß eine ansehnliche Summ zu Herrn Fürst Augusts gutem Nuzen durch einen Erbkauff im Land, als an die Häuser Gröbzig und Werdershausen und da sonsten in währender Zeit an dem Fürstenthum angränzende Gelegenheiten vorfielen, wohl angelegt und er damit mit mehrerem Nuz zu einer vollständigen Hofhaltung kommen möge, wollten auch solche erkauffte Herrschafft in Fürstlichen baulichen Stand und Wesen bringen und zur Fürstlichen Residenz præpariren.

Hingegen bekräfftigte Herr Fürst August die von ihme seinen Herrn Brüdern samtlich und insonderheit beschehene beständige Renunciationes für sich und alle seine Fürstliche Mannliche Leibes-Lehens-Erben und Erbnehmen und begabe sich aller ferneren Ansprach, wie die Nahmen haben möchten und in der vorgegangenen brüderlichen Renunciation specificieret seynd und bezeugte sich mit seiner Herrn Gebrüdere Erbieten zufriden, daß nehmlich 1. ihme der in das Landschafft-Werck gethane und sich in 23000. Rthl. erstreckende Eingriff erlassen, 2. die an den 75000. Thl. aufgenommene 27000. Thl. wieder ergänzet und restituiret, auch von der Landschafft de novo versicheret werden sollten, 3. an statt des Fürstl. Ansizes und dessen Præparation und Erbauung mit 20000. Rthl. durch vier Herrn Gebrüdere von dem ihrigen conferiert und 4. daferne ihme ein mehrers thunlicher Kauff vorkommen sollte, die Herrn Brüder ihme gerne mit treuem Rath dahin Aßistenz leisten wollten, damit seine Summen, so er noch an Baarschafft stehen habe und vermöge brüderlicher Verträge losgekündiget werden können, aufgebracht und mit ihrer aller gutem Nuzen angelegt werden möchten.

§. 62.

Neuer Vergleich de A. 1611.

Alleine nach der Hand hielte Herr Fürst August bey seinen Herrn Brüdern an, ihme, wo nicht mehr, doch ein einiges Aemtlein, erblich und eigenthumlich einzuraumen und zukommen zu lassen; Darauf verglichen sie sich den 19. Maj. 1611. dahin: Daß Sr. F. Christians Lbd. - - anerboten und bewilliget, Sr. F. Augusti Lbd. die Herrschafft, Schloß und Amt Plözkau mit allen ihren Gebäuden, Erd- und Nagelvest, den darzu gehörigen Vorwercken, vorm Hause und zu Bründel und Aderstedt, Item die Dörffer Plözkau, Wirschleben, Oßmersleben, Aderstedt und das halbe Dorff Gröna, sammt allen darzu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gehölzen, Werdern, Weinbergen, Huten, Weiden Trifften, Mühlen, Mühlstätten, Viehezuchten, Schäffereyen, Fischereyen, mit allen und jeden ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Mannschafften, Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Geleiten, Gerechtigkeiten, Geld- und Korn-Zinsen, allen andern und jeglichen gegenwärtigen und zukünfftigen Nuzungen und Genießungen, wie dieselbige immermehr Nahmen haben können, und biß dahero zu demselben Amt Plözkau gebrauchet und forderst genuzet werden können und mögen, Erb- und Eigenthümlich, gegen gebührliche Abstattung dessen, wie hoch Sr. F. Christians Lbd. dasselbige angenommen, biß dato an Nuzungen verbessert und sonsten zu nothwendiger Reparation der Gebaude, Vorwerck und anders angewendet werden müßen, überlassen, welches aber doch mit dem Vorbehalt und Bedinge geschehen, - - daß Sr. Lbd. zu einiger ferner Eviction, als wie es dieselbe von dero Herren Brüdern empfangen, keinesweges verbunden seyn wollen: - - da künfftig Sr. Fürst Augusti Lbd. Gelegenheit seyn würde, ihre ganze Summa anderswo anzulegen und diß Amt wieder los zu schlagen, daß dann Sr. Fürst

Chri-

Christians Lbd. frey stehen soll, um die Kauff-Summa solch Amt wieder an sich zu nehmen und keine Melioration an Gebäuden, ausbescheiden die verbesserte Nutzungen, zu erstatten.

Vors sechste, da Fürst Augusti Lbd. Krafft brüderlicher Erb-Verträge, durch tödtlichen Abfall eines unter Uns den Gebrüdern und Unsern Leibes-Lehens-Erben (welches alles jedoch GOtt lange zu verhüten in Gnaden geruhen wolle,) zu einem vollständigen Fürstl. Antheil gelangete, oder da sich auch mit Sr. F. Augusti Lbd. gleicher Todesfall ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben (den GOtt lang verhüte,) begeben sollte, soll Sr. F. Christians Lbd. und Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben, abermal auf alle solche Fälle frey und bevorstehen, bemeldt Haus und Amt Plötzkau eigenthümlich, gegen Erlegung der ausgezahlten Kauff-Summa und was an Nutzungen verbessert, hinwiederum an sich zu nehmen und zu behalten.

Wie dann auch hierneben Sr. Fürst Christians Lbd. erböthig, die in den erblichen Kaufs-Contract und Verträgen benannte Kauff-Gelder, entweder mit Unser sämtl. Gebrüdere Vorbewust hinwieder an Lehen-Güther anzulegen, oder je dieselbige Summa und Lehen-Geld, daran Wir sämmtlich, wie an dem ganzen Fürstenthum, die gesamte Hand billich behalten, bey der Landschafft ferner stehen zu lassen.

§. 63.

Und de A. 1625. Nachmals aber resolvierte sich Herr Fürst August beständig, auf den ersten Begebungs-Fall, es trüge sich derselbe über kurz oder lang zu, daß sich ein Fürstlich Antheil erledigte, denselbigen an sich zu nehmen und dagegen die ihme jezo zustehende 300000. Rthl. zu gebührender rechtmäßiger gesammter Theilung, vorbehaltlich seiner alsdann davon competierenden Quoten, fahren zu lassen.

Darauf wurde A. 1625. 10. Aug. zwischen ihme und denen Herrn Fürsten Christian, Ludwig und Johann Casimir für sich und in Vormundschafft Fürst Georg Ariberts und Johanns ein Vergleich geschloßen, des Innhalts:

1. Solle dise Wahl nicht allein Fürst Augusti Fürstlichen Gnaden, sondern auch Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben in infinitum, biß und so lange dieselbe zu einen vollständigen Antheil gelangen, und weiters nicht, frey gelassen werden, auch nicht allein von einem Fall, welcher sich unter den jezo lebenden Fürstlichen Herren Brüdern und Vetteren begeben möchte, besondern auch von Dero Leibes-Lehens-Erben, zu verstehen seyn, also, daß auf den ersten Fall, an welchen Fürstlichen Antheil sich derselbe auch begeben würde, Fürst Augusti Fürstliche Gnaden und Deroselben männlichen Lehens-Erben obgedacht, denselben Antheil an sich nehmen mag, von der andern Fürstl. Herrschafft und männiglich ungehindert.

2. Und damit Fürst Augusti F. Gnaden Dero Herren Brüderen und Vettern gute Affection und daß Sie Dero reservat cum effectu gönnen wollen, zu verspühren; So verstatten Sie bey solchem sich zutragenden ersten Erledigungs-Fall Fürst Augusti Fürstl. Gnaden und Dero mitbenahmte Männliche Leibes-Lehens-Erben, daß sie solchen nach GOttes Willen erst erledigten Antheil, allermassen ihn der verblichene Herr in Fürst brüderlicher Erbtheilung mit und neben den Inventariis der Aemtere empfangen, bishero besehen, oder auf seine Nachkommen gebracht, überall nichts davon ausgeschlossen, selbst so bald apprehendiren, einnehmen, Huldigung vor sich und Dero Männliche Lehens-Erben, wie sonsten bey andern Fürstlichen Antheilen gebräuchlich und vor diesen verglichen, fordern und empfangen mögen, welches auch der Billichkeit und Fürst-Brüderlichem Vertrag nicht ungemäß, jedoch der gesammten Folge, Succession und andern in den Fürst-Brüderlichen-Verträgen vorbehaltenen Gerechtigkeiten unschädlich, auch anderst nicht, als daß auch Fürst Augusti F. G. oder Dero Männliche Lehens-Erben Jure vicissitudinario denen überlebenden Fürsten zu Anhalt, so viel ihrer, dem Herkommen nach, alsdann Theil daran haben werden, pari passu und zugleich ihre quotas an Gelde und Güthern pro rata, so bald sattsam zur Genüge anmaße, cedire und solche Abfindung übereigne, dergestalt und also, daß gleichwie Fürst Augusti Fürstl. Gnaden und

Dero-

CAP. II. §. 63.

Deroselben Männliche Leibes-Lehens-Erben Krafft dieses Gewißheit der würcklichen Auflassung und Anweisung des erst erledigten Fürstl. Antheils auf den Fall überkommen, also auch die andere überlebende Fürsten zu Anhalt propria authoritate Macht haben sollen, ihre ihnen, so viel ihrer Theil daran haben werden, assignirte und Krafft dieses cedirte quotam an Gelde, und dann Fürst Christians F. G. und dero männliche Leibes-Lehens-Erben laut des am 19. Maji Anno 1611. aufgerichteten Vertrages, an dem Amte Plözkau, selbiges einzunehmen, zu apprehendiren, zu genießen, zu besizen und einzufordern, männiglichs, sonderlich Fürst Augusti Fürstl. Gnaden und Deroselben männliche Leibes-Erben ungehindert. Damit aber auch das Fürstliche Dessauische Antheil gleich denen andern Fürstl. Antheilen, der Abfindung halber, auf den obgesezten Fall genugsame Gewißheit und Versicherung haben möge; Als haben Fürst Augusti Fürstliche Gnaden Krafft dieses Vergleichs, auf den Fall sich eine Erledigung eines Fürstlichen Antheils begeben würde, der Fürstlich-Deßauischen Linie, dafern dieselbige zu Zeit des begebenden Falls, dem Herkommen und Observanz nach, Theil und Recht daran haben würden, die 50000. Rthl. bey der Landschafft stehend, cediret und angewiesen, thun es auch hiermit und Krafft dieses, wie es in Rechten am beständigsten geschehen kan, soll oder mag, also und dergestalt, daß die Fürstlich-Dessauische Linie, so viel dero alsdann pro quota an den erledigten Theil von Rechts- und Gewohnheits wegen zukommen wird, sich dessen an denen 50000. Thl. bey E. E. Landschafft und der Uebermaße, so aus dem Amt Plözkau heraus zu geben, erhoben, alsbald aber sich der Verzinsung und Capitals der 50000. Thl. halben, anmaßen, dieselbe erheben, besizen soll und mag. Gestalt dann jezo so bald, dieser eventual-Cession halben, F. Augusti F. G. ein Notifications-Schreiben an die Landschafft abgehen lassen.

3. So behalten sich Fürst Augusti F. G. und derselbigen männlichen Leibes-Lehens-Erben bey dieser jezo geschehenen Wahl des erst erledigten Antheils bevor, da in denen in Anno 1606. angenommenen und jezo von der gesammten Herrschafft nochmals beliebenden Inventariis, so zu demselbigen Antheil gehörig, etwas ermanglen würde, daß solches von denen Eigens-Erben, doch daß auch die Ubermaße des Inventarii ihnen allerseits verbleibe, hinwieder vollständig ergänzet und, da solches nicht geschehe, ihnen anderweit an den ihnen heraus gebührenden Geldern defalciret und abgekürzet werden soll. Immassen dann solchen allodial-Erben an statt desjenigen, was der verstorbene Herr etwan an Lehen und Erbe de novo aus seinen Cammer-Gefällen erkaufft, oder an Aufkünfften beweißlich gebeßert, das pretium, so vermöge der darüber haltenden Kauff-Briefe und Quittungen ausgezahlet, hinwiederum von Fürst Augusti F. G. oder deroselbigen männlichen Leibes-Lehens-Erben befriediget und erstattet werden soll, ehe und bevor aber solches würcklich geschehen, sind ermeldte Eigens-Erben davon zu weichen nicht schuldig.

4. Hat Fürst Augusti F. G. hierbey bedinget, weil ihre Gelder der dreymal hundert tausend Thl. zu einer rechtmäßigen sämtlichen Theilung hiermit cediret und in locum des Fürstl. Antheils einem jeglichen überlebenden Fürsten, so viel in Zeit des begebenden Falls, dem Herkommen und observanz nach, daran Theil und Recht haben werden, zu seiner quoten surrogiret und übereignet werden. Da auch J. F. G. und deroselben männliche Leibes-Lehens-Erben, ihr Antheil, so ihnen von Rechts wegen gebühren wird, daran reserviret und ihnen behalten werden soll, immaßen, wann sich der Fall kurz für Ostern zutrüg, die alsdann gefällige Zinnsen S. F. G. alleine bleiben, da es aber nach demselbigen Zinnß-Termin die, alsdann auf Michaelis fälligen Zinnsen zusammt dem Capital angeregter massen unter die überlebenden ingesamt pro rata zu verbleiben.

Da auch J. F. G. oder deroselbigen männliche Leibes-Lehens-Erben selbigen Antheil um Michaelis-Zeit einnehmen, und die von demselbigen Jahre eingesammlete Früchte für sich alleine behalten wollte, ist billich, daß auch J. F. G. und deroselbigen Erben die Zinnsen von denen erst erle-

erledigten Fürstl. Antheil hafftenden Schulden selbiges Jahres alleine abtragen.

5. Daferne auch auf den erledigten Fürstl. Antheil Leibzuchten, oder andere verconsentirte onera hafften, und also Fürst August F. G. und deroselbigen männliche Leibes-Lehens-Erben, in dem Stande und Freyheit, wie es zur Zeit der Fürstl. beschehenen Erbtheilung, und inmassen es mit und neben deme in anno 1606. aufgerichteten inventario apprehendiret worden, und Mangels, als hoch sich derselbe erstrecket, an denen 300000. Thl. Jure Præcipui und zum Voraus zu erholen, und sonderlich, was Ihro von der verschriebenen Leibzucht abgehen und ermangeln wird, sich an denen von denen 300000. Thl. jährlich gefallenen Zinsen, so lange biß die Witthumbs- und andere verconsentirte onera wieder erlediget und frey worden, zum Voraus zu ergänzen, und zu dem Ende müste so viel Capital, als hierzu vonnöthen, ungetheilet bleiben. Nach beschehener Endung aber des Wittums und abgetragenen verconsentirten oneribus gleichfalls, wie vorberühret, getheilet werden.

6. Nachdem auch wegen der am 25. Januar. 1622. eingenommener Vormundschafft-Huldigung zu Zerbst etlicher ungesezter Wort halber Mißverstand vorgefallen; So haben Fürst Augusti F. G. vor sich und dero Nachkommen männliches Standes sich dahin erkläret, daß dero Meynung niemals gewesen, sich und ihre Linie den andern Fürstlichen Linien hierdurch vorzuziehen, daß gleichwie die Fürstl. Erb-Verträge und darauf erfolgte Cessiones und Anweisung die gesammte Folge und Succession denen gesammten überlebenden Fürsten zu Anhalt, so viel derer, wie vor erwehnet, in Zeit des begebenden Falls, dem Herkommen und Observance nach, daran Theil oder Recht haben werden, an des erledigten Antheil vorbehalten; Als wollten S. F. G. auch alles, nach den Fürst-Brüderlichen Verträgen, verglichenen Cessionibus und vorigen Erb-Huldigungs-Eyd, darinnen die gesammte Succession und Folge der gesammten Herrschafft vorbehalten, zugleich aber mit auf diese nunmehr geschehene declaration der Annehmung des erst erledigten Fürstlichen Antheils, verstanden haben, mit welcher Erklärung Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Bruder und Vettern allerdings friedlich gewesen. CAP. II. §. 63. 64.

Wir werden aber gleich hören, daß man disen Vertrag hernach nicht hat wollen paßieren lassen.

§. 64.

A. 1665. ereignete sich auch würcklich der Fall, daß die alte Cöthnische Linie mit Fürst Ludwigs Prinzen Wilhelm Ludwig ausstarb, worauf Fürst Augusts Prinzen, Lebrecht und Immanuel, in dem Cöthnischen Theil succedirten, Plözkau aber an die Bernburgische Haupt- und die Hartzgerodische special-Linie zurück fiele. Plözkau succediret Cöthen.

BECMANN berichtet hievon folgendes: A. 1665. war es an dem, daß das Fürstl. Antheil Cöthen durch Fürst Wilhelm Ludwigs Ableiben erlediget ward und weil beyde Fürstliche Herrn Brüder (Lebrecht und Immanuel,) sich insonderheit befugt hielten, selbiges anzutreten, so liessen sie solches an die gesammte Fürstliche Herrn Vettern gelangen, des Innhalts, daß sie sich zuforderst des Dero Herrn Vater Fürst Augusto, vermöge von den sämtlichen Herrn Brüdern errichteter Recesse von A. 1603. und 1606. vorbehaltenen Juris optionis, daß nehmlich, wann nach GOttes Willen ein Fürstl. Antheil eröffnet würde, er dasselbe binnen Jahres-Frist entweder an sich nehmen, oder es bey der einmahl beliebten Abfindung bewenden lassen wollte, sattsam erinnerten, nicht weniger aber auch Ihnen ein abermaliger Vertrag von A. 1625. beywohnete, worinn derselbe vor sich und seine Erben sich des Option-Rechts begeben und seine Meynung dahin erkläret, daß, wann der unverhoffte Fall sich begeben würde, er oder seine Erben nicht deliberiren, sondern zu eigenthümlicher Einnehmung des sich am ersten eröffnenden Fürstlichen Antheils alsobald schreiten; Daß auch ferner derselbe in seinem Testament sie dahin angemahnet, daß sie sich auf solchen Fall den Verträgen gemäß bezeugen und denen dabey mit-interessirten Herrn Vettern von dem innhabenden Antheil recht und billigmäßige Abfindung thun sollten: Wollten also hiermit eine gleichmäßige Declaration gethan

CAP II. §. 64. 65.

than und sich erboten haben, daß sie sich zwar des eröffneten Fürstlichen Antheils eigenthümlich annehmen wollten, jedoch keiner andern Meynung, als zugleich die mit interessirte Herrn Vettern mit annehmlicher Abfindung zu befriedigen.

Ob nun wohl Fürst Friederich nach gedachtem Ableiben Fürst Wilhelm Ludwigs, als damaliger Senior des Hochfürstlichen Hauses, Nahmens der sämmtlichen Herrn Vettern sich der gesammten Possession des erledigten Fürstlichen Antheils angenommen, anbey derselbe so wohl, als Fürst Johann und F. Victor Amadeus das angeführte Pactum von Anno 1625. nicht vor bündig gehalten, als welchem F. Johann Casimir widersprochen, solches auch von Fürst George Ariberten und F. Johann nach erreichter Majorennität, ingleichen von Fürst Christianen dem II. nie ratificiret worden, so haben sie doch die Sache an Ihr selbst vor billig gehalten und nach einigen hin und wieder gepflogenen Communicationen den 23. Jun. gedachten Jahres 1665. zu Cöthen sich dahin verglichen, daß sie höchstgemeldten beyden Hochfürstlichen Herrn Brüdern das erledigte Cöthnische Antheil mit allen Herrlichkeiten, Nuzungen und Gerechtigkeiten, wie dieselbe in dem Erb-Pacto von Anno 1603. enthalten, würcklich abgetreten, die gesamte Possession aufgehoben und die Fürstl. Herrn Brüder in geruhigen Besiz desselben gesezet haben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Ihnen drey Theile von Ihrer vorigen Erb-Portion hinwieder übergeben und die Possession des Amts Plözke sowohl, als der Patrimonial-in der Fürstlichen Cammer zu Zerbst und bey der Landschafft zinßbar stehenden Posten, so gleich wieder cediret und abgetreten werden möchten: Welchem dieselbe auch dergestalt nachgelebet, die verlangte drey Theile Ihrer vorigen Erb-Portion den Herrn Vettern überlassen und hierauf, wiewol in unzertheilter Regierung, Ihre Residence zu Cöthen genommen.

A. 1669. 23. April. ist ein abermaliger Vergleich zwischen beyden Hochfürstl. Herrn Brüdern und den gesammten Hochfürstlichen Herrn Vettern errichtet worden, in welchem die gegen einander annoch übrig gebliebenen Forderungen verglichen, und unter andern ihnen noch 15000. Thl. aus den nächst sich eröffnenden Seniorat-Lehnen bewilliget, dabeneben auch versprochen worden, E. Löbl. Landschafft dahin zu disponiren, daß Ihnen ein gratuitum subsidium, welches so viel als zween Quarten austrügen, bewilliget werden sollte, so auch dergestalt zum Effect gekommen.

Ubrigens haben sich Herr Fürst Victor Amade zu Bernburg und Herr Fürst Friderich zu Harzgerode also mit einander verglichen, daß diser das Amt Plötzkau alleine behalten, dagegen aber jenem das Vorwerck und Dorff Radisleben im Amt Ballenstätt, samt aller Superiorität, abgetretten.

§. 65.

Stritt zwischen Cöthen und Deßau wegen der Gränzen bey Würfselau.

Noch ist eines sich füglich hieher schickenden Stritts zu gedencken. Nemlich A. 1727. beschwerete sich der Herr Fürst zu Cöthen wider den Herrn Fürsten zu Deßau bey dem Reichs-Hof-Rath wegen verruckter Gränzen bey Würffelau, worauf den 20. Maj an den Herrn Beklagten rescribiret wurde: Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich zwar ungezweiffelt versehen, es würde auf das von der Fürstlich-Cöthischen Regierung bey des Herrn Fürsten Regierung, occasione der von Ihme Herrn Fürsten seinen Unterthanen verstatteten Rosefelder Feldlehden Umpflügung, als womit wider die in beygelegter den 13. Junii 1609. beschriebenen Gräntz-Beziehung der Aemter Deßau und Cöthen enthaltene deutliche und und eigentliche Limiten-Auszeichnung weit über die Gränze in die Würfflauer Feldlehden, als Cöthisches unstreitiges Territorium, eingegriffen, und davon ein ziemlicher Landesstrich, benebst Verruckung der Landes-Gräntzen und Umstürzung der Mahlhügel weggenommen worden, um Anstellung einer gemeinen Besichtigung, gethane und wiederholte gantz billigmässige Ansuchen, in gebührende Consideration kommen seyn, daß ermeldte seine Fürstl. Regierung an der Beförder- und Vollziehung derselben, keinen Verzug würde haben lassen zu schulden kommen; Nachdeme aber solches gleichwohl geschehen: So wollten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten gnädigst befehlen, berührte gemeinsame Local-Besichtigung ohne längern

Ver-

Verzug, so viel bey ihme beruhet, zum Stande zu bringen, und was sich dabey wird befinden, daß von dem Cöthischen Würfflauer Feldlehden der erwehnten alten Gräntzscheidung zuwider, vermittelst der Umpflügung der Rosefelder Hayde abgezogen worden, alsobald Gräntz-Recessmäßig zuruck zu geben, nicht weniger seinen Unterthanen, von fernerm Abackern sothaner Würfflauer Feldlehden sich zu enthalten, ernstlich zu verbieten, und absonderlich auch, was etwa an den alten Mahlsteinen und Hügeln verdorben und unkanntlich gemacht, wiederum zu verneuren und zu verbessern, seines Orts sich ebenfalls willig zu erzeigen, und wie disem allem Folge geschehen, an allerhöchst Kayserliche Majestät innerhalb zwey Monaten unfehlbar zu berichten.

Der Herr Fürst zu Dessau parierte auch disem Rescript und wurde die Sache verglichen.

§. 66.

Particular-Theilungen

Ubrigens seynd, nach obiger Haupt-Theilung in denen F. Particular-Linien vor eingeführtem Erst-Geburts-Recht noch allerley besondere Theilungen fürgegangen.

In der F. Dessauischen Linie.

Nach Fürst Johann Georgs I. zu Dessau Tod bekame der jüngere Bruder Georg Aribert Radegast, Kleutsch und Wörlitz; Der Aeltere aber das übrige Land.

§. 67.

In der F. Bernburgischen Linie.

In der F. Bernburgischen Linie theilete F. Christian II. A. 1653. 4. Dec. auf Einrathen und Vermittlung der Herrn Vettere F. Augusts und F. Ludwigs mit seinem Bruder Friderich. Diser bekame zu seinem Antheil die Stätte Harzgerode, Güntersberg und Gernrode, samt denen darzu gehörigen Aemtern, sodann die Anwartschafft auf das Amt Plözkau.

§. 68.

Kayserlich Privilegium wegen der Theilungen.

Was endlich das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt für ein Privilegium wegen der Theilungen habe, werden wir unten vernehmen.

§. 69.

Gemeinschafftliche Stücke. Vergliche deßwegen de A. 1413.

In Gemeinschafft wurden bey der A. 1413. geschehenen Theilung behalten, wann einige Lande oder Herrschafften, daran das Fürstliche Haus Forderung oder Anspruch hat, anstürben, oder etwas daran zu fordern, zu thun, oder zu bestellen wäre.

CAP. II. §. 65-74.

Ingleichem solle man es mit denen von Anhalt zu Lehen rührenden Stücken halten, wie zuvor.

§. 70.

1603. seq.

Was A. 1603 gemein verblieben seye? haben wir bereits vernommen und wird in der Materie von dem Seniorat, wie auch Cap. II. noch ein mehreres davon und was A. 1635. dißfalls verglichen worden, zu hören seyn.

§. 71.

Cöthnische gemeinschafftliche Regierung.

Endlich so regierten die beede Fürstl. Herrn Gebrüdere Lebrecht und Immanuel ihren Cöthnischen Landes-Antheil gemeinschafftlich von A. 1665. bis 1669. da der ältere Herr Bruder verstorben.

§. 72.

Einführung des Rechts der Erst Geburt.

Weilen man aber, nachdeme die Fürstlichen Linien angefangen, sich auszubreiten, bald vermercket, daß es so wenig mit denen gemeinschafftlichen Regierungen gut thun, als noch fernere Theilungen räthlich seyn würden; so ist man auch nach und nach auf Einführung des Rechts der Erst-Geburt bedacht gewesen.

§. 73.

Fürst Johanns zu Zerbst Ehe-Pacta deßwegen de A. 1649.

Herr Fürst Johann zu Zerbst hat allschon in denen Ehe-Pacten mit dessen Fr. Gemahlin Princeßin Sophien Augusten den 29. Oct. 1649. auf Erinnerung und Anhalten dero Herrn Vaters Herzog Friderichs zu Schleßwig-Holstein sich resolviret, die Primogenitur bey seinen künfftigen Descendenten einzuführen, dergestalt, daß wann Er mit gedachter Princeßin Söhne überkommen würde, Dero ältester Sohn von Ihr erzeuget nach Ihnen, wie auch nach dessen Absterben Sein ältester Sohn, und so fürter in absteigender Linie secundum jus Primogeniturae Dero Fürstenthums und Landes-regierender Herr werden, seyn und bleiben sollte.

§. 74.

Vergleich in der Zerbstischen Linie de A. 1676.

Als aber Fürst Johann A. 1667. ohne dise Sache bey Lebzeiten, oder durch ein Testament in Richtigkeit zu bringen, verstorben und vier unmündige Prinzen hinterlassen, von welchen A. 1676. drey majorenn und der vierte Majorennitati proximus worden, sich aber jedannoch ei-

CAP. II. §. 74.

nen Cavalier zum Curatore erwählt und gerichtlich confirmiren lassen, thaten sich samtliche vier Herrn zusammen und schlossen den 9. Apr. unter Landgrafs Ludwigs zu Heßen-Darmstatt Vermittlung und mit Zuziehung zerschiedener von Adel, rc. disen Vergleich:

Nachdem Anfangs was eigentlich in die Fürst-Brüderliche Theilung zu bringen, und wie eines von dem andern zu unterscheiden sey, examiniret worden, hat sich befunden, daß die von weyland Herrn Fürst Rudolphen zu Anhalt rc. auf dessen Herrn Sohn Fürst Johann beyderseits Christ-milden Andenckens, verstammete Aembter Zerbst, nebst Cermen, Roßlau, Lindau und Coßwitz, wie auch die von Herrn Fürsten Johann seeligen neu-acquirirte Aembter und Güter Walter-Nienburg, Mühlingen, Möckern und Dornburg, mit deren Zugehörungen und Nutzungen, ingleichen einige ausstehende Nomina activa, die zusammen auf sieben tausend einhundert sieben und funffzig Reichs-Thaler jährlicher Zinsen sich belauffen, auf eine Seite zu stellen, und als unstreitige patrimonial-Güter, darzu alle vier Fürstl. Herren Gebrüdere dem bisherigen im Hochlöblichen Fürstlichen Hause Anhalt rc. observirten Successions-modo nach, gehören, zu consideriren gewesen, gestalt man denn nach genauer Untersuchung alle diese patrimonialia, dem alten Fürstlichen Anhaltischen am 30. Junii Anno 1603. auffgerichteten Theilungs-Recesse nach, wann die nova acquisita darzu gefüget werden, auf acht und zwanzig tausend neun hundert und fünff und dreyßig Rthlr. 18. Gr. nach den gegenwärtigen Nutzungen aber, auf fünff und zwanzig tausend zwey hundert und vier und siebenzig Rthlr. 12. Gr. jährlicher Einkünfften angeschlagen und mit Original-Documenten, Cammer-Rechnungen und anderen Nachrichtungen beleget worden; Hingegen die von Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg und Delmenhorst, auf Herrn Fürst Johann zu Anhalt verstammte Herrschafft Jevern, mit denen genannten Fidei-Commiss-und Allodial-Güthern, auf die andere Seite, propter diversitatem Successionis zu setzen; So ist ein solches auch erfolget, und was bey diesen hiebevorigen Gräflichen Oldenburgischen Gütern und Succession abzuhandeln gewesen, in einen absonderlichen Recess gebracht worden. Bey denen Patrimonialibus nun haben die drey Herren Gebrüdere, Herr Fürst Anthon Günther, Herr Fürst Johann Adolph und Herr Fürst Johann Ludwig reifflich erwogen, daß nach Abzug der Verzinnsung und Abtragung der Schulden, dißfalls ihnen eine richtige Designation gezeiget worden, so auch Unterhaltung und Besoldung der gesambten Räthe und Diener und was sonst zu communibus sumptibus bey Reichs-Creyß- und Landes-Angelegenheiten und Verschickungen erfordert werden könte, die gegenwärtige Fürst-mütterliche Leibzucht und die alimentation der Fräulein Schwester zu geschweigen, das Residuum der jährlichen Redituum nicht also zureichend seyn wolte, daß mit Fürstl. Splendeur jedweder absonderlich die Regierung führen möchte. Und weil ihnen hierüber Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters beständiger und dahin gerichteter Vorsatz und, wann selbiger durch den Tod nicht übereilet worden, Er die primogenitur- und Erst-Geburth-Gerechtigkeit in dem Fürstlichen Zerbster Antheil einführen wollen, nicht unbekannt gewesen, die am 29. Octobr. Anno 1648. von Seiner Fürstl. Durchlauchtigkeit mit Dero hertz-geliebten Fürstlichen Gemahlin und nunmehr Frauen Wittwen, der Durchlauchtigen Fürstin und Frauen, Frauen Sophien Augusten, gebohrner Herzogin zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, aufgerichtete und vollzogene Ehe-pacta auch mit deutlichen Worten diesen Dero auf die einführende Primogenitur gerichteten Vorsatz bestercken; So haben obgedachte drey Fürstliche jüngere Herren Gebrüdere freywillig, ungezwungen und ohne einige persuasion, aus wohlbedachtem Freund-brüderlichen Gemüthe sich dahin vereinbahret, daß sie das Jus Primogenituræ, in diesen Fürstlichen Zerbster-Antheil, Dero Herrn Bruders, Herrn Fürst Carl Wilhelms Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero männlichen Descendenten, so lange deren einer am Leben seyn würde, mit allergnädigster

Ratifi-

CAP. II. §. 74.

Ratification der Röm. Kayserl. Majestät gönnen, überlassen, und übereignen, und also den Fürst-väterlichen Willen durch einen Söhnlichen Gehorsam zum effect bringen wollen, gestalt denn hiermit und in Krafft dieses, bis auf gedachte Kayserl. allergnädigste Ratification, Sie vor sich, ihre Erben und Nachkommen das Jus Primogenituræ und was demselben anhängig, auch nicht den nachfolgenden Erläuterungen zuwider ist, ihrem freundlich geliebten Herrn Bruder, Herrn Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt und dessen Descendentibus Masculis überlassen, übereignet und beygeleget, auch ihren Erben und posteris ausdrücklich verboten haben wollen, hierwider, unter was Schein des Rechtens es seyn könnte, nicht das geringste zu moviren oder zu tentiren, sondern Dero ältern Herrn Brudern und dessen Nachkommen bey diesem erlangten Jure Primogenituræ ungekränckt und ohne alle Turbation zu lassen, welche Primogenitur-Gerechtigkeit aber denen drey jüngern Herren Gebrüdern an ihrem Reichs-Fürsten-Stand auch Successions-Rechten, wie hernach mit mehrern folget, nicht nachtheilig seyn soll. Doch damit von Herrn Fürst Anthon Günthern, Herrn Fürst Johann Adolph und Herrn Fürst Johann Ludwigen zu Anhalt, Ihres freundlich geliebten Herrn Bruders, Herrn Carl Wilhelms, Fürsten zu Anhalt Durchl. bey Dero überlassenen Primogenitur-Gerechtigkeit umb so viel weniger das Ansehen und Respect entzogen werden möge; So seynd und bleiben Sie zu frieden, daß vigore perpetuæ Commissionis Hochgedachten Herrn Fürst Carl Wilhelms Durchl. und die in Dero absteigenden Linie nach einander folgende Primogeniti, oder wer bey Absterben der Primogenitorum in solcher Linea das Erst-Geburth-Recht exerciren würde, wegen obgedachter dreyer jüngern Fürstlichen Herren Gebrüdere und Dero sämbtliche männliche Posterität, die Regierungs- und Justitien-Sachen in dem Fürstl. Zerbster Antheile, auch alles, was ad Jura Episcopalia & Territorialia gehöret, expediren und verrichten lassen möge; Gestalt denn die Fürstlichen Canzlers, Geheime, Hoff- und Consistorial-Räthe, in ihren leistenden Ampts-Pflichten, so wohl Herrn Fürst Carl Wilhelms, als deren drey andern Herren Gebrüdern Durchlauchtigkeiten, Durchlauchtigkeit, Durchlauchtigkeit, Durchlauchtigkeit sich dergestalt verwandt machen sollen, daß sie Deroselben treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn und die geheime Canzley- und Consistorial-Sachen, in aller vier Herren Gebrüdere Namen beobachten und verrichten, auch die Mandata, Abschiede, Consensus und andere Sachen auff solche Maasse und mit diesem Eingange: Von GOttes Gnaden, wir Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt, vor uns und wegen unserer drey Herren Gebrüdere, rc. ausfertigen sollen und wollen, welches denn auch ferner bey denen Fürstlichen Posteris also in Acht genommen werden und diese perpetua Commissio ungeändert continuiret, und Krafft dieses von denen jüngern Herren Gebrüdern und Dero Fürstliche Herren Descendenten, dem ältern Herrn Bruder und Dessen männlichen Nachkommen gegeben seyn soll. So sollen auch die Instructiones und Vollmachten zu den Reichs-Creyß- und Landes-Conventen, Krafft gleichmäßiger Ubertragung von dem ältern Herrn Bruder und dessen Posterität, von Sie und wegen der drey jüngern Herren Brüdere und Dero Nachkömmlingen, in der Zerbstischen Gesamt-Regierung ausgefertiget werden und, was auch sonst zu den Fürstlichen Regalien mehr gehören möchte, gleichergestalt auf angeführete Maasse verstanden werden, worbey aber doch verglichen worden, daß gleichwie Herr Fürst Carl Wilhelms Fürstliche Durchlauchtigkeit mit Dero jüngeren Herren Brüderen in wichtigen und das gemeine Beste betreffenden Sachen, sonderlich so dieselbe nicht zu weit entfernet seyn, Freund-brüderlich communiciren und also durch gute Einmüthigkeit das Vertrauen conserviren, also auch die Posteri es gegen einander also halten und nicht davon abweichen sollen, so daß bey dieser Primogenitur der andern Fürstlichen Herren Gebrüdere und Ihren Nachkommen Respect mit erhalten werden könne; Was aber Cammer-Sachen und andere Oeconomica, darunter auch die Jagd- und Holz-Sachen verstanden werden, betrifft,

CAP. II. §. 74.

trifft, dieselben bedürffen keiner Communication, sondern werden von dem ältern Herrn Bruder und dessen Posteris allein expediret, dannenhero auch die Cammer-Räthe und andere Cammer- und Ambts-Bediente sich den jüngeren drey Herren Gebrüderen und deren Nachkommen nicht verwandt machen dürffen. Wie es nun in diesem Punct obgedachter Massen respectu des ältern Herrn Bruders und dessen Descendenten gehalten werden soll, also verbleibet es auch auf den Fall, wann nach denen in GOttes Händen stehenden Fällen der Zweyt-gebohrne, Dritt- und Viert-gebohrne Herr Bruder, oder deren Erben, zu der Primogenitur-Gerechtigkeit gelangen würden, ebenermassen und unverrücket bey allem dem, was dieser Punct in sich begreiffet und wird deßfalls keine Aenderung, obschon mit den Lineis sich Veränderung begebe, fürgenommen; Dann gleichwie diese eingeführte Primogenitur nicht auf Herrn Fürst Carl Wilhelm und dessen Lineam sich alleine verstehet, sondern bey Dero in GOttes Händen stehenden Erlöschung so dann ein gleichmäßiges Erst-Geburth-Recht, auf Herrn Fürst Anthon Günthern und, wann von Dessen männlichen Nachkommen niemand vorhanden, auf Herrn Fürst Johann Adolphen und, wann auch Dessen Descendenten Erbloß verfallen solten, auf Herr Fürst Johann Ludwigen fället; Also ist auch ausdrücklich beredet, daß Herr Fürst Anthon Günthers Linea und männliche Descendenten, non obstante Gradus Prærogativa, für den Dritt- und Viert-gebohrnen Fürstlichen Herren Brüderen und deren Nachkömmlingen bey der Primogenitura den Vorzug haben und ebener Gestalt auch Herrn Fürst Johann Adolphs männliche Erben gegen Herr Fürst Johann Ludwigs Posteros, ohne Absehung auf die Prærogativam gradus solchergestalt consideriret werden sollen, hiermit ausdrücklich bedungen, daß das Jus simultaneæ Investituræ und die gesammte Hand durch diese Theilung und Vergleichung keinesweges gebrochen, sondern je und allewege bey solcher es gelassen werde.

So viel aber zum andern das Jus simultaneæ Investituræ, welches alle vier Herren Gebrüdere an Ihre Herren Vettern, der Fürsten zu Anhalt, Fürstenthumb und Landen haben, anlanget, deßfalls ist es dahin verglichen worden, daß solches keinesweges zu der Primogenitur mit gezogen, noch dahin gedeutet werden soll, als ob des Herrn Primogeniti D. und Dessen Posterität bey denen nach GOttes Willen sich begebenden Fällen exclusis cæteris zur Succession alleine gelangen solten, sondern solches Jus simultaneæ Investituræ und die daraus bey der Apertur erfolgende Lehns-Succession kommet allen Fürstlichen Herren Gebrüderen und deren Nachkömmlingen zu gleichen Theilen zu; Dahero, weil durch den von sämtlichen Herren Fürsten zu Anhalt den 22. Junii Anno 1665. auffgerichteten Successions-Vertrag allbereits eine gewisse Versehung und zwar dergestalt beschehen, daß, wann von denen anjetzo annoch florirenden Fürstlichen Anhaltischen vier Lineis eine abgehen, oder aussterben würde, die Lehns-Folge zu gleichen Theilen denen dreyen übrigen Lineis zuwachsen solte, man bey dieser Zerbstischen Linea eine solche Subdivision und Erläuterung beliebet hat, daß, wann eine von den drey anderen Fürstlichen Anhaltischen Lineis abgehen, und der dritte Theil der Lehen und Landen also auf die Fürstliche Zerbstische Lineam kommen und fallen solte, solcher dritte Theil wieder in vier gleiche Portiones subdividiret und sine gradus prærogativa auf die vier Fürstlichen Herren Gebrüdere des Zerbster Antheils, und wann einer oder der andere nicht mehr im Leben seyn würde, Jure Repræsentationis, auf Dessen Herren Söhne, oder auch weiter männliche Descendentes gelangen, und nach diesem modo alle Successiones, so von der Fürstlichen Herren Vettern Seiten herrühren könten, eingerichtet, auch existente casu sich Freund-brüderlich darüber vergleichen werden.

Ob auch wohl Drittens das Jus Primogenituræ in diesem Fürstlichen Zerbster Antheile auf obgenante und erleuterte Masse eingerichtet ist; So wird doch das im Fürstlichen Hause Anhalt eingeführte Seniorat, mit denen dazu gehörigen respect. Commodis und Verrichtungen, denen Junioribus Fratribus, oder Dero Nachkommen nicht entzogen, so daß, wenn

ratione ætatis einer von den drey jüngeren Herren Gebrüdern und Dero Posteris den Vorzug vor den anderen Herren Fürsten zu Anhalt zu diesem Seniorat und was davon dependiret, haben würde, Ihm diese einführende Primogenitur im geringsten nicht nachtheilig seyn oder præjudiciren, sondern, gleich anderen Herren Fürsten zu Anhalt, Sie dieses Seniorats geniessen sollen, welchen Verstand es auch bey dem Directorio der Landschafft des Fürstenthums Anhalt allerdings behält und an selbigen bey künfftigen Fällen diesen drey jüngern Herren Gebrüdern mit Ihrer Posterität gleiches Recht als Ihres Primogeniti Linea und andere Herren Fürsten zu Anhalt haben können, reserviren.

Und weilen nun Viertens nach Innhalt des ersten Puncts die Primogenitura dem ältern Herrn Bruder aus Freund-brüderlichem Gemüthe zugewendet, und dessen Splendor um so viel mehr dadurch vergrössert worden; So behält derselbe nicht nur die Aemter Zerbst, Roßlau, Lindau und Coßwig, sambt Cerman, sondern auch die Aembter Walter-Nienburg mit dem Elbzoll, Mühlingen und Möckern, das Guth Dornburg und Vorwerck Grossen-Lups, mit allen und jeden bißhero acquirirten und durch Apertur oder andere Fälle noch acquirirenden Güthern, auch allen anderen Vorwerckern, Diensten, Lehen, Zinsen, Bussen, Straffen, Gerichten, Gerechtigkeit und Herrlichkeiten, Holzungen, Jagten, Fischereyen, Teichen, Städten, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Mühlen, Pächten, Zöllen, Geleiten, Collecten und allen anderen Nutzungen, gesuchet und ungesuchet, denen Juribus Patronatus und was sonst etwan mehr zu einem und dem andern Amt an Pertinentien und Gefällen gehören könnte, nichts ausgenommen, wie auch denen auf denen Aemtern vorhandenen Inventariis, an Pferden, Viehe und Getreyd, der im Feld stehenden Saat und den Restanten bey den Unterthanen, ingleichem verbleiben ihm auch alle nomina activa, sie stehen an welchem Orte sie wollen, insonderheit die auf das Amt Gommern von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen versicherte Gelder und die bey der Fürstlichen Anhaltischen Landschafft und in specie dieser Stadt Zerbst stehende Steuren, womit Hochgedachtes Herrn Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Fürstl. Durchlauchtigkeit als mit seinen proper-Gütern schalten und walten, doch, was zum Lehn gehöret, ohne Consensu der anderen Herren Gebrüdere & quorum interest, nicht veräussern mag; Die drey jüngeren Herren Gebrüdere überweisen und tradiren Ihrem ältern Herrn Bruder auch hiermit und in Krafft dieses Ihre an solchen Aemtern und allem oberwehnten habende Jura und Portiones, setzen ihn in geruhige Posseß und wollen Ihn bey diesem erlangten Jure Primogenituræ und denen daraus an sich nehmenden sämtlichen Intraden und Præeminenz geruhig lassen, jedoch, daß dasjenige, was vor- und nachfolget, und von Herr Fürst Carl Wilhelm durch diesen Receß verschrieben, versprochen und zugesaget, auch von den jüngern Herren Gebrüderen reserviret worden, in seinem unverrückten vigore gelassen, gefolget und præstiret werde. CAP. II. §. 74.

Es ist auch Fünfftens abgeredet worden, daß zwar das Müntz-Regal in dem Fürstenthum Anhalt Zerbster Antheils und in der Herrschafft Jever, Herrn Fürst Carl Wilhelms Durchlauchtigkeit allein verbleibet und die daraus erwachsene Nutzen demselben zukommen sollen; dennoch die Müntze in gesammter Fürstlicher Herren Brüdere Namen geschlagen und entweder mit dem Bildnuß aller Fürstlichen Herren Brüdere, oder nach bißheriger Inscription gepräget werde.

Hierüber werden auch Sechstens Herrn Carl Wilhelms Durchlauchtigkeit alle und jede Mobilia in der Residenz zu Zerbst, an Silber-Geschirr, Tapeten, auch andern Dingen gelassen, und nur hiervon die Kleinodien und Jubelen, wes Falls ein in Quadruplo verfertigter beglaubter Auffsatz gemachet und jedweden der Herren Gebrüdere ein Exemplar zugeschicket worden, ausgezogen, als welche Kleinodien und Jubelen ingesammt verbleiben, zu Zerbst verwahrt, und zu ein- und den andern Nothfällen reserviret werden, wie dann bey einem solchen Nothfall, ein oder der ander Herr Bruder, gegen Versicherung der Restitution, in gewisser Zeit und mit

CAP. II. §. 74.

der andern Dreyen Vorbewust und Einbewilligung solche verpfänden und sich damit retten kan; Wie man dann auch billich befunden, daß das Geschütz auf dem Schloß zu Jever nicht veralieniret, sondern nach dem deßfalls auffrichtenden Verzeichnuß um der anderen Herren Brüdere künfftiges Interesse willen daselbst unverrücket gelassen werden solle.

Wo hinggen Herrn Fürst Carl Wilhelms Fürstliche Durchlauchtigkeit einem jedweden der anderen drey Herren Gebrüdere und auch Dero Fräulein Schwester, Fräulein Sophien Augusten, Fürstin zu Anhalt, ꝛc. vor diese Mobilien, Silber-Geschirr und andere Dinge, auch in Consideration, daß auf den Aembtern sie die Inventaria behalten, zwey tausend Rthlr. jedoch ohne Zinß baar erlegen lassen wollen, mit welcher Summa, die ihnen bey dem Antritt Ihrer neuen Hoffhaltungen gegeben werden sollen, sie das nothwendigste anschaffen mögen und sie also nicht mit lediger Hand den Anfang machen dürffen.

Weil auch Siebendens dem ältisten Herrn Bruder die Pferde in den Marställen und Stuttereyen, so viel nicht einem oder den anderen Brüderen allein bereits zukommen, gelassen werden; So verspricht derselbe hingegen, seine zwey Herren Gebrüdere, Herr Fürst Anthon Günthern und Herr Fürst Johann Adolphen, gegen die bevorstehende Kriegs-Campagne, mit Pferden nach ihrem Selbst-Belieben, und andern erfordernden Ausrüstungen dergestalt zu versehen, daß sie mit Fürstlicher Reputation zu Felde gehen können. Dem jüngsten Herrn Bruder, Fürst Johann Ludwigen aber an Seiner Caretten oder Chaise, Kutsch- und Reit-Pferde eine anständige Equippage zu geben, daß Seine Fürstl. Durchl. damit zufrieden seyn können; Wie dann auch diesem jüngern Herrn Fürst Johann Ludwigen, in Betrachtung, daß dessen drey ältere Herren Gebrüdere, nach dem Tod Ihres allerseits Hochseeligsten Herrn Vaters Fürstlichen Durchlauchtigkeit in auswärtigen Provincen und Königreichen die Peregrinationes abgeleget und Er hingegen, wegen gewisser Ursachen nicht dergleichen thun können, zu einer Ergötzlichkeit und damit der auffgewendeten Reise-Kosten halber einige Collatio oder Compensation geschehen möge, von Herrn Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt, ꝛc. vier tausend Rthlr. vergnüget und nach und nach und längstens in einer Zeit von dato an, in vier Jahren, doch ohne Zinß, und zwar jedes Jahr Eintausend Rthlr. mit welcher auf der Leipziger Oster-Messen Anno 1677. der Anfang gemachet wird, abgetragen werden sollen.

In Ansehung nun dieser Freund-brüderlichen Erweisung und Empfahung der Primogenitur-Gerechtigkeit, haben Herrn Fürst Carl Wilhelms Fürstliche Durchlauchtigkeit Achtens deren Gegen-Affection hinwider verspühren zu lassen billig und brüderlich ermessen; und obwohl die Patrimonialia mit der Fürstlichen Frau Mutter Leib-Renthen, der Fräulein Schwester Alimenten, unterschiedenen Schulden und andern oneribus beleget, so daß, nach genauer Calculation, wann das Residuum in gleiche portiones getheilet werden sollen, die Quanta nicht übrig hoch sich erstrecket haben würden; So haben doch Fürst Carl Wilhelms Durchlauchtigkeit, auf den Seegen GOttes, die fleißigen Oeconomie und der Beyhülffe der Herrschafft Jever, als auf welche ratione quanti bey dieser Behandlung reflexion mit gemachet worden, sich veranlassende, einen jedweden Seiner dreyen Herren Gebrüdere zu Ihrem Unterhalt von Johanni 1676. an zu rechnen, (als bis dahin sämptliche Herren Gebrüdere ex communi Cassa solchen haben und ihre bisherige debita daraus abgetragen werden,) auf nechste drey Jahre, als bis Johannis 1678. vier tausend fünffhundert Rthlr. Krafft dieses verwilliget; von Johannis 1679. biß Johannis 1682. aber jedes Jahrs fünff tausend und von Johannis 1682. an, jährlich fünff tausend fünff hundert Rthlr. abzutragen, auch diese letztgenannte Summa der fünff tausend fünff hundert Rthlr. hernach immerhin jedweden Herrn Bruder ohne allen Abzug oder Einwendungen einiger beschwerlichen Zeiten oder anderer Hindernisse (wovon jedoch vis major, welcher auf das arbitrium boni viri gestellet worden, excipiret wird,) richtig und ohnfehlbar, gegen gebührende Quittungen auf obbenannten Termin, jährlich zu vergnügen versprochen, welcher Summen

Summen halber denen drey Gebrüderen ingesampt und jedem absonderlich die general-hypotheca, cum jure Electionis in das sämptliche Fürstliche Zerbstische Antheil und denen neuen acquirirten Aembtern und Patrimonial-Vermögen, so viel zu ihrer Forderung vonnöthen, hiermit cum clausula constituti possessorii & pacto executivo verschrieben, und beständig gestehet, hingegen jeder der drey jüngern Fürstl. Herren Gebrüdere hiermit allerdings vergnüget und befriediget seyn sollen.

Und indem Nei...tens das Jus Primogenituræ in infinitum sich erstrecket; So werden auch diese verglichene Gelder der fünff tausend fünff hundert Rthlr. nicht nur jedwedem derer drey gedachten Fürstlichen Herren Gebrüderen, sondern auch Dero männlichen Descendenten dergestalt verbindlich versprochen und verschrieben, daß die genannte Summa denen masculis Descendentibus in absteigenden Lineis und allen Gradibus unweigerlich gereichet und obgedachte generalis hypotheca cum electione auch solchen Nachkommen allerdings ungekräncket zukommen soll. Solte aber eines und des andern dieser drey jüngern Herren Gebrüdere Linea aussterben, daß keine Erben männliches Geschlechts von ihnen vorhanden wären; So fallen diese jährliche fünff tausend fünff hundert Rthlr. dergestalt allen drey überlebenden Herren Gebrüderen, oder deren Posteris zurücke, daß Sie zu gleichen Theil dessen geniessen und der Primogenitus solches nicht allein an sich nehmen, sondern pro rata eines jedweden Herrn Bruders, oder Dero Nachfahren jährliches Quantum also augiret werde, welches dann auch, wann zwey Herren Brüdere, oder Dero Posteri versterben solten, eben also gehalten werden soll. Würde aber einer oder der andere von der drey jüngern Fürstlichen Herren Gebrüdere Linea aussterben und Fräuliche Erben nach sich verlassen, so wird zwar das gedachte jährliche Quantum denen übrigen Herren Gebrüderen, oder deren Posteris zu gute gehen, sie seynd aber schuldig, des verstorbenen Fräulein Töchtern ein gewisses von solchem väterlichen Quanto bis zu ihrer, dem Fürstlichen Anhaltischen Herkommen nach, beschehender Außstattung oder Abfindunge zu ihrer Alimentation inne zu lassen und sie damit zu versehen, welches auf freundliche und billiche Vergleichung so dann zu stellen ist. Es hat aber nicht den Verstand, daß sich durch diese Abfindung der dreyen Herren Gebrüdere Fräulein Töchter, oder Herren Söhne Töchter, und wie Sie weiter in absteigender Linea gezeuget werden möchten, Sie denen Fürstlichen Anhaltischen Fräulein von der Landschafft solches Fürstenthums tempore matrimoniorum gebührende Ehe-Steuren nicht geniessen solten, sondern dieselbe werden Ihnen hiermit kräfftigst reserviret; Und haben Sie deßfalls keinen Unterscheid gegen andere Fürstliche Anhaltische Fräulein eingeräumet. CAP. II. §. 74.

Wann auch Zehendens, künfftig über kurtz oder lang einer von den jüngern Herren Gebrüderen sich vermählen, oder zu einem ruhigen Leben resolviren wolte und so dann umb Einräumung eines Ambts, (ausgenommen das zum künfftigen Leib-Gedinge verordnete Amt Roßlau, weßfalls die Fürstlichen Herren Gebrüdere Ihren Consensum ertheilen wollen,) zur wesentlichen Residenz bey dem ältisten Herrn Bruder Freund-brüderliche Erinnerung thun würde, hat Derselbe versprochen, mit ihm eines Residenz-Ortes halber sich nicht nur zu vergleichen und, da es an Bequemlichkeit daselbst ermangeln solte, solchen auf seine Kosten besser aptiren zu lassen, sondern auch, wo es beederseits nützlich befunden würde, zugleich die Reditus solches Amts und Orts Ihm zu überweisen und zu solcher Eintreibung durch Überlassung gehöriger Gerichts-Mittel den Zwang einzuräumen, jedoch, daß die Revenuen solches Amts und Orts nach einem vergleichenden Quanto von der jährlichen Summa, die solcher Herr Bruder sonst zu heben hätte, abgezogen und das ermanglende nachgeschossen werde. Und weil Herr Fürst Johann Ludwig jetzo so fort einen Ort, daselbst er mit mehrerer Ruhe und Bequemlichkeit ad interim sich aufhalten möchte, verlanget, ist des Herrn Landrostens zu Jever, Joachim Friedrich Brands von Lindau, Behausung zu Zerbst, so fort in Fürschlag gebracht, welche dann des Herrn Fürst Carl Wilhelms Durchlauchtigkeit Seinem benannten jüngsten

Herrn

CAP. II. §. 74.

Herrn Bruder auff bevorstehende Johannis zur Interims-Wohnung verschaffen soll.

Uber diese brüderliche Abtheilung und jährliche Abstattung nehmen Herr Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Durchl. Eilfftens Dero Hochgeehrten Frau Mutter Durchl. Leib-Zucht und was Deroselben, vermöge Dero Ehe-Pacten gebühret, allein und ohne einigen Beytrag Dero Herren Brüdere über Sich; Dagegen auch solchem ältern Herrn Bruder auf den Fürst-Mütterlichen, GOtt verhüte lange, erfolgenden Hintritt, der Rückfall alleine zu gute gehet: Welches Rückfalls halber, auf Herrn Graff Anthon Günthers zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Frau Wittiben Absterben, der ältere Herr Bruder gleichfalls den Genuß alleine in der Herrschafft Jever empfindet; Herr Fürst Carl Wilhelms Durchl. tragen auch die alimenta Dero Fräulein Schwester und was selbiger ausser den Fräulein-Steuern, so die Landschafft dieses Fürstenthums abführet, etwan dem Herkommen nach, gebühren möchte; Sie besolden auch alleine die Herren geheimden Räthe, Cantzlern, Hof- und Consistorial-Räthe, auch andere Canzley-Bediente, ob Sie schon in der andern Herren Brüdere Pflichten mit stehen, tragen die zu Verschickungen und anderen publicis erforderte Unkosten ohne Beytrag der Herren Brüder, welches auch von Dero Nachkommen gegen der Herren Brüdere Posteros beschiehet, legen die Zinsen von den passiv-Capitalien, biß sie solche Ihrer eigenen Gelegenheit nach vergnügen, ab und eximiren Dero Herrn Bruder und Dero Nachkommen von allen Præstandis, sie haben Namen wie sie wollen.

Was nun Zwölfftens respectu Commodorum & onerum Herrn Carl Wilhelms Durchlauchtigkeit und dessen Posterität zu gute kommet oder afficiret und verbindet, das verstehet sich auch auf die anderen Fürstlichen Herren Gebrüdere und deren Descendentes, im Fall, daß dieselbige zu der Primogenitura und was davon dependiret durch die in GOttes Händen stehenden Fälle gelangen sollen, allerdinges; und seynd Sie sodann nicht minter zu allen gedachten præstationibus verbunden; Gestalt sich auch alle Drey jüngere Fürstliche Herren Gebrüdere vor sich und ihre Nachkommen Krafft dieses darzu verbindlich gemachet haben wollen.

Und als auch Dreyzehendens von Herrn Fürst Carl Wilhelm gedrungen worden, daß, wenn er der fünff hundert Rthlr. die Er jedweden seiner Herrn Gebrüdere von Johannis 1682. an, zu den andern fünff tausend Rthl. jährlich nachzuschiessen verheissen, nach seiner Gelegenheit dergestalt sich entledigen möchte, daß er an deren statt jedweden Herrn Bruder zehen tausend Rthl. abführete, auch sie so dann dieselbe zu des Hauses Besten anzunehmen gehalten seyn solten; So ist verglichen, daß ein jeder der jüngeren Herren Gebrüdere, wann ihm die Auffkündigung ein halb Jahr zuvorhero geschiehet, solches Capital zwar anzunehmen und darüber zu quittiren schuldig, darbey aber verbunden, solche Gelder an ein Lehen-Stücke, da es mit Nutzen und sonderlich in diesem Fürstenthumb, angewendet werden kan, anzulegen und sämbtlichen Herren Gebrüderen das Mit-Belehnschafft-Recht davon nicht zu entziehen und cessiret auf solchen Fall die Abtragung des jährlichen Nachschusses solcher fünff hundert Rthl.

Es ist auch Vierzehendens fürgekommen, daß wann denen drey Fürstl. Herren Brüdern, oder auch zwey derselbigen gewisse Residenz-Häuser, wie obgedacht, angewiesen werden und sich der Fall begäbe, daß einer von ihnen ohne männliche Leibes-Erben verfiele, daß derjenige, der ratione ætatis den andern fürgehet, das Jus optionis haben soll, die Residenz, die sein verstorbener Herr Bruder bewohnet, zu erwehlen und seine bis dahin gehabte fahren zu lassen, worinn des ältisten Herrn Bruders Fürstl. Durchlauchtigkeit oder Dero Nachkommen Ihn nicht behindern, sondern solche option sich mit gefallen lassen, auch wenn der nachfolgende Bruder und Dessen Erben des optirenden Residenz anderweits gegen die ihrige verwechseln wollen.

Ob auch wohl Funffzehendens diesem Recess einzuverleiben unnöthig erachtet werden könnte, daß man der Fürst-Mütterlichen hæreditát, wann solche ab intestato sich ereignen solte, gedencke, zumahl

alle

CAP. II. §. 74.75.

alle Fürstliche Herren Gebrüder die göttliche Allmacht innständig anruffen, Dero Hochgeehrten Frau Mutter Fürstliche Durchlauchtigkeit, um welche sie die vielfältige empfangene Gnade und Gutthaten nimmermehr verschulden könnten, lange Jahr bey gesunden Leben zu erhalten; So hat man doch nur dieses wenige beyfügen wollen, daß Dero Erbschafft ab intestato alle Fürstliche Herren Gebrüder, samt Dero Fräulein Schwester (welche jura an der Gerada ihr unbenommen bleiben) zu gleichen Theilen sich anzumaßen haben und dem Primogenito hierunter keine Vorzugs-Gerechtigkeiten, außer dem Rückfall an der Leibzucht und Morgengabs-Geldern auf solchen Fall zustehen könne, Dero hochgedachter Frau Mutter Fürstl. Durchlauchtigkeit Disposition sich sonst gehorsamst untergebende. Und hierauf haben die vier Fürstlichen Herren Gebrüder durch obgedachte Interposition Dero Herrn Vettern, des Herrn Land-Grafen zu Heßen Fürstl. Durchl. welcher Sie vor den unermüdeten Fleiß und rühmliche Vermittelung zu schuldigstem Danck verpflichtet verbleiben, diese Ihre Freund-Brüderliche Haupt-Vergleichung beschlossen. Versprechen einander auch, daß, wie dieselbige mit freywilligem Gemüthe und in ungefärbtem Freund-Brüderlichen Vertrauen so angefangen, fortgestellet und geendiget worden, sie bey derselben beständig es bewenden lassen, alle diejenige, die diese wohlbedachte Vereinigung über kurtz oder lang odieus machen, oder eine ungleiche Fürstellung, Übereilung und Mißdeutung einem oder dem andern Herrn Bruder zu imprimiren sich gelüsten lassen würden, von sich weisen und ihnen kein Gehör geben wollen, bevorab, da alle Puncta dieses Recesses mit guten Bedacht examiniret, alle Dubia fürgezeiget, und die Errores corrigiret worden; Und so sich auch deren noch über Verhoffen einige finden solten, von sonderbarer Consideration nicht zu achten seynd, sondern den Hauptzweck auf die Erhaltung des Freund-brüderlichen Vertrauens und Einmüthigkeit (welches alle Herren Gebrüdere höher als einige Læsiones, wann schon sie vorgestellet werden könten, æstimiren,) gerichtet haben, auch durch dasselbe den göttlichen Seegen um so vielmehr erlangen wollen; Sie wollen sich auch allerseits ferner mit treuen meinen, in wahrer Confidence gegen einander verharren, was einem und dem andern Nachtheil verursachen könnte, einander eröffnen, in ihren Angelegenheiten für Einen Mann stehen, dieses hohen Fürstlichen Hauses Auffnehmen und Wohlfarth sich angelegen seyn lassen und einer dem andern nach Vermögen helffen und rathen und, was durch diesen Receß reciproce verglichen, versprochen und bedungen worden, fest und unverbrüchlich halten, beobachten, und in allen Puncten und Clausulen solchem nachleben, wie Sie dann bey Fürstlichem Glauben und wahren Worten einander solches versprochen, auch allen geist- und weltlichen Rechten, Exceptionibus & Beneficiis Juris, insonderheit Juri ex pacto & providentia majorum competenti, exceptioni defectus paternæ dispositionis & declarationis, metus reverentialis, doli, persvasionis, Læsionis cujusvis enormis & enormissimæ, ut & ultra dimidium, condictionis indebiti & sine causa, rei non sic sed aliter gestæ, male intellectæ, aliter dictæ quam scriptæ, inusitatæ introductionis novorum jurium, erroris calculi, simulati contractus, beneficiis restitutionis in integrum, Supplicationis, Leuterationis, Appellationis, reductionis ad arbitrium boni viri, literis novatoriis, indultis, und allen andern Einwendungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als schon erdacht, oder noch durch menschlichen Witz erfunden werden könten, nichts ausgenommen, auch der allgemeinen Regul, quod renunciatio generalis non valeat, nisi specialis præcesserit, auf das kräfftigste hiermit renunciret haben wollen.

§. 75.

Bernburg und Hartzgerode de A. 1665.

A. 1665. 1. Jul. errichteten die Herrn Fürsten Victor Amade zu Bernburg und Friderich zu Hartzgerode, um fernere hochschädliche Theilungen in ihrem Fürstlichen Antheil zu verhüten, ein Pactum gentilitium, wornach sich ihre Descendenten gesammter Bernburgischen Linien der Succeßion, Regierung und Abfindung halber ins künfftige zu richten hätten.

§. 76.

Und 1677. A. 1677. 15. Nov. verglichen sich besagter Herr Fürst Victor Amade und Herr Fürst Wilhelm zu Harzgerode einer Declaratoriæ des Pacti de A. 1665. und wurde beliebet, daß nach Fürst Wilhelms Absterben ohne mannliche Erben seine Lande Fürst Victor Amade ältestem Prinzen heim fallen sollten.

§. 77.

Deren Bestättigung. A. 1679. 24. Apr. bestättigte der Kayser beede Pacta de A. 1665. und 1677. unter der Clausul, daß denen Appanagiatis das verordnete jährliche unfehlbar abgestattet werden solle.

Was A. 1695. in Herrn Fürst Wilhelms Ehe-Pacten wegen des Erstgeburt-Rechts eingeflossen, haben wir oben vernommen.

§. 78.

Bernburgische Verordnung de A. 1708. Weilen aber Herr Fürst Victor Amade in disen Pactis die Versorgung dero Jüngern Prinzen annoch zu determiniren Ihnen vorbehalten, so haben sie durch eine solenne Verfassung vom 16. Apr. 1709. nicht nur gedachtes Pactum nochmals bestättiget und die Primogenitur zur völligen consistenz gebracht, sondern auch dero jüngsten Prinzen zu dero und Ihrer Fürstl. Posterite künfftigen Sustentation und Versorgung über die darinnen ausgesezte ansehnliche Appenage annoch unterschiedene andere wichtige Güter und Capitalia angewiesen, nicht weniger zu dero bequemen Wohnung ein Fürstl. Amt, mit Ober- und Unter-Gerichte, auch andern Juribus, jedoch die Superiorität ausgenommen, benennet und zu der darinn zu erbauenden Residenz ein gewißes Capital ausgeworfen, dadurch Sie dann allen in dero Fürstl. Hause der Succession halben besorgten Irrungen, so viel es in dero Vermögen gestanden, Fürst Väterlich vorkehren wollen.

§. 79.

Cöthnische Erstgeburts-Verordnung de A. 1702. In der Fürstl. Cöthnischen Linie ist die Primogenitur Krafft Fürst Emanuels Lebrechts Hochseel. Andenckens Testaments vom 2. Dec. 1702. eingeführet, und Ihro Kayserl. Majest. wie auch S. Königl. Maj. in Preußen ersuchet worden, sothane Primogenitur, wie die Worte des F. Testaments lauten respective Allergnädigst vorgenehm zu halten, und darüber äussersten Vermögen nach zu halten, mit zugleich habendem Vertrauen zu S. Durchl. nachgebohrnen Prinzen, daß sie dieser zu ihres Hauses Conservation und Aufnahme zielenden Väterl. Verordnung sich gehorsamst submittiren und sich dabey des göttlichen Seegens versichert halten werden: Und solchemnach Dero ältesten Prinz, Fürst Leopolds Durchl. zu einem völligen Successore Dero Land und Leute, auch aller Ihm zustehenden Hoheiten, Jurium und Regalium eingesezet, dergestalt, daß derselbe und nach dessen Tode der Aelteste von seinen männl. Descendenten der regierende Landes-Fürst alles dessen, so sie an Land und Leuthen besessen, und ihnen annoch bey ihrem Leben oder nach ihrem seel. Absterben heimfallen möchte, seyn sollte. Dahingegen Dero jüngern Prinzen Herrn August Ludwigs Durchl. ein gewisses Amt, samt allen dessen Zubehören, zu seiner Appanage ausgesezet, dem auch darinne, wo und an welchem Ort er es verlangen möchte, eine Residence zu seiner Hofhaltung sollte aufgebauet werden, bloß das Jus Appellationis und Legationum ausgenommen, welche dem Regierenden Landes-Fürsten nebst dem Archiv allein verbliebe. In künfftigen Erb-Fällen aber, da Dero Fürstliche Linie etwas zuwachsen möchte, sollte er allezeit den dritten Theil mit allen Landes-Fürstlichen Herrlichkeiten und Regalien bekommen; Ihm wurde auch und seinen Männlichen Nachkommen, auf den Fall, da der Erste ohne Männliche Descendenten sterben sollte, die völlige Succession in der Regierung, Land und Leute, nach Art und Ordnung der Primogenitur, vorbehalten: Es sollte auch in wichtigen Sachen der Aeltere Prinz mit dem Jüngeren fleißig communiciren und dessen Rath und Bedencken erfordern, auch keinen Rath annehmen, es wäre dann der Jüngere Prinz damit zufrieden, der auch allezeit in gesammtem Nahmen in Pflicht genommen, auch alle Regierungs-Verordnungen auf solche Art zugleich ausgefertiget werden, auch keine Concessionen, so das Lehn schwächen könnten, ohne Genehmhaltung des jüngsten Prinzen ertheilen.

Es wollte aber der jüngere Prinz, August über- Stritt darüber.

gust Ludwig weder mit der Primogenitur-Verordnung, noch mit der Appenage zufriden seyn und meinte, daß ohne seinen ausdrücklichen Consens und Willen, zumalen da das Väterliche Testament von dem Kayser nicht confirmieret seye, das Recht der Erstgeburt neuerlich nicht hätte eingeführet und über dises so ein geringes jährliches Appanagium vor denselben nicht gesezet, vil weniger er so wohl an der Legitima ex Feudis als allodialibus lædiret werden können, dahero er wegen der von dem älteren Herrn Bruder in seiner Abwesenheit vorgenommenen alleinigen Landes-Huldigung und angetrettenen Landes-Regierung sein Recht in possessorio & petitorio ausführen und vor allen Dingen Restitution suchen wollte.

Der ältere Herr Bruder hingegen vermeinte, daß dise Primogenitur bereits in denen A. 1665. und 1687. getroffenen Pactis Domus, wie auch in denen mit der Fürstl. Frau Mutter getroffenen Ehe-Pacten gegründet, folglich das Väterliche Testament denenselben conform gefertiget worden wäre.

§. 80.

Vergleich de A. 1716. Die Sache schiene also zu einem Proceß an dem Kayserlichen Hof auszuschlagen, zumalen da der jüngere Herr Bruder fest darauf bestanden, wegen der von dem Aelteren in seiner Abwesenheit eingenommenen alleinigen Landes-Huldigung und angetrettenen Landes-Regierung in Possessorio & peditorio sein Recht auszuführen und vor allen Dingen Restitution zu suchen; endlich aber verglichen sich doch beede Herrn Gebrüdere A. 1716. 25. Aug. dahin:

1. Behalten Herrn Fürst Leopolds Hoch Fürstl. Durchl. Krafft des eingeführten Primogenitur-Rechts, das gesamte Fürstenthum Cöthen, wie es Anno 1603. in dem Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrage des gesamten Fürstenthums Anhalt weyland Fürst Ludwigs Hoch-Fürstl. Durchl. Christ-seeligen Andenckens zugetheilet worden, als regierender Landes-Fürst mit der Landes-Superiorität, allen Oberherrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, sowohl in statu politico, als auch Ecclesiastico, einfolglich Räthe und Diener in ihren Namen ohne des Herrn Postgeniti Concurrenz anzunehmen, auch alle Regierungs-Verordnungen unter Dero Nahmen allein auszulassen, benebst denen Fürstl. Patrimonial-Capitalien plene cum commodo & incommodo, nichts überall ausgenommen; sie cediren aber durch diesen Vergleich, unbeschadet Dero Landes-Fürstlichen Hoheit, CAP. II. §. 79. 80.

2. Dero Herrn Bruders, Herrn Fürst August Ludwigs Hochfürstl. Durchl. und dero männlichen Leibes-Lehn-Erben und Nachkommen, nach vorhergegangener sattsamen in diesem Recess in fine befindlichen Verzicht, zu Dero Apanage und Satisfaction überhaupt frey und ohne alle Schulden die so genannte hohe Grafschafft oder Amt Warmsdorff, mit dessen Städten, Dörffern, Häusern, Höfen, Mühlen, Mannschafften, Lehnen, Zinnsen, Zehenden, Zöllen, Fischereyen, Dorfstädten, Vorwerckern, Feldmarcken, Wiesen, Straffen, Bußen, Abzugs-Hülffs-Schutz-Innungs-Saltz-Geldern, Wein- und Hopffbergen, Bürbrauen, Brantweinbrennen, Steinbrüchen, Kalck- und Ziegel-Brennereyen, Ober- und Unter-Holtzungen und Obst-Büschen, Wiesen und Aecker, so in dem Amte Plötzkau und der Grafschafft Maußfeld gelegen, mit dem Ertrag der ordinarien Landsteuren in solcher hohen Graffschafft Warmsdorff, denen Inventariis, gegenwärtigen und künfftigen Meliorationen, eingeschlossen derjenigen Stücke, so die Fürstl. Frau Mutter darin posidiret und dem Herrn postgenito Erb- und eigenthümlich zueignet ingleichen inclusive der Güter Kalbick, Amßdorff, des Amt-Hauses zu Güsten und des Damischen Lehen-Anfalls, welche vor jetzo zugleich mit cediret und abgetreten werden, in summa mit allen Pertinentien, nicht das geringste ausgenommen, auch allen Gerichten und Gerechtigkeiten, wie weiter hier folgen und exprimiret werden wird, dergestalt und also, daß

3. Sr. Herrn Fürst August Ludwigs Hoch-Fürstl. Durchl. als Secundogenitus diese Graffschafft oder Amt Warmsdorff und die daraus fallende Tractus und Emolumenta von verstrichenen Johanni an, als nunmehriger Eigenthums-Herr Dero Gefallen nach alleine haben, nutzen und genießen, und die Erbhuldigung von denen Ein-

CAP. II. §. 80.

Eingesessenen, unbeschadet der Landes-Huldigung also bald einnehmen, und sich in possession selbst setzen, nach Dero Fürstlichen Frau Mutter tödtlichen Hintritt aber zu seiner gäntzlichen Satisfaction noch darzu den dritten Theil des Ertrags und Einkommens des Amts Nienburg ebenfalls erb- und eigenthümlich ohne allen Widerwillen, Zanck und Stritt alle Jahr richtig um diejenige Zeit, wenn die Intraden fällig und eingehoben werden, erhalten und bekommen, darauf auch der Nienburgischen Amts-Bedienten Pflicht ausdrücklich alsdann mit eingerichtet werden und, wofern über Zuversicht der Herr Secundogenitus in Güthe seinen dritten Theil nicht habhafft werden könte, sich selbst propria Authoritate bezahlt zu machen Fug und Macht haben soll; jedoch bedingen sich Sr. des Herrn Fürst Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. als Landes-Fürst und Primogenitus hierbey ausdrücklich aus, Dero Herrn Bruders Hoch-Fürstl. Durchl. wenn sich eine sichere Gelegenheit ereignen würde, das Geld an Güter, Land und Leute, dem Feudo und dem Fürstl. männlichen Stamme zum Besten, anlegen zu können, an Capital darzu so viel baar zu zahlen, als der wahre Ertrag des dritten Theils des Amts Nienburg und dessen pertinentien, a fünff Thaler Interesse auf hundert Thaler Capital gerechnet, exclusive der Steuren, in der Stadt und Amte sich beiauffen würde, bis dahin dem Herrn Postgenito das zu seiner Apanage mit angewiesene Amt Nienburg pro expressa hypotheca cum clausula constituti possessorii pactoque executivo & Jure insistendi wohlbedächtlich eingesetzt verbleibet.

4. Nechstdem und weilen in dieser Grafschafft Warmsdorff keine beqveme Fürstliche Residenz und Wohnung vorhanden, so wollen des Herrn Primogeniti Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Postgenito darzu und zu Anrichtung Dero Hofstadt ein Capital von funffzehen Tausend Thaler binnen 3. Jahren a dato an absque interesse ohnweigerlich gegen Quittung zahlen, jedoch daß davon zehen tausend Thaler zur Wohnung würcklich verwendet und also zur Verbesserung des Lehens angeleget, oder, dafern der Herr Postgenitus außer der Grafschafft Warmsdorff eine bequeme Gelegenheit zur Wohnung ankauffen und sothane Post darzu employren könnte, dem Fürstl. Mann-Stamme desfalls hinlängliche Securität verschaffet werden solle; Ferner wird dem Herrn Postgenito zur weitern Satisfaction.

5. Der Anfall aller künfftigen Adelichen und Unadelichen Mann-Kunckel und Erb-Zinß-Lehen in dieser Grafschafft Warmsdorff cum omni causa erb- und eigenthümlich privative hiedurch cediret und wollen darinnen der Herr Primogenitus ohne Consens des Herrn Postgeniti keine weitere Mitbelehnte, als jetzo vorhanden, ins künfftige machen und annehmen.

6. Anlangend hierauf diejenige Jura, so sich des Herrn Secundogeniti Hochfürstl. Durchl. in specie ausbedungen und des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. accordiret haben, so reserviret sich der Herr Postgenitus anfänglich, mit gäntzlicher Exemtion der Fürstlichen Person und Fürstl. Familie, welche in keinem welt- oder geistlichen Fall, oder sonst auf einige Art und Weise dem Landes-Fürsten subjeckt seyn sollen,

7. Eine besondere Hof-Canzley anzurichten, dergestalt, daß Dero Hof-Bediente, Hohe und Niedere, Adeliche und Unadliche insgesamt, neque directe neque per indirectum der Cognition in Causis criminalibus, civilibus, personalibus & realibus des Landes-Fürsten oder Dero Regierung zu Cöthen unterworffen seyn, in Causis Ecclesiasticis aber vor dem Consistorio zu Cöthen auf folgende Masse stehen sollen, daß dem Herrn Postgenito jederzeit frey bleibet einen Dero Cavalliers oder Räthe, nebst dem Hoff-Prediger, und zwar samt und sonders, in solchen geistlichen Fällen dem Consistorio zu adjungiren, zu welchem Ende die Citationes allezeit conjunctim ergehen und mit in der Sache cognosciret wird.

8. Bedingen sich auch Fürst August Ludwigs Hoch-Fürstl. Durchl. in dieser Grafschafft oder Amt Warmsdorff ferner die Ober- und Unter-Gerichte, & sic omnimodam Jurisdictionem plene & effective über die Amtssäßige von Adel, Pfächter und alle übrige Unterthanen, samt dem Jure, die Erb-Zinß-Leute, welche bishero von dem Amte beliehen worden, alleine zu belehnen, expresse aus, worunter auch

begrif-

begriffen seyn soll, die Privilegia des Raths zu Güsten, wie auch der Innungen im Amte Warmsdorff, zu geben und zu confirmiren. Und ob wohl

9. Das Jus appellandi dem Landes-Fürsten regulariter plene gebühret, so soll doch nicht eher, als wenn das Objectum litis 200. Thl. importiret, die Sache pro appellabili geachtet seyn, auch nichts eher angenommen werden, es sey per simplicem Implorationem, aut querelam nullitatis, oder man beschwerte sich super protracta vel denegata Justitia, oder sonst ex quocunque capite, als biß ein definitiver Ausspruch vorhanden; ratione der Cameralien aber in specie wegen Præstirung der Dienste und Gaben, wie auch wegen und intuitu der Pachtungen soll die Appellatio nach Cöthen gäntzlich cessiren, in causis criminalibus aber alle casus dem Herrn Postgenito zur Cognition, Bestraffung oder Aggratiirung alleine, außer dererjenigen Fälle, worinnen eine Todes-Straff erkannt, als welche nicht eher als bis der Herr Primogenitus ratione vitæ vel mortis disponiret, durch das Amt Warmsdorff zur Execution gebracht werden sollen, wie dann auch dem Herrn Secundogenido die im Amte Warmsdorff hergebrachte Malefiz-Kosten zu statten kommen.

10. Die Beamten des Herrn Postgeniti Hoch-Fürstl. Durchl. bleiben in Dero gnädigsten Herrns alleiniger Pflicht, doch wird solcher Pflicht inseriret, nichts wider die Superiorität und Landes-Hoheit des Herrn Primogeniti, auch wider diesen Receß, zu unternehmen.

11. Alle Ober- und Unter-Jagden in solchem Apanagio bleiben expresse, benebst der Folge und Förstlichen Obrigkeit, dem Herrn Postgenito reserviret, es wollen aber der Herr Primogenitus aus Dero Forsten denselben jährlich auf des Herrn Postgeniti Lebzeit franc und frey, jedoch gegen Erlegung des Schieß-Geldes, 8. Rehe reichen lassen.

12. Ingleichen behalten sich der Herr Postgenitus ausdrücklich zuvor das Jus recipiendi Judæos, item in Grängtz-Sachen mit denen Vicinis die Nothdurfft der Graffschafft Warmsdorff zu beobachten, wenn aber neue Vergleiche der Limitum halber zu errichten wären, solche nicht anders, denn mit Vorwißen und Concurrenz des Herrn Primogeniti und also gemeinschafftlich zu schließen, auch bey Einquartierungen und Durchmarschen dem Fürstl. Cöthischen Commissario Dero Beambten zu adjungiren und alles zu thun, was des Amts Nothdurfft erfordert. CAP. II. §. 10.

13. Und ob gleich hiernechst dem Herrn Primogenito in dem gantzen Cöthischen Antheil die Adel. Vasallen zugehörig, so reserviret sich doch der Herr Postgenitus, daß (a) die Lehens-Formul des Eydes auf ihn in contextu nach des Herrn Primogeniti und dessen männlicher Posterität mit gerichtet, auch (b) die Natur und zeitherige Eigenschafft der Lehen nicht invertirt oder geändert werden solte und daß derselbe die Vasallen elective (c) zu freudigen und traurigen Begebenheiten mit nach Warmsdorff verschreiben und zur Aufwartung gebrauchen dörffte.

14. Die Jura Episcopalia bleiben dem Herrn Primogenito, das Jus Patronatus aber über die Kirchen, Schulen und die Geistlichkeit in denen Städten und Dörffern der hohen Graffschafft Warmsdorff behält sich der Herr Postgenitus expresse, ingleichen dieses bevor, daß bey anstellender Visitation derselbe seine Beamten adjungiren möge, ingleichen soll auf der Cantzel im gantzen Fürstenthum Cöthen nach der concertirten Formul vor die Fürstl. Frau Mutter und den Herrn Postgenitum, auch, wenn er sich verheyrathen würde, dessen künfftige Fürstliche Frau Gemahlin und Angehörige mit gebeten werden, auch nechst dem dem Herrn Secundogenito unverwehret seyn, sich einen eigenen Hof-Prediger zuzulegen und im übrigen auch andere von denen 3. recipirten Religionen zu dulden.

15. Als auch die Billigkeit erfordert, bey des Herrn Postgeniti oder seiner Posterität Fürstl. Begräbnißen das Geläute gleich dem Landesfürsten zu thun, so reserviren sich dieses Herrn Fürst August Ludwigs Durchl. nicht allein ausdrücklich, sondern daß auch in dem Fürstlichen Begräbniß die Leichen aus dessen Fürstl. Linie mit beygesetzt werden solten.

16. Die Succession des Fürstl. Mann-Stammes des Herrn Postgeniti auf den

Fall,

CAP. II. §. 80. Fall, wenn nach GOttes Willen des Herren Primogeniti Fürstl. männl. Descendenten ausgehen würden & reciproce bleibet, jedoch absque prærogativa graduum, nach Art und Eigenschafft der Lineal-Succession unverrückt, und wann solcher Gestalt

17. Eine Fürstl. Linie der andern im Fürstl. Mann-Stamme succediren solte, und bey der einen Linien Fürstl. Princessinnen nur vorhanden waren, so soll der succedirende Mann-Stamm denenselben überhaupt (außer was ihnen sonst an Alimentations-Geldern gebühret, wie weiter folgen wird,) 20000. Thl. erlegen, welche in capita zu vertheilen, jedoch aber dieselbe verbunden seyn, willig aus dem Feudo zu weichen und zugleich an Inventariis so viel zu lassen, als die von beyden Hoch-Fürstl. Herrn Brüdern annoch besonders zu errichtende Specification besagen wird.

18. Die Princesses selbst aus beyden Fürstl. Linien bekommen vom Lande, wie im Fürstenthum Anhalt gebräuchlich, ihre Ausstattungs-Gelder, eine jedwede Princesse aber, sie sey dem Herrn Primogenito oder Postgenito zugehörig, soll benebst der Taffel 1000. Rthl. jährlich empfangen, welche leztere der überbleibende regierende Landes-Fürst, auch des Herrn Postgeniti Princesses, wenn dessen männlicher Stamm abgegangen, geben soll und will; würden auch beyde Fürstl. Herren Gebrüder Gemahlinnen hinterlassen, so ist verabredet, daß des Herrn Primogeniti Fürstl. Frau Gemahlin mit 6000. Thl. des Herrn Secundogeniti aber 5000. Thl. und zwar eines vor alles verleibdinget seyn und eine jedwede aus ihres Herrn Gemahls verlassenen Feudal-Intraden so viel zu genießen haben solle; jedoch bedingen sich beyderseits Fürstl. Herrn Gebrüdere ausdrücklich, so wohl das Quantum der Verleibdingung dero künfftigen Gemahlinnen, als auch den vor jedwede ihrer Princesses jährlichen Gehalt nach eigenem Belieben künfftighin zu determiniren und einzurichten, massen dann vorhergehende Verordnung bloß dahin verstanden seyn soll, wenn ein oder der andere Fürstl. Mann-Stamm, welches GOtt doch in Gnaden verhüten wolle, gäntzlich abgehen würde.

19. Das gantze Antheil des Fürstenthums Cöthen, so wohl was dem regierenden Landes-Fürsten, als auch dem Herrn Postgenito zugehöret, es bestehe in bonis feudalibus & allodialibus, so viel von diesen ietzo besessen werden, benebst denen Inventariis und Intraden, worüber ein Fürstl. Theil dem andern alsbald bey Vollziehung des Vergleichs eine Designation und über das Amt Warmsdorff der Herr Primogenitus dem Herrn Postgenito alle Documenta, Amts-Bücher, Register und Acten bona fide originaliter alsofort einzureichen hat, soll einem perpetuirlichen Fidei-Commiss, so lange der Fürstl. Mann-Stamm bey beyden Linien vorhanden, unterworffen bleiben und nullo modo veralieniret, auch insonderheit die Cöthische Fürstl. Höltzer Forst-mäßig und Haußwirthlich, salva substantia feudali, tractiret, und damit umgegangen werden; ereignete sich aber quoad Fidei commissum

20. Ein Casus necessitatis, alsdann soll, nach vorhergegangener Communication, eine jedwede Fürstl. Linie zehen tausend Thaler Schulden aufzunehmen berechtiget seyn, worinn die andere Fürstl. Linie zu consentiren gehalten, jedoch, daß diese Schuld längstens binnen 3. Jahren getilget werde.

21. Das Seniorat benebst der Helffte der 15000. Thl. vacanten Seniorat-Lehnen, so dem Fürstl. Antheil Cöthen von dem Fürstl. Hause Anhalt verschrieben, wenn solche anfallen werden, item das Directorium bey der Landschafft bleibt dem Herrn Postgenito, wie bey dem gesammten Fürstl. Hause Anhalt es verordnet, existente casu ebenfalls.

22. So behält und reserviret sich auch der Herr Postgenitus, Herrn Fürst August Ludwigs Hochfürstl. Durchl. vor sich und dero Fürstl. männl. Posterität ausdrücklich alle Fürstl. Dignitäten und Prærogativen, insgemein die einem Fürsten zu Anhalt zukommen möchten und insonderheit, was in denen Land-Tages Recessen de A. 1611. und 1652. enthalten, ingleichen reserviren sie sich, daß der Herr Primogenitus und dessen männliche Posterität sie und dero Posterität auf der Primogenitur Linie Kosten, wenn am Kayserl. Hofe

CAP. II. §. 80.

Hofe die Lehen zu suchen, an die Lehn mitbringen und dero Namen denen Lehn-Briefen mit inseriren lassen soll: Ferner bedinget sich der Herr Postgenitus das Jus simultaneæ Investituræ an und bey denen übrigen Fürstl. Antheilen.

23. Ingleichen reserviren sich Fürst August Ludwigs Hochfürstl. Durchl. den dritten Theil von denen Adel. Mannlehen-Gütern im Amte Cöthen und Nienburg gelegen, welche apert oder durch eine Felonie eingezogen werden würden, jedoch, daß solche dem Fürstenthum incorporiret bleiben, massen, wenn ein Fürstl. Theil dem andern Geld dafür heraus zu geben gewillet, deswegen dem Herrn Primogenito propter majores partes der Vorzug gebühret, solches in ein unbeweglich Lehen-Stücke wieder angewendet, und dem Feudo incorporiret werden soll, zu welchem Ende denn, und damit der Herr Postgenitus dieser bedungenen Anfälle halber würcklichen Genußes versichert seyn möge, so wollen der Herr Primogenitus die Adelichen Mann-Lehen-Güter im Cöthischen und Nienburgischen quoad tertiam partem à toto in der Mit-Belehnschafft, wie selbige ietzo tempore transacti begriffen, nicht schwächen und keine neue Mit-Belehnte annehmen, jedoch dergestalt, daß dafern ein Ritter-Gut verkaufft werden solte, dem Herrn Primogenito frey verbliebe, erben so viele neue Mit-Belehnte einzunehmen, als die Anzahl der abgegangenen austrüge. So bedinget sich auch der Herr Postgenitus von demjenigen emolumento zum dritten Theil von der Cöthischen Rata zu participiren, so aus der Ascanischen und Sachsen-Lauenburgischen Sache, oder aus andern Fürstl. Anhältischen Prætensiobus zu hoffen stünde.

24. Soll und will des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. mit des Herrn Secundogeniti Hochfürstl. Durchl. in wichtigen Sachen den Statum publicum des Fürstl. Cöthischen Antheils und des gesammten Fürstl. Hauses Anhalt betreffend, allemahl communiciren und ohne dessen Consens nichts vornehmen und, da diesem contraveniret werden wolte, soll alles vor null und nichtig gehalten werden.

25. Weilen auch eine Fürstl. Linie der anderen succediret, so soll von beyden Fürsten ein gesammter Archivarius, so viel die Negoria publica und gemeine Landes-Angelegenheiten in geist- und weltlichen Sachen betrifft, angenommen und von beyderseits Räthen die Inspection darüber geführet, auch von beyden Theilen, jedoch so, daß der Herr Postgenitus den 3ten Theil nur dazu giebet, salariret werden.

26. Mit allen Schulden und Processen, sie haben Namen wie sie wollen, und also auch in specie mit allen Landschaffts-Nominibus passivis soll der Herr Postgenitus nichts zu thun haben, sondern der Herr Primogenitus alleine vor die Bezahlung stehen, auch die vorhandene Creditores der Landschafft, weilen einen ziemlichen Theil die Cammer zu Cöthen an sich gelöset, auf die Aembter Cöthen, Nienburg und Wulffen qvid nehmen. Alldieweilen aber mit denen von Biedersee so wohl wegen der ordinair- als extraordinair-Steuer vom Kratzischen Hof ein langwieriger Process geführet worden, welcher bißhero vor das Amt Warmsdorff widrig ausgefallen, so resolviret sich der Herr Primogenitus, diese Sache entweder per transactum abzuthun, oder rechtlich auszumachen, wobey der Herr Secundogenitus, wenn allenfalls diese ordinair-Steuer vom Kratzischen Hofe gar abgehen solte, acquiesciren und dißfalls keine Ersetzung noch Gewähr prætendiren will. Ingleichen soll.

27. Der Herr Secundogenitus insgemein von allen Reichs-Creyß-Cammer- und Landes-Oneribus, sie haben Namen wie sie wollen und dessen Unterthanen der hohen Graffschafft Warmsdorff von Einführung der Accise und allen neuerlichen Imposten, so Zeithero nicht gewesen, zu ihrer Conservation gäntzlich befreyet seyn, doch will der Herr Postgenitus die Tranck-Steuren, benebst dem Auf- und Absatze, wie solche der Landschafft gewilliget, bey der gesammten Landschaffts-Casse von den verzölleten Bieren durch seine Bedienten richtig einliefern lassen. Worunter aber nicht zu verstehen, was bey Hofe aufgehet und vonnöthen ist.

28. So viel das Gymnasium zu Zerbst und das Hospital zu Güsen anbetrifft, sollen dieselbe von dem Herrn Postgenito dasjenige künfftig willig bekommen, was selbige

CAP. II. §. 80.

bige Zeithero genoßen. Ratione des von der Augustäischen Linie herrührenden Stipendii aber behält sich der Herr Postgenitus über 100. Rthl. die völlige Disposition bevor.

29. Wollen der Herr Primogenitus dem Herrn Secundo genito alle diejenigen Vorstands-Gelder binnen Jahr und Tag baar zahlen und einliefern, welche denen Pfächtern der hohen Grafschafft Warmsdorff zugehörig und fünff tausend Thaler betragen, jedoch daß dagegen die über solche Vorstands-Gelder ausgestellte Quittungen von denen Pfächtern zu des Herrn Primogeniti Rent-Cammer zurück gegeben und selbige dieses Anspruchs dadurch befreyet werden, widrigen Falls dieselbe biß zu geendigter Pfacht mit 5. Rthlr. pro Cento verzinset und an die Pfächter selbsten bezahlet werden sollen, ingleichen reserviret sich der Herr Postgenitus alle Reste und Prætensiones der hohen Grafschafft Warmsdorff, sie rühren her wo sie wollen, an Geld, Getreydig, oder Getreydig-Vorrath, welches die Pfächter in den Inventariis haben.

30. Ferner reserviret der Herr Secundogenitus den Halbschied der Bibliothec und des Gewehrs, ingleichen bedingt sich derselbe

31. Die freye Fehre zu Nienburg vor dero Effecten des Fürstl. Amts Warmsdorff, auch was sie sonst in Dero Fürstl. Hoff-Staat vonnöthen hätten, anfahren und bauen liessen und ferner die freyen Kalcksteine von Nienburg zu denen Fürstl. Gebäuden, auch was sie ausser denen Fürstl. Gebäuden an Steinen zur Kalck-Brennerey gebrauchen möchten, gegen Erlegung des Brecher-Lohns; Gleichwie nun

32. Die Absicht dahin von beyden Hochfürstl. Herrn Gebrüdern gerichtet, das Jus Primogenituræ in perpetuum hierdurch zugleich per pactum zu etabliren, dergestalt, daß auch in der Postgenitur-Linie und Apanagio, zur Conservation der Lustre und des Fürstl. Mann-Stammes, die Succeßion darinnen dem Erstgebohrnen Prinzen und dessen descendirender Linie gebühren und auf gleiche Weise nach denen Linien der Postgenitorum progrediret, keinesweges aber, ob einer nach denen gradibus dem letzt-verstorbenen näher verwand seye oder nicht, consideriret werden soll, also will der Herr Postgenitus Sr. Herrn Fürst August Ludwigs Hochfürstl. Durchl. wenn sie den wahren Ertrag ihres Apanagii genauer erfahren und ausfündig gemacht, alsdann nicht ermangeln, seinen Postgenitis ein proportionables und billiges Quantum an Gelde weiter auszusetzen, doch also, daß dem erstgebohrnen Printzen portio virilis im mindesten voraus verbleibe. Als auch

33. Dieses Pactum Successorium als ein Lex perpetuo duratura, quoad introductam Primogenituram bey der Fürstl. Posterität und Augustäischen Stamm-Linie seyn, gelten und bleiben soll, darneben aber in billige Consideration gezogen worden, daß dasjenige, was beyde Fürstl. Herrn Gebrüdere aus besonderer Consideration und gegen einander hegenden Liebe in diesem Pacto wegen des Herrn Postgeniti Versorgung mit einander abgehandelt, zu keiner Consequenz und Regel ins künfftige von denen Postgenitis gezogen werden könnte, so soll zwar dem künfftig regierenden Fürsten frey stehen, nach der Anzahl seiner Prinzen denen Nachgebohrnen ein billiges Deputat zu verordnen, doch soll, wann nur ein Postgenitus vorhanden und des ganzen Cöthischen Antheils Intraden consolidiret und wieder combiniret wären, gleichwohl das Quantum vor denselben höher nicht, denn auf 6000. Thl. sich belauffen und überhaupt derselbe sich damit an Geld abfinden lassen.

34. Allermassen nun schließlichen die recht verbindliche Nothdurfft erfordert, gegenwärtigen Recess und Vergleich dergestalt zu befestigen, daß über kurz oder lang derselbe nicht wieder übern Hauffen geleget werden könne, sondern in Domo zu ewigen Zeiten conserviret und regardiret werden müsse, darzu aber hauptsächlich die generale und speciale Renunciation aller darwider geltenden Rechtlichen Ausflüchten und Wohlthaten gehörig und dieses in jure hauptsächlich enthalten und begriffen, oder doch im mindesten die beste Cautel ist, daß von dem Postgenito, zumahlen wenn er, wie in casu præsenti annoch minorennis, eydliche Ver-

zicht-

zicht-Pflege gethan und insgemein von beyden Theilen, dergleichen Pactum Successorium in Gegenwart der assistirenden Räthe und einiger Zeugen beschworen und Juramento confirmiret zu werden, darzu sich auch beyde Hochfürstl. Herren Gebrüdere ganz willig verstanden und die sub Lit. C. angehängte Eydes-Formul würcklich abgeschworen; als bekennen sie solches nicht alleine hierdurch nochmahls, sondern renunciiren auch zugleich, in Krafft einer super omnibus exceptionibus getroffenen Special-Transaction, zu ewigen Zeiten vor sich, Dero Leibes-Erben und Nachkommen, bey Fürstl. Parole und Glauben, wissentlich und wohlbedächtig allen etwa annoch übrig seyenden Exceptionibus juris tam in genere quam in specie, absonderlich der Ausflucht, daß plenaria sufficiens causæ cognitio, item die Inspicirung und Formirung eines Individual-Anschlages zur Auswerffung der Summe des Apanagii zu Vermeidung der Læsion nöthig gewesen wäre, wie auch dem Leg. 4. C. de Emancipat. Libr. und aller künfftigen Casuum fortuitorum majorum, auch der sonst bekanten gemeinen Regel, daß eine generale Verzicht nicht gültig, wenn nicht alle Exceptiones in specie zuvor berühret und benennet worden; und gleichwie über den gantzen Inhalt dieses pacti Sr. jetzo glorwürdigst regierenden Römischen Kayserl. Majestät Caroli VI. allergnädigstes Decret und Confirmation hierdurch allerunterthänigst ausgebeten wird, darum auch besonders angehalten, und auf alleinige Kosten des Herrn Primogeniti ausgelöset und extrahiret werden soll, also ist dasselbe in triplo gefertiget. etc.

Dieser Vergleich wurde auch von Ihro Kayserl. Majestät würcklich confirmiret.

§. 81

Deßauisches Jus Primogenituræ de A. 1727.

Im November 1727. zeigte der Herr Fürst zu Anhalt-Dessau bey dem Reichs-Hof-Rath an, daß er das Jus Primogenituræ in seinem Hause einzuführen gesonnen seye und bate um dessen Confirmation. Es erfolgte darauf den 26. ejusdem die Resolution: Es sollte dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst rescribiret werden: Nachdem der Herr Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau angezeiget, was massen er sich, auf vorgängige sorgfältige und reiffe Betrachtung seines Fürstlichen Hauses Zustandes und löblicher Absicht, seine Fürstliche Posterität auch Land und Leute, jene bey ihrer Reichs-Fürstlichen Würde, Vermögen, Ehre und Wohlstand, diese aber annebst bey vereinigten zum Dienst selbst Ihro Kayserlichen Majestät und des Vaterlandes abzielenden Kräfften und gedeylichem Wesen durch das Mittel eines in dem meisten alten teutschen Fürstlichen Häusern auch in denen übrigen dreyen Fürstlichen Anhaltischen Antheilen Zerbst-Bernburg- und Cöthischer Linie selbst bereits bestättigten vollständigen Primogenitur-Rechts zu erhalten und hierunter des gleich durchgehenden Wohlstands halber im gesammten Fürstlichen Hause bey allen der regierenden Fürsten zu Anhalt Erb- und Lehens-Folgen eine Parität zu beschaffen entschlossen und derentwegen bey Ihro Kayserlichen Majestät um die Confirmation solcher eingeschickten Fürst-Väterlichen Primogenitur-Ordnung angesuchet haben: Ehe und bevor aber eine Kayserliche Resolution darauf ertheilet werden könne, zuforderist denen fünf Prinzen, und zwar vornehmlich deren vier Nachgebohrnen, sothane zu ihrem und des Landes Besten treu-vätterlich gemeynte Primogenitur-Disposition in allem ihrem Innhalt zu eröffnen und nach gestatteter behöriger Bedacht-Zeit eines jeden Antwort und Erklärung distincte und specifice niederzuschreiben sich allerdings gebühre, darneben auch zur gründlichen Einrichtung des Primogenitur-Rechts vor allen Dingen noch erforderlich seye, daß die unumgängliche nöthige Appanagia und was dahin in allen Stücken gehörig seye, nicht weniger, worinnen die jährliche Versorgung an Geld und Wohnung einer jeden von denen vier Prinzeßinnen bestehen solle, mit einer unzweifelhafften Sicherheit der jährlichen gewissen und zuverläßigen Præstation und ruhigen Genusses nahmentlich, nebst Beststellung derer ordentlichen jährlichen Zahlungs-Terminen ausgeworffen, bestimmet und beschrieben werden; immassen an der vollkommenen Richtigmachung dieses Haupt-Puncts denen Postgenitis und vier Prinzeßinnen höchstens gelegen, anderer Gestalt auch, was bey Erklärung der erheischen-

CAP. II. §. 81. 82. heischenden Nothdurfft nach zu bedencken seyn möchte, sie füglich nicht wissen könnten: Als hätten Ihro Kayserliche Majestät aus besonderem Vertrauen Dero Kayserliche Gewalt und Vollmacht ihme, Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst, dahin aufzutragen gut und nöthig befunden, daß er vor erst mit erwehntem Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau wegen Zusendung der abgängigen, derer künfftigen Appanagien und derer vier Prinzeßinnen Alimentations-Quanti und ihres Aufenthalts-Anweisung (als worzu derselbe zu Beförderung dieses ihme angelegenen Wercks sich willig erzeigen werde,) communiciren und zum 2. nach Endigung sothaner völligen Auszeichnung und Determinirung die obangeregte Vernehmung darüber derer fünf Prinzen ohne Aufenthalt ins Werck richten, auch dabey in solchem wichtigen Special-Geschäffte 3. aus Betrachtung des dabey befindlichen minderjährigen Prinzens und vier Prinzeßinnen Officium-Curatoris (als worzu er Krafft dieses verordnet würde,) um auf ihr allerseitiges Beste ein sorgfältiges Aufsehen zu tragen, auf sich nehmen und beobachten und alles mit fleissiger Erwegung derer etwa in alten Verträgen des Fürstlichen Hauses dißfalls vorhandenen klugen und nützlichen Vorsehungen und der Billigkeit gemäß, auf einen beständigen Fuß setzen zu helffen, sich angelegen seyn lassen, auch nach vollbrachtem diesem Commissions-Geschäfft an Ihro Kayserliche Majestät den ausführlichen Bericht mit beygefügten Räthlichem Gutachten und Kayserlichen Commissions-Protocoll einschicken solle.

Dieses wurde dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau notificirt, mit dem Anhang: Ihro Kayserliche Majestät zweiffelten nicht, er werde dem ernannten Kayserlichen Commissario die abgängige väterliche Willens-Meynung in puncto der eigentlichen Determination derer künfftigen Appanagien vor seine nachgebohrne Prinzen und des jährlichen Alimentations-Quanti, ingleichem wegen des Orths des Aufenthalts oder Wohnung für die vier Prinzeßinnen und was allenthalben noch hierbey zur Sicherheit der richtigen und zuverläßigen jährlichen Præstation und ungestöhrten geruhigen Genusses ihrer angewisenen Standesmäßigen Unterhalt und Versorgung seiner Fürstlichen Kinder nach der natürlichen Billigkeit und zum immerwährendem Nachruhm der väterlichen Liebe und Güte in Acht zu nehmen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, zur vollkommenen Einrichtung der Fürstlichen Primogenitur-Ordnung forderfamst deutlich und vollständig bekannt zu machen, und dadurch den Fortgang solchen Kayserlichen Commissions-Geschäffts zu beförderen, keinen Fleiß spahren.

Der Fürstlich Dessauische Anwald hat zwar darauf bey dem Reichs-Hof-Rath eine Anzeige ad Conclusum vom 26. Nov. 1727. in puncto Confirmationis Primogenituræ übergeben und gebeten, diese nunmehro brevi manu zu ertheilen. Es ist aber den 24. Mart. darauf geschlossen worden: Es habe bey der Kays. Commission, als welcher Beobachtung vor der Ertheilung der gebethenen Kayserlichen Confirmation der in des Herrn Fürsten Linie gut befundenen Stabilirung des Primogenitur-Rechts, zumalen selbige zu desto kräfftigerer Sicherstellung der Fürstväterlichen Willens-Meynung unnachläßig nothwendig und also zu dessen und seiner Fürstlichen Posterität offenbaren eigenen Besten und beständiger Wohlfahrt gereichig seye, nochmals seyn unveränderliches Bewenden.

Nachdeme aber der Herr Fürst zu Anhalt-Dessau bey dem Reichs-Hof-Rath eine fernere Deduction und Vorstellung ad Conclusum vom 24. Martii 1728. übergeben, mit Bitte, nunmehro ohne ferneren Anstand die angesuchte Primogenitur aus beygebrachten Ursachen zu bestätigen, hat der Reichs-Hof-Rath hierüber den 22. Dec. 1728. ein Votum ad Imperatorem resolvirt, dessen den 12. Aprilis 1729. publicirte Resolution dahin gegangen, daß Ihro Kayserliche Majestät das Reichs-Hof-Raths-Gutachten in allem approbiret häten und also die eingerathene Confirmatio der von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau und seiner Fürstlichen Linie eingeführten Primogenitur nunmehro zu expediren sey.

§. 82.

Indessen hat es doch in theils F. Linien, darinnen das Recht der Erst-geburt einge-

eingeführet gewesen, an innerlichen Strittigkeiten zwischen denen regierenden und Nachgebohrenen Herrn nicht ermangelt.

Allerley Stritt zwischen Bernburg und Hoym.

A. 1718. beklagte sich Herr Fürst Lebrecht zu Hoym bey dem Reichs-Hof-Rath über den regierenden Herrn Fürsten Carl Friderich zu Bernburg, daß seine Amts- und Justiz-Bediente von demselben contra Pactum Primogenituræ turbiret und mit harten Betrohungen verfolget würden; darauf wurde den 25. Oct. 1718. dem Herrn Fürsten Carl Friderich rescribirt: Dem Pacto Primogenituræ, und sonderheitlich in jetzigem Casu dem §. 8. gebührend nachzuleben, und dahero sich von dem dem Innhalt desselben zuwider lauffenden angedroheten thätlichen Verfahren gegen des Herrn Implorantens Amts- und Justiz-Bediente gäntzlich zu enthalten, auch von aller Anmassung wegen Annehm- und Bestellung seiner Bedienten abzustehen, dargegen solche in ihrer Administration der Justiz und bey denen ihnen obliegenden Verrichtungen ungekränckt zu lassen, wofern er aber einige Beschwerung etwa wider ermeldte Bediente zu haben sich verursacht erachten möchte, sollte er solche allhier innerhalb zwey Monaten ordentlich einbringen und des Rechtlichen Ausspruchs, welchem auch Herr Implorant sich zu submittiren erbietig, abwarten, und seine Parition auf diese Kayserliche Verordnung binnen eben dieser Frist dociren.

Zu gleicher Zeit klagte Herr Fürst Lebrecht über den regierenden Herrn Fürsten wegen Attentaten bey dem Formular des Kirchen-Gebets in dem Amte Hoym, 2. daß der regierende Herr die Erhebung 135. Rthlr. jährlich verschriebener Interessen aus der Fürstlich Anhaltischen Tranck-Steuer-Casse verboten habe, 3. daß ihme die 5060. Rthlr. jährlich verschriebene Steuren oder Patrimonial-Steuren nicht richtig gereichet, auch die versprochene Vereidigung der Beamten und Steuer-Einnehmer nicht bewerckstelliget würde, 4. bate er, die Bernburgische Räthe anzuhalten, zu dociren: ob sie die Pacta Domus und in specie das Pactum Primogenituræ, beschworen haben? 5. Suchte er an, den regierenden Herrn zu Herausgebung der Helffte des annoch rückständigen Fürstväterlichen Erbes und Allodial-Verlassenschafft, auch eidlicher Anzeige des gehobenen paaren Empfanges und Ablegung der Rechnung anzuhalten, 6. beschwerte er sich über die widrige in puncto Styli Curiæ an die Justiz-Bediente und einzurichtender unmittelbarer oder mittelbarer Citation, auch derselben Insinuation an die Unterthanen des Amtes Hoymb, nicht weniger in puncto ingrossationis vel Registraturæ der Mandaten, Edicten und Patenten gebrauchenden Excessen.

Der regierende Herr Fürst hingegen beklagte sich über Injurien des von Rothmaler und Secretarii Stubenrauchs, bate um Satisfaction und Communication seines Herrn Bruders Schrifften.

Darauf wurde den 12. Nov. 1718. denen Herrn Fürsten zu Dessau und Zerbst Commißion aufgetragen und rescribirt: Autoritate Commissionis Cæsareæ zuforderist allen möglichsten Fleiß anzuwenden, damit zu Folge Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-vätterlichen allergnädigsten Intention beyde Herrn Brüder Fürsten zu Anhalt in der Güte auseinander gesetzet, und die unter so nahen Bluts-Verwandten so nothwendige gute Verständnüß wieder hergestellet werden möge; woferne aber wider bessere Zuversicht die gütliche Beylegung nicht zu erhalten wäre, hätten beyde Herren Commissarii über jegliche Materie besonders die Partes summariter zu vernehmen, die causas nothdürfftig zu separiren, und über jegliche ein besonderes Protocoll führen zu lassen, so dann die Acta Commissionalia zusamt ihrem super singulis Materiis gestellten Gutachten, an Ihro Kayserliche Majestät zu Dero ferneren allergnädigsten Entschliessung allerunterthänigst einzuschicken.

Gleich darauf thate Herr Fürst Lebrecht neue Vorstellungen wegen der 5060. und 135. Rthlr. und erhielte den 9. Dec. 1718. ein Rescript an den regierenden Herrn Fürsten: Den Herrn Klägern sub termino duorum mensium klaglos zu stellen und wie es geschehen, sodann anzuzeigen.

Den 16. Jan. 1719. wurde, auf ferneres Klagen Herrn Fürst Lebrechts, abermals an den regierenden Herrn Fürsten rescribirt: lite pendente alles eigenmächtige

CAP. II. §. 12. tige Verfahren und Attentaten bey Vermeidung einer Straffe von 10. Marck Löthigen Goldes einzustellen und den Ausgang derer vorwaltenden Strittigkeiten entweder in der Güte vor der Kayserlichen Commission, oder in deren Entstehung durch Ihrer Kayserl. Majestät künfftigen allergerechtesten Ausspruch in Ruhe und Friede abzuwarten.

2. Wurde Copia Herrn Fürst Lebrechts Exhibiti der Kayserl. Commission übersandt und derselben rescribirt: Den regierenden Herrn Fürsten von dergleichen Unternehmungen autoritate Commissionis Cæsareæ gleichfalls abzumahnen und den locum congressus ausser dem Fürstlichen Anhalt-Bernburgischen Territorio anzustellen.

Eben disen 16. Jan. 1719. wurde auch wegen des von Herrn Fürst Lebrecht dem Secr. Stubenrauch aberkaufften Hauses an den regierenden Herrn Fürsten rescribirt, davon ich aber nicht weitläufftig seyn will.

Gleich hernach bate Herr Fürst Lebrecht, seine Räthe und Diener in Kayserl. Schutz zu nehmen und der Kayserlichen Commission auffzugeben, daß sie ihne mit sein- und seiner Räthe Nothdurfft hören mögen, welches den 30. Jan. der Kayserlichen Commission zu übersenden beschlossen wurde, um hierinnfalls dem Commissorio gemäß zu produciren.

Eodem ergienge auch, auf ermelten Herrn Fürstens Verlangen, ein Decret an den Rath, Richter, Burger und sämtliche Unterthanen des Stättleins und Amts Hoym, lite pendente bey denen von ihnen dem Herrn Fürsten Lebrecht geleisteten Pflichten und Gehorsam zu verharren und sich davon niemand abwendig machen zu lassen.

Herr Fürst Lebrecht klagte ferner, 1. daß der regierende Herr die Inquisition über eine puncto furti verhafftete Person hemmen wolle, 2. übergabe er eine Specification aller mit seinem Herrn Bruder habenden Differenzien, 3. verlangte er, die Kayserliche Commißion sollte die Fürstlich Anhalt-Bernburgische Steuer-Einnehmer nach dem Pacto Primogenituræ beeidigen und verpflichten, 4. seinen Herrn Bruder mittelst eines nochmahligen Mandats dahin anzuhalten, daß er mit ferneren Turbationen und Zundthigungen ihne verschonen, alles biß zu der Kayserlichen Commission in statu quo lassen, auch seine Räthe anweisen solle, für die Kayserliche Befehle mehr Respect zu bezeugen und nach geendigter Commißion den Kayserlichen Ausspruch abzuwarten. 5. Klagte er, daß der regierende Herr am 14. Jan. bey die 500. bewaffnete Mannschafft zu Fuß und 50. zu Pferd in das Stättlein Hoymb Morgens bey anbrechendem Tag einrucken, die Strassen besetzen und einen unschuldigen Gerichts-Schöppen gefänglich nach Ballenstätt führen lassen. rc. Der regierende Herr Fürst hingegen erstattete einen Bericht auf das Kayserliche Rescript vom 25. Oct. nup.

Darauf wurde den 3. Febr. 1719. ermeltem regierendem Herrn Fürsten wiederum rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten 1) die wegen der von dem Fürstlich Hoymbischen Justiz-Bedienten in der B. Inquisitions-Sache nicht gestatteten Appellation und unerbrochen remittirten Rescripten fürgebrachte Beschwerde nicht zwar aus der angeführten Ursache, als ob Inquisit von des Impetrantischen Herrn Bruders Ober-Gerichtsbarkeit in Ansehen des Umstandes, daß er in Herrn Impetratens Diensten stünde, exemt seye, sondern vielmehr, weilen in dem aus dem Pacto Primogenituræ angezogenen §. 7. diese Appellations-Befugnüß gegründet, vor erheblich befunden und daher unter heutigem dato dem Herrn Impetranten gemessen anbefohlen, angeregte Beschwerde abzustellen und die Justiz-Bediente, daß sie in gegenwärtigem und künfftigen Fällen bey denen wider ihr Verfahren eingewandten Appellationen oder intendirter querela nullitatis demjenigen, was Herr Beklagter berührtem puncto primogenituræ gemäß verfügen würde, gebührend nachzukommen, anhalten solte, wobey jedoch Ihro Kayserlichen Majestät gnädigster Wille und Meinung ist, daß derselbe, damit in Vollführung dieses Criminal-Processes die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung pro norma fleissig observiret und nach gänzlich geendigter Inquisition die vollständige Acta, nebst Beylegung dieser Kayserlichen Verordnung, auf einen Sächsischen Schöp-

pen-Stuhl oder Juristen-Facultät zu Einhohlung unpartheyischen rechtlichen Erkänntnüsses versendet werden möge, seiner nachgesetzten Regierung Befehl zu thun. Belangend hiernächst 2) das Begehren, daß er die Pflichts-Notul des Justitiarii nicht agnosciren könne, und daß selbiger ihm müsse subject seyn, so habe selbiges keinen Grund, sintemahlen es bey der Verpflichtungs-Formul, weil solche dem Fürgeben nach aus der Fürst-väterlichen Disposition selbst genommen, so lange, biß künfftig ein anders rechtlich erkannt worden, billig ungeändert verbleibet, und ihm deßwegen, ehe und bevor die Decision ergangen, dem Herrn Bruder eine Aenderung aufzudringen eben so wenig als die angemaßte Bottmäßigkeit über dessen Bediente zukomme, in Erwegung, daß §. 8. Pacti Primogenituræ klare Maße gebe, daß dem Impetrantischen Herr Bruder die Annehmung der Bedienten und derselben Bestraffung bey begebenden Verbrechungs-Fällen ohne Dependenz von Herrn Impetraten alleine überlassen und zugeeignet, solchemnach er sich auch seines Orts darnach zu halten, und so offt er befugte Beschwerung wider des Herrn Bruders Bediente zu haben vermeinte, würde er bey ihrem Herrn die Abhelffung zuforderist zu suchen wissen, wo aber solche wider Zuversicht nicht zu erlangen, bliebe ihm der Weg um rechtliche Hülffe bey mehr allerhöchst gedachter Kayserlicher Majestät anzusuchen, jedesmahl offen stehen, da es dann an schleuniger Mittheilung derselben, befindenden Dingen nach, nicht ermanglen würde; wie es dann auch 3.) mit denen Klagen wider den Stubenrauch eine gleiche Bewandnüß habe, daß nemlichen Herr Beklagter ihn wider das Kayserliche Protectorium unter keinerley Vorwand anzufechten, oder einiger dijudicatur derer wider denselben habenden Beschwerden sich anzumassen, in keine Wege bemächtiget, sondern ausser dem, daß Innhalts der Disposition des pacti primogenituræ dem Impetrantischen Herrn Bruder die Cognition der fürkommenden Klagen wider seine Bediente sonst ohne Ausnahme zugelegt worden, so ist dißfalls der Kayserlichen Beurtheilung: Ob und wie das Protectorium zu verstehen? und ob bemeldtem Stubenrauch um der ihm beygemessenen Excessen willen dessen Genuß und Effect zu benehmen? lediglich zu unterwerffen, immaßen bey einkommender derselben ordentlich- und bescheinigter Vorstellung ebenmäßig, was recht ist, verordnet werden solle, und ob wohl 4.) mehr allerhöchst gedachte Kayserl. Maj. sich gnädigst versehen gehabt, es würde Herr Impetrat, zumahlen in Uberlegung der zu Beylegung der sammtlichen Irrungen und Mißhelligkeiten angeordneten Kayserlichen Commission, und des von seinem Herrn Bruder zum ordentlichen Recht öfters gethanen Anerbietens von aller in Rechten und Reichs-Satzungen ohne dem hochverbotenen Gewaltthätigkeiten sich enthalten, und derer obhandenen brüderlichen Mißverständnissen gütlichen Vertrag oder rechtliche Entscheidung der Gebühr nach ausgewartet haben, so sey doch das Gegenspiel aus dem, daß er in das Städtlein Hoymb, allwo dem Herrn Bruder, laut erwehnten pacti primogenituræ, sein Sitz und Wohnung angewiesen, mit einer ungewöhnlichen Anzahl gewaffneten Mannschafft, mit 500. Mann zu Fuß und 50. zu Pferd des Morgens den 14. Januarii letzthin einrucken, und zu gleicher Zeit den Gerichts-Schöpffen Christoph Heßlern in seinem Hause angreiffen, auf einen Wagen setzen, und sodann gefänglich nacher Ballenstadt führen, auch daselbst mit 8. Mann annoch bewachen lasse, nicht ohne Befremdung wahrzunehmen. Gleichwie nun solcher unbilliger Uberfall von weitem Aussehen ist, woraus sehr üble und hochbeschwerliche Folgen leichtlich hätten entstehen können, also wäre zwar zu Erkennung der gebettenen fiscalischen Processe genugsame Ursach obhanden gewest, es hätten aber Ihro Kayserliche Majestät noch dißmahl Dero sonderbahre Reichs-väterliche Gelindigkeit, unter dem gnädigsten Zutrauen, es werde dergleichen gewaltsames Fürnehmen und Bedrängnüsse seines Herrn Bruders fürohin nicht mehr geschehen, sondern vielmehr die Absicht auf Stifftung brüderlichen Fried und Einigkeit gerichtet werden, der verdienten Schärffe wollen vorwalten lassen, dabeneben aber auch ernstlich bey einer Pön von 50. Marck löthigen Goldes anbefehlen, dem benannten ge-

CAP. II. §. 82.

fänglich weggeführten Hoymbischen Gerichts-Schöpffen nach Insinuation dieses ohne einigen Aufenthalt auch gantz frey und ohne Entgeld der gefänglichen Hafft zu erlassen, und wieder auf freyen Fuß zu stellen, und wie diesem gerechten Kayserlichen Befehl die schuldigste gehorsame Folge ohne Verzögerung geleistet worden, innerhalb zwey Monaten zu berichten.

2. Wurde resolvirt: Fiat petitum Decretum an Rath, Bürger und Bauern des Städtleins und Amts Hoymb, mit genauer Beobachtung ihrer dem Herrn Impetranten geleisteten Pflicht und daher rührigen schuldigen Gehorsams zu continuiren, sich auch von denen ihnen obliegenden und ante litem gewöhnlich gewesenen Præstationen der Dienste, Gaben und Gefällen von niemand sich abwendig machen zu lassen, wie sie dann in dem Fall, da sie derentwegen wider alles Vermuthen Bedrängniß leiden sollten, des nachdrücklichen Kayserlichen allerhöchsten Schutzes zugleich hiermit allergnädigst versichert werden.

3. Cum inclusione Exhibiti des Herrn Impetratens rescribatur Domino Impetranti: Nachdeme seinen Justiz-Bedienten vermöge der Disposition in §. 7. des pacti primogenituræ obgelegen, die in der B. Inquisitions-Sache an seinem Herrn Bruder beschehene Appellation zu attendiren und seinen erlassenen Rescriptis wegen Abforderung der Acten Folge zu leisten, als wäre Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigster Befehl, selbigen ihr Bezeugen, welches nicht geringe Ursach zu den entstandenen Weiterungen allem Ansehen nach mit gegeben, zu verweisen und aufzulegen, damit sie in diesen und anderen Fällen, wo angezogenem pacto gemäß dessen Herr Bruder die Acta und Information erfordert, ihrer darinne vorgeschriebenen Gebühr willig nachkommen und allen Anlaß zu befugten Beschwerden, so viel an ihnen, vermeiden sollen. Dieweilen auch hiernächst unter anderen Beschwerde um deßwillen fürkommt, als ob von seinen Bedienten mit Aufrichtung und Confirmation der Innungen in die Jura superioritatis gegriffen würde, als hätte er über die eigentliche Bewandnüsse sothaner Beschwerde innerhalb zwey Monaten seinen gegründeten Bericht einzusenden, es wäre dann, daß auch diesem Punct von der Kayserlichen Commission gütlich abgeholffen werden könte, als welches Ihro Kayserliche Majestät gnädigst gerne sehen würden.

4. Fiat petita transmissio reliquorum Exhibitorum per Rescriptum an die Kayserl. Commission, um die gütliche Beylegung derer darinnen begriffenen Stritt-Puncten und Stifftung Friedens und Einigkeit unter beyden Herren Gebrüdern sich mit aller möglichen Sorgfalt angelegen seyn zu lassen, auch derentwegen zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks die Eröffnung der Commißion, woferne es nicht allbereits geschehen, zu beschleunigen.

Endlich so erstattete der Reichs-Hof-Rath auch noch ein Gutachten an den Kayser.

Den 28. Mart. 1719. wurde die Kayserliche Resolution darauf publicirt und Krafft solcher ein Kayserliches Conservatorium (ohne Zweifel für Herrn Fürst Lebrecht,) auf die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Blanckenburg erkannt.

A. 1720. 23. Jan. wurde, auf Herrn Fürst Lebrechts Veranlaßung, der Kayserlichen Commißion ferner rescribirt: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät die denenselben bereits übertragene Commission hiermit auch auf die Bewirckung der von Herrn Fürst Lebrecht gesuchten Brüderlichen Theilung der Väterlichen Allodial-Erbschafft und Untersuchung derer von seinem Herrn Bruder Fürst Carl Friderich eingeklagten sämmtlichen Beschwerden gnädigst extendiret, Krafft welcher Kayserlichen Commissions-Extension Sie so wohl bemeldte Theilungs-Sache fördersamst zur Endschafft zu bringen, als auch die Untersuchung derer unter beyden Herren Gebrüdern obschwebenden Irrungen, jedoch separatim, ohne Vermengung mit dem ersteren Punct, zu beschleunigen und keinen Verzug zu gestatten, darbey aber vor allen Dingen auf gütliche Vertragung beyder Sachen und Stifftung beständiger brüderlichen Einigkeit anfänglich das Absehen mit sonderbarem Fleiß zu richten, auch von dem Vollzug dieser extendirten Kayserlichen Commission, mit Einsen-

sendung derer gehaltenen Protocollorum und Anfügung ihres räthlichen Gutachtens über jeden Punct, weshalben die gütliche Abthuung nicht zu erheben gewesen, innerhalb 2. Monaten an Ihro Kayserliche Majestät umständlich zu berichten.

2. Geschahe die gebetene rechtliche declaration des Kayserlichen Conservatorii dahin, daß es alleine contra vim injustam & injuriam seinen Effect haben soll, übrigens aber habe es wegen der Patrimonial-Zinsen bey vorigen Kayserlichen Verordnungen in allem nochmals sein unveränderliches Bewenden.

Uber disen Händeln verstarb endlich Herr Fürst Carl Friderich und deßen Herr Sohn und Successor Fürst Victor Friderich vergliche sich A. 1722. mit seinem Herrn Vetter Fürst Lebrecht.

Andere dergleichen Strittigkeiten seynd auch schon Cap. 1. vorgekommen.

§. 83.

Neuer Stritt zwischen Bernburg und Hoym.

A. 1727. hingegen beschwerte sich der Regierende Herr Fürst zu Bernburg Victor Friderich wider seine Herrn Vettere zu Hoym, Fürst Victor Amade Adolf und deßen beede minderjährige Brüdere Joseph und Victor Lebrecht bey dem Reichs-Hof-Rath und bate, forderist disen ex officio einen Curatorem zu verordnen und so dann ihnen ins gesammt zu befehlen, daß sie denen Pactis Domus, besonders dem A. 1709. eingeführten Recht der Erstgeburt nicht zuwider handlen sollten, es wurde auch am 26. Sept. besagten Jahres beeden minderjährigen Prinzen der Regierende Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst zum Vormund gesetzet und zu gleicher Zeit das verlangte Rescript an sie erkannt.

§. 84.

Von Fräulein-Steuren.

Nun ist, nach denen Prinzen, auch derer Prinzeßinnen zu gedencken.

Was A. 1603. wegen der Fräulein-Steuren verglichen worden, siehe oben und was A. 1611. auf dem Land-Tag wegen der Fräulein-Steuren geschlossen worden unten Cap. 9.

Eine Princeßin-Steuer belaufft sich insgemein auf 15000. Rthl.

Fürst Joachim Ernst aber hat seine drey erste Prinzeßinnen bloß aus seiner Cammer ausgesteuert.

§. 85.

Der letzten Prinzeßinnen Vor-Rechte in denen Reichs-Lehen.

Was, nach Abgang des Fürstlichen Manns-Stammens, denen Prinzeßinnen vom Hause Anhalt aus denen Reichs-Lehen zu gutem gehen solle, werden wir Cap. 11. vernehmen.

§. 86.

Und der Grafschafft Lindow.

Ferner ist ihnen Krafft Chur-Brandenburgischen Lehen-Brieffs de A. 1610. vorbehalten, daß, wann der Fürstlich Anhaltische Stamm gar abgienge und die Grafschafft Lindow dadurch Chur-Brandenburg, als dem Lehen-Herrn, eröffnet würde, derselbe denen Anhaltischen Princeßinnen den vor Jahren darauf ausbezahlten Pfand-Schilling von 1700. Marck Silbers wiederum zu erlegen verpflichtet seyn solle.

§. 87.

Zerbst und Cöthnische Vergleiche wegen der Töchtern.

Was A. 1676. in der F. Zerbstischen und A. 1716. in der F. Cöthischen Linie wegen der Prinzeßinnen verglichen worden, ist bereits oben fürgekommen.

§. 88.

Stritt im Hause Bernburg wegen der Prinzeßinnen Unterhalt.

A. 1719. kame die Frau Fürstin Elisabetha Albertina zu Schwarzburg, gebohrne Prinzeßin zu Anhalt-Bernburg, beym Reichs-Hof-Rath ein und bate, weil sie und ihre Fr. Schwestern gegen ihren Herrn Vater aus dem Fürstl. Groß-Väterlichen Codicill und ihrer Frau Mutter Eheberedung eine gleichmäßige Anforderung (wie Herr Fürst Lebrecht,) hätten, denen in dises Sachen angeordneten Herrn Commißarien dißfalls aufzugeben, daß sie hierunter die Sache vergleichen, oder nach denen Rechten verfahren möchten, worinnen ihnen auch den 30. Jan. willfahret wurde.

Als aber die Prinzeßinnen weiter geklagt und Vorstellung gethan, wurde den 19. Jun. 1719. denen Herrn Commißarien rescribiert: Dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg einen Terminum bimestrem zu Abführung desjenigen Quanti, welches pro alimentis annuis denen Prinzeßinnen in dem Groß-Väterlichen Codicill ausgeworffen worden, autoritate Commissionis Cæsareæ anzusezen, bey unterbleibender Parition aber so dann dem klagenden Theil executive zu dem seinigen zu verhelffen.

§. 89.

Heimfallende Ehe-Steuren.

A. 1665. 22. Jun. verglichen sich die Herrn

CAP. II. §. 89.-96.

Herrn Fürsten zu Anhalt, daß die Fürstliche Ehe-Steuren, so den verheyratheten Fürstinnen zu Anhalt von E. L. Anhaltischen Landschafft entrichtet worden, oder künfftig entrichtet werden sollten, und dem Fürstl. Hause Anhalt hienächst wieder anheim fallen würden, in die vorberührte und von ihrem Groß-Herr-Vater und resp. Anherrn Fürst Joachim Ernsten zu Anhalt absprossende, und zur Zeit des Rückfalls übrig seyende Linien in gleiche Portionen getheilet, und einer jeden Linie so viel als der andern davon zukommen und überlassen werden sollte.

§. 90.

Von Schulden.

Vom Schulden-machen heißt es in der Erb-Theilung de A. 1603. Daß Wir demnach Uns hiemit auch brüderlichen unter einander vergleichen, thun es auch, in Krafft dises Brieffes wissentlich, daß Wir keine, weder heimliche, noch offentliche Schuld mehr machen, noch etwas jetzt oder künfftig aufnehmen, oder aufzunehmen gestatten, oder Uns zu Bürgschafft und Siegelung, es wäre dann bey Unsern nächsten und lieben Bluts-Verwandten, die Wir gegen genugsame Versicherung nicht lassen könnten, vertiefen noch verstecken wollen, sondern Uns für dem allen ganz getreulich und fleißig hüten, und dahin einzig trachten, wie neben der göttlichen Wahrheit, der gemeine Nuz befördert, und Unsere arme Unterthanen in Gedeyen und Glück zu nehmen und erhalten werden möchten.

Da aber GOtt einen unverhoffentlichen Fall über Unser Einen verhengen würde, daß er nothdringlich etwas aufnehmen müste, so soll er ohne Vorbewust der andern Herren Gebrüdere über fünff tausend Thaler aufzunehmen nicht Macht haben. Sollte es aber ein mehrers seyn, soll solches jederzeit mit Ersuchung, Wissen und Willen und Beliebung der andern Gebrüder, und anderer Gestalt nicht geschehen.

§. 91.

Von Veräußerung der Lande, rc.

Weiter wird in der Erb-Theilung de A. 1603. versehen: Ferner soll Unser keiner noch Unser Erben --- etwas von den Gütern verpfänden oder versezen. --- So aber die höchste Nothdurfft verhanden, und einer unter Uns nothdringlichen etwas von seinem Antheil versezen oder verkauffen müste, so soll es erstlichen Uns Gebrüderen oder Unsern Nachkommen ingesamt oder sonderbar angebothen, und um etwas leidlichers, als einen Fremden, gelassen werden.

§. 92.

Zerbst- und Cöthnische Vergleiche d. Schulden, rc.

Was endlich A. 1676. in der F. Zerbstisch- und 1716. in der F. Cöthnischen Linie resp. wegen der Schulden, auch Veräusserung der Lande, rc. verglichen worden, siehe oben.

§. 93.

Streit zwischen Bernburg und Hoym wegen einiger Güter Veräußerung.

A. 1725. beschwerete sich Herr Fürst Victor Friderich zu Bernburg für sich und im Nahmen seiner Herrn Vettere zu Schaumburg und Hoym bey dem Reichs-Hof-Rath wider Herrn Fürst Lebrecht zu Hoym, daß er contra Pacta conventa & Jus Primogenituræ auctoritate Cæsarea corroboratum eine Veräußerung einiger demselben afficierten Güter und Stücke vorhätte, mit Bitte, an ihne deßwegen zu rescribiren, cum eventuali inhibitione de non alienando contra Pactum Primogenituræ & edenda Designatione Passivorum, womit auch den 16. Nov. willfahret wurde.

§. 94.

Testamente.

Von Fürstlichen Testamenten, so etwas besonderes zu bedeuten haben, seynd mir folgende bekannt.

F. Rudolfs zu Zerbst.

Fürst Rudolf zu Zerbst machte ein Testament, darinnen einiges wegen der Religion enthalten ware, wie wir unten hören werden.

§. 95.

F. Victors Amade zu Bernburg.

Herr Fürst Victor Amade zu Bernburg machte A. 1678. 10. Oct. ein Testament, welches A. 1619. 24. Apr. vom Kayser Leopold bestättiget wurde.

Er hat aber nach dem Vergleich de A. 1687. doch wiederum etwas darinnen geändert.

A. 1714. machte er ein neues Testament und nachhero noch ein Codicill darzu, welche beede ebenfalls von dem Kayser bestättiget worden seynd, davon das mehrere oben zu lesen ist.

§. 96.

F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen.

A. 1702. errichtete Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen ein Testament, welches er auf allen Seiten der Blätter

und

und zu Ende unterschriebe, sein Hand-Secret darauf druckte und es also seinem Canzlar und Räthen versigelt übergabe, es denen Acten beyzulegen. Zu End des Testaments ersuchte er den Kayser, es, wann es von ihme bey seinem Leben oder auch nach seinem Tode von seiner Frau Gemahlin gebührend gesucht werde, zu confirmiren, auch daneben, daß demselben überall stricte nachgelebet werden möge, mit Kayserlicher Majestät Macht und Gewalt zu halten und dergestalt die Execution dises seines lezten Willens mit Nachdruck, ohne Verstattung einiges Proceßes, oder anderen Weitläufftigkeit, mächtigst zu befördern.

Weil aber der Herr Fürst doch dises Testament nicht selbst von dem Kayserlichen Hof confirmieren lassen, so ist hernach Stritt darüber entstanden, wie wir schon oben vernommen haben.

§. 97.

F. Wilhelms zu Harzgerode.

A. 1709. 22. Apr. machte Herr Fürst Wilhelm zu Harzigerode ein Testament und ließe zu dem Ende seine zur Regierung verordnete Räthe zu sich kommen, eröffnete ihnen seinen lezten Willen, mit Befehl, solchen zu Papier zu bringen, welches dann geschahe und derselbe von ihme, nebst denen Räthen, unterschriben, auch mit dem resp. Fürstlichen und Regierungs-Insigel bedruckt und so dann als ein Testamentum iudiciale bey der Fürstlichen Regierung nidergeleget wurde.

Er ersuchte darinnen den Kayser und die Könige in Dännemarck und Preußen, nicht weniger den Herrn Land-Grafen zu Heßen-Caßel, über allen Puncten dises Testaments genau halten zu lassen und nicht den geringsten Proceß oder Weitläufftigkeit darüber zu gestatten.

§. 98.

Begräbnus-Sachen.

Was A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie von Begräbnus-Sachen verglichen worden, sihe oben.

§. 99.

Von Succeßion der Linien.

Was wegen der Succeßion derer F. Linien gegen und unter einander A. 1603. in der Erb-Theilung verabredet worden, haben wir gleichfalls allbereits vernommen.

§. 100.

Pactum Successorium de A. 1665.

Nach Abgang der vorigen Fürstl. Cöthnischen Linie haben die damals am Leben seyende Fürsten zu Anhalt, Herr Friderich, Herr Johann, Herr Lebrecht, Herr Johann Georg, Herr Emanuel und Herr Victor Amade A. 1665. den 22. Jun. zu Cöthen ein besonderes Pactum Successorium aufgerichtet, um Dero uraltes Fürstl. Haus zu seinem alten Splendeur wieder zu bringen und allen Mißverständnissen und Stritigkeiten, so aus der Succession herfliessen könnten, auch allen andern Mißhelligkeiten fürzubeugen; Welches Pactum denn darinn bestanden, daß in künfftigen Zeiten, so offt ein Antheil sich eröfnen würde, in lineas succedirt werden und die überbliebene 3. Linien 3. gleiche Theile von der eröffneten Verlassenschafft überkommen sollten, deren jede sich dann um Dero ererbten dritten Theil also zu vergleichen sollte haben, wie sie es untereinander entweder insgesammt versehen möchten, oder ein jeglicher unter Ihnen seinen Descendenten und Erben auferlegen würde. Es sollte auch ebener massen gehalten und der Succession in Lineas statt gegeben werden, wenn sich auch der dritte Antheil nach GOttes Willen erledigen und auf die beyde übrige Linien verstammen würde; haben auch ferner beliebt, daß bey den Eröffnungs-Fällen jedesmal der älteste Fürst des Hauses Anhalt die Possession in der gesammten regierenden Fürsten zu Anhalt Nahmen ergreiffen und so lange administriren sollte, biß die sämtl. Successores sich durch das Looß über der Theilung würden verglichen haben.

§. 101.

Andere solche Vergleiche und Verordnungen.

A. 1676. wurden in der F. Zerbstischen und A. 1702. und 1716. in der F. Cöthnischen Linie dergleichen particular-Vergleiche getroffen und resp. testamentliche Verordnungen gemacht, welche aber alle schon oben einen Plaz bekommen haben.

§. 102.

Von der mütterlichen Erbschafft.

Und so ist auch eben allda nachzusehen, wessen sich die Herrn Fürsten zu Zerbst A. 1676. wegen ihrer Frau Mutter Erbschafft verglichen haben.

§. 103.

Seniorat.

In dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt ist das Seniorat eingeführet.

Vergleich de A. 1603.

A. 1603. wurde bey der Theilung ver-

CAP. II. §. 103-105. glichen: Sonsten behält allezeit der älteste Bruder, oder nachmals der Aelteste in Unserm Fürstlichen Hause und also anjezo Wir Fürst Hans Georg die Erb-Schuz-Vogtey zu Gernrode, Item die Grafen, Herren und ausländische Lehen, samt deroselbigen Angefälle, insonderheit die Ilsenburgische Lehen und die Gerechtigkeiten an Hofe und Winningen, und behalten gleichergestalt, als der älteste in der Familia, das Stifft Gernrode, neben dem Gernrodischen Hofe zu Bernburgk, und die Probstey zu Großen-Alsleben, die Zeit Unsers Lebens, so Wir ohne Rechnung genießen und gebrauchen mögen, davon Wir aber die Reichs-Onera, als Beschickung der Reichs-Craiß-und Deputations-Täge, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Besoldung der Advocaten, Procuratoren und Rechts-Gelahrten, neben den Unkosten auf die Lehens-Empfahung, (ausserhalb der Reichs-Anlage und Türcken-Steuer,) abzutragen schuldig seyn sollen. Welches dann auch zu perpetuiren obgesezter massen allezeit dem Aeltesten Unsers Fürstl. Hauses zustehen soll.

§. 103. a.

de A. 1606. 7. Aug. A. 1606. 7. Aug. wurde wiederum beliebt: Unserm vilgeliebten Herrn Bruder, Fürst Hans Georgen, sollen Ihro Lbd. zugleich das Stifft Gernrode mit der Probstey Großen-Alsleben und Gernrodischen Hof und Dessen Weinberg zu Bernburg, so wohl zu Abtragung der Reichs-Onerum, als Beschickung der Reichs-Craiß- und Deputation-Tage, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Besoldung der Advocaten, Procuratoren und Rechts-Gelehrten, wie solches im Erb-Vertrag ausgeführet, ausserhalb Ihrer Lbd. Lande und Leuthen hiermit angewisen seyn.

§. 104.

und 4. Nov. Den 4. Nov. eben dises Jahres verglichen sich die Herrn Fürsten abermalen: Die biß dahero gemeine Rechtschwebende Sachen und in unterschidene Aemter gehörende, dieselben alle sollen im Nahmen des älteren Fürsten Hans Georgens Lbd. ferner continuiret werden, jedoch daß ein jeder Herr, dessen Amt und Territorium dieselbe concerniren und betreffen, die Inspection, Direction und Gewinst derselben Sachen haben und Wir Fürst Hans George wegen Besoldung der Gelehrten und Räthen nur den Nahmen darzu leihen. Da aber neue Sachen darzu erwachsen werden, oder künfftig erwachsen würden, soll ein jeder, den dieselbe antreffen, für sich und in seinem Nahmen und auf seine Unkosten treiben.

Ferner wurde der Punct wegen der Ausländischen Lehen also erläutert, daß damit nicht diejenigen, so zu einer jeden Matricul denominiret und ausserhalb Landes gesessen, gemeint seyn, wie ingleichem die Ascanische, Staßfortische und andere ausser Landes wohnende, so da Güter in einem oder dem anderen Fürstlichen Territorio ligen hätte und ins Amt zinsbar und in dessen Anschlag wären, sondern solche immatriculierte Lehenleute auch Ausländisch Geseßene und deren in der Aemter Territorio gelegene Güter sollen dem Herrn bleiben, in dessen Territorio und Matricul sie verfasset und umfangen seynd.

§. 105.

A. 1611. 19. Maj. aber wurde mit denen zum Seniorat gewidmeten Gütern eine Veränderung fürgenommen und dißfalls folgender Vergleich getroffen: de A. 1611.

Daß wir doch die acht Jahr über durch genugsame Erfahrung befunden, wie das Stifft und Amt Gernroda in vile Wege des Gernrodischen Rambergs Huten, Weyden und Trifften, auch Weyderwercken, mit Unsern Fürst Christians Lbd. Aemtern, Harzgeroda und Ballenstätt vermenget, und da Wir Uns durch das Band des höchsten heiligen Geistes nicht so gar Brüderlich zusammen gehalten und accordiret, daß allerhand Unruhe, Uneinigkeit und Ungemach daher allbereits entstanden wäre, auch zu befahren, daß die Posterität und deroselbigen Diener nicht so große Achtung auf die Christianam Concordiam, wie bißhero geschehen, geben würden. Und aber ein heilsam und christlich Werck, daß Einigkeit gestifftet, alle semina discordiæ ausgerottet und weggeraumet, solche Stifft und Aemtere auch Uns andern Herren Gebrüdern, und andern Unsern Nachkommen, von andern unsern Landen weit abgelegen, die Gebände sehr würden verwüsten und nicht in esse würden erhalten werden und gantz ruiniret, daher kein gebührliches Aufsehen, oder doch mit grossen

sen Unkosten, anzustellen; So haben Wir Fürst Hanß George, Fürst Augustus, Fürst Rudolph und Fürst Ludwig mit Unsers vielgeliebten Herrn Bruders, Fürst Christiani Lbd. und dessen Männlichen Fürstlichen Nachkommen, um Dero großen Brüderlichen Treuen und Nachgebung in Unsern Publicis und jezt höchst angelegenen Sachen willen, wegen des Stiffts und Amts Gernrode, samt der Probstey zu Großen-Alsleben und des Gernrodischen Hofes zu Bernburgk, folgender Gestalt verglichen und vertragen: Daß auf nächstkommenden Johannis das Stifft und Amt Gernrode, sammt der Probstey zu Grossen-Alsleben und der Hof zu Bernburg zum Stifft gehörig, Fürst Christiani Lbd. und dessen Erben mit dem Inventario, wie es Fürst Hanß George Lbd. empfangen, biß dato genuzet und gebrauchet, eingeräumet werden, davon Ihre Lbd. Uns, Fürst Hanns Georgen, Jährlich und die Zeit Unsers Lebens, als dem jezigen ältesten Herrn, vier tausend Thaler jeden zu 24. Silber-Groschen gerechnet, auf nächstkommende Ostern anzufahen, und also alle Jahr auf bestimmten Termin, aus dem Amte Bernburg abtragen sollen und wollen. Wie Wir Fürst Christian und Unsere männliche Fürstl. Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürstl. Würden, uns hiemit verobligiret und verpflichtet machen, vom ganzen Stifft Gernroda, Probstey, Abbtey, dann auch dem Hof zu Bernburgk Jährlich und die Zeit Unsers Lebens, allezeit dem Aeltesten Unserer Familie in der Oster-Wochen 4000. Thl. jeden zu 24. Silber-Groschen gerechnet, ohne Verzug baar zu erlegen und auszuzahlen, zur Vergewisserung auch solcher Jährlichen Provision und Renthen, Wir Unser Amt Bernburg zum würcklichen Unterpfand hiermit sezen, depuriren und verordnen, daß auf den Fall der Nicht-Zahlung eines Termins sich Unsere Herren Gebrüdere und dero Nachkommen daraus bezahlt machen sollen, jedoch mit dem Beding, daß allezeit der Aelteste Unserer Familie, so die 4000. Thl. empfängt, die Session, als ein Erb-Schuz-Vogt, in Reichs-Tägen behalten, davon alle Reichs-Onera, als Beschickung der Reichs-Craiß- und Deputations-Täge, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Besoldung der Advocaten, Procuratoren und Rechts-Gelehrten, neben der Unkostung auf die Lehens-Empfahung, (außerhalb der Reichs-Anlagen und Türcken-Steuren,) abzutragen schuldig seyn soll. CAP. II. §. 105. 106.

Demnach auch die Päbstler mit andern Practiquen anjezo im ganzen Heil. Röm. Reich sehr groß und arglistig und sich es nun durch Verhängnus GOttes auf den unverhoffentlichen Fall zutragen sollte, daß durch dieselbe, oder durch den Kayserlichen Hof, Cammer-Gericht und einigen benachbarten Chur- und Fürsten, dem Stifft einiger Eingriff und Verschmälerung zugezogen würde, auf sothanen Fall wollen Wir sothane Fürsten von Anhalt denselben kräfftiglich widersprechen und Fürst Christiani Lbd. vertreten. Was wir auch mit Macht und Recht nicht erhalten könnten, solches alles soll an den 4000. Thl. Jährlicher Pension abgehen und von Uns sammtlich zu Erhaltung der Reichs-Onerum anderweit aus Unsern Erb-Landen Erfüllung und Verordnung gemacht werden.

Dieweil auch an diesem Werck und dessen Heimhaltung mercklichen gelegen; Als soll zwar dieser Vertrag und Ueberlassung auf Fürst Christiani Lbd. und Dero männlichen Leibes-Lehens-Erben, wie oben gedacht, erblichen gemeynet und verstanden seyn, allein in gemein und öffentlich nur als ein jähricher Pacht, auch dergestalt die Anweisung der Unterthanen ausgegeben werden, und sintemal die Gernrodische von Adel und Lehen-Leute allbereit von Uns Fürst Hanns Georgen, als jeziger Zeit dem Aeltesten, beliehen, so hat es damit biß zu anderer Occasion sein Verbleiben.

Es scheinet aber dises nicht zum Stande gekommen zu seyn, weil BECMANN ausdrücklich meldet, die Herrn Seniores hätten Gernrode biß auf A. 1669. besessen.

§. 106.

Sonderlich aber handelt von diesem Seniorat der Erb-Vertrag de A. 1635. allwo es heist: Hiernechst weil Unser gesambtes Fürstenthumb Uns von der Römischen Kayserl. Majestät anderer Gestalt nicht als für ein einges gesambtes Fürstenthum verliehen, dasselbe auch in der Reichs- und Creyß- de A. 1635.

Cap. II. §. 106.

Creyß-Matricul für ein einiges Fürstenthumb gehalten wird; Also daß, obgleich wir alle und jede an diesem gesambten Fürstenthumb und Regal participiren, dennoch das Corpus Dignitatis Regalis keines weges getrennet werden kan, über das auch, laut Unserer Fürstl. Verträge, viel Regal-Stücken und andere Gerechtigkeiten zu gesammtem Gebrauch auffgesetzet und der hergebrachten Observanz nach insgesambt verbleiben und mit gesambten Rath und Zuthun verwalter und fortgestellet worden; So ist dahero aus diesen und andern vortrefflichen Motiven, der Seniorat, vermöge unserer Verträge und hergebrachter Observanz eingeführet, man hat sich auch biß dato darbey gar wohl befunden; Ist derowegen nochmahls unser gesambter Wille und Meynung, daß sothaner Seniorat, als eine fundamental-Verfassung Unsers Fürstlichen Hauses, (ohn welches dessen Reputation, Ehre und Würde nicht also erhalten werden kan,) bey Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen gebührlich respectiret und im Schwange erhalten werden soll.

Damit aber auch sothaner Seniorat recht gefasset und man wissen möge, was dessen eigentliche Verrichtungen seyn, wie und auf was massen solcher verübt und in was Schrancken dessen Authorität und Gewalt bestehen soll; So haben wir, nach fürgegangener reiffer Berathschlagung, auch eingeholten Gutachten unserer gesambten getreuen Landschafft, Uns nachfolgender Verfassung mit einander verglichen:

1. Sollen alle gesambte Sachen, sie concerniren gleich unser gantzes Fürstlich Haus, oder die gesambte Länder, für dem ältesten Unsers Fürstlichen Haußes verwisen, von demselben, wie auch von denen dem Directorio zugeordneten Räthen, in Vorsorge genommen, da die Sache von Importanz und Verzug leidet, mit gesambtem Rath der gesambten Fürsten zu Anhalt, ꝛc. hierunter verfahren, sonsten aber dieselbe zu Nuz der gesambten Fürstl. Herrschafft und Land gebührlich expediret und zuförderst der andern Fürstl. Herrschafft notificiret werden.

2. Da nun dergleichen gesambte Sachen biß zur Zusammenkunfft der gesambten Fürstlichen Herrschafft verwiesen, soll bey derselben der älteste Fürst jederzeit das Directorium, wie gebräuchlich, führen, ordentlich die Vota colligiren und da dieselbe discrepireten, noch eine Umbfrage halten und als dann per Majora einen richtigen Schluß machen und werden die andern Fürsten sambt Dero Räthen, ihrem besten Verstande nach, dasjenige, was des gantzen Fürstl. Haußes und des Landes Nothdurfft erfordert, votiren, einrathen und erinnern, und sonderlich, was zu Fortpflanzung und Erhaltung guter Vertraulichkeit und Einigkeit dienlichen, befördern helffen.

3. Extra tempus Conventus aber soll der älteste Fürst Macht haben, dasjenige was im gesambten Rath geschlossen, oder sonst vermöge der auffgerichteten Verträge und Recess seine gewisse Norm hat und dem ganzen Fürstlichen Hauße und dessen Lande zum Besten gereichet, zur Würcklichkeit zu richten und über die vergangene Verträge und Vergleiche steiff und feste zu halten, darinnen Ihme dann von der andern Fürstl. Herrschafft, auf vorhergehende Requisition, gebührender Beysprung und assistenz geleistet werden soll.

4. Und obwohl alle und jede des gesambten Fürstl. Hauses Anhalt und dessen Lande angehörige Sachen nicht specificiret werden können; So ist doch darunter die Empfahung der Reichs-Lehen nicht die geringste, derowegen der älteste Fürst, nebst deßen zugeordneten Räthen, bey allen Fällen, so geschehen mögen, dahin zu sehen, damit nicht eines Theils in unnöthigen Fällen beschwerliche Neuerung dem gesambten Fürstlichen Hause eingeführet, anders Theils aber durch Unterlaßung und Verabsäumung demselben keine Gefahr zugezogen werden möge. Wie dann ins künfftige dahin zu trachten, ob am Kayserl. Hofe zu erhalten, daß die Empfahung der Reichs-Lehen, zumahlen da dieses Fürstenthum eigentlich ein Feudum commune Generi & Familiæ Principum Anhaltinorum concessum ist, hinfürderst jederzeit auch nur auf den ältesten Fürsten im Fürstl. Hause Anhalt, doch vor sich und mit Behuff der andern gesambten Fürsten zu Anhalt, gestellet und gerichtet werden möge, wobey aber in acht zu nehmen seyn wird,

daß

CAP. II. §. 106.

daß bey jedweder Renovation aller und jeder Fürsten zu Anhalt, rc. nominatim im Lehen-Briefe zu gedencken und deren Nahmen nach dem Alter in Ordnung zu setzen, jedoch daß bey künfftigen Fällen solches nicht in Consequenz gezogen, sondern demjenigen Erb-Vergleich, deßen Wir uns fürderlichst mit einander zu vereinigen Willens, nachgegangen werde.

5. Bey Beschickung der Reichs-Creyß-Müntz-Probation- und Deputation-Täge, wie auch in allen das Reich, das gemeine Evangelische Wesen und den Ober-Sächsischen Creyß angehenden Sachen und was die Erhaltung guter Verständnüß und Correspondenz mit denen benachbarten Chur- und Fürsten belanget, wird der älteste Fürst jederzeit mit Rath der andern Fürsten zu Anhalt, rc. verfahren, jedoch aber, daß der älteste Fürst diese Sachen, sambt denen Ihme zugehörigen Räthen, jederzeit in Vorsorge nehme, daraus der andern Fürstlichen Herrschafft referiren lasse, auch, was in einem oder andern zuthun, vorschlage, die Nothdurfft begreiffen und concipiren laße und sothane Sachen also dirigire, wie es des gesammten Fürstlichen Hauses und deßen Landes Nothdurfft und Bestes erfordert.

6. Die Landschaffts-Verfaßung beruhet zwar auf ihren Landtags-Abschieden; da aber bey jetzigen schwürigen Zeiten denselben also stracklich, wie es der Buchstabe der Landtags-Abschiede besaget, nicht inhæriret worden wäre; So soll doch der älteste Fürst, als welchem die Ober-Direction dieses Landschaffts-Wercks obliegt, mit Zuziehung der andern regierenden Fürsten, zusamt des Unter-Directoris und Ausschuß-Ständen dahin sehen, daß der Landschaffts-Verfaßung unverbrüchlich nachgelebet, darüber stricte gehalten und durch unzeitige Neuerung, Innovationes und Eingriffe zur Dissolution des gantzen Wercks kein Anlaß gegeben werde, zumahl da Wir ingesambt, sowohl wegen unserer Fürstlichen Landes-Theilung, als wegen Ausstattung der Fürstl. Fräulein hierunter nicht wenig interessiret.

7. Gleiche Meynung hat es auch mit dem Contribution-Wercke und allen denen Sachen, welche von der jetzigen vergangenen Kriegs-Unruhe dependiren, daß der älteste Fürst darinnen das Directorium zu führen, mit gesambten Rath und Vorbewust hierunter zu verfahren; Was aber ingesambt geschloßen, das soll auf Erinnern durch jedes Fürstlichen Antheils Herrschafft gebührlichen exequiret werden.

Hernach heißt es wiederum: Die Inspection auf das gesambte Fürstliche Archivum verbleibet auch billig bey dem Aeltesten unsers Fürstl. Haußes und soll daraus nichts abalienirt, sondern jeglichem Bruder und Vettern gefolget werden, die originalia aber bleiben in dem Archivo zu Deßau und sollen die dahin gehörige Sachen, im Fall solche einem oder dem andern hiebevorn communiciret worden, wiederumb eingeschaffet werden.

12. Was denn die zum gesambten Gebrauch ausgesetzte Gerechtigkeiten, als nemlich die in diesem Fürstenthumb gelegene Bergwercke an Gold, Silber, Kohlen und Saltzwerck, sampt allen andern unterirrdischen Zufällen, Müntz-Regal und dergleichen, nach Innhalt des Fürst-Brüderlichen Erb-Vergleichs vom 30. Junii Anno 1603. belanget; So wird der älteste Fürst dahin zu sehen haben, daß solche von einem oder dem andern Fürsten nicht absonderlich gebraucht oder usurpiret, sondern zu gesammtem Gebrauch und Nutzen erhalten werden mögen.

13. In Summa, alle und jede Sachen, welche des gesambten Fürstl. Hauses Anhalt, rc. oder dessen gesämtes Fürstenthums commoda vel incommoda betreffen, darunter nominatim die Alcanische und Magdeburgische Compactata und Schiffart, wie auch der geistlichen Güter Sache in unserm gesambten Fürstenthum, auf den verglichenen Fall, wann diese wiederum angefochten würden, und nach Innhalt des Vergleichs vom 7. Augusti Anno 1606. und des vom letztern Decembris Anno 1628. begriffen, sollen von dem ältesten Fürsten in Vorsorge genommen, dirigiret, aber mit gesambtem Rath hierunter verfahren werden; Und soll wegen der Geistlichen Güter, uffm Fall der besorgten An- und Zusprüche, ein jeder sein Theil der Unkosten, vermöge besagten Fürst-Brüder- und Vetterlichen Vergleichs am letzten Decembris Anno 1628. von dem seinigen un-

CAP. II. §. 106. 108.

unverzüglich herbey tragen, immittelst aber, was zu denselben Sachen dienet, fleißig nachgesucht und gute præparatoria gemachet werden.

14. Es soll aber sothaner Seniorat oder Directorium keinen Majorat oder Dominat importiren, sondern allein dahin verstanden werden, damit desto ordentlicher die gesambte Sachen geführet, berathschlaget und expediret werden können, gestalt dann die andere Fürsten zu Anhalt, alle an sothanen gesambten Sachen zu participiren und hierunter sich keiner seines Fürstlichen Standes, Hoheit, Dignität und Würden zu begeben.

15. Damit man sich auch hierunter umb so vielweniger etwas nachtheiliges zu befahren; So sollen dem Directorio allewege zwey Räthe, als ein adelicher und gelehrter Rath, auffwartten, welche die gemeine der Fürstl. Herrschafft und Landes gesammte Sachen in Vorsorge zu nehmen; Hierunter die Nothdurfft zu erinnern, zu concipiren, auszufertigen und, was gesammten Räthen oblieget und gebühret, in Acht zu nehmen, dieselbe aber sollen jederzeit von der gesambten Fürstl. Herrschafft gewehlet, in gesambte Pflicht genommen und in specie dahin gewiesen werden, daß sie alleine auf des gesambten Fürstl. Hauses Reputation, Autorität und Oberherrlichkeit, Privilegien, Nuz und Frommen zu sehen und zu befördern, daß dasjenige, so ingemein dem ganzen Fürstl. Hause und gesambten Landen nützlich, demjenigen so einem oder dem andern in particulari vorträglich scheinen möchte, vorgezogen werde, worbey in alle Wege in Acht zu nehmen seyn wird, daß sothane Räthe hierzu erwehlet werden, deren Treu und Affection gegen die gesambte Fürstl. Herrschafft und Lande man versichert, welche auch allbereits in schweren und wichtigen Sachen genugsam probiret, in Landes-Sachen erfahren, auch sichern und beständigen Rath zu geben wißen.

16. Betreffende die Mittel, welche zum Seniorat deputiret, so bleibet es bey denen in Anno 1603. und 1611. zum Seniorat ausgesezten Aemtern und Gütern billig, Wir und unsere Erben wollen auch ingesambt schuldig seyn, dem ältesten allezeit dieselben zu gewehren, inmaßen Wir uns dann allbereits, laut des auffgerichteten Vergleichs, welcher zu mehrer Nachricht sub lit. C. hierbey geleget, dahin erkläret; Ingleichen verbleiben dem Aeltesten Fürsten nicht allein die Beleihungen der auswärtigen Lehen, so nicht in die Aembter gehören, sondern auch deren Anfälle billich, davon habende seines Gefallens zu disponiren, ausgenommen die Graffschafft Mülingen, welche zwar der älteste Fürst zu verleihen, wo aber sothane Graffschafft dem Fürstl. Hauße Anhalt anheim fallen sollte, hat das gantze Fürstliche Hauß sich deswegen zu vergleichen.

Von solchem Seniorat auf künfftigen Fall, soll besage Unserer Erb-Vergleiche und anderer Verträge der älteste Fürst schuldig seyn, die Unkosten, so auf Besuchung der Reichs-Creyß-Müntz-Probations- und Deputations-Täge, Unterhaltung des Cammer-Gerichts, Besoldung der Procuratoren, Advocaten, Rechtsgelehrten, die Lehns-Empfahung und die Ihnen zugeordnete Räthe gehen, abzutragen, außer denen ist und verbleibet Er zu einem mehrern unverbunden. rc.

§. 107.

Alleine A. 1647. meldete der Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst in einem auf dem Westphälischen Friedens-Congreß übergebenen Memorial, daß in dem Familien-Vertrag de A. 1635. der Seniorat fast gar auf Jura Primogenituræ, wider das Herkommen, ausgedehnet werden wolle. *Zerbstische Beschwerde gegen das Seniorat beantwortet.*

Die andere Herrn Fürsten aber versetzeten: Es werde ihme Herrn Fürsten zu Zerbst, keiner von ihnen, die sie gleichbürtige Fürsten seyen und so wenig als er homicidæ suæ dignitatis zu seyn begehren, dises einbilden und es seye in dem angezogenen Pacto weitläufftig genug und mit dürren Worten præcaviret, es könnte auch ohne einige Mühe gerade das Contrarium dargethan werden.

Endlich verglichen sie sich A. 1648. wie wir schon oben gehöret haben.

§. 108.

A. 1669. 23. April ist mittelst eines Recesses wiederum eine Veränderung vorgenommen, und vermittelt Erb- und eigenthümlicher Veräusserung, Grossen-Alsleben an Fürst Johann Georgen II. Gernrode mit Frossa an Fürst Friderichen *Aenderung mit denen Senioratsgefällen de A. 1669.*

chen zu Harzgeroda, des Gernrodischen Hofs an Fürst Victor Amadeum zu Bernburg und der seithero durch Absterben der Grafen dises Nahmens auch zu denen Seniorats-Gütern gekommenen Grafschafft Mühlingen an Fürst Carl Wilhelmen zu Zerbst gegen Erlegung und Belegung gewisser Geld-Summen, überlassen, und den 16. Junii und folgenden Tagen die reciprocirliche Ubergabe mit Auflaß- und Anweisung der Unterthanen durch gewisse von allerseits Fürstl. Herrschafften darzu bevollmächtigte Deputirte geschehen, die ganze Summe der Gelder aber zinßbar gemacht und die davon fällige Zinnsen jährlich in gewissen Terminen zu heben dem Fürstl. Herrn Seniori angewiesen, auch die Beamten und Einwohner der Orten, wo die Capitalia beleget, dem Seniori zu richtiger Einlieferung verpflichtet, mit den auswärtigen Lehen aber es bey dem vorigen gelassen worden, daß nemlich derselben Beleihung mit ihren Dependentien demselben, als ältesten Fürsten des Hauses, zukommen solle.

§. 109.

Zerbstischer Vergleich de A. 1676. A. 1676. wurde in der F. Zerbstischen Linie ein particular-Vergleich wegen des Seniorats getroffen, dessen Innhalt wir aber schon oben vernommen haben.

§. 110.

Familien-Vergleich de A. 1687. In dem Receß vom 21. Jul. 1687. wurde versehen: Damit wegen des in dem Fürstlichen Hause hergebrachten Seniorats der Præcedenz halber keine Irrungen und Weiterungen entstehen, sollen die Postgeniti und Dero Fürstliche männliche Nachkommen, ungehindert, daß Wir, Fürst Victor Amadeus und Wir Fürst Wilhelm, in oberwehnten Unsern von Kayserlicher Majestät bereits confirmirten Pacto Gentilitio, und respective Testament, dißfalls ein anders (welches Pactum und Testament aber Wir in so weit, nebst dem, was Wir wegen der von den Apanagirten, an die regierende Fürsten zu ertheilende Vollmachten auf Land-Tägen, und andern Zusammenkünfften, und dergleichen vom Seniorat und Ober-Directorio dependirenden Dingen, ausdrücklich disponiret, hiermit wiederruffen und aufheben, jedoch im übrigen, und sofern in gegenwärtigem Pacto nicht ein anders expresse versehen, so wohl selbiges Pactum als Testament in allen dessen Puncten und Clausuln bey seinen Kräfften, bis zu Unserer anderweit beliebigen letzten Verordnung lassende, verordnet und Wir, Fürst Anton Günther, und Fürst Johann Adolph, Uns das Seniorat in obgedachtem Unsern den 9. April 1676. aufgerichteten Freund-Brüderlichen Pacto, ausdrücklich vorbehalten haben, und Krafft dieses annoch vorbehalten, (aber auf Unsere Descendenten keinesweges extendiren, noch verstanden, sondern vielmehr Unsern Freund-Brüderlichen Erb-Recess in so fern geändert haben wollen,) sothanen Seniorats, noch auch des Ober-Directorii, in denen dahin gehörigen allgemeinen Landschaffts-Sachen, nicht fähig seyn, weilen sie so wohl mit denen zu Führung des Fürstlichen Staats genugsamen Einkommen und andern Nothwendigkeiten nicht versehen, als es in der That incompatibile ist, alles dasjenige, was dem Seniorat von Unsern Hochseeligen Vorfahren, durch einmüthig aufgerichtete Recesse aufgetragen und beygeleget, wohl zu beobachten und doch kein regierender Herr zu seyn, und an der Landes-Fürstl. Hoheit keinen Theil zu haben. &c. &c.

Wir haben aber oben gehört, daß es mit disem Familien-Vertrag keinen Bestand gehabt habe.

§. 111.

A. 1711. (1) haben sich Herr Fürst Victor Amadeus zu Bernburg bey dem Kayser beklagt, daß in dem Cöthnischen ein anderer Modus collectandi, als bißhero üblich und mit gesammtem Schluß eingeführet gewesen, ergriffen und, da vorhero die Seniorat-Zinsen, welche Anhalt-Bernburg, als Seniori Domus, gebühreten, von denen Grund-Stücken selbsten erhoben, nunmehro eine Consumtions-Accise eingeführet, die ihm verpflichtete Einnehmer davon removiret und andere an deren Stelle gesetzet worden; Dahero denn erfolget, daß als nechst verwichenen S. Johannis er die Halbscheid der ihm daselbst zukommenden Zinsen, nemlich 897. Rthlr. 18. Gr. erheben wollen, ihm solche versaget und er in der geruhigen Possessione

CAP. II. §. 109-111. Streit zwischen Bernburg und Cöthen wegen der Seniorat-Zinsen.

(1) Europ. Fama P. 113. p. 334.

CAP. II. §. 111-113. sione vel quasi percipiendi usuras destinatas von der Fürstl. Frau Vormunderin zu Cöthen turbiret, auch auf alle gütliche Vorstellungen keiner gewierigen Antwort gewürdiget worden, mit gehorsamster Bitte, dahin zu erkennen, daß besagte Frau Vormunderin nicht nur die an S. Johannis verfallene und diese Weyhenachten fällige Seniorat-Zinsen abzuführen, sondern auch damit er und seine Successores in Senioratu hinfüro gesichert seyn möchten, die eydliche Verpflichtung derer Einnehmer vor sich gehen zu lassen, verbunden seye. Hierauf haben Se. Kayserliche Majestät allergnädigst deferiret, und, wie gebeten, an Anhalt-Cöthen rescribiret. Es war aber diese Bernburgische Beschwerung durch folgende Ursachen veranlasset worden. Vor einem Jahr hatte Herr Doctor BECMANN zu Franckfurt an der Oder, auf Unkosten derer gesammten Fürsten von Anhalt, eine Anhaltische Historie in Druck gegeben, da man sich dann von Seiten des Hauses Cöthen beklagete, daß er die Fürstl. Anhalt-Cöthenische Augustæische Linie der Fürstl. Zerbstischen nachgesetzet, auch bey dem inserirten Stamm-Baum die Zweige desselben verkehret, da doch insonderheit bey der Fürst-Brüderlichen Theilung im Jahre 1603. Fürst Augustus wegen der damaligen gutwilligen Abtretung des Landes sich expresse reserviret, daß solches seinen Nachkommen zu keiner Verkleinerung ihres Nahmens gereichen sollte, auch von denen andern Fürsten versprochen worden, hierüber treulich zu halten. Uneracht nun Anhalt-Cöthen begehret, daß obige nachtheilige Oerther und einige andere mehr geändert, und an deren statt andere Bogen hinein gedrucket werden möchten; so habe doch dieses gütige Ansuchen nicht verfangen wollen, sondern es habe Zerbst und Bernburg vielmehr die meisten Exemplarien, deren auf 500. gedruckt worden, an sich gekaufft und hin und wieder distrahiret. Alldieweil denn solchergestalt wider den Theilungs-Receß vom Jahre 1603. welcher doch die Grund-Veste des gesammten Fürstlichen Hauses Anhalt sey zum Nachtheil des Fürstl. Hauses Cöthen eingegriffen worden, so habe sich dasselbe genöthiget befunden, die Einkünffte von denen Seniorat-Gefällen, welche in dem Fürstl. Anhalt-Cöthnischen seynd, inne zu behalten, biß dißfalls die gehörige Satisfaction erfolget.

§. 112.

Was endlich A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen des Seniorats verglichen worden, sihe ebenfalls oben. Cöthnischer Vergleich de A. 1716.

§. 113.

Nach Herrn Fürst Victor Amadei zu Bernburg Tode entstunde in dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt die Frage: Ob ein appanagirter Prinz zum Seniorat und deme anklebenden Ober-Directorio berechtiget und dessen fähig seye oder nicht? Jenes behauptete Prinz Johann Adolf von Zerbst, der Aelteste an Jahren, aber ein Appanagiatus, dises der Herr Fürst Carl Friderich zu Anhalt-Bernburg. Stritt: ob ein Appanagirter des Seniorats fähig seye?

Der Prinz führete für sich an:

1. Es gelte gleich viel: ob ein Appanagirter oder regierender Herr Senior seye? indeme ein Senior und Director nicht anders, als eine Persona Instrumentalis zu consideriren wäre.

2. Erhelle aus dem gesamt Fürstl. Brüderlichem Erb-Theilungs-Recess de 30. Jun. 1603. in specie dem Exempel Herrn Fürstens Augusti nicht undeutlich, daß ein Appanagiatus des Senioratus fähig sey; Dieses wäre auch

3. In dem im Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischen Hause Anno 1676. errichteten Freund-Brüderlichen Pacto bedungen und

4. In dem Vertrag de Anno 1687. von neuem bestätiget und vom gesammten Hochfürstl. Anhaltischen Hause zugestanden worden; So gönneten nicht weniger dermalen

5. Alle regierende Fürstliche Häuser, Bernburg ausgenommen, dem Prinzen solch Vorrecht gar gerne.

Deme wurde Fürstlich-Anhalt-Bernburgischer Seits entgegen gesetzt:

ad 1. Daß der Herr Fürst Johann Adolph ganz irrig vorgeben, als ob ein Senior im Hochfürstl. Haus Anhalt vor eine blosse Personam Instrumentalem zu achten. Es lieget demselben unter andern vornemlich ob, das gesammte Fürstliche Haus Anhalt zu repræsentiren, dessen Etats-Affairen zu verwalten, die Consultationes darüber zu præpariren, delibe-

randa

randa zu projectiren, bey denen persöhnlich oder durch deputirte Räthe haltenden Conferenzien zu proponiren, die dissentirende Vota zu conciliiren, zu concludiren, mithin den ganzen Congress zu dirigiren, das Resultat zu exequiren und, daß darüber in allen Hochfürstl. Antheilen gehalten werde, Sorge zu tragen. Es muß derselbe die Reichs-Lehen bey Kayserl. Majestät, wie auch die Bambergische Lehen, als Lehen-Träger des gesammten Fürstlichen Hauses, mittels der andern regierenden Herren Vollmachten, empfangen, und die Original-Lehen-Briefe nach circulirter Communication, wie auch alle und jede Original-Documenta derer regierenden Herren gesammten Archivario zur Verwahrung einliefern; Die ausländische Lehen denen Forensibus ertheilen; Alle an die sämmtliche Regenten im Fürstlichen Hause kommende Schreiben annehmen, communiciren, conform denen Majoribus beantworten und die Antwort communiciren; Die Beschickung derer Reichs-Craiß- und Münz-Probations-Täge besorgen, die Abgesandte instruiren und deren Relation ebenfalls communiciren; Denen Processen des Fürstlichen Hauses prospiciren und die darzu nöthige Correspondenz unterhalten;

Die Land- und Land-Rechnungs-Täge ausschreiben, zur Ersetzung derer Vacanzien die Tüchtigsten erwählen, confirmiren, auch den Land-Syndicum und Land-Rent-Meister bestellen und die Execution der Land-Tags-Schlüsse, Landes-Verfassung und Recesse vollziehen; Das Ober-Directorium bey der Land-Renthey handhaben; Das gesammte Archiv conserviren; Das Gymnasium durch jährliche Inspection besorgen; Die gesammte Bergwercke berathen, und in Summa alles und jedes thun und verrichten, was zu des ganzen Hochfürstl. Hauses Flor, Splendeur und Aufnehmen irgends gereichen kan. Bey allen diesen so wichtigen Obliegenheiten wird sich wohl niemand bereden lassen, daß ein zeitlicher Herr Senior, wie es der apanagirte Prinz vorbilde, nur ein blosses Instrumentum und gleichsam so ein organum sey, welches keinen Laut von sich gibt, es blase denn der Wind darein.

Und eben so ists auch bewandt mit dem 2ten Membro der ersten Position Prinz Johann Adolphs, daß es gleich viel seyn könne, ob ein Princeps Regens, oder ein Apanagiatus solch Seniorat verwalte. CAP. II. §. 113.

Das Fürstl. Anhaltische Pactum de Anno 1635. sagt 1. hievon gar notanter, daß der Senior, mit Zuziehung derer NB. anderen regierenden Fürsten, auf die Landschaffts-Verfassung halten solle und der prætendirende Prinz erkennet, in dem Recess de A. 1687. wovon unten ad Quartum ein mehrers, selbst derer apanagirten Prinzen Unfähigkeit mit denen nachdrücklichsten Expressionen; Apanagirten Prinzen im Hochfürstl. Hause Anhalt wird 2. nicht eröffnet, was vor Puncta deliberanda obhanden, sie haben dabey kein Votum, sie erfahren nicht, was denen sämmtlichen regierenden Fürsten zugeschrieben und darauf geantwortet wird; in denen Kayserlichen Reichs-Lehen-Briefen, so sie ebenfalls nicht zu sehen bekommen, wird ihrer nur beyläuffig, bey Empfahung derer ausländischen Lehen aber gar nicht gedacht; sie haben keine eigene Canzeley, keine Räthe, noch andere Erforderniissen. Hingegen contribuiret auch ein Apanagiatus nicht zu denen zu Behuff des Senioratus ausgeworffenen Geldern. Quo jure dann würde ein solcher das Directorium und die Besorgung gemeinschafftlicher Geschäfften, dabey ihme kein Votum, auch NB. qua Seniori kein besonderes Votum, ja nicht einmal Wissenschafft davon zustehet; oder ein so angesehenes commodum, da er kein incommodum hat, prætendiren können? Weil hier des Commodi gedacht wird, so ist 3. mit wenigen anzumercken, daß die Bestreitung derer Seniorats-Ausgaben bey einem Apanagiato ebenfalls auf ein impossibile hinaus lauffe. 4831. Thaler ein Groschen sinds, welche nach dermaliger Verfassung des Hauses gemeinschafftlich darzu jährlich ausgeworffen worden. Hiervon sind zu bestreiten die Kayserl. Reichs- dann auch Fürstl. Bambergische Belehnung, die Regenspurgische und andere Gesandschafft und Verschickungen, die Procuratores und Agenten zu Wien und Wetzlar. Es fällt davon ab derer beyden Adelich- und gelehrten Gesammt-Räthe, wie auch Archivarii und Gesammt-Boten Geld-Besoldung, Logement, Winter-Holz, Pferde-Futter und viel anderes, so

CAP. II. §. 113.

so zum Exempel bey denen Land- und Land-Rechnungs-Tagen aufzuwenden ist; woraus leichte zu ermessen, daß ein zeitlicher Herr Senior vor die Ehre und Bemühung des Seniorats, an statt andern Commodi, offt etliche 100. ja 1000. Thl. zuzubüssen habe und wenn von einem Appanagiato, wie unvermeidlich geschehen würde, dergleichen Zuschuß, oder auch nur ordentlicher Aufwand, aus einer nöthigen Menage, nicht geschehen sollte und könnte, so müßte solches dem Fürstl. Hause und dessen Affairen abermal in viele Wege auffenthalt- nachtheil- schäd- und verkleinerlich fallen. Ratione Ceremonialis 4. müssen denen regierenden Fürstl. Häusern die appanagirte Prinzen den Pas und Rang billig cediren und ist dem prætendirenden Prinzen aus ihrem eigenen Exempel, wie es dißfalls in Dero Herrn Vettern, des regierenden Fürsten zu Zerbst Residenz gehalten wird, nicht unbekannt. Solchemnach würde dann auch nimmer nachgegeben werden können, daß ein Appanagiatus Senior sey, und das deme anklebende Ober-Directorium über vier regierende Fürstliche Häuser führen und exequiren sollte. So wäre 5. nicht weniger zu besorgen, daß dem Lustre eines so uralten Fürstlichen Hauses gar grossen Anstoß und Nachtheil zuziehen, ja, in gewisse Masse, wider den allerhöchsten Kayserlichen Respect anziehen würde, wenn unter eines Appanagiati Expedition Reichs- und Craiß-Täge beschicket, auch selbst an Ihro Kayserliche Majestät eine Gesandtschafft spediret würde. Nach des COCCEJI und anderer berühmten Männer Lehre, 6. quam juris esse gentium, edisserit --- in Appanagiatos jura saltem privata veniunt, unde Primogeniti Investituram petunt, jura Comitiorum & Statuum Imperii habent, & jurisdictionem in reliquos, totamque omnino familiam exercent.

Dahero 7. was bey andern hohen Häusern im Reich dißfalls beständig herbracht, vorjetzo nicht anzuführen seynd.

Ad 2. Den Erb-Theilungs-Receß de A. 1603. und das daraus anführende Exempel des Fürsten Augusts, nachherigen Senioris, betreffende, so ist 1. voraus zu setzen, daß zwar diese Pacta keine eigentliche Seniorats-Pacta seyn, sondern andere capita concerniren; Jedennoch aber daraus erhelle, da dem ältesten Bruder, oder nachmahls dem Aeltesten im Fürstlichen Hause die damalige Seniorats-Gefälle zugeeignet worden und die damalige Herren Compaciscenten allerseits regierende Fürsten gewesen und das Lustre derselben zum ersten Augenmerck genommen, auch solche Verfassung dabey verabredet, welche von niemand anders, als einem regierenden Herrn besorget werden können, daß sie, ratione Senioratus & Directorii auf die regierende Häuser allein gesehen, mithin alle diese Dinge auf Prinz Johann Adolph ganz nicht applicables sind. Wahr ist es zweytens, daß damals Fürst August, nachmaliger Senior aus besonderer brüderlicher Liebe sich freywillig mit einem ansehnlichen Stück Geldes, so eben so hoch und viel als deren andern Herren Brüder Revenües betragen, abfinden lassen; allein eben dasselbe wurde 1. nicht, wie heutiges Tages geschiehet, vor eine Apanage, wovon man damals noch nichts wußte, sondern vor eine Landes-Portion allerdings gehalten; immassen auch 2. gedachter Fürst August alle einem regierenden Herrn anklebende Jura und Vorrechte, folglich Senioratum, ja die Succession in das von vieren zu erst vacant werdende Antheil sich expresse bedungen, genossen und exerciret, nebst Acquisition des Plötzkauischen Districkts; 3. Eine eigene Regierung geführet, und von ihnen, in Conventibus publicis, das Plötzkauische Votum abgegeben worden; Dieses Fürsten in inn- und ausländischen Affairen geübten besondern Beywohnens 4. nicht zu gedencken; Deme dann 5. das A. 1635. errichtete, oben angeführte Pactum, verbis: Daß ein zeitlicher Senior, mit Zuziehung derer NB. anderen regierenden Herren, auf die Landes-Verfassung halten solle, seine gute Erläuterung gibet.

Ad 3. Hat man sich zu bekümmern, was vor ein Pactum speciale im Fürstl. Hause Zerbst zu Faveur derer apanagirten Prinzen Anno 1676. getroffen seyn möchte: Dann dieses kan 1. ad alios, quam quibuscum est initum, nicht extendiret werden, dahero man sich dabey auch nicht aufhalten will. Indessen ist 2. daraus sowohl, als

Ad 4.

Ad 4. Aus dem nachherigen Pacto de A. 1687. deutlich zu ersehen, daß Apanagiati erst von A. 1676. zum Seniorat heimlich adspiriret und mithin per pacta ein Jus zu adquiriren gesucht haben, welches sie vorhin nach denen Grund-Verfassungen des Hauses nicht gehabt. Es gestehet auch 2. der prætendirende Prinz darum gar notanter ein, daß Apanagiati des Seniorats schlechterdings unfähig und will dieselbe vors künfftige davon ausgeschlossen wissen, nur daß er vor sich ein Personalissimum zu bedingen vermeynet. So wenig aber 3. ein in einem Hause per Testamentum aut pacta jurata einführendes ordentliches Jus Primogenituræ, oder andere notable Veränderung, ohne die Allerhöchste Kayserl. Confirmation bestehen kan, noch vielweniger kan gegenwärtige intendirte Unordnung, da vier regierende Fürsten von einem apanagirten Prinzen, inn- und ausserhalb Landes, sich vorsitzen, dirigiren und das ganze Fürstliche Hauß vertretten folglich sich gleichsam degradiren lassen sollen, bey Eingangs-erwehnten unüberwindlichen Inconvenienzien, ohne allerhöchsten Kayserlichen Consens, Bestand haben. Welchen Consens, quoad hunc passim, zu ertheilen, 4. damalig Kayserl. Majestät unfehlbar angestanden, und vielmehr geurtheilet haben würden, idem esse, ob ein Vertrag nicht sey, oder ob obstantes rationes status zum Effect nicht gebracht werden können. Zumalen, da im Gegentheil 5. Dieselbe, pro excludendis Apanagiatis bereits die Kayserliche Confirmation ertheilet hatten. Dieses und andere trifftige Ursachen haben 6. veranlasset, solches Pactum de A. 1687. überhaupt nicht allein nicht in Observanz zu bringen, sondern es ist auch 7. von den gesammten Hochfürstl. Interessenten, und sonderlich auf des jetzigen Herrn Prætendenten vornehmste Mitveranlassung, solenniter widerruffen worden. Es hilfft dahero 8. Prinzen Johann Adolph, in eben solcher Widerruffung gethane Reservation einiger aus dem im Fürstlich-Zerbstischen Haus errichteten Pacto de A. 1676. erhaltenen Vortheile nichts.

Denn, gleichwie dieses res inter alios acta, das Pactum de A. 1687. aber mit Consens und auf selbstige Veranlassung des Herrn Prætendenten in genere aufgekündiget, wiederruffen und annulliret ist, so muß es dabey in allen dessen Clausuln sein Bewenden haben; Inmassen, CAP. II. §. 113. 114.

Ad 5. Der Herr Fürst zu Anhalt-Bernburg von denen übrigen regierenden Fürsten zu Anhalt sich wohl versichert hält, daß sie ihr und des gesammten Fürstlichen Hauses wahres Interesse im Grund nicht anders als nach gegenwärtigen Principiis ansehen, noch gegen Ihro Kayserliche Majestät sich anders haben erklären können.

Dise Seniorat-Sache gediehe auch gar an den Kayser und baten die regierende Herrn, nicht zuzugeben, daß ein so altes, wohlverdientes, dem Kayser und Reich getreuestes Fürstl. Hauß durch eine so ungebührliche Anmassung aus der bißherigen Harmonie gesetzt, noch an seinem Lustre ihme in einige Weise etwas entzogen werden möchte.

Der Ausgang ware der, daß Prinz Adolf, dem von dem Reichs-Hof-Rath an Ihro Kayserliche Majestät erstatteten und von Deroselben approbirten Gutachten gemäß, abgewisen wurde.

§. 114.

Zusammenkünfften der Herrn Fürsten.

Die Herrn Fürsten wollen, wann in gemeinen Sachen Rathschläge müssen gesetzt und insgesammt gehalten werden, solche Sachen und Fälle, so viel möglich, durch Zusammenschickung verrichten und, da es nicht der Wichtigkeit, an einem gelegenen Orth more Majorum, ins Feld sich zusammen bescheiden; da es aber der Sachen Wichtigkeit erfordert und sie je zusammen kommen müssen, so soll der erste Anhang (so hiesse es A. 1606.) beym ältesten Herrn Brudern zu Dessau, zum andernmal zu Bernburg, zum Dritten zu Zerbst und vierdtenmal zu Cöthen gehalten werden, und auf daß keinem Theil seine gute Ordnung zertrennet, so soll ein jeder unter Uns die Seinigen in einem Gasthofe speisen und dieselbigen auslösen lassen. Vertr. de A. 1606. 7. Aug.

Was A. 1635. wegen solcher Zusammenkünfften geschlossen worden, haben wir bereits vernommen und ist deme nur noch beyzufügen, daß die Unkosten, so zu der Herren Fürsten Zusammenkünfften nöthig, von dem Lande, wann es Sachen seyn, die

CAP. II. §. 115-119.

die das Land angehen, genommen, sonsten aber, wann sie in ihren Angelegenheiten zusammen kommen, von ihnen zu gleichen Theilen getragen werden sollen.

§. 115.

Von Erhaltung guter Einigkeit. Vergleich de A. 1603.

Von Erhaltung guter Einigkeit in dem Hochfürstl. Hause handlet fordërist die Erb-Theilung de A. 1603. deren Worte §. ult. dises Capitels folgen werden.

§. 116.

und 1635.

A. 1635. haben die Herren Fürsten zu Anhalt bey ihren Fürstlichen Würden einander mit Hand und Munde nochmals treulich verheissen und zusagen, haben Uns auch (lauten die Formalien,) also Krafft dieses mit einander Freund-Brüder- und Vetterlich verglichen, daß Wir in ungefärbter Brüder- und Vetterlichen Liebe, Treue und Einigkeit ferners bey einander verharren, einer den andern von Hertzen treulich meynen und in allen schweren und wichtigen Sachen mit Brüder- und Vetterlicher Zusammensetzung, gesammten Rath und Gutachten verfahren und Uns um keinerley Ursachen willen von einander trennen und separiren lassen, auch dahin trachten und Versehung thun wollen, damit sothane gute Verständnus und Einigkeit auf Unsere Posterität fortgepflantzet werden möge; Dagegen soll auch Unser keiner ohne des andern Vorwissen, Rath und Willen nichts vornehmen, noch beginnen, noch an sothane Ort sich in Bestallung, Bündniß oder sonsten einlassen, dadurch der gesammten Fürstlichen Herrschafft und Land Unheil, Schaden und Nachtheil entstehen könnte.

§. 117.

Zerbstischer Vergleich de A. 1676.

Ins besondere haben auch die Herrn Fürsten zu Zerbst in ihrem A. 1676. errichteten Stamm-Vertrag disen Puncten mit berühret, dessen Worte ich oben angeführet habe.

§. 118.

Stamm-Austräge Vergleich de A. 1603.

Wann aber ja zwischen denen Herrn Fürsten Unwill entstehen möchte, so soll doch (wie die Worte der Erb-Theilung de Anno 1603. lauten,) keiner den andern deswegen übergehen, sondern es den andern Gebrüdern anheim stellen, so den Ausschlag, dabey es bewenden soll, zu geben haben, würden aber die Brüder zu wenig seyn, also daß nur einer zur Vermittelung verhanden wäre, so soll er die Fürnehmsten und Aeltesten der Landschafft zu sich ziehen und mit dero Rath und Zuthat die Irrungen und Zwiespalt entscheiden helffen.

Insonderheit aber ist dahin zu sehen, daß keine Sache zwischen Uns zur Weitläufftigkeit und nur den Advocaten zum Besten, der Herrschafft aber zum Verderb, gerathen; sondern wir wollen nach als vor, die brüderliche Einigkeit, zu Gewinnung GOttes Seegen, Uns jederzeit sonders angelegen seyn lassen.

§. 119.

In der Erb-Vereinigung de A. 1635. heißt es §. 17. auch davon: Nachdem zu Erhaltung Einigkeit und guter Correspondenz unter uns Brüdern und Vettern ingesamt, auch zu Fortpflantzung derselben bey Unserer Posterität und Vermeidung alles Widrigen hochnöthig, daß auf dem Fall, wann in unserer Fürstl. Familia Mißhelligkeiten und Differentien sich ereigneten, solche so bald gütlich, oder in Entstehung derselben durch gewillkührte Austräge, beygeleget werden mögen; Inmassen ein solches bey Unsern Christlichen Vorfahren, laut der altväterlichen Verträge, Herkommen und gebräuchlich gewesen, Wir Uns auch laut Unserer Erb-Verträge, vom 30. Junii Anno 1603. und am 19. Maji 1611. hierzu verpflichtet gemacht; Als haben Wir Uns, Krafft dieser sonderbaren Erb-Vereinigung und Vertrags, folgender gewillkührter Austräge mit einander wohlbedächtig verglichen: Würde sichs bey Unsern Lebezeiten, oder nach Unserm seligen Hintritt begeben und zutragen, daß zwischen Uns oder Unsern Fürstl. Nachkommen, über kurtz oder lang, Irrungen, Zusprüche, Fehle oder Mängel, warum das auch wäre, sich ereigneten; So soll derjenige Fürst, so beschwert zu seyn vermeynet, nichts thätiges gegen dem vornehmen, noch durch die Seinigen vornehmen lassen, sondern er soll sothane seine Beschwerung dem andern Theil anzeigen und vermelden, darauf sich der ander mit gebührlicher Antwort und Bericht der Billichkeit nach vernehmen lassen soll; Hätte aber der beschwerte Theil an sothaner Erklärung kein Genügen; so sollen beyde Theile ihre Räthe in

und 1635.

gleicher

gleicher Anzahl zusammen schicken und versuchen, ob die Sache nach eingezogenem genugsamen Bericht und vorgegangener mündlichen Unterredung gütlich beygeleget werden könnte; Sollte aber durch diese Zusammen-Ordnung der Räthe die Sache in der Güthe auch nicht beygeleget werden, so soll ein jedes Theil einen Fürsten, aus unsern Fürstlichen Hause gebohren, benennen und erkiesen, welchen beyden die Irrungen und Gebrechen durch genugsamen Bericht zu verkündigen und dieselbe um Annehmung und Tagefahrt ingesamt zu ersuchen; Dieselbe beyde erkiesete Fürsten sollen darauf so bald ungesäumt einen Tag, jedoch auf der streitigen Partheyen Unkosten, ansetzen und mit ihren unpartheyischen Räthen die Sache verhören, Anfangs die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber die Sache, wie sichs im Rechten gebühret, entscheiden und hierunter keinen gefährlichen Aufzug gebrauchen, noch zulassen, sondern darob seyn, daß die Sache, von dem ersten Tage an zu rechnen, als die Klage vorbracht worden, im nachfolgenden halben Jahre zu Ende kommen möge. Worbey zu erinnern nöthig, daß darzu kein Fürst benannt, noch einiger Rath zur Sache niedergesetzet werden soll, welcher sich der Streitigkeit theilhafftig gemachet, oder sonsten daran interessiret. So aber die Fürsten allerseits, oder doch so viel hieran interessiret, oder es wäre kein Fürst ausser dem streitenden mehr vorhanden. Alsdann soll der unpartheyische oder noch übrige Fürst, mit Zuziehung Unserer getreuen Landschafft, oder auch diese alleine, wann kein Fürst mehr vorhanden, oder alle an den Sachen interessiret wären, solche Irrnüsse und Gebrechen, besage Unserer Christlichen Vorfahren alter Vergleiche und nach Anleitung dieser Verfassung, erörtern und hinlegen, worzu dann jedesmal vier Personen aus bemelter Unserer getreuen Landschafft zu nehmen, und von jedem Theile zwey darzu, mit Zuthun eines verständigen unpartheyischen Rechtsgelehrten, und zwar auf der streitenden Partheyen gleichmäßigen Kosten zu benennen. Was nun alsdann von den niedergesetzten, ohne, oder, im Fall die Sache zweiffelhafftig und derselben Wichtigkeit es erfordert, nach eingeholter Zweener fürnehmer erfahrner und wohlgeübten Rechtsgelehrten Bedencken, cum rationibus dubitandi & decidendi in der Niedergesetzten Nahmen erkannt, darbey soll es allerdings verbleiben, darwider keine Appellation, Reduction, Restitution, Supplication noch einig ander Remedium suspensivam gebrauchet werden; wären aber die Rechtsgelehrten in dem Bedencken ungleicher Meynung, so sollen die Niedergesetzten über diß noch eines Rechtsgelehrten Consilium deßwegen einholen. Im Fall auch zwischen der gesammten Fürstl. Herrschafft anders Theils sich Mißverständе begeben, so sollen von einem jedweden Theil zwo unpartheyische Personen, darunter einer von Adel und ein Rechtsgelehrter seyn soll, benennet, erwehlet und niedergesetzet werden, auf welche die ganze Sache zu stellen und ebenmäßig, wie obgemeldt, zu procediren, und entweder vor sich alleine, oder in zweiffelhafftigen wichtigen Fällen, nach eingeholter Meynung der Rechtsgelehrten, zu decidiren, auch was erkannt, allerdings darbey gelassen werde. In Summa, es soll niemands des Rechten Schein tragen, darinnen einigen Vortheil nicht suchen, noch einer den andern umtreiben, allerwege aber die Güthe dem austräglichen Wege Rechtens vorgezogen und zwischen der gesammten Fürstl. Herrschafft gute Einigkeit und Vertraulichkeit, zwischen deroselben aber und E. E. Landschafft respective gnädiges und unterthäniges Vertrauen und Affection erhalten werden. Würden sich auch bey diesen Unsern willkührlichen Austrägen paria vota, so die Entscheidung verhindern könnten, ereignen und erfinden, alsdann soll mit beyder Partheyen Belieben, zum Fall sie sich vergleichen können, sonsten auf der Niedergesetzten Vorschlag ein Obmann erwehlet und demselben Majora zu machen, und die Sache also zu ihrer Richtigkeit zu bringen, anheim gegeben werden. CAP. II. §. 119. 120.

§. 120.

Ein Herr Fürst solle endlich dem anderen treulich rathen, meinen und in Nöthen und beschwerlichen Fällen jederzeit Brüderlich beystehen, nach Vermögen hülff- Mutuelle Assistenz. Vergleich de A. 1603.

CAP. III. §. 123.

hülfflich und räthlich erscheinen, auch einer den andern bey dem Theil, so ihme durch die Erb-Theilung A. 1603. zugekommen, schützen und handhaben helffen, damit nichts davon entzogen werde, wie sie dann auch denjenigen, so an seinem Antheil wegen geistlicher Güter oder sonsten etwas mit Unbillichkeit, oder in andere Wege entzogen werden sollte, allerseits Schadlos zu halten schuldig seyn wollen. Und ob sich die Herrn Fürsten wohl aller ihrer Landen und Leuten mit einander verglichen und getheilet haben; so solle doch die Liebe, Treue und Einigkeit unter ihnen stet, fest, ganz und unverrückt, mit Verleihung göttlicher Hülffe, bleiben und dadurch mit nichten scheiden und getrennet seyn, sondern vielmehr von Tag zu Tag sich einander verbinden und verknüpfen, wie es in der Erb-Theil. de 1603. lautet.

§. 121.

Assistenz in Unglücks-Fällen.

In denen in dem Lehen-Recht begriffenen Fällen, insonderheit auch da ein oder dem andern Fürstl. Theil ein unverwahrloßter Feuers-Brunst, Heer- und Durchzug geschehe, solle dem leidenden Theil von dem Fürstl. Hause und der gesammten Landschafft Hülffe geschehen, Krafft Fürstl. Brüd. Receß 1606. 7. Aug.

Drittes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, rc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Altes Prædicat: Durchläuchtig.
§. 2. Dessen Erneuerung für den Herrn Seniorem.
§. 3. Für Zerbst.
§. 4. Für Bernburg.
§. 5. Und für Dessau.
§. 6. Kayserl. Decret de Anno 1713.
§. 7. Von dem Anhaltischen Reichs-Jägermeister-Amt.
§. 8. Die Fürsten zu Anhalt sollen Reichs-Stabelmeister werden.
§. 9. Kayserliche Bestättigung der Anhaltischen Freyheiten.
§. 10. Anhaltischer Jurisdictions-Stritt mit dem Kayser.
§. 11. Anhalt unter Sächsischem Reichs-Vicariat.

§. 1.

Altes Prædicat Durchleuchtig.

In Kayserlichen Diplomatibus de A. 1677. 1708. und 1709. wird angeführet, daß Ludovicus Bavarus den Titul: Durchlauchtig An. 1320. Fürst Bernharden, Albrechten und Woldemarn, Fürsten zu Anhalt, rc. der Kayser Carolus IV. auch A. 1348. erstgedachten Fürsten Albrecht und Woldemarn gegeben habe.

§. 2.

Dessen Erneuerung für den H. Seniorem.

A. 1677. den 14. Dec. bewilligte der Kayser, daß hinfüro von ihme und seinen Nachkommen am Heil. Reiche, Römischen Kaysern und Königen, demjenigen, welcher in dem gesammten Fürstlichen Haus Anhalt der Aelteste Regierende Herr seyn werde, für und für, aus allen Seinen und Seiner Nachkommen Canzleyen, in Seinen und ihren Reden, offenen und beschlossenen Schrifften und Briefen, so von Ihm an Sie, oder sonst, darinnen sie benennt oder bestimmet werden, ausgehen würden, den Titul oder Prædicat: Durchlauchtig geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, immassen er dann solches alles zu geschehen, bey seinen Canzleyen allbereits bestellet und gnädigst anbefohlen habe.

§. 3.

Für Zerbst.

A. 1708. 18. Jun. erhielte Herr Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst von Kayser Joseph auch ein Diploma, daß ihme, Herrn Fürsten, und seinen jedesmalen in der Regierung folgenden ehlichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben als künfftig Regierenden Herrn absteigender Linie, von dem Kayser und seinen Nachkommen am Reich im Reden und Schreiben

ben der Titul Durchlauchtig gegeben werden solle.

§. 4.

Für Bernburg.

A. 1709. 20. Jul. bekame Herr Fürst Victor Amade zu Bernburg ein gleiches Diploma.

§. 5.

Und für Deßau.

A. 1711. 21. Aug. gaben Jhro jetzt-Regierende Kayserliche Majestät auch der Hoch-Fürstl. Deßauischen Linie ein Diploma wegen des Prædicats: Durchlauchtiger für den jedesmahls regierenden Fürsten.

§. 6.

Kayserl. Decret de A. 1713.

Schon zuvor A. 1713. hat das Hoch-Fürstl. Haus wegen dieses Predicats: Durchleuchtiger auch ein neues Kayserliches Decret erhalten, ich weiß aber nicht, was eigentlich die Gelegenheit darzu und deßen Innhalt gewesen ist.

§. 7.

Von dem Anhaltischen Reichs-Jägermeister-Amt.

Ob jemals jemand aus dem Hause Anhalt Reichs-Jägermeister gewesen seye? davon meldet Herr STISSER: (*) Jch finde davon weiter nichts, als was SCHIPHOWER in Chron. Archi-Com. Oldenburg ap. *Meibom* Tom. 2. Script. Germ. p. 142. deßhalb erzählet und also lautet: Illo tempore Henricus IV. reformavit Goslariensem Civitatem & confirmavit Comitem de Wernigerode, - - Spegelberge - - - Comes de Anhalt, qui & de Genealogia ex una parte erat Ducum Saxoniæ & de Marchionibus Brandenburgensibus, diviso clypeo factus Venator avium in Sylvis & competis pro coquina Regis, &c. Ob nun gleich der Herr HORN in der unvorgreifl. Anzeig. vom Obrist-Reichs-Jägermeister-Amt Abtheil. 3. §. 12. p. 142. dises unter die Fablen zählen will, - - so halten wir doch dafür, daß der Graf von Anhalt, nach Innhalt des Chronici, ein Jagd-Amt bey dem Kayser versehen haben müße. Worinn aber deßen Verrichtungen eigentlich bestanden und was er für ein Prädicat geführet? laße ich dahin gestellet seyn. Wenn ich nicht irre, so giebet der Ausdruck: Venator avium &c. zu erkennen, daß man ihn kühnlich vor einen Reichs-Jägermeister des Kaysers halten kan. Welcher Graf von Anhalt nun solches Amt bedienet, finde ich bey keinem Geschichtschreiber, im Fall ich aber den Vermuthungen und der Zeit-Rechnung nachgehen soll, so ist es einer von Graf Ottonis Söhnen gewesen. - - Er war bey dem Henrico IV. in sehr großen Ansehen. - - Ubrigens hatte er zur Ehe die Eilike oder Hilleke, zweyte Tochter Herzogs Magni, des Letzten aus dem Billingischen Stamm, daher folgends der Ausdruck: de genere ex una parte &c. seine Richtigkeit haben und dises folgen muß, daß es einer von den drey mit ihr erzeugten Söhnen, welche Theodorus, Henricus und Wernerus geheißen, gewesen seyn müße.

§. 8.

Die F. zu Anhalt sollen Reichs-Stabelmeister werden.

Unter Kayser Maximilian I. deßen Obrister Stabelmeister Fürst Rudolf zu Anhalt gewesen, ware es vor, daß dises Amt denen Herrn Fürsten zu Anhalt erblich zu einem Reichs-Amt sollte gegeben werden und hatte der Kayser A. 1508. deßhalb eine besondere Notel stellen laßen, samt einer Erklährung von Beschaffenheit dieses Amts und zu dem Ende beygefügter Vermehrung Dero Fürstlichen Wappens: Wie er nemlich sowohl Fürst Rudolfen seiner Jhm und dem Heil. Röm. Reiche geleisteten treuen Dienste halber, als allen Fürsten zu Anhalt rc. Jhre Fürstliche Wappen, Stand und Session mehren und verbeßern und ihnen als ein erblich Amt im Reich geben wolle, nemlich und dergestalten, daß sie forthin den ersten Stand im Heil. Reiche neben dem Chur-Fürsten haben und also Stabelmeister oder Marschalle seyn und allezeit wann ein Römischer Kayser auf Reichs-Tägen, oder andern großen Versammlungen in S. Majestät sitzen würde, die Fürsten zu Anhalt rc. neben und gleich den Herzogen zu Sachsen rc. als Marschälcke uf der lincken Hand vor dem Essen hergehen und mit des Reichs Apfel zur lincken Hand zu Tische dienen, auch in Jhren Wappen mit des Reichs Wapen, als einem schwarzen Adler, in gelben Felde, mit zweyen güldenen Stäben führen sollten. Weil aber Fürst Rudolf vor der Zeit, ehe diese Dinge vollkommlich ins Werck gerichtet worden, verstorben und seine Herrn Vettern solche Sache weiter nicht getrieben, auch Kayser Maximilianus

(*) in der Forst- und Jagd-Histor. der Teutsch. p. m. 402. sq.

lianus wenig Jahre hernach mit Tode abgegangen, so ist solches stecken geblieben.

§. 9.

Kayserliche Bestättigung der Anhaltischen Freyheiten.

In denen Kayserlichen Lehen-Brieffen werden denen Herrn Fürsten zu Anhalt zugleich auch alle und jegliche Gnad, Freyheit, Brieffe, Privilegia, Handfesten und Gerechtigkeiten, so sie von Röm. Kaysern und Königen erworben und hergebracht haben, darzu ihr alt Herkommen und Gewohnheit verneuert, confirmiret und bestättiget.

BECMANN hat so gar die an denen Kayserlichen Lehen- und Freyheits-Brieffen, welche sich in dem F. Anhaltischen Archiv befinden, hangende Kayserliche Sigillen auf vier Tabellen in Kupfer stechen lassen und ausführlich beschriben.

§. 10.

Anhaltischer Jurisdictions-Stritt mit dem Kayser.

Im Anfang des vorigen Seculi bekame Fürst Johann Georg I. zu Deßau mit dem Kayser einen Jurisdictions-Stritt indeme der F. Deßauische Canzlar und ein Obrist-Lieutenant beschuldiget wurden, daß sie Chur-Fürst Christian II. zu Sachsen durch einen subornirten Meuchelmörder haben wollen erschießen lassen und der Kayser dahero es, als ein Crimen læsæ Majestatis, mit Bewilligung des Chur-Fürstens, für sich ziehen, hingegen der Herr Fürst selbst in der Sache sprechen wollte. Man disputirte so lang darüber, biß beede Verhaffte sturben. Mehreres davon siehe beym BECMANN.

§. 11.

Anhalt unter Sächsischem R. Vicariat.

Zur Zeit eines Interregni erkennen die Herrn Fürsten zu Anhalt das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat ohnstrittig, publiciren also die Notifications-Patente des Vicariats in ihren Landen und lassen in denen Kirchen um ein glückliches Vicariat bitten.

Viertes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, &c. in Ansehung des heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Anhaltische Reichs-Unmittelbarkeit.
§. 2. Und Reichs-Standschafft.
§. 3. Vergleiche wegen Beschickung der Reichs-Täge.
§. 4. Besonders de Anno 1635.
§. 5. Reichs-Tags-Gesandtschaffts-Kosten.
§. 6. Anhaltischer Reichs-Matricular-Anschlag.
§. 7. Dessen widersprochene Erhöhung.
§. 8. Zerschiedene hiebey begangene Fehler.
§. 9. Vergliche wegen der Reichs-Anlagen.

§. 1.

F. Anhaltische Reichs-Unmittelbarkeit.

COCCEJUS und seine Anhänger geben zwar vor, die Herrn Fürsten zu Anhalt seyen erst durch den Fall Herzog Heinrichs des Löwen Reichs-unmittelbar worden, da sie zuvor Herzoglich Sächsische Landsessen gewesen seyen; es ist; aber nicht erwisen.

§. 2.

Und Reichs-Standschafft.

Vil mehr geben die Geschichten und Urkunden des Teutschen Reichs und des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt nichts anderes, als daß, so lange man darinnen zuruck gehen kan und sich Nachricht findet, was für Stände auf denen Reichs-Tägen erschienen seyen, das Fürstliche Haus Anhalt auch mit darunter begriffen gewesen

§. 3.

Vergliche wegen Beschickung der Reichs-Täge.

Was A. 1603. bey der Landes-Theilung wie auch A. 1606. wegen Beschickung der Reichs- und Deputations-Täge und Reichs-Onerum verglichen worden, sihe oben.

So auch, wessen sich die Herrn Fürsten zu Zerbst A. 1676. verglichen.

§. 4.

Besonders de A. 1635.

A. 1635. verglichen sich die samtliche Herrn Fürsten zu Anhalt: Bey Beschickung der Reichs-Craiß-Münz-Probation- und Deputation-Täge, wie auch in allen das Reich, das gemeine Evangelische Wesen und den Ober-Sächsischen Craiß angehenden Sachen und was die Erhaltung guter Verständnus und Correspondenz mit denen benachbarten Chur- und Fürsten

belanget, wird der älteste Fürst jederzeit mit Rath der andern Fürsten zu Anhalt, ꝛc. verfahren, jedoch aber, daß der älteste Fürst diese Sachen samt denen Ihme zugehörigen Räthen, jederzeit in Vorsorge nehme, daraus der andern Fürstlichen Herrschafft referiren lasse, auch, was in einem oder andern zu thun, vorschlage, die Nothdurfft begreiffen und concipiren lasse und sothane Sachen also dirigire, wie es des gesammten Fürstlichen Hauses und dessen Landes-Nothdurfft und Bestes erfordert.

§. 5.

Reichs-Tags-Gesandtschaffts-Kosten.

Von denen Unkosten zu Besuchung der Reichs-Täge ist oben in denen wegen des Seniorats eingegangenen Vergleichen nachzusehen.

A. 1652. wurden zu besserer Erschwingung der unentbehrlichen schweren Reichs-Tags-Spesen von dem ganzen Lande 3000. Rthl. aus dem Zuschuß der vorgeschlagenen Quartæ bewilliget und denen Herrn Fürsten als ein freywilliger Beytrag gereichet.

§. 6.

Anhaltischer Reichs-Matricular-Anschlag.

In der Reichs-Matricul zu Worms de A. 1521. seynd die samtliche Fürsten zu Anhalt belegt worden mit 9. zu Roß und 10. zu Fuß, oder, wie andere melden, auf 9. zu Roß und 16. zu Fuß, und noch andere sagen 6. zu Roß. ꝛc.

§. 7.

Dessen widersprochene Erhöhung.

A. 1545. 51. 57. 67. 71. und 77. aber wurden ihnen angesezt 12. zu Roß und 30. zu Fuß.

Es müssen sich aber die Herrn Fürsten zu Anhalt dagegen gesezet haben, ja es scheinet gar, sie seyen einmal wiederum auf 5. zu Roß moderiert worden, wiewol nur auf eine Zeitlang, haben aber dises hernach perpetuiren wollen, welches ihnen jedoch, nach des Reichs-Pfenningmeister Geizigkhovlers Dafürhalten, keines weges nachzugeben oder zu gestätten seyn werde.

§. 8.

Verschidene hieben begangene Fehler.

BECMANN schreibt in seiner Anhaltischen Historie: Das Fürstliche Haus Anhalt stehe bey den Reichs-Collecten im Anschlag auf 60. Römer-Monathe; man sihet aber wohl, daß diser sonst in seinem Theil geschickte Mann keinen Begriff von denen Römer-Monathen habe, als deren Anzahl nicht beständig ist, sondern bald vile, bald wenige bewilliget werden.

Noch seltsamer ist, wann es in dem Staat von Anhalt heißt: Der gesammten Fürsten Reichs-Anschlag ist auf 9. Regiment zu Roß und 20. zu Fuß angelegt.

§. 9.

Vergliche wegen der Reichs-Anlagen.

Was A. 1603. bey der Landes-Theilung wegen der Reichs-Anlagen und Türcken-Steuren verglichen worden? siehe oben; was aber A. 1611. auf dem Land-Tag wegen der Reichs- und Türcken-Hülffen beschlossen worden, kommt unten für.

A. 1652. wurde resolviert, daß der Anhalt betreffende Antheil der Vechtischen Garnisons-Kosten und die von dem Kayser begehrte 25. Römer-Monathe aus dem Auffaz der Quartæ erhoben und zusammen gebracht werden sollten.

Wessen sich A. 1716. die Herrn Fürsten zu Cöthen wegen der Reichs-Onerum verglichen, sihe ebenfalls oben.

Fünfftes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Ober-Sächsischen Craises.

Innhalt.

§. 1. F. Anhaltisches Votum im Ober-Sächsischen Craiß.
§. 2. Dessen Rang.
§. 3. Wer es führe?
§. 4. Craiß-Gesandtschaffts-Kosten.
§. 5. Craiß-Anlagen.
§. 6. Münz-Probations-Täge.

§. 1.

F. Anhaltisch:s Votum im Ober-Sächsischen Craiß.

Bey Eintheilung des Teutschen Reiches in Craise ist das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt zu dem Sächsischen und da man disen in zwey Theile zerschlug, zu dem Ober-Sächsischen geleget worden, auf dessen Craiß-Tägen es dann auch, so lange solche im Schwang waren, Siz und Stimme hatte.

§. 2.

Dessen Rang.

Den Rang hat das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt bey solcher Gelegenheit unmittelbar nach denen Herzogen zu Pommern und dem Fürstenthum Camin, so dann, seit deme die Burggrafen zu Meißen ausgestorben seynd, unmittelbar vor der Fürstl. Abbtey Quedlinburg.

§. 3.

Wer es führe?

Dises Craiß-Votum wird von dem Seniore des Hoch-Fürstlichen Hauses geführet.

Was A. 1603. bey der Landes-Theilung, wie auch A. 1606. wegen Beschickung der Craiß-Täge, so dann ferner A. 1635. wegen der Craiß-und Münz-Probations-Täge und anderer Craiß-Sachen, wie auch A. 1676. zwischen denen Herrn Fürsten zu Zerbst wegen der Instructionen und Vollmachten zu Craiß-Tägen beschlossen worden; siehe oben.

§. 4.

Craiß-Gesandtschaffts-Kosten.

Von denen Unkosten zu Besuchung der Craiß- und Münz-Probations-Täge sihe ebenfalls oben.

§. 5.

Craiß-Anlagen.

Das Matricular-Quantum der Herrn Fürsten zu Anhalt ist in Craiß-Anlagen, Krafft Zerbstischen Craiß-Abschides de A. 1588. 9. zu Roß und 20. zu Fuß, oder 188. Fl. an Geld in simplo.

Was nun auf dem Land-Tag A. 1611. wegen der Craiß-Hülffen beschlossen worden? sihe unten; hingegen wessen sich A. 1716. die Herrn Fürsten zu Cöthen wegen der Craiß-Onerum verglichen, oben Cap. 2.

§. 6.

Münz-Probations-Täge.

Endlich so haben auch die Herrn Fürsten zu Anhalt, gleich anderen Münz-Ständen, die Ober-Sächsische Münz-Probations-Täge, so lange solche noch im Schwang waren, besuchen lassen und ein Recht darzu gehabt. Einiges mehreres hievon ist bereits in disem und anderen Capiteln berühret worden.

Sechstes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, 2c. in Ansehung des Fürstlichen Collegii.

Innhalt.

§. 1. Anhaltisches Votum im Reichs-Fürsten-Rath.
§. 2. Warum es nur Ein Votum habe?
§. 3. Dessen Rang im Sizen
§. 4. und Votieren.
§. 5. Rang-Streit mit Leuchtenberg
§. 6. und mit Bamberg, qua Leuchtenberg.
§. 7. Wer dieses Votum führe?
§. 8. Anhalt ist ein Alt-Fürstliches Haus.

§. 1.

Anhaltisches Votum im Reichs-Fürsten-Rath.

Das gesammte Hoch-Fürstliche Haus Anhalt hat auf Teutschen Reichs-Tägen und anderen Conventen, wo die sammtliche Reichs-Stände versammlet seynd, in dem Fürstlichen Collegio ein Einiges Votum.

§. 2.

Warum es nur Ein Votum habe?

Warum aber dises alte Haus nur Ein Votum habe, da doch andere seines gleichen deren mehrere besizen; davon findet man nirgendswo einen Grund, noch kan auch ein hinlänglicher davon angegeben werden, als wann (wie ich in dem ersten Theil meiner Moserianorum dargethan habe,) statuiret wird, daß die dermalige Vota der alten weltlichen Fürsten die Observanz des A. 1582. gehaltenen Reichs-Tages, dise aber das Fundament habe: damals und zuvor habe: ein Haus so vile Stimmen gehabt, als regierende Herrn gewesen.

Da nun aber A. 1582. nur der einige Fürst

Fürst Joachim Ernst regierete, so konnte er also auch nur Eine Stimme haben, folglich auch nur Eine Stimme auf seine Posterität transmittiret werden.

Dessen Rang im Sitzen.

§. 3.

Das Fürstlich Anhaltische Votum wird auf der weltlichen Banck geführt, unmittelbar nach der Landgrafschafft Leuchtenberg und vor der gefürsteten Grafschafft Henneberg.

und Votieren.

§. 4.

Im Auffruffen und Votieren aber hatte es eben dise Stelle, so lange der Herr Bischoff zu Straßburg von Siz und Stimme in dem Fürstlichen Collegio ausgeschlossen ware; Nachdeme er aber A. 1724. readmittiret worden ist, kommet, nach der in dem Reichs-Fürsten-Rath zwischen der geist- und weltlichen Banck üblichen Alternation Corvey, als der lezte, so auf der geistlichen Banck ein Votum virile hat, zwischen Leuchtenberg und Anhalt hinein und unmittelbar vor das leztere.

Rang-Stritt mit Leuchtenberg.

§. 5.

Bey Kayser Ferdinands III. Crönung, dabey so wohl F. Christian II. zu Bernburg, als auch der Landgraf zu Leuchtenberg persönlich zugegen waren, entstunde zwischen ihnen ein Rang-Stritt; Der Kayser aber sprach vor Anhalt. Alleine auf dem Reichs-Tag bliebe Leuchtenberg in possession des Vorsizes vor Anhalt.

und mit Lamberg qua Leuchtenberg.

§. 6.

Als im jezigen Jahr hundert die Landgrafschafft Leuchtenberg dem Herrn Fürsten zu Lamberg von dem Kayser überlassen wurde und derselbe dahero auch A. 1709. m. Aug. Besiz von dem diser Landgrafschafft zukommenden Voto nahme, auch dessen alten Rang behauptete, befande sich sonderlich auch das Fürstl. Haus Anhalt dadurch sehr offendiret.

Es ließe dahero auch den 8. Jan. 1710. in dem Reichs-Fürsten Rath dise Reservation ad Protocollum geben:

Demnach das gesammte Hochfürstliche Hauß Anhalt wider alles Vermuthen vernehmen müssen, welcher massen ohnlängsthin von wegen Herrn Leopolds, Fürsten zu Lamberg, ꝛc. Hochfürstl. Gnaden als deroselben die dem H. Röm. Reich bekannter massen anheim gefallene Landgrafschafft Leuchtenberg von der Röm. Kays. Majestät allergnädigst conferirt worden, der von dem Hause Bayern wegen sothaner Landgrafschafft angemaßte Siz und Stimme in dem Reichs-Fürsten Rath, ohne vorhergehende gewöhnliche Raths-Ansage, Proposition, Deliberation und darauf erfolgter Reichs-Schlüsse wieder eingenommen worden; Als gönnete zwar dasselbe Hochermeltem Fürsten diese Kayserl. Gnade und Zuwachs gerne; weilen aber, wider alles Verhoffen, auf das Reichs-ja weltkündige Alterthum und merita dieses Hochfürstl. Hauses bey Occupirung der Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath ganz keine Reflexion gemachet worden; als hat mehr hochgedachtes Fürstl. Hauß Anhalt, um Ihme, und der wehrten Fürstl. Posterité nichts zu vergeben, sich, wiewohl ungerne, genöthiget befunden, wider gedachte im Reichs-Fürsten-Rath ohngewöhnliche Occupirung des Leuchtenbergischen Sitzes und Stimme, gleichwie hiemit beschiehet, feyerlich zu protestiren und diese protestation ad protocollum zu geben, mit der ausdrücklichen Erklärung, in diese eigenmächtige Possess-Nehmung, so lange der Herr Landgraf mit demselben sich nicht darüber verglichen, nimmermehr zu consentiren, und endlich andere eigenmächtige Mittel dawider vorzukehren, deshalb quævis competentia & competitura reservando.

Nachdeme aber Lamberg die Landgrafschafft Leuchtenberg, Krafft Baadischen Fridens, wiederum an Chur-Bayern hat abtretten müssen, hat sich auch diser Stritt wiederum von selbsten gelegt.

§. 7.

Wer dises Votum führet?

Das F. Anhaltische Votum auf Reichs-Tägen wird von dem Seniore des Hochfürstl. Hauses geführet.

§. 8.

Anhalt ist ein Alt-Fürstliches Haus.

Da auch die Fürstliche Häuser auf der Weltlichen Banck des Reichs-Fürsten-Raths in Alte und Neue getheilet werden; so ist zu wissen, daß das Hochfürstl. Haus Anhalt in jene Classe gehöre.

CAP. VII. §. 1.-3.

Sibendes Capitel.

Von der Herren Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

Innhalt.

§. 1. Von Gränz-Irrungen.
§. 2. F. Anhaltische Zoll-Freyheit von Sachen zum Hauß-Gebrauch.
§. 3. Privilegium wider die Verjährung.
§. 4. Brandenburgische Expectanzien auf Anhalt.
§. 5. Brandenburgische Posten im Anhaltischen.
§. 6. Anhaltische Anspruch auf die Marck Brandenburg.
§. 7. Ehemaliger Stritt mit Brandenburg wegen der Graffschafft Ascanien.
§. 8. Dessauisches Erb-Statthalter-Amt in der Marck.
§. 9. Acta mit Brandenburg wegen groß Alsleben.
§. 10. Stritt mit Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg.
§. 11. Anspruch auf das Cöllnische Engern und Westphalen.
§. 12. Anspruch auf Grobbendonck.
§. 13. F. Anhaltisches altes Bündnus mit Magdeburg.
§. 14. Und Magdeburgisches Erb-Truchsessen-Amt.
§. 14.a Neuere Vergleiche deswegen.
§. 15. Burggrafthum Magdeburg hat sollen an Anhalt kommen.
§. 16. Chur-Sächsische Expectanz auf Anhalt.
§. 17. Anhaltische Anspruch auf die Sächsische Chur.
§. 18. Anspruch auf Barby.
§. 19. Jurisdictions-Stritt zwischen Chur-Sachsen und Anhalt.
§. 20. Leipziger Prætension wegen der Schleusse bey Bernburg.
§. 21. Stritt mit Stollberg wegen Land-Fried-Bruches.
§. 22. Stritt mit dem teutschen Orden.
§. 23. Dänische Anspruch auf einen Theil des Anhaltischen.
§. 24. F. Anhaltische Bündnisse mit Inn- und Ausländern.

§. 1.

Von Gränz-Irrungen.

Würden sich ausländische Gränz-Irrungen erregen, dadurch einem oder dem andern Theil Ungelegenheit zugezogen würde; So sollen und wollen die Herren Fürsten zu Anhalt, auf Ersuchung, einer den andern nicht verlassen, sondern mit Beystand, Rath und That beyspringen und förderlichst seyn; Krafft Rec. 1606. 7. Aug.

Und den 4. Nov. 1606. wurde abermals geschlossen: In Gränz-Irrungen wollten die Herrn Fürsten einander treue Aßistenz leisten.

Was A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen Gränz-Sachen verglichen worden; sihe oben.

§. 2.

F. Anhaltische Zoll-Freyheit von Sachen zum Hauß-Gebrauch.

A. 1495. 16. Sept. befreyete Kayser Maximilian I. die Herrn Fürsten zu Anhalt, daß sie und ihre Erben für und für in ewige Zeit alle und jegliche Proviant, Stein, Kalck, Holz und anderes, so sie zu ihrer Haushaltung und Bau ihrer Wohnungen, Güter, und Befestigung jetzo nothdürfftig oder hinfüro werden, allenthalben auf Wasser und Land für alle Zölle und Zollstätte zu ihnen anheim führen und bringen lassen dörffen, und davon keinen Zoll oder andere Beschwerung zu geben schuldig seyn, noch darum angelangt, bekümmert, noch verhafftet werden sollen noch mögen, in keine Weise; Doch, wann sie sich solcher Freyheit gebrauchen, daß sie bey solcher Farth durch ihre glaubliche Brieffe anzeigen, daß sie dieselben Proviant, Stein oder anderes zum Bau und Nothdurfft ihrer Güter und sonst in keine andere Wege gebrauchen wollen und die nicht verkauffen, noch in andere Wege wenden.

§. 3.

Privilegium wider die Verjährung.

A. 1495. 10. Dec. aber gabe Kayser Maximilian I. denen Herrn Fürsten zu Anhalt wider die Verjährung folgende Freyheit, erstlich zwar nur wegen Ascanien: Præterea si ob diuturnitatem temporis præscriptio adversus eos allegetur

getur, vel quippiam ab illis aut ipsorum Majoribus quocunque modo per incuriam omissum aut neglectum fuerit, adversus hoc restituimus illos, neglecta, omissa vel alios defectus supplendo, resarciendo, redintegrando, reponendo quoque illos in illum statum, ac si literæ supra adductæ à nobis & sub nostro nomine, ex nostro quoque mandato profectæ essent. So aber hernach insgemein auf alle andere Fälle erstrecket worden: Addito in eorundem gratiam atque favorem & hoc privilegio, quod nunc & postea nulla præscriptio nullaque temporis diuturnitas iis nocere, aliisve prodesse debeat. Es dörffte aber das Hochfürstl. Haus im Stand Rechtens schwerlich damit hinaus langen.

§. 4.

Brandenburgische Expectantien auf Anhalt.

A. 1324. ertheilte Kayser Ludwig aus Bayern seinem Prinzen Ludwig, Marckgrafen zu Brandenburg, eine Anwartschafft auf das Fürstenthum Anhalt und alle andere Reichs-Lehen, welche Fürst Bernhard empfienge, auf den Fall, da diser Fürst ohne Lehens-fähige Erben mit Tod abgienge.

Einige melden, daß Chur-Brandenburg auch von Kayser Friderich III. eine Anwartschafft auf das Fürstenthum Anhalt bekommen habe; es ist aber nicht nur noch niemalen nichts eigentliches davon zum Vorschein gekommen, sondern es scheinet auch allem, zumalen deme nach, was gleich folget, nichts an der ganzen Sache zu seyn.

Was hingegen A. 1681. bey Aufhebung der Magdeburgischen Lehenschafft, mit Kayserlicher Bewilligung, für das Chur-Haus Brandenburg in Ansehung gewisser Stücke des Fürstenthums Anhalt ausbedungen worden seye? werden wir unten in dem Capitel von Lehen vernehmen.

§. 5.

Brandenburgische Posten im Anhaltischen.

Zu Dessau befinden sich seit Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Zeiten und zu Zerbst seit A. 1691. Chur-Brandenburgische Posten, jedoch mit Bewilligung des Landes-Herrn.

§. 6.

Anhaltische Ansprach auf die Marck Brandenburg.

Herr GLAFEY scheinet (1) dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt noch eine Prætension auf die Marck Brandenburg zuzuschreiben und sagt er davon:

Albrecht, der Bäringer genannt, Graf zu Ascanien, ꝛc. wurde um das Jahr 1152. nach Absterben der alten Marckgrafen zu Brandenburg von Kayser Lothario II. mit der Marck Brandenburg belehnet und hinterließe unter anderem zwey Söhne, die sich in zwey Linien theileten. Der ältere Otto pflanzete die Brandenburgische, der jüngere Bernhard aber die Anhaltische und Sächsische fort. Wie nun die Chur-Brandenburgische Linie A. 1322. mit Johanne IV. abginge, maßen der (vermuthlich) noch lebende Woldemar sich nicht finden ließe noch angabe, so prætendirten zwar Rudolf Chur-Fürst zu Sachsen und Albrecht der jüngere Fürst zu Anhalt als nächste Agnaten und Vettern, die Succession; alleine Kayser Ludwig IV. ginge sie vorbey, zoge die Chur und Marck Brandenburg als ein heimgefallenes Lehen ein und belehnete damit seinen Sohn Ludwig den älteren.

Die wahre Ursach solcher Ausschliessung der Agnaten aber solle, nach BROTUFFS Bericht, gewesen seyn, weil Chur-Fürst Rudolf zu Sachsen seine Stimme bey der Kayserlichen Wahl nicht Ludwig von Bayern, sondern Friderich von Oesterreich, gegeben, und weder gedachter Rudolf noch die andere Fürsten zu Anhalt die Belehnung von ihme empfangen wollen.

Rudolf und die andere Fürsten zu Anhalt beklagten sich zwar hierüber bey dem Pabst und suchten die Marck Brandenburg mit Gewalt unter sich zu bringen, es ware aber alles vergebens.

Marckgraf Ludwig trate nachdeme die Marck Brandenburg seinem anderen Bruder, Ludwig dem Römer, ab, mit Vorbehalt der Chur und Erz-Cammerer-Würde, die aber nach jenes Tod, auch auf disen kame.

Gleichwie aber Kayser Carl IV. damals des Hauses Bayern abgesagter Feind ware; also ginge auch sein gantzes Tichten und Trachten dahin, wie er die Söhne und Nachkommen Kayser Ludwigs IV. aus der Marck und von der Chur-Würde bringen möchte, worzu er sich anfänglich

(1) in Theatr. Prætens. Schweder. Tom. 2. p. 7.

CAP. VII. §. 6. 7.

lich dises Mittels bedienete, daß er A. 1348. einen, der sich vor den eine Zeitlang verlohrenen Woldemar angabe, dafür und als einen Erben der Chur Brandenburg erkannte und auf deßen Absterben, im Fall er keine Erben hinterlassen sollte, die Herzoge zu Sachsen Rudolf und Otten und die Fürsten zu Anhalt Albrecht und Woldemar zu seinen Erben und Nachfolgern erklärete.

Nachdeme sich aber Chur-Fürst Ludwig zu Brandenburg mit Kayser Carl IV. vergliche und nach seines Vaters Todte die Reichs-Kleinodien an Carln auslieferte, wollte Carl von keiner Anwartschafft und eventual-Belehnung mehr wißen, sondern bestättigte Ludwigen bey dem Chur-Fürstenthum Brandenburg.

Ob nun wohl die Fürsten zu Anhalt den Vortheil vor sich hatten, daß ihnen bereits A 1349. 36. Stätte der Marck Brandenburg gehuldiget hatten, die auch nicht von ihnen absetzen wollten; so kehrete sich Carl daran nichts vil mehr brachte derselbe von gedachten Ludwigs des Römers Bruder, den er gleichfalls bey der Chur Brandenburg schüzete, die Chur und Marck vor ein schlecht Geld an 200000. Ungarischer Ducaten an sich und belehnete seinen Sohn Wenzel damit, der selbige, nach erlangter Kayser-Würde an seinen Bruder Sigmunden abtrate, welches alles die Fürsten zu Anhalt bey denen damaligen Conjuncturen nicht zu hindern vermochten.

Von Sigmunden kame die Chur und Marck A. 1415. an die Burggrafen zu Nürnberg, denen sie biß dise Stunde ruhig verbliben ist und haben die Herrn Fürsten zu Anhalt (denen vor ihre Prætension nachdeme 60000. Ducaten bezahlet worden seyn sollen,) seit deme nichts weiteres unternommen; jedoch führet dises Durchlauchtige Haus zum Angedencken annoch den halben Brandenburgischen Adler im Schilde.

§. 7.

Ehmaliger Stritt mit Brandenburg wegen der Gafschafft Ascanien.

Auf die Grafschafft **Ascanien** oder Aschersleben, welche dermalen ein Stück des Königlich Preußisch- und Chur-Brandenburgischen Fürstenthums Halberstatt ist, hat das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt die Anwartschafft, mit welcher es nach Herrn GLAFEYS Bericht, (1) (deme die nöthige Supplementa beygefüget seynd,) dise Beschaffenheit hat:

Es ist die Grafschafft Ascanien der alten Fürsten zu Anhalt altes Erbgut gewesen; wie aber Heinrich Fürst zu Anhalt, verstarb und deßen Söhne in der Anfangs beliebten gemeinschafftlichen Regierung sich nicht wohl vertragen konnten, so theileten sie A. 1288. die väterliche Länder unter sich. Otto der Jüngste bekame Ascanien, Bernhard und Sigfrid die übrige Länder, Heinrich und Hermann aber gingen, als Geistliche, leer aus und wurde bey der Theilung paciscirct, daß nicht allein die Titulatur und Wappen, sondern auch die gesammte Hand und Succeßions-Rechte unter ihnen gemein bleiben sollten.

Wie nun Otto Graf zu Ascanien A. 1315. ohne lebendige männliche Leibes-Erben verstarb, nahm deßen Bruders Sohn Bernhard II. theils als nächster Agnat, theils als Curator seiner zwey jungen Vettere Albrechts II. und Woldemars die Verlassenschafft des Ottens in Besiz und aßignierte Fürst Ottens Wittwe die Grafschafft Ascherssleben, samt andern Schlößern und Dörffern, zum Wittumb-Siz. Diser Conjuncturen prævalirte sich das Stifft Halberstatt, welches gemelten Bernhards II. Bruder Albrechten eben damals zum Bischoff hatte, daß es diesen anstifftete, die seinem Bruder Bernhard und denen übrigen Agnaten eröffnete Ottonische Erbschafft als Mit-Erbe, weil er dem verstorbenen Otten mit seinem Bruder in gleichem Grad verwandt wäre, in Anspruch zu nehmen, ohnerachtet er die bekannte Canonische Rechte, nach denen kein Geistlicher in weltlichen Lehen succediren kan, wider sich hatte. Nichts desto weniger fiele ihme die Fürstliche Ottonische Wittwe bey und suchte ihr Wittumb an das Stifft zu bringen, welches dann gleich de facto zugriff, den Wittumb-Siz, Schloß und Statt Ascherssleben, einnahme und mit Krieges-Mannschafft besezte, worüber, als Fürst Bernhard zu Anhalt auch zur Wehre griffe, des anderen Jahres, nemlich 1316. so fort gütliche Tractaten zwischen ihme und seinem Herrn Bruder, Bischoff Albrech-

(1) in Theatr. Prætens. Schweder. T. 2. p. 1. aus BECMANNS Anhalt. Histor. P. 3. p. 436.

recht, zu Quedlinburg, gepflogen worden, wobey dieser sich erklärete, jenem das Abgenommene wieder zu geben, wann er solches von dem Bisthum Halberstatt forthin zu Lehen empfangen wollte. Fürst Bernhard aber schluge solche Bedingung rund ab, weil ihme nicht gebührete, weder seinem Lehen-Herrn, dem Kayser, noch seinen Agnaten, etwas zu præjudiciren und zu vergeben, worüber sich die Tractaten zerschlugen und jeztgemelter Fürst die Lehen A. 1318. von Kayser Ludwig erneuerte, alleine, zum Unglück seines Hauses, noch in selbigem Jahr die Welt gesegnete und einen einigen Sohn, Bernhard III. verliesse, zwischen welchem und seines Vaters Brudern, vorgemeltem Bischoff Albrecht, diser Zwispalt gar zur offentlichen Fehde ausschluge.

Inmittelst ware zwischen der Fürstlich Anhaltischen Wittwe Elisabeth und dem damals hochangesehenen Graf Friderich zu Orlamünde eine Heurath mit dem Bedinge gekünstelt, daß sie ihr innhabendes Witthumb dem Stifft Halberstatt resigniren sollte, so auch A. 1322. geschehen, da sie die Unterthanen der bißher innegehabten Ascanischen Oerter an das Dom-Capitel zu Halberstatt verwisen.

Fürst Bernhard III. hingegen wandte sich an den Kayser, welcher ihne A. 1323. zu Nürnberg mit der Grafschafft Ascanien belehnete und ein Edict an alle Titulatos und Vasallen der Fürsten zu Anhalt in der Grafschafft Ascanien ergehen liesse, daß sie, bey Vermeidung harter Straffe, von niemand anderes, als diesem Bernhard III. die Lehen empfangen sollten, welches auch fast alle thaten, so gar, daß Bischoff Albrecht denen Belehnungen in Person beywohnete und nicht das geringste widersprach. Jedoch trat er die Statt Aschersleben nicht ab, sondern verstarb über denen gütlichen Tractaten, worüber das Capitel abermals zugriff und alles mit Gewalt wieder zurücke nahm und zu dessen besserer Behauptung einen mächtigen Herrn und tapferen Soldaten, nemlich Herzog Albrecht zu Braunschweig-Lüneburg, so bey 20. Feld-Züge gethan, zum Bischoff postulirte, welcher, ohngeachtet aller Kayserlichen Mandaten, die strittige Landschafften inne behielte, biß er sich endlich erbote, die Sache durch unpartheyische Schiedsleute hinlegen zu lassen. CAP. VII. § 7.

Hierauf wurde Otto Landgraf zu Hessen und Ertz-Bischoff zu Magdeburg zum Schiedsmann erwählet und ihme auf Fürst Bernhards III. Seiten Rudolf Hertzog zu Sachsen und Albrecht II. Fürst zu Anhalt, auf des Dom-Capitels Seiten aber Jacob Schellart, Dechant, und Vollrath von Geßnem zugeordnet, Arnold von Stammern aber ware anbefohlen, daß er alle Acten, so von beyden Parthien vorgebracht würden, dem Bischoff getreulich referierte.

Die Schiedsleute erkannten zu Recht: Der Bischoff Albrecht sollte Fürst Bernharden die Grafschafft cum omni causa wieder geben, welches den Bischoff heftig verdroß, daß er also nicht nur gar nichts davon behalten, sondern auch die gezogene Einkünfften und erlittenen Schaden ersetzen sollte.

A. 1340. bestättigte Kayser Ludwig solchen Ausspruch und befahle dem Grafen von Beerenburg oder Baarnberg die Execution, mit vollkommenem Gewalt, Fürst Bernhard III. wieder in die Grafschafft einzusetzen. Bischoff Albrecht hingegen sammlete Kriegs-Volck und schützete sich mit seiner Gewalt so, daß der Kayserliche Commissarius nur allein in Schrifften gerichtlich, in Gegenwart des Chur-Fürsten zu Sachsen und vieler anderer Fürsten, Grafen und Herrn, die Restitution und Immission in bona spoliata verrichten konnte, unter welchen Händeln endlich Fürst Bernhard aus Kummer starb und den Nahmen Spoliatus bekame.

Zwischen denen übrigen Fürsten zu Anhalt aber entstund wegen der Succession und Prætension an die Grafschafft Ascanien selbst Zwitracht, so denen Halberstättern wohl zu statten kame, die ihnen stets aus mächtigen Häusern Bischöffe erwähleten, daß die in viele Linien zertheilete Fürsten zu Anhalt nichts als Protestationen dawider einwenden und von dem Kayserlichen Hof, der damaligen Zeiten Beschaffenheit nach, keine würckliche Hülffe, sondern bloß Mandata erhalten konnten, dahero sie des Dinges endlich überdrüßig wurden und sich bloß mit der Possessione civili behelffen mußten.

End-

CAP. VII. §. 7. Endlich aber erhielte der bey Kayser Maximilian I. beliebte Fürst Rudolf, daß dieser Kayser A. 1495. mittelst eines Privilegii den Processum Juris in integrum, wie er zur Zeit Kayser Ludwigs IV. und dessen Executorial-Mandaten gewesen, restituirete und darauf die würckliche Execution ergehen lassen wollte, weilen der Halberstätter Spolium, Ungehorsam, mala fides, illegitima possessio, Titulus nullus vel injustus und res vitio affecta Sonnen-klar in die Augenleuchte.

Alleine Fürst Rudolfs Tod und die innerliche Uneinigkeiten in dem Fürstlichen Hause Anhalt verursachten abermalen einen Aufschub, biß zu Kayser Carls V. Zeiten, da Fürst Wolfgang wiederum Besitz von Ascanien nehmen wollen, aber nicht genugsam unterstützet ware, auch machten die Religions-Strittigkeiten Schwürigkeiten.

Nachmals waren Rudolf und Ferdinand II. laut ihrer Decreten im Begriff, obbesagtes Laudum zu exequiren, worzu auch Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Bayern, der Ertz-Bischoff zu Bremen und andere Fürsten gestimmet; es wurde aber dannoch auch dise beede male nichts aus der Sache.

A. 1603. wurde bey der Landes-Theilung beliebt, das Interesse an der Rechtfertigung der Ascanischen Sache ungetheilt zu behalten und was A. 1635. wegen der Ascanischen Prætension von dem Hoch-Fürstl. Hause geschlossen worden? sihe oben.

Als bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten in Vorschlag kame, das Bisthum Halberstatt als ein weltliches Fürstenthum an Chur-Brandenburg zu überlassen, erachtete das F. Haus Anhalt solches für eine dienliche Gelegenheit, seine Gerechtsamen an Ascanien zu prosequiren.

Zu solchem Ende liesse das Hochfürstl. Haus Anhalt A. 1646. 1 Maj. das unten bemerckte Manifestum Ascaniense übergeben, mit Bitte, bey Abfassung des Instrumenti Pacis und in Zeiten es dahin zu richten, damit die Grafschafft Ascanien und was davon dependiret, in die Satisfaction nicht mit eingemenget, sondern davon abgesondert und dem Fürstl. Hause Anhalt wiederum eingeraumet werden möge.

Die Evangelische zu Oßnabrück beschlossen auch Tages hernach, dises Begehrens bey denen Schwedischen eingedenck zu seyn.

Im December 1646. wiederhohlte der Fürstl. Anhaltische Gesandte zu Oßnabrück seine Bitte bey denen Kayserlichen und Reichs-Ständischen Gesandten, mit dem Ersuchen, die gegen dise causam Spolii, auch abgeurtheilte und in terminis executivis versirende Sache (in einer wider Anhalt gerichteten Schrifft) eingewandte ungegründete, altiorem indaginem & ordinariam probationem requirirende Exceptiones an einen anderen Ort zu verweisen und nichts desto weniger die Execution zu vollstrecken.

Weilen aber auf alles dieses nicht reflectiret wurde, so übergabe der Fürstl. Anhaltische Abgesandte den 3. (13.) Febr. 1647. nochmals ein Memorial, des Innhalts: Das Hochfürstl. Haus hätte zwar vermuthet, es würde sein rechtmäßiges Suchen in einer solchen Sonnen-klaren Sache, zumalen bey vorgehender mercklicher Alteration und anderweiter erblicher Translation des Stiffts Halberstatt allerdings statt gefunden haben; weil aber hierinnnen dergleichen noch nicht erfolget, sondern vielmehr in dem puncto Satisfactionis fortgefahren und es bey der Oblation des Stiffts Halberstatt, wie dasselbe jetzo befindlich, gelassen werden wolle; so seye er genöthiget, dise Protestation und Reservation dem Chur-Maintzischen Reichs-Directorio einzugeben und zu bitten, daß sie zur Reichs-Dictatur gebracht und so dann ad Acta geleget, auch sothaner Protestation und Reservation in dem Instrumento Pacis an dem Ort, da von der Uberlassung des Stiffts Halberstatt disponiret wird, gedacht, so dann die Sache an den Kayser gebracht werde möge, um dem Hochfürstl. Hause Anhalt die Gerechtigkeit dergestalten angedeyhen zu lassen, damit es ohne ferneren Auffenthalt zu seinem mehrbesagten Reichs-Stamm-Lehen wiederum würcklich gelangen könne.

Es bliebe aber in dem Instrumento Pacis dabey, daß Chur-Brandenburg das ganze Bisthum haben sollte.

Dessen

Dessen ohnerachtet protestirte das Hochfürstl. Haus Anhalt in ipso Actu Immissionis des Chur-Fürstlichen Hauses Brandenburg in die Statt Aschersleben vor der zu solcher Immißion angeordneten Kayserlichen Commißion, welche es auch ohne einige Widersprache angenommen haben solle.

Auf dem A. 1653. 54. gehaltenen Reichs-Tage meldete sich das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt wieder mit diser Ascanischen Prætension, richtete aber auch nichts aus.

Das Haus Anhalt fuhre aber nichts destoweniger fort, seine Ansprach bey denen Belehnungen durch rechtliche Reservationes, die Kayserliche Lehen-Brieffe und Recognitiones zu verwahren, auch bey Chur-Brandenburg um zulängliche Satisfaction anzuhalten; Dises hielte auch die Satisfaction an und für sich nicht unbillig; nur achtete es sich nicht selbsten für darzu verbunden, weil es Halberstatt mit Ascanien als ein Æquivalent für Hinter-Pommern unter des Kaysers und Reichs Garantie erhalten und bey diesem Wechsel ohnedem viel eingebüsset hätte, offerierte sich aber, dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt bey dem Kayser und Reich mit Recommendationen zu statten zu kommen.

Hierauf wandte sich das Hoch-Fürstl. Haus A. 1671. an den Kayser und stellte vor: Sie würden biß dato mit Ascanien beliehen, wann sie nun dessen wegen des Friden-Schlusses entbehren sollten, so möchte man ihnen ebenfalls ein billiches Æquivalent angedeyhen lassen, worzu es dann auch der Kayser auf dem Reichs-Tag befördeten möchte.

Eben dises stelleten die Herren Fürsten auch in eben disem Jahr dem Reichs-Convent für und thaten den Vorschlag, daß, wann etwa dem Kayser und Reich innerhalb denen nächsten zwanzig Jahren ein Stück Landes, so ehemals zum Reich gehöret oder nicht darzu gehöret, es seye ein Fürstenthum, Graf-Herrschafft, Schloß, Statt oder Gut heimfallen sollte, alsdann ihnen von sothanen heimgefallenen Land und Leuten zum wenigsten so viel Landes, das jährlich 25000. Rthlr. verinteressieren könne, mit solchen Regalien und Gerechtigkeiten übergeben werden möchten, als die Graffschafft Ascanien gehabt habe. Würde aber innerhalb denen nächsten zwanzig Jahren ihnen dergleichen Satisfaction nicht verschaffet werden können, so möchte ihnen alsdann das gesammte Reich vier Tonnen Goldes bezahlen, weil gleichwohl dem gemeinen Wesen der Nutzen von der Chur-Brandenburgischen Satisfaction zugewachsen, hingegen des Hochfürstl. Hauses Anhalt Proceß gegen Halberstatt am Reichs-Hof-Rath dadurch verschlimmeret worden seye, wann auch gleich das onus & vitium mit diser re litigiosa zugleich an Chur-Brandenburg gekommen seye.

Es wurde aber, obgleich der Kayser seiner Commißion befohlen, die Sache zu secundiren, nichts darauf resolvirt.

Um das Jahr 1675. gienge das Hoch-Fürstl. Haus nochmals auch an das Reich und stellete vor: Weil Chur-Brandenburg durch Eroberung der Schwedischen Teutschen Provinzien in einen mercklichen Vortheil, und zwar mit Beytrag der Reichs-Stände, gesetzet worden, das Fürstliche Haus Anhalt auch das Seinige zu disem Zweck und geführten Kriege treulich beygetragen und nur auf Marche und Einquartierungen in die drey Tonnen Goldes verwendet; als möchte man Chur-Brandenburg disponiren, daß es dem Fürstl. Hause Anhalt nun seine eigenthumliche Graffschafft dereinsten wieder einraume. Es erfolgte aber wieder keine Resolution.

A. 1678. thate dahero das Hochfürstl. Haus Anhalt dem Kayser neue Vorstellung, bey denen damaligen, diesem Werck villeicht favorablen, Fridens-Tractaten, wie auch zu Regenspurg und allenthalben, wo es die Nothdurfft erfordere, es dahin zu richten, daß ihnen entweder ein sattsames Æquivalent an Geld oder Land zukommen, oder die Graffschafft selber dermaleinst restituiret werden möge. Eben dergleichen suchten sie auch bey dem Reichs-Convent.

Der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg intercedirte auch selbsten bey dem Kayser und Reich für das Hochfürstliche Haus Anhalt, ihme mit dem desiderirten Æquivalent zu willfahren.

CAP. VII. §. 7.

Was dise Ascanische Prætension betrage, hat das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt in folgende Verzeichnus bringen lassen: 1. Die Statt Aschersleben, so ein zimlich Territorium hat. 2. Das Schloß Ascanien mit 20. Hufen Acker und andern Zugehörungen 2000. Gulden, 5. Marck und 12. Pf. Pfennige jährliche Renten und die ganze in vielerley Nutzungen und Jurisdiction bestehende Burggrafschafft; 3. Das Amt Schweidlingen; 4. Statt und Schloß Wegeleben; 5. Grafschafft Kroygenstädt mit 22. Dörffern; 6. Die Grafschafft Hadmersleben. 7. Das Closter Gröningen. 8. Das Stättlein Ermsleben. 9. Alle Stifftungen und Clöster im Halberstättischen, so vom Hause Anhalt sind fundiret worden. 10. Der Wald Hacke. 11. Das Schloß Westorp mit 50. Marck auswärtiger Renten. 12. Stättlein Hopstedt. 13. Webelingen und Börnicke. 14. Sarckstätt und Eilvorsdorff mit der Jurisdiction bis an das Gerichte vor Halberstatt. 15. Die grosse Land-Vogtey, worunter 20. Dörffer. 16. Die kleine Land-Vogtey, worunter 9. Dörffer. 17. Zwölff Affterlehen bey den Grafen zu Manßfeld, Stollberg, Hohenstein, Regenstein, Blanckenburg, Querfurth, Barby, Beichlingen, Wernigeroda. 18. Uber 24. adeliche Lehen.

Hierauf rescribirte der Kayser den 4. Febr. 1679 seiner Commißion zu Regenspurg: Es hätte Fürst Johann Georg, als Senior und Director des Fürstl. Hauses Anhalt, wie nicht weniger die gesammte Fürsten zu Anhalt in einem Gesammt-Schreiben sie angelanget, die Ihres Fürstl. Hauses wegen der Graffschafft Ascanien habende der Länge nach deducirte Jura wider das Dom-Capitul zu Halberstadt in Consideration zu ziehen, sie in Ihren Kayserl. Schirm und Schutz aufnehmen und zu bequemer Zeit, da etwa bey denen Friedens-Tractaten oder nach denselben von Possession und Adjudication eines oder andern acquirirten Landes gehandelt würde, wie auch bey noch währendem Reichs-Tag und wo es die Nöthigkeit erfordert, es dahin zu richten, daß entweder Ihnen ein sattsames Æquivalent an Geld oder Land zukommen, oder obgedachte Grafschafft Ascanien selber dermahleins restituiret werden möchte, in Ansehung das Heil. Reich ihres Hauses Causam durch die bekannte Cedirung merchlich deterioriret und noch dazu dem Chur-Fürsten zu Brandenburg die Guarantie darüber versprochen, dardurch auch Causa Satisfactionis wiewohl in vita Domo Anhaltina und zu dessen grossen præjudiz auf sich gezogen, welches Ihr Begehren dann von erstgedachtem Chur-Fürsten zu Brandenburg, nach Ausweise dessen Schreibens vom 11. Dec. verwichenen Jahres, gleichfalls dahin secundiret würde, daß hierinnen für Sie ein gedeyliches Reichs-Gutachten befördert und hiernächst durch ein erspießliches Reichs-Conclusum der Sachen ein gewünschter Ausschlag gegeben werden möchte; Hätten also denen Kayserl. Herren Commissarien solches zufertigen wollen, damit Sie es zur Dictatur und proposition befodern, auch, wann von den Ständen ein guter gewühriger Schluß zu hoffen, solches in Ihrem Namen, nebst Ihrer Oesterreichischen Gesandschafft daselbst, nachdrücklich secundiren.

In dessen Conformität brachte die Kayserliche Commission die Sache den 9. Mart. 1679. durch ein gewöhnliches Commißions-Decret an das Reich.

A. 1680. 28. Aug. wurde darauf von dem Reich geschlossen, daß dem Fürstl. Hause Anhalt der Grafschafft Ascanien halber eine billichmäßige und denen Ständen unpræjudicirliche Vergnügung verschaffet werden möchte, welches Reichs-Gutachten auch von dem Kayser approbiret wurde.

A. 1681. transigirte das Chur-Fürstliche Haus Brandenburg mit dem Fürstlich Anhaltischen, in diversis, da dann n. 4. geschlossen wurde: Demnach Wir, die Fürsten zu Anhalt, des Fürhabens seynd, bey Ihrer Kayserliche Majestät und dem Reich zur Satisfaction, wegen der abgekommenen Grafschafft Ascanien, eine Expectanz auf dieselbe Grafschafft und alle derselben Pertinentien, benanntlich die Stadt Aschersleben, diß- und jenseit des Wassers, mit ihren Vorstädten, wie auch der Burg und der 70. Huben daselbst, Wieningen und Wilßleben, das Amt Alten-Gatersleben mit seinen zubehörigen Dörffern und Pertinentien, das Amt Schneid-

Schneidlingen, mit seinen Dörffern und Pertinentien, Böhnicke, Westdorff, Hochstedt, das Städtlein Wegeleben, Kropstedt mit seiner Zubehör, Hartmersleben mit seiner Zubehör, der Hackel, die Hoheit und Lehen über Ermsleben und Falckenstein, mit ihren Dörffern und Zubehörungen, und was sonsten zur besagten Graffschafft Ascanien gehöret hat, dergestalt zu suchen, daß, nach Abgang des Churfürstl. und Marckgräflichen Hauses Brandenburg, (welches in GOttes Händen stehet,) Sie dem Fürstl. Hause Anhalt wieder würcklich anheim fallen solle, und daneben, daß dasselbe die nähesten 20. Jahre über von allen Reichs- und Craiß-Beschwerden in Kriegs- und Friedens-Zeiten (einig und allein die Cammer-Zieler, so wir nach Speyer zu bestimmter Zeit lieffern lassen wollen, ausgenommen,) frey und exemt seyn und bleiben möge; So gönnen Wir, der Chur-Fürst, für Uns, Unsere Erben und Successoren, in specie die Fürsten zu Halberstadt, denen Fürsten zu Anhalt nicht allein die Expectanz auf die Graffschafft Ascanien und deren specificirten Pertinentien gerne, sondern Wir wollen auch dieses Ansuchen und die Exemtion der 20. Jahre nach Unsern besten Vermögen am Kayserlichen Hof und zu Regenspurg treulich secundiren und selber über die Exemtion halten, damit dasjenige, so Ihro Kayserliche Majestät und das Reich dem Fürstl. Hause Anhalt dißfalls zuwenden und versprechen, auch ohne Eintrag und Fürwand der Necessität oder anderer Ursachen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, richtig erfüllet und gehalten werde.

Ihro Kayserliche Majestät liessen den 23. Febr. 1682. dieses an Sie gebrachte Anhaltische Gesuch an das Reich gelangen, welches auch dises F. Hauses Gesandter in Memorialien, so den 30. Maj. 1682. und 14. Jan. 1683. ad Dictaturam kamen, urgirete.

Hierauf wurde den 14. (24.) Maj. durch ein ferneres Reichs-Gutachten beliebt: Daß dem F. Hause Anhalt die neue Mit-Belehnschafft an der Graffschafft Ascanien, wie ingleichem die verlangte 24. jährige Interims-Exemtion Dero Fürstenthums und demselben incorporirter Landen von allen Reichs- und Craiß-Anlagen und Beschwerden wohl zu gönnen seye, jedoch, mit dem Vorbehalt, daß jetztgemelte 24jährige Exemtion, des F. Hauses Anhalt selbst-eigenem Erbieten nach, gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verfassung unabbrüchig, auch anderen Craisen und Ständen ohne Præjudiz und Consequenz seyn solle. CAP. VII. §. 7.

Dises Reichs-Gutachten wurde Nahmens des Kaysers von dessen Commißion den 13. Oct. 1683. approbirt, auch zugleich ein ferneres Reichs-Gutachten verlangt: ob und wie weit dem F. Hause Anhalt wegen der von demselben ferners desiderirten Anwartung auf ein- oder anderes dem Röm. Reich etwa heimfallendes und æquivalentes Reichs-Lehen-Stück existente casu deferiret werden möchte?

Es ist aber dises erforderte Reichs-Gutachten nicht erstattet worden, auch die berührte Exemtion noch eine Zeitlang stecken geblieben.

Nachdeme aber A. 1703. das F. Haus bey dem Kayser angesucht, ihne des gemelten Reichs-Gutachtens würcklich geniessen zu lassen, so erklärete sich der Kayser den 12. Mart. also:

Ob wohl das H. Röm. Reich bey gegenwärtigen dessen gefährlichen Zustand eines jeden getreuen Churfürsten und Standes vollständiger Hülfe mehr als jemahls vonnöthen hat, weil Ihro Kayserl. Majestät jedoch mehr besagtem Fürstl. Hause die vom ganzen Röm. Reich für billig erkannte Vergnügung zu entziehen nicht begehren; So haben Sie allergnädigst declariret, ihres allerhöchsten Orts zufrieden zu seyn, daß offt-ermeldtes Fürstl. Hauß bey gegenwärtigem Krieg von dem auf dasselbe fallenden vollkommenen Quanto ein Drittel einbehalten, wann es nur die übrige zwey Drittel ohnverlängt stellet und daran keinen Mangel erscheinen lässet, wie sich dann dessen allerhöchstged. Ihr Kayserl. Majestät gnädigst versehen, auch hierbey deutlich zu erkennen gegeben haben, daß dieser Nachlaß demjenigen, was wegen der Artillerie, Generalität und dergleichen auf dem Reichs-Tag ferner resolviret werden möchte, ohnnach-

CAP. VII. §. 7. 8. 9.

theilig seyn, und darauf nicht extendiret werden solle.

In GUNDLINGS Discurs ad Cocceji Jus publ. p. 94. heißt es: Chur-Fürst Friderich Wilhelm habe versprochen das Haus Anhalt wegen aller Reichs-Contingentien und Onerum 24. Jahr frey zu halten, ꝛc. die Unrichtigkeit davon aber ligt aus dem bißherigen klar am Tage.

Was sonst noch A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen der Ascanischen Sache verglichen worden, sihe oben.

Ubrigens führet auch das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt noch beständig den Titul und Wappen von Ascanien, wie wir schon oben vernommen. Auch kan, wer da will, die so wohl für Anhalt als Halberstatt angeführte Gründe und darauf gegebene Antworten bey Herrn SCHWEDER und GLAFEY nachlesen.

§. 8.

F. Dessauisches Erb-Statthalter-Amt in der Marck.

A. 1689. hat Fürst Johann Georg II. zu Dessau von Chur-Brandenburg das Erb-Statthalter-Amt in der Marck erhalten.

§. 9.

Acta mit Brandenburg wegen Groß-Alsleben.

A. 1660. 30. Aug. St. v. wurde zwischen Frau Louysen, Chur-Fürstin zu Brandenburg und Herrn Fürst Johann Georg zu Anhalt wegen des ohnfern Grüningen im Fürstenthum Halberstatt gelegenen Amts Groß-Alsleben ein Erb- und eigenthümlicher Kauff-Contract dergestalt geschlossen, daß die Frau Chur-Fürstin dem Herrn Fürsten 42000. Rthl. paar erlegt und sich darneben verbunden, es dahin zu vermitteln, daß der Herr Chur-Fürst das Territorium, samt seiner Reichs-Immedietät und alle davon dependirende Jura und Hoheiten, wie auch das Dominium directum über der Gebrüdere und Vettere von Krosick zu Alsleben an der Saal und Besen Rittergüter und samtliche Unterthanen zu Alsleben, Besen und anderen ihren daselbst gelegenen Dörffern, womit sie von dem damaligen Erz-Stifft, nun Herzogthum, Magdeburg beliehen werden, Herrn Fürsten Johann Georg und dessen Fürstl. Descendenten, wie auch dem gesammten Fürstl. Hause Anhalt abtretten und dißfalls eine Chur-Fürstliche Versicherung ausstellen wollte, Krafft deren ermelte Adeliche Vasallen und deren Unterthanen an den Herrn Verkäuffer und das Fürstl. Haus Anhalt verwisen werden sollten, damit sie sich bey begebendem Eröffnungs-Fall darnach achten und sich dem Fürstenthum Anhalt, unbeschadet ihres Dominii utilis und anderer adelichen hergebrachten Immunitäten, Gerechtigkeiten, ꝛc. des freyen Exercitii Religionis wie auch der Mit-belehnten Vettern gesammten Hand, incorporiren lassen sollten.

Es hat auch darauf den 30. Aug. dises Jahres der Herr Chur-Fürst seine Befugnus und Recht über das Territorium und Dominium directum der Gevettere und Brüdere, der von Krosigk zu Alsleben und Beesen an der Saale, Rittergüter, als Alsleben, Beesen und die darzu gehörige Dörffer und Unterthanen, mit Verspruch der rechtlichen Gewehr, cedirt und das Fürstl. Haus Anhalt Krafft dessen in die possession vel quasi des cedirten Rechtens eingesetzt, dergestalt, daß so bald dem Herrn Chur-Fürsten das Herzogthum Magdeburg, nach Anweisung und Disposition des Instrumenti Pacis, eröffnet werden und anheim fallen würde, Herr Fürst Johann Georg, Dero Fürstl. Descendenten, oder die Herrn Vettere die würckliche Possession des beschriebenen Territorii, dessen Jurium, wie auch des Dominii directi und Ober-Lehenschafft, mit Chur-Fürstlicher Hand- und Hülffbietung auf den benöthigten Fall ergreiffen und nachmals dieselbe Rittergüter, so vil derselben vom Erz-Stifft Magdeburg zu Lehen rühreten, incorporiren möchten; gestalten dann auch der Herr Chur-Fürst unter eben disem dato Heinrich, Lorenz Adolph und Volrad Ludolf, samtliche Vettern und Gebrüdere von Krosig auf Alsleben und Besen und deren Untersassen der eventual-Pflicht, womit dem Herrn Chur-Fürsten sie, nebst anderen Ständen und Unterthanen, sich im Jahr 1650. zu grossen Salze verwandt gemacht, losgezählet und an besagten Herrn Fürsten und das gesammte Fürstl. Haus Anhalt verwisen, daß auf den begebenden Fall solchen Herrn Fürsten und das Fürstliche Haus Anhalt die von Krosick für ihre Landes- und Lehens-Herrn erkennen, inmitelst aber ihnen durch einen Revers sich,

gegen Ausstellung genugsamer Confirmation ihres Exercitii Religionis und aller anderen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten, verpflichten sollten; Doch sollte dise Ceßion dem damals regierenden Herrn Administratori zu Magdeburg an seiner Landes-Hoheit und Lehens-Gerechtigkeit unnachtheilig seyn, auch der Ritter- und Landschafft so viel an ihrem Contingent der ordinari- und extraordinari-Onerum alsdann, wann sie dem Fürstenthum Anhalt würcklich incorporirt seyn würden, abgeschriben werden, als der von Krosick und deren Untersassen Quota austräget.

Worauf Vollrad Ludolf von Krosigk, vermittelst eines eidlichen Reverses den 20. Oct. 1666. sich Herrn Fürst Johann Georg und dem gesammten Fürstl. Hause Anhalt verwandt gemacht.

Uber dises hat der Kayser den 26. Jan. 1667. seinen Consens über disen Contract ertheilet, deßgleichen auch die andere Herren Fürsten zu Anhalt gethan haben.

Alleine A. 1681. 7. Jan. verglichen sich der Herr Churfürst zu Brandenburg und die Herrn Fürsten zu Anhalt anderweit mit einander: 1. Solle der Kauff- und Permutations-Contract über Grossen-Alsleben und derer von Crosecksischen Güter zu Beesen und Alßleben an der Saale aus bewegenden Ursachen rescindiret und aufgehoben, derselbe, wie auch Unser, des Chur-Fürsten, Consens und derer von Crosick Pflicht-Erlassung und Anweisung an das Fürstliche Haus Anhalt Uns wieder eingeliefert, das Amt Grossen-Alsleben hingegen von des Chur-Prinzen Lbd. als jetzigen Eigenthums-Herrn und Besitzer desselben Amts, dem Fürstl. Hause Anhalt gegen Erlegung 42000. Thlr. an gangbaren und im Ober-Sächsischen Craise gültigen Current-Münzen, sechs Wochen nach Weynachten, mit allen seinen Hoheiten, Episcopal- und Territorial-Gerechtigkeiten, Reichs-Immedietät, dominio directo, Unterthanen, Ein- und Zubehörungen und Gerechtigkeiten restituiret und übergeben werden, wie es Uns, dem Chur-Fürsten und Unserer in GOtt ruhenden Gemahlin, Hochseeligen Gedächtnus, von dem Fürstlichen Hause Anhalt am 21. Septembr. Anno 1666. tradiret und eingeraumet worden. Und wollen Wir wegen der dem Fürstlichen Hause Anhalt, und insbesondere Fürst Johann Georgen zu Anhalt Lbd. bißher abgegangenen Nutzungen des Territorii und von deroselben übertragenen ordinar- und extraordinar-Beschwerden des Amts Grossen-Alsleben 10000. Thlr. an der Kauff-Summa der 42000. Thlr. kürzen lassen und Unsers vorgemeldten Sohns des Chur-Prinzen Lbd. erstatten; Hingegen aber Wir Fürst Johann George, auch wegen der würcklichen Verbesserungen des Amts Intraden und anderen Meliorationen des Chur-Prinzens Lbden nach Ermäßigung beyder Theile darzu gevollmächtigten Commissarien Erstattung thun, die Meliorationes aber an Gebäuden, daferne deren etliche gezeiget würden, sollen mit denen von Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt, ꝛc. nicht liquidirten Anno 1666. angewendeten Kosten, Kayserlichen Confirmations-Gebühren, dem Städtlein Alsleben an der Saale verehrten Holze und was Wir sonsten etwa prædentiren können, compensiret und aufgehoben werden. So bald nun dieses Amt dem Fürstlichen Hause Anhalt obbedeuteter massen eingeräumet seyn wird, so sollen Unsern, des Chur-Fürsten, Commissarien von Uns, Fürst Johann Georgen zu Anhalt, und Unseren sämmtlichen Herren Vettern eine Pflicht-Erlassung, darinnen Wir die von Crosick und ihre Unterthanen von der Huldigungs- und Lehns-Pflicht loszehlen und an Seine Churfürstliche Gnaden und Dero Chur-Fürstliches Haus wieder verweisen, Uns auch des verschriebenen Juris Territorialis und Dominii directi über Sie und Ihro Güther begeben, ingleichen der Crosickische Revers pari passu ausgestellet und in Summa an beyden Seiten es in vorigen Stand gesetzet werden, als wann der mehrerwehnte Kauff- und Tausch-Contract mit dem Chur-Fürstlichen Consens und der Kayserlichen Confirmation nie fürgegangen und getroffen worden wäre. Damit auch beyder Theile Commissarien, so Grossen-Alsleben retradiren und dessen an Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt und Unsere Herren Vetter wieder verweisen, auch dieselben unsertwegen in

Pflicht

CAP. VII. §. 9.

nehmen werden, nicht etwa wegen des Pachters zu Grossen-Alsleben Einwenden, wie bey der Tradition geschehen, gehindert werden, oder sonsten Zweiffel fürfallen mögen; So ist verabredet, daß er bis zu dem Ende des lauffenden Pacht-Jahres die Pacht continuiren und das Pacht-Geld zwischen des Chur-Prinzens Lbd. und Uns Fürst Johann Georgen zu Anhal, pro rata temporis, da die Kauff-Summa gezahlet wird, getheilet, der Genuß aber des Juris Territorialis Uns Fürst Johann Georgen von Zeit der Tradition, zukommen und übrigens die alsdann ruckständige Gefälle, Zinnsen, Pächte, Accis und andere Nutzungen Seiner des Chur-Prinzens Lbd. verbleiben, und fleißig eingetrieben, auch Deroselben allein und sonsten niemanden werden sollen.

Es muß aber doch die Sache damals nicht gleich zu Stande gekommen seyn; Dann als A. 1685. der Herr Administrator zu Magdeburg verstorben und die Magdeburgische Landschafft die von Krosick zu Beesen ermahnet, ihre schuldige Landes-Præstanda durch ihre Unterthanen zu leisten, haben sie sich dessen geweigert, unter dem Vorwand, daß sie dem Fürstl. Hause Anhalt mit Pflichten verwand und von dem Herzogthum Magdeburg nunmehro separiret wären, wie dann auch Herr Fürst Johann Georg die Posseß der Krosickischen Orte ergriffen, das Kirchen-Gebet für sich und das Fürstl. Haus Anhalt angeordnet, auch Befehl an die von Krosigk ergehen lassen, dem Herzogthum Magdeburg an Steuren ferner nichts beyzutragen.

Hingegen stellte die Magdeburgische Landschafft dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg die Nothdurfft dißfalls in zwey Memorialien für und bate, daß es mit denen von Krosick und deren Unterthanen in dem Stand verbleiben möge, wie es zur Zeit des Fridens-Schlusses gewesen.

Der Herr Fürst zu Deßau ließe hierauf denen Magdeburgischen Ständen seine an die von Krosick und deren Unterthanen habende Prætension, mit Anfügung derer Documenten, eröffnen, mit dem Ansinnen, es wollten die Herrn Stände die Sache mit Protestationen und Contradictionen nicht schwerer machen, zumalen die Reichs- und Craiß-Onera, so die Krosickische Güter getragen, wann es dem Herrn Chur-Fürsten beliebig, das Amt Großen-Alsleben übernehmen könnte und die übrige ordinari- und extraordinari-Collecten, nach nunmehro erfolgtem Event, dem Fürstl. Anhaltischen Hause zu- und dem Herzogthum Magdeburg abgeschriben werden könnten?

Es seye zwar Chur-Brandenburg das Herzogthum Magdeburg in dem Fridens-Schluß zu Osnabrück zum Æquivalent der entgangenen Pommerischen Lande, als ein feudum perpetuum übereignet, welcher Herr Chur-Fürst dann die Güter qu. dem Fürstl. Hause Anhalt abgetretten, so der Kayser confirmiert; es entgienge auch denen Ständen des Herzogthums nichts, weilen die Onera der Krosickischen Güter ihnen abgeschriben werden sollten; Das F. Haus Anhalt seye in ruhigen Besitz gekommen; Volrad Ludolf von Krosick zu Beesen habe sich gegen dem gesammten Hoch-F. Hause Anhalt verbindlich gemacht und nach des Herrn Administratoris Tode hätten die damalige von Krosigk die Fürstl. Anhaltische Gebote und Verbote willig angenommen und sich unweigerlich als Unterthanen guberniren lassen; es seye auch der Contract zu des Chur-Fürstlichen Hauses Behuff und Besten, ohne Zweifel mit wohlbedachtem Muth, auch reiffen Rath und Nachsinnen geschlossen und endlich das ad impugnandam Principis alienationem gesezte Quadriennium längst verflossen;

Alleine könne auch ein Landes-Herr der Rebublic Patrimonial-Güter ohne die tringendste Noth nicht veräusseren und auch solchen Falles müße es mit Bewilligung des mehreren Theils der Stände geschehen, bevorab wann der Consensus ad alienandum ex pactis erforderet werde; nun seye aber in denen Magdeburgischen Landes-Receßen de A. 1564. deutlich versehen, daß, ohne Consens und Einwilligung der Stände vom Land nichts verpfändet werden solle, welche Receße von Chur-Brandenburg vor der A. 1650. von denen Ständen des Herzogthums Magdeburg geleisteten Eventual-Huldigung, so weit sie dem Instrumento Pacis nicht contrariirten, ausdrücklich bestättiget worden seyn;

nun

CAP. VII. §. 9.

nun seyen keine contraria, ein Feudum perpetuum haben und die Land-Stände in wichtigen Alienations-Fällen zu Rath ziehen, maßen dergleichen Pacta Provincialia auch in anderen Chur-Brandenburgischen Erb-Landen, als in der Marck Brandenburg und Hinter-Pommern vorhanden seyn. Daß dem Herzogthum Magdeburg ein grosses entgienge, ersehe man aus der Herrn Fürsten zu Anhalt Consens-Brieff, darinnen es heiße: Sie hätten in den Kauff und Wechsel leicht consentieren können, in reifflicher Uberlegung, daß Herr Fürst Johann Georg ein wichtiges Aequivalent für das Amt Groß-Alsleben ertauschet hätte und hiernächst ein mehreres einbringen und dem Land den Vorschuß (von Zeit des Contracts an biß auf die Zeit, da Magdeburg an Chur-Brandenburg kommen würde,) in weniger Zeit zu ersezen vermöchte, so habe er auch 42000. Thl. paar bekommen, welche er jährlich über 2000. Thl. nuzen können, so vil das Amt Großen-Alsleben schwerlich abwerffe, daß also das Fürstl. Haus Anhalt keinen Schaden leide, wohl aber das Herzogthum Magdeburg, deme die Orte qu. in vier Jahren 16886. Rthl. an Steuren beygetragen. In dem Oßnabrückischen Friden seyen die Landes-Privilegia bestättiget, dergleichen eines seye, daß ohne Consens und Bewilligung der Stände nichts vom Lande veräußeret werden solle, deme ex plenitudine potestatis nicht derogiret werden könne, wie dann auch sonsten, ubi alienatio non vergit in salutem publicam, die Veräusserung sine consensu populi, aut eorum, qui populum repræsentant, nicht bestehen könne; die Land-Stände seyen Krafft Landes-Receße, schuldig, zu rathen, was des Landesherrns und Landes Nothdurfft und Bestes erfordere; die Kayserl. Confirmation seye nur über der Chur-Fürstin mit dem Fürsten getroffenen Contract, nicht aber über die Chur-Fürstliche Cession ertheilt, auch mit der Clausul: Salvo Jure tertii versehen; die Abschreibung der Onerum seye unmöglich, dann die einquartierte Völcker würden darum nicht vermindert und die Unterthanen des Herzogthums, wann sie die Krosigkische Oerter in der Einquartierung übertragen müßten, desto härter belegt; die Magdeburgische Guarnison wolle dieser Veräusserung halber keinen Abbruch leiden, sondern erfordere das determinirte Quandum vor wie nach und werde dem Herrn Chur-Fürsten weder anzumuthen noch zu erhalten seyn, daß er den Abgang der Krosigkischen Orte von seinen Domainen und Cammer-Gütern ersեze; das Contingent der großen Landes-Schulden, so denen Krosikischen Orten oblige, müßten die übrige Unterthanen des Herzogthums mit ihrem höchsten Schaden auch übertragen; das Quantum der Reichs- und Craiß-Steuren aber müßte mit Bewilligung des Reichs und Nieder-Sächsischen Craises demselben Craise ab- und dem Ober-Sächsischen zugeschrieben werden, welches, daß es nicht geschehen werde, die Erfahrung sattsam gebe. Die Translatio der Onerum auf das Amt Alsleben seye nicht practicabel, maßen in der Notorietät beruhe, daß die Unterthanen dises Amtes nicht vermögend seyen, das zu prestiren, was die von Krosik von ihren stattlichen Ritter-Güter an Roßdiensten und die Güter und Unterthanen des Krosikischen Stiffts und Statt Alsleben, wie auch 13. Dörffer an ordinari- und extraordinari-Steuer leisteten und seye gar nicht practicabel, noch dem Fridens-Schluß gemäß, von dem in einer anderen Provinz gelegenen Amt Alsleben Satisfaction der Landes-Onerum halber zu hohlen, der von Krosigk Einwilligung könne denen Landes-Juribus nicht præjudiciren, noch sie sich von dem Land ohne deßen Schaden trennen; die Veräusserung seye nicht nothwendig und werden dem Herrn Chur-Fürsten die Umstände nicht so, wie sie beschaffen seyen, vorgetragen worden seyn; endlich so seye denen Land-Ständen dise Cession erst nach Ableben des Herrn Administratoris wißend worden, mithin ihnen biß dahin keine præscription geloffen.

Aus allem disem nun seye zu schliessen, daß die Landschafft des Herzogthums Magdeburg die von Krosick zu Alsleben und Besen, als incorporirte Glider des Herzogthums, von sich zu lassen nicht schuldig, sondern vil mehr befugt seye, sich bey der possessione vel quasi deßen, was sie bey der von Krosick Güter und Unterthanen hergebracht, durch alle rechtmäßige im Land übliche Mittel zu conserviren, darneben

CAP. VII. §. 9.-12.

den Herrn Chur-Fürsten nochmals zu bitten, daß derselbe die dem Herrn Fürsten Johann Georg zu Anhalt der Krosickischen Güter halber ausgestellte Cession cassiren und es mit selbigen Orten in dem Stand verbleiben laßen wolle, darinnen sie zur Zeit des allgemeinen Fridens-Schlußes zu Oßnabrück zu befinden gewesen.

Es befahle auch der Herr Chur-Fürst zu gleicher Zeit seiner Magdeburgischen Regierung, die von Krosick, nebst anderen Ständen zu der Erb-Huldigung zu beschreiben, wie auch geschehen ist.

Es muß auch hernach der ganze Tausch und Kauff doch noch wieder umgeworffen seyn, wann wahr ist, was die geographische Bücher melden, daß nemlich Groß-Alsleben noch jezo bey der F. Deßauischen Linie seye und ist sich zu verwunderen, daß BECMANN von diser ganzen Sache keinen Buchstaben hat.

Ein mehreres, so beede hohe Häuser Brandenburg und Anhalt concerniert, sihe hernach unter Magdeburg und Cap. 8. bey Belleben.

§. 10.

Stritt mit Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg.

Von des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt Anspruch auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und dem dißfalls vor dem Reichs-Hof-Rath in Petitorio anhängigen Proceß wird G. G. in dem Staats-Recht des Chur-Fürstlichen Hauses Braunschweig (welches dieses Land innhat und woselbst die ganze Historie dises Successions-Stritts eingerucket werden wird,) Bericht geschehen.

§. 11.

Anspruch auf das Cöllnische Engern und Westphalen.

An Chur-Cölln scheinet das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt eine Prætension zu machen wegen Engern und Westphalen. (1)

Nemlich zu Zeiten Caroli M. besasse Engern Witikind M. welchen Carl zwar überwunden, ihme und seinen Nachkommen aber das Land gelaßen und ist es nachgehends allezeit bey dem Herzogthum Sachsen geblieben. Wie aber Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, A. 1180. von Kayser Friderich I. in die Acht erkläret wurde und jeder der benachbarten Fürsten von seinen Ländern etwas zu erhalten suchte, so griffe auch der Erz-Bischoff von Cölln zu, bemächtigte sich des Herzogthums Engern und Westphalen und wurde auch mit einem Theil deßelben von dem Kayser belehnet; das übrige davon aber wurde, nebst dem Herzogthum Sachsen, Bernharden, Albrecht Bäringers, Chur-Fürstens zu Brandenburg und Grafens von Ascanien, Sohne (von deme die Fürsten zu Anhalt und Lauenburg abstammen,) verlichen. Weil der Erz-Bischoff aber alles in Besiz hatte, wollte er nicht wieder daraus weichen und muste sich also Bernhard mit etwas wenigem davon abweisen lassen, welches nachdeme denen appanagirten Prinzen, denen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, gegeben wurde. Und obgleich dise so wenig als Bernhard zu dessen völligen Besiz gelangen können, so haben sie doch beständig den Titul und das Wappen von Engern und Westphalen geführet.

Wie nun A. 1689. der lezte Herzog zu Sachsen-Lauenburg, Julius Franz mit Tode abgienge, so haben die Fürsten zu Anhalt, als Descendenten von obgedachtem Bernhard, dem ersten Acquirenten, wie das Lauenburgische, also auch Engern und Westphalen, in Anspruch genommen und zu dem Ende das Wappen von Engern dem ihrigen beygerucket.

§. 12.

Anspruch auf Grobbendonck.

Von einer Fürstl. Anhaltischen Prætension auf die Gräflich Grobbendonckische Graf- oder Herrschafft **Grobbendonck** meldet Herr GLAFEY (2) dises:

Im Jahr 1508. 29. Nov. hat Fürst Rudolf zu Anhalt die Herrschafft Grobendonck, auf der Gränze von Brabant, ohngefähr drey Meilen von Lier gelegen, von dem damaligen Besitzer Johann Styn und (wie die Verschreibung lautet,) seiner wittigen Mitgesellin Margriete Brants Heere ende Vrduwe von Grobendonck, samt der hohen Herrlichkeit von Ouwen, Bouwele, Olmen und Smalvoort, so ehedeßen Johann Styns Ehegenoßin Frau Margariten Groß-Vaters Adrians von Hamste gewesen, erhandelt, dahero ihme auch der Titul: Herr zu Grobendonck, Ouwen, &c. zugewachsen, den ihme auch Kay-

(1) Herr GLAFEY in Theatr. Prætens. Schwed. P. II. p. 15.

(2) l. c. p. 16.

Kayser Maximilian I. ingleichen der damalige Erz-Herzog Carl selbsten gegeben.

Solcher Kauff ist in Gegenwart zweyer Schöppen von Antwerpen vollzogen worden und hat Fürst Rudolf gewilliget, daß gemelter Johann Seyn oder Margarita seine Gesellin, beede zugleich und welches unter ihnen am längsten leben würde, solches Schloß Grobendonck mit den jährlichen Uffnahmen alle Zeit ihres Lebens nuzen sollten.

Weil nun dise Eheleute hernach Fürst Rudolf überlebet, auch dises Bruder, Fürst Rudolf, wenige Jahre nach ihme gleichfalls Todes verfahren und deßen Herrn Söhne Johann, Georg und Joachim der Zeit noch minderjährig gewesen, so hat dises Werck nach seinem Tode einen anderen Stand gewonnen. Jedoch haben jetzt-gemelte Fürstliche Herrn Brüder A. 1540. ihre Ansprach auf gedachte Herrschafft wenigstens ex puncto debiti gesucht, weil Fürst Rudolf ihrem Herrn Vater Fürst Ernsten mit großen Summen verhafftet gewesen, derselben aber nicht habhafft werden können.

§. 13.

F. Anhaltisches altes Bündnus mit Magdeburg.

A. 1415. machten die Herrn Fürsten Woldemar, Georg, Johann, Sigmund und Albrecht zu Anhalt mit Erz-Bischoff Günther zu Magdeburg ein Bündnus, auf zehen Jahre.

A. 1444. an Michaelis aber schlossen samtliche damalige Fürsten zu Anhalt, Bernhard, Georg, Johann, Sigmund, Adolf, Albrecht und Hans mit Erz-Bischoff Günther und dem Dom-Capitel zu Magdeburg ein ewiges Bündnus.

§. 14.

Und Magdeburgisches Erb-Truchsessen-Amt.

Die Herrn Fürsten zu Anhalt waren auch ehedessen des Erz-Stiffts Magdeburg Drosten oder Truchsessen, welche Stelle auch einer von ihnen bey Kayser Carls IV. Zeiten offentlich und solenn verrichtet. Sie genoßen dafür nebst jährlichen 500. Rhein. fl. das Oeffnungs-Recht in denen Erz-Stifftischen Häusern und Schlössern.

A. 1681. aber wurde es aufgehoben.

§. 14. a

Neuere Vergleiche deßwegen.

Was A. 1635. von dem Hoch-Fürstlichen Hause wegen der Magdeburgischen Compactaten geschlossen worden? siehe oben. Cap. VII. §. 12. 16.

Und als A. 1681. Chur-Brandenburg und das Fürstliche Haus Anhalt in diversis transigirten, so wurde auch n. 3. verabredet: Anreichende die Verbündnißen, so das Erz-Stifft Magdeburg und das Fürstl. Haus Anhalt mit einander von vielen Seculis her gestifftet; So haben beyde Theile, weil solche auf die jezigen Zeiten und Conjuncturen sich nicht accommodiren lassen, undienlich gehalten, dieselben zu renoviren, sondern wollen sie vielmehr in allen Puncten und Clausulen hiermit cassiren und aufheben. Sonsten aber tragen Wir, der Churfürst, kein Bedencken, dergleichen Verbündniß, daraus ein Theil des andern reciprocirliche Treue, Assistenz und Freundschafft zu verspühren und zu genißen habe, mit dem Fürstl. Hause Anhalt aufzurichten.

§. 15.

Burggrafthum Magdeburg hat sollen an Anhalt kommen.

A. 1401. überließe Johann Burggraf zu Magdeburg und Graf zu Hardeck Fürst Sigmund zu Anhalt das Burggrafthum Magdeburg, es bey seinen Lebzeiten zu verwalten, bloß ausgenommen, wann er selbsten würde sich der Verwaltung wieder annehmen wollen und es nach seinem Ableiben ohne männliche Leibes-Erben erblich zu besizen; es wurde aber dannoch nichts daraus, vermuthlich wegen ermangelnden Kayserlichen Lehensherrlichen Consenses und des Hauses Sachsen Ansprach an diese Burggrafschafft

§. 16.

Chur-Sächsische Expectanz auf Anhalt.

A. 1562. 5. Dec. gabe Kayser Ferdinand I. Chur-Fürst August zu Sachsen und seinen männlichen Leibes-Erben die Zusage und Vertröstung und gabe ihnen die Expectanz, also, (wie die Formalien lauten,) da sich über kurz oder lang zutragen, daß der männliche Stamm der Fürsten von Anhalt ganz und gar abgehen und aufhören würde alsdann das Fürstenthum Anhalt mit hernach benannten Stücken und Gütern, als nehmlich Schloß und Stadt Zerbst, und die Vorstadt, Anckuen genannt, samt den andern Vorstädten daselbst, Stadt und Schloß Dessau, Tetlin, Jeßniz und Ragun, Koßwick, Mulffet, Roßle, Lippene, Hof und Schloß, samt den Flecken Wörliz, das

CAP. VII. §. 16. 17.

Schloß Dornburg, das Schloß Pundelufft mit seinen Rechten und Zugehörungen, und anderen einzelichen Gütern, und alle andere Fürstenthum-Grafschafft- und Herrschafften mit allen und jeglichen ihren Mannschafften, Lehenschafften, allen Bergwercken eines jeglichen Erzes, es sey Gold, Silber oder ander Erz und alle andere Bergwerck, wie die insonderheit genenet werden mögen, mit allen Fürstlichen Herrlichkeiten, samt allen und jeglichen Zugehörungen, Wildbahnen, Ehren, Nuzungen, Würden, Gerichten, Gerichts-Zwängen, Gehölzen, die da Forst heißen, mit samt dem gemeldten und allen andern Schlössern, Städten, Märckten, Dörffern und Gütern, so viel dessen alles von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühret, auf obgemeldten Unsern lieben Oheim und Chur-Fürst, Herzog Augusten zu Sachsen und Sr. Liebden Männliche Leibs-Erben, erblich fallen, kommen und ihnen, so bald sich obgemeldter Fall obgehörter massen zuträgt, von uns und unsern Nachkommen am Reich vor männiglich zu rechtem Mann-Lehen verliehen und zugestellet, und darüber nothdürfftige Lehen-Brieff, wie sich gebührt, verfertiget werden, und gemeldter unser lieber Oheim und Chur-Fürst, und Sr. Liebden Männliche Leibs-Erben obberührt Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Schloß, Städt, Flecken und Güter alsbald nach obangezogenem Fall vor oder nach erlangter unser und unserer Nachkommen Belehnung, für sich selbst, ohne jemands Verhinderung, einzunehmen, und damit, als unserm und des Reichs Eigenthum, und ihren Lehen, zu thun und zu handlen gut Fug und Macht haben, ihnen auch auf obberührten Fall zur Possession obberührter Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Schloß, Städt, Flecken und Güter, von männiglich ohne allen Verzug oder Verweigerung verholffen werden solle. Wir oder unsere Nachkommen am Reich sollen und wollen auch wider diese unsere Kayserl. Zusag und Expectanz, oder derselben zu Nachtheil weder aus eigener Bewegnus, noch auf jemands Anhalten, nichts bewilligen oder ausgehen lassen; Da es aber vielleicht aus Vergessenheit auf jemands Anhalten, oder in andere Wege, wie das wäre, beschehe, solle doch dasselb kein Krafft noch Macht haben, sondern nichtig und von Unwürden, und gedachtem unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten zu Sachsen und Sr. Liebden Männlichen Leibes-Erben an dieser unserer Zusag und Expectanz ohne allen Nachtheil und Schaden seyn, dann wir solches alles, so viel es dieser unser Zusag und Expectanz zuwider seyn, angezogen oder gedeutet werden mögte, jezt als dann und dann als jezt, für nichtig, krafftlos und unbündig erkennen, erklären, dasselbe auch für uns und unser Nachkommen am Reich aus Röm. Kayserlicher Macht, Vollkommenheit und rechter Wissen aufheben, cassiren, abthun und vernichten, auch hiemit also aufgehebt, cassiret, abgethan und vernichtet haben wollen. Doch in andere Wege uns und dem heiligen Reich an unsern Obrigkeit und Rechten der Anschläge und anders halben, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, auch also, daß vielgemeldter unser lieber Oheim, der Chur-Fürst zu Sachsen, und Sr. Lbden Männliche Leibes-Erben, obberührte Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Städte, Schlößer, Flecken und Güter, wann und so offt das zu Fällen kommt, von uns, unsern Nachkommen und dem Reich zu Lehen zu erkennen, und zu empfangen, und derwegen gewöhnliche Pflicht und alles anders, das sich davon gebühret, und von Alters Herkommen ist, zu thun schuldig seyn sollen.

Anhalt aber solle dise Sachsen ertheilte Anwartschafft nicht gerne gesehen haben.

§. 17.

Anhaltische Ansprach auf die Sächsische Chur.

Daß das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt noch eine Prætension auf die Sächsische Chur mache, getrauet sich zwar Herr GLAFEY selbsten nicht zu behaupten; Da er aber dennoch nicht nur meldet: Dises ist gewiß, daß die Fürsten von Anhalt schon von langer Zeit in dem Mittel-Schild ihres Wappens das Sächsische Wappen, nemlich die schwarze Balcken im güldenen Feld und den Rautenzweig, zum Andencken ihres Wohlstandes geführet und noch führen, sondern auch der Sache selbst würcklich unter denen Prætensionen ausführliche Erwähnung thut, so wollen wir von ihme vernehmen, was es damit vor eine Bewandtnus habe.

Es ist aber forderist aus dem bereits für-

fürgekommenen zu wiederholen, daß die Herrn Fürsten zu Anhalt und die Chur-Fürsten zu Sachsen einen gemeinschafftlichen Stamm-Vater gehabt. Wie nun die Chur-Linie A. 1422. mit Albrecht VI. abgienge, belehnete Kayser Sigmund Friderich, Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen mit der Chur und dem Herzogthum Sachsen.

Herzog Erich V. zu Sachsen-Lauenburg beklagte sich hierüber Anfangs bey dem Kayser und wie er daselbst nicht die gewünschte Resolution erhielte, brachte er die Sache auf das Concilium zu Basel, der Kayser hingegen behauptete auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1434. die Sache gehöre nicht für das Concilium. Die weitere Gründe von beeden Seiten kan man bey Herrn GLAFEY nachsehen.

Endlich trange des Kaysers Autorität und der Marckgrafen zu Meissen Macht durch und Friderich wurde zu Presburg zum Chur-Fürsten und Herzoge zu Sachsen ausgeruffen.

Erichs Bruder Bernhard II. und dises Sohn Johannes IV. suchten zwar bey Kayser Friderich III. die Chur wieder an ihr Haus zu bringen und wollten keine andere Lehen-Brieffe annehmen, als wie ihre Vor-Eltern von denen Kaysern empfangen hätten, sie wurden aber auch abgewisen, dahero Johannis Sohn Hertzog Magnus II. sich zu erst des Tituls und Wappens eines Chur-Fürstens zu Sachsen, jedoch mit Protestation, begeben und neue Lehen-Brieffe angenommen, welchen die Clausul einverleibet worden, daß die Auslassung der in denen vorigen Lehen-Brieffen befindlichen Chur- und anderen Stücke ihme und seinen Nachkommen ins künfftige an ihren Rechten unschädlich fallen sollte, welches auch in allen folgenden Lehen-Brieffen wiederholet worden.

Magni Sohn, Franz I. wollte zwar an solchen Vergleich nicht gebunden seyn und machte neue Ansprach an die Chur, vergliche sich aber mit Chur-Fürst Augusto zu Sachsen auch wiederum auf die vorige Weise.

Damit es aber nicht schiene, ob hätten sich die Herzoge zu Lauenburg mit dem Lande auch zugleich ihres Rechts begeben, so haben sie allezeit den Titul eines Herzogens zu Sachsen, nebst dem Sächsischen Wappen, beybehalten, auch noch im vorigen Jahrhundert durch Daniel MITHOFF in einer eigenen Schrifft ihr Recht behaupten lassen.

Weil aber wegen obgedachten Tituls und Wappens zwischen dem Chur-Hause Sachsen und denen Herzogen zu Lauenburg immer Streitigkeit ware, so daß auch der Chur-Fürst dem Herzogen einsmals in der Leipziger Messe das Wappen herunter reissen liesse, so wurde solcher Disput endlich A. 1671. zwischen Chur-Fürst Johann Georg II. und Herzog Franz Julio mittelst Aufrichtung einer Erb-Verbrüderung und Pacti Successorii beygeleget und dabey bedungen, daß der Herzog zwar die Chur-Schwerdter, aber mit den Spitzen unter sich gekehret, führen möchte und daß nach Abgang der Lauenburgischen Linie in dessen Ländern Chur-Sachsen, nach Abgang der Sächsischen aber der Herzog zu Lauenburg in der Lausnitz succediren sollte.

Mit solcher Erb-Verbrüderung aber waren die Herrn Fürsten zu Anhalt, als nächste Agnaten, nicht zufriden, beklagten sich darüber bey dem Kayser und brachten es dahin, daß er nicht alleine dem Hause Sachsen die Confirmation obgedachter Erb-Verbrüderung versagte, sondern daß auch Herzog Franz Julius zu Lauenburg mit dem Hause Anhalt A. 1678. ein neues Pactum Successorium errichtete.

ZSCHACKWIZ (1) meinet: Das Hauptwerck komme darauf an, daß die Herzogliche Würde, welcher nachhero das Chur-Recht innectieret worden, von undencklichen Jahren auf den Sächsischen Landen gehafftet und Otto M. selbige ohne Befugnis einem Fremden zugewendet habe, da über diß die Fürsten zu Anhalt ihr Geschlecht nicht von männlicher Seiten aus dem Sächsischen Hause zu deduciren vermöchten, sondern bloß von weiblicher, welches aber in Teutschland in Würden nicht succediren könne. Zu deme habe Marckgraf Friderich um den Kayser und das Reich sich dermassen verdient gemacht, daß

(1) im teutsch. Jur. publ. p. m. 328.

CAP. VII. §. 18. 19.

ihme das Herzog- und Chur-Fürstenthum Sachsen nebst Zugehörungen billich als eine Belohnung seiner treuen Dienste habe werden müssen.

§. 18.

Anspruch auf Barby.

Von einer Hoch-Fürstlich Anhaltischen Prætension auf die Chur-Sächsische Grafschafft Barby meldet Herr GLAFEY (2) folgendes:

Daß Kayser Otto I. A. 974. Barby und Walter-Nienburg der Abbtißin Mechthild zu Quedlinburg geschencket und Otto II. und III. solche Schenckung bestättiget habe, solches sollen die darüber noch vorhandene Documenten beweisen.

Von dem Stifft Quedlinburg solle es Lehenweise an die alte Herzge zu Sachsen gekommen seyen, wie die Abbtißin Adelheid in einem Brieff de A. 1423. vorgibet.

Die Herzoge zu Sachsen haben solches denen Grafen von Barby wiederum zu Affter-Lehen verliehen und der letzte Chur-Fürst zu Sachsen Ascanischen Stammens; Albrecht hat A. 1422. auf den Fall, da er ohne männliche Erben Todes verfahren würde, denen Fürsten zu Anhalt Georg dem ältern, Johann und Sigmund eine Anwartschafft darauf ertheilet, welche die Abbtißin Adelheid A. 1423. nach Abgang des Chur-Sächsischen Stamms und vermeintlich erfolgtem Anfall genehm gehalten und die Fürsten mit Barby und Walter-Nienburg belehnet hat.

Alleine hierwider setzten sich die neue Chur-Fürsten zu Sachsen Meißnischen Stammens, mit denen sich auch die Fürsten zu Anhalt A. 1435. dahin verglichen, daß sie Barby ausdrücklich fahren liessen und mit der Anwartschafft auf Walter-Nienburg vorlieb nahmen, die ihnen auch Chur-Fürst Friderich in besagtem Jahr auf den Fall, daß die Grafen von Barby abgehen sollten, ohne des Stiffts Quedlinburg zu gedencken, verschriebe.

Nach disem aber solle Chur-Fürst August zu Sachsen seinen Schwiger-Vater Fürst Joachim Ernst zu Anhalt A. 1586. aufs neue eine Anwartschafft auf die Grafschafft Barby gegeben haben, jedoch daß die Lehens-Pflicht von dem Fürsten bey dem Anfall würcklich geleistet, freye Oeffnung in allen Schlössern, Stätten und Flecken wider die Feinde gestattet und die Ritter-Dienste præstiret werden sollten; es findet sich aber nicht, daß nach erfolgtem Absterben der Grafen von Barby mit Graf Ludwig August A. 1659. die Fürsten zu Anhalt aus diesem Grund einige Ansprach gemacht, sondern sie haben sich nur auf den Vergleich vom Jahr 1435. (durch Fürst Johann zu Zerbst, an welchen die übrige den 14. Febr. 1652. ihr Recht bereits abgetretten und übertragen,) und die daraus ihnen zukommende Anwartschafft auf Walter-Nienburg bezogen. Ja es hat sich Fürst Johann zu Zerbst gegen den damaligen Chur-Fürsten zu Sachsen erkläret, das Amt Walter-Nienburg nicht aus dem gemeltem Vergleich zu begehren, sondern es als ein blosses Chur-Fürstliches Gnaden-Geschenck anzunehmen, in Ansehung dessen Chur-Sachsen ihme auch die Lehen an dem Amte widerfahren lassen, die eigentliche Grafschafft Barby aber für sich behalten und Herzog Augusten, postulierten Administratorn zu Magdeburg damit begnadiget und belehnet hat, mit deme sich auch das Fürstl. Haus Anhalt-Zerbst noch ins besondere verglichen haben solle.

So findet sich auch nicht, daß Quedlinburg von Zeit der abgestorbenen Chur-Fürsten zu Sachsen Ascanischen Stammens sich im geringsten gereget, oder von dem jetzigen Chur-Hause etwas eingeraumet bekommen hätte, sondern es wird die Grafschafft als ein blosses Chur-Fürstliches Lehen, ohne jemandes Widerspruch, geachtet und gehalten.

§. 19.

Von dem zwischen Chur-Fürst Christian II. zu Sachsen und Fürst Johann Georg zu Dessau wegen eines vorgeblichen gegen den ersten attentierten Meuchelmords entstandenen Jurisdictions-Streit, da nemlich der Chur-Fürst anfangs der beschuldigten Personen Auslieferung verlangte, hatte es eben die Bewandnuß, wie Cap. 3. zu sehen.

Jurisdictions-Streit zwischen Chur-Sachsen und Anhalt.

§. 20.

(2) l. c. p. 15.

§. 20.

Leipziger Prætension wegen der Schleusse bey Bernburg.

Der Herr von ZECH in dem Europ. Herold P. I. p. 538. meinet: Die Statt Leipzig habe wegen ihrer Stapel- und Niderlags-Gerechtigkeit, auch der Land-Strassen gegen die Schleusse in der Saale bey Bernburg billich zu sprechen.

§. 21.

Streit mit Stollberg wegen Land-Frid-Bruches.

Im 16den Seculo beklagte das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt das Hochgräfliche Haus Stollberg wegen Land-Fridbruchs. So vil ich aus der bey KLOCKIO n. 134. befindlichen Relation ersehen kan; hatten die Fürstl. Anhaltische Beamte und Unterthanen die Stollbergische im Gebrauch des Fischens und Weidens beeinträchtiget, Stollberg aber darauf denen Anhaltischen auf dem Woldenberg und zu Künrode mit Gewalt Heu und Habern weggenommen; es wurde aber Stollberg von der Action absolvirt.

§. 22.

Streit mit dem Teutschen Orden.

Was das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt mit dem **Teutschen Orden** wegen der Commenthurey Büren für Strittigkeiten gehabt habe, wollen wir Cap. 10. vernehmen.

§. 23.

Dänische Anspruch auf einen Theil des Anhaltischen.

Herr GLAFEY scheinet der Cron **Dännemarck** eine Prætension und Recht auf einige Anhaltische Oerter zuzuschreiben, und meldet er von dem Grund desselbigen folgendes: Anno 1315. solle Graf Otto von Anhalt König Erich VII. in Dännemarck die Oerter Askesleven, Harzgerode, Bruck, nebst andern, zu Lehen aufgetragen haben, wofür ihm der König jährlich 500. Marck Silbers Seeländisch auf Lebenszeit verschrieben. Die Briefe hierüber so wohl vom Könige, als vom Grafen hat PONTANUS aufbehalten; wie weit aber die Sache zum Effect kommen und ob es durch Gegen-Vergleiche in nachgehenden Zeiten etwan wieder verloschen? ist mir so eigentlich nicht wissend. Zum wenigsten gibt BECMANN, der doch sonst die Anhaltische Geschichte genau aufgezeichnet und was zur Defension des Fürstlichen Hauses dienen können, aufgesucht, keine eigentliche Nachricht hievon.

Es scheinet aber, Herr GLAFEY habe BECMANNen nicht recht angesehen; dann, was er dagegen einwendet, ist nicht von geringem Gewicht: Nun ist es (schreibt er,) zwar an dem, daß die teutsche Fürsten das Jus Fœderum mit ausländischen Potentaten haben, daß aber durch sothane Alliances zugleich ein Reichs-Lehn einem auswärtigen Potentaten solte können zum Lehn præsentiret werden, solches würde der Würde des Röm. Reichs und üblichen Gewohnheiten desselben sehr entgegen lauffen. Ist daher vermuthlich, daß diese Verbindung aus einer andern Ursache hergerühret und Fürst Otto, als ein bekannter Krieges-Held, in der Cron Dännemarck Dienste getreten, folgends von derselben, gleich andern Ministris in Dännemarck, in Pflichten genommen seyn möge, welches zumahlen daraus abzunehmen, daß der König Ihm jährlich 500. Marck Seeländischer Müntze verschrieben: Oder auch, daß weil Fürst Otto mit seinen Herrn Vettern, den Herzogen zu Sachsen und Marckgrafen zu Brandenburg, nicht in gutem Vernehmen gestanden, er sich dermassen in seiner Person nach einem mächtigen protectore umthun wollen; wie dann ohne das um die Zeit auch die Magdeburgische Belehnungen zu einem Vigeur gekommen seyn mögen. Daß aber dieser Vergleich zu einer würcklichen Unterwerfung der Anhaltischen Lande hätte können gezogen werden, dazu würde F. Otto nicht seyn befugt gewesen; weil es eine Species Alienationis, und also ohne Consens des Reichs und der Fürstl. Herren Vettern, von demselben nicht können getrennet und Ihnen zum Nachtheil einem auswärtigen Herrn übergeben werden. Zum wenigsten ist es nie zum Effect gekommen und F. Otto noch in demselben Jahre ohne Erben gestorben, nach der Zeit aber nichts weiter von diesen Tractaten gehöret worden: Und ist folgends diese ganze Sache nichts, als ein blosses personelles Werck, gewesen, so mit den contrahirenden Personen wieder verloschen.

Welchem noch kan beygefüget werden, daß in beeden Urkunden lediglich nichts von einigen Gütern enthalten ist, so der Fürst dem König zu Lehen aufgetragen hätte, vilmehr scheinen die 500. Marck Einkünffte das Lehen zu seyn, so der Fürst

CAP. VIII. §. 1.-5.

von dem König getragen und wäre keine Proportion zwischen deme, was der Fürst bekomme und deme, was er dagegen zu thun gehabt, wann er noch über das, was sein Revers enthält, so ansehnliche Güter zu Königlichen Lehen gemacht hätte, nicht zu gedencken, daß die Reichs-Stände das Jus fœderum selbiger Zeit noch nicht einmal in der Maaße gehabt, wie jezo.

§. 24.

F. Anhaltische Bündnüsse mit Inn- und Ausländern.

Von denen Bündnüssen, welche das Fürstliche Haus Anhalt von Zeit zu Zeit mit ausländischen Potentaten, oder auch anderen Reichs-Ständen geschlossen, ertheilet BECMANN Bericht; weilen sie aber insgesammt heutiges Tages keinen Nuzen haben, so will ich mich auch dabey nicht aufhalten.

Achtes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Gerechtsamen, 2c. in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Anhalt hat kein Privilegium de non appellando.
§. 2. Præsentations-Recht eines Cammer-Gerichts-Assessoris.
§. 3. Cammer-Zieler.
§. 4. Wer sie zahle?
§. 5. Klag über deren allzuscharffe Forderung.

§. 1.

Anhalt hat kein Privilegium de non appellando.

Das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt hat weder ein limitirt- noch illimitirtes Privilegium de non appellando und bleibet es also in Ansehung derer Appellationen bey der Verordnung der gemeinen Reichs-Rechte.

§. 2.

Præsentations-Recht eines Cammer-Gerichts-Assessoris.

Wann der Turnus an das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt kommt, so ist dasselbige, Krafft Ober-Sächsischen Craiß-Abschiedes de A. 1654. befugt, einen Assessorem zum Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar zu præsentiren.

§. 3.

Cammer-Ziler.

Zum Cammer-Gerichts-Unterhalt gaben die Herrn Fürsten zu Anhalt Anfangs in simplo 60. fl.

Nach A. 1654. mußten sie geben 165. Rthlr. 19. Kr. 4. Hl.

Nach der usual-Matricul de A. 1720. aber (incl. Gernrode) 69. Rthl. 52. Kr. in simplo oder zu jedem erhöheten Zil à 3½. einfache 243. Rthl. 47. Kr. wobey es auch in der neuesten usual-Matricul de Anno 1732. verbliben ist.

§. 4.

Wer sie zahle?

Was A. 1603. bey der Landes-Theilung, wie auch A. 1606. und 1635. inglei chem in der F. Cöthnischen Linie A. 1716. wegen der Cammer-Ziler verglichen worden? sihe oben.

§. 5.

Klag über deren allzuscharffe Forderung.

A. 1646. liesse das Fürstl. Haus Anhalt bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten anzeigen: Die Herrn Fürsten hätten zwar sonsten wegen des Cammer-Gerichts-Unterhalts das ihrige gethan und die Termine nach dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschid jederzeit abgestattet, ausser von zwey Jahren her, da das ganze Fürstenthum Anhalt durch das Bärenburgische Lager totaliter ruiniret worden; Darauf aber, und dessen allein ohnerachtet, wären so gar starcke Befehle, etiam sub comminatione Banni und der Acht, ergangen, welches dann im Reich, zumal nach jezigem Zustand, ein unerhörtes seye, bäte es derowegen also einzurichten, damit die Stände nicht allzusehr graviert und vollends gar zu Grund und Boden gerichtet werden.

CAP. IX.

Neuntes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Der Anhaltischen Lande Lage.
§. 2. Land-Charten.
§. 3. Ursprüngliche Qualität dieser Lande.
§. 4. Deren Zuwachs
§. 5. und Abnahm.
§. 6. Fürst Wolfgang kommt um seine Lande.
§. 7. Eintheilung des Fürstenthums.
§. 8. Jeder F. Linie Lande.
§. 9. Von denen einzeln Aemtern und Orden.
§. 10. Von Belleben.
§. 11. Von Büren.
§. 12. Von Nienburg.
§. 13. Von Paßbruch.
§. 14. Jede Fürstliche Linie hat die Landes-Hoheit.
§. 15. Allerley davon remissivè.
§. 16. Alter Religions-Zustand der Anhaltischen Lande.
§. 17. Deren Reformation.
§. 18. Acta wegen des Interims.
§. 19. Andere alte Religions-Acta.
§. 20. Acta wegen Abschaffung des Exorcismi.
§. 21. Einiger Land-Stände Vorstellung dagegen.
§. 22. Resolution darauf.
§. 23. Erfolg.
§. 24. Religions-Assecurationen.
§. 25. Neue Religions-Beschwerden.
§. 26. Land-Tags-Abschied A. 1611.
§. 27. Vergleich wegen Plözkau.
§. 28. Neue Religions-Versicherung.
§. 29. Acta wegen der Lutheraner und Reformirten zu Zerbst A. 1643. x.
§. 30. Acta auf dem Westphälischen Friedens-Congreß wegen der Fürsten zu Anhalt Juris reformandi.
§. 31. Zerbstische Religions-Acta nach dem Westphälischen Frieden.
§. 32. Lutherisches Religions-Exercitium zu Cöthen.
§. 33. Stritt darüber.
§. 34. Cöthnische testamentliche Verordnung wegen der Lutherischen Unterthanen.
§. 34a. Neue Strittigkeiten.
§. 35. Cöthnischer Vergleich wegen Warmsdorff.
§. 35a. Lutherisches Religions-Exercitium zu Dessau.
§. 36. Kirchen-Ceremonien.
§. 37. Kirchen- und Schulen-Inspection.
§. 38. Gebrechen in Kirchen-Sachen.
§. 39. Von denen Kirchen Gütern.
§. 40. Von dem Gymnasio zu Zerbst.
§. 41. Verglich de An. 1606.
§. 42. de An. 1635.
§. 43. de An. 1681.
§. 44. Bestellung der Professorum dabey.
§. 45. Von Stipendiis.
§. 46. Von Wittwen-Kästen.
§. 47. Gemeinsame Druckerey.
§. 48. Von Justiz-Sachen.
§. 49. Gesammt-Räthe.
§. 50. Fürstl. Anhaltische Collegia und Räthe.
§. 51. Von dem Hof-Gericht
§. 52. und anderen Gerichten.
§. 53. Particular-Gerichte.
§. 54. Von Sportuln.
§. 55. Von der Landes- und Canzley-Ordnung.
§. 56. Von anderen Ordnungen.
§. 57. Policey-Sachen.
§. 58. Vom Münz-Recht.
§. 59. Dessen Extension auf das Gold.
§. 60. Sorten und Gepräge.
§. 61. Münz-Stätte.
§. 62. Stritt darüber.
§. 63. Vergliche in Münz-Sachen.
§. 64. Von Lehen- und Saal-Büchern, x.
§. 65. Vom Archiv.
§. 66. Gemeinschafftliches Zeughaus.
§. 67. Articuls-Briefe.
§. 68. Von der Schiffahrt.
§. 69. Vom Fisch-Fang.
§. 70. Strittigkeit zwischen Dessau und Cöthen wegen des Mühlen-Zwangs.
§. 71. Forst- und Jagd-Sachen.
§. 72. Vergleich wegen des Holzes.
§. 73. Stritt zwischen Cöthen und Dessau wegen Brenn-Holzes.
§. 74. Jagd-Gerechtigkeit.
§. 75. Von Bergwercken, x.
§. 76. Herren-Brauen.
§. 77. Huldigungs-Formul.
§. 78. Stritt wegen der Huldigung zwischen dem F. zu Zerbst und der Statt Zerbst.
§. 79. Ingleichem zwischen Cöthen und Dessau.

CAP. IX. §. 1.-6.
§. 80. Harzgerodische Appellation nach Aschersleben.
§. 81. Land-
§. 82. und andere Steuren, auch Accise.
§. 83. Schloß, Urbede, ꝛc.
§. 84. Zerbster Geleit-Geld.
§. 85. Stritt deßwegen.

§. 1.

Der Anhaltischen Lande Lage.

Das Fürstenthum Anhalt ligt in Ober-Sachsen bey dem Einfluß der Saale und Mulda in die Elbe; gräntzet gegen Morgen mit dem Sächsischen Chur-Craise, gegen Mittag mit dem Magdeburg-Hallischen District, den Graffschafften Mannsfeld, Stollberg und Hohenstein, gegen Abend mit Braunschweig-Grubenhagen, gegen Mitternacht mit der Graffschafft Rheinstein, dem Stifft Quedlinburg, dem Fürstenthum Halberstatt, dem Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Barby.

§. 2.

Land-Charten.

Von demselben hat Joh. Tobias SCHUCHART F. Anhaltischer Baumeister eine eigene An. 1710. von P. Schencken gestochene schöne Charte an das Licht gestellt, davon auch in dem Weigelischen Ablante portatili eine Copie anzutreffen ist. Sonst solle auch J. Blaeu und G. Back von Anhalt und J. Janson von Anhalt und Magdeburg Charten herausgegeben haben.

§. 3.

Ursprüngliche Qualität diser Lande.

Einige wollen dafür halten, das Fürstenthum Anhalt seye ein Abschnitzel von denen Sächsischen und Märckischen Landen, welches aber BECMANN nicht will passiren lassen, sondern dafür hält, sie seyen von Anfang eine eigene Herrschafft, nachmals aber ein Paragium von Alberti Ursi und dessen Sohnes, Herzog Bernhards, Nachkommen gewesen.

§. 4.

Deren Zuwachs

Was nun den Zuwachs anbelangt, so kame Bernburg A. 1009. von Kayser Heinrich II. Graf Bernharden; Otto der Reiche solle sich des Cöthnischen, Albrecht der Bär aber des Dessauischen und Zerbstischen durch die Waffen bemächtiget haben.

§. 5.

und Abnahm.

Von der Abnahm der Hochfürstlichen Lande aber schreibet Herr von ZECH: Es hat das Erz-Stifft Magdeburg ausser obberührten Lehens-Stücken noch unterschiedliche Oerter ganz und gar an sich gezogen, als das Stättlein Acken, welches Fürst Bernhard, genannt Spoliatus, um sich aus seinen Schulden zu retten, an das Erz-Stifft Anno 1328. verpfändet, und weil er das Darlehn nicht so fort wieder bezahlen können, es dahinten lassen müssen; ingleichen A. 1342. das Haus zu Artensleven an der Boda, das dem Stifft von F. Alberten und F. Woldemarn um 1700. Marck Brandenb. Silbers ist verkauffet worden. Sonsten hat das Hoch-Fürstliche Haus noch andere considerable Aemter eingebüsset, wie denn Delitsch und Bitterfeld schon in dem Meißnischen Krieg zu F. Siegfrieds Zeiten verlohren gangen und an die Marckgrafen zu Meissen kommen; Das Schloß Wolffersberg aber hat Fürst Bernhard II. A. 1309. an Gerharden Herrn zu Querfurt verpfändet. Doch ist dieses alles nichts zu rechnen gegen den höchst-empfindlichen Verlust der gefürsteten Grafschafft Ascanien.

§. 6.

F. Wolfgang kommt um seine Lande.

In dem Schmalkaldischen Krieg hielte es Fürst Wolfgang mit Chur-Sachsen, darüber wurde er A. 1547. 17. Jan. von dem Kayser in die Acht erkläret und seine Lande Graf Sigmund von Ladron übergeben. Die übrige Fürsten zu Anhalt nahmen sich zwar der Sache so wohl wegen ihres Vettern als ihrer selbst an, sie hatten aber zu thun, sich selbsten zu erhalten und wurde endlich das Mittel ergriffen, daß Burggraf Heinrich zu Meissen, Fürst Wolfens Schwester Sohn, sich mit dem Grafen von Ladron, zum Besten des Fürstlichen Hauses, einlassen und ihme 32000. Rthlr. vor Abtrettung seiner Rechte versprechen, die Fürsten zu Anhalt die Bezahlung thun, darauf aber sie, oder auch Fürst Wolffgang selbst, wann er wieder zu Gnaden käme, in das Land eingesetzet werden sollten.

Es erfolgte auch an Seiten des Grafen von Ladron die Renunciation und an Seiten der Fürsten zu Anhalt die Bezahlung; alleine der Kayser wollte nicht anderst darein willigen, als daß der Burggraf die Länder weder Fürst Wolffgang, noch

nach denen anderen Fürstl. Herrn Vettern ohne absonderlichen Kayserlichen Consens abtretten sollte.

Hernach erhielten zwar die Herrn Fürsten den mündlichen Kayserl. Consens, daß sie sich mit dem Burggrafen vergleichen möchten, diser aber bestunde auf einem schrifftlichen und da diser so bald nicht erfolgete, so liesse sich der Burggraf A. 1548. mit offtgemelten Ländern würcklich belehnen, wiewol nicht ohne Entschuldigung an die Fürstliche Herrn Gebrüdere, daß es ohne ihren Nachtheil seyn sollte und er es nur gethan hätte, um der Kayserlichen Condition ein Genügen zu leisten und sie der Länder Quæstionis desto mehr zu versicheren; indessen wurde der Argwohn dadurch gestärcket, daß der Burggraf selbsten ein Aug darauf habe. Endlich erfolgte der Kayserliche Consens A. 1551. m. Junio und die Herrn Fürsten blieben in dem Besitz der Länder, jedoch entstunden wegen Herausgebung des Lehen-Briefs und anderer dißfalls vorhandenen Documenten neue Schwürigkeiten, über welchen so wohl die drey Herr Fürsten als der Burggraf verstorben.

Alleine A. 1562. 9. Nov. befahle Kayser Ferdinand I. auf Herrn Fürstens Joachim Ernsts Anhalten, des letzteren beeden Söhnen, dise Documenten heraus zu geben, welche aber wiederum so lange zauderten, daß endlich Kayser Maximilian A. 1568. trohete, sie von Amtswegen zu cassiren, welches dann die verlangte Würckung gethan und damit diser Stritt sich geendiget hat.

§. 7.

Eintheilung des Fürstenthums.

In der Gesindes-Ordnung de A. 1653. wird das Fürstenthum Anhalt in vier Craise getheilet, nemlich in den 1. Hartz-Crais, 2. Saal-Crais, 3. Mild Crais und 4. Uber-Elbischen Craiß.

§. 8.

Jeder F. Linie Lande.

Was jede Hoch-Fürstliche Linie an Landen besitze, ist aus der oben angeführten Theilung de A. 1603. zu ersehen und dabey nur noch zu bemercken, daß die F. Zerbstische Linie auch Walter-Nienburg, Mühlingen, Möckern, Dornburg, 2c. besitzet.

Was aber die F. Bernburg-Hoym- und Zerbstische Linien sonsten innehaben nemlich Holzappel, 2c. Jevern gehöret nicht hieher.

§. 9.

Von denen einzeln Aemtern und Orten.

Von denen einzeln Aemtern, Stätten und anderen considerablen Orten des Fürstenthums findet man in BECMANNS offt angeführter Anhaltischer Historie so vollständige und documentierte Nachrichten, als man nicht wohl von einigem Land in Teutschland hat; es leidet aber mein Vorhaben nicht, deren ins besondere zu gedencken, ausser nur etlicher, um der dabey ersichtlichen Ursachen willen.

§. 10.

Von Belleben.

A. 1648. 29. Dec. verkauffte Herr Chur-Fürst Fridrich Wilhelm zu Brandenburg das eröffnete Lehen und Dorff Belleben, im Herzogthum Magdeburg, mit (wie die Formalien lauten,) allen darzu gehörenden Unterthanen, Ländereyen, Lehens-Gerechtigkeit, Spann- und Hand-Diensten, Ober- und Unter-Gerichten, in dem Dorff und auf dem Felde, dem Jure Patronatus oder Kirchen-Lehen, Jagten, Holzungen, Gärten, Büschen, Wiesen, Teichen, Wassern, Mühlen, Zehenden, Erb-Zinsen, Schencke, Bäckerey, Tauch-hünern, Gänsen, und allen übrigen Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie es die von Lochau, und hiebevor die von Krosigk gehabt, besessen, genuzet und gebrauchet, oder nuzen und gebrauchen können und sollen, Seiner Fürstl. Durchl. zu Anhalt, (Johann Georg zu Deßau,) um und vor vierzehentausend vierhundert Thaler behandelte Kauff-Summa, - - Nachdem auch des Fürsten zu Anhalt Fürstliche Durchlaucht nicht wenig bedencklich gefallen, wegen dieses einzigen Dorfes (so sie doch titulo onoroso erlanget,) zu Lehens- oder Erbhuldigungs-Schuldigkeit sich zu verbinden, Lehens- oder andere Servitia zu præstiren, auf denen Magdeburgischen Landtägen, gleich andern Vasallis oder Unterthanen, zu erscheinen, dem Herzogthum Magdeburg sich subjeckt zu machen und vor dessen Regierung zu stehen; So haben Se. Churfürstl. Durchl. - - dero an dem Dorffe Belleben habenden Lehen-Rechts und directi Dominii sich Krafft dieses wohl bedächtlich begeben, und darneben sich beständig dahin erkläret, daß des Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. Dero Fürstliche

CAP. IX. §. 10

liche Erben und andere singulares Successores (wann dieselbe Fürst-mäßigen Standes sind,) nicht allein von Suchung und würcklichen Empfang des Lehens, Abstattung der Lehens-Pflicht, auch davon dependirenden Ritter-oder Lehens-Diensten, sondern auch von Erb-Huldigung, Personal-Subjection, Kopf-Gelde, Accise und allen andern Landes-Beschwerungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, von nun an gäntzlich befreyet, auch auf denen Magdeburgischen Landtägen zu erscheinen, oder vor der Magdeburgischen Regierung zu stehen, keines weges schuldig und gehalten seyn sollen; die Unterthanen des Dorffs Belleben aber bleiben noch fernér und zu allen Zeiten in denen Pflichten, womit Seiner Chur-Fürstl. Durchl. sie durch die Erb-Huldigung schon verwandt seynd, oder gegen die künfftige Herzoge zu Magdeburg sich verbinden werden, und soll deroselben der Eyd der Treue und des Gehorsams, welchen sie hiernächst des Fürsten von Anhalt Fürstl. Durchl. und dero Mitbeschriebenen, als Gerichts-und Lehens-Herrn zu leisten haben, jezo oder in künfftigen Zeiten nicht abbrüchig oder nachtheilig seyn. Was das Jus Collectandi anbelanget, haben Seine Churfürstl. Durchlaucht - - mit des Fürsten von Anhalt Fürstlichen Durchlaucht sich verglichen, daß von Schließung dieses Kauffes an und in künfftigen Zeiten, ermeldte Unterthanen zu den Landes-Angelegenheiten in die Magdeburgische Landschaffts-Cassa oder wohin es sonst verlanget würde, in termino Weyhnachten, auf einmal und in einer Summe Jährlich zweyhundert funfzig Thaler liefern und dagegen von allen Anlagen, Kopf-Geldern Accisen, Contribution, Hufen-Gelde, Einquartierung, Servis-Geldern, oder was außer diesen genennet werden mag, allerdings exemt seyen und der modus, solche 250. Thl. zu exigiren, des Fürsten von Anhalt Fürstl. Durchl. und dero Mitbeschriebenen frey gelassen, auch darwider keine provocation an Se. Churfürstl. Durchl. oder dero Magdeburgische Regierung (Hier fehlet etwas so ich nicht suppliren kan,) und Landschafft, oder wo es sonst vonnöthen, von Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. ernstlicher Befehl so fort ertheilet werden soll; sollten nun unvermeidliche Durch-Marche sich ereignen und diese die Unterthanen zu Belleben mit betreffen so sollen sie dabey nicht mehr, als andere umliegende Magdeburgische Dörffer beschweret, noch durch Still-Lager oder andere militarische Executiones zum Abtrag der Ordinar-Gefällen untüchtig gemachet werden; Würden aber diese Unterthanen durch Krieg oder andere ungewöhnliche Unglücks-Fälle (welche der höchste GOtt in Gnaden abwenden wolle,) dergestalt in Abnehmen gerathen, daß das vorher verglichene quantum der 250. Thaler ohn total-Ruin von ihnen gar nicht erhoben werden könnte; So wollen Seine Chur-Fürstliche Durchl. und nachkommende Herzoge zu Magdeburg auf diesem quando so genau nicht bestehen, sondern, biß zu erfolgenden bessern Zeiten, mit einem billichmäßigen und erträglichem Quanto sich jährlich vergnügen lassen; - - Auch haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. aus wohlbedachtem Rath, vor sich und deren nachkommende Herzoge zu Magdeburg hiemit und Krafft dieses verwilliget, daß denen Unterthanen zu Belleben weder in Criminalibus noch Civilibus (da in diesem die Haupt-Summe zweyhundert Thaler nicht erreichet,) von denen Gerichten daselbst zu appelliren, oder per viam nullitatis zu provociren gestattet werden solle; Es wäre dann jemanden, so viel die Criminalia belanget, die Todes-Straffe zu erkannt, auf welchen Fall Sr. Churfürstl. Durchl. oder dero nachkommenden Herzogen zu Magdeburg, als Landes-Herren, das Jus aggratiandi billig verbleibet; da aber die summa appellabilis wäre und die Sache per appellationem oder querelam nullitatis an die Magdeburgische Regierung gebührend devolviret würde; So wollen Seine Churfürstl. Durchl. die eventual-Verordnung an dero Magdeburgische Regierung so fort nach vollzogenen diesem Kauff ergehen lassen, daß die Inhibitoriales oder Compulsoriales oder andere Rescripta nicht immediate an des Fürsten von Anhalt Fürstl. Durchl. oder dero Mitbeschriebene, sondern an den Beamten oder Gerichts-Verwalter, welcher den Process dirigiret hat, gerichtet und demselben zu Belleben oder Zeit insinuiret werden; welches dann auch auf dem Fall,

wann

wann des Fürsten von Anhalt Fürstl. Durchl. und Dero Mitbeschriebene von Jemand über kurtz oder lang actione reali oder hypothecaria wegen des in Magdeburgischer Hoheit gelegenen Hauses Zeiz und dessen Pertinentien belanget werden möchten, zu extendiren, daß nehmlich die Magdeburgische Regierung die darauf ergehende Citationes, Rescripta, Monitoria und dergleichen Gerichtliche Verordnungen, an obgedachte Beamte oder Gerichts-Verwaltere richte, auch in derselben Person die Sentenz abfaße, jedoch die endliche Execution (damit die Sententiæ nicht inanes seyen,) auf benöthigten Fall und nach Gelegenheit der Sache entweder in die fructus oder substantiam des Hauses Zeiz, vollstrecken lassen; Solte aber der Ausspruch wegen des Dorffs Belleben und dessen pertinentien herrühren; So wollen Se. Churfürstl. Durchl. und dero nachfolgende Herzoge zu Magdeburg intuitu der zu leistenden schuldigen Gewehr, so fort selbst durch dero Magdeburgische Cammer in das Mittel treten, und ohn einige des Klag-Libells Communication an des Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. und dero mitbeschriebene Beamten, entweder den Kläger in Güte klaglos stellen, oder den Process mit demselben antreten, und was erkannt wird, præstiren, auch weil schon jezo die hinterlassene Lachanische Geschwister die alimentation und dotation aus Belleben prætendiret haben, solche Anstalt machen, daß dieselben abgefunden werden, und sie allen fernern Anspruch noch vor Auszahlung des gänzlichen Kauff-Geldes zu Recht beständiger massen renunciren. Würde dann ferner der in dem Dorffe Belleben wohnende von Laue mit richtigen Documentis nicht erweisen können, daß sein innhabendes Guth mit ausdrücklichen Lehen-Herrlichem Consensu von den Spann-Diensten, Zehenden und andern præstandis befreyet, sondern nur durch dero von Lochau Privat-Concession und Handlung von einem und dem andern onere reali enthoben worden; So wollen Seine Chur-Fürstl. Durchl. deßhalben keinen Process gestatten, sondern geschehen lassen, daß dieses Guth wiederum ad corpus serviens so fort gezogen, und folglich die Dienste und Zehenden in vorigen Stand wiederum gesetzet werden: - - (Ferner) haben Seine Chur-Fürstl. Durchl. die Lehn- und Dienst-Gelder, und was sie (die Unterthanen,) sonst etwa annoch schuldig seyn, gnädigst fallen lassen, also, daß sie, die Bellebischen Unterthanen, vor dero Magdeburgischen Cammer nicht weiter darum angemahnet oder besprochen werden sollen. So viel das Jus Patronatus und davon dependirende Befugnus betrifft, so wird dasselbe, wie bald im Eingang dieses Kauff-Briefes schon erwehnet ist, des Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. zugleich mit verkauffet und versprechen Se. Chur-Fürstliche Durchl. vor sich und Dero nachkommende Herzoge zu Magdeburg, so wohl dasselbe, als andere in diesem Kauff mit begriffene pertinentien, und was daneben in einem und und anderm Stücke absonderlich bewilliget und zugestanden worden, kräfftigst zu gewähren und weder dero Magdeburgische Regierung und Cammer, noch auch dero Landschafft einige Contraventiones dawider zu gestatten. - - Wobey dann schließlich Se. Churfürstl. Durchl. vor sich und dero nachkommende Herzoge zu Magdeburg sich noch absonderlich dahin erkläret, daß, wann Fürst Johann Georgens zu Anhalt Fürstl. Durchl. dieses erkauffte Guth Belleben, samt seinen erlangten Befreyungen, und das in Handlung habende Haus Zeiz und dessen Pertinentien an einen dero Herren Vettern Fürsten zu Anhalt, weiter zu versezen, zu übergeben oder zu verkauffen sich entschliessen sollten, sie darinn consentiren und die künfftige Besizere bey geruhigen Possess aller in dem Kauff-Brief beschriebenen Gerechtigkeiten und Befreyungen lassen, manuteniren und schüzen wollen. rc.

§. 11.

Mit dem Teutschen Orden hatte das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt, ins besondere die Zerbstische Linie, ehedessen Stritt wegen der Immedietät der Commende Büren, davon Herr GLAFEY (1) disen Bericht ertheilet: Von Büren.

Es lieget solche Commende in Fürstlich Anhaltischem Gebiet und ist A. 1259. von denen Fürsten Hermann, Magno, Heinrich und Sigfrid dem Teutschen Orden geschencket worden, worauf die Commenthu-

(1) in Theatr. Prætens. P. 2. p. 26. aus BECMANNS Anhalt. Histor. P. 3. p. 330.

CAP. IX. §. 11.

rey zu der Provinz Sachsen geschlagen, von deren Land-Commenthur besorgt, auch jederzeit von da aus mit Commenthuren dem Alter nach versehen, zuweilen auch, nach Gelegenheit des Ordens, eine Zeitlang offen gelassen, oder nur ein Haus-Commenthur, deme man jährlich daraus etwas gewisses gereichet, darauf gesezet worden.

Es ist aber seit A. 1595. wegen der Landes-Hoheit Stritt darüber entstanden, indeme die Herrn Fürsten zu Anhalt selbige aus disen Gründen behaupten wollen: 1. Ihre Vorfahren hätten die Commende gestifftet, dahero seye zu vermuthen, daß sie sich die Hoheit darüber vorbehalten hätten, massen auch in denen Schenckungs-Brieffen nicht befindlich seye, daß sie sich deren begeben hätten. 2. Die Commenthure wären jedesmals vor Land-Stände geachtet, 3. zu denen Land-Tägen beschriben und 4. dem zeitigen Commenthur, als Prälaten und vornehmsten Land-Stand, die Fürstliche Propolition in die Hände gegeben worden, mit denen Ständen davon zu rathschlagen, 5. sonsten auch, gleich anderen, zu denen Pflichten des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, so nicht eben zu dem Orden gehörig, gezogen worden, wannenhero sie 6. auch sich dem Fürstlichen Hause Anhalt mit Eydes-Pflichten verbunden und 7. den Titul: Liebe Getreue von dem Regierenden Fürsten zu Anhalt angenommen, 8. Verhöre und Abschiede, nahmentlich in der Deßauischen Canzley, gehabt, 9. Fürstliche einlauffende Befehle angenommen und zu Burn anschlagen lassen, 10. die Landes-Steuren abgeführet, 11. auf Erforderung zu Ehren-Ritten das Geleit gegeben, 12. bey Fürstlichen Beylagern, Kindtauffen und Begräbnüssen sich mit 3. biß 4. Pferden zur Aufwartung gestellet, wie 13. auch A. 1546. der damalige Commenthur Hans von Latorff im Schmalkaldischen Krieg bey Fürst Wolfgang mit drey reisigen Knechten vor Ingolstatt erschienen, ingleichem 14. Henning von Brießkau bey einer Musterung zu Bernburg sich mit zwey Pferden gestellet, der auch 15. Fürst Joachim Ernsten, als er nach dem Wirtembergischen gegangen, begleitet und selbst in der Einkehr bey dem Teutschmeister mit aufgewartet, auch 16. da sie nun und dann in Person nicht kommen können, ihre Haus-Commenthuren geschickt, deme gemäß auch 17. ermelter Henning von Brießkau A. 1594. nebst Albrecht von Wulenau und dem Canzlar von Truckenroth wegen des Fürstlichen Hauses Anhalt auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg erschienen seye und den Reichs-Abschied mit unterschriben habe.

Alleine seit A. 1595. hat so wohl die Landes-Fürstliche Hoheit, als vorerwehnte Steuren und andere Pflichten, samt der Erbhuldigung der Commenthuren, an Seiten des Ordens in Zweiffel gezogen, auch die Fürstliche Befehle nicht allerdings mehr angenommen, oder anzuschlagen verstattet werden wollen; massen der damalige Land-Commenthur von Boßau sich geweigert, die Türcken-Steuer zu erlegen und sich lediglich auf den Teutschmeister bezogen, auch, daß er niemanden als demselben unterwürffig wäre, angeführet, welchem die nachkommende Commenthuren nachgefolget, die zeitliche Teutschmeistere auch sich der Sache offenbar angenommen.

Darum als A. 1606. 20. Oct. der damalige Commenthur Hans von Bieren vor den Fürstlichen Commißarien den Eyd würcklich abgestattet, so hat A. 1607. 10. Febr. der Teutschmeister, Ertz-Herzog Maximilian zu Oesterreich, an Fürst Rudolf zu Anhalt geschrieben: Es hätte mit des Teutschen Ordens-Personen solche Gelegenheit, daß sich dieselbige bey Annehmung des Ordens gegen einem jeden regierenden Meister, als ihrem einzigen Herrn und obristen Haupt, zum höchsten eidlich verpflichten und verbinden müssen, demselben biß in ihre Gruben gehorsam, gewärtig und unterthänig zu seyn, ihren Geboten und Verboten nachzuleben und wider dieselbe keiner anderen noch fremden Obrigkeit, ohne ausdrückliche Zugabe und Verwilligung sich anhängig noch beypflichtig zu machen, weniger derselben Schutzes oder Schirmes sich zu behelffen, oder zu gebrauchen, dahero dann, wie die Worte ferner lauten, ein jeder für sich selbsten schliessen könne, wie diese vermeinte Huldigung, weil er des Ordens Pflichten nicht erlassen, noch es mit des Teutschmeisters Bewilligung fürgegangen, neben einander bestehen und solche Huldigung des Ordens Privilegien, Gerechtigkeiten

keiten und Regalien ohne Nachtheil und Schmälerung seyn könne und ob nicht vilmehr, weil solches in des Commenthurs, als einer ergebenen Ordens-Person, Macht nicht gestanden, eine lautere Richtigkeit, krafftlos, unbündig und von Unwürden seye, zumalen auch darum, weil dises eine Neuerung, so weder bey dem Herrn Fürsten noch dessen Vor-Eltern in keinem Herbringen seye, dabey er dann endlich bittet, den Commenthur der Huldigung wieder zu erlassen, mit Vorbehalt, daferne es nicht geschehen sollte, solchen allen und jeden actibus ratione tam personarum, quam bonorum ordinis zugleich ausdrücklich widersprochen zu haben, auch hinkünfftig sie rechtlich zu hintertreiben.

Es antwortete aber Herr Fürst Rudolf den 13. Apr. Er hätte bey Annehmung seines Fürstlichen Antheils und Regierung gemeine Erb-Huldigung ergehen lassen und indeme er auch genannten von Bieren, als einen Einkömmling der Commenthuren, so in seinem unmittelbaren Gebiet gelegen, damit beleget, sehe er nicht, wie etwa dises dem Ordens-Stande und dessen habenden Gewohnheiten, zum Eintrag vorgenommen könnte gedeutet werden, sondern er hätte sich vilmehr der benachbarten, als Chur- und Fürstl. gleichmäßiger Haltung nach Gebühr erwisen, wolle ihme derhalben keinen Zweiffel machen, daß dem Herrn Teutschmeister, wann er sich des eingeführten vorersessen Landes-Brauches sattsam würde belehren lassen, ihme dises so vil weniger Scrupel gebähren möchte, sintemal dises Werck von ihme weiter zu nichts, als zu Erhaltung seines Rechtens und Gerechtigkeiten, daran sich nicht allein die alte Commenthuren, sondern auch folglich Henning von Brießkau und an dessen statt der Haus-Commenthur verwandt und zugethan gemacht, angesehen worden.

Worauf Erz-Herzog Maximilian A. 1607. 20. Jun. nochmals geschrieben, daß er von dem Land-Commenthur von Brießkau vernehmen lassen: ob er, gleich seinen Vorfahren, gewesenen Commenthuren zu Bürn, dergleichen Pflicht selbsten sollte geleistet haben? diser aber lauter Nein darzu gesaget und nicht geständig wäre, daß ihme dergleichen jemals angemuthet, geschweige von ihme geschehen wäre und würde ihme etwas zugeleget, so er ihme nie zu Sinne kommen lassen, fügte auch hinzu, daß die bey denen benachbarten Chur- und Fürsten angeführte Gebräuche theils anders hergebracht, theils strittig wären.

Fürst Rudolf aber antwortete auch zum anderen mal: Daß er sich verwundere, daß der von Brießkau laugnen dörffe, daß er sich der Fürstlich Anhaltischen Herrschafft unterwürffig gemacht, da doch notorisch und erweislich seye, daß er vor sich und durch den Land-Commenthur Daniel Rezdorf an seiner statt sowohl Fürst Wolfgangen, als Joachim Ernsten und Johann Georgen in Ehren-Reisen, Begleitungen, Fürstlichen Kind-Tauffen, Verschickungen, auch wohl auf Reichs-Tägen, gleich anderen Anhaltischen Lehen-Leuten, auf Erforderen sich dienstfertig erwisen, deßgleichen seine Vorfahren, Hans und Ernst von Lattorff, welche auch denen Fürstlichen Vorfahren mit Pflichten verwandt gewesen, drey Pferde zum Ritterdienst ausgerüstet, daß auch die vorige Commenthuren von Büren der Herrschafft Jäger und Jagd-Hunde auf den Jagden gehalten, Land- und Tranck-Steuer entrichtet, Fürst Wolfgang in dem Bürischen Gehölze Holz schlagen lassen, die Fürstliche Anhaltische Befehle in dem Schulzen-Hause zu Bürn angeschlagen worden, daß sie keine Extendirung (Eximirung) in ihr Land und Gerichtbarkeit könnten einschleichen lassen, es seye auch dem Orden nicht nachtheilig, sondern dem Landes-Gebrauch und Herkommen gemäß, daß sie den von Büren lassen in Pflicht nehmen, folgends seye es zu Erhaltung des Rechts geschehen. Eine Ordens-Person und auch der Obrigkeit des Orts mit Folge, Steuren, rc. verwandt zu seyn, lieffen, als disparata, denen gemeinen beschribenen Rechten nicht zuwider und würde heut zu Tag an vilen Orten beobachtet, es wäre auch zu erweisen, daß der Teutschmeister kein absolutes Recht über die Commenthurey und Dorff Bürn hätte, sondern es seye in Ansehung der Herrn Fürsten zu Anhalt eingeschräncket, wie der Landes-Brauch in Thüringen und anderen Craisen beweise. Des Ordens Freyheiten und Statuten müßten ohne Nach-

CAP. IX. §. 11.

Nachtheil eines Dritten verstanden werden, verbünden die alleine, so sie machten, andere aber nicht. Der Teutschmeister würde nicht abredig seyn können, daß, wann ein Commenthur in Büren etwas criminelles begienge, die Fürstliche Herrschafft, Krafft ihrer peinlichen Obrigkeit, gegen ihne zu verfahren hätten, massen der Commenthur und die Bürnische Unterthanen und Schuz-Verwandten in Civil-Sachen bey zutragenden Fällen in denen Anhaltischen Canzleyen und dem Amte Coßwick Recht nehmen und leiden müßten, sie wären Kläger oder Beklagten, hätte also das Haus Anhalt, ausser denen angezogenen Statuten, sein in der Landes-Hoheit und daher fliessenden Gerichtbarkeit besonders gegründetes Recht über Bürn und dessen Commenthurey.

Als auch inige Jahre vorher A. 1599. wegen nicht erlegter Türcken-Steuer an Seiten des Fürstlichen Hauses wider Bürn Pfandung ergangen, so hat sich gleichfalls der Teutschmeister nicht allein der Sache angenommen, sondern der Stritt ist auch an das Kayserliche Cammer-Gericht gediehen und daselbst etliche Jahre gehanget, auch eine Kayserliche Commission und Zeugen-Verhör gehalten worden, der Proceß ist aber dannoch nicht zu Ende gekommen.

Indessen hat sich das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt gegen die folgende Commenthuren in dem Besitz erhalten, massen Fürst Johannes das Einlager der Jagd-Hunde zu Bürn nehmen, ingleichem A. 1649. 14. Aug. der damaligen Commenthur Burcard von Krammen zur Landes-Huldigung citiren lassen, dergleichen auch von den Fürstlichen Herrn Vormunden A. 1668. und wiederum A. 1674. geschehen, mit mehrmahliger Erinnerung, daß sie nicht als Commenthuren, sondern als Landsassen, die ihres Schutzes genössen und im Anhaltischen Gebiet unstreitig gelegen seyen, auch die Erb-Huldigung mit der Pflicht, so sie dem Orden geleistet, nicht stritte, citiret worden. Und was A. 1652. auf dem Land-Tag wegen diser Commenthurey geschlossen worden, werden wir Cap. seq. vernehmen.

Hingegen haben die Commenthuren sich entweder der Erscheinung geweigeret, oder vorgewandt, daß sie solches ohne Einwilligung und Vorbewußt des Teutschmeisters nicht unternehmen dörfften, darum auch A. 1674. als Herr Fürst Carl Wilhelm sich huldigen lassen, der damalige Commenthur, Burcard von Krammen, ohngeachtet der ergangenen Citation sich weder zu Zerbst noch zu Coßwick darzu verstehen wollen, sondern zwar zu Coßwick den 25. Jun. als am Huldigungs-Tage, sich bey denen Fürstlichen Commissarien eingefunden, aber der Huldigung halber, aus Vorwand seiner zu dem Teutschen Orden tragenden Pflicht, ihne zu entschuldigen gebeten. Und ob ihme wohl von denen Commissarien vorgehalten worden, was massen vor ihme der Commenthur Hans von Bieren die würckliche Huldigungs-Pflicht abgeleget, er auch um so vil weniger sich davon würde losmachen können, weil er gleichwol in dem Fürstlichen Gebiet gesessen seye, und des Fürstlichen Schutzes und Schirmes genösse und daher hierunter sein eigenes Bestes bedencken und nicht veranlassen sollte, daß der Herr Fürst sich sonst seines Rechtes auf andere Wege gebrauchte, oder endlich bey ein- und anderen Marschen oder auch wohl Kriegen und feindlichen Einfällen sich seiner nicht annehmen, sondern, weil er es nicht besser haben wollte, ihne ruiniren lassen würde, so ist er doch bey seiner Meinung verbliben, vorgebende, es hätte mit des von Bieren Vereidung eine andere Beschaffenheit gehabt und könnte er ohne Vorwissen seines Oberen hierinnen nichts resolviren, wäre dißfalls hierinnen vor seinen Vorfahren unglücklich und bäte, ihne bey dem Herrn Fürsten zu entschuldigen; er wolte sich ausser disem in allem gar gerne unterwerffen. Als auch die Herrn Commissarien ihme ferner zugeredet; daß er zum wenigsten vorjetzo seine Unterthanen sollte huldigen lassen, hat er geantwortet: Daß er solches wohl geschehen lassen könnte, sie hätten aber nicht eines Fusses breit Landes, wären Dienst-Boten und würden dagegen vom Hofe erhalten, ist aber dannoch, wie die Herrn Commissarien solches angenommen und ihne, daß er sie dann schicken möchte, erinneret, zurück getreten, höchlich bittende, ihne damit zu verschonen; er könnte und

vermöch-

vermöchte ohne Vorwissen seiner Obern hierunter nichts thun, mit nochmaligem Anfügen, bey dem Herrn Fürsten ihne auf das Beste zu recommendiren; er wollte es an den Herrn Teutschmeister gelangen lassen und deßwegen sich Bescheides erhohlen.

Endlich aber ist diser Stritt A. 1697. zwischen Herrn Fürst Carl Wilhelm und dem von dem Herrn Teutschmeister bevollmächtigten Land-Commenthur Freyherrn von Stein, (welcher auch versprochen der Balley Sachsen Capitular-Einwilligung zu verschaffen,) zu einem Vergleich gedihen, darinnen der Land-Commenthur sich erkläret, daß er zu denen jetzigen Landes-Beschwerden wegen der von der Landschafft bis A. 1684. gemachten Forderungen von Bürn 100. Rthl. überhaupt, von jetziger Zeit an aber und hinkünfftig alljährlich von denen Unterthanen daselbst, statt der sonsten im Fürstenthum Anhalt üblichen Steuren und Quarten 16. Rthl. gegen Quittung, jedoch ohnabbrüchig dessen, was von hohen Ordens und Commende wegen biß hieher unter solchem Titul genossen und gezogen worden, an die jedesmalige Fürstliche Steuer-Einnehmere zu Zerbst auf Weyhnachten abstatten, das gemeine Kirchen-Gebet einführen, die Fürstliche Edicten, Verordnungen und Patenten in Bürn anschlagen lassen und zu geziemender Beobachtung bringen, auch alle Mit-Capitularen dahin disponiren wollte, daß sie nicht allein solches, sondern auch dieses mit belieben möchten, daß ein zeitlicher Commenthur zu Bürn eo ipso angewiesen und verbunden seyn sollte, dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst allen schuld-gebührlich- und Landesherrlichen Respect zur Treue (jedoch ohne Nachtheil seiner dem hohen Ritterlichen Orden und dessen Oberhaupt geleisteten theuren Pflichten,) jederzeit zu erweisen und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen, einfolglich solches dem Herrn Fürsten bey seiner ersten unterthänigsten Aufwartung handgelöblich zu versicheren, auch bey Fürstl. Solennitäten und anderen Ausrichtungen, da er darzu erforderet würde, auf des Herrn Fürsten Auslösung und mit seinem geziemenden Rang aufwärtig zu erscheinen und die ausgeschribene Land-Trauer mit zu halten, dann ferner in Ansehung der Kirchen zu Bürn die dem Herrn Fürsten zustehende hohe Bischoffliche Gerechtsamen und davon abhangende Kirchen-Visitationen, Bestättigungen der Prediger und dergleichen zu erkennen und sich solchen gemäß zu halten, wie ingleichem auf den Land-Tägen in gleichmäßig geziemenden Rang (jedoch vorbehaltlich seiner gegen die jährlich zu zahlende 16. Thl. von allen und jeden Landes-Bewilligungen habenden Freyheiten,) mit zu erscheinen und über die Landes-Nothdürfft und Bestes zu berathschlagen, vor der Landes-Regierung in denen den Orden und der Commenthurey Disposition nicht eigentlich angehenden Sachen sich zu stellen, auch endlich geschehen zu lassen, daß, daferne ein Unterthan wider die von einem zeitlichen Commenthuren gegebene Bescheide genügliche Beschwerden einzuwenden hätte, oder sonsten sich gegen ihne beschweret finden möchte und in disem letzteren Fall bey einer jedesmaligen Land-Commenthurey ihme in erster Instanz nicht sollte geholffen werden, in solchen Sachen an den Herrn Fürsten möge appelliret werden, in Hoffnung, daß solches der Herr Teutschmeister ratificiren werde, wann der Herr Fürst dises Anerbieten annehmen und der Commenthurey die Versicherung ertheilen werde, daß oberwähntes Anerbieten zu keinen anderen weiteren Exactionen, als was hierinnen ins besondere benahmset worden, wie die immer Nahmen haben möchten, so wenig gegen einen zeitigen Commenthur, als die Unterthanen daselbst sollte bedeutet oder erstrecket werden. Da hingegen der Herr Fürst solches alles nicht allein angenommen, sondern auch für die Commende Bürn die Versicherung vor sich, seine Erben und Nachkommen dergestalt ertheilet, hinfüro und zu ewigen Zeiten die Commende Bürn handzuhaben und zu schützen, welches die Land-Stände des Fürstenthums auf dem Land-Tage zu Bernburg mit bewilliget haben, der Herr Commenthur darauf auch A. 1698. 7. Oct. in einer Audienz die Handgelöbnus würcklich abgeleget hat.

Von anderen Strittigkeiten zwischen denen Herrn Fürsten und diser Commende wegen Fischereyen und Holtzungen sihe BECMANN.

Von Nienburg.

§. 12.

Von dem Closter und Stadt Nienburg meldet Herr GLAFEY (1) dises: Es ligt dise Stadt und Closter an der Saale im Pago Nord-Thüringen, wie die alte Urkunden lauten und ist A. 975. von Graf Ditmar gestifftet, von denen Kaysern reichlich beschencket, mit der Freyheit, einen Abbt und Advocaten sich selbst erwählen zu dörffen, begnadiget und in besonderen Kayserlichen Schuz genommen worden, worunter es auch bis auf Kayser Friderich I. ohne Mittel gestanden.

Diser Kayser aber hat A. 1166. das Closter samt dem festen Hause Freckleben an den Erz-Bischoff zu Magdeburg gegen das feste Haus Schönburg vertauscht, von welcher Zeit an die Erz-Bischöffe das Closter, welches (wie Kayser Friderich in angezogener Urkund ausdrucklich setzet,) biß auf seine Zeit dem Kayser unmittelbar unterworffen gewesen, als völlige Landes-Herrn regieren und dem Closter Vögte wider seinen Willen auftringen wollen, dadurch aber demselben zu allerhand Beschwerden bey dem Päbstlichen Stuhle Anlaß gegeben.

Weilen auch die Fürsten zu Anhalt zu der Stifftung und Aufnahm des Closters von dem ihrigen viles beygetragen, haben sie bey demselbigen von Anfang her besondere Gerechtsamen gehabt, A. 1288. auch die Advocatie darüber durch einen Vergleich mit Erz-Bischoff Erich zu Magdeburg aufs neue erblich erlanget, dagegen sie dem Erz-Stiffte zugesagt, das Schloß zu Nienburg, welches sie samt der Vogtey von selbiger Zeit an von dem Erz-Stifft zu Lehen getragen, niemals wider aufzubauen, noch an der Bude, wider des Erz-Bischoffs Willen eine Veste anzulegen.

Disem Vergleich gemäß haben die Fürsten dem Stiffte die habende Freyheiten bestättiget, auch ohne Widerrede des Erz-Stiffts Magdeburg das Umgeld daselbst erhoben. Und obwolen das Ertz-Stifft die geistliche Gerichtbarkeit über das Closter allewege, wie zuvor, fortgesetzet und A. 1456. eine Reformation im Closter vorgenommen, ja noch A. 1502. den Abbt mit allen Regalien, Herrlichkeiten, allen und jeden Würdigkeiten, wie die mit sonderlichen Worten genannt seynd und wie er die von dem Ertz-Stifft zu Recht haben solle, geliehen, dagegen der Abbt dem Erz-Stifft Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit geschworen; so haben doch die Fürsten zu Anhalt dadurch von ihrem Rechte sich nicht tringen lassen wollen, absonderlich nachdeme sie An. 1456. durch einen Vergleich mit dem Abbt Ditmar, auf erfolgte Confirmation Erz-Bischoff Friderichs zu Magdeburg, sich des Vogt-Geldes, der Steuren, Gerichte und Heerfarth versicheret.

Dann da haben sie A. 1546. das Closter reformiret, jedoch den damaligen Abbt Bernhard, unter gewissen Bedingungen, noch auf Lebens-Zeit darinnen gelassen, der auch noch A. 1556. in Documenten vorkommt; Nach dessen Absterben aber haben sie das Closter vollends zu sich genommen.

Alleine nachdeme A. 1629. das bekannte Kayserliche Restitutions-Edict ergienge, verlangten die Catholische auch dises Closter zuruck zu geben, weil es ein unmittelbares erst nach dem Paßauischen Vertrag eingezogenes Closter wäre. Nun liessen zwar die Herrn Fürsten zu Anhalt vorstellen, daß es ihr Landsäßiges Closter, auch nicht erst nach dem Paßauischen Vergleich, sondern schon vor demselben, secularisirt und nur dem Abbt der Unterhalt auf Lebenslang, jedoch unter dem Beding, daß er sich der Evangelischen Religion gemäß bezeugen sollte, gelassen worden seye; es wollte aber doch bey denen damaligen denen Catholischen so favorablen Zeiten nicht fruchten, sondern es trungen die Kayserliche Commissarien darauf, daß der Abbt zu Werden und Helmstätt, welcher das Closter wegen seines Benedictiner-Ordens zuruck verlangte, eingesetzet werden sollte, welches auch, ohnerachtet die Herrn Fürsten zu Anhalt sich dessen zum höchsten weigerten und beschwereten, geschahe, biß endlich durch den Westphälischen Friden alles wieder auf den Fuß des Jahres 1624. gesetzet wurde, wodurch die Herrn Fürsten dann dises Closter zuruck bekamen.

Jedoch

(1) l. c. p. 17.

Jedoch ist die Vogtey und das Haus Mönchen-Nienburg vor wie nach Magdeburgisches Lehen verbliben, bis es Anno 1681. durch Vergleich mit Chur-Brandenburg Reichs-Lehen worden ist, davon unten ein mehreres fürkommt.

§. 13.

Von Paßbruch.

Wegen des Guts und Vorwercks **Paßbruch** wurde A. 1606. 4. Nov. verglichen, weil solches vor der Erb-Theilung eröffnet und ins Amt Harzgerode geschlagen worden seye, so solle es auch künfftig beständig dabey bleiben.

§. 14.

Jede F. Linie hat die Landes-Hoheit.

Eine jede derer Regierenden Fürstlich Anhaltischen Linien besizet ihren Landes-Antheil mit völliger Landes-Hoheit.

§. 15.

Allerley davon remissive.

Von allerley hieher gehörigen A. 1603. in der Erbtheilung gemeinschafftlich verblibenen Stücke, wie auch was zwischen denen Regierenden und Nachgebohrenen Herrn wegen des Exercitii der Landes-Hoheit verglichen worden, siehe oben.

§. 16.

Alter Religions-Zustand der Anhaltischen Lande.

Von dem alten Heidenthum diser Orten, von dem Anfang des Christenthums in dem Fürstenthum Anhalt, von einigen äußerlichen Stücken des Römisch-Catholischen Gottesdienstes, besonders von etlichen geistlichen Brüderschafften darinnen, von einigen Heiligen, so hier absonderlich verehret worden, von dem Vorschmack unterschidener Fürstlicher Personen, von der Evangelischen Religion bey annoch währendem Pabsthum, rc. ertheilet BECMANN in sechs Capiteln weitläufftigen Bericht.

Eben so berichtet er auch, unter was für Erz- und Bischöffen das Fürstenthum Anhalt zur Zeit des Pabsthums gestanden seye; wie sie die geistliche Jurisdiction darinnen exercirt? u. s. w. dabey ich mich aber nicht aufhalten kan.

§. 17.

Deren Reformation.

Von der Reformations-Historie aber will ich, weil es sonst allzuweitläufftig ausfallen würde, nur das allernöthigste beybringen.

Zu Zebst nun fienge schon A. 1522. das Evangelium an gewaltig zu rumoren und die Statt fand ein Belieben daran, welches Fürst Wolfgang ohne Zweifel gerne gesehen, weil er einer der Ersten Fürsten gewesen, so sich zur Evangelischen Religion bekannt; hingegen hielten die Fürsten Johann, Georg und Joachim noch an der Catholischen Religion, wiewol dem ersten, der Luthero nicht abgeneigt gewesen, die Reformation an sich nicht mißfallen, sondern nur, daß sie ohne ein Concilium fürgenommen worden.

Indessen wurden die Kirchen zu St. Nicolai und Bartholomäi mit Evangelischen Predigern besezt, worüber sich zwar der Bischoff zu Brandenburg sehr beschwerte, auch der Chur-Fürst zu Mainz sich der Sache annahme und Fürst Johannes es gerne wiederum auf den alten Fuß gebracht hätte, es folgte aber die Statt F. Wolfgangen, ginge auch noch weiter und bemächtigte sich des Baarfüßer Closters. Die Baarfüßer hingegen wandten sich an K. Ferdinand in Böhmen, welcher für sie intercedirte; als dieses nichts halff, klagten sie an dem Cammer-Gericht, die Statt aber wandte Exceptionem fori declinatoriam ein und fande Gehör damit, worauf die Baarfüßer A. 1530. auf dem Reichs-Tag sich an den Kayser machten.

Fürst Johann selbst verklagte die von Zerbst und Bernburg, (allwo der Anfang der Reformation unbekant ist,) es erfolgte aber nichts darauf, Fürst Johann selber bekame eine beßere Meinung von der Evangelischen Religion, Chur-Sachsen versicherte die Stadt seines Schuzes, bey dem Cammer-Gericht wurde nichts gethan und die Baarfüßer setzten sich endlich gütlich mit dem Rath, das Closter aber wurde in eine Schule verwandlet, woraus hernach das Gymnasium entstanden ist.

Zu Deßau hielte die Frau Vormunderin und ihre Herrn Söhne, Fürsten Johann, Georg und Joachim, Anfangs fest über der Catholischen Religion, aber erstlich gabe Fürst Georg nach und nach dem Evangelio Plaz und die Fürsten Johann und Joachim thaten, nachdeme sie von dem Reichs-Tag zu Augspurg gekommen waren, ein gleiches und alle drey nahmen A. 1532. einen Evangelischen Hof-Prediger an. Ob nun wohl die Chur-Fürsten zu Mainz und Brandenburg, auch Herzog Georg zu Sachsen, solches nicht gerne sahen und deßwegen mit denen Fürsten mund-

CAP. IX. §. 18. 20.

und schrifftliche Unterhandlung pflegten, so wurde doch A. 1534. der Evangelische Gottesdienst zu Dessau offentlich eingeführet.

Von der Statt Köthen Reformation ermanglen die Nachrichten.

Hierauf haben die samtliche Herrn Fürsten die Reformation fortgesezet und eine gewiße Ordnung abfaßen lassen, wornach sowohl in der Lehre und Ceremonien, als im Leben, die Einwohner des Fürstenthums sich zu richten hätten, dergleichen von dem Superintendenten zu Zerbst Theodor Fabricio um das Jahr 1545. auf Hoch-F. Befehl entworffen und von Fürst Georgen weiter abgefasset worden.

Von denen nach der Reformation in dem Anhaltischen sich ereigneten innerlichen Religions-Strittigkeiten handelt BECMANN ausführlich, sie gehören aber bloß in die Kirchen-Historie.

§. 18.

Acta wegen des Interims.

Als das Interim von Kayser Carl V. A. 1548. angeordnet worden, übersandte es der Kayser auch denen Herrn Fürsten zu Anhalt, mit Befehl, darüber zu halten.

Sie berichteten darauf, wie es bey ihnen in der Lehr und Ceremonien gehalten würde, mit dem Anhang: Unnd seindt ferner underthenigstes erpietenn, was wir weiter aufs bemeldt Erklärung und Ordnung des Interim vermerckenn, das noch mangelt unnd zu GOttes Ehre, Christlicher Besserung und gueter Ordenung gereichen möge, das wir mit der Tzeit, so vill immer müglich, daß es in gueten Gebrauch gebracht, Vleiß fürwendenn, und mit GOttes Hülff dermassen erzeigenn, das unnser Christlicher undertheniger unnd pflichtiger Gehorsam jegen GOt den Almechtigen, unnd Ewer. Keys. Maj. als unnser vann GOt geordneten Vberkait, da wir je unnd allewege ufs höchste in Vnterthenigkeit belieben zu empfinden. 2c.

Von dem weiteren Erfolg berichtet BECMANN: Es ist, ungeachtet der ergangenen Recommendation dieses Buchs, der Kirchen-Staat in dem Fürstenthum Anhalt in dem vorigen Stand gelassen worden. Und obwol Kayser Carolus V. an vor Hochgemeldte Fürsten nochmals erinnert, sub dat. Augspurg d. 23. Mart. 1551. daß sie Vertröstung und Zusage gethan, demselben also gehorsammlich nachzukommen, doch mit der angehängten fürgewandten Entschuldigung, daß solche nicht gleich auf einmal ins Werck gericht, sondern mit der Zeit eines nach dem andern fürgenommen und angestellet werden müßte; er es zwar auch biß anher dabey beruhen lassen, nunmehr aber fürderlichst zu berichten begehre, wie und welchergestalt Sie die Declaration und Ordnung des Interims angerichtet, auch ob und was Ihnen daran für Verhinderung fürgefallen und wo daran noch Mängel wären, woran dieselbe, und wie die Sachen all enthalten beschaffen um darauf nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen der Gebühr halben anzuzeigen und ferner nothwendige Ordnung hierinn zu geben. Es ist aber an Anhaltischer Seite weiter nichts erfolget, die gantze Sache auch durch den An. 1552. ergangenen Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden Anno 1555. erloschen.

§. 19.

Andere alte Religions-Acta.

A. 1544. 1549. 1551. und 1589. muß auf Land-Tägen und sonsten zwischen der Herrschafft und Unterthanen zerschiedenes in Religions-Sachen beliebt und receßieret worden seyn.

§. 20.

Acta wegen Abschaffung des Exorcismi.

A. 1589. schaffte Fürst Johann Georg I. den Exorcismum bey der Tauffe ab; darüber haben sich m. Dec. auf dem Ausschuß-Tag zu Nienburg die von der Ritterschafft gegen die Fürstl. Commissarien mündlich beschweret und gebeten, sie bey ihren alten Ceremonien, Innhalts der Fürstlichen Zusage und Land-Tags-Abschied, geruhig zu lassen und sie darwider nicht zu beschweren; welches dann die Fürstl. Commissarii, weil sie hierzu nicht befehliget gewesen, ad referendum angenommen, nichts weiter aber der Zeiten vorgegangen.

In dem folgenden Jahre 1590. aber als den 5. Mart. der Chur- und Fürstlichen Vormünder Gesandten, als beyde Cantzler von Berlin und Halle nebenst dem grossen und engen Ausschuß zu Deßau beysammen gewesen, haben die von der Ritterschafft, mit Zuziehung etlicher Stätte, wiewol andere dagegen protestiret, ein Schreiben des Exorcismi halber übergeben

ben; Fürst Johann George aber ist auf der einmal resolvirten Abschaffung beharret.

Hingegen seynd auch einige von der Ritterschafft auf ihrer vorigen Meynung verblieben, die auch ausser dem Fürstenthum Zusammenkünfften gehalten um zu berathschlagen, wie sie doch in ihrer Gerichte Kirchen den Exorcismum beybehalten möchten, auch bey den Ausländischen Theologis Consilia stellen lassen, solche zu übergeben, denen aber andere nicht beyfallen wollen, daher auch erwehnte Consilia nicht zum Vorschein gekommen; Fürst Johann George aber ließ ihnen, nachdem sie bey verstatteter Christlichen Unterredung mit ihm in Gegenwart F. Christians und F. Bernhards nichts weiters angeführet, als daß es ein alter Gebrauch wäre, ernstlich anmelden, daß sie die Pastores in ihren Gerichten, deren zween den Exorcismum fallen lassen, nicht irre machen, auch die Unterthanen derentwegen nicht molestiren möchten. Wogegen sie zwar nichts desto weniger zum Theil ihren Unterthanen bey einer Geld-Straffe, auch Verweisung ihrer Gerichte anbefohlen, daß niemand dem Pfarrherrn, so den Exorcismum fallen lassen, sein Kind zur Tauffe sollte bringen, solches auch an einem armen Mann, als er bey grosser Kälte sein Kind zu Körmig von seinem ordentlichen Pfarrherrn ohne den Exorcismum tauffen lassen, nach vollendeten 6. Wochen vollzogen worden, so daß er mit Weib und Kind aus den adelichen Gerichten des Orts weichen müssen: Worüber es dann weiter zur Klage und Vorbescheid gekommen, so sich aber alles mit der Zeit geleget. Hierbeneben fand sich noch ein anderer Gegenstand bey der Gemeine zu Frose und daherumliegenden Orten, indem der Pfarrherr daselbst, Christophorus Hirsch, sich des Exorcismi zu begeben zwar willig war, entschuldigte sich aber, es hätte der Bischoff zu Halberstatt verboten, ihn zu unterlassen: Man hat aber dem Herrn Bischoff kein Jus prohibendi in Anhalt gestehen wollen, und hat sich also die Sache von selbst geleget.

Es ist auch A. 1591. im Monath Febr. bey gehaltenem Land-Tag, da der grosse und kleine Ausschuß beysammen gewesen, diese Materie von neuem aufs Tapet gekommen, indem in Nahmen etlicher von Adel ein Schreiben nebst einem schrifftlichen Bedencken eingeantwortet worden; *CAP. IX. §. 20.* So aber von andern keinen Beyfall erhalten und daher ohne Effect geblieben.

Es schriebe auch der Administrator zu Magdeburg, als Mit-Vormund der jungen Anhaltischen Prinzen, an Fürst Johann Georg, unter solchem Schein nicht den Calvinismum einschleichen zu lassen, worauf der Fürst antwortete: Er wolle sich zum höchsten befleißigen und Aufsicht haben, daß alle Corruptelen, wie die etwa den Nahmen haben, welche H. Göttlicher Schrifft und der Augsp. Conf. widrig seyen, vermieden bleiben, etc.

Einführung der Reformierten Religion. Alleine bald darauf wurde die Reformierte Religion offentlich eingeführt, davon BECMANN dises berichtet: Solchemnach hat man Anno 1596. hin und wieder in den Anhaltischen Kirchen die Bilder, Lateinische Choral-Gesänge, Kaseln und Chor-Hemden, ingleichem bey dem Gebrauch des H. Abendmahls die Lichter und Leuchter auf dem Altar und zum Theil die Altäre selbst, abgeschaffet, auch an statt der Hostien im Heil. Abendmahl Speise-Brod zu nehmen und solches zu brechen angefangen; Und was die Lehre belanget, an statt Lutheri Catechismi den Heidelbergischen Catechismum eingeführet. Und zwar sein zu Zerbst in der Kirche zu St. Bartholomæi den 29. Oct. die Gemählde der Heil. Dreyfaltigkeit ausgeleschet und an derer Statt eine Wolcke gemahlet, auch ferner den 4. Novembr. der Altar weggenommen und des folgenden Sonntags das Brod-Brechen eingeführet worden. Dergleichen auch in der Kirche zu St. Nicolai geschehen, allwo alle drey Raths-Mittel, nebst unterschiedenen Bürgern, die H. Communion mit dem Brodt-Brechen gehalten; In der Kirche in Ankuhn sollen dieselbe am Allerheiligen Tage seyn weggenommen worden. In der Kirche zu Dessau ist das Brod-Brechen, wiewol ohne Wegthuung des Altars, den 18. Sonntag nach Trinit. 10. Oct. eingeführet worden. Zu Bernburg in S. Marien-Kirche in der Alt-Statt den 19. Decembr. an einem Tische, nachdem den 13. Decembr. vorher der Altar weggenommen worden; zu Cöthen hat man die Caseln am grünen Donnerstag,

CAP. IX. §. 21-23.

den 8. Apr. die Lichter aufm Altar, den 11. Jul. die Lateinische Gesänge, den Altar den 9. Dec. abgeschafft und darauf gleichfalls das Brod-Brechen eingeführet.

§. 21.

Einiger Land-Stände Vorstellung dagegen.

Im Martio dises 1596sten Jahres übergaben einige von Adel und aus den Stätten Fürst Johann Georg I. ein Memorial, darinnen sie forderist anführen: Der Herr Fürst habe bey Abschaffung des Exorcismi, neben den Chur- und Fürstlichen Vormunderen und derselbigen Abgesandten der allgemeinen Landschafft Fürstlich versprochen und zugesagt, daß er hinfüro in denen Kirchen-Ceremonien keine Veränderung mehr machen, sondern vilmehr ob denenselbigen Christlich und Fürstlich halten wollte; so dann wird allerley wegen der Tauff, Priester-Kleidung, Orgeln, Gesänge, Consecration bey dem H. Abendmal angeführet und endlich geschlossen: Dises alles, Gnädiger Fürst und Herr, haben E. F. G. wir, wie obstehet, aus getrewen unterthenigem Herzen klagen und zu verstehen geben, auch E. F. G. um GOttes und seiner lieben Kirchen, auch alle diser Lande Unterthanen Heil und Seeligkeit willen, bitten und ersuchen wollen, daß E. F. G. als ein Hochlöblicher, Christlicher, werther und weitberühmter Fürst, solches wollten Christlich und gnädiglich beherzigen und zu Gemüth führen, den betrübten und traurigen Zustand der Kirchen erwegen und sich zuförderst ja an dem lieben GOtt nicht vergreiffen, auch derselbigen getreue Landschafft mit gnedigen Augen ansehen und solche Veränderung und Zerrüttung, Trennung und Spaltung in der Kirche nicht verhengen oder gestatten, daraus in künfftiger Zeit grosse Weiterung und Ungelegenheiten können erwachsen, sondern vielmehr bey der Christlichen Lehre, Ceremonien und Gebräuchen derselben vielgeliebten gnedigen Herrn und Vaters, cujus memoria sit in benedictione, bleiben und bewenden lassen, darbey ihre Gottseelige F. G. Fried und Ruhe in dero Landen, Kirchen und Schulen, reiner Lehre und GOtt wohlgefällige und zu aller Andacht dienstliche Ceremonien biß in deroselben Fürstliches Christliches Ruhe-Bettlein erhalten und auf E. F. G. propagirt und dises nothwendigen, doch aus Christlichen Herzen herfliessenden Schreibens in Ungnaden nicht verdencken, untertheniger, tröstlicher und unzweiffelicher Zuversicht, daß E. F. G. dieser und anderer derselben Unterthanen Seufzen und Flehen werden Raum und Statt finden lassen, und diesem allen aus hochbegabten Fürstlichen Verstande, besser und mehr, als wir einfältig erinnern können, nachdencken und in Gnaden anordnen. Wie wir dann Unsere Christliche Gewissen gegen GOtt dem Allmächtigen und die ganze liebe Christenheit hiermit verwahret und, da es bey itzigen Stande gelassen, oder was weiters hierinn vorgenommen oder hieraus erfolgen sollte, vor dem Richterstuhl JEsu Christi und aller Welt entschuldiget seyn und nach dem Spruch des heiligen Propheten Ezechielis unsere Seelen errettet haben wollen. Dann wie E. F. G. wirs jezo schreiben, so gleuben wirs im Herzen, sind auch dessen in unserm Gewissen also überzeuget.

§. 22.

Resolution darauf.

F. Johann Georg ertheilte hierauf eine glimpfliche, aber sehr weitläufftige Antwort, darinnen er quoad realia seine Meinung aus der Heil. Schrifft zu beweisen suchte und übrigens sich darauf bezoge, daß er, Krafft allgemeinen einhelligen Schlusses der Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Franckfurt A. 1559. und zu Naumburg A. 1561. befugt seye, die Ceremonien, dem Wort GOttes und guter Ordnung gemäß, ohne jemands Eintrag oder Nachrede, zu reformiren und anzustellen.

§. 23.

Erfolg.

Dise Schrifften wurden gedruckt, auch zugleich ein Bericht publicirt, was von den äusserlichen Ceremonien und äusserlichen Kirchen-Bräuchen so wohl beym H. Abendmal, als auch anderen mehr Exercitien und Handlungen des ordentlichen GOttesdiensts, nach Ausweisung der Heil. Schrifft, zu halten sey, welcher zu einem Schrifft-Wechsel Gelegenheit gegeben.

Es wurden also in denen Kirchen in Stätten und Dörffern, wo die Fürstl. Herrschafft das Jus Patronatus gehabt, Reformierte Prediger gesetzt, jedoch der Ritterschafft und denen Unterthanen frey gelassen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollten.

§. 24.

§. 24.

Religions-Assecurationen.

A. 1598. und 1603. wurde solche Religions-Freyheit auf denen Land-Tägen bestättiget.

§. 25.

Neue Religions-Beschwerden.

A. 1609. übergaben etliche 30. adeliche Familien denen Herrn Fürsten eine Supplic, darinnen sie sich gar sehr beschweren, daß in Lehr und Ceremonien in ihren Kirchen Neuerungen zum Theil bereits vorgenommen worden, zum Theil noch ferner in das Werck zu setzen seyn sollen, wie dann die Herrn Fürsten einigen von ihnen, sodann die Kirchen-Inspectores und andere Officierer denen Pfarrern mit besonderem Ernst Vorhaltung gethan, denenselben auch eines Theils die Canzeln untersagt und verboten haben; ingleichem seyen an vilen Orten die Gemählde, &c. mit Gewalt und Spott abgethan worden und anderer Orten im Werck. Sie vermerckten auch noch ferner, daß, ohne einiges Zuthun samtlicher Land-Stände, alle vorige Land-Tags-Abschiede und bißhero gebrauchte Kirchen-Ordnung wollen zuruck gesetzt und eine neue publiciert, ja es dabey noch nicht gelassen, sondern ihren Pastoren, ihnen und ihren Unterthanen eine ganz neue Reformation aufgetrungen und nicht alleine vil Christliche Ceremonien abgeschafft, sondern auch die Lehre und Bekänntnus, so durch einhellige Zusammenstimmung Herrn und Unterthanen den 16. Aug. 1585. publiciert, in effectu ganz und gar verändert, der Catechismus Lutheri ganz abgeschafft, ja derjenige, so die neue Lehre nicht annehmen könne, durch Geld-Straffen von Besuchung auswärtiger Lutherischer Kirchen und Gebrauchung des Heil. Abendmals abgehalten werden. Die Evangelisch Lutherische Glaubens-Bekanntnus seye auf keinem Synodo, oder anderen Convent nicht verdammet, sondern vilmehr durch die Augspurgische Confeßion canonisiert, durch die Land-Tags-Abschiede und das Fürstliche Glaubens-Bekanntnus bestättiget und sie dabey so lange Zeit und Jahre ruhig gelassen worden; darum, wann eine Aenderung vorgenommen werden solle, samtliche Land-Stände und Priester hätten beschieden, der vorhabenden Mutation berichtet, aus dem Grund göttliches Wortes vorher unterrichtet und, wie vor disem bräuchlich gewesen, mit einhelligem Schluß verfahren werden sollen, wie dann auch auf denen Land-Tags-Versammlungen die samtliche Landschafften und Unterthanen der Religion halber versichert und ihnen versprochen worden, daß sie bey dem Glaubens-Bekanntnus, so sie von Jugend auf erlernet, gelassen, geschützet und gehandhabet werden sollen, deßwegen sie sich wohl ehe Himmelsfallen, als dessen vermuthen können, daß in diser Gewissens-Sache also mit äusserlicher Gewalt verfahren und sie im Haupt-Fundament des Christlichen Glaubens-Bekänntnusses so wohl, als wegen der Ceremonien dergestalten gedruckt und gezwungen werden sollten. Hierauf stellen sie wegen des Kirchen-Ornats unter anderem für, sie hätten den Kirchen-Ornat als Kirchen-Patronen angeschafft, dahero es ihnen nicht so hinweggenommen und noch die Demolitions-Kosten an sie geforderet werden können, zumalen da es keine Neuerung seye, &c. Sie hätten gegen dise Religions-Freyheit eine schwere Schulden-Last übernommen und das ihrige adelich geleistet. Und ob zwar dir Stände in Religions-Sachen grosse Freyheiten hätten, so seye doch bey denen Reformierten Chur- und Fürsten so wohl in disem, als anderen Fürstenthümern vom Punct der Religion jederzeit auf Land-Tagen gehandelt und cum consensu der Land-Stände beliebt und geschlossen worden, auch seye solche Macht durch die Reichs- und Land-Tags-Abschiede alleine auf die Augspurgische Confeßion restringirt; sie hätten Landesherrliche Zusagen, daß sie bey ihrem Glaubens-Bekanntnus und Kirchen-Ceremonien sollten geschützet und geruhiglich gelassen werden, seyen auf das Glaubens-Bekanntnus de A. 1585. gewisen und man habe ihnen versprochen, daß kein anderer Catechismus, als Lutheri, in allen Kirchen und Schulen solle gelehret und getriben werden. Dises alles sub prætextu Episcopalis audientiæ vel supremæ Inspectionis zuruck zu setzen, oder dawider zu gebahren, wäre dem Pabst und seinen Jesuiten Thüre und Thore aufsperren und ihre wider den Religions-Friden bißhero divulgirte Argumenta und

CAP. IX. §. 26-29.

an vilen Orten in das Werck gestellte Executiones ipso facto comprobiren; die Pfälzische Kirchen bieten ja den Lutherischen in offentlichen Schrifften Brüderschafft an, also seye man nicht befugt, dise zu verfolgen; coactio externa habe nur statt in verdammten und Synodali Decreto erklärten Ketzern und wider die, so wider GOttes ausdrückliches Wort lehren; die streittige Religionen sollen, nach dem Religions-Friden, nicht anderst, dann durch freundliche Mittel, zu einhelligem Verstand gebracht werden. Endlich so bitten sie also; sie hinfüro bey ihrem Glaubens-Bekänntnus, der Augspurgischen Confeßion, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, der A. 1585. publicirten Confeßion, die auch denen ruhig hergebrachten Christlichen unärgerlichen Ceremonien bleiben zu lassen, zu schützen und zu handhaben.

Dise ganze vil ausführlichere Schrifft stehet in denen unschuld. Nachricht. 1703. p. 811. 873. seqq.

§. 26.

Land-Tags-Abschid A. 1611.

A. 1611. erkläreten sich die Herrn Fürsten zu Anhalt gegen ihre Ritterschafft, daß ihre Pfarrherrn, so sonsten in Lehr und Leben unsträflich, wegen Gebrauchs aber des Heil. Abendmals und Brodtbrechens sich noch nicht allerdings bequemen können, derowegen nicht zu removiren seyen; vil weniger wollten sie denen ihrigen gestatten, die von Adel, ihre Unterthanen und andere Stände in Religions- und Gewissens-Sachen, so ihnen zu hoch und von jedermann nicht so leicht zu begreiffen, zu beschweren, oder zu übereilen, sondern mit denselben Gedult haben; hingegen versehen sich die Herrn Fürsten hinwiederum, daß die Land-Stände ihnen in ihrem Fürstlichen und Christlichen Amt und Gewissen kein Zil und Maaße zu geben begehren werden, auch die Pfarrer sich alles unchristlichen ärgerlichen Schmähens und Calumniirens zu enthalten und aller Christlichen Bescheidenheit und Moderation sich zu befleißigen, schuldig seyn sollen, welches auch also dem Land-Tags-Abschid dises Jahres einverleibet wurde.

§. 27.

Verglich wegen Plözkau.

Als damals A. 1611. Plözkau an Herrn Fürst Augusten überlassen wurde, geschahe es mit dem Beding, daß desselben Amts Unterthanen bey diser Land-Kirchen-Reformation, den Schrifften der Propheten und Aposteln alten und neuen Testaments, wie biß dato die Wahrheit in denselben Kirchen und Schulen allenthalben gelehret und geprediget worden, ohne alle Aenderung gelassen werde.

§. 28.

Neue Religions-Versicherung.

A. 1635. bekame die Ritterschafft wegen der Religion abermals eine Assecuration von dem Hoch-Fürstlichen Hause.

§. 29.

Acta wegen der Lutheraner und Reformirten zu Zerbst A. 1643. rc.

Nachdeme Fürst Johann zu Zerbst wiederum die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, kame die der Reformirten Religion zugethane Statt Zerbst A. 1643. vor der Landes-Huldigung bey ihme mit einem Memorial ein, des Innhalts: Weil die Huldigung und Confirmation der Unterthanen alter hergebrachten Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, worunter billig und vornemlich ihr bißheriges erhaltene Exercitium Religionis mit zu zehlen, Actus correspectivi wären und inseparabili nexu zusammen hiengen, diese vorhergehende auch im ganzen Römischen Reich bey allen Huldigungen üblich wäre, so lebten sie des unterthänigsten Vertrauens, daß S. Durchlaucht ihnen nicht verüblen würde, daß sie, vermöge ihrer theuren Pflicht, womit sie gemeiner Statt verwandt, auch aus Antrieb eigenen Gewissens und Liebe zum heiligen Wort GOttes, auch dafür sorgten und dißfalls Erinnerung thäten. Dann obgleich Seine Durchlaucht von ihrer dieser Orten eingeführten Religion differirten, so würden sie doch deswegen weder Dieselbe selbst, noch Dero Glaubens-Genossen, weder heimlich noch offentlich, neiden, hassen, vielmehr von Grund ihres Herzens lieben, ehren, veneriren, treulich meynen, und mit Aussetzung Guts und Bluts ihre Treue und Gehorsam bezeugen, GOtt als einen Herzenskündiger zum Zeugen darüber anruffende. Suchten diesemnach die Confirmation ihrer Privilegien, wie auch des freyen Exercitii Religionis, wie dasselbe bey allen Kirchen und Schulen hier und in dem ganzen Fürstenthum getrieben würde, in specie

cie der Statt-Kirchen, sie hätten das Jus Patronatus oder nicht, mit Predigern ihrer Religion zu besetzen und daß Seine Durchlaucht das Ihnen zustehende Jus Episcopale in Confirmatione Consistoriali und dergleichen Sachen also exerciren und gebrauchen wollte, wie es ihrer Religion unnachtheilig wäre; Haben sich dabeneben auf des Hoch-Fürstlichen Herrn Vaters F. Rudolfs Testament bezogen, worin derselbe disponiret, daß die Religion der Kirchen und Schulen verbleiben und keine Trennung eingeführet werden sollte.

Der Herr Fürst erklärte sich hierauf: Er hielte seine Religion für die allein seeligmachende, &c. wünschte, daß es zu Zerbst und in seinem Antheil auf dem vorigen Fuß gelassen worden wäre, &c. doch blieben Se. Durchl. allen und jeden Dero Unterthanen ohne Unterscheid durchgehend gleich zugethan und würden niemand wider seinen Willen in Religions- und Gewissens-Sachen zwingen, noch auch Burgermeistere und Rath ihre Jura Patronatus, die sie rechtmäßig besässen, schwächen, auch geschehen lassen, daß sie in der Statt-Kirche und Schule nicht allein die jetzige Prædicanten und Præceptores behalten, sondern auch auf deren Abgang andere an die Stelle, so guten Lebens und Wandels, wieder vociren möchten; Versähen sich hingegen, daß Sie, der Rath und Reform. Bürgerschafft, solches mit unterthänigstem Danck erkennen, sich nichts widerrechtliches anmassen, S. Durchl. nicht weiter Ziel noch Masse sezen oder fürzuschreiben suchen, sondern dahin vielmehr trachten würden, daß zwischen Fürstl. Herrschafft und Unterthanen ein gutes Vernehmen und richtiges Wohlwesen erhalten werden möchte.

Weil aber in dieser Resolution, wegen des Religions-Puncts, nichts von der Schloß-Kirche gedacht worden, und daher der Rath solche zu general geachtet, so ist er nochmals eingekommen, und um eine nähere Erklärung, nach Innhalt desjenigen, so in Dero vorigem Memorial verlanget worden, gebeten, welchem auch die Burgerschafft beygetreten, dahin gehende: Daß der Rath und Burgerschafft in der Possession beyder Kirchen und Schulen, wie sie jezo zu befinden und dem Exercitio ihrer Religion gelassen und keine Aenderung vorgenommen würde: Welchen aber die Fürstl. Herrn Räthe, auf Fürstlichen Befehl, geantwortet, daß sie an der Schloß-Kirche kein Recht hätten, noch darin S. Durchl. Ziel und Masse sezen könnten, würden also besser thun, sich bey der Statt-Kirche zu behalten, ohne weiter zu gehen; Und da jene bey ihren Ursachen geblieben, anbey zu verstehen gebende, daß sie vor Erledigung dieses Puncts die Huldigung nicht thun könnten; So haben Ihnen die Herrn Räthe nochmals zu Gemüthe geführet, daß es auf diese Weise nicht gehen würde, S. Durchl. könnten sich in der Schloß-Kirche der Ihro vi Juris Episcopalis zustehenden freyen Disposition nicht begeben, wäre Ihr auch nicht einmal anzumuthen, ihr Suchen wäre unbillig und ob gleich Seine Durchlaucht diese Stunde noch keine Aenderung resolviret hätten, würden sie sich doch nicht dergestalt vinculiren lassen; Wegen der Schule gebe der Vertrag von Anno 1600. der Sachen seine Masse: Dieses hätte mit der Huldigung, die sie unweigerlich zu præstiren hätten, keine Verwandtnus, sondern es würden solche und andere passus nach derselben ausgestellet, diese Verweigerung würde auch niemand ihnen gut heissen; es wäre bekannt, was die Jura wider die Ungehorsame statuirten; Welchem auch eine gleichmäßige Resolution Nahmens Sr. Durchlaucht gefolget, daß sie nemlich in ihrem Suchen zu weit giengen und wäre es eine ungereimte Sache, daß Serenissimus in Religions-Sachen und zustehenden Befugnus von dem Rathe auf diese Art dependiren sollte, würden also die Sache reiffer zu erwegen haben.

Indessen hatten auch die Fürstl. Herren Vettern F. Augustus, F. Ludwig, F. Johann Casimir und Friderich in gedachtem Jahre 1643. auch dem folgenden 1644. an S. Durchl. geschrieben, daß, ob ihnen wohl das Publicum Exercitium der Religion nicht mißgegönnet könnte werden, jedennoch aber die Reformation ein Gesamptungs-Werck, gleichwie das Jus Sessionis, suffragii, Collectarum Provincialium und dergleichen wäre, allermassen es auch An. 1544. ungeachtet dazumal zween Haupt-

CAP. IX. §. 29. Haup-Linien in dem Hause Anhalt gewesen, hiermit also gehalten worden und die Fürsten das Religions-Werck gesamtlich gehabt und also nicht anders, als mit gesampten Rath und Zuthun geschehen könnte; Daß auch, dafern eine Veränderung sollte fürgenommen werden, selbiges den Fürstlichen Verträgen zuwider lauffen und den Statum Politicum sehr affligiren würde. Welchen Fürst Johannsen Durchl. geantwortet: Daß die klare Recesse der Erb-Verträge des Fürstlichen Hauses Anhalt besageten, welcher Gestalt Dero in GOtt ruhendem Herrn Vater dieses Fürstliche Antheil mit allen Regalien, Hohen Obrigkeiten und Würden, auch Herrlichkeiten würcklich überlassen, er auch dieselbe allezeit ungeschwächet besessen und auf Ihn, Fürst Johannsen, devolviret wären: Sähe er also nicht, wie solches ein Gesampt-Werck und warum Ihr Lbd. Ihn des Religions- und profan-Friedens in effectu nicht eben so theilhafftig halten wollten als Ihr Lbd. Sich dessen in ihren Antheilen fähig achteten: Es wäre auch keine Neuerung, wie vorgegeben würde, so Sie einführeten, sondern Sie funden in Nachsehung der vorigen Acten, wie nicht so gar lange die so genannte Reformirte Lehre und Ceremonien in Kirchen und Schulen dieses Fürstenthums eingeführet worden, da doch vorher und bey Lebzeiten Dero Groß Herrn Vaters, Fürst Joachim Ernsts, diß- und jenseit der Elbe ihre wahre Christliche Religion, Innhalts der ungeänderten Augspurgischen Confession, im Schwange gewesen: Es würde den Fürstlichen Herren Vettern bekannt und erinnerlich seyn, was vor ein kurzes und Christliches Bekenntniß vom Heil. Abendmahl die Kirchen- und Schul-Diener damals gethan; Auch wie Dero Groß-Frau-Mutter solch Bekenntniß drucken lassen und F. Augusten und Fürst Ludwigen mit einer treueiferigen beweglichen Vorrede zugeschrieben, &c.

Unterdessen gienge die Huldigung zu Zerbst für sich, der Religions-Punct aber bliebe unerörtert und A. 1644. führte der Herr Fürst den Ev. Lutherischen Gottesdienst wiederum in der Schloß- und Pfarr-Kirche zu St. Bartholomäi ein und wurden (wie bey BECMANN mit mehrerem zu sehen,) zwey Reformierte Prediger dabey erlassen, der dritte aber beybehalten.

Es kame auch heraus:

Ordnung, wie es in der Kirchen, der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan, des Fürstenthums Anhalt, im Zerbster Antheil, mit Christlichen Handelungen gehalten werden solle. Zerbst, 1645. 4.

Nun seynd zwar einige des Raths und der Reformirten Burgerschafft bey S. Durchl. wegen der cessirenden beyden Reformirten Prediger bey der Schloß-Kirche nochmals eingekommen, denen aber aus der Fürstlichen Canzley zum Bescheide angezeiget worden: Daß nachdem besagte beyde gewesene Prediger auf ergangenes Befragen, ihrem Dritten als ältesten Collegen, zuvor ganz willig cediret, zu seinem Bleiben beym Dienste gratuliret, solches schrifftlich wiederholet und also damit deutlich genug resigniret, so ließen es S. Durchl. bey der von ihnen auch acceptirten Licentirung, wie nicht weniger bey der, ihnen zustehenden Befugnus nach, gethanen Verordnung bewenden und sähen keine dringende Ursache solche zu retractiren und zu ändern, der gnädigsten Meynung, es hätten Supplicanten, ohne weiter darwider Worte zu machen, mit unterthänigstem Danck zu erkennen, daß noch Melchior Theodorus für dißmal bey seinem Dienste gelassen worden. S. Durchl. hätten auch noch keine Gedancken, ihn abzuschaffen, dafern er sich nur selbst darbey begnügen, moderat erweisen und zu anderer Verordnung nicht Anlaß geben würde; Supplicanten hätten S. Durchl. was das Jus Religionis eiusdemque exercitium in der Statt und aufm Lande angienge, nichts und in specie an der Schloß-Kirche das allerwenigste, fürzuschreiben und wäre ja am Tage, daß sie die Reformirte in und bey dieser Statt unter S. Durchl. als einem Lutherischen Herren, in einen weit glücklichern und besseren Zustand sich jezo befünden, als S. Durchl. Religions-Verwandten hiebevor unter der Reformirten Herrschafft Verwaltung je gewesen; Sintemalen man ihnen nicht in einem geringen Winckel der Statt ihr Religions-Exercitium gegönnet, sondern sie sich deßhalb an fremde

de Oerter mit nicht weniger Gefährlichkeit erheben müssen; Daß also Seine Durchlaucht nicht unrecht thäten, ja mehr als überflüßige Ursache hätten, wann sie das Blättlein jezo umkehreten; würden aber S. Durchl. es ihrer guten Befugnüs nach so genau und scharf nicht nehmen und bey der Restitution des wahren Gottesdiensts niemand in seinem Gewissen zwingen; Sie hätten in denen Supplicatis mit der Herzens- und Gewissens-Beängstigung Sie wohl unangestochen lassen können und hätten sich dergleichen Supplicanten hinführo zu enthalten, damit sie nicht zu andern Dingen hierdurch Ursache gäben.

Worauf die Deputirte sich unterthänigst entschuldiget, daß sie ihr Memorial dahin nicht verstanden hätten, sie liessen es bey der von Sr. Durchl. in der Schloß-Kirche verfügten Anstalt bewenden, bäten jedoch um einen Prediger bey offt erwehnter Kirche, oder doch zum wenigsten um Adjungirung eines andern zu Reichung des Heil. Abendmahls. Die Herren Räthe aber blieben bey der ihnen anbefohlenen Resolution und würden S. Durchl. was sie ihnen jezo anzeigen lassen, schwerlich ändern.

Indessen gebrauchten sich S. Durchl. eben dessen Juris auf dem Lande, und liessen zwar die Reformirte Prediger in ihren Stellen, ersezten sie aber doch nach Dero Abgang mit Lutherischen Subjectis und führeten dadurch allgemählig in dem ganzen Fürstlichen Zerbster Antheil die völlige offentliche Ubung der Lutherischen Religion ein. In der Fürstlichen Frau Mutter Wittwensiz, Statt und Amte Koßwick, geschahe dergleichen und nachdem der damalige Superintendent Philippus Beckmann seines Dienstes erlassen worden, ward an seiner Stelle M. Samuel Knuppius angenommen, auch gleichfalls auf den Dörffern Lutherische Prediger eingesezet und ward also auch dieser Orten der offentliche Lutherische Gottesdienst überall bevestiget. Und liessen zwar die Hochfürstl. Herrn Vettern Anno 1651. den 18. Januar. in dieser Sache nochmals ein Schreiben an F. Johannsen Durchl. abgehen, welches derselbe aber in einer Gegenantwort vom 12. April. Anno. 1651. abgelehnet.

§. 30.

Acta auf den Westphälischen

Als man indessen bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten damit beschäfftiget ware, den Puncten wegen der Reformierten in Richtigkeit zu bringen, kame sub dato 16. Febr. 1647. Herr Fürst Johannes zu Zerbst bey denen seiner Religion zugethanen Gesandten auf dem Friedens-Congreß mit einem Memorial ein, so des Innhalts ware:

Friedens-Congreß wegen der Fürsten zu Anhalt Juris reformandi.

Welcher massen wir --- jederzeit dahin getrachtet, auch damit noch begriffen, wie allen Mißverständen, welche aus den Differenzien in der Religion zwischen Herrn Augusten, Herrn Ludewigen, Herrn Johann Casimiren und Herrn Friderichen, Fürsten zu Anhalt --- und Uns sich allbereit etwa ereignet und noch ferner ereignen könnten, aufs Beste und bey Zeiten mit Liebe furgekommen werden möchte; Gestalten dann daher o und um solcher Ursachen willen in die Beschickung der von Römisch-Kayserlicher Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, allergnädigst beliebten Friedens-Handlung, zu höchstnothdürfftiger Beruhigung des Heil. Röm. Reichs, von Unserm gesamten Hause, Wir auch für Unsere Person, ganz gern mit condescendiret und nur allein dieses expresse bey Uns bedinget und dabey fürbehalten, daferne in negotio Religionis wegen der Reformirten Religion ichtwas dabey fürgehen sollte, daß allsdann Uns zum Præjudiz und Nachtheil von obgedachten Unsern freundlich geliebten Vettern nichts gereget noch angezogen werden sollte, wie es denn auch bey solcher Unser bedinglicher Erklärung sein Verbleiben behalten und darauf der Abgesandter Unser aller wegen abgefertiget, demeselben aber zu mehrer Unserer Verwahrung und seiner Nachricht in hoc puncto ein besonder ausgedruckter Befehl von Uns zugestellet und mitgegeben werden, wornach er sich, als der nicht nur von einem, sondern von Uns Fürsten zu Anhalt allen insgesammt, auch von Unser keinem mehr als von andern bey dieser jezigen Absendung seine Dependenz hat, billig und in alle Wege zu richten.

Wann Wir dann von weitem vernehmen, daß in angeregtem Negotio Religionis und von wegen des Religion-Friedens unter hochberührter Friedens-Handlung, allerhand Extensiones der Reformirten Religion halber gesuchet werden und

CAP. IX. §. 30.

und mittlerweil Unsere freundliche geliebte Herrn Vettern in einem Schreiben sub dato den 28. Sept. des abgewichenen 1645. Jahres, mit diesen nachdencklichen Formalien gegen Uns los gebrochen: „Haben „derowegen Ursach, Ew. Lbd. Freund-„Vetterlich zu warnen und zu bitten, daß „Sie in diesem Fürstenthum keine neue „Lehre, so nur Trennungen verursachet, „einführen, noch Unserm gesammten Gymnasio etwas an seiner Gerechtigkeit auch „der Professoren Besoldung entziehen lassen wollen.„ So befahren Wir dahero nicht unbillig, daß Ihre Gnad. Gnad. und Liebd. Lbd. in wohl ermeldtem Negotio Religionis auch ihres Theils sonderliche Gedancken ergriffen haben und einen oder andern Zusaz wohl mit befördern und den Religion-Frieden beyzuthun urgiren helffen wollten, ungeachtet Reichs-ja Welt-kündig, daß Unsere in GOtt ruhende liebe Vorfahren, und insonderheit des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, rc. Unsers Hoch-Geehrten Groß-Herrn-Vaters Gnaden mildseligen Andenckens der ungeänderten Augspurgischen Confession unverneinlich zugethan gewesen, theils derselben solche mit unterschrieben und dem Glorwürdigsten Kayser Carolo den V überreichen, auch den Religion-Frieden de A. 1555. schliessen und nachmals, als der Reformirten Religion halber auf den gefolgten Reichs-Tägen jezuweilen Erläuterung gesuchet worden, denselben in öffentlichen Reichs-Abschieden eifferig und einen Buchstäblichen Verstand bestättigen und bekräfftigen helffen: Zu geschweigen, daß die Fundationes und Legata von An. 1530. hero zu Kirchen und Schulen des Fürstenthums Anhalt auf keine andere, als allein auf die reine Augspurgische Confession, biß nach hoch-seelig gedachten Unsers Groß-Herrn Vaters Absterben, da man sich An. 1596. und nachfolgends allererst einer merecklichen Aenderung sowohl in der Lehr als in denen hergebrachten Ceremonien, wie am Tage, unterwunden, gemeynet und wir also keiner neuen Lehre (dafür uns GOtt in Gnaden behüte,) zugethan, noch derselben Einführung jemals in Sinn gehabt.

Gleichwohl davor halten, was Unsere Herren Vettern Gnad. Gnad. und Lbd. Lbd. in Dero Fürstlichem Antheil vor billig und Deroselben als Reichs-Fürsten dißfalls zuständig erachten, dergleichen Uns nicht weniger in dem Unserigen auch wohl zu gönnen, ja im Reich unstrittig, gleich andern desselben Fürsten und Ständen eingeräumet und zugelassen sey, in mehrerer Betracht, daß viel Unserer lieben Unterthanen der oben geregten Augspurgischen Confession beständig bißanhero beygethan verblieben und noch seyn. Und bey andern hohen Orten wohl ehe gar der Reformirten Religion halber angeführet worden. Testatorem non posse hæredis sui conscientiam gravare & ad hanc vel illam Religionem alligare, sed liberum nihilominus esse hæredi, non obstante præcepto illo, ad hanc vel illam Religionem transire &c. Dabey wir dann um so viel weniger bedränget oder molestiret werden sollten, dieweil Unser Fürstenthum Anhalt von uralten Zeiten hero theilbar, vielfältigmals auch getheilet worden und ein jeder Herr seines Antheils ein regierender Fürst des Reichs und, ausser der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich, weder Majori Domus, noch einigem andern unterworffen, auch die letzte Theilung de Anno 1605. zwischen unserm geliebten Herrn Vatern seeligen und Sr. Gnad. Herrn Brüdern, anders nicht, als mit allen Regalien Rechten, Hoch- und Herrlichkeiten nominatim abermals vorgangen ist und hochermeldtes Unsers Herrn Vaters Gnaden Dero Zerbster Theil allermassen auch also darauf angefangen, jederzeit bis in Dero Sterb-Grube ruhig besessen und alle hohe Fürstliche Jura sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, libere darinnen exerciret haben.

Zwar haben Unsere Herren Vettern Gnad. Gnad. und Liebd. Liebd. ums Jahr 1635. ein vermeintliches Pactum Familiæ aufzurichten fürgenommen, worinnen Sie Uns und Unsern Antheil zu ihrer jezigen Religion nicht unklar verbinden wollen. Wir sind aber zu derselbigen Zeit annoch unmündig, unter Vormunds Gewalt, und darzu weit von unserm Fürstenthum ab, drunten in der Graffschafft Altenburg gewesen, haben von allen denenselben Sachen, die mittler Zeit passiret

firet, mit allen nichts gewust, auch nichts davon erfahren und darauf so bald nach erlangten Vogtbaren Jahren und solches weit aussehenden Pacti zugebrachter Nachricht, denenselben beständiglich widersprochen und Uns niemals darein ergeben, befinden auch nochmals so viel hohe wichtige Ursachen und Motiven bey Uns, daß wir solcher Unserer wohlerwogener Contradiction wohl fortan inhæriren werden, bevorab in deme vorangezogenem Pacto Familiæ unserer Herren Vettern, überdieß auch andere neuerliche Beschwerden mehr, unter angemaßter Autorität Unsers gewesenen Herrn Vormunds, (der doch selbst von den Interessenten der vornehmste mit,) haben durchgedrungen und der Seniorat fast gar auf Jura Primogenituræ, wieder Herkommen, ausgedehnet werden wollen, da doch bekannt, daß (anders zu geschweigen,) kein Vormundt contra jam quæsita & possessa Jura Pupilli in seinem Vortheil und zu des Pfleg befohlenen Schaden, ichtwas innoviren, weniger von oder über desselben Conscienz und deren Libertät das geringste stipuliren oder anheischig werden mag.

Ersuchen demnach die Herren und Euch günstig, gnädig und gütlich, dieselben lassen, so lang jeziger ansehnlicher Convent währet, in viel-berührtem Negotio Religionis, als offt derselben Punctus vorkommt, man sage ihnen dabey von Uns oder in Unserm Nahmen für, was man wolle, kein anders von Unser Person sich bereden, als daß wir es bey deme einmal aufgerichten Religion-Friden in gemeinen wörtlichen Einhalt bewenden lassen, und wollen, da etwan Unser gesammter Abgeordneter in Unserm Nahmen dabey ein Votum abgegeben, es anderer Gestalt nicht, als wie obangeführt, verstehen und deuten, sondern diese Unsere Erklärung, im Fall Wir gleich ein mehrers sonsten nicht thun, eines für allemal loco Voti in hac Causa communi achten, und darauf in so weit mit sehen. Gesinnen hierneben an die Herren und Euch günstig, geneigt und gütlich, mit Bitte, dafern vor dieser Zeit, und ehe Wir hiemit eingelanget, diserwegen allbereit etwas fürgangen seyn oder annoch fürgehen und erscheinen sollte, das Uns hierinnen zum Præjudiz und Nachtheil quovis modo gereichen könnte, Dieselbe wollen es an Dero hohen der Augspurgischen ungeänderten Confession Mit-Verwandten Stelle, alles dasselbe wohlvermöglich hieraus repariren und abwenden, und Uns aufm Fall durch Unsern Gesandten und gesammten Abgeordneten oder sonsten davon unbeschweret part geben zu lassen.

Hierauf wurde dem durch die Sachsen-Altenburgische und Weymarische Gesandten gefertigten neuen Project des dem Fridens-Schluß einzuverleibenden Articuls dise Clausul angehänget: Quia vero Celsissimus Princeps Johannes Anhaltinus ante Annos aliquot Principatus sui regimen ipse apprehendit, liber eidem usus Juris Territorii esto, nec in publico Augustanæ Confessionis exercitio introducendo ullo modo impediatur.

Die Reformirten aber liessen es in ihrem Gegen-Project aussen.

Hinwiederum beharreten die Evangelisch-Lutherische darauf, hernach aber fasseten sie die Sache also: Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita, si quis Augustanæ Confessioni addictus ante aliquot Annos cum reali possessione alicujus dictionis aut territorii Jus reformandi nactus sit, ei suum Jus quæsitum his Pactis minime sublatum esto, sed eo libere utatur.

Alleine die Reformierten wollten auch dises ausgelassen wissen.

Es kamen auch sub dato 16. Maj. 1647. die Herrn Fürsten August, Ludwig, Johann Casimir und Friderich bey denen auf dem Fridens-Congreß anwesenden Evangelischen Gesandten mit einem Gegen-Bericht ein, darinnen sie melden: Sie verspühren, daß es Herrn Fürst Johann an gründlicher Nachricht in facto ermangle, sintemalen in seinem Schreiben solche Sachen enthalten seyen, von welchen ihr Haus und ihre Vorfahren nichts gewust, der ungleiche Bericht auch bey den Unwissenden zu ihrer Verkleinerung und Gefährdung endlich gereichen möchte, so habe zwar der gesammte Fürstliche Abgesandte wohl gethan, daß er sich der Sachen weder auf den einen noch anderen Theil ange-

CAP. IX. §. 30.

angenommen, sie, Herrn Fürsten, aber könnten für sich, um berührter und anderer Ursachen willen, nicht geübriget seyn, hinwieder die eigentliche Beschaffenheit zu berichten und, daß es damit gar eine andere Bewanntnuß habe, männiglich zu zeigen. Darauf fahren sie fort: Können uns gleichwohl einiger Differentien, so sich zwischen Uns und Sr. Lbd. insonderheit der Religion halber, eräuget haben sollten, nicht erinnern und wird es sowohl Sr. Lbd. als Uns und unsern gesamten Unterthanen zu sonderbaren Nachruhm und Nutzen gereichen, wann hinfüro aller Anlaß zu demselben vermieden und der Zustand des Fürstenthums in denen Schrancken bleibet, wie Wir solchen von unsern Hochseeligen Vorfahren empfangen, und Sr. Lbden denselben bey Dero Hereinkunfft für sich gefunden, mit deme es sich dann folgender massen verhält:

Seit der Zeit, als das Christliche Reformations-Werck durch GOttes Gnade seinen Anfang genommen und man sich von dem Pabstthum gesondert, ist zwischen der Fürstlichen Herrschafft in diesem Fürstenthum so wohl bey den Vorfahren, als auch bey unsern Zeiten kein einziger Streit wegen der Religion erwachsen, sondern es haben sich unsere Vorfahren zu der Augspurgischen Confession, die unser hochseeliger Herr Vetter, weyland Fürst Wolfgang zu Anhalt rc. mit übergeben helffen, und zu derselben Wiederholung ohne Unterscheid bekannt, darbey seynd sie beständig verblieben und deroselben rühmliche Fußstapfen ist unser in GOtt ruhender Herr Vater und Groß-Vater mit solcher Standhafftigkeit nachgetretten, daß Se. Hochseelige Gnaden von keinem andern libro Symbolico, als von der Augspurgischen Confession, um hoher fürdringenden Ursachen willen, nach dem löblichen Exempel grosser Könige, Chur-Fürsten und Stände, nichts hören, noch einigen Unterscheid zwischen der ersten und wiederholten Confession erkennen wollen: Dahero dann auch Se. Gnaden am 26. Sept. Anno 78. an die beyde Herren Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg mit folgenden Formalibus geschrieben; „Die erste und auch die verbesserte „Confessio ist Eine Confessio und unter„schiedlich von beyden Kaysern Carolo „und Ferdinando passiret worden, dabey „man laut des Religion-Friedens geruhiglich bleiben kan, hierzu die heilige Bibel, bewährte Symbola und andere nützliche Bücher, in Schulen und Kirchen „zu behalten, wird die beste Einigkeit machen.„

Und als Se. Gnaden, um die Zeit, da unter den Geistlichen allerhand Mißverstände ohne Noth eingerissen, nicht weniger dann andere Evangelische wegen Annehmung des Concordien-Buchs durch Schreiben und Schickungen ersuchet worden, haben sie zwar einem jeden, sein Urtheil und seinen freyen Willen deswegen gerne gegönnet, für sich aber aus hochwichtigen Ursachen darzu nicht stimmen können, sondern in obangezogenem Schreiben sich folgender gestalt deutlich erkläret: „Aber das neue Bergische Buch, weil „solches die Streit-Schrifften, so hernacher vom Luthero selbst retractiret, pro „norma mit gesetzet, muß endlich Weiterung machen, wie es dann gar eine andere Art zu reden führet, dann die Augspurgische erste und repetirte Confessio, „bringet darzu aus fremden Landen neue „unerhörte Lehre und Disputationes auf „die Bahn, die den Stich nicht halten „und in Germania alles Unglück anrichten können, diß Buch wird ohne Zweifel die Kayserliche Majestät nicht also „passiren lassen, sondern bey Ihrer Majestät und des Religion-Friedens-Verwandten ein seltsam Ansehen haben und „viele alte Vulnera refriciren.„ Also erklären sich auch Ihre Gnaden in einem Schreiben vom 5. Januar. Anno 77. an Herrn Land-Graf Wilhelmen zu Hessen; „Daß die vermehrte Confessio der ersten „nicht zuwider, hoch zu loben, nützlich und „zu behalten sey:„ Wie dann auch Se. Gnaden nebst hochgedachtem Herrn Land-Grafen zu Hessen, in einem gesammten Schreiben an beyde Herren Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg rc. vom 11. Mart. Anno 79. die Subscription des Concordien-Buchs folgender gestalt beständig verweigern: „Dann daß Wir „(schreiben sie,) der löblichen Vorfahren, „so wohl allgemeine als sonderbare, in „Religions-Sachen je bißweilen mit statt„lichem

„lichem Rath und Vorbedacht gepflogene „Handlungen und Abschiede, der Autorum (sc. libri Concordiæ) Intent und „Meynung nach, vernichten; was in viele „Wege beliebet, für gut und genehm gehalten worden, verwerffen, die ersten „Restauratores repurgatæ Religionis, so „bey ihrem Leben in höchster Eintracht im „Weinberge des HErrn treulich gearbeitet, „nunmehr nach ihrem Tode erst voneinander trennen, ihre nützliche Scripta verdächtig machen und mit dem allen, wie „auch sonsten mit überhäuffiger Zusammenklaubung so vieler zum guten Theil unbekannter und in sich selbst verloschener „Irrthümer, unsere Christliche Religion „bey den Schwach-gläubigen in Aergerniß, bey den Widersachern aber in höchsten unverwindlichen Schimpff und Verachtung sezen; und eben das, so sie uns „bis anhero wegen Ungewißheit und Zertheilung unserer Religion in so viel Secten schmälich zugemessen, und dadurch „viele Leute hohes und niedriges Standes von Annehmung der reinen Lehre „des heiligen Evangelici abgeschrecket haben, selbst bekennen und bestättigen; „Darzu Uns mit der Theologen je bißweilen ausgegangenen Streit-Schrifften „und darinn verleiteten gehäßigen Verkezerungen, Verdammungen und Lästerungen, deren sich doch Chur-Fürsten „und Stände Augspurgischer Confession „mit einiger ihrer Adprobation niemals „theilhafftig gemachet, sondern die auf eines jeden Autoris Verantwortung gestellet, nun erst impliciren lassen, den „Litem, wie man saget, unser machen, „und die Verantwortung derselben Dinge „Uns zuziehen sollten ꝛc. solches ist uns „nicht unbillig zum höchsten bedencklich, „auch Ehren und Gewissens halber nicht „thunlich."

Von sich alleine schreiben hochgedachte unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Gnaden an beyde Herrn Chur-Fürsten in bemeltem Schreiben vom 26. Sept. Anno 78. „Es sollten ihre Theologen bey der „Einfalt und der Lehre, so bis dahin in „ihren Landen zu Ruhe und Friede geblieben, beharren, und sich, wie zuvor, „des Gebeisses äussern, der Hoffnung, sie „offendirten damit auch niemandes, ob „sie gleich sich durch fremde Theologen zu „neuer unbekannter Lehre nicht bereden „liessen und solchen NB. wider ihr Gewissen nicht beyfielen. CAP. IX. §. 30.

Und von dieser Sr. Gnaden Meynung haben Dero Herrn Vetter Fürst Wolfgang und Fürst George zu Anhalt Christseeligen Gedächtniß ganz nicht abgestimmet, sondern vielmehr, besage der hinterlassenen offenen Schrifften, auch nach Ausweisung der zu Naumburg 1561. fürgegangenen Handlung ebenmäßige Erklärung ihres Glaubens-Bekänntnisses halber gethan, und ist also zwischen ihnen allen dißfalls je und alle Wege eine gute Christliche Gleichförmigkeit gehalten und verspühret worden.

Was nun mehrgedachter unser Herr Vater und Groß-Vater mit und nebst seinen Herrn Vettern in negotio Religionis Evangelicæ geglaubet, bekannt, behalten und beständig predigen lassen, was Se. Gnaden hingegen, als neuerlich und bedencklich nicht annehmen wollen noch können, dasselbe haben Wir und unsere Herrn Vettere als Dero Söhne, auch geglaubet, bekannt, behalten, predigen lassen und respective verworffen, und seynd durch sie selbst Wir und Ihre Ihre Gnaden Gnaden angewiesen worden, es bey solcher ursprünglichen Kirchen- und Schulen-Anstalt bewenden zu lassen, massen sie dann auch nach Sr. Gnaden hochseeligen Hintritt, bey der in gesammtem Nahmen geführten Landes-Regierung, als auch hernach folgends, bey- und nach der angestellten Landes-Theilung also ganz unverrucket verblieben, so gar, daß ob zwar in den Ceremonien, auf zugelassene Maaß und Weise, nach zustehender Christlicher Freyheit, dem Worte GOttes, dem Exempel JEsu Christi unsers Heylandes und der ersten Apostolischen Kirchen zu Folge, etwas Aenderung fürgegangen, dannoch in dem Haupt-Werck und Doctrinalibus nichts geändert worden, so und ebener Gestalt hat es unser Herr Bruder und Vetter Fürst Rudolph zu Anhalt Christseeligen Gedächtniß in dem Zerbster Antheile, Krafft des ursprünglichen beständigen Herkommens und unserer Pactorum, gehalten, dasselbe haben sie in Dero Testamentlicher Verordnung recommendiret

und

CAP. IX. §. 30. und also haben es auch unsers Herrn Vetters, Fürst Johannsens Lbden, bey Dero Hereinkunfft gefunden.

Ab diesem allem nun wollen Ew. Lbden, die Herren und sie selbst abnehmen und schliessen, was für ein Zustand in Religions-Sachen in unserm Fürstenthum von Anfang der Christlichen Reformation biß an Uns gewesen und ob die Beymessungen, damit man zum Theile Uns, zum Theil die gemeine Sache zu verunglimpfen, insonderheit den Statum Religionis in Anhalt zu verändern vermeynet, bestehen können, - - Was Wir auf Sr. Lbden Veranlassung von Einführung neuer Lehre in diesem Fürstenthum, (dann vor andern Landen und Leuten reden Wir nicht,) geschrieben, dasselbe ist von Uns nicht erst erfunden, sondern dem ursprünglichen Herkommen, und unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Assertion, auch unsern allgemeinen Pactis gemäß, Se. Gnaden haben eben das Stück der Lehre, welches unsers Vaters Lbden zum Theil wider das Herkommen, Sr. Gnaden Assertion und unsere Pacta eingeführet, nemlich: „Das dogma de ubiquitate „carnis Christi, für eine neue unbekann„te Lehre und zwar für eine Lehre frem„der Theologen in mehrangeregtem „Schreiben vom 26. Sept. An. 78. und „für ein neues, so wohl der Römischen „als der Orthodoxæ Ecclesiæ ganz un„bekanntes und dabevor auf keiner Uni„versität Augspurgischer Confession mehr „erhörtes Dogma, item für ein neu ge„nus doctrinæ, darzu sich die Stände „Augspurgischer Confession nie bekennet, „davon auch die Confessio und Apologie „nichts melden; „ in dem erwehnten Schreiben vom 11. Mart. Anno 79. beständig gehalten, und demselben widersprochen: und solches nicht nur obenhin, sondern, wie sie ferners schreiben, auf stattlich gehabten Rath an beyde Herren Chur-Fürsten erinnerlich zu bringen nöthig ermessen: So nun unsers Herrn Vetters Lbden sich jederzeit und also auch in dem lezt ausgelassenen Schreiben auf Sr. Hochseeligen Gnaden Confession und Exempel beruffen, so kan je Derselben dasjenige, was Wir aus Sr. Gnaden Herzen, Munde und Schreiben bescheidentlich entlehnet und von Deroselben als ein theures Väter- und Groß-Väterlich Depositum überkommen, behalten und gehalten, so nachdencklich nicht anscheinen; nachdencklich aber muß Uns seyn, daß Sr. Se. Lbd. als ein Sohn, Dero Herrn Vaters letzten Willen, der doch in der ersten ursprünglichen und ohne Aenderung behaltenen Reformation, seinen vesten Grund hat, dergestalt auf die Seite und aus den Augen setzen, und lassen Wir an seinen Ort und zu Ihrer Lbd. Verantwortung endlich gestellet seyn, was Sie deßwegen von andern hohen Orten zum Exempel anziehen: Es wird auch vermuthlich mit solchem Exempel eine andere Beschaffenheit, als in unserm Fürstenthum, haben, weil bey Uns der Respect zwischen dem Vater und Sohne nicht allein, sondern auch die, der Fürstlichen Herrschafft und der Landschafft zum Besten aufgerichtete Pacta in Consideration zu ziehen seynd: und wann diese nicht sollten gehalten, sondern durch dergleichen Einwenden so bald können umgestossen werden, so würde es mit vieler fürnehmen Häuser und Landschafften Verfassung in negotio Religionis einen schlechten Zustand haben, und dieselbe in stets-währender nicht geringer Gefahr stehen müssen.

2. Wahr ist es, daß sie (ihre Herrn Vorfahren und insonderheit ihr Herr Vater und Groß-Vater,) sich zu der Augspurgischen Confession, wie sie An. 1530. Kayser Carl dem V. übergeben und hernach repetiret worden, zu jederzeit bekannt, dasselbe haben Wir selbst auch gethan und thun es noch; aber dieses werden Se. Lbden wohl nimmer beybringen, daß Sie von einer ungeänderten oder geänderten Confession etwas gewust oder gehalten und daß sie einen solchen Terminum jemals beliebet, was Wir aber aus unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters obangezogenem Schreiben wegen der ersten und wiederholten Confession angeführet, dasselbe bezeuget gerade das Gegenspiel und ist des Herrn Vetters Lbden Meynung unserer hochseeligen Vorfahren Schrifften und Handlungen schnurstracks zuwider.

3. Wann ob dem Buchstäblichen Verstande des Religions-Fridens, den alle Augspurgische Confessions-Verwandte, und

und also die 4. Städte, so 1530. eine absonderliche Confession wegen des Heil. Nachtmals übergeben und hernach 1532. auf vernommene bessere Erklärung des zehenden Articuls, sich mit den andern, besage der Reichs-Handlungen, vereiniget hatten, geschlossen und aufgerichtet, nur eyfrig und treulich gehalten wird, alsdann würde es der Reformirten halber wohl keiner Erläuterung bedürffen. Allein da von dem Römischen Kayser, dem Päbstlichen Nuncio, den Catholischen und etlichen wenig Evangelischen der Verstand wollte verdächtig gemacht, beenget und Anfangs dem Ansehen nach, Chur-Fürst Pfalz-Graf Friderich der III. allein, aber, wie es die mehrere Evangelische Stände alsbalden abgemercket, das ganze Evangelische Wesen gemeynet, auch hierdurch Mittel und Gelegenheit gesuchet werden, dasselbe in eine unseelige Trennung, und folgends in seinen endlichen Untergang zu setzen, da kan gewißlich unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Gnaden, welche demselben Reichs-Tage in Person beygewohnet, mit einigem Grunde nicht nachgeschrieben werden, ob hätten Sie auch zu solcher Exclusion und Trennung Beliebung getragen und den Majoribus inter Evangelicos zuwider, mit etlichen wenigen sich zusammen gethan: Was für eine Christliche sorgfältige Intention dißfalls Se. Hochseelige Gnaden geführet, bedarff keines Muthmassens oder Meynens, sondern sie zeugen hievon selbst in mehrgedachtem Schreiben vom 11. Mart. Anno 79. in welchem sie des Herrn Land-Grafen Philipps zu Hessen, auf bemeldtem Reichs-Tag 1566. öffentlich fürgebracht und stattlich behaupteten Meynung beypflichten und die Subscription des Concordien-Buchs unter andern eben darum beständig verweigern: „Es ist „Uns, schreiben Sie, nicht unbillig zum „höchsten bedencklich, auch Ehren- und „Gewissens halber nicht thunlich, daß Wir „zu der gefährlichen weitaussehenden und „endlichen Untergang auf sich habenden „Disputation, welcher unter den Evan„gelischen Ständen der Augspurgischen „Confession wahrhafftig zugethan und „im Religion-Friden begriffen sey oder „nicht, Ursach geben, und das ohne Noth „verjahen helffen sollten, dahin NB. sich „Ew. Ew. Lbd. Lbd. in Anno 66. auf „emsiges Anhalten mit nichten bewegen „lassen wollen.

Und bald hernach: „Wir wollen ge„schweigen, was man sich aus der Publi„cation viel angeregten Buchs, so doch „nicht von allen Ständen Augspurgischer „Confession approbiret, nicht allein vor „merckliche Trennungen, Zerstöhrungen „und Zerrüttigkeit, so wohl in Kirchen „und Schulen als in politischen Regi„menten, sondern auch der obangezoge„nen beschwerlichen und weitaussehenden „Disputation von den Papistischen Stän„den endlich zu versehen, welch Theil nem„lich bey der Augspurgischen Confession „wahrhafftig verblieben und dero zuge„than, item; welch Theil in dem Reli„gion-Frieden begriffen oder nicht begrif„fen sey, und was aus dieser unseeligen „Disputation für unwiederbringliche Wei„terungen erfolgen können.

Auf sothane Maaß und Weise haben mehr hochgedachte unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Gnaden den Religion-Frieden Anno 1566. auf seinen Buchstäblichen Verstand bestätigen helffen, damit nemlichen die gefährliche Disputation möchte verhütet, und die gesuchte Trennung der Evangelischen vermieden werden: Se. Gnaden erinnern die Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, daß dieselbe ebener Gestalt und in keinem andern Verstande den Religion-Frieden bestättiget haben: Und also hat ihn auch Chur-Fürst Pfalz-Graf Friderich der Dritte, welchem zu der Zeit von dem Kayser und den Catholischen hart zugesetzet ward, als ein fürnehmes Mitglied der Augspurgischen Confession-Verwandten und des Churfürstlichen Collegii mit bestättiget, mit unterschrieben und vollzogen: Da keine Erläuterung wegen der Reformirten, sondern eine vertrauliche Zusammensetzung der Evangelischen und die Verhütung der Uneinigkeit und Trennung nöthig und heilsam ermessen worden.

4. Da Unsers Herrn Vetters Lbden sich je und allewege auf Unsern Herrn Vater und Groß-Vater beruffen und Se. Gnaden die erste und repetirte Confession

CAP. IX. §. 30. sion für Eine Confession und beyde gleich gut und rein gehalten, dabeneben aber von den Legatis und Fundationibus ein Gymnasium, so in die Theilung nicht gekommen, angerichtet, und dasselbe eben mit solchen Professoribus, wie Wir gethan und noch thun, besetzet, auch in allen unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Exempel allerdings nachgehen, und an solchen ungetheilten Fundationibus und Legatis mit Sr. des Herrn Vetters Lbd. concurriren und participiren; Als sehen Wir gar nicht, wie dann Se. Lbden als einem Successori gebühren und anstehen könne, wider Dero Anherrns Willen und Verordnung darum unzertheilte Legata und Fundationes an sich zu ziehen, und solche nach ihrem Gefallen zu verwenden, weil Sie die erste Confession mit dem Anherrn für rein; die wiederholte aber für unrein, wider des Anherrn offt reiterirte Meynung ansehen und halten, ja dieselbe Legata und Fundationes eben auf diejenige, welche auf das Concordien-Buch, ein Buch, so Sr. Lbd. Herr Groß-Vater niemals hat annehmen wollen, noch können, schwören müssen, anzuwenden gedencken.

5. Daß wir von den Ceremonien anfahen, so ist keiner unter der Evangelischen Obrigkeit zu verdencken, daß er sich der zugelassenen Christlichen Freyheit gebrauchet, recht aber und wohlgethan ist dieses, wann man sich auch darinnen je mehr und mehr dem Exempel Christlicher und der ersten Apostolischen Kirchen nähert: Was die Lehre aber betrifft, da wird die angegebene merckliche Veränderung so leichtlich nicht, als wie es etwan geschrieben und gesetzet wird, beyzubringen seyn. Es seynd unter Uns Fürsten von 72. und 68. Jahren, welche zum Theil selbst mit angehört und von unsern Herrn Vatern genugsamen Unterricht empfangen, theils nach Sr. Gnaden hochseeligen Hintritt, aus der ohnverrückten Continuation und den hinterlassenen Schrifften gefasset, was für eine Lehre vom Anfange der Reformation und hernach allezeit ohne einige Aenderung, biß an des Herrn Vetters Lbd. Ankunfft in unserm Fürstenthum, getrieben worden und sollte das schon nicht seyn, so zeugets dasjenige, was aus obangeführten beyden Schreiben kürzlich ausgezogen worden: Sollte es die Zeit und der Ort leiden, würde Sonnenklar mit geringer Mühe darzuthun seyn, daß nicht Wir und Unsere Herrn Väter, sondern Unsers Herrn Vetters Lbd. der geklagten Aenderung mit Wahrheits-Grunde können beschuldiget werden.

6. Von den Ceremonien, wann daran so vil gelegen wäre, wollten wir eben nicht viel sagen, wann gleichwol auch nur solche Freyheit über und wider die Pacta nicht extendiret wird, Wir räumen auch des Herrn Vetters Lbd. so wohl in Religion- als Prophan-Sachen eben dasjenige, ohne einigen Abbruch, gerne ein, was Wir zu haben begehren, und einem jeden unter Uns, vermöge der Brüderlichen Landes-Theilung, daran zukommet, allein Wir verhoffen auch, es sey recht und billig, daß wie Wir in den Terminis unserer hochseeligen Vorfahren und der aufgerichteten Pactorum allezeit verblieben und dabey ferner beständig zu verbleiben gedencken, also auch des Herrn Vetters Lbd. wo nicht eben wegen ihrer eigenen Person, dannoch zum wenigsten wegen des Landes und der Unterthanen, es darbey bewenden lassen und den Statum unsers Fürstenthums in den alten Verfassungen und bey den Brüderlichen Pactis, so den Unterthanen mit zum Besten gemeynet sind, erhalten helffen sollen.

7. Gleichwie dasselbe Pactum de Anno 1635. kein vermeintes Pactum Familiæ ist, sondern von Uns, unserm Herrn Vater und also auch von Sr. Lbd. Herrn Vatern mit deutlichen verbindlichen Worten veranlasset und beliebet, und wegen der eingefallenen vielmaligen Verhinderungen erst A. 1635. aus unsern vorigen alten Verträgen von Worten zu Worten zusammen getragen worden: Also ist auch darinnen wegen der Ecclesiasticorum eben die Versehung, wie in den alten Pactis, geschehen, und wissen Wir von einiger Neuerung in der Lehre oder den Politischen Sachen nicht das geringste, noch weniger von einer jezigen Religion etwas, so nicht im Haupt-Grunde mit unserer Herren Vorfahren und unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters Glaubens-Bekänntnisse gemäß seyn sollte.

Post

Post alia: Unser Abgesandter hat uns so wenig etwas von den Extensionen schrifft-oder mündlich berichtet, so wenig Wir ihme aufgetragen haben, einen und andern Zusaz zu dem Religion-Frieden zu urgiren. Dieses hat uns unser Abgesandter wohl berichtet, daß die Königliche Majestät zu Schweden und die Evangelischen Stände sorgfältig wären, wie den Catholischen der Weg, nach voriger Manier einem Theil der Evangelischen Quæstionem zu moviren und eine Trennung zu stifften, folgends aber das ganze Corpus Evangelicorum zu vernichten verleget werden möchte und dasselbe ist keine Extension, sondern der alten Gottseeligen rühmliche alte Sorgfalt, man hat sich auch darum bey Unsern Zeiten und insonderheit noch neulich bey der Leipzigischen Zusammenkunfft 1631. eifferig bekümmert und gebühret zuforderst Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, dann auch allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, ꝛc. dafür grosser und immerwährender Ruhm und Danck, und auf eine solche Intention hat unsere Instruction, die Wir Unserm Abgesandten mitgegeben und zuvor unsers Herrn Vetters Lbden communiciret, ihr Absehen gehabt. Sollten nun Se. Lbden solche unsere wohlgemeynte mit unserer Gottseligen Vorfahren durchaus übereinkommende Gedancken für absonderliche Gedancken halten, so müssen Wir es zwar dahin stellen, doch in progressu hören, was dann Sr. Lbden für absonderliche Gedancken hierunter führen und wie solche mit Dero Herrn Groß-Vaters Gedancken conformiren können oder wollen. Ew. Lbden aber, die Herren und sie ersuchen Wir hiemit freundlich und günstig, sie wollen bey den recht Christlichen friedfertigen Gedancken, deßwegen Christus einen jeden seelig preiset, beständig verharren, das hochnothwendige Werck eyferig fortsezen und, nachdem es durch GOttes Gnade mit der rechten Verständniß und Einigkeit unter den Evangelischen zimlich weit gebracht ist, von diesem hochheilsamen und unentbehrlichen Vorhaben nicht eher die Hand abziehen, es sey dann alles zu einem gedeylichen Schlusse und zu einer beständigen Einträchtigkeit, wo nicht eben in den wenigen particulis controversis, doch ratione der allgemeinen Versicherung und Zusammensezung, durch GOttes verhoffenden fernern Seegen gebracht, woran dann nicht zu zweifflen ist, wann nur die Divina mit denen humanis und zumal mit den privatis respectibus nicht vermenget werden: -- Wir versichern sie hierbey, daß Wir zu einigen Differentien in Politicis oder Ecclesiasticis mit unsers Herrn Vetters Lbden ganz kein Belieben tragen, sondern wie Wir derselben endlich in dem negotio Religionis ihre eigene von Dero Vorfahren abgesonderte Meynung gerne gönnen, als haben Wir auch niemals begehret, werden es auch hinfüro nicht begehren, Ihr darunter etwas ungebührliches anzumuthen, allein dieses lieget Uns gleichwol dabey auch hart an und ob, daß hingegen Unserm Hause und den Unterthanen von Se. Lbden auch dasjenige ungekräncket gelassen werde, was unserer hochseeligen Vorfahren Glaubens-Bekänntnisse, Exempel, Verordnung und Unsern Pactis gemäß ist und dahin wollen Ew. Lbd. und die Herren und sie Hochgedachte Se. Lbd. wann Sie deßwegen anderweite Anregung thun sollten beweglich zu ermahnen, unsertwegen hiermit freundlich, günstig und gnädig ersuchet seyn. So Wir mit aller Freundschafft, Willfahrung auch günstig und gnädigen Willen jegerzeit zu erkennen geneigt sind. CAP. IX. §. 30.

Als man darauf zu neuen Handlungen unter denen Evangelischen schritte, liessen die Reformirte in ihren neuen Projecten dise Materie nochmals außen; die Lutheraner aber setzten; Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita illis, qui ante aliquod annos cum reali possessione alicuius ditionis aut Territorii Jus reformandi nacti sunt, non obstabunt, quo minus suo Jure quæsito libere utantur, salva tamen iterum Subditorum conscientiæ libertate, salvisque ubique Pactis, Privilegiis, Reversalibus & Dispositionibus de Jure validis.

Endlich aber verglichen sich beede Theile dahin, daß gesetzet wurde: Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt; ita Juribus Principum Anhaltinorum, quæ ipsis ultro citroque com-

Cap. IX. §. 30. 31.

competunt, nullum afferant præjudicium.

Alleine Chur-Brandenburg verlangte von neuem, daß die Worte: Ultro citroque sollten aussen gelassen werden, welches auch die Ev. Lutherischen beliebten.

Aber hierauf kamen die Reformirten Herrn Fürsten zu Anhalt den 21. Mart. 1648. mit einer neuen Vorstellung dahin ein: Sie hätten zwar wohl dafür gehalten, daß die Final-Clausul wegen ihres Hauses gar füglich hätte übergangen werden können; sie hätten aber, die liebe Einigkeit zu beförderen, es geschehen lassen, vernähmen nun aber ungerne, daß dise Worte: Ultro citroque außen gelassen werden wollten, wodurch dann dise Sache abermals in ein Stecken gerathen und denen darunter Intereßirten zu allerhand Nachdencken Anlaß gegeben werden dörffte. Inter Æquales könne die Freundschafft und das wahre Vertrauen nicht besser befestiget werden, als wann sie auf gleiche Art und Weise tractieret werden; dises seye je und allewege als ein immotum Fundamentum wider die Catholischen gesetzet und gebrauchet worden und ob zwar dieselbe sich daran nicht kehren wollen, werde doch keiner unter den Evangelischen seyn, der eben darum und ihnen allein zu gefallen sich dessen begeben wollte. 2. Seye bey dem Fürstl. Hause Anhalt von undencklichen Jahren hergebracht, und habe seinen stattlichen Nuzen gehabt, daß zwischen ihren Vorfahren, Dero Nachkommen und ihnen, Herrn Fürsten, selbst eine gute reciprocirte Gleichheit zu jederzeit gehalten worden. Dieselbe seye 3tens in denen Land-Tags-Recessen auch zwischen denen Unterthanen gegründet und sehen sie zum 4ten nicht, aus was für Ursachen der Herr Fürst zu Zerbst sich über die Worte: Ultro citroque beschwert befinden, oder auch ihnen anmuthen könne, daß dasjenige, was an dem Ort von ihme gesetzet seye, nicht auch von ihnen, Herrn Fürsten, die sie mit demselben gleiches Herkommens, Standes, Würden und Rechtens seyen, præjudiciret werden solle. Sie bitten also, in Ansehung diser und anderer mehrerer hochwichtigerer Ursachen, die so lang angestandene Handlung ohne fernere Correction und Aenderung zu ihrem richtigen Schluß zu beförderen und insonderheit auch wegen ihres Hauses es dahin zu vermittlen, daß die Final-Clausul entweder gar, wie ihres Ermessens wohl geschehen könne, auf die Seite gesetzet, oder aber, da dieselbe je zu behalten, solche unverrückt, wie sie bey dem vorigen Aufsaz in das Mittel gekommen, gelassen werde.

Es bliebe aber, dessen ohnerachtet, bey dem Aufsatz und kame solchemnach art. 7. §. 2. folgendes würcklich in das Fridens-Instrument: Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt; ita Juribus Principum Anhaldinorum & similium, quæ ipsis competunt, nullum afferant præjudicium.

§. 31.

Zerbstische Religions-Acta nach dem Westphälischen Friden.

Von denen Zerbstischen Religions-Sachen nach dem Westphälischen Friden berichtet BECMANN: Unter diser (oben beschriebenen zu Zerbst vorgenommenen) Veränderung blieb jedennoch die Statt- und Pfarr-Kirche zu S. Nicolai zu Zerbst in ihrem alten Zustande, angesehen die nach Ableiben des Pastoris daselbst, und letzten Superintendenten Reformirter Religion, Christiani Becmanni, meines Vaters, A. 1648. überbliebene drey Prediger M. Johannes Cremer, Zacharias Vechner und Johannes Buchius zu einem hohen Alter gekommen und zwar von Fürst Johannsen nicht confirmiret werden wollen, jedoch in ihrem Amte und Lehren Zeit ihres Lebens ruhig gelassen worden. Aber wegen des vacirenden Pastorats wollte es ein anderes Ansehen gewinnen, dann als der Rath zu Ersezung desselben Anno 1648. ein neues subjectum zur Confirmation præsentiret, so ward solches abgeschlagen, mit Erinnerung, daß man ein Lutherisches Subjectum vorschlagen möchte; War auch wohl das Absehen, nicht zwar die Reformirte von dieser Kirche gantz auszuschliessen, jedennoch das simultaneum Exercitium daselbst einzuführen: Es blieb aber dennoch in den erwehnten Terminis, biß nach eingeführter parität beyder Religions-Verwandten auf dem Rathhause An. 1666. den 21. Nov. der Evangelisch-Lutherische Rath bey der Hochfürstl. Herrschafft eingekommen, daß es unbillig wäre, Sie von der Kirche zu S. Nicolai zu exclu-

cludiren; Angesehen denen Reformierten nicht mehr Recht in Ecclesiasticis & Politicis als ihnen zustehen könnte; Wie dann sie sowohl als jene in das gemeine Ærarium, daraus Kirche und Schulen erhalten würden, conferirten und contribuirten. Es wäre von ihren Vorfahren ein Recht an solche Kirche auf sie mit verstammet und ob sie schon das Exercitium ihrer Religion in der Schloß-Kirche zu St. Bartholomæi hätten; So wäre doch dieselbe denen in St. Nicolai Kirch-Spiel zu weit entlegen, auch den Krancken, Alten und Schwangern, zumalen in Winters-Zeit, zu beschwerlich, so weit hinauf zu gehen, bäten also ihnen zu dem Gottesdienst ihrer Religion in gedachter Kirche zu verhelffen. Da hergegen der Rath Reformierter Religion den 28. Dec. A. 1666. einkam, und sein offtmaliges voriges Bitten, wegen Confirmation ihres Religions-Exercitii, wiederholte, wobey es abermal noch eine Zeit verblieben, biß An. 1670. der Lutherische Rath M. George Bernsteinen, bisherigen Archi-Diaconum bey St. Bartholomæi Kirche, zum Pastore bey der Kirche zu St. Nicolai vociret, die Hochfürstliche Frau Wittwe auch, als Vormünderin Dero jungen Herrschafft, mit Zuziehung Herrn Ludwigs, Land-Grafen zu Hessen Darmstatt, als Mit-Vormunds, denselben confirmiret, und folgends im Monat Februario ihn darzu investiren zu lassen resolviret, auch den Rath, als Patronum der Kirche, hierzu Anstalt zu machen, vermittelst Rescripti den 11. Febr. befehlgiet; Dem aber Fürst Johann George, als auch Hochfürstl. Mit-Vormund, durch einen anderwärtigen Befehl vom 12. Febr. widersprochen und, daß sie sich deßen enthalten sollten, befohlen. Wodurch dann und weil inzwischen ein Chur-Fürstlich Brandenburgischer Gesandter, nebst F. Johann Georgen Gesandten, in dieser Sache angelanget, dieselbe der Zeit ohne fernern Effect geblieben.

Beyde Hochfürstl. Parten aber haben sich zu Ihro Kayserl. Majestät gewandt, allwo Beyden, auf Gegentheils geschehene Klagen, Bericht abzustatten, auferleget worden, daß, weil sich in alle Wege geziemete, daß lite pendente nichts innoviret oder attentiret würde, Sie hierinn nicht allein ihren abgeforderten Bericht und Handlung in angesetztem Termin befördern, sondern auch aller Attentaten unterdessen und biß zufernerer allergnädigsten Resolution gäntzlich enthalten sollten. CAP. IX. §. 31.

Es begab sich aber, daß bald hernach Anno 1671. den 23. Mart. der Mittelste von den erwehnten Reformierten Predigern, Zacharias Bechner, Todes verblichen, und daher der Reformierte Rath und Burgerschafft um Erhaltung eines neuen Subjecti bemühet war, solchen auch der Hochfürstlichen Fr. Wittwe zur Confirmation præsentirte; So aber darein nicht willigen, Fürst Johann George hergegen die Confirmation derselben ergehen zu lassen, auch allenfalls ihn vor Sich zu confirmiren geneigt war. Ist also die Sache zu einer neuen Weiterung gerathen, indem man zu beyden Theilen zwar wollte, daß, vermöge Kayserl. Befehls, lite pendente keine Novation vorgehen sollte, an Fürstlich Zerbster Seite aber die Wieder-Bestellung solcher lite pendente eröffneten Stelle vor eine Neuerung geachtet, Fürst Johann George hergegen und die übrige Hochfürstliche Herren Vettern, Fürst Victor Amadeus und Fürst Wilhelm, die Weigerung der Confirmation zu einer Neuerung gedeutet, indem lite pendente alles in statu quo gelassen und weil bey dem Ingressu litis drey confirmirte Reformierte Prediger gefunden worden, also es auch bey derselbigen Zahl verbleiben und folgends bey Abgang eines derselben ein anderer gesezet und confirmiret werden müste; Ließen also beyde Theile die Sache abermal an den Kayserlichen Hof gelangen, und erhielte die Hoch-Fürstliche Frau Wittwe den 1. Jun. 1671. ein Kayserlich Protectorium wider die Einsezung und Confirmation Neuer Subjectorum Reformierter Religion. Es ertheileten auch Ihro Kayserliche Majestät an S. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen und Hoch-Fürstliche Durchl. zu Hessen-Cassel Commission, die Sache in Güte beyzulegen. Weil aber nichts destoweniger Fürst Johann George seinen Pfarrherrn zu Jeßniz Theodorum Hofmeister zu Betretung der Dritten Stelle in der strittigen Kirche hinüber geschickt und durch zween seiner Räthe ihn einweisen lassen; So ist die Frau Wittwe, nebst Land-Graf

CAP. IX. §. 31.

Ludwigen, deßwegen, als eines Novi Emergentis, von neuem bey dem Kayserlichen Hofe eingekommen, von Jhro Kayserl. Majestät auch an Fürst Johann Georgen Befehl ergangen, Hofmeisterum wieder weg zu nehmen; Jedoch auch die angesezte Commission den 11. Decembr. 1671. zugleich dahin, und ferner den 16. Febr. 1672. auch dahin extendiret worden, daß, im Fall entstehender Güte, ein solches remedium provisionale an die Hand zu nehmen, daß weder die Fürstl. Herren Vettern, noch die Reformierte Gemeine, sich zu beklagen Ursache haben möchten: Welche dann darauf den 21. Maji Anno 1672. ihren Anfang genommen. -- Und ward darauf die Sache in unterschiedenen Zusammenkünfften von den Herrn Commissariis zu einem gütlichen Vergleich veranlasset; Wozu aber Anfangs wenig apparence war, weil man an Fürstl. Zerbstischer Seite auf einem Simultaneo, auf Fürstlich Dessauischer und der andern Herrn Vettern Theile hergegen auf einem Solitario oder unvermengetem Exercitio bestanden; Endlich aber ist eine dritte Kirche der Lutherischen Burgerschafft zum Besten anzurichten in Vorschlag gebracht worden; Dergestalt, daß entweder die einigermassen noch im Stande seyende S. Augustini-Kirche bey dem Hospital völlig wieder angerichtet, oder, weil die Kirche zu S. Nicolai zimlich groß wäre, eine Wand darin errichtet und dieselbe getheilet, oder eine neue an der S. Nicolai-Kirche angebauet würde, der Reformierte Rath und Burgerschafft auch etliche tausend Thaler zu Vollziehung dieses Baues erlegte, welches Leztere dann an beyden Theilen den meisten Ingreß gefunden: Jedoch, weil es wegen des Modi noch einige Difficultäten gegeben, und an Fürstl. Zerbstischer Seite zugleich angetragen ward, daß auch in den andern Fürstlichen Residenz-Stätten das offentliche Exercitium der Lutherischen Religion möchte verstattet werden; So ist den 22. Jan. dahin geschlossen worden, daß solches zu fernerer Deliberation mit E. Hochlöbl. Landschafft ausgesezet, die Commission biß auf den 15ten October prorogiret und daß inzwischen alles allerseits in statu quo sollte gelassen werden, verabredet worden; Womit dann die Herrn Commissarii ihren Abschied genommen. Und weil indessen der Chur-Sächsische Commissarius, Herr Geh. Rath von Gerßdorf in anderweitigen Angelegenheiten S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an dem Kayserlichen Hofe employiret worden, anbey andere publica daselbst vorgefallen, der Hoch-Fürstlich Hessen-Casselische Abgesandte aber, Herr Vice-Canzler Tauber, Todes verblichen, so ist der neugesezte Termin vorbey gegangen; Jedoch, weil bey währender Commission der Erste von den Anfangs gemeldten dreyen Reformierten Predigern M. Johannes Cremer gleichfalls Todes verblichen und der Reformierte Rath geneiget war, ein ander Subjectum an dessen Stelle anzunehmen, an diesen ein besonderes Kayserl. Mandatum Inhibitorium vom 28. Nov. 1672. ergangen, daß sie, biß zu würcklicher Reassumirung der Commission und fernerweiten Verordnung, von allen Turbationibus abstehen und die Sache in statu quo lassen sollten: Wobey es dann verblieben, die Commission aber so wenig in dem folgenden 73sten als der übrigen Zeit des Jahres 72. fortgesezet worden:

Indessen erreichte Herr Fürst Carl Wilhelm A. 1674. Dero Vogtbares Alter und hatten zwar Jhre Kayserl. Majestät im Monat Martio Anno 1674. an Chur-Sachsen und Hessen-Cassel ein neues Excitatorium, wegen Fortsezung der Commission, geschickt, so aber dennoch nicht zu fernerem Stande gekommen. Und weil an Fürstlich Zerbstischer Seite davor gehalten ward, daß mit Endigung der Vormundschafft Lis & Commissio sich geendiget, so ward nochmals das Exercitium-Simultaneum in der Kirche zu St. Nicolai urgiret, anbey zu Anfange des Jahres 1675. Hofmeistero angedeutet, sich zurücke nach seiner Pfarre zu begeben, Rath und Burgerschafft Reform. Religion aber gnädigst versichert, daß, wann sie die Einnehmung eines Lutherischen Pastoris und Coadjutoris bewilligen würden, ihnen drey Reformierte Prediger zu ewigen Zeiten confirmiret werden, sie auch sonsten aller Fürstlichen Gnade gewärtig seyn sollten: Und weil darauf Hofmeisterus abgeschieden und der einzige

alte

alte Johannes Buchius noch übrig war, damit die Reformierte Gemeine nicht ohne ordentliche Prediger seyn möchte, ihnen den 22. Januar. 1675. anheim gegeben, die auf Zachariam Quelmalzen (so eine lange Zeit bey dem Ministerio die Predigten mit bestellet,) ehedessen gerichtete Vocation einzuschicken, welche so fort confirmiret, auch dessen Ordination auf den nächsten Sonntag verrichtet werden sollte; Es sollte auch der jezt-regierende Lutherische Ober-Burgermeister des Raths Siegel zur Besiegelung der Vocation hergeben, dergleichen würden Sie, wann hiernächst dißfalls ein Vergleich getroffen und darauf von dem Lutherischen Rath ein Lutherisches Subjectum zum Prediger denominiret und vociret werden möchte, also dann auch thun. Welches Erste diese dann mit unterthänigstem Danck acceptiret, wegen des Vergleichs aber über das Exercitium Simultaneum eingewandt, dieweil solche gütliche Handlung durch den vor der Röm. Kayserlichen Majestät Rechts-hängenden Procefs und darauf erfolgte Höchst-ansehnliche Kayserliche Commission veranlasset worden, so stünden sie bey sich an, sich hierunter einzulassen: Wollten aber ihren Lutherischen Mit-Bürgern gerne gönnen, wann die Hoch-Fürstliche Herrschafft entweder durch die höchstgedachte Kayserliche Commission, oder für Sich paciſciren möchte rc. Führeten auch sonsten vor sich an, Sie hätten es um ihre Mit-Bürger Lutherischer Religion nicht verschuldet, in dem Krieges-Wesen, dazu jene nichts oder wenig beygetragen, Statt und Land durch Ihre Anlagen erhalten, sie guten Theils in ihre Familien eingenommen und hätten also hohe Ursache, sich über sie zu beschweren, daß, da sie mehr nicht, als die einige Kirche für sich zu erhalten trachteten, ihre Mit-Bürger, Anverwandten, Collegen und gute Freunde ihnen dieselbe Ruhe und Gewissens-Freyheit nicht gönnen, und da sie allschon das Exercitium in S. Barthomæi-Kirche hätten, sich ferner zu ihnen nöthigen und in die Kirche zu S. Nicolai eindringen wollten: Sie wären hiebeneben in dem Exercitio Reformierter Religion von A. 1596. mit Consens des gesammten Fürstlichen Hauses Anhalt und einhelliger Einstimmung der Burgerschafft und Gemeine, optimo Titulo fundiret, hätten es nach erfolgter Fürstl. Brüderlicher Erb-Theilung, vermittelst Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Groß-Herren Vaters Confirmation, biß A. 1621. continuiret, folgends nach Sr. Durchl. letzten Willen in Vormundschafft biß A. 1642. conserviret und unter Fürst Johannsen Regierung biß A. 1667. besessen. Vor die Lutherische hergegen ward angeführet: 1. Der Lutherische Statt-Rath hätte und besässe, Krafft der Parität, eben dieselbe Jura Patronatus, welche die Reformierte ihrer Religion zum Besten allein vor sich exerciret. 2. Hätten der Lutherische Rath und Bürgerschafft mit ihnen gleichen Strang in Oneribus publicis, bey Abgebung der Land- und Tranck-Steuren, Contributionen, Quarten, Schoß und Schatzung, von welchen letztern die Kirchen- und Schul-Bedienten in der Statt besoldet würden, und müsten solche eben zu dem Ende und in dem Respect, weil die gesammte Bürgerschafft der Kirche zu geniessen, ziehen und tragen, hätten auch, in Hoffnung zu ihrem Exercitio in der Statt-Kirche zu gelangen, selbe bis dato willig abgestattet. 3 Daß die Lutherische der Reformierten Anführen nach, an der Fürstl. Schloß-Kirche ihr Exercitium genugsam hätten, dessen wären sie eben auf ewig und perpetuirlich nicht gesichert, noch schuldig, darüber ihr habendes gutes Recht an der Statt-Kirche fahren zu lassen. 4. Es wäre auch das Reformations-Wesen erst A. 1596. angefangen, von dar an aber wären bis Anno 1621. da weiland Fürst Rudolphus zu Anhalt verstorben, kaum etliche 20. Jahr verflossen gewesen und also noch bey weitem nicht das legitimum tempus ihrer gerühmten Præscription und Verjährung erreichet worden: Mittler Zeit hätte durante tutela keine Præscription (quæ minoribus non currit,) und zwar um so viel weniger statt finden können, weil Kayser Ferdinandus II. selbsten dem Herrn Vormundschaffts-Administratori, weiland Fürst Augusto zu Anhalt rc. ernstliche Inhibition gethan, das dazumal unmündige Herrlein, weyland Fürst Johannsen, in der Reformierten Religion zu erziehen. Als auch hierauf

CAP. IX. §. 31.

auf Fürst Johann An. 1642. zur Regierung gekommen, so hätten Se. Fürstl. Durchl. sich abermals, unter dem faveur derer von Kayser Ferdinando III. am 16. Mart. An. 1643. gemeldten Jahres wider der damaligen Fürstl. Herrn Vettern aus eben diesem Prætext der gerühmten langwierigen Possess, bey ihrem freyen und mit niemand anders gemein habenden, oder in einige Gesamptung gehörigen Juribus Territorialibus und Episcopalibus, so wohl in der Statt als auf dem Lande, die ganze Zeit der 24jährigen Regierung biß zu Dero Sterbe-Grube erhalten und niemals bewogen werden können, einen einigen Reformierten Prediger in der Statt-Kirche zu confirmiren. In welcher possessione negativa & non confirmandi Fürst Carl Wilhelm Sich biß dato dergestalt befünden.

Es nahmen sich aber auch die Fürstliche Herrn Vettern dieser Sache ferner an, als davor haltende, daß Lis inter Contutorem & Tutricem wegen Einführung eines Lutherischen Pastoris, bey Contradiction des Fürstl. Mit-Vormunds, zwar geendiget, aber der Haupt-Streit wegen des Juris mutandi religionem, welchen Sie bey Ihro Kayserlichen Majestät anhängig gemacht, wäre nicht verloschen, liessen also die Sache wiederum an Ihro Kayserliche Majestät gelangen, welche dann selbige nochmalen sub dato 4. April 75. an die Herrn Commissarios richtete, mit Ersuchen, die Commission fortzusetzen, auch solches sub dato d. 9. Jul. 75. wiederholeten: Und weil die Fürstliche Herrn Vettern hierum an beyden Chur- und Fürstlichen Höfen inständig anhielten, so ward endlich von denselben ein neuer Termin, den 3. April Anno 1677. auch an statt des verstorbenen Heßischen Vice-Canzlers Taubers, der Heßische geheime Rath, Herr Bernhard von Oehr, ernannt, nebst den andern subdelegirten Commissarien der Commission beyzuwohnen, so aber nichts desto weniger rückgängig worden, theils weil wegen Tragung der Commissions-Unkosten einige Erinnerungen vorgefallen; vornemlich aber, weil die Herrn Commissarien selbst in Dero Schreiben an die Fürstl. Herren Vettern vom 13. Mart. 1676. einwandten, daß sie theils der Ihrigen, die sonsten denen Expeditionibus an ihrer statt, als Subdelegirte, beywohnen sollten, wegen vieler darzwischen tretenden jetziger Publicorum unabwendlicher Impedimenten, nicht füglich entrathen könnten und also den angesetzten Termin ex officio aufzunehmen bewogen worden: Und ob wohl die Hoch-Fürstliche Herrn Vettern um Berahmung eines anderweitigen Termini fernere Instanz thaten, so hat doch solcher nicht erfolgen wollen.

Endlich haben S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg theils vor Sich, theils auf der Hochfürstl. Herrn Vettern Ansuchen, Sich interponiret und Anfangs mit ausgehendem Jahre 1676. ein bewegliches Schreiben an Fürst Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. abgehen lassen, hernach A. 1677. im Monath Septembr. Dero geheimen Estats-Rath, Herrn von Meinders, abgesandt: Worauf dann Seine Durchl. zwar anfangs das Exercitium simultaneum auf eine Zeitlang und biß der vormalige Vorschlag von Errichtung einer Dritten Kirchen zu Stande würde gebracht seyn, urgiret, nachmals aber das Solitarium und ungemengte Dero Reformierten Gemeine bewilliget; Jedoch wollten Sie sich auch zu den Reformierten versehen, sie würden wegen des Exercitii Lutherani, ihrem Erbiethen gemäß, solche Mittel in Vorschlag bringen, die anständig und zureichend wären. Wie Sie dann auch, weil der von den alten übrige Prediger Herr Buchius den 13. Aug. desselben Jahres 1677. Todes verbliche, nicht lange hernach einen von der Reformierten Gemeine præsentirten Prediger confirmiret.

Diesem nach ist ferner an Abfassung eines Vergleichs und was sonsten in Kirchen- und Schul-Sachen zu beobachten nöthig war, gearbeitet und solcher endlich in dem folgenden 1679. Jahre durch den Churfürstlich-Brandenburgischen geheimen Estats-Rath, Herrn Friederich von Jena, und den Hochfürstlich Anhaltischen Gesampt-Rath und Canzler zu Dessau, Herrn Augustum Milagium, völlig zu Stande gebracht und den 27. Septembr. vollzogen worden.

Es

Es ist derselbige dises Innhalts:

1. Versprechen und verobligiren sich Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstliche Durchlauchtigkeit für sich und Dero Fürstliche Nachkommen, wie auch Dero Herren Brüdere und deroselben Fürstliche Leibes-Lehens-Erben kräfftiglich dahin, daß denen Reformirten im Rathstuhl und der ganzen Reformirten Gemeine das alleinige Exercitium ihrer Religion in der Kirchen St. Nicolai zu Zerbst verbleiben und von nun an und zu ewigen Zeiten kein anderes, als das obgenannte Religions-Exercitium, darinnen getrieben und gestattet werden, ins besondere auch dem bishero von den Evangelisch-Lutherischen Raths-Verwandten und Burgerschafft aus gewissen Ursachen prætendirten simultaneo Religionis Exercitio von Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Zerbst und dero Herren Gebrüdere Hoch-Fürstlichen Durchl. Durchl. D. und Deroselben allerseits Nachkommen, wie auch dem jeztgenannten Lutherischen Rath und Gemeinde perpetuirlich abgesagt und Krafft dieses renunciiret seyn solle.

Zu dem Ende versprechen Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchlauchtigkeit ferner und zum Andern, für sich und Dero hohe Mitbeschriebene kräfftiglich, daß dem Reformirten Rath und der gesammten reformirten Gemeinde das Recht, einen Pfarr-Herrn und zween Diaconen bey der St. Nicolai Kirchen in Zerbst unterthänigst zu præsentiren, zu vociren und ihnen die Pastorat und zweyer Diaconen, auch andern Dero ordentlichen Kirchen- und Schul-Dienern ihre Besoldungen, wie sie in der Beylage sub Lit. A. verzeichnet zu befinden, sie mögen aus der Cämmerey, geistlichen Verwaltung, Hospital oder sonsten herkommen, wo sie wollen, ingleichen die bißhero in der Parität genossene Stipendien-Gelder ihren Stipendiaten zu reichen in perpetuum zustehen solle und Se. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Successores die nachkommende regierende Fürsten zu Anhalt sothanen gebührlich præsentirte Pastores und Diaconos, wann Se. Hoch-Fürstliche Durchl. die præsentirte Personen ihres Lebens und Bezeugens halber nicht zu entgegen und sie deßwegen wider dieselbe zu sprechen haben, ohne Säumniß (jedoch sonder Abbruch der Prediger-Wittwen hergebrachten Gnaden-Jahr,) jedesmal und in perpetuum gnädigst confirmiren und bestättigen wollen. Und wird bey Præsentation und Vocation des Pastoris dasjenige, worzu sich der Rath allhie Anno 1571. am letzten Martii reversiret und bey Præsentirung und Vocirung der Diaconen dasselbe, so in dem Anno 1572. 5. Junii, aufgerichteten Vergleiche dieserwegen enthalten ist, an Seiten des Raths und der Gemeinde Reformirten Religion (als welche zu dessen Observanz sich vorhero absonderlich zum öfftern obligiret und noch einige verbunden,) præcise beobachtet; An Seiten der jedesmal bestellten Superintendenten aber der jezige Unterschied der Religionen consideriret, die Ersetzung der erledigten Stellen nach Möglichkeit beschleuniget, und weil die Patronen allezeit ein der Reformirten Religion zugethanes Subjectum præsentiren werden und wollen, die freundliche Unterredung mit denen Reformirten Predigern zu St. Nicolai nicht wegen sothaner Religion selber, sondern ihrer Erudition, auch Lebens und Wandels halber angestellet; Inmassen dann die Evangelisch-Lutherische Raths-Verwandten und Burger, denen dieser Vergleich zu dem Ende communiciret, und von ihnen in allen Puncten und Clausulen mit unterthänigstem Danck angenommen worden, dem Befugnus, so sie an dem Jure præsentandi & Patronatus über die S. Nicolai, Kirche und Schule zu St. Johannis haben, gehabt oder prætendiren können, hiermit dergestalt absagen, daß nunmehr sothanes ganze Recht des Raths mit denen zu besagter Kirchen und Schulen gehörigen Besoldungen und reditibus (ausgenommen was unten von der Archi-Diaconat-Stelle, dessen Besoldung und Wohnung gemeldet,) denen Reformirten Raths-Verwandten und Burgern allein und in perpetuum verbleibet, und mehrgenannte Kirche und Schule zu S. Johann zu ewigen Zeiten mit Reformirten Kirchen- und Schul-Dienern besetzet werden solle, es mögen die zu Zerbst regierende Fürsten zu Anhalt, der Evangelisch-Lutherisch, Re-

CAP. IX. §. 31. formierten, oder einer anderen Religion zugethan seyn. So sind auch Herrn Carl Wilhelms, Fürstens zu Anhalt Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit in Gnaden zufrieden, daß die Reformirten im Rathe samt der Gemeinde neben den Pfarrherrn auch einen Diaconum unterthänigst, wie vorgemeldet, also præsentiret, und also das Ministerium bey dieser Kirche biß auf drey Personen ergäntzet werde; Ingleichen auch bey künfftigen an denen drey Predigern sich begebenden Todes-Fällen, oder andern langwierigen Leibes-Beschwerden ein tüchtiges Subjectum bey währender Vacanz, oder fürfallender Noth, mit Vorbewust der jederzeit fürhandenen Superintendenten, und nach vorher mit demselben beschehener Unterredung, die übrigen Prediger mit predigen so lange subleviren möge, und selbiges aus der Reformirten Gemeine eigenen Mitteln, ohne Beytrag des Publici und gemeiner Casse, erhalten werde.

3. Denen Reformirten Unterthanen und Einwohnern allhier, sie mögen in die Kirchen St. Bartholomæi oder S. Nicolai vor diesem eingepfarret gewesen, oder noch eingepfarret, und entweder in der Stadt oder für den Thoren (ausserhalb den Ankuhn,) wohnhafft seyn, geben Höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstliche Durchlauchtigkeit für sich und Dero Mitbeschriebene vollkommene Freyheit, daß sie allesamt von nun an, neben dem Gehör göttliches Worts und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls, in der ihnen jetzo allein verschriebenen Kirche zu S. Nicolai, ohne Abstattung anderer, als dem Reformirten Ministerio gebührenden und hergebrachten accidentien, ihre Kinder tauffen, ihre Ehe-Einsegnungen verrichten, und ihre Todten mit dem Reformirten Ministerio und derselben Schul zur Erden bestätigen lassen mögen, und soll bey solchen Eheleuten, da der eine Theil der Evangelisch-Lutherischen, der andere der Reformirten Religion zugethan ist, bey den Traunngen die Braut dem Bräutigam zu folgen, bey den Tauffen der Söhne die Wahl, in welcher Kirche dieser Actus zu verrichten, dem Vater und der Mutter dißfalls die Disposition wegen der Töchter, (es wäre denn in denen aufgerichteten Ehe-Stifftungen ein anders versehen, oder sonst unter denen Eltern verglichen,) zustehen, bey denen Begräbnissen aber auf die Religion der Person, welche zu begraben, gesehen werde. Wie dann auch Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit denen Reformirten Einwohnern in Ankuhn auf beschehene Hohe Fürstliche Intercession dero Herren Gevettern Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion in Gnaden concediren, daß sie neben der Freyheit in der S. Nicolai-Kirchen ihren Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu gebrauchen, (deren auch die auf dem Lande wohnende Reformirten fähig seyn,) gegen Erlegung der dem Pfarrherr in Ankuhn gebührenden Accidentien, ihre Tauffen bey der Kirche zu St. Nicolai verrichten lassen und im übrigen die Reformirten Krancken und Sterbenden in Ankuhn, wie auch auf dem Lande, jedoch mit vorgehendem Vorbewust des Herrn Superintendenten und ihres ordentlichen Predigers, (es wäre denn bey Nacht und gehlingen Nothfällen,) zu Tag und Nacht unhinderlich besuchen, trösten und ihnen das Heilige Abendmahl reichen mögen. Und diese obberührte Gerechtigkeit und Freyheiten, so denen Reformirten in denen fürstehenden dreyen Puncten versichert worden, sollen auch auf den Fall statt haben, da die jetzige Kirche zu St. Nicolai samt dem Thurn etwa durch Brand oder andere Unfälle (so GOtt verhüten wolle,) eingehen und ruiniret werden sollte, also daß auf der Reformirten Gemeinde alleinige Kosten ein anderes Kirchen- und Thurn-Gebäude an die vorigen Stelle aufgeführet, und darinnen das Exercitium Reformirter Religion allein und auf solche Weise getrieben werden möge und solle, wie es in denen obigen dreyen Puncten mit mehrerm verglichen ist.

Dahingegen sind 4. Herr Johann Georgens, Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, D. D. für sich und respective in obberührter Fürstlicher Cöthnischer Vormundschafft, nach wie vor erbötig, erklären sich auch auf eben-

CAP. IX. §. 31.

ebenmäßig beschehene Freund-vetterliche Intercession Herrn Carl Wilhelms und Dero Herrn Gebrüdere, allerseits Fürsten zu Anhalt, Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, D. D. D. in Krafft dieses dahin, das Exercitium der Evangelisch-Lutherischen Religion in allen Kirchen, auch in welchen Hochermeldter Herren Gevettern Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, D. D. und Dero Fürstliche Nachkommen das Jus Patronatus haben, wie es anjetzo in ihren Fürstlichen Antheilen getrieben wird, und bißhero geschehen, also hinfüro in perpetuum frey und ungehindert zu lassen, auch sie ihre Evangelisch-Lutherische Ritterschafft mit Dero Hintersassen Fürstlich dabey zu schützen, doch daß ihre Prediger Dero hohen Fürstl. Landes-Herrschafft und Episcopis schuldigen Gehorsam erweisen, auch ihre Lehre und Dero Beweißthumen mit Christlicher Bescheidenheit und Sanfftmuth denen Gemeinden jedesmal fürtragen sollen; nicht weniger denenselben Uber-Elbischen Einwohnern, so keine eigene Lutherische Priester haben, anderweit in den ihnen nähesten und bequem gelegenen Lutherischen Kirchen die Anhörung göttlichen Worts und des heiligen Nachtmals, wie bißhero, also ferner sich zu gebrauchen, auch ermeldten Evangelisch-Lutherischen Uber-Elbischen Einwohnern, so, wie gedacht, keine Priester ihrer Religion haben, sich anderweit derselben, wohin sie wollen, jedoch mit Vorwissen der Herren Superindenten und Predigers jedes Orts, (es wäre denn in der Nacht und bey jähligen Nothfällen,) zu Tag und Nacht in Sterbens-Nöthen ungehindert zu erholen, gnädigst zu gestatten.

Dabeneben versprechen und verobligiren sich hiermit und Krafft dieses 5. Herr Johann George, Herr Victor Amadeus und Herr Wilhelm für sich und in Vormundschafft Herrn Emanuel Lebrechts (dessen ratihabition nach erlangter Majorennität Ihro Hochfürstliche Durchl. D. D. zu verschaffen, und die Gewehr dieses Vergleichs Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Zerbst wegen hochermeldtes Dero Herrn Vetters zu Cöthen beständig zu leisten hiermit Fürstlich versprechen,) allerseits Fürsten zu Anhalt, wie auch für Ihre Fürstliche Leibes- und Lehens-Erben und Nachkommen kräfftiglich dahin, daß die Evangelisch-Lutherische Religion in der Kirche zu S. Bartholomæi mit stets währender Einsetzung dreyer solcher Religion zugethanen Prediger der zu erbauenden Neuen, der im Ankuhn, wie auch denen in den Aemtern, Städten und Flecken, Coßwig, Roßlau und Lindau gelegenen und allen andern Kirchen des Fürstlichen Zerbstischen Antheils, keine davon ausgeschlossen, allein und zu ewigen Zeiten getrieben, auch daneben die zu der S. Bartholomæi Kirche gehörige und von denen Evangelisch-Lutherischen bißhero gebrauchte, ingleichen alle übrigen in selbigem Fürstl. Antheil befindliche Knaben- und Mägdleins-Schulen mit allen und jeden zu solchen Kirchen und Schulen gewidmeten Pertinentien, Wohnungen, Stifften, Stifftungen, Patrimonial-Güthern, Testament-Geldern, der Bibliothec zu S. Bartholomæi in Zerbst, und allen andern nur ersinnlichen reditibus und Einkünfften, auch denen Stipendien-Geldern, so die Evangelisch-Lutherischen bißhero genossen, es mögen gleich selbige ingesamt aus der Fürstlichen Cammer allhier, der Raths-Cämmerey, geistlichen Verwaltung, dem Hospital, oder von wem sie immer wollen, hingegeben werden, obgedachten Evangelisch-Lutherischen ohnbeeinträchtiget und ungehindert in besagten Oertern zu ewigen Zeiten verbleiben und für und für keine andere, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane Prediger, Kirchen- und Schul-Diener dazu vociret und bestellet werden sollen, es mögen die in selbigem Zerbstischen Antheil regierende Fürsten derselben oder einer andern Religion zugethan seyn, auch das Jus Patronatus ermeldte regierende Herren, oder die von Adel auf dem Lande, oder auch andere darinn haben, wie dann mehrgenennter Herrn Gevettern Hochfürstl. Durchl. D. D. Reformirter Religion für sich und in obberührter Vormundschafft zu solchem Ende ihnen dermaleins oder ihren Nachkommen zustehenden Juri Reformandi hiermit in sempiternum renunciiren und zum kräfftigsten, als es immer geschehen kan, soll oder mag, sich dessen begeben; Gestalt auch in Krafft die-

Cap. IX. §. 31.

ses der Reformirte Rath und Gemeine zu Zerbst, als welchen dieser Vergleich communiciret und von ihnen in allen Puncten und Clausulen mit unterthänigstem Danck angenommen worden, sich aller und jeden auf solche Kirchen, Schulen und derselben gesammte reditus etwan gehabten, noch habenden, oder ins künfftige sich für ihnen noch ereignenden Zusprüchen und Gerechtsamen, wissentlich und wohlbedächtig verzeihen und in Ewigkeit derselben sich nicht zu gebrauchen, für sich und ihre Nachkommen freywillig, auch in beständigster Rechts-Form, hiermit versprechen und vestiglich angeloben, doch, daß das gesammte Gymnasium mit seinen reditibus, Rechten und Gebäuden hierunter nicht verstanden, sondern solches alles beyder Fürstlichen Theilen juribus unpræjudicirlich in statu quo bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag verbleibe, das Hospital auch zu S. Augustini mit der geistlichen Verwaltung, beyderseits Religions-Verwandten, Rath und Burgerschafft, zu gleichen Rechten und Genoß, wie es sich jetzo befindet, und so auch hinfüro und auf alle begebende Fälle ewig gelassen werden solle.

Und diese obbeschriebene Gerechtigkeiten, Freyheiten und renunciationen, so denen Evangelisch-Lutherischen in diesem Vergleich versichert worden, sollen auch zu ewigen Zeiten auf den Fall statt haben, da die jetzigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Zerbster Antheile und jenseit der Elbe sammt ihren Kirchthürmen, etwa durch Brand oder andere Unfälle, (so GOtt verhüten wolle,) eingehen und ruiniret werden solten, also, daß auf der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden alleinige Kosten andere Kirchen- und Thurm-Gebäude aufgeführet und darinnen das Exercitium Evangelisch-Lutherischer Religion allein und auf solche Weise getrieben werden möge und solle, wie es in dem 4. und 5ten Punct mit mehrern verglichen ist.

Ferner und zum 6. soll und will der Rath sammt der Burgerschafft Reformirter Religion, zur Erbauung einer neuen Evangelisch-Lutherischen Kirchen 12000. Rthl. an guter gangbarer Reichs-Münze, in den nächsten 5. Jahren und zwar in den 3. ersten Jahren, jedes Jahr 2000. Rthl. auf Michaëlis, in den beyden leztern aber jedes Jahr ebenmäßig termino Michaëlis 3000. Rthl. künfftigen Michaëlis Anno 1680. den Anfang damit zu machen und Michaëlis Anno 1684. damit zu endigen, dem Evangelisch-Lutherischen Rath und Gemeinde allhier (als welchen das Jus Patronatus solcher neuen Kirchen zustehet und von dem Reformirten Rath und Gemeinde in keinerley Weise disputirlich gemachet werden soll,) und denjenigen Deputirten, so Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu solchem Kirchenbau verordnen werden, ohne Beytrag Dero Mitbürger Evangelisch-Lutherischer Religion baar erlegen und bezahlen, auch ihnen zugleich zu der jeztberührten neuen Kirche besserer Bestellung die Archi-Diaconat-Besoldung sub Lit. B. sie mag herrühren wo sie wolle, nebst einer zu solcher Kirche bequemen Pfarrwohnung, von denen zu St. Nicolai-Kirchen gehörigen vier Pfarr-Häusern von nun an binnen vier Wochen hiermit abtreten, nicht weniger das ihnen an den Steinen und noch fürhandenen ruderibus der Kirche zu S. Augustini zur Helffte competirende Recht völlig und zu der Evangelisch-Lutherischen freyen disposition cediren und überlassen; Hierüber sich keiner præsentation oder andern Rechtens an sothaner neuen Kirchen, es geschehe unter wasserley Prætext es immer wolle, sich anmassen, sondern die disposition darob dero gnädigsten Landes-Fürsten und denen Evangelisch-Lutherischen Raths-Verwandten und Mitbürgern lediglich und gehorsamst anheim geben, massen mehr erwiederte Reformirte Rath und Gemeinde auch in Krafft dieses geschehen lassen wollen, daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde allhier bey dem Gottesdienst der neuen Kirchen, wie auch zu denen Begräbnissen der Glocken zu S. Nicolai, jedoch so viel die Leich-Begängnisse betrifft, mit Erlegung gewöhnlicher und ordentlichen Gebühren, sich gebrauchen mögen, wie denn die Evangelisch-Lutherischen auch befugt seyn sollen, zu denen sonderlichen Festtagen, so die Reformirten nicht feyren, sich berührten Geläuts zu bedienen, jedoch dieselbe auf solchen Fall die Glocken auf ihre Kosten ziehen zu lassen gehalten sind.

Dahin-

CAP. IX. §. 11.

Dahingegen aber 7. im übrigen der Reformirte Rath und Burgerschafft mit dem neuen Kirchenbau selber nichts zu thun haben und von allem fernern Beytrag zur dotation, reparation, Unterhalt der Prediger, Cantoren, Organisten, Custode, Zierrath, Kleidern und Eingebäuden und in Summa von allem fernern Zuschuß, er mag Nahmen haben wie er wolle, jetzt und zu ewigen Zeiten, in Krafft dieses Vergleichs, von dero gnädigsten Fürstlichen Herrschafft, wie auch ihren Collegen im Rath und Mitbürgern Evangelisch-Lutherischer Religion losgezehlet werden, hinwiederum aber die Evangelisch-Lutherischen zu etwa vorfallender reparatur der Kirchen zu S. Nicolai ichtwas beyzutragen unverbunden seyn sollen.

Und nachdem 8. Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit auf freundliche Fürstellung Hochgedachter Dero Herren Vettern Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, D. D. von dem Fürschlage, die neue Kirche an dem Thurm zu S. Nicolai zu setzen, freund-vetterlich abgestanden, so wollen dieselbe, mit Zuziehung Bau-verständiger Leute, einen andern bequemen ledigen Platz in der Stadt darzu ehist aussehen lassen und erwählen.

Damit auch 9. die obbemeldte 12000. Rthlr. desto richtiger einkommen und erhalten werden mögen, so versprechen des Herrn Ober-Directoris und dero sämtlicher Herren Vettern Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, D. D. Krafft dieses, daß die Tranckfteuer der Stadt Zerbst dafür hafften, und aus derselben der Abgang, im Fall einer an den verwilligten Terminen sich ereignen möchte, jedes Jahr ersetzet werden soll, gestalt zu desto mehrer Versicherung Hochgedachter Herrn Vettern Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, D.D Reformirter Religion dero getreuen Landschafft Einwilligung dißfalls zwischen hier und nächstkünfftigen Weyhnachten verschaffen und ausstellen wollen.

Gleichwie nun 10. Herrn Johann Georgens, Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, D. D. das freund-vetterliche Vertrauen zu dero Herrn Vettern, Fürst Carl Wilhelms Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, setzen, daß den Reformirten Predigern, welche jederzeit ihre Lehre und deren Beweisthum mit Christlicher Bescheidenheit und Sanfftmuth der Gemeinde vortragen, auch sonsten Sr. Hochfürstl. Durchl. als dero Landes-Herrn und Episcopo, unterthänigsten Gehorsam erweisen sollen, gnädigster Schutz, und denen sämtlichen Unterthanen Reformirter Religion gleichmäßige Protection und Landes-väterliche Fürsorge werde gegönnet werden; Also behalten vor Höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchl. für sich und Dero Herren Gebrüdere Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, D. D. D. wie auch Dero gesamte Fürstliche Nachkommen die Jura Episcopalia und Territorialia überall frey und bevor, inmassen dann auch Herrn Johann Georgen, Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hoch-Fürstliche Durchl. D. D. für sich und respective in Vormundschafft Fürst Emanuel Lebrechts zu Anhalt Hoch-Fürstlichen Durchl. Ihnen und Ihren Fürstlichen Nachkommen Dero Jura Episcopalia und Territorialia hiermit ebenfalls reserviren, jedoch, daß Dero beyderseits künfftige Verordnungen diesem allen, so in jetzigem Vergleich abgehandelt ist, nicht zu wider lauffen, auch beede Fürstliche Theile geist- und weltliche Räthe, Consistoria, Superintendenten, Inspectores, Pfarr-Herrn und Beamten diesen Recess allenthalben genau observiren, und dawider ein oder anderer Seits Religions-Verwandten nicht beschweren noch beschweren lassen sollen.

Ob auch wohl 11. Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. den Beytrag der Spesen, so bey der allergnädigst angeordneten und allhier in Zerbst Anno 1672. gehaltenen Kayserlichen Commission aus Dero Rent-Cammer aufgewendet worden und sich auf ein sehr hohes betragen, urgiret und von Dero Herren Gevettern Hochfürstl. Durchl. D. D. Reformirter Religion zur Helffte wieder zu fordern sich berechtiget zu seyn erachtet, zumalen die Kayserliche Commission auf beeder Theilen allerunterthänigstes Fürbringen

CAP. IX. §. 31. 32.

bringen ex officio allergnädigst ergangen; so haben doch obhochgedachte Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, zur Ehre GOttes und in Ansehung der zu Ende des vierten Puncts denen Ueber-Elbischen Einwohnern Evangelisch-Lutherischer Religion durch dero gethane Freund-Vetterliche inständigste Intercession zum besten erhaltener Bedingung und Concession, selbige willig fallen lassen. So viel aber die zu beeden Theilen aufgewendete Process-Kosten betrifft, sollen dieselbe von jedem Theile für sich getragen und also gegen einander compensiret und aufgehoben seyn; Es wäre denn, daß deroselben Herrn Gevettern Hoch-Fürstl. Durchl. D. D. Reformirter Religion sothane Process-Kosten aus der Tranck-Steuer-Casse, oder andern Gesammt-Mitteln genommen, oder annoch nehmen möchten, auf solchen Fall sollen Herrn Carl Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. ihres Orts bey solcher Cassa dergleichen zu thun Fug und Macht haben.

Dieweil auch 12. bey Fürst Johannsen Hoch-Fürstlichen Durchl. Christmilden Andenckens Regierung die parität im Rathstuhl allhier Anno 1667. eingeführet, und so wohl von deroselben, als nachhero zu verschiedenen malen confirmiret, auch dieser Vergleich darauf guten Theils gegründet worden; so verobligiren sich sowohl der Fürsten zu Anhalt Reformirter Religion Hochfürstl. Durchl. D. D. als auch Herrn Carl Wilhelms und dero Herrn Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. D. D. D. für sich und Ihro allerseits Hoch-Fürstliche Nachkommen, bey solcher parität und in dem Stande, wie solche Raths-Mittel sich anjetzo befinden, hinfüro in perpetuum selbige zu lassen und hierunter keine Aenderung zu treffen, es möge gleich künfftig der regierende Herr in Zerbst der Reformirten oder anderer Religion zugethan seyn.

Endlich und zum 13. Nachdem nunmehr durch diesen Recess alle bisherige Zwistigkeiten mittelst göttlicher Gnaden-Verleihung geendiget und das gute Vertrauen zwischen Hoch-Fürstlicher gesammter Herrschafft dißfalls bevestiget, bey dem Rath auch und bey der Burgerschafft beeder Religionen ein sicheres Fundament zur Einigkeit und guten Vernehmen geleget ist, als wird auch aller bey gewährter discrepanz entstandener Unwillen hiermit zu beeden Theilen in Gnaden und Güte abgeleget, und was dieserwegen fürgegangen, zur ewigen Vergessenheit verwiesen.

Zu dessen allen Beurkundung und Versicherung ist dieser Recess Neunmal mundiret, von denen höchstbenannten gesammten Fürsten zu Anhalt mit eigenhändiger Unterschrifft und Besiegelung wohlbedächtig vollzogen, beeder Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg Chur-Fürstl. Durchl. Durchlauchtigkeit ꝛc. wie auch des Herrn Herzog zu Braunschweig Wölffenbüttel, und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. sammt Dero Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Herren Successoren in der Regierung die Guarantie, mit schuldigster Dancksagung für die in dieser Sache höchstrühmlich übernommene Commission, auch angewendete Intercession und Vermittelung, darob Dienst- und Freund-Vetterlich erbeten: Folgends Ihro Römische Kayserliche Majestät dero allergnädigsten Herrn, dieser gütliche Vergleich, mit renunciation der bishero geführten Processen, allerunterthänigst und mit Einsendung eines Originalis, notificiret.

Disen Receß haben so dann A. 1680. allerseits Hoch-Fürstl. Intereßirte Chur-Sachsen und Brandenburg, Herzog Rudolf August zu Braunschweig und dem Landgrafen zu Hessen-Cassel würcklich zur Garandie præsentiren lassen, so auch von ihnen übernommen worden.

Ingleichem schrieben samtliche Herrn Fürsten an den Kayser und renuncirten liti bey dem Reichs-Hof-Rath.

A. 1696. wurde endlich die neue Ev. Lutherische Kirche zu Zerbst erbauet.

§. 32.

Lutherisches Religions-Exercitium zu Cöthen.

A. 1693. 23. Febr. erlaubte Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen denen Ev. Lutherischen ihr offentliches Religions-Exercitium, stifftete auch A. 1695. 29. Dec. eine Ev. Lutherische Kirche mit disen Formalien: Daß Sie Dero hohen Orts der beständigen Meinung wären, daß, gleichwie Sie in der Christl. Refor-

mir-

CAP. IX. §. 31.

mirten Religion gebohren und erzogen, auch mit der Hülffe GOttes bis zu Dero seel. Abschiede dabey zu verharren entschlossen, also die in Dero Residentz-Stadt Köthen sich befindende Haupt-Kirche zu dem Reformirten Gottes-Dienst einzig und allein gewidmet bleiben und ihnen darinn von einiger andern Religion kein Eintrag geschehen solte: Dabey aber der Wohlfarth Dero Statt und Landes zuträglich zu seyn befunden, wann, wie in Zerbst und Deßau geschehen, Sie auch in Dero Residenz eine absonderliche Evangelisch-Lutherische Kirche bauen ließen und, zu solchem Ende auf Freundliches intercediren Dero Fr. Gemahlin und unterthänigstes Anhalten der in Dero Residence sich befindlichen Lutherischen Gemeine allbereit gnädige Concession ertheilet, auch im verwichenen Jahre den Grund-Stein zu Erbauung derselben mit eigenen Händen geleget, ꝛc. wolten also vor sich und Dero Fürstl. Erben Männlicher Herrschafft und nachkommende Fürsten zu Anhalt Dero Lutherischen Unterthanen die vollkommene Freyheit ihrer Religion und derselben gantz ungehinderten Exercitii nochmahls gnädigst verwilliget und bestättiget haben, dergestalt, daß sie samt ihren Kindern und Haußgenossen jede besonders und insgesammt nicht allein privatim solches von nun an und zu ewigen Zeiten haben, behalten und ungehindert brauchen, sondern auch zu Behuff des offentlichen freyen Exercitii ihrer Religion und angefangenen Kirchen-Baus annoch weiter durch ihre eigene Mittel oder auch anderswo erhaltenen Vorschub und Beysteuer bester massen und so gut es immer geschehen könte und möchte, fort- und vollführen; Auch wann es mit dem Bau so weit gekommen und die Kirche zum Gebrauch und Exercitio des Gottes-Dienstes gebracht seyn würde, in derselben dann mit Predigen, Administrirung der H. Sacramenten ꝛc. und was sonsten insgemein und insonderheit zu öffentlicher Ubung des Lutherischen Evangelischen Gottes-Dienstes immer gehören möchte oder könte, solenniter nach ihrer Religions-Art und Weise anstalten, halten und gebrauchen möchten. Sie haben auch Dero Fr. Gemahlin das Jus Patronatus darüber ertheilet, dergestalt, daß Dieselbe, so offt es die Nothdurfft erfordern möchte, Ihres Gefallens nach einen Lutherischen Prediger zu vociren und anzunehmen befugt seyn solte, auch dabey, wann es Ihr beliebig, Ihren Hoff-Prediger predigen zu lassen, daß auch dieses Jus Patronatus jedesmahl auf eine bey dem Fürstl. Hause Köthen der Lutherischen Religion zugethane Fürstl. Gemahlin, auch da selbige nicht obhanden, denen am Leben seyenden Princeßinnen extendiret seyn solte, bey ereignenden Mangel aber jetzterwehnter Fürstl. Personen solches Jus Patronatus zu exerciren, der sämtlichen Ritterschafft dero Fürstl. Antheil Landes, so der Lutherischen Religion zugethan, in Gnaden beygeleget und conferiret seyn, jedoch jederzeit die drey Aeltesten das votum primarium dabey haben, gestalt dann sie, die Ritterschafft, deßen alles versichert seyn sollte, daß sie das Jus Patronatus völlig mit allen Rechten und Gerechtigkeiten nicht anders noch geringer, als solches dem reformirten Rath zu Zerbst bey der Kirche zu St. Nicolai vermöge Recessus von an. 1679. zustünde, bey dieser neu anbauenden Lutherischen Kirche haben, und Krafft derselben einen oder mehr Lutherische Prediger und andere Kirchen- und Schul-Diener bey dieser neuen Kirche zu præsentiren und zu vociren befugt und berechtiget seyn, indes auch ferner diese Kirchen- und Schul-Diener vor sich und nebst ihren zu solchem Gebrauch gewiedmeten Häusern von allen oneribus publicis tam personalibus quam realibus, gleich den Reformirten, in Dero Residentz-Statt befreyet und eximiret seyn solten; Und endlich auch auf dem Fall, da bey dem regierenden Landes-Fürsten über lang oder kurtz eine der Evangelischen Religion ingemein, oder der Lutherischen besonders gefährliche Trennung in der Statt Köthen sich zutragen würde, so solte solche Landes-Herrschafft jedennoch schuldig und bey ihrem Christl. Gewißen verbunden seyn, diese neue Kirche bey dem alleinigen Exercitio, Jure, Rechten und Gerechtigkeiten, so wohl vor sich selbst gantz ungekränckt zu lassen, als auch niemand anders, unter was Vorwand es immer seyn möchte, dergleichen etwas zu gestatten. Jedoch haben Sie ihnen dabey die Jura Episcopalia und Territorialia über

CAP. IX. §. 32. 33.

über diese neue Lutherische Kirche, auch die Prediger und andere Kirchen-Bediente allerdings bevor behalten; vermahnen auch endlich zugleich die Evangelische Lutherische Prediger sich in Lehr und Leben dergestalt unverweislich zu halten, damit sie denen Reformierten durch falsche Auslegungen und Imputirung solcher Consequentien, welchen sie wiedersprächen und solche als ihre Lehr-Puncta nicht erkenneten, zur Feindseeligkeit keinen Anlaß geben, sondern daß sie überall ihre Lehr-Puncten aus der Heil. Schrifft mit Sanfftmuth behaupten und dergestalten zu guter Vertraulichkeit zwischen beederseits Religions-Verwandten Gelegenheit geben.

§. 33.

Streit darüber.

Als nun die Lutheraner auch alle Actus ministeriales, als Tauffen, Trauungen und Begräbniße, welche vorhero von denen reformirten Predigern verrichtet worden, nunmehro durch ihre eigene Prediger ausüben zu lassen gemeynet, haben hierwieder die Cöthischen Reformierten, insonderheit das Ministerium, nebst dem Rathe, sich gesetzet und ihre Intention dahin, daß die Verrichtungen dergleichen Actuum bey ihrer Kirche beybehalten werden möchten, gerichtet.

Es wurde hierüber (ich weiß nicht wo?) ein Bedencken eingeholet, welches also ausfiele: Obwol die Reformierten sich fürnehmlich an einem Theil in dem Westphälischen Friedens-Schluße art. 5. andern Theils in einer hergebrachten Observanz und Verjährung gründen, hiernächst dahero, daß da einer Gemeinde ein Kirch-Haus aufzubauen gestattet wird, so fort dieses, daß auch derselben eine besondere Parochie oder Jura Parochialia eingeräumet worden, füglich nicht zu ermessen, dabeneben diejenigen Actus, so zeithero von denen Reformierten ebenmäßig bey denen Lutheranern ausgeübet worden, also beschaffen, daß beyderseits Religions-Verwandten dißfalls in deren Substantialibus einig, also es das Ansehen gewinnen will, daß, in Mangelung trifftiger Ursachen, dergleichen Veränderung, zu Nachtheil derer Reformierten Prediger und Schwächung derer hiervon gehörigen Accidentien, mit Bestande nicht unternommen werden könne.

Dennoch aber und dieweil Herr Emanuel Lebrecht als Landes-Herr, denen in Dero Residenz-Stadt Cöthen eingesessenen Lutheranern das völlige Exercitium Religionis, also auch allerdings die davon dependirende Actus Ministeriales, ingesammt verstattet, hingegen, was die an Seiten derer Reformierten angezogene Observanz betrifft, selbige eigentlich aus einer Freywilligkeit herrühret, auch, rebus sic stantibus, und so lange gedachte Lutheraner keine eigene Kirche des Orts haben, zu verstehen, in mehrer Erwegung, daß, gestalten Sachen nach und da ihnen an einem andern Orte sich dergleichen Actuum Ministerialium zu gebrauchen unbenommen gewesen, die bey denen Reformierten angenommene pro Actibus meræ facultatis, in welchen, vermöge bekannter Rechte, ordentlich ohne vorhergehendes des einen Theils Verbot und darauf an der andern Seite erfolgte Zufriedenheit, die Possess, folgends auch die præscriptio juris cogendi & prohibendi nicht statt hat, zu achten, bey welcher Bewandniß und da die Lutheraner nunmehr in andern Stand gesezet und selbst-eigener Prediger habhafftig worden, ihnen von denen Reformirten hinwieder abzustehen und des Dienstes jeztermeldter ihrer eigenen Prediger sich zu gebrauchen füglich nicht verweigert werden mag, wie denn hierüber der Abgang der Lutheraner an Seiten derer Reformirten Prediger pro casu fortuito, so auch auf andere Art und Weise sich begeben können, zu halten, wie nicht weniger dagegen berührten Predigern die Arbeit hierdurch gemindert wird, also selbige um so viel destoweniger dißfalls Beschwer zu führen haben; ferner der Westphälische Friedens-Schluß Art. 5. allein von dem freyen Exercitio Religionis und daß darinn keine von denen daselbst im Römischen Reich nachgelassenen Religionen beeinträchtiget werden solle, verfaßet, nicht aber zugleich auf die in gegenwärtigem Fall unternommene Extension derer Actuum ministerialium auf andere Glaubens-Verwandten gerichtet, da beneben zwar in dem Fall, da eine Lutherische Kirche erbauet wird, dadurch so fort denen anderswo allbereit bey dergleichen Kirche Eingepfarreten Veränderung der Parochie und Entziehung

hung derer dem bißherigen Pfarrer gewidmeten Accidentien nicht zuzulassen, hingegen es in gegenwärtigem Fall mit der Reformierten Kirche eine gantz andere Bewandtniß hat, in Ansehung, daß gedachter massen die Lutheraner des Orts eigentlich nicht pro Parochianis, sondern allerdings pro forensibus & extraneis zu halten, im übrigen, da auch gleich das reformirte Ministerium ein beständiges Jus prohibendi & cogendi erhalten, jedennoch dem Landes-Herrn dißfalls die Hände nicht gebunden, sondern selbiger, Krafft hoher Landes-Obrigkeit, aus trifftigen Ursachen und fürnemlich zu Verhütung allerhand besorgenden Irrungen und Confusion, auch Erhaltung guter Ordnung, eine Veränderung zu veranlassen wohl befugt, immassen die Reformirten Theologi selbst, insonderheit Calvinus, Martyr, Bucerus, wie Brochmannus, --- angemercket, sich mit theils Lutheranern darinn conformiren, daß, bey bevorstehender Tauffe, zuförderst und mit allem Fleiß ein der reinen Religion zugethaner Priester aufzusuchen, im Nothfall aber, und da dergleichen nicht zu erlangen, allererst ein anderer, so der widrigen zugehörig, zu erwehlen, also selbiges Argument, dessen die Reformierten wider andere sich gebrauchen, ebenmäßig wider sich gelten lassen, folgends geschehen lassen müssen, daß auch ihr Dienst auf der Lutheraner Seite so lange, als dergleichen Priester vorhanden, hinwieder zurück gesetzet werden möge; zu geschweigen, daß vorgedachter Brochmannus nebst andern noch weiter gegangen und seine Meynung dahin, daß es besser, sein Kind entweder selbst oder durch eine andere, auch Privat-Person, gleichen Glaubens-Bekänntnisses, als vermittelst eines, so einer widrigen Religion, zu tauffen, gerichtet.

So erscheinet dannenhero so viel, daß die Reformierten bey der Stadt Cöthen die Verrichtung derer Actuum ministerialium ohne Unterscheid derer daselbst eingesessenen Lutheraner, durch die von denenselben bestelleten Prediger zu hinterziehen nicht berechtiget, sondern selbige allerdings geschehen zu lassen verbunden.

Nachdeme nun der Stritt über diese und andere von denen Reformierten movierte Puncten etliche Jahre gewähret, haben der Herr Fürst, auf interposition der beiden Hochfürstl. Herren Vettern, Herrn Victor Amadei und Herrn Wilhelms, welchen auch Fürst Carl Wilhelm beygetreten, sich gegen die bey der Reformirten Stadt-Kirche eingepfarrte Bürgerschafft und Unterthanen, um ihnen allen Verdacht und Beysorge zu benehmen, vermittelst eines absonderlichen Recesses vom 4. Octobr. An. 1701. dahin erkläret: Daß weder von Ihnen noch Dero Fürstlichen Erben und Nachkommen, Fürsten zu Anhalt, sie bey ihrer Kirche und Schule an dem reformirten Gottesdienst und desselben beständigen Einkommen, auch Personen, auf einigerley Weise solten gehindert, turbiret, noch sonsten durch ungebührende Eingriffe darinn benachtheiliget, sondern dabey zu ewigen Zeiten ruhig gelassen werden, das An. 1675. bey Dero Minderjährigkeit deshalb erlangete Freyheits-Privilegium in seinem Vigueur verbleiben, wie sie es dann nochmahls ratihabirten, nimmermehr aber ein simultaneum Religionis exercitium andern Religions-Verwandten, wie die auch Namen haben möchten, und sonsten im Römischen Reich eingeführet und toleriret würden, in solcher ihrer Kirche concediret, noch sie im geringsten darinn beeinträchtiget werden und also des Westphälischen Friedens-Schlusses, als welchen sie sowohl respectu der Lutheraner als Reformirten, nach dessen eigentlichen und wahren Verstande, in diesem gantzen Wercke zum Fundament setzen, in allem vollkommlich und würcklich, gleich denen Lutheranern, geniessen solten, wie dann auch zu solchem Ende die hiesige Lutherische Einwohner vor sich und ihre Nachkommen kein weiteres Recht und Antheil bey hiesiger Reformirten Statt-Kirche und andern dahin gehörigen Juribus auch in einigem Voto bey Erwehlung der Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch Geniessung der bey solcher Reformirten Kirche befindlichen Allmosen-Casse, ingleichen der bey hiesiger Statt vor die studirende Jugend gestifftete Raths-Krügerischen und Bösischen Stipendien, nicht minder auch an dem Hospital und denen davon dependirenden Emolumenten, hinfüro mehr haben

CAP. IX. §. 31.

CAP. IX. §. 33. haben und besitzen solten &c. &c. wegen des Juris Patronatus bey der Reformirten Statt-Kirche und Schule wären S. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht gemeinet, den Stadt-Rath und reformirte Gemeinde zu Köthen, weil selbige, so viel ins besondere die beyde Diaconos auch übrige Kirchen- und Schul-Bediente angienge, bißher in continua & non interrupta possessione durch eine beständige Observance hergebracht und jedesmahl exerciret, darinn zu beeinträchtigen, sondern sie bey dem exercitio desselben jedesmal ruhig zu lassen gesonnen; Was aber die Ober-Pfarre, welche bißhero mit der Superintendur verknüpffet gewesen, beträffe, alldieweiln sich in den Actis so viel Nachricht gefunden, daß von Dero Vorfahren allezeit die Person darzu denominiret worden, so solte es auch hinkünfftig bey Ersetzung dieser Ober-Pfarr-Stelle dabey verbleiben und insonderheit dergestalt damit gehalten werden, daß, wann dergleichen Vacanz vorfiele, der Rath sowohl vor sich, als auch wegen der reformirten Bürgerschafft bey ihnen um Nomination einer darzu tüchtigen reformirten Person Ansuchung thun solte, worauf dann sie sich auch jedesmahl willig darzu erfinden lassen und solche Denominirung einer Reformirten tüchtigen Person keinesweges aufhalten wolten; Wann dann solches geschehen, wäre zur Probe-Predigt gewöhnliche Anstalt zu machen und da hiernechst wider die aufgestellete Person, dessen Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches einzuwenden, als worüber auch die Gemeinde zu befragen, so hätte so dann der Rath, als Patronus, ihm die Vocation zu solchem Ober-Pfarr-Amt in gewöhnlichem Formular auszustellen und Ihnen selbe zur Confirmation gebührend zu præsentiren. Weil auch durch das der Lutherischen Gemeine allhier verstattete freye Religions-Exercitium und davon dependirende Actus ministeriales der Reformierten Kirchen und Schule, wie auch Deroselben Bedienten einiger Abgang an denen bißhero von den Lutheranern zu geniessen gehabten Einkommen und Accidentien zugezogen, so solte hinfüro, zu einiger Wiedererseßung, von jedwedem, so wohl Reformierten als Lutherischen Brauer bey hiesiger alten und neuen Statt, auf jedwedes Brauen ein Reichs-Thaler zu Rath-Hause erleget und zu Erhaltung Reformierter Kirche und Schulen, auch deroselben Bedienten angewendet werden, gestalt dann die sämtliche Brauer sich dazu willig verbunden hätten; Dahergegen solte auch die Lutherische Gemeine bey ihrem erlangeten völligen Exercitio Religionis und allen dazu gehörigen Actibus Ministerialibus, nichts davon ausgeschlossen, es möchte auch Namen haben, wie es wolte, wie auch Bestellung ihrer eigenen Schulen ungehindert verbleiben und die Lutherische Geistlichen und Schul-Bedienten ihre Accidentia davon allein ungehindert einheben und geniessen. Wegen der mixtorum matrimoniorum solte es, wann zwischen beyderseits Ehe-Leuten gewisse Ehe-Pacta aufgerichtet und darinn wegen derselben mit einander erziehenden Kinder-Auferziehung gewisse Disposition und Verordnung abgeredet und beliebet worden, allerdings dabey jedesmal ungeändert gelassen und solchem genau nachgegangen werden; wiedrigen Falls solte bey Kind-Tauffen, wann der Vater Lutherischer Religion, die Söhne in der Lutherischen Kirche, da aber die Frau der Reformirten Religion zugethan, die Töchter in der Reformirten Kirche getauffet und vice versa, wann der Vater Reformirt und die Mutter Lutherisch, auf gleiche Weise gehalten werden, oder jedweden frey gelassen seyn, sein Kind entweder in der Lutherischen oder Reformirten Kirche tauffen zu lassen, wann nur dem Prediger, dem sonsten dieser Actus eigentlich gebührete, das gewöhnliche Accidens erleget würde.

Bey dem Leichen-Conduct solten jedwede Religions-Genossen ihr Ministerium, Schule und Glocken vor sich alleine behalten. Wann aber ein Fürstl. Hof-Bedienter verstorben, und S. Durchl. auf Ansuchen es concediren würden, so solte, er möchte gleich Lutherischer oder Reformirter Religion zugethan seyn, das gesamte Statt-Geläute von beyden Kirchen bey desselben Leich-Conduct, doch ohne einige Verhinderung des Gottesdiensts und gegen Erlegung gewöhnlicher Gebühren, gezogen werden. Endlich solten auch die zu Auf-

Aufbringung der Lutherischen Kirchen- Schul- und Pfarr-Wohnung gezogen. Drey Bürgerliche Häuser mit ordinair- und extraordinair-Anlagen nicht beschweret, sondern gantz frey und exempt verbleiben, auch in dem Steuer-Catastro abgeschrieben und deliret und hergegen ihnen ein ander zureichendes æquivalent angewiesen werden. Welches alles dann S. Hochfürstl. Durchl. eigenhändig unterzeichnet und unter Dero Hochfürstl. Insiegel sowohl dem Statt-Rath als Reformirten und Lutherischen Gemeine zu Köthen ausstellen lassen. Köthen den 4. Octobr. 1701.

§. 34.

Cöthnische Testamentliche Verordnung wegen der Lutherischen Unterthanen.

Herr Fürst Emanuel Lebrecht zu Köthen verordnete ferner in seinem Testament wegen seiner Lutherischen Unterthanen: Da Wir dann auch zugleich unsern Prinzen hiemit, bey Erfolgung unsers väterlichen Seegens, anbefehlen, denen zu der Lutherischen Confession sich bekennenden Unterthanen gleichen Schutz und Gerechtigkeit, wie auch das offentliche Exercitium ihrer Religion ungehindert geniessen zu lassen und sie insonderheit bey der neuerbaueten Kirche beständig zu schützen, auch dahin zu sehen, daß die unnützen Religions-Streitigkeiten, da wir alle durch die Gnade GOttes und des Verdienstes unsers HErrn JEsu Christi seelig zu werden verhoffen, so viel müglich, gemindert und beyderseits Religions-verwandte Unterthanen, in Friede, Einigkeit und gutem Vernehmen erhalten werden mögen.

§. 34.a

Neue Streitigkeiten.

A. 1708. ereigneten sich zu Cöthen zwischen denen Lutheranern und Reformierten wiederum Mißhelligkeiten, worauf die Frau Vormunderin, nach Anweisung ihres Herrn Gemahls Testaments, mit dem König in Preussen communicirte, welcher einen geist- und weltlichen Commissarium schickte, so, mit Zuziehung eines F. Cöthnischen, die Sache untersuchten und, nach Anweisung des Westphälischen Fridens-Schlusses und Zerbstischen Religions-Vertrags de Anno 1679. gütlich beylegten.

§. 35.

Cöthnischer Vergleich wegen

Anno 1716. reservierte sich der Nachgebohrne Herr Fürst zu Cöthen, in dem Brüderlichen Vergleich, in dem Amte Warmsdorff auch andere, von denen drey recipirten Religionen zu dulden.

Warmsdorff.

§. 35a.

Lutherisches Rel. Exerc. zu Dessau.

Fürst Johann Georg II. zu Dessau erlaubte An. 1690. denen Lutheranern ebenfalls das offentliche Religions-Exercitium, welches An. 1702. Herr Fürst Leopold vollends also reglirten:

1. Hätte die Evang. Luther. Gemeine allhier samt und sonders und derselbigen so wohl gegenwärtige als künfftige Mit-Glieder nicht minder, als bißher geschehen, sich mit andern Fürstl. Unterthanen Reformirter Religion, freundlich, friedlich und unärgerlich zu betragen, und diesen ihren aus lauter Gnaden concedirten offentlichen GOttesdienst keineswegs als eine Trennung oder Anlaß zur Sonderung anzusehen und zu nehmen; Sintemahl beides den Reformirten und ihnen sothane Zwietracht nichts als lauter Ungemach und Schaden gebehren würde. Absonderlich würde dem Prediger eingebunden, die Tractirung der Controversien, so beide protestantische Religionen etwa unter einander noch haben, nicht mit schmähsüchtigen Worten und Terminis zu verhandeln, 2c. seine Zuhörer solten ihm auch darinn folgen, geziemende Bescheidenheit in Discursen von Religions-Sachen aller Orten sich gebrauchen, 2c. solten sich auch durch keine auswärtige, ihrer Religion zugethane, Geist- oder Weltliche, wes Standes oder Würden dieselbige auch wären, ihnen ein anders beybringen oder sich verleiten lassen. Hergegen solten auch die Reformirte Prediger und Unterthanen sich in den vorgeschriebenen Schrancken, wie bißher, also auch hinkünfftig halten und ein wahres aufrichtiges Christ-brüderliches Vernehmen und Vertrauen mit ihren Evangelisch-Lutherischen Mit-Brüdern cultiviren und so wohl in- als ausser ihrem Gottesdienste zu aller Zeit bezeugen und unterhalten.

2. Hätte die Evang. Luth. Gemeinde sich zu bearbeiten, daß ein perpetuirlicher Fundus oder Capital gesammlet und sicher beleget würde, welches zu Unterhaltung der Gebäude, wie auch des Predigers, Schul- und Kirchen-Dieners, zulangend sey,

Cap. IX. §. 35. sey, damit von diesen keine Klage über den Abgang ihrer Besoldung oder ermangelnden ehrl. Auskommens geführet werde; Sollten auch dahin sehen, daß die Bedingnüssen, wozu sie sich bey Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Vater zur Zeit der Ertheilung der Concession anheischig und verbindlich gemacht, dereinst zur Würcklichkeit gedeihen möchten, unter andern die Herbeibringung einer guten Anzahl considerabler und bemittelter Lutherischen Familien, als wodurch die Subsistenz-Mittel ihrer Kirchen und Schulen nicht allein faciliriret, sondern auch die Fürstl. Residenz-Statt ansehnlicher und Volckreicker gemacht werden könnte, etc.

3. Solte der von der Luther. Gemeinde vorgeschlagene und von S. Hoch-Fürstl. Durchl. beliebete bißherige Feld-Prediger bey Dero Regiment, Johann Wilhelm Ditmar, als ein bereits examinirter und ordinirter Prediger, durch den Superintendenten installiret werden, dafern aber nach dessen Abgang eine noch nicht examinirte oder ordinirte Person in Vorschlag gebracht werden sollte und selbiger durch das von dem reformirten Ministerio anzustellende Examen gelehrt, geschickt, auch sonsten eines friedfertigen Christl. Wandels zu seyn erfunden würde, die Ordination und Installation durch den Superintendenten verfüget werden, ohne dessen Willen und Wissen auch dann kein ausserordentlicher Prediger oder Candidatus Theol. diese Kantzel betreten solte: Inmassen es mit andern Evangel. Luther. Predigern in dem Fürstl. Dessauischen Antheile auch also gehalten würde. Mit dem Cantor, Organisten und Küster solte es auch also gehalten werden, wie es sonsten an Lutherischen Orten in dem Fürstl. Antheile observiret würde. Es solte sich auch niemand dießfals zu einigem widrigem Fürnehmen verleiten lassen, oder hierinn auswertigen Raths und Suggestion theilhafftig machen.

4. Weil auch bißher in der Fürstl. Residenz-Statt Dessau nur ein eintziges Kirch-Spiel, mithin die gesammte Bürger und Einwohner, so wohl in der Statt als derselben Vorstätten, dahin eingepfarret gewesen und dem reformirten Ministerio die Accidentien von den Actibus Sacramentalibus und Ministerialibus allein entrichten müssen, nunmehr aber geschlossen werden möchte, daß denen Lutherischen Predigern die Accidentien von denen Lutherischen Einwohnern gantz allein zuzuwenden wären: So sollte es künfftig solchergestalt gehalten werden: Nemlich es solten alle diejenige Bürger und Einwohner Evangelisch-Lutherischer Religion, so in der Neustat (als welche vor nicht gar langer Zeit erst angeleget worden,) gegenwärtig sich befinden, oder ins künfftig allda wohnen würden, ingleichem Fremde, so über Land anher kommen, oder durchreisen und Lutherisch seyn, eintzig und allein dem Evangelisch-Lutherischen Prediger und Schul-Diener daselbst alle und jede Accidentien entrichten, sie möchten Namen haben wie sie wollten, und zwar auf die Maaße, wie solche die reformirten Prediger und Schul-Diener in ihren Bestallungen zu nehmen verordnet, worbey ihnen aber unbenommen bliebe, ein mehrers nach freyem Willen besagtem Prediger, Schul- und Kirchen-Diener zuzuwenden: Diejenige Bürger und Einwohner aber Evangelisch-Lutherischer Religion, so in der Stadt Dessau und in den Vorstädten ausser der Neustat wohnen und sich befinden, möchten zwar der Actuum Sacramentalium und ministerialium in der Neustäter Kirche und durch den Evangelischen Prediger daselbst sich gebrauchen, wofür sie auch die Gebührniß zu entrichten hätten, sie solten aber, ehe und bevor solches geschiehet, dem reformirten Ministerio die Accidentien, wenigstens, wie sie in der Specification enthalten, unweigerlich und unverlänget abstatten, nur die Beicht-Pfennige ausgeschlossen, welche der Evangelisch-Lutherische Prediger nur allein von ihnen empfienge. Wann zweyer Religionen Ehe-Leute wären, sollte dem zu Zerbst An. 1680. getroffenen Kirchen-Recess nachgegangen werden und die Söhne des Vaters, die Töchter aber der Mutter Religion folgen, es wäre dann in richtigen Ehe-Beredungen ein anders verabredet, indessen solten doch die Kinder, wann sie zu ihren Jahren kämen, von Zwang, Verleitungen und unziemlichen Persuasionen entübriget seyn und, wann hierüber Klage oder Verdruß gegen

CAP. IX. §. 15.

gegen jemand entstünde, solchem von dem Consistorio mittelst gebühr- und nachdrücklichen Eifer remediret werden. Bey den Begräbnissen, Vorbitte und Dancksagen solte der genesenen krancken oder verstorbenen Personen Religion considerirt werden, der sie zugethan, oder darinn sie erzogen werden solten und hätten die Lutherischen Einwohner in und ausser der Neustatt, so einige von diesen actibus zu bestellen, (ausser der Beichte und Communion,) eben so wohl, als die Reformirte, es dem Superintendenten durch ihre Kirchen-Diener kund zu machen und von dem Tage und Zeiten, da bemeldte actus zu verrichten wären Nachricht zu ertheilen und, wann hierbei etwas bedenckliches, sich seiner Anordnung und Weisung beharrlich zu submittiren.

5. Weil auch die Evangelisch-Lutherische Gemeine in Erinnerung der von Sr. Durchl. Herrn Vaters bey der Concession hierauf gerichteten unzweifentlichen Absicht und Meinung gantz freywillig sich erkläret und zugestanden, daß in dieser Kirche auch das Exercitium der reformirten Religion getrieben werden solte, so solte zu dessen Bekräfftigung am Tage der Eröffnung auch ein reformirter Prediger, doch nach dem Lutherischen, darinn predigen und ein und andern Actum Sacramentalem oder Ministerialem darinn verrichten, nachgehends aber und zu allen Zeiten solte es mit dem Exercitio der Reformirten Religion in der Neustätter Kirche also und dergestalt gehalten werden, daß der Lutherische Prediger an dem auf die Eröffnung immediate folgenden Sonntag Vormittages predigen und das Abendmahl des HErrn halten, den nächstfolgenden Sonntag desgleichen, und am Nachmittage dieses zweyten Sonntages ein Reformirter predigen, wofern er aber die Communion hielte, am Vormittage desselben Tages predigen: Immassen dem Superintendenten und Ministerio erlaubet die Reformirte Communion in besagter Kirchen alle Quartal, wann sie es gut finden, zu halten, &c. Es stünde auch dem Reformirten Prediger frey, die Tauf, Copulationes und andere Actus Ministeriales in mehr bemeldter Neuen Kirche zu verrichten, wann die Einwohner der Reformirten Religion in der Neustat (welche ihnen allein und denen Lutherischen Predigern mit nichten die Accidentien zu entrichten hätten,) darum Ansuchung thäten. Jedoch solte der Zeit halber beobachtet werden, daß die Actus nicht auf eine Zeit und Stunde geschehen, es solte auch bey der gantzen Verrichtung des Reformirten Gottesdiensts die Lutherische Gemeine ihren Kirchen-Diener aufwarten lassen und den Gebrauch der Glocken, Orgel, und was sonsten zu Behuff des Gottesdiensts erforderlich, ohne Weigerung vergönnen. Mit den Fest-Tagen, so drey Tage gefeyret würden, hat man sich nach vorbeschriebenen nach einander folgenden Sonntagen zu richten und wann auf einem Feste, welches beyden Religionen gemein, nur Ein Tag, als etwan der Himmelfahrts-Tag Christi celebrirt würde, so verbliebe denen Lutherischen die Vormittages- denen Reformirten aber die Nachmittages-Predigt.

6. Die Evang. Lutherische könnten zwar wohl ihre Kinder zu ihren Cantore und Schul-Bedienten zur Information schicken, dieweil aber selbige den meisten kaum die erste Anfänge der Wissenschafften beyzubringen Zeit und Vermögen haben möchten, so wolten S. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht zweiffeln, daß die Eltern, ohngeachtet des Religion-Unterscheides, ihrer Kinder Bestes hierbey bedencken und sie zu der grossen für die Knaben und Maidlein angerichteten Statt-Schule, nachdem es ihre profectus erfordern, mit gehen lassen, worunter jedoch nur die Information in guten Künsten und Wissenschafften, mit nichten aber die Catechisation und Unterweisung in Religions- und Glaubens-Sachen, so wohl privat als offentlich, soll verstanden werden.

7. Wegen Administration der Kirchen-Intraden und Ausspendung der Allmosen, bevorab da diese nun künfftig von den Lutherischen Einwohnern grossen Theils zu ihrer Almosen-Casse geliefert, die Bettler aber gleichwohl sich nach wie vor bey den Reformirten Kirchen-Vorstehern anmelden und solchergestalt das gedoppelte Almosen, zu Bedruck- und Erschöpffung beyder Allmosen-Cassen, einschleichen dörfften, wäre verordnet, daß, wie hinkünfftig

die Allmosen, (und darunter auch die Collecte) am grünen Donnerstage, von jeden Religions-Verwandten absonderlich einzusenden wären, also auch die reformirte Bettler zu den Reformirten, die Lutherische zu den Lutherischen Allmosen-Pflegern und Kirchen-Vorstehern verwiesen und von ihnen versorget werden solten. Von welcher und auch anderer zum Kirch und Schulen gehörigen Anwendung, und in Summa aller Einnahme und Ausgabe die Lutherische Vorsteher mittelst eingeschickter Rechnung für den zur Kirchen-Visitation und Rechnungs-Abnahme deputirten Superintendenten und Räthen alljährlich Rede und Antwort geben und so wohl die vergangene, als künfftige Administration justificiren solten, &c.

§. 36.

Kirchen-Ceremonien.

Damit die Herrn Fürsten wegen der einträchtigen reinen Lehre, auch einerley Ceremonien in ihren Kirchen und Schulen haben; So wollten sie sich, so viel möglich, denjenigen Kirchen-Gebräuchen im Catechismo, so in der Chur-Pfälzischen Kirchen gewöhnlich, bequemen und, nach gehaltenem brüderlichen Rath, aufs förderlichste publiciren; Vermöge Rec. d. d. 1606. 7. Aug.

Zu solchem Ende wurden auch gedruckt: Gebet und andere Kirchen-Dienste für die Pfarrer des Fürstenthums Anhalt Köthenschen Antheils, aus ihrer üblichen Kirchen-Ordnung ausgezogen und auf sie insonderheit gerichtet. 16 - - 1643. 1699.

§. 37.

Kirchen- und Schulen-Inspection.

Ein jeder Herr Fürst solle denen Superintendenten seiner Erb-Landen Kirchen und Schulen Inspection zu befehlen und zu verordnen Macht haben, laut eben dises Recesses.

§. 38.

Gebrechen in Kirchen-Sachen.

Derer Herrn Fürsten zu denen Kirchen-Sachen deputierte Räthe sollen, neben den Testamentariis, jederzeit im Jahre, wann sie zusammen kommen, auch gefordert werden, was für Mängel und Gebrechen in Kirchen, Schulen und Testament-Sachen vorlauffen, fleißig und treulich deliberiren, der gemeinen Herrschafft, oder ein jeder seinem Herrn insonderheit referiren, was nützlich zu schliessen und zu befördern, das Unheil aber, und was nachtheilig, abzuwenden. ibid.

§. 39.

Von den Kirchen-Gütern.

Wie die bey der Reformation eingezogene Kirchen-Güter wiederum zu Erhalt- und Verbesserung der Kirchen und Schulen, auch Hospitalien, &c. angewandt worden, kan man bey BECMANN sehen.

Was A. 1603. wegen der geistlichen Güter beschlossen worden, sihe oben.

An. 1606. 7. Aug. wurde nochmals verglichen: Da die geistliche Güter angefochten würden, solle es vermöge des Erb-Vertrags gehalten werden.

Was weiter A. 1635. von dem Hoch-Fürstlichen Hause wegen der Geistlichen Güter geschlossen worden, davon kan schon oben etwas nachgesehen werden. Es heisset aber ferner in der Erb-Einigung §. 13. Es solle wegen der geistlichen Güter, auf den Fall der besorgten An- und Zusprüche, ein jeder sein Theil der Unkosten, vermöge besagten Fürst-Brüder- und Vetterlichen Vergleichs am lezten Dec. Anno 1628. von dem seinigen unverzüglich herbey tragen, immittelst aber, was zu denselben Sachen dienet, fleißig nachgesuchet und gute Præparatoria gemachet werden.

§. 40.

Von dem Gymnasio zu Zerbst.

Dem Gymnasio zu Zerbst wurde A. 1582. durch Fürst Johann Ernst der Anfang gegeben und kan von demselbigen BECMANN mit mehrerem nachgesehen werden.

§. 41.

Vergleich de A. 1606.

A. 1606. 7 Aug. verglichen sich die Herrn Fürsten deßwegen folgender gestalt: Als weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Joachim Ernst, - - aus Christ- und Fürstlichen bewegenden Ursachen, die beyden Schulen zu Zerbst conjungiret und ein Illustre Gymnasium daselbsten erbauet, Professorn communis mensæ und Unterhalt aus- und einländischen Knaben, daraus viva membra & salutaria Seminaria Unserer Kirchen, Schulen, geist- und weltlichen Regiments ins künfftige sollten und möchten genommen werden, wohl angerichtet und angestellet, zu besserer Unterhaltung und Continuirung desselbigen Wir auch bey Unserer gesammten Regie-

Regierung ein ansehnliches aus den Kirchen-reditibus, wie dann aus allen Unsern Aemtern ein jeder insonderheit zehen Thaler an Gelde, einen Wispel Rocken oder Gersten conferiret und in perpetuum zu continuiren, Uns Freund-Brüderlich verglichen; so wollen Wir auch Unser Illustre Gymnasium ingesamt erhalten, und mit gemeinem Rath, da in einem und dem andern Mangel vorfallen sollte, denselben helffen und bestellen lassen.

§. 42.

de A. 1635. In der Erb-Einigung de A. 1635. §. 10. heißt es: Was dann Unser gesammtes Gymnasium zu Zerbst betrifft, so bleibt es auch billig bey jetztangezogenem Abschied (de A. 1606.) daß nemlich solch Gymnasium ingesammt erhalten, bestellet, und mit gesamten Rath, da in einem oder dem andern Mangel vorfallen sollte, demselben geholffen werden möge, und damit demselben allerdings nachgelebet werden mögen, haben Wir uns hierunter eines Recesses verglichen, wie die Beylage sub Lit. B. mit mehrern besaget; welche Beylage mir aber unbekannt ist.

§. 43.

de A. 1681. A. 1681. errichtete das gesammte Hoch-Fürstliche Haus einen Receß wegen dises Gymnasii, des Innhalts:

1. Zwar wollen die samtliche Fürsten zu Anhalt, nach Anweisung und dem Exempel der Fürstl. Vorfahren, das gesammte Gymnasium zu conserviren und in mehrere Aufnahm zu bringen, Ihro durch einmüthige Zusammensetzung, unter der Direction des jederzeit ältesten Fürsten zu Anhalt rc. höchstes Fleisses angelegen seyn lassen, auch, solchen Zweck zu erlangen,

2. Einen Rectorem, welcher der Reformirten Religion zugethan und Theologiam, samt denen beyden zur Theologie gehörigen heiligen Sprachen, der Hebräischen und Griechischen, publice dociren, wie auch einen Professorem Juris Reformirter Religion, der Ethicam und Politicam zugleich publice profitiren soll, und denn drey Professores Publicos Philosophiæ & Philologiæ, worunter einer der Lutherischen Religion zugethan und zugleich Extraordinarius Professor Lutherano-Evangelicæ Theologiæ seyn soll, vociren, bestellen und unterhalten, also, daß das Collegium Professorum aus einem Rectore und drey Professoribus ordinariis reformirter, und einem Professore Lutherischer Religion künfftig für und für und zu ewigen Zeiten bestehen und es mit ihrer Salarirung und Ordnung im gehen, sitzen und profitiren gehalten werden soll, wie die Beylage A. ausweiset. CAP. IX. §. 42. 43.

3. Die LL. Gymnasii sollen revidiret, der Punct des Degentragens unter andern Dingen decidiret und, mit Fürsetzung aller regierenden Fürsten zu Anhalt Nahmen, bey Introducirung des neuen Rectoris publiciret und deren Handhabe dem Rectori und Professoribus dergestalt ferner anvertrauet werden, daß Ihnen die Jurisdictio civilis über die Studiosos plenarie, die Criminalis aber in delictis, so mit der pœna carceris & Relegationis publicæ den Rechten nach zu bestraffen seynd, zustehen, in delictis gravioribus aber denen regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst allein (solche durch Dero bestellte Regierungen zu exerciren,) zukommen solle. Dafern zweifelhaffte Casus entstehen, ob das delictum unter diese letzte graviora oder die erste Classe zu zählen sey? so soll, neben dem Rectore ein Fürstlicher Zerbstischer Commissarius niedergesetzet werden, die inquisitionem generalem des Verhaffteten anzustellen und das Protocoll zu halten und wenn, dennoch nach Beles- und Examinirung des Protocolli, der Zweiffel überbleibet, wohin die Mißhandlung zu referiren, so soll der Process von beyden zum Ende geführet, eine auswärtige Sentenz eingeholet und, nachdem dieselbe die Strafe determiniret, alsdann die Executio sententiæ entweder dem gesammt bestellten Rectori und Professoribus, oder dem Fürstlichen Zerbstischen Commissario allein, nach Anleitung des oberwehnten Unterschieds, überlassen werden: Und auf solche Weise wird es auch mit der Jurisdiction über den Oeconomum, Typographum und Pedellen gehalten, der Rector aber und Professores ingesamt seynd zwar ihres Amts und function halber des gesammten Fürstlichen Hauses Obsicht, Censur und Verordnung unterwürffig, und in personalibus actionibus von des Raths,

CAP. IX. §. 43.

Raths, wie auch Fürstlichen Amts, Jurisdiction eximiret, müssen aber sowohl in civil-personal- als criminal-Anklagen und Inquisitionen für der Fürstlichen Regierung zu Zerbst und Dero verordneten Commissarien stehen und alldar rechtlichen Bescheides und Verordnung gewarten, sich auch neben der dem gesammten Fürstlichen Hause geleisteten Amts-Pflicht dem regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst, als dem Landes-Herrn, durch einen Handschlag verwandt machen.

4. Die Visitatio des Gymnasii soll noch in diesem Jahr von der gesammten Fürstlichen Herrschafft angeordnet, der Professoren Fleiß und der Studiosen Leben und Wandel untersuchet und auf einen und andern Fall gebührende Anstalt verfüget, wie auch das Fundbuch über des Gymnasii Einkommen verfertiget und der gesammten Fürstlichen Herrschafft zur Authorisirung fürgetragen werden. Und ist man darinn einig, daß dergleichen Visitationes nach Ablauff zweyer Jahren jedesmal reiteriret und allen Gebrechen und Mängeln des Gymnasii dabey nach Möglichkeit abgeholffen werde. Und weñ der Regierende Fürst zu Anhalt-Zerbst solchen Actibus selber beywohnen will, Seiner Fürstl. Durchl. das Præsidium bey dem ganzen Visitations-Convent überlassen, ausser dem aber die Deliberationes von des ältesten Fürsten Räthen, wie in allen gesammten Sachen, also auch in diesen des Gymnasii Angelegenheiten, dirigiret werden sollen.

5. Die Special-Inspection der Trivial-Schule zu St. Johannis, welche besage des letzten am 27. Septembris 1679. getroffenen Religions-Vergleichs zu ewigen Zeiten dem reformirten Rath und Gemeinde zu Zerbst allein verbleibet, behält der Rector Gymnasii allein, besuchet wöchentlich die Classes, ordnet die Lectiones, transferiret mit dem Rectore classico die discipulos von einer Classe in die andere und endlich ex prima in das Gymnasium, stellet die vocirte Schul-Collegen in den Classibus für und geniesset hingegen nach der alten Observanz das vom Rath-Hause jährlich gefallende Salarium der 50. Rthl.

Die Rectores oder Classici und andere Schul-Collegen werden von dem Rath reformirter Religion nach fürhergegangener nicht die Religion, sondern des Candidati Geschicklichkeit angehender Unterredung mit denen Superintendenten und sämmtlichen Scholarchen, angenommen und vociret.

6. Belangend das Wolffgangische Stipendium, so ist verabredet und abgehandelt, daß von denen verordneten Executoribus drey Lutherischen Stipendiaten, als einem von Adel und zween Bürgerlichen Subjectis, davon zwey aus dem Zerbsterischen und eines aus den andern Antheilen seyn sollen, dasselbe Stipendium künfftig conferiret werde, doch daß sie auch das triennium im Gymnasio zu Zerbst aushalten und ihre Dienste zuförderst der Fürstlichen Herrschafft und dem Lande anbiethen.

7. Die Anforderungen, so die reformirte Fürstliche Herrschafft, theils wegen der zur Besoldung des Rectoris Gymnasii und der Schul-Collegen zu S. Johannis gewiedmet gewesenen Intraden, theils wegen des Stiffts zu St. Bartholomæi Ubermaß und Rechnung wider Zerbst formiret und gesetzet, lässet dieselbe gäntzlich hinweg fallen, dargegen aber die Fürstl. Herrschafft zu Zerbst von dato dises vollzogenen Recesses für sich und die nachkommende regierende Fürsten zu Anhalt-Zerbst jährlich aus denen Aemtern Ihres Antheils 40. Thaler an Gelde auf Johannis und 4. Wispel guten tüchtigen Rocken Zerbsterischen Maasses auf Martini, wie auch aus denen Kirchen desselben Antheils 40. Thaler auf Michaelis Anno 1681. mit Lieferung diser Gelder und Getreydes in den bestimmten drey Terminen den Anfang zu machen, zu entrichten und dem Oeconomo oder Procuratori Gymnasii einzuliefern versprochen, doch daß hingegen drey Lutherischen Studiosis so viel Stellen in die Communität von dem Rectore angewiesen werden, als quarta Pars austräget, worunter für jetzo der zu der Lutherischen Religion sich bekennende Buchdrucker mit begriffen ist.

8. Wegen der Druckerey, so in dem Gymnasio ist, hat sich die Hochfürstliche Herrschafft dergestalt vereinbaret, daß selbige

dige dabey für und für erhalten, nichts aber darinnen, so der Christlichen Erbarkeit entgegen, oder das gute Vernehmen, und die jetzo mehr und mehr bestätigte Toleranz beyderley Religions-Verwandten turbiren und schmälern, oder sonsten dem Fürstlichen Hause Mißfallen und Ungelegenheit verursachen kan, gedrucket werden solle und verbleibet dem Rectori und Professoribus die Censur über alle Schrifften, so die Professores oder Studiosi drucken lassen; Was aber auswärtige daselbst drucken lassen wollen, solches wird nicht unbillich der Fürstlichen Herrschafft zu Zerbst Christbilligen Censur untergeben, welche aber also einzurichten und mit solcher Bescheidenheit zu führen, daß nicht die auswärtigen Reformirten mit Leich-Predigten, Carminibus und andern Schrifften sich anders wohin wenden, und dem Typographo Gymnasii disen Nutzen entziehen mögen.

9. Die Gebäude, so der Fürstl. Herrschafft zu erhalten und zu repariren zukommen, will dieselbe aus gesammten Mitteln besser unterhalten, insonderheit das baufällige Dach der so genannten alten Kirchen abnehmen und entweder ein neues darauf setzen lassen, oder sich sonsten eines ganz neuen und anständigen dem Fürstlichen Hause rühmlichen Baues halber vereinbaren. Was aber dem Rath zu Zerbst zu bessern und zu conserviren, vermöge des Recessus de Anno 1600. oblieget, zu dessen fordersamer præstation wollen Fürst Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. ihn ernstlich anweisen und anhalten.

10. Die Studiosi, so zu Zwietracht Anlaß geben und die friedfertige Communion und Beywohnung beyderley Religions-Verwandten, welche die Hochfürstl. Herrschafft intendiret, mit Fleiß und Fürsatz zu zerstöhren suchen, sollen ohne Ansehen der Personen mit Gefängnus, oder, dem Befinden nach, mit Stadt- oder Landes-Verweisung gestraffet, die Professores aber, so dergleichen selber thun, oder unterbauen und unterhalten würden, das erstemal mit gesammtem ernstlichen Verweiß abgemahnet, und da dieser nicht verfangen sollte, Krafft dieses gesammten Schlusses und auf der ältesten Fürsten Communication, ihrer functionen entsetzet werden.

11. Im Fall aber auch hierdurch die unzeitige Zancksucht nicht eingehalten werden könnte, und die gesammte Fürstliche Herrschafft diser jetzigen Anstalt und Verordnung halber allzuviel Verdruß und Widerwärtigkeit empfinden sollten; So behält so wohl ein als anderer Theil ihme bevor, in sein voriges Recht oder Vergleichnus ein- und von diesem Vergleich wieder abzutretten und alsdann zu verordnen, daß das Gymnasium zu Zerbst weggenommen und an einen andern Ort mit denen darzu gewidmeten Intraden geleget werde, doch daß zuvor alle Vereinbarungs-Mittel fürgekehret und der Herren Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstliche Durchl. Durchl. Interposition und Vermittelung erbethen und deren Ausgang erwartet werde.

In einem Neben-Receß wurde beschlossen: Weil von Herrn Johann Georgen, Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Hochfürstl. Durchl. D. D. für sich und in Vormundschafft Fürst Emanuel Lebrechts zu Anhalt, darbey reserviret und vorbehalten worden, daß wann in dero eigenen oder dero Regierung Nahmen etwas in solcher Druckerey gedrucket werden sollte, solches von aller Censur frey und exemt verbleiben möge und Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchl. wie auch Dero samtl. Herren Brüder Hoch-Fürstl. Durchl. D. D. in solches reservat freund-vetterlich zu condescendiren kein Bedencken gehabt. Darbey aber zu Dero übrigen Herrn Vettern Hoch-Fürstl. Durchl. D. D. das gute Vertrauen tragen, daß in solchen ohne Censur zum Druck kommenden Schrifften nichts wider das Fürstliche Zerbsterische Antheil in Ecclesiasticis und Politicis enthalten seyen werde, die übrigen Herrn Vettern auch darzu sich freund-vetterlich erbotten; Als ist hierüber, wie auch daß des Gymnasii Buchdrucker, waserley Religion er sey, entweder gar bey dem Gemeinen Tisch keinen locum haben, oder ein Supernumerarius seyn und deßwegen dennoch die Zahl der Reformirten an 3. Theile,

CAP. IX. §. 44. 49. Theile, wie auch die Zahl der Lutherischen Fruenten am 4ten Theil voll verbleiben solle.

Was endlich A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen dises Gymnasii verglichen worden, haben wir schon oben gehöret.

§. 44.

Bestellung der Professorum daby.

Die Professores zu Zerbst werden also im Nahmen der gesammten Herrn Fürsten vocieret; wann aber einer darneben noch ein particular Zerbstisches Amt, z. E. die Zerbstische Superintendenten-Stelle bekommt, gibt ihme der Herr Fürst zu Zerbst in solcher Qualität die Vocation alleine.

§. 45.

Von Stipendiis

Wegen der Stipendiorum verglichen sich die Herrn Fürsten zu Anhalt A. 1606. 7. Aug. Demnach Unsere Christl. und Fürstl. Vorfahren ansehnliche Stipendia Nobilia & plebejorum, jährlichen der studierenden Jugend zu distribuiren, per Testamenta und sonsten angeordnet; So wollen wir, daß dieselbige in perpetuum und zu ewigen Zeiten sollen erhalten, nicht negligiret, interrumpiret, derer Güther noch Baarschafft nicht vermindert noch verrücket, sondern als ein Christliches Werck, Landen und Leuthen zu gute, continuiret werden, auch auf Mittel und Wege gedencken, wie sie von Uns und Unsern Nachkommen erweitert und da (wie ob GOtt will, nicht geschehen soll,) Wir oder einer von Unsern Nachkommen verhetzet und verleitet werden sollten, ein oder mehr Stipendia, Kirchen und Schulen, Renthen und Güter einzuziehen, dieser soll von den anderen lebenden Herrn mit Ernst abgemahnet und abgehalten werden. Wie denn das Testament-Werck und die Austheilung der Stipendiorum bey den Testamentariis, derer Eyde, Pflicht und Discretion auch in perpetuum ruhen und bleiben soll, jedoch wann einer von den Testamentarien abgehet, so soll an dessen statt jemandes anders mit Unserm gesamten Rath und Einwilligung geordnet werden, und neben den obgemeldten Testamentarien vier von Unsern Räthen, geist- und weltlichen Standes, niedergesetzet, die zusammen das Jus præsentandi haben und halten sollen, der älteste Herr aber das Jus confirmandi und Bestättigung allein. So viel die Stipendiaren insonderheit betrifft, wollen Wir, daß der Numerus in vier Theile getheilet und einem jeden Herrn Bruder und die Seinige, auf vorhergehende Cognition der Testamentarien und dessen Räthe, zu conferiren und zu bestellen bleiben.

§. 46.

Von Witwen-Kästen.

Von denen Prediger- Küster- und Schulmeister-Wittwen-Kästen in allen vier Theilen des Fürstenthums Anhalt handelt BECMANN mit mehrerem.

§. 47.

Gemeinsame Druckerey.

Die Herrn Fürsten insgesammt wollen eine Druckerey mit gemeinen Unkosten erkauffen erheben und anstellen, die Inspection aber soll, in dessen Herrn Land sie gelegen und angeordnet, verbleiben, damit kein Mißbrauch einreissen, noch andere Gefahr und Nachtheil daraus entstehe. Receß d. d. 1606. 7. Aug. Ein mehreres hievon sihe oben bey der Materie von dem Gymnasio.

§. 48.

Von Justiz-Sachen.

Die Fürstliche Canzleyen und Justitien-Sachen sollen unverweislich bestellet und männiglich zu dem Seinigen schleunig verholffen werden. Land-Tags-Absch. 1611.

§. 49.

Gesammt-Räthe.

Es seynd stets gewiße Gesamt-Räthe bey dem Hoch-F. Hause bestellet, welche deßen Estat, Jura, Befügniße, Nutzen, Verfassungen und was sonsten zu dessen und des gesammten Landes Wohlfarth gereichet, beobachten und in solchem allem zuforderst dem F. Herrn Seniori zur Communication und gemeinsamen Berathschlagung mit den andern Regierenden Herrn Fürsten an Handen stehen, mithin die Expeditiones in Reichs- Craiß- und gesamt-Affairen verrichten.

Solcher seynd gemeiniglich zwey gewesen, einer von Adel und ein Gelehrter.

A. 1606. wurde zu des Fürstlichen Hauses gemeinen und unterschiedenen Rechts- (an dem Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht schwebenden) wie auch denen Sächsischen Sachen ein Rath bestellet, ihme auch 1500. Thl. Recompens bewilliget, welche die Landschafft, oder, da es bey derselben nicht zu erhalten wäre, die Herrn Fürsten bezahlen sollten.

§. 50.

§. 50.

F. Anhaltische Collegia und Räthe.

Die Fürstliche Collegia scheinen bey allen F. Linien gleich zu seyn und in einem Hof-Raths- oder Justiz- so dann Cammer-Collegio und Consistorio zu bestehen.

Zu Dessau seynd die wichtigsten Stellen, geheime Räthe, Cammer-Director, Hof- und Regierungs-Räthe.

Zu Bernburg gibt es geheime Räthe, Cantzlar, Cammer-Director, Hof- und Regierungs-Räthe.

Zu Cöthen finden sich auch geheime Räthe, Cantzlare, Cammer-Præsidenten, Hof- und Regierungs-Räthe.

Zu Zerbst ist ein geheimer Rath Cantzlar, Director Consistorii, Cammer-Præsident, Hof- und Regierungs-Räthe.

§. 51.

Von dem Hof-Gericht

In dem Fürstenthum Anhalt scheinet kein Hof- oder Appellations-Gericht vorhanden zu seyn; wenigstens bezeugen die Policey-Ordnung und der Erb-Vertrag de A. 1635. daß damalen noch keines errichtet gewesen.

§. 52.

und andern Gerichten.

In den Stätten haben die Magistrate das Exercitium der Civil-Gerichtbarkeit gegen gewiße einmalige, oder auch jährliche, Recognition, es wird aber damit unterschiedlich gehalten.

§. 53.

Particular-Gerichte.

BECMANN handelt auch mit mehrerem von allerley besondern theils ehedessen in dem Anhaltischen üblich geweßten, theils noch üblichen Gerichten, als denen Botdingen oder Herren-Acht zu Zerbst, Acht-Zeiten zu Dessau; dem Volkmerodischen Land- oder Rüge-Gericht in dem Hartzgerodischen und dem Feld-Gerichte in dem Zerbstischen; es ist aber allzu particular, als daß ich mich dabey aufhalten kan.

§. 54.

Von Sportulu.

Es solle niemand mit übermäßigen Cantzley- und Urthels-Gebühren beschweret werden. Land-Tags-Absch. 1611.

§. 55.

Von der Landes- und Cantzley-Ordnung.

A. 1572. hat Fürst Joachim Ernst, mit Beystimmung der Land-Stände, eine Policey- und Landes-Ordnung publicieren lassen.

Was A. 1603. bey der Erb-Theilung deßwegen geschlossen worden, ist schon oben fürgekommen.

A. 1606. wurde verglichen: Damit Land und Leute gleich regieret werden; so wollten die Herrn Fürsten in ihrem gesammt- oder gesonderten Nahmen innerhalb 6. Monathen eine Rechtes-mäßige Landes-Ordnung publiciren und ergehen lassen, darnach sich ihre Einwohner sämtlich und sonderlich zu schicken und zu richten hätten.

Auf dem Land-Tag A. 1611. wurde geschlossen: es sollten, zu Abwendung allerhand Unordnung im weltlichen Regiment und Hausstande, zwischen damals und dem neuen Jahr, mit Rath der samtlichen Land-Stände, die sammtliche Leges sumtuariæ und Landes-Ordnung reassumiert und darauf publiciert werden.

In der Erb-Einigung des Fürstl. Hauses de A. 1635. heist es §. 8. Als vermöge der in Anno 1603. Anno 1606. und Anno 1611. aufgerichteten Fürstlichen Verträgen und Landtags-Abschieden verglichen, auch E. E. Landschafft zugesaget, daß, dem Allmächtigen GOtt zu Ehren, Unsern gesamten Landen, Leuten und Unterthanen zu gemeiner Wohlfahrt und Nuz, damit dieselbe in gleicher Form regieret werden mögen, die von Unsern geliebten Vorfahren, insonders Unsers respective geliebten Herrn Groß-Vaters und Vaters Christmilder Gedächtnus, publicirte Landes-Ordnung zu revidiren, zu erneuern, zu verbessern und zu publiciren, auf daß unsere gesammte Unterthanen sich darnach allerdings zu richten, Wir auch getreulich darüber zu halten Uns verpflichtet und aber wegen unterschiedener darseiter vorgefallener Verhinderungen sothane Publication ins stecken gerathen, gleichwol aber Uns, Krafft tragenden Landes-Fürstlichen Amts, oblieget, denen bey diesem unordentlichen Krieges-Wesen eingerissenen Aergernüssen und Unordnungen zu steuern, und hingegen wahre Gottseeligkeit und gute Ordnung in unserm gesamten Fürstenthum fortzupflanzen; Als haben Wir Uns wegen nochmaliger Revision und Errichtung einer gemeinen Landes-Ordnung nach Gelegenheit der jezigen Zeit und Läufften einer Commission, wie die Beylage sub A. besaget, verglichen; Wollen auch nicht unterlassen, nach geschehener Revision sol-

CAP. IX. §. 55.-58. solche förderlichst zu publiciren und darüber steiff und veste zu halten.

Als auch in An. 1606. vilfältig in Berathschlagung kommen, wie die in denen Fürstlichen Antheilen angestalten Regierungen zu einer Gleichförmigkeit zu bringen, bishero aber solches nicht zu Wercke gerichtet werden können; Als wollen Wir ebenmäßig Unsere Canzley-Ordnung revidiren und Uns einer Conformität so wohl in Proceß und der Canzley-Taxa, als auch in allen andern Sachen mit einander Brüder- und Vetterlich vergleichen, auch weiters in Berathschlagung ziehen, ob nicht, neben den Canzelleyen, welche in den Fürstl. Antheilen angestellet, ein Commune Judicium, nemlich ein gesamtes Hof-Gericht oder dergleichen einzurichten, welches aber im Nahmen der ganzen Fürstl. Herrschafft billich zu führen.

Fürst Ludwig hat auch würcklich obgedachte Landes-Ordnung verbessert, doch, wegen der dazwischen gekommenen Kriegs-Zeiten, ohne sonderlichen Effect.

Endlich kame A. 1666. unter dem Nahmen der samtlichen damaligen Herrn Fürsten eine erneuerte und verbesserte Landes- und Proceß-Ordnung heraus.

A. 1698. wurde auf dem Land-Tage wiederum geschlossen, daß die Policey- und Proceß-Ordnung fordersamst revidirt und verbessert werden sollte.

§. 56.

Von anderen Ordnungen. A. 1652. wurde der Ritterschafft ein Project Gesinds- und Arbeiter-Ordnung communiciert; nachdeme sie nun solche mit Fleiß durchsehen, und darbey befunden, daß sie, dem Auffsatze nach, sich füglich auf das gesammte Fürstenthum werde qualificiren lassen, über dise nicht der geringste Nutzen und eine merckliche Wohlfart aller Landes-Einwohner darauf beruhe, daß, nach dem Exempel der Benachbarten, mit selbiger Publication förderlichst verfahren werde, dannenhero denen Herrn Fürsten die gesammte getreue und gehorsame Land-stände die Aussfertigung und Publication dieses hoch-nöthigen Wercks unterthänig anheim gestellet und darum gehorsamlich gebeten; Als haben die Herrn Fürsten sich dahin untereinander freundlich vereiniget, daß solche Ordnung noch einmal durchsehen, vollends recht eingerichtet und mit derselben Publication ehestens verfahren, auch darob steiff und vest gehalten werden solle; Da sie dann auch geneigt seyen dasjenige, was die von der Ritterschafft und Stadt Zerbst unterthänig gebethen, in gebührende Acht nehmen zu lassen.

Darauf liessen samtliche Herrn Fürsten A. 1653. eine Ordnung wegen des Gesindes, der Taglöhner, Boten und Trescher ausgehen, so aber, wegen einiger nicht wohl practicabler Stücke, nicht lange in Ubung geblieben; doch ist sie A. 1666. in der Landes-Ordnung von neuem bestättiget worden.

Von anderen Fürstl. Anhaltischen Ordnungen ist mir auch noch bekannt die F. Zerbstische Medicinal-Ordnung und Apothecker-Taxa. Zerbst, 1726. 4.

§. 57.

Policey-Sachen. A. 1606. ließen die Herrn Fürsten einige ihrer Räthe nacher Warmbstorff auf gemeine Unkosten sich zusammen begeben, zu deliberiren und zu schliessen, wie in allen Hoffstädten im ganzen Lande in den Wirthshäusen ein gewisser Tax aller Essen, Speise und andern Behufs, gemacht werde, darüber dann fleißig von den Beamten solle gehalten und solche Anordnung aufs eheste ins Werck gesetzet werden.

Und auf dem Land-Tag A. 1611. wurde beschlossen: Die Herrn Fürsten sollen, mit der Land-Stände Rath, gute Ordnung anstellen, daß die Stätte mit Gersten und Brötungen versorget werden, den Vorkäuffern dadurch in allem zu wehren und zu steuren.

§. 58.

Vom Müntz-Recht. Das Müntz-Regal hat der Abbt des Anhaltischen Closters Nienburg schon von Kayser Ottens III. Zeiten her gehabt, ingleichem haben die alte Herrn von Zerbst sich dessen schon im 13den Jahrhundert bedienet, wie hievon bey BECMANN ein mehreres nachzusehen ist.

Von denen Herrn Fürsten selbsten aber findet man, daß schon von A. 1340. an in ihren Reichs-Lehenbrieffen der Müntz gedacht wird und wenigstens von A. 1376. an zu Zerbst eine eigene Fürstliche Müntze und Müntzmeister gewesen ist.

Was A. 1440. wegen dieser Müntze zu Zerbst verglichen worden, siehe unten.

§. 59.

§. 59.

Dessen Extension auf das Gold. A. 1503. 12. Febr. gabe Kayser Maximilian I. denen Herrn Fürsten zu Anhalt ein Diploma: Weil sie zwar gefreyet seyen, Müntze zu schlagen und aber die güldene Müntze in denselben Gnaden und Freyheit sonderlich nicht begriffen seye, so erlaube er ihnen, daß sie und ihre Erben, Manns-Personen, nun hinführo güldene Müntze, nehmlich Rheinische Gulden, auf der einen Seiten St. Anna, auf des Kaysers und der Chur-Fürsten am Rhein Korn, Grad und Gewicht und nicht darunter noch minder, durch erbare und redliche Müntzer, so sie zu einer jeden Zeit darzu verordnen werden, schlagen und machen lassen und damit getreulich und redlich fahren und es halten sollen, damit der Kauffmann bestehen möge und der gemeine Mann nicht betrogen, sondern gefördert werde.

§. 60.

Sorten und Gepräge. BECMANN stellet allerley Anhaltische alt und neue Müntz-Sorten in sechs und allerley dergleichen Medaillen in siben Tabellen in Kupfer für, erkläret solche auch ausführlich und beschreibet zugleich überhaupt alle Gattungen des Anhaltischen Gepräges und die im vorigen Jahrhundert auch allhier im Müntz-Wesen eingerissene Unordnungen, davon aber hier ein mehreres zu sagen zu weitläufftig fället.

§. 61.

Münz-Stätte. Von denen Münz-Stätten, so neuerer Zeiten (um der alten der Weitläufftigkeit wegen nicht zu gedencken,) im Anhaltischen gewesen, berichtet BECMANN: Als A. 1620. und 1621. sich hin und wieder in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Craise Münzen finden wollen, so hat Fürst Ludwig dergleichen nicht nur zu Cöthen, sondern auch zu Nienburg, angeleget, die jedoch, wegen der Münz-Meister und dabey interessirten Juden Treulosigkeit im Münzen, bald eingegangen. Wie dann auch nicht zu läugnen, daß der Zeit, gleichwie in den benachbarten Landen, also auch hier in dem Fürstenthum Anhalt, Sich überall in Flecken und Dörffern Heck-Münzen hervor gethan, als zu Ballenstätt, Plötzke und in dem Zerbster Antheil zu Roßlau, in dem Dorffe Mühlstätt rc. welche aber, wie billig, zerstöhret und solchem nach A. 1623. den 5. Apr. durch einstimmige Bewilligung der Fürstlichen Herren Brüder und Vettern, auf Fürst Johann Casimirs Anerbieten und Begehren, und biß auf Dero Schrifftliches Widerruffen, in der Statt Dessau die Münz-Stätte angeleget und darauf allda, nach Gelegenheit des Silbers, grossen Theils Groschen, jedoch auch Rthlr. im Namen der gesammten Fürsten zu Anhalt gemünzet worden, wovon das Haus noch vorhanden und den Nahmen der Münze führet: Wobey jedoch Fürst Augustus in Vormundschafft seines Pflege-Sohns Fürst Johannsen erinnert, daß gleichwol dessen Interesse der Münz-Statt halben darinn in Acht genommen möchte werden, sintemal Ihre Löbl. Fürstliche Vorfahren Dero Münz-Statt zu Zerbst gewidmet, solches auch allezeit auf den Münz-Probations-Tägen als ein starckes Fundament urgiret worden. Da hergegen in einem Vergleich von A. 1624. den 28. Decembr. von den Fürstlichen Herrn Vettern dahin gezielet worden: Daß Sie zwar, zu Erhaltung der Reichs-Ordnung, hinfüro in Ihrem Fürstenthum, Graf- und Herrschafften nicht mehr dann Eine Münz-Stätte halten wollten, dieselbe aber an keinen gewissen Ort gewiedmet, sondern mit allerseits Bewilligung an den Ort sollte geleget werden, da Sie zur selben Zeit der Herrschafft und dem Lande am bequemesten fallen würde, wie dann auch in dergleichen Consideration mit Fürst Johannsen A. 1652. und 63. als derselbe der Zeit das Münz-Regal zu Zerbst wieder gebrauchen wollen, ingleichen mit dessen Hochfürstlicher Frau Wittwen A. 1669. tractiret worden. Als auch nachhero das Fürstliche Bergwerck zu Harzgerode wieder in Schwang gebracht, so ist gleichfalls nach dem denen Bergwercken zustehenden Rechten eine Münz angeleget und in würcklichem Stande erhalten worden.

§. 62.

Stritt darüber. Alleine A. 1616. hat es auf dem Münz-Probations-Tag zu Leipzig Stritt gesetzt: ob die Herren Fürsten zu Anhalt eine eigene Münz-Statt, wie bißhero zu Zerbst geschehen, zu halten befugt seyen? BECMANN berichtet folgendes davon: Angesehen man vergeben wollen, daß ein Unterscheid wäre,

Cap. IX. §. 62. 63.

re, das Recht im Münzen zu haben, als welches allen Ständen des Reichs zukäme, so mit dem Münz-Regal beichnet wären und die Macht haben, eigene Münz-Stätte aufzurichten, welches nur denjenigen zukäme, so eigene Bergwercke hätten und den Churfürsten des Reichs propter præeminentiam Dignitatis, die andere aber hätten sich, vermöge Reichs-Constitution von A. 1570. an die gewöhnliche und verordnete ordinaire Münz-Stätte zu halten und müsten daselbst Ihr Silber vermünzen lassen. Ist auch dahero auf nur gedachtem Münz-Probations-Tage ausdrücklich in Vortrag gekommen, daß das Haus Anhalt zuwider den ehemaligen Abmahnungen mit dem Münzen zu Zerbst fortführe, ungeachtet sie keine eigene Bergwercke hätten, nach Innhalt und Besage der von dem General-Wardein hiebevor und noch anjetzo eingeschickten Relation daselbst, an Erz, Silber und Gold im geringsten nichts gewinnen, continuireten. Dem aber der Fürstlich Anhaltische Abgesandte und Canzlar zu Dessau D. Gottfried Müller geantwortet: Daß, ungeachtet, was der General-Wardein widrig berichtet, des Fürstlichen Hauses Anhalt Bergwerck zu Harzgerode gleichwohl etlicher massen im Schwang gienge, auch dasselbige bißher mit schweren Unkosten erhalten worden, über dem Seine gnädigste Herren fast sämtlich in andern Bergwercken baueten, wären auch ohne des jederzeit in geruhiglichem Besiz und Gebrauch des Münz-Prägens in Ihrem Fürstenthum männiglichen ungehindert gewesen, und hätten dasjenige, was sie eine Zeithero in ihren eigenen und andern Bergwercken an Silber und Gold gewonnen, und noch jährlich gewünnen, auf ihrer sonderbaren eigenen und von langen undencklichen Jahren hero zu Zerbst gehabten Münz-Statt verprägen lassen; Welches auch anjetzo noch geschehe und zwar, ob man wohl eine Zeitlang damit angehalten, fürnemlich zu Erhaltung Dero Fürstlichen Regalien, und damit derselben Land und Leute nicht ganz und gar in guter Münze bey jetziger Hauffen-weise von Tage zu Tage einschleichender bösen Münze entblösset und den Unterthanen dadurch in etwas geholffen werden möchte: Welchem nachmals Fürst Johann George in einem absonderlichen Schreiben an die Chur-Sächsische Anno 1617. nach Franckfurt an der Oder abgesandte Räthe beygefüget, daß, wann das Fürstliche Haus Anhalt schon nicht allemal Ihre Bergwercke bauete, selbiges doch nicht minder, als andere des Löblich Ober-Sächsischen Craisses Stände, so gar keine Bergwercke hätten, eine sonderbare Münz-Stätte zu haben von Altersher befugt und in quieta possessione, sonsten aber nach den Reichs- und Craiß-Ordnungen zu bequemen allerdings erbietig wäre. Dat. Dessau 27. Apr. 1617. Andere haben noch weiter hinzugethan, daß die Reichs-Constitution von Anno 1570. nie recht in Observanz gekommen, auch ohne das dieselbe nicht davon redte, daß eben die Bergwercke, daraus das Silber genommen wird, in gleichem völligen Schwang müsten gehalten, und kein ander Silber, als eben das aus den Bergwercken käme, gemünzet werden. Welches alles dann mit der Zeit so viel gewürcket, daß, wie An. 1623. abermal ein Münz-Probations-Tag zu Leipzig gehalten worden und in des General-Wardeins Relation unter andern verlesen worden, daß die gesammte Fürsten zu Anhalt Sich durch einen Revers verglichen hätten, eine Münz-Statt zu Dessau zu halten, anbey ihre Münzen Reichs- und Craiß-Ordnungen gemäß zu seyn gerühmet worden, solchem nicht nur nicht widersprochen, sondern auch die von dem Fürstlich Anhaltischen Canzler D. Schrötern præsentirte Münzmeister und Wardein den 5. Novembr. in Pflicht genommen und zur Probation mit zugelassen worden. Dergleichen auch A. 1680. auf dem Münz-Probations-Tage zu Franckfurt an der Oder geschehen, allwo von dem Fürstlich Anhaltischen Abgesandten und Canzley-Rath zu Dessau Herrn Johann Kornführer, der damalige Fürstliche Münzmeister Christoph Pflug præsentiret und den 30. Mart. vermittelst gegebenen Handschlages in Pflicht genommen worden.

§. 63.

Endlich so kan auch oben nachgesehen werden, was A. 1603. und 1635. in dem gesammten Hochfürstlichen Hause und A. 1676. Vergliche in Münz Sachen.

1676. in der F. Zerbstischen Linie wegen des Münz-Wesens verglichen worden.

§. 64.

Von Lehen- und Saal-Büchern, &c.

Jedem Herrn Fürsten haben bey der A. 1606. geschehenen Auseinandersetzung die Lehen- und Saal-Bücher, dann auch alle Register jedes Amts auf 18. oder 20. Jahren der Einnahmen und Ausgaben originaliter, wie denn auch die Gerichts-Acten, Rechtfertigungs-Sachen und Lehen-Bücher zugestellet werden sollen.

Was eben damals aber auch noch weiter wegen der Harzgerod- und Bernburgischen Acten verglichen worden; sihe oben.

§. 65.

Vom Archiv.

Was A. 1603. in der Erb-Theilung und A. 1635. in der Erbeinigung wegen des Archivs geschlossen worden, sihe oben.

§. 66.

Gemeinschafftliches Zeughaus.

A. 1603. 1. Jul. verglichen sich die Herrn Fürsten zu Anhalt, ein klein Armamentarium von Jahren zu Jahren anzurichten, dazu dann Jährlichen 300. Thaler (so von Straffen fallen möchten,) anzulegen bewilliget worden, so nachmals nach ihrer ferneren Ermäßigung dahin angewendet werden sollen. Wie dann auch die Rüst-Kammer zu Dessau, so wohl das Geschütz, so vorhanden und zu Zerbst stehe, ingemein bleiben und ins künfftige vermehret werden solle.

§. 67.

Articuls-Brieffe.

A. 1720. liesse Herr Fürst Johann August zu Anhalt-Zerbst Articuls-Brieffe abfassen, wornach so wohl Officierer als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich richten sollen, welche in LüNIGS Corp. Jur. milit. des H. Röm. Reichs p. 1217. stehen.

§. 68.

Von der Schiffarth.

Was A. 1635. von dem Hoch-Fürstl. Hause wegen der Schiffarth geschlossen worden, sihe oben.

§. 69.

Vom Fisch-Fang.

A. 1413. wurde in der Landes-Theilung beliebt, daß ein Fürst in des anderen Seen sollte fischen dörffen, wann und wo er wollte.

Ferner: wann in Fürst Woldemars und seiner Gebrüdere Antheil zwischen Fastnacht und Pfingsten Lachsen gefangen würden, sollten wechselweise sie allemal den ersten und Fürst Albrecht den anderen haben, biß diser 18. Lachse bekommen; dagegen er denen anderen Fürsten von denen auf dem Rathhaus zu Zerbst stehenden Gülden 10. Schock Groschen geben solle.

Der Lachs-Fang zu Dessau, ingleichem der Welsen, Störhren, Scholien und Lampreten, nicht weniger der Biber, in dem Zerbstischen auch der Forellen, stehen alleine der Landes-Herrschafft zu.

§. 70.

Strittigkeit zwischen Dessau und Cöthen wegen des Mühlen-Zwangs.

Um das Jahr 1728. hat sich bey dem Reichs-Hof-Rath das Fürstliche Haus Anhalt-Dessau wider Anhalt-Cöthen puncto des Mühlen-Zwangs beschweret, worauf den 27. Januar. 1728. das Conclusum dahin ausgefallen: Es sollte dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen rescribirt werden: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät aus des Dessauischen Exhibiti Adjunctis, sonderheitlich der Theilung Fürst Georgens zu Anhalt de A. 147.. und desselben Theilungs-Zetteln de eodem An. ingleichem dem A. 1497. zwischen Fürst Rudolph und Woldemar errichteten und weiters consentirten Kauff-Brief, nicht weniger dem Vergleich de A. 1544. und 1563. wie auch der Brüderlichen Theilung de Anno 1603. (woselbst die Mühl-Nutzungen des Amts Dessau allein auf 2556. Rthlr. 7. Gr. angeschlagen worden) ferners, denen vor- und nachgefolgten Reversalien, gepflogenen Gerichtlichen Handlungen, Judicatis und verbindlichen Agnitionen, so viel zu ersehen vorkommen seye, daß, nebst andern Beweg-Ursachen, um die auf der Saale und Mulde im Dessauischen und Bernburgischen seyende, einen grossen Aufwand erfoderende Haupt-Mühlen zu Nutzen des dortigen Landes, in aufrecht gemeinnutzigem Stand besser zu conserviren, keine Neben-Mühlen erbauet, vielmehr aber die Unterthanen, in specie die Cöthnische, mit ihrem Mahlen an die Dessauische Mühlen gewiesen und dahin mit Nachdruck angehalten werden sollen, deme aber Fürstlich-Cöthnischer Seits dergestalten zuwider gehandelt worden, daß man nicht nur selbst in denen Amts-Dörffern verschiedene Mühlen (wie dann noch im leztverwichenen Jahr vor der Stadt Cöthen eine Mühl aufgerichtet worden,)

anzu-

CAP. IX. §. 70.-75.

anzulegen, sondern auch gar vielen dero Vasallen die Concession wiederfahren zu lassen, mehrere Mühlen in ihren Dörffern aufzuführen, kein Bedencken gemacht habe, also daß hiedurch die Unterthanen, welche sonsten in Dessau mahlen müssen, gänzlich von denen Dessauischen Mühlen abgezogen, mithin die Dessauische Erb-Portion um viele 1000. Rthlr. vernachtheiliget worden. Diesem allem nach, zumalen weiterem Schaden vorzubiegen, anbey denen uralten Verträgen, Theilungs-Recessen und reciprocirlichen Verbindungen die gehörige Würckungen beyzubehalten; so wollten Kayserliche Majestät den Impetratischen Herrn Fürsten dahin erinnert haben, die wider die dißfalls vorhandene obangezogene Conventiones und ohne Deßauische Einwilligung oder wider desselbigen Fürstlichen Hauses Willen aufgestellte Mühlen wieder hinweg zu thun, mithin alles in den Stand, wie mehrberührte Familien-Recesse es gesetzet wissen wollen, herzustellen, auch, wie solches geschehen, oder, aus was Ursachen es nicht geschehen könne, sub termino duorum mensium Kayserlicher Majestät anzuzeigen.

A. 1728. 16. Nov. aber wurde ex officio eine Kayserliche Commission, sumtibus partium communibus, auf den Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst erkannt und demselben rescribirt: Es wäre Kayserlicher Majestät sehr unangenehm gewesen zu vernehmen, daß zwischen des Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau einiger seiner Land-Stätte, Sandersleben, Jesnitz und Raghune an einem, dann dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen andern Theils, in puncto des Mühlen-Zwangs des Commercii und sonsten verschiedene Irrungen und Mißverständnisse entstanden seyen: Gleichwie aber allerhöchst gedachte Jhro Kayserlichen Majestät allergerechteste Intention zuförderst dahin gienge, auf ein oder andere Weise in der Kürze gedachte Irrungen die Abhülffe zu geben; also tragen dieselbe zu solchem Ende Dero Kayserliche Commission dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst auf, Autoritate Cæsarea zu suchen, wie beyde strittige Theile in der Güte völlig auseinander gesetzt werden könnten, in dessen Entstehung aber jeden mit seinen Fundamenten genüglich anzuhören, demnächst, nach geschöpffter sattsamer Erkundigung, die allerseitige Verhandlungen und Protocollen mit angehängtem räthlichen Gutachten fördersamst einzuschicken.

§. 71.

Forst- und Jagd-Sachen.

In der A. 1413. getroffenen Erb-Theilung wurde beliebt, daß ein Theil in des anderen Försten sollte jagen dörffen, wann und wo er wollte; Die neuere aber lauten anderst.

§. 72.

Vergleich wegen des Holzes.

Wann ein- oder anderer unter Uns Gebrüdern Holz zu Mühlen und anderen Gebäuden, wie dann auch Brennung bedarff, so er aus seinem Antheil nicht habhäfftig seyn könnte, so soll aus den nächst-angelegenen Geholzungen, da es verhanden, dem manglenden Theil solches williglich um gebührliche Zahlung und Kauff vor andern gefolget, und also auch mit dem Getreydig-Kauff und andern Dürfftigkeiten unter Uns gehalten werden, heißt es im Vergl. d. d. 1606. 7. Aug.

§. 73.

Stritt zwischen Cöthen und Dessau wegen Brennholzes.

Um das Jahr 1728. hatte der Herr Fürst zu Cöthen bey dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß wider den Herrn Fürsten zu Dessau wegen vorenthaltenen Brennholzes und wurde den 15. Jul. d. A. die Dessauische Paritions-Anzeige, als unzulänglich, verworffen und Paritoria plena, cum extensione ad nova, erkannt.

§. 74.

Jagd-Gerechtigkeit.

In dem Anhaltischen hat keine Commun noch Privat-Person die Jagens-Gerechtigkeit, wohl aber die von Adel und andere, so ins besondere damit beliehen werden.

§. 75.

Von Bergwercken, rc.

Was A. 1635. wegen der Bergwercke verglichen worden seye? haben wir schon oben vernommen; ingleichem ist bey der Münz-Materie zerschiedenes davon berührt.

Die Herrn Fürsten haben auch denen Bergwercken zu unterschiedenen Zeiten allerley Freyheiten ertheilet, deren Specification zum Theil unten aus denen Diplomatibus zu ersehen ist.

Von denen Harzgerodischen Bergwercken berichtet der Herr von ROHR: Die F. Häuser Dessau und Cöthen sollen sich

von

von denen hiesigen Bergwercken auf gewisse Jahre los gesagt haben, das F. Haus Zerbst hingegen ist beständig bey seinen Rechten gebliben und wird auch alles unter Zerbster und Bernburger Superiorität ausgefertiget.

Nicht nur aber die Bergwercke gehören denen Herrn Fürsten, sondern auch die blosse Stein-Brüche und ist denen privatis nur erlaubt, sich derselben auf eine gewisse Distanz zu gebrauchen, was in dem Bernburgischen darunter ist, gehöret der Herrschafft.

§. 76.

Herren-Brauen. In dem Vergleich d.d. 1606. 7. Aug. behielten sich die Herrn Fürsten samtlich die Herren-Brauen, wie es allezeit von ihren Vorfahren herkommen, vor, also daß ihnen wie gebräuchlich, von einem jeden Wispel Gersten, drey Faß Bier müssen geliefert werden.

§. 77.

Huldigungs-Formuln. A. 1606. wurde die Huldigungs-Formul derer Unterthanen, mutatis mutandis, also verglichen:

Ich N. N. gerede, gelobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst, rc. M. G. Landes-Fursten und Herrn, und S. F. G. Leibes- und Lehens-Erben, und so lange der Stamm und Linea an männlichen Lehens-Erben vorhanden, dann wann derer nicht mehr am Leben, alsodann und nicht ehe, dem auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herrn Augusten, Herrn Rudolphen und Herrn Ludwig, Gebrüderen, Fürsten zu Anhalt, rc. und deren männlichen Leibes-Erben und so lange sich eine jede Linie erstrecket, treu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihrer F. G. Frommen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil nach meinem höchsten Vermögen und äusserten vorkommen, und da ich zu kehren und abzuwenden nicht wüste noch vermöchte, solches nicht verhalten, sondern vermelden und anzeigen soll und will, Ihro Fürstliche G. auch nach meinem höchsten Verstande, da ich dazu erfordert, rathen. Ob auch Ihro Fürstl. G. von Landen und Leuthen gedrungen, will ich meinen höchsten und äussersten Vermögen nach, verhelffen, S. F. G. dasselbige wiederum zu erhalten und mich allenthalben, als einem getreuen Lehenmann und Landes-Unterthanen eignet und gebühret, erzeigen, so wahr mir GOtt helffe und sein Heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

Die Huldigungs-Notel für das Amt Plözkau wurde A. 16 . also zwischen denen Herrn Fürsten verglichen: Wir N. N. gereden, geloben und schwören, als von den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburgk und Zerbst rc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn, Wir Unserer Eyd und Pflicht, damit Wir Ihrer F. Gn. verwandt gewesen, erlassen, und an den auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Fürsten zu Anhalt, unsern auch gnädigen Fürsten und Herrn, verwiesen worden, daß wir demnach J. F. G. deroselbigen Erben, so lange derselbigen Linie lebet, und dann, wann die nicht mehr am Leben, welches doch GOtt lange verhüten wolle, Fürst Christian und desselben Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und allererst in Mangelung derselben, den auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herrn Rudolphen und Herrn Ludwigen, und Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben, und so lange sich eine jede Linie erstrecket, treue, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihrer F. F. F. G. G. G. Frommen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil, nach unsern höchsten und äussersten Vermögen, vorkommen, und da wir die zu kehren und abzuwenden nicht wüsten noch vermöchten, solches nicht verhalten, sondern vermelden und anzeigen sollen und wollen. Ob auch Ihre F. G. von Land und Leuten gedrungen, wollen wir, unsern höchsten und äussersten Vermögen nach, verhelffen, S. F. G. dasselbige wiederum zu erhalten und allenthalben, als getreuen Unterthanen eignet und gebühret, uns bezeigen, so wahr uns GOtt und sein Heiliges Wort helffe.

§. 78.

Stritt wegen der Als Fürst Johann zu Zerbst die Regierung

Huldigung zwischen dem F. zu Zerbst und der Statt Zerbst.

gierung antrate, ware er mit der Statt Zerbst wegen der Religion und Privilegien in einige Weiterungen verwickelt, derentwegen die Statt nicht huldigen wollte. Es liesse aber Kayser Ferdinand III. im Jahr 1643. den 3. Mart. einen Befehl an alle und jede im Zerbster Antheil gesessene von Adel, Ritter- und Landschafft, ingleichem Burgermeister, Rathmannen, Burger, 2c. ergehen, ihne, als ihren rechten Herrn, zu ehren und zu halten, ihme die Lehens-Pflicht und Huldigung zu leisten, seinen Geboten und Verboten nachzuleben, 2c. so ergienge auch den 16. Mart. ein Kayserlicher Befehl an die F. Herrn Vettern und auf Chur-Sachsen wurde ein Protectorium erkannt, ihme auf allen Fall die Hand zu bieten, damit er zu seinem gehörigen Land mit Ruhe gelangen und davon nicht länger möge abgehalten werden, worauf die Huldigung geleistet wurde.

§. 79.

Stritt zwischen Cöthen und Dessau deßwegen.

A. 1731. beklagte sich der Herr Fürst zu Cöthen bey dem Reichs-Hof-Rath über den Herrn Fürsten zu Dessau, puncto turbationis homagii, erhielte auch den 30. Mart. ein favorables Rescript und den 15. Sept. 1732. ein Rescriptum paritorium, jedoch wurde dem beklagten Herrn Fürsten vorbehalten, wegen der angegebenen gegentheiligen Contraventionen derer Recesse seine Jura in separato auszuführen.

§. 80.

Harzgerodische Appellation nach Aschersleben.

Die Statt Harzgerode hat ehedessen nach Aschersleben appelliert; alleine An. 1503. 1538. und 1551. verordneten die Herrn Fürsten, weil Aschersleben sich nun zum Fürstenthum Halberstatt halte, so solle solche Erholung des Urthels und Beruffung, zu welcher Zeit und so offt es noth seyn werde, bey dem Hof-Gericht des Fürstenthums zu Anhalt, oder, wo das nicht ganghafftig oder verordnet seyn würde, bey der Canzley oder Cammer angesucht und erhohlet werden, es wäre dann, daß Aschersleben wiederum an Anhalt käme, so solle solche Erholung und Beruffung bey der Statt Aschersleben wiederum seyn und bleiben.

Als Plözkau an Herrn Fürst August überlassen wurde, geschahe es mit dem Beding, daß die Unterthanen über ihre gewöhnliche und determinirte Servitia nicht beschweret, sondern, vermöge Land-Tags-Abschiedes de An. 1611. verschonet und in acht genommen werden.

§. 81.

Land-

Von denen sonst hieher gehörigen Land-Steuer-Sachen wird in folgendem Capitel bey der Materie von der Landschafft, als welche hiebey am meisten interessieret ist, gehandelt werden.

§. 82.

und andere Steuren, auch Accise.

Uber dise allgemeine Land-Steuren seynd hin und her noch andere Abgaben eingeführet, und zwar ohne Bewilligung des Hochfürstl. Hauses oder Landes. So ist die Accise A. 1700. zu Zerbst und An. 1708. zu Cöthen eingeführet worden.

Was es aber A. 1711. wegen des im Cöthnischen eingeführten neuen modi collectandi zwischen Bernburg und Cöthen für Stritt gesetzt, haben wir oben bey der Materie vom Seniorat vernommen.

§. 83.

Schoß, Urbede, 2c.

BECMANN handelt auch mit mehrerem von dem im Anhaltischen üblichen Schoß und Orbete, oder Bete und Uhrbede, von dem Bernburgischen Frohn-Pfenning und Fahr-Zins, dem Dessauischen und Sanderslebischen Frohn-Pfenning, dem Zerbstischen Merteus-Pfenning, u. s. w.

§. 84.

Zerbster Geleits-Geld.

A. 1417. bewilligte Kayser Sigmund Fürst Albrechten zu Anhalt, damit er die Strassen um Zerbst desto besser sicher halten möge, von jedem Fuder Bier, das man aus der Statt Zerbst führet, zwey Böhmische Groschen zu Geleit zu nehmen und die in seinen Nutzen zu kehren; doch sollen die der Cron Böhmen, auch denen Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg Angehörige und in ihren Landen gesessene von disem Geleit-Geld befreyet seyn.

§. 85.

Stritt deßwegen.

Die Statt hat aber nicht geruhet, biß diser Zoll A. 1440. durch Marckgraf Friderichs Ausspruch abgethan worden, welches auch Ertz-Bischoff Friderich Anno 1460. in seinem Ausspruch bestätiget hat.

Zwar haben Anno 1547. bey dem Kay-

Kayser die Herrn Fürsten Johann Georg und Joachim um dessen Erneuerung und ein ander Æquivalent für die Statt Zerbst angehalten, es ist aber nichts darauf erfolgt. CAP. X. §. 1. 2.

Zehendes Capitel.

Von der Herrn Fürsten zu Anhalt Land-Ständen und Unterthanen, und deren Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Der Land-Stände Classen.
§. 2. Ober-Directorium.
§. 3. Unter-Director.
§. 4. Ausschuß.
§. 5. Engerer.
§. 6. Grösserer.
§. 7. Deren Ersetzung.
§. 8. Landschaffts-Bediente.
§. 9. Land-Täge.
§. 10. Wann zu halten?
§. 11. Ausschreibung.
§. 12. Ort.
§. 13. Proposition, &c.
§. 14. Puncta deliberanda in Steuer-Sachen.
§. 15. Land-Tags-Abschiede de A. 1611.
§. 16. Und 1652.
§. 17. Land-Tags-Unkosten.
§. 18. Letzter Land-Tag.
§. 19. Vergliche, 2c. wegen der Land-Täge.
§. 20. Land-Rechnungs-Täge.
§. 21. Historie der Land-Steuer biß 1603.
§. 22. Acta A. 1603.
§. 23. A. 1606.
§. 24. A. 1611.
§. 25. A. 1635.
§. 26. und A. 1652.
§. 27. Reichs-Tags-Acta A. 1654.
§. 28. Neues Schuld-Buch.
§. 29. Cöthnischer Vergleich, wegen der Landschafft-Schulden.
§. 30. Steuer-Fuß und Rolle.
§. 31. Steuer-Stritt zwischen Cöthen und dem von Biderse.
§. 32. Zwischen Bernburg und der Bernburgischen Ritterschafft.
§. 33. Zwischen den Land-Ständen und Zerbst.
§. 34. Landes-Freyheiten.
§. 35. Landes-Beschwerden de A. 1652.
§. 36. Der Land-Stände Klagen gegen Zerbst.
§. 37. Klagen der Land-Stände gegen die sämtliche Herrn Fürsten de A. 1726.
§. 38. Landes-Religion.
§. 39. Adeliche Familien im Anhaltischen.
§. 40. Adels Unterschied.
§. 41. Und Freyheiten.
§. 42. Von Ritterschafftlichen Erbschaffts-Sachen.
§. 43. Von ihren Frohn-Diensten.
§. 44. Freyheiten der Räthe in Stätten.
§. 45. Harzgerodisches Legat für die Armen.
§. 46. Strittigkeiten mit der Statt Zerbst.
§. 47. Stritt zwischen dem Herrn Fürsten zu Dessau und seinen Unterthanen zu Gröbzig.
§. 48. Neue Strittigkeiten zwischen Ihme und seinen Unterthanen.
§. 49. Stritt zwischen Jesniz, 2c. und dem Herrn Fürsten zu Cöthen.
§. 50. Stritt zwischen Sandersleben und dem Herrn Fürsten zu Cöthen.
§. 51. Stritt zwischen der Statt Bernburg und denen Herrn Fürsten zu Bernburg und Cöthen.

§. 1.

Der Land-Stände Classen.

Die Land-Stände in dem Fürstenthum Anhalt bestehen aus: 1. Prälaten, 2. Freyherrn und Ritterschafft, 3. denen Stätten.

BECMANN sagt zwar nur von der Ritterschafft und Stätten; alleine obige Classen stehen deutlich in dem Land-Tags-Abschied de A. 1652. und ist mit denen Prälaten wohl auf Gernrode und die Commenthurey zu Büren gesehen, obwohlen de facto weder eine noch die andere auf Land-Tägen erscheinen mag.

§. 2.

Ober-Directorium.

Der Senior des Hochfürstlichen Hauses ist Ober-Director der Landschafft, der gleichwol hiebey nicht anderst, und sonderlich in wichtigen das ganze Land betreffenden Dingen, als mit vorheriger Communication und Concurrenz derer anderen drey Regierenden Fürsten, durch die

CAP. X. §. 3-12.

zwey in gesammter Pflicht stehende Räthe agiret oder handlen lässet.

Ordentlicher Weise aber betrifft dises Ober-Directorium das Landschafftliche Schulden-Werck und gibt darinn der Land-Tags-Abschid von A. 1611. klare Maaß.

Was wegen desselben A. 1676. in der F. Zerbst- und A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie verglichen worden, sihe oben.

§. 3.

Unter-Director.

Den Unter-Directorem, welcher aus der Ritterschafft ist, hat der Herr Director mit Beliebung, auch Zuziehung der übrigen Herrn Fürsten, der Ausschüsse und der Landschafft zu constituiren.

Sein Amt betrifft ebenfalls meistens das Landschafftliche Schuldenwesen; davon hernach ein mehreres.

§. 4.

Ausschuß.

Die Landschafft hat einen grösseren und kleineren Ausschuß.

Beede Ausschüße wurden A. 1611. erstmals angeordnet, wie davon und von ihrem Amt und Pflichten hernach auch ein mehreres zu vernehmen seyn wird.

Der Engere Ausschuß thut dem Grösseren Rechnung und diser quittieret jenen und den Land-Rentmeister.

§. 5.

Engerer.

Der Engere bestehet aus Acht Personen, welche seynd der Unter-Director, drey Land-Räthe aus der Ritterschafft und die vier älteste Burgermeister der vier Residentz-Stätte.

§. 6.

Grösserer.

Der grössere Ausschuß aber bestehet aus zwanzig Personen, als zwölfen von Adel und Acht Burgermeistern, nemlich aus jeder Fürstlicher Residenz zwey.

§. 7.

Deren Ersetzung.

Wann ein Abgang bey dem grossen oder kleinen Ausschuß vorfiele, sollen dieselbe alsobalden bey dem nächstkommenden Rechnungs-Tag durch den Herrn Directorem, mit Beliebung der anwesenden Herrn Gebrüdere und Ausschusses wiederum ersetzet werden. Land-Tags-Abschied 1611. Und zwar schlagen die Stände die Personen für, die Herrschafft aber confirmieret sie.

§. 8.

Landschaffts-Bediente.

Die Landschafft hat auch einen Land-Rent-Meister, Syndicum und Land-Rent-Schreiber.

Der Land-Rentmeister erhebt die Tranck-Steuren und Contributiones im ganzen Fürstenthum, gibt solche nach denen Landes-Schlüssen aus und verrechnet sie.

Der Syndicus gehet der Landschafft mit seinem Rath an die Hand und expediret dasjenige, so bey denen Land- und Land-Rechnungs-Tagen, auch sonsten in Landschaffts-Sachen vorfället.

§. 9.

Land-Täge.

Um das Jahr 1500. etliche vierzig wurden, wegen damaliger beschwerlicher Religions-Kriegs-Läuffte, erstmals Land-Täge gehalten und zählet man derselben biß 1598. ohngefähr achte und im 17den Jahrhundert von 1603. bis 1698. sechse.

§. 10.

Wann zu halten?

Auf dem Land-Tag A. 1698. wurde beschlossen, daß, bey erheischenden Conjuncturen und erheblichen Landes-Angelegenheiten, nach verflossenen zwölf Jahren, ein anderer Land-Tag ausgeschrieben werden solle.

Es ist aber nachhero darüber gestritten worden: ob daraus folge, daß alle zwölf Jahre Land-Täge müßten gehalten werden?

Was es A. 1726. wegen nicht erhaltender Ausschreibung eines Land-Tages für Beschwerden gesetzet? werden wir besser unten vernehmen.

§. 11.

Ausschreibung.

Die Ausschreibung eines Land-Tages geschiehet von denen sämtlichen Regierenden Herrn Fürsten, wann der Herr Senior ihre Einwilligung hierzu erlanget, welcher ihnen auch zugleich die Puncta deliberanda eröffnet, darüber jeder seine Meinung entdecket und, daferne ihme noch mehr dergleichen Deliberanda beygehen, sie hinzuthut. Und so vergleichet sich der Herr Senior auch mit ihnen wegen der Zeit.

§. 12.

Ort.

Der Ort der Zusammenkunfft kommt auf das Beliebe der Herrn Fürsten an. Ehedessen wurden die Land-Täge theils zu Zerbst, theils zu Dessau gehalten, nach der Theilung aber gemeiniglich in des Herrn Senioris Residentz, als A. 1603. 1611. 1616. zu Dessau 1628. und 1638. (weil zu Plötzkau keine Gelegenheit ware,) zu Bernburg, A. 1652. und 1687. zu Dessau und 1698. zu Bernburg, doch haben sich die andere

Herrn

Herrn noch das letzteremal verwahret, daß sie nicht an die Residentz des Herrn Senioris gebunden seyn, sondern nach jedesmaligen Umständen und Bequemlichkeit den Ort erwählen wollten.

§. 13.

Proposition, &c.

Die Land-Tags-Proposition geschiehet auch in der samtlichen Regierenden Herrn Nahmen, die Memorialien werden an sie insgesammt gerichtet und der Land-Tags-Abschied wird auch also abgefasset und unterschriben.

§. 14.

Puncta deliberanda in Steuer-Sachen.

BECMANN sagt: Die Deliberationes über das Contributions-Wesen belangen eigentlich die in dem Land-Tags-Schluß von A. 1652. enthaltene vier Fälle, als 1. die Prinzeßin-Steuren, 2. Reichs- und Craiß-Anlagen, 3. wenn ein Fürst von Anhalt gefangen würde, 4. eine extraordinaire Landes-Verheerung.

Es wird auch auf denen Land-Tagen mehr nicht als das Bedürffnus in denen Casibus reservatis und wie vil etwa darzu vonnöthen, auch was jedem Fürstlichen Antheil, weil sie ungleich, davon zukomme, überlegt. Den Modum aber, wie die insgesammt beliebte Summen aufzubringen, und wie solcher dem Lande am erträglichsten eingerichtet werden möge, behält sich ein jeder Herr in seinem Lande bevor, und gestehen darin, wie auch sonsten in dem Jure Collectandi, die Herrn Vettern einander keine Gesamtung zu, sondern es gebrauchet sich ein jedweder seines Rechtes, wie er es seiner Convenienz gemäß befindet.

§. 15.

Land-Tags-Abschiede de A. 1611.

Unter denen Land-Tags-Abschieden seynd sonderlich etliche merckwürdig, forderist nemlich der de A. 1611. mittelst dessen die Landschafft sich in ihr dermaliges Systema begeben hat, auch das Steuer- und Schulden-Wesen erstmals recht reglieret worden ist, wie hernach mit mehrerem zu sehen.

Und so wird auch unten fürkommen, wie dieser Land-Tags-Abschied zwar An. 1652. in einigem geänderet, übrigens aber von neuem bestättiget worden ist.

§. 16.

Und 1652.

Von dem Land-Tags-Receß de An. 1652. meldet BECMANN: es habe das Ansehen gehabt, als wenn er von den vorigen und insonderheit von dem von Anno 1611. abträte, weßhalb auch die Statt Zerbst den 20. Decembr. desselben Jahrs dawider protestiret; Ihre Kayserliche Majestät hergegen haben selbigen A. 1653. 28. Maj. confirmiret und der Statt anbefohlen, sich demselben in allen Clausuln gemäß zu verhalten und zu bequemen.

CAP. X. §. 13-20.

§. 17.

Land-Tags-Unkosten.

Die Unkosten des Land-Tags A. 1611. wurden, weil dieselbe damals in keinen richtigen Anschlag konnten gebracht werden, vom Vorrath der damaligen Rechnung genommen und abgetragen.

Was aber A. 1652. deßwegen verglichen worden, werden wir hernach vernehmen.

§. 18.

Letzter Land-Tag.

Der letzte Land-Tag ist A. 1693. zu Bernburg gehalten worden, worauf wegen der Onerum publicorum unterschiedene Verfassungen gemacht, das neue Landschaffts-Schuld-Buch autorisiret und zum Fundamental-Document der Landschafft-Schulden gesetzet und wegen der Policey- und Process-Ordnung geschlossen worden, daß solche fordersamst revidiret und verbessert, ingleichen, daß nach erscheinenden Conjuncturen und erheblichen Landes-Angelegenheiten über 12. Jahre ein neuer Land-Tag sollte gehalten werden. rc.

§. 19.

Vergliche, rc. wegen der Land-Täge.

Was endlich A. 1676. in der F. Zerbstischen Linie von Land-Tags-Sachen verglichen, auch von denen Herrn Fürsten Victor Amadé zu Bernburg und Wilhelm zu Harzgerode in ihrem resp. Testament und Pacto gentilitio dißfalls verordnet, aber auch durch den Familien-Vertrag de A. 1687. wiederum revociret worden, haben wir schon oben vernommen.

§. 20.

Land-Rechnungs-Täge.

Es seynd auch noch ausser den Land-Tägen absonderliche Land-Rechnungs-Tage, welche gemeiniglich alle drey Jahr pflegen gehalten zu werden, und wird darauf von dem Land-Rentmeister die Rechnung so wohl denen Fürstlichen, als auch Landschaffts-Deputirten (welche beyderseits aus allen Fürstlichen Antheilen genommen

CAP. X. §. 21-23.

nommen werden,) abgeleget; Gefällt es dabey der sämtlichen Hoch-Fürstlichen Herrschafft, so können auch andere Puncta dem Engern und Grössern Ausschuß proponiret und in Deliberation gezogen werden.

A. 1606. 7. Aug. wurde beschlossen: Die Ausschuß- und Land-Rechnungs-Täge sollten die (nach der damaligen Landschaffts-Verfassung,) noch währende 5. Jahre auf benennte Zeit gegen Dessau gelegt, die Rechnung und Handlungen auf Fürst Johann Georgen Schloß gehalten und geleistet werden, die Anwesende aber mit ihrem Gesinde im Gasthofe, wo es ihnen am bequemsten, sich zumahlen verdingen und durch den Land-Renthmeister vom gemeinen Werck die Auslösung geschehen, wie denn auch der letzte Amts-Rechnungs-Tag zu Nienburg auf gemeine Unkosten zu halten es billig ist.

§. 21.

Historie der Land-Steuer bis 1603.

A. 1565. ist bey Lebzeiten Fürst Joachim Ernsts und Fürst Bernhards, wegen der Fürstl. Herrschafft Schulden eine Zusammenkunfft gehalten und zu Tilgung derselben die Steuer-Anlage eingeführet worden, welche A. 1572. auf dem Land-Tag zu Zerbst bis A. 1578. auf dem Land-Tag zu Dessau A. 1579. aber noch weiter auf 12. Jahr prorogiret und A. 1589. in etwas erhöhet worden ist.

§. 22.

Acta An. 1603.

A. 1603. überliessen die Herrn Fürsten zu Anhalt ihrer Landschafft ihre Fürstl. Cammer-Güter und Aemter Zerbst, Lindau, Roßlau, Koßwigk, Warmbsdorff, Ballenstätt, Nienburg, Freyleben, Sandersleben, Plözkau, Wolffen, Cöthen, Grossen-Alsleben und Gernrode von Johannis Baptistä 1603. bis wiederum dahin 1611. zu nuzen und zu gebrauchen, welcher Aemter Einkommen auf 56000. Thlr. berechnet wurde; davon sollte die Landschafft denen Herrn Fürsten zu ihrem Unterhalt 40000. Rthl. bezahlen, von denen übrigen 16000. aber, wie auch der Land- und Tranck-Steuer, sollten die gemeine Schulden abgetragen werden. Was aber in der Erb-Theilung damals wegen des verhofften Uberschusses verglichen worden, sihe oben.

§. 23.

A. 1606.

Alleine A. 1606. äusserte sich, daß biß dahin mehr nicht als 25628. Thl. 3. Gr. Schulden abgestossen waren, weil man dem Kayser und Chur-Brandenburg zerschidene Anlehnungen gethan hatte, allerley zufällige Gastungen und Eingriffe, jedoch mit Fürstlicher Bewilligung, vorgeloffen waren, auch die Aemter wegen der wohlfeilen Jahre und gefährlichen Zeiten nicht so vil getragen, als sie angeschlagen worden, vil Getreid wegen des wohlfeilen Kauffs in Vorrath ligen gebliben, u. s. w.

Es wurde dahero beliebt, daß, nach inzwischen erfolgter Erbtheilung, jeder Herr seinen Landes-Antheil antretten, jedoch dises der Landschafft Einnahm und ganzem aufgetragenen Werck die noch 5. währende Jahre im geringsten nicht abbrüchig noch schädlich, sondern, dieweil der Landschafft Einnahmen auf zwey Haupt-Puncten und Articuln, als der bewilligten Land- und Tranck-Steuer, dann derer ihnen zugeschlagenen Aemtern und auf 56000. Thl. jährlich Einkommen geachtet, beruhete, von welchen ihren Einnahmen sie den Herrn Fürsten 40000. Thaler jährlich zu ihrem Unterhalt geben und reichen müssen; So solle die Landschafft nochmals die Land- und Tranck-Steure für sich, wie vor geschehen, Inhalt des Land-Tages-Abschiedes bewilliget, einnehmen und zu des gemeinen Wercks Ausgaben ankehren und wenden, und bey jezo Annehmung der Herrschafft der 40000. Thl. Fürstl. Deputats befreyet seyn. Und demnach die Aemter auf 16000. Thaler höher dann die 40000. Thaler angeschlagen, so soll ein jeder der vier Herrn Brüdere, als Fürst Hanns George, Fürst Christian, Fürst Rudolph und Fürst Ludwig, pflichtig seyn, jährlich mit zwey Terminen, als Ostern nechstkommenden 1609. Jahres 2000. Thl. und folgenden Michaelis auch 2000. Thaler in die Land-Rentherey einantworten und bezahlen und solches an gangbarer Reichs-Münze, jeden Thaler zu 24. Silber-Groschen gerechnet. Damit auch die Landschafft dessen desto baß versichert, bey den Herrn Fürsten nicht lange annoch Mühe thun und Säumniß zu befahren, so wollen sie derer 4000. Thlr. halbe bemeldte Landschafft an ein gewisses Amt, daraus sie dieselben mächtig, verweisen, inmassen sie sich mit ihro deßwegen sonderlich vergleichen wollen.

Wegen

CAP. X. §. 24.

Wegen der Steuer-Reste wurde damals geschlossen: Die Zeit der noch 5. jährigen währenden Steuer wollen und sollen die Herrn Fürsten ein jeder mit Fleiß daran seyn und darüber halten, daß die Steuer-Resta ohne einige Säumniß eingebracht, wider die säumende, die Fürstl. Beamten, Directoren, Räthe in den Städten und Richter in den Dörffern mit schleuniger Hülfe verfahren, darwider die Justitien-Räthe nichts zu gebieten, sondern als ein abgesondert Werck sich dessen gäntzlichen entschlagen, entäussern und enthalten und die obengedachte damit auf ihrer Verantwortung gebahren lassen sollen.

§. 24.

A. 1611. A. 1611. aber liessen die Herrn Fürsten denen Land-Ständen allerley Ursachen fürtragen, warum sich das Schuldenwerck gehemmet und den gewünschten Effect, laut des A. 1603. aufgerichteten Land-Tags-Abschiedes, nicht erreichen können, dabey an die Landschafft gesinnende, ihnen für dißmal noch unterthänig beyzuspringen, unter die Arme zu greiffen und das angegebene Schuldenwerck auf sich zu nehmen, mit der Land- und Tranck-Steuer ferner zu continuiren und die Schulden davon abzutragen.

Ob nun zwar allerley Einreden und bewegliche Beschwerungen von denen Land-Ständen dagegen eingewendet worden, so haben sie doch endlich, auf anderweite gnädige Erinnerung, insonderheit aber, nachdeme die Herrn Fürsten sich wegen der Religion und anderer Landes-Freyheiten gnädig erkläret und verpflichtet gemacht, darein bewilliget, wie folgende Formalien des Land-Tags-Abschieds lauten:

Daß sie die angegebene Schulden in neuen Schuld-Büchern, von Uns und ihnen authorisiret und benennet, von uns ab- und auf sich nehmen, zu rechter gebührlicher Zeit verzinsen und an Capitalien abtragen, darzu sie die biß dato gutwillig gerichte Land- und Tranck-Steuren biß zu Ablauffung des Wercks auch unweigerlich reichen und geben wollten; Und sollen nicht alleine sothane angenommene Steuren nirgends anders wohin, dann zu Ablegung vorberührter Schulden, angewendet werden, auch die Fürstl. Herrschafft mit Ihrer Fürstl. Gnd. Aembtern so wohl die Ritterschafft und Städte vor ihre Unterthanen und Bürger, für diese Steuren also hafften, daß dieselbe als fixa, vermöge der alten vor diesen auffgerichteten Rollen und wie dieselben ins künfftige verbessert werden möchten, bestimmtes Terminis unsäumlichen einkommen; Dadurch auch das Landschafft-Werck in esse erhalten werden möge; Sondern es sollen und wollen auch hierüber die Fürstliche Herrschafft, Ritterschafft und Stände, sambt und sonders, nach aller Müglichkeit, die armen Unterthanen jedes Orts so weit in acht nehmen, daß sie ohne sonderbare übermäßige Beschwerung ihre Steuren entrichten und wegen Hinderung an ihrer Nahrung und Gewerb sich der Steuren zu verweigern nicht Ursachen mit Fug anziehen können. Und zu füglicher Verrichtung dieses Wercks seynd von uns und ihnen der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Georg Fürst zu Anhalt, Unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Freund-Brüderlich und respective unterthänig bittlich vermocht, die Direction dieses Schulden-Wercks auf sich zu nehmen, einen Unter-Directoren Ihro Lbd. mit freundlicher Beliebung, auch Zuziehung der Herren Brüder, der Ausschüsse und Landschafft zu constituiren, deme dann auch zum grossen Ausschuß nachfolgende Personen, nehmlich Heinrich Stammer, Joachim von Beltzigk, Heinrich und Albrecht von Wütenau, Adrian Arndt Stammer, Christoph Siegmund von Bülau, Burghardt von Erlach, Ludwig Heine, Augustus Ernst Heiser, Joachim Ernst von Lattorff, Levin von der Schulenburgk, Ernst von Wulffen und Ernst von Freybergk, von den Städten Friedrich Hammel, Peter Ruel, Bürgermeister zu Zerbst, Christoph Richter und Johann Weiser, Bürgermeister zu Bernburgk, Johann Berendt und Lucas Brumbey, Bürgermeister zu Cöthen, Wendlinus Lauterbach und Vollrath Hoppach zu Dessau; Zum kleinen Ausschusse, Churt von Börstet, als Unter-Directorem, Jobst Schilling, Ernst von Kötschau und Christoph von Krosigk, aus den Städten Jacobus Gregorius

CAP. X. §. 24.

gorius, Christoph Meyle, Martin Sommer, und Andreas Schuster deputiret und zugeordnet, die sich im Nahmen und mit Anruffung der H. Dreyfaltigkeit demselbigen Höchsten zu Ehren und unsern nachkomenden Fürsten und Landschafft zu Nutz, Frommen und Aufnehmen, auch Gedeyen, annehmen und verrichten sollen, wie dann die Ausschuß-Stände und Unter-Director bey denen Pflichten, damit sie uns und der Landschafft verwandt, angelobet, dieses Werck mit höchsten treuen Fleisse, bestem ihren Verstande nach, zu verrichten, vorzustehen, auch alles das, so bey diesem Landschafft-Wercke, so wohl die Herrschafft als Landschafft betreffend und als Secreta demselben zustehen, in gebührlicher Geheimhaltung biß in ihre Grube bey sich verbleiben zu lassen, da auch ein Abgang bey dem grossen oder kleinen Ausschusse vorfiele, als sollen dieselben alsobald bey nechstkommendem Rechnungs-Tage durch unsern Herrn Bruder Fürst Johann Georgen, rc. mit Beliebung der anwesenden Herren Gebrüder und Ausschuß wiederum ersetzet werden. Darentgegen wir, bey Unsern Fürstlichen Würden, Trauen und Glauben, uns hiermit wiederum verpflichtet, versprochen und zugesaget, in diesem ganzen Wercke ihnen, den Directoribus, Ausschuß-Ständen noch Landschafft keine Hinderung, Eintrag und Eingriff zu thun, auch vielweniger jemand von den unsern zu thun gestatten, sondern vielmehr, da wir es berichtet, auf ihr unterthäniges Ersuchen, dasselbe abzuschaffen, mit gnädigen Schutz und Hülffe beyzustehen. Solte auch, über alle Zuversicht, ein einiger Eingriff oder Einschub aus Verursachung der Herrschafft sich ereignen, so soll der Unter-Director und Engere Ausschuß dem grossen Ausschusse solches von Stund an berichten, die mit allen Kräfften denselben wehren und, da sie ihren Fleiß angewendet und demselben nicht steuren könten, sollen die bewilligten Contributionen von Stund an gantz cassiret und aufgehoben, auch die restirende Schulden der Herrschafft alleine zuwachsen.

Es sollen aber nachfolgende in Rechten zuläßige Casus uns vorbehalten, eximiret und nicht für Eingriffe zu achten seyn, als wissentliche und kundliche Landes-Noth, Reichs-Cräiß-und Türcken-Hülffe, Ausstattung der Fürstl. Fräulein, Heer-oder Durchzüge; Und da einer unter uns oder der unsrigen (welches GOtt mit Gnaden abwenden wolle,) in Kriegesläufften, für die Wohlfarth des H. Röm. Reichs und unser Vaterland gefangen werden solte; dieselbige sollen als zufällige Ausgaben denen currentibus vorgezogen werden. Da auch über alles Verhoffen, durch Verhengniß GOttes, sich Fehdens-Zeiten begeben und unsere getreue Landschafft eines oder andern Theils dadurch solte belästigt, oder, das GOtt abwenden wolle, gar verderbet, oder eine Stadt und gantze Commun durch sonsten Feuer-Schaden in solch Verderben solte gesetzt werden, dadurch dieses Landschaffts-Wesen gehemmet werden könnte, so sollen und wollen wir, die Fürstl. Herren Gebrüder, mit Zuziehung des kleinen und großen Ausschusses solches alles in nothdürfftige Erkundigung und relation einnehmen lassen und, nach Befindung und vorgehende genugsame deliberation aus unsern Fürstl. Aembtern denselben geschädigten Unterthanen zu Hülffe kommen, damit dannoch sie wieder auffbauen, die Steuren auch entrichtet und dahero dieses Werck nicht gestopffet werden möge. Jedoch daß hernacher und für Endigung dieses Landschaffts-Wercks uns solches, auch neben dem Interesse, wieder erstattet werde.

Damit auch der kleinere und größere Ausschuß dieses Werck desto fleißiger und vorsichtiger, auch mit Ernst, führen, so seind ihnen nachfolgende puncta loco informationis eröffnet.

1. So viel der Einnahme betrifft, soll der Unter-Director und Engere Ausschuß, nebenst dem Land-Rentmeister, bey der Herrschafft, Ritterschafft und Städten darob und daran seyn, daß sie die gantze bewilligte Land-Steuer, so sich ohngefehr, wann sie richtig einkommt, auf 32000. Thl. dann die Tranck-Steuer, Ein Jahr dem andern zu Hülffe, auf 16. oder 17000. Thl. belauffen, auf die beyden termine Andreæ und Joh. Baptistæ aus allen Aembtern, Gerichten und Städten an guter groben Reichs-Müntze alle und vor voll, und also ohne einige retardaten, neben der Belegung und klaren Steuer-Registern, eingebracht und

auffge-

auffgenommen, auch dessen die von Adel, Aemter und Städte, wie von Alters her gebräuchlich, vom Rentmeister qvittiret werden. Und wie wohl man sich versehen will, daß kein einiger Stand in solcher gewilligten prorogirten Land- und Tranck-Steuer, den Mangel oder Verzug, zu Verhinderung dieses heilsamen Wercks, an ihnen seyn lassen werde, so soll (jedoch denen von der Ritterschafft in ihren Gerichten nicht einzugreiffen,) doch wider die säumigen die schläunige und unnachläßige Hülffe in allen Aembtern, Gerichten und Städten unverzüglich wiederfahren und mitgetheilet werden. Und ob etliche wären, in- oder ausländische, so Güter im Fürstenthum haben und mit solcher Steuer bißhero nicht belegt, oder sonsten Ungleichheit hierinnen vermercket würde und Uns solches berichtet, soll durch deputirung der Unsrigen gebührliche Anordnung gemacht werden, daß sich dessen keiner zur Gebühr zu beklagen haben möge, wie dann auch von denen an uns biß dato gefallenen Gütern wir die volle Land-Steuer nicht minder aufgesetzte Termine hinführo entrichten lassen wollen.

2. Soll der Unter-Director, neben dreyen aus der Ritterschafft und zweyen aus den Städten, des kleinern Ausschusses und dem Land-Rentmeister, alle Jahr vier Wochen vor Michaelis und vier Wochen vor Ostern zusammen betagen, zu guter Consideration nehmen, was loß gekündigt, oder, da dieselbe nicht geschehen, dann ferner zu berathschlagen, was vor Summen von unserm Theil, jedoch die nothtringlichsten loß zu kündigen und abzulegen, was für Gelder aufzunehmen und wie die Steuer und deren Retardaten aufzubringen, solches alles Hochgemeldten Fürst Johann Georgen, unsers vielgeliebten Herrn Bruders und Gevatters Ld. in Schrifften unterthänig zu berichten, damit ihre Ld. als der Ober-Director, darüber weiter zu befehlen und solche relationes uns an- und abwesenden Gebrüdern zu mehrer Nachrichtung und um fernerer Erinnerung willen fürderlichst abschrifftlich zu communiciren.

3. Sollen von obbemeldter Einnahme und Aufkünfften der Land- und Tranck-Steuren tringliche und wiederkauffliche Zinsen, inmassen dieselbe im neuen Schuld-Buche von Terminen zu Terminen verzeichnet, auf dieselbe Zeiten ohne Verzug und Versäumniß richtig gehalten und, gegen gebührliche Quittung iedem entweder geschickt, oder auf Abfordern gefolget werden, damit durchaus keine retardaten auffwachsen, oder jemand daher loßzukündigen Ursache nehmen möge. Cap. X. §. 24.

4. Damit auch eine Gewißheit, wie viel der Schulden seyn und was zu diesem Hauptwerck gehörig, haben wir dieselben allesammt, keine ausgeschlossen, neben der provision ad vitam und Diener-Besoldung in ein richtig Schulden-Buch siebenfächtig bringen lassen, welches wir, neben dem kleinen und großen Ausschuß mit unsern Fürstl. Secreten und respective angebohrnen Petschafften besiegelt und unterschrieben, davon 5. Exemplaria wir Fürstl. Gebrüder, eines der Unter-Director und Ausschuß und das siebende Exemplar der Land-Rentmeister an- und zu sich genommen, jedoch mit ausdrücklichem Bescheide, daß zu jederzeit, da provisiones ad vitam erledigt, dieselben nirgend anders verordnet, sondern dem Landschafft wercke zum besten gehen sollen, wie auch ohne Vorbewust der Landschafft einige Begnadigungs-Gelder oder Dienst-Besoldung demselben nicht mehr einverleibet werden sollen; Und über diese verzeichnete Schulden sollen weder Director noch Engere Ausschuß sich weiter gar nichts einschieben, noch durch einige gnädige Ansuchung oder schrifftliche oder mündliche Befehliche sich darzu bewegen lassen, sondern das authorisirte Schuld-Buch, vermöge einer verglichenen Designation, den Titul und was dem anhängig halten und was darüber ohne Vorbewust aller zum Engern Ausschuß verordneter Personen der Unter-Director verwilligen und einschieben lassen würde, soll er aus seinem eigenen Vermögen, was der Engere Ausschuß ohne Vorbewust und Einwilligung derer zum grössern Ausschuß verordneter samt und sonderlicher Personen sich aufbauen und einschieben lassen würden, auch aus ihren selbsteigenen Beuteln und Vermögen bezahlen und erstatten; inmassen dann die sämmtl. Herrschafft den Rentmeister seiner

Pflichte

CAP. X. §. 24.-26.

Pflichte so weit und in diesem pass hinfort der Landschafft verpflichtet zu seyn, hiermit erlassen haben will.

5. Die eingelösete Verschreibungen sollen bey den Rechnungen, wenn die belegt, cassiret, die Siegel aber einem jeden, gegen Ausantwortung der Schadloß-Versicherung zugestellet werden.

6. Da auch mehr und höhere Summen loßgekündigt, denn über Richtigmachung der überbliebenen Verzinsung, so soll der Unter-Director und Land-Rentmeister mit uns, Fürst Johann Georgen und des engern Ausschusses Vorbewust, sich um Geld bewerben und, was zur Nothdurfft aufgebracht, dafür soll sich der kleine Ausschuß principaliter, der große Ausschuß oder Landstände, da es von den Gläubigern begehret, entweder auch principaliter oder bürglich sich zu verschreiben nicht weigern, darentgegen ihnen Schadloß-Versicherunge vom Engern Ausschuße, Innhalts einer verglichenen Forma zugestellet, und soll die bewilligte Land- und Tranck-Steuer nicht ehe aufhören, es habe dann ein jeder sein Brieff und Siegel wieder zu treuen Handen empfangen.

7. Soll der Land-Rentmeister ein eingebunden Buch von reinem Papier bey Händen haben, darinnen er alle neue ausgestellete Haupt-Verschreibungen copialiter registriren, deren man im Fall zugebrauchen, ingleichen auff daß bey dem Schuld-Buche eine Designation Jährlich absonderlich gemacht werden soll, was für eingelößte und cassirte Schuld-Verschreibungen deßelben Jahrs einkommen, damit nicht durch Versehen die Summen bezahlet und die Verschreibung zum Nachtheil der Herrschafft und Landschafft in der Gläubiger Händen zurück verbleiben.

8. Es soll auch der Land-Rentmeister zu allen Terminen seine richtige Rechnung schliessen und, wann es begehret, Uns Fürst Johann Georgen, Unter-Directoren und dem Engern-Ausschuße zugestellet werden.

9. Soll der Land-Rentmeister, so viel müglich, alle Zehrung und gemeine Ausgaben einziehen und verhüten.

10. Weil sich in angelegter Rechnung und aufgerichteten Schuld-Buche befunden, daß die jetzige gantze Schulden-Last sich auf diejenige ansehnliche Summen belaufft, die in dem Schuld-Buche, so von der Herrschafft und Ausschussen der Landschafft unterschrieben, so soll es auch darbey hiermit gäntzlich verbleiben und nichts weiters ihnen aufgetrungen oder eingeschoben, noch die von der Ritterschafft und Städten weiter beschweret werden.

11. Zu vollkömmlicher continuirung und Richtighaltung dieses Wercks soll der Land-Rentmeister auf den Tag Andreæ seine Rechnung schliessen und von derselben Sieben Exemplar machen, davon jedem Fürsten eines, das Sechste dem Unter-Director und Ausschüsse folgendes secund. Januar. zuschicken und darauf den Dienstag nach Septuagesimæ, auf vorgehendes Ausschreiben Unsers Herrn Bruders Fürst Johann Georgen Lbd. der Engere Ausschuß und Land-Rentmeister solche Rechnungen Fürst Johann Georgen Ld. und grossen Ausschuß leisten, auch an Einnahme und Ausgaben richtig belegen und soll dieselbe Rechnung mit Fleiß examiniret und mit dem zu solchem Ende beygelegten und unterschriebenen Uberschlag der ablauffenden Jahre mit Fleiß conferiret und darbey in Acht genommen werden, da Ungleichheit vorfiel, woher dieselbe entstanden und welcher gestalt dieselben defecta wieder zu corrigiren wären, nach welchen dann der kleinere Ausschuß und Rentmeister nach Befindung zu quittiren, auch die Unkosten des Rechnungs-Tages, die da aufs eingezogneste angestellet, folgendes Jahr zu berechnen.

§. 25.

Was A. 1635. in dem Erb-Vertrag des Hoch-Fürstlichen Hauses diser Landschaffts-Verfassung und Schulden wegen beschlossen worden, ist bereits oben fürgekommen. A. 1635.

§. 26.

Auf dem A. 1652. gehaltenen Land-Tag kamen sonderlich auch folgende, vier Puncten in Uberlegung: und Anno 1652.

1. Weil biß daher das allgemeine Schuldwerck sich sehr ergrössert, ob nicht, und wie, ein vorträglicher und verantwortlicher erbaulicher Modus zu ergreiffen und ins Werck zu stellen, daß die allgemeine

meine Lands-Schulden in die Antheile dieses Fürstenthums, nach proportion der aufgelegten Steuren, gleichwohl ohne Verletzung der gesambten Verfassung und sonder Neuerung und Trennung eingetheilet und dem Schulden-Wercke hierdurch desto füglicher und geschwinder abgeholffen werden könne?

2. Zum andern, wie doch die Ehe-Steuren, so den ausgestatteten unterschiedenen Fürstl. Personen von langer Zeit her, mit des Fürstl. Hauses und des ganzen Landes Unglimpff und Nachtheil noch aus- und nachstehen, allgemach und in gewisser Zeit zusammen zu bringen und zu liefern?

3. Drittens: Wie die bey dem Kriegs-Wesen gemachte allgemeine Schulden durch dienliche Wege zu tilgen und abzuführen?

4. Zum Vierdten: Was für Anordnung in dem allgemeinen Landschafft-Wesen zu machen, daß die vorhin bewilligte und ins künfftige nothwendige Fräulein-Steuren und ander casus reservati füglich und ohne Hinderung und Vermengung mit dem Landschaffts-Schuldwerck zu erschwingen und zu erhalten?

Der darauf abgefaßte Schluß aber lautete also: Und obwohl bey dem ersten Punct sich viel und grosse difficultäten dergestalt erzeiget, daß dieses Fürstenthums Vermögen zu derselben Abhelffen zu schwach und geringe geschienen, indem uns und der gesambten Landschafft auf einer Seiten die schwere Schulden-Last, auf der andern aber unser und J. J. L. Lbd. getreuen und gehorsamen Unterthanen Verderb, Schaden und Abfall der vorhin gehabten Mittel vor Augen gelegen, indem auch die Ritterschafft beweglich angezogen, daß sie gegen die ander Landstände sich ihrer sonst zustehenden immunität nicht gebraucht, sondern gutwillig das onus contributionis so viel Jahr lang, wiewohl citra ullum præjudicium, agnosciret, welches die von Adel an keinem einigen benachbarten Orte gethan, dahero sie verhoffet, es würde in solcher langen Zeit das Schulden-Werck abgesponnen werden, oder sie doch nunmehr mit fernern Zumuthen zu verschonen seyn; So haben doch unsere und J. J. L. Lbd. getreue und gehorsamen Landstände ingesambt, aus treuer standhaffter devotion, sich noch anderweit und auf das eusserste angegriffen und zur endlichen Tilgung des erhöheten schweren Schulden-Wercks sich dahin gutwillig erklärt, anerbotten und verpflichtet, daß von denen zusammen summirten Landschaffts-Schulden der fünffmal hundert tausend Thaler, die von Adel, sie seynd Schrifft- oder Amtseßig, mit oder ohne Gerichten belehnet, wegen der Adelichen Güter (unter welchen auch diejenigen verstanden werden, so die Fürstliche Herrschafft nach der Fürstlichen Erbtheilung an sich erhandelt,) ein solches Capital, als die ihren eigenen Rittergütern angesetzte Steuren (Inhalts der Rollen, wie sie in dem Schuld-Buche bißhero gebraucht worden, und nunmehr auf 30000. Thl. welche in den nechsten 21. Jahren und nicht weiter als fixa seyn sollen, gesetzet ist,) in Ansehung des jährlichen Zinses erfordert, als 1000. Thl. Capital auf 60. Thlr. Jährl. Steuern gerechnet, und demnach 2734. Thl. 6. Gr. 4. pf. auf- und über sich nehmen, deßwegen die vermittelst der verglichenen Eintheilung Lit. A. so durch gewisse Deputirte, die allhier benennet werden, alsbald vollend ausgearbeitet werden soll, angewiesene Creditores befriedigen und so viel Haupt-Obligationes an sich bringen wollen; so viel aber ihrer, derer von Adel, Untersassen Landsteuern belanget, dafür nemlich 3144. Thl. 17. Gr. 6½ pf. wollen die von Adel, sie seynd Schrifft- oder Amtseßig, dergestalt stehen, daß ein jeder für derselben Contingent ein so hoch proportionirtes Capital agnosciren, an sie lösen, die Obligationes der Land-Rentherey fürzeigen, registriren lassen und selbiges, der Veranlassung nach, so jetzo gemacht wird, verpensioniren will und soll, ohne Betracht des Unterscheides, ob die individua Contribuentia verhanden, oder derselben noch weniger werden solten, doch mit der Disposition, so in §. zum achten etc. behalten ist. CAP. X. §. 56.

So haben die Städte gleichfalls wegen ihrer Communen endlich, auf bewegliches Zusprechen, die Ubernahme der Capitalien, so hoch sich derselben Contingent an ordentlichen Land-Steuren, nach der

CAP. X. §. 26.

der bißherigen Abrechnung und der in dem Schuld-Buche befindlichen Rolle ergiebet, nemlich auf 10365. Thlr. 22. Gr. 1. pf. unterthänig bewilliget, demnach sich erkläret und anheischig gemacht, daß sie und ihre Bürger so viel Landschafft-Obligationen, als ihnen von privat-Creditoren einzulösen zustehen, und der Landrentheren fürzeigen, registriren lassen, dieselbe samt den Fürstl. patrimonial-Geldern verzinsen, und die Landschafft, so weit sich der Städte gantzes Steuer-Quantum erstreckt, von der Creditoren Anspruch liberiren sollen und wollen, ungeachtet bis dahero dasselbe Quantum vollständig nicht erhoben werden können, es auch ins künfftige daran ermangeln möchte. Dieweil nun durch sothanen treu gemeinten Vorschlag und gutwilliges Erbieten der gesambten Landschafft, welches wir vor Uns und wegen J. J. L. Lbd. mit gnädigem Dancke und sonderbarer Erkäntnüß ihrer zu Uns und J. J. L. Lbd. tragender aufrechter Liebe und Treue, insonderheit daß sie ihr die Abführung der beschwerlichen Schulden-Last nicht nur mit Worten sondern auch im Wercke selbst recht eiferig angelegen seyn lässet, hiermit auf- und angenommen, von den obgesetzten Landschafft Capitalien, 97983. Thl. - Gr. 8½. pf. auf die Ritterschafft samt ihren Untersassen, und 172764. Thl. 15. Gr. 5¼ pf. auf die Städte und Bürger fallen, bey dem allgemeinen Schulden-Werck aber noch 229252. Thl. 7. Gr. 10¼ pf. stehen bleiben, so haben wir Uns wegen unserer und J. J. L. Lbd. übrigen Amts-Unterthanen in den Aemtern vor uns selbst und an statt J. J. L. Lbd. ungeachtet der für Augen schwebenden vielen Beschwerungen, des bekannten grossen Verderbs und Mangels der Einwohner und Besitzer und anderer grossen difficultäten, demnach auch erkläret und anerboten, die gnädige und gewisse Fürsorge, gleichwohl ohne Unsere und J. J. L. Lbd. eigene Beschwerde und Obligation, anzuwenden und, vermittelst unnachläßiger eiferiger Anstalt es dahin zu richten, daß vorgesetzte übrige Capitalia 229252. Thl. 7. Gr. 10½. pf. von solchen Unsern und J. J. L. Lbd. Ambts-Unterthanen gleichfalls agnosciret und übernommen und derselben Land-Steuer einig und alleine zur Verzinsung verwendet, mit der Zeit auch auf die Ab- und Einlösung der Capitalien, so viel sich deswegen der Fürstl. patrimonial-Gelder thun lassen will, gedacht und derenthalben weder die Ritterschafft noch die Städte in fernern Anspruch genommen, sondern durch die Aemter und Communen schadloß gehalten werden sollen, allermassen auch sie an ihrem Orthe gemeinet und versprochen, wegen ihrer übernommenen Posten Unser und J. J. L. Lbd. obbemelte Unterthanen von allem fernern Anspruch frey und allerdings schadloß zu halten. Damit man auch in den Aemtern bey deren bekanten grossen Ruin, mit solchem Erbieten und Versprechen desto besser aufkommen könne, ist zu allen Theilen für gut angesehen, bewilliget und beschlossen, daß mehrbesagte Amts-Unterthanen, zu Tilgung dieses Schuldenwercks ein mehrers nicht, als was vorhin determiniret ist, (obgleich ihr ordentliches Steuer-Quantum nach der Steuer-Rolle Anno 1589. und zu vorigen Zeiten ein mehrers an Capitalien sonsten austräget,) conferiren und beytragen sollen, weil ausser diesen zu der Ubertragung der abwesenden verödeten und unvermögenden nicht zu gelangen gewesen und hat unser gesammte treue Landschafft Uns und J. J. L. Lbd. allerdings anheim gegeben, wie dieses überlassene Erleichterungs-Mittel, welches auf ein und zwanzig Jahr bewilliget seyn soll, unter obbesagte Unterthanen einzutheilen seyn möchte, doch daß hierbey auch der Stadt Bernburg von Uns, als billig und nothwendig, und andern desolaten Orten, etwas zu gute gehen könne, welches wir dann vor uns und J. J. L. Lbd. mit gnädigem Dancke acceptiret und ist die Erinnerung wegen der Stadt Bernburg von uns als billig und nothwendig auch bewilliget, die Ab- und Eintheilung aber unter uns verglichen und eingerichtet worden, wie die Beylage Lit. B. besagt.

Auf daß nun wir und J. J. L. Lbd. und die gesammte getreue Ritterschafft und Landschafft bey diesem ersten Punct und dessen Begriffe gnung verwahret seyn möchten; Als ist von uns für uns selbsten und wegen J. J. L. Lbd. ingleichen von unserer gesammten getreuen Landschafft

ferner

ferner bewilliget, versprochen und zugesagt, wie folget:

Erstlich soll die Gesammtung, wie sie in dem Land-Tags-Recess 1611. wohl gefasset ist, auch hinfüro erhalten und durch diese Eintheilung der Schulden zu keiner Trennung Anlaß gegeben werden.

Zum andern soll diese Eintheilung uns und J. J. L. Lbd. an unsern Fürstl. Patrimonial-Schulden gantz unnachtheilig seyn, und weder zu Verrückung der Obligation, noch zur Verbißlung der Summen an Capital und Zinßen mißbraucht werden. Dannenhero verbleiben wir Fürst Augustus wegen unserer patrimonial-Post bey der gesammten Obligation, und soll die Eintheilung Lit. C. zwar auf die perception der jährlichen Zinßen, so allemahl zu rechter Zeit zur Cammer geliefert werden sollen, wie auch auf die Capitalien, jedoch also zu verstehen seyn, daß vor beydes die belegte Oerter, es sey eine Stadt, Ambt oder Commun stehen und hafften sollen.

Und wir Christian behalten uns und unsers freundlichen lieben Herrn Bruders Ld. bevor, das Recht, so wir und sie wegen unserer patrimonial-Post an den verschriebenen Land- und Tranck-Steuren gehabt und noch haben, jedoch soll auch durch dieselbe Bedingung derjenige Ort, so mit keiner patrimonial-Post beleget ist und sonsten seinen Strang zu ziehen hat, zu Hafftung für einen andern nicht verbunden seyn.

Zum dritten, soll ein jeder unter denen von Adel und Städten, Bürgern und Einwohnern, auch die Amts-Unterthanen, so bald einer sein Capital binnen den vorgemelten 21. Jahren, oder auch nach diesem abgeführt und die Landschafft davon befreyet hat, auch von dem Lande der obligation loß und befreyet seyn und wegen eines andern ratæ gäntzlich unbesprochen bleiben. Würden sich aber durch GOttes Verhängnuß und Straffe schwerere und solche Fälle begeben, die über Menschen Vermögen gehen, und einen oder andern Ort und Gemeine in gäntzliches Verderben stürtzen können, welches der grundgütige GOtt von unsern getreuen und gehorsamen Unterthanen zu jeder Zeit väterlich abwenden wolle, alsdann wollen wir und J. J. L. Ld. nach unserm und derselben Vermögen den Verderbten gnädig zu Hülffe kommen, daß sie zu dem Anbau desto besser gelangen und zu Abgebung der Schuldigkeit tüchtig gemacht werden können. So dasselbe aber nicht zureichen will, ist verglichen und beschlossen, daß alsdann wir und J. J. L. Ld. uns darüber, wie ihnen zu helffen, dergestalt, daß keine grössere Ungelegenheit daraus unserm Fürstl. Hause und dem gantzen Lande zuwachse, füglich zu rathen, mit unserer gesamten getreuen Landschafft vernehmen und wegen eines Christlichen billigen, freywilligen Mittels, auf gesamtes Gutbefinden und Bewilligen Anstalt machen. CAP. X. §. 16.

Zum vierten haben wir der gesamten getreuen Landstände unterthäniges Gutachten, wie der Stadt Bernburg wegen ihres erbärmlichen Wesens eine solche Hülffe zu geben, daß sie bey dieser Verfassung fortkommen und aus ihrem Elende sich mit der Zeit würcken können, dahin eingenommen und verstanden, daß 1. ihr auf obbemelte Zeit aus dem Uberschusse der Land-Steuer bey den Ambts-Unterthanen, von welchen vorher in §. damit man auch &c. Meldung geschehen, insgemein sechshundert Thaler zu gute gehen und an ihrem Land-Steuer-Quanto jährlich bey der Abrechnung abgeschrieben, 2. darbenebenst auf 6. Jahr die Tranck-Steuer in der Stadt und vor dem Berge erlassen und zur Sublevation ihrer Land-Steuren von ihr, der Stadt, mit angewendet werden sollen, damit sie sich wiederum erhohlen könne, welches wir denn vor uns und J. J. L. Ld. gnädig genehm halten, was aber hierbey wegen Raguhn, Sandersleben, Güsten und Nienburg erinnert, weil unsere gehorsame und getreue Land-Stände uns hingegen auch andere Orte und des gantzen Landes Schäden, auch unserer eigenen Amts-Unterthanen grosse Ruin unterthänig und beweglich fürgestellet und daß man solcher gestalt den obgedachten Zweck nicht erreichen, gleichwohl aber auch, aus der vorhin in §. damit man auch &c. überlassenen und in die Aemter verwiesenen Ubermasse, oder ihren eigenen retardaten, etwas Mittel zu der obgesetzten Orten Sublevation nehmen könne, ange-

CAP. X. §. 26.

zogen, also haben wir es vor uns und wegen Ihrer L. Ld. darbey bewenden lassen.

Zum fünfften ist verglichen, daß der Commendeur zu Burau seiner Schuldigkeit nochmals erinnert und von uns Fürst Johann zur Abrichtung derselben, seines ungegründeten Fürwendens ungeachtet, gebührlich, auch alles Ernstes, angehalten werde, daneben von uns ingesamt an ihn geschrieben werden soll, wie er sein Aussenbleiben und daß er diesen Landtag, dem Herkommen gemäß, nicht besuchet, zu entschuldigen vermeyne. Wegen des Dorffs Brambach ist zwischen uns und Fürst Johann die Vergleichung geschehen, daß von desselben ordentlichen Land-Steuer-Quanto zwanzig Thl. in das Dessauische Antheil eingenommen und durch seine Ubermasse der 700. Thl. gut gemacht, derowegen dem Dorffe sein Quantum so weit erleichtert werden soll, gestalt dann auch das übrige zwischen uns abgeredet und durch einen Neben-Vertrag beygeleget worden.

Was die Land-Steuren der Auswärtigen betrifft, soll darauff genaue Aufsicht gestellet werden, weil ihr Ansatz bey der Eintheilung mit in Consideration kommen, daß auch sie die Schuldigkeit nicht weniger als die Eingesessene bey diesem Schulden-Werck leisten müssen.

Solte dann, über allen angewandten Fleiß, sonderlich bey denen, so keine Güter im Anhaltischen territorio haben, nichts zu erlangen seyn, soll doch der Abgang in diesem Fall dem gemeinen Wercke und dieser Eintheilung nichts schaden, sondern durch den obgemelten und in §. damit man auch &c. bedeuteten Zugang in den Aembtern ersetzet werden.

Zum sechsten mag und soll ein jeder mit seinen zukommenden privat-Creditoren wegen der Capitalien, derselben Stundung und der künfftigen Zinsen, vor sich und zu seinem eigenen Besten handeln, so gut und genau er immer kan, worbey wir dann vor uns und wegen J. J. L. Ld. so wohl in den Cantzeleyen, Aemtern und Stadt-Gerichten, als ausserhalb des Gerichts die gnädige Versehung thun wollen, daß, auf beschehenes Ersuchen, in solchen übernommenen Landschafft-Schulden, von Unsern Cantzlern, Räthen, Beambten und Gerichts-Verwaltern, den hart beschlagenen Creditoren so wohl in puncto der allzugeschwinden Loßkündigung, als der künfftigen Zinßen, beweglich zugesprochen, und noch zur Zeit, auch so lange, biß wir darüber uns mit unserer getreuen Landschafft anderwerts verglichen, bey den sententiis, Transactionibus und Executionibus über den dritten Theil des Landüblichen Zinses, nicht geschritten, noch verholffen, auch innerhalb 6. Jahr keiner zur Auszahlung des Capitals, so er auf sich wegen seiner eigenen Steuren genommen, durch uns oder die Unsrige genöthigt, noch weniger aber wegen der Untersassen Capitalien beschweret werden soll; Und gleichergestalt, sollen es auch die von Adel und Städte, die Gericht haben, in Acht nehmen und halten, bevorab weil in den benachbarten Orten noch viel geringere Bezeugungen in solchen Sachen erfolget und wider unsere Unterthanen gebraucht werden. Was aber die versessene Zinnsen anlanget, wollen wir uns versehen, es werden sich unsere Landschafft-Creditoren zur gäntzlichen Erlassung selbst gerne und willig verstehen, inmassen an andern Orten geschehen und noch geschicht.

Zum siebenden soll ein jeder von Adel, eine jedere Stadt und ein jeder Bürger in derselben, auch ein jeder Amts-Unterthan, doch dieser nebenst den Amtsassen, Hintersassen auf gewisse Maaße befugt seyn, vor voll zwischen seinen Zinsen und Land-Steuren Compensation anzustellen und sich dergestalt bezahlt, auch seiner Schuld loß zu machen, jedoch, daß er zu mehrer Versicherung der Landschafft und Effectuirung dieses Wercks in primo termino und bey der ersten Jahres-Rechnung die Obligation der Landschafft producire und sein erlangtes Cession-Recht von denen jeden Theile zukommenden obligation gebührlich beweise. Es ist aber diese Compensation von solchen Stadts- und Amts-Unterthanen zu verstehen und zuzulassen, da unser, Fürst Augusti, Fürst Christians und Fürst Johanses, auch Fürst Friedrichs Ld. und unserer Erben patrimonia (mit welchen auch etliche von Adel im Bernburgischen Antheile wegen nicht gehabter Compensation beleget werden müssen,) nicht ein anders ihrer allbereits

reits erlangten und gehabten Gerechtigkeit, auch ihrer besondern Qualität halber erfordern, denn denen kan und soll eine solche neue Compensation, derer er sich vor dieser Eintheilung nicht gebraucht, in keinerley Wege nachtheilig seyn. Es haben zwar die Städte hierbey die Compensation auch mit den Tranck-Steuren inständiges Fleisses urgiret und darvon gar nicht abweichen wollen; Alldieweil aber die Ritterschafft der Meynung hart widersprochen und männiglich bekannt, daß biß dahero eine solche Compensation mit den Tranck-Steuren keinem gestattet werden und daß diß Schulden-Werck nunmehr nicht durch die Tranck-Steuer, sondern nur und alleine durch Land-Steuer getilget werden soll und muß: Als haben die Städte, auf unser gnädiges bewegliches Zusprechen, sich endlich dißfalls zur Ruhe begeben und soll nun hinfüro keinem mehr die Compensation der Tranck-Steuren vergönnet werden.

Zum achten sollen der Ritterschafft ihre eigene und ihre Untersassen, der Städten ihre Bürger und den Aembtern der Amts-Unterthanen Steuer-Reste und Currenten zu gute kommen und solcher gestalt der retardaten halber auf Seiten der Landschafft nichts mehr gereget, hergegen aber auch dieselbe, so weit sie jetzo zu erlangen, und nach und nach ohne Behinderung des An- und Aufbauens sich vermehren, zu nichts anders, als zu Sublevation der Bürger und Unterthanen, wie auch zu Abführung der ihnen obliegenden Steuer-Schulden, verwendet werden.

Zum Neunten ist bewilliget und beschlossen, daß bey der Ritterschafft und der Aembter Unterthanen, auf die ordentliche Land-Steuer jährlich, wenn man zu den Casibus reservatis nichts bedarff, der vierte Theil, als auf Einen Thl. 6. gl. aufgesetzet und, nebenst den retardaten, zu besserer Ubertragung der Abwesenden und Unvermögenden hierdurch das ordentliche Quantum der ermangelnden Steuer desto füglicher zu reichen, angekehret werden soll und wollen für uns und wegen J. J. L. Ld. wie der Auffsatz in den Aembtern bey den Communen und Unterthanen aufs erträglichste nach ihrem zustehenden Quanto einzustellen, bedacht seyn. Die Städte haben wider dieses vierten Theils Auffsatz bedinget und dafür gehalten, daß sie desselben nicht benöthigt und zu Aufbringung ihres ganzen Quanti Auffsatzung haben würden; In Fall sie nun zu Haltung der Zinsen und Abführung der zugetheilten Capitalien, eines solchen Mittels nicht bedürffen, ist es ihnen und ihren Bürgern wohl zu gönnen.

Wann aber sie sich eines andern erträglichern, dem gemeinen Wercke unnachtheiligen, Neben-Mittels, zu vorangedeuteten Ende jetzo oder hernach gebrauchen wollen, soll dasselbe allemal mit jedes Orts Fürstlicher Herrschafft Vorbewußt und gnädiger Einwilligung geschehen.

Zum zehenden haben wir vor Uns und wegen J. J. L. Ld. bewilliget und verordnet, bewilligen und verordnen auch hiermit, daß bey der Ritterschafft, die vor sich und wegen ihrer Unterthanen übernommene Capitalien ein onus ipsi feudo inhærens und ad successores feudales transitorium sey, die Land-Erben aber nicht beschweren und dieses alles so lange in Kräfften bleiben soll, biß die ganze Schulden-Last des ganzen Fürstenthums abgetragen seyn wird. Daferne nun einer von der Ritterschafft aus seinem eigenen Vermögen und anderswo zinßbar habenden Capitalien, diese ihme und seinem Ritter-Guthe, zugewiesene Steuer-Schuld abfreyen würde, so sollen nach seinem Absterben die Lehns-Erben den Land-Erben diese verlegte Gelder wieder zu ersetzen schuldig seyn. Würde denn auch einer von Adel genöthiget, zu Abführung des übernommenen Capitals ein Stück Geldes zu borgen und die Versicherung auf das Lehn-Gut zu machen, soll ihm der Consens absque clausula cassatoria, doch daß die eingelößte Obligation nicht den Land-Erben, sondern den Lehns-Successoren verbleiben, von uns und J. J. L. Ld. nicht geweigert und der Consens-Brieff, bloß gegen Bezahlung der Schreibe-Gebühr, ohne Abrichtung des sonst gewöhnlichen Consens-Geldes, abgefolget werden.

Zum Eilfften soll keiner, der seine eigene und seines Unterthanen Land-Steuer vor voll abgegeben, bey der Ubernehmung über die Capitalia beschweret werden und da er auch an dem Capital mit Belieben der zugewie-

CAP. X. §. 26.

zugewiesenen Creditoren etwas abhandeln kan, soll ihm dasselbe auch zu gute kommen, ungeachtet was sonsten die Rechte darinnen disponiren.

Zum zwölfften soll, damit der gesuchte Nutzen von dieser Verfassung desto gewisser und reichlicher erfolgen möge, den Steuren allezeit, den vorigen Recessen gemäß, der Vorzug vor allen Forderungen gelassen und durch jedes Orts bestellte Canzleyen darauff mit Fleiß gesehen werden, daß überall bey der Einnahme in Land- und Tranck-Steuren ein ernster Fleiß gebrauchet, und mit den Sachen recht umgegangen, keiner über und wider die Gebühr beschweret und einen jeden Creditori der Zinß in 2. Terminen als halb Weynachten und halb Johannis, gereichet werde. Es soll auch keinem Behinderung an der Einbringung noch auch sonsten Eintrag oder Eingriff geschehen, nur daß er selbst seine Schuldigkeit treulich verrichte und wegen der bedürffenden Execution die hülffreiche Hand von jedes Orts Fürstl. Herrschafft allemahl auf einkommenden unterthänigen Bericht, geboten werde.

Zum Dreyzehenden ist beschlossen, daß diese bey dem ersten propositions-puncte gemachte Verfassung erst auf Joh. 1653. ihren würcklichen Anfang nehmen, unterdessen aber doch vor gültig und kräfftig geachtet werden soll. Und haben uns unsere getreue Land-Stände wegen der dringlichsten Zahlungen und, wo sie immittelst herzunehmen, eine Fürstellung lit. C. überreichet, welche wir auch für uns und wegen J. J. L. Ld. gnädig und dergestalt beliebet, daß von uns und den unsrigen darob gehalten und Fleiß angekehret werden soll, damit derselben ein Genügen geschehen, und alle assignationes solchergestalt bezahlet werden mögen, zu welchem Ende die Land- und Tranck- Steuren, wie auch der Auffsatz der quarta, und was von retardaten zu erheben, von diesem Jahre mit allem Fleiße aufgebracht werden sollen. Hierüber haben die Städte insgemein, und dann die Stadt Zerbst insonderheit, unterthänige Erinnerung gethan, welchen in der Beylage Lit. E. gnädiger Bescheid ertheilet worden.

II, Bey dem 2ten Punct der Proposition haben wir uns, nebenst unserer gesammten und getreuen Landschafft, erinnert, daß hiebevor die Land- und Tranck-Steueren so wohl zu dem allgemeinen Schulden-Werck, als auch zu Außstattung der Fürstl. Fräulein und anderer Casuum raservatorum Nothwendigkeiten bewilliget und gewiedmet worden und daß daraus alle solche Gaben geführet werden sollen, man hat auch eine Zeitlang damit fortkommen können, biß endlich der leidige Land-verderbliche Krieg in unser geliebtes Vaterland sich gesetzet, die gewöhnliche und verglichene erogationes gehindert und grosse unzehlbare Krieges-Contributiones, samt andern Lasten und Beschwerungen, durch so viel Jahr auf die Unterthanen gewelzet, woraus dann auch unter andern dieses erfolget, daß die Fräulein-Steuren bißhero auf ein sehr hohes aufgeschwollen und zu derselben Abführung ein besonders Mittel nothwendig zu bedencken gewesen. Diesemnach hat, nebenst uns, unsere getreue Ritterschafft dafür gehalten daß, gleichwie das erste Mittel des Land-Tags-Recesses de Anno 1611. nemlich der Land-Steuer zur gänzlichen Tilgung der Landschafft-Schulden nunmehro, und zwart mit grosser Beschwerde der Unterthanen, deputiret und angesetzet ist, also daß auch das zweyte Mittel desselben, nemlich die Tranck-Steuren, zu Abrichtung der aufgewachsenen Ehe-Steuren, so hoch dieselbe sich erstrecken, hinfüro und so lange, bis sie abgetragen sind, angewendet werden sollen, doch mit dem Anhange, daß davon diejenige, das der Stadt Bernburg und Coßwigk, einer auf 6. dieser aber auf 10. Jahr erlassen ist, abgehen und daraus die äusserste allgemeine Nothwendigkeit genommen werden könne. Ob dann wohl die Städte auf durchgehende Eintheilung dieser Fräulein-Steuren gedrungen und die Stadt Zerbst sich erbothen, den 4ten Theil, welcher, ihrem eigenen vermeinten Fürschlage nach, derselben zukommen solte, innerhalb 6. Jahr, doch ohne Verzinsung, gut zu thun, so haben doch die andern Städt einer solchen Eintheilung widersprochen, gleichwohl, neben der Stadt Zerbst, aus dieser Beysorge, als wann dadurch die Tranckstеuren in infinitum perpetuiret werden solten, die

die Anweisung an die Tranck-Steuren angefochten.

Alldieweil wir auch kein bereiteres Mittel, als die Tranck-Steuer, zu ersinnen gewust und hierunter den Städten nichts abgehet, auch keine Beschwerung zuwächst, wann die Tranck-Steuren zu einer allgemeinen unvermeidlichen Ausgabe verwendet werden; Alldieweil dabenebest dieser restirenden Summen sich so viel ehender, als die vorige Landschafft-Schuld abwinden wird und kan, und der Vorschlag wegen der Tranck-Steuren von uns selbst und wegen J. J. L. Ld. auch unserer getreuen Ritterschafft gar nicht dahin, daß sie immerfort ohne Aufhören gegeben werden sollen, sondern nur auf eine Gleichheit zwischen Land- und Tranck-Steuren, und demnach biß auf die Zeit angesehen und gemeinet ist, wann das vorige bezeichnete Landschafft-Schulden-Werck gäntzlich und in Warheit-Gründen, nicht aber nur mit Worten, Ordnungen und Deligationen dieses oder jenen Orts getilget ist, mit welchen durch GOttes Hülffe innerhalb 21. Jahren (wann nicht die insolitissimi casus fortuiti es verhindern und es nur die Müglichkeit erstatten will,) es verhoffentlich so weit gebracht werden kan, daß inzwischen die den auswärtigen ausgestelte Obligationes ins Land gehandelt und sodann auf einer allgemeinen Zusammenkunfft geredet werden soll, wie alsdann ein jeder wegen der Capitalien und eingelösten Obligationen gebührlich zu contentiren und wie bald Land- und Tranck-Steuren zugleich aufhören können, so versehen wir vor uns und wegen J. J. L. Ld. uns zu den Städten gnädig, sie werden uns mit solchen nichtigen Einwendungen ferner nicht behelligen, noch zu längerer Verzögerung und mehrern Unkosten Anlaß geben, sondern die Tranck-Steuren nach wie vor, gleichwohl mit mehrern Fleiße und Ernste zu jetzt gedachten Ende, oder wie es sonsten auf gesammtes Gutbefinden der Fürstlichen Herrschafft und gesammten Landschafft angeordnet wird, auf- und einbringen und sich im übrigen an unserer gnädigen Erklärung begnügen.

Wegen des dritten Proposition-Puncts, die Contribution-Schulden betreffende, seind den anwesenden Landständen, auf beschehenes unterthäniges Erinnern, nicht alleine die Liquidationes ausgestellet, besondern auch schrifft- und mündliche Berichte erstattet worden und hat sich befunden, daß die 4916 Thl. Lit. F. von langer Zeit her und fast seit dem Anfange der Krieges-Contribution rühren, auf ausgestellten Briefen und Siegeln beruhen und bey allen vorigen Zusammenkünfften, auch darzwischen, derenthalben viel Annahnens gewesen, so gar, daß etliche, auch die Bürger, so sich dafür dem gantzen Lande zum Besten einlassen müssen, mit Processen ausserhalb Landes anfassen wollen und demnach auf fernere Justificationes, die in den vorigen Zeiten und zum Theil länger denn vor 20. Jahren geschehen, nicht mehr zu warten gewesen. Hierum haben wir uns und wegen J. J. L. Ld. auf getreues unterthäniges Einrathen unserer gesammten Landschafft, die Verordnung gethan und ihnen sie auch hiermit, daß die Posten Lit. F. mit unter die vorigen Theile Land-Schulden eingenommen, und in die Division gebracht worden, die kleinen Posten aber Lit. G. aus den bereitesten Steuren abgetragen werden sollen. Was nun unser, Fürst Johann Casimirs, Rest an Sandersleb ischen Aufwendungen der 464. Thl. als mit des Herrn Churfürsten zu Sachsen Ld. und den Schwedischen General-Feld-Marschall Johann Banner 1634. wegen der Winter-Quartiere gehandelt worden und unsere, Fürst Johannsen, Liquidation Lit. H. betrifft, derenthalben hat unsere getreue gesammte Landschafft den unterthänigen Vorschlag gethan, daß die 464. Thlr. unter dieses Land-Tags Zehrungs-Kosten gebracht und aus den gemeinen Mitteln bezahlet, uns aber, Fürst Johann, zu unserer Befriedigung 2000. Thl. unter die Landschafft-Capital gesetzet und in die Division gebracht, dann die Tranck-Steuren bey unserer Stadt Coßwigk auf die 10. Jahr von Joh. 1653. anzurechnen, übereignet werden sollen; Wormit wir endlich und in gnädiger Erwegung der Landschafft bedrengten Zustandes und in Händen behaltenden Steuer-Retardaten in Gnaden zufriden gewesen.

Anreichender die Liquidation Lit. I. welche von den Durchzügen und Einläge-

rungen

CAP. X. §. 26.

rungen herkommen und durch die damalige Steuer-Retardata 1638. nicht getilget werden können, sondern zinßbar gemacht und an die Steuren geschoben seyn, unter der Hoffnung, es würde nun derselben Beschwerung bald ein Ende für der Thür seyn, ist zwar auf einer Seiten die zur Zeit aufgerichtete Vergleichung und ausgezahlte Assignation, anders Theils aber hinwieder erwogen worden, daß bald sich darauf alles mercklich geändert und der Krieg nie hefftiger und länger als hernach in diesem Fürstenthum durch und durch gewütet, alles über einen Hauffen geworffen und zu weit grössern Lamentationen, als vorhin jemahls, Anlaß gemacht, also daß nicht alleine gnugsame Compensationes, und zwar in liqvidissimis calamitatibus & erogationibus von den Debitorn geschützet, sondern auch die Gegenforderungen weit höher, und über des gantzen Fürstenthums Vermögen angestellet werden könnten; So ist in Ansehung dieser und anderer wohlgegründeten Motiven, zumahl weil die meiste Creditores, so zu solchen Summen durch ihr Leihen und Geben etwas conferiret, ohne Erben verstorben, verjaget und verlauffen, insgemein dem gantzen Lande nöthig und nützlich ermeßen, daß gedachte Summa Lit. I. wie mit andern in diesen Fürstenthum zum öfftern, und auch in den benachbarten Orten geschehen, zur Compensation und in die Amnestia verwiesen und hiermit gäntzlich abgethan und aufgehoben seyn und bleiben, zu dem Ende auch die Assignationes in das Ober-Directorium alsofort wieder eingeliefert, oder doch von nun an und hinführo von keinen Kräfften geachtet, auch darauf keine Cessiones von voriger oder folgender Zeit admittiret werden, inmaßen wir vor uns und wegen Ihrer Lden. aus obbemelten fürtrefflichen und andern Ursachen, nach vernommenen Rath unserer getreuen Landschafft, dieselbe hiermit abthun, aufheben und in die Vergessenheit weisen, jedoch ist hierbey dieses auf gesammtes Gutbefinden ausgezogen und bedungen, daß den Privatis etwas gegeben und zu dem Ende Rudolf, Ritzschens Wittwe zu Deßau 500. Thl. und Philipp Ernst Eisenbergen seine gesammte Liquitation auch 590. Thl. aus den gesammten Landschaffts-Mitteln gereicht und in das Schuld-Buch unter die zinßbare Summen eingetragen werden sollen.

Wegen des übrigen werden die Interessenten in den Deßauischen und Bernburgl. Antheilen zuförderst zu einer billigen Erlaßung zu disponiren und aus der Städte und Aembter-Steuer-Retardaten derselben Antheilen, nach der Müglichkeit also zu begütigen seyn, damit sie nicht gar zu großen Schaden leiden dörffen. Und noch vielmehr seind die Liquidationes Lit. K. wie sie vor den verordneten Commissarien 1635. nicht in Hoffnung der Wieder-Erstattung, sondern nur zur Belegung der erlittenen Schäden an dem Kayserl. Hoffe und bey dem Chur-Fürstl. Collegio, auch den kriegenden Theilen, sie zur Commiseration und Verschonung mit den damahligen Römer-Zügen zu bewegen, ergangen und was nach aufgerichteter Transaction mit Bürgermeister Zacharia Fingerlingen, wegen etlicher siebenzig Tausend Thl. von theils Bürgern zu Zerbst geregет werden wollen, in solche Amnestiam zu sencken, zu cassiren und zu vernichten, inmaßen von uns selbst, als wegen J. J. L. Ld. dasselbe in Krafft dieses geschiehet und soll derenthalben hinführo kein Anspruch mehr statt finden, noch gehöret werden, ingleichen auch nunmehr gäntzlich erlassen, auffgehoben und getödtet seyn, was man vorhin wider unsere Cammern als einen Rest prætendiret und in dem letzten Land-Rechnungs-Abschiede zu Cöthen, bey einem und andern Punct, oder auch vorher in Streit und Zweiffel zwischen der Fürstl. Herrschafft sitzen geblieben, was auch dabevor wider unserer getreue Ritterschafft, welche den gantzen Krieg hindurch zu unserm besondern gnädigen Gefallen sich rühmlich und willig bezenget, in Schrifften wegen der Contribution verwendet worden.

Auf den vierdten Punct der Proposition wegen künfftiger Ausstattung der Fürstl. Fräulein und andern in dem Land-Tags-Recess Anno 1611. reservirten Fällen haben wir vor uns und wegen J. J. L. Ld. aus den übergebenen Bedencken und nachgefolgten Fürstellung mit mehren verstanden, daß unsere gesamte getreue und gehorsame Stände das Unvermögen und wie

wie sie durch den leidigen Krieg aller Mittel so gar entblösset, jetzo aber sich von neuen in fast unerträgliche Schulden vertiefft, unterthänig und beweglich ein- und fürgewendet, insgemein, doch auf erheischenden Fall, die Tranckstener und Neben-Anlage hierzu folgender Gestalt nöthig erachtet, daß nemlich alsdann wie die Ritterschafft vorgeschlagen, durch die Trancksteuer die Ausstattung der Fürstl. Fräulein und durch den vorbesagten Auffsatz des vierten Theils auf die ordentl. Landsteuer die Nothwendigkeit zu den andern casibus reservatis genommen werden möge, da dann die Ritterschafft auch vor ihrer Untersassen quantum zu stehen sich gut und freywillig erkläret, die Städte aber ferner zu einer neuen Anlage nach den Landsteuren, sowohl der Fräulein-Steuren, als der andern casuum reservatorum halber, sich auch verstanden und wegen der Trancksteuren eben die Einwendung gethan, mit welcher sie sich bey dem zweyten puncte lang aufgehalten.

Nun erkennen wir freylich und betauren es von Hertzen, daß fast alle Mittel des Landes durch den langwierigen Krieg hinweg geraubet, und unsere getreue und gehorsame Unterthanen in ein solches Unvermögen gesetzet worden, möchten auch von Hertzen gerne darum dieselbe mit solcher und dergleichen Beschwerungen verschonet wissen; Nachdem sie aber in unterthäniger Anerinnerung ihrer zu uns tragenden Liebe und Treue und in Betracht unsers eigenen und des H. Röm. Reichs Zuständen und daß die in solchen Fällen sonst deputirte Mittel mehrer Theils auf das Schulden-Werck und zu desselben Tilgung gezogen werden müssen, endlich auch allen Fall nebenst den Tranckstenren zu einer neuen Anlage und Auffsatz der quartæ auf die ordentliche Landsteuren gewisse Maße erbotten; So gereichet uns zu gnädigem Gefallen, daß sie darunter und zugleich die unumgängliche Nothwendigkeit erkannt und erwogen, und haben wir vor uns und wegen J. J. L. Ld. damit man auch in denen Fällen, welche in dem Land-Tags-Abschiede Anno 1611. in §. Es sollen aber rc. und in §. fin. Damit man nun rc. insgemein der Fürstl. Herrschafft reserviret seyn und bleiben, bey den Begebenheiten der eilenden nothwendigen Hülffe sich getrösten und versichern können, mit unserer gesambten getreuen Landschafft dahin geschlossen, daß alsdann zu den Fräulein-Steuren vor allen Dingen die Tranck-Steuren, zum Fall sie nicht mehr zu den aufgewachsenen Fräulein-Steuren vonnöthen, sondern dieselbe gäntzlich abgeführet seyn, angewendet und gebrauchet, gleichwohl die Städte damit weiter nicht, als wie in dem zweyten Punct klärlich verglichen ist, beleget werden sollen. So lange aber die versessene Fräulein-Steuren nicht gäntzlich abgetragen seind, oder wann sich die Fälle also begeben sollten, daß die Tranck-Steuren alleine nicht zureichen könnten, auf solchen Fall ist ferner abgeredet und verglichen, daß mit einmüthigem Schlusse der Fürstlichen Herrschafft und Landschafft ein zureichendes Mittel, so dem Land-Tags-Recess 1611. gemäß, ohne des Adels, der Städte und Unterthanen Nachtheil und Beschwerungen, vermittelst eines Anlehns auf die Tranck-Steuren, bedacht und verschaffet werden solle.

In den übrigen casibus reservatis ist bewilliget, daß mit einmüthigem Schlusse der Fürstlichen Herrschafft und Landschafft das obbenannte Viertheil nach erheischender Nothdurfft, die ordentliche nunmehr verglichene Land-Steuer der 30000 Thl. aufgesetzet, und durchgehends von den Städten, Ambts- und Ritterschaffts-Unterthanen jedes Orts richtig und vor voll darzu aufgebracht werden solle.

Die Ritterschafft für sich selbst hat hierbey auf ihre Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit, auch die Gewohnheit in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern sich beruffen und seynd wir vor uns und wegen J. J. L. Ld. gemeynet, versprechen auch hiermit, daß sie darbey in Gnaden geschützt werden sollen, jedoch versehen und getrösten wir uns zu denenselben hiermit gnädig, sie werden in solchen Fällen als Reichs-Creyß-und Türcken-Hülffe, Reichs-Steuren und weme ein Fürst zu Anhalt in Krieges-Läufften vor die Wohlfarth des Heil. Röm. Reichs und unser allgemeines Vaterland gefangen würde, denen in Observanz gediehenen Reichs-Satzungen auch

CAP. X. §. 26.

Lehen-Rechten sich gemäß und Christmitleidentlich bezeugen, worzu sie sich auch aus getreuer unterthäniger affection gutwillig erkläret und anheischig gemacht. Es soll aber dieser Beytrag wegen ihrer, der Ritterschafft, eigenen Güter nach demjenigen Quanto, so hiebevorn ihre Vorfahren freywillig beliebet und sie unter sich selbst verglichen und eingetheilet, auf unser und J. J. L. Ld. gnädiges Ersuchen und vorhergehende Abhandlung erhoben und eingebracht werden.

Was dann bey diesem Punct wegen der Subdivision gemeldet worden, daß nemlich wir vor uns und wegen Ihrer L. Ld. eine unter uns treffen wolten, damit die zu solchem casui reservato erfordernde Ausgabe, nach der Untenthanen ihrem Vermögen proportioniret seyn und bleiben möge;

Da errinnern wir uns allhier keiner subdivision, als die in dem Fürstlichen Berenburgischen Antheile für Augen stehet und ist noch zur Zeit ein solcher Casus, deßen man sich befahret, nicht entstanden, noch unsere getreue und gehorsame Landschafft dannenhero belästigt worden, vielmehr stehet es noch, was diesen betrifft, in den Terminis, in welchen sich die Sache von Anfang her befunden. Wir haben uns aber doch fürgenommen, diesen Punct, wie vorhin allbereits geschehen, noch in fernere Sorgfältigkeit zu ziehen, sintemahl uns selbst und J. J. L. Ld. auch Unserer Fürstl. Posterität an rechter Einrichtung und Verwahrung deßelben hoch gelegen ist und soll alsdenn unsere getreue und gehorsame Landschafft hierauff mit gnädigem nachrichtlichen Bescheide versehen werden. - - -

Weiter wurde resolviret: Darauf ist ferner zu des gemeinen Landschafft-Wercks besten bey dieser Landes-Versammlung mit Unserer gnädigen Einwilligung und Unserer Verordnung diese Anstalt zu machen nöthig und dienlich ermeßen, daß ein neues Schuld-Buch gefertiget, alle agnoscirte Schulden darein getragen, von uns und unserer getreuen Landschafft unterschrieben und nachdem keine fernere Schuld hinein geschoben werden, sondern nunmehr gäntzlich geschlossen seyn und bleiben soll, auch weder Ritterschafft und Städte und Unterthanen darüber weiter nicht beschweret werden, allermaßen auch vorhin im Land-Tags-Abschiede 1611. §. Weil sich etc. Versehung gethan. Es ist aber hierzu, wie nicht weniger zu unserer und J. J. L. Ld. und der gantzen Landschafft Versicherung hochnöthig, daß die bißhero angegebene Cessionarii die Haupt-Obligationes in originali produciren, damit sie, wann die gantze Post cediret ist, gegen Ausstellung einer neuen obligation cassiret, oder doch die Summen, so weit die darauf cediret seyn, oder auch von der Landschafft Zahlung geschehen ist, darauff geschrieben werden können. Unterdessen, und biß solches geschichet, soll jeder Cessionarius vor Capital und eingehobene Zinsen hafften und wird ferner hiermit verglichen, daß, ehe und bevor solches geschehen, keinem Cessionario, es sey dann den Creditoren gnugsame Versicherung ausgestellet, mit einer neuen obligation und Auszahlung der Zinsen gratificiret werden soll, gestalt dann auch die hinterstelligen Quittungen über dasjenige, so abgezahlet ist, billig einzubringen seynd.

Wir vor uns und wegen J. J. L. Ld. haben mit unserer gesammten getreuen Ritterschafft und Landschafft in vorhergehenden ersten Puncte der Proposition in §. zum vierzehenden etc. allbereit geschlossen, daß die Verfassung erst Joh. 1653. ihren würcklichen Anfang haben soll; Dieweil aber biß dahin die einkommende und anregende Creditores zu bescheiden und nach unterschiedenen Rechnungen abzulegen und zu justificiren seyn werden, als ist eine Notul Lit. L. wie ihnen mit Antwort zu begegnen, abgeredet und verordnen wir vor uns und J. J. L. Ld. auf unterthäniges Einrathen unserer getreuen Land-Stände hiermit, daß der Land-Renth-Meister gegen Joh. Anno 1653. seine Rechnung schliessen und innerhalb 2. Monath-Frist darnach an gehörigen Orten, wie biß dahero gebräuchlich gewesen, einschicken, darauf aber innerhalb Monaths-Frist ein Tag zur Abhörung und Justification in Gegenwart unserer Deputirten, auch des Engern und größern Ausschusses, ange-

CAP. X. §. 26. 27.

angesetzet und alsdann zugleich all dasjenige, was zu besserer Effectuirung und Verwahrung dieses unsers Land-Tags-Recesses dienen kan, zur Würcklichkeit befördert werden solle.

Es ist aber über dieses zur bessern Handhabe zu allen Theilen nöthig erachtet, daß forthin auch von Joh. Anno 1653. an, zur gewißen Zeit, nachdem es alsdann zu Ersparung der Unkosten nöthig ermessen wird, in Einem, 2. oder 3. Jahren die Rechnungen abgelegt und darinnen, wie an einem und andern Orte die Capitalia und Zinßen stehen, vermittelst beglaubter Documenten, gezeiget, auch zu solchem Ende, und umb anderer in den Land-Tags Recess de An. 1611. enthaltenen Ursachen willen das Ober- und Unter-Directorium, samt dem Engern und grössern Ausschuße, nebenst andern nothwendigen Landschafft-Bedienten und was dahin gehöret, von welchen Punct bey der künfftigen Zusammenkunfft unsers Engern, oder auch in Beysein des grössern Ausschusses ferner zu reden seyn wird, fortgestellet und erhalten werden soll, immaßen ohne das wir vor uns, und wegen J. J. L. Ld. unserer gesammbten getreuen und gehorsamen Landschafft hiermit die gnädige Versicherung thun, und sie sich hinwieder uns und J. J. L. Ld. Krafft dieses verpflichtet, und anheischig gemacht, daß der Land-Tags-Recess Anno 1611. so weit hierinne nicht absonderliche Verordnungen mit Nahmen auf gesammte Bewilligung geschehen, in allem seinen Begriff, Puncten und Clausuln, von Anfang biß zu Ende, auch forthin gültig, kräfftig und verbindlich seyn solle, wegen der Handhebe und Execution ist zwar allbereits in unterschiedenen Orten Erwehnung und Versicherung gethan, wir wiederholen aber und versprechen vor Uns hiermit und wegen J. J. L. Ld. und unserer Erben, ingleichen geschiehet von unsern getreuen und gehorsamen Land-Ständen in Krafft dieses, daß ein jeder Antheil und in demselben ein jeder von Adel, jede Stadt, Ambt und Commun, schuldig und gehalten seyn soll, die ihnen angewiesene und von ihnen angenommene Creditores wegen Capital und Zinsen also zu accommodiren und zu befriedigen, daß die andern hirvon keine Beschwerung oder Belästigungen zu gewarten haben und vor denselben keineswegs, ausser was oben hiervon disponiret ist, stehen und hafften sollen und zu solchem Ende wird die ohne das in Rechten gegründete und in dem Land-Tags-Abschiede Anno 1589. eingefügte pœna dupli wieder die Säumige hiermit erneuert, auch was im Land-Tags-Abschiede Anno 1611. wegen der Eingriffe, Einschiebungen, und andern Hemmungen des Steuer-Wercks verordnet und beliebet, hiermit befestiget, welchem aller Orten treulich nachgegangen und würcklich nachgelebet werden soll. Und weil bey diesem Land-Tage Unsere getreue Ritterschafft aus ihrem eigenen Vermögen und Mitteln, ingleichen die Städte aus ihrem, und nicht der gesammbten Landschafft, Mitteln, die Unkosten und Zehrungen die gantze Zeit über genommen und dasselbe auf unser gnädiges Ansuchen zu diesem mahl gethan; So erklären wir uns hiermit vor uns und wegen J. J. L. Ld. und versichern unsere getreue Landschafft und einen jeden darunter, in Krafft dieses, Fürstlich und gnädig, daß solche gutwillige treugemeinte Bezeugung ihr und ihnen zu keinem Schaden oder Nachtheil, auch zu keinem Eingange oder Nachfolge, gereichen soll.

§. 27.

Als darauf A. 1654. m. Apr. auf dem Reichs-Tag in Überlegung kame: Was überhaupt in Ansehung des Schuldenwesens in Teutschland zu resolvieren seyn möchte? meldete das Saltzburgische Directorium im Fürstlichen Collegio: Der Anhaltische Abgesandte hätte ein Memorial übergeben, gehe dahin: Weil der Land-Schulden halber im Fürstenthum Anhalt eine Constitution gemacht, so auch Cæsar confirmirt, daß es dabey möchte gelassen werden. Reichs-Tags-Acta A. 1654.

Es liessen sich aber nicht alle Stände darauf heraus. Magdeburg votierte: Bey der Anhaltischen Constitution hätte es sein Bewenden. Pfaltz-Lautern conformierte sich damit. Teutschmeister sagte: Das Anhaltische Begehren seye schon placidiert. Bremen conformierte sich mit den Vorsitzenden. Zweybrücken meinte: Des Anhaltischen Vergleichs seye in Præliminaribus mit zu gedencken. Würzburg: Ratione Anhalts seye bereits in den Præli-

CAP. X. §. 28-34.

liminaribus Versehung gethan, dabey es zu lassen. Altenburg: Wie Vorsitzende. Coburg: Wie Altenburg. Straßburg: Wie Magdeburg. Weymar: Wie Vorsitzende. Costniz: Anhalt sey schon in Præliminaribus enthalten, ꝛc. Gotha: Wie Vorsitzende. Wobey nur zu gedencken ist, daß diejenige, welche dafür gehalten: Anhalt seye mit in denen Præliminarien begriffen, darauf gezilet, daß von denen Deputierten Ständen per maiora gut befunden, auch von denen übrigen genehm gehalten worden, daß præliminariter nach dem §. de indaganda als richtig anzusehen seye, daß demjenigen nachgelebet werden solle, was Chur-Fürsten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegs-Schäden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet hätten.

Solchemnach wurde dem Reichs-Fürsten-Raths-Concluso appendicirt: Nachdem das Fürstliche Haus Anhalt, mit Zuthun dessen Landschafft, eine gewisse Verordnung, wie es wegen dessen Creditoren zu halten, gemacht, solche Verordnung auch von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbieret und bestättiget und die Schulden solcher gestalt von besagter Landschafft übernommen worden, daß es dabey sein Verbleiben haben solle.

Und so ruckte man auch dem Reichs-Gutachten die Clausul ein: Jedoch mit special-Ausnahme (von der damals gemachten Constitution wegen des Schulden-Wesens,) - - - des Fürstl. Hauses Anhalt mit ihren Creditoribus getroffenen und von Ihro Kayserlichen Majestät confirmirten Transaction.

Wobey es verbliebe und eben dieses dem Reichs-Abschied de A. 1654. §. 171. einverleibet wurde.

§. 28.

Neues Schuld-Buch.

A. 1687. kame vor, ein neues Landschafft-Schuld-Buch aufzurichten, wie auch geschahe; A. 1698. aber wurde es auf dem Land-Tag autorisiert und zum fundamental-Document der Landschaffts-Schulden gesetzt.

§. 29.

Cöthnischer Vergleich wegen der Landschaffts-Schulden.

Was A. 1716. in der F. Cöthnischen Linie wegen der Landschaffts-Schulden verglichen worden, sihe oben.

§. 30.

Steuer-Fuß und Rolle.

Ubrigens wurde dise Land-Steuer, von welcher ich bißhero geredet, bey deren ersten Bewilligung nach dem Werth aller Burger und Land-Leute ligenden Güter eingerichtet und concurriret die Ritterschafft darzu von ihren proper-Gütern jährlich mit einer ansehnlichen Summ, welche sie unter sich, nach selbst gemachter Eintheilung, zusammen bringt.

Es wurde auch A. 1598. eine Steuer-Rolle errichtet, wornach sich die Land-Stände in Repartition der Land-Steuren unter sich selbst richten.

Die Tranck-Steuer aber ist was anderes und wird, wie es der Nahme beiehret, auf das Geträncke geschlagen.

§. 31.

Steuer-Stritt zwischen Cöthen und dem von Biderse.

Was A. 1716. wegen des Stritts mit denen von Biedersee wegen der Steuren vom Krazischen Hof zwischen den Herrn Fürsten zu Cöthen verglichen worden, sihe oben.

§. 32.

Zwischen Bernburg und der Bernburgischen Ritterschafft.

Um das Jahr 1717. hatte der Herr Fürst zu Bernburg vor dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß mit seiner Ritterschafft, in puncto Contributionum & Collectarum, wobey die Zerbst- und Cöthnische Ritterschafft interveniendo einkame.

§. 33.

Zwischen den Land-Ständen und Zerbst.

Um das Jahr 1727. hatten die Land-Stände des Fürstenthums gegen den Herrn Fürsten zu Zerbst vor dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß wegen der Tranck-Steuer, worinnen er m. Oct. 1727. eine Vorstellung, Declaration und Paritions-Anzeige übergabe, mit Bitte, solche pro sufficienti anzunehmen und die Klägere ab- und zur Ruhe zu verweisen, welches ihnen den 5. Nov. zu ihrer Erklärung communiciret wurde.

§. 34.

Landes-Freyheiten.

A. 1611. versprachen die Herrn Fürsten zu Anhalt: Ihre samtliche Stände, die von der Ritterschafft und Stätte, bey altem Herkommen, Gericht und Gerechtigkeiten, Diensten und allen anderen Freyheiten, inmassen sie dieselbige von Alters her in geruhigem Besiz und Possession gehabt, zu schützen und dabey zu erhalten, auch einigen seiner Posses wider Recht und Billichkeit nicht zu destituiren.

§. 35.

§. 35.

Landes-Beschwerden de An. 1652. A. 1652. übergaben die Land-Stände unterschiedene Desideria und Gravamina und baten um gn. Erklärung und gedeyliche Abhelffung derselbigen, worauf ihnen drey Hochfürstliche Resolutiones ausgestellet worden, womit sie sich auch zu Frieden und Ruhe begeben und erboten sich die Herrn Fürsten, daß sie die Land-Stände in ihrem An- und Fürbringen, so offt es noth ist, wegen ihres Anliegens gnädig und willig hören, alle ihre Rathschläge und Handlungen, nach Erforderung des Fürstlichen Amts, auf das gesamte Wohlergehen ferner einrichten, einem jeden Recht und Gerechtigkeit, wie ihr Fürsten-Amt erfordert, ohne Ansehen der Person ertheilen und sie bey ihren wohlhergebrachten erweißlichen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, gnädig schützen und handhaben wollen.

§. 36.

Der Land-Stände Klagen gegen Zerbst. Um das Jahr 1724. hatten des Fürstenthums Anhalt Unter-Directores, Land-Räthe und andere des engeren und weiteren Ausschußes verordnete Stände bey dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß gegen den Herrn Fürsten zu Zerbst, in welchem dieser damals eine Paritions-Anzeige übergeben hatte, welche aber den 10. Jul. als unzulänglich, verworffen und ein Rescriptum ulterius idemque plene paritorium, cum extensione ad nova sub termino duorum mensium & Comminatione realis Executionis erkannt wurde, worauf er eine anderweite Paritions-Anzeige übergabe.

§. 37.

Klagen der Land-Stände gegen die sämtlichen Herrn Fürsten de A. 1726. Im Julio 1726. kamen des Fürstenthums Anhalt Unter-Directores, Land-Räthe und übrige Stände gegen den Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau, als Seniorem und die übrige regierende Herrn Fürsten zu Anhalt bey dem Reichs-Hof-Rath klagend ein und baten besonders, die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages zu Receß-mäßiger Abhelffung derer gehäufften Landes-Angelegenheiten anzubefehlen, in eventum aber um eine Kayserl. Commission und Verordnung wegen unzuläßiger Einlöß- und weiterer Cedirung der Privat-Creditorum Landschafftlicher Tranck-Steuer-Capitalien in potentiorem, sodann ein Protectorium Cæsareum, worauf den 6. Nov. des Herrn Fürsten Bericht erfordert, es auch dahen, der Kläger Einwendens ohngehindert, den 17. Jan. 1727. nochmals gelassen wurde, worauf der Herr Fürst zu Anhalt-Dessau seinen Bericht erstattete, mit Bitte, die Klägere mit ihrem Land-Tags-Gesuch, nach dem Buchstaben der Landes-Receße, an ihre Landes-Herrn zu verweisen und ihnen alle unbefugte einseitige Deuteleyen derselben zu inhibiren, das voreilige Commissions- und Protections-Gesuch aber, nach Maaßgab der Kayserl. Wahl-Capitulation und anderer Reichs-Constitutionen, bey zumahlen vorliegendem Unfug, gänzlich abzuschlagen. Es erstatteten auch die Herrn Fürsten zu Cöthen, Zerbst und Bernburg ihre Berichte, welche dann sämtlich den 5. Nov. 1727. denen Klägern zu ihrer Gegen-Nothdurfft communiciret worden. Wie es hierauf weiter ergangen, weiß ich nicht.

§. 38.

Die Religion im Lande ist untermenget und theils Evangelisch-Lutherisch, theils Evangelisch-Reformiert. Landes-Religion.

Von dem jetzigen Religions-Zustand in dem Bernburgischen ins besondere meldet Herr von ROHR in der Beschreib. des Unter-Harz. p. 351. In denen Bernburgischen Landen herrschet zwar die Evangelisch-Reformirte Religion, jedoch werden die Evangelisch-Lutherischen darinnen so wohl privilegirt und aufgenommen als jene, leben auch grösten theils in guter Harmonie und Einigkeit zusammen. Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht. der Fürst zu Bernburg, gehen Dero Unterthanen mit einem Ruhmwürdigen Exempel hierinnen vor und ziehen bey Erwählung ihrer Ministres und anderer höhern und niedern Officianten, welche sie zu Diensten befördern, nicht sowohl den Unterschied der Religion, als vielmehr die Capacität, Meriten und Tugenden, in Betrachtung, verstatten auch im geringsten nicht, daß die Priester auf der Cantzel auf die Evangelisch-Lutherische Religion schmähen und loßziehen, und bezeugen, wo dergleichen von unzeitigen Eyferen einmahl geschicht, ihr ernstes Mißfallen darüber. Unterschiedene Reformir-

CAP. X. §. 39. 42.

te und Lutherische Eltern pflegen in hiesigen Gegenden ihren Kindern, wann sie zu ihren Prüfungs-Jahren gekommen, die Freyheit zu lassen, ob sie bey den Reformirten oder Lutheranern zum Heil. Nachtmahl gehen wollen.

Vil mehreres hievon siehe Cap. præc.

§. 39.

Adeliche Familien im Anhaltischen.

Die von BECMANN ausführlich beschriebene in dem Fürstenthum Anhalt angesessene Adeliche Familien seynd die von Biedersee, von Bindauf, von Bißing, von Börstel, von Braun, von Briezke, von Davier, von Einsidel, von Erlach, von Esebeck, von Freiberg, von Fuchs, Grüder, Hübner, von Kalitsch, Knochen, von Krosigk, von Latorf, von Metsch, von Milagsheim, von Depp, von Oppen, von Plotho, von Pröck, Rathen, von Rödder, von Schierstätt, von Schilling, Schlegel, vou Schönleben, von der Schulenburg, von Stammer, von Thümen, von Trotha, von Walwiz, von dem Werder, von Wietersheim, aus dem Winckel, von Wülckeniz, Zanthiere, von Zerbst.

§. 40.

Adels Unterschied.

Die von Adel seynd theils Schrifft- theils Amtsaßen; Theils davon haben die Gerichte, theils auch nicht.

§. 41.

Und Freyheiten.

Die von der Ritterschafft, so Schrifftsaßen seynd, sollen nicht unter die Beamte gezogen werden. Land-Tags-Absch. 1611.

Von der Ritterschafft Freyheiten in Steuer-Sachen ist oben bey Abhandlung dieser Materie das nöthige zu ersehen.

§. 42.

Von Ritterschafft ichen Erbschaffts-Sachen.

Unter denen von der Ritterschafft wird die Gerade nach Sächsischen Land-Rechten genommen, und zwar folgender gestalten: (1)

1. Wann einer von Adel verstirbet und hinter sich seine Adeliche Wittwe verlässet, so gebühret deroselben die völlige Gerade, darzu gehören nachfolgende Stücke: Kisten, Kasten, Laden, Truhen, darinnen die Frauen ihre Gezierde und Geschmeide beschliessen, alles Garn, rohe und gesotten, Lein, Flachs, Leinewand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, (ausbescheiden des Mannes gemachtes Bette,) Pfüle, Küssen, Leilach oder Bettücher, Tischlacken, und Handquelen, Ziechen, Schleyer, Kittel, Badekappen, so die Frauen tragen und in ihren Gewähren haben, Decklacken, Badelacken, Vorhänge, Umhänge, Tisch- und andere Teppich, Becken, Leuchter, die nicht angenagelt oder angehangen, ein Wasche-Kessel, Milch-Gefäße und alle weibliche Kleider und Gezierde, Ringe, Fingerlinge, Hefftlein, Halsbände, silberne und güldene Ketten, Perlen, Kräntze, Perlen-Bändelein, Corallen und andere Schnüre, die Frauen getragen und in ihren Gewähren gehabt, silbern Gürtel und seidene Borten, mit Gold oder Silber beschlagen, Brust-Bilder, so die Frauen getragen, ihre Kutsch-Wagen, darauf sie gefahren, alle weibliche Geräthe, Bänder, Bürsten, Scheren, Spiegel, Spinn-Rade, Rogken, Weiffen, Würckladen und Bücher zum Gottesdienst gehörende, auch Gänse und Enten.

Und obwohl, nach gemeinen Sachsen-Rechte, alle Schafe, die in des Mannes Schäfereyen oder Vorwercken sich befinden, zur Gerade gehören, so soll doch hinfüro nach Absterben des Mannes die hinterbliebene Adeliche Wittwe an Schafen nichts mehr nehmen, als diejenigen, welche sie zu ihrem Manne gebracht, oder sonst bekommen, und erweißlich ihr eigen sind, dafür dann dieselbe nicht zu achten, welche mit des Mannes Gelde erkauffet. Es solle auch keine Braupfannen, sie seye eingemauert oder nicht zur Gerade gehen, wie dann nicht weniger die Betten, darauf das Gesinde zu liegen pfleget und darzu gehörigen Lacken, daferne dergleichen mehr, als zu einem Bette nöthig, verhanden, den Erben billich bleiben.

Wann aber 2. eine Adeliche Frau vor oder nach ihrem Ehe-Juncker versterben würde und hinter sich eheleibliche Kinder, sowohl männliches als weibliches Geschlechts, verließe, so soll alsdann die vorige Gerade, wie sie nach gemeinen Sächsischen Rechte gegeben wird, den Töchtern auch gelassen werden, jedoch abermals die Schafe, so nicht der Mutter eigen gewesen, wie auch des Mannes Ehe-Bette, wie es bey Lebzeiten der Frauen gestanden, der Gesinde Betten und darzu gehörige Lacken (wie vorher gemeldet,) und die Brau-Pfanne ausgenom-

(1) Anhalt. Landes-Ord. Tit. 37.

nommen, als welche dem Vater oder Söhnen verbleibet.

3. Begäbe sichs dann, daß eine Adeliche Frau vor oder nach dem Manne verstürbe, aber keine Töchter von ihrem Leibe erzeuget, sondern bloß Ihren Ehe-Juncker, oder eheleibliche Söhne, hinter sich verließe, so soll der überbleibende Ehe-Mann oder Sohn der nähesten Nifftel von Seitwarts ein mehrers nicht zu geben schuldig seyn, als der verstorbenen Frauen tägliche Kleider und hierüber von den besten noch eins, samt allem weißen Geräthe, was die verstorbene an ihrem Leibe getragen, das übrige aber alles soll Erbe seyn.

4. Trüge sich auch ferner zu, daß die Töchtere nach Ableben ihrer Mutter unverehelichet verstürben und dieselbe dißfalls keine zugelassene Verordnung gemachet, so fället zwar die völlige Gerade, die sie von ihrer Mutter oder sonst bekommen, auf die noch überlebende Schwester alleine; Wann aber die letzte Schwester auch ohne Töchter verstorben und nach sich Erben in auffsteigenden Linien, oder auch Brüder, oder andere Seitwärts Verwandte verließe, die sollen ein mehrers nicht, als die Nifftel-Gerade, wie solche bey dem 3ten Fall specificiret, der nächsten Nifftel zu geben schuldig seyn, das übrige aber alles vor Erbe gehalten werden.

Und gleichwie, wann gar keine Nifftel verhanden, die Gerade denjenigen, so das Jus Fisci oder die Ober-Gerichte haben, nach Land-üblichen Rechten anheim fället, also solle es auch darbey dergestalt bleiben, daß, wann gar keine Cognatæ verhanden, so die Gerade nehmen können, dem Fürstl. Fisco oder denenjenigen, so die Ober-Gerichte jedes Orts haben, die obgesetzte Gerade verbleiben solle. Woferne aber eine Nifftel zwar am Leben, doch an solchem Orte gesessen, von dar man die Gerade in das Fürstenthum nicht folgen läßet, soll der Fiscus mehreres zu nehmen nicht berechtiget seyn, als die Person, so ausserhalb gesessen, vermöge dieser Constitution fordern könnte.

Ob auch wohl unter denen von Adel gebräuchlich, daß die Wittwen Morgen-Gabe und Mustheil fordern, darzu alles weibliche feldgängige Viehe, gehäuffte Speise, Getreydig und anders mehr gehören. So haben die Herrn Fürsten doch, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, weil den Kindern offtermals hiedurch mercklicher Verderb zugezogen wird, diese Ermäßigung gethan, daß, woferne einer von Adel einen leiblichen Sohn hinter sich verlässet, derselbe damit gäntzlich verschonet bleiben und des Vatern Wittib, es sey seine leibliche oder Stief-Mutter, nichts zur Morgen-Gabe oder Mußtheil folgen zu lassen schuldig seyn solle, sondern dasselbe alles vor Erbe gehalten werden und die Töchtere darzu gleich den Söhnen berechtiget seyn, kommet aber das Lehen und Erbe auf Brüder, Schwestern, oder andere Anverwandten in auffsteigender Collateral-Linie, so bleibet der Wittwen das volle Mußtheil und Morgen-Gabe. CAP. X. §. 42-46.

§. 43.

Von ihren Frohn-Diensten.

Wann die von der Ritterschafft zu ihren Gebäuden der Ritter-Güter ihrer Hintersassen Fürderung und sonderlich Bau-Fuhren bedürffen, sollen dieselbe sich nicht verwegern, ihren Erb-Herren nicht nur zu deren Wohn-Häusern sondern auch andern nützlichen und nothwendigen Gebäuden, als Vorwercken, Schäffereyen, Mühlen und dergleichen Bau-Fuhren zu thun, darinn sich dann ihre Erb-Herrn hinwieder aller Bescheidenheit werden zu gebrauchen wissen. Fürstl. Anhalt. Lands-Ord. Tit. 24.

Auf daß aber der arme Land- und Bauersmann in acht genommen werde und zu besserer Ablegung der Steuer gelangen möge, so sollen alle extraordinaire Dienste an Bau- und anderen Frohnen, so viel immer möglich, eingezogen bleiben und die ordinari-Dienste circumspect und pfleglich, doch ohnbeschadet eines jeden hergebrachten Gebrauchs, geführet werden. Land-Tags-Absch. 1611.

§. 44

Freyheiten der Räthe in Stätten.

Die Räthe in denen Stätten sollen nicht unter die Beamten gezogen werden. Land-Tags-Absch. 1611.

§. 45.

Hartzgerodisches Legat für die Armen.

Herr Fürst Willhelm zu Hartzgerode vermachte A. 1709. in seinem Testament denen Armen in seinem Fürstenthum 12000. Rthl.

§. 46.

Strittigkeiten in der Statt Zerbst.

Mit der Statt Zerbst haben die Herrn Fürsten zu Anhalt von langen Zeiten her viel

Cap. X. §. 46-50.

viel zu streiten gehabt. A. 1380. seqq. gabe es Händel mit Fürst Sigmund wegen Erbauung eines Thurnes, nächst dem Fürstl. Schloß, so endlich A. 1397. beygelegt worden.

Mit dessen Erben hatte die Statt Stritt, weil sie keinen anderen, als den ältesten vom Stammen für ihren Herrn erkennen wollte.

Als Fürst Albrecht vom Kayser erhalten, 2. Böhmische Groschen von jedem Fuder Bier zu Geleit nehmen zu dörffen, giengen die Uneinigkeiten wiederum an, wie schon Cap. præc. gedacht worden, und kamen noch andere darzu, biß A. 1440. durch Marckgraf Friderich den Jüngern ein Vertrag vermittelt und das Geleit-Geld abgeschaffet worden.

Weil sich aber nach der Hand noch unterschiedene Zweifel herfür thun wollen, wurde A. 1460. unter Erz-Bischoff Friderichs zu Magdeburg Mediation ein neuer Vertrag zu Stande gebracht.

Dergleichen kamen hernach auch A. 1487. 1497. und 1568. 1600. und 1653. zu Stande, von denen bey BECMANN ein mehreres.

§. 47.

Stritt zwischen dem H. Fürsten zu Deßau und seinen Unterthanen zu Gröbzig.

Um das Jahr 1727. hatten die Unterthanen des Amtes Gröbzig einen Proceß bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Fürsten zu Deßau und ware darinnen eine Kayserliche Commißion erkannt, an welche ein Excitatorium ergienge, mit dem Anhang: Ihro Kayserliche Majestät zweiffelten nicht, Commissio würde von selbsten und zuförderist dahin bedacht seyn, damit diese zwischen Obrigkeit und Unterthanen obschwebende Strittigkeiten in Güte, und zwar mit freywilliger Einwilligung derer Unterthanen, abgethan werden mögen, in Entstehung dessen aber wollten Ihro Kayserliche Majestät des bereits abgeforderten Berichts samt räthlichem Gutachten gewärtig seyn.

Es muß aber hernach in dieser Gröbziger Sache ein dem Herrn Fürsten wiedriges Urtheil erfolget seyn, indeme im Jahr 1732. die Sache auf sein Veranlassen in Revisorio begriffen ware.

§. 48.

Neue Strittigkeiten zwischen Ihme und seinen Unterthanen.

Im Februario 1733. klagten die Deßauische Unterthanen über aufs neue sich äusserende gefährliche Trangsalen und Verfolgungen, mit Bitte um ein Protectorium; es wurde aber den 1. Apr. resolviret: Das gebetene Protectorium Speciale habe, gestalten Umständen nach, noch zur Zeit nicht statt, sondern es solle dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Deßau rescribiret werden: Uber die neuerlich angebrachte Beschwerden sub termino duorum Mensium umständlich zu berichten, immittelst aber die Supplicanten mit ungegründeten Fiscalischen Processen, oder Entziehung der Aecker quæstionis und dergleichen, lite pendente zumalen und bis zu Austrag der Sache, nicht weiter bekümmern noch kräncken zu lassen, damit weitere Kayserliche Verordnung nicht nöthig seye.

§. 49.

Stritt zwischen Jeßnitz, &c. und dem H. Fürsten zu Cöthen.

A. 1727. klagten die beede Anhalt-Deßauische Land-Stätte Jeßnitz und Raghune wider den Herrn Fürsten zu Cöthen und dessen Regierung in puncto prohibiti Commercii; darauf wurde den 22. Sept. 1727. an den Herrn Fürsten rescribirt: Mit Aufhebung der ergangenen Inhibition seine Unterthanen in vorige Freyheit, bey klagenden zwey Land-Stätten mahlen zu können, auch Bier zu kauffen, wieder zu setzen und, wie solches geschehen, oder was beklagter Herr Fürst dagegen erhebliches einzuwenden habe, sub termino duorum mensium anzuzeigen.

§. 50.

Stritt zwischen Sandersleben und dem H. Fürsten zu Cöthen.

Ferner klagte Anno 1727. die Fürstlich Anhalt-Dessauische Statt Sandersleben gegen den Herrn Fürsten zu Cöthen und dessen Cammer, daß derselbe gegen das Herkommen und freye Commercium, die Einfuhr der Sanderslebischen Gößе oder Bierhöfen verboten oder doch unerträglich beschweret habe und dagegen mit der auf einem erkaufften Ritter-Gut angefangenen Göße-Gebräude ein schädliches Monopolium intendire. Darauf wurde den 10. Nov. dem Herrn Fürsten rescribirt: Die angegebene Neuerung so wohl des ohnpaßierlichen Aufschlags und Acciſes, als behinderten Commercii, abzustellen, auch, wie solches geschehen, oder, Falls er etwas erhebliches dawider einzuwenden hätte, selbiges innerhalb zwey Monathen Kayserlicher Majestät anzuzeigen.

§. 51.

CAP. X. §. 51.

§. 51.

Stritt zwischen der Statt Bernburg und denen Herrn Fürsten zu Bernburg und Cöthen.

A. 1726. klagte der Rath und die Brauerschafft zu Bernburg gegen die Herrn Fürsten allda und zu Cöthen bey dem Reichs-Hof-Rath, daß sie contra Pacta Domus, die Landes-Ordnung und verschiedentlich errichtete Verträge, in dem Brau-und Schanck-Recht in denen Aemtern Wersdorff und Nienburg beeinträchtiget würden, worauf den 28. Jun. an die Herrn Beklagte rescribiret wurde: Nachdeme die eingeklagte Befügnüs in denen Pactis Domus, Landes-Ordnung und verschidentlich errichteten Verträgen sich offenbarlich begründe; als würden sie erinnert, denenselben keinesweges zu contraveniren, die klagende Statt und Brauerschafft in dem voraus erworbenen Jure quæsito ruhiglich zu lassen und dißfalls an Ihro Kayserliche Maj. den gehorsamsten Bericht binnen zwey Monathen zu erstatten.

Von dem weiteren Fortgang der Sache aber ist mir weiter nichts bekannt, als daß die Herrn Beklagte forderist auf Legitimation derer Klägere getrungen haben und hierüber einige Erkanntnussen ergangen seynd.

Eilfftes Capitel.

Von denen Lehen, so die Herrn Fürsten zu Anhalt selbst empfangen, oder an andere vergeben.

Innhalt.

§. 1. Anhaltische Allodia.
§. 2. Der Anhaltischen Reichs-Lehen Ursprung.
§. 3. Alte Anhaltische Reichs-Lehen-Briefe.
§. 4. Von der Pfalz Sachsen.
§. 5. Reichs-Lehen-Brief de A. 1495.
§. 6. Neue Anhaltische Lehen-Briefe.
§. 7. Jezige Reichs-Lehen.
§. 8. Uber Anhalt.
§. 9. Uber Sachsen-Lauenburg.
§. 10. Privilegium für geistliche Fürsten zu Anhalt wegen der Lehens-Fähigkeit.
§. 11. Von der gesammten Hand.
§. 12. Von Theilungen.
§. 13. Von der Lehens-Erneuerung.
§. 14. Und Lehenträgerey.
§. 15. Lehens-Empfängnis in Person.
§. 16. Und durch Gesandten.
§. 17. Lehens-Empfängnis-Kosten.
§. 18. Stritt wegen der Reichs-Erb-Aemter Gebühren.
§. 19. Privilegium wegen der von denen Reichs-Lehen abgekommenen Stücke.
§. 20. Der F. Anhaltischen Prinzeßinnen Recht an den Reichs-Lehen.
§. 21. Privilegium wegen der Lehen, so die Fürsten zu Anhalt von Geistlichen empfangen.
§. 22. Bambergische Lehen.
§. 23. Brandenburgisches Lehen.
§. 24. Vormalige Magdeburgische Erz-Bischoffliche
§. 25. Und Dom-Capitularische Lehen.
§. 26. Quedlinburgische Lehen.
§. 27. Neue Quedlinburgische Lehen zu Hoym.
§. 28. Sächsische Lehen.
§. 29. Familien-Vergleiche in Lehens-Sachen.
§. 30. Alte Anhaltische Vasallen Gräflichen Standes.
§. 31. Ausländische
§. 32. und Innländische Adeliche Vasallen.
§. 33. Lehen derer von Bergen.
§. 34. Und derer Legathen.
§. 35. Lehens-Stritt zwischen dem Fürsten zu Cöthen und von Räth.
§. 36. Seniorats-Lehen.
§. 37. Jeder Linie Vasallen.
§. 38. Einige Fürsten belehnen währender Minderjährigkeit.
§. 39. Gemeinschafftliche Lehen zwischen Bernburg und Harzgerode.
§. 40. Stritt wegen deren Erneuerung.
§. 41. Lehens-Erneuerung.
§. 42. Gesammte Hand.
§. 43. Deren Brechung.
§. 44. Wie, wann mehrere ein Lehen unzertheilt besizen?
§. 45. Geld-Lehen.
§. 46. Was dafür zu achten?
§. 47. Requisita bey der Belehnung.
§. 48. Lehens-Musterungs-Tag.
§. 49. Ritter-Dienste.
§. 50. Leib-Gedinge der Wittwen.
§. 51. Töchtern Recht an Lehen.
§. 52. Väterliche Disposition wegen der Töchter.

CAP. XI. §. 1. 2. 3.

§. 53. Beschwerung der Lehen.
§. 54. Lehenherrlicher Consens zu Verpfändungen.
§. 55. Lehens-Alienationes, &c.
§. 56. Vorbehalt des Lehenherrlichen Consenses.
§. 57. Consensus ad alienandum, &c.
§. 58. Von dessen Ertheilung.
§. 59. Revocirung der veräusserten Lehen.
§. 60. Lehen-Verkauff.
§. 61. Erhaltung der Lehen bey dem Adel.
§. 62. Forum.
§. 63. Und Principia in Lehens-Sachen.

§. 1.

Anhaltische Allodia.

Von denen Grafen von Ascanien vermuthet Herr STRUVE, (1) daß sie lauter Allodien oder Erb-Güter beseßen haben, weil man in Sachsen vor Kayser Carl I. von keinen Lehen etwas gewußt habe, es seye auch ihre Herrschafft, nach dem Zeugnus eines gewißen Anhaltischen Scribentens, ein Erb-Gut gebliben, als sie sich ermeltem Kayser Carl unterworffen; Zwar meyne BROTUFF, sie hätten ihre Grafschafft von diesem Kayser zu Lehen erhalten, BECMANN widerspreche ihme aber dißfalls nicht ohne Grund: Doch werden ihre Lande wenigstens zur Zeit Kayser Friderichs I. eine Grafschafft genannt, welcher Nahme insgemein denen Lehen beygeleget werde, wiewol sie dannoch darneben noch ansehnliche Erb-Stücke beseßen, so sie hernach theils anderen zu Lehen aufgetragen, theils ihren Reichs-Lehen einverleibet haben.

§. 2.

Der Anhaltischen Reichs-Lehen Ursprung.

In einer Anhaltischen Deduction de A. 1646. wird gemeldet: Der Herrn Fürsten zu Anhalt Vor-Eltern hätten ihre Güter von der Sonnen zu Lehen empfangen, oder sie als Allodia beseßen, hernach aber habe Kayser Carl M. Ascanien zu einer Grafschafft und Reichs-Fahn-Lehen erkläret.

BECMANN aber meldet von der ursprünglichen Anhaltischen Reichs-Lehenbarkeit: Das Fürstenthum Anhalt wird von jederzeit Regierenden Kaysern zu Lehn genommen: Wie es dann auch von alten Zeiten her davor erkannt worden, und daher von dem Sachsen-Spiegel unter den Sieben Fahn-Lehen von Sachsen gezehlet wird: Seven Vaenlenen sint ock in Sassen to Palensgreve, de Marcke to Brandenborch, de Landgraveschop to Doringen, de Marcke to Mysen, de Marcke to Luzitz, und de Graveschop to Ascherslebe: Septem Feuda Vexillorum in Saxonia sunt definita, Ducatus Saxoniæ & Palentia, Marchia Brandenburgensis & Landgravionatus Thuringiæ, Marchia Misnensis & Marchia Lusatiæ & Comitatus Ascaniæ. L. III. Art. 62. Und ob wohl nur der Grafschafft Ascanien oder Aschersleben gedacht wird, so wird doch darunter das Fürstenthum Anhalt verstanden, gestalt es dann auch in Erklärung dieses Artickels dahin gedeutet wird: Der von Bernburg, oder von Anhalt, das Fahn-Lehen zu Ascanien, das ist, Aschersleben. Marq. FREHERUS agnosciret eben diese Anzahl der Sächsischen Fahn-Lehne in Origin. Palat. Ingleichen Petr. PITHOEUS, und ist, so viel man weiß, von niemand der vorigen Zeiten in Zweifel gezogen worden, wie solches der Autor Vindicar. Anhaltin. anmercket f. 41. Daher sich auch Fürst Joachim Ernst vor der Kayserlichen Commission wegen Aschersleben wider Halberstatt nachdrücklich darauf berufen: Die Grafschafft Ascanien sey eins aus den Sieben Fahnen-Lehnen in Sachsen und dem Fürstlichen Hause Anhalt von Anbegin und Besitzung des Landes zugestanden, seine Vorfahren hätten Sie auch allezeit vom Heil. Röm. Reich zu Lehen getragen, derer Insignia gebrauchet, auch selbige und Dero Güter würcklich besessen rc.

§. 3.

Alte Anhaltische Reichs-Lehen-Brieffe.

Ferner berichtet er von denen älteren Anhaltischen Kayserlichen Lehen-Brieffen folgendes: Was die Belehnungen belanget, so ist es mit denen von den alten Kaysern, gleich wie mit andern Fürstlichen Häusern, gehalten worden, solche auch Beyden der Bernburgischen und Zerbster Linie, weil jede damals seine Belehnung absonderlich gesuchet, ohne sonderliche Benennung der Oerter ins besondere ertheilet worden: Wie dann annoch in Kaysers Ludovici Bavari Lehn-Briefe an Fürst Bernharden Bernburgischer Linie nur

(1) de Allod. Imper. p. m. 263.

nur ins gemein stehet: Daß wir Bernharden von Anhalt unndt von Ascherslebens, Unsern lieben Fürsten, recht und redelich verliehenn haben, unndt vorleihen an diesen Jegennwertigen Briefe alles das, daß er von Uns und dem Römischen Reich durch Rechte zu Lehenn habenn soll, es sein Fahn-Lehen oder ander: Wir vorleihenn Jhme auch alles das, das Grafe Otto vonn Anhalt seeliger sein Vetter von dem Reiche gehabt hat, zu Lehen. Auch in dem, so die Fürsten Albertus und Woldemar Zerbster Linie An. 1333. erhalten, ist nur zu finden: Daß Wir Unsern lieben Getreuven Fürsten, Graven Albrechten unndt Graven Woldemarn vonn Anhalt geliehen haben unndt leihen auch mit diesem Brief mit gesammter Hand das Fürstenthum zu Anhalt unndt alles, das darzu gehöret unndt alle die Lehen, die Sie von dem Reiche sollenn habenn. Als aber inzwischen die Alienation mit Ascherslebens vorgegangen, so ist in der Bernburgischen Belehnung nicht mehr die Graffschafft Ascanien allein und insgemein, sondern, weil diese Graffschafft der Bernburgischen Linie absonderlich zugekommen, unterschiedene Stücken derselben zugleich genennet worden: Wie solches zu sehen in vorgemeldtem Kaysers Ludovici Lehen-Briefe an eben denselben Bernhardum III, oder Spoliatum von A. 1340. Dergleichen auch von dem Kayser Carolo IV. an Fürst Bernhardten den IV. A. 1348. geschehen; Auch an Fürst Otten von eben demselben Kayser Carolo IV. Anno 1377. Dat. Tangermünde Dienstags nach Misericord. Jngleichen Fürst Bernharden vom Kayser Sigismundo Anno 1420. Freytags vor Mar. Magdal. Hergegen ist es in den Belehnungen der Zerbster Linie bey dem generalen Stilo und ohne Meldung der Ascanischen Stücken geblieben; Als in Kaysers Wenceslai Belehnung an Fürst Sigismunden Anno 1385. habenn Wir mit wohlbedachten Muthe unndt guten Rathe Unnser Fürsten, Edlen und Getreuven, Jhme die ehe genanndten seine Fürstenthume, Herrschaffte unndt Grafschaffte, mit allen Jhreim Fürstlichen Rechtenn, Gerichtenn, Zöllenn, Lehenen, Manschafftenn, Eigenschafftenn, Stettenn, Schlössenn, Landenn, Leutenn, und allenn Jhrenn Zugehörungenn, als vorgeschriebenn stehet, wie die mit sunderlichenn Wortenn genannt seyn, gnediglichenn verliehenn unnd gereicht, leihenn unndt reichenn Jhme die mit Crafft dis Briefs, rechter Wissen unndt Röm. Kun. Machte Vollkommenheit, unndt derselbe Unnser Oheime unndt Fürste hat Unns daselbst gelobt unnd geschworen, Uns, dem Reiche, getreuwe, gehorsam und gevertiegk seynn. Jngleichen in Kaysers Sigismundi Belehnung an Fürst Albrechten III. Dat. Merseburg Anno 1417. d S. Mar. Magd. Darinn zwar viele Besonderheiten von dem Vergleich mit seinen Herrn Vettern Zerbster Linie, Fürst Bernharden Bernburger Linie, auch der Statt Zerbst, so in keinem andern Lehn-Briefe befindlich, enthalten, sonsten aber alles bey dem vorigen Stilo geblieben, und weil er von der Zerbster Linie gewesen, keine absonderliche Benennung einiger Oerter geschehen; Auch eben so von Kayser Friderico III. mit Fürst Adolfs, Bernhards und Georgen Belehnung A. 1444. gehalten worden. CAP. XI. §. 3. 4.

§. 4.

A. 1320. wurden die Fürsten Bernhard III. Albrecht und Woldemar von Kayser Ludwig und A. 1348. Fürst Bernhard von Kayser Carl IV. auch belehnet mit der Pfalz Sachsen, dem Fürstenthum und der Marckgraffschafft zu Landsberg, mit allen Vestungen, Stätten, Höfen und allen Gütern und allen Gütern und Zugehörungen, welche auf beeden Seiten der Saale zu disen Herrschafften oder Fürstenthümern gehören, wie auch mit denen Reichs-Burgen Ghöfhausen und Altstett. Von der Pfalz Sachsen.

Jndessen seynd doch diese Fürsten nicht in den Besitz dieser Pfaltz gekommen. BECMANN schreibt davon: Warum es nicht zum effect gekommen, hat vermuthlich an dem desastre des Hauses Anhalt zu den damaligen Zeiten gelegen, indem Fürst Bernhard damals schon in der Strittigkeit wegen der Graffschafft Ascherslebens verwickelt gewesen und also auf Neue Länder nicht groß gedencken können, da Jhm die von seinen Vorfahren angeerbte Stamm-Güter disputirlich gemacht worden; Fürst Albertus und Woldemar aber seyn bey der Ersten Collation des Kaysers Ludovici nochminderjährig, zu Caroli IV. Zeit aber in voller Arbeit gewesen, nebst Herzog Rudolfen zu Sachsen, die Succession in

CAP. XI. §. 4. 5. 6.

in der Marck Brandenburg zu behaupten: Ich glaube auch, daß Herzog Rudolf, als der ohne das in der Grafschafft Bren seinem Vater Alberto II. erblich gefolget, sich mit Ihnen hierüber verglichen und beydes Diese und Fürst Bernhard der IV. Ihm solches abgestanden haben.

§. 5.

Reichs-Lehen-Brief de A. 1495.

A. 1495. liehe der Kayser denen Herrn Fürsten zu Anhalt; nahmentlich F. Rudolf, das Fürstenthum zu Anhalt und die Grafschafft zu Ascanien, den Berg, der da Ascanien heisset, das Haus zu Aschersleben, den Teich, den Teich-Hof, die Dingestule zu Aschersleben, die Stadt über den Steinen, die Stadt über den Wasser, das Marck-Recht daselbst, die Müntze, Zölle, Juden- und alle Gerichte in und um die Stadt zu Aschersleben, die Molen in der Alten Burg zu Aschersleben, Weßdorff das Haus und alles, das darzu gehöret, die Dingestule zu Wettersleven und zu Eilevorsdorff, die Grafschafft zu Werbzigk, die Grafschafft zu Mulingen, die Grafschafft die da Hochgrafschafft heißet, zu Warmesdorff, und alle Gerichte, die da Hochgrafschafft heißen und zu den obberührten Graffschafften und Herrschafften, alle und jegliche Gehölze, die da Vörste heißen, darzu die Vogtey über die Kirchen zu Gernrade und über die Stadt Herzkenrod und das Gerichte uf den Frevele vor Halberstadt mit allen den Dörffern dazu gehörend, die obenberührte und alle andere Fürstenthume, Graffschafften und Herrschafften mit allen und jeglichen ihren Mannschafften, Lehenschafften, allen Bergwercken, eines jeglichen Erzes, es sey Gold, Silber, oder andere Erzt und alle andere Bergwercke, wie die insonderheit genannt werden mögen, mit allen Fürstlichen Herrlichkeiten, mit samt allen und jeglichen Zugehörungen, Wildbahnen, Ehren, Nutzen, Würden, Gerichts-Zwängen und mit sammt den gemeldten und allen andern Schlossen, Städten, Märckten, Dörffern und Gütern, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, nichts ausgenommen.

§. 6.

Neue Anhaltische Lehn-Brieffe.

Von denen neueren Anhaltischen Lehen-Brieffen aber schreibet BECMANN: So seye nach Absterben der alten Bernburgischen Linie keine andere als gesammter Hand ergangen, denselben auch die Ascanische Grafschafft samt andern dazu gehörigen Stücken jederzeit einverleibet worden, wie aus K. Friderici III. Lehen-Briefe an Fürst Voldemarn und dessen Bruder und Vettern, Georgen, Sigismunden, Magnusen, Adolfen, Ernsten, Rudolfen und Philipsen A. 1475. ingleichen K. Maximiliani I. an Fürst Rudolfen und Seine Herrn Brüder und Vettern A. 1495. 16. Jul. und K. Caroli V. an Fürst Wolfgangen, Johann Georgen und Joachim von A. 1521. 3. Maj. zu ersehen. Weil aber dieselbe nachmals diensamer erachtet, daß auch anderer ansehnlichen Oerter des Fürstenthums, in den Kayserlichen Belehnungen gedacht würde, so haben Sie An. 1544. bey Kayser Carolo V. um mehrere Declaration angehalten, dergestalt, daß, dieweil der Kayserliche Lehn-Brief zum Theil nur mit kurzen und gemeinen Worten abgefaßet wäre, der Kayser dennoch zu allem Ueberfluß und damit alles Disputiren hinkünfftig verhütet bliebe, den vorigen Lehn-Brief erklären und die Güter, so von Ihm und dem Reich zu Lehen giengen, mit etwas mehrem benennen möchte; Ist also ein Neuer Lehn-Brief verfertiget und, nebst dem Fürstenthum Anhalt, alle dazu gehörige Stücke genennet worden, der Berg und das Schloß Anhalt, die Vogtey über die Statt Harzgerode, samt dem Schlosse, die Statt und Schloß Guntersberge, Schloß und Statt Czerwist und die Vorstatt Anckun genannt, samt den andern Vorstätten daselbst, Statt und Schloß Dessau, das Stättlein Jeßnicz, das Stättlein Raguhn, den Hof oder Schloß samt den Flecken Wörlicz, das Schloß Dorneburgk und das Schloß zur Hundelaufft, mit ihren Rechten und Zugehörungen und andern einzligen Gütern: Worauf so dann weiter folget die Grafschafft Ascanien, als nemlich der Berg rc. Dat. Metz den 5. Jul. 1544. zu welchem hernach A. 1635. unter dem Kayser Ferdinando II. gekommen, daß der Modus der Belehnung dahin gerichtet worden, daß von Dato an zu allen künfftigen Zeiten der Aelteste Fürst zu Anhalt der allgemeine Lehen-Träger seyn und bleiben und, weil ohne dessen das Fürstenthum dem gantzen Fürstlichen Geschlecht von Anhalt insgesamt verliehen wird, die

Le-

Lehen bey uns und unsern Nachkommen am Römischen Reich, den Römischen Kaysern und Königen, nicht ehender gesuchet werden sollen, es habe sich dann eine Veränderung an des Lehens-Herren, als des Röm. Kaysers oder des allgemeinen Lehen-Trägers, Person begeben, auf welche beyde Fälle die Lehen gebührlich gesuchet und Lehen-Gebühr Uns an gehörigen Ort entrichtet werden soll. Wann aber etzliche von den andern Regierenden Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen, soll derselbe Fall je und allewege von dem Aeltesten Fürsten, als dem allgemeinen Lehenträger, und des verstorbenen Männlichen Erben an den Kayserlichen Hof treulich notificiret und Ihnen darüber gebührender Schein ertheilet werden. Innhalt Kaysers Ferdinandi II. Lehn-Brief an Fürst Christian II. auf dem Kayserlichen Schlosse Ort den 28. Aug. 1635. Endlich seynd auch die ehemalige Feuda Magdeburgica dazu gekommen.

Da nemlich in denen vorigen F. Lehen-Brieffen nur genennet worden der Berg und das Schloß Anhalt, Stadt und Schloß Hatzgeroda, Stadt und Schloß Günthersberge, Schloß und Stadt Zerbst und die Vorstadt Ankun genannt, samt den andern Vorstädten daselbst, Stadt und Schloß Deßau, das Städtlein Jeßnitz, das Städtlein Ragun, der Hof oder Schloß, samt dem Flecken Wörlitz, das Schloß Dornburg und das Schloß Hundeluft mit ihren Rechten und Zugehörungen, und andern einzelen Gütern; So ist in dem neuen Lehen-Briefe, nach Benennung jetzt gemeldter Güter, nächst dem Städtlein Ragun, hinein gesetzt: Die Herrschafft, Schloß, alte und neue Stadt Bernburg, Schloß, alte und neue Stadt Köthen, mit dem dazu gehörigen Lande und allen Rechten und Zubehörungen; Lippene das Schloß, mit allen Rechten und Zubehörungen, die Herrschafft Stadt und Schloß Sandersleben und Freckleben, mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloß Gröpzig und das Fleck mit dem Zehenden daselbst, mit allen Rechten und Zubehörungen; das Schloß Wormßdorff mit allen Rechten und Zubehörungen; das Hauß zum Pfuhle mit allen Zubehörungen; das Hauß Mönchen-Nienburg und die Vogtey des Klosters daselbst mit allen Rechten und Zubehörungen die Höfe zu Opperode und zu Pförden, mit allen Rechten und Zubehörungen; und die Lehn der Schlösser Erxleben und Gänsefurt mit allen Rechten und Zubehörungen; das Schloß Koßwick mit allen Rechten und Zubehörungen, als die in der Vogtey daselbst gelegen seyn und alle andere Schlösser, Städte, Dörffer, Lande und einzele verlegene Güther, wo die gelegen seyn, die von dem Erz-Stifft Magdeburg vormahls von dem Fürstl. Hause Anhalt zu Lehen gegangen oder gehen sollen. Welchen endlich aus dem Alten folget: Item, der Hoff oder Schloß samt dem Flecken Wörlitz, das Schloß Dornburg und das Schloß zu Hundelufft mit Ihren Rechten und Zubehörungen und andern einzelen Gütern. Item die Graffschafft Ascanien, &c. Und beziehen sich anfangs Ihr. Kayserl. Maj. darauf, wie die Belehnung gehen solle auf die Lehn, Fürstenthum, Graffschafften, &c. wie die Ihre Vorfordern und Sie von weiland unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen, auch dem H. Reiche zu Lehn gehabt, wie nicht weniger diejenige Ländereyen und Oerter des Fürstenthums Anhalt, welche hiebevor durch gewiße Verbündniße des Fürstl. Hauses Anhalt und der Erz-Bischöffe zu Magdeburg von sothanem Erz-Bißthum mittelbarer Weise zu Lehn gegangen, hernacher aber, nach deßelben Secularisirung, durch einen absonderlichen mit weyland Chur-Fürsten Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg, als Ersten Herzoge zu Magdeburg sub dato den 7. Jan. 1681. getroffenen und von dem Kayser den 12. Octobr. selbigen Jahres gnädigst confirmirten Vergleich, ohnnachtheilig der an solchen darin erwehnten After-Lehn-Stücken dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg, auf den gäntzlichen Abgang des Fürstl. Anhaltischen Mann-Stammes zugestandenen und von dem Kayser auf solchen Fall in der darüber ertheilten Kayserl. Confirmation mit bestättigten und eingewilligten Anwartungen und Successions-Rechts, so er, angeregter unser Confirmation gemäß, hieran gnädigst bekenne, und nochmahlen versichern wolle, von sothaner Magdeburgischen After-

CAP. XI. §. 7.-12.

ter-Lehnschafft wieder befreyet worden, und solches auch von weiland Ihren Vorfahren, rc. auf sie, Herrn Fürsten, kommen waren.

§. 7.

Jetzige Reichs-Lehen.

Es werden aber nunmehro bey dem Kayser nachgesucht die Lehen 1. über das gesammte Fürstenthum Anhalt, 2. über das Stifft Gernrode und 3. über das Herzogthum Nieder-Sachsen, oder Sachsen-Lauenburg.

§. 8.

Uber Anhalt.

Wegen der Lehen über Anhalt hat alles seine Richtigkeit und muß dafür an Tax bezahlet werden:

Das alte Ordinarium	1081. fl.
wegen Insertion gewißer vor deme vom Erz-Stifft Magdeburg recognoscirten Lehen-Stücke	130. fl.
Jura Cancellariæ.	20. fl.
pro Libello	12. fl.
Summa	1243. fl.

Von Gernrode sihe unten in deßen Staats-Recht.

§. 9.

Uber Sachsen-Lauenburg.

A. 1671. hatte das Hoch-Fürstliche Anhalt bey dem Kayserlichen Hof um die Mit-Belehnschafft, noch anderer Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, in specie des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und deßen specialer Expreßion in dem Lehenbrieff, Meldung gethan; es erfolgte aber den 10. Sept. 1671. die Kayserliche Resolution dahin: Die Herrn Fürsten zu Anhalt hätten sich bißher mit ihren alten Lehen-Brieffen befridiget und ihre Befugnus der angezogenen Mit-Belehnschafft, so ihnen von Geblüts- und Rechtswegen zustehen möchte, damit genugsam gesichert zu seyn erachtet, dabey nun laße es der Kayser auch jetzo bewenden.

Seit A. 1689. aber, da das Haus Lauenburg ausgestorben, hat das F. Haus allemahl, so offt es die übrige Reichs-Lehen requirirt, auch dieses nachgesuchet; es ist aber jederzeit zum Austrag der Sache und des am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath annoch dißfalls schwebenden Processes verwisen und zugleich de Justitia administranda vertröstet worden.

§. 10.

Privilegium für geistliche Fürsten zu Anhalt wegen der Lehens-Fähigkeit.

A. 1492. privilegirte Kayser Friderich III. und A. 1510. Kayser Maximilian I. Fürst Adolf und Fürst Magnum, daß die Annehmung geistliches Standes und Weyhung, so der genannte (wie die Formalien lauten,) Adolff gethan hat und der gemeldte Magnus hinfür thun würde, Ihn an Ihr jeden Einnehmen, Innehaben, Niessung und Gebrauch aller und jeder Stück und Güther, es seyen Lehen oder Eygen, Erz, Bergwerck, Regalien oder anders, nichts besonders, noch ausgenommen, so Ihnen von Väterlichen oder ander Erbe dieser Zeit zu ihnen jedes Theil angefallen und zugestanden seyn, oder hinfür gebührlicher Weise angefallen und zustehen würde, keine Verhinderung, Abbruch oder Nachtheil gebähren noch bringen, in keine Weise, sondern Sie also Ihr Lebenlang derhalben unverhindert darbey bleiben sollen und mögen von allermänniglich unverhindert; -- also, daß der gemelte Adolf, so, als oostehet, in Geistlichen Stande ist, desgleichen der vorgemeldt Magnus, so er sich hinfür in geistlichen Stand begeben würde, die Lehen, so unter den obbestimmten Anfällen, die Sie jezo haben, oder künfftiglich überkommen, seyn von uns und der Kirche und andern, davon Sie zu Lehen rühren, durch Person den Lehen gemäß vermannen und zu Lehen empfahen, auch davon gewöhnliche Pflicht, Dienste und Gehorsam thun, wie sich gebürt.

Dise Freyheit wurde nochmals wiederhohlt von Kayser Maximilian I. A. 1518. von Kayser Carl V. A. 1521. und A. 1532. Da sie auch auf Fürst Georg extendiret wurde.

§. 11.

Von der gesammten Hand.

Fürst Heinrichs I. Söhne sollen bey ihrer Theilung sich die gesammte Hand unter einander vorbehalten haben; wenigstens ist sie in dem Hoch-Fürstlichen Hause herkommlich.

add. oben der Zerbstische Familien-Vergleich de A. 1676.

§. 12.

Von Theilungen.

In denen Anhaltischen Reichs-Lehen-Brieffen ist enthalten: Wann der Fürsten zu Anhalt Vorfahren, Eltern oder sie einige Theilung ihrer Herrschafften gethan hätten, oder ihre Nachkommen in künfftigen Zeiten thun würden, daß ihnen solches an ihren gesammten Lehen unschädlich seyn solle, ohne männiglichs Irrung; sondern der Kayser confirmiere und bestätige ihnen solche Theilung.

§. 13.

§. 13.

Von der Lehens-Erneuerung.

A. 1606. ließen sich die Herrn Fürsten ein Bedencken stellen: Ob sie ihrer Erbtheilung halber der gesammten Hand die Lehen auf das neue bey dem Kayser suchen müßten?

§. 14.

Und Lehensträgerey.

A. 1635. verglichen sich die Herrn Fürsten, bey dem Kayserlichen Hofe auszubringen, daß jedesmals der Senior des F. Hauses die Lehen in gesammtem Nahmen empfangen dörffte, erhielten es auch noch in eben diesem Jahr, wie kurz hievor mit mehrerem zu sehen.

§. 15.

Lehens-Empfängnus in Person.

Ehedessen empfiengen die Herrn Fürsten zu Anhalt, wie andere ihres gleichen, die Reichs-Lehen in Person, wobey der, so sie empfinge, mit seinem Fürstlichen Kleide gekleidet ware, wie es in dem Lehen-Brieff lautet.

Der ganze Actus aber wird in alten Fürstlichen Acten also beschriben: Am Donnerstag nach Margareten, im 1495sten Jahre hat Grafe Rudolf von Anhalt, von sein und aller Fürsten von Anhalt, wegen die Lehene zu Worms, da der Römische Kayser Maximilianus in Seiner Majestät gesessen ist, empfangen in Gegenwärtigkeit aller Chur-Fürsten.

Zum Ersten hat er die Bottschafften zu der Kayserlichen Majestät geschickt, und um die Beleihunge des Fürstenthums Anhalt mit allen seinen Grafschafften, Herrschafften, Landen, Leuten, Zöllen, Geleiten, Münzen und allen Regalien, darzu um den Baun übers Blut zu richten, demüthig bitten lassen. In der Bottschafft seynd gewesen Graf Wilhelm von Hennenberg, Graf Günter von Mansfeld, Heinrich, Herr zu Gera, Ehr Caspar Metzsch, Ehr George von Thorm, Ritter und Christoph von der Lochau, darauf hat Sich die Königl. Majest. mit den Churfl. besprochen und selbst geredt: Er wollte es gerne thun;

Darnach hat Graf Rudolf die Rennfahnen bestellt und der Röm. Königl. Majestät Stuhl berennen lassen und zu einem Hauptmann verordnet Ehr Ulrich von Habspurg Ritter; Ehr Caspar Tanzenberger hat die Rennfahnen geführet, in dem Haufen eynd gewese: 20.. Pferde.

Darnach ist Graf Rudolf selbst auch hernach kommen mit 110. Pferden, unter dem ist der Hauptmann gewesen Ehr Hanns von Rechenbergk; Die großen Fahnen haben geführet Graf Hanns von Ochenborgk, das Wapen Ascanien und die Blut-Fahne hat geführet Ehr Antonius von Lefann, ein Freyherr, darzu haben geliehen die Herzogen von Sachsen 200. Pferde.

Der Bischoff von Magdeburg geschickt etzliche Pferde. Die Marckgrafen von Brandenburg geschickt auch etzliche Pferde.

Die seyn alle 400. gekleidet gewesen in eitel schwarz und ein jeglicher mit einem kleinen Fähnlein, darinnen das Wappen Anhalt ist gemahlet gewesen, bestackt: Graf Rudolfs Kleider seyn gewesen, nach Innhalt der güldenen Bullen, Braun Damasten, einen langen Rock und Mantel biß auf die Erden, der Mantel in der Seiten offen und der Rock mit langen Schlizen, biß an die Bünde und einen Braunen Damasken Hut, Mantel, Rock und Hut, alles mit Schwanen unterfüttert, der Hut mit einem Aufschlage forne, also haben müssen alle Fürsten und Land-Grafen und Marckgrafen gekleidet seyn, ausgeschloßen die Chur-Fürsten.

Nach der Zeit haben keine Fürsten mehr ihre Lehen in Person empfangen, außer Christian I. A. 1624. und Christian II. A. 1635.

§. 16.

Und durch Gesandten.

Die A. 1559. bey Fürst Wolfgangs Zeiten durch Gesandten von Kayser Ferdinand I. empfangene Belehnung wird von BECMANN ausführlich beschrieben, dabey ich mich aber nicht aufhalten will.

§. 17.

Lehens-Empfängnus Kosten.

Was A. 1603. bey der Landes-Theilung wegen der Unkosten, so auf die Lehens-Empfängniße gehen, verglichen worden? siehe oben.

§. 18.

Strittwegen der Reichs-Erb-Aemter Gebühren.

Als A. 1559. fünf Herrn Fürsten zu Anhalt zugleich belehnet wurden, forderten auch die Erb-Aemter ihre Gebühren fünffach; hingegen behaupteten die Gesandten, daß ehedeßen auch mehrere Fürsten belehnt und doch nur Eine solche Summ bezahlet wor-

CAP. XI. §. 19.-21.

worden, troheten auch, sich hierüber bey dem Kayser und Reich zu beschweren, worauf es, nach einigem hin- und wider-Reden, bey der alten einfachen Summ der 300. Goldgülden gebliben.

Privilegium wegen der von denen Reichs-Lehen abgekommenen Stücke.

§. 19.

Ferner heist es in dem Reichs-Lehen-Brieff: Ob ihre Eltern oder Vorfahren, was vom Fürstenthum Anhalt, der Grafschafft Ascanien, oder andern des Heil. Reichs Lehen-Gütern verpfändet, versazt, auf Wiederkauff oder zu Leibgedinge, oder sonst zu andern Händeln gestellt, darinnen Ihn Irrungen entstanden, oder künfftiglich entstehen und in vorjehrung ihn zu Schaden und Nachtheil gereicht, oder künfftigen reichen möchten, verschrieben, verkaufft oder vermacht hätten und von Unsern Vorfahren am Reiche nicht bewilliget wäre; Daß Wir auch ihne von neuen, so viel uns deshalben verfallen ist, verliehen, wollen Wir zu Mehrung Ihres Fürstlichen Standes und damit sie uns und dem Heil. Reiche desto förderlicher, dienstbarlicher seyn mögen, aus sonderlichen Gnaden und redlichen Ursachen, als unsern und des heiligen Reichs Lehen-Mann aufgehoben und aufgenommen haben, und von Röm. Königl. Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieses Briefes so wir in Lehen-Güter unser und des Heil. Reichs besondere Gewalt haben, hiemit aufheben und aufnehmen, so viel Noth ist und wollen, daß ihnen und ihren Erben an solchen unsern und des Heil. Reichs Lehn-Gütern keine vorjärunge, ob die entstanden, oder künfftiglich entstehen möcht, ihnen zu Abbruch, Nachtheil oder Schaden an ihrer Erbschafft und Gerechtigkeit hierinnen entstehen und kommen sollen. Es sollen auch alle Ordnungen und Geseze aller und jeglicher unser Vorfahren, Röm. Kaysern und Königin und auch Gewohnheit, die wider diese unsere Begnadung möchten gedeutet oder gebraucht werden, wie sie auch lauten, keine Krafft noch Macht haben; Und die wir auch aus bedachter Königl. Vollkommenheit alleine zu diesem Fall gnädiglichen, dem Fürstenthum Anhalt zu gute, vernichten, tilgen und abthun. Sollen und geben ihn auch hiemit Macht zu haben, solche obenermeldte Güter, ob der welche von unsern und des heiligen Reichs Lehen-Mann abgezogen, sämtlichen oder besondern, die wieder zu sich zu bringen, zu lösen und zu kauffen; Innmassen die verpfändet, ver ezt, verschrieben oder abgezogen seyn, ohne männlichs Irrung, doch in dem allen und jeden Uns und dem Reiche und sonst jedermann an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich.

§. 20.

Der F. Anhaltischen Prinzeßinnen Recht an den Reichs-Lehen.

A. 1566. gabe Kayser Maximilian II. dem Fürstl. Hause Anhalt ferner die Freyheit, daß, auf den Fall der Fürsten zu Anhalt Männlicher Stamm über kurz oder lang nach dem Willen des Allmächtigen abgehen &c. und dem H. Reiche ihre Reichs-Lehen heimfallen würden, alsdann ihren verlassenen Töchtern und Erben über der Erbschafft noch Ein hundert tausend Ducaten zu irem Heurath-Geld, Clenodien, Schmuck, Claidung und gänzlicher Abfertigung von und aus berürten irn der Fürsten zu Anhalt Reichs-Lehen entrichtet und erleget und gedachte ire Döchter und Erben benennte Reichs-Lehen zuvor und ehr abzutretten nit schuldig seyn sollen, sondern so lang innen haben, nüzen und niessen mögen, biß Ihnen solche obbenannte Hundert Tausend Ducaten baar ausgericht und bezahlt und Sy deßhalben zu iren völligen guten Benügen zufrieden gestellet werden. Welches nochmals von den folgenden Kaysern von Zeit zu Zeit, auch noch A. 1660. den 17. Febr. von lezt verstorbener Kayserl. Majestät Leopoldo I. erneuert und confirmiret worden.

§. 21.

Privilegium wegen der Lehen, so die F. zu Anhalt von Geistlichen empfangen.

Wegen der Lehen, so die Herrn Fürsten zu Anhalt von Geistlichen empfahen, gabe Kayser Carl V. A. 1545. denen Herrn Fürsten Wolfgang, Johann, Carl und Joachim dise Freyheit: Ob sich hinfüran ainische Enderung zutragen, dadurch die Lehens-Obrigkeit von den Stifften, davon die gemeldte Fürsten Lehen haben, durch Kauff, Verkauff oder in andere Wege in weltlich Hand verkert, verendert und kommen würde, wie und in was Schein das immer geschehen möcht, daß alsdann dieselben Fürsten, Ihre Erben und Nachkommen solch Ihre Lehen-

Stück und Gueter, so viel Sie deren von gemelten Geistlichen Stifftungen haben und tragen, von niemands andern weltliches Stands, in was Würden, Stands oder Wesens der oder die seyn, sondern von Uns allein oder Unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Kunigen und dem Heiligen Reich zu Lehen empfangen, auch dieselbigen Ihre Lehen anderer gestalt zu empfahen nicht schuldig seyn, noch darzu von jemands getrungen, gewiesen oder angehalten werden sollten oder mögen, in keine Weise, so lang, biß daß solche Geistliche Stifft, davon dieselbige Stück und Guether zu Lehen rüeren, wiederum in Ihren vorigen Stand gesetzet werden, alsdann sollen die gemeldten Fürsten von Anhalt und Ihre Erben und Nachkommen solch Lehen wiederum von denselbigen Stifftern zu entfahen schuldig seyn, dahin auch Wir und Unsere Nachkommen Sie also damit bescheiden und weisen wollen und sollen.

Dises haben auch alle nachfolgende Kayser bestättiget, als Ferdinand I. A. 1562. 7. Nov. Maximilian II. A. 1566. 24. Apr. rc. Ferdinand III. A. 1639. 11. Apr. Leopold A. 1660. 17. Febr. welcher es dergestalten erkläret: Daß diese Lehens-Empfahung auf obberührte Veränderung der Erz- und Stiffte von Unsern Nachkommen und dem Heil. Reiche keiner andern Gestalt gemeynet seyn noch beschehen solle, dann mit allen Freyheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Eigenschafften derselben Lehen-Güther, wie solche die Fürsten von Anhalt und derselben Vorfahren von den Erz- und andern Stifftern empfangen haben, über das auch alle Verträge, Erb-Einunge, Privilegia, Handvesten und Gerechtigkeiten, wie Sie und Ihre Vorfahren mit den Erz- und Stifftern sich allerseits verglichen, eingangen und herbracht, kräfftig bleiben, und von allen künfftigen Innhabern der Erz- und Stifftern, wer auch die seyn, und auf berührten Fall die Erz- und Stiffte einbenommen werden, keine ausgeschlossen, gehalten und denselbigen durch diese Kayserliche Belehnung und Aenderung der Lehenschafft nicht im geringsten Abbruch noch Derogation gethan seyn solle.

§. 22.

Bambergische Lehen.

Mit denen Lehen, welche das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt von dem Hoch-Stifft **Bamberg** empfangt, hat es dise Bewandtnus. Die Edle Herrn von Querfurt trugen das Schloß Burgscheidingen samt Zugehör von Bamberg dergestalten zu Lehen, daß, wann sie ohne Lehens-Erben abgiengen, sie befugt seyn sollten, jemand anderes zu benennen, welchem sodann dise Lehen von dem Hoch-Stifft gereicht werden sollten.

Disemnach præsentirte A. 1495. Brun Edler Herr zu Querfurt Bischoff Heinrichen Fürst Woldemar zu Anhalt zum neuen Vasallen, es bewilligte auch nach seinem Tode A. 1496. dessen Tochter Catharina, verwittwete Gräfin von Schwarzburg, darein.

Es belehnete hierauf der Bischoff A. 1497. mit Bewilligung seines Capitels, den Fürsten und seine mannliche Lehens-Erben mit allen und jeglichen Mannschafften, Lehen und Affter-Lehen, so der von Querfurt von Bamberg zu Lehen gehabt.

Der Bischoff erinnerte auch Mittwochs nach Trinitatis 1497. alle, so dem von Querfurt der Stücke und Güter, so er zu Affter-Lehen von ihme, dem Bischoff, und Stifft Bamberg getragen habe, unterthänig und verwandt gewesen seyen, sich ohne Irrung und Wegerung mit solchen Stücken und Gütern nun hinfort an die Herrn Fürsten zu Anhalt zu halten, die von ihnen zu Lehen zu empfangen, Manns-Pflicht zu geloben und Eyde ohn Mittel zu thun, ihme auch davon sich zu unterwerffen, getreu und gewärtig zu seyn, als ein Lehenmann seinem Lehen-Fürsten und Herrn aus Recht oder Gewohnheit schuldig ist und alles desjenigen, als sie dem von Querfurt verwandt gewesen seyen, sich samtlich und sonderlich gegen ihnen auch unterthänig und gehorsamlich zu halten, rc. ihme, dem Bischoff, und Hoch-Stifft die Ober-Lehenschafft, Herrlichkeit und Gerechtigkeit vorbehalten.

Dise Bambergische Lehen ligen in Thüringen, sonderlich an der Unstrut herum und sind darunter die Burg- und Kirch-Scheidingischen die vornehmsten.

BECMANN berichtet folgendes davon: Unter anderen heißt es in dem Le-

CAP. XI. §. 22.

hen-Brief, nach vorhergegangener Specification viler anderen Stucke, also: Haben gemelten Fürsten von Anhalt zum After-Lehen geliehen das Schloß Burck-Scheidingen, mit Leuthen, Güttern, Gerichten und allen andern Zugehörungen, das die von Ende gehabt und nachdem der obberührte Sitz mit dem Dorf und Flecken Oberndorf durch Verhängniß oder Zulassung weiland dessen vor Querforth seel. eingezogen und unser Lehenschafft zu entwenden fürgenommen, ist abgeredt, daß die genannte Fürsten von Anhalt Fleiß haben und thun sollen, solch eingezogen Stück wieder zu Händen zu bringen, und bey unserer Lehnschafft, wie obstehet, zu behalten.

Die jetzige Beschaffenheit des Orts und dessen Zubehör belangend, so werden derselben zwar unterschiedene Stücken in den gewöhnlichen Lehn-Briefen genannt, derer würckliche Besitzung aber und richtige Gewehrschafft grösten theils das Stifft Bamberg und Herren Bischöffe desselben dem Hochfürstl. Hause Anhalt nie geliefert, theils weil etlicher Oerter Innhaber nicht haben können erfraget werden, theils auch, wann schon, nach vielfältiger Bemühung, einige derselben erfraget, so seyn doch dieselbe von den Herzogen zu Sachsen und dem Erz-Stifft Magdeburg beliehen und also damit zu keinem Stande gekommen, so daß fast nichts davon, als das blosse Burg-Scheidingen, Ihnen übrig geblieben: Dahero auch ums Jahr 1624. die damahls lebende Durchl. Fürstl. Herren Brüder und Vettern zu einer tacita refutatione geneigt und resolviret gewesen, alles Fürst Christiano I. als ältesten und Lehn-Träger allein zu überlassen, so aber der Bischoff zu Bamberg refusiret und es nach der alten Observanz wollen gehalten haben. Es ist auch daher entstanden, daß es mehrentheils als ein After-Lehn geachtet und einigen von Adel, nahmentlich den Herren von Hoym, wiederum verliehen worden.

Gegenwärtig seynd die Freyherrn von Schulenburg Afterlehen-Leute und Besitzere, so von dem Herrn Seniore des Hoch-Fürstlichen Hauses belehnet werden.

A. 1725. wurden bey Empfangung diser Bambergischen Lehen folgende hauptsächliche Curialien beobachtet: Als der Hoch-Fürstliche Bevollmächtigte zu Bamberg angekommen, liesse er sich bey dem Lehen-Probst melden, der ihne darauf durch den Lehen-Secretarium bewillkommen und um Benennung der Zeit, mit ihme zu conferieren, anhalten liesse, welche ihme frey gestellet wurde. Als er sich einfand, wurde ihme die Fürstl. Vollmacht zugestellt und wegen der Belehnung conferiert.

Als der Chur-Fürst vom Land in die Statt kame, liesse der Bevollmächtigte dem Ober-Hof-Marschall seine Ankunfft notificiren und sein Creditiv durch den Secretarium übergeben, so er gleich dem Chur-Fürsten überbrachte, der den folgenden Tag zur Audienz bestimmete.

Tags hernach um 9. Uhr wurde dem Bevollmächtigten durch einen Hof-Fourier angezeigt, daß er gegen 11. Uhr würde abgehohlet werden, welches in einer Chur-Fürstlichen Carosse mit sechs Pferden durch einen Cammer-Juncker und drey Pages geschahe. Unter dem äussersten Thor præsentirte sich die Wache im Gewehr und mit klingendem Spil. Unten an der grossen Stiege wurde er von dem Ober-Hof-Marschallen, 2. Hof-Cavalliers, &c. empfangen und in ein Zimmer geführt, allwo er eine halbe Stunde entreteniret, sodann zur Audientz geführet wurde. Der Chur-Fürst sasse bedeckt unter einem Dais, erhube sich aber bey dem Eintritt des Gevollmächtigten etwas und nahme den Hut ab, welches er auch bey dem Hinzunähern und so offt der Herrn Fürsten zu Anhalt Nahme genennet wurde, thate. Nach vollendetem Vortrag winckte der Chur-Fürst dem Vice-Canzlar, welcher solchen beantwortete und darinnen meldete, der Herr Chur-Fürst lebte der Zuversicht, daß das Fürstliche Haus Anhalt der abgekommenen Lehen-Stücke halber sich mehrers werde angelegen seyn lassen, gleichwie er an dem, was zu solcher Wieder-Herbeybringung dienlich, auch seines Orts nicht ermanglen wollte. Darauf legte der Chur-Fürst den Hut beyseit, der Lehen-Probst lase die Lehens-Notel ab, bey deren Endigung der Herr Chur-Fürst die Hand-Gelobnus von dem Bevollmächtigten empfienge, sich wieder bedeckte und den passum des Lehen-Brieffs: Leihen hierauf, &c.

ab-

ablase, sodann auffstunde, den Hut weggabe und, dem Gesandten entgegen gehend, denselben umfienge und, da sich alles retirirer, mit ihme sprache. Der Chur-Fürst begabe sich endlich in sein, der Bevollmächtigte aber in das vorige Zimmer, von dannen er von dem Ober-Hof-Marschall zur Tafel abgeholet wurde. Ihme wurde, gleich dem Herrn Chur-Fürsten, durch zwey Cavalliers das Hand-Wasser gereicht und er zur Rechten des Herrn Chur-Fürstens auf einen ganz gleichen Arm-Stuhl gesetzet, auch durchgehends dem Herrn Chur-Fürsten gleich tractiert. Nach der Tafel wurde er auf vorige Weise wieder ins Quartier gebracht.

Tages hernach wurde der Bevollmächtigte zur Chur-Fürstlichen Tafel auf ein Ordinarium geladen und in einer Chur-Fürstlichen Leib-Kutsche mit zwey Pferden abgeholt, eben dieses geschahe auch den dritten Tag und den vierten wurde dem Bevollmächtigten auf die erste Art offentliche Abschieds-Audienz ertheilt und er nach der Tafel in dem Chur-Fürstlichen Zimmer dimittirt, auch ihme der nur Lehen-Brieff und Recreditiv zugesandt.

Sonsten kamen bey dieser Gelegenheit allerley Incident-Puncten für, nemlich:

1. Erinnerte der Hoch-Fürstl. Bevollmächtigte, daß, weilen der jetzige Herr Bischoff zugleich Chur-Fürst zu Mainz wäre, im Stylo des Lehen-Brieffs oder im Ceremoniel keine Neuerung angefangen werden möchte, da hingegen der Lehen-Probst dafür hielte, daß sothane Würde gleichwohl mit zu considerieren seye.

2. Wurde Anhaltischer Seits in allen münd- und schrifftlichen Handlungen das Prædicat: Durchlauchtig verlanget, weil der Kayser solches selbsten gabe.

3. Resentirte der Lehen-Probst in etwas, daß in ein oder anderer Fürstlicher Vollmacht der Chur-Fürst allein Liebden und Bamberg nur ein Stifft, da es doch ein Hoch-Stifft wäre, genannt würde.

4. Wurde wegen Wiederherbeybringung der ermanglenden Lehen-Stücke disputiert und meinte der Lehen-Probst, daß solche mehr dem Vasallen, als dem Lehen-Herrn obläge, wogegen der Fürstl. Bevollmächtigte die rechtliche gemeinsame Hand-Anlegung um so mehr urgierte, als der Lehen-Herr der Gegend, wo solche gelegen, viel näher seye rc. CAP. XI. §. 22.-24.

5. Die vormalige, obschon unerfindliche, Prætension, daß die Lehens-Requisition von dem Lehen-Herrn stehend anzuhören seye, zu widerhohlen, hielte der Bevollmächtigte, zumalen wegen des Lehen-Herrns Chur-Fürstlicher Würde, sehr bedencklich, sondern erinnerte nur allein, wann irgend etwas neuerliches bey disem Actu vorkommen würde, solches ohne Præjudiz seyn würde.

§. 23.

Brandenburgisches Lehen.

Nach Absterben der Grafen von Ruppin und Lindow wollte Chur-Brandenburg, als deren Successor, die wiederkäufflich an Anhalt gekommene Grafschafft Lindow einlösen, es wurde auch A. 1561. ein Vergleich (von deme BECMANN mit mehrerem handelt,) deßwegen geschlossen; als aber Chur-Fürst Johann Georg Fürst Joachim Ernsts Prinzeßin ehlichte, überliesse jener disem es zu einem erblichen Mann-Lehen, entschluge ihne auch zugleich der Ritter-Lehen-Dienste davon, in welchem Zustand es bißhero verbliben ist.

Was die F. Anhaltische Prinzeßinnen in casum Aperturæ von disem Lehen zu gewarten haben? sihe oben Cap. 2.

§. 24.

Vormalige Magdeburgische Erz-Bischöffliche.

Woher die Lehens-Verbindlichkeit der Anhaltischen Fürsten gegen Magdeburg entstanden, ist unter den Scribenten noch nicht ausgemacht, indeme theils Ottoni I. die Schuld geben, daß er sich durch unnöthige und stete Kriege mit seinen Nachbaren darein gestürzet; theils aber behaupten, daß Bernhardus Spoliatus und andere, die von einem so mächtigen Stifft alle nachbarliche Hülffe und Assistenz zu haben verhoffet, freywillig ihre vorhin frey besessene Länder dem Erz-Stifft zu Lehn auffgetragen; Theils auch selber das Erz-Stifft ihren Nachbaren manches zu Lehen gegeben haben.

So viel ist richtig: Fürst Bernhard truge das Schloß Bernburg, samt denen darzu gehörigen Stätten und Herrschafft, Schloß und Statt Sandersleben, nebst der Herrschafft, Schloß und Statt Grobzig und das Schloß Warnesdorff, wie auch die Lehenschafft der Schlösser Erxle-

CAP. XI. §. 24.

den und Henseferde und alle andere Schlösser und alle andere Schlösser und Güter, welche zuvor sein eigen gewesen waren, Ertz-Bischoff Johann zu Magdeburg zu Lehen auf.

BECMANN meldet ferner davon folgendes: Die Lehen-Brieffe über dise Stücke und das Drosten-Amt seyn von dem Ertz-Stifft ausgefertiget worden, da hingegen sich die Erz-Bischöffe verpflichtet, in allen und jeden Begebenheiten dem F. Hause Anhalt beyzustehen und es wider männiglichs Anfall zu beschützen. Die Fürsten gaben ihre Reversalien darüber und die Erz-Bischöffe ihre Gegen-Reversalien, darauf auch von beyden Seiten so wohl den Erz-Bischöfflichen als Fürstl. Anhaltischen Unterthanen die Sache kund gethan worden, daß nehmlich sie ingesambt und sonders des Fürstl. Hauses Anhalt, dessen Erben und Untersassen Schaden wehren sollen, gleich dem Erz-Bischöfflichen, und ihren eigen Schaden, Sie werden geheischet, oder nicht, deßgleichen auch die Fürsten zu Anhalt dem Erz-Bischoff and dessen Nachkommen thun solten, als offt und viel das Noth seyn würde und die Herren von Anhalt das begehren würden. Wobey sich auch das Capitel vor diesem obligiret, keinen Herren zu dem Stiffte zu lassen oder anzunehmen, er hätte dann versprochen, diesem Punct in allem ein Gnügen zu thun. Die Solennitäten der Belehnung haben darinn bestanden, daß die Fürsten zu Anhalt nach der Morizburg zu Halle beschrieben worden und die Lehn mit wenig Worten gesucht, darauf sich der Erz-Bischoff kürzlich erkläret und die Fürstl. Personen einander die Hände und einen Kuß gegeben und der Ertz-Bischoff darauff dem Fürsten zu Anhalt auf den lincken Fuß getreten. Die Lehne selbst aber seyn gantz nicht nach den gemeinen Rechten der Feudorum Secularium reguliret gewesen, sondern haben bloß in einer Anwartung auf das Fürstenthum Anhalt und Schutz-Leistung über dasselbe bestanden, dergestalt, daß dafern der Fürstl. Stamm Anhalt abgienge, dasselbe dem Erz-Stiffte, als sein Eigenthum, heimfallen solte und haben daher die Fürsten zu Anhalt mit andern Stiffts-Lehn und Lehn-Leuten, oder Derselben Anfoderung und Beschwerden, nichts zu thun gehabt. Die ganze Sache ist hergerühret ex pia devotione & protectionis causa und haben die Fürsten zu Anhalt an ihrem Theile dabey nichts ermangeln lassen, jedoch an der Herren Erz-Bischöffe und Stiffts-Seite dero Gegen-Verpflichtung allezeit wollen gewärtig seyn. Darumb als man zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten in dem Ertz-Bißthum sich etwas säumig bezeuget, so hat dieser die Lehn dem Dom-Capitel abgeschrieben, wofern sie nicht Beschaffung thäten, daß solche Erb-Verbündniß und Verträge in esse erhalten würden. Als auch Marckgraf Joachim Friederich, nachmahls Chur-Fürst, Administrator worden, so ist zwar Anhaltischer Seite die Ansuchung wieder geschehen, die Sache aber ist dennoch liegen geblieben, biß er Churfürst worden; Worauf das Capitel zwar Fürst Johann Georgen der Gebühr erinnert, welcher aber geantwortet: daß das Capittel bey währender Vacanz dazu nicht befugt wäre. Jedoch, als dasselbe weiter urgiret, daß jetzo nicht eine blosse Sedis vacanz wäre, sondern sie hätten von Kayserl. Majestät volle Macht und Gewalt empfangen, an statt des erwehlten Postulati die Regierung mit allen Regalien, gleich einem Administratori, zu verwalten und wohl auf 40. Jahr sich beziehen könte, ehe einige Novation erfolgen möchte; Es wären auch zwar die Herrn Capitularen nicht gemeinet darauf so eigentlich zu tringen und die Solennia der Lehns-Empfahung zu begehren; Es wolle sich aber in alle Wege gebühren, das Ertz-Stifft in etwas zu respectiren: Die Solennia könten zwar wohl eingestellet bleiben, nur allein daß der Lehn- und Revers-Brief möchte ausgestellet und angenommen werden, doch mit Vorbehalt, daß bey dem künfftigen Herrn Postulato die würckliche Beleihung erfolgen möchte: So hat er sich auf gewisse Masse dazu bequemet und ist der Vergleich über diese Lehn-Sache und andere An. 1605. den 10. Decembr. abgefasset, die Reverse aber, beydes Fürst Johann Georgen und der sämtl. Fürstl. Herren Brüder, wie auch des Capitels den 6. Mart. 1606. ausgefertiget worden, bey welcher Observance es auch biß nach gemachtem Teutschen Friedens-Schluß geblieben.

Als aber Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu

zu Brandenburg das Herzogthum Magdeburg in Besitz genommen und Se. Churfl. Durchl. eine besondere Zuneigung zu Fürst Johann Georgen II. zu Anhalt getragen, man auch gespühret, daß es in den vorigen Zeiten hierüber viele Zwistigkeiten gegeben, so ist es damit in einen andern Stand gerathen.

Es vergliche sich nemlich mit dem Hoch-Fürstlichen Hause A. 1681. Anhalt also: Daß Wir, der Chur-Fürst, als Herzog zu Magdeburg für Uns, Unsere Erben, Stamm-Verwandten und Mitbelehnten, auch alle nachkommende Herzogen zu Magdeburg, solcher dem Erz-Stifft etwa zugestandenen Lehns-Gerechtigkeit über alle und jede solche Anhaltische Herrschafften, Aemter, Güter und Gerechtigkeiten, als da seyn das Schloß, die alte und neue Stadt und das ganze Land zu Cöthen, mit allen Rechten und Zubehörungen, ausgeschlossen Jeßnitz und Raguhn, die Herrschafft und Schloß Bernburg, die alte und neue Statt und der Berg daselbst zu Bernburg, mit allen Rechten und Zubehörungen; Die Herrschafft, Schloß und Stadt Sondersleben und Freckleben, mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloß Gröbzig und das Fleck und der Zehende daselbst mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloß Warmsdorff, mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Haus Mönchen-Nienburg und die Vogtey des Closters daselbst, mit allen Rechten und Zubehörungen; Die Höfe zu Opperoda und zur Pförten, mit allen Rechten und Zubehörungen und die Lehene der Schlösser Erxleben und Gensefurth, mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloß Coßwig, mit allen Rechten und Zubehörungen, als die in der Vogtey daselbst gelegen seynd, und alle andere Schlösser, Städte, Dörffer, Lande und einzele verlegene Güter, wo die gelegen seynd, die dem Erz-Stifft zu Lehen gegangen oder gehen sollen, kräfftiglich und aus sonderbarer Huld und Gewogenheit gegen Unsern Vetter, Schwager, Stadthalter und Feld-Marschall Herrn Johann Georgen Fürsten zu Anhalt, ꝛc. nun und zu ewigen Zeiten absagen und renunciiren, auch dem Fürstlichen Hause Anhalt daran keines weges hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn wollen, daß Sie und Ihre Fürstl. Erben und Nachkommen die obbeschriebene Lehen nicht weniger als andere Dero Reichs-Lehne von den Röm. Kaysern und dem Reiche immediate zu Lehen empfahen und recognosciren, auch in denselben Lehen, Dero Regalien, Reichs-Immedietät und Territorial-Gerechtigkeiten nicht weniger, als in ihren andern Reichs-Lehen, nach wie vor, ungehindert geniessen und gebrauchen mögen. CAP. XI. §. 24.

Wir sind auch ferner erbötig, daß Sie, die sämtliche Fürsten zu Anhalt, und ihre Successores nicht mehr zur Huldigung und Introduction der Herzogen zu Magdeburg oder zu den Land-Tagen gefordert werden sollen, sondern es sollen diese Lehenschafft und Ansprüche des Erz-Stiffts mit allen vorigen dißfalls ergangenen Lehen-Briefen, Reversalien, Citationen und Erforderungen, Acten und Actitaten nunmehr gäntzlich todt, abgethan und annulliret seyn; Doch das Amt Möckern, und was oben nicht benennet ist, hierunter nicht begriffen seyn, sondern es dißfalls in jetzigem Stande allerdings verbleiben solle.

Dahingegen sollen und wollen Wir, die gesamte Fürsten zu Anhalt 1. für Uns, Unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Anhalt, wohlbedächtig, kräfftiglich und zu ewigen Zeiten der Lehenschafft an dem Drosten-Amte des Herzogthums oder Erz-Stiffts Magdeburg hiermit renunciiren und absagen und Uns dessen gäntzlich begeben. 2. Weil Wir, der Churfürst zu Brandenburg, Unsere Erben und Successoren, Herzogen zu Magdeburg billig den Anfall und künfftige Succession oberwehnter Anhaltischer Herrschafften, Aemter, Güter und Gerechtigkeiten, so das Erz-Stifft von mehr als 200. Jahren, besage der Fürstl. Anhaltischen Reversalien und Kayser Friderici III. Consens, daran überkommen hatte, reserviret und ausbedungen; So wollen auch wir, die jetzo regierende Fürsten zu Anhalt, für Uns und alle nachkommende Fürsten zu Anhalt, einen verbindlichen und ewig gültigen Revers Se. Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg ausstellen, des Innhalts: Daß auf den gänzlichen Abgang Unsers Mann-Stammes aller und jeder Fürsten zu Anhalt, die oberwehnten vorige Lehn-Güther, Krafft des uralten Lehen-Rechtes,

Cap. XI. §. 24. 27.

tes, Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden und den Herzogen zu Magdeburg sich eröffnen und heimfallen und also die vorangeregte Cassation der Lehenschafft diesen einigen Effectum der vorigen Lehenschafft, nemlich das Jus succedendi, nicht aufheben solle; Wir wollen auch allen Fleiß ankehren und bey Ihrer Kayserlichen Majestät es zuwege bringen, daß dieses der Herzogen zu Magdeburg altes Successions-Recht dem Kayserl. Lehen-Briefe über diese Güther schierst künfftig mit inseriret werde. 3. Wollen Wir Fürst Johann George zu Anhalt die Churfürstl. Begnadigung über 50000. Thl. cedirter Spanischer Subsidien-Gelder, welche Seiner Königl. Majestät in Spanien, auf Unser Ansuchen und Kayserl. Recommendation zu zahlen versprochen und bey jezigen Conjuncturen leichtlich einzutreiben und zu erheben seynd, mit allen darob in Händen habenden Documenten Sr. Chur-Fürstl. Gnaden wegen Renunciation und Annullirung der Erz-Stifftischen Lehen-Gerechtigkeit und cessirender obberührter Ansprüche und Citation, zur Introduction, Huldigung und Landtagen wieder abtreten und Uns deßwegen mit obbenannten Unserer Herren Vettern Lbd. ohne Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Zuthun und Beschwerung vergleichen.

Disen Vergleich bestättigte der Kayser A. 1681. 12. Oct.

§. 25.

Und Dom-Capitularische Lehen.

Ehedeßen truge die F. Zerbstische Linie das von denen von Zastrow erkauffte Möckern eine Zeitlang von dem Dom-Capitel zu Magdeburg zu Lehen, überließe es aber A. 1684. wiederum an die von Grapendorff.

§. 26.

Quedlinburgische Lehen.

Von der Abbtey Quedlinburg tragen die Herrn Fürsten zu Anhalt zu Manns-Lehen 1. die Burg Roßlau und die Statt daselbst, nebst ihren Ein- und Zubehörungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten. 2. Burg und Gericht zu Hoym und alle ihre Zugehörungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten. 3. Alle andere Güter, die ihre Eltern von dem Stifft von Rechtswegen zu Lehen gehabt und zu Lehen haben sollen, ausgeschloßen, was sie von dem Reich und was darein gehört, zu Lehen haben.

§. 27.

Neue Quedlinburgische Lehen zu Hoym.

A. 1677. erkaufften die Herrn Fürsten zu Anhalt nachbenannte Güter zu Hoym, wie die zum Theil die von Benzingeroda, nächst ihnen die von Thal und nach diesen die von Hoym ꝛc. zu Hoym vor Alters von dem Stifft Quedlinburg zu Lehen gehabt; Als einen freyen Hof zu Hoym, sechs Hufen Landes daselbst, item fünf Hufen Landes daselbst, item sieben Hufen Landes Zehend-frey in alle Felde zu Hoym, 30. Morgen Wiesewachs in dem Felde und Flur zu Hoym, einen freyen Hof zu Hoym in der Stuben-Straße, samt einem freyen Schaaf-Trifft und ihren Zubehörungen, einer halben Hufen Landes und drey Morgen Graß zu kleinen Hoym gelegen, vier Morgen Graßes am Hange, ist zu Acker gemachet, und Zehend-frey, zwey Morgen Graß an der kleinen Horst gelegen, einen Morgen Graß an der Lacke gelegen, eine Wiese am Ellerbache gelegen, Henrich Stammern abgekauffet, vier Morgen Graß zu kleinen Hoym, die Eård Düring etwa vorhin zu After-Lehen gehabt, mit allen ihren Nuzungen und Gerechtigkeit.

Mit disen Hoymischen Gütern nun wurden sie A. 1685. erstmals belehnt, unter dem Beding, daß sie, so offt es Noth thut und die Lehen zu Falle kommen sothane Güter von Uns (wie es in der Abbtißin Lehenbrieff heißt,) und Unsern Nachfolgerinnen am Stifft in unserer oder Deroselben Gegenwart, im Fürstl. Zimmer, vermittelst, auf vorher abgelesene Lehens-Pflicht, jedoch ohne Nachsprechen, gethanen Handschlags durch einen abgeordneten Rath, oder sonsten einen von Adel, jedesmal zu Lehen nehmen und empfahen und Uns und Unsern Nachfolgerinnen am Stifft dargegen einen Revers, darinnen sie die Lehens-Empfahung jederzeit bekennen, wie jezo geschehen, geben und zustellen lassen. - - Wir, die Aebtißinne zu Quedlinburg, wollen auch Sr. Lbd. und Deroselben Männliche Leibes-Lehens-Erben, wie auch Mitbelehnte, solcher Lehen wegen mit Abforderung sonderlicher Ritter-Dienste oder Verdienungen nicht beschweren, immassen Wir sie, so lange Deroselben und der Mitbelehnten männlicher Stamm währet, und nicht fürter, welches auch wegen der jezo beschehenen Beleihungs-Art, Ort und Stelle, nur biß dahin zu ver-

verstehen, derselben hiemit aus erheblichen Ursachen erlassen und befreyen.

Ehedeßen wurde über Hoym und Roßlau ein Lehenbrieff ausgefertiget, nachdeme aber in der Theilung A. 1603. jenes an Bernburg und dises an Zerbst gekommen, so wird nun Bernburg mit Burg und Gericht zu Hoym, Zerbst aber mit Burg und Statt Roßlau belehnet.

Mehreres von disem Lehen sihe bey BECMANN P. 3. p. 339.

§. 28.

Sächsische Lehen.

Von Chur-Sachsen träget das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt-Zerbst Walter-Nienburg zu Lehen. Was A. 1422. dißfalls zwischen Quedlinburg und Anhalt paßieret seye? haben wir oben vernommen.

Sihe auch BECMANN P. 3. p. 340.

§. 29.

Familien-Vergleiche in Lehens-Sachen.

Weßen sich theils das gesamte Hoch-Fürstl. Haus, theils einige deßen einzele Linien, Anno 1603. 1635. 1676. 1716. ꝛc. wegen allerley Lehens-Sachen unter einander verglichen, ist oben Cap. 2. mit mehrerem nachzusehen.

§. 30.

Alte Anhaltische Vasallen Gräflichen Standes.

In einer Urkund Kayser Ludwigs aus Bayern d. d. 1323. 10. Cal. Maj. werden als Fürstlich Anhaltische Vasallen erzählt die Grafen von Honstein, Mansfeld, Wernigerode, Regenstein, Beichlingen und Schraplau, so dann die von Hadmersleben, Stolberg, Barby, die von Lindow, von Hackeborn und von Heldrungen.

Es schreibet aber BECMANN davon: **Von welchen die Herrn Grafen von Stollberg bißher noch in einigen Lehnschafften gestanden; (sihe oben, deme der Woldenberg beyzusetzen;) Die Grafen von Lindow haben mit der Zeit ihre gantze Graffschafft dem Hause Anhalt überlaßen, die Grafen von Barby seyn wegen Mühlingen Lehnpflichtig gewesen, welches auch endlich nach Ableiben gedachter Grafen an das Hauß Anhalt verfallen; Die andere aber, nachdem die Graffschafft und Statt Aschersleben an das Stifft Halberstatt gerathen, haben sich allgemächlich entzogen.**

§. 31.

Ausländische

Ausser diesen seyn auch noch unterschiedene von Adel, so ausser dem Fürstenthum Anhalt ihre Lehen von dem Fürstl. Hause und zwar dem Hochfürstl. Herrn Seniore haben, als nemlich, besage Extracts aus der Hochfürstl. Lehens-Cantzley, die Löben zu Tammendorf, nachhero der Hauptmann, Christoph von Walwitz, Jobst Marschall nachhero das Dom-Capittel zu Magdeburg wegen 2. Hufen Landes vor Welßleben gelegen, die von Röckhausen wegen eines Drittels von dem Ritter-Gut zu Kirch-Scheidingen und Ludwig Gebhard Freyherr von Hoym wegen zwey Drittel an diesem Ritter-Gute Kirch-Scheidingen, so derselbe mit Lehn-herrlichem Consens von Friedrich von Röckhausen erkauffet; Die von Hagen zu Trina, ꝛc. wegen der Börnicker Marcke; Die von Hacken zu Hacken-Pfüffel, Henrich Gelbke, Pfänner zu Franckenhausen, hernach Cornet Henrich Bötticher wegen Ichstätt; Die Wiesen wegen der Helffte an Hacken-Pfüffel; Die von Dießkau zu Dießkau; Die von Krosigk zu Gnölpe; Die von Krosigk zu Alßleben wegen des Dorfs Strentz; Die von Kannewurf wegen Abberode; Die von Uchteritz; Die Bosen zu Beneckendorf wegen eines Lehns die Nachtweide und der Sand genannt, hinter Neukirchen, zwischen beyden Saalen gelegen; Das Dom-Capittel zu Magdeburg wegen eines Lehn-Stücks, der Sand geheißen; Der von Veltheim zu Osterode, wegen des Dorfs Biedersee, so aber An. 1670. den 17. Oct. an die Hochfürstl. Herrschafft zu Köthen transferiret worden; Der Rath zu Aschersleben, wegen des kleinen Willßlebischen Zehenden; Die Künterode zu Magdeburg, wegen eines Lehns zu Lütken Ammensleben; Die Bißmarcke zu Schönhausen wegen 6. Hufen Landes auf der Feld-Marcke Nickels vor dem Dorfe Biers im Ampte gelegen; Die von Rindorf zu großen Alßleben, wegen eines Holtz-Flecks, der Waterthal genannt, auf dem Hackel gelegen; Die Rhoden zu Magdeburg, wegen einer Graß-Wiese und dreyviertel Landes zwischen den so genannten Wieden-Mühlen gelegen, einiger Zehenden, ingleichen anderthalb Hufen Landes zu Roßwitz, auch einigen Lehen zu Heck-lingen und Baarendorf.

§. 32.

und Innländische Adeliche Vasallen.

Das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt hat ferner noch jetzo eine ziemliche Anzahl innländischer Edelleute zu Vasallen, welche

CAP. XI. §. 33.-37.

che auch zugleich Landsassen und Unterthanen seynd und ist deren Specification aus Cap. præc. ersichtlich.

§. 33.

Lehen derer von Bergen.

Die von Bergen wurden An. 1529. mit unterschidenen ansehnlichen Gütern an Aeckern, Wiesen, u. d. besonders mit vier frey Husen Landes, auf Nauendorffer Marcke vor Dessau gelegen, als mit einem Kunckel-Lehen belehnet. Ferner haben sie ein Cammer-Lehen von 2000. Rthl. so jährlich mit 120. Rthl. verzinset werden.

§. 34.

und der Legaten.

A. 1564. trugen die Legathen zu Rasfurth und Raschwitz von dem Hochfürstl. Hause Anhalt folgendes zu Manns-Lehen: Zu Wießleben an der Fhune, Caspar Brandt gibt 6. Silber-Groschen und 8. Pfennig von zwo Husen Landes auf der Marcken daselbst, Thomas Baumgartte zinset 14. Silber-Groschen 4. Pfennige von vier Husen Landes, Urbane Preuß zinset zwanzigk Silbern Groschen von sechs Husen Landes, Peter Krugk zinset drey Groschen vier Pfennig von einer Husen Landes, Hannß Flascher zinset drey Groschen vier Pfennig von einer Husen Landes, Peter Anhorn zinset zwanzig Pfennig von einer Husen-Landes, Hanns Schmidt zinset zwanzig Pfennig von einer halben Husen Landes, item Bendicts Jeske drey Groschen vier Pfennig von einer Husen Landes, zween Garten, anderthalb Husen Landes, darzu einen Hof auf dem Berge für Berneburg, und eine Huse auf dem Berg, und noch einen verlegenen Hof auf dem Berge, den Hof jetzo Craz Heideck, daran geben sie alle Jahr acht Hüner zu Zinnse und anderthalb Marck Geldes, item zu Grysendorff anderhalb Marck Gelden an drey Husen Landes, item auf der Marck zu Balberg vor Calbe vier Husen, und eine verlegene Huse auf dem Felde zu Seedorff vor Aschersleben anderthalb Husen Landes Hanns Mayer, auf Neyenstedt Margken vor Aschersleben gelegen, zinset jährlich auf Martini ein Schock, item zu Pobiz, Andreas Konningk zinset fünf Silber-Groschen, von Haus und Hof, eine Huse Landes, einen Kohl-Garten, und vier Weiden-Plenne, Maz Diez zinset vier Groschen von einen wüsten Hof, eine Huse Landes und drey Weiden-Plene, Andreas Gartwig zu Schackenstedt, zinset einen halben Gulden von einer Husen Landes im Schackenstedtischen Felde gelegen, Pforte zu Schackenstedt zinset ein Schock von einer Husen Landes, in selben Felde gelegen, item einen Hof zu Schandersleben zinset ein halb Silbern Groschen, item zu Berneburgk Bartholomäus Baumwolle zinset einen halben Groschen von einer freyen Morgen Landes, über der Herrn Weinberge gelegen, Andreas Haffering zinset funfzehen alte Groschen von einer Husen Landes, auf Bachizer Marck gelegen, Bartholomäus Schuz zinset zwey Groschen von einer halben Husen Landes, auf der Marcken zu Ochaw, mit zweyen Garten, in der Fhune und drey Kuffeln, am alten Furth, Hanns Gebhardt zinset ein Schock von einer Husen Landes gelegen auf Bachizer Marck, item einen Garten gelegen in der Fhune unter Balberge, gegen Egelis Garten über, Marten Eckart zinset ein halb Schock von einem Garten an der Mhuren, in der Altenstadt Bernburgk gelegen.

§. 35.

Lehens-Stritt zwischen dem H. Fürsten zu Cöthen und von Rath.

A. 1739. hatten die von Rath contra Anhalt-Cöthen, puncto Expectativæ einen Proceß bey dem Reichs-Hof-Rath.

§. 36.

Seniorats-Lehen.

Der Lehen, welche von dem Herrn Seniore des Hochfürstlichen Hauses administrieret werden, seynd etlich und zwanzig, so theils im Anhaltischen, theils in einigen benachbarten Territoriis gelegen seynd. Mehreres davon sihe oben Cap. 2. und in disem Capitel.

§. 37.

Jeder Linie Vasallen.

A. 1606. haben sich die Herrn Fürsten zu Anhalt einer sonderbaren Matricul derer von Adel wie viel und welche ein jeder bekommen, unter ihrer Hand und Sigel, darnach sich ein jeder der Roß-Dienste und Beleyhung halber zu achten, aufgerichtet; da aber hinfüro aus den Lehen-Briefen, Amts-Registern und anderen Nachrichtung sich befinden würde, daß derer von Adel noch mehr und ein mehrers einem jeden Herrn zu thun schuldig; Als soll ein Bruder dem andern darinnen nicht

nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn, jedoch daß keinem Herrn Bruder in dem Seinigen einiger Eingriff geschehe, oder einer dem andern wollte etwas abstrecken.

§. 38.

Einige Fürsten belehnen während Minderjährigkeit.

Im 16den Seculo haben die Herren Fürsten Carl und Joachim Ernst währender der Minderjährigkeit ihre Vasallen dannoch selbst belehnet und verglichen sich deßwegen ihre Herren Vormunden A. 1552. also: Und dieweil die zween älteste Herrn so viel Jahr erreicht haben, daß sie, nach Vermöge Sächsischer Lehen-Rechte, Lehen zu leihen und Lehens-Pflicht zu nehmen mündig, so sollen die Lehenleute, Manne und Ritterschafft, zu Empfangung der Lehen und die Lehens-Pflicht zu thun, erfordert werden und durch die zwene älteste Herrn, vor sich und ihren jüngsten Bruder, die Lehens-Pflicht von ihnen genommen und die Lehen geliehen, auch die Lehen-Briefe im Nahmen der ältesten zweyer Herrn vor sich und von wegen ihres jüngsten Bruders gegeben, welche Lehen-Briefe sollen versiegelt werden mit dem Siegel, das ihr Herr Vater dazu verordnet hat und in Abwesen der beyden ältesten Herrn sollen die Regenten im Nahmen derselbigen Herren die Lehen zu leihen und Lehen-Briefe, den vorigen gemäß, in der Herren Nahmen zu geben Macht haben, doch daß die jungen Herren und Regenten kein hingefallen Lehen auch keinen neuen Anfall, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung Ihrer Vormunden, verleihen, auch die Lehen-Briefe nicht verändern, noch etwas mehr darein setzen, noch jemands von neuem samtlich belehnen, wie solches in Ihrer Lbden und Fürstlichen Gnaden Herrn Vaters Regiments-Ordnung also auch verbothen ist.

§. 39.

Gemeinschafftliche Lehen zwischen Bernburg und Harzgerode.

Die Herrn Fürsten Victor Amade zu Bernburg und Wilhelm zu Harzgerode hatten die Lehen-Güter ihrer Portion gemeinschafftlich und wurden die Vasallen in beeder Herren Nahmen beliehen.

§. 40.

Stritt wegen deren Erneuerung.

Als aber Fürst Wilhelm verstarb, entstunde die Frage: Ob die Vasallen gehalten seyen, die Lehen von Herrn Fürsten Victor Amade von neuem zu empfangen und die Lehen-Waar, samt denen übrigen Sportuln, zu erlegen?

Vor den Lehenhof wurde angeführt: Daß 1. die Investitur von beeden Hochfürstl. Herrschafften, welche ihre Lande würcklich getheilt besessen, zugleich geschehen, folglich jeden von denselben die Lehens-Pflicht nur pro dimidia parte angienge: und solchemnach bey dem völligen Anfall, die Belehnung pro altera parte, ceu nova Accessione, genommen und das Laudemium præstiret werden müßte, 2. daß in dem Hochfürstlichen Hause sich bereits andere dergleichen Fälle zugetragen hätten, in welchen sich die Vasallen zu gleicher Schuldigkeit bequemen müssen, folglich 3. da in Lehens-Sachen hauptsächlich auf die Landes-Gewohnheit zu sehen wäre, der Hoch-Fürstl. Lehens-Herrschafft dasjenige weder Maaß noch Zil setzen könnte, was etwa diserwegen an anderen Orten, oder bey anderen Rechts-Gelehrten, üblich wäre, zu geschweigen, daß, weil 4. dise Frage bey denen JCtis pro & contra ventiliret würde, der Landes-Herrschafft frey stünde, eine Meinung zu erwählen und solche unter ihren Vasallen einzuführen.

Die Juristen-Facultät zu Halle hielte aber dannoch dafür, daß die Vasallen nicht gehalten seyen, die Lehen nochmals zu empfangen und die Lehen-Waare, samt denen übrigen Sportuln zu erlegen, aus disen Gründen: 1. Weil beede Fürsten, ob sie gleich ihre Lande getheilt besessen, dannoch die Lehen Jure individuo behalten und gebraucht, dahero auch die Belehnung nicht jeder ins besondere, sondern zusammen, ertheilt, 2. seye nach der Anhaltischen Lehens-Ordnung die renovatio Investituræ, mortuo Con-Vasallo, der mit dem Uberlebenden in communione gestanden, nicht vonnöthen, woraus sich schliessen lasse, daß selbige, mutato Con-Domino, auch nicht von dem Uberlebenden geforderet werden möge, 3. die angeführte Gewohnheit seye mit nichts erwisen und wann ein- oder anderer Vasall sich seines Rechts begeben, könne solches denen übrigen zu keinem Nachtheil gereichen oder angeführet werden, 4. Die Teutsche Lehen führeten etwas erbliches an sich, mithin seye der Vasall ohne Noth mit Wiederholung der Belehnung nicht zu

CAP. XI. §. 41.-48.

zu beschweren und könnte bey solchen Umständen ein neues Edict ohne Beschwernus der Vasallen nicht angeordnet werden, dörffte auch ohne Zweifel die Concurrentz des Hoch-Fürstlichen Hauses darzu erfordert werden.

§. 41.

Lehens-Erneuerung.

Alle und jede Lehen-Leute sollen auf begebende in denen Lehen-Rechten ausgedruckte Fälle die Lehen innerhalb Jahr und Tag suchen und die, welche die gesammte Hand haben, derselben Renovation zugleich bitten. Im widrigen Fall aber und da jemand ohne erhebliche Ursachen solche Zeit versäumen und insonderheit der gesammten Hand nicht selbst, mit gebührlicher Ansuchung und Pflichtleistung, rechte Folge thun würde, derselbe soll des Lehens und der gesammten Hand verlustig erkannt werden, welches auch von denen Affter-Lehnen zu verstehen, nicht aber von Erb-Zinnß-Lehnen, als darinnen allein die Bestraffung nach Befindung Statt hat. Landes-Ordn. Tit. 15. daraus auch das folgende genommen ist.

§. 42.

Gesammte Hand.

Und zwar, weil in denen Anhaltischen Landen die simultanea investitura des alten Sachsen-Rechts hergebracht, so muß derselben Renovation gesuchet werden, so offt entweder der Lehen-Herr oder der Lehen-Mann, der das Gut in würcklichem Possess gehabt, verstirbet; wann aber der simultanee investitus, welcher das Lehen in Besitz nicht hat, mit Tode abgehet, seynd desselben Söhne die gesamte Hand zu suchen nicht verbunden.

§. 43.

Deren Brechung.

Durch die Theilung der Lehen wird die gesammte Hand dergestalten gebrochen, daß einer an der anderen Theil dieselbe von neuem suchen muß, wann er derselben nicht verlustigt seyn will.

§. 44.

Wie, wann mehrere ein Lehen unzertheilt besitzen.

Wann sichs zutrüge, daß zwey, drey oder mehr Brüder mit einem Mann-Lehen beliehen, dieselbe auch ingesammt solches ungetheilet besessen und gebrauchten und aber einer von solchen Brüdern ohne Männliche Leibes-Erben verstürbe, sollen die überlebende über des verstorbenen Ant-Part de novo die Lehen zu suchen nicht gehalten seyn, sondern nur denen Lehen-Herrn den Todes-Fall zu notificiren haben. Es soll aber auf solchen Fall auch denen Vasallen frey stehen, einen Lehen-Träger vorzustellen und soll die Renovation der Lehen nicht eher, als nach des Lehen-Herrn oder des Lehen-Trägers Todes-Fall gesuchet werden.

§. 45.

Geld-Lehen.

Was von Lehen-Gütern bißher gemeldet, das ziehet sich auch auf die zu Lehen gemachte Geld-Summen, welche nicht weniger, als unbewegliche Lehen-Güter, auf begebende Fälle in Lehn genommen werden sollen.

§. 46.

Was dafür zu achten?

Es werden die Gelder, so ein Bruder dem andern aus dem Lehen heraus geben muß und an Lehen zu wenden schuldig ist, nicht eher für Lehen gehalten, biß dieselbe würcklich zu Lehen gemachet, die Natur des Erbes aufgehoben und gewisse Lehen-Briefe darüber ausgefertiget seynd; Wann das nicht geschehen, haben die Lehen-Folger, wann ein Pactum die Gelder an Lehen zu wenden vorhanden, mehr nicht, als daß sie auf das Interesse klagen können.

§. 47.

Requisita bey der Belehnung.

Wann bey dem Lehenherrn um die Belehnung Ansuchung geschicht, so sollen die Empfaher ihre letzten Lehen-Briefe, auch, da sie die Lehen-Güter erkaufft hätten, die Käuffer bey erster Beleyhunge ihre Kauff-Brieffe, zusammt habenden Anschlägen und glaubwürdigen Auflas-Briefen, mit einschicken. Wann solches geschicht und obbemeldte Documenta richtig befunden, sollen ihnen dieselbe wieder zurück gegeben werden und wollen die Herrn Fürsten sich alsdann (wo sie sonsten andere Verhinderungen nicht abhalten,) mit der Beleihung gnädiglich erzeigen.

§. 48.

Lehens-Musterungs-Tag.

A. 1583. hielte Fürst Joachim Ernst einen Musterungs-Tag oder Aufgebot des ganzen Adels und der Ritter- und Lehen-Pferde, auf welchem jeder mit eigenem Leib und sothanen Ritter-Pferden zu erscheinen beschriben wurde, da er dann dem Adel den Vortrag thate: Weil die Läuffen ganz sorglich und gefährlich seyen und die benachbarten Chur- und Fürsten ihren

Adel

Adel und gemeine Unterthanen nicht nur ernstlich ermahnet, in Bereitschafft zu sitzen, sondern auch der Nothdurfft nach Musterung angeordnet, so wolle er ein gleiches thun und begehre demnach, daß sich ein jeder mit eigenem Leib und so viel Pferden, als er schuldig zu dienen, wollte mustern lassen, deßgleichen auch die übrige Pferde, so sie allda hätten; sonderlich aber sollte sich niemand unter ihnen, ohne sein, des Fürstens, Vorwissen in fremder Herrschafft Bestallung oder ausser dem Land begeben, bey Verlust seiner Lehen und Güter.

Der Adel antwortete darauf: Es wäre dise Musterung wider allen Gebrauch, indem Sr. Fürstl. Gnaden löblichen Vorfahren, sie, die Landschafft, mit eigenen Leibe mustern zu lassen, niemalen angefangen; Wie es auch bey andern Chur- und Fürsten nicht allerdings bräuchlich, zu dem etliche Alters und Schwachheit halber hierzu unvermögend, eines theils auch unterm Hauffen wären, da ihrer drey mit einem Pferde von Alters her gedienet, daß sichs also nicht wohl fügen wollte, drey auf einem Pferde zu reiten, sie wollten aber Sr. Fürstl. Gnaden Ritter-Dienste nicht dämpfen, sondern sich also erzeigen, daß die verordnete Muster-Meister, an statt ihres gnädigsten Fürsten und Herrn würden einen Gefallen daran haben und also durch ihre versuchte und ansehnliche Knechte in der Musterung sich sehen lassen und da die Muster-Herrn also zufriden, wollten sie sich morgen finden lassen.

Vors andere wäre ihnen eines theils sehr beschwerlich, daß sie sich in fremder Herrn Bestallung nicht sollten einlassen, dann etliche der Geschlechter viel und die Brüder einander auf dem Hals lägen und auszehreten, dadurch dann dieselbe verarmen und in Untergang gerathen müsten: Sintemalen ohn das die schuldige Ritter-Dienste Sr. Fürstl. Gnaden müsten geleistet werden, und daß von denen übrigen nicht sollte anderswo ihre Wohlfahrt und Unterhalt gesuchet werden, wollen sie sich nicht versehen, rc.

Es haben hierauf die Muster-Herren kürzlich geantwortet: sie hätten keinen Befehl, sich aus der Instruction zu begeben, viel weniger wollten sie deßfalls mit ihnen disputiren, sie würden sich als Gehorsame in diesem Fall wohl unterthänig gegen Seine Fürstliche Gnaden zu verhalten wissen; Darauf sie dann allerseits von einander zu Tische gangen und besagt die damalige Muster-Rolle, daß die Musterung würcklich erfolgt und geschehen und haben erscheinen sollen 175. Lehn-Männer mit 324. Pferden, wovon doch einige ausgeblieben und sich entschuldigen lassen, die Anwesend-gewesene aber, sehr wenige ausgenommen, haben allesammt gar wohl bestanden. CAP XI. §. 48. 50.

Nachhero ist dergleichen nicht mehr fürgekommen, weilen nun an statt dergleichen Ritter-Dienste eine beständige Miliz unterhalten und darzu von denen Land-Ständen gesteuert zu werden pfleget.

§. 49.

A. 1611. versprachen die Herrn Fürsten zu Anhalt der Ritterschafft, ihro nicht mehr Ritter-Dienste, als altes Herkommens seye, aufzutringen. Ritter-Dienste.

§. 50.

Wer um Leibgeding seines Weibes ansuchet, der soll Bericht und Urkund ihres Einbringens, desgleichen der Mitbelehnten Bewilligung und Ehe-Beredung mit zur Stell bringen, damit die Leib-Gedings-Briefe desto ordentlicher können vollzogen werden. Wie dann kein Leib-Geding auf Lehen-Güter, ohne des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten Consens kräfftig seyn soll. Da aber gleichwohl eine Wittib ihren Dotem würcklich eingebracht hätte, so soll den Mitbelehnten, welche nicht darein gewilliget, wann das Lehen an sie kommet, frey stehen, ob sie die eingebrachte Ehesteuer, und noch so viel darzu, heraus geben, oder der Wittib ein Leibgeding auf die Zeit ihres Lebens, entweder wie es der Verstorbene verschrieben, verordnen, oder nach Landes-Gebrauch, als hundert Thaler auf tausend Thaler, (mit eingeschlossen das Gegen-Vermächtnus, so noch eines so viel ist, als die Dos gewesen,) zum Leib-Geding aus dem Lehen jährlich geben wollen? Und wann sie dessen die Zeit ihres Lebens genossen, so ist darmit das Einbringen und Gegenvermächtnus gänzlich erloschen: Welches auch in dem Fall statt haben soll, wann Leibgedinge der Wittwen.

Cap. XI. §. 51-54.

Lebzeiten des Lehen-Mannes nichts würcklich eingebracht, die Wittib aber sich zu Einbringung ihrer Ehe-Steuer, mit dem Interesse, von Zeit ihres Mannes Absterben an zu rechnen, binnen Jahres-Frist nochmals erbieten thut. Die Herrn Fürsten aber, wann das Lehen an sie, als Lehens-Herrn, fällt, wollen in solchen Fall, da ihr Consens ermangelt und das verschriebene Leibgeding ihnen zu halten nicht gefällig, zu einem mehrern nicht verbunden seyn, als daß dasjenige so würcklich eingebracht und in das Lehen verwendet, erstattet werden solle. Es wird aber die Versio in utilitatem feudi præsumiret und die Wittib mit keinem Beweiß dißfalls beschweret, sondern der Lehen-Herr ist solchen Falls schuldig, das Contrarium darzuthun.

§. 51.

Töchtern Recht an Lehen.

Wann drey oder mehr Töchter vorhanden seynd, die aus dem Erbe ihren Unterhalt und Ausstattung nicht haben können, solle ihnen dafür der zehende Theil des Werths der Lehen-Güter, nach Abzug der Lehen-Schulden, gereichet werden; wann aber der Verstorbene nur eine oder zwey Töchter verlassen, soll es bey dem zehenden Theil gelassen werden und wird ihnen solche ihre Aussteuer von den Lehens-Folgern, an statt der Aliment-Gelder, so lange Land-üblich verzinset, biß sie sich verheyrathen; Jedoch soll denen von der Ritterschafft unbenommen seyn, daß sich ein oder andere Familia eines wenigern oder mehrern Heyraths-Guts, mit der Lehens-Herrn Consens, vergleichen möge.

§. 52.

Väterliche Disposition wegen der Töchter.

Ein Vater hat die Freyheit, nach seiner Güter Zustand, von Alimentirung und Dotirung seiner Töchter, unter seinen Kindern (nicht aber denen Mit-Belehnten zu Nachtheil,) zu disponiren, soferne das Lehen dadurch nicht übermäßig beschweret würde; Denn in solchem Fall, wie auch wann andere erhebliche Umstände mit einliessen und dieselbe an den Lehen-Herrn gebracht würden, will derselbe sich die Ermäßigung allemal vorbehalten haben.

§. 53.

Beschwerung der Lehen.

Es solle niemand auf Lehen-Güter ohne Lehenherrliche und der Mit-Belehnten Bewilligung Geld leihen, oder sie in andere Wege an sich zu bringen sich anmassen, dann der Lehen-Herr hierüber Hülffe zu thun und der gesammten Hand ihre Gerechtigkeit abzuschneiden nicht bedacht. Wie dann keine gerichtliche Immission, so bey Lebzeiten des Vasallen geschehen, denen Mit-Belehnten, wann das Lehen an sie fället, nachtheilig seyn soll, es wären dann die Schulden etwa so beschaffen, daß sie, nach der Rechts-Lehrer gemeinen Meynung, vor wahre Lehen-Schulden zu achten, welche so wohl der Lehen-Herr, als der Mit-Belehnte, wann sie schon darein nicht consentiret, aus dem an sie verfallenen Lehen zu bezahlen schuldig, dergestalt, daß auch die Land-Erben, wenn schon so viel Erbe vorhanden, zu deren Bezahlung nicht angehalten werden sollen und zwar ohne Unterscheid, es sey ein altes oder neues Lehen. Und ob zwar, wann ein Agnatus oder Mit-Belehnter allein consentiret, solches für keine beständige Hypothec des Lehn-Guts zu halten; so soll doch derjenige, der seine Hand und Siegel dißfalls von sich gegeben, denselben nachzuleben und dem Creditori, in dessen Schulden er consentiret, Zahlung zu leisten pflichtig seyn. Was aber die Söhne betrifft, seynd dieselbe alle ihrer Väter Schulden, wofern das Erbe nicht zureichet, aus den Früchten des Lehns, oder, wann des Lehen-Herrn und der Mit-Belehnten Consens zu erlangen, gar vermittelst Verkauffung derselben zu bezahlen verbunden, es seyen dieselben für Lehen-Schulden zu halten oder nicht, wann gleich der Vater ganz kein Erbe hinterlassen, oder auch die Söhne ein Inventarium gemachet hätten.

§. 54.

Lehenherrlicher Consens zu Verpfändungen

Wann bey dem Lehenherrn um Gunst versetzter Lehengüter angelanget wird, soll der Versetzer Ursach, dadurch er beweget, auch eigentlichen Schein der Versetzung, neben der Mit-Belehnten Consens, fürbringen, da der Lehenherr nun solche erheblich und gnugsam befinden wird, er sich mit Gnaden und nach gestallten Sachen zu erweisen wissen. Doch wollen die Herrn Fürsten hinfürter länger nicht, als sechs Jahr, in einige Versetzung, ausserhalb sonderer Ehehafften und Umständen, consentiren

und

und willigen. Es sollen auch in denen Cantzleyen die Consense über Lehen-Güter hinführo (dann von denen vorher ertheilten ist diese Ordnung nicht zu verstehen,) anderer Gestalt nicht, als zum höchsten auf sechs Jahr, ausgefertiget werden und dieselbe nach Ablauff derselben allerdings erloschen, todt und ab seyn, wann schon solche Clausul nicht darbey zu befinden wäre; Doch wann um Erstreckung desselben noch vor Ablauff des letzten Jahres angesuchet würde; So wollen die Herren Fürsten sich darinnen nach Gelegenheit der Güter und des Debitoris bezeugen.

§. 55.

Lehens-Alienationes, &c.

Die Lehen-Güter sollen nicht ohne Vorwißen und Bewilligung der Lehnherrn, bey ausgedruckter Pön, alieniret, verändert, oder geschwächet werden.

§. 56.

Vorbehalt des Lehenherrlichen Consenses.

Es sollen alle und jede gehalten seyn, die von dem Hoch-Fürstlichen Hause zu Lehen gehende Güter anderst nicht, als biß auf Hoch-Fürstlichen gnädigsten Consens, zu alieniren, auch solches, nach geschlossenem Contract, mit Anzeige aller Bürden und Beschwerung, so auf solchen hafften, vor der Tradition an den Lehenherrn gelangen lassen und um dessen gn. Consens und Ratification bitten und solchen erlangen. Wer aber dises übertritt, derselbige solle, Innhalts und vermöge der beschriebenen Rechten, doch nach vorhergehender genugsomer causæ cognition, solcher veralienierten Lehen-Güter verlustiget und dieselbe dem Lehenherrn eröffnet und verfallen seyn.

§. 57.

Consensus ad alienandum, &c.

Da sichs zutrüge, daß einem, der nur einen oder zwey Söhne hätte und also das Gut auf dem Fall stünde, eine solche Noth fürfiele, daß er sein Lehen-Gut unvermeidlich angreiffen müßte, zu versetzen, zu verkauffen, oder Geld darauf zu entlehnen und die Mitbelehnten wollten darein nicht willigen, seynd die Herrn Fürsten erböthig, dem Ansuchenden an Vorbescheid, Verhör und Handlung keinen Mangel erscheinen zu lassen und, nach Befindung der Noth, Erheblichkeit und anderer Gelegenheit mehr, gebührliches, billiges, rechtmäßiges Einsehen zu haben.

§. 58.

Mitbelehnten Ertheilung.

Wann zwey, drey oder mehr Mit-Belehnte vorhanden seynd, und die Güter nicht so bald auf dem Fall stehen, auch die Mit-Belehnten zufrieden seynd, will der Lehenherr seinen Consens bey Alienirung oder Verpfändung der Lehen-Güter dem Ansuchenden ohne genugsame Ursach nicht versagen.

§. 59.

Revocirung der veräusserten Lehen.

Veräußerte Lehen-Güter mögen die Mitbelehnte, bey Lebzeiten des Verkäuffers innerhalb Jahres-Frist, vermittelst Erstattung des Kauff-Geldes, wann aber nach Absterben des Verkäuffers die Lehen-Folge an sie kommen, innerhalb 30. Jahren ohne Entgeld, revociren, es sey ein altes oder neues Lehen.

§. 60.

Lehen-Verkauff.

Wann mit Consens des Lehenherrns und der Mit-Belehnten ein Lehen-Gut verkauffet wird, sollen die Söhne nach des Vaters Tode denselben Kauff zu hintertziehen nicht befugt seyn, sie seyen ihres Vaters Erben worden und zwar cum beneficio Inventarii, oder nicht.

§. 61.

Erhaltung der Lehen bey dem Adel.

Jeder Verkäuffer eines Lehens hat sich vor allen Dingen zu bearbeiten, daß seine wohlerlangte Lehen- und Ritter-Güter bey dem Adelichen Stande erhalten und an Adeliches Standes Personen wieder verkauffet werden, damit der Adel nicht geschwächet, noch die Ritter-Dienste vermenget werden.

§. 62.

Forum

Von dem Foro, vor welchem die Lehens-Sachen zwischen dem Lehenherrn und dem Lehenmann, oder zwischen denen Lehenleuten unter sich, abgehandelt werden sollen, ist in der erneuerten und verbeßerten Anhaltischen Landes-Ordnung nichts zu finden, außer daß in der Proceß-Ordnung Tit. 18 §. sonst aber, wo keine, &c. enthalten ist, es solle in der zur Regierung verordneten Räthe jedes Orts Erkänntnus stehen: Ob die Execution alleine in die Früchte oder in das Lehen selbst zu erstrecken seye? indessen ist es nach der bißherigen Praxi also gehalten worden, daß die Regierungen oder Cantzleyen jedes Ortes die Lehen-Sachen von allerhand Gattungen untersucht und entschieden haben; Von Paribus Curiæ hingegen hat man bißhero nichts gehöret.

§. 63.

§. 63.

Und Principia in Lehens-Sachen.

In Lehens-Sachen richtet man sich nach denen gemeinen, sonderlich Sächsischen und Magdeburgischen, Rechten, ausser einigen wenigen Passibus, welche in der Hoch-Fürstl. Landes-Ordnung enthalten seynd.

Anhang.

I.

Chronologische Verzeichnus derer von dem Hoch-Fürstlich Anhaltischen Hause im Druck vorhandener Urkunden. (*)

(*) In BECMANNS Anhaltischen Historie finden sich noch vil mehrere, als hier angezeiget seynd, welche aber nichts eigentlich hieher gehöriges, sondern nur einzele Orte, ꝛc. betreffen und von mir übergangen worden, damit dises Stück nicht allzuvil Zeit und Plaz hinweg nehme.

945. Cal. Mart. Kayser Ottens I. Schenckungs-Brief einiger in dem Anhaltischen gelegener Güter an Marckgraf Christian. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 382.

954. 8. Id. Dec. Kayser Ottens I. Schenckungs-Brieff für das Stifft Frose. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 184.

961. Kayser Ottens II. Freyheits-Brieff für das Stifft Frose. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 184.

965. 3. Cal. Dec. Kayser Ottens I. Schenckungs-Diploma eines in dem Anhaltischen gelegenen Landguts an Graf Thietmar. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 140.

973. 4. Non. Jun. Kayser Ottens II. Schenckung einiger theils in dem Anhaltischen gelegenen Güter an Graf Thiemann. (*)

(*) BECMANN l. c P. 3. p. 411.

975. 4 Cal. Jul. Kayser Ottens II. Versezung des Closters zu Tagmersfeld nach Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 428.

978. 15. Cal. Maj. Kayser Ottens Schenckung 30. Hufen Landes an das Closter zu Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 429.

979. 5. Non. Mart. Kayser Ottens Schenckung des Hauses Grimsleben und etlicher Dörffer an das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 429.

993. 4. Cal. Aug. Kayser Ottens III. Freyheits-Brief für den Abbt zu Nienburg, zu Hagenrode einen Jahrmarckt und Münze anlegen zu dörffen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 429.

996. 15. Cal. Jun. Kayser Ottens III. Schenckung einiger Hufen, ꝛc. an das Closter zu Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 430.

1000. 10. Cal. Apr. Kayser Ottens wiederhohlter Freyheits-Brief für das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMANN P. 3. p. 460.

1003. 11. Cal. Apr. Kayser Heinrichs II. Schuz-Brief für das Closter Nienburg, nebst der Freyheit, einen Abbt zu erwählen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 430.

1004. 6. Id Aug. Kayser Heinrichs II. Schenckungs-Brief der Stätte Tribus und Liubocholi an das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 431.

1035. 16. Cal. Nov. Kayser Conrads II. Verlegung eines Jahrmarckts von Staßfort und der Münze von Hazgerode nach Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 432.

1041. 11. Cal. Aug. Kayser Heinrichs III. Freyheits-Brief für das Closter Nienburg wegen der Abbt- und Advocaten-Wahl. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 432.

1053. 4. Id. Jun. Kayser Heinrichs III. Schenckungs-Brief für das Stifft zu Ballenstätt. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 152.

(1073.) Graf Albrechts Übergebung der Probstey zu Ballenstätt an das Closter

ster Nienburg, mit Vorbehalt der Vogtey-Gerechtigkeit. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 433.

(1073.) Graf Albrechts Holz-Freyheit für das Closter Nienburg in der Heide zu Nischiz. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 433.

1073. 8. Cal. Aug. Kayser Heinrichs IV. Bestättigung seines Vatern dem Stifft zu Ballenstätt geschehener Schenckung. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 153.

1139. 4. Id. Jan. Pabsts Innocentii Freyheits-Brief für das Closter Hecklingen. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 142.

1144. 3. Id. Jan. Pabsts Lucii Freyheits-Brief für das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 442.

1144. 7. Cal. Mart. Kayser Conrads II. Bestättigung des Burgiwardii Clusi für das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 434.

1147. Kayser Conrads II. Bestättigung der Schenckung eines Land-Guts an das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 435.

1166. Kayser Friderichs I. Uberlaßung des Closters Nienburg an das Ertz-Stifft Magdeburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 436.

1194. Herzog Bernhards zu Sachsen und Grafens zu Aschersleben Vergleich mit dem Abbt zu Hersfeld wegen der Advocatur zu Scowiz. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 441.

1201. 13. Cal. Jul. Pabsts Innocentii III. Bull wegen einiger Zehenden zu Wörgelez und Brore. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 389.

1213. 2. Non. Nov. Heinrichs Grafens zu Ascharien Schenckungs-Brief für die Marien-Kirch und den Hospital zu Koßwick. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 2. p. 312.

1215. 10. Cal. Oct. Bischoffs Balduini zu Brandenburg Stifftung des Stiffts zu Coßwick. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 312. LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 389.

1216. 2. Non. Jun. Pabsts Innocentii III. Freyheits-Brief für das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 443.

1218. 8. Kal. Nov. Fürst Heinrichs zu Anhalt Confirmation der Verkaufung des Dorffs Viceródt an das Kloster Marienthal. (*) Anhang.

(*) BECMANNS Anhalt. Histor. Part. 4. Cap. 2. p. 510.

1239. Graf Heinrichs zu Ascharien Vergleich mit Gebhard Abbten zu Nienburg, insonderheit wegen des Juris Advocatiæ über das Closter zu Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 5. p. 71.

1240. Graf Heinrichs zu Ascharien Schenckungs-Brief etlicher Hufen Landes an das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 446.

1241. 4. Kal. Sept. Ertz-Bischoffs Willbrand zu Magdeburg Uberlaßung des Anhaltischen Fahr-Pfennings zu Nienburg an die Kirche allda. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 4. p. 576.

1256. 3. Kal. Apr. F. Heinrichs II. zu Anhalt Diploma für das Closter Meringen. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 404.

1256. 6. Id. Octobr. Herzog Albrechts zu Sachsen Bestättigung über den Verkauff Dannenberck und Hagheno an die Kirch St. Mariä zu Coßwick. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 316. LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 389.

1257. 13. Cal. Febr. Herzog Albrechts zu Sachsen Consens über eine der Kirche zu Hecklingen übergebene Hufe Landes. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 146.

1261. 4. Non. Aug. Fürst Heinrichs zu Anhalt Bestättigung der Statt Aschersleben Freyheiten. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 5. p. 73.

1265. 3. Non. Maj. Pabsts Innocentii III. Freyheits-Brief für das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. p. 444.

1266. F. Bernhards zu Anhalt Schenckungs-Brieff an das Closter Meringen. (*)

(*) BECMAN l. c. P. 3. p. 407.

1266. Fürst Heinrichs zu Anhalt Anweisung der Statt Aschersleben, sich des Halberstättischen Rechtes zu gebrauchen. (*)

(*) BECMAN l. c. P. 4. p. 74.

1266. Der Statt Halberstatt Bewilligung hierein. (*)

(*) ibid.

1268. 10. Cal. Jul. Pabsts Clementis IV. Frey-

Anhang.

Freyheits-Brief für das Closter Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 444.

1270. an 7. Schläff. Johanns und Albrechts, Herzogen zu Sachsen Eignung 6. Winspel Getreides ꝛc. für das Closter Hecklingen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 147.

1270. Gräfin Mechthildis zu Ascharien und ihrer Söhne Privilegium, so sie Aschersleben, Badenstätt und Ereckesleben geleben. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 5. p. 74.

1275. Tags vor der Ap. Theil. Graf Sigfrids und Albrechts zu Anhalt Vergleich mit dem Closter Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 445.

1284. pr. Cal. Mart. Ottens Fürstens zu Anhalt Genehmhaltung einer dem Closter Meringen geschehenen Schenckung. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 408.

1288. 4. Id. Jul. Albrechts Grafens zu Anhalt Bestättigung einer der Kirche zu Wörliz geschenckten Fischerey. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 397.

1288. Fer. 6. nach Luciä. Vergleich zwischen Johann, Albrecht und Bernhard zu Anhalt mit dem Erz-Stifft Magdeburg, wegen des Closters Nienburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 446.

1292. 3. Non. Jan. Herzog Albrechts zu Sachsen Ubergab des Juris Patronatus zu Slyren an die Nonnen des Closters S. Nicolai zu Coswick. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 390.

1292. Tags nach Abdons-T. Herzog Albrechts zu Sachsen Donation des Kirchensazes zu Gensefurt an das Closter Hecklingen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 147.

1293. Albrechts und Bernhards Grafen zu Bernburg, Schenckungs-Brief für das Closter Meringen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 408.

1294. an Matthäi Abend. Vertrag zwischen dem Erz-Bischoff zu Magdeburg und denen alten Herren der Statt Zerbst wegen der Münzen in beyden Stätten. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 4. p. 551.

1297. Cal. Febr. Albrechts und Bernhards, Grafen zu Bernburg Schenckungs-Brieff für das Closter Meringen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 408.

1297. an Gregorii. Albrechts Grafens zu Anhalt Schenckungs-Brief für das Hospital zu Deßau. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 368.

1298. an Gregor. Abend. Albrechts, Grafens zu Anhalt, Schenckungs-Brief für das Hospital zu Deßau. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 368.

1299. 5. Id. Jul. Albrechts und Bernhards, Grafen zu Bernburg, Schenckungs-Brief für das Closter Meringen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 408.

1305. an Himmelf. Abend. Fürst Ottens zu Anhalt Schenckung fünf Hufen Landes in der Ratmansdorffer Feldmarck an Werner Grafen zu Vredeburg. (*)

(*) BECM. l. c. P. 5. p. 78.

1308. Albrechts Grafens zu Anhalt Schenckungs-Brieff für die Kirche zu Wörliz. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 397.

1309. an Bartholom. Fürst Ottens zu Anhalt Schenckungs- und Freyheits-Brief für das Closter Michäelstein, über ein Haus zu Aschersleben. (*)

(*) BECM. l. c. P. 5. p. 77.

1309. an Nicolai. Fürst Albrechts und Woldemars zu Anhalt Lehen-Brieff für die von Mordiz. (*)

(*) BECM. l. c. P. 7. p. 312.

1313. 5. Cal. Febr. Albrechts, Grafens zu Anhalt, Schenckungs-Brief für die Kirche zu Wörliz. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 398.

1315. Tags nach Urbani. Ottonis Fürstens zu Anhalt Verpflichtung gegen Erich, König in Dännemarck. (*)

(*) PONTANI Histor. Dan. L. 7. f. 413. SAGITTARII Histor. Anhalt. Princ. c. 5. §. 7. f. 33. BECM. l. c. P. 3. p. 86.

eod. Des Königs Gegen-Verpflichtung. (*)

(*) ibid.

1317. 14. Kal. Jun. Fürst Bernhards III. zu Anhalt Bekanntnus, daß er das Dominium directum über das Jus Patronatus der Parochie zu Querem-

rembeck der Abbtißin zu Quedlinburg abgetretten. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud, Tom. 2. p. 2047.

1318. an Mariä Himmelfarth. Fürst Bernhards zu Anhalt Schenckung des Juris Patronatus zu Wolmersdorff an das Serviten-Closter zu Bernburg. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 3. L. 1. C. 3. p. 118.

1318. 11. Cal. Febr. Kayser Ludwigs IV. Expectanz-Brieff auf das Fürstenthum Anhalt für Woldemar, Marckgrafen zu Brandenburg. (*)

(*) Dn. de LUDEWIG Reliqu. MStor. Tom. 2. p. 266.

1319. an Juliana. Fürst Bernhards zu Anhalt Kauff-Brieff für Eckard Stammer über eine Hube Landes. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 7. p. 272.

1320. 6. Kal. Octobr. Kaysers Ludovici Bavari Diploma, worinn er Graf Bernhard von Anhalt und dessen Herrn Vettern, mit der Pfalz Sachsen, auch was deme mehr anhängig, beliehen. (*)

(*) LÜNIG Reichs-Arch. Part. Spec. Contin. II. unter Anhalt. p. 166. BECMANN l. c. P. 4. p. 529.

1323. 10. Cal. Maj. Kayser Ludwigs aus Bayern Anweisung der Fürstl. Anhaltischen Vasallen, zu ihrer Lehens-Schuldigkeit. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 839. BECMAN. l. c. P. 3. p. 481.

1324. fer. 4. ante Michael. Kayser Ludwigs aus Bayern Expectanz-Brieff für Marckgraf Ludwig zu Brandenburg über das Fürstenthum Anhalt. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. I. p. 617.

1329. Agnes, Verwittweter Fürstin zu Anhalt Bestättigung eines Vergleichs zwischen der Statt Zerbst und denen Canonicis zu St. Bartholomäi allda. (*)

(*) BECMAN. l. c. P. 5. p. 91.

1330. 3. Cal. Jul. Fürst Bernhards zu Anhalt Schenckung etlicher Hufen Landes an das Closter Nienburg. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p 447.

1332. an Fab. Seb. F. Albrechts zu Anhalt Vergleich zwischen der Kirch zu Mimeleib und Johann von Zabitz, auch seiner Frau und Kindern. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 413.

1334. fer. 6. nach Cathar. Kayser Ludwigs zerschide zu faveur des Hauses Anhalt wegen Ascanien erlaßene Befehle. (*) Anhang.

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 428.

1338. in der Octav. Mariä Geb. Der F. Albrechts und Woldemars Schenckungs-Brief für die Jacobs-Kirch zu Cöthen. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 3. p. 414.

134-. 6. Cal. Jun. Pabst Clementis VI. Bull für die Fürsten Woldemar, und Albrecht zu Anhalt, wegen ihres Beicht-Vaters Absolution. (*)

(*) BECMANN l. c P. 6. p. 10.

1344. Extract Fürst Bernhards zu Anhalt Schenckungs-Brief sechs und einer halben Hufe Landes, 2c. an die Schloß-Capelle zu Bernburg. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 4. p. 549.

1347. an Matthäi. Kayser Carls IV. Schuld-Schein gegen Erz-Bischoff Otten zu Magdeburg, Herzog Rudolf zu Sachsen, auch Albrecht, Woldemar, Bernhart und seinem Bruder, Fürsten zu Anhalt. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 5. p. 92.

1348. Dienst. nach Mar. Geburt. Extract Kayser Carls Schuld-Scheins gegen Albrecht und Woldemar, Fürsten zu Anhalt. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 4. p. 514.

1348. Donnerst. nach Michael. Kayser Carls IV. eventual-Lehen-Brieff für Herzog Rudolf den Jüngern und Otten zu Sachsen, auch Fürst Albrecht und Woldemar zu Anhalt über die Marck Brandenburg. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 839. Ej. Reichs-Arch. l. c. p. 167. BECMANN l. c. P. 5. p. 33.

1348. 3. Non. Dec. Kayser Carls IV. Lehen-Brieff für Fürst Bernhard zu Anhalt über die Pfalz Sachsen. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 841. Ej. Reichs-Arch. l. c. p. 167. BECM. l. c. P. 4. p. 530.

1349. Montag nach Palmar. Verpflichtungs-Brief, Krafft dessen sich 36. Stätte der Marck Brandenburg denen Fürsten Alberto und Woldemaro zu Anhalt, als Mitbelehnten von der Chur- und Marck Brandenburg, treu und gewärtig zu seyn, verpflichtet. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 168. BECM. l. c. P. 5. p. 34.

Anhang. 1349. Montag nach Palmar. Derer Fürsten von Anhalt, Alberti und Woldemari Schuz-Brief, denen Stätten der Marck Brandenburg ertheilet. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 169. BECMANN l. c. P. 5. p. 34.

1350. an Gregor. Albrechts und Woldemars, Fürsten zu Anhalt, Verkauff eines Waldes an die Statt Zerbst. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 309.

1351. Cal. Jun. Pabst Clementis VI. Concession für Fürst Albrecht zu Anhalt, an denen im Bann stehenden Orten den Gottesdienst begehen zu dörffen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 6. p. 10.

1351. Kal. Jun. Cardinal Stephani Erlaubnus für Fürst Woldemar und seine Gemahlin wegen ihres Beicht-Vaters Absolution. (*)

(*) BECM. l. c. P. 6. p. 10.

1354. an Petr. und Paul. Abend. Des Closters zu Nienburg Recognition wegen einer demselben von der Gräfin Mechthild zu Anhalt geschehenen Schenckung. (*)

(*) BECM. l. c. P. 5. p. 83.

1372. Sonnt. Lætare. Des Raths zu Dessau Befreyung eines denen Franciscanern gehörigen Hauses allda. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 367.

1373. Sonnab. nach Mar. Verk. F. Heinrichs und Ottens zu Anhalt Statt-Recht für das Ort Güsten. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 471.

1373. an Galli. Extract Bischoffs Ludwigs zu Bamberg Lehen-Briefs für Busso Vizthum von Apolden über Burg-Scheidingen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 477.

1376. Dienst. nach Egyd. Bischoff Lamprechts zu Bamberg Lehen-Brieff für Gebhard Edlen Herrn zu Querfurt, über Burg-Scheidingen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 478.

cod. Sonnt. nach Matthäi. Ejusdem Anweisung der Unterthanen im Gericht zu Nuenburg an denselbigen. (*)

(*) Ibid.

1376. an Ambrosii. Fürst Johanns zu Anhalt Legat jährlicher vier Talenten für den Altar St. Theobaldi in St. Nicolai-Kirche zu Zerbst. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 4. p. 552.

1389. Sonnab. auf U. L. F. Wurzweyl. Bischoff Lamprechts zu Bamberg Lehen-Brieff für den Edlen Herrn zu Querfurth über Burg-Scheidingen. (*)

(*) BECM. l. c. p. 479.

1396. Dienst. vor Ostern. Fürst Sigmunds zu Anhalt Donation einer Holzzecht an die Baarfüsser zu Zerbst. (*)

(*) BECM. l. c. P. 7. p. 282.

1297. Sonnab. vor Lætar. Vergleich zwischen Fürst Sigmund zu Anhalt und der Statt Zerbst wegen Erbauung eines Thurnes. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 281.

1401. an Dorothea. Burggraf Johanns zu Magdeburg Überlassung der Burggrafschafft Magdeburg an Fürst Sigmund zu Anhalt. (*)

(*) BECM. l. c. P. 4. p. 530.

1410. 28. Sept. Extract Vereinigung zwischen der alten und neuen Statt Bernburg. (*)

(*) BECMANN Anhalt. Histor. P. 3. L. 1. C. 3. §. 3. p. 114.

1413. Am Heil. Oster-Tag. Vergleich zwischen denen fünf Herren Gebrüdern, Fürst Woldemarn, Georgen, Johann, Sigmund und Albrecht, allerseits Fürsten zu Anhalt. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 169. BECM. l. c. P. 5. p. 116.

1415. Dienstag nach S. Bonif. Fürst Woldemars, Georgen, Johannis und Albrechts zu Anhalt Bündniß mit Erz-Bischoff Günthern zu Magdeburg. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 171. BECM. l. c. P. 5. p. 117.

1417. Freytag vor St Jacobs-Tag. Kaysers Sigismundi Concession, in welcher Fürst Alberto zu Anhalt verstattet worden, 2. Böhmische Groschen Geleite von einem Fuder Zerbster Bier zu fordern. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 172. BECM. l. c. P. 4. p. 572.

1417. Samst. vor aller Heil. Kayser Sigmunds Privilegium für die Statt Zerbst. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 276.

1423. Sonntag Joh. Evangel. Lehen-Brief, Krafft dessen Frau Adelheid,

Aebtis-

Aebtißin zu Quedlinburg, die Fürsten Georgen, Johannem und Sigismundum zu Anhalt, mit denen Herrschafften Barby, Walter-Nienburg und Schloße Sydow beliehnet. (*)

(*) LüNIG Reichs-Arch. l. c. p. 173. Ej. Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1049. BECM. l. c. P. 3. p. 340.

1425. an Antonii-T. Des Kayserlichen Hof-Gerichts-Urtheil in Sachen F. Albrechts zu Anhalt wider die Stätte Dessau und Cöthen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 377.

1435. Am Sonnabend Mar. Visit. Chur-Fürsts Friderici zu Sachsen Expectanz-Brief Fürst Georgio zu Anhalt auf die Herrschafft Walter-Nienburg ertheilet. (*)

(*) LüNIG R. Arch. l. c. p. 173. BECM l. c. P. 3. p. 340.

1440. Am Sonnabend S. Maur. Marckgrafs Friderici Junioris zu Brandenburg und Burggrafens zu Nürnberg Scheidunge und Ausspruch zwischen denen Fürsten Georg Adolph, Sigmund, Johannsen, Albrecht und Hanß, Gebrüdere und Vettern zu Anhalt an einem; und dann der Statt Zerbst am andern Theile, nebst der Zerbstischen Ratihabition. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 174. BECM. l. c. P. 3. p. 283.

1447. Id. Sept. Pabst Nicolai V. Bull für die Fürsten Adolf, Bernhard und Albrecht wegen der Absolution in denen dem Pabst vorbehaltenen Fällen. 2c. (*)

(*) BECM. l. c. P. 6. p. 10.

1454. 12. Jan. Des Serviten-Closters zu Bernburg Zuruckgab des Kirchen-Satzes zu Wolmersdorff an Fürst Bernhard zu Anhalt. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 119.

1459. an Reminisc. F. Bernhards zu Anhalt Beståttigung des Statt-Rechts zu Güsten. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3 p. 475.

1460. Vertrag zwischen den Fürsten zu Anhalt und der Statt Zerbst. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 285.

1492. 3. Decembr. Kaysers Maximiliani I. Privilegium vor Fürst Adolph und Magnum zu Anhalt, daß ihnen der geistliche Stand an dem Besitz ihrer Fürstl. Erb- und Antheile nicht schaden solle. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 176.

1495. 17. Jul. Kayser Maximilians I. Lehen-Brieff für das Fürstliche Haus Anhalt. (*)

(*) Gründl Füritell- und Erweis. in der Sachs. Lauenb. Succefs. Sach 1694. fol. Lünigs Reichs-Archiv part. Spec Contin. II. unter Anhalt. p. 177. Ej. Corp Jur. feud. P. 1. p. 841. LONDORPII Acta publ. Tom 16. p. 86.

1495. 16. Septembr. Kaysers Maximiliani Privilegium, worinn er die såmtlichen Fürsten zu Anhalt von allen Zöllen zu Wasser und Lande befreyet. (*)

(*) LüNIG R. Arch. l. c. p. 180. BECM. l. c. P. 4. p. 525

1495. Mont. nach Martin. Brunens, Edlen Herrn zu Querfurth Praesentirung F. Woldemars zu Anhalt, als künfftigen Vasallens über Burg-Scheidingen, an den Bischoff zu Bamberg. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 479.

1495. 10. Decembr. Kaysers Maximiliani I. Confirmation derer Privilegien, wegen Ascanien dem Fürstlichen Hause Anhalt ertheilet. (*)

(*) LüNIG, l. c. P. 180. BECM l. c. P. 3. p. 488.

1496. an Reminisc. Catharinå von Querfurth gleichmåßige Praesentation F. Woldemars zu Anhalt an den Bischoff zu Bamberg, wie A. 1495. zu sehen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3 p. 480.

1497. Mittwoch nach Trinitatis. Anweisungs-Brief, Krafft dessen Bischoff Henricus zu Bamberg die Unterthanen dererjenigen Lehen-Stücke, so die edlen Herrn von Querfurt vom Stifft Bamberg zur Lehen getragen, an Fürst Woldemarum zu Anhalt verwiesen. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 184. BECM. l. c. P. 3. p. 480.

1499. Donnerst. nach Esto mihi. Derer Fürsten zu Anhalt Freyheiten für die Bergwercke in ihren Landen. (*)

(*) BECMANNS Anhalt. Histor. P. 2. C 3. §. 2. p. 57.

1503. 12. Februar. Kaysers Maximiliani I. Declaration, daß die Fürsten zu Anhalt goldene Münzen schlagen mögen. (*)

(Anhalt.) Hh 2 (*) Lü-

Anhang. (*) LÜNIG, l. c. p. 184. BECM. l. c. P. 4. p. 553.

1510. 3. Dec. Kayser Maximilians I. Privilegium für die Fürsten Adolf und Magnus zu Anhalt, wegen ihrer Succession in Erb und Lehen, ohnerachtet ihres geistlichen Standes. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 845. BECM. l. c. P. 4. p. 523.

1512. Extract Vertrags zwischen F. Ernst zu Anhalt und dem Closter Nienburg wegen unterschidlicher um Dessau gelegener Güter. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 447.

1517. 16. Sept. Pabsts Leonis X. Bull für die Fürsten und Prinzeßinnen zu Anhalt, wegen Erwählung eines Beicht-Vaters und dessen Macht, sie zu absolviren. (*)

(*) BECM. l. c. P. 6. p. 11.

1532. 28. Jul. Extract Kayser Carls V. Privilegii wegen Fürst Georgs zu Anhalt Lehens-Fähigkeit. (*)

(*) BECM. l. c. P. 4. p. 524.

1545. 14. Oct. Extract Kayser Carls V. Freyheits-Brieffs für die Fürsten zu Anhalt wegen ihrer von geistlichen Stifftern empfangenden Lehen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 4. p. 524.

1551. an Nicol. Extract der Fürstlich Anhaltischen der Statt Harzgerode ertheilten Freyheiten. (*)

(*) BECM. l. c. P. 4. p. 550.

1553. 2. Dec. Extract Vertrags zwischen Herzog Heinrich den Jüngern zu Braunschweig und Fürst Wolfgang zu Anhalt. (*)

(*) BECM. l. c. P. 5. p. 146.

1561. 12. Aug. Derer Fürsten zu Anhalt Freyheiten für die Bergwercke in ihren Landen. (*)

(*) BECM. Anhalt. Histor. P. 1. C. 3. §. 4. p. 59.

1562. Dec. Kayser Ferdinands I. Expectanz für das Chur-Haus Sachsen auf das Fürstenthum Anhalt. (*)

(*) LÜNIGS R. Arch. Part. Spec. Cont. 2. unter Sachsen. p. 319.

1564. Mittw. nach Ursul. Fürstlich Anhaltischer Lehen-Brieff für die Legathen. (*)

(*) Dn. de LUDEWIG Reliqu. MSptor. Tom. 1. p. 497.

1566. 17. Apr. Extract Kayser Maximilians II. Privilegii für die Anhaltische letzte Prinzeßinnen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 4. p. 577.

1566. 28. August. Heuraths-Verschreibung zwischen Herrn Heinrichen dem jüngern, Burggrafen zu Meissen ꝛc. und der verwittibten Fürstin zu Anhalt, Frauen Annen, gebohrner Herzogin zu Stettin, Pommern. (*)

(*) LÜNIG Reichs-Arch. Contin. II. Part. Spec. untern Grafen. p. 255.

1567. 3. Apr. Kayser Maximilians II. Bestättigung vorstehender Ehe-Verschreibung. (*)

(*) LÜNIG l. c.

1572. 22. Jan. Fürst Joachim Ernsts Vereinigung des Schöppen-Stuhls zu Zerbst mit dem Rath allda. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 271.

1603. 30. Junii. Brüderlicher Erb-Theilungs-Vertrag zwischen Herrn Johann Georgen, Christian, Augusten, Rudolph und Ludwig, allerseits Fürsten zu Anhalt. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 188.

1603. 1. Jul. Neben-Vertrag und Abschied zwischen Herrn Johann Georgen, Christian, Augusten, Rudolph und Ludwig, allerseits Fürsten zu Anhalt. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 192.

1606. 18. Maji. Reiterirter Erb-Vertrag und anticipirende Theilung derer Fürstlichen Herren Gebrüder zu Anhalt, benebst der Notul des Eides, so die Unterthanen bey der Erb-Huldigung thun sollen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 201.

1606. 18. May. Vollmacht und Anweisung, wegen derer Fürstlichen Herren Gebrüdere zu Anhalt Antheile. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 204.

1606. Am Tage Joh. Baptistæ. Cession und Anweisungs-Brief, Krafft dessen Fürst Johann Georg der I. zu Anhalt in sein zugefallenes Erbtheil gesetzet worden. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 205.

1606. Am Tage Joh. Baptistæ. Cession und Anweisung, wegen Fürsts Augusti zu Anhalt zugefallenen Erbtheils. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 206.

1606. Am Tage Joh. Baptistæ. Cession und Anweisung, Fürst Rudolphs zu Anhalt Väterliches Erbtheil betreffend. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 207.

1606. Am Tage Joh. Baptistæ. Cession, wie Fürst Ludwig zu Anhalt in sein Erbtheil eingewiesen worden. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 208.

1606. 7. August. Bey-Abschied derer Fürstlichen Herren Gebrüder zu Anhalt. (*)

(*) LüNIG, l c. p. 209.

1606. 7. Augusti. Derer Fürsten Christiani, Rudolphi und Ludovici zu Anhalt Brief, worinn sie versprochen, ihren ältesten Herrn Bruder, Fürst Johannem Georgium I. zu Anhalt mit 25000. Rthlr. zu releviren. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 212.

1606. 24. Sept. Brüderliche Vergleichung zwischen Fürst Johann Georgen dem I. Christian, Rudolph und Ludwigen zu Anhalt und ihrem Herrn Bruder, Fürst Augusto. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 214.

1606. 21. Octobr. Verzicht-Brief Frauen Annen, vermählter Fürstin zu Anhalt, gebohrner Gräfin zu Bentheim. (*)

(*) LüNIG, Contin. II. Part. Spec. unter Grafen und Herrn. p. 509.

1606. 4. Novembr. Abrede und Vergleich zwischen denen vier Gebrüdern, Herrn Johann Georgen dem I. Christian, Ludwig und Rudolphen, allerseits Fürsten zu Anhalt, in unterschiedenen Sachen. (*)

(*) LüNIG, Contin. II. Part. Spec. unter Anhalt.

1607. Sonnt. Cantate. Fürstens Augusti zu Anhalt Renunciation. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 219.

1607. 17. Aug. Abschied und Vergleich zwischen den vier Gebrüdern, Herrn Johann Georgen dem I. Augusten, Rudolphen und Ludwigen, Fürsten zu Anhalt, und ihrem Herrn Bruder, Fürst Christiano. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 220.

1611. 5. Maji. Anhaltischer Land-Tags-Abschied. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 222.

1611. 19. Maji. Vergleich derer Fürstl. Herren Gebrüder zu Anhalt, wegen des Stiffts Gernroda und dessen Hofes zu Bernburg. (*) Anhang.

(*) LüNIG, l. c. p. 230

1611. 19. Maji. Vertrag derer Fürstl. Herren Gebrüdere zu Anhalt, wegen des Hauses Plötzkau, nebst der Eydes-Notul derer Unterthanen daselbst. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 287.

1621. 22. Januar. Kaysers Ferdinandi II. Achts-Erklärung wider Marckgraf Hanß Georgen den Aeltern zu Brandenburg, Fürst Christian von Anhalt und Graf Georg Friderich von Hohenlohe. (*)

(*) LüNIG, Cont. I. Part. Spec. unter dem Kayser. p. 336.

1625. 10. August. Recess der Fürstlichen Herrn Gebrüder zu Anhalt, wegen des erst erledigten Fürstlichen Antheils, so Fürst Augustus an sich zu nehmen gesonnen. (*)

(*) LüNIG, Cont. II. Part. Spec. unter Anhalt. p. 232.

1635. 15. April. Erb-Einigung zwischen denen gesammten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat, als anders betreffend. (*)

(*) LüNIG, l. c und in Suppl. ult. nach Grafen und Herrn. p. 93.

1635. 28. Aug. Extract Kayser Ferdinands II. Lehen-Brieffs für das Hochfürstl. Haus Anhalt. (*)

(*) LüNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 847. LONDORPII Acta publ. Tom 16 p. 386.

1637. 10. Februar. Erb-Vertrag zwischen Fürst Johann Casimir und Fürst Georg Aribert zu Anhalt, Gebrüdere, mit Vollenziehung aller Fürsten zu Anhalt und der gesammten Landschafft. (*)

(*) LüNIG, Cont. II. Part. Spec. unter Anhalt. p. 240. und in Suppl. nach dem allgemeinen Anhang hinter dem Haupt-Register.

1637. 1. Dec. Kayser Ferdinands III. Bestättigung nächst-stehenden Erb-Vertrags. (*)

(*) LüNIG, l. c.

1652. 29. Novembr. Fürstlich Anhaltischer Land-Tags-Abschied. (*)

(*) LüNIGS Reichs-Archiv l. c. unter Anhalt. p. 248. add Idem von der Landsäß. Rittersch. T. 2. p. 1059.

1653. 28. Maj. Kayser Ferdinands III. Bestättigung nächststehenden Land-Tags-Abschieds. (*)

(*) LüNIGS R. Arch. l. c.

Anhang. 1676. 9. April. Fürst-Brüderlicher Erb-Vergleich Herrn Carl Wilhelms, Herrn Anthon Günthers, Herrn Johann Adolphs und Herrn Johann Ludwigs, allerseits Fürsten zu Anhalt-Zerbst, worinn, neben anderm, auch wegen des Juris Primogenituræ Vorsehung gethan worden.(*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 260.

1677. 14. Decembr. Kaysers Leopoldi Diploma vor das Fürstliche Haus Anhalt, Krafft dessen dem jederzeit regierenden Fürsten zu Anhalt das Prædicat: Durchlauchtig, gegeben werden solle. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 269. BECMANN l. c. P. 4. p. 515.

1677. 17. Decembr. Kaysers Leopoldi Decretum, welches Fürst Johann Georgen dem II. zu Anhalt, wegen des Succeßions-Rechts an dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg ertheilet worden. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 270. BECMANN l. c. P. 5. p. 60.

1678. 15. Mart. Erneuerte Erb-Vereinigung zwischen Herzog Julio Francisco zu Sachsen-Lauenburg und Fürst Johann Georgen zu Anhalt vor sich und Dero sämtl. Hauß. (*)

(*) LÜNIG, Cont. II. Part. spec. unter Sachsen-Lauenb. p. 356. Elect. Jur. publ. curios. Contin. p. 470. BECMANN l. c. P. 5. p. 60.

1679. 24. Aprilis. Kaysers Leopoldi Confirmation des in dem Fürstl. Hause Anhalt-Bernburg aufgerichteten Pacti gentilitii. (*)

(*) LÜNIG, Cont. II. Part. spec. unter Anhalt in supplem. ult. nach Grafen und Herren p. 84.

1679. 27. Sept. Vergleich zwischen denen Herrn Fürsten zu Anhalt, wegen der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen, der Religion sonderlich in der Statt Zerbst. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 270. LEHMANNUS supplet. & contin. p. 1122. BECMANN l. c. P. 3. p. 244.

1680. 5. Apr. Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Garentie-Acte über vorstehenden Vergleich. (*)

(*) LEHMANNUS supplet. & contin. p. 1126. LÜNIG l. c. BECM. l. c. P. 3. p. 249.

1681. 7. Januar. Receß zwischen Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg, und denen sämtlichen regierenden Fürsten zu Anhalt, wegen der unter dem Herzogthum Magdeburg gelegenen Anhaltischen Lehen-Stücken und anderer Puncten. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 277. Extracts-weise bey BECM. l. c. P. 3. p. 84.

1681. 27. Aug. F. Johann Georgs II. zu Deßau Renunciation auf die Acht-Zeiten und Überlassung der völligen Gerichte an den Rath. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 374.

1681. 30. Decembr. Receß des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, wegen des gesammten Gymnasii zu Zerbst nebst einem Neben-Receß. (*)

(*) LÜNIG, in suppl. ult. nach Grafen und Herren. p. 85. BECM. l. c. P. 3. p. 258.

1683. 14. Maj. Reichs-Gutachten wegen des dem F. Hause Anhalt für die entzogene Graffschafft Ascanien zu verwilligenden Æquivalentes. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. II. p. 597. BECM. l. c. P. 3. p. 497.

1684. 29. Decembr. Kauff-Brief, so zwischen Chur-Fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg und Fürst Johann Georgen zu Anhalt-Deßau über das Dorff Belleben aufgerichtet worden. (*)

(*) LÜNIG, Contin. II. Part. spec. unter Chur-Brandenburg, p. 177.

1685. 18. Mart. Der Abbtißin zu Quedlinburg Lehenbrieff für die Fürsten zu Anhalt, über Burg und Statt Roßlau und deren Zugehörungen. (*)

(*) LÜNIGS Corpus Jur. Feud. Tom. 2. p. 2057. Ej. Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Anhalt. in Suppl. p. 778.

1685. 20. Mart. Eiusdem Lehen-Brief für eben dieselbe über Burg und Gericht zu Hoym und deren Pertinenzien. (*)

(*) ibid.

1685. 20. Mart. Gesammt Lehen-Brief denen Fürsten zu Anhalt vom Stifft Quedlinburg ertheilet über die Burg und Statt Roßlau. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 779.

1685. 20. Mart. Lehen-Brief des Fürsten zu Anhalt-Bernburg, über die von Herrn von Hoym 2c. zu Hoym A. 1677. erkauffte Lehen-Güter vom Stifft Quedlinburg ertheilet. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 780

1687.

1687. 21. Jul. Extract Familien-Vergleichs des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt. (*)

(*) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 857.

1694. 23. Jul. Extract Kayser Leopolds Erhöhungs-Brief Gisela Agnes von Rathen, zur Gräfin von Nienburg. (*)

(*) BECM. l. c. P. 5. p. 464.

1695. 20. Octobr. Ehe-Pacta zwischen Fürst Wilhelm zu Anhalt-Hartzigeroda und der Prinzeßin Sophien Augusten zu Nassau-Dillenburg, nebst Dero Herrn Vaters Fürst Heinrichs zu Nassau Ratification.

(*) LÜNIG, l. c. in Suppl. ult. nach Grafen und Herren. p. 88.

1695. 29. Dec. Extract F. Emanuel Lebrechts Stifftungs-Briefs einer Ev. Lutherischen Kirche zu Cöthen. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 417.

1696. m. Jan. Derer gesammten Fürsten zu Anhalt Ratification vorstehender Ehe-Pacten de An. 1695. (*)

(*) LÜNIG l. c.

1698 7. Januar, Kaysers Leopoldi Decretum assecuratorium & Declaratorium, wegen Fürst Johann Ludwigs zu Anhalt-Zerbst zu Dornburg, mit seiner Gemahlin, Frauen Christianen Eleonoren von Zeutsch, erzielten Kinder, daß sie für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen des Hauses Anhalt geachtet werden sollen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. in Suppl. ult. p. 92.

1701. 4. Oct. Extract F. Emanuel Lebrechts zu Cöthen Diplomatis für die Statt Cöthen wegen des Ev. Lutherischen und Reformierten Religions-Exercitii allda. (*)

(*) BECM. l. c. P. 3. p. 417.

1701. 29. Decembr. Kaysers Leopoldi Fürsten-Diploma, vor Fürst Leopolds zu Anhalt-Dessau Gemahlin, Frauen Annen Louisen von Fösen. (*)

(*) LÜNIG, l. c in Suppl. ult. p. 93 THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 737.

1702. 12. Mart. Königs Friderici III. in Preußen Declaration wegen Fürst Leopolds zu Anhalt-Dessau Frau Gemahlin und Kinder. (*)

(*) LÜNIG, l. c. in Suppl. ult. nach Grafen und Herren. p. 95. THUCELIUS l. c. p. 739.

1702. 21. Mart. Versicherung derer sämmtlichen Fürsten zu Anhalt an Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau. (*)

(*) LÜNIG, l. c. in Suppl. ult. p. 195. THUCELIUS l. c. p. 740.

1702. 30. Apr. Extract F. Leopolds zu Anhalt-Dessau Concession des Ev. Lutherischen Religions-Exercitii zu Dessau. (*)

(*) BECM l. c. P. 5. p. 35.

1702. 2. Decembr. Extract Testamenti Fürst Emanuel Lebrechts zu Anhalt-Cöthen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 209. THUCELIUS l. c. p. 740 Electa Jur. publ. Tom. 9. p. 366.

1705. 1. Aug. Extract Kayserlichen Grafen-Diplomatis für Fürst Lebrechts zu Anhalt-Hoym Gemahlin, gebohrne Freyin von Weide. (*)

(*) BECM. l. c. P. 5. p. 38.

1708. 18. Junii. Kaysers Josephi Diploma, worinn er Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst und dessen jedesmal in der Regierung folgendem Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben das Prædicat: Durchlauchtig ertheilet. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 293. BECM. l. c. P. 5. p. 425.

1708. 7. Novembr. Vergleich zwischen Fürst Victore Amadeo zu Anhalt-Bernburg und denen Grafen von Stollberg, das Amt Bernroda und dessen Pertinentien betreffend. (*)

(*) LÜNIG, Spicil. Secul. 2. Th. p. 1400.

1709. 22. April. Testamentum Fürst Wilhelms zu Hartzigeroda. (*)

(*) LÜNIG, Part. Spec. Contin. II. unter Anhalt. in Suppl. ult. p. 96.

1709. 20. Jul. Kaysers Josephi Diploma, Krafft dessen Fürst Victori Amadeo zu Anhalt-Bernburg und dessen jedes mal in der Regierung folgendem männlichen Descendenten das Prædicat: Durchlauchtig, von der Röm. Kayserl. Majestät gegeben werden soll. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 295.

1715. 28. Dec. Giselá Agnes, verwittweter Fürstin zu Anhalt-Cöthen Niderlegung der über ihren älte-

Anhang. ren Herrn Sohn bißhero geführten Vormundschafft. (*)

(*) Elect. Jur. publ. Tom. 9. Part. 5. p. 363.

1716. 25. Aug. Vergleich zwischen denen Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen wegen des Primogenitur-Rechts. (*)

(*) Dn. de LUDOLF de Jur. Foemin. illustr. in Suppl. p. 183.

1719. 19. Dec. Extract Kayser Carls VI. Standes-Erhöhungs-Diploma für Wilhelminen Charlotten Nüßlerin zur Gräfin von Ballenstätt. (*)

(*) Dn. de LUDOLF de Jur. Foemin. illustr. Append. P. I. p. 12.

1723. 12. Jun. Kayser Carls VI. Grafen-Diploma für Fürst Carl Friderichs zu Anhalt-Bernburg Söhne zweyter Ehe. (*)

(*) Dn. de LUDOLF l. c.

1725. 24. Oct. Extract Ehe-Pacten zwischen Herrn Fürst Leopold zu Anhalt-Cöthen und Charlotten Fridericen, Fürstin zu Nassau-Siegen. (*)

(*) Dn. de LUDOLF Observ. forens. Part. 3. App. p. 133.

2.

Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Hoch-Fürstlich Anhaltischen Hauses beytragen.

Staat der Fürsten zu Anhalt, samt einem Anhang vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg. (Halle,) 8. unter denen Rengerischen Staaten. Hernach wurden Erinnerungen über beede Staaten beygefügt. Der Verfasser ist Heinrich Ludwig GUDE, dessen letzter Arbeiten eine es gewesen ist. BECMANN in der Anhalt. Histor. P. I. C. I. §. 8. p. 5. urtheilet nicht übel davon, nur daß der Verfasser nicht genug Documenten bey Handen gehabt habe.

In dem T. Reichs-Staat, Edit. noviss. p. 1160. hingegen heißt es: Dieser Staat seye, wie die meiste diser Staaten, von schlechtem Gewicht und mehr vor eine Rhapsodie, als accurate Beschreibung eines Fürstenthums, zu achten.

Zum Vor-Bericht.

Von denen Schrifften, welche von der Historie des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt gehandelt haben, kan man fürnehmlich BECMANN in seiner Anhaltischen Historie Part. I. Cap. I. nachsehen.

BASSE (Henr.) Panegyricus Genealogiarum Principum in Anhalt, cum Notis nonnullis, in *Becmanns* Access. Histor. Anhalt. Ist ein alter Scribent, so nichts sonderliches taugt. v. STRUVII Biblioth. Saxon. p. 425. BECMANN l. c. §. I.

BECMANNS (Joh. Christoph.) Historie des Fürstenthums Anhalt, von dessen alten Einwohnern und einigen annoch vorhandenen alten Monumenten, natürlicher Gütigkeit, Eintheilung, Flüssen, Stätten, Flecken und Dörffern, Fürstlicher Hoheit, Geschichten der Fürstlichen Personen, Religions-Handlungen, Fürstlichen Ministris, adelichen Geschlechtern, Gelehrten und andern Bürger-Standes vornehmen Leuten. III. Theile. Zerbst T. I. & II. 1710. c. fig. fol. v. STRUVII Biblioth. Saxon. p. 433. 435.

Dises Werck wurde auf Unkosten des gesammten Fürstlichen Hauses gedruckt; gabe aber doch hernach Gelegenheit zu innerlichen Uneinigkeiten, wie wir oben bey der Materie vom Seniorat vernommen haben.

Es gabe auch die Frau Vormunderin zu Cöthen (welche F. Linie es übel nahme, daß sie nicht in ihrer gehörigen Ordnung gesetzet worden ware,) ein Patent dagegen heraus.

Hierwider aber traten an das Licht: Anmerckungen, Actenmäßige, über das unter dem Nahmen der Hochfürstl. F. Vormunderin zu Anhalt-Cöthen publicirte Patent, belangend die Historie des Fürstenthums Anhalt-Zerbst, 1711. 4.

Christ. KNAUTH gabe ebenfalls dagegen heraus: Gründliche Fürstellung etlicher in J. C. BECMANNS Historie des Fürstenthums Anhalt befindlicher, fürnemlich wider das Hoch-Fürstl. Anhalt. Cöthnische Haus begangener genealogisch- und historischer Irrthümer, so wohl auch der Beschuldigungen, womit er insonderheit die Antiquitates Comitatus Ballenstadiensis & Ascaniensis hin und wieder begleitet und angetastet. Halle, 1710. 4.

Es wurde aber beantwortet in der Uebelgegründeten Einstellung der von Chr. Knaudten vorgegebenen Geneal. und Hist. Irrthümer in Herr D. BECKMANNS Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst, 1710. 4.

Hernach gabe BECMANN noch heraus: Accessiones Historiæ Anhaltinæ von unterschidenen das Hoch-Fürstl. Haus und Fürstenthum Anhalt belangenden Materien, samt dahin gehörigen Documenten, wobey zugleich eine Continuation der Hoch-Fürstl. Anhaltischen Geschichte von A. 1709. biß 1716. ingleichen etlicher Adelicher zu dem Fürstenthum Anhalt gehörigen Geschlechter, auch einiger anderen daselbst vorgegangenen Veränderungen. Zerbst, 1716. fol.

Sihe auch von disen Schrifften Acta Erud. 1711. p. 335. 1717. p. 481. & Suppl. T. 6. p. 538. Hällisch. Biblioth. P. 5. p. 367. P. 7. p. 581.

In dem T. Reichs-Staat, Edit. noviss. p. 1160. heist es: Das schönste und beste Werck, so wir von der Anhaltischen Historie haben, ist wohl die Anno 1710. von Johann Christoph Beckmann, einem ehemaligen Professore Theologiæ zu Franckfurt an der Oder, heraus gegebene und in 3. Folianten aus sieben Theilen bestehende Historie des Fürstenthums Anhalt. Da dem Auctori, welcher dieses Werck auf Fürstlichen Befehl unternommen, alle Anhaltischen Archive offen gestanden, er auch sonst mit allen zur Sache diensamen Subsidiis wohl versehen gewesen; so hat er eine der besten Teutschen Provincial-Historien verfertiget, welche aber noch beßer gerathen seyn würde, wenn derselbe nicht ein Theologus gewesen und mehr Erkänntniß von den Teutschen Reichs-Sachen und Jure publico gehabt hätte. Es hat ihm zwar Christ. KNAUTH, Zweifels ohne aus Verdruß, daß Beckmann ihn unter die Scriptores Anhaltinos zu rechnen nicht würdig geachtet, da er doch allerdings darinnen etwas brauchbares præstirt hat, in seiner Vorstellung der an. 1710 zu Halle heraus gegebenen Beckmannischen Irrthümer verschiedene Fehler in Genealogicis zeigen wollen; es sind aber dieselben nicht von der Wichtigkeit, daß sie den Ruhm und die Verdienste, so der Auctor mit dieser vortrefflichen Arbeit um das Fürstl. Haus Anhalt sich gemacht, zu verdunckeln fähig wären. Denn ob wohl Knauth, weil er Leib-Medicus war, und auf BECMANNen aus obangeführten Ursachen einen heimlichen Groll hatte, durch Hof-Künste bey ein und dem andern von den Herren Fürsten Gehör fand, ja so gar, wenn anders die neu eröffnete Bibliothec p. 593. recht berichtet, es dahin gebracht, daß die Beckmannische Historie verboten werden sollen; so hat man doch gründliche Gegen-Vorstellungen Plaz finden lassen und diß Verbot zurück behalten. Indessen hat doch Herr KNAUTH mit dieser Controvers dem Publico auf eine andere Art einen grossen Schaden zugefüget. Denn da ist daraus ein Spargement entstanden, als wenn das Fürstliche Haus Anhalt deßwegen die Beckmannische Historie zu supprimiren gesucht, oder doch der Unternehmung sich reuen lassen, weil Beckmann, als ein Theologus, aus Mangel genugsamer Einsicht, mit der propalirung der Archivs-Sachen nicht behutsam genug verfahren, sondern viele denen Juribus Anhaltinis nachtheilige Documenta und Nachrichten, so man lieber in den Archiven zurück behalten gesehen, mit einfliessen lassen, woher denn nach der Hand die Ministri an andern Höfen Gelegenheit genommen, wenn jemand zur Beschreibung der

Anhang.

Anhang.

Geschichte eines Chur-oder Fürstlichen Hauses sich gemeldet und zu solchem Ende um Eröffnung der Archive gebeten, solches zu widerrathen, oder, wenn von jemanden eine Historie auf solche Maaß und Weise elaborirt und zur Censur præsentirt worden, selbige zu unterdrucken, immaßen hierüber der seel. Juncker nachdem er aus denen ihm geöffneten Hennebergischen Archiven eine Historie dieses Fürstenthums verfertiget, verschiedentlich gar sehr geklagt hat.

BROTUFFS (Ernst) Genealogia und Chronica des Königlichen und Fürstlichen Hauses der Fürsten zu Anhalt, &c. Leipzig, 1556. fol. verbessert, Amberg, 1602. fol. v. STRUVII Biblioth. Saxon. p. 427. BECMANN l. c. §. 2. p. 3. allwo es heist: Er hat bey männiglich das Lob eines fleißigen und der Antiquitäten begierigen Mannes, dem es aber doch nun und dann am Judicio gefehlet. Noch mehr meldet er von dieser Schrifft Part. 5. p. 4.

CLAMORINI (Barthol.) kurze historische Beschreibung der Ersten Ankunfft des Fürstlichen Hauses und alten Anhaltischen Stammes. Dreßden, 1587. 4. v. BECMANN l. c. §. 4. p. 4. Die Schrifft tauget gar nichts.

ECCARDI (Joh. Georg.) Historia Geneal. Principum Saxoniæ Sup. Origines Anhaltinæ & Sabaudicæ, StemmaDesiderii &c.Lipsiæ1722.fol.

MENTZII (Balth.) kurze Erzählung vom Ursprung und Herkommen der Chur-und Fürstlichen Stämme Sachsen, Brandenburg, Anhalt und Lauenburg, &c. Wittenberg, 1597. 8. v. BECMANN l. c. §. 5.

SAGITTARII (Casp.) Historia Principum Anhaltinorum; Jena, 1686. 4. v. Hamburg. Biblioth. Histor. Cent. 4. art. 71. p. 296. allwo es davon heist: „Wann -- J. C. BECMANNUS, Professor zu Franckfurt, „die große Historie des Fürstenthums „Anhalt nie geschriben hätte, so könnte man disen Tractat des seel. SAGITTARII gar nicht entbehren; „nunmehro aber heißet es: Lumen „maius obscurat minus. Es war „erstlich die gemeine Sage, es würde „die Ausfertigung dises großen Wercks „niemand anders aufgetragen werden, „als unserm SAGITTARIO; aber „nach disem erfuhr man, daß es eher „würde geschehen seyn, wann er dise „jezt-recensirte Diss. Academicam de „Historia Principum Anhaltinorum „nie geschriben hätte, weil eines und „das andere darinnen an einem von „den Anhaltischen Höfen nicht Approbation gefunden hat. „ add. STRUVII Biblioth. Saxon. p. 431. BECMANNS Anhalt. Hist. P. 1. C. 1. §. 7. p. 4.

ad Cap. 2.

Kurze, jedoch wahrhaffte, in Jure & Facto höchst-begründete Information, was es mit denen zwischen dem jezt-Regierenden Hoch-Fürstl. Hause zu Anhalt-Bernburg, wie auch Hoch-Fürstl. Hause zu Anhalt-Hoym und Herrn Carl Friderichs, ebenfalls regierenden Herrn zu Anhalt-Bernburg, hinterlaßener Fürstl. Frau Wittib Wilhelmina Charlotta und Dero aus Fürstl. Ehe erzeugten beeden Söhnen entstandenen Irrungen für eine Bewandtnus habe und welcher gestalt das ertheilte Kayserliche Standes-Erhöhungs-Diploma gegentheiliger Seits in einem verkehrten Verstand ohne Fug ausgedeutet und ermelter Fürstl. Frau Wittib und ihren beyden Fürstl. Kindern competirende Gerechtsame ihnen, ohne einigen Schein Rechtens, anmaßlich in Streit gezogen und verkürzet werden wollen, de An. 1722. in LüNIGS select. Script. illustr. p. 743.

Acten-mäßige Species facti, samt angefügter rechtlichen Deduction, welche Herr Lebrecht, Fürst zu Anhalt, &c. bey Gelegenheit einer so genannten kurzen und wahrhafften in jure & facto höchstgegründeten von Seiten der Frau Gräfin Wilhelminen Charlotten von Ballenstätt und ihrer beeden Söhnen, zu Behauptung deren angemaßten Fürstlichen Tituls, Standes und Würde, auch resp. prætendirten eventualen Succeßions-Rechts zum Vor-

Vorschein gekommenen Information, so wohl zu deren gründlichen Widerlegung, als offentlicher Darstellung der wahrhafften Beschaffenheit dieser Sache und, wie der Punctus Successionis durch die, prævia plenaria Causæ cognitione, geschehene allergnädigste Confirmation des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victoris Amadæi Fürsten zu Anhalt ꝛc. ꝛc. Hochseel. Gedächtnus errichteten Fürst-Väterlichen Testamenti & Codicilli bereits ausgemachet und decidiret, nicht weniger in Conformität derselben besagter Frau Gräfin und deren beeden Söhnen der angemaßte Fürstl. Titul, Tractament und Würde, durch vielfältige Kayserliche Mandata, Rescripta, Decreta & Judicata untersaget, mithin hochgedachten Herrn Fürsten Leberechts zu Anhalt ꝛc. Durchlaucht. und Dero Fürst-Männlichen Posterität Dero noch unverhofften Abgang des jezigen Regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg ꝛc. Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstlichen Mann-Stammens erlangte Successions-Recht allenthalben salviret und bestättiget sey, zu dessen Beybehaltung zu publiciren sich bemüßiget befunden. 1723. 1728. fol. auch in Herrn von LUDOLFS Tr. de Jure fœmin. illustr. Append. P. 1. p. 16. seqq.

Lettre du ser. Prince Victor Amade Adolph Prince d'Anhalt-Hoym, contenant le Factum, touchant les deux Freres Frederic & Charle Leopold elevés à la dignité de Comtes de Bæhrenfeld, &c. 1728. fol. auch Teutsch, fol.

Species Facti samt einigen ex Actis angeführten Rechts-Gründen, betreffende die forderende Leib-Renthen der ehemahls verwittibten Frau Fürstin zu Anhalt-Cöthen, modo vermählter Reichs-Gräfin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. von Dero Herrn Schwager, dem jezt regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt Cöthen fol.

Anmerckungen in Jure & Facto, daß die von des Herrn Fürst August Ludwig zu Anhalt-Cöthen Durchl. wider die ehemahls verwittibte Frau Fürstin zu Anhalt-Cöthen, nunmehr vermählte Reichs-Gräfin zu Schaumburg-Lippe Durchl. puncto der im Fürst-Brüderlichen Vergleich stipulirten und vom Hochlöblichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht per Sententiam devinitivam zuerkannten Leib-Renten gesuchte Restitutio in integrum nicht statt finde. fol. Anhang.

Species Facti zur Erläuterung und Bestättigung der von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen bey der Reichs-Versammlung übergebenen nothwendigen Vorstellung ratione des an dieselbige genommenen Recursus in Sachen contra die verwittibte Frau Fürstin zu Anhalt-Cöthen, jezo vermählte Reichs-Gräfin zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. puncto Dotalitii A. 1738. fol. auch in FABRI Staats-Canzl. Tom. 74. p. 627.

Besser gegründete Species facti wider die von Seiten des Herrn Fürsten August Ludwigs zu Anhalt Cöthen bey der Reichs-Versammlung puncto Revisionis angebrachten ganz ungegründeten Beschwerden, die jährlich zu leisten schuldige Leib-Renten der ehemals verwittibten Frau Fürstin zu Anhalt-Cöthen, nunmehr vermählten Reichs-Gräfin zu Schaumburg-Lippe betreffend; cum Sub-Adjuncto nro. 1. (1738) fol. und in FABRI Staats-Canzl. Tom. 74. p. 672.

Actenmäßige kurtze Deduction, daß im Fürstl. Haus Anhalt ein apanagirter Prinz zum Seniorat und deme anklebenden Ober-Directorio unberechtiget und nicht fähig seye. 1721. bey des Herrn von BERGERS Jure Appanagial. im Anhang und in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. 849.

ad Cap. 7.

Manifestum Ascaniense, seu brevis & summaria Relatio, quomodo Principes Anhaltini possessione antiquissimi & per Majores suos in nonum jam Seculum traductitii Feudi sui Regalis, Comitatus nimirum Ascaniæ, ab Episcopis & Capitulo Halberstadiensi per vim destituti & quomodo adversus destitutionem & spo-

spolium istud non modo iterata aliquot Mandata inhibitoria, revocatoria & restitutoria, verum etiam in Processu Compromissorio pro Principibus Anhaltinis solenne Laudum sive sententia restitutoria lata eademque ab Imperatore tum temporis Ludovico Bavaro confirmata, nec non Executoriales desuper decretæ; ex quo tempore causa hæc in Imperio famosissima in terminis puræ & meræ Executionis in huuc usque diem versatur 1646. wie auch in denen folgenden Vindic. Anhalt. und in des Herrn von MEIERN Act. Pac. Westph. Tom. 3. p. 508.

Eclipsis Manifesti Ascaniensis, seu Halberstadensis Ecclesiæ antiquissimæ vera Relatio, in qua ante multa secula ac temporum curricula Ascaniam titulo Allodii ad eam translatam, ac eo iure semper ad hoc præsens momentum possessam, Anhaltinorum vero Principum Prætensiones sub- & obreptitias, nullas, iniustas ac plane iniquas esse demonstratur. 1646.

Vindiciæ Anhaltinæ, seu Principum Anhaltinorum Jura liquidissima in & circa antiquissimum Comitatum Ascaniæ, repræsentata in Manifesto Ascaniensi & ab eo Eclipsi cujusdam Anonymi liberata. Accesserunt solennes Protestationes pro conservandis Principum Anhaltinorum Juribus inter universalis Pacis Tractatus publice exhibitæ. 1648. 4. Der Verfasser ist der Anhaltische gesammt-Rath und Canzlar zu Dessau, Martin MILAGIUS. Es seynd sehr vile zu der Anhaltischen Historie dienliche Nachrichten und Documenten fast aus allen Seculis mit untergemenget. v. BECMANNS Anhalt. Hist. P. I. C. 1. §. 6. p. 4.

Bericht des Hauses Anhalt, was es mit Ascanien vor Bewandtniß habe. Stehet in der alten Edition des Europ. Herolds. p. 1468.

Vorstellung der gerechten Ansprüche derer Fürstlichen Häuser Anhalt auf die ihnen ehmals zuständig gewesene, aber von dem Hoch-Stifft Halberstatt entrissene Grafschafft Ascanien und deren Pertinenzien, in LüNIGS Select. Script. ill. p. 739.

Gründliche Deduction, daß dem Fürstlichen Hause Anhalt die Grafschafft Ascanien, mit derselben in Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg und des Dom-Capituls zu Halberstadt Händen befindlichen Pertinentien nunmehr nicht länger fürzuhalten, sondern zu restituiren. In LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtſ. 2. Th. pag. 397. auch beym LIMNÆO *Tom. V. pag.* 685.

Ad Cap. 9.

Observationes Historico-Politico-Legales ad Art. Instr. Pac. Cæs. Suec. 7. de Juribus Ecclesiasticis Reformatorum Principum, in specie Anhaltinorum &c. in LEHMANNO *de Pac. relig. supplet. & contin. p.* 1117. v. meine Bibl. *Jur. publ. p.* 453.

Bedencken über die Frage: Ob die reformierte Geistlichkeit zu Cöthen befugt seye, die Evangelisch-Lutherische Prediger daselbst an dem Exercitio Actuum ministerialium zu hindern? in LüNIGS Select. Script. illustr. p. 742.

Ad Cap. 10.

Actenmäßige Facti Species und deren rechtliche Deduction auch über dieselbe und beyder Theile geführte argumenta probatoria und reprobatoria ertheilte consilia decisiva sive Responsa JCtorum Helmstad. Lips. & Francofurt. absolutoria ab actione confessoria servitutis realis assertæ juris respective cogendi & prohibendi promiscuam cerevisiæ divenditionem in causa ordinarii Possessorii s. Petitorii Syndicen der Statt Bernburg und der Brauerschafft daselbst, Klägere an einem, contra Wolff Thilo von Throthen zu Hecklingen rc. beklagten am andern Theil. H. 1678. 4. pl. 5.

Auch kan nachgesehen werden ZEILLERS Topographie von Ober-Sachsen. rc.

Staats-Recht der Abbtey Gernrode.

Innhalt.

§. 1. Nahme.
§. 2. Frose ist mit Gernrode combiniret.
§. 3. Der Abbtißinnin Bestellung und Abgang.
§. 4. Titul.
§. 5. Kayserliche Confirmation.
§. 6. Reichs-Unmittelbarkeit.
§. 7. Anhaltische Gerechtsamen über das Stifft vor der Reformation.
§. 8. F. Anhaltische Vormundschafft über die lezte Abbtißinnen.
§. 9. Das Stifft bleibt leer stehen und wird von Anhalt administriret.
§. 10. F. Anhaltische Familien-Vergliche wegen Gernrode.
§. 11. Acta A. 1622.
§. 12. Die Catholische nehmen das Closter ein, werden aber wieder vertrieben.
§. 13. Acta bey dem Westphälischen Frieden.
§. 14. A. 1652.
§. 15. Reichs-Tags-Acta A. 1653.
§. 16. Reichs-Matricular-Anschlag.
§. 17. Dessen Moderation.
§. 18. Reichs-Vicariats-Rescript wegen Gernrode.
§. 19. Craiß-Votum.
§. 20. Rang.
§. 21. Craiß-Matricular-Anschlag.
§. 22. Ob Gernrode auf der Geistlichen Fürsten-Banck Siz und Stimme gehabt?
§. 23. A. 1641. führet es kein Votum.
§. 24. Aber A. 1654. und seithero.
§. 25. Rang.
§. 26. Recht zur Præsentation eines Cammer-Gerichts-Assessoris zu concurriren.
§. 27. Cammer-Zieler.
§. 28. Von dem ehemaligen Convent.
§. 29. Stiffts-Güter.
§. 30. Religion.
§. 31. Fiscalische Klage wegen nicht empfangener Lehen.
§. 32. Der Kayser will Anhalt nicht damit belehnen.
§. 33. Bewilliget es aber endlich.
§. 34. Stifftische Lehen.

§. 1.

Nahme. Der Nahme diser Abbtey wird gemeiniglich Gernrode geschrieben, sonst aber auch Gerenrode, oder Geringrode.

Von seiner Bedeutung aber meldet BECMANN: Es komme von Rode, welches ehedessen einen Forst oder Wald bedeuten, oder von Raden, einen Wald ausraden oder ausrotten, dahero es DITMARUS Saltum Geronis genannt und finden sich an und neben dem Harz noch vile andere Orte, so auf ein Rode ausgehen. Das Gern aber komme her von Gerone, dem Marckgrafen, so den Ort besessen und das Stifft angelegt. In einem Diplomate Kayser Ottens II. de A. 961. aber heisse es auch nur bloß Rode.

§. 2.

Mit dem Stifft Gernrode ware ehedessen auch das Stifft Frose combiniert und hatten beede nur Eine Abbtißin, zu deren Wahl beede Stiffter concurrireten. Frose ist mit Gernrode combiniert.

§. 3.

Zulezt aber sezten sie die Herrn Fürsten zu Anhalt nach Belieben und endlich liessen sie das Stifft gar leer stehen, wie wir hernach sehen werden. Der Abbtißinin Bestellung und Abgang.

§. 4.

Sie schriben sich: Von GOttes Gnaden N. Abbtißin des freyen weltlichen Stiffts Gernrode; oder: Wir N. von GOttes und des Röm. Stuhls Gnaden Abbtißin des weltlichen freyen Stiffts S. Cyriaci zu Gernrode und gebohrene. rc. Titul.

Oder:

§. 5.-7. Oder: Abbtißin der beeden freyen weltlichen Stiffter Gernrode und Frose, ꝛc.

§. 5.

Kayserliche Confirmation.

Nachdeme das Stifft Evangelisch worden, wurde die Abbtißin Anna Maria A. 1570. von Kayser Maximilian II. und die Abbtißin Sibylla A. 1581. von Kayser Rudolf II. confirmiert; ihre beede Nachfolgerinnen aber, Prinzeßin Agnes Hedwig und Prinzeßin Dorothea Maria, konnten die Kayserliche Bestättigung nicht erhalten, wiewol jene A. 1615. bey Kayser Matthia darum angehalten und sich darauf bezogen, daß sie A. 1594. 97. 1602. 6. 7. und 13. zu den Craiß-Tägen beruffen worden, die Onera getragen und also allezeit als eine Abbtißin wäre erkannt worden.

§. 6.

Reichs-Unmittelbarkeit.

Daß das Stifft Gernrode ehedessen Reichs-unmittelbar gewesen seye, ist wohl ausser Zweifel und scheinet von dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt selber nicht gelaugnet zu werden.

§. 7.

Anhaltische Gerechtsamen über das Stifft vor der Reformation.

Von denen Gerechtsamen des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt aber über das Stifft Gernrode vor der Reformation berichtet BECMANN folgendes: Das Stifft Gernrode hat zwar Anfangs auch vermöge Kaysers Ottonis II. Verschreibung von A. 961. die Freyheit gehabt, einen Schuz-Vogt seines Gefallens zu nehmen: Advocatum pro utilitate Monasterii, quem voluerint, habeant. Dergleichen auch in Kaysers Conradi II. Confirmation von Anno 1029. wie auch in Henrici III. von A. 1044. und unterschiedenen Alten Päbsten zu finden. Ist auch zwar vermuthlich, daß darum dennoch auch die alte Anherren des Fürstlichen Hauses Anhalt die Advocatur dieses Stiffts gehabt, massen Esico V. Woldemari III. Sohn ums Jahr 990. solche von dem Convent aufgetragen worden: Capitulum in Gernrode in locum defuncti Advocati Marchionis Echardi delegit Esicum Ursum Ascaniensem, Principem Anhaltinum, Nepotem Avunculi Hathwigis Abbatissæ. POPPEROD. Annal. Gernrod. f. 438. Es ist aber diese willkührliche Wahl nicht bestanden, sondern die Advocatur allschon in dem dreyzehenden Seculo oder doch stracks hernach zu einem Erb-Rechte des Fürstlichen Hauses Anhalt worden; Gestalt man in Kaysers Caroli IV. Lehn-Briefe an Fürst Otten von A. 1377. nach Erzehlung unterschiedener Ihm zu Lehen gegebener Stücken lieset: Darzu die Vogtey über die Kirch zu Gernroda, inmassen als die Graf Heinrich Seeliger sein Bruder, dieweil er lebete, und ihrer beyder Vorfahren und Eltern gehabt und besessen; Welche Form nachmals in allen folgenden Lehn-Briefen biß auf jetzige Kayserliche Majestät beybehalten geblieben; Die Fürsten aber Sich daher, sonderlich in den letzten Seculis Erb-Schutz-Voigte des freyen weltlichen Stiffts Gernrode geschrieben.

Die Früchte oder Gerechtsame und Güter zu dieser Advocatur gehörig, werden in dem Lehn-Briefe von A. 1553. specificirt zu seyn: Das Schloß Plözigk, mit aller desselben Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, daran nichts ausgeschlossen, die Vogtey im Flecken zu Gernrode, (diese ist unterschieden von der Vogtey des Stiffts, als welche ein Reichs-Lehen ist,) item in Paderborn mit aller derselben Zubehörung, nemlich zu der Vogtey Gernrode, fünff Tage Dienst, Schoß, Rechte, Gerichte über Hals und Hand und der dritte Pfennig an andern Gerichts-Fällen, die da nicht Hals oder Hand belangen; Aber zu Paderborn gehören in die Vogtey alle Gerichte peinlich und bürglich, alle Dienste, Schoß und andere Gerechtigkeit, welche die Aebtißin Ihr und ihrem Stifft nicht ausdrücklich vorbehalten und bedinget hat; Item etliche Hufen zu Oschmersleben, der Zehend zu Frose, der Freyhof und sechs Hufen Landes daselbst, die Vogtey zu Jever und Palberg und etzliche Gerechtigkeit zu Bozkaw und Mollendorff, die Vogtey Waldal und andere Gerechtigkeit und Gütere in das Gericht Waldal gehörig, ꝛc. Nächst diesem erscheinet aus etlichen Documenten, daß die Aebtißin zu Gernrode in angelegenen wichtigen Sachen ohne der Fürsten zu Anhalt, ꝛc. als Schutz-Vögte, Vorbewust und Einwilligung nichts vorgenommen oder verhandelt, wie dann Anno 1538. Donnerstags nach Jacobi, als zwey Schwestern, benanntlich Catharina und Elisa-

Elisabeth, gebohrne Gräfinnen zu Gleichen, eine als Elisabeth zur Aebtißin und die andere zur Pröbstin, erwehlet, und Fürst Wolfgang mit solcher Wahl, weil in der Regierung die nahe Freundschafft angesehen werden möchte, nicht zufrieden gewesen, Sie beyde, die Aebtißin und Pröbstin, sich dahin reversiret, wann sie sich verweißlich und nicht der Gebühr nach verhalten würden, daß die übrige Capitularen bey Fürst Wolfgangen oder dessen Nachkommen Sie zu besprechen Fug und Macht haben sollten, und Sie Sich von J. F. Gn. weisen lassen wollten. Wann sich auch zwischen den Benachbarten und der Aebtißin Streit erreget und darum Vergleichung getroffen worden, seyn die Sachen jederzeit mit Zuthuung der Fürsten zu Anhalt, als Schuz-Vögte, vorgenommen. Jngleichen haben die Fürsten zu Anhalt, auf Ansuchen des Stiffts zu Gernrode, zur Einsammlung der Beysteuren offene Patenta und Promotoriales an Dero Beamte ertheilet: Jnmassen A. 1499. von Herrn Woldemarn, Herrn Georgen, Herrn Ernsten und Herrn Rudolfen Fürsten zu Anhalt, rc. geschehen, als zur Erbauung der Kirche zu Frose eine Collecte gesammlet worden, besage Fürstlichen Patents, rc. Die würdige unse liebe Andächtige Kellerin und ganze Samung des freien weltlichen Stiffts zu Frosa, auf dem See über Aschersleben, in des Bischoffs zu Halberstatt und unserm Fürstenthum gelegen: Die Erb-Huldigung und Steuren haben Sie in den Flecken Gernrode und Paderborn mit einander gemein gehabt und hat ein Theil ohne des andern Wissen und Belieben die Unterthanen mit keiner Steuer belegen dörffen. Mit den Kayserlichen Steuren ist es auch also gehalten und den Fürsten zu Anhalt die Helffte und der Aebtißin die andere Helffte geliefert worden. So haben auch die Fürsten zu Anhalt wegen der Vogtey ihre besondere Lehn-Leute in dem Stifft Gernrode gehabt, welche ohne Jhren, der Fürsten von Anhalt rc. Consens von denselben Vogt-Gütern nichts, auch die Aebtißin selbsten nichts verkauffen oder verpfänden dörffen. Der Bergwercke in dem Stifft Nuzungen seyn gleichfalls halb den Fürsten von Anhalt und halb dem Stifft Gernrode, vermöge eines zwischen Frau Scholastica Aebtißin zu Gernrode mit ihren Herrn Brüdern Fürst Woldemarn, Fürst Georgen, Fürst Ernsten und Fürst Rudolfen zu Anhalt von A. 1500. Freytags nach dem Sonntag Oculi aufgerichteten Vertrags, zugekommen. Endlich haben Sie sich auch des Juris alienandi nach vorfallenden Begebenheiten gebraucht und von sothanen ihren Vogtey-Rechten unterschiedene und zwar mehrentheils an die Aebtißin und Convent zu Gernrode selbst verpfändet oder gar verkaufft: Wie dann auf solche Weise Fürst Otto, Bernhard und Rudolf A. 1387. Fr. Adelheiden Aebtißin fünff Schock Creuz-Groschen aus Dero Herbst-Bede wiederkäufflich verkauffet; Wiederum Fürst Bernhard und Otto A. 1415. die Vogteyen zu Jesar und Balberge der Aebtißin Gertrauten vor 600. Rhein. Fl. versetzt. Noch Fürst Woldemar, George, Ernst und Rudolf A. 1492. der Aebtißin Fr. Scholastica die Vogtey zu Gernrode und Paderborn, als Dero Eltern und Sie, von gemeldter Aebtißin und ihren Capitul dieselbe zur Lehn gehabt, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, Gerichten und Ungerichten, Obersten und Niedersten, im Felde und Dörffern, Pflichten und Dienst, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, das ihnen und ihrer Herrschafft zustehet; rc. auf Wiederkauff vor 2000. vollwichtige Gulden Rheinisch verkaufft: Worauf zwar Fürst Woldemar A. 1506. 1507. ingleichen Fürst Wolfgang A. 1527. die Loßkündigung der Aebtißin Elisabeth gebohrener von Weida gethan und Jhr die Zahlung anpræsentiret, die auch endlich zu Quedlinburg, hernach beym Rath der alten Statt Magdeburg deponiret worden, die Aebtißin aber hat davon nicht abstehen wollen, sondern von Kayser Carolo V. A. 1528. ein Mandatum de non offendendo, neque turbando in puncto dieser Ablösung ausgebracht, auch den Geschwornen und Aeltesten zu Gernrode und Baderborn ein Gebot auferleget, sich in keine Wege anders, dann nach Jhr und dem Stifft Gernrode, biß zum Austrag der Sachen zu halten. Jst aber endlich nach langen Rechts-Streit A. 1531. dahin verglichen, daß Fürst Wolfgang

die

§. 8. 14. die Gerechtigkeit an Gernrode damals nicht eingelöset, sondern der Aebtißin vor 900. Goldfl. wiederkäufflich mit gewissen Pertinentien wieder zugestellet.

§. 8.

F. Anhaltische Vormundschafft über die lezte Abbtißinnen.

Von A. 1565. an wurden lauter Prinzeßinnen aus dem Hause Anhalt zu Abbtißinnen gesezt und waren die leztere fünf bey Antritt der Regierung noch in zartem Alter, dahero die Herrn Fürsten, als des Stiffts Erb-Schuz-Vögte die Vormundschafft über sie geführt und in solcher Qualität die Lehen-Brieffe und anderes expediren lassen.

§. 9.

Das Stifft bleibet leer stehen und wird von Anhalt administriret.

Fürst Johann Georgs I. Prinzeßin Sophie Elisabeth ware die leztere, so den Titul als Abbtißin geführet; nachdeme sie aber A. 1614. vermählet worden, hat man zwar vilfältig erwogen: Ob Electio zu continuiren, oder die Vacanz beyzubehalten wäre? endlich aber ist es, weil keine Persona habilis (aus dem F. Hause) mehr vorhanden ware, bey dem lezteren gelassen worden, da indessen das F. Haus Anhalt die Stiffts-Güter administriret und die Einkünfften davon gezogen hat.

§. 10.

F. Anhaltische Familien-Vergliche wegen Gernrode.

Was schon A. 1603. bey der Landes-Theilung wegen Gernrode verglichen worden? sihe oben.

A. 1606. 4. Nov. schlossen die Herrn Fürsten: Weil ihnen an der Gernrodischen Sache samtlich und sonderlich höchstens gelegen seye, so solle dieselbe denen Fürstl. gesammten und besonderen Rechtsgelehrten proponiret und untergeben werden, um ihr schrifftliches Bedencken aufzusezen, damit sich die Herrn Fürsten ferner darnach achten könnten.

Hieher gehöret fürnemlich auch, wessen die Herrn Fürsten sich überhaupt wegen der geistlichen Güter verglichen haben; davon auch oben ein mehreres.

§. 11

Acta A. 1622.

Wie sich der Kayserliche Fiscal A. 1622. wegen Gernrode geregt, werden wir besser unten vernehmen.

§. 12.

Die Catholische nehmen das Closter ein, werden aber wieder vertriben.

A. 1630. 1. (11) Jun. kame ein Canonicus zum H. Creuz in Hildesheim, vermöge zweyer Commißionen, nebst noch einem Pater, ganz unvermuthet zu Gernrode an, besezte das Haus mit einem Corporal und etlichen Mußquetierern, brachte einen neuen Amtmann mit und trunge sehr auf des Alten Abzug. Im Julio ließe er die Stiffts-Kirche sperren und verwise die Unterthanen mit ihrem Exercitio in die andere Kirche, auch liesse er die Steuren im November mit Gewalt einfordern.

F. Christian II. beschwerte sich darüber sehr auf dem damals zu Regenspurg gehaltenen Churfürstlichen Collegial-Tag, es entschuldigte sich auch der Bischoff von Oßnabrück, so die eine Commißion gegeben haben sollte, gegen ihne in der Kayserlichen Antichambre zum höchsten und billichte das Verfahren nicht, der von Metternich aber, von deme die andere Commißion herrührete, führte an, daß das Stifft zum Bisthum Halberstatt gehöre, wogegen F. Christian remonstrirte, daß es ein freyes Kayserliches weltliches Stifft und ein Stand des Reichs und Ober-Sächsischen Craises wäre.

Nachdeme aber das Kriegeswesen noch in demselbigen Jahr ein anderes Ansehen gewonnen, hat F. Christian A. 1631. das Stifft von neuem in Besiz genommen, auch hernach ruhig behalten.

§. 13.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten liesse das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt anführen, daß die Jesuiten sich auch noch nach dem Pragerischen Friden das Stifft Gernrode ausgebeten hätten. — Acta bey dem Westphälischen Friden.

Dagegen erklärten sich die Catholische den 21. Nov. 1646. daß dise Abbtey denen Evangelischen ungangefochten verbleiben solle.

Und weil Krafft dises Fridens ein jeder in dem Besiz derjenigen Kirchen-Güter verbleibt, darinnen er den 1. Jan. 1624. gewesen, das F. Haus Anhalt aber dazumal Gernrode inne gehabt, so ergibet sich daraus der Schluß für dises hohe Haus von selbsten.

§. 14.

A. 1652. erforderte der Kayser zwar von Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen Bericht wegen Gernrode, welcher solchen aber dahin erstattete, daß A. 1624. keine Aebtißin in der Abbtey Gernrode sich aufgehalten, sondern dieselbe damals und lange vorher von dem Fürstl. Hause Anhalt — A. 1652.

halt administriret, auch auf den Kreiß-Tägen, wie noch im Augusto an. 1624. zu Jüterbock geschehen, das Votum derenthalben geführet, &c. auch die Reichs- und Creyß-onera deßwegen abgetragen worden; welches Er auch mit der Statt Quedlinburg Attestato bekräfftiget, und in einem andern Schreiben vom 8. April und 17. May. an. 1653. wiederholet.

§. 15.

Reichs-Tags-Acta A. 1653.

A. 1653. wollte auf dem Reichs-Tag dem F. Hause Anhalt nochmals Schwürigkeit wegen Gernrode gemachet werden; es stellete aber der F. Anhaltische Gesandte den 4. (14) Maj. dem Reichs-Convent für: Daß in langen Zeiten zu Gernrode sich keine Aebbtißin befunden, sondern das Recht wegen der zurücke gebliebenen Intraden und anderer Mängel, nach dissolvirten Collegiis, in der Fürsten zu Anhalt, welche vorhin schon an und bey demselben die Erz-Schuz-Vogtei und viele andere Gerechtigkeiten gehabt, Besiz, Gewalt und Gebrauch, ohne männigliches Widersprechen, gerathen und darin schon eine geraume Zeit gestanden, gestalt die Fürsten zu Anhalt dasselbe auf Reichs- und Creyß-Tägen vertreten, die Vota geführet und dafür die Reichs-Onera abgestattet. Worauf dann der Fiscal sich zur Ruhe begeben, und der Sache nicht weiter nachgesezt biß nach dem Kayserl. Edict von an. 1629. im Jahr 1630. bey den damahls unruhigen Zeiten ein Pater, Nahmens Stricerius, vermittelst militarischer Gewalt sich des Orts Gernrode bemächtiget, solchen aber auch nach begebener Veränderung wiederum verlassen; dessen sich dann das Fürstl. Hauß Anhalt, welches die übrige dahin gehörige Stücke allezeit in non interrupta & continua possessione auch zu selbigen Zeiten behalten, billig angenommen und darüber nichts weiter fürgegangen.

§. 16.

Reichs-Matricular-Anschlag.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. sollte die Abbtey Gernrode zur Reichs-Armee stellen 1. zu Roß und 10. zu Fuß.

§. 17.

Dessen Moderation.

A. 1545. und 1551. wurde es um drey zu Fuß geringert, verblieben also noch 1. zu Roß und 7. zu Fuß.

A. 1567. aber wurde die Abbtey nochmals um 1. zu Fuß moderiert, wobey es auch bißhero verblieben und also der jeziger Reichs-Anschlag ist 1. zu Roß und 6. zu Fuß oder 36. fl. an Geld. §. 14. 24.

§. 18.

Zur Zeit eines Interregni wird denen Herrn Fürsten zu Anhalt wegen Gernrode ein eigenes Reichs-Vicariats-Rescript und Patent zugesandt. R. Vicariats-Rescript wegen Gernrode.

§. 19.

Auf denen Ober-Sächsischen Craiß-Tägen führen die Herrn Fürsten zu Anhalt wegen Gernrode noch jetzo ein eigenes Votum. Craiß-Votum.

§. 20.

Seinen Rang hat es nach der Abbtey Quedlinburg und vor der Abbtey Walckenried. Rang.

§. 21.

Der Craiß-Matricular-Anschlag ist, Krafft Zerbstischen Craiß-Abschieds de An. 1588. dem Reichs-Anschlag gleich. Craiß-Matricular-Anschlag.

§. 22.

A. 1647. m. Febr. kame bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten in einer Conferenz für: A. 1613. hätte die Evangelische Abbtißin zu Gernrode auf der Geistlichen Fürsten-Banck Siz und Stimme gehabt; Der Kayserliche Gesandte Vollmar aber wandte ein: Das verhalte sich nicht also; sondern sie hätte ihr Votum durch ihren Agenten ablegen lassen, welcher aber auf einer Neben-Banck gesessen, dergleichen dann auch noch auf dem neulichsten Reichs-Tag geschehen wäre. Ob Gernrode auf der Geistlichen Fürsten-Banck Siz und Stimme gehabt?

§. 23.

A. 1641. wurde auf dem Reichs-Tag Gernrode kein Votum verstattet, weil in dem Prager Friden beliebet worden wäre, daß wegen solcher immediaten Stiffter die Sessiones und Vota bey denen Reichs-Deputations-Visitations- und Revisions-Tagen die vorgeschlagene 40. Jahre über beyseit gestellt und denen Innhabern nur auf denen Craiß-Tägen gelassen werden sollten. A. 1641. führet es kein Votum.

§. 24.

In dem Reichs-Abschid de A. 1654. aber heisst es in fin. unter der Abbtißinnen Botschafften: wegen des freyen weltlichen Stiffts Gernroda: Wilhelm Heinrich von Freyberg, Fürstlicher Anhaltischer Rath und Hofmeister zu Deßau, mit Substituri- Aber A. 1654. und seithero.

§. 24.-34. on Georg Achaz Heyers, der Rechten Doct. Com. Pal. Cæs. und Sachsen-Gothaischen Hof-Raths.

Auf jezigem Reichs-Tag hat sich noch keine Gelegenheit gezeiget, dise Reichs-Standschafft darzuthun, weil die Abbteyen nur Vota collegialia haben und nicht so eigentlich bekannt wird, wer zu solchen Votis concurriret.

§. 25.

Rang. Den Rang hat Hervorden in der Unterschrifft des lezten Reichs-Abschieds nach der Abbtey Hervorden und vor der Abbtey Nider-Münster.

§. 26.

Recht, zur Præsentation eines Cammer-Gerichts-Assessoris zu concurriren. In gewißem Fall hat das Stifft Gernrode, nebst denen Abbteyen Quedlinburg und Walckenried coniunctim einen Assessorem zum Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu præsentiren.

§. 27.

Cammer-Ziler. Zum Cammer-Gerichts-Unterhalt mußte Gernrode Anfangs in simplo beytragen 30. Fl.

Nach A. 1654. betruge es 62. Rthl.

In der neuesten Matricula usuali stehet es nicht nahmentlich, ohne Zweifel aber ist sein Anschlag unter dem F. Anhaltischen mit begriffen.

§. 28.

Von dem ehmaligen Convent. So lange noch ein Convent zu Gernrode ware, hatte derselbe keine gewiße Ordens-Regel, sondern es ware ein freyes weltliches Stifft.

Nach der Helffte des 16den Seculi aber ließen die Herrn Fürsten zu Anhalt den Convent ganz abgehen.

§. 29.

Stiffts-Güter. Was in neueren Zeiten eigentlich für Güter zu dem Stifft gehöret haben? Davon finde ich keine hinlängliche Nachricht.

§. 30.

Religion. Schon A. 1521. nahme die Abbtißin Elisabeth von der Wida oder Weyda die Evangelische Religion offentlich an, seit welcher Zeit auch das Stifft dabey verbliben ist, außer daß es nachmals in Ansehung der Reformierten Religion mit dem Fürstenthum Anhalt gleiche Schicksale gehabt hat.

§. 31.

A. 1622. hat der Kayserliche Fiscal wider die Abbtißinnen zu Gernrode wegen versaumter Lehens-Empfängnus Citation erhalten; es ist aber ohne ferneren Erfolg gebliben. Fiscalische Klage wegen nicht empfangener Lehen.

§. 32.

Nach dem Westphälischen Friden ist von denen Herrn Fürsten die Kayserliche Belehnung über Gernrode zwar mehrmalen gesuchet worden, hat aber lange nicht erfolgen wollen und hat der Kayserliche Reichs-Hof-Rath angeführet, daß dieselbe nur in zween Fällen bewilliget würde. 1. Wann ein Erz-Bischoff, Prælat, &c. die Electionem oder Postulationem zu allegiren hätte, 2. wann das geistliche Gut titulo Satisfactionis vel Æqvivalentis in Instrum. Pacis an einen Stand gelanget wäre. Der Kayser will Anhalt nicht damit belehnen.

§. 33.

Endlich aber hat das Hoch-Fürstliche Haus A. 1724. erhalten, daß Gernrode, vermöge Westphälischen Fridens, denen Anhaltischen Reichs-Lehen-Brieffen inseriret werde, und zwar so, daß, gegen Erlegung eines proportionirten Laudemii und gegen Nach- oder Abtrag derer seit Kayser Rudolfs II. Zeiten solchen Stiffts wegen nicht præstirten Thron-Gefälle das Hoch-Fürstliche Haus separatim damit investiret werden und die Lehen-Brieffe, nach dem Tenor derjenigen, so die Abbtißinin ehedessen bekommen haben, künfftighin erhalten solle und muß dafür allemal besonders 225. Fl. in das Tax-Amt erleget werden. Bewilliget es aber endlich.

§. 34.

Endlich so hat das Stifft Gernrode ehedessen selbsten auch Vasallen gehabt, wenigstens die Herrn Fürsten zu Anhalt, von denen wir oben vernommen haben, was sie von disem Stifft zu Lehen getragen. Stifftische Lehen.

Gernrodische Urkunden.

941. 8. Id. Jun. Kayser Ottens I. Schenckungs-Brief einiger Güter in der Gegend Gernrode an Marckgraf Geronis Sohn Sigfrid. (*)

(*) BEC-

(*) BECMANNS Anhalt. Hist. P. 3. p. 167. POPPENRODII Annal. Gernrod.

944. 5. Kal. Mart. Kayser Ottens I. Tausch mit Marckgraf Gerone über etliche Güter in denen Dörffern Turtlingen oder Turdingen und Radigesrode. (*)

(*) BECMANN l. c.

945. 4. Non. Maj. Kayser Ottens I. Schenckung des Dorffs Tribunice an Marckgraf Geronem.

(*) BECM. l. c.

952. 5. Cal. Aug. Kayser Ottens I. Bestättigung dreyer Feld-Marcken, welche sein Printz Ludolf Marckgrafen Geroni vereignet. (*)

(*) BECM. l. c. p. 168. POPPENROD. l. c.

--- Marckgraf Geronis zu Lausitz Diploma Fundationis der Abbtey Gernrode. (*)

(*) LüNIGS Reichs-Arch. Spicil. Eccl. 3. Th. unter Abbtiß. p. 77.

961. 16. Kal. Aug. Kaysers Ottens I. Confirmation der Stifftung der Abbtey Gernrode, worinn er zugleich dieselbe in seinen besonderen Schutz genommen. (*)

(*) BECMAN. l. c. p. 169. LüNIG l. c. p. 77.

961. Des Römischen Königs Ottonis II. Confirmation der Stifftung der Abbtey Gernrode, wobey er auch denen Conventualen daselbst die Freyheit ertheilet, eine Abbtißin aus ihrem Mittel zu erwählen. (*)

(*) BECMANN l. c. p. 170. LüNIG l. c. p. 78. POPPENROD l. c.

964. Marckgraf Geronis zu Lausitz, rc. anderer und eigentlicher Fundations-Brieff der Abbtey Gernrode. (*)

(*) BECMANN l. c. p. 168. LüNIG l. c. p. 79. POPPENROD l. c.

964. Extrahirte Teutsche Translation des vorherstehenden Fundations-Brieffs der Abbtey Gernrode, so einige vor ein authentiques Original halten wollen. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 80.

--- Pabsts Leonis VIII. Bulle, vermöge welcher er die Abbtey Gernrode in seinen und des Römischen Stuhls besonderen Schutz genommen, auch selbige von aller anderen Jurisdiction eximiret. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 81. BECMANN l. c. p. 172.

999. 2. Cal. Aug. Kaysers Ottonis III. Diploma, worinn er der Abbtey Gernrode die Gerechtsamen, eine Abbtißin zu erwählen, bestättiget, mit dem Anhang, daß sie mit denen Kayserlichen Reichs-Stifftern Quedlinburg, Gandersheim, rc. in gleichem Ansehen seyn solle. (*) Anhang.

(*) BECMANN l. c. p. 170. LüNIG l. c. p. 81.

1029. 10. Cal. Sept. Kaysers Conradi II. Privilegium vor die Abbtey Gernrode, werinn er alle derselben von seinen Vorfahren ertheilte Gerechtsamen bestättiget, ingleichem selbiger die Freyheit, einen Schutz-Vogt nach Belieben anzunehmen, verstattet. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 182. BECMANN l. c. p. 170.

1043. 8. Cal. Mart. Kaysers Henrici III. Privilegium vor die Abbtey Gernrode, die freye Wahl einer Abbtißin betreffend. (*)

(*) LüNIG l. c. Cont. 1. Spic. Eccl. p. 1150.

1044. 9. Cal. Mart. Eiusdem Confirmation aller Gerechtsamen und Freyheiten der Abbtey Gernrode. (*)

(*) LüNIG l. c. Spic. Eccl. 3. Theil unter Abbtiß. p. 83. BECMANN l. c. p. 171.

1046. 10. Cal. Mart. Eiusdem Ratification der von Marckgraf Eckhard der Abbtey Gernrode gethanen Donation innen benannter Güter. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 83. BECM. l. c. p. 171.

1064. 5. Id. Jul. Kaysers Henrici V. Diploma, vermöge dessen er sein Landgut, so er aus der Inræ künfftigen Verlassenschafft zu erwarten gehabt, der Abbtey Gernrode geschencket. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 84. BECM. l. c. p. 172.

11-- Diploma Donationis einiger Güter von der Abbtißin Hathwigis zu Gernrode an jeztgemelte Abbtey. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 84.

1136. Bischoffs Rudolfs zu Halberstatt Diploma Inaugurationis der Capelle St. Johannis in Gernrode. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 86.

1152. 16. Cal. Mart. Bischoffs Wichmanni zu Zeitz Diploma, woraus zu ersehen, was die Aebbtißin Hedwig zu Gernrode von ihren Erb-Gütern ihrer Abbtey geschencket. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 86. BECMANN l. c. p. 176. POPPENROD l. c.

1152. 2. Non. Apr. Pabsts Eugenii III. Bulla Protectionis, auch resp. Confirmationis aller Privilegien und Freyheiten der Abbtey Gernrode, mit

Anhang.

mit dem Vorbehalt, jährlich Eine Marck Silbers nach Rom zu bezahlen. (*)

(*) LÜNIG l. c. p 87. BECM. l. c. p. 173.

1197. Bischoffs Gandolphi zu Halberstatt Urkund über einige von der Pröbstin Margaretha von Blanckenburg an ihre Abbtey zu Gernrode geschenckte Stücke Landes und Höfe. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 88. BECMANN l. c. p. 176. POPPENROD l. c.

1205. Der Abbtißin Rikinza zu Gernrode Urkund, daß sie drey ihrer Abbtey zuständige Stücke Landes dem Hospital zu St. Mariensbrunnen daselbst gegen eine gewisse Recognition überlassen. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 88.

1206. 5. Id. Aug. Pabsts Innocentii III. Bestättig- und Vermehrung der Privilegien der Abbtey Gernrode. (*)

(*) LÜNIG l. c. Contin. I. Spicil. Eccles. p. 1150. BECMANN l. c. p. 173.

1223. 6. Id. Jun. Graf Heinrichs zu Anhalt Urkund, woraus erhellet, daß seine Schwester, Abbtißin Sophia zu Gernrode, ihre Abbtey mit neuen Einkünfften vermehret. (*)

(*) LÜNIG l. c. Spicil. Eccles. 3. Th. unter Abbtiß. p. 89. BECMANN l. c. p. 176. POPPENROD l. c.

1223. Der Abbtißin Sophiä zu Gernrode Incorporation des Schencken-Amts allda an das Stifft. (*)

(*) BECMANN l. c. p. 177.

124-. Der Abbtißin Irmengard zu Gernrode Urkund, darinnen sie bekennet, daß sie, mit Bewilligung ihres Convents, etliche Stücke von ihrer Abbtey, um ihre Schulden bezahlen zu können, Lehens-Weise vergeben habe. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 89.

1245. 9. Kal. Sept. Der Aebtißin Irmengardis zu Gernrode Diploma, die Verwechselung einiger Ministerialium ihrer Abbtey mit Graf Heinrich zu Anhalt betreffend. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 90 BECMANN l. c. p. 177.

1283. 11. Cal. Jan. Abbtißin Mechthildis zu Gernrode Vergleich mit dem Advocato zu Frose, wegen gewisser Dienste, &c. der Unterthanen zu Nachterstätt und Frose. (*)

(*) BECMANN l. c. P. 7. p. 372.

1289. 6. Kal. Januar. Ertz-Bischoffs Gerhardi II. zu Mayntz Befehl an Bischoff Volradum zu Halberstatt, daß er die Advocaten der Abbtey Gernrode dahin anhalten solle, daß sie durch übermäßige Impossten die Unterthanen der Abbtey Gernrode, zu Entrichtung ihrer Gebühren nicht unfähig machen möchten. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 90.

1295. Kal. Martii. Ablaß-Brief vor die Stiffts-Kirche der Abbtey Gernrode. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 91. BECMANN l. c. p. 175.

1299. Die B. Laurent. Abbts Johannis zu Ballenstätt, Päbstlichen delegirten Richters, Bann-Brief wider die Aebtißin Irmingardim II. zu Gernrode und ihr Capitul, im Fall sie Jultam von Oßde nicht zu ihrer Pröbstin annehmen würden. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 91 BECMANN l. c. p. 178.

1326. Fer 5. ant. Fest. Mar. Magdal. Hertzog Rudolphs zu Sachsen Diploma vermöge dessen er der Abbtey Gernrode fünf Hufen Landes zu Seltz geschencket. (*)

(*) LÜNIG l. c p. 93. BECMANN l. c. p. 179.

1333. 5. Kal. Oct. Der Aebtißin Jutta zu Gernrode Bekenntniß, daß sie und ihre Abbtey sich mit Bischoff Alberto II. zu Halberstatt, der bisherigen Irrungen halber gäntzlich verglichen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 93.

1357. 16. Kal. Decembr. Kaysers Caroli IV. Confirmation eines von Kayser Henrico VII. der Abbtey Gernrode ertheilten Privilegii. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 94.

1390. -- Diploma Restaurationis der Capelle zu Martin in Wadel, wie solches auf Ansuchen und mit Consens der Aebtißin Adelheit zu Gernrode geschehen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 95.

1407. Die S. Thomæ. Der Aebtißin Bertradis zu Gernrode Diploma Fundationis derer von Fiuwino von Borch in der Stiffts-Kirche zu Gernrode gestiffteten wöchentlich viermal zu haltenden Seel-Messen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 78.

1412. -- Bischoffs Werneri zu Halberstatt

statt Befehl an alle, so sich unter der Halberstättischen Diœces befinden, daß sie alle diejenigen, so der Abbtey Gernrode ihre Intraden vorenthielten, bey Straffe des Kirchen-Bannes zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit ermahnen sollten. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 97.

1417. 6. Junii. Des Römischen Königs Sigismundi Confirmation eines von Kayser Henrico VII. der Abtey Gernrode gegebenen und von Kayser Carolo IV. bestättigten Privilegii. (*)

(*) LÜNIG, Contin. I. Spic. Eccl. p. 1152.

1504. 13. Kal. Decembr. Pabsts Julii II. Vollmacht vor den Probst zu Halberstatt, daß er die neu-erwählte Aebtißin Elisabeth zu Gernrode, wenn sie zu solcher Würde tüchtig wäre, in seinem und des Römischen Stuhls Nahmen, in die Possess der Abbtey Gernrode immittiren und in selbiger confirmiren solle. (*) Anhang.

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. 1. Th. unterm Abtißinnen. p. 97.

1611. 19. Maji. Vergleich derer Fürstlichen Herren Gebrüder zu Anhalt, wegen der Abbtey Gernrode und derselben Hofes zu Bernburg. (*)

(*) LÜNIG, Part. Spec. Cont. II. unter Anhalt.

Schrifft von Gernrode.

POPPENRODII (Andr.) Annales Gernrodenses correctiores, ac variis Diplomatibus aliisque Notis auctæ, in *Becmanns* Accefs. Histor. Anhalt. Sein Urtheil davon sihe in der Anhalt. Histor. P. 1. C. 1. §. 13. p. 8.

Staats-Recht der Graffschafft Holzapfel und Herrschafft Schaumburg.

Innhalt.

§. 1. Der neue Graf Holzapfel.
§. 2. Erkauffet von Nassau die Herrschafft Esterau.
§. 3. Solche fällt mit seiner Tochter an Nassau-Dillenburg.
§. 4. Und mit seiner Enckelin an Anhalt-Hoym.
§. 5. Diser Herrschafft alter Nahme.
§. 6. Sie bekommt unter dem Titul einer Graffschafft einen neuen Nahmen.
§. 7. Sie ist unmittelbar.
§. 8. Ihr Reichs-Anschlag.
§. 9. Ihr Besitzer wird ein Westphälischer Craiß-Stand.
§. 10. Rang auf Craiß-Tägen.
§. 11. Craiß-Anschlag.
§. 12. Stimm und Rang im Westphälischen Grafen-Collegio.
§. 13. Der lezte Reichs-Abschied ist wegen Holzapfel nicht unterschrieben.
§. 14. Cammer-Zieler.
§. 15. Der Graffschafft Lage
§. 16. und Zugehörden.
§. 17. Von der Herrschafft Lauenburg.
§. 18. Die Graffschafft ist allodial.
§. 19. Holzapfelische Urkunden.
§. 20. Schaumburg kommt an Holzapfel.
§. 21. Ihr Reichs-Anschlag.
§. 22. Connexion mit dem Ober-Rheinischen Craiß.

§. 23.

§. 1.8. §. 23. Sie hat kein Votum in den Gräflichen Collegiis.
§. 24. Cammer-Zieler.
§. 25. Der Herrschafft Lage
§. 26. und Zugehörung.
§. 27. Sie ist nunmehro allodial.

Von der Grafschafft Holzapfel.

§. 1.

Der neue Graf Holzapfel.

Peter Holzapfel, aus dem Nassauischen gebürtig, stiege in dem 30jährigen Krieg, daß er unter dem Nahmen Melander General und A. 1643. wieder unter seinem alten Nahmen Graf wurde.

§. 2.

Erkauffet von Nassau die Herrschafft Esterau.

Hierauf erkauffte diser neue Graf noch A. 1643. die jetzige Grafschafft Holzapffel von Graf Johann Ludwig von Nassau, mit Gutfinden der Agnaten und aller Landes-Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten erblich, von aller Lehenbaren ruckfälligen Fideicommiß-Qualität zumalen frey, damit, oder mit einigen Ausgaben, Schulden-Last, oder Beschwernus, ausserhalb dem Reichs-Contingent und Cammer-Zileln, nicht beschweret noch afficieret; rc. ist also falsch, wann einige vorgeben, seine Wittwe habe sie A. 1653. erkaufft.

§. 3.

Solche fälle mit seiner Tochter an Nassau-Dillenburg.

Seine einzige ehliche Tochter Elisabetha Charlotta (dann neben diser hinterliesse er einen natürlichen Sohn, so A. 1691. als General-Major in Irrland gebliben und zerschiedene natürliche Töchtern,) wurde an Fürst Adolf zu Nassau, Dillenburgischer Neben-Linie vermählt, brachte ihme die väterliche Güter zu und starb A. 1707. mit Hinterlassung dreyer Prinzeßinnen, davon die älteste an Fürst Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen, die 2te an Graf Friderich Adolf zu Lippe-Detmold und die Dritte an Fürst Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym vermählet ware.

§. 4.

Und mit seiner Enckelin an Anhalt-Hoym.

Nun haben zwar beede älteste Schwestern Kinder hinterlassen, es melden auch einige, die älteste Tochter habe die Mutter geerbet, und zwar, wie sie sagen, ex Testamento; paterno; hingegen sagt BECMANN in seiner Anhalt. Histor. P. 5. p. 382. die sämtliche vier Kinder (deren ich doch in denen Genealogischen Büchern nur drey finde,) hätten sie geerbet, jedoch nach Prærogativ der in denen Fürstl. Ehe-Pacten verwahreten Primogenitur. Alleine ich kan mit beeden nicht reimen, daß ich anderswo finde und richtig ist, daß Herrn Fürst Lebrechts Nachkommen Erster Ehe Holzapfel und dessen Zugehörde alleine besitzen und noch weniger, warum sie? da doch, denen Genealogischen Büchern zu Folge, ihre Frau Mutter die jüngste unter ihren Frau Schwestern gewesen.

Ubrigens scheinet die Frau Fürstin zu Nassau-Schaumburg zwar ihro Lebenslang die Nuzniessung und freye Regierung des Landes vorbehalten, jedoch ihren Herrn Tochtermann in die Compossession aufgenommen zu haben, welches aber hernach an Seiten der Frau Fürstin zu klagen über Regierungs-Eingriffe, rc. Gelegenheit gegeben, von welchen HERTIUS Consil. Tom. I. Resp. 507. vermuthlich handelt.

§. 5.

Diser Herrschafft alter Nahme.

Ehe der Graf von Holzapfel dises Gebiet erkauffte, wurde es die Estherau oder Esterau auf der Lohne genannt, (nicht Esther, wie einige berichten,) oder, wie andere melden, die Herrschafft Esterau und Voigts- (Vogtey) Isselbach und Eyperode.

§. 6.

Sie bekommt unter dem Titul einer Grafschafft einen neuen Nahmen.

Es führete zur Zeit des Verkauffs an den Grafen von Holzapffel den Titul einer freyen Herrschafft und Vogtey; der Kayser aber erhube es A. 1643. unter dem Nahmen Holzapfel zu einer Grafschafft.

§. 7.

Sie ist unmittelbar.

Schon die Grafen zu Nassau besassen die Estherau in der Qualität einer Reichs-unmittelbaren Herrschafft.

§. 8.

Ihr Reichs-Anschlag.

Bey Erkauffung diser Herrschafft übernahme der Graf Holzapffel an dem Nassau-Cazenellenbogischen Matricular-Quanto à (inclusive der Herrschafft Beilstein,) 320. fl. in allen Reichs-Craiß- und Depu-

Deputations-Anlagen, auch Cammer-Gerichts-Unterhalt und allem anderen, was auf die Reichs-Matricul gerechnet werden mag, fünfzehen Gülden.

§. 9.

Ihr Besizer wird ein Westphälischer Craiß-Stand.

Die Graffschafft Holzapfel gehöret zu dem Westphälischen Craiß, worein sie A. 1643. aufgenommen worden, wovon das ganze Decret hier gelesen zu werden meritiert und also lautet:

Wir, des Nider-Rheinisch-Westphälischen Creyses Chur-Fürsten und Stände bey der allhie angestellter Creyß-Versammlung anwesende Räthe Bottschafften und Gesandten, thun kund: nachdem der Hoch-Wohlgebohrene Herr Peter zu Holzappel Uns zu erkennen gegeben, was massen derselbe von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, der Gräflichen Würden, Ehren und Tituls, laut deßwegen ertheilten Kayserlichen Diplomatis, allergnädigst gewürdiget und zum Reichs-Grafen erhebt und er daher, solcher ihrer allergnädigst ertheilter Kayserl. Gnad und erhobenen Stands um so viel bessern und vestern Grund zu legen, von dem Hoch- und Wohlgebohrenen Herrn Johann Ludwigen, Grafen zu Nassau, Cazenelnbogen, Vianden und Diez eine dem Hauß Nassau von Alters zuständige, dem Heil. Röm. Reich immediate unterworffene Landschafft, die Esteraw genannt, auf der Lahn gelegen, mit ihren angehörigen Dörffern, Unterthanen Land und Leuten, auch aller Landes-Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten erblich an sich erkaufft, mit Begehren, ihme, vermög des zu Augspurg An. 1548. aufgerichteten Reichs-Abschieds, von all solchen an sich gebrachten, dem Reich ohne Mittel unter gehörigen Gütern einen sonderbaren erträglichen Anschlag in diesem Craiß auf vorfallende Nothdurfft zu erstatten, zu assigniren, auch Ihne, Herrn Grafen zu Holzappel, in des Reichs-Matricul einverleiben und in diesem Creyß zur Session und Voto zu admitteiren. Wann dann solches allerhöchst gedachter Kayserl. Verordnung und vorangeregtem Reichs-Abschied gemäß; So bekennen und bezeugen, im Nahmen Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unser gnädigst- und gnädiger Herrn Principalen und Obern, Wir hiermit, daß Hoch-wohlgedachter Herr Peter Graf zu Holzappel als ein dieses Creyß-Mit-Stand auf- und angenommen, auch ad Sessionem & Votum, seiner Ordnung nach, jedoch andern dieses Creyses Ständen herbrachter und gebührender Session und deren Præcedenz ohne Præjudiz, admittiret und zugelassen seye, also und dergestalt, daß derselb von dem an sich gebrachten unmittelbaren Stück auf Einen zu Roß und Einen zu Fuß in dem Römer-Monat angeschlagen, solches der Craiß-Matricul einverleibt, auch die Beschaffenheit hierab an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, als Erz-Canzlern, dergestalt solchen gemachten Anschlag in die Reichs-Matricul einzuverleiben, gebührlich zu gelangen für gut angesehen worden; In Urkund etlicher der anwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten im Nahmen, wie obgedacht, aufgedruckten Pittschafften und des Secretarii Unterschrifft. Geschehen zu Cölln, den 15. Tag Monats Octobris, Anno sechszehen hundert drey und vierzig.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wilhelm Völcker,
Secretarius.

§. 10.

Auf Craiß-Tägen hat dise Graffschafft unter denen Grafen den Plaz im Sitzen und Votieren unterhalb Metternich-Winneburg und oberhalb Plettenberg-Wittem. Rang auf Craiß-Tägen.

§. 11.

Zu Craiß-Anlagen giebt die Graffschafft Holzapfel, wie wir schon gehört, 1. zu Roß und 1. zu Fuß. Craiß-Anschlag.

§. 12.

Ich finde ferner, daß Holzapfel in dem Westphälischen Grafen-Collegio Siz und Stimme haben solle und zwar nach denen Grafen von Metternich-Winneburg-Beilstein und vor den Grafen von Manderscheid-Blanckenheim und Geroldstein. Stimm und Rang im Westphälischen Grafen-Collegio.

§. 13.

Alleine in der Unterschrifft des Reichs-Abschides de A. 1654. findet man Holzapfel weder unter denen Westphälischen, noch anderen Grafen. Der lezte Reichs-Abschid ist wegen Holzapfel nicht unterschrieben.

§. 14.

Von dem Cammer-Matricular-Anschlag Cammer-Ziler.

§. 14. schlag aber schreibet der Herr von LUDOLF: In dem Fiscalischen Matricular-Auffaz de A. 1654. findet sich, (ausser in einer bey dem Fiscalat-Amt befindlichen Abschrifft, so 15. Rthl. habe,) allen geschribenen und gedruckten Exemplarien nach, der Ansaz mit 10. Rthl.

Es wurden aber nachhero 28. Rthl. 31. Kr. angesezt, worüber A. 1682. Beschwerde geführet worden.

Indessen muß diser erhöhete Anschlag dannoch wiederum beybehalten worden seyn.

Es beschwereten sich aber der Herr Fürst zu Anhalt-Schaumburg bey dem Cammer-Gericht, daß Sie über ihre Gebühr zur Zahlung angehalten werden wollten, indeme sie wegen Holzapfel nicht mehr als 3. Rthl. und wegen Schaumburg 74. Kr. (als so vil Nassau und Leiningen-Westerburg ehedessen entrichtet,) zu bezahlen schuldig seyen.

Das Cammer-Gericht faßte darauf den 6. Jun. 1714. disen Schluß ab:

Demnach sich wegen der Grafschafft Holzapfel über den ad 28. Rthl. 31. Kr. angesezten Cammer-Matricular-Anschlag abermalen, wie schon einst Anno 1682. beschwert und angeführt worden, daß, weilen gedachte Grafschafft von Nassau-Hadamar erkaufft und bey dem Kauff Ein viertel Theil eines Simpli des Nassau-Hadamarischen ad 12. Rthl. sich belauffenden Matricular-Anschlags übernommen worden, solcher vierdte Theil nur 3. Rthl. betrüge, auch besagte Grafschafft bey deren Einverleibung zum Westphälischen Crayß in dem Reichs- und Crayß-Matricular-Anschlag, der doch allewegen höher, dann der Cammer-Matricular-Anschlag zu seyn pflegeten nur zu 15. fl. angesetzet wäre, (und nun in der) 1654. projectirten erhöheten Cammer-Matricul mehrerwehnter darinn mit einverleibter Grafschafft noch gar kein Quantum angesezet, jedoch aus des Fiscalis am 14. Januar. jüngsthin eingeschickten Bericht zu ersehen ist, daß, wie aus dem von ihm allegirten IMHOFFIO, und ferner aus demselben pag. 308. §. 10. zu ersehen, zu vorberegtem Nassau-Hadamarischen Antheil im Jahr 1656. noch das Schloß Schaumburg mit dreyen Dörffern von denen Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg erkaufft und von solcher Zeit, nemlich vom Jahr 1657. an, die Zahlung der Cammer-Zieler auf den Fuß ad 12. fl. Cammer-Wehrung oder 10. Rthl. 39. Kr. 1. Hl. Reichs-Währung geschehen und sowohl daher, als weil gleichfalls in dem Fiscalischen Manual mehrmals benennter Grafschafft jezgdl. 12. fl. Cammer-oder 10. Rthl. 39. Kr. 1. Hl. Reichs-Währung zugeschrieben gewesen, hernacher aber, ohne zu wissen, von wem, wann oder warum es geschehen, durchstreichen und an deren statt 28. Rthl. 31. Kr. gesezt worden, zu vermuthen sey, es mögen nach dem Anno 1656. beschehenen weitern Kauff auf vorangeregte 12. fl. Cammer-oder 10. Rthl. 39. Kr. 1. Hel. Reichs-Währung verglichen seyn, zumalen da auch der Ansaz auf 28. Rthl. 31. Kr. gegen den Reichs-Anschlag zu 15. fl. ingleichen gegen andern Reichs-Grafschafften allerdings disproportioniret wäre, so ist, allen solchen erwogenen Umständen nach, und damit durch sothane Irrung die Zahlung der ruckständigen und currenten Cammer-Zieler nicht länger aufgehalten werde, oder gar ins Stecken gerathe, an Seiten des Collegii Cameralis resolviret und beschlossen, offtermeldte Grafschafft Holzappel, nach dem Stand, wie sie sich jezo befindet, bey vorangeregten 12. fl. Cammer-jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Rechten, und bis zu anderweitiger Sr. Majestät und des Reichs Verordnung, ferner zu lassen.

Indessen wurden doch in der A. 1719. aus denen Pfenningmeisterischen Rechnung gezogenen auf dem Reichs-Tag übergebenen usual-Matricul abermalen 28. Rthl. 31. Kr. angesezt, welches aber, als ein offenbarer Irrthum, hernach wieder corrigiert und in der aufs neue gedruckten usual-Matricul 10. Rthl. gesezet worden.

A. 1727. wurde von Reichswegen resolviert: Anhalt-Schaumburg sollte an dem Nassau-Hadamarischen Cammer-Ziler-Anschlag der 12. Rthl. 60. Kr. 1. pf. wegen der erkaufften Grafschafft Holzapfel ein Quart, oder 3. Rthl. 15. Kr. und an dem Gräflich-Leiningen-Westerburgischen Cammer-Ziler-Anschlag der 12. Rthl. 32. Kr. wegen der von disem Gräflichen Hause an sich erhandelten Herrschafft Schaum-

Schaumburg ein Fünfftel oder 74. Kr. zusammen 3. Rthl. 74. Kr. (89. Kr.) für ein Simplum an Cammer-Zilern so lang zahlen, biß von dem Fiscalat-Amt wegen des in dem Decreto Camerali vom 16. Jun. 1714. allegirten Fiscalischen Manuals, oder sonst anderer Umstände halber ein anderes ad Comitia gebracht würde, wornach das Reichs-Fiscalat und Pfennig-Meister sich ins künfftige so wohl, als auch wegen der noch etwan vorhandenen Ruckstände, zu richten, wegen des Bezahlten aber es auch, der eigenen Erklärung nach, sein Bewenden hätte.

§. 15.

Der Grafschafft Lager

Die Grafschafft Holzapfel gränzet mit denen Chur-Trier- und Naßau-Diezischen Landen, wie sie dann, (als wir oben gehöret,) zu denen Naßau-Hadamar- und Saarbrückischen Landen gehöret hat.

§. 16.

und Zugehörden.

Es gehören zu diser Grafschafft der Flecken Echse, welchen die Frau Fürstin Elisabeth Charlotte A. 1688. mit Kayserlicher Vergünstigung, unter dem Nahmen Holzapfel zu einer Statt gemacht hat, so dann die Dörffer Langenschied, Gailenau, Lauenburg, Kelkofer, Dörenberg, Scheit, Herrhausen, Gerschhausen, Eppenrode, Jßelbach, Rupperrode und das von denen geflüchteten Waldensern neuerbaute Charlottenberg, nebst unterschiedlichen Höfen und Mayereyen zu Bergen, Dörenberg und Herrhausen. §. 15. 24.

§. 17.

Von der Herrschafft Lauenburg.

Unter disen ist die Herrschafft Lauenburg hiebevor von denen Herrn von Schönborn und von Löhner theils erkaufft, theils vertauschet und zu der Grafschafft gebracht worden.

§. 18.

Die Grafs. ist allodial.

Die Grafschafft Holzapfel ist allodial.

§. 19.

Holzapfelische Urkunden.

Holzapfelische Urkunden.

1643. - Extract Gräflich Naßauischen Verkauffs Brieff der Herrschafft Estherau an den Grafen von Holzapfel. (*)

(*) Dn. de LUDOLF. Histor. Sustent. Camer. Imper. Append. 2. p. 252.

1643. 7. Sept. Kayser Ferdinands III. Diploma, worinnen die freye Herrschafft Estherau zu einer unmittelbaren Grafschafft des Heil. Röm. Reichs mit dem Nahmen Holzappel gemacht worden. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. Part. Spec. Contin. II. im Anhang nach Grafen und Herrn. p. 15.

1643. 15. Oct. Des Westphälischen Craises Receptions-Decret des Grafens von Holzapfel zu einem Craiß-Mit-Stand. (*)

(*) Dn. de LUDOLF l. c. p. 247.

Von der Herrschafft Schaumburg.

§. 20.

Schaumburg komt an Holzapfel.

Die Herrschafft Schaumburg erhandelte Frau Agnes, verwittwete Gräfin von Hozappel, A. 1656. von Graf Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg, mit Consens dessen Agnaten.

§. 21.

Ihr Reichs-Anschlag.

An dem Gräflich Leiningen-Westerburgischen Reichs-Anschlag zahlet die Herrschafft Schaumburg ⅕ des Anschlags der Herrschafft Westerburg.

§. 22.

Connexion mit dem Ober-Rheinischen Craiß.

Die Herrschafft Schaumburg gehöret zu dem Ober-Rheinischen Craiß und ist sein Craiß-Anschlag dem Reichs-Anschlag gleich; es hat aber dise Herrschafft kein Votum auf Craiß-Tägen.

§. 23.

Sie hat kein Votum in den Gräfl. Collegiis.

Und eben so wenig finde ich auch eine Spuhr eines in Ansehung diser Herrschafft in einem der Reichs-Gräflichen Collegien habenden Voti.

§. 24.

Cammer-Ziler.

Was aber die Herrschafft Schaumburg an Cammer-Zilern zu bezahlen habe? Darüber stritte man. Leiningen-Westerburg selbsten ware der Meinung, es gehöre ihro nur ⅕ an dem Anschlag der Herrschafft Westerburg à 4. Rthl. 11. Kr. mithin 74 ⅘ Kreuzer auf ein Cammer-Zil.

§. 25. 27. §. 1. 4. Was das Reich indessen A. 1727. dißfalls resolvieret habe, ist oben zu sehen.

§. 25.

Der Herrschafft Lage. Dise Herrschafft gränzet an das fdder-Ballensteinische, Naßau-Dietzische, Darmstatt- und Cazenellenbogische, so dann das so genannte vierherrische Land der Fürstl. Häuser Heßen-Rheinfels, Naßau-Diez-Jdstein- und Saarbrücken.

§. 26.

und Zugehörung. Die Herrschafft bestehet aus einem Schloß dises Nahmens und den drey Dörffern Cramberg, Steinsberg und Bieberich, mit mehr andern Höfen und Gütern, in einem ziemlichen Bezirck von Waldungen.

§. 27.

Sie ist nunmehro allodial. Die Herrschafft Schaumburg ware ehedessen ein Chur-Cöllnisches Lehen; es wurde aber dem Erz-Stifft ein Æquivalent dafür gegeben, mithin dise Herrschafft allodial gemacht.

Staats-Recht der Herrschafft Jever.

Vor-Bericht.

Kurz-gefaßte Historie der Herrschafft Jever.

Innhalt.

§. 1. Aeltester Zustand der Herrschafft.
§. 2. Sie bekommt eigene Regenten.
§. 3. Deren Abgang.
§. 4. Das Land fället an Oldenburg.
§. 5. Wird Anhalt-Zerbst versprochen.
§. 6. Graf Anton Günthers zu Oldenburg Testament.
§. 7. Verglich mit Dännemarck.
§. 8. A. Zerbst gelanget zum Besiz.

§. 1.

Aeltester Zustand der Herrschafft. Die Ländereyen, woraus jezo die Herrschafft Jever bestehet, hatten ehedessen von ihnen jährlich selbst erwählte Richter, Hauptleute, oder Häuptlinge, und Advocaten, unter welchen, und sonst keinen anderen Regenten, sie stunden.

§. 2.

Sie bekommt eigene Regenten. Nach langen innerlichen Unruhen aber erwähleten A. 1355. die Rustringer und A. 1359. die Ostringer und Wangerer einen Landes-Eingeseßenen zu ihrem Häuptling, oder Regenten, welcher sich auch endlich dabey erhielte.

Eine Genealogie diser Herrn von Jever und Kniphausen, samt deren Erläuterung, liset man in des Herrn von MEIERN Actis Pacis Westphal. Tom. 6. p. 950. seqq.

§. 3.

Deren Abgang. Dem Ersten Regenten folgeten seiner Tochter Söhne und deren Nachkommen; nach deren Absterben, so vil den Manns-Stammen betrifft, das Land A. 1517. auf zwey Schwestern gekommen, so beede unvermählt gestorben.

§. 4.

Das Land fället an Oldenburg. Die lezte, Maria, sezte A. 1573. Graf Johann zu Oldenburg zum Erben ein und starb A. 1575.

Es wurde auch diser Graf bey solcher Erb-Folge durch Urthel und Recht geschüzet, wie hernach zu sehen.

§. 5.

§. 5.

Wird Anhalt-Zerbst versprochen.

Deßen Tochter wurde An. 1611. an Fürst Rudolf zu Anhalt-Zerbst mit disem ausdrücklichen Vorbehalt vermählt, daß sie und ihre andere Fräulein Schwestern, nach tödtlichem Abgang Dero Frau Mutter, oder auf den Fall Dero Herr Bruder ohne ehliche Leibes-Erben aus dieser Welt scheiden würde, dasjenige, was an der Herrschafft Jever zu Recht verfallen, mit erben möchten.

Weil nun der Fürstin Bruder, Graf Anton Günther, würcklich keine ehliche Leibes-Erben zeugete und besorgete, es möchte nach seinem Tode seines Vatern Bruders Sohn, Graf Christian, dise Herrschafft in Anspruch nehmen, so wurde A. 1646. auf Interposition des Königs in Dännemarck, mit disem Graf Christian paciscirt, wie unten bey Kniphausen zu sehen.

Es starb aber Graf Christian A. 1647. 23. Maj. ohne Erben.

Damit aber Graf Anton Günthers Reichs-Lehens-Erben, der König in Dännemarck und Herzog zu Holstein dem Hause Anhalt keine Händel machen möchten, so prospicierte der Graf seinen Allodial-Erben in denen A. 1649. zu Rendsburg und 1653. zu Hamburg und Oldenburg mit Dännemarck und Holstein geschlossenen Tractaten.

Ferner vergewisserte er das Fürstl. Haus Anhalt der Succession in einem Vergleich de A. 1657. und 16. Mart.

§. 6.

Graf Anton Günthers zu Oldenburg Testament.

Und endlich machte er A. 1663. in seinem Testament art. 33. folgende Verordnung.

Daß, in Krafft der von dem Königlich Hispanischen geheimen Rath und Lehenhof zu Brüssel erhalten Octroyen liberrimæ Dispositionis, vermöge des in Oldenburg den 16. Mart. 1657. errichteten Vergleichs, ihme in seinem Haus, Statt und Landen der Herrschafft Jhever, welche er als ein unsterbliches Erb-Lehen besize und in solcher Maaß von seinem Herrn Vater und Muhme, Fräulein und Erb-Tochter zu Jhever, die es zu erst dem Hause Burgund zu Lehen aufgetragen, hiebevor also empfangen habe, zusammt allen und jeden dabey hergebrachten Hoh- und Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritter-Diensten, Mannschafften und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Zöllen, Regalien und Herrlichkeiten, Nuzungen und Intraden (alleine die nachspecificierte und seinem Sohne vermachte vier Vorwercke Ober-Ahne, Marienhausen und Germers und darzu gehörige Ländereyen, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch das bey gedachtem Germers in Anno 1658. gegen die Ost-Friesische Einteichung gewonnene Land ausgenommen,) succedieren solle Herr Johann, Fürst zu Anhalt-Zerbst, oder dessen alsdann im Leben sich befindende Fürstliche, eheliche Leibes-Erben, welche (wie die eigentliche Formalien weiter lauten,) hiermit und Krafft dieses befugt und bemächtiget seyn sollen, so bald Wir nach dem Willen GOttes aus dieser Zeitlichkeit werden abgeschieden seyn, sich in rechtmäßige Possession besagter Herrschafft und Landen zu stellen, und der Regierung zu unternehmen, auch zu nutzen und zu gebrauchen, in allermassen, wie wir solche biß hierzu inn- und ausserhalb der Stadt, auf dem Lande und sonsten an- und bey besagtem Hause Jhever genossen, oder ferner genossen und genutzet werden können oder mögen, nichts in allem darvon ausgesondert, ohne, was Wir etwa selbsten von Unsern kostbarlich erworbenen und eingeteichten Ländereyen, oder etlich andern particulier-Stücken, entweder inter vivos, oder durch diese Unsere Disposition, oder sonsten mortis causa bereits hiebevor vermacht, oder noch künfftig vermachen, abgeben und verwenden möchten, massen Wir Uns dasselbe Zeit Unsers Lebens hierinn per Expressum vorbehalten; legiren, und vermachen Ihrer Gnad. und Dero Fürstl. Erben darnebenst alle, Zeit Unsers seeligen Absterbens auf der Vestung Unsers Hauses und Schlosses Jhever befindliche Artiglerie, Ammunition, Gewehr, Waffen-Zeug- und Rüst-Cammer, so viel Wir dessen nicht specifice anderswo verwendet und separiret, darvon Wir eine absonderliche Designation unter Unserer Hand hinterlassen wollen; ingleichen alles auf dem Hause sodann befundenes Silber-Geschirr, Zinn- und Haus-Geräth, nebst allen Mobilien

§. 6. bilien, und was weiter von Vorrath an Früchten und Getreyd auf den Böden, imgleichen in Küchen und Keller vorhanden seyn wird.

Ferner vermachte der Herr Graf zu Oldenburg dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst zwey Drittel von denen von des Herrn Grafen Vatern eingelegten und angekaufften Gütern und Länderenen, derentwegen Wir (wie er schreibt,) in vorigem Jahre an Hochgedachte Jhro Gnaden geschicket und von Deroselben die Resolution erhalten, daß sie förderlich wiederum eine Besendung anhero thun, und obgedachte Stücke von einander setzen lassen wollten, welches Wir nunmehr mit ehesten gewärtig und vorhabens sind, hierinn noch bey Unserm Leben Richtigkeit zu treffen, und einem jeden das Seine assigniren zu lassen. Wann aber über Vermuthen dieses durch eine oder andere Verhinderung nicht effectuiret, und Wir unterdessen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden sollten, ist Unser beständiger Will und Meynung, daß, vermöge gepflogener und geschlossener Handlungen, hochgedachte Jhre Gnad. oder Dero Erben zwey, und Unsers freundlich geliebten Sohnes Graf Anthons zu Altenburg Liebd. einen dritten Theil von solchen obspecificirten Gütern haben, was einem oder andern Theil daran ermangelt, aus dessen Mitteln, der so viel bekomme, anderwärts wiederersetzet und gut gemachet, auch im Fall deßwegen über Unser Vertrauen und Hoffnung einiger Streit oder Mißverstand vorfiele, dasselbe zu keiner Weitläufftigkeit veranlasset, sondern durch den hiernächst gesetzten Modum & Methodum in Güte und Freundschafft verglichen und erörtert werden solle; jedoch alles mit ausdrücklichem Vorbehalt derjenigen Länderenen, so im Amt Neuenburg gelegen, und nach obiger Unserer Vermächtnus Unserer freundlichen Herzlieben Gemahlin zum Wittum verordnet sind, welche Jhre Liebd. billig die Zeit ihres Lebens usufructuarie zu geniessen haben und allererst nach Dero seeligen Hintritt an Jhro Gnad. und Dero Erben pleno Jure heimfallen.

Wegen des ordinis & modi succedendi in der Herrschafft Jhever ordnete er: Was nun den ordinem & modum succedendi in besagter Herrschafft Jhever anbelanget, wollen Wir vielhochgedachter Jhrer Gnaden (dem Herrn Fürsten zu Anhalt,) frey und heim gegeben haben, nachdem sie der Allerhöchste mit verschiedenen lieben jungen Herren geseegnet, daß Sie bey sich nach ihrem erleuchteten Verstande, hochverständig erwägen und entschliessen möge, ob sie Jhrem Fürstl. Haus und Estat zuträglich befinden, die Herrschafft Jhever mit Dero Fürstenthum Anhalt, Zerbstischen Theils, zu combiniren, eines mit dem andern zu vereinbaren und dem Erstgebohrnen ältesten Herrn beydes zu verlassen, oder diese Herrlichkeit Jhever dem secundo genito, oder jemand anders aus dero jungen Herrschafft zu vermachen; Es ist aber unser beständiger Wille und Meynung, wann die Succession einmal statt gewonnen und radiciret ist, daß alsdann, so lange von offthochgemeldeten Fürst Johanns zu Anhalt Gnaden, und dessen zum erstenmal in dieser Herr- und Landschafft Jhever succedirten Herrn Sohne, posterirende Männliche Erben vorhanden, keine von gleicher oder näheren Linie auf erledigten Fall sich der Succession einiger massen unterfangen, sondern jederzeit das Jus Primogenituræ in Successione genau attendiret, auch, nach gänzlichem Abgang der Männlichen Linie, wie dann solches in GOttes Gewalt und Providenz bestehet, er aber nach seiner Güte väterlich abwenden wolle, auf das Fräuliche Geschlecht fallen und mit den Fräulein ratione Majoratus & Primogenituræ, daß die Aelteste allezeit den Vorzug habe, wie es jetzt mit dem männlichen Geschlecht verordnet, steth und vest observiret und gehalten, jedoch die andere Fräulein nach ihrer Anzahl aus den Herrschafftlichen Intraden an Gelde oder Gütern desto ansehnlicher ausgesteuret werden sollen. Würden nun mehr Herren von dem Primogenito oder Primogenita, als der Erb- und regierende Herr im Leben seyn, solchen Falls soll dem jüngern Herrn nach Proportion der jährlichen Einkommen dieser Herrschafft, wann vorhero die Besoldung der hohen und niedrigen Officierern und Beamten und andere auf der Herrschafft hafftende Onera abgezogen, ein gewisses Deputat,

so

so Ihro Gnaden hiernächst nach eigenem Gutfinden zu determiniren haben, jährlich gereichet und abgestattet werden.

Wären zugleich Fräulein mit und neben andern Herrn Brüdern vorhanden, dieselbe lassen sich, im Fall sie sich verheyrathen, billig begnügen mit der Fräulein-Steuer so ihnen von den Unterthanen im Lande begleichen mag, welche jedoch also einzurichten, daß sie der Herrschafft erträglich und nicht zu beschwerlich falle, jedoch wird die Fürstliche Anhaltische Fräuleins-Steuer hierunter im geringsten nicht gemeynet noch verstanden; Freyen sie aber nicht, soll einer jeden zu ihrer Alimentation jährlich aus den Gefällen der Herrschafft ein Standes-mäßiger gebührender Unterhalt gereichet werden.

Wann aber ausser den regierenden Herrn keine Herren Brüdere mehr und nur Fräulein Schwestern vorhanden, die und eine jede derselben sollen über obbemelte Fräuleins-Steuer, wann sie sich verheyratheten, aus der Jheverischen Rentherey die Helffte dessen, was ein jeder der Herrn Brüder zu geniessen hat, empfangen und darmit reservata sola spe succedendi, totaliter abgefunden seyn und an der Herrschafft Jhever weiter nichts zu fordern haben, sub pœna privationis & perpetuæ exclusionis, der oder die darwider handeln werden, also und dergestalt, daß das Jheverische Territorium in einem Corpore beysammen bleiben und nun und nimmermehr durch keinerley Succession vertheilet und dismembriret werden soll; jedoch wollen wir durch dise Verordnung Hochgedacht Ihrer Gnaden oder deren abstammenden Primogenitis die Hände durchaus nicht gebunden, sondern viel mehr, so viel an uns, expresse hiermit freygestellet haben, im Fall sich über kurz oder lang einige favorable Gelegenheit eröffnen sollte, mit unserm höchstgeehrten Herrn Lehens-Successoren der obbemeldter Herrschafft Jhever halber um ein Æquivalent und adæquatum zu tractiren und handlen, daß sie dessen, auf erlangten Consens von Dero Königl. Majestät zu Hispanien Brabantischen Lehen-Hofes, oder, da es weiter nöthig, freye Macht und unbesperrete Hände haben, und diese Herrschafft mit der Graffschafft Oldenburg wieder consolidiret und vereiniget, im übrigen aber diesem Unserm letzten Willen nachgelebet werden möge. §. 6.

Sollte dann nun die Fürstl. Anhalt-Zerbstische Linie, Mann- und Weiblichen Geschlechts, so von Fürst Johannes Gnad. posteriren, nach des Allerhöchsten ohnwandelbaren Rathschluß gänzlich abgehen, substituiren Wir und setzen ein zu desto mehrer Beschütz- und Beschirmung, die alsdann pro tempore regierende und aus Unserm uralten Haus und Stamm entsprossene Grafen zu Oldenburg, so durch rechtmäßige ordentliche Succession darzu gelanget, zu Unsern wahren Nach- und After-Erben, dergestalt und also, daß die Herrschafft Jhever mit ihrem Zubehör, (so weit Wir davon in dieser oder künfftigen Unsern Dispositionen keine andere Verordnung gemachet, und ein oder ander Stück nominetenus excipiret,) von der Zeit an und zu ewigen Tagen bey der obberührten Grafschafft Oldenburg, so lange dieselbe von denen aus Unserm uralten Hause posterirenden und à communi stipite entsprossenen Herren possediret und regieret wird, inseparabiliter verbleiben soll, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß von Fällen zu Fällen die gewöhnliche Lehen-Pflicht dem Hause Burgund davon geleistet, und höchstgedachte Unsere Herren Lehens-Folgere geliebenwerden, die pro tempore regierende aus dem Fürstlichen Anhaltischen Stamme descendirende Herren und Possessores zu Jhever in der bißher besessenen præscribirten und gehandhabten Libertät wieder heim- und öffentliche böse Anschläge, Fünden und Vergewaltigung mit gesammter Hand, Hülffe, Rath und That, zu Fried- und Kriegs-Zeiten, kräfftiglich erhalten, manuteniren und verthädigen zu helffen, welches Ihre Königliche Majest. und Fürstl. Durchl. und Dero König- und Fürstliche Erben, sowohl in Ansehung der Gerecht- und Billigkeit, als Ihrer an der Herrschafft hierdurch habender Anwartung und mercklichen Interesse verhoffentlich gnädigst gern übernehmen, und dem letzten alsdann noch im Leben verhandenen Herrn gern gönnen werden, daß auf solchen Erledigungs-Fall derselbe eine ansehnliche Summa seines Gefallens verteſti-

§. 7. 8. vertestiren, vergeben, verschaffen, und darmit die Herrschafft, oder einige Stücke derselben, beschweren möge, massen Wir demselben auch solches hiermit ausdrücklich wollen erlaubet, heimgegeben und vorbehalten haben.

Sollten auch Unsere Hochgeehrteste Herren Lehens-Folgere die zu Dännemarck-Norwegen rc. Königliche Majestät und zu Schleßwig-Hollstein regierende Fürstl. Durchl. oder Dero König- und Fürstliche Erben hiernechst gut finden, beyde Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst per Pacta unter sich zu vertheilen, also, daß die Grafschafft Oldenburg bey einem Theil allein verbleibe, so wollen Wir darum den andern Theil von dieser Jeverischen Succession, quoad omnia emolumenta, mit nichten ausgeschlossen, sondern nur dieses hiermit verordnet haben, daß die Regierung der Herrschafft Jhever bey dem pro tempore regierenden Grafen zu Oldenburg um vieler Ursachen und Respects willen, insonderheit des wohlseeligen Fräuleins zu Jhever hierunter geführten Intention, verbleiben möge.

Uber das ist bey dieser Substitution Unser wohlerwogener Wille und eigentliche Gemüths-Meynung, die Wir auch per speciale fidei commissum zu adimpliren hinterlassen, daß der künfftige Substitutus, und alsdann pro tempore regierender Graf zu Oldenburg, im ersten Jahr angetretener Jheverischen Regierung, an weyland des Hochgebohrnen, Unsers freundlichen lieben Herrn Vetters, Grafen Anton des Letzteren dieses Nahmens, da von im absteigender Linie aus dem Hause Delmenhorst alsdann noch vorhandenen Erben oder Erbens-Erben, zu einer freundlichen Erkänntnus der nahen Anverwanntnus und an statt eines Legati, sechzig tausend Reichs-Thaler entrichten und ohnfehlbarlich ablegen, diese Gelder auch die Legatarii, Männ- und Weiblichen Geschlechts, aus gedachtem Hause Delmenhorst, so alsdann in gradu die nächsten seyn werden, æquis portionibus in capita fried- und freundlich unter sich theilen sollen.

Ubrigens meldete Graf Anton Günther noch in seinem Testament: Allermassen Wir auch zu hochgedachten Unsers Mit-Erben eingesetzten Fürsten zu Anhalt Gnaden und allen Dero Successoren und Nachkommen, so lange derselben einige vorhanden, die gute Zuversicht tragen und von denenselben zum Uberfluß dienstlich und inständig begehren, daß allem dem, was obwohlgedachte Unsere vorlängst in GOtt seelig entschlaffene geehrte Muhme, weyland Fräulein Maria, Erb-Tochter zu Jhever, bey dero Leben oder auch in ihrem letzten Willen, oder Wir selbst zur Conservation, Versicherung und Aufnahm derselben Unserer Herrschafft und Landen wohlmeynendlich verordnet und disponiret, uneingebrochen fortan gehalten und daran nichts geändert, weniger darwider gethan und gehandelt werden solle.

§. 7.

A. 1666. 14. Nov. wurde ferner zwischen Dännemarck, Holstein und Oldenburg ein Haupt-Receß über die Repartition der Fideicommiß-Güter getroffen. Vergleich mit Dännemarck.

§. 8.

Nachdeme darauf der Graf A. 1667. mit Tode abgegangen, nahme das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt-Zerbst von Jevern Besitz und wurde A. 1669. durch einen zu Oldenburg geschlossenen Vergleich darinnen bestättiget. A. Zerbst gelanget zum Besitz.

Was es aber doch hernach für schwere Strittigkeiten mit Dännemarck gegeben, wird bald zu vernehmen seyn.

Erstes Capitel.

Von der Titulatur der Besitzere von Jever und deren Successions-Ordnung.

Innhalt.

§. 1. Titul. §. 2. Die A. Zerbstische Primogenitur wird auch auf Jevern erstreckt.

§. 1.

Titul.

§. 1.

Die Innhabere dises Landes nennen sich Herrn von Jever und so führet die Hochfürstlich Zerbstische Linie auch noch den Titul: Herr von Jevern und Kniphausen.

A. Zerbstische Primogenitur wird auch auf Jevern extreckt.

§. 2.

Die in dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt-Zerbst A. 1676. eingeführte Primogenitur-Gerechtigkeit des älteren Herrn Bruders haben die drey jüngere Herren Gebrüdere auch auf die Herrschafft Jever nebst den Fidei-Commiss-Gütern im Buthjadinger Lande und denen Allodial-Güthern daselbst und in den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst vermittelst eines besondern unter dem dato 9. Apr. 1676. errichteten Vergleichs extendiret, dergestalt, daß die Herrschafft Jever und jetzt-erwehnte Fidei-Commiss- und Allodial-Güter Herrn Fürst Carl Wilhelmen zu Anhalt, vigore Juris Primogenituræ vor erst zukommen, in derselben auf seinen erfolgenden Tod sein Primogenitus und fernerhin, so lange seine Linea masculina am Leben seyn würde, seine Posteri à Primogenito ad Primogenitum, aber wenn ein solcher Primogenitus Erblos verfiele, der Secundogenitus und dessen Primogeniti, auch so weiter, wer den nächsten Zutritt Krafft der Primogenitur-Gerechtigkeit haben kan, succediren und, so lange ein Masculus in Herrn Fürst Carl Wilhelms Linea im Leben seyn würde, die Herrschafft Jever und das gedachte Zugehörige Niemand anders als demselben verbleiben solle. CAP. I. §. 1. 2. CAP. II. §. 1. 2.

Auch sollte auf Herrn Graf Anton Günthers zu Oldenburg Frau Wittwe Absterben der ältere Herr Bruder den Genuß derselben Leibzucht in der Herrschafft Jever alleine empfinden; Krafft eben dises Primogenitur-Haupt-Recesses de A. 1676.

Ein mehreres von dem ordine succedendi in der Herrschafft Jever ist schon in præcedentibus da gewesen.

Zweytes Capitel.

Von der Herrschafft Jever Verbindung mit dem Teutschen Reich und deren Gerechtsamen, rc. in Ansehung derselbigen.

Innhalt.

§. 1. Stritt: Ob Jevern zu dem Teutschen Reich gehöre?
§. 2. Dänische Gründe pro negativa.
§. 3. A. Zerbstische Antwort.
§. 4. Ob Jevern des Reiches Schutz zu geniessen habe?
§. 5. Ob es unmittelbar seye?
§. 6. Ob und wohin es mit einem Reichs-Anschlag concurrire?

Stritt: Ob Jevern zu dem Teutschen Reich gehöre?

§. 1.

Im vorigen Jahrhundert wurde darüber gestritten: Ob die Herrschafft Jever zu dem Teutschen Reich gerechnet werden könne? welches Anhalt behauptete, Dännemarck aber widersprache.

Endlich erklärete sich der Kayser, wie wir hernach hören werden, für Anhalt.

Dänische Gründe pro negativa.

§. 2.

Hingegen wollte Dännemarck in denen Anmerckungen über dises Kays. Commissions-Decret aus folgenden Gründen beweisen, daß Jever weder in & de Territorio Imperii, noch eine Reichs-Herrschafft seye: Dann (schreibt es,) 1. die Kundbarkeit mit sich bringet, daß die Herrschafft Jever von denen Königen zu Spanien wegen Burgund zu Lehen gegangen, consequenter mit zu dem Burgundischen Creyß gehörig gewesen, weil Kayser Carl der Fünffte, in kurtz vorher allegirten Vertrage mit dem Reich nicht nur die Haupt-Provincien der Burgundischen Niederlanden, sondern zugleich alle Dero Zugehörige und von ihnen dependirende Vasallen, an was Ort Sie gelegen, wann sie schon vorhin sich bey andern Creyßen imma-

CAP. II. §. 2.

immatriculiret befunden, darein mit gezogen, und dem Burgundischen Creyße einverleibet hat. Gleichwie nun aus nechst vorher decidirter Frage ersichtlich, daß die Burgundische Niederlande mit nichten in & de Territorio Imperii sind, noch unter des Reiches Ober-Hoheit zu rechnen, also kan die Herrschafft Jever, als ein davon dependirendes Lehen, auch keine andere Natur oder Eigenschafft tragen. Zweytens, wann gleich, posito casu, dem so nicht wäre, ist dennoch die Capitulation mit Fräulein Marien, bey der ersten Lehens-Erhebung, seu primus contractus feudalis, (deßen Innhalt Fräulein Maria und alle Dero Successores, in specie der jezige Fürst zu Anhalt, bey der Investitur, haben beschweren lassen müssen) dergestalt eingerichtet und die Herrschafft Jever dem Hauß Burgundien so starck obligat gemacht, daß sie unmüglich in & de Teterritorio, oder unter der Reichs-Ober-Hoheit und eine Reichs-Herrschafft hat bleiben können, anerwogen selbige zu einem feudo ligio verliehen, anbey dem Hauß Burgundien eine starcke Kriegs-Hülffe, ja gar das Oeffnungs-Recht und allgemeiner Landes-Auffboth, wider männiglich, selbst den Kayser und das Reich nicht ausgenommen, vorbehalten, die Herren und Herrschafft Jever in omnibus casibus indistinctè der Burgundischen Jurisdiction unterwürffig gemacht, alle Hoheit, præeminenz und Souverainität der Herrschafft auf den Burgundischen Prinzen transferiret, und derselbe nicht bloß zum neuen Lehns-Herrn, sondern zugleich expresse zum Landes-Fürsten und obristen Erbherrn darüber angenommen worden. Welches alles lauter Dinge sind, die sich durchaus auf kein Land, so in & de Territorio, oder unter des Reiches-Ober-Hoheit, als eine Reichs-Herrschafft seyn soll, reimen, sondern den Verlust der Reichs-Dependenz unumgänglich nach sich ziehen. Drittens kommt hiezu die offenbare Declaration der Könige von Spanien, als Herren der Burgundischen Niederlanden, indem Sie nemlich die Ober-Hoheit und Bothmäßigkeit über die Herrschafft Jever sich allein zugeeignet, und dem Reich daran nichts gestanden; Dessen klares Exempel von An. 1575. vorhanden. Dann wie der Graf von Ost-Frießland damals eine Prætension auf die Herrschafft Jever gemacht, sie für ein Kayserl. Reichs-Lehen, oder Dependenz vom Reich angesprochen und deßfalls den Grafen zu Oldenburg, als Einhabern bey dem Kayser verklagen zu wollen, sich verlauten lassen, hat der Königl. Spanische General-Gouverneur in den Nieder-Landen so fort, auf erhaltene erste Nachricht, in ernstlichen terminis an den Kayser geschrieben und gebethen, sich der Ost-Frießischen Klage, weil es zu des Königs von Spanien grossen præjudiz gereichte, nicht anzunehmen, worinnen ihme der Kayser auch deferiret und Beyfall gegeben, daher der Graf von Ost-Frießland genöthiget worden, seine Klage vor dem Burgundischen Tribunal in prima & revisionis, seu, ultima instantia anhängig zu machen und erörtern zu lassen, allwo er die Sache verlohren. Hierbey ist ferner zu notiren, daß die Könige von Spanien keinen Herrn zu Jever jemahls belehnet, der nicht dabey endlich angeloben müssen, die Zeit der ersten Lehens-Erhebung mit Fräulein Marien capitulirte Subiections-Puncten genehm zu halten und zu erfüllen, zu keinem andern Ende, als diese Herrschafft unter der Burgundischen Hoheit privativè zu conserviren. Will man viertens consideriren, wohin die Besizer der Herrschafft Jever ihres Orts verbis & actis ihre Meynung declariret haben, so findet sich, daß nicht nur Fräul. Maria, nachdem sie sich an Burgund ergeben, sich Zeit Lebens an daßelbe beständig gehalten und hernach in keinen Dingen von dem Römischen Reiche einige dependenz gesuchet, sondern auch ihre Successores, Graf Johann und Graf Anton Günther zu Oldenburg, nicht weniger der jezt regierende Fürst zu Anhalt-Zerbst, haben Ihr darinnen unverrücktes Fußes gefolget und nie die Lehen von Burgund empfangen, ohne sich endlich an die bey der ersten investitur durch Fräulein Maria dem Hauß Burgundien verwilligte Conditiones obligat zu machen, auch mit Worten und Wercken derselben jederzeit inhæriret. Kürtze halber, nur davon etwas weniges zu berühren, so ist von Graf Johann ex retro actis notorium, daß er wegen der Herrschafft Jever

sich

sich mit dem Grafen von Ost-Friesland durchaus bey dem Kayser und Reich nicht einlassen wollen, vielmehr, da dieser seine Klage endlich bey der Burgundischen Regierung angebracht, hat Graf Johann die condemnationem in expensas vornemlich aus dieser Ursach wider jenen gebeten und in Sententia revisoria erhalten, weil nemlich der Graf von Ost-Frießland diese Sache und die Herrlichkeit Jever unter das Reich ziehen wollen; pro tanta temeritate tunc habuerunt, dictam Dynastiam ad Imperium trahere velle. Ja, er widerspricht in actis dem Ost-Frießländischen præsupposito so starck, daß er auch nicht einsten gestehen will, ob sey die Herrschafft Jever, ehe sie Burgundische Lehen geworden, dem Reiche subject gewesen; Wie er dann in einem Memorial an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer An. 1591. expresse sagt: Seine Herrschafft Jever sey in des Königs von Hispanien Königreich und bottmäßigen District gelegen, gründet dabey auf soch principium sein damahliges petitum und hat da auff, was er gesucht, erhalten. Fast um selbige Zeit führete dieser Graf einen Process mit der Stadt Bremen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht: Nachdem nun die Stadt in ihren Defensionalibus incidenter Erwehnung gethan, daß die Herrschafft Jever, ob sie schon dem Hause Burgundien zu Lehen aufgetragen, dennoch ratione der Jurisdiction, Matricul und Ober-Bottmäßigkeit, dem Römischen Reich unterwürffig bleiben sollen und können; Da hat Graff Johann solches abermahls hart wiederfochten und in seiner Gegenschrifft für wahr, notori und offenbar angegeben, daß sothane seine Herrschafft dem Reich nie contribuiret, derselben Regenten auch die Regalia nicht vom Reich, sondern vom Hauß Burgundien recognoscirten, ingleichen nicht für den Kayserl. Tribunalien, sondern für dem Hauß Burgundien ihr forum in prima & ultima instantia hätten und demnach das Hauß Burgund ratione der hohen Jurisdiction und Lehens-Herrlichkeit in præsenti possessione sey. Ingleichen findet sich, daß, wie gedachter Graf Johann circa Ann. 1603. einen Zoll in der Herrschafft Jever anrichten wollen, er die Freyheit oder Macht hiezu nicht von dem Römischen Kayser oder Reiche, sondern bey der Burgundischen Regierung gesuchet und erhalten, consequenter auch hierdurch erwiesen, daß er ratione der Herrschafft Jever keine andere Dependenz als vom Burgundischen Hoffe habe. Sein Sohn und Successor, Graf Anthon Günther, hat eben daßelbe non minus factis quam verbis bestärcket; zu dessen Beweiß loco omnium nur das einzige Memorial dienet, welches er an den Kayser auf offenbarem Reichs-Tage zu Regenspurg, & ita in conspectu Imperii, den 20. April 1654. wider den Fürsten von Ost-Frießland, der seine alte prætension auf Jever von neuen wieder rege machen und aus dem Fundament, als ob es vom Reich dependirte, beym Kayser und Reich Klage anbringen wollen, übergeben lassen; Dann darinn ziehet vorgedachter Graff Anthon Günther pro Principali exceptione an, daß die Herrschafft Jever von Hause Burgund zu Lehen gehe, consequenter (wie seine Worte lauten,) unter das Reich nicht gehörig seye. Nechst dieser hauptsächlichen exception berufft er sich endlich auf die bey dem Burgundischen Hoffe wider Ost-Frießland vor vielen Jahren schon in prima & ultima instantia ergangene Decision, wodurch er so viel ausgerichtet daß Ost-Frießland mit seinem Gesuche nicht zu einemmahl, sonderen iteratis vicibus, durch Reichs-Hoffräthliche Decreta abgewiesen worden. Eben dieser Graf Anthon Günther ist es auch, der Zeit seiner 64. jährigen Regierung alle von Reichs-wegen und aus dem Reich bey dem langwührigen Kriege, der Herrschafft Jever zugestossene oder angemuthete Beschwerden aus obigem fundament, nemlich, daß er, berührter Herrschafft halber, nicht vom Reich, sondern vom Hauß Burgund, dependire, abgewendet und endlich im Testament seinem instituirten Successori keine andere Dependenz, als die vom Hause Burgund, recommendiret, auch kurtz vor seinem Ende einen schrifftlichen Bericht von der Herrschafft Jever Bewandtnuß zur Nachricht communiciren lassen und darinnen für ein unstreitig principium præsupponiret hat, daß mehr-benannte Herrschafft, ehe sie unter Burgund kommen, ein frey patrimonial-und allodial-Erbgut gewesen und

CAP. II. §. 2.

und keinen superiorem, als Gott allein, recognosciret habe; Wie er dann ingleichen sein Müntz-Hauß nicht zu Oldenburg, sondern in der Stadt Jever, der Ursachen wegen gehalten, damit Er des ausprägenden geringen Geldes halber, als ausser dem Reich geschlagen, bey den Reichs- und Creyß-Müntz-Probation- oder Valvations-Tägen ohne Verantwortung seyn möchte. Was endlich den jetzigen Besitzer der Herrschafft oder Fürsten zu Anhalt-Zerbst betrifft, ist unnöthig, aus kurtz vorher gethaner Anzeige zu wiederholen, daß er für seine Person bey empfangenem Lehen über die Herrschafft Jever ebenmäßig sich endlich verbunden, besagte Herrschafft mit denen Conditionen, wie sie Fräulein Maria vom Hauß Burgund angenommen, zu besitzen. Dahero Er, wie solche Herrschafft bey dem lezt-verwichenen Kriege, gleich andere Reichs-Lande, unter die Kays. Quartier-Assignationes gezogen worden, sich dagegen opponiret und in einem Schreiben vom 15. Maji. 1676. item nachgehends noch durch ein absonderliches Memorial dem Kayser vorgestellt, was massen die Herrschafft Jever zum Burgundischen Creyß gehöre und deßhalber dem Reich zu dergleichen nicht obligat seye: Welches Principium in einer öffentlichen auf seinen Befehl distribuirten Schrifft, Refutatio Epistolæ, &c. genannt noch weiter mit nachfolgenden Formalien bestättiget wird: Indubitatum ergo manet, Imperium Romanum in ista terra (Dynastiæ Jeveranæ) utpote palam (ab Imperio Romano) exemta, nihil juris, recta via, (seu legitime) exercere posse. Ja der jüngste Oldenburgische Chronicken-Schreiber WINCKELMANNUS entdecket deßfalls die Fürstl. Anhaltische Meynung noch klärer indem er Fol. 7. &. 22. sagt: Die Herschafft Jever sey allezeit ein freyes Land, und nimmer keinem obern oder anderem weltlichen Haupte, als Burgundien unterworffen gewesen; welches Fürstl. Seiten pro propria confessione muß agnosciret werden, weil allegirter Author dieses Buch, auf vorhergängige Censur, Approbation und vorgeschossene Kosten des Fürsten zu Anhalt-Zerbst an. 1671. edirret hat. Zu geschweigen, daß eben solches assertum iisdem plane verbis in einem räthlichen Bedencken, welches mehrhochgedachter Fürst in gewisser Angelegenheit an. 1676. durch einen seiner vornehmsten und erfahrensten Ministern abgefasset, wiederholet und also obiges Historici Relation dadurch noch desto mehr validiret wird. Begehret man dessen noch mehrere Elucitation, so dienet der Römischen Kayser selbsteigene Authorität und wessen sie sich in dieser materie verbis & factis declariret, mit wenigem anzuführen. Von Kayser Carl dem Fünfften zeigt der Buchstabe des ersten an Fräulein Marien ertheilten Lehen-Briefes, daß Er, als Regent der Burgundischen Niederlanden, die Herrschafft Jever mit aller Hoheit, Præeminenz und Souverainität, unter seinen Gehorsam und Subjection nicht bloß als ein Lehens-Herr, sondern zugleich als Landes-Fürst und Ober-Herr, angenommen, sich die hohe Jurisdiction, Oeffnungs-Recht, allgemeinen Landes-Aufbot, samt mehr anderen Hoheiten, ausbedungen und dadurch genug declariret hat, daß er mehr angeregte Herrschafft hinführo privative unter seinem Burgundischen Erb-Gebiethe haben, keineswegs aber dem Römischen Reich annebenst noch eine separate Ober-Hoheit darüber gestehen wollen; Falls auch des Kaysers mit Fräulein Marien getroffene Capitulation oder Contractus feudalis primus so klar hierinn nicht wäre, ist doch desselben mit dem Reiche an. 1548. wegen der Burgundischen Niederlanden getroffener und daroben bereits ausführlich allegirter Vergleich helle genug, indem der Kayser daselbst, durch offt wiederholte reservationes, deutlich ausbedungen, daß seine Burgundische Niederlande, mit allen ihren Vasallen, consequenter auch Jever, unangesehen der obligation, welche er, etlicher Puncten halber, in favorem des Reichs übernommen, dennoch im übrigen ihre Souverainität oder Suprematum behalten, von dem Reich und dessen Jurisdiction oder Ober-Hoheit exemt bleiben und darunter nicht weiter gezogen werden sollten. Kayser Rudolph II. giebt in der Sache ebenfalls ein helles Licht. Dann wie der Graff von Ost-Frießland wegen seiner Prætension auf Jever contra Oldenburg vor dem Niederländischen Tribunal in prima & ultima Instantia anno

1588.

1588. und 1591. das Urtheil verlohren und dazu in expensas litis condemniret worden, die execution aber, weil er unter Spanien keine Güther besessen, nicht geschehen können und dahero der damahlige Hispanische Gouverneur, Ertz-Hertzog Ernst, in subsidium Juris um execution contra Ost-Frießland angelanget, ist ihme sein Gesuch so fort bewilliget und scharffe Mandata de solvendo & executorialia contra Ost-Frießland im Namen des Kaysers expediret und das Burgundische Urtheil per omnem rigorem zur Execution gebracht worden, zu welchem man an Seiten des Kaysers und Reichs so fertig nicht würde gewesen seyn, wann man dem Hause Burgundien nicht die höchste Jurisdiction und Ober-Hoheit über offtberührte Herrschafft zugestanden, sondern Reichs-wegen dergleichen Gerechtigkeit selbsten zu prætendiren gewust. Ja, in eben selbigen executions-Mandatis wird im Namen Kaysers Rudolphs mit ausdrücklichen teutschen Worten gesagt: Die Herrschafft Jever sey im Königreich Hispanien und derselben District und Bothmäßigkeit gelegen, um dadurch vest zu stellen, daß das contra Ost-Frießland ergangene Urtheil per competentem Judicem & supremum dynastiæ principem legitime gesprochen sey. Was nun im Königreich Hispanien oder unter desselben District und Bottmäßigkeit gelegen, kan unmüglich in vel de territorio Imperii, unter des Reichs Ober-Hoheit oder eine Reichs-Herrschafft seyn. Von Kayser Ferdinand III. ist noch ein anderwärtiges nachdrückliches Attestat vorhanden. Dann wie der Fürst von Ost-Frießland, an. 1654. obigen seinen alten im Recht schon verlohrnen Ausspruch renoviren und bey dem Reich anhängig machen wollte, opponirte der Graf von Oldenburg ihme principaliter die exception, daß die Herrschafft Jever vom Hause Burgund zu Lehen gehe, consequenter unter das Reich nicht gehörig, die Sache auch am Burgundischen Hoffe schon abgeurtheilt sey; Da hat höchstbemeldter Kayser auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, atque ita in conspectu totius Imperii, diese des Grafen zu Oldenburg allegirte exceptionem ohn einzig Bedencken, für fundiret und wahr erkannt, auch durchem Reichs-Hoff-Raths-Decret den Bescheid darauff ertheilen lassen, daß Ost-Frießland abzuweisen und wie der Fürst revisionem gegen solche nidrige Resolution gebethen, ist voriger Kayserl. Bescheid durch ein abermahliges Reichs-Hof-Raths-Decret an. 1655. renoviret, die gesuchte Revision, als notorie frivola und unzulässig, verworffen und dabey bedeutet worden, daß es ein- für allemahl bey voriger Abweisung verbleibe. Selbst der jetztregierende Kayser (Leopold) hat vorhin einerley Meynung hierinnen geführet. Dann wie derselbe an. 1676. die Herrschafft Jever unter die Winter-Quartiers-Assignationes mit gezogen und der Fürst von Anhalt dagegen remonstriret, daß angedeutete Herrschafft zu dem Burgundischen Creyße gehörte und um dessen willen zu verschonen sey, haben Ihro Kayserl. Majestät solchen Einwand für erheblich angenommen und in Dero Antwort-Schreiben vom 7. Julii 1677. den Fürsten versichert, daß sie hernechst darauf reflexion machen wolten. So bewandten Umbständen nach kan ein Vernünfftiger ohnschwer begreiffen, daß das jetzige neuerliche Vorgeben, als ob die Herrschafft Jever in & de territorio, oder unter des Reichs Ober-Hoheit gelegen, und eine Reichs-Herrschafft sey, durchaus auf keinem Grunde beruhet und mit Bestand nimmer zu behaupten ist, dieweil das Widerspiel ex jam deductis allzuklar vor Augen lieget. CAP. II. §. 2. 3.

§. 3.

A. Zerbstische Antwort.

Das F. Haus Anhalt-Zerbst aber replicierte, daß von allen Kaysern dise von aller dem Teutschen Reich benachbarter Königreiche Gränzen weit genug entfernte, mit unstreitigem teutschem Meer und Land rings umgebene Landschafft, dessen Einwohner an Sitten, Sprache, nach wie vor, teutsche Unterthanen seyen, vor ein darinn gelegen- und gehöriges Territorium gehalten und denen Ost-Frießischen Lehn-Briefen mit einverleibet, auch sonsten die zwischen den vorigen Grafen von Ost-Frießland und letztern Grafen von Oldenburg der dortigen Entreichung halber entstandene Proceß vor dem Kayserl.

Cap. II. §. 4-6.

serl. Cammer-Gericht zu Speyer geführet und deswegen Kayserl. Commissiones angeordnet und angenommen worden. Ja es habe der damals regierende König in Dännemarck selbst bey letztem Reichs-Krieg gegen Franckreich Kayserliche Quartier und Assignationes darauf gesuchet, erhalten und samt Münster genossen, bey dem Herzogen zu Braband die Uberlassung solcher Lehenschafft per Contractum sollicitirt, ja selbst jüngst eines anmaßlichen Appellations-Gerichts von Jever nach Oldenburg Patenta ausgehen lassen.

Mehreres davon sihe auch hernach Cap. 6. & ult.

§. 4.

Ob Jevern des Reiches Schuz zu geniessen habe?

Mit diser Frage ware eine andere verbunden: Ob nemlich Jever unter des Reichs Schuz begriffen seye? Der Kayser und A. Zerbst behaupteten auch dises; der König in Dännemarck dagegen sagte: 1. was denen Burgundischen Landen von dem Reich in dem Vertrag de A. 1548. versprochen worden, seye respectu Franckreichs durch den Westphälischen Frieden aufgehoben. 2. Hat das ganze (heißt es,) obhandene Negotium wegen der Herrschafft Jever, seinen Ursprung und Wurzel aus dem Friedens-Vergleich und Armistiz-Tractat zwischen Franckreich und Spanien, aus denen es muß decidiret werden. Wann nun der Kayser und Reich hierinnen die Hispanische Meynung, durch eine angemassete Hülffe oder Schutz contra Franckreich zu portiren sich unternehmen solten, würden sie sich die Ausdeutung fremder, zwischen andern Potentaten gemachten Verträgen mit Unfug arrogiren, da doch die Interpretation aller dergleichen Tractatuum inter Principes Supremos, secundum jus Gentium, niemand anders, als denen Potentaten, welche selbige unter sich oder mit einander getroffen, zustehet. Anders würde ein jeder Tertius interveniens, armato stylo, wann er genugsame Gewalt in Händen, alle fremde Tractaten stets nach seinem Gefallen oder Interesse auslegen und keiner bey seinen stipulirten Conditionen sicher bleiben können.

§. 5.

Ob es unmittelbar seye?

Daß ferner Dännemarck behaupten wollen, Fräulein Maria habe durch den Lehen-Auftrag an Burgund dises auch zugleich für seinen Landes-Herrn erkannt, mithin könne dise Herrschafft nunmehro durchaus nicht Reichs-unmittelbar seyn, haben wir bereits ausführlich vernommen.

Doch nachdeme diser Stritt beygeleget worden, ist Anhalt-Zerbst in Ansehung diser Herrschafft nunmehro in ruhigem Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit.

§. 6.

Ob und wohin es mit einem Reichs-Anschlag concurrire?

Wegen eines Jeverischen Reichs-Matricular-Anschlags meldete das F. Haus Anhalt A. 1687. Ob schon ermelter Herrschafft, bey Besitzung der ersten Innhabere, besonderer Reichs-Matricular-Anschlag etwan nicht specificirt, so ist er doch unter dem General-Quanto der sämtlichen Herren in Ost-Frießland von 780. fl. oder 20. zu Pferd füglichst verstanden worden; Ja hätten sie auch hierunter eine Freyheit genossen, dergleichen Exemtiones dann genugsam im Reich vorhanden, so ist solche doch aus denen vom Kayser Carolo M. biß auf Sigismundum denen Ost-Friesen ertheilten Privilegiis zu deduciren, sonst aber bereit, seine Quotam à parte bey dem Westphälischen Creyß zu fourniren.

In einem anderen F. Anhaltischen Bericht heißt es: Dise Herrschafft concurrire noch jetzo mit ihrem Anschlag zu dem Burgundischen Craiß.

Von der in denen letzten Französischen Kriegen durch Chur-Brandenburg in Ansehung der Reichs-Onerum geschehenen Exemtion der Herrschafft Jever werden wir unten etwas vernehmen.

Drittes Capitel.

Von der Herrschafft Jevern Gerechtsamen, rc. in Ansehung der Reichs-Craise.

Innhalt.

§. 1. A. Zerbst behauptet, daß Jevern zum Burgundischen Craiß gehöre.
§. 2. Einwürffe dagegen.

A. Zerbst behauptet, daß Jevern zum Burgundischen Craiß gehöre.

§. 1.

Das Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt-Zerbst behauptet: Dise Herrschafft Jevern seye A. 1548. in dem bekannten Burgundischen Vertrag dem Burgundischen Craiß mit incorporieret worden.

Einwürffe dagegen.

§. 2.

Es wird aber hierwider folgendes eingewandt: Was die bekannte Transactionem Burgundicam de anno 1548. anlanget, sind zwar nach derselben die Burgundische Vasallen à Jurisdictione Imperii exemt, es kommt aber zu bedencken: ob, zum Abbruch Kayserlicher Majestät und des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction, zuzugeben, daß sich eine zu dem Westphälischen Crayß gehörige Herrschafft nach ihrer Lehens-Auftragung zu dem Burgundischen Creyß rechne, zu welchem sie nicht gehöret und unter welchem sie auch nachhero niemals gewesen und noch nicht ist?

Daß aber Jever niemahls zu dem Burgundischen Creyß gehöret und durch die Lehens-Auferlegung des Heiligen Röm. Reichs Jurisdiction nicht entzogen worden, erhelle ferner daraus, daß 1.) als Kayser Fridericus III. anno 1454. den Häuptling zu Gretsiel, Ulrich, Herrn zu Ost-Frießland, in den Grafen-Stand erhoben, er denselben mit denen in Ost-Frießland belegenen Schlössern, Stätten und Dörffern, Embden, Norden, Esens, Eredborg, belehnet. - - - - -

Ob nun zwar dieser Kayser durch solche Lehens-Conferirung weder denen Herren zu Jever, noch andern in dem District zwischen der Weser und Embs gelegenen Häuptlingen und Herren, worin auch die Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst, nebst dem Häuptling zu Varell, gehöret, an ihren habenden Hoheiten und Gerechtsamen nichts præjudiciren, noch selbige zu Ost-Frießländischen Vasallen und Unterthanen machen, oder dem Grafen zu Ost-Frießland Superioritatem territorialem darüber verleihen wollen, gleich des Grafens Ulrichs zu Ost-Frießland Successores prætendiret; So sey doch dieses gewiß, daß alle diese Herrschafften damahlen in & de territorio Imperii Romani gewesen und unter Ost-Frießland gehöret und dazu gerechnet worden. -

Und gleichwie Ost-Frießland 2) gleich bey Errichtung der Creyße und nachhero allezeit zu dem Westphälischen Creyß gerechnet worden und noch gerechnet wird; So sey nicht abzusehen, wie etwa zwey oder drey darinn gelegene allodiale kleine Herrschafften, deren Häuptlinge oder Besitzer selbige wegen der Grafen zu Ost-Frießland angewachsenen Macht an auswärtige grössere Herren, um von denenselben gegen solche Schutz und Schirm zu haben, zu Lehen aufgetragen, durch diese Lehens-Auftragung in einen andern Creyß versetzet worden, da alle die andere Häuptlinge unter den Westphälischen Creyß biß diese Stunde gehöreten.

Nach dem Recessu Imperii de Anno 1548. §. 67. seyen zwar die Provinzien Geldern, Zütphen, Utrecht, ꝛc. so vom Kayser Maximiliano I. vorhero zu dem Westphälischen Creyß gezehlet worden, vid. Ordinat. Regim. de Anno 1500. §. 9. Ordinat. Camer. de Anno 1507. §. 24. in den Burgundischen Creyß gekommen; alleine von andern Prælaten, Grafen, Herren, ꝛc. der Orthen gesessen ist nichts gedacht und dahero zu schlüssen, daß, wie in dem Reichs-Abschied de Anno 1512. zu Trier und Cölln, an statt Sechs Creyße, deren zehen verordnet worden und diejenige Grafen und Herren, so vorhero unter den Westphälischen Creyß gehöret, auch darinn verblieben, solche auch nachhero demselben nicht entzogen worden, wie dann der Reichs-Abschied de Anno 1512. part. 1. §. 12. wörtlich vermeldet: daß die Sechs Circkel, hiebevor auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet, bleiben sollen, ꝛc. Womit die Erklärung des Land-Friedens de Anno 1522. tit. II. §. 9. überein kommt und der Reichs-Abschied de Anno 1548. vermeldet deutlich auch nicht mehrers, als der Burgundischen und Nieder-Erblanden, auch Geldern, Zütphen und den Utrechtischen Landen, vid. dict. Recess. Imper. §. 67.

Gleich-

CAP. IV. §. un.

Gleichwie nun unter dem Burgundischen Creyß keine andere Länder verstanden werden können, als welche Caroli Audacis von Burgund Tochter Maria, Kayser Maximiliano I. zum Heyraths-Gut mitgebracht hat, darunter aber Ost-Frießland nicht begriffen gewesen, allermassen solches schon von Friderico III. zu einer Reichs-Grafschafft erhoben worden; also seye auch die distinctio inter terram Burgundicam, Feudum Burgundicum & sub Circulo Burgundico comprehendi wohl zu mercken.

Sub terra Burgundica könne Ost-Frießland und die in demselben liegende Herrschafften angezeigter massen nicht wohl begriffen seyn; der nexus feudalis mache selbige nicht zu Burgundischen Landen und in den Burgundischen Creyß sey weder Ost-Frießland, noch die Herrschafften Esens, Wittmund Jever, Kniephausen, rc. jemahls gezehlet worden.

Endlich, heißt es, ist noch zu mercken, daß weder Ost-Frießland, noch die darinn gelegene Herrschafften, niemalen das geringste zu dem Burgundischen Creyß contribuiret haben, da doch bekannt, was für ein Anschlag deßfalls, so wohl an Römer-Monathen, als Camaer-Zielern von demselben übernommen worden, auch im Gegentheil gewiß, daß Chur-Brandenburg in denen letztern Frantzösischen Kriegen die Herrschafft Jever eximirt, und derselben Unterthanen dafür Jährlichs 6000. Rthlr. Contribution bezahlen müssen; von Esens, Wittmund und Kniphausen ist ein gleiches geschehen und in letztern Krieg noch von der Kayserl. Hof-Cammer zu Wien gefordert und bezahlt worden, wovon die Kayserl. Original-Rescripta an den Herrn Grafen von Oldenburg vorhanden.

Der Heßischen Satisfactions-Gelder nicht zu gedencken, so nach dem Westphälischen Friedens-Schluß bezahlt werden müssen, wozu Ost-Frießland und die darinn gelegene Herrschafften ihr Antheil erlegen müssen, welches aus denen Ost-Frießländischen Deductionen des mehrern zu ersehen.

Viertes Capitel.

Von der Herrschafft Jever Gerechtsamen, rc. in Ansehung der Reichs-Gräflichen Collegien.

§. un.

Die Herrschafft Jevern ist keinem Reichs-Gräflichen Collegio einverleibt, mithin haben deren Besitzere so wenig Antheil an deren Stimme auf Reichs-Tagen, als Siz und Stimme bey denen Collegial-Versammlungen der Grafen und Herrn des Röm. Reichs.

Fünfftes Capitel.

Von der Besitzere der Herrschafft Jever Gerechtsamen, rc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände und fremder Potenzien.

Innhalt.

§. 1. A. Zerbst-Jeverische Anwartschafft auf die Altenburgische Herrschafft Kniphausen.
§. 2. Ehemalig A. Zerbst-Jeverische Anwartschafft auf Güter in dem Oldenburgischen, rc.
§. 3. Ehmaliges Recht an das Oldenburgische Budjadinger-Land
§. 4. und einen Theil des Oldenburgischen Weser-Zolles.
§. 5. Ost-Frießland wird mit Jever belehnt.
§. 6. Stritt mit Ost-Frießland A. 1524. 25.
§. 7. Und nach Abgang des Jeverischen Stamms.
§. 8. Ehmaliger Stritt mit den Freytagen.
§. 9. Ehmaliger Stritt mit Dannemarck.

Cap. V. §. 1.

II. Zerbst-Jeverische Anwartschafft auf die Altenburgische Herrschafft Kniphausen.

§. 1.

Von der Anwartschafft des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt-Zerbst wegen der Herrschafft Jevern auf die Gräflich **Altenburgische** Herrschafft Kniphausen berichtet Herr GLAFEY (*) folgendes:

Kniphausen, vor Alters Knipens genannt, eine freye Herrschafft an denen Gränzen von Ost-Frießland, Jevern und Oldenburg, ist von der lezten Erbin Reinholda an ihren Vetter Edo Wimmecken Herrn von Jevern vermacht, von dessen Tochter und einigen Erbin Maria aber, nebst Jevern, Kayser Carln V. zu Lehen aufgetragen worden.

Es hatte aber eines Frießländischen von Adel Lubbonis Oneken natürlicher Sohn Iko sich den Besiz der Herrschafft angemaßet und seiner Mutter Bruders Sohn Foleff von Innhausen und diser ferner an seinen Sohn Tidonem überlassen, deme dagegen obgedachte Maria einen Proceß bey dem Cammer-Gericht erreget, welches A. 1592. den Ausspruch gethan, daß Tidonis Söhne Iko und Wilhelm von Innhausen die Herrschafft an der Maria Erben, die Grafen von Oldenburg, heraus geben sollten. Die von Innhausen aber suchten Revision, worüber die Sache wieder aufgehalten wurde, biß A. 1623. da Graf Anton Günther zu Oldenburg ein Executions-Mandat ausbrachte und dise Herrschafft dem Grafen von Oldenburg eingeraumet wurde, welcher dagegen die Erstattung der erhobenen Nuzungen fallen ließe, auch denen vorigen Besizern den Titul als Herrn von Kniphausen zu führen vergönnete.

Weil nun Graf Anton Günther keine ehliche Leibes-Erben hatte und man besorgete, es möchte dessen Bruders Sohn Graf Christian, nach seinem Tode seiner Schwester Sohn, Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst, Stritt erregen und, gleich denen übrigen Landen, auch die von der Mutter auf Graf Anton Günther gediehene Herrschafften Jevern und Kniphausen erben wollen, so suchte man disen Irrungen in Zeiten durch Vergleiche vorzubauen, welche auch A. 1646. 3. Jun. unter Königlich Dänischer Vermittlung, dahin zu Stande kamen, daß, so vil die Herrschafften Jevern und Kniphausen, samt deren Zugehörungen, betrifft, auf den Fall Graf Anton Günther ohne Hinterlassung ehlicher Leibes-Erben versterben würde, die Fürstliche Frau Wittwe und deren Herr Sohn Fürst Johann, als von Graf Johann abstammend, dieselbe Herrschafften behalten, jedoch daferne die Fürstliche Frau Mutter, oder Fürst Johann ohne ehliche Leibes-Erben abgehen würden, solche an Graf Christian und dessen Erben kommen sollten. Daferne auch Fürst Johann keine männliche Erben, sondern eine oder mehrere Fräulein und Graf Christian einen oder mehrere Söhne zeugen würden, so sollte die regierende Prinzeßin an Graf Christians regierenden Sohn vermählet werden, damit die Herrschafft Jever wieder an die Grafschafft Oldenburg gebracht werden möchte, &c. Und wollen allerseits Contrahenten, nebst Graf Anton Günther, dahin bemühet seyn, daß dises also von dem Lehenherrn beliebt und bestättiget werde. Ingleichem sollten wegen der in der Grafschafft Oldenburg von denen Grafen Johann und Anton Günther geschehenen Meliorationen, der Frau Wittwe und Fürst Johann zu sonderbaren Ehren und hohem Respect Graf Johanns Testaments nach Verfließung eines Jahres nach Graf Anton Günthers Tod ein vor allemal 100000. Rthl. nebst gewohnlichen Jahres-Renten 6. von 100. bezahlt und indessen so fort von Zeit des Todes an zur Versicherung die drey Vorwercke Röddensen, Hagenschlott und Bleyerstand, biß zu völliger Bezahlung angeregter Summen Pfandweis eingeraumet werden.

Als aber A. 1647. Graf Christian ohne Erben abgienge und Graf Anton Günther seinen vom Kayser zum Grafen von Altenburg erklärten natürlichen Sohn gerne auch versorget wissen wollte und doch zweifelte, daß seine Lehens-Erben, der König in Dännemarck und der Herzog zu Holstein, dasselbige über sich nehmen würden; so vergliche er sich mit seiner Frau Schwester und deren Herrn Sohn Fürst Johann A. 1657. 16. Mart. dahin, daß gedachte Herrschafft und Haus Kniphausen, mit den drey darzu gehörigen Kirchspilen Federwerden, Sengwerden und Accun, dem Gra-

(*) in Theatr. Praetens. Schweder. P. 2. p. 18.

CAP. V. §. 1. 2. 3.

Grafen von Altenburg verbleiben sollten, solche nach seines Vatern Tod absolut und nichts, als die Brabantische Lehenschafft, ausgenommen, zu besizen, da hergegen Graf Anton Günther seiner Frau Schwester und deren Herrn Sohn so bald, als deren Revers hierüber ausgestellt seyn würde, eine gewiße Summ Geldes bezahlen zu lassen versprochen; jedoch wurde Fürstlich-Anhaltischer Seits vorbehalten, nach wie vor den Titul von Kniphausen zu führen, auch, daß nach Erlöschung des Grafens von Altenburg Erben männlich- und weiblichen Geschlechts dise Herrschafft wiederum an Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst und dessen Descententen mannlich- und weiblichen Geschlechts verfallen sollte.

Diser Vergleich ist nachmals in Graf Anton Günthers Testament art. 39. wiederholet, auch nach des gemelten Grafens Absterben gehalten worden.

Es entstunde aber bald wiederum ein neuer Streit, als der König in Franckreich, nachdeme ihme von Spanien die Grafschafft Burgund abgetretten ware, dise Herrschafft samt Jevern vor ein Burgundisches Lehen ansprach und die Lehens-Herrschafft darüber haben wollte. Ob nun wohl die Besizere beeder Herrschafften dawider vorstelleten, daß der Lehens-Auftrag Kayser Carln V. nicht in Ansehung Burgunds, sondern Brabands, geschehen und sie nur in so ferne zuweilen Burgundische Lehen genannt worden seyen, weil Braband mit unter dem Burgundischen Craiß gestanden und Burgund incorporiert gewesen, davon es aber wiederum mit allen seinen Lehen getrennet worden seye, nachdeme das eigentliche Burgund an Franckreich gekommen; so kehrete Franckreich sich doch nicht daran, sondern trate A. 1682. sein vermeintes Lehen-Recht dem Könige in Dännemarck ab, welcher aus disem Grund beede Herrschafften in Anspruch nahme; A. 1689. aber wurde zwischen Dännemarck und Anhalt-Zerbst ein Vergleich getroffen, darinnen Dännemarck die Lehens-Herrschafft über Jever fahren lassen auch die Succeßions-Ordnung in der Herrschafft Kniphausen so, wie sie in Graf Anton Günthers Testament und einem A. 1668. noch besonders mit dem Grafen von Altenburg errichteten Tractat zum Vortheil des Fürstlichen Hauses Anhalt-Zerbst feste gestellet worden, gut hieße und nochmals erkannte, nur mercket Herr GLAFEY an, daß er nicht finde, daß die Cron Dännemarck sich in disem Vergleich der Lehenherrschafft über Kniphausen begeben habe.

§. 2.

Ehmalig A. Zerbst-Jeverische Anwartschafft auf Güter in dem Oldenburgischen.

Krafft Graf Anton Günters zu **Oldenburg** Testaments sollten die Herrn Fürsten zu A. Zerbst, nach Abgang des Königlich- und Herzoglich Holsteinischen Hauses gewiße Güter in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, auch dem Statt- und Budjadinger-Land erben; Das Fürstl. Haus aber mußte sich deßen in dem A. 1689. mit Dännemarck geschlossenen Tractat begeben, wie theils oben, theils hernach zu sehen ist.

§. 3.

Ehmaliges Recht an das Oldenburgische Budjadinger-Land.

Von der ehmaligen Ansprache des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt-Zerbst auf das Budjadinger-Oldenburgische (nunmehro Königlich Dänisch) Land schreibet Herr GLAFEY (1): Das Budjadinger Land ist ein Stück von der Grafschafft Oldenburg und an der Nord-See zwischen dem Ausfluß der Weser und Jhade gelegen.

Die Einwohner haben sich mit ihren Nachbaren von Stattingern zum öfftern gegen die Grafen von Oldenburg empöret, biß sie endlich Graf Johann XIV. A. 1514. mit Beystand derer Herzoge zu Braunschweig, völlig bezwungen. Hierauf wurde das Land getheilet und bekame der Graf das Stattinger-Land, die Herzoge aber für ihre geleistete Hülffe das Budjadinger Land, wiewol auch dises nach der Hand dem Gräflichen Hause von ihnen theils Kauff- theils Lehenweise hinwiederum überlassen worden ist.

Die Lehenstücke hat, nach Abgang des lezten Grafen zu Oldenburg, der König in Dännemarck; das Eigene aber das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt-Zerbst geerbet, auch biß A. 1676. ruhig genossen, nachdeme die Könige in Dännemarck durch besondere Verträge A. 1659. und 1664. dem Fürstlichen Hause den ruhigen Besiz zugesagt.

In

(1) l. c. p. 25.

In bemeltem 1676sten Jahre aber hat Dännemarck eine Contribution auf die Fürstliche Cammer-Güter in dem Budjadinger-Lande geleget, wogegen sich aber das Fürstliche Haus bey dem Nimwegischen Fridens-Congreß beschweret und seine Gerechtsamen hat vorstellen lassen.

Wie aber endlich A. 1689. das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt mit Dännemarck hierüber transigiret habe? wird unten fürkommen.

§. 4.

und einen Theil des Oldenburgischen Weser-Zolles.

Mit der ebenfalls ehemahligen Ansprache des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt-Zerbst auf einen Antheil des auch der Cron Dännemarck zuständigen Oldenburgischen Wester-Zolles hat es dise Bewandtnus: (1)

Von disem A. 1623. von Kayser Ferdinand II. dem Grafen zu Oldenburg verliehenen Weser-Zoll ist hier nun so viel zu erinnern, daß Graf Anton Günther zu Oldenburg dem Fürstl. Hause Anhalt, als Besitzern der Herrschafft Jevern, einen Antheil an disem Zoll vermacht, in dessen Besitz daßselbige auch nach dessen A. 1667. erfolgten Tode gelanget und durch die A. 1669. mit denen Oldenburgischen Erben geschlossene Tractaten darinnen bekräfftiget worden ist.

Es währete aber nicht länger, als biß A. 1676. in welchem Jahre der König in Dännemarck den Zoll für sich alleine behielte und dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt-Zerbst weiter gar nichts mehr geständig seyn wolte, unter dem Vorwand:

1. Daß der Zoll ein Kayserliches Lehen seye, welches nach dem Tode des Grafen Anton Günthers Dännemarck, als Lehens-Folgern, heimgefallen seye, zu dessen Nachtheil der Graf nichts habe verordnen kößen.

2. So seye auch in dem Kayserlichen Freyheits-Brieff deutlich genug ausgedruckt, daß diser Zoll zu Erleichterung des großen Aufwandts, welchen die Grafen zu Oldenburg auf die Erhaltung der Dämme, Ufer, Haltung der Schleußen und Wacht-Feuer jährlich sehr hoch zu wenden hätten, ertheilet worden seye, welche Beschwerde die Grafschafft ja nicht alleine behalten und dagegen den Vortheil des Zolles mit anderen theilen könnte.

Alleine hierwider wendete das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt ein: CAP. V. §. 4.-6.

ad 1. Daß der Zoll kein altes Kayserliches Lehen seye, sondern ein neues, welches erst A. 1623. vom Kayser gegeben worden, wovon dahero der Graf Anton Günther, als erster Erwerber, gar wohl habe disponieren können. Gesezt aber auch, es habe ihme solches zum Nachtheil seiner Lehens-Erben nicht frey gestanden; so hätten doch dieselbe in dem Oldenburgischen Vergleich de An. 1666. darein bewilliget und das Fürstliche Haus zum würcklichen Genuß und Erhebung dessen Antheils kommen lassen, aus welchem Besiz man dieselbige nachmals eigenmächtig so schlechterdings nicht hätte setzen können.

ad 2. Es stehe in dem Kayserlichen Lehenbrieff ausdrücklich, daß die Grafen von Oldenburg NB. und Herrn von Jevern solchen Zoll haben sollten, mit welchem Ausdruck deutlich genug angezeiget worden wäre, daß die Grafschafft Oldenburg dessen nicht alleine fähig seye, sondern die Herrschafft Jevern in den gemeinschafftlichen Genuß mit annehmen solle. So seye auch bekannt genug, daß in der Herrschafft Jevern auf der Insul Wangeroge der Schiffart zu gut ein beständiges Nacht-Feuer, Innhalts des Kayserlichen Freyheits-Brieffs, gehalten werden müße, welche Beschwerde man ja nunmehro der Herrschafft, nachdeme dieselbe von der Grafschafft abgesondert worden, nicht alleine aufbürden und hingegen den Zoll für sich alleine behalten könne.

Daß aber dessen ohnerachtet das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt-Zerbst genöthiget worden seye, A. 1689. sich seiner Ansprache auf diesen Zoll zu begeben, werden wir bald vernehmen.

§. 5.

Ost-Frießland wird mit Jever belehnt.

Daß **Ost-Frießland** von denen Röm. Kaysern schon einige Jahr hunderte mit Jever belehnet werde, gestehet das F. Haus Anhalt selbst, und bedienete sich dessen, wie wir oben vernommen, gewißer maßen gegen Dännemarck zu seinem Vortheil; wendet aber dagegen ein, es seye aus Irrthum geschehen.

§. 6.

Streitt mit Ost-Frießland An. 1524.25.

A. 1524. brachte Graf Edzard zu Ost-

(Anhalt.)

(1) Herr GLAFEY l. c. p. 24.

CAP. V. §. 6. 9.

Frießland bey dem Kayserlichen Regiment zu Nürnberg zuwegen, daß denen Häuptlingen und allen anderen Unterthanen und Angehörigen des Schlosses und Herrschafft Jever bey Straff geboten worden, daß sie Graf Edzard gehorsam und Lehens-pflichtig seyn und werden sollten, unter welchem Schein er sich auch in der Fräulein zu Jever Vormundschafft eintringen wollen.

Es sezte sich aber ihr rechter Vormund, Graf Johann zu Oldenburg, dagegen und brachte A. 1525. bey dem Kayser ein Mandat aus, darinnen ermeltem Grafen Edzard bey 100. Marck lötigen Goldes geboten worden, daß er die Fräulein und ihr Schloß Jever samt seinen Zugehörungen, unbeleidiget und unbeschweret lassen, von seiner vermeinten Vormundschafft abstehen und den Grafen zu Oldenburg, als nächst-gesippten Bluts-Freund, bey der Vormundschafft unmolestiert bleiben lassen sollte.

Als aber die beede Fräulein nachhero dannoch von dem Grafen zu Ost-Frießland überfallen wurden, gabe ihnen der Kayser A. 1531. auf sechs Jahr lang einen Schuz- und Schirm-Brieff und befahle dem Grafen zu Ost-Frießland bey Straff 50. Marck lötiges Goldes, daß er gegen die Fräulein außerhalb Rechtens nichts vornehmen sollte.

Jahres hernach ergabe sich die Fräulein, mehreren Schuzes halber, gar unter die Burgundische Lehens-Herrschafft.

§. 7.

Und nach Abgang des Jeverischen Stamms.

Nach der Fräulein Marien von Jever Absterben gabe Graf Edzard zu Ost-Frießland vor, daß er nicht allein dem verstorbenen Fräulein näher verwandt wäre, als der Graf zu Oldenburg, sondern auch verschidene Verträge in Händen hätte, vermöge deren die Herrschafft Jever ihme alleine gebührete; er ist aber, nach lange geführtem Rechts-Proceß, Sach-fällig und A. 1588. 12. Aug. ein Urthel publicieret worden, Krafft dessen die Herrschafft Jever mit ihrer Zugehör Graf Edzarden zu Ost-Frießland ab- und Graf Johann zu Oldenburg zuerkannt wurde. Ein mehreres davon ist theils schon oben fürgekommen, theils unten zu finden.

§. 8.

Ehmaliger Stritt mit den Freytagen.

Die Grafen zu Oldenburg haben im lezten Seculo am Cammer-Gericht mit Franz Freytag, Häuptling zu Gödens, wegen der Jeverischen Gränze in Rechten gestanden, welcher Streit A. 1606. verglichen und der Vergleich am Cammer-Gericht confirmieret worden ist.

§. 9.

Ehmaliger Stritt mit Dännemarck.

Mit auswärtigen Potenzien, nahmentlich mit der Cron Dännemarck, bekame der Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst, als Besizer von Jevern, im vorigen Jahrhundert einen gefährlichen Stritt, womit es sich also verhält:

Der König in Dännemarck hatte, wie wir oben vernommen, bewilliget, daß A. Zerbst Jever bekommen sollte; deme ohnerachtet aber hat der König nach der Zeit dise Herrschafft durch allerley Mittel an sich zu bringen gesucht und selbige erstlich als ein Pertinenz-Stück der Grafschafft Oldenburg in Anspruch genommen, nachmals aber, unter dem Schein einer Kriegs-Nothwendigkeit und daß es des Reichs Nuzen also mit sich brächte dieselbige A. 1675. gar mit Soldaten belegt und monathlich 4000. Rthl. daraus gezogen, auch vorgegeben, der Kayser habe A. 1676. denen Dänen die Winter-Quartiere in der Herrschafft gestattet. Ja es trate so gar der König in Dännemarck dem Bischoff zu Münster sein Quartiers-Recht in der Herrschafft ab, der dieselbige unter disem Vorwand gleichfalls belegte.

Und ob wohl das Fürstliche Haus bey denen Mediatoren der Fridens-Tractaten zu Nimweg hierüber Beschwerde führete und vorstellete, daß die Herrschafft ein Brabantisches Lehen seye und unter dem Burgundischen A. 1548. auf dem Reichs-Tage verglichenen Anschlag stecke, mithin vom Reich unmittelbar nicht besteuert, noch bequartieret werden könne, durch solche Vorstellung es auch dahin brachte, daß Dännemarck der Herrschafft eine Erleichterung gönnete, so währete es doch nicht lange.

Anfangs wollte Dännemarck dem König in Spanien, als Herzogen in Brabant und Haupt des Burgundischen Hauses, das Dominium directum über Jevern abhandlen, welches aber Spanien nicht eingehen wollte.

Darauf schloße der König in Dännemarck A. 1681. 25. Mart. mit dem König

in Franckreich eine Allianz, Krafft deren diser jenem A. 1682. 10. Apr. durch eine solenne Acte das Dominium directum über die Herrschafft Jever, samt allen anderen Rechten, so er als Herzog und Graf zu Burgund darauf hätte, ja auch alle Rechte, so die Cron Franckreich selbst darauf haben möchte, abgetretten und übertragen.

A. 1683. 13. Jan. notificirte der König in Dännemarck dises dem Herrn Fürsten zu Zerbst, mit dem Begehren, die Lehen über Jevern von ihme hinfüro zu erkennen, denen Lehen-Rechten gemäß sich hierunter anzuschicken und mithin unangenehme Weitläufftigkeit zu verhüten.

Der Fürst dagegen stellte dem König mehrmalen für, daß ermelte Prætension und das darauf sich lehnende Zumuthen dem gesammten Röm. Reich nicht weniger, als Ihro, sehr fremd vorkommen müste und dem Ansehen nach etwa ein Mißverständnuß beyläufftig seyn, indeme Dero so lang besessene Herrschafft Jevern seyt der freywilligen Offerten von an: 1532. an das Hochlöbl. Oesterreichl. Hauß Burgund, als Herzogen zu Braband, zwar ein Burgundisches Lehen möge genennet seyn worden, allein zu dem Herzogthum oder Franche Conté de Bourgogne so wenig, als zur Cron Franckreich, niemals auf einigerley Weiß gehörig gewesen, sondern jederzeit, und also nach wie vor sothaner Brabantischen Clientel, unter des Reichs Hoheit und in dessen Territorio, samt dem übrigen gantzen Ost-Frießland, worinnen nemlich Jevern gelegen, geblieben und als ein immediat-Glied zu consideriren. Gleichwie nun solches Reichskündig und deme zuwider oder abbrüchig nichts im Nimwegischen Frieden befindlich, also könte man dißeits ohne des Reichs und des bißherigen Dominii directi, von welchem anno 1675. noch das Lehen empfangen worden, Vorbewust und approbation hierunter um so viel weniger nichts verändern, als durch die auf Erschallung dieser seltsamen Prætension in das Jever Land verlegte Kayserl. und Brandenburgische Salvaguardia desselben Eigenthums-Herr derenthalben Verwahrung geschehen, der also mit fernerem Antringen disfalls verschonet zu werden beweglichst bitten müße.

Es halffe aber dises nichts; sondern der König ließe m. Sept. 1683. einige Völcker aus dem Oldenburgischen unter einem General-Major in die Herrschafft rucken, und die vorgenannte Sauvegardes daraus vertreiben, bemächtigte sich auch m. Dec. mit List des Schloßes, dimittirte die F. Anhaltische Garnison und besezte das Schloß, unter dem Vorwand des ihme als Domino directo zuständigen Juris aperturæ, belästigte auch das Land mit Quartieren und Contributionen dergestalt, daß der Herr Fürst des Genußes desselbigen effective beraubet ware.

Im Majo 1684. meldete sich der Burgundische Gesandte auf dem Reichs-Convent bey demselbigen mit einem Beschwerungs-Memorial, stellete die Nichtigkeit der Französischen Ansprach und Cession für und daß Jever mit unter den Burgundischen Vertrag de A. 1548 gehöre, bate demnach, durch ein Reichs-Gutachten dahin anzutragen, daß die Herrschafft von fremden Völckern befreyet werden und deren Besizer der Kayserliche Schuz angedeyhen möge.

Der Herr Fürst versuchte zwar die Güte; es wurden ihme aber solche harte Conditiones fürgeschlagen, daß er dadurch, nebst vilen Tonnen Goldes werthen anderen Allodialien und Gefällen, um das ganze Jever Land gekommen seyn würde.

Darauf wendete er sich auch an den Reichs-Convent, stellte dises Verfahren für und daß Franckreich in dem Armistitio alles, außer Straßburg, in den statum des 1. Aug. 1681. zu restituiren versprochen habe; Die Lehenbarkeit præiudicire der territorial-Hoheit nicht und Jeverland seye auch nach der Brabandischen Lehens-Allianz ein unmittelbares Reichs-Glid verbliben; Dahero gebeten werde, durch ein Reichs-Gutachten bey dem Kayser unverzüglich dahin anzutragen und conjunctim zu verfügen, damit der Herr Fürst zu Zerbst forderist vollkommen in die Herrschafft Jever restituiret und übrigens nach dem Innhalt Instr. Pac. art. 17. §. 7. gegen andere etwa erdichtete Prætensiones manuteniret werden möge.

Ferner remonstrierte es, daß Jevern

CAP. V. §. 9.

CAP. V. §. 9.

nicht ein Burgundisch, sondern ein Brabantisch Lehen seye, so freywillig und unter gewißem Beding Kayser Carl V. und seinen Nachkommen aufgetragen worden; auch seye ein anderes das Herzogthum und Graffschafft Burgund, ein anderes das Fürstl. Haus Burgund, so in Kayser Leopolds Familie und König Carl in Spanien bestehe, und wieder ein anderes der Burgundische Craiß.

Gegen die Französische Cession aber wandte Anhalt ein: Es seye unter die Gravamina Imperii super contraventionibus Pacis zu rechnen und selbigem bey denen zu Regenspurg beyderseits beliebten Friedens-Tractaten zu remediren. Denn wenn der Cron Franckreich dasjenige im Reich an andere zu cediren gestattet werde, was sie wegen der entfernten oder sonst implicirten Situation nicht selbst occupiren könne, seye die Rechnung vor die Sicherheit der Stände leicht zu machen, indem es wohl selten an denen ermangeln dörffte, welche nicht ob qualecunque Jus suo tempore inde fabricandum Cessiones auf ganze Länder und Städte von einem so mächtigen und glücklichen Conqueranten nehmen würden, welcher fast auf ganz Teutschland durch öffentliche Schrifften Prætensiones macht, um alles, was die alte Francken so wohl, als die alte Gallier, jemals besessen, seiner Cron, wovon sua natura nichts alienable, wieder zu reuniren; Dannenhero bey bemerckten Friedens-Befestigungs-Tractaten allerdings besagte Cession unter andern mit zu cassiren seye.

Nachdem aber bey damaligen gefährlichen Affecten im Reich besorget wurde, es möchten nach Eroberung der Stadt und Veste Luxenburg die Französischen Waffen förder ins Reich einbrechen, hat man alle Gelegenheit, Franckreich zu irritiren, vermieden, welches bey Zerbst so viel veranlasset, daß Ihre Durchlauchtigkeit durch eine Gesandschafft bey Königlicher Majestät in Dännemarck gewisse media componendi vorschlagen lassen, darauf sie sich also erkläret, daß sie alle ihre in Oldenburg, Delmenhorst, Budjadinger Lande, und anders wo legirte allodial-Stücke, samt dem Weser-Zoll und allem, was noch aus dem Oldenburgischen Testament zu prætendiren seyn würde, an Ihre Königliche Majestät völlig cediren, 2. Dieselbe, salvis Hispaniæ Juribus, vor den Lehen-Herrn der Herrschafft Jevern erkennen und das Lehn würcklich empfangen, 3. Das Schloß und Stadt Jevern der Dänischen Besazung (weil dem Könige doch in solchem Regard das Oeffnungs-Recht competiren würde, Ihrer Majestät auch ohnedem aus andern Absehen an Conservation der Herrschafft Jevern ein groß Interesse hätten überlassen und 4. wegen des Dominii utilis jährlich 12000. Reichsthaler in die Oldenburgische Rent-Cammer in zween Terminen bezahlet werden sollten; Dafern aber diese Conditiones unanständig, möchten Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit vor Dero an Jevern und andern Oldenburgischen Erb-Stücken habenden Prætensionen zweymal hundert tausend Reichsthaler zur gänzlichen Befriedigung annehmen, jedoch daß das Capital nicht abgeführet, sondern statt der Pension aus der Oldenburgischen Cammer 10000. Rthl. jährlich bezahlet werden sollten.

Dise Conditiones hat Anhalt-Zerbst nicht eingehen mögen, sondern dargegen am Kayserlichen Hof so wohl als bey dem Reichs-Convent seine Beschwerungen continuiret;

Den 9. Sept. 1684. liesse der Kayser dem Reich durch ein Commißions-Decret kund thun: Daß Sie Sich in alle Wege bemüßiget befinden, dem Hochfürstl. Anhaltischen Hause wegen der durch die Cron Dännemarck entzogener Herrschafft Jevern die hülffliche Hand um so mehr zu bieten, je weniger die darinnen mehrmahls wiederholte Vorstellung bey selbigem König einige Würckung, wider besser Zuversicht, biß dahero gehabt; Wie nun aus Dero fernern Vorenthaltung grosse Weitläufftigkeiten entstehen können; Also wollten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ohne Verzug gutachtlich sich vernehmen lassen, auf was Weise solche zu decliniren, auch die notorische Unterdruck- und Schmälerung eines so ansehnlich Fürstl. Hauses abzukehren seyn mögte?

Den 14. Sept. 1684. kame auch das F. Haus Anhalt selbst mit einem ferneren Memorial bey dem Reich ein und führete an: daß seithero eben sowohl zwischen

Spa-

Spanien und Franckreich, als Teutschland und Franckreich, als Teutschland und Franckreich, ein Inducien-Tractat errichtet, auch nunmehro bereits ratificiert seye, wodurch unter anderem die ohnedem ohnbegründete und ohne Zweiffel deßwegen ohnguarantiert gebliebene Jeverische Ceßion, vermöge art. 6. & 15. Tabularum Imperii & art. 4. Hispaniæ von selbsten hinweg falle, indeme das Jeverland post utrinque præfixum terminum 1. Aug. 1681. & 20. Aug. 1683. ex jure cesso und also an statt und im Nahmen Franckreichs überzogen und intercipirt, die Restitutio aber in allen Reichs-Creyßen und territoriis circa omne illud, cujus possessio post dictos terminos apprehensa fuit, absque ulla reservatione stipulirt worden, dessen einfolglich beydes supremus territorialis, als der directus & utilis Jeveræ Dominus sich zu erfreuen, wie ingleichen das in diesem Armistisio confirmirte Instrumentum Pacis Westphalicæ dem absonderlich vermeynten aber nichtigen Anspruch aus der Reichs-Grafschafft Oldenburg auf die Herrlichkeit Jevern, nach vorhergehender völliger Erstattung des abgenommenen zeige, quod nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi &c. Dannenhero dahin zu trachten, daß die verlangte Fürstl. Anhaltische Restitution, welche durch gütliche Privat-Handlung in grosser Gedult und mit fast unglaublich grossen Offerten biß dato nicht zu erhalten seye, durch Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs Authorität fürdersamst erhoben werde.

Es wurde aber dannoch von Reichswegen nichts resolviert.

Den 16. Nov. 1686. liessen Jhro Kayserl. Majestät dem Reich ferner kund thun: Sie wollen sich hiemit ausdrücklich erkläret haben, daß Jevern nicht allein in dem Territorio Imperii gelegen, sondern zugleich unter Jhrer Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ober-Hochheit und Schutz, nebenst andern deroselben incorporirten Landen, begriffen, auch das Hochfürstl. Haus Anhalt, vermög des 6. 15. und 18. Art. zwischen Jhrer Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich und der Cron Franckreich geschlossenen Armistitii-Tractats, wie auch Krafft des in dem zwischen der Cron Spanien und ersagter Cron getroffenen Vergleich erhaltenen 4. Artic. gänzlich zu restituiren seye, massen auch allerhöchstged. Jhre Kayserl. Majestät nicht zweiffeln, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gleichmäßigem Ende gebührend antragen und diese Restitutions-Sache ihnen bestens empfohlen seyn lassen werden. CAP. V. §. 9.

Der König in Dännemarck liesse aber Anmerckungen über dieses Kayserliche Commißions-Decret herausgeben, worinnen dargethan werden wollen: 1. Fräulein Maria habe sich bey ihrem Lehens-Auftrag dem Hause Burgund subject gemacht, 2. die Burgundische Craiß-Lande und was darzu gehörig, seyen nicht in & de Territorio Imperii oder unter des Reichs Ober-Hoheit zu rechnen, 3. Jever in specie seye weder in & de Territorio Imperii, noch eine Reichs-Herrschafft, noch 4. ein Reichs-Affter-Lehen, noch 5. unter des Reichs Schuz begriffen; endlich so geben 6. die Armistiz-Tractaten zwischen Teutschland, Franckreich und Spanien dem F. Hause Anhalt keinen favor.

Wegen des letzteren heißt es: Aus dem Armistiz-Tractat zwischen dem Kayser, Röm. Reiche und Franckreich wird der 6. 15 und 18. Articul allegirt, welcher zwar an sich selbst wegen des pro restitutione facienda bestimmten termins vom 1. Augusti 1681. (da die Cessio Jurium Jeveranorum von Franckreich erst den 10. Aprilis 1682. geschehen ist, weil der König von Spanien mit allen seinen Reichen und Landen in solchen Stillstand mit eingeschlossen worden, einen ziemlichen Schein haben; Es ist aber dagegen zu consideriren, daß Jever, per superius deducta, nicht ad Territorium Imperii gehörig, folglich auch nicht secundum leges Armistitii inter Imperium & Galliam iniri zu reguliren ist. Die Inclusio des Königs von Spanien mit seinem Reich und Landen ist keines weges dahin zu verstehen, als wann es ratione der Spanischen Reichen und Landen nach dem tenore der zwischen dem Kayser, Römischen Reich und Franckreich errichteten Armistiz-Conditionen gehalten werden solle; Dann im Fall es diese Meynung gehabt, hätte es zwischen Franckreich und Spanien keines particulier-Armistiz-

CAP. V. §. 9.

stiz-Tractats bedurfft, sondern es ist nur zwischen den Transigenten dieses indigitiret, daferne Spanien in beeder Transigenten vorgewesenen Dissidien, um derentwillen das Armistitium errichtet, sich zu eines oder anderen Theils faveur mit eingemischet, daß Spanien deßhalber keines ressentimens weder von dem einen noch anderen solle zu befahren haben. Aus dem andern Armistiz-Tractat zwischen Franckreich und Spanien wird der 4te Articul angezogen, worinn enthalten, daß alles, was Franckreich nach dem 20ten Augusti 1683. occupiret oder in Besitz genommen, ausgenommen Luxembourg &c. restituiret werden, im übrigen auch alles, wie es Zeit der aufgehobenen ersten Luxemburgischen blocade gewesen, beyderseits verbleiben solle: Nun findet sich in facto, daß Franckreich die Jura auf Jever allbereit den 10. April 1682. an Dännemarck cediret, consequenter sich in deren possessione gehalten, anders würde die Cession nicht bona fide, sondern ficte & fraudulenter, quod à tanto Rege non præsumitur, geschehen seyn. Nicht weniger ist bekannt, daß Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck allbereit den 13. Januarii 1683. Dero von Franckreich erlangte Jura cessa auf Jever dem Fürsten von Anhalt notificiret und dadurch animum continuatæ possessionis declariret haben; Würde also der allegirte Paragraphus Armistitii hierinn nicht obstiren, sondern vielmehr zu Nutze kommen, weil er, was vor dem 20. August, 1683. geschehen, mehr bestärcket als infringiret. Hergegen wird Gegentheil einwenden, man sollte die Sache nach Verlauff des 20. Aug. 1683. nicht alteriret, sondern in statu quo gelassen haben, consequenter sey die occupatio castri & oppidi Jeverani, weil sie post 20. Aug. 1683. geschehen, contra tenorem Armistitii und Anhalt deßhalber in priorem statum zu restituiren; Alleine es dienet hierwider zur Antwort, daß das Armistitium beyder Cronen bloß zu dem Ende errichtet, die nach dem Nimwegischen Frieden zwischen ihnen aufs neue entstandene Irrungen, biß zu künfftigem Friedens-Vergleich, in statu, wie sie den 20. Aug. 1683. gewesen, in suspensum zu stellen, nicht aber dadurch die zu Nimwegen schon verglichene wieder in dubium zu ziehen, oder in derselben Genuß und Besitz beyden Partheyen die Hände zu binden und Sie darinn auch ad statum des 20. August. 1683. zu adstringiren. Gleichwie nun Franckreich die Gerechtigkeit auf Jever für ein unzweiffentlich Stück der zu Nimwegen Ihme veraccordirten Friedens-Conditionen, durchaus aber für keine, nach der Zeit erst erwachsene Differenz hält; also kan auch der Einhalt des Armistitii zu keiner Regel allegiret werden. Gestalt aus dem, was zu Regenspurg bey Errichtung des Armistitii passiret, notorium ist, daß, wie Anhalt ratione Jever durch die Kayserl. Parthey unter den Includendis mit benennet worden, der Frantzösische Plenipotentiarius es abgeschlagen und als ein ad causas Armistitii nicht gehöriges negotium beständig abgewiesen hat, weßhalber er auch, wie bey Concipirung des Armistitii-Tractats das Gegentheil den Artic. 4. nachfolgender Gestalt: Restituet Rex Franciæ omnia loca & jura, quæ ante 20. Aug. 1683. occupavit, einzurichten gesuchet, deme widersprochen und die Worte, (& Jura) damit man selbige nicht etwa hernechst auf Jever deuten und hiedurch solch negotium unter die ingredientia des Armistitii ziehen möchte, durchaus nicht leiden wollen, sondern ausgethan; Immassen sie auch, als der Augenschein giebt, daraus geblieben seynd. Es setzet endlich den alleräussersten Fall, daß gegenwärtige Quæstion über Jever aus den Armistiz-Tractaten erörtert werden, und deßfalls eine Erklärung eines oder andern Armistiz-Articuls geschehen müßte, so käme doch mit nichten solche Ihrer Kayserl. Majestät, sondern beyden paciscirenden Cronen, Franckreich und Spanien, bey. Ist demnach hieraus leicht zu judiciren, mit was wenigem Fug man Kayserl. Seiten über dergleichen fremde Tractaten sich einer Interpretation oder Declaration attribuiren können. Ja, wann auch schon die quæstion ex ipso Armistitii Tractatu zwischen dem Kayser, Röm. Reich und Franckreich decidiret werden müßte, stünde doch dem Kayser nicht frey, darüber einseitig die Declaration zu thun, sondern

sondern der Contra-Paciscens, König von Franckreich, wie nicht weniger Ihr Kayserl. Majestät consortes Pacti, nemlich die Stände des Reiches, würden dabey zu hören und ihr placet erst darüber zu requiriren seyn, zu geschweigen, daß die angemassete Kayserliche Declaration ad solam suggestionem unius partis, ohne den andern Theil im geringsten darüber zu vernehmen, oder die fundamenta causæ vorhero zu investigiren, emaniret sey.

F. Anhaltischer Seits wurde nur ganz kurz darauf geantwortet: man seye genugsam vermöglich, dise Anmerckungen zu widerlegen und zu erweisen, daß die Herrschafft Jever de Jure & Facto in & de Territorio Imperii seye, mithin dessen Schutzes fähig geachtet werden müsse und also solchen zu imploriren Anhalt so wohl schuldig gewesen, als, dessen zu erfreuen, sich nie verlustigt gemacht; weilen aber Dänischer Seits in der 2ten und beeden letzten Fragen solche Principia eingeführet und stabilieret werden wollten, durch welche theils der ganze Burgundische Craiß dem Röm. Reich in der That entzogen und dessen Schutzes gänzlich entsetzet, theils auch der von dem Reich und der Cron Spanien mit Franckreich aufgerichtete Armistiz-Tractat einer einseitigen, oder fremden und sehr gefährlichen, Explication unterworffen, auch dem Kayserlichen Respect durch dergleichen Syndicirung dessen Commißions-Decreten, wie nicht weniger der Autoritati & Libertati Comitiorum, zu nahe getretten werde; so seye zuvor aus dieser causa communi mit dem Kayserlichen Hof und Burgundischen Craise zu conferiren und zu hoffen, es werden sich indessen die Stände durch dise scheinbare Dänische Einstreuungen nicht irren lassen, (zumalen selbige mit keinem Wort erweisen, auch nimmer erweisen können, daß Jevern jemals von Franckreich, dem Herzogthum Burgund, oder der franche Comté dependiret habe, so doch eigentlich in quæstione seye, folglich das prætendirte Jus Cessionis, darauf die Dänische Invasion und Usurpation sich stüze, hinfällig seye,) sondern viel mehr, zu Verhütung ihrer eigenen Sicherheit gefährlicher Consequenzien und zu höchstbenöthigter tapferer Zusammensetzung, dem Herrn Fürsten zu Anhalt zur völligen Restitution dises so wichtigen Stücks seines Patrimonii zu verhelffen geflissen seyn, gestalt dann bey dem Scrutinio Votorum bereits befunden worden, daß, ohnerachtet mehrberührter Technarum Gallo-Danicarum, es bey denen favorablen Instructionen vor Anhalt verbleibe, damit fordersamst ein Reichs-Gutachten juxta nota petita erhoben werde.

Es ware aber dannoch das letzte nicht zu erhalten.

A. 1687. truge sich zu, daß ein in Jevern geweßter F. Zerbstischer Vogt an die K. Dänisch-Oldenburgische Regierung appellirte, welche auch die Appellation annahme.

Der Herr Fürst beschwerete sich deßwegen bey dem König und stellte für: 1. Erkenne er keinen anderen Lehenherrn, als den König in Spanien, qua Herzogen zu Brabant. 2. Sagt er: Die Lehen-Rechte seynd in diesem Stück klar, daß wann gleich zwischen zweyen Herren über die Lehens-Herrlichkeit einiger Streit entstehen solte, dem Vasallen doch solches nicht schaden könne, sondern er viel mehr so lang, biß dergleichen Differentien aus dem Grund gehoben und gänzlich abgethan seynd, in seiner ruhigen Possession und ungekränckten Genuß aller seiner Recht und Gerechtigkeiten zu lassen seye; So ist auch ohnlaugbar, und werdens Euer Königl. Majestät selbst ratione Statt und Land Budjadingen nicht anders zugeben, als daß die Lehens-Gerechtigkeit, worauf sich das angeschlagene Patent fundiret, kein jus appellandi importire, gestalten denn leicht zu erweisen, daß auch zu der Zeit, als die Herrn Grafen zu Oldenburg noch die Herrschafft Jevern besessen, dergleichen Appellation nach Brüssel niemaln gegangen, noch gestattet worden. Und Wir befinden Uns nun von so vielen Jahren her in dem ex justissimo titulo erlangten ruhigen Besitz gleichmäßiger Jurium, aus welchen nach allen Rechten niemand absque sufficienti causæ cognitione zu entsetzen stehet. Schließlichen bate der Herr Fürst den König, die Oldenburgische Regierung dahin gnädigst zu beordern, damit zu dergleichen extremis nicht geschritten, sondern

CAP. V. §. 9.

viel mehr von der angenommenen Appellation abgestanden, auch sonsten alles, biß zu verhoffentlicher baldiger gütlichen Abhandlung der über die Lehens-Herrlichkeit der Herrschafft Jevern entstandenen Differenzien, dem ehemals gegebenen Versprechen nach, in statu quo (der jedoch wegen der aufgelegten schweren monathlichen Contributionen dem Land ohne das schwer genug falle,) gelassen werden möchte.

Der Herr Fürst zu Zerbst stellte auch beedes dises, was wegen der Appellationen und der Anmerckungen, :c. paßieret, dem Kayser für, mit dem Anhang: Daß der König an vielen Orten in der Herrschafft Jevern ein öffentliches Placat anschlagen und darinn allen und jeden Unterthanen, sich mit ihren Appellationen nach Oldenburg zu wenden befehlen lassen; Ja es wolle gar verlauten, als ob man am Dänischen Hoff sich auch mit diesem nicht vergnügen, sondern die ganze Herrschafft aus der Ursache, weil der Herr Fürst sich von seinem rechtmäßigen Lehns-Herrn nicht abwendig machen lassen wolte, für caduc zu erklären und als ein der Cron von Dännemarck heimgefallenes Lehen gänzlich einzuziehen, willens wäre.

Der Herr Fürst meldet ferner: weil dises mit der obersten Jurisdiction des Kaysers und Röm. Reichs, deren er sich und seine Herrschafft Jever billich und willigst unterwerffe, streite, :c. so bitte er, der Kayser möchte so wohl die angemaßte Appellation entweder durch nachdrückliche an die Regierung zu Oldenburg ablassende Inhibitoriales, oder andere zureichende Mittel, in Zeiten unterbrechen, als auch seine Autorität dahin employiren, damit er bey dem seinigen erhalten, mithin die in denen Gränzen des Reichs gelegene gute Herrschafft Jever von dem äussersten Verderben gerettet werden möge, worzu dann insonderheit ein grosses peso geben könnte, wann der Kayser dise Sache an Chur-Sachsen und Brandenburg recommendiren, auch seinen in denen Nider-Sächsischen Quartieren befindlichen Ministrum und seine zu denen verhoffentlich bald vorseyenden Gottorffischen Tractaten abzuschickende Gesandtschafft beordren wollte, daß sie auch dieses Wercks sich eyferigst annehmen und es durch raisonable Conditiones, bey welchen er jederzeit sein äusserstes zu thun erbietig seye, beyzulegen alles Fleißes beflissen seyn möchten.

Es legten sich auch würcklich, nebst dem Kayser, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg und andere ins Mittel und intercedierten für das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt; es ware aber dannoch mit allem diesem nicht weiter zu bringen, als daß so wohl wegen diser Jeverischen, als anderer aus der Oldenburgischen Erbschafft herrührenden zwischen Dännemarck und Anhalt-Zerbst strittigen Puncten A. 1689. 16. Jul. diser Vergleich geschlossen wurde:

1. Es soll zuförderst eine ewige Amnestie und Vergessenheit alles dessen seyn, was eine Zeithero, occasione obgedachter Irrungen, ein oder ander Seits vorgegangen, dergestalt, daß dessen allen niemalen wieder gedacht, noch solches, als eine etwa erhaltene Possession, oder ander Jus quæsitum, allegiret, oder sonst zu einigem Prætext, es sey auch in was Sache es immer wolle, jemals gebrauchet werden solle; Gestalt dann auch in diesem Regard, Ihro Fürstl. Durchl. sich alles dessen, was sie ratione damni dati oder sonsten zu einiger Satisfaction fordern zu können vermeynet, ausdrücklich begeben haben wollen.

2. Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt verbinden sich vor sich, Dero sämtl. Fürstl. Herrn Gebrüdere, Successores und Erben, nicht allein alle diejenige liegende Gründe, Forwercke, Ländereyen, bemeyert oder unbemeyert, Häuser, Mühlen, Zinßen, Pächte, Zehende und alle übrige Intraden, welche ihre Fürstl. Durchl. sub titulo allodii vel Fidei commissi, ausser der Herrschafft Jever, in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, samt Stadt und Budjadinger-Land, anjezo würcklich besizen, sondern auch die in dem Wittums-Amt Neuenburg liegende und nach der Fürstl. Frau Wittib daselbst erfolgenden Todes-Fall ebenfalls prætendirte eingedeichte Ländereyen, bemeyert und unbemeyert, nebst denen bey besagtem Amt sich befindlichen vier Closter-Meyern, mit allen darauf gehabten Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen bey den Unterthanen und Heuersleuten biß zu dieses Vergleichs ausgewechselter Ratification noch aus-

stehen-

stehenden Restanten, an Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen und deren Successores in der Gräflichen Regierung zu Oldenburg, auf ewig abzutreten, zu überlassen und nimmer, zu keiner Zeit, unter keinem Prætext, wie der auch seyn mag, darauf wieder einige Prætension zu machen; Allermassen Ihre Fürstl. Durchl. zu desto mehrerer Versicherung diser Cession sich aller und jeder Jurium und Befugnissen, so sie und dero Fürstl. Haus aus denen zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, Friderich dem Dritten, und vorerwehnten Graf Anthon Günthern von Oldenburg an. 1644. zu Rendsburg der Feudal- und Allodial-Succession halber, Item an. 1653. zu Oldenburg, pro separando feudo & allodio, errichteten Vergleich und andern mehr getroffenen Verträgen, wie nicht weniger aus droben erwehntem Gräfl. Oldenb. Testament, oder sonsten gemeinen Rechten und der Observanz nach, ex capite feudi meliorati, repetendarum expensarum, vel ratione fructuum ultimi anni, auf alle obige Gründe, Forwercke, Ländereyen, Häuser, Mühlen, Zinsen, Pächte, Zehenden und Intraden, jemals gehabt, oder haben können und mögen, vor sich und Dero sämtl. Mitbenannte, hiemit von nun an aufs beständigste begeben, dahero obangezogene Verträge und Testament, so viel jezt angedeutete Güter und Einkünffte betreffen, Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Mitbeschriebenen zu keinem Fundament mehr dienen, sondern in so weit aufgehoben und ohne Effect seyn sollen; Wiewol mit dem ausdrücklichen Verstande und Vorbehalt, daß sothane Ihro Fürstl. Durchl. Cession auf das Præteritum oder die von Ihrer Fürstl. Durchl. würcklich erhobene Nuzung nicht retrotrahiret, noch gezogen, sondern selbige Ihro gänzlich verbleiben, Ihro Fürstl. Durchl. und dero Mitbeschriebene auch zu keiner Eviction verbindlich seyn sollen, angesehen sie dero Jura nicht weiter, als Ihro selbige competirt, cum omni commodo & onere cediret und abgetreten haben. Nachdem auch Herr Graf Anthon Günther unter denen Ländereyen, welche Ihre Fürstl. Durchl. an Ihro Königl. Majest. obverstandener massen cediren, einen gewissen District in Stadt-Land, das Beckmannsfeld genannt, ad pios usus oder Unterhalt der Armen, und davon den dritten Theil an das Fürstliche Haus Anhalt, zu Behuff der Herrschafft Jhever mit verordnet hat; so leben Ihre Fürstl. Durchl. des zuversichtlichen Vertrauens, Ihro Königl. Majestät werden dero bekannten Clemenz nach diese wohlgemeynte Stifftung beybehalten und den Effect davon die Armen geniessen zu lassen geruhen. CAP. V. §. 9.

3. Als Herr Graff Anthon Günther zu Oldenburg ferner in seinem Testament (§. weiter disponiren &c.) das Fürstl. Haus Anhalt auf gänzlichen Abgang dero Gräfl. Oldenb. Familie in deroselben Güther, großen Theils zur Succession über lang oder kurz substituiret, so haben Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt vor sich und dero Mitbenahmte sich solcher Anwartung, auf alle in besagter Substitution begriffene Gräfl. Oldenburg. binnen beyden Grafschafften oder Stadt- und Budjadinger Lande liegende Güther, gänzlich begeben; Gestalt sie darauf hiemit nochmals ewige Renunciation thun und ihre deßfalls gehabte Jura gleicher massen an Ihro Königl. Majestät und dero Successores an der Gräfl. Regierung, absque evictionis tamen præstatione, übertragen. Was aber die in vorberührter Substitution mit befangene Herrschafft Kniphausen und beyde in Jeverland gelegene Forwercke, Altoberrahm und Jarmers betrifft, bleibet es derenthalben bey dem, was theils in vorangezogenem Gräflichen Testament verordnet, theils durch ein speciale Pactum vom 26. Martii 1657. zwischen weyland Herrn Johann Fürsten zu Anhalt und Herrn Graf Anthon Günther verabredet ist, und folglich dem Fürstl. Hause Anhalt sein darauf habendes Successions-Recht in eventum ungekräncket vorbehalten.

4. Demnach weyland Herr Graf Anton zu Altenburg und dessen Erben, Krafft eines absonderlichen Vergleichs, sich obligat befunden, so lange die noch verhandene Fürstl. Oldenb. Frau Wittib zu Neuenburg lebet, an das Fürstl. Haus Anhalt jährlich eine gewisse Erstattung vor dem Interims-Abgang etlicher zum Wittum gelegten Intraden zu thun; So haben sich Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt vor sich

CAP. V. §. 9.

und Ihre Mitbenannte auch dieser Forderung begeben und deßfalls, sowohl was seit etlichen Jahren hero restiret, als ins künfftige Zeit Hochgeb. Frau Wittwe Leben, noch verfallen kan, Dero gehabte und habende Jura ebener massen an Ihro Königl. Majest. und Dero Successoren in der Gräflichen Regierung, unwiderrufflich, sine ulla tamen evictione, cediret und übertragen.

5. Nicht weniger versprechen Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt alle zu obermeldten respective renuncirten und cedirten Juribus und Gütern gehörige Urkunden und Register in originali, so fort bey Extradirung der Ratification an Ihrer Königl. Majestät hierzu bevollmächtigte Ministros, nach der darüber hier angelegten Specification und was sonst im Fürstl. Anhaltischen Archiv hierzu gehörig, sich jetzt oder etwa künfftig, finden möchte, bona fide, zu Oldenburg ausliefern zu lassen. Da aber ein oder anders Document etwas mehrers, daran dem Fürstl. Hause Anhalt hinkünfftig gelegen, enthielte, soll darinn nachfolgende Discretion gebrauchet und diejenige Briefschafften, so Ihre Fürstl. Durchl. ohne sonderbaren Nachtheil nicht entrathen können, denenselben originaliter gelassen und davon eine vidimirte Copia Königl. Seite genommen; Zu Gegentheil aber die Documenta, so nothwendig in originali an Ihro Königl. Majestät auszulieffern seynd, Ihro originaliter extradiret und dagegen eine Abschrifft in beglaubter Form dem Fürstlichen Hause Anhalt ausgefolget werden, wie beyderseits Königl. und Fürstl. Ministri sich deßfalls weiter zu vergleichen haben.

6. Damit auch alles um so viel mehr aus dem Grunde abgethan und bevorab die, wegen der Herrschafft Jever hiernechst berührter massen entstandene Irrungen völlig gehoben und hingelegt werden möchten, so haben Ihro Fürstl. Durchl. aus besondern Respect und Begierde, Ihrer Königl. Majestät hohe Affection und Freundschafft zu conserviren, sich erboten und anheischig gemacht, verbinden sich auch nochmals hiermit, für sich und dero Mitbeschriebene, eines für alles an Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck 100000. Rthlr. und zwar 20000. Rthl. gleich bey Wechslung der Königl. und Fürstl. Haupt- oder Principal-Ratification dieses Vergleichs; Ferner 20000. Rthl. auf nächstfolgende Ostern Anno 1690. und sodann weiter An. 1691. 1692. und 1693. auf H. Drey König Tag, jedesmal 20000. Rthl. an guter grober Current-Müntze, wie selbige alsdann in der Stadt Bremen gänge und gebe seyn wird, richtig und ohne Fehl zu Oldenburg, gegen Ihro Königl. Majestät Quittung, an Dero Bevollmächtigte zu erlegen und auszahlen zu lassen; Inmassen zu Ihrer Königl. Majest. und dero Successoren Sicherheit die Intraden der ganzen Herrschafft Jevern, so viel deren hierzu vonnöthen, für obverschriebene Summa verhafftet bleiben und daraus die Zahlung, in casum moræ, ohne des Fürstlichen Hauses Anhalt Widersprache oder Opposition, zu suchen und zu beschaffen.

7. Gleichwie nun Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt vor sich und Ihre Mitbenannte obiges alles vestiglich versprochen, auch nochmals hier um versprechen und aufrichtig zu adimpliren erbötig seynd; Als haben hinwiederum Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, vor sich und Dero Successores, allen und jeden auf die Herrschafft Jever und deren zugehörige Güter ratione dominii utilis bishero gemachter oder noch hinferner zu machenden Ansprüchen, wo dieselbe auch herrühren mögen, salvo tamen eventualis substitutionis Jure, wovon im folgenden 9. Articulo weiter Meldung geschiehet, vollkommlich renunciret, wiederholen auch solche renunciation hiermit nochmals dergestalt und also, daß solche allerseits, ohne einige Ausnahme und Reservation, gänzlich cassiret und abgethan und folglich Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt, sammt Dero Mitbenannten und Nachkomen, hinfüro mehr angeregte Herrschafft Jever ruhig und ohne weitere Ansprache, absonderlich, daß Sie selbige als ein incorporirtes oder Pertinenz-Stück der Graffschafft Oldenburg besitzen und geniessen, auch von Ihro Königl. Majestät und Dero Successoribus mit keiner weitern Prætension, es geschehe solche unter dem Vorwand einer Incorporation, Consolidation, Reunion, Dependence, oder andern Prætext, wie der auch genennet, er-

erfunden, oder qualificiret werden möchte, nimmer wieder incommodiret, offt bedeutete Herrschafft Jever auch, mit ihren zubehörigen Güthern, auch künfftigen Incrementis, an- und zuwachsen, nach Ausweisung der bevorstehenden Gränz-Einrichtung (von welcher nicht minder, als von der Herrschafft selbst, gegenwärtiger Vergleich zu verstehen ist,) zu keiner Zeit, bevorab bey jezigen im Röm. Reich vorwesenden oder sonst andern künfftigen Kriegen, durch einige darinne genommene oder angewiesene Quartiere, noch mit andern Anforderungen, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, nec etiam sub prætextu mutati status publici, aut extremæ necessitatis, beschweret, sondern zwischen der Grafschafft Oldenburg und berührter Herrschafft Jhever eine immerwährende gute Nachbarschafft und Correspondence, jedoch ohne einige Beeinträchtigung und Beschmälerung der eines jeden Orts Herrschafft zustehender Hoheit und Regalien, gehalten werden solle.

8. Nachdeme auch ferner ratione dominii directi über die Herrschafft Jever bißhero eine schwere Difference vorgefallen, indem Jhro Königl. Majestät zu Franckreich selbige Herrschafft pro speciali Ducatus Burgundiæ feudo gehalten und sowohl diese von Jhro als gegenwärtigen Herzogen und Grafen von Burgund darauf prætendirte, als auch sonst etwa zustehende Jura dominii directi & supremi an Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen durch ein formelles Cessions-Diploma plenarie übertragen, Jhre Fürstl. Durchl. zu Anhalt aber deme widersprochen und, daß obige ihre Herrschafft kein speciale feudum Burgundiæ, sondern Brabantiæ & Familiæ Burgundicæ, ut Ducum Brabantiæ, Lehen sey, sustiniret; So haben Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, um dem Fürstl. Haus Anhalt gleichfalls hierinnen zu völliger Ruhe zu verhelffen, sich nicht weniger dises Anspruchs und aller Jurium, so sie dahero an mehrgedachte Herrschafft erhalten haben möchten oder noch erhalten könnten, begeben, auch anbey die bündliche Zusage gethan, thun auch solche hiemit nochmals, daß sie nicht alleine sothane Cession nun und nimmer gegen Jhre Fürstliche Durchl. zu Anhalt, oder Dero Mitbenannte und Nachkommen mehr gebrauchen, allegiren oder anführen wollen und folglich das Fürstliche Haus Anhalt-Zerbst, jetzt angeregter Quæstion, oder vorberührter geschehener Cession halber keinerley Weise solle molestiret, sondern Jhr auch fernerhin ratione des Dominii directi, sondern mit Jhr getroffener Convention, etwas veränderlich nicht angemuthet, und also Jhre Fürstl. Durchl. in vorigem Stande und allen ihren Regalien und Juribus ruhig gelassen, auch alle diejenige Dinge, so dargegen, insonderheit in puncto appellationis und prætendirten Ober-Gerichtsbarkeit bißhero etwa vorgegangen, alsofort cessiren und beharrlich eingestellet werden sollen.

CAP. V. §. 9.

9. Was sonsten den ordinem vel modum Successionis in beyden Herrschafften Jever und Kniphausen, wie auch denen beyden zur Herrschafft Jever gehörigen Vorwerckern, Alt-Oberrahm und Garmers, betrifft, so bleibet es deßhalber bey allen dem, was Herr Graf Anton Günther in seinem Testament An. 1663. darüber verordnet hat, wie ingleichen, ratione derer Vorwercke Neu-Oberrahm und Marienhausen bey dem, was des ersten halber auch mit jeztgedachten Herrn Graf Anthon Günthern in dem sogenannten Haupt-Receß über die Repartition der Fidei-Commiss-Güter sub dato 14. Novembr. 1666. und denn wegen des leztern mit Herrn Graf Anton zu Aldenburg, durch ein Special-Pactum, vom 7. August. An. 1666. abgehandelt und verglichen, gleichwohl aber auch, daferne Herrn Fürst Johannsen zu Anhalt Zerbster Linie Posterität, Männ- und Weiblichen Geschlechts, nach GOttes Willen, gänzlich abgienge, dem alsdenn regierenden aus der Oldenburgischen Familie entsprossenen Grafen zu Oldenburg das in mehr angezogenem Gräflichen Testamento fundirte Eventual-Substitution und Successions-Recht omni meliori modo vorbehalten.

10. Weilen die Feuerbacke auf dem Thurm zu Wangeroge, den Seefahrenden zum Besten, unterhalten werden muß, Jhre Fürstl. Durchl. zu Anhalt auch vor sich und Dero Nachfolger an der Herr-

Cap. V. §. 9.

schafft selbige mit guten Fleiß, in solcher massen, wie bißhero geschehen, ferner besorgen und unterhalten zu lassen gerne übernehmen; so versprechen Ihro Königl. Majestät vor sich und Dero Successores in der Gräflichen Regierung, daß obgleich nach den producirenden Rechnungen Ihre Fürstl. Durchl. deßfalls in den vorigen Jahren mehrentheils nicht über 500. Rthl. jährlich aus dem Weser-Zoll zu geniessen gehabt, Ihre Königliche Majestät dennoch auf die Fürstl. Anhaltische Seiten deshalben bey Ihro beschehene Ansuch- und Vorstellungen (um auch hierunter Ihre Freund-Vetterliche Willfahrung Ihro Fürstl. Durchl. zu bezeugen und allen besorglichen Irrungen und Weitläufftigkeiten auf einmahl abzuhelffen,) hinfüro hierzu alle Jahr ein für alles 1000. Rthl. in grober Current-Münze aus der Elßflretischen Weser Zoll-Casse, als wohin, laut der Kayserlichen Belehnung, die Unterhaltung dieses höchstnöthigen Nacht-Feuers eigentlich verwiesen, entrichten und denen Fürstlichen Anhaltischen Rentmeistern in Jeverland hinfüro auf zwey Termine, Neu-Jahr und Johannis, künfftiges Neu-Jahr 1690. den Anfang damit zu machen, zu Oldenburg auszahlen zu lassen; Gleichwie aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt sothane Zahlung jederzeit vor gewiß und ohnfehlbar præsupponiren, jedoch wegen des bißherigen Nachstandes Ihro gemachte Forderung gutwillig fallen lassen; also bleibt auch sothane Zoll-Casse für das künfftige beständig verhafftet und soll denen jedesmaligen Zoll-Einnehmern bey Dero Antritt in denen empfangenden Bestallungen eines für alles anbefohlen werden, jede verfällige Termine, ohne weitere einzuholende Ordre oder Assignation, zu rechter Zeit, ohne Aufenthalt von den Zoll-Geldern, so lange gemeldtes Nacht-Feuer unterhalten wird, ausfolgen zu lassen und solche allen andern assignirten Ausgaben vorzuziehen.

11. Demnach auch die abgelebten Herren Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Zeit ihrer Regierung verschiedene ansehnliche Güther und Ländereyen, theils aus Gnaden vergeben, theils gegen baare Bezahlung veräussert, theils mit Immunitäten ab oneribus tam ordinariis quam extraordinariis begabet und darauf die Eviction verschrieben, nach Abgang der Gräflichen Linie aber darüber Zweifel erreget und denen Einhabern allerhand Quæstion gemachet worden; so haben zwar Ihro Königl. Majestät deshalben schon Verordnung ergehen und das Werck mit denen Interessenten dergestalt abthun und einrichten lassen, daß keiner unter ihnen deßwegen von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Anhalt oder Dero Mit-benannten, als Allodial-Erben des letzten Herrn Grafens, einige Gewehrschafft oder Eviction zu prætendiren befugte Ursach haben wird; Da aber dennoch jemand sich dessen unternehmen sollte, wollen Ihro Königliche Majestät und Dero Successores Ihro Fürstl. Durchl. zu Anhalt und Dero Mitbeschriebene in- und ausserhalb Rechts vertreten und deßfalls schadlos halten.

12. Dieweilen die Gränzen zwischen der Grafschafft Oldenburg und Herrschafft Jever, absonderlich bey dem so genannten Kötherischen Graben, einer oder andern Seits in Zweiffel gezogen worden, so ist hiemit verabredet, daß, so nur immer möglich, alsofort nach Auswechselung der Ratification, beyderseits durch etliche Commissarien die Gränzen völlig bezogen, wo sie zweifelhafftig zur Richtigkeit gebracht und darauf in ein ordentliches Protocoll, zu künfftiger Nachricht, beschrieben werden sollen.

13. Nachdeme Ihre Königl. Majestät das Schloß und Stadt Jever etliche Jahre hero, mit ihren Völckern besezt gehalten und zu deren Verpflegung eine gewisse Contribution aus besagter Herrschafft jährlich gehoben, so versprechen Ihro Königl. Majestät hiermit, so fort nach ausgewechselter Königl. und Fürstl. Haupt- oder principal-Ratification dieses Tractats, immediate nach Bezahlung des ersten Termins droben verschriebener Gelder, Ihre in erwehnten Schloße und Stadt, auch sonsten in der Herrschafft Jevern sich annoch befindliche Commendanten, Ober- und Unter-Officiers, samt den gemeinen Knechten, mit guter Ordre, ohne jemand Leids zu thun, oder etwas abzufordern, noch das geringste, absonderlich an denen Gebäuden, zu verderben, oder sonst mit hinweg zu nehmen, nach richtig bezahlten

Schul-

Schulden, mit denen gemeldte Militz denen Bürgern und Unterthanen etwa verhafftet, wieder abführen zu lassen. Womit dann auch die Contributions-Anforderung, zugleich gänzlich aufhören und weder unter deren, noch einigen andern Nahmen, durch Einquartierung, Besazung, Durch-Marchen, oder sonst andern Prætext halber, wie der seyn mag, zu keinen Zeiten, in Fried oder Krieg, offt berührter Herrschafft, Schloß, Statt und Unterthanen etwas weiters angemuthet werden solle. Damit aber Ihro Königl. Majestät und Dero Nachfolger in der Gräflichen Regierung hinfort aus dem Schloß zu Jevern, keines Bösen oder schädlichen Nachbarschafft zu besorgen, haben Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt hiemit versprochen, in gemeldtes Schloß keine fremde Völcker einzunehmen, sondern solches jederzeit mit ihren eigenen und in Dero alleiniger Pflicht stehender Mannschafft zu verwahren, auch an den Vestungs-Gebäuden nichts verstärcken noch erweitern zu lassen.

14. Das Fürstl. Archiv zu Jever, gleichwie es vor etlichen Jahren versiegelt und Zeithero nicht eröffnet, viel weniger etwas daraus genommen worden, also soll es auch ferner in diesem Stande, biß zum Abgang der Königl. Völcker, unverrückt gelassen und der zu Oldenburg versiegelt liegende Schlüßel an Ihro Fürstl. Durchlaucht. Bediente alsdann bona fide, ohne einige zu vorhergehende Durchsuchung desselben, wieder extradiret werden.

15. Allen diesen Puncten samt und sonders geloben Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, vor sich und alle Dero Successores an der Cron und Nachfolger in der Gräflichen Regierung, wie auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt, vor sich, Dero droben Mitbenannte und Nachkommen an der Herrschafft Jevern, samt deren zugehörigen oder hinkünfftig zufallenden Landen, biß zu ewigen Zeiten, resp. Königl. und Fürstl. getreu und aufrichtig nachzuleben, selbige, ohne einigen Abbruch, zu halten und zu erfüllen, nichts dargegen zu thun, noch zu prætendiren, auch andere darwider nichts zu thun, noch prætendiren zu lassen; gestalten Ihro Königl. Majestät für sich und Dero Mitbeschriebene, desgleichen Ihro Fürstl. Durchl. vor Sich und Ihro Mitbenannte, beyderseits allen denjenigen, so Ihro, oder Ihnen einigen Prætext oder Anlaß gegenwärtig verglichenem Tractat auf eine oder andere Art, in was Puncten es sey, nicht nachzuleben oder zu contraveniren an Hand geben können, in perpetuum wohlwißentlich, mit gutem Rath, Vorbedacht und freyen Willen, Krafft dieses, wollen renuncirt und sich dessen feyerlich begeben haben. CAP. V. §. 9.

16. Damit nun dieser aufgerichtete Vergleich um so viel desto mehr bey beständigem Vigeur verbleiben und in keinem Stücke einigen Anstoß leiden möge, haben Ihro Königl. Majestät mit Ihrer Fürstl. Durchl. sich dahin verglichen, daß solcher von Ihrer Kayserl. Majestät, desgleichen Ihrer beyderseits Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, (als durch Dero aller- und höchste gütige Officia diese gütliche Abhandlung ruhmwürdigst befördert worden,) und was sonsten für Fürsten im Röm. Reich Ihro Fürstl. Durchl. darzu verlangen, aufs beste und kräfftigste garantiret werde. Da auch etwa, über alles Verhoffen, hierüber einige Dubia und neue Irrungen entstünden, soll doch dieserwegen niemals ad viam facti geschritten, sondern alle solche Differentien, denen Aller- und Höchsten Garanteurs untergeben und durch Dero gütliche Officia wiederum geschlichtet, oder, da unverhofften Falls sie hierdurch Ihre abhelffliche Maaße nicht erlangen könnten, doch anders nicht, als friedlich, durch den ordentlichen Weg Rechtens, erörtert werden.

17. Obigen abgehandelten Vergleich nun versprechen Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen für sich, und alle Dero Successores genehm zu halten und zu ratificiren, auch daß dergleichen von Dero Herrn Bruder, Prinz Georgen zu Dännemarck-Norwegen Königl. Hoheit, und von Ihrer Fürstl. Durchl. Herrn Johann Adolphen, Herrn Augusten und Herrn Joachim Ernsten, Herzogen zu Schleßwig-Holstein-Plöen, vor Sich und Dero gesammte Fürstliche Nachkommen, wegen des an den Grafschafften habenden Eventual-Succession Rechtens, geschehen und von ihnen darüber eine besondere Rati-

CAP. V. §. 9. Ratifications-Acte ausgestellet werde, die Vorseh- und Vermittelung zu thun. Nicht minder zusagen und verbinden sich Ihro Königl. Majestät hiermit, daß, wann die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst über kurz oder lang Permutationis, Cessionis, vel alio titulo, durch Ihro Königl. Majestät oder Dero Successoren an einen andern Potentaten, oder Herrn, wer der sey, überlassen werden sollten, sie demselben den Besiz der Grafschafft nicht eher einräumen wollen, er habe denn diesen Vergleich auch seines Orths genehm zu kommen sich obligat gemacht. Dahingegen geloben Ihre Fürstl. Durchl. nicht nur vor sich und Dero Posterität, obstehenden Vertrags-Articuln ebenmäßig durch ein förmlich Instrument genehm zu halten und zu ratificiren, sondern auch, daß dasselbe durch derer sämtl. Herrn Brüdere, wie nicht weniger durch Dero Fr. Schwestern, vermählte Herzogin zu Sachsen, und Dero Fürstl. Eheherrn, F. F. F. F. F. Durchl. D. D. D. D. vermittelst einer Ratifications-Acte von Sich und Dero Nachkommen ebenfalls geschehen zu verschaffen.

18. Jezt erwehnte beede resp. Königl. und Fürstl. Haupt- oder Principal-Ratificationes sollen innerhalb 14. Tagen à dato der Unterschrifft in Hamburg durch beederseits Königl. und Fürstl. Gevollmächtigte in originali gegen einander ausgewechselt und extradiret, auch darauf so fort, wie droben angedeutet, dasjenige, was wegen Auszahlung des ersten Termins, Extradition der Briefschafften, Abzugs der Königl. Völcker, Beziehung der Gränzen, Wiedereröffnung des versiegelten Archivs und sonsten in diesem Vergleich geschlossen und verglichen ist, ohne Verzug bewerckstelliget werden. Alles Königl. Fürstl. treulich, ohne arge List und Gefährde, die übrige Neben-Ratificationes, oder Mit-Approbationes aber sollen binnen nachfolgenden zwey Monathen von beyden Theilen gleichfalls zur Hand gebracht und sodann in Oldenburg gegen einander ebenmäßig extradirt werden.

Der König ratificierte den Vergleich A. 1689. 27. Jul. sein Herr Bruder Prinz Georg, A. 1690. 21. Oct. so dann die drey Herrn Herzoge zu Holstein-Plön und Norburg und die drey Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst, nebst deren Frau Schwester, der Herzogin zu Sachsen-Weimar zu verschiedenen Zeiten. Nicht weniger übernahme Chur-Brandenburg die Garantie; ob aber von Chur-Sachsen ein gleiches geschehen seye? weiß ich nicht.

Der Kayser hielte dises A. 1691. 11. Jul. nicht nur genehm, sondern übernahme ebenfalls auch die Garantie davon und versprache, daß er disen Vergleich in allen seinen Puncten, Clausuln und Innhalt kräfftiglich handhaben und, da wider Verhoffen gegen denselben über kurz oder lang etwas vorgenommen werden wollte, er alsdann dem betrangten Theil nachdrücklich aßistieren und nichts unterlassen wolle, was zu beständiger Beybehaltung sothanen Vergleichs und des allgemeinen Ruhestandes gedeyhen könne, jedoch wolle er den Elßflietischen Weser-Zoll hiedurch ohne fernerweite Erkanntnus nicht bestättiget haben.

Es stellete aber der Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst A. 1689. 24. Jul. noch über dises für sich und seine Herrn Brüdere (die es mit unterschriben und besigelt,) und ihrer aller Erben an den König eine eigene Urkund aus, Krafft deren er sich alles des Rechtens, Anspruchs und Befugnißes, so Uns (wie die eigentliche Worte lauten,) und Ihnen aus der Kayserlichen Zoll-Concession, des Hoch-löbl. Chur-Collegii Consens und darauf ergangenen Kayserl. Investituren, oder auch Weyland Hn. Grafen Anton Günthers zu Oldenburg sub dato 9. Januar. 1664. erwehnten Codicill, oder sonst einigen andern Grunde competiren können, sollen und mögen, hiemit solenniter & in optima forma, begeben und all solches Recht, Anspruch und Befugnis, in so ferne Wir oder Sie solches deßfalls aus obangeregten Fundamentis oder sonst haben können, sollen oder mögen, an Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, als regierenden Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst und dessen Nachfolger in der Regierung gedachter Grafschafften, wohl wissentlich, mit gutem zeitigen Rath und freyen Willen, biß zu ewigen Zeiten, cediren, überlassen und abtreten; Dergestalt und also, daß Höchsterwehnte Ihre Kö-

Königl. Majest. und Dero Nachfolger in berührter Gräflichen Regierung alles deßjenigen Rechts und Befügnißes, so Uns, Unsern Herrn Gebrüdern und Unsern allerseits Erben aus vorangezogenen Fundamentis oder sonst auf obbedeuteten Weser-Zoll zugestanden oder zustehen können, biß zu ewigen Zeiten, ohne Unsere Widersprache, Hinderung oder Eintrag, einzuheben, zu besizen und zu geniessen, berechtiget seyn sollen, immassen Wir und Unsere Mitbeschriebene, samt und sonders, auf offtangeregten Zoll, unter keinem Prætext, wie der auch seyn möchte, jemals einigen Anspruch noch Prætension wieder machen, sondern Uns dessen gänzlich begeben haben wollen. Und weil dieses Zoll-Regal von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich durch die regierende Grafen zu Oldenburg, nebenst Ihren andern Reichs-Lehen, als ein frey Erblehen, erkannt, gesucht und empfangen werden soll; so ergehet an die Röm. Kayserl. Majestät Unser und Unserer sämtl. Mitbenannten, allerunterthänigstes Bitten und Gesuch hiemit, höchstgemeldter Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen und Dero Nachfolgern in der Gräflichen Regierung zu Oldenburg und Delmenhorst die verlangte würckliche Investitur über offtberührten Zoll, Unsers darauf gehabten oder zu haben vermögenden Anspruchs halber, als dessen Wir Uns in faveur Ihrer Königl. Majest. und deren Nachfolger in der Gräflichen Regierung ganz verziehen, nicht zu difficultiren noch aufzuhalten, sondern frey und ohne Bedencken zu ertheilen. CAP. V. § 9.

Hingegen sprache der König den Herrn Fürsten in einem Diplomate vom 27. Jul. 1689. von aller Eviction, die etwa Rechts-oder Gewohnheits-wegen auf begebenden Fall wegen dises dritten Theils des Elsflethischen Weser-Zolles zu prastiren wäre, gänzlich frey, ledig und loß, daß folglich er und seine Nachkommen, da gleich gedachter Weser-Zoll auf eine oder andere Weise, es seye durch Recht oder Gewalt, von weme oder durch wene es auch seyn möchte, dem König oder seinen Successoren entzogen oder evinciret werden sollte, doch diserwegen zu einiger Satisfaction, wie die auch genennet oder erfunden werden könnte, nicht gehalten seyn solle.

CAP. VI. § 1.

Sechstes Capitel.

Von der Herrschafft Jever Gerechtsamen, 2c. in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Stritt: ob Jever unter der Jurisdiction der R. Gerichte stehe? Rationes pro negativa,
§. 2. und affirmativa.
§. 3. Acta vor dem R. Hof-Rath A. 1708.
§. 4. und 1718.
§. 5. Das Cammer-Gericht fordert von Jever Cammer-Ziler.
§. 6. Und beharret darauf.
§. 7. Burgund erkläret sich, Jever zu vertretten.

§. 1.

Stritt: ob Jever unter der Jurisdiction der R. Gerichte stehe? Rationes pro negativa.

Ob die Herrschafft Jever unter der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte stehe? wird gestritten. Pro negativa führet man an: 1. Die Herrschafft seye ein Burgund-Brabantisches Lehen; nun seye aber der Burgundische Craiß von des Reichs-Sazungen, Abschiden, auch Mandaten, Citationen, Indiction und Appellation in prima & secunda instantia ganz frey und erstrecke sich solches auch auf die Burgundische Vasallen, Krafft des An. 1548. zwischen dem Kayser und Burgund getroffenen Vertrags, welcher 2. die Herrschafft Jever um so mehr unter sich begreiffe, als dise schon An. 1532. ein Burgundisches Lehen worden. 3. Der Proceß, so im 16den Seculo zwischen Ost-Frießland und Oldenburg wegen der Jeverischen Succession geführet worden, seye nicht vor einem derer höchsten Reichs-Gerichte, sondern vor der Kö-

CAP. VI. §. 1. 2.

Königlich Spanischen Curia feudali in Brabant oder denen darzu committirten Räthen zu Brüßel ventilirt und Anno 1588. zu Favor des lezteren decidirt, dises Urthel auch in Revisorio daselbst A. 1591. confirmirt, ja gar darauf das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht von dem Statthalter der Niderlande, Erz-Herzog Ernst zu Oesterreich, A. 1594. per Subsidiales in puncto Executionis ratione Expensarum requirirt worden, weilen der Graf zu Ost-Frießland keine Güter unter Spanischer Bottmäßigkeit besize, ermelte Urthel zu exequiren, worauf auch die Cammer ein Mandatum executoriale erkannt und per Sententias paritorias ferner in der Sache verfahren habe. 4. Seye die A. 1654. von dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland vor dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Grafen zu Oldenburg angestellte Action nicht angenommen, sondern abgeschlagen und das gesuchte Remedium Revisionis nicht verstattet worden.

§. 2.

Rationes pro negativa.

Anderer Seits hingegen wird eingewendet: 1. Jevern liege auf des Reichs Grund und Boden und also unter dessen Gerichtbarkeit; 2. Der Lehens-nexus ziehe keine Exemtion nach sich; 3. Die Besitzerinnen von Jever hätten auch nicht Macht gehabt, sich dem Reich zu entziehen, zumalen da schon A. 1457 Kayser Friderich III. denen Häuptlingen in Ost-Frießland befohlen habe, daß sich keiner unterstehen solle, sich der Kayserlichen und des Reichs Bottmäßigkeit zu entziehen. 4. Haben die Besitzere von Jever vor dem Lehens-Auftrag undisputirlich vor dem Camer-Gericht active und passive Recht genommen, wie wir oben bey denen Strittigkeiten mit Ost-Frießland gehöret. 5. Maria von Jever habe noch nach dem Lehens-Auftrag A. 1548. gegen die Freyherrn von Kniephausen, als Detentores der Herrschafft Kniephausen, eines ehmaligen Theils der Herrschafft Jever, bey dem Kayser eine Citation gesucht, welcher die Sache an des Cammer-Gericht remittirt, woselbst auch der Proceß weitläufftig ventilirt und endlich A. 1592. die Herrlichkeit Kniephausen der Marien Testamentarischen Erben, Grafen Johann XVI. cum fructibus perceptis de A. 1496. zuerkannt worden.

Dises Grafen Johannis (heißet es weiter bey dem Herrn von LUDOLF,) zu Oldenburg Sohn, Graf Anton Günther zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniephausen, hat zwar nachgehends gedachte Herrschafft Kniephausen auch zu Brüßel zu Lehen aufgetragen, er hat aber nichts desto weniger ratione Collectarum & Superioritatis Territorialis bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath mit dem Fürsten zu Ost-Frießland sich eingelassen und ist Anno 1654. daselbst in Possessorio manuteniret worden. Zu geschweigen, daß die Revisio in Sachen Jever modo Oldenburg contra Kniephausen die Herrschafften In- und Kniephausen, betreffend, annoch pendent und unerörtert, auch als die Freyherren von Kniephausen diese Sache ex capite Amnestiæ ratione motuum Bohemicorum bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ad restituenda qualificiren wollen und es auch dahin gebracht hatten, daß selbige würcklich inter restituenda gesezet worden, solche von denen zu dem Friedens-Executions-Tractat zu Nürnberg verordneten Reichs-Deputirten, als dazu nicht qualificirt, erkannt und die Klägere, in Krafft Judicati, abgewiesen, auch diese Sache aus der Designatione Restituendorum ausgestrichen worden, vid. de MEYERN Acta Pacis Westphal. tom. 6. Lib. 50. §. 3. Ja es hat obgedachter Graf Anton Günther zu Oldenburg, des Fürstlichen Hauses Anhalt Erblasser dieser Erbschafft Jever, in puncto Collectarum & superioritatis der Herrschafft Kniephausen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien weitläufftig gehandelt.

Ferner wird angeführt, daß der Graf von Oldenburg gegen denen von Oldens für dem Cammer-Gericht zu Recht gestanden seye und A. Zerbst in denen Strittigkeiten mit Dännemarck des Teutschen Reichs Ober-Botmäßigkeit über Jever verbis & factis vilfältig agnosciret habe; ingleichem was A. 1708. und 1718. bey dem Reichs-Hof-Rath paßiert, (davon hernach,) auch Kayserliche Commißionen, so ihme von dem Reichs-Hof-Rath gegen Ost-Frießland aufgetragen worden, übernommen. Als auch A. 1719. in Sachen von Horn contra Haerlem die Hornische Erbgenahmen

men von dem Kniephausischen Revisions-Gericht an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath appelliret, der Herr Graf zu Aldenburg aber sothaner Appellation nicht deferiren wollen, seyen nicht allein pleni Appellationis Processus, cum Mandato Attentatorum Revocatorio, Cassatorio & Restitutorio S. C. erkannt und der Kayserliche Fiscalis seines Amts erinnert worden, sondern, als der Herr Graf von Aldenburg Exceptiones sub- & obreptionis dagegen übergeben und vorstellen lassen, daß des Kayserl. Reichs-Hoffraths Jurisdiction aus eben denselben principiis & prætensa Exemtione, so der Regierende Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst wegen der Herrschafft Jever zu haben vermeynet, nicht fundiret seye, seye rejectis his Exceptionibus Fori declinatoriis, Sententia paritoria erfolget.

Weiter heißt es: Ost-Frießland hat vor disem aus lauter Häuptlingen, oder Richtern und Herren über gewisse Districte, bestanden, welche sich dise hernach erblich gemacht. Unter dergleichen Häuptlingen waren auch die Herren von Esens und Wittmund, welche beyde Herrschafften anjetzo der Herr Fürst zu Ost-Frießland besitzet. Diese Herrschafften sind auch, eben wie die Herrschafft Jever, independente Allodia gewesen, biß sie im XV. Seculo dem Herzogthum Geldern zu Lehen aufgetragen worden, von welchem sie noch zu Lehen rühren. Es haben sich aber derselben Besitzere weder des Kayserl. Reichs-Hofraths, noch des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction entzogen, davon an jenem die wichtige Sache Lichtenstein contra Ost-Frießland nebst andern mehr angezogen werden und der Herr Fürst zu Ost-Frießland hat in seinen contra Fiscalem übergebenen Exceptionibus in puncto eines Matricular-Anschlags sich nicht zu Sinne kommen lassen Jurisdictionem Cameræ ex eo capite, quod Dynastiæ Esens & Wittmund Geldrica Feuda essent, zu disputiren, sondern bloß gebeten, auf die Exceptionem Litispendentiæ & præventionis coram supremo Judicio Aulico zu reflectiren, in welchem die Ost-Frießländische Land-Stände auch prætendiren, daß dasjenige Quantum, so der Herr Fürst zu Ost-Frießland wegen dieser Herrschafften an Reichs-Oneribus zu præstiren schuldig, in ihre Land-Casse gehöre, wie sie solches auch ehemals von Jever und Kniephausen prætendiret haben. CAP. VI. §. 2.-4.

So sey auch bekannt, wie viele Reichs-Stände Böheimische Lehen haben, niemals aber der Schluß behauptet worden! Die Cron und Chur Böheim ist von des heiligen Römischen Reichs und desselben höchsten Gerichten Jurisdiction exemt, ergo stehet ein Böheimischer dergleichen Vasallus auch nicht darunter, sondern ist biß auf den Lehens-Nexum independent?

Und wer wolte statuiren, daß, wann Brabant von Franckreich weggenommen würde, quod Deus avertat, die davon zu Lehen rührende und mitten in dem Römischen Reich gelegene Herrschafften nicht unter des heiligen Römischen Reichs Ober-Botmäßigkeit gehören, sondern entweder die Französischen Lilien dafür erkennen, oder desfalls gar independent seyn dörfften, zumalen wann dergleichen Herrschafften als Allodia zu dem Römischen Reich vor ihrer Lehens-Auftragung ohnstreitig gehöret haben?

§. 3.

Als A. 1708. der Land-Richter Adami zu Kniphausen sich aus dem Gefängnus allda nach Jever geflüchtet und hieselbst auf Requisition des Herrn Grafen zu Altenburg in Arrest genommen worden, der Reichs-Hof-Rath aber ein Mandatum de relaxando Captivo S. C. gegen den Herrn Fürsten zu A. Zerbst erkannte, hat der Herr Fürst deme nicht allein pariert, sondern auch sich der ihme in diser Sache aufgetragenen Commißion unterzogen. Acta von dem Reichs-Hof-Rath A. 1708

§. 4.

Anno 1718. hat der Kayserliche Reichs-Hoffrath in Sachen Nicolaus Johann Willigs, Vogts auf der Insul Wangeroge in der Herrschafft Jever, contra Herrn Carl Wilhelm, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, als Herrn zu Jever, die contra Jurisdictionem Imperii neuerlich geäusserte Principia verworffen und dem Herrn Beklagten auf die erhobene Klage, eingewandter Ursachen ungeachtet, sich einzulassen, anbefohlen, gleich dann auch darauf in Anno 1719. der Herr Beklagte und 1718.

CAP. VI. §. 5-7.

das Juramentum Calumniæ per Mandatarium in dieser Sache abschwören lassen und Acta priora in der Appellations-Sache eingeschicket, in welcher Sache auch Mandatum Restitutorium S. C. super Spolio, sententia paritoria und endlich die Execution erkennet worden.

§. 5.

Das Cammer-Gericht fordert von Jever Cammer-Ziler.

Nach A. 1720. brachte der Reichs-Fiscal bey dem Cammer-Gericht gegen den Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst eine Citation ad videndum exigi proportionatam in Ordinationibus Imperii præscriptam Sustentationis Cameralis ratam sicque condemnari, aus und den 26. Sept. folgte dises Urthel: Ist der vom Herrn Beklagten an weyland Dr. Hoffmann abgelassenen und von selbigem diesem Kayserlichen Cammer-Gericht exhibirten Fürstlich declinatorischen Schreiben, vom 10. Junii und 15. Sept. 1735. ohngehindert, hiermit erkannt: daß Herr Beklagter zu dieses Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhalt alljährlich in jedem gewöhnlichen Termin 40. Rthl. also in jedem Jahr 80. Rthl. mit Vorbehalt Kayserl. Majestät und des Reichs Rechten, biß auf deren anderweite Verordnung, zu zahlen und damit von Nativitatis B. M. V. 1738. anzufangen schuldig zu erklären und zu condemniren seye; als wir ihn hiermit schuldig erklären und condemniren und werden zur würcklichen Vollziehung der verflossenen 2. Monath Zeit, von Insination dieser Urthel an zu rechnen, pro termino & prorogatione, und vors künfftige jedesmalen gewöhnliche Terminen angesetzet, mit dem Anhang, wo derselbe deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann, auf ferners Fiscalisches Anruffen, der Real-Execution halber ergehen solle, was Rechtens ist; dann solle beklagter Herr Fürst innerhalb 6. Wochen einen Bevollmächtigten ad Acta bestellen und auf das übrige, wegen der bey der Insinuation vorgangenen Ungebühr beschehene Fiscalische Anruffen, sich vernehmen lassen.

§. 6.

Und beharret darauf.

Den 24. Mart. 1738. aber meldete das Cammer-Gericht in einem Schreiben an den Reichs-Convent: Nachdeme wir vernehmen müssen, daß Jhro Fürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst unsers Verfahrens halber sowohl bey Kayserlicher Majestät sich beschwereten, als auch bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung dasselbe unlängsthin in Contradiction gezogen, dergestalt, daß dieselbe von allein Anschlag einiger Cammerzieler, respectu dieser besitzenden Herrschafft, in Gefolg des Anno 1548. errichteten Burgundischen Vertrags, sich befreyet erachten; und auf solche blosse Contradiction, von unserm dißfalls ergangenen Urthel abzugehen, bedencklich; so seynd wir, mit dermaliger Ausstellung der Erkennung des Mandati de exequendo, bereit, unseren Hoch- und vielgeehrten Herren die Ursachen, worauf hiesige Cameral-Urthel sich gründet, auf Erfordern geziemend einzusenden.

§. 7.

Burgund erkläret sich, Jever zu vertretten.

Als aber im Augusto darauf Jhro Kayserliche Majestät wegen Burgund sich zu einem Cammer-Ziler-Beytrag erklären liessen, hängete Dero Oesterreichischer Gesandter der bey dem Reichs-Convent dißfalls beschehenen Anzeige die Clausul an: Es gedencken aber anbey Jhre Catholische Majestät unter einstens, die Burgundische Vasallen durch solche Bezahlung bey denen Cammer-Zielern zu vertretten, welchem nach der gegen des Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst Hochfürstl. Durchl. bey Kayserlichem Cammer-Gericht fürgenommene fiscalische Process von selbsten aufgehebt, einfolglich auch die Herrschafft Jevern aus der usual-Cameral-Matricul und der Specificatione derer Restantien um so billiger auszulassen seye; als von dieser Herrschafft niemals etwas ohnmittelbar gefordert, noch dieselbe vor dem Jahr 1720. in den Matricular-Anschlag gebracht worden.

CAP. VII. §. 1.-7.

Siebendes Capitel.

Von der Herrschafft Jever Lage, Zugehörungen und Landesherrlichen Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Der Herrschafft Lage
§. 2. und Zugehörden.
§. 3. Land-Gericht.
§. 4. Appellationes davon.
§. 5. Müntz-
§. 6. Zoll-
§. 7. und Strand-Recht.
§. 8. Der Unterthanen Gerechtsamen, sonderlich in Religions-Sachen.

§. 1.

Der Herrschafft Lage.

Die Herrschafft Jevern hat gegen Osten die Jhade und das Stat- und Budjadinger-Land, gegen Süden die Grafschafft Oldenburg, die Herrlichkeit Gödens und das Amt Fredeborg, nach Norden zwey Inseln Spickeroge, so nach Ost-Frießland gehörig und Wangeroghe, so Jeverisch ist, und die grosse See; Von Westen die Ost-Friesische Herrschafften Esens und Wittmund. Oder: sie ist ganz von Ost-Frießland umgeben, ausser, daß sie gegen Mittag an die Grafschafft Oldenburg gränzet.

§. 2.

Und Zugehörden.

Die Herrschafft bestehet aus drey Landen, Wangerland, Ostringen und Rustringen, darzu 18. Kirchspile gehören und erstrecket sich die Länge und Breite auf drey gute Meilen Weges.

Ins besondere gehören darzu Statt und Vestung Jever und die Vogteyen oder Aemter Hohenkirchen, Minsen, Oldorff, Rustringen, Sillenstätt, Tettens und Wadwarden, die Schlösser Knorrienhausen, Loppelt, Marienhausen, Middoch, Rickelhausen, Schagen, Tidenfeld, Fischhausen, rc. so dann die Insul Wangeroge.

§. 3.

Land-Gericht.

In der Herrschafft Jever ist ein Land-Gericht

§. 4.

Appellationes davon.

Wegen der Appellationen von disem Land-Gericht ordnete Graf Anton Günther zu Oldenburg in seinem Testament: Weil solche nacher Zerbst oder wo sonst die regierende Herren von Jhever, Fürsten zu Anhalt in Dero Fürstenthum pro tempore alsdann Hof halten möchten, denen Jheverischen Unterthanen viel zu weitläufftig, beschwer- und kostbarlich fallen dörffte; So ordnen, setzen und meynen Wir aus wohlbedachtem Gemüthe, daß, so offt und viel die regierende Herren in der Herrschafft Jhever nicht gegenwärtig ihr Hof-Lager halten, alsdann vorbesagte Unterthanen ausser der Herrschafft ins Fürstenthum Anhalt zu folgen und daselbst Recht zu holen nicht sollen schuldig seyn, sondern ist unser gänzlicher Wille, gestalt auch zu hochgedachter Jhrer Gnaden Wir Uns allerdings versehen, die werden von selbst geneigt seyn, solchen weitläufftigen Appellirens und Provocirens Dero künfftige Unterthanen gern zu entheben und im Justitien-Wesen eine solche vorsichtige Anstalt und Ordnung entweder in der Stadt oder Herrschafft Jhever zu machen, damit daselbst in loco alle Provocationes und Appellationes ad competentem supremum absque omni evocatione per modum Revisionis, oder andere dienliche Wege angenommen und eingeführet, finaliter erörtert, und also die heilsame Justiz jedermänniglich ohne alle Partheylichkeit, Gefährde und Aufenthalt administriret werde. rc.

§. 5.

Müntz-

Daß Graf Anton Günter zu Oldenburg in dem Jeverischen das Müntz-Recht exerciret habe, rc. ist bereits oben fürgekommen, so auch was wegen der Müntz und Geschützes zu Jever A. 1676. zwischen denen Herrn Fürsten zu Anhalt verglichen worden; Cap. 2. des Anhalt. Staats-Rechts.

§. 6.

Zoll-

Von einem A. 1603. mit Spanisch-Burgundischer Erlaubnus in der Herrschafft Jever errichteten Zoll haben wir oben Cap. 2. etwas vernommen.

§. 7.

und Strand-Recht.

Das Strand-Recht in der Herrschafft Jever, ob es wohl vor diesem mit allem rigeur exerciret worden, so haben es doch Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-

CAP. VIII. §. 1-3.

Zerbst Hoch-Fürstliche Durchl. dahin moderiret, daß die Einwohner der Insul Wangeroghe, in Betrachtung, daß selbige nicht allein die gestrandete Güter mit grosser Arbeit und Gefahr bey anhaltendem Sturm bergen, sondern auch, die Personen von den verunglückten Schiffen, mit hazardirung ihres eigenen Lebens, retten müssen, daß Dritte Theil der Güter behalten mögen, jedoch, wann selbe sich auf einen sehr hohen Preiß belieffen, noch der Billigkeit nach zu einer Verminderung sich bequemen müssen: Von den übrigen zwey Dritteln aber wird ein gewisses, worüber man sich vereiniget, Sr. Durchl. zu recognition Dero hohen Regals der Strand-Gerechtigkeit abgestattet, wobey jedoch Sr. Durchl. allezeit mehr Gnade erwiesen, als daß Sie auf Dero Befugniß und Observanz in der Nachbarschafft bestanden hätten, das übrige alles wird den Herren der Güter abgefolget. Wie dann auch auf gedachter Insul ein sonderlicher Ort vorhanden, auf welchen alle Güter, so geborget werden, gebracht und, biß sich die Eigenthums-Herren oder dero Gevollmächtigte dazu angeben, bewahret werden: Wird aber etwas durch Sturm an den Strand getrieben, wovon weder die Eigner, noch der Ort, wo es hergekommen, bekannt ist, so fället es der Hoch-Fürstlichen Herrschafft anheim; Gegen diejenige Orte auch, wo man das Strand-Recht gegen die Jeverische Schiffe und Unterthanen mit der Strenge exerciret, wird ein gleiches Jure retorsionis gebrauchet.

§. 8.

Der Unterthanen Gerechtsamen, sonderlich in Religions-Sachen.

Graf Anton Günter zu Oldenburg recommendierte in seinem Testament dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst, als seinem in der Herrschafft Jhever succedirenden Regenten, ferner seine getreue Unterthanen und Einwohner selbiges Landes zu gnädiger milder Landes-väterlicher Vorsorg und Handhabung, insonderheit zu Maintenier- und Fortpflanzung der wahren Lutherischen Religion, jedoch ohne Gewissens-Zwang, auf das allerbeste.

Achtes Capitel.

Von der Lehenbarkeit der Herrschafft Jever.

Innhalt.

§. 1. Ob Jever ehedessen Lehenbar oder Allodial gewesen?
§. 2. Es wird Burgund zu Lehen aufgetragen.
§. 3. Unter was für Bedingungen es geschehen?
§. 4. Ob es ein Reichs-Affter-Lehen seye?
§. 5. Es will keine Lehen-Dienste leisten.

§. 1.

Ob Jever ehedessen Lehenbar oder Allodial gewesen?

Das F. Hauß Anhalt meldet in einem A. 1684. in Comitiis übergebenen Memorial selbst: Die Herrschafft Jever seye ehedessen von Kayser zu Kayser immediate verliehen worden; sonsten aber hat es zuvor und hernach beständig behauptet, vor A. 1532. seye die ganze Herrschafft ein pures freyes Allodium gewesen.

§. 2.

Es wird Burgund zu Lehen aufgetragen.

Weil aber die Grafen von Ost-Frießland, wie wir oben gesehen, der damals regierenden Fräulein Maria vile Beträngnisse zufügeten, so ergabe dise, um sich davon zu befreyen, A. 1532. 12. Apr. Kayser Carl V. als Herzogen zu Burgund und Grafen zu Holland, oder, wie es an vielen anderen Orten heisset, als Herzogen zu Brabant, dise Herrschafft, samt Statt, Schloß, Herrlichkeiten, Landen und Leuten zu einem unsterblichen Erb-Lehen, jedoch mit Vorbehalt aller Regalien und hohen Jurium.

§. 3.

Unter was für Bedingungen es geschehen?

In denen zwischen Dännemarck und A. Zerbst in vorigem Seculo wegen diser Herrschafft obgeschwebten Differentien wurde auf die Frage: Aus was Ursachen und auf was Condition Fräulein Maria ihre Herrschafft Jever dem Hause Burgundien unterwürffig gemacht? Dänischer Seits also geantwortet: Als Fräulein Maria durch die Grafen von Ost-

Frieß-

Frießland sehr bedränget worden und gesehen, daß die Burgundische Macht in den Niederlanden in grossem Flor gestanden und noch täglich zugenommen, hat sie sich bey der verwittibten Königin von Ungarn, damaligen Burgundischen Gouvernantin, (des Kaysers Schwester,) zu insinuiren getrachtet, da dann gedachte Königin, ex affectu Fœminæ in Fœminam, wie Vbbo EMMIUS lib. 56. sagt, Ihr bald mitleidiges Gehör verliehen, sich Ihrer angenommen und dadurch veranlasset, daß Fräulein Maria an. 1532. den Schluß gefasset, sich und ihre freye independente Herrschafft dem Hauß Burgundien zu untergeben; Gestalt in selbiger und vorigen Zeiten gar gemein gewesen, um Schutzes willen ein allodial-Guth einem mächtigeren Herrn zu Lehen anzutragen. Die Proposition oder der Auftragungs-Brief an Burgundien ist an sich sehr dunckel und einfältig eingerichtet, nichts mehr in sich haltend, als daß sie sich erböthe, dem Hause Burgundien unterthänig zu seyn und Ihr väterlich Erb-Hauß, welches biß daher frey Guth gewesen, für ein rechtfertig und ewig Lehen des Hauses Burgund zu empfangen, sich davor dienstbar zu verpflichten und hingegen Schutz zu gewarten. Die Simplicität des Concipisten ist hauptsächlich daraus zu sehen, daß er aus einen rechtfertigen Lehen (feudo recto & proprio, quod cum defectu masculorum descendentium emoritur,) und einem ewigen Lehen (feudo hæreditario, quod nunquam emoritur, sed in æternum ad omnes hæredes transit,) einerley Ding machen wollen; item, daß er die neue Vasallin schlechthin zur Unterthänigkeit præsentiret, ohne Jhro, extra casus feudales, die hergebrachte Jura independentia zu reserviren. So übel an Seiten des Fräuleins hierinnen verfahren, so klüglich haben die gescheidte Spanier bey der Burgundischen Regierung davon zu profitiren gewußt und Ihrem Herrn, Kayser Carl dem Vten, als Burgundischen Prinzen, zum besten den neuen Lehen-Brief, dergestalt stylisiret und extendiret, daß Fräulein Maria nicht nur Ihre Herrschafft zu Lehen nehmen und deßhalber Vasallin werden, sondern auch im übrigen, Sich, Ihre Successores und Herrschafft des neuen Lehens-Herrn Superiorität oder Souverainität unterwürffig machen müssen, welches aus nachfolgenden Umständen erhellet. Dann erstlich hat man die Lehens-Dependenz, die sie in genere vom Hauß Burgundien gesucht, gegen den Einhalt des Auftragungs-Briefs, an Braband und Holland, zu was Ende, ist unwissend, restringiren wollen; Zweytens hat das Fräulein nicht nur einen schwereren Lehens-Dienst zu Leistung starcker Kriegs-Hülffe übernehmen, sondern auch versprechen müssen, Stadt, Schloß und alle wehrbare Orte Ihrer Herrschafft dem Lehens-Herrn zu ewigen Zeiten offen zu halten und ihme zu verstatten, daß er, nach seiner Gefälligkeit grosse oder kleine Besatzung darein legen und daraus offensivè oder defensivè Krieg führen möchte. Ja es ist ihme der Glockenschlag, oder allgemeiner Landes-Aufbott reserviret, da doch solche Gerechtigkeiten regulariter keinem Lehens-Herrn zukommen, sondern der Superiorität oder Landes-herrlichen Hoheit angehören. Drittens ist dem Fräulein aufgebürdet worden, obige Kriegs-Hülffe, Oeffnung und Aufbott bloß nach des Lehen-Herrns Gefallen, gegen männiglich, niemand, folglich auch den Kayser und das Reich, nicht ausgenommen, zu leisten und zu gestatten. Viertens hat das Fräulein sich, Ihre Successores und ganze Herrschafft, personaliter & realiter in omnibus casibus des Lehens-Herrn Jurisdiction unterwerffen und versprechen müssen, wann Sie, durch jemanden wegen der Herrschafft Jever, ganz oder zum Theil, oder anderer Ursachen halber, besprochen würden, vor dem Lehens-Herrn allein zu Recht zu stehen. Fünfftens hat Fräulein Maria sich, Ihre Successores und Herrschafft, mit aller Hoheit, Præeminenz und Souverainität unter des neuen Lehens-Herrn Subjection und Gehorsam ergeben und verpflichten müssen, denselben für ihren Landes-Fürsten und obristen Erb-Herrn zu erkennen und anzunehmen. Damit aber Fräulein Maria wegen so harter Conditionen etwas wieder consoliret würde, ist ihr Sechstens die Zusage geschehen, daß Sie im übrigen bey allen Rechten, Hoheiten, Herrlichkeiten, Regalien

CAP. VIII. §. 3. 4. und Præminenzien, gleich sie und ihre Eltern hergebracht, verbleiben, auch sie und Dero Unterthanen zu keiner Zeit mit keiner Schatzung, Beede oder Imposition, wie die seyn möchten, beschweret werden solten; welches dem guten Fräulein zwar in etwas vorträglich geschienen haben, gleichwohl nicht so viel ihr, als dem Lehens-Herrn zu Nuzen kommen; angesehen ihre Unterthänigkeit und des Neuen Lehen-Herrns Ober-Hoheit und Souverainität dadurch nur noch mehr befestiget worden, weil derjenige, so dergleichen Freyheit ertheilen will, nicht bloß die Lehens-Herrlichkeit, sondern zugleich alle andere Landes-Fürstliche Hoheit und Superiorität über den privilegiandum besitzen muß. Alle obige harte Conditiones nun hat Fräulein Maria durch einen absonderlichen Revers völlig genehm halten und darinnen nochmals bekennen müssen, daß sie sich und ihre Herrschafft (nicht etwa bloß unter die Lehens-Herrschafft, sondern generaliter) unter die Macht, Subjection und Gehorsam des neuen Lehens-Herrn submittiret, mit beygefügtem großen Danck, daß derselbe sich habe verwürdigen (wie die Worte lauten,) oder demüthigen wollen, sie und ihre Herrschafft also anzunehmen, bey ihren Ehren und Verlust der gantzen Herrschafft angelobende, allen in dem erhaltenen Lehens-Briefe begriffenen vorhin schon beschwornen Puncten und Conditionen nachzuleben. Welchem allem von dem Reich und dessen Fiscali, so doch, da man die Herrschafft für eine Dependenz des Reichs gehalten, hätte geschehen müßen, niemal widersprochen worden.

F. Anhaltischer Seits wurde repliciert: Ob schon bey der Lehens-Auftragung von Fräulein Maria an Kayser Carolum V. als Herzogen zu Braband sehr submisse Formalien gebraucht worden, so ist doch so wenig ihre Intention als Befugniß gewesen, dem Reich dadurch ein so ansehnliches Stück Landes gar zu entziehen, so über das aus der Lehens-Auftragung an das hochlöbl. Oesterreich-Burgundische Hauß nicht inferiret werden kan, weil dergleichen Nexus gar keine totalem Exemtionem à sublimi territorii Jure & supremo Imperii dominio involviret, deren beyderseits differenz und effectus nicht nur aus denen gemeinen Lehen- und anderen Rechten, sondern auch aus dem Instrumento Pacis Westphal. selbst genugsam bekannt, auch viel Ländereyen im Reich, e. g. um Trier, Bonn, Cölln, Mosenberg, &c. notorisch vorhanden seynd, so, unerachtet sie unstreitig zum Reich gehören, gleichwohl von desselben Lehen-Hof theils gar nicht, theils von andern, und in specie vom Brüßelischen Lehen-Hof, releviren.

§. 4.

Ob nun Jever jezo ein Reichs-Affter-Lehen seye? Darüber wurde wieder damals gestritten: Der König in Dännemarck sagte Nein, aus folgenden Gründen: Ein Affter-Lehen des Reiches ist, was einer immediate vom Reich zu Lehen nimmt, hernach aber einem andern pari conditione wieder zu Lehen giebt. - - Daß aber die Herrschafft Jever ein dergleichen Reichs-Affter-Lehen nicht sey, erscheinet aus nachfolgenden unwidersprechlichen rationibus: Dann erstlich hat das Hauß Burgund besagte Herrschafft bey dem ersten mit Fräulein Marien gemachten contractu feudali nicht anders, dann für ein allzeit frey gewesenes Guth, mit aller Hoheit und Souverainität, unter seine Subjection und Gehorsam angenommen, darum es Dero Zeit kein Reichs-Lehen seyn können, anders würden beydes Kayser Carl und Fräulein Maria ein großes unverantwortliches Fallum begangen und das Reich an seiner Lehens-Hoheit verkürzet haben. Zweytens erhellet aus dem hierobenbereits angeführten, was gestalt Fräulein Marien Successores, Graf Johann, Graf Anthon Günther und selbst der ietzige Fürst zu Anhalt Zerbst nicht ein, sondern zu mehrmahlen, offentlich, gerichtlich und außer Gerichts asseriret und behauptet haben, daß die Herrschafft Jever, ehe Sie Burgundisch Lehen worden, ein frey Allodial-Eigenthum oder patrimonial-Erb-Gut und keinem andern weltlichen Oberhaupte unterwürffig gewesen, auch keinen Superiorem als GOtt recognosciret habe, muß also die Herrschafft vorhin kein Lehen, vielweniger ein Reichs-Lehen gewesen seyn. Drittens findet sich auch nicht, daß das Hauß Burgund, nach der

Ob es ein Reichs-Affter-Lehen seye?

der von Fräulein Marien acqvirirten Lehens-Herrlichkeit und Ober-Hoheit, besagte Herrschafft jemahls dem Reich wieder zu Lehen aufgetragen, oder von demselben zu Lehen angenommen. Und ob gleich vierdtens das Hauß Burgund durch droben allegirten anno 1548. mit dem Reich errichteten Vertrag sich anheischig gemacht, die Burgundische Creyß-Lande, so viel deren vom Reich zu Lehen gehen, ferner, wie vorhin, vom Reich zu Lehen zu empfangen, (gestalt ein König zu Hispanien, als Herzog von Burgund, nach ietziger Zeit, die Lehen auf solche Art, wegen alles dessen, was er vom Reich Lehenrührig besitzet, in terminis generalibus zu empfangen pfleget,) so zeigen doch die alte Acta des obbemelten Reichs-Tages, daß hierunter das Herzogthum Geldern, Graffschafft Zutpfen und dem Stiffte Utrecht zugehörige Lande verstanden werden, die Herrschafft Jever aber damit nicht kan gemeinet seyn, weil dieselbige, wie vorerwiesen, vom Reich vorher nimmer zu Lehen gangen. Fünfftens, wolte man gleich sagen, die Herrschafft Jever sey dem ersten Grafen von Ost-Frießland unter andern mehreren Güthern durch Kayser Friederich den 3ten An. 1454. mit zu Lehen verliehen, befinde sich auch noch heutiges Tages in den Kayserl. Lehen-Brieffen über Ost-Frießland; So ist darauf die Antwort, daß um deßwillen benannte Herrschafft dennoch kein Reichs-Affter-Lehen seyn könne; Dann um diesen Nahmen zu meritiren, wäre die Kayserl. Belehnung an Ost-Frießland nicht genugsam, sondern die Herrschafft hätte hinwieder durch Ost-Frießland an Burgund verliehen werden müßen, welches in facto gantz unerfindlich ist. Außer dem haben die Einhaber der Herrschafft von aller Zeit her dem Hause Ost-Frießland deßwegen beständig widersprochen und dargethan, daß der neue Graf von Ost-Frießland per meram sub & obreptionem den Namen von Jever mit in den ersten Kayserl. Lehen-Brief gebracht, wie dann auch Ost-Frießland nimmer zu einem rechtmäßigen oder ruhigen Besitz gekommen ist, zu geschweigen, daß die quæstion: ob Jever mit Recht in den Ost-Frießländischen Lehn-Brief gehöre, oder Ost-Frießland einige Gerechtigkeit darauff zu prætendiren habe? in dem Haupt-Proceß zwischen Ost-Frießland und Oldenburg am Burgundischen Hofe aus dem Grunde ventiliret und An. 1588. & 1591. in prima & ultima Revisionis instantia dem Grafen von Ost-Frießland alle prætension auf Jever die er ex dicta Investitura vel aliis qvibuscunque principiis allegiren können, rotunde aberkannt und die Einhaber der Herrschafft Jever deßfalls von aller Ansprache absolviret worden. Welches Urtheil nicht nur in rem judicatam ergangen, sondern zugleich vom Kayser und Reich, so viel dessen Interesse dabey concurriret gehabt, solenniter approbiret, ratihabiret und pro valida acceptiret worden, indem der Kayser und Reich dasselbe, ad Reqvisitionem Burgundicam, in subsidium Juris contra Ost-Frießland, nicht allein zur Execution gebracht, sondern auch das Ost-Frießländische Gesuch nach der Zeit, wann etwas wider solch Urtheil und dessen ergangene Execution aufs neue gereget werden wollen, prævia causæ cognitione, per solennia Decreta beständig abgewiesen. Dagegen nicht irret, daß entzwischen oder seithero der Kayserl. Ost-Frießländische Lehens-Brieff bey dem alten tenore und der Name von Jever darum bestehen blieben, dieweil eines theils bekannt, qvod per investituram nullus error justificetur, aut tertio præjudicium fiat; Andern theils auch die Gewohnheit mit sich bringet, daß man in den Lehen-Briefen nicht gerne etwas ändert, sondern lieber den alten tenorem behält, etiamsi aliqvid otiosi vel superflui absque operatione retineatur. Auf dergleichen Art wird man Stadt- und Budjadinger-Land, zusamt der ganzen Friesischen Weede von Anno 1454. her, in allen Kayserl. Lehen-Briefen über Ost-Frießland finden, in deren Possession doch notorie die Grafen zu Oldenburg sind und daran Ost-Frießland nichts gestehen. Posito etiam ulteriori casu, ein Hertzog von Burgund nehme die Herrschafft Jever specialiter vom Reich zu Lehen und conferirte sie hinwieder zu Lehen an die Herren zu Jever, so würde zwar der Namen eines Reichs-Affter-Lehens dadurch mehr fundiret, aber dennoch bemeldte Herrschafft

um

CAP. VIII. §. 4. 5. um deßwillen eben so wenig ad Territorium Imperii, oder unter des Reichs-Ober-Hoheit zu ziehen oder eine Reichs-Herrschafft zu nennen seyn, so wenig, als man solches vom Herzogthum Geldern, Graffschafft Zütphen oder Utrechtischen Stifftes-Landen, ob sie gleich durch die Hertzogen zu Burgund vom Reich würcklich zu Lehen erkannt, sagen kan, sintemahl so wohl die Herrschafft Jever als diese Länder, in dem mit dem Reich an. 1548. errichteten Burgundischen Vertrage begriffen und Krafft dessen die exemptionem â Territorio & Superioritate Imperii zu allegiren hat. Wolte jemand Sechstens noch einwenden, es werde secundum consuetudinem Imperii auch dasjenige Land ein Affter-Lehen des Reichs genennet, welches zwar nicht vom Reich, sondern von einem andern Herrn zu Lehen gehet, jedennoch in übrigen Dingen dem Reich unmittelbarer Weise unterworffen ist, wie dessen viele Exempla im Reich vorhanden; So will sich doch auch diese Deutung des Worts Reichs-Affter-Lehn auf die Herrschafft Jever nicht appliciren lassen, weil aus gegenwärtiger Deduction und sonst ex notorietate offenbar zu Tage lieget, daß erwehnte Herrschafft mit dem Reiche nichtes zu thun, noch unter die unmittelbare Jurisdiction oder Dependenz gehörig, sondern absolutè der Burgundischen Hoheit und Souverainität unterwürffig worden.

§. 5.

A. 1576. wurde der Graf zu Oldenburg von der Burgundischen Regierung erfordert, Lehens-Dienste zu entrichten, dessen er sich aber, als ein unmittelbarer Stand des Reichs, höflich entschuldiget, dabey es auch nachgehends, biß zu gegenwärtiger Zeit, verbliben ist. *Es will keine Lehen-Dienste leisten.*

Anhänge.

I.

Einige im Druck vorhandene Jevern betreffende Urkunden.

1663. 23. Apr. Extract Graf Anton Günthers zu Oldenburg Testamentes, worinn er die Herrschafft Jevern an das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt-Zerbst vermachet hat. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1329.

1689. 16. Julii. Vergleich zwischen König Christiano V. zu Dännemarck-Norwegen und Herrn Carl Wilhelm, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, die Herrschafft Jevern betreffend.

(*) LÜNIG. Part. Spec. Cont. II. unter Anhalt. p. 280. BECMANN P. 5. p. 417. PFEFFINGERI Vitriar. illustr. T. 2. p. 722. LONDORPII Acta publ. Tom. 15. p. 536.

1689. 24. Jul. Cession Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst an König Christianum V. in Dännemarck, über die Mit-Participation am Weser-Zoll zu Elßflieth. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 287. PFEFFINGER l. c. p. 737.

1689. 27. Jul. Königs Christiani V. in Dännemarck Diploma, Krafft dessen Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst, wegen des cedirten Dritten Theils des Elßfliethischen Weser-Zolls, zu keiner Eviction verbunden seyn solle. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 288. BECMANN l. c. P. 5. p. 421.

1691. 11. Jul. Kayserliche Confirmation des Vergleichs zwischen Dännemarck und Anhalt-Zerbst. (*)

(*) LÜNIG R. Arch. Part Spec. Cont. 2. unter Anhalt. p. 280. LONDORPII Acta publ. Tom. 18. p. 655. BECMANN l. c. P. 5. p. 417.

Anhang.

2.

Im Druck vorhandene Schrifften, so das Staats-Recht der Herrschafft Jever betreffen.

ad Cap. 2.

In Jure & Facto begründete Anmerckungen über das Kayserliche Commißions-Decret, dictiret zu Regenspurg den 6. (16.) Nov. A. 1686. betreffend die Herrschafft Jever 4. und in LONDORPII Act. publ. Tom. 13. p. 32. auch Stückweiß grossen Theils in LüNIGS Staats-Consil. Tom. 2. p. 1118. 1121. 1122. add. ibid. p. 40.

Bedencken, ob die Herrschafft Jevern unter des Heil. Römischen Reichs Schutz begriffen? de Anno 1687. in LüNIGS Staats-Consil. Tom. 2. p 1122. Ist ein Stück diser erst-angeführten Dänischen Deduction.

ad Cap. 3.

Wahrhaffte und Acten-mäßige Erzählung, wie in abgeurtheilter Sache Ost-Frießland contra Oldenburg, die Herrschafft Jever betreffend, die Executio in puncto Revisionis bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer verfüget worden.

Epistola secunda Amici ad Amicum, qua Memoriale nomine Anhaltino-Servestani Principis contra Danos Legatis Mediatoribus Neomagi d. 22. Dec. exhibitum oppugnatur & convellitur, Lubeca Hagam Comitum perscripta. Cosmopoli.

Epistolæ secundæ Amici ad Amicum à Scriptore quodam Danico exaratæ & sub ipsis Cal Febr. 1679. in lucem editæ subitaria quidem, sed solida Confutatio, qua Literæ memoriales nomine Anhaltino-Servestani Principis Legatis Mediatoribus Neomagi die 22. Dec. 1678. exhibitæ à morsibus illius Autoris præclare vindicantur & Jura Anhaltina perspicue sistuntur. Brema Neomagum 1679.

Ausführung (kurze) vor das Fürstliche Haus Anhalt-Zerbst, wegen der Herrschafft Jevern. In LüNIGS Grundf. Europ. Potenz. Gerechts. 2. Th. pag. 402.

ad Cap. 4.

Notitia historica de Dynastia Jeverensi, ex Annotationibus Anonymi desumta, judicio Superiorum relicta, teutsch, in Herrn von LUDOLFS Observ. forens. Supplem. Append. 2. p. 81. seqq.

ZENNERI Dissert. de Jure Appellationis ad summa Imperii duo Tribunalia ex Dynastia Jeverensi, pariter & ex Regione Kniphusæ ad Comitem de Aldenburg pertinente.

ad Cap. 6.

Bedencken, ob die Herrschafft Jevern ein Affter-Lehn des Heil. Römischen Reichs sey? de An. 1687. in LüNIGS Staats-Consil. Tom. 2. p. 1121. ist auch ein Stück der obenangeführten Dänischen Deduction.

Supplement.

Hoch-Fürstlich Anhalt-Bernburgische Primogenitur-Disposition, nebst deren Kayserlichen Bestättigung.

Wir Josephus von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Herzog in Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und

Anhang. Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau und zu Salims :c. :c. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns die respective Durchlauchtige Hochgebohrne Victor Amadeus, Carl Friederich und Lebrecht zu Anhalt Lbd. Lbd. wegen der ihrem Fürstlichen Hause, Inhalts eines am 15. Novembr. Anno Sechszehenhundert Sieben und Siebenzig hiebevorn getroffenen und von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vater und Vorfahrer am Reich, weyl. Kayser Leopoldo, Glorwürdigsten Andenckens gnädigsten bestättigten solennen Pacti einzuführen beliebte Primogenitur-Succession bishero erwachsenen Differentien, auf geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, zu deren gütlichen Beylegung erstlich auf des Fürsten zu Anhalt-Zerbst und dann des Herzogen zu Wolffenbüttel Lbd. Lbd. zugleich Commission ertheilet worden, seine des Fürsten zu Anhalt Victoris Amadei Lbd. gut befunden, die vorhabende gütliche Vergleichung zuvorderst nochmahl unter Ihnen selbst zu tentiren, wie Sie beyde Prinzen auch sich solches gefallen lassen und dann endlich, nach genugsamer Erwägung aller hiebey einlauffenden Umständen, sich dahin verglichen hatten, daß nach obangeregten Pacto de An. 1677. die Primogenitur-Succession, nachdeme des Prinz Lebrechts zu Anhalt Lbd. wie auch seiner Fürstliche Posterität ein gewisses Appanagium determiniret, Seiner Gemahlin Lbd. aber auch, auf den Fall Sie in den Wittib-Stand versetzet werden solte, ein gewisses Dotalitium constituiret worden, in dem Fürstlich Bernburgischen und in eventum aperturæ auch in dem subdividirten Harzgerodischen Antheil, auf Maaß und Weis wie in folgendem Recessu solches mit mehrern abgeredet ware, auch hinführo und zu ewigen Zeiten beobachtet werden solte, auch von Wort zu Wort also lautet:

Kund und zu wissen seye hiermit, als zwischen denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carl Friedrichen und Herrn Lebrechten, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien und respective Holzapffel, Herrn zu Bernburg und Zerbst, auch respective Schaumburg und Laurenburg Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. wegen künfftiger Succession in denen Fürstlichen subdividirten Bernburgischen und auf den Fall der Apertur den Fürstlich Harzgerodischen Antheilen einige Irrungen und Streit erwachsen also daß auch bereits bey Ihrer Kayserlichen Maj. deßwegen Beschwehrde geführet werden wollen, dannenhero allen ferneren Weiterungen vorzukehren, hochgedachte Fürstl. Herren Gebrüdere Herrn Vatter des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victoris Amadæi, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Alcanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst :c. Hochfürstl. Durchl. selbst ins Mittel getreten, und beyde Fürstl. Prinzen, durch dero hohe und billigmäßige remonstration zu vergleichen intendiret, dieselbe auch höchstermeldten Dero Herrn Vatters Hoch-Fürstl. Durchl. gnädige Vorsorge und Vermittelung mit allem Söhnlichen Respect angenommen, daß demnach die zwischen ob höchstgedachten beyden Prinzen wegen der Primogenitur-künfftigen Succession und Landes-Regierung vorgewesene Differentien folgendergestalt von Grund aus verglichen und beygeleget worden.

1. Und zwar ist **Erstlich** verabredet, daß das von Dero Herrn Vatters und Herrn Vetters, Fürsten Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Hochfürstlichen Durchl. Durchl. in einem am 25. Novembr. 1677. errichteten und von Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Pacto hiebevor eingeführte primogenitur **zu seiner völligen** *Consistenz* hiermit und Krafft dieses gebracht, und dem ältern Herrn Bruder, Fürst Carl Friderichen Hochfürstl. Durchl. Regierung hinkünfftig nach denen in göttlichen Willen, GOtt gebe noch lange zurückstehenden Fällen in dem Fürstl. subdividirten Bernburgischen, und falß hiernechst das Fürstl. Herzgerodischen Antheil apert werden solte, auch in diesen Landen zu führen, zu samt dem Jure territoriali und allen andern

dern so wohl Ecclesiasticis und Politicis davon dependirenden hohen Juribus, so weit dieselbe in diesen und vorangezogenen Pacto de Anno 1677. nicht restringiret werden, dergestalt überlassen seyn soll, daß sie solche Christ-Fürstl. und also, wie sie es dermaleins vor GOtt zu verantworten gedencken, und der Zustand des Röm. Reichs Verfassung des Fürstenthums Anhalt und in specie des gesambten Fürstlich Bernburgischen Antheils erfordert, zu administriren und zu regiren, insonderheit aber von Land und Leuthen, auch denenselben zugetheilten Juribus, Nominibus, feudal und von Dero Herrn Vatters Hochfürstlichen Durchl. beygelegten allodial-Nutzungen weder durch Verpfändung noch andere alienation, wie die auch seyn möchte ausser dem in §. 10. befindlichen limitation nichts zu veräussern befugt auch in wichtigen das ganze Land und gesambten Bernburgischen Antheil concernirenden Fällen mit Dero jüngern Herrn Bruder zu communiciren und Freund Brüderliche Uberlegung zu pflegen, verbunden, und daferne deme zuwider gehandelt, und ausser dem in §. 10. exprimirten casu einige alienation und Veräusserung vom Lande dessen Juribus und Nutzungen oder in obbemelten wichtigen das ganze Land und gesambten Bernburgischen Antheil concernirenden Fällen ohne vorhergegangene Freund-Brüderliche communication und deliberation etwas allein wolte vorgenommen werden, solches alles null und nichtig gehalten seyn soll.

2. Alldieweil aber bey dieser Einführung der Primogenitur das vornehmste Absehen dahin gehet, daß nicht nur das Fürstl. Hauß bey seinem Lustre erhalten, sondern auch die Collegia mit tüchtigen und geschickten Persohnen versehen, und mithin Land und Leuthe überall wohl regieret werden mögen; So haben des Herrn Vetters Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. so viel das Fürstl. subdividirte Bernburgische Antheil betrifft, in diesem regard Dero ältern und künfftig regierenden Herrn Sohn nicht nur die feudalia, wie dieselbe von Dero Hochfürstl. Herren Vorfahren Christmildesten Andenckens, auf sie verstammet seyn, sondern auch diejenigen nach und nach von Jhro acquirirten Allodial-Gütern, wie sie in der nach diesem recesse appendicirten Beylag sub Lit. A. specialiter benennet seyn; dergestalt zugeschlagen, daß hinkünfftig der Primogenitus und regierende Fürst, alle solche Güther, Nutzungen und Einkünfften, so lange Dero Fürstl. Mann-Stamm wehret, als zum Recht der Erstgeburt gehörige Stücke beständig nach seinem besten zu nutzen und zu gebrauchen haben, davon aber auch nichts oberwehnter massen zu veralieniren befugt seyn solle. Anhang.

3. Bey allen diesen und andern des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. überlassenen Aembter, Vorwercken und Gütern, werden auch ferner das völlige dabey befindliche Inventarium, an denen in den Zimmers und Gemachern befindlichen Stühlen, Tischen, Tapisereyen, Betten und was Nage fest ist, auch andern Hauß-Geräthe, wie nicht weniger an Pferden, Vieh und dergleichen, Schief und Geschirr, und einem Wort fundus instructus und was zu Führung der Haußhaltung und Schliesses gehörig ist, gelassen, dergestalt, daß wann der Fall vor oder nach Bestellung der Aecker erfolgen solte, alß dann über das zur Besamung benötigte Sommer-Korn, so viel zur Alimentation des Gesindes und Fütterung des Viehes biß zur Erndte inclusive erfordert wird, unter vorgemelten Schließ gerechnet. Wie denn auch im Gegentheil, dasjenige Amt, Vorwerck und Güther, welche an die Herren Postgeniti abgetreten werden, und davon unten im §. 5. mit mehrern gehandelt ist, deroselben vorgedachter massen cum fundo instructo eingeraumet werden sollen; So viel dann die andern beym Eröffnungs-Fall noch ausstehenden Gefäll betrifft, gehören diejenige, welche alsdann bereits verfallen seyn, billig zum Erben und beyden Fürstl. Herrn Brüdern zu gleichen Theilen, gleichermassen ist auch, was vom

Anhang. vom Getraide über den fundum instructum in Scheunen und Boden, wie nicht weniger was am Wein im Keller vorhanden, oder an Getraidig an die Unterthanen ausgeliehen seyn möchte, zum Erbe zu rechnen, und unter beyderseits Fürstl. Herren Gebrüdere Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. gleich zu theilen, alles übrige aber an pretiosis, Silberwerck, Baarschafften, mobilien und moventien zu des Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. beliebigen freyen disposition ausgesetzet.

4. Daferne nun auch Viertens im Lande sich einige Adeliche Lehens-Anfälle begeben solten, so bleibet zwar die Superiorität über solche anfallende Adeliche Güther dem Regierenden Landes-Herrn billig vorbehalten, es participiren aber doch des Herrn postgeniti Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. posterirender Mann-Stamm jederzeit die Helffte von denenselben, dergestalt, daß Sie entweder das apert gewordene- und anheim gefallene Guth, wann sichs füglich thun lassen will, mit einander theilen, oder einer dem andern mit baarem Gelde, oder sonsten mit andern von gleichen Ertrag seyenden Güthern, wie sie sich alsdann zum besten darüber Freund-Brüderlich oder Vetterlich vergleichen werden, abfinden, letztern Falls aber auch, wenn die Abfindung mit baarem Gelde geschehen wird, dasselbe in feudum hinwieder conversiren sollen, die bürgerlichen und andern privatorum Lehens und Anfälle aber bleiben, des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. allein vorbehalten, wie auch im Gegentheile des Herrn Postgeniti Hochfürstl. Durchl. dergleichen Bürgerliche und anderer Privatorum Anfälle in dem Ambte Hoymb und darzu gehörigen Dorffe Rheinstadt, wie auch dem Dorffe Frohsa, ingleichen die Beleyhungen derer Erb-Zinsen und Lehen-Leuthe, so viel deren vom Amt Hoymb und Frohsa dependirende Lehen und Zinsen besitzt, sodann auch die Beleyhung des Pfauischen Unter-Hofs zu Rheinstädt, dann des Röderschen Hofs zu Rheinstädt Hoymb und des Westphäl. Hofes zu Frohsa mit allen darauf fallenden Juribus & emolumentis ebenmäßig verbleibet; Wann nun auch hiernechst Fürst Lebrechts Hoch-Fürstl. D. selbsten nach dero Belieben einige adeliche Güther in Fürstl. Bernburgischen oder Harzegerodischen Antheilen, wo sie auch gelegen seyn, an sich erhandeln, kauffen oder durch ihre eigene Mitteln acquiriren solten, stehet denoselben und dero Fürstl. Nachkommen solches nicht nur frey und sollen des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. dero Consens dazu zu ertheilen nicht verweigern, sondern es transferiren, auch der acquirirende Prinz solche erkauffte Güther als Erbe auf ihre Fürstl. Kinder, und bleibet zwar darüber dem Landes-Herrn die Superiorität, im übrigen aber besitzen die Fürstl. Eigenthums-Herren selbige mit allen Juribus, ohne einiger personal- und andern Subiection nach Innhalt der im Fürstl. Hause hiebevor den 4ten Nov. 1654. und 11. Februarii 1665. getroffenen Pactorum, hingegen wann sich hiernechst zutrüge, daß ein Adeliches Lehen oder Ritter-Guth auf den Fall stehen, oder Besitzer desselben es sonsten veräussern, und sich deshalb umb Lehenherrlichen Consens bewerben solte; So versprechen und verobligiren sich des Herrn Primogeniti Fürst Carl Friderichs Hochfürstlichen Durchl. vor sich und Dero Fürstl. Succession hiermit, daß sie sodann zu præjudiz Dero Herrn Bruders Hochf. D. und Dero Fürstl. Posterität ohne Dero Mitbewilligung keinen Consens zur alienation solchen Ritter-Guthes ertheilen, noch durch Einnehmung neuer gesamt Händ&c. die Anfälle retardiren wollen.

5. In Ansehung dieser angeführten Primogenitur und alles dessen, was den künfftig regierenden Herrn zu Führung der Landes-Regierung zugeleget und übereignet worden, wollen des Herrn Vaters Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. wegen des Fürstl. Bernburgischen und auf den Fall das Fürstl. Hartzegerodischen subdividirten Antheils zur apertur kommen solte, in gesamt und von beyden aus Dero auf Sie verstammeten und verbesserten feudal auch respective acquirirten allodial

lodial Aufkünfften vor des Herrn Postgeniti Prinz Lebrechts Hochfürstlichen Durchl. und Dero Fürstl. posterität zur Appanage Fürstl. alimentation und Unterhalt Achtzehen Tausend Reichsthaler auf nach beschriebene Arth und Weise jährlich zu geniessen constituiret, geordnet und ausgesetzet haben, dergestalt, daß höchstgedachte Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Männlichen Leibes-Lehens-Erben und Successoren, so viel den Orth zu einem bequemen Sitz und Wohnung im Fürstenthum Anhalt betrifft, das Ambt Hoymb mit allen pertinentien und Zubehörungen und cum fundo instructo mit Ober- und Unter-Gerichten, Jure Patronatus und andern nach benahmten Gerechtigkeiten gegen einen jährlichen Anschlag von Drey Tausend Fünffhundert Reichs-Thaler auf Gewinn und Verlust, **ihrem besten Vermögen nach** abschlägig vorgedachter geordneter apanage und Unterhalts **zu nutzen, zu geniessen und zu gebrauchen**, nach Dero seel. Hintritt und so bald die Erb-Huldigung an des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. geschehen wird, soll eingeräumet und abgetreten werden.

6. Gestalt dann **Sechstens**, wegen Erbauung einer Residenz oder bequemen Wohnung verglichen worden, daß darzu Acht tausend Reichsthaler binnen zweyen Jahren von Zeit der angetretenen Regierung an zu rechnen, jedes Jahr die Helffte richtig bezahlet und dieselbe zu Aufführung eines solchen Fürstl. Hauses verwendet werden sollen; Also, daß des Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. selbst zu solchem Gebäude den Grund legen lassen, und wenigstens Zweytausend Thaler dazu anwenden wollen, damit des ältesten Prinzen Hochfürstl. Durchl. hierdurch in etwas subleviret werden, und die Aufführung des Rückstandes deroselben umb so viel leichter fallen möge. Daferne dann auch des Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. bey Dero Leben ein mehreres als obige Zwey Tausend Thaler zu diesem Bau verwendet haben und dasselbe in der Specification der Bau-Kosten sich finden würde, solches des ältesten Prinzen Hochfürstl. Durchl. an vorgedachten Sechs Tausend Thalern zu Gute gehen sollen. Anhang.

7. Wann nun Siebendens, wie vorgedacht, nach des Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. erfolgten seel. Hintritt die Erb-Huldigung der Unterthanen an des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. geschehen wird, sollen auch die Unterthanen des Ambtes Hoymb und darzu gehörigen Dorfs Peinstädt zugleich und uno Actu an Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Posterität hinwiederum angewiesen werden, und bleibet sodann Deroselben über die mit erlangte Ober- und Unter-Gerichte und Jus Patronatus frey und zu Dero Gefallen gestellet, bey jährlicher Visitation der Kirchen, Dero Beambten mit zu adjungiren, auch werden Deroselben ohne Unterscheid alle Jagden mit gewöhnlichen Garn und Hunden nebst bey der Jagd gewöhnlichen Folge, imgleichen auch das Schiessen, wie nicht weniger die Fischereyen in besagten Ambte, dessen Fluren und Districten auch auf dem Fall der Apertur in dem Dorffe Frohsa privative eingeräumet, deßhalb Sr. Hochfürstl. Durchl. durch eine nechst anzuordnende Commission gewisse Gränzen und limites mit Zuziehung beyderseits hohen Herren Interessenten wollen constituiren lassen, ferner auch das Recht und Befugnüß die mit gemeinsamen Schluß des Fürstl. Hauses verwilligte extraordinair-Collecten (ausser welchen ohne dem dieselben nicht ausgeschrieben werden sollen oder mögen) von denen Unterthanen zu exigiren und das jus recipiendi Judæos, imgleichen das Recht und Befugnüß die Leibes- und andere Straffen dem Befinden nach zu erlassen, oder in eine Geld-Busse zu verwandeln, die Remittirung der Todes-Straffen aber bleibet dem regierenden Landes-Herrn, sodann auch die Appellation billig vorbehalten, und denen Unterthanen besagten Ambts frey per modum Appellationis die habende Gravamina auszuführen, jedoch mit dieser Bescheidenheit,

Anhang. heit, daß solche Appellation ander gestalt nicht Statt haben, noch denselben deseriret werden solle, als wann die Summa, oder das Guth, darüber gestritten wird, wenigstens auf Ein hundert Meißnische Gulden sich belauffet, wie dann auch wenn jemand per querelam nullitatis bey dem Judicio superiori sich zu beschwehren intendiren wolle, von Seiten des regierenden Landes-Herrns zwar denen Beambten zu Hoymb die Einsendung derer Acten mit beygefügten Berichte und benöthigter Information soll injungiret werden, Sie wollen aber auch, wann in der Sachen so weit noch nicht verfahren, daß ein Urtheil oder Bescheid publiciret wäre, die instantien nicht confundiren, noch die Sache solchergestalt an das Appellations-Gericht devolviren lassen, sondern vielmehr solchenfalls jedesmahl die Acta an das Amt remittiren, mit Befehl, daß dasselbe denen Umständen nach in der Sache biß zum Todt-Urthel ferner verfahren, oder wenn einige nullität in procedendo begangen seyn solte, dieselbe redressiren oder abstellen, und der Landes-Ordnung und Rechten überall gemäß procediren solle und möge; So viel dann die im Ambte Hoymb und Frohsa befindliche Schrifftsassen betrifft, weil es bißher jederzeit also gehalten worden, daß in prima instantia coram Commissione, so der regierende Landes-Herr auf ihr Ersuchen angeordnet gehabt, deren Differentien und Streit-Sachen abgethan seyn; Alß soll es auch damit ferner also gehalten werden, daß Prinz Lebrechts Durchl. Dero Rath und Beambten die wieder die Schrifftsassen gebrachte Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden committiren, und wann dann solchergestalt in prima instantia wieder sie verfahren und sie sich darinnen per Sententiam gravíret zu seyn befinden würden, Sie sodann an statt der bißherigen Ob-Erläuterung appelliren mögen: Im übrigen wird so viel das gesambte Fürstl. Bernburgische und Herzgerodische Archiv betrifft, hierdurch zugleich abgeredet, daß ein gesamter Archivarius solle gehalten und wann des ältesten Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. mit Zuziehung dero jüngern Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. jemand Dero Räthen oder Bedienten die Inspection und Beobachtung desselben, anvertrauen, sodann dieser, an des Herrn Postgeniti Hochfürstl. Durchl. zugleich deßhalb mit verpflichtet werden, Sie aber auch zu seiner Besoldung Innhalts der Ihme zuertheilenden Bestallung und Instruction pro tertio concurriren sollen.

8. So viel nun die Bediente dieses Ambtes Hoymb betrifft, werden so wohl diejenigen, welche zur administration der Justiz, als die so zur Haußhaltung und Oeconomie auch zu Einhebung der Gefälle und current Steuren zu bestellen seyn, lediglich von Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. allein angenommen und erwählet, dependiren auch von Deroselben ganz allein, und seynd, auf den Fall sie von Jemand besprochen werden solten oder etwas verbrochen hätten, keiner andern Gerichtsbarkeit unterworffen, jedoch wird auch der Justiciarius an des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. wegen der *Justiz administration*, so viel die denselben über dieses Ambt und dessen Communen verbleibende Superiorität und Landes-Hoheit betrifft, mit verpflichtet, gegen dieselbe nichts zu unternehmen, sondern vielmehr in gehörige Obacht zu ziehen, wie denn auch des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. hinkünfftig Dero Räthe, bey ihrer Verpflichtung zugleich auf die Beobachtung der hochlöbl. Fürstl. Vorfahren getroffenen Landes-Verfassung Verträge und insonderheit das pactum vom 15. Novembr. 1677. und den gegenwärtigen Receß mit anweisen lassen wollen.

9. Werden die Durch-Marche, Still-Lager, Bequartirungen und andere extraordinaire Anlagen nach dem Steuer-Fusse eingerichtet, damit nicht eine Commun vor der andern beschweret werde, und bleibet auch des Herrn Postgeniti Hochfürstl. Durchl. vorbehalten, dem von des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. zu solchem Ende abgeordnetem Commissario ihren Beamb-

Beambten zu adjungiren, umb sich mit demselben der Billigkeit nach zu vergleichen, auf dem Fall aber ein gewisser und beständiger Landes-Commissarius nach hiebevorigen Vorschlage derer Landes-Stände bestellet werden solte, wäre derselbe auch Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. in Ansehung dieses Ambts mit zu verpflichten. Es verbleibet ferner.

10. Zehends, so wohl des Herrn Primogeniti Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Männliche Leibes- und Lehens-Erben sowohlen der gesamten zum appanagio verwilligten summe und darzu designirten in §. 14. & 16. specificirten feudal- und allodial-Güthern, Capitalien und Aufkünfften in casum aperturæ das gesamte Successions-Recht, wie dann auch dargegen nicht weniger Fürst Lebrechts Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Posterität jedoch nach Ordnung des Primogenitur-Rechts gleichergestalt das Jus Succeſſionis auf den Fall des Abgangs des Herrn Primogeniti Hoch-Fürstl. Durchl. Fürstl. Mann-Stammens ungekränckt vorbehalten bleibet; Also daß beyde Fürstl. Linien die habende Land-Güther und Gefälle Nomina und Patrimonial-Capitalia beym Fürstl. Hause getreulich conserviren, und dieselbe keinesweges zu præjudiz des künftigen Herrn Succeſſoris, so das Succeſſions- und Anwartungs-Recht darauf hat, verkauffen, oder sonsten veräußern solle, es wäre dann, daß zum Exempel dem Landes-Herrn oder auch einem oder dem andern der appanagirten Prinzen eine ohnvermeidliche Noth vorfiele, in welcher dieselbe ein Capital Anlehen weise aufzunehmen gemüßiget würden, welchen fallß dann demselben mehr nicht alß Sechs Tausend Thaler aufzuborgen zugelassen, jedoch der Herr Debitor auch gehalten seyn solle, so viel möglich sich dahin zu bearbeiten, daß das Capital längstens binnen dreyen Jahren wieder abgeleget, und die davor verschriebene Güther vom nexu liberiret werden mögen; Wann nun dergleichen in einer oder ander Fürstl. Linie sich begeben, und einen Dero nachgelaßenen Prinzen eine solche Schuld auf Sechs Tausend Thaler hoch oder darunter contrahiret hätte, und vor deren Wieder-Bezahlung versterben, und dessen Portion auf dessen Herrn Bruder oder Vettern devolviret würde, solle dieselbe zu deren Genoß eher nicht gelangen, biß zu erst die Schuld in den nechsten zwey oder drey Jahren davon ist bezahlet worden. Anhang.

11. Auf daß nun auch Fürst Lebrechts Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Descendenten bey der Ihren Herrn Bruder Fürst Carl Friderichs Hoch-Fürstl. Durchl. überlassenden Primogenitur-Gerechtigkeit der Fürstl. respect und Ansehen um so viel weniger entzogen werde; So soll ihnen auf das im Fürstl. Hause Anhalt eingeführte Seniorat (als welches mit der Landes-Regierung nichts zu thun hat, sondern bloß die in der Gesambtung behaltene Stücke regardiret) mit denen darzu gehörigen commodis und Verrichtungen, wie nicht minder das Directorium bey der Landschafft Fürstenthumbs Anhalt auf Maaße und Weise, wie in obangeregten pacto de An. 1677. mit mehrern enthalten ist, beharrlich vorbehalten bleiben, dergestalt und also, daß wann Ihro oder auch ein von Dero Posteris es treffen würde, daß Sie der Aelteste unter denen sämtlichen Fürsten zu Anhalt wären, Ihnen alsdann ein gleiches Recht als des primogeniti Linea oder andere Fürsten daran haben, competiren und davon die eingeführte primogenitur im geringsten nichts præjudiciren solle.

12. Was auch das jus simultaneæ investituræ bey denen Fürstl. Antheilen betrifft, so soll auch dieses durch die eingeführte primogenitur-Gerechtigkeit in keinerley Wege gemindert, noch dahin gezogen werden; Als ob, da nach GOttes Willen sich eine Eröffnung eines Fürstl. Antheils begeben solte, die Linie des Herrn Primogeniti vor der die von den Herrn Postgeniti abstammet, einen Vorzug haben solle, sondern es wird vielmehr bey dem Anno 1665. im Fürstl. Hause aufgerichteten Succeſſions-Vertrag, gelassen dieser aber zugleich

Anhang.

gleich dahin erläutert, daß zwar die Landes-Superiorität desjenigen Theiles, so nach solchen Vergleiche, nach Abgang einer jetzo durch GOttes Gnade florirenden Fürstl. Linie auf die Bernburgische fallen würde, dem Herrn Primogenito allein competiren ausser derselben aber solches Antheil mit seinen Juribus hinwieder in zwey gleiche Theile repartiret, und davon einen Jeden, derer beyden Herren Gebrüdere, oder da selbige nicht mehr am Leben, jeder von deroselben descendirender Linien absque gradus prærogativa jure repræsentationis die Helfft an unbeweglichen Güthern oder liegenden Gründen nach richtigen Anschlag uninteressirter Taxatorum, oder der letztern Sechsjährigen Rechnungen vergnüget und versichert werden, da aber die primogeniti oder Postgeniti baar Geld erwehlen wolten; Sie sodann verbunden seyn sollen, solches wie bey den Adelichen Anfällen §.4. erwehnet ist, hinwieder also anzuwenden, daß die gesamte Hand dem Herrn Primogenito, wie denn auch die angefallene Güther von diesem dem Herrn Postgenito zur reciproquen Succession und Anwartung gnugsam versichert und gelassen werden mögen.

13. Nicht minder bleiben auch Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Posterität alle andere prærogativen, die einem Fürsten von Anhalt zukommen, insonderheit, was in dem pacto de A. 1603. und denen Landtags-Recessen de An. 1611. und 1652. imgleichen von dem Fall, da ein Fürst von Anhalt gefangen werden solte, versehen, ganz und ungeschmälert vorbehalten und geniessen Sie hierunter mit denen primogenitis und andern hohen Mit-Gliedern Dero Fürstl. Hauses gleiches Recht.

14. Damit nun auch ferner Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. der obausgesetzten Appanage auch wann und wieviel Sie bey einen und andern erfolgenden Fall im Fürstl. Bernburgischen und in casum aperturæ dem Herzogerodischen Antheile sollen zu geniessen haben genugsam versichert seyn möge; Als ist zwischen allerseitigen hohen Herren Interessenten verglichen und abgeredet, daß höchstgedachten Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. von Dero Herrn Vaters Fürst Victoris Amadei Hochfürstl. Durchl. seel. Hintritt anzurechnen jährlich Zwölf Tausend Reichs-Thaler, aus Dero nachgelassenen feudal- und allodial-Güthern und Auffkunfft, wann zu solcher Zeit der Fürstl. Herzogerodische Antheil noch nicht apert seyn solte, folgendergestalt sollen zu geniessen haben, und versprechen des Behuffs des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. deroselben alsdann zu gewähren, nemlich

Capitalia. Rthl.	gl.		Interesse. Rthl.	gl.
58333.	8.	An dem Ambt Hoymb und Hoymischen Unter-Hoff 6. p. Cento gerechnet = =	3500.	=
41666.	= 16.	An Patrimonial-Capitalien und Zinsen 6. p. Cento. = =	2500.	=
100000. Rthl. Suma.			S. 6000. R.	

Dann assigniren und weisen deroselben ferner des Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. aus Dero allodial hiermit an 4000. Rthlr.

Capitalien. Rthl.	gl.		Interesse. Rthl.	gl.
40000.	=	An dem Guthe Zeitz 5. pro Cento - -	2000.	=
25000.	=	im Amte Plotzkau stehendes Capital, so wieder lößl. ist 6. p. Cent.	1500.	=
25000.	=	Am Hoymbischen Ober-Hof der Trifft, Schäfferey, dessen Holzungen und pertinentien, wie selbige in der Beylage B. specificirt seyn =	1500.	=
9000.	=	Am Losewitzer Busch 5. pro Cento - - -	450.	=
2250.	=	In der Tranck-Steuer-Cassa belegtes Capital à 5. p. Cento - -	135.	=
6916.	= 16. =	So höchstgedachten Hrn. Vaters Hoch-F. D. baar versiegelt, biß sich Gelegenheit, das Capital anzulegen finden, und deponiren wollen 6. pro Cento -	415.	=
108166. thl. 16. gr. Suma.			S. 6000.	=

Massen

Anhang.

Massen dann des Herrn Primogeniti Prinz Carl Friderichs Hochfürstl. Durchl. sich hiermit verobligiren und verbinden, daß sodann nicht nur das Ambt Hoymb nebst denen Ober- und Unter-Höfen daselbst deren pertinentien und Zubehörungen Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. männliche Descendenten obberührter massen würcklich in Besitz nehmen, und die possession ergreiffe, nicht weniger auch die Nutzungen, die an den vorher specificirten von Dero Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. Ihro ex allodio zugelegten Güthern und Capitalien, als ihr Eigenthum würcklich einheben, und geniessen mögen, sondern es verheissen auch zu dessen mehrern Versicherung vorgedachten Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. zugleich hiemit Dero Beambten an Dero Herrn Bruders Hochfürstl. D. und Dero Fürstl. Erben und Nachkommen, so viel die Einhebung der Steuren oder Patrimonial-Zinsen betrifft specialiter mit Eydes-Pflicht appendicirter formul sub lit. C. dahin zu verbinden, und ihnen zu befehlen, daß sie dieselbe jedes Jahr, weil es eine Landschaffts-Schuld ist, an den Land-Rentmeister als einen verpflichteten Cassirer gegen Quittung ohnfehlbar einliefern, und dieser dieselbe hinwieder an vor hochgedacht Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. oder Dero Fürstl. männlichen Successores, wann sie anders solche Zinsen nicht ohnmittelbahr von Dero Beambten in Empfang nehmen lassen wollen, in termino Weyhnachten abtragen und bezahlen solle.

15. Wann nun auch hiernechst nach GOttes Willen das Fürstliche subdividirte Harzegerodische Antheil sich eröffnen solte, so wird selbiges, weil es nach der Fürst-Brüderlichen Erbtheilung de An. 1603. zu dem Bernburgischen Antheil eigentlich gehöret, mit demselben wiederumb vereiniget, da dann zwar dasjenige, was als ein allodium in dem Fürstl. Harzegerodischen Antheile rechtmäßig erfunden werden wird, denen Fürstl. Allodial-Erben billig verbleibet, alles übrige aber, so zum Feudo gehörig, und mit demselben verbunden ist, wird gleichfalls auf Art und Weise wie das vorige dem sodann in Bernburgischen seyenden regierenden Landes-Herrn beständig zugeeignet und verbleibet darauf als ein zur Primogenitur gehöriges Stück Landes dem allezeit regierenden Primogenito unter gleichmäßigen Bedingungen, wie von Fürstl. Bernburgischen subdividirten Antheile oben verabredet worden sowohl dessen Regierung und Administration auch andere hohe Jura politica und Ecclesiastica betreffend, als auch, daß davon gleichergestalt nichts solle veräussert, verkauffet, verpfändet oder zu præjudiz der Successoren verändert, im Gegentheil aber, daß was diesem zuwider geschehen mögte, als null und nichtig gehalten werden solle.

16. Auf solchen Fall nun und wann dieses Herzegerodische Antheil apert und mit dem Bärenburgischen wieder combiniret werden solte, versprechen und verobligiren sich des Herrn Primogeniti Fürst Carl Friderich Hochfürstl. Durchl. vor sich und Dero Fürstl. Nachkommen, an Dero Herrn Bruders Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Nachkommen alle Jahre ohne einige Widerrede und Behelff, als ob dieses zumahlen nach gänzlichen Abgang des Allodii so erträglich, als das Bärnburgische, nicht wäre Sechs Tausend Reichsthaler zu nutzen und zu geniessen, dergestalt zu vergnügen, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. alsdann

Capitalia. Rthl. gr.		Interesse. Rthl. gr.
12666. - 16.	An Patrimonial-Zinsen beyden Antheilen 6. p. Cento - -	2560. -
87333. - 8.	Mittels Abtretung des Dorffes Frohsa und Anweisung an derer Capitalien oder Landereyen - -	2440. -
100000. -	Summa. Summa	6000. -

würcklich und unfehlbar assigniren und einräumen wollen, gestalt sie dann nicht nur mit der respective Eincassirung und Einlieferung jetzt-erwehnter Patrimonial-Zinsen auf Art und Weise, wie in §. 14. vorher ist abgehandelt worden, wollen verfahren auch das Dorff Frohsa mit dessen Vorwerck, Nutzungen

Anhang. gen Ober- und Unter-Gerichten, Jagden Fischereyen und allen andern Juribus auf Maaße und Weise wie wegen des Ambtes Hoymb im 5ten und 7. §vis verglichen ist, auf einen billigen nach dem Ertrag der letztern 6. jährigen Rechnungen gemachten Anschlag, und wie man sich alsdann darüber wird vereinigen können, würcklich einräumen und übergeben, sondern auch solche Vorschläge thun lassen, daß Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Männliche Descendenten des richtigen Geniesses obgedachter aus dem Fürstl. Herzgerodischen Antheil ausgeworffenen Sechs Tausend Thalern vollkommen gesichert, und desselben würcklich habhafft werden sollen, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß, wann es nach GOttes Willen in solchem Fürstl. Herzgerodischen Antheile zum Wittums-Fall kommen solte, so lange als selbiger währen, und die Fürstl. Frau Wittwe Ihres Wittums sich gebrauchen wird, der dritte Theil von denen derselben verschriebenen Vier Tausend Reichsthaler, nemlich Ein tausend Dreyhundert Drey und Dreyßig Reichsthlr. 8. Gr. und mehr nicht abgezogen, und die ganze Summa der 6000. Rthlr. alsdann erst, wann die 4000. Rthlr. Wittums-Gelder aufhören, vor voll gezahlet werden solle, damit aber auch Prinz Lebrecht Hochfürstl. Durchl. wegen dieser Concurrenz zu dem onere der 4000. Rthlr. Wittums-Gelder hinwieder dedomagiret worden; So wollen Dero Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. von Dero ausstehenden Capitalien eine solche Summe, die zu Land-üblicher Verzinßung und Jährlichen Ertrag dieser 1333⅓. thlr. zureichend ist, von Dero seel. Hintritt an zu rechnen assigniren und darüber nechstens gewisse Versicherung ausstellen lassen, welches Capital dann Prinz Lebrecht Hochfürstl. Durchl. hiernechst wann das Wittumb cessiret eigenthumlich behalten, dargegen aber auch auf solchen Fall von Dero Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. an Prinz Carl Friderichs Hochfürstl. Durchl. ein gleichmäßiges Æquivalent von der Zeit des aufhörenden Wittums an zu rechnen, angewiesen werden solle.

Im übrigen versprechen Fürst Carl Friderichs Hochfürstl. Durchl. nach der Apertur des Herzgerodischen Antheils Dero Herrn Bruders Hochfürstlichen Durchl. oder Dero Fürstl. Descendenten alle Jahr Zwölff Stück Wildpreth an Rehen, Hirsch-Kälbern oder schwarzen Wildpreth, wenn sie das letztere habhafft werden können, zu Versorgung Dero Fürstl. Hof-Stadt ohne Ent-Geld, oder daß solches von der apanage decourtiret werde, aus dem Ballenstädtischen und Herzgerodischen Forste nach Hoymb liefern zu lassen, dargegen dann Prinz Lebrechts Hochfürstl. Durchl. sich der im Hoymischen zu dem Ober-Hoff gehörigen Hölzgen der Jagden, und des Wildschiessens in Ansehung vieler inconvenientien, so daraus herrühren mögten, hierdurch gänzlich begeben haben wollen.

17. Da auch nach Göttlichen Willen es dahin gedeyhen solte, daß in einer Linie derer beyden Herrn Gebrüdern alle Prinzen abgehen, und nur noch einige Prinzeßinnen übrig bleiben solten, so fället zwar dasjenige, was obgedachtermaßen den Fürstl. Prinzen an Appanagio gereichet worden, hinweg, und der andern Linie anheimb, jedoch soll derjenige Successor, auf welchen die Regierung und mit derselben das ganze Fürstl. Antheil mit allen obgenannten dazu geschlagenen ansehnlichen Stücken, verfället, gehalten seyn, der abgehenden Linie Fürstl. Prinzeßinnen allen und jeden, es seyen deren eine oder mehr, so wohl wann der Casus an der ältern Linie, als auch an der jüngern sich begebe, insgesambt zwanzig Tausend Thaler dieselben unter sich zu gleichen portionen einzutheilen aus Seiner des succedirenden Fürstl. Cammer an baaren Gelde zu erlegen, und sich biß zu ihrer Vermählung nach dieses Fürstl. Hauses Herkommen zu alimentiren, wie dann auch einem jeden derer sämbtlichen Prinzeßinnen beyder Linien, die Nuß der gesambten Anhaltischen Landschafft bey deren Vermählungen übliche Außsteuren und Schmuck-Gelder billig vorbehalten bleiben, und zu gehöriger Zeit gereichet werden.

18. Daferne nun, welches der gütige GOtt

GOtt gnädiglich verhüten wolle, bey der von Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchl. posterirenden Linie Fürstl. Mannstamm gänzlich ausgehen solte, und die Fürstl. Bernburgische und Herzegerodische Lande würden an dero Herrn Vattern devolviret, so soll alsdann, und eher nicht, das fidei commiss cessiren und alle dem feudo jezo ad interim zugelegte, und an beyderseits Fürstl. Herrn Gebrüdere angewiesene und transferirte Güter und Allodia, sie haben Nahmen wie sie wollen, ohne Unterscheid denen überbleibenden beyder Linien Prinzeßinnen zurück fallen, unter sie in capita getheilet, und von denen Fürstlichen Successoren ohne einigen Abgang oder Verkürzung vergnüget werden.

19. Nachdem auch mit diesem eingeführten Primogenitur-Recht dahin das Ansehen gerichtet, daß es in dem Fürstl. Antheil Bernburg immer fort also gehalten, und in perpetuum das Jus Primogenituræ auf Art und Weise als es in dieser Verfaßung und oballegirten Pacto de An. 1677. begriffen, geziemend observiret werden solle, so versprechen beyde Fürstl. Herren Gebrüdere Fürst Carl Friderichs und Fürst Lebrecht Hoch-Fürstl. Durchl. nicht nur vor Sich solchem allen beständig und mit allen Söhnlichen respect nachzuleben, sondern befehlen auch dero sämbtlichen Fürstl. Nachkommen hiermit alles Ernstes, demselben gleichfalls mit allen geziemenden Eyfer zu folgen, auch alle diejenigen, welche dagegen etwas anbringen und darwider lauffende Rathschläge suppeditiren wolten, also fort von Sich abzuweisen, und mit nachdrücklicher Ungnade anzusehen, die succession aber geschiehet, wie obgedacht in Lineas und nicht secundum gradus eorundemque prærogativus dergestalt und also, daß wenn Prinz Carl Friderichs Hoch-F. Durchl. über dero jetzo lebenden Prinzen noch mit einem oder mehr von Göttlicher Güte begnadiget werden solten; So dann des jezigen Herrn Primogeniti ganze Linie, und wann die nicht mehr vorhanden des Herrn Postgeniti Linie und nach deren Abgang die folgende, also auf fernere Maaß und die Weise, wie in 8vis ist abgehandelt worden, in dem gesambten Fürstl. Bernburgischen Antheilen succediren, nicht minder auch, wenn die Regierung auf Fürst Lebrechts Hoch-Fürstl. Durchl. posterität verfallen solte, sodann deßen Erstgebohrner Prinz bey der succession bey sich eröffneten Anfall des gesambten Fürstl. Bärnburgischen Antheils denselben allein besizen und regieren solle, mit dessen Descendirenden Linie præferiret, und auf gleiche Weise nach deren Linien der Postgenitorum progrediret, keinesweges aber, ob einer nach denen Gradibus dem lezt-verstorbenen näher verwand seyender nicht consideriret werden soll. Anhang.

20. Und demnach auch nöthig und gut gefunden worden, zu Verhütung künfftigen Streits und Wiederwärtigkeit in diesem recess mit abzuhandeln, wie es sowohl mit Fürst Lebrechts Hoch-Fürstl. Durchl. jezigen Fürstl. Frau Gemahlin Durchl. Wittumbs der mahleins gehalten, also auch welchergestalt die succession dero Fürstl. Prinzen Ersterer und anderer Ehe in dem Appanagio der **achtzehen Tausend Thaler** hinkünfftig reguliret werden solle; So haben des Herrn Vatters Victoris Amadei zu Anhalt und vorgemeldten dero jüngsten Herrn Sohns Prinz Lebrechts Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. vor dero jezigen Frau Gemahlin Hoch-Fürstl. Durchl. versterben, und dieselbe in den Wittwen Stand gesezet werden solten, so dann derselben **vier Tausend Thaler** zum Leibgedinge und Jährlichen Unterhalt, so lange solches Wittumb währen wird, von vorgemeldten **Achtzehen Tausend Thalern** jährlicher Revenuen verordnet und ausgesetzet, das Hauß Zeitz aber zur Wohnung nebst darzu gehörigen Garten angewiesen und eingeräumet werden solle. Im übrigen aber so viel dis Hauß Zeitz dessen pertinentien und Einkünfften an sich selbst betrifft, ist gleichfalls verglichen, daß dasselbe Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. Prinzen zweyter Ehe, so viel deren seyn möchten, in Ansehung deren Prinzen erster Ehe ein ansehnliches Capital in der

Anhang. Graf- und Herrschafft Schaumburg zum Voraus doniret und geschencket ist, als ein præcipuum hiemit assigniret und zugeeignet seyn solle. Dergestalt, daß die Fürstl. Prinzen zweyter Ehe sothanes Guth Zeitz cum pertinentiis hinführo allein nutzen und geniessen, auch auf Ihre Fürstl. Männliche Leibes-Erben allein transferiren, auf den Fall aber besagte Prinzen zweyter Ehe ohne Männliche Descendenten vor Dero Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. mit Tod abgehen solten, dieselbe den usum fructum gedachter Güther cum pertinentiis ad dies vitæ über die Vier Tausend Thaler Wittumbs-Gelder, so lange sie nicht ad secunda Vota schreiten werden, geniessen sollen.

21. Wie dann auch dagegen ist beliebet worden, daß dem ältesten Fürstl. Prinzen ersterer Ehe, so jezo Prinz Victor Amadeus Adolph ist, und dessen künfftigen Primogenito, so lange Dero posterirender Mann-Stamm währet, Zwey Tausend Thaler alljährlich von den 18000. Thlr. appanage und Unterhalts-Geldern gereichet, dafern aber vorgedachter Prinz ohne Männliche Leibes-Erben versterben würde, sodann solches præcipuum der 2000. Thlr. auf gleiche Art und Weise den zweyten Prinzen erster Ehe und dessen künfftigen Primogenito und ferner nach Abgang dessen Fürstlichen Manns-Stamms dem dritten Prinzen erster Ehe, sodann dem Ersten Prinzen zweyter Ehe und so weiter jedesmahl gereichet werden, und also allemahl wer von Fürst Lebrechts Hoch-F. D. Prinzen der Primogenitus seyn wird, dasselbe zu geniessen haben solle.

22. Wie nun auch denen Fürstl. Prinzeßinnen ein gewisses zu Dero jährlichen alimentation und Unterhalt billig auszusetzen; Also ist beliebet worden, daß einer jeden der Fürstl. Prinzeßinnen, so lange sie nicht vermählet seyn, nach Dero Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. Tode alljährlich Fünffhundert Rthlr. von oftgedachten appanagio gereichet und vergnüget, alles übrige aber sowohl, auch die zum Witthumb der jetzigen Fürstin Durchl. destinirten 4000. Rthlr. wann entweder der Fall des Wittumbs nicht existiren oder doch dasselbe durch Dero Absterben hinwieder cessiren wird, unter allerseits Fürstl. Prinzen Erster und anderer Ehe (ohnangesehen, was jene in den Schaumburgischen Landen ex bonis maternis jährlich zu geniessen haben, als welches denselben auf die von diesen 18000. thlr. appanage-Geldern Ihnen zukommende Portion keinesweges anzurechnen ist) ac quis portionibus jedesmahl solle eingetheilet werden.

23. Wann sichs nun unverhofften Falls begeben würde, daß Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. Fürstl. Prinzen zweyter Ehe ohne Fürstl. Männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen, der Fürstl. Frau Wittib vorberührter massen reservirte usus fructus cessiren, oder solcher Fall gar nicht existiren solte, so transferiren und verfallen zwar dieselbe, daß ihnen zum voraus überlassene Guth Zeitz, und dessen pertinentien auf die überlebende Fürstl. Prinzen ersterer Ehe und Dero Fürstl. Männliche Descendenten; Es sollen aber auch alsdann dieselbe gehalten seyn, denen überbliebenen Prinzeßinnen zweyter Ehe, so viel deren seyn mögten, ingesambt, und eines vor alles von solchen Guthe Zeitz Zehentausend Thaler zu ihrer freyen Disposition heraus zu geben, wie dann auch dieselbe von denen in §. 17. auf den Fall des gänzlichen Abganges einer Linie Fürstl. Mann-Stammes derer überblieben Prinzeßinnen ausgesetzte 20000. thlr. unter die sämtl. Prinzeßinnen erster und anderer Ehe zu gleichen Theilen distribuiret werden sollen.

24. Auf daß aber auch Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Descendenten, deren aus denen Feudal- und Allodial-Aufkünfften Ihro assignirten Güther und Revenues um desto mehr versichert seyn mögen; So behalten und bedingen Sie Ihro nicht nur eine general- und special-hypothec an denen sämtl. Fürstl. Bernburgischen und Herzegerodischen Antheilen, denen Städten, Aembtern und Vorwerckern, Hölzungen auch allen andern pertinentien und Zubehörungen jedesmahl in beständigster Form Rechtens bevor, gestalt dann alles dieses so viel solcher Versicherungen vonnöthen cum constituto possessorio pactoque executivo hiermit auffs beständigste und verbündlichste verschrieben

ben wird, sondern es versprechen auch Prinz Carl Friderichs Hochfürstl. D. so wohl auf Maase und Weise, wie vorher ist verabredet worden, daß Prinz Lebrechts Hoch-F. D. das Ambt und Vorwerck Hoymb nebst allen übrigen zum appanagio geordneten Güthern und Capitalien existentibus Casibus, in possession nehmen und **nach Dero besten Vermögen, nutzen, gebrauchen, geniessen, und** *alienatione excepta* **damit gebahren möge;** Wie sie dann auch nicht wenig das auf das Ambt Plotzkau verschriebene Capital, wenn das Fürstl. Herzgerodische Antheil eröffnet werden solte, so wohl alljährlich, so lange dasselbe unaufgekündiget stehen bleibet, richtig zu verzinsen, als auch wann Dero Herrn Bruders Hochfürstl. D. dasselbe anderwärts wieder zu belegen, (oder sonsten nützlich und in feudum zu verwenden resolviren oder sie selbsten darzu bequeme Gelegenheit haben solten, nach vorgeschehener halbjährigen Loßkündigung baar und in einer Summa abzuführen, verheissen, nicht weniger auch die zur appanage aus beyden Fürstl. subdividirten Antheilen eigentlich ausgesetzte 12000. Rthl. begebenden Falls zu eviciren und wegen der übrigen ex allodio zugelegten 6000. Rthl. rechtliche Gewehr pro rata zu leisten.

25. Da auch einige andere nomina passiva, die denen Lehen-Rechten nach als Lehen-Schulden zu erkennen und anzunehmen seyn, bey der Eröffnung eines oder des andern Fürstl. Antheils sich befinden solten; So lieget billig den regierenden Landes-Herrn, der das davor hafftende Land bekombt, alleine ob selbige auf Maase und Weise, wie es in denen gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten dieses Falls geordnet, ist abzuführen, und das Lehen von solcher Schulden-Last zu befreyen, und haben dahero des Herrn secundo geniti Hoch-F. D. und Dero F. Posteriät **damit und mit keinen andern** *contrahirten* **Schuld-Forderung nichts zuthun;** seynd auch Ihnen deßhalb etwas an ihrer appanage verkürzen zu lassen, nicht gehalten, sondern bleiben nach wie vor bey dieser Versicherung und ungehinderter Anforderung derer zu Ihrer F. Sustentation verschriebenen Gelder, wie denn des Herrn Vatters Hoch-F. D. alle Collation, so hiernechst in consideration könnte oder wolte gezogen werden, gänzlich aufgehoben haben wollen. Anhang.

26. Endlich erkennen beyde F. Herren Gebrüdere nicht nur die von Dero Herrn Vattern Hoch-F. D. zu Einführung dieser Primogenitur von vielen Jahren her bezeigte hohe Sorgfalt mit gantz ergebensten Söhnlichen Dancke und werden selbige Zeit Lebens geziemend zu veneriren, und Dero väterlichen Willen mit schuldigen Gehorsam zu folgen nicht ermanglen, sondern versichern auch hiermit, durch diese geschehene Verfassung den geringsten Anlaß niemahls zu nehmen hochgedacht Dero geehrtesten Herrn Vattern in Dero nunmehro so viel Jahre mit grossen Ruhm und Auffnehmen des Landes geführten Regierung, Dispositionen und allem dem, was davon dependiret, einige Hinderung noch Eingriff zu thun überlassen, vielmehr solche nach Dero hohen erleuchteten Verstande und erlangten besondern Erfahrung biß an Dero seel. Ende, welches der allerhöchste noch lange Zeit ausgesetzet seyn lassen wolle, frey und ungeschmälert zu führen, werden sich auch, wie dieselbe über das übrige Allodium, so in diesem Erb-Vertrag nicht begriffen, zu disponiren belieben möchten in schuldigsten Gehorsam gerne gefallen lassen, und beständig dahin streben, Dero hochgeschätzte Affection aufs Beste zu demeriren und Dero väterlichen Seegen auf Sich zu bringen, womit Sie dann schließlich allen und jeden exceptionen Pactis und Transactionibus, wie die auch Nahmen haben (als welche so weit sie diesem Recesse zuwider seyn hiermit cassiret, das Haupt-Punctum aber vom 15ten Nov de A. 1677. in sofern es in den jetzigen nicht geändert, restringiret, oder limitiret ist, bestättiget wird) aufs beständigste renunciiren, zugleich auch hierdurch gegen einander dahin erklähren, daß nunmehro alle Mißverständniß und Mißvertrauen gehoben und abgethan, das gute Vertrauen hingegen zwischen des Herrn Vatters Hochfürstl. D. und höchsternannten Dero beyden Söhnen D. D. und diese unter sich selbst wieder hergestellet, alles widrige aber, so etwan vorgegangen, in ewige Vergessenheit versencket seyn, auch sich dessen zugleich alle Ministri, Räthe und Bediente, wel-

che

Anhang.

che in dieser Sache hiebevor und jetzo beyräthig gewesen, und sonsten gebrauchet worden, ingesambt und absonderlich allerdings zu erfreuen haben sollen; Zu dessen mehreren Versicherung und Festhaltung allerseitige hohe Herren Interessirte diesen Recess und was darin ist abgehandelt worden, bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben beständigst nachzukommen verheissen, und wenn ein oder der andere Theil die darinnen verglichene puncta und Bedingungen nicht adimpliren, sondern deme zuwider etwas handelen, verordnen oder disponiren solte, Sie an dasjenige, was solchergestalt diesem Vertrag zuwider veranlasset wird, keinesweges, sondern alles dasselbe als null, nichtig und krafftloß declariret und deroselben alle sowohl jetzt als dann und dann als jetzt competirende Rechts-Mittel bedungen und vorbehalten; Im übrigen selbigen zu Ihro Röm. Kayserl. Majest. allergnädigsten Confirmation allergehorsamst nechstens vortragen wollen, alles getreulich sonder Gefehrde. Urkundlich unter Ihro Hoch-F. Ihro Hoch-F. Hoch-F. Durchl. D.D. eigenhändigen Unterschrifften und aufgedruckten Fürstl. Insiegeln; So geschehen Bernburg am dreyzehenden Februarii Ein Tausend Sieben hundert und neun.

Victor Amadeus F. z. Anhalt.
(L.S.)

Carl Friderich F. z. Anhalt.
(L.S.)

Lebrecht F. z. Anhalt.
(L.S.)

Wilhelm F. z. Anhalt, als hierzu erbethener Assistent.
(L.S.)

Carl Wilhelm F. z. Anhalt zu Bestättigung dieses negotii erbethener Agnatus.
(L.S.)

A.

Specification

Dererjenigen Allodial-Güther und Einkünfften, welche Fürst Victor Amadeus zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. der Primogenitur und dem Feudo, Inhalts des 2ten §vi vorher-beschriebenen Recessus, über die sehr hoch sich erstreckende ansehnliche Bau-Kosten zugeleget haben, nemlich:

In dem Ambte Bernburg.

	Rthl.	gr.	pf.
1. Den Waldauischen Hoff so mit denen meliorationen, an Gebäuden und Inventarien, auch andern darinnen verwandten Besserungen jetzo gar wohl genutzet wird	1000.	=	=
2. Die von Sr. Hoch-F. D. in hiesigen Stadt-Feldern erkauffte 2. ansehnliche Zehenden den Ilberstädtl. und Altenburgl. mögen tragen ein Jahr ins andere gerechnet	400.	=	=
3. Die Ziegel-Scheune =	314.	1.	6.
4 Die Reyhen Brauen in der Stadt allhier ein Jahr dem andern zur Hülffe = =	60.	=	=
5. Die drey Brau-Gerechtigkeiten vor dem Berge Bernburg jährlich zum wenigsten, worunter die eine neue Brau-Gerechtigkeit gerechnet ist	270.	=	=
6. Die Einsiedelische Erbzinsen	17.	3.	9
7. Der Legatische Schoß	14.	22.	=
8. Die Belzische Erbzinsen	13.	22.	=
Summa	2089.	22.	3.

9. Der von Fürst Christiani I. Hoch-F. D. vom Stadt-Rath allhier erkauffte, nachmahls aber, weilen sie in Kriegs-Wesen A. 1636. ruiniret worden, von Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. D. sehr ansehnliche und kostbahre neu-erbauete steinerne Brücke und von ermeldten Rath acquirirtes Holz und Wiesen alles zu besserer Einreichung des Fürstl. subdividirten Bernburgischen Antheils Auskunfften.

Ferner im Ambte Ballenstädt.

	Rthl.	gr.	pf.
10. Das Guth Opperode wird jetzo verpachtet, ist = =	1600.	=	=
11. Pacht von $39\frac{3}{4}$ Hufen von auswärtigen erkaufften Acker zu Padeborn und Rieder incl. $1\frac{1}{2}$ Huff Vogt Acker zu Padeborn à 12. thl. =	477.	=	=
12. Noch dergleichen Pacht von 8. Huffen = = =	90.	=	=
13. Noch dergleichen Pacht von acquirirten $6\frac{1}{2}$. Huffe	78.	=	=
14. Ferner Pacht von 2. Hufen 10. Morgen = =	28.	=	6.
15. Der Paderbornische Korn-Zehende = =	250.	=	=
16. Der Paderbornische Fleisch-			

Zehen-

	Rthl.	gr.	pf.
Zehende und sogenannte Viertling	10.		
17. Noch von 5. Hufen Pacht Acker von Rieder	60.		
Latus præcedens	2089.	22.	3
Summa	4682.	22.	9

18. Was das Bohußische und Rheindorffische Guth betrifft, sind die Städte nunmehro mit bürgerlichen Häusern bebauet, die dabey gewesene Acker aber dem Guthe Apperode zu dessen Verbesserung beygeleget worden, und geniessen des Herrn Primogeniti Hochfürstl. Durchl. selbige auf die Maaße.

19. Werden denselben auch die Landschaffts-Zinsen von 4160. Rthl. Current-Steuren zugeschlagen; So viel den Hoymischen Unterhoff betrifft, ist derselbe von Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-F. D. dem Ambt Hoymb, und also dem feudo und ebenfals zu bessern Ertrag der an Prinz Lebrechts Hoch-F. D. auf Abschlag der Appanage angewiesene 3500. thlr. incorporiret, jedoch weil derselbe mit seinen pertinentien aufs wenigste 10000. Rthlr. æstimiret werden kan, wird deßwegen auf dem Fall des gänzlichen Abgangs des Fürstl. Manns-Stammes der bey dem von Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-F. D. posteriren- der Linie denen Allodial-Erben von den Fürstl. Lehens-Successoren Vergnügung gethan, hingegen sollen die 21000. thl. davor die von Dero hochseeligsten Frau Mutter Gnaden versetzt gewesene Laaß-Acker in beyden Aembtern reluiret seyn, und dem feudo verbleiben, es sollen aber die 75000. thlr. worunter 48000. thlr. widerkäufl. Zinsen seynd, und womit Dero Groß Herrn Vaters Fürst Christiani I. zu Anhalt Hoch-F. D. die Ihro zu bezahlen obgelegene Quartam der vor Fürst Augustum zu Anhalt angewiesenen drey Tonnen Goldes zum Theil, und sie Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-F. D. nachhero vollends abgetragen haben, nebst obbenannten allen andern allodial-Güthern, so dem feudo so lange Dero Fürstl. von beyden Prinzen posterirender Manns-Stamm blühet, zugeleget seyn, denen allodial-Erben, auf den Fall des gänzlichen Abganges desselben, und daß kein einiger von Sr. Hoch-F. D. herstammender Prinz mehr übrig seyn solte, so wohl als wie von Hoymischen Unterhoffe vorgesagt worden ist, und Ihnen deshalb völlige Satisfaction gemachet werden; Bernburg den 13. Februaaii A. 1709. Anhang.

B.

Specification

Der Pertinentien und Jährlichen Ertrages des Hoymischen Ober-Hoffs.

25. Hufen 29½. Morgen Acker.
2. Hufen 8½. Morgen Wiesewachs.
Eine grosse ansehnliche Schäfferey.
Die Mittel-Mühle, nebst dem daran gelegenen Garthen zu samt 15½. Morgen Acker.
Die Trifft Schäfferey darf 500. Schaafe halten.
Diese Stücke sind verpacht für 1500. Rthl.
Uber das gehören noch einige Erb-Zinß Gefälle aus Hoymb darzu an 7. thl. 14. gr. 10. pf.
Noch wird dazu gelegt das Hoymbische Holz unweit Rieder mit seinen Nutzungen.
Sonsten hat diser Hof die Gerechtigkeit Bier vor das Hauß und zum Schließ zu brauen, darf eigene Hirten halten, Item hat Schäferey und Trifft-Gerechtigkeiten in unstreitiger Grenze, so weit die Koppel Trifften gehen.
Und weil bey diesem Oberhoffe einige dem Stifft Wedlinburg zu Lehn rührende Stücke befindlich seyn, auch dieses Stifft über die Burg und Gerichte zu Hoymb ebenmäßig die Lehen conferiret; als hat der zu Bernburg regierende Landes-Fürst solche Beleyhung, wie bißhero üblich, zwar zu empfangen, jedoch deroselben Prinz Lebrechts Hochfürstl. D. vor Sich und Dero Fürstl. Nachkommen Vollmacht mit aufzutragen.

C.

Eydes-Formul.

Ich N. N. schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen, demnach des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friderichen Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen rc. rc. Hochfürstl. Durchl. mir gnädigst anbefohlen, nach Anweisung des sub dato 13. Februarii 1709. geschlossenen Fürst-Brüderlichen Pacts Primogenituræ an Dero Herrn Bruders des auch Durchlauchtigtigsten

sten Fürsten und Herrn, Herrn Lebrechts Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachßen, Engern und Westphalen rc. rc. Hochfürstl. Durchl. die mit Deroselben verglichene jährliche appanage Gelder an -- Tausend Rthl. aus denen mir anvertraueten Steuern oder andern Amots-Gefällen und Einkünften abzuführen, daß ich demnach an höchstged. Fürst Lebrechts zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. oder dero Fürstl. Successoren ersterer und anderer Ehe und Dero Fürstl. Descendenten nach Innhalt jetztgemeldten Recessus solche --- Tausend Thaler aus vorberührten bereitesten Gefällen und Einkünfften dieses Fürstl. Ambtes ein jedesmahl beliebten Zahl-Terminen richtig vergnügen und abführen, auch mich davon keine Außflucht oder Vorwand liberiren lassen wolte, so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum Amen!

Wie sie nun nicht zweiffeln, daß Wir selbsten ein gnädigstes Gefallen haben würden, daß diese Mißverständnüß solchergestalt in Güte und ohne besondere Weiterung biß auf Unserer Allerhöchste Kayserl. Confirmation über sothanen Recess zu ertheilen gnädigst geruhen wolten.

Das haben Wir angesehen solch Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. gethane gehorsamste Bitte, wie auch die angenehme Treue, nutz- und ersprießliche Dienste, welche Unsere Vorfahren am Reich Römischer Kayser und Unß selbst das Fürstl. Hauß Anhalt in unterschiedliche Weege offt und viel erzeigt und erwiesen hat, Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. auch solches zu Unsern sondern gnädigsten Gefallen noch thun, auch hinführo zu thun, des unterthänigsten Erbiethens seynd, und wohl thun können, mögen und sollen, und haben darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wißen vorgeschriebenen zwischen Ihn errichteten Recess alles seines Innhalts gnädiglich ratificirt, confirmirt und bestättigt, und bestättigen denselben also hiermit vom Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wißentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Recess in allen seinen Worten, puncten, clausuln, Articuln, Innhalt, Meynung und Begreiffungen in ewige Zeit kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, auch darwieder in keinem punct ichtwas vorgenommen werden, sondern vorgedachten Fürsten Lbd. Lbd. Lbd. und deren Erben und Nachkommen sich desselben alle seines Innhalts nichts davon außgenommen geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, vor allen männiglich ohnverhindert, doch Uns und dem heil. Röm. Reich und sonst männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Vogten, Haubtleuthen, Vitzdohmen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würde, Stande oder Wesen sie seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie oft gedachte Sr. Fürstl. Lbd. Lbd. Lbd. deren Erben und Nachkommen an hier vorgeschriebenen Recess und dieser Unser darüber ertheilten Kayserl. Confirmation und Bestättigung nicht zu hindern noch irren, sondern sie dessen geruhiglich freyen, gebrauchen, genießen und männiglichen dabey bleiben lassen, darwieder nicht handeln noch fürnehmen, oder solches jemand andern zu thun gestatten, in kein Weiße noch Weege, alß lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe und dazu eine pœn nemlich Hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, Unß halb in Unsere Kays. Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Fürsten Lbd. Lbd. Lbd. so hierwieder beleidiget, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Mit Urkunde dieses Briefs besiegelt mit Unseren Kayserl. anhangenden Innsiegels, der geben ist in Unserer Stadt Wien den Neunzehenden Monaths Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehen hundert und Neundten Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten, des Hungarischen im Zwey und Zwantzigsten, und des Boheimischen im Vierten Jahr.

Joseph, mpp.

Vt. Fried. Carl G. v. Schönborn, mppr.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Majestatis proprium
C. F. Consprug.

Staats-Recht

Der

Reichs-Abbtey

Baindt.

Entworffen
von
Johann Jacob Moser.

Leipzig,
bey Christoph Heinrich Fuchs.
1740.

Vor-Bericht.

Kurtz-gefaßte Historie des Reichs-Stiffts Baindt.

Innhalt.

§. 1. Stifftung.
§. 2. Weitere Schicksale.
§. 3. Abbtißinnen seit 100. Jahren.
§. 4. Jezige Abbtißin.

§. 1.

Stifftung. Anfangs hatten diese Closter-Frauen ihre Versammlung zu Seefelden am Bodensee.

A. 1227. verfügten sie sich, auf Anordnung des Abbtens zu Salmannsweiler, nach Oberweiler und verblieben allda 6. Jahr und 6. Monath.

So dann zogen sie und noch mehrere Schwestern von Mengen nacher Boß, ohnfern der Statt Sulgau, allwo die erste Abbtißin etliche Höfe und Güter Kauff- und Schenckungs-weise an sich brachte.

Sie erlitten aber dabey von denen Herrn von Schussenried, von Ebenweyler und anderen mehr etliche Jahre vile Verfolgungen, biß ein Mönch von Salmannsweiler, Bernhard, oder Burcard von Weckenstein, bey Conrad Schencken von Winterstetten, Herrn von Riffen und Käyser Friderichs II. Land-Vogt in Schwaben und Burgund, eine Fürbitte für sie einlegte, welcher Schenck auch deßwegen zu dem Röm. König Heinrich VII. reisete, aber ohne gewissen Bescheid zuruck kame, endlich aber versprache, selbsten ihr Stiffter und Beschirmer zu seyn.

Zu dessen Bewerckstelligung hat er erstlich zu Gailhofen ein Closter bauen wollen, dawider sich aber die Brüder zu Minderau beschweret, hernach versuchte er es zu Arnach, welches aber die Herrn Erb-Truchsessen zu Waldburg, wegen ihrer benachbarten Güter, zu verhinderen trachteten, worauf er sich nach Helchenreithe wandte, darob sich der Convent zu Schussenriedt beschweret zu seyn vermeynete. Endlich wurde der jezige Ort erwählt und weil der Stiffter allda einige Güter von dem Käyser zu Lehen getragen, hat er solche gegen seinen von Graf Gottfrid zu Marstetten erkaufften Gütern zu Ursingen, laut Käyserlichen Confirmations-Briefs d. d. Favencie 1. Mart. 1241. ausgetauscht, das von Graf Berchthold zu Heiligenberg zu Lehen inne-gehabte Dorff Baindt, samt dem Kirchen-Saz, mit 42. Marcken, laut Kauff-Brieffs d. d. Uberlingen 10. Sept. 1240. ausgelöset, ferner von denen Gebrüdern Hermann und Heinrich Wildemann die von denen Herrn Truchsessen zu Waldburg Lehen-weis inne gehabte Güter zu Grünenberg, mit 26. Marck, laut Kauff-Brieffs d. d. Weingarten 13. Aug. 1240. erkaufft, auch den Zehenden zu ermeltem Grünenberg und Entisperg, nebst etlichen Mansmad wisen und das Hof-Gut Holzhüsern, von Abbt Hugo zu Weingarten, Innhalt Tausch-Briefs d. d. 15. Jul. 1240. und darüber A. 241. von Bischoff Heinrich zu Costanz erfolgter Confirmation, eingehandelt, so

CAP. I. §. 1. biß 4.

dann alles dieses zusammen frey und eigenthümlich dem Closter übergeben, das Closter erbauet, A. 1240. Abbtißin und Convent allda solenniter eingesezt und A. 1241. das Closter durch Bischoff Heinrich zu Costanz einweihen lassen, darzu der Schupoz, oder so genannte Münchhof, samt denen Reben zu Marckdorff pro dote Ecclesiæ gestifftet und von dem Bischoff confirmiret worden.

So lauten die mir von der löbl. Abbtey mitgetheilte Nachrichten, welche in manchem von deme, was andere von diser Sache melden, abgehen.

§. 2.

Weitere Schicksale.

Ich habe nicht gefunden, daß sich seithero eine besondere Veränderung mit disem Reichs-Stifft zugetragen hätte.

§. 3.

Abbtißinin seit 100. Jahren.

Seit 100. Jahren waren Abbtißinin:

1. Catharina Rueffin, von Waldsee, erwählt 1629. stirbt 1643.
2. Barbara Weglinin, von Bregentz, † 1649.
3. Scholastica Klöckhlerin, von Münchenstein, † 1671.
4. Barbara Sautherin von Radolphszell, † 1688.
5. Maria Anna Tannerin, von Roden, † 1722.
6. Maria Anna Haugin, von Mengen, † 1723.

§. 4.

Jezige Abbtißin.

Die jezige Frau Abbtißin ist die Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrene Frau, Frau Maria Magdalena von Dürrheim, geb. A. 1689. und erwählt, A. 1723. nicht aber A. 1729. wie einige melden.

Staats-Recht des Reichs-Stiffts Baindt.

Erstes Capitel.

Von der Frau Abbtißin Wahl und was darzu gehört, deren Titul, Wappen, Religion rc.

Innhalt.

§. 1. Des Stiffts Nahmen.
§. 2. Der Abbtißin Wahl, rc.
§. 3. Privilegium.
§. 4. und Stritt darüber.
§. 5. Titul.
§. 6. Wappen.
§. 7. Religion.
§. 8. Orden.

§. 1.

Des Stiffts Nahmen.

Einige schreiben den Nahmen dises Reichs-Stifftes auch Pound; im Lateinischen wird sie Poundum, Bintensis Abbatia, auch Hortus floridus genannt. Hingegen ist der Nahme Barudt und Band, wie ich es in gewissen Actis publicis geschriben gefunden, ein Fehler.

§. 2.

Der Abbtißin Wahl, rc.

Die Wahl der Frau Abbtißin zu Baindt geschiehet in Gegenwart des Herrn Reichs-Prälatens zu Salmannsweil, als des Cistercienser-Ordens Vicarii generalis, und zweyer Gezeugen.

§. 3.

Privilegium.

Krafft Pabsts Gregorii IX. Freyheit d. d. 1236. 12. Jul. solle niemand Macht haben, die Wahl einer Abbtißin zu verhindern und sie zu sezen, oder zu entsezen.

§. 4.

Und Stritt darüber.

Als aber die jezige Frau Abbtißin erwählet worden, protestierte das Haus Oesterreich wegen der Land-Vogtey in Schwaben dagegen und verlangte von Schirms

wegen

wegen den Beysiz bey der Wahl, welches aber die Abbtey nicht gestatten wollen. Endlich wurde die Sache A. 1734. auf beständig verglichen; man hat mir aber nicht gemeldet, wie?

§. 5.

Titul. Einige meinen, die Frau Vorsteherin dises Reichs-Stiffts werde nicht Abbtißin, sondern Scholastica, genannt; es ist aber falsch, massen sie sich allerdings Abbtißin schreibt und der Nahme Scholastica ware nur der Tauff-Nahme der damaligen Abbtißin, welche A. 1654. den Reichs-Abschied zu Regenspurg mit unterschriben hatte.

§. 6.

Wappen. Zum Wappen führet die Abbtey, der mir daher ertheilten Nachricht gemäß, die Wappen des Stiffters, (so ein Wiederhacken ist,) und der Stiffterin, (welches in drey Posthörnern bestehet,) so dann des Heil. Bernhardi und des Convents.

Unter disem lezteren wird ohne Zweifel verstanden, was sonsten insgemein als des Stiffts Wappen angegeben wird, nemlich ein schräg rechts ligender schwarzer Kloz im güldenen Feld. CAP. II. §. 1. 2.

Der jetzigen Frau Abbtißin privat-Wappen aber ist ein nach der Länge gespaltener Schild, in dessen rechtem Feld eine blaue Lilie im gelben Feld und im lincken ein Männlein mit einem Hammer im gelben Feld erscheinet. Auf dem Helm seynd zwey Adlers-Flügel; in dem zur Rechten præsentiret sich vorbesagtes Männlein; in dem zur Lincken aber die Lilie. Zwischen beeden Flügeln räget der Abbtißin-Stab herfür. Ubrigens findet sich darinnen keine Spuhr von der Abbtey Wappen, da doch sonsten beede mit einander pflegen verbunden zu werden.

§. 7.

Religion. Die Religion der Frau Abbtißin so wohl, als des ganzen Convents ist je und allewege die Römisch-Catholische gewesen.

§. 8.

Orden. Die schon A. 1236. von Pabst Gregorio IX. dem Closter vorgeschriebene und indessen beybehaltene Regul ist St. Benedicti, nach Ordnung des Cistercienser Ordens.

Zweytes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, 2c. in Ansehung ihrer Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kayserlicher Schuz.
§. 2. Befreyung von anderer Vogtey.
§. 3. Kays. Bestättigung der Stiffts-Freyheiten.
§. 4. Recht in denen Kays und Reichs-Wäldern.

§. 1.

Kayserlicher Schutz. Kayser Friderich II. hat dieses Gotteshaus A. 1241. 14. Mart. mit seinen damals gehabten und künfftig rechtmäßig erwerbenden Gütern in seinen und des Reichs besonderen Schuz und Schirm aufgenommen.

§. 2.

Befreyung von anderer Vogtey. Ferner hat A. 1241. 15. Oct. der Röm. König Conrad disem Closter ein Diploma gegeben, des Innhalts: Wie der Cisterzer Orden von Anfang niemalen einigem Vogt unterworffen gewesen; also sollte auch das Closter Baindt mit allen seinen Innhabungen, so es damals gehabt, oder überkommen würde, von allen vogteilichen Handlungen, Beschwerden und Auflagen, sowohl wegen des gemeinen Ordens, als diser besonderen Freyheit, ledig und los seyn und solle sich niemand der Vogteilichkeit, oder des Nahmens, oder Rechts eines Vogtens über das Closter und seine Güter annassen, weder unter dem Recht einer Schenckung, oder daß solche jemand sonst aufgetragen worden seye; dann die Güter, so das Closter jezo habe, oder künfftig überkomme, eben darum dem Röm. Königlichen Schirm unterworffen seyn sollen, weilen sie dem Gotteshaus zugehören.

Dises solle A. 1262. 19. Dec. Conradus II. Römischer König und Herzog in Schwaben

CAP. III. §. 2. 3. 4.

den bestättiget haben; nun mag wohl ein solches Diploma von dem bekannten Conradino da seyn, alleine er ware nicht Römischer König.

Daß aber dise Freyheiten nunmehro ohne Nutzen seyen, werden wir hernach hören.

§. 3.

Kays. Bestättigung der Stiffts-Freyheiten.

Kayser Rudolf I. hat dises Stifft auch in seine besondere Beschirmung aufgenommen, mit Bestättigung aller Gnaden und Freyheiten, so die vorige Röm. Kaysere und Könige dem Cisterzer-Orden ertheilet haben.

Dise Freyheiten seynd auch von denen hernach gefolgten Kaysern und Königen bestättiget und mit weiteren vermehret worden.

Unter jetzigem Kayser erfolgte die Confirmation A. 1727. 3. Jul.

§. 4.

Recht in den Kays. und Reichs-Wäldern.

Krafft Kaysers Friderichs von Oesterreich Privilegii de A. 1315. hat dise Abbtey und ihre Höfe die Freyheit, aus denen angränzenden Altorffer-Waldungen, so Reichs-lehenbar seynd, Holz zum brennen, zäunen und bauen, nach Nothdurfft, zu nehmen, auch 300. Schweine in das Aeckerich zu schlagen.

Drittes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, &c. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Unmittelbarkeit und deren erster,
§. 2. Zweyter
§. 3. und dritter Grund.
§. 4. Reichs-Standschafft.
§. 5. Reichs-Matricular-Anschlag.
§. 6. Dessen Moderation.
§. 7. Das Stifft zahlt es aus seinen eigenen Gefällen.

§. 1.

Unmittelbarkeit und deren erster,

Dises Stifft ist von uralten Zeiten her ein unmittelbares Closter. Den Grund davon suchet dasselbe selbsten darinnen, weilen, vermöge der von denen Päbsten, Kaysern und Königen stattlich confirmierten Institution, Capitulation und Chartæ charitatis des Cistercienser Ordens, derjenige, so ein Closter dises Ordens stifften will, forderist von dem Landesherrn die Bewilligung ausbringen müsse, daß das künfftige Closter im weltlichen niemand anderes, als dem Kayser, unterthänig, gehorsam und gewärtig seyn dörffe, zuvor fange man kein dergleichen Closter an, noch gehe zuvor einiger Geistlicher hinein.

§. 2.

Zweyter

Dises seye nun auch bey Baindt observiret worden; dann da der Stiffter von denen Grafen zu Heiligenberg etliche Güter in dem Dorff Baindt erkaufft und von Heinrich Wildemannen etliche andere daselbst zum Grünenberg bekommen und noch etliche zum Entlisberg vom Kayser zu Lehen getragen, welche Güter dem neuen Closter eingeraumet werden sollen, so habe der Kayser nicht nur in den Bau gewilliget, sondern auch bemelte Güter zum Grünenberg und Entlisberg der Lehenschafft, womit sie dem Kayser zugethan gewesen, losgesprochen und dagegen, an statt solcher freygemachten Güter, etliche andere Güter zu Ursingen, so der Stiffter erkaufft und des Kaysers Prinzen Conrad zu Lehen aufgetragen, angenommen, auch sich aller Rechte und Gerechtigkeiten, so er bey denen Gütern zu Baindt, Grünenberg und Entlisberg gehabt, allerdings begeben.

§. 3.

Und dritter Grund.

Und so habe auch der Stiffter sich A. 1241. vor dem Röm. König Conrad erklärt, daß er das von ihme erbaute Closter Baindt für sich und alle seine Erben ganz frey gesprochen, sich alles Rechts daran verziehen und das wenigste nicht vorbehalten habe.

§. 4.

Reichs-Standschafft.

Es ist aber dises Closter nicht nur unmittelbar, sondern es hat auch die Ehre, ein Stand des Heil. Röm. Reichs zu seyn

und

und trifft man es schon in der Reichs-Matricul de A. 1471. an.

So findet sich auch, daß die Abbtißin zerschidene Reichs-Abschiede in ihrem Nahmen mit haben unterzeichnen lassen, nemlich

A. 1576.
A. 1594.
A. 1598.
A. 1603.
A. 1613.
A. 1641.
und A. 1654.

§. 5.

Reichs-Matricular-Anschlag.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. ist der Abbtißin zu Baind Anschlag in simplo 5. zu Fuß, oder 20. fl. an Geld.

§. 6.

CAP. IV. V. Dessen Moderation.

Es erhielte aber dises Reichs-Stifft A. 1545. 1551. und 1567. ein Moderation um 2. zu Fuß, gabe also nur noch 3. zu Fuß, oder 12. fl. an Geld; doch wurde es A. 1557. abermals mit 5. zu Fuß belegt.

Nunmehro solle der Reichs-Anschlag nur noch 4. fl. in simplo seyn; alleine dises wird etwa nur von denen Reichs-Anlagen verstanden werden können, welche in die Craise repartieret werden.

§. 7.

Das Stifft zahlt es aus seinen eigenen Gefällen.

Ubrigens ist allerdings etwas besonderes, daß dise Abbtey ihren Reichs-Matricular-Anschlag aus ihren eigenen Einkünfften bezahlt, weil ihro durch die Oesterreichische Land-Vogtey in Schwaben das Besteurungs-Recht nicht eingestanden wird.

Viertes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegii.

Innhalt.

§. 1. Collegial-Standschafft,
§. 2. Rang.
§. 3. und Matricular-Anschlag.

§. 1.

Collegial-Standschafft.

Baindt gehöret nicht nur auf Reichs-Tägen zu dem Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio; sondern es hat auch bey denen besonderen Zusammenkünfften dises Collegii Siz und Stimme.

§. 2.

Rang.

Es hat aber in ermeltem Collegio unter denen Abbtißinin den lezten Plaz.

§. 3.

und Matricular-Anschlag.

Ob dises Stifft auch einen eigenen Collegial-Matricular-Anschlag habe und allenfalls wie hoch? kan ich wiederum keine Nachricht ertheilen.

Fünftes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Schwäbischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Craiß-Standschafft
§. 2. und Rang im sizen
§. 3. und votieren.
§. 4. Craiß-Viertel.
§. 5. Craiß-Matricular-Anschlag.

§. 1.

Craiß-Standschafft.

Seit deme die Reichs-Craise zu Stande gekommen seynd, hält sich die Abbtey Baindt zu dem Schwäbischen Craiß.

§. 2.

und Rang im sizen

Auf Schwäbischen Craiß-Tägen nimmt sie auf der Prälaten Banck den lezten Siz ein.

§. 3.

CAP. VI. §. 1. biß 7. und votieren.

§. 3.

Im Auffruffen zum votieren aber, darinnen zwischen der Prälaten- und Grafen-Banck abgewechselt wird, bekommt es seinen Rang zwischen der Hans- und Jacob-Fuggerischen Linie.

§. 4.

Craiß-Viertel.

Nach derjenigen Craiß-Verfassung, nach welcher der Schwäbische Craiß in gewissen Fällen in vier Theile zertheilet ist, gehöret Baindt zu dem Dritten Viertel, bey welchem sich der Herr Bischoff zu Costanz und der Herr Abbt zu Kempten, ꝛc. befinden.

§. 5.

Craiß-Matricular-Anschlag.

Zu denen Craiß-Anlagen truge Baindt Anfangs in simplo bey 20. fl. nach dem Fuß de A. 1669. 12. fl. A. 1683. aber wurde es auf 4. fl. herabgesezt, wobey es auch seithero verbliben ist.

Sechstes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

Innhalt.

§. 1. Päbstliche Freyheit wider Gewaltthätigkeiten.
§. 2. Kayserliche Zoll-
§. 3. und Umgelds Freyheit.
§. 4. Befreyung gegen die Land-Vögte.
§. 5 Herzoglich Schwäbische Freyheiten.
§. 6. Stritt mit Oesterreich.
§. 7. Oesterreichischer Schuz.

§. 1.

Päbstliche Freyheit wider Gewaltthätigkeiten.

Vermöge Pabsts Gregorii IX. Freyheit d. d. 1236. 12. Jul. solle niemand intra clausuram locorum, vel Grangiarum earum jemand fangen oder umbringen, oder einige Gewaltthat ausüben dörffen.

§. 2.

Kayserliche Zoll-

Ferner hat dises Gotteshaus, A. 1309. von Kayser Heinrich VII. die Freyheit erhalten, von allen seinen Gütern Zoll-frey zu seyn.

§. 3.

und Umgelds-Freyheit.

Ein gleiches Privilegium hat es auch wegen des Umgeldes von eben disem Kayser dazumal überkommen.

§. 4.

Befreyung gegen die Land-Vögte.

Kayser Sigmund hat A. 1418. dise Abbtey wider die Land-Vögte und deren Steuren, Dienste, Gastungen der Knechte, auch Hunde und Pferde Uberziehung befreyet.

§. 5.

Herzoglich Schwäbische Freyheiten.

König Conrad II. zu Jerusalem und Sicilien (Conradinus) hat disem Gotteshaus die Freyheiten Kayser Friderichs II. und Conrads IV. bestättiget und es in seinen Schuz und Schirm aufgenommen, mit der Verwilligung, daß es allerhand Güter an sich bringen und die ruhig und frey besizen möge.

§. 6.

Stritt mit Oesterreich.

Von denen mit der Oesterreichischen Land-Vogtey in Schwaben gehabten und beygelegten Strittigkeiten wegen der Abbtißin-Wahl ist oben geredet worden.

Ehedessen führete die Abbtey gegen eben dise Land-Vogtey auch wegen der Hundslege grosse Beschwerden, endlich aber hat sie sich A. 1734. davon auch los gekaufft.

§. 7.

Oesterreichischer Schuz.

Ubrigens hat das Haus Oesterreich (in dessen Schwäbischer Land-Vogtey das Closter ligt,) den Schuz über dise Abbtey.

Sibendes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.
§. 2. Freyheit vor fremden Gerichten.

§. 1.

CAP. VII. VIII. IX.

Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.

§. 1.

Zum Cammer-Gerichts-Unterhalt steuerte Baindt Anfangs in simplo 5. fl. hernach cum Augmento 8. fl. 21. ¾. Kr. nach A. 1654. 9. Rthlr. 15. Kr. 3. Hl. nunmehro aber zu jedem erhöheten Zil 3. einfache mit 13. Rthl. 46¼. Kr.

Freyheit vor fremden Gerichten.

§. 2.

Dises Reichs-Stiffts eigene Leute sollen, krafft Kayser Friderichs III. Freyheiten de A. 1442. vor keinerley Land- oder fremde Gerichte geladen werden.

Achtes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Gerechtsamen, ꝛc. in Geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Päbstliche Privilegia.
§. 2. Päbstlicher Schuz.
§. 3. Exemtion von der Bischofflichen Jurisdiction.

Päbstliche Privilegia.

§. 1.

Das Stifft Baindt hat von denen Päbsten zerschidene Privilegia erhalten, sonderlich von denen Päbsten Gregorio IX. d. d. 1236. 12. Jul. Innocentio. IV. d. d. 1249. 4. Oct. und Urbano IV. d. d. 1261.

Päbstlicher Schuz.

§. 2.

Besonders wurde sie A. 1236. als die Nonnen noch zu Boß wohnhafft waren, in den Schuz des Päbstlichen Stuhls aufgenommen, welches besagte Päbste Innocentius III. Urbanus III. und so weiter bestättiget haben.

Exemtion von der Bischofflichen Jurisdiction.

§. 3.

Ins besondere aber ist es von aller Bischofflichen Gerichtbarkeit und Beruffung zum Synodo befreyet worden, unter welcher Jurisdiction die Abbtey, gleich allen Cistercienser-Clöstern, ohnehin nicht, sondern allein unter dem Pabst und Ordens-General, stehen will; jedoch seynd alle dergleichen Freyheiten durch das Concilium Tridentinum eingeschräncket worden.

Neuntes Capitel.

Von des Reichs-Stiffts Baindt Lage und Gütern.

Innhalt.

§. 1. Des Stiffts Lage.
§. 2. Und Wohlthäter.
§. 3. Das Stifft hat kein eigen Gebiet.
§. 4. Landsäßige Güter.
§. 5. Leibeigenschaffts-Recht.

Des Stiffts Lage.

§. 1.

Das Reichs-Stifft Baindt ligt in dem Schwäbischen Craiß, und zwar in Ober-Schwaben, ohnferne der Reichs-Statt Ravenspurg und dem Closter Weingarten, bey dem Anfang des Waldes auf Waldsee zu, an der Landstraßen.

Und Wohlthäter.

§. 2.

Unter denen Wohlthätern diser Reichs-Abbtey wird sonderlich der Stiffter angeführt, welcher zu seinen obenangeführten Schenckungen A. 1243. mit Kayser Conrads IV. Bewilligung 15. Marck lötigen Goldes zu denen 1247. erkaufften Gütern und Hof zu Marschweiler hinterlegt hat, so dann sein Tochtermann, Conrad von Smaleneck, welcher das Closter A. 1244. mit etlichen Gütern beschencket hat.

Das Stifft hat kein eigen Gebiet.

§. 3.

Dises Reichs-Stifft hat außer dem Umfang der Closter-Mauren, kein eigenes Territorium, dahero es von denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern mit als ein Exempel eines Reichs-Standes, der doch keine Landes-Hoheit hat, angeführet wird.

Landsäßige Güter.

§. 4.

Wohl aber hat es Güter, die in der Oesterreichischen Land-Vogtey in Schwaben gelegen seynd, welche Land-Vogtey auch

CAP. X. §. 1. 2. auch das Besteurungs-Recht und die Gerichtbarkeit über die Unterthanen ausübet.

§. 5.

Nur allein hat die Abbtey die Leibeigenschafft über die mehreste Unterthanen auf solchen Gütern hergebracht. Leibeigenschaffts-Recht.

Zehendes Capitel.
Von des Reichs-Stiffts Baindt Convent.

Innhalt

§. 1. Stand §. 2. und Zahl der Conventualinin.

§. 1.

Stand Vor Jahren solle der mehrere Theil der Conventualinin adelichen Standes gewesen seyn, wie sich dann in der Verzeichnus der Abbtißinin auch Gräfliche Personen befinden; alleine nun scheinet der mehrere Theil burgerlichen Standes zu seyn, wenigstens werden dergleichen in das Stifft aufgenommen.

§. 2.

Der Conventualinin seynd zwanzig, der Schwestern aber siben. und Zahl der Conventualinin.

Anhänge.

1.

Von denen das Reichs-Stifft Baindt betreffenden Urkunden.

Das Stifft beziehet sich zwar auf mancherley erhaltene Privilegia, mit Anführung derer, so sie gegeben, des Innhalts, auch Jahres und Orts der Ausfertigung; in extenso aber hat das Stifft noch kein einiges davon in den Druck kommen lassen, ohnerachtet es mir meldet, daß sie noch im Original vorhanden seyen.

2.

Nachricht von dem im Druck vorhandenen, so etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Reichs-Stiffts Baindt beyträget.

Kurzgefaßte Historische Nachricht von der Fundation, Dotation, auch Privilegien und Freyheiten der Abbtey Baindt, in LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccles. Part. 3. unter den Abbtißin. p. 3.

Außer deme aber kan man auch BRUSCHII Chronologiam Monasteriorum Germaniæ davon nachschlagen, wiewol, der Abbtey Bericht nach, das, was er von Baindt hat, nicht zu attendiren ist.

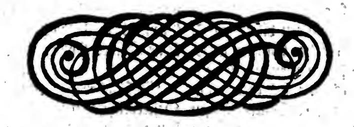

Staats-Recht

Des

Heil. Röm. Reichs Statt

Aachen.

Entworffen

von

Johann Jacob Moser.

Leipzig und Franckfurt,
dort bey Caspar Heinrich Fuchs,
hier bey Wolffgang Ludwig Spring.
1740.

Innhalt.

Vor-Bericht.

1. Kurtzgefaßte Historie der Reichs-Statt Aachen.
2. Vorzüge der Reichs-Statt Aachen vor anderen Reichs-Stätten.

Staats-Recht der Reichs-Statt Aachen.

Erstes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Nahmen, Titul, Wappen und Religion.

Zweytes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, rc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Drittes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Viertes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Westphälischen Craises.

Fünftes Capitel.

Von der Reichs-Staat Aachen Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Reichs-Stättischen Collegii.

Sechstes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, rc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

Sibendes Capitel.

Von der Reichs - Statt Aachen Gerechtsamen, &c. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Achtes Capitel.

Von der Reichs - Statt Aachen innerlicher Verfassung.

Neundtes Capitel.

Von der Reichs - Statt Aachen Gebiet und deren Gerechtsamen darüber

Zehendes Capitel.

Von denen Lehen, so die Reichs - Statt Aachen selbst empfangt, oder an andere vergibt.

Anhänge.

1. Chronologische Verzeichnus derer von der Reichs - Statt Aachen im Druck vorhandenen Urkunden.

2. Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts der Reichs - Statt Aachen beytragen.

3. Einige bißhero noch ungedruckte Statt Aachische Urkunden.

Vor-

Vor-Bericht.

I.

Kurzgefaßte Historie der Reichs-Statt Aachen.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Ursprung.
§. 2. Und Schicksale von Kayser Carolo M.
§. 3. Unter demselben.
§. 4. Und nach demselben.

§. 1.

Der Statt Ursprung.

Der Statt Aachen Ursprung ist, wann man nicht alles glauben will, was andere in den Tag hinein schreiben, eben so ungewiß, als der meisten anderen Orte und Stätte in Teutschland, ja in der ganzen Welt.

Einige halten Aachen vor die Statt Vetera, deren schon PTOLOMÆUS, TACITUS &c. gedencken; alleine CELLARIUS in Notit. Orb. antiqu. P. 1. p. m. 271. und andere glauben, es schicke sich besser auf Santen.

Und so finde ich auch noch keinen hinlänglichen Beweis des Vorgebens, daß sie von denen Römern, nahmentlich Grano, erbauet oder verbessert und mit Römischen Geschlechtern besezet worden seye.

Die Statt selbsten gabe zwar noch in einer A. 1711. gedruckten Deduction für: sie seye von Kayser Carl dem Großen erbauet und fundiert, und zwar, nach dem Vertrag de A. 1611. eigentlich nur die so genannte alte Statt; ohne Zweifel aber ist der Grund hievon ermelten Kaysers vorgebliches Diploma, darinnen er sich primum Auctorem huius loci solle genannt haben; alleine da dises Diploma offenbar nicht von Carolo M. herrühret, so lässet sich auch nichts darauf bauen.

§. 2.

Und Schicksale vor Kayser Carolo M.

Ein gleiches ist davon zu sagen, daß die Statt von denen Hunnen zerstöhret, von Kayser Carl dem Großen aber wiederum in guten Stand gesezet worden seye.

§. 3.

Unter demselben.

Das aber ist unwidersprechlich, daß solcher Kayser dise Statt sehr geliebet und sie ihme vil zu dancken habe.

Dann er hielte sich vil allhier auf; EGINHARD (der zu gleicher Zeit gelebet,) schreibet in eius Vita C. 22. Delectabatur etiam vaporibus Aquarum naturaliter calentium. -- Ob hoc etiam Aquisgrani Regiam exstruxit, ibique extremis vitæ annis usque ad obitum continue habitavit. Und der POëTA SAXO ad A. 814. p. 164.

- - - Locum Sedis sibimet delegit Aquensis.

Er

Er hat ferner die Stiffts-oder Marien-Kirche zu Aachen von Grund auf erbauet, v. EGINHART *l. c. C. 26.* HAHNS Reichs-Hist. P. 1. p. 87. und so hat er auch noch mehrere andere geist-und weltliche Gebäude allda aufgeführet.

Endlich wurde auch diser Kayser nach seinem Tode in der von ihme erbauten Kirche begraben, und zwar auf eine ganz besondere Weise, wie er auch also noch von Kayser Otten III. (der das Grab öffnen lassen,) also gefunden worden ist. v. EGINHARD *l. c. C. 31.* DITMARUS Annal. L. 4. p. 357. ADEMARUS CABANNENSIS Chronic. p. 169. Der Mönch von ANGOULESME in dessen Leben p. 65. HAHN l. c. p. 88.

§. 4.

Und nach demselben.

Die Normannen brannten die Statt ab, aber König Heinrich I. brachte sie wieder empor.

Kayser Otto III. ware der Statt Aachen ebenfalls sehr geneigt und wollte allda begraben seyn.

Die häuffige daselbst geschehene Crönungen derer Römischen Könige und Kaysere brachten die Statt und ihre Burgerschafft ebenfalls empor.

Hingegen ist mit deren Hinwegfallung der Statt auch ein merckliches Vortheil entgangen.

So dann haben sie die innerliche Unruhen noch mehrers herabgebracht.

In dem 30. jährigen Krieg hat die Statt auch vil ausgestanden.

Und A. 1656. wurde sie durch Brand fast gänzlich in die Asche gelegt.

Schließlichen seynd die wiederhohlte sehr starcke Ringerungen ihres Reichs-Matricular-Anschlags ein schlechtes Kennzeichen von der Statt äusserlichem Wohlstand.

2.

Vorzüge der Reichs-Statt Aachen vor anderen Reichs-Stätten.

Innhalt.

§. 1. Reichs-Haupt-Statt.
§. 2. Crönungs-Ort.
§. 3. Verwahrung der Reichs-Kleinodien.
§. 4. Kayser ist Canonicus zu Aachen.
§. 5. Der Statt Rang.
§. 6. Münz-Gerechtigkeit.
§. 7. Schöppen-Stuhl.
§. 8. Viele allda gehaltene Convente.

§. 1.

Reichs-Haupt-Statt.

Allerdings hat die Statt Aachen sehr große Vorzüge vor anderen Reichs-Stätten theils ehedessen gehabt, theils noch.

Dann 1. wurde sie, wie bald mit mehrerem zu hören seyn wird, lange Zeit für des Reichs-Haupt-Statt und eigentliche Kayserliche Residenz gehalten, führet auch solchen Titul noch.

§. 2.

Crönungs-Ort.

2. Ist sie von vilen 100. Jahren die ordentliche Statt gewesen, woselbsten die Römische Könige und Kaysere würcklich gecrönet worden seynd und noch jezo hat sie wenigstens das Recht, daß sie allda gecrönet werden sollten.

§. 3.

Verwahrung der Reichs-Kleinodien.

3. Wird ein Theil derer Reichs-Kleinodien, welche bey dergleichen Crönungen gebrauchet werden, allda verwahrlich aufbehalten.

§. 4.

Kayser ist Canonicus zu Aachen.

4. Die Stiffts-Kirche zu U. L. F. zu Aachen hat die Ehre, daß ein jedesmalig-regierender Römischer Kayser deren leiblich geschworener Canonicus ist.

§. 5.

Der Statt Rang.

5. Unter denen Reichs-Stätten hat sie auf der Rheinischen Banck ohnstreitig den zweyten Plaz; ja sie machet gar auf den Ersten Ansprach.

§. 6.

Münz-Gerechtigkeit.

6. Hat dise Statt die Münz-Gerechtigkeit, welche doch nicht alle Reichs-Fürsten und Grafen, geschweige alle Reichs-Stätte, haben.

§. 7.

§. 7.

Schöppen-Stuhl.

7. Des Schöppen-Stuhls zu Aachen Gerichtbarkeit erstrecket sich auch über allerley anderer Reichs-Stände Lande, ja so gar in fremder souverainer Staaten Gebiet.

§. 8.

Vile allda gehaltene Convente.

Endlich so seynd auch ehedessen vile solenne Convente großer Herrn zu Aachen gehalten worden; ja man hat dißfalls noch in denen neuesten Zeiten auf Aachen reflectieret.

So wurden allhier A. 789. 799. 802. 809. 816. 819. 836. 860. 862. 917. und 1022. Concilia und Synodi celebriert.

A. 1668. wurde zu Aachen zwischen Spanien und Franckreich Fride geschlossen.

A. 1696. ware Aachen wiederum in Vorschlag zu denen nachmals nach Ryßwick verlegten Fridens-Tractaten zwischen dem Kayser, Franckreich, Spanien, Engelland und denen vereinigten Niderlanden.

Und A. 1727. wurde zwischen dem Kayser Franckreich, Groß-Britannien und Spanien verabredet, allhier einen Congreß, zu völliger Beylegung ihrer unter einander habenden Strittigkeiten, zu halten, welches jedoch hernach nicht geschehen ist.

Staats-Recht der Reichs-Statt Aachen.

Erstes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Nahmen, Titul, Wappen und Religion.

Innhalt.

§. 1. Zwey Stätte dises Nahmens.
§. 2. Zerschiedene Schreib-Arten des Nahmens.
§. 3. Von dem Nahmen Aachen.
§. 4. Aquisgranum, &c.
§. 5. Aix la Chapelle.
§. 6. Titul der Statt.
§. 7. Und des Magistrats.
§. 8. Statt-Wappen.
§. 9. Religions-Zustand zur Zeit des Religions-Friedens.
§. 10. Acta An. 1559. und 1560.
§. 11. Und so weiter.
§. 12. Reichs-Tags Acta A. 1566.
§. 13. Acta A. 1574.
§. 14. Acta A. 1578. seqq.
§. 15. Erste Kayserliche Commißion.
§. 16. Zweyte Kayserliche Commißion.
§. 17. Erfolg.
§. 18. Cammer-Gerichts-Acta de A. 1581.
§. 19. Andere Bewegungen in der Sache.
§. 20. Dritte Kayserliche Commißion.
§. 21. Reichs-Tags-Acta A. 1582. ins besondere zwischen dem Kayser und denen Reichs-Stätten.
§. 22. So dann zwischen dem Kayser und denen Evangelischen Reichs-Ständen.
§. 23. Neue Kayserliche Commißion.
§. 24. Acta am Kayserlichen Hof. A. 1586.
§. 25. Und 1590.
§. 26. Kayserliches Urthel de A. 1593.
§. 27. Bewegungen dargegen.
§. 28. Reichs-Tags Acta A. 1594.
§. 29. Inhæsiv-Urthel de A. 1596.
§. 30. Reichs-Tags Acta A. 1598.
§. 31. Achts-Erklärung der Evangelischen.
§. 32. Deren Execution.
§. 33. Vergleich mit Burgund.
§. 34. Raths-Schluß A. 1601.
§. 35. Evangelische werden verjagt.
§. 36. Tumult A. 1611.
§. 37. Bewegungen darauf.
§. 38. Vergleich A. 1611.
§. 39. Reichs-Vicariats-Acta A. 1612.
§. 40. Reichs-Tags-Acta A. 1613.
§. 41. Kayserliches Urthel de A. 1614.
§. 42. Dessen Execution.
§. 43. Raths-Schluß de A. 1616.
§. 44. Die Evangelische werden gedruckt.
§. 45. Aber wieder gelinder gehalten.
§. 46. Wie es A. 1624. gestanden?
§. 47. Das Evangelische Religions-Exercitium wird zu Bortscheid eingeführt.

§. 48.

CAP. I. §. 1. biß 7.

§ 48. Und niedergelegt.
§. 49. Umständliche Erzehlung, was sich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten zugetragen.
§ 50 Stritt: Ob die Evangelische zu Aachen des Anni decretorii fähig seyen?
§. 51. Acta auf dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Convent.
§. 52. Von neuem tentierte Einführung des Evangelischen Religions-Exercitii zu Bortscheid.
§. 53. Erfolg.
§. 54. Jeziger Religions-Zustand zu Aachen.

§. 1.

Zwey Stätte dises Nahmens.

Dise Reichs-Statt Aachen oder Acken muß nicht mit der Fürstlich Anhaltischen Land-Statt Acken vermenget werden.

§. 2.

Zerschidene Schreib-Arten des Nahmens.

Der Nahme der Statt Aachen wird vilfältig auch nur Aach geschriben, oder Achen, oder Acken, oder Aacken.

§. 3.

Von dem Nahmen Aachen.

Daß sie den Nahmen Aachen vom Wasser habe, ersiehet man 1. aus der Lateinischen Benennung Aquæ oder Aquisgranum, 2. das Wort Aach, oder Aha, bedeutete bey denen Teutschen ein Wasser, v. SCHILTERI Glossar. voc. Aha. 3. Finden sich würcklich warme berühmte Bäder zu Aachen, welche wenigstens schon zu Kayser Carls des Grossen Zeiten bekannt waren, dahero um so wahrscheinlicher ist, daß sie den Nahmen daher bekommen.

In dem angeblichen Diplomate Kayser Carls M. heißet es auch: ad locum, qui Aquis ab aquarum calidarum aptatione traxit vocabulum.

§. 4.

Aquisgranum, &c.

Im Lateinischen heißet sie Aquisgranum oder auch Urbs Aquensis oder Aquæ. LUITPRANDUS nennet sie auch Grani Palatium, RHEGINO Thermas Grani und Kayser Ludwig IV. Aquas Graneas. Den ersten Nahmen solle sie entweder von Grano, Kaysers Neronis Bruder, so die Bäder allda erfunden, oder von dem Apolline Graneo oder Granno, einem Abgott der Teutschen erhalten haben.

In K. Carls I. besagtem Diplomate stehet: Palatia inibi reperi, quæ quondam Granus, unus de Romanis Principibus, frater Neronis & Agrippæ, à principio construxerat. Da aber weder die Römische Historien von disem Grano etwas wissen, noch auch besagtes Diploma sonsten Glauben finden will, so fället dises hinweg.

Anderen scheinet am glaublichsten, weilen Granius ohnstreitig eines Römischen Geschlechts Nahme seye und schon bey dem Poeten LUCILIO, hernach bey CICERONE und anderen Scribenten, auch mehrmalen in Römischen Inscriptionen oder Stein-Schrifften unterschidlicher Graniorum gedacht werde, daß diser Ort eben also von einem Granio Aquæ Graniæ, oder Aquæ Grani seye genennet worden, als Aquæ Sextiæ von einem Sextio, Forum Julii von Julio, Rhegium Lepidi, Laus Pompeia und andere gar vile ebenfalls von ihren Ersten Urhebern.

§. 5.

Aix la Chapelle.

Im Französischen nennet man sie Aix la Chapelle, zum Unterschied der im Franckreich gelegenen Erz-Bischofflichen Statt Aix. Den Zusaz la Chapelle aber hat sie von der von Kayser Carl dem Großen erbaueten Kirche, von welcher schon ADELMUS *in Annal. ad A. 829.* schreibet: Ipsam Sanctæ Dei Genetricis Basilicam, quam Capellam vocant, &c.

§. 6.

Titul der Statt.

Die Statt titulieret sich selbst den Königlichen Stuhl und des Heil. Röm. Reichs freye Statt Aachen.

Das Wort König wird hier für einen Römischen König oder vom Pabst noch nicht gekrönten Kayser genommen.

Stuhl aber heisset so vil, als ein Thron, oder auch Residenz.

Warum sich nun Aachen also einen Königlichen Stuhl nenne? werden wir in dem folgenden Capitel vernehmen; und der Stritt: Ob dises auch ein den Schöppen-Stuhl angehendes Prædicat seye? ist an seinem Ort ebenfalls berühret.

Endlich so werden wir ebenfalls unten hören, was wegen des Prædicats einer freyen Statt fürgekommen seye.

§ 7.

Und des Magistrats.

Des Magistrats Titulatur aber ist: Burgermeister, Scheffen und Rath des Heil. rc.

Es

Es unterscheidet sich dise Titulatur von aller übrigen Reichs-Stätte ihrer dadurch, daß hier derer Scheffen gedacht ist, weilen zu Aachen in gewisser Maasse zweyerley ganz von einander unterschidene Collegia seynd, nemlich 1. Burgermeister und Rath, so dann 2. der Schöffen-Stuhl, davon unten ein mehreres.

In der Reformierten Chur-Gerichts-Ordnung de A. 1577. findet man auch disen Titul: Wir Richter, Burgermeister, Scheffen und Gemein, oder Groß-Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aach.

§. 8.

Statt-Wappen.

Das Statt-Wappen ist ein schwarzer ausgebreiteter Adler mit einem güldenen Haupt und Crone, auch Füssen und Klauen, im silbernen Feld.

§. 9.

Eigentlich und meistens ist die Statt von Alters der Römisch-Catholischen Religion zugethan; alleine es hat schon über 150. Jahre her wegen der anderen Religions-Verwandten Dultung und Gerechtsamen vile und beschwerliche Händel gegeben, mit denen es sich also verhält.

Religions-Zustand zur Zeit des Religions-Fridens.

Von der Zeit des Religions-Fridens heißt es in einem Kayserlichen Bericht de A. 1582. Statt und Stifft seyen für und nach aufgerichtetem Religion-Friden je und allewege bey der Catholischen Religion für allen anderen Stätten standhafftig verharret.

In der Evangelischen zu Aachen Gegen-Bericht auch de A. 1582. (davon unten,) findet sich keine Antwort hierauf.

Wohl aber heißt es in der Evangelischen Einwohner zu Aachen m. Majo 1646. zu Oßnabrück dictierten Memorial: Obwohl -- vor und bey Aufrichtung rc. des Religion-Friedens der Evangelischen Religion Zugethane unter der Statt Einwohnern, und gar im Rath sich befunden, welche, Krafft desselben, die Uebung sothaner ihrer Religion demüthig, fleißig und inständig gesucht, so ist ihnen doch solches bey Rath zu mehrmalen, auch der Chur-und Fürsten im Jahr 1558. hochansehnlichen aus Franckfurt beschehenen beweglichen Vorbitte ohngeachtet, gänzlich abgeschlagen, darüber viele fremde und eingebohrene Raths-Verwandte, Burger und Einwohner in zimlicher Anzahl, im folgenden Jahr 1559. bey damaligem Reichs-Tage den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen diß ihr hochangelegenes Beschwerniß durch ihre Abgeordnete geklaget und um dessen ersprießliche Erledigung gebethen, die dann zwar ihres Orts an nichts erwinden lassen; es ist aber doch von den Widrigen, mit Zuthun der Papistischen Geist-und Weltlichen das Christliche Werck gehindert und hintertrieben, dadurch der Rath in seinem harten Fürnehmen dermassen gesteifft worden, daß im folgenden Jahr 1560. niemand hinfüro, als nur Papisten zum Rathsitz zuzulassen, von demselben beschlossen worden, damit die alte freye Raths-Wahl mercklich bestrickt und den Gaffeln, welchen vermöge des im Jahr 1450. aufgerichteten Gaffel-Briefs, zur Raths-Wahl tüchtige Personen aus ihrem Mittel durch die mehrere Stimmen zu ernennen und vorzuschlagen zustehet, in ihre rechtmäßig erlangte und viel Jahre ruhig gehabte Freyheit also tief eingegriffen. rc.

CAP. I. §. 7.-10.

§. 10.

Acta An. 1559. und 1560.

Der Kayser meldete aber A. 1582. ferner: Als sich Anno 1559. zugetragen, daß etliche Sectische Leut daselbst heimlich eingeschlichen und unterstanden, zu Raths- und andern Statt-Aemtern zukommen, hat ein Rath zu Ach weiland Kayser Ferdinanden solches verwarnet, Dero Maj. Ihnen auferleget, solche Neuerung alsgleich abzuschaffen, inmassen sie dann solchem nicht allein unterthäniglichen gehorsamet, sondern auch zu Verhüttung ferners Einbruchs, mit Wissen Ihrer Kayserl. Maj. ein Statutum und Raths-Ordnung gemacht, (wie dergleichen auch bey der Stadt Cölln gebräuchig ist,) daß, wie zuvorn allewege, auch also hinfüro niemand, als alleine der alten Catholischen Religion Verwandten, zu Raths-und andern Stadt-Aemitern gezogen werden sollen, solches auch also zu ewigen Zeiten zu halten und bey der einigen alten Catholischen Religion standhafftig zu verharren, Ihrer Majestät gelobt und verschworen.

In dem Gegen-Bericht de A. 1582. hingegen wird hierauf geantwortet: Seint Ire Maj. darinnen von dem Widerpart viel zu milde bericht, ist auch von etlichen Pri-

CAP. I. §. 10.-12.

Privat-Personen zu vor Haß und nicht geringen Verunglimpfungen der Augspurgischen Confession angeben, dann so viel die angeregte Sectische Leute betrifft, kan man genugsam darthun, daß anders keine, dan der Augspurgischen Confession zugethane, in obgemeldtem 59. Jhar, nicht heimlich, sondern durch offentliche (hier fehlt etwas, vielleicht: Bittschrifften um das offentliche) Exercitium der Augspurgischen Confession bey dem Rath underthäniglich angehalten und gepetten. So ist man gleichfalls in continenti zu beweisen gefast, das alle Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stände der Augspurgischen Confession um solches den Supplicanten Burgern zu concediren, sowohl schrifftlich, als durch sonderliche Schickungen intercedendo bey vielgemelten einem Erbaren Rath gesucht haben. Dahero dann solche Churfürsten und andere löbliche Stende oder der Confession zugethane für Sectisch viel zu beschwerlich angezogen worden. Und soll in Ewigkeit mit Bestande nicht dargethan werden, das einig Statutum mit Wissen Hochgedachter Kayserl. Majestät (wie derselben unser Widertheil jezo eingebildet,) der Zeit aufgerichtet sey, welches man zu ewigen Tagen zu halten, Jr. Maj. oder andern gelobt und geschworen haben solle. Dann obwohl nicht ohne, daß in vielgemeldtem 59sten Jhar Kayser Ferdinandus hochlöblichster Gedächtniß, wie ingleichen die Kön. W. zu Hispanien und etliche benachbarte Chur- und Fürsten vielgemeldten Rath gnädigst und gnediglich ermanet, bei der Catholischen Religion zu uorharren. So soll doch aus der darauf den Kay. Kön. Chur- und Fürstlichen Abgesandten gegebener Antwort sich befinden, daß solche nicht zu ewigen Tagen, sondern mit dem Temporal conditionirten Worte, daß der Rath **noch zur Zeit** in der Religion einige Aenderung zu thun nicht bedacht, eingewilliget sey, und ist ganz unerfindlich, daß J. Maj. dasselbige zu halten vom Rathe oder gemainer Burgerschafft gelobt und geschworen sey. In welcher Antwort auch der Rath selbst bekennt, daß keine Sectische, sondern der Augspurgischen Confession zugethane Burger um das offentliche Exercitium derselbigen Religion der Zeit gebetten. Und wann schon einiger Eyd oder Gelübde, angebener massen, fürgangen wäre, wie doch anders nicht, dann unter der Clausula **noch zur Zeit** beschehen, so hätte doch ein Erbar Rath in eine mehrere Vorbindung in Præiudicium des Religion-Friedens zu gebrauchen, dessen man sich abermals zu billigmäßiger Erkenntnus der Rechte und Reichs-Constitution, weitläuftigke Allegation zu vorhueten, beruffen haben will, immassen dann der Stadt Hagenaw Jre gethane Verpflichtung, bey der Catholischen Religion zu vorharren, an Vorenderung der Religion nicht ist hinderlich gewesen. Bevorab dieweil aus des Reichs Abschieden Notorium, (wie oben auch vormelt,) das ein Erbar Rath lange zuvorn, als nemlich im Jahr der wenigern Zahl 55. 57. und 59. auf vorschienenen Reichstägen etliche mal, wie auch darnach jederzeit, in celeberrimo omnium ordinum Conventu solenniter geschworen, keinen über den Religion-Frieden (welcher dan uf beyderley im Reich zugelassene Religionen Vorwante angesehen,) zu beschweren, welche so offtermals iterata iuramenta der Rath zu halten verpflicht gewesen, und noch ist, als was er sonsten obangezeigter massen geantwortet, oder darnach per privata decreta ad tempus vorordnet hat.

§. 11.

Es habe auch (schreiben die Evangelische A. 1646.) bald hernach guten Theils den Gaffeln an Leuten, welche mit gemeiner Statt Nuzen zum Raths-Stuhl hätten erkieset und vorgeschlagen werden mögen, so gar ermangelt, daß auch der Rath selbst in folgenden Jahren die Evangelische, sich darzu gebrauchen zu lassen, invitieret und sie, auf vorhergehende der Gaffeln Ernennung und Vorstellung, gleich anderen, zur Rath-Stelle erwählet und angenommen habe. und so weiter.

Hingegen heißt es in dem Kayserlichen Bericht: Es seye bey obigem Raths-Schluß biß auf A. 1574. allezeit geblieben.

§. 12.

A. 1566. klagten die Evangelische Reichs-Stände dem Kayser, daß unter anderem zu Aachen der Rath und die Obrigkeit etwas gar zu hart über dem Reichs-Tags-Acta A. 1566.

Pabst-

Pabstthum halte und deßwegen allein die, so der Päbstlichen Religion seynd, zu Aemtern und in den Rath ziehe, auch, dabey zu bleiben, mit Eydes-Pflichten verbinde, unangesehen daß die gemeine Burgerschafft mehrer Theils, oder derselben eine große Anzahl, der wahren Christlichen Religion zugethan, auch der Predigt und Administration der heiligen Sacramenten nach Christlicher Einsezung begierig seye, aber gleichwol von wegen angeregten Raths und Obrigkeit derselbigen in Mangel stehen und beraubet seyn müße, daraus dann nicht allein allerley Mißtrauen und Zerrüttung, sondern auch verbotene ärgerliche Secten und epicurisch Leben unter ihnen einreiße.

Die Catholische Stände antworteten darauf: Ob sie wohl in Erkundigung so vil erlernet, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der Augspurgischen Confeßion dises Handels, so etwas einer andern Maaß geschaffen, nicht allerdings nothdürfftiglich bericht seyn möchten; so hielten sie es doch dafür, der Magistrat werde sich in seiner Administration der Statt Regierung also verhalten wie es zu fridlichen Wesen ihre höchste Nothdurfft und gegen den Kayser, als ihren Herrn, verantwortlich seyn wolle.

Wobey es damals verbliebe.

§. 13.

Acta A. 1574. A. 1574. 23. Jul. wurde zu Aachen eine Raths Uberkomst und gemeiner Schluß gemacht, daß hinfüro beeder Religionen Personen ohne Unterschied von denen Gaffeln vorgeschlagen und also bey Rath angenommen, auch die Ubung der Evangelischen Religion neben der anderen geduldet werden möge und solle, wie die Worte des A. 1646. zu Oßnabrück übergebenen Memorials lauten, wiewol das leztere mit deme, was wir hernach vernehmen werden, sich nicht wohl zusammen reimen läßet.

Der Kayser ließe sich von disem Periodo A. 1582. also vernehmen: Derselben Zeit, da die Niederlender aufrurisch und derer viel Ihrer sectischen Neuerung halben aus dem Land geschafft worden, haben sich etliche zu Ach niedergethann, und doselbst befreundet, auch leztlich die Sachen dahin bracht, daß vorangeregete mit der Röm. Kays. Maj. Vorwissen einhellige aufgerichte und geschworene Raths-Ordnunge wieder abgethan und frey gestellt worden, das auch anderer Religion Vorwandte in Rath gezogen werden möchten, daher erfolget, daß in wenigk Jahren die vornehmen Statt-Aemter alle in der Sectischen, sonderlich der Calvinischen, Hand kommen. CAP. I. §. 12. 13.

In dem Gegen-Bericht de A. 1582. aber heißt es: Derhalben (deme nach, was sich zuvor in diser Sache verloffen,) auch destoweniger einem erbaren Rath verweißlich fürzuhalten, daß er in folgenden Jahren, als nemlich 1574. zu Wohlfahrt der Stadt und gemeinem Besten eine Raths-Ordnung aufgerichtet hat; in welcher aus darinn angezogener ehehafften Ursachen verordenet, daß auch neben den Catholischen der Augspurgischen Confession zugethane Burger zu Rath und andern Stadt-Aemtern gezogen sollen werden. Welche Raths-Ordnung desto beständiger, dieweil dieselbe mit Consens aller Catholischen Raths-Verwandten und aller der Statt Ach Zünfften, auch deren, so iezt muthwillig ausgewichen und dieselbe Raths-Ordnung, unbedacht gethanen Eyds, tadeln, nicht allein verwilliget und solenniter approbirt, sondern daß auch ein erbar Rath, sowohl in Krafft des allgemeinen und hochverpoenten Religion-Fridens, als auch darzu sonderlich von Römischen Kaysern und Königen verlehnten und confirmirten Privilegien befugt ist. Zu geschweigen, welches doch notorium, daß nach iezt-angezogener neuer Raths-Ordnung der ganzen Statt Administration dermassen ohne Ruhm zu vermelden mit qualificirten Personen versehen, daß dardurch ein erbar Rath aus vielen Lästen und Beschwerden gerathen, burgerliche Liebe, Vertrauen und Einigkeit gemehret, daß auch alle Burger solcher Ordnung in friedlicher Possession vel quasi biß auf gegenwärtige Stunde (ausserhalb was iezo auf der Widerwärtigen unwahr Antragen, dagegen de facto fürgewandt wird,) seyn und friedlich zusammen halten, auch alle fürfallende Raths- und gemeine Sachen, uraltem Herkommen nach, burgerlich und brüderlich mit den mehrern Stimmen verrichten. Aus welchem dann ferners klärlich

CAP. I. §. 13. biß 15.

lich abzunehmen, daß aus Privat-Haß die ausgewichenen Widertheil vorbereiten, als solte die Ordnung auf der Niederländischen Ausgewichenen Practicieren dahin bracht seyn, daß alle fürnehmste Stadt-Aemter allein in der Sectischen (welche sie zu Veracht aller Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihres Gefallens Martinische, Calvinische und dergleichen, zu Verbitterung der Sachen, nennen,) Handt kommen seyn. In Betrachtung es offenbar, wie auch der Kayserl. Majestät mit Consens und Vorwissen, der Widerwärtigen zu verschiedenen malen, sonderlich aber unter dato den 18. April. nechst abgegangenen 81. Jahrs unterthänigst zugeschrieben und durch dabey überschickte Supplication angezeigt, daß die Burger sich ander keiner, dann der Augspurgischen Confession zugethan erkennten. Ja es haben sich ieztvermeldte der Augspurgischen Confession verwandte Burger, zu Himnehmung alles Verdachts oder verdächtiger Nachrede, in iren gethanen Supplicationen erbotten und noch erbottigk seyn, anders keine Prædicanten, dann welche durch Chur- und Fürsten oder Stände der Augspurgischen Confession zugethan approbirt, zu begehren, darzu die Catholischen, wie obgemeldt, sine inde præstita cautione & assecuratione, von besorgtem Gewalt zu befreyen. Zu geschweigen, daß diejenigen, welche sich zu offtgemeldter Confession bekennen, nicht ausländische, sondern von redlichen Erbarn Eltern in der Stadt Ach erzogene Burger seyn, welche theils in obgemeldtem 59. Jahrs, wie oben angezogen, und der Rath hiebevor selbst bekennt hat, das Exercitium Augustanæ Confessionis begert, theils auch derselben Erbgenamen seyn, oder von jungs auf in vielgemeldter Christlicher Confession erzogen, theils auch in redlicher Uebung irer Gewerbe in etlichen fürnehmsten Städten teutscher Nation derselben Confession Fundament gelegt, oder durch Gnade des Allmächtigen darmit erleuchtet worden.

§. 14.

Acta A. 1578. sqq.

A. 1578. erwähleten sich die Evangelische zu Aachen einen Prediger, Nahmens Heinrich Beyer von Capell.

Der Gouverneur der Spanischen Niederlande, Herzog von Parma, aber erinnerte den Rath, dißfalls ein Aufsehen zu haben.

Hingegen supplicierten die Protestanten im Monath April und Maji 1580. eines theils unter dem Nahmen der unverfälschten Augspurgischen Confessions-Verwandten, anderen Theils der Christlichen Evangelischen Gemeine, um ein freyes Exercitium und um eine Kirche und Plaz zur Predigt.

Als ihnen aber solches verweigert wurde, hielten sie nichts desto weniger ihre Versammlungen und liessen die Sacramenten ausspenden.

§. 15.

Der Kayser fähret in seinem Bericht A. 1582. ferner also fort: Wiewol nur die Benachbarten, sonderlich aber der Kön. Maj. zu Hispanien, der Herzog von Gulch und Bischoff zu Luttich (als ordinarius loci,) zuforderst aber die Päbstliche Heiligkeit sich solcher Newerung und Einschleiffung der widerwärtigen Religion bey dieser uralten Stadt und Kön. Stuell hefftigk beklagt, mit Anzeig, daß solche Newerung nicht allein Jnen zum höchsten nachtheilig, und obangeregten deren von Ach Herkommen, Fundation und Ordnungen, sondern auch dem Religion-Frieden stracks zuwider und derwegen keineswegs zuzusehen noch zu gedulden wäre, die Kays. Majest. auch derohalben, denen von Ach auch etlichmals um Abstellung geschrieben, und sie zur Standhafftigkeit vermahnet, dieselben sich auch zu allem Gehorsam erbotten, und lauter angezeiget, daß sie von keinen Secten bey ihnen wüsten, sondern, nach dem Exempel ihrer Vorfaren, bey der Catholischen Religion standhaffrigk zu verharren, gedächten, wären auch urpottig, aufs forderlichste Ihre Abgesandten zum Kayserl. Hof abzufertigen, welche deßwegen allen nothwendigen Bericht und Anzeig thun sollten; So hat sie doch leztlich aus eingenommener Inquisition, welche Jre Kayserliche Majest. durch obgedachten Fürsten von Lüttich und Gulch, als Jrer Kayserl. Majestät Commissarien, halten lassen, so viel befunden und haben es hernacher der ganze Scheppen-Stuel und der mehrer Theil aus der gemeinen Burgerschafft selbst supplicando mit höchster Beschwerung an-

Erste Kayserliche Commißion.

angezeigt, daß, ungeachtet solches des Raths Schreiben und Erbieten, dannoch die Secten zu Ach Jre sondere Conventicula, Predigten und Disputationes hielten und allbereit der mehrer Theil des Raths samt allen fürnehmen Statt-Aemtern einbekommen hätten, welche nichts mehr auf die Geistlichen oder Jre Jurisdiction daselbst geben, sondern dieselbe gänzlich verachteten und gegen denen, so sie beleidigten, gar keine Strafe fürnehmen. Ja daß auch allbereit zwo unterschiedliche und widerwärtige Parthehen, als Calvinisten und Martinisten, deren etlich sich aufgeworffen, und um Verstattung sonderlicher Kirchen und offentlichen Exercitii supplicirt und angehalten, darnebenst aber die verträstete Schickung über alles Jrer Majestät Ermahnen nicht erfolget.

Jn dem Gegen-Bericht aber lautet es: Anfänglich, so viel der höchst und hochernannten benachbarten Fürsten Klag und Interesse belangt, ist oben darauf genugsam geantwortet, verhoffen auch zu GOtt dem Allmächtigen und allem Rechte, das angeregte Interesse einem Erbarn Rath gar nicht obangezogenen Freyheiten und Begnadigung oder das allgemeine beneficium des heilsamen und hochbetheuerten Religions-Frieden abstricken, wollens derhalben auch bey voriger Antwort bleiben lassen. Und da einige weitere Ausführung nötigk, dieselbige ad ordinariam causæ cognitionem verschieben. Als viel aber die Erbiettung belangt, so der Kayserlichen Majestät beschehen seyn soll, wisse sich ein erbar Rath wohl zu berichten, was er auf der Kayserlichen Majestät, wie ingleichem der benachbarten Fürsten, als Kayserlichen Commissarien, Anmahnen, sich zu verschiedenen malen der miltiglich Jhre Majest. angegebener und von den Ausgewichenen vielfältig captirter Ausschaffung der Religions-Verwandten halb unterthänigst erkläret hat. Es soll sich aber aus aller so schrifftlich so mündlich beschehenen Erklärung verhoffentlich anders nicht befinden, denn das ein erbar Rath der Kayserlichen Majestät unterthänigst zugeschrieben, daß er die Catholische Religion zu handhaben bedacht, gleichwol darneben unterthänigst gebetten, ime zu Ungnaden nicht aufzunehmen, daß er, aus vielen darbey angezogenen Ursachen, seine der Augspurgischen Confession zugethane Burger bey dem Religion-Frieden handhaben, wie dann solches aus vielen Schrifften und deßwegen gepflogenen Handlungen nach der Länge, da nöttigk, dargethan werden kan. Was nun die angemaßte Schickung betrifft, welche ein erbar Rath zu der Kayserlichen Majestät Hof abzufertigen allerunterthänigst Jre Maj. zugeschrieben haben solle, werden derhalben Jre Maj. abermals gar zu milde berichtet, und hat es damit dise Gelegenheit. Nachdem im jüngsten abgelauffenen 80sten Jahr etliche von wegen beyder hochermeldter unserer Gnedigen Fürsten und Herrn zu Lüttich und Güllich ꝛc. Verordnete, als subdelegirte Commissarien, binnen Ach am 17. Novembr. ungeferlich ankommen, und mit Jrem Fürtragen unterstanden, nicht allein einen erbaren Rath, sondern auch per consequentiam andere der Augspurgischen Confession zugethane Stände, fürnemlich aber alle Reichs-Städte, an Jren Freyheiten zu beschweren, sonderlich aber Jhnen die allgemeine Begnadigung des Religion-Friedens abzustricken, darzu in gemeinem versammleten Rath in Ache, einem Erbarn Rath ohne einigen, wie man nicht anders weis, deßwegen gehabten Befehlich schier Mas und Ordnung, die Suffragia abzufordern, præscribiren wollen, Ja selbsten von allen Raths-Personen in pleno Senatu Haupt vor Haupt (welches in einiger freyen Reichs-Stadt nie erhört,) über etliche Hoch und Præiudicial-Puncten abzufragen und in andere Wege mehr einem erbarn Rath fürzugreiffen unterstanden haben, wie dann solches ex actis und derhalben durch obgemeldten abtrünnigen Secretarium eigener Hand verfertigten Protocoll klar und ad oculum erwiesen und dargethan werden kan: Ist ein erbar Rath dahero und sonderlich nachdem die vorgemeldte Kayserliche Subdelegirte verreiset, verursacht worden, Jr. Maj. solche unträgliche Neuerung und in einer freyen Reichstadt bis anhero nie erhörte Beschwerde unterthänigst zu klagen und zu bitten, mit dergleichen Commissionen seiner hinfirter allergnädigst zu verschonen. Dabey sich gleichwol (welches man niemals

CAP. I. §. 15.

CAP. I. §. 15.

mals in Abrede gewesen,) unterthänigst erbotten, zu seiner, des Raths, Entschuldigung etliche aus seinem Mittel zu Irer Majest. abzufertigen; Es ist auch auf solches Erbieten ein erbar Rath etliche wenige Tage darnach in der Arbeit gewesen, alles, was zu Verrichtung angeregter Schickung nöthig, zu befürdern, derhalben, neben beyden der Zeit regierenden Burgermeistern, etlicher beyder obgemeldten Religion Zugethanen und fürnehmste Raths-Verwandten verordnet, welche die verlauffen Commission-Handlung und was darinnen Ihme, dem Rath, beschwerlich zugelegt, zu vermelden und die Kayserliche Majestät solches unterthänigst anzulangen, Befehlich gehabt. Sintemal aber ein erbarer Rathe nach solcher Berichtung aus der verordneten Relation vernommen; daß die zugelegte Beschwernus nicht Ihne, den Rath, allein, sondern per consequentiam auch andere Reichs-Städte betreffen thäten, ist, nach vielfältig derohalben sowohl in dem kleinen als grossen Rath gehabter Deliberation, auch mit Consens der Catholischen jezo Ausgewichenen der Zeit Raths-Verwandten, für hochnöthig erachtet, die particular- und gemeine Beschwerden, den Erbarn und Freyen-Reichs-Städten, alter Correspondenz nach, anzulangen, derselben räthlich Bedencken darüber, auch sonsten, da nöthig, zu vorgenommener Kayserl. Schickung Aßistenz, durch etlich darzu aus Irem Mittel Verordneten zu bitten. Es ist auch zu solchem Effect ein sonder Schreiben an die Statt Franckfurt als eine ausschreibende Stadt der Rheinischen Banck, mit einhelligem Consens der Catholischen Raths-Verwandten verfertiget, wie ingleichen neben andern Raths-Verwandten obgemeldter Secretarius Johann von Thienen zu Ueberantwortung solches Schreibens und Verrichtung solcher darinn vermeldter Sachen vom Rath an die Statt Franckfurt, auf der Catholischen Begehren, verordnet. Ob nun wohl jeztgemeldt Schreiben ohne Eintragk im ganzen Rath paßirt, auch jeztgemeldter Johann von Thienen sich mit allem nothdürfftigen Bericht zu der Reise fertig gemacht, so hat sich doch unversehener Sachen darauf zugetragen, daß einer der Collegiaten-Kirche zu Acha Dechandt, Herr Franz Fuchs genannt, von der Canzell mit scharffen ehrenrührigen Worten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, seinen fürgenommenen Neidischen Brauch nach, angezept, auch dieselben, welche obbemeldt Schreiben oder Werbung gegen Franckfurt annehmen, oder zu Versicherung derselben Schreiben consentiren würden, neben andern Bedrauungen, auch für Verächter ihres Glaubens und Vaterlandes ausgeschrien und mit Schmähungen überschüttet. Dabey es nicht verblieben, sondern seynd auf desselben Dechants Anstifften etliche Burger zusammen gelauffen, welche ohne Vorwissen oder Begrüssung des Raths, 60. Personen, als Deputierte der Catholischen Burgerschafft, &c. aufgeworffen haben und durch dieselbe gleichfalls angeregte Franckfurter und eines erbarn Raths billichs und nothwendigs Vorhaben mit vielen aufrührischen Bedrauungen, unverschämten Ausschreyen und verächtlichen auch ehrenrührigen Worten zum hefftigsten angefochten, wie sie dann mit solchen ihrem aufrührischen und rebellischen Anlauffen und Bedrauungen es so weit bracht haben, daß obgemeldter Secretarius sich beschwert, die ihm anbefohlene Werbung gen Franckfurt zu verrichten. Man will geschweigen, daß etliche Muthwillige, den zu diser Werbung verordneten Raths-Verwandten, viel Schimpfs und Spotts zugelegt, auch bey nächtlicher Weile, auf ihren Pforten und Thüren Galgen gemacht haben. Es ist auf solche und dergleichen mehr, des Fuchsen und anderer, Schmach und Bedrauung ferner erfolgt, daß erstlich einer der Zeit regierende Burgermeister, Lehenhardt von dem Hof genannt, welcher jeziger Zeit allhier anwesendt, sich contra Decretum amplissimi Senatus & fidem Senatui datam frevelhafft gewidert, die ihme vertraueten Schlüssel zu Besiegelung des Franckfurter Schreibens zu reichen. Wie bald hernach etliche Catholische Raths-Verwandten angereizt worden, sich offtgenannter und zu vielen malen durch sich selbsten eingewilligter Franckfurtischer Schickung und Schreiben zu widersezen und ist dahin kommen, daß sich obgemeldter Burgermeister, Hofe, neben etlichen

andern Catholischen Raths-Verwandten, in gar geringer Anzahl, muetwillig von dem ordentlichen erwehlten Rath separirt haben, deren auch etlich in vollem Rath ausdrücklich, aufrührisch, ausgeschrien, daß sie den Rath für ihre Obrigkeit nicht erkenneten, und für sich selbst einen sondern Rath anzustellen unterstanden. Aus welcher Separation und daraus erfolgter hochgefährlicher Zertrennung dann wie jeder freyer liebender abnehmen kan, grosse Gefährlichkeit, Betrübniß und Unruhe entstanden, ist auch angezogene Præparation zu obgemeldter Kayserl. Schickung ganz und gar verhindert und allerley Mißtrauen und Irrungen zwischen den Raths-Verwandten und allen Burgern entstanden, welches alles allein der muthwilligen Separation und denen, welche dieselbig angestellt, und gar nicht einem erbarn Rath und den friedliebenden Burgern zuzumessen. Allhie will man geliebter Kürze halben zu vermelden umgehen, daß vielgemeldter Dechandt Fuchs, samt seinem Jhesuwitterischen Anhang, etliche Monath vor angeregter hochbeschwerlichen Separation, sowohl privatim als offentlich, von der Canzel die Augspurgische Confession eine Confusion, Sectische und aufrührische Lehre gescholten, dieselbigen auch einem gemeinen Bortell verglichen und sonsten deren zugewandte Burgermeister, Raths-Verwandten und Burger, mit vielen Schmähungen hochschwerlich angezepft, die einfältigen oder auch etliche muthwillige Catholische Burger wider dieselbig ihre Obrigkeit zu aller Ungehorsam und Rebellion zum hefftigsten angereizt und es dahin bracht, daß im October des abgelauffenen 80sten Jahres etliche hundert im Acha in der Collegiaten-Kirchen, das Münster genandt, zu Morgendts um die 8te Stunde, theils mit Gewehr, theils auch ohne Gewehr zusammen und mit Gewalt zu erfordern unterstanden haben, daß ein erbar Rath der Augspurgischen Confession-Verwandte Raths-Personen und Burger (welche sie jezt Geusen, dann Martinisch und bald hernach Calvinisch oder Kezerisch und mit dergleichen verhaßten Nahmen anzepfen,) mit der Glocken der Stadt ausbannen und vertreiben solle. Ob welchem dann genugsam zu sehen, daß etliche gir und Rachgierige, aus lauterm gegen der Christlichen Lehre der Augspurgischen Confession gefaßten Haß, ein jemmerlich Zertrennung und Blutbad (wie unlängst hernach leider schier darauf erfolgt ist,) zwischen den Burgern und Bluts-Verwandten, wider alle Burgerliche Verwandniß und des Heil. Röm. Reichs Constitution, anzustellen unterstanden haben. Es ist aber solche muthwillige beschehene Separation und dabey einem erbaren Rath in viel Wege begegneter Schimpf, Ungehorsam und Spott desto straffbarlicher, dieweil vielbemeldte abtrünnige Raths-Verwandte nicht einmal, sondern darnach, als vorige Separation und dahero entstandene Uneinigkeit durch sondere Mittel und Gütigkeit des Raths hingelegt, abermals eine andere Unruhe mit grösserer Vormeßlichkeit angespunnen. CAP. I. §. 15. 16.

§. 16.

Was sich hierauf weiter zugetragen, erzählete der Kayser A. 1582. also: Dahero ist die Kays. Maj. bewegt worden, nachmals ihren Commissarien Lüttich und Gulich, auch Philippsen von Nassow, welche Ihre Maj. Ihnen zusamt den Aeltern von Winnenbergk adiungirt, zu befehlen, sich nechst verflossenen Jahres (1581.) um Viti (der Zeit der Rath von newen besezet werden sollte,) nach Ach zu verfügen, an statt Irer Kayserl. Majestät der Rathswahl beyzuwohnen und eigentlich darau zu seyn, daß dieselbige anderst nicht, als nach der alten Raths-Ordnung, verrichtet, darneben auch die Sectischen Prædicanten, als Anstiffter solcher schädlichen Treunung und Uneinigkeit, aus der Statt geschafft wurden, wie solches aus Ihrer gehabten Instruction hierbey eigentlich zu ersehen ist. Es haben aber dieselbigen über allen angewendeten Fleiß und ernstliche Vermahnung nicht alleine nichts ausrichten, noch einige Folge haben mögen, sondern die Sectischen haben unerwartet von den Commissarien bestimmter Zeit und wider diejenige, so sie im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät zu Burgermeistern und Rathsäß verordnet und confirmiret, andere widerwärtige, theils Calvinische, theils Martinische Personen ihres Gefallens aufgeworffen, welche sich

Zweyte Kayserliche Commission.

CAP. I. §. 16.

des Regiments als gleich unterfangen, die Schlüssel zu den Stadt-Thoren, Rath- und Zeughaus zu sich genommen, das Geschüz auf den Marckt geruckt, die Sturmglocken angezogen, den gemeinen Pöbel in grosser Anzahl in die Rüstung gebracht, alsdann auf den Pläzen, Währen und Gassen mit Schiessen, Umlauffen und Truzen einen solchen Rumor erweckt, daß sowohl die Kayserliche Commissarien, als alle Catholische vom Rath und Schöffen, in mercklich Gefahr gerathen und zwar einer aus den Catholischen darunter als gleich todt blieben und etliche andere von den Vornehmen sich aus Furcht aus der Stadt gethan. Und haben also Irer Kayserl. Majestät Commissarii und Ire subdelegirte Räth ohne alle Verrichtung nicht ohne sonder Spott wieder abziehen müssen.

Im Gegen-Bericht de A. 1582. aber wird hierauf geantwortet: Dann es sich im Aprill des abgelauffenem 81sten Jahres zugetragen, als einem erbarn Rathe, altem Herkommen nach, zwey neue Werckmeister (welche alte ansehnliche Raths-Verwandte, so über 40. Jahr dem Rath treulich beygewohnet, und alle fürnehmste Aemter erstlich verwaltet haben,) ordentlich, auch mit Consens der Catholischen, erwehlt und aber solche Election vielgemeldtem Dechant Fuchsen noch auch den 60. Deputierten Catholischen und ihrem Anhang nicht gefällig gewesen, haben dieselbigen, durch etlicher Privat Anstifften und offentlich clamoribus dahin bracht, daß sie, ohne einige beständige Ursachen, sich abermalen nicht allein von dem ordinario Senatu, wider Ihre gethane Eydt, Pflichte, Gelübde, unverweigerlich abgesondert, sondern auch unter sich angefangen, neue Burgermeister, Raths-Personen und einen besondern Rath aufzunehmen, auch dem ordentlichen Rathe, bey welchen alle Officia und Administration, mit Consens aller Zünfften, und also maiore & meliore parte, wäre, denselben des Raths Einkommen und Ungelt abzustricken und zu verbieten, dabey sie auch etliche Wochen verharret, unangesehen, wie offt sie sowohl von eines Erbarn Raths Verordnung gutlich und ernstlich vermahnet, als auch von der Statt Zünfften Deputierten, um GOttes willen und dem geliebten Vaterlande zu Wohlfarth von ihrem Fürnehmen abzustehen und, sich zu iren gebührlichen Rath-Sizen zu begeben, flehentlich gebetten seyn. Es hat aber solche muthwillige Separation nicht allein allen Ehr- und Friedliebenden zum höchsten mißfallen, sondern hat die Kayserliche Majest. auch in einem sondern Schreiben, dieselbig Separation improbirt und sich allergnädigst erkläret, daß Ihre Majestät selbst nicht gerne gehört, wie auch sonsten offenbaren Rechtens, quod is, qui sibi assumit vel usurpat dignitatem, vel administrationem Jurisdictionis vel dignitatis, quæ ipsi de jure non competit, læsæ Majestatis Crimen committat & eius pœnam mereatur. Daß man auf die Geistliche oder Ire Jurisdiction nicht acht geben, sondern dieselbe gänzlich verachtet haben sollte, auch gegen denen, so sie beleidiget, gar keine Straf fürgenommen ꝛc. wie angeben wird, kan man dessen auch kein Gestandt thun, sondern ist vielmehr offenbar, das angezogen Geistlich Gericht (welches man das Send-Gericht nennet und dessen Brachium seculare der Rath ist,) gegen der Augspurgischen Confession und daß sie nach Ordnung derselben Kinder tauffen, ehelich Vermählung einsegnen, und sonsten die heiligen Sacramenta empfangen haben, zu straffen unternommen, auch derselben Matrimonia, tanquam illegitima durch Ihre Leute zu verdammen, darzu die nothgelassene Erben tanquam ex illegitimo matrimonio natos Irer angefallener Güter, zu berauben unterstanden haben, zu geschweigen, daß sie der in GOtt Christliche verstorbene Burger Corpora zu ihren Erb-Gräbern zu legen, contra omnia divina & humana iura, wie auch dem Religion-Frieden entgegen, nicht gestatten wollen. Ob nun ein erbarer Rath, als obgemeldts Send-Gerichts brachium seculare, jeztermeldten unmenschlichen und mehr als barbarischen Handlungen halben vorgemeldten Leuten allerdings nicht hat willfahren können, wird ihnen solches nicht zu verweisen, oder in ungunten aufzunehmen seyn.

Was sich aber bey der zweyten Commißion und dem darauf erfolgten Tumult

zuge-

zugetragen habe, wird in offtbesagten Gegen-Bericht also erzählet: Hat sich im Majo des obbemeldten 81sten Jahres zugetragen, als oben angezogene Separation gewert, und die abtrünnigen Raths-Verwandten, ungeachtet alles Ermahnens, Bittens und Besuchens, bey Iren Fürsatz halsstarriglich verblieben seynd, daß durch gemeinem Geschrey, auch von etlichen glaubwürdigen Ortten, einem erbarn Rath angelangt, was massen in kurzen etliche Kayserl. Commissarien, oder deren Subdelegirte, zu Acha sonderlichen Inen allergnädigst den Rath anzulangen, Werbung halben kommen sollten. So hat sich auch bald darauf erfunden, daß Philipps von Nassau binnen Acha etliche Tage vor Urbani ankommen ist, doch sich in einer geringen Kerherberg etliche Tage heimlich verhalten, und seine Privat-Colloquia mit etlichen, so offt angezogene Separation mehrertheils angesponnen, getrieben hat. Nachdem aber bald hernach etliche Luttische und Gulische Räthe, als Irer Gnädigen Fürsten und Herrn Subdelegirte, in Acha gleichfalls ankommen, hat vorgedachter von Nassaw sich denselben als ein Kayserl. Commissarius adiungirt, haben also dieselbig sich unlängst darnach bey einem Erbarn Rath für verordnete Kayserliche Commissarien und Subdelegirte angeben, und ihre Werbung anzuhören begehrt, welches Ihnen auch ohne einigem Verzugk oder Weigern, wie billig, vergonnt. Und wiewol ein erbar Rath verhofft, es würde diese Commission der Billichkeit nach ohne einiger Parth Beförderung ex præscriptione verricht seyn würden, so hat man folgends doch ex eventu, certissimo consiliorum judice, auch anderen Handlungen, sonderlich aber aus einem Kayserlichen Schreiben vermerckt, daß dise Commission von etlich Privat-Personen, ohne Vorwissen des Raths, auch dessen Catholischen Verwandten ex meris sub- & obreptionibus bey Zeiten der Kayserlichen Majestät höchster Leibes-Schwachheit erhalten ist, daß auch die anwesenden Commissarien von den Abtrünnigen gar eingenommen und denselben zugethan seyn. Dann bey Anfangs ihrer Handlung haben gedachte Commissarien sich zu den abtrünnigen Raths-Verwandten allein verfügt, auch ihre Werbung nicht dem rechten ordentlichen Rath, CAP. I. §. 16. welcher von allen Zünfften darzu erkanndt, welcher auch die ordentlichen Rath-Stuben innegehabt und, ohne Ruhm zu melden, ex maiore, meliore & saniore parte (darunter dann auch viele friedliebende Catholische gewesen,) mit allen Fürnehmsten der Statt Amtträgen, als nemlichen Werckmeister, Rendtmeister, Weinmeister, Baumeister und dergleichen mehr Officien versammlet gewesen, fürbringen wollen, sondern dieselbe dahin, nicht ohne sondere Bedrauung, zu nöthigen oder bringen angefangen, daß sie den ordentlichen Rathsitz verlassen und auf ein sonderes Gemach, welches man die Danz-Cammer nennet, sich verfügen sollten. Nachdem aber ein erbar Rath dessen sich, wie billich, beschwert, Ime auch solches in einer freyen Reichs-Statt unerhörte Zundthigen gar fremd, unverhofft und nicht wenig gefehrlich oder bedencklich gewesen, gleichwol allen Verdacht einiges Ungehorsams zu vermeiden, hat er, neben den zweyen der Zeit regierenden Burgermeistern, auch etlich fürnehmste Amtsträger und Raths-Verwandten abgefertiget, um vorgemeldter Kayserl. Commissarien Fürtrag anzuhören und wieder zuruck anzubringen. Damit dann obgemeldter von Nassaw nicht allein nicht zufrieden gewesen, sondern hat auch solch nöthig recusiren des Raths für ein Ungehorsam mit harten Worten und Bedrauungen beschuldiget, aber ist über etliche Tage hernach abermals auf dem Rathhause erschienen, und, gleichwie zuvorn, mit den Abtrünnigen seine Privat-Berathschlagung gehabt und darnach gleichfalls den ordentlichen Rath aus der Raths-Stuben zu der Danz-Cammer zu nöthigen unterstanden. Als aber vorgemeldte Verordnete des Raths sich abermals entschuldiget, ist er leztlich mit den andern Subdelegirten zu viel gemeldtem Rath eingangen, daselbsten nach der Länge, was ihm und seinen Zuverordneten von der Kayserlichen Majestät befohlen seyn sollte, angeben, und dahin endlich mit vielen hefftigen Worten und Bedrauung seine Reden dirigirt, daß Ihrer Majestät Befehlich wäre, man die Augspurgischen Confessions-Verwandten

CAP. I. §. 16.

(welche abermals zum schmälichsten Martinisch, Calvinisch und verdammte Sectarien genennt worden,) nicht allein aus dem Rath, sondern auch mit der Schellen, (wie solches in der Statt Acha gegen offentlichen Unsteten zue üben bräuchlich,) der Statt verbannen soll, alsdann solch Vortragen mit anderen mehr Bedrauungen der Zeit und folgts hernach zu mehrmalen (laut hiebey gelegter Copie Instrument,) beschehen. Diesem hochbeschwerlichen und bedraulichen Fürtrag ist auch der Brabandische Canzlar Desiderius Sostius (welcher der Zeit mit etlichen andern als Kön. Maj. zu Hispanien Abgesandten in Acha ankommen war,) zugefallen und viel hefftiger, bedraulicher und schmählicher die Bedrängte und der Augspurgisen Confession zugethanen Raths-Verwandten und Burger angriffen und gleichfalls dieselben ohne einige Einrede oder Defension, vielweniger Cognition der Statt zuvor kommen, und aller Ehren zu entsezen angehalten hat. Und obwohl ein erbarer Rath diß geschwind und gar partheyisch Vertragen mit höchster Betrübniß angehört, auch zu einer Errettung obangezogenen bedraulichen Fürtragens Abschrifft gebethen, darzu durch etliche verordnete Raths-Verwandten die Commissarios privatim ersuchen lassen, also beschwerlich nicht fortzufahren, so hat er doch damit gar nichts erlangen mögen, sondern seynd obangezogene Commissarii eben stracks fürgefahren, die begehrte Copie dem Rath ganz und gar abgeschlagen, ja es hat obgemeldter Brabandtischer Canzler mit hefftigen Worten die Kayserliche Commissarien angeruffen und der Zeit regierenden Burgermeistern (Johann Lonzen, welcher allhier jezo gegenwärtig,) in Hafftung zu bringen, ernstlich gebotten. Jmmittelst aber und als dise Geschwindigkeit gebraucht, seynd dadurch die zuvor unruhigen und abtrünnigen des Raths und andere Widerwärtige nicht wenig in ihren Vorhaben gestarcket, haben den ordentlichen Rath und andern Burgern mit allerhand Bedrauungen zugesezt und allenthalben vorbereitet, man wurde in kurzen Tagen keinen Jhesen (damit sie dann der Augspurgischen Confession verwandte Burger gemeynt,) mehr in Acha finden und der Marckt soll voller Bluts fliessen, auch etliche fürnehmster Köpfe darauf hingericht sehen liegen. Wie ingleichen durch zwey Schöpfen, deme der Zeit und jezt abermals regierenden und ordentlich erwehlten, auch durch die Zunfften zum Ueberfluß approbirten Burgermeister (Simon Engelbrech genannt) unter Augen gar feindlich gesagt, man solle ihme bälder, als ihm lieb seyn würde, an die Haut kommen. Darauf sich dann ferner zugetragen, daß obgemeldter von Nassau, samt den andern Königlichen und Fürstlichen Subdelegirten, am 29. desselbigen Monats Maj abermals uf das Rathhaus kommen und, seinem fürgenommen partheyischen Brauch nach, zu den abtrünnigen Raths-Verwandten sich erstlich verfügt, mit denen auch auf Jrem eingenommenen Zimmer eine lange Zeit allerhand Unterredung gehabt, ist er leztlich zu dem ordentlichen versammleten Rath kommen, daselbsten dann vielgemelter von Nassaw sein vorig Angeben mit mehrer Betraulichkeit erwiedert, die Administration oder Verwaltung aller Raths-Aemter, sammt den dazu gehörenden Schlüsseln, ihme oder den abtrünnigen Raths-Verwandten zu übergeben, ernstlich, bey sonderer Bestraffung und Commination, gebotten, darzu auch zweyer abtrünnigen Raths-Personen Schlüssel, welche ihm dieselbigen, ohne Vorwissen des Raths, übergeben, ostendirt und allen, so Jhme nicht folgen wirden, tanquam Crimen læsæ Majestatis Reos, aller ihrer Haab und Güter Confiscation und die höchste Straff an Leib und Guet ab Executione, à præcepto mandato gegen sie firzunehmen, bedrauet hat, dasselbe dann nicht allein in jeztgemeldten Rath, sondern auch stracks darnach etlichen fürnehmsten Burgern, welche als Verordnete der Zünfften intercedendo Commissarios um Lichterung und billigmäßige Verrichtung irer Werbung bitten wollen, mit ebenmäßiger Bedrauung fürgehalten hat. Es hat sich auch unlängst nach jezterzehlten beschwerlichen Fürtragen begeben, daß allenthalben in der Statt unter den Burgern erschollen, was massen die Abtrünnigen ihre Schlüssel, wie obgemeldt, übergeben, welchergestalt auch irem, der Burger, ordentlichen

lichen Magistratui mit Bedrauung zugesezt ist worden, wie ingleichen fürkommen, daß die Widertheil ein fürnehmstes der Stadt Thor einzunehmen und sich sonsten in Rüstungen zu stellen Fürhabens wären, wie auch etlicher gewesen seynd. Dahero dann in tanta omnium rerum perturbatione etliche Burger (darunter auch der Catholischen Religion Zugethane gewesen,) consternirt und verursacht worden, sich mit ihren Wehren auf den Marckt zu begeben, um ihre Obrigkeit und das Rathhauß samt gemeiner Stadt von der besorgten und bedraueten Gefahr, gegen etlicher Privat Fürhaben und Gewaltigung zu retten. Und obwohl dise hoch verursachte Congregatio Civium, von den Ausgewichenen zum ärgsten zerbreitet, und zur Veracht einem Erbarn Rath ausgeleget wird, so wird sich doch in Ausführung der Principal-Sachen klärlich befinden, daß dieselbig ex justo & legitimo metu und anderer mehr zugelegter Abndthigung, allein zu solchem Ende beschehen ist, damit die abtrünnigen Raths-Verwandten und andere widerwärtige Burger zu des Raths Einigkeit und gebührender Obedienz bracht, auch der Rath bey habender Administration, Reputation und Gerechtigkeit gehandhabet und alle Ungelegenheit hingeleget würde, alsdann solches in dem fürnemlichern erzeigt, daß obgemeldte armirte Burger darnach, als auf etlicher Raths-Verwandter Unterhandlung sie, oben angezogen Begern erhalten, strack die Wehren hingelegt und sich mit ihren Mitverwandten und Burgern verglichen und perpetua oblivione aller vorigen Lauff verborgen und in Vergessen zu stellen eingewilliget haben.

§. 17.

Erfolg. Unterdessen haben (sagt der Kayser weiter,) die Sectischen zu Beschönung ihrer Sachen und dem gemeinen Mann Ihre aufgeworffene Burgermeister und Rath zu commendiren, wider Ihre Kayserl. Majestät und derselben Commissarien Verordnung selbst eigenes Gefallens ein Edictum pacificationis gemacht und offentlich publiciret und angeschlagen, des Innhalts: Daß keiner den andern des Glaubens halber beschweren, sondern ein und die andere Religion zu Ach paßiert werden solle. Und wiewohl die Kayserliche Majestät auf einkommene der Commissarien Relation sich gegen denen von Ach lauter erkläret, daß es Ihre Majestät bey der Commissarien Handlung durchaus verbleiben liessen, und Ihnen darauf offtermalen ernstlichen mandirt und sub pœna amissionis omnium privilegiorum gebotten, ihren de facto selbst aufgeworffenen Rath, samt anderen Neuerungen, abzuschaffen, und alles in vorigen Stand wieder zu richten und zu restituiren, auch leztlich einen Terminum gesezt, ihre Gesandten nochmalen an Ihrer Kayserl. Majest. Hof zu schicken, und de paritione zu dociren, so ist doch demselben in einem und dem andern die wenigste Folge nicht geleistet worden, sondern seynd die Sectischen immerdar in ihrem angemaßten Regiment fortgefahren, sich auf den Religion-Frieden und Ire Freyheiten beruffen und gebetten, sich bey Irem Gubernament und Pacification-Edict bleiben zu lassen. Daneben auch zu Durchdringung ihres Intents, Eludirung der Kayserlichen Majestät Verordnung, Resolution, Befehlich und Mandaten bey etlichen Chur- und Fürsten, unter dem Schein der Augspurgischen Confession, Hülff, Rath und Beystand gesucht, Ihre Kayserliche Majestät und derselben Commissarien samt Ihrer Handlung als unbillich und widerrechtlich mit Ungrund ausgeschrien, und leztlich so viel zuwegen gebracht, daß sich dieselben Chur- und Fürsten Irer nicht allein mit zimlich scharffen Vorschreiben angenommen, sondern auch die Reichs-Städte deßwegen (wiewohl ohne Ihrer Kayserlichen Majestät Vorwissen,) eine sondere Versammlung und Städt-Tagk gen Speyer angestellt, und durch Ire Ausschuß ein sondere Schickung gen Ach gethan, welche die Sectischen daselbst, wider Ihrer Majest. Befehlich und Resolution, animirt, Ihre Freystellung approbirt, die ausgewichene Catholische citirt, und beyde obgedachte Fürsten Lüttich und Gulich, wie auch den Gubernator in den Niederlanden (als so Iren der Endt habender Gerechtigkeit halben für sich selbst allerley fürgenommen,) zimlich scharff ersucht und abgemahnet, und danebenst zu sonderer Irer Kayserl. Majestät und vielgedachter Irer Commissa-

CAP. I. §. 16. 17.

CAP. I. §. 17.

missarien Unglimpf und Verkleinerung allerley Ungleichs berichtet haben. Und ob gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät genugsam Ursach gehabt, dieweil die Sectischen zu Ach, alle Ihrer Kayserl. Majestät Schreiben, Schickung, Resolution, Befehlich und Mandata so gar in Wind geschlagen, und weder Ihre versprochene Schickung an Hof gethan, noch einiger geleisteter parition-Beweisung in so langer Zeit fürbracht, gegen Ihnen mit ernstlicher Execution zu verfahren, sie Ihrer Privilegien zu priviren und darauf alle Päß, Victualien und Handthierung so lange abzustricken, biß sie Ihrer Maj. Befehlichen gebührlichen Gehorsam leisteten, und alles in pristinum statum restituirten, inmassen dann der von Gulch und hernacher der Prinz von Parma (doch ohne Geheiß Ihrer Maj.) allbereit Ihres Interesse halben zu thun angefangen; So haben doch Ihre Kayserliche Majestät den mittlern Weg beliebet, und nach Offterholung Ihr. Kayserl. Majestät Befehlich biß dahero auf deren von Ach schuldigen Gehorsam, (jedoch aber ganz vergeblich,) mit gnädiger Gedult gewartet, darneben es auch die Churfürsten, beyverwarter Copey Innhalts, aller obberürter Umstendt und Ursachen Ihrer Kayserlichen Majestät Handlung ausführlich berichtet, biß leztlich bemeldte von Ach mit stattlichen Intercessionibus der weltlichen Churfürsten und etlicher Fürsten, insonderheit aber der Stätt, wie auch hingegen der andere Catholische Theil zu Preßburgk an Ihre Kayserliche Majest. Hof ankommen, auf deren eins und des andern Für- und Anbringen Ihre Kahserl. Majest. allerseits Decreta geben, wie hieneben zu ersehen.

Der Gegen-Bericht hierauf aber wird zur Vertheidigung angeführet: Daß aber ein E. Rath sich der jezigen Administration mit Gewalt oder de facto mächtig gemacht, soll in Ewigkeit mit Grunde und Bestande nicht erwiesen werden, sondern ist offenbar und werdens die Ausgewichenen mit Bestande nicht Abrede seyn, daß nach oberzehlten massen getroffener Pacification zweyn andere Burgermeister, mit Consens und Approbation der Fürnehmsten jezt Ausgewichenen erwählet seyn. Und ob wohl der Zeit etliche wenig Personen, ohne billige Ursache, und allein durch ihre Flucht dise Sache in fernern Verdacht zu bringen, muthwillig ausgetretten, so hat doch ein E. Rath und gemeine Burgerschafft, auf der Erbarn und freyen Reichs-Stedt Abgesandten Unterhandlung, sich gegen allen Ausgewichenen zu allem gueten erbotten, sie wiederum einzukommen ermahnet und mit sonderer Vertröstung für alle besorgte Gefahr Sicherheit zugesagt, welche sie doch verächtlich und muthwillig abgeschlagen haben. --

Aus was Ursachen aber einem E. Rath unmüglich gewesen, dem darauf erfolgten Kayserlichen Befehlich zu pariren, ist Ihrer Majestät nach der Länge unter dato 22. Jül. desselben 81. Jahrs zu ersehen, allerunterthänigst zugeschrieben. Sintemal aber solche unterthänigste Defensiones und Entschuldigungen, aus Verhinderung der Ausgewichenen widerwärtigen Angebens, bey Irer Majestät nicht statt finden wollen und ein E. Rath ferner Ueberfalls und Vergewaltigung (wie auch unlängst darnach erfolgt,) sich besorgt, ist er, erheischender unumgänglicher Noth nach verursachet, nebst den freyen und Reichs-Stätten, auf der Zeit im Augusto, alten Herkommen nach, binnen Speyer angestellten Stätt-Tag, auch etliche Chur- und Fürsten, unterthänigst unterthänig und freundlich zu bitten, durch Ihre Intercessiones allein die Kayserliche Majestät dahin zu vermügen, daß dise Irrungen, allem Gewalt hintangesezt, zu gebührlicher Cognition kommen möchten. Wie dann zu gleichem Effect demnach alle drey Geistliche Churfürsten unterthänigst gebetten, ist solches gar nicht zu Eludirung der Kayserlichen Resolution 2c. beschehen, sondern ist in dem anders nichts nothwendiglich gesucht, was recht ist, und altem Herkommen teutscher Nation, auch des heiligen Römischen Reichs Constitution gemäß, sonsten die äusserste Noth der hochbetrangten erfordert hat, wie dann auf gegenwärtige Stunde aufs allerunterthänigste unterthänig und flehenlich, bey allen hohen und niederen Ständen anders nicht gebetten und gesucht wird, dann, neben Abschaffung deren mit Achtmäßiger Execution der Statt Acha zugelegten Beschwerden, ein Erbarn Rath über des Reichs Con-

Constitution, inaudita causa aut de facto nicht zu überfallen. Desto weniger kan verhoffentlichen einem E. Rath zu Ungnaden ufgenommen werden, daß er zu ferner seiner Errettung, neben der dreyer weltlichen Chur- und anderer Fürsten, Christlicher Intercession, auch der erbarn und freyen Reichs-Stätte mit leidentlicher Hülff und Assistenz zu denen in vorgegangenen Winter gegen Wien und Preßburg diser Sachen halben verrichter Legation gebraucht hat, angesehen solche Schickung ein E. Rath Ihrer Majestät unlängst, wie oben angezogen, unterthänigst versprochen, wäre auch vor Anfang oben angezogener Commotion und darauf erfolgte Handlungen, verrichtet, wofern die Ausgewichenen und Ihre Zuständе durch die erregte Separation, Schmähen und Bedrauen (dessen dann gleichfalls oben Meldung geschicht,) keine Hinderung gethan hätte. Was sich nun Ire Maj. auf solches Ires unterthäniges Intercediren und Bitten binnen Preßburg, sonderlich der Catholischen halben, allergnädigst resolvirt, ist aus denselben Kayserlichen und allen Theilen gnädigst mit gegebenen Resolution erfindlich, unnöthig anhero zu erwiedern.

§. 18.

Cammer-Gerichts-Acta de A. 1581.

Als solchergestalten der Herzog zu Jülich die Statt blocquirte, bate die Statt m. Oct. 1581. bey dem Cammer-Gericht um ein Mandatum pœnale auf den Religions-Friden, nec non de relaxando, restituendo, amplius non offendendo neque molestando, worüber bey dem Cammer-Gericht offt und scharff disputieret wurde, ob es zu erkennen seye oder nicht? (*)

Ein Theil der Assessoren wolte das Gesuch abschlagen, unter anderem aus disen Gründen: Es seye kein Land- noch Religions-Fridbruch begangen worden; Die Aacher hätten zur Zeit des Religions-Fridens die freye Ubung der Augspurgischen Confeßion nicht gehabt und noch nicht, sondern seyen wegen des Calvinismi berüchtiget, welchen sie mit Gewalt der Waffen und durch Aufruhr eingeführet hätten; es seyen Fremde und Niderländer, welche dise Veränderung suchten; die Sache sey bereits an dem Kayserlichen Hof anhängig und denen Aachern befohlen, sie sollten den Magistrat wiederum in den vorigen Stand sezen, welches sie nicht gethan, worauf dem Herzog zu Jülich die Execution aufgetragen worden seye; Die Arreste werden von dem Herzog zu Jülich nicht um der Religion, sondern um der Rebellion willen, angelegt worden seyn; Die Victualien habe er villeicht selbsten nöthig und dahero deren Zufuhr verboten; Die Aacher hätten die Religion nicht änderen dörffen; es seye kein rechtmäßiger Magistrat in der Statt, sondern ein aufgetrungener, &c.

Andere hingegen hielten dafür: man müsse die Processe verwilligen; dann der Herzog zu Jülich wolle einen benachbarten Reichs-Stand aushungern und unterdrucken, nehme ihre Güter überal hinweg, befehde sie, denegire ihnen die Justiz, versperre ihnen, mittelst der an seine Beamte ausgegangenen Befehle, die Strassen und den Handel, beseze alle Zugänge zu der Statt, nöthige die Nachbaren, ein gleiches zu thun, beschlage ihre Gefälle mit Arrest, &c. Ohnerachtet auch der Kayser wegen diser Sache an den Cammer-Richter geschriben habe, so seyen doch dem Cammer-Gericht dadurch die Hände nicht gebunden; Dann am Kayserlichen Hof seye nie kein Proceß zwischen Jülich und Aachen gewesen, noch werde allda gegen die Jülchische Beschwerden geklaget; es seye eine Religions-Sache, darinnen seye der Kayser Parthie und könne nicht ohne die Stände sprechen, zumalen da in dem Reichs-Hof-Rath nicht beederley Religions-Verwandten in gleicher Anzahl zu solchen Sachen gezogen würden; Das Cammer-Gericht habe mit dem Kayser concurrentem Jurisdictionem; Der Kayser habe dem Herzog zu Jülich nicht befohlen, die Statt wider die Reichs-Geseze zu beschweren und eben so wenig könne es lite pendente geschehen; wann lis noch pendens seye, so könne noch nicht exequiret werden, der Herzog zu Jülich aber wolle schon exequiren, ehe noch der Kayser und die Reichs-Stände ein Urtheil gefället hätten; so seyen auch die Aacher nicht zur Verhandlung der Sache selbst, sondern nur, um zu pariren, an den Kay-

(*) LEHMANN de Pac. relig. Lib. 3. Cap. 28.

CAP. I. §. 18.-20.

Kayserlichen Hof citieret worden; Das Kayserliche Schreiben seye älter, als die eingeklagte Beschwerden; Dorten seyen die unter sich uneinige Bürger citieret worden, hier aber klage die gesammte Burgerschafft und zwar gegen Dritte, nemlich den Herzog zu Jülich und den Abbten zu St. Corneli-Münster; wann auch zwischen Aachen und Jülich lis pendens wäre, sollte doch diser nichts attentiren; Der Herzog handle, wie aus seinen Schreiben zu ersehen, hierinnen für sein Intereße und suche durch dergleichen Arreste die Burgerschafft zu Aachen selbsten an einander zu hezen; Das Cammer-Gericht habe in anderen Fällen sich an dergleichen Kayserliche Befehle nicht gekehret, seye auch nicht darzu verbunden; von Kayserlichen Commißarien könne an das Cammer-Gericht appellieret werden, also könne man sie auch sonsten allda verklagen. Endlich so habe man bißhero in anderen Fällen den neuen Magistrat für rechtmäßig erkannt; es nehmen sich ja die Evangelische Reichs-Stände diser ihrer Glaubens-Genoßen an; ob sie die Religion änderen können? u. d. seye noch zu früh gefragt; sie bekenneten sich zur Augspurgischen Confeßion; Der Herzog von Jülch schreibe selbst an die Cammer: es seyen etwa 100. Burger, so Lutherisch, darunter; allenfalls müßte man es nicht die ganze unschuldige, aus Catholischen und Evangelischen bestehende, Statt entgelten laßen; es seye periculum in mora, &c.

Diese leztere trungen auch endlich durch und A. 1582. 3. Febr. wurden die Processe gegen den Herzog von Jülich erkannt, wiewol denen Evangelischen damit doch nichts gedienet ware. Ubrigens aber werden wir bald vernehmen, wie übel es die Evangelische und gesammte Reichs-Stätte empfunden, daß der Statt bey dem Cammer-Gericht die Justiz so langsam administrieret worden ist.

§. 19.

Andere Bewegungen in der Sache.

Indessen nahmen sich auch, wie wir zum Theil schon gehöret, die weltliche Chur-Fürsten und die Evangelische Fürsten der Evangelischen zu Aachen durch Brieffe und Gesandtschafften an; Die Reichs-Stätte kamen deßwegen zu Speyer zusammen; Chur-Pfalz veranlassete eine Zusammenkunfft des Chur-Rheinischen Craises nacher Bonn und auf dem Westphälischen Craiß-Tag zu Duißburg wurde der Statt, der Jülchischen Protestation ohnerachtet, ihr Plaz eingeraumt.

§. 20.

Dritte Kayserliche Commißion.

Nun wollen wir des Kaysers weiteren Bericht vernehmen, welcher sagt: Wiewol Jr Kays. Maj. darauf bey dem von Gulch und Prinzen von Parma, deßgleichen dem Bischoffen zu Luttich, die geklagte Execution abgestellt, und daneben auf beyde Chur-Fürsten zu Trier und Cölln, auch Herrn Philippsen, Freyherrn zu Winneberg und Philippsen von Nassaw von newen Commission ausgehen lassen, welche sich auch darauf, allein Jhrer Kayserlichen Majestät zu gehorsamen Ehren, allertheils willfärig erzeiget, daher sich dann Ihre Kayserliche Maj. zu denen von Ach auch billig keines andern vorsehen sollen, dann daß sie sich Jres Theils nicht weniger gehorsamlich erzeiget, und solche Jhre Kays. Maj. Verordnung der Gebühr statt gethan haben sollen, so ist doch solches von ihnen nicht allein nicht beschehen, sondern die Sach, ungeachtet von bemeldten Jhrer Kayserlichen Majest. Commissarien zum anderumal Tagsezung angestellt, und sie die von Ach, dieselben zu besuchen sich erbotten, durch sie nur immer je mehr und mehr weitläufftiger gemacht, die ganze Administration und Statt-Regiment durch die unruhige eingezogen, der ordentliche Rath zuruck gesezt, die aus Furcht entwichene Catholische Burgermeister, Schöffen und Raths-Personen an ihren Ehren zum beschwerlichsten angegriffen, Jhre Haab und Güter, samt Weib und Kindern, in höchste Gefahr gesezt und deren keine mehr in die Statt zu lassen verbotten worden, sondern es haben auch bemeldte unruhige, zu sonderer Verachtung der Kayserlichen Majestät Befehlich und Verordnung, andere Leut, so mit dieser Sachen nichts zu thun, an sich gezogen, die angesezte Tagsezung wendig geschrieben und lezlich in solche Vermessenheit und Hochmuth gerathen, daß sie wider Jre vorige Selbstschreiben, Bitten und Erbieten, unbeständigklich fürgeben dürffen, daß diese Sach vor die Kayserliche Majestät nicht,

CAP. I. §. 20.

nicht, sondern für gemeine Stände gehörig wäre, inmassen dann dieselbige auch biß gegen iziger Reichs-Versammlung vorsezlich aufgezogen.

Auf dises nun wird in dem Gegen-Bericht dergestalten geantwortet: Daß - - von Hinderung deren durch Ire Majestät 2c. abermalen an beyde unsere gnädigste Churfürsten und Herrn zu Trier und Cölln verordneten Commission Anregung geschicht, will ein E. Rath derhalben sich auf seine an höchst-ernanndte Churfürsten zu seiner Excusation unterthänigst ausgegangene Schreiben geliebter Kürze wegen referirt haben. Und soll sich ab solchen zu unterschiedlichen malen unterthänigst angelangen Excusationibus und andern darzu beschehenen Erbietungen, klärlich befinden, daß, neben andern rechtmäßigen Einreden, auch noch zur Zeit Gelegenheit, einem E. Rath, ohne Gefahr Leibes und Guts, auch Verlust Irer Statt, unmüglich gewesen, auf die anbestimmte Commission-Tage, tam propter temporis angustiam, quam difficultatem accessus & loci non tuti, dahin man beschciden, Gefährlichkeit zu erscheinen, oder seine Vollmächtigen dahin abzufertigen. Dasselb dann ob dem in Kürze zu vernehmen; dann ob wohl unser gnediger Herr, der Herzog zu Gulich, auf der Kayserlichen Majestät Befehl und sonsten am Kayserl. Cammer-Gericht ausgangenen Mandata die vorige Versperrungs-Edicta etlicher massen aufgehebt, so hat gleichwohl der Königliche Gubernator der Landen über Mäß, die Stadt Acha eben starck, wie zu vorn beschehen (unangesehen was ihme dargegen von der Kayserlichen Majestät befohlen,) investirt, beschädigt und den reisenden Burgern nach Leib, Leben und Gut feindlich durch sein Kriegs-Volck getracht, oder nachgesezt. Daß aber ein Erbar Rath die Ausgewichenen an ihren Ehren zum schwerlichsten angegriffen, deren Haab und Güter, samt Weib und Kinder, in höchst Gefahr gesezt, auch deren keine mehr in die Stadt zu lassen verboten haben soll, 2c. seynd in dem abermalen Ire Kayserl. Majest. viel zu milde bericht, angesehen man allhier in continenti zu beweisen und mit Nahmen und Zu-Nahmen specificirt zu nennen erböttig, daß in die Hundert der Stadt Bürger, welche hiebevor, theils auf etliche Leut Anreizen, theils auch des Spanischen umliegenden Kriegs-Volck halben und dahero geschöpffter Furcht, unlängst ausgewichen, jezt aber wiederum freywillig ohne Hinder- oder Beleidigung, auch einige Gefahr, einkommen seyn und noch dergleichen mehr einkommen. Wie auch, da nöthig, nach der Länge dargethan werden kan, das etliche Ausgetrethene und bey die 16. benannte Personen gegen einem Erbarn Rath eine unverschämte Protestation oder vielmehr Diffidation-Schreiben im Anfang nechst vergangenen Monaths Martii anbringen haben lassen, darinnen sie mit grober Unwahrheit an einen erbaren Rath, omni contemta reverentia & pudore omni excusso, an seinen Ehren angriffen und alle Burger feindlich bedrauet. Ob nun ein Erbar Rath zu Errettung seiner Reputation und Ehren-Nothdurfft solcher unverschämter vermeßlicher Iniurien halber, dargegen in continenti protestirt, der Widertheil frevelhafften und hochsträflichen Thaten, damit sie sich in viel Wege gegen ihrer eigenen Obrigkeit und Vaterland grob vergessen, angezogen, auch dieselben, qui tam hostili animo in propriam patriam und ohne Unterscheid, Blut-und Burgerlicher Verwandtniß ihre eigene Freunde und Mitburger zu beschweren, andrauen, in die Stadt ihres Gefallens zu lassen, oder denselben ihre Güter, welche ohne pro debito Reipublicæ dem Rath vorstrickt, folgen zu lassen Bedencken tregt, wird ihme, dem Rath, solches verhoffentlich mit Fug nicht verweißlich aufgenommen, noch fürgeruckt werden. Und hätte zwar ein E. Rath genugsam gegen den muthwilligen Ausgewichenen, pro tuitione & defensione seiner Jurisdiction und Reputation, ein anders fürzunehmen, dieweil etlich derselbigen nicht allein ein E. Rath, sondern alle friedliebende Burgerschafft, ja alle hoch und niedern Ständen, so der Augspurgischen Confession zugethan, mit unträglichen Schmähungen privatim & publice, ohne Scham und Scheuen, an Ehren und Reputation angreiffen und verlezen, alsdann solches aus vielen jren Schreiben und leichtfertigen

CAP. I. §. 20. 21.

gen Nachreden zu seiner Zeit, da nöthig, erwiesen werden soll.

§. 21.

Reichs-Tags-Acta An 1582. ins besondere zwischen dem Kayser und denen Reichs-Stätten.

Unterdessen ruckte der A. 1582. zu Augspurg gehaltene Reichs-Tag herbey, auf welchem diese Aachische Sache sehr vil zu schaffen machte. Der Kayser beschwerte sich, daß der Evangelische Magistrat seine Abgesandte, (wie seine Worte lauten,) unangesehen sie darzu nicht beschrieben, noch von Ihrer Kayserlichen Majestät für den rechten Rath und Obrigkeit zu Ach jemals erkennt worden, oder nach gehalten werden, hieher abgefertiget und dieselben, ohne einige Begrüssung der Kayserlichen Majestät, im Stätt-Rath vermessentlich einnehmen lassen. Als sich aber darob die von den Kayserlichen Commissarien verordneten Burgermeister und Rath höchlich beklaget, sein Ihr. Kayserl. Majestät nicht unzeitlich bewegt, weil sie, die unruhigen selbst, die Sach hiehero gezogen und dieselbige nicht allein nicht erörtert, sondern auch noch nicht anbracht, Jnen, den angemaßten und eingedrungenen Gesandten, wie auch hingegen dem andern Theil beschehen, den Rathsgang, biß auf weitern Bescheid einzustellen, die aber (wie Jr. Majest. fürkommen) zu sonder Jrer Maj. und derselben Befehlichs Verkleinerung, nichts desto minder von den andern Städten erfordert werden.

Hingegen beschwerte sich auch das ganze Reichs-Stättische Collegium über den Kayser und trugen dem Chur- und Fürstlichen Collegio dises für:

Die E. Frey- und Reichs-Stedte sein beschwert wie folget:

Zum ersten, daß man in Sachen derer von Ach vorschiener Zeit wider ein E. Frey- und Reichs-Statt ohne alle vorgehende rechtliche Erkenntnus, nullo prævio ordinario processu & declaratoria, mit einer achtmäßigen Execution vorfaren und procedirt hat, dergleichen im Reich zuvor nie wider die Stedte und andere beschehen ist.

Zum andern, das man in derselbigen Sache lauter anzeigen und fürtragen lassen, die E. Städt weren nicht Stende des Reichs, noch des Religion-Friedens fähig, dem Buchstaben des Religion-Friedens und weiland Kayser Maximiliani lobseeligster Gedächtnus Anno 74. gegebenen beyliegenden Decret zuwider.

Zum Dritten, daß jnen die Creyß-Hülf jres Creiß nicht erfolget oder geleistet worden, als weren die Stätte derselben Hülf und Gutthaten nicht fähig, oder als stunde in der Creiß-Stende Macht und Willkuhr, derselbigen Hülf zu gönnen, oder zu vorweigern, wenn sie wollten.

Zum vierdten, daß die benachbarten Reichs-Stände wider des Reichs Constitutiones und Ordnungen, auch wider gemeinen Religion- und Land-Frieden die Execution wider sie mit der That, unter dem Schein Jhres eigenes prætendirten Intereße, fürgenommen, da doch dieselben Stände des Reichs-Constitutionen nicht weniger als die ringern vorpflichtet und dehnen zu geleben schuldigk seyndt.

Zum fünfften, das in Camera dero von Ach halber dis inconveniens fürgelauffen, daß die gebettene Procels nicht alsbald erkennt, sondern langsam erfolget, darob die Statt in höchst Vorterben gesezt ist, und das die E. Reichs- und Frey-Stedte sich Exemplo derselben Statt gleichmässiger langsamer Administration der Justitien besorgen müssen.

Zum sechsten, daß man die von Ach unerkandtes Rechtens zum Reichstage nicht beschriebem und davon ausgeschlossen und beym Kayserlichen Hof die Neuwerung einfuren wollt, die Stedte unverfolgtes Rechtens von den Reichs-Handlungen auszuschließen.

Zum siebenden, dieweil bemeldte von Ach durch die Kayserliche Majestät erst bey wenig Tagen von Reichs-Räthen abgeschafft worden, daß sich andere Stedte solcher Neweruung und Beschwerden, auch zu befaren haben. --

Dan dieweil die E. Frey- und Reichstedte in allen diesen Puncten ob Consequentiam allenthalben proprie interessirt seynd und sich billig zum höchsten zu beschweren haben, daß man dergleichen Procels die E. Stedt aus dem Religion- und Land-Frieden, und von Stimm und Stand im Reich excludiren soll und will, welche Beschwerden dermassen beschaffen, daß die E. Stedt zu keiner Reichs-Consultation, noch viel weniger einiger Contribution, zu scheiden oder zu bewilligen,

es

es seyn dann diese schwere præiudicia abgeschafft und die Sachen durch die Chur- und Fürsten und Stende bey jeztwährendem Reichstage dahin gericht, daß sie wissen, daß sie für dergleichen hievor nie erhörten Exclusion und unrechtmäßigen vorterblichen Execution gesichert seyn.

So ist zu bitten, Chur-Fürsten Fürsten und Stende wollen diese Dinge zu Herzen und Gemüth nach Nothdurfft füren und wircklich daran seyn, daß den E. Stedten dieses Lasts und allen Beschwerden abgeholffen werde, dann zuvor und ehe sie wissen, daß sie sich, neben Churfürsten, Fürsten und Stenden gleicher Freyheit und Rechtens zu erfreuen, sich auch solcher Jnen vorterblichen Procels weiter nicht zu besorgen, haben sie Befehlich, sich in nichten einzulassen, vorhoften, Jnen werde niemand verargen, daß sie sich, rebus ita stantibus, weder zu Consultation oder einiger Auslage bewegen lassen können oder werden.

Der Kayser empfunde dises überaus hoch; aus dessen Resolution vom 30. Jul. ich aber nur dises anführen will:

Vnd wiewol Jhre Kays. Maj. aus jezo gehörten Ursachen deren so scharffen Antastung beyde der Stedte und Jres Redeners billig bedencklich felt, sich darauf in etwas einzulassen, Jre Majestät es dafür halten, daß nicht nöthig noch im Heil. Reich Herkommen seye, daß ein Röm. Kayser seiner Regierung und Handlung halben, die er aus obliegenden Amt jeweils furnimmt, den Städten Rechenschafft geben muste, jdoch damit Churfürsten, Fürsten und die andern Stende eigentlich vornehmen, daß Jhre Kayserl. Maj. in allen deme, was bemelte Stedt Clagen und Jre Maj. Beschuldigen ungutlich und unrecht geschehe, daß auch Jhre Kayserl. Maj. in einer und der andern angezogenen, sonderlich in der Achischen Sachen, anders nichts, als was Jre Kayserliche Majestät Amts halben obgelegen und wol geburet, auch des Heil. Reichs Constitution- und Sazungen gemäß ist und danebenst zu Erhaltung Jrer Majest. löblichen Vorfaren, gottseliger Stifftungen, Ordnungen und Jr, der Statt Ach, gegebenen Privilegien und Herkommen dienlich gewesen, herkegen aber diejenigen, so sich des Stadt-Regiments zu Ach anmassen, Jr. Maj. allen äussersten Ungehorsam und Despect bewiesen und dermassen erzeigt, daß Jre Majestät genugsam Ursach ad privationem omnium privilegiorum wider sie zu vorfaren, daß auch leztlich (es sey gleich die Sachen geschaffen, wie sie wollen,) die Stedt kein billig Ursach haben, sich der gemeinen Berathschlagung zu entäussern, so haben Jre Kayserl. Majest. ein kurzen summarischen wahrhafftigen Bericht und Auszugk aller vorlauffenen Handlungen fassen lassen, welcher hiermit Churfl. Fürsten und den andern Ständen übergeben wird, mit dem Jre Kayserliche Majestät theils angeheffteten freundlichen und gnedigen Begeren, sie wollen unbeschweret seyn, denselben mit Fleiß zu ersehen und zu bewegen, und wann sie (wie ohne allen Zweifel beschehen wird,) befinden, das Jre Kays. Majest. deren Dinge, so durch die Stedte geklagt worden, nicht schuldig, neben deme, daß es auch einen gefährlichen Eingang und sonder widersezliche Vorbindungk gleich siehet, wo man einer Statt oder Stand nicht gleich Jres Selbstgefallens entgegen gehet, der oder dieselbige alle andere an sich hengen, sich kegen der höchsten Obrigkeit Geheis und Befehlich auflehnen, dieselbige mit vorkleinerlichen Worten und Schreiben allenthalben im Reich ausruffen, wider derselben Bescheid und Geheis als gleich protestiren und appelliren und dannoch auch zu Aufhaltung und Vorhinderung des Reichs hochnöthigen Obliegen, sich von den gemeinen Räthen und Reichs-Beschlussen absondern sollen, alsdann Jhre Kayserliche Majestät Jr rathsam Gutachten, was kegen denen, so dergleichen Ungebühr und Neuerungen im Reich einzuführen und Jre Sachen durch solche ungereimte Mittel durchzubringen unterstehen, furzunehmen, zu statuiren und zu handelen seyn wolle? gutwillig und gehorsamlich eröffnen; solches neben deme es des Heil. Reichs hohe Nothdurfft selbst erfordert und Jr Kayserl. Majestät dergleichen Verkleinerung, Ungehorsams und Widersezigkeit hinfüro zu gewarten fast beschwerlich fallen würde. rc.

Was übrigens der hier angeführte

CAP. I. §. 21.

CAP. I. §. 21.

Kayserliche Bericht enthalte? haben wir bißhero vernommen.

Es wurde darauf Nahmens der Evangelischen zu Aachen dem Reichs-Convent ein Gegen-Bericht übergeben, worinnen, über das bereits daraus angeführte, vermeldet wird:

Der Rath habe die Catholische wider den Religions-und Land-Friden niemals im geringsten nicht allein nicht beschweret, sondern seye auch jederzeit, wie noch, erbietig, vermittelst genugsamer Assecuration, die Catholische wider alle besorgte Molestation zu befreyen, alleine daß, bey gleichmäßiger Aßecuration, der Augspurgischen Confeßion zugethane Burger auch unmolestiert und bey der Begnadigung offtgemelten Religions-Fridens gehandhabt würden.

Im Schluß aber heißt es: Ob wol man bekennet daß ein Erbar Rath hieher nicht verschrieben, so ist doch er desto mehr zu seiner Errettung allhier auf gegenwärtigen Reichs-Versammlung durch seine Vollmächtigen zu erscheinen, fürnemlich aber, dieweil ein Erbar Rath, nach Ordnung der Rechte und Innhalt seiner Privilegien und alten löblichen Herkommen, legitimo ordine & modo zu der Statt Administration auf gegenwärtige Stunde noch freywilliglich erwehlet, beeidet und desselben Officia in grosser Anzahl verwaltet, auch für ein rechten Magistratum von allen friedliebenden und fürnehmsten der Statt Burgern und Eingesessenen geachtet, ja von der Kayserlichen Majestät selbsten (welches man mit Ihrer Kayserlichen Majestät unter dato den ersten nechst abgelauffenen Monaths May an den Rath aus Wien gelangten Schreiben in continenti zu beweisen gefast ist,) allergnedigst erkennt wird, wie auch niemals cum aliqua legitima causæ cognitione habender Jurisdiction, Dignität und Administration entsezt ist, also daß viel gedachter Rath in Ansehung dessen desto mehr genöthiget, in dieser seiner höchsten Bedrangniß seine Zuflucht zu der Kayserl. Majestät und allen Ständen auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung, veluti innocentiæ asylum, zu nehmen & tanquam membrum unius corporis bey allen hohen und niedern Ständen, vermöge des heiligen Reichs Constitution, ihme zugefügte unträgliche Beschwerden unterthänigst anzulangen und dahin zu bitten, daß er unverhörter Sachen nicht beschwert noch verdammt werde. Dann obwohl etliche der Stadt Acha widerwärtige und muthwilliglich Ausgewichene sich bey der Kayserlichen Majestät für den Catholischen Rath, als solten sie von etlichen Kayserlichen Commissarien darzu verordnet seyn, ausgeben, so weiß doch ein Erbar Rath sich im wenigsten nicht zu berichten, daß izt-gemeldte Ausgewichene, sonderlich nach Innhalt der Stadt Acha uralten Freyheiten, Recht und Ordnung erwählt, beeidet, oder auch von den Burgern angenommen und erkannt worden, oder daß sie einige geringe Administration in der Statt hätten, sondern ist viel mehr offenbar und leider mehr als gemeiner Statt Acha nuzlich, am Tage, daß vielgemeldte Ausgewichene, ohne einige erhebliche oder beständige Ursachen, aus lautern Privat-Haß wider etliche der Augspurgischen Confession verwandte Raths-Personen und sonsten gegen andern Burgern gefaßten feindlichen Gemüth, sich selbsten ihrer gehabten Raths-Dignität, Ehren und aller Burgerlichen Freyheiten unwürdig gemacht, davon getreten und einen erbarn Rath in Ungnade, Verdacht und Haß zu bringen tumultuose aus der Statt nicht allein gewichen, sondern haben auch mit ihrem falschen Angeben die benachbarte Fürsten, als Gulich und Parma, dahin bewegt, daß man die Stadt Acha vergangenen Winter, wie landkündig, angegriffen, dieselben Burger mit brennen, morden, fangen, spannen und ranzionieren, auch Schändung ehrlicher Frauen-Personen, unmenschlich überfallen, auch merckliche Schande, Schaden und Verderben zugefügt, wie dann auf gegenwärtige Stunde noch bey der Kayserlichen Majestät. v. a. gl. h. und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen anders nicht suchen, demnach ihnen das vorige Blutbad nicht gerathen, jezo ein neues, unter dem Schein, als hätten ein E. Rath der Kayserlichen Maj. rebellirt, oder sonsten sich strafbarlich verhalten, da doch im wenigsten dasselbig nicht erwiesen, noch, GOtt Lob, in Ewigkeit nicht erwiesen werden kan. Ob nun wohl den an-

angeregten Commissarien, welche sich bey obangezogener im Majo Anno 82. vorgenommener Commission so gar partheyisch, wie oben nach der Länge angezogen, und den Augspurgischen Confession verwandte Raths-Personen und andern Burgern, welche die muthwillige Separation nicht billigen können, gar feindlich erzeigt, welche auch unterstanden, wie dann etlicher maßen mit unerhörten Bedrauungen bericht, ab executione, à Mandato, à Præcepto, und (wie sie fürgeben,) parata iam executione, ohne einige Cognition, die Religions-Verwandten ihres Raths, Dignität, Ehren und alles Vermögens, tanquam criminis læsæ Majestatis reos zu berauben, ja ihres geliebten Vaterlandes zu verbannen, ob denselbigen, sagt man, gebührt hat, wider den allgemeinen und hochbetheuerten Religion- und Land-Frieden und aller der Statt Acha Recht und Gerechtigkeit de facto fürzufahren und ihres Gefallens obangezogene unruhige Leut in den Rath zu sezen, denselbigen der Statt Acha Administration zu befehlen und für eine Rechtmässigere, oder auch einer freyen Reichs-Stadt Freyheit Anliegen, Magistratum den Burgern aufzudringen, vielmehr verstendigen zu bedencken heimstellen.

Leztlichen also gienge die Bitte dahin: Dise vorbrachte summarische Defension und angelegten Gegenbericht Christlich zu erwegen und bey der Röm. Kayserl. Majest. v. a. gl. Herrn, auch andern hohen und niedern Stenden, die Beförderung zu thun, damit vielgemeldter Rath, laut der freyen Reichs-Stätt dißfalls fürgebrachten Begeren, aller ertragener, auch ferner besorgter Gefahr, Ueberfall und Beschedigung erstlich nach Ordnung des Heil. Röm. Reichs Constitution Ergezlichkeit erlangen, und dann, auf der Gegentheil Anspruch und Fordern, zu fernerer billicher Rettung sein ervorderlich Recht und dessen Erkanntnuß ohne Gefahr und Vergewaltigens gerathen mag.

Des Chur- und Fürstlichen Collegii an den Kayser hierauf per majora erstattetes Gutachten ware: Was die sondere angezogene Beschwerden der Statt Aach anlangen thut, befindet man aus Ihrer Kayserlichen Majestät einbrachten Bericht so viel, daß die Hauptsache allhie im Chur-Fürst- und Fürstlichen Rath nicht zu tractiren, sondern in ihrem Stand zu lassen. Und damit die Burgerschafft und Geistlichen zu allen Theilen wiederum zu guter Einigkeit kommen, soll nicht unrathsam seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät nochmals beyde Theil für Ihre Kayserliche Commissarien zu gnedigsten Verhör zum forderlichsten vorbescheiden, sie gegen einander verhören und, wo müglich, in der Güte vergleichen liessen. Da aber solche Vergleiche in der Güte nicht zu erhalten, daß alsdann Ihre Kayserliche Majest. (nach eingenommener Ihrer Kays. Commissarien Relation, was von beyden Theilen fürbracht und darüber gehandelt und woran die Vergleichung sich gestossen,) darauf gebührlichen Endscheidt zu geben werden wissen. Doch, so viel obberührte Kayserl. Commissarien anlangen thuet, seynd im Churfürsten-Rath unterschiedliche Bedencken per paria vota fürgangen. Dann drey seynd der Meynung, daß Iro Kayserl. Majest. gebühr und freystehe, was Commissarien sie darzu allergnädigst abordnen wollen. Aber die drey andern haben dahin votirt, daß Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, zu solcher Commission beyder Religion-Verwandten allergnädigst zu deputiren. Aber der Fürsten-Rath hat durch das mehrer auch dahin geschlossen, daß Ihre Kayserliche Majestät gebür und heimzustellen, was Commissarien sie zu Verrichtung der Commission abordnen wollen und vergleichen sich also mit dem einen Theil des Churfürsten-Raths, die andern aber in Fürsten-Rath haben dahin geschlossen; daß Ihre Kayserliche Majest. von beyder Religion-Verwandten zu berührter Commission verordnen sollen und vergleichen sich also mit dem andern Theil des Churfürsten-Raths. Wann nun solche Bedencken unterschiedlich vorgangen, hat man dieselbige Jr. Kayserl. Majest. auch also in aller Unterthänigkeit zu referiren nicht umgehen mögen. Was dann insonderheit von gemeiner Stedt wegen angezogen, daß man die Frey- und Reichs-Städt für keine Stände des Reichs erkennen wollen, dessen wissen die Chur- und Fürsten, noch andere Stende und Abge- CAP. I. §. 21.

CAP. I. §. 21.

sandten, sich nicht zu berichten, sondern vielmehr daß sie je und allewege für Stendt des Heil. Reichs gehalten, auch des Religion- und Prophan-Friedens fähig seyn.

In dem Fürsten-Rath ins besondere aber waren die Evangelische diser Meinung: So vil die Statt Aach betrifft, da befinden wir gleichwol aus jrer so wohl mundlicher als schrifftlicher Erklärung, daß sie sich ausdrucklich bedinget, der Stadt Aach in hypothesi, so viel die Irrungen zwischen denen zu der Statt verbliebenen und ausgewichenen Burgern berührt, nicht annehmen, sondern allein des beschwerlichen unordentlichen Proceſs beschwerdt, indem sie, die Stadt, unsers Ermessens nichts straffwürdiges begangen und solches für ein allgemein weit aussehend Religionwerck gehalten, auch dißfalls ihre Interesse und Nothdurfft geklagt, in sonderlichen Erwegung, daß neben ihnen alle weltliche Churfürsten, auch Fürsten und andere Ständ die Sachen ex eodem fundamento bey der Kayserlichen Majestät mit Schickung und schreiben intercedendo an- und fürbracht, sich deren zum höchsten beschwert und um Abschaffung des de facto wider den Religion- und Prophan-Frieden von den benachbarten Fürsten angefangenen unleidenlichen Processen gebetten, dabey es nicht blieben, sondern als die von Acha ihre Bedrangnuß dem Rheinischen und andern Craisen geklagt und um Hülff angeruffen, hat angeregter Ober-Rheinischer Craiß endlich sich dieses Werckes angenommen, auch gedachter Stadt Aach würckliche Hülff zu Roß und Fuß decernirt und allbereit einen Monat, jedes Anschlag nach, in den gewöhnlichen Lege-Stedten erlegt, deßwegen auch den Chur-Fürstlich Rheinischen Kreiß ein gleiches zu thun ersucht und den Herzog von Gülich, Parma und Lüttich von ihrem unbefugten Vornehmen, vermöge der Reichs-Constitutionen, abgemahnet. Wie es auch nicht ungewöhnlich, sondern von Alters Herkommen, daß nicht allein von andern Particular-Stenden, sondern auch von Stedten, fast auf allen vorigen Reichs-Tägen, wie auch auf diesem, wohl mit Schärffe und Ungedult, jre Gravamina ohne Straff fürbracht und erledigt worden. Sollen nun deßwegen die Stedt zu straffen, oder mit Ungnad angesehen wollen werden, würden die weltliche Churfürsten und unsere gl. F. Herren, auch die Craiß, so sich deren von Aach angenommen, strafwürdig geachtet, oder dessen Verweiß leiden, unrecht haben und, wir, die Gesandten, müssen dißfalls Jrer Chur- und Fürstlichen G. selbst eigenen Sachen straffen und vor unbillig halten. Und daß sie, die Stedte, sich deßwegen beklagt, daß man die Stadt Aach und andere von dem beneficio des Religion-Friedens zu excludiren unterstanden, solches ist nicht ein gemein Geschrey oder Vermuttung, wird auch von den Stedten nicht der Kayserlichen Majst. sondern obgenannten benachbarten Fürsten, so Jres angezogenen prætendirten Interesse und Verträge halben rund sich dahin erkläret, daß sie keine andere Religion in der Stadt Aach, keine Raths-Person, dann so der Pabstlichen Religion, leiden und gedulten können und der Kayserlichen Commissarien einer dem Rath rund unter Augen gesagt, die Städte wären nicht Stände des Reichs, noch des Religions-Friedens fähig, wie dann auch noch verschiener Tag im Fürsten-Rath diese nachdenckliche Rede der Stadt Aach halben fürgelauffen und der Religion-Frieden für ein Interim angezogen, welches daß es von ihnen, den Stedten, geahndet, sie nicht zu verdencken. Sintemal je und alleweg auch auf diesen Reichstag diese Stätte, wie auch die Statt Aach, für Ständ des Reichs erkannt und gehalten worden, also, daß man derselben die Justiciam nicht schleunig mitgetheilt, noch die Craiß-Hülff in præsenti periculo nicht alsbald gedeyhen lassen, ist an ihme selbst notori und bey jüngstgehaltener Cammer-Gerichts-Visitation von Churfürstlichen Räthen nicht ungeahndet blieben, Also auch daß dißfalls nichts ungebührliches oder straffwürdiges geklagt und die Kayserliche Majestät deßwegen nicht beschuldiget worden, vielweniger seynd die Stedt zu verdencken, daß sie sich über den Herzogen von Parma, Gülich und Luttich, von wegen Sperrung der Commercien, Einführung frembdes Kriegsvolcks und Abtringung etlicher Dörffer beklagt, sintemal solches notori wider den Religion- und Landfrieden, bevorab weil Ihre Kayser-

liche

liche Majestät selbst bekennen, daß ihnen solches nicht befohlen worden und da sie, die benachbarte Parthenen, ihres prætendirten Interesse halben Spruch und Forderung zu der Statt zu haben vermeynten, nicht Ihre selbst-Richter in eigener Sachen seyn, sondern andere im Reich herkommene und gebührliche Remedia gebrauchen, und sich daran sättigen lassen sollen, —.

Haben derwegen die Fürstlichen und Gräflichen Räth, bey der ersten Consultation durch mehrer oder imparibus votis dahin geschlossen, daß -- die Sachen dahin zu richten, daß die Stadt Aach gleich andern Reichs-Stedten bey den Hochverpoenten Religion- und Land-Frieden ruhiglich und unmolestirt zu lassen, auch die bißhero fürgangene Beschwernussen und Bedrangnussen bey den benachbarten Stenden gäntzlich abzuschaffen und daß kein Stand, so Recht leiden mag, à præcepto, executione und Commissione, mit Versperrung der Commercien, oder in andere Wege de facto etwas wider den Religion-Frieden anzufangen verstattet, auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht nochmals injungirt werde, dem beschwerten Theil unverlängert Justitiam zu administriren. Ferner, und so viel die Haupsache und Irrungen, so zwischen dem Rath und ausgewichenen Burgern schwebet, anlangen thuet, obwol die Kayserliche Majestät hierinnen der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bedencken in specie nicht begehrt, jedoch, damit einmal diser Sachen im Grund abgeholffen, achten der Fürsten und Grafen Gesandten, um friedlebens willen, daß Iret Maj. dies Bedencken an die Hand zu geben seyn soll, daß durch Anordnung unpartheyischer Commissarien beyder Religion in gleicher Anzahl und Dignität noch auf disem währenden Reichstag dise Irrungen cognoscirt und decidirt werden.

Die Reichs-Stätte selbsten excipirten gegen obgedachte Kayserliche Resolution also: Dagegen referiren sich die Gesandten und Bottschafften der Städte, auf Ir mundlich referirte, und alsbald darauf schrifftlich übergebene Beschwerden, darinn sich zuversichtig nicht leichtlich finden wirdt, daß sie die Kayserliche Majestät mit einigem Worte widerhizig angezogen, noch gegen den höheren Ständen beschuldiget, sondern sie haben sich dessen allein indefinite mit besserer Bescheidenheit, als es der Sachen Gelegenheit erleiden mögen, beschwert, daß gegen den von Aach, mit rechtmäßiger Execution unerfolgten Rechtens procedirt worden, und ob es wohl mit fürgenommener Execution de facto also ergangen, so haben sie doch die Kayserliche Majestät desselben gar nicht, sondern, laut des vierten Artickels, vielmehr die benachbarte Stände und andere beschuldiget, sie wissen auch noch heutiges Tages nicht gründlich, ob, wie und weme Jr. Maj. solches eigentlich befohlen, und wollen darbey nicht zweiffeln Jr. Majestät haben es nicht verordnet, oder gut geheissen, es aber doch nichts destoweniger der Statt Ach, und deren untergebenen Burgerschafft viel beschwerliches Dings begegnet, und wollten die E. Stett nichts liebers, dann Jr. Maj. hätten solche Bedrangnus, alsbald die im Werck ausgebrochen, pro autoritate und vermöge der Reichs-Constitution von Stund an mit Ernst abgeschafft. Dann daß in derselben Sache der Statt Aach mehrmalen vorgeworffen worden, daß die Städte nicht Stände des Reichs noch des Religion-Friedens fähig wären, solches ist im Fall der Noth zu erweisen und darmit darzuthun, daß diejenigen, von denen solche Rede herkommen, sich zu viel überdacht. Dieweil aber die Stätt Jr. Maj. in den fürgebrachten Beschwerden nicht beschuldiget, daß sie solches befohlen, so ist bey demselben Artickel abermal wider Ire Kayserliche Maj. Person und Autorität nichts hiziges oder ungebührliches zu klagen oder zu ordnen fürgenommen, sondern das allein gerüret, was andere der Statt Aach zu verderblichen Last, villeicht der Meynung geredt, sie damit von des Reichs Constitutionen, als deren unfähig, auszuschliessen, und zwar mit dergleichen Schein und Fürwurff Ursach zu geben, gemeldte Stadt in grosse Weiterung und Nachtheil zu stecken und zu involviren. Gleiche Meynung hat es mit den ungeleisten Craishülffen, und in Camera verlängerten Justitia, dann der beyden Orten seyn Ihre Maj. nicht taxirt worden, als wenig Ihr Maj. dem

CAP. I. §. 21.

West-

Cap. I. §. 21.

Westphälischen Craiß incorporiret oder beywohnend, oder in Camera der lang verzogenen Consultationen theilhafftig gewesen, darum was diser beyden Orten ungleichs fürgangen, das ist Ihrer Majestät gar nicht zugemessen worden, nichts destoweniger aber haben die E. Frey- und Reichs-Städte überflüßige Ursachen gehabt, sich zu beklagen, wann deren eine irgend mit oder wider einen mehrern Stand des Reichs zu thun gewinnen sollt, daß sie in futurum zu besorgen, Ihnen möcht eben dasjenige bey den Craißen und in Camera begegnen, daß der Statt Ach dißmals mit äusserster Beschwerung zugestanden, welches je dermassen beschaffen ist, daß ihnen verhoffentlich mit Fugen nicht verweigert werden kan oder soll, daß sie zu Vorkommung dergleichen künfftiger jnen, den Stätten, allen unerträglichen Consequenz bey gegenwärtigem Reichstage um Hülff und Rath zeitlich ansuchen. Dann daß die von Aach unerkanntes Rechtens zu disem Reichs-Tage nicht beschrieben worden, wie Ihre Majestät in dem Achischen Bericht selbst bekennen, und daß man sie auch vom Rathsiz abgeschafft, dessen haben sich die E. Frey- und Reichs-Stätte ingemein propter Exemplum und Consequentiam billig zu beschweren, und um Fürsehung, auch um Abstellung dergleichen Beschwerden zu bitten. In Ansehung, daß ihnen weder der Religion-und Profan-Frieden, noch die Reichs-Constitutiones nüzlich oder fürständig wären, wann sie mit dergleichen Processen von Stimm, Standt oder Session im Reich excludirt. -- So hoffen die Gesandten und Bottschafften, Ihre Kayserliche Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände, werden den Städten und Gesandten, Irer Herrn und Obern Nothdurfft, und auch ihres Redeners jnen von gemeinen F. Städten befohlenen Fürtrag und Verrichtung zu ungutem nicht verstehen, sondern vielmehr bedacht und gewogen seyn, ihren angemeldten Beschwerden abzuhelffen, welche zwar in dem allen nicht stehen, daß Churf. F. und Stände samt Ihr. Kayserl. Majestät bekennen, daß die F. Frey- und Reichs-Städte Stände des Reichs seyn, als daß von etlich hundert Jahren here ohne das je und allewege notorium gewesen, und durch das Edict Kayserl. Decret längst erkläret worden ist; Sondern dieweil Anno 74. denen von Hagenau durch die Kayserliche Commissarien in eum finem gleichergestalt objicirt worden, als sollten sie des Religion-Friedens unfähig seyn, und solches jezt auch denen von Aach wiederfaren, auf welchen Anfang die rechtmäßige Execution wider dieselbe Statt angestellt und fürgenommen worden. Und aber das jezt diser uralten Statt begegnet ist, bald einer andern Reichs-Stadt, wo nicht von Anstellung wegen des Exercitii der Religion der Augspurgischen Confession, doch anderer Spänn und Irrungen halben, die ihnen von ihren auffsezigen Benachbarten täglich erregt werden mügen, zu ihrem Verderben und Untergang begegnen kan. So hat die Gesandt- und Bottschafft die hohe Nothdurfft gedrungen, dise Dinge bey gegenwärtigem Reichs-Tag den höhern Ständen, als Mitgliedern eines Leibes, die für GOtt und der Welt einander zu erhalten, schuldig seyn, klagend fürzubringen, dieselben bitten nochmalen mit allem höchsten Fleiß, Churfürsten, Fürsten und Stände wollen die Sachen dahin verstehen und richten, daß bey diser Reichs-Versammlung pragmatica sanctione verabscheidt werde, daß weder die Städte noch einigen Reichs-Stand fürohin wider den Religion- und Landfrieden auch andere Reichs-Constitutiones und Ordnungen und derselben klaren Buchstaben oder sonsten lautern Verstand mit einigen Commissionen oder Decreten beschwerd, sondern wann die Kayserliche Majestät oder einiger Stand vermeynen will, daß ein Stand oder Statt wider die Gebühr und Ordnungen sich ungehorsam erzeigt, und dardurch hohe oder andere Straffen verwircket, daß solches à præcepto, und von Commissionen nicht angefangen, sondern daß sie zuvor mit ordentlichem Rechten convincirt werden sollen, und da deme zuwider Commissiones, Decreta oder Befehle ergiengen, daß sie von Unwürden, unbundig oder krafftlos seyn, auch durch niemand exequirt, oder welche darwider einige Execution anstellen, es wäre mit Sperrung der Commercien, Victualien oder in andere Wege, oder mit Bedrängnus der offentli-

chen

chen thätlichen Gewalt, daß der oder dieselben in des Reichs Acht ipso facto gefallen, und darein ohne alles Mittel declarirt werden, auch dem Kayserlichen Cammer-Gericht iniungirt seyn solle, in solchen Sachen den also angefochtenen Städten und Stenden hierüber unverlängert schuldig Recht zu administriren, alles zu dem Ende, damit die Stende und Stätt unerfolgtes Rechtens (dermassen, wie es mit Ach dahin gelanget und im Werck gewesen,) nicht verdruckt oder zum Untergang und Verderben gerichtet, und dardurch den Benachbarten oder Ausländischen die Wege geöffnet werden, die Stände und Städte dem Reich abzureissen, durch welchen Weg nicht nur die versprechende Burger in Stetten, sondern auch das Reich selbst (dem durch dergleichen Weg und Anleitung die Stände und Stätte entwendet werden könnten,) gestrafft und mutilirt würde, da man doch, wo ordentliche Ausführung gebraucht wird, die Verbrecher zu verdienter Strafe bringen und dannoch die Stände und Stätte dem Reich erhalten mag. --

Dann was der Statt Ach Sachen in specie anlanget, haben sich die F. Stätt hievor lauter erklärt, daß sie sich deren in der Statt gebliebenen und daraus gewichenen gegen einander habenden Klagen und Irrungen dißmals nicht annehmen, sondern dieselbe Ausführung Churfürsten, Fürsten und Ständen, für die solches eigentlich gehöret, billig befehlen, was aber desselben Procefs halben die F. Stett in gemein beschweren thut und wie solcher Beschwerd auf billiche und rechtmäßige Wege, da man will, bald abzuhelffen, das ist hie oben verstanden, dabey lassen es die Gesandten und Bottschafften beruhen.

Die darauf ausgefallene Kayserliche Resolution gienge dahin: So vil in specie die Aachische Handlunge betrifft, lassen I. Kays. Majestät Ir nicht zuwider seyn, daß die Güte nochmals versucht werde. Und seynd derwegen entschlossen, dieselbig entweder durch Commissarien oder aber an I. Kays. Hof selbst zu besserer Gelegenheit fürzunehmen und was immer zu gebührlicher gütlichen Hinlegung der Sachen dienlich, keinen Fleiß zu sparen. Sollte aber über Versehens die Güte nicht statt finden, so gedencken Ihre Majestät sich endlicher Entscheidung der Sachen desjenigen zu verhalten, was Ihre Kayserliche Majestät Amtshalben oblieget und den Rechten und Billichkeit gemäß seyn wird.

Alleine die Reichs-Stätte waren damit nicht zufriden, sondern duplicirten: Obwol E. Kays. Maj. des allergnädigsten Erbietens seynd, der Stätt Beschwerden halben, die Gebühr zu verordnen, so haben wir aber jetzterzehlter Reden und Meldungen halben zu besorgen, man möchte mit disen Einbildungen in E. Maj. zu dringen unterstehen dörffen, gegen den Städten ein anders zu verursachen. Darum wir die Abhelffung unserer Beschwerden zuvor wircklich zu sehen Ursach und Befehl haben, dieweil solches omnium Ordinum consensu in den Abschied kommen solle und muß. Dann was die Stadt Ach in specie betrifft, haben wir hievor mehrmalen so schrifftlich so mündliche Erklärung gethan, daß wir uns derselben Sach und ihrer Burger in specie oder Hypothesi nie, sondern allein der Statt selbst quantum ad statum Reipubl. angenommen und daß alle der Stedt bey E. Kayserl. Majestät hievor gepflegte Werbungen und Handlungen, wie auch noch, dahin allein gestellt gewesen und angesehen, daß derselben Statt status ipsi Imperio erhalten und dannoch der Burger unter und gegen einander schwebender Practicken und Handlungen ein unpartheyische cognitio caussæ angestellt und cognita caussa gegen den schuldigen Theil consensu & judicio Ordinum die Gebühr vorgenommen werde, des Verhoffens, die Städt haben hierinne nichts unrecht oder verweißlichs gehandelt, bevorab, dieweil die drey weltliche des H. Reichs Chur- und etliche andere fürnehme Fürsten Augspurgischer Confession bey Ew. Kayserl. Majest. eben dasjenig gesucht, was die E. Stedt jrer gegeneinander habender Correspondenz und Verwandtnuß halben diß Orts unterthänigst gethan haben.

Dann daß diejenigen der Stadt Ach benachbarte Ständ, welche dieselb Statt wider den ausgedruckten Religion- und Landes-Frieden unerfolgt Rechtens, betrübt und angefochten und damit unwider

CAP. I. §. 21.

dersprechlich wider die Constitutiones des Reichs unverantwortlich gehandelt, bey disem Reichs-Tag ohne alle Verweisung der Straf zu geschweigen, hingehen, solches gibt je billige Ursach, daß den E. Stedten derwegen, daß sie solchen Unfug und ihre Nothdurfft geklagt, mit dergleichen Ihres Verhoffens unverdienten Beweisungen nicht begegnet werden sollte, damit es das Ansehen nicht gewinne, als wollte man sie, des Reichs Mitglieder und Stände, allein mit dem Nahmen seyn lassen, aber doch sie in den Stand stellen, daß sie bey den Reichs-Versammlungen ihre Nothdurfft ohne Straff nicht enden, und darzu keine freye Stimm in Reichssachen, sondern demjenigen, was von den höhern Ständen bedacht, geleben müssen, sie vermöchten daßselbe gleich zu verschwinden oder nicht, welches die Stett noch viel mehr beschweren würd, weder was sie bißher geklagt, wann es bey der Kayserlichen Resolution gelassen und den fürgebrachten Beschwerden nicht würcklich abgeholffen werden sollte. Dann zu demselben Verstand würde es gewißlich in künfftig wider die Stedt gedeutet und allegirt werden. Hierum wollen die Gesandten, Jrer Herrn und Obern Befehl halber, zuvor der nothwendigen und billigen Wendung aller angebrachter und izt abermalen vermeldter Beschwerden in Unterthänigkeit gewärtig seyn, mit dem allerunterthänigsten Erbieten, wann Ew. Kays. Majestät disen Beschwerden gebettener und solchermassen durch den Reichs-Abschied abhelfen läßt, daß man sich der Stett halben dergleichen Beschwerden, Processen und Handlungen nicht weiter zu befahren hat, —. So stellen die Gesandten ganz in kein Zweifel, Ihre Herren und Obern werden bedacht und geneigt seyn, Ew. Kayserl. Majest. in aller Unterthänigkeit dergestalt entgegen zu gehen. ꝛc.

Der Kayser triplicierte: Was dann ferners die übergebene Gravamina anlangt, da erholen hingegen Ihre Majest. Jr offtermals beschehen gnädigst und mildest Erpieten und wollen Jr. Maj. denselben und was sie künfftig an Jr. Maj. ferner zu bringen hätten, die Gebühr und Billichkeit, und das darunter fürnehmen, verordnen und verabschieden wollen, was den Rechten und denen Reichs-Constitutionen gemäß, darumen sie dann Jrer Maj. wohl zu vertrauen haben. Es wird auch in der jüngst übergebenen Schrifft unter andern vermeldet, als sollt man Vorhabens seyn, die Stätt vom Religion- und dem Land-Frieden auszuschliessen; Darauf wollten J. Majest. disen Bericht geben, daß Jrer Majestät unbewust, wo und durch wen solches beschehen seyn möcht, das wissen sie sich aber wohl zu erinnern, daß es aus Jr. Maj. geheissen Befehl nicht geschehen, und geben zwar der Kayserl. Majestät Schrifften gnugsam zu erkennen, daß sie, die Stätt, gleich andern und den höhern Ständen des Religion-Friedens und Reichs-Constitutionen (so viel die Reichs-Stätt belanget) fähig seyn. ꝛc.

Mittlerweile liesse der Kayser durch den Reichs-Vice-Canzlar auch mundlich mit denen Stätten tractieren, welche dann jenem einen Auffaz übergaben, wie ihnen durch den Reichs-Abschied zu helffen und dergleichen Beschwerden fürzukommen wäre. Nachdeme aber der R.V.Canzlar die Schrifft gelesen, sagte er: sie wäre sehr scharff und hieß dises die Stühl auf die Banck gesezt; er sehe so vil, daß die Stätte dem Kayser nicht vertrauen wollten. Wogegen D. Tradel (ein Stättischer Deputierter,) nothdürfftige Entschuldigung gethan, mit Vermelden: Daß die Stätte ihr Herz allein zu Jhro Majestät sezten und daß Dieselbe ihren Beschwerden unico momento abhelffen könnten; ihres Theils hätten sie wohl zu erachten, es werden die Worte im Concept nicht alle bestehen, sonsten aber hätten sie von ihren Herren und Oberen keinen anderen Befehl.

Tages darauf gienge es noch schärffer her und lautet der Bericht davon also: Mittwochs den 5. Sept. Anno 82. seyn der Ausschuß von den Stetten, als nemlich von der Rheinischen Banck Cölln, Straßburg, Lübeck, Worms und von der Oberländischen Banck Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Ulm und Nördlingen, Heut Vormittags um 7. Uhren bey dem Herrn Vice-Canzler erschienen, der Ihnen alsbald fürgehalten, er hätte das Concept, so gestriges Tages Jhme zugestellet worden, ersehen, und, neben den andern geheimen Räthen, erwogen, befund aber, daß

es in materia & forma, es habs gemacht wer da woll, nichts werth, auch dasselb dermassen beschaffen, daß er daraus spüre, daß man damit Irer Maj. gar den Spiz und Knopf biete und mit derselben also handlen wolle, als wann man Ire Maj. in ein Thurm hätte, seines Theils hab er, so lang er am Hof, dergleichen nie erfahren, auch von andern, so lange Zeit am Hof und bey den Reichs-Sachen herkommen, nie erhört, da nun die Stett uf Irem Vorhaben also sollen beharren, und Ire Majest. liessen fünf gerade seyn, auch die Sachen Ihres Theils stecken bleiben, daß leztlich der Stätt Gemeinden dessen etwa entgelten müßten, so hätten demnach die Stätt wohl aufzusehen, wie sie solches gegen denselben zu verantworten. Dieses seyn eben der von Aach Privat-Beschwer, also daß sich die Stätt desselben mit Billichkeit, als eines gemeinen Wercks, nicht annehmen können; So hätten andere Churfürsten und Stände auch sondere Beschwerden, als Maynz, Bayern, Ortenburg und andere, daß man nun dieselbe also sollte dergestalt in Reichs-Abschied bringen müssen, wäre wider alle Billichkeit. Sonsten weißt man so viel wohl, daß dises Werck nur etlich Stätt insonderheit treiben, da nun der Kayserlichen Majest. Autorität durch dergleichen (darauf dann die von Städten gehen,) sollte zu Grund gerichtet werden, hätten die Stätt wohl aufzusehen, was ihnen daraus entstehen und ob nicht endlich Ir Verderben und Untergang folgen würde, darum ermahne, bitt und ersuch er die E. Stett, sie wollen Irer Majest. besser entgegen gehen und weil sich Ire Majest. so gnädigst und mild erbieten, Iren Beschwerden abzuhelffen, derselben darumen unterthänigst vertrawen.

Darauf sich der Ausschuß miteinander unterredt, folgends dem Herrn Vice-Canzlar kürzlich wieder geantwortet: sie hätten ihres Theils nicht gerne gehört, daß sie in den Verdacht kommen soilten, als wollten die E. Stett Ire Maj. in ein Thurm dringen, dann sie deren Gedancken nie gewesen, sonderlich nichts sonders begehrt, als daß man ihren Beschwerden abhelffen wolle, wie sie dann auch das Vertrauen jederzeit zu Ihrer Majest. gehabt, daß sie von derselben billige Wendung erlangen werden. Weil dann gegen der Statt Aach ein solcher beschwerlicher Process angefangen worden, so haben derwegen die Stett daher desto mehr Ursach gehabt, damit nicht in künfftig einer andern Stadt dergleichen auch begegne, sich diser als einer gemeinsamen Sach anzunehmen; dann daß man allein bekenne, die Städt seyen Stånd des Reichs, damit sey Ihnen nicht geholffen, sondern erforder Ir grosse Nothdurfft daß dasselb im Abscheid verleibt werde. Mit dem Concept haben sie nicht vermeynt, daß ihnen solches dergestalt soll gedeutet werden, sonsten wollten sie dasselb bey den Handen behalten haben, allein damit wollen zu verstehen geben, was gestalt Ihnen ungefährlichen in Ihren Beschwerden zu helffen, bitten derwegen, er, der Herr Vice-Canzlar, wolle Ihre Majestät berichten, was die E. Städt suchen und darauf befördern helffen, daß Ihnen die Billichkeit gedeyhen möge. -- Was bisher sie, die Stått, gehandlet, sey anders nicht, dann aus Ihrer Herrn und Obern, Befehl geschehen. Bitten derwegen, man wolle es dahin nicht verstehen, daß es nur etlicher Privat-Personen Werck, doch wissen sie gleichwol daß etwa einer 3. oder 4. unter Ihnen eines andern Kopf seyn. CAP. I. §. 21.

Darauf der Herr Vice-Canzler sich unter andern vernehmen lassen, daß man deßwegen nichts im Abschied inseriren werde, dann Ihnen dadurch in Ihren Beschwerden nicht geholffen, es wurds auch der Churfürst von Maynz nicht thun, es hab gleich das Ansehen, als wollt man von Irer Majestät ein Urphed begeren, Item in dem übergebenen Concept, allda Meldung geschicht, daß man nicht also à præcepto & executione &c. anfangen soll, schütten die E. Stedt das Gifft gar aus. Die Städt sollen demnach gedencken, mit wem sie zu thun und daß sie mit der Kayserlichen Majestät, welcher nach GOtt im Himmel ihr Gott auf Erden, auch höchst und einig Haupt wäre. Und will dann kein Bitten und Ermahnen, so von ihnen treuherzig beschehen, helffen, mögen die Stått wohl zusehen, aber zu sorgen, daß eben der Städt endlicher Untergang auf ihre Beharrung folgen wird, dessen er sie

CAP. I. §. 21. 22.

dann wohl zu bedencken erinnern haben wollt.

Und als er mehrmal uf der Stätt Verderben und Untergang sich vernehmen lassen, der Stätt Hülffen etwas gering angezogen, ist ihme dagegen zu verstehen geben worden, wann es einen solchen Weg erreichen sollt, würden die Erb. Städt gedrungen, ihr Geld oder Contribution zu ihrer Beschirmung und Nothdurfft selbst zu Handen behalten.

Tages hernach erinnerte der Reichs-Vice-Canzlar die Stätte nochmalen, sich eines anderen zu besinnen, und heißt es in dem Bericht: Unter anderm hat auch er, Herr Canzler, mitlauffen lassen, und sich lauter erklärt, die E. Städt sollten Ihnen keine Gedancken machen, werden es auch nicht darzu bringen, daß dasjenig, was sie begehrt und fürgeschrieben haben, dem Reichs-Abschied einverleibt werde. Dann es wäre, laut der Kayserlichen Proposition, diser Reichs-Tag allein um 7. Puncten willen, so das gemeine Werck betreffen, ausgeschrieben worden und, was deßwegen geschlossen, wird man in Abschied bringen und der Churfürst zu Maynz, als Erz-Canzler, der Stätt Particular-Sachen dem Abschiede nit einverleiben. Item die Stätt hätten Jr. Majest. einen solchen Despect bewiesen, daß sie die Ungnad nicht würden auslöschen und wäre besser gewesen, da man sich nicht anders wolle verhalten, Jre Majest. wäre nicht herkommen, als die lieber ein Stück Landes gegen den Türcken verlieren wollten, als solchen Hohn und Spott erdulten wollten; man gedecht villeicht, man wolle der Stadt Aach helffen, und ein Loch zustopfen, so wäre aber zu besorgen, man würde dagegen etliche aufreissen. Item man sollte gedencken, daß Ihre Majestät einen langen Arm hätt und weit reichen könnt und daß auch die höhern Ständ ohne das gegen den Städten also affectionirt, daß sie dieselbe gern in Sack schieben wollten, Ihre Majest. würdt sie die Stätt gleichwol zur Contribution mit dem Provosen nicht tringen.

Der Kayser liesse zwar hierauf die Stättische Abgeordnete selber für sich kommen und mit ihnen handlen, es wurde aber nichts ausgerichtet, welches hier alles zu erzählen zu weitläufftig wäre.

§. 22.

So dann zwischen dem Kayser und denen Evangelischen R. Ständen.

Indeme nun dises also zwischen dem Kayser und denen Reichs-Stätten fürgienge, nahmen sich die gesammte Evangelische Stände ihrer Glaubens-Genossen zu Aachen ebenfalls an und überreichten dem Kayser den 1. Aug. ein Memorial, dises Innhalts:

Euer Kays. Maj. werden Zweifels frey noch in allergnedigsten Angedencken haben, was wir, die drey weltliche Churfürsten, wie auch etliche Fürsten, nicht weniger auch die freye Reichs-Stätte, hiebevor von wegen der Statt Aacha an E. Kays. Maj. zue mehrmalen schrifftlich und durch Schickung allerunterthänigst gelangen lassen und gebetten. Nun hätten wir gleichwohl gänzlich verhoffet, es sollten darauf die Sachen mit denen von Aach dahin gerichtet worden seyn, daß Ihre Beschwerungen abgeschafft und Ihnen alle fernere Ursache zu klagen benommen. So kommen wir aber in glaubwürdige Erfahrung, obwohl der Herzog von Gülich uf Ew. Kays. Majestät Vermahnung an voriger Bedrangniß etwas nachgelassen, daß doch von der Burgundischen Regierung und Statthalterey zu Lymburgk mit vorigen Processen und Versperrung der Pässe einen Weg wie den andern ganz beschwerlich wider sie procediret wird, auch nicht weniger als zuvor täglichs Ueberfalls zu befahren, welches, wo noth, mit weiterer Anzeige erklärt, und dargethan werden könnte. Dieweil wir dann Ew. Kayserliche Majest. dahin allergnädigst geneigt wissen, daß sie an solcher widerrechtlichen Beschwerung kein Gefallens tragen, und sich dannoch nunmehr so viel befindet, daß nicht allein der mehrer Theil der Ausgewichenen wieder in die Statt kommen, sondern auch sowohl der andern, als der Augspurgischen Confession Religionsverwandte Raths-Personen daselbst einhelliglich dahin schliessen, und zusammen stimmen, daß, nach Gelegenheit jeziger Zeit und Läuffte, zu Erhaltung diser uralten Statt, nüzlich und nothwendig sey, sie bey Ihrer alten freyen Wahl nach alter Gewohnheit der Zünfften oder Gaffeln zu lassen, und von wegen der Augspurgischen Confessions-Religion niemand aus dem Rath und Bedienung der Statt-Aemter

ter

ter auszuschliessen, und dann diejenigen, welche zu diser Reichs-Versammlung mit Gewalt unter des Raths Innsiegel abgefertiget, um Verhör- und Ausführung ihrer Unschuld, auch beständiger Hintertreibung Irer Widersacher der ausgewichenen Raths-Personen, deren doch gar eine geringe Anzahl ist, vorgebrachter, unerfindlicher Auflage ꝛc. unterthänigstes Fleisses gebetten, als haben Wir solch Ir Begehren nicht für unzimlich ermessen können. Demnach allerunterthänigst bitten, Ew. Kays. Majest. wollen zuforderst die noch übrige Molestationes diser des Heil. Röm. Reichs Statt Aacha bey dem Prinzen von Parma, Herzogen zu Gulich und andern forderlich abschaffen, die Abgesandten, deren Personen mit Pflegung gebührlichen Gewalts unter der Statt Innsiegel qualificirt, zu nothwendiger Verhör und längst angebottener Verantwortung und Ausführung Ihrer Unschuld durch eine von beyden Religionen verwandter Stände Commission noch bey diser Reichs-Versammlung zue gebührlicher Erörterung kommen lassen, auch Ihrer unverhört in der Hauptsachen nichts beschwerliches statuiren oder befehlen, sondern sie bey dem heilsamen Prophan- und Religion-Frieden, auch bey Gleich und Recht, allergnädigst handhaben und verschaffen, daß sie auf den Fall ferneren Ueberfalls sich der Craiß-Hülff nicht weniger, als andere Ständ, würcklich erfreuen mögen, biß ein anders wider sie mit ordentlichen Rechten erkennt werde.

Den 18. Aug. brachten die Evangelische dise Sache, unter anderen Religions-Beschwerden, abermalen bey dem Kayser an, und baten wegen Aachen namentlich: weil die daselbst Ausgewichene (Catholische,) so sich jezo zu Augspurg befinden, ohne Zweifel nicht unterlassen wirden, in alle Wege sich dahin zu bearbeiten, ihren gefaßten Vorsaz durchzubringen, und den Kayser zu beunruhigen; so bitten sie, er wolle denenselben in ihrem ungleichem Anbringen keinen Glauben zustellen, sondern vilmehr in Acht haben, was hiebevor die weltliche Chur- und etliche andere Fürsten in diser Sache schrifftlich und durch Schickung gesucht, erinnert und gebeten und sich darauf hauptsächlich dermassen willfährig erklären und erweisen, wie der Evangelischen Vertrauen zu dem Kayser gestellet und zu Erhaltung guten Fridens und Einigkeit im Heil. Reich vonnöthen seye, mithin die Evangelische zu Aachen der geklagten Beschwerungen erlassen und sie bey ihrer alten Raths-Wahl und anderen Privilegien, ohngeachtet etlicher Friedhäßigen Gegen-Einstreuens, handhaben. ꝛc. CAP. I. §. 22.

Der Kayser gabe auf das Erste zur Antwort: So werden auch die Confessions-verwandte Stände aus jezt angeregtem Aachischen Bericht leichtlich vernehmen können, daß die Verordnung, so Ihre Kayserl. Majest. etlich mal in die Statt Aach gethan, nicht zwischen Partheyen, noch auf Anruffung eines oder des andern Theils, sondern vielmehr aus obliegenden Kayserlichen Amt und an solchen Ort fürgenommen würde, da es Ihre Kayserliche Majestät als das einige Oberhaupt wohl und allein zu thun gehabt hat, ohne das und da auf Anruffung streitiger Partheyen Commissarien zu verordnen nöthig, wissen sich Ihre Kayserl. Majest. des Gebrauchs und Herkommens wohl zu verhalten.

Auf das andere aber ertheilte er zur Resolution: Er könne sich nicht erinneren, daß diejenige, so der Enden des Regiments sich anmasseten, unter disem währenden Reichs-Tag etwas bey ihme selbst gesucht, oder sich zu einigem Gehorsam anerboten hätten; wann aber solches geschehe, gedencke sich der Kayser darauf desjenigen zu verhalten, was ihme Amts halber oblige und anständig seyn werde.

Die Catholische Reichs-Stände dagegen stelleten dem Kayser ebenfalls für: Daß allerhand und mancherley Secten, mit dem Nahmen der Augspurgischen Confeßion bekleidet, heimlich einschleichen, sich täglich mehren und, so bald sie die Oberhand zu erhalten getrauen, sich in die Regiment eintringen, die alte Religion vertilgen, die neue Exercitia anstellen und die Catholische ins Elend jagen und verstossen, dessen das jezo vor Augen schwebende Aachische Unwesen, unter anderem, Exempel und Spiegel genug seyn könne.

Die Evangelische replicierten bey dem Kayser: Sintemal der Rath zu Aachen (welcher von beederseits Religions-Ver-

CAP. I. §. 22. 23. 24.

wandten besezet seye,) untereinander und dann der Rath mit der Burgerschafft einig und fridlich seye, so vertrösten sie sich, der Kayser werde ihnen solche Ruhe und Wohlstand gerne gönnen und die Ausgewichene dahin weisen, daß sie sich wiederum in die Statt begeben, so dann den Bischoff von Lüttich, Herzog zu Jülich, oder jemand anders, so an sie Spruch und Forderung, oder auch Fug und Recht, zu haben vermeine, ihnen in ihrem Statt-Regiment Maaß und Ordnung zu geben, zu ordentlichem Recht anweisen und ihnen einige Thätlichkeit nicht gestatten, sondern nochmals davon abmahnen und also dise Statt, als einen unlaugbaren Reichs-Stand, desselben gemeine Sazungen und Constitutionen geniessen lassen; wollten derohalben dasjenige, so hiebevor etliche Chur- und Fürsten schrifftlich und durch Schickungen und dann alle Stände der Augspurgischen Confeßion auf diser Reichs-Versammlung, sowohl der Haupt-Sach, als auch auf den Fall der von beeder Religionen Verwandten angeordneten Commißion halber einmüthig erinnert und gebeten, hiemit repetieret haben, wie dann die Gesandte wohl wüßten, daß ihre Principalen noch darauf beharren und zu dem Kayser sich der Willfahrung dißfalls gewißlich getrösten, in Betrachtung, daß Frid und Ruhe im Heil. Reich, auch so vil desto bessere und willigere Richtigmachung der Reichs-Steuer daran gelegen und im Gegenspil wohl allerhand Mangel und Unrichtigkeit zu besorgen seyn möchte.

Als aber keine Antwort hierauf erfolgte und der Reichs-Tag zu Ende gienge, thaten die Evangelische den 11. Sept. bey dem Kayser wegen der Religions-Beschwerden überhaupt, und wegen diser ins besondere, Erinnerung, schlossen ein Memorial der Statt Aachen bey und baten, zu verordnen, daß die noch übrige Beschwernüssen gegen ermelter Statt Aachen, ihrer durch den Herzog zu Gülch und andere eingenommener Dörffer halben abgeschafft, künfftige Betrangnüssen gegen sie verhütet und die Sache dem Rechten, auf Maaß, wie sie vorhin gebeten, befohlen und zum wenigsten die Commissarien von beeden Religionen, zum guten Anfang, noch auf dem Reichs-Tag bestimmet werden, in fernerer Erwägung, was sonsten daraus, da solche Statt als ein Mitglid des H. Reichs dermassen solte untergedruckt, demselben entzogen, oder der Augsp. Confeßion entsezet werden, im Heil. Reich vor grosse Unrichtigkeiten und Weiterungen erfolgen möchten, rc.

Der Kayser erklärete nachgehends dises alles so: Es seye ihme die Erörterung diser Sache auf allgemeinem Reichs-Tag von denen gesammten Ständen des Reichs zur Decision und Entscheid heimgestellet worden.

§. 23.

Neue Kayserliche Commißion.

Indessen erkannte doch der Kayser eine neue Commißion auf Chur-Trier und Chur-Sachsen, deren Subdelegierten, nach Spendierung viler Zeit und angewandtem äusserstem Fleiß, leztlich einen Receß hinter sich verlassen, wessen so der eine als der andere Theil sich interims-Weise, biß zu Erörterung der Haupt-Sache verhalten sollte, welchen auch beede Theile annahmen.

§. 24.

Acta am Kayserlichen Ho A. 1586

A. 1586. schickten die weltliche Chur-Fürsten Gesandten an den Kayser, welche sich unter anderem beschwereten, daß der Evangelischen Obrigkeit zu Aachen die angerichtete Ubung Augspurgischer Confeßion Religion, mit Abschaffung der Schulen und sonsten gehindert und, dem Reich zum Nachtheil, durch Reichs-Hof-Raths-Mandata, wie auch den Herzog von Parma, wider selbige verfahren worden seye.

Der Kayser aber gabe bloß zur Antwort: Er liesse es bey deme bewenden, was hiebevor derenthalben an die Chur-Fürsten berichtet worden seye.

Alleine damit waren die Gesandten nicht zufriden, sondern replicierten: Es würde bey disen Kayserlichen Resolutionen nicht verbleiben können, daß allein die Catholische Religion zu Aachen geduldet werden sollte, es wolle dann der Buchstab des Religions-Fridens hierinnen übergangen werden, als welcher denen Reichs-Stätten, als Ständen des Reichs, auch künfftig ein Exercitium Religionis in beederley Religionen aufzurichten und anzustellen ausdrücklich gestattete.

Es wurde aber damit nichts ausgerichtet.

§. 25.

CAP. I. §. 25 - 28.

§. 25.

Und 1590. A. 1590. stelleten die weltliche Chur-Fürsten dem Kayser wiederum für: In der Statt Aachen wolle der Evangelischen Obrigkeit daselbst die angerichtete Ubung der Augspurgischen Confeßions-Religion, mit Abschaffung der Schulen und anderem, gehindert und mit Päbstlichen, auch Reichs-Hof-Raths-Mandaten gegen dieselbe, dem Reich zu mercklichem Nachtheil, zu procediren unterstanden werden, deßwegen sie, Chur-Fürsten, den Kayser hiebevor und noch neulich in Schrifften samtlich um Abstellung gebeten hätten. 2c.

Ich finde aber auch keine Antwort hierauf.

§. 26.

Kayserliches Urthel de A. 1593. A. 1593. giengen die Unruhen von neuem an, indeme, auf Anstifften des Herzogs zu Jülich, der alte Catholische Magistrat daselbst wider Burgermeister und Rath Reformierter Religion seine Klage fortsezete und den 27. Aug. zu Prag in des Kaysers Gegenwart ein Urthel publicieret wurde, des Innhalts: Denen Beklagten hätte in Religions-Sachen eine Neuerung fürzunehmen und sich der Statt Regierung zu unterfangen nicht geziemet; dahero alle Neuerungen zu revociren und abzuschaffen und die Raths-Wahl auf den Fuß des Jahres 1560. zu sezen, auch Beklagte alle erlittene Schaden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn sollten.

§. 27.

Bewegung dargegen. Von disem Urthel appellierte der neue Magistrat coram Notario à Cæsare male informato ad melius informandum & alios Status Imperii.

Deme ohngeachtet wurden den 6. Oct. Executoriales erkannt und durch einen Kayserlichen Cammer-Boten insinuiret, die Execution selbsten aber ward durch Interceßion einiger protestierenden Reichs-Stände damalen annoch gehemmet.

§. 28.

Reichs-Tags-Acta A. 1594. Auf dem A. 1594. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag stelleten die Evangelische Stände dem Kayser wiederum für: Was für Verhinderung und Eintrag nicht allein an der Freyheit des Exercitii Augspurgischer Confeßion, sondern auch im ganzen politischen Regiment und Stattwesen der Statt Aachen begegnet und vor der Zeit bey dem Kayser gesucht und durch unterschidene der weltlichen Chur- und anderer Stände des Reichs Interceßions-Schrifften und Schickung gebeten worden, dessen werde sich der Kayser erinneren; wann aber noch tägliche vilfältige Klagen einkommen, welcher massen bißhero die Spanische Gubernatores und andere in ihrem Nahmen ermelte Statt, so ohne Mittel eine fürnehme Reichs-Statt seye, mit vilfältigen beschwerlichen Einlagerungen, Arresten, Patenten, ungewohnlichen Mandaten, gefänglich Anhalten, Plünderung und sonsten in vilen Weg belästiget, endlich auch auf etlicher unruhiger Personen ungestümmes Anhalten, ein Decret, auch darüber starcke Executoriales gegeben worden, da doch, wie man von ihnen berichtet, des Gegentheils Anbringen ihnen nicht communiciert, sie also darüber nicht genugsamlich gehört, die Kläger auch sich niemalen, wie sich zu Recht gebühre, legitimiert und wenn solche Decreta und Executoriales dergestalt vollstreckt und deme, was sich vor diser Zeit das Spanische Regiment und Kriegs-Volck, auch andere Benachbarte, vermöge einer beygelegten Designation, unterstanden, ferner zugesehen werden sollte, müßte solches zu endlichen Untergang der Statt, als gleichwol einer fürnehmen alten Reichs- und Frontier-Statt, auch Königlichen Stuhls, dem Kayser und Reich zu besonderem Nachtheil gereichen und möchte auch wohl die ganze Commun, zu ihrer selbst nothwendigen Rettung, auf andere Wege zu gedencken bewegt werden, da doch nicht allein dem Kayser, sondern auch dem ganzen Heil. Reich, von wegen der Nachbarschafft und anderer vilen Ursachen, mercklich angelegen seye, deme allem vorzukommen sie, wie sie es zum höchsten und vor dem Allmächtigen selbst betheuren, anderergestalt und Intent nicht, dann allein dem Kayser und gesammte Stände des H. Reichs gründlicher und wahrhafftiger, dann von den Widerwärtigen bißhero geschehen, zu berichten und daß durch solche Weg melioris Informationis sie selbst und gemeine Statt Aachen, bey langhergebrachtem Stattwesen, auch ihren Freyheiten und den Reichs-Constitutionen, gehandhabet werden möchten, sich des or-

denk-

CAP. I. §. 29. 30.

dentlichen Mittels Appellationis zu gebrauchen, nicht unterlassen können. Sie, Evangelische Stände, bitten also, der Kayser wolle aus disen und anderen zu mehrmalen angezogenen vernünfftigen Ursachen ermelte Statt und gravierte Commun mit der betroheten Execution vorberührten Decrets ferner nicht beschweren, sondern bey eingewendter Appellation und derselben ordentlicher Prosecution verbleiben, den Gegentheilen, deßgleichen auch den Gravierten, zu fernerer rechtlichen Verhör Zeit und Ort bestimmen, deßgleichen den Widerwärtigen bey nahmhaffter Pön mandiren und gebieten lassen, durch sich selbst oder andere wider den Rath und gemeine Burgerschafft der Statt Aachen nichts thätliches, heimlich oder offentlich, biß zu gebührlicher Erörterung der Sachen, zu practiciren oder fürzunehmen, dadurch dem bevorstehenden Unheil, so aus erfolgter Execution, auch der Spanischen und anderer Zundthigung, erfolgen könnte, ohne fernere innerliche Beschwerung der Burgerschafft, begegnet und der Gefahr, durch den anderen raueren Weg dem Kayser und dem Heil. Reich gänzlich entzogen zu werden, mit des Kaysers mehrerem Ruhm und des Reichs Nuzen erlediget würde.

Als dise Schrifft von dem Kayser denen Catholischen Reichs-Ständen communicieret wurde, antworteten sie darauf: Was der Statt Aachen halber für Beschwerden eingewendet würden, die zum Theil gegen das Haus Burgund, oder das Königliche Hispanische Gubernament in denen Niderlanden, theils auch auf die Processe, so von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auskommen, gerichtet seyen, derenthalben hätten sich die Catholische Stände für disesmal nicht anzunehmen, darum, daß solche Sachen im ordentlichen Proceß an dem Kayserlichen Hoflager nicht alleine lange geschwebet, sondern nunmehro auch durch ein End-Urtheil entscheiden worden, da die Catholische einigen Zweifel nicht tragen, der Kayser werde dieselbe mit genugsamer Cognition der Sachen haben eröffnen und die gebührende Execution, wie zum höchsten darum gebeten werde, darauf verordnen lassen. Dieweil man sich dann aus disen Ursachen solcher Sache billich nicht anzunehmen habe, bleibe sie zu des Kaysers Resolution gestellet, als der ohne Zweifel für sich selbst geneigt seye, da sich die von Aachen ihrer rechtmäßigen Schuldigkeit erweisen und darüber oder ausserhalb vorangedeuteter durch den Kayser eröffnetes Urtheil erledigter Sachen in andere Wege durch des Königs in Hispanien Gubernament, oder jemand anders, zur Ungebühr molestiert oder vergewaltiget würden, ihnen, als einem angehörigen Glid des Reichs, vor allem unbillichen Gewalt Kayserliche Protection und Schuz zu erweisen. Man übergebe auch darneben zu mehrerer Nachricht dem Kayser, wessen sich die anwesende Fürstliche Jülchische Räthe deßwegen berichtlich erkläret und seye weniger nicht durch den Burgundischen Abgesandten Erbietens geschehen, was solcher Statt Aachen wegen über des Königs in Spanien Gubernament in den Niederlanden geklagt worden, nach eingehohltem Bericht, dem Kayser genugsame Verantwortung gebührlich einzulifern.

In denen dem Kayser zugleich übergebenen Beschwerden derer Catholischen heißt es an dem Ende bloß; Das gefährliche Exempel mit der Statt Aachen seye vor Augen.

§. 29.

A. 1596, 10. Jun. ließe der Kayser ein inhæsiv-Urthel, in Conformität dessen de A. 1593. ergehen. Inhæsiv-Urthel de A. 1596.

§. 30.

Hingegen meldeten die Evangelische Stände in ihren A. 1598. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gegen den Kayser wiederhohlten Religions-Beschwerden: Welcher massen sich die Evangelische Stände des Raths und der Burgerschafft in der Statt Aachen mitleidentlich supplicando & intercedendo angenommen hätten, dieweil es im Reich kundig seye, bedörffe es allhier keiner Deduction und seye nicht zu zweiflen, wann ihr das beneficium des allgemeinen Religions-Friedens, vermög des klaren Buchstabens und rechten Verstands desselben, die Evangelische Religion vermög Augspurgischer Confeßion neben der anderen Römischen darinn unverhindert zu exerciren, immassen dasselbe anderen Stätten jederzeit für frey erlaubt Reichs-Tags-Acta A. 1598.

und

und zugelassen gehalten worden, so wäre es mit ihnen in den beschwerlichen und gefährlichen Stand nimmermehr gerathen und der Stände so vilen mitleidentlichen intercedierens, supplicierens und viler anderer Handlung überhaben gebliben seyn. Und hernach wird noch einmal angeführt, daß der Statt Aachen das Reformations-Recht, der Evangelischen Erachten nach, dem Buchstaben und Verstand des Religions-Fridens zuwider, disputieret werde, dessen sie sich dann bißhero billich beschweret und noch.

§. 31.

Achts-Erklärung der Evangelischen.

Es erfolgte aber nicht nur keine Aenderung, sondern es wurden vilmehr in eben disem Jahr 1598. auf hefftiges Anhalten des Spanischen Gesandtens, endlich den 30. Jun. die Evangelische zu Aachen in die Acht erkläret und deren Personen, Haab und Güter jedermänniglich, bevorab aber dem klagenden Catholischen Rath und anderen Interessenten, erlaubet, auch die Execution dem Chur-Fürsten zu Cölln aufgetragen, also, daß Chur-Trier, der Erz-Herzog zu Oesterreich in Brabant und der Herzog zu Jülich darzu die hülffliche Hand leisten würden.

§. 32.

Deren Execution.

Dises Urthel wurde den 28. Aug. offentlich publiciert, durch die Kayserliche und berührter Chur- und Fürsten subdelegierte Commissarien der Evangelische Magistrat abgesezt, die Prediger aus der Statt gejagt und den 1. Sept. der Catholische Magistrat mit grosser Solennität wiederum eingeführet. Die Evangelische Bürger solten gar ihrer Güter verlustiget seyn, welches aber, auf innständiges und demüthiges Bitten, dahin gemilderet wurde, daß sie alle dißfalls verursachte Unkosten tragen solten. Worauf sie, nach beschehener Parition, Deprecation und mit einem leiblichen Eyd gethaner Zusage, hinfüro denen Kayserlichen Verordnungen zu gehorsamen und nachzuleben, der Acht wieder erlediget worden.

§. 33.

Vergleich mit Burgund.

Wessen sich hiernächst A. 1599. die Statt gegen Burgund wegen der Catholischen Religion verpflichtet? werden wir unten mit mehrerem vernehmen.

§. 34.

Raths-Schluß A. 1601.

A. 1601. wurde von dem Catholischen Rath beschlossen, künfftighin keinen mehr ohne Qvalification, das ist, er sey dann der Catholischen Religion zugethan, auf den Zünfften und Handwerckern anzunehmen; es wurde auch je länger je schärffer gegen die Evangelische verfahren und verboten, auch auf andere Herrschafften Grund eine Evangelische Predigt zu hören, die, so darnach ausgegangen, wurden mit Geld-Straffe und Gefängnus beleget und einigen, wo sie nicht vor der Sonnen Untergang die Straffe erlegen würden, die Landes-Verweisung angekündiget.

§. 35.

Evangelische werden verjagt.

Weil aber denen armen Evangelischen Burgern so wohl obgemelte ihnen zuerkannte Unkosten, als auch dise Straffen abzutragen unmöglich ware, so wurden sie im Februario 1605. mit grossem Ungestümm ausgejagt.

§. 36.

Tumult A. 1611.

Sie müssen aber doch entweder nicht alle vertriben worden, oder wenigstens wiederum gekommen seyn; Dann A. 1611. entstunde wiederum ein Tumult, dessen Verlauff in dem Kayserlichen Mandat also erzählet wird.

Es habe sich vorlängst (unlängst) begeben, ob wol im Gülischen Gebiet in einer privat-Behausung ein Prædicant, der alten wahren Catholischen Religion zuwieder, aufgestellt, zu dessen Anhörung ihr Hauffen weiß, etliche hundert starck und guten Theils bewöhrt, hin gelauffen und solches eine Zeit lang continuirt, und, wie solches der Magistrat, als eine Catholische und von Uns, vermittelst ordentlicher Erkänntniß Rechtens, der Ends bestallte Obrigkeit, vieler unterlauffenden und ferners besorgten Gefährlichkeiten und böser Conseqvenz, auch Ehren und Gewissens wegen, länger nicht verhängen oder nachsehen mögen, sondern, Krafft ausgelaßener Edict, euch als ihren unzweiffeltlichen Unterthanen, obangeregtes Auslauffen verbotten und unter andern Ubertretern etwa fünff Personen in die Bürgerliche Custodie eingeheischen und dieselbe theils mit einer Geld-Buß von etlichen Gold Fl. theils auch von einem Mudt Roggen dem Armen zu verichten belegt, und (wiewohln sie eines

Cap. I. §. 36.

nes andern befugt gewesen,) zu Erhaltung mehrern Glimpffs, die Discretion und Bescheidenheit gebraucht, wofern die Ubertretter sich submittirt und dem ausgangenen Edicto hinkünfftig zu gehorsamen begehrt, auch solche geringschätzige Emenda ihnen nachgesehen und remittirt wäre; So hätten jedoch solche in Verhafft genommene lieber etliche Wochen mit schweren aufgehenden Unkosten und ihrer mercklichen Ungelegenheit daselbsten verharren, dann ihrer Oberkeit gehorsamb und bey Dero sich mit einem so geringen abfinden wollen. Und obwohl rc. Ernst, Ertz-Bischoff zu Cölln. rc. so wohl in Krafft unserer S. L. hie zuvorn aufgetragenen Commission, als auch Deroselben von uns und dem heiligen Reich der Stadt Privilegien und Gerechtsam anvertrauten Conservation, und als ordinarius loci, beyde Fürsten, wie auch theils euers Mittels münd- und schrifftlich abgemahnet und zu schuldiger ordentlichen Rechten ertheilter Urtheil, auch darauf weiters erfolgten Verordnungen, ja euer selbst mehrfältig zugesagten, versprochenen und hochbetheuerten Parition angewiesen, vor Schaden und Gefahr, welche aus euern verwirckten Anschlägen und Widersetzlichkeit entstehen und ihr euch selbsten über den Halß ziehen würdet, treulich und gantz väterlich verwarnet: So sey jedoch darauf von euch anders nichts erfolget, denn daß kurtz nach S. L. Verreisen, als auf den fünfften Julii Nachmittag etliche euers Mittels mit bewährter Hand das Rathhauß eingenommen und die Bürgermeister dahin zwencklich angehalten, daß die berührte zu der Hafftung eingeforderte Bürger mit ihrem Rath oder Bürgermeisters-Dienern alsbald und stehend Füß aus der Bürgerlichen Hafft abholen lassen und darob frey sprechen müssen. Dabey es dann nit verblieben, sondern ihr hättet über das noch selbigen Tages demjenigen, welchen die Stadt-Schlüsselen anvertrauet, selbige mit Gewalt abgezwungen, des Raths Soldaten abgeschafft, der Stadt Pforten und Rathhauß euch gentzlich bemächtigt und dermaßen schwirig, muthwillig und ungehorsam erzeiget, daß kein Catholischer auf dem Marckt, weniger aber die Raths-Verwandten sich auf dem Rathhauß vermercken lassen dürffen. Und als ihr Anfangs des Tumults etwa drey von den Patribus Societatis ungefehr auf der Gassen gesehen, hättet ihr denselbigen zum hefftigsten nachgeeilet und, als sich dieselbe in etliche Bürgers Häuser salvirt, durch Thüren und Fenstern geschossen; Am folgenden sechsten Julii aber wäret ihr zur früher Tag-Zeit mit grosser verübter Gewalt in das Collegium Patrum Societatis eingefallen, einen deren Priestern am Haupt hefftig verwundet und etwa acht oder neun Personen aus berührtem Collegio über die Gaßen öffentlich zwischen den bewehrten Rotten, mit großen Hohn und Spott, biß auf das Rathhauß gefänglich hingeschleifft, dieselbe, neben Verschimpff- und Verspottung ihres Priesterlichen Ehrenstands, auf gegebene glimpffliche Antwort, mit Schlägen übel tractirt, und alle ums Leben zu bringen bedräuet, ihr hättet auch in solcher Ungestümmigkeit das Collegium spoliirt, was an Wein, Bier, Victualibus, Kleider und Leinenwath verhanden, theils unnützlich verschwendet und verderbt, theils mit euch hinweg genommen, Thüren und Fenstern zerschlagen, in der darzu gehörigen Kirchen auf die Altär und Bilder (welche nunmehr meistentheils mutilirt, gestumpfft und zerbrochen,) und sonst hin und wieder geschoßen, gehauen und gestochen, die Bibliothecas fast destruirt und viel Bücher zerrissen; etliche hostias (wiewohl unbekannt, ob dieselbe consecrirt oder nicht,) auf die Gaßen geworffen, die Meß-Gewender angelegt, die Ceremonien der heiligen Meß mit Auffhebung der Hostien verschimpfft, aus den Beicht-Stühlen: ob man Beichten wolle? spöttlich geruffen und sonst allerhand unverantwortlichen Muthwillen verübet, euch auch schwerlich behandlen lassen, daß ihr die auf dem Rathhauß verhaffte Patres am Abend berührtes Tages um so viel erlassen, daß sie sich in des Dechands Behausung aufhalten mögen, ohne aber, daß ihnen zu ihren Collegio wiederumb einzukehren verstattet werden wollen, ja ihr hättet euch auch hierzwischen und zu Durchtreibung euer Rebellion mit frembdem Gesind behengt und gestärcket, die Behausung, darinnen vor der an. 1598. in unserm Namen beschehenen rechtlichen Execution unserer Kayserl. Urtheil die Calvinisten ihre Predigten gehabt, mit Gewalt wie-

der eingenommen, und darinnen öffentliche Predigten angestellet, wollet auch die zur Ungebühr und gantz unverantwortlicher Weise ergriffene Wehr und Waffen nicht niederlegen, es werden euch dann euerer Confession Exercitia verstattet, der halbe Theil des Raths aus eueren Confessions-Verwandten besetzt und die Patres Societatis aus der Stadt geschafft, wie ihr dann zur Bestärckung eures Frevels und gefaßten Widersetzlichkeit aus der Stadt Zeug-Hauß etliche Geschütz ausgeführet und selbiges auf dem Marckt und sonsten hin und wieder disponirt. ꝛc.

Es meldet aber das Urthel de A. 1614. daß unter disen Tumultuanten der meiste Theil nicht eingebohrene Burger, sondern fremde, von anderen Orten vertribene und ausgewichene Leute, gewesen seyn sollen.

Bewegungen darauf.

§. 37.

Den 14. Aug. darauf ersuchten die Evangelische Stände von Rotenburg an der Tauber aus die nunmehrige Besizere der Jülchischen Lande, nemlich Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, als Schuz-Herrn der Statt Aachen, die Evangelische Burger daselbst bey ihren Religions- und anderen Freyheiten zu beschirmen.

Der Kayser hingegen erließe den 1. Oct. ein Mandat, daß die Tumultuanten, bey Straff der Acht und Ober-Acht, alsobald von solcher erweckten Unruhe und Rebellion abstehen, dem Kayserlichen, prævia sufficienti causæ cognitione, ausgesprochenen und vor so vilen Jahren zu würcklicher Execution gestellten Urtheil zu Folg, keinen anderen, als den von dem Kayser, Krafft desselben Urtheils, angestellten Magistrat und dessen ietzige Nachfolgere für ihre Obrigkeit erkennen, davor respectieren und demselben gehorsamen, alles sowohl im geistlich-weltlich-Religions- und politischen Wesen in vorigen Stand restituiren und, was dawider verhandelt, redintegriren, niemand, wer der auch seyn möchte, sich vorangeregter Urtheil und darauf erfolgten nothwendigen Verordnungen widersetzen oder dawider das geringste vorzunehmen verstatten, sondern alles und jedes in vorigem altem Stand ruhiglich verbleiben lassen. Da aber jemand freventlich dawider sich etwas anmasse, denselben und wer sich dessen theilhafftig mache, Hülff oder Beystand thun oder leisten würde, erkläre und denuncire der Kayser, als ipso facto in die Reichs-Acht gefallen, für einen offentlichen Aechter. CAP. I. §. 37. 38.

Er ernannte zugleich als Commissarien zu dessen Vollstreckung cum plenissima potestate exeqvendi den Chur-Fürsten zu Trier und Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich.

§. 38.

Indessen aber legten sich die Besizere derer Jülchischen Lande, auch der König und Königin in Franckreich, in die Sache, schickten Gesandten und ließen gütliche Handlung pflegen, wie dann auch den 21. Oct. folgender Vertrag getroffen und von denen Catholischen angelobet wurde: Vergleich A. 1611.

Erstlich den Catholischen der Römischen Apostolischen Religion Zugethanen, was Wesens oder Stands die seyn, geistlich und weltlich, soll in ihren Kirchen, Clöstern, Einkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, so dann öffentlichen Exercitien und Ubung ihrer Religion, derselben Gebräuchen und Ceremonien, kein Eintrag noch Irrung geschehen, sondern sie bey ihrer hergebrachten Sicher- und Freyheit gelassen werden.

Zum andern, die aber im H. Röm. Reich zugelassene Evangelische Religion betreffend, weil der Magistrat die in der Alternation, ohne ihre Bewilligung und Consens, allbereit angestellte Exercitia, als der Kayserl. Maj. Resolution und Verordnung zuwider, zu bewilligen Beschwerde trägt und aber die Religions-verwandte Bürgerschafft und Gemein sich solcher Puncten und derselben Freylassung halben bey der Röm. Kays. Majest. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu entschuldigen und deßwegen ihre Nothdurfft vorzubringen urbiethig gemacht und sich vorbehalten haben; Alß ist ihnen solches verwilliget und anheim gestellet, immittelst aber, daß allerhöchst- und wohlgemelte Röm. Kays. Maj. Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs sich darüber erklären und Vorsehung thun, unterdessen sollen obgedachte Religions-Verwandte sich der öffentlichen Exercitien

CAP. I. §. 38.

en in der vom Kayser Carolo Magno gewesenen König in Franckreich hochseeligsten Andenckens, fundirten alten Statt eussern und aber dieselbe draussen an Orten und Enden, da es am allerbeqvemlichsten seyn und sich aufs beste fügen möchte, nach Gutachten und Anweisung der Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen und Pfaltz-Neuburgischen Abgesandten, anstellen und gebrauchen mögen, dergestalt, daß der Magistrat, noch jemand anders, wegen gemeldter Exercitien, noch eines oder andern, bey dieser Bewegung, sich zugetragenen Verlauffs halben, vor allerhöchst gedachten Kays. Maj. und andern Potentaten oder Herren, noch sonsten irgendswo sich nicht beschweren noch beklagen, noch den Religions-Verwandten einigen Eintrag noch Verhinderung thun noch zufügen solle.

Zum Dritten, die Jesuiten sollen in ihr Collegium und Wohnung wieder einkehren und ihre Function und Obliegen darinnen, ohne alle Verletzung, frey und sicherlich üben und im Fall noch etwas vorhanden, so ihnen entwendet worden, das soll ihnen restituiret werden, jedoch alles mit der Condition, daß sie sich keiner politischen weltlichen Händel, diese Stadt und Bürgerschafft belangend, in keinerley Weise zu unterfangen, angeloben sollen.

Zum Vierten, es soll auch obgemelter Magistrat in seinen vorigen Stand wiederum eintreten, dabey geruhiglich gelassen und ihm aller gebührender schuldiger Respect und Gehorsam erwiesen werden; und aber alles das, was zu Handhabung der Justitien, Policey- auch Bürgerlichen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, so dann gutem friedlichen Wesen und Beywohnung gereichet, ohn Ansehen der Religion und Personen, und mit Hindansetzung aller bey diesem Verlauff sich erregten Unrichtigkeiten bescheidentlich und mit geziemender Moderation vorstellen und verwarten und soll ihm deßwegen das Rathhauß abgetretten und eingeraumt werden, gleichwohl aber zu des Archivi, Rent- und Accis-Cammer Schrifften, biß dieselbe inventurisirt, der Zutritt nicht verstattet, sondern es damit, wie hernach folget, gehalten werden.

Zum fünfften, wofern die Religions-Verwandte der nächst anstehenden und folgenden Raths-Kühren fähig und theilhafftig zu seyn begehren werden; so sollen sie deswegen an gehörigen Orten gebührendes Ansuchen thun und sich bewerben, dazu ihnen nothwendiger Unkosten und Verlag aus gemeiner Stadt Gefällen und Ærario soll gegeben und gefolget werden.

Zum sechsten, und damit hinfüro dieser Stadt Sachen friedlich und ordentlich tractirt, alle andere Beschwehrungen und was einer gegen den andern desfalls für Interesse zu haben vermeynt, der Gebühr nach ausgetragen werden möchten, es thäte gleich die Religion, Justitiam oder Policey belangen, und man sich deßwegen in der Güte nicht vereinbaren könte, so sollen hinfort alle Aufwegungen mit allem Ernst und Fleiß vermieden bleiben, und was für Beschwernüße seyn möchten, an die Herzoge zu Gülich, rc. denen sie bereit ihre Gravamina eingelieffert, gelanget und von denselben gütlicher Ausschlag und Vermittelung erwartet werden. Solte aber die gütliche Moderation und Hinlegung daselbst nicht verfangen, noch getroffen werden können; so sollen sie solches an gehörigen Orten mit ordentlichen Mitteln des Rechtens suchen, und ein jedweder desselben Austrag sich gebrauchen und vertrösten mögen, welches vors künfftig dienen, und nicht die alte Verbitterung zu erneuern gemeynt seyn soll.

Zum siebenden, was aber der Stadt und Bürgerschafft Versicherung und Assecuration unterdessen, daß rechtes Vertrauen zwischen allen Theilen wieder erwachsen möge, belangen thut, deßwegen sollen, ohne Unterscheid der Religion, aus der Bürgerschafft gewisse Capitaine, oder andere Personen, von beyden Theilen erkieset werden, die der Stadt Defension, Wacht und was demselben anhängig ist, der Thoren Auf- und Zusperrung und dergleichen, versorgen und verwalten sollen; so viel aber der Soldaten Coërcition betrifft, damit soll es, nach Laut und Innhalt des schrifftlichen Recesses, den die Chur- und Fürstlichen Commissarien den Deputirten ertheilt, oder wie sie sich hiernächst mit denselben darüber vergleichen, gehalten werden.

Zum achten, des Archivi, Schreib-

Ac-

Accis-und Rent-Cammer Schrifft- und Urkunden halber soll durch eines erbaren Raths und der Evangelischen Bürgerschafft Deputirten, deren Anzahl nach der Gemeinde Gutachten zu verordnen, nothdürfftige Inventurisation geschehen; so dann sich einige Sachen befänden, daran die Deputirte sich von wegen gemeiner Bürgerschafft interessirt erachteten, so sollen gemeldte Deputirte mit dem Eyd verbunden seyn, solches insgemein nicht auszubringen, sondern an die Fürstlichen Commissarien, solches durch dieselbige, da müglich, zu entscheiden, gelangen lassen, oder aber, in Entstehung dessen, dasselbige an gehörigen Orten ordentlich ausführen mögen.

Zum neundten, alles, was bey dieser Commotion und Aenderung geredt, gethan und vorgelauffen, davon ein oder der ander Theil sich möchte beleidiget oder offendirt halten, das soll ewig begraben und vergessen, auch niemanden zugelassen seyn, mit Recht, oder in andere Wege, derenthalben etwas zu suchen oder zu ändern.

Zum Zehenden, der Magistrat und der Bürgerschafft Deputirte sollen bey ihrem leiblichen Eyd versprechen, diese Articul, alles ihres Innhalts, stät, und vest zu halten, und ein Theil dem andern darüber glaubhaffte und beständige Reversalen ausgeben.

Zum eilfften, es wollen auch zu mehrer Versicherung die Herren Gesandten des allerchristlichsten Königs und Königin von Franckreich im Namen Ihr. Ihr. Kön. Kön. Maj. Maj. als Vermitteler dieses Vertrags, Nachbar und Freund dieser Stadt und Republic von Aachen, ohne daß ihre Intervention einigerley Gestalt der Röm. Kays. Maj. dem Heil. Röm. Reich, den benachbarten Fürsten, dieser Stadt, oder auch einigen Personen, wie die auch seyn mögen, præjudiciren könnte, dise Articul mit unterschreiben, auch Ihr. Ihr. Königl. Maj. selbst bey allerhöchstermelter Röm. Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs (da es nöthig erachtet werden möchte,) intercediren, daß diser Vertrag bestätiget und vollzogen werde.

Gleichfalls ist diser Tractat im Namen der Durchlauchtigst Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. = und Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. = als regierender Fürsten zu Gülch und diser Stadt Aach Schuz- und Schirm-Herren, auf Ratification ihrer Chur- und Fürstlichen G. G. und mit Vorbehalt ihrer in dieser selben Stadt habenden Hoch- Ober- und Gerechtigkeit, von deren bey diser Handlung gewesenen Abgesandten und Räthen unterschrieben. CAP. I. §. 18. = 20

Indeßen wurde es doch auf diese Art noch nicht ruhig zu Aachen.

§. 39.

Reichs-Vicariats-Acta A. 1612.

Als es darauf nach dem Tode Kayser Rudolfs II. zu einem Interregno kame, liesse der Chur-Pfalz Administrator, als Vicarius Imperii, durch seine Commissarien und Räthe, nach entstandener Güte, am 9. Maj. 1612. von Reichs-Vicariats-Amts wegen einen Receß publicieren, dises Innhalts:

Daß die Evangelische forthin bey ihrer Religion und dem öffentlichen freyen Exercitio und Ubungen derer Predigten und heiligen Sacramenten allhier, vermög des heiligen Reichs heilsamer Verfassung, verbleiben, daran nicht gehindert noch belästiget werden, ingleichen aber auch die der Römischen Catholischen Religion zugethane Bürger nicht weniger, als die gantze Clerisey, an deroselben Gebrauch und Ceremonien in ihren Kirchen, Clöstern, Einkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie vor Alters, ungeirret, sicher, frey und unbeeinträngt gelassen werden sollen, allermassen auch hiebevoren in denen unlängst von Königl. Würden in Franckreich und den possidirenden Herren Herzogen zu Gülich, (deren Chur- und Fürstlichen Gnaden über diese Stadt und Reich von Aach Schutz und Schirms, auch andere beweißliche hoher Ober- und Gerechtigkeit bey dieser Verordnung, so mit Zuthun, Consens und Belieben des Churfürstens von Brandenburg beschehen, unabbrüchlich vorbehalten,) wohlbedachten tractirten Articuln auch begriffen und des Heil. Röm. Reichs Ordnungen gemäß ist.

So viel die Bestallung des Raths-Regiment belanget, so wird der Burgerschafft hiemit in Krafft obangeregten Befehls und Gewalt erlaubet, auch befohlen, hinführo die neue Raths-Wahl allerdings,

CAP. I. §. 39. 40.

dem angezogenen alten Gaffel-Brieff und Herkommen gemäß, vorzunehmen und ins Werck zu richten; Jedoch nicht ander Gestalt, sondern folgender massen, daß hierin so wohl der Catholischer Römischer Religion Zugethane, als Evangelische Bürger, wie auch diejenige, so noch des alten Raths seyn; (welche sonsten, wie auch die beyden Burgermeistere, ihrer voriger gethaner Pflichten allerdings hiemit entschlagen und deren ledig gezehlet seyn sollen,) Ohne Unterscheid (wofern sie friedfertig qualificirt, auch sich zur Præsentation, wie man sich dessen gäntzlich versiehet, und auf den Gegenfall tüchtige Personen an deren Statt vorzustellen und zu erwehlen, hiemit zugelassen und freygestellt wird, gebrauchen lassen wollen, zu solcher Wahl gezogen, erkieset und in acht genommen, auch hinführo, wie bißhero von den provisionaliter Deputatis beschehen, so auch hiemit nach billigen Sachen ratificirt und approbirt wird, alle Dinge, so zu Aufrichtung und Handhab dero heilsamen Justitien, Erhaltung guter Policey-Ordnung und aller dieser Stadt Freyheiten, Privilegien und gerechten friedlichen Wesens und Wohlstandes erfordert werden, insgesamt, als sich unter Mit-Bürgern gebürt, mit eyferiger Vertraulichkeit und Zusammensetzung von solchen ordentlichen, nach alter Gewohnheit, erwehlten Rath und Amtträgern verhandelt und administriret, sie auch als einer Stadt Burgere und gute Patrioten, durch die bißhero eines und andern Theils vorgangene mehrfältige Affectiones und Offensiones daran nicht gehindert, sondern allerdings dadurch hinc inde einer oder der ander beleidiget oder beläftiget, in Vergeß gestellet, und zu ewigen Tagen nicht geandet noch geeiffert werden und bleiben solte, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren und zu Conservation und Aufnahm dieser uralten vortrefflichen Stadt des Heil. Römischen Reichs.

Und demnach dißmahlen bey dieser nothwendigen Anstellung und Verordnung der Election halben, deren von den Gaffeln præsentirten Personen, in Mangel eines bestellten Raths, Zweiffel vorgefallen, als sollen dißmahlen von jeder Gaffeln neun obangedeuter maßen qualificirter Personen erkieset und zugleich zum Rathstand alsbald bestätiget, auch von mehrgedachten Commissarien in gewöhnliche Pflicht genommen werden, daraus fürter der klein und große Rath, samt den Amptsträgern erwehlet und confirmirt, jedoch dem Gaffel-Brief allerdings ohne Abbruch und Nachtheil, als welchem ins künfftig zur ersten Wahl gäntzlich nachgangen und darbey jederzeit verblieben werden solle.

Als aber gleich darauf Käyser Matthias erwählet wurde, gienge der Handel wiederum von fornen an.

§. 40.

Reichs-Tags-Acta A. 1613.

Auf dem A. 1613. gehaltenen Reichs-Tag ersuchten die Evangelische Stände den Kayser, unter anderem die von Chur-Pfaltz bey der Statt Aachen, zu Verhütung grossen Unheils und Blutvergießens und zu Erhaltung Fridens unumgänglich, auf des einen Theils beharrliche Widersetzung, verstattete Raths- und Regiments-Bestellung sich belieben zu lassen.

Als nichts darauf erfolgte, baten sie nochmals, der Kayser möchte, wo möglich, noch zu Regenspurg in Sachen der Statt Aachen gütliche Tractaten von beederley Religion Ständen verordnen.

Sie beklagten sich aber bald darauf in einer Replic-Schrifft, daß in der Kayserlichen Antwort diser Sache im wenigsten nicht gedacht, sondern alles in sorglichen und zweifelichen Zustand gelassen würde; Da doch, so lange derselben Sachen halber keine gütliche Mittel statt finden und man also täglich eines innerlichen Feuers sich daher besorgen müße, die Reichs-Stände, an sich zu halten, nothtringlich gezwungen würden.

Die drey geistliche Chur-Fürsten dagegen stelleten dem Kayser für: Es seye nöthig, daß er, zu Handhabung seiner Autorität, in seinem Kayserlichen Amt, unpartheyisch Recht zu sprechen, fortfahre, auch dieselbe Sachen, in welchen periculum in mora, als mit Aachen, so wohl zu Erhaltung seines Herrn Bruders Gedächtnus, als auch seiner selbst Kayserlichen Reputation und Autorität, zu erörteren und ersprießliche Executions-Mittel an die Hand zu nehmen, sich einiger massen nicht hinderen lassen wolle.

Und die samtliche Catholische klagten

ten in ihren dem Kayser übergebenen Religions-Beschwerden, daß man in denen Stätten, da weder vor oder nach dem Paßauischen Vertrag und dem Religions-Friden einige andere, als die Catholische Religion herkommen, etlich wenigen Religions-Verwandten, so aus lauter Mitleiden gutwillig auf und eingenommen worden, in Einführung verbotener Neuerungen wider ihre Vorgesezte Obrigkeit die Hand biete und die Catholische Obrigkeiten dahin mit Gewalt treibe, daß sie neue unherkommene Exercitia zugeben müssen; ja dörffe auch wohl wider Urthel und Recht, auch ergangene, vollzogene und angenommene Executiones, wann man sich hergegen des Herkommens und Religions-Fridens behelffen wolle, den Catholischen Rath ab- und dessen Stelle mit solchen Religions-Verwandten und Einkömmlingen de facto besezen und solche wiederrechtliche Thätlichkeiten hernach mit Gewalt behaupten, wie solches mit frischen Exempeln, sonderlich der Statt Aachen und denen anderseits einkommenen Schrifften und Præpetitis selbst zu beweisen seye.

§. 41.

Kayserliches Urthel de A. 1614. A. 1614. trunge der Kayser auf die Execution der vormals in diser Sache ergangenen Decreten und ließe den 23. Febr. dises Urthel eröffnen: Daß es bey dem den 27. Aug. 1593. publicirten und ergangenen Kayserlichen Urthel, wie dann auch denen darauf erfolgten Paritionibus und eidlichen Zusagungen, endlich verbleiben und solche, insonderheit das den 31. Oct. 1611. zu Aachen publicierte Kayserliche Mandat und Geboth in allen und jeden ihren Puncten und Articuln, ohnangesehen des den 19. Maj. 1612. gemachten Recesses, unweigerlich vollzogen und zu Werck gesezet werden sollen.

§ 42.

Dessen Execution. Die Vollziehung dises Urthels wurde wiederum dem Chur-Fürsten zu Cölln und Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich aufgetragen, denen der Kayser Vollmacht gabe, im Fall der Noth hierzu alle bequemliche Mittel mit Ernst zu gebrauchen, auch ihnen auftrug, sich nicht von der Stelle hinweg zu begeben, biß alles und jedes wiederum in den vorigen Stand, wie es vor dem 5. Jul. 1611. gewesen, vollkommenlich gerichtet seye. So vil aber die Erstattung der zugefügten und erlittenen Schäden, so dann die special-Bestraffung derjenigen, welche sich vor andern bey disem Werck straffbar gemacht haben möchten, anreiche, derselben Sachen Cognition Erkanntnus, und weitere Verordnung behielte sich der Kayser bevor, mit dem Anhang, wann jemand wäre, der sich über den alten und ordentlichen Magistrat zu Aachen in etwas zu beschweren hätte, den wolle der Kayser, nach vollzogener vollkommener angeordneter Parition, zur Genüge hören und darauf, was Recht und billich seyn werde, zu verordnen nicht unterlassen. CAP. I. §. 40. 41.

Die Evangelische zu Aachen addressirten sich zwar an Chur-Pfalz und Franckreich, Hülffe zu erlangen; alleine König Heinrich IV. ware tod und der junge König thate weiters nichts, als daß er Chur-Cölln und Erz-Herzog Albrecht durch Schreiben von der Execution abzumahnen suchte, und die General-Staaten hatten mit denen Spaniern Stillstand, konnten sich also auch nicht füglich in dise Sache mischen.

Indessen schickten die Commissarien Subdelegierte nach Aachen; alleine es wollte ihnen nicht parieret werden, vil mehr solle es das Ansehen gewonnen haben, daß man ihnen auf der Straßen Gewalt anlegen wolle.

Solchemnach schickte der Ertz-Herzog den Marqvis Spinola, (welcher den Reichs-Adler fliegen liese,) mit einer Armee von 25000. Mann vor Aachen. Die darinn ligende 400. Mann Brandenburger waren vil zu schwach, sich zu widersezen, musten sich also den 26. Aug. ohne Widerstand ergeben und ihren Abzug nehmen. Die Catholische Raths-Herren und Beamte wurden wieder eingesezt, die Evangelische aber aufgesucht und die, welche nicht entflohen, gefangen gesezet. Zwey Anwesende wurden mit dem Schwerdt gerichtet; wider den ausgetrettenen und verstorbenen Hans Kalckbrenner vor dem Rathhaus eine Schand-Seule aufgerichtet; theils wurden des Reichs, theils der Statt Aachen und Herrschafft Burscheid verwisen, wider die Entwichene aber das Urthel dahin publiciert, daß sie wegen der den 5. Jul. 1611. erregten Aufruhr und Re-

CAP. I. §. 43--49.

Rebellion Leib und Leben verwürcket, und ihre Güter confiscirt werden sollten.

§. 43.

Raths-Schluß de A. 1616.

Den 10. Sept. liesse der Magistrat unter anderen Puncten auch publicieren: Daß keine protestierende Prädicanten über drey Tage in der Statt und Reich von Aachen sich aufhalten, niemand einige von ihren Büchern verkauffen und keine, als Catholische, Schulen und Schulmeister geduldet werden sollen.

§. 44.

Die Evangelische werden gedruckt.

Die eingeführte Soldaten wurden übrigens denen Evangelischen alleine zur Unterhaltung auf den Hals gelegt und sie dadurch mehrerentheils um ihre Nahrung gebracht und in den Grund verderbt.

Es wurde auch von solcher Zeit an, sowohl heimliche als offentliche Predigten inn- und ausserhalb der Statt zu halten und zu besuchen gewehret, allen Evangelischen der Zugang zum Burger-Recht und denen eingebohrenen Burgern der Zutritt zu denen Zünfften, Handwerckern und Ambachten, ohnerachtet sie alle burgerliche Last und andere Beschwerungen grösten Theils und vor anderen tragen müssen, verwegert, dem Priester mit dem Venerabili auf der Strassen nicht auszuweichen, sondern alsdann und sonsten in Proceßionen demselbigen mit entblößtem Haupte Ehre zu bezeugen, auferlegt, der Frohnleichnams-Proceßion bey nahmhaffter Pön beyzuwohnen geboten, dessen Uebertrettere, ingleichem alle, so ihre Kinder von Evangelischen außer- oder innerhalb Landes tauffen und die Ehe einseegnen lassen, oder zu ihrer Todten-Begleitung mehr als 16. Personen erbeten, härtiglich gestrafft, &c.

§. 45.

Wie es A. 1624. gestanden?

Daß aber dessen allem ohnerachtet dannoch in der Stille vile Evangelische Einwohnere zu Aachen verbliben seyen und wie weit sich A. 1624. ihre Religions-Ubung erstrecket habe, werden wir unten vernehmen.

§. 46.

Die Evangelischen werden wieder gelinder gehalten.

Nachdeme aber Mastricht A. 1631. unter der General-Staaten Gewalt gekommen, wurde wegen der Tauffe und Ehe-Einseegnung in etwas eingehalten, doch wurden die Leute, nach vorhergegangener fleißiger Nachforschung, eigentlich angezeiget und liesse sich ein Jesuit auf der Canzel offentlich vernehmen, daß es zu seiner Zeit geahndet werden solle.

§. 47.

Das Evangelische Religions-Exercitium wird zu Bortscheid eingeführt.

A. 1635. wurde von etlichen Statt Aachischen und Bortscheidischen Eingesessenen in dem nur einen Canonen-Schuß von Aachen gelegenen Flecken Bortscheid oder Burscheid das Exercitium der Evangelischen Religion eingeführet, ein Prediger bestellet und der Anfang gemacht, eine Kirche zu erbauen.

§. 48.

Und niedergelegt.

Dagegen aber liesse Kayser Ferdinand II. A. 1636. 25. Aug. ein Mandat, unter Straff der Acht und Ober-Acht, dahin ergehen, daß die Innovantes von der zu besagtem Bortscheid angestellten Predigt sich allerdings enthalten, den neulich dorthin bestellten Prädicanten alsobald wieder absezen und hinwegschaffen, deßgleichen von dem angefangenen Kirchen-Bau ohne einigen Verzug abstehen, auch, was bereits daran aufgebauet, wiederum demoliren und abthun und alles wieder in den vorigen Stand sezen, auch sonsten im übrigen obgedachten Kayserlichen Mandatis und Verordnungen und von Burgermeister Schöffen und Rath der Statt A. 1614. publicierten Patent gehorsamst nachleben sollen.

Hierauf wurde mit denen Predigten und mit dem Bauen innegehalten, das bereits gebauete aber bliebe stehen.

§. 49.

Umständliche Erzählung, was sich bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten zugetragen.

Als es darauf endlich zu denen Westphälischen Fridens-Tractaten kame, führeten die Evangelische Gesandte zu Oßnabrück m. Nov. 1645. Aachen zu einem Exempel an, wie kläglich die Reichs-Stätte, wo zur Zeit des Religions-Fridens beede Religionen im Schwang gewesen seyen, tractieret würden.

Im Majo 1646. klagten die Evangelische zu Aachen denen Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück ihre Noth und baten, ihnen behülflich zu seyn, daß sie von denen übermäßigen Trangsalen endlich errettet, zu freyer offentlicher Ubung der Evangelischen Religion und Gebrauch der von ihnen dazu erkaufften, aber nachgehends, ohne und ausser der Kayserlichen Resolution und Befehl, ihnen wieder abgenommenen Behausungen wieder gelangen,

gen, wie auch zu Zünfften, Handwerckern, Ambachten und allen burgerlichen Freyheiten, gleich der anderen Religion Burgern, unverhindert verstattet, ihnen in allem gleichgehalten werden und also des Religions-Fridens würcklich geniessen mögen.

Die Evangelische verlangten darauf m. Jun. an die Catholische: Die Statt Aachen sollte wiederum in den Stand gesezet werden, wie sie sich bey Aufrichtung des Religions-Fridens befunden habe.

Im Julio 1646. übergaben die Evangelische zu Aachen denen Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück ein anderweites Memorial, darinnen sie ihren Religions-Zustand erläuterten und baten, in progressu Tractatuum es also einzurichten, daß sie nicht nur in den Stand, worinnen sie sich zur Zeit des Religions-Fridens, sondern auch wie sie sich um das Jahr 1578. und folgends geruhig und fridlich bey offentlicher Uebung ihrer Religion und nuzlichem Gebrauch aller Burgerlichen Freyheit- und Gerechtigkeiten befunden, wiederum gesezet werden möchten.

Als die Sache darauf den 22. Jul. bey denen Evangelischen in Uberlegung kame, hielten die meiste dafür, man sollte keine dergleichen Particularien anführen, sondern die Sache in allgemeine Reglen fassen. Alleine Hessen-Cassel erinnerte, daß man auf- ein und anderes und weiter zuruck gezogenes Jahr, als Annum 20. quoad restitutionem in etlichen Fällen gehen möchte; denn A. 1620. seye die Statt Aachen schon in der grösten Beträngnus gewesen. Baaden-Durlach conformierte sich damit. Pommern votierte: Chur-Brandenburg habe sich Aachen anzunehmen, rc. Man bitte, derselben Nuzen beförderen zu helffen. Es müßte aber die Zeit ihres angefangenen Religions-Exercitii (so A. 1570. geschehen,) ruhigen Besizes biß auf An. 1590. und nach der Zeit an biß auf die Catholischen Theils angemaßte unbefugte Turbation in reiffe Berathschlagung gezogen werden, Seines Theils wollte er dafür halten, daß man sezte: Die Statt Aachen wäre in dem Stand, darinn sie A. 1578. gewesen, zu lassen. Die Wetterauische Grafen repetirten das Hessen-Casselische und Pommerische Votum. Colmar vergliche sich mit denen Majoribus. Der Nürnbergische Gesandte führte an: Er müßte bekennen, daß wegen Aachen schwerlich aus dem Religions-Friden einig Fundament für dieselbe zu erhalten, auch den Evangelicis daselbst anderst, als vermittelst der Autonomiæ, schwerlich zu helffen, weilen Aachen zur Zeit des Religions-Fridens noch kein Exercitium publicum gehabt und würde derselben ein mehreres, als die Evangelische Stätte in dergleichen Fällen zu thun gedencken, nicht wohl zuzumuthen seyn; liesse es demnach, disen guten Leuten zum Besten & ut valeat, quantum valere possit ac debeat, bey dem Auffaz bewenden. Lindau endlich liesse es auch bey vorsizenden Votis bewenden. CAP. I. §. 49.

Die Evangelische zu Münster aber sezten in ihrem Auffaz puncto Gravaminum: Es sollte der Statt Aachen das Exercitium publicum Evangelischer Religion und der Zugang zu Obrigkeitlichen Ehren und anderen Aemtern, wie sie solches von A. 1578. biß 1598. gehabt, wiederum eröffnet werden.

In dem m. Aug. denen Catholischen überliferten Auffaz der samtlichen Evangelischen verlangten sie auch würcklich, der Statt Aach Bürgerschafft und Einwohnern das Exercitium publicum Evangelischer Religion und den Zugang zu Obrigkeitlichen Ehren- und andern Aemtern, wie sie solches von A. 1578. biß 1598. gehabt, wiederum zu eröffnen, denen Vertribenen und sonst Verzogenen, wie auch derselben Erben, einen freyen Zutritt zu verstatten und sie bey allem solchem für und für ohnbeeinträchtiget zu lassen.

Chur-Sachsen hingegen hielte dafür: Die Statt Aach zu Einnehmung der Evangelischen zu zwingen, würde anders nichts seyn, dann dem Calvinismo Thür und Thor daselbst eröffnen, wie sichs in Vor-Jahren allbereits genugsam an den Tag gegeben und weil der Staaten democratische Regiments-Form dem gemeinen Mann, sonderlich zu disen aufrührischen Zeiten, sehr behäglich, dürfften die Evangelische Einwohner dieselbe Form alsdann gar in kurzem ergreiffen, sich in der Staaten Freyheit stellen und dem Röm. Reich

die

CAP. I. §. 49. die uralte Cron-Statt, zu nicht geringer Beschimpfung, entziehen.

Die Catholischen wollten auch in ihrem Bedencken vom 7. Sept. 1646. nichts davon hören, daß die Statt wiederum in den Stand sollte gesezet werden, darinnen sie sich A. 1578. biß 1598. befunden habe, sondern sagten: Es habe bey deme, was im Religions-Friden dißfalls verordnet worden, sein Verbleiben und seye nicht wenig zu befremden, daß sich die Augsp. Conf. Verwandten des Termini à quo dergestalt, und zwar in so vile Wege nach ihrem Vortheil, bedienen und, was sie bey ihnen nicht gelten lassen wollen, den Catholischen zumuthen dörffen.

Im Nov. 1646. sezte Schweden in sein Project Articuls de Gravaminibus: Inprimis --- Civitates Imperiales, quæ ante Annum -- sive in Ecclesiasticis, sive in Politicis, quacunque ratione aggravatæ sunt, veluti Aquisgranum, -- in eum statum reponantur, in quo ante turbationem vel destitutionem quam prosperrime floruerunt.

Die Evangelische zu Münster hingegen schlossen gleich darauf: Es sollte auf einer Commißion nochmals bestanden werden, jedoch daß die Commissarii allein summarie verführen und die Sache vergleichen. Solche Commissarii sollten noch bey diser Diät von der anwesenden Evangelischen Stände Gesandten benennet und um Ausfertigung der Commißion bey Kayserlicher Majestät angesuchet, auch wegen Aachen dahin getrachtet werden, daß es bey dem Vergleich möge bleiben, so in dem Interregno getroffen worden.

Die Catholische aber verlangten in ihrer Erklärung von eben disem Monath: Wann bißhero allein die Catholische Religion in ein- und anderer Reichs-Statt in Ubung gewesen und noch seye, auch keiner anderen Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, solle es billich noch fürterhin dabey verbleiben und dahero, was wegen Wieder-Einführung des Augspurgischen Religions-Exercitii in der Statt Aachen angesuchet worden, allerdings ausgestellet seyn und die von Kayser Rudolf II. derenthalben A. 1593. ergangene Urthel in ihren Kräfften gelassen werden.

Die Evangelische zu Oßnabrück beschlossen jedannoch m. Dec. 1646. wiederum: Mit Aachen und anderen gravatis ante Bellum wäre es also zu halten, daß ihnen durch gütliche Unterhandlung und Vergleich bey jezigen Tractaten, oder, da dises nicht zu erhalten, durch Anordnung gewisser Commißionen, oder Arbitros, dabey gleichwol die Commissarii oder Arbitri von beyden Religionen in gleicher Anzahl erwählet würden, gerathen und anjezo sobald de personis, loco, tempore & modo agendi eigentliche Abrede genommen werde. Ferner, daß es mit der Evangelischen Burgerschafft zu Aachen bey dem in Anno 1611. durch Unterhandlung gewisser Commissarien getroffenen und in A. 1612. von des Reichs Vicario bestättigten Vergleich zu lassen, allerdings aber sie in den Stand, darinnen sie sich vor der Turbation befunden hat, hinwieder herzustellen wäre.

Uber disen Puncten wegen der Antegravatorum gabe es m. Jan. 1647. zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen einen harten Streit und meinten jene: Man suchte nur die Catholische zu tormentieren; dise aber sagten: sie hätten den Jahrgang 1624. nicht so simpliciter angenommen. :c. In specie Aachen betreffend, sagte der Kays. Gesandte, Graf von Trautmansdorff: Es seye alles vergebens und umsonst; die Protestierende möchten davon, als von einer noch im vorigen Seculo abgeurtheilten Sache, nichts melden; die Kayserliche müßten daraus abnehmen, daß sie keine Intention zum Vergleich hätten. :: Dise Sachen würden nicht als ein rechtmäßiges Gravamen, sondern nur darum hervorgesucht, die Catholische damit zu mortificieren und wohl gar auszurotten. Wollte man sich vergleichen, wohl und gut; wofern nicht, so müßte man alles dahin gestellt seyn lassen und das Werck GOtt dem Allmächtigen befehlen.

Alleine gleich darauf kame die Sache in einer anderen Conferenz dannoch wiederum für, davon das Protocoll folgendes meldet:

Herr Salvius. 8. würde in disem vorgemeldten §. die Statt Aach in specie excipirt.

Herr

Herr Graf Trautmansdorff: Wollte nichts davon hören. &c.

Herr Thumshirn: Sey gleichwol ein richtiger Vergleich da de A. 1611.

Herr Graf Trautmannsdorff stunde auf und redete à part mit Jhro Excell. Herrn Salvio. Postea: Man möchte disen Punct nur vorbeygehen und es beym Termino 1624. bleiben lassen, &c. könnten darinn nicht fort, hätten expressam Instructionem, dabey sie bleiben müßten.

Herr Salvius. So wolle man doch Jhro Excell. die Sache nochmals aufs beste recommendieren, daß bey Jhrer Kayserlichen Majestät sie dieselben noch einsten verbitten wollen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das wolle er zwar gerne thun, Jhre Majestät aber würden hierinnen nicht weiter gehen können; die Sache hätte so lang geruhet, warum man es jezo rege machen wollte.

Herr Langenbeck: Die Gemeine zu Aach hätten gleichwolen auf allen Reichs-Conventen und anderen Zusammenkünfften ihre Deputierte gehabt und hierinnen sollicitiren lassen, daß es also nicht so gar ruhig gewesen wäre. Post pauca.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann sie, die Evangelischen, eines wollten behaupten, müßten sie das andere fahren lassen.

Herr Otto: Sie allegierten gleichwolen Pacta, welche die Herrn Catholische gelten lassen wollten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Man mache die Leute nur unruhig.

Herr Thumshirn: Es seye ihnen nicht um das Exercitium zu thun, sondern es werde ihnen auch alle Nahrung, wie auch aller Zutritt zu Raths- und Ehren-Aemtern gesperret.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann der Friede mit Spanien richtig, würden sie es villeicht selbst nicht mehr so hoch urgiren, weilen sie alsdann wohl an zehen anderen Orten unterkommen und bessere Nahrung als zu Aach haben könnten.

Herr Salvius: Jhro Excellenz (Herr Graf Trautmannsdorff,) würden es noch weiter in Bedencken ziehen. &c.

In eben disem Monath Februario 1647. wiederhohleten die Kayserliche in ihrer Erklärung der Catholischen oben angeführte Antwort.

Die Evangelische dagegen sezten nochmals in ihrer Declaratione vom 27. Febr. 1647. Aquisgrani concedatur Augustanam Confessionem profitentibus & Protestantibus pro ædibus, quas antehac in urbe habuerunt, aliæ in exteriori urbe, ad publicum Religionis suæ Exercitium erigendum accommodatæ admittanturque ii, æque ac Catholici, tam ad Tribus, quam alia Sodalitia & Opificia. CAP. I. §. 49.

Pfalz-Zweybrück und Lautern hatte verlangt, auch einzurucken, daß denen Reformierten eine oder zwo Kirchen in denen Vorstätten daselbst aufzubauen erlaubt seyn sollte, welches von Hessen-Cassel aus dem Grund unterstüzet wurde, weilen die Reformierte Zweifels ohne unter der Augspurgischen Confeßion, auf welche die Hessen-Casselische Ministri allezeit schwören müßten, begriffen seyen; alleine die mehrere Stimmen galten.

Die Kayserliche sezten aber in ihrer Erklärung vom 5. Mart. Civitas Aquisgrani in eo statu permaneat, in quo vigore Sententiæ à Cæsare Rudolpho II. huc usque fuit.

Die Evangelische dagegen monirten den 8. Mart. es sollte die von ihnen entworffene Stelle eingerucket werden.

Von einer den 16. Mart. zwischen dem Kayserlichen Gesandten Vollmar und dem Schwedischen Salvio gehaltenen Conferenz heißt es von disem: Nos insistendum iudicamus, ut Aquisgranensibus; Religionis nostræ Consortibus, tandem concedatur locus extra urbem, extruendo templo idoneus, permittaturque ibi usus Religionis nostræ & Cives ne à tribubus, &c. excludantur. Alleine die Kayserliche wollten sich nicht darzu verstehen.

Den 29. Mart. wurde zwischen Vollmar und Salvio wiederum darüber disputiert und bliebe jener dabey, nichts zu verwilligen, sondern müßten am Ende die Herrn Kayserliche dem Gewalt statt geben, darzu man es aber Evangelischen Theils hoffentlich nicht würde kommen lassen. Hingegen blieben die Schweden auch auf ihrer Meinung.

Und so gienge es auch den 31. Mart.

In dem Project, vom 4. Apr. wieder-

CAP. I. §. 49.

hohlten die Kayserliche solchemnach wiederum ihren vorigen Saz.

Dises schreckte aber die Evangelische nicht ab, einige Tage hernach ihr Gesuch bey denen Schweden zu wiederholen und bey mehrmaliger Berathschlagung darauf zu beharren.

Hierauf gienge in diser Sache nichts weiter für, biß in den Julium 1647. da Chur-Brandenburg die Sache wieder rege machte und bate, die Herrn Königlich Schwedischen zu erinneren und zu ersuchen, sie wollten bey denen Herrn Kayserlichen so vil erhalten, damit denen Evangelischen zu Aachen das Exercitium Religionis und Erbauung einer Kirchen, zum wenigsten in alieno Territorio, verstattet, sie auch sonst, gleich den Catholischen, in Zünfften und Gaffeln aufgenommen werden.

Der Chur-Fürst zu Sachsen aber wollte in einem m. Jan. 1648. an seinen Gesandten erlassenen Rescript nicht damit einstimmen und meldete: Es komme Nachricht, wo man allzuhart in sie tringen wollte, dörfften sie, zu dessen Abtreibung, in Französischen Schuz tretten. Sollte dann Franckreich dises uralten Kayserlichen Stuhls mächtig werden, &c. so wolle ihme, dem Chur-Fürsten, gebühren, die Augen aufzuthun, &c.

Die übrige Evangelische modificierten auch eben disen Monath ihr Verlangen also, daß gesezet werden möchte: Civibus Aquisgranensibus Augustanæ Confessionis & Protestantibus liceat extra Territorium Civitatis templum extruere inque eo Religionis suæ cultum absque Magistratus Aquisgranensis impedimento publice exercere; neque denegetur iisdem receptio in ordinem tribuum atque opificum dictæ Civitatis.

Ein paar Tage hernach thaten die Herrn Kayserliche einigen Reichs-Stättischen dißfalls dise Vorstellung: Das Petitum wegen der Evangelischen Burgerschafft zu Aach komme denen Catholischen sehr befremdlich und unvermuthet vor, zumalen weilen die Herrn Schwedischen hiebevor selbsten gesagt, man möchte solchen Hum durchstreichen, gestallten sowohl mit des Gaillen zu Oßnabrück, als Schröders zu Münster gehaltenen Protocollen zu erweisen. Und obwolen kurz vor des Herrn Grafen von Trautmansdorff Abreise die Chur-Brandenburgischen (von welchen, wie sie sichere Nachricht haben, auch in leztgehaltener der Evangelischen Consultation dises Werck von neuem movieret worden,) dreyerley Projecten auf die Bahn gebracht, wie denen Evangelischen und Reformierten an selbem Ort zu prospicieren; so habe sich doch der Graf von Trautmannsdorff über keinem derselben einlassen wollen, sondern gesagt: Was einmal mit Belieben der Herrn Schwedischen ausgestrichen worden seye, dabey habe es sein Verbleiben. Zudem so seyn der Augspurgischen Confeßion Zugethanen nicht über 20. und der Reformierten nicht über 60. Familien und der Ort, dahin sie eine Kirche bauen wollten, zwischen der Statt und einem Edelmann noch streitig und dörffte auf allen Fall die Cron Spanien wegen des Juris clientelaris, so sie der Orten habe, sich ad extremum in das Mittel schlagen und den vorhabenden Bau verhinderen. Die Evangelische Stätte hätten dabey in particulari zu consideriren, wie ungerne sie denen Catholischen gönnen, was ihnen doch vermöge Religions-Fridens zustehe und gebühre. Zu Straßburg werde ihnen das Exercitium Religionis dergestalten nicht gestattet, wie sie es gerne sehen möchten. Zu Ulm haben in der Christ-Nacht, als die Catholischen in ihrer höchsten Devotion, und zwar mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, gewesen, auf 200. Studenten sich beysammen gefunden, in die Kirche mit grossem Ungestümm getrungen und die Leute aus ihren Stühlen gejagt, worüber bald ein grösseres Unglück entstanden wäre, wo nicht die Obrigkeit, auf erlangte Nachricht, vermittelst zugeschickter Wache, dasselbe abgewendet und verhütet hätte. Wie sie denn ihren Catholischen Mit-Stätten zumuthen können, denen Evangelischen Burgern etwas von neuem einzuräumen, so sie vorhero nicht gehabt haben?

Endlich gaben die Evangelische m. Mart. 1648. in einer Conferenz mit denen Catholischen nach, denen sie jedoch dabey vorstelleten: Die Catholischen erinnerten sich, was die Evangelischen wegen

Aachen in puncto Gravaminum gesuchet; weil man aber den Friden deßwegen nicht aufhalten wollen, so reservire man sich doch Evangelischen Theils, auf künfftigem Reichs-Tag und bey anderen Gelegenheiten die Nothdurfft deßwegen zu suchen, rc.

Es geschahe aber dises allererst in der lezten Session, als wegen der Gravaminum gehandelt worden, wobey sich Brandenburg der Sachen eiferig angenommen und lang und starck darüber disputieret wurde; alleine die Kayserliche schlugen alles ab.

§. 50.

Stritt: ob die Evangelische zu Aachen des Anni decretorii fähig seyen?

Nach geschlossenem Westphälischem Friden wollten die Magistrate zu Aachen und Cölln davor halten, es hätten sich die selbiger Orten wohnende Evangelische der Disposition dises Friden-Schlusses, absonderlich in puncto Gravaminum §. XII. vers. Hoc tamen non obstante, &c. nicht zu erfreuen, noch vor sich anzuziehen, daß sie sich in Anno 1624. bey dem Exercitio privato selber Orten befunden, weil der Magistrat in Erfahrung, daß sie intra privatos parietes Evangelische Prediger zu sich erfordert und Actus Ecclesiasticos in Predigen, Kindertauffen, Dispensation des heiligen Nachtmahls und Ehelichen Trauungen exerciren lassen, ihnen solches nicht gestattet, sondern sie mit Bestraffung beleget habe. Dieweil nun die Evangelischen in obbemeldten Städten solches dem Churfürsten zu Cölln wehmüthig zu erkennen gaben und anführten, daß sie solche Actus sacros oder sacramentales selbigen Jahrs in Verfolgung und Widersprechen exerciret hätten und deswegen freylich ein- und anderer darüber Bestraffung habe dulden müssen; so fragte man doch auf dem Congress selbst: Ob auch diejenigen, so mit Bestraffung das Exercitium privatum Religionis in Anno 1624. getrieben, des obangeführten §. XII. d. vers. Hoc tamen non obstante &c. sich zu bedienen hätten?

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände waren der einstimmigen Meynung, weil der Buchstab des angezogenen §. klar besage, daß diejenigen, so das Exercitium publicum vel privatum Religionis ermeldten Jahrs 1624. vel pacto vel privilegio, vel longo usu, vel SOLA denique OBSERVANTIA geübet hätten, hinführo dabey gelassen werden sollten; Und dann die Evangelischen zu Cölln und Aachen die Observantiam dicti Anni vor sich hätten, da sie intra privatos parietes in dem Jahr 1624. hätten Predigen, Tauffen, das heilige Nachtmahl dispensiren, Ehe einseegnen lassen, und also ihren Gottesdienst zu Hause getrieben hätten; So blieben sie billig dabey und hindere nicht, daß bißweilen ein oder der andere ihres Mittels gestrafft worden wäre; sintemahl hingegen andere gewesen wären, die nichts destoweniger und ohne Straffe solch Exercitium getrieben hätten und seye genug, daß sie Usum & observantiam Anni 1624. vor sich anführen könnten, welches ad factum genug sey; de qualitate facti und ob das factum contradiciret worden sey oder nicht? Wäre das Instrumentum Pacis nicht zu verstehen. Es wurde ferner gefragt, zu wem dann diejenigen, so ins künfftige bedrängt würden, ihre Zuflucht zu nehmen hätten? Darauf die Antwort fiel: Erstlich, zu der Evangelischen Churfürsten und Stände Intercession und ihrer angehörige Orte erfolgende Remonstration; wann aber dises nicht verfange, zu rechtlicher Klage am Cammer-Gericht.

Salvius declarirte hiebey ausdrücklich: Dabey wolle die Cron Schweden mit leben und sterben.

§. 51.

Acta auf dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Convent.

m. Jan. 1649. kame auf dem Executions-Congreß zu Nürnberg wiederum für: Die Evangelische Gemeinde zu Aachen habe A. 1624. nicht allein das privatum Exercitium gehabt, sondern auch ihre sonderliche Prediger gehalten, durch welche sie ihnen privatim die Sacramenta administriren, wie nicht weniger die Copulationes verrichten lassen, auch ihr sonderliches Consistorium gehabt und in vicinia sich publici Exercitii, wann und so offt sie nur gewollt, gebrauchet; zudeme sie auch dazumahl ohne Weigerung in die Zünffte und Handwercker aufgenommen worden, in welchem allem ihnen aber der Magistrat anjezo Einhalt zu thun und sie also des Fridens-Schlusses nicht geniessen lassen wolle.

m. Jul. wurde dise Sache in der Liste

CAP. I. §. 50. 51.

CAP. I. §. 51.

derer Restituendorum unter der Rubric: puncto privati Exercitii Evangelicæ Religionis sine Inquisitione, ac Tribuum aliorumque Jurium communionem in den zweyten Termin gebracht.

m. Aug. wurde von denen Reichs-Deputierten dafür gehalten; es verbleibe wegen diser Statt simpliciter bey der Königlich Schwedischen Deduction und könnten Chur-Cölln und das Fürstliche Haus Braunschweig pro Commissariis Executionum deputiret werden, wiewol auch alsobald von Nürnberg aus ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben an die Statt könnte abgegeben werden, um die Evangelische Burgerschafft daselbst in selbigem Stande zu lassen und bloß um der Religion willen keinem das Burger-Recht zu versagen, ihne auszutreiben, in andere Wege zu beschweren, oder zu verfolgen und was sonsten mehr in der Königlich Schwedischen Deduction enthalten.

m. Oct. wurde geschlossen: Es wäre Chur-Cölln und Chur-Brandenburg Commißion aufzutragen, ad inquirendum, examinandum & exequendum secundum Instrumentum Pacis; so vil aber den Terminum intra quem betrifft, hätten die Herrn Commissarii solche Commißion je bälder je besser und dergestalt angreiffen zu lassen, damit dieselbe Sachen intra tres menses ihre Erledigung erlangen mögen.

Die Schweden sezten auch m. Nov. in ihr Project der Listæ Restituendorum im 2ten Termin die Evangelische Burgerschafft der Statt Aach sowohl ratione privati Exercitii Augustanæ Confessionis, als Jurium Civitatis. Idem de Reformatis.

m. Febr. 1650. liessen die Schweden denen Reichs-Ständen abermalen der Evangelischen zu Aachen Sachen wegen der Jurium Civitatis recommendieren.

Es liessen auch die Evangelische zu Aachen selbsten ein umständliches Memorial bey dem Congreß zu Nürnberg durch ihren Gewalthaber einreichen.

Besonders aber nahme sich Hessen-Cassel der Sache an, dessen Gesandter auch m. Mart. ein Memorial bey dem Congreß zu Nürnberg übergabe und klagte, daß er erfahren müsse, wie nicht allein daß zu Aachen A. 1624. gehabte Exercitium privatum Religionis in Zweifel gezogen, sondern auch das Jus Civitatis und desselben erbliche Anfallung auf der Evangelischen Burgere Kinder von den Herrn Catholicis so weit pro illiquido gehalten und beedes zugleich ad tres menses verschoben werden wolle. Es seye aber das leztere sowohl ratione Facti als Juris so klar und lauter, daß desselbigen halber einig erheblicher Zweifel nicht walten, noch die geringste Ratio dubitandi statt finden möge, indeme die Evangelische dißfalls nicht allein die unwidersprechliche Possess des Anni 1624. sondern auch das undisputierliche Jus Naturæ, so das Jus Civitatis von den Eltern biß auf ihre Kinder dirigire und die daraus entspringende communem Observantiam in toto Imperio Romano und zumalen zu Nürnberg und in anderen Evangelischen freyen Reichs-Stätten vor sich, dahero ja ein inauditum wäre, wann den Kindern solo intuitu Religionis das von ihren Eltern angeerbte Jus Civitatis, neben den offentlichen Zünfften und Handwerckern, contradiciret und versagt werden wollte, bevorab dadurch nicht allein der in A. 1624. geweßte Status quoad Evangelicam Religionem mit der Zeit ganz geändert, sondern auch die Dispositio Pacis circa punctum Autonomiæ aufgehaben werden würde. Er bate dahero, disen Evangelischen, vermittelst alsbald Ablassung eines beweglichen Schreibens von den Reichs-Deputirten an den Magistrat zu Aachen zu mehrbesagtem Jure Civitatis dergestalt zu verhelffen, damit sie dessen ohnfehlbar und desto ehender ohne fernere Contradiction wiederum fähig und theilhafftig, auch darinnen beständig mögen erhalten werden, dabey auch zugleich der Magistrat beweglich zu erinneren und, Krafft obhabender Autorität dahin anzuweisen seye, damit, biß auf künfftig bevorstehende Erörterung ratione privati Exercitii Religionis & Libertatis conscientiæ und was demselbigen anhängig, inzwischen die Inquisitio, sonderlich in Kinder-Tauffen und Ehe-Bestellungen caßiert und vermieden bleibe und hingegen das Exercitium privatum ferners unperturbieret gelassen werde. Und weil der Magistrat die Evangelische mit allzugrossen und unerträglichen

Exa-

Exactionibus vor denen Catholischen Mit-Bürgern dergestalten beschwere, daß ihnen endlich mehr zu dauren ohnmöglich seyn werde, so sollte dessen auf eine ihnen erspriessliche Art Anregung gethan und remediret werden; damit eine billichmäßige Æqualität in ermelten Contributionibus gehalten und die ohne das hart betrangte Evangelische Gemeinde daselbst nicht gar auf das äusserste ruinieret werden möge.

In der von Schweden in. Mart. 1650. denen Kayserlichen extradirten Specificatione Restituendorum stunden im zweyten Termin, auch die Evangelische und Reformirte zu Aachen in die Jura Civitatum, Zünfften und Handwercker und könnte die Quæstio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittirt werden.

Zwar wollten in eben disem Monath die Reichs-Deputierte disen Fall der Augspurgischen Confeßions-Verwandten und Reformierten zu Aachen contra Catholicos daselbst libertatem Conscientiæ, privatum Exercitium Religionis und Jura Civitatis betreffend, unter die Casus werffen, welche in tribus mensibus von den verordneten Deputirten vorgenommen und secundum Instrumentum Pacis erörtert und ad Executionem befördert werden solten.

Alleine die Schweden beharreten darauf, daß es bey ihrem Auffaz und bey dem zweyten Termin bleiben sollte, weilen die begehrte Jura Civitatum liquidissima, die Petentes auch wegen des Exercitii privati Religionis mit der Remission ad proxima Comitia zufriden seyen und nur die Fordersamste Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat de interim non turbando & quoad Jura Civitatum desiderirten.

In einer den 31. Mart. gehaltenen Conferenz verlangte Schweden wiederum eine Resolution in diser Sache.

Die Evangelische sagten: Es sollte deßwegen eine Commißion angeordnet werden; weil es aber nur darum zu thun wäre vor dißmal, daß der Evangelischen Burger ihre Kinder das Burger-Recht haben möchten, wie solches in denen Evangelischen Stätten der Catholischen Burgere Kindern nicht abgeschlagen würde; so hofften sie, die Herrn Catholische würden ex Instrumento Pacis, quod uni est iustum, alteri quoque iustum sit, die Sache neben ihnen decidiren helffen; Denn im widrigen Fall würde man in Evangelischen Stätten mit der Catholischen Burgere Kindern das Jus Talionis spilen, sie wollten sich aber diser Sache halben wohl mit einander vergleichen: es hörten aber die Herrn Catholische dises de Jure Talionis nicht gerne. CAP. I. §. 51.

Den 3. Apr. kame dise Sache wieder für und verlangte Schweden, daß man zwar den punctum Religionis möchte zur Commißion weisen, von Nürnberg aus aber schreiben, sie sollten die Evangelische wegen des Juris Civitatis und Burger-Rechts unturbieret lassen.

Die Catholische Deputierte aber wollten nicht daran und sagten: man sollte auch das prætendirte Jus Civitatis zur Commißion verweisen, so auf Chur-Mainz und Chur-Brandenburg auszufertigen wäre. Die würden alsdann finden: ob die Evangelische fundiert wären?

Die Evangelische hingegen, in Erinnerung, daß im Collegio Deputatorum die Quæstio an? Daß nemlich zu schreiben seye, allbereits affirmative resolvirt, ob schon von denen Ingredientibus des Schreibens noch nicht geredet worden seye, hielten dafür: Die Catholische könnten und sollten es billich geschehen lassen, weil es dem Religions- und jezigem Friden gemäß wäre, daß, wann ein Burger die Religion ändere, die Kinder das Jus Civitatis und das Burger-Recht nicht verlieren könnten, wie man es dann auch in denen Evangelischen Reichs-Stätten mit denen Catholischen nicht anderst halte.

Der Schwedische Gesandte beharrete ebenfalls fest darauf und schwur: Die Cron Schweden werde in Pommern, Bremen und Verden die Catholische auch fortjagen und es aller Orten mit den Catholischen also halten.

Man konnte sich aber doch nicht vergleichen. Tages hernach bestunden die Evangelische wiederum darauf, daß an die Statt zu schreiben seye, daß sie die Evangelische wegen des Juris Civitatis nicht turbiereten, sondern sie dabey lassen sollten, biß durch die Commißion ein anderes verab-

CAP. I. §. 51. 52.

abschiedet seye und daß es wegen des Exercitii privati Religionis auf die Commißion zu stellen wäre.

Der Graf von Fürstenberg wollte aber zu dergleichen Schreiben ganz nicht stimmen, sondern vermeinte, daß das Jus Civitatis auch zur Commißion auszustellen wäre.

Die Schweden verlangten dannoch wiederum wegen Aachen eine Commißion in Schrifften, daß pendente Commissione nichts attentiret werden solle.

Der Maintzische Gesandte truge es denen Ständen für, bezeugete aber dabey: er könne sich ohne seines Chur-Fürsten ausdrücklichen und special-Befehl nicht darzu verstehen, begehre aber die Sache nicht schwer zu machen, noch sie höher zu apprehendiren, als sie etwa an sich seye, hätte dahero das Commißions-Schreiben aufgesezet, welches er auch ablase. Es ware darinnen gesezt: Daß wider das Instrumentum Pacis nichts zu attentieren seye. Die Evangelische begehreten, daß das Wort: unterdeßen beygeruckt werden möchte; Daran aber wollten die Catholische nicht, sondern sagten: Die Commissarii möchten wohl hernach die Commißion lange Jahre aufziehen. Die Evangelische replicierten: Es seye Chur-Brandenburg Chur-Cölln zugeordnet; worzu doch solche Diffidenz diene? Es wäre ja Juris, daß pendente Commissione de facto nicht zu verfahren seye. Endlich vergliche man sich, daß zu sezen seye: Es solle unterdeßen kein Theil wider das Instrumentum Pacis etwas vornehmen.

Leztlich gaben die Evangelische auch darinnen nach, daß diser Fall der Augspurgischen Confeßions-Verwandten und Reformierten zu Aachen contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, privatum Exercitium Religionis und Jura Civitatis betreffend, in die Designationem oder Specificationem restituendorum in tribus mensibus gesezet wurde.

Alleine im Aug. 1650. stellte der Schwedische Gesandte Oxenstirn denen Reichs-Deputierten für: Obwohlen die Commißion wegen Restitution der Evangelischen zu Aachen bereits eingeschicket seyn solle; so seye man doch gleichwol hierüber nicht wenig befremdet, weilen es nicht allein inscio se, sondern auch, ohngeachtet aller der Restituendorum, vermöge ihres übergebenen Memorials, beschehenen beweglichsten Remonstrationen, daß ihnen mit dergleichen Commißionen ganz nicht geholffen würde und die quoad Jura Civitatis, Tribus & Opificiorum einfallende Quæstio Juris, wegen ihrer sich weit extendirenden Consequenz, nicht à Commissariis, sondern à Collegio Deputatorum, oder auf nächst künfftigem Reichs-Tag von denen drey Reichs-Collegiis könnte und müße resolvieret werden, interim aber biß dahin in quieta possessione, so wohl auch dem Exercitio Religionis privato unperturbiert zu lassen wären, geschehen, disemnach man sich gänzlich versichere, daß die ausgewürckte Commißion wiederum würde eingebracht und obiger Billichkeit zuversichtlich deferiret werden.

Es faßten darauf die Reichs-Deputierte M. Sept. den Schluß, dise bereits auf Chur-Cölln und Brandenburg expedirte Commißion nochmalen umzuschreiben, wiewol es nicht scheinet, daß es geschehen seye.

Leztlich beklagte sich der Schwedische Gesandte m. Febr. 1651. gegen denen Kayserlichen, daß dise Restitution noch nicht geschehen seye.

Der endliche Ausgang ist mir unbewußt.

§. 52.

Von neuem tentierte Einführung des Evangelischen Religions-Exercitii zu Bortscheid.

A. 1713. zeigte der Fiscal bey dem Reichs-Hof-Rath an, daß Isaias Vercken, Jacob Conen, Arnold Clingnet, Leonhard Römer, N. Japin, Matthias, Tongeren, Jacob Hansen, samt unterschidlichen anderen Reformierten und Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Aachen und Bortscheid, mit Beystand auswärtiger Macht und Soldatesca, einen Prediger nach Bortscheid gebracht, anfänglich die Predigten in einem Hauß gehalten, derselben offentlich in grosser Zahl und Pomp beygewohnt, so fort den Kirchen-Bau reassumiret hätten und davon, aller dagegen eingewandter Protestation ohnerachtet, nicht ablassen wollten und als der Chur-Fürst zu Pfalz, als Herzog zu Jülch und Protector & Defensor des Stiffts Bortscheid, seinem in der Reichs-Statt Aachen bestellten Vogt-Major befohlen, nach ein-

ge-

genommener genugsamer der Sachen Information, sich nacher Bortscheid zu begeben, den Augenschein mit Bestand einzunehmen, in des Herrn Chur-Fürsten Nahmen gegen sothanen Kirchen-Bau am bündigsten zu protestieren, denen Arbeitern auch anzudeuten, mit ihrer angefangenen Arbeit inne zu halten und ferner nicht zu verfahren, unter nahmhaffter Straffe, und mit der Warnung, daß im widrigen und woferne mit der Arbeit fortgefahren werden sollte, der Herr Chur-Fürst seines Rechtens sich gebrauchen, mithin die Sache an den Kayser zu dessen Verordnung umständlich gelangen zu lassen sich genöthiget finden werde, worauf, als gedachter Vogt-Major denen Arbeitern bey 1000. Goldgülden Straf befohlen, inne zu halten, diselbe solches so gleich gethan und davon gegangen, die Beklagte hingegen hätten sich bey derer General-Staaten anderer Verrichtungen wegen nacher Mastricht geschickten Deputierten und dem in der Statt Aachen einquartierten in Holländischer Besoldung stehenden Commendanten angegeben und es dahin gebracht, daß dieselbe ihnen ihre resp. in Holländischer Botmäßigkeit wohnende, wie auch in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Arbeits-Leute zugeschickt, wohl wißende, daß es bey damaligen Kriegs-Läufften Schwürigkeiten sezen würde, wann der Herr Chur-Fürst zu Pfalz entweder Holländischer Botmäßigkeit Eingeseßene oder im Holländischer Besoldung stehende Soldaten angreiffen lassen sollte, wie er dann auch würcklich Bedencken getragen, da dann die Reformierte immittelst das Dach über den Kirchen-Bau gebracht hätten, darauf ihr Religions-Exercitium darinnen angefangen, auch, alles von der Abbtißin, als Domina loci, beschehenen protestierens ohnerachtet, dicht neben der Kirchen zwey Häuser, dem Vernehmen nach eines für den Prediger, das andere aber für einen Schulmeister und zur Schule, aus dem Grund zu erbauen angefangen.

Disen hätten die Augspurgische Confeßions-Verwandte, Johann Adam und Conrad Clermont mit vilen anderen, so in der Statt Aachen und Bordtscheid gesessen, auf dem Fuß gefolget und ihr Exercitium Religionis in einem Haus zu halten angefangen, wollten auch ehester Tagen, wie verlautete, eine Behausung, so gewissen Augspurgischen Confeßions-Verwandten zuständig, abbrechen und eine Kirche dahin erbauen lassen. Als auch die Abbtißin das Exercitium verbieten und den Ort, wo es gehalten worden, verschliessen lassen, hätten die Clermontische Gebrüdere sich zu dem Gouverneur der Vestung Mastrich gewendet, von demselben ein an die Abbtißin lautendes Schreiben (so Conrad Clermont ihro selbst überlifert und ein Recepisse deßwegen gefordert,) mit der Betrohung ausgewürckt, daß, Falls die Abbtißin die Evangelische nicht bey ihrem Religions-Exercitio lassen würde, er, Gouverneur, durch an Hand gebende Mittel sie darzu anhalten wollte. Als aber die Abbtißin sich hieran nicht gekehret, wären den 11. Febr. 1713. aus besagter Vestung 80. Dragoner, unter Commando eines Hauptmanns, Lieutenants und Fähndrichs, nacher Bortscheid gekommen, welche die Abbtey besezt und niemand aus- noch einlassen wollen, alsofort von des Stiffts Halbwinn für Pferde und Leute nach ihrem Gefallen sich alles anschaffen lassen und von solcher Execution ehender nicht, biß das verschlossene Predigt-Zimmer wiederum eröffnet worden, hätten ablassen wollen. CAP. I. §. 51. 52.

§.

Darauf erkannte der Reichs-Hof-Rath den 1. Aug. 1713. ein Mandatum S. C. daß die Beklagte der Statt Aachen, wie auch der Herrschafft Bortscheid Einwohner und Unterthanen und wer sonsten von des Reichs Unterthanen sich obberührten Kirchen-Gebäues und anderer Neuerungen beypflichtig gemacht, oder darzu Rath und That gegeben, samt und sonders, bey Straff 50. Marcklöthigen Goldes und daß auch in casum ulterioris contraventionis wider die Ungehorsame mit schärfferen Straffen, nach Anleitung der Reichs-Sazungen, verfahren werde, von dem zu besagtem Bortscheid angefangenen Exercitio Religionis sich gänzlich enthalten, keine Prädicanten noch Schulmeister dahin sezen, von Erbauung der Schul- und Prädicanten-Behausung, so dann der Kirche Aug. Conf. nicht allein ohn einigen Kayserliches Mandat dagegen.

CAP. I. §. 52.-54.

gen Verzug ablassen, sondern auch, was bereits an der Kirchen Reformierter Religion erbauet, wiederum demoliren und abthun und alles in den vorigen Stand sezen, im übrigen aber obvermelten Kayserlichen Mandatis und Verordnungen (de A. 1593. 1614. 1636. ꝛc.) nachleben, dawider weder directe noch indirecte nichts thun oder fürnehmen, noch solches anderen zu thun gestatten, weniger sich an eine frembde Herrschafft oder Soldatesca hängen, noch dieselbe wider die Statt Aachen oder die Herrlichkeit Borscheidt anstifften, sondern, was deme zugegen geschehen, alsobald wiederum abstellen, ꝛc.

Nun übergabe zwar der Herren General-Staaten der vereinigten Niderlande extraordinari-Abgesandter an dem Kayserlichen Hof bey dem Reichs-Hof-Rath einen gründlichen Bericht und bate um Aufhebung des erkannten Mandats, auch berichtete der Kayserliche Minister im Haag Baron Heemsden ihme von den Deputierten der Herren General-Staaten der vereinigten Niderlande geschehenen Vortrag.

Alleine es wurde dannoch den 17. Maj. 1714. von dem Reichs-Hof-Rath, rejectis Exceptionibus, ein Mandatum arctius, sub pœna dupli, erkannt. Zugleich wurde auch eine Kayserl. Resolution publiciret, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. hätten beyde den 20. Apr. 1714. Deroselben in Geheimen Rath fürgetragene Gutachten allerdings gerecht und gut gefunden, mit dem Zusaz, daß disem Dero Kayserlichen Entschluß die Species facti, samt dem rechtlichen Fundament diser so langwührigen und von vilen Kaysern recht befundenen Sache, ganz deutlich einverleibet, mithin dieselbe sowohl, als die fremde Unbefügnus, sich darein zu mischen, der ganzen Recht- und Ehrliebenden Welt zu erkennen gegeben, anbey die nochmalige Vorstellung durch Dero in Holland sich befindenden Ministre bey denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlande gethan werden solle: Gestalten Ihro Kayserliche Majestät zu denenselben das ohnzweifentliche Vertrauen sezten, sie würden der Sache wahre Eigenschafft und Billichkeit erkennen und solche in guter Ruhe und Einigkeit, nach der in dem Röm. Reich, ohne sehr böse Nachfolge, nicht zu änderen stehenden Richtschnur des Anni Decretorii aus dem Westphälischen Friden, als gute Nachbarn, in ihrem Reichs-üblichen Gang lassen, dahero und sonsten von Dero Reichs-Hof-Rath solchen Reichs-Saz- und Ordnungen gemäß fortgegangen, folglich denen Nider-Rheinisch-Westphälisch-Craiß-Ausschreibenden Fürsten insgesamt die gleichmäßige gütige Vorstellung und demnach die Vollziehung der Kayserlichen Ober-Richterlichen Mandaten aufzutragen seye; allermassen Ihro Kayserliche Majestät der Zuversicht seyen, es werde weder zu denen fremden auf dem Reichs-Boden angedroheten Thätlichkeiten, oder auswärtigen Pfandung wegen innerlicher Reichs-Sachen nirgends ankommen, sonsten aber die Gegen-Repreßalien alles Ernstes vorzukehren seyen. Jenen zu Aachen und Burscheid befindlichen Reichs-Unterthanen und Innwohnern aber, welche verpönte Urhebere und Aufwieglere dieser ungerechten, gefährlichen, des Reichs innerliche Verfassung und Ruhe stöhrenden Handlung seyen, wäre die Ruhe, Gehorsam, Bescheidenheit und Gewärtigkeit nun das letzte mal alles Ernstes aufzulegen, widrigen Falles nach des Vaterlandes Gesetzen gegen dieselbe und sonsten durchgehends zu verfahren seye.

§. 53.

Hierauf haben die Reformierte, um der Erfolg. Execution nicht zu erwarten und die Bau-Materialien zu menagiren, selbsten den Anfang zu Abbrechung der Kirche gemacht.

§. 54.

Jeziger Religions-Zustand zu Aachen.

In was für einem Zustand sich übrigens die Evangelische nunmehro in Aachen eigentlich befinden? weiß ich nicht zu sagen.

Das

Zweytes Capitel.
Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, 2c. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Ob Kayser Carl Aachen zur Reichs-Haupt-Statt 2c. erkläret habe?
§. 2. Ob die Sache an sich Grund habe?
§. 3. Aachische Münz darauf.
§. 4. Beschreibung des Carolinischen Throns.
§. 5. Er wird noch jezo bey allen Crönungen per substitutionem vorgestellt.
§. 6. Zu Aachen werden einige Reichs-Kleinodien verwahrt.
§. 7. Deren Specification.
§. 8. Von dem Säbel.
§. 9. Stritt: ob solcher zu dem Ritterschlagen zu gebrauchen?
§. 10. Von dem Evangelien-Buch.
§. 11. Ob auch ein Gürtel von Aachen komme?
§. 12. Deren Verwahr- und Vorzeigung.
§. 13. Wie Aachen zu diesen Kleinodien gekommen?
§. 14. Sie machet auch Ansprach auf die Nürnbergische.
§. 15. Und leget deßwegen eine Protestation ein.
§. 16. Nürnbergische Antwort auf die Aachischen Gründe und Protestationen.
§. 17. LUDEWIG widerlegt.
§. 18. Aachen ist auch die Crönungs-Statt.
§. 19. Und die Crönung allda die eigentliche teutsche Crönung.
§. 20. Zerschiedene Meynungen von dem Grund dieses Rechts.
§. 21. Beweis dieses Herkommens vor der güldenen Bull aus Exempeln.
§. 22. Aachische Inthronisirung anderwärts gecrönter Kayser.
§. 23. Aachische Crönung einiger schon anderswo gecrönten Kaysere.
§. 24. Und Zeugnissen.
§. 25. Stritt wegen der Aachischen Crönung Kayser Friderichs des Schönen.
§. 26. Die güldene Bull bestättiget Aachen das Crönungs-Recht.
§. 27. Wer nachhero zu Aachen gecrönet worden?
§. 28. Oder nicht?
§. 29. Wie sich Aachen bey einer zwiespaltigen Wahl zu verhalten gehabt?
§. 30. Stritt wegen Kayser Ruprechts Crönung.
§. 31. Kayser Carl V. will durchaus zu Aachen gecrönet seyn.
§. 32. Acta bey der Crönung K. Maximilians II.
§. 33. Und von da an biß jezo.
§. 34. Ins besondere bey der Crönung Kayser Carls VI.
§. 35. Warum die Crönungen nimmer zu Aachen geschehen?
§. 36. Von des Chur-Fürstens zu Cölln Päbstlich-
§. 37. Und Kayserlichen Privilegio, die Crönung ausserhalb Aachen fürnehmen zu dürffen.
§. 38. Abforderung der Reichs-Kleinodien von Aachen.
§. 39. Abholung der Aachischen Deputierten.
§. 40. Der Reichs-Kleinodien Ueberbringung und Empfang.
§. 41. Der Aachischen Deputierten Einladung zur Crönung.
§. 42. Und deren Beywohnung.
§. 43. Wie auch bey der Crönungs-Mahlzeit,
§. 44. Wobey Aachen Cölln gar nicht leiden, vielweniger dero den Rang lassen will.
§. 45. Was dißfalls A. 1658. paßiert?
§. 46. Was A. 1690.
§. 47. Was A. 1711.
§. 48. Cöllnische Antwort wegen der Beruffung zur Mahlzeit.
§. 49. Und wegen des Ranges.
§. 50. Abschied.
§. 51. Hinausbegleitung.
§. 52. Reise-Kosten.
§. 53. Allerley Crönungs-Accidentien. Des Kaysers Pferde.
§. 54. Griff in das Geld.
§. 55. Aequivalent wegen der Crönungs-Accidentien.
§. 56. Ludewigs Glossen darüber.
§. 57. Der Aachischen Deputierten Verehrung.
§. 58. Des Frauen-Stiffts Crönungs-Gerechtsamen. Des Kaysers Empfang.
§. 59. Der Kayser wird Canonicus.
§. 60. Solennitäten dabey.
§. 61. Ursprung dieser Gewohnheit.
§. 62. Was der Kayser dafür entrichten müsse?
§. 63. Bischöflich-Meziische
§. 64. und Kayser Carls V. Urkunden darüber.
§. 65. Wer des Kaysers Stelle versehe?
§. 66. Huldigung an den Kayser.
§. 67. Kayserliche Titulatur gegen der Statt.
§. 68. Freyheit in Ansehung der Reichs-Vögtei
§. 69. Der Statt andere Kayserliche Freyheiten.
§. 70. Päbstliche Freyheits-Briefe.

§. 1.

Ob Kayser Carl Aachen zur Reichs-Haupt-Statt rc. erkläret habe?

Wile wollen, daß Kayser Carl der Große die Statt Aachen auf ewig zur Haupt- und Residenz-Statt des Reichs und der Teutschen Könige und Röm. Kaysere disseits der Alpen, auch seinen allda befindlichen Stuhl zum eigentlichen Kayserlichen Thron erkläret habe.

Man beziehet sich dißfalls auf eine von ihme vorhandene Constitution de Basilica & Oppido Aqvisgranensi; worinnen es heist: Illic vero, Domino Apostolico & omnibus prædictis nobilibus & egregiis personis congregatis, merui ab omnibus obtinere præ nimia devotione, quam erga ipsum locum & Matrem Domini nostri Jesu Christi habebam, ut in templo eodem Sedes Regia collocaretur & locus Regalis & caput Galliæ trans Alpes haberetur, ac in ipsa Sede Reges, Successores & Hæredes Nostri initiarentur & sic initiati Jure de hinc Imperatoriam Majestatem Romæ sine ulla interdictione planius assequerentur. Confirmatum & sancitum est hoc à Domino Apostolico, Leone, Romano Pontifice & à me Carolo, Romanorum Imperatore, Augusto, primo auctore hujus templi & loci, quatenus ratum & in convulsum hoc statutum & decretum nostrum maneat & hic sedes Regni trans Alpes habeatur sitque Caput omnium Civitatum & Provinciarum Galliæ. Es ist aber schon angeführet worden, daß man dise Urkund nicht für Carolinisch paßieren lassen kan.

Indessen haben doch die Römische Kaysere von Friderichs I. Zeiten an besagte Urkund als glaubwürdig angenommen und dahero sich einer gleichen Sprache bedienet.

In besagten Kayser Friderichs I. Diplomate de A. 1166. wird Aachen also genannt Caput Civitatum und Caput & Sedes Regni Theutonici.

Kayser Wilhelm meldet in einem Diplomate de A. 1248. Aquisgranum - - omnes Provincias, post Romam, & Civitates dignitatis & honoris prærogativa præcellit.

Kayser Carl IV. sezet in einem der Statt Aachen A. 1356. gegebenen Diplomate: Quoniam Aquisgranum, ubi primo Romanorum Reges initiantur & coronantur, omnes Provincias & Civitates post Romam, dignitatis & honoris prærogativa præcellit.

Und Kayser Carl V. wiederholet dises in einem Diplomate de A. 1520. mit disen Worten: Demnach die Statt Aach, allda die Römische Könige erstlich gewiedmet und gekrönet werden, alle Landschafften und Stätte, nächst Rom, mit Vorstand der Würdigkeit und Ehren übertrifft. Und hernach schreibt er wiederum: Fürter, demnach die Statt Aach ein Stuhl ist des Heil. Reiches über diser Seiten des Gebürges und von dem H. Carolo dem Großen, Römischen Kayser, zum Haupt aller Landen und Stätten Galliä gesezt und erhaben; so erachten Wir auch billich, daß vilgedachte Statt mit sonderlichen Vorzügen und Prærogativen gezieret werde, rc. Und darauf nennet er die Statt noch einmahl seinen vornehmsten Königlichen Stuhl.

Kayser Maximilian II. sezet auch in einer Schrifft de A. 1582. daß die Statt Aach von weil. Kaiser Carl dem Großen zu einem Königlichen Stuhl und Residenz erhaben und von denselben und seinen Vorfahren mit allerley Freyheiten darauf begabet worden seye.

§. 2.

Ob die Sache an sich Grund habe?

Daß aber, wann auch gleich das Carolinische und die darauf sich gründende Urkunden nicht vorhanden wären, die Sache dannoch in so ferne ihre Richtigkeit habe, daß Aachen von dises Kaysers Zeiten an als die Kayserliche Haupt- und Residenz-Statt betrachtet worden seye, ersiehet man aus vilen Stellen alter Scribenten.

ALCUINUS, ein Scribent des 9ten Seculi, nennet Aachen in Carm. de adventu Leonis ad Carolum, alteram Romam.

DITMARUS, (der im Anfang des 11ten Seculi gelebt,) Chron. Lib. 3. p. 543. gedencket Aquisgrani palatii & Sedis Regiæ.

WIPPO, auch ein Scribent des 11ten Jahrhunderts, meldet davon: Collecto Regali Comitatu Rex Chonradus primum per regionem Ribuariorum, usque ad locum, qui dicitur Aquisgrani palatium, pervenit, ubi publicus Thronus Re-

Regalis ab antiquis Regibus, & à Carolo præcipue, locatus, totius Regni Archisolium habetur.

OTTO FRISINGENSIS, der im 12ten Jahr hundert lebte, sagt Chron. Lib. 6. Cap. 35. Sedem Regni Francorum, Palatium Aquisgrani habet. Und de Gest. Frid. 1. Lib. 2. Cap. 3. Aquisgrani -- in sede Regni Francorum, quæ in eadem Ecclesia à Carolo M. posita est, collocatur.

GüNTHERUS, ein Scribent zu gleicher Zeit, meldet in seinem Ligurin. Lib. 1. v. 435.

Hoc sibi prima loco veluti cunabula Regni
Carolus esse volens, magno cum Francia Regi
Utraque serviret, primam gestare Coronam
Jussit & in sacra Regis ibi sede locari.

ALBERICUS, ein Mönch in der Helffte des 13den Seculi ad A. 1215. nennet Aachen auch Archi-Solium.

Hieher gehören auch die Verse aus einem alten Kayser Carolo M. zu Ehren gefertigten Gedicht:

Urbs Aquensis, Urbs Regalis,
Regni Sedes principalis,
Prima Regum Curia.

§. 3.

Aachische Münz darauf.

A. 1491. ließe dahero die Statt Aachen eine Münz schlagen; auf deren einen Seiten stehet Maria mit dem JEsus-Kind und ihro zur Rechten Kayser Carl. M. welcher in der rechten Hand eine Kirch, in der anderen aber den Reichs-Apfel hält; auf der anderen Seite aber erblicket man einen einfachen Adler in einem Schild, neben einem Creutz. Die Umschrifft ist: Urbs Aquensis, Regni Sedes. Caput omniumCivitatum & ProvinciarumGalliæ. An. 1491.

§. 4.

Beschreibung des Carolinischen Throns.

NOPPIUS beschreibet übrigens obbesagten Carolinischen Thron zu Aachen also: Auf dem Hoch-Münster der Haupt-Kirchen, unter der Orgel, stehet der Königliche Stuhl, darauf die Römische Könige, als bald sie gecrönet, gesezt und am allerersten von Chur-und Fürsten salutieret werden. Er ist aber von der Erden ein wenig höher erhaben, als sonst ein gemeiner Altar und gehet über fünf weiße Marmor-Stiegen hinauf und ist der Stuhl gleichfalls aus weißem Marmor, auf den Ecken mit Kupfer beschlagen. Basis huius Sedis ist unten durchleuchtig.

§. 5.

Er wird noch iezo bey allen Crönungen per Substitutionem vorgestellt.

Es wird auch diser Aachische Carolinische Thron noch iezo bey allen Kays. Crönungen durch einen anderen jenem nahmentlich substituirten Thron vorgestellet und der neue Kayser durch dessen Einraumung gleichsam in den Besiz des Reiches gesezet, davon in denen Crönungs-Beschreibungen ein mehreres kan nachgelesen werden.

§. 6.

Zu Aachen werden einige Reichs-Kleinodien verwahrt.

Die Reichs-Statt Aachen, und besonders das Frauen-Stifft darinnen, hat 2. einen Theil dererjenigen Reichs-Kleinodien in Verwahrung, welche bey der Crönung eines Röm. Königs oder Kaysers pflegen gebraucht zu werden; doch hat die Reichs-Statt Nürnberg den mehreren und wichtigeren Theil ermelter Reichs-Insignien.

§. 7.

Deren Specification.

Die Aachische Stücke seynd 1. ein Schwerdt des Caroli M. 2. Ein Evangelien-Buch. 3. Eine mit Edelgesteinen besezte, und (wie Aachen sagt,) zur Crönung gleichmäßig essentialiter erforderte güldene Capsel, darinnen von der Erde, worauf das Blut Stephani bey seiner Steinigung geflossen seye, aufbehalten werden solle, welches dem zu krönenden Kayser auf sein Verlangen eröffnet und gezeiget werde.

In der Beschreibung Kayser Maximilians II. Crönung hingegen heißt es: Die Gesandten von der Statt, auch vom Capitel zu Aachen, so Kayser Carls Schwerdt, welches ein klein Tasseken gewesen, mit einer aus ein Horn gemachten Scheiden) und dann das Evangelii-Buch, darauf der König schwören sollte, auch ein ander Büchlein, darinn die Gesang begriffen, und sonsten nichts anders, mit sich bracht, ꝛc.

§. 8.

Von dem Säbel.

Das Schwerdt Käysers Caroli M. betreffend, so ist er mit solchem in seinem Grab sitzend gefunden worden. Die Kaysere sollen dasselbige, der Statt Aachen Bericht nach, drey Tage lang nach der Crönung zu tragen pflegen. Es hat übri-

Cap. II. §. 9.-14.

gens nicht die Form eines Degens, sondern eines kurtzen Säbels und so genannter Dusäcken.

§. 9.

Stritt: ob solcher zu dem Ritter-schlagen zu gebrauchen?

Bey der Crönung des Römischen Königs Josephs wollte er, auf Veranlassen der Aachischen Abgeordneten, den Aachischen Degen Caroli M. zum Ritter-Schlagen gebrauchen; als aber die Nürnbergische Abgeordnete fürstelleten, daß allezeit das Nürnbergische Schwert Caroli M. darzu wäre gebrauchet worden, auch ungewohnlich seye, mit einem Sebel Ritter zu schlagen, so bliebe es bey der alten Gewohnheit.

§. 10.

Von dem Evangelien-Buch.

Das Evangelien-Buch ist in folio, mit Edelgesteinen besetzt, darinnen die Blätter von künstlich præparirter Baum-Rinden seynd; die vier Evangelia sind mit güldenen Buchstaben in Lateinischer Sprach geschrieben und ist es, auch in dem Grab Caroli Magni zu Aachen gefunden worden. Der Crönungs Eyd wird darauf abgelegt.

Der Mönch von ANGOULESME schreibet in Vita Caroli M. p. 65. Corpus Caroli aromatizatum est & in sede aurea sedens positum est in curvatura Sepulchri, ense aureo accinctus, Evangelium aureum tenens in manibus. Worüber Herr HAHN in seiner Reichs-Hist. P. I. p. 69. schreibet: Dises leztere ist vermuthlich das Lateinische mit güldenen Buchstaben geschribene Evangelien-Buch, welches die von Aachen beständig in Verwahrung haben und zu Ottonis III. Zeiten, bey damals geschehener Eröffnung des Grabes Caroli M. nebst anderen Kostbarkeiten, sonder Zweifel herausgenommen worden. Henricus TüRCKIUS beschreibet dieses Buch in Fastis Carolinis ad A. 814. §. 3. p. 64. Sacer Evangeliorum Codex -- aureis inscriptus est Characteribus in membranis cœruleis, quas cortices nonnulli putant. Obductus est liber argentea lamina deaurata, superque eo etiamnum Imperatores in Coronatione solenni Sacramento se adstringunt Imperio.

§. 11.

Ob auch ein Gürtel von Aachen komme?

Von Aachen solle endlich auch ein Gürtel von Kayser Carl dem Großen gebracht werden, wie einige berichten; ich finde aber davon nicht nur nichts in denen Beschreibungen derer Crönungen, sondern auch nicht einmahl in der oben angeführten Deduction der Reichs-Stadt Aachen selbsten, woselbst doch umständlich erzehlet wird, was allda für Reichs-Kleinodien aufbehalten und bey der Crönung gebraucht werden.

§. 12.

Deren Verwahr- und Vorzeigung.

Dise und andere Heiligthümer in der großen Münster-Kirchen werden nur alle siben Jahre, oder auf Begehren eines grossen Herrns gezeigt, wie A. 1717. dem Czaar, A. 1724. beeden Königl. Majestäten in Dännemarck und A. 1730. dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln geschehen ist. Es kommt alsdann der ganze große Rath zusammen und werden sie in Gegenwart aller Geistlichen des Stiffts heraus genommen und wiederum hinein gelegt und verschlossen.

§. 13.

Wie Aachen zu diesen Kleinodien gekommen?

Wie aber die Statt Aachen zu ihren Reichs-Kleinodien gelanget seye? Davon finde ich dieses, daß man das Schwerdt und Evangelien-Buch bey Eröffnung Kayser Carls des Grossen Grab darinnen angetroffen habe; wogegen aber andere einwenden, DITMARUS, welcher dise Geschichte ausführlich beschriben, melde nichts davon. Wann und woher endlich das übrige nach Aachen gekommen seye? weiß ich gar nicht zu sagen.

§. 14.

Sie machet auch Anspruch auf die Nürnbergische.

Jedoch es ist die Statt Aachen mit denen Reichs-Kleinodien, so sie in Besitz hat, nicht zufriden, sondern vermeynet, es gebühre ihro, Krafft eines Privilegii Kayser Richards de A. 1262. auch die Königliche Cron, Scepter und Reichs-Apffel, samt denen Königlichen Kleidern zur Verwahrung; also zwar, qvod ab eodem loco seu Capella prædicta non amoveantur, nec vendantur, pro aliqva necessitate urgente, seu casu contingente, vel alio modo qvocunqve, pro necessitate alicujus, vel aliqvorum Ecclesiæ, seu Civitatis ejusdem, pro Guerra aliqua sustinenda, nec pro Rege, seu aliqvo de Mundo alio.

Das Stifft und die Statt produciren ferner auch einen an Kayser Richard ausgestellten eidlichen Schein über

dise

dise empfangene Crone, Regalien, Scepter und Reichs-Apfel, welche Richard zu dem Ende dem Teutschen Reich verehret habe, daß damit alle seine Nachfolgere an disem Reich zu Aachen sollen gecrönet, solche Reichs-Kleinodien aber gleich hernach wiederum in den Schatz der Stiffts-Kirchen hinterlegt und von der Statt und Stifft bewahret werden.

§. 15.

Und leget deßwegen eine Protestation ein. Aachen gibt auch für, sie habe bey allen und jeden Crönungen der Stadt Nürnberg eine Protestation insinuiren lassen? wenigstens haben an. 1711. die Stadt Aachische Deputirte, nach vollzogener Crönung, denen Nürnbergischen Deputirten zu Franckfurt einen Notarium mit dergleichen Protestation zugeschickt, den aber diese nicht angenommen, noch angehöret haben; die Stadt Aachen aber liesse das darüber errichtete Instrument nebst einer Deduction, dem Crönungs-Diario, das zu Franckfurt heraus kame, andrucken.

§. 16.

Nürnbergische Antwort auf die Aachische Gründe und Protestation. Die Statt Nürnberg aber antwortete auf die Aachische Prætension: 1. Richard seye weder zur völligen ruhigen Kayserlichen Regierung gekommen, noch habe er 2. vielleicht die rechte und eigentliche zu Nürnberg verwahrte Reichs-Insignia zu Gesicht noch Handen erlangt, folglich solche zur Kirche zu Aachen zu stifften, weder Gelegenheit, noch allenfalls über solches Reichs Eigenthum also nachtheilig zu disponiren, Fug oder Macht gehabt. 3. 90. Jahr hernach habe der Marckgraf zu Brandenburg diese Reichs Kleinodien noch von seinem Vater her in Händen gehabt, und Kayser Carln IV. übergeben. 4. Richard seye zu der Zeit, als das nicht einmal in forma, sondern bloß per modum Extractus, oder vielmehr historicæ Relationis, producirte Diploma gegeben worden seyn solte, längst wieder in Engelland gewesen und halten die Gelehrte ein anderes Diploma Richardi von eben diesem Jahr, deßwegen für verdächtig. 5. NOPPIUS, ein publice approbirter Aachischer Historiographus, habe sich nicht getrauet, diese Urkunden unter andern der Statt Freyheiten anzuführen; hingegen melde er selbst, Richard seye mit einer gülldenen Crone, so er selbst, samt vielen andern Kleinodien, mitgebracht und der Kirche Anno 1262. verehret habe, gecrönet worden, mithin seye es Richards Hauß-Ornat gewesen, was er nach Aachen gestifftet habe, wie dann auch 6. das angebliche Diploma weder von der Corona aut gladio Caroli M. aut consuetis Imperii Insignibus mit keinem Buchstaben, sondern indefinite de una Corona aurea, item de uno pari Regalium Vestium NB. de armis suis, nempe Richardi, melde, und da 7. NOPPIUS der zu Kayser Carls V. Crönung von Nürnberg nach Aachen gebrachten Reichs Kleinodien gedencke, so sage er doch kein Wort davon, daß Aachen einige Ansprach darauf gemacht habe. CAP. II. §. 15.-17.

§. 17.

LUDEWIG widerlegt. Der Herr von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. 2. p. 272. seq. schreibet auch: Die Statt Aachen habe A. 1711. einen gar grossen Lermen in diser Sache gemacht und von dem Kayser und Churfürsten des Reichs offentlich begehret, daß man der Statt Nürnberg die Reichs-Geräthe abnehmen und die Verwahrung derselben ihr anvertrauen solte, und zwar Anfangs, weil die Statt Aachen der eigentliche Kaysers-Stuhl, oder das Archi-Solium Imperii Germanici wäre, nachgehends, da die Statt Aachen schon einige Stücke vom Reichs-Geräthe in ihrer Verwahrung hätte, so könnte man leichtlich auch die übrige Stücke davon dahin legen, damit alles beysammen verwahret läge; da noch ferner die Kayserliche Crönungen ordentlicher Weise zu Aachen geschehen sollten, man also alle und jede Stücke so gleich zur Hand und nicht nöthig hätte, selbige einen so weiten Weg von Nürnberg, mit Beschwerung und Abnuzung des ohne dem seiner Aelte wegen sehr mürben Kayserlichen Schmuckes, herzuführen, über dises auch die Ursachen jezo aufhöreten, warum man A. 1424. das Reichs-Geräthe nach Nürnberg geleget, weil solches denen Böhmischen Kaysern zu Gefallen geschehen, damit solche alles in der Nähe von Prag aus haben möchten, woselbsten gleichwol jezo kein Kayser mehr Hof hielte, zu geschweigen, daß die Statt Nürnberg, seit der Zeit selbige Lutherisch worden, sich des ehemaligen Verwah-

Cap. II. §. 17. 21.

wahrungs-Rechts unwürdig gemacht hätte, rc.

Es ist aber alles dises erdichtet und so wenig das erste sich aus denen Actis publicis erweisen lässet, so wenig hat sich die Statt Aachen eines einigen von allen disen Gründen gegen die Statt Nürnberg bedienet, ob gleich einiges davon, aber in anderer Absicht und zu anderem Zweck, mit in derjenigen Schrifft enthalten ist, darinnen die Ansprach auf die Nürnbergische Reichs-Kleinodien gemacht worden ware, dahero ich auch nicht anführen will, was er zu Widerlegung diser Dinge fürbringet.

§. 18.

Aachen ist auch die Crönungs-Statt.

3. Ist Aachen auch der Ort, wo die würckliche Crönung eines Römischen Königs oder Kaysers vorgenommen werden solle.

§. 19.

Und die Crönung allda die eigentliche Teutsche Crönung.

Einige wollen zwar die zu Aachen geschehende Crönung für eine Fränckische halten; alleine da ja auch seit der Zeit, da das Teutsche Reich mit West-Francken gantz in keiner Verbindung mehr gestanden ist, vil weniger eine Ansprach auf solches Fränckische Reich gehabt oder gemacht hat, alle Teutsche Könige ordentlicher Weise zu Aachen gecrönet worden seynd, auch nicht gesagt werden kan, wo sie dann sonsten als Teutsche Könige gecrönet würden, so sihet man wohl, daß jene Meynung keinen Grund habe.

§. 20.

Verschidene Meinungen von dem Grund dises Rechts.

Daß dises Recht einer Crönungs-Statt Aachen schon von Kayser Carl dem Großen zugelegt worden seye, ist nicht nur die Meynung der Statt Aachen selbsten, sondern auch gar alter Scribenten, wie wir bereits gehöret haben; hingegen wollen es nicht alle neuere damit halten.

Herr HAHN in seiner Reichs-Hist. P. 2. p. 88. schreibet: Die Wahl Kayser Ottens I. seye zu Aachen vorgegangen, auf welchen Ort diejenige, so bey der Wahl zu sprechen hatten, einmüthig gestimmet hätten, da sonst dergleichen Solennitäten bald zu Forchheim, bald zu Fritzlar, bald an anderen Orten vorgenommen worden. Er führet zu solchem Ende WITIKINDUM L. 2. Annal. p. 642. an, allwo er schreibet: Defuncto Patre Patriæ & Regum optimo maximo Henrico, omnis populus Francorum atqve Saxonum iam olim designatum à Patre Filium eius Oddonem elegit sibi in principem universalisque electionis notantes locum iusserunt esse ad Aquasgrani palatii. Woraus (setzet er,) zugleich erhellet, daß die wählenden Fürsten und Völcker vormals sich wegen der Wahlstatt erst miteinander beredet und verglichen, wie solches die Worte: Electionis notantes locum iusserunt esse überflüßig anzeigen. Folglich ware Aachen der beständige und gewohnliche Wahl-Ort um so vil desto weniger, je klärer es ist, daß Ludovici Infantis und Henrici I. Wahl keineswegs zu Aachen, sondern zu Forchheim und Fritzlar vollbracht worden. Sihe von jenem REGINONEM PRUMIENSEM L. 2. Chronic. ad A. 900. p. 71. von disem DITMARUM L. 1. p. 325. &c. Jedoch dises alles gehet nicht auf die Crönung, sondern auf die Wahl.

Herr MASCOV hingegen de Coronat. Imp. p. 17. hält dafür: Nachdeme Lothringen mit Teutschland vereiniget worden, habe man Kayser Otten I. zu Aachen gecrönt und dise Statt um deßwillen zur Crönungs-Statt beybehalten, weil man es für ein gutes Zeichen, sehr anständig und zu Beybehaltung der Lothringer dienlich erachtet, wann die König auf dem urältesten Grund und Boden der Francken und in der Statt, welche Kayser Carl M. als ein anderes Rom zu seiner Residentz erwählet hatte, allwo auch noch sein Thron vorhanden seye, gecrönet würden.

Andere wollen: Kayser Otto III. habe Aachen zur Crönungs-Statt bestimmet, auch deßwegen auf seinem Todbett Ertz-Bischoff Heriberten zu Cölln die Reichs-Kleinodien gegeben, damit das Crönungs-Recht desto beständiger bey dem Ertz-Stifft Cölln seyn und bleiben möchte.

Noch andere endlich suchen den Grund dises Rechts darinnen, weil der fürnehmste Kayserliche Palast allda gewesen seye.

Seit der güldenen Bull aber haben dergleichen Strittigkeiten bloß einen historischen Nuzen.

§. 21.

Beweis dises Herkom-

Ubrigens bleibet allerdings so vil richtig,

mens vor der gildenen Bull aus Exempeln.

tig, daß Aachen auch längstens vor der güldenen Bull die ordentliche Crönungs-Statt gewesen seye und lässet sich dieses so wohl aus Exempeln, als Zeugnüssen, gar klar beweisen.

Dann so wurden zu Aachen vor der güldenen Bull gecrönet

Otto I. A. 936.
Otto II. A. 961.
Otto III. A. 983.
Heinrich III. A. 1028.
Heinrich IV. A. 1054.
Lotharius II. A. 1125.
Conrad III. A. 1138.
Friderich I. A. 1152.
Heinrich VI. A. 1169.
Otto IV. A. 1198.
Friderich II. A. 1215.
Willhelm A. 1248.
Richard A. 1257.
Rudolf I. A. 1273.
Adolf A. 1292.
Albrecht I. A. 1298.
Heinrich VII. A. 1309.
Ludwig aus Bayern A. 1314.

Hingegen wurden folgende Kayser und Gegen-Kaysere nicht zu Aachen gecrönet, nemlich

Heinrich II. zu Maintz A. 1002.
Conrad II. auch allda A. 1024.
Rudolf, Heinrichs IV. Gegen-Kayser auch A. 1077.
Hermann, auch Heinrichs IV. Gegen-Kayser, zu Goßlar A. 1081.
Philipp, zu Mainz A. 1198.
Friderich aus Oesterreich, zu Bonn, A. 1314.
Carl IV. auch allda A. 1346.
Wo Heinrich V. und Conrad IV. gecrönet worden seyen? ist unbekannt.

§. 22.

Aachische Inthronisirung anderswärts gecrönter Kayser.

Doch ware wenigstens zuweilen, üblich, daß, wann ein Kayser sich anderwärts, als zu Aachen, hatte crönen lassen, er doch hernach zu Aachen von dem Thron Kayser Carls, und damit gleichsam von dem ganzen Reich, solennen Besiz nahme, wie dergleichen von Kayser Conrad II. zu lesen ist.

§. 23.

Aachische Crönung einiger schon anderswo gecrönten Kaysere.

Einigen Kaysern geriethe es gar zum Vorwurff, daß sie nicht zu Aachen gecrönt worden, dahero sie sich allda noch einmal crönen ließen. So ware Kayser Heinrich II. zu Mainz gecrönt; weil aber Anfangs die Lothringer, nebst dem Erz-Bischoff zu Cölln, nicht einstimmig waren, so ward die Crönung hernach in ihrem Beyseyn zu Aachen wiederhohlt. K. Philipp wurde auch zu Maintz gecrönt; weilen ihme aber hernach eben dises unter anderem von Pabst Innocentio III. fürgeworffen wurde, daß er nicht an dem rechten Ort gecrönet worden seye, so ließe er sich zu Aachen noch einmal crönen.

§. 24.

Und Zeugnüßen.

Was aber die Zeugnisse, daß Aachen die Crönungs-Statt seye, anbelangt, so beziehe ich mich forderist auf die schon oben beygebrachte und füge solchen noch folgende bey.

Pabst Innocentius II. schriebe A. 1200. an die Teutsche Fürsten: Philippus nec ab eo, qui potuit, nec *ubi debuit*, fuit coronatus. Und A. 1205. an den Herzog zu Zähringen: Dux Philippus, nec *ubi debuit*, nec à quo debuit, Coronam & Unctionem accepit. Rex vero Otto & *ubi debuit, videlicet Aquisgrani*, &c.

In Kayser Wilhelms Diplomate de A. 1248. heißt es: Aquisgranum, ubi primo Romanorum Reges initiantur & coronantur.

ALBERICUS, ein Scribent in der Helffte des 13den Seculi, meldet: A tempore, quo Franci vel Teutonici obtinuerunt Dynastiam Imperii, hæc semper apud eos Consuetudo, quasi Lex, inviolabiliter observatur, quod Imperator Electus nunquam coronatur vel consecratur à Papa Romanorum, prius (quam) Rex fuerit coronatus *Aquisgrani*, &c.

§. 25.

Stritt wegen der Aachischen Crönung Kaysers Friderichs des Schönen.

Als nach Kayser Heinrichs VII. Absterben zwey Kaysere erwählet wurden und Ludwig aus Bayern die Statt Aachen in seiner Gewalt hatte, der Chur-Fürst zu Cölln hingegen es mit Friderich von Oesterreich hielte, crönte diser besagten Friderich zu Bonn, und schreibet der Chur-Fürst selbsten davon: Et quia dicti Cives Aquenses sic à nobis requisiti nos intromittere improvide recusarunt, Nos, ne propter Rebellionem in Sacri Romani Imperii & Reipublicæ, imo totius

CAP. II. §. 25.-29.

tius Christianitatis, dispendium, Coronatio eadem plus debito differretur & etiam ex Privilegiis Sedis Apostolicæ Nobis & Ecclesiæ Nostræ concessis, intra nostram Diœcesin vel Provinciam, ubi Nobis expediens videbitur, Electos in Romanorum Reges pro tempore, possumus coronare, quæ quidem Privilegia ante ipsam Coronationem & in eadem Clero & populo, præsentibus, sub veris stilo, & filo, & bulla (ne quis putare posset, dictam Coronationem, eo, quia Aquis non fiebat, minus fore validam,) fecimus solemniter publicari, eundem Fridericum, ipsa die Beatæ Catharinæ Virginis, in Oppido Nostro Bunnen, quod est intra Nostram Diœcesin, in Romanorum Regem unximus & coronavimus, &c.

§. 26.

Die güldene Bull bestättiget Aachen das Crönungs-Recht.

Als hierauf A. 1356. die güldene Bull, so noch jezo eines derer Grund-Geseze von Teutschland ist, verfertiget wurde, ward darinnen Tit. 28. §. 5. versehen: Invenimus etiam ex clarissimis Relationibus & Traditionibus antiquorum, illud à tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui Nos præcesserunt feliciter, esse observatum, ut Regis Romanorum, futuri Imperatoris, in Civitate Franckenfort celebraretur Electio & prima Coronatio Aquisgrani & in oppido Nürnberg prima sua Regalis Curia haberetur. Qua propter certis ex causis etiam futuris præmissa servari debere temporibus declaramus, nisi, præmissis omnibus, seu eorum alicui, impedimentum legitimum obviaret.

§. 27.

Wer nachhero zu Aachen gecrönet worden?

Seit diser Zeit wurden zu Aachen gecrönt

Wenzel, A. 1378.
(Ruprecht nicht, wie einige vorgeben,)
Sigmund, A. 1414.
Albrecht II. A. 1438.
Friderich III. A. 1442.
Maximilian I. A. 1486.
Carl V. A. 1520.
Ferdinand I. A. 1531. (dann daß er zu Franckfurt gecrönet worden seye, ist falsch.)

§. 28.

Oder nicht?

Hingegen empfiengen folgende anderwärts ihre Crönung und zwar nahmentlich

Ruprecht, zu Cölln, A. 1401.
Maximilian II. zu Franckfurt, A. 1562.
Rudolf II. zu Regenspurg, A. 1575.
Matthias zu Mainz, A. 1612.
Ferdinand II. zu Franckfurt, A. 1619.
Ferdinand III. zu Regenspurg, A. 1636.
Ferdinand IV. zu Augspurg, A. 1653.
Leopold zu Franckfurt, A. 1658.
Joseph zu Augspurg, A. 1690.
Carl VI. zu Franckfurt, A. 1711.

§. 29.

Wie sich Aachen bey einer zwispaltigen Wahl zu verhalten gehabt?

Wann ehedessen eine zwispaltige Kayser-Wahl erfolgete, oder ein Gegen-Kayser gegen den bereits Regierenden erwählet wurde, und einer derer Erwählten in die Statt Aachen eingelassen zu werden verlangte, muste er, wie einige wollen, sechs Wochen und drey Tage vor der Statt campiren und seinen Gegner erwarten; erschine aber diser nicht, so wurde jener alsdann aufgenommen. Alleine andere wollen zwar dises von der Wahl, nicht aber von der Crönungs-Statt gelten lassen.

Pabst Urbanus IV. meldet etwas dergleichen beym LEIBNIZ in Prodr. Cod. Jur. Gent. p. 14. allwo er schreibet: Electione taliter celebrata Electus, si Electioni consenserit, ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora, -- consecratur. Alleine hier wird nur etlicher Tage gedacht.

Von Kayser Otten IV. meldet ARNOLDUS LUBECENSIS: Confirmata Electione Regis Ottonis ipse, collecto robore militum, aspirantibus suis Electoribus, obsidione maxime Aquisgranum vallavit, quæ, contra eum fidem ad huc servans Imperatori mortuo ipsius Fratri Philippo nimius obstinata erat. Quam tamen non sine difficultate, expensis pluribus, septuaginta videlicet Marcarum millibus violenter obtinuit unctus que in Regem ab Adolpho, memorato Archiepiscopo, in Sedem Imperii est sublimatus & Romanorum Augustus salutatus. Alleine dises ware eine ernstliche Belagerung.

Ein gleiches ist von Kayser Willhelms Belagerung Aachen zu sagen, welche

MAT-

MATTHÆUS PARISIENSIS ad Ann. 1248. weitläufftig beschreibet.

Kayser Richard muste, auf der Statt Aachen Verlangen, nur etliche Tage dafür campiren und wurde so dann eingelassen.

K. Albrecht I. konnte erst nach K. Adolfs Tod zur Aachischen Crönung gelangen.

K. Ludwig wurde von Aachen gleich eingelassen; dessen Gegen-Kayser Friderich wollte die Statt zwar belageren, muste sich aber den Lust vergehen lassen.

Wie es K. Ruprecht ergangen, werden wir gleich balden vernehmen, und seithero ist nichts dergleichen mehr fürgekommen.

§. 30.

Stritt wegen Kayser Ruprechts Crönung.

Als die Churfürsten A. 1400. Kayser Wenzel absezten und Chur-Fürst Ruprecht zum Kayser wähleten, berichtete der neue Kayser es an Aachen und wolte sich allda crönen lassen, mit dem Anhang, wo sie ihne nicht aufnähmen, würde er sich zu Cölln crönen lassen, sie aber solten um das Crönungs-Statt-Recht kommen. Sie antworteten: Sie hätten Kayser Wenzlen gehuldiget und würden von denen, welche billig und von Rechts-wegen davon wissen sollen, berichtet, daß sie nicht schuldig seyen, ihne einzulassen, er wäre dann zuvor sechs Wochen und drey Tage vor ihrer Statt gelegen. Alleine Ruprecht liesse sich zu Cölln crönen und erklärete Aachen A. 1402. in die Acht, worzu noch A. 1404. der Päbstliche Bann kame, darüber die Statt in so vile Ungelegenheiten gerieth und so mürbe wurde, daß sie Kayser Wenzeln absagen und König Ruprechts Gnade anflehen mußte.

Ubrigens wurde also Kayser Ruprechts Crönung bey disen Umständen nicht nur zu Cölln verrichtet, sondern es solle auch Ruprecht, bey dieser Gelegenheit, (andere sagen, Kayser Rudolf I.) nachdem Zeugnus HARTMANNI MAURI dem Chur-Fürsten zu Cölln ein Diploma gegeben haben, Krafft dessen er in seiner Provinz einen Ort zur Crönung ausersehen könnte, welchen er wollte, welches Diploma auch der Chur-Fürst zu Cölln Kayser Carln V. vorgewisen habe, um ihne zu bewegen, sich anderwärts, als zu Aachen crönen zu lassen.

Noch ist eines Umstandes zu gedencken, welchen die Statt Aachen A. 1562. in einer Supplic an den Kayser mit disen Worten anführete: Immassen dann unter andern insonderheit König Robrecht hochlöblichster Gedächtniß, obwohl derselbige sich zuvor in der Statt Cölln crönen lassen, aus Ursachen, daß die zu Aach, alldieweil König Wenzelau der Zeit noch lebet, und sie zu Aach deme verpflichtet blieben, König Robrechten nicht schwören, hulden, noch in ihrer Stadt crönen lassen wollen; So hat doch derselbe König Robrecht hernach über etliche Jahr, als König Wenzeslaus in GOtt verstorben, die gebührliche und rechte Königliche Cron zu Aach nachmals empfangen, auch denselben zu Aach Seiner Majestät kräfftige Brief und Siegel, so noch verhanden, allergnädigst geben und damit gewillt und geordnet daß Sr. Majestät Crönung, zuvor in der Statt Cölln beschehen, denen zu Aach an ihrer habenden prærogativ und Freyheit der Crönung in künfftigen Zeiten ohne nachtheilig seyn sollte. CAP. II. §. 29. 31.

Alleine es ist sehr bedencklich, daß kein einiger Geschicht-Schreiber diser so wichtigen Begebenheit gedencket und da Wenzel Ruprechten überlebet hat, so ist wenigstens der dißfalls angeführte Umstand falsch.

§. 31.

Kayser Carl V. will durchaus zu Aachen gecrönet seyn.

Zu Kayser Carls V. Zeiten graßierte die Pest zu Aachen, dahero ihme die Chur-Fürsten, sonderlich der zu Cölln, Vorstellung thaten, daß er sich anderwärts crönen lassen möchte; er solle auch Anfangs darinn bewilliget, hernach aber als er von der Aachischen Freyheit mehreren Bericht erlanget, seinen Sinn geändert haben.

MAURUS schreibet: Er habe durch Gregorium Lamparter denen Chur-Fürstlichen Gesandten zur Antwort geben lassen: Imperatoriam Majestatem antiqui moris respectum habere constanter decrevisse, mentiqve sedere, nullibi, nisi in antiqva Carolum Sede, Regium Diadema assumere; non consultum esse, ob levem momentaneamque causam ritum coronandi priscum, adversum præscripta Bullæ aureæ Caroli, novari. Et qvia Majestati suæ compertum, morbi vim non tam late vagari, sicut falso rumore ad Principum aures delatum, ideo,

CAP. II. §. 31. 32.

ideo, ob expertam Principum erga suam Majestatem benevolentiam, se non dubitare, qvin Principes Electores eo convenirent, qvo Majestatem suam tendere viderint, &c.

Dahero heist es auch in der Regiments-Ordn. de An. 1521. im Anf. daß er habe seine Krönung, zuförderst in der Statt Aach, wie sich Einhalts der güldenen Bull und der Heil. Geseze gebühre, empfangen.

§. 32.

Acta bey der Crönung K. Maximilians II.

Als Kayser Maximilian II. zu Franckfurt gecrönet wurde, sezte sich Aachen starck dagegen, aber vergeblich. In einer Beschreibung diser Crönung heist es davon: Als höchstgemelte des Heil. Reichs Chur-Fürsten sich des gewissen Tages der Election verglichen, auch ihnen kein Zweifel gemacht, dieselbige vermittelst göttlicher Gnaden einhelliglich ergehen sollte, haben Ihre Churfürstl. Gnaden, samt der Kayserlichen Majestät der künfftiglichen Königlichen Crönung auch Nachdenckens gehabt, und sich erinnert, daß, altem löblichen Brauch nach, der künfftige Röm. König die Königliche Crone in des Heil. Reichs Stadt Aachen ersuchen und entfangen solle; dieweil aber bey währender Tractation die Election betreffend, unversehentliche Verhinderungen eingefallen, dardurch die Zeit etwas verlauffen und Ihre Chur-Fürstliche Gnaden, neben Ihrer Kayserlichen Majestät, sich länger, denn sie allerseits verhofft, aufhalten müssen, immittelst die schwere Winter-Zeit eingefallen, darinn dem künfftigen König und Ihren Chur-Fürstlichen Gnaden, nach Gelegenheit der Land-Art Wassers und anderer Verhinderung gen Aachen zu reisen fast mühsam und beschwerlich fürgefallen, zudem der Tod-Fall des Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, welches Churfürstliche Gnaden zu Aachen die Crönung zu thun sich eignet, begeben, also, daß auch in etwas langer Zeit der neue Eligendus mit seiner Erz-Bischöfflichen Confirmation aufgehalten werden möchte und also die Coronation zu thun ungefast: Haben sich darum Ihre Kays. Majestät und Churfürstliche Gnaden entschlossen, daß dißmals solche Königliche Crönung zu Franckfurt in St. Bartholomäus-Kirchen fürzunehmen und zu verrichten, doch Burgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Statt Aachen, auch Probst, Dechant und Capitul, des Königlichen Stiffts daselbsten an altem Brauch und Herkommen, auch herbrachten Recht und Gerechtigkeit, jezt oder künftiglich ohne præiudicial oder abbrüchig. So nun deren von Aach Gesandten, so ohne das in Geschäfften gemeine Ihre Statt belangend zu Franckfurt anwesend, dessen inne worden, haben sie derowegen an die Kayserliche Majest. supplicirt und gebethen, solche Crönung nirgend anders, als zu Aachen, fürgehen zu lassen, welche Supplication von Ihrer Kayserlichen Majestät an die Churfürsten gelanget, aber es bey vorigen Bedencken verblieben und bewogen worden, daß im Nahmen der Kayserlichen Majestät und Churfürsten eine Schickung gen Aach zu thun, auch ihnen von Aach hernachmals Recognition zu geben.

Die Statt Aachen führete in ihrem Memorial dise Gründe an: Dieweil aber ein solches, unsers geringfügigen Ermessens ohne der Stadt Aach dißfalls habenden hergebrachten uralten löblichen Prærogativ, der Königlichen Crönung halben, auch höchsten und schier einigen derselben Statt Aach Zierde, mercklich grossen Abbruch und Schmälerung nicht geschehen kan oder mag, so haben wir im Nahmen obgedacht nicht umgehen können noch sollen, Ew. Kayserl. Majest. hiemit in der Kürze allerunterthänigst zu erinnern und zu bitten, wie folget. Nemlichen und nachdem gemeldter E. Kayserl. Maj. Königl. Stuhl und Stadt Aach von weyland hochlöblicher Christlicher Gedächtniß dem ersten und heiligen Kayser Carln, mit sonderer Bewilligung und Bekräfftigung der Zeit zu Aach bey unser lieben Frauen neu aufgerichteten Kirchen, daselbst Weyhung persönlich wesenden Päbstlichen Heiligkeit Leonis Tertii und des Heil. Röm. Reichs in einer grossen Anzahl anwesenden sämmtlichen Fürsten und Ständen, auch desselben Heil. Kaysers Carln am Reich Nachfolgern nacheinander biß auf Kayserliche Majestät dermassen insonderheit hochlöblichen privilegirt und geziert, solches auch in Kayser Carln des vierdten güldenen

Bull sonderlich bestättiget, gesezt und verordnet, daß der neuen Röm. König Crönung in der Statt Aach, als der König und Kayser ordentlichen Königlichen Stuhl, in künfftigen Zeiten gehalten werden soll; und dann auch alle Röm. Könige von Zeiten an, da das Röm. Reich bey den Teutschen gewesen biß auf Ew. Kayserl. Majest. so vil wir je erfahren mögen, krafft berührts der Stadt Aach Privilegii und Prærogativ Ihre Königliche Cron nacheinander daselbst empfangen und es dafür gewißlichen auch geacht und gehalten haben, daß die eben für recht und wahre Röm. König nicht zu halten wären, welche an dem ordentlichen Ort des Königlichen Stuhls zu Aach nicht gecrönet worden. Immassen dann unter andern insonderheit König Robrecht ꝛc. Zugleich dann auch höchstberühmter unsterblicher Gedächtniß Kayser Carl der Fünfft, ob es wohl zu Zeiten, als Seine Maj. zum Römischen König gecrönt werden sollte, in der Stadt Aach an der Pest mercklichen gestorben, derowegen auch Se. Maj. auf der Churfürsten und anderer unterthänigst fleißigst Anhalten und Bitten (die Gefährdt des entzündten Luffts zu Aach zu meiden,) bewilliget, daß S. Majestät Crönung deßmals zu Cölln gehalten werden sollte; So hat doch Seine Majestät, als dieselbige der uralten wohlhergebrachten deren zu Aach Prærogativ und Befreyung der Crönung halben bericht worden, der geschwinden sterbenden Lufft zu Aach ganz ungeacht, nirgends anders, dann daselbst, in Divorum Carolorum aliorumque Germanorum Augustorum Sede Regia Aquisgranensi, gecrönt seyn noch werden wollen. Demnach und dieweil sich Aach, und insonderheit Burgermeister und Rath daselbst, als die ordentliche des Orts Obrigkeit gegen E. Kayserliche Majestät, derselben hochlöblichsten Vorfahren und dem Heil. Röm. Reich, je und allewege biß anhero, ohne Ruhm zu melden, anders nicht, dann wie es einem gehorsamen des Heil. Reichs Stand gebührt, allerunterthänigst erzeigt und gehalten, auch nachmals durch Gnad und Hülff des Allmächtigen mit allem unterthänigstem Fleiß zu halten und zu erzeigen bedacht ist; Derowegen auch dieselbige Stadt bey ihren wohl hergebrachten alten Kayser- und Königlichen Privilegien und Freyheiten, bevorab bey derselben höchsten Zierde und Prærogativ, der Königlichen Crönung, billig gelassen, sonderlich auch auf dißmal dabey gehandelt werden sollt, da sich dieselbige Statt ingemein und deren sondere Bürger zu solcher Crönung, ihrem geringen Vermögen nach, nunmehr nicht ohne merckliche Unkosten zimlicher Massen gerüstet und also bereitet haben, daß es zu derselben schweren Schaden und Nachtheil gereichen müßte, wo die vorstehende Königliche Crönung daselbst zu Aach nicht gehalten werden sollte, zu geschweigen der höhnlichen Auffsprach und Verachtung, darinn die zu Aach dadurch gewißlichen gerathen würden, sonderlich auch des künfftigen unwiderbringlichen Abbruchs und Schwächung mehrgemeldter Prærogativ der Röm. Königl. Aacher Krönung ꝛc. So gelanget an Ew. Kayserl. Majestät unser im Nahmen und von wegen obgemeldt allerunterthänigste hochfleißigste gehorsame Bitt, E. Kayserl. Maj. geruthen, jezo in der Kürze angezogene diser Sachen Gelegenheit allergnädigst zu beherzigen, und derselben Ew. Kayserlichen Majestät am Heil. Röm. Reich hochlöblichsten Vorfahren Fustapfen allergnädigst eintretend und folgend, des neuen Römischen Königs, so diser Zeit nochmals allhie in der Statt Franckfurt, wie obgemeldt, zu erwählen stehet, Crönung nirgend anders dann in derselben ordentlichen Stadt, E. Kayserlichen Majestät Königlichen Stuhl, vollenziehen zu lassen ꝛc. CAP. II. §. 32.

Die dem Kayserlichen an die Statt Abgeordneten mitgegebene Instruction aber lautet also:

Ferdinand von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Instruction auf unsern Hof-Rath und des Reichs lieben Getreuen, Johann Achilles Ilsung, was er, sammt und neben dem Churfürstlichen Gesandten Balthasarn Sachsen, der Rechten Doctorn, an unserer Statt und in unserm Nahmen bey den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. Burgermeister und Rath unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aach werben, handeln und verrichten solle.

CAP. II. §. 32.

Und nemlich soll er sich mit gedachtem Churfürstlichen Gesandten zum allerfürderlichsten erhaben, und in aller müglichen Eil von hinnen gen Aach verfügen, Burgermeistern und Rath daselbst, nach Ueberantwortung unserer Credenz-Schrifften, so wir ihnen hieneben an dieselbigen zustellen lassen, unsere Gnad und alles Guts und dann weiter vermelden:

Wir stelleten in keinen Zweiffel, Sie würden nunmehr aus gemeinem Geschrey vernommen haben, was für Handlung, Election halben eines Römischen Königs, eine Zeither allhier getrieben und noch vorhanden wären. Nachdem dann dieselben mit Hülff des Allmächtigen allbereit so weit gebracht, daß man sich solcher Election in kurzen Tagen, als fürnehmlich auf den 24. gegenwärtiges Monaths, versähen thäte und aber, alten löblichen Gebrauch nach, sich gebührte, daß die Crönung eines Römischen Königs in der Ach beschehen solle; so wären wir, sammt unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, so allhie bey uns versammlet, ganz willig und geneigt gewesen, solcher Königlichen Crönung halben die Statt Aach zu besuchen und die Königliche Crönung daselbst ergehen zu lassen; Es hätte sich aber unversehener Sachen der Todt-Fall mit dem nächstgewesenen Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln also zugetragen, daß wir uns, auch obgemeldte unser und des Reichs Churfürsten, sich allhie vil länger, denn wir allerseits verhofft, aufhalten müssen, neben dem, daß auch uns und gemeldten Churfürsten die schwere Winter-Zeit dermassen auf dem Halß läge, daß uns und Ihren Liebden, nach Gelegenheit der Landes-Art, solche weite Reiß diser Zeit zu thun fast mühsam und beschwerlich fürfiele, zudeme daß auch unsers Erachtens zu besorgen, dieweil der Mangel an einem Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, wie bewußt, verhanden, daß der künfftige Erz-Bischoff (ob der gleich in kurz, wie man sich versähe, erwählet,) dennoch sein Amt daselbst zu Aach mit der Crönung, wie ihm sonsten, als in seinem Erz-Bischoffthum und Crisam gebührte, diser Zeit und so bald nicht wohl würde verrichten können. So haben wir auch so vil vermerckt, daß etliche aus den allhie anwesenden Churfürsten diser Zeit nicht wohl weiter von hinnen zu bringen, sondern sich gegen uns hören und vernehmen lassen, daß Ihre Liebden anderer Ihrer besondern hohen unvermeidlichen Geschäfften halben sich wiederum unverzüglich zu ihren Landen und Leuten begeben müßten. Dem allen nach, so hätten wir uns, sammt gemeldten unsern und des Reichs Churfürsten, aus jezt erzählten und andern mehr stattlichen erheblichen Ursachen dahin entschlossen, wann die Election mit gnädiger Verleihung des Allmächtigen (hier fehlet etwas) ungefähr vorbey, auch die Crönung allhier für die Hand zu nehmen, und fürgehen zu lassen. Welches aber von uns und gemeldten unsern Churfürsten dahin gar nicht gemeynt wäre, daß es ihnen, denen von Aach, oder dem löblichen Königl. Stuhl daselbst, in dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen jezund oder künfftiglich mit ichten præjudiciren oder abbrüchig seyn, sondern allein aus gehörten Ursachen, auf dißmal, der unversehenen zugetragenen Fälle halben, also vorgenommen werden solle, wie wir dann solches mit gnädigsten und genugsamen Urkunden gegen ihnen zu versichern erbietig. Und wäre demnach unser ganz gnädigstes Gesinnen und Begehren, sie wollen es ihres Theils auch nicht anders verstehen. Wir wollten sie auch gnädigst erfordert und geladen haben, daß sie, als sonderlich zu Anzeigung ihrer dißfalls habenden Gerechtigkeit, etliche Gesandten aus ihren Mitteln unverzüglich hieher verordneten, die solchen Königlichen Actu beywohnen möchten, denen soll alsdann zur Zeit der Crönung ihr gebührlicher Plaz in der Kirchen und bey der Tafel, wie sich gebührt, eingegeben werden, auch sonst, auf ihre Anzeige, erfolgen, was ihnen, in Krafft alten Herkommens und Gewohnheit, billig zustünde. Herwiederum aber wollten wir uns zu ihnen gnädiglich versehen, was sie bey ihnen zu solcher Solennität und Ceremonien gehörig, als fürnemlich des alten und Heil. Kayser Carls des ersten Schwerdt und anders hätten, sie würden dasselbe mit ihnen hieher zu bringen und also ihres Theils zu solchem Actu verhülflich zu seyn kein Beschwer tragen. Wie wir ihnen denn solches hiemit ganz

gnä-

gnädiglich und ernstlich auferlegt haben wollten. Daran thäten sie unsern gnädigen gefälligen Willen und Meynung, neben dem, daß wir solches auch, sammt dem künfftigen Röm. König, gegen ihnen, als einer gehorsamen Stadt des Heil. Reichs, zu deren wir eine sondere gnädige Zuneigung trügen, jederzeit mit allen Kayser- und Königlichen Gnaden zu erkennen geneigt wären. Gemeldter unser Rath soll auch, mutatis mutandis, bey Probst, Dechant und Capitel unser Frauen Kirchen zu Aach durchaus gleichmäßige Werbung und Anbringen thun, doch die Meldung der Stelle und Plaz halben bey der Tafel aussen lassen. Und soll er alles und jedes mit bestem Fleiß und Geschicklichkeit werben und verrichten, wie er zu thun wohl wissen würdet und wir ihme darum gnädiglich vertrauen.

Und dabey verbliebe es dann; nur wurde noch von denen persönlich anwesenden Chur-Fürsten ein Revers ausgestellt, darinnen die Ursachen der nicht zu Aachen geschehenen Crönung abermalen angeführet werden und endlich geschlossen wird: Daß Wir demnach und hierauf uns gen obgemeldten von Aachen erkläret, auch ihnen samt und sonderlich zugesagt und versprochen, daß solche allhie vorgenommene und beschehene Konigliche Crönung gar nicht dahin gemeynt, daß sie ihnen, von Aach, oder dem löblichen Königl. Stuhls, auch Stifft-Kirchen zu Aach, an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen noch herbrachtem Recht und Gerechtigkeiten, jezunder oder künfftiglichen, præjudiciren oder abbrüchig seyn, auch ihnen samt und sonder alte Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger als ob die Crönung dißmals zu Aach beschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie wir denn solches hiemit erklären, zusagen und versprechen, in Krafft dieses unsers offenen Briefs, mit unsern anhangenden Insiegeln versiegelt.

In simili ist von der Kayserlichen Majestät ihnen von Aachen auch Urkund mitgetheilet.

§. 33.

Und von da an biß jezo.

Als A. 1575. Kayser Rudolf II. zu Regenspurg gecrönet worden, stellete das Chur-Fürstliche Collegium der Statt Aachen abermals einen ausführlichen offenen Revers-Brieff aus, welcher mit dem vorhergehenden fast ganz überein kommt und dahero überflüßig ist, selbigen anzuführen. CAP. II. §. 32-36.

Und auf disen Fuß ist es von solcher Zeit an beständig fortgegangen, nur daß die Reverse kürzer gefasset werden.

§. 34.

Insbesondere bey der Crönung K. Carls VI.

So haben die Canonici des Marien-Stiffts und die Abgeordnete der Statt Aachen noch An. 1711. von dem neuen Kayser Carl VI. und dem Chur-Fürstlichen Collegio gebeten und erhalten, daß ihnen Urkunden mitgetheilet worden, daß dasjenige, so der Crönung halber zu Franckfurt vorgegangen, berührtem Stifft, auch Königlichem Stuhl und Statt Aachen an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren sollte.

§. 35.

Warum die Crönungen nimmer zu Aachen geschehen?

Die Ursachen, warum die Crönung nunmehro meistens, ja ordentlicher Weise, anderswo, als zu Aachen, fürgenommen wird, seynd mancherley, z. E. Aachen ist denen Kaysern aus dem Hause Oesterreich, welche zu Wien zu residieren pflegen, zu weit entlegen, 2. würde es nur vile neue Mühe und Unkosten verursachen, wann der Kayserliche Hof und das Chur-Fürstliche Collegium von dem Wahl-Ort, allwo sie bereits beysammen seynd und der noch über dises sehr weit von Aachen entfernet zu seyn pfleget, sich erst nach diser Statt verfügen wollten, 3. solle es zu Aachen an hinlänglicher Bequemlichkeit nach jeziger Welt-Art fehlen, 4. wann Krieg in selbigen Gegenden ist, seynd die Reisende der Gefahr zu sehr unterworffen, u. s. w.

§. 36.

Von des Churfürstens zu Cölln Päbstliche

Da aber, vorbesagter massen, der Pabst dem Chur-Fürsten zu Cölln ein Privilegium gegeben haben solle, die Kayserliche Crönung auch ausserhalb Aachen verrichten zu können, so ist die Frage: Ob der Pabst dises habe thun können und ob es der Statt Aachen zum Nachtheil gereiche? und in beeden Fällen muß man Nein sagen. Dann daß dises eine Sache seye, welche in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschläget und bloß weltlich ist, kan mit Vernunfft nicht geläugnet werden; in dergleichen aber gestehet man

dem

CAP. II. §. 36-40.

dem Pabst von Rechtswegen nicht das geringste in Teutschland ein; zudeme ist die Verordnung der güldenen Bull noch neuer, als dises angebliche Privilegium, mithin muß selbige auch aus disem Grund jenem vorgezogen werden, zumalen da sie mit eigener Einwilligung des Chur-Fürstens zu Cölln errichtet worden ist, nicht zu gedencken, daß dises angebliche Privilegium der Statt Aachen oder sonst dem Publico noch niemalen vorgeleget worden und also von dessen Innhalt, Gültigkeit und Authentie biß dahin überhaupt nichts zu sagen ist.

§. 37.

Und Kayserlichen Privilegio, die Crönung ausserhalb Aachen fürnehmen zu dörffen?

Hingegen scheinet das von Kayser Ruprecht dem Chur-Fürsten zu Cölln ertheilte Privilegium mehr zu bedeuten zu haben; aber es scheinet nur so, indeme 1. der Kayser alleine ein solches Reichs-Grund-Gesez, als die güldene Bulle ist, nicht aufheben, noch 2. denen, so ein Recht daraus erlanget haben, solches ohne deren Wissen und Willen, nehmen kan; 3. endlich ist auch dises Privilegium noch niemalen produciret worden.

§. 38.

Abforderung der Reichs-Kleinodien von Aachen.

Wann nun die Crönung nicht zu Aachen vollzogen wird, so notificiret das Churfürstliche Collegium dem Kayserlichen Stifft und Collegiat-Kirche zu Aachen den Ort, wo die Crönung vorgenommen werden solle, mit dem Anhang, daß solches gar nicht dahin gemeint seye, daß es ihnen an dem alten Gebrauch und Herkommen præjudiciren, sondern allein aus gewissen erheb- und unvermeidlichen Ursachen also auf diesesmal vorgenommen werden solle, gestalten dann das Churfürstliche Collegium solches mit genugsamen Urkunden zu versichern erbietig seye; Sie würden demnach eingeladen, etliche Gesandte aus ihrem Mittel, zu Anzeigung ihrer dißfalls habenden Gerechtigkeit, an den Crönungs-Ort abzuordnen, welche zu rechter Zeit da seyn und dem Crönungs-Actui beywohnen möchten, massen ihnen auch ihr gebührlicher Plaz in der Kirchen gegeben werden, auch sonsten auf ihr Anzeigen erfolgen solle, was ihnen, in Krafft alten Herkommens und Gewohnheit, billig zustehe, wo hingegen sie das, was sie in Handen haben, so zu solcher Solennität und Ceremonie gehörig seye, sonderlich des alten und Heil. Kayser Carls des I. Schwerdt und anderes zu bestimmter Zeit überbringen sollten. Dem Magistrat zu Aachen aber wird hievon Nachricht gegeben, damit er aus seinem Mittel jemand, mit des Capituls Deputirten, dem Herkommen gemäß, abordnen und seines Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möge. An 1711. schriebe der Churfürst zu Maynz zum voraus an das Stifft zu Aachen, daß sie dergleichen Churfürstliches Collegial-Schreiben erhalten würden und also sich darauf gefaßt machen könnten.

Der neue Röm. Kayser oder König pfleget ebenfalls dergleichen Schreiben abzulassen.

Das Stifft hingegen erklären sich hierauf ihres Theiles willfährig gegen beede.

§. 39.

Abholung der Aachischen Deputierten.

Die Statt Aachen behauptet ferner, daß des Magistrats Deputierte durch einen von dem neuen Röm. König oder Kayser mit einem Creditiv auf Aachen expresse abgeschickten Gesandten (hier wird aber wohl dises Wort abusive und nicht in sensu Juris Gentium genommen, wie sie dann auch in dem Chur-Fürstlichen Schreiben de A. 1562. nur Commissarien genannt werden,) abgehohlt und ad Locum Coronationis gebracht würden, gestalten dann (ohne was oben von A. 1562. fürgekommen,) A. 1653. Johann Christoph von Heimbeck, A. 1658. Johann Martin Großhans und 1690. Leonhard von Dauzenberg also, alle mit einem Creditiv, erschienen seyen; A. 1711. aber seye es unterbliben, weilen der neue Kayser zur Zeit seiner Wahl ausserhalb Reichs gewesen seye.

§. 40.

Der Reichs-Kleinodien Ueberbringung und Empfang.

Auf solche Erforderung sandte A. 1711. das Marien-Stifft zu Aachen seinen Dechandt, Sänger, und Syndicum, und der Stadt-Magistrat zwey Burgermeistere, nebst dem Syndico und Secretario, zu dem Crönungs-Actu ab. Es wurden die Reichs-Insignien, wegen damaliger Feindes-Gefahr, durch zwey Escadrons begleitet, so dann auf dem Franckfurtischen Territorio durch den Reichs-Quartier-Meister mit etlichen Carossen empfangen und, unter Trompeten- und Paucken-

Schall,

Schall, in das von dem Reichs-Quartier-Meister ausersehene Quartier begleitet; an Seiten der Stadt Franckfurt aber konte niemand entgegen geschicket werden, weilen man es zu spat erfahren. Beeder Städte Abgeordnete werden hernach durch Deputirte vom Magistrat des Wahl-Orts complimentiret und mit einer Anzahl Flaschen voll Wein beehret.

A. 1575. ware bey der Crönung Kayser Rudolfs II. der Termin so eng anberaumt, daß die Reichs-Insignien von Aachen kaum auf der Post ankommen können.

§. 41.

Der Aachischen Deputierten Einladung zur Crönung.

A. 1711. wurden ferner Tages vor der Crönung die Aachische Deputierte von dem Reichs-Quartiermeister eingeladen, des folgenden Tages dem Crönungs-Actui in der Kirchen beyzuwohnen und demnächst bey der Stättischen Tafel zu erscheinen.

§. 42.

Und der Beywohnung.

Am Crönungs-Tage selber kamen zwey Kayserliche Wagen, einer für die Deputierte der Statt, der andere für die Deputierte des Stiffts, wie auch Kayserliche Hatschierer, in deren Begleitung dann die Reichs-Kleinodien von denen Deputierten in die Kirch gebracht und in der Sacristey nidergeleget und dem Chur-Fürsten zu Mainz übergeben worden.

Die Capsul mit dem Blut Stephani und das Evangelien-Buch wurden durch zwey ministrierende Bischöffe auf den Consecrations-Altar, das Schwerdt Caroli M. aber auf einen roth sammeten Küssen auf einen ohnweit disem Altar zur lincken Hand stehenden mit einem Teppich überzogenen Tisch gestellet, bey welchem Tisch auch die Deputierte den ganzen Actum über stehen gebliben.

§. 43.

Wie auch bey der Crönungs-Mahlzeit.

Nach vollendeter Crönung wohnen der Statt Aachen (nicht aber auch des Stiffts) Deputierte der Mahlzeit mit bey, welche der Kayser denen Chur-Fürsten, 2c. auf dem Rathhause gibet.

Und zwar hatten sie, nebst denen Abgeordneten derer übrigen Reichs-Stätte, welche gleiches Recht haben, ehedessen die Ehre, mit dem Kayser, 2c. in einem Zimmer zu speisen, von Kayser Maximilians II. Crönung incl. an aber werden sie in einem Neben-Zimmer tractiert.

CAP. II. §. 41 - 45.

§. 44.

Wobey Aachen Cölln gar nicht leiden, vilweniger ihro den Rang lassen will.

Die Statt Aachen will behaupten, die Statt Cölln sollte gar nicht zur Crönungs-Mahlzeit derer Röm. Kaysere und Könige eingeladen und noch vilweniger Aachen fürgesetzet werden.

Ihre Gründe seynd: 1. Krafft Privilegii Caroli M. gebühre Aachen der Rang vor allen Reichs-Stätten; 2. Aachen seye ein Theil der Reichs-Kleinodien anvertrauet, mithin gehöre sie nothwendig zur Crönung, dagegen 3. die Statt Cölln nichts dabey zu thun habe, auch 4. dahero in der güldenen Bull nicht benahmset seye. 5. Seye Aachen bey Kayser Maximilians I. Crönung über Cölln gesessen.

§. 45.

Was dißfalls A. 1658. paßiert.

A. 1658. beschwerete sich die Statt Aachen bey dem Churfürstlichen Collegio, daß die Statt Cölln, wider ausdrückliche Verordnung der güldenen Bull und das uralte Herkommen, zu der Statt Aachen mercklichem Præjudiz, zu der Crönung des Röm. Königs Ferdinands IV. beschriben worden und durch ihre Abgeordnete nicht alleine erschienen seye, sondern auch bey der Mahlzeit sich unterstanden habe, den ersten Siz zu nehmen, dahero sie bate, es möchte Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschriben, oder wenigstens zu der Tafel nicht eingeladen, oder wo, wider Verhoffen, auch dises geschehen sollte, der Statt Aachen an ihren althergebrachten Vorsiz dißfalls nicht præjudicirt, sondern die Statt Cöllnische Abgeordnete zum Nachsizen angewisen werden.

Das Churfürstliche Collegium zoge die Sache den 23. Jul. in Erwägung, befand, daß die geklagte Beschreibung aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Canzley geschehen, resolvierte auch, daß der Herr Reichs-Vice-Canzlar, im Nahmen des gesammten Churfürstlichen Collegii, von dem Chur-Mainzischen Directorio zu erinneren seye, in gedachter Kayserlicher Reichs-Hof-Canzley die gewisse Fürsehung zu thun, damit die Statt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschriben werde; der Statt Aachen aber wurde hierüber ein Extract Churfürstlichen Protocolli ertheilt.

Der

CAP. II. §. 46 - 48.

Der Kayserliche Obrist-Hof-Marschall stellete der Statt Aachen ebenfalls einen Schein aus, daß er, aus Kayserlichem Befehl, der Statt Cölln Deputierten anzeigen müssen, sich bey dem Actu Coronationis bey der Kayserlichen Mahlzeit an der Stättischen Tafel vor der Statt Aachen Abgesandten nicht vorzusezen, noch sie an ihrem Vorsiz zu hindern, worüber der Statt Cölln Deputierte von bemelter Mahlzeit ausgebliben.

§. 46.

Was A. 1690.

A. 1690. wurde abermalen, aus Befehl des Churfürstlichen Collegii, durch die Chur-Mainzische Canzley dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt anbefohlen, der Statt Cölln Deputierten zu bedeuten: Weilen, vermöge des Churfürstlichen Collegial-Schlusses de 23. Jul. 1658. die Statt Cölln zu denen jedesmaligen Crönungen der Römischen Könige und Kaysere nicht beschriben werden solle, daß deßwegen gedachten Deputierten auch disesmal zu dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Stätte-Tafel nicht anzusagen seye, weniger sie der Statt Aachen Deputierten vorzusizen, noch selbige an ihrem Vorsiz zu hinderen haben sollen.

Dises Decrets aber ohnerachtet liesse der Kayser die Cöllnische Abgeordnete dannoch ad actum Coronationis in die Dom-Kirche citieren, welches auch der Reichs-Marschall verrichtete, sie introducierte und denenselben ihren Siz anweisen lassen.

Alleine dabey liesse es die Statt Cölln nicht bewenden, sondern bate hernach noch weiter, der Kayser möchte erklären, daß Cölln, gleich vorhin, also auch bey künfftig sich etwa begebenden Actibus Coronationis, jederzeit eingeladen und deren Abgeordnete sowohl in der Kirchen, als auch bey der Tafel admittiret werden sollen.

Der Kayser gabe auch der Statt Cölln A. 1699. 3. Febr. würcklich ein Decret, des Innhalts: Weil sich bey der geheimen Reichs-Hof-Canzley verschidene Documenten finden, auch Burgermeister und Rath beständig erwisen und belegt haben, daß von ohndencklichen Jahren und von einem Seculo in das andere zu denen vor und nach eingefallenen Actibus Coronationis berührter Statt jedesmals von denen der Zeit regierenden Kaysern oder erwählten Römischen Königen eingeladen worden, auch per Deputatos erschienen seye, mithin der Kayser billich anstehe: Ob das Churfürstliche Collegium, wann es sothane Documenten oder die vollkommene Information davon bey Handen gehabt hätte, dergleichen Decreta zu Præjudiz der Statt Cölln geschöpfet haben würde, wie dann auch, dessen ohngehindert, der Kayser bey der Crönung des Römischen Königs Josephs die Abgeordnete selbiger Statt in die Kirch einladen und in den Chor admittiren lassen; Als erkläre der Kayser, daß, wie vorhin, also auch künfftig, bey allen vorfallenden Actibus Coronationis besagte Statt Cölln invitirt und deren Deputierte durch den Reichs-Marschall ad Actum Coronationis in die Kirch und zur Tafel eingeladen und zugelassen und dißfalls bey ihrer hergebrachten Possession erhalten werden sollen, welches der Kayser der Statt zu ihrer Nachricht und Versicherung anzufügen befohlen habe.

§. 47.

A. 1711. sassen die Stättische Abgeordnete um eine runde Tafel dergestalten: Was A. 1711.

Cölln.

Nürnberg. Aachen. Fenster.

Franckfurt.

Eingang.

Dessen ohnerachtet will die Statt Aachen behaupten, sie habe auch disesmal den Vorsiz vor denen Cöllnischen Deputierten genommen.

§. 48.

Ubrigens kommen die Cöllnische Gründe darauf an. Wegen der Einladung zur Crönung und Mahlzeit berufft sich Cölln auf den Besiz. Cöllnische Antwort wegen Beruffung zur Mahlzeit.

Kayser Friderich III. habe Cölln A. 1452. durch ein eigenes Schreiben zu seiner Römischen Crönung eingeladen, daß sie die ihrige, nach dem altem Herkommen, darzu abschicken möchte, also werde solches noch mehr zu der Aachischen geschehen seyn.

Bey

Bey K. Maximilians I. Crönung seyen Cöllnische Deputierte erschienen.

Zu K. Carls V. seyen sie eingeladen worden, per Deputatos erschienen und dise mit zur Tafel gezogen worden.

Eben diser Kayser habe; da er in Cölln anwesend gewesen, die Statt zu seines Herrn Bruders, König Ferdinands I. Crönung einladen lassen, die auch einige aus ihrem Mittel abgeordnet.

Zu Kayser Maximilians II. Crönung seye die Statt durch den Kayserlichen Gesandten und Ober-Oesterreichischen Land-Statthalter, Grafen von Helffenstein, beruffen worden und durch fünff Deputierte erschienen, welche ihren eigenen Tisch gehabt.

Zu K. Rudolfs II. Crönung wurde die Statt durch ein Kayserliches Schreiben eingeladen, darinnen gemeldet wird, daß die Statt von Alters her dem Actui und Solennität des neu-erwählten Römischen Königs beygewohnet; die Statt ist aber, wegen Enge der Zeit, nicht erschienen, sondern hat sich entschuldiget.

Bey K. Matthiä Crönung haben die Cöllnische Deputierte eine eigene Tafel gehabt.

Bey K. Ferdinands II. Crönung widerfuhre beeden Cöllnischen Deputierten ein gleiches, wie sie dann auch in der Kirche ihren Stand gehabt.

Zu Kayser Ferdinands III. Crönung wurde die Statt von dem Röm. König beruffen und erschiene durch zwey Deputierte in Choro & Mensa.

Zu des Röm. Königs Ferdinands IV. Cränung wurde sie auch schrifftlich eingeladen und erschiene, wie zuvor.

Von Kayser Leopold wurden sie A. 1658. auch invitiert und schickten drey Deputierte.

Zu Kayser Josephs Crönung lude sie der Kayser auch ein und die Statt schickte zwey Deputierte.

§. 49.

Und wegen des Ranges Wegen des Ranges aber führet die Statt Cölln für sich an: 1. Daß sie, so offt sie mit der Statt Aachen zusammen komme, es seye bey Reichs-Craiß-Visitations- und Deputations-Tagen, die Præcedenz so wohl im Sizen, Votieren, als Unterschreiben hergebracht habe und dißfalls von vilen Seculis in possessione vel quasi seye. 2. Hätten die Röm. Kaysere bey Gestattung derer Audienzien darauf reflectiert, maßen, älterer Præjudiciorum zu geschweigen, A. 1690. 20. Jan. Kayser Leopold denen Aachischen Deputierten, welche sich gleichwol zu eben der Zeit in der Kayserlichen Anti-Camera befunden, erst nach denen Cöllnischen Audienz gegeben, welches auch bey der Kayserin also beobachtet worden, ohneracht die Statt Aachische weit länger in dem Vorgemach aufgewartet hätten. 3. Aus diser Generalitate Præcedentiæ lasse sich auch, allen Rechten und der Vernunfft nach, ad hunc vel illum Actum bündig schließen. 4. Seye Cölln fast bey allen Crönungs-Solennitäten Aachen vorgesessen. Bey Caroli V. Crönung seyen die Cöllnische Abgeordnete am fünften Tisch lincker Hand, die Aachische aber am sechsten rechter Hand gesessen. Bey Maximilians II. Crönung hätten die Cöllnische den Ersten, die Aachische aber den zweyten Stätte-Tisch gehabt. Bey K. Rudolfs II. seye niemand von Cölln zugegen gewesen. Bey K. Matthiä seye zwar, wegen der damaligen innerlichen Unruhen, niemand an die Aachische Tafel gelassen, selbige aber dannoch gedeckt und dem Cöllnischen nachgesezet worden. Bey K. Ferdinans III. Crönung seye Cölln wiederum die Oberhand verbliben, so auch bey des Röm. Königs Ferdinands IV. seiner. CAP. II. §. 48. 49.

Auf die Aachische Gründe wegen des Ranges aber antwort Cölln: ad 1. Dises Privilegium seye noch nie zum Vorschein gebracht worden, noch habe es vorgebracht werden können, allenfalls aber würde demselben durch den Cöllnischen wohlhergebrachten Besiz in 681. Jahren præscribiret worden seyn; ad 2. Nürnberg habe die meiste Reichs-Kleinodien und verlange doch bey der Crönung den Rang nicht von Cölln und sonst müste Aachen auch denen Fürsten und Grafen, so mit speiseten, vorgezogen werden; ad 3. es würden auch Fürsten, Grafen und die Statt Franckfurt zur Crönungs-Mahlzeit gezogen, da doch die leztere nur die Wahl-Statt seye, welches mit der Crönung keine Verbindung habe; ad 4. in der güldenen Bulle stehe auch nichts davon

CAP. II. §. 49. - 56.

von, daß die Gesandten, die Fürsten und Grafen zur Tafel gezogen werden sollten; ja in der güldenen Bull stehe überhaupt nichts von der Reichs-Stätte Zuziehung zu der Crönungs-Mahlzeit, man könne dem Kayser nicht wehren, wann er, ohne anderer Nachtheil, noch mehrere dazu nehmen wolle, die zumalen solche Meriten für sich haben, wie Cölln; Die Chur-Fürstliche Decreten de A. 1658. und 1690. seyen ad falsa narrata einseitig erschlichen, dahero auch der Kayser nicht darauff attendieret, Cölln aber A. 1658. mit einer Protestation davon gegangen seye und A. 1690. sich bey der Tafel nicht gemeldet habe. In der Beschreibung der Crönung K. Maximilians I. aber müsten entweder zerschidene Irrthümer begangen, oder aber bey der Tafel kein Rang gehalten worden seyn, weil Sachßen über Pfalz, der Oesterreichische Gesandte über denen weltlichen Fürsten und dise, nebst dem Gräflich Würtembergischen Gesandten, über den geistlichen Reichs-Fürsten sollen gesessen seyn, auch in Erzählung der Reichs-Stätte die gehörige Ordnung nicht gehalten werde. So habe auch der Kayser selbst dem Nürnbergischen Gesandten damalen zur Antwort ertheilet: Qvod alio tempore de locis & sessionibus cogitandum sit.

§. 50.

Abschid. Vor der Abreise beurlauben sich die Deputierte der Statt Aachen bey dem Kayser oder Röm. König in einer Audienz.

§. 51.

Hinausbegleitung. Bey der würcklichen Abreise wurden A. 1711. die Statt- und Capituls-Deputierte durch den Reichs-Qvartiermeister mit zwey Carossen und einen Franckfurtischen Statt-Deputierten mit einer Burger-Compagnie zu Pferd biß an die Gränzen des Statt-Gebiets hinaus begleitet.

§. 52.

Reise-Kosten. Wann die Crönung anderwärts geschiehet, werden denen Aachischen Deputierten die Reise-Kosten vergütet, wie noch A. 1711. geschehen.

§. 53.

Allerley Crönungs-Accidentien. Ubrigens hat die Statt Aachen, ja auch andere einiger massen die Statt angehende Personen, über das bißhero erzehlete, von denen Crönungen der Römischen Könige und Kaysere sonst noch allerley Accidentien.

Des Kaysers Pferde. Wann ein Kayser zu Aachen würcklich gecrönet wird, solle das Pferd, darauf er in die Statt reitet, der Statt-Wache unter dem Thor und das, worauf er biß an die Haupt-Kirche reitet, dem Stallmeister (andere sagen: dem Hofmeister,) des Herzogs zu Jülich, (welcher der Statt Achen Schuz-Herr ist,) mit Sattel und Zeug heimfallen.

Doch berichtet LIMNÆUS, der dises angemercket hat: Bey der Crönung Kayser Maximilians I. seye es in etwas anderst gehalten worden; Dann es habe sich der Pförtner des Königs Hengst zugeeignet, von welchem der König unter der Gamyllen Port abgeseßen und sich auf einen anderen begeben habe; als darauf der König ferner für unsere lieben Frauen Münster kommen und vom Pferd abgeseßen, habe der Vizthum zu Aachen, an statt des Probsts daselbst, den Hengst mit allem Gezeug, wie der König denselben geritten gehabt, genommen; es seyen aber dißmal beede Hengste vom Vizthum und Thürhüter für 100. Rheinische Gülden wieder gelöset worden.

§. 54.

Griff in das Geld. Denen Regierenden Burgermeistern solle ferner gebühren, in die unter das Volck auszuwerffende Münzen einen Griff zu thun.

§. 55.

Aeqvivalent wegen der Crönungs-Accidentien. Wann aber auch gleich die Crönung nicht zu Aachen geschiehet, wird jedannoch diser Statt Abgeordneten wegen solcher Accidentien ein Aequivalent im Geld gereichet.

§. 56.

Ludewigs Glossen darüber. Der Herr von LUDEWIG (welcher auch meldet, die Statt prætendire von den Burgermeister einen starcken Griff, für die gemeine Raths-Diener das fürgehangene Tuch, deßen sich der Kayser bey dem Burger-Eyd bedienet, so dann die Statt verlange die Kayserliche Kleidung,) glossieret hierüber in der Erläuter. der Güld. Bull. T. 2. p. 957. Es komme solche Forderung sehr hungerig und eigennüzig heraus, angesehen dergleichen als ein Anhang würcklich geschehener Crönung der Statt gebühre und wann selbige an-

anderen Orten vorgehe, der Statt Aachen, dem Rechts Zwang nach, niemand nichts schuldig seye, in mehrerer Erwägung, daß dergleichen Kleinigkeiten doch auch diejenige Statt suche, in welcher außer Aachen die Crönung verrichtet werde, mithin dem neuen Kayser, bey denen ohnedem auf seiner Caßa ligenden schweren Crönungs-Kosten, eine doppelte Beschwerung verursachet werde. Da aber die Kaysere selbsten andere principia Juris & œconomica haben, so ist nicht nöthig, sich bey diser unglimpflichen Anmerckung vil aufzuhalten.

§. 57.

Der Aachischen Deputierten Verehrung.

A. 1711. wurden endlich noch über dieses beede der Statt Abgeordneten und der Statt-Syndicus jeder mit einer ansehnlichen güldenen Kette, samt daran hangendem Kayserlichen Gnaden-Pfenning, der Stadt-Secretarius aber mit einem güldenen Gnaden-Pfenning beschencket.

§. 58.

Des Frauen-Stiffts Crönungs-Gerechtsamen.

Uber dise die Statt und deren Deputierte angehende Verrichtungen und Gerechtsamen bey denen Röm. Kayser- und Königlichen Crönungen aber hat auch das Marien-Stifft zu Aachen noch ins besondere andere dergleichen Verrichtungen und Gerechtsamen.

Des Kaysers Empfang.

Wann nemlich ein Kayser zu Aachen seinen Crönungs-Einzug hielte, brachten ihme die Stiffts-Herrn ein Creuz und das Haupt Kayser Carls des Grossen, mit der Crone, so er in seinem Leben getragen haben solle, entgegen. Der Kayser stiege dafür von dem Pferd ab, küßte, nachdeme von dem Vice-Dechant des Stiffts, der es ihme präsentierte, ein gleiches geschehen, das Creuz, dem Haupt Kayser Carls aber bezeugte er seine Ehrerbietung und sazte sich so dann wiederum zu Pferd.

§. 59.

Der Kayser wird Canonicus.

Das sonderbareste aber ist, daß ein jeder neuer Römischer König oder Kayser Krafft alten Herkommens, Canonicus der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen zu werden pfleget und zwar offentlich bey seiner Crönung und unter leiblich abgeschworenem Eyd und wurde es A. 1711. also hiemit gehalten.

§. 60.

Solennitäten dabey.

Als die Crönung und der Ritterschlag in der Kirche völlig vorbey war, erscheinen des Frauen-Stiffts zu Aachen Deputierte vor dem Kayserlichen Bet-Stuhl, welche ihrer Königlichen Majestät anzeigten, wie ein jeder angehender Römischer König, gleich auf Dero Crönung, zu ihrem Mit-Canonico aufgenommen zu werden und, dem uhralten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Jurament zu thun pflege, mit Bitt, Ihro Majestät Ihro solchen uhralten Gebrauch gleichfalls gefallen zu lassen, auch die Kirchen in Schuz zu halten und bey alter Gerechtigkeit zu protegiren geruhen wolten; worein dann Ihre Majestät gewilliget und das Jurament aus dem Evangelien-Buch folgenden Innhalts geleistet haben: Nos Carolus, Divinâ favente Clementia Romanorum Rex, Ecclesiæ nostræ Beatæ Mariæ Aqvisgranensis Canonicus, ad hæc sancta Dei Evangelia juramus eidem Ecclesiæ fidelitatem & qvod ipsam, Jura & bona ejusdem, ab injuriis & violentiis defensabimus & faciemus defensari, ejusque Privilegia omnia & singula & consvetudines ratificamus, approbamus & de novo confirmamus.

CAP. II. §. 57. 62.

§. 61.

Ursprung diser Gewohnheit.

Der Ursprung diser Gewohnheit wird Kayser Carl dem Großen zugeschriben, welcher es deßwegen verordnet haben solle, weilen er selber ehedeßen Diaconus zu Aachen gewesen seye.

§. 62.

Was der Kayser dafür entrichten müsse.

Ihro Kayserliche Majestät haben auch A. 1711. hernachmals um die Gerechtigkeiten, was dem Stifft in Coronatione Regis gebühren mag, Vergleichung mit dessen Deputatis treffen lassen, und seynd dieses Ihre Gerechtigkeiten, wie Ihrer Majestät die Deputati angeben lassen.

Jura, qvæ Ecclesiæ Aqvisgranensi ex Coronatione Regia cedere consveverunt, hæc sunt:

Pannus, cum pulvinariis, super qvo Rex Ecclesiam Aqvisgranensem ingressus primum suas Deo preculas fundit.

Item: Pannus stratus super scamnum, in qvo ante coronationem suam orare consvevit.

Item: Trabea seu Chlamys, vestis item, in qva Rex coronatur.

Item: Duo tapetes aurei, unus stratus

CAP. II. §. 62. 166.

tus super sedem ante Altare Beatæ Mariæ Virginis, alter, qvo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

Solvuntur item pro Juribus Ecclesiæ more prælatorum qvinqvaginta sex florenorum auri.

Item: Tres Carratæ Vini optimi, qvarum duæ Ecclesiæ Divæ Virginis, tertia Collegio divi Adalberti Aqvisgranens. cedere consveverunt.

NOPPIUS sagt: Der Kayser zahle 57. Rheinische Gold-Gülden und drey Fuder Weins, davon eines dem Capitel zu St. Adelbert zukomme; Vor die obere und untere Kayserliche güldene Kleider aber zahle er 400. Joachims-Thaler.

§. 63.

Bischöfliche Mezische

Der Bischoff Conrad zu Mez und Speyer stellete A. 1222. eine formliche Urkunde darüber aus, daß, wann ein Römischer König oder Kayser zu Aachen gecrönet werde, das Capitul St. Mariä zwey Fuder (carratas) und das zu St. Adelbert ein Fuder Weins von ihme, Krafft alten Herkommens, erhalte, weil sie seiner Auffnehmung beywohnen müßten; Die Marien-Stiffts-Kirche aber bekomme die Kleider, darinnen der König consecrieret werde.

§. 64.

Und Kayser Carls V. Urkunden darüber.

Kayser Carl V. stellte ebenfalls wegen solcher Aufnahme zum Canonico, der Stiffts-Kirche A. 1520. eine eigene Urkund aus, in welcher es heißt: Hodie siquidem in Ecclesia nostra Beat. Dei Genitricis Mariæ Aquisgrani Coronationis nostræ completis Solemniis per honorabiles Devotos nobis Dilectos, Decanum & Capitulum ipsius Ecclesiæ in Canonicum recepti fuimus, ac Regali more & laudabili observantia, consvetudine solita, præstito Juramento, portionem Canonicalis præbendæ quotidianæ recepimus ministratione, relictis ibidem in usum Sacrarii ac rei Divinæ panno cum pulvinariis, supra quæ, dictam Ecclesiam ingressi, primum nostras Deo preculas fudimus. Et postridie panno strato supra scamnum, in quo ante Coronationem nostram oravimus, dein Trabea, seu Chlamyde Regia veste, item in qua consecrati sumus, nec non duabus palliis, seu tapetis aureis, uno strato supra sedem, in qua sedebamus ante Altare Beatæ Mariæ Virginis, altero, quo solium nostrum Regale in Alto Monasterio nuncupato existens, opertum atque ornatum fuit, solutis etiam juribus, more Prælatorum ejusdem Ecclesiæ atque propinatis tribus Carratis vini optimi, quarum Duæ Ecclesiæ nostræ prædictæ, tertio Collegio Divi Adalberti Ejusdem Urbis cessere ac distributæ fuerunt; Cœteraque omnia & singula perfecimus, quæ dicti Prædecessores nostri in suis primordiis apud eandem Ecclesiam facere consveverunt.

§. 65.

Der Kayser bekommt übrigens hierauf bey dem Stifft seine Portion, wie ein anderer Canonicus, dafür hält er zwey Vicarien bey dem Stifft, welche seine Stelle versehen und solche Canonicat-Präbende geniessen.

Wer des Kaysers Stelle versehe.

Kayser Carl IV. thut dahero disen Stifft in einer Urkund de A. 1359. die Ehre an, daß er die Canonicos allda seine Confratres nennet.

§. 66.

Huldigung an den Kayser.

Sonsten ist die Statt Aachen, gleich allen Reichs-Stätten, schuldig, wann es an sie verlanget wird, einem Römischen Kayser zu huldigen, welches zwar selten, doch auch nicht niemalen geschiehet.

A. 1717. liesse der bereits A. 1711. erwählte jezige Kayser die Huldigung zu Aachen einnehmen und zwar durch den General Grafen von Virmond. Diser thate es der Statt in einem durch einen Edelmann abgeschickten Schreiben kund; worauf Deputierte an den Herrn Grafen nach Düsseldorff abgeschicket worden, das nöthige zu verabreden.

Den 21. Nov. fuhren die Raths-Deputierten, in Begleitung zweyer Compagnien lediger Leute und Burger, an die Gränzen des Statt-Gebiets, allwo sie und der Pfalz-Jülchische Statt-Vogt den Herrn Grafen empfiengen. In dem Gebiet stunde die Bauerschafft, in der Statt aber die Burgerschafft im Gewehr. Er wurde unter dreymaliger Lösung des Geschüzes in sein Quartier gebracht, allwo des Kaysers Bild unter einem Baldachin stunde. Die Burger zu Pferd bewacheten die Zimmer, die Statt-Miliz aber das Haus,

Den 23sten Nov. wurde der Herr Graf in Gala, und unter Lösung des Geschüzes und Lautung der Glocken auf das Rathhauß abgehohlt; allwo, nach gehaltener Meß und des Herrn Grafens Anrede, die Huldigungs-Pflicht von denen Regierenden und abgestandenen Burgermeistern, so dann denenjenigen, so damals des kleinen Raths Mit-Glidere gewesen, so fort von denen Beamten, Raths-Secretario und großen Rath abgestattet, worauf sie sich auf die Gallerie vor dem Rathhaus verfüget und der Herr Graf allda unter einem Baldachin sizend, von der im Gewehr stehenden Burger- und Bauerschafft auf dem Plaz den Eyd ebenfalls abgenommen, so dann nach dem Saal zurücke gekehrt, woselbst das Te Deum laudamus gesungen, hiernächst eine Mahlzeit gegeben und Abends das ganze Rathhaus illuminiret worden und so auch die gegen über stehende statue Kayser Carls M. und die Burgerliche Häuser. Bey dem Auszug wurde es gehalten, wie beym Einzug. Mehreres davon findet man in Herrn LüNIGS Theatr. Ger. T. 2. p. 925.

§. 67.

Kayserliche Titulatur gegen der Statt.

Die Römische Kaysere und Könige nennen die Statt ebenfalls den Königlichen Stuhl und ihre und des Heil. Reichs Statt.

§. 68.

Freyheit in Ansehung der Reichs-Vögte.

Kayser Willhelm gabe A. 1248. der Statt in Ansehung derer Reichs-Vögte zu Aachen dise Freyheit: Nullus Judex à Nobis, vel ab aliquo Successore nostro Aquis constitutus nostra vel sua autoritate, vel alicujus Successoris nostri, Regis vel Imperatoris, talliam, vel precariam in prædictos Cives Aquenses faciat, nec eos ad aliquid dandum Regi vel Imperatori compellat, nisi quantum ipsi dare voluerint de bona voluntate; injustam etiam, & illicitam consvetudinem, quam judices quandoque solebant accipere à venditoribus panis & cerevisiæ, in gravamen totius civitatis penitus amovemus. - - . Inhibemus etiam, ne aliquis Judex à nobis, vel ab aliquo Successore nostro constitutus in gravamen alicujus civis procedat; nisi prout ei dictaverit sententia Scabinorum, ut in nullo prædictorum fidelium nostrorum libertas mutiletur.

Ubrigens werden wir in dem sechsten Capitel von diser Reichs-Vogtey ein mehreres vernehmen.

§. 69.

Der Statt andere Kayserliche Freyheiten

Von denen anderen Privilegien, welche die Statt Aachen von denen Römischen Kaysern erhalten hat, oder doch erhalten zu haben vorgibet, ist zum Theil schon geredet worden, theils werden sie an gehörigen Orten fürkommen.

So hat auch die Statt vilerley General-Beståttigungen aller ihrer Freyheiten von denen Röm. Königen und Kaysern erhalten. z. E.

Kayser Willhelm beståttigte A. 1248. alle von denen vorigen Kaysern, von Carolo M. an, besonders auch die von Kayser Friderich II. vor seiner (påbstlichen) Absezung der Statt verliehene Freyheiten.

A. 1362. beståttigte Kayser Carl IV. der Statt Aachen ihre Freyheiten überhaupt und gewisse davon ins besondere.

In dem Aachischen Haupt-Privilegio de A. 1520. werden der Statt Aachen forderist alle Gerechtigkeiten und Freyheiten, welche ihro der Hochgelobte Vater, der H. Carolus der Große, vor anderen gegeben und alles, welches die Röm. Kayser und Könige ihnen verlehnet, confirmieret und mit einem ewig-währenden neuen Gesez bekräfftiget.

Und gegen das Ende diser Urkund folget nochmals eine dergleichen general-Beståttigung der Aachischen Privilegien mit disen Worten: Wir erneuern auch ferner, geben, confirmiren und beståttigen vielgedachten Bürgern der Stadt Aach, unsern lieben Getreuen, aus sonderlichen Gnaden, alle und jede ihre Rechten, Privilegien, Indulten und Freyheiten, auch alle Gnaden, Gifften, Gewohnheiten und Besizungen, von dem H. Carolo vorgemeldter Stadt unsers Königlichen Stuhls Aach ersten Stifftern und Fundatorn, und von der Hochlöblicher Gedächtniß Römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahren, ihnen gegeben, verlehnt und verwilliget, dabey sie derselbigen beharrlich und zu ewigen Zeiten freuen und geniessen mögen. Und setzen wir auch hierzu

aus

CAP. III. §. 1.2.3.

aus gerechter unser Wissenschafft, daß wir solche Rechten, Freyheiten und Gnaden-Briefe, als wir den Bürgern und Stadt unsers Königlichen Stuhls Aach gnädiglich verlehnet, samt allen derselben Brief und Innhalt zu einiger Zeit nicht sollen aufheben und wiederruffen mögen, immaßen dieselbige auch von unsern Nachkommen in keine Weise abgethan und widerruffen werden sollen, dann sollen in Krafft gegenwärtiger Kayserlicher Brief immer und immer oder ewig wehren.

A. 1656. giengen in der damaligen großen Feuers-Brunst alle Kayserliche Original-Privilegien im Rauch auf, worauf Kayser Leopold, auf der Statt Anhalten, A. 1660. 7. Jul. solche alle, sonderlich Kaysers Caroli V. seines, erneuerte.

§. 70.

Päbstliche Freyheits-Briefe.

Bey diser Gelegenheit will ich auch etwas von denen Päbstlichen Freyheits-Brieffen melden, deren sich die Statt Aachen erfreuet.

Pabst Innocentius IV. beståttigte der Statt Aachen A. 1248. ihre von Kayser Carl M. anderen Kaysern ertheilte und von Kayser Friderich II. beståttigte Freyheiten.

Ein gleiches thate Pabst Innocentius VIII. A. 1485.

A. 1260. beståttigte Pabst Alexander IV. der Statt Aachen alle alte hergebrachte löbliche Freyheiten und Gewohnheiten, welche der Kirchen-Freyheit nicht zuwider seyen.

A. 1484. thate Pabst Innocentius VIII. ein gleiches.

A. 1485. geschahe es von eben disem Pabst nochmals, jedoch mit dem Zusaz: So ferne ihre Freyheiten im Gebrauch seyen.

Pabst Alexander IV. nahme die Statt Aachen in seinen besonderen Schuz und Schirm und Pabst Innocentius VIII. beståttigte es A. 1485.

A. 1485. ernannte auch Pabst Innocentius VIII. den Abbt zu St. Martin zu Cölln und die Dechante zu St. Salvator zu Utrecht und zu St. Marien in Aachen zu Conservatoren und Executoren derer der Statt Aachen beståttigten Freyheiten.

Drittes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Aachen Reichs-Standschafft.
§. 2. Reichs-Abschiede, darinnen ihrer gedacht wird.
§. 3. Ob Aachen eine der vier Stätten seye?
§. 4. Freyheiten wider die Veräusserungen vom Reich.
§. 5. Aachen solle nicht für Kayserliche oder Reichs-Schulden hafften.
§. 6. Ob zu Aachen jährlich Comitia sollen gehalten werden?
§. 7. Achischer alter Reichs-Matricular-Anschlag.
§. 8. Dessen Erste
§. 9. Und zweyte Moderation.
§. 10. Freyheit wegen der Steuren.

§. 1.

Der Statt Aachen Reichs-Standschafft.

Die Statt Aachen ist ein undisputierlicher Reichs-Stand, und zwar von so langen Zeiten her, daß der Ursprung davon unbekannt ist.

§. 2.

Reichs-Abschiede darinnen ihrer gedacht wird.

Man findet solchemnach die Reichs-Statt Aachen in denen Unterschrifften der Reichs-Abschide zu Trier und Cölln A. 1512. zu Worms A. 1521. Der Regiments-Ordnung A. 1521. des Reichs-Abschids zu Augspurg, A. 1525. zu Speyer, A. 1529. zu Augspurg, A. 1530. zu Regenspurg, A. 1541. zu Speyer, A. 1542. und 1544. zu Worms, A. 1545. zu Augspurg, A. 1548. 1551. und 1555. zu Regenspurg, A. 1557. zu Augspurg, A. 1559. 1566. und 1567. zu Speyer, A. 1570. zu Regenspurg, A. 1576. 1603. 1641. und 1654.

§. 3.

Ob Aachen eine der vier Stätten seye.

In denen so genannten Quaternionen, darinnen das ganze Römische Reich in aller-

lerley Gattungen von vier Ständen, ꝛc. getheilet worden, ist die Statt Aachen auch eine derer vier Städte; alleine es ist bekanntlich um dise Qvaternionen eine bloße Erfindung müßiger Köpffe.

§. 4.

Freyheiten wider die Veräusserungen vom Reich.

Wegen Nicht-Veräusserung der Statt Aachen vom Teutschen Reich soll Kayser Carl M. verordnet haben: Nunqvam de manu Imperatoris vel Regis alicui personæ nobili vel ignobili in Beneficio tradantur.

Und Kayser Friderich I. meldet in seinem Privilegio de A. 1166. Omnes ad hanc sedem pertinentes nullus Regum vel Imperatorum, ubicunqve morentur, alicui personæ in feudum concedendi potestatem habeat.

A. 1248. ordnete Kayser Willhelm abermals: Nunqvam de manu Regis, vel Imperatoris alicui personæ nobili vel ignobili in beneficio tradantur.

Kayser Carl V. bestättigte es A. 1520. mit disen Worten: Wie auch, daß sie nimmermehr von der Röm. Kayserlichen oder Königlichen Majestät, oder einiger anderer Person, die sey Edel oder Un-Edel, aus Gnaden, oder einigen anderen Manieren, übergeben werden sollen. Also soll auch Unser Königlicher Stuhl und Statt Aach, noch derselbigen Burger, oder dasjenige, was ihnen zugehörig, keinem Menschen übergeben, verbeut, verlehnt, eingenommen, oder sonst durch jemand in einige andere Wege beschweret werden.

Und hernach heist es noch einmal wegen solcher Verpfändung: Wir sezen auch hierzu und verordnen, Krafft dieses unsers Königlichen Edicts, aus freywilliger Gabe und sonderlichen Gnaden, daß die Bürger der Stadt Aach samt oder besonderlich, und deren Güther von uns und unsern Nachkommen oder dem Heil. Römischen Reich nimmer und zu keiner Zeit durch einige Person oder Personen sollen mögen verpfändet oder mit Pfandschafften eingenommen oder beladen werden, in keinerley Weise.

§. 5.

Aachen solle nicht für Kayserliche oder Reichs-Schulden hafften.

A. 1374. gabe Kayser Carl IV. aus Gelegenheit, daß etliche, denen der Kayser und das Reich schuldig ware, sich an die Statt Aachen halten wollten, der Statt einen Freyheits-Brieff, daß sie, ihre Burger und Insessen für die Römische Kayser und Könige, oder das Reich gegen niemand um keinerley Sache pfandbar noch zu pfänden seyn sollen, so, daß sie jemand, wer der wäre, an ihren Leibern oder Gütern für den Kayser und das Reich pfänden solle oder möge.

§. 6.

Ob zu Aachen Jährlich Comitia sollen gehalten werden.

Herr MüLLER im R. Tags-*Theatr.* K. Frid. *V. P. I. p. 16.* meldet: Kayser Constantin der Große habe verordnet, daß alle Jahr zu Aachen Comitia sollten gehalten werden; jedoch die Verordnung, darauf er sich beziehet, redet nicht von Aachen, sondern von der Statt Arles.

§. 7.

Aachischer alter Reichs-Matricular-Anschlag.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. sollte Aachen zu einem einfachen Römer-Monath geben 20. zu Roß und 90. zu Fuß, oder 600. fl. an Geld.

§ 8.

Dessen Erste.

Sie erhielte aber A. 1545. und 1551. eine Moderation auf 13. zu Roß und 60. zu Fuß und gabe solchemnach nur noch 7. zu Roß und 30. zu Fuß, oder an Geld 204. Gulden.

Dessen ohnerachtet meldete der Reichs-Pfennigmeister zur Zeit Kayser Rudolf II. „wie wenig und darzu wie schwerlich dasselbe an obgemeltem ihrem Anschlag bey „den neulichen Anlagen sich zu erholen ge„weßt, das ist zuvor genug sammlich be„wußt.„ Die Ursachen davon seynd offenbar die damalige innerliche Unruhen gewesen, deren oben weitläufftig gedacht worden ist.

§. 9.

Und zweyte Moderation.

A. 1683. 20. Aug. wurde die Statt abermalen um 104. fl. moderiert und gibt also dermalen nur noch 100. fl. in simplo.

§. 10.

Freyheit wegen der Steuren.

Die von Kayser Carl V. A. 1520. der Statt ertheilte Steuer-Freyheit kan sich wohl auf nichts anders, als ungewöhnliche neuerliche Auflagen, nicht aber auf die auf Reichs-Tägen bewilligte Steuren, erstrecken. Die Worte selbsten lauten also: Es soll auch kein Richter, so von Uns oder Unsern Nachfolgern angeordnet, oder auch hernachmals angestellt werden möchte, aus Unser oder eigener Gewalt und Authori-

tät

CAP. IV. V. §. 1. 2. 3.

tät wegen einiger Unser Nachfolger, Römischer Kayser und Königen, Steuer, Beed-Geld oder Schatzung auf ermeldte Aachische Bürger, oder andern ihnen Zugehörigen thun, legen, oder vornehmen mögen, noch dieselbige den Römischen Kayser- und Königen, oder sonsten jemand anders, etwas zu geben bezwingen oder anhalten, dann allein, was sie aus eigenen guten Willen thun und geben wollen.

Viertes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Westphälischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Aachen gehört zum Westphälischen Craiß.
§. 2. Rang auf Craiß-Tägen.
§. 3. Craiß-Matricular-Anschlag.

§. 1.

Aachen gehört zum Westphälischen Craiß

Nachdeme das Reich vor etlich 100. Jahren in gewisse Craise getheilet worden, wurde Aachen zu dem Nider-Rheinisch- oder Westphälischen Craiß geschlagen.

§. 2.

Rang auff Craiß-Tägen.

Auf denen Westphälischen Craiß-Tägen hat Aachen im Sizen und Votieren die ohneinslezte Stimme zwischen Cölln und Dortmund.

§. 3.

Craiß-Matricular-Anschlag.

Ob der Westphälische Craiß in Reichs-Steuer-Sachen einen anderen Fuß habe, als den ordentlichen Reichs-Matricular-Fuß und was allenfalls nach solchem das Statt Aachische Contingent seye? ingleichen was die Statt zu denen particular Craiß-Anlagen in simplo steure? weiß ich nicht zu sagen.

Fünfftes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Reichs-Stättischen Collegii.

Innhalt.

§. 1. Aachen gehört zur Rheinischen Stätte-Banck.
§. 2. Rang-Stritt mit Cölln.
§. 3. Ob es eine freye Reichs-Statt seye?
§. 4. Aachen ist ein Mit-Ausschuß der Reichs-Stätte.

§. 1.

Aachen gehört zur Rheinischen Stätte-Banck.

Auf dem Reichs-Tag wird Aachen in dem Reichs-Stättischen Collegio zu der Rheinischen Banck gerechnet und so wurde es auch ehedessen bey denen damals üblichen Stätte-Tagen gehalten.

§. 2.

Rang-Stritt mit Cölln.

Von dem Rang-Stritt zwischen Aachen und Cölln wegen der Ersten Stelle auf diser Rheinischen Banck werde ich im folgenden Capitel reden.

§. 3.

Ob es eine freye Reichs-Statt seye.

Ob endlich die Statt Aachen eine blosse Reichs-Statt oder aber eine freye Reichs-Statt seye? darüber wurde ehedessen gestritten, wie wir auch allda hören werden; deme ich hier nur noch dieses beyfüge.

Als im 16den Seculo die Statt Aachen die auf ihren Münzen von Alters her gewohnliche Ueberschrifft: Moneta nova Regiæ Urbis Aqvensis änderte und dafür sezte: Moneta nova liberæ Civitatis Aqvensis, wurde es ihro vom Kayser verbotten.

Uebrigens hat die Sache wenigstens nunmehro nichts auf sich, da niemand nur einmal gewiß sagen kan: Worinnen der Unterschied zwischen denen Frey- und Reichs-

Reichs-Stätten ehedessen bestanden seye?

§. 4.

Aachen ist ein Mit-Ausschuß der Reichs-Stände.

Als die Reichs-Stätte ehedessen noch pflegten ihre Stätt-Täge zu halten und unter anderem Zwölf Stätte von beeden Bäncken als ein Ausschuß verordnet waren, welche in gewissen Fällen das ganze Reichs-Stättische Collegium vorstellen sollten, ware unter solchem Ausschuß Aachen auch mit begriffen.

CAP. VI. §. 1. 2.

Sechstes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, 2c. in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

Innhalt.

§. 1. Alles solle Aachen helffen schüzen.
§. 2. Leibeigenschaffts-Freyheit.
§. 3. Zoll Freyheit.
§. 4. Stappel-Gerechtigkeit.
§. 5. Freyheit wider das Ausforderen zum Kämpfen, 2c.
§. 6. Wider viam facti.
§. 7. Und wider die Arreste.
§. 8. Freyheit gegen Verfolgung der Aechter.
§. 9. Und wegen Aufnahm der Aechter.
§. 10. Privilegium wider die der Statt Commercien schädliche Gebäude.
§. 11. Kayserliche Vorschrifft wie sich Aachen gegen den Nachbarn zu verhalten?
§. 12. Vergliche mit Brabant.
§. 13. Concordaten mit Burgund.
§. 14. Deren Suspension.
§. 15. Und neue Beståttigung.
§. 16. Burgundische Ansprach auf die Aachische Ober-Vogtey.
§. 17. Stritt mit Geldern pto Evocationis.
§. 18. Brabantische Lehens-Sachen.
§. 19. Aachen solle Burscheid schüzen.
§. 20. Vergleich mit Burscheid wegen der Handwercker und Kaufleute.
§. 21. Das Closter tritt das Dorff Burscheid der Statt Aachen ab.
§. 22. Stritt mit Burscheid A. 1656.
§. 23. Und 1713.
§. 24. Chur-Cölln Conservator der Aachischen Privilegien.
§. 25. Der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen Zoll-Freyheit im Cöllnischen.
§. 26. Rang-Stritt mit der Statt Cölln.
§. 27. Lüttich ist Ordinarius.
§. 28. Stritt mit Nürnberg.
§. 29. Stritt mit Chur-Pfalz.
§. 30. Ob Aachen unter Jülchischer Gerichtbarkeit gestanden?
§. 31. Jülchische Schuz-Gerechtigkeit.
§. 32. Vertrag mit Jülich A. 1399.
§. 33. A. 1402.
§. 34. A. 1406.
§. 35. und A. 1418.
§. 36. Ob Aachen wegen Jülich in die Acht erkläret worden seye.
§. 37. Jülich solle in Aachischen innerlichen Unruhen Schieds-Richter seyn.
§. 38. Stritt mit Pfalz-Neuburg An. 1658.
§. 39. Vergleich mit Pfalz-Jülich de A. 1660.
§. 40. Stritt mit denselben A. 1703.
§. 41. Andere Strittigkeiten mit Jülich und Pfalz.
§. 42. Pfalz-Jülchische Gerechtsamen zu Aachen.
§. 43. Stritt mit St. Corneli-Münster.
§. 44. Der Schöppen zu Bortscheid Revers gegen den Schöppenstuhl zu Aachen.
§. 45. Verglich mit Nimwegen.
§. 46. Orte, von dannen nach Aachen appellieret wird.

§. 1.

Alles solle Aachen helffen schüzen.

Nach dem Carolinischen Diplomate solle alles die Statt Aachen helffen schüzen. Dann es heißt allda: Decrevimus etiam ex assensu & benevolentia omnium Principum Regni, qui hoc ad Festum Dedicationis convenerant, ut locum & Sedem Regiam pro murali Præsidio contra omnes turbines Episcopi, Duces, Marchiones, Comites, omnes Principes Galliæ, fideles Regni, tueantur, semper hunc locum venerantes & honorantes.

§. 2.

Leibeigenschaffts-Freyheit.

Von der Einwohner der Statt Aachen, ja aller derer Nachkommen, Freyheit von der Leibeigenschafft heißt es in eben disem angeblichen Privilegio Caroli M. Quatenus non solum Clerici & Laici,

Cap. VI. §. 2. 3.

huius Indigenæ, sed & omnes Incolæ & Advenæ hic inhabitare volentes, præsentes & futuri, sub tuta & libera lege, ab omni servili conditione vitam agant, ac omnes pariter ex Avis & Atavis ad hanc Sedem pertinentes, licet alibi moram facientes, ab hac Lege, quam dictavero in præsentiarum, à nullo Successore Nostro, vel ab aliquo Machinatore Legumque subversore infringantur.

Kayser Friderich I. meldet ebenfalls in seinem Freyheits-Brieff de A. 1166. Sicut Sanctissimus Imperator Carolus instituit, Indigenas huius Civitatis sacræ nemo de servili conditione impetat, nemo libertate privare præsumat.

A. 1248. verordnete Kayser Wilhelm abermals: Ut non solum Clerici & Laici loci huius indigenæ, sed & omnes incolæ & advenæ hic inhabitare volentes, præsentes & futuri, sub tuta & libera lege, ab omni servili conditione liberi, vitam agant, ac omnes pariter ex Avis & Atavis ad hanc Sedem pertinentes, licet alibi moram facientes, ab hac Lege, à nullo Successore Nostro, vel ab aliquo machinatore Legumque subversore infringantur.

In Kayser Carls V. Privilegio de A. 1520. wird solche Leibeigenschaffts-Freyheit auch mit disen Worten wiederhohlt: Fürter desselbigen H. Kaysers Caroli, auch anderer Römischen Kayser- und Königen Fußtapfen eintrettend und nachfolgende, setzen, erkennen und ordnen wir, daß nicht allein geist- und weltliche dises unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aach eingebohrne Bürger, dann auch alle Hintersässen und ausländische Fremden, so daselbst mit der häußlichen Wohnung sich niederlassen wollen, so jezt seynd, oder in zukünfftigen Zeiten kommen möchten, unter sicherem und freyen Gesez, ohne alle Leibeigenschafft und Dienstbarkeit ihr Leben frey und ledig führen mögen: Innmassen alle dieselbige, so von ihren Anherren, Ur-Anherren, oder Urur-Anherren zu disem Königlichen Stuhl und vorgedachter Stadt Aach gehören, wann gleich dieselbige sich anderswo auffhalten würden, dannoch von diser Verordnung entweder von Uns, oder unsern Nachfolgern, noch einigen Arglistigen oder Spitzfündigen, oder sonsten einen der Rechten Verkehrer, nicht ausgeschlossen werden sollen.

§. 3.

Von der Zoll-Freyheit der Burger zu Aachen heißt es in Kayser Friderichs I. Privilegio de A. 1166. Statuentes & Lege perpetuo valitura confirmantes, ut omnes Cives Nostri Aquenses per omne Romanum Imperium Negotiationes suas ab omni Telonii, Redagii, Carradiæ vectigalis exactione liberi absque omni impedimento libere exerceant. Zoll-Freyheit.

Es klagte aber die Statt, daß ihro dise Zoll-Freyheit hin und wieder geschmälert würde, worauf Kayser Friderich II. ihro ein Mandat an die Niderlande gabe, des Innhalts: Universitatem vestram omni precum instantia monemus atque rogamus, quatenus vos intuitu Dilectionis nostræ in eo jure, quod nos ipsis per privilegium nostrum confirmavimus, videlicet, ut in omnibus finibus Imperii ab omni exactione theolonei liberi sint & immunes, eos manuteneatis, nec aliquam eis injuriam seu gravamen in concessione nostra ab aliquo eis inferri permittatis, omnes eos, qui memoratis civibus injuriam aliquam intulerint, potestate nostra coërcentes, & taliter eos punientes, ut Nos speciales vobis proinde grates & retributiones semper teneamus.

Kayser Wilhelm disponirte ebenfalls A. 1248. Suas etiam negociationes per omne Romanum Imperium ab omni exactione thelonei, pedagii, curadiæ, vectigalis, seu quocunque nomine vocetur, liberi & absque ullo impedimento libere exerceant, sicut fecerunt temporibus Antecessorum Nostrorum.

Kayser Carl V. bestättigte es A. 1520. mit disen Worten: Und sollen sie auch ihr Gewerb und Kaufmannschafften durchs ganze Römische Reich ohne Requisition und Anforderung einigen Zolls, Weg-Gelds, Karch-Gelds, Steuer oder Ungelds der Schiffung, oder wie solches Nahmen haben möchte, loß und ledig, ohne einige Behinderung, frey üben und gebrauchen.

Es limitieret aber der Kayser dise Zoll-Freyheit hernach selber, indeme er sezet: Daß auch niemand, wes Stands, Wesens, Wür-

CAP. VI. §. 4. 5.

Würdigkeit, oder Vortreflichkeit der seye, von den Bürgern und der Stadt Aach und von deren Haab und Güthern, zu Land und zu Wasser, einigen neuen oder sonsten den Bürgern und berührter Stadt Aach ungewöhnlichen Zoll mögen fordern, empfahen, oder auch einiger Weise begehren.

Einige meinen, weil heutiges Tages die Kaysere keine unmittelbare Zölle mehr im Reich hätten, so habe dergleichen Freyheit bey denen mit Zöllen versehenen Ständen wenig Effect mehr; alleine diser Einwurff bedeutet nichts, weilen die Kayserliche Zoll-Freyheiten (wann sie nur sonsten denen Reichs-Gesezen gemäß seynd,) sich auch auf der Reichs-Stände Zölle erstrecken.

§. 4.

Stappel-Gerechtigkeit.

Es ist ferner zu Aachen ein Stappel von dem Wollen-Handel; von weme aber die Statt dise Gerechtigkeit erhalten habe und wie weit sie sich eigentlich erstrecke? weiß ich nicht zu sagen.

§. 5.

Freyheit wider das Ausforderen zum Kämpfen, &c.

A. 1362. beståttigte Kayser Carl IV. der Statt Aachen die Freyheit, daß niemand ihre Burger in dem ganzen Römischen Reich zu einem Kampf, Duell und für einen Land-Friden ausforderen solle, ohne eine rechtmäßige Urthel der Schöppen zu Aachen. Sonderlich aber erstreckte er dises auf die Lüttichische Gerichte mit folgenden Worten: Universitati Vestræ, & specialiter vobis Venerabili Episcopo, nec non Præposito, Decano, & Capitulo Ecclesiæ Leodiensis, ac Majori, Scabinis, Dominis & hominibus pacis, Magistratui, cæterisque civibus Leodiensibus & aliis omnibus & singulis, quorum interest, aut intererit, tenore præsentium præcipimus & autoritate Imperiali mandamus, districtius injungentes, quatenus vos insimul, & quilibet vestrum pro se & in solidum, sub obtentu gratiæ nostræ serenitatis amissionisque & privationis pœna beneficiorum, officiorum, & feudorum vestrorum, à nobis aut ab imperio obtentorum quorumcunque, ipsos Cives Aquenses in suis libertatibus & privilegiis pacifice conservantes, neminem eorundem Civium Aquensium, tam præsentium, quam futurorum, ad campum, duellum, seu ad pacem de cætero provocetis, neque aliquem per quempiam coram vobis, aut vestris justitiis vel judiciis, tam singulariter, quam conjunctim, præter justam sententiam Aquensium Scabinorum, provocari permittatis, ut ipsorum nostrorum Civium Aquensium libertas, quam inviolabiliter observari volumus & mandamus, nullatenus dimembretur, quod, qui in contrarium fecerit quicquam, hoc ipso jure sit & permanebit penitus irritum & inane, ac is contra præsentes faciens aut attentans, gravem indignationem nostræ magnificentiæ & pœnam centum librarum auri puri optimi, pro parte media fisco nostro, & pro reliqua parte media Civibus Aquensibus injuriam passis applicandarum, se noverit incursuram, ita quod ipsi cives Aquenses huiusmodi pœnam ipsis, ut prædicitur, competentem poterunt & debebunt convertere & applicare ad manus cuiuscunque judicis, seu hominis ecclesiastici aut secularis eis apti, in toto vel in parte, ad refrænandum rebelles & præmissorum infractores, quotiescunque eis placuerit & fuerit oportunum & cuicunque, seu quibuscunque hujus pœnam dare decreverint, illi & illis conferimus per præsentem paginam autoritatem plenariam, huiusmodi rebelles & infractores invadendi, impetendi, perturbandi & eis nocendi in suis bonis atque rebus, ubicunque locorum ipsi aut bona sua reperti fuerint, usque ad integram & completam assecutionem pœnæ prædictæ ipsis datæ, per dictos Cives, absque offensa, impedimento, seu contradictione judicis, aut hominis cuiuscunque.

Dise Freyheit ist zwar anjezo ohne Nuzen, doch, weil noch Kayser Carl V. deren gedencket, will ich seine Worte auch noch anführen. Wir erneuren (sagt er,) auch, beståttigen und verlehnen von neuem, strenglich gebietende, daß kein Richter zu Aach, oder sonst an andern Orten, von Uns oder einigen andern Unsern Nachfolger oder Nachfolgern, so dißmalen angeordnet, oder hernachmals angesezt werden möchten, oder sonst einige andere Person, geist- oder weltlich, hohen oder niedern

CAP. VI. §. 6. 7. 8.

Stands, Unser oder jemand anders oder andern Hochzeit, und Gewalt, oder sonst einige andere Authorität gebrauchend, auf Anklag, Zuspruch, Ueberfall oder Ausforderung zum Kampff oder Friden nirgend fortfahren, oder jemand fortzufahren gestatte und zulasse, einigen Bürger der Stadt Aach zum offenen Feld-Kampff, oder zum Frieden zu beruffen oder vorzuheischen.

§. 6.

Wider viam facti.

Mehreres hat auf sich, was wegen verbotenen viæ facti hernach folget und also lautet: Oder daß er auch nicht zu einiger andern Beschwehrung einiges Burgers der Stadt Aach, oder jemand anders, zu ihnen, den Bürgern und Königlichen Stuhls bemeldter Stadt Aach gehörig fortschreite, oder fortzufahren vornehme, zulasse oder verschaffe, es seye dann solches ihnen durch rechtmäßige Urthel der Schöffen zu Aach erkennt worden. Und da jemand dawider thun und handlen würde, dasselbige soll an ihm selber & ipso jure nichtig und krafftloß seyn, damit die Freyheit obgedachter Stadt Aach Bürger um nichts geschwächet werde.

§. 7.

Und wider die Arreste.

Wider die Arreste solle die Stadt Aachen schon von Kayser Carl M. ein Privilegium erhalten haben.

A. 1467. gabe Kayser Friderich III. der Statt Aachen ebenfalls die Freyheit, daß derjenigen Grafen, Herrn, Edlen und Rittere, welche die Aachische Burger oder deren Güter mit Arrest belegen liessen, und Unterthanen Güter, durch Urthel und Recht des Schöppen-Stuhls zu Aachen, (deme der Kayser dißfalls Commißion und Vollmacht ertheile,) so ferne sich die Aachische Ansprache erstrecke, der Statt zuerkannt werden sollen, obgleich solche Unterthanen eidlich erhärten wollten, daß sie daran unschuldig und dergleichen Arrestierung weder mit ihrem Wissen noch Willen geschehen seye. Alleine nach der jezigen Staats-Verfassung Teutschlandes kan dises Privilegium nicht gelten.

In dem Carolinischen Freyheits-Brieff de A. 1520. „Hierüber so gebieten Wir, und verordnen heißt es auch: Krafft dises unsers Königlichen Edicts, daß, im Fall jemand die Bürger zu Aach gesamt oder besonders, an Leib oder Güthern behindern, anfallen, gewaltiglich und mit der That arrestiren und bekümmern und sich mit Schöffen-Urtheil der Stadt Aach nicht befriedigen lassen wolte, welches die Schöffen dem Kläger, Ansprenger und Bekümmerer zu geben und mitzutheilen anbieten werden, daß alsdann alle des Klägers, Ansprengers und Arrestirers Güther seinem ordentlichen Herrn, darunter er gesessen, in unserm und des heiligen Reichs Namen ohne Mittel verfallen seyn sollen und solches darum, damit gesagter sein Herr, so offt und wann derselbe durch unsere Bürger der Stadt angesucht wird, denselben mit bequemen Rechts-Mitteln vorgedachte Kläger, Ansprenger und Bekümmerer zu Recht zu bringen und zu bestraffen, beystehen und die Hand bieten soll.

Und A. 1521. 25. Jun. gabe Kayser Carl V. der Statt Aachen ein neues Privilegium, daß sie allenthalben im Heil. Reich, mit ihren Leiben, Dienern, Haab und Gütern sicher seyn, handlen und wandlen und in keinen Gerichten noch Orten nicht aufgehalten, arrestieret noch beschädiget werden, sondern wer Spruch und Forderung zu ihnen insgesammt, oder ins besondere zu haben vermeine, der solle die gegen ihnen suchen an denen Orten, da es sich nach denen Kayserlichen und Reichs-Ordnungen gebühre.

§. 8.

Freyheit gegen Verfolgung der Aechter.

A. 1520. gabe zwar Kayser Carl V. der Statt die Freyheit: „Daß gedachte Bürger zu Aach keinem Menschen, wes „Standes oder Wesens der seye, von wegen der Acht und derselben Beschwerung, „oder Ober-Acht unsers Hofs, oder Unser Nachkommen, oder einiger anderer „Gerichten, wie die auch genannt werden „möchten, Hülff und Beystand thun, „oder denselben zu leisten schuldig seyn sollen;„ ich zweifle aber, ob ihre Entschuldigung daraus würde angenommen werden, wann der Statt anbefohlen würde, eine Reichs-Acht exequiren zu helffen und sie sich dessen wegeren wollte, nur dörffte sich auch diser Fall so bald nicht zutragen.

§. 9.

Und wegen Auffnahm der Aechter.

So bedeutet auch das Carolinische noch A. 1520. widerhohlte Privilegium wegen Auf-

Auffenthalts, 2c. der Aechter wenig, oder gar nichts. Indessen lautet es also: Zu disem geben und verlehnen wir obgedachten unsern Bürgern zu Aach, und aus jezt angezogener Gewalt vergönnen wir gnädiglich, in Krafft gegenwärtigen Briefs, da vielleicht etliche, was Würden oder Stands die auch wären, in des Reichs Acht und Ober-Acht erklärt wären und in der Stadt Aach, ihre Handlung daselbsten zu führen, sich befinden würden, daß alsdann berührter unser Stadt Bürger solche Person frey, ohne Straf und Mißhandlung, annehmen, unterhalten und beherbergen und mit denselben Gemeinschafft halten und ihre Gewerb und Kauffmannschafft üben und treiben mögen und derowegen sollen berührte Bürger zu Aach unser und unser Nachkommen Römischer Kayser und Königen, oder des Reichs Ungnad, oder einige andere Straf, wider solcher Personen Receptatores und Unterschleiffer verkündet, oder wider denselben noch ausgekündet werden möchten, nicht verwircken noch verfallen seyn, noch darum von uns oder unsern Nachkommen, oder unserm Hof- oder einigen andern Richter, noch den Klägern in keinerley Weise überfallen, betrübt, beschädigt, oder beschwehret werden. Dabey aber so wollen wir, daß im Fall Bürgermeister Schöffen und Rath bemeldter unser Stadt disertwegen durch die Ankläger, oder andern in ihren Namen requirirt und angesucht würden, daß sie alsdann bemeldten Aechtern und Ober-Aechtern, welche bey Zeit der Ansuchung in berührter Stadt sich aufhalten und befinden möchten, anzeigen und untersagen sollen, sich innwendig den nechst folgenden acht Tagen mit Haab und Güthern ausser der Stadt zu erheben und auszugehen und da die verbannte Aechter denselben nicht nachkommen und nach Umgang jeztgemeldter acht Tag daselbst in der Stadt betretten würden, so soll den Klägern auff ihr ferner Anhalten gebührlich Recht wiederfahren und mitgetheilt werden.

§. 10.

Privilegium wider die der Statt Commercien schädliche Gebäude.

A. 1659. gabe Kayser Leopold der Statt die Freyheit, daß niemand, biß auf anderthalb Meil Wegs, oder drittehalb Stunden von der Statt, einiges der gemeinen Statt Commercien, insonderheit dem Kupfer-Handel, zu Nachtheil gereichendes Gebäu, Mühlen, Ofen und dergleichen anrichten sollen. CAP. VI. §. 9-12.

§. 11.

Kayserliche Vorschrifft, wie sich Aachen gegen den Nachbarn zu verhalten.

Wie sich die Statt Aachen gegen ihre Nachbarn bezeugen solle und dörffe? Legen folgende Worte des Carolinischen Diplomatis de A. 1520. zu Tag: Demnach obgerührte Statt Aach an denen Grentzen des Heil. Röm. Reichs gelegen und rings umher mit vilen Herren, Herrschafft- und Landschafften befangen ist, darum dann unsern Bürgern und deren Unterthanen nöthig ist, sich gegen dieselbe Herren und Herrschafften mit aller Guthwillig- und Sanfftmüthigkeit zu bezeugen, damit sie zu ihnen übergehen und mit denselben frey und friedlich conversiren, auch Freund- und Gemeinschafft mit allen und jeden Personen, an Ort und Plätzen, da dieselbe ihre Wohnungen haben und ihre Werbung und Kauffmannschafft treiben und üben mögen; darum ist, daß wir vil ermeldten Bürgeren und der Stadt Aach gnädiglich verlehnen und aus Vollkommenheit Königlicher Macht zulassen und gestatten, daß sie gedachte ihre Handthierung und Gemeinschafft mit jeztgedachten Personen haben und üben mögen.

§. 12.

Ich komme nun ad specialiora und auf einzele Reichs-Stände und zwar erstlich auf die Herzoge zu **Brabant** und **Burgund.**

Vergliche mit Brabant.

A. 1277. und 1280. stellete die Statt Aachen zwey Urkunden aus, darinnen sie bekennet, daß Herzog Johann zu Lothringen und Brabant, gleich seinen Vor-Eltern, ihnen zu einem beständigen Ober-Vogten gegeben seye, dafür sie auch ihne und seine Nachkommen am Herzogthum erkennen und ihnen leisten wollten, was sie wegen solcher Vogtey zu leisten schuldig seyen, sie wollten auch bey seinem Rath acquiesciren und ihme, ausser dem Römischen Kayser, mit Rath und That gegen männiglich beystehen.

Hinwiederum stellte eben diser Herzog Johannes der Stadt einen Revers aus, daß er sie und ihre Burger und Einwohner erhalten, beförderen, ihnen alles Gutes thun, sie beschüzen und, wann sie es

von

CAP. VI. §. 13.

von ihme verlangen, seine Gewogenheit, Rath, Hülffe und Beystand widerfahren lassen, auch seine Regiments-Nachfolgere darzu verbinden wolle.

§. 13.

Concordaten mit Burgund.

A. 1469. machte Herzog Carl von Burgund, für sich und seine Nachfolgere, Herzoge zu Brabant und Limburg, mit der Statt Aachen folgende Concordaten:

Nemlich dat wir die vursch. Stadt inde Bürgere von Aacke alle ind-jegliche ihre Privilegien inde Freyheiten, geistlicher in de weltlicher Gesetz, Statuten, inde alter Gewohnheiten, von Römischen Pausen, Kaysern, Königen, Prælaten inde Fürsten ihn verlehnt, allewege friedlichen gebrauchen, inde geniessen lassen wollen, inde doen doen, inde sullen ihn beyständig seyn, daß sie in Gewoenden und Gebräuchungen derselben ihre Privilegien inde Freyheiten nit disturbirt oder gehinderten werden in einiger Weise.

2. Item, wann die von Aache nae luide der Brieven 2c. ons vorsessen binnen onse Schlosse Lymburg, Dalheim, Rode, inde anderswohe vor Verwarnisse derselven uff ihre Köste, als dück sie darob versocht werden, schuldig waren fünffzig Schützen zu schicken, is tüschen uns, inde den vursch. von Aach overkommen, inde verdragen, daß dieselbe von Aach von nu vortan zweyhundert Rheins-Gülden, off ihren wahren Werth Jährlichen, und erflichen Renten in goden geholten Gelde uns, inde unsen Erven inde Naekommen, Hertzogen inde Hertzoginnen von Braband, inde von Lymburg in statt des vursch. Diensts alle Jahrs zu zweyen Terminen in Handen unsers Rentmeisters van Tricht entegenwerdig, inde zukommen wircklich zu bezahlen schuldig seyn sollen, darauff der erste Termin der Bezahlunge seyn soll op den Hochzeit Kerstmisse nechst kommen, inde der zwende S. Johansmisse Baptisten darnae nechstfolgend, inde so vortane ewelicken, welche unse Rentmeister van Tricht van jeglichen Termine in Unser Nahmen Quitantzien geven soll, die wy verklären nu, inde alsdan van derselven Krafft, inde werden zu seyn, gleich off wir die selbs gegeven hetten, damit dieselve von Aache van diesen Dienste der fünffzig Schützen in vurschr. massen overzuschicken, van nu vortane zu ewigen zukommenden Zeiten vry, inde loß ledig zu bliven newlichen verklärt haven, inde verklären overmitz diese tegenwordige Brieven, overmitz welcke Brieven wir die Stadt Aacke, inde alle, inde jegliche derselven Stadt ihre Bürgere, inde Inwohnere mit derselven Stadt Dingen, Besitzungen, inde Güderen, wat kunde die seynd, in unsere besondere Protectie inde Salveguardiæ genommen, inde gesazt handt, nehmen, inde setzen sie, willende, inde consentirende offentlicken, dat die vursch. von Aacke unsen Erven, inde Naefolgeren, als waile vor die Verneuwunge, inde beständige diser tegenwordiger Brieve, als auch vor ihre Salvaguardie, darin sie die von Aach in gleicher Weise nehmen und setzen sollen, nit mehr, dann die Jährliche Renthe der zweyen hundert Gülden bezahlen sollen.

3. Vort ist verdragen, offt gefiele, dat wir um Streits, inde Orlogs willen Victalien behoeflich wurden, die sollen, inde mögen umb unse Geld binnen der Stadt Aach gelden, off doen gelden, gleich ein Bürger tegen den andern zu gelden pflegt, inde die ausführen, inde doen ausführen zu den Städen inde Schloessen, darin wir deren behoeflich wehren; Es en wehre Sache, daß die Statt, inde Bürger von Aache der Victalien selbs kenlichen von thun, und noth hetten, sonder Argelist.

4. Item, auff daß dise besondere Gunst, inde Freundschafft thüschen uns, inde unsen Erven, inde Naekomlingen Hertzogen, inde Hertzoginnen von Brabandt, inde von Lymburg inde den vorschrevenen Bürgeren, inde Inwöhneren der Statt von Aache ewelichen unverbruchlich blive, vort ihre Privilegien, inde Freyheiten den von Aache von Römischen Kayseren, inde Königen, inde unseren Vor-Elteren verlehnet ungequatt verwardt bleiven, inde sonderlichen umb besondere Liebe, damit wir zu der vurschrevener Statt inde Bürger geneigt seyndt, mit allen, inde jeglichen ihren Kauffmannschafften inde Güderen, welcher kunne die wehren, van wat Lande die quämen, inde waher sie die brägten, inde uff wat Strassen, oder woher sie die wolten thun führen, nae ihre Notturfft vry, inde sonder Bezahlunge, oder Caligeronge

gerongе einigen Tolls unter der vurschr. Statt Aach Zeichen, vur alle unse Tolle zu unsen Landen van Braband, inde von Lymburg, inde zu unsen Landen van Valckenburg, inde van Räde gehörende sullen mögen gaen, wandelen, inde conversiren, inde dat sullen wir unsen Rendtmeisteren, Töllneren, Amptluiden, inde Undersaessen, den dat Bewarnus inde Regiment unser Tölle vursch. bevohlen is, ernstlichen gebieden, dat sie die vurschr. Bürgere vom Aache mit ihren Güederen op der Stadt Zeichen, wie vorgesagt, vry, sonder bezahlen innichen Töllen, vorder khommen, inde conversiren lassen, inmassen vor die Jahren unser Vorsessen, inde sonderlingen bey Zeiden des Keyssten weyl. unsers Vaders, allzeit quitt, inde vry gewest seynd.

Inde want wir verstanden haindt, dat die Bürger, inde Kaufleuth von Aache, von unseren Amtleuthen, Rendtmeisteren, und anderen vurschr. unse Tölle bewarende uffgehalten, inde gedrungen werden, warbey ihre Kauffmannschafft inde Guederen uff der Statt Zeichen van Aache, dat man dae tegenwerdig zeunt, nit von statt khommen en konnen, unse Amptluiden, inde Töllneren en nehmen ein Theil van der Bürgeren Kauffmannschafften, inde Guederen, off man en moesse in deren als vil geven, sie behalden wölten, willen wir, dat dat, of deßgleichs nit mee en geschehe, inde dot onse Töllneren offt Rendtmeisteren die nu seynd, offt nacmals werden sullen, davan afflassen, doch vorgestern allwege, dat niemand uff der Statt Zeichen van Aache die vorschr. unse Tölle böß-lichen bedrigen sall. Mer an wem, offt waer solch Bedrog mit Warheidt befunden würdt, gegen die, inde ihre Gueder, sullen inde mogen wir fortfahren, als unse Hochzeit ende Lands-Recht inhelt. Also doch, offt einig Bürger Guda von Aach uff den Wagenen, oder Karen derjhenigen, die solchen Bedrog gedaen hetten, geladen wehren, dat die alsdann Salveguarde, loß inde ledig seyn, inde bliven sollen: Idt en wehre dann, dat der Bürger vom Aache diser Unthat klärlichen wissenlichen inde schuldig funden würde.

5. Was aber anlanget der gemeinden Buschen, Wälden, Bröchen, Velden, drögen inde nassen, welche die vorschr. von Aach un zer Zeit fredelich besitzende seynd, hain wir ihn vergündt, inde verlehnt, dat sie van solchen gemeinden Buschen, Wälden, Bröchen, Velden, drögende naß allein ihre Profit, Nutz inde Urbar doen mögen, inde Macht haven die auszugeven, zu verlassen, oder anders darmit zu doen als ihnen dat beste sall tüncken seyn, inde en willen niet, dat hernaemahls zu einichen Zeiten van den Gemeinden overmitz innische unse Landen inde Undersassen iedt in drogen oder nassen affgenohmmen, affgescheiden, offt innich hinder daromb zugefuegt werden. CAP. VI. §. 13.

6. Item, ist verdragen, offt einich Fürst, Herr, oder ander wehre, welche die Statt, offt Bürger van Aache orlogen, offt kriegen wolde umb einicher Sache wille, daraff die Statt van Aache zu Recht an uns bliven wolde, alsdann sollen wir schuldig seyn die Sachen anzunehmen, inde zu scheiden, offt die vurschr. Fürsten, Herren, offt anderen, wie die wehren, uns Ordination mit eingaen, maer die vursch. Statt und Bürger van Aache darenboven kriegen oder Orlog zufuegen wolten, alsdann haven wir der Statt Aache beyzustaen mit unsen Landen inde Undersassen van Lymburg, van Volckenburg, van Dalheim, van Rade, van Sprimont, van Tricht, inde allen ihren Zubehoeren, sonder Argelist. Inde mit denselven Fürsten, off Herren, off anderen, wie die wehren, en sall die Statt inde Bürger van Aache, naedem wir in ihre Hilff khommen wehren, egeinen Vrieden, Son, noch Bestandt machen brussen uns in einiger Weise. Gleicher Weise en sullen auch wir boussen die van Aache Vrede, Son, noch Bestandt machen, sie wehren darin sicherlichen vorsehen, gleich uns selffs.

7. Item, wan einich unser Undersasse unser Lande van Braband, van Lymburg, van Valckenburg, van Rade, van Dalheim, van Sprimont, oder anderswoe under uns gesessen, der die Statt inde Bürger von Aache zu unrecht feinden, und mit Orlog peinigen, offt in einicher handen Sache heischen wulde, den sullen wir sulch holden, daß er van der Statt inde Bürger van Aach alle Recht und Bescheid nehmen sall, inde en sullen niet gestaden, dat van ihn den vursch. van

Aache

CAP. VI. §. 13. 14. 15.

Aache einiche Gewalt zugefuegt werde; dan off ehemand under uns, inde in unsen Landen gesessen, der vursch. Statt inde Bürgeren van Aache Schaden zugefuegde, alsdan willen inde consentiren wir öffentlich, der vursch. Statt Bürgeren inde Undersiessen van Aache, dat sie die giene, durch onse Landen gaende in ihre Leiff inde Goude, als dick des noth wehre, overmitz unse Amptluiden moegen doen khamneren inde halden, also lange, dat dat Recht denselven van Aache van solchen Schaden vollentlichen gnog geschiedt sey. Inde offt jemand die Statt von Aache kriegen, schädigen, offt overvallen wulde, alsdann sullen wir sie schuldig seyn zu riechten, gleich uns selffs Landen inde Undersaessen zu schirmen inde zu schützen.

8. Item, offt jemandt die Statt offt Bürger von Aache offt ihre Gueder geraufft, gebrandt, offt ihn innichen Schaden zugefuegt hette, inde die Bürger offt ihre Freunde solche Räuffer, Brenner oder Schädiger in unser Landen verfolgden, um die genohmmene Gueder zu beschüdden, alsdan sullen onse Amptluiden inde Undersiessen mit den Klockenschlage den vurschrevenen van Aache, inde ihren Freunden niet anders dan unsen Landen inde Luiden beystaen, inde Hülpe schuldig seyn zu doen, op dat die genohmmene Gueder erholt werden.

9. Item, offt einiche unser Undersiessen mit den Bürgeren von Aache, offt die Bürger von Aache mit innichen unsen Undersiessen hernachmahls inniche Anspräch offt Clage vermeindten zu haven, van Guden, offt van innichen anderen Sachen, alsdan willen wir, dat man darumb Scheffen-Urtheil inde Recht geben inde nehmen solle uff den Steden, da die Guden gelegen, off die Sachen ergangen wehren.

Locus contractus, vel rei sitæ.

10. Item, wan wir unse Landen inde Undersassen uff eine, inde die Bürger inde Inwohner van Aachen up die andere Syde, in diser Heimbligheit inde Fründtschafft unverbrüchlichen ewelichen bliven willen, is overkhommen, inde under uns verdragen, dat noch die Statt, noch die Bürger van Aache sonder arch bey ihren Wissen gestaden en sullen, dat jemandt aus der Statt gaende, inde widerom darin khommende, zu Fuß off zu Pferde, uns off unsen Landen off Undersaessen Schade off Schanden zufuegen, inde deßgleichen en sullen wir nit gehengen, aus unseren Landen durch jemanden anders, wer der were, gaende off wederkhommende ihn Schaden oder Schanden zogefuigt zu wesen, inde wir sullen unsen Amptluiden gebieden, dat sie auch niet en gestaden, dat der vorsch. Statt Bürgeren, Ingesessenen, inde anderen zu derselven Statt Gehoerenden von jemand in off aus unseren Landen einiche Schaden, Schanden, oder Unrecht zugefugt würde, sonder Arch.

11. Inde wen jemand in unse Landen gesessen, he were Amptmann, offt ander, de der Statt, offt Bürgeren van Aache inniche Anzichte doen, oder sie umb einiche Sach beschuldigen wulden, darvan en sullen wir niet doen, noch in geiner Weise darinne geschien lassen, wir en haven der vursch. Statt dat verkündiget, inde die van Aache en wehren vor uns khommen, inde op dat ghene, ihn angelangt wehre, verhort.

12. Inde off einich der Bürgeren, oder Undersassen der Statt Aache gegen uns, off unse Landen gebrücht hedde, den sall die Statt Aache, als vil dat in ihre Macht wehre, dwingen, inde alsolch halden, dat hie nae seinen Vormög darvor Besserunge thue, inde darvor sullen wir die Statt van Aache nit vorder kröden.

13. Inde deßgleichen off emand van onsen Undersaessen tegen die vursch. Statt inde Bürger jedt brüchte, den sullen wir alsolch haven, dat he der vursch. Statt inde Bürgeren darvor Besserunge doe na seinen Vermögen.

Dise Concordata wurden nach und nach von zerschidenen Königen in Spanien und zwar noch A. 1556. von König Philipp II. bestättiget.

§. 14.

Deren Suspension.

Als sich aber die Religions-Troublen in der Statt Aachen ereigneten und die aus denen Spanischen Niderlanden entwichene Personen zu Aachen aufgenommen wurden, suspendirte Spanien solche durch ein Edict vom 23. Oct. 1591.

§. 15.

Und neue Bestätigung.

A. 1599. aber stellte die Statt, um dises zu

zu redressiren, gegen denen damaligen Besitzern der Spanischen Niderlande, Erz-Herzog Albrecht und seiner Gemahlin, folgenden Revers aus: Nos quoque ex nostra parte pro nobis & successoribus nostris præsentium tenore offerimus & promittimus, in primis, quod nullam unquam Religionis Catholicæ mutationem & innovationem in prædicta nostra urbe concedere velimus; Ita etiam, ut si per nos ipsos posterosve & successores nostros, alterius alicuius, quam Catholicæ Religionis exercitia impune concedantur, quod in eiusdem eventum Privilegiis & immunitatibus hisce, iam denuo per serenissimas suas Celsitudines restitutis & confirmatis frui & gaudere minime debeamus. Promittentes quoque, quod nullos hostes vel Rebelles dictorum Principum aut Bannitos vel proscriptos ab eis substinebimus, aut patiemur apud nos vivere, sed, ad requisitionem suarum Celsitudinum, expellemus, ejiciemus, & abire cogemus. Neque etiam receptabimus milites vel pedites in nostra urbe, qui possint offendere subditos dictorum Principum, prout illud ipsum in accordatis, per Serenissimas suas Celsitudines jam confirmatis expressum ac provisum reperitur, spondentes desuper, quod ea omnia & singula, quæ prius memoratarum & confirmationum subsequenter factarum vigore nobis ex nostra parte præstanda, facienda atque adimplenda incumbunt, pariter etiam præstare, facere atque implere, atque omnes & singulos articulos prædictis accordatis inter Carolum Burgundiæ, Brabantiæ, Limburgiæ Ducem, & Prædecessores nostros erectis insertos, in quantum & quatenus nos concernunt, ratos, salvos, validos & firmos inviolabiliter & perpetuo habere, observare, eisque nulla unquam ratione contravenire volumus sine fraude.

Hierauf huben besagter Erz-Herzog und seine Gemahlin die Suspension wiederum auf und bestättigten A. 1600. 15. Jan. dise Concordata von neuem.

§. 16.

Burgundische Ansprach auf

In diser A. 1600. geschehenen Confirmation der Concordaten zwischen Burgund und Aachen behielte sich jenes Hauß seine Actiones ratione superioris Advocatiæ Mamburnii, seu Majoriæ Aquensis bevor, so vermuthlich seine Absicht auf die oben angeführte Aachische Reverse de A. 1277. und 1280. gegen Brabant hat. Die Statt hängete auch ihrem Revers A. 1599. die Clausul an: salvo in omnibus iure cuiusquam, si constiterit, nos amplius obligari erga dictos Principes Brabantiæ & Limburgiæ, so ohne Zweifel auch dahin zilet; Indessen ist doch das Hauß Oesterreich nicht in dem Besiz diser Ober-Vogtey.

die Aachische Ober-Vogtey.

§. 17.

Als A. 1672. Aachische Unterthanen vor den Hof zu Geldern evociret werden wolte, klagte die Statt auf dem Reichs-Convent und bate um Schuz.

Stritt mit Geldern pto. Evocationis.

§. 18.

In was für einer Connexion endlich Aachen mit dem Brabantischen und Limburgischen Lehen-Hof stehe? werden wir unten vernehmen.

Brabantische Lehens-Sachen.

§. 19.

A. 1349. truge Kayser Carl IV. der Statt Aachen den Schuz des Closters Bortscheid oder Burscheid mit diesen Worten auf: Fidelitati vestræ committimus & seriose mandamus, qvatenus Abbatissam, Conventum & Monasterium supra dictos, circa omnes suas concessiones, donationes, privilegia, jura, libertates & gratias ac à qvorumlibet, cujuscunqve conditionis aut status existant, molestationibus, gravaminibus, exactionibus, seu vexationibus, authoritate nostra Imperiali, qvam vobis in hac parte plenarie concedimus, manutenere, defendere, ac diligentius conservare debeatis.

Aachen solle Burscheid schüzen.

§. 20.

So ist auch vor etlich 100. Jahren zwischen Aachen und Burscheid ein Vergleich gemacht worden, daß in dem lezteren Dorff nur gewisse Handwercker und Kauffleute geduldet werden solten; welches sich die Statt A. 1660. vom Kayser erneuern lassen, wie unten im 3ten Anhang mit mehrerem zu sehen.

Vergleich mit Burscheid wegen der Handwercker und Kauffleute.

§. 21.

A. 1351. überließe das Closter Burscheid das Dorff gleiches Nahmens der Statt Aachen

Das Closter tritt das Dorff Burscheid der Statt Aachen ab.

CAP. VI. §. 21 - 25.

Aachen unter gewissen Bedingungen, davon die von der löbl. Statt mir communicierte Nachricht folgendes enthält: Daß das bey Aachen gelegenes Flecken oder Herrlichkeit Bourdtscheidt bey dessen Erster Erbawung Sicheren Abten cum omnimoda Jurisdictione von denen Römischen Käyseren vndt Königen miltiglichst verlehnet vndt ahnvertrawet worden, darnacher aber der jetziger Fraw Abtißin vndt Convent prædecessoren vermittels interposition Käyßers Friderichs des anderen Ao. 1222. im Martio mit allem Ahn- vndt Zubehör eingeraumbt vndt abgetretten, So dan auch von allerhöchst-gedachter Käyserl. Majest. all das jenige, was diesfalls von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Vorfahren vermög der hierzu verlehnter Käyserl. Commission verhandelt gewesen, allergst. bestättiget worden ist, Krafft dessen der Fraw Abtißin von Bourdtscheidt löbliche Vorfahren alle hohe vndt niedrige Landtsherrliche Jurisdiction, jedoch nach Vorbehalt dessen, was der Vogt daheselbst vermög deren Verträgen damahlen befüegt ware, so lang geubt vndt exerciret, biß daß die Fraw Abtißin der Stadt Aachen das Dorff oder Herrlichkeit Bourdtscheidt mit denen Leuthen, die darzu gehören, die jetzo seyndt, vndt nochmahlen kommen sollen, vndt allen den anderen Zubehör, was darzu gehöret, als von Gerichts wegen, wie das alles in dem Gericht von Bourdtscheidt gelegen, vndt von denen Römischen Käyseren verlehnt vndt gegeben gewesen im Jahr 1351. auf St. Severini Tag cedirt, undt vbertragen, mithin daruff verziehen hatt, alßo daß die Leuth des Dorffs vndt des Gerichts von Bourdtscheidt gehorsamb solle seyn, vndt vnterthänig der Stadt Aachen, gleich andere der Stadt selbst Burgere alles Breitheren Inhalts der Cession vndt renunciation de Ao. 1351.

Es muß aber die Sache entweder nicht zu Stande gekommen, oder hernach wiederum geändert worden seyn, weilen so vil ich finde, das Dorff Burscheid noch jezo der Abbtey dises Nahmens zustehet.

§. 22.

Stritt mit Burscheid A. 1656.

Um das Jahr 1656. hatte Abbtißin und Conventualen des Gotteshauses Burscheid wider die Reichs-Statt Aachen an dem Cammer-Gericht zu Speyer eine Citation, ad videndum se incidisse in pœnam Privilegiorum Cæsareorum, una cum Mandato, de non amplius gravando contra dicta Privilegia, sed manutenendo & restituendo CC. erhalten; ein mehreres aber ist mir von disem Stritt nicht bekannt.

§. 23.

Was endlich A. 1713. zwischen denen Evangelischen zu Aachen und der Abbtißin zu Burscheid in Religions-Sachen fürgegangen seye? haben wir schon oben vernommen. Und 1713.

§. 24.

Chur-Cölln Conservator der Achischen Privilegien.

Der Chur-Fürst zu Cölln ist Nahmens des Kaysers und Reichs Conservator der Statt Aachischen Privilegien; wann und von welchem Kayser aber ihme dises eigentlich aufgetragen worden seye? ist mir unbewust.

§. 25.

Der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen Zoll-Freyheit im Cöllnischen.

A. 1359. hat Chur-Fürst Wilhelm zu Cölln der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen dises Zoll-Freyheits-Diploma ertheilt: Declarantes, quod omnia & singula Vina præsentia & futura, ad vos Decanum & Capitulum Ecclesiæ Aquensis prædictæ de vestro proprio cremento provenientia, super qvo vestro, seu procuratoris vestri, aut vinorum huiusmodi ductoris personæ fide dignæ stabitur juramento, per fluvium Rheni, in super qvo nostra & Ecclesiæ nostræ Coloniensis Thelonia consistunt, descendentia, absque Thelonii, quidagii, aut alterius cuiuscunque exactionis præstatione & solutione eorum nomine libere per antedicta thelonia nostra transeant & duci valeant & descendant deinceps in futurum, mandantes tenore præsentium seriose, sub obtentu gratiæ nostræ, omnibus & singulis thelonariis nostris ac familiaribus & servitoribus vices eorum gerentibus, seu huiusmodi theloniis præsidentibus, præsentibus & futuris, quatenus absque exspectatione alterius nostri mandati cuiuscunque super hoc eis faciendi, sola præsenti nostra jussione contenti, prædicta vina, proprii vestri crementi, recepto tamen super hoc, ut præfertur, illo, de quo supradicitur, Juramento, absque theolonii, quidagii, seu

seu pedagii, aut alterius cuiuscunque generis quocunque nomine appelletur, exactionis præstatione seu solutione, ratione dictorum vinorum facienda mox sine moræ dispendio libere abire, ante huiusmodi nostra theolonia & descendere per dicti Rheni fluvium faciant & permittant. Nautis quoque & ductoribus eorundem conductum securum & ducatum, requisiti pro viribus præstituri.

§. 26.

Rang-Strit mit der Statt Cölln.

Auf dem A. 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag hatte die Statt Aachen mit der Statt Cölln Rang-Strittigkeiten, davon eine in Herrn MüLLERS Reichs-Tags-Theatro unter K. Maxim. I. 2. Vorstell. Cap. 51. p. 493. befindliche Relation also lautet: Am Montag nach dem Sontag Trinitatis haben sich von der Stadt Ach erscheint, und bey andern des hailigen Reichs Frey- und Reych-Stet Sendboten angegeben, Herr Johann Bertolffs und Meister Peter von Enden, Secretarius, und als der Stet Sendboten davor zu allen mallen ungevärlich und unvergriffenlich yeglicher Stat Freyhaiten und alt Herkommen niedergesessen wären, namlich die von Cöln zu oberst auf der Banck der Freystet; darnach Straßburg, Basell, rc. nach alter Herkomen und Ordnung und auf der andern Banck zu der gerechten Hand Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, rc. In ir Ordnung, wie von Alter Herkomen, wolten die obgenanten von Aach nit niedersitzen, und sagten: Sie sehen, daß die von Cöln heten sich zu oberst angesetzt, da gepüret ihnen zu sitzen, so verr ihnen dieselbe Stat gegeben würd, wölten sy nidersitzen; dann ihnen gepüret ihrer Stat und Fründen ihr Herkomen und Oberkeit nit zu übergeben, baten solichs im Besten zu vermercken. Dagegen die von Cöln sagten: Es wäre ein Kö. Tag fürgenommen her gen Worms und die Stat Cöln auch dabey zu schicken beschriben und ervordert und erschinen, wie sy da wärn, als die Gehorsamen und deucht sy solcher Zwytrācht on Not: Aber war und offenbar wär und etlichen der Stet Fründen entgegen wol kündig, daß zu solichen oder dergleichen Tagen die von Cöln vor und ober den von Ach, gesessen sein. Wol mügen die von Ach in kurtz verschinen Jarn ain Irrung des Seß halben angefangen, Sy haben sich aber des nit irren lassen, und als die von Ach achten, ihnen das ein Nachthail zu bringen, ir alt Herkomen, als Sy sprechen, nit zu übergeben, gepürt ihnen nit minder, irer Stat und Fründ, Herrlichait, und loblich Herkomen, nachzulassen; wiewol sy für ir Persone des kain Beswärung noch Achtung heten. So es aber, wie vor gehört, von den von Ach für ain Gerechtigkeit angezogen, wurd inen auch nit fügen, der Stat Cöln ichtzit zu begeben. Wärn aber gantz ungezweivelt, so man ansech alte Abschaid, wie und wa baider Stet Fründ von Coln und Ach bey ainander zu solchen des Reichs-Tägen erschinen wären, die von Cöln ob den von Ach gesessen. Des wölten Sie sich noch halten, sie wurden dann anders underricht, dann noch zur Zeyt. Also understunden der Stet Sendboten gemainlich, und etlich besonder darunter zu reden, daß die von Ach unvergreiffenlich irer Stat Freyhaiten und Herkommen niedersässen ungewärlich. Auch in Ansehung, daß diß ain Ko. Tag, und nit durch die Stet fürgenomen, auch die mercklichen Sachen, Geschäfft und Hendel, so vor Augen wären, und helffen zum Besten raten und mithandeln. Es wölt aber auf das mal nit verfahen, und ward desmals also abgeschaiden, und als am Freytag darnach, der Stet Sendboten wider zusamen ervordert, wurd abermals mit den von Ach gütlich geredt, und allerhand Mittel gesucht, auch angesehen etlich alt Abschaid, newlich zu Franckfurt im Jar rc. LXXI. LXXII. und an allen Orten erfunden, daß Ach under Cöln, und zu Zeyten under den von Straßburg, als zu Regenspurg und Franckfurt, und zu Zeyten auf der Reichstet-Banck gesessen wäre, zu Augspurg und Speyr, Anno &c. LXXIII. und solches den von Ach fürgehalten, dabey der von Straßburg Herr Wilhalm Rotweyl sagt, wiewol Er hörte und funde in den alten Abschaiden, mer dann zu einem Ort, daß die von Ach under den von Straßburg gesessen wären, und Er Ursach hette, sich auch zu weygern, damit er seinen Herrn und Fründen nichts übergebe: Aber angesehen, daß dis ain Ko. Tag, nit von den Reich-Steten fürgenomen

CAP. IV. §. 26.

CAP. VI. §. 26.

men, und die sweren Händel, wölt er diser Zeit kain Irrung oder Streyt machen, und unvergriffenlich seiner Stat, lassen beschehen, daß die von Achen über ihn säßsen, mit mern züchtigen erhafftigen Worten, daß der Stet Sendboten zu gutem Gevallen heten; und weiter die von Ach früntlich baten, unvergriffenlich und ungewärlich niderzusizen, und zum Besten helffen raten, mit weiter Ermanung, aber unverfencklich. Dann die von Aach sagten, daß Sy des sonder Freyhait, und Keiserlich Declaracion, zwischen Jnen und der Stadt Cölln deßhalben geschehen. Aber heten solche yetz nit bey ihnen; Sy wären auch zu der Kö. Crönung nechst zu Aach über all ander Stet zu Tisch gesetzt worden, auch etlichen des Reichstägen, ye einem umb den andern dann unter den von Cölln, den andern Tag über Sy gesetzen, und so sy noch dermaßen zugelaßen würden, wölten Sy niedersitzen. Dagegen aber die von Cöln redeten: von den angeregten Freyhaiten wäre Jnen kundig: Sie wisten aber wol, und ander mer zugegen, daß Cöln ob Ach gesetzen, zu offenbaren Kai. Ko. und des Reichs-Tägen; zügen sich des auf die Jhenen, die dabey gewesen, auch auf die alten Abschaid, so zugegen wären, und so die von Ach so hart auf Jnen selbs stünden, fügten ihnen von der Stadt Cölln wegen nicht zu übergeben, sie würden dann anders underricht, sie wären auch aitander so nach gelegen, so Jnen geliebt, möchten Sie von baiden Steten zusamen komen, davon zu reden, Underricht zu tun und zu empfahen, ob man sich der Ding gütlich oder sunst verainen möcht. Das aber sy zu der Kö. Crönung zu Ach oben angesetzt, das wäre in Jrer Stat, und möcht Jnen zu besondern Gunst, als dem Wirt in seinem Haws und andern zu zeyten dergleichen auch geschehen, das liesen sy sein: und begerten an die von Ach, daß sy doch zu versteen geben, wie sy sich achten, für ain Frey- oder für ein Reichs Stat, und baten die von Steten gemainlich, Jnen solichs, Jrer Notturfft nach, nit in Ungut zu vermercken: Auf solichs wolten die von Ach nit Antwurt geben, und wiewohl vil und früntlich mit Jnen geredt ward, auf etlich Mittel, daß sy in mitt der Stuben gegen den andern Steten säßen, was Jnen nit gemaint anzunemen, und mit Beger Jnen zu erlauben, schieden sy ab.

A. 1539. und 1541. kame dise Materie auf denen damaligen Stätte-Tägen wiederum für und wurde das lezteremal zu Regenspurg verabschidet: Ferner, als die Gesandten von Aachen abermahls der Session halb, zwischen ihren Obern und der Statt Köllen, in Krafft des jüngst zu Franckfurt gehaltenen Stättags Anno 1539. angenommenen Abschidts um Erkäntnuß angesucht, ist die Sach weiter bedacht, und in der Güte ein gütlicher Fürschlag, zu Hinlegung solcher Irrung, durch gemeiner Stett Botschafften, in ein Schrifft verfaßet, auch für gut angesehen, daß Sie den beiden Städten fürgehalten wurden, doch unverbindlichen, und dergestalt, daß Sie denselben an ihre Herrn und Obere, ihre Gelegenheit ferner zu bedencken, gelangen lassen, nachfolgenden Jnnhalts: welches die Gesandten von Cölln, also hinder sich zu bringen angenommen: aber die Gesandten von Aach sich deß beschwert, und darauf ferner zu gemeinen Stätten in Rath nicht kommen, sondern darwider protestirt und angezeigt: nachdem dieser Abschied ihren Freyheiten entgegen, daß Sie ihn nit annehmen, sondern ihrer Obern rechtliche Nothdurfft vorbehalten wollen. Dagegen die Gesandte der Stadt Cölln; daß Sie des Rechtens kein Scheu trugen, sondern möchten dasselbig wol leiden. Und laut das vorgeschlagen Mittel also: Nachdem sich etlich Jahr her Irrung und Spenn zwischen unsern Freunden Burgermeistern und Rath der Statt Cölln Eins: und Burgermeistern und Rath des Königlichen Stuhls und der Statt Aach anders Theils der Session halben, uff der Rheinischen Banck unter der Erbarn Frey- und Reichs Städten Gesandten uff vil ergangenen Reichs- und Stättägen enthalten: Derhalben den Gesandten zu beeden Theilen aufgelegt, ihr Gerechtigkeit, im Namen ihrer Obern, den gesamten aller Erbarn Frey- und Reichs-Stätten Bottschafften anzuzeigen; welches dann uff vergangenem Stätt-Tag im Jahr Neun und dreyssig beschehen, und das mahl verabschidet, daß sich die gesante Bottschafft obgemelt

von

von wegen ihrer Obern, auf mittel weg bedencken wolten, und beede Parthyen in der Gütlichkeit freundlich und lieblich, doch mit beeder Parthenen Willen und Wissen zu entscheiden: So haben die Gesanten der Erbern Frey und Reichs Stätt Bottschafften, uff gegenwärtigem Reichstag, solche Handlung für die Hand genommen, erwogen, und sich auf diesen Mittelweg verglichen. Dieweil die Statt Cölln in allen Reichs Abschieden bißher in vorsäß befunden, daß alsdann ein Gesanter von Cölln voran auf der Rheinischen Banck und einer von Aach darnach sizen und gefragt werden soll: und im Fall mehr dann einer künfftig zum Reichs oder Stättag von beeden Stätten obgemelt, verordnet wurden, so soll einer von Cölln vor, einer von Aach darnach, und dann wieder einer von Cölln und Aach darnach gefragt werden und sitzen: und so fort an, wie viel Personen von jeder Statt abgefertigt wären: Doch mit dem underschreiben der Reichs und Stättags Abschieden, soll es wie bißhero gebräuchlich gehalten, nemlich die Stadt Cölln vor, und Aach darnach gesetzt werden: und versehen sich der Erbarn Frey und Reichs Stätt Bottschafften, daß damit solt fürbaß zwischen den Stätten Cölln und Aach gute Nachbarschafft und Freundschafft erhalten werden: und daß auch die ietzige Gesanten, diß fürgeschlagenen Mittels, sich nicht werden beschwehren, sondern solches an ihre Obern zu gelangen annehmen, damit zukünfftig in Rathschlägen andere gemeiner Reichs-Städte Bottschafften, in ihren obliegenden Geschäfften nit verhindert, sondern Ruhe, Freundlichkeit und Frieden zwischen Ihnen erhalten werde.

Wie endlich diser Stritt sonderlich bey denen Kayserlichen Crönungs-Mahlzeiten rege werde und wie die Sache bey solcher Gelegenheit bißhero geloffen seye? ist schon oben ausführlich erzählet worden.

Der Herr von LUDEWIG meinet, die Cöllnische Prætension scheine unfreundlich, weil die meiste Vorzugs-Rechte der Statt Cölln sich auf der Römischen Kaysere Zeiten gründen, da hingegen unter denen Fränckischen und Teutschen Kaysern der Statt Aachen allemal ein großes zum Voraus gegeben worden seye.

§. 27.

Lüttich ist Ordinarius.

Der Herr Bischoff zu Lüttich ist der Statt Aachen Ordinarius oder ordentliche nächste Obrigkeit in geistlichen Sachen.

§. 28.

Stritt mit Nürnberg.

Was die Statt Aachen an die Reichs-Statt Nürnberg wegen der von diser bewahrenden Reichs-Kleinodien für eine Ansprach mache? haben wir schon oben ausführlich vernommen.

§. 29.

Stritt mit Chur-Pfalz.

A. 1581. 17. Oct. ergienge bey dem Cammer-Gericht in Sachen der Statt Aachen wider Chur-Pfalz ein Urthel für die Statt; in was für einer Sache aber eigentlich? weiß ich nicht.

§. 30.

Mit der Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz Regierungs-Vorfahren an denen Jülchischen Landen hat die Statt Aachen vil zu thun gehabt.

Ob Aachen unter Jülchischer Gerichtbarkeit gestanden?

Der Herr von LUDEWIG gibt in der Erläuter. der güld. Bull. T. 2. p. 299. gar für: Die Statt Aachen seye zur Zeit Kaysers Caroli IV. der Gerichtbarkeit der Herzoge zu Jülich unterworffen gewesen; Der ganze Grund dises wider alle Geschichte und Acta publica lauffenden Vorgebens aber ist, weil AVENTINUS schreibet: Juliacensis, in cuius clientela Aquæ Graneæ sunt, da doch dises nichts weiteres will, als Aachen stehe unter Jülchischem Schuz, welches ja ganz was anderes ist, als der Jülchischen Gerichtbarkeit unterworffen seyn.

§. 31.

Jülchische Schutz-Gerechtigkeit.

So vil ist auch überhaupt richtig, daß die Herzoge von Jülich von langen Zeiten her Schuz-Herrn der Statt Aachen seyen; nur hat es mehrmalen Stritt gegeben; was dises Recht unter sich begreiffe?

§. 32.

Vertrag mit Jülich A. 1399.

Um das Jahr 1399. hatte Herzog Wilhelm von Jülich Stritt mit der Statt Aachen; in besagtem Jahr aber vergliche er sich und begabe sich aller Ansprach an die Statt, versprache anbey, sie bey allen ihren Freyheiten, sonderlich auch denen, so sie von seinen Vorfahren erhalten, bleiben zu lassen. Endlich so vertruge er sich auch noch mit ihnen über folgenden Puncten:

CAP. VI. §. 32. 33.

Dat is zu wißen in den ersten so wat die Bürgermeistere, Scheffen, ind. Rath der Statt von Aache vor Zeiten jemandt verbriefft, inde versiegelt haint, dat sie dat mallich halden, ind. voldoen mögen, sonder onsen Zorn, off zu mißdoen wider ons off die onse, want sie, als wir verstanden handt, verbunden seynd, den Landen von Brabant Proviande ihn zu verkauffen, binnen ihre Statt, ind. die außlaessen zu folgen, ind. fünffzich Schützen ihn zu lenen, ind. zu senden uff Limburg, Dalheim, ind. Raede, wann ce des Noht gebuirt nae Inhalt deren Brieve darop gemacht. Item dat die vorg. Statt inde Bürger von Aache allezeit mallich pravande verkauffen, geven, liefferen, ende volgen sollen mügen laßen, auch sonder zu mißdoen weder ons, off die unse. Vort so sollen ende mogen der vorg. Statt Bürgere ind. Under siessen allezeit mit ihren properen Goederen ind. Kauffmanschafften, wat künne die wehren, durch onse Lande, Herligheit, ind. Gebiede, vort, ind. wider veligen, wandelen, ind. doen voeren, sonder Mißdoen wider ons off die onse. Wert auch Sache, dat die Bürgere ind. Undersiesse von Aache jedt gaens hedden, off zu schaffen gewonnen mit onsen Luiden ind. Undersiessen, off dat sich inniche Sachen tüschen ihn erliefen in onsen Landen ind. Herligheidten, da sollen die Bürger ind. Undersessen von Aache deß zu Recht staen zu Scheffen-Ordel zu Guilig, off zu Duiren. Wehre auch Sache, dat jemandts van onsen Luiden ind. Undersiessen unser Landen, die wir unhaindt, off nae der Handt erkriegen muegen, einiche Sachen gaendes hedden, off zu schaffen gewunnen mit der Statt, off mit ihren Bürgeren ind. Undersießen von Aach, off dat sich einiche Sachen erlieffen, off entstünden tüschen ihn binnen der Statt, off binnen dem Reich von Aache, so süllen dieselve unse Luide ind. Undersiessen deß zu Recht stain binnen der Statt von Aache, ind. Scheffen-Urtheil, ende deß Churen-Recht allda geven Ende nehmen, as decke des Noet gebuert, ind. Darumb en sullen wir, noch die onsen die Statt, die Bürger ind. Undersiessen von Aachen in egeine weiß vor der kroeden noch beschweren. Item wehre Sach, dat die Statt offte Bürgere ind. Undersiessen vom Aachen gezwar unwissentlichen, ind. oen Upsatz unt ghen uns, off die unsen brügden, off dat einiche Gevangen heimblichen ihres Unwißens in ihre Statt bragt, off dardurch gewort wurden, ende deß ahn uns bedragen wurden, dan sollen ende mögen die Bürgermeister, die dan zer Zeit seyn sollen, von der Stede wegen, off die Bürger ind. die Undersiessen vor sich die dat antrieffe, binnen der Statt van Aache Unschult vor doen, vur uns, off nur den unsen, die wir alßdan ordiniren sollen, dat dat sonder Upsatz, ind. ohn Arg gescheidt wehre, end. sie wider ons, ende onse darmit niet en meinden miß doen, welche Unschult wir off die unse dan willentlich van ihn annehmen sollen, ind. sie des guetlichen erlaßen, sonder sie vorder darumb zu kroeden, off zu beschweren, in einicher Weiß.

Vort sollen wir bestellen, ende verhuiden doer, dat den Bürgeren ind. Undersießen vom Aache, van onsen Amptluyden, Dienern ind. Undersiessen, ind. die ons zu Dienst reidende werden, egheime Schade en geschehe ahn ihren Gueteren gelegen in dem Reich von Aache, off dorbrussen.

§. 33.

A. 1402. machte Herzog Reinold von Jülich einen neuen Erb-Vertrag mit der Statt Aachen, welcher in dem Hauptstück also lautet: A. 1402.

Dat ist zu wissen, dat wir mit den Bürgermeisteren, Schöffen, ende Raedt, der Statt von Aache, ende mit allen ihren Bürgeren ende Undersiessen gäntzlichen ende luterlichen, ende zumahl waile gefast, gesatt, ende freundlichen verglichen, ende eins worden seyn, ende allezeit bleiven sullen van aller Anspraichen, Heischongen, ende Vorderongen, ende vort van allen Sachen, die sich in einicher Weiß vur off nae tüschen der vorg. Statt, ihren Bürgeren, ende ons ergangen mogen haven, off gescheit seynd, in einiger Weiß, niet ausgescheiden biß uff diesen huitigen Tag datum dieß Brieffs. Vort so kennen wir vur uns, unse Erven ende Naekomlingen, dat wir die vursch. Statt, ihre Privilegien, Freyheiten, geistlich off wereltlich Gesetze, alde Gewonden inde Herkhommen, die sie van Römischen Paußen, Keyseren, Königen, Prælaten ende Fürsten haendt, alle-

zeit

zeit vredelich sullen lassen gepruachen, inde ihn gestendig seyn, dat sie darzu niet geirrt en werden, ende sonderlingen alle die Brieven, die die Statt van Aache, inde Bürgere vurschr. haindt, van unseren Aelderen, ende Vurvaren, ende van unsen Gemynden lieven Broder Herrn Wilhelm Hertzogen van Gülig, ende Geldre, ende Greven van Zütphen, deme GOtt Gnade, ende die ihn van dem verleent seyn, sullen ende willen wir ihn ummer, steet, vast, ende unverbrüchlich halden, in allen ihren Puncten ende Articulen, gleich wir sie selve besiegelt hedden', ende darwider niet doen in einicher Weiß. Item so en sullen wir, noch die onsen, den Bürgermeisteren, Scheffen, ende Raidt der Statt von Aache, ihren Bürgeren noch Undersiessen, geinen Schaden doen, noch lassen geschien aus noch durch geine die Lande, Stede, Schlosse, ende Ampte die wir nu haint, off nae der Handt erkriegen mochten, noch niemand uff sie, noch wider sie unthalden en sullen in einicher Weiß, maen alle Gunst inde Vründschafft ihn vortahn allezeit doen, ende beweisen sullen. Vort weret Sach, dat der Stede Bürgere, Vründt ende Helpere von Aache in dem Velde irgend gejhagt würden, off Noet hedden, ende vur einich unser Stede, Schloße, ende Grindel quämen, die wir nu haven, off nae der Handt erkriegen, ende daer gern in wehren umb Beschüdtnisse will, so sullen, ende muissen wir, ende alle dieghiene, den wir unse Stede, Ampte ende Schlosse bevohlen hedden, off befehlen mogen hernaemahls, sie dan inlassen, ende alle Grindel, ende Schloß ihn updoen, ende sie guetlich entfangen, ende ihren Penninck darin lassen zehren, as duick ihn des Noit gebuirt, sonder dae uß jemandt zu schädigen. Gevielt auch also, dat sich die vurg. Statt von Aach mit einichen Herren, off Steden, off mit jemand anders verbunde van Gebode ende Bevehlnisse des Römischen Königs off Keysers zer Zeit, ende sich dan die Geschworen des Verbundts einicher Sachen, off hülpen up uns overquämen, off dat sie dem Römischen Köning, off Keyser zer Zeit up uns zu Dienste auszziehen nwisten, so sall ende mag die Stadt von Aach darumb ihre Freundt ende Diener außschicken in Helpe des Verbandts vurg. off in Dienste des Römischen Könings off Keysers zur Zeit, so mogen wir, ende die onsegen die, die also außgeschickt wehren, greiffen, ende tasten, inde sie wiederumb ahn uns, ende die unse sonder zu mißdoen unser ein wider den anderen, die Zeit die sie außwieren, in der massen vurschr. ende welche Zeit der Städe Vriinde, die also außgeschickt weren, zu Aach wider ihn quämen, so sullen sie staen mit uns, ende wir mit ihn in Freundschafft ende verbiinde, gleich den anderen Bürgeren ende Undersiessen von Aach, mit den wir verbonden seyn nae Inhalt diß Brieffs.

Vort ist gefürwardt, off jemand die vorg. Statt, ende ihre Bürger ende Undersassen schädigte, die unse Undersessen niet en weren, ende doch ihre Guide in unse Landen ligen hedden, die sullen ende mogen die Statt ende Bürger van Aach, off die ihre, unde auch deren Gude, die sie also under uns ligen hedden, in ende durch onse Lande khommende ende kehrende, angreiffen, ende schädigen, aß dück ihn das Noht gebürt, sonder zu mißdoen wider uns off die unse. Item off unse Underseessen, off die uns zu verantworden steend off staen werdent, der were ein off me, in die Statt off in dat Reich van Aiche voeren wohnen, ende ihre Bürger off Undersiessen würden, die en sullen wir wider die vurg. Statt in geine Weiß verantworten, noch vur onse Undersiessen halden, inde die Statt vursch. mag alsdan vortan over sie gebieden, ende ihren Willen mit ihn doen, ende vortvaren gleich mit den anderen ihren Bürgeren ende Undersiessen, sonder zu mißdoen wider uns off die unse. Desselbigen gleichs sullen ende mogen wir auch doin ende vortvaren mit den Bürgeren ende Undersiessen van Aache, die under uns inde in unser Land qvämen wohuen, sonder zu mißdoen wider die vorg. Statt, ende die ihre, ende die Statt vursch. en soll alßdan die also under uns quämen wohnen, vur ihre Bürger ende Undersiessen auch nit verantworden. Item weret, dat wir off die unse sementlich, off besonder jedt gandes off Ansprachen hedden, off naemahls gewunnen mit der Statt, off mit einige Bürgeren ende Undersießen van Aache, darvan sollen wir, off die unse Scheffen Urdel, ende der Städe Recht, Gewoenden

CAP. VI. §. 33.

den ende Herkommen von Aache allezeit geven ende nemen, als dücke des Noet gebeuert, ende sey darenboven niet vor der beschweren noch kroeden; Ende deß gleichs sullen die Statt ende Bürger van Aache widerum doen in unseren Landen, ende aß vere uns die Sache antreffend, sullen wir unser Freund einen off zween darbey schicken, zu Aache die Sachen zu fürderen, ende so wat deme, off den alda von unsentwegen mit Scheffen Urtheil, ende mit Recht, inde Gewonden ihrer Städe widervert, ende gewist wirdt, damit soll ons allezeit genoegen. Wirdt auch Sach, dat die Statt, die Bürger, off Undersiessen von Aach von jemande, wie die weren, Ansprache, Krüdt, off Schaden kregen, off gevehdt würden, umb Freundschafft ende Diensts willen, den sie vormaels unsen lieven Herren ende vader, off unsen gemynden Broder seligen, off ons gethaen haindt, dat wir ssey trewlichen dainne verendtworden, ende schirmen sullen, gleichs uns selvs Landen ende Luyden, as decke des Noit gebuert. Item sullen wir ende die onsen der vurg. Statt ende Bürgeren vom Aache allzeit durch onse Lande, ende aus unsen Landen laßen folgen, aff-ende zufueren Korn, Wein, ende aller Künn Haue, der sei behovende wehren, ende en sullen ihn deß niet verbieden, noch doen verbieden zu geinen Zeiten, alß ver wir derselven niet en behoifden. Ende wert, dat die Statt, ende Bürger van Aach, off ihre Undersiessen sementlich off besonder bedragen wurden untghen uns, so sullen ende mogen die Burgermeistere vom Aach, die dan zur Zeit seyn sullen, van ihre Städe wegen, off der ghene, de bedragen wurde binnen der Statt van Aache, ihre Unschult darvor doen, alß sich dat heischt, ende vorglich ist vur uns, off vur den ghienen, die wir darzu ordinirden, ende die Unschult wir, off die unse alß dann van ihn auch günstlichen nehmen, ende sei vur unschuldig halden sullen, als dück des Noet gebuert. Auch sollen wir, ende die onse die vurg. Statt ende Bürger van Aach, ende ihre Undersiessen allezeit mit ihren Lyven ende Guederen treulich verantworden, beschötzen ende beschirmen, gleich uns selffs Landen ende Luiden, nae alle unser Macht ende sonderlingen in unsen Ampten von Wilhelmstein, ende van Schonforst, ende in allen anderen unsen Ampten, ende sullen sei auch mit ihren Lyven ende Guidern vort ende wider durch unse Lande ende Gobiede vrielich doen geleiden, alß dücke sie des gesinnet. In de umb dat diese Sach vursch. van uns ende van den unsen, ende van allen unsen Droßeten ende Amptluyden unser Landen, die nu seynd, off naemahls werden, off den wir unse Ampte befehlen, allezeit de vaster ende sieder gehalden werden. So willen wir ende gebieden ernstlichen overmitz diesen Brieff Henrich von Droiten unsen Drosset zer Zeit, dat he alle Puncten dieß Briefs mit sicheren geloven ende besiegelen sall, vaste, stede ende unverbrüchlich zo halden; Ende aß he en were, off van dem Ampt quäme, so we dan Drosset wirdt, off weme wir dat Drosset Ampt bevehlen, alß dücke dat veranderwerfft würde, die sullen wir, ende unse Erven, ende Naekomelingen allzeit darzo halten, dat sei diese vursch. Puncten ende Articulen sicheren, ende geloven sullen zu halden, ende zu volldoin overmitz ihre besiegelte Transfitz-Brieff durch diesen Brieff zu stechen, aß dücke deß Noet gehorrt, dat doch diesen Brief nit viciren en sall, ende umb diese vursch. Freundschafft ende Eindrechtigkeit wir mit der Statt ende Bürgeren van Aache, ende sie mit uns under einanderen zu haven, ende umb Dienstes willen den wir ihn vort doin moegen, ende sullen: So haindt uns die Bürgermeister, Scheffen ende Rath der Statt von Aache guetlichen gelehnt ende gehandtreicht vünff Dausent ende neun hundert guide schwere Rheinsche Gülden, die wir vort in unseren, ende gemeinen Landts Urbar, ende Nutz gekiert haven, deß wir uns van ihn bedancken. Darumbe, ende auch umb andere Vreundtschafft wille, die sie uns zeitlichs doint, sullen wir ihnen diese vorg. Freundschafft, ende Verbündnisse allzeit faste, stede, ende unverbrüchlich halden, alsso, dat unse Erven, ende Naekominge, die nae uns, unse Landen, ende Herligheit, die wir nuhn haven, off na der Handt erkriegen mögen, haven ende besitzen sullen, sullen ende muissen alßdan zur Stundt der vurg. Statt diese vurg. Puncten ende Articulen, ende Verbündtnissen, so wie die in diesen Brief bekliert seynd, vaste stede, ende unverbrüchlich halten, inde vol-

voldoen. Inde wulden sei deß ledig seyn, ende die upsagen, dat en sullen, noch en muissen sei nicht doen, um einiche die Sachen, die dan geschiet weren, off noch geschien möchten, wat künne die weren, die man finden, off erdencken möchte, in einicher Weiß, noch die vurg. Statt Bürgere, noch Undersiessen van Aach, off ihre guede antasten, halden, kommeren, kroeden, beschweren, arrasunen, noch veeden en sullen, noch doen doene, noch van ihrentwegen lassen geschien in einicher Weiß, die vurg. onse Erven, ende Naekomlingen en haven zu erst den Bürgermeisteren zur Zeit zu Aache in Urbar der Statt vurschr. wider gegeven, off doen geven, inde bezahlen zu Aach vur des Reichs wissel in de Wisselers Hand fünff Dausend ende neun hundert guide schwäre Rheinsche Gülden, ende sy sullen ihn den Wisseler gichtig machen, also, dat sy deß vurschr. Gelts dan sicher seyn, ende darnae sullen ende muissen unse Erven ende Naekommlingen in die vursch. Freundtschafft ende Verbündnisse staen mit der vurg. Statt von Aache, mit ihren Bürgeren, ende Undersassen, ende verbunden bleiven ein gantz Jahr lang negst folgende nae dem upsagen, ende nae dem Jahr sollen ende muessen die vorg. onse Erven ende Naekomlingen sich mit ihren offenen besiegelten Untsaigs-Brieven zue goeder Zeit unt geen die vurg. Statt wal verwahren, ehe sie einiche Veedtschafft, Kummer, Krütt, Beschwernuß, off Ungunst ahn sey kierden, off deden kieren.

§. 34.

A. 1406. A. 1406. vergliche sich diser Herzog abermalen mit der Statt Aachen wegen der zwischen seiner Vogtey und Meyerey zu Aachen und den Werckmeistern und Geschworenen des Wullen-Amtes bißhero strittig gewesenen Puncten folgender gestalten:

In den ersten of jemandt gult, off verkäufft Tug, Woll, Garn, Rode Verff, Aluyn, Wytesch, Kärden von Weffgezawen mit ihre Gereidtschafft, Perschen, Ambetsgeziden, mit ihre Gereidtschafft end. Kahmen, end. off jemand den anderen jedt schuldig wehre, van verdienden Lohn, als van Verffen, van Rödden, van Weven, van Zawen, van Kamen, van Spinnen, van Polieren, van Noppen, van Schroiden, van Wollschlain, of van Schartzen, CAP. VI. of van Decklaacken zu machen, so wat je- §. 33. 34. mandt hievan zo den anderen brüchig wehre, idt wehre van Kommenschafft, off van verdienten Lohn, als vursch. is, dat sall man den Werckmeisteren, end dem Ambacht klagen, ende of alsdan derghen, darover geklagt wird, dat bekendt, so sall man ihm weisen, dat he dem Kleger mit der Sonnen gnug doen sall, mer bitt he Gnadt, end ihme mit Wille des Klegers Dag end Stundt wirdt, of he dan die Dag end. Termiin niet en hilt, end. der Kläger dat den Werckmeisteren klagt, so sullen die Werckmeistere dem Schuldener sein Ambacht verpiethen, end. wirckt he darboven, of wirckt auch jemans in sein Hauß einich Werck, dat dem Ambacht angeidt, so sullen die Werckmeister den Schuldener penden vor fünff Schilling, end. off he darboven seins Wercks vursch. nit en ließ, end. der Kleger dat den Werckmeisteren, end dem Ambacht klagde, alsdan sullen die Werckmeister den Kläger bescheiden in dat gantze Gewandthauß zu khommen up den ersten dencklichen Dag, end. gefindt he da dan Ambachts-Rechts, so sall man ihme dan weisen, dat man desselven Dags denghenen, de ihme schuldig is, mit des Ambachts Knecht sall lassen wissen, off hie sich mit ihme niet en verliche, daertuschen, end. den negsten Saterstag, so sulle man ihme up den gantzen Gewandthauß ausrueffen, dat niemans wider ihme gelden, noch verkauffen, noch ihm wircken en solle, dat dem Ambacht angaedt, end. of die Schulder also ausgerueffen wurde, end. darboven sein Werck vursch. nit en ließ, so mag der Kläger alsdan sein Recht forderen in Gericht, end. alle die genen, die dem Schulder nae dem Ausrueffen wörten, off wider ihm guldten, off verkaufften, dat dem Ambacht angienge, die sullen staen, in derselver Pœnen, dha der Schuldner in standte.

2. Vort, off einich Knecht, offt Mägde, offt Leer-Kinder, die des Ambachts pflegen, ahn ihre Herrschafft, of dem Herrschafft zu ihrem Gesindt iedt brüchlich wehre, van ihren Lohn, off van einichen Sachen, die dem Ambacht angiengen, die sullen ihres Rechts auch vur den Werckmeistern, end. dem Ambacht gesinnen.

CAP. VI. §. 34.

3. Vort sall end. mag auch dat Ambacht in dat gantze Gewandthauß, in dat Komphauß, end. in Wollküchen setzen up setzen, der ihn Noth dünckt syn zo dem Ambacht, vur dem Kaufmann end. Bürger van Aachen, end. of in einich derselver Huiser einiche Pluderräde wurdt, of ander Gefährde dem Ambacht zugehorent geschöge, dat sall end. mag auch dat Ambacht vursch. verglichen end. richten, außgescheiden Doetschläg. end. Wonden.

4. Vort so sall end mag dat Ambacht up den alden Hoff up allen Lehnen soicken, end verbieden allet, dat wandelbar is ahn Gewande, end mogen darover setzen end. ontsetzen was zu dem Gewandt noit is, warbey gut Gewandt gemacht werd, end. deßgleichs sall auch dat Ambacht zu Bordtscheid in dem Kloster behalden, als fern as dat der Abdisten Will is, end. der Werckmeister alle Gewandt auch alda besehen end. zu besoecken, end. darvan zu setzen end. zu entsetzen, als vurschr.

5. Vort mögen die Werckmeister end. dat Ambacht gaen up die zwey Ausschnider-Huyser zu beseyn, of sie alda einich ärger Gewandt funden, dan Aeschgewandt, end. of sie einich Aeschtug funden, dat niet mit ihren rechten Sigel gesigelt en wehre, dha mogen sie over richten nae ihr redtliche Gewonheit.

6. Vort of einich Aeschgewandt geschneden wurdt van des Ambachtswegen umb Brüche willen, dat mag mahn verkauffen ungenaidt end. ungeschoren, ahn der Hoffpfiffen, end. ghein ander Gewandt, end. wat Gewandts man anders dae gülde, off verköcht, dha sullen die Werckmeister Macht hafen overzurichten mit Reedt des Ambachts.

7. Item, vort so sullen end. mögen die Werckmeister zween Hoedmächer darzu setzen, die bewahren end. Hueden, dat die Wullen-Hoedt van guden Stoff gemacht werden, ende weme sie darahn brüchlich finden, dat mögen end sullen sie richten.

8. Item, of einich Wirth offt Wirthinne einichen Bürger Gewandt affgüldt, end. darumb einiche zwey onge tüschen hun fiele, so mag ihrer ein den anderen in das Gewandthuiß doen gebieden vur die Werckmeister, end. wer da angesprochen wird, der mag vor sein Unschult staen, idt en wehre Sach, dat ihme sein Wiederpart mit zween offt mehr gläublicher Gezeugen zo den Heiligen overzugde.

9. Vort sullen end. mögen die Werckmeister ende dat Ambacht die Bezahlunge van dem Gewandt setzen, as ihnen daß noit dunckt syn, vur den Bürger, end. vur den Kauffmann. Item wehret auch Sach, dat einich Wirth offt Wirthinne einichen Bürger Gelt wiisde, vur die Wessel van Gewandt, end davan tüschen den Wessel end den Bürger Zweionge fiel, so sall end. mag der Wesseler deß vur sein Unschult staen vur die Bürgermeister.

10. Vort wehret Sach, dat jemandt, der sich mit dem Ambacht gewürde, van seinem Gesindt, of die ihm zu dem Ambacht wörten, Woll of Garn, of einige Sachen die dem Ambacht angieng, gestolen wurdt, dat nit boven einen alden Schilt werdt en wehre, ende der ghen, der dat gestolen hette, daß in dem gantzen Gewandthauß vur den Werckmeisteren, end dem Ambacht mit zween gleuflichen Gezügen zo den Heiligen overzücht wurde, so sullen die Werckmeister ihr Hand schlaen an al solch Haaff, als man findt, dat hem zugehört, die dem Ambacht angiengen, of he der Werckmeister minne niet en wirfft, end. wie dit Hulpt verbrauchen, der sall in die Puncten seyn, end. die sall man des Jahrs eins in dem gantzen Gewandthuiß koudt doen, up dat sich mallich vor ihm hueden möge. Mer so wat Hafen gestolen wurdt, die boven einen alden Schilt wert wier, wiewohl die Haf dem Ambacht zugehört, of so wat up den Rahmen geschueden wurdt, end. auch of jemandt mit Diefden befunden wurdt, der vurmahls dem Ambacht van anderen Diefden mißdaen hette, der Puncten en sullen die Werckmeister noch dat Ambacht sich güus underwinden.

11. Item, of jemandt einich Gewandt machden, end van dem Ambacht geweist wurdt, dat sein Tug falsch wäre, dat Tug sall der Meyer, end. Werckmeister gemeinlichen doen verbrennen up den Hoff vur der Wollküchen, end. so en sall derghen, de dat falsche Tug gemacht hette, sich mit dem Wullen-Ambacht zu Aachen nimmermehr behelpen, end. so sullen auch der Meyer, end die Werckmeister samentlichen ihr Handt schlaen ahn sein Haaff end. Goeder, end.

end. dat sall halff seyn des Meyers, end. halff der Werckmeister. Ausgescheiden, dat mahn ufer sein Lüff niet richten en sall.

12. Vort mehr of jemandt jedt schuldig wehre van einicher Haafe dem Ambacht zugehorend, end der Schuldener sturff, of ruhmde, dan sullen end. mögen die Werckmeister van versoeck des Klegers doen besperren, alsolche Haaff, als der Schuldener gelassen hadde dem Ambacht zugehoerent, ende als dat der Kleger drey denckliche Tage hat verfolgt, so sullen hem die Werckmeister wisen, dat mahn hem sall richten alsolche Hafden, als der Schuldner gelassen hat dem Ambacht zugehoerende, mer der Kleger ehe vor dat Gut Gewißheit doen, of ihemandt binnen Jahr end. Dag quäm mit mehr Recht, dat he dat Gut widerkehren sall. Wan einig Scheffen-Brieff, off so gebeden Dedingsleuth gemacht, of einig Gebott of khommer gescheidt van Gerichtswegen vur dem Besperniße, die sullen vurgaen datselve Besperniße en wehre geschiedt up einich Bekendtniße, dat vur den Werckmeisteren ergangen wehre, ehe die Scheffen-Brieff, of so gebeden Dedingsleuth gemacht, of dat Gebott, of der khommer geschiedt wehr, ende of dat Besperniße van Macht wehre, also, dat idt vurgaen solt in deß Schuldners Gut, darmit erfolgt end. gewonnen wurdt, end auch binnen khommer stundte, so sullen die Werckmeister den Meyer versoecken, dat he van Gerichtswegen darbey schicken will, end. sall besein, dat niet mee angetasten werdt, dan dem Ambacht zo in gehört.

13. Vort sullen die Werckmeister, end. dat Ambacht in dem Herkhommen bliven, dat niemandt dem anderen sein Rahm overbawen en sall mit Baumen, mer mit Huyssunge mag mallig uf sein Erff balwen, daß ihm lust, jemandt hette dan Scheffen-Brieff, of gebeden Dinckleuth, dat man sein Rahm niet overbawen en solt. Auch of jemandt einiche Rahm setzt, up ein newe Statt, end. darvor Baum stunten, der en sall niemandt schuldig seyn aufzuhawen.

14. Vort en sullen die Lombarden zu Aach up einiche gantze Reichs Tug lehnen, die Werckmeister en senden dan erst ihr Ambachts-Knab mit zu beseyn, dat die Dog recht gesigelt seynd.

15. Beheltenisse doch in allen diesen vorsch. Puncten uns, unser Erven end. Naekömlingen, dat die Werckmeister noch dat Ambacht vursch. sich niet annehmen, „noch underwinden en sullen geiner kün „Sachen zu richten die Morderey, Dyfde, „Veltschreye, offt Gewalt antreffen, end. „sonderling gebüren zu richten, end. vort, „offt jemandt einiche Haef guldt, offt verkäufft, die dem Ambacht angiengen, end. „Scheffen-Brief, of gebeden Dedingsleuth „darover gemacht wehren, of auch Bürgen darvor gesatt, oft ander gesigelde „Brief darover gemacht wehren, deß alles, „noch geiner kün Kommenschafft, die „boussen Aachen geschiedt wehre, en sullen „sich die Werckmeister, noch dat Ambacht niet annehmen zu richten, end Behelteniß der Statt van Aachen aller Brief die sie hafen, van unseren Vorderen end Elteren sehlige, end van ons, dat die all in ihrer voller Macht bliven sullen. CAP. VI. §. 34.-37.

§. 35.

Die Statt bekame aber doch hernach wiederum Strittigkeiten mit dem Herzog; alleine A. 1418. stellete Herzog Reinhold einen neuen Brieff aus, daß er wegen aller diser Sachen sich verglichen habe, sonderlich wegen seiner Vogtey und Meyerey zu Aachen, wobey er und seine Erben und Nachkommen der Statt in allen Sachen thun sollen nach ihren Privilegien, Rechten, Freyheiten, Gesezen, alter Gewohnheit und Herkommen, deren er sie gebrauchen lassen solle. Entstünden aber neue Strittigkeiten, solle der Herzog versuchen, es gütlich beyzulegen und die Statt bey ihren Freyheiten, x. halten. und A. 1418.

§. 36.

Herr PFEFFINGER in Vitriar. Tom. I. p. 752. schreibt: Aachen seye A. 1598. deßwegen von dem Kayser in die Acht erkläret worden, weil sie Johann von Thienen, welchen ihnen der Herzog zu Jülich, Krafft seiner Freyheiten, zum Vogt geben wollen, nicht annehmen wollen; wir haben aber oben gehöret, daß dise Achts-Erklärung ganz andere Ursachen gehabt habe. Ob Aachen wegen Jülich in die Acht erkläret worden seye?

§. 37.

A. 1611. wurden die Besizere der Jülchischen Lande bey entstehenden innerlichen Strittigkeiten zu Aachen zu Schieds-Richtern Jülich solle in Aachischen innerlichen Unruhen Schieds-Richter seyn.

CAP. VI. §. 38. 45.

tern erkieset; alleine nunmehro wird man wohl selbigen Vertrag nicht mehr gelten lassen wollen.

§. 38.

Stritt mit Pfalz-Neuburg An. 1658.

Um das Jahr 1658. hatte Aachen bey dem Cammer-Gericht zu Speyer gegen Pfalz-Neuburg (ohne Zweifel, als Besizern der Jülchischen Lande,) auf die Pfandungs-Constitution und hatte die Statt nicht nur ein Mandat de relaxandis captivis, nec non restitutorium & inhibitorium S. C. sondern auch den 8. Febr. eine Paritoriam erhalten; was aber die Haupt-Sache betroffen habe? ist mir unwissend.

§. 39.

Vergleich mit Pfalz-Jülich de A. 1660.

A. 1660. 28. Apr. schlosse Aachen mit Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülch, einen Vergleich, Krafft dessen unter anderen demselbigen in Real-Sachen die Execution, so in der Statt geschiehet, zustehet, welche er dann durch seinen Vogt-Major vollstrecken lässet.

§. 40.

Stritt mit demselben A. 1703.

A. 1703. übergabe der Herr Chur-Fürst zu Pfalz, als Herzog zu Jülch, bey dem Reichs-Hofrath zerschidene Beschwerden wider die Statt Aachen, worauf den 30. Apr. dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier Commission aufgetragen wurde darüber mit Gutachten zuberichten; ich weiß aber nicht, wie weit die Sache gekommen seye.

§. 41.

Andere Strittigkeiten mit Jülich und Pfaltz.

Endlich so ist in dem Ersten Capitel berichtet worden, wie die Herzoge zu Jülich und deren Landes-Nachfolgere sich von Zeit zu Zeit in die schon mehr als anderthalbhundertjährige Religions-Strittigkeiten zu Aachen geleget haben.

§. 42.

Pfaltz-Jülchische Gerechtsamen zu Aachen.

Um nun aber noch einiges mehreres von denen Pfalz-Jülchischen Gerechtsamen in Aachen zu gedencken, so meldet Kayser Maximilian II. in einem Bericht de Ao. 1582. der Herzog von Jülich habe die Scholasterey zu Aachen zu bestellen, ferner habe er burgerlich und peinlich Gericht und die Administration derselben, so wohl auch die Verleihung der darzu gehörigen Aemter zu Aachen.

Sein Haupt-Recht aber bestehet in der Pfandweise (vermuthlich von dem Kayser und Reich,) innehabenden Meyerey oder Vogtey zu Aachen, Krafft deren er einen so genannten Vogt Major allda hält, von deme Cap. 8. zerschidenes fürkommen wird.

Uberhaupt hat diser Vogt die Executiones der Burgermeisterlichen Bescheide, etc. So dann gehören Jülich oder Pfalz wegen diser Majorey auch ein Theil an denen Straffen und die Helffte der bey dem Chur-Gericht angesezten Geld-Straffen.

Von denen Chur-Pfälzisch-Jülchischen Gerechtsamen bey dem Send-Gericht zu Aachen aber sihe unten Cap. 8.

§. 43.

Stritt mit St. Cornelii Münster.

Daß währender Religions-Händel A. 1581. die Statt mit dem Abbten zu St. Cornelii Münster in Strittigkeiten gerathen seye und disen bey dem Cammer-Gericht verklagt habe, ist oben erinneret worden; weiter aber weiß ich nichts davon zu sagen.

§. 44.

Der Schöppen zu Bortscheid Revers gegen dem Schöppen-Stuhl zu Aachen.

Was die Aachische Angelegenheiten in Ansehung anderer mittelbarer und fremder Corporum anbelanget, so stelleten A. 1367. die Schöppen zu Bortscheid gegen dem Schöppenstuhl zu Aachen einen Revers aus, darinnen jene für sich und ihre Nachkommen dise für ihr Haupt von des Heil. Röm. Reichs wegen erkannten, allda Urtheil zu hohlen, auch versprachen, niemals kein Urtheil zu fällen, so jemand an seinen Leib, oder an seine Ehre gehen möge, sie hätten sich dann dessen zu erst mit denen Schöffen zu Aachen berathen, auch wollten sie disen jährlich einen Englischen güldenen Nobel liferen, bey Verlust ihrer Ehre. etc.

§. 45.

Verglich mit Nimwegen.

A. 1613. 21. Oct. vergliche sich die Statt Nimwegen mit dem Schöppen-Stuhl zu Aachen, daß die A. 1608. von jener Statt gemachte provisionale Verordnung in Justiz-Sachen und Proceß-Ordnung angenommen und von dem Schöppenstuhl darnach geurtheilt werden solle; solchemnach solle ein Appellant binnen sechs Wochen seine Gravamina zu Nimwegen einbringen, darauf der Appellat auch in sechs Wochen antworten, so dann aber keine weitere Schrifften gewechselt, sonderen der

Pro-

Proceß geschloßen und die völlige Acten, nebst beeder Theile Beweißthümern, verschloßen nach Aachen gesandt werden; jedoch alles dises nur provisionaliter und ohne des einen oder anderen Theils præjudiz.

§. 46.

Orte, von dannen nach Aachen appellieret wird.

Die Stätte, Frey- und Herrlichkeiten, Schöppen- und Lehen-Gerichte, davon die Appellationes noch jezo an den Schöppen-Stuhl zu Aachen gehen, seynd die Stätte St. Dreyden, Bedtur, Reisberg, Weesen, Nimwegen, Wichde, Werth und Nider-Werth, so dann die Herrlichkeiten Beul, Reckum, Greßfeld, Teschern, Pfleren, Herstalle, Petersheim, Frauweiler, Jurdick, Kesterich, Stein, Grünenbücht, Burscheid, Steffenswerth, Eßler, Myler, Misch, Oppich, Wildenberg, Hayd.

CAP. VII. §. 1. 2.

Sibendes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gerechtsamen, &c. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Aachen hat das Recht der Austräge.
§ 2. Privilegia de non evocando.
§ 3. Deren Mißbrauch.
§. 4. Ob von dem Send-Gericht an die Reichs-Gerichte appellieret werden könne?
§ 5. Ahndung gegen den Schöffen-Stuhl wegen dem Cammer-Gericht nicht gegebenen Respects.
§. 6. Aachen hilfft das Cammer-Gericht visitiren.
§. 7. Cammer-Zieler.
§. 8 Deren Moderation.
§. 9. Päbstliche Privilegia de non evocando.

§. 1.

Aachen hat das Recht der Austräge.

Die Statt Aachen solle das sonst denen Reichs-Stätten ordentlicher Weise nicht zustehende Recht der Austräge haben, oder daß sie, außer in gewißen Fällen, nicht gleichbalden in erster Instanz vor denen höchsten Reichs-Gerichten solle belanget werden können; ich weiß aber weder, wer ihro dises Recht gegeben, noch auch wer die Austräge seyen?

§. 2.

Privilegia de non evocando.

A. 1393. gabe Kayser Wenzel der Statt Aachen ein Diploma, dadurch er Wilhelms Herrn von Hammerstein (allem Ansehen nach an dem Kayserlichen Hof ausgebrachte) Ladung gegen die Statt Aachen caßierte und verordnete, daß fürbaß niemand sie oder die ihrige lade weder für das Kayserliche noch andere Gerichte, wann die Statt dem Kläger das Recht nicht versagt hätte; geschähe es aber, so solle die Ladung weder Krafft noch Macht haben, sie sollen auch nicht schuldig seyn, darauf zu antworten und so wolle der Kayser richten und sprechen.

A. 1434. gabe Kayser Sigmund der Statt ferner ein Diploma des Innhalts: Daß ihr (weil der Eingang der Urkund nicht mit gedruckt ist, weiß ich nicht, wer dise Ihr eigentlich seynd,) die eheg. Burger und Einwohner der Stadt Aach und ihre Güther, wider ihre Gnad und Freyheit mit fremde Gericht, aus der Stadt Aach nicht anlangen, vorheischen, laden noch umtreiben sollet, noch den Euren das zu thun gestattet in einige Weiße, sondern wer in wertlichen Sachen zu ihnen zu sprechen und zu klagen hat, daß er das thue zu Aach, und daß ihr dieselben von euch und euer Gericht, wie die genannt seynd, vor Schöffen Urtheil unsers Königlichen Stuhls zu Aach weiset, daselbst Recht und Schöffen-Urtheil zu nehmen, da einem jeglichen Rechts gnug, als wir verhoffen, soll wiederfahren, und thut hierinn nicht anderst, als lieb einem jeglichen unser und des Reichs schwere Ungnad, und die Pœn in der Stadt Aach Privilegien begriffen sey, zu vermeiden.

Kayser Carl V. bestättigte dises Privilegium de non evocando A. 1520. also: Derowegen wir dann die Gnad, so ihnen den Bürgern vielberührter Stadt Aach durch unsere Vorfahren, Hochlöblicher

CAP. VII. §. 2.

Gedächtnis Römische Kayser-und Königen wiederfahren und verlehnet: Nemlich und zu wissen, daß bemeldte Bürger der Stadt Aach gesamt und besonders, und auch deren Güther, um keiner Ursach oder Verhandlung willen ausserhalb vursch. Stadt Aach vor uns oder unserm, oder auch unser Nachkommen Königlichen Hof-Gericht, oder sonst einigen andern Gerichten und Richtern, nun hinfürter, auf Anhalten einiger Personen nicht sollen vorgeheischen, citirt noch beruffen werden: Bestättigen, und aus Königlicher Macht befestigen, und von neuem verlehnen wir vermittelst diesem: Wir verordnen auch gnädiglich, und wollen damit öffentlich, im Fall berührte Bürger zu Aach gesamt oder besonders einigerley Sachen oder Klagen wegen, vor uns oder unsere Nachfahren, oder einige andere Gerichten, wie die auch Nahmen haben möchten, citirt, geladen und angesprengt würden, daß alsdann wir, oder unsere Nachkommen, und der Richter unsers Königlichen Hofs und andere der Zeit Richtere, von welchen Gerichten die auch wären, unterm Schein solcher Ladung und Klagen wider obgedachten Bürger und Stadt Aach, gesamt oder besonders nicht sollen Gerichtlich verfahren, noch auch andere Richter, die seyen auch wie sie wollen, wider dieselbige Bürger keinerley Weiße procediren, noch wider gegenwärtige ihnen verlehnte hohe Gnade einiger Weiße zu verfahren, und zu handlen unterstehen und vornehmen, sondern die Ankläger und derselben Bürger Widerwärtige zu vorbemelter Stadt Aach Gericht wider schicken und remittiren, damit sie vor Richter und Schöffen bemelter Stadt Aach ihrer strittigen Sachen wegen einen gerechten Ausschlag erlangen und bekommen mögen, es wäre dann, daß den Anklägeren von Richtern, Schöffen, und das Gericht zu Aach das Recht verweigert und abgeschlagen wäre. Und wiewohl sich es billig gebühren soll, daß kein Richter, wo und an welchem Ort des heiligen Reichs die auch gesessen, der Ordnung und Gesetz dieses unsers vornehmsten Königlichen Stuhls Exemtion, Freyheit und Prærogativ ein Unwissen haben, und darum um so viel desto weniger dagegen etwas vornehmen sollen, so werden doch bemeldte unsere Bürgere zu Aach (wie uns durch beschwerliche Klagen vorkommen,) bezwungen, über ihre Freyheit und Exemption von frembden Gerichts-Zwang, wiewohl dieselbige allegirt und vorgewendet, oder auch derowegen glaubwürdige Abschrifften in Gestalt eines Vidimus vorgezeigt, vor den Richtern, unter welchen sie oder ihre Güther angesprengt und bekümmert, weitläufftige Proceis, zu ihrem mercklichen Nachtheil und Schaden, anzugehen, und demnach solches nicht allein zu Untergang und Verderbung bemeldter unser Stadt Aach gereichet, sondern auch zu offenbarem Despect und Verachtung unser und aller unser Vorfahren, Römischen Kayser und Königen, dann auch zu Spott und Verschimpffung unser hochlöbl. Kayserlichen Belehnungen beschiehet; Darum so gebieten und befehlen wir ernstlich allen und jeden ordentlichen oder untergesetzten Richtern, Vögten, Schultheißen, Meyern, Schöffen, oder wie sie sonsten genahmet werden, und was Gewalts die Rechts-Pfleger sich brauchen möchten, unter Pœn der Kayserlichen Acht, und hernach geschriebenen Geld-Straff, darinn sie auch alsbald mit der That gefallen seyn sollen, daß alsbald die vurschr. unsere Bürger zu Aach, oder andere unserer Stadt, und der Bann Meilen zu Aach Einwohneren oder deren eigenthümliche Güther, Schiffleute, Fuhrleute, Träger, Hauß-Knechte, Kauffleute, Verwalter, oder Verwesere sich als solche, das ist, Bürger oder Hintersassen der Statt und Reichs Aach, und daß solche Güther denselben zugehörend seyen, rechtmäßig erweisen werden, daß alsdann die vurschr. Richter und Rechts-Pfleger gestracks und ohne weitern Verzug berührten Arrest krafftloß erkennen, und die Anforderung oder Besprechung eitel und nichtig erklären, und den Kläger zu Bekehrung des zugefügten Kost-Schadens und Interesse verdammen. Und da aber der Kläger wider gedachte Bürger und Hintersassen mit Recht etwas zu fordern, so sollen die Richter die Partheyen zu ihrem der Bürger zu Aach, und, wie vorgemeldt, Königlichen Gericht verweisen und remittiren, immassen wir auch alles so hiergegen vorgenommen und gehandlet, nichtig und krafftloß sprechen und erkennen.

§. 3.

§. 3.

Deren Mißbrauch.

Alleine A. 1721. 22. Oct. wurde bey dem Cam̃er-Gericht zu Wezlar in Sachen Peter Welsers, wider den Magistrat zu Aachen & Consi. nach zuvor erlassenen Mandato de cassando Arrestum & restituendo ablata, nec gravando contra rem in Toro alibi prævento iudicatam, sed adimplendo Transactionem & interim se ad locum Arresti sistendo, cum Clausula, erkannt, daß Beklagten nicht gebühret noch geziemet, unter dem Prætext des hieher nicht applicirlichen Stadt Aachischen privilegii (de non evocando Cives) Klägers zu Aachen hinterlassene Ehe Consortin und Angehörige, samt kostbaren Mobilien mit Arrest zu beschlagen, rc. dahero solcher Arrest wiederum aufgehebt werden solle, rc.

Die Statt ergriffe zwar das Remedium Revisionis, es wurde aber, den 24. Febr. 1724. als diser Sachen Bewandtnus nach unstatthafft und zum Verschleiff angesehen, abgeschlagen.

Endlich wurde auch den 31. Mart. 1724. und 18. Maj. 1725. die Execution erkannt.

§. 4.

Ob von dem Send-Gericht an die Reichs-Gerichte appelliret werden könne?

Zwischen Chur-Pfalz und der Statt Aachen solle verglichen seyn, daß von dem Synodal-Gericht keine Appellation sollte angenommen werden, dahero wollte man auch dergleichen nicht an das Cammer-Gericht zu Wezlar gestatten. Alleine bey disem wurde dafür gehalten, es seye nicht einmal erwisen, daß ein dergleichen Verglich geschloßen worden und wo es auch wäre, könnte doch solches dem Cammer-Gerichte nicht præiudiciren, dahero wurde in Sachen Niclas Michels wider Johann Henrich Schweling das der non devolution halber geschehene Begehren abgeschlagen.

§. 5.

Ahndung gegen den Schöffen-Stuhl wegen dem Cammer-Gericht nicht gegebenen Respects.

A. 1725. 18. Maj. wurde der Schöffen-Stuhl von dem Cammer-Gericht, weil er auf ein ihme verkündetes Mandat und Ladung, auch ergangenes Ruffen, disem höchsten Gericht den gebührenten Respect der Erscheinung nicht gegeben, wegen dises Ungehorsams und dadurch verursachter Verschleiffung in die dem Mandat einverleibte Straffe condemniert und deren Execution anbefohlen.

§. 6.

Aachen hilfft das Cammer-Gericht visitieren.

A. 1704. wurde die Statt Aachen von dem Kayser und Reich mit zu der ausserordentlichen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ernannt.

§. 7.

Cammer-Ziler.

Zum Cammer-Gerichts-Unterhalt gabe die Statt Aachen ehedessen zum einfachen Zil 88. Rth. 79. Kr. hernach zu jedem, erhöheten Zil 311. Rthl. 6½. Kr.

§. 8.

Deren Moderation.

A. 1727. aber wurde der Statt an disem Cammer-Matricular-Anschlag die Helffte nachgelassen.

§. 9.

Päbstliche Privilegia de non evocando.

Pabst Innocentius IV. gabe der Statt A. 1249. die Freyheit, daß die Einwohner zu Aachen durch keine Briffe des Pabstes oder eines Päbstlichen Legatens ausserhalb die Mauren der Statt Aachen für Gericht sollen können gefordert werden, daferne sie sich innerhalb ihren Mauren vor ihrem Statt-Pfarrer, oder anderen gebührlichen Richtern dem Recht nicht entziehen.

Alleine A. 1253. erhielte die Statt von eben disem Pabst eine andere Bull, welche zwar darinnen vortheilhafftiger scheinet, als die vorige, weil es heißt: Sie sollten weder ins gesammt, noch jemand in das besondere, und um keinerley Ursach willen, evociret werden können; alleine hernach wird dise Clausula restrictiva beygefügt: es sollte nicht geschehen können absque speciali mandato Sedis ipsius faciente plenam & expressam de verbo ad verbum de Indulto huiusmodi mentionem.

Dises Privilegium de A. 1253. bestättigten Pabst Clemens IV. A. 1268. und Pabst Innocentius VIII. A. 1485.

Welches ich, weil es sich nirgend anderstwo beqvemer anbringen lassen, allhier anzumercken nicht umhin wollen.

Achtes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen innerlichen Verfassung.

Innhalt.

§. 1. Allgemeine Anmerckung von der Aachischen Regiments-Verfaßung.
§. 2. Grund-Geseze davon de Anno 1450.
§. 3. Und 1681.
§. 4. Klagen über schlechte Bestellung des Regiments.
§. 5. Kurze Idee der Aachischen Verfassung.
§. 6. Von den Burgermeistern.
§. 7. Deren Wahl.
§. 8. Und Eyd.
§. 9. Strittigkeiten wegen der Scheffen-Burgermeister-Wahl.
§. 10. Und wegen der Burger Burgermeister-Wahl.
§. 11. Abgang der Burgermeister.
§. 12. Burgermeister-Amt.
§. 13. Syndici Pflicht.
§. 14. Von der Canzley.
§. 15. Kleiner Rath.
§. 16. Scheffen-Privilegium dißfalls.
§. 17. Raths-Seßionen und Verrichtungen.
§. 18. Auch Abgang.
§. 19. Groβer Rath.
§. 20. Dessen Seßionen und Verrichtungen.
§. 21. Auch Abgang.
§. 22. Beamte.
§. 23. Chur-Gerichts-Personen.
§. 24. Deren Beeidigung.
§. 25. Subalternen.
§. 26. Des Gerichts Titul,
§. 27. Gerichtbarkeit.
§. 28. Und Ordnungen.
§. 29. Wo und wann es gehalten werde?
§. 30. Urthel und deren Execution.
§. 31. Remissiones an den Rath.
§. 32. Privilegium wider die Appellationes vom Chur-Gericht.
§. 33. Vom Chur-Mahnen und Chur-ligen.
§. 34. Werckmeister-Gericht.
§. 35. Ihr Eyd.
§. 36. Baumeister-Eyd.
§. 37. Vom Schöppenstuhl.
§. 38. Ursprung.
§. 39. Von dem Prædicat: Königlicher Stuhl.
§. 40. Jülischen Mayers Rechten dabey.
§. 41. Schöppen-Meister und Schöppen.
§. 42. Der Schöffen Wahl.
§. 43. Kayserliche Diplomata wegen Verwandtschafft.
§. 44. Und Qualitäten der Scheffen.
§. 45. Strittigkeiten wer eligibel seye?
§. 46. Noch einiges von der Schöffen-Wahl.
§. 47. Ihr Eyd.
§. 48. Würckliche Beeidigung.
§. 49. Noch einiges von den Schöffen.
§. 50. Subalternen.
§. 51. Dieser Schöppenstuhl solle das höchste Reichs-Appellations-Gericht gewesen seyn.
§. 52. Was davon wahr?
§. 53. Stritt mit denen geistlichen Churfürsten.
§. 54. Seine jezige Gränzen.
§. 55. Jurisdiction in Stadt-Sachen.
§. 56. Und fremden Angelegenheiten.
§. 57. Macht zu straffen.
§. 58. Amt bey Testamenten.
§. 59. Execution der Schöppen-Sprüche zu Aachen.
§. 60. Von des Schöppen Stuhls Gerechtsamen in Ansehung des Statt-Regiments.
§. 61. Ob er dem Rath unterworffen seye?
§. 62. Der Rath spricht Schöffen ins Gefängnus.
§. 63. Project Vergleichs.
§. 64. Stritt Anno 1590.
§. 65. Anno 1604.
§. 66. Was hievon seithero verglichen worden oder nicht?
§. 67. Händel Anno 1605. Reichs-Hof-Raths-
§. 68. Und Cammer-Gerichts-Mandat.
§. 69. Reichs-Hof-Raths-Paritoria.
§. 70. Des Schöffenstuhls neue Beschwerden A. 1606.
§. 71. Vergleich de A. 1611.
§. 72. Neue Strittigkeiten A. 1673.
§. 73. Und 1681. Gelegenheit darzu.
§. 74. Reichs-Hof-Raths-Mandat.
§. 75. Fernere Acta.
§. 76. Der Kayser bemühet sich vergeblich, die Parthien zu vergleichen.
§. 77. Des Raths Gründe zu Behauptung seiner superiorität über den Schöppen-Stuhl.
§. 78. Deren Beantwortung.

§. 79. Fernere vergebliche gütliche Tractaten.
§. 80. Urtheil der Rotæ.
§. 81. Und deßen Executoriales.
§. 82. Des Schöffenstuhls Memorial an die Catholische Gesandten zu Regenspurg.
§. 83. Reichs-Hof-Raths-paritori-Urthel.
§. 84. Der Rath sucht Revision.
§. 85. Der Kayser läßt wiederum die Güte tentieren.
§. 86. Magistrats-Erklärung.
§. 87. Schöffenstuhls Antwort.
§. 88. Raths Replic.
§. 89. Der Catholischen Gesandten Gutachten an den Kayser.
§. 90. Des Raths Memorial an den Reichs-Convent.
§. 91. Dessen wiederholtes Gesuch.
§. 92. Des Schöffen-Stuhls Gegen-Memorial.
§. 93. Des Raths Media compellendi gegen den Schöffen-Stuhl.
§. 94. Alter Vergleich zwischen dem Schöffen-Stuhl und Send-Gericht wegen der Testamenten.
§. 95. Send-Gericht.
§. 96. Päbstliche Freyheiten darüber.
§. 97. Deßen Personen.
§. 98. Deren Annahm.
§. 99. Subalternen.
§. 100. Ob das Send-Gericht des Raths Gericht seye?
§. 101. Gerichtbarkeit.
§. 102. Ob sie auch über den Schöppen-Stuhl gehe.
§. 103. Allerley Strittigkeiten.
§. 104. Gerichts-Täge.
§. 105. Projectierte Revisions-Ordnung.
§. 106. Appellation.
§. 107. Mißbräuche dieses Gerichts.
§. 108. Vertrag zwischen dem Rath und Send-Gericht.
§. 109. Lehen-Richtere.
§. 110. Statt-Capitanie, &c.
§. 111. Administration der Statt-Güter.
§. 112. Gesezgebungs-Recht.
§. 113. Von denen Kaysern bestättigte Geseze.
§. 114. Meß-
§. 115. Und Münz-Freyheit.
§. 116. Münz-Ordnungen.
§. 117. Münz-Sorten.
§. 118. Archiv, &c.
§. 119. Statt-Waldungen.
§. 120. Wie lange die Burger sich müßen gebrauchen laßen?
§. 121. Burger dörffen nicht außer der Stadt fechten.
§. 122. Aber auch niemand zu Hülff ziehen.
§. 123. Freyheit in Malefiz-Sachen.
§. 124. Kays. Freyheit wegen des Graß- und Pforten-Gebots,
§. 125. Und bekanntlicher Schuldner.
§. 126. Freyheit wider das Gefangen nehmen.
§. 127. Bevestigungs- und Besteurungs-Recht.
§. 128. Belegung der Lombarden.
§. 129. Freyheit wegen moroser Accis und anderer Imposten Zahler,
§. 130. Freyheit wegen der baufälligen Häuser
§. 131. Und wegen anfallender fahrender Haab.
§. 132. Kleine burgerliche Freyheiten.
§. 133. Grafschafften zu Aachen.
§. 134. Innerliche Einigkeit befohlen.
§. 135. Innerliche Unruhen.
§. 136. Vergleich de A. 1611.
§. 137. Von dem L. Frauen Stifft zu Aachen.
§. 138. Von deßen Gütern und Vogteyen.
§. 139. Des Stiffts Accis-
§. 140. Und Zoll-Freyheit.
§. 141. Freyheit wegen der Erbschafften und unbeweglichen Güter.
§. 142. Auch wegen der Testamenten.
§. 143. Maximilianisches Privilegium.
§. 144. Gesammte Stiffts-Freyheiten.
§. 145. Deren kurzer Innhalt.
§. 146. Und Bestättigungen.
§. 147. Stiffts Titul.
§. 148. Vergleiche
§. 149. Und Strittigkeiten mit der Stadt wegen der Einquartierungen
§. 150. Und wegen der Danck-Feste.
§. 151. Von dem Stifft zu St. Adelbert.
§. 152. Der Statt Stritt mit einem Nonnen-Closter.

CAP. VIII. §. 1. 2.

§. 1.

Allgemeine Anmerckung von der Aachischen Regiments-Verfassung.

Von der Obrigkeit und denen Gerichten diser Statt mercket der Herr von LUDOLF überhaupt an, daß deren Ordnung überaus merckwürdig und von derjenigen, so man in anderen Reichs-Stätten antrifft, gar sehr unterschiden seye.

§. 2.

Grund-Geseze davon de A. 1450.

A. 1450. wurde, nach vorher gegangener innerlichen Unruhe, eine neue Regiments-Ordnung der Statt abgefasset, welche in dem so genandten Gaffel-Brieff enthalten ist und also lautet:

So ist, dat wir nu daromme mit onsen Burraht ind. guten Willen, denselven onsen

CAP. VIII. §. 2.

sen guden Mit-Bürgeren ind. Underseessen nuhn synde, ind. naemahls wesende binnen der vorg. onser Statt ein Gezall van eilff Gaffelen, nemblich van dem Newen Sterne, die Werckmeister Leuve, * Lewenberg, Schwartz Ahre, Pontort Becker, Bräwer, Fleischhäwer, Lodder, Alt Sterre, ind. Schmede Gaffel darop belieft ind. bestedigt haven, believen ind bestädigen overmitz disen Brieff, also dat nu ind. vertahn zo ewigen Dagen wir ind. ein jeder unser Bürger ind. Underseessen in ind. zu einer der vurgemelten Gaffelen, der eine dan beste genügt, kiesen, ind. vereidt seyn soll, bey gemeinen Urbar, ind. unser Stede Ehren ind. Besten allzeit gevolgig, gehorsam ind. gestendig zo syn ind. zu bliven. Ind. wann ehr einich außwendig Mann sich hie under uns nederschlaen, ind. wohnen wilt, dat de dan vurahn Brieff ind. Siegel sall bringen, ind. toenen den Bürgermeisteren zur Zeit von wat Famen ind. Nahmen der sey, ind. sall dan vort darzu, der Gaffelen, darin ind. darzo he dan kiesen wirdt, seinen Aidt doen ind. schweren, ohn Argeliste bey dem Raide, ind. bey seinre Gaffelen gekoren guden Nahmen ind. Gesellschafft allzüt gehorsamb ind. geständig zu seyn, zu gemeinen Order, ind Besten onser Statt ind. Mit-Bürger, inmassen vurschr. Ind. sullen daromme nu ind. vortahn in jeder Gaffelen vurg. besonder seeß gude Manne unser Borger van Adeldom, ind. guter Fahmen gekoiren, ind. vereidt seyn, der egeyn van dem Raide seyn sall. Ind. der seeß guder Manne van jeder Gaffelen vurschr. sall man vortahn alle Jahr drey ersetzen up S. Johannis-Dag Baptisten Nativitatis zo mitz Sommer, mit guden gelauflich ind. standhafftigen Bürgeren van Adeldom, ind. guder Fahmen, gelich vor beklirt steit, die die seeß gude Manne van jeder Gaffelen up ihre Aide eindrechtlich, off mit Gevolgnisse der meister Part, in statt der dreyer, die dan aiffgeint, kiesen sullen, ind. die sullen auch schweren ohn Argeliste, bey dem Raide, end. bey ihrer Gaffelen gekoiren guden Mannen, ind. Gesellschafft auch allzüt gevulgig, gehorsamb, ind. geständig zo syn zo gemeinen Urber, ind. onser Statt, ind. Bürger Eeren, ind. Besten, gleich vur beklairt steit. Ind. wanner man Bürgermeister kiesen off ersetzen sall, dha sullen die seeß gude Manne van jeder Gaffelen vursch. dan zer Züt bey seyn, ind. die op ihre Eide in deme Raidt helpen kiesen, ind. ersetzen, mit Gutdüncken ind. Gefolgnusse der meister Part, aßdücke deß Noit geburde. Inde wanner der Raidt einiche Rendtmeister, Weinmeister, Bawmeister, of ander Ampten in deme Raidtkunst, so sullen inde mögen die seeß van den eilff Gaffelen vursch. op ihre Eyde eindrächtlich, off mit Gefolgnisse der meister Part, so vil under sich darintgeen kiesen, inde hafen, inde dieselven darzo gekoren seynde, ind. darzo ehrlig, ind. nützlich sullen dan up ihre Aide nehmen, ind „bewehren, ohn Arglist, dat sie daromme „niemen gebeden, noch Gafe, noch Gut „darom gegeven, noch gelofft en haven, „noch doen geven, noch geloven, in einicher „Weiß; Ind. dan sall man vort omme fragen, ind. einen jeglichen up seinen Aidt mahnen, off he diser Stücken einich gebrochen, off darentgegen gedaen have, oder jemand wisse, darin vellig, oder brüchlich, om dat dan vortzubringen, ind. würde der einich funden, de deß einich gedaen hette, off doen doen, de en sall der Ampten seine Dage nummer gün haven. Ind. auch sall man vertahn alle vierdtell Jahrs vur deme Raide, ind. vor den seeß gude Mannen van jeder Gaffelen vursch. dan darzo bey den anderen vergadert Rechenschafft doen, ind. lassen geschiene, zo Züden darzo vuegelich, ind. bequäme van allen innehmen, ind. ausgeven, Renthen, ind. up komlinge unser Stede. Auch sullen die seeß gude Manne van den eilff Gaffelen vursch. zo unser Stede Privilegien, so wie, of wae die ligen, ind. ouch zo unser Stede Lüfzocht Siegel ihre besonder Schlüssel haven, ind. auch der gemeine Raedt ihre Schlüssel up dat die sicher ind. wail verwaert bliven. Ind. dat egüne Liffzocht, noch Erffzaile me verkocht, noch versigelt en werde, ons, ende den vorg. seeß guden Mannen zor Züt en duncke dat eindrechtlichen noit seyn, ind. idt en sey mit ihre Wiste, ind. guten Willen. Ind. auch en sullen wir egün Man leyne, noch Gut ewig geven, noch leinen, idt en sey mit der seeß gude Manne van jeder Gaffelen vursch. wist, ind. guden Willen. Ind. wehre einich Bürger off Underseesse, de der Statt

* (ietzund der Bock.)

Statt einichen Last, off Schaden machde, dat van seins selffs Schulden zoquáme, berghien, id mere, wer der wehre, sall den Last ende Schaden selve dragen, inde leyden. Idt en wehre dan Sache, dat jemant einichen onser Stede Bürger, of Underseessen intgeen Scheffen-Ordel, ind. deß Kuhren-Rechte onser Stede verkurtzen, of vermoitwillen wulde, den Bürger, off Underseesse sullen wir dan darinnen zo reden, ind. bescheide verantworten, ind. bey Scheffen-Ordel ind des Khuren-Rechte unser Stede geständlich laissen ind. halden. Ind. off deme Raide zur Zeit unser Stede einiche trefliche Noht-Sachen vurvielen, off anbracht würden, ind. dat die Noit-Sache den seeß gude Mannen vurschr. in Raths-Gewise anbrägte, die sich dan, off ihn die Noth-Sache zu schwere doichte, mit ons alleine anzunehmen, mit den besten, ende standhafftigsten Bürgeren von ihre Gaffelen, die ihn darzo dat nützte ind. bequämbsten sullen düncken, ind. niet vorder darop ungeperlich ind. ungestraifft ihre Aide auch in Raidsgeweise besprechen mögen, ind. dat auch in Raidsgeweise zo halden, ind dan darop eindrechtlich, off mit Gutdüncken ind Gefolgnusse der meister Part der guder Mannen van den eilff Gaffelen vursch. overquämen, ind. annehmen umb gemeinen Orbers ind. Besten wille, ind. umb vorderen Last ind. Unraidt, die daraus enstaen möchten, zu verhuiden, dat des dan alle Bürger ind. Gaffel-Gesellen darbey gäntzlich zofreden, gefolgig, ind. geständig sullen seyn, als dücke des also Noit gebuerde. Sonder jedt anders, off vorder darintgeen zo doen, off vortzokeren in einicher Wüse: Ind. we darweder, off darenboven intgen des Raths ind. der guder Manne vurschr. Ordinantie, off Gesetz frevelde, off sich annehme einich Gerüchte, Oplauffe, off Vergaderinge zo machen, einiche Storm-Klocken anzuschlagen, off einiche Portzen zo schliessen, off die den Hülpe off Beystandt darzo deden, darvan dan vorder Zwe●tragt, ind. Verderffenisse tüschen den gemeinen Bürgeren untstaen möchte. So we des einich hoeerde off vernehme, de sall dat den Bürgermeisteren zur Zeit dan van Stande anbringen, ind. die Bürgermeister sullen dat dan zer Standt den Gaffelmeisteren vort doen verkündigen, umb die Gaffelen alsdan bey den anderen zo doin gebieden, up dat solches dan nae der Nothturfft in den besten verhuidt werde. Vort seyn wir mit ünsen guden Bürgeren van den eilff Gaffelen vurschr. guetlich overkhommen, ihn gonnende, end. believende overmitz disen Brieff: Wert Sache, dat einich Gaffel, off Persohne darin vereidt end. gehoerende, sämentlich off besonders intgheen Rechte, end. Reden mit Gewalt, ind. Unreiden angelangt, gedrungen, off verkürtzt würde, dat dan alle andere Gaffelen vurschr. darzo verbunden, ind vereidt sullen seyn, der Gaffelen, off Persohnen vurg. zo reden, Rechte ind. Bescheide geständig zu seyn, umb die guetlich zu underweisen, die Gewalt ind. Unreden affzostellen, end. sich darom mit Rechte unser Stede sich lassen gnügen. Ind. vort dat man mallich van binnen end. van boussen bey Scheffen-Ordel, ind. deß Kuiren-Rechte, alß man dat gewönlich plag zu halden, ehe der Kuir gehöcht wardt, ind bey allen anderen Rechten ind. Gerichten, geistlich und weltlich unser Stede gestendtlich halden, ind. lassen sall. Ind. die mallich laessen widerfahren, dae sich dat gebuert, die nuhn, ende vortahn allezüt in ihre Macht seyn, ind. bliven sullen zo ewigen Dagen. Beheltlich vort hieinnen unser Stede Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gesetz, ind. Herkhommen, geistlich ind. weltlich, die wir van Römischen Päffen, Kayseren, Königen, Prælaten, Fürsten ind Herren herbragt, end. gehalten haint, auch in ihre gäntzer Macht zo bliven, ind. die allzeit zo gemeinen Nutze unser Statt, ind. Bürger vurzokieren, die auch disen Brief ahn einichen seinen Puncten nit krafftlöiß machen sullen. Ind. auch, dat wir vort egeyne Persohn in onsen Raidt kiesen noch innehmen sullen, idt en seye mit Wist end. Gefolgnisse der 66. Manne van den 11. Gaffelen vursch. Ind. auch, dat die 11. Gaffelen under sich zween Mann kiesen und haven mögen, die die 6. van jeder Gaffelen bey den anderen mogen doen khommen, als sie sich samen umb einiche Sachen bekallen wulden, umb die deme Raedt, offs Noit wehre, vort anzubringen, end. vort alle Sachen, end. Puncten vursch. allezeit up Gutdüncken, end.

CAP. VIII. §. 2.

CAP. VIII. §. 3-7.

end. Verbesseren des Raths, end. der 6. guder Mannen van den 11. Gaffelen vursch. als dück des Noht gebuerde.

So weit der Gaffel-Brieff. A. 1450. fochte der Schöffen-Stuhl denselben ex hoc capite an, weil er durch einen Aufstand erpreßt und von keinem Kayser bestättiget worden seye.

§. 3.

Und 1681.

A. 1681. den 21. Jan. solle ein neuer Gaffel-Brieff errichtet und darinnen die Regiments-Ordnung der Statt deutlich beschriben worden seyn; ich habe ihne aber noch nirgend antreffen können.

§. 4.

Klagen über schlechte Bestellung des Regiments.

Von dem Statt-Regiment zu End des vorigen Jahr-Hunderts heist es in einer Deduction des Schöffen-Stuhls: Daß durch Absterben eines Haupt-Factionistens, (welcher nach und nach, durch allerhand Mittel, wie Statt-kündig, die ganze Gemeinde an sich gezogen und gleichsam das völlige Gouverno in seiner Hand gehabt und geführet und dadurch seinen Seckel gemacht,) das Regiment verändert und wider den Gaffel-Brieff, non citra notorium & manifestum crimen ambitus, vulgo Mäcklerey, sich Burgermeister und Beamte, per quævis illicita in popinis, mit allerhand Appromittirungen zu der Statt Uffkompsten, wie ebenfalls Statt-kündig und der Wirthe Rechnungen gleichfalls bezeugen würden, dergestalten dahin gemäckelt, daß nicht allein das Regimen Urbis contra Legem pragmaticam, nemlich den Gaffel-Brieff, sondern auch das Ærarium commune in ihre Hände bekommen und damit sie sich dabey manuteniren möchten, suchten dieselbe durch die also genannte Mäcklerey die wohlmeinende und habhafftigste Burgere daraus zu halten und nur ihre Anverwandte, oder doch sonsten andere Leute, annuatim dahin zu sezen, welchen sie jederzeit einen blauen Dunst daher machen und die nach ihrer Pfeiffen tantzen, damit sie also jedesmals den Meister spilen können.

Ja der Schöppenstuhl brachte gar A. 1704. offentlich bey dem Reichs-Hof-Rath an, daß dem Gaffel-Brieff verschidentlich, sowohl per ambitum, als per administrationem ærarii publici und sonsten zuwider gehandelt worden seye, mit Bitte, die in puncto Electionis Scabinalis erkannte Kayserliche Commißion auch hierauf zu extendiren und der Herr Chur-Fürst zu Pfalz bate ebenfalls, den Rath zu Abschaffung der so genannten Mackeley anzuhalten.

Es wurden darauf dise Anbringen der Statt durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 5. Nov. 1704. zu Einbringung ihrer Nothdurfft innerhalb zwey Monathen communiciret. Ob und was aber weiter darauf erfolget seye? weiß ich nicht.

A. 1714. brachte der Schöffen-Stuhl wiederum an, daß Malversationes bey dem Ærario publico vorgiengen; es wurde ihme aber den 20. Mart. 1715. beditten: wann er dißfalls Specialia und mit Fundament anzeigen würde, so ergehe hierauf, was sich gebühre.

§. 5.

Kurze Idee der Achischen Verfassung.

Einen kurzen Begriff von der Verfassung der Statt Aachen zu geben, so meldete A. 1593. der Magistrat in einer offentlichen Schrifft: Daß der ganze und gemeine Rath der Statt Aachen, mit denen zweyen darzu gehörigen Burgermeistern, 128. Personen begreiffe, welche Raths-Personen von der Statt Zünfften per libera Vota & suffragia von Jahren zu Jahren præsentiret und von dem Rath von neuem eligiret werden; daß denen præsentirten und von neuem eligirten die andere alte, nach Umgang ihrer jährlichen Zeit, weichen und sie in ihre Stelle müssen eintretten lassen, auch die alte Abgegangene nicht mehr des Raths seyn noch seyn können, sondern allerdings so lang privat bleiben, biß sie wiederum von ihren Zünfften durch freywillige Wahl darzu præsentiret werden. Hierauf müssen alle Bürgermeister, Amtsträger, Raths-Verwandten und Burger schwören.

§. 6.

Von den Burgermeistern.

Ad speciem aber zu gehen, so kommen zu Aachen erstlich zu betrachten für zwey Regierende Burgermeistere, deren einer Scheffen-Burgermeister genannt wird, der andere Burger-Burgermeister. Jener hat den Rang allezeit vor disem.

§. 7.

Deren Wahl.

Der Scheffen-Burgermeister wird aus denen Schöffen genommen und der Burger-

ger-Burgermeister aus denen adelichen Patricien, oder denen übrigen ansehnlichsten Bürgern. Beede aber werden von der Burgerschafft erwählt, und zwar zu Anfang des Jahres, da dann der Regierende Burger-Burgermeister die Zusammenberuffung verrichtet; den Eyd aber legen sie erst den 25. Maji ab und tretten alsdann ihr Amt an.

Ehedessen wurde ein Scheff nach dem andern per Turnum Burgermeister; nun aber wird der Scheffen-Burgermeister durch die Burgerschafft wie gesagt, aus dem Scheffen-Stuhl erwählt.

Was A. 1611. wegen des Schöffen-Burgermeisters verglichen worden, sihe hernach.

§. 8.

Und Eyd. Der Burgermeister-Eyd ist dises Innhalts: Ihr sollt diß Jahr dises Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aach Burgermeister und E. E. Rath, gesammter Burgerschafft und Gemeinden, treu und hold seyn, ihr Bestes vorwenden und Argstes warnen; sonderlich auch, der Stadt Privilegien, Recht, Ober- und Gerechtigkeit Verthätigung müglichsten Fleisses angelegen seyn lassen: Was aber darwider vorlauffen möchte, E. E. Rath vor- und anbringen, was bey wolgedachtem Rath erkannt wird, unausstellig, unveränderlich und förderlich exequiren und zu Werck stellen, sonsten die Landwehr zum wenigsten einmal im Jahr visitiren und bereiten und dasjenige thun, was einem getreuen Burgermeister zustehet und allgemeine Nothdurfft erfordern wird, euch auch mit eurem ordinirten Salario begnügen lassen, ohne alle Gefehrd und Argelist.

§. 9.

Strittigkeiten wegen der Scheffens-Burgermeisters-Wahl. Um das Jahr 1669. stellte der Magistrat die Schöffen-Burgermeister-Wahl zuruck, weilen Anfangs 6. Schöffen-Stellen vacant waren und der Rath hernach die darzu erwählte nicht dafür erkennen wollte.

Als aber dieselbige vom Reichs-Hof-Rath den 24. Nov. 1673. bestättiget wurden, befahle diser zugleich, nunmehro mit würcklicher Wahl eines Schöffen-Burgermeisters zu verfahren und einen Burgermeister aus denen Schöffen ohne Verzug zu erwählen.

Der Magistrat verlangte, es sollten zuvor zwey indessen erledigte Schöppen-Stellen besezet werden; der Kayser aber befahl den 13. Febr. 1674. dem Magistrat, des gethanen Einwendens ohngehindert und ohnerwartet der Ersezung der damals erledigten zwey Schöffen-Stellen, innerhalb denen nächsten vierzehen Tagen ab Insinuatione Rescripti, die würckliche Wahl eines Schöffen-Burgermeisters, voranbefohlener massen, ohne weiteren Verzug vorzunehmen und innerhalb zwey Monathen de paritione zu dociren. CAP. VIII. §. 7. 8. 9.

Es geschahe auch; alleine es muß doch wieder Händel gegeben haben, weilen den 18. Maj. abermalen ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. erkannt und dabey befohlen worden, daß der Vergleich de A. 1611. in alle Wege gehalten, Krafft desselben die Güte tentiert, nicht aber wegen villeicht unbillich geschöpfter Suspicion oder einiger Insimulation geeifert und via facti alsobald fortgefahren werden solle, worauf so dann auch die Paritoria den 5. Aug. 1688. erfolget und Burgermeisteren und Rath, daß obgedachtem Mandat nachgelebet worden seye, zu dociren befohlen, endlich auch den 14. Jun. 1700. erkannt worden, daß Burgermeister und Rath die Schöffen in puncto der Wahl eines Schöffen-Burgermeisters nicht beeinträchtigen, sondern denen vorhergegangenen Kayserlichen Verordnungen nachleben, auch, wie solches geschehen, innerhalb zwey Monathen dociren sollen, damit im widrigen schärffere Processe zu erlassen nicht nöthig seye.

Den 6. Nov. 1702. erfolgte das paritori-Urthel dahin, daß Burgermeister und Rath, nach anbefohlen- und vollzogener Execution des an eben disem Tag in puncto Electionis Scabinalis gefällten Urtheils, dem Vertrag de A. 1611. gemäß, einen Schöffen-Burgermeister zu erwählen und solche Stelle ohne einigen Zeit-Verlust zu ersezen und hinfüro, vermöge erstbemelten Vertrages, damit zu continuiren, auch innerhalb zwey Monathen de paritione zu dociren schuldig seyen, bey Vermeidung einer Straff von zehen Marck lötigen Goldes. So wurde auch der zu gleicher Zeit wegen der Scheffen-Wahl erkannten Commißion aufgegeben,

dar-

CAP. VIII. §. 9-13.

darüber zu halten, daß deme nachgelebet werde. Ingleichem forderte es der Chur-Fürst sehr nachdrücklich, sowohl bey der Statt, als dem Reichs-Hof-Rath, worüber sich die Statt bey dem Reichs-Hof-Rath beschwerete. Der Kayser rescribierte auch den 5. Nov. 1704. dem Herrn Chur-Fürsten: Weilen sothane Scheffen-Burgermeister-Wahl von dem puncto Electionis Scabinalis seine Dependenz habe, der Kayser aber in den lezteren Puncten die Parthien über ein- und anderes zuvor weiters zu vernehmen für nöthig befunden hätte; als versehe sich der Kayser: Es werde der Herr Chur-Fürst gegen den Magistrat und die Statt etwas widriges und beschwerliches nicht verhängen, sondern der Kayserlichen Final-Decision in Ruhe erwarten.

Der weitere Fortgang ist mir unbekannt.

§. 10.

Und wegen der Burger-Burgermeisters Wahl.

Um das Jahr 1720. entstunde auch Stritt wegen der Burger-Burgermeister-Wahl und wurde den 10. Jun. bey dem Cammer-Gericht zu Wezlar ein Mandatum attentatorum revocatorium & cassatorium, und zwar von Amts-wegen, erkannt, mit dem Anhang, daß, diser Sachen besonderen Umständen nach, beyde streitende Burgermeistere de Fails und von Lamberts innerhalb drey Tägen von Insinuirung dises, welche Insinuation aber längstens innerhalb acht Tagen à dato zu bewerckstelligen, sich eines Tages zur Convocation des grossen Raths vergleichen, oder in Entstehung dessen der dritte Tag darunter zu besagter Convocation hiemit bestimmt seyn solle, um eine anderweite ordentliche Burgermeister- und Werckmeister-Wahl, fort was denen anklebet, vorzunehmen, jedoch der Haupt-Sache ohnbeschadet. Dann wurde besagter grosser Rath, zu Abschneidung dergleichen künfftigen Zwistigkeiten, zur Deliberation: Ob nicht ein sicherer Tag zu denen künfftigen weiteren Wahlen aller obbesagter Aemter fest zu stellen seye? ex officio erinneret und darüber seinen Bericht: Ob dise Feststellung verfangen habe, oder warum sie nicht verfangen wollen? dem Kayserlichen Cammer-Gericht innerhalb Monaths-Zeit einzuschicken befohlen.

§. 11.

Abgang der Burgermeister.

Wann ein Burger-Burgermeister ein Jahr regieret und den 25. Maj. wie gewöhnlich, abgestanden, so wird derselbe ohne weitere Wahl für drey folgende Jahr Werckmeister, und wann er alsdann zum Bürgermeister nicht wieder erwählet würde, so behält er zwar den Nahmen, ist aber ohne Stimm und Siz im Rath. Der andere Schöffen-Burgermeister aber gehet gleich wiedernm zu seinem Schöffen-Stuhl.

§. 12.

Burgermeister-Amt.

Die 2. Regierende, nebst denen abgestandenen Burgermeistern und zweyen Syndicis geben täglich Morgens von 10. biß 12. und Nachmittags von 4. biß 6. Uhr Audienz, da dann die Burger, welche untereinander kleine Strittigkeiten haben, solche mündlich fürtragen und getrachtet wird, einen Vergleich zu treffen; ist aber dises nicht zu erhalten, so werden sie zur Canzley verwisen, allda schrifftlich zu handlen.

§. 13.

Syndici Pflicht.

Des Syndici Pflicht lautet: Ihr sollet geloben und schwehren einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinen lieben Heiligen, daß ihr den Herren Burgermeisteren, einem Ehrsamen Rath und der gantzen Gemeinde dises Königlichen Stuhls und freyen Reichs-Stadt Aach getreu und hold seyn sollet und wollet, ihr Aergstes warnen und ihr Bestes vorwenden, das euch auffgetragen- und anvertrauetes Syndicat möglichsten Fleisses vertretten, und versorgen, wohlgemeltes Raths Processen, sowohl am Kayserl. Hoff-Cammer-Gericht, als anders, in gute Obacht nehmen, dieselbe (so vil an euch ist,) schrifft- und mündlich aller bester Gestalt befördern und ausführen helffen, daran nichts versäumen, sondern zu dessen Verhütung mit wohlgedachten Raths Advocaten und Procuratoren zu correspondiren; sonsten allerhand zu Nutz und Aufnahm mehr wohlgedachten Raths gereichende Schreiben und Antwort zu concipiren; Bevorab aber sollet ihr euch des Raths Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten ausser und auf dem Archivio eusseristen Fleisses erkundigen, damit, wann ihr erfragt werdet, darob Red und Antwort

geben

geben könnet, aber davon keine Originalia extra speciale Mandatum nicht abtragen, weniger zu præjudiz mehrgedachten Raths selbige anderen zu wißen oder an Hand geben, sondern dieselbe, so vil an Euch ist, verthädigen und handhaben, ferners sollet ihr euch, vermittels Eyd, würcklich verbinden, daß ihr, außer Consens und Verwilligung offt wohlgedachten Raths euch in keines andern Herrn Dienst und Eyd begeben, wann ihr in Rath gefordert werdet, unverzüglich erscheinen, auch in vorfallenden Commissionibus euch unverdroßen erzeigen sollet, und im übrigen alles und jedes thun, was einem rechtschaffenen treuen Syndico eignet und zustehet, ohne alle Gefährd und Argelist.

§. 14.

Von der Canzley.

Die Canzley bestehet aus vorbesagten Herrn des Raths und dreyen Secretariis, woselbst dann auch alle personal-Forderungen in Rechtlichem Procels abgehandelt werden. Wann dann ein-oder anderer gravirt zu seyn vermeynet, appellirt derselbe zum kleinen Rath, mittelst Erlegung pro Juribus Appellationis 60. Aacher Gulden, oder 10. Rheinischer Gulden.

§. 15.

Kleiner Rath.

Diser kleine Rath ist besetzt mit denen Regierend- und denen abgestandenen Herren Bürgermeistern, zweyen Schöffen, zwey aus der Stern-Herrn Zunfft, zweyen Syndicis, Consulenten & Secretario primario, dreyen Herren Werckmeistern, noch ein andern erwehlten Renthmeister, zweyen Weinmeistern, zweyen Baumeistern, sechs Neumänner, welche den Stadt-Empfang und Ausgab haben, zweyen von der also genannten Bock-Zunfft, zweyen Beckern, zweyen Metzgern, zweyen Löhrer oder Rothgerber, zweyen Schmidt, zweyen Kupfferschläger, zweyen Krämern, zweyen aus der Zimmerzunfft, wozu noch gehören die Schreiner, Steinhauer und Maurer, zweyen Schneidern, zweyen Pelzer oder Weißgerber, zweyen Schuhmacher, zweyen Brauer.

Anderwärts heist es: In disem kleinen oder gemeinen Rath hat die Erste Stimme der alte abgegannene Burgermeister aus dem Schöppen-Stuhl die 2te und 3te zwey Herrn vom Stern; die übrige haben die Abgeordnete aus dem Rentmeister- und anderen offentlichen Ambachten und einigen Zünfften.

CAP. VIII. §. 13.-18.

§. 16.

Scheffen-Privilegium dißfalls.

A. 1473. gabe Kayser Friderich III. dem Schöppen-Stuhl die Freyheit, daß die Schöppen dem Rath zu Aachen mit anderen Rath geben, die zu Zeiten darinnen seynd, nach altem Herkommen besizen, dabey bleiben und deß ohne nöthige Ursach nicht entsezet werden.

Ehedessen waren also samtliche Scheffen zugleich Glider des Statt-Raths; nun aber sizen, ausser dem Scheffen-Burgermeister nur 2. Scheffen im kleinen Rath und 6. im grossen, welche nothwendig vor allen anderen aus der Stern-Zunfft erwählet werden müssen, wie der Schöffenstuhl behauptet, wiewol der Rath auch schon gemeinet hat, man könne sie übergehen.

Die Scheffen seynd auch aller anderen Raths-Aemter fähig.

§. 17.

Raths-Sessionen und Verrichtungen.

Der kleine Rath sitzet wochentlich ein oder zweymal ad libitum des Regierenden Herrn Burger-Burgermeisters, so allein Convocationem hat, fanget an um 11. Uhr biß 12. und auch länger. Daselbst werden die Appellationes von der Canzley erörtert, auch sonstige Beschwerungen der Zünfften und alle Supplicationes pro habendo officio vel aliâ gratiâ vorbracht. Die darüber erkannte Decreta werden Uberkombste genannt. Der Regierende Burgermeister hat kein Votum fragt aber um und zeichnet die Stimmen auf und der Syndicus und Secretarius faßen die Resolutionen ab.

§. 18.

Auch Abgang.

Ein Rathsherr bleibt es zwey Jahr, alsdann ist er wiederum, wie ein anderer Burger. Und zwar gehet alle Jahr das halbe Raths-Collegium ab.

A. 1487. wurde ein Erb-Rath eingeführt, oder daß die Rathsherren es Lebenslang seyn sollten, es bliebe aber nicht länger so, als biß A. 1513. da, wegen des Raths Eigennüzigkeit, die Wahl wiederum beliebt worden ist.

Von disem geheimen oder kleinen Rath zu Aachen siehe auch NOPPII Aachisch. Chron. Lib. 1. Cap. 31.

§. 19.

Grosser Rath.

Der große Rath bestehet aus denen vorbesagtem Zünfften und sechs Raths-Herrn, aus jeder solcher Zunfft, wie es scheinet. So dann gehöret ohne Zweifel der gesammte kleine Rath mit zu disem größeren.

Der Adelstand, mit dem Zunahmen der Stern, hat die erste Stimme, die übrige geben die Abgeordneten der Zünfften und des kleineren Raths.

§. 20.

Deßen Seßionen und Verrichtungen

Der große Rath kommt ordentlicher Weise nur zusammen, wann die Burgermeister erwählet und beeidiget werden, wann eine Gemeine, oder Waldung, oder anderer der Statt zugehöriger Plaz an den Meistbietenden verkaufft werden solle und wann ein Todes-Urtheil publicieret wird; außerordentlicher Weise aber, wann ein Röm. König oder Kayser gecrönet, oder ihme gehuldiget wird, oder die Heiligthümer in der großen Münster-Kirche gezeigt werden.

§. 21.

Auch Abgang.

Mit dem Abgang und Erlaßung des großen Raths wird es gehalten, wie mit dem kleineren.

Von dem großen Rath handelt auch NOPPII Aachisch. Chronic. Lib. I. Cap. 30.

Was es übrigens wegen Zulaßung der Evangelischen in den Rath und ihrer Ausschließung aus demselbigen ehedeßen für vile und schwere Händel gesezet, haben wir oben ausführlich vernommen.

§. 22.

Beamte.

Es ist auch noch eine Zusammenkunfft, welche die Herrn Beamte genannt wird, und bestehen selbige in denen Regierenden und abgestandenen Burgermeistern, zweyen Werckmeistern zweyen Renthmeistern, zweyen Weinmeistern, zweyen Baumeistern, zweyen Syndicis, Consulente & Secretario primario: Bey welchen alle wichtige Sachen, ehe selbe im Rath proponirt, vorgenommen und deliberirt, auch öffters aus dem Rath einige Sachen, welche längere Zeit und Bedenckens requiriren, zu denen Herren Beamten remittiret werden. Diese Herren werden meistentheils in Vigilia S. Joannis Baptistæ aus denen Raths Herren erwehlet und gehen alle Jahr auf.

§. 23.

Chur-Gerichts Personen.

Das Chur- oder Criminal-Gericht ist mit fünfzehen Personen besezt, welche seynd beede der Zeit Burgermeisteres zwey Chur-Schöffen, so aus dem Schöffen-Stuhl dargestellet werden, aus dem Rath aber beyde Werckmeister und neun andere Raths-Personen, so die Christoffels genannt und aus den Neun Statt-Theilen, so man die Graffschafften nennet, jedes Jahres und mahls besezet werden. So dann hat auch der Jülchische Vogt oder Meyer Siz dabey.

§. 24.

Deren Beeidigung.

Jedes Jahres sollen die beyde nächst-abgestandene Burgermeister von denen beeden neu-ankommenden und dieselbe neu-ankommende Burgermeistere von denen übrigen dreyzehen Urthels-Sprechern des Chur-Gerichts den Eyd vor dem Rath abnehmen; es wird aber dise Verordnung der reformierten Chur-Gerichts-Ordnung nicht beobachtet.

§. 25.

Subalternen.

Ferner hat das Chur-Gericht einen oder mehr Schreiber, so von Burgermeister und Rath darzu verordnet werden; ingleichen hat des Vogts oder des Meyers Schreiber und seine Diener mit dem Gericht zu schaffen, so auch der Burgermeister- und Raths-Diener, oder so genannte Sembler. Endlich so hat das Gericht einen eigenen beeidigten Thürwärter.

§. 26.

Des Gerichts Titul,

Der Titul dises Gerichts ist: Richter und Urthel-Sprecher des Königlichen Stuhls und Statt Aachen Chur-Gerichts.

§. 27.

Gerichtbarkeit.

Bey diesem Chur-Gericht werden allerhand Mißhandlungen und Criminal-Sachen, Entleibungen oder Todtschläg, an Burgern, Reichs-Unterthanen oder Fremden begangen, desgleichen so einige Personen an ihrem Leib oder Glidern verwundt, verlähmt, oder in andere Wege verlezt werden, auch sonst allerley Gezänck, Schlägerey und thätliche, freventliche Malefiz und Muthwill, wie auch allerhand Schelt-Schmähe- und Ehren-rührige durch

Manns-

Manns-Bilder gesprochene Worte verhandelt, gerichtet und das Urthel exeqvirt.

§. 28.

Und Ordnungen.

Die erste Chur-Gerichts-Ordnung ist vom Jahr 1338. und in NOPPII Aachischen Chronick, auch in Herrn von LUDOLFS Observ. forens. P. 3. Append. P. 3. p. 504. seqq. zu befinden.

Nachhero seynd in Chur-Sachen zu zerschidenen Zeiten allerley einzelne Verordnungen ergangen, welche auch allda zu lesen seynd.

Endlich wurde A. 1577. eine reformierte Chur-Gerichts-Ordnung gemacht, weil etliche beschwerliche Mißbräuche, Unordnungen und Unrichtigkeiten eingerissen waren. Sie stehet auch ll. cc.

§. 29.

Wo und wann es gehalten werde?

Das Gericht wird auf dem Rath-Hause offentlich gehalten, so offt es die Nothdurfft erfordert und die Gelegenheit erleiden mag, de praxi gemeiniglich alle drey Wochen Freytags oder Samstags um 11. Uhr.

§. 30.

Urthel und deren Execution.

Der Statt-Schreiber träget die Urtheln in das Chur-Buch ein und die Burgermeistere, samt den Chur-Richtern, sollen daran seyn, daß alles, sonderlich auff des Vogts oder Meyers, oder dessen Schreibers, Anmahnung zum förderlichsten geschehe.

§. 31.

Remissiones an den Rath.

In besonders wichtigen und zweifelhafften Fällen kan sich das Chur-Gericht bey Burgermeister und Rath Raths befragen; gewisse Fälle aber werden von demselben gar an Burgermeister und Rath, oder an Vogt oder Mayer und die Scheffen verwisen.

§. 32.

Privilegium wider die Appellationes vom Chur-Gericht.

A. 1521. 12. Aug. gabe Kayser Carl V. der Statt Aachen diese Freyheit; Daß nu hinfüro in ewiger Zeit niemands wer der were, von den Processen und Urtheilen, so an dem gedachten Chur-Gericht in Sachen, Todschläg, Frevel, Scheltwort, und ander dergleichen Malefiz-Händel berührend, ergehen, erkandt und gesprochen werden, weder vur uns und unsen Nachkommen am Reich, noch unser Kayserlich und Königlich Cammer-Gericht, noch an einich ander Hoff- oder Land-Gericht neit appellirt, und ob das darüber beschehe, solch Appellationes neit zugelassen, angenommen, noch darauf gericht, geurtheilt noch procedirt, sondern den Processen und Urtheilen, die deßhalben an dem gemelten Chur-Gericht erkannt und gesprochen seyn und werden, gestracks, wie von Alters herkommen und gebraucht ist, Vollnziehung beschehen soll, ob aber darüber jemands, wer der wäre, von solchen Urtheilen und Processen geappellirt hette, oder noch appelliren würde, solle nichts desto minder mit Execution derselben Urtheilen vurgefahren, und darzu alles das, so darwider gericht oder geurtheilt werden möchte, in was Schein das beschehe, kein Krafft haben. Daß wir auch iezt als dan, und dan als iezt wiederum abthun, derogiren und vernichten, von der vorbestimbten Kayserlichen Macht, doch uns und dem heiligen Reich in anderen Fällen, so das Malefiz nicht betreffen, unser Oberkeit vorbehalten.

CAP. VIII. §. 28-33.

Dahero ist auch in der Chur-Gerichts-Ordnung versehen, es solle von des Chur-Gerichts Processen und Urtheilen, bey Verwürckung der Statt und Reich Aach, keine Appellation beschehen oder vorgenommen werden.

§. 33.

Vom Chur-Mahnen und Chur-ligen.

Wann jemand von dem Chur-Gericht in eine Geld-Straffe verurtheilet wird und solche nicht ungemahnet erlegt ꝛc. Der wird in die Chur gemahnt und muß darinnen ligen, mit welcher besonderen und wunderlichen Gewohnheit es nach der Reformierten Chur-Gerichts-Ordnung, dise Beschaffenheit hat: Wer seine schuldige Herren-Brüchen vor sich selbst, und ungemahnet nicht erlegt, oder auch, und darneben mit seiner Widerparthye sich nicht vergleicht oder versöhnet, der mag und soll auf nechstgemelt Anhalten entweder durch des Vogts oder Meyers Amptmann, Schultheißen, und andere dero und deß Gerichts Diener, oder aber durch Bürgermeister, Rath und des Chur Gerichts obgedachten besonderen Diener, der Sämbler genant, und wer aber allein seine schuldige Herren-Brüchen erlagt, und sich mit seiner Widerparthye nicht verglichen, der mag und soll durch ermelte Vogts oder Meyers Diener gemahnet, oder gebotten werden, im Chur, (das

CAP. VIII. §. 33. - 38.

ist) außer seiner Häußlicher Wohnung oder Herberg, in ein andere ihme gefällige und bequäme binnen der Statt Aach Mauren von bemelter seiner Wohnung oder Herberg zum wenigsten drey Häuser gelegene bürgerliche Behausung, die auch bewohnet werde, und kein offene Herberg, Wein-Bier-oder ander Geträncks-Wirths-Hauß seye, zu gaen, oder wie mans nennet, zu fahren. Darauf dann ein jeder also in Chur Gebottener, bey Verlierung seines Haupts, schuldig seyn soll, desselbigen Tags, als ihme die Mahnung oder Gebott geschehen, in eine solche Behausung, wie gemeldt, vor der Sonnen Untergang zu tretten oder zu gaen und bey solchen Ingang vor 2. oder mehr glaubwürdige Personen zu erklären und zu bezeugen, von weßwegen er in sein Kuer, als desselben Tags darinn gebotten, gehe oder fahre.

Und soll demnach der also in Kuer gegangener in solcher Behausung abermals, bey Verlierung seines Haupts, so lang ohne ausgaen verbleiben, biß daß er seine schuldige Herren-Brüchen bezahlt und mit seinem Widertheil sich vertragen habe, oder aber so lang ihme nach der Sachen Gestalt und hierunten verklärten Unterscheid und Ordnung zu Kuer zu ligen gebürt.

§. 34.

Werckmeister-Gericht.

Aus denen Rathsherrn werden endlich auch erwählt die Herrn zum Werckmeister-Gericht, welches die Streitigkeit zwischen Wullen-Gewand, Tuch, Woll, Färberey und dergleichen Sachen erörtert. Dabey bleiben die Herren auch nur ein Jahr.

§. 35.

Ihr Eyd.

Die Werckmeister schwören also: Ihr sollt fortan zu Behuf der Stadt und Gemein, Burger, Eingesessen und Untersassen von Aachen, sicheren und geloben, den Burgemeisteren in ihre Hand und darnach zu GOtt schweren, der Stadt und dem Rath des Königlichen Stuhls von Aachen nun fortan allezeit hold und getreu zu seyn, ihre Beste zu hüten und arges zu warnen, auf allen Enden und Städten, da ihr immer könt und mögt, fort dem vorgemelten Rath allezeit gehorsam und nechstkommenden Jahr lang Werckmeister des Wöllen-Ambachts zu seyn und dasselbe Werckmeister-Ampt diß Jahr aus zu verwahren, als ihr wist, daß der Stadt, Burger, Ingesessen und Untersassen von Aachen vorständig, ihre Beste und Profitlichste ist, und damit auch der Kauffmann verwahret seyn soll, und fort allezeit bey einem Rath zur Zeit der Stadt Aachen zu thun und zu lassen, so wie demselben Rath gelieben soll.

§. 36.

Baumeister-Eyd.

Die Baumeister endlich schwören in diser Form: Ihr solt den Herren Burgermeisteren im Namen und von wegen eines Ehrbaren Raths, mit Handtastung geloben, und folgends mit aufgerichten Fingern zu GOtt und Seinen Heiligen einen leiblichen Eyd schwehren, die nechstkünfftige drey Jahr lang (ihr würdet denn mittler weil zum anderen Amt erwehlt,) der Stadt Baumeister zu seyn, und das Baumeister-Amt zu gemeiner Stadt Besten, Urbar, Nutz und Wohlfarth möglichs Fleiß, und gantz treulich zu verwalten, keine neue Bäue ohne eines E. Raths Vorwissen und Willen anzufangen oder zu bauen, auf der Stadt Buschen, Graben und Landwehrungen ein fleißig Aufsehen zu haben, dieselbe zu gelegner beqvemer Zeit hauen zu lassen, und das Holtz darvon kommend, zu gemeiner Stadt Bestem Profit zu veräussern; zu dem alles, so ihr von Zynsen, oder anderen Einkommen empfanget, wie dann auch alles Ausgeben unterscheidlichen, nemlich wo, oder wem etwas, und wie viel, ausgeben oder verkaufft, mit der Personen, Zeit, Gezalts, und Platz Ernennung, durch euren Diener ausschreiben, und euch mit euer zuverordneter Belohnung begnügen zu lassen, auch fort alles und jedes zu thun, das ein getreuer Baumeister von Amtswegen thun soll, alles getreulich und ungefährlich.

§. 37.

Vom Schöppen-Stuhl.

Ein von allen disen Collegien gantz abgesondertes, nicht unter dem Rath oder der Statt, sondern unmittelbar unter dem Kayser und Reich, zu stehen behauptendes, wohl aber zu der Statt gehöriges Collegium ist der Schöppen-Stuhl zu Aachen.

§. 38.

Ursprung.

Diser Schöppen-Stuhl will sich schon von Kayser Carl M. herschreiben und sollen auf ihne die Worte des Achischen Diplomatis gehen: Decrevimus etiam, ut

si

si quâ injuria aut versutia contra Leges, quas statuimus, surrexerit, libero aut servo nocere tentaverit, Aquis ad hanc Sedem, quam fecimus Caput Galliæ, veniat, veniant Judices & Defensores loci & cum æquitate Legis causæ discutiantur, status Legis resurgat, injuria condemnetur, illic Justitia reformetur. Wann aber das ganze Diploma nichts taugt, so muß der Scheffen-Stuhl einen anderen bißhero noch unbekannten Ursprung suchen.

Es gestehet auch der Rath zu Aachen dises dem Schöppen-Stuhl selbsten nicht ein, sondern sagt in judicial-Schrifften: Das Privilegium Caroli M. erwähne keines Schöppens, noch Schöppen-Stuhls, so auch Kayser Friderich I. A. 1166. in dem durch die Statt A. 1273. ausgebrachten Königlichen Gewalt und Kaysers Ludwigs Privilegiis aber werden die Schöppen Scabini Aquenses & Judicium Civitatis genannt.

In dem auf Anhalten der Statt A. 1349. ertheilten Kayserlichen Privilegio heiße es das erstemal Judicium Nostrum Regale, aber nur an denen Orten, wo man des Königlichen Gewalts und privilegiatæ Instantiæ, um der Statt Beschädiger, 2c. zur Straff und Abtrag zu vermögen bedörffe, oder die Statt sich sonsten vor ihrem Schöpfen-Stuhl, als ihrer privilegirten Instanz, wider die Fremde ausgeseßene Arrestantes sich verantworten wolle, sonsten werde es überall bey dem Prædicato: Iudicium Civitatis gelaßen. Es habe auch die Statt A. 1356. das Jus recipiendarum Appellationum dem Schöppen-Stuhl vil mehr erstlich ausgewürckt, als daß es damals nur wäre bestättiget worden, indeme in dem relato Privilegio Caroli M. keine Meldung davon geschehe.

Des Schöffenstuhls Antworten hierauf kommen unten für.

§. 39.

Von dem Prædicat: Königlicher Stuhl.

Der ordentliche Titul des Scheffen-Stuhls ist: Scheffenmeister und Scheffen des Königlichen Stuhls und des Heil. Römischen Reichs Statt Aachen. Sonst führet er auch den Nahmen: Das hohe weltliche Schöpfen-Gericht. Der Nahme Königliche Stuhl aber ist nicht dem Schöppen-Stuhl eigen, sondern der ganzen Statt Aachen gemein, ja dise will nicht einmal leiden, daß der Schöppen-Stuhl zu Aachen sich des Nahmens eines Königlichen Stuhls bediene und reconvenirte deßwegen den Schöppen-Stuhl um das Jahr 1684. bey dem Reichs-Hof-Rath, da die Statt excipirte: 1. In denen Kayserlichen Privilegien würde nur die Statt: Königlicher Stuhl genannt, die Schöppen aber Scabini Aquenses und Judicium Civitatis, 2. Die Statt habe weder A. 1611. noch bey dem lezteren Entwurff eines Vergleichs wegen der strittigen Schöffen-Wahl dem Schöffen-Stuhl dises Prædicat eingestehen wollen, wie es dann 3. der Kayser A. 1606. auch also der Statt alleine gegeben.

CAP. VIII. §. 38.-41.

Es wurde aber dise Sache von dem Reichs-Hof-Rath ad separatum verwisen und weiß ich nicht, ob seithero etwas weiteres hierinnen vorgegangen ist.

§. 40.

Jülchischen Mayers Rechten dabey.

Wann bey dem Schöffen-Stuhl Aachische causæ simplicis querelæ fürkommen, præsidiret der Pfälzisch-Jülchische Vogt und Mayer, von dem Rath aber ist niemand dabey, wie dann auch der Mayer in anderen Fällen abwesend ist.

§. 41.

Schöppen-Meister und Schöppen.

Der ganze Schöppen-Stuhl bestehet aus 14. Personen, davon 2. Schöffen-Meistere, die andere aber Schöffen genannt werden und theils Patricii, theils Doctores seynd.

§. 42.

Der Schöffen Wahl.

Die Stellen derer abgegangenen Schöppen werden durch die Wahl derer noch übrigen lebenden Schöppen wiederum besetzet. Mit der Wahl wird aber jederzeit gewartet, biß deren zwey todt seynd und zwar über Jahr und Tag, auf daß die andere deren Gehalt und Jura desto länger ziehen. Gleich dann an Platz derer Herren von Schrick und Cloz (so im Februario und Martio 1732. verstorben) im Anfang des Jahrs 1734. noch keine neue erwehlet waren. Daß aber dieses wider die klare Kayserliche Verordnungen seye, werden wir bald vernehmen.

§. 43.

Kayserliche Diplomata wegen Verwandschaft.

A. 1454. gabe Kayser Friderich III. dem Schöppen-Stuhl die Freyheit: Wann

Cap. VIII. §. 43. 45. Wann und als offt deß Nothdurfft seyn werde, die Zahl der 14. Scheffen (der nahmhafftigsten, wohlhabenden, tugendlichen Mannen des alten ehrbaren Bürger-Geschlechts daselbst,) zu erfüllen, drey Personen solches ihren alten Geschlechts, die einandern als Vater und Sohn oder Enckel verwandt, oder zwey Gebrüdere seynd, zu Scheffen und Urtheilern aufnehmen und sezen zu möge, von allermänniglich unverhindert.

§. 44.

Und Qualitäten der Scheffen. A. 1473. gabe Kayser Friderich III. denen Scheffen ferner ein Diploma: Daß nun hinführo eine jede redliche und bequeme Person, so durch die Scheffen zu Aachen zu einen Mit-Scheffen desselben Stuhls erkieset worden, dasselbe Schöffen-Amt annehmen, sich dessen bey 40. Marck Goldes, nicht wegern, auch das, wie andere Schöffen daselbst gebrauchen und dabey bleiben solle:

§. 45.

Strittigkeiten: wer eligibel seye? Deßen ohnerachtet ist darüber: Wer zu einem Schöppen erwählet werden könne? lang gestritten worden und haben die Schöppen die Sache also fürgestellet. (1.)

Der Schöppenstuhl hat, Krafft vorhandenen Wappen-Buchs, unterschidliche aus dem Jülchischen, Cöllnischen, Clevischen, Limburgischen, Geldrischen, Luxenburgischen und anderer Orten, so Cavalliers, als andere nahmhaffte, wohlhabende, taugliche und der Catholischen Religion zugethane Personen, ohne Unterscheid, sie seyen in der Statt Aachen gebohrene Burger oder nicht, angenommen.

Kayser Friderich III. hat solches A. 1454. bestättiget und, weilen die Aachische Burgerschafft zwar damalen in mehr als 18000 Burgern bestanden, dannoch aber om nahmhafften, wohlhabenden, taugenden Mannen des alten erbaren Burger-Geschlechts Mangel und Gebrechen gewesen, nicht allein Vater und Sohn, oder Enckel und zwey Gebrüder zu erwählen erlaubt, sondern auch A. 1473. noch ferner verstattet, daß nun hinfüro eine jede redliche bequeme Person durch die Schöffen des Königlichen Stuhls zu Aachen zu einem Mit-Schöffen desselben Stuhls erwählet werden könnten, welches Kayser Ferdinand I. A. 1559. und Maximilian II. A. 1566. bestättiget, der Schöppenstuhl auch in Ubung gebracht hat.

Um das Jahr 1611. aber hat sich der Statt-Magistrat wider den Schöffenstuhl beschweret, daß Auswärtige, welche in der Statt und Reich von Aachen nicht gesessen, zu Schöppen erwählet würden und vorgegeben, daß solches gemeiner Statt Freyheiten und Gerechtigkeiten zuwider wäre.

Die Schöppen hingegen behaupteten, daß ihnen in der abgehenden Schöppen Pläze andere, so wohl Auswärtige, als Eingeseßene, zu erwählen frey stehe.

Endlich verglichen sie sich, (wie hernach mit mehrerem zu sehen,) daß, wann hinkünfftig eine Schöppenstelle zu ersezen, darzu hinfürters kein anderer, als Eingeseßener und zu Aachen heerbter Burger und Reichs-Unterthan erwählet werden sollte, jedoch daß dem Schöffenstuhl keine Maaß oder Ordnung, wer oder welcher aus der Burgerschafft oder des Reichs Aachen Eingeseßenen zu erwählen? Vom Burgermeister und Rath vorzuschreiben, sondern solches der Schöffen freyer Willkühr und Discretion anheim zu stellen wäre.

Solchemnach hat der Schöppenstuhl so wohl eingebohrene, als anerkauffte, eingeheurathete und andere Bürger erwählet.

A. 1670. aber verlangte der Magistrat, nur alte Burger und deren Kinder zu wählen, klagte auch darauf bey dem Reichs-Hof-Rath, wobey er sich zugleich beschwerete, daß auswendige, fremde und solche, so die Rechten und das Justiz-Wesen niemalen gelernet, oder erfahren, sondern ihre junge Tage im Kriegs- oder Land-Leben zugebracht, zu Schöffen erwählet würden, auch sechs Stellen leer stünden, darunter so wohl die Justiz, als auch die Statt, welche alle Jahre einen aus denen Schöppen zum Burgermeister erwählete, litten.

Der Reichs-Hof-Rath erkannte darauf den 3. Jun. 1671. ein Mandatum cum clausula an den Schöffenstuhl, denen Kayserlichen Privilegien und dem Vertrag de An. 1611. nachzuleben, auch die Stellen zu ersezen widrigen Falles würde der Kayser

(1) v. Elect. Jur. Publ. Tom. VI. p. 712. seqq.

ser ex officio gebührende Vorsehung thun.

Es scheinet, der Schöppenstuhl habe excipirt: Es fehle an tauglichen Subiectis; der Kayser aber rescribirte den 4. Nov. Er seye eines anderen berichtet, sie sollten also wählen, welches dann auch geschahe.

Der Magistrat ware aber mit der geschehenen Wahl nicht zufriden und kame um ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium ein.

Der Reichs-Hof-Rath resolvierte darauf den 24. Nov. 1673. Der Kayser lasse es bey der vorgenommenen Wahl der sechs neuen Schöffen vor disesmal, aus sonders bewegenden Ursachen, bewenden, confirmiere solche auch, befehle aber dabey: Wann und so offt fürohin eine Stelle wiederum erlediget werde, daß Schöffen-Meister und Schöffen dieselbe inner eines Viertel-Jahres Zeit ohnfehlbar, ohne weiteren Verzug, wiederum ersezen sollen. Ingleichem lasse es der Kayser bey Schöffenmeisters und Schöffen Erbieten, daß sie die Graduatos nicht excludiren und bey künfftigen Wahlen jedesmal taugliche, wohl-qualificierte Personen annehmen wollen, dermalen noch also bewenden, daß sie deme also würcklich nachkommen und solche künfftig erwählen werden, die in denen gemeinen, wie auch denen Statt-Aachischen, Rechten und Gewohnheiten wohl und genugsamlich fundirt und erfahren seyen, damit widrigen Falles, auf fernere Klagen, der Kayser zu mehrerem Einsehen nicht gemüßiget werde, gestalten er sich hiebey ferner auch versehe, wann zwey taugliche Subiecta concurriren, darunter eines von altem burgerlichen Geschlecht seye, daß Schöffen-Meister und Schöffen hierauf von selbsten die billiche Reflexion machen und solches vor anderen darzu beförderen werden.

Hierauf erfolgten den 31. Mart. und 17. Maj. 1674. zwey neue Schöffen-Wahlen, in welchen aber die Personen, so von dem Reichs-Hof-Rath Promotoriales darzu erhalten hatten, übergangen wurden, dessen Ursachen der Schöppenstuhl bey dem Reichs-Hof-Rath anzeigete.

Hingegen beschwerete sich Burgermeister und Rath darüber und erhielte den 1. Oct. 1676. ein ferneres Rescript an den Schöppenstuhl: Der Kayser wolle, (gleichwie er die vorige Wahl vor dasselbemahl allein, aus besonderen bewegenden Ursachen, confirmieret,) solche Wahlen der Zeit in suspenso lassen, befehle aber dem Schöppenstuhl, sich über des Magistrats Anzeige innerhalb zwey Monathen gründlich zu verantworten. Wann auch unterdessen, oder mit nächstem, einige Stelle eröffnet werden würde, sollte sie solche nicht ersezen, sondern dem Kayser die Subiecta, so sie vor anderen darzu tauglich erachten werden, benennen und darüber seine Verordnung erwarten. Cap. VIII. §. 45.

Den 8. Maj. 1677. wurde ihme abermalen rescribirt: Weilen er solche Verantwortung bißhero nicht eingeschickt und anbey glaubwürdig vorkomme, daß ohnlängstens abermalen eine Schöffen-Stelle erlediget und wieder besezet worden seye; als gereichete solches dem Kayser zum Mißfallen und befehle er, bey Straff 5. Marck lötigen Goldes, daß der Schöffenstuhl sowohl über des Magistrats Beschwerde, als dise neue Schöffen-Wahl, seine gründliche Verantwortung an den Kayserlichen Hof innerhalb zwey Monathen einschicken und, daferne immittelst noch weiter einige Stelle erlediget werden sollte, voranbefohlener massen, selbige nicht ersezen, sondern die Subiecta, so sie tauglich erachten, dem Kayser vorher, bey obbesagter Straffe, nahmhafft machen und dessen Resolution hierüber erwarten sollten, gestalten der Kayser biß dahin auch dise leztere Wahl, (wann sie, vorgebrachter massen, geschehen,) suspendire.

Dessen ohnerachtet wählete der Schöffenstuhl A. 1683. wiederum zwey, A. 1692. zwey und A. 1695. drey neue Schöffen.

Der Magistrat solle damit dergestalten zufriden gewesen seyn, daß er nicht nur darzu stille geschwigen und bey denen Schöffen-Mahlzeiten erschienen, sondern auch aus denen Schöffen, deren Wahl hernach bestritten werden wollen, einige zu Schöffen-Burgermeistern, andere aber zum grossen und kleinen Rathsiz, erwählet.

Alleine als A. 1700. der Schöffenstuhl zu einer neuen Wahl schreiten wollte, liesse der Magistrat ihme ein Conclusum insinuiren, darinnen vile ungereimte Suspiciones

Cap. VIII. §. 45. nes und Zumuthungen enthalten gewesen seyn sollen.

Der Schöppenstuhl liesse aber dem Magistrat wiederum wissen, daß ihme dises gar befremdlich vorkomme, weilen die vorige Wahlen denen Privilegien, altem Gebrauch, Verträgen und Rescripten gemäß, jederzeit vollzogen und dannenhero biß dahin von dem Rath nicht contradicirt worden, die erwählte Schöffen in quietam possessionem gekommen und darinnen per diversos & continuos actus begnehmiget und gelassen worden wären, daß auch der Schöppenstuhl nach wie vor keine andere Gedancken geführet hätte, weder führete, dann sich bey der bevorstehenden sowohl, als künfftigen Wahlen denen obangeregten Privilegiis, altem Gebrauch, Verträgen und Kayserlichen Rescripten gemäß zu bequemen und als, wie sie es vor der Posterität und in Rechten zu verantworten getrauen, zu verhalten und deßhalben sich versehen, daß Burgermeister und Beamte nichts ungleiches wider sie vornehmen, sondern im Beschwernus-Fall den Vergleich von A. 1611. und das dabey ausbedungene Mittel der gütlichen Conferenz gebrauchen würde, worzu Schöppenstuhl willig seye und deßwegen eine Final-Resolution erwarte.

Als aber dise in zwey Monathen nicht erfolget und dem Schöppenstuhl so vil zu erkennen gegeben wurde, daß der Rath nicht darzu inclinière, fuhre jener mit der Wahl fort.

Dadurch aber wurde der Rath so aufgebracht, daß er Anfangs die A. 1695. und 1701. hernach aber auch die von A. 1674. an geschehene Schöppen-Wahlen anfochte, und die Sache wiederum an den Reichs-Hof-Rath kame.

Allda wurde den 6. Nov. 1702. gesprochen: Daß beklagte Schöffen-Meister und Schöffen, an statt der von dem Kayser A. 1676. und 1677. suspendirten, auch gegen Dero Kayserliche Inhibition und Mandata, erwählter und aufgenommener in Actis benannter Personen, als welcher nichtiglich fürgenommene Wahl hiemit caßieret werde, andere und in die jezo wieder vacierende Stellen, nach klarem Innhalt des, nach dem Kayserlichen Privilegio A. 1611. errichteten Vertrags und denen darauf gefolgten Kayserlichen Verordnungen gemäß, eingesessene beerbte Burger und Reichs Unterthanen, welche in denen gemeinen und der Statt Aachen Rechten wohl studiert und erfahren, auch einander als Vater und Sohn, oder Enckel, ausserhalb grosser Noth, (nicht verwandt,) innerhalb zwey Monathen, alles beschehenen Einwendens ohngehindert, zu erwählen und anzunehmen, dabey aber, wie auch bey denen jederzeit vorfallenden Wahlen, Innhalts Privilegii Kayser Friderichs de A. 1454. die Subiecta von altem burgerlichem Geschlecht, in Mangel deren aber Statt Aachische- und Reichs-eingebohrene Burgere, allen anderen, und absonderlich denen ausländisch gebohrenen, wann auch schon selbige vom Magistrat, oder sonsten das Burger-Recht erworben, zu præferiren, wovon auch die caßierte, wann sie sich jezt darzu qualificiert befinden, nicht auszuschliessen, oder in vorfallendem Streit wegen der Erwählenden die Subiecta dem Kayser zu benennen und dessen Verordnung zu erwarten schuldig seyen und daß disem nachgelebet worden, in obberührter Zeit der zweyer Monathe de paritione, bey der in dem Kayserlichen Mandat befindlichen Straffe, dociren sollen, mit der ferner angehängten ausdrücklichen Commination, daß sonsten der Kayser die widrige Wahl jezt alsdann und dann als jezt für null und nichtig erklären und selbsten Schöffen benennen und confirmiren würde.

Der Stritt währete aber dannoch fort und der Reichs-Hof-Rath resolvierte den 30. Apr. 1703. 1. Sollte der Sentenz vom 6. Nov. 1702. nach Innhalt des Vertrags de A. 1611. neben dem Wort **Eingesessene** auch das Wort **beerbte** Bürger inseriret werden. 2. Wurde eine Commißion auf den Herrn Chur-Fürsten zu Trier, mit Einschliessung des Herrn Chur-Fürstens zu Pfalz, wegen seiner der alldorten habenden Majorey und anderen Gerechtigkeiten halber habenden Gravaminum und Ersuchungen, dahin erkannt: Sich wegen derselben, wie auch, ohngehindert der von denen beeden Schöffen-Meistern Palandt und Beusdal neulich vorgenommenen nichtigen Wahl, darüber förderlich und gründlich zu informieren: Ob die

von

CAP. VIII. §. 45.

von A. 1676. 77. erwählte und vile Jahre bestrittene Schöffen die in dem zwischen dem Magistrat und Schöffenstuhl A. 1611. errichteten Vertrag verglichene und erforderte Qualitäten entweder damals schon gehabt, oder doch inzwischen erworben? Welchen Falls der Herr Commissarius dieselbe im Nahmen des Kaysers in dem Schöffen-Rath zu confirmieren, die andere aber davon abzuweisen und auszuschliessen hätte und da noch einige Stellen übrig und ledig wären, den so weit ersezten Scheffenstuhl anzuweisen, dieselbe, nach Innhalt des Vertrags de A. 1611. mit tauglichen demselben Vertrag gemässen Subiectis zu ersezen und selbe zu erwählen, oder, wann auch von dem Magistrat gegen die Erwählte Streit vorfallen sollte, im Nahmen des Kaysers selbsten obbemelter massen qualificierte Personen darzu zu erwählen, nach Innhalt des Vertrags von A. 1611. und bekommender Urthel vom 23. Nov. 1673. darinnen der Kayser schon dazumalen decidirt und gesprochen habe, daß, wann keine von qualificierten burgerlichen Geschlechten fähige Subiecta vorhanden seyn sollten, alsdann qualificierte Burger in Aachen und in dessen Gebiet gebohrene Burger gleichwol allen anderen, absonderlich denen Ausländisch Gebohrenen, vorgezogen werden sollen, dabey auch damalen an die Scheffen rescribiret worden, daß, wann taugliche Subiecta concurriren, darunter eines von einem alten Burgerlichen Geschlecht seye, sie auf solches die billiche Reflexion machen und vor anderen darzu beförderen sollen, wobey es Ihro Kayserl. Maj. nochmals bewenden lassen. rc. Sollten aber wegen derer, welche das Burger-Recht von dem Magistrat erlanget, sich eingekauffet, oder an eine Aachische Tochter verheurathet, wie auch wegen der Ausländischen, einige erhebliche Umstände vorkommen, wodurch ins künfftige neue Irrungen entstehen könnten, wollte der Herr Commissarius sich bemühen, alles in Güte beyzulegen, oder darüber, wie auch über des Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, führende Beschwerden mit Gutachten zu berichten.

Es kame darauf der Statt Anwald wiederum ein und bate, nebst dem Wort: Eingesessene, dem Urthel von A. 1702. auch die Clausul mit inseriren zu lassen, daß jederzeit bey vorhabenden Wahlen, nach Innhalt des Privilegii Kayser Friderichs de A. 1454 die Subiecta von altem burgerlichem Geschlecht, in Mangel deren aber die Statt Aachische und Reichs-eingebohrene Burger allen anderen, und absonderlich denen ausländisch gebohrenen, wann auch schon dieselbe vom Magistrat oder sonsten das Burger-Recht erworben, zu præferiren seyn sollen, welches auch den 15. Jun. 1703. bewilliget wurde.

Es steckte sich aber mit Eröffnung der Commißion und der Rath kame A. 1704. von neuem ein, weil die eligirte Scheffen Voetz, Dussel, Witte und Schrick Jun. notorie ausheimisch gebohren und also ob defectum qualitatis indigenalis ineligibel gewesen und noch wären, die anderen Scheffen, Braumann, Schrick Sen. Wylie und Speckhewer, wie auch den Werner Broich zu reassumiren und denenselben, samt denen Palandt und Beusdal, demnächst zu iniungiren, daß sie die zwey weiter erledigte Scabinat-Stellen mit qualificierten zu Aachen, oder in deren Gebiet gebohrenen Subiectis, worzu Wilh. Gottfr. Messen paßierte, ungesaumt provisionaliter ersezen sollten. Ingleichem zeigten sie an, daß die Scheffen und in specie Nicl. Wez bey dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz es dahin gebracht, daß derselbe ein- und anderes in gar scharffen Terminis verfaßtes sehr betrohliches Schreiben an die Statt abgehen und sie ermahnen lassen, daß sie ihne, Voets, bey der Freyheit der Accise, so ihme, als Scheffen, laut Vertrags de A. 1611. competire, unturbiert frey lassen sollten, sonsten er sie durch Zwangs-Mittel darzu anhalten wollte.

Hingegen bate der Schöppenstuhl, die auf einseitiges Gesuch, wider das Privilegium de A. 1473. und den Vertrag de A. 1611. dem Urthel einzuverleiben befohlene Clausul wieder aufzuheben und den Magistrat zu alleiniger Tragung der Commißions-Unkosten anzuhalten.

Der Herr Chur-Fürst zu Pfalz kame ebenfalls ein und bate, weilen die Insertio Clausulæ Præferentiæ nicht allein dem Vertrag de A. 1611. zuwider lauffe, son-

CAP. VIII. §. 45.-47.

dern auch ihme dadurch ein höchstnachtheiliges Præiudiz und gefährliche Consequenz zuwachse, dem Magistrat anzubefehlen, die erkannte Commißion auf eigene Unkosten fortzusezen.

Darauf wurden den 5. Nov. 1704. allerseitige Schrifften einander communiciert und beeden Theilen iniungirt, die in ihren Archiven etwa befindliche Protocolla und Nachrichtungen, welche bey Errichtung des Vertrags de A. 1611. gehalten worden und bey ein- und anderem Theil annoch vorhanden wären, innerhalb zwey Monathen zum Reichs-Hof-Rath einzusenden, um daraus zu ersehen: Ob bey Errichtung des damaligen Vergleichs die Intention und Meinung gewesen, dem Privilegio de A. 1454. dadurch zu derogiren?

Es dauerte aber diser Stritt doch noch zehen Jahre, biß endlich den 8. Mart. 1714. dises Urthel gefället wurde: Daß es bey der Urthel vom 6. Nov. 1702. und denen derselben nach denen Conclusis vom 30. Apr. und 15. Jun. 1703. eingeruckten præferential-Clausuln, doch dergestalten, zu lassen, daß, so von denen in gedachtem Urtheil caßierten Scheffen dermalen noch im Leben und übrig seyen, selbige bey ihren Scheffen-Stellen, bewandten Umständen nach und ex rationibus publice moventibus, doch ohne künfftiges præiudiz, lediglich zu confirmieren, dise so dann confirmierte und sonst vorhandene Scheffenmeister und Scheffen aber gleichbalden eine Scheffen-Wahl vorzunehmen und die erledigte Stellen mit anderen, nach Innhalt vorbemelter Urtheil, tauglichen Subiectis von alten burgerlichen Geschlechten, in Mangel deren aber Statt Aachischer in disem Reich eingebohrenen Burgeren zu ersezen; Falls aber, gegen Vermuthen, deren so vil von genugsamer Capacität und erforderlicher Qualification nicht vorhanden seyn sollten, alsdann Ihro Kayserlichen Majestät darüber zu berichten und die Verordnung zu erwarten und damit künfftighin auch also zu verfahren und im übrigen der Anfangs gemelten Urthel in allem zu geleben.

Es kame zwar der Schöffenstuhl pro restitutione in integrum wider dises Urthel ein; alleine den 26. Mart. wurde (nachdeme indessen der Magistrat widerum geklagt, daß der Schöffenstuhl dem Urthel nicht parierte, sondern vilmehr contravenirte,) vom Reichs-Hof-Rath geschlossen: Es habe die, nach vilen Kayserlichen Rescripten, Sententien und Verordnungen, abermalen gesuchte Restitutio in integrum nicht statt, rc. auch wurde dem Schöffenstuhl rescribirt: Daß sie an statt der drey nicht nach der Urtheil, und also nichtiglich, erwählter Subiectorum andere, nach Innhalt der Urtheilen qualificierte, so fort auf- und annehmen und, wie solches geschehen, sub termino duorum mensium anzeigen, auch zugleich, warum sie hierunter der endlichen Sentenz nicht gefolget, sich verantworten sollen.

Der Schöffenstuhl übergabe darauf m. Aug. eine Paritions-Anzeige und bate, zu erklären, daß denen Kayserlichen Rescriptis zur Genüge gelebet worden, es auch der Schöffen-Wahl halber bey dem Vertrag de A. 1611. sein Verbleiben haben solle und im Sept. reichte er eine fernere Paritions-Anzeige ein, welche beede Exhibita dann dem Magistrat, so vil die Paritions-Anzeige betrifft, communiciret wurden.

§. 46.

Noch einiges von der Schöffen-Wahl.

Ein neuerwählter Schöff gibt einem jeden anderen Schöffen 100. Rthl. nebst einer Mahlzeit. Aller Erwählten Wappen werden sodann von langen Zeiten her in ein eigenes Buch eingetragen.

§. 47.

Ihr Eyd.

Der Schöffen-Eyd lautete um das Jahr 1564. also: Alle disen Dach, ind. von disen Dage, vort die Dage die du leiffs, soltu holden und getreue syn, dem Hilgen Römischen Rych- ind. der Stadt, ind. dem Ryche von Aichen. Ind salt den Scheffenstoil von Aiche hoiden und halden, ind. salt reicht Urthel spreichen den Armen als dem Reichen, den Vremden als dem Heimbschen, dat in saltu laissen umme Lieff noch umme Leit, noch umme Vrundtschafft, noch umme Moichschafft, noch umme Gelt, noch umme Silver, noch umme Gesteinte, noch umme egeinre kune die Giffte, die dich von deme Rechte scheiden mach, noch umme Ampten, wille dyns lyffs oin Argeliste, so dir GOtt helffe und die Heilgen.

Item die ghien dem Rait niet geschworen in hette, denie sal man den Rait stauen, nae der Stadt ind. Ryche von Aichen,

uti

uti supra: Ind salt den Rait hoiden ind heilen, ind den Burgermeistern gehorsam seyn, ind dynen besten syn sagen, & tunc uti supra: Ind salt den Scheffen stoil: Was für eine Veränderung mit disem Eyd fürgegangen seye und warum? sihe hernach.

§. 48.

Würckliche Beidigung. Der Eyd wird in Gegenwart des Volcks öffentlich auf einem Plaz auf dem Katzschhoff, die Atsch genannt, mit Aufstellung eines Crucifix-Bilds und zweyer Lichter, ausgeschworen; Die Formul wird vom ältesten Schöffenmeister vorgelesen.

§. 49.

Noch einiges von den Schöffen. Ubrigens bleibt ein Schöff sein Lebtag in disem Amt; auch seynd samtliche Scheffen der Adelichen Stern-Zunfft einverleibt und deren fürnehmste Mitglider.

§. 50.

Subalternen. Sonsten seynd bey disem Schöffen-Gericht annoch ein Syndicus, welcher auch Secretarius, dessen Substitutus, item der Sigillator, 7. ad 8. Scribenten, und 6. Procuratores, welche die Sachen in der Schreib-Cammer ad Protocollum coram Substituto übergeben, derselbe dann (wann die Herren Schöffen ab hora 10. usque 12. beyeinander seynd,) das Protocollum cum Productis vorleget.

§. 51.

Diser Schöppenstuhl solle das höchste Reichs-Appellations-Gericht gewesen seyn. Diser Schöppenstuhl vermeinet, Krafft Kaysers Caroli M. von denen Kaysern Friderich II. und III. (oder vil mehr I. und II.) so dann Carl IV. und V. bestättigten Privilegii das höchste Appellations-Tribunal disseits des Alpen-Gebürges zu seyn und daß von allen Urtheln, welche von denen disseits der Alpen im Heil. Röm. Reich gelegenen Gerichten eröffnet und ausgesprochen werden, männiglich ungehindert dahin appellieren könne, wie dann auch wegen solches Juris recipiendi Appellationes der Schöppenstuhl nicht nur aus 7. sondern aus 14. Personen bestehe.

Des ersten Carolinischen Diplomatis Worte haben wir bereits oben vernommen.

Kayser Carl IV. bestättigte A. 1356. auf eben dem Convent zu Mez, darauf die güldene Bull vollends zu Stand gebracht worden ist, dem Schöppen-Stuhl seine Freyheit mit disen Worten: Sciant universi præsentes & posteri, quod Nos fidelium nostrorum Civium Aquensium justis precibus annuentes, omnem Justitiam & Libertatem, quam gloriosus Prædecessor noster Carolus Magnus Romanorum Imperator Augustus eis præ cæteris dedit, & specialiter hujusmodi libertatem, qvod si in aliqvibus civitate, oppido, communitate aut villa in Imperio ab ista parte citra Alpes Italiæ aliqva sententia in Judicio per Judicem seu Scabinos civitatis, oppidi aut villæ fuerit promulgata, à qua ut a nulla, seu iniqva ad nostros & Imperii sacri fideles scabinos Aquenses, & ad competentes præfatæ Sedis Regalis Judices legitime provocari contingeret, qvod ex tunc Scabini Aquenses totiens, quotiens hoc eveniet, suis patentibus literis sigillatis ipsis Judicibus & Scabinis, â qvibus fuerit appellatum, post qvindenam â tempore notitiæ habitæ literarum prædictarum immediate computandam, certam & nominatam diem ac terminum peremptorium, sicut juxta locorum distantiam & viarum discrimina expediens fuerit & Scabinis Aqvensibus expedire videbitur, præfigere, deputare & assignare teneantur, post qvem terminum seu diem assignatum ipsi Judices seu scabini, â qvibus appellatum fuerit, coram Scabinis Aqvensibus & eorum Judicio, tanqvam Judicio superiori Regalis Sedis prædictæ in hujusmodi Appellationis causa, si & in qvantum præmissa omnia & singula per præfatos Carolum Magnum, & alios nostros Prædecessores, Romanorum Imperatores & Reges in ipsorum privilegiis Civibus Aqvensibus, & Regali Sedi prædictæ rite & legitime prius indulta forent, seu concessa, Justitiæ complementum recepturi comparere tenebuntur, de innata nobis benignitatis clementia approbamus, ratificamus, de novo concedimus, auctorizamus & ex certa nostra scientia deliberato animo Imperiali auctoritate confirmamus. Nolentes, præfatos Judicem, seu Scabinos, à qvibus appellabitur, per eorum Dominum, aut qvemcunque alium cujuscunque dignitatis, præeminentiæ, conditionis, aut gradus fuerit, qvo minus CAP. VIII. §. 48-51.

CAP. VIII. §. 51.-53.

coram Sabinis Aqvensibus in hujusmodi Appellationum causis appellati compareant, & Justitiæ complementum recipiant, ut præfertur, perturbari, aut aliqvaliter impediri. Statuentes, & Imperiali specialiter sancientes Edicto, ut nullus Princeps Ecclesiasticus vel Secularis, Archi-Episcopus Episcopus, Dux, Marchio, nullus Comes, nulla civitas vel communitas, nullum oppidum, nulla denique persona alta vel humiles, Ecclesiastica vel mundana, ipsos Scabinos & cives Aqvenses contra præsentis nostri privilegii tenorem ausu temerario inqvietare, molestare, aut perturbare præsumant, qvod qvi præsumpserit, indignationem nostræ Celsitudinis & pœnam 50. librarum auri puri, qvarum medietatem nostræ & Successorum nostrorum Romanorum Imperatorum & Regum Cameræ, reliqvam vero partem passis injuriam applicari volumus & mandamus, se noverit incursurum. Ita qvod ipsi cives & Scabini Aqvenses hujusmodi pœnam, ut præfertur, eis competentem in toto, vel in parte poterunt divertere & applicare ad manus cujuscunque Judicis seu Hominis Ecclesiastici aut Secularis eis apti ad refrænandum Rebelles & hujusmodi Privilegiorum infractores, qvotiescunque eis placuerit & fuerit opportunum, ut cuicunque, seu quibuscunque hujusmodi pœnam dare decreverint, illi & illis conferimus per tenorem præsentis paginæ auctoritatem plenariam, hujusmodi Rebelles & Infractores invadendi, impetendi, perturbandi & eis nocendi in suis corporibus, atque rebus ubicunque locorum ipsi, aut bona sua reperta fuerint usque ad integram & completam assecutionem datæ pœnæ per cives & Scabinos antedictos.

Was wegen dises Diplomatis zwischen dem Rath und dem Schöppen-Stuhl gestritten werde, haben wir zum Theil vernommen, zum Theil werden wir unten ein mehreres davon hören.

Kayser Carls V. Diploma de A. 1520. aber lautet also: Demnach etliche benannter Städt, Dörffer und Flecken Richter, Vogt, Meyer, Schultheiß und Schöpfen zu viel ernannten Richter und unser Schöpfen, als das Königliche Haupt- und Obrist-Gericht entweder zu ihrer Unterweisung, oder auf Belieben eines oder beyder stritigen Parthenen zu appelliren, und sich zu beruffen pflegen: So confirmiren und bestättigen wir solche unsers Königlichen Stuhls Hochheit und Prærogativ hiermit ewiglich, und dafern dieselbige durch Krieg oder andere Ungelegenheiten etwan unterlassen und nicht gehalten würden, so ertheilen und verlehnen wir doch ermeldter Stadt all solche Hochheit, dafern es nöthig, hiermit und in Krafft dieses von neuem erkennend, und als nichtig und unkräfftig erklärend, so etwas unterm Schein einiger Verjährung darwider vorgewendet werden möchte, inmassen wir auch aus Vollkommenheit unserer Macht erstatten und suppliren, dafern hierunter einiger Mißverstand oder Gebrechen kommen wäre, dergestalt, da einige Obrigkeit des Orts, davon man zu appelliren Vorhabens, oder sonsten jemand anders mit Bedräuung, Schreckung oder andern aufgesetzten Strafen, dieselbige, so zu appelliren willens, abwenden, oder die, so zu berührtem unserm Königlichen Gericht würden gehen, im Hin- und Wiederreisen an ihrem Leib oder Gütern zu beschädigen, oder zu verletzen sich gelüsten würden, wollen wir, daß der oder dieselbige der Straff der güldnen Bull, und des Heil. Römischen Reichs wider die Friedbrecher und Gewaltthäter ausgangene und weitläufftig begriffene Ordnungen alsbald und mit der That unterworffen seyn sollen.

§. 52.

Was davon wahr?

Es solle auch diser Schöppen-Stuhl würcklich in dem Besiz gewesen seyn, daß aus Reichs-Stätten, ingleichen aus dem Geldrischen, Lüttichischen, Limburgischen, Clevischen, Luxemburgischen, Brabantischen, Cöllnischen, und Gülchischen dahin appellieret worden seye; aber, daß diser Schöppen-Stuhl jemalen ein allgemeines Reichs-Gericht gewesen seye, wird sich nimmermehr erweisen lassen.

§. 53.

Stritt mit denen geistlichen Chur-fürsten.

Der Herr von LUDEWIG *ad Aur. Bull. Tom. 2. p. 14.* schreibet, daß vor der güldenen Bull diser Kayserliche Schöppenstuhl zu Aachen der geistlichen Chur-Fürsten ihre Unterthanen öffters evociren wol-

wollen, dawider sich selbige auch noch nach der Güld. Bull durch Kayserliche Privilegia, welche sich bey GYLMANNO finden, verwahren müßen.

§. 54.

Seine jezige Gränzen.

Wie weit sich endlich heutiges Tages die Gränzen der Gerichtbarkeit dises Schöppen-Stuhles erstrecken? haben wir schon im sechsten Capitel vernommen.

§. 55.

Jurisdiction in Statt-Sachen.

Sicheren Nachrichten zu folge werden von Sachen, so die Aachische Einwohnere betreffen, vor dem Schöppen-Gericht verhandelt alle causæ reales; causæ personales aber gehören für Burgermeister, Canzley und Rath.

Die von dem Rath selbst innerhalb dem Aachischen Gebiet erkaufft und erworbene Käyserliche Lehen-Gerichte und das Gericht und Mayerey zu Burscheid haben das Jus ressortus bey dem Schöppen-Stuhl, oder appelliren an denselben, wobey nicht der Jülchische Vogt Mayer, sondern die Schöffen-Meistere præsidiren.

§. 56.

Und fremden Angelegenheiten.

Vom Auswärtigen hingegen werden bey disem Schöppen-Gericht nicht nur real-und gemeine personal-sondern auch so gar criminal-Sachen angenommen.

§. 57.

Macht zu straffen.

A. 1473. gabe Kayser Friderich III. denen Schöffen zu Aachen die Freyheit, eine jede Person, so wider sie und das Gericht mit Worten oder Wercken, freventlich, ohne Ordnung oder Nothdurfft des Rechtens, ihnen zu Verdrieß und Schanden, handlen würde, also offt das beschicht, um ein Marck lötiges Goldes zu straffen, halb der Kayserlichen Cammer und halb denen von Aach zu bezahlen.

§. 58.

Amt bey Testamenten.

Wann jemand derer Burgern sein verschloßenes Testamentum vor denen Herren Schöffen approbiren laßen will, muß er Persönlich auf der Cammer erscheinen, oder bey Kranckheit sie beruffen laßen, da dann zu erscheinen pflegen der Herr Vogt-Major, sieben Herren Schöffen, deren Syndicus, Majoriæ Secretarius, cum Sigillatore. Und schreibet alßdann der Syndicus die Approbation und Realisation in dorso, der Sigillator aber schläget die 8. Siegelen auf beyde Seiten, welches Testamentum per Notarium in Gegenwart derer, die es angehet, eröffnet, vorgelesen und copirt werden kan. Nun wollen zwar die Herren Schöffen ein Testamentum, so ohne ihre Gegenwart gemacht oder realisiret, vor gültig nicht erkennen, jedoch ist extraordinarie einemal geschehen, daß, da ein Cöllnischer Burger Fruchop über etliche in der Stadt Aachen gelegene Häuser oder Güther testiren wollen, nur zwey Herren vom Schöffenstuhl darzu deputiret worden. Es soll auch kein Extraneus über sein in der Stadt oder Reich von Aachen liegende Immobilar-Güther testiren können, sie seyen dann dabey;

Ein mehreres von des Schöffenstuhls Rechten in Testaments-Sachen und von deßen dißfalls mit dem Rath und Send-Gericht gehabten Strittigkeiten kommt unten für.

CAP. VIII. §. 54 -60.

§. 59.

Execution der Schöppen-Sprüche zu Aachen.

Die Execution derer von dem Schöppenstuhl ergehenden Sprüche läßet innerhalb Aachen der Chur-Pfälzisch-Jülchische Vogt-Major durch seine drey Diener, oder aber der Statt-Magistrat, durch die requirirende starcke Hand, vollstrecken.

§. 60.

Von des Schöppen-Stuhls Gerechtsamen in Ansehung des Statt-Regiments.

Zwischen dem Rath und dem Schöffen-Stuhl scheinet eine beständige Jalousie zu seyn. Der leztere gibt sich für dasjenige Collegium an, welches dem Rath die Stange halten und das Contrepoid geben solle, damit diser nichts alleine zum Nachtheil der Statt fürnehmen könne.

Daß der Scheffenstuhl ein Membrum constituens des Regiments zu Aachen dißfalls beziehet sich der Scheffenstuhl 1. auf den alten und noch jezo üblichen Statt-Titul: Burgermeistere, Schöffen und Rath, 2. daß von beeden Burgermeistern einer, und zwar der Vornehmste, aus denen Scheffen seye und so auch 3. die Scheffen mit in dem Rath sizen, und zwar vor allen anderen Raths-Glidern. 4. Habe der Scheffenstuhl seine eigene Jurisdiction, wozu der Rath gar nichts zu sagen habe, sondern wobey 5. in gewißen Fällen Nahmens des Kaysers der Jülchische Vogt Major size. 6. Werde auch von fremden Orten an disen Schöffenstuhl appelliert. 7. Habe der Rath per transactionem einge-

CAP. VIII. §. 60. 62.

gestanden, daß er dem Rath kein Zil noch Maaß zu geben habe. 8. Heiße es in des Gerichts zu Burscheid (so damals der Statt noch nicht gehört,) Revers de A. 1367. Daß es den Schöffenstuhl zu Aachen von wegen des Röm. Reichs für sein Oberhaupt erkenne. Aus welchem und anderem also der Scheffenstuhl den Schluß macht: als Scheffen-Burgermeister, Scheffen-Rathsherrn und Stern-Zunfft-Genoßen machten sie mit dem Rath ein Collegium aus, hätten also mit ihme paria Jura und könnte er mithin nicht ihr Superior seyn; qua Schöffenstuhl aber formierten sie ein eigenes von dem Rath ganz independentes Collegium. Wann dahero zwischen ihnen Stritt entstehe, habe nach dem Vergleich de A. 1611. nur amicabilis compositio statt, wie etwa in gemischten Reichs-Stätten zwischen denen beederley Religions-Verwandten. So könnten auch die im Rath würcklich sizende Mitglider des Schöffenstuhls dem Schöffenstuhl nichts vergeben, noch die andere Raths-Verwandte sie überstimmen, oder ihnen qua Schöffen etwas widriges ansinnen oder gebieten. Ob auch wohl die Schöffen qua singuli Burger zu Aachen seyen, so præiudicire doch dises denen Collegial-Rechten nichts und könnten dise diverse respectus wohl in einer Person beysammen stehen.

§. 61.

Ob er dem Rath unterworffen seye?

Alleine gerade umgekehrt hat der Rath bey dem Reichs-Convent, Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht behauptet, der Schöffenstuhl seye dem Rath unterworffen und müße disen für seinen Oberherrn erkennen, der ihme befehlen und ihne straffen könne.

Die Statt gründet sich auf folgendes: 1. Werde der Schöppenstuhl in denen Kayserlichen Privilegien nur Judicium Civitatis genannt; 2. habe die Statt sich das Recht, Appellationes bey dem Schöppenstuhl annehmen zu dörffen, bey dem Kayser ausgebeten; es seye also ihr Recht, wie dann auch in dem Privilegio der Statt die dißfalls verwürckte Straffen zugesprochen würden. Ferner habe die Statt sich dises Recht von Zeit zu Zeit in ihren Privilegien bestättigen lassen, auch die Unter-Gerichte auf der Statt Kosten erhalten. 3. Der Rath habe in realibus vor disem und zwar außerm Jahr 1442. gerichtet, die durch Schöppen-Urthel Condemnirte aggratiiret, so gar dem Schöppenstuhl die Erbung und Gutung mit der Cognition angetrauet und zu dem Ende A. 1456. die Tafel des neuen Gesezes gegeben, dergestalten, daß der Schöppenstuhl gar nichts nomine & Jure proprio, sed nomine Senatus & Civium habe und administrire. 4. Da der Schöffenstuhl keine Exemtion von des Raths Obrigkeit per Privilegium & possessionem oder præscriptionem beybringen könne, so seye die rechtliche Vermuthung, daß er des Raths Landes-Hoheit unterworffen seye, wann ihme 5. gleich auch, per inconcessum, von dem Kayser und Reich specialis Jurisdictio quoad certas causas ohne Mittel gegeben wäre, wie doch nicht, sondern alle seine Gewalt, der Statt und auf deren Ansuchen ertheilt, auch 6. von dem Schöppen-Stuhl noch nie kein Privilegium produciret, vil weniger deßen Besiz erwisen seye, vil mehr der Magistrat den Besiz seiner Landes-Hoheit gegen denselbigen mit Pforten-Geboten geschüzet habe. 7. Belege die Statt die Schöppen mit Servitien und Steuren. 8. Habe der Kayser die erste Glider des Schöppenstuhls, als sie A. 1606. einen Aufstand erreget, A. 1608. caßiert und zu des Raths, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Gehorsam und Respect, verwisen: 9. Wann gleich die Schöppen-Rathsherren nur schwöreten, dem Kayser und der Statt Aachen treu zu seyn, so folge daraus doch noch keine Immedietät, vil mehr schwören sie der Statt so vil als dem Kayser.

Ein mehreres von beedem werden wir bald vernehmen.

§. 62.

Es seynd nemlich dise Strittigkeiten zwischen dem Schöffenstuhl und Rath schon mehrmalen zu Thätlichkeiten und Proceßen ausgeschlagen.

Der Rath spricht Schöffen ins Gefängnuß.

A. 1572. hat der Rath acht Schöffen, weil sie einen Raths-Gefangenen, ehe und bevor derselbe von dem Zeyer verurkundet, losgegeben und der Statt und Gericht Aach verbannet, auf verschidene der Statt Pforten zu gebieten, erkannt, ob-

ohne daß die drey andere Schöffen, so bey Publication des Bescheids zugegen gewesen, etwas dagegen geredt. Nachhero entschuldigten sich die Schöffen, der Rath aber liesse es bey dem erkannten Pforten-Gebot bewenden.

Was aber der Schöffenstuhl folgender Zeit gegen disen Actum excipirt, sihe hernach.

§. 63.

Project. Vergleichs. A. 1576. wurde von Chur-Pfalz ein Vergleich zwischen dem Magistrat und Schöppenstuhl entworffen, darinnen unter anderem enthalten ware, daß dem Meyer, Schöpfen und der Vogtey Secretario in Ubung und Execution der Justiz keine Versperrung geschehen, noch Zil, Maaß oder Ordnung gegeben werden solle; es kame aber diser Vergleich nicht zu Stande.

§. 64.

Stritt A. 1590. A.1590. liesse der Magistrat wiederum Pforten Gebote gegen den Schöppenstuhl ergehen; davon mir aber die Particularien ermanglen.

§. 65.

A. 1604. A.1604. strafften der Jülchische Vogt und der Schöffenstuhl einen Burger wegen begangenen Ehebruchs und einen anderen wegen ungebührlichen Bezeugens gegen einem Gerichts-Diener.

Der Rath aber hielte es für einen Eingriff in seine Jurisdiction und appellirte dahero an das Cammer-Gericht zu Speyer, da er dann in der Schedula Appellationis meldete: Daß dergleichen Denunciations- Inquisitions- oder wie man demselben einem Nahmen andichten möge, Sachen und derselben Bestraffungen, so mit oder unter dem Schwerdt über der Statt Aachen Burger und Unterthanen geschehen sollen, alleine dem Rath und niemand anderes zustehen und in specie Ehebruchs-Händel, dieweil sie mixti fori, über aller Menschen Gedencken in der Statt Aach von keinem, als dem geistlichen Send-Gericht, oder aber der weltlichen Obrigkeit, welche, nächst dem Kayser, der Rath und niemand anderes daselbst seye, nach Gestalt und Gelegenheit der Person und Sachen, zu bestraffen und ex officio darüber zu inquiriren gebühre; Schmähe-Sachen aber, so in privat-Häusern ein Burger wider einige andere brauche, gehören gar nicht vor den Meyer und das Schöffen- sondern vor der Statt-Chur-Gericht, dahin sie auch der lezte Burger mehrmalen beruffen habe. Und obgleich der Herzog zu Jülich etliche limitierte und gemessene Gerechtigkeiten zu Aachen habe, so gestehe man ihme doch keine Superiorität, oder Gewalt über der Statt Burger und Unterthanen, denen Schöffen aber gebühre gar keine Obrigkeit und eben so wenig als dem geringsten Burger in der Statt, ihre Mit-Bürger vorzubescheiden, oder (gar wenige specificirte gerichtliche Fälle ausgenommen,) zu mulctiren, sondern alleine denen gebührlich eingeführten Gerichts-Handlungen und Actibus Judicialibus, darauf sie den Eyd geleistet, abzuwarten und sich des Schöffens ferner nicht zu unterziehen schuldig. CAP. VIII. §. 63 - 67.

§. 66.

Was hievon frither veralichen worden oder nicht? A.1660. wurde der Punct wegen der causarum mixti fori zwischen dem Rath und Schöppenstuhl verglichen; wegen der übrigen Puncten aber wurde er fortgesezt und A.1664. und 1688. reassumirt, doch, wie es scheinet, nur pro forma; wenigstens finde ich nicht, daß etwas hauptsächliches in der Sache geschehen wäre.

§. 67.

Händel A. 1605. Jedoch gleichbalden A.1605 entstunden wieder neue Händel, welche in dem Reichs-Hof-Raths-Mandat aus des Schöppenstuhls-Supplic also erzählet werden: So hätte sich doch in facto begeben, als einer, mit Nahmen Caspar Zinck, den 13. Aprilis nächsthin obangeregten Schöffen-Gerichts Procuratoren, Johannsen vom Velt, wegen allerhand ihme Zincken durch Ufflauffung seiner Thür, gewaltthätiger Einnehmung und Vorenthaltung seiner Behausung und sonsten anderer mehr zugefügten muthwilligen Thätlichkeit, vor dem hohen Schöffen-Gericht verklagt und, anderen zum Exempel, in gebührliche Bestraffung zu nehmen, mit Anruffung des richterlichen Amts, gebethen und die Schöffen darauf, auf Anmahnen des Mayers, folgendes Tages, den vierzehenden Aprilis, gedachten Velt zum Angriff und gefänglichen Einziehung erkennt und solches der Mayer der Gebühr vollzogen und exequirt, daß hiergegen der gemeine oder grosse Rath

CAP. VIII. §. 67. 68.

Rath zugefahren und ab diser Erkänntniß, als wann solche zu Schmählerung des Raths wider vorberührten Velt, zuvor erkannten und verkündten Pforten-Gebots gerichtet wäre, sich vermeintlich beschwert, über das Schöffen-Gericht, sich des Richterlichen Amts angemaßt und den Schöffen, so vorangeregtem Angriffs-Urtheil beygewohnt, zu gefänglicher Hafft, auf der Stadt Thurn und Pforten geboten, erkennt und beschlossen, daher nun der Schöffen zween, benenntlich Johann von Merode, genannt Hofáliz, Herr zu Franckenburg, sammt Joachimen Berchem, der Rechten Doctor und der Stadt alter Burgermeister, so solches Gebot in faciem empfangen, auf die Pforten sich zu stellen und daselbsten in die 8. Tage zu verbleiben, die übrige aber iustissimo metu carcerum, sich zu der geistlichen Immunität zu begeben und noch, biß zu gegenwärtiger Stund aufzuhalten genothdrängt und dermassen in Verwaltung ihres Richterlichen Amts und Administration der heilsamen Justiz, verhindert worden, daß von Zeit an solches erkennten Pforten-Gebots, in die neun Wochen und noch das Recht männiglichen ganz und gar versperret werde. Und obwol die Schöffen ihres Theils nichts ermangeln lassen, was zu gütlicher Abschaffung solcher Beschwerden erspriessen möge und euch, Bürgermeister und Rath, durch Notarium und Zeugen, freundlich requirirt und zu Gemüthe geführt, welchergestalt obangeregte ihre, der Schöffen, Erkänntniß, keinem zu Schimpff, noch gefährlichen Abbruch, sondern allein, Krafft habender und wohlherbrachter Recht und Gerechtigkeit und nach Beschaffenheit diser Gewalt-Sachen ihnen, den Schöffen, allein zustehender Jurisdiction, zu Bestraffung der Mißhändler, anderen zum Abscheu und gemeiner Stadt zu Nuz und Frommen, ergangen, so haben doch solches alles bey euch nichts verfangen, sondern ihr thätet einen Weg als den anderen, auf vorerzehltem eurem unrechtmäßigen Vorhaben verharren. 2c.

Reichs-Hof-Raths.

Der Schöppenstuhl gienge darauf an dem Reichs-Hof-Rath, welcher den 15. Jun. 1605. ein Mandatum S. C. erkannte des Innhalts: Wollen, daß ihr (Magistrat,) sie, die Schöffenmeister und Schöffen in administratione Justitiæ mit und durch obgehörtes euer Pforten Gebot länger nicht aufhaltet, sondern dasselbe alsobald cassiret und aufhebet, auch hinführo euch durch solche und dergleichen unzuläßige Mittel das hohe Königliche Schöffen-Gericht in exercitio Jurisdictionis, Unser und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts unmittelbaren Obrigkeit, zu entziehen und gleichsam euch unterwürffig zu machen, ganz und gar enthaltet, dann auch sie, die Schöffen-Meister und Schöffen, sowohl ihre Diener, Syndicum, Secretarium und deren sie sonsten in rechtlicher Ausführung, diser und anderer zwischen euch und ihnen streitigen Sachen mit Rath und That bedürffen und gebrauchen möchten, durch vil und offtberührtes Pforten- und Graß-Gebot, oder auch in einige andere Wege, nicht verhindert, molestiret, betrübet, noch auch vom Rechten abschrecket, sondern aufn Fall ihr wider vilgedachte Schöffen-Meister und Schöffen in dem oder anderen ichtes befugt zu seyn vermeinet, dasselbe vor unseren hierzu verordneten Kayserlichen Commissariis, Lothario, Erz-Bischoffen zu Trier ::: und Ernsten, Erz-Bischoffen zu Cölln', ::: vorbringet und darüber billigen Entscheids ruhiglich erwartet.

§. 68.

Der Rath hingegen gienge an das Cammer-Gericht und stellete für, daß etliche von denen Schöffen, wegen dem Rath erwisenen sonderlichen Schimpfs und Despects, dann auch, daß sie der Statt Privilegien, alten Herkommen und Freyheiten ganz vorsezlich eingegriffen, mit burgerlicher Straffe belegt und auf der Statt Thor oder Pforten zu gehen erkennet worden wären; es hätten aber die übrige Schöffen und fast der mehrere Theil desselben Gerichts Personen, in Krafft etlicher heimlicher und unzuläßig gemachter Verbündnüssen, sich verglichen, daß sie so lange nicht zu Gericht gehen, oder andere denen Schöffen obligende Sachen vertretten, weniger an die vacirende Stellen andere Schöffen erwählen wollen, biß die Gestraffte des Pforten-Gebots und burgerlichen Animadversion erlassen und derwegen ungefähret seyn würden und seye zu besorgen, wo der Rath, als ordentliche Obrig-

Obrigkeit, sie straffen wollte, möchten sie sich an Potentiores hängen.

und Cammer-Gerichts-Mandat. Das Cammer-Gericht erkannte darauf den 6. Jun. 1605. gegen die Schöffen ein Mandatum S. C. dahin, daß sie ihr Amt und was darzu, altem Herkommen nach, gehörig und anhängig, der Gebühr administriren, alle ihren Pflichten widerwärtige heimliche Neben-Eyde, Verbindungen und Pactitata abthun und aufheben und an Plaz der vacirenden Schöffen-Stellen andere qualificierte, nach dem Privilegio de A. 1454. annehmen und erwählen sollen.

§. 69.

Reichs-Hof-Raths-Paritoria. Indessen fuhre der Reichs-Hof-Rath fort und erliesse den 10. Apr. 1606. ein paritori-Urthel, dessen Innhalt dahin gehet: Des Magistrats eingebrachte modificirte und conditionirte Paritio wurde pro pura angenommen und sollten auf die bereits geschehene Aufhebung des den 15. Apr. 1605. wider die damalen anwesende Schöffen erlassenen Pforten-Gebots Schöffenmeister und Schöffen ihrem tragenden Richterlichen Amt gebührlich abwarten und darinnen nicht gehindert werden; allen Theilen ihre Sprüch, so sie diser Sache wegen gegen einander zu haben vermeinen, sonst an gebührenden Orten auszuführen vorbehaltende.

Uber disem Urthel ist in folgenden Zeiten gestritten worden. Der Schöffenstuhl sagte: Er seye dadurch in possessione Immediatatis geschüzet.

Der Magistrat aber wandte hierwider ein: 1. Das Reichs-Hof-Räthliche Mandat vom 15. Jun. 1605. seye erst den 2. Aug. hingegen schon zuvor den 24. Jun. in eadem causa ein Cammer-Gerichtliches Mandat insinuiret worden, mithin seye lis in Camera præventa. 2. Der Magistrat habe citra quodlibet præiudicium partium sich zur Parition anerboten, könne also aus der paritori-Urthel zu Abbruch des Raths Superiorität über den Schöppenstuhl um so weniger etwas verfängliches eruiret werden, als die merita causæ nicht entschiden, sondern gehöriger Orten hin verwisen worden, deßwegen dann die dabey befindliche Inhibition um so weniger universaliter bey Kräfften erhalten werden könne, indeme dieselbe a) zu denen Sachen, welche vor den Schöppenstuhl gehörig, b) zudem von der Statt wider ihre Feinde, A. 1273. ausgebrachten Königlichen Gewalt und c) der privilegierten Ersten Instanz wider die ausheimische Arrestantes eingeschränckt, durchaus aber nicht auf alles ausgebreitet werden könne, worinnen der Rath und dessen andere Gerichte Competentes seyen, indeme sonst der præventæ Jurisdictioni Camerali præiudiciret würde. CAP. VIII. §. 68.-71.

Es reassumirte auch der Rath An. 1688. bey dem Cammer-Gericht obgedachten Mandat-Proceß, wiewol nichts sonderliches darinn gethan worden zu seyn scheinet.

§. 70.

Der Schöffenstuhl brachte übrigens bald nach der bey dem Reichs-Hof-Rath erhaltenen Paritoria bey dem Kayser neue Beschwerden gegen den Rath an, welche disem den 4. Aug. 1606. um Bericht communiciret wurden; wobey es verbliebe. Des Schöffenstuhls neue Beschwerden A. 1606.

§. 71.

A. 1611. traffen Burgermeister und Rath einer- sodann Scheffenmeister und Scheffen anderer Seits, wegen allerley unter ihnen obgeschwebten Strittigkeiten, folgenden Vertrag: Vergleich de A. 1611.

Anfänglich, weil die gemeine Burgerschafft sich offtmalen beschwert, daß die Herren Scheffen Auswendige, welche in der Statt und Reich von Aach nicht gesessen, zu Scheffen erwählen und ansezen, auch prætendiren und vorgeben willen, daß solches gemeiner Statt Frey- und Gerechtigkeit zuwider, die Herren Scheffen aber dessen nicht geständig, sondern daß ihnen in der abgehender Scheffen-Plazen, andere, sowohl Auswendige als Ingesessene, nach ihrer freyer Willkühr zu erwählen und anzusezen gebüre, und sich deßfalls auf ihre habende Kayserliche Privilegia und herbrachte unverdenckliche Possession (deren gleichwol wir Burgermeister und Rath nicht geständig,) beziehen wollen; damit dann dise Irrung beygelegt und gute Vertrawlichkeit zwischen uns Burgermeister und Rath, und Scheffenmeister und Scheffen gestifft und erhalten werde; Als haben sich Scheffenmeister und Scheffen verbündlich eingelassen, und ist verabredt, wann hinkünfftig einige

Schef-

CAP. VIII. §. 71.

Scheffenstelle zu ersezen, daß wir, Herren Scheffenmeister und Scheffen vor uns, wie auch unsere Nachkommen, hinfürters darzu keine andere, als eingesessene und allhie beerbte Bürger und Reichs-Unterthanen, welche der alten Römischen Catholischen Religion zugethan, und darzu sich bekennen, erwählen und zu Scheffen ansezen wollen noch sollen, jedoch daß uns Burgermeister und Rath offternannten Herren Scheffen keine Maaß oder Ordnung zu geben noch vorzuschreiben, wer oder welchen aus der Burgerschafft oder des Reichs Stadt Aach Ingesessenen zu erwählen und anzusezen, sondern solches unserer Scheffenmeister und Scheffen freyer Willkühr und Discretion heimgestellt seyn und bleiben soll.

Hingegen haben wir Bürgermeister und Rath uns verbündlich erbotten und eingelassen, daß hinkünfftig nicht allein, wie bis dahin, und von unverdencklichen Zeiten herbracht und observirt, jederzeit einer aus den Herren Scheffen zum Burgermeister zu erwählen, sondern auch, wann die Herren Scheffen von ihrer Zunfft zum Rathsiz præsentirt und aufgeben, daß wir Bürgermeister und Rath vor allen andern, welche mit zum Rathsiz ernennt und designirt, darzu erwählen und aufnehmen, die Scheffen auch vorthin zu Bedienung der Raths-Aemter, wann sie darzu mit mehrern Stimmen erwählt, fähig halten wollen.

Und weil wir Scheffenmeister und Scheffen vor disem dabey bestanden, und noch, daß uns in sicheren Fällen die Mulctation und Geld-Bussen sowohl der Bürger als Fremden, zustehen und gebühren soll, wir Bürgermeister und Rath aber dessen den Scheffen nicht geständig, darüber man beyderseits in grosse schädliche Weiterung gestürzt, aber uns den Scheffen darüber der Verdacht aufgedrungen werden wollen, als daß wir dißfalls unsere Jurisdiction und Gerechtigkeit zu unserm Privat-Nuz und Vortheil gern erweitern wollen; damit dann E. E. Rath und gemeiner Bürgerschafft solch erschöpftes Nachdencken (ohnedem aber wir die Scheffen solches Argwohns uns in Wahrheit gefreyet halten wollen,) benommen, angedeutes Mißtrauen hingeräumt, bessere Vertrawlichkeit gepflanzet, und künfftige Weiterung verhütet, als haben wir, die Scheffenmeister und Scheffen, zu vorberührtem End eingewilligt, und ist weiters verabredt, daß all dasjenig, so von Brüchten und Geld-Bussen, sowohl über Bürger und Ingesessene, als auch über Fremde in solchen Fällen, darinnen dem Scheffen-Gericht die Mulctation zuständig und demselben daran pro Quota gebührt, abkommt und erfällig, uns Bürgermeister und Rath zu unserer Rechen- und Rent-Cammer gefolgt, und dahin eingeliefert werden, wir Scheffenmeister und Scheffen aber aus solchen Mulctis zu unserm Nuz und Vortheil nichts verwenden noch hinkehren sollen, jedoch den Herzogen zu Gülich, als Pfand-Innhabern der Majoreyen allhie, an ihrer Gebührniß solcher Mulcten und Geld-Bussen nichts benommen, sondern vorbehalten.

Wann aber wir Scheffenmeister und Scheffen, vermög habender special-Kayserlichen Privilegien, berechtiget, diejenige, welche sich gegen uns bey sizendem Gericht verlauffen, Laut und Innhalt höchstgedachtes Kayserlichen Privilegii, mit Straffen und Geld-Brüchen zu belegen, uns auch solches zu Erhaltung unser und unsers Gerichts gebührenden Respects und Ehren, auch Bestraffung der Muthwilligen, billich nicht zu benehmen, so ist bey disem vorbehalten, daß dem Scheffen-Gericht all solche, Krafft berührten Kayserlichen Privilegii, gebührende Mulctation und Geld-Straff unbenommen seyn und wir, die Scheffen, dessen, wie von Alters herbracht, gebrauchen und solche Geld-Brüchen, weil dieselbe ohne Mittel von Anzepffung unserer Personen und Verachtung des Gerichts herrühren, zu unserm Vortheil hinzukehren, bemächtiget seyn und bleiben sollen.

Damit aber den Herren Scheffen solcher Abstandt von ihrer Gebührniß der Brüchten wiederum ergänzt und gute Vertrawlichkeit gestifftet, als haben wir Burgermeister und Rath uns hingegen und zu Erhaltung Fried und Einigkeit gutwillig eingelassen, und verbündlich angelobt, die Herrn Scheffen und ihre Haus-Frauen, als lang dieselbe in unveränderten Wittwen-Stand verbleiben, neben Befreyung der Bürgerlichen Wachten, auch von

allen

allen Accisen vor sich und ihr Haus-Gesind (jedoch allen Verschlag und Gefährlichkeit ausgeschloßen,) zu befreyen und darvon exemt zu halten, dann auch, neben all solchen Faggen und Brand-Holz, welches wir Bürgermeister und Rath den Herren Scheffen zu ihrem Brand auf dero Cammern Brüßel vor diesem und altem Herkommen nach zu liefern pflegen, noch 6. Klafftern Holz zum Brand und Feuerung auf obberührter Cammern Brüssel, ohn unser, der Scheffen, Anlag und Ungeld, verschaffen, beyführen und folgen, und benebens auch jederem Scheffen, welcher sich mit der häußlichen Wohnung allhier aufhält, jährlichs ein Hoet Zuckers von 5. und 6. Pfunden liefern zu lassen.

Sonsten aber in allen Sachen, Recht- und Gerechtigkeiten, welche in diesem Vertrag nicht verändert noch mutirt, soll sowohl uns Bürgermeister und Rath als auch uns Scheffen-Meister und Scheffen, jedem sein Ober-Recht, Præminenz, Jurisdiction und Gerechtigkeit vor- und freybehalten seyn, und alles bey altem Herkommen verbleiben und gelassen werden.

Und zum Fall hinkünfftig zwischen uns obernennten beyden Partheyen einige weitere Irrung entstehen, von neuen erhebt, auch die alte und schwebende abermalig vorfallen und renovirt werden möchten, damit dann künfftige und fernere Weiterung verhütet, auf solchen Fall sollen die Bürgermeister und Rath, und wir Scheffenmeister und Scheffen, jeder seines Theils und Mittels etzliche bequeme friedliebende Personen verordnen, welche sich über solche entstehende Streitigkeit freundlich bereden, einer dem andern seine Prætensiones und deren Grund und Fundamenta treulich communiciren, und unter sich auf Mittel und Weg, solchen Mißverstand hin- und beyzulegen berathschlagen, versuchen und sich getreues Fleißes bemühen sollen. Da aber solche Vergleichung nicht zu erlangen wäre, und aber die Sach keinen Verzug erleiden möchte, alsdann auf ein unvergreiflich Interim sich zu vergleichen, und hinzwischen den Haupt-Streit nach Gelegen- und Wichtigkeit der Sachen an etliche benachbarte Chur-Fürsten, Prälaten Graven oder Herren, Geist- oder Weltliche, mit oder ohne Zuziehung Rechts-Verständiger, welche jeder Theil in gleicher Anzahl, mit Designation eines Obmanns, zu benennen, verbündlich zu veranlassen, und was durch dieselbe zugleich oder mit den mehrern Stimmen erkennt und erklärt, dem allen sollen beyde Theil alsdann, ohne einige Einred und Widersetzung geleben und einfolgen und sich an solchem Ausspruch sättigen lassen. CAP. VIII. §. 71. 72.

Und damit andere particular zwischen uns beyden Partheyen sich haltende Gebrechen nicht ersizen bleiben, sondern auch unverlängt hingelegt und alle Ursach fernern Mißverstands benommen werden möge, so wollen wir Burgermeister und Rath und Scheffenmeister und Scheffen, jeder seines Theils ehist etliche deputiren und verordnen, welche solche particular-Streitigkeiten an Hand nehmen, eines und anderen Theils habende Justificationes auffsuchen, auf friedliche Beylegung und Vermittelung gedencken, und solches alles jeder seinem Principalen referiren soll. Und zum Fall einige Differentiæ, welche bey solcher Communication nicht abgericht, verbleiben möchten, sollen wir beyde Partheyen uns obangedeuten gütlichen Austrags gebrauchen.

Und endlich, damit zwischen uns Bürgermeister und Scheffen aufgericht und redliche Vertraulichkeit gepflanzt, gestifft und erhalten, und die biß dahin gespürte hochschädliche Weiterungen verhütet, so sollen forthin wir Bürgermeister und Scheffen, und hinwieder wir Scheffenmeister und Scheffen E. E. Rath alle vertrauliche Zuneigung, gute Affection und Freundschafft erzeigen, uns allerseits das gemeine Best und dessen Ufnehmen höchstes Fleisses angelegen seyn und alle partheyliche Affectiones und Passiones sincken lassen.

§. 72.

Alleine um das Jahr 1673. brachten der Rath und der Schöppenstuhl bey dem Reichs-Hof-Rath wiederum allerley Beschwerden in Justiz-Policey-und anderen Sachen gegen einander an. Neue Streitigkeiten A. 1673.

Es wurde aber den 24. Nov. resolviert: weilen ein Theil über des anderen Beschwerden noch nicht ordentlich gehöret worden, ohnedem aber in dem Vertrag de A. 1611. deutlich vorgesehen seye, wie der-

Cap. VIII. §. 72. 73. dergleichen durch gütliche Conferenz oder sonst ausgemacht werden solle; als lasse es der Kayser dabey der Zeit verbleiben und verweise beede Theile dahin, mit der Erinnerung und ernstlichen Befehl, daß sie alle Æmulationes und eingeschlichenen Mißverstand oder Widerwillen beyseit- und ablegen, einige Passiones nicht vortringen lassen, sondern das Publicum dem privato vorziehen, die Justiz, gemeinen Nuz und der Statt Wohlfarth vor Augen haben, dieselbe auch in besserer Verständnus und mehrers friedlichem Vernehmen dergestalten administrieren und beförderen sollen, bevorab bey damaligen Zeiten und Conjuncturen, wie solches ihr Amt und Pflicht erfordere und sie es künfftig gegen GOtt, dem Kayser und der Posterität zu verantworten sich getrauen. Sollten dann endlich, wider Versehen, obgedachte Gravamina durch freundliche Conferenz oder sonst in gutem Vernehmen nicht gehoben werden können, wollte der Kayser hierüber ferneren Bericht, samt denen rationibus, so ein- und anderer Seits dabey vorkommen, zu Dero Decision und anderwärtiger Verordnung gewärtig seyn.

Den 13. Febr. 1674. wurde diser Befehl in einem anderen Kayserlichen Rescript wiederhohlt, auch darauf A. 1676. eine gütliche Conferenz angefangen und biß 1682. fortgesezt.

Endlich aber gedihe die Sache doch wiederum an den Reichs-Hof-Rath, welcher dem Herrn Churfürsten zu Trier darinnen Commißion auftrug; Der Magistrat sagte aber: Er habe kein Geld darzu; dagegen drunge der Schöppenstuhl um das Jahr 1701. auf die Eröffnung der Commißion.

Es ist aber meines Wissens dannoch nichts daraus worden.

§. 73.

Und 1681. Gelegenheit darzu. Indessen entstunden A. 1681. zwischen dem Schöffenstuhl eines- dem Rath zweyten- und dem Send-Gericht dritten Theils über einer privat-Erbschaffts-Sache abermals Strittigkeiten, welche endlich an den Reichs-Hof-Rath, den Reichs-Tag und den Pabst kamen und bloß von dem unruhigen beklagten Chorus, so zugleich Burgermeister und Beysitzer des Send-Gerichts ware und dessen Advocaten, dem nachmaligen Statt-Syndico Meesen, so weit getriben worden seynd.

Chorus stellte die Sache also für:

Es belangte eine gewisse Weibs-Person disen ihren angeblichen Schwager vor dem Schöppenstuhl und begehrte die Erbschafft ihres verstorbenen Mannes. Der Beklagte wollte sie nicht für seine Schwägerin erkennen und es wurde ihr auferlegt, zu beweisen, daß sie ihres vorgegebenen Mannes ehlich angetrautes Weib gewesen. Sie producirte zweymal Beweiß, wogegen aber der Beklagte viel einwandte; der Scheffenstuhl aber nahme den Trauungs-Schein für sufficient an.

Der Beklagte provocirte und protestierte, daß der Schöppenstuhl in dergleichen Incidenti mere spirituali incompetens und plano incapax seye, würckte auch bey dem Send-Gericht eine Citation super L. Diffamari und ein Mandatum monitorium aus. Der Schöffenstuhl aber fuhre dannoch fort und immittirte die Klägerin in die angesprochene Erbschafft. Die Send dagegen erließe ein Monitorium ulterius, worauf der Schöffenstuhl in einer defensiva protestatione, cum reservatione & intimatione antwortete. Die Klägerin excipirte indessen vor dem Send-Gericht in causa matrimonii. Hierauf separirte der Schöppenstuhl qvæstionem Juris à qvæstione facti in disem puncto matrimonii, inhærirte aber seinen Spruch in Ansehung des lezteren und exeqvirte ihn. Innmittelst gienge der Proceß vor dem Send-Gericht fort, welches interlocutorie sprach; Die Klägerin appellirte, diser Appellation wurde nicht deserirt; sie appellirte nochmals, es halff aber auch nichts und es wurde ihro endlich ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von welchem Urthel sie an den Päbstlichen Nuncium appellirte, welcher eine Commißion erkannte. Die Klägerin ließe solche unausgefertigt ligen und poussirte ihre Sache an dem Schöffenstuhl, der Beklagte aber ließe die Commißion ausfertigen und dem Schöppenstuhl eine Inhibition insinuiren. Die Klägerin nahme darauf wieder einen Absprung an den Erz-Bischoff zu Mecheln, welcher den Official zu Brüssel delegirte, deme aber der Beklagte competentiam strit-

stritttig machen lassen. Der Official sprache aber dannoch in der Sach, wogegen der Beklagte ex capite nullitatis protestirte und eventualiter appellirte.

Der Beklagte hinwiederum prosequirte seine Commißion, für welcher sich aber die Klägerin nicht einlassen wollte und der Commissarius starb. Die Klägerin erhielte darauf von dem Nuncio auf das producirte Brüsselische Urthel, daß der Schöffenstuhl zu Aachen ferner in der Sache verfahren könnte; der Beklagte aber appellirte an den Pabst, welcher den Chur-Fürsten zu Cölln, qva Bischoffen zu Lüttig und dessen Official allda in der Sache Commißion auftrug, der dann wegen der Güter vor dem Beklagten sprache, welches diser dem Schöffenstuhl insinuirte. Endlich wurde die Klägerin excommunicirt, welche davon an den Pabst appellirte, deme der Schöffenstuhl inhærirte und jene Sentenz durch einen offentlichen Anschlag für nichtig erklärete.

Der Schöffenstuhl aber erzählte die Sache bey dem Reichs-Hof-Rath (nach denen in dises seinem Mandat enthaltenen Formalien,) dergestalt: maßen zwischen Isabella de Chattelein, und jezo daselbst abgestandenen Bürgermeistern, Johannes Chorus, Ehevogts Namen, ungefehr am Ende des 1681. Jahrs, von wegen durch sie Chattelein prætendirter Leibzucht, über alle seines Bürgermeisters Schonbruderen zuständig gewesenen Gütern in possessorio Rechts-Streit erwachsen seye, und daß, obwohl gemeldter Burgermeister der Klägerin qualificationem abgefordert, sie auch endlich einen mit Benennung des copulirenden Pfarrherrn, des Orts und Kirchen, der Zeit, der Zeugen, und ihrer contrahirenden Nahmen, juxta Concilium Tridentinum Sess. 24. Cap. 1. prope finem, de reformat. matrimonii, wohlversehenen Eheligungs-Schein eingebracht hätte; daß dennoch vor ihnen, Burgermeisteren die Ungültigkeit der Ehe, vor dem Bescheide deutlich nicht vorgewendt, sondern allererst nachgehends, als zu Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer appelliret ware, sich inter Gravamina Schedularum Appellationis der Supplicanten ad effectum attentatorum allein insinuatarum, der Einwurff ereignet hätte, ob sollte die von Klägerin bescheinigte Zusammengebung defectu jurisdictionis dispensantis, aut copulantem Parochum authorisantis Vicarii Exercitus Regis Catholici keine gültige wahrhaffte Ehe seyen. Derowegen als supplicanten non deferendo in contumaciam fortgefahren, er Burgermeister, aber reappellirt gehabt, seye weiters per similes schedulas und gleicher Weise, wie oben hervor gebrochen, ob sollte Sæcularis in incidenti spirituali, etiam in quæstione meri facti nicht richten und verfahren können, oder dann, daß gleichwol dieser Handlung und Verfah: solche mixturam Juris hätte und gehabt haben sollte, daß alle weltliche Jurisdiction inficirt und aller Verfahr nichtig genesen wäre und bleiben müste. Indeme nun Supplicanten denen Schrancken des angehobenen Possessorii beyhaltend, in contumaciam fortgeschritten und auf vorngemeldte, auch übrigen Schein, die Klägerin ad quasi possessionem allein, und zwar annoch per provisionem sub cautione, gelassen, die Frage aber: ob die Ehe gültig oder ungültig seye? der ordentlichen Geistlichkeit zugewiesen hätten, darauf dickgemeldter Bürgermeister immer forthin appellirt, aber von Zeit erster Appellation biß dato wegen Erhaltung und Annehmung der Proceßen das geringste nichts beybringen, immittelst auch zwischen der Geistlichkeit selbst, zu Aach, Brüssel und Cölln, wo die Gültigkeit der Ehe disputirt werden sollte, Streit erwachsen und der subdelegatus von Brüßel um Exequirung seiner Urtheil sie, Supplicanten, ersuchen thäte; So hätten sie zwar in disen geistlichen Streit sich nicht einmischen, gleichwol auf immer Anhalten der Klägerin, denen vorigen Urtheilen, allein Nachdruck geben wollen, worüber dann ehegedachter Bürgermeister von ihnen, Supplicanten, als unserm Kayserlichen allda gestellten weltlichen Richterstuhl, nicht allein zu der Geistlichkeit, denen Reichs-Constitutionen zuwider, zu appelliren sich unterstanden, sondern sich auch die Wege der zuläßigen Speyerischen Appellation zu verlassen und an statt deren, zu allerhand Vor- und Eingriffen, so uns und dem Reich, auch Unserm alldasigen Schöffenstuhl unleidentlich seyen, sich zu wen-

CAP. VIII. §. 73.

Cap. VIII. §. 73. 74. wenden entschlossen. Nemlich, es hätte Zweiffels ohne auf dessen Einrede das Aachische Sende-Gericht -- euch maßten dahin belangt, daß ihr den vom Send-Gericht als Invasoren, Turbatoren und Usurpatoren desselben Privilegii mit Unrecht ausgeruffenen Schöffenstuhl, zu Einstellung der in Sachen Chattelein contra Chorus erlassener Urtheilen, so dann zu Ablassung von Testament und andern Sachen (welche doch nicht benennet seyn,) starck anzuhalten, Beliebens haben wolltet. Ob nun zwar ihr am 16. Martii auf ungefehr von Supplicanten einkommene Notification und Gegen-Warnung, die Beampte, mit Zuziehung unpartheyischer Rechts-Gelehrten, dahin beordert gehabt, damit diese Mißverständniße gehoben werden mögten, sie, Supplicanten, aber euch vor Richter und Gebieter nicht erkennend, aus Friedfertigkeit zur Anhörung des Send-Gerichts Beschwerden und zur freundlichen Conferenz und drittes Ort sich gleichwol erbotten hätten, so seye jedoch wahr, daß unter die Zahl die Committirten Beampten wiederum der Bürgermeister Chorus, dessen Advocatus und ein dritter Freund, als Send-Schöffen begriffen, die übrige aber an der Zahl gar wenig oder dann dessen Herz-Freunde gewesen seyn, wie auch wahr, daß also solche Beampte allen billigen von Supplicanten temperirten Vorschlag mißachtet und sie vor sich zu erscheinen anzuhalten sich unterstanden, also aber zu der Renotification veranlasset gehabt hätten. Da nun weiters von ermeldten Bürgermeisteren ein vorhin im Sommer ab der Universität von Cölln ausgeklaubtes irriges, Anfangs zu Latein verfaßt- nun verteutschtes Consultum, an statt verordneter unpartheyischer Rechts-Gelehrten, euch vorgebracht, von ihnen, alles dieses Vorhabens unwissenden Supplicanten, aber eine wiederum ungefährliche Renotification und Warnung eingericht wäre, sey es, Supplicanten unerhört und ohne daß ihnen das Consultum zu widerlegen zugestellet, auch ohne daß ihre suspectation und Reden geachtet worden seyn, dahin ausgefallen, daß sie die Chatteliner-Sache in vorigen Stand vermeintlich herstellen, oder wiederum die Beamte darinnen authoritative verfahren solten; welche dann auch selbigen Nachmittags fortgeschritten und, unangesehen, daß das irrige Consultum auf die Chatteliner-Sache alleine gehe, auch der Raths-Schluß annoch mit glimpflichen Wörtern verfahre, von Testaments-Sachen aber nichts melde, sie gleichwohl Supplicanten den anmaßlich nichtigen Verfahr mit Eifermuth exprobriren und über die Buchstabe des Raths-Schlusses partheylich schreitend, von Testaments-Sachen ein nichtiges Geboth hätten thun wollen. Massen das endlich, obwol Supplicanten am 24. Martii sich nochmals zu Gütlichkeit (protestando von ungleich,) erbotten gehabt hätten, gleichwolen die von ihnen bedrohete an der Hand habende Mittelen in so viel affterfolget seyn, daß man die im Vertrag von A. 1611. theuer anerhandelte, biß dato gehabte Freyheit der Accisen, bereits versperret befunden, dahero aber Supplicanten von Euch, als welche vor die meiste Stimmen Euch zu mehrbesagtem Bürgermeistern Chorus zu lencken und eure Bedrohungen gegen den Schöffenstuhl zu bewerckstelligen pfleget, anders nichts vermuthen können, als daß es dabey nicht bleiben, sondern was weiters, es seye das Pforten- oder Graß-Gebott, oder die Anhaltung anderer Gerechtigkeiten, oder dann die Wiederauffschiebung der bevorstehenden neuen Bürgermeister-Wahl selbst gegen Recht und den Vertrag, de A. 1611. wie im Jahr 1672. verübt werden sollte ꝛc.

§. 74.

Der Reichs-Hof-Rath erkannte darauf den 18. Maj. 1683. ein Mandatum S. C. dessen Præceptum dahin gehet: Gebieten demnach euch -- und wollen, daß ihr also bald nach Insinuir- und Verkündigung diß unsers Kayserl. Gebots von allen oberzehlten verübten Handlungen und Proceduren abstehet, dieselbe cassiret und vernichtet, auch sowohl in solcher Gestalt, als in andere Wege nicht mehr verfahret, sondern euch dergleichen künfftig gäntzlich enthaltet und müßig gehet, so dann Klägere in allen ihren Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten frey, sicher, unbetrübt, und ungekräncket lasset, dem A. 1611. aufgerichteten Vertrag und übrigen nichts zuwider handelt oder fürneh- Reichs-Hof-Raths-Mandat.

nehmet, auch alles, was dagegen fürgenommen oder verfahren worden, wiederum abthut, nicht weniger alles abgenommene restituiret und ergäntzet, noch sonsten Klägere in einerley Weise oder Wege, selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich, in ihrer weltlichen Jurisdiction betrübet, vernachtheiliget oder verhindert, noch das andern zu thun gestattet, zulasset, Anhör oder Vorschub gebet, sondern euch an dem ordentlichen Weg Rechtens begnüget.

§. 75.

Fernere Acta.

Das Send-Gericht fuhre aber fort, machte dem Schöppenstuhl die Cognition nicht nur in causis mixtis, sondern auch in Testaments-Sachen, strittig und brachte eine Päbstliche Commißion auf den Dom-Herrn zu Lüttich Rossium aus.

Der Kayser ließe dagegen durch den Reichs-Hof-Rath von Jodici die Güte tentieren, aber vergeblich.

Dahero befahl der Kayser A. 1684. 9. Oct. daß alle streitende Theile bey dem Reichs-Hof-Rath erscheinen, daselbst die Güte tentieren und, wann selbige nichts verfangen würde, die Decision abwarten und annehmen, der weltliche Schöffenstuhl aber indeßen zuförderist denen Evocationen an Ausländische und zumahlen geistliche tribunalia keine statt thun, noch darauff sich im geringsten einlassen, sondern, denen Reichs-Constitutionen gemäß, in weltlich-zumahl die Jurisdiction betreffenden Sachen, sich allein von ihren und des Reichs hohen Tribunalien darüber die Decision erwarten sollen; dem Synodalischen Gericht aber wurde befohlen, zuforderist alle evocationes an Ausländische, zumahlen geistliche, Tribunalien, als eine Sach, die denen Reichs-Constitutionen zuwider und daraus große Confusion und gefährliche Weiterungen entstehen könnten, einzustellen, zu unterlaßen und zu verhüten.

Die Statt ließe dagegen fürstellen: Die Parthien seyen niemals für dem Rath in lite gewesen, sondern die Send hätte in diser causa mere spirituali bloß das brachium seculare angeruffen und der Rath es de Jure & consvetudine Aquisgranensi nicht versagen können, dörfften also in der Sache weder cognosciren, noch denen Parthien etwas befehlen.

CAP. VIII. §. 75. 76.

§. 76.

Der Kayser bemühet sich vergeblich, die Parthien zu vergleichen.

Es wurde aber den 7. Maj. 1685. dem Rath nochmals aufgetragen, die Parthien anzuhalten, daß sie vor dem Reichs-Hof-Rath erscheinen; denen Parthien selbst wurde per Decreta ein gleiches, bey Straff 10. Marck löthigen Goldes befohlen und an das Send-Gericht ergiengen neue Inhibitiones, mit dem Anhang: Weilen Wir (der Kayser) Uns in disem Jurisdictions-Stritt so wohl, als allen anderen Irrungen, woraus eine Verwirrung des gemeinen Wesens zu besorgen ist, zu interponiren befugt und hergebracht haben, ihr auch so wenig Unserer hierinn veranlaßten Commission ad transigendum vel in eventum decidendum, euch entziehen könnet, etc. so aber wiederum alles nichts fruchtete.

Den 25. Jun. rescribierte dahero der Kayser ferner an den Schöffenstuhl: Demnach Uns in Unterthänigkeit referirt worden, was bey Uns ihr in denen zwischen euch an einem, Bürgermeister und Rath unsers Königlichen Stuhls und des heiligen Reichs Stadt Aachen am andern, so dann dem Send-Gericht allda am dritten Theil ferner in Unterthänigkeit klagend angebracht, wie nemlich erst besagtes Send-Gericht unserer den 7. May nächsthin ergangener Kayserlichen ernsten Inhibition schnur stracks zu wider ferner den Päbstlichen Commissarium, Petrum Aloysium Rossium zu Lüttig angeloffen, und bey demselben nicht allein in effectu eine Declaratoriam competentiæ, sondern auch ein vermeintes Mandatum den 22. May dahin erhalten, daß ihr sub pœna Excommunicationis, auch 200 Marck fein Silbers, alle vor Uns ergangenen Verfahr, Rescripta und Verordnungen wider bemeldtes Send-Gericht aufheben und inner vier Tagen vernichtigen soltet. Wann nun solch Beginnen hauptsächlich zu Veracht unserer an das Send-Gericht geschehenen Inhibition und ernstlicher Verordnung, dann zu noch mehrerer Verwirrung und Confusion der geistlichen und weltlichen Jurisdiction, zumalen auch dahin angesehen, euch mittels der Excommunication von neuem in Verschimpffung und un-

wie-

CAP. VIII. §. 75. wiederbringlichen Schaden zu setzen; Als haben wir nicht ermanglet, in Originali und Abschrifft unseren ernsteren Kayserl. Befehl an offtgedachtes Send-Gericht, wie auch die Stadt Aach, so dann an die Creyß-Ausschreibende Fürsten in Westphalen unsere Kayserl. Executions-Commission heut dato abgehen zu laßen, so wir euch mit dem gnädigsten Befehl hiemit haben einschließen laßen wollen, daß in Unserem Namen ihr solches gehöriger Orten insinuiret, obberührtem Mandato des Rossii aber keine parition leistet, noch euch daran irren laßet, sondern in dem angesetzten Termin eure Deputatos anhero zur gütlichen Composition, unserm vorhin ergangenen Kayserlichen Rescript gemäß, unfehlbar schicket und deßen euch ferner nicht mahnen laßet. :c.

Dem Send-Gericht wurde eben disen 25. Jun. rescribirt: Und Wir dann, auf solch euren unordentlichen Unserer Kayserlichen gerechtisten und so gemessenen Inhibition schnurstracks zuwider lauffenden ärgerlichen Verfahr mit offt angedroheter Straff billig so gleich würcklich zu verfahren hätten; so haben Wir jedoch aus Unser Kayserl. Clemenz und Gütigkeit dermalen noch damit einhalten wollen; weiln jedoch solch euer Verfahr augenscheinlich zu mehrerer Verwirrung der geist- und weltlichen Jurisdiction in der Stadt Aachen und davon dependirender gemeiner Ruhe, nicht weniger zu unverantwortlichem Abbruch Unserer Kayserlichen Authorität und gefährlicher Hemmung des recht oder gütlichen Ausgangs dieser Sach, der Päbstlichen Heiligkeit Intention und gegen Uns gethaner Erklärung zuwider, aus einer euch nicht geziemenden Zancksüchtigkeit hergeflossen und angesehen ist, so Wir euch länger nicht nachsehen können noch wollen; Als ist an euch hiemit nochmal Unser ernstlicher Befehl, daß ihr oberwehntes von dem Rossio wider Gebühr erhaltenes Mandatum und was darauf erfolgt also gleich und im Angesicht dieses wiederum cassiret und aufhebet, auch, daß solches geschehen, innerhalb Monats-Frist an Unserm Kayserl. Hoff glaublich darthut und bescheinet, mit der Commination, daß allen unverhofften widrigen Falls ihr ietzt als dann und dann als ietzt aller eurer von Uns und dem Reich habenden Privilegien und Jurium privirt seyn, auch ratione bonorum die Execution durch des Reichs ausschreibende Creyß-Fürsten, welche in eventum heut dato zugleich erkannt worden, wider euch samt und sonders vorgenommen werden solle.

An den Magistrat lautete das Rescript: Und Uns nun nicht wenig auch dabey gleichfalls mißfälligst vorkommen, daß ihr vielbesagtem Sendgericht in solchen ihren ärgerlichen Verfahren guten Vorschub und Hülffe, mit Vorschießung der Speesen, leisten thätet; Wie nun aber solcher Verfahr augenscheinlich aus einer puren Zancksüchtigkeit, zu mehrerer Verwirrung der geist- und weltlichen Jurisdiction und Veracht Unserer Kayserl. Authorität, auch wider die Päbstl. Intention, in Meynung, damit den recht- oder gütlichen Ausgang der Sachen zu stecken und durch solche unordentliche Weg ihre unziemende Intentiones durch zu dringen, vorgenommen worden, welche Contumaciam und Ungebühr wir länger nicht nachsehen können noch wollen; Als befehlen wir euch, bey Straff 100. Marck löthigen Golds und Verlust euerer von Uns und dem Reich habenden Privilegien, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr dickbesagtem Send-Gericht zu solchen seinem Vorhaben weiters keinen Vorschub, mit Rath und That, insonderheit mit Geld-Mitteln nicht mehr thut, sondern im Gegenfall daßelbe von seinem Vorhaben gäntzlich abmahnet, auch, so viel an euch ist, würcklich abhaltet und zu gebührendem Gehorsam und Respect Unserer ergangenen gerechten Verordnungen anweiset, zu Folg deßen dann, da etwan von mehrernanntem Päbstl. Commissario Rossio die Excommunicationes ergiengen, selbe in der Statt zu publiciren oder zu affigiren nicht gestattet, noch darauf einige parition leistet, sondern wiederum refigiren lasset;

Endlich so wurde auch dem Statt-Syndico ernstlich befohlen, sich des Send-Gerichts unternommener Advocatie und dergleichen Verwirrungen mehr abzuthun.

Nun liesse zwar der Päbstliche Commissarius dannoch eine Excommunication wider den Schöppenstuhl ergehen; sie

sie wurde aber zu Rom in der Signatur wiederum suspendirt.

Indessen sandte der Schöpfenstuhl einen Deputierten nach Wien; Die Statt sandte gleichfalls einen Syndicum ab und liesse durch denselben m. Aug. 1685. bey dem Reichs-Hof-Rath vorstellen: Der Schöppenstuhl habe sich einer ganz incompetenten Jurisdiction angemasset, weil sich die Quæstio Juris & facti nicht hätten trennen lassen; die Send habe auch denselben wohl super turbata & usurpata Jurisdictione Ecclesiastica, vor dem geistlichen Richter, ohne Verlezung des Kaysers und Reichs Jurisdiction belangen können, der Rath seye nur um das brachium seculare implorirt worden; der Schöppenstuhl habe das Send-Gericht vor dem Reichs-Hof-Rath nicht mit belangt, folglich habe dises wohl vor dem geistlichen Gericht progrediren können; es seye wegen diser Sache keine Unruhe in der Statt zu besorgen; der Nuntius habe seine Inhibition aufgehoben und der Schöppenstuhl seye mit Recht excommunicirt, den der Rath qua talem sub censuris Ecclesiasticis evitiren müsse und würden sie sich versündigen, wann sie die Affigirung der Excommunication verhinderen, oder sie refigiren solten, es hätte auch citra violationem Immunitatis Ecclesiasticæ & commotionem in Divinis nicht seyn können; indessen hätten sie die Parthien, jedoch citra qvodcunqve præjudicium concessi Brachii secularis, nach Wien citiren lassen, auch der Send die fernerweit erforderte Kosten entzogen, womit sich der Kayser begnügen möchte.

§. 77.

Des Raths Gründe zu Behauptung seiner Superiorität über den Schöppen-Stuhl.

Zugleich ließe auch der Rath damals zu Behauptung seiner Superiorität über den Schöppenstuhl folgendes fürbringen: 1. Was in Territorio seye, præsumi esse de Territorio und zwar 2. auch in denen Reichs-Stätten, 3. alle Kayserliche Concessiones verstünden sich salva Superioritate. In specie ist 4. (heist es,) ex Privilegio Caroli M. außer allen Streit, daß alle Prærogativ in Justitia und sonsten nicht dem Scheffenstuhl, sondern der Stadt, allermildiglichst verlehnet seye.

5. Inmaßen dann Fridericus I. bey Bestätigung des Privilegii Carolini, immediate post Confirmationem, ipsi loco, in nomine Aqvisgranum, alle Prærogativ zueignet, gantz ohne, daß des Scheffenstuhls mit einem Jota gedacht werde.

6. Daran kan auch kein Zweiffel mehr übrig seyn, indeme die Bürger von Aach alle solche Privilegien, so wohl, als auch diejenige, welche dieselbe successivo tempore erlanget, sich von Zeit zu Zeit haben bestätigen lassen, welches die Privilegia Imp. Friderici II. Rudolphi I. Adolphi, Alberti, Henrici, Friderici III. Caroli IV. Wenceslai und übrigen gefolgten Römischen Kaysern mit mehrern behaupten.

7. Ja es weiset Rudolphi I. Confirmatorium Privilegium mit mehrern aus, daß die Scheffen darinn keine Königliche Scheffen, sondern Scabini Civitatis alleine genennet worden.

8. Nachdem aber die Bürger, zu desto besser und bequemer Handhabung ihrer Privilegien, auch Abstraffung derer Bevehder, Feind, Räuber und Injuriatorum von Kayser Rudolpho I. auf ihn und ihren Schöffenstuhl, ipsam regiam potestatem ausbracht haben;

9. So seynd zwarn bey denen nach und nach von denen Burgern erlangten Beståttigungen deren Privilegien die Wörter Judicium Nostrum Regale Aqvense, intuitu des von denen Bürgern auf ihren Schöffen-Stuhl erhaltenen Königlichen Gewalts eingeflossen, woraus jedoch, als einem Majore fulcro deren Burgern von Aach Jurium, Prærogativ und universal-Jurisdiction der Stadt Aach ordentlichen Gerichts-Zwang nichts zu Nachtheil angezogen, noch dem Schöffenstuhl zu einer exemption das geringste vorständiges gezwungen werden kan.

10. Bevorab der Gerichts-Zwang denen Burgern bey denen Privilegiis einen Weg wie den andern heimgesprochen, so gar der Schöffenstuhl, als ein Judicium Civitatis erklärt wird, welcher sich keiner Jurisdiction Jure proprio, sondern nomine Civium & Civitatis anmassen kan.

11. Dessen ein unbetrügliches Kennzeichen ist, daß das Jus recipiendarum Appellationum von denen Burgern auf den Schöffenstuhl von Carolo IV. Imperatore

CAP. VIII. §. 77. re erlangt und in denen successu temporum erweiterten Kayserl. Concessionibus solche Hoheit nicht dem Schöffenstuhl, sondern der Stadt attribuiret wird.

12. Deßgleichen, daß der Rath vor dem Jülischen Vertrag die durch Scheffen-Urtheil condemnirte allein begnadiget, Fürst Adolph zu Jülich, den Rath, als des Schöffenstuhls Superiorem, um denselben Ziel und Maaß in certa causa zu setzen, belangt, hingegen sich zu ein gleichmäßiges wegen Dero Gerichteren, in Ihro Fürstenthum erbötten hat.

13. Deßwegen überflüßig anzuziehen ist, wie der Rath Gesetz und Ordnung zu machen, dieselbe zu verbeßern, auch zu ändern, tam vigore Juris statuum, qvam Privilegiorum befugt seye.

14. Hierum, als der Scheffenstuhl, Kayser Ferdinandum I. wegen einer Ordnung ohne Mittel des Raths belangt, dieselbe den Scheffenstuhl, zu dem Rath, mit der Supplica, den 16. Octobr. 1560. um die Ordnung von dem Rath zu gesinnen und zu nehmen verwiesen, worauf der Scheffenstuhl bey dem Rath supplicando einkommen, des Raths Gesetz und Ordnungen empfangen, wie nicht weniger, wann die gemeine Bürger und Unterthanen über die Gebühr und alten Tax zu beschweren sich angemaßet, derselbe, auf des Raths Verordnung, es bey dem alten gelaßen und in allen sich gehorsamlich bezeuget hat.

15. Uberdiß hat der Rath auf des Send-Gerichts Reqvisition, dasselbig gegen den Scheffenstuhl bey denen von denen Burgern erlangten privilegiis, im Jahr 1567. und dabevorn nicht allein, sondern auch andere Stadt-Gerichter, so gar der Rath selbsten, in dessen wissentlicher universal- und territorial - Jurisdiction wider alle Ein- und Vorgriff, im Jahr 1572. durch Pforten-Gebot maintenirt.

16. Wobey es nicht verblieben, sondern es hat der Rath, des in causa non competentis Jurisdictionis unplatzgreiflichen Entwurffs des Jülischen Vertrags Artic. 15. ohngehindert den Scheffenstuhl am 11. Novembris 1594. vor sich bescheiden lassen. Worauf derselbe durch ihre Scheffenmeistere vor denen Herren Burgermeistern erschienen und die geklagte Eingriff des Werckmeisters - Gerichts, auf beschehene Verordnung deren Burgermeistern, ein- und abgestellet hat.

17. Weiters hat der Rath, wegen des vom Scheffenstuhl Dero Chur - Gericht gethanen Vorgriffs, in Unternehmung der Erkäntniß über thätliche Gewalt, die über die Urtheil gesessene Scheffen uff die Stadt-Pforten im Jahr 1605. den 14. April. geboten; wiewolen nun Herr Burgermeister Berchem sich dem Gebot gehorsamlich eingestellt, darauf um Erlassung des Pforten-Gebots bey dem Rath supplicando einkommen, auch des Pforten - Gebots erlassen worden, so haben jedoch die übrige Scheffen derenthalb den Reichs-Hof-Rath, der Rath aber das Camerale Judicium belangt, worauf von beeden höchsten Dicasteriis zwarn Mandata, und zwarn vom Reichs- Hoff- Rath den 15. Junii, vom Cammer-Gericht aber den 6. (16.) Junii 1605. erkannt worden seynd. Wessenthalben dann à die porrectæ Supplicæ & decreti Mandati die Præventio vor dem Reichs- Hoff- Rath vom Scheffenstuhl; hingegen vom Rath ex capite insinuati Mandati pro Camera dergestalt behauptet wurde, daß von denen Herren Commissariis ex gremio des Reichs - Hoff-Raths vorgeschlagen worden, daß die paritio nicht in vim Mandati, sondern voluntariæ paritionis, Salvo cujusque jure, geschehen solte, welches des Raths Deputati, zwarn ad referendum angenommen, als aber die paritio noch mehr gemeßen, von dem Rath eingebracht wurde, so ist jedoch dieselbe ratione modi voluntariæ paritionis pro pura angenommen, das meritum Causæ aber gehörigen Orts, als Cameræ Judicium, uti præventum verwiesen worden. Wobey denn des Raths Superioritas und des Schöffenstuhls Dependenz dergestalt informative ausgeführet worden ist, daß, als hernechst der Scheffenstuhl, wider den Rath, beym Reichs - Hoff - Rath vermeintlich sich beschwehret, der Reichs - Hoff - Rath ein Schreiben um Bericht erkannt, darbey es dann auch verblieben. Ja, als des Scheffenstuhls erste Glieder, der Herr Berchen, Ludolph, Lintzenich, Gerard, Ellenborn ꝛc. eine gefährliche Commotion darnacher wider den Rath angerichtet, so haben Ihro

ro Kayserl. Maj. dieselbe ex officio improbiret, alle Raths- und Zunffts-Schlüsse cassiret, und sie zum Gehorsam des Raths, als deren ordentlichen Obrigkeit, verwisen.

18. Liegt dem Schöffenstuhl im Weg, daß keiner, vermög des Schöffenstuhls Privilegii ex Anno 1454. ein Schöff seyn könne, er seye dann ein Burger, und daß der ankommende Schöff, wann er dem Rath zuvor nicht geschworen, einen Eyd ausschweren muste; fals aber der Eyd dem Rath vorhin geschworen, so thut alsdann in dem Eyd stehen, daß er dem H. Römischen Reich, der Stadt und Reich Aach, treu und hold seyn solle. Wiewolen nun aus dem Eyd: treu und hold zu seyn, vom Schöffenstuhl davor gehalten werden will, daß derselb keine Subjection auf dem Rücken tragen soll, so wird gleichwohl ex simili modo jurandi Civium, vom Rath das Contrarium dargethan, salvo, daß ein solcher Eyd im Land von St. Cornelii Münster, zu Burtscheid, Cölln und anderen umliegenden Oertern vor disem allein bräuchlich gewesen seye und nach der Lehr derer Antiquiorum, die Subjection inserirt, also daß und da die Schöffen zu Ge- und Verbot des Raths, alleweil gestanden und noch stehen, der Rath auch dieselbe mit Steuren belegt, der Schöffenstuhl die Exception von Accisen, Pacht und Zug, vermittelst des Vertrags ex Anno 1611. von dem Rath erlanget hat, die Subjectio sich von selbsten beschliesset.

19. Ungehindert dessen, was ex privilegio Carolino in recipiendo justitiæ complemento von dem Schöffenstuhl zum vermeintlichen Vortheil vorgezogen werden will, zumalen dasselbig die Scheffen nicht, sondern der Stadt Aach Defensores, uti Principes Imperii, betrifft und nicht unlauter in das uhralte Fürsten-Recht einschläget.

20. Weniger hinderts das durch die Burger von Carolo IV. erhaltene Privilegium devolvendarum ad Civitatis Scabinatum Appellationum, angesehen eben dises nicht des Schöffenstuhls, sondern der Stadt Prærogativ ist; zugeschweigen, daß die relata verba enunciativa in Privilegiis Caroli Magni nicht eins anzutreffen und all solches Privilegium leider nicht in usu seye. CAP. VIII. §. 77.

21. Am wenigsten irret der Vertrag ex Anno 1611. desgleichen der Art. 15. des Jülischen Vertrags de Anno 1660. und das Privilegium, sich selbst erwählen zu können; wohlvermerckt durch den angetragenen modum amicabiliter conveniendi, transigendi & compromittendi, obstante clausula reservatoria, und daß das Jus supremi Dominii, scilicet obedientiæ, recognitionis nicht eins dimittirt worden ist, noch de jure abdicirt werden könne, nichts der Superiorität verfängliches kan eruirt werden; der Articulus 15. des Vertrags ex Anno 1660. thut des Schöffenstuhls Subjection im Munde führen, zumaln solche Bethädigung überflüßig gewesen, wann der Schöffenstuhl auch quoad particulares causas pendentes ratione administrationis der Justiz, dem Rath nicht unterworffen gewesen wäre, vors eins; vors ander muß die vergebene Ziel und Maaß mit der Ordnung auch dahin allein eingespannet, daß der Rath dem Schöffenstuhl in administratione Justitiæ kein Ziel, Maaß und Ordnung geben solle; welche vor dem Schöffenstuhl würcklich inter Titium & Sempronium rechthängig seynd, durchaus aber nicht zu deme ausgeweitert werden, daß circa causas & casus universaliter kein Statutum vel Legem zu condiren vermögte, wornach sich männiglich in judicando in der Stadt sowohl, als auch der Reichs-Hoff-Rath, mit dem Cammer-Gericht, vermög deren Reichs-Constitutionen zu richten hätte. Das Privilegium, de se invicem eligendo præsupponirt ebenmäßig des Raths Superiorität, zumalen derselbe nicht unterlassen würde, den Scheffenstuhl mit bequemen Subjectis zu ersezen, fals er solches Privilegium in der Zeit nicht erlanget hätte, als die Städte das Jus territoriale dermassen nicht hergebracht, wie es dieselbe nunmehr einhaben und besizen, weswegen alle des Scheffenstuhls Fundamenta ad asserendam exemptionem à Superioritate Magistratus, salva irrelevantia, um so mehr zerfallen, wo ad docendam exemptionem speciale Privilegium erfordert wird, dessen keins obhanden ist.

CAP. VIII. §. 77.

22. Womit die Scheffen auch um so vielweniger aufkommen werden, da dieselbe sich pro Membro Conconstituente & integrante anmaßlich halten wollen, wodurch dieselbe sich als des integralis subjectos ipso facto erkennen.

23. Es ist aber der Rath dem Scheffenstuhl so wenig, als in denen zu Wien und zu Speyer ventilirten Processibus, eines membri Conconstituentis & conintegrantis, nach der Stadt Aach Fundamental-Gesez ex Ann. 1450. wegen des Tituli: Burgermeister, Scheffen und Rath, als auch, ob solle das Jus Conconstituendi integrale in den regierenden Scheffen-Bürgermeisteren und abgangenen Scheffen-Bürgermeisteren conserviret worden seyn, geständig;

24. Denn quoad 1. des tituli halber ist in Actis Spirensibus mit mehreren dargethan worden, daß all solcher titulus prorsus infructuosus von hundert Jahren her gewesen und daß der Rath keinen eintzigen Scheffen, wann schon derselbe dem Rath von der Zunfft præsentiret würde, zu erwählen schuldig seye, sondern in desselben Gewalt gestanden, andere mit præsentirte Zunfftsgenossen ihnen vorzuziehen oder zu præteriren; zudeme ist der Titul: Bürgermeister, Scheffen und Rath sowohl vor als nach dem Fundamental-Gesez nicht uniformiter gebraucht worden und ist der Rath auch denselben zu gebrauchen nicht schuldig.

25. Dann vor denen Fundamental-Gesetzen findet sich in Privilegio Friderici, Burgimagistri, Scabini & Consules: In sententia Judicii aulici de anno 1442. stehet: Burgermeister, Scheffen, Rath und Gemeinde.

26. In Declaratione Caroli IV. Burgermeister der Rath und die Burger gemeiniglich; in Friderici Privilegio de ao. 1437. Bürgemeister und Rath; nach dem Fundamental-Gesetz ex Anno 1450. findet sich, daß der Rath den Processum sub titulo Burgermeister und Rath gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. sub turbata Jurisdictione im Jahr 1537. geführet, nebst andern mehr; deßgleichen sub Ferdinando III. unter eben solchen titulo, Burgermeister und Rath ein Vidimus der Fürstlichen Recognition wegen der Atsch incontradicté erhalten habe; sodann ist im üblichen Schwang, daß die Burgermeister selbst nicht Burgermeister, Schöffen und Rath, sondern dem Rath; übrige Beamte und Bürger aber, Burgermeister und Rath, das Juramentum Subjectionis ablegen, derowegen dann ex illo infructuoso titulo & difformi, da der Rath alle publica respicirt, zu Reichs- und Crayß-Tägen, ohne Zuziehung derer Schöffen, seine Gesandten schicket und dasjenige, was von Reichswegen einem Stand des Reichs auflieget, durch dieselbe schliessen hilfft, die Reichs- und Stadt-Bürde allein ausschreibet, und umleget, einnimmet und abführet, als kein Membrum Conconstituens das geringste mit Fug asserirt, wenigers behauptet werden kan.

27. Gegen das anmaßlich vorgewendte Conservatorium in den Scheffen, Burgemeister und abgegangenen Scheffen-Burgemeister, quoad membrum Conconstituens zwarn aus dem alten Herkommen, hat der Rath sich in denen Processen ex ao. 1605. vernehmen lassen, daß in seinem Gewalt stehen thäte, einen Burgemeister aus denen Scheffen zu erwählen, oder aber zu præteriiren, um so mehr das Jus Superioritatis durch den Gaffels-Brieff auf den gegenwärtigen Electiv-Rath sine ullo reservato puncti Conmembri gewälzet ist: Dahero dann der Schöffenstuhl, nicht in vim Gaffel-Brieffs, sondern von neuem beym Vertrag ex Anno 1611. aus einem willkührlichen alten Herkommen dieses vors künfftig verbindlich erwählen solte; ex quibus pactis kein Commembrum Conconstituens erzwungen werden kan: Also daß sich mit der Zunfft-Gerechtigkeit, wozu der Schöffenstuhl nach Ausweise ihres, denen Kayserl. Commissariis in deren Uncatholischen Aufständen übergebenem Bericht, in alio Seculo, selbst verordinirt zu seyn gestehen, samt ihren Mit-Zunfft-Genossen, auf den Stern, wie andere Neben-Zunfften, des Membri Conconstitutivi, non quà Scabini, sed quà ex tribu Stellarum, sich allein berühmen und erfreuen können.

28. Das Privilegium Friderici III. ex anno 1473. ist sub tacita lege fundamentali

mentali ex anno 1450. gantz sub- & obreptitiè erschlichen.

29. Schlüßlich wird über den actum der Heiligthums-Farth wo der Rath in corpore versammlet ist, deren Processionum halber erinnert, daß die Scheffen in omnibus actibus publicis & processionibus nicht essentiales seyen, inmassen dann die Publication der Freyheit im öffentlichen Umgang durch die Stadt von Herren Burgermeistern, Majoren und Beamten, ohne Zuziehung deren Scheffen verrichtet wird, weswegen dann dem Scheffenstuhl um so vilweniger hat gebühren können, sich der extraordinari procession in festo Michaelis 1683. und zwaren in Corpore Magistratus in- und vorzutringen, da der Rath so vor- als in- und nach der Procession also lang versammlet geblieben, biß er in loco Curiæ auf vorgenommenen Sitz durch die Burgermeistere beurlaubet worden.

§. 78.

Deren Beantwortung.

Der Scheffenstuhl hingegen antwortete nachhero in seinem in Comitiis übergebenen zweyten Memorial hierauf sehr weitläuftig. Ich will aber nur folgendes davon herausziehen.

ad 1. 2. & 3. Dises seye salvis Juribus, so ein Dritter in einer solchen Statt hergebracht, zu verstehen, auch würde dadurch die particular-Verfassung einer Reichs-Statt nicht aufgehoben und rede der Westphälische Fride von denen Reichs-Stätten qua Corporibus, nicht aber wann darinnen ein Theil gegen den anderen stehe.

ad 4. Der Rath gestehe im Jülchischen Vertrag de A. 1660. §. 15. und 22. dem Schöffenstuhl Jurisdictionem ordinariam zu. In dem Privilegio Caroli M. geschehe des Raths keine Meldung, es habe auch nicht seyn können, weil dergleichen damals noch nicht in rerum natura gewesen, der Burgerschafft und Gemeinde aber auch nicht, weil damals nicht herkommlich gewesen seye, solche Gerichte in denen Händen der Gemeinden zu lassen, sondern die Justiz seye damals von denen Grafen und Scheffen geübt worden. Und da der Schöppenstuhl auch noch, und nicht der Rath, im Besitz des Juris recipiendi Appellationes seye, so ergebe sich daraus à priori & posteriori, daß der Schöppenstuhl gemeint seye, wie es auch K. Carl V. also erklärt. Das Privilegium Caroli M. seye nicht auf Instanz der Burgerschafft, sondern motu proprio, gegeben, die Confirmationes aber könnten zwar auf der Statt Gesuch ertheilt worden seyn, alleine seyen die Schöppen mit im Rath, der darum angesucht, gesessen und wann auch gleich die Statt um ihres Vortheils willen dem Scheffenstuhl noch mehr Freyheiten ausgewürcket hätte, so wären doch dise ihr dadurch nicht zugewachsen. CAP. VIII. §. 77. 78.

ad 5. K. Friderich I. rede auch nicht von dem Rath und wann der ganzen Statt etwas bestättiget werde, so werde der Scheffenstuhl nicht aus- sondern eingeschlossen, rc.

ad 6. Die wenigste Privilegia seyen bey der jezigen Regiments-Form erhalten worden; sondern wie ehedessen zuweilen das Capitel mit dem Vogten und Scheffen, auch einigen andern darzu genommenen Burgern, dann aber der Vogt, Scheffen und solche Burger ohne das Capitel und endlich der Scheffenstuhl und die Burgere, mittelst eines Burgermeisters die politische Regierung verwaltet haben, biß es endlich auf gegenwärtige Form gekommen; also seyen auch die Privilegia bald auf diser, bald auf jener Anhalten gegeben worden, zeige auch nur so vil an, daß die Statt wissender Dingen des Scheffenstuhls Gerechtsamen habe vertheidigen helffen.

ad 7. Es stehe simpliciter: Scabini und nicht Civitatis; es heisse, der Kayser seze das Haupt des Scheffenstuhls; wann es auch lautete: Scabini Civitatis, würde es nichts anderes sagen, als der Scheffenstuhl seye das Gericht über die Statt und deren Burger, welches ihnen der Kayser fürgesezt habe.

ad 8. In disem Privilegio seye nichts neues enthalten, als daß in Abwesenheit, oder bey Saumung oder Weigerung des Reichs-Vogts der Scheffenstuhl in denen in dem Privilegio enthaltenen Fällen dannoch solle procediren können. Und wann auch gleich die Statt um dises Privilegium gebeten hätte, so komme es doch nicht darauf, sondern auf dises an: Wer es gegeben und wem es gegeben worden?

ad 9. Also seye doch diser Titul dem

CAP. VIII. §. 78. Scheffenstuhl zu einer Zeit gegeben worden, da die Stätte das Jus territoriale noch nicht so, wie jezo, gehabt, so habe auch die Statt so vile 100. Jahre darzu geschwigen und könne nicht sagen, wann nach erlangter Landes-Hoheit der Scheffenstuhl ihr wäre übergeben worden; dem Scheffenstuhl würden in vilen Diplomatibus die Prædicata: Königl. Gerichts- oder Scheffenstuhls, Reichs-Scheffen, rc. beygelegt, wo von diser in dem Rudolfinischen Diplomate gegebenen Gewalt keine Rede seye.

ad 10. Es werde nirgends des Scheffenstuhls Gerichtszwang denen Burgern zugelegt und Judicium Civitatis bedeute nur so vil, als, wie es anderswo heisse, das Königliche Gericht zu Aachen.

ad 11. Das Appellations-Recht werde ja nicht den Burgern, sondern dem Scheffenstuhl, zugelegt, die Ehre und der Nuz davon aber fliesse auf die Statt aus, wie die Hof-Gerichte zu Rothweil, rc. auch wegen der Statt Verdienste, oder auch aus freyem Kayserlichen Willen in der Statt errichtet und doch unmittelbar seyen.

ad 12. Das erste müsse irrig seyn; wenigstens stehe nach dem Vertrag de An. 1660. das Jus aggratiandi dem Vogt und Scheffenstuhl zu, so auch wann der Rath in casu, wo die Straffe über das Schwert gehe, einen zu dem Scheffenstuhl liferen müsse, habe aber lezteren Falles erst seinen rechten Effect, mittelst Vorwissen und Einwilligung des Raths. Auf das Jülchische Schreiben aber wird sehr weitläufftig geantwortet, um zu zeigen, daß es nichts weiter wolle, als der Rath solle den Schöpenstuhl freundlich vermögen.

ad 13. Der Rath (in welchem die Schöppen mit sizen,) könne zwar Geseze machen, aber nicht wider den Schöppenstuhl.

ad 14. Dises seye unerwisen. Der Scheffenstuhl seye von Alters im Besiz, seine Ordnungen selbst zu machen; habe der Rath etwas dabey zu erinneren, müsse es in gütlichen Conferenzien, oder durch den Kayser geschlichtet werden.

ad 15. Was von A. 1567. gemeldet werde, seye nicht erweislich und der wegen des Pforten-Gebots angeführte Extract so unförmlich, daß er keinen Glauben verdiene, zeuge auch selbst, daß es etwas violentes gewesen; allenfalls wäre es durch die nachgefolgte Verträge und Kayserliche Urtheile genugsam repariret worden, wie dann auch überhaupt damals in Aachen verwirrte Zeiten gewesen seyen.

ad 16. Auch dises gehöre in solchen Periodum und seye damals manches durch die eingetrungene Schöppen invitis reliquis geschehen, so aber durch die Kayserliche Urtheile de A. 1593. und 1596. wiederum caßieret worden seye.

ad 17. Eben hierüber habe der Schöppenstuhl geklagt und bey dem Reichs-Hof-Rath obgesigt; der Rath habe auch nicht freywillig, sondern genöthiget pariert und habe noch mehr parieren müssen, als er im Sinn gehabt, wobey dem Rath befohlen worden, die Scheffen, unter dem Vorwand der vermeinten Superiorität, an ihrem Richter-Amt nicht zu hindern. Die merita causæ seyen nicht vor das Cammer-Gericht, sondern vor die damals auf Chur-Trier ausgebrachte Commißion verwisen worden, so aber nicht das punctum Superioritatis betroffen habe. Was einzelne Scheffen gethan, könne dem Collegio nicht præjudiciren, auch hätten dise hernach selbst den Proceß adhærirt.

ad 18. Es könne einer wohl Burger und doch auch ein Mitglid eines unmittelbaren Scheffen-Collegii seyn; die andere Statt-Beamte und Raths-Herren schwören nicht auch dem Röm. Reich; die Scheffen schwören nicht im Rath, sondern im Gericht und der Statt, welche dem Kayser und Reich gehöre, nur secundario; daß in dem jezigen Scheffen-Eyd die Stelle qu. aussengelassen werde, rühre daher, weil nicht mehr, wie ehedessen, alle Scheffen mit in dem Rath sizen. Gebot und Verbot, dessen der Eyd gedencke, gehe nur auf einzelne Schöppen und in Sachen, darinnen der Rath zu gebieten habe; die Steuer bezahlten die Scheffen nicht als Scheffen; daß endlich die Scheffen sich die Accis- rc. Freyheit bedingen müssen, zeige nur an, daß man sie wider die Gebühr beschweret habe.

ad 19. Dises seye unverständlich.

ad 20. Daß auch ausserhalb Aachischem Gebiet an den Schöppenstuhl appellieret werde, seye ein unzweifliches Anzeigen, daß es ein unmittelbares Kayserliches und Reichs-

Reichs-Gericht seye; die Statt aber lasse es sich bestättigen, weil sie den Nuzen und die Ehre davon habe und es von ihren Burgern besessen werde. Was Carl IV. sage, seye im Hauptwerck eben das, was Carolus M. gesagt und obzwar vile Orte nach und nach von dem Reich und also auch disem Gerichts-Zwang abgekommen, so seye der Schöppenstuhl doch auch noch bey vilen im Besiz, sonderlich in Ansehung der Statt Lehen-Gerichten und des Gerichts zu Burscheid, so gegen die Statt genug seye.

ad 21. Im Vertrag de A. 1611. würde der Scheffenstuhl als ein dem Rath gleiches Collegium tractiert, auch ihme, wie dem Rath, seine Ober-Rechte, Præeminenz, Jurisdiction und Gerechtigkeit vorbehalten, auch bey entstehenden Differentien, in Ermanglung der Güte, die Sache an benachbarte beederseits zu erwählende Fürsten und Herrn verwisen. Im Jülchischen Vertrag de A. 1660. aber stehe ja klar, daß der Rath dem Scheffenstuhl in administratione Justitiæ kein Zil, Maaß, Ordnung, Hinter- oder Einhaltung fürschreiben oder gebieten könne. Der Scheffenstuhl habe auch solches nicht erst durch dise Verträge erhalten, sondern sich nur dadurch wider des Raths Beeinträchtigungen sicher gestellt. Das Privilegium de A. 1454. aber seye vom Kayser und nicht von dem Rath, auch nicht dem Rath gegeben, wie dann auch der Rath gestehe, daß die Statt damals das Jus territoriale noch nicht so gehabt, wie jezo.

ad 22. Es folge nicht, der Scheffenstuhl seye ein Membrum conconstituens quoad Regimen politicum, E. seye er dem Corpori in allem unterworffen; die Scheffen, so Burgermeistere und Raths-Glider seyen, wie auch singuli, qua tales, seyen zwar dergleichen, nicht aber das Collegium.

ad 23. Es komme nicht darauf an, was der Rath widersprochen, sondern was er für ein Recht darzu gehabt; indem nach dem Speyerischen Proceß errichteten Vertrag de A. 1611. habe der Rath aus Schuldigkeit die Wahl der Scheffen zu Burgermeistern und Rathsherrn nachgegeben und zwar, wie es biß dahin und von unerdencklichen Jahren hergebracht seye. Und obgleich A. 1450. aus einem Erb- ein Wahl-Rath worden, habe sich doch der Scheffenstuhl dadurch seines Corregiminis nicht begeben, noch seye er aus dessen Besiz gekommen, vilmehr habe er A. 1473. wiederum ein Kayserlich Privilegium erhalten, daß seine Mitglider dem Rath, nach altem Herkommen, wieder beysizen, dabey bleiben und dessen ohne nöthige Ursach nicht entsezet werden sollten, welches auch die folgende Kaysere bestättiget hätten. Der Gaffelbrieff seye per tumultum errichtet und von denen Kaysern nicht bestättiget, bringe auch nur die Abwechslung des Raths, nicht aber den Abstandt des Scheffenstuhls à Corregimine, mit, dahero derselbe sich A. 1473. sein Recht von dem Kayser wohl habe können bestättigen lassen, wie dann die Scheffen auch von A. 1477. biß 1513. wiederum also Erb-Raths-Verwandte gewesen. CAP. VIII. §. 78.

ad 24. 25. 26. Da der Scheffenstuhl schon vor A. 1450. ein Membrum Politiæ conconstituens gewesen, so habe auch seiner im Titul gedacht werden müssen, massen auch der Gaffel-Brieff de A. 1450. selbst also laute, die angeführte andere Formuln seyen dem Scheffenstuhl nicht entgegen; daß einige Kaysere und andere der Statt Aachen particular-Verfassung Unkundige nur geschriben: Burgermeister und Rath, könne den Scheffen nicht præiudiciren, zudeme so seyen ja die Scheffen mit unter ihnen begriffen, wie man es aus dem Urthel de A. 1593. sehe, da bald nur der Burgermeister und Rath, bald der Burgermeistere, Scheffen und Raths gedacht werde; so seye auch von deme, was währender innerlicher Verwirrungen geschehen, kein Schluß auf andere Zeiten zu machen. Daß in denen Rubriquen der Cameral-Processe der Statt Aachen gegen Jülch des Schöppenstuhls nicht gedacht werde, seye villeicht aus einem Canzley-Fehler oder anderen Ursachen geschehen; genug seye, daß die Vergleiche zwischen Jülich und Aachen mit in dem Nahmen der Schöppen abgefasset seyen. Der Rath seye auch nicht befugt, in disem alten Titulatur-Herkommen etwas zu änderen, massen ihne auch A. 1610. die Kayserliche Subdelegirte dessen beschieden und er bey denen Conferenzien A. 1679. und

1680.

CAP. VIII. §. 78, 82.

1680. versprochen hätte, es bey dem alten zu lassen und sich des Tituls: Burgermeister und Rath nicht zu gebrauchen, außer in Sachen wider den Schöffenstuhl ad necessariam distinctionem partium; wer dem Rath in Consessu schwöre, schwöre denen darinnen mit sitzenden Schöffen mit, auch würde nicht dem Burger-Burgermeister alleine, sondern dem Scheffen-Burgermeister mit geschworen, die Burger aber schwören nunmehro dem Rath gar nicht, sondern nur ihren Gaffeln. Ubrigens concurriren ja der Scheffen- und der abgestandene Burgermeister bey allen Publicis als Haupt und Mitgliedere und geschehe alles unter dem Nahmen Burgermeister, Schöffen und Rath.

ad 27. & 28. seye schon geantwortet und wann gleich die Scheffen-Rathsherrn aus der Stern-Zunfft erwählet würden, so würden doch der Regierende und abgestandene Burgermeister nicht aus solcher Zunfft, sondern aus dem Schöppen-Stuhl erwählt.

ad 29. es seye dises eine grobe Gewaltthat gewesen, da man des Scheffenstuhls Glider per vim publicam mit gewaffneter Hand von ihrem Gang und Stand vertrungen habe.

§. 79.

Fernere vergebliche gütliche Tractaten.

Ob nun also wohl zwey Deputierte zu Wien waren, so wurde doch nichts gerichtet, dahero der Schöffenstuhl den seinigen wieder abforderte.

A. 1686. 17. Mart. befahl der Kayser von neuem die gütliche Tractaten zu reassumiren, aber wiederum vergeblich.

§. 80.

Urtheil der Rotæ.

Dann das Send-Gericht recurrirte indessen an die Rotam zu Rom, welche m. Majo 1688. dises Urthel ergehen ließe: In causa & causis, quæ -- vertuntur -- inter Collegium Synodale oppidi Aqvisgranensis ex una & Collegium Scabinorum ejusdem oppidi, partibus ex altera, de & super Jurisdictione, sive jure cognoscendi omnes & singulas causas Testamentarias, Decimales, Matrimoniales aliasque causas mere Ecclesiasticas & mixti fori, rebusque aliis, &c. Dicimus, pronuntiamus, sententiamus, decernimus & declaramus: dicto Collegio Synodali Aquisgranensi, uti composito de Ecclesiasticis simul & Laicis, competere, spectare & pertinere, omnimodam Jurisdictionem cognoscendi dictas causas Testamentarias, Decimales, Matrimoniales ac mere Ecclesiasticas, & quæ utroque foro cognosci & terminari possunt, privative quoad dictum Collegium Scabinorum, hujusmodique omnimodam Jurisdictionem adjudicandam fore & esse, prout adjudicamus & adjudicari mandamus dicto Collegio Synodali Aquisgranensi ipsumque Collegium Synodale ab impetitis per Collegium Scabinorum absolvendum & liberandum fore & esse, prout absolvimus & liberamus, molestationesque, perturbationes & impedimenta quæcunque per dictum Collegium Scabinorum illatas, præstitas & facta fuisse & esse illicitas ac illicita, illasque & illa inferre, præstare & facere minime licuisse, nec licere; ideoque super præmissis dicto Collegio Scabinorum perpetuum silentium imponendum fore & esse, prout imponimus, Mandatumque & Mandata quæcunque super præmissis omnibus & singulis, litterasque Executoriales decernendas & relaxandas fore & esse, prout decernimus & relaxamus, dictumque Collegium Scabinorum in expensas condemnamus, quarum taxationem nobis, vel cui de Jure, reservamus, &c.

§. 81.

Und dessen Executoriales.

Die Rota ließe auch darauf executoriales & reaggravatoriales und endlich in bona & personas ipsas invasiones, carcerationes, detentiones, per invocationem brachii secularis, ergehen, mit dem Zusatz, daß, ausser dem Kayser, Chur-Fürsten zu Cölln und Bischoffen zu Lüttich alle ebenmäßig eo ipso derselben Excommunication unterworffen seyn sollen, welche dises Verfahren verhindern oder Requisiti nicht zum Effect bringen würden.

Dises alles wurde zu Aachen und in der Nachbarschafft durch offentlichen Druck kund gemacht.

§. 82.

Des Schöffenstuhls Memorial an die Catholische Gesandten zu Regenspurg.

Hierauf nahme der Schöffenstuhl seinen Recurs an die Catholische Gesandtschafften zu Regenspurg, stellete den bißheri-

herigen Verlauff der Sachen für und fügte so dann an: Da nun der öffter benannte Königliche Schöffenstuhl tragenden Amts und seiner Eyden-Pflichten halber, womit er der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich zugethan, denen obangezogenen Kayserl. Inhibitionen gehorsamst und schuldigst nachgelebet und sich denen gemäß bey Romanischen Verfahren, (wobey Ihro Kayserl. Majest. den Schöpffenstuhl noch besonderlich, die durch desselben Anwald, seines Unwissens, geschehene causarum matrimonii Chatelin contra Chorus & earum mixti fori, Testamentorumque coniunctionem allergnädigst verwiesen und damit diese disceptatio mixti fori & Testamentorum zu Rom per speciem prorogationis alicujus nicht möchte mit eingewickelt werden, dererselben Revocation und Disapprobation zu thun, wie dann auch geschehen ist, erstlich gewarnet haben,) verhalten, im übrigen deßen Glieder, als getreue und gehorsame An- und Zugehörige Teutschen Reichs, denen Reichs-Satzungen sich haben beyhalten müßen; Dannenhero aber uns, des Scheffenstuhls, Gliedern keines weges gebühret noch zugelaßen gewesen, weder noch ist, ad evocationem unserer Gegentheilen, unser oder vielmehr das von uns in der Stadt Aachen administriren des Kayserl. Recht (deßen wir uns sonsten allewege getrauen thun,) coram incompetente zu deduciren und darthun, wir unterdeßen schon längst über Jahr und Tag offt allerhöchst erwehnter Ihrer Kayserl. Maj. und Dero höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigsten Bericht darauff erstattet, der Kayserliche Fiscus auch selbsten sich darüber informiret, und die höchstnöthige Hülff gegen solchen angedroheten iezt würcklichen androhenden Trangsalen, wie wohl biß daher vergeblich, gehoffet haben: Gleichwie nun solche angestifftete Verfahrung ob magnum Imperii præjudicium desto weniger nachzusehen seyn, je weniger in denen Reichs-Satzungen gestattet, absonderlich in der Lüttigischen und Niederländischen mehr als anderen abgelegenen Gegend (woselbst dergleichen mehr als anderwerts einzuschleichen pflegen,) viel zu gewöhnlich werden wollen und deßentwegen so dann auch ob instantissimum moræ periculum & ad removendum ipsiusmet Imperii, deinde etiam Jurisdictionis, famæ, bonorum, corporisque præ oculis existens dispendium einer gar zeitlichen und zulänglichen Gegen-Hülff vonnöthen haben; Also hat obgedachtes dergestalt betrangtes Königliche Scheffen-Gericht Ew. Excell. Hochw. und unsern hochgeehrten Herren gegen daßelbe angestelltes so hartes und neuerliches Verfahren zu dem Ende kläglich vor und anbringen, und dieselbe gehorsamst bitten sollen, sie geruhen gnädig, den Umstand der That und das Nachtheil des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, so dann die Größe periculi moræ zu beherzigen und dieses getreuen und gehorsamen Gerichts und deßen betrangten Gliedern, und Ihrer Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn dieses Werck so nachdrücklich zu recommendiren, damit unsern schon zu Wien auf schwere Unkosten deßhalben sich aufhaltenden Syndico die hierinn verlangte nachdrückliche und Reichs-Constitutions-mäßige allergnädigste Verordnung und Remedirung am baldesten wiederfahren und diesem Wesen also und väterlichst vorgebogen werden möge, wie es die Noth und Umstand der Sachen, auch des Heil. Röm. Reichs höchstes Ansehen, mithin aber der Stadt Aachen Beruhigung, auch die Erhaltung des Königlichen Schöpffen Gerichts daselbsten erfordern kan und mag. rc. CAP. VIII. §. 82. 83.

§. 83.

Den 5. Aug. 1688. ergienge bey dem Reichs-Hof-Rath ein paritori-Urthel cum condemnatione in expensas gegen den Magistrat, mit dem Anhang: Der Magistrat möge seine zu diser Sache unzuläßig eingeführte Reconventions-Klage in puncto exactarum Sportularum ab Officialibus Civitatis, limitatæ remissionis des so genannten Witschels an das Chur-Gericht, angenommenen Prædicati des Königlichen Stuhls, Beirrung des von dem Magistrat gestellten Ausruffens und derselben Schreiben, in ihrem Amt und an ungewohnlichen Orten abgelegten Pfänder, ob sie wollen, wider den Schef- Reichs-Hof-Raths paritori-Urthel.

CAP. VIII. §. 84. 85.

Scheffenstuhl gehörigen Orts und absonderlich ein- und ausführen.

§. 84.

Der Rath sucht Revision.

Wider dises Urtheil ergriffe der Magistrat das Remedium Supplicationis. Seine Beschwerden bestunden darinnen: 1. Hätte der Magistrat über des Scheffenstuhls mit vilen neuen Beylagen begleitete Replic gehöret werden sollen, sonderlich da die Statt-Registratur verbronnen, auch der Scheffenstuhl, seit deme diser Proceß angegangen, den Statt-Syndicum und Consulenten in seine Dienste genommen, mithin die Statt fast ganz ohne Defension gewesen. Wenigstens hätte ihro Abschrifft der Replic gebühret. 2. Die Statt, als æqve privilegirt, hätte mit ihrer per modum Exceptionis angestellten Spolien-Klag wegen des Prædicats: Königlicher Stuhl gehöret werden sollen. 3. Daß das von, der Send zu Handhabung deren geistlichen Privilegien und derselben Jurisdiction implorirte und verlehnte Brachium seculare cassirt und das allzugenerale und universale Mandatum inhibitorium de A. 1606. bestättiget werden wollen.

§. 85.

Der Kayser läßt wiederum die Güte tentieren.

Den 26. Aug. darauf rescribierte der Kayser an den Scheffenstuhl: Wir mögen euch gnädigst ohnangedeutet nicht lassen, was gestalten die an Unsern Kayserl. Reichs-Hoff-Rath in der allda eine Zeit hero Rechtshängigen Evocations-Sach, sich enthaltend zwischen euch und Burgermeister und Rath Unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aachen, so dann dem Send-Gericht und Burgermeister Chorus allda, hinc inde einkommene Acta, Schrifften und Nothdurfften, umständig referirt, reifflich überlegt, und dabey nochmahlen für allem thun- und räthlich befunden worden, daß insonderheit die in puncto Juris cognoscendi in causis testamentariis & mixti fori an sich so weitläufftig als gefährliche Streit-Sachen in der Güte hin- und beygelegt und mithin das daraus zu befahren habende große Ungemach (so nicht allein über obgedachte Unsere und des Heil. Reichs Stadt Aachen, sondern auch den gantzen Westphälischen Creyß und das gantze Reich kommen kan,) verhütet und abgewendet werde; massen Wir dann zu diesem heilsamen Ende und zu würcklicher Fortsetzung sothaner Güte Unsere nothdürfftige Verordnung, sowohl nach Rom dem Herrn Cardinal Pio, als auch an den Nuntium zu Cölln, heut dato haben abgehen lassen. So Wir euch hiermit und mit dem gnädigsten Befehl haben andeuten lassen wollen, daß ihr euch, biß zu Einlangung Unserer weiteren Kayserl. und künfftiger Päbstl. Verordnung, auf die wider euch zu Rom ausgebrachte Executoriales vor niemand einlasset, sondern fernere Verordnung von Ihro Päbstl. Heiligkeit und Uns in Gedult gehorsamlich erwartet.

An den Magistrat zu Aachen wurde in iisdem terminis rescribirt, mit dem Anhang: Ubrigens ist Uns eure bißherige Contumacia und Veracht Unserer an euch sub cominatis pœnis, abgangenen verschiedenen, gemessenen und gerechtisten Dehortatorien höchstmißfälligst vorkommen, deren Ahndung wir uns also schlechter Dingen nicht begeben werden.

An das Send-Gericht endlich lautete das Kayserliche Rescript: Wir fügen Euch hiemit zu wissen, was gestalten Uns höchstmißfälligst vorkommen, daß ihr, in euer bißheriger Contumacia verharrend, mit Veracht Unserer an euch sub comminatis pœnis, in der zwischen Schöffenmeister und Schöffen Unsers Königl. Stuhls zu Aachen und euch verfangenen Streit-Sachen super Jure cognoscendi, &c. zu Rom neue Process ausgebracht, denselben proseqvirt, und per modum dubii darinn eine Sentenz wider den Scabinat, (deme doch in keiner anderen Sache, als in causa matrimoniali, zu Rom sich einzulassen verbotten,) ausgewürcket, und die Sache dahin gebracht, daß endlichen darüber solche Executoriales in das Reich erlassen worden; Innhalts deren alle und jede, so im Reich einigen Obrigkeitlichen Gewalt haben, ja auch benachbarte Frembde ausser Reichs authorisirt, denen Scabinis und die sich ihrer annehmen, impune zu insultiren, selbe zu fangen, zu beleidigen, zu carceriren und ihrer Güter zu berauben. Wann nun aber sothane Auswürckung erstgemeldter Executorialien nicht allein Unseren vorangezogenen Kayserl.

ferl. allergnädigsten Verordnungen entgegen, sondern auch durch dieselbe nichts anders, als die äuserste Confusion in Unserer und des heil. Reichs Stadt Aachen, die gröste Gefahr in dem Westphälischen Creyß und dem gantzen Reich entstehen dörffte, zu dem durch dieselbe Unserm allerhöchsten Kayserl. Respect. und Authorität, der Reichs Jurisdiction, und der Executions-Ordnung im Reich sehr præiudicirt und vorgegriffen wird. Als haben wir, bey reifer Uberlegung dieser so weitläufftig-als gefährlichen Streit Sache und deren Umständen, für allem thun-und räthlich befunden, daß dieselbe in der Güte hin und beygelegt und das daraus zu befahren habende große Ungemach verhütet und abgewendet werde, maßen wir dann zu diesem heilsamen Ende zu würcklicher Fortsetzung sothaner Güte Unsere nothdürfftige Verordnung heute dato haben ergehen laßen, so wir euch hiemit mit dem gnädigsten Befelch haben andeuten wollen, daß ihr biß zu Einlangung Unserer weiterer Kayserl. Verordnung, die zu Rom hierinn ausgebrachte Executoriales, bey Vermeidung Unserer Kayserl. allerhöchsten Ungnade und vorhin angedroheten schweren Straffen, weiters nicht verfolget, noch weitere Unruhe veranlasset, sondern fernere Verordnung von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit und Uns in Gedult gehorsamst erwartet ꝛc.

§. 86.

Magistrats Erklärung.

Der Magistrat gabe dem Notario, so dises insinuirte, zur Antwort: Sie seyen geneigt, sich, unverletzt des Raths Obrigkeit über den Schöppenstuhl und der Päbstlichen Privilegien, zu vergleichen, hätten sich auch bey zerschidenen Gelegenheiten darzu erboten; alleine der Schöppenstuhl zeige keine Neigung darzu, habe auch die Güte zwischen ihme und dem Send-Gericht abgebrochen. Wie aber der Rath die Send von Affixion der Executorialium, nach erhaltener Rotal-Urthel, abgehalten, also wolle er ihro auch allen Vorschub zu deren Verfolgung benehmen und sie ermahnen, auch nöthigen, die Päbstliche und Kayserliche Verordnungen abzuwarten, und sich denenselben zu unterwerffen. Ubrigens hätte der Magistrat keine Contumaciam begangen, behalte sich auch die Nothdurfft gegen das, was der Schöppenstuhl bey dem Reichs-Hof-Rath angebracht, bevor und bitte um dessen Communication; Zu dem Recursu ad Comitia aber seye die Statt befugt, habe sich auch allda der Send nicht angenommen, sondern nur sein Verfahren justificirt. Schließlichen vermahne der Rath den Schöpfenstuhl, die der Paritoriæ vorangedruckte Notamina und irrige Auslegung um so mehr einzuziehen, als der Punct der Superiorität nicht vor dem Reichs-Hof-Rath, sondern vor dem Cammer-Gericht befangen seye, widrigen Falles müste er, zu Vorkommung aller widrigen Impressionen bey dem gemeinen Mann gebührendes Einsehen dagegen brauchen.

CAP. VIII. §. 85.-89.

§. 87.

Schöffenstuhls Antwort.

Der Scheffenstuhl ließe dagegen antworten: Es seye bloß inter pocula in privat-Discursen von der Güte geredet worden; Der Statt-Syndicus suche nur alles zu verwirren; durch die in causis testamentariis & mixti fori verordnete Güte werde die in einer ganz verschidenen Sache ergangene Paritoria nicht aufgehoben; an die Betrohungen kehre man sich nicht; Den Magistrat erkenne der Schöppenstuhl nicht für seine Obrigkeit; Der Cameral-Litispendenz würde contradicirt; man werde sich in keinen dergleichen Schrifftwechsel einlassen, ꝛc.

§. 88.

Raths-Replic.

Der Rath replicirte: Es werde dem Schöppenstuhl verwisen, daß er dem Syndico aufbürde, was der ganze Rath einhellig beschlossen, der Schöffenmeister habe Vorschläge, zur Güte gefordert, empfangen und hinterbracht, aber ausgeschlagen; Syndicus habe dise Sache nicht erst auf die Bahn gebracht, sondern der Proceß währe schon seit A. 1604. wiewol ihn der Rath ligen lassen, biß der Scheffenstuhl sein Memorial zu Regenspurg dictieren lassen; Die causæ mixti fori und Mandat-Sache hätten eine inseparable Connexion &c.

§. 89.

Der Catholischen Gesandten Gutachten an den Kayser.

Die Catholische Gesandten faßten immittelst den 15. Sept. 1688. dises Gutachten an den Kayser ab: Obwolen der Scheffenstuhl zu dem Reichs-Hof-Rath

CAP. VIII. §. 90.

die Zuversichtliche Hoffnung seze, daß derselbe sich seiner kräfftigst annehmen und ihme die hülffliche Hand bieten werde, sie, Gesandte, auch im allergeringsten nicht zweifelten, der Kayser werde zu Conservation des Schöffenstuhls Gerechtsamen von Selbsten geneigt seyn; so bitten sie jedoch, der Kayser möchte geruhen, Ihme des Scheffenstuhls Gesuch in Gnaden pro justitia recommendirt seyn und diser Vorbitte nachdrücklichen Genuß angedeyhen und widerfahren zu lassen.

§. 90.

Des Raths Memorial an den Reichs-Convent.

Hingegen kame der Rath zu Aachen auch in m. Sept. 1688. bey dem gesammten Reich mit einem Memorial ein, darinn er des Scheffenstuhls dem Catholischen Reichs-Theil übergebenes Memorial refutiert, sich gleich Anfangs als des Scheffenstuhls unzweifentliche rechtmäßige Obrigkeit angibt und es als eine unverantwortlichste Anmaßung ansihet, daß der Scheffenstuhl vorgegeben, als habe er die Jurisdiction von dem Kayser ohne Mittel erlangt, exercire sie independenter von dem Rath und seye ein Königlicher Scheffenstuhl und meint, er solle ihme zu gebührender Abstraffung wegen seines unziemlichen Verfahrens heimgewisen werden. So dann heißt es: Der Rath müsse zu Handhabung seines Juris territorialis und daraus fließender Superiorität über den Scheppenstuhl, anführen; Die Burger zu Aachen hätten die Kayser- und Königliche Privilegia nicht weniger, als auch den Königlichen Gewalt, mit dem Jure recipiendarum Appellationum auf den Scheffenstuhl ausgebracht und seye er zuvor nicht ein Judicium Regale, sondern Civitatis, genannt worden, er könne keine einzige Speciem Jurisdictionis, vil weniger eine Exemtion von dem Rath, per Privilegium cum possessione vel præscriptione immemoriali darthun, welche er ohne Mittel von dem Kayser und Reich erlangt, oder ersessen hätte und schwören die Scheffen ja der Statt so wohl als dem Kayser, treu und hold zu seyn, dem Röm. Reich aber schwören sie nur in Ansehung des von denen Bürgern auf den Scheffenstuhl ausgebrachten Königlichen Gewalts, um der Statt oder deren besonderen Bürger Feinde, Befehder, Räuber und Injuriatores so wohl zum Abtrag zu vermögen, als zur Straffe zu ziehen, woraus aber noch keine Immedietät folge.

2. Die Statt stehe so wohl unter dem Pabst, als unter dem Kayser unmittelbar und könne nicht evociret werden, so lange sie gutes Recht widerfahren laße.

Die Päbste hätten des Send-Gerichts zu Aachen von Alters hergebrachte Jurisdiction in causis mere spiritualibus & secundum qvid so wohl, als auch qvoad causas mixti fori bestättiget, die Send sey auch in deren Besitz verbliben, und Anno 1566. - - 1569. von dem Schöppenstuhl demselben die Approbation der Testamenten eingestanden worden, ja die Scheffen hätten so wohl ihre Testamenten selbst, als auch die Scheffenmeistere, qva Executores, die Approbation der Testamenten bey der Send gesonnen und im Verbleibungs-Fall sich dessen feyerlichst bedungen; auf die durante amicabili Conferentia von A. 1570. biß 1660. sich etwa findende Actus in contrarium aber könne nicht reflectiret werden, weil die Schöffen in mala fide gewesen seyen; so hätte auch die approbatio Testamentorum als causa spiritualis secundum qvid eben so wohl von einem geistlichen Gericht können præscribiret werden, als die causæ mixti fori, zumalen die Päbstliche Bullen in Contractum erwachsen und der Send die Approbatio Testamentorum in dem Vertrag mit Jülich de A. 1660. zugesprochen worden, bey denen causis mixti fori aber dem Reich nichts entgehe, weil, wann man ja dem Send-Gericht das in der Revisions-Ordnung contestirte Jus de non appellando nicht angedeyen lassen wolle, es in der Parthien Belieben stünde, an den Kayser oder Pabst zu appelliren.

Daß endlich 3. der Rath dem Send-Gericht auf sein Ansuchen brachium seculare angedeyhen lassen, daran habe er recht gethan. Dann weil die Qvæstio Juris & facti in der qvæstionirten Ehsache unzertrennlich gewesen, hätte der Scheffenstuhl die Sache ad forum Ecclesiasticum verweisen sollen; Der Scheffenstuhl habe sich nicht zur Güte fügen noch einlassen wollen; die justitia vel injustitia concessi brachii secularis super manutenen-

tenentia Jurisdictionis Ecclesiasticæ, utpote qvid spirituale, habe nicht für den Reichs-Hof-Rath gehöret, noch ihme die der Send geleistete Assistenz verwisen, noch, ehe ihme die gegnerische Schrifften communiciret worden, eine paritori-Urthel gegen ihne erkannt werden können.

Wann dann (schliesset der Rath,) hieraus allzuklar ist, daß der Scheffenstuhl von E. E. Rath dependent seye, auch nichts jure proprio, sed nomine civium & eos repræsentantis Senatus, die ihm von der Stadt anvertraute Jurisdiction exercire; ja, wann schon derselbe independent vom Magistrat, hingegen der Kayserl. Majestät ohn Mittel unterwürffig, wie nicht, wäre, daß jedannoch in Ecclesiasticis causis, scilicet turbatæ Jurisdictionis ecclesiasticæ, item interpretationis Bullarum Pontificiarum, mere spiritualibus, vel saltem mixtis, & non mere laicalibus, sich der Send- und der Päbstlichen geistlichen Jurisdiction mit oder ohne Mittel nicht entbrechen, ein folglich sich des Raths Brachii secularis juxta jura mutuæ civitatis Christianæ, item communia Canonica ac ipsas Constitutiones Imperatorum Friderici & Sigismundi noch um so viel weniger entziehen kan, da es in der Stadt Aach dermassen hergebracht ist, daß ohne Vorlauffung deren Censuren E. E. Rath in judicialibus & extra judicialibus als Executor & Conservator jurisdictionis Ecclesiasticæ angeruffen werde und worden ist, welcher ohne diß ex jure superioritatis & protectione territoriali Amts und Pflicht halben nicht zugeben kan, daß seine Burger und Reichs-Unterthanen durch die streitende Stadt-Gerichte umgetrieben, oder von einem dem andern Gericht zu Erschöpffung deren Burgern und Unterthanen eingegriffen werde. = = Als setzet zu Ew. Excell. und Hochwürd. E. E. Rath das gehorsamste unterdienstliche rechtmäßige Vertrauen, es werden dieselbe bey also bewandter der Sachen wahrer Beschaffenheit, des Raths und dessen Syndici hieunten geführten Verfahrs Gerechtigkeit nicht verunbilligen, hingegen des Scheffen-Stuhls ungleiche allegata und darauff gewidmete postulata improbiren und von Reichs-wegen des Raths angelegene Sache bey Ihro Kayserlichen Majestät und Dero höchstlöblichen Reichs-Hoff-Rath, vermittelst deroselben höchst-vermöglichen Intercessionalien, zu Er- und Beyhaltung eines jeden Reichs-Stands liberi exercitii juris territorialis in ecclesiasticis & politicis, eorundemque Jurium & privilegiorum ad instar fundamentalium Imperii in Instrumento Monasterii Osnabrugis anno 1648. stabilitorum, auf des Raths unterthäniges und unterdienstliches Ersuchen und Bitten dahin secundiren helffen, damit das vom Schöffenstuhl, über allzu milden Bericht, Sub- & obreptitie erlangte Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. mit denen darauf wider den Rath und deßen Syndicum Sigismundum Meesen erfolgten Kayserl. prohibitionen nun um so mehr auffgehebt und vernichtiget, hingegen der Scheffenstuhl E. E. Rath um deßwillen, daß er Seine Hochfürstl. Durchl. zu Gülich währenden Recht-Streits um Schutz und Schirm, gerad wider die güldene Bull Caroli IV. tit. 16. von Pfalburgern: Reichs-Abschied ex Anno 1529. zu Speyer §. wie auch Chur-Fürsten. Versic. deßgleichen. Anno 1555. §. es soll auch kein Stand Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation art. 8. & 9. angeruffen, so gar, daß erlangte schrifftliche Schutz- und Schirms-Patent in E. E. Raths Bothmäßigkeit, mit Verbrechung derselben angeschlagen, zu wolverdienter Straffe um so mehr heim gewiesen werden, alldieweil der Vogtey und Majorey kein Schutz noch Schirm annoch zugehörig ist, sondern die Burger den Schutz und Schirm von Kayser Carl dem Vierten, auf Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. von Gülich, Herren Vorfahren, mehrers per Privilegium nicht, als auf andere nächstgesessene Chur- und Fürsten, absonderlich auch alle Reichs-Stände insgesamt auf einen Tag den 5. Augusti im Jahr 1349. ausbracht haben, wessen sich die Bürger gegen einander, nicht viel weniger gegen den Rath, als die Reichskündige Obrigkeit, ohne Verletzung deren Reichs-Fundamental- und andere Satzungen, auch Hemmung des Raths ordentlicher Obrigkeit in Civil- und Criminal-Sachen zu Zerstörung der Bürger-

CAP. VIII. §. 90.

CAP. VIII. §. 90. gerlichen auch Reichs-Harmonie gebrauchen können, ꝛc.

In einer Beylage heißt es: Man könne zwar einwenden: 1. Der Magistrat habe sein Brachium nicht wider den unmittelbaren Schöppenstuhl gebrauchen können, 2. allenfalls doch nicht, wo von der Synodalischen Urthel des ewigen Stillschweigens appellirt gewesen, 3. oder eher, als wann der Requirens sich vorhin aller geistlicher Executions-Mittel gebrauchet hätte, 4. könne das Send-Gericht des Schöppenstuhls Urtheile nicht annulliren, habe es auch nicht gethan, deßwegen 5. denen Synodalischen nichtigen Requisitorialien quoad causas Testamentarias & mixti fori nicht hätte deferiret werden können.

Der Magistrat repliciret aber ad 1. Er gestehe dem Schöppenstuhl keine Immedietät, das Synodal-Gericht seye von denen Päbsten confirmiert und obzwar demselben in denen Päbstlichen Bullen die omnimoda Jurisdictio in causis spiritualibus & mixti fori beygeleget werde, so habe sich doch der Rath mit disem Gericht verglichen, daß er mit demselben in causis mixti fori, sonderlich criminalibus, concurrire und zwar mit Ausschliessung des Schöppenstuhls, welcher auch per Transactionem de A. 1660. nachgegeben habe. Testamenta gehörten zu Aachen und anderwärts zu denen geistlichen Sachen. Der Magistrat seye befugt und schuldig, denen Geistlichen sein Brachium seculare angedeyhen zu lassen, selbst Krafft Kayserlicher Privilegien, könnte es also autoritate Imperiali thun, wann gleich der Scheffenstuhl unmittelbar wäre.

ad 2. Das Send-Gericht habe in seinen Monitoriis dem Schöpfenstuhl auferlegt, alles dasjenige, was in puncto Matrimonii eiusdemque validitatis & invaliditatis vor demselben gehandelt, erkannt und exequirt worden, zu caßieren, mit weiterem Verfahren inne zu halten und des Send-Gerichts Judicatur eo in puncto abzuwarten, davon der Schöppenstuhl nicht appellirt habe, mithin das Send-Gericht zu Execution geschritten seye und zur deren Behuff den Magistrat ersucht habe, deme dann nicht zugestanden seye, in der Sache zu cognosciren, sondern bloß, es zu befolgen, sowohl Krafft gemeiner Rechte, als des Vertrags de A. 1660. wie dann überhaupt der Rath des Send-Gerichts ordentlicher Executions-Richter, mithin dessen brachium seculare kein Remedium subsidiarium seye, noch

ad 3. das Send-Gericht zuvor geistliche Censuren ergehen zu lassen nöthig gehabt habe.

ad 4. Dises seye nur wahr, wann der Schöpfenstuhl in seinen Schrancken bleibe, welches aber hier nicht geschehen, da derselbe eine Ehe-Sache für sich gezogen und obgleich die Sache vor dessen Definitiva vor dem Send-Gericht anhängig gemacht worden, dannoch fortgefahren und, obgleich die quæstio Juris & facti ohnzertrennlich verbunden gewesen, dannoch in diser gesprochen und das Urthel, mit Ausschlagung der von Chur-Pfalz eingerathenen und von der Send angenommenen Güte, durch den Vogt exequiren lassen.

Nun scheine zwar, das Send-Gericht hätte, wann es hierüber klagen wollen, es weder vor dem Rath noch bey dem Pabst thun können, sondern vor des Schöppenstuhls weltlichen Obrigkeit, dem Kayser, es habe auch gleich Anfangs das Send-Gericht nicht in propria causa richten können; alleine können causæ mixti fori wohl auch an geistliche Gerichte gebracht werden und habe dißfalls die Præventio statt, so seye es auch zugleich um die Interpretation der Päbstlichen Bullen zu thun und hätte das Send- als ein geistliches Gericht, nicht für den weltlichen Richter citieret werden können und so könne ein Magistrat auch wohl sprechen, wann er in propria Jurisdictione turbiret werde, habe dahero das Send-Gericht des Schöppenstuhls Verfahren billich caßiert und seye es causa inappellabilis.

ad 5. Es gehe wohl an, daß causæ testamentariæ von denen geistlichen Gerichten, als für dieselbige gehörig, præscribiret werden; so sizen auch bey dem Send-Gericht sowohl weltlich- als geistliche Personen und hätte endlich von dem Spruch auch wohl mögen an ein Reichs-Gericht appelliret werden, mithin seye kein allgemeines Reichs-Gravamen daraus zu machen,

chen, als wollten sich geistliche Gerichte der weltlichen Gerichte Jurisdiction anmassen.

§. 91.

Dessen wiederhohltes Gesuch.

In einem den 1. (11.) Dec. 1688. dictierten Memorial gabe der Rath ferner dem Reichs-Convent Nachricht von der eingewandten Supplication, mit Bitte, durch ein Reichs-Gutachten ihnen behülflich zu seyn, daß sie zu dem Remedio Supplicationis zugelassen und, bey entstehender Güte, ihren Gravaminibus, dem üblichen Reichs-Stylo gemäß, remediret werden möge.

§. 92.

Des Scheffenstuhls Gegen-Memorial.

Alleine sub dato 8. Dec. kame der Scheffenstuhl bey dem Reich auch mit einem neuen sehr weitläufftigen Memorial ein, darinnen des Raths seines widerlegt und gebeten wurde: Den Rath und dessen Syndicos anzumahnen, daß sie von selbst von Aßistenz des Send-Gerichts ablassen und darinnen denen Kayserlichen Rescripten nachleben, oder die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath ausmachen.

Unter anderem wird darinn gemeldet und weitläufftig darzuthun gesucht, daß causæ mixti fori auch vor dem Scheffenstuhl angebracht werden können, sowohl Krafft gemeiner Rechte, als des von unfürdencklichen Jahren, ohnerachtet des Jülchischen Vertrags de A. 1660. hergebrachten Besizes.

Das Wort: duntaxat in denen Päbstlichen Privilegien de A. 1485. und 1488. gehe nicht auf weltliche Richter, sondern den Decanum Christianitatis, den Archi-Diaconum, und andere, so dergleichen zu Aachen prætendiren könnten, sonst würde aus denen Worten des Privilegii auch folgen, daß kein anderes weltliches Gericht zu Aachen seye, als das Send-Gericht; es könnte auch dise Clausul de prohibita Appellatione verstanden werden. Das Send-Gericht könne nicht Præscriptionem privativam dergleichen causarum beweisen, selbst der Jülchische Vertrag de A. 1660. enthalte dises nicht, sonst wäre auch dem Rath die concurrens Jurisdictio in dergleichen benommen; so binde auch diser Vertrag den Schöppenstuhl nicht, weil er zwar im Anfang, aber nicht bey dem Schluß der Tractaten mit darzu gezogen worden seye.

Noch sagt der Schöppenstuhl: Der Magistrat könne sich nicht als Beschützer der geistlichen Jurisdiction legitimiren; der Rath seye nicht das allgemeine Brachium seculare in der Statt; wann das Brachium seculare statt finden sollen, so müsse der implorirte Richter die Jurisdiction über den haben, gegen welchen er das brachium ertheilen solle.

Testamenta Laicorum ut sic gehörten nicht ad forum Ecclesiasticum, der Clericorum ihre aber (ausgenommen der Canonicorum zu St. Albrecht,) gehörten zu Aachen alle für Dechant und Capitel U. L. F. Stiffts; mit der Layen Testamenten aber habe es dise Bewandtnus, daß derselben und der Codicillen und Gifften von Todeswegen, gerichtliche Ufrichtung apud Acta bey keinem Gericht zu Aach mehr herbracht seye, als beym Scheffenstuhl, dorten auch (Erbgut anlangend) im Leben und durch den gegenwärtigen Testirern selbst, vor den Vogt-Meyren, oder Richtern, und sieben Scheffen, in scriptis nuncupative, geschehen müssen, gestalten, daß sie anderster als in solcher Form aufgerichtet, als viel die Erb-Güter betrifft, zumalen unbündig und krafftloß und inexequibel seyen, also aber aufgericht, als ein gerichtliches apud Acta geschehenes Testament, letzter Will und Gifft, keine andere Bestättigung oder Approbation mehr vonnöthen haben thun, die Klage oder Einrede aber, ob ein Testament über Erbgut, oder desselben Natur habende Gütere, also vor den Scheffenstuhl aufgericht und solennisirt oder nicht solennisirt, oder was dann vor ein Gebrech dabey vorgangen, einfolglich, ob der Wille bündig oder nicht bündig, und daraußer die unbewegliche Güter anzutretten, oder nicht, oder auch die Vermächtnissen aus denselbigen zu zahlen seyen oder nicht? müssen eintzig und allein vor dem Scheffenstuhl, als eintzigem Gericht über Erb-Gut mit allem Erfolg, und sonst übrigen Anhang und Actionen erörtert werden. Ab disem aber seynd aus verschieden, diejenige Testamenten, Codicill, letzte Will oder Gifften von Todeswegen, welche zu Zeiten der Pestilenz, Durchlauff, gefährlichen und fangenden

CAP. VIII. §. 92.-94.

den Fiebern und dergleichen Kranckheiten sich zutragen, dann deroselben vor Notario und zweyen Gezeugen, oder sonst in solchen Zufällen, rechtlicher Weise geschehene Aufrichtung (wann sie Erb-Gut betreffet,) Zeit Lebens des Kranckens, oder dann nachgehends auf gewisse Weise und Zeit sich richtigen und solennisiren lasset, oder von selbsten bestehen thut, also aber bestehend, oder dann obbestehen möge oder nicht, quæstionirt seyende, samt die daraussen herfliessende Actiones (so das Erb-Gut respiciren) vor dem Scheffenstuhl gerichtet werden müssen.

Hätte auch gleich das Send-Gericht vor A. 1456. die Approbationem Testamentorum concurrenter hergebracht, so wäre doch solches durch die in besagtem Jahr, mit Zuthun des Schöppenstuhls, errichtete Tafel des neuen Gesezes wiederum abgethan worden, dahero auch A. 1474. Kayser Friderich Vogt und Scheffen, und nicht dem Send-Gericht, befohlen, die Canonicos U. L. F. Stiffts an ihren Testamenten nicht zu hinderen. Das Send-Gericht habe niemalen was mehr, als die Approbation der Testamenten, das ist discussionem quæstionis existentiæ vel non, validitatis vel non quoad extrinseca & voluntatis perfectæ seu absolutæ vel non quoad intrinseca verlangt und was es für actus circa approbationem haben möge, solche nur tempore pestis & morborum similium erlangt, oder wann Testamenten zu milden Sachen errichtet worden, wiewol sie doch meistens mit des Scheffenstuhls Neben-Bestättigung begleitet seyen, wiewol der Scheffenstuhl, wann es zu weit, sonderlich wegen der Erb-Güter, extendiret worden, es nicht gestatten wollen. Das Send-Gericht habe auch dem Schöppenstuhl die Concurrenz, salva præventione, gerne nachgeben wollen, so aber diser nicht eingegangen, sondern bey seinem Recht gebliben seye, wie dann auch der Erz-Priester A. 1660. selbst an Chur-Pfalz berichtet habe: Se concurrere in causis testamentariis cum Scabinatu & præventionem locum habere, ex viridi observantia, quamvis contrarium eius ex Privilegio Innocentii VIII. astrui iure posset und die Send A. 1669. in einem Edict gemeldet: Daß das Send-Gericht und der Scheffenstuhl in disem Fall concurrentem Jurisdictionem haben, auch A. 1670. 26. Dec. in einer gerichtlichen Urkund ein gleiches attestieret habe. &c. Uberhaupt habe dißfalls der Scheffenstuhl Titulos, Statt-Recht, Responsa, Judicata, Transacta, Tractatus, Decisiones Camerales, Confessata-Synodalia, Epistolas des Erz-Priesters, Edicta des Send-Gerichts, Testimonia dessen Mitglider, auch Haupt- und Principal-Advocaten, samt einer unbehinderten alten Possessione vel quasi für sich, da hingegen das Send-Gericht bloß seine Privilegia eigenmächtig erweiteret habe, sich auch nimmer im Besiz befinde.

Der Stritt seye übrigens zwischen ihme und dem Rath zwar aus der Ehe-Sache entstanden, alleine die Mandat-Sache betreffe nur die Frage: Ob der vom Send-Gericht angeruffene Rath sich habe vor des Scheffenstuhls Oberhaupt geriren und gegen denselben so, wie geschehen, verfahren können?

Was nun die Sache hierauf endlich für einen Ausgang genommen habe? Ist mir unbewußt.

§. 93.

Des Raths Media compellendi gegen den Scheffenstuhl.

Wann der Rath an die Scheffen eine Prætension zu haben vermeinet und anderst nicht darzu gelangen kan, sperret er ihnen so lange die Accis-Freyheit und reichet ihnen die Zuckerhüte nicht.

§. 94.

Alter Vergleich zwischen dem Scheffenstuhl und Send-Gericht wegen der Testamenten.

A. 1569. solle sich der Schöppenstuhl mit dem Send-Gericht dahin verglichen haben: Nachdem von Alters hergebracht und observirt, daß die Testamenten zuvor durch das Send-Gericht (als das ordentliche Gericht, vor und bey welchen über deren Kräfften und Unkräfften, Tugendheit und Untugendheit jederzeit die gerichtliche Disposition und Erkäntniß gehörig gewesen,) bestätiget und approbiret worden, gemeiniglich auch für disem Scheffen-Gericht zu bestättigen und zu approbiren hernach gebracht, und daselbst nachmals, ohne Betadelung, Einrede und Verhinderung männigliches bestättigt und approbiret worden seyn; und aber eine Zeithero, daß man berührtem altem Herkommen und Gebrauch zuwider für disem Gericht, etliche am Send-Gericht ordentlich

lich approbirte Testament von neuem, ob dieselben zu approbiren seyn sollen oder nicht, in Disputation und Bestrittung kommen lassen, derhalben dann etliche andere Testament, so darzwischen für obgedachtem Send-Gericht weitläufftig und ordentlich disputirt und dennoch auch bestätigt worden, zu Verhütung beschwerlicher neuer Disposition, darinn solche Testament vor dessen Gericht zu ziehen, auch hätten zugelassen werden mögen, diß Orts auch approbiren zu lassen, gar nicht fürbracht worden, dadurch diesem Hauß und Gericht, an desselben alten Herkommen und Gerechtigkeit kein geringer Nachtheil und Abbruch, wo dem nicht zeitlich fürkommen, gewißlich erfolgen würde: Daß es darum, und zu dieses löblichen Gerichts und Schöffenstuhls alten Rechts und Gerechtigkeit, beständigern in diesem Fall, der Testamente Approbation betreffend, Erhaltung, folgender Gestalt unverbrüchlich gehalten werden soll, nemlich, da einig Testament, welches durch obgedachtes Send-Gericht, vor approbirt und bestättigt wäre, diesem Gericht auch zu approbiren gerichtlich fürgebracht, daß man solches nunmehr aller Einreden und Widersetzung (so dargegen vor diß Gericht vielleicht fürkommen möchten,) ungehindert, vorgerührtem alten Herkommen nach, durch diß selbig Gericht bestätigen und approbiren solten.

Es wendet aber der Schöppenstuhl hierwider ein: 1. Das Productum seye nicht fide dignum, 2. rede nur vom Judicio approbationis und 3. von Testamenten, nicht aber auch Donationibus mortis causa, 4. gestehe dem Scheffenstuhl Concurrentiam ein, 5. gehe nur wider die Mißbräuche, so ex æque principaliter concurrente Jurisdictione entstehen wollen, 6. Schöppenstuhl habe alleine erectionem Testamentorum judicialium, præsertim super immobilibus, &c.

Ein mehreres hievon sihe kurtz zuvor.

§. 95.

Send-Gericht.

Weiter ist in Aachen ein geistliches Send- oder Synodal-Gericht, so mixti fori ist und dahero theils in geistlichen, theils in weltlichen Personen bestehet.

§. 96.

Päbstliche Freyheiten darüber.

A. 1254. bestättigte Pabst Alexander IV. dem Ertz-Priester zu Aachen die althergebrachte Gewohnheit, in geistlichen Sachen eine Gerichtbarkeit zu haben und sprechen zu dörffen.

Eben dises thate Pabst Innocentius VIII. A. 1485.

Ferner bestättigte Pabst Innocentius VIII. dises Send-Gericht, erstlich zwar unter der Clausul: qvatenus hæc Consvetudo rationabilis & honesta sit & Libertate Ecclesiasticæ non præjudicaret.

Damit aber ware die Statt nicht zufriden und erhielte dannenhero A. 1484. auf ihr weiteres Bitten eine andere Bull, des Innhalts: Cum autem, sicut exhibita Nobis nuper pro parte Burgimagistrorum Proconsulum, Judicum, Scabinorum & Incolarum prædictorum petitio continebat, Judices & Scabini Synodales prædicti omnimodam Jurisdictionem, cognitionem & correctionem in Laicos oppidi hujusmodi, etiam in causis Testamentariis, Decimarum, Matrimonialibus & certis aliis, qvæ forum reqvirunt mere Ecclesiasticum, â dicto tempore citra habere & exercere consveverint, dictusque Archi-Presbyter tam in Synodo generali, qvæ in & super singulis casibus præmissis & aliis excessibus, criminibus & delictis publicis Laicorum prædictorum pro tempore commissis ab eodem immemorabili tempore citra in dicto oppido bis Anno qvolibet celebrari consvevit, qvam extra hujusmodi Synodum casibus hujusmodi occurrentibus, ut Caput unà cum dictis aliis Judicibus & Scabinis Ecclesiasticis, atque Laicis præsidere consveverit; Ipseque Archi-Presbyter, & alii Ecclesiastici Scabini hujusmodi duntaxat, & non Laici, licet de ipsorum omnium votis simul in Testamentariis, Decimarum, & Matrimonialibus, aliisque mere Ecclesiasticis seu Spiritualibus: In aliis vero causis, casibus, excessibus & delictis, qvo utroque foro cognosci, terminari & expediri possint, ipsi omnes, tam Ecclesiastici qvam Laici Scabini hujusmodi simul sententias, & correctiones debitas proferant, di-

CAP. VIII. §. 96. 99. ctent, & faciant absque contradictione & impedimento cujuscunque; Archi-Diaconus qvoque loci, seu illius locum tenens una cum Archi-Presbytero hujusmodi in iisdem causis Matrimonialibus præsidere, & eidem Archi Presbytero Executionem sententiarum in illis pro tempore latarum committere consveverit, prout in præsentiarum sic servatur inconcusse, & pro eo, qvod in literis prædictis de prædictis nulla mentio facta fuit, dubitent Burgimagistri, Pro-Consules, Judices, Scabini Synodales, Consules & Incolæ præfati illas de obreptionis vitio notari posse tempore procedente. Nos, ne literæ prædictæ iis minus fructuosæ videantur, providere volentes --- Auctoritate præfata tenore præsentium decernimus, qvod Literæ prædictæ, & in eis contenta consvetudinem & observantiam antiqvissimas cognoscendi & judicandi in causis prænarratis, ut prærfertur, duntaxat concernentia, à data præsentium valeant plenamque roboris firmitatem obtineant, & iis suffragentur in omnibus & per omnia, perinde ac si præmissa omnia & singula in iis specifice expressa & narrata & absque hujusmodi verborum; videlicet, qvatenus rationabiles & honestæ sint, & Ecclesiasticæ Libertati non præjudicent, in eisdem literis appositorum ex pressione concessæ & expeditæ fuissent.

A. 1485. bestättigte eben dieser Pabst es, mit andern Freyheiten, von neuem.

NOPPIUS faßet den Innhalt diser Send-Gerichts-Freyheiten also zusammen: 1. Wird dabey vollkommene Jurisdiction gegeben dem Send-Gericht allhier zu Aach, um in allen geistlichen Gerichts Sachen, deren das Send-Gericht vor Alters im Gebrauch gewesen, über hiesiger Stadt Bürgere und Eingeseßene zu urtheilen und zu richten.

2. Welch Send-Gericht bekleidet werden solte mit den Vier dieser Stadt Pastoren als nemlich S. Petri, S. Jacobi S. Adalberti, und S. Johannis auf dem Parvisch, item, noch mit etlichen andern auch weltlichen geehrten Männern, welche doch in pur geistlichen Sachen nicht decisiva, sondern nur consultativa, in andern aber, so mixti fori genannt werden, auch decisiva Vota haben sollen, und daß dieses Gerichts Haupt seyn solte der Herr Parochus ad S. Foilanum, so man allhier in gemein den Herrn Proffion nennet. --

3. Daß der Archi-Diaconus Hasbaniæ in Matrimonial-oder Ehe-Sachen im Send-Gericht allhier mit præsidiren und bey Eröffnung der Urtheil entweder selbst oder durch seinen Macht-Botten und Vollmächtigten, erscheinen, die Executiones aber dem Herrn Ertz-Priester oder Proffion committiren und befohlen lassen seyn solte.

§. 97.

Deffen Personen. Das Gericht bestehet aus dem Erz-Priester, vier Statt-Pfarrern und siben weltlichen Scheffen.

§. 98.

Deren Annahm. Der Erz-Priester wird Krafft Vertrags de Ao. 1660. von Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich, aus denen Canonicis des Frauen-Stiffts erwählet.

Die vier Statt-Pfarrer werden von dem Erz-Priester denominirt und seynd eo ipso Assessores Synodi.

Die weltlichen Schöffen aber werden von dem Magistrat präsentirt und zwar für einen Abgestorbenen allemal drey, aus welchen in gesessenem Gericht Einer erwählet wird.

Sie legen den Eyd in der Versammlung aller Synodal-Herren kniend vor dem Altar in der Haupt-Kirche in die Hände des Ertz-Priesters, welcher zur Seiten des Altars sizet, ab.

Der Neu-Erwählte giebt darauf eine Mahlzeit, dem Secretario aber eine Ducat und dem Pedello pro convocatione einen Thaler.

§. 99.

Subalternen. Die übrige Bediente seynd 1. der Secretarius, welcher in Synodo durch mehrere Stimmen erwehlet wird; 2. Vier biß funff Procuratores, welche coram Protocollo recessiren und der Parthenen Schrifften produciren. 3. Der Fiscalis seu Procurator officii, wird in causa ex officio proponenda à Synodo angesetzt. 4. Pedellus, welcher ad ordinationem D. Archi-Presbyteri pro comparitione extraordinaria Dominos Synodales con-

convocirt, Partes mündlich oder schrifftlich citirt und Copias productorum cum Decretis desuper latis insinuiret und cum protocollo referiret.

§. 100.

Ob das Send-Gericht des Raths Gericht seye.

Im obbesagtem Stritt zwischen dem Scheffenstuhl und Rath nennte der Rath das Send-Gericht sein geist- und weltliches Gericht; Der Scheffenstuhl aber sagte: Der Rath könne es nicht sein Gericht heißen, dann es habe keine Jurisdiction von dem Rath bekommen, sondern entweder von dem Pabst, oder Archipresbytero, oder Jure Canonico, oder aus dem Herkommen, wie dann auch der Jülchische Vertrag de A. 1660. das Gegentheil bezeuge. So seze auch Chur-Pfalz den Erz-Priester dabey und diser die übrige geistliche Assessores, nehme sich des Gerichts wider den Rath an, das Send-Gericht recurrire an Pfaltz und nehme Befehle von ihme an, nicht aber von dem Rath, ꝛc. Und ob gleich der Rath die Præsentation der weltlichen Assessorum habe, so beruhe doch deren Annahm bey dem Erz-Priester und Gericht; so beweise auch das von der Statt erhaltene Päbstliche Privilegium de non evocando nicht, daß der Rath des Gerichts Oberherr seye und eben so wenig, daß 7. weltliche Assessores dabey seyn dörffen, indeme dises bloß ein Päbstliches Privilegium seye, dahin gehend, daß auch weltliche und zwar numero superiores, in causis mixtis als Con-Decisores und in anderen als perpetui Consultores mit dabey sizen dörfen, so nach denen gemeinen Rechten nicht erlaubt wäre. Und so habe sich zwar auch der Rath mit dem Send-Gericht einer Revisions-Ordnung verglichen, sie seye aber wegen der darinnen abgestrickten Appellationen an den Kayser und Pabst ungültig, auch nie in den Schwang gekommen, also nur für ein Concept anzusehen, wie sie dann auch im Jülchischen Vertrag de A. 1660. effective aufgehoben seye.

§. 101.

Gerichtbarkeit.

Das Send-Gericht richtet so wohl über geistlicher Personen Streitigkeiten, (ausser beyden Stifftern und Clöstern,) als auch in weltlichen in NOPPII Chronic specificierten Sachen, als in Zehend- und Ehe-Sachen, Schelt-Wörtern, so zwischen Manns- und Frauens-Personen geschehen, Ehebruch, Hurerey und anderen offentlichen groben Sünden wider die Kirchen-Gesetze.

CAP VIII. §. 100-105

§. 102.

Ob sie auch über den Schöppen-Stuhl gehe?

Der Rath hatte in seinen Streit-Schrifften gegen den Scheffenstuhl gesetzt: Das Send-Gericht sey des Scheffenstuhls ungezweifelter geistlicher Richter und Superior; alleine der Scheffenstuhl wollte dessen nicht geständig seyn, sondern sagte: qva Collegium stehe er in geistlichen Sachen so wohl als der Rath und die Statt in Corpore unmittelbar unter dem Pabst, der dem Scheffenstuhl seine Freyheiten eben so wohl bestättiget hätte, als der Statt; daß aber singuli Scabini, qva privati, unter dem Send-Gericht stehen, gleich auch die Burgermeistere und Rathsherren qva privati, gehöre nicht hieher. Das Send-Gericht habe auch nur eine limitierte und auf gewisse Fälle restringirte Jurisdiction, da im übrigen der Bischoff zu Lüttich Ordinarius seye.

§. 103.

Allerley Strittigkeiten.

Was darüber: Wie weit sich des Send-Gerichts Gerichtbarkeit in causis mixtis & testamentariis erstrecke? sonderlich zwischen ihme und dem Rath gestritten worden, davon ist bereits ausführlicher Bericht geschehen und deme nur noch beyzufügen, daß, denen neuesten Nachrichten zu Folge, besagtem Send-Gericht in Testaments-Sachen keine Gewalt gestattet wird.

§. 104.

Gerichts-Täge.

Der ordentliche Gerichts-Tag wird von 50. Jahren her und drüber alle Mittwochen von 10. biß 12. Uhr, wo aber ein Feyertag einfällt, am Freytag, nicht aber mehr, wie in Chronico-Aqvisgran. fol. 123. & 124. stehet, gehalten.

§. 105.

Projectirte Revisions-Ordnung.

A. 1577. 14. Apr. verglichen sich zwar der Rath und das Send-Gericht zu Aachen, wie es mit Revision derer von dem Send-Gericht ausgesprochenen Urtheile solle gehalten werden, (welche Revisions-Ordnung bey NOPPIO in seiner Aachischen Chronik, in Herrn von LUDOLFS Observ. forens. Part. 3. Append. p. 575. und in LONDORPII Act. publ. Tom. 14. p. 22. zu befinden ist,) die Sache ist

Cap. VII. §. 106. 111 aber nicht zu Stande gekommen. Sihe auch hievon oben ein mehreres.

§. 106.

Appellation. Mittelst diser Revisions-Ordnung vermeynte der Rath und das Send-Gericht unter dem Vorwand eines alten Herkommens einzuführen, daß von denen Send-Gerichts-Sprüchen nicht solte können appelliret werden; Gleichwie aber dises zu weit gienge, also hatte es auch keinen Bestand.

A. 1688. erklärte sich der Magistrat gegen dem Kayser: wann je die zwischen dem Rath und der Send im Jahr 1577. gethädingte Revisions-Ordnung, zu desto beßerer Erhaltung des darinnen contestirten Herkommens de non appellando à Sententiis Synodalibus, der Statt nicht angedeyhen könne, so seye sie ihres Orts es wohl zufriden, daß in causis mixti fori, nach des Beschwerten Theils Belieben, an den Pabst oder die höchste Reichs-Gerichte appelliret werde, doch daß die causæ testamentariæ, als spirituales præscriptæ, dem foro Ecclesiastico, iuxta Bullas Pontificias easque in Transactione Juliacensi de A. 1660. in contractum dilapsas & confirmatas gelassen werden.

Nun wird seit wenigen Jahren, wann jemand durch einen Spruch dises Gerichtes sich beschweret zu seyn erachtet, an den Nuncium zu Cölln und von da nach Rom appelliret; es ist aber kein Zweifel, daß wann es eine Sache betrifft, welche sonst an die höchste Reichs-Gerichte gehört und man es allda erfähret, dergleichen Appellation würde caßieret werden, ingleichem, daß in Sachen, wo die præventio zwischen denen geist- und weltlichen Gerichten statt hat, die Appellationes an denen höchsten Reichs-Gerichten ebenfalls würden angenommen werden.

§. 107.

Mißbräuche dieses Gerichts. In einer bey dem Cammer-Gericht abgelegten Relation heist es: Dises Synodal-Gericht mache vil Unordnung in dem Reich, weilen es, nach Beschaffenheit derer Umstände, bald ein geist- bald ein weltliches Gericht vorstelle, dahero gut wäre, wann dessen Mißbräuche eingeschräncket würden.

§. 108.

Vertrag zwischen dem Rath und Send-Gericht. A. 1604. 31. wurde zwischen dem Rath und dem Send-Gericht ein Vertrag geschloßen, in welchem es unter anderem heißt: Und solle außerthalb diesem das Send-Gericht in allen anderen Fällen, so von Alters bey den Geistlichen oder Send-Gericht gehörig und deren Cognition unterzogen gewesen, was deren meræ spirituales, bey demselben verbleiben, was aber deren mixti fori, darüber ein Erbarer Rath gleichfalls zu cognosciren und einzusetzen haben, allermeist dasselbe wohl herbracht und den gemeinen Rechten gemäß, jedoch daß ein Theil den andern nicht behindern, sondern præventio statt haben solle.

§. 109.

Lehen-Richtere. Die Lehen-Richtere (von denen unten Cap. 10. ein mehreres fürkommt,) urtheilen auch über die Mühlen und Wasser im Reich von Aachen.

§. 110.

Statt-Capitaine, &c. A. 1611. wurde zwar wegen Erwählung gewisser Statt-Capitaine und Coërcition der Soldaten ein Vergleich getroffen und resp. der Statt ein gewisser Receß zugestellt; nachdeme aber solcher ganzer Receß ein Loch bekommen, wird man sich auch nicht mehr auf disen Puncten beziehen können.

§. 111.

Administration der Statt-Güter. Von Administration der gemeinen Statt-Güter heist es in dem Carolinischen Privilegio de Ao. 1520. Darum geben, vergönnen und verlehnen wir in Krafft gegenwärtigen Briefs, vielermeldten Bürgern zu Aach, ietzigen und künfftigen, vollkommene Macht und Gewalt, zu Erleichterung derselben beschwerlichen Unkosten, in Erbschafft, oder in Erb-Beständnüß-Weiße auszugeben, und zu überlassen, alle und jede berührter Stadt Aach Gemeinden, dergestalt, daß gedachte Bürger ohne Einred, Ungnad oder Behinderung einiger Personen, geist- oder weltlich, wes Stands, Wesens oder Hochheit die seyen, von, und mit solchen ihren Gemeinden, so wohl in Büschen, Wäldern, Wiesen, Weiden, Wäßern, Landen, Heyden, als auch in allen andern Gemeinden, wie die auch seyen, welche sie biß anhero beseßen, und ietzo besitzen, und von Alters zu gemel-

meldter Stadt unsers Königlichen Stuhls Aach, ꝛc. gehöret, und noch zugehören, erkennt und erachtet werden, zu gemeinem Brauch gedachter Stadt Aach, alsso wohl ober der Erden, als auch unter der Erden frey schaffen, ordnen, thun, und die in Erb-Beständniß ausgeben mögen, nach ihrem Willen und Wohlgefallen, als vil ihnen und der Stadt unsers Königlichen Stuhls Aach nütz- und dienlich zu seyn bedüncken solte. Und welchem, oder welchen solche Gemeinden der Stadt Aach, oder etlich derselbigen Theilen in Erbschafft oder anderes, wie und wo die auch gelegen, zum Nutz der Stadt ausgeben, und verlehnet würden, und seynd, denselbigen sollen diese Sachen steiff und fest, und ruhelich zu besitzen, gehandhabt werden, und die daher kommende Nutzung verordnen wir gantz und zumal zu gemeinem Brauch und Profit vorgedachter Stadt Aach.

§. 112.

Gesezgebungs-Recht.

Von dem Gesezgebungs-Recht zu Aachen heißt es in eben disem Privilegio. Item wir ordnen, sezen, und gebieten auch mit Unserm Königlichen Edict, daß vielgemelte Unsere Burger zu Aach Ordnung und Gesez, wie sie dieselbige in ihrem Rath nöthig und nüzlich zu seyn entschliessen würden, aufrichten und dieselbige wiederum nach ihrem Belieben abthun und aufheben mögen.

§. 113.

Von denen Kaysern bestättigte Geseze.

So seynd auch theils Aachische Statt-Geseze von denen Kaysern bestättiget worden, Z. E. A. 1456. von Kayser Fridrich III. die Tafel des neuen Gesezes von Häusern und Erben, welche in NOPPII Aachischer Chronic und in Herrn von LUDOLFS Observ. forens. P. 3. Append. p. 559. zu befinden ist.

§. 114.

Meß-.

A. 1166. gabe Kayser Friderich I. der Statt die Meß-Freyheit mit disen Worten: Inde est, quod bis in Anno universales & solennes Nundinas Aquisgrani celebrari decrevimus ex Consilio Mercatorum, Vicinarum Civitatum Jura eatenus conservantes, quod Nundinæ istæ non solum illarum Nundinas non impediant, verum earum adaugeant emolumenta. Ex consilio itaque Principum Nostrorum, pro reverentia Domini Karoli, Sanctissimi Imperatoris, omnibus mercatoribus hanc donamus libertatem, ut in his nundinis & per totum Annum in hoc Regali loco ab omni theloneo sint immunes & liberi & sua commercia vendant & emant, prout ipsi voluerint. Nullus Mercator vel quælibet alia persona in his Nundinis Mercatorem in causa ducat pro debito solvendo, vel alio quolibet negotio, quod ante Nundinas perpetratum fuerit; sed si in Nundinis aliquid perperam factum fuerit, in Nundinis secundum justitiam emendetur. Primæ autem Nundinæ incipient in Dominica prima Quadragesimæ, quando sex septimanæ usque ad Pascha numerantur & quindecim diebus durabunt: Secundæ vero Nundinæ incipient octo diebus ante festum Sancti Michaelis, & durabunt octo diebus post idem Festum. Omnes quoque ad has Nundinas venientes, vel inde redeuntes, vel ibidem commorantes in rebus & personis firmam pacem habeant. CAP. VII. §. 111-115.

§. 115.

und Münz-Freyheit.

Ferner gabe Kayser Friderich I. damals der Statt Aachen auch dise Freyheiten in Münz-Sachen: Præterea, ne crebra mutatio monetæ, quæ aliquando gravior, aliquando levior esse solebat, in damnum tam gloriosi loci de cætero redundet, ex Consilio Curiæ Nostræ monetam inibi cudi fecimus, in eadem puritate, gravitate, forma & nummo perpetuo duraturam. De Marca cudentur 24. solidi Aquensium, qui sine impedimento possint cambiri; forma ergo denariorum talis erit, quod in una parte erit imago sancti Karoli & ejus superscriptio; ex altera parte Nostra imago, cum Nostri nominis subscriptione. -- Quia vero lege iniqua condemnabatur, qui monetam aliam præter Aquensem acceptasset, vel cambivisset, nos e contra jubemus, ut unaquæque moneta juxta qualitatem suam in loco nostro currat & accepta sit omnibus, secundum quod ipsam valere constiterit. Item Mercatoribus Nostris de præfato loco Aquensi concedimus & confirmamus, ut Nostra autoritate liceat eis extra domum monetariam & tectum

CAP. VIII. §. 116-123. tectum cambire argentum, vel monetam, quando ad negotiationes suas exire proposuerit.

Was wegen Uberschrifft derer von der Statt Aachen geprägten Münz-Sorten ehedessen für Stritt entstanden seye? sihe oben.

§. 116.

Münz-Ordnungen. Wegen Auf- und Absezung der Münz hat die Statt zwar auch von Kayser Carl V. dise Freyheit: Demnach das Münzwesen in den umliegenden Herrschafften und Landen offtmalen ersazt, und erneuert, dadurch den Bürgern und Stadt unsers Königlichen Stuhls Aach mercklicher Schaden und Verlust, zustehet, derowegen so geben und verlehnen wir ermeldten Bürgern von Aach vollkommene Macht und Gewalt, die Müntz in ihrem Rath zu Aach zu setzen und ordnen, wie sie solches ermeldter Stadt und Königlichen Stuhl Aach am nütz- und dienlichsten befinden sollen.

Alleine nunmehro kan dises nicht weiter gelten, als in sofern es denen Reichs-Gesezen von Münz-Sachen ohne Nachtheil ist.

§. 117.

Münz-Sorten. Von den Aachischen Münz-Sorten und sonderlich von einem beschwerlichen an das Cammer-Gericht gediehenen Streit, was A. 1586. ein Thaler zu 26. Achener Marck gerechnet, nach jezigem Münz-Fuß ausmache? Findet man in des Herrn von LUDOLF Observ. forens. Part. 3. p. 362. Nachricht, woraus man sihet: 1. Ein Achener Marck (dergleichen erst A. 1615. in specie zu prägen angefangen worden,) ist heut zu Tag so vil als ein Petermänngen und machen deren 27. 45. Kreuzer. Es ist aber 2. ein Unterschied unter einer Achener Marck und einer so genannten Marck Aix. Wann in einer Obligation stehet: Die Marck Aix mit Achener Marck zu bezahlen, so kommt auf jeden Reichs-Thaler ein Petermänngen mehr. Ein Achener Gulden aber ist nicht mehr als zehen Kreuzer, oder ein halb Kopstück. In obgemelter Sache hat das Cammer-Gericht einen Achener Thaler für einen halben Reichsthaler gerechnet.

§. 118.

Archiv, rc. Mit deme, was A. 1611. wegen des Archivs, Schreib-Accis- und Rent-Cammer Schrifften und Urkunden verglichen worden, hat es eben die Beschaffenheit, wie ich zuvor von denen Statt-Capitains erinnert.

§. 119.

Statt-Waldungen. Uber die Statt-Waldungen ist ein Forstmeister bestellt.

§. 120.

Wie lange die Burger sich müssen gebrauchen lassen. A. 1248. gabe Kayser Wilhelm der Statt das Privilegium: Renovamus etiam & confirmamus eis, ut nullus praenominatos Cives nostros Aquenses ad servitium aliquod ultra progredi compellat, quam ut ipso die, quo clara luce de domibus suis exierint, cum splendore solis redire possint; man langet aber mit dergleichen Freyheits-Brieffen heutiges Tages nimmer aus.

§. 121.

Burger dörffen nicht ausser der Statt fechten. A. 1520. sezte Kayser Carl V. weiter: Wir sezen, ordnen und wollen auch, daß die Bürger zu Aach samt und besonders hiernechst nicht sollen verstrickt seyn, mit Wehr und Waffen aus der Stadt Aach zu ziehen, welchergestalt das auch zugienge, sondern sollen bleiben und verharren in der Stadt Aach, bemeldte Stadt und unsern Königlichen Stuhl von allen unserer Widersacher Vorfallungen zur Ehr und Wohlfarth des Heiligen Reichs zu verfechten und zu bewahren.

§. 122.

Aber auch niemand zu Hülff ziehen. Was hingegen hierauf folget in denen Worten: Wir verbieten auch, daß kein Amts-Verwalter in der Stadt Aach, so ietzt angestellt, oder hernachmahls angestellt werden soll, oder einig anderer Bürger der Stadt Aach, aus bemeldter Stadt bewährter Hand einigen Personen zu Hülff ziehen solle, dadurch berührter Stadt Schade und Beschwehrung entstehen und zugefügt werden möchte, und welcher dagegen thun und handlen würde, derselbe soll aus der Stadt Aach so lang verbleiben, biß solche Spaltung und Mißverstand gestillet, verglichen und beygelegt ist, hat nach errichtetem Land-Frieden schwerlich einen Nutzen.

§. 123.

Freyheiten in Malefiz-Sachen. In Malefiz-Sachen hat die Statt Aachen von Kayser Carl V. folgende (heutiges Tages jedoch nicht in allem applicable,) Freyheiten: Vorbaß auch daß die Bürger der Stadt Aach ihre Ubelthäter, Nachts-Schänder, Todschläger, Mörder, Räu-

Räuber, Strassen-Schänder, Brenner, auch alle und jede ihre Schmäher und Beschädiger, mit samt ihrem Zustand und Anhängeren samt und sonders, in unserm Königlichen Gericht zu Aach durch den zeitlichen Richter, welcher der Zeit dem weltlichen Gericht vorstehet, und verwaltet, welchem wir über disem aus unser Königlicher Macht, in Krafft dises Briefs zulassen, und vollkommene Macht und Gewalt geben, so offt es die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern würde, und da er durch die Bürger, oder ihre Obrigkeit solches zu thun angesucht würde, zum Feld oder zum Krieg sollen und mögen gerichtlich fürheischen, und so der Tag oder Zeit darzu gewöhnlich und angesetzt ausgehen und erlöschen würde, oder allbereit verflossen wäre, und allsolche obgedachte Ubermüthige und Ubelthäter nicht erscheinen, noch auch genugsame oder billige Besserung und Abtrag thun und leisten würden, alsdann sollen dieselbe von ihrem Ehren-Stand, und der Landschafft Rechten gäntzlich entsetzt, beraubt, und durch Urtheil der Scheffen zu Aach als Verächter der Gesetze, und ungehorsam erkennt, in die Acht gethan, und verbannt werden, wie dann solches in dergleichen Fällen biß anhero daselbst gehalten worden, und noch in gangbaren Brauch ist, und gewöhnlich geschiehet, dergestalt, daß allsolche Aechter und Beamten in gedachten unserm Gericht zu Aach mit allem Rechten durchs ganze Römische Reich von Aufgang der Sonnen biß zu derselben Niedergang, ja auch an allen Orten der Welt, zu ewiger Zeit als Aechter, Verbannte und Ungehorsame sollen erkläret, und ihres Ehren-Stands und Land-Rechtens beraubt seyn, und vor all solche allenthalben gehabt, gehalten und geachtet werden. Da aber der Zeit weltlicher Richter zu Aach solche Fürheischung und Erklärung der Stadt und Verbannung zu thun, durch Gnade, Bitte, Geld oder anderer Dingen Verhinderung, Haß, Gunst oder Furcht, oder sonsten in einige andere Weise sich beschwehrlich halten und abhändig machen wolte, damit solche Ubelthäter und Ubermüthige, auch alle andere vorgedachte Beruffene in die Acht nicht erkläret und verbannet werden möchten, und dann die gewöhnliche darzu angesetzte Zeit etwan verlauffen, so soll doch solches den vorigen Sachen in keinerley Weise Verhinderung noch Schaden gebähren; dann es sollen und mögen gemeldte Bürger zu Aach zu allen ihren wohlgefälligen Zeiten, also lang solche Ubelthäter und Ubermüthige den Raub, Missethat und unbilligen Schaden an sich behalten, und zu ihren Nutzen zu verwenden nicht entsehen, auch berührte Ubelthat und unbillige Ubermuthung mit billicher Abtracht nicht erstattet, dieselbige Ubelthäter, und alle andere unbillige Beschädiger fürheischen und verbannen, und nichts destoweniger sollen vorberührte Sachen ihre würckliche Krafft erreichen, eben gleich ob alle Sachen zu gebührlicher und gewöhnlicher Zeit recht, wohl und ordentlich vollbracht wären, dergestalt, daß auch alle und jede, wes Stands, Wesens, Würdigkeit, Hoch- oder Vortreflichkeit die seyen, welche dieselbe Ubelthäter und Ubermüthigen, oder ihre Zuständer, welche solchen Raub und unbilligen Schaden gethan, in ihren Schlössern und Befestigungen aufhalten, oder zu hausen und zu unterschleiffen sich nicht förchten, wer die auch seyen, nachdem sie im Namen der Bürger zu Aach allein einmal ermahnet wären, und aber innerhalb 15. Tägen den stracks nacheinander folgenden nicht ablassen, noch solches abwenden würden, die sollen alsdann gleich als die Thäter, Mithelffer und Verwilliger solchen Ubermuths und Ubelthat mit gleicher Straffe, Verbannung und Gericht, wie vorgemeldt, samt besagten Ubelthätern und Ubermüthigen in die Acht erkennt und verbannet, und als Ungehorsame und Verbannte geacht und erkläret werden, die wir auch in Krafft dises Brieffs als Ungehorsame und Verbannte ihres Ehren-Stands, und Rechten der Landen, so sie bewohnen, beraubt und entsetzt, rechtmäßig erachten, erkennen und erklären, inmassen sie von männiglich allenthalben vor solche sollen geachtet, gehalten und erkennt werden. Gebieten darauf nicht weniger mit gegenwärtigem Brief, ernstlich befehlende, allen und jeden Richteren und Amtleuten, so von uns, oder unsern Nachfahren, oder von einigen andern irgendwo durch das ganze Römische Reich allbereit angeordnet, oder noch angeordnet werden sollen, daß die-

CAP. VIII. §. 123.

ses

CAP. VIII. §. 123-136.

selbige gegen obbgedachte Ubelthäter und Ubermüthigen, samt deren Anhang und Zuständeren gerichtlich und unverzüglich procediren und verfahren, als gegen überwundenen Missethäter, und die durch rechtmäßige Urtheil verdammet, demnach sie wegen der Bürger zu Aach durch ihre gewisse Bottschafft, so allbereit angeordnet werden möchte, darzu ermahnet und ersucht worden seynd, oder sonst durch Briefe, ohne Erwartung ferneren Befehls von uns, oder jemand anders zu erlangen, und das bey Erhaltung unserer Kayserlichen Gnad, und Obrister Hochheit und Strafe, der Verlierung und Entsetzung aller Lehen und Aemtern, die sie von uns und dem Römischen Reich erhalten und tragen, oder noch von unsern Nachfolgern erhalten möchten, dergestalt, daß auch diejenige, welche solche Aechter, Ungehorsame und Verbannte anfallen, angreiffen, oder vielleicht zu todt schlagen würden, ungeachtet wo solches geschehe, dieselbige sollen derowegen überall keinen Schaden, Nachtheil, Beschwehr- oder Behinderung an deren Leib oder Güthern leiden, noch ertragen.

§. 124.

Kays. Freyheit wegen des Graß- und Pforten-Gebots,

A. 1457. gabe Kayser Friderich dem Magistrat der Statt Aachen dise Freyheit: Wann das ist, daß die Burgermeistere zu Aach, die zu Zeiten seynd, und seyn werden, in den Sachen, darüber sie zu richten hant, ihre Mit-Bürger und Underthanen, umb ihr Ungehorsamb in das Hauß, geheischen das Graß zu gaen verbieten, und daß dann dieselve, so verbotten, in das Graß nicht giengen, und dann further na: Recht inde Herkhommen der Statt von Aach drey Monat vor die Statt und Reich zu Aach auszugehen würden verbotten, und ob sie aber das nicht thäten, zum letzten vier Jahr von der Statt und Reich zu Aach verbotten würden, und dann solch durch ihr Frevel verachtende solche Gebott, noch in der Statt zu Aach plieben, und nicht ausgiengen, oder ob sie ausgiengen, und doch in den Jahren unerlaubt, aber frevelich wieder in die Stadt quämen. Deßgleichen ob einich ihr Bürger oder Undersaß umb Unthat und Ungehorsamb uff Pforten oder Thor verbotten würd, und der auch nicht gehorsamb wehre, daß er uff der Pforten oder Thor nicht gienge, oder, ob er hinauff gienge, und doch darauff nicht plieb, so lang, und ihm gebotten wehre, und in der Statt begriffen würde, daß dann der Vogt und Meyer zu Aach, oder sein Statthalter und Knecht auf Erforderung und Begeren der Bürgermeister von wegen des Raths zu Aach zu Stund unverziehen solchen Ungehorsamben ungeweigert anfallen, antasten, und fahen soll, und vorbaß helffen, inde bestellen, daß die umb solch ihr Ungehorsamb und Frevel gestrafft und rechtfertigt werden, anderen zum Exempel und Beyspiel sich davor zu hüten, nach Gesetz, Gewonheit und altem Herkhommen der Statt zu Aach.

Ob aber der Vogt und Meyer, oder sein Statthalter das nicht thäten, darumb daß dann die Statt und Bürger zu Aachen ahn ihren Rechten inde Herkhommen nit Bekränckung und Gebrechen leiden, so erlauben wir dem Rath zu Aach, und geben ihm Macht und Gewalt, daß sie von unseren und des Reichswegen, als dick sich dat gebuert, solche Ungehorsamben, als vorstehet, mogen antasten, fahen, und die straffen, oder zu in richten nach gestallt ihr Mißthat inde Ungehorsamkeit, ohn Eindragt, Irrung und Hindernuß des Hern, des Vogts, und Meyers, und menniglichs.

§. 125.

und bekanntlicher Schuldner.

So lautet es auch noch in disem Fridericianischen Freyheits-Brieff: Daß ein jeglicher auf wissentliche Schuld, deren er vor den Burgermeistern bekanntlich wäre, um sich der Schuld an ihme zu erhohlen, und nicht fürter, gepfändet werden solle und möge, ungehindert allermäniglichs.

§. 126.

Freyheit wider das Gefangennehmen.

Sonsten stehet von der Freyheit gegen die Gefangennehmung der Burger in dem Carolinischen Diplomate de A. 1520. Daß auch der Richter oder Amtmann zu Aach gegenwärtig und künfftig nicht soll noch möge durch sich oder gesetzte Personen, oder andern, wie solches auch geschehen möchte, einigen Bürger der Stadt Aach nun und in künfftigen Zeiten überfallen, fangen oder angreiffen, entweder an Leib oder Guth, es wäre dann solches durch rechtmäßige Urtheil der Schöffen zu Aach erkennt und ausgesprochen, oder zum wenigsten doch nach Form, Ordnung und Sa-

Satzung ermeldter Bürger und Stadt Aach vorberührt.

§. 127.

Beveſtigungs- und Beſteurungs-Recht.

Von dem Beveſtigungs- und Beſteurungs-Recht ſagt Kayſer Carl V. in ſeinem Freyheits-Brieff von A. 1520. Wie auch, daß ſie von ihren Haab und Gütern und dann von allen und jeden Kauffmannſchafften, Handel und Gewerbe, welche ſie ſamt und ſonders, nun oder künfftig, woher ſie kommen, in vielgedachter Stadt Aach gebrauchen, üben und treiben werden, ſollen und mögen Steuer und Accisen verſammlen und aufheben, davon ſie ſich und berührte Stadt des Königlichen Stuhls Aach befeſtigen und bewahren, und andere ihnen nöthige Sachen verſchaffen mögen, und ſolches alſo thun oder laſſen, wollen wir hierbey ihrem freyen Willen heimgeſtellt, wie ihnen ihr Nutzen und Nothdurfft ſolches am bequemlichſten erſcheinen würde. Und was ſie alſo von gemeldten Gütern verſammlen, oder von gemeinem Einkommen der Stadt Aach erheben, daſſelbige wollen wir zu Beveſtigung und andern gemeinen nöthigen Sachen und Geſchäfften bemeldter Stadt gäntzlich und zumal angewieſen und verordnet haben, dergeſtalt, daß nichts davon zu unſer und unſerer Nachfolger, oder ſonſten einiges andern Menſchen, Nutzung gekehrt oder gewendet werden ſolle.

§. 128.

Belegung der Lombarden.

Wegen Belegung der Lombarden, ſo von Intereſſen leben, zu denen gemeinen Bürden ordnet Kayſer Carl V. l. c. Dieweil die Lombarden in der Stadt Aach wohnhafft, ihr Geld auf Pfände und Gewinn ausleihen, darum ſo geben wir vielermeldten Bürgeren vollkommene Gewalt, auf ietztbeſagte Lombarden, ſo ietzo gegenwärtig oder künfftig ſeyn möchten, Wacht und Hütung, auch alle gemeine Bürden und Bewahrung der vorgedachten Stadt und Königlichen Stuhls Aach zu ſetzen, und legen, alſo daß dieſelbige Lombarden den gemeinen Laſt der Stadt Aach gebührlicher Weiſe tragen, wie ſolches das füglichſt zu gemeiner Stadt Nutzen und Gedeyhen geſchehen möge.

§. 129.

Freyheit wegen moroſer Accis- und anderer Impoſten Zahler,

Wegen der moroſen Accis- und anderer Impoſten Zählere heißt es in Kayſer Friderichs III. Diplomate de A. 1457. Wir gönnen und erlauben auch denſelben von Aach, daß ſie Macht haben, alle die, die der Statt von Aach von ihre Acciſen, Renthen und Auffnehmung ſchuldig ſeynd, und ihren Rentmeiſteren darumb nicht auffrichtig Bezahlung thäten, und darumb auch in das Graß verbotten würden, und die auch nit darin giengen, und ungehorſamb würden, durch ihr geſchworen Knecht umb ſolche Acciſen, Rent und Uffnehmung zu pfänden, und der Schuldt darnit erholen, und nit fürther.

§. 130.

Freyheit wegen der baufälligen Häuſer.

Weil zu Aachen vile Häuſer baufällig wurden, oder gar eingiengen, weil ſie zu ſehr mit Zinſen, &c. beſchweret waren, oder die Einwohner ſie nur Lebenslang zu genieſſen hatten, ſo ertheilte Kayſer Sigmund A. 1423. dem Magiſtrat diſe Freyheit: Daß ſie einträchtiglich in ihrem Rath, nach „ihrem Gutdüncken Geſetz und Ordnung „machen ſollen und mögen, dabey dieſelbe „Statt Aach mit ihren Zugehörungen an „ihren Häuſern bäulich gehalten werden, „und daß alle die, die inwendig derſelben „Statt geſeſſen ſeynd, den ſulche Häuſer, „als rechten Erben zugehörig, ihre Händ „daran ſchlain ſullen vor andern Perſonen, „die darauff Zinß oder Gülte haben, und „welche Erben des nach ſolchem Geſetz „nicht thun wolten, daß dann die, die Zinß „und Gülte uff ſolchen Häuſern haben, „die Häuſer dafür zu ſich nehmen mögen, „und nach Ordnung des Geſetz damit „vortfahren.

§. 131.

und wegen anfallender fahrender Haab.

Eben damals gabe Kayſer Sigmund auch der Statt wegen der jemanden erblich anfallenden fahrenden und beweglichen Haab und Guts diſe Freyheit: „Wem „fahrend oder beweglich Guth und Haab „in der Stadt zu Aach oder uff dem Land „in den Dörfferen darzu gehörend erblichen „anfällt und anſtirbt, daß der, als fern er „im Land iſt, ſolch erblich Guth binnen „Jahr und Tag, darnach ihm ſolch Guth „und Haab angefallen und anerſtorben iſt, „oder darnach, als er zu Land kommen „iſt, in eines Jahrs Friſt fordern und heiſchen ſoll, von dem, und an den Stätten, „als ſich das gebüeren werde; wer aber „deß in Jahrs Friſt nicht fordert, der in

CAP. VIII. §.132-140.

„dem Land wäre, oder zu Land quäme, „der soll hienach kein Recht haben, solch „Guth zu fordern.

§. 132.

Kleine burgerliche Freyheiten.

Von allerley kleinen Freyheiten der Burger zu Aachen, welche alle zu erzählen allhier zu weitläufftig wäre, sihe NOPPII Aachische Chronic und Herrn von LUDOLF. in Observ. forens. Part. 3. in Append.

§. 133.

Graffschafften zu Aachen.

Der Bezirck der Statt Aachen innerhalb der Ringmauer wird in der Statt Gesezen in Neun Graffschafften eingetheilt, nemlich 1. von Cöllner-Pforten, 2. St. Albrecht, 3. von Weinrichsbongart, 4. von Bortscheider-Pforten, 5. von Berg-Pforten, 6. in St. Jacobs-Straß, 7. vor Königs-Pforten, 8. vor Pont-Pforten und 9. vor Neu-Pforten.

§. 134.

Innerliche Einigkeit befohlen.

Die innerliche Einigkeit recommendieret Kayser Carl V. der Statt Aachen in seinem Freyheits-Brieff mit disen Worten: „Darum so wollen Wir auch austrücklich und befehlen ernstlich vorgerührter „Unser Statt des Königlichen Stuhls „Aach und derselben Unsern Bürgern, in „Krafft gegenwärtiger Unser Kayserlicher „Brieff und Privilegien, daß dieselbige Unsere Bürger in vilgemelter Statt Unsers „Königlichen Stuhls Aach sich einmüthiglich bey einander halten und freund- und „lieblich vergleichen und vorgerührte Unsere Statt und Königlichen Stuhl, mit „samt ihren Rechten, Privilegien und Freyheiten, von allem Noth-Zwang, Ubermuthungen, Gewalt und gefährlichen „Anstössen, zur Ehr und Wohlfarth des „Heil. Röm. Reichs verthädigen und schüzen, allermassen ihnen solches alles von „Uns und den hochrühmlicher Gedächtnus „Römischen Kayser- und Königen ernstlich befohlen und von Uns confirmieret „und bestättiget worden ist.

§. 135.

Innerliche Unruhen.

Indessen hat es doch zuvor und hernach an innerlichen Unruhen und Strittigkeiten zwischen der Obrigkeit und Burgerschafft nicht gemangelt, wie wir dann schon oben der A. 1450. entstandenen, ingleichen der von A. 1558. an fast biß jezo gedauerten und in etliche offentliche Tumulte ausgebrochenen Religions-Strittigkeiten gedacht worden ist.

§. 136.

Vergleich de A. 1611.

Was A. 1611. wie es in entstehenden innerlichen Strittigkeiten gehalten werden solle? verglichen worden, siehe oben; alleine diser Vertrag wird jezo schwerlich mehr agnoscieret werden, da es damit die Cap. 1. berührte Bewandtnus hat.

§. 137.

Von dem L. Frauen-Stifft zu Aachen.

Noch ist übrig, daß wir auch derer zu Aachen befindlichen Stiffter und Clöster in etwas gedencken und zwar erstlich des lieben Frauen-Stiffts, von deme schon Cap. 2. allerley fürgekommen, auch Cap. 10. noch mehreres zu finden ist.

§. 138.

Von dessen Gütern und Vogteyen.

A. 1098. schenckte Kayser Heinrich III. der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen quoddam prædium, nomine Harve, situm in pago Hardvennæ, in Comitatu Gietbaldi, cum omnibus appendiciis.

Kayser Heinrich IV. bestättigte es.

Nachhero muß es aber wieder hinweggekommen seyn, dann Kayser Conrad II. gabe es A. 1138. dem Stifft wiederum und bestättigte demselben zugleich die Vogteyen zu besagtem Harve und an denen beeden auch zu dem Stifft gehörigen Orten Loncins und Mandreevlt.

§. 139.

Des Stiffts Accis-

A. 1349. befreyete Kayser Carl IV. das Stifft: Quod, sicut Decanus & Capitulum Aquense vina sua, quæ de Decimis seu de quibuscunque aliis Bonis suis annuatim proveniunt, in Cellario Capituli Aquensis juxta ab antiquo observatam Consuetudinem, & ex Indulto Romanorum Imperatorum ac Regum possunt libere & absque cuiuslibet Telonii seu Ungelti, seu alterius gravaminis exactione vendere, sic etiam vina sua, quæ per industriam suam acquisierint, in domibus suis ad usus suos & ad propriam ipsorum refectionem, & eis inter se duntaxat & absque claustralis Immunitatis mercato uti, sine requisitione & exactione Accisiæ, precariæ, Ungelti, seu alterius gravaminis, quocunque etiam nomine nuncupatur, modo consimili valeant, debeant atque possint.

§. 140.

und Zoll-Freyheit.

A. 1359. gabe Kayser Carl IV. diser

Stiffts-

Stiffts-Kirche folgendes Zoll-Freyheits-Privilegium: Autoritate Imperiali tenore præsentium declaramus, prædictos Præpositum, Decanum & Capitulum de vino vel quibuscunque rebus suis propriis, quas pro personarum, domorum & familiarum suarum necessitatibus, non autem causa negotiandi, vehunt, vel vehi faciunt, tam super flumine Rheni, quam in quacunque civitate, oppido, via vel loco ad præstationem thelonii, datii, tributi, pedagii, quidagii, sive assisiæ, seu quocunque vocabulo nominetur, nullatenus obligari, sed liberos esse debere ab his penitus & exemtos, mandantes & præcipientes districtæ Principibus Ecclesiasticis & sæcularibus, Comitibus, Baronibus, Proceribus, Nobilibus, nec non Vicariis, Officiatis, Rectoribus, Sculteris, Consulibus, Civibus & Fidelibus nostris & Sacri Imperii universis præsentibus & futuris, quatenus ex nunc in antea de vino, vel aliis quibuscunque rebus prædictis eorundem Confratrum nostrorum vel à personis & nuntiis ipsorum vinum & res easdem vehentibus, quorum juramento, si secus creditum non fuerit, de eo, quod vinum & aliæ res huiusmodi Præpositi, Decani & Capituli prædictorum existant, fidem decernimus adhiberi, nullum thelonium, dacium, tributum, pedagium, quidagium, aut assisiam exigere, aut recipere audeant ullo modo, sed potius nuntios eorum, dum vinum vel res prædictas alias vehendo ad loca eorum pervenerint, caritative promoveant & de securo conductu eis studeant efficaciter providere, sicut pœnas in contrarium facientes à jure jam dudum prolatas & etiam pœnas supra dictas voluerint evitare.

§. 141.

Freyheit wegen der Erbschafften und unbeweglichen Güter.

A. 1453. ertheilete Kayser Friderich III. dem Stifft ein Diploma, quo præcipitur Burgimagistris & Senatui nec non Judici & Scabinis urbis Aquisgrani, ut Decanum & Capitulum, nec non singulares & privatos Clericos & Personas Ecclesiæ B. Mariæ Virginis eiusdem Urbis, de Hæreditatibus & Bonis immobilibus, quæ propria pecunia, vel alias legitime sibi comparaverint vel aquisierint, investiant ac hæreditent, & in illorum mittant possessionem.

CAP. VIII. §. 141-144

§. 142.

Auch wegen der Testamenten.

A. 1474. gabe ihnen eben dieser Kayser ein ander Privilegium, concedens Clericis & Personis dictæ Ecclesiæ, ut possessiones & bona sua ad eos hæreditario iure spectantia, vel etiam, quæ pecunia comparaverint, legare valeant & dare pro suo arbitrio voluntatis, nullius impedimento obstante.

§. 143.

Maximilianisches Privilegium.

A. 1508. 10. Jun. gabe Kayser Maximilian I. disem Stifft auch einen Freyheits-Brief, dessen Innhalt mir aber unbekannt ist.

Noch mehrerer Kayserlicher Privilegiorum gedencket nachstehende Urkund.

§. 144.

Gesammte Stiffts-Freyheiten.

Kayser Rudolf II. fassete des Stiffts Freyheiten in seinem A. 1585. gegebenen Diplomate also zusammen: Præfatos Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum dictæ Ecclesiæ Beatæ Mariæ in Aqvisgrano, & ipsam Ecclesiam, & eorum Successores, ac ipsorum Homines & Bona universa in qvibuscunque locis & rebus consistentia in nostram, & Sacri Romani Imperii protectionem, tuitionem, & salvaguardiam specialem suscepimus & recepimus, ac suscipimus & recipimus per præsentes. Nec non eisdem Præposito, Decano & Capitulo, & eorum Successoribus, ac ipsi Ecclesiæ Beatæ Mariæ Virginis universa & singula Privilegia, Literas, & Jura ipsorum Prædecessoribus, & per consequens ipsis & eidem Ecclesiæ, à primæva sua fundatione à dicto Carolo Magno, nec non Divæ memoriæ Romanis Imperatoribus & Regibus Friderico, Adolpho, Carolo IV. Sigismundo Progenitoribus, & Friderico Atavo & Maximiliano Abavo nostris dilectissimis & aliis Prædecessoribus nostris, cæterisque Principibus Ecclesiasticis & secularibus Dominis & Christi fidelibus super eorum bonis, Donationibus, Possessionibus, Libertatibus, Communitatibus, Gratiis & Juribus donata & concessa, donatas & concessas in omnibus suis clausulis, punctis & sententiis, ac si tenores omni-

CAP. VIII. §. 144.

omnium de verbo ad verbum præsentibus essent inserti, nec non omnia & singula eorum Bona, Donationes, Emptiones, Feuda, Possessiones, Villas, Ecclesias, Curias, Curtes, Homines, Jura, Gratias, Libertates, Judicia, Agros, Vineas, Hortos, Prata, Pascua, Aquas, Aquarum decursus, Molendina, Piscationes, piscinas, Decimas, Reditus, Census, Emolumenta & Pertinentias, in quibuscunque consistant, quibusve nominibus specialibus valeant nuncupari, ac etiam eorum consvetudines, usus & observantias laudabiles, quatenus hæc omnia & singula ritè obtinuerunt, & possederunt hactenus, & de præsenti possident, & signanter supra scripta Prædecessorum nostrorum Privilegia & Literas, ac omnia in eisdem contenta de Cæsareæ nostræ benignitatis clementia approbavimus, ratificavimus, innovavimus, confirmavimus, de novo dedimus & concessimus, approbamus, ratificamus, confirmamus, innovamus, & de novo damus & concedimus de nostræ Cæsareæ potestatis plenitudine præsentis scripti patrocinio gratiose Decernentes expresse, ea omnia & singula perpetuo inviolabilis obtinere roboris firmitatem. Ac præterea volentes & auctoritate nostra prædicta disertè statuentes, ut omnes & singuli ejusdem Ecclesiæ Ministri etiam Laici ab omni exactione publica, oneræque agendi excubias in urbe Aqvisgranensi liberi sint & immunes. Judicium qvoqve Civile, si Ecclesiæ ministri ab aliqvo conveniantur, Ecclesiæ reservamus, uti hactenus hæc omnia laudabiliter observata, & optima ac longæva consvetudine firmata sunt. Non obstantibus qvibuscunqve Legibus, statutis Municipalibus, seu Indultis generalibus & specialibus in contrarium editis & edendis. Qvibus omnibus & singulis, in qvantum præsenti privilegio & nostræ Confirmationi ac Concessioni, seu aliqvibus in eadem contentis qvovis modo contrariari viderentur, in hoc casu duntaxat ex Cæsareæ nostræ plenitudine potestatis, & de certa scientia nostra penitus derogamus, & derogatum esse decernimus per præsentes. Et si forte Nos & Successores nostri Romanorum Imperatores & Reges daturi vel concessuri essemus in futurum cuiqvam, aut aliqvibus aliqvas Literas vel privilegia in contrarium istis & contra tenorem præsentis paginæ qvavis specie, aut qvacunqve verborum forma scriptas, aut vallutas propter importunitatem petentium, has & hoc specialiter & penitus ex nunc infirmamus & revocamus, & eas & ea nullam volumus & mandamus habere roboris firmitatem, etiamsi de ipsis Literis & Privilegiis sic, ut præfertur, fortassis in contrarium concedendis, seu indulgendis de verbo ad verbum in hujusmodi revocatione, seu infirmatione deberet fieri mentio specialis de Consvetudine, vel de Jure. Et qvia nonnulli perversis eorum conatibus adversus Divæ memoriæ præfatorum Imperatorum, Prædecessorum nostrorum, Leges & Consvetudines pro augmento atqve defensione Ecclesiasticæ Libertatis editas & sancitas præfatos Præpositum & Decanum, Canonicos & Capitulum & Personas in suis personis & rebus diversis injuriis afficere qværunt pro eo, qvod cum per Constitutiones & Leges, eorumque Sanctiones inflictarum pœnarum executio absque animadversione negligitur, machinari non verentur, in subversionem ejusdem Libertatis Ecclesiasticæ & dictorum præpositi, Decani, & Capituli, & personarum damnum, dispendium & gravamen. Idcirco venerabilibus N. Archi-Episcopo Coloniensi Sacri Romani Imperii per Italiam Archi-Cancellario Principi Electori & Consangvineo nostro charissimo, Episcopo Leodiensi, ac Illustribus N. Brabantiæ & Juliacensibus Ducibus & Principibus, nec non Honorabilibus Magistris Civium, Scabinis, Consulibus & Communitati Aqvisgranensis Urbis nostræ Sedis Imperialis, omnibusque aliis & singulis Principibus Ecclesiasticis & Secularibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, ac qvibuslibet Civitatum, Oppidorum, Villarum, & locorum, Communitatibus nostris & Imperii Sacri subditis, & fidelibus Dilectis, ad qvos præsentes Literæ pervenerint, omnibus

bus & eorum cuilibet, quos Imperialium Constitutionum atque Legum Executores & Conservatores perpetuos conjunctim & divisim, ac qvemlibet in solidum deputamus, ac esse volumus & decernimus, sub Imperialis Banni indignatione, ac pœna 100. Marcarum Auri puri nostro Fisco irremissibiliter solvendarum. Qvam qvidem pœnam ipsos, qvi ex eis, postqvam legitimè fuerint reqvisiti, infra unius mensis spatium immediatè seqventis ad infra scriptam executionem non processerint & non fecerint, qvod præcipimus, incurrere volumus ipsò facto, districtè præcipiendo mandantes, qvatenus ipsi & eorum singuli per se, vel alium, vel alios contra qvoscunque & qvemcunqve præfatis Præposito, Decano & Capitulo, & Personis prædictis conjunctim & divisim efficacis præsidii auxilio assistentes non permittant eisdem, aut eorum alicui à qvoquam qvorumcunque status, gradus, ordinis, conditionis, vel præeminentiæ contra prædictas & alias Ecclesiasticas Libertates in Constitutionibus & Legibus Imperialibus contentas aut aliqvum earundem qvomodo libet injuriam irrogari. Imo injuriantes hujusmodi, nisi post ipsorum seu alterius eorundem reqvisitionem infra certum competentem peremptorium terminum eis desuper per præfatos Executores & Conservatores, seu alterum ipsorum præfigendum desistant, & satisfaciant, pœnas earundem Constitutionum Legalium incidisse declarantes, mediante nostra authoritate Cæsarea juxta dictarum Legum continentiam cogant & compellant, & ab aliis qvantum in ipsis, & qvolibet ipsorum fuerit, cogi & compelli faciant, & qvilibet eorum faciat super qvibus ipsis & eorum cuilibet tanqvam nostris in hac parte Executoribus, & perpetuis Conservatoribus Cæsarea authoritate nostra prædicta plenam licentiam & potestatem liberam concedimus per præsentes. Decernentes, ut ipsis & eorum cuilibet vigore præsentium, qvoad præmissa, perpetua licentia & potestas permaneat attributa. Sic, qvod præsentes Literæ per nostrum decessum seu obitum non exspirent, Constitutionibus & Legibus Imperialibus, ac privilegiis & Indultis qvibusvis concessis & concedendis forsan aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Supplentes nihilominus omnes defectus, si qvi obscuritate verborum, sententiarum & cujuscunque Solemnitatis quomodo libet in præmissis fuerint commissi.

CAP. VIII. §. 144.-146.

§. 145.

Deren kurzer Innhalt

NOPPIUS sagt: Der ganze Begriff und Innhalt dieser Stiffts-Freyheiten seye der: 1. Daß ein Ehrwürdiges Capitul ihre Wein, so ihnen selbst gewachsen, ohn einig Zoll, oder ander Ungelt, aus ihrem gemeinen Capitular-Keller frey verkauffen mögen, und daß sie auch deßgleichen von ihren eigenen Weinen, so sie in ihren privat-Häusern trincken, keine Accis zu geben sollten schuldig seyn, solche Wein seyen ihnen gewachsen, oder gekaufft.

2. Item, daß sie von keinem andern ihrem Gewächs Accis zu geben solten schuldig seyn.

3. Daß der weltliche Magistrat sie bey ihren geltenden Erb-Güthern handhaben, erben und güten solte.

4. Daß sie über ihre patrimonial- als wohl auch gekauffte Erb- und Güther ihres Gefallens sollen mögen durch Testament und anderes disponiren.

5. Daß alle weltliche Diener dieses unser lieben Frauen Münsters von allen bürgerlichen und Stadt-Lästen, auch anderen weltlichen Gerichts-Zwang, solten exempt und befreyet seyn.

Zu welcher Privilegien Observanz und Haltung Kayserl. Majestät allen benachbarten Chur-Fürsten und Herren Befehl giebt, mandirt und gebeut, unter Pœn 100. Marck löthigen Golds und Kayserlichen schwehren Ungnaden, Herrn Probst, Dechanten und Capitul allen Gewalt, Trangsal und Noth, inwendig Monaths-Zeit nach dato der Insinuation abzuschaffen.

Wobey NOPPIUS zuletzt diese Anmerckung beyfüget: Dieser Puncten wird ein Theil gestracks nach dem Buchstaben observiret, der andere Theil aber beruhet in Vertrags-Terminis mit E. E. Rath allhier ꝛc.

§. 146.

Und Bestätigungen.

Dise Stiffts-Freyheiten seynd auch

CAP. VIII. §. 147-150.

A. 1612. von Kayser Matthia, ferner von Kayser Ferdinand II. III. dem Röm. König Ferdinand IV. Kayser Leopold und ohne Zweifel auch von denen folgenden Röm. Kaysern und Königen bestättiget worden.

§. 147.

Stiffts Titul.

Das Stifft schreibet sich Probst, Dechant und Capitel des freyen Kayserlichen Stiffts Unser lieben Frauen zu Aachen.

§. 148.

Vergleiche.

A. 1639. den 17. Sept. schlossen das Frauen-Stifft und der Magistrat zu Aachen einen Vergleich miteinander.

Und A. 1682. 11. Jul. wurde, unter Vermittelung eines Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Abgesandtens, ein anderer zur Erläuterung des vorigen getroffen.

§. 149.

Und Strittigkeiten mit der Statt wegen der Einquartierungen.

Unter anderem verabredeten sie das leztemal: Was diejenige Canonicos, Vicarios und dem Capitel Zugehörige geistliche Personen, so extra immunitatem ihre Haushaltung führen und wohnen, betreffe, weilen die Bilettirung denen Häusern als ein Onus reale anklebe, wovon sich dieselbige nicht befreyen können, so behalte sich die Statt per expressum bevor, die unter ihrer Bothmäßigkeit gelegene und unfreye Häuser bey unverhofften Einqvartierungs-Fällen, in casu extremæ necessitatis, welcher seyn werde, wann die Herrn Beamte selbst würcklich und ohne Arglist logiret werden, zu bilettiren und nach Proportion anderer Bürgerlicher Häuser, so vil allein die Realia, exclusis personalibus anlanget, zu belegen. Ausser solchem Nothfall aber sollen selbige Häuser mit würcklicher Belegung verschont bleiben, die Einwohner jedannoch zum gemeinen Besten, ad Cassam civitatis, in Platz derselben ein billiches beyzutragen schuldig seyn.

Als nun in dem A. 1688. sich entsponnenen Krieg die Statt acht Jahr lang Einqartierungen erdulden müssen und die Statt-Officianten mit bequartieret worden, hat der Rath die von denen Canonicis und andern Stiffts-Geistlichen bewohnende extra Immunitatem, inter alias civicas ædes promiscue gelegene, des Raths Territorial-Jurisdiction unterworffene Häuser Anfangs mit Soldaten beleget hernach aber, auf innständiges Anhalten der Geistlichen und deren Anerbietung daß sie dafür, so vil es betragen würde, in Geld hergeben wollten, darein ohne Consequenz und Präjudiz precario consentirt und sothane Häuser zu Geld à proportion angeschlagen.

Alleine nachhero weigerten sie sich nicht nur, die Tax zu bezahlen, sondern verklagten auch, anfänglich einige particular-Raths-Glieder, hernach aber den gesammten Rath und deßen Bediente bey dem Päbstlichen Nuncio zu Cölln.

Der Administrator solcher Nunciatur erließe auch ein Mandatum monitionis ac inhibitionis pœnale de non turbando, cum Citatione ad videndum, se paruisse, vel videndum declarari, &c. bey Straff der grösseren Excommunications-Censur.

Den weiteren Verlauff wollen wir bey der nächstfolgenden Sache vernehmen.

§. 150.

Und wegen der Danck-Feste.

Nach geschlossenem Ryßwickischen Friden liesse der Magistrat auf dem Königlichen Saal einen solennen Gottesdienst unter Lösung des groben Geschützes und andern allgemeinen Freuden-Zeichen, halten.

Darüber verklagte das Frauen-Stifft den Magistrat vor dem Päbstlichen Nuncio zu Cölln und behauptete, daß, dergleichen Danck- und Freuden-Festivitäten in der Statt anzuordnen, nicht dem Magistrat, sondern dem Stifft, auch solche nicht auf dem Rathhauß, sondern in dem Stifft, zu halten gebühre.

Der Nuncius erließe auch ein Mandatum manutenentiæ, cum inhibitione, dergleichen sich künfftig zu unterfangen und Befehl, alles dißfalls bereits vorgenommene aufzuheben und zu caßieren, sub pœna excommunicationis maioris.

Die Statt aber wollte sich weder in diser noch der vorigen Sache einlassen und zeigte in Schreiben, daß der Päbstliche Nuncius in dergleichen Sachen Judex incompetens seye, sondern wann das Stifft einige Action zu haben vermeinete, stünde ihnen einig und allein bevor, es vor denen höchsten Reichs-Gerichten auszuführen.

Wei-

Weilen aber das Stifft dannoch fortfuhre, bey der Nunciatur um die Excommunications-Sentenz und sonst gegen die Statt anzuhalten, so wandte sich die Statt an den Reichs-Convent und stellete für:

1. Die Statt, als ein unmittelbarer Reichs-Stand, seye, Krafft derer Reichs-Constitutionen, Instrumenti Pacis und anderer Rechte befugt, alle ihnen gefällige Danck- und Freuden-Feste in ihrer Statt und Gebiet anzuordnen und zu halten, habe sie auch von unzurucksdencklichen Zeiten bey vorfallenden Begebenheiten, ohne jemands Ein- und Widerrede angestellet und unter anderem den Gottesdienst auf ihrem Rathhause und Königlichen Saal, personantibus tormentis bellicis, solennissime halten, Freuden-Feuer anzünden und die ganze Statt durch festivieren lassen, ohne daß dieselbe in Dero Statt oder Territorio dem Stifft dergleichen Festivitäten-Anordnung im geringsten jemalen gestanden, oder gestünden.

So seye es auch, außerhalb des dißfalls vorhandenen Vergleich, eine ausgemachte Sache, daß die (vid. §. præc.) quæstionirte Häuser von der Einquartierung keineswegs befreyet seyn können und eine weltliche Obrigkeit die dißfalls sich widersezende Geistliche aus eigener Macht und Gewalt zu zwingen und anzuhalten befugt seye, dahero die Statt nicht weniger thun können, als einigen diser Geistlichen ihr Malz, als sie selbiges bey denen Statt-Accise-Bedienten, wie gebräuchlich, angegeben, biß zu erfolgender Bezahlung, wie in dergleichen Fällen mehrmalen vorhin geschehen, anzuhalten.

Da auch das Stifft in seiner eigenen Supplic es pro causa temporali & laica halte, so würde es eine sehr nachtheilige Sache seyn, wann man darzu schweigen wollte und die Päbstliche Nuncii in Teutschland allgemach die Reichs-Stände in all-solchen und anderen Laical-Sachen ihrer Jurisdiction unterwürffig machen; dahero sie den Reichs-Convent bitten, sich ihrer, wegen des dabey versirenden allgemeinen Reichs-Ständischen Wesens, anzunehmen und ein Reichs-Gutachten deßwegen an Ihro Kayserliche Majestät zu erstatten, indessen aber auch, weilen die Sache keine moram leide, die Nunciatur zu Cölln und deren Administratorem zu ermahnen, dise Mandata einzuziehen, von sothanen und dergleichen Neuerungen sich zu enthalten und hingegen das Stifft, falls es sich einbilden sollte, einige Action an die Statt zu haben, an den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte zu verweisen, ernstlich und nachdrücklich anzumahnen, von allen künfftigen Attentatis zu dehortiren und sonsten alle diensame Mittel deßhalben kräfftigst an die Hand zu nehmen. CAP. VIII. §. 150-152.

Ich finde aber nicht, daß hierauf von Reichs-wegen etwas resolvieret worden seye und so kan ich auch nicht sagen, was die Sache endlich für einen Ausgang genommen habe.

§. 151.

Das Stifft zu St. Adelbert in Aachen wurde von Kayser Heinrich II. angeordnet, welcher demselben auch A. 1018. schenckte omnem possessionem, quæ est infra murum, quæ dicitur Bruell, cum areis, ædificiis, agris, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, exitibus, reditibus, viis & inviis, seu cum omni utilitate, quæ ullatenus vel nominari vel scribi posset. Von dem Stifft zu St. Adelbert.

Von seinem Crönungs-Accident ist oben geredet worden.

§. 152.

Um das Jahr 1732. hatten die Nonnen Annunciatæ Cœlestinæ zu Aachen gegen den Magistrat allda bey dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß wegen des Closters der weißen Frauen, womit es dise Bewandtnus hatte. Der Statt Streit mit einem Nonnen-Closter.

A. 1700. waren etliche in ihrem gewohnlichen weltlichen Habit in einem Privat-Hause im so genannten Baumgarten beysammen wohnende Weibs-Bilder Vorhabens, daselbst ein Nonnen-Closter aufzurichten, wogegen aber der Magistrat zerschidene Conclusa inhibitoria ergehen liesse.

Dessen ohnerachtet legten dise Jungfrauen A. 1708. den weltlichen Habit ab und den Geistlichen an, fiengen an Clösterlich zu leben und führeten sich in allem als Nonnen auf. Es kame auch der Päbstliche Nuncius, als Vicarius Apostolicus, nach Aachen, benedicirte ihnen ein Altare portatile und erlaubte ihnen, Messe lesen zu lassen, es wurden auch einige

CAP. VIII. §. 152.

ge Burgers Töchtern zu Nonnen aufgenommen.

Der Magistrat sahe solche Errichtung einer neuen Kirche und Closters nicht gerne, weilen die darzu erforderliche zimliche grosse Pläze der weltlichen Obrigkeit Jurisdiction auf ewig entzogen und zugleich die Reichs- und Craiß-Steuren, auch andere Onera publica, denen übrigen wenigen verarmten Bürgern aufgebürdet würden und annebst die allzugrosse Multiplication beyderley Geschlechts Ordens-Geistlichen, deren bereits 21. in der Statt Aachen vorhanden und fast den dritten Theil von der so genannten kleinen Statt besizen, anderst nichts, als für der Catholischen weltlichen Gemeinde schädliches Werck und grosser Last zu achten seye.

Die Statt liesse dahero etliche unpartheyische Rechts-Gelehrten darüber berathschlagen: Ob eine Statt-Obrigkeit der Erection eines neuen Closters sich zu opponiren de Jure befugt seye und durch was Mittel solches zu hintertreiben wäre.

Es wurde darauf folgender Raths-Schluß abgefasset: 1. Wäre denen PP. Dominicanern anzudeuten, daß sie von der disen neuen Closter-Frauen im bürgerlichen Hause zum Baumgarten täglich haltenden Conventual-Messe ablassen und allda die Heil. Communion ihnen nicht administriren möchten; item wären die Jungfrauen ernstlich zu ermahnen, daß sie das biß dahin anmaßlich angenommene Clösterlich-gemeinschafftliche Leben abthun sollten, mit der Commination, daß, woferne 2. die PP. Dominicaner und gedachte Jungfrauen diser Erinnerung in termino von 14. Tagen nicht nachkommen würden, alsdann der Burgerschafft anbefohlen werden solle, zu denen gewohnlichen Umgängen oder Proceßionen nichts zu contribuiren, auch 3. ihnen, Jungfrauen, weder das Brodt zu backen, noch etwas zu bauen, oder sonst einige Handwercksmäßige Arbeit zu verrichten, mit dem Zusaz, daß 4. derjenige Burger, welcher sich des einen oder anderen unternehmen würde, eo ipso aller Handwercks-Gerechtigkeit unfähig und verlustiget seyn sollte. Würden aber, gegen bessere Zuversicht, dise Mittel nichts verfangen und, disem allem ohngeachtet, die Jungfrauen in ihrem Vorhaben fortfahren, so hätte der Rath dieselbige manu forti aus ihrem Haus zu bringen und eine jegliche zu ihren Verwandten nach Haus zu schicken.

Diser Schluß wurde denen Jungfrauen intimiert und bey dem grossen und kleinen Rath demselben inhærirt bliebe aber ohne Effect.

Als aber etwa um das Jahr 1720. das Closter zu den weißen Frauen in Aachen, wegen daselbst geführter schlechter Haushaltung, so weit in Ab- und Untergang gerathen, daß die darinnen ohne Obrigkeit oder Vorsteherin noch übrige 3. biß 4. Closter-Frauen solches quittieren und, gegen vor jegliche geforderte sichere Vital-Renten und Pension, anderen Ordens-Geistlichen überlassen wollten, haben die im Baumgarten in einem Privat-Haus annoch beysammen wohnende Dominicaneßinnen, so keine Kirch noch Closter hatten, sich bey denen noch übrigen 4. weissen Frauen angegeben, denenselben nicht allein die verlangte Vital-Pension, sondern auch zugleich dißfalls genugsame Versicherung offeriert, anbey aber, nebst anderen ausheimischen Ordens-Geistlichen, bey dem Magistrat zu Aachen den Obrigkeitlichen Consens zu Acquirirung gedachten weissen Frauen-Closters gesucht, auch erhalten, weil dadurch die ihretwegen besorgte Beschwerden und gegen sie resolvierte verdrießliche Mittel ceßieren konnten, welches bereits A. 1721. per reiterata Conclusa geschehen.

Weilen aber also die zu Düsseldorff in einem guten Closter wohnende Cölestineßen durchgefallen, haben sich selbige in Congregatione Episcoporum & Cardinalium, per quam consensus Pontificis explicari solet, angemeldet, welche vor nöthig erachtet, vorläufig den Magistrat zu Aachen um dessen Consens zu vernehmen.

Der Nuncius Apostolicus liesse also dem Magistrat den mundlichen Vertrag thun, sich zu erklären: Welche von beeden Ordens-Geistlichen, entweder die Düsseldorffische Cölestineßen, oder die in der Statt Aachen in Bürger-Häusern würcklich, jedoch ohne Closter, sich aufhaltende Dominicaneßinnen der Statt und Burgerschafft angenehmer und dienlicher seyn möchten?

Der

Der Magistrat wiederhohlte mund- und schrifftlich die vorhin angezogene Motiven, daß er, wegen Vilfältigkeit und allzugrosser Anzahl der in der Statt sich würcklich befindenden Geistlichen, in Gefolg seiner so theuren Eyd und Pflichten, keinen anderen auswendigen, mit Kirch und Closter versehenen, sondern denen innwendig ohne Kirch und Closter in privat-Häusern wohnenden Dominicaneßinnen den Consens zu Acquirirung des weissen Frauen-Closters ertheilen könnte, gestalten hiedurch die vorhabende Einrichtung eines neuen Closters zu evitiren. rc.

Indessen kamen doch den 6. Sept. 1730. drey zu Düsseldorff profeßierte Cölestinessen, nebst einer Novice, und nachgehends noch drey andere, in dem weissen Frauen-Closter an und ergriffen, Krafft eines ihnen von dem Päbstlichen Nuncio zu Cölln ertheilten Decrets, Possession, auch wurde der Dechant des Frauen-Stiffts pro Commissario ernannt; mithin appropriirten sie sich das Closter völlig.

Der Magistrat dagegen schickte denen Geistlichen eine Protestation zu, inhærirte selbiger successive und verweigerte disen neuen Cölestinessen die Freyheit von Accisen, schnitte ihnen das Wasser ab, hielte ihnen die Zinsen zurück und verwehrete ihnen die vorgehabte Gebäude.

Die Nonnen recurrirten an die Chur-Pfälzische Regierung zu Düsseldorff, welche, unter dem Vorwand der denen Cölestinneren verliehenen Protection, deren Annahm durch zerschidene mit harten Betrohungen angefüllte Schreiben von der Statt verlangete, aller Remonstrationen ohnerachtet, darauf beharrete, auch, da die Statt doch nicht darein willigen wollte, dem Vogt-Major befahle, gegen die Statt und Burgerschafft mit Arresten, fangen und spannen zu verfahren.

Hingegen wandte sich die Statt an Ihro Kayserlichen Maj. und bezoge sich unter anderem auf das Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 9. zumalen da diser Orden erst ganz kürzlich in Teutschland bekannt worden seye.

Ihro Kayserliche Majestät rescribirten auch den 17. Jan. 1731. an den Herrn Cardinal Cienfuegos in disen Terminis: Reverendissimæ Paternitati Vestræ aliunde iam & ex adiunctis, Nobis humilime exhibitis, precibus uberius constabit de intensis querelis, quas liberæ Imperialis nostræ Civitatis Aquensis Magistratus contra prætensam introductionem monialium ordinis Sancti Dominici ab Anno 1708. & nunc aliarum, quæ vulgô Cælestinæ audiunt, noviter obmovit, nobis demisissimè supplicando, ut Clementia nostra Imperiali ejusdem Jura tueri & conservare dignaremur. Nos omnino quidem cordi habemus religiosorum ordinum augmentum & incrementum ex connata nobis in eosdem pietate & amore, in quantum fieri potest omni studio, quam benignè promovere; perpensis verò, quibus & quousque dictus Magistratus innititur firmis in contrarium rationibus haud deesse possumus, quin ejusdem precibus clementer deferamus, certò confidentes fore, ut summus Pontifex saltem æquam ipsius oblationem assumendi moniales Sancti Dominici, qua in privatis Civium Domibus dispersim Aquisgrani habitant, in albarum Virginum Cœnobium facilè acceptet, consequenter & promptam Cælestinis remigrationem Dusseldorpium competenter prioribus dicti Magistratus petitis de commutando præfato albarum Virginum cœnobio in quoddam hospitale, quod dictæ Civitati aliunde tot monasteriis gravatæ minori oneri, imo publico pauperum Civium solatio esset, ex pontificiâ Clementiâ annuere, benigne igitur duximus hanc Causam discretæ Reverendissimæ Paternitatis Vestræ curæ, & comperto studio hisce committendum, ut pro spectatâ suâ prudentiâ & authoritate ubicunque visum fuerit, rem quam optime insinuet, & gravatum Magistratum voti sui quoquo modo compotem reddi studeat. Cæterum Reverendissimæ Paternitati Vestræ benevolentiæ nostræ Cæsareæ affectum propense confirmamus. Datum Viennæ, die 17ma Januarii 1731. CAP. VIII. §. 152.

Demnegst haben Ihro Kayserl. Maj. auff die ex parte Cælestinessarum wider Burgermeister und Rath der Stadt Aachen übergebene Ahnzeig, Klag, und Bitt pro mandato inhibitorio & attentatorum

CAP. VIII. §. 152. rum revocatorio ahn den Stadt-Magistrat rescribirt, hierüber einen umbständtlichen Bericht inner zwey Monathen zu erstatten.

Gleichwie nun hierauff der Stadt-Magistrat seinen abgeforderten Bericht annexâ facti specie beygebracht und recht verfahren zu seyn soutenirt, weil dise clandestinè ergriffene possessio null und nichtig, auch ein attentatum injustificabile lite pendente commissum zum höchsten Beschwehr des Stadt-Magistrats, tanquam Domini territorialis & Civium, tanquam incolarum gereichig, und umb de weniger bestehen könte, als offenbahr wäre, daß dises Unternehmen geradt contra Justitiam, æquitatem, exigentiam urbis, unanimia vota, populi assensum, Magistratus ac boni publici utilitatem & in præjudicium Civitatis, ac Interessatorum hinauslauffen thäte, forth auch in consideration kommen, daß der punctus der eigenthätiger occupation als ein Eingriff in die Reichs-Ständische Jura und Territorial-Superiorität allerdings beym höchstpreyßlichen Reichs-Hoff-Rath auszumachen und darüber zu erkennen seye, besonders wohe das factum occupationis ex omni parte pro injustificabili gehalten, mithin dise clandestina introductio absque consensu Domini Territorialis denen Constitutionibus Pontificiis, signanter Gregorii XV. §. 3. & Legibus Imperii fundamentalibus, Instrumento pacis Westphalicæ Art. 5. §. 26. besonders denen Juribus Statuum und der ihnen in ihren Territoriis competirender Superioritati territoriali schnurstracks zuwider, nicht weniger res pessimi exempli & sequelæ wäre; dann, wann einmal der üble Eingang gemacht und nachgegeben würde, neue Clöster nach Belieben, dissentiente Domino territoriali & populo zu errichten, oder zu commutiren, so dörffte kein Reichs-Stand mehr davon frey bleiben. Dabey der Magistrat zugleich gegen die Jülich-Bergische Regierung ein Gewalt-Klag und Bitte pro Mandato de non procedendo per viam facti & violentiæ, neque violando Jurisdictionem Cæsaream, &c. cassatorio resp. & inhibitorio übergabe.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete darauf den 18. Maj. 1731. ein Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät.

Den 1. Febr. 1732. wurde die Kayserliche Resolution darauf publiciert und Krafft solcher 1. beeder Theile Exhibita hinc inde ad notitiam communicirt. 2. Wurde ex officio eine Commission ad tentandam amicabilem compositionem erkannt, zu dem Ende beede Theile erinneret wurden, ihre behörige Vollmachten und Instructionen innerhalb zwey Monathen beyzubringen und alles gedeyhliche hierzu bestmöglichst anzuordnen. 3. Wurde dem Magistrat zu Aachen rescribiert: Ihro Kayserliche Majestät könnten zwar das eigenmächtige und unerlaubte Verfahren der Cölestineßinnen, wegen neuerlicher in Besiz-Nehmung des weissen Frauen-Closters zu Aachen, auch was der Nuncius Apostolicus zu Cölln hierzu beygetragen, ingleichem was die Chur-Pfälzisch-Jülich- und Bergische Regierung hierunter verfüget, keineswegs gut heissen, sondern wollten sich dißfalls die gebührende Ahndung und resp. Vilipendirung allerdings vorbehalten haben; Nachdeme aber gleichwolen Ihro Kayserliche Majestät, aus verschiedenen Dero Gemüth bewegenden Ursachen, gern sehen möchten, daß dise Sache fordersamst und in der Güte, zu beederseitiger hinlänglicher Befridigung, zumalen da die Cölestineßinnen hierzu schon gute Vorschläge thun lassen, ausgemachet werde; so hätten Dieselbe vor gut angesehen, ein tentamen amabicabilis Compositionis vor einer Kayserlichen Commißion in Wien vornehmen zu lassen, des Versehens, es werde der Statt-Magistrat, jedoch ohne Abbruch seiner Reichs-Ständischen Gerechtsamen und anderer Jurium, alles möglichste hierzu beyzutragen sich bestens angelegen seyn lassen, als welches dem Kayser zu sonderbarem Wohlgefallen gereichen würde.

Es wurde hierauf vor diser Commißion ein Vergleich getroffen, Krafft dessen die Annuntiatæ Cœlestinæ, zu Leistung hinlänglicher Satisfaction ob violationem Jurisdictionis territorialis, sich würcklich aus der Statt verfügt, das weiße Frauen-Closter verlassen, bey dem Rath, zu Bezeugung ihres schuldigen Respects und Ehrerbietung, das vergangene deprecirt

eirt und um die occupation des weißen Frauen-Closters nunmehro supplicirend eingekommen, mithin des Magistrats Schuz und Protection imploriret haben.

Hierauf hat der Rath den 15. Oct. 1738. in Ansehung des von Ihro Kayserlichen Maj. für die Nonnen eingelegten Vor-Worts das Vergangene großgünstig nachgesehen, die ordentliche Occupation des weißen Frauen-Closters nunmehro gestattet und so fort die gewohnliche Accis-Freyheit, gleich andern Geistlichen, mit dem ausdrücklichen Beding gleichwol, zugestanden, daß dieselbe denen übrigen von der Kayserlichen Hof-Commißion beliebten Puncten appromittirter maßen, nachkommen sollen.

CAP. IX. §. 1.-5.

Dises zeigte der Magistrat bey dem Reichs-Hof-Rath an, mit dem Ersuchen, es also zu confirmiren, daß die Geistliche die Vergleichs-Puncten auf das genaueste halten, es auch in Zukunfft in einige Consequenz nicht gezogen werden solle, welches den 18. Nov. 1738. denen Nonnen communiciret und so dann auf deren eingekommene Gegen-Anzeige den 15. Maj. 1739. resolvieret wurde, das hinkünfftig fest auf diser Transaction gehalten werden solle.

Neuntes Capitel.

Von der Reichs-Statt Aachen Gebiet und deren Gerechtsamen darüber.

Innhalt.

§. 1. Statt-Gebiets Grösse.
§. 2. Nahme.
§. 3. Lage.
§. 4 Landwehr.
§. 5. Statt-Rechten über dieses Gebiet.
§. 6. Adeliche Landsässerey.
§. 7. Privilegium wegen der Bergwercke.
§. 8. Der Eingebohrenen Recht zum Schöpfenstuhl.

§. 1.

Statt-Gebiets Grösse.

Der Statt Gebiet wird von einigen auf zwey Meilen in die Runde gerechnet, darinnen 21. Dörffer begriffen seyn sollen, andere hingegen sagen: Es erstrecke sich auf eine Meilwegs rings um die Statt.

Unter anderem gehören auch die Herrschafften Werth und Nider-Werth, Wesum, rc. darzu und sollen bey 3000. Unterthanen darinnen seyn.

§. 2.

Nahme.

Dises Gebiet führet den gantz besonderen Nahmen: Das Reich von Aachen, welcher ihme auch selbsten von denen höchsten Reichs-Gerichten gegeben wird.

§. 3.

Lage.

Es gränzet an das Herzogthum Limburg an die Jülchische Lande und an das Bißthum Lüttich.

§. 4.

Landwehr.

Das Aachische Gebiet ist rings-umher mit einer Landwehr umgeben.

§. 5.

Statt Rechten über dises Gebiet.

Von der Statt Rechten über dises ihr Gebiet meldet Kayser Carl A. 1520. Hierzu geben, ordnen, und verlehnen wir gnädiglich, daß alle und jegliche Dörffer mit ihren Rechten und allem ihrem Zugehör, mit samt den Einwohnern derselbigen Dörffer, gegenwärtige und zukünfftige, innerhalb der Bann-Meilen, und Gerichts-Zwang der Statt unsers Königlichen Stuhls Aach gelegen, zu obgedachtem Königlichen Stuhl berührter Stadt und Bürgeren zu Aach von Alters zugehörig, denselben gäntzlich und zumal sollen bleiben zugeeignet und angehängt, allermassen solche von Alters gewesen seynd, und sollen dieselbige auch von obgedachten Bürgern durch uns oder unsere Nachfolger, oder sonst durch derselbigen Dörffer Inwohner, ietzige und künfftige, es geschehe aus ihrem eigenen Bewegnüß, oder sonst anderer Weise, zu keiner Zeit nicht mögen verändert, geschieden oder abgewendet werden, und sollen die Einwohner obge-

CAP. X. §. 1.-5.

dachter Dörffer auch gebührlicher Weise tragen die Laste der Stadt Aach, Hütungen und Wachten mit samt gemeiner Bewahrung, eben wie die Stadt-Bürger selbst thun.

§. 6.

Adeliche Landsässerey.

Die in disem Gebiete wohnende von Adel stehen unter der Statt Gerichtbarkeit.

§. 7.

Privilegium wegen der Bergwercke.

A. 1660. gabe Kayser Leopold der Statt die Freyheit, des in ihrem Territorio sich erfindlichen Metalles und Erz-Baues frey und sicher gebrauchen und ihne geniessen zu mögen.

§. 8.

Der Eingebohrenen Recht zum Schöppen-Stuhl.

Endlich so ist bereits Cap. 8. fürgekommen: In wie ferne die Eingesessene des Reiches Aachen zu Mitglidern des Schöffen-Stuhls zu Aachen eligibel seyn oder nicht?

Zehendes Capitel.

Von denen Lehen, so die Reichs-Statt Aachen selbst empfangt, oder an andere vergibt.

Innhalt.

§. 1. Reichs-Lehen zu Aachen.
§. 2. Deren Fata bey den Gartzweilern.
§. 3. Statt-Lehen.
§. 4. Und Lehen-Gericht.
§. 5. Apellationes davon.
§. 6. Des Frauen-Stiffts Lehen-Cammer.
§. 7. Wie sie besezt?
§. 8. Pares Curiæ.
§. 9. Secretarius.
§. 10. Proceß.
§. 11. Appellationes davon.
§. 12. Dependenz von Brabant und Limburg.
§. 13. Lehen im Reich von Aachen.

§. 1.

Reichs-Lehen zu Aachen.

In und bey der Statt Aachen seynd etliche Erb und Güter, Häuser und Wisen, Zins, Pacht und Rechten, und unter anderen ein Kayserliches Lehen und Gericht über etliche Häuser in der Statt Aachen, in der Gesser-Straß, gegen der Frauen Brüder über gelegen.

§. 2.

Deren Fata bey den Garzweilern.

Dise insgesamt hat A. 1464. Heinrich Gartzweiler von Johann von Höring erkaufft, er aber und seine Nachkommen haben die Belehnung darüber von denen Kaysern weder gesucht noch erhalten, dahero Kayser Rudolf II. dise Lehn als verschwiegen einziehen wollen, sie aber jedannoch hernach seinem Reichs-Hof-Rath Paul Garzweiler und allwegen dem ältesten des Geschlechts der Gartzweiler, welcher seine Ankunfft durch männlichen Stamm von obbesagtem Heinrich genugsam darthun und bescheinigen werde, nach Art, Recht und Eigenschafft der Primogenitur, als ein Alt-Väterliches Stamm-Lehn, mit all desselben Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wiederum verliehen.

§. 3.

Statt-Lehen.

Es gibt ferner vilerley Lehen in der Statt Aachen, welche von dem Magistrat dependieren. (1)

§. 4.

Und Lehen-Gericht.

Uber dise Lehen sind zwey Herrn als Richter gesezt, die auf gewisse Täge ihren Siz-Tag ausser und in der Statt halten. Dises Gericht wird auch das Kayserliche Lehn-Gericht genannt.

§. 5.

Appellationes davon.

Die durch ihren Spruch Beschwerte können in lezter Instanz ihren Recurs an den Rath nehmen.

Herr von LUDOLF hingegen meldet in Catal. Privil. de non appell. p. 80. es werde von disem Lehen-Gericht an das Schöppen-Gericht appelliret und werde es also von Unerfahrnen pro Judicio immediato gehalten.

Irgendwo heist es auch: Das Kayserliche Hof-Lehn, nebst anderen Lehen der

(1) V. NOPPII Chronic. Lib. 1. c. 128. 129.

der Staat Aachen gehören zum Lehen-Gerichte; item die von Merode. Die Worte seynd mir aber etwas dunckel.

Von disem Lehen-Gericht sihe auch NOPPIUM l. c. Lib. 1. cap. 35.

§. 6.

Des Frauen-Stiffts Lehen-Cammer. Die Kayserliche Probstey unser lieben Frauen Königlichen Stiffts-Kirchen zu Aachen hat ebenfalls eine Lehens-Cammer, so zu Aachen etablirt und mit Paribus Curiæ besezet ist und jederzeit gehalten wird.

§. 7.

Wie sie besezt? Darinnen ist der Vice-Præpositus Præses und bey ihme sizen zwey Lehen-Männer oder Pares Curiæ cum Secretario, welche die Decreta abfassen. Instructa vero causa werden darzu siben Pares Curiæ per Nuncium citiret.

§. 8.

Pares Curiæ. Wann die Pares Curiæ ihr per hæreditatem seu emptionem acqvirirtes Lehen-Guth releviren, die Jura ordinaria 6. Reichsthaler zahlen und Juramentum præstiret haben, so seynd selbige eo ipso admittirt und können qva Judices convocirt werden, wann es dem Vice-Præposito gefällig. Der Herr Probst aber hat kein Votum in Judicio.

§. 9.

Secretarius. Der Secretarius wird vom Herrn Vice-Præposito angenommen, gestalten von 300. und mehrern Jahren nicht erfindlich, daß ein zeitlicher Herr Probst, sondern daß der Herr Vice-Probst das Secretariat conferirt habe. Der Herr Probst aber conferiret nur geistliche Chargen im Dom und einige Pastorat-Stellen.

§. 10.

Proceß. Die ordentliche Gerichts-Tage werden alle vierzehen Tage Samstags Nachmittags gehalten. Wann definitive gesprochen wird, werden die völlige Acten, sie seyen Lateinisch, Französisch oder Brabantisch von Anfang biß zu End vorgelesen und so dann das Urthel abgefaßt, welches aber verschloßen bleibt, biß der so genannte Raport oder die Sportuln bezahlt seynd; alsdann wird ein Tag zur Publication angesezt und das Urthel publiciert. CAP. X. §. 6.-13.

§. 11.

Appellationes davon. Die Appellationes von disem Lehnhof gehen, so vil die innerhalb dem Reich von Aachen gelegene Güter betrifft, auf Düsseldorff, wegen der ausserhalb dem Reich von Aachen gelegenen aber nach Brüssel an den Lehnhof.

Andere schreiben: Ordentlicher Weise gehen die Appellationen an den Brabantischen Lehn-Hof; wann es aber unten besagte Stock-Lehn und Mühle betreffe, gehe es nach Düsseldorff.

Beedes wird aber wohl auf eines hinauslauffen.

§. 12.

Dependenz von Braband und Limburg. Sonsten dependiret dise Lehen-Cammer vom Lehen-Hof in Braband, hält auch deren Statuten, Reglementen und annoch Anno 1696. im Druck gangene Ordonances. So gar, wann in Criminalibus daselbst eine Sache auszumachen, ist der Herr Major zu Lontzen im Limburger Land mit seinem Schöffen als Judex und Executor von unerdencklichen Jahren her, davon ein Exempel in Anno 1722. mit einem Dieb, so in der Thum-Kirch gestohlen, geschehen ist.

Anderwärts finde ich: Es stunden vile Lehen in dem Herzogthum Limburg unter disem Lehenhof; in Ansehung deren stehe er unter dem Limburgischen Lehenhoff in Erster und unter dem Brabantischen in Zweyter Instanz.

§. 13.

Lehen im Reich von Aachen. Im Reich von Aachen seynd auch 7. biß 8. Stock-Lehen, samt einer Mühl, die Heppions-Mühl hinter die Clarissen genannt, welche von der Probstey Manns-Cammer releviren, allwo auch die darüber vorfallende Strittigkeiten in Erster Instanz entschieden werden.

Anhänge.

I.

Chronologische Verzeichnus derer von der Reichs-Statt Aachen im Druck vorhandenen Urkunden.

In dem Statt-Archiv befande sich ein eigenes Buch, darein die Privilegien der Statt zusammengetragen seynd; wann es anderst nicht auch, nebst denen Originalien derer Privilegien, in dem großen Brand zu Grund gegangen ist.

779. 5. Non. Maj. des Fränckischen Königs Carls des Grossen Bestättigung der Güter der St. Marien-Stiffts-Kirch in novo Castello, oder zu Aachen. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. Spicil. Eccles. Contin. I. p. 1141.

8 - -. Kayser Carls des Großen Freyheits-Brief für die Statt Aachen und die Stiffts-Kirche allda. (*)

(*) Man findet ihn allenthalben, wo das unten bey An. 1166. angeführte Diploma Kayser Friderichs I. fürkommt. Add. NOPPIUS in der Aachis. Chronic. Herr von LUDOLF in Observat. forens. Part. 3. Append. p. 419. LÜNIG l. c. p. 53. GOLDASTUS Constit. Imper. Tom. 2. p. 7. TÜRCKIUS Fast. Carolin. ad A. 805. §. 2. p. 54. 55.

Die Statt Aachen nennet es eine Sanctionem pragmaticam.

Alleine vile z. E. CONRING de Orig. Jur. German. Cap. 13. p. 54. HAHN in der Reichs-Hist. p. 1. p. 72. BARING de Scriptor. rei Diplomat. p. 26. Herr von ZECH im Europ. Herold. P. 1. p. 739. Herr MASCOV de Regal. Imperialique Augg. Germ. Coron. Cap. 2. §. 10. not. c. STRUVE *in Corp. Jur. publ. Cap.* - §. - *p.* - SPENER im Teutsch. *Jur. publ. Lib. 4. Cap. §. 3. not. c. p. 14.* SCHURZFLEISCH *Disp. 6. §. 30.* PFEFFINGER *Vitriar. illustr. Lib. 1. Tit. 8. §. 2. p. 888. 89.* halten sie für untergeschoben, wenigstens für jünger.

Der Herr von LUDEWIG schreibet in Præfat. Tom. I. Reliqu. MSptor. Imperatoribus duobus, Friderico I. atque II. imposuit Carolinum Pseudo-Diploma, datum Aquisgranensibus, quod ipse, instar veri, confirmavit, notante GRYPHIANDRO (1), quod tamen Glaucoma occupat multorum oculos etiam nunc, in iisque HEISSIANOS (2) & vix condonandum BOLLANDO (3), quod titubare hic malit, quam aliquid definire, quem ideo alibi redarguimus. (4).

(1) *De Weichbildis Cap. 41. & Cap. 45.* Fraus hæc facilis pariter & intellectu, licet quosdam ICtos hodieque teneat Stupor.

(2) Recitat enim illos le Sr. HEISS en son Histoire de l'Empire Tom. 3. p. 377. inscripta: Privileges & Prerogatives accordez à la Ville Aix la Chapelle & à son Eglise collegiale de N. Dame par les Empereurs Charle Magne, Friederic II, ...

(3) In Actis S S. die 28. m. Jan. p. 888. 889. ubi Verba hæc sunt: „Hoc Diploma, „quam autoritatem habeat, alii iudicent. „Complura in eo miramur. Nam suspe„ctare aperte, quod alter Imperator recitat & „Traditio Aquensis Ecclesiæ tuetur, vix audemus.„ Sed quam vanum & inane sit, in his fraudibus parcere velle nominibus augustis, præsertim cum Jura nostra referens non tueantur, falso relato, illud quidem satis docuit Daniel HEIDERUS in Actis Lindaviens. p. 871. Ceterum est forte hoc Specimen novum; tempore Friderici I. (illius Severi Archontii apud HARDUINUM,) vixisse plures Suppositores, qui finxerint Diplomata generis cuiusque in gratiam aliorum, illaque obtruserint Curiæ Imperiali ad habendum ratum faciendumque fraudem legitimam. Ipsi enim Imperatori hanc tribuere erubesco. Licet eo audaciæ dilapsus sit HARDUINUS.

(4) in Noriberg. tutelari. Opp. Tom. 2. Lib. 1. num. 1. p. 52. 53.

Und an diesem lezteren Ort schreibt er: Vix duæ lineæ sunt, ubi non Criticæ medii ævi tironibus apparent fœtus suppositii. Tantum abest, ut rerum gnari hic, quod sentiunt, debeant dissimulare. Add. *Ejusdem* Erläuter. der güld. Bull. Tom. 2. 949.

Zwar hat man dise Urkund in denen iterat. Vindic. Juris coron. Reges Roman.

man. pro Archi-Diœc. Colon. p. 7. & in Append. Qu. 2. retten wollen.

Man hat aber in der iterat. Differt, de Jure coron. pro Elect. Mogunt. Mayntz, 1656. p. 13.-22. darauf geantwortet.

1018. Kayser Heinrichs II. Bestättigungs- und Schenckungs-Brieff für das St. Adelberts-Stifft zu Aachen. (*)

(*) LÜNIG l. c. Spicil. Eccles. Contin. I. p. 1142.

1098. 4. Id. Febr. Kaysers Henrici III. Privilegium, worinnen er der Stiffts-Kirche zu Aachen das Guth Harve geschencket. (*)

(*) LÜNIG l. c. Part. Spec. Cont. IV. Part. I. p. 1441.

1138. 4. Id. Apr. Kayser Conrads II. Bestättigung vorstehender Schenckung. (*)

(*) LÜNIG l. c. Spic. Eccl. Cont. I. p. 1142.

1166. 6. Id. Jan. Diploma Friderici I. *Imp.* de Elevatione & Canonizatione S. Caroli, cum ejusdem Caroli aliorumque Privilegiis *Aquisgranensibus* â Friderico hac occasione confirmatis. (*)

(*) PAGI Critic. Baron. h. a. §. 22. BOLLANDUS in Actis Sanctor. ad d. 28. Jan. de Vita S. Caroli M. Imp. p. 888. MIRÆUS Fast. Belg. p. 51. Bericht von der Statt Aachen bey den Crönung habend. Gerechts. (an denen unten allegirten Orten,) Beyl. A. NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 418. LÜNIG. l. c. p. 53.

1166. 5. Id. Jan. Kayser Friederichs I. Jahrmarckts- Müntz- und andere Freyheiten für die Statt Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 64.

1222. Cal. Jun. Bischoff Conrads zu Metz und Speyer Attestat wegen der Accidentien, so die Stiffter zu Aachen von einem neuen Römischen Könige, wann er gecrönet wird, erhalten. (*)

(*) MARTENE & DURAND. Collect. Veter. Monument. Tom. I. p. 1167.

1244. m. Aug. Kayser Friderichs II. Bestättigung und Erweiterung der von Kayser Carl M. der Stiffts-Kirche und Statt Aachen verliehenen Freyheiten. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 417. LÜNIG l. c. p. 53.

12 - - Kayser Friderichs II. Mandat an die Niderlande wegen der Statt Aachen Zoll-Freyheit. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 57.

1248. 15. Kal. Oct. Kayser Wilhelms Freyheits-Brieff für die Statt Aachen. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 57.

1248. 2. Cal. Dec. Pabsts Innocentii IV. Conservatorium für die Statt Aachen auf den Dechant des Marien-Stiffts allda. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. d. LUDOLF l. c. p. 426.

1249. 2. Id. Dec. Pabsts Innocentii IV. Privilegium de non evocando für die Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 427.

1253. Kal. Mart. Pabsts Innocentii IV. Privilegium de non evocando für die Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 428.

1254. Pabsts Alexanders IV. Freyheits-Brieff für den Ertz-Priester zu Aachen wegen der geistlichen Gerichtbarkeit. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 428. LÜNIG l. c. p. 1445. LONDORPII Acta Publ. Tom. 14. p. 16.

1260. 4. Id. Jun. Pabst Alexanders IV. Bestättigung der Statt Aachen Freyheiten. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 430. LÜNIG l. c. p. 1441.

Eod. Ejusdem Protectorium für die Statt Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 15.

1262. Kayser Richards Diploma, wodurch er der Stiffts-Kirche zu Aachen gewisse Reichs-Kleinodien anvertrauet haben solle. (*)

(*) Es ist bey dem kurzen Bericht von der Statt Aachen bey denen Crönungen habenden Gerechtsamen anzutreffen, als Subadi. n. 1. zur Beyl. E. so auch beym LÜNIG l. c. p. 58.

Alleine der Herr von LUDEWIG in Norib. Insign. Imper. tutel. Cap. 5. §. 5. lit. nn. und in Reliqu. MStor. Tom. 1. Præfat. p. 73. hält dise Richardische Urkund für untergeschoben. Sihe auch oben Cap. 2.

1268. Non. Apr. Pabst Clementis IV. Befreyung der Statt Aachen für fremden Gerichten. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 431. LÜNIG l. c. p. 1442.

1273. 10. Kal. Mart. Kayser Rudolfs I. Concession der Statt Aachen und dem Schöffen-Stuhl allda ertheilt, daß sie, zu besserer Handhabung ihrer Privilegien, auch Abstraffung der Feinde, Räuber, und Injurianten

ten Regiam potestatem gebrauchen mögen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 12.

1273. Tags nach Simon. und Jud. Kayser Rudolfs I. Bestättigung der Freyheiten der Statt Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 11.

1277. Sonnt. nach Urbani. Der Statt Aachen Revers gegen ihren Ober-Vogt, Herzog Johann zu Lothringen und Braband. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 498. LüNIG l. c. p. 1442.

1280. Mont. nach Ostern. Der Statt fernerer Revers gleiches Innhalts. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Herr von LUDOLF l. c. p. 498. LüNIG l. c. p. 1442.

1280. Fer. 4. nach Ostern. Herzog Johannes zu Lothringen und Brabant Schuz-Brief für die Statt Achen. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 1443.

1348. 14. Kal. Febr. Kayser Carls IV. Verpfändung allerley Gerechtsamen zu Aachen an den Marckgrafen zu Jülich. (*)

(*) NOPPII Chron Aquens. Libr. 2. ad A. 1348. LONDORPII Acta publ. Tom. 15. p. 311.

1349. 5. Aug. Kayser Carls IV Protectorium für die Statt Aachen auf den Herzog zu Jülich. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 53.

Eod. Gleichmäßiges Protectorium auf den Herzog von Geldern. (*)

(*) ibid.

Eod. Ingleichem auf den Herzog von Brabant. (*)

(*) l. c.

Eod. Ferner an den Erz-Bischoff zu Cölln. (*)

(*) ibid. p. 60.

Eod. Weiter an den Bischoff zu Lüttich. (*)

(*) l. c.

Eod. So auch an den Grafen von Bergen. (*)

(*) ibid.

Eod. Nicht weniger an den Grafen von Loß oder Löwen. (*)

(*) l. c. p. 61.

Eod. Uber dises an den Grafen von Valckenburg. (*)

(*) ibid.

Eod. Noch an den Herrn von Limburg und Mecheln. (*)

(*) l. c.

Eod. Und endlich auf alle Reichs-Stände und Unterthanen. (*)

(*) ibid.

1351. auf Severini. Vergleich zwischen der Statt Aachen und dem Closter Burscheid, sonderlich wegen des Dorffs Burscheid. (*)

(*) Sihe den dritten Anhang.

1354. 2. Cal. Jan. Kayser Carls IV. Bestättigung des Vergleichs de Anno 1351. (*)

(*) v. ibid.

1356. 5. Cal. Dec. Kayser Carls IV. Freyheits-Brief wegen des Schöppen-Stuhls zu Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 492. LüNIGS Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 4. Part. I. p. 1443.

1359. 1. Apr. Chur-Fürst Willhelms zu Cölln Zoll-Freyheits-Privilegium für die Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. Spicil. Eccles. 2. Th. p. 879.

1359. 3. Non. Apr. Kayser Carls IV. Zoll-Freyheits-Privilegium für die Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG. l. c. Spicil. Eccles. 3. Theil. p. 879.

1367. Tags nach Mariä Concept. Vertrag zwischen dem Schöppen-Stuhl zu Aachen und dem Gericht zu Bortscheid. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 496. LüNIG l. c. Part. spec. Cont. IV. 1. Theil. p. 1444.

1399. Dienst. nach Servas. Concordaten zwischen Herzog Wilhelm zu Jülich und der Staat Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 480. LüNIG l. c. p. 1446.

1402. an Auffarths-Tag. Concordaten zwischen Herzog Reinald zu Jülich und der Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 474. LüNIG l. c. p. 1447.

1402. Kayser Ruprechts Achts-Erklärung der Statt Aachen. (*)

(*) OBRECHTS Apparat. Jur. publ. p. 104.

1404. Päbstlicher Bann-Brieff wider die Statt Aachen. (*)

(*) MARTENE Thesaur. Anecdot. T. 1. p. 1713.

1406. 3. Febr. Vergleich zwischen dem Herzog zu Jülich und der Statt Aachen wegen der den Werckmeistern und Geschwornenen des Wul-

ken-

len-Ambachts zustehenden Freyheiten. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c p. 587. LüNIG l. c. p. 1450.

1418. an Agnes-Tag. Vertrag zwischen Herzog Reinald zu Jülich und der Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 499. LüNIG l. c. p. 1451.

1423. Dienstags nach Lucä. Kayser Sigmunds Verordnung wegen der beweglichen Erb-Güter und baufälligen Häuser zu Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 484. LüNIG l. c. p. 1452.

1434. Freyt. nach Judica. Kayser Sigmunds Privilegium de non evocando & non arrestando für die Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn de LUDOLF l. c. p. 463. LüNIG l. c p. 1454

1450. An Cathar. Abend. Gaffel-Brief, oder Regiments-Ordnung der Stadt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 581. LüNIG l. c. p. 1454.

1454. Mont. vor Pfingsten. Kayser Friderichs III. Freyheits-Brief wegen Besezung des Schöffen-Stuhls zu Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 488. LüNIG l. c. p. 1456.

1457. Am 11000. Jungf. Tag. Kayser Friderichs III. Privilegium für den Magistrat zu Aachen, wegen Bestraffung der widerspenstigen Burger. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 502. LüNIG l. c. p. 1457.

1467. Mont. vor Martini. Kayser Friderichs III. Freyheits-Brieff für die Statt Aachen gegen diejenige, welche ihre Burger oder deren Güter arrestieren. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 61.

1469. 20. Jun. Herzog Carls von Burgund Concordaten mit der Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 464. LüNIG l. c. p. 1458.

1473. Mittw. nach Thomä. Kayser Friderichs III. Diploma wegen der Schöppen-Wahl zu Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn de LUDOLF l. c. p. 489. LüNIG l. c. p. 1460.

1484. Id. Mart. Pabsts Innocentii VIII. Beståttigung der Statt Aachen Freyheiten. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 431. LüNIG. l. c. p. 1461.

1485. 9. Cal. Febr. Pabsts Innocentii VIII. general-Beståttigung aller Freyheiten der Statt Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 1462. NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 434.

1485. 9. Cal Febr. Pabsts Innocentii VIII. Conservatorium für die Statt Aachen auf den Abbt zu St. Martin in Cölln, auch die Dechante zu St. Salvator in Utrecht und St. Marien in Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 434. LüNIG l. c. p. 1463.

Eod. Ejusdem Beståttigung des Send-Gerichts zu Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ Tom. 14. p. 15.

1488. 4. Id. Mart. Pabsts Innocentii VIII. Beståttigung des Send-Gerichts zu Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 17.

1520. 23. Oct. Kayser Carls V. Urkund wegen seiner Aufnahm zum Canonico der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. Spicil. Eccl. 3. Th. p. 880.

1520. 5. Nov. Kayser Carls V. Haupt-Privilegium für die Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 446. LüNIG l. c. Part. spec. Cont IV. 1. Theil. p. 62. Die Statt meldet selbst: Das Teutsche Exemplar seye nur eine Ubersezung, welches um so nöthiger zu erinnern ist, weil so vielerley unteutsche und in der Reichs-Canzley zu allen Zeiten unüblich geweßte Redens-Arten darinnen fürkommen, welche einem das ganze Privilegium verdächtig machen könnten. Lateinisch aber stehet es in LONDORPII Act. publ. Tom. 14. p. 65.

1521. 25. Jun. Kayser Carls V. Privilegium de non arrestando für die Statt Aachen. (*)

(*) LIMNAEUS in Jur. publ. Lib. 7. Cap. 2. p. 56. LüNIG l. c. p. 68.

1521. 12. Aug. Kayser Carls V. Privilegium de non appellando für das Aachische Chur-Gericht. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 500. LüNIG l. c. p. 1464.

1562. Eyd, so Kayser Maximilian II. als Canonicus des Marien-Stiffts zu Aachen abgelegt. (*)

(*) HOFFMANNS Samml. ungedr. Nachricht. T. 2. p. 447.

1562. Dienst. nach Andreä. Des Chur-Fürstlichen Collegii Revers wegen der nicht zu Aachen vollzogenen Kayserlichen Crönung. (*)

(*) ibid. p. 449.

1575. 3. Nov. Des Chur-Fürstlichen Collegii Revers für die Statt und Stiffts-Kirche zu Aachen, wegen der nicht allda fürgenommenen Crönung (*)

(*) LüNIG l. c. Spicil. Eccl. 3. Th. p. 881.

1585. 20. Jul. Kayser Rudolfs II. Bestättigung aller Freyheiten der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. part. Spec. Cont IV. 1. Th. p. 1465.

1599. 6. Dec. Revers der Statt Aachen gegen Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich und seine Gemahlin, als Besizere der Burgundischen Niderlande. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 473. LüNIG l. c. p. 1468.

1600. 15. Jan. Erz-Herzog Albrechts zu Oesterreich und seiner Gemahlin Bestättigung der Burgundischen Tractaten mit der Statt Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 471. LüNIG l. c. p. 1469.

1606. 10. Apr. Reichs-Hof-Raths-paritori-Urthel in Sachen des Schöffen-Stuhls contra den Rath zu Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 70. Reichs-Hof-Raths-Concl. Tom. 3. p. 496.

1611. m. Jul. Vertrag zwischen dem Rath und dem Schöppen-Stuhl zu Aachen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 597. LüNIG l. c. p. 1470.

1611. 12. Oct. Vertrag, so durch die Französisch-Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburgische Commißarien zwischen denen Evangelischen und Catholischen zu Aachen vermittelt worden. (*)

LüNIG l. c. p. 71.

1612. 19. Maj. Receß, so durch die Chur-Pfälzische Reichs-Vicariats-Commissarien zwischen denen Evangelischen und Catholischen zu Aachen errichtet worden. (*)

(*) LüNIG l. c. p. 73.

1612. 19. Oct. Kaysers Matthiä Bestätigung der Freyheiten der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. Spicil. Eccles. P. 3. p. 883 a.

1613. 21. Oct. Vertrag zwischen dem Schöppenstuhl zu Aachen und der Statt Nimwegen wegen der Appellationen. (*)

(*) NOPPIUS l. c. Dn. de LUDOLF l. c. p. 495. LüNIG l. c. Part. Spec. Cont. IV. 1. Theil. p. 1473.

1614. 23. Febr. Kaysers Matthiä paritori- und End-Urtheil wider die tumultuirende Burger der Statt Aachen (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 1. p. 160. LüNIG l. c. p. 75.

1620. 11. Febr. Kayser Ferdinands II. Bestättigung der Freyheiten der Marien-Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. Spicil. Eccles. 3. Th. p. 883. a.

1636. 31. Dec. Kayser Ferdinands III. gleichmäßige Bestättigung. (*)

(*) ibid. p. 882. b.

1653. 24. Jun. Des Röm. Königs Ferdinandi IV. gleichmäßige Bestättigung. (*)

(*) ibid. p. 882. a.

1658. 23. Jul. Extract Chur-Fürstlichen Protocolls wegen der Statt Aachen Vorsizes vor Cölln bey der Crönungs-Mahlzeit. (*)

(*) Kurzer Bericht über der Statt Aachen bey Crönung. habend. Gerechtſ. Beyl. F. LüNIG l. c. Part. Gen. Cont. 1. 2te Fortsez. p. 473.

1658. 8. Aug. Des Kayserlichen Hof-Marschallen-Amts gleichmäßiger Schein. (*)

(*) ibid. Lit. F. LüNIG Part. Gen. Cont. 1. 2te Fortsez. p. 474.

1658. 5. Aug. Kayser Leopolds Bestättigung der Privilegien der Stiffts-Kirche zu Aachen. (*)

(*) LüNIG l. c. Spicil. Eccles. 3. Th. p. 882.

1659. 25. Jan. Kayserliches Patent wegen Einstell- und Abschaffung allerhand der Statt Aachen zu naher schädlicher Gebäue und Handlungs-Auffrichtungen ꝛc. (*)

(*) Sihe den 3ten Anhang.

1660. 28. Apr. Extract Vertrags zwischen Jülich und Aachen. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 14. p. 18.

1682. 11. Jul. Extract Vertrags zwischen dem Frauen-Stifft und Magistrat zu Aachen. (*)

(*) FABRI Europ. Staats-Canzl. Tom. 4. p. 224.

1688. 5. Aug. Reichs-Hof-Raths-paritori-Urthel in Sachen des Schöffen-Stuhls zu Aachen contra den Rath allda. (*)

(*) LONDORPII Acta publ. Tom. 15. p. 274.

1690. 25. Jan. Chur-Fürstliches Decret an das Reichs-Erb-Marschallen-Amt, den Vorsitz der Statt Aachen für Cölln betreffend. (*)

(*) cit. Bericht. Beyl. G. LÜNIG l. c. p. 487.

1690. 26. Jan. Eyd welchen der Röm. König Joseph der Stiffts-Kirchen zu Aachen abgelegt. (*)

(*) Beschreibung der Crön. des Röm. Kön. Josephs. in LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 1220. und anderswo.

1711. 22. Dec. Eyd, welchen Kayser Carl. VI. der Stiffts-Kirch zu Aachen, als deren Canonicus, geschworen. (*)

(*) In denen Crönungs-Beschreib. rc. LÜNIG l. c. Part. Gen. Cont. I. 2te Fortsez. p. 571.

1711. 22. Dec. Des Chur-Fürstlichen Collegii Revers wegen der nicht zu Aachen vollzogenen Kayserlichen Crönung. (*)

(*) Stehet hinter dem kurz. Bericht von der Reichs-Statt bey Crönung. habend. Gerechts. als Beyl. C. LÜNIG l. c. p. 552.

1712. 4. Jan. Kayser Carls VI. Revers wegen der nicht zu Aachen vollzogenen Crönung. (*)

(*) v. cit. Bericht Beyl. E. LÜNIG l. c. p. 556. & Spicil. Eccles. 3. Th. p. 893.

2.

Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts der Reichs-Statt Aachen beytragen.

Zum Vor-Bericht.

BEECK (Peter, à) Aquisgranum, sive de Sede & Coronatione Aquensi Impp. Aachen, 1621. 4.

BLONDELLI (Franc.) Thermarum Aquisgranensium & Poroetan. Descriptio. Aachen, 1611. 8.

NOPPII (Johann) Aacher Chronic. Cölln, 1643. fol.

Peter von Beck, ein Canonicus, beschriebe sie, wie wir gehört, Lateinisch, Johann Nopp, D. und Advocat zu Aachen aber übersetzte und vermehrte sie; wofür er, nebst ungemeinem Applausu und Approbation auf Lebens-lang Accis-Freyheit erhielte. Das Buch ist ziemlich rar.

Auch findet man eine Nachricht von der Reichs-Statt Aachen in dem sibenden Jahrgang von Herrn KOELERS Historischen Münz-Belustigungen.

ad Cap. 1.

Kurzer Bericht in den Aachischen Sachen, (welchen Kayser Maximilian II. denen Chur- und Fürsten A. 1582. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg übergeben lassen,) in Herrn HOFFMANNS Samml. ungedr. Nachricht. Part. I. pag. 418. seq.

Summarische Defension auf angeheng ten Bericht, ib. p. 426.

Initium Deductionis Gravaminum in Sachen Burgermeister, Schöppen und Rath zu Aachen, Beklagten, contra etliche wenig der Statt Aachen widerwärtige muthwillig angemaßte Kläger anderes Theils. v. LÜNIGS *Bibl. Ded.* *p.* 2.

Wahrhaffter und beständiger Bericht, worauf die Aachische Sache ursprünglich und hauptsächlich beruhe und wie es um die am Kayserlichen Hof An. 1593. darinnen ergangene Urtheil, samt der darauf gefolgten Achts-Erklärung, beschaffen, wie auch, was eine Zeithero in der Statt Aachen zwischen dem Römisch-Catholischen Magistrat und der Evangelischen Burgerschafft vorgelauffen und in was Stand jezo die Sachen daselbst begriffen seynd. 1613. 4.

ad Cap. 2.

Kurzer Bericht über des Königlichen Stuhls und des Heil. Röm. Reichs freyer Statt Aachen bey denen Crönungen der Röm. Königen und Kaysern habenden Prærogativa und Gerecht-

rechtsam ꝛc. samt Beylagen sub A. usqve G. incluf. 1711. fol. und in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. T. I. p. 615. wie auch in dem Franckfurtischen Wahl- und Crönungs-Diario Kayser Carls VI. und in FABRI Europ. Staats-Canz. Tom. 20. p. 460.

Kurzer, doch bestgegründeter Gegen-Bericht, der Reichs-Statt Aachen ganz-neuerlich anmaßenden Anspruch an die Kayserliche und Reichs-Kleinodien, so von der Statt Nürnberg verwahret werden, betreffend, de An. 1712. beym LüNIG l. c. p. 623. und in besagtem Diario, sodann bey FABRO l. c. p. 497.

Sihe auch Herrn von LUDEWIGS Noribergam Insignium Imperialium tutelarem, Halle, 1713. 4. und in Opusc. miscell. Tom. 2. p. 1. seqq. darinnen Cap. 5. Adsertoris Aqvensis adversus jus tutelare Noribergensium argumenta, cum dissolutione eorundem, Cap. 6. aber Juris tutelaris Noribergensium Apologia zu lesen seynd.

Conf. endlich die 1738. fol. edirte Historia Noribergensis Diplomatica.

HECHT (Christian.) de Obsidione binarum S. R. I. liberarum Civitatum Francofurti ac Aqvisgrani, in dissidiosa duorum Imperatorum Electione ab altero eorum olim ex Observantia qvadam Imperiali instituta. Franckfurt, 1724. 4.

Kurze Deduction, daß, ohne was vorhero beschehen, von Kaysers Friderici III. Zeit biß hieher die Statt Cölln zu den Kayser- und Römisch-Königlichen Crönungen eingeladen und erschienen seye; (de A. 1711.) in LüNIGS Grund-Fest. Europ. Potenz. Gerechts. Tom. 2. p. 625.

Kurzer Bericht, warum bey Kayser- und Römischen Königlichen Crönungen der Statt Cölln vor der Statt Aachen, absonderlich an der Tafel, die Oberhand gebühre, in LüNIG l. c. p. 629.

In denen Gundlingianis Part. 18. ist auch eine Abhandlung von der Statt Aachen Recht einer Crönungs-Statt.

Nachricht von dem Ceremoniel, so observiert worden, als der Graf von Virmond im Nahmen Kaysers Caroli VI. A. 1717. die Huldigung zu Aachen eingenommen; in LüNIGS *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 825. seqq.*

Ad Cap. 8.

Nachricht von des Statt-Magistrats-Ordnung und Gerichten in der Kayserlichen freyen Reichs-Statt Aachen; in Herrn von LUDOLFS Observ. forens. Part. 3. p. 524.

Memoriale wider das vom Schöppen-Stuhl dictierte Memorial und Bitt in Sachen Burgermeisters und Raths zu Aachen contra den Schöppenstuhl daselbst, den vorwaltenden Jurisdictions-Streit betreffend. Mit Beylagen von Lit. A. biß X. incl. de A. 1688. vid. LONDORPII Act. publ. Tom. 14.

Memoriale Schöffenmeisters und Schöffen zu Aachen an der Röm. Catholischen Stände Abgesandten zu Regenspurg um Intercession an den Kayser, wegen der mit dem Synodalischen Gericht daselbst habenden strittigen Jurisdictions-Sache de A. 1688. v. LONDORP. l. c.

An die Reichs-Versammlung Gegen-Memorial auf das den 25. Sept. 1688. dictierte Statt Aachische Memorial, wobey kurtz angezeiget wird, was es zu Aach mit dem Rath, Schöffen-Stuhl und Send-Gericht vor Beschaffenheit habe und worauf die dorten nun vom Jahr 1682. biß hiehin gewährte Strittigkeiten bestehen thun; in LONDORPII Act. publ. Tom. 15. p. 282. seqq.

3.

Einige bißhero noch ungedruckte Statt-Aachische Urkunden.

I.

Kayser Leopolds Erneuerung aller Privilegien der Statt Aachen, Patent wegen Einstell- und Abschaffung allerhand derselben zu naher schädlicher Gebäue und Handlungs-Aufrichtungen, auch Freyheit wegen der Bergwercke. d. d. 1659. 25. Jan.

In GOttes Nahmen Amen. Wir Burgermeister Scheffen-Rath und Burgere insgemein des Königlichen Stuhls von Aachen thun kund allen Leuten, die disen gegenwärtigen Brieff immermehr sollen sehen oder horen leßen, daß eine Ehrsame Frau, und eine geistliche Person Frau Mechtildt von GOttes Gnaden Abtißin, und Ehrsame Jungfrauen die Priorin und der gemeine Convent des Closters von Bourtscheid gelegen in dem Crayß des Erzbistumhbts von Cölln des Ordens von Cisterts umb grosser offenbahrer Noth, welche die Frau Abtißin, ihr Convent und ihr Closter darzu gezwungen hat, und weiln sie dick und offtermahlen sehr verunehrt worden, und ihr, wie nit weniger ihren Leuten zu mancher Zeit grosse Gewalt beschehen, welchen sie nit konten gekeren, noch verhinderen, und dieselbe Jungfrauen, Abtißin, ihr Convent, und ihr Closter darumb offtermahlen grossen Schaden, Kosten, Zorn und vielfältig Leiden gehabt haben, warbey und über alles der Dienst unseres HErrn JESU Christi Nacht und Tag zu mancher Zeit leyder gehindert worden, darzu daß das Closter von sonderlichen hohen Gelöbnussen ihrer Regulen und Profession des Herrn Vatters Sancti Benedicti vor anderen geistlichen Ordens-Leuten verbunden ist; also das zu groß zu leiden, was, wan sie und ihr Kloster wäre darumb enterbt und verderblich worden beede an geistlichen und an zeitlichen Gut, und umb dises zu verhüten, so hat uns vorermelten Burgeren von Aach, und unser Stadt insgemein und allen unseren Nachkommlingen Burgeren von Aachen dieselbe Frau Abtißin mit guten eintrachtigen Vorrath und Willen ihres gantzen gemeinen Convents gegeben in einer Gifft und auffgetragen mit disen gegenwärtigen Brieff erblich und immermehr mit Beding, wie hernach beschrieben stehet, ihr Gericht, und ihr Dorff von Bourtscheid mit den Leuten, die darzu gehören, die itzo seind, und auch nachmahls kommen sollen, und mit allen dem anderen Zubehör, daß darzu gehört, als von Gerichtswegen, wie das alles binnen dem Gericht von Bourtscheid gelegen ist, also wie es von denen Römischen Kayseren und Königen verliehen und gegeben ist, ausgenohmen und vorbehaltlich das Vogtgericht von demselben Dorff und Gericht von Burscheid, so nun ist, und auch nachmahls kommen solle, und die Frau Abtißin und ihr Convent darauff mit freyen Willen verziehen haben zu Nutz und Besten unserer vorgenanter Burgeren und Stadt von Aachen und unser Nachkommlingen; also daß die Leut des Dorffs und des Gerichts von Burscheid gehorsamb sollen sein, und unterthänig uns und unserem Rath allezeit, gleich andern uns selbst Burgern, ausgenohmen die vorerwehnte Frau Abtißin und alle ihre Nachkommlinge Abtißinnen, Convent und ihr Kloster mit allen denen Erben, dahe es nun instehet, und gestanden hat, mit dem Berg herumb, mit den Wein-Keller, mit den Werckhauß, mit der Schmidten, mit allen den Ambtleuthen, als fern sie wider das Gericht nicht mißthuen, und mit allen denen Ambtleuthen Häuser binnen dem Kloster, die von Rechtswegen zu dem Closter gehören, von des Ordenswegen, mit denen Ackerleuthen, mit den Zehenden des Closters, als weit und fern solches Gericht des Dorffs von Burscheid reichet und gelegen ist; und ihrem Closter gebauet und ungebauet, und Behältnuß ihres Buschs, den man nennet den Kammerforst, und auch des anderen Buschs der Gemeinde von Bur-

Burscheid, und alle deren anderen Gemeinden, die binnen dem Gericht von Burtscheid gelegen ist, und ihrem Closter und manniglich sein Recht darin zu behalten, und fort ausgenohmen alle des Klosters Mühlen, die binnen dem Gericht von Burscheid gelegen seynd und ihre Pfächt, ihre Zinse, und Vorhouen, und ihren Zinsen und Lösungen von allen deren erblichen Güteren, so verkaufft oder verändert werden, und binnen dem Gericht gelegen seind, als von ihrem Grund, so zu dem Closter gehört, gantz und gar, so weit und fern, als das Gericht von Burscheid gelegen ist, gebauet und ungebauet, das ist also zu verstehen were einig Gut binnen demselben Gericht, das loß stünde, und übermitten gespleissen zinsen und im Fall, daß dasselbe Gut verkaufft oder beschwert werden solte, daß alsdan die Frau Abtißin und Convent dasselbe Gut behalten sollen und mögen als vor des Closters Grunde vor jemand, fort mehr ausgenohmen ihre Weyer, mit dem Canal, und mit deren Zubehör aus ihrem Closter, und mit den Wasserflussen warm und kalt, und ihre Beenden und ihr Panhauß, das in dem Dorff stehet zu behalten nach allen seinem Herkommen, das ist zu verstehen, daß die vorgeschriebene Frau Abtißin und Convent von Burscheid das ein Panhauß behalten solle, und der Vogt ein Panhauß, und niemand anders mehr, und fort alles des Closters Gut, wo das in dem Gericht von Burscheid gelegen ist, weiters hat die Frau Abtißin angelobt, globt auch in gutem treuen Krafft dises Brieffs und vorgeschriebenen Burgeren und Stadt von Aachen gnug zu thuen uff allen den Orten, da wir deß gesinnen, daß uns das nutze und stetigh bleibe, sonder ihre Kösten und Argelist. Und wan wir vorgesagte Burgern und Stadt von Aachen begeren und willen, daß die vorgeschriebene Frau Abtißin und ihr Convent von Burtscheid, und alle ihro Nachkommlinge Abtißinnen und Convent in allen den Sachen, so diser Brieff in sich begrifft, gäntzlichen, treulich, und sonder einige Argelist zu ewigen erblichen Zeiten bestättiget, und woll bewart bleibe. Darumb haben wir vor uns, und vor alle unsere Nachkommlingen der Stadt von Aachen der vorgeschriebener Abtißinnen und ihrem Convent und allen ihren Nachkommlingen Abtißinnen und Convent mit guter Treue angelobt; und geloben, dergestalt, daß wan und zu welcher Zeit sie uns stättigen und confirmiren thun von einem Römischen Kayser oder König, und mit ihrer Obrigkeit von ihren Orden die Gabe, und das transport oder Vertragen, daß sie mit uns, und wir mit ihnen Einträchtig worden seynd, nach Form deren Brieffen, die wir ihnen, und sie uns darauff gegeben haben, daß wir zu derselben Zeit deren vorgesprochenen Frauen Abtißinnen, und ihrem Convent von des Römischen Reichs Macht und Stetigkeit disen Ubertrag also bestättigen mit Brieffen und mit Siegelen sollen, daß sie und ihr Gotteshauß sonder einigen Argelist gäntzlich und erblich woll bewart bleiben, fort sollen wir vorgeschriebene Burger und Stadt von Aachen die Frau Abtißin und Convent, und alles ihres Closters Gut, wie versprochen und benennet, halten, und lassen stehen in allem ihren Herkommen und Freyheit, das ist zu verstehen, daß wir sie umb Ohrlagh, Krieg, Unfrieden, Herbart, Durchzug, Frohnen, oder zu einigen Wercken, oder Dienst, oder umb einiger anderer Sachen willen, die unsere Statt von Aachen überfallen magh, nunher Zeit oder nachmahls zu einigen Diensten, Schatzungen, Beethe und Beschwehrnüß und folgends in keinerley Weiß nimmermehr zwingen sollen noch beschweren. Fort mehr sollen wir Bürgere und Statt von Aachen die Privilegien und die Brieff, die uns die versprochene Frau Abtißin, und ihr Convent von ihrer Freyheit und von ihrem Gericht des Dorffs von Burscheids gelieffert haben, das die Privilegien der mehrbesagter Frauen Abtißinnen und Convent von Burscheid und allen ihren Nachkommlingen Abtißinnen und Convent bereit sollen sein, also wo sie derselben vonnöthen haben, ihr erblich Gut damit zu verantworthen, oder umb einige andere Sachen, darumb sie enterbt mögten werden wider die Puncten, die in disem Brieff geschrieben stehen, ausgenohmen, daß wir derselben Privilegien wiederumb sicher sein mögen, und Krafft diser Gifft und Ubertrag, so uns die Frau Abtißin und das Convent gegeben hat,

gleich

gleich wie das versprochen ist, so haben wir sie und ihren Convent, und alle ihr Gut, das in dem Reich von Aachen und in dem Gericht von Burscheid gelegen ist, genohmen und gesetz in Beschirmnuß und in Protection unser Burger, und unser Statt von Aachen, also, daß wir sie, und ihres Closters Gut behueten, verantworthen, und beschirmen sollen, gleich unsere selbst Burgere, und auch das Ambt von Tyrtey zu behalten nach des Dorffs Herkommen, falß auch geschehen solte, daß der Frauen Abtißinnen und dem Convent von Burscheid einige Bruche wären ahn ihren Zinsen, oder an ihren Pfächten, so solle die Frau Abtißin, und das Convent uff selbiges Gut pfänden, welche Zeit, und wan sie wollen mit dem Richters Botten sonder Widersprechen des Richters, als weit das Gericht von Burscheid gelegen ist, und wir Burgermeister, die nun zur Zeit seynd, und jemahlen gesetz werden sollen, in unserer vorgeschriebener Stadt Aachen angeloben, der vorgeschriebener Frauen Abtißinnen und allen Abtißinnen und Convent, die nach ihr kommen sollen, immermehr in gutem treuen binnen vierzehen Nachten, nachdeme das die Burgermeister gekohren und erwellet worden, alle dise versprochene Conditiones und puncta stetig zu halten, weiln das Gericht, und das Dorff von Burscheid mit den Leuten sonder einiges Handgeld oder Kauffmannschafft ahn uns kommen ist; und an unsere Statt von Aachen. Auch angeloben wir, daß wir von dem Hauß, darin das Gefängnus stehet, das auff ihrem ausgesetztem Erb stehet, zu einem Bekendtnuß ein Ort Reichsgl. zwölff Pfenning Aacher payement, also daß zur Zeit der Zahlung zu Aachen gangbar seyn soll, geben und reichen sollen auff St. Johannis Baptistæ Tag. Alle dise vorgeschriebene Puncten haben wir angelobt und gesichert in gutem Treuen, und ahn Aydts Statt allezeit und ewiglich fest steht und unverbruchlich zu halten, und nimmermehr darwider zu kommen, nach zu thun, heimblich noch öffentlich, mit Worten, noch mit Wercken, noch mit einiger Manier, es sey mit geistlichem Gericht, oder mit weltlichen, oder mit einer anderer Behändigkeit, oder Argelist, wie man die erdencken, oder nennen mögt, alle List und Argelist ausgescheiden. In Gezeugnuß aber diser Puncten und vorgeschriebenen Conditionen, so haben wir vorgesprochene Burgermeister und Statt von Aachen unser Statt Insiegel mit unser alle Wiß- und Willen der Burgern insgemein, mit Insiegel der vorgeschriebener Frauen Abtißinnen, und des Convents von Burscheid vorgenent ahn disem Brieff gehangen; Ao. 1351. uff St. Severini Tag des Heil. Bischoffs. & dependebant tria Sigilla unum Civitatis, alterum Abbatissæ, tertium Conventus.

L.S.

CONFIRMATIO IMPERATORIS.

Obiger Vbertrag.

Carolus Dei gratiâ Romanorum Rex semper Augustus & Bohemiæ Rex, ad universorum notitiam tenore præsentium volumus pervenire, quod cum honorabiles & Religiosæ Abbatissa & Conventus Monasterii Porcetensis ordinis Cisterciensis Coloniensis Diocesis devotæ nostræ dilectæ maturo Consilio præhabito villicationem & jurisdictionem villæ Porcetensis cum pertinentiis suis universis, propter ipsarum ac ipsius Monasterii Commoditatem non modicam & profectum notabilem sub certis promissis & pactionibus, fidelibus nostris dilectis civibus civitatis nostræ Regalis Aquensis donaverint ac duxerint concedendum; prout in litteris inde confectis pleniùs noscitur contineri, nobisque per cives eosdem cum humilitatis instantiâ supplicatum extiterit, ut donationem & concessionem eandem approbare & confirmare gratiosius dignaremur. Nos itaque præfatorum Civium justis quam rationabilibus supplicationibus benigniùs annuentes, supradictam donationem & concessionem per præfatas Abbatissam & Conventum antedictæ Civitati Aquensi factam in omnibus suis Clausulis, punctis, & conditionibus, prout providè & rationabiliter processit ratam habentes, & gratam de liberalitate Regia certaque nostra scientia approbamus, ratifica-

ficamus, laudamus, ac præsentis scripti patrocinio confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostram confirmationis gratiam infringere; si quis autem secus attemptare præsumpserit, indignationis nostræ aculeum ac pœnam gravissimam ad arbitrium proprium infligendam se noverit infallibiliter incursurum, præsentium sub nostræ Majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Moguntiæ Anno Domini millesimo, trecentesimo, quinquagesimo quarto, indictione septima. Secundo Calend. Januarii. Regnorum nostrorum anno octavo.

Per D. Ephem. LVCHMISSLENS.
Cancellarium

HENRICVS THESAVRVS.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien. ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Luxembourg, zu Wurtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgrave in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit disem Brieff und thuen kund allermänniglich, welcher gestalt uns die Ehrsame unsere und des Reichs liebe getreue N. Burgermeister, Schöpfen und Rath unsers Königlichen Stuels und Statt Aach für sich und die gantze Gemeinde daselbst gehorsambst zu vernehmen gegeben, daß bey der am andern Tag des sechhzehen hundert, sechs und funffzigsten Jahrs auffkommener unversehener erschröcklichen Feursbrunst alle von unseren Vorfahren am Heil. Reich Römischen Kaiseren und Königen gemelter Statt Aach ertheilte Kayserliche Privilegien, Begnadungen und Freyheiten gantz und gar im Rauch auffgangen, uns aber gleichwohl aller solchen Privilegien Abschrifften vorgebracht, und uns demnach unterthänigst gebeten, daß wir als anjetzo Regierender Römischer Kayser solche ihre von hochgedachten unseren Vorfahren am Reich erhaltene allerhand Privilegia und Begnadungen alles ihres Inhalts nicht allein gnädigst zu confirmiren und beståttigen, auch weilen die Originalia gantz verbronnen, erwehnte Kayserliche Privilegia von neuen zu ertheilen, sondern auch wegen des unter gemelter Statt Beschuz und Canonen gelegenen Dorffs Burscheid die Versehung zu thuen, daß in gedachtem Dorff mit mehrer Handwercker und Kauffleuth, als der zwischen ersterwehnter Statt Aach und gemelten Dorffs Obrigkeit vor etlich hundert Jahren auffgerichter Vergleich mit sich bringt, der Statt zu Nachtheil gedultet werden sollen: So dan diser unser Confirmation wie auch daß ihnen jüngsthin den siebenden Julii dies Jahrs, wegen Einstell- und Abschaffung allerhand ermelter Statt Aach zu nåhe schådlicher Gebåu als Kupffer-öffen und dergleichen, auch aller anderer Handlungs-Auffrichtungen, durch welche der Stadt Commercien einiger Eintrag, Abbruch und Nachtheil geschehen mögte, ertheiltes Kays. Patent und wegen freyer Anbau- und Auffrichtung allerhand in der Stadt Bezirck erfindlicher Ertzgruben, und des erhobenen Metalls beliebigen Genueß halber mit einrucken zu lassen gnådigst geruhen wollen. Das wir darauff angesehen ihre vorgedachter Burgermeister, Schöpffen und Rath auch der gantzen Gemeinde erwehnter unserer und des Heil. Reichs Statt Aach zimbliche und billiche Bitt, auch ihren durch obberührte Feuers-Brunst erlittenen grossen Schaden und Ruin, so dan von gemelter Stadt Aach unseren Vorfahren Römischen Kayseren und Königen und dem Heil. Reich vielfåltig geleistete treue Dienst, die sie nit weniger uns und unseren nachkommenden Römischen Kayseren ebenfalls zu leisten erbietig, auch wohl thuen mögen, können und sollen, und wir ihnen solchemnach alle und jede von denen Römischen Kayseren und Königen erworbene Privilegien, Begnadungen und Freyheiten, auch den zwischen dickgemelter Statt, und der Obrigkeit des Dorffs Burscheid wegen der

Hand-

Handwerck und Kauffleuth gewisser und leidentlicher Anzahl schon vor etlich hundert Jahren auffgerichteten Vergleich gnädigst confirmirt und bestättiget, inmassen wir dan dieselbige, als da seind die Privilegia Caroli des grossen Römischen Kaisers, Friderici des Ersten, Friderici des Anderten, Caroli des Vierten, Wenceslai Sigismundi des Ersten, Sigismundi des anderen, Friderici des dritten, Maximiliani des Ersten, Caroli des Fünfften und der anderen unserer Vorfahren am Reich Römischen Kaiser und Königen confirmiren, bekräfftigen und bestättigen, auch aus habender Kayserlicher Vollkommenheit, Macht und Gewalt, so viel daran vonnöthen von neuen bewilligen und ertheilen in Krafft dieß Brieffs, mainen, setzen, und wollen auch, daß sie nun hinführo aller solcher Privilegien, und zwar in allen Puncten und Clausulen dasjenige, so Carl der fünffte Christmildigster Gedächtnüß ihnen ertheilet, welches wir zu dem Ende von Wort zu Worten, wie hernach zu sehen, und also lautet.

Sequitur hic ad longum Confirmatio Privilegiorum Caroli Quinti. So in dem Reichsstättischen Handbuch.

Inseriren lassen, auch der zwischen ihr der Stadt Aach, und dem Dorff Burtscheid der Handwerck und Kauffleuthe halber getroffenen Vergleichs, dergestalt, dafern gemelten Dorffs Obrigkeit darwider handlet, sie Burgermeister, Schöpffen und Rath der Stadt Aach solches vor sich selbst abzuschaffen berechtiget seyn sollen:

So dan des obbemelten Kays. Patents wegen schädlicher Gebäu und Handlungen.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien. 2c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Würtemberg, Grave zu Tyrol. 2c. 2c.

Erbiethen allen und jeden Burgeren, Inwohnern und Schutzverwanden unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aach, und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen, denen dieß unser offen Kaiserlich Patent oder glaubwürdige Abschrifft darvon vorkombt, unser Kaiserliche Gnad, und hiemit zu wissen, wie daß uns die Ehrsambe unsere und des Reichs liebe getreue N. Burgermeister, Schöpffen, und Rath vorbesagter unsers Königlichen Stuels und Stadt Aach in Unterthänigkeit gantz wehemüthig vorbringen lassen, in was für elenden Zustand die gemeine Stadt und derselben Burgerschafft durch die verschinene Zeit darin entstandene erschröckliche Feuers-Brunst gesetzt, und welcher gestalt sie dahero in unvermeidentlichen grossen Schulden-Last gestürzt worden, derowegen sie zu müglichster ehester Wider-Aufbauung oder doch nöthigster reparation der Stadt Ersetzung des erlittenen grossen Schaden und Bezahlung der Schulden unter andern ihren schweren Obligen ihnen vornemblich und zum höchsten angelegen seyn lassen, damit zuforderist die Commercia wiederumb in esse und Gang gebracht, und denenselben und der Stadt zu Præjudiz und Schaden nichts neuerliches eingeführet, und fürgenomben werde, und ob nun wohl ohne daß in den rechten und des Heil. Reichs Satzung klährlich fürgesehen, und ernstlich verbotten, auch die Stadt Aach dessen in ruhiger possession, daß niemand in æmulationem & perniciem commerciorum derselben zu nahe einiges Gebäu oder Handlung, sonderlich aber dem Kupffer-Handel, als welcher der vornembste der Stadt seye, zu Nachtheil und Abbruch aufrichten, und anstellen möge oder könne; so musten sie doch nichts destoweniger in Sorgen stehen, daß dergleichen, wie vorhin mehrmahls beschehen, von theils Burgeren, oder Inwohneren noch weiter versucht, und anmaßlich vorgenommen werde, wardurch ihnen zumahlen die Mittel zu besseren Stand zu gelangen, nicht allein gäntzlich benommen und abgeschnitten, sondern sie und ihre Burgerschafft in total Ruin und Verderben gesetzt wurden, derowegen und zu Verhuetung dessen allen uns obbesagte Burgermeister, Schöpffen und Rath umb Ertheilung dieß unsers Kays. Patents in Unterthänigkeit angelangt und gebetten. Ist darauf unser gnädigster und ernster Beuelch hiemit, und setzen, ordnen und wollen, daß niemandts, weß Stands oder Wesens der seye biß auf anderthalb Meil Wegs oder drittehalb Stunden von der Stadt einiges der gemeinen Stadt Commercien, in-

insonderheit dem Kupfferhandel zu Nachtheil gereichendes Gebäu, Mühlen, Ofen, und dergleichen nicht anrichten, setzen, bauen oder auffführen, sondern sich dessen von dato dieß unseres Kaiserlichen Patents an, gäntzlich eusseren, müßigen und enthalten, als lieb einem jeden seye unser schwehre Kayserliche Ungnad und Straff und darzue ein Pöen von hundert Marck löttigs Golds, die ein jeder, so offt er frävent-lich darwider thäte, uns halb in unser Kaiserliche Cammer, und den andern Theil mehrbesagten Burgermeister, Schöpffen, und Rath unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, jedoch uns und dem heiligen Reich und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unschädlich, hieran beschicht unser gnädigster Ernst und zuverläßiger Will und Meinung. Geben in unser Stadt Wien den fünff und zwantzigsten Januarii, Anno sechszehenhundert neun und funffzig, unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im vierten, und des Böhaimbischen im dritten.

Leopoldt. (L.S.) Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Georg Ulrich Graff zu Wolckenstein,
Reinhard Schrod.

Und des in ihrer Statt Territorio erfindlichen Metalls und Ertzbau frey und sicher gebrauchen und geniessen, sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, doch uns und dem Heil. Reich und sonst männiglich ahn seinen Rechten unabbrüchig, und gebiethen darumb allen und jeglichen Chur- und Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Graven, Herren, Rittern, Knechten, Vögten, Richteren, Ambtleuthen, Burgermeister, Schöpffen, Räthen und Gemeinden aller und jeglicher Stätt, Märckt, und Dörffer und sonst allermänniglich was Stands, Würden oder Wesens dieselbe seyn mögen, ernstlich und vestiglich, daß sie die vorgenante Burgermeister Schöpffen Rath und Gemeinde der Statt Aach an diesen unseren Gnaden und Freyheiten nicht irren, bekhummeren noch verhinderen, auch darwider selbst nichts thuen, noch anderen zu thuen verstatten in keine Wege, sondern sie darbey geruhelich bleiben, und aller obbesagten Freyheiten und Begnadungen gebrauchen und geniessen lassen, auch von unserer und des Reichs wegen dabey schützen und beschirmen, als einem jeglichen lieb ist unser und des heiligen Reichs schwäre Ungnad auch darzu eine Pöen von dreyhundert Marck löttigen Goldes zu vermeiden, halb in unserer und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil der Statt Aach unnachläßig zu bezahlen. Mit Urkund dieß Brieffs versigelt mit unserem Kaiserlichen anhangenden Insigell. Geben in unserer Stadt Wien den sibenden Tag des Monaths Julii nach Christi unsers lieben HErren und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im sechzehenhundert und sechzig, unserer Reiche des Römischen im anderen, des Hungarischen im fünfften und des Boheimbischen im vierten Jahre.

(subs.) **Leopold**

(Paulo inferius) **Georg Ulrich Graff zu Wolckstein.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelms Schröder.

(Vlterius subs.) **Leonhardt Pipins.**

Quod præsens hæc copia authentica cum suo vero, mihi exhibito originali (præviâ diligente Collatione) de verbo ad verbum omnimodò concordet, atque sigillum Sacræ Cæsareæ Majestatis in cerâ rubrâ expressum, & exinde pixide inclusum pendens prorsus inviolatum inventum fuerit, sub manu, signoque Notariatûs mei propriis requisitus attestor Ego

HENRICUS LEONARDUS PERSIA
(L.S.) Sacris Apostolicâ, & Cæsareâ Majestatibus publicus, & Aquisgrani residens notarius manu propria.

Supplementa.

ad Cap. 2.

Pabst Alexander IV. nahme die Statt Aachen in seinen besonderen Schuz.

ad Cap. 6.

A. 1273. gabe Kayser Rudolf I. der Statt Aachen in Ansehung ihrer Beleidiger dise Freyheit: Indulgentes, si per absentiam aut aliam qvamvis occasionem seu causam, Comitis Juliacensis Sculteti, aut Advocati Aqvensis, seu cujuscunque alterius, cujus inter est, defectum in proscriptione faciendâ reperiri contige-

tigerit, sive periculum sit in mora, qvod is, qvicunque Aqvis vice Imperii judicio præsidet, vel pro tempore præsidebit, maleficos hujusmodi, qvicunque sint, exleges pronunciare & proscribere bene possit. Cui super hoc auctoritate Regiâ per præsentes Bannum attribuimus & plenam concedimus facultatem ita, qvod qvamdiu spoliatores improbi spolium aut rapinam detinere, seu suis usibus veriti non fuerint applicare, elapsus seu processus temporis non valeat nec debeat aliqvatenus impedire, qvo minus ipsi spoliatores sive raptores in jus duelli nomine omni tempore valeant imo de jure debeant, evocari. Insuper juris edicimus explorati, qvod omnes & singuli, qvi hujusmodi spoliatores & maleficos in suis castris & munitionibus fovere ac tenere cum personis & spoliis non formidant, qvicunque illi sint, postqvam moniti trina monitione, qvarum qvælibet spatium, octo dierum contineat, non destiterint, tanqvam agentes & consentientes, seu cooperantes, pari pœna & judicio cum ipsis spoliatoribus & maleficis percellantur.

* * *

A. 1349. 5. Aug. gabe der Kayser Carl IV. der Statt Aachen besondere Diplomata an die Herzoge zu Jülich, Geldern und Brabant, an den Erz-Bischoff zu Cölln, an den Bischoff zu Lüttich, an die Grafen von Bergen und Loß und an die Herrn von Limburg, so dann ein allgemeines an alle Reichs-Stände und Unterthanen, wodurch er ihnen die Statt Aachen in disen Terminis empfiehlet: Ipsos (Cives Aqvenses) & quemlibet ipsorum, ac omnes ad dictam civitatem pertinentes tuæ fidelitati propensius commendamus, eandem fidelitatem attentis affectibus reqvirentes, ac nihil ominus te rogantes, qvatenus regalis contemplationis intuitu, eosdem cives nostros ac civitatem, ac omnes ad eos pertinentes, qvos specialis favoris prærogativa, præ cæteris nostris, & imperii civitatibus proseqvimur, tibi favorabiliter commendatos suscipias, & in tuam gubernationem & protectionem gratiosius recipiens, ipsos & qvemlibet eorum ac omnes ad eos pertinentes, auctoritate Regia, à qvibuscunqve molestiis, iniuriis, oppressionibus & violentiis qvorumcunqve manuteneas, protegas efficaciter & conserves.

* * *

A. 1348. verpfändete Kayser Carl IV. Marckgraf Wilhelm zu Jülich folgende Stücke zu Aachen, oder bestättigte sie ihme doch: Confirmamus hæc pignora supra scripta, videlicet oppidum Durense, castrum Werde & telonium ibidem. Oppidum Sintzege, & Schulteriam Aqvensem; Und hernach: Haec insuper prænominato Wilhelmo, Marchioni Juliacensi, ac suis hæredibus gratiam facimus specialem, qvod præposituras, dignitates, Ecclesias parochiales, ac alia qvæcunque beneficia (dergleichen zu Aachen seyn möchten Capella St. Servatii in ipsa residentiâ Vogteyæ sita, uti & St. Mauritii vel Caroli M. Si non & Altare St. Jodoci in ipso summo templo) Suprascriptis oppidis, castro & Schulteriæ pertinentia & specialiter Præposituras Ecclesiarum. Aqvensis, Kerpensis, & Werdensis; cum omnibus eorum pertinentiis, qvæ præscriptis pertinent oppidis, Castris vel Scholteriæ, qvorum vel qvarum collationes vel præsentationes ad Nos, Nostrosque Successores, ratione Imperii noscuntur pertinere, conferre possint, ac ad ea, vel eas personas, qvas voluerint, cum vacabunt, vice ac nomine nostro liberaliter præsentare, qvodque feuda omnia & singula sæpe dictis oppidis, castro & Schulteriæ spectantia, & specialiter castrum de Rade, cum suis attinentiis, qvæ â Nobis & Imperio originaliter descendere dignoscuntur, conferre possunt & ad ea investire & infeudare hos, qvorum esse noscuntur & ab iisdem recipere nostro Nostrorumque Successorum Imperii nomine debitæ fidelitatis, ac homagii solitum sacramentum, ipsi qvoque feudatarii seu Vasalli feuda eadem tenentes, & recipientes omnia servitia & Jura, qvæ nobis, nostris Successoribus & Imperio, ratione eorundem feudorum facturi essent & servaturi, sæpe dicto Wilhelmo Marchioni Juliacensi & suis heredibus, facient & servabunt tamdiu, qvousque sæpe dicta pignora, præ-

notata summa (&c.) per Nos vel Nostros Successores pro Nostra & Imperii propria pecunia fuerint, ut præmittitur, absoluta, &c.

Chur-Pfalz qua Jülich ist also von dem Kayser zu Aachen verpfändet das Erz-Priesterthum, beede Probsteyen im Münster und zu St. Albert, die Scholasterey und beede Canonicatus Regii im Münster, samt andern Beneficien und dahin gehörigen Lehen, so dann die Vogtey.

A. 1537. verklagte die Statt Aachen den Herzog zu Jülich vor dem Cammer-Gericht.

Um das Jahr 1564. hatten Jülich und Aachen auch einen Proceß vor dem Cammer-Gericht puncto turbatæ Jurisdictionis.

A. 1576. m. Dec. wurde ein neuer Vertrag zwischen Jülich und Aachen projectiert, er kame aber erst A. 1660. 28. Apr. zu Jülich zum völligen Stande und enthält unter anderen dises:

Zum 21sten dieweil von Alters, neben disen vorangezogenen Gerichteren, auch ein Geistlich- oder Send-Gericht binnen der Stadt Aach gehalten worden, vor welchem Gericht Testament, Matrimonial- oder Ehe-Sachen, item Irrungen und Gebrechen, so von wegen Zehenden und wucherischen Contracten in der Stadt und Reich Aach entstehen mögen, dergleichen die Ubertretungen guter Kirchischer Ordnungen und Sazungen und alle andere in Bulla Alexandri Qvarti de Anno 1254. & Innocentii Octavi de Anno 1484. begriffene Sachen und wann ein Weib ein ander Weib oder auch Mannsbild gescholten und ohne Verwundung oder Todschlag geschmissen, ausfündig gemacht, als soll es bey demselbigen hernachmals auch verbleiben.

Doch soll dem Schöffen-Gericht seines Theils die Testamenten, so zuvorn durch ieztgedachtes Send-Gericht approbirt, auf deren Anhalten, denen daran gelegen, ohne einige Einrede und Exception, vor gedachtem Schöffen-Gericht vorzuwenden oder einzunehmen, auch zu approbiren unbenommen seyn, daneben gedacht geistlich- oder Send- so wohl, als auch das Schöpffen-Gericht, von wegen der Testamenten Approbation die Partheyen über die Billichkeit nicht beschwehren. Und soll solch geistlich- oder Send-Gericht durch einen Erz-Priester oder Parochian, als Præsidenten (welchen Parochian wir Philipp Willhelm, Herzog, obgedachten Unsern Erben und Nachkommen zu præsentiren und zu setzen) und durch die Pastör der vier Pfarr-Kirchen der Stadt Aach (welche obgedachter Parochian anzuordnen, und auf alle Pfarr-Herren, wie auch Pfarr-Genossen, so viel die ihme zustehende und herbrachte geistliche Jurisdiction und Seel-Sorg betrifft, allein Inspection zu haben, jedoch vorbehältlich den Kirchenmeistern und Provisoren, in den Kirchen- und Armen-Renthen, und sonsten jedermänniglich, seiner alten wohlhergebrachten Gerechtigkeit) nemlich zu St. Peter, St. Adelbert, St. Jacob, und St. Johann, und sieben weltliche Personen, die Burgermeister und Rath der Stadt Aach dermassen zu præsentiren und zu setzen, daß sie jederzeit an statt eines jeglichen abgegangenen weltlichen Send-Schöffens, drey beqveme Römisch-Catholische Personen vorzustellen, daraus das Send-Gericht einen zu erwehlen und anzunehmen, jedesmahl besetzt und bekleidet werden; und was also in vorangezogenen Fällen gedachter Ertz-Priester, und dessen geist- und weltliche Beysitzer, oder Send-Schöffen, mit Urtheil und Recht erklären und sprechen, dabey soll es ohne einige Provocation oder Appellation verbleiben, mit der Revision aber, so weit dißfalls rechtmässig herbracht und geistlichen Rechtens ist gehalten werden.

Und soll kein Eingesessener der Stadt und Reichs Aachen, dieser vorangezogener Sachen halber vor einigen fremden auswendigen Richter, vermög der Stadt Aach alten Freyheiten und Privilegien derenthalben erlangt und ausbracht, gezogen auch sowohl obgedachter Parochian und Send-Schöffen, als auch der Probst und Scholaster, jeder bey Exercirung ihrer zustehender Jurisdiction unbehindert und was für Edicten, Mandaten, Citationes, Inhibitiones und dergleichen auf unser lieben Frauen Stiffts Immunität und andern geistlichen Orten an- und aufgeschlagen werden, von Burgermeister und Rath inviolirt und bey Gebot und Verbot obgedachter Gerichter und Personen auf angeregter immunität und andern geistlichen Oertern gelassen werden.

Wei-

Weiter heißt es: Daß dem Vogt Majoren, auch Schöffenstuhl in Verwaltung der Justiz und Vollziehung der Urtheile kein Ziel, Maaß, vorschreibliche Ordnung oder Hemmung, auch kein Abschreck durch Pforten- oder andere Graßgebote oder Gewalt solle zugefüget werden, sondern wer über Schöffen-Urthel zu klagen habe und desselben beschwert zu seyn vermeinen möchte, solle es bey dem Kayser anbringen und ausführen und sich dahin beruffen.

Weiter kommen für Art. 17. derer Knechte und Mägde und Dienstboten Lohn, &c. art. 18. des Wollen-Amts-Annd Zugehör, a. 19. aller Zunfften Sachen, a. 20. Korn, Brodt, Fleisch, Fisch, Marckmeister und unterschiedliche Churmeister, a. 21. die geistliche und vermischte Jurisdictions-Sachen, sodann alle Criminal-Sachen, so unter und mit dem Schwerdt gegen Burger, Reichs-Unterthanen, auch Frembden, in dreyen Fällen zu erkennen stehen, deßgleichen a. 23. & 24. geringere Malefiz-Sachen vor den Rath und andere Statt-Gerichte privative gehören. Und nach art. 27. solle der Magistrat des Send-Gerichts Urtheile wider die Burger und Reichs-Unterthanen innerhalb 14. Tagen exeqviren, in dessen Entstehung aber der Vogt und Meyer, auf des Send-Gerichts anderweite Reqvisition, dieselbe zu vollziehen bemächtiget seyn solle, gegen Fremde aber hat der Vogt die Execution.

A. 1661. und 1667. wurden zwey Neben-Vergleiche zwischen Jülich und Aachen errichtet.

Daß Jülich auch ein besonderer und mehrerer Schuz und Schirm, als allen anderen, zumalen benachbarten und denen von Kayser Carl IV. nahmentlich darum ersuchten über Aachen zustehe, hat der Rath A. 1688. auf dem Reichs-Tag gelaugnet.

Hingegen meldete der Schöppen-Stuhl: wann der Kayserlichen Vogtey und Majorey dises Schuz-Recht nicht vom Ursprung mit anklebig gewesen seyn möchte oder könte, so gebe doch dise Vogtey, samt dem von Carolo IV. an Jülich geschehenen Schreiben Anfang und Titul genug, um dieselbe nachgehends usu & præscriptione vollends zu erwerben, oder vil mehr die Vogteilichkeit dahin zu erweiteren, maßen dann zu Aach eine gemeine Rede und Leumuth seye, daß das Haus Jülich Aachischer Schuz und Schirmer seye, welche gemeine Rede auch mit denen Reversalien übereinstimme, so von dem Rath zu Anfang des vorigen Seculi, bey Niderlegung der am Morschier-Pfort in Aachen vorgeloffenen Irrungen, ausgehändiget worden seyn.

Wann endlich alle siben Jahr die Reliqvien vorgezeiget werden, wird für Brabaut und Jülich das offentliche Gebet abgeruffen.

Supplementa.
ad Cap. 5.

Um A. 1674. erhielte die Statt Aachen gegen Chur Cölln & Consf. ein Mandatum de cassando & non amplius turbando, vel impediendo, cum clausula.

Und A. 1677. ergienge so vil in specie den punctum de cassando, oder die würckliche Aufhebung der von dem Herrn Conservatore in diser Sachen incompetenter ausgelassenen Monitorien betrifft, ein paritori-Urthel. So dann wurde in puncto de non amplius turbando vel impediendo ein Terminus ad triplicandum gegeben, die angegebene Possessionem Juris collectandi, wie nicht weniger, daß bey Ankündigung der Schwedischen Satisfactions-Gelder und derentwegen gemachter Friesheimischer Schuld, sie, Klägere, den Anschlag ihres Contingents denen Beklagten vorgelegt, dieselbe um dero Quantum beyzutragen ersucht, Beklagte aber solches geweigert, dahero selbige auf Art und Weise, wie beschehen, zu exequiren hergebracht haben, besser und der rechtlichen Nothdurfft nach zu bescheinen, = Endlich wurde, diser Sachen Beschaffenheit nach, beyden Theilen bis zu Ausgang derselben, oder anderwärtiger Verordnung, sich aller fernerer Thätlichkeit, auch anmassender Possession vel quasi illimitate collectandi, und deren Execution (welches doch keinem Theil an seinem Innhaben oder Besiz nachtheilig, wider dem Herkommen oder Observantz præiudicirlich seyn solle) bey Vermeidung eines oder andern ungehorsamen Theils rechtlicher Bestraffung und scharffen Einsehens gäntzlich zu enthalten, auferlegt.

A. 1591. ergienge in Sachen der Statt Aachen wider Heinrich Zobeln bey dem Cammer-Gericht ein Urthel: Daß gedachten Appellaten sie, die Appellanten, geklagter massen zu turbiren und zu verhindern

dern nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe und er, Appellat, ermeldte Appellanten mit ihren in Actis angezogenen Waaren, vermög fürbrachter privilegien im Fränckischen Bezirck frey und unverhindert feyl haben, verkauffen und handeln zu lassen, auch derhalben angelegt Arrest zu relaxiren und aufzuheben schuldig, aber von gebetener Declaration poenæ nach Gestalt dieser Sachen zu absolviren und zu erledigen seyen, doch sonsten berührtem Appellaten an seinem habenden Privilegio in andere Wege unabbrüchig und unnachtheilig.

Da der Druck zu Ende geht, erhalte von einem guten Freund folgende Nachricht.

So habe rc. nicht verhalten sollen, daß, nachdeme Anno 1614. bewuster massen das geschärffte Kayserliche Mandatum Imperatoris Matthiæ würcklich publicirt, und der damals restituirte und das regimen urbis führende alleinige Catholische Magistratus verschiedene Raths-Schlüsse, und unter anderen dieses Edict ergehen lassen, daß keine Augsp. Conf. Verwandte Prediger sich über drey Tage in der Statt und Reich von Aachen aufhalten, keiner einige nit Catholische Bücher dahier verkauffen, keine andere als Catholische Schulmeister gedultet werden sollten. Fort auch an. 1616. die Sententia Cæsareorum delegatorum würcklich exequirt, etwelche enthauptet, andere bannisirt die Haupträdelsführer flüchtig worden und dardurch alles hinwiederum also in Ruhe kommen Teste Doctore NOPPIO in Chronica Aquensi Lib. 2. pag. 247. & 249. in notis ad Annum 1614. & 1616. daß successive und signanter Anno 1624. und ferners bis auf diese Stunde in der Stadt und Reich von Aachen kein Dominus Territorialis als Catholischer Magistratus, auch anders kein Exercitium Religionis publicum vel privatum, als allein religionis Catholicæ gewesen, noch gelitten worden, welches als eine Reichs kündige Notorietät so wenig jemand wird widersprechen können, als in facto notorio bestehet, daß diejenige Augsp. Conf. Verwandte, denen in der Stadt Aachen die Beywohnung biß hiehin verstattet worden, jederzeit auf Sonn- und Feyertäg außer der Statt und Reich von Aachen nacher Vaels als einen unter Holländischer Bothmäßigkeit gelegenen Ort zur Kirchen gangen und annoch gehen, wie auch keiner, so nicht Catholisch, ab Anno 1614. in denen Statt-Zünfften, viel weniger zum Statt-Regiment oder Rath fähig noch admittirt worden seye, und nicht in der Stadt, sondern ausser der Stadt Graben auf einem privaten Acker begraben werden, ist und bleibt also gewiß, daß durch diese ohnwidersprechliche Observanz die gestellte Frag oder so genannter Streit decidirt, daß die Augsp. Conf. Verwandte zu Aachen des Anni decretorii nicht fähig seyen und nunmehro in der Stadt Aachen kein anderes Exercitium publicum und privatum als allein Catholicæ Religionis vigore pacis Westphalicæ Art. 5to gehalten werde.

* * *

Der Ausgang des oben weitläufftig erzählten Stritts wegen der Schöpfen-Wahl ware der:

Die Statt beschwerete sich m. Nov. 1715. bey dem Reichs-Hof-Rath, daß der Schöffenstuhl nicht parieret habe; Dises wurde den 22. Jan. 1716. dem Schöffenstuhl communiciert und, mit Verwerffung des unstatthafften und zumalen wider die Sentenz vom 8. Mart. 1714. (welche in alienum sensum zu interpretiren denen Schöffen nicht gebühret habe,) lauffenden Einwendens, geschlossen, man lasse es bey dem Concluso vom 26. Mart. nup. bewenden, in dessen Conformität wurde auch dem Schöpfenmeister und Schöpfen iniungirt, daß sie, an statt der nichtiglich erwählt- und angenommenen drey Schöpfen, als von Broich, Trieps und Bilderbusch, alsofort, sub pœna 10. marcarum auri, drey andere, nach dem Innhalt vorbedeuteten Urtheils qualificierte und in der Statt Aachen oder deren Reich eingebohrene Subiecta, als woran dermalen kein Mangel erscheine, erwählen und annehmen und, wie solches beschehen, bey dem Reichs-Hof-Rath sub termino duorum mensium anzeigen sollen.

Der Schöffenstuhl wählete auch darauf drey andere, Nahmens Pelzer, Lamberth und Fürth und zeigte es loco paritionis an, wobey es dann meines Wissens verbliben ist und seithero keinen weiteren Stritt gesezet hat.

Erratum: p. 4. §. 1. für: Fürstlich Anhaltischen; lise: Herzoglich Magdeburgischen.

Staats-Recht
Des
Heil. Röm. Reichs Statt
Zell
am Hammersbach.

Entworffen
von
Johann Jacob Moser.

Leipzig,
bey Christoph Heinrich Fuchs.
1740.

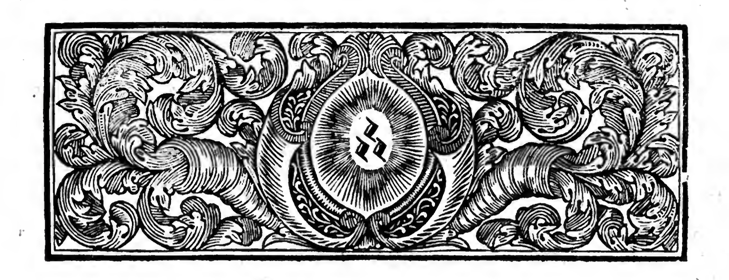

Vor-Bericht.

Kurzgefaßte Historie der Reichs-Statt Zell.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Ursprung §. 2. und andere Schicksale.

§. 1.

Der Statt Ursprung

Der Ursprung der Statt und in was für einer Situation sie sich befunden habe? ehe sie eine Reichs-Statt worden ist, lässet sich nichts sicheres melden.

§. 2.

Und andere Schicksal.

Wie sie eine Zeitlang vom Reich versezt gewesen seye? werden wir hernach hören.

Um das Jahr 1545. muß die Statt grossen Brand-Schaden erlitten haben.

A. 1632. ward sie von den Schweden eingenommen; hernach geriethe sie in Französische Hände, darinnen sie bliebe, biß sie durch den Westphälischen Friden restituiret wurde.

In denen nachmaligen Kriegen am Rhein zwischen Teutschland und Franckreich empfunde sie allemal ihren Theil reichlich.

Staats-Recht der Reichs-Statt Zell.

Erstes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Namen, Titul, Wappen, und Religion.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Nahmen.
§. 2. Titel,
§. 3. Wappen,
§. 4. und Religion.

CAP. I. II. III.

§. 1.

Der Statt Nahmen.

Der Nahme Zell hat seine Richtigkeit, hingegen heißt es an manchen Orden: Zell im Hammersbach, an statt: am Hammersbach; ferner heißt das Wasser, daran die Statt liegt und davon sie den Nahmen hat, eigentlich zwar Hammersbach, insgemein aber wird er Hermersbach genannt, einige schreiben es auch: Harmersbach oder Harmensbach. Daß aber die Statt insgemein sollte Harmensbach genennet werden, wie einige fürgeben, ist ein Irrthum.

§. 2.

Titul.

Die Statt und das Thal zusammen schreiben sich: Schultheiß, Meister, Rath und Gemeinde des H. Röm. Reichs Statt Zell am Hammersbach, wie auch Vogt und Gericht des Heil. Reichs Thals Hammersbach.

§. 3.

Wappen

Das Wappen ist ein einfacher schwarzer rechtwarts sehender Adler im silbernen Feld.

§. 4.

Und Religion.

Die Religion ist Römisch-Catholisch, dabey die Statt meines Wissens allezeit verblieben ist.

Zweytes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kays. Bestättigung der Statt Freyheiten.

§. 2. Reichs-Steuer.

§. 1.

Kays. Bestättigung der Statt Freyheiten.

A. 1664. erhielte die Statt Zell und das Thal Hammersbach von Kayser Leopold die Bestättigung ihrer Freyheiten. Ohne Zweifel seynd noch mehrere dergleichen von denen vorigen und nachfolgenden Kaysern vorhanden.

§. 2.

Reichs-Steuer.

Die Statt giebt dem Kayser jährlich zu Reichs-Steuer 190. Gulden an Geld und 100. Viertel Haber, so auf Martini in die Ortenau geliefert werden müssen. Das Thal Hammersbach trägt daran bey 63. Fl. 20. Kr. und vor den Schirm 33. Viertel und 2. Sester Habern.

Drittes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Unmittelbarkeit.

§. 2. Und Reichs-Standschafft.

§. 3. Die Statt wird versezt und wieder eingelöst.

§. 4. Privilegium wider fernere Versetzungen.

§. 5. Zell wird Franckreich durch den Westphälischen Frieden entrissen.

§. 6. Oesterreich verlanget Zell mit als ein Æquivalent für Freyburg.

§. 7. Die Statt aber widersetzet sich.

§. 8. Ingleichem der Schwäbische Craiß.

§. 9. Worauf es unterbleibt.

§. 10. Reichs-Schultheissens Ansetzung.

§. 11. Und Amt.

§. 12. Reichs-Matricular-Anschlag.

§. 13. Dessen Moderation.

§. 1.

Der Statt Unmittelbarkeit.

Einige meynen, die Statt Zell habe die Reichs-Freyheit von ihren ehemaligen Landes-Herrn erhalten; ich finde aber nicht, wer diese sollen gewesen seyn, oder wann es geschehen seye? Das gewisseste ist also, daß der Ursprung ihrer Reichs-Unmittelbarkeit ungewiß ist; vielleicht ist er auch um die Zeiten des Abgangs derer Herzoge zu Schwaben zu suchen, wie vieler anderer.

§. 2.

CAP. III. §. 2. bis 5.

Reichs-Standschafft.

§. 2.

Wenigstens ist sie von etlichen 100. Jahren her nicht nur unmittelbar, sondern auch ein undisputirlicher Reichs-Stand; Dann man findet im Nahmen dieser Statt unterschrieben die Regiments-Ordnung zu Worms de A. 1521. und die Reichs-Abschiede zu Worms A. 1521. zu Nürnberg, A. 1524. zu Augspurg A. 1530. zu Regenspurg A. 1541. zu Speyer A. 1542. und 1544. zu Augspurg A. 1548. und 1551. zu Regenspurg A. 1557. zu Augspurg A. 1559. 1566. und 1567. zu Regenspurg A. 1576. zu Augspurg A. 1582. und zu Regenspurg A. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654.

§. 3.

Die Statt wird versezt und wieder eingelößt.

Daß Zell, nebst anderen Reichs-Stätten, ehedessen versezt gewesen seye, ist richtig; Die Umstände aber werden verschiedentlich erzählt.

Die Statt selbsten, welche es am besten wissen muß, sagt: Vor etlich 100. Jahren (an einem anderen Ort heisset es: ungefähr A. 1347.) seyen Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, nebst allen Zugehörungen, (anderwärts wird auch die Land-Vogtey Ortenau darzu gesezt,) halben an Chur-Pfalz und halb an das Bisthum Straßburg versezet worden. An einem Ort wird ferner vorgegeben, sie seye succeſſu temporis auf diese Weise in zerschiedene Hände Pfandweis gekommen, anderswo aber wird gemeldet: Besagte Stätte seyen A. 1504. alle wiederum von Reichswegen so wohl von Pfalz als Straßburg eingelöset worden.

Endlich so sagt HERZOG, Bischoff Wilhelm zu Straßburg habe Kayser Ruprechten Offenburg, Gengenbach halb, Zell und Ortenburg, ꝛc. gar vergebens, ohne Geld, übergeben, daß er ihme wider die Statt Straßburg beystehen sollte; es kan aber dieses nach obigem nicht seyn und noch ungegründeter ist, was RHETIUS aus jener Erzählung beweisen will, als wann nehmlich Zell bis dahin allezeit eine Bischofflich Straßburgische Land-Statt gewesen und erst damals eine Reichs-Statt worden seye.

§. 4.

Privilegium wider fernere Versezungen.

Krafft Kayser Maximilians I. Privilegii de A. 1504. solle die Statt Zell, ohne ihr Wissen, Willen und Gehehlen niemands mehr von dem Reich versezt und verschrieben werden.

§. 5.

Zell wird Franckreich durch den Westphälischen Frieden entrissen.

Daß Zell im Dreyßigjährigen Krieg unter Französische Gewalt gerathen seye, haben wir oben vernommen.

Als darauf bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten das Haus Oesterreich Ober- und Nieder-Elsaß, ꝛc. an Franckreich abtretten sollte, verlangten die Kayserliche Gesandte dagegen in ihrem m. Apr. 1646. übergebenen Memorial unter anderem: Remaneat penes Domum Austriacam & ad Principes Oenipontanos redeant --- tota item Ortenavia, cum Civitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach & Cella ad Hamersbach, atque adeo omnia, quæ cis Rhenum sunt. Fiat hæc Ceſſio utrinque, non solum quoad omnia Jura & emolumenta, sed etiam quoad omnia onera, sive realia, sive personalia, secundum utriusque Partis proportionem

In der m. Majo 1646. übergebenen lezteren Kayserlichen Declaration in puncto satisfactionis Gallicæ aber ware dieses Gesuch also limitirt: Tota item Ortenavia, cum Civitatibus Imperialibus Offenburgo, Gengenbach & Cella ad Ammerbach, quatenus scilicet Præfecturæ Ortenaviensi obnoxiæ sunt.

Und dabey liessen sie es auch in der m. Aug. 1646. ausgestellten Declaration.

Die Franzosen erkläreten sich hierauf m. Sept. 1646. 1. Quod Rex Christianiſſimus restituet Archi-Duci Ferdinando Carolo, Primogenito quondam Archi-Ducis Leopoldi Filio. --- Totam item Ortnaviam, cum Civitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach & Cella ad Ammersbach, quatenus scilicet Præfecturæ Ortnavienſi obnoxiæ, sunt, adeo, ut nullus omnino Rex Franciæ quicquam Juris aut potestatis in his præmemoratis partibus cis & ultra Rhenum sitis ullo unquam tempore prætendere vel usurpare poſſit, aut debeat; ita tamen, ut Austriacis Principibus prædicta restitutione nihil novi Juris acquiratur.

Die Kayserliche bewilligten auch dieses in

CAP. III. §. 5. 6.

in ihrem Project Instrumenti Pacis vom 3. Jun. 1647.

Mithin waren die Franzosen in ihrem Gegen-Project m. Jul. e. A. einig damit.

In dem den 1. Nov. e. a. von denen Legations-Secretarien unterschriebenen Verglich bliebe es nochmals dabey.

Und in dem den 5. Sept. 1648. obsignirten Instrumento Pacis nicht weniger.

Solchemnach heißt es in dem Münsterischen Friden §. 115. würcklich: Rex Christianissimus restituet Domui Austriacæ, & in specie supradicto Domino Archi-Duci Ferdinando Carolo, Primogenito quondam Archi-Ducis Leopoldi Filio. --- Totam item Ortnaviam, cum Civitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach & Cella am Hamersbach, quatenus scilicet Præfecturæ Ortnaviensi obnoxiæ sunt, adeo, ut nullus omnino Rex Franciæ quicquam iuris aut potestatis in his præmemoratis partibus, cis & ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore prætendere aut usurpare possit aut debeat, ita tamen, ut Austriacis Principibus prædicta restitutione nihil novi Juris acquiratur.

§. 6.

Oesterreich verlanget Zell mit als ein Æquivalent für Freyburg.

Solcher gestalten nun kame Zell wiederum zu seiner Reichs-Freyheit und bliebe darinnen ohngestöhrt biß auf das Jahr 1679. da sich ein gefährliches Wetter gegen sie aufzog.

Es liesse nemlich der Kayser den 20. Maj. dem Reich durch ein Commißions-Decret zu erkennen geben: Was gestalt Ihro Kays. Maj. gleich von Anfang Dero Regierung nichts anderes verlanget, als daß das Heil. Röm. Reich nicht allein in gutem Wohlstand erhalten, sondern auch in ein noch mehreres Aufnehmen gebracht, absonderlich aber von aller feindlichen Gewalt und Anfall jedesmals möglichst behütet werden möge zu welchem Ende Sie dann bißher aus Ihren eigenen Mitteln viel Millionen hergeschossen, viele verschiedene Kriegesheere aufgebracht, auch damit, forderist durch die Hülffe des Allerhöchsten, so viel erhalten, daß der demselben vor wenig Jahren angetrohete äusserste Ruin abgewendet worden. Und ob zwar wohl so viel zu wünschen, daß die Sachen in einen noch besseren Stand gerathen wären; nachdeme aber GOtt dem Allmächtigen ein anderes gefallen und der jüngsthin auf verschiedene Chur-Fürsten und Stände ohnablässiges Ansuchen (zu Nimwegen) geschlossene und bereits durch I. K. M. und das Röm. Reich zugleich ratificirte Friede anderst nicht, dann durch die Verlassung der Statt Freyburg mit ihren Zugehörungen an die Cron Franckreich zu erheben gewesen; Als haben I. K. M. zu abermaliger Erweisung Dero gegen das Röm. Reich tragenden väterlichen Liebe und Sorgfalt sich auch in dem überwunden und ehender dieses Ihro so uraltes und liebstes Patrimonial-Stück zuruck, als den so hoch verlangten Ruhestand des Röm. Reichs länger aufhalten lassen wollen, des Versehens, daß hingegen Chur-Fürsten und Stände diese abermalige so treu-väterliche Bezeugung gegen I. K. M. mit einer anderwärten Vergnügung erkennen und erwiederen werden; gestalten dann Seine Kays. Maj. Ihro, in Krafft des darüber errichteten Instrumenti Pacis die Tractaten zu einem Æquivalent wegen vorberührten Freyburgs vorbehalten haben. Nachdeme aber ob? und wie? mit der Cron Franckreich zu dem Zweck zu gelangen und die Wieder-Abtrettung des Orts zu erheben seye, annoch sehr ungewiß und auf mißlichem Erfolg hinaus stehe; Als haben Sie vielmehr zu deren Chur-Fürsten und Ständen das beständige feste Vertrauen setzen wollen, es werde von denenselben und gesammten Reichs wegen für billich erkannt und ein einhelliger Schluß dahin gemacht werden, daß Ihro so wohl wegen obgedachter dem gemeinen Wesen zum Besten geschehener Zurücklassung der Statt Freyburg, als sonsten ohne einzigen Dero Nutzen zu dem vorgewesenen Krieg aufgewendeter so vieler Millionen Geldes ein an Land und Leuten erträgliches und gebührendes Æquivalent und Satisfaction gegeben werde; Allermassen S. K. M. herentgegen des Erbietens seyen, woferne mehrernannte Cron Franckreich ins künfftige zu Abtrettung Freyburgs zu erhandlen seyn sollte, daß Dieselbe bey solchem Erfolg dasjenige, so zu Dero Satisfaction Ihro das Reich hierüber gelassen, demselben in ebener Gestalt wiederum abtretten wollten.

Neben

Neben diesem allgemeinen Vortrag aber gienge die Oesterreichische Gesandtschafft näher heraus und brachte unter anderem die Reichs-Stätte Uberlingen und Offenburg, oder, da des ersteren Orts halber Difficultät vorfiele, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach in Vorschlag, doch mit dem Erbieten, da Freyburg ins künfftige quocunque modo an Jhro Kays. Maj. zurückkommen sollte, alsdann berührte Stätte, als das vom Reich Jhro cedirte Æquivalent, cum omnibus Pertinentiis, zu restituiren.

§. 7.

Die Statt aber widersetzet sich.

Als aber diese Reichs-Stätte solches erfuhren, kamen sie m. Julio bey dem Schwäbischen Craiß mit einem Memorial dieses Innhalts ein: Sie erkenneten mit Danck die hochpreißliche Reichs-väterliche Liebe und Sorgfalt, welche J. K. M. so wohl in Abtreibung der feindlichen Gefahren und Aufrechterhaltung des Heil. Reiches und dessen Stände, als auch in Erwerbung des mit so vielen Seufzern erlangten Friedens erwiesen; Sie seyen aber ob dem auf sie nachgehends erfolgten Vorschlag um so mehr herzinniglich bestürzet worden, je mehr sie sich erinnerten, zu Bezeugung ihrer Devotion und zu möglichster Secundirung der Kayserlichen auf Conservation der Stände Immedietät abzielender Intention, bey allen und jeden so Reichs- als Craiß-Vorfallenheiten, sonderbar aber unter vorgewesenem leidigen Krieg, Gut und Blut beygesetzet und, wie Craiß-kündig, über unzehlbar erlittene Trangsalen, zugestossene und tapfer überwundene feindliche Gefahren, auch de facto resp. noch obhabende all solche Beschwerden, welche so gar auch für dieses Jahr den ganzen Genuß des lieben Friedens benommen, im übrigen alles eyferig und willig præstiret zu haben, was von getreuen Reichs- und Craiß-Mit-Ständen hätte können verlanget werden. Und weilen J. K. M. in verschiedenen Rescriptis diese des Craises und dessen Stände Bezeugung selbst anrühmen und in Kayserlichen Gnaden zu erkennen mehrmalen sich erkläret, in oberwehutem Kayserlichen Decret auch nicht einmal dieses Craises, zu geschweigen berührter particular-Ständen, ohne Zweifel in Beherzigung præmittirter Umstände, einige Anregung geschehe, dahero die verlangende Satisfaction vermuthlich diesen Craiß nicht, vielweniger einige desselben Mit-Glieder, als welche bey denen fünfjährigen schweren Winter-Quartieren und andern vielfältigen præstationen conjunctim so viel über ihr ordentliches Matricular-Contingent beygetragen, betreffen werde und was dergleichen in vielen vorhin von Crayses wegen an Jhre Kayserliche Majestät, wie auch die Reichs-Versammlung, nach und nach gethanen sehr beweglichen Remonstrationen angeführte Considerationes mehr seyen. So werde man zwar nicht unterlassen, aus sonderbarer dieserhalben geschöpfften Confitenz, zu Jhrer Kayserlichen Majestät Gnaden-Thron seine Zuflucht zu nehmen und um Verschonung seines von der Oesterreichischen Gesandtschafft einkommenden Vorschlags zu bitten: Indeme aber es sowohl der Convenienz als Schuldigkeit seye, dem Craiß, desselben hierunter versirenden principal-Interesse halber, hiervon nicht allein gebührende Apertur zu geben, sondern zugleich auch desselben würckliche Assistenz zu imploriren; So hätten sie sich obligirt gefunden, die Craiß-Versammlung angelegenen Fleisses zu ersuchen, sie wolle, bey so gestalten Sachen, ihro belieben lassen, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, von gesammten Craises wegen, mit einem vorläufigen Remonstrations- und Interventions-Schreiben diese Reichs-Stätte nachdrücklich zu secundiren, auch in particulari dero allda habende Gesandtschafften dahin zu instruiren, anbey den Fränckischen Craiß, ex Dictamine der uralten vertraulichen Correspondenz gebührend zu ersuchen, um mit einem gleichmässigen Vigor zu cooperiren und dieses Crayses billich-mäßige Intention und Interesse hierinnfalls bester Gestalt befördern zu helffen, in mitleidentlicher Betrachtung, daß auch respectu dieser Stätte es je gar zu wehmüthig und bedauerlich wäre, nachdem sie fast alle erdenckliche Widerwärtigkeiten, Gefahren und hundertfältige Beschwerden, intuitu Pacis & Libertatis, herzhafft überwunden, daß jetzo allererst, nach und durch erlangten lieben Frieden, ihnen, an statt der hoffenden

CAP. III. §. 8. biß 13.

den Respiration aus so unerträglichen Pressuren und Calamitäten eine solche Haupt-Aenderung begegnen sollte, als dero Vorfahren, vor unerdencklichen Jahren, um sich in den edlen Stand ihrer unmittelbaren Reichs-Freyheit zu stabiliren und gänzlich zu versichern, alles, was nur in ihren Kräfften gewesen, zu Diensten der Römischen Kayser, Könige und des heiligen Reichs, willig contribuiret und dargegeben, und um deswillen mit hochverbindlichen, per Modum Contractus erworbenen, von der jederzeit regierenden Kayserlichen Majestät confirmirten Privilegien, sorgfältig dahin præmunirt und begnadiget seyen, daß sie vom heiligen Römischen Reich keinesweges, noch um keinerley Ursachen willen, weder gegenwärtig, noch für das künfftige, verändert, versezt, noch veräussert werden sollen, in welchem Stand sie nunmehr, sowohl durch die superirte Kriegs-Gefahr, als auch verschiedene pragmatische Sanctiones desto kräfftiger zu seyn verhoffeten. ꝛc.

§. 8.

Ingleichem der Schwäbische Craiß.

Es liesse auch der Schwäbische Craiß alsobalden ein Vorstellungs-Schreiben an den Reichs-Convent dahin ergehen: Weil dieser Craiß ein Corpus constituire und sich deßwegen billich zu aller und jeder, bevorab derjenigen, Mit-Glieder Conservation sorgfältig zu erweisen habe, welche in denen bißherigen lezten Grund-verderblichen Kriegs-Zeiten das ihrige zu denen Kayserlichen und des Reichs Diensten, auch Beybehaltung ihrer Libertät, mit ihrer Bürgerschafft und Innwohner äusserster Erschöpffung, so getreulich beygesezt haben, so würden sie bewogen, denen hierbey interessirten Stätten, in vorberührtem ihren Ansuchen, im Nahmen und von wegen des gesammten Crayses, zu willfahren und es mittelst ihrer ganz angelegenen Recommendation dem Reichs-Convent zu communiciren und zeitlich bekannt zu machen, was mehr bemeldte vier Stätte, wegen solchen, zu ihrem und des ganzen Crayses grossen Præjudiz und Abgang, ganz unvermuthet in das Mittel kommenen Vorschlags, nicht unbillich einzuwenden haben, damit gleichwol indessen, und biß man bey Ihrer Kayserl. Majestät sowohl, als der Reichs-Versammlung die weitere Nothdurfft und erhebliche Motiven, warum sie diesem Craiß nicht zu entziehen seyen, mit mehrerm vorgetragen haben werde, keine ihnen und diesem Craiß nachtheilige Entschliessung gefasset werde.

§. 9.

Worauf es unterbleibt.

Die Sache ist auch darauf in das Stecken gerathen und auf dem Reichs-Tag nicht einmal in Vortrag, viel weniger zu einem diesen Stätten nachtheiligen Schluß gekommen; mithin ist auch Zell bißhero bey seiner Reichs-Unmittelbarkeit und Standschafft verblieben.

§. 10.

Reichs-Schultheissens Ansezung.

Es ist ein Reichs-Schultheiß allhier, welcher ein tüchtiges Subiectum aus dem Adel- oder Gelehrten-Stand seyn solle und sein Amt von dem Bischoff zu Bamberg durch den Abbten zu Gengenbach zu Lehen träget, weßfalls Vergliche zwischen der Abbtey und Statt vorhanden seynd.

§. 11.

Und Amt.

Dieser Reichs-Schultheiß nun ist zwar die oberste Person im Rath, alleine er hat doch keine Stimme, es wäre dann, daß die andere Stimmen gleich wären, so kan er Maiora machen. Ubrigens hat er die Umfrage und machet, daß das beschlossene exequirt wird.

Ferner darff dieser Reichs-Schultheiß einem zum Tode verurtheilten Missethäter das Leben schencken, doch währender ganzer Zeit seines Amtes nur ein einigesmal.

§. 12.

Reichs-Matricular-Anschlag.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. sollte diese Statt zu denen Reichs-Anlagen in simplo geben 20. zu Fuß, oder 80. fl. an Geld.

§. 13.

Dessen Moderation.

Alleine A. 1545. wurde die Statt nicht nur wegen erlittenen Brand-Schadens, auf zehen Jahr lang, aller Reichs-Anlagen gänzlich enthebt, sondern auch für beständig um die Helffte moderirt, daß sie also nur noch 10. zu Fuß, oder 40. fl. an Geld giebet. In einem gewissen Abdruck werden ihro zwar 22. zu Roß und 10. zu Fuß angesezt; es ist aber ein Fehler, und gleiche Bewandtnus wird es damit haben, daß die Statt nach einigen um 12. zu Fuß geringeret worden seyn solle.

Viertes

CAP. IV. V. VI.

Viertes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Schwäbischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Craiß-Standschafft,
§. 2. Rang,
§. 3. Viertel
§. 4. und Matricular-Anschlag.

§. 1.

Der Statt Craiß-Standschafft. Wenigstens seit der Zeit, da Zell wiederum an das Reich gelöset worden, ist sie auch ein Mit-Stand des löbl. Schwäbischen Craißes.

§. 2.

Rang. Auf denen Schwäbischen Craiß-Tägen occupiret die Reichs-Statt Zell unter denen Reichs-Stätten den letzten Platz im sitzen und votieren.

§. 3.

Viertel. Nach derjenigen Craiß-Verfassung, nach welcher der Schwäbische Craiß in gewissen Fällen in vier Theile zertheilet ist, gehöret die Reichs-Statt Zell zu dem zweyten Viertel, wobey sich die Herrn Marckgrafen zu Baaden, rc. befinden.

§. 4.

Zu Craiß-Præstationen gabe Zell Anfangs in simplo 88. fl. nach dem Fuß de A. 1669. aber nur 40. fl. und 1683. wurde sie gar auf 11. fl. 30. Kr. herab gesetzt, auf welche Art sie noch jetzo das ihrige beyträget. Und Matricular-Anschlag.

Fünftes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Reichs-Stättischen Collegii.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Banck.
§. 2. Und Rang darauf.

§. 1.

Der Statt Banck. Auf dem Reichs-Tag hält sich Zell zu der Schwäbischen Stätte-Banck.

§. 2.

Und zwar hat sie auch allda den untersten Plaz im sizen und votieren. Und Rang darauf.

Sechstes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gerechtsamen, rc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

Innhalt.

§. 1. Privilegia wider die ehmalige Pfandes-Herrschafften.
§. 2. Bamberg- und Gengenbachische Gerechtsamen in der Statt.
§. 3. Verein mit Offenburg und Gengenbach.
§. 4. Oesterreichischer Schuz.
§. 5. Straßburgisches Recht in geistlichen Sachen.
§. 6. Stritt mit Straßburg wegen des Hammersbacher Thals.

CAP. VI. §. 1. bis 6.

§. 1.

Privilegia wider die ehmalige Pfandes-Herrschafften.

Die Reichs-Statt Zell und das Thal Hammersbach seynd, währender Pfandschafft, von denen Römischen Käysern und Königen Carl IV. Wenzel und Maximilian I. wider ihrer ehmaligen Pfand-Herrn Getrang unterschidlich und stattlich privilegieret worden, haben auch resp. von selbigen die Confirmation dahin erhalten, daß die Statt und ganze Gemeinde von obbenannten Pfand-Herrn nicht wider Recht und die Gebühr dessen, so sie in Zeit der Versezung zu reichen schuldig gewesen, oder über die ordentliche Reichs-Steuer, getriben werden, auch als eine freye Reichs-Statt in des Heil. Reichs Schutz und Schirm seyn und bleiben und ihre Würdigkeit, Freyheiten, Gemach und gute Gewohnheiten geniessen sollen.

§. 2.

Bambergische und Gengenbachische Gerechtsamen über die Statt.

Der Schultheiß zu Zell und der Vogt im Thal Hammersbach müssen dem Abbten zu Gengenbach wegen des Hoch-Stiffts Bamberg im Nahmen des Käysers schwören; ein mehreres davon sihe oben.

§. 3.

Verein mit Offenburg und Gengenbach.

Die drey Reichs-Stätte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach haben etliche gemeine Privilegien, alt Herkommen, Immunitäten und Gerechtsamen; worinnen sie aber eigentlich bestehen? weiß ich nicht.

Um sich nun dabey gegen die Eingriffe der Benachbarten desto eher zu erhalten, haben diese Reichs-Stätte von alten Zeiten her eine besondere Verein mit einander getroffen, in Ansehung deren sie auch öffters die vereinigte Stätte seynd titulieret worden.

Dise Verein haben sie zerschidentlich und leztmals A. 1614. dergestalten wiederholet, daß die alte Verein-Brieffe noch ferner solten gehalten werden; insonderheit wann einer oder der andere diser Stätte, von weme das immer wäre, geist- oder weltlichen, wider ihre gemeine Privilegien, alt Herkommen, Immunitäten und Gerechtsamen Eintrag geschähe, unterstanden oder künfftig angemaßet würde, daß sie sich dessen gemeinsamlich beladen, einander Assistenz leisten und allen Ungelegenheiten, nach Vermögen, also begegnen sollen und wollen damit weder einer noch anderen Statt an denen bedeuteten Privilegien, altem Herkommen, Immunitäten und Gerechtsamen einiges Præjudiz, Nachtheil oder Abbruch beschehen, weniger durchgebracht und behauptet werden möge.

§. 4.

Oesterreichischer Schuz.

Das Erz-Herzogliche Haus Oesterreich hat den Schuz über die Reichs-Statt Zell, ich weiß aber nicht, wann es darzu gekommen ist? ob er nur auf gewisse Zeiten gehet oder ein Erb-Schuz ist? ob und was die Statt davon für Vortheile hat und dagegen entrichten muß? u. s. w.

Daß indessen diser Schuzherr selbsten Lust zu der Statt bekommen habe, ist schon oben fürgekommen.

So weiß ich auch nicht, ob die Gerechtsamen der Land-Vogtey Ortenau, deren der Münsterische Fride gedencket, sich noch weiters, als auf diesen Schuz, erstrecken?

§. 5.

Straßburgisches Recht in geistlichen Sachen.

In geistlichen Sachen stehet die Reichs-Statt Zell unter dem Bischoff zu Straßburg, in dessen Diœces sie liget.

§. 6.

Stritt mit Straßburg wegen des Hammersbacher Thals.

A. 1689. hatte Zell Stritt mit dem Bischoff zu Straßburg wegen des Thals Hammersbach, welcher daher rührete: Als Zell, obgemeldeter massen, versezt ware, hatte der Bischoff zu Straßburg das Thal Hammersbach, so den 3ten Theil an denen Zellischen Præstandis tragen mußte, einem Bockhen A. 1401. um 3100. Fl. Affter-pfandschafftsweise dergestalt verkaufft, daß, wann Zell wieder gelöset würde, auch das Thal Hammersbach vor 3100. Gülden mit gelöset werden solle. Als aber Zell A. 1504. wieder eingelöset wurde, gabe der Bischoff zu Straßburg denen Bocken ihr auf das Hammersbacher Thal vorgeschossenes Capital nicht wieder, dahero sie es unterpfändlich inne behielten, biß auf das Jahr 1663. da ihnen der Bischoff ihr Geld bezahlete, hingegen die Gefälle von dem Hammersbacher Thal nunmehro für sich einzoge, deßwegen sich die Statt Zell A. 1689. bey dem Reichs-Hof-Rath beklagte und erhielte, daß der Kayser, weil der Bischoff zu Straßburg seinen völligen Pfandschilling erhalten hätte,

CAP. VII. §. 1. bis. 4.

te, Vogt, Gericht und Gemeinde des Thals Hammersbach von aller Bischofflich-Straßburgischen Pfandes-Pflicht und Beschwerung loszählete und befahl, daß die Reichs-Statt Zell, sammt Hammersbach und ganzer Zugehör, bey solcher Auslösung und allerseits beschehener Zahlungs-Richtigkeit gänzlich verbleiben und weder von dem damalig-noch folgenden Bischoffen, oder hohen Stifft Straßburg, noch sonsten, dieser obgehabten Pfandschafft halber, von niemand deßwegen weiters, unter was Prætext es seye, könnte oder wollte, angefochten werden sollen.

Sibendes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gerechtsamen, rc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.
§. 2. Dessen Moderation.
§. 3. Freyheit wegen der Aechter
§. 4. und wider das Rothweilische und andere Gerichte.

§. 1.

Cammer-Gerichts-Matricular Anschlag.

Zum Cammer-Gericht gabe Zell Anfangs in simplo 8. fl. 32. Kr. oder 6. Rthlr. 51. Kr. zum erhöheten Zil aber 3½. einfache mit 22. Rthlr. 88½. Kreutzer.

§. 2.

Dessen Moderation.

A. 1727. aber erhielte sie auf dem Reichs-Convent eine Moderation auf die Helffte, gibt mithin anietzo in simplo nur noch 3. Rthlr. 25. Kr. oder zum erhöheten Zil 3½. mit 11. Rthlr. 46. Kr.

§. 3.

Freyheit wegen der Aechter.

Von Kayser Carl V. hat die Statt A. 1548. das Recht und die Freyheit erhalten, in ihrem Gebiet alle und jede Aechter und Ober-Aechter, so am Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil, oder einem Land-Gericht, oder anderen Gerichten in die Acht und Oberacht erkannt seynd, mit allen den ihrigen zu enthalten, zu hausen, zu hofen und zu beherbergen, männiglich ungehindert, auch der Statt unpræiudicirlich; doch aber also, so jemand solche Aechter oder Ober-Aechter daselbst zu Recht anficht, solle sie unverzogen Recht ergehen lassen, als es sich nach Gestalt einer jeden Sachen gebühret.

§. 4.

Und wider das Rothweilische und andere Gerichte.

Ferner erhielte die Statt damals die Freyheit, daß sie weder an dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil, noch einigem Land-Gericht oder anderen Gerichten, nicht fürgenommen, geheischen, geladen, noch daselbst beklagt oder geurtheilt werden kan.

Achtes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell innerlichen Verfassung und Freyheiten.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Lage.
§. 2. Des Raths
§. 3. und der Gemeinde Rechten.
§. 4. Das Thal Hammersbach ist nur mit der Statt verbunden.
§. 5. Hat seine eigene Verfassung.
§. 6. Stritt zwischen der Statt und dem Thal.
§. 7. Der Statt Zoll-Gerechtigkeit.

§. 1.

Der Statt Lage

Dise Reichs-Statt Zell ligt in dem Schwäbischen Craiß, und zwar in Ober-Schwaben, im Künzinger Thal, welches sich gegen Straßburg und den Rhein hin erstrecket, besonders in der Land-Vogtey Ortenau, olim Mordenau, nicht aber Artenau, wie einige es schreiben.

§. 2.

Des Raths

Der Rath zu Zell hat die Administration der Justiz alleine.

§. 3.

und der Gemeinde Rechten.

In Steuer- und allen anderen wichtigen Sachen aber muß der Magistrat von den Gemeinden die Vögte und einen burgerlichen Ausschuß erforderen, in deren Gegenwart die Sache proponirt, deliberirt und concludiret wird.

§. 4.

Das Thal Hammersbach ist nur mit der Statt verbunden.

Das Thal Hammersbach behauptet, es dependire nicht im geringsten von der Statt Zell, sondern constituire einen eigenen Reichs-Stand, nur daß es den dritten Theil an denen Zellischen Reichs- auch Schwäbischen Craiß-Anlagen und Cammer-Gerichts-Zilern beytrage.

§. 5.

Hat seine eigene Verfassung.

Es hat auch das Thal einen besonderen Rath und Gericht unter einem von Alters her so genannten Vogt, welcher auch dem Gotteshaus Gengenbach wegen des Hoch-Stiffts Bamberg in des Käysers Nahmen schwöret.

§. 6.

Stritt zwischen der Statt und dem Thal.

Um A. 1711. hatte das Thal Hammersbach mit der Statt Zell nachbarliche Stritigkeiten. Das Thal hatte nemlich einem Mit-Burger erlaubt, ein Wirths-Haus zu bauen, welches die Statt ihro für schädlich gehalten und dahero, unter dem Vorwand der ihro zustehenden Protection einer nicht weit davon gelegenen Capelle, verlangt, das den Gottesdienst turbirende wirthen einzustellen, hernach den Wirth und dessen auch andere Wein arrestiert und als das Thal Gegen-Arreste angelegt, alles Commercium mit dem Thal verboten, Wachten dagegen ausgesezt, die Zufuhr der Victualien gesperret, die Thal-Leute und ihre Güter arrestiert, auch Fremde nicht in das Thal paßieren lassen wollen, dahero das Thal bey dem Reichs-Hof-Rath klagte und den 9. Mart. ein Mandatum S. C. erhielte.

§. 7.

Der Statt Zoll-Gerechtigkeit.

Die Reichs-Statt Zell hat Zoll-Gerechtigkeit.

Neuntes Capitel.

Von der Reichs-Statt Zell Gebiet und ihren Gerechtsamen, &c. darüber.

Innhalt.

§. 1. Der Statt Gebiet. §. 2. Stritt mit dem Flecken Nordrach.

§. 1.

Der Statt Gebiet.

Die Statt hat ein sehr geringes Gebiet, welches auf keiner Land-Charte angezeigt, oder von anderen Angränzenden unterschieden ist, ausser auf Herrn Michals großen Charte von dem Schwäbischen Craiß. Ja meines Wissens gehöret der einige Flecken Nordrach darein.

§. 2.

Stritt mit dem Flecken Nordrach.

A. 1662. hatte dieser Flecken Nordrach gegen die Reichs-Statt Zell ein Mandatum de relaxandis captivis & lite pendente non gravando S. C. cum Citatione ad videndum recipi libellum & declarari bey dem Cammer-Gericht erhalten und den 12. Dec. d. A. erfolgte in puncto relaxationis Captivorum eine Paritori-Urthel, jedoch gegen deren vorhergehendes eydliches Angeloben, daß sie sich, biß zu Austrag der Hauptsachen, aller Neuerung und Gefährlichkeiten enthalten, bey der Gemeinde in Ruhe stehen und dem Herkommen nach bequemen sollen.

Den 23. Mart. 1664. wurde der Statt anbefohlen, die bey ihnen vorhandene Steuer-Register und andere Nachrichten, wie es bey Anlegung der Klägere hiebevor

vor gehalten worden, beyzubringen. Unterdessen und biß ein anderes erkannt, sollen die Klägere ihr Antheil an der vorfallenden Reichs-Craiß- und die Statt und Thal insgemein berührenden Steuren und Beschwerden, der samtlich übergebenen Innwohner damaligen Anzahl, Mittel und Vermögen nach, in capita abtragen und zu dem Ende, mit Zuziehung aller Interessenten, ein billichmäßiger Anschlag, (damit sie, Klägere, ein gewisses Quantum, was? und wie vil? ihnen von jedem Hundert an obgedachten Beschwerden jedesmal abzutragen oblige, eigentlich wissen mögen,) aufgericht, die Klägere auch darüber und sonsten mit dem, was die drey Corpora insgemein nicht angehet, nicht beschweret und die gefänglich Aufgehaltene darauf auf freyen Fuß gestellet werden, die aufgegangene Unkosten biß zu endlicher Erledigung der Hauptsach aufhebend.

A. 1667. 8. Nov. wurde ferner erkannt, daß die Statt von der angestellten Klage, anmassender Absonderung, eigener Immedietät und von sammtlichen Reichs-Craiß- und gemeinen Steuren und Oneribus nur eines Vierten Theils Beytragung, auch übrigen geklagten Puncten zu absolvieren, auch Klägere derselbigen, gleichwie die andere der Statt Zell Burgere, Burgermeister und Rath, als ihrer in Criminal- und Civil-Sachen ordentlichen Obrigkeit, allen schuldigen Gehorsam zu erweisen, jedoch in punctis Collectationis, peinlicher Anklag der Nordrachischen Delinquenten, aus denen von Nordrach zu Gericht- und Schöffen-Amt den Beklagten præsentirten Tüchtiger Erwählung, Beeydigung, auch jährlicher Huldigung mit und neben der Zellischen Bürgerschafft, auch andern in Actis angezogenen Juribus und was denenselben anhängig die Statt das bekannte und anerbotene Herkommen würcklich beobachten, demselben nicht entgegen handlen, auch ihrer Statt und einverleibten Thäler Antheil an den vorfallenden Reichs-Craiß- und ihre vereinigte Corpora insgemein berührenden Steuren und Beschwerden unter ihnen und dero samtlichen untergebenen Bürgern und Einwohnern, jemaliger Anzahl, Mittel und Vermögen nach, in Capita (mit zu sich Ziehung auch einiger aus der Klägere Gerichts-Mittel,) gemachten Anschlag, ohne Unterscheid oder Prægravirung umlegen, in derselben Mit-Gegenwart die gemeine Rechnungen abhören, darüber und sonsten die Klägere mit denen Anlagen und Lasten, so die Statt vor sich und allein, und nicht die Statt und alle mit vereinigte Corpora zugleich, angehen, nicht beschweren sollen.

Den 29. Jan. 1668. wurde weiter erkannt, daß der Klägere allzu general und unbescheintes Anbringen und Bitten verworffen werde, denen Klägern die gewohnliche jährliche Huldigung, dem uralten Herkommen und der ergangenen Urthel zu Folge, zu verweigeren, unter dem Vorwand, daß die Beklagte zuvor ihre, der Klägere, Bedingung eingehen und auf ihr Begehren sich erklären müssen, auch dabey, wider den Gebrauch, einen unverwerfflichen modum einzuführen und gemeldte Urthel in puncto der Contribution, Anlag, oder anderem, wider derselben helle Worte, ferner in Zweifel zu ziehen, selbst zu interpretiren, auch, ungewohnter Weise, in Plaz gehorsamer Erscheinung, ihre Obrigkeit durch Notarium und Zeugen befragen zu lassen, nicht gebühret, sondern, wofern sie in einem oder dem andern widerrechtlich gegen die Urthel beschweret zu seyn oder zu werden vermeinen sollten, solches gerichtlich in specie, und nicht also in genere, auch bescheint, vor- und anbringen, darüber die Erörterung erwarten, indessen des Gehorsams sich nicht entbrechen und widersezen; Die Statt hingegen auch die Klägere, in Gebrauchung Dero Obrigkeitlichen Gewalts, auch im übrigen, wider obgedachte Urthel ferners, als erkannt worden, nicht graviren sollen, mit dem Anhang, wo ein oder anderer Theil deme also nicht nachkommen würde, daß derselbe in 10. Marck lötiges Goldes hiemit erkläret seyn, auch der real-Execution halber, auf ferneres Anruffen ergehen solle, was Recht ist. Dann sollen die zu Speyer anwesende Abgeordnete, bey scharffer Einsehung und Bestraffung, sich zu ihrer häuslichen Wohnung begeben und mögen Klägere, ob sie wollen, ihre Nothdurfft durch

deren Procuratorn, der Ordnug gemäß vorbringen lassen.

Endlich wurde den 13. Maj. 1670. ein Mandatum de exequendo an des Schwäbischen Craises Herrn Außschreibende dergestalten erkannt, daß solche die A. 1667. und 1668. ergangene Urtheln, deren Buchstäblichen Innhalt nach, vollstrecken, keinen Theil dagegen beschweren lassen, die Contravenirende und Ungehorsame aber durch darzu dienliche Mittel, solchen nachzukommen, zwingen und anhalten, die Gehorsame hingegen schützen und handhaben, wofern ein-oder andere zweifelhafftige in obgedachten Urtheln nicht entschiedene noch declarirte Fälle sich ereigneten, beede Theile, wo möglich, vergleichen, in dessen Entstehung selbige anhören, über die eingebrachte Supplic pro relaxando captivo Information einziehen und über ihre Verrichtung, neben angehängten Gutachten bey jedem Puncten, die Relation verschlossen einschicken sollen. Wie es weiter ergangen seye, weiß ich nicht.

Anhang.

1.

Chronologisch-und systematische Verzeichnus derer von der Reichs-Statt Zell im Druck vorhandenen Urkunden.

1614. 6. Maj. Verein-Brieff der Reichs-Stätte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, wegen mutueller Aßistenz. (*)

(*) LüNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4. Part. 1. p. 829.

1689. 9. Decemb. Kayser Leopolds Protectorium und Absolutorium von der Bischofflich Straßburgischen Pfandschafft für die Statt Zell und das dahin gehörige Thal am Hammersbach. (*)

(*) ibid. Part. 2. p. 711.

2.

Nachricht von dem im Druck vorhandenen, so etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts der Reichs-Statt Zell beytragen kan.

Nachricht von der Statt Zell am Hammersbach äußerlichen Zustande, Statt-Regiment und Privilegiis in LüNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4. Part. 2. p. 709.

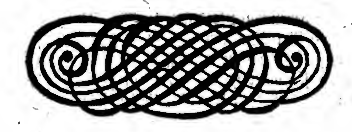

Staats-Recht

Des

Fürstlichen Hoch-Stiffts

Augspurg.

Entworffen

von

Johann Jacob Moser.

Leipzig,

bey Christoph Heinrich Fuchs.

1740.

Innhalt.

Vor-Bericht.

Kurtzgefaßte Historie des Bisthums Augspurg.

Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stiffts Augspurg.

Erstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffs zu Augspurg Wahl und was darzu gehöret, dessen Titel, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, Coadjutoren und Resignation.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Drittes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Viertes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Fürstlichen Collegii.

Fünftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Schwäbischen Craises.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände und anderer unmittelbaren Reichs-Glider.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Achtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in geistlichen Sachen.

Neundtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen, ꝛc.

Zehendes Capitel.

Von dem Hoch-Stifft-Augspurgischen Dom-Capitel.

Eilfftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Land-Ständen und Unterthanen und deren Gerechtsamen, ꝛc.

Zwölftes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Bischoff zu Augspurg selbst empfänget, oder an andere vergibet.

Anhänge.

1. Chronologisch- und systematische Verzeichnus derer von dem Hoch-Stifft Augspurg in dem Druck vorhandenen Urkunden.

2. Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Fürstlichen Hoch-Stiffts Augspurg beytragen.

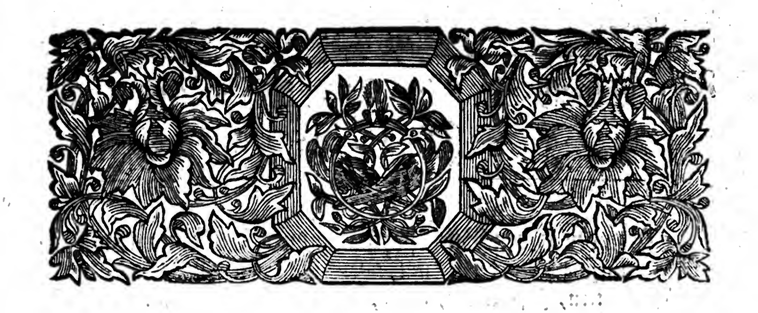

Vor-Bericht.

Kurzgefaßte Historie des Bisthums Augspurg.

Innhalt.

§. 1. Des Bißthums Augspurg Ursprung.
§. 2. Erneuerung
§. 3. Und fernere Schicksale.
§. 4. Bischöffe seit 100. Jahren.
§. 5. Jeziger Bischoff.

§. 1.

Des Bißthums Augspurg Ursprung.

Einige machen den H. Narcissum, zu Anfang des 4ten Seculi, oder zur Zeit Diocletiani zum Ersten Bischoff zu Augspurg; andere hingegen sagen, vil mehr habe dieser Narcißus Sozimum (den er in der Tauffe Dionysium genannt,) zum Ersten Bischoff gemacht.

Andere meinen, der H. Lucius habe schon zuvor einen, Nahmens Campestrium, zum ersten Bischoff verordnet.

Insgemein aber hält man Sozimum oder Zosimum dafür, welcher dieses Amt von A. 590. biß 608. solle verwaltet haben.

So viel bleibet richtig, daß das Bißthum Augspurg eines der ältesten in Teutschland ist.

§. 2.

Erneuerung.

Nachdeme die Fränckische Könige Rhätien eingenommen, haben sie auch das Bisthum zu Augspurg erneuert.

§. 3.

Und fernere Schicksale.

Nachhero hat sich mit demselbigen biß auf unsere Zeit keine Haupt-Veränderung zugetragen.

§. 4.

Bischöffe seit 100. Jahren.

Seit hundert Jahren waren Bischöffe:

1. Heinrich V. von Knöringen, stirbt 1646.
2. Sigmund Franz, Erz-Herzog zu Oesterreich, resingnirt A. 1665.
3. Johann Christoph von Freyberg, stirbt 1690.
4. Alexander Sigmund, Pfalzgraf am Rhein, stirbt 1737.

§. 5.

Jeziger Bischoff.

Der jezige Bischoff ist Herr Johann Franz, gebohrener Schenck, Freyherr von Stauffenberg, geb. 1658. zum Coadiutore erwählt A. 1714. zur Regierung gekommen A. 1737. Er ist zugleich auch Bischoff zu Costantz.

Staats-

Cap. I. §. 1. bis 3.

Staats-Recht des Herrn Bischoffens zu Augspurg.

Erstes Capitel.
Von der Herrn Bischöffe zu Augspurg Wahl und was darzu gehöret, deren Titul, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, Coadjutoren und Resignationen.

Innhalt.

§. 1. Von der Wahl überhaupt.
§. 2. Bewegungen bey der A. 1486. fürgegangenen Wahl.
§. 3. Zwiespaltige Wahlen.
§. 4. Von der Päbstlichen Confirmation.
§. 5. Annaten.
§. 6. Des Bischoffs Titul
§. 7. Und Fürsten-Stand.
§. 8. Des Hoch-Stiffts Wappen.
§. 9. Des Bischoffs Religion.
§. 10. Residenz.
§. 11. Erb-Aemter.
§. 12. Ordentlicher Hof-Staat.
§. 13. Coadjutoren.
§. 14. Resignationen.

§. 1.

Von der Wahl überhaupt.

Von der Wahl eines Bischoffens zu Augsprug weiß ich nichts zu sagen, was bey derselbigen besonders wäre und wodurch sie sich von denen Wahlen anderer Teutschen Erz- und Bischöffe unterscheidete.

§. 2.

Bewegungen bey der A. 1486. fürgegangenen Wahl.

Nachdeme (*) Bischoff Johannes A. 1486. mit Tode abgegangen ware und die neue Wahl vorgenommen werden sollte, kam Pfalzgraf Ottens zu Mosbach, Herzogs in Bayern Sohn, Johannes, so Dom-Probst ware, von fünf Herzogen in Bayern, als Albrecht, Georgen, Christoph, Wolfgang und Otten, wie auch 280. Reutern begleitet, nach Augspurg, um sich das Bisthum durch ermelte seine resp. Vettern und Brüder zu procuriren, wie dann auch dise dem Dom-Capitel des Hauses Bayern Meriten um das Hoch-Stifft durch ihren Canzlar (Epistolarum Magistrum,) nachdrücklich vorstellen, Pfalzgraf Johann auch bestens recommendieren ließen und nicht anderst glaubten, als daß sie berührten Candidaten auf den Bischofflichen Stuhl erhoben sehen würden; alleine der Kayser hatte, so bald sich der Todes-Fall begeben, denen eben damals bey ihme versammleten Chur-Fürsten zu vernehmen gegeben, wie er gerne sähe, daß Graf Friderich von Zollern, Dom-Dechant zu Straßburg und Cammermeister des Stiffts Augspurg zum Bischoff erwählet würde, zu welcher Recommendation dessen Bruder, so an Kayser Maximilians Hof sich aufhielte, vil contribuirte; Die Chur-Fürsten fanden hiebey nichts zu erinneren und wurde darauf resolviert, daß von dem Kayser und Röm. König, wie auch denen Chur-Fürsten, ein Schreiben an das Dom-Capitel abgelassen und darinnen begehret werden sollte, gedachten Grafen von Zollern zum Bischoff zu erwählen, welches Schreiben Tages vor der Wahl zu Augspurg einliesse; weil nun daß Dom-Capitel dises Begehren nicht gerne abschlagen wollte, auch die Herzoge in Bayern damals sich mit dem Kayser und denen Reichs-Ständen verfeindet hatten, so wurde Pfalzgraf Johannes in der Wahl übergangen und der Graf von Zollern gewählet, worüber aber hernach Bayern seinen Unwillen gegen das Hoch-Stifft bezeuget hat.

§. 3.

Zwispaltige Wahlen.

Von zwispaltigen Wahlen habe ich in etwas

(*) v. MüLLERS Reichs-Tags-Theatr. unter K. Frid. III. P. 6. 3. 49. sq.

etwas neueren Zeiten nur dise angetroffen: Nach Bischoff Eberhards II. Tod A. 1411. wurde Anshelm von Nenningen erwählt; Die Augspurger aber waren ihme nicht gut und brachten es bey Kayser Sigmund dahin, daß Friderich von Gravenegg an seine Stelle gesezet wurde. Dise stritten nun mit einander um das Bisthum, biß A. 1420. da Pabst Martinus V. beede absezte, worauf Peters von Schaumberg A. 1421. darzu kame.

§. 4.

Von der Päbstlichen Confirmation. Bischoff Ulrich II. so von A. 1330. biß 1336. regieret, wollte von Pabst Johanne XXII. nicht confirmieret werden, weil jener es mit Kayser Ludwig aus Bayern hielte; Pabst Benedict II. hingegen ertheilte ihme die Confirmation.

§. 5.

Annaten. Das Bisthum Augspurg gabe ehedessen zu Annaten 800. fl. Die heutige gesteigerte Summ ist mir unbekannt.

§. 6.

Des Bischoffs Titul. Der Bischoffliche Titul ist: Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr N. von Gottes Gnaden Bischoff zu Augspurg, des H. Röm. Reichs Fürst.

§. 7.

Und Fürsten-Stand. Die Fürstliche Würde solle das Hoch-Stifft Augspurg einiger Bericht nach, von Käyser Heinrich II. erhalten haben.

§. 8.

Des Hoch-Stiffts Wappen. Das Wappen des Hoch-Stiffts Augspurg bestehet in einem länglichten abgetheilten Feld, dessen forder Theil roth und das hintere weiß ist.

Uber dem Schild ruhet nach einigen ein Küssen, worauf sich eine Bischoffs-Mütze und Fürsten-Huth befinden; alleine es scheinet dises etwas personelles von Herrn Bischoff Alexander Sigmund gewesen zu seyn. So lasse ich auch dahin gestellet, wie gegründet anderer Vorgeben seye: auf dem Schilde ruhe auf einem Engels-Köpfgen über einem rothen Küssen die Bischoffs-Müze und bey dem Gebrauch der Helme erscheine ein gecrönter, aus welchem eine zwölfeckichte, nach Art des Augspurgischen Schildes blasonirte Tafel herfürgehe und jeder Winckel mit einem Pfauen-Spiegel gezieret seye.

Hinter dem Schild erblicket man einen Bischoffs-Stab und ein Schwerdt, so auf Art eines Andreas-Creuzes gestellet seynd.

CAP. I. §. 4. biß 13.

§. 9.

Des Bischoffs Religion. Die Herrn Bischöffe zu Augspurg müssen, Krafft Religions- und Westphälischen Fridens, nothwendig Römisch-Catholischer Religion seyn.

§. 10.

Residenz. Vor der Reformation ware die Bischoffliche Residenz ordentlicher Weise zu Augspurg, nachhero aber haben sie dieselbige zu Dillingen genommen.

§. 11.

Erb-Aemter. Des Hoch-Stiffts Erb-Beamte seynd folgende: Erb-Truchsessen die Grafen von Stadian, Erb-Schencken die von Welden, Erb-Marschalle die von Westernach, und Erb-Cämmerer die Freyherrn von Freyberg.

Ehedessen waren die Bayrische Familien-Wähler zu Wahl des Hoch-Stiffts Erb-Schencken die von Dornsperg, von Oberndorff und von Baumgartner Erb-Marschallen und die von Hohenegg Erb-Cämmerer.

§. 12.

Ordentlicher Hof-Staat. Welches aber unter der ordentlichen Bischofflichen Hof-Staat die ansehnlichste Aemter seyen, weiß ich nicht zu sagen.

§. 13.

Coadjutoren. Bischoff Peter, so A. 1469. nahme zulezt einen Coadjutor an.

Bischoff Johann Christoph liesse sich A. 1681. auch seinen Nachfolger zum Coadiutore wählen.

A. 1708. Verfiele der Herr Bischoff Alexander Sigmund in einen solchen Gemüths-Zustand, daß er mit keinem Geschäfft beladen werden dorffen. Da nun diser Zufall über ein halbes Jahr angehalten und, allem Ansehen nach, so bald nicht Hoffnung ware, daß er curieret werden würde, wollte das Dom-Capitel sich, biß zu erfolgender Besserung, der Administration des Stifftes unterziehen, berichteten es auch an den Kayser, welcher dessen Schwester Sohn ware.

Diser aber rescribirte den 2. Apr. 1709. Er verliere die Hoffnung nicht, daß der Herr Bischoff nicht sollte restituiret werden, dahero, und weil ihme besorglich nicht allein sehr zu Gemüthe gehen, sondern auch das Ubel mercklich und gefährlich verschlimmeren dorffte, wann man an dessen Ge-

CAP. II. §. 1. 2.

Genesung offentlich verzweiflen und er sich vor der Zeit seiner Regierung gleichsam entsezet sehen sollte; so könne der Kayser nicht gut heißen, daß das Dom-Capitel mit Ubernehmung der Administration des Stiffts ohne Noth füreile, sondern verse-he sich, daß es damit noch zur Zeit an sich halten und was GOtt mit des Herrn Bischoffens Genesung zu disponiren gefällig seyn werde, um so mehr erwarte, als der Kayser sich, bedörffenden Falles, wohl getraue, den Herrn Bischoffen zu vermögen, daß er einen oder mehr aus dem Gremio Capituli benenne, durch welche er sich bey währender Unpäßlichkeit subleviren lasse.

Weilen aber diser Zustand des Herrn Bischoffens lang anhielte, so erwählete endlich das Dom-Capitel, nach der von Rom darzu erhaltenen Erlaubnus, A. 1714. den 11. Jun. den Herrn Bischoffen zu Costanz und nunmehro würcklichen Bischoffen zu Augspurg, zum Coadiutore, welcher auch die Administration des Bisthums übernahme; jedoch wurde der Herr Bischoff nachmals, als er sich wieder erhohlete, in die Regierung restituirt, behielte solche auch biß an sein Ende.

§. 14.

Resignationen.

Bischoff Heinrich III. wurde A. 1348. nach Käyser Ludwigs in Bayern Tode von Pabst Clemente VI. genöthiget, abzudancken und mit einer jährlichen Pension vorlieb zu nehmen.

Bischoff Marquard I. resignierte Ao. 1368. nachdeme er Patriarch zu Aquileja worden ware.

Bischoff Johannes I. so auch zugleich Bischoff zu Hildesheim und Worms ware, gabe das Bisthum Augspurg A. 1372. auf.

Endlich so resingnierte auch A. 1665. Bischoff Siegmund Franz, Erz-Herzog zu Oesterreich, und heyrathete.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, rc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kayserliche Privilegia. §. 2. Augspurgischer Jurisdictions-Stritt mit dem Kayser.

§. 1.

Kayserliche Privilegia.

Die Herrn Bischöffe zu Augspurg, oder vilmehr deren Schrifftenstellere, haben in ihren Strittigkeiten mit der Statt Augspurg sich, wie wir hernach hören werden, auf allerley von denen Römischen Kaysern dem Hoch-Stifft Augspurg ertheilte Freyheits-Brieffe bezogen, selbige aber noch niemalen in forma zum Vorschein gebracht, dahero ich auch nichts davon zu sagen weiß, als was unten davon fürkommen wird.

§. 2.

Augspurgischer Jurisdictions-Stritt mit dem Kayser.

Zu unserer Zeit hat das Hoch-Stifft Augspurg einen langwührigen Proceß, der vil Aufsehens im Reich gemacht, gehabt, darinnen darüber gestritten worden ist: Ob des Kaysers oder des Herrn Bischoffens Jurisdiction gegründet seye? Es hat nemlich (*) Herr Bischoff Alexander Sigmund wider zwey seiner gewesenen Hof-Räthe, Johann Michael und Nicolaus, beyde Gebrüder Lottichien, und des ältern Eheweib, weil selbige nicht allein verschiedener criminum Contraventionis der Zeit des Reichs-Krieges mit Franckreich ergangenen Avocatoriorum Cæsareorum, sondern auch großer Untreu wider ihren eigenen Landes-Fürsten und dessen Hoch-Stifft beschuldiget worden, An. 1704. einen Inquisitions-Proceß anstellen lassen. Dagegen hat auch des Kayserlichen General-Kriegs-Commissariat-Amts-Substitution den zu den Franzosen übergangenen, doch aber hernach ohngescheut nach Augspurg revertirten ältern Lottichium auf das alldasige Rath-Haus sezen, nach bezahlten 5000. fl. in baarem Gelde, und auf 15000. fl. præstirter Caution aber wie-

(*) v. Elect. Jur. publ. Tom. 6. p. 487.

wieder entlassen und dahero ex capite præventionis den wider ihn angefangenen Proceß zu prosequiren gesuchet, der Herr Bischoff zu Augspurg hingegen angeregten Proceß wider sämmtliche zur Captur gebrachte Inquisiten selbst fortgesetzet. Berührtes Commissariat hat sich zwar darwider geleget, der Herr Bischoff aber hat sich damit nicht irre machen lassen, jedoch, damit sowohl in causa principali, als wegen des Einwurffs der von dem Commissariat movirter Jurisdictions-Differenz, desto sicherer und zuverläßiger zu gehen, die Acta, so bald solche zum Beschluß und pro ferenda sententia instruirt gewesen, an einen hohen Fürsten den 8. Mart. 1706. mit dem Ersuchen, selbige auf eine selbstbeliebige vor der Zeit keinesweges nahmhafft zu machen verlangende Vniversität zu verschicken, übersandt; nicht weniger seynd eben diese Acta noch zu allem Ueberfluß und Sicherstellung der vorhabenden weitern Rechts-Verfügungen auch noch auf die Nürnbergische Vniversität zu Altorff überschicket worden, von welchen leztern das Responsum Juris in solchen Terminis den 26. Maji d. a. eingelanget, daß die Jurisdiction dem Hoch-Stifft gegen die Gebrüdere Lottichios privative zustehe und dahero gegen dasselbe niemand, wer der auch seyn mag, sich einer prævention anmassen, berühmen, und mit Fug Rechtens prævaliren könnte. Hierauf hat nun der Herr Bischoff im Junio 1706. immediatè gegen Ihre Kayserliche Majestät per literas clausas wider Dero General-Kriegs-Commissariat-Amts-Substitution, wegen Eingriffs im Proceß, sich beschweret, und um Inhibition sowol, als Extradition des an sich gezogenen Johann Michael Lottichischen baaren Geldes à 5000. fl. und der 15000. fl. præstirter Caution Ansuchung gethan, allein Kayserlicher Majestät haben den 22. Decembris 1706. rescribiret, daß im Proceß so lang Stillstand gehalten werden sollte, biß sie würden erkennet haben, quis sit judex competens super crimine læsæ Majestatis? Als auch im folgenden Jahre von der Königlichen Preußischen Vniversität zu Duisburg ein Responsum Juridicum eingelanget, und in selbigem der geführte Proceß gleichfalls approbiret, und in specie quoad punctum jurisdictionis & præventionis wider das Kriegs-Commissariat gesprochen worden, hat der Herr Bischoff bey Kayserlicher Majestät die vorige Beschwerde samt dem Petito wiederhohlet, per Rescriptum Cæsareum aber vom 13. Martii 1705. zur Resolution erhalten, wie dem Herrn Bischoff zwar die Cognitio nicht gebührete, Se. Kayserliche Majestät doch demselben an seinen Gerechtsamen, welche ihm wider die Inquisitos, entweder intuitu pœnæ post latam sententiam, oder allenfalls aus derenselben particular wider das Hoch-Stifft gethaner Mißhandlung competiren möchten, einigen Nachtheil zu gestatten nicht gemeynet wären. Nichts destoweniger hat der Herr Bischoff, nachdem Ihrer Durchl. angerathen worden, in dem Proceß ein- als andern Weg fortzufahren, und sich nichts irren zu lassen, den Entschluß, solchen Anrath zu folgen, gefasset; Ja, als die Kayserlich-Bayerische Administration zu München, krafft erhaltener Kayserlicher Commission, ad reassumendum Processum die Acta & Reos abfordern lassen, haben Ihre Fürstliche Durchl. solcher massen geantwortet: Daß sie in die Ubergab dieser Inquirendorum, so hohe Deference sonst dieselbe gegen höchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät jederzeit trügen, neben andern Ursachen, auch hauptsächlich darum nicht einwilligen könnten, weilen sie sich hierdurch bey andern Herren Constatibus des Reichs dem üblen Nachklang exponirten, als ob dieselbe denen Juribus Statuum ein so schweres Præiudiz durch diese Uebergab zuzieheten. Einige Monath vorher, nemlich circa initium Mensis Julii 1708. ist der Herr Bischoff in eine Blödsinnigkeit gefallen und hat dahero bey Fortsetzung des Processes nec Jussu, Consilio, approbatione, aut ratificatione im allergeringsten weder concurriret, noch concurriren können. Hingegen haben die Bischöfliche weltliche Räthe den Proceß zu Ende gebracht, drey Sententien concipiret und selbige an das Thom-Capitul pro ratificatione übersendet; Als aber selbiges die Sententien ohne Approbation, mit dem Anhang, daß selbiges in Sachen keine Information habe, weder Proto- CAP. II. §. 2.

CAP. II. §. 2.

colla noch Zeugen-Aussagen gesehen, hieran, als einer causa criminali, niemalen einigen Theil genommen, dargegen der Hoffnung lebe, die Herren Räthe würden in allen nach denen Reichs-Constitutionibus, und den gemeinen Rechten geurtheilet haben, wie sie es all höherer Orten und zu seiner Zeit auch vor GOtt zu verantworten getrauten, wieder zurück geschicket, haben sie solche den 16. & 17. Jan. 1709. publiciret und exequiret, gleichwohl aber die Acta nebst dem ältern Lottichio und dessen Eheweibe, (dann der jüngere vorhero echappiret und nach München flüchtig worden,) doch ohne die Sentenz, mit der Contestation, daß dieses leztere allein aus aller unterthänigstem Respect, ohnpræjudicirlich, und zu dem Ende geschähe, daß da Ihre Kayserliche Majestät an diese Leute noch etwas nachzusuchen vermeynen wollten, Sie es, nach Dero allergnädigsten Belieben, verfügen möchten, endlich an den Reichs-Hof-Rath extradiret. Gegen diesen Inquisitions-Proceß und Verurtheilung haben nun die Gebrüder Lotichii per viam Appellationis den Recurs an ermeldten Reichs-Hof-Rath genommen, worauf dann, nachdem von obgedachter Kayserlichen Administration zu München, auf beschehene Extradition der Acten, der Proceß reassumiret, auch eine Zeitlang allda noch ventiliret worden, der Reichs-Hof-Rath, vermöge Protocoll-Extracts de dato 2. Septembris 1710. die Acta abgefordert, auch die Reassumtion selbst vor die Hand genommen, und zwey Jahr ventiliret.

Endlich fiele den 23. Jan. 1713. die Sentenz dahin aus: Daß nicht allein der von dem Herrn Bischoffen und seiner Regierung wider sie, Gebrüdere Lottichios, und des ältern Ehe-Wirthin, Susanna Maria Elisabeth, unternommene Inquisitions-Proceß, sammt denen darauf unterm 16. & 17. Januar. 1709. anmaßlich ertheilten Urtheilen und abgezwungenen Urpheden, als alles nulliter und nichtiglich geschehen, völlig zu cassiren, sondern auch gedachte Gebrüdere und des ältern Ehe-Wirthin von dem ihm beygemessenen Laster der beleidigten Majestät ledig zu sprechen, mithin daß darunter, und alles übrigen gethanen Angebens und Vorbringens ohngehindert, von Rechtswegen zu erkennen sey, daß Primo der mehrbesagten Gebrüdere aufgedrungene Caution, und auf deren Capitalia gelegte Arresta aufzuheben, so dann Secundo, das Fürstl. Augspurgischer Seits occupirte und ihnen Gebrüdern gehörige Haus und Garten denselben wiederum, sammt allen darob von Zeit der occupation erhobenen oder zu erheben gestandenen Nuzungen einzuräumen; Nicht weniger, Tertio, die ihnen abgenommene obligationes und Schrifften wieder zuzustellen, wie auch Quarto, die, selbst gestandener massen, weggenommene acht Species-Ducaten, so von erwehnten Lottichiis dem nunmehr verstorbenen Reichs-Hof-Raths-Agenten von Dietrich zugeschicket worden, sowol die aus dem Keller obberührten Hauses zu Dillingen am 26. Jan. 1706. gehobene und ebenmäßig geständige drey und zwanzig tausend sieben und dreyßig Gülden, siebenzehen ein halber Creuzer, und zwar dieses alles, ausser etlichen Gulden, in Gold, sammt allen, Quinto, was mehrgemeldten Gebrüdern genommen seyn mag und von ihnen innerhalb zwey Monathen zu Wien ordentlich beygebracht und erwiesen werden werde, mit allen Interessen und respective Aggio zu restituiren; Anbey Sexto, denenselben die Ersezung wegen deren aus obangezogener angemaßten Inquisition erlittener Schaden, entstandener Unkosten, geschehener Versaumniß und zugewachsener Schmach zu thun. Nicht das geringste auch, Septimo von allem dem, so wider obgedachte Personen, oder deren ein oder andere durch oberwehnte Fürstl. Augspurgische anmaßliche Urtheil gesprochen oder sonsten gehandelt worden, denenselben an ihren Ehren nachtheilig seyn solle.

Die Execution diser Sentenz wurde dem Dom-Capitel selbsten demandiret, welches solche abbate, worauf sie dem Herrn Herzog zu Würtemberg aufgetragen wurde, welcher sie zwar Anfangs ebenfalls depreciret hat, es ist aber der Auftrag per Rescriptum arctius comminatorium beharret worden.

Der Herr Bischoff hingegen wandte sich an den Reichs-Convent und bate, ihme

CAP. II. §. 2.

ihme an Kayserliche Majestät interveniendo & recommendando zu statten zu kommen, daß der Hoch-Fürstl. Hoch-Stifft, und in der Nachfolge alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, bey ihrer wohl-hergebrachten inappellabelen & nullitatis quærelæ nicht anderster, als cum obligatione de remittendo unterwürfigen hohen Cent-Obrigkeit wider solche Reichs-Hof-Raths Unternehmen gehandhabt, oder wenigst diese auf einer lautern Notorität beruhende Causa Criminalis, so fern es für nöthig oder ohupræiudicirlich zu seyn erachtet werden sollte, durch eine ander ohnpartheyisch Judicatur (concesso in omnem eventum saltem Remedio Beneficii Restitutionis in integrum ex causis, si opus erit, ad longum deducendis) besser untersucht, indessen aber mit allweiterm Reichs-Hof-Raths-Process, und in specie der Execution, Stillstand gehalten werde.

Es wurde auch dem 8. Maj. 1714. vom Reich geschlossen: Daß Ihrer Kayserlichen Maj. das Bischofliche Anbringen einzusenden und von Reichs wegen pro justitia, bestens zu recommendiren seye, mit dem Ersuchen, daß der Kayser geruhen möchte, diese Criminal-Sache, nach Anleitung der Reichs-Sazung, an das Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg remittiren und gehöriger Orten die Verfügung thun zu lassen, damit erstbesagtes Hoch-Stifft, auch in der Nachfolge andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, an ihren Juribus und Prærogativis nicht gekränckt, folglich mit all weitern Processen und Executionen möge eingehalten werden.

Hingegen waren nicht nur die Lottichii in einer so genannten Gegen-Remonstrations- und Ehren-Rettungs-Schrifft bemühet, sich als unschuldig darzustellen und zu behaupten, daß es causa mere civilis seye, oder wann sie auch pro criminali zu achten wäre, dannoch, ex capite querelæ nullitatis cum aliis actionibus institutæ bey dem Reichs-Hof-Rath geendiget werden könne, mithin die Remission nicht statt habe, sondern auch der Reichs-Hof-Rath beharrete den 15. Jun. 1715. die Execution und warnete das Dom-Capitel, solcher nicht zu widerstreben, noch die Klägere an der ihnen ertheilten Kayserlichen Sicherheit zu hinderen, noch darwider zu fechten, oder sich gegenfalls einer nachdrucklichen Ahndung sowohl an denen samtlichen Capitularen, als auch deren singulis und welche sich sonst darzu gebrauchen liessen, unausbleiblich zu versehen haben sollten, gestalten auch die Ersezung der durch solche Widerstrebung verursachten Kosten und Schaden dem darunter unbillich leidenden Theil billich vorbehalten würde.

Der Herr Bischoff aber wandte sich wiederum an den Reichs-Convent und gabe zu bedencken: Ob nicht bey Ihro Kayserlichen Maj. darauf hauptsächlich anzutragen seye, 1. daß die Lottichische Schrifft verdiene, auf Hanauische Art tractieret zu werden, das ist, daß sie durch den Hencker verbrannt und die Lottichii für infam erkläret würden, wie ihnen zu Hanau widerfahren und daß 2. denen Lottichiis selbsten zu iniungiren wäre, die hin und wieder dispergirte Exemplaria wieder zusammen zu bringen, als welche zum besten wissen werden, wohin und wie weit sie mit dieser Divulgation und ärgerlichen Diffamation gegangen unter Bedrohung, daß, vor erhaltener solcherley Satisfaction und Reparation des lædirten Reichs-Fürsten-Respects, sie in causa principali kein weiteres Gehör finden sollen. 3. So viel aber rem ipsam & negotium principale anlange, ob dem Petito remissionis zu inhæriren? als welchem die vorgeschüzte, ohnedem auch über Gerichtliche Auflag niemalen erwiesene Partialität und Freundschafft, (indeme allenfalls andere unpartheyische im Geschäfft niemalen Hand gehabte zur Untersuchung gebraucht werden könnten,) keine Hindernus zu bringen vermöchte, oder davon dermalen zu abstrahiren? mithin 4. in dem puncto Jurisdictionis sich submittiret werden könne? als woran man, wann das gesammte Reich derentwegen kein Bedencken haben sollte, auch von Seiten des Hoch-Stiffts keine Difficultät zu machen gedencke. 5. Ob nicht solchenfalls Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen wären, dem Hoch-Stifft, welches in statu dispositionis & Indefensionis Serenissimi sui Principis, zumalen wegen

CAP. III. §. 1. biß 6.

gen des beständig im Weg gestandenen Præiudicial-Anstands, in causa principali, weder gehandelt habe, noch handlen können, dahero Seine Fürstl. Durchl. nicht anderster, als in contumaciam, obwohlen extra statum inobedientiæ, condemnirt werden können, ad purgandam ita prætensam contumaciam, & consequenter ad novam impartialem audientiam, zu admittiren, wie im Röm. Reich Exempel obhanden seyen, daß Fürsten optimæ dispositionis ob solam captivitatem ad reassumtionem Processuum, auch contra Sententias & res Judicatas, admittirt worden. 6. Ob zu diesem Ende nicht Jhro Kayserlichen Majestät, unter Begleitung einiger Recommendatitien, alles mitkommende einzuschicken, selbige aber in specie um Verordnung einer besondern Deputation zu erbitten seyn möchten?

Alleine Jhro Kayserliche Majestät beschwerten sich A. 1715. bey dem Reichs-Convent, daß dergleichen Parthie- und bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige Justiz-Sachen dahin gezogen werden wollten.

Es wurde auch auf dem Reichs-Tag in der Sache nichts weiters gethan, sondern eben, so vil ich weiß, das Reichs-Hof-Räthliche Urthel exequirt.

Drittes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, &c. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Unmittelbarkeit.
§. 2. Seit wann?
§. 3. Reichs-Standschafft.
§. 4. Reichs-Matricular-Anschlag.
§. 5. Ob er kürzlich erhöhet worden.
§. 6. Ehemalige Ottenbeurische Vertrettung.

§. 1.

Unmittelbarkeit.

Heutiges Tages ist ein Bischoff zu Augspurg ohne allem Zweifel Reichs-unmittelbar.

§. 2.

Seit wann?

Alleine vile halten dafür, das Hoch-Stifft Augspurg seye ehedessen unter der alten Herzoge in Bayern Landes-Hoheit gestanden, davon es aber durch Kayser Friderich I. und dessen Nachfolgere eximirt und zu einem unmittelbaren Reichs-Stand erhöhet worden seye, oder doch sich bey damaliger Veränderung mit Bayern selbsten losgemachet habe.

Hingegen will das Hoch-Stifft es nicht eingestehen und die Sache ist nicht klar genug.

§. 3.

Reichs-Standschafft.

Neben der Unmittelbarkeit aber hat ein Bischoff zu Augspurg auch die Ehre, ein Stand des Heil. Röm. Reichs zu seyn und zwar von so langen Zeiten her, daß man dessen Ursprung nicht weißt. Zum Beweiß diser Reichs-Standschafft könnte man die Reichs-Abschiede anführen, in deren Schluß besagter Herrn Bischöffe unter anderen Reichs-Ständen gedacht wird, wo nicht jenes eine sehr bekannte, und also dises eine überflüßige Sache wäre.

§. 4.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. ist des Hoch-Stiffts Augspurg Anschlag in simplo 21. zu Roß und 100. zu Fuß, oder 652. an Geld. Reichs-Matricular-Anschlag.

§. 5.

Zwar muthmassen einige, nachdeme das Hoch-Stifft von Bayern in jezigem Jahrhundert einen Zuwachs an Ländern erhalten habe, so werde auch sein Reichs-Matricular-Anschlag erhöhet worden seyn; alleine, da das wenige, so das Hoch-Stifft also etliche Jahre genossen, (davon hernach,) durch den Baadischen Frieden wiederum an Bayern gediehen ist, so kan auch keine Matricular-Erhöhung statt haben. Ob er kürzlich erhöhet worden?

§. 6.

Ehedessen hat der Herr Bischoff zu Augspurg auch das Closter Ottenbeuren mit 56. fl. in simplo gegen den Schwäbischen Ehmalige Ottenbeurische Vertrettung.

schen Craiß vertretten; nachdeme aber das Closter A. 1626. bey dem Cammer-Gericht für immediat erkannt und dem Hoch-Stifft Augspurg das Besteurungs-Recht abgesprochen worden, so ist dise Vertrettung wiederum von sich selbsten hinweggefallen. CAP. IV. V. §. 1. 4.

Viertes Capitel.

Von des Herrn Bischoffen zu Augspurg Gerechtsamen, 2c. in Ansehung des Fürstlichen Collegii.

Innhalt.

§. 1. Banck und Rang im sizen.
§. 2. und votieren.

§. 1.

Banck und Rang im sizen

Der Herr Bischoff zu Augspurg führet seine Reichs-Ständische Stimme in dem Fürstlichen Collegio auf der geistlichen Banck. Und zwar hat er unter 33. geistlichen Fürsten die Eilffte und unter 21. Bischöffen die Achte Stelle, in specie zwischen Costanz und Hildesheim; es ist mir auch nicht bekannt, daß er mit jemand Rang-Strittigkeiten hätte.

§. 2.

Und votieren.

Weil aber im votieren im Fürstlichen Collegio nicht nur überhaupt zwischen der geist- und weltlichen Banck, sondern auch auf der weltlichen wiederum allezeit zehen Raths-Täge nacheinander zwischen gewissen Häusern, abgewechselt und so dann wiederum fornen angefangen wird, so hat solchemnach im votieren das Hoch-Stifft Augspurg disen Rang: Den 1sten Tag: Sachsen-Gotha, Augspurg, Sachsen-Altenburg; den 2ten: Sachsen-Weymar, Augspurg, Sachsen-Eisenach; und so fort immer wieder Abwechslungs-weise.

Fünftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffen zu Augspurg Gerechtsamen, 2c. in Ansehung des Schwäbischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Craiß-Standschafft.
§. 2. Rang.
§. 3. Viertel.
§. 4. Matricular-Anschlag.
§. 5. Augspurg ist eine Zeitlang ausschreibender Fürst gewesen.

§. 1.

Craiß-Standschafft.

Der Herr Bischoff zu Augspurg und dessen Hoch-Stifft seynd gleich bey Errichtung der Craise zu dem Schwäbischen geschlagen worden, auch bißanhero dabey verblieben.

§. 2.

Rang.

Auf der geistlichen Fürsten-Banck des Craises hat er den zweyten Plaz, nach dem Herrn Bischoffen zu Costanz und vor dem Herrn Abbten zu Kempten und Herrn Probsten zu Elwangen, welche beede miteinander alternieren. Im Votieren aber hat es die dritte Stimme, nach Baaden-Baaden und vor Baaden-Durlach.

§. 3.

Viertel.

Nach derjenigen Ordnung, nach welcher der Schwäbische Craiß in vier Viertel getheilet ist, gehöret der Herr Bischoff zu Augspurg zu dem vierten zwischen der Donau, Lech und Iler, ist auch dises Viertels Haupt.

4.

Matricular-Anschlag.

Daß des Bisthums jeziger Craiß-Matricular-Anschlag von dem Reichs-Matricular-Anschlag nach der Matricul de A. 1521. abgehe, weiß ich wohl überhaupt; ad speciem zu gehen aber bin ich nicht in dem Stand. Bey denen lezteren Matricular-Bewegungen im Schwäbischen

CAP. VI. §. 1. bis. 4.

Craiß bezeugte sich das Hoch-Stifft mit seinem dermaligen Anschlag vergnügt.

§. 5.

Augspurg ist eine Zeitlang ausschreibender Fürst gewesen.

Das Hoch-Stifft Augspurg hat Anfangs das Mit-Ausschreib-Amt in dem Schwäbischen Craise nebst Würtemberg versehen und zwar nahmentlich A 1531. und 1541. seit A. 1542. aber führet es der Herr Bischoff zu Costanz, als Augspurg Vorsizender, beständig.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände und anderer unmittelbarer Reichs-Glider.

Innhalt.

§. 1. Gerechtsamen in der Stadt Augspurg.
§. 2. Verglich zwischen beeden de A. 1290.
§. 3. Händel A. 1420.
§. 4. Vergliche de A. 1511. und 1532.
§. 5. Bischoffliche Ansprach an die Statt de A. 1537.
§. 6. Verglich de A. 1541.
§. 7. de A. 1548.
§. 8. Und 1582.
§. 9. Bischoffliche Ansprach auf die geistliche Gerichtbarkeit.
§. 10. Stritt wegen der Bischofflichen Reichs- und Land-Vogtey und erneuerte Ansprach an die Statt A. 1639.
§. 11. Stritt mit dem Probst zu St. Peter in Augspurg.
§. 12. Mit dem Abbten zu St. Ulrich und Afra in Augspurg.
§. 13. Bayrische Ansprach auf des Hoch-Stiffts Schirm.
§. 14. Verglich mit Bayern.
§. 15. Indemnisation aus denen Bayerischen Landen.
§. 16. Ansprach an Gaysenhausen.
§. 17. An Mindelheim.
§. 18. Und an Schwabeck.
§. 19. Stritt mit Brandenburg Onolzbach.
§. 20. Mit Freyberg.
§. 21. Mit Königsegg.
§. 22. Vergleich mit dem Oesterreichisch-Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben.
§. 23. Langwührige Strittigkeiten und vielfältige Vergliche mit der Oesterreichischen Marggrafschafft Burgau.
§. 24. Stritt mit Chur-Pfalz.
§. 25. Mit Ottenbeuren.
§. 26. Mit Ottmershausen.
§. 27. Mit Pappenheim puncto restitutionis ex Instr. Pacis.
§. 28. Und sonst.
§. 29. Mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben puncto Collectationis &c.
§. 30. in specie zu Rüblingen.
§. 31. Stritt mit denen von Imhof puncto Collectorum &c.
§. 32. Investiturae.
§. 33. Und wegen der Land-Strasse.
§. 34. Stritt mit dem von Rehlingen.
§. 35. Mit Reichenbach.
§. 36. Und mit Steingaden.

§. 1.

Bischöffliche Gerechtsamen in der Statt Augspurg.

In der Statt Augspurg hat der Herr Bischoff einen Hof, welcher die Pfalz genennet wird, auch stehet die Dom-Kirche allda unter ihme. Von einigen mehreren kommet hernach etwas für.

§. 2.

Verglich zwischen beeden de A. 1290.

Es hat aber von uralten Zeiten her zwischen der Statt und dem Hoch-Stifft allerley Strittigkeiten gegeben, deren einige jezuweilen durch Vergleiche beygeleget worden, dagegen aber bald wiederum andere neue entstanden seynd.

Schon A. 1290. vergliche sich die Statt mit Bischoff Wolfhard wegen ihrer Freyheit.

§. 3.

A. 1420. ließe der Bischoff die Statt wegen des Umgeldes, des neuen Pflaster-Zolles und anderer Forderungen nach Rom citieren; die gemeine Reichs-Stätte aber schickten, auf der Statt Augspurg Erklagung, jemand an ihne deßwegen ab und hielten ihne dadurch von seinem Vorhaben ab. Händel A. 1420.

§. 4.

A. 1511. verglichen sich der Bischoff und die Statt wegen der Land-Vogtey Vergleiche de A. 1511. und 1532.

zu

zu Augspurg und A. 1532. geschahe ein gleiches wegen eben dises Punctens.

§. 5.

Bischoffliche Ansprach an die Statt de A. 1537.

A. 1537. behauptete Herr Bischoff: Daß die Statt seiner Vorfahren gewesen seye; weil sie nun keinen glaubwürdigen Schein oder Titel fürbringen könnte, welcher maßen sie der Eigenschafft erlediget seye, so folge daraus, daß die Statt seine Vorfahren entsezet; wie weit diser Stritt gediehen seye? weiß ich nicht, wohl aber so vil, daß der Bischoff nichts erhalten.

§. 6.

Vergleich de A. 1541.

A. 1541. wurde abermalen ein Vertrag wegen der Bischofflichen Land-Vogtey getroffen.

§. 7.

de A. 1548.

Nachdeme ferner die Reformation Lutheri angefangen und in der Statt Augspurg großen Beyfall gefunden, entstunden neue Strittigkeiten und die Catholische Geistlichkeit zoge gar aus der Statt. Endlich aber vergliche Kayser Carl V. A. 1548. 2. Aug. beede Theile durch seine Commissarien dahin:

1. Daß hochgemelter Cardinal und Bischoff zu Augspurg, seiner Lieb Dom- und andere Capitel und Stifft, auch Kirchen und Klöster seiner Lieb zugehörig, zu Augspurg gelegen und mit der Clerisey hinaus gezogen seynd, sammt deren Personen, sie seyen in Zeit deß Ausziehens der Clerisey bey solchen Kirchen oder Clöstern gewesen, oder nicht, wiederum darinn, allermaßen wie sie vor Veränderung und fürgenommener Neuerung der Religion gewesen, mit allen derselben Stifften, Kirchen, Predighäusern, Schulen, Clöstern, Clausen und Capellen, Gütern, Häusern, Höfen, Gärten, Zinsen, Gülten, Renten, Rechten, Gerechtigkeiten und Einkommen, frey einziehen, darinnen sammt ihrem Gesind sicher und frey zu wohnen, zu hausen, zu bleiben, ihre Aemter in Meßen, Predigen, Ceremonien, Gebräuchen und allen andern geist- und weltlichen Sachen, wie sie darinn obgemeldter Zeit hergebracht, sammt allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Verträgen und ihnen von Rechts wegen gebührenden Jurisdictionen und allen andern geist- und weltlichen Sachen, nicht allein unverhindert männiglichs, haben, gebrauchen, halten und nießen, sondern sie auch ein Rath zu Augspurg darbey gütlich schüzen, schirmen und handhaben, auch darwider mit Worten oder Wercken nicht handeln, oder jemands andern zu thun gestatten soll, in gar kein Weiß oder Weg, doch sollen die urtheilen in Ehesachen, die Zeit ergangen, nicht darum, daß sie deshalben approbirt, sondern allein weiter Unrichtigkeit zu verhüten, es wären denn gar enorme excessus geduldet, nicht widerfochten; sondern darbey gelassen werden.

2. Soll auch niemand nichts von den Kirchen-Capitulen corporibus oder præsentien gefolget werden, dann denjenigen, so solches, wie Herkommen, und ihre statuta vermögen, verdienen, es wären denn deßwegen sondere Verträg zwischen den Partheyen, mit dero gutem Wissen, Willen und Gehell, rechtmäßiglich aufgericht und bethädingt, die sollen in ihren Würden und Kräfften bleiben und hierdurch nicht aufgeboben seyn.

3. So sollen auch hochermeldter Bischoff, das Dom-Capitul, andere Stifft, Clerisey und Ordens-Personen, wie vorlaut, gut Fug und Macht haben, ob die von Augspurg oder die ihren etwas in die obgedachte Kirchen oder Clöstern, nach Aenderung der Religion, gebauen oder gemacht hätten, dasselbig für sich selbst, und außerhalb deren von Augspurg zum Theil oder ganz abzubrechen, hinweg zu thun oder bleiben zu laßen, nach ihrem Willen und Gefallen, unverhindert männiglichs.

4. Damit eine Gleichheit in den Clöstern und Clausen, als Leuten, die bey einander wohnen müßen, gehalten werden, so sollen alle Personen in denselbigen Clöstern oder Clausen, sich der alten Religion in deren sie in solche Clöster kommen, vergleichen, gemäß halten, und keine darwider in solchen Clöstern gestattet, sondern so sich sie hievor von ihren Reguln und der alten Religion abgesondert, und je auf ihrem Fürnehmen beharren wollten, damit nicht eine ganze Zerrüttung daraus erfolge, jezund heraus gelaßen, aber ihnen von dem Gotteshaus oder Closter nicht mehr, dann so viel darein bracht, gefolget werden.

5. So sollen auch die Geistlichen bey

CAP. VI. §. 7. ihren ordinarien, aber ihr Gesind, was dasselbig in den geistlichen Höfen begehrt, vor derselben geistlichen verordneten Richter, was sie auf der Gaßen oder Reichs-Straßen freveln, vor einer Obrigkeit der Stadt Augspurg, wie solches vor Veränderung der Religion herkommen, gelaßen, und kein Theil darwider beschweret werden, dagegen, und hinwiederum so sollen auch unser lieber Freund und Fürst, der Cardinal und Bischoff zu Augspurg, desselben Dom-Capitel, Clerisey, Brüderschafft und Ordens-Leut, Manns- und Weibs-Personen, den Rath unserer und des Reichs Stadt Augspurg, dieselbig Stadt und deren Bürgere bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie die vor der Veränderung der Religion gewesen, auch bleiben lassen, sich Priesterlich und freundlich gegen männiglichen halten und niemand weder mit Worten oder Wercken beleidigen. So aber einer das übertrette und nicht hielte, durch unseren Freund und Fürsten, den Cardinal und Bischoff, oder sonst seine ordentliche Christliche Obrigkeit der Gebühr darum gestrafft werden: Eben desgleichen sollen auch die von Augspurg mit den ihrigen, so obbemeldten Bischoff, seiner Liebden Dom-Capitel und deren Geistliche, oder die ihre beleidigten, halten.

Ferners und zum 2. als gemeldte des Raths der Stadt Augspurg sich beklagt, wiewolen vor dieser Zeit etwan etliche weltliche Personen durch ihre Verwürckung gedachter Stadt Augspurg mit Recht verwiesen, so haben doch etliche Geistliche dieselbe darnach nichts desto minder und ungeacht ergangenes Rechtens in ihren Höfen und Häusern, in gemeldter Stadt Augspurg, einen Rath zu Verkleinerung enthalten, mit Bitt, solches zu fürkommen, und aber die des Dom-Stiffts und Clerisey sich solches Fürbringens nicht genugsam verwundern mögen, dann solches nicht allein nicht geschehen, sondern auch von ihnen nie geklaget, oder deßhalb etwas angezogen worden: Ist bethädigt daß unser Freund und Fürst der Cardinal und Bischoff die von dem Dom-Capitul oder andere Personen der Clerisey, die wären, wer sie wollten, keinem verbannten oder verwiesenen Menschen, ohne unsere oder eines Raths der Stadt Augspurg Wissen und Willen, in ihren Häusern oder Höfen zu Augspurg nicht enthalten, sondern, so das geschehe, soll der Enthalter, so es der Bischoff thäte, durch uns, so es aber ein Dom-Herr oder andere geistliche Person thäte, derselbige durch seinen Ordinarium gestrafft und darunter kein Gefährde gebraucht werden.

Desgleichen und 3. so haben sich auch die des Raths zu Augspurg beklagt, welcher maßen zu Zeiten ihre, der Stadt Augspurg, offene Feind, und zum wenigsten derselben Kundschaffter und Helffer, sich in der Dom-Herren und anderer geistlichen Höfen oder Häusern gefährlicher Weise enthalten, acht auf ihre Bürger oder deroselben Güter, wenn sie aus der Stadt geführet werden, nehmen, darnach sie und das ihre helffen rauben und hinweg führen, mit unterthänigster Bitt, bey einem Dom-Capitul und der Clerisey zu verschaffen, jederzeit, was sie für Gäste haben, einem Bürgermeister anzuzeigen, welches abermals eine Clerisey keines weges gestanden, mit Erbietung, wo dieselbige gefunden, daß sie darum der Gebühr nach gestrafft werden sollen, daß aber sie jederzeit sollen ihre Gäst anzeigen, wäre bey dem wenigsten Bürger nicht Herkommen auch ihren Freyheiten zuwider mit Bitt, wider die Billichkeit nicht zu beschweren: Also ist bethädingt wo sich solches zutrüge, daß der Enthalter, so solche Enthaltung wißentlich thäte, durch seinen Richter der Gebühr ernstlich und unablässig darum gestrafft, desgleichen sollen sie in der Stadt Augspurg eines Bischoffs, seines Dom-Capitul oder deren Clerisey offene Feind derselben Kundschaffter, oder künfftig abtrünnige, auch nicht enthalten, sondern so sie darinn begriffen, gegen ihnen, wie sich gebührt, gehandelt werden solle.

Und wiewohl unser Freund, der Cardinal und Bischoff seiner Liebd. Dom-Capitul und Clerisey der Stadt Augspurg vermeynt, es sollte ein Rath die abgebrochene Altär, Grabstein und anders, so in der Kirchen hin und wieder zerschlagen und zerrissen worden, auf seinen des Raths Kosten wieder aufzurichten und zu machen schuldig seyn; So haben wir doch obbemeldte

meldte unserer Commissarien mit gemeldtem unserm Freund und Fürsten, dem Cardinal und Bischoff, samt seinem Dom-Capitul und Clerisey so viel handeln lassen, daß sein Liebd. und sie, die Wiederaufrichtung derselben Altär, Grabstein, und anders in der Kirchen und Clöstern, so in dem Vertrag vor dem Hochgebohrnen, unserem lieben Schwager, Herzog Wilhelm von Bayern aufgerichtet specificirt, uns zu Gefallen und einem Rath zu gnädigem und freyen Willen, auf ihren selbst Kosten ohne Zuthun deren von Augspurg, nach ihrer Nothdurfft und Gelegenheit wieder aufrichten und bauen mögen.

5. Wiewol von unserm Freund, dem Cardinal und Bischoff zu Augspurg fürgebracht, daß alle Kirchen, die haben Nahmen wie sie wollen, unter seiner Liebden geistlichen Superiorität und Jurisdiction gelegen, auch die Collationen oder Pfarren, Prædicaturen und Schulen, seiner Liebden und dero Dom-Capitel und Clerisey zuständig, und deshalben seiner Liebd. und ihnen dieselbig zuzustellen, und sie daran nicht weiter zu verhindern, auch daß sie den Frey- oder Kirchhof zu St. Morizen, und anders der Ends, inmassen, daß hievor gewesen, wieder aufrichten, geben. Gleicherweiß auch angezeigt worden, daß die Versehung aller andern Kirchen und Klöster zu Augspurg seiner Liebden als dem Ordinario zuständig, mit Bitt, die von Augspurg anzuhalten, dieselben auch gänzlich zu restauriren und restituiren und seine Liebden an fernerer Versehung derselben nicht zu verhindern.

Dargegen aber die Verordnete eines Raths fürgebracht, daß sie zu Anstellung des Interims ihnen von uns gnädiglich zugelassen, und von ihnen unterthäniglich angenommen, auch Kirchen haben müßen. So wären auch nicht alte Clöster Kirchen, Predighäuser oder Schulen, einem Bischoff, sondern zum Theil ihnen, denen von Augspurg zugehörig, zum Theil unter ihrer Pflegeren, so hätten auch die Personen etliche derselben Clöster, fast alle deren Gefäll, zuvor verschwendt gehabt, dieselbige in Urbau kommen, und zum Theil gar öd stehen, die übrige ihnen übergeben lassen, daß sie die Kirchen wieder aufgericht, Zinst abgelößt, die Leibgeting bezahlt, alles nicht ohne große Darlegung des ihren, und folgends die Güter oder Häuser derselben in göttlich Allmosen, als zu Unterhaltung der Armen und Aufferziehung der Jugend, gewendt, die andere wären noch in ihrem Wesen, so wäre ein Rath, der übrigen Fordrung der Gebau und Abbrechens halben, in- und außerhalb der Kirchen mit einem Bischoff, dessen Capitel und Clerisey schon vertragen, also daß sie verhofften, wir würden desselbigen zufrieden seyn, und es darbey gnädigst bleiben lassen, welches aber der Bischoff, Capitel und Clerisey nicht gestanden; Als haben beyde Theil aus sonderm habenden Vertrauen, so sie in Unterthänigkeit zu uns trügen, solche nächst obgeschriebene Puncten und was darinnen begriffen, zu unserer weitern Erklärung und Determination freundlich und unterthäniglich gestellt; Also was wir derhalben auf genugsame Verhör und Erkundigung aller Gelegenheit, und nach Gestalt der Sachen weiter ordnen, daß es darbey gänzlich gelassen und demselben getreulichen gelebt und nachkommen werden solle. CAP. VI. §. 7. 8.

Und damit beede Theil vertragen, auch aller Unwill, ob sich der in einige Wege zwischen den Partheyen, oder deren einige mit Worten oder Wercken begeben hätte, wie oder zwischen was Personen das geschehen ist, niemand ausgenommen, todt, ab, gericht und geschlicht seyn und bleiben, und kein Theil an dem andern deswegen kein weitere Anspruch noch Forderung nimmermehr haben, in keinen Weg, auch einander weder mit Worten noch Wercken weiter beleidigen, sondern, welcher was Spruch und Forderung an dem andern zu haben vermeynt, dasselbe mit Recht an Orten es sich gebührt, suchen, und es darbey bleiben lassen soll. Und ob sich einig Mißverstand dieses Vertrags halben zwischen bemeldten Partheyen zutrüge, so haben wir uns Leuterung derselbigen nach Verhör beyder Partheyen jederzeit zu thun, darbey auch die Theil bleiben sollen, vorbehalten.

§. 8.

Um das Jahr 1582. entstunden wiederum allerley neue Irrungen zwischen dem Bischoff und dem Dom-Capitel einer- so dann der Statt Augspurg anderer Seits; Und 1582.

CAP. VI. §. 8. Der Kayser truge denen Herzogen zu Bayern und Würtemberg Commißion auf, welche auch den 25. Maj. besagten Jahres disen Vertrag zu Stand brachten:

1. Als klagende Parthey schrifft- und mündlich fürgebracht, welchergestalt auf den 24sten Tag Aprilis abgelauffenen 81sten Jahrs eines Dom-Capituls bestelltem, und insonderheit verpflichtem Syndico, Doctorn Wilhelm Kellnern, aus eines Raths Geheiß, durch weyland Burgermeister Paulusen Heinzels allhie seel. angezeigt, daß er Syndicus seinen Pfennig weiter zehren und die Stadt als gleich raumen sollte, wie er dann durch den gewesten Stattvogt Antonien Preissen durch das Klenckerthörlein, biß auf das Brückle der Sinkel beleitet, und ein Dom-Capitul durch diesen Actum relegationis ihres Syndici de facto spolirt, Er Syndicus aber seines habenden Syndicat-Amts nunmehr über Jahr und Tag entsezet, und also gegen ihme zu Verkleinerung seiner Ehren und Standes ganz geschwind und abscheuig procedirt worden seyn soll, derwegen sie die klagend Parthey begehrt, den Spoliatum vor allen Dingen zu restituiren, und ihme seiner hierunter empfangenen unverschulten Iniurie Ergözung zu thun, entgegen die von Augspurg sich lauter erklärten, daß ihr Gemüth und Meynung niemals gewesen, und noch nicht seye, daß ihme, Syndico, angezogener durch den Bürgermeister Heinzel seel. eröffneter Bescheid an seinen Ehren und guten Leinmuth zu einigem Nachtheil reichen soll, daß auch berührter Verweiß Ihme zu Schmach oder Injurie mit nichten beschehen, sonder ausser der Ursachen, so der Röm. Kayserl. Majestät von wegen eines Raths zu Prag unterthänigst angebracht worden, fürnemlich auch darum mehrere Weiterungen und Unrath, so sich seinethalben ereignen wollen, zu fürkommen und zu verhüten, dieweil er sich gegen einem Rath, Ihren Bürgern und Schirms-Verwandten in seinen Handlungen unbescheidenlich gehalten und viel unnöthigen neuen Stritt und Irrungen erweckt hab, dessen aber gedachter Syndicus nicht geständig seyn wollen, als ist mit den von Augspurg dahin gehandelt, daß sie bewilliget, Ihne Syndicum wiederum sicherlich, unbeschwert und unverhindert, in die Statt kommen, darinnen ruhiglich wohnen und seinem Amt, wie zuvor, unbetrangt, gebührlich aus- und abwarten zu lassen, daß auch, da hierinnen Ichtes fürgangen wäre, so dem Syndico angeregts Bescheids und anders halben zu Verlezung seiner Ehren und Standes gedeutet, oder verstanden werden möchte, solches durch uns als Kayserliche Commissarii, ex delegata potestate Imperatoria hiemit allerdings aufgehabt, annullirt und abgethan, also, daß es Ihme Syndico an seinen wohlhergebrachten Ehren in allweg unverlezlich, unverkleinerlich, auch sonst so wohl, das Ausschaffen, als diese seine Restitution beeden Theilen an Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und alten Verträgen allerdings unvergreiflich und unschädlich seyn soll.

Alsdann 2. daß Dom-Capitul klagweis fürgebracht, wie ein Rath der Statt Augspurg sich unterstanden, zween, so verschienen 80sten Jahrs, als die Rumpelmetten gehalten worden, in der Kirchen gefrevelt, einer dem andern truckene Streich und Maultaschen geben, den einen in der Kirchen, den andern unter der Kirchthür gefänglich anzunehmen, und hernach theils mit Fängnus, theils um Geld zu straffen. = = Ist dieser Punct dahin vermittelt und verglichen, dieweil in dergleichen Sachen zweyerley Verbrechen, der Kirchenbruch oder Sacrilegium, und die Sonderthat, als Raufen, Schlagen, Verwundung, es geschehe gleich mit oder ohne Blut-Vergiessung, und Vermög gemeiner Rechten, der Kirchenbruch oder Sacrilegium, sowohl der weltlichen als geistlichen Obrigkeit zu straffen gebühret, daß hierinnen præventio also statt haben soll, daß der geistlichen Obrigkeit den begangenen Kirchenbruch, wann dardurch Vermög der Rechten die Kirchen violirt, oder entehrt würdet, gegen der alten Religion-Verwandten, die nicht Bürger, oder in der Stadt Schuz, mit geistlichen Censuren zu straffen unbenommen, was aber das Frevelen, Rauffen, Schlagen und Verwunden, so wie oben gemeldt, in der Dom-Kirchen fürgehet, an ihme selb anlangt, darinnen solle gegen Layen-Personen allein ein Rath der Statt Augspurg

spurg zu handlen haben, gegen der Priesterschafft und Clerisey aber, also die vermög gemeiner Rechten, und weyland Kayser Carls rc. in anno 1548. aufgerichteten Restitution-Vertrags, ohne das Ihrer Obrigkeit nicht unterworffen, sondern darvon eximirt, sich in diesen Fällen ichts zu handeln oder dieselben zu straffen enthalten, also und solchergestalt solle es auch mit dem Fürstlichen Bischöflichen Hofgesind, allen Desselben Dienern, so sich bey seiner Fürstlichen Gnaden mit, wann sie persönlich in der Statt Augspurg, an dero Hof finden, da aber dieselben in der Person nicht allhie, allein denen, so dem Hof ordinarie beywohnen, für Hofgesind erkennt, besoldet werden, auch Futter und Mahl oder Liefer-Geld haben, gleichfalls diejenige Diener und Amtleut, so von seiner Fürstl. Gnaden Dero sonderer Geschäfft halben in die Statt geschickt, und dessen glaublichen Schein oder Urkund haben, und dann der ganzen Clerisey gebrödte Dienern, so allhier bey Ihnen und in ihren Höfen und Häusern wohnen, in Ihrer Kost leben, und dann eines Dom-Capituls Syndico, Schulmeister, Holzmeister, Schreibern auf dem Capitul-Hauß, dreyen Ueberreitern, Meßnern und Capitul-Knecht, jezo und künfftig gehalten werden, jedoch die fängliche Annehmung auch der Layen-Personen gegen denen, die von Augspurg von Kirchen-Bruchs oder begangenen Frevels wegen, obgesezter massen zu handlen, allein ausser der Kirchen, in der Kirchen aber gar nicht, oder doch allein in denen Fällen, darinnen die geschriebene Recht der weltlichen Obrigkeit jemand aus der Kirchen nehmen zu lassen, auf vorgehende denunciation beschehen und statt haben; da sich aber mit Layen-Personen in der Kirchen Sachen und Fall zutrügen, so vermög der gemeinen Recht, und der Kayserlichen Hals-Gerichts-Ordnung an Leib und Leben gestrafft werden mögen, darinnen solle einem Rath auch gegen der Clerisey gebrödten Dienern allein zu handlen gebühren und zustehen.

Ferner als auch fürs dritte zwischen obbemeldten Parthenen Stritt fürgefallen von wegen, daß die von Augspurg durch die Ihrigen einen verfaulten Allmosen-Stock in der Dom-Kirchen unserer lieben Frauen ausnehmen lassen, und dagegen einen neuen einsezen wollen, welches das Dom-Capitul, dieweil derselben Orten der Statt einige Gebäu für sich selbst fürzunehmen nicht gebühret, nicht zu gestatten, die Statt Augspurg aber, dieweil dieser Allmoß-Stock durch sie erstlich gesezt, die Schlüssel zu demselben bey ihnen das Allmosen den armen Leuten zuständig, und durch der Statt Verordnete ausgetheilt wurde, befugt zu seyn vermeynt, ist gethädigt, da hinfüran an diesem Allmosen-Stock was zu bessern, daß solches durch die von Augspurg dem Dom-Dechant zuvor angezeigt werden, und derselb alsdenn solche Verbesserung gütlich zulassen und nicht weigern sollte. Ueber das ist auch von einem Dom-Capitul für beschwerlich angezogen worden, daß der Statt-Rath zu Augspurg die Schüler-Buben um Geld und mit Gefängniß zu straffen sich angemasset, auch etwa wohl gar die Statt verwiesen, da doch dieselben der Clerisey anhängig, der Kirchen dieneten, und demnach vermög der Rechten, auch üblichem Gebrauch von der weltlichen Obrigkeit billich eximirt seyn sollen, nachdeme aber Bürgermeister und Rath dagegen fürbringen lassen, daß durch diese Schüler vielmalen auf der Gassen und in den Häuseren grosser Muthwillen, Unzucht und Frevel getrieben würde, welches sie von Obrigkeit wegen, auch zu Erhaltung gebührlicher Mannzucht in der Statt nicht gestatten, noch daß die Schüler, bevorab dieweil dieselben mehrentheils von ihren Bürgern mit dem Allmosen erhalten werden, von Ihrer Obrigkeit eximirt oder befreyet, beständig seyn können, ist dieser Articul dergestalt vertragen, daß die schlechten und ringere Verbrechen, als Raufen, Schlagen, reissen und andere leichtere, jedoch ausser Messerzucken, Steinwerffen und dergleichen an denjenigen Schülern, so fünfzehen Jahr, darunter und nicht darüber alt, in den Schulen, die höhern und mehrern aber auch diejenigen, so von denen, so über fünfzehen Jahr alt, begangen werden, durch den Statt-Rath nach der Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden mögen. Es solle sich auch, was oben vermeldt, allein auf die Schüler, so die CAP. VI. §. 8.

CAP. VI. §. 8.

die Schulen würcklich besuchen, und mit der That Schüler seyn, erstrecken.

4. Als zwischen obernannten Partheyen, der Stuhlbrüder halb, daß dieselben sich etwa wider Burgermeister und Raths gemeine Verboth in der Statt vor- und in den Häusern zu betteln und das Allmosen zu sammlen unterfangen, auch wie und welcher Gestalt sie einer und der andern Obrigkeit unterworffen seyn sollen, Stritt fürgefallen, ist deshalb abgehandelt, daß bemeldte Stuhlbrüder forthin das Allmosen in der Statt weiter nicht sammlen sollen, jedoch da ein oder mehr Personen ihnen wochentlich aus Mitleiden und Barmherzigkeit was geben wollten, dasselb in der Kirchen erinnern mögen, auch so viel ihren Dienst und Amt belangt, und was sie in demselben mit Unfleiß oder sonst in ander weg verbrechen, des Stiffts Dom-Dechant, in allen andern aber Burgermeister und Rath unterworffen seyn sollen, und nach dem Alexius Kon, Stuhlbruder, von wegen, daß derselb in währendem Stritt der Statt Obrigkeit nicht wollen Gehorsam leisten, aus der Statt geschafft, haben Burgermeister und Rath den Subdelegirten zu gefallen, bewilliget, daß derselbe sich wider herein und in seinen alten Dienst begeben möge.

5. Als weiter von wegen eines würdigen Dom-Capituls fürkommen, daß ein Rath der Statt Augspurg etlichen der Clerisey Verwandten und befreyten Personen, den Weinkauff auf freyem Marckt gesperrt und sonderlich dreyen auf dem Stifft præbendirten Priestern, Ihren erkaufften Wein sammt dem Geld, so sie den Weinschreibern derhalben bezahlt, vorhalten lassen, dagegen bemeldter Rath sich beschwert, daß dieselben Priester sich gemeiner Clerisey-Privilegien, Immunität, des Ungelts und anders halben, sehr mißbraucht, eine grosse Anzahl Wein und mehrer, dann sie zu Ihrer Hauß-Nothdurfft bedürfftig, erkaufft, denselben andern ferner um das Geld ausgeben, und damit gemeiner Statt das Ungeld entzogen, und demnach obangeregt Geld zu Abtrag des zugefügten Schadens an dem Ungeld innzuhalten vermeynt, und aber auf solches das Dom-Capitul sich erbotten, da bisher der Clerisey mit dem Weinkauffen einige Unordnung oder Mißbrauch fürgangen wäre, denselben künfftig, sonderlich auf eines Raths Verwarnung, jederzeit abzustellen, und darin solch Einsehen zu thun, daran verhoffentlich die von Augspurg zu der Billichkeit wohl werden benügig, zufrieden und ersättiget seyn können, hat vielgedachter Rath, auf gepflogene emsige Unterhandlung bewilliget, den dreyen Priestern den arrestirten Wein folgen zu lassen auch Ihnen und sonst andern befreyten Stiffts-Verwandten und Zugehörigen, denen das Weinsieglen bishero eine zeithero abgeschafft geweßt, den Weinkauff und das Sieglen wieder zu öffnen, jedoch Ihne darbey, da künfftig hierin bey diesem oder anderm einige Ungebühr oder Gefahr gespürt und erfahren würde, dagegen die Gebühr und Nothdurfft ferner zu handeln und fürzunehmen vorbehalten.

Was dann den sechsten Fall und Beschwer-Articul belangt, so sich mit Probsts Kellers Jungen begeben, welcher verschienen 81sten Jahrs am herabfahren von St. Ulrich einem Bauren etliche Eyer in einem Körblein zerbrochen, und derwegen von dem Rath zu Erstattung solchen zugefügten Schadens gehalten worden, ein Dom-Capitul aber solches nicht gestatten wollen, darüber der Jung sich der Statt entäussert, ist deshalben bewilliget, daß in dergleichen Fällen forthin gleichwol dem Statt-Rath auch wider der Clerisey Gesind und Diener zu handlen gebühren und zustehn, dieser Jung aber nunmehr gegen Erstattung des auferlegten Abtrags, da der von dem Bauren erfordert würde, in die Statt wieder sicherlich kommen mögen soll.

Alsdann ferner zum 7. ausser obspecificirten und vermeldten Articulen, sich von wegen der Land-Vogtey zu Augspurg, was ihm denselben inner und ausser der Etter zu Gersthofen und Langweyd jeglichem Theil zu handlen und zu straffen gebühre, über die hievor Anno 1511. 1532. 1541. auch durch weyland Bischoff Petern, löblicher Gedächtnus, aufgerichtete Verträg vielerley Stritt und Irrungen begeben, indeme je ein Theil wider den andern, daß er sich Sachen, so ihme, vermög obangezogener Verträg und altem Herkommen, zu handlen und zu straffen nicht gebühren, unterfieng, sich beschwerdt, haben

ben unser der Römischen Kayserlichen Majestät verordnete Commissarien subdelegirte Räthe, damit diesem langwührigen und vielfältigen Irrungen, die sich von Tag zu Tag gemehret, gehäufft und je eine nach- und aus der andern entsprungen und erwachsen, einmal, so viel möglich, zum Grund abgeholffen würde, die Sach mit beeder Theil Wissen, Willen und Zulassen dahin vermittelt, daß dero von Augspurg Reichs-Vogt forthin, von Landvogthey wegen inner und ausser beeder Flecken Gersthofen und Langweyd, auch ganzen Gezirck der Landvogtey, so weit sich derselb erstreckt, nicht allein die vier Fäll, davon in dem Vertrag Anno 1511. auch aufgericht, Meldung geschicht, als Diebstahl, darinn doch Krafft jezt-beschehener Abhandlung und limitation der erst, und so über zween oder drey Gulden nicht werth, ausgeschlossen seyn, und der Niedergerichtbarkeit gebühren soll, fliessend wurden, mit Mäßigung, wie in den alten aufgerichteten Verträgen, fürsehen, Nothzug und Inzücht, das ist accusation, delation, oder denunciation einer Uebelthat, so peinlich gestrafft werden mag, sondern ingemein alles Malefiz und Verbrechen, darum jemand den gemeinen Rechten der Kayserlichen Hals-Gerichts-Ordnung und Landgebrauch nach an Leib und Leben mit dem Nachrichter gestrafft oder gebüset werden möcht, zu straffen Macht haben soll, als da jemand seinen Herrn in den Tod gibt, oder ihme heimlich oder offentlich, wider gethane Eydes-Pflicht, schädliche Untreu beweist, die mit Recht malefizisch gestrafft werden mag, wider seine Herrschafft Obrigkeit, oder den Landfrieden, Verrätherey übet, und getrieben hat, seine Bettgenossen, ohne Schuld, die in den Rechten gegründet, entleibt, Item Vater oder Mutter vom Leben zum Tod bringet, oder sonst mit Schlägen freventlich Hand daran legt, da jemand ihme selb den Tod thut, aus Ursachen eines begangenen Malefiz, der peinlichen Rechtfertigung und Straff zu entfliehen, das solle malefizisch gestrafft, und desselben Guth confiscirt werden mögen, Todtschlag, Mord, mit Gifft oder anderer Gestalt, heimlich oder offentlicher, muthwilliger Brandt, betrohlich Austretten, befehden oder mottedigen, Kinder verthun, Brief, Münz, Gold oder Silber fälschen, steigern oder ringern, falsch Eyd schweren, oder falsche Zeugnis geben, Zauberey, davon Schaden kommt, Rauberey, Kirchenbruch, oder da jemand in der Kirchen oder auf einem geweihten Kirchhof freventlich rumort, ficht, die Kirchen oder Kirchenhöf, mit Blutvergiessen entehret, einem andern sein Weib, Kind, unvogtbaren Brüder, Schwester oder Pflegkindt, heimlich oder offentlich mit Gewalt, über seinen Willen raubt oder entführet, jemand bey nächtlicher Weil fürwarth und beschädiget, die Marckstein heimlich oder gefährlich verruckt, ausbricht, oder abthut, und seinen Grund dardurch sichtbarlich erweitert, Ehebruch und Gebrauch falscher Ehlen, Gewicht, Mäß oder Maas, wann diese beede nächstvermeldte Unthaten des Ehebruchs, auch Gebrauch falscher Ehlen, Gewicht, Maas und Mäß zum andern, dritten, oder offtermalen begangen, und zuvor durch die niedergerichtliche Obrigkeit, das erstemal abgestrafft worden, auch alle andere dergleichen oder grössere Unthaten, wie die genannt oder begangen werden mögen; da aber Zweifel fürfiele, ob ein Fall dem obspecificirten gleich oder grösser und beede Theil sich dessen miteinander gütlich nicht vergleichen könnten, solle derselb auf Maas, wie in dem Vertrag Anno 1532. vom gefährlichen und ungefährlichen Uberzäunen, Uebermehen, Ubermarcken, Uberäckern oder Ueberschneiden, geordnet, entscheiden werden, jedoch da man sich des Obmanns in der Statt nicht vergleichen könnte, derselb auch ausser der Marckgraffschafft Burgau, an andern nahend gelegenen Orten mögen genommen werden, neben diesem solle bemeldtem Landvogt, inner Etter der beeden Dörffer Gersthofen und Langweyd, auch zu handlen und zu straffen zustehen, alles, so in denen obangezogenen Verträgen unterschiedlich benennt und specificirt, es sey gleich malefiz oder anders, sonderlich aber die Vogtgeding, altem Gebrauch und Herkommen nach, zu halten, die Niedergerichtbarkeit aber in gemein inner Etter beeder Dörffer, die sich dann so weit an einem und anderm Ort die Häuser und Gär-

CAP. VI. §. 8.

CAP. VI. §. 8. Gärten gehen, erstrecken sollen, was derselben anhangt und vermög vorigen und jezigen Vertrags der Landvogthey nicht ausdrucklich zustehet, solle einem Dom-Capitul bleiben, und demselben an solcher Nieder-Gerichtbarkeit, darein auch die erste Straf jeder delinquirenden Personen, von wegen Ehebruchs und Gebrauch falscher Ehlen, Gewicht, Maaß und Mäß, gleichfalls die Schmähung, darum nicht peinlich, sondern auf Widerruff, ungeacht, was derwegen zuvor im Vertrag Anno 1532. gemeldet, oder auf Æstimation einer benannten Summa Gelds geklagt, zu rechnen, und in solche Schmach-Sachen, es haben sich die ein- oder offtermal begeben, kein Unterscheid zu machen, durch einen Rath, und desselben Land- und Reichs-Vogt einige Verhinderung, unter was Schein das wäre, nicht zugefüget werden.

Neben diesem ist auch der Geboth und Verboth halber zu Gersthofen und Langweydt, die sich zwischen beeden Partheyen gestritten, abgeredt, und von Vertrags wegen bewilliget worden, daß es gleichwol bey eines würdigen Dom-Capituls anno 1579. im Druck publicirter und jährlich von der Canzel zu Gersthofen und Langweyd verlesener Ordnung gelassen werden und bleiben, auch dieselben forthin, wie bißhero beschehen, jährlich auf der Canzel offentlich verlesen werden, und ein Dom-Capitul diejenige, so wider solche Gebot, Verboth und Ordnung inner Etter handlen und verbrechen, nachfolgender Erklärung gemäß, zu straffen Macht haben solle, dieweil aber unter denselben allerley Geboth, Verbott, Ordnungen und Straffen begriffen seyn, die einig und allein der landvogtheylichen Obrigkeit zu gebieten, zu verbieten, und zu straffen zustehen; So ist darbey verglichen, daß, was obbegriffener Geboth und Verboth halber, ausser Etters, durchaus alles der Land-Vogtey, wie auch was inner Etters in dem, so dem Malefiz anhangt, verbrochen wird, und der landvogteylichen Obrigkeit, diesem Vertrag gemäß, insonderheit und ausdrücklich zu straffen gebührt, derselben landvogtheylichen Obrigkeit allein zu straffen bleiben solle, unverhindert, daß dieselben Fäll in berührtes Dom-Capituls gedruckter Ordnung begriffen und verleibt stehen, nicht anderst als wenn solche Geboth, Verboth und Ordnungen des Reichs, Land- und Stadt-Vogt selbst publicirt hätten, also zu verstehen, da ein oder mehr Fäll oder Verbrechen in jeztangezogener Ordnung begriffen, dermassen geschaffen, daß die Vermög dieses Vertrags gemeinen und sondern disposition oder Krafft geschriebener Rechten, oder Kayserl. Hals-Gerichts-Ordnung für malefizisch gehalten und gestrafft werden mögen, dieselben dem Land- oder Stadt-Vogt inner und ausser Etter, die übrigen und andere, so nicht malefizisch, allein ausser, aber inner Etter eines würdigen Dom-Capituls-Vogt zu diesen gebühren sollen, jedoch beede Theil sich mit dem Civil-Strafen bescheidenlich und leidentlich halten, auch im Fall einer oder mehr Unterthan, ob und wie hoch er zu straffen, sich zu ordentlichen Rechten beruffen würde, bey denselben gelassen, und die Straff alsdann gegen ihnen anderst nicht, dann durch den Land- und Stadt-Vogt mit ordentlichem Vogtsgeding, diejenige aber, so ein würdigen Dom-Capitul zu straffen bleiben, durch den Dom-Capitel-Vogt mit ordentlichem Dom-Capitel Dorffs-Gericht und Rechten fürgenommen werden sollen, da dann künfftig Probst, Dechandt und Capitul für nothwendig ansehen wollt, andere mehr neue Sazungen und Ordnungen über die, so Anno 1579. gedruckt, und dem Malefiz nicht anhängig zu machen, soll solches mit beeder der landvogtheylichen und niedern Obrigkeit Willen, Wissen und Zuthun sammtlich beschehen, was aber das Malefiz anlangt, bemeldter landvogtheylichen Obrigkeit allein vorbehalten, und darin für sich selbst, ausser Zuthun eines Dom-Capituls, gebührlicher Weiß, und den Rechten gemäß, zu statuiren bevorstehen und unbenommen seyn. Es ist auch von einem Rath ferner bewilliget, daß ein würdig Dom-Capitul in der Mühlen zu Gersthofen, jedoch allein in derselben Hofraithen und Einfang, auch so weit der Dachtropfen gehet, sich gleiches Rechtens und Obrigkeit, wie inner Etter beeder Dörffer gebrauchen mög, ausser beeder Dörffer Langweyd und Gersthofen Etter aber, im Feld, und so weit sich die Land-Vogthey er-

erstreckt, sollen alle und jede Verhandlungen, Straffen und Gerichtbarkeiten, offt ermeldtem Reichs- oder Land-Vogt allein gebühren oder zustehen, ausgenommen, da jemand einen andern ungefährlich überäckerte, übermehete, übermarckte, überzäunte, oder überschnitte, in welchem dem Dom-Capitul zu handeln, zu erkennen und zu straffen gebühren solle, nicht weniger aber zu Besichtigung solchen Uebermehens, Ueberäckerens, Uebermarckens, Ueberzäunens und Ueberschneidens, auch dem Reichs-Vogt, oder desselben Nachgeordneten angesagt werden, damit derselb wissen möge, ob das Uebermehen und anders, davon jezo gemeldt, mit, oder ohne Gefahr beschehen, da dann, ob solches Ueberäckern, Uebermehen, Uebermarcken, Ueberzäunen oder Ueberschneiden, mit oder ohne Gefahr beschehen, Zweifel fürfiele, solte es darmit, wie in offt angezogenem Vertrag Anno 1532. gemacht, fürsehen, außer was darin des Obmanns Erwählung halb hieoben geändert, gehalten werden, und demselben auch mit Ueberhauung der Hölzer, Sazung der Marck, zwischen strittigen Parthenen und Pfandung deren, so andern zu schaden gangen, gefahren oder geritten wären, gelebt werden, solcher Gestalt, daß die vom Dom-Capitul, von wegen Ueberhauung oder Entfremdung des Holz, in ihren oder derselben Unterthanen gemeinen oder sondern Hölzern, oder da ihnen oder ihren Unterthanen an derselben Feldern, Wiesen, Aeckern, Gründen und Früchten, mit fahren, reiten, oder in andere Weg, wie sich das begeben, Schaden zugefügt würde, zu pfänden, dieselbe Pfandt zu dem gewöhnlichen Pfandhof, wie von Alters Herkommen, zu bringen, oder sonst, jedoch allein der Beschädigungs halb, zu Abtrag des erlittenen Schadens, die Gebühr, zu handlen und fürzunehmen, auch zwischen den strittigen Parthenen Marck zu sezen, Fug und Macht haben, die Straff aber dem Reichs-Vogt eingehen und zustehen soll, ebener maßen solle es, da jemand, daß er einem Dom-Capitul, oder den Ihrigen den Zehend unrecht gereichet, und darinn wider die Gebühr ichts verschlagen, beschuldiget gehalten werden.

Ueber diß soll das Dom-Capitul bey altem Herkommen den Einlaß-Gulden von den Haus-Genoßen und Beywohnern auf ihren eigenthumlichen und Grund zinßbaren Gütern zu nehmen gelassen werden, da aber jemand aus billichen und rechtmässigen Ursachen aus der Land-Vogtey zu schaffen wäre, das soll durch die Land-Vogtheylichen Obrigkeit beschehen, jedoch dem Dom-Capitul unbenommen seyn, ihre Unterthanen ihres Gefallens auf und anzustifften und ihnen daran von einem Rath der Statt Augspurg, von Land-Vogteylicher Obrigkeit wegen einige Verhinderung nicht beschehen, und nachdeme von wegen eines Raths der Stadt Augspurg auch fürkommen, daß ihren Land- und Statt- oder Reichs-Vögten, wann die an ihre Aemter stehen und treten, von den Unterthanen der Land-Vogtey die gewöhnlich Pflicht aufzunehmen verwehrt werden wolle, ein würdig Dom-Capitul aber, daß solche Huldigung ihnen an ihrer Gerichtbarkeit schmälerlich, und von Alters allein ihnen geleistet worden, fürgewendet, ist dieses Articuls halb abgehandelt und von beeden Theilen bewilliget, daß forthin die Huldigung jeglichem Theil zu seinen Rechten, als nemlich dem Land- und Statt-Vogt der landvogteylichen, malefizischen, oder hohen, auch anderer habender Obrigkeit so viel ihme vermög diesen Vertrags gebühret, einem würdigen Dom-Capitul aber der Grunds-Herrschafft und Nieder-Gerichtbarkeit halb geleistet, und damit die Unterthanen auch wissen mögen, wie und welcher maßen sie jeglichem verpflichtet, dieser Vertrag bey den Vogts-Gedingen jährlich ein oder zwey mal offentlich verlesen, und so offt den Land- oder Statt-Vögten zu Antwortung ihrer Aemter geschworen wird, einem Dom-Capitul solches zeitlich zuvor verkündet werden solle, damit sie die ihren darzu verordnen mögen, und alsdann jedesmals auch einen Dom-Dechandt, von wegen des Dom-Capituls die Huldigung obgehörter massen jedem Theil zu seinen Rechten beschehen, welches auch also und solcher Gestalt, ungeachtet dem jezigen Statt- oder Reichs-Vogt allbereit gehuldiget worden, dannoch zu mehrer Bekräfftigung dieser Vergleichung und Erläuterung der jüngst-geleisteten Huldigung mit ehister Gelegenheit in das Werck zu richten. Was dann Eichung und Besich-

CAP. VI. §. 8.

CAP. IV. §. 8.

sichtigung der Maß, Meß, Ehlen, Gewicht und Mühlen anlangt, dieweil, wie zum Theil obvermeldt, diejenige, so mit ungerechtem Gewicht, Ehlen, Maß und Mühlen verbrechen, beeden Obrigkeiten, dem Dom-Capitul jedern Verbrechens der erst, dem Land-Vogt aber der ander und alle nachfolgende Fäll, so offt die nach Abstraffung des ersten wieder reiterirt werden, zu straffen gebühren solle auch beeden Obrigkeiten solche Besichtigungen zu jeder Gelegenheit seines Interesse halben fürzunehmen, bevorstehen, und unbenommen seyn. Alsdann weiter sich zwischen beeden Partheyen die Steuer bey den Land-Vogtheyischen Unterthanen gestritten, und das Dom-Capitul dieselbe von wegen, daß sie ihres Anzeigens über Menschen Gedencken hergebracht haben sollen, die von Augspurg aber daß solche ihnen von Land-vogteylicher Obrigkeit wegen, ungeacht sie sich deren bißher den Unterthanen zu gutem und aus Mitleiden nicht gebraucht, billig zustehn soll, bestreitten wollen, ist hierinnen gemittelt, das vielgedachte Dom-Capitul diejenige Unterthanen, so ihnen und anderen, welche zu Augspurg nicht Bürger, noch der Stadt Schuz und Schirm halb verwandt seyn, mit Grund-Herrschafft zugethan, in künfftigen gemeinen Reichs-aber sonst keinen anderen Steuren oder Anlagen, gebührlich zu steuren haben, ein ehrsamer Rath aber die vogtbaren Bauern und Söldner, so in beeden Dörffern Gersthofen und Langweyd seßhafft und jährlichen sonder Vogtgült reichen, wie auch die andern in der Statt Augspurg und derselben Schuz und Schirm verwandten gehörig, von wegen ihrer Bestand-Erb und Gerechtigkeiten, ligende Stück, Paarschafft und Fahrnus ausgenommen Bett-Gewandt, Silber-Geschirr und Manns-Wehr, belegen mögen, doch soll sich solche Macht zu steuren ebenmäßig allein auf die Reichs- und sonst keine andere Steuer und da in denselben Reichs-Steuren auch andere eines Raths und ihrer Verwandten, auf dem Landgesessenen Unterthanen belegt, erstrecken, und als dann mit der Anlag gebührliche Gleichheit gehalten werden, damit dann alle Theil wissen mögen, welche Bauren und Söldner in beeden Dörffern Gersthofen und Langweyd, jeglichem in Krafft diß Vertrags zu steuren gebühren und darinn nicht geirret werde, seynd diejenigen, so dem Rath mit der Steuer zustehen, diesem Vertrag mit Nahmen eingeleibt worden, als nemlich und erstlich die vogtbare Bauren zu Gersthofen deren Hofgütter gleichwohl einen Dom-Capitul zugehörig und gültbar seyen, wie folgt, Hanß Haußer, Ulrich Hauser, Hans Sperle, Ulrich Gebhardt, Hanß Luz, Michael Haußer, so zwey Höflein hat; Christoph Westermeyer, welcher darzu ein Lehen von den Frauen zum Stern in Augspurg besizet, Hanß Westermeyer, Jacob Heel, Würth, Caspar Steidle, Leonhard Haußer, und Michael Sedelmeyer vogtbare Bauren daselbst zu Gersthofen, so andern Herrschafften gehörig, seyen mit Nahmen, Georg Bauerschmidt, gen Sanct Martin, Gall Herb, so gen St. Georgen, Hanß Bühler, dem Probst zum heiligen Creuz, Caspar Jäckle, so dem Ulrich Herwarth des Raths, alle in die Stadt Augspurg und Veit Wegman, dem Gotteshaus Kaysersheim und alle obernanndte siebenzehn Bauren in das Erb-Lehen, so Marx Fugger, Herr zu Kirchberg und Weisenhorn vor diesem käufflich an sich gebracht, gehörig seynd, Mehr Caspar Meyer, so dieser Zeit ein Hof besizet, welcher in die Pfründ, so Hans Gangmir noch inne hat, gehört, die unvogtbare Bauren gen Augspurg gehörig sein Baldas Meyers Wittib, so St. Catharina Gottes-Haus, Hans Fischer gen St. Martin, und Georg Fischer St. Ulrichs Gotteshaus zuständig. Die vogtbare Söldner zu Gersthofen, einem Dom-Capitul zuständig, seyen nachfolgende, als Martin Ferner, Michael Merckle, Thoma Filser, Michael Oefeln, Leonhard Seitler, Jacob Sedelmeyer, in das Gottes-Haus zum H. Creuz gehörig, Matthes Heel, Matthias Seidler, Gall Westermeyer, Hanß Schuster, Hanß Seng, Baltas Meyer, Jac. Westermeyer. Ferner folgen die vogtbare Bauren zu Langweyd, deren Höf einem Dom-Cap. gehörig, als nemlich Andreas Huter, Endras Pühler, Georg Winter, Würth; Unvogtbare Augspurgische Bauren seyn: Hanß Hennhofen, Leonhard Engelmeyer, beed gen St. Martin, und Veit Luz, so ein

ein Söld vom Dom-Capitul besezt, darein er ein Feldlehen bauet so Marx Langenmantels seel. Erben gehörig, vogtbare Söldner zu Langweyd einem Dom-Capitul gehörig, seynd mit Nahmen, Georg Langhans, Hans Deuringer, Nicolaus Arland, Hanß Behm, Leonhard Wideman, Sebastian Hofstetter, so zwo Sölden und darzu ein Lehen von St. Georgen, mehr vier Tagwercks Madts, vom Probst zum heil. Creuz hat, Georg Sedelmeyer, Hanß Höll, Bernhardt Schmidt, Hanß Engelmeyer, Hanß Mayer und Veit Schüle, betreffend die Reißbarkeit, deren die von Augspurg bey allen der Landvogthey Unterthanen, in Krafft habender landvogteylichen Hoch-Obrigkeit und sonderbaren Kayserlichen Freyheiten befugt und berechtiget zu seyn vermeynt, ein würdig Dom-Capitul aber solches widersprochen, ist bewilliget, daß der Stadt-Rath sich gleichwolen solcher Reißbarkeit dem heiligen Reich und gemeiner Stadt zu gutem, aber doch einem Bischoffen allhier, desselben Dom-Capitul und Stifft zuwider nicht, in fürfallenden Feldzügen, auf Maß, so den Unterthanen träglich und erschwinglich, gebrauchen mögen, es soll auch diese Bewilligung unserm Freund dem Bischoffen und desselben Dom-Capitul so wohl, als einem Rath der Stadt Augspurg, in andern Fällen und Orten jedem Theil an dem, so Er von Rechts, Gewohnheit oder Freyheit wegen, hierinnen befugt allerdings unvorgriffen seyn.

Als ferner zwischen den Partheyen sich Stritt erhalten von wegen, daß die vom Dom-Capitul Hansen Graber begangenen Ehebruchs und incestus halben, aus der Land-Vogthey gen Zusamack führen, daselb mit Ruthen aushauen und Ihrer Gericht verweisen, entgegen ein Rath diejenigen, so diesen Graber gefänglich annehmen, und aus der Landvogtey führen helffen, einziehen lassen, zu unleidenlichen Verschreibungen und Urpheden, forthin ihnen treugewärtig und gehorsam zu seyn, auch ohne Vorwissen des Reichs-oder Stadt-Vogts niemand zu straffen, getrungen haben solle, welches beeder Theil für unzimliche Eingriff angezogen, und den Gegentheil davon zu weisen begehrt, und aber, wem der Ehebruch und incestus zu straffen gebühre, hieoben lauter und genugsam fürsehen, solle es dabey forthin also bleiben und die Dom-Capitulische Malefiz halben aus der Landvogthey niemand führen, da aber jemand um anderer Ursachen willen hinaus geführt würde, bey dem sich hernach in der Fängnus, wie mit diesem Graber beschehen seyn soll, dergleichen malefizische Unthaten befinden, den oder dieselben solchen Malefiz halben wieder in die Landvogthey liefern und sonst einem Dom-Capitul, auch Haußen Pesinger und Georgen Sedelmeyer, dieser fänglichen Wegführung halb abgenommene Revers bemeldtem Dom-Capitul an habender Niedergerichtbarkeit allerding unschädlich, auch hiemit gegen Hinausgebüng gewöhnlicher Urphed, die Fänckmus nicht zurechnen, würcklich cassirt, annullirt und abgethan seyn, von wegen deren von Augspurg ist auch geklagt worden, daß einer Bürgersfrauen daselbst Felicitas Aurelia Langenauerin genannt, durch die Dom-Capitulische Obrigkeit zu Holzheim bey derselben Unterthan Georgen Kempter nun im dritten Jahr die Bezahlung außständiger jährlicher Gülten allein darum nicht wollen verschafft werden, dieweil der Bauer fürgeben soll, solch Gült ihr, der Frauen, als seiner Grunds-Herrschafft zu Haus, ohne sondere Belohnung zu bringen nicht schuldig zu seyn, -- ist doch dieser Stritt also verglichen, daß ein würdig Dom-Capitul den Kemptner zu Lieferung der Gült so lang würcklich handhaben soll, biß durch den Unterthanen der angezogenen Vertröstung halb ein anders dargethan, oder der Revers an gebührenden Orten mit Recht widertrieben wird.

Zum 8ten haben die von Augspurg fürbringen lassen, wie das Dom-Capitul des Untervogts zu Gersthofen Tochtermann, Melchior Greidenweiß im ganzen Stifft nirgend einsegnen lassen wollen, allein darum, damit er hernach zu Besizung seines schweren Gütleins zu Gersthofen, so ihme derselb verheurather nicht kommen möge, wiewol nun das Dom-Capitul dieser Verweigerung, so ihrem Anzeigen nach allein zu Gersthofen beschehen, allerhand Ursachen angezeigt, hat doch dasselb lezlich auf der Unterhändler emsig Anhalten, in die angebene Uebergab des Häusleins und ge-

CAP. VI. §. 8.

gedachten Greidenweis einkommen und einseegnen zu lassen bewilliget.

Zum 9ten ist von wegen deren von Augspurg fürgekommen, daß ihre und ihrer Schutzverwandten Angehörige durch das Dom-Capitul oder derselben Richter zu Erringen, mit Fängnus und sonst in andere mehr Weg, wider die Gebühr beschwert werden, = = als aber das Dom-Capitul dagegen berichtet, daß ihre Meynung gar nicht wäre, jemand, so des beschuldigten Verbrechens nicht geständig noch überwunden und sich deshalb, oder daß er zu hoch gestrafft werden woll, zum rechten beruffe, zu vergewaltigen, = = = solle es in Krafft jezfgemachten Vertrags darbey wenden, und das Dom-Capitul obangezogener Erklärung und Erbieten, sich forthin gegen den Augspurgischen und hinwiederum ein Rath gegen den Capitulischen Dienern und Unterthanen in Fällen, da sie dieselben zu straffen haben, jederzeit gemäß halten = = .

Von wegen etlicher Unterthanen, dero von Augspurg Schuzverwandten zugehörig, ist auch vermeldt worden, daß dieselbe zu Anhausen von Nuzung der gemeinen Gründ ausgeschlossen, der Vogt daselbst mit dem gemeinen Holz seines Gefallens handle, und die Augspurgische Unterthanen durch Vogt und Führer allda mit der Juden Vieh, so sie einnehmen, überschlagen würden, also ist dieser Beschwerdt halber Vertragsweis abgeredt, daß fürterhin in Sachen, die gemeine Viehweyd, Holz und dergleichen anlangend, die Augspurgische Unterthanen nicht ausgeschlossen, und, da was der Gemein gehörig, vergeben werden wolle, mit derselben Wissen und Willen, sowohl als der Dom-Capitulischen gehandelt, auch der Juden Vieh von beeder Theil Unterthanen mit ehister Gelegenheit abgeschafft und künfftig weiter nicht angenommen werden solle.

Anlangend das Wein- und Bierschencken auch Brodt verkauffen, dessen alle Hindersessen in dem Flecken Anhausen bißher Macht gehabt, und sich dero von Augspurg Fürgeben nach, je und allwegen gebraucht haben sollen, ihnen aber von dem Dom-Capitul, ihrer daselbst habenden Tafern halben, so ihrem Anzeigen nach ein Ehehafft seyn soll, nicht mehr gestatten, sondern den Capitulischen Unterthanen Wein, Bier und Brod von den Augspurgischen zu nehmen verbotten werden, ist dieses Articuls halben durch unser, als Kayserlichen Commissarien subdelegirte, mit der theil bewilligen, die Sach dahin gestellt, dieweil das Dom-Capitul des obangezogenen Gebrauchs, Wein- und Bierschenckens, auch Brodverkauffens den Hintersessen ins gemein nicht geständig, daß denen von Augspurg bevorstehen solle, momentaneam possessionem, den Unterthanen ins gemein, beynebst Wein- und Bierschenckens, auch Brodverkauffens darzu thun, und sie, da das beschicht, bey denselben so lang ruhig gelassen werden sollen, biß von eines Dom-Capituls wegen ein anders in possessorio ordinario oder petitorio mit Recht ausgeführet würdet, und damit die angezogen Beweisung ratione momentaneæ possessionis, im Fall bemeldt Dom-Capitul sich der durch die Ihrigen nicht selbst erkundigen könnte oder wollte, daß also in das Werck gerichtet werden möge, sollen zu solchem jeder Theil einen unpartheyischen Commissarium benennen, demselben ihre Articul und Fragstuck übergeben, auch bemeldte Commissarii, darauf die Verhörung der Zeugen mit ehisten und unverzogenlich fürnehmen, alsdann der Zeugen Aussag und depositiones uns verschlossen überschicken, und wir hernach selbst oder durch unsere Subdelegirte, den Rechten und Billichkeit gemäß darüber zu erkennen haben auf Maß und Weiß, wie in dergleichen Fällen in des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung fürsehen.

Der Canzley halben, so durch das Dom-Capitul allhier in Neulichkeit solle angestellt oder verändert worden seyn, daß ein Rath dieweil desselben Hintersessen ihrem Anzeigen nach in den Capitulischen Niedergerichtbarkeiten ihre Brief wieder alt Herkommen allda aufzurichten, bemüßiget werden wollen, sich beschwert, hat ermeldt Dom-Capitul bewilliget, daß die Augspurgische Unterthanen ihre Briefe allda aufzurichten, ausgenommen, da die eines Dom-Capituls Grund, Boden, oder principaliter derselben Renth, Zinß und Gülten belangten, ungezwungen seyn, und wider

der alt Herkommen nicht beschwert werden sollen.

Wann auch weiter von wegen eines Raths für unnachbarlich und unzimlich angezogen worden, daß eines Dom-Capitels und Syndici Schreiber, dero sie sich in ihren Geschäfften und Sachen gebraucht, durch sondere Revers oder Verschreibung dahin verobligirt und verbunden worden, ohne ihrer Bewilligung und Zulassen bey gemeiner Statt Augspurg noch derselben Bürgern, keinen Dienst anzunehmen, darauf gleichwol das Dom-Capitul und bemeldter Syndicus sich erklärt, daß solches gemeiner Stadt nicht zuwider oder Verdruß, sondern allein darum beschehen, damit sie derjenigen Schreiber, so in das Dom-Capituls Dienst etwa mit Mühe abgerichtet worden und darinn was erlernet, desto habhaffter bleiben mögen; und dieselben um schlechter Ursach willen wieder darvon zu trachten nicht Ursach haben, also ist durch die verordnete subdelegirte Räthe dahie gethedingt, daß obangezogene Form der Obligation forthin abgestellet und die Bestallung auf gebräuchliche Weiß gerichtet werden sollen, als sich dann ein würdig Dom-Capitul, doch daß dergleichen auch von einem Rath beschehe, zu thun erbotten.

Als ferner sich zwischen gemeinen Handwerck der Fischer allhier und der Gemein zu Gersthofen des Zaumschneidens und Gärtens halben, dessen bemeldte Fischer in Gersthofer Auen berechtiget zu seyn fürgeben, gleichfalls von wegen des Flachsressens in Bronnenbach Stritt erhalten, darin ein Rath allerhand Decreta und Geschäfft ergehn lassen, dero das Dom-Capitul, sammt der Gemein zu Gersthofen, beschwert zu seyn vermeynt, ist bethedigt, daß gleichwohl diejenige Fischer, so zu Gersthofen Fischweyd haben, sich des Zaum- und Gärtenschneidens in dem Gersthofer-Auen, Schwab- und Bayrhalb zu ihres Handwercks Nothdurfft bescheidentlich zu gebrauchen, aber doch zu keinem Verkauff noch einige Zaun oder anders zum Verkauff daraus zu machen, der Gersthofer halb unverwehrt Macht haben sollen, die übrige Fischer aber, so derselben Orten kein Fischweyd oder Besuch haben, sollen sich des Zaunschneidens in Gersthoser Auen enthalten, sie kündten dann, daß auch sie dessen berechtiget, wie sich gebührt, darthun, welches ihnen dann in allweg bevorstehen solle, was aber den Flachs ressen in dem Bronnenbach anlangt, sollen sich beede Theil zu ehester Gelegenheit auf den Augenschein verfügen und Fleiß fürwenden, die Fischer, den der Bronnenbach zu fischen gebührt, und die Gemein zu Gersthofen derhalben gütlich zu vergleichen, da aber solches nicht verfänglich seyn, oder statt haben könnte, als dann die Sach auf Weiß, wie hieunten von dem Pfandthof gemeldet, erörtert, jedoch die Gemein zu Gersthofen mittlerweil und biß zu Austrag bey ihrem Innhaben des Flachsressens gelassen werden.

Ausser dessen ist von wegen eines Dom-Capituls auch geklagt worden, daß ihnen zu Bergen Großaytingen, Graben, auch andern ihren Flecken und Orthen mehr, an Besteurung der Augspurgischen Unterthanen, ungeachtet sie ein solches für undencklicher Zeit ruhig hergebracht, durch einen Rath der Stadt Augspurg Eintrag beschehe, auch den Dom-Herren allhier wider den Innhalt des Vertrags Anno 1541. aufgerichtet und altes Herkommen, das Jagen in dem Gezirck der Land-Vogtey verwehrt werden wolle, nachdem aber ein Rath solch Fürbringen widersprochen und die derhalben fürgeschlagene gütliche Mittel ein und andern Theil nicht annehmlich seyn noch verfangen wollen, seynd diese beede Articul ausgesezt und zu ordentlichen zum Theil allbereit an dem Kayserl. Cammer-Gericht anhängigen Rechten gewiesen worden.

Dabeneben, als durch das Dom-Capitul Anregung beschehen, wie die von Dierdorff ungefährlich vor zweyen oder dreyen Jahren einen neuen Kraut-Garten, gleichfalls der Müller daselbst ein Peinden oder Gärtlein umgerissen, und zu einem Acker gemacht, aber dem Pfarrhern den Zehendten darinnen zu geben verweigert, hat ein Reth auf beschehen Erinnern bewilliget mit den Innhabern bemeldtes Kraut-Gartens und Peindle dahin zu handlen, und würcklich zu verfügen, daß sie entweders diesen Grund in vorigen Stand richten, oder davon den Zehenden reichen sollen;

CAP. VI. §. 8. Ueber oberzehlte Strittigkeiten haben die vom Dom-Capitul auch fürbringen lassen, daß dieselben Anno 1577. bey der finstern Gröth, und also auf dem Frohnhof eine neue Stiegen an statt einer alten und abgefaulten in ihren Korn-Kasten bauen zu lassen fürgenommen, hätten solches die von Augspurg allein darum nicht zulassen wollen, daß zuvor ihre Geschworene Werck-Leuth zu diesem Bau, als auf angegebener aber widersprochener Reichs-Straß, nicht gefordert worden; Nachdem aber ein Rath dargegen berichten lassen, daß bey gemeiner Statt über Menschen Gedencken herkommen, einigen Bau gegen des Reichs strassen, es werde dann derselbe zuvor durch ihre Geschworene besichtiget und für zuläßig erkennt, nicht zu zu gestatten, auch eines solchen obvermeldte Zeit, so wohl gegen einem Bischoff, als desselben Dom-Capituls und anderer Geistlichkeit in ruhigem Innhaben zu seyn, ist dieser Stritt dahin gerichtet, daß gleichwohl eines Raths Geschworene zu diesem eines Dom-Capituls vorhabenden Bau beruffen werden, solches aber der noch schwebender Strittigkeit sich zwischen dem Bischoffen und der Stadt Augspurg von wegen des Frohnhofs erhaltendt, und also beeden Theilen an habenden Rechten und Gerechtigkeiten unentgolten und unabbrüchig seyn solle. Belangende die Irrung, so zwischen offternannten Partheyen darum entstanden, daß weyl. Joachim Grabers zu Greben Weib, so ein Augspurgisches Spital-Gut besizt, und durch eines Dom-Capitels Diener Ulrich Pindeltreer auf bemeldtes Dom-Capituls Befehl fänglichen eingezogen worden, ein Rath aber vielgedachtem Dom-Capitul der Jurisdiction über des Spitals Hof nicht allerdings beständig seyn wollen, ist mit beeder Theil Vorwissen und Bewilligen gethädigt, daß dem Dom-Capitul die Gerichtbarkeit über diesen Hof und dieselben Besizer gleichwol bleiben, aber doch in denselben einzufallen, oder jemand daraus zu nehmen nicht Macht haben soll, nachfolgend, als im Nahmen eines Dom-Capituls weiter fürgebracht worden, wie daß dieselben in dem Flecken Riedsendt ein Gut, zu der Caplaney daselbst gehörig hatten, welches jederzeit in eines Dom-Capituls Gericht zu Zusemaltheim gerichtbar, vogtbar und bothmäßig gewesen, derhalben alle Innhaber vermeldtes Hofs, dero zwölff mit Nahmen benennt worden, vor eines Dom-Capituls Vogt zu Zußmaltheim auf männl. Beklagen wißendtlich zu Recht fürgestanden, auch solcher Bothmäßigkeit und Folg halber einem Dom-Capitul gebührende Revers geben, daran ihnen jezo durch die von Augspurg Einhaltung und Verhinderung beschehe, ein Rath aber solcher fürgegebenen Bothmäßigkeit nicht geständig gewesen, sondern fürbringen lassen, daß in diesem Dorff Riedtsend alle Jurisdiction und Obrigkeit St. Margarethen-Closter gehörig, und an dasselb durch rechtmäßigen Titul kommen wäre, zu dessen Anzeig dann alle Ingesessene, und so wohl die Besizer des angezogenen Caplaney-Guths, als andere von unfürdencklichen Jahren her gewöhnliche Huldigung und Pflicht einem Ehrsamen Rath von wegen gedachtes Closters gehorsam und Bothmäßig zu seyn, geleistet würde, ist solcher Stritt dahin verglichen, daß mehrernanntem Rath die Bothmäßigkeit und Jurisdiction, über dieses strittig Gut, und desselben Innhaber so wohl als andere des Dorffs Insessen bleiben, doch da das Dom-Capitul mit diesen der Caplaney Hindersessen von Grunds Herrschafft wegen was zu handlen, das der Augspurgische Vogt auf ihr Begehren denselben herein verschaffen soll und allda von einem Dom-Capitul ausständiger bekanndtl. Herrn Forderung halb, gebührlich handgehabt werden möge. Nachdem sich dann auch zwischen viel und offt gedachten Dom-Capitul und Rath der Stadt Augspurg von wegen der vier Schaaf, so die Dorff-Gemeind zu Riedsend eines strittigen Vieh-Triebs halb, der Gemein zu Sondheim obvermeldten Dom-Capitul mit der Gerichtbarkeit gehörig, abgepfändt, Mißverständnus erhalten, seyen deshalb beede Theil dergestalt vereint, daß der abgepfändeten Schaaf Werth, oder das daraus gelöste Geld den Sontheimern wieder zugestellt werden und beede Herrschafften sich die zwo Dorff-Gemeinden des strittigen Vieh-Triebs halb durch ihre Verordnete in der Güte zu vergleichen bemühen, da aber solches nicht statt

statt haben könnte, alsdann dieser Stritt durch einen summarischen Proceß fürderlich erlediget werden, und im Fall die Sontheimer solches zwischen hie und Michaelis nicht fürnehmen würden, alsdenn den Riedsendern zu Erhaltung ihres Rechtens die Nothdurfft und was sie befugt mit pfänden und sonst zu handeln unverwehrt, doch auch denen von Sontheim ihre Nothdurft dagegen fürzunehmen unbenommen seyn soll.

Von wegen eines Dom-Capituls ist zu diesem gütlichen Tractat auch angeregt, obwohl von Alters über vierzig, fünfzig und sechzig Jahr, aller im Dorff Bergen einhelliger Aussag nach herkommen, daß alle Pfandt in dem Hof, so die Frau zu Sanct Catharina nechst bey der Kirchen daselbst liegen hätte, gestellt, derselb auch der Pfandhof von männiglich genennet und geheisen worden, und über solches der Besizer solches Hofs zu Abführung der Gefangenen gen Zusemeck allweg ein Pfand herzuleihen schuldig gewesen, wolle doch solches durch bemeltes Closters Pflegern nicht mehr gestattet werden, dieweil aber ein Rath von wegen der Frauen zu St. Catharina und derselben Pflegern solche angegebene Dienstbarkeit verneinet, sollen jeztgemeldtem Vertrag nach beede Theil sich mit ehistem zu Verhörung der Zeugen, zweyer unpartheyischen Arbitren vergleichen, welche diesen Stritt de simplici & plano sine strepitu Judicii, auch ohne alles appelliren, zu entscheiden und im Fall dieselben der Erkanntnus sich nicht vereinen könnten, beede Theil einem Obmann zu erwehlen haben sollen.

Leztlich ist in dieser Vergleichung herkommen und von beeden Theilen bewilliget, daß es in allem andern, so hierinnen nicht ausdrücklich und specifice gemeldt, bey vorigen und alten, sonderlich dem Kayserlichen Restitutions-Vertrag in allen denselben Articulen und Innhaltungen bleiben und denselben Verträgen durch diesen jezigen Vertrag weiter oder mehrer, als darinn ausdrücklich begriffen, nicht benommen noch derogirt seyn solle.

Beschließlich, nachdem in obvergliche-nen Handlungen beede Theil je einer gegen dem andern von wegen abgenommener Straff, Unkosten, Azung und dergleichen beschwert, und derselben von dem andern Ergözlichkeit und Restitution begehrt, ist bedingt, daß solche Forderungen zu Erhaltung guten Friedens und Einigkeit, allerding gefallen, und derwegen je einer dem andern ichtes zu gelten nicht schuldig seyn, sondern was darauf jeglicher Theil innhändig hat, demselben bleiben; gleiche Meynung soll es auch mit allen Mandaten in obverglichenen Sachen, Puncten und Articuln an dem Kayserlichen Cammer-Gericht erlangt und ausgebracht haben und darauf von einem oder dem andern Theil ferner nicht procedirt noch angeruffen, sondern dieselben hiemit cassirt, annullirt und abgethan seyn. CAP. VI. §. 8. 9.

Also und gleicherweis solle auch aller Unwillen, so sich zwischen obvermeldten Partheyen dieser Strittigkeiten halben, oder sonst begeben und zutragen, wie und zwischen was Personen das mit Worten oder Wercken beschehen, gänzlich ab, hin und todt seyn, dessen in Ungutem nicht mehr gedacht werden, sondern je ein Theil dem andern Liebe und Freundschafft erweisen, alle unrechtmäßige Thätlichkeit, Verbitterung und was zu Weiterung, Spaltung, Uneinigkeit und Mißverstand Ursach geben mag, gänzlich enthalten, sondern, da sich etwa neue Irrungen erregen wollten, derselben halb die Ihrigen zusammen ordnen, und davon gütlich, glimpflich, bescheidentlich und freundlich handlen.

In dem Eingang dises Vergleichs heißt es übrigens, daß die Statt den Bischoff als einen Principalen, oder daß dise Sache den Bischoff principaliter anderst, als eines Dom-Capitels Ordinarium, belange, nicht erkennen, noch geständig seyn wolle.

§. 9.

Bischöffliche Ansprach auf die geistliche Gerichtbarkeit.

Als A. 1631. zu Franckfurt ein Compositions-Tag gehalten wurde; übergabe der Herr Bischoff zu Augspurg eine Protestations-Schrifft, dadurch er sich wegen der geistlichen Jurisdiction zu Augspurg verwahrete, daß ihme nichts zum Præiudiz möchte vorgenommen werden.

Der Bischoff ließe auch bey diser Gelegenheit von denen Jesuiten zu Dillingen die bekannte Compositionem Pacis ans Licht stellen, welches Tractats Absicht, nach

CAP. VI. §. 10.

nach der Qu. 67. dahin gienge, zu behaupten, daß der Bischoff zu Augspurg nicht an den Religions-Friden gebunden seye, weil Bischoff Otto dagegen protestiert und solcher Protestation beständig inhæriret habe.

Alleine durch dem Westphälischen Friden ist dise Ansprach von neuem caßieret worden.

§. 10.

Stritt wegen der Bischofflichen Reichs- und Lands Vogtey und erneuerte Ansprach an die Statt A. 1639.

Um das Jahr 1639. schlugen einige vor, in denen Reichs-Stätten die Reichs-Vogteyen wiederum einzuführen. Hierwider publicirte der Reichs-Statt Lindauische Syndicus Daniel HEIDER eine Schrifft, so den Titul führet:

Kurzer, doch gründlicher, Discurs über die empor gehende Frage: Ob die alte Reichs-Vogteyen diser Zeit bey denen Reichs-Stätten mit berechtigtem Fug und des Heil. Röm. Reichs verhoffender Wohlfarth wieder an- und zu Werck gerichtet werden sollen und können, oder nicht? 1639.

In disem Discurs schriebe er von Augspurg: „So vil die Augspurgische Land- „und Reichs-Vögte anbelange, obwolen „dieselbe anfänglich einen mehreren Ge- „walt gehabt haben, weil sie einen Statt- „oder Unter-Vogt, oder Schultheissen „der Statt, mit Willen des Raths, zu „sezen gehabt und derselbe denen peinlichen „und bürgerlichen Sachen vorgestanden; „so habe doch solcher Statt-Vogt nach „dem Statt-Buch (welches endlich Kay- „ser Rudolf I. durchaus bestättiget und „Bischoff Hartmann dahin genöthiget ha- „be, daß er es, wider seinen Willen, un- „terschreiben müssen,) richten, die Straf- „fen nach des Raths Determination „bestimmen und also sich intra terminos „ipsi præscriptos halten müssen, biß sich „die Bürgerschafft bey Contradino dem „lezteren Herzog aus Schwaben von sol- „cher Land- und Statt-Vogtey so fern ab- „gekaufft, daß sie hinführo ihr selber aus „ihren Geschlechtern (daran sie einiger „Herzog oder Land-Vogt nicht sollte hin- „dern,) einen eigenen Rath zu wählen „und Statt-Pfleger (an welchen das gan- „ze Stattwesen sollte gelegen seyn,) zu se- „zen gute Macht haben, jedoch das Ma- „lefiz- und Hals-Gericht, wie es von Al- „ters her gewesen, denen Land-Vögten „unwidersprechlich verbleiben sollte, deren „Amt, als höchste Gewalt, biß dahin die „Teutsche Kayser und von ihretwegen die „Herzoge zu Schwaben, gemeiniglich „wohl versuchten von Adel, oder auch „wohl etwan fürnehmen reichen Burgern „und Geschlechtern, ja offtmals denen „Bischöffen selbst, um ein genannt Geld, „oder auf Bitte, ihres Gefallens verlie- „hen, dahero dann bey der Burgerschafft „nicht eine geringe Dienstbarkeit und im- „merwährender Zanck und Hader entstan- „den.„

Ferner meldete er: Zu der Kaysere Otten Zeiten hätten zwar die Bischöffe zu Augspurg auch die Reichs-Vogtey über dise Statt erhalten, sie aber nachmals wieder verlohren, wie dann die Grafen zu Oettingen, Castell, Helffenstein, Kirchberg, Teck und Hochberg, auch die Herzoge in Bayern und Pfalzgrafen am Rhein, Reichs-Vögte zu Augspurg gewesen seyen.

Gegen disen Discurs schriebe ein Bischoflich Augspurgischer Rath die unten in dem Anhang befindliche Widerlegung, deren Innhalt, (so vil die Statt Augspurg betrifft,) diser gewesen ist: 1. Die Statt Augspurg seye zu Zeiten Königs Pipini und Kaysers Caroli M. dem Hoch-Stifft auch der weltlichen Obrigkeit halben zugethan gewesen;

2. Zu den Zeiten König Heinrichs I. und der dreyen Kayser Otten seye sie ebenfalls keine Reichs-Statt, sondern den Bischöffen, benanntlich St. Ulrich und seinen Successoren, nicht nur mit dem geistlichen, sondern auch weltlichen Gewalt und Obrigkeit zuständig gewesen, indeme a) besagter Bischoff Ulrich der Statt Augspurg Statt-Mauren, Kirchen, gemeine und privat-Gebäude, so zerfallen und verwüstet gewesen, wieder aufgerichtet, b) die Statt durch seine Dienst- und Lehen-Leute in Feindes-Nöthen defendirt und zu dem Ende das Castel Menchingen erbauet, c) die Statt seine Statt genennet worden, d) einer, Namens Werner, des Stiffts und der Statt Advocat zumal, und also die Land- und Statt-Vogtey unter der Vogtey des übrigen Bisthums begriffen, dahero dem Bischoff als Herrn zugehörig

und

und eine Advocatie der anderen anhängig gewesen seye, e) weil diser Bischoff bey St. Afra eine Brücke über den Lech gebauet und seine Angehörige des Zolles allda befreyet habe.

3. Bischoff Bruno habe von Kayser Heinrich II. non contemnendam Civitatis Jurisdictionem und das Forst-Recht erlangt, welches leztere die Landes-Hoheit inferire.

4. Um das Jahr 1012. seye Graf Welf Land-Vogt nicht nur des Hoch-Stiffts, sondern auch der Statt Augspurg gewesen, wie er dann auch in denen mit dem Bischoff gehabten Händeln die Statt eingenommen habe.

5. Kayser Heinrich III. habe A. 1043. dem Hoch-Stifft die von denen drey Otten, Heinrich II. und Conrad II. verliehene Freyheiten beståttiget.

6. Bischoff Eberhard habe dem Closter St. Ulrich einen Zoll bey Augspurg abgetretten.

7. Obgleich A. 1047. die Clerisey und Gemeinde zu Augspurg der Jurisdiction halber gegen einander strittig geweßt, so gebe doch die nachfolgende Observanz, daß das Hoch-Stifft die Hoheit über die Statt unverbrüchlich beybehalten habe.

8. LEHMANN bezeuge, daß die Statt unter denen Henricis Imperatoribus ihre jezige Freyheit nicht besessen habe.

9. Bischoff Heinrich III. habe zur Zeit Kayser Heinrichs III. und IV. die weltliche Hoheit über die Statt würcklich ausgeübet, wie sich solches unter anderem aus denen erhaltenen Kayserlichen Forst- und Münz-Privilegiis äussere.

10. Als die Grafen von Wittelspach Münchingen, so dem Hoch-Stifft angehörig gewesen, abgebrannt, habe sich die Statt der Sache mit angenommen, und seyen die Grafen als Invasores Augustæ angesehen worden, müsse also die Statt unter dem Hoch-Stifft gestanden seyn.

11. Die Grafen von Balzhausen und Schwabeck hätten ungefähr vom Jahr 1059. biß 1169. die Vogtey über das Hoch-Stifft und die Statt Augspurg zugleich gehabt und daß beede einander inseparabiliter anhängig gewesen seyen, erhelle daraus, a) weil dise Grafen beede so lange zusammen verwaltet hätten, b) weil sie Advocati Ecclesiæ Augustensis & Advocati Episcopales genannt würden. Es hätten auch die Bischöffe, und nicht die Kaysere, dise Vögte gesezet, a) dann die Statt seye damals noch nicht unmittelbar gewesen, b) geringe Gotteshäuser hätten ihre Vögte selbsten angenommen, geschweige Fürstliche Stiffter, c) Kayser Heinrich IV. habe A. 1104. dem Hoch-Stifft dises Recht solenniter zugestanden und beståttiget, d) die Bischöffe hätten um das Jahr 1097. in denen Stätten, da ihre Bischöffliche Size gewesen, sehr grosse Gewalt gehabt und seyen deren eigentliche Herrn auch in Politicis gewesen, dahero e) auch die Herzoge in Schwaben solche Vögte nicht hätten sezen können, wie sie dann f) sonsten nicht dise Vogtey selbsten von dem Hoch-Stifft zu Lehen würden empfangen haben, nachdeme die Grafen von Schwabeck abgestorben. CAP. VI. §. 10.

12. Daß Bischoff Embrico die Statt Augspurg als sein Eigenthum beherrschet oder wenigstens deren Advocatie administrieret habe, erhelle aus dem Stifftungs-Brieff des Collegiat-Stiffts zu St. Gertraut, darinnen der damalige Vogt zu Augspurg fidelis genannt werde, also dem Bischoff erwähnter Vogtey halber mit Pflicht und Eyden zugethan gewesen seye.

13. Weil die zwey Gegen-Bischöffe zu Augspurg die Ursach gewesen seyen, daß Welf die Statt Augspurg bekrieget, so müsse sie unter dem Bischoff gestanden seyn.

14. A. 1104. habe Kayser Heinrich IV. mit Gutachten und Bewilligung der Stände auf einem Reichs-Tag zu Regenspurg einen Ausspruch gethan, was einem Bischoff für Recht und Gerechtigkeit in der Statt Augspurg von Alters gebührt, auch künfftiger Zeit gebühren sollen, welche A. 1156. von Kayser Friederich I. specificè und nachhero von allen Kaysern generaliter beståttiget worden seye. Aus diser ersehe man, daß die Vogtey zu Augspurg der Vogtey des Bisthums anhängig gewesen, daß solche den dritten Theil der Bussen und ansehnliche andere Jura Politica & statum ipsum concernentia mit sich geführet. Ferner seye Krafft diser Erklärung dem Bischoff das Burggrafthum zu Augspurg zugekommen, dessen

Rechte,

CAP. XI. §. 10. Rechte, besage offtgedachter Erklärung und des Statt-Buchs, groß und ansehnlich seyen und unter anderem die völlige Disposition über die Leibes-Nahrung und die hierauf gehörige Straffen, zumalen das Umgelt, so dann iustitiam fori contentiosi, zum wenigsten in vilen Sachen, (da das übrige dem Vogten zugestanden) in sich begriffen. Ferner seyen dem Bischoff in der Statt folgende Gerechtigkeiten zugesprochen worden: 1. ut, quicunque violator urbanæ Pacis extiterit, Episcopo 10. talentis satisfacere debeat, 2. daß ein Münzmeister von denen Bischöffen dergestalt gesezet worden seye, ut, si in falsitate deprehensus fuerit, quicquid habet, publicari debeat Episcopo, 3. quod, qui absque Monetarii permissione cambiat argentum, (daraus dann nicht nur der kleineren, sondern auch der grösseren Sorten Münz-Regale evidenter geschlossen werde,) 4. qui monetam temere intraverit, &c. qui scienter iniusta pondera habuerit, spoliet Cameram Episcopi, 6. daß denen Bischöffen der Zoll in und um Augspurg zuständig geweßt und noch und diser Zoll so wohl von denen zu Augspurg aus- und eingehenden Waaren, als auch denenjenigen, so darinnen durch die Ausländer verkaufft werden, nach Ausweiß des Statt-Buchs, bezahlt werden solle, daher diser Zoll so wohl Frohn- als der Marckt-Zoll in alten Brieffen genannt werde, 7. daraus folge, daß auch die Marckt-Gerechtigkeit dem Stifft gebühre, 8. seye die Waag darzu gehörig. 9. Gebühre dem Bischoff das Geleit und was demselben anhängig, 10. die Steuer, besonders zu denen Römer-Zügen. 11. Seye verordnet: apud quos iniusti modii inventi fuerint, Episcopo 15. solidos dabunt; omnis satisfactio in Civitate bonis redimenda ad Episcopi iustitiam pertinet, excepta temeritate & iniustitia & his exceptis, qui morte plectendi sunt vel truncandi, welche excipirte Fälle dem Advocato zuständig seyen, so dann 12. gehörten bannorum tabernariorum duæ partes Episcopo, tertia Advocato, &c.

15. Bischoff Hermann habe die von Herzog Welfen verderbte Statt an Ringmauern und sonsten verbesseren und erweiteren helffen.

16. Der Bischoff habe einen grossen Plaz in der Statt, davon er einen Thei wiederum denen Bürgern verliehen.

17. Weil aber unter Bischoff Conrad das Statt-Regiment, imbecillitate vel negligentia desselben, nicht wenig von denen Schrancken der Heinrichen Erklärung abgewichen seye, &c. so habe der Bischoff A. 1152. bey dem Kayser um Remedur gebeten, der dann auch jene Erklärung bestättiget habe.

18. Nach Absterben der Grafen von Schwabeck habe Bischoff Hartwig I. den Schuz seiner Kirchen und des Stiffts denen Herzogen zu Schwaben aufgetragen.

19. Bischoff Sigfrid habe sich der Güter zu Menchingen unterfangen; da nun diser Flecken von Alters her zur Land-Vogtey Augspurg gehöret, so habe sich der Bischoff der Land-Vogtey als Lehenherr angenommen.

20. Kayser Philipp und Otto IV. hätten die Augspurgische Vogtey von dem Bischoff zu Lehen getragen.

21. Kayser Friderich II. und seine beyde Söhne Heinrich VII. und Conrad IV. hätten die Augspurgische Statt- und Land-Vogtey von denen Bischöffen Sigfrid, Sibotto und Hartmann ebenfalls zu Lehen erkannt.

22. Der Röm. König Heinrich VII. habe in einem Revers die Helffte der Augspurgischen Steuer dem Bischoff und die andere Helffte sich zugeschriben, welche leztere ihme als Vogten der Statt Augspurg gebühret habe.

23. Conradinus habe ein gleiches gethan.

24. Die Bischöffe hätten damals auch andere ansehnliche Rechte zu Augspurg gehabt, z. E. a) das Marien-Thor, mit der Mauer zu beeden Seiten, b) den Grund, darauf das Catharinen-Stifft gebauet worden. c) Bischoff Hartmann habe der Statt A. 1254. die Freyheit ertheilt, Statt-Pfleger zu erwählen. d) die Statt habe ihme damals jährlich 100. Pfund zu reichen versprochen. e) Dem Bischoff seye in dem Vergleich vorbehalten worden, daß sowohl er, als der jedesmalige Vogt, inn- und ausserhalb der Statt ihr Recht behalten sollten. f) Der Bischoff habe den Juden zu Augspurg grosse

grosse Freyheiten gegeben. g) Endlich habe der Bischoff die Statt und die Bürger seine Statt und Bürger genannt.

25. Bischoff Hartmann habe sich der Vogtey und ihrer Rechten unterfangen und einen Hauskauff bestättiget.

26. Conradinus habe A. 1266. einen Revers ausgestellet und darinnen bekannt, daß Bischoff Hartmann ihne zum Vogt erwählet und ihme die Vogtey seiner Statt und der zu diser Vogtey gehörigen Dörffer, ꝛc. zu Lehen verliehen habe und zwar nur für seine Person, mit dem Beding, daß die halbe Steuren dem Bischoff folgen und ohne seine Bewilligung nicht aufgelegt werden sollen, ꝛc. Er habe sich auch hierauf der Vogtey würcklich unterfangen, einen Burggrafen und Unter- oder Statt-Vogt verordnet und Urthel ergehen lassen, das Closter St. Ulrich zu Augspurg von seiner in der Statt habenden Beamten Gerichtbarkeit ausgezogen, dessen Burggraf aber habe nebst der Statt, das Dom-Capitel wider Billichkeit beschweret und deßwegen hernach einen Altar gestifftet, doch hernach sich wiederum an dem Bischoff selbst vergriffen. Endlich so gebe die Statt selbst für, sie habe sich von Conradini Ober-Herrschafft losgekaufft, also müsse sie biß dahin keine Reichs-Statt gewesen seyn.

27. Auf Ableiben Conradini habe Bischoff Hartmann mit seinem Capitel und der Statt wegen Behaltung der Vogtey bey dem Stifft sich hochverbündlich obligirt, auch A. 1270. deßwegen mit Herzog Ludwig von Bayern verglichen, welches der von Conradino vermeintlich ererbten Augspurgischen Vogtey zu faveur des Bischoffs abgesagt habe, welchen Vertrag die Statt mitgesigelt habe.

28. Kayser Rudolf I. habe zwar hierauf A. 1275. zu Augspurg einen Kasten-Vogt gesezt, welches anzeige, daß die Vogtey ursprünglich einem geistlichen Stifft gehöre, Bischoff Hartmann habe aber dannoch A. 1276. einen Burggrafen, oder vilmehr Unter- oder Statt-Vogt, nach Augspurg gesezt. Ob auch gleich der Kayser A. 1276. das Statt-Buch bestättiget, so seye es doch nur in forma communi und mit des Bischoffs und Capitels Bewilligung geschehen, ja es heisse: Dise Gnade seye der Statt von dem Kayser und Bischoff widerfahren; rühre also das darinn enthaltene hauptsächlich von dem Bischoff her, wie dann auch der Kayser dem Stifft seine Rechte vorbehalten habe.

29. Die Bischöffe Wolfhard, Degenhard und Friderich hätten resp. A. 1290. 1303. und 1311. der Statt die von Bischoff Hartmann verliehene Freyheiten bestättiget, welches keine andere, als eben die in dem Statt-Buch begriffene seyn könnten.

30. Kayser Rudolf I. habe zwar die Vogtey über die Statt Augspurg inne gehabt, aber nur für seine Person, auch seye denen Stifftischen Gerechtsamen dadurch nichts præiudiciret worden, widrigen Falles würde der Kayser wider seinen Eyd gehandelt haben.

31. In dem Statt-Buch stehe, daß Bischoff Hartmann die Schongauer von der Statt Gerichtbarkeit eximiret habe.

32. Der Vogt halte sein erstes Vogt-Geding, Krafft Statt-Buchs, noch jezo den ersten Tag auf der Bischofflichen Pfalz und bekomme alsdann den Stab, damit er richte, von dem Bischofflichen Pedellen, oder anderen Verordneten.

33. In dem Statt-Buch stehe ferner: Wär aber, daß ein Herr, ein König oder ein Bischoff, in deß Hand die Vogtey wär, ꝛc.

34. A. 1290. habe der Bischoff der Statt gegen einen Revers, darinn sie den Bischoff ihren Herrn nenne, erlaubt, ein Umgelt zu Befestigung seiner, des Bischoffs, Statt zu nehmen.

35. A. 1292. habe sich Bischoff Wolfhard mit Herzog Ludwig in Bayern, als Reichs-Vicario, verglichen und darinnen nachgegeben, daß die Vogtey zu Augspurg über ein Jahr von ihme, Bischoffen, abgetretten werden solle, welches dann der Anfang desjenigen Besizes seye, dessen sich das Reich noch jezo annehme. Es habe sich aber der Bischoff dabey sein Recht vorbehalten, dahero weder das Dominium der Vogtey, noch auch die Possessio civilis, adeoque ne causa quidem præscribendi, auf das Heil. Reich kommen seye.

Gegen dise Widerlegung aber gabe HEIDER den auch in dem Anhang bemerckten

CAP. VI. §. 10.

merckten gründlichen Historischen Bericht :c. heraus, worinnen auf die erzählte Säze der Widerlegung weitläufftig geantwortet wird. Das Hauptwerck aber kommet darauf an:

ad 1. BERTII Stelle beweise nichts und zur Zeit der Fränckischen Könige und Kaysere habe noch kein Bischoff die temporalia und spiritualia in seiner Residenz-Statt gehabt, in specie aber habe Augspurg denen Bischöffen damals weder proprio noch advocatitio nomine zugehört, sondern sie seye mit dem Teutschen Reich auf Carolum M. gekommen, welcher auch so wenig, als Pipinus, solche verschencket habe.

ad 2. Augspurg habe zu der Fränckischen, Sächsischen und folgenden Kaysere Zeiten alle Kennzeichen einer Reichs-Statt an sich gehabt, indeme sie bey der Caroliner Regiment in weltlichen Sachen unter denen Herzogen zu Schwaben und deren Statthaltern gestanden, der Kayser die fiscalia commoda & Regalia und Pfalzen allda gehabt und die Statt niemand, als dem Kayser gehuldiget, hernach auch ihr eigen Statt-Buch und Ordnungen in Malefiz- und burgerlichen Sachen gehabt, es wären auch vile Reichs-Täge allda gehalten worden; die vor die Bischöffe angeführte Gründe hingegen beruheten theils auf falschen Suppositis, theils würde von anderen Stätten übel auf Augspurg geschlossen.

ad 3. a) Die Statt habe von Kayser Otten ein Privilegium erhalten, ihre Statt-Mauer selbsten wiederum zu bauen, der Bischoff habe nur zu disem und anderem geholffen, weil es sein eigenes Interesse und Sicherheit erfordert, die Statt auch um seinetwillen so übel zugerichtet worden seye, ad b) auf gleiche Weise seye es mit des Bischoffs Defension der Statt bewandt gewesen und habe sich dise des Bischoffs, als eines mächtigeren Nachbaren, Hülffe ad tempus freywillig bedienet, wiewol auch seine Defension mehr in geistlichen Waffen bestanden seye, ad c) dises verstehe sich nur von der Residenz und Obrigkeit in geistlichen Sachen, oder von denen zur Dom-Kirche gehörigen Stücken, ad d) denen Mönchs-Historien seye nicht in allem zu trauen; es seye noch ungewiß, wessen Advocat Werner gewesen und über alles seye er von dem Herzog in Schwaben darzu gesezet und bestättiget worden, welche Herzoge den General-Schuz über alle Stiffter in Schwaben gehabt hätten, ad e) die Bruck seye ausser der Statt erbauet worden und, weil der Bischoff einen Zoll dabey angelegt, vermuthlich mit des Kaysers Bewilligung, auch lasse sich von dem Zoll-Recht nicht gleich auf die Landes-Hoheit schliessen.

ad 3. Der Bischoff habe es nur precario, und also nicht unwiderruflich, erhalten, und seye dise Jurisdictio entweder, wie aus anderen Stellen erhelle, nur in der Aufsicht über die Münz, Goldarbeiter und dahin gehörige Personen bestanden, oder in dem Bischoflichen Burggrafthum. Aus dem Forst-Regal folge noch nicht, daß das Hoch-Stifft auch die völlige Landes-Hoheit in solchem Bezirck gehabt, noch vil weniger lasse es sich auf eine Statt extendiren als bey welcher keine Forst-Gerechtigkeit statt finde.

ad 4. Das leztere seye nicht erweislich; die Statt aber habe er eingenommen, weil der Bischoff mit seiner Clerisey und Schäzen darinnen gewesen seye, auch es, sowohl als der Bischoff, mit dem Kayser, deme Welf zuwider gewesen, gehalten habe.

ad 5. Von allen disen Privilegien seye nichts producirt, vil weniger zu ersehen, daß sie auf Augspurg gehen.

ad 6. Daraus folge nur, daß er ein Regale (nicht aber alle Regalien,) bey (nicht in und über) Augspurg gehabt habe.

ad 7. Man ersehe aus disem Stritt, daß die Geistliche ihre qualemcunque Jurisdictionem zu weit zu erstrecken gesucht und so wenig die Bischöffe zuvor die Hoheit über die Statt gehabt, so wenig seye es von denen folgenden Zeiten zu erweisen.

ad 8. Dises sage LEHMANN nicht, sondern nur, daß damals Augspurg sehr geschwächt gewesen und die Stärcke nicht gehabt, sich aller Regalien, die Ottones und Henrici denen Reichs-Ständen ertheilet, theilhafftig zu machen, ingleichen, daß sie zuweilen der Bischöflichen Gewalt zu schwach gewesen, oder bey geschwinden Anschlägen etwa die Schanz übersehen, dadurch ihro ihre Freyheiten

und Gerechtigkeiten, wie die Cicatrices noch bezeugeten, mercklich beschnitten und verringeret worden.

ad 9. Bischoff Heinrich III. habe bey Kayser Heinrich III. vil, und bey dessen Wittwe währender Minderjährigkeit Kayser Heinrichs IV. alles, gegolten und also vorbringen können, was er gewollt; doch seye noch ungewiß: ob und was er damit ausgerichtet habe? Dann das Forst-Privilegium Kayser Heinrichs IV. seye falsch, begreiffe auch allenfalls nichts von der Landes-Hoheit über die Statt Augspurg in sich.

ad 10. Diser Schluß seye unrichtig und könne das Wort Augusta sowohl von der Kayserin (deren zum Tort es mit geschehen, weil der Bischoff zu Augspurg bey ihro so vil gegolten,) oder dem Hoch-Stifft, als der Statt Augspurg verstanden werden.

ad 11. a) Es seye noch nicht erwisen, daß die Grafen zu Schwabeck allemal beede Vogteyen zugleich gehabt haben; wann es aber auch geschehen wäre, folge daraus nicht, daß es nicht aliquid fortuiti vel arbitrarii gewesen seye, ad b) daraus seye gar kein Schluß auf die Statt-Vogtey zu machen, noch hätten die Bischöffe durch die ihren Vögten zugelegte Titulaturen der Statt praejudiciren können. Daß auch die Bischöffe sollten die Vögte bestellet haben, seye unerwisen; dann ad a) dises falsch und Augspurg vor, unter und nach der Caroliner, Ottoner und Heinricher Regierung eine Reichs-Statt gewesen, ad b) bey der Fränckischen und Sächsischen Kaysere Regierung hätten die Gotteshäuser wider ihren Danck Advocatos haben und selbige bey ihrem weltlichen Oberhaupt ausbitten müssen und ob gleich die Bischöffe und Prälaten, nach Begebung der Investitur per baculum & annulum und gefolgter Päbstlicher Anfechtung der Kaischen Advocatien, mehr Lufft gesucht, so fänden sich doch noch Exempel, daß die Kaysere und Fürsten die Advocatias auch über der Bisthümer eigenthümliche Clöster und Stätte behalten; so seye es auch hier um eine Stättische Advocatie zu thun, auf welche sich von einer Ecclesiastica nicht argumentiren lasse, ad c) daraus könne man auf keine Ad- noch Abiudication der Statt-Vogtey schliessen und diser Spruch gehe nur die Stiffts-Vogtey an, ad d) aus denen Geschichten selbiger Zeiten ersehe man nur so vil, daß die Bischöffe ihre Gewalt dadurch erweitert, da die Kaysere sich der Investitur per Baculum & Annulum begeben, selber verbannet worden und die ihnen verliehene Reichs-Vogteyen extendiret hätten; daraus aber folge noch nicht, daß die Stätte ganz um ihre Unmittelbarkeit gekommen seyen, ad e) die Herzoge zu Schwaben hätten es vicario nomine derer Kaysere gethan, gleichwie sie an vilen anderen Orten mehr dergleichen Advocatien gehabt hätten, und Bischoff Hartmann zu Augspurg habe ja A. 1266. von Herzog Conradino in ipsis Augustensis Ecclesiae gradibus (woselbsten die Kaysere sonsten denen Bischöffen ihre Regalien zu verleihen gepflogen hätten,) unter anderem die Advocatiam Episcopatus aliasque libertates & Privilegia Advocatiae illi subiectos concernentia verlanget und eben diser Conradinus habe dem Closter zu St. Ulrich ein Exemtions-Privilegium von denen Statt-Gerichten zu Augspurg gegeben, welches der Bischoff hätte ertheilen müssen, wann er der Statt Landesherr gewesen wäre, so dann habe sich die Statt Augspurg bey Conradino von der Ober- und Schuz-Herren Gewalt ganz und gar abgekaufft, also, daß sie, ungehindert eines Herzogs oder Land-Vogts, deme allein das Malefiz und Hals-Gericht, wie es von Alters her gewesen, verbleiben solle, aus ihren Geschlechtern einen eigenen Rath und Statt-Pfleger, an welchen das ganze Statt-Regiment sollte gelegen seyn, erwählen möchten, ad f) die Herzoge zu Schwaben hätten die Augspurgische Land- und Statt-Vogtey niemalen von dem Hoch-Stifft zu Lehen getragen, sondern nach Absterben der Grafen von Schwabeck seye dise Vogtey dem Kayser, als Kayser, und nicht als Herzogen zu Schwaben, allenfalls als ein eröffnetes Lehen heimgefallen.

ad 12. Diser Brieff seye noch nie im Original oder Copie producirt worden; aus dem Wort fidelis lasse sich nichts gewisses schliessen; oder werde Adelgoz we-

CAP. VI. §. 10.

gen etlicher Lehen-Stücke, die er vom Hoch-Stifft getragen, oder wegen der Stiffts-Advocatie, alſo genannt.

ad 13. Welf habe die Statt bekriegt, weil ſie es mit dem Kayſer Heinrich IV. er, Herzog Welf, aber mit dem Pabſt gehalten, auch des Biſchoffs Kirchen, Pfalz, Höfe, Häuſer, Vorrath, Kleinodien, Schaz und Beſazung, ꝛc. in der Statt geweſen ſeyen.

ad 14. Diſe Erklärung gehe, wie der Eingang der Kayſerlichen Erklärung ſelbſten zeige, keine Strittigkeiten zwiſchen dem Biſchoff und der Statt, ſondern nur die zwiſchen dem Biſchoff und ſeinem Dom-Capitel an; es ſeye alſo auch keine Frage von der Statt-Vogtey, ſondern von des Biſchoffs Beamten zu Augſpurg (oder vilmehr, wie andere leſen, in dem dem Dom-Capitel zuſtändigen Aytingen,) geweſen und hätten auch die in diſer Erklärung benahmßte Vogteyen nicht originarie zu der Stiffts-Vogtey gehört, es reimete ſich auch das, was in mehrgedachter Erklärung von denen Vogt-Gedingen fürkomme, gar nicht auf das Statt-Gericht zu Augſpurg, rede alſo das ganze Diploma nur von Biſchoflichen und Dom-Capitulariſchen Vogteyen, welches auch daraus erhelle, weil diſen Vögten hier der dritte Theil der Straffen zugeeignet werde, dergleichen die Biſchoffliche Vögte niemalen in der Statt zu erheben gehabt hätten. Wann dem Biſchoff ſchon in Anſehung der Vogtey die Hoheit über die Statt gebühret habe, ſo habe er ja nicht auch eben dieſelbe als Burggraf haben können. Geſezt ferner, der Biſchoff hätte alle erzählte Rechten gehabt, ſo folge nicht, daß er ſie allein gehabt und die Statt nicht dabey concurriret habe, ſintemal z. E. Biſchoff Conrad ſelbſt, nebſt der Cleriſey, ꝛc. ſich bey dem Kayſer über den Rath wegen der Feilſchafften, Gewicht und Maaßes, item wegen unordentlicher Gerichtshaltung beſchweret habe. Vil weniger folge daraus, daß dem Biſchoff die völlige Landes-Hoheit über die Statt zuſtehe, indeme auch andere Reichs-Stände bey anderen Reichs-Stätten allerley anſehnliche Gerechtſamen hergebracht hätten, ohne daß es der Unmittelbarkeit der Statt nachtheilig wäre. In ſpecie aber die benahmßte Gerechtſamen betreffend, ſo ſeye ad 1. aus der Erklärung nicht zu erſehen: ob ſolcher Burg-Frid nur die geiſtliche Ort, oder ſonſt einen gewiſſen Bezirck inner der Ringmauer, oder die ganze Statt, wie doch ſonſten nicht üblich ſeye, betroffen habe? Item: ob einem Biſchoff nicht nur die geſezte Straffe des Burg-Fridbruchs, ſondern auch die Berechtigung deſſelbigen gehöret habe? ad 2. & 3. Seye oben geantwortet und habe zwar die Straffe dem Stifft, die Verurtheilung ſelbſten aber, als eine cauſa ſanguinis, dem Stifft gehöret, wie dann auch die Statt über den Münzmeiſter, Münzer und das ganze Münzweſen die peinliche und Landes-Obrigkeit hergebracht und geübet habe. Auch laſſe ſich von dem Wechſel nicht auf das Münz-Recht ſchlieſſen. Das 4te, 5te, 11te und 12te angebliche Recht ſeyen nur fructus Jurisdictionis und nicht Stücke der Landes-Hoheit. ad 6. Von dem Statt-Zoll haben dem Stifft nur 6. Pfund Pfenning abſolute und andere 4. Pfund für Zoll- und Geleit-Geld dererjenigen, ſo zu Beſuchung des St. Michaels Marcktes durch das Biſthum gereiſet, gehöret und habe die Statt A. 1294. 1417. und 1430. eigene Zoll-Gerechtigkeit erhalten, wiewol auch ſonſten zuweilen ein Stand in des anderen Landen Zoll-Gerechtigkeit beſize. Marck-Zoll ſeye er genannt worden, weil ihn die bezahlen müſſen, ſo durch des Biſchoffs Marcken gereiſet, dahero ad 7. die Marckt-Gerechtigkeit hinwegfalle, wie dann auch ad 8. die Waag dem Zoll nicht anhängig ſeye. ad 9. Geleit und ad 10. Steuer könne man ebenfalls in alieno haben; es werde auch dem Biſchoff weder ein general-Einzug der ordinari-Statt-Steuer, noch eine Anlags-Gerechtſame der außerordentlichen Reichs-Steuer, ſondern nur eine beſtimmte particular-Præſtation von der Statt general-Gefällen, als ein charitativum & arbitrarium ſubſidium, zugeſchriben. Uber diſes alles aber ſeyen noch vile andere zum Obrigkeitlichen Gewalt, Regiment, Policey und Stattweſen gehörige Stücke übrig, welche dem Biſchoff nicht zugeleget würden, wie dann auch einer Juſtitiæ Civitatis Auguſtenſis und urbanæ gedacht werde, welche allerdings auf das dem

Statt-Magistrat zukommende Regiment gehe.

ad 15. Dises habe sein eigenes Interesse erfordert und folge daraus noch keine Landes-Hoheit.

ad 16. Solchen Plaz könne er ex liberalitate Regia & titulo oneroso erlanget haben; es könne aber jemand wohl einen Plaz oder District besizen, ohne die Gerichtbarkeit darüber zu haben und seye kein Vergleich zwischen dem Plaz, der dem Stifft gehöre, und der übrigen Statt.

ad 17. Die Gelegenheit zu diser Erneuerung seye anderst beschaffen gewesen; Die Erklärung selbst aber habe nur die distincta Jura Advocatorum, (Episcopalium, tam universalis, quam particularium, &c.) Urbis Præfecti, Civitatensium & omnium Ordinum totius Civitatis von einander unterschiden und also habe auch deren Erneuerung dem Bischoff nichts weiteres zugelegt.

ad 18. Dises seye ein abgenöthigter Auftrag gewesen, weil der Kayser dise Vogtey selbst an sich gezogen und seiner Familie, als Herzogen zu Schwaben, aufgetragen habe; Daraus aber folge noch nicht, daß die Vogtey des Stiffts und der Statt Ein Ding gewesen seye.

ad 19. Menchingen habe von uralten Zeiten her zum Hoch-Stifft gehört; Daß nun der Bischoff den ihme allda zugefügten Schaden gerochen, daraus folge noch nicht, daß er sich der Land-Vogtey angenommen habe.

ad 20. Dises seye ein Gedicht und folge aus denen (zwar nicht ganz) producirten Urkunden nur so vil, daß der Kayser etwas an seiner Vogtey zu Aytingen nachgelaßen und der Bischoff solches ausgebracht, sich auch dabey vorbehalten habe, dise Aytingische Vogtey verleihen zu dörffen.

ad 21. Es seye eine unerweißliche Fabel.

ad 22. Dise Helffte habe dem Kayser qua Kayser gehört, welcher das übrige dem Bischoff überlaßen habe, wie wol gegen die Gültigkeit diser Freyheit allerley einzuwenden seye und habe die Reichs-Steuer zu Augspurg dem Hoch-Stifft niemalen originarie zugehört.

ad 23. Daran seye zu zweiflen; allenfalls aber habe es nicht mehr auf sich, als das vorige auch.

ad 24. a) Der Bischoff habe es zwar gesucht, aber nicht hinaus treiben können, wäre auch nur ein particular-Regale über Ein Thor gewesen. ad b) Dises seye ein privat-Grundstück gewesen. ad c) Es seye nicht erwisen; die Statt-Pfleger seyen älter; aus ertheilten Privilegien seye nicht allemal auf die Landes-Hoheit zu schliessen. ad d) Solches seye eine temporal-Præstation und bey Abwesen des Kaysers ein extraordinaires Schirm-Geld gewesen, welches nur so lange dauren sollen, biß der Kayser wieder käme. ad e) Daraus folge nur so vil, daß der Land- und Statt-Vogt sich seines von dem Reich und Herzogthum Schwaben habenden Vogtey-Rechts und der Bischoff seines Bischofflichen Rechts gebrauchen solle. ad f) Villeicht habe der Bischoff, weil die Juden damals dem Kayser eigen zugehört, von dem Kayser eine besondere Inspection über sie erlangt. ad g) Dises seye Theils in Ansehung des Bischoffs geistlicher Gerichtbarkeit, theils Ehren-halber geschehen.

ad 25. Das erste sey zu denen unruhigen Zeiten des Interregni eine ungegründete Anmassung gewesen, deren sich Conradini Vormund, Herzog Ludwig in Bayern, widersezet; das leztere aber unerwisen.

ad 26. Das Diploma sey nicht ganz producirt; die Herzoge zu Schwaben seyen von denen uraltesten Zeiten Vögte der Statt Augspurg gewesen, biß es unter Kayser Heinrich VI. die Grafen von Schwabeck worden, nach deren Abgang die Statt- und Land-Vogtey wiederum an die Herzoge zu Schwaben gekommen; unter des Bischoffs Statt könne Dillingen verstanden werden; allenfalls wäre die Frage: ob ganz Augspurg oder nur das, was dem Bischoff darinnen zugestanden, darunter zu verstehen seye? wie dann des Nuzens oder Bewilligung der Statt nicht gedacht werde, so können auch die Worte wohl von des Stiffts Vogteyen verstanden werden, wie dann der Bischoff, wann er auch selbst die Reichs-Vogtey über Augspurg gehabt hätte, doch nicht befugt gewesen wäre, die Reichs-Vogtey jemand anderes zu verleihen, die Sache seye auch

Cap. VI. §. 10.

auch niemals zur Ubung gekommen und Conradinus damalen ein betrangter minderjähriger Fürst gewesen. &c. Wann das Diploma ganz herfürkomme, so werde sich zeigen: ob Conratinus dise Vogtey nicht als Herzog in Schwaben gehabt habe? Die Steuren seyen ein Jus anomalum oder eine Landesherrliche Stifftische Collectierung und bey Conradino der Nuzen der Stifftischen Vogtey gewesen, welchen er mit dem Bisthum theilen müssen. Sonderlich seye auch bedencklich, daß disen Revers nicht Conradini damals zu Augspurg gegenwärtig gewesste Pflegere und Avunculi, oder andere weltliche, sondern nur drey geistliche Fürsten, mit gesigelt haben sollen. Allenfalls wären Conradino und seinen Nachkommen die Hände nicht gebunden gewesen, nach entdecktem Irrthum, die Sache zurück zu nehmen; am allerwenigsten aber hätten Conradinus und der Bischoff zusammen hierinnen dem Kayser und Reich ein Nachtheil zufügen können und seye es in Ansehung der Statt Augspurg res inter alios acta, welche sie demnach auch nicht verbinde. Was Conradinus hierauf gethan, habe er als Stifftischer Kasten-Vogt verrichtet; Die Sezung eines Statt-Vogts müsse besser erwisen werden; Das Ulricianische Privilegium seye auch nicht ganz vorgelegt, der Innhalt davon werde von anderen Geschichtschreibern anderst angegeben; Conradinus wäre zu einer solchen Exemtion weder als Reichs- noch Bischofflicher Vogt befugt gewesen, wie er auch andere Sachen gethan, so hernach annullieret worden und supponirte er Beamte in der Statt, von denen noch nicht erwisen seye, daß er dergleichen darinnen gehabt habe; Die Beschwerungen des Burggrafens seyen nicht wahrscheinlich und hätte vil mehr der Bischoff und das Dom-Capitel damalen im Trüben zu fischen gesucht. Endlich so habe die Statt Conradino nur einige Stücke und Nuzungen der Reichs-Vogtey, nebst denen von ihme gemachten, ihme aber nicht eingestandenen, Prætensionen abgehandelt.

ad 27. Die Statt seye bey damaliggefährlichen Interregno, durch Fürbildung mehrerer Ruhe und Sicherheit, zu diesem Vertrag, oder vilmehr Bund, aus Unvorsichtigkeit, wider ihre Freyheit und zum Nachtheil des Kaysers und Reichs, verleitet worden, wie dann auch andere dem Reich schädliche Sachen darinnen enthalten seyen, übrigens aber der Vertrag sich wohl von der Stiffts-Vogtey alleine verstehen lasse und hätte die Statt nicht völlige ledige Unterthänigkeit und Gehorsam, sondern nur Bundes-mäßigen Rath und Hülffe versprochen, auch weiter nicht versprechen können oder dörffen. Der Vergleich mit Bayern seye ebenfalls nur von der Stiffts-Vogtey zu verstehen, und hätten disen Vertrag auch andere mit gesigelt.

ad 28. & 29. Kayser Rudolf I. habe dem Stifft einen Kasten- und der Statt einen Statt-Vogt gesezt, dise dadurch von des Bischoffs währenden Interregni angemaßter Herrschafft wiederum befreyet und den schädlichen Vertrag caßieret; den Burggrafen habe der Bischoff noch im Interregno de facto angesezt und widerrechtlich beharret, daß er aber zugleich Statt-Vogt gewesen, seye offenbar falsch, weil es damals ein anderer gewesen. Die Bestättigung des Statt-Buchs seye bey dem Kayser, und nicht bey dem Bischoff, gesucht und diser von jenem nur zum Uberfluß und um Fridens willen um seine Einwilligung angesprochen worden. Es komme forderist auf Producirung des Hartmannischen Freyheits-Briefs an; Das Statt-Buch enthalte nichts von sonderbaren Freyheiten, womit die Statt von denen Bischöffen begabt worden wäre, sondern von der Statt damaligen und künfftigen Statt-Rechten, die ihnen der Kayser bestättiget und dawider der Bischoff nicht seyn können. Allenfalls bestättigten auch andere Bischöffe anderen Reichs-Ständen ihre Freyheiten oder consentierten in deren von denen Kaysern erhaltene Freyheiten, ohne daß sie dadurch deren Oberherren würden. Die Statt habe durch die von denen drey Bischöffen gesuchte Confirmationen nur derer Bischöffe widerrechtlichen Anmaßungen begegnen wollen. Die Vogtey, deren Rechte der Kayser vorbehalten, gehe auf die Statt-Vogtey, so vom Kayser selbst unmittelbar bestellet worden seye.

ad 30. Es könne nicht erwisen werden, daß

daß der Kayser dise Vogtey sollte von dem Bischoff erhalten haben und aus was für einem Grund, sondern der Kayser habe sich dise Reichs-Vogtey als Kayser vindicirt, zumalen da ja der Bischoff den Blut-Bann, als das fürnehmste Amt des Reichs-Vogts, nicht verleihen können und es etwas unerhörtes seye, daß ein Kayser dergleichen Reichs-Vogtey irgendwo precario oder Lehenweise inne gehabt hätte. Der Kayser habe recht daran gethan, daß er das, was dem Reich währendem Interregno unbillicher Dingen entzogen worden, wieder herbeygebracht habe; Daß es aber darauf ankommen solle: ob der Pabst und Bischoff zu Augspurg einen Kayser als solchen erkennen wollen oder nicht? seye ein gefährlicher Saz.

ad 31. Es komme auf die Einsicht an, wie die ganze Stelle in dem Original in ihrem Zusammenhang laute, &c.

ad 32. Die 3. Pfalz-Gerichte seyen nicht der Grund, sondern eine Folge der Statt-Vogtey; Der Gebrauch des Bischoffli-chen Stabs gehe auf die Stifftische sonsten der weltlichen Vogtey nicht unterworffene Personen, wie dann auch die Statt-Gerichte alle Wochen auf dem Rathhauß gehalten würden und sich über alle Innwohner erstreckten, wogegen die 3. Pfalz-Gerichte nur wider die Personen gehen, die man alsdann in dem Ding befinde und nur dreymal des Jahres gehalten würden, dahero es ein particular-Gericht, so ihme der Bischoff delegiret, seye, wie dann auch der Statt-Vogt bey seiner Installierung den Reichs-Stab empfange und damit, außerhalb denen Pfalz-Gerichten, allezeit richte und die Ubung des Blutbannes und Fürstehung der ordentlichen Wochen-Gerichte in der Statt seine fürnehmste und mehreste Verrichtung seye; so dann werde der Statt-Vogt in dem Statt-Buch des Königes, und nicht des Bischoffs, Vogt genannt.

ad 33. Daraus folge nur so vil, daß denen Bischöffen die Hoffnung nicht abgeschnitten worden seye, auch aus Gnaden des Königs zu der Statt-Vogtey zu gelangen, wie Z. E. Kayser Ludwig IV. dise Vogtey einem Freyherrn von Hoheneck verpfändet habe.

ad 34. Die Bischöffe zu Augspurg nennten auch die Herzoge zu Bayern ihre Herrn; Das Wort: sein, bringe nicht das Eigenthum mit sich, der Bischoff gebe auch der Statt nicht das Umgelts-Recht, sondern erlaube nur, das Umgelt zu nehmen; bey Befestigung der Statt seye er selbst intereßiert gewesen; die ganze Sache seye durch einen Vertrag geloffen; wäre die Statt sein gewesen, so hätte er nicht die Vogtey über seine eigene Güter haben können, maßen die Geistliche andere zu ihren Advocaten hätten haben müßen. Kayser Ludwig IV. habe die Statt wider alle Verpfändung privilegiert und doch die Reichs-Vogtey allda versezet, also müßten beede etwas unterschidenes seyn. Die Statt habe A. 1360. auch von dem Kayser ein Privilegium wegen des Umgelts erhalten. CAP. VI. §. 10.11.12.

ad 35. Der Herzog habe nur, als Reichs-Vicarius, des Reichs-Gut vindiciret; der Vorbehalt des Bischofflichen Rechts heiße nichts, weil er keines gehabt und seye nach Verstreichung so viler 100. Jahre noch vergeblicher, davon schwazen wollen, zumalen da die Kaysere im Angesichte der Bischöffe fort und fort Land- und Statt-Vögte geordnet haben.

Und bey disem Feder-Krieg verbliebe es also.

§. 11.

A. 1733. hatte der Probst zu St. Peter in **Augspurg** vor dem Reichs-Hof-Rath einen Mandat-Proceß gegen das Hoch-Stifft wegen Lamatingen. Stritt mit dem Probst zu St. Peter in Augspurg.

§. 12.

Mit dem Abbten zu Sanct Ulrich und Afra zu Augspurg hat der Herr Bischoff Stritt wegen der Immedietät, womit es dise Bewandtnus hat: (1) Mit dem Abbten zu St. Ulrich und Afra in Augspurg.

Wie Anno 1546. in dem Dorff Haustädten ein Todschlag geschahe und der Abbt zu St. Ulrich die Thäter dem Straß-Vogt Christoph von Wolstädt, der das merum Imperium in solchem Dorff zu haben prætendirte, nicht extradiren wollte, sondern dieselbe zu einer Geld-Buße condemnirte; so belangte der von Wolstatt den Abbt A. 1550. vor dem Bischöfflichen Hof-Gericht; Der Abbt erschiene zwar auf die erste Citation per Procurato-

(1) SCHWEDERI Theatr. Prætens. Edit. Glafey. T. 1. Lib. 3. Sect. 3. Cap. 1. p. 618.

CAP. VI. §. 12.

ratorem und opponirte Exceptionem fori incompetentis, weil er ein immediater Reichs-Stand und kein ander forum, als die Reichs-Cammer, agnoscire, da aber das Hof-Gericht nichts destoweniger ihn zu citiren fortfuhr, blieb er auf die nachfolgende citationes aus, und übergab Anno 1551. den 14. Sept. vorige Exception schrifftlich; allein, dessen ohngeachtet, ergieng Anno 1554. den 3. Oct. ein Interlocut; daß der Prälat zu St. Ulrich, unangesehen seinethalben fürgewendeter Exception, auf des Straß-Vogts Klag zu antworten schuldig, ein solches auch thun solle. Von dieser Sentenz appellirte der Abbt an die Cammer zu Speyer, woselbst die Appellation auch, der gegebenen Apostolorum refutatoriorum und des Appellati Exceptionen ungeachtet, an. 1559. vor devolut erkannt wurde. Nachdem nun vor der Reichs-Cammer einige Schrifften gewechselt worden, so wurde die Sache zu einer Commission veranlaßet, worüber sie endlich gar ins Stecken gerieth.

Indessen begab es sich Anno 1576. daß auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, zu desto schleunigerer Eintreibung der verwilligten Türcken-Steuer, beschloßen wurde, daß ein jeder Stand des Reichs seine Unterthanen, sie möchten exemt seyn oder nicht, collectiren sollte; worauf der Bischoff zu Augspurg auch dem Abbt zu St. Ulrich und Afra seine quotam, nemlich 2355. fl. ansagen ließ, welcher darauf auch 300. fl. zahlete, wie der Bischoff aber vermeynte, auch das übrige zu heben, wurde demselben von dem Reichs-Fiscal ein mandatum inhibitoriale anno 1577. insinuirt, mit Befehl, den Abbt, bey 20. Marck Goldes Straffe, nicht zu collectiren, noch eine temporal-Iction über ihn zu exerciren, sondern ihn, als einen Reichs-Stand, bey seiner Freyheit und Prærogativ unbeeinträchtiget zu lassen.

Dieses gab zu einen neuen Proceß zwischen dem Kayserlichen Fiscal und dem Bischoff Anlaß, welcher biß Anno 1582. zimlich scharff, nachdem aber etwas nachläßiger getrieben, endlich aber gar liegen gelassen worden.

Indessen haben beyde Theile ihre Gerechtigkeit der Welt in öffentlichen Schrifften gemein gemachet, aus welchen wir kürzlich jedes Theils Gründe hieher sezen wollen.

Der Bischoff zu Augspurg führet zu Behauptung der Ober-Herrschafft über den Abbt an:

I. Daß die Aebbte zu St. Ulrich von 100. und mehr Jahren her die Reichs- und andere Collecten den Bischöffen zu Augspurg eingeliefert, wie die Register ausweisen.

II. Daß die Aebbte seid Menschen-Gedencken denen Bischöffen eydlich versprochen, ohne Consens des Bischoffs nichts zu alieniren, kein Geld aufzunehmen, sich in keines weltlichen Herrn oder Gemeine Schuz zu geben, oder jemand einigen Censum, aus was Ursach es sey, zu geben. Dahero auch der Abbt Joannes anno 1455. des Bischoffs Consens vorhero verlanget, wie er des Klosters in Bayern gelegene Güter dem Herzog Johanni zu Bayern in Protection geben wollen.

III. Daß, wie Anno 1502. 1505. 1508. und 1513. so wohl in dem weltlichen als geistlichen ein vieles in dieser Abbtey zu corrigiren gewesen, die Bischöffe Wolfardus und Henricus ihre Autorität interponiret und ordinationes gemachet.

IV. Daß die Aebbte die Bischöffe von undencklichen Jahren vor ihre Vögte und Schuz-Herren erkannt und davor jährlich 100. Pfund Heller gezahlet.

V. Daß der Abbt zu S. Ulrici und Afræ in der neuesten Reichs-Matricul de Anno 1521. darinnen alle Reichs-Stände inseriret worden, nicht zu finden; Und ob er zwar denen neuern gedruckten Editionen mit inseriret worden, so sey doch solches nur erst währendem Proceß geschehen.

VI. Daß in dem zwischen Bischoff Otten und dem Abbt anno 1557. gemachten Transact expresse enthalten, daß gedachter Bischoff und dessen Nachkommen, in temporalibus bey ihrem Innhaben und Gebrauch (immaßen und wie es biß auf diese Zeit hergebracht,) gelassen werden, auch jeziger und künfftiger Prälat zu St. Ulrich, sein Convent und Gotteshaus, einem jeden Bischoff Gehorsam zu leisten schuldig seyn solle. It. Daß sie einem jeden Bischoff zu Augspurg, wie von Al-

ters her, in Reichs Ordinairen und Extraordinairen Anlagen, neben andern des Stiffts Augspurg zugehörigen Prælaten, jederzeit Hülff, Steuer und Reiß zu leisten und zu geben schuldig seyn wollen und sollen, :c.

VII. Daß die Aebbte die Appellation de an. 1554. desert werden lassen, dahero die Sentenz des Bischöfflichen Hof-Gerichts vires rei judicatæ erlanget.

VIII. Daß, wie An. 1547. und 1548. zwischen den Bischoff Otten eines Theils und der Statt Augspurg andern Theils, wegen des durch das Schmalkaldische Bündniß dem Bischoff und seinen unterworffenen Prælaten und Klöstern zugefügten Schadens, ein Vergleich getroffen worden, der Bischoff auch im Nahmen des Abbts zu St. Ulrich transigiret und solchen Vergleich nur allein unterschrieben und gesiegelt.

IX. Daß, wie An. 1564. zwischen gedachten Bischoff Otten, sammt seinen Prælaten und Clerisey und der Stadt Augspurg ein Compromissum und daß jedes Theil innerhalb Monat-Frist seine gravamina einbringen solte, beliebet; auch der Abbt zu St. Ulrich eine designation seiner gravaminum übergeben hätte.

X. Daß der Abbt zu St. Ulrich die Schwäbische Liga, gleich andern Prælaten, so Stände des Reichs, nicht mit unterschrieben.

Der Abbt zu St. Ulrich und der Reichs-Fiscal hergegen führet zu Behauptung der Reichs-Immedietät an:

I. Daß Kayser Ludovicus IV. den Abbt zu St. Ulrich Anno 1323. und 1335. 2. Privilegia gegeben, darinnen er den Abbt zu seinem Capellan creiret, selben und das Closter mit allen dessen Leuten und Gütern in seinen special-Schuz genommen und verordnet, daß gedachter Abbt und Kloster vor niemand anders, als unmittelbar vor dem Kayser belanget werden solle.

II. Daß Kayser Sigismundus in einem dem Abbt Anno 1417. gegebenen Privilegio bezeuge, daß das Kloster St. Ulrich, nebst allen und jeden dessen Leuten und Gütern, sie seyn gelegen, wo sie wollen, in Sr. Käyserlichen Majestät und des Reichs specialen Schuz wären.

III. Daß alle nachfolgende Kayser diese und andere des Closters Privilegia confirmiret, sich dessen oberste Advocatos, Richter und Protectores genennet, den Abbt unter die Reichs-Prælaten gezählet und ihn von allen Steuren, ausser denen, so von dem Reich imponiret würden, eximiret, wie solches alles aus der von Kayser Carolo V. Anno 1530. und Kayser Ferdinando I. Anno 1559. gegebenen Confirmation der Privilegien zu ersehen. CAP. VI. §. 12.

IV. Daß die Röm. Kaysere und Könige, weil sie in der Abwesenheit dieses Closter selber nicht defendiren können, die Schuz-Gerechtigkeit von undencklichen Jahren dem Rath der Stadt Augspurg aufgetragen, wovor der Abbt dem Rath, vermöge Vergleiches, jährlich 100. Gold-Gülden zahle, und dem Prætori, der im Nahmen des Reichs dahin gesezet, auf den Fest-Tagen St. Ulrici und Afræ 3. Gerichte und 4. Maaß Wein reiche, welche sie vor diesem, zuweilen auch Carolo V. und Ferdinando selber, wann sie um solche Zeit auf Reichs-Tägen zu Augspurg gewesen, überreichet. Und ob zwar das Argument à Protectione ad subjectionem nicht allemal schliesse, so sey doch ein anderes in gegenwärtigem Fall zu sagen, da die Kayser das Kloster in specialen Schuz genommen, juxta tradita Dd. und die mit dem Amt (Abbt) vorkommende Streitigkeiten vor niemand anders, als ihn, zu entscheiden zu bringen befohlen.

V. Daß König Sigismundus in einem an Johannem Truchseß de Walburg An. 1422. abgelassenen Schreiben, den Abbt zu St. Ulrich Johannem, Unsern Fürsten und lieben Andächtigen, genennet.

VI. Daß Kayser Ferdinant den Abbt Anno 1535. einen Stand des Reichs genennet und Anno 1541. testiret hätte: Es habe mit diesem Gotteshause zu St. Ulrich viel eine andere Gestalt und Gelegenheit, als mit andern in der Stadt Augspurg gelegenen GOttes-Häusern.

VII. Daß der Rath der Stadt Augspurg von undencklichen Jahren im Gebrauch gehabt und noch habe, daß er einem neuerwählten Abbt, als einem Reichs-Fürsten, gratulire und ihn beschencke.

VIII. Daß der Abbt in den Reichs-Matriculn de Annis 1486. 1487. und

CAP. VI. §. 12. 1505. zu finden, und seinen gewissen Anschlag hätte und ob er zwar in der Matricul Anno 1521. ausgelassen, so præjudicire ihme doch solches nicht, weil es einerley sey, in der Matricul, oder den Reichs-Anschlägen und Zahl-Registern gefunden werden, dahero in dem Reichs-Abschied de Anno 1548. und 1576. ausdrücklich enthalten: Wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand, innerhalb Menschen-Gedencken, eines, zwey oder mehrmalen dem Reich gesteuret hätte, und das Reich also in quasi possessione wäre, der sollte nachmals ungeweigert steuren.

IX. Daß der Abbt gleich andern Reichs-Ständen zu den Reichs-Tägen beruffen worden, darauf erschienen sey, und die Reichs-Onera mit abgetragen.

Auf die Bischöffliche Gründe aber wird von Seiten des Abbts und Reichs-Fiscals geantwortet:

Ad I. Die Reichs-Collecten wären zwar zuweilen, aber nicht allezeit, dem Bischoffe gezahlet worden und sey solches geschehen nicht aus einer Unterthänigkeit, sondern weil entweder der Bischoff von dem Reich oder dem Craiß deputiret gewesen, solche zu empfangen, oder weil die Aebbte zu Erspahrung der transmissions-Kosten denen Bischöffen solche gegeben, um sie mit ihrem Contingent der Reichs-Cassa zugleich zu übermachen, dann daß solches also in annis 1487 und 1491. geschehen, sey gewiß und dahero von nachfolgenden Zeiten ein gleiches zu præsumiren.

Ad II. Der Eyd den die Aebbte den Bischöffen abstatteten, respicire nur geistliche Sachen, in weltlichen Dingen aber wären die Aebbte dem Reich verwandt und solches sey auch daraus abzunehmen, daß die Formul des Eydes Libro statutorum Provincialium & synodalium, in welchem nur die geistliche Jura des Stiffts enthalten, inseriret; weshalb auch der Abbt Melchior, der solchen Eyd dem Bischoff Petro Anno 1458. abgestattet, in weltlichen Sachen der Statt Augspurg von dem Kayser recommandiret worden; zu geschweigen, daß die Aebbte und das Kloster sich Anno 1349. 1387. 1404. 1464. und 1474. in der Herzoge zu Oesterreich und Bayern Schuz, ohne Consens der Bischöffe, begeben.

Was der Abbt Johannes Anno 1455. gethan, solches sey ein einziger actus, dadurch dem Kloster nicht præiudiciret werden können. Sonst sey des Bischoffs Consens in Aufnehmung einiger Gelder, von Aebbten die wohl administriret, nie gesuchet worden; Der Abbt Conradus hätte Anno 1506. denen Augspurgern eine Mühle ohne Consens des Bischoffs verkauffet, dergleichen Exempel mehr von Anno 1545. und 1555. verhanden wären; Wann aber verschwenderische Aebbte dergleichen gethan, so seye dem Bischoff vermöge seiner geistlichen ICtion, obgelegen, vor das Kloster, aufs Beste, wie er gekonnt, zu sorgen.

Ad III. Die von denen Bischöffen gemachte Ordinationes kämen aus der geistlichen ICtion und Gewalt her, weil einem Bischoffe gebühre, den Ruin der Klöster, wann solche mit üblen Vorstehern versehen, durch gebührende Mittel abzuwenden, zu dem so sey des Wolfardi Ordinatio nur temporaria gewesen, des Henrici seine aber de An 1506. sey auf Befehl Kaysers Maximiliani gemachet worden.

Ad IV. Daß die Prälaten zu St. Ulrich einigem Bischoff für die Vogtey einen Heller bezahlet, oder sie als weltliche Vögte und Schuz-Herren erkannt, würde nimmer erwisen werden können; sondern das gegebene Geld sey, laut unterschiedlicher Quittungen, Consueta genennet worden, woraus nichts anders, als eine geistliche ICtion, inferiret werden könnte.

Ad V. Ob der Abbt gleich nicht in den Reichs-Matriculn stünde; so würde er doch in den Reichs-Anschlägen und Zahl-Regiestern gefunden, welches einerley wäre; Die Matricul de Anno 1521. sey nur zu dem Ende gemacht, damit man sich in denen erhöheten oder geringeren Anschlägen darnach richten könnte, nicht aber um die immedietät der Stände dadurch zu behaupten.

Ad VI. Der mit dem Bischoff Ottone gemachte Vergleich sey ohne Wissen und approbation des Kaysers, ja zu dieses und des Reichs Præiudiz, gemachet worden und also ipso jure null und nichtig; Zudem so sey der Abbt damals ganz alleine und ohne nöthige Advocaten und Rathgebere gewesen, hätte keine Zeit zu deli-

beri-

beriren gehabt und ex metu reverentiali die von seinem Obern, dem Bischoff, ihme vorgeschlagene unbillige Conditiones acceptiret.

Ad VII. Die Fatalia prosequendæ appellationis würden in Cameræ nicht observiret; Es könnte solche desertio auch ohne dem dem Fiscali, als tertio, in keinerley Wege præiudiciren und endlich so hätte der Bischoff selber, der deserirten appellation ungeachtet, die Sache anno 1609. in dem Stande, darinnen sie Anno 1576. geblieben, reassumiren wollen.

Der Bischoff zu Augspurg wendet wider des Abbts Gründe ein:

Ad I. Des Kaysers Ludovici Privilegia schienen wegen der unterschiedlichen Schreib-Art zimlich suspect, indem der Abbt in einem Honorabilis & Generosus vir (welcher Titul dazumal nicht gebräuchlich gewesen,) in dem andern aber Ehrbarer und geistlicher genannt wurde; wann solches aber auch gleich nicht wäre, so würde daraus doch noch lange keine Immedietät behauptet werden können; dann die Creatio Capellani sey keine nota eines immediaten Reichs-Standes; welches auch von dem versprochenen Kayserlichen specialen Schuz zu sagen, weil viele Exempel vorhanden, daß die Kaysere Klöster in specialen Reichs-Schuz genommen, deshalb aber hätten sie solche der ordinairen Obrigkeit nicht entziehen wollen. Und über das alles, so wären viele Indicia verhanden, welche glauben machten, Ludovicus hätte solche Privilegia nicht als Kayser, sondern als Herzog in Bayern, wegen des Abbts in Bayern gelegener Güter, ertheilet; insonderheit, weil die Immedietät sich sonst auch über diese Güter erstrecken müste, so doch notorie nicht sey.

Ad II. Des Sigismundi Privilegium rede zwar von einer Protection, aber nicht von einer specialen, welche, nach des Abbts eigenen Bekänntniß, keine Subiection inferire; Es könnte solch Privilegium auch dem Bischoff so viel weniger præiudiciren, weil demselben die Clausul annectiret: Doch unschädlich Uns und dem Reich, oder andern, die Schirm auf dem Gottes-Haus hätten, au Unsern und ihren Rechten.

Ad III. Die Privilegia der nachfolgenden Kayser hätten nichts sonderliches in sich, daraus eine Immedietät solte inseriret werden können; Des Kaysers Caroli V. und Ferdinandi seine wären zwar zimlich favorable, aber sub- & obreptitie erhalten, auch nie in Observanz kommen, wie unter anderm so wohl die Collectæ, als das dem Bischoff jährlich entrichtete Vogtey-Geld bezeuge, es seye darinnen auch die expresse Clausul enthalten: Doch sollen sie (sc. der Abbt und das Kloster) sonsten männiglichen, so Sprüche und Forderungen zu ihnen hätten, an gebührlichen Orten Rechtens Stand thun und denselben nicht vor seyn. CAP. VI. §. 12.

Ad IV. Ob die Kayser die Schuz-Gerechtigkeit der Stadt Augspurg aufgetragen? daran sey zu zweifeln; maßen aus denen Gravaminibus, so die Statt Anno 1509. Vermöge obgedachten Compromissi wider den Abbt heraus gegeben, so viel erhelle, daß er, Abbt, erst Anno 1541. per contractum zu solchen 100. fl. Schirmgeldes sich verobligiret um die in der Stadt habende Gefälle desto leichter einzubekommen, solcher Contract aber sey ohne Wissen des Bischoffs geschlossen und könne diesem nicht præiudiciren; Wann solche Schuz-Gerechtigkeit aber auch von den Käysern herrühren sollte, so hätten diese doch der Stadt Augspurg keine andere Protection auftragen können, als sie selber gehabt, nemlich eine General-Protection; zu geschweigen, daß der Bischöffe alte Schuz-Gerechtigkeit der Stadt Augspurg ihrer, als neuern, vorzuziehen. Was von Offerirung der 3. Gerichte auf St. Ulrichs-Tag angeführet würde, sey ein schwaches Argument, weil auch andern dergleichen Merckmahle einer Wohlgewogenheit und Familiarität an demselben Tage erwiesen würden. Einer Special-Protection würde in allen Diplomatibus nicht gedacht; wann es aber auch wäre, so würde in effectu doch eine generale verstanden; es könnte das Wort Special-Schuz auch so genommen werden, daß die Geistliche insonderheit vor den weltlichen Personen in Schuz genommen seyn sollten, wie solches aus des Sigismundi und Friderici III. Privilegiis deutlich genug abzunehmen.

Ad V. Durch einen blosen Titul würde

CAP. VI. §. 12. nicht gleich die demselben anhängende Würde transferiret, oder approbiret, und schiene der angeführte Brieff des Kaysers Sigismundi ohne dem verdächtig zu seyn.

Ad VI. Von des Ferdinandi testimonio sey kein Instrument bey den Acten verhanden und schiene ebenfalls ziemlich verdächtig zu seyn.

Ad VII. Durch die Gratulation könne die Stadt Augspurg niemand die qualität eines Reichs-Standes geben, oder den Abbt von des Bischoffs ICtion liberiren, als welches nicht einmal der Kayser ohne Consens des Bischoffs thun könne.

Ad VIII. Ob in angezogenen Matriculn gleich des Abbts Nahme zu finden, so sey derselbe doch in vielen andern nicht, dann er sey weder in der de an. 1467. 1471. 1491. und 1492. noch in der lezten de an. 1521. Es könnten die angeführte Matriculn dem Bischoffe zu Augspurg auch so viel weniger praeiudiciren, weil die bloße Immatriculation keine Immedietät gebe, sondern es würde zugleich erfordert, daß die Reichs-Collecten effective und realiter immediate dem Reich abgetragen worden, so aber bißhero noch nicht erwiesen.

Ad IX. Vor Anno 1488. würden die Aebbte schwerlich auf Reichs-Täge beruffen seyn, ob sie aber nach der Zeit beruffen worden, ließe man dahin gestellet seyn, wenigstens wären sie nie erschienen, weil sie keinen Reichs-Abschied unterschrieben, auch selbst diejenigen nicht, die zu Augspurg abgefaßet worden.

Auf des Abbts und Reichs-Fiscalis Einwürffe wird repliciret:

Ad I. Daß die Bischöffe zu Augspurg jemals des Schwäbisches Crayses Einnehmer gewesen, würde nie können erwiesen werden; Der Vorwand von Ersparung der Unkosten sey auch irrig, weil die Stadt Augspurg, worinnen der Abbt wäre, eine von den Städten seye, welche die Reichs-Collecten über ein Seculum im Nahmen des Kaysers empfahe. Daß Anno 1487. und 1491. die Collecten dem Reich, und nicht dem Bischoff, oder diesem als Bischoff gezahlet worden, sey unterwiesen, und könnten durch eine bloße Praesumtion die Bischöffliche Registraturen nicht umgestoßen werden, weil einmal gewiß, daß der Bischoff, wenigstens seit der neuesten Matricul, worinnen der Abbt nicht zu finden, und also keinen Anschlag habe, die Collecten nach Innhalt derselben abgetragen habe.

Ad II. Daß der denen Bischöffen abgestattete Eyd nicht die geistliche Sachen betreffe, seye daraus abzunehmen, daß er mit denjenigen überein käme, welche dem Bischoffe alle in temporalibus unterworffene Aebbte praestirten, nicht aber mit dem, den diejenige Aebbte abstatteten, welche dem Bischoff nur in spiritualibus, dem Reich aber in temporalibus, unterworffen; Das Statuten-Buch tractire so wohl temporalia als spiritualia; Der Abbt Melchior habe in temporalibus niemand anders, als den Bischoff, pro superiore & protectore erkennet und habe noch Anno 1458. dem Bischoff 100. Pfund Heller Vogtey-Geld und 1. Pfund Heller für Consueten gezahlet; der Schuz der Herzoge zu Oesterreich und Bayern in den sich die Aebbte zuweilen begeben, hätte nur die in Bayern und Tyrol gelegene Güter betroffen; Von dem Abbt Conrado sey kein Exempel zu nehmen, weil er ein Verschwender gewesen und übel administriret, auch bey Alienirung der Güter nicht einmal des Closters Consens gefodert; die andern 2. Actus de anno 1545. und 1555. wären nur tractatus futurae alienationis gewesen, die nicht zum Stande gekommen; Daß Aebbte, die wohl administriret, den Bischöfflichen Consens nicht sollten verlanget haben, sey irrig, denn auch der Abbt Jacobus selbst, wie sehr er sonst vor seine Immedietät gestritten, dennoch den Bischöfflichen Consens in einem mit dem Capitulo Cathedrali vorhabenden Tausch nöthig zu haben vermeynt.

Ad III. Daß die von den Bischöffen gemachte Ordinationes hauptsächlich Spiritualia beträffen, könnte zwar nicht gelaugnet werden, jedoch finde man darinnen auch viele Sachen, welche die Administration des Klosters respicirten.

Ad IV. Das die Aebbte denen Bischöffen jährlich 100. Pfund Heller Vogtgeld gegeben, bewiesen die von den Bischöffen gegebene Quittungen zur Genüge; Consueten-Geld aber sey nur ein einziges Pfund

Heller genennet worden, so die Aebbte über die 100. Pfund noch gegeben hätten; Die producirte Quittungen wären noch nicht recognosciret und könnten aus vielen Ursachen und Umständen nicht authentic seyn; wie denn auch der Fiscalis in einer anno 1583. übergebenen Schrifft selber gestanden, daß er viele documenta aus einem auf Pergament von unterschiedlichen Religiosen zusammen geschriebenen Buche genommen.

Ad V. Daß die Matricul de Anno 1521. sowohl wegen Ergänzung der vorigen Matriculn, als wegen moderirung der alten Anschläge, gemachet worden, sey ex verbis antecedentibus & consequentibus des Reichs-Abschiedes genugsam abzunehmen und bewiesen solches auch die damals gehaltene Protocolla und die nachfolgende Reichs-Abschiede; der Recess Imp. de an. 1576. seze die Matricul de an. 1521. zum Fundament und wolle nur, daß ein solcher, der darinnen zu finden und von andern extrahiret werden wolle, in possessione geschüzet werden solle, wann er erwiesen, daß er den in der Matricul gesezten Anschlag einmal abgetragen. Und wann man auch gleich zugeben wollte, daß solches die Meynung der auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg An. 1576. versammleten Stände nicht gewesen, so hätte der Abbt doch noch nirgends mit erwiesen, daß er dem Reich jemalen vere & realiter die Collecten immediate abgetragen.

Ad VI. Des Kaysers und des Reichs Consens sey zu dem mit Ottone gemachten Vergleich nicht nöthig gewesen, weil sie keine immediate Jurisdiction über den Abbt gehabt und der Abbt in solchem Contract selber zu 3. malen die Possession des Stiffts gestehe; Es gereiche solcher Contract dem Reich auch nicht zum Præiudiz, weil dem Abbt darinnen expresse reserviret seye, sein ratione immedietatis etwa zu haben vermeynendes Recht in petitorio auszuführen; was sonst wider den Transact eingewendet würde, sey aus dem Transact und des Abbts Worten selbst leicht zu refutiren.

Ad VII. Was GAILIUS de fatalibus prosequendæ appellationis anführe, sey nur zu verstehen de tempore legitimo, sc. anni vel ex causa biennii, weil er die Vielheit der Processe pro causa anführe, nicht aber wann jemand in 62. Jahren, wie hier, bey der Sache nichts mehr thue. Und ob zwar endlich behauptet werden könnte, daß solche desertion dem Fiscali ratione contributionis nicht præjudiciren könnte, so præjudicire selbe doch allerdings ratione immedietatis, weil Fiscus darinnen kein interesse hätte, wann dem Reiche nur die Collecten abgeführet würden. Die vorgehabte Reassumtio Processus hätte keinen Effect gehabt, weil der Abbt sich ob Præscriptionem darwider gesezet, dahero wider den Bischoff nichts daraus inferiret werden könnte. CAP. VI. §. 12. 13.

Anno 1641. war der Abbt auf damaligen Reichs-Tag beschrieben worden und auch erschienen, wowider aber der Bischoff zu Augspurg protestirte und die Stände ersuchte, den Abbt aus der Verzeichnus zu thun, weil er nie Votum & Sessionem gehabt; Der Abbt hergegen reprotestirte und bat, daß er in possessione libertatis geschüzet würde, biß die Sache in Petitorio vor der Cammer zu Speyer ausgemachet wäre; es ist aber biß dato noch nicht darzu gekommen, sondern die Sache hänget noch an der Cammer; doch hat der Abbt Bernhard den lezten Reichs-Abschied de an. 1654. mit unterschrieben.

§. 13.

Das nun Chur-Fürstliche Haus Bayern solle wenigstens in alten Zeiten eine Ansprach auf die Schirms-Gerechtigkeit des Hoch-Stiffts Augspurg gemachet haben und dessen Ursprung daher rühren, daß das in Bayern gelegen gewesene Stift Neuburg unter Kayser Carl I. dem Bisthum Augspurg einverleibt und, als es hiernächst, auf Zimperti Tod wiederum etwas strittig gemacht, folgends, auf gestillten Krieg zwischen Kayser Otten und seinem Sohn Ludolf, Bischoff Ulrichen von neuem geschencket worden, wie dann auch um das Jahr 835. Hantho Graf von Andechs, vil von seinen in Bayern gelegenen Gütern dem Bisthum zugewandt, auch nachmals noch viles in Bayern, nemlich um A. 1059. eine Graffschaft Geißenhausen und Straubingen, so dann die Clöster Steingaden, Aetal, Benedictbeuren, Bayrische Ansprach auf des Hoch-Stiffts Schirm.

CAP. VI. §. 13. 14. 15. ren, Heubach, rc. item die Zinsleute St. Peters zu Augspurg auf dem Perlach dem Stifft Augspurg zugewachsen seyen. Es finde sich aber nirgends, daß dise Güter der Bayrischen Landesherrlichen Advocatie entzogen worden wären.

Und noch A. 1232. solle Bischof Sigfrid zu Augspurg unter die Bayrische Bischöffe gezählet worden seyn.

Währenden grossen Interregni machten die Herzoge in Bayern auch würcklich Ansprach auf die Augspurgische Kasten-Vogtey, als nunmehro zugleich Erben Königs Conradini und sezten die Herrn Gebrüdere Heinrich und Ludwig A. 1269. es, als einen noch strittigen Puncten, bey dessen glücklichem Ausgang, zu fernerer Theilung aus.

A. 1270. aber solle Herzog Ludwig sich mit dem Bischof verglichen und diser Prætension auf die Stifts-Vogtey abgesagt haben.

Andere hingegen wollen auch noch nachhero Herzoglich Bayrische Gerechtsamen über das Hoch-Stift Augspurg angetroffen haben. Zum Beweis dessen führet man die Worte eines gewissen Straubingischen Notarii de A. 1364. an, so sich in HUNDII Metrop. Satisb. To. I. in Addit. sub rubro: Episcopi Ratisbonenses finden und also lauten: „Nota: Das sind „die Recht, die ein Herzog von Bayern in „der Statt Regenspurg hat. Er scholl seinen Hof da haben und den scholl suchen — „der Bischof von Augspurg, ... denen „scholl der Herzog da richten, waz sie zu „klagen haben. Er scholl auch hinz ihnen „richten alle die Recht, die der Künig von „Rom Gewalt hat hintz andern Bischöffen.„

Es haben sich aber die beede Haupt-Scribenten für und wider die Reichs-Vogteyen wegen diser Stelle sehr zerfochten.

In neueren Zeiten ist es meines Wissens von dergleichen Bayrischen Ansprache stille.

§. 14.

Vergleich mit Bayern.

Was A. 1684. zwischen dem Chur-Fürstlichen Hause Bayern und dem Herrn Bischoffen zu Augspurg in geistlichen Sachen für ein Vergleich geschlossen worden seye, kan man aus folgendem Achtem Capitel ersehen.

§. 15.

Indemnisation aus denen Bayrischen Landen.

A. 1707. stellte der Herr Bischoff zu Augspurg dem Reich für: Daß, seit Anfang des in Bayren geführten Krieges, biß zu der Action bey Höchstätt, er und sein Land über vier Millionen und etliche Tonnen Goldes Schaden erlitten hätten; er habe den Kayser ersucht, deßwegen auf eine billichmäßige ergiebige Indemnisation bedacht zu seyn, welchen Falles er auf seine Ansprach an die nun zum Fürstenthum erhebte Herrschafft Mindelheim, so bey dem Cammer-Gericht anhängig seye, renunciren und dadurch der an den Herzog von Marleborough geschehenen Donation den completen Effect geben helffen wolle; dises petitum möchte man von Reichs-wegen secundiren, wogegen er erbietig seye, seine Kriegs-Præstanda noch ferner zu præstiren.

Hierauf wurde den 18. Apr. 1707. vom Reich resolvirt, daß, gleichwie nicht allein der Ihrer Fürstlichen Durchl. dem Herrn Bischoffen zu Augspurg und Dero Hoch-Stifft und Landen zugefügte gar grosse Schaden und Ruin, dem gesammten Reich (in dessen Conspectu dieses feindliche Lands-Verderben ohnnöthiger Weiß verübet worden) sonder diesem auch bekannt, was massen dasselbe auf diese und andere Damnificationes für heilsame, von Kayserl. Majestät durchgehends approbirte, Reichs-Schlüsse denen beschädigten Ständen des Reichs und deren Unterthanen zum besten, und zu Ersezung ihres erlittenen Verderbens, errichtet und publiciret hätten; Also vermög dieser und anderer Reichs-Sazungen, sonderlich des verpœnten Land-Friedens, die höchste Billichkeit und Recht erfordere, daß Seiner Fürstlichen Durchl. und Dero Hoch-Stifft die übergrosse zugefügte Schäden und Verderben ersezet und Sie deßwegen zulänglich indemnisiret würden. Massen dann in dessen Conformität Kayserlicher Majestät von Reichswegen vorzustellen wäre, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Sr. Fürstlichen Durchl. an dieselbe gestelltes, beym Reich auch vorgebrachtes hochgünstiges Begehren, für billich und in Rechten fundirt ansehen müssen und dafür hielten, daß auf eine von Kayserlicher Majestät selbst allergnädigst gut befin-

befindende Ihro (jedoch ohne der Craiß und Ständen Nachtheil,) vorschlagende Art und Manier (worüber Ihro Kayserliche Majestät vorhin mit dem Reich, um dessen ferneres Gutachten zu vernehmen, zu communiciren, sich allergnädigst gefallen zu lassen ersuchet werden,) die ergibige Indemnisation verfüget und würcklich bewerckstelliget, Seine Fürstl. Durchl. auch durch den künftigen Friedens-Schluß darbey sicher gestellet, und garantirt werden möchte, wohin allerhöchst gedachter Ihro Kayserlichen Majestät das allerunterthänigste Gutachten gestattet, und mit dem respectuosen Ersuchen eingerathen werden könnte, Sie allergnädigst um so mehr und bälder geruhen wollten, nach Dero Weltgepriesenen Clemenz, Kayserlichen Autorität und angebohrnen Güte, Sr. Fürstlichen Durchl. in Ihrem Begehren zu consoliren, als Dieselbe sich auch Kayserl. Majestät und dem Reich zu Ehren erbieteten, auf ihre Rechtfertigung wegen der anjezo in ein Fürstenthum erigirten und dem Herrn Herzog von Marlbourg durch einen ratificirten Reichs-Schluß donirten Herrschaft Mindelheim gänzlichen zu renunciiren, auch ohne das, als ein treuer Reichs-Fürst, bey so groß erlittenem Ruin, in Beytragung ihrer Reichs- und Craiß-Præstationen, zu gegenwärtigem diesem Krieg williglich und ruhmwürdigst zu continuiren, sich von selbst erklären.

Der Kayser ertheilte darauf A. 1709. 29. Nov. seine Resolution dahin: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. in Betrachtung der hiebey denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu Gemüth gegangenen triftigen Ursachen sothanem in aller Billichkeit gegründeten Reichs-Gutachten nicht abfallen können, sondern solches vielmehr zu ratificiren, sich von Rechtswegen schuldig erachteten und dann, in Ermanglung anderer bequemer Satisfactions-Mittel, Seine Hoch-Fürstl. Durchl. zu Augspurg und deren Hoch-Stifft demüthigst vorgeschlagen und gebothen, daß Ihnen, weilen des Lands Verderben und Ruin hauptsächlich an dem geächteten Chur-Fürsten von Bayern in Conspectu Imperii unnöthiger, ja muthwilliger, Weise verübet worden, die Herrschafft SchwabEck und hohen Schwangau, sammt dem so genannten an das Hoch-Stifft Augspurg anstossenden und, nach Ausweiß der darüber vorhandenen Verträge und Urkunden, vor Alters zum Theil dahin gehörig gewesene Lechrein, als ein Reichs-Lehen eigenthümlich überlassen und eingeräumt werden möchten; So haben Ihro Kayserliche Majestät dabey Ihres allerhöchsten Orts um so weniger Bedencken gefunden, als mehr gedachte Herrschafften und der Lechstrich, worinnen das Hoch-Stifft noch verschiedene Jura und Einkünfften besitze, den erlittenen grossen Schaden desselben bey weiten nicht ersezen, Se. Hochfürstl. Durchl. auch und dero Thum-Capitul dagegen ihres an die jezo in ein Fürstenthum erigirte und an des Herrn Herzogs von Marlebourg Fürstl. Gnaden übertragene Herrschafft Mündelheim habenden Anspruchs sich zu begeben anerboten. Ihro Kayserliche Majestät zweifeln auch allergnädigst nicht, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, zu Folg wohl obgedachtnun ratificirten Reichs-Gutachtens, Seine Hochfürstliche Durchl. und dero Hoch-Stifft Augspurg bey diesem indemnisations-Mittel zu künfftigen Zeiten kräfftigst zu handhaben und zu garantiren behülflich seyn werden.

Das Reich aber erstattete den 3. Apr. 1710. dises fernere Gutachten: Daß man dise Kayserl. zu des Hoch-Stifft Augspurg Besten angesehen- und würcklich vollzogene Reichs-Constitutions-mäßige etwelche indemnisation und dißfalls vorgenommene allergnädigste Verordnung von Reichswegen in alle Weg mit zu secundiren, solche erstgemeltem Hoch-Stifft Augspurg wohl zu gönnen, und zu solchem Ende dem Instrumento Pacis futuræ einen specialem articulum zu inseriren, auch deßwegen der künfftigen Instruction pro deputatis ein besonderer §phus einzuverleiben und dahin anzutragen hätte, daß obiges erfolget und die Sache bey künfftigem allgemeinen Frieden und dessen Garantie mit eingebracht und der Hoch-Stifft dabey manutenirt werden möge, wohin dann Kayserliche Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten zu erstatten, auch in unterthänigstem Respect zugleich zu ersuchen wären, Sie allermildest geruhen

CAP. VI. §. 16. biß 20.

hen möchten, ein gleichmäßiges Dero beym Friedens-Tractat habenden Ministris zu beobachten allergnädigst zu committiren.

Jedoch Chur-Bayren wurde A. 1714. durch den Baadischen Friden völlig restituirt und also mußte das Hoch-Stifft Augspurg dise Stücke wiederum abtretten.

§. 16.

Ansprach an Gaysenhausen,

Die Bayrische Herrschafft Gaysenhausen solle durch Bischoff Heinrich I. den lezten seines Geschlechtes, an das Hoch-Stift, deme er sie A. 980. geschencket habe, gekommen seyn. Hingegen wollen andere versicheren, daß solche Donation nur von den Zehenden und geistlichen Einkommen zu verstehen wäre und seye die weltliche Gerichtbarkeit erstlich an die Grafen von Hals, hernach an die von Ortenburg, endlich aber an die Herzoge von Bayern gekommen, dahero Herr GLAFEY es unter die Augspurgische Ansprüche rechnet.

HUND (*) glaubet, daß solche Ubergab wohl geschehen seyn möge, so vil die Pfarr, Zehenden und Geistlichkeit betreffe; aber die Grafschaft Geißenhausen an ihr selbst, item die Obrigkeit und Vogtey, seye an die Grafen von Hals gekommen, (wie sie dann, als Innhabere solcher Herrschafft Geißenhausen, Vögte des Gotteshauses Unser lieben Frauen Stiffts zu Augspurg Probstey Geißenhausen gewesen,) und auf Absterben der Grafen von Halß an die Grafen von Ortenburg erwachsen, welche sie folgends Graf Heinrichen von Wartenstein aus Schwaben versezt, diser aber seine Pfand-Gerechtigkeit Herzog Stephan, Friderich und Johann von Bayern verkauffet habe.

§. 17.

an Mindelheim.

Auf die auch Chur-Bayerische Herrschafft Mindelheim haben die Herrn Bischöffe zu Augspurg ebenfalls schon lange Zeit prætendirt und dahero sowohl A. 1612. als das Haus Bayern dise Herrschafft durch Vergleich mit denen von Machselrein erhalten, dawider protestieret, als auch in jezigem Jahrhundert, wie wir bereits vernommen, die Sache rege gemacht. Zwar schiene diser Streit nach der Hoch-Stifftischer Seits aus denen Chur-Bayrischen Landen erhaltenen Indemnisation, des Hoch-Stiffts eigenem Erbieten nach, gehoben; alleine da dise Indemnisation durch den Baadischen Friden wiederum hinweggefallen, so ist dadurch auch die Sache ebenfalls auf den alten Fuß gediehen. Den eigentlichen Grund diser Ansprache aber hat so wenig Herr GLAFEY anzugeben gewußt, als er mir bekannt ist.

§. 18.

Und an Schwabeck.

An. 1208. soll Bischoff Siegfried von Augspurg das Schloß Schwabeck mit Gewalt erobert und nachmals durch einen Kauff von Graf Mangolden von Schwabeck an das Stifft gebracht haben, aus welchem fundamento das Stifft noch immer Prætension auf das Schloß und die Herrschafft Schwabeck macht, Chur-Bayren aber ist in dem Besiz.

§. 19.

Stritt mit Brandenburg-Onolzbach.

Nach geschlossenem Westphälischen Friden meldete sich unter denen Restituendis auch der Herr Marckgraf zu **Brandenburg**-Onolzbach wider das Stifft Augspurg wegen der Pfarr Einbronn und wurden den 5. Nov. 1650. Elwangen und Nördlingen zu Commissarien in der Sache verordnet.

§. 20.

Mit Freyberg.

A. 1725. klagte ein Freyherr von Freyberg bey dem Reichs-Hof-Rath, daß an Seiten des Hochfürstlich-Augspurgischen Pfleg-Amts Fueßen die offene rechte Heer- und Land-Straße bey der Kirche zu Lengenwang hinum doppelt mit Säulen und Gerüst-Hölzern gewaltthätig versperret worden und durch eines Freyherrlich Freybergischen Hopferauischen Unterthanens Hof daselbsten die Durchfarth mit Gewalt erzwungen werden wolle.

Der Reichs-Hof-Rath erließe darauf den 2. Oct. 1725. gegen den Herrn Bischoffen ein Mandatum restitutorium & inhibitorium S. C. welches den 11. Apr. 1726. ad nova facta extendiret wurde; den 17. Jul. 1727. aber erkannte der Reichs-Hof-Rath eine Commißion auf den Herrn Grafen Truchseß zu Zeil-Wurzach: die Sache in loco untersuchen zu lassen.

Der Ausgang der Sache ist mir ohnbekannt.

A. 1739. hatte der Freyherr von Freyberg auch gegen die Fürstlich Augspurgische Regierung zu Dillingen bey dem Reichs-

(*) im Bayr. Stamm-Buch. Tom. 1. Rubr. Grafen von Geißenhausen. f. 83.

Reichs-Hof-Rath einen Proceß und ware eine Commißion darinn erkannt; mehr kan ich nicht davon sagen.

§. 21.

Mit Königsegg.

A. 1732. und 1733. hatte der Herr Graf von **Königsegg**-Rotenfels bey dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß gegen das Hoch-Stifft Augspurg, so eine von dem Herrn Grafen neu-errichtete Weber-Zunfft zu Rotenberg betraffe und ware dem Herrn Bischoffen durch zerschidene Kayserliche Rescripta aufgegeben worden, denen hierinnen erlassenen Kayserlichen Provisional-Verordnungen nachzuleben, auch eventualiter eine Executions-Commißion dißfalls auf das Schwäbische Craiß-Ausschreib-Amt erkannt.

§. 22.

Vergleich mit dem Oesterreichisch-Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben.

A. 1516. 6. Mart. wurde durch das Oesterreichische Regiment zu Inspruck zwischen dem Hoch-Stifft Augspurg und dem **Oesterreichischen** Land-Richter in Schwaben auf Leutkircher Heyde und in der Gepürs ein Vertrag errichtet, des Innhalts:

1. Daß Unser (des Kaysers,) Land-Richter und desselben unsers Amts Nachkommen, wider eines Bischoffens und Stiffts zu Augspurg Zugehörigen und Verwandten gemeiniglich und sonderlich, allen so in den dreyen Pflegen Füssen, Röttenberg und Nösselwang, als der Enden, da sich der Span gehalten hat, um alle Sachen, nichts ausgenommen, Ladung und Verkündung ausgehen und desselben Gerichts-Botten überantworten lassen mag, unverhindert des Bischoffs zu Augspurg, oder desselben Amtleut Zugehörigen und allermänniglichs, doch also:

Wo die geladenen und fürgeforderten Personen gemeiniglich, oder sonderlich, durch je zu Zeiten einen Bischoffen zu Augspurg, oder desselben Vogt, Pfleger, Amtleut oder Anwald zu rechter Weil und Zeit ehe- und eingeladener auf den dritten Rechts-Tag zur Aacht gebracht wurd, schlecht Schrifft- oder Mündlich in Krafft des Stiffts Freyheit abgefordert wurden, so sollen die abgeforderten Personen in allen Sachen und Händeln, warum, oder wie die gestalt wären, allein nachfolgend unsers Land-Gerichts Ehehäfftin ausgenommen, auf gedachter Freyheits Sag, mit Urtheil und Recht durch einen jeden zur Zeiten Land-Richter und seinen Urthelsprecher in die Gerichte, und für die Richter, darinn ein jeder gesessen oder von Recht hingehört, remittirt und gewiesen werden, doch allweg mit dem Anhang, daß dem Kläger, seinem Anwald, oder wen er ungefährlich mit ihm bringt oder schickt, ein frey sicher Geleit wie es auf die Remission zu Roth, weil von dem Bischoff zu Augspurg zu geben pflegen wird, auf sein Klägers Anruffen zugeschickt und gegeben werd und ihm sein Recht auf die Weisung frey und unverdingt, in sechs Wochen und dreyen Tagen, den nächsten nach seiner Erforderung gedeyhe und widerfahre. Und darum soll allwegen das Vidimus des Stiffts Freyheit, das vor unserm Land-Gericht vidimirt sey, hinter einem Land-Richter liegen und derselb schuldig seyn, allweg zu Zeiten einer jeden Abforderung das gemeldt vidimus zu Nothdurfft des abgeforderten im Rechten fürzulegen. „Und „dargegen ein jeder Bischoff zu Augspurg „einem jeden Land-Richter Jährlichen auf „Weyhnachten zu einer Fürstlichen Ehrung, für den gewohnlichen Tax, so „man von Verlesung der Freyheit schuldig ist reichen und geben, zehen Gulden „Rheinisch, und die abgeforderten, von „wegen der Abforderungen ferner und weiter nichts schuldig seyn.„ Es wollte denn ein Abgeforderter ein Urkundt der Remission habe, das soll er bezahlen, wie andere nach altem Herkommen unsers Land-Gerichts, oder wo der Bischoff von Augspurg jezo und führohin dem Land-Richter nichts zu geben verbunden seyn wollt, daß es denn mit den Abgeforderten gehalten werde, wie der Brauch gegen andern ist. Wenn aber gemeine oder sondere Personen, obgemeldter massen mit Ladung, oder Verkündigung fürgenommen, und nicht zu rechter Zeit, ehe sie zur Acht bracht, abgefordert wurden, oder die Sache nachfolgend ehehafft des Land-Gerichts betreffend, so soll ein jeder Land-Richter über dieselben zu richten und procediren, freye Macht und Gewalt haben, unverhindert angezeigter Freyheit und allermänniglichs Einrede, wie von Alters Herkommen, und Land-Gerichts Recht ist. CAP. VI. §. 21. 22.

CAP. VI. §. 22.

Und wiewol der Ehehafftin unsers Land-Gerichts viel seynd, so folgen doch hernach allein die Sachen und Ehehafftin Land-Gerichts, darum ein jeder Land-Richter, auf Abforderung und Freyheits-Sag des Stiffts zu Augspurg nicht remittiren noch weisen, sondern vor ihm und unserm Land-Gericht Recht ergehen lassen soll, wie von Alter Herkommen und Land-Gerichts Recht ist.

1. Zum ersten, wer unser Land-Gerichts-Botten an Ueberantwortung und Vollziehung unsers Land-Gerichts-Ladungen, Verkündigungen, Verbiets-Brief und all andern Processen freventlich und unrechtlich in ihrem Amt irrte, verhinderte, oder beschädigte.

2. Item, wer die Personen, so das Land-Gericht suchen, hin und wieder freventlich und muthwilliglich aufhielten und verhinderten, daß sie ihr Recht nicht frey suchen möchten.

3. Item, wenn einer abgefordert, und ihm das Geleit wie oblautet, nicht gegeben, oder das gegeben Geleit an ihme dem Kläger, seinen Anwälden oder Gesandten, oder die er mit ihm brächt nicht gehalten, oder recht verzigen, oder wider Innhalt der Weisung gefährlich verzogen würde.

4. Item, wenn einer sich durch offen Brief und Siegel aller Gnaden und Freyheit verzigen und begeben hätte.

5. Item, wenn er abgefordert, ein offener verschriebener Aechter were, und solches vor unserem Land-Gericht, wie recht ist bewiesen wurde.

6. Item, ob gemein oder sondere Personen fürgenommen und beklagt wurden, daß sie über unsers Land-Gerichts Verboth offen Aechter enthalten und gemeinsame mit ihnen gehabt hätten.

7. Item, wo jemands offen Aechter anzugreiffen gewehrt, oder die Aechter fürgeschoben, oder denen, so offen Acht-Brief hätten, entwehrt wurden.

8. Item, wo einer anlaitin auf eines Aechters Güter erlangte und erfolgte, und ihm darüber Schirmer gegeben wurden, und ihm dieselben oder ander an seinen erlangten Rechten verhinderten, ihn dabey nicht schüzen und schirmen wollten: Doch des Bischoffen von Augspurg Person hierinn allwegen ausgeschlossen:

9. Und gemeiniglich und sonderlich um all Händel und Sachen, die aus einer Rechtfertigung, die sich vor Land-Gericht verlauffen und begeben hat, erwachsen und entspringen und daran geklagt und Rechtlich geurtheilt wäre.

Item, wo jemands fürgenommen und beklagt würde, um Mord, Brandt, Raub, Todtschläg, Diebstahl, derhalben man einen vom Leben zum Tod mag richten lassen, um obgemeldt Ehehafft Articul, allesammt oder sonders soll ein jeder Land-Richter den Kläger auf ihr Anruffen und Begehr vor Land-Gericht Recht ergehen lassen, die Sachen nicht remittiren noch weisen, sondern auf ungehorsame, oder in widersprechlichen Rechten, Urtheilen, Achten und procediren, wie von Alter Herkommen und unsers Land-Gerichts Gebrauch und recht ist.

Aber sonst in allen andern Sachen, soll die Weisung, wie oben erzehlt, geschehen.

Zulezt, so ist hierinn sonderlich abgeredt, daß ein jeder Land-Richter, in Sachen Mord, Brand, Raub, Todtschlag, Diebstahl, oder einigerley andern Sachen und Händeln, nicht für sich selbst oder ex officio ohne Klag, besonder allein auf der Kläger oder Beschädigten Anruffen und Begehr oberzehlter massen Ladung oder Verkündung ausgehen lassen und procediren soll.

Es sollen auch weder Land-Vogt in Schwaben, noch der Land-Richter sonst von Oberkeit oder Amts wegen, solch jezt angezeigt noch andere Sachen, mit noch ohn Recht gegen des Stiffts Augspurg Leuten nicht zu straffen, noch darum ein einig Oberkeit des Stiffts Augspurg Gerichten, noch zu desselben Leuten und Gütern zu greiffen haben, besonder darinn, dem Bischoff und Stifft Augspurg ihrer Oberkeit und Straff zustehen und vorbehalten seyn.

Es ist auch insonderheit abgeredt und bethädingt, daß die Ladungen, Achten und Proceß, vor Land-Gericht wider des Stiffts Unterthanen und Verwandten auch die Exception und Appellationen durch den von Augspurg beschehen, derhalben denn dieser Spann erwachsen ist, und so viel dieselben Personen in solcher Exception und Appellation begriffen, berührt und auf-

aufgehebt und ganz hingenommen seyn. Und daß unser Land-Richter, dieselben auch ohne Achtschilling, aus dem Achtbuch, darein sie kommen seyn, deleren und austhun, doch wo die klagenden Personen von neuen gegen den Antwortern etwas fürzunehmen vermeynten, soll es auch, vermög obbeschriebenes Vertrags, gehalten werden.

§. 23.

Langwührige Strittigkeiten und vilfältige Vergliche mit der Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau.

Mit der auch Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau (darinnen, wie unten zu sehen, Augspurg starck begütert ist,) hat dises Hoch-Stifft nebst anderen Reichs-Ständen und Unmittelbaren lange Zeit vile Strittigkeiten gehabt und seynd deßhalben nach und nach vile Vergleiche geschlossen worden.

Der Zusammenhang der Sache aber verhält sich also:

Um das Jahr 1470. hatte Bischoff Johannes die Marckgrafschafft Burgau vor 30. oder 36000. Goldgulden Pfandweis inne, aber A. 1487. lösete sie Herzog Georg in Bayern, dem Hoch-Stifft, welches Pfalzgraf Johann nicht hatte zum Bischoff erwählen wollen, zum Truz und Schaden, mit Erz-Herzog Sigmunds Vergünstigung, auch Pfandsweise an sich.

Als aber diser Herzog Georg ein denen Eingesessenen der Marckgrafschafft Burgau nachtheiliges Land-Gericht zu Weissenhorn aufrichtete und andere Neuerungen anfienge, bewilligten ermelte Eingesessene A. 1490. dem Kayser von jeder Feuerstatt einen Gulden, (um die Marckgrafschafft wiederum einzulösen,) doch nicht von Steurens oder anderer Gerechtigkeit wegen, sondern ihnen an ihrer Gerechtigkeit unvergriffenlich und unschädlich.

Hingegen gabe der Kayser A. 1492. denen Eingesessenen von Prälaten, (unter welchen also der Bischoff von Augspurg nicht mit begriffen ware, welcher doch nachmals mit darunter gezogen werden wollte,) von Adel, Stätten und Gerichten, welche, wie es heisset, dem Kayser, als ihrem angehenden rechten Herrn und Landes-Fürsten, Pflicht und Eyd geschworen, ein Diploma, wodurch er ihnen forderist alle ihre vorige Gnaden und altes Herkommen bestättigte, so dann versprache, 1. daß der erlegte Feuerstatt-Gulden zu keiner Consequenz gereichen sollte, 2. der Kayser, sein Land-Vogt in Burgau, noch jemand anderes von des Kaysers wegen solle über der Prälaten, von Adel und Stätte Leute, so im Burgauischen haben, nicht zu richten noch sie zu büssen haben, dann allein um Mord, Brand, Todschlag oder Diebstal, darum man einen vom Leben zum Tod möchte richten lassen, mit Recht, an denen Enden und in den Gerichten, dahin vor gestrafft und gebüsset worden ist; was aber ausserhalb diser Stücke gefrevelt oder gebüsset würde, solle jeglichem bleiben zu straffen und zu büssen, des Gericht Grund und Boden ist. 3. Der Kayser solle die Marckgrafschafft Burgau bey des Hauses Oesterreich Handen behalten und sie nimmer an Bayern, noch an jemand anderes, von deme sie an Bayern kommen könnte, versezen oder verkauffen. 4. Woferne es aber geschähe, welches der Kayser sich und seinen Erben allezeit vorbehält, solle doch zuvor jedem sein Feuer- oder Hofstatt-Gulden, so vil er deren damals hergegeben hat, wiederum bezahlet werden. CAP. VI. §. 23.

Es entstunden aber aus diser Bewilligung eines Guldens von der Feuerstatt und disem Diplomate zwischen Oesterreich und denen Eingesessenen der Marckgrafschafft Burgau sehr beschwerliche Strittigkeiten, welche lange Zeit daureten.

Es ware nemlich Burgau kaum eingelöset, so beschwerete sich der Bischoff zu Augspurg und andere Eingesessene der Marckgrafschafft Burgau, daß der Oesterreichische Land-Vogt allerley Neuerungen anfienge, jene kamen auch A. 1493. zusammen und schlossen: Weil es unleidentlich seye, so solle ein jeder Interessent mit allen den seinen in der Marckgrafschafft Burgau bey Pönen und Straffen ernstlich schaffen und bestellen: Wann der Land-Vogt einigerley Fälle oder Haupt-Recht, wider altes Herkommen, von ihnen zu haben unterstehen würde, oder ob er einigen in der Marckgrafschafft nöthigen wollte, von dem Gericht, darinnen ein jeder seßhafft ist, für ihne, als Land-Vogten, und nachmals für die Regenten zu Inspruck zu appelliren, oder ob er sonsten mit ihnen Neuerungen fürnehmen würde, die wider altes Herkom-

Cap. VI. §. 23. men oder eines Freyheit, oder wider die neugegebene Königliche Freyheiten wären, daß dann ein jeder darinnen ohne seiner Herrschafft Wissen und Willen nichts handlen noch fürnehmen, sondern solches zu jeden Zeiten an ihre Herrschafft bringen und gelangen lassen solle, welche die ihrige gegen solche Neuerungen bey altem Herkommen und Freyheit handhaben und handhaben helffen und sich darinnen Rechts erbieten solle. Wo aber durch den Land-Vogt, oder jemand der Seinigen dannoch Thätlichkeiten fürgenommen würden, so solle allenthalben in der Marckgrafschafft getreuer Fleiß gebraucht werden, jeden bey Recht zu erhalten, wie sich geziemet, ꝛc.

Der Schwäbisch Bund schriebe auch A. 1493. an den Kayserlichen Hauptmann von Bodmann, sich der Sache anzunehmen und beede Theile, nach Innhalt des Bundes, für sich zu bescheiden und der Kayser wiese die Sache selbsten dahin; alleine Augspurg und andere klagten bald wiederum, der Burgauische Land-Vogt fahre immer fort, dahero der Schwäbische Bund sich entschloße, die Sache an den Kayser gelangen zu lassen, die Interessenten aber schickten A. 1494. eine eigene Abordnung an den Schwäbischen Bund, um die Sache in Güte auszumachen, oder ihnen beyzustehen.

Es kame darauf noch A. 1494. zur Untersuchung für dem Schwäbischen Bund und wollte Oesterreich behaupten: Burgau seye ein Fürstenthum und die darinn Gesessene dessen Land-Stände und Unterthanen, dafür sie sich auch bekannt hätten; Augspurg & Conss. aber widersprachen dises alles und sagten, sie hätten die Königliche Freyheit um deßwillen nicht annehmen wollen, weil dergleichen darinnen fürgegeben wurde, man habe ihnen aber zur Antwort gegeben: es sollte ihnen unschädlich seyn, der Kayser möchte sich selbsten zuschreiben, was ihme gefallig seye, es heiße ja, sie sollten bey ihrem alten Herkommen bleiben; die darinn Gesessene seyen unmittelbar, hätten nie gehuldiget und an den Kayser appelliret.

Es muß aber doch damals nicht ausgemachet worden seyn.

Der Kayser schluge hiernächst A. 1495. ein Compromiß für und es wurde A. 1496. ein Project Vergleichs entworffen, aber es muß ebenfalls nicht zu Stande gekommen seyn.

A. 1504. verlangte der Kayser an die Eingesessene der Marckgrafschafft Burgau eine Anzahl Soldaten; sie ließen aber dem Kayser durch den Bischoffen zu Augspurg eine Vorstellung dagegen thun.

Alleine es kame nicht nur keine Antwort darauf, sondern der Kayser verlangte auch, sie solten von den Jagden abstehen, 1200. fl. zahlen und Oesterreich mit Raisen und Steuren gewärtig und gehorsam seyn.

Hiewider stellte der Bischoff zu Augspurg & Conss. für: Sie seyen keine Landsassen, hätten niemalen nichts gegeben, vilmehr ihre eigene Soldaten gehalten und ihre Unterthanen selbst besteuert.

Bey diser Erklärung verblieben sie auch, auf die Kayserlicher Seits gemachte fernere Instanz, und erboten sich Rechtens vor dem Schwäbischen Bund.

Hierauf wurde A. 1504. ein neues Vergleichs-Project abgefasset, es bliebe aber bey einem Project.

A. 1517. wurde denen Burgauischen Eingesessenen zugemuthet, die Oesterreichische Land-Täge zu besuchen, sie protestierten aber dawider, als eine Neuerung.

So ergienge es auch A. 1529. und 1531.

A. 1564. beschwereten sich die Burgauische Eingesessene von neuem, daß sie seit einigen Jahren als Landsassen wollten tractieret werden, wogegen sie aber die oben angeführte Gründe fürwendeten, mit fernerem Anführen, Burgau seye nie kein Fürstenthum gewesen, die Eingesessene hätten der prætendirten Landsässerey allezeit widersprochen und den Feuerstatt-Gulden aus gutem willen gegeben, ꝛc. baden also, sie bey ihrer Unmittelbarkeit zu lassen. Sie verbunden sich auch unter sich, mit einander zu heben und zu legen und daß sich keiner von dem anderen sonderen solle.

Hierauf erkannte der Kayser A. 1568. eine Commißion zur Güte auf den Bischoff zu Eichstätt und Marckgraf Georg Friderich zu Brandenburg, welche es Anfangs declinirten, der Kayser aber beharrete A. 1573. nochmals dabey.

Darauf wurde die Commißion A. 1576.

zu Donauwörth eröffnet und kame, nebst obigem, vor, Burgau seye ehedessen nur eine Grafschafft gewesen, deren Besizere, die Grafen von Ramsperg, sich hernach den Bürggräflichen Titul beylegen lassen; ob schon Oesterreich in etlichen ausgedingten Fällen das Exercitium der hohen oder malefizischen Obrigkeit habe, so lasse sich doch daraus kein Schluß auf die völlige Landes-Fürstliche Obrigkeit machen, die Eingesessene wären auf ihre eingewandte Contradictionen allemal wieder bey ihren Freyheiten gelassen worden; wann ein oder andere Privat-Parthie an das Land-Gericht zu Burgau und von dannen nach Inspruck, ihrer Herrschafft unwissend, appelliret, könnte es diser nicht præjudiciren.

Ob man aber wohl drey Wochen lang tractiert, so wurde doch zulezt nichts ausgerichtet, weil Oesterreich auf Ablösung des Feuerstatt-Güldens bestunde.

Dessen ohnerachtet baten die Eingesessene den Kayser, die Commission zur Güte reassumiren zu lassen, ersuchten auch das Chur-Fürstliche Collegium, ihnen behülfflich zu seyn, daß sie zu ordentlichem rechtlichem Austrag kommen möchten.

Es wurde auch A. 1583. zu Donauwörth durch den damaligen Teutschmeister, als Obmann, und beederseits gegebene unpartheyische Beysizer, ein nochmaliger Versuch gethan, und endlich, jedoch nur auf Ratification, zwey Compromissen auf das Cammer-Gericht zum Stand gebracht, eines nemlich wegen Ablösung oder Wider-Bezahlung des Feuerstatt-Guldens und das eine wegen der übrigen Puncten, zu dessen Ratification doch die Oesterreichische Bevollmächtigte schlechte Hoffnung machten. Zugleich wurden auch gewisse Interims-Mittel in Vorschlag gebracht, wie es, biß zu erfolgendem Spruch, zu Abschneidung aller Widerwärtigkeiten, zu beeden Theilen gehalten werden sollte, welche in dem folgenden Vertrag de A. 1653. diejenige Stellen seynd, welche ich an dem Rand mit „ bemercket habe.

Dise Compromisse und Interims-Mittel wurden endlich auch A. 1587. ratificiert.

Indeme aber die Sache also hienge, beschwereten sich die Eingesessene der Marckgrafschafft Burgau (welche zuvor und hernach gleichsam ein eigenes ordentliches Corpus gegen Oesterreich formierten und allgemeine, oder auch große und kleine Ausschuß-Täge hielten,) A. 1612. abermalen über Neuerungen in Zoll-Sachen und über ein Mandat wider das weiß-Biersieden; was aber damit ausgerichtet worden? weiß ich nicht.

Endlich wurde das erstere Compromiß zwar beschlossen und an das Cammer-Gericht übersandt, es gediehe aber zu keinem Spruch und besorgten die Eingesessene, es möchten sich biß zum Außtrag der Sache, über bereits vile erlittene Ungelegenheiten, sich noch mehrerer begeben, auch große und schwere Unkosten erforderet werden, dahero sich endlich A. 1653. der Herr Bischoff zu Augspurg, nebst denen übrigen in der Marckgrafschafft Burgau Begüterten, mit Erz-Herzog Ferdinand Carl auf beständig also verglichen:

„1. Mord, Brand, Todtschlag, Dieb„stahl, so über 50. Gulden anlaufft, sollen „Uns, (dem Erz-Herzog) oder unseren Be„amten in unserer Marggrafschafft Bur„gau, doch mit Recht, zu straffen gehören und „nach der Condemnation die Straf zu „mildern, auch die Verbrecher des pein„lichen Rechtens, aus Gnaden gänzlichen „zu erlassen bevorstehen.

„2. Deßgleichen solle auch das Cri„men læsæ Majestatis und unserer Marck„grafschafft Burgau Gleitbruch, und das „Laster der Unkeuschheit wider Natur, es „seye mit Leuten oder Vieh, Uns oder „Unseren Beamten zu straffen, oder die „Straf zu mildern, wie obgesezt, zustehen, „ jedoch nach dem Verstand des hierunten gesezten 27. 29. und 35sten Articuls also und dergestalten, wann die Insässen, dergleichen übelthätige Personen vor der begerten Auslieferung nicht selbst in ein Hals-Gericht in unserer Marckgrafschafft Burgau præveniendo geführt und übergebracht hätten.

„3. Die hernach gesezte Fäll aber, sol„len Uns oder Unseren Burgauischen Be„amten gleichfalls zu strafen gebühren, „doch mit der Maß, im Fall, Wir oder „Sie, solche Fäll nicht an Leib oder Leben, „sondern an Geld straffen würden, daß „alsdann solche Straff mit den Insässen „zu halb getheilt werden solle.

„4. Wer

CAP. VI. §. 23.

„4. Wer seinen Herrn in Todt gibt, „oder ihme wider gethane Eydpflicht schädliche Untreu thut, die an Leib und Leben „rechtlich, malefizisch gestrafft werden mögen.

„5. Welcher wider sein Herrschafft „Verrätherey übt und getrieben hat.

„6. Wissentliche Fälschung und Betrügerey an Brief und Sigill, deßgleichen an Münz, Gold, Silber und Edelgestein.

„7. Nothzwang an Frauen oder Jungfrauen.

„8. Incestus oder Blutschand.

„9. Alle Rauberey cum vi publica sive privata.

„10. Mit zweyen Weibern oder Männern Hochzeit halten.

„11. Ehebruch, welcher zum dritten, oder „mehrmalen begangen.

„12. Hexerey oder Zauberey, die zu „schaden kommen,„ und zwar sollen dise jezt specificirte, und alle andere malefizische Fäll, wie bereits oben erwähnt, nach Anweisung des erst ersagten 29. und 35sten Artic. da nemlich die Prævention durch die Insässen nicht vorhero beschehen, gemeynt, und anders nicht verstanden werden. Wann ein Todtschlag in einem niedern Gericht begangen, und daß solcher casualiter erfolgt, vorgeben wird, auch die darbey vorgelauffene Umstände mit diesem Vorgeben in etwas übereinstimmen, solle alsdann der Gerichts-Innhaber oder Insäß, so kein Hals-Gericht hat, den Thäter in Verhafft nehmen, und durch Schreiben Unsere Burgauische Beamten, oder einen Hals-Gericht Innhabern geschwind, nachdem der Thäter in Verhafft gebracht worden, requiriren können, die Cognitionem, ob das vorgegangene homicidium casuale oder nicht, auf sich zu nehmen, und da der Hals-Gerichts-Innhaber solche Cognition über sich zu nehmen ehender dann unsere Burgauische Beamten die Lieferung begehren, einwilligen, und dieses durch ein Recepiss-Schreiben, vor der von unseren Beamten begehrter Stellung beweisen wurde, solle die Prævention statt haben und dergestalten gehalten werden, daß der Innhaber oder Gerichts-Herr die Zeugen ordentlich verhören, und usque ad Cognitionem oder Tortur, oder was sich von Rechts wegen gebühren wird, doch allezeit exclusive, den Proceß, wie Rechtens, zu formiren, Macht haben. Alsdann solchen ad Cognitionem denjenigen unsern Burgauischen Beamten, oder eines Insässen Hals-Gerichts, so per præventionem Judex competens seyn wird, zu überschicken, auch biß von dem Judicio Competente die Erkanntnus, ob das homicidium casuale oder nicht? erfolgt, in guter Verwahr zu halten. Nicht weniger auf den Fall der Todtschlag für Strafmäßig erkennt wurde, unseren Burgauischen Beamten, oder des Insässen Hals-Gericht zu gebührender Abstraffung den Thäter zu überliefern schuldig seyn, doch, wann ein dergleichen Insäß den Procesſ nicht formiren, sondern solchen unsern Burgauischen Beamten, oder denjenigen Insässen, so das Hals-Gericht haben, alsbalden überlassen wolten, solle es ihme bevorstehen, und auf solchen Fall, wie hievor, und hinnach abgeredt ist, wegen der Prævention gehalten werden, jedoch den Hals-Gerichts-Herrn in allweg vorbehalten, daß selbige dergleichen Procesſ in homicidiis casualibus, so wohl in dero Hals- als allen anderen ihnen zugehörigen Gerichten præveniendo, wie oben vermeldt, vornehmen und vollziehen mögen.

„13. Entgegen sollen die Insässen ex „maleficiis, doch mit Recht zu straffen, „und nach der Condemnation die Straff „zu mildern haben.

„14. Wer böslich austritt, solle die „Bestraffung jeder Parthey in ihren Gefällen gebühren.

„15. Wer falsch Eydt schwöret und „falsch Zeugnus gibet.

„16. Gelobte und ungelobte Friedbruch.

„17. Alle die einander vermessentlich zu „beschädigen vorwarten, und einander beschädigen.

„18. Alle die so Marckstein verrucken.

„19. Den Ehebruch zum ersten und andernmal begangen, dergestalt, wann die „Insässen solcher Delicten halber post „Condemnationem die peinlich, in ein „Geldstraff veränderen, daß sie dieselben „mulctas auch mit uns oder unseren „Burgauischen Amtleuten zu halbem „Theil theilen sollen.

„20. Die

„20. Die Diebstahl, so unter 50. „Gulden anlauffen, sollen die Insässen „zum ersten und andern mal allein: die hö„here Diebstahl aber, und da jemand den „dritten Diebstahl beginge, unsere Bur„gauische Amtleut oder Insässen, wie hie„oben und hieunten disponirt ist, præve„niendo zu straffen haben.

„21. Alle Schmachsachen sollen für „Burgerlich geachtet, und den Insässen „zu richten und zu straffen bleiben, allein „wann jemand super Injuriis peinlich klag„te, und derowegen wieder den Injurian„ten ein Geldstraf der Herrschafft zuerkennt „wird, soll dieselbe mit unsern Burgaui„schen Amtleuten, wie oben, getheilt wer„den.

„22. Ehlen, Maaß und Gewicht, „gleichfalls auch die Mühlen, sollen bey „den Ordnungen und Anstallungen gelas„sen werden, wie von Alters bishero ge„bräuchig gewesen, aber die Besichtigung „derselben, auch die Bestraffung der Ver„brecher, sollen den Insässen in ihren Dörf„fern, Gerichten, Zwingen und Pänen al„lein gebühren.

„23. Dergleichen auch das Obst und „Holz abhauen und stehlen, das Uebera„ckern, Uebermähen, Ueberschneiden, Ue„berzäunen, und Verabschneiden, das Un„recht zehendten.

„24. Was sich für Frevel und Bur„gerliche Sachen, auf den Erb-Landstras„sen, Landsteigen und Landwegen, außer „der Etter zutragen, sollen unseren Bur„gauischen Beamten allein, aber die sich „auf andern Wegen, Stegen, oder Stras„sen, so nicht Landsteig, oder Landstrassen „seynd, gleichfalls auch in den Gassen, „außer Etters sollen die Insäßen straffen, „doch die Straff mit unseren Burgaui„schen Beamten, wie oben, theilen.„ Und sollen diejenige Strassen, Steig und Weg, für Landstraßen, Landsteigen und Landweg zu halten seyn, wo Landgüter, Weinfuhren, oder dergleichen durchgehen, Item Zollstätt stehen, oder insgemein für Landstraßen gehalten, oder welche von den Beamten zu repariren seyn.

„25. Aber ob den Gemeinden, gemei„nen Hölzern und Vieh trieben, Aeckern, „Wiesen, Mädern, auch andern Grund „und Boden, dergleichen inner und aus„ser Etters, der Insessen eigenen Dörffern, „Flecken, Weiler, Einöden, und einzechti„gen Güteren, sollen die Insäßen allein zu „richten und zu büßen haben,„ allermaßen die biß anhero strittig gemachte Gassen, Gericht und Obrigkeits-Ansprechung zu Aurbach, Hausen an der Schmutter, Eggenhofen, und allen andern Orten, an welchen der erst- und ander Feuerstatt Gulden bezahlt worden, oder unsere Burgauische Beamten ein sonderbares Recht zu haben, durch ordentliche Verträg, nicht beweisen würden, oder der Feuerstatt Gulden nicht wäre bezahlt worden, weiter nicht angefochten, sondern den Inhabern, wie andern Orthen, künfftig verbleiben und unstrittig gelassen werden sollen.

„26. Unsere Burgauische Amtleut sol„len nach den Malefiz-Personen in den „Fällen, so ihnen obgesezter massen zu „strafen gebüren, in die Etter nicht einfal„len, sondern ihnen dieselben durch die „Insässen oder ihre Amtleut, da selbige sol„che Personen nicht zuvor in ein Hals-Ge„richt führen lassen, auf Unserer Bur„gauischen Beamten Begehren, inner „drey Tagen, gleich für die Etter, so „Anno 1492. gewesen und darfür gehalten „worden, heraus gelieffert werden, wo „aber die Insäßen die Malefiz-Personen, „auf Unserer Burgauischen Beamten Be„gehren, nicht überantworten würden, daß „alsdann die Burgauischen sich des Ein„falls gebrauchen mögen.

„27. Die Cörper deren, so sich selber „entleibt, solle man unseren Amtleuten für „die Etter hinweg zu thuen, lieferen, und „von des Entleibten Gut für jeden Fall „mehr nicht, dann sechs Gulden zu be„zahlen schuldig seyn.

„28. Die Hals-Gerichts-Herren so „eigene Hals-Gerichte haben, sollen innen„und außer Etters derselben Hals-Ge„richts-Flecken, die Malefiz-Sachen allein, „doch mit Recht zu straffen haben, wann „sie aber ausser Etters, ein Malefiz straf„fen, und die peinlich in ein Geldstraff „verwenden, sollen sie dieselbe mit unseren „Amtleuten, wie oben, theilen.

Wann ein Insäß oder Begütteter, mehrer Feuerstätt, als Anno 1492. und 1576. zur Zeit der Erstattung des Feuerstatt Guldens gewesen, bauen wollte, welches bey

CAP. VI. §. 23.

bey eines jeden Insäßen Willkühr und Belieben stehet, solle selbiger für jede neue Feuerstatt, Uns oder Unseren Beamten in der Marckgrafschafft Burgau zween Reichs-Thaler abrichten, und als dann solche aller Freyheiten, wie die alte Feuerstätt, fähig seyn und geniessen, jedoch werden hiervon und von Bezahlung der zween Thaler, diejenige Feuerstätt, welche immittelst dieses vor passirten Kriegs-Wesen ruinirt worden, ausgenommen.

„29. Wer absondere Verträg hätte, „derselbe solle dabey bleiben.

„30. Die Freveler Burgerlicher Strafen und Fällen, sollen beede Theil, ein „andern auf Erfordern unverweigert stel„len, doch wann jemands des Frevels nicht „gestünde, daß er bey recht gelassen wür„de.

„31. Die ungehorsamen Unterthanen „sollen allein die Insäßen, als ihr Herr„schafft, zu straffen, und zu Gehorsam zu „bringen Macht haben, und unsere Bur„gauische Amtleuth die Unterthanen wi„der ihre Herrschafft in kein Schuz oder „Schirm weder heimlich noch offentlich, „nehmen, doch welcher der Ungehorsamen „nicht gestünde, daß er bey recht gelassen „werden solle, vor sein deß beschuldigten „oder angezogenen Unterthanen ordentli„chen Gericht, wohin dann die Sach von „rechtswegen gehörig ist.

„32. Confiscationes bonorum sollen „anderst nicht statt haben, dann nach „Ausweisung der Recht.

„33. In Fällen, welche unserer Marck„grafschafft Burgau zu straffen gebühren, „sollen unsere Burgauische Beamten und „Insäßen mit einander durch zwo und al„so von jedem Theil einer darzu verordne„ten Person, mit wenigstem der Untertha„nen Kosten inventiren lassen.

„34. Die Insässen sollen bey dem für„gegebenen Burgauischen Brauch der Ma„leficanten halber gelassen werden und „bleiben, in allweg dieselben in ihren Ge„richten gefänglichen anzunehmen, in ein „Hals-Gericht unserer Marckgrafschafft „Burgau gelegen, zu führen, und daselbst „auf ihren Kosten zu rechtfertigen, auch „dem Land-Vogt zu Besichtigung des Ge„richts, verkündt werde, doch dem 27. und „29. Artic. hieoben unabbrüchig, derge„stalt, wann von unseren Burgauischen „Beamten die Erforderung beschiehet, zu„vor und ehe solche Malefiz-Personen in „ein Malefiz-Gericht, als vorstehet, præ„veniendo geführt werden, daß ihnen die„selbige berührten Artic. gemäß geliefert „werden, oder wo ihnen die nicht überant„wortet würden, sie sich alsdenn des Ein„falls gebrauchen mögen. Sonsten solle „es bey dem Innhalt diß gegenwärtigen „Articuls verbleiben.

„35. All Pfandungs- und alle Bur„gerliche Sachen, um Erb Eigen, Schuld „oder Güter, nichts ausgenommen, sollen „allein vor den Insässen und ihren Ge„richten erörtert und ausgetragen werden, „und sich derselben unsere Amtleut weder „mit Citationen oder Gericht zu Burgau, „noch in einigen andern Weg anzuneh„men Macht haben. Da sie auch darü„ber Citationes und Procels ausgehen zu „lassen, sich unterstünden, so sollen doch „die Gesäßen und ihre Unterthanen darauf „zu erscheinen nicht schuldig seyn, sondern „solche Citationes und Procels alle ipso „jure & facto ohnkräfftig und nichtig „seyn, und keine Execution darauf an„gestellet werden, doch daß es in Sachen „voluntariæ Jurisdictionis, und welche „sonsten von rechtswegen dahin gehörig „seyn möchten, bey altem Gebrauch und „Herkommen gelassen werden, dieselben „mögen, wo es die Parthեyen begehren „und suchen, vor unserem Land-Gericht „zu Burgau verricht werden.

„36. Land-Gericht soll in seiner Uebung „bleiben, in Sachen, die ohne Mittel un„seren Burgauischen Beamten zu verhand„len oder zu straffen gebühren, und die „Insässen und derselben Unterthanen in „Fällen, so ihnen zustehen und gebühren, „damit ohnbedrängt und ohnbeschwert ge„lassen werden.„

Wann die Insässen und Begütterte probiren werden, daß sie von den Geklagten Güttern den Feuerstatt-Gulden bezahlt, und daß die Herren Insässen von Altershero die Steuren allein eingezogen, sollen weder unsere Burgauische Beamte, noch auch die Herrschafft Seyfridtsperg selbige zu belegen nicht Macht haben, sondern den Insässen, wie zuvor, ungehindert gelassen werden.

„37. In

„37. In denen Flecken, da die Insassen „Hals- oder Nieder-Gericht haben, sollen „sie ihres Gefallens neue Schenckstädt „vergunnen mögen, aber in Weilern und „einzechtigen Gütern, da vor diesem und „Anno 1587. keine Schenckstatt geweßt, „solle keinem Theil einige Schenckstatt „auszurichten nicht gebühren, „ dergestalten, daß wo eine oder andere neue Schenckstatt in Weylern und einzechtigen Gütern, da vor Anno 1587. erweißlichen keine Schenckstatt geweßt, sondern erst aufgericht wäre worden, oder ins künfftig aufgerichtet würde, daß solche Schenckstätt abgeschafft werden sollen, es kundten sich dann die Insassen, mit uns oder unseren Burgauischen Beamten des aufrichtens halber, billichen Dingen nach verglei- chen.

„38. Es sollen auch diejenige Umgelder, oder da ainiche nach Anno 1587. „aufgelegt wären, abgestellt und cassirt, „auch hinfüran keine neue eingeführt: „Herentgegen aber die Insäßen und begütterte, welche das Umgeld durch sonderbare Concessiones rechtmäßig erlangt, „oder vor Anno 1587. hergebracht, darbey „gelassen werden.

„39. Mit Verglaitung der Thäter, so „Todtschlags halber beschuldiget, solle es „zu unser- oder unserer Burgauischen Beamten Discretion und Bescheidenheit „gestellt seyn, wie? und wohin wir und „sie solche Thäter vergleiten wollen, es sollen auch unsere Burgauische Beamten, „diejenigen, so zur Purgation gelassen, „mit unnothwendiger Caution nicht beschweren, sondern dieselben, nach Gelegenheit der Handlung, Personen und „Vermögens; eintweders zu Erlegung „einer zimlichen Summa Geldes oder „Bürgschafft, auch im Fall er deren keines „leisten möchte, ad juratorium cautionem kommen lassen.

„40. Es sollen hinfüran in unserer „Marckgrafschafft Burgau keine Juden „mehr eingenommen und den Insassen „aufgedrungen werden.

„41. Es sollen auch die Juden, so lang „dieselben in unserer Marckgrafschafft „Burgau bleiben, der Gerichtbarkeit halber, den Christen gleich gehalten werden, „und dem Gerichts-Herren, gleich andern „ihren Unterthanen, Pflicht und Eyd „thuen.

„42. Die Appellationes sollen altem „Gebrauch gemäß bleiben.

„43. Auf der Insassen und Begütterten, auch ihrer Unterthanen Victualia, „und so viel ihr jeder zu seinem Gebrauch „nothdürfftig, gleichfalls auch Rent, Zinß „und Gülten, die sie zu Hauß führen lassen, und nicht weiter verkauffen, solle kein „Zoll geschlagen, oder auch in unserer „Marckgrafschafft Burgau neue Zollstätt „aufgerichtet, „ sondern diejenige, welche nach Anno 1587. verordnet, wiederum abgestellt, wie auch hinfüran vorbemeldte Insassen, begütterte oder derselben Unterthanen von jenigen Sachen, so sie zu Marckt führen, und ein jeder selbst erziglet oder erobert, und nicht von anderen erkaufft, die halbe Anno 1626. vorgenommene Steigerung.

46. Von denen Sachen aber, welche von andern erkaufft worden und wormit einer Handelschafft treiben wolte, der dritte Theil berührter Steigerungen nachgesehen werden, dergestallten, daß offt besagte Insassen, Begütterte und dero Unterthanen allein respective die halbe, oder dritten Theil der Steigerung, wie vor vermeldt, neben dem Zollgelt, wie es Anno 1584. erfordert worden, zu geben schuldig seyn, jedoch aber auch, daß keine fernere Zollsteigerung gegen den Insassen, Begütterten und deren Unterthanen gesucht oder vorgenommen werden sollen, zu welchem Ende eine ordentliche Zolls-Tariffa oder Zolls-Tafel verfast, und bey jeder Zollstatt an einem solchen Ort, allwo es ein jeder zu seiner Nachricht sehen und lesen kan, angehängt und aufgeschlagen werden. Es sollen auch die Insassen, Begütterte, oder dero Unterthanen, wegen derjenigen Sachen, welche sie von Haus aus durch eine Strassen, so die nächste und ordinari-Straß, auch kein ab- oder Umweg zu Abfahrung des Zolls ist, zum verkauffen führen, und darmit kein Zoll-Statt berührten, einigen Zoll abzustatten nicht schuldig seyn: Oder von den etwann bestellten Aufsehern darzu keineswegs angehalten werden. Zum Fall aber ein oder anderer Insäß, Begütterter oder dero Unterthanen einen Ab- oder Umweg zu Ab-

CAP. VI. §. 13.

Abfahrung des Zolls sich gebrauchen wurde, sollen unsere Burgauische Beamten wider einen solchen, wie es sich in dergleichen Fällen gebühret, zu verfahren Macht haben.

„44. Da auch Unsere Zoller unter an„deren Gerichts-Herrn sizen, sollen sie den„selben so wohl als andere Unterthanen, „(doch ihrem Amt und Dienst-Pflicht un„vorgriffen und ohnverhinderlich) gehor„sam und gewärtig seyn, in allen Dingen, „wie von Altershero.„ So sollen auch unsere Burgauische Zoller in den Gerichten, wo sie wohnen, weder Wein noch Bier auszuschencken, oder auch andere Gewerb zu treiben, ohne der Herrschafft Bewilligung nicht Macht haben.

„45. Unsere Amtleuth sollen die Ox„sentreiber nicht schüzen, daß sie mit Ver„lassung der ordentlichen Landstrassen, „den Insässen und ihren Unterthanen zu „schaden, über ihre Aecker, Wiesen und „Mäder treiben, doch daß die ordentliche „Landstrassen von beederseits Unterthanen „offen gehalten werden, wie sich gebührt „und recht ist.

„46. Die gestohlene Güter sollen un„sere Amtleut den Eigenthums-Herrn, oh„ne Entgeldt wieder folgen lassen, doch „wofern sie solcher gestohlener Güter hal„ber rädlichen Unkosten, dieselben zu „Hand zu bringen, und zu erhalten noth„wendiglich aufgewendt, solle ihnen dersel„be wiederum erstattet werden.

„47. Die Juden aber sollen dieselben „vermög der Reichs-Ordnung, auch ohne „allen Entgelt und einige Wieder-Erstat„tung folgen zu lassen schuldig seyn, und „darzu angehalten werden.

„Die Unterthanen, so keinen nachja„genden Herren haben, sollen zu keiner „Leib-Eigenschafft getrungen, und da sie „sich selbst willkührlich an den Berg zu „Burgau geben, sollen sie doch nicht we„niger denselben Gerichts-Herren, da sie „sizen, gehorsam und botmäßig bleiben, „und unsere Burgauische sich, außer der „Leibeigenschafft über dieselben, anderer „und mehrer Gerechtigkeit nicht anzumas„sen haben.

„48. Unsere Burgauische Amtleut sol„len allein straiffen, und die Insässen darzu „zu helffen nicht getrungen werden.

„49. Nachbarliche Untermarckungen, „sollen einem jeden Gerichts-Herrn, auch „dem Eigenthums-Herrn gebühren.

„50. Den Unterthanen in unserer „Marckgrafschafft Burgau, solle ohnver„wehrt seyn, das Wildprett aus ihren „Güteren, Feldern, Wißmäderen mit ge„brigleten ohnschädlichen Hunden zu trei„ben, auch die Insäßen und Unterthanen „in ihren eigenen Hölzern die Gräckers„Nuzung haben, doch dem Wildpret sein „Geöß unverwehrt seyn.

„51. Gleichfalls sollen auch den Unter„thanen die Viehtrieb in die Hölzer nicht „verwehrt, doch die junge Holz-Schläg „allwegen biß auf das vierdt Laub ge„wet werden.

„52. Es solle auch den Eigenthums„Herren ihr eigene Hölzer, auf ihren „Grund und Boden abzuhauen ohnver„wehrt bleiben, doch die darinnen gemach„te junge Holz-Schläg vermög nächst ob„stehenden Articuls zu hewen schuldig „seyn.

„53. Die Insäßen, so das kleine Weid„Werck von Alters hergebracht hätten, „sollen darbey, wie auch dem Otter- und „Biberfang gelassen, auch ihnen die Vö„gelheerd auf ihren Feldern, außerhalb der „Förft, gestattet werden, aber andere In„säßen, so dergleichen alt Herkommen nicht „haben, sollen sich des kleinen Weidwercks „und Vogelheerd, ausser Vorwißen und „Bewilligung unsers Jägers oder Forst„meisters in Burgau, nicht gebrauchen, „doch denen ohnvorgriffen, so sondere Ge„jaid und Wildpanen haben,„ welche aber gleichfalls sich nach dem jedesweils dem alten Stylo und hieunten gesezten 58. Articuls gemäß ausgehenden Forst-Mandaten zu verhalten haben, und allein von Johanni biß Ægidii die Hirschen, von Michaëli biß Nicolai das rothe Wildprett, und von Gallii biß auf das neue Jahr, alles dem alten Calender nach, zu verstehen, das schwarze Wildprett zu jagen, zu fangen und zu fällen in allweg haben sollen, und welcher renitent hierinn befunden, und einer oder anderer Zeit obverstandener massen nicht nachgeleben würde, wider solchen solle durch ermeldten unseren Jäger oder Forstmeister in Bur-

gau, die gebührende Straff vorgenommen werden könen.

„54. Das Ausstocken solle dem Eigenthums-Herrn nicht verwehrt, sondern „gestattet werden, doch sollen die Ort, da „es die Wildfuhren hat, hierinn ausgenommen seyn.

„55. Was auch für fruchtbare Bäum „auf den Gemainen und anderen Hölzern „und in Feldern stehen, dieselben bleiben „billich den Dorffsgemeinden und Eigenthums-Herren, abzuhauen unverwehrt," und sollen die Jäger daraus einiges Holz wegzuführen, oder hierinn sonsten Schaden zuzufügen, ohne der Gemeinden Wissen und Willen, nicht berechtiget seyn.

„56. Immen, so in eigenthümlichen „Hölzern gefunden werden sollen den „Eigenthums-Herren verbleiben," und die Jäger solche den Eigenthums-Herrn hinweg zu nehmen oder derentwegen, einige Bäume umzuhauen nicht Macht haben.

Es sollen auch keine neue Schieß-oder Zielstätt aufgerichtet werden, so dem Forst nahendt und schädlich seynd.

„57. Da auch vonnöthen seynd wird, „sonderlich der Forstlichen Recht wegen, „Mandata ausgehen zu lassen, so sollen „dieselben den Insässen überschickt, und „von ihnen, ihren Unterthanen sich vor „Schaden zu hüten, verkündet werden.

„58. Die Burgauische sollen die Land-„Strassen auf ihren Kosten erhalten, dar-„zu sie das Holz, so nächst an den Land-„strassen stehet, gebrauchen mögen, doch „daß sie sich zuvor mit den Insässen eines „leidenlichen Verkauffs darum verglei-„chen."

Da aber obigen Sachen halber, und wie etwan ein und anderer Articul zu verstehen ins künfftig Stritt und Mißverständ sich ereigneten, sollen zuförderist unsere Beamten und Insässen sich zusammen verfügen und möglichst befleißen, in einer Conferenz den Stritt und Mißverstand gütlichen hinzulegen, und zum Fall die Güte nicht statt finden, sondern unfruchtbarlich abgehen würde, solle alsdann ex parte unserer und unserer Erben und Nachkommen sowol, als ex parte der Insässen, zween und also vier Confidenten vorgeschlagen, vor denselben zwey Schrifften beederseits eingeben, und wann die Confidenten sich nicht vergleichen könnten, sie alsdann einen Obmann erkiesen mögen, und was per majora beschlossen wird, ohne die wenigste weitere Provocation oder Appellation, es allerdings dabey zu verbleiben und kein Theil sich davon zu beschweren Macht haben solle. Entzwischen aber sollen alle Processus facti und Gewaltthätigkeiten vermitten bleiben.

Und weilen dann die Insässen sich gegen dieser Abred verbindlichen erklärt, uns zwanzig tausend Gulden in baarem Geld zu bezahlen. Als haben wir solch ihr unterthänigstes Bezeugen gnädigst angenommen, auch um solche zwanzig tausend Gulden bereis gnädigst Contento bekommen.

Dannenhero wir solch alles vor uns, unsere Erben und Nachkommen, vest und unverbrüchlich zu halten, hiemit gnädigst zusagen, und hingegen uns, sie Insässen und Begütterte solcher ihren abtragender Gegen-Obligation halber einen ordentlichen Revers unter heutigem dato gehorsamst behändiget. Und diesem nach vor allegirte Anno 1587. beederseits Compromissa und aufgerichte Interims-Mittel (so weit selbige gegenwärtigen neuen Tractaten, als welche ein beständig-und perpetuirte immerwährende Obligation und Verbündnus auf sich haben, zuwider und entgegen seyn) auch über das erste Compromiss bereits formirter Process aufgehebt, cassirt, abgethan seyn und verbleiben sollen. Wir sollen und wollen auch über diese jeztverstandene neue Handlungen und beederseits verbündliche Transaction, massen in den hievorigen gleichergestalten beschehen, der Römischen Kayserlichen Majestät x. und Liebd. unsers gnädigsten Herrens ordentliche Confirmation ehist einlangen, und dann berührten Insässen und Begütterten unserer Marckgrafschafft Burgau ausfolgen: zumalen und nicht weniger gegenwärtige neue Handlung ihres gänzlichen Innhalts exequiren und vollziehen lassen.

Es wurde aber eben disen 3. Apr. von der Burgauischen Eingeseßenen Deputierten ferner angebracht: ob sie sich zwar wohl erinnern, was gestalten bey dem 44. Articul der Zöll halber abgeredt und verglichen worden, daß die Herrn Insässen und Begütterten, auch derselben Unter-

CAP. VI. §. 23.

terthanen, von jenigen Sachen, so sie zum Verkauff führen lassen, den alten Zoll de dato Anno 1584. völlig, und noch darzu die Anno 1626. aufgelegte Steigerung respective halben oder dritten Theils geben sollen, so wolten sie doch verhoffen, und sich versehen, man werde auf Seiten der Fürstl. Durchl. Ferdinandi Caroli Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. solche Abred nicht dahin verstehen, daß zum Fall ex parte höchst-gedachter Fürstl. Durchl. ꝛc. die Staigerung gegen den Fremden über die Helffte herunter gethan, oder gar aufgehebt würde, sie die Staigerung dennoch geben und mehrers, als die Fremden, beschwert sollen werden.

Worauf die Erz-Fürstl. Herren Commissarii dahin sich erklärt, daß solche im 44. Articul, wegen der Zöll und Steigerung derselben beschlossene Abred anderst nicht vermeynt und von mehr höchstermeldter Fürstl. Durchl. gnädigst aufgenommen und placidirt worden, als daß auf den Fall die Erhebung de A. 1626. über kurz oder lang gegen den Fremden gar, oder zum Theil abgethan würde, solche den Insässen und den ihrigen gleichergestalten gedeyhen und zum guten gemeynt seyn solle.

Als darauf obermeldte Abgeordnete obausgeführten Punctens halben, wie selbiger in dem Original-Protocollo einkommen, eine authensirte Abschrifft zu haben begehrt, ist dero Anbringen der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. gehorsamst vorgetragen und referiret worden, worauf dieselbe, solches zu beschehen, gnädigst bewilliget.

Hierauf wurde eine Commißion angeordnet, welche in Gegenwart derer Erz-Herzoglichen Beamten und derer Interessenten dise Transaction, ihrem Verstand gemäß und wie sich gebühret, durchgehends exequiren sollte, welche dann den 10. Jun. 1653. einen Executions-Receß zu Stande brachten, des Innhalts: (*)

Es ist nemlich angebracht worden, was massen 1. des Fürstl. hohen Stiffts Augspurg Unterthanen zu Pfersee zum 2. des löbl. Dom-Capituls zu Egenhoven in der Marckgrafschafft Burgau, und wiederum zu Langenneiffach, Willmatshofen, Vetenhofen, und Hollzara, in der Herrschafft Seyfridsperg gelegen. 3. des teutschen Ordens Meister zu Sneckenhofen und Egenhofen. 4. der Herrn von Stein, Freyherrn zu Scheppach. 5. der Herren Röhlin, auch Freyherrn, ꝛc. zu Elze. 6. des Löbl. Stiffts St. Maurizen in Augspurg zu Steppach, oder Aretsried, Küebach, Willmatshoven, Memmenhausen, Lauterbach, Balzhausen, Burck Nettershausen. 7. der Herren Gräfl. Fuggerischen zu Reichartshofen, und Vettenhofen, Willmatshofen, und Langenneiffach, Underndorffs. 8. des auch Löbl. Gotteshaus zum heiligen Creuz in Augspurg, zu Ober-Riedts, (darvon etliche, von Anno Sechzehenhundert drey und zwanzig, dem Gotteshaus zu St. Georgen tauschweis überlassen worden, und dahero sich dieser Gerechtsame künfftig gleicher Gestalten zu bedienen habe) und einem Unterthanen zu Vetenhofen. 9. des Löbl. Gotteshaus St. Ulrich in Augspurg, einen Hof zu Nachstätten, und zween zu Ober-Aretsriedt.

Und leztlichen des Spitals zu Augspurg drey Höf zu Reichartshoven, so in das Spital-Gericht Mittelneiffenach gehörig von den Erz-Fürstlichen Herren Ober-Beamten zu Burgau und Ober-Vogten zu Seyfriedsperg, von etwas zeithero, mit Quartier und Contributionen, wider der Insässen Herbringen, belegt worden, welches ihnen doch keineswegs gebühre noch zustehen wolle, in Ansehung alle den Feuerstatt-Gulden bezahlt, auch die Nieder-Gerichtliche Obrigkeit, Steur- und Raisbarkaiten unwidersprechlich herbebracht, consequenter die Belegung der Quartier und Contributionen, ihnen und nicht den Herren Ober-Beamten, oder Herrschafft Seyfridsperg zuständig seye.

Dise

(*) Ich bemercke hier, daß zwar in diesem und folgenden Recessen einiges das Hoch-Stifft Augspurg nicht mit- sondern nur gewisse einzele Innsassen der Marckgrafschafft Burgau angehe, ich werde aber dannoch den völligen Innhalt um deßwillen hier anführen, damit ich mich künfftig bey anderen hiebey intereßierten Reichs-Ständen bloß auf dise Stellen beziehen könne, zumalen auch sonsten die Materie allzusehr zerrissen würde und man bey denen anderen Ständen keinen rechten Begriff hätte, wie die Sache aneinander hänget und eines aus dem anderen geflossen.

Dise Puncten nun wurden dahin verglichen: daß, wann über kurz oder lang, auf Seiten höchstgedachter Fürstl. Durchl. oder Dero Erben und Nachkömmling, Quartier in der Marckgrafschafft Burgau gemacht werden wolte, denen Erz-Fürstl. Herren Ober-Beamten allda nicht zustehen solle, die strittig gewesene, und untereinander vermischte oder einschichtige, den Herren Insässen oder Begütterten, gehörige Ort und Unterthanen, mit solchen Quartieren zu belegen, welche der Steur nach, gemacht, und darzu die Unterthanen den Soldaten den Unterhalt zu geben schuldig, sondern dergleichen Quartier den Herren Innsässen und Begütterten, zum Fall sie von der Kayserlichen Majestät oder dem Reich belegt wurden, bey ihren Unterthanen zu machen, allein gebühren, auch denenselben die Niedergerichtliche Obrigkeit, alle Steuer und Raißbarkeit zuständig seyn, und verbleiben solle. Hingegen aber und auf dem Fall von Ihro Kayserl. Majestät oder dem Reich, Ihro Erz-Fürstl. Durchlaucht und dero Marckgrafschafft Burgau, oder Herrschafft Seyfridtsperg, künfftig einige Völcker überwiesen, oder auch durch Ihro Erz-Fürstl. Durchl. selbsten eingelegt werden sollen, und obige der Insäßen Güther und Unterthanen, nicht ebener Gestalt zuvor belegt wären, sollen dieselbe ihnen eine proportionirte Anzahl, deren Austheilung jedoch den Begüterten extra casum necessitatis, und da es die Zeit also zulasset, durch die ihrige vorzunehmen gebührt, allein mit Dach und Gemach, auch gewohnlichen Servicien, und daß die Contributiones und Anlagen, auch was dero weiters anhängig seyn mag, den Insäßen einzunehmen, einzig und allein verbleibe, zu assigniren und zu überlassen, Fug und Macht haben.

So dann haben auch die Herren Ehingerische Interessenten angebracht, daß sie verhoffen wollen, weilen von ihrem innhabenden Dorff grossen Kötz, der Feuerstatt Gulden bezahlt worden, man sie dahero gleich andern Insässen halten, und passiren lassen werde, und daß sie bey jüngster Oeheingerischen Anlag aus Furcht contribuiren müssen, ihnen nicht praeiudicirlich seyn werde, sintemalen sie solches, als der Erz-Fürstl. Durchl. treu-gehorsamste Vasallen gethan haben, so ebenfalls auf beederseits bessere Information und Prob ausgestellt, weilen verlauten und probirt werden will, daß ermeldte Herrn Oehinger sich selbst gutwillig ergeben, und unter die Oehingerische Oesterreichische Land-Ständ und Matricul alldahin contribuirt haben sollen. CAP. VI. §. 23.

Nicht weniger würdet ausgestellet, was das Fürstliche hohe Stifft Augspurg, wegen zu Schmuttenbach praetendirenten Steuren und Vogtbarkeiten halber angebracht, weilen die Erz-Fürstl. Herren Ober-Beamte das Contrarium ohne Weitläufftigkeit, auf Anmelden zu erweißen, oder bessere Beweisthum zu erwarten, sich anerbieten.

Entgegen ist bey der Tractation des Vergleichs dahin beschlossen worden, weilen das Löbl. Stifft St. Maurizen, die verglichene zween Reichs-Thaler von den strittigen Häusern zu Biburg bezahlt, als sollen dieselben ebenfalls gleich andern, so den Feuerstatt-Gulden bezahlt, der ex parte der Herren Ober-Beamten strittig gemachter Jurisdiction befreyt, und weiters von den Herren Beamten unangefochten gelassen werden.

Was aber das Löbl. Gotteshaus S. Ulrich weiters wegen Hillebrandsperg, daß ihme von dem Herrn Obervogt zu Seyfridsperg, die Vogtbarkeit allda angefochten werd, angebracht, weilen ermeldter Ober-Vogt sich der praetendirten Vogtbarkeit dergestalten gutwillig begeben, daß er die von ermeldtes Gotteshaus zu empfangen habende Traitgülden selbst von den Ungehorsamen, ohne anderwärtige deß Gotteshaus weitere Hülffs-Anruffung zu erfordern und einzubringen haben solle, auch das Gotteshaus solches ebenfalls zu geben, als hat es darbey zu bewenden, und die übrigen Niedergerichtlichen Actus, dem Gotteshaus allein zustehen sollen.

Herentgegen, was die Herren Graf Fugger, ratione Mückhausen, wider bemeldten Herren Ober-Vogten zu Seyfridsperg, wegen eines disputirlich gemachten Bier-Pfennigs und Schenckstatt zu Reichertshofen: Item, strittigen Gassen-Gerichts zu Langenneiffach und Willmatshofen, auch Wollmatshoven anbringen lassen,

CAP. VI. §. 23. lassen, würdet erstlichen so viel den Bierpfennig und Schenckstatt berührt, auf ihr der Herren Grafen Fugger Prob, ob sie solches nach laut Vergleichs hergebracht haben, oder nicht, ausgestellt. Das Gassengericht aber zu Langenneissach, und Willmatshofen belangend, wann dieselben die Erz-Fürstl. Confirmation der angerühmten Verträg beybringen werden, ihnen alsdann selbiges zustehen solle, ingleichem den Erz-Fürstl. Herren Ober-Beamten sowohl, als ihnen Herren Fuggern die bessere Prob wegen des Gassen-Gerichts zu Wollmatshofen zu thun, bevor gestellt wird.

Fürters die von mehr wohl-ermeldtem Löbl. Stiffts St. Maurizen, wider offtbesagten Ober-Vogten zu Seyfridsperg, wegen disputirender Niedergerichtlichen Obrigkeit zu Aredsried, Willmatshofen und Ried oder Küebach: Item auch der strittig gemachter Gütter zu Balzhausen, Memmenhausen, Lautterbach und Burck, worvon der Feuerstatt-Gulden bezahlt sey worden, auch die Niedergerichtlich Obrigkeitlich, hergebracht zu haben, vorgeben und probirt werden will: So aber ermeldter Ober-Vogt widersprochen, und das Widrige zu beweisen, sich erbotten, weilen die Sachen durch gütige Unterhandlung, in Beyseyn der Erz-Fürstlichen Herren Ober-Beamten, auf mehr höchstermelter Fürstl. Durchl. gnädigste Ratification dahin verglichen worden, daß offt wohlermeldtem Stiffts St. Maurizen, jenige Hausstätt mit der Nieder-Gerichtbarkeit und Steuerbarkeit hinüber gelassen werden sollen, als der vidimirte Extract aus dem Register des Feuerstatt-Guldens geben thut, als nemlich zu Memmenhausen achtzehen Feuerstätt, zu Lauterbach vier, und Aredsried vier, auch zu Berenbach zwo, also zusammen acht und zwanzig Feuerstätt. Entgegen die zu Willmatshofen, Küebach, Balzhausen und Burck, prætendirende Feuerstätt, zuruck bleiben sollen, doch dergestalten, daß es mit den berührten acht und zwanzig Feuerstätt in der Herrschafft Seyfridsperg, wie auch Steppach in der Marckgrafschafft Burgau, wegen künfftiger Einquartierungen, den Verstand haben solle, als oben vermeldt worden: Als hat es darbey auch allerdings zu bewenden.

Ueber diß, und nicht weniger, hat offt wohlgedachter Erz-Fürstl. Herr Commissarius, nach Anweisung der öffters angezogenen, mit Ihrer Erz-Fürstlichen Durchlaucht gepflognen neuen Tractaten, eine ordentliche Zolls-Tariffa, wie sub Lit. A. beygeleget ist, unter seiner Hand-Subscription begriffen und darvon den Herren Insässen und Burgauischen Herren Ober-Beamten, biß selbige von mehr hochsternannt Ihro Erz-Fürstliche Durchlaucht gefertiget und Dero gnädigsten Resolution gemäß, zu Männigliches Wissenschafft bey den Zollstätten affigirt und aufgemacht werden kan, ein Exemplar behändigen und zustellen lassen.

Sonsten und leztlichen, soll und würdet alles und jedes, was in den übrigen hierinnen in specie nicht begriffenen Puncten (zu finden) bey dem mit Ihro Erz-Fürstl. Durchlaucht öffters gehörter massen beschlossenen Vergleich verbündlich abgeredt und verglichen worden, allerseits sein beständiges und ungeändertes Bewenden haben und darwider nichts vorgenommen oder gestattet werden.

Der Kayser confirmirte auch, als Kayser und Erz-Herzog zu Oesterreich den 3. Jul. 1653. solchen Vergleich vom 3ten Apr. und Erz-Herzog Carl ratificierte den 29. Apr. 1654. den Executions-Receß, mit Befehl an seine Beamten, darüber zu halten.

Es entstunden aber gleichbalden wiederum neue Klagen, daß die Oesterreichische Beamte nicht alles genau erfülleten und neue Differenzien, nemlich:

1. seye, neben anderem, dem Vertrag in puncto des Zoll-Wesens einverleibt, daß bey jeder Zollstatt zu männiglichs Wissen, ein Zolls-Tariffa angehängt werde, welches aber biß dato nicht beschehen.

2. seye zwar unterm dato zehenden obbemeldten Monaths Junii, eine neue Zolls-Tariffen durch beederseits Deputirte begriffen worden, darbey allererst ex post-facto, auf Seiten der Insässen und Begütterten wegen des Holz, Heu, Stroh und Kohl, ein Beschwerd und Differenz in deme herfürkommen, daß vor Jahren von dergleichen Sachen respective nur ein

ein oder zween Pfennig verzollt worden, consequenter auch die Reduction darnach beschehen, und nicht auf zween Kreuzer sollen gesezet werden.

3. werde geklagt, daß der zu Munderkingen, zuwider der gemachten Reduction, nicht allein noch den alten Zoll fordere, sondern auch die Sachen ihme zum drittenmal verzollen lassen. Als 1. die erkauffte Gersten. 2. da man solche zu Mühl führe. Und 3. das Malz von der Mühl.

4. werden die Dom-Capitulische und Gotteshaus St. Ulrich in Augspurg Unterthanen zu Holzheim und Bonnstätten von dem Zoller zu Grießhabern, in deme wider den Verglich beschwert, daß, ungeachtet sie mit Sachen, so sie nacher Augspurg führen und die nächste und rechte ordinari-Straß brauchen, kein Zollstatt berühren, dannoch vermittelst eines Auffsehers, der Zoll von ihnen gefordert werde.

5. begehre der Prälat zu Fultenbach das Zollhaus und Preustatt zu Auerbach, mit Vorgeben, daß solche allererst nach Anno 1624. und 25. aufgericht worden, vigore instrumenti transactionis, wiederum zu cassiren.

6. werde Leonhard Ferg, ad instantiam Gervasii Jmhofs, bey seinem Gut zu Meungründt in seiner Obrigkeit von euch turbiret und mit würcklichen Arresten und processibus facti angriffen.

7. beklagen sich die Zoblische, als Gerichts-Innhaber zu Pfersen, daß Leo Jud daselbsten sich mit Vorschüzung gewieser von uns habender Privilegien, von ihrer Jurisdiction eximiren wolle. 2. Daß die allda erbaute zwey Juden-Häuser, nach Innhalt Vertrags, noch nicht demolirt worden. 3. Daß der Land-Vogt-Knecht Landold das Schuz-Geld von Juden nicht mehr durch sie Zobl, allermassen auch vor dem Vertrag beschehen seye, begehren, sondern selbs eigen Gewalts, zu höchstem ihrer Præjudiz, einfordern thue.

8. Unterstehe sich Hirz Jud zu Grießhabern, zuwider dem Vergleich-Recess und Præiudiz des Spitals zu Augspurg, ein neues Haus zu erbauen, deme erstermeldter Landvogt-Knecht den Plaz darzu ausgesteckt.

Der Erz-Herzog resolvierte darauf den 8. Jul. 1654. CAP. VI. §. 23.

Den Ersten Puncten belangend, ist dem Vertrag klar einverleibt, daß bey jeder Zollstatt, ein Zoll-Tariffen zu männiglichs Wissen und sehen angehängt werde, solches aber villeicht, wegen hernach folgender, durch uns anjezt verglichener Zolls-Differenz unterlassen worden.

Und seitemalen wir dann uns zum andern, mit ihnen Insässen und Begütterten, wegen erstbesagten Holz, Heu, Stroh und Kohlen-Zolls, derenthalben man in Differentien gestanden, dahin verglichen, daß hinfüran von einem Wagen oder Karren Holz, Heu, Stroh und Kohlen, durchgehend ohne Differenz, ein Creuzer-Zoll bezahlt, und der Tariffen einverleibt werde, also werdet ihr vest darob halten, daß durch die Zoller deme nachgelebt und die Insässen und Begütterte, himwieder ferners nicht beschwert werden, auch unser Ober-Oesterreichische Cammer ohnverlängt berichten, wie viel man Exemplaria vonnöthen habe, und alsdann bey jeder Zollstatt, nach laut Vertrags, eine fürderlichen affigiren.

So dann und auch 3. ist unser gemessener Befehl hiemit, daß zum Fall der Zoller zu Munderkingen, noch den alten Zoll, vorgebener massen, zuwider der gemachten Reduction eingefordert und in sich empfangen haben sollte, ihr demselben solches mit vorbehaltener Straff nicht allein mit Ernst verweiset und abstellet, sondern auch nicht verstatten sollet, daß ihme die Sach zum drittenmal verzollt werde, es wäre dann Sach, daß dißfalls ordentliche Verträg verhanden, oder man disseits es also von Alters her gebracht hätte.

Gleichergestalten und zum 4. weilen im Vergleichs-Recess klar vorgesehen, daß, wann ein Innsäß und Begütterter oder deren Unterthanen was zum feilen Kauff führen, und die nächst und rechte ordinari-Strassen brauchen, aber kein ordinari-Zollstatt berühren, sie keinen Zoll zu bezahlen schuldig seyn, oder auch von den etwann bestellten Auffsehern darzu angehalten werden sollen, ihr Beklagter der Zoller zu Kriegshabern und andern, oder auch ihrer bestellten Auffsehern, dergleichen gegen dem Capitulischen und St. Ulrichs Un-

CAP. VI. §. 23.

Unterthanen zu Holzheim und Bonnstätten, dem Vertrag zuwider lauffendes Beginnen, alles Ernsts abstellen, und ferners nicht gestatten sollet.

Hingegen aber 5. daß der Prälat zu Fultenbach vorgibt, es wäre das Zoll-Haus zu Aurbach allererst nach Anno 24. aufgericht worden, und dahero denselben neben der Preustatt, so ebenfalls nach Anno 25. erbaut, zu cassiren bittet, weilen aus e contra glaubwürdig referiret wird, daß solches Zollhaus schon vor Anno 1545. und also vor denen Interims-Mitteln allda gestanden. Als hat es darbey sein Verbleiben und werdet den Prälaten darnach zu bescheiden, und abzuweisen, wegen der Preustatt aber, wann solche nicht von Alters hergebracht worden, euch mit ihme gleichwoln, nach laut Vertrags, zu vergleichen haben.

Den 6ten Puncten betreffend, ist nicht weniger unser Befehl an euch, daß ihr obbeschwärten Förgen, bey seinem Gut Neungründl, zum Fall nicht eine andere Ursach obhanden, zuwider dem Vertrag ferners nicht turbiret, oder mit dergleichen Processibus facti angreiffet, auch das arrestirte Getraidt ohnaufhaltlichen folgen lasset.

So dann auch zum 7. weilen uns nicht erinnerlichen, daß wir dem Leo Juden zu Pfersen, ein dergleichen Privilegium Exemtionis ertheilt, also ihr ihme, da er solches nicht originaliter euch fürweisen wurde, dergleichen anmassende exemtionem jurisdictionis nicht verstatten werdet, wie zumal auch daran seyn, daß die daselbs stehende zwey Juden-Häuser, dem Vergleich gemäß, es wäre dann Sach, daß die Juden sich selbsten mit den Zoblischen dißfalls vergleichen würden, demoliren lassen und den Land-Vogt-Knecht Landold dahin halten, daß auf den Fall es vorhero also observirt worden, er die Zoblische ferners nicht beschweren, sondern das Juden-Schuz-Geld noch fürders durch sie, und nicht eigens Gewalts begehren und einfordern solle.

Auf den 8. und lezten Punct zu kommen, des Hirz Juden zu Kriegshabern neuen Bau betreffend, wird euch dißfalls weitere Resolution hinnach folgen.

Aber auch hierauf entstunden alsobalden wiederum neue Irrungen 1. wegen des Feuerstätt-Gulden von jenigen Häusern und Hofstätten, so erst seit der Maximilianischen Confirmation, de Anno 1492. auferbaut, oder wovon damalen der Feuerstatt-Gulden nicht abgestattet seyn möchte. Zum Andern, daß, weilen in leztern Vertrag von Schenck- und nicht denen Braustätten disponirt, also zwischen denselben ein Unterschied gemacht werden wollen, um willen Krafft des §. in denen Flecken, rc. zwar Schenck- nicht aber Braustätte denen Herren Insässen aufzurichten und zu vergönnen gebühre, ingleichem von Aufrichtung der Brau- und Schenckstätt in Clöstern, in Schlössern, so keine anhangende Flecken haben. 3. Wegen Steigerung der Umgelter und Verschweigung der theilbarlichen Straffen, auch Umfahrung der Zollstätt und brauchenden Contrabanten, mit Ertheilung allein der Pettschafft-Zeichen; Item, wegen des Collegiat-Stiffts zu St. Morizen in Augspurg, dreyen Häusern zu Biburg, sammt was allerseits ferner darbey berührt.

Dise Irrungen wurden den 10. Oct. 1658. also beygelegt:

1. Daß bey denen gesammten Herren Insässen und Begütterten von denen zur Zeit des berührten Vertrags de Anno 1653. vermög §. wann ein Insäß rc. erbauet geweßten Feuerstätten der Feuerstatt-Gulden auf ewig aufgehebt und gefallen seyn, und derenthalben unter dem Vorwandt dessen Ausstands, von mehr höchstermeldter Fürstl. Durchl. und Dero Ober-Amt zu Burgau, kein ferners Jus oder Botmäßigkeit prætendiret: sondern durch Sie Herrn Insässen und Begütterte, die von Alters zustehende, und in mehrbesagtem Vertrag und Receß wiederholt eingeführte Befügnussen und Gerechtigkeiten unperturbirt exercirt, jedoch von denen, nach bemeldtem Vertrag de Anno 1653. hinfüran erhebenden Feuerstätten und deren jeder, die bedingte drey Gulden dem Ober-Amt bezahlt werden sollen.

2. Dessen allen solle das Stifft St. Mauritii in Augspurg, wegen der gedachten dreyen neuen Feuerstätten zu Biburg, gegen den erlegten Neun Gulden, deßgleichen

gleichen Herr Albrecht Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. mit klein Kissendorff, auch die Herren Zobel, in Augspurg, um willen deren zu Pfersen der Zeit stehender Feuerstätten, mit Einschluß des Leo Judens Behausung theilhafftig und fähig seyn, und von Dero Fürstlichen Durchl. oder dem Ober-Amt zu Burgau hinfüran andern Herren Insässen allerseits gleich gehalten, und mit Quartieren, wie Sie Herren Insässen (ausser deren im Executions-Recess benahmsten) nicht belegt werden.

3. und gleichwie in mehrgemeldtem Vertrag §. in denen Flecken, da die Insässen Hals- oder Nieder-Gericht haben, ꝛc. daß denenselben neue Schenckstätt zu vergönnen frey stehen solle, vorgesehen, also solle nicht weniger eodem modo & Jure, wie in mehrbemeldtem Vertrag von Schenckstätten mit mehrerm disponiret worden, in der Herren Insässen Gefallen stehen, an dergleichen Orten auch neue Breustätt zu verwilligen und aufzurichten.

4. obwolen die Clöster und Schlösser, welche keine anhangende Flecken mit der Hals- oder Niedergerichtbarkeit haben, für Einöden gehalten werden wollen, solle doch denselben unverwehrt verbleiben, zu ihrer Haus-Nothdurfft Bier zu brauen und Braustätte aufzurichten, jedoch, da über die Nothdurfft etwas gebrauet würde, solches in ihre Flecken, wo sie Hals- oder Nieder-Gerichtbarkeit haben, und keine, Krafft berührten Vertrags der Schenckstatt anfähige Ort auszuschencken gegeben werden.

5. so sollen die Insässen wegen des Umgelts, welche dasselbe nach Ausweisung des §. Es sollen auch durch sondere Concessiones &c. rechtmäßig erlangt, oder vor Anno 1587. hergebracht, wie Sie solchem nach Anno Sechszehenhundert drey und fünfzig in Possessione dessen gewesen, und bißhero noch ungeändert seyn, dabey unperturbiret gelassen werden.

6. der Strafen halber, welche das Ober-Amt mit den Herren Insässen, und die Insässen mit dem Ober-Amt zu participiren sollen jährlichen hinc inde die solch theilbare Fäll berührende Straf-Register per Extractum fideliter communicirt, und daran nichts verhalten werden, im andern Fall demjenigen, welchem die Straff nicht gegeben, oder angekündiget wurde, dieselbe völlig würcklichen anfallen. CAP. VI. §. 23.

7. sollen auch die Zöll auf denen freyen offenen Land-Strassen, und welche davor gehalten, allwo auch vor diesem der Zoll abgestattet worden, oder welche die Zöllner erhalten, der leztern Tariffæ, de Anno 1653. gemäß, bey denen alt gewohnlichen Zollstätten hinfüran abgerichtet, und wann ichtwas, so nach Ausweisung des §. auf der Insässen ꝛc. des Zolls befreyet ꝛc. durchgeführt würdet, ein ordentliche Special-Politen ertheilet und hierunter die Contrabanda, auch gefährliche Abfahrung der Strassen gänzlichen verhütet werden.

Und dann solle es für das 8te im Fall dieser, oder der vorhero Anno 1653. und 54. verglichenen Sachen halber ein Streitigkeit entstehen wollte, bey offt erwähnten Vertrags Vorsehung §. Da aber ꝛc. beruhen, und in strittigen, auch in vorgemeldten und diesem Vertrag erläuterten Sachen aber, das Ober-Amt vor Ergreiffung der würcklichen Execution, wo kein periculum moræ obhanden, seine Forderung und habende Prætension an das gehörige Ort in Güte gelangen lassen und im Fall der Gebühr nicht statt gethan würde, alsdann gleichwolen sich seines Rechts und Befugnus geziemender massen gebrauchen.

Im übrigen allda mit-angeführten Puncten aber, hat es bey mehrgemeldtem Vergleich, Executions-Recess und der den 8. Julii Anno 1654. erfolgten Erz-Fürstlichen Resolution und Confirmation sein beständiges Verbleiben, und haben die Herren Insässen und Begütterte, gegen dieser Declaration sich verbindlich erklärt, der Erz-Fürstl. Durchl. in gutem baren Geld ohne Schaden 9000. Gulden in Augspurg, halbs, als 4500. Gulden um Mit-Fasten und übrige 4500. Gulden um St. Andreä hinnach, als des erwartenden 1659sten Jahrs zu bezahlen und zu erlegen, jedoch solle vor dem erstern Erlag die Erz-Fürstliche Ratification, und vor des leztern Bezahlung die Resolution über in nachfolgenden Puncten begriffene Beschwerden ausgeliefert werden, und erfolgen.

CAP. VI. §. 23. Demnach auch unterschiedliche andere particular-Gravamina vorkommen, nemlichen I. beschwert sich das Gotteshaus Kaysersheim wider den Burgauischen Zoller zu Buttenwiesen, um Willen zuwider dem Vertrag de Anno 1653. seinen Unterthanen, so auf der rechten ordinari-Strassen verbleiben, und die Zollstatt zu Buttenwiesen ein viertel Stund weit nicht berührt, abgenommenen Trapdts, bittet pro Restitutione und künfftige Abstellung.

II. Das Gotteshaus zum heiligen Creuz, wider den Land-Vogt-Knecht zu Rumelsriedt wegen, zuwider bemeldtem Vertrag und altem Herkommen, verwehrender Wirthschaffts-Treibung im Weyler Raitenbuch, mit Anlagen, bey dem alten Herkommen und Brauch es verbleiben zu lassen.

Item, wider den Herrn Ober-Vogt zu Seyfriedsperg ratione der Unterthanen zu Uttenhofen, so Er Ober-Vogt, entgegen dem Executions-Recess, zur Musterung ziehen solle.

III. Herr Probst zu St. Georgen in Augspurg, beschwert sich wider das Ober-Amt Burgau, um willen seinen Unterthanen zu Puech wider das alte Herkommen verwehrten Bier-Ausschenckens und derenthalben weggenommener Kuhe, mit Anruffen, die Restitution der Kuhe zu verschaffen, und dergleichen Attentaten zu verhüten.

IV. Die verwittibte Frau Gräfin Ott Heinrich Fuggerin, beschwert sich wider den Herrn Ober-Vogt zu Seyfriedsperg, wegen einer zu Mickhausen neuerlich aufgerichten Schenckstatt, so der Fuggerischen Taferns-Gerechtsame allda zu grossem Nachtheil gereichen thue, mit Bitt, solcher neuerlichen Beschwerd abzuhelffen.

V. Die verordnete Pfleger über das Hospital zum Heil. Geist in Augspurg, beschweren sich Erstens eines von dem Land-Vogt-Knecht zu Rumelsriedt an ihren Spitalischen Söldner, und Wirth zu Willishausen neuerlich prætendirten Zapfengeldts halber.

2. daß durch gedachten Land-Vogt-Knecht, ihnen unwissend, den Spitalischen Unterthanen zu Kriegshabern aufgetragen worden, von seinem allda nächst an der Strassen liegenden Acker einen neuerlichen Fußsteig unangebauter liegen zu lassen.

3. wegen Abstraffung von dem Ober-Amt zu Burgau zweyer Weber von Augspurg, so vor ungefähr zwey Jahren auf besagtem Acker zu Kriegshabern gefrevelt.

4. wegen eines neuerlich zu ermeldtem Kriegshabern erbauten Juden-Hauß und Einnehmung des Judens.

5. daß mehrermeldter Land-Vogt-Knecht zu Rumelsried einem St. Georgen Gotteshaus angehörigen Unterthanen zu Puech, auf dem Spitalischen Acker ein Kuhe hinweggenommen, und also des Spitals Jurisdiction violirt hätte.

6. das Ober-Amt zu Günzburg auf der Herren Insässen Zuschreiben so gar kein Antwort gebe, sondern gleich zur Execution greiffe.

Zum 7. und lezten, daß mehrgedachtes Ober-Amt zu Günzburg das Directorium mit Anlegung der Hirten-Löhner und andern Gemeinds-Sachen in Kriegshabern, zuwider altem Herkommen, allein prætendiren wolle, mit Anlangen, in solchem zu remediren, und selbe in alten Stand zu sezen.

VI. Beschweren sich die verordnete Pfleger über St. Anthonii Pfriendt in Augspurg wider das Ober-Amt zu Günzburg, um willen ihren Unterthanen zu Roßhaubten, entgegen dem alten Herkommen, verwehrenden Trieb und Trats, auch von ihrem Bräuen allda neuerlich einziehenden Jährlichen zwölff Gulden Umgelds halber mit Bitten, dergleichen Attentata abzustellen, und Sie bey ihren Juribus unperturbirt zu lassen.

Jugleichem das Hochwürdige Dom-Capitul und die Frau Abtißin des Frey-Adelichen St. Stephani Stiffts in Augspurg, wegen eines in wohlermeldten Dom-Capitul, und St. Stephani Hof-Gut zu Rettenbergen, von einem Steylischen Bauren beschehener Ueberäckerung halber, neuerlich eingenommenen Augenscheins, und dem Stephanischen Wirth zu Bazenhoven, ratione der darüber ergangener Zöhrung, entnommenen zweyen Pferden; Item, des von dem Land-Vogt-Knecht Landolt zu Hausen prætendirenden Gassen-Gerichts, auch von den Crameren in der Stephanischen Tafern begehrten

Standt-

Standt-Geldes, und wegen dieser Sachen vor wenig Zeiten, von dem Vogt allda erpreßten 2. Gulden Straff halber, bitten pro Refusione der 52. Gulden Losungs-Geld, für gedachte 2. Pferdt und künfftige Abstellung auch Handhabung des Dom-Capitul- und Stephanischen Unterthanen bey der Possession, wie vor der Ueberäckerung.

VIII. Nicht weniger des teutschen Ordens Commenda in Ulm Trysaley-Schreiber, wegen des Weylers Denzingen, darinn die Commenda die Jurisdictionalia zu exerciren, auch die Interessenten die Schlag-Händel und Frevel, in und ausser Etters gebüßt, aber dessen unerachtet, wolle das Ober-Amt ihnen nicht weiters gestehen, als in bemeldtem Dorff Denzingen den Sack aufzuheben, und solches für das Erste.

Zum andern auch die Commenda in deme gravire, daß selbiges wegen seiner Gült- und Zehend-Früchten des Zolls, zuwider dem Vertrag de Anno 1653. nach laut ertheilten Antwort-Schreibens, vom 8. Junii 1655. nicht erlassen wolle, bitten bey ihren Juribus und dem Vertrag manutenirt zu werden.

Sodann beschwert sich auch Leonhard Förz, wegen der ihme Anno 1654. zu Kriegshabern arrestirten und versilberten, auch biß dato vorenthaltenen fünff Säcken Roggen, nicht weniger wegen eines Anno 1657. mit Herrn Grafen Leopold Fuggern habenden Stritts halber, zu Burgau ausgestandenen Arrests und darüber zu unwiderbringlichen Schaden exequirten und verkaufften Kühe-Viehes und Pferden auf seinem Hof-Gut Mayngründel samt was ferners darbey berührt, mit Bitten, ihne zu restituiren, und alle weitere Ungebühr abzustellen.

X. Beklagt sich Herr Marx Flegghaimer zu Aystetten, wider obengedachten Landvogtknecht zu Rummelsriedt, von wegen eines zwischen zweyen seinen Unterthanen allda, sein von Fleggenheims unbegrüßt, gemachten Vergleichs, und bey fünfzehen Thaler Straff gebottenen Friedens.

Und dann eines Anno 1651. zu Aystetten nicht bey den altgewohnlichen Gränzen angenommenen Maleficantens Georgen Löfflers halber, auch wegen des Anno 1655. um willen begangenen Ehebruchs abgestrafften Unterthanen mit Bitten, dergleichen Attentaten abzustellen.

XI. Beschwert sich Heinrich Jacob von Knöringen zu Binzwangen, wider den Burgauischen Zoller allda, Erstens, daß er das Juramentum ratione der Niedergerichtbarkeit, dem Burgauischen Vertrag gemäß, zu erstatten sich verweigert.

Zum Andern, daß derselbe von der Gersten eben so viel Zoll, als von schweren Getreydt, einfordere, und dann Drittens, seine Binzwangische Unterthanen auch in deme gravirt werden, daß, ungeachtet selbige mit ihren Sachen, so sie auf failen Marckt führen, den Zoll so wohl, als die Capitulische, Wertingische und andere Unterthanen nicht berühren, dannoch den Zoll bezahlen müssen, da doch hingegen die Capitulische nichts geben.

Vierdtens, der Landvogtknecht und andere Erz-Fürstliche Bediente sich vernehmen lassen, daß, wann im Zoll-Haus zu Binzwang gefrevelt würde, die Frevler nicht von ihme von Knörigen, oder seinem Vogt, sondern von den Burgauischen Beamten abzustraffen wären, mit Bitt dergleichen Neuerungen abzustellen und andern gleich zu halten.

XII. Die Herrschafft Neuburg wider das Ober-Amt, so seine Unterthanen zu Ellzehen und Schneggenhofen mit der Steuer zuwider altem Herkommen, nacher Günzburg ziehen wolle.

XIII. Der Pappenheimische Ober-Vogt zu Hohenreichen wider den Zoller zu Buttenwiesen, um willen einer offenen Landstrassen, so er durch die Herrschafft Hohenreichen eigens Gewalts und ganz neuerlich zu machen sich anmaße, auch von den Sportelstettischen Unterthanen dasselbige, was sie zu feilen Kauff nacher Augspurg führen, ungeacht sie den Zoll weit nicht berühren und von den Schafen, so bey der Schäfferey zu Hohenreichen eigen; und andern, welche auf der Waidt allda über Sommer gehalten, und vorhero schon verzollt worden, den Zoll fordere, mit Bitten, die Verordnung zu thun, daß es bey dem alten Herkommen und Zolls-Befreyung verbleibe.

XIV. Das Gotteshaus Wettenhausen, wider

CAP. VI. §. 23.

wider offt gedachtes Ober-Amt zu Günzburg, wegen Verwehrung der an Seiten Wettenhausen, in dessen angehörigem Dorff Limpach vorgenommener Verpfahlung und anrühmenden Vertrags, daß im Dorff Limpach allezeit ein Burgauischer Unterthan, deren sich nur drey befinden, zu einem Vierer müßte genommen werden, bittet bey seinen hergebrachten Rechten erhalten zu werden.

Als sollen solche Beschwerden durch die Erz-Fürstliche Commissarios gehorsamst referiret, und nach genüglich eingenommenen Bericht, der Gebühr nach, resolvirt und remedirt, auch, wie nechst gemeldt, vor Erlegung der lezten Frist, solche Resolution, extradiret werden.

Weilen auch das Dom-Capitel zu Augspurg wider das Amt Ehingen geklagt, daß es einige seiner Unterthanen collectiren wollte, als wurde den 8. Jul. auch an dises rescribirt: Wann das Dom-Capitel genugsam probieren würde, den Feuerstatt-Gulden bezahlt, auch die Steuren vor disem alleine eingebracht zu haben, sollte es noch ferner dabey gelassen und mit weiterer Belegung nicht beschweret werden.

Hingegen wurde der Eingesessenen Deputirten an eben disem 8. Jul. auch per Decretum beditten, die eingekommene Jägerey-Beschwerden ebenfalls abzustellen, rc.

Es entstunden aber doch auch hernach wieder neue Irrungen, welche den 30. Aug. 1682. dergestalten beygelegt worden:

1. Anlangend die über den Paragrahum, die Diebstähl, so unter 50. Gulden rc. in etwas Zweifel gezogene Bestraffung der allda angeregten Diebstählen, derentwillen an Seiten des Ober-Amts prætendiret worden, daß, wann die Herren Insäßen dergleichen Bestraffung mit Geld vornehmen thäten, so gestalte Mulctæ mit dem Ober-Amt halben Theil zu participiren wären, angesehen selbiger paragraphus durch die Wort: wie hieoben, und hieunten disponiret ist, auf den nächst hervorgehenden und gleich darauf folgenden Paragraph. sich referire, allwo die Abtheilung solcher Geld-Bußen in Abstraffung der Ehebrüchen und Injurien vorgesehen. Zumalen aber der Contextus der quæstionirten Disposition der perpetuirten Interims-Mitteln zu erkennen gibt, das angeregte Wort: wie hieoben und hieunten disponiret ist, allein auf die Prævention, derenthalben vorhero und nachgehends, Meldung beschicht, gemeynt und zu verstehen seye, auch aus denen Rent-Amts-Raitungen, oder sonsten nicht erfindlich, daß dergleichen Abtheilung der mit Geld-Straffen coërcirten ringen Diebstählen jemals beschehen wäre, also sollte es noch fürbaß hierbey gelassen und denen Herren Insässen solche Abstraffungen, nach Innhalts der Anfangs allegirten klaren Disposition der Interims-Mitteln, allein gebühren und die Abtheilung der Geld-Bußen nur in jenigen Fällen statt finden, so in mehr berührten Interims-Mittlen expresse vorgesehen seynd, worbey doch an Seiten der Herren Insäßen kein Gefährte gebraucht, sondern, nach gestaltsame der Verbrechen, die gebührende Bestraffungen jedesmals erkennt: und da sich dergleichen Diebstähl, so über fünffzig Gulden sich belauffen thäten, und einfolglich die Straff dem Ober-Amt zuständig wäre, ereignen, jedesmal dem Ober-Amt getreulich angezeigt werden. Dargegen aber

2. Betreffend den eigentlichen Verstand des Paragraphi: Was sich für Frevel und Burgerliche Sachen rc. welche für Landstrassen, Landsteig und Landweg zu halten und einfolglich, von weme die darauf sich zutragende Verbrechen zu bestraffen seyen; Sintemalen alle jenige Frevel und Burgerliche Sachen, so auf denen Erb-Land-Straßen, Landsteigen und Landwegen außer Etter sich zutragen, denen Burgauischen Beamten allein, die aber auf andern Wegen, Stegen, oder Strassen, so nicht Landstraßen oder Landsteg seynd, gleichfalls auch in denen Gassen außer Etters sich begeben, denen Insäßen, besag alldasiger Disposition zu straffen gebühren, doch daß auf solchen leztern Fall die Straf mit denen Burgauischen Beamten, getheilt werde, herentgegen an Seiten der Herren Insässen so wohl, als des Ober-Amts beschwertsweis angebracht worden, ob wollten eines Theils alle Steg und Weg für Landstraßen und Landweg gehalten, andern Theils aber keine, als die grade Haupt-und Erb-Land-Straß dafür er-

erkennt werden, und solchem nach der Zweifel entstanden, welche dann eigentlich für Landweg und Landsteg insgemein zu achten seyen: Und nun selbiger §. deutlich zu erkennen gibt, daß die Bestraffung der Frevel denen Burgauischen Beamten nicht nur auf denen Erbland-Strassen: sondern auch auf denen Landstegen und Landwegen zuständig seyn, und hierfür gehalten werden sollen, allwo die Land-Güter, Weinfuhren oder dergleichen durchgehen; Item, wo Zollstätte stehen, oder welche von dem Ober-Amt zu repariren seynd, oder welche insgemein für Landstraßen geachtet werden; als solle dieses leztere dahin zu verstehen und für einen Landweg auch zu halten seyn, welcher nach Anleitung der gemein beschriebenen Rechten pro itinere, aut via publica geachtet wird, und zu männiglichs freyem Gebrauch von einer Stadt, Flecken, Dorff oder Weyler zu dem andern gehet und nicht vermacht, aufhebt, oder verändert werden kan, nicht aber, welche allein von einem Hof zu dem andern gehen, oder allein Feld- und beständige Holzweg seynd, und nur von denen particular-Inhabern frequentirt, darauf aber fremde Fuhren nicht gestattet oder Vergunst-Weg, so von einer Gemeind gegen der andern, aus sonderbarer Verständtnus oder Convention, besserer Commodität willen gebraucht werden; Item die Gangsteig, so durch die Güter in die Kirchen und nicht weiter gehen, auf welchen allen die Insässen zu bestraffen, aber die Strafen zu theilen haben sollen. So viel aber die von einem privato dem andern jure servitutis oder precario, durch sein Gut, Acker oder Wiesen zulassende Steg oder Weg betrifft, weilen, zum Fall selbe nicht gestattet wurden, allda, als auf dem Feld, oder Gut die Insäßen ohne das zu bestraffen hätten, also sollen auf denenselben die Straffen und Frevel ihnen, Herren Insässen und Begütterten auch privative und ohne Theilung gebühren.

3. bestehet die Erste an Seiten der Herren Insässen über den §. Aber ob den Gemeinden ꝛc. movirte Beschwerde in deme, daß vor etlichen Jahren dem Leonhard Hefelin von Schlipsheim, durch den Landvogtknecht zu Rummelsriedt ein Plaz auf des Collegiat-Stiffts zu St. Morizen im Augspurgischen Grund und Boden, zu Erbauung eines Hauses verkaufft und darauf, wie auch seithero noch ein anders Haus daselbst erbaut worden, deren Demolir- und Abstellung solcher Jurisdictions-Eingriffen gesucht worden, herentgegen aber aus denen vorgelegten alten Rent-Amts-Rechnungen befunden worden, daß dergleichen schon Anno 1618. daselbst und zwar noch zwey andere Behausungen gestanden, wovon Järlich in allem zwey Gulden zwölff Kreuzer Grund-Zinß in das Rent-Amt bezahlt und einfolglich auf die alte Hofstätt ohne Beeinträchtigung des Stiffts gebauet worden, als sollen diese drey Hofstätt- und genießendes Zapfen-Geld und Gerichtbarkeit dem Oberamt der Marckgrafschafft Burgau verbleiben, es wäre dann, daß bemeldtes Stifft um deren Hinüberlassung sich mit ersagtem Ober-Amt weiters vergleichen thäte. Ferners und

4. ist von denen Herren Insässen und Begütterten die weitere und hauptsächliche Beschwerde dahin angebracht worden, daß, ohngeacht der Tenor vorbemeldtem §. aber ob den Gemeinden ꝛc. deutlich an die Hand gebe, daß Ihnen in Ihrem eigenthumlichen Grund und Boden inner- und ausser Etters die Gassen-Gericht und Jurisdiction zuständig seyn solle, allwo nicht Special-Verträg obhanden, oder der Feuerstatt-Gulden nicht bezahlt worden wäre, sie dannoch, deme zuwider, von dem Ober-Amt an verschiedenen Orten in dem Gassen-Gericht turbirt und das Exercitium Jurisdictionis gehindert und angefochten werden wolle, und zwar benanntlichen der Hospital zu Augspurg, wegen Willishausen, und einem Spitalischen Unterthanen zu Kriegshabern zugemutheten Wegs-Erweiterung, so dann St. Anthoni Pfründt daselbst wegen des Gassen-Gerichts zu Roßhaubten, Item das Gotteshaus Wettenhausen zu Limbach und Annhausen, wie auch der Herr Baron von Pappenheim zu St. Stephansried, die Stadt Ulm, wegen der Besserischen Stifftung, und Herrn Johann Michael Mayr von Refingen, auf Büchel und Osterberg wegen der Büchlischen Güter zu Schneggenhofen, Echlishausen und der Mühlen

CAP. VI. §. 23.

zu großen Kissendorff; Item, die Ehinger zu Ulm, wegen der drey Höfen zu Schmuttenbach, und die Wannerische zu Wollmatshofen; Nicht weniger das Gotteshaus zum Closter Holz, wegen eines zu Osterbuech hinweggenommenen Stocks; So dann die Herren Grafen Fugger, wegen des Gassen-Gerichts zu Leutershofen, auch Langenneiffach, Wollmatshofen und Willmatshofen; und endlich die 4. Herrschafften zu Denzingen, ꝛc. Gleichwie aber das Ober-Amt der Marckgrafschafft Burgau zu St. Stephansriedt, Schneggenhofen und Kissendorff, des Gassen-Gerichts halber in ruhiger und ununterbrochener Possession vel quasi sich zu befinden angeben thut, als solle es an jezt angedeuten und andern Orten, wo es dasselbe dergestalten hergebracht, darbey zu verbleiben, hingegen aber, allwo selbiges die Herren Innsässen exerciert, und zwar benanntlichen zu Limpach und Annhausen, dem Gotteshaus Wettenhausen und denen Herren Grafen Fuggern zu Leutershofen, wie auch denenselben und denen Wannerischen und Mit-Interessirten zu Wollmatshofen gelassen; Item, zu Willishausen, wie auch zu Roßhaupten, allwo das Gassen-Gericht nicht also ruhig possedirt und beederseits zu behaupten gesucht worden, selbiges hinfüran alternando ein Jahr um das andere, und zwar auf nächstkommenden Kirchtag daselbst an Seiten des Ober-Amts anzufangen, wie ingleichem auch zu Echlishausen alternative dergestalten exercirt werden, daß selbiges zwey Jahr dem Ober-Amt der Marckgrafschafft Burgau, so dann zwey Jahr vorberührtem Herrn Johann Michael Mayr, ꝛc. denen vier übrigen Interessenten aber nachgehends jedem ein Jahr zuständig seyn, und also fortan umgewechselt, dem Gotteshaus-Closter-Holz aber der Stock und Galgen innerhalb Hauß Etters zu Buch verstattet werden, wegen des strittigen Weegs-Aufrichtung zu Kriegshabern aber der Augenschein beyderseits fürderlich eingenommen: und die Straßen in alten Stand gesezt, auch zu Denzingen, in Erwegung beederseits verschiedene Actus possessorii allegirt worden, jedem Innhaber die Niedere Jurisdiction innerhalb Hauß Etters: Der Marckgrafschafft Burgau aber das Gassen-Gericht zuständig seyn, und im übrigen die Herren Insässen des Gassen-Gerichts und Jurisdiction halber, zuwider obeingeführter Disposition der perpetuirten Interims-Mitteln nicht beschwert, oder denenselben einiger Ein- und Uebergriff gethan werden, auch Ihnen Herren Insässen die etwa beyzubringen vermeynende weitere Prob so wohl, als denen Ober-Amt-Leuten die Auflegung älterer Verträg bevor gestellt seyn. So viel aber die in der Herrschafft Seyfriedsperg gelegene Insäßische Ort, als Willmatshofen und Langenneifnach, Ober- und Unterdorff berührt, solle es eine gleiche Meynung, als wie in der Marggrafschafft Burgau haben, und die Herren Insäßen bey dem allda hergebrachten Gassen-Gericht und resp. Jurisdiction auf denen Gütern ausser Etters, denen perpetuirten Interims-Mittlen gemäß, gelassen werden, so lang und viel an Seiten Seyfriedsperg kein anders durch ordentliche Verträg bewiesen und dargethan wird.

5. haben sich die Herren Insäßen auch in deme gravirt, daß zuwider des Paragraphi: Die Cörper deren ꝛc. für Hinwegthuung derjenigen Cörper, so sich selbsten entleibt von denen Burgauischen Amtleuten nicht nur die allda determinirte 6. Gulden, sondern noch weitere Ritt-Gelder und nicht geringe Zehrungs-Kosten erfordert, auch wegen Verführ- und Begrabung der etwa verunglückten, oder sonst natürlichen Tods auf freyem Feld oder Strassen verstorbenen Personen, wie auch wegen Aufrichtung der Capellen, Creuz und Bild-Säulen, neuerliche Revers-Briefe abzugeben prætendirt werden. Worüber abgeredt und beschlossen worden, daß wegen der sich selbst entleibten Cörper dem Innhalt des perpetuirten Vertrags nachgelebt: jedoch, wann etwa wegen weiter Entlegenheit des Orts, oder anderer erheblichen Ursachen halber ein mehrers an Unkosten ergehen und unvermeidentlich ausgelegt werden sollte, und der Entleibte so viel im Vermögen hinterlassen hätte, solches darvon entrichtet- und herdangenommen: Wann aber so viel Mittel nicht verhanden wären, an Sie Insässen selbsten (Es wäre dann, daß etwan durch selbe die

Aus

Ausfolglassung protrahiret, und zu mehrern Speslen Ursach gegeben würde) derentwillen nichts gefordert, und alle unnöthige Zehrung und Kosten in dergleichen Fällen verhütet und abgeschnitten, auch niemands anderer darzu gezogen, sondern der Cörper allein in Beysenn des Landvogtknechts, durch den Scharff-Richter und einem Knecht hinweg gethan, und da diesem zuwider mehrere und unnöthige Kosten aufgewendet würden, hierfür durch Sie Herren Insässen aus des Entleibten Vermögen ein mehrers, als die Nothdurfft, nicht ersezt: auch dem Scharff-Richter nicht gestattet werden solle, dasjenige, was er mit dem Schwerdt erreichen kan, ihme, wie jemals attentiret worden, zuzueignen: oder derentwillen ichtwas zu forderen. So viel aber die von dem Ober-Amt erfordernde Reversales anbelanget, wegen Abführung der todten Leichnam deren, so sich selbsten nicht entleibt, sondern verunglückt: oder sonst natürlichen Todes verstorben, solle dergleichen hinfüran, wann ein solcher Leichnam nur zu der Begräbniß geführt: und dem Ober-Amt nachrichtlich angezeigt wird, ferner nicht prætendirt, viel weniger aber an jenen Orten erfordert werden, wo denen Insässen die hohe Obrigkeit ohne das zuständig ist. Ingleichem die, wegen Aufrichtung der neuen Capellen, Creuz oder Bild-Säulen von dem Ober-Amt prætendirende Revers-Brief belangend, ob zwar selbe darum erfordert werden, weilen dergleichen Creuz oder Bild-Säulen über kurz oder lang für Bann-und Etter-Säulen, oder Marckungen angezogen werden dörffen, dargegen aber die Herren Insässen, daß solches nicht zu diesem Ende: sondern allein aus Andacht von denen Unterthanen beschehe, und die Abgebung der Reversalien etwas beschwerlich falle, vorgewendet. Als solle hinfüran in dergleichen Fällen die Revers-Erforderung zwar unterlassen, jedoch dergleichen aus Andacht aufrichtende Capellen, Creuz-und Bild-Säulen, auf einigerley Weiß und Weg für kein Bann-oder Etter-Säulen, Gerichts-oder Feld-Marckungen, auf ewige Welt-Zeit, weder de præterito, noch in futurum gehalten, angezogen, oder ausgeditten werden, allwo nicht durch Schrifftliche Urkunden und Beweißthum dar zu thun, daß selbe zu eben dergleichen Ziel und End mit Vorwissen zu thun und Bewilligung des Ober-Amts, und wer darbey interessirt seyn möchte, aufgericht und gesezt worden.

Und ob zwar 6. von Seiten der Herren Insässen auch klagend vorkommen, daß die Herren Ober-Beamte wider den Paragraphum: Die ungehorsame Unterthanen ꝛc. die Preuen zu Welden, wider Ihrer Herrschafft der Herren Grafen Fugger Befehl manutenirt, und selbe bey dem abgeschaffenen Bierbrauen und Ungehorsam geschüzet, so hat sich aber befunden, daß berührte Unterthanen zu Welden, als welche Herrschafft von dem Hochlöblichsten Erz-Haus Oesterreich zu Lehen rührt, an den Ober-Oesterreichischen Lehen-Hof und nicht an allhiesiges Ober-Amt recurriret, und von dort aus dem Lehens-Inhabern um Bericht zugefertiget, durch das Ober-Amt aber hierinnfalls denen perpetuirten Interims-Mitteln zuwider nichts vorgenommen worden seye, worbey es dann zu bewenden, doch solle ihnen Herren Grafen Fuggern Competentia Judicii Feudalis, und sonsten alle Nothdurfft vorbehalten seyn.

7. haben die Herren Insässen und Begütterte sich auch in deme beschwert zu seyn angegeben, daß Ihnen zuwider des §. Wann die Insässen und Begütterte ꝛc. an verschiedenen Orten, wo der Feuerstatt-Gulden bezahlt worden, und sie die Steuren hergebracht, selbe neben dem Gebrauch der Jurisdiction zu der Steuerbarkeit gehemmet und entzogen, auch denen Insässischen Unterthanen von denen Burgauischen Ober-Beamten einige Anlagen und Contributiones wollen aufgebürdet werden, und zwar in specie, daß die Löbl. teutschen Ordens-Commenda, zu Donauwörth wegen einer wider dero Unterthanen zu Buttenwiesen vorgenommener Steuers-Execution, wie auch obangedeuteter Michael Mayr, (Titl.) respectu etwelcher Ihme angehöriger Unterthanen zu Kissendorff, und dann Alphons Schad zu Ulm, wegen dessen Unterthanen zu Ballmerzhofen und Echlinshausen, wie ingleichem der Spital zu Ulm, und Doctor Neubronner daselbst wegen der Unterthanen zu Buebißheim, und leztens ein Hochwür-

CAP. VI. §. 23.

würdiges Dom-Capitul zu Augspurg, und vorberührter Löbl. teutsche Orden, wegen Dero Unterthanen zu Egenhoven dißfalls gravirt werden, gleichwie aber in vor allegirtem Paragrapho erfordert wird, daß Sie Insässen und Begütterte probiren sollen, daß von denen geklagten Gütern der Feuerstatt-Gülden bezahlt worden und zugleich, daß Sie Insäßen von Alters hero die Steuren allein eingezogen haben, auf welchen Fall selbe nicht weiter belegt, sondern die Steuren Ihnen Insäßen, wie zuvor, gelassen werden sollen, hereutgegen man zu Buttenwiesen, Kissendorff, Ballmerzhofen und Echlinshausen (ausser der daselbst zu dem Ritter-Gut Bühel gehöriger vier Güter) wie auch zu Bubisheim an Seiten des Ober-Amts die Extraordinari Contribution und Steuers-Anlagen jeweils hergebracht, und mithin das Requisitum der an Seiten der Insäßen selbiger Enden allein und privative hergebrachten Steuerbarkeit ermanglen thut, als solle es an jezt-erwehnten und anderen dergleichen Orten hierbey zu bewenden haben, jedoch denen Herren Insäßen die erforderliche Prob noch weiter beyzubringen ohnbenommen seyn. Von wegen des Augspurgischen Bischöfflichen Erb-Lehens zu Schmuttenbach, ist nach dem in dem Executions-Recess vom 10. Junii 1653. §. Nicht weniger ꝛc. gelassenem Reservat die erforderliche Prob der allein berechtigten Steuer- und Vogtbarkeit beygebracht: und selbe also Hochwohlgedachtem Stifft unbekränckt zu lassen verbillichet worden, wie dann auch um willen an die Dom-Stifft Augspurgische und Ritterlichen Teutschen Ordens Unterthanen zu Egenhoven, so dann der Freyherren Vöhlen Unterthanen zu Schneggenhofen, und die Mühlen zu Ellzehen (worfür doch die zwey Thaler Feuerstatt-Geld dato entrichtet) forderenter Kriegs-Steuren und Einquartierung aber jezt angeregtem Executions-Recess de Anno 1653. §. Als seynd auf gepflogene Unterhandlung ꝛc. nachgelebt werden, dergestalten, daß, weilen selbe bereits mit dem zu verpflegen habenden Reichs- und Crayß-Contingent dermalen belegt, ihnen unter dieser Zeit von dem Ober-Amt einige weitere Kriegs-Steuer oder Einquartierung nicht zugemuthet, und vorberührtem Executions-Recess nachgegangen werden solle.

So dann seynd 8. auch verschiedene Beschwerden wider den §. In den Flecken da die Insäßen ꝛc. vorkommen und geklagt worden, daß einigen Herren Insässen die Aufrichtung der Schenck-Stätt und erhebendes Zapfen-Geld ungehindert selbiges vor Anno fünfzehenhundert sieben und achzig hergebracht, abgestellt und niedergelegt werden wolle, und zwar daß benanntlichen der Pfründt bey St. Antonii zu Augspurg, zu Roßhaupten dergleichen unbefugte Abstellung beschehen, derentwillen die Sach dahin verglichen worden, daß, weilen laut edirten Kauff-Briefs de Anno 1446. dergleichen Zapfen-Würth schon daselbst gewesen, selbige der Pfründt unverwehrt verbleiben: jedoch schuldig seyn sollen, das Bier bey einem Burgauischen Wirth zu nehmen. Wie ingleichem auch zu Fischach die Zapfenwirth zu verbleiben: Das Bier aber bey der tafern allda zu nehmen: jedoch keine Hochzeiten und Gastungen zu halten, und das Zapfen-Geld dem Ober-Amt zu verbleiben haben. Wegen der entzwischen vielbesagtem Ober-Amt und Gotteshaus Wettenhausen etwas strittig geweßter Zapfen-Gerechtigkeit zu Limbach und Annhausen aber solle es bey dem vorgetroffenen Interims-Vergleich noch weiters zu bewenden haben, daß nemlichen zu Limpach das Zapfen-Geld dem Ober-Amt, und zu Annhausen dem Gotteshaus Wettenhausen gebühren und zuständig seyn solle. Und ob sich zwar auch das Gotteshaus zu St. Catharina, wegen des von dem Ober-Amt erforderenten Zapfen-Gelts zu Rischga zu beschweren vermeynt: zumalen aber selbiger Orth für keinen Flecken gehalten: noch vor dem Jahr 1587. durch das Gotteshaus einige Schenck-Gerechtigkeit erweißlich daselbst geübet worden, hat es gleichwohl hierbey zu bewenden, es würde dann gedachtes Gotteshaus ein anders und, daß es solche Schenckstatt vor Anno 1587. hergebracht, erweißlich darthun können. Anlangend aber, daß, wie von denen Herren Insässen beschwerend vorkommen, durch das Ober-Amt die Hochzeitliche und andere große Mahlzeiten von Ihren der

In-

Insäßen habenden Ehehafft-Wirthschafften ab- und an die Zapfen-Wirth in denen Weyleren gezogen; und dardurch die Ehehaffts-Gerechtsame geschmälert, auch das Umgeld denenselben geschwächt werde, hat man sich beederseits dahin vereinbart, daß, so viel die Hochzeit-Mähler anbelangt, der Fest-Wein an dem Ort, allwo die Braut wohnhafft, die Hochzeit aber allda wo sich die Braut-Personen Haußhäblich nieder zu lassen, und zu verbleiben gedacht seynd, hinfüran gehalten: Im übrigen aber die reciprocirliche Freyheit, denen Ehehafftinnen doch unpræiudicirlich, jedem gelassen werden solle. Es ist auch

9. wegen des §. Mit Verglaitung der Thäter rc. ein Beschwerde movirt worden, daß von denen Ober-Amt-Leuthen der Marckgraffschafft Burgau die Beglaitung, oder Ueberführung der Maleficanten denen Herren Insässen in dem Ihrigen nicht wolle verstattet: herentgegen durch das Ober-Amt durchgehend dergleichen Gelait-Gerechtigkeit exerciert, und Ihnen Insäßen keine Mitbegleitung gestattet werden, derentwillen dann zu Abschneitung aller Weitläufftigkeit dieser Puncten dahin erläutert und verglichen worden, daß, wann die Insäßen und Begütterte, nach Ausweisung der perpetuirten Interims-Mittlen jemandt in gefänglichen Verhafft nehmen, oder sonsten einen Uebelthäter von einem an das andere Ort, durch der Marckgrafschafft Burgau Bezirck, oder hohe Obrigkeit überführen lassen wollten, sie solches jedesmals denen Ober-Amtleuten vorhero schrifftlich hinterbringen und deren Verwilligung einholen, auch in solchen Notifications-Schreiben an statt eines Revers sich dahin erklären sollen, daß dieses der Marckgrafschafft Burgau an ihren Hoch-Obrigkeitlichen Juribus und Geleit-Gerechtigkeit, auch andern zustehenden Regalien ganz unpræiudicirlich, und ohne wenigsten Eintrag, oder Nachstand geschehe, allermassen auf dergleichen jedesmal zu thun habende Requisition die schrifftliche Bewilligung erwartet, oder zum Fall etwa periculum in mora wäre, und der Sachen Umstände so viel Zeit nicht zulassen thäten, sich derenthalben vorhero Schrifftlich zu insinuiren und die Verabscheidung zu erwarten, solle es doch ohne Verzug oder Anstand gleich hinnach beschehen, auch die Ursach, warum solches die Zeit ehender nicht zugelassen, darbey angefügt werden, im übrigen aber hierdurch der Ihnen, Besag offt wiederholter Interims-Mitteln, competirenden Prævention nicht derogirt, oder sie immittelst der Zeit halber gefährt werden. Herentgegen wann an Seiten des Ober-Amts der Marckgrafschafft Burgau einige Durchführung der Maleficanten durch der Herren Insässen hohe Obrigkeit zu thun vorfallen würde, solches ohne weitere Requisition, oder an Seiten der Herren Insässen zu prætendiren habende Mit-Begleitung zu beschehen haben, jedoch der Land-Vogt-Knecht oder wer sich darbey befindet, im Durchführen zeitlich denen Gerichts-Herren, oder deren nachgesezten Beamten die Mündliche Anzeig ohne weiters Aufhalten thun solle, daß von Seiten der Marckgrafschafft Burgau diese Durchführung beschehe, auf daß sie Insässen wissen mögen, daß dergleichen nicht etwann von jemand andern angemaßt werde; Und solle hierdurch denen Herren Insässen an Ihren Hoch-Malefizischen, Nieder-Gerichtlichen und etwa andern habenden Juribus gleichfalls nicht præiudicirt seyn. Gleich wie es mithin und im übrigen mit der dem Ober-Amt der Marckgrafschafft Burgau durchgehend competirenden gleitlichen Obrigkeit sein ungeändertes Verbleiben hat: jedoch solle dergleichen Begleit oder Durchführung ausser dem Bezirck der Marckgrafschafft Burgau nicht extendirt, oder auf andere deroselben nicht incorporirte denen Herren Insässen zustehende Herrschafften, als wie bey der Herrschafft Aystingen einsmalen beschehen, ferners nicht erweitert: sondern, was daselbst vorbey gangen in das künfftig zu einigem Præiudiz oder Nachfolg nicht ausgelitten werden. Und demnach

10. auch einige Gravamina wegen der Judenschafft wider den §. Es sollen hinfüran rc. vorgebracht worden, sonderheitlichen an Seiten der gesammten Gerichts-Herrschafften zu Fischach, wie auch zu Kriegshabern, um willen Aufrichtung eines neuen Juden-Hauß daselbst, und daß die Juden zu viel und ungesundes Vieh ausschlagen; Item, daß ein Plaz nacher

CAP. VI. §. 13.

Wertingen gehörig, auf der Vieh-Weydt, die Schwarz genannt, mit Gewalt zu einem Freithof für die Judenschafft ausgesteckt worden; Also solte es quoad primum bey dem Anno 1678. abgeredten Vergleich zu bewenden haben, auch selbiger ausgefertiget, und deme allerseits nachgelebet, wie nicht weniger wegen übermäßigen Vieh-Austriebs ein solches nach Ausweisung des Vertrags vom 11. Decembris Anno 1665. verfänglich abgestellt, und wegen ausgesteckter Sepultur, dergleichen auf der Herren Insassen Grund und Boden ohne deren Begrüß- und Einwilligung fürtershin nicht vorgenommen, auch wegen des nacher Wertingen gehöriges Plazes die Judenschafft zu Raichung eines proportionirten leidentlichen Grund-Zinses durch das Ober-Amt behandlet und angehalten werden. So viel aber die geklagte Aufrichtung eines neuen Juden-Hauses zu Kriegshabern anbelangt, weilen so viel berichtet worden, daß daselbst nur eine Answechslung eines Christen-Hauses gegen einem Juden-Haus beschehen, wordurch aber die Anzahl der Juden-Häuser nicht vermehrt werden, hat es hiebey gleichfalls zu bewenden.

11. hat sich das Stifft Augspurg wegen des Gotteshaus zum heiligen Creuz daselbst, um willen ihres Unterthanen zu Depshofen, Georgen Kirchbergers auch beschwert, daß wider den Paragraphum: Die Appellationes sollen rc. durch das Ober-Amt einige unbefugte Contradiction des fori Appellationis beschehen seye; zumalen aber laut eines entzwischens der Marckgrafschafft Burgau, und wohlermeldtem Stifft Anno 1563. aufgerichteten Vertrags specialiter vorgesehen worden, daß die Appellation von denen in desselben Gerichten gelegenen (worunter auch Depshofen gehörig) an das Stifft und von dannen an das Kayserliche Cammer-Gericht gehen solle, und die perpetuirten Interims-Mittel der Appellationen halber es auch bey dem alten Herkommen bewenden lassen; Als solle es dißfalls hiebey sein Verbleiben haben, mithin aber und im übrigen an Seiten des Ober-Amts der Marckgrafschafft Burgau austrucklich reservirt und vorbehalten werden, allwo man des fori Appellationis berechtiget zu seyn, befinden würde, auf all-begebende Fäll sich darbey durch zulängliche Mittel und Weg, kräfftigst Hand zu haben, und die anderwärts in secunda Instantia etwa ergehende Erkanntnussen für unkräfftig zu halten und keine Executiones zu verstatten. Fürnemlich aber und zum

12. haben sich verschiedene Mißverständnussen des Zoll-Wesens halber, und zwar Erstens über den Paragraphum: Auf der Insässen und Begüterten rc. wie auch nachfolgenden §. Von den Sachen aber rc. entzwischen dem Ober-Amt der Marckgrafschafft Burgau und dickerwehnten Herren Insässen in dem hervor gethan, daß von denen Gütern, so die Unterthanen ihnen nach Haus führen, der Zoll und zwar auch von denen Fuhren, welche kein Zollstatt berühren abgestattet werden solle. So viel nun aber das Erstere Membrum anbelangt, man sich an Seiten des Ober-Amts zwar der ausdrucklichen Disposition besagten §. Auf der Insässen rc. zu geleben, und von denen Gülten, Renntten und Zinsen, so die Herren Insässen zu Haus führen lassen, und nicht weiter verkauffen, keinen Zoll zu erforderen erklärt: Anbey aber Gegenbeschwer-weis angebracht, daß unter solchem Schein der Gülten und Hausnothdurfft viel Getraid nacher Augspurg und anderwärtshin ohne Verabzollung verführt, und so gar die specificirliche Poletten nicht mehr beygebracht werden; Als solle es bey angeregtem Innhalt der perpetuirten Interims-Mittlen, und darinn begriffener Zolls-Befreyung zwar gelassen, jedoch selbige über den Buchstäblichen Innhalt nicht extendirt; und wann dergleichen Zinnß, Rennt und Gülden auf feilen Kauff geführt: oder aber auch zu Haus abgeladen, und weiter verkaufft würden, der Zoll hievon gebührend ersezt, und abgestattet oder, wann durch das Ober-Amt in Erfahrung gebracht wurde, daß deme zuwider gehandelt, gleichwolen dasjenige, was sich hierauf von Rechtswegen geziemet, vorgenommen, und zu Præcavirung aller Vortheiligkeiten denen Fuhrleuten specificirliche Attestationes, was, und wie viel, auch woher und wohin sie dann dergleichen Gülten verführen, durch die Herren Insässen und Begütter-

te

te ertheilt und anderer Gestalten die Fuhren ohne Abzollung nicht mehr passirt: auch das gewöhnliche Weg-Geld von diesen oder anderen unverweigerlich bezahlt: und diese Zoll-Freyheit auf diejenige Sachen, welche ausser der Marckgrafschafft Burgau herein und wiederum daraus und also durchgeführt werden, nicht verstanden, wie nicht weniger die Wein, so das Gotteshaus Wettenhausen oder andere hereinführen, und alsdann zu Hauß-Nothdurfft nicht verbrauchen, sondern wiederumen verkauffen, sowohl als andere Failschafften, unangesehen selbige auf dem Rucken getragen werden, verabzollt werden, und ob schon Insäßischer Seits hat wollen darvor gehalten werden, daß die Unterthanen zu Holzen, Binzwangen und Knöringen, auch anderer Orten, wann selbe mit ihren Fuhren, oder Failschafften und Zollbaren Sachen die allda befindliche oder andere Zollstätt würcklich nicht berühren, nach Anleitung des allegirten Paragraphi: Von denen Sachen aber rc. einigen Zoll zu bezahlen nicht schuldig seyen, dargegen aber an Seiten des Ober-Amts nicht allein die continuirliche Possession vel quasi angezogen, und zugleich nicht für billich erkannt worden, daß, wann dergleichen Unterthanen an dem Ort der Zollstatt selber ausfahren, theils derselben, so das Zollhauß nicht vorbey passiren müssen, darvon befreyt, die andere aber den Zoll abzustatten gehalten seyn sollen, da doch keiner mehrer, als der andere privilegirt und villeicht gleich hinnach die Zoll-Straß, welche das Oberamt zu erhalten schuldig ist, betretten müssen, und nun der unterm zehenden Octobris, Anno 1658. mit denen Insässen und Begütterten weiters aufgerichte Vertrag §. 7. deutlich vermag, daß die Zoll auf denen freyen offenen Land-Straßen, und welche darfür gehalten, allwo auch vorhin der Zoll abgestattet worden, oder welche die Zoller erhalten, der Tariffa de Anno 1653. gemäß, bey denen alt-gewohnlichen Zollstätten abgerichtet, und die gefährliche Abfahrung der Landstraßen gänzlich verhütet werden solle; Als hat es bey der an Seiten des Ober-Amts hergebrachten Zolls-Einlangung zu Holzen, Binzwangen, Knöringen und anderwärts ohne Unterscheid und dergestalten zu bewenden, daß, wann die Insaßen und Begütterte oder deren Unterthanen an einem Ort wo sich eine Zollstatt befindet, ausfahren, oder aber im Durchfahren eine Zollstatt, oder solches Ort, wo von Alters hero ein Beyzoller, oder Aufseher sich befindet und biß anhero der Zoll gereicht worden, oder aber, wann selbe gleich auf die Zollstrassen kommen, und die Zollstatt über eine Viertel Stund davon, nicht entlegen, den gebührenden Zoll zu entrichten schuldig: Wann sie aber vom Haus aus durch eine Straßen, so die nächste oder ordinari-Straßen, auch kein Ab-oder Umweg zu Abfahrung des Zolls ist, ihre Failschafften zum verkauffen führen, und darmit kein Zollstatt oder anders Ort, allwo ein Neben-Zoller sich aufhaltet und vorhero der Zoll jederzeit bezahlt worden, wie nicht weniger die Zoll-Straßen in der Nähe des Zoll-Hauses, so gleich und innwendig einer Viertelstund nicht betretten, der Zoll-Reichung, Besag obangedeuten Paragraphi: Von denen Sachen aber rc. verschont und freygelassen, wider jenige aber, so Ab-und Umweg zu Abfahrung des Zolls sich gebrauchen, selbiger Disposition gemäß, verfahren, hierunter auch allein die Insäßen und Begütterte, auch deren in der Marckgrafschafft Burgau wohnende Unterthanen nicht aber fremde und auswärtige Fuhr-und Handels-Leuth comprehendiret, und verstanden werden. Zum

CAP. VI. §. 23.

13. Beschweret sich ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Augspurg, auch die Herren von Knöringen, daß die Zoller respective zu Holzen und Bißwangen, wider den klaren Begriff des §. Da auch unsere Zoller rc. einige Exemtion prætendiren und Ihnen die Jurisdiction so wohl über sie Zoller, als deren bewohnende Zoll-Häuser entzogen und gehindert werden wollen; und ob zwar nicht ohne ist, daß allegirter §. des perpetuirten Vertrags ausdrucklich vermag, daß die Zoller, so unter andern Gerichts-Herren sizen, denenselben sowohl als andere Unterthanen (doch ihren Amt- und Dienst-Pflichten unvorgriffen und unverhinderlich) in allen Dingen, wie von Altershero, gehorsam und gegenwärtig seyn sollen, zumalen aber an Seiten des O-

CAP. VI. §. 23.

ber-Amts, daß solches allein von jenigen Zolleren, so unter anderen Gerichts-Herren angesessen und begüttert oder bereits vorhero ihre Unterthanen gewesen, zu verstehen seye, vorgeschüzt- und verschiedene Bedencken wider solche über der Zoller Person und Zollsbehausung suchende Botmäßigkeit moviret worden; Als hat man es eventualiter und auf Ratification dahin abgeredt und unpræiudicirlich der perpetuirten Interims-Mittlen nachgegeben, daß besagte zwey Zoller nicht allein in ihren Amts- und Zolls-Sachen von denen Gerichts-Herrschafften im geringsten nicht dependiren, sondern alle sowohl Burgerliche als Frevel und Straf-Sachen, so das Zoll-Amt und Gefäll berühren, ohnmittelbar und allein für die Burgauische Ober-Amt-Leut gehörig, in anderen Handlungen aber, so wohl inn- als ausserhalb des Zoll-Hauses der Insässen und Gerichts-Herren Jurisdiction ratione Contractuum vel quasi, auch rei sitæ, wie auch in denen hohen Obrigkeits-Fällen oder Malefiz-Sachen, dereuthalben selbe ohne das, Krafft der Interims-Mitteln, der Prævention berechtiget, fundirt seyn; die gemeine Frevel aber so ein Zoller innerhalb des Zoll-Hauses verüben möchte, dem Ober-Amt zu bestraffen gebühren; Ueber eines Zollers Weib, Kind und Ehehalten aber, wie auch Fremde so in dem Zoll-Haus contrahiren, oder einigen klein- oder großen Frevel begehen möchten, die Jurisdiction gleichfalls denen Insässen zustehen und auf Ableiben eines dergleichen Zollers es dergestallten gehalten werden solle, daß die Secretur gesamter Hand durch das Ober-Amt und Gerichts-Herrschafft vorgenommen, auch dergestalten beederseits wiederum eröffnet, die Zolls-Gefäll, Schrifften und anders, so dem Zoll-Wesen anhängig, separirt, und durch das Ober-Amt zu Handen genommen: die übrige Verlassenschaffts-Abhandlung aber von der Gerichts-Herrschafft vollzogen, jedoch darvon nichts distrahiret werden solle und möge, bevor nicht das Ober-Amt um den etwa zu suchen habenden Zolls-Rest, oder andere Herrschafftliche Forderung vergnügt und vollständig befriediget worden. Im übrigen aber, und an allen andern Orten solle es bey der von dem Ober-Amt über die Zoller und Zoll-Häuser hergebrachten alliglichen Ober- und Botmaßigkeit gänzlich zu bewenden, auch zu besagtem Holzheim und Binßwangen, wann ein fremder Zoller dahin gesezt wird, welcher vorhero kein Unterthan, oder daselbsten begüttert, an ihne keine Huldigungs-Pflicht durch die Gerichts-Herrschafft erfordert, auch das Zoll-Haus von allen Einquartierungen frey gelassen; für die auf dem Haus vorhero gelegene Steuerbarkeit aber zu Holzheim (neben dem ohne das jeder Zeit gereichten Grund-Zinß) ein benanntes überhaupt, nemlich ein Gulden Jährlich gereicht- und ein mehrers an Zoller, unter was Fürwand es immer seyn mag, nicht gefordert, auch ihnen der Gemeinds-Genuß Wasser und andere gemeinschafftliche Emolumenta nicht gesperret, oder benommen werden. Wegen der Judenschafft solle

14. Ebenfalls denen Interims-Mitteln inhæriret: Und selbe der Gerechtigkeit halber denen Christen gleich gehalten; und ihnen einige neuerliche und mehrere Beschwerden nicht aufgebürdet, und die Burgauische Schuz-Verwandte Juden hin und wieder unverhinderlich passirt, diejenige Juden aber, welche von einem oder andern Insässen aufgenommen und dem Oberamt nicht angezeigt, oder von demselben in Schuz genommen worden, in der Marckgrafschafft Burgau nicht tolerirt oder des Schuzes und Freyheit fähig geachtet werden. Und so viel die gestohlene Güter berühret, wann selbe bey den Juden, oder anderwärts befunden, und zu Hand gebracht werden, besag des perpetuirten Vertrags, denen Eigenthums-Herren ohne Entgeld abgefolgt und allerseits gebührende Justitia administrirt, auch, wann von einem Insässen jemand Diebstahls halber eingezogen und processirt, auch zugleich die entfremdete Sach zur Hand gebracht, und der Eigenthums-Herr erkundiget wird, ihme das gestohlene Gut von demselben erfolgt, wann aber der Eigenthums-Herr nicht wissend oder zu erfahren wäre, die entfremdte Sachen denen Herren Insässen nicht in Handen verbleiben, sondern dem Ober-Amt extradirt und zugestellt werden, sollen. Es solle auch

15. Bey

15. Bey der in denen perpetuirten Interims-Mitteln §. Gleichfalls sollen ꝛc. vorgesehenen Disposition wegen des Vieh-Triebs verbleiben, doch die junge Holz-Schläg biß auf das vierdte Laub: Wie nicht weniger die Gemeinds- und alle andere Hölzer gleich andern gehajet, und die Aichelen oder Geäckerich zu Nachstandt des Wildpretts nicht abgeschlagen, noch das Schmal-Vieh länger, als biß auf das Neue Jahr hinaus getrieben, oder dem Wildprett das Geätz in ander Weg entzogen werden. Ingleichem solle

16. nach Ausweisung des Paragraphi: das Ausstocken ꝛc. & sequent. auf denen mit Holz überwachsenen Mäderen die Ausstockung, falls nicht von unfürdencklichen Jahren hero ein Waldung, auch Wildprett-standt, oder Wexel allda gewesen, unverwehrt, und die ausgegangene Forst-Mandata denen Herren Insässen selber intimirt, auch der Zeit halber und in anderen, denen perpetuirten Interims-Mitteln gemäß verstanden, die wilde Immen hinweg zu nehmen, auch die fruchtbare Bäum auf den Feldern niederzuhauen, oder ihnen zuzueignen, durch die Forst-Knecht ferners nicht angemaßt: dargegen aber in denen Hölzern dergleichen fruchtbare Bäum ebenmäßig nicht geschlagen werden. Und seitemalen

17. auch vorkommen, daß der allgemeinen Klag nach, die Land-Straß durch das Ober-Amt nicht der Behör und Nothdurfft nach reparirt und erhalten werde; Als solle auch in diesem Fall dem Paragrapho: Die Burgauische sollen ꝛc. ein Benügen gethan; hingegen auch an jenen Orten, allwo die Herren Insässen und Begütterte oder deren Unterthanen die Strassen selbst zu erhalten haben, ein gleichmäßiges beschehen dem Ober-Amt aber hierzu von denen Insässen und Begütterten, das Holz in leidentlichem Preiß ungehindert abgefolget, und da sich dessen einer widern sollte, ein solches an die Herrschafften, nachgehends denen gesamten Herren Insässen, oder dero Engern Ausschuß zu gebührender Remedirung hinterbracht, auch von denenselben bey ihren Unterthanen nicht gestattet, sondern verfänglich abgestellt werden, daß die Land-strassen wie am Asperg beschehen, allzu nah zusammen geäckert, auch mit Ausgrabung Leim und Sands, wie zu Knd-ringen übel ruiniret werden; wie dann auf dergleichen Fall sie Unterthanen selbst die Reparation an dergleichen Orten uneinstellig vorzunehmen und die Straß in vorigen guten Stand zu sezen, wie nicht weniger die Gräben auf denen Strassen wo, und wie es von Alters Herkommen fleißig zu öffnen schuldig und gehalten seyn sollen. Zumalen auch CAP. VI. §. 23.

18. an Seiten des Ober-Amts klagend vorkommen, daß wann Innsäßischer Seits eine peinliche Execution vorgenommen werde, der Marckgrafschafft Burgau, zu Besichtigung des Gerichts, ein solches nicht jedesmals gebührend angekündet werde, als solle dieses hinfüran, jedoch allein in jenigen Fällen und Orten, wann in eines Insässen Niederen Gerichten jemand gefänglich angehalten, und in ein Hals-Gericht der Marckgrafschafft Burgau geführet wird, nicht aber, wann die gefängliche Einkehrung beschicht, allwo die Insässen des Hals-Gerichts und hohen Obrigkeit selbst berechtiget seynd, keineswegs unterlassen, wie nicht weniger die Stellungen der Frevler, so auf des ein oder anderen theils undisputirlichen Jurisdictions-Bezirck delinquiret, gegen einander nicht verweigert und selbe auf blose Contradiction des Thäters nicht abgeschlagen werden. Wiederum ist

19. klagend vorgebracht worden, daß die zum Adelichen Ritter-Gut Bichel gehörige zu Kissendorff gesessene Unterthanen ihre Frohn-Dienst in natura, nach Ausweisung der Urbarien zu leisten gehindert und hierfür ein benanntes Geld anzunehmen dem Innhaber aufgetrungen werden wolle, gleich wie aber solches weder in einigem Vertrag, oder rechtmäßigem Herkommen gegründet und das Widerspiel durch die originaliter vor- und aufgelegte Kauff- und Revers-Brief, auch Urbar und andere Documenta dargethan worden; Als solle hieran ferners keine Hinderung beschehen. Zum

20sten sollen die Landvogt-Knecht gegen denen Herren Insässen und Begütterten geziemende Bescheidenheit brauchen, und in Dero Schlösser oder Wohnungen sich gebührend anmelden lassen dargegen

CAP. VI. §. 23.

aber selbe für ehrliche Leute und Bediente erkennt und gehalten, auch die Unterthanen sie hierfür zu agnosciren, gewiesen werden. Betreffend zum

21sten die über gegenwärtige Commission erloffene Reiß-Kosten und Zehrung, alldieweilen nicht allein die Herren Insässen Beschwerden, sondern auch des Ober-Amts angebrachte Gegen-Gravamina erlediget worden und demselben durch die Tractaten nicht geringere Nuzbarkeit, als Ihnen Herren Insässen zuwachsen thut; Als solle denenselben die Helffte vorberührter Commissions-Kosten auf erfolgende Kayserliche Ratification aus allhiesigem Rent-Amt ersezt und abgestattet werden. Und

Leztens, solle nach Anleitung des Paragraphi: Da obigen Sachen halber ꝛc. wann sich entzwischen vielersagtem Ober-Amt der Marckgrafschafft Burgau und denen Herren Insässen und Begütterten, einige Mißverständ, Nachbarliche Spenn- und Irrungen über die perpetuirte Interims-Mittel; auch diesen und andere hernach gefolgte Verträg über kurz oder lang zutragen und ereignen würden, beede Theil dessen verständiget und gütliche Unterredung gepflogen, auch, da ein oder anderer aus denen Insässen und Begütterten sich der Gebühr nach nicht bequemen wollte, solches denen gesammten Herren Insässen und veordneten Ausschüssen durch das Ober-Amt hinterbracht und selbige um gebührende Abstellung erinnert, auch entzwischen alle Processus facti und Gewaltthätigkeiten unterlassen, in Unterbleibung erforderlicher Remedur oder gütlicher Vergleichung aber gleichwolen, was sich gebührt, obangezogenen Paragrapho der Interims-Mittlen und dem Vertrag de Anno 1658. §. Und dann ꝛc. gemäß vorgekehrt und die Herrschafftliche Jura manuteniret werden, jedoch es nicht weniger bey denen andern etwa vorhandenen Verträgen zu verbleiben und denen Herren Insässen und Begütterten in ein- oder anderem Passu Ihre weitere Proben nicht abgestrickt seynd.

Die Eingesessene der Marckgrafschafft ratificierten auch A. 1683. 15. Jan. und 26. Mart. solchen Vertrag, jedoch mit einigen weiteren Erinnerungen und Ansuchen, auf welche sich der Kayser A. 1690. 15. Nov. bey Ratification des Vertrags also erklärete:

Daß quoad 1. es bey dem in §. Dargegen aber ꝛc. 2. vergriffenen Aufsaz und Erläuterung als welche in gemeinen Rechten gegründet und zu Abschneidung aller fernern Strittigkeiten erforderlich ist, sein Bewenden haben solle.

Dargegen aber für das andere, so viel die ad Paragraphum: Ferners und 4. gethane Ansuch und Erinnerung berührt, weilen das Thom-Capitul zu Augspurg einen entzwischen Unserm Erz-Haus Oesterreich, von wegen der Marckgrafschafft Burgau und selbigem Stifft aufgerichten Vertrag de anno 1566. beygebracht, und daraus erwiesen, daß bemeltem Thom-Capitul das Gassen-Gericht zu Fischach zuständig seye, solle es hiebey gelassen und von Unsern Beamten der Marckgrafschafft Burgau hierwider ferners nichts fürgenommen, jedoch selbiger Vertrag weiter, als solcher lauten thut, noch auf mehrer und andere Güter, als das Fürstliche Stifft der Zeit würcklich besizt und innen hat, in das künfftige nicht extendiret werden mögen, wie dann ingleichem auch denen vier Herrschafften zu Denzingen, und dem Freyherrn von Pappenheim das Gassen-Gericht allda und zu Stephansriedt, wann selbe, beyde Feuerstatt-Gulden bezahlt und an Seiten des Amts ein besonderes Recht durch ältere Verträg nicht erwiesen werden kan, in Krafft der perpetuirten Interims-Mitteln zuständig seyn und verbleiben, gleiche Meynung es auch mit allen übrigen in dem Vertrag in angezogenem Paragrapho: Ferners und 4to ꝛc. benahmsten Begütterten haben solle, welche den Ersten und anderen Feuerstatt-Gulden bezahlt zu haben erweisen, und gegen welchen daraus das Amt mit keinen sonderbaren Verträgen versehen; Was anbelangt die gleicherwehntem Baron von Pappenheim zu Nachstand ausgesteckte Juden-Sepultur, wann derselbe einen gebührenden Grund-Zinß vorgeschlaner massen hierfür anzunehmen nicht gedacht, oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güte nicht verstehen könnten, solle solcher Plaz gleichwolen wiederum

um ausgelassen und die Sach in alten Stand gesetzt werden mögen.

Sodann ad 3. in Beobachtung, daß über den Paragraphum: Zum Siebenden ꝛc. Unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau bestellter Syndicus, Johann Michael Mayr von Rösingen, wegen Collectation seiner vier zu dem Gut Bühel gehöriger zu Groß-küssendorff gesessener Unterthanen nach Anleitung der perpetuirten Interims-Mitteln die ältere Possession, und zwar von Anno 1442. biß auf das Jahr 1627. durch ordentlich beygebrachte Steuer-Register erwiesen, und seine Befugsame seithero mit mehrerem ausgeführt hat, als solle derselbe in der Ihme zuständigen Collectation, samt was hiervon dependirt und in mehrbesagten Interims-Mitteln fundirt ist, ruhiglich gelassen, und weiter nicht beeinträchtiget werden, wie nicht weniger auch dem Gotteshaus Wettenhausen die Besteurung derjenigen Güter, so einige Burgauische Unterthanen vom Gotteshaus und auf dessen Grund und Boden zu Limbach und Annhausen liegend innhaben, in Krafft von demselben schon vorhin beygebrachter Documenten und mit unseren Burgauischen Beamten aufgerichteten Particular-Vergleichs zu verbleiben hat.

Ueber die 4. ad Paragraphum: Es ist auch 9no ꝛc. gesuchte reciprocirliche Conformität wegen Notification und Durchführung der Maleficanten, lassen wir es zwar bey dem Tenor und Innhalt des Eventual-Vertrags, wie es in ein und anderem Fall zu halten, gänzlich bewenden, jedoch mit dieser beygehefften Erläuterung, daß, wann an Seiten der Innsässen auf beschehene schrifftliche Requisition und Bewilligung ein Maleficant durch den Burgauischen hohen Obrigkeitlichen Bezirck geführt würde, solches ohne Mit-Begleitung des Amts beschehen möge, doch daß es im übrigen dem Uns durchgehends zuständigen Regali und Juri conducendi, wie hingegen auch die an Seiten des Amts über Ihr, der Insässen Hoch-Obrigkeitlichen Grund und Boden auf mündliche Requisition beschehende Durchführ- und Begleitung denenselben an ihren, von uns und dem Römischen Reich, oder unserem Erz-Haus Oesterreich, zu Lehen tragenden hohen Malefizischen Obrigkeit, samt was dero anhängig, ganz ohne Nachtheil, Abbruch und Schaden seyn und verstanden werden solle. CAP. VI. §. 23.

Anlangend 5to was ad Paragraphum: Fürnemlich aber und zum Zwölfften ꝛc. wegen des Zoll-Wesens erinnert, und zum Theil wiederum zu moderiren begehrt worden, weilen ein und anders in denen Interims-Mitteln und respective allgemeinen Observanz und Billichkeit gegründet, als lassen wir es bey dem Innhalt und Disposition dieses neuen Vertrags lediglich verbleiben, doch daß die auf eine Viertelstund weit determinirte Distanz der Zollstatt zu Verhütung aller künfftigen Irrung und Ungelegenheiten gesammter Hand ausgemessen, mit Marckungen ausgezeichnet, und mit Ausstellung neuer Zolls-Aufseher denen perpetuirten Interims-Mitteln nicht zuwider gehandelt, wie nicht weniger Sie Insässen wider die den 16den Tag Monats August. des 1653sten Jahrs ausgefertigte Zoll-Ordnung und moderirte Tariffa nicht beschwert, sondern darbey allerdings gelassen werden sollen und so viel diejenige theils Insässen zugehörige Gült und Renten anbetrifft, welche ausser der Marckgrafschafft Burgau erwachsen und durch dieselbe ad Locum Domicilii geführt werden, gleichwie vielberührte Interims-Mittel sich dahin nicht erstrecken; also hat es bey deren Verabzollung zu verbleiben, biß von denen Interessenten anderwärtige Exemtion und Zolls-Freyheiten dargethan und beygebracht würdet, so denenselben in allweg reservirt und vorbehalten verbleibt.

Ueber die 6to ad Paragraphum Decimum tertium wegen von dem Zoller zu Holzen, für sein bewohnendes Zoll-Haus per Ein Gulden Jährlich zu entrichten anerbottene Steuer, wollen wir solche und ferners gnädigst placidirt haben, was derselbe an anderen liegenden Güteren und Steuerbaren Mitteln daselbst an sich bringen, oder besizen möchte, Er gleich anderen Unterthanen alldorten ordentlich versteuren und gegen Participirung aller Gemeinds-Nuzbarkeiten, auch die gemeine Onera tragen, im übrigen aber es bey der

CAP. VI. §. 23. 24. 25.

im Vertrag der Zoller halber ausführlich einkommenen Disposition und Erläuterung sein gänzliches Verbleiben haben solle.

Die 7. ad Articulum Decimum quartum gebetene Erläuterung, daß die gestohlene Güter, deren Eigenthums-Herren nicht zu erfahren, denen Insässen in deren Hals-Gericht der Delinquent einkommen und processirt würdet, zustehen, und dem Ober-Amt nicht ausgeliefert werden sollen, wollen wir dergestalten allergnädigst nachgeben, daß, wann ein Dieb hingegen in die Burgauische Frohn-Veste genommen und gerechtfertiget würde, die von ihm entfremdte Sachen aber in eines Insässen und Hals-Gerichts-Herren Gebiet Verwahrungs-Verkauffs- oder in einig andere Weiß hinterlassen und befindlich wären, selbe dem Ober-Amt, oder Land-Amtmann abzufolgen, damit selbe dem Eigenthums-Herrn zugestellt, oder in dessen Unerfragung zu Ersezung der Malefiz-Kosten applicirt, und was Rechtens ist, damit vorgenommen werden möge, welches jedoch auch in casu converso gegen Insässen, so den Blut-Bann von uns und dem Römischen Reich empfangen, gleichfals dergestalten reciproce observirt werden solle.

8. und leztens, tragen wir über die ad Paragraphum Decimum sextum gethane Erinnerung allergnädigst kein Bedencken, daß, was daselbst wegen der mit Holz bewachsenen Mäder einkommen, auch von Aeckerstätt und anderen Feld-Gründen verstanden werden möge, doch ausser denjenigen Orten, wo von unfürdencklichen Jahren ein Waldung und Wiltprett-Stand gewesen.

Nächst diesem, nachdem in vorbesagtem auf Ratification errichteten Vertrag Paragrapho: Ferners und 410 2c. zu End desselben Vers: So viel aber 2c. der Herrschafft Seyfriedsperg und darinn gelegener Insäßischer Ort, als Willmatshofen und Langenneiffach, Ober- und Unterdorff Meldung beschicht; daß es nemlichen darinn, wie in der Marckgrafschafft Burgau, des Gassen-Gerichts halber und respective Jurisdiction auf denen Güteren ausser Etters, denen perpetuirten Interims-Mitteln gemäß, so lang an Seiten Seyfridsperg kein anders durch ordentliche Verträg bewiesen wird, gelassen werden solle, bey Tractirung sothanen Vertrags aber wegen Seyfridsperg sich niemand zugegen gefunden; also solle selbiger Passus pro omisso zu halten und allen Theilen hierinnfalls alle Competentia vorbehalten seyn.

Welche jezterwehnte unsere allergnädigste Erklärung vielgedachte Insässen und Begütterte durchgehends gutwillig angenommen, und vermög eines an unsere Anfangs erwehnte in Sachen verordnet geweßte Commissarien von demselben Ausschuß unterm Dato den zwey und zwanzigsten Octobris verweilten 1689sten Jahres abgelassenen Sendschreibens sammtlich insgemein zu allem deme, wie ob stehet, weiters sich einverstanden, und gänzlichen damit vergnügt, mithin obeingeführten Vertrag mit dieser Unseren angehefften Erläuterung für genehm gehalten und um Unser gleichmäßige allergnädigste Ratification inständig angesucht haben.

§. 24.

Stritt mit Chur-Pfalz.

A. 1718. hatte das Hoch-Stifft Augspurg bey dem Reichs-Hof-Rath einen Mandat-Proceß gegen die **Chur-Pfälzische** Regierung zu Neuburg, puncto Juris collectandi & Quartirii zu N. davon ich aber keine weitere Particularia anzugeben weiß.

§. 25.

Von denen Strittigkeiten mit denen Ständen des Reichs gelangen wir auf die Differenzien mit der Reichs-Ritterschafft und deren einzeln Glidern, wie auch anderen Unmittelbaren oder auch Mittelbaren Personen oder Communen.

Mit Ottenbeuren.

Das Hoch-Stifft Augspurg und das Closter **Ottenbeuren** bekamen A. 1611. Stritt mit einander, wegen der Superiorität in temporalibus ins gemein und wegen der Steuerbarkeit ins besondere; beede Parthien compromittirten auf das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht und dessen Fiscal aßistierte dem Closter pro Interesse Cæsaris & Imperii wider das Hoch-Stifft.

Das Urtheil fiele A. 1624. dahin aus: Daß die Klägere und das Gotteshaus Ottenbeuren, samt dero angehörigen Land und Leuten, der Röm. Kayserl. Majestät

und dem Heil. Reich ohne Mittel verwandt und zugethan, der Beklagten angemaßten weltlichen Superiorität und Hoheit aber nicht unterworffen, noch sie, Beklagte, der in Streit angezogenen steuerbaren Gerechtigkeit, ausserhalb was vermöge darüber in Jahren 1488. und 1491. aufgerichten unterschiedlichen Verträgen ermeldtem Stifft gebühren mag, befugt, dannenhero ihme nicht geziemet noch gebühret, Klägere an ihrer unmittelbaren Freyheit, Rechten und Gerechtigkeiten und deren Possession vel quasi, geklagter massen, zu turbiren und zu beschweren, sondern daran zu viel und unrecht gethan, daß auch angeregte Beklagte sich hinfüro dessen gänzlich zu enthalten, davon abzustehen und deßwegen genugsame Caution und Sicherrung zu leisten schuldig, auch zu solchem allem zu condemniren und verdammen seyn, deßgleichen in die Gerichts-Kosten, Schäden und Interesse, dem Klägern und Kayserlichen Fiscaln, so viel sie deren, wie recht, liquidiren werden, zu entrichten und zu bezahlen: Jedoch mehrberührten Partheyen allerseits ihre Sprüch und Forderung, so sie sonsten gegen einander zu haben vermeynen, in andere Wege Rechtens, ob sie wollen, auszuführen unbenommen, sondern vorbehalten.

Das Closter gabe aber dannoch dem Hoch-Stifft hierauf noch 100000. fl. wogegen dises sich aller Ansprach auf die Landes-Hoheit und das Jus collectandi begabe, welches auch der Kayser den 7. Dec. 1626. salvo Jure Cæsaris & Imperii, ratificirte.

§. 26.

Mit Ottmershausen.

A. 1732. fällete das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben ein Urthel vor die Gemeinde zu **Ottmershausen** im Lechfeld, wider das Hoch-Stifft Augspurg, wegen der Brau-Gerechtigkeit; das Hoch-Stifft aber appellirte davon an den Reichs-Hof-Rath, allwo auch die Sache angenommen wurde.

§. 27.

Mit Pappenheim puncto restitutionis ex Instr. Pacis.

Nach geschlossenem Westphälischen Friden meldeten sich unter denen Restituendis auch **Pappenheim** contra das Stifft Augspurg & vice versa wegen der Kirchen Grünenbach, Zehenden und anderer Jurium, so einer und der andere Theil prætendiret und wurde dißfalls Costanz und Würtemberg Commißion aufgetragen; es wurde auch dise Sache von des Schwäbischen Craises Subdelegatis den 20. Jun. 1650. zu Ravenspurg völlig expedirt, also daß die Reformierte in ihrem Exercitio Religionis verblieben.

CAP. VI. §. 25. biß 29.

§. 28.

und sonst.

A. 1739. hatte der Herr Graf zu Pappenheim bey dem Reichs-Hof-Rath wiederum einen Proceß gegen das Hoch-Stifft Augspurg; ich weiß aber nicht, worinn er eigentlich bestanden ist.

§. 29.

Mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben puncto Collectationis, &c.

Mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben hat das Hoch-Stifft Augspurg alte Besteurungs-Streittigkeiten, davon ich aber nur dise Nachricht ertheilen kan.

A. 1596. ergienge ein Kayserliches Rescript an den Herrn Bischoffen zu Augspurg wegen der Besteurung einiger Ritter-Güter.

A. 1598. approbirte der Kayser in einem an dem Herrn Bischoff Johann Otten erlassenen Rescript, daß er sein Dom-Capitel dahin weisen und halten helffen, daß sie, in Conformität des an sie erlassenen Kayserlichen Schreibens, bewilliget, hinfüro wiederum von denen Gütern Steinenkirch und Grienenbeind, so von Alters her der Reichs-Ritterschafft in Schwaben immatriculiert seyen, mit jezgemelter Ritterschafft zu contribuiren; er erinnerte aber auch zugleich den Herrn Bischoffen, weil zwischen ihme und der Ritterschafft wegen der vermannten Lehen und der Priesterschafft Besteurung etwas Irrungen seyn sollen; so möchte er und sein Dom-Capitel sich auch hierinn mit der Ritterschafft ohne mehrere Weiterung vereinbaren, oder zum wenigsten dem Kayser, was man für erhebliche Gegen-Rede darwider zu haben vermeine, mit ehestem ausführlich zu erkennen zu geben, nach Befindung die Gebühr darüber zu bedencken und fürzunehmen zu wissen.

Nun excipirte zwar der Bischoff dagegen; alleine der Kayser replicirte den 18. Dec. 1601. er finde seine Einwendungen nicht erheblich, dieweil einmal die Collecta ein solches Onus reale seye und bleibe, welches von denen Gütern nicht abgesonderet

CAP. VI. §. 29.

deret werden könne. Zu deme hätten die Kaysere die Ritterschafft insonderheit dahin befreyet, daß alle Güter, so jemalen zu derselben collectiret worden, jederzeit dabey verbleiben sollen und bringen die Reichs-Abschiede der Geistlichen halben ohnedas mit sich, daß es deßhalb, wie es von Alters herkommen, solle gelassen werden, dabey es dann billich um so mehr zu lassen, weilen der Kayser und das Reich dabey intereßieret seyen und des Herrn Bischoffens Anschlag nicht gesteigert, aber wohl dem Kayser bey der Ritterschafft vil entzogen werde, also, daß sie wegen dises Abgangs dasjenige nicht mehr leisten könnten, was ihre Vorfahren dem Kayser und Reich gethan hätten. Und habe sich der Bischoff dessen um so vil desto weniger zu beschweren, oder den Kayser und die Ritterschafft diser Erinnerung halber zu verdencken, weilen das Haus Oesterreich in dergleichen Fällen auch zur Ritterschafft contribuire. Derenthalben wolle sich der Kayser zu dem Herrn Bischoff nicht weniger versehen, er werde es gleicher gestalten nun hinfüro unweigerlich thun.

A. 1605. wurde zu Dillingen in Sachen der freyen Reichs-Ritterschafft des Adels im Land zu Schwaben erlangten Kayserlichen Privilegii von Besteurung und Collectation derjenigen Güter, so hiebevor ihren Adelichen Mitglidern zugehörig und ihrem Collegio mit der Steuer incorporirt gewesen, hernach aber durch Alienation oder Vermannung an andere Stände und Herrschafften kommen seynd, zwischen denen Bischoflichen Räthen und denen Ritterschafftlichen Deputirten eine Conferenz gehalten.

Der Herr Bischoff erklärete sich darauf dahin: Daß es

1. deren durch Kauff, Tausch oder andere dergleichen Alienationes liberas an sie und ihr Stifft jezt oder künfftig transferirter Güther halber, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden und derselben Vorfahren vor diesem gegebenen schrifftlichen Resolution allerdings verbleiben solle, gleichfalls auch, so viel die vermannte Adeliche Güther betrifft, wollen Ihre Fürstliche Gnaden dieselbige hinfüro mit der gemeinen Reichs- und Türcken-Steuer gegen ihr, der Ritterschafft, vertreten und die jedesmals gefallende und von Unterthanen besezten Güthern eingezogene Contribution in die Ritters-Truhen einwerffen lassen, doch behalten sie ihnen bevor, ihre von obbemeldten allen dergleichen Güthern herrührende Cammer-Gefäll, allein nach ihrer Discretion, auch pro quantitate & qualitate der jederzeit einhellig bewilligten extraordinairen Hülff, zu versteuren; noch sich deßfalls die von der Ritterschafft oder deren Ausschuß ausgehende Schreiben und Taxationen binden zu lassen, inmassen solches den Herrn Verordneten der Ritterschafft bey der Handlung ausdrucklich angezeigt und von ihnen selbsten gut geheissen, und gebilliget worden ist; Doch solle

2. diese Bewilligung von keiner andern Contribution und Hülf-Geld verstanden werden, dann diejenige, so zu Wohlfahrt und Rettung des gemeinen Vaterlandes teutscher Nation, auch auf Ansuchen der Kayserlichen Majestät, insgemein eingewilliget und angelegt wird; Nicht weniger sollen auch zum

3. Ihre Fürstl. Gnaden gegen dieser Einwilligung zu den Ritters-Tägen; dabey von neuer Anlag und Collectation gehandlet werden solle, wie andere der Ritterschafft Einverleibte, beschrieben werden und derselben bevorstehen, jemanden aus ihrer, der Ritterschafft, Mitgliedern mit Instruction und Gewalt abzuordnen, der ihre Stell, Session und Stimm bey solchen Zusammenkünfften gebührlich vertrette, daß auch ferner Ihre Fürstl. Gnaden und derselben Stifft von der berührten Güther wegen aller derer Freyheiten, Immunitäten, Prærogativen fähig und theilhafftig seyen, welche von Kaysern und Königen der Ritterschafft allergnädigst ertheilt seyn und noch künfftiger Zeit gegeben werden möchten, herentgegen aber diese Ihrer Fürstl. Gnaden Bewilligung, Ihro und Ihrem Stifft in keinen andern Weg nachtheilig seyn solle, noch möge.

Alsdann 4. Ihre Fürstl. Gnaden durch Ihre zu dieser Handlung verordnete Räthe, denen Herrn Ausschüssen und Deputirten der Ritterschafft fürtragen lassen, welchermassen derselben durch etliche ihre Adeliche Mitglieder an Ihro von Bischöflicher Jurisdiction wegen, auch Vermög aller

aller Geistlichen und Kayserlichen Rechten und des Reichs Abschieden, gebührenden, auch mit ruhigen ohnfürdencklichen Herbringen, ersessenen Jure collectandi deren in ihrer Diœces Augspurg gesessenen Priesterschafft, in deme unleidenlicher, neuerlicher Eintrag beschehen, daß eines theils die Priester von denen von Adel, unter welchen sie gesessen, zu Steuren bezwungen worden und dahero Jhro Fürstliche Gnaden beschwerlich, ja gegen Jhrem Stifft und Nachkommen ohnverantwortlich, fallen wolle, hieroben erklärter massen ihre heimgefallene Güther mit den Steuren gegen der Ritterschafft zu vertreten, wo die von Adel die angezogene, neuerliche Einträg und angemaßte Besteurung der Geistlichen nicht sincken und Jhre Fürstliche Gnaden bey ihrer Ober- und Gerechtigkeit, auch deren üblichen Exercitiis und Gewehr, unperturbirt lassen würden, wie dann Jhre Fürstliche Gnaden die mehrernannte Herren Ausschüß und Deputirte alles Ernsts dahin ersuchen und behandeln lassen, disen Puncten und Abstellung erstgeklagten Eingriffs und Anmassens dieser Handlung anzuhencken und verbindlichen zu versprechen, anderer gestalt Jhrer Fürstlichen Gnaden ihre obbenannt-gemeldte Verwilligung nicht verstanden, noch sich, oder Jhre Nachkommen am Stifft durch diese Handlung und Erklärung pure darzu verbunden haben wollen.

Weil aber die von der Ritterschafft, aus Mangel Gewalts, hierinnen nichts endliches schliessen können, der Herr Bischoff aber ohne dises auch das andere nicht eingehen wollen; als wurde es endlich dahin gerichtet, daß der Herr Bischoff sich ferner erklärete: So ferne Deroselben hinfüro in Collectation der Clerisey durch die von Adel keine Hinderung und Eintrag beschiehet, sondern künfftiglich die Ausschreiben oder Ankündungen des Contribuirens also angestellt werden, daß die Priester im Bisthum Augspurg von denen von Adel der Steuren halber ohnangefochten bleiben sollen, daß es hingegen Jhro Fürstl. Gnaden der heimgefallener und vermannten Güther halber gegen diejenigen Viertel, welche es der Priester-Steuren halber angedeuter massen halten werden, bey Anfangs gesezter Erklärung wollen bewenden lassen und deren künfftiger Zeit würcklich geleben; wo nicht, behalten sie Jhren Nachkommen ihr fernere gefällige Resolution bevor und wollen hiemit niemanden præiudicirt oder einen Eingang gemacht haben. CAP. VI. §. 29.

Endlich verglichen sich A. 1615. 7. Mart. der Herr Bischoff und die Schwäbische Reichs-Ritterschafft Donau-Viertels wegen der heimgefallenen Lehen Autenried und Anhofen dahin: daß nemlich Jhre Fürstlichen Gnaden der Röm. Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, Jhnen, der Ritterschafft, aber zu sondern Gnaden und offentlicher Demonstration der zu ihnen tragender gnädiger und grosser Affection und Neigung (angesehen dieselben einmal aus allerhand im Weg liegenden und Jhnen, den Herren Ausschüssen, nach Nothdurfft vorgehaltenen erheblich-beweglich-billich- und rechtmässigen Ursachen sich einziger Schuldigkeit diß Orths, weder auf gepflogenes reiffes Nachdencken, erinneren können, noch ein solches, sondern vielmehr guten Fug zu abschlägiger Antwort befunden,) gegen hienach gehenden der Ritterschafft aufgetragenen Conditionen verwilliget, beede deren und dero Stifft heimgefallenen Lehen-Güter, Autenried und Anhofen (künfftiger Fäll halber, wie auch sonst in all ander Weg jedes Recht und Gerechtigkeit, oder weitere Vergleichung vorbehältlich,) gegen Jhrem Donauischen Viertel, wann von der Ritterschafft aller fünff Vierteln der Röm. Kayserlichen Majestät ein Ritters-Dienst oder Geld-Hülff geleistet wird, Jhrer Discretion und Gewissen nach, auf beschehenes Ausschreiben hinfüro zu vertretten, mit und neben der Bedingnus, daß Jhro Fürstliche Gnaden oder Dero Successores deßwegen, wie an Jhme selber nicht ohnbillich ist, zu dergleichen Ritters-Tagen ordentlich beschrieben werden, auch Dero zu- und bevorstehe, alldahin mit Gewalt und Instruction einen Abgesandten aus Jhrem, der Ritterschafft, Mittel zu verordnen und Jhr Stimm und Session demselben anzubefehlen, Sie und Jhr Stifft auch obverstandner Güther halber aller und jeder einer löblichen freyen Reichs-Ritterschafft

CAP. VI. §. 29.

von Kayser und Königen bereits ertheilter, wie nicht weniger der künfftigen Privilegien, durchaus theilhafftig und fähig, da aber über kurz oder lang ein gemeiner Reichs- oder Craiß-Schluß mit allerhöchst gedachter Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Wissen und Willen, daß nemlich Churfürsten und Ständ die heimgefallene Lehen, oder auch andere erkauffte Güther, gegen der Ritterschafft nicht vertreten dörffen, erhalten, oder ergehen würde, auf solchen Fall Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Successores dergleichen Schluß ebenmäßig empfänglich und dergestalt diese Concession lediglich aufgehebt seyn solle.

Dahergegen aber sollen die von der Löbl. Ritterschafft des Donau-Viertels Ihre eingewendte Prætensiones wegen der Priester-Steuer fallen lassen.

Dises hat die Ritterschafft zu unterthänigem Danck angenommen und sich gegen den Herrn Bischoff, und das Dom-Capitel zu aller vertraulichen Correspondenz, auch Auffezung in allerley Begebenheiten ihres Äussersten, sich offeriret und darneben zugesagt, auch bey den andern Vierteln auf den nächsten aller fünf Viertel Ausschuß-Tag sich nach ihrem Vermögen dahin zu bemühen, daß dieselbe gleicher gestalten der Priester-Steuer halber sich ihrem Viertel confirmiren.

In disen Vertrag hat auch das Dom-Capitel zu Augspurg bewilliget.

Daß es aber dannoch nicht dabey verbliben seyn müsse, ergibet sich aus folgenden.

Dann A. 1628. klagte die Reichs-Ritterschafft in Schwaben dem Kayser: wiewol der Herr Bischoff zu Augspurg durch unterschidliche Kayserliche Rescripta, so dann von der Ritterschafft des Viertels an der Donau, mehrmalen beweglich erinnert, auch unterthänig ersucht worden seye, die Ritter-Steuren von denen an den Stifft Augspurg gebrachten ansehnlichen adelichen Gütern Ottilienberg, Allensperg, Sulzschnaidt, Authenried, Anhofen, Donau-Alten und Lindau, deßgleichen auf denselben die Quartiere zu verstatten, so seye doch solches alles ohne Verfang abgeloffen, darum der Quartiers- und Contributions-Last dem Donauischen Viertel bißhero desto beschwerlicher und ohnerträglich gefallen und noch seye, auch demselben Viertel ein mercklicher Schaden auf vil tausend Gulden verursachet worden wäre.

A. 1630. 7. Jan. ergienge darauf an den Herrn Bischoffen zu Augspurg ein Kayserlich Rescript zu Faveur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben wegen des Juris collectandi zu Ottilienberg, Altensperg, Sulzschnaidt, Auttenriedt, Annhofen, Donau-Altheim, Lindau und Apfeltrang: weil nemlich die Kaysere solch, der Ritterschafft, Bitten jederzeit für rechtmäßig, erheblich und billig befunden hätten, auch der Herr Bischoff vor disem der Gebühr mehrmalen erinneret worden seye; als sollte der Herr Bischoff sich innerhalb zwey Monathen mit mehr berührter Ritterschafft wegen der hinterstelligen Contributionen, Ordinanz-Gelter und Quartiers-Kosten von disen Gütern und Unterthanen gewiß und unfehlbar abfinden und, daß es geschehen, dociren, auch dergleichen Schuldigkeit künfftig also præstiren, damit auf den widrigen Fall nicht noth seye, schärffere Mittel vorzunehmen.

Alleine die Reichs-Ritterschafft zeigte noch in eben disem 1630sten Jahr bey dem Kayser an, die gegebene zwey Monathe seyen fruchtlos und ohne Parition verstrichen, dahero sie bitten, schärffere Mittel zu ergreiffen und der Ritterschafft zu förderlicher Execution dessen, was von unterschidlichen Römischen Kaysern und Königen jederzeit für billich und rechtmäßig befunden, auch von vilen Jahren her offtmals anbefohlen worden, zu verhelffen; rc. es geschahe aber meines Wissens, damalen nichts weiter.

A. 1645. schriebe die gesammte Reichs-Ritterschafft abermalen wegen diser Sache an den Herrn Bischoffen zu Augspurg, welcher daraus mit dem Herrn Herzog zu Würtemberg communicirte und der Meinung ware, daß bey endlicher Bescheidung gegen der Ritterschafft in allweg ein Unterscheid der Ritter-Güter (und nemlich unter jenigen, welche hievor einig und allein der Ritterschafft eigenthümlich zugehörig und incorporirt gewest, auch zu derselben jederzeit contribuirt haben und erst hienach an ein- und andere Ständ er-

erkaufft, oder alio titulo oneroso gebracht und unter den Adelichen Gütern, so die Ritterschafft von ein- oder andern Fürsten oder Stand jederzeit zu Lehen getragen und solche hernach durch der Vasallen Tod-Fall, oder in andere Wege, apert und heimfällig und also mit dem Domino directo consolidirt worden,) zu machen und darnach die Resolution zu geben seyn werde, angesehen, gleichwie selbige in primo membro aus allerhand rechtlichen Fundamenten ihrer Intention befugt zu seyn scheine, doch daß in allweg dagegen die contribuirende Fürsten und Stände auch zu den Ritters-Tägen beschrieben und denselben eines oder des andern gebührende Communication gegeben werde, also werden in dem andern die Lehen-Herren, denen das utile Dominum cum directo consolidirt, in ihren heimgefallenen Gütern (welche à prima origine nicht unter die Ritterschafft gehört, sondern etwan durch ein-oder andern Vasallen bey derselben, vel invito vel inscio Domino Feudi versteuert,) von der Ritterschafft ihnen weder Maaß noch Ordnung geben, weniger dergleichen Güter mit einiger Steuer, vermög ihres allegirten Privilegii, (als welches weder dem Herrn Bischoff, noch andern præiudiciren könne,) beschweren lassen.

Der weitere Erfolg aber ist mir unbekañt.

§. 30.

in specie zu Rüblingen.

Im jezigen Seculo hatte das Hoch-Stifft einen Proceß mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels wegen Collectation des Fleckens Rüblingen, davon es in dem Mandat de A. 1714. heißt: Es gehöre in das Schwäbisch-Donauische Ritter-Catastrum die Herrschafft Wertingen cum appertinentiis, wovon die Stadt Wertingen selbsten von dem Haus Bayern, der Flecken Rieblingen aber dem Stifft Augspurg zu Mannlehen rühret, welche drey Ritter-Ort beständig, ohne einige Widerred, collectirt, auch die übrige Jura armorum, Sequelæ Quartirii, und was sonsten davon dependirte, darauf beybehalten worden wäre; Nachdeme aber der leztere Innhaber, Franz Adam Herr von Pappenheim, den 8ten Maji Anno Siebenzehn hundert ohne Mannliche Descendenten ab- und mithin die Herrliche Linie ausgestorben, hätte das Haus Bayern die Stadt Werthingen und Hohenreichen, das Stifft Augspurg aber den Flecken Rieblingen, als apert gewordene Lehen, apprehendiert, selbige cum Dominio directo wieder consolidirt und zugleich die Jura collectandi an sich gezogen, wiewolen jedoch auf beschehene Vorstellung besagtes Haus Bayern die Collectation cum annexis bald hernach dem Ritter-Corpori restituirt hätte, wie man dann noch auf diese Stund in dessen ruhiger possession sizte, dahingegen der Herr Bischoff, auf öffters beschehenes Bitt- und schrifftliches Ansuchen und Vorstellung, keine Resolution, ja so gar keine recepisse, angedeyhen lassen, also zwar, daß die Ritterschafft den Recurs zu dem Kayser zu nehmen gezwungen worden auch ein Kayserliches Rescriptum adhortatorium unterm 18. Junii Anno Siebenzehn hundert und sieben erhalten, selbiges insinuiren lassen, aber wiederum so gar kein recepisse erhalten können, dahero dann abermalen bemüßiget worden, bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath unterm siebenzehenden Novembris Anno siebenzehn hundert und Neun pro Mandato pœnali einzukommen, hernach aber, als das Dom-Capitel die Administration des Stiffts übernommen, hätte man für dienlich erachtet, die Nothdurfft bey demselben nochmalen anzubringen, der getrösteten Hoffnung, in einer so billichen Sache nunmehro die Justiz zu erhalten; man hätte aber wiederum ganz disconsoliert den vormaligen Weg zu dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wandern müssen, da dann unterm siebenzehenden Novembris Anno siebenzehen hundert und zehen das Conclusum erfolgt, daß man dociren sollte, in der Possessione Juris collectandi usque ad mortem des lezt-abgestorbenen Herrn von Pappenheim gewesen zu seyn.

Dises bewerckstelligte die Reichs-Ritterschafft und erhielte darauf A. 1714. 26. Jun. gegen das Dom-Capitel ein Mandatum S. C. nicht nur die à tempore mortis des leztverstorbenen Herrns von Pappenheim via facti vorenthaltene Contribution ohnweigerlich abzuführen, sondern auch die klagende Ritterschafft künfftighin in der ruhigen Possession des auf

CAP. VI. §.30.-33.

dem quæstionirten Gut Rieblingen hergebrachten Juris collectandi cum annexis ferner zu lassen und darinnen auf keine Weise noch Wege mehr zu beeinträchtigen, welches Mandat den 15. Oct. 1715. auf den Herrn Coadjutorem transcribiret wurde.

Das Hoch-Stifft opponirte zwar Exceptionem Fori Austregalis, sie wurde aber A. 1724. verworffen.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau machet also noch jezo an das Hoch-Stifft Augspurg Prætension wegen des Juris collectandi & armorum in denen Gütern 1. Altensperg, 2. Sulzschnait, 3. Lindau, 4. Rüblingen, 5. Dirlauingen, 6. Hafenhofen.

§. 31.

Stritt mit denen von Imhof puncto Collectarum, rc.

Um das Jahr 1716. verklagte einer von Imhof das Hoch-Stifft Augspurg bey dem Reichs-Hof-Rath puncto Collectarum & Quartirii, in welcher die Hoch-Stifftische Exceptio Austregarum verworffen, zerschidene Mandata gegen den Herrn Bischoffen erlassen und dem Herrn Chur-Fürsten zu Bayern Commißion aufgetragen worden, über denen Kayserlichen Erkanntnüßen, ohne Gestattung aufzüglicher Behelffe, mit Nachdruck zu halten und solche zu exequiren, auch den Freyherrn von Imhof, deßen Bedienten und Gemeinds-Leuten, gegen alle ausübende Betrangnüße, thätliche Handlungen und Beeinträchtigung, auf des Beklagten Theils Kosten, Schuz und Schirm, Hülffe und Rettung jedesmal ohne Verweilung zu leisten, rc.

Der endliche Ausgang in der Hauptsache aber ist mir ebenfalls ohnbekannt.

§. 32.

Investituræ

A. 1733. 22. Jan. ergienge bey dem Reichs-Hof-Rath in Sachen von Imhof contra das Hoch-Stifft Augspurg in anderen ein Lehen betreffenden Sache dises Urthel: Es werde die dem von Imhof A. 1697. 12. Aug. ad falsa narrata ertheilte Belehnung, als widerrechtlich und subreptitie & obreptitie erschlichen, hiemit caßiert und annullirt und habe es dagegen bey dem zwischen des Klägers Vater und Vetter mit dem Stifft Augspurg An. 1668. 10. Oct. geschloßenen Tausch-Contract sein ohngeändertes Verbleiben.

§. 33.

und wegen der Land-Straße.

A. 1726. bekame das Hoch-Stifft Augspurg vor dem Reichs-Hof-Rath mit eben disem Johann Joseph Freyherrn von Imhof einen neuen Proceß wegen der Land-Straße.

Imhofischer Seits wird die Sache also fürgestellt: Von Augspurg aus gegen dem Allgau und Tyrol befinde sich auf dem Lechfeld eine Haupt-Straße, welche sich auf dem so genannten neuen Wirthshause, zwey gute Stund oberhalb Augspurg, in zwey oder drey Aeste zertheile, davon einer in der Mitte (so zwar erst A. 1660. von dem Hoch-Stifft Augspurg als eine Haupt-Land-Straße von Haußstetten, mitten durch das Lechfeld, über gedachtes neues Wirthshaus angelegt worden seye,) auf das Kirchlein Mariä Hülff oder eigentlich Lechfeld genannt, gegen Hurlach und Landtspieg, von da aber weiter Füßen zugehe. Ein anderer Ast von gedachtem neuen Wirthshaus gehe rechter Hand zwischen dem Lechfeld und denen Dörffern Otmarshausen, Kleinaitingen und Graben geraden Wegs Unter-Meitingen zu. Diser Weg seye von unterschidenen Fuhrleuten, besonders denen, welche nicht in das Tyrol oder Italien, sondern gegen die Reichs-Stätte Kauffbeuren, Kempten und in das Algau, rechter Hand-wärts zufahren, von undencklichen Jahren gebraucht worden; als aber das Hoch-Stifft wegen obigen Proceßes puncto Juris collectandi wegen auf den von Imhof ungehalten gewesen, habe es durch seinen Pflegs-Verwalter zu Schwabmünchingen denen Fuhrleuten dise Straße inhibiren lassen.

Als die Vorstellungen bey dem Pfleg-Verwalter nichts verfangen wollen, klagte der von Imhof bey dem Reichs-Hof-Rath und erhielte den 29. Jul. 1726. den Bescheid: Er sollte forderist bey dem Herrn Bischoff zu Augspurg um die Abtheilung der geklagten Turbation ansuchen; wann aber solche verweigert und darauf die Ratihabition desselben gebührend bescheiniget würde, sollte rechtliche Resolution erfolgen.

Als aber auch bey dem Herrn Bischoffen keine Hülffe zu erhalten ware, klagte der von Imhof von neuem, da

dann

dann den 5. Aug. 1728. an den Herrn Bischoffen rescribiret wurde: Es wäre aus des Klägers eingebrachten Schrifften des mehreren zu ersehen, was massen zwar derselbe bey dem Herrn Bischoffen, der Kayserlichen Anweisung vom 29. Jul. 1726. zu Folge, um Abstellung der von dem Fürstl. Pfleg-Verwalter zu Schwab-München durch den inhibirten alten Gebrauch der Land-Straße über Unter-Meitingen unternommenen widerrechtlichen Turbation gebührend angesuchet, solche Turbation aber, wie sich doch nach denen beygebrachten Fundamentis von Billichkeits wegen allerdings geziemet hätte, biß jezo keineswegs erfolget, hierneben zu erwägen, daß solche Kayserliche Anweisung des Klägers von 29. Jul. 1726. in dem ungezweifelten gnädigsten Vertrauen lediglich geschehen, daß ermelter Herr Bischoff auf die gethane Ansuchung so fort seinen Pfleg-Verwalter zu Abthuung diser gar beschwerlichen Turbation ohne Aufenthalt anweisen und den Kläger solcher gestalt fernerer Anruffung um das Kayserliche Obrist-Richterliche Einsehen enthoben haben würde, wie dann der Kläger nunmehro angeregter Anweisung sattsame Genüge geleistet und ihme derentwegen in eine Weiterung mit dem Fürstl. Pfleg-Verwalter sich einzulassen nicht zuzumuthen oder aufzubürden seye; Dahero Ihro Kayserliche Majestät mehrgedachten Herrn Bischoffen hiemit alles Ernstens dahin erinneret haben wollten, daß er ohne längeren Aufschub wegen angedeuteter unbillicher Inhibition des freyen Gebrauchs der Land-Straßen über Unter-Meitingen zulängliche Verfügung thun und dißfalls alles in den vor diser ausgeübten, schädlichen Turbation gewohnlich gewesenen Stand herstellen, auch alle thätliche unfridliche Handlungen und Belästigungen des Klägers ermeltem Fürstlichem Pfleg-Verwalter zu Schwab-München nachtrücklich verbieten möge, worüber Ihro Kayserliche Majestät die Anzeige der beschehenen würcklichen Befolgung binnen zwey Monathen gewärtig seyn wolle.

Das Hoch-Stifft excipirte dagegen: Es seye mit der Strassen-Vogtey beliehen, also gebühre ihme vi huius Regalis die Einrichtung, Direction und Veränderung der Land-Strassen und werde sich heutiges Tages kein Reichs-Stand die Macht nehmen lassen, eine Straße auf eine nähere Distanz zu verrucken; obbesagte mittlere Straße seye die rechte Land-Straße nach Tyrol und Italien, der Weg über Meitingen aber nur ein Dorff-Mühl- oder Kirch-Weg und der von Imhof Vater seye selbst bey Zeichnung der Hoch-Stifftischen Land-Straße gegenwärtig gewesen und habe mit geholffen.

Der von Imhof replicirte: Es seye nicht die Frage von dem Regali viæ publicæ oder der Hoch-Stifftischen Land-Strasse, sondern: ob es die andere schon von 150. und mehr Jahren übliche Land-Straße verbieten könne und ob nicht die Fuhrleute die Freyheit haben sollen, eine Straße zu besuchen, welche sie wollten?

Alleine den 25. Apr. 1736. wurde von dem Reichs-Hof-Rath anderweit resolviert: Mit Aufhebung des den 5. Aug. 1728. ergangenen Rescripts werde der Herr Bischoff zu Augspurg in possessione der genugsam bescheinigten ordentlichen Land-Straße über das Lech-Feld-Kirchlein gelassen, der Freyherr von Imhof aber, falls er den Weg über die Hoch-Straß von denen Fuhrleuten, die nach Kempten und dergleichen Oerter, welche durch Unter-Meitingen näheren Weg haben, fahren, zu behaupten vermeine, ad petitorium verwisen.

§. 34.

Stritt mit dem von Rehlingen.

A. 1728. beklagte sich ein Freyherr von **Rehlingen** bey dem Reichs-Hof-Rath über den Herrn Bischoffen zu Augspurg und dessen Regierung zu Dillingen & Consortes, daß er von ihnen in seiner Jurisdiction turbiret und ein Ziegel-Stadel eingerissen worden seye, worauf den 7. Jun. an den Herren Bischoffen rescribiret worden: Es werde derselbe aus der Klag-Schrifft mit mehrerem ersehen, wie nach bereits sich in verflossenen Seculis und da noch die Welßer im Besiz Klein-Küzighoffen gewesen, dergleichen Strittigkeit zwischen dem damaligen Straß-Vogten zu Helmshoffen und dem Besizer Klein-Küzighoffen, der Gerichtbarkeit wegen, ereignet habe. Weilen aber sowohl aus dem Privilegio Kaysers Maximiliani I. als dem hiernächst ertheilten Neuerungs-

CAP. VII. §. 1. 2.

rungs-Brief Caroli V. nicht weniger aus dem darauf erfolgten Privilegio Rudolphi II. auch so gar aus der Confirmation jezt Glorwürdigst regierenden Käyserl. Majest. ganz klar zu ersehen, daß diese Gerichtbarkeit denen zeitlichen Innhabern des Dorffs Küzighofen, nicht nur auf das Dorff und dessen Häusern, sondern auch so weit desselben Bezirck, als Felder, Trieb, Holz, Grund und Boden sich erstrecket, allermildest und zwar unter Straf 20. Marck löthigen Goldes, allergnädigst ertheilet worden seye; Als befehleten hiermit Allerhöchst gedacht Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Bischoffen, Imploranten von Rehlingen bey seiner beschienenen Befügnus der Gerichtbarkeit des Dorffs und Bezircks Küzighofen, in ruhigem Besiz und demselben keinen fernern Eingriff von jemanden gestatten, noch selbst thun zu lassen, sondern vielmehr Imploranten über die Ihme von denen Unterthanen zu Burchlos gethane Eingriff, mit eigenmächtiger Niederreißung des Ziegel-Ofens, und den dadurch verübten Schaden, zu ersezen, so fort alles in den Stand wiederum zu stellen, gleich es vorhero gewesen, inmassen dann allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät von dem würcklichen Vollzug des Herrn Bischoffen Erklärung und Anzeige, sub termino duorum Mensium, allenfals aber und da derselbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, auch sub termino duorum mensium gewärtigen wollten.

Weiter weiß ich nichts davon.

§. 35.

Mit Reichenbach.

A. 1719. 17. Nov. ergienge bey dem Reichs-Hof-Rath in Sachen des Closters Reichenbach contra das Hoch-Stifft Augspurg ein Urthel dahin: Daß so wohl der fürgebrachten unstatthafften Exceptionis fori declinatoriæ, als übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert, der Herr Imperrat dem Impetrantischen Closter den Besiz und Genuß der Probstey Steinheim, mit aller Zu- und Eingehör, allermassen solche das Closter vorhero innen gehabt, zufolge des Kayserlichen Decreti vom 7. Januar. 1627. und darauf sub eodem dato ausgestellten Bischöfflichen Reversalien, samt denen von der Zeit der dem Herrn Bischoffen geschehenen insinuation des Kayserlichen Rescripti vom 18. Septembr. 1708. erhobenen Nuzungen, abzutretten und wieder einzuräumen schuldig seye.

§. 36.

Und mit Steingaden.

A. 1714. hatte auch das Closter Steingaden bey dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß wider das Hoch-Stifft Augspurg und wurde den 12. Nov. von dem Kayser resolviert: es sollte dem Herrn Abbten zu Kempten und Herrn Herzogen zu Würtemberg, zu Untersuchung dieser Beschwerden, Commißion aufgetragen werden. Das weitere ist mir unbekannt.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, rc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.

§. 2. Privilegia wider das Rothweilische und andere Gerichte.

§. 1.

Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.

Zum Cammer-Gerichts-Unterhalt truge das Hoch-Stifft Augspurg ehedessen in simplo bey 70. fl. hernach cum Augmento 116. fl. 42. Kr. oder zu jedem Zil 62. fl. 13. Kr. 2. Hell. Nach der Matricula usuali de A. 1720. gabe es zum einfachen Zil 54. Rthl. 9. Kr. zu jedem erhöheten Zil aber 3½. einfache, oder 189. Rthl. 31½. Kr. und dabey ist es auch in der neuesten Matricula usuali verblieben.

§. 2.

Privilegia wider das Rothweilische und andere Gerichte.

Das Hoch-Stifft hat vermuthlich, gleich fast allen, zumahlen ansehnlichen, Reichs-Ständen selbiger Gegend, auch Privilegia wider das Rothweilische Hof- und Schwäbische Land- auch andere dergleichen Gerichte; doch kan ich nichts gewisses oder eigentliches davon sagen.

CAP. VIII. §. 1. biß 7.

Achtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Gerechtsamen, rc. in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Augspurgischer Metropolitanus.
§. 2. Curialien gegen denselben.
§. 3. Ob Augspurg ehedessen unter Mayland gehört?
§. 4. Oder unter Aqvileja?
§. 5. Anwachs des Bisthums Augspurg.
§. 6. Gränzen der Augspurgischen Diœces.
§. 7. Was darunter gehöre?
§. 8. Stritt wegen des Closters Steingaden.
§. 9. Augspurgische geistliche Gerichte.
§. 10. Verglich mit Bayern in geistlichen Sachen de A. 1651.
§. 11. Und 1684.
§. 12. Stritt mit der Reichs-Ritterschafft wegen des Juris investiendi.
§. 13. Wo mehr Nachricht von dergleichen Sachen anzutreffen?

§. 1.

Augspurgischer Metropolitanus.

Der Herr Bischoff zu Augspurg stehet in geistlichen Dingen gewisser massen unter dem Herrn Erz-Bischoffen zu Mainz, als seinem Metropolitano.

§. 2.

Curialien gegen denselben.

In Ansehung dises Juris Metropolitici geben auch die Herrn Bischöffe zu Augspurg, wann sie gleich gebohrene Prinzen seynd, dem Herrn Chur-Fürsten zu Mainz, wann schon diser kein gebohrener Prinz ist, den Titul: Euer Gnaden.

§. 3.

Ob Augspurg ehedessen unter Mayland gehört.

Einige meinen, das Bisthum Augspurg seye ehedessen unter dem Erz-Bisthum Mailand gestanden, zu dessen Beweis angeführet wird, daß Euthasius, Episcopus Augustanus die Epistolam Synodicam Bischoffs Eusebii zu Mailand an Leonem M. mit unterschriben habe, deme man beyfügen könnte, daß vormals beede Rhätien unter dem Prætorio Italiæ gestanden seyen, deßen Haupt-Statt Mailand gewesen. Es haben aber die Gelehrte angemercket, daß besagter Euthasius nicht Augustæ Vindelicorum, sondern Augustæ Prætoriæ Bischoff ware. (1)

§. 4.

Oder unter Aquileja?

Zur Zeit Bischoff Zaisens, so von 687. biß 708. regieret, sollen sich die Patriarchen zu Aquileja beschweret haben, als wann das Bisthum Augspurg vor disem ihnen gehöret und die Fränckische Könige sich desselben unrechtmäßiger Weise angemaßet hätten; es ist aber deßwegen nichts geänderet worden.

Daß aber das Bisthum Augspurg wenigstens nachdeme es durch die Fränckische Könige erneuert worden, allezeit unter Mainz gestanden seye, ist eine ausgemachte Sache.

§. 5.

Anwachs des Bisthums Augspurg.

Kayser Carl M. vereinbarte zu Faveur Bischoffs Sinnperti, seiner Schwester Sohn und Prinzens von Lothringen, mit Bewilligung Pabst Leonis, die Pfarr (das ist die geistliche Jurisdiction) überhalb des Leches, welches das Bisthum zu Neuburg an der Donau ware, mit dem Bisthum Augspurg und erstreckte also dessen Gränzen, so vorhin nur an den Lech giengen, über denselben in Bayern und über die Donau.

§. 6.

Gränzen der Augspurgischen Diœces.

Die heutige Gränzen der Augspurgischen Diœces (welche von einigen mit denen Landes-Gränzen vermenget werden,) stossen also gegen Morgen über dem Lech an die Bisthümer Regenspurg und Freysingen, gegen Mittag an die Bisthümer Brixen und Chur, gegen Abend an das Bisthum Costanz (davon es die Iler scheidet,) und gegen Mitternacht jenseit der Donau an die Bisthümer Eichstätt und Würzburg: oder es reichet von den Alpen und dem Algau, nemlich vom Dorff Thanberg, biß zu des Lechs Ursprung, begreifft mithin Füssen, Kempten, Obersdorff, da auf dem Arleberg vier Bisthümer zusammen

(1) Herr MASCOV de Primat. &c. German. §. 23.

CAP. VIII. §. 7.=11.

men stossen. Ferner strecket es sich nach Elwangen, Dünckelspühl und in das Wernizthal. Anderer Seits aber gehet es von der Bayrischen Statt Pfaffenhofen an der Ilm, da es mit dem Bisthum Freisingen gränzet und von dem Flecken Reichertshofen an dem Wässerlein Parr, der Donau und den Hoch-Stifftern Regenspurg und Eichstätt nahe gelegen, auf die 20. Meil Wegs ohngefähr, biß nach Memmingen und die Carthaus Buxheim, bey der Iler.

§. 7.

Was darunter gehöre?

Die Bischoffliche Gerichtbarkeit erstrecket sich, in disem Bezirck über achtzehen Abbteyen, acht Nonnen-Klöster, neun Probsteyen, siben Stiffts-Kirchen, ein und vierzig Dechaneyen oder Dorff-Capitel und bey tausend Pfarren. Andere rechnen 37. oder 38. Stätte (nemlich Augspurg, Kempten, Memmingen, Kauffbeuren, Nördlingen, Donauwörth, Dünckelspühl, Bopfingen, Aalen, Gemünd, Giengen, Dillingen, Füßen, Elwangen, Landsberg, Schöngau, Weilheim, Rain, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Aichen, Fridberg, Heidenheim, Mindelheim, Neuburg, Lauingen, Gundelfingen, Höchstätt, Günzburg, Burgau, Feuchtwangen, Lenzheim, Albeck, Oettingen, Neresheim, Weißenhorn, Wertingen und Stozingen,) 10. Collegiat-Kirchen, 117. Clöster, Collegia und andere geweyhete Orte und über 1000. Pfarrkirchen, so fast in 40. Decanati, oder Dorff-Capitel vertheilet seynd. Noch andere sagen, es seyen unter disem Bisthum 26. Benedictiner-Clöster, 7. der Regulierten Chor-Herren, 3. Prämonstratenser, 8. Cistercienser, 2. Carthäuser, 12. Dominicaner, 34. Franciscaner, 5. S. Augustini Eremitarum, 1. eines ungewissen Ordens, 1. des H. Geistes Ordens von Rom, 4. Carmeliter, 10. Jesuiter Collegia, Profeß-Häuser und Residenzen, 1. Maltheser, 4. Teutschen Ordens und 2. Canonissarum, Summa 119. alleine unter diser Zahl seynd vile, welche Krafft Religions- und Westphälischen Fridens nimmer darunter gehören.

§. 8.

Stritt wegen des Closters Steingaden.

Wegen des Closters **Steingaden** stritte man ehedessen: ob es zu dem Bisthum Freysingen oder Augspurg gehöre? massen Pabst Alexander -- erzählet, daß es, einem Freysingischen angeblichen Privilegio zu Folge, unter Freysingischer Jurisdiction stehe; alleine in anderen folgenden Documenten, z. E. in einem Diplomate Kayser Heinrichs -- einer Bull Gregorii -- und einem Privilegio Kayser Sigmunds wird es simpliciter zu dem Bisthum Augspurg gerechnet.

§. 9.

Augspurgische geistliche Gericht.

Die obere geistliche Gerichte im Hoch-Stifft Augspurg seynd das Fürstliche Consistorium und das Officium Vicariatus, welche in gewissen Fällen concurrentem Jurisdictionem, sonsten aber jedes seine besonders angewisene Stücke und Materien hat, welche dahin gehören.

Der Herr Bischoff zu Augspurg hat auch gewiße Chor-Gerichte, deren in dem Schwäbischen Bund A. 1500. und 1512. gedacht wird, von deren Beschaffenheit ich aber sonst nichts zu sagen weiß; bey denen benachbarten Schweizern aber bedeutet es so vil, als ein geistliches Unter-Gericht, wobey (wenigstens bey denen Reformierten,) einige weltliche Mitglider der Gemeinde sizen.

§. 10.

Vergliche mit Bayern in geistlichen Sachen de A. 1651.

A. 1651. wurde zwischen Chur-Bayern und dem Hoch-Stifft Augspurg ein Vertrag geschloßen; deßen Innhalt mir aber unbekannt ist, außer daß aus folgendem Vergleich de A. 1684. erhellet, daß er wenigstens zum Theil geistliche Sachen mit betroffen haben müße.

§. 11.

und 1684.

A. 1684. vergliche sich Chur-Fürst Maximilian Emanuel zu Bayern mit Herrn Bischoff Johann Christoph zu Augspurg abermals wegen der geistlichen Jurisdiction des Hoch-Stiffts Augspurg in denen Chur-Bayrischen Landen dahin:

1. Sollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht bey der Possess-Gebung in Temporalibus verbleiben, die Excess aber abgestellt und der Churfürstlichen Landes- und Policey-Ordnung 1. Buchs, 10. Tit. nachgelebt werden; und darnebens das Ritt- und Zehrungs-Deputat abgeschafft, gleichwolen aber bey dem Pfarrer das Füttern, samt einem moderaten Mahl, zu nehmen zugelassen seyn.

2. Wann eine Pfarr oder Beneficium durch

durch Absterben, oder flüchtige Verlaßung ledig wird, sollen entweder die Churfürstliche Beamten, oder die Geistliche Obrigkeit, welche die Vacirung am ersten in Erfahrung gebracht, eine treue Person, damit nichts verruckt werde, um eine gebührende und in den Landes-Rechten versehene Belohnung, aufstellen.

3. Es sollen auch die Decani Rurales, oder der Beamte, welcher vorkommt, eines verstorbenen Geistlichen Güter obsigniren; wann gleich der ander Theil abwesend wäre; welchem es doch alsobald soll zu wissen gemacht werden; dann auch die Obsignation und sie beede insgesammt die Inventur fürnehmen; bey der Cumulativ-Abhandlung, solle der Churfürstliche Beamte die Præcetenz, wie nicht weniger erste Proposition zu thun haben.

4. Wann des Geistlichen Vermögen von den Passiv-Schulden überstiegen, hätte man sich wiederum der Cumulativ-Abhandlung auf das schleunigste und zwar dergestalten zu gebrauchen, daß die Creditores zu einem gütlichen Nachlaß disponiret würden.

5. Wann Geistliche verstorben, und ein ordentliches Testament gemacht, auch in demselben gewisse Executores verordnet haben, sollen dieselbe Executores, sie seyen geist-oder weltlich, die hinterlassene Güter beschreiben und folgends das Testament, wie es der testirende verordnet, und zwar ohne weitere Alienation, so wohl von weltlicher als Geistlicher Obrigkeit wegen, vollziehen: doch an keinem andern Ort, weder wo der Priester verstorben und die hinterlassenen Güter gelegen seyn würden. Da aber in Puncto Executionis etwas vorfallen thäte, so einer Judicatur vonnöthen, solle dasselbe wiederum von beederseits cumulative abgehandelt werden. Wann aber in eines Geistlichen Testament keine Executores benahmset, alsdann solle die Execution des Testamentes, wie nicht weniger alle andere actus, mit gesammter Hand auf das schleunigste expediret werden.

6. Wann von Ihro Churfürstl. Durchl. Unterthanen Sacrilegia, Simoniæ, percussiones Clericorum, verübt werden, solle Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Beamter solche Laster abzustraffen alleinig und privative zustehen, doch aber dem Herrn Ordinario die Geistliche Straf den S. S. Canonibus & Concil. Trid. conformiter unbenommen seyn. CAP. VIII. §. II.

7. In Erkanntnus Juris Patronatus, Zechend-und Ehe-auch anderer ad forum Ecclesiasticum gehöriger Sachen, soll es nicht allein bey denen gemeinen Rechten, sondern auch beeder üblichen Herkommen dergestalten verbleiben, daß zu dem Consistorio oder officio die Principal-Partheyen von der Geistlichen Obrigkeit immediate citirt, der Citation aber die causæ, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens, inserirt, und dem Citato in Copiis communicirt, dieselbe als dann zu erscheinen schuldig seyn, auch keineswegs abgehalten werden. Wann aber außer der Principal-Person noch andere, als Zeugen, es seye gleich ad officium, Consistorium oder Commissionem im Land, in causis mere spiritualibus (dann die Casus mixti fori bleiben ohnedem bey der Observanz und Verordnung der Rechten,) ad deponendum nöthig seyn möchten, solle Nahmens der Geistlichen Obrigkeit münd-oder schrifftlich demjenigen Beamten, unter dessen Amts-District die Zeugen wohnhafft, derentwegen die Notification beschehen und derselbe solcher gestalten, cum Expressione generali causæ citationis, hierum requiriret werden, alsdann die Erscheinung von ihme Beamten auf keine Weiß noch Weg abgeschlagen, gehindert, oder gar schwer gemacht, sondern vielmehr die erforderliche Personen debito loco & tempore zu erscheinen angehalten werden.

8. Dafern auch für gut erfunden würde, pro conservanda disciplina Ecclesiastica, nicht bey dem officio Ecclesiastico, sondern etwan an diesem oder jenem Ort angestellter Visitation oder Commission, eine vorläufftige Extra-judicial-Information, ohne rechtliche Verhör oder Proceß, einzuholen, um zu sehen, ob die Sache in facto also gestaltet, daß es einen rechten Proceß meritire, soll an Seiten der weltlichen Obrigkeit nicht gehindert werden, dergleichen der weltlichen Jurisdiction allerdings unpræiudicirliche ex-

CAP. VIII. §. 11.

tra-judicial-Information, ohne absonderliche Notification vorzunehmen: Allermassen hingegen und reciproce die geistl. Obrigkeit nicht verwehren solle, wann ihre Churfürstliche Durchlaucht durch dero Commissarien, Rentmeister oder Beamten bey denen geistlichen extraiudicialiter und gleichfalls ohne anmassende Jurisdiction einige extraiudicial-Information einnehmen lassen würden, damit man daraus erkundigen möge, welchergestalten folgends judicialiter mit Recht verfahren werden könne.

9. Mit der selbst hingerichteten Personen Sepultur solle es in zweifelhafftigen Fällen, wie bißhero geschehen, auch hinfüro gehalten, und mit Vorwissen auch Einverstehen der geistlichen Obrigkeit verfahren werden.

10. Wie es Herkommen, solle von den Geistlichen, wann sie ohne Testament verstorben, der Herr Ordinarius annoch von ihrer Verlassenschafft ein Moderatum nehmen, doch erst nach Abzug des æris alieni, oder was sonst von der Massa vor allem abzurichten ist; doch daß man die Patrimonialia bona von der übrigen Verlassenschafft separire, auch von solchen einig detraction (nicht) thun: Im Fall sich aber erstgemeldte Patrimonialia nicht könnten separiren lassen, solle der Herr Ordinarius von der ganzen Massa ein gewisses ad sextam partem und mehrers nicht davon ziehen.

11. Dieweilen man sich an Seiten Augspurg erklärt, daß hinfürter in ihrer Dioeces Lands Bayern keine uneheliche Priester zu Pfarrern aufgenommen werden sollen, seynd diejenige 4. Puncten, welche der unehelichen Priester halben im Receß de Anno 1651. sub Num. 9. 10. 11. & 12. enthalten, diß Orths umgangen.

12. In Verwaltung der Kirchen-Güter, Aufnehmung der Rechnungen und anders, was deme mehr anhängig ist, soll es allerdings bey deme verbleiben, was in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Landes- und Policey-Ordnung verordnet und selbsten üblichen Herkommens ist.

13. Von denen Personen der Geistlichen und ihren Gütern solle der Gebrauch der Scharwerch also gemäßiget werden, daß solche zu der Kirchen schweren Nachtheil nicht gereiche und folglich wegen derjenigen Gütter, welche pur geistlich, als da seynd die Zehend, sollen die Geistliche zu Scharwercken nicht schuldig seyn; von dem Witthum aber, wie auch von den übrigen weltlichen Güttern allen, sollen die Scharwerch geleistet werden (es wäre dann an einem oder andern Ort ein anders Herkommen,) auch sonst niemand wider die Gebühr beschweret werden.

14. Wo das Jäger-Geld, sonderlich in dem uralten Herkommen, fundirt ist, solle es noch darbey verbleiben; jedoch alle Abusus auf das möglichste abgestellt werden.

15. Daß bishero die Pfarrherrn der Gemeine die Wachen, Stier, Hängst, Bären und Wider halten müssen, ist solches hiemit abgestellt, doch mit dieser Maaß, wann ein Pfarrer wegen solcher Haltung des Unthiers bißhero etwas genossen und von der Gemein empfangen, solle er ein solches an- und der Gemein zu Haltung des Unthiers überlassen.

16. Das subsidium Charitativum solle zwar tempore necessitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehret, jedoch aber auch allein in Casibus & modo à jure expressis zugelaßen seyn und daß auch Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht solches jedesmal vorhero notificiret werde.

17. Nachdem das Seminarium juxta Concilium Tridentinum allbereit aufgericht und dotirt worden, auch man von demselben die Chur-Bayerische Landes-Kinder auszuschließen nicht gemeynt, hat es nunmehr sein Bewenden.

18. Die Churfürstliche Beamte sollen zwar, wie bißhero, Macht und Gewalt haben, auf der Pfarrer und anderer Geistlichen Köchinnen und Anhang ihre gute Obacht zu haben; doch solle hierinnen eine solche Discretion gebraucht werden, damit nicht etwann hierdurch die Geistliche ohne Ursach diffamirt werden.

19. & 20. Betreffen die Clöster beyderley Geschlechte.

21. Die Vacatur der Pfarren oder Beneficien Juris Patronatus sollen den Patronis zeitlich notificiret werden und hinfüro die Pfarrer oder Seel-Sorger auf die Pfarren oder Beneficien, bevorab welche Juris Patronatus seynd, bey der Erlan-

langung würcklich investiret werden. Sollte sich aber befinden, daß ein Pfarr oder Beneficium notorie unvermöglich, wann davon Jhro Churfürstlichen Durchlaucht die Nachricht gethan und darüber mit derselben communiciret wird, wollen alsdenn Jhro Churfürstl. Durchlaucht sich resolviren, die Investitur nachzugeben und die einfolgliche Posseß-Gebung in suspenso zu halten; doch gegen denen anerbottenen Reversalien, daß solcher Pfarrer zu andringender Contagions-Zeit seine anvertraute Pfarr-Kinder nicht zu verlassen verbunden seyn solle.

22. Wann ein Kirchen- oder Pfarrhof-Gebäu von neuem zu führen, oder darbey nothwendige Reparation vorzunehmen, und darzu von der Kirchen, Parocho loci, Patrono, Decimatoribus, der Gemeinde, &c. ein proportionirter Beytrag zu thun, solle zwischen denenselben vorderst die gütliche Handlung gesammter Hand vorgenommen und da selbige nicht statt hätte, cumulative verhandelt und erkannt werden was Rechtens; da sie aber differenter Meynung wären, hätte man die Sachen beyderseits an die hohen Principalen zu bringen, welche sie auf eine solche beliebige Weiß mit einander vornehmen werden, wie am füglichsten daraus zu kommen; indessen hat kein Theil fürzufahren, sondern es in statu quo zu lassen.

23. Wann die Kirchen-Capitalia unter Ein Hundert Gulden; sollen sie von denen Churfürstlichen Beamten, doch mit Vorwissen selbigen Orts Pfarrers, ausgeliehen und angelegt, sie Pfarrer aber zu gebührender Bescheidenheit gegen Churfürstliche Beamte an- und von ganz unnöthigen Weigerungen oder Oppositionen abgemahnet werden. Es können auch zu Ersparung der Kirchen-Rechnungen, Extractus von denen Pfarrern, denen Kirchen-Pröbsten, nicht weniger designationen der Pensionisten, damit sie wissen mögen, was sie bey einem und andern zu fordern, ertheilet werden. Hingegen wann es um Nachlaß einer Summa Kirchen-Geldes von Importanz zu thun, soll es in allweg mit des Herrn Ordinarii Consens geschehen; so aber nicht vonnöthen, wann die Ausleihung auf Wieder-Erstattung geschiehet. So würde man auch dahin gedencken, daß die arme Gottes-Häuser in den Belegungen so viel möglich, verschonet und perpetuo lumine (wann das Venerabile darinnen aufbehalten wird,) versehen: Zumalen auch allen Beschwerden, der Chur-Landes- und Policey-Ordnung nach, so viel die Verwaltung der Gottes-Häuser belangt, abgeholffen, nicht weniger diejenige Gottes-Häuser, welche aus ihren eigenen Mitteln die nothwendige Paramenta und ewiges Licht zu erhalten nicht vermögen, zu sonst gnädigst verwilligter Beyhülff anderer Gotteshäuser zu ziehen, verschonet werden. CAP. VIII. §. 11. 12.

So viel nun andere, sowohl Geistliche als Territorial-Jura, und in specie die schon anno 1651. reservirte Steuren und Aufschlag betrifft, soll dieser Vergleich beeden hohen Herrn Principalen an Jhro competirendem Recht und hergebrachten Observanz allerdings unpræiudicirlich und durch dieses Puncten jeztmalige Auslassung von keinem Theil etwas vergeben seyn.

Das Dom-Capitel zu Augspurg hat disen Vergleich genehm gehalten und heisset man denselben, nebst denen zwischen Bayern, Salzburg und Regenspurg errichteten Verträgen, zusammen Concordata Bavarica.

§. 12.

Stritt mit der Reichs-Ritterschafft wegen des Juris investiendi.

Zu Anfang des 17den Jahrhunderts hatte der Herr Bischoff zu Augspurg Stritt mit etlichen von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Donau-Viertels, welche prætendiret, daß, Krafft Herkommens, ihre præsentirte Priester und Pfarrer wider ihren Willen nicht investiret, sondern alleine mit Commissionibus versehen werden sollen.

Endlich aber liesse die Ritterschafft in dem Vergleich de A. 1615. dise Prætension fallen; weilen aber deren Deputirte insgemein und sonderlich wegen etlicher Jhrer Adenlicher Mitglieder, welche von Jhren Vor-Eltern einmal ein anders hergebracht zu haben gar starck urgiren, diese Sach obbemeldter massen nicht lediglich eingehen und über sich nehmen wollen, hierauf und obwohl Jhre Fürstlichen Gnaden nochmalen verhoffet, und sich gnädig versehen, einer Löblichen Ritterschafft einverleibte

CAP. IX. §. 1. biß 4.

Mit-Glieder werden sich, als gehorsamen Kinder der Catholischen Kirchen, auf besser Nachdencken, nicht beschweren, sich demjenigen zu accommodiren, was in dem jüngst zu Augspurg gehaltenem Synodo aus hochwichtigen Ursachen, denen gemeinen Rechten gemäß, verordnet worden, haben dieselben ihnen doch zu noch mehrerer Satisfaction sich dahin gnädig erklärt, nemlich auf jederzeit erfolgende Præsentationes sich mit der Ertheilung einer Investitur oder Commission, nach Gelegenheit der Personen und Herbringens, also zu erzeigen und zu resolviren, daß es deroselben gegen einer Löblichen Reichs-Ritterschafft und sonst männiglich unverweißlich sey, dieselbige auch daraus Ihrer Fürstl. Gnaden gegen Ihnen tragende gnädige Affection und Wohlmeynung im Werck verspühren sollen.

Welches alles die Herren Ausschüß der Ritterschafft für sich und im Nahmen Ihrer Mit-Glieder zu unterthänigem Danck angenommen und da beneben zugesagt, auch bey den andern Vierteln auf dem nächsten aller fünff Viertlen Ausschuß-Tag sich dahin nach Ihrem Vermögen zu bemühen, auf daß dieselben gleichergestalt der Investituren und Priester-Steur halber sich Ihrem Viertel conformiren, Ihren Fürstlichen Gnaden auch, neben Ihnen, in andern geistlichen Juribus keine weitere Hinderung oder Eintrag thun sollen.

§. 13.

Wo mehr Nachricht von dergleichen anzutreffen?

Das Hoch-Stifft hat ein gewisses Buch Statutorum Provincialium & Synodalium, darinnen dessen Gerechtsamen in geistlichen und weltlichen Sachen enthalten seynd, sonderlich aber jene, allwo also freilich ein vil mehreres von denen in dises Capitel gehörigen Materien zu finden seyn muß.

Neundtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Charten von dem Hoch-Stifft.
§. 2. Dessen Lage.
§. 3. Fürnehmste Orte.
§. 4. Burgauische Güter.
§. 5. Von Dillingen, 2c.
§. 6. Von Eschenlöe, 2c.
§. 7. Von Otilienberg.
§. 8. Regierung.
§. 9. Mandat wegen der für die geistliche Gerichte gehörigen Sachen.
§. 10. Universität.
§. 11. Münz-Gerechtigkeit.
§. 12. Jagd-Gerechtigkeit.
§. 13. Strassen-Vogtey.

§. 1.

Charten von dem Hoch-Stifft.

Von dem Hoch-Stifft Augspurg hat man keine besondere Charte, wohl aber berichtet Herr D. HAUBER, daß man an Seiten desselben Sorge getragen habe, Herrn MICHALS grosse Charte von Schwaben in demjenigen, worinnen bey dem Bisthum Augspurg gefehlet worden seye, zu verbesseren.

§. 2.

Dessen Lage.

Dises Bisthum ligt fast ganz zwischen dem Lech und Wertach; es gränzet, so vil die Landes-Gränzen betrifft, gegen Morgen mit Bayern, gegen Mittag mit Tyrol, gegen Abend mit der Abbtey Kempten, Herrschafft Mündelheim und Königseck-Rotenfels, so dann gegen Mitternacht mit der Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau. Die Breite ist sehr ungleich.

§. 3.

Fürnehmste Ort.

Die fürnehmste Orte seynd: Altdorff, Auerbach, Dillingen, Falckenstein, Fisbach, Flachenstein, das Schloß Freyberg, Füssen, Inderau, Lechbrück, Nesselwang, Oberstorff, Ostendorff, Rottenbach, Schwaburmhingen, Sunthof, Tanheim, Wieringen, Wilsach, Zußmerhausen.

§. 4.

Burgauische Güter.

A. 1492. ware der Herr Bischoff zu Augspurg in der Marckgrafschafft Burgau zu Weißingen, Guntraungen, Glött,

Fry-

Frystingen, Zußmarhausen, Wolbach, Streitheim, Schenenberg, Habsperg, Winnezen, Beerhausen und in 22. anderen Orten mit 508. Feuerstätten angesessen.

Noch ausführlicher lautet eine Beschreibung de A. 1492. also: Bischoff zu Augspurg, Thom-Capitul allda, Probst- und Abteyen, item Gotteshäuser allda zu Augspurg, zu St. Mauriz und die Vicarien allda, zu St. Stephan, zum Heiligen Creuz, zu St. Jörgen allda in Augspurg, wegen Güter, Höf und resp. Sölden zu Weissingen, Guntrangen, Glött, Fristingen, Zußmarshausen, Wolbach, Nortfelden, Braitwis, Hefstoß, Lufftenzer, Streithofen, Vollmazhofen, Userspach, Killenthal, Herbzhofen, Westendorff, Aichenmühl, Ostendorff, Aingründl, Schenenberg, Habsperg, Winnzer, Oberhausen, Wasserburg, Tenzingen, Bergen, Dierdorff, Anhausen, Agenwang, Neffzried, Demhofen, Hirspach, Enzenhausen, Dienckelscherben, Aw, Lindach, Stadl, Fleinhausen, Gabelbach, Neutin, Sibenwang, Oettingen, Kemptnat, Burtenbach, Weldbach, Wackershofen, Tefertingen, Adennberg, Rotenberg, Holzhausen, Fermhofen, Gablingen, Aßhaun, Herbelzhofen, Erlingen, Biberach oder Bieberbach, Riblingen, Eisenbrechthofen, Affaltern, Ferlingen, Lindershofen, Ortelfingen, Anhofen, Langenreichen, Bossenried, Kunzenreichen, Trußheim, Norndorff, Eglingstötten, Merdungen, Auchfeßheim, Blienspach, Brettelshofen, Reicherzhofen, Gerolzhofen, Schen Ried Pfaffenhofen, Uttenhofen, Thierhain, Bißwangen, Zusem, Althain, Villenbach, Ried, Haußen, Schrinckbaum, Zusem-Zell, Hagenbach, Waltbach, Holzhain, Eibisburg (Haus, Wiese Aich) Langen-Reiffnach, Rogtaw, Vezhausen, Ellingen, (Langenried) Münster in Welden, Mickhausen, Rulhofen, Minnenhausen, Gumpenweiler, Lauterbach, Burg Bernbach, Balzhausen, Usterspach, Arratzried, Piburg, Agenwanghofen, Wertelstetten, Kurzen-Reichen, Muttershofen, Scheppach, Kübach, Hirblingen, Hervolzhofen, Hirsspach, Allmingen, Wortungen, Unter-Thierheim, Rogken, Gugenried, Wenngen, Rietsmed, Aißlingen, Dürlaugingen, Nachstätten, Hellasperg, Arnolzried, Teppshofen, Pleßnan, Hiltpoltsperg, Anckhausen, Renbarzhofen, Wallishausen, Knuzen-Hausen, Grienenbaindt, Buch, Braitenbuch, Heider, Harpfenried, Bießelbach, Bonnstätten, Berckhau, Bergen, Oberthierhain, Aspach, Berigkhaun, Stettenberg, Balzenhofen, Adlazried, Egerdach, Erlingen, Kruthen, Laugnungen, Merdingen, Muotershofen, Margarshausen, Raitenbuch, Martelstätt, Sigerzhofen, Taferingen, Uttenhofen, Uzlenshofen, Althain, Brunnen, Englishofen, Etlnhofen, Villenbach, Freyenhofen, Gersthofen, Hausen an der Zusem, Horgen, Hennenhofen, Lutterhofen, Moßißhofen, Rumolz Ried, Rieden, Suntheim, Buochshern, Teybach.

§. 5.

Von Dillingen, rc.

Dillingen, nebst der Grafschafft Witolingen und vilen Dörffern zwischen Dillingen und Donauwörth kamen durch Bischoff Hartmann, gebohrenen Grafen von Kyburg und Dillingen, um das Jahr 1286. an das Bisthum.

§. 6.

Von Eschenlöe, rc.

Bischoff Udascalcus, der lezte Graf von Eschenlohe, so von 1202. biß 1208. regieret, vermachte dem Hoch-Stifft das Schloß Eschenlöe, Kulsingen, Eringen und das Schloß Traikenried.

§. 7.

Von Otilienberg.

Die Herrschafft **Otilienberg**, nebst vilen Dörffern, wurde durch Bischoff Heinrich V. von Knöringen (der von 1598. biß 1646. regieret hat,) erkaufft und dem Bisthum einverleibt.

§. 8.

Regierung.

Der Herr Bischoff hat zu Dillingen eine mit einem Canzlar und Hof-Räthen versehene Regierung, welche die Landes-Hoheitliche Gerechtsamen in Justiz- und Policey-Sachen, rc. besorget.

§. 9.

Mandat wegen der für die geistliche Gerichte gehörigen Sachen.

A. 1657. wurden durch ein Mandat folgende Fälle, bey Straff des Bannes, privative dem geistlichen Gericht und Consistorio anvertrauet.

1. Alle und jede streitige Sachen, der geistlichen Pfründen, wie dieselben gegen einander beschaffen.

2. alle Pensionen und auf der Pfründt hafftende jährliche Reservat und gebührende Einkommen.

3. Die Stritt, was der rechtmäßig investirte Pfarrer, oder Prælat, dessen Got-

CAP. IX. §. 9. 10. 11.

Gotteshaus eine Pfründ incorporiret ist, seinem Vicario und Pfarr-Verweser, für sein Competenz und jährlich Einkommen ausmachen und reichen solle.

4. Wann es sich stosset, was Competenz und jährlich Einkommen einem alten krancken und unvermöglichen Priester, mit seinem Successoren, der ihme die Pfarr verwaltet, oder hingegen einem Caplan und Verwalter, von den alten unvermöglichen investirten Priestern, oder Caplan, der gleichwol das ganz Pfarrlich Einkommen geneußt, zu seiner Unterhaltung, jährlich solle gegeben, und ausgemacht werden, um zwar die vier Puncten werden den Partheyen freygestellt, entweder bey dem Consistorio, oder bey dem officio Vicariatus, nach jedes Belieben anhängig zu machen und, wie recht ist, auszuführen.

5. Alle Ehe-Sachen, Winckel-Heurath, und so offt ein Rumor, Geschrey oder Diffamation und Beschreyung entstehet, es haben zwo Personen einander zu der Ehe genommen, es bekenne dann dasselbe der eine allein, oder auch beede Theil, oder auch stehe im läugnen, und dieses darum, weilen solche Sachen zu der Seelen Heil gereichen.

6. Die Jungfrau-Schwächung, denen gemeiniglich die Ehe und Heyrath-Versprechung vorgegangen und anhängig seynd.

7. Alle strittige Sachen der Blutverwandtnussen und Schwägerschafften in fürgenommen und getroffenen Heyrath.

8. Die Ehebrüche, von derentwegen der unschuldig von dem brüchigen und schuldigen Theil, begehrt zu Bett und Tisch, als ehelicher Beywohnung, gescheiden zu werden, wie auch, wann eines in der Ehe das ander zu hart, mit ungebührlichen Schlägen, oder andern unrechtmäßigen Tractationen hält, darum es, sein Leben zu fristen, zu Tisch und Bett von dem andern begehrt, durch Erkänntnus der Recht gescheiden zu werden.

9. Alle geistliche Verwandtnussen und Gevatterschafften von dem heiligen Tauff und Firmung herrührende, welche die Eheliche Verheurathung verhindern mögen.

10. Wann ein Ehemann oder Eheweib heimlich entlaufft, oder offentlich hinweg zeucht und sich bey Leben seines Weibes oder Mannes, mit einer andern Person zu der Beywohnung, oder zu der Ehe verspricht und derwegen der Priorität halben, ein Streit entstehet, welches selber abgewichenen Person Ehemann oder Eheweib seye.

11. Das Laster der Pollution, das ist, wann ein Mann oder Weib in währender Ehe mit einem andern die Ehe bricht und nach tödtlichem Abgang seines Weibes oder Manns selbige Ehebrecherin oder Ehebrecher zur Ehe nehmen will, oder de facto genommen, oder auch zuvor ein ehelich Versprechen gethan hätte, sie auch an des vorigen Ehegemächts tod gefährlicher Weiß schuldig und befürdersam wäre gewesen. Zum

12. und lezten, die Stritt der Zehenden, wie auch die Zinß und geistliche Einkommen, und was oberzehlten Pfründten anhängig ist, so per processum ordinarium zu entscheiden, wie nicht weniger die offentliche Wucherer und derselben Contract.

§. 10.

Universität.

A. 1549. hat der Bischoff und Cardinal Otto, gebohrener Reichs-Erb-Truchseß, zu Dillingen eine Universität angelegt, deren Jesuitische Professores sich im vorigen Jahrhundert durch eine bekannte aufrührisch- und schädliche Schrifft berühmt gemacht haben.

§. 11.

Münz-Gerechtigkeit.

Des Hoch-Stiffts Vorgeben nach hat Kayser Heinrich IV. A. 1061. oder 1065. dem Bischoff zu Augspurg die Münz-Gerechtigkeit in der Statt Augspurg, so der schon 88. Jahr zuvor verstorbene Bischoff Ulrich auch exerciret, confirmirt und solle das Diploma noch vorhanden seyn, es ist aber bißhero nicht zum Vorschein gebracht worden.

Und wird Statt Augspurgischer Seits dafür gehalten, es müsse nur dahin gegangen seyn, daß die Kayserliche Pfenning- und Münzmeister in der Statt Augspurg unter des Bischoffs Aufsicht münzen und die Wechsel treiben sollten, scheine auch nicht, etwas von groben silbernen Sorten und güldenen Münzen darinnen begriffen zu seyn.

Nach

Nach anderen erhielte Bischoff Marquard von Randeck von Kayser Carl IV. die Freyheit, Silber-Münzen prägen zu lassen.

§. 12.

Jagd-Gerechtigkeit. Die denen Geistlichen zuvor verboten gewesene Forst- und Jagd-Gerechtigkeit solle das Hoch-Stifft Augspurg von Kayser Heinrich II. erhalten haben.

Und Kayser Heinrich IV. so die Gränzen des Hoch-Stifftischen Wildbannes beschriben, habe dem Bisthum die Freyheit verliehen, andere von der Jagens-Gerechtigkeit in solchem Bezirck abzuhalten. CAP. X. §. 1. 2. 3.

§. 13.

Das Hoch-Stifft Augspurg solle endlich von vilen Seculis her von dem Kayser und Reich die Strassen-Vogtey, erstlich als einen Pfandschilling, und dann als ein Lehen, erhalten haben. Strassen-Vogtey.

Zehendes Capitel.

Von dem Hoch-Stifft Augspurgischen Dom-Capitul.

Innhalt.

- §. 1. Der Dom-Herren Anzahl.
- §. 2. Und Stand.
- §. 3. Ausschliessung der Augspurgischen Patricien.
- §. 4. Des Capituls Titel
- §. 5. und Residenz.
- §. 6. Prälaturen.
- §. 7. Güter im Burgauischen.
- §. 8. Und zu Straubingen.
- §. 9. Des Capituls Stritt mit dem Bischoff.
- §. 10. Mit Oesterreich.
- §. 11. Mit Oettingen.
- §. 12. Und mit der Reichs-Ritterschafft.
- §. 13. Verzeichnus der Schwäbischen Dom-Herren.
- §. 14. Jezige Dom-Herren.

§. 1.

Der Dom-Herren Anzahl. Das Dom-Capitel zu Augspurg bestehet aus vierzig Personen, davon zwanzig Capitularen, die andere aber Domicellaren seynd.

Einige geben zwar für, als ob, ausser denen 20. Canonicis, 21. biß 40. Domicellaren bey disem Hoch-Stifft vorhanden wären; es ist aber falsch.

§. 2.

Und Stand. Einige meinen, alle Domherrn zu Augspurg müssen von alt-adelichen Geschlechtern seyn; andere aber berichten mit mehrerem Grund, daß auch Doctores burgerlichen Standes unter sie aufgenommen werden. Nur ist die Frage: Ob eine gewisse Anzahl solcher Doctorum seye oder ob es auf des Dom-Capitels Belieben ankomme? Einige geben das erstere für und glauben, daß deßwegen leicht von selbsten zu begreiffen seye, daß zu unseren Zeiten kaum einer und der andere unadelicher Geburt bey dem Dom-Capitel zu einer erledigten Præbende gelangen könne.

Auch ist mir nicht wissend: Ob die burgerliche Domherrn nur Vocem activam, oder auch passivam haben? das ist: Ob sie nicht nur einen Bischoff können wählen helffen, sondern auch selbsten darzu erwählet werden können?

§. 3.

Ausschliessung der Augspurgischen Patricien. Das Dom-Capitel zu Augspurg hat schon vor mehr als etlich 100. geschlossen, daß kein Augspurgischer Burger directe oder indirecte zum Canonico sollte angenommen werden; nachmals extendirten sie es dahin, daß auch keines Burgers Sohn eines solchen Canonicats fähig seyn sollte und Pabst Sixtus IV. confirmirte es A. 1475. dergestalt, daß auch keine Päbstliche Verordnung, worinnen nicht jener nahmentlich derogiret würde, dagegen gelten sollte.

Die Ursach ware, daß das Hoch-Stifft besorgte, die Augspurger möchten mit der Zeit die meiste Domherren-Pfründen (die doch alleine auf den Land-Adel gewiedmet seyen, als dessen das ganze Hoch-Stifft gleichsam ein Hospital wäre,) an sich ziehen, so dann dereinst mit der mehreren Anzahl der Wahlstimmen einen aus ihrem Mittel zur Bischoflichen Würde beförderen und hernach des Hoch-Stiffts von dem Päbstlichen Stuhl, auch Römischen Kaysern und Königen, habende Freyheiten schmälern und hinterkommen.

CAP. X. §. 3. 4. 5.

Es wurde aber dise Päbstliche Bulle sechs Jahr lang zuruck gehalten, biß sich A. 1481. zwey Burgers-Söhne, ein Fugger und Bernhard Arzt, jeder eine Domherren-Stelle zu Rom ausgebetten, da sie dem Rath vorgeleget und dise beede abgewisen worden.

Die Statt beklagte sich bey Kayser Friderich III. welcher mit dem Bischoff und Capitel darüber handlen und ihnen zu verstehen geben ließe: Wie daß der guten alten ehrlichen Geschlechter zu Augspurg und ihrer Vor-Eltern dem Stifft erwisene Gutthaten einen besseren Danck, als dise Schmach, verdienet und nicht billich seye, sie davon auszuschliessen, da man doch offt nachgültigen Personen von gar schlechtem Herkommen den Zugang nicht versage; es wurde aber nichts dadurch ausgerichtet.

Die Sache gediehe endlich nach Rom an Pabst Innocentium VIII. welcher den Ausspruch thate, daß zu Einer Zeit aus den alten Augspurgischen Geschlechtern nur fünf Personen zu Capitels-Herrn sollten aufgenommen werden.

Weil aber damals dem Rath zu Augspurg diser Ausspruch nicht annehmlich gewesen; als geriethe der Handel auf die lange Banck und leztlich da hinaus, daß man solchen gar ersizen und es bey der Ersten Päbstlichen Bull verbleiben lassen müssen.

Bischoff Friderich erneuerte, der Statt zu Leid, das Verbot, daß kein Burger oder Burgers-Kind zu Augspurg nimmermehr in das Dom-Capitel zu einem Domherrn sollte an- oder aufgenommen werden.

Nach der Hand machte man einen Unterschied zwischen einem Canonico und Capitular-Herrn, dergestalt, daß zwar ein Augspurger Burger ein Canonicus werden könne, aber nicht in das Capitel aufgenommen werden solle.

Weil aber die Statt auch hierzu sich nicht bequemen wollte, so wandte sich das Stifft nicht allein anderweit an den Päbstlichen Hof, sondern brachte auch die Sache bey der Reichs-Versammlung zu Nürnberg A. 1487. an, welche dann auf dessen Seite trate und ein Interceßions-Schreiben sowohl an den Pabst Innocentium VIII. als an das Cardinals-Collegium abgehen ließe, darinnen es heißt: Nos, qui singulorum causas audivimus ponderavimusque, non sine magna ratione prædictum Statutum conditum credimus. Est enim Civitas populosa & Ecclesia in ea insignis, habens amplissimum Clerum bonaque & Jura eorum permixta in tantaque hominum diversarum conversationum frequentia continue oriuntur novitates & controversiæ, quas in Capitulo pro defensione Jurium & Libertatis ecclesiasticæ tractari oportet, ubi Fratrum Capitularium prudentia, & maxime concordia & diligentia, opus est & summe necessarium, ne quævis alia causa aut occasio personas capitulares in sinistrum movere possit. Inter omnes autem affectus, quibus homines affici solent, quid Patriæ Parentumque amor possit? nemo ignorat vixque fieri potest, ne hoc periculo res Ecclesiastica plurimum negligatur, quod veteres experti Statuto salubriter providere curarunt. Accederet etiam, quod cives Canonici suis nominationibus solos cives immitterent tandemque Ecclesiam sibi vendicarent, quod quoque foret Ecclesiæ exitiosum, multis possumus ostendere causis, quas exemplaris brevitas non capit, è quibus iustitiam & traditionem dicti Statuti intelligere licet. Rogamus igitur Beatitudinem Vestram summopere, ut, pro conservatione Ecclesiæ prædictæ, salubriter provisa faciat firma & rata esse satisque censeat, civem dictæ Civitatis à Canonicatibus & Præbendis in dicta Ecclesia non excludi, nec iniuriam factam cives existiment, si capitulari labore exponerentur, velle enim id debent & talem molestiam minime ambire.

Der bekannte Cardinal Matthäus Lange solle dem Dom-Capitul in diser Sache gute Dienste erwisen haben.

§. 4.

Das Capitel schreibt sich: Wir N. Dom-Probst, N. Dechant, Senior und gemein Capitel des unser lieben Frauen Dom-Stiffts in Augspurg. Des Capituls Titel.

§. 5.

Vor disem hielte sich das Dom-Capitul zu Augspurg auf; nachdeme sich aber die Statt grossen Theils zur Evangelischen und Residenz.

schen Religion gewandt, so zoge A. 1537. das Capitel hinweg nach Dillingen.

§. 6.

Prälaturen. Unter denen Domherrn seynd ein Probst, Dechant, Keller, Senior, Scholaster und Küster.

§. 7.

Güter im Burgauischen. A. 1492. ware das Dom-Capitul zu Augspurg zu Bergen, Anhausen, Dierdorff, Agenwang, Ettenhausen, Wiblishausen, Uferspach, Denckelscherben, Aw, Lindach, Stadel, Fleinhausen, Gabelbach, Reutin, Oettingen, Walckershoven, Gablingen, Aßhaun, Herbelzhofen, Holzheim und mehr anderen, in Summa 82. Orten mit 557. Feuerstätten angesessen.

§. 8.

Und zu Straubingen. Bischoff Bruno überließe seine zu Straubingen gehabte Rechte dem Dom-Capitel, welches solche folgends durch einen Capitularen, als Vice-Dom, verwalten lassen.

§. 9.

Des Capituls Stritt mit dem Bischoff. Unter Kayser Heinrich IV. beschwerete sich das Dom-Capitel gegen seinen Bischoff bey dem Kayser und Reich, worauf A. 1104. auf dem Reichs-Convent ein Spruch ertheilet wurde, wie weit sich der Bischoflichen Beamten Rechte erstrecken sollten.

§. 10.

Stritt deßwegen mit Oesterreich. Von des Dom-Capitels ehmaligen Strittigkeiten mit dem Erz-Herzoglichen Hause **Oesterreich** wegen der Dom-Capitularischen in der Marckgrafschafft Burgau gelegenen Güter und denen darüber errichteten Vergleichen sihe oben.

§. 11.

Mit Oettingen. A. 1725. hat das Dom-Capitul zu Augspurg, in Gemeinschafft mit zerschidenen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher, bey dem Reichs-Hof-Rath wider das Fürstlich und Gräfliche Haus **Oettingen** wegen allerhand unleidentlicher Zoll-Neuer- und Steigerungen geklagt, auch den 28. Mart. 1725. ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. und, da disem nicht parieret worden, den 13. Maj. 1727. ein Mandatum ulterius, cum extensione ad nova facta, sub pœna dupli, erhalten.

§. 12.

Und mit der Reichs-Ritterschafft. Von denen zwischen dem Hochw. Dom-Capitel und der **Reichs-Ritterschafft** in Schwaben wegen der Besteurung einiger von dem Dom-Capitel innhabenden Ritter-Güter obgeschwebten Differenzien ist auch bereits oben gehandelt worden.

§. 13.

Verzeichnus der Schwäbischen Domherrn. In PRAUNS adelichen Europa und BURGERMEISTERS *Bibliotb. Equestr. Tom.* 2. *p.* 903. findet sich ein Catalogus derjenigen edlen Schwäbischen Geschlechter, welche Canonici zu Augspurg gewesen und *p.* 909. ist noch eine andere Verzeichnis zu lesen, dabey angemercket ist, wie offt ein Geschlecht in das Capitel ist aufgenommen worden.

§. 14.

Jetzige Domherrn. Die dermalige Domherrn zu Augspurg seynd 1. Joseph Melchior, Frey- und Edler Herr von Ulm, Dom-Probst. 2. Gerhard Wilhelm von Dalberg, J. U. L. Dom-Dechant. 3. Joh. Siegmund, Frey- und Edler Herr von Benzenau, Senior. 4. Joseph Julius, Graf von Spaur, Custos. 5. Maximilian Felix, Freyherr von Freyberg und Eisenberg. 6. Joh. Jacob von Mayr, SS. Th. D. und Weyh-Bischoff. 7. Johann Adam Nieberlein, SS. Th. D. Vicarius Generalis. 8. Max. Franz Dominicus Egcker, Freyherr von Käpfing und Lichteneck, Scholasticus. 9. Andreas Wenzl. in Stock und Sternbach, SS. Th. D. 10. Ehrembert Weichard, Graf von Pollheim und Wartenburg. 11. Franz Johann Wilhelm von Pettendorff, Cellarius. 12. Joseph Wilhelm Franz Johann Schenck, Freyherr von Stauffenberg. 13. Sigmund Christoph, Graf von Schrattenbach. 14. Joh. Baptista Xaveri, Frey- und Edler Herr von Ulm. 15. Joh. Carl, Freyherr von Westernach. 16. Franz Antoni, Graf von Stadion. 17. Franz Conrad Casimir Ignati, Freyherr von Rodt. 18. Franz Heinrich Wendelin, Freyherr von Kagenegg. 19. Joh. Franz Antoni, Graf von Kevenhüller. 20. Lotharius Franz Ludwig Joseph Notger Maria, Graf von Oettingen-Baldern. 21. Christoph Joseph, Freyherr von Freyberg und Eisenberg in Justingen. 22. Franz Xav. Nicol. Christoph Adam Schenck von Castell. 23. Franz Wilhelm Schenck, Frey-

CAP. XI. XII. §. 1. 2.

Freyherr von Stauffenberg. 24. Franz Ignatii Philipp, Freyherr Gugler von Zeilhofen, SS. Th. D. Officialis. 25. Carl Joseph Anton Kerter von Kertler, S. S. Th. D. 26. Georg Wilhelm Casimir, Freyherr von Guttenberg. 27. Lothar. Johann Hugo, Graf von Ostein. 28. Johann Paul, Graf Schenck von Castell. 29. Joseph Landgraf von Hessen. 30. Johann Adam Joseph von Riedheim. 31. Maximil. Felix Speth, Freyherr von Zwiefalten. 32. Johann Ruprecht, Graf von Trauner. 33. Maximilian Christoph, Freyherr von Rodt. 34. Franz Bernhard, Freyherr von und zu Hornstein. 35. Joseph, Graf von Hohenlohe-Waldenburg. 36. Carl Hannibal, Graf von Dietrichstein. 37. Alexander Johann, Freyherr von Welden. 38. Carl Ignatius, Freyherr von Baaden.

Eilfftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Augspurg Land-Ständen und Unterthanen und deren Gerechtsamen rc.

Innhalt.

§. 1. Ob das Hoch-Stifft Land-Stände habe? §. 2. Landes-Religion.

§. 1.

Ob das Hoch-Stifft Land-Stände habe?

Meines Wissens hat das Hoch-Stifft Augspurg keine Land-Stände.

§. 2.

Landes-Religion.

Die Religion im Hoch-Stifft ist, so vil ich erfahren kan, überall Catholisch, wie dann auch so wenig bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten, als seithero, sich einige Hoch-Stifftische Evangelische Unterthanen mit Religions-Beschwerden gemeldet haben.

Zwölftes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Bischoff zu Augspurg selbst empfanget, oder an andere vergibet.

Innhalt.

§. 1. Bischoffliche Reichs-Lehen.
§. 2. Hoch-Stifftischer Lehenhof.
§. 3. Lehen derer von Rechberg.
§. 4. Triebel-Amt zu Augspurg.

§. 1.

Bischoffliche Reichs-Lehen.

Von dem Kayser und Reich träget der Herr Bischoff zu Augspurg, gleich allen anderen geistlichen Reichs-Ständen die Regalien und Weltlichkeit des Hoch-Stiffts zu Lehen.

Ins besondere aber wird er auch noch, wie wir schon oben vernommen, mit der Straßen-Vogtey belehnet.

§. 2.

Hoch-Stifftischer Lehen-Hof.

Das Fürstliche Hoch-Stifft Augspurg hat aber auch selbst einen ansehnlichen Lehen-Hof und unter diesem befinden sich nachbenannte Hohe und Adeliche Vasallen: Erz-Haus Oesterreich, Chur-Bayern, Commenthurey Alschhausen, Herrn Grafen von Muggenthal, Herrn Grafen Königsegg, Herrn Grafen Thürheim, Herrn Grafen von Hohenlohe, Herrn Grafen von Oettingen, Herr Graf Sinzendorff, Herr Graf Rechberg, die Graf-Fuggerische Linien von Kirchberg und Weissenhorn, Ein Hochwürdiges Dom-Capitul in Augspurg, Gottes-Haus Rottenbuch, Gottes-Haus Ursperg, Gottes-Haus Buxheim, Gottes-Haus Fultenbach, Gottes-Haus Donauwerth, Edelstetten, Adel-Stifft, Closter Holz, Oberschenenfeld, Closter Beyrn, Closter zu St. Ulrich in Augspurg, Gottes-Haus zum heiligen Creuz daselbsten, Gottes-Haus zu St. Georgen allda, Gottes-Haus Steingaden, Got-

Gottes-Haus zu Donauwerth, beede Frauen-Clöster allhier, St. Ursula und St. Catharina, Gottes-Häuser in Augspurg, Adelich Stifft zu St. Stephan in Augspurg, Collegium S. J. in Augspurg. Erb-Aemter: Herr Graf Stadian, Herr Baron Welden, Herr Baron Freyberg, Herr Baron Westernach. Freyherren: Herr Baron Rechberg zu Weissenstein, Herr Baron Stein zu Jettigen, Herr Baron Stein zum Rechtenstein, Herr Baron Vöhlin, Herr Baron Donnersperg, Herr Baron Vollmar, Baron Freybergische Familie, Herr Baron Ehinger, Herr Baron Eichler zu Auwiz, Herr Baron Rehling, Herr Baron Heidenheim, Herr Baron Beccaria, Herr Baron Spertle, Herr Baron Werdenstein, Herr Baron Rüdheim. Adeliche: Herr Hegele von Straussenberg, Herr Seyer auf Scharren, Herr Holzapfel von Herxheim.

Mehr sind auch bey diesem Vasallagio zerschiedene Patritii Augustani & Ulmenses begriffen.

Theils diser Lehen des Hoch-Stiffts Augspurg ligen in der Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau.

§. 3.

Lehen derer von Rechberg.

Ins besondere tragen die Freyherrn von Rechberg Lehen folgende Güter zu Unter-Roth, nemlich das Gut, so etwan Conrad Schrade inne gehabt und in vier Feld-Lehen getheilt worden, da dann die zwey erste Lehen Hanns Endriß gebauen, nach ihme Ambrosi Schmid, und jezo Matthias Gerthoffer, das seyn die zwey Viertel, von dem einen gibt er funfzehen Schilling Heugelt, eine Henne, einen Capaunen, ein Hun, ein Malter Roggen, ein Malter Haber, von dem andern Viertel oder Lehen gibt er funfzehen Schilling Heugelt, ein Hun, zehen Viertel Roggen, 20. Viertel Haber, das dritt und vierdte Lehen besizt auch Matthias Gerthofer, gibt von dem einen ein Hun, 15. Schilling Heugeldt, zehen Viertel Roggen 20. Viertel Haber und von dem andern gibt er 15. Schilling Heugeldt, ein Hun, ein Malter Roggen, ein Malter Haber, so gibt Matthäus Thoman von seiner Söld, die hievor Hanß Renz inne gehabt, und jezo öde ligt, so auch in obgedacht Schraden-Guth gehörig geweßt, ein Viertel Oel, ein Faßnacht Hennen, so gibt Hannß Matthäus jezo Jacob Hefler von dem Haus, so Theus Matthäus vor inne gehabt, und auch in des Schraden Gut gehörig geweßt seyn soll, ein Viertel Oel, ein Faßnacht-Hennen; Item das Gut oder Badstuben, so Stephan Zimmermann, vor ihme Georg Benz inne gehabt und jezt George Braun besizt, der gibt jährlich von der Badstuben vierzehen Schilling Heller und von dem Lehen gibt er 2. Pfund Heller Heugeldt, drey Malter Roggen, minder ein Viertel, anderthalb Malter Haber, minder ein Viertel, zwey Pfund Heller Weglosung und ein Faßnachthennen; Item, das Guth, so etwan Hanns Schmid inne gehabt und zertrennt worden, hernach die 2. Theil davon Georg Heinrich besessen, nach ihme Hans Hafner, anjezo aber Jacob Biedermann inne hat, und Matthias Gerthofer, zuvor Ambrosi Schmid, den dritten Theil, und gibt der Biedermann von den zweyen Theilen des Lehens, dann das Haus davon geändert worden, jährlich ein Pfund, fünf Schilling, minder zween Pfennig zu Zinnß, ein Capaunen, 40. Eyer, 11. Viertel Haber, und 11. Viertel Roggen, und gibt von dem ermeldten Haus, so in solch Lehen gehörig gewesen, Jacob Zoller, vor ihme aber Jacob Riedlin, ein Hennen, so gibt Matthias Gerthofer, vor ihme Ambrosi Schmid von diesem dritten Theil achtzehen Schilling, vier Heller Zinß, ein Henne, zwanzig Eyer, sechs Viertel Roggen, sechs Viertel Haber, und ein jeder gebührende Wegloßungen; Item das Gut, so Thoman Schmied, laut der alten Lehen-Brief, inne gehabt, ist auch zertrennt, und hat davon das Haus, sammt dem Mad, das Rohr-Mad genannt, Hannß Hoffner besessen, so jezo Jacob Biedermann inn hat, der gibt davon eine Henne, ein hundert Eyer, so darein geschlagen seyndt, sechzehen Schilling und von dem Rohr-Mad 12. Schilling, und das Feld-Lehen von gedachtes Schneiders Gut besizt, nach Abzug Hannsen Hafners, auch Jacob Biedermann, der gibt davon 15. Schilling Heugelds, dritthalb Malter Roggen, ein Malter vier Viertel Habern, und von jedem Theil gebührende Weglose; Item das Gut der alten Schmiedin Gut genannt, besizt Matthias Gerthofer vor ihme Ambrosi

CAP. XII. §. 3. 4.

broſi Schmied, der gibt davon ein Pfund ſieben Schilling Heller, Zinß und Heugeldt, ein Faſtnacht-Hennen, 12. Viertel und ein Mezen Korns, 12. Viertel und ein Mezen Habers: Item Heinzen Schmieds Gut, vermög der hievorigen Lehen-Briefen, hat Theus Streit, nach ihm Georg Nudel geſeſſen, ſo jezo Simon Oſt inn hat, davon gibt er jährlich ein Pfund und 8. Pfennig Zinß und Heugeld ein Faſtnacht-Hennen, und 12. Viertel Roggen, zwölff Viertel Haber, und vierzehen Schilling zu Wegloſin; Item das Gut, ſo Vermög der alten Lehen-Briefen, Heinz Schreiner, und hernacher Conrad Thoma inne gehabt, nach ihme Martin Schmied, jezo Andreas Haag beſizt, davon gibt er jährlich fünff Malter Roggen, drey Malter Haber, vier Pfund minder vier Heller Zinß und Heugeld und ein Faßnacht-Hennen, aber den Garten, ſo der Georg Gerb inne gehabt und ein Söld darein gebauet hat, hernach Ulrich Rauch, folgends Wöhlin Rauch, Innhaber deſſelbigen geweſen, und hernach George Hoſſer beſeſſen, ſtehet öde, und gibt vier Schilling Heller, eine Henne, und drey Pfund minder drey Schilling Heller zu Wegloße; Item ein Malter Roggen Garten-Gült, aus der Kirchen ſolle jährlich ein Pfarrer geben; Item Hanns Müllers Guth, ſo Hanß Bauer, hernach Thoman Endreſſen Wittib inne gehabt, nach ihr Jacob Faulhaber beſeſſen, ſtehet öde, davon gibt er alle Jahr zwölff Schilling Zinnß und ein Faßnacht-Hennen; Item Conrad Biedermanns Gut, ſo hernach Theus Gilg, folgends ſein Sohn, Caſpar Gilg, beſeſſen, hernach Anna Böckin inne gehabt, ſtehet öd, gibt jährlich davon 9. Schilling Heller, ein Faßnacht-Hennen; Item des Rohres Gut, ſo hievor Hanß Enderiß, Thomas Sohn beſeſſen, hernacher Conrad Thoman inne gehabt, nach ihme Georg Bender beſeſſen, ſtehet, davon gibt er alle Jahr 16. Schilling Heller und ein Faßnacht-Hennen; Item Jacob Grauen Guth, ſo Hanß Heinden, hernach Thomas Enderißen Wittib inne gehabt, und nach ihr Hanß Geiger beſeſſen, ſtehet öd, gibt jährlich 12. Schilling Heller und ein Faßnacht-Hennen; Item das Schencken-Gut, ſo Hanß Bender und hernacher Hanß Däubin, und folgends Georg Trautmann inne gehabt, nach ihme aber Hanß Ochß beſeſſen, ſtehet öd, davon gibt er jährlich neun Schilling Heller, ein Faßnacht-Hennen; Item die Aecker zu Mazenhofen, des Schreiner Jauchart, ſo Conrad Thoman gebauen, und des Buchers Jauchard, welche beede Jauchart jezt Matthias Gerthofer, vor ihme Ambroſi Schmid inne hat, die geben ſo viel Zinnß, als vieles dann ertragen mag; Item die zwo Jauchart zu Unter-Mazenhofen, da die ein Hannß Endriß, und die ander Paul Gellens Wittib inne gehabt, ſo jezo Matthias Gerthofer bauet; Item die zwo Jauchart zu Heuchlingen, ſtoſſend auf Bucher Weg, oder Gemeindt, geben ſo viel als die vorige Aecker, hat hievor Theus Streit und Simon Maurer zu Buch gebauen, und hat die jezo innen Matthias Gerthofer; Item die Jauchart Ackers im Buch, ſo hievor Theus Gall zu Unter-Roth, hernach Michael Bender daſſelb inn gehabt, jezo Andreas Heim, zuvor Martin Schmied beſizt, gibt jährlich fünfthalb Viertel Korn; Item den Zehenden von Buch Acker, aus vier Jauchart ungefährlich, daran hat jezo Georg Bender ein Jauchart, die Hannß Endris inne gehabt; Item Georg Braun, zuvor Stephan Zimmermann drey Viertel, ſo Clauß Geb inn gehabt; Matthias Gerthoffer hat 4. Viertel, thut ein Jauchart, ſo Matthäus Theus gehabt, jezo Jacob Biedermann, zuvor Hannß Hoffner eine halbe Jauchart, ſo Michael Heinrich gebauen; Georg Hagenſchmied von Unterroth hat ein Jauchart, die Lorenz Geiger inn gehabt, bauet jezo Martin Brenzler; Item die Holz-Marcken darzu gehörend, der ligt unterhalb des Wegs, der da gehet auf Frizens Rieder Steig biß an den Weichenberg gen Hainenhofen.

§. 4.

Zu Augſpurg hat der Herr Biſchoff das Triebel-Amt zu verleihen, das iſt mit Nahmen 6. Gulden und anderthalb Ort eines Gülden, alles Ungar. und Böheim. der Stadt Augſpurg Währung, ewiges Zinnß und Gelds jährlich auf St. Michaelis, vierzehen Tage darvor, oder darnach, eine Henne zur Faſtnacht und 9. Groſe, aus dieſen nachgeſchriebenen Stücken gebührend zu geben; nemlichen dritthal-

Tribel-Amt zu Augſpurg.

halben Gulden Ungar. und Böheim. und eine Henne aus N. N. vorderen und hinteren Behausung, Hoffstatt und Gesäß, innerhalb des heiligen Creuzer-Thors zu Augspurg gelegen, oben an N. N. unten an N. N. und N. N. Behausung, hinten im Thälein an ermeldten N. N. und N. N. Behausung und Garten , vornen auf die Reichs-Strasse stossende, und so offt ein Bischoff wird, soll man dreyßig Pfennige geben, die zu Augspurg gäng und geb seynd; Item drey Gulden vierdthalb Ort, obgedachter Währung, aus weyland Ferdinand, Freyherrn von N. N. Garten, den anjezo N. N. Kräutler hat, an allen vier Orten auf die Reichs-Straß stossende, und dann neun Groß aus einem Wißmad zu Hauß-Stetten gelegen, so drey Tagwerck auf der harten Wiesen, stößt gegen Aufgang auf N. N. und Niedergang auf N. N. gegen Mittag an N. N. und gegen Mitternacht an N. N. welche jezo N. N. innen hat. Anhang.

Anhang.

I.

Chronologisch- und systematische Verzeichnus derer von dem Hoch-Stifft Augspurg in dem Druck vorhandenen Urkunden.

993. Mens. Februar. Pabsts Johannis XVI. Diploma Canonisationis des H. Ulrichs, Bischoffs zu Augspurg. (*)

(*) LÜNIG Spicil. Eccl. 2ter Theil. p. 3.

1290. Sonntag nach Tiburtien-Tag. Des Magistrats zu Augspurg Recognitions-Schein, daß er von Bischoff Wolfardo daselbst die Erlaubniß erhalten, innen bestimmte Zeit über ein Umgeld in gemeldter Stadt einzunehmen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 1058.

1292. Extract Vertrags zwischen Herzog Ludwig in Bayern, als Reichs-Vicario und Bischoff Wolffhard zu Augspurg, wegen der Vogtey allda. (*)

(*) Histor. Bericht von den alten R. Vogtey. Cap. 17. p. m. 521.

1493. Samstags vor Annunciationis Mariæ. Des Bischoffs und Dom-Capitels zu Augspurg Vereinigung mit denen übrigen Eingeseßenen der Marckgrafschafft Burgau wegen des Burgauischen Land Vogts Neuerungen. (*)

(*) BURGERMEISTERS Cod. Dipl. Equestr. Tom. 2. p. 1399.

1494. Freytags nach Margar. Des Hoch-Stiffts Augspurg & Consf. Abschied wegen der Differentien mit dem Oesterreichischen Land-Vogt zu Burgau. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. p. 1405.

1516. 6. Mart. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft Augspurg an einem, und dem löblichen Oesterreichischen Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben am andern Theile, die Jurisdiction in denen drey Stifft Augspurgischen Pflegen und Herrschafften im Obern Algöw, Füssen, Rötenberg und Nesselwang betreffend. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 5.

1548. 2. Aug. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft und des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg die Wiedereinlassung der Geistlichkeit und Ausantwortung ihrer Güter und anders mehr betreffend. (*)

(*) LÜNIG. Part. Spec. unter den Geistlichen Fürsten, p. 484.

1582. 25. Maj. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft und der Statt Augspurg unterschidener Irrungen halber. (*)

(*) LÜNIG l. c. p. 852.

1583. 19. Dec. Extract Mediations-Abschiedes zwischen Oesterreich-Burgau und dem Hoch-Stifft Aug-

Anhang. Augspurg & Consorten, samt beygefügten Compromiß-Noteln. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. p. 1478. 1480. 1485. 1486.

1612. 9. Maj. Extract Abschieds zwischen dem Hoch-Stifft Augspurg und denen übrigen Eingeseßenen der Marckgrafschafft Burgau, wegen der Beschwerden gegen Oesterreich. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. p. 1496.

1615. 7. Mart. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft Augspurg und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau Viertels wegen Collectation der heimgefallenen Lehen Autenried und Anhofen, Besteurung der Priester und derselben Investitur. (*)

(*) BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom 2. p. 993. LÜNIGS Reichs-Arch. Spicil. Eccles. Contin. 3. p. 968.

1653. 3. Apr. Vergleich zwischen Erz-Herzog Ferdinand Carl zu Oesterreich, dem Hoch-Stifft Augspurg und übrigen Eingesessenen der Marckgrafschafft Burgau. (†)

(†) BURGERMEISTER l. c. q. 1497.

1653. 10. Jun. Executions-Receß vorstehenden Vergleichs vom 3. Apr. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. 1509.

1653. 3. Jul. Kayser Ferdinands III. Confirmation vorstehenden Receßes vom 3. Apr. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. 1516.

1654. 29. Apr. Erz-Herzog Ferdinand Carls zu Oesterreich Ratification vorstehenden Executions-Recesses. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c.

1658. 10. Oct. Fernerer Vergleich zwischen dem Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich, dem Hoch-Stifft Augspurg und anderen Eingesessenen der Marckgrafschafft Burgau. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. p. 1527.

1658. 24. Dec. Erz-Herzog Ferdinand Carls zu Oesterreich Ratification vorstehenden Vergleichs. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c.

1682. 30. Aug. Fernerer Vertrag zwischen dem Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich, dem Hoch-Stifft Augspurg und übrigen Eingesessenen der Marckgrafschafft Burgau. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. p. 1535.

1684. 29. Jan. Verglich zwischen Chur-Bayern und dem Hoch-Stifft Augspurg, wegen des lezteren geistlicher Jurisdiction in denen Bayrischen Landen. (*)

(*) LÜNIGS Reichs-Arch. nach dem Haupt-Regist. p. 905. ERTELS Chur-Bayer. Atlas P. 2. p. 297.

1690. 15. Nov. Kayser Leopolds Ratification des Vertrags de A. 1682. und fernere Erklärung in verschiedenen Puncten. (*)

(*) BURGERMEISTER l. c. p. 1534.

1707. 18. Apr. Reichs-Gutachten die Indemnisation des Hoch-Stiffts Augspurg wegen dessen von Bayern erlittenen Kriegs-Schadens betreffend. (*)

(*) In vilen Sammlungen derer Actorum publicorum.

1709. 29. Nov. Kayserliches Commißions-Decret in eodem (*)

(*) LÜNIG l. c. Part. Gen. Cont. 1. ate Forts. p. 345. & ll. citt.

1710. 3. Apr. Fernerer Reichs-Schluß in eodem. (*)

(*) ibid. p. 346. & ll. cc.

------. Formular eines Lehen-Reverses, so bey dem Hoch-Stifft Augspurg, bey Erhaltung eines Bürgerlichen Lehn-Briefes ausgestellet wird. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Germ. Tom. I. p. 1634.

II. Nach-

Anhang.

II.

Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Herrn Bischoffens zu Augspurg beytragen.

Zum Vor-Bericht.

Catalogus Episcoporum Augustanorum Vindelicorum. Aug. Vind. 1614. 4.

Catalogus Episcoporum Augustanorum & Abbatum S. Afræ usque ad Friderici I. ætatem findet sich in *ECCARDS Corp. Histor. medii ævi Tom. II. p. 2239.*

GROSSENBROTS (Sigism.) Chronicon Augustanum Ecclesiasticum, steht in PISTORII *Script. rer. Germ. Tom. 3.*

HARTMANNI (Wolfg.) Catalogus Episcoporum Augustanorum. Augspurg, 1614. Ob dises nicht mit obigem Catalogo eines seye? weiß ich nicht.

MARSCHALCK (Matthä.) von Biberbachs kurtze Historie von dem Alterthum und Anfang der Statt und des Bisthums Augspurg.
v. meine Bibl. Suev. p. 5.

MüNSTERLINS (Seb.) Chronick von dem Ursprung der Statt Augspurg und deren Bischöffen, Heiligen und Kirchen, Augspurg, 1522.
v. ibid.

Auch kan von dem Hoch-Stifft Augspurg BRUSCHII Epitome magni Operis de omnibus Germaniæ Episcopatibus und Petri Suevia Ecclesiastica nachgesehen werden, ingleichem die, so die Historie der Reichs-Statt Augspurg beschriben haben.

Von Corbiniani KHAMM Hierarchia Augustana aber kan ich nirgend zuverläßige Nachricht antreffen.

ad Cap. 2.

Nicht ohne sonderes Bedencken, doch aus erheblichen Ursachen bemüßigte, Züchtigungs und Gravatorial-Schrifft des Hoch-Stiffts Augspurg wider die so betitulte Lottichische Gegen-Remonstrations-vilmehr Ehren-Schänd-als Rettungs-Schrifft. 1714.

ad Cap. 6.

Beständige und wohlgegründete Widerlegung eines über die in denen Reichs-Stätten von Alters hergekommene Reichs-Vogteyen, rc. in Truck ausgesprengten Discursus, &c. so vil darinnen die Vogtey der Statt Augspurg zum vermeintlichen Exempel in unterschidlichen Stellen angezogen worden. 1643.

Protestatio Ottonis Truchsessii, S. R. I. Cardinalis & Ep. Aug. defensa, adversus Anonymi cujusdam Protestantis objectiones Relationi rerum Augustanarum nuperrime insertas, Dilingæ 1630.

Bedencken und kurze Ausführung, daß Ottonis, Bischoffs zu Augspurg wider den Religions-Friden eingewandte Protestation der Statt Augspurg und anderen Augspurgischen Confeßions-Verwandten an dem freyen Exercitio der Augspurgischen Confeßion unhinderlich und unschädlich seye, in LüNIGS Staats-*Consil. Tom. 2. p. 201.*

Bedencken und kurze Ausführung, daß der Evangelischen Burgerschafft in Augspurg das Exercitium der Augspurgischen Confeßions-Religion, vermöge des in A. 1548. zwischen Bischoffen Otten zu Augspurg und dem Rath daselbst aufgerichteten Vertrags nicht benommen, noch abgestricket werden möge, de A. 1629. ibid. p. 206.

Vorstellung Bischoff Heinrichs zu Augspurg an die auf dem Compositions-Tag zu Franckfurt befindliche Abgesandten, daß er in puncto der Religion und geistlichen Jurisdiction, seines Vorfahren Protestation und Kayserlicher Sentenz nach, dem Gegentheil

Supplementa.

nichts einraumen könne, de An. 1631. in LONDORPII Act. publ. Tom. 4. p. 233 a.

Responsum Juris in causa Fiscalis Imperii contra Episcopum Augustanum ratione Jurisdictionis temporalis super Monasterium Udalrici & Afræ Augustæ Vindelicorum. Es stehet auch in GILMANNI Decis. n. 50. und in folgender Schrifft.

Confutatio Responsi Juris, &c. Dillingen, 1629. 4.

Der Bischoff zu Augspurg und Abbt zum Heil. Creuz sollen auch eine Deduction gegen die Statt Donauwörth ans Licht gestellet haben.

Supplementa.

ad Cap. 4. §. 1. 2.

Nachdeme A. 1724. der Herr Bischoff zu Straßburg auf dem Reichs-Tag widerum zu Siz und Stimme gelanget, ist dadurch auch das Fürstlich Augspurgische Votum verrucket worden und im sizen Augspurg nunmehro der Neunte Bischoff; im Votieren aber ist die Ordnung nunmehro also: Erster Tag. Sachsen-Altenburg, Augspurg, Brandenburg-Culmbach oder Onolzbach (nachdeme jedesmal dise Fürstl. Häuser im Rang mit einander alternieren. 2ter Tag: Sachsen-Eisenach, Augspurg, Brandenburg, &c.

ad Cap. 5. §. 4.

A. 1571. übergabe der Herr Bischoff zu Augspurg dem Schwäbischen Craiß Beschwerden über seinen Matricular-Anschlag und verlangte moderiert zu seyn.

A. 1701. dagegen übernahme das Hoch-Stifft Augspurg vor selbiges mahl 14. zu Fuß und etwas zu Pferd, oder statt dessen so vil an Geld, über seinen Matricular-Anschlag, mit dem Beding, wann andere nur ihr Contingent richtig liferen würden.

ad Cap. 5. §. 5.

Ja A. 1557. ware das Absehen des Schwäbischen Craises, das Craiß-Ausschreib-Amt von Costanz wiederum auf Augspurg zu bringen, wiewol es doch hernach unterbliebe, wovon in dem Costanzischen Staats-Recht ein mehreres nachzusehen ist.

ad Cap. 8.

Was auf dem Westphälischen Fridens-Congreß wegen Mißbrauchs der Bischöfflich-Augspurgischen und Costanzischen geistlichen Jurisdiction gegen die Evangelische geklagt worden, sihe ebenfalls in dem Costanzischen Staats-Recht.

ad Cap. 10.

Um das Jahr 1716. hatte es bey dem Dom-Capitul zu Augspurg zwischen zwey Freyherrn von Cloed und von Freyberg einen schweren Streit wegen eines Canonicats, davon dises den 25. Jan. 1716. an das Dom-Capitel ergangene Kayserliche Rescript Nachricht ertheilet:

Wir sind aus Rom berichtet worden, welchergestalt man daselbst zwar vorgehabt, dem von Clödt zu Hildesheim ein Dom-Canonicat zu verleihen und dadurch die zwischen ihm und dem Freyherrn von Freyberg Euch vorhin schon bekannter massen obschwebende Streittigkeiten abzuthun; Als man aber fast darmit am Ende zu seyn vermeynet, die Dataria begehret habe, daß obgemeldter Baron von Freyberg sein Augspurgisches Canonicat von Ihro Päbstliche Heiligkeit aufs neue erlangen, die Bullam bezahlen, die bißhero genossene Einkünffte wiederum zuruck geben, den Besiz des Canonicats in Augspurg von neuen ergreiffen und so gar auch die für den von Clödt wider den Freyherrn von Freyberg in der Rota zu Rom ausgefallene Urtheile vorgemeldter Päbstlicher Bull mit einverleibet werden sollen. Obwolen nun des Cardinals von Schrottenbach Lbden die Unfug dieses Zumuthens sogleich mit besten Grund und Nachdruck vorgestellet, nicht weniger auch erkläret hat, daß weder Wir, noch die Stiffter in Teutschland, samt und sonders dergleichen wider die rechtmäßig hergebrachte Gewohnheiten und Vorrechte unser um den Stuhl zu Rom so hochverdienter teutschen Nation und Kirchen, welche in diesen und dergleichen Dingen mehrere Achtung und Erkenntlichkeit verdienet, abzielenden Päbstlichen Verordnungen den geringsten Vollzug

zug verstatten und leisten würden, so ist doch nicht unbillig zu besorgen, daß der Stuhl zu Rom von seinen dißfälligen Reguln und darauf in der Rota ergangenen Richterlichen Ansprüchen um so weniger dürffte abweichen wollen, als derselbe durch den hierunter enthaltenden Sieg Anlaß nehmen würde, nicht nur die Beysammenhaltung mehrerer Beneficien in ganz Teutschland anzufechten und dadurch die Capitul sowohl, als Capitularien, in größte Unruhe und Kosten zu sezen, sondern auch in viele Wege derer Stifftern Freyheiten und Verordnungen, wo selbige dem Römischen Reich ohnanständig, oder der dortigen neuen Uebung nicht beystimmig wären, nach Belieben zu kräncken und endlich gar übern Hauffen zu werffen. Gleichwie aber dessen Zulassung immer mehr weiters um sich greiffen und demnach die ganze Verfassung der Teutschen Stiffter, mithin auch zum Theil die bißherige Beschaffenheit des Römischen Reichs, in eine höchst-nachtheilige Verwirrung gerathen würden; also erachten Wir allerdings für nöthig, diesem Uebel so noch vor, dessen Eingang gemäß zu begegnen und zweifflen dahero keines Weges, daß zu solchem End die Teutsche Stiffter insgesammt auf zulängliche Gegenmittel bedacht seyn, Ihr aber insonderheit auf der standhafften Entschließung verharren werdet, dergleichen ohnbefugte und sonderlich den Baron von Freyberg oberzehlter massen betreffende Röm. Verordnung durchaus umbefolgt zu lassen. Wir werden Euch darunter Unsern Kayserlichen Schuz und hülffliche Hand forthin desto kräfftiger bieten, als es die Wichtigkeit der Sachen und der 14. Articul unserer beschworenen Kayserlichen Wahl-Capitulation eigentlich erfordern, Wir auch darzu durch die an des Cardinals von Schrottenbach und Chur-Fürsten von Maynz Lbden hiermit ablassende und abschrifftlich hierbey verwahrte Schreiben den ernsten Anfang machen. rc.

Das hier vermeldete Rescript an den Herrn Chur-Fürsten zu Mainz aber lautet also:

Wie weit es der Römische Hof in der zwischen dem Baron von Cloed und Freyherrn von Freyberg, wegen der Augspurgischen Dom-Canonicat obwährenden Strittigkeit, wider die rechtmäßige Frey- und Gewohnheiten derer teutschen Stiffter, zu treiben suche und wie höchstnöthig Wir befunden, daß man sich von Seiten Teutschlandes mit allen Kräfften entgegen seze, solches wollen Wir in gegenwärtigem nicht wiederholen, weilen alles und jedes in der beygeschlossenen Abschrifft Unsers aus Dom-Capitul zu Augspurg heute abgehenden gnädigsten Schreibens ganz ausführlich enthalten ist; ersuchen dahero allein Ew. Lbden hiermit ganz freund- und gnädiglich, nicht nur mit andern teutschen Stifftern gegen sothanes Nachtheil bey Zeiten zulänglich Ziel und Maaß zu nehmen, sondern auch gedachtem Dom-Capitul zu Augspurg, wann dasselbe hierinnfalls weiter angefochten werden sollte, als Metropolitanus des Augspurgischen Bißthums, bestmöglichst beyzustehen und als Erz-Canzlar und der erste des Reichs Erz-Bischoff dessen Vorrechten, Ehren und Befugniß standhafftig mit vertreten rc. Supplementa.

An den Cardinal von Schrotenbach endlich wurde also rescribirt:

Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was für ohnbillige und dem Herkommen in Teutschland allerdings zuwider lauffende Bedingniße der Röm. Hof oder die Dataria dem Freyherrn von Freyberg für Behaltung seines Augspurgischen Dom-Canonicats habe aufbürden wollen und wie standhafft Ew. Lbden sich haben angelegen seyn lassen, solche nachtheilige Vorhaben zu hintertreiben; Nun gereichet Uns dero hierunter angewendete Sorgfältigkeit zu gnädigstem Wohlgefallen und gleichwie der Sachen Wichtigkeit und weit aussehende Folg eine ernstliche Gegen-Verfassung erheischen; als haben Wir nöthig befunden, darüber, was die 2. Beylagen mit mehrern zu erkennen geben, hiermit sowohl an des Churfürsten zu Maynz Lbden, als auch an das Dom-Capitul zu Augspurg zu schreiben und fügen es Ew. Lbden zu dem Ende an, damit dieselbe dem Röm. Hof umständlich bedeuten möge, daß Wir und unsere teutsche Nation und Stiffter den Päbstlichen so gerad wider disseitige Befugnissen und Gewohnheiten strebenden Absichten nimmermehr einigen Eingang gestatten und

und dahero, Sr. Heiligkeit weit beßer thun würden, mit dergleichen und sonderlich dem Baron von Freyberg bekannter maßen belangenden Verordnungen (Hier fehlet etwas in meiner Copie, so ich nirgend anderst her ersezen kan,) mit Uns und endlich auch dem gesamten Röm. Reich in solche widerrechtliche und an Seiten des Päbstlichen Hofs allerdings unbehauptliche Weiterungen einzulassen, dazumalen die Grundveste (darauf man sich zu Rom am meisten steiffen will, daß nemlich verschiedene teutsche Canonici wegen mehrern Beneficien, um die Päbstliche Bullas redentionis sich beworben) darum von keinem Bestand ist, weilen erstlich dieses wider die teutsche wohlhergebrachte Gewohnheit stehendes Ansuchen bey dem Päbstlichen Stuhl zu thun niemand zustehet und anders aus dergleichen unbefugten und nur von ein oder andern zum Ueberfluß geschehenen Begehren der ganzen teutschen Nation ein Nachtheil und gemeinsam Last, noch dem Röm. Hof einiges Recht zuwachsen kan. Ew. Lbden werden also zu Befriedigung unserer hierunter führenden gerechtesten Meynung nach, ferners allmögliches vorzukehren beflißen seyn wollen.

ad Cap. 1. §. 13.

Von der Coadiutorie-Wahl des jezigen Herrn Bischoffens zu Augspurg wird in dem Welt- und Staats-Spiegel Part. 71. p. 956 seq. folgendes gemeldet:

Zu Augspurg war die Wahl eines Coadiutors zu Stande kommen, und solche durch die meisten Stimmen auf den Bischoff von Costanz gefallen, der, weil er eben zugegen, solche so gleich annahme. Doch so wohl der Bischoff zu Augspurg, als auch welche Capitularen wollten damit nicht zu friden seyn, sondern troheten, selbige zu Rom wieder zu zernichten und den Abbt zu Stablo hingegen darzu zu bringen, wie sie dann auch eine Protestation wider diese Wahl einlegeten. Der völlige Verlauff aber von solcher war also. Als nemlich diese Coadjutorie-Wahl bey dem Hoch-Stifft zu Augspurg vor sich gegangen; so haben einige alsobald vorgetragen gehabt, daß, da Ihro Kayserliche Majestät den Herzog Franz von Lothringen, als Abbt zu Stablo, dem hochwürdigen Dom-Capitel recommendiret, man billig dieser allergnädigsten Intention sich zu conformiren und solcher zu folgen hätte. Alleine es haben dennoch von denen 28. Wählenden 21. auf den Bischoff von Constanz; 7. aber auf hochbesagten Herzog votiret; von welchen jedoch nachgehends 4. zu denen mehrern übergangen; dahero leztere 3. sich mit allerhand Protestationen und Reservationen dawider verwahret haben; und ist der junge Graf von Pauer gleich nach dem Wahl-Actu mit der Post nach Rom gereiset, um bey dem Pabst anzusuchen, dieser Wahl unter dem Vorwand, als ob solche nicht canonice geschehen, die Confirmation zu entziehen und selbige für null und nichtig zu erklären. Indessen ist nach Publication dieser auf den Bischoff von Constanz per Majora ausgefallenen Coadjutorie-Wahl so fort in der Dom-Kirche das Te Deum laudamus gesungen und der neue Coadjutor zu Mittage vom gesamten Capitul herrlich tractieret worden: Hingegen haben sowohl der Bischoff, als auch die 3. dissentirende Capitulares, ihre vom Notario und Zeugen gefertigte Protestationen wider diese Wahl an besagte Dom-Kirche affigiren, das Dom-Capitul aber solche so fort wieder abreissen lassen.

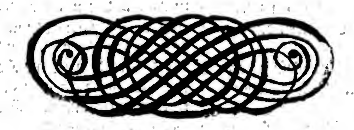

Staats-Recht

Des

Fürstlichen Hoch-Stiffts Costanz,

Wie auch der

Fürstlichen Abbtey Reichenau.

Entworffen

von

Johann Jacob Moser.

Leipzig,
bey Caspar Heinrich Fuchs.
1740.

Innhalt.

Vor-Bericht.

1. Kurtzgefaßte Historie des Bisthums Costanz.
2. Vorzüge des Herrn Bischoffens zu Costantz vor anderen Teutschen Bischöffen.

Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stiffts Costanz.

Erstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Wahl und was darzu gehöret, dessen Titul, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, Coadjutoren und Resignation.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, rc. in Ansehung Jhro Kayserlichen Majestät.

Drittes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Viertes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Fürstlichen Collegii.

Fünftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Schwäbischen Craises.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, rc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände, anderer unmittelbarer Reichs-Glider, auch auswärtiger Staaten.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Achtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, ꝛc. in geistlichen Sachen.

Neundtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen, ꝛc.

Zehendes Capitel.

Von dem Hoch-Stifft Costanzischen Dom-Capitel.

Eilfftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Unterthanen und deren Gerechtsamen.

Zwölftes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Bischoff zu Costanz selbst empfanget, oder an andere vergibet.

Anhänge.

1. Chronologische Verzeichnus derer von dem Hoch-Stifft Costanz in dem Druck vorhandenen Urkunden.

2. Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Fürstlichen Hoch-Stiffts Costanz beytragen.

Vor-

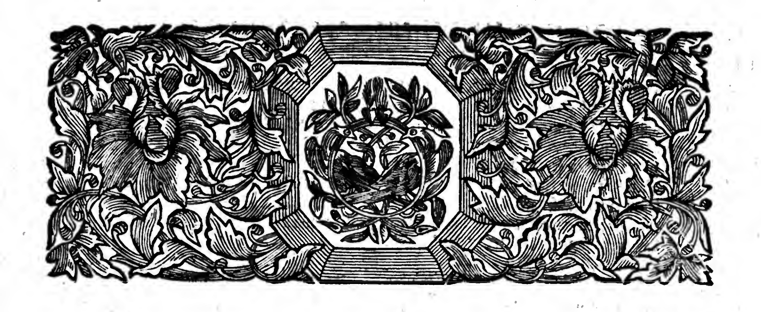

Vor-Bericht.

I.
Kurzgefaßte Historie des Bisthums Costanz.

Innhalt.

§. 1. Des jezigen Bisthums Costanz Ursprung.
§. 2. Und Fortgang zu Vindonissa.
§. 3. Verlegung nach Costanz.
§. 4. Weitere Fata und jeziger Zustand.
§. 5. Bischöffe seit 100. Jahren.
§. 6. Jeziger Bischoff und Coadjutor.

Des jezigen Bisthums Costanz Ursprung

§. 1.

Das jezige Bisthum Constanz wurde erstlich zu Vindonissa errichtet, welches Vindonissa die Statt Windisch im Ergow ist, allwo die Limmat, Aar und Ruß zusammen fließen.

In einem A. 1718. von dem Bischoff zu Costanz an den Kayser erlaßenen Schreiben meldet jener: Als A. 82. das H. Evangelium dem heidnischen Volck im Lande der Helvetien verkündet worden, habe gleich daraufhin das Bisthum Costanz seinen Anfang genommen.

Der Erste Bischoff solle Beatus geheißen haben, und ein Jünger des Apostels Petri auch ein Engelländischer Priester, gewesen seyn.

Jedoch ist unmöglich, mit einem hinlänglichen Beweis alles deßen aufzukommen.

und Fortgang zu Vindonissa.

§. 2.

Wohl aber findet man ganz sicher, daß vile derer Bischöffe zu Vindonissa denen Conciliis in Gallien mit beygewohnet haben.

Verlegung nach Costanz.

§. 3.

Daß folgends dises Bisthum zu Vindonissa nach Costanz verlegt worden seye, mag wohl richtig seyn; wann es aber geschehen seye? kan man wiederum nicht gründlich anzeigen und seynd die Meinungen überaus unterschiden, wiewol sie fast alle darinn übereinkommen, daß es zur Zeit eines Bischoffs Maximi, oder Maximini geschehen seye. Ubrigens aber schreiben dise Verlegung einige Chlotario II. andere Dagoberto M. andere Childeberto II. zu und so geben einige das Jahr 570. andere 596. oder 97. und noch andere wiederum andere an.

Weitere Fata und jeziger Zustand.

§. 4.

Nach der Zeit hat sich in so ferne mit dem Bisthum selber keine weitere Veränderung zugetragen; wohl aber seynd durch die Reformation und sonst dessen Gränzen und Einkünfften sehr geschmäleret worden. Der jezige Herr Bischoff meldete A. 1718. davon in einem Schreiben

an

an den Kayser: Es habe sich der alte so ansehnliche Status des Bisthums nach der Hand durch allerley Zufälligkeiten so geändert, daß sein jeztmaliger Zustand und Kräfften mit denen vorigen keineswegés zu vergleichen seyen und haben bey denen alten Zeiten die bloße Ordonanz-Gefälle in disem so weitläufftigen Bisthum mehr als einmal so vil ertragen, als heutiges Tages das ganze so geist-als weltliche Einkommen seye.

Noch umständlicher und kläglicher aber wird dises ausgeführet in einer von eben demselbigen an Pabst Clementem XI. (wie alle Teutsche Erz-und Bischöffe alle fünf Jahre thun müßen,) erstatteten ausführlichen und sehr curiosen Beschreibung des dermaligen Zustandes des Bisthumes im geist-und weltlichen, welche (ich weiß nimmer in was für einer Schrifft,) in Teutschland aus einem Römischen Exemplar nachgedruckt worden ist.

§. 5.

Bischöffe seit 100. Jahren.

Seit 100. Jahren waren Bischöffe zu Costanz:

1. Johannes, Reichs-Erb-Truchseß, Graf von Waldburg, gewählt A. 1627. † 1644.
2. Johann Franz von Praßberg, Vogt von Summerau. † 1689.
3. Marquard Rudolf von Rodt. † 1704.

§. 6.

Jeziger Bischoff

Der jezige Bischoff ist Herr Johann Franz, gebohrener Schenck, Freyherr von Stauffenberg; gebohren A. 1658. erwählt aber A. 1704. Er ist zugleich Bischoff zu Augspurg und wird in zerschidenen Büchern fälschlich als längst verstorben angegeben.

und Coadjutor.

A. 1722. wurde Herr Damian Hugo, Cardinal von Schönborn und Bischoff zu Speyer zu seinem Coadiudore erwählet.

2.

Vorzüge des Herrn Bischoffens zu Costanz vor anderen Teutschen Bischöffen.

Innhalt.

§. 1. Alterthum. §. 2. Große Diöces. §. 3. Craiß-Ausschreib-Amt.

§. 1.

Alterthum.

Unter die Vorzüge des Hoch-Stiffts Costanz gehöret 1. deßen Alterthum, wann man auch nur die Zeiten betrachtet, wo die Historie gewiß ist.

§. 2.

Große Diöces.

2. Daß dises Bisthum vor der Reformation das gröste in Teutschland, oder gar in der ganzen Welt, gewesen ist.

§. 3.

Craiß-Ausschreib-Amt.

3. Daß der Bischoff zu Costanz Mit-Craiß-Ausschreibender Fürst in Schwaben ist.

Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stiffts Costanz.

Erstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Wahl und was darzu gehöret, dessen Titul, Wappen, Religion, Erb-Aemtern, Hof-Staat, Coadjutoren und Resignationen.

In-

Innhalt.

§. 1. Von dem Wahl-Actu.
§. 2. Bischöffe, so keine Standes-Personen
§. 3. und nicht aus der Mainzischen Provinz gewesen.
§. 4. Zwispaltige Wahlen.
§. 5. Simonie.
§. 6. Anstand wegen der Päbstlichen Confirmation.
§. 7. Annaten.
§. 8. Titul.
§. 9. Von dem Nahmen Costanz.
§. 10. Von dem Titul Costanz.
§. 11. Fürst.
§. 12. Herr der Reichenau.
§. 13. Und Oeningen.
§. 14. Wappen.
§. 15. Religion.
§. 16. Residenz.
§. 17. Erb-Aemter.
§. 18. Hof-Staat.
§. 19. Coadjutoren.
§. 20. Resignationen.

§. I.

Von dem Wahl-Actu.

Wie es bey denen Wahlen derer Herrn Bischöffe zu Costanz herzugehen pflege, ersiehet man aus einem A. 1689. 17. Apr. von dem Abbten zu Weingarten, als Præside und Scrutatore, so dann denen Aebbten zu Creuzlingen und Petershausen, auch St. Georgen zu Stain am Rhein, ebenfalls Scrutatoribus, ausgestellten Document, darinnen sie melden: Nos infra scripti Præses & Scrutatores ad Electionem novi Episcopi, vacantis per mortem Celsissimi & Reverendissimi Romani Imperii Principis ac Episcopi, Francisci Johannis, Ecclesiæ Constantiensis, Provinciæ Moguntinæ, à toto Reverendissimo Capitulo eiusdem cathedralis Ecclesiæ specialiter requisiti & assumti, notum facimus & testamur, eandem electionem decimo quarto Aprilis Anno 1689. mane post cantatum solenne officium de spiritu sancto, præsentibus omnibus, qui debebant interesse, via scrutinii juxta Cap. *quia propter.* de Elect. loco congruo ac solito celebratam & vota cunctorum Dominorum Eligentium, præmisso ante singula scrutinia eorundem Dominorum eligentium omnium & singulorum corporali juramento, secrete & sigillatim excerpta & in scriptis redacta fuisse. Et quia in tribus scrutiniis, successive sine alia interpositione habitis, major votorum ad canonicam electionem requisitus numerus in unam personam colligi non potuit, etsi majora vota respectu singulorum coëlectorum modernus Dominus Electus semper habuerit, ad quartum denique scrutinium processum & in eo, accurata ac diligenti collatione facta, repertum esse majorem ac saniorem Capituli partem in certam personam per Electionem SS. canonibus conformem convenisse & huic majori & saniori parti reliquos Dominos Capitulares omnes in loco Capitulari collegialiter coram nobis & Notario ac testibus ad hunc Electionis canonicæ actum specialiter rogatis congregatos ultro ac sponte accessisse, ita quidem, ut omnes ac singuli Domini Capitulares, nullo penitus excepto, proprio motu, unanimi voto, consensu ac viva voce testati fuerint, se in illam personam consentire, in quam sub quarto Scrutinio major totius capituli pars convenisset, instanterque petiisse, ut ipsa persona electa in Scrutinio sic nominata electione solenni ac communi, tanquam à toto Capitulo unanimiter, & non tantum à majori parte electa fuisset, publicaretur; Proinde Reverendissimum ac perillustrem Dominum Marquardum Rudolphum à Rott, Cathedralium Ecclesiarum Constantiensis & Augustanæ Canonicum & respective Decanum, utpote in quem ex quarto Scrutinio compertum fuit, majorem totius Capituli partem convenisse, electione solenni ac communi, totius Reverendissimi Capituli nomine, ut præfertur, in Constantiensis Ecclesiæ Episcopum & Sacri Romani Imperii Principem electum, & a nobis infra scriptis. Præside & Scrutatoribus toti Capitulo, sine ulla oppositione & contradictione, in præsentia Notarii ac testium, ex speciali commissione ab ipso Reve-

CAP. I. §. 2. biß 9. Reverendissimo Capitulo facta, publicatum, promulgatum ac postea eandem electionem in Ecclesia Cathedrali coram populo à Notario proclamatam fuisse; Et tunc, consensu prius ab ipso Domino Electo in Electionem de se factam habito, eundem Dominum Electum Episcopum, comitantibus Præside, Scrutatoribus & omnibus Dominis Capitularibus ad Altare summum Ecclesiæ Cathedralis deductum esse, eidemque altefato Domino Electo Dominos Capitulares omnes sub hymno Ambrosiano adgratulatos fuisse.

§. 2.

Bischöffe, so keine Standes-Personen. Unter denen Bischöffen zu Costanz, auch neuerer Zeiten, finden sich zerschidene, welche keine Standes-Personen gewesen zu seyn scheinen, oder auch es offenbar nicht waren, z. E.

Albrecht Blarer A. 1498.

Thomas Perlover, A. 1491.

Balthasar Mercklin, A. 1529. (welcher von geringen Eltern herstammete,)

Christoph Mezler, A. 1548.

woraus sich schliessen lässet, daß auch die burgerliche Domherrn zu Costanz eligibel seyen.

§. 3.

und nicht aus der Mainzischen Provinz gewesen. Wir werden ferner zwar unten hören, daß die Domherrn zu Costanz alle aus der Mainzischen Provinz gebürtig seyn sollen; indessen findet man doch Bischöffe, welche ein anderes Vaterland hatten. Z. E. der A. 1491. erwählte Thomas ware aus der Graffschafft Cilley; der A. 1537. erwählte Johannes V. aus dem Jülchischen. rc.

§. 4.

Zwispaltige Wahlen. Von zwispaltigen Wahlen kommen in etwas neueren Zeiten folgende Exempel für: Nach dem Tode Bischoff Rudolfs II. erwähleten die mehrere Domherrn A. 1293. Friderich, Grafen von Hohenzollern; etliche wenige aber Heinrich von Klingenberg. Die Sache liesse sich zu einem grossen Blutvergiessen an, endlich aber resignirte Friderich A. 1297. gegen eine anständige Pension.

A. 1333. erwählte ein Theil Nicolaum von Kenzingen und der andere Albrecht von Hohenberg; jener erhielte aber nicht nur die Päbstliche Confirmation, sondern ware auch sonstem disem überlegen.

A. 1383. wurde von einem Theil Mangold Freyherr von Brandis und vom anderen Nicolaus von Risenburg erwählt; jenen bestättigte der Erz-Bischoff zu Mainz, disen Pabst Urbanus V. Die Sache liesse sich zur Gewalt an; Mangold starb aber A. 1384. vermuthlich an Gifft.

A. 1475. wurde dem Bischoff Hermann III. Ludwig von Freyberg zum Coadiutore gegeben, aber wegen der Succession nichts ausgemacht; diser brachte es aber bey Pabst Sixto IV. dahin, daß er ihme solche versprach; alleine als A. 1478. Hermann III. starb, wählten die Domherrn Otten, Reichs-Erb-Truchsessen. Dise beede führten darauf so lange Proceß um das Bisthum, biß Ludwig starb.

§. 5.

Bischoff Heinrich III. solle etliche Cardinäle bestochen haben, daß sie ihme nach Ulrichs IV. Resignation A. 1356. bey Pabst Innocentio IV. das Bisthum zuwegen gebracht. Simonie.

§. 6.

Der erstgedachte A. 1356. erwählte Ulrich von Freydingen konnte die Päbstliche Confirmation nicht gleich erhalten, dahero resignirte er noch in disem Jahr. Anstand wegen der Päbstlichen Confirmation.

Der A. 1408. erwählte Albrecht Blaarer konnte die Päbstliche Confirmation auch nicht erhalten, entweder weil er kein Priester ware, oder weil er in einem Scharmützel mit denen Appenzellern etliche Personen mit eigener Hand sollte erlegt haben; er danckte dahero A. 1411. ab und nahme eine Pension.

§. 7.

Das Bisthum Costanz gabe ehedessen dem Pabst zu Annaten 2000. fl. die jezige Tax aber ist mir unbekannt. Annaten.

§. 8.

Der Bischöfliche Titul ist: Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr N. Bischoff zu Costanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oeningen. Titul.

§. 9.

Der Nahme Costanz wird sonst auch Costniz oder Constanz geschriben, im Lateinischen Constantia und mag wohl seyn, daß die Statt von Constantio, Constantini M. Von dem Nahmen Costanz.

Vater,

Vater, oder einem anderen Constante, oder Constantio, oder Constantino den Nahmen hat.

§. 10.

Von dem Titul: Costanz.

Der Bischoff schreibet sich übrigens ohne Zweifel also von der Statt Costanz an dem Bodensee; indessen ist doch dieselbige nicht nur dermalen eine Oesterreichische Land-Statt, sondern wir werden auch hernach hören, daß noch gar ungewiß seye, wie weit sich ehedessen die Bischoffliche Gerechtsamen darüber erstrecket haben.

§. 11.

Fürst,

Daß die Bischöffe in Teutschland überhaupt, und also auch der zu Costanz, nach und nach zu ihren Fürstlichen Gerechtsamen, mithin auch dem Titul, gelanget seyen, ist etwas bekanntes; indessen liesse sich doch, wann sich jemand die Mühe geben wollte und die nöthige Urkunden darzu hat, ohngefähr eine Zeit anzeigen, wann die Bischöffe angefangen haben, sich also zu schreiben.

Kayser Wilhelm gibt dem Bisthum Costanz den sonst ungewohnlichen Titul Principatus Constantiensis.

Kayser Carl IV. nennet die Bischöffe schon Fürsten.

Die Bischöffe selbsten hingegen schrieben sich noch im 17den Seculo lange Zeit entweder gar nicht, oder doch nur selten, Fürsten, nemlich in ihrem Titul; nun aber gebrauchen sie sich nicht nur vilfältig dises Tituls, sondern sie sezen ihne auch zuweilen dem Bischofflichen für.

§. 12.

Herr der Reichenau.

Der Herr Bischoff nennet sich ferner **Herrn** der Reichenau, nicht aber Abbten zu Reichenau, welchen lezteren Titul ihme doch der Kayser zuweilen gibet.

Sonsten führen sie disen Titul seit der Zeit, da Reichenau dem Hoch-Stifft ist incorporiret worden; davon unten ein mehreres furkommt.

§. 13.

Und Oeningen.

Von Oeningen ist gleichfalls unten das weitere nachzusehen; hier aber nur so vil zu bemercken, daß die Bischöffe zu Costanz disen Titul zwischen A. 1580. und 1607. angenommen zu haben scheinen.

§. 14.

Wappen.

Das Wappen des Bisthums Costniz ist ein silbernes Creuz, im rothen Feld. Auf diesem Haupt-Schilde ruhet jezuweilen ein Helm mit einer Bischoffs-Müze, mit dem Bildniß der Heil. Jungfrau Mariä. Wenn zween Helme geführet werden, so gehöret auf den einen eine rothe sechseckigte, mit Knöpfen und Plumagen gezierte Tafel, auf welcher das Bischöffliche Creuz ausgebildet.

Ohne Zweifel führet der jedesmalige Herr Bischoff auch zugleich das Wappen der Abbtey Reichenau neben seinem Geschlechts-Wappen; ich kan aber keinen eigentlichen Bericht davon ertheilen.

§. 15.

Religion.

Die Religion eines Bischoffens zu Costanz muß, Krafft Religions- und Westphälischen Fridens, nothwendig die Römisch-Catholische seyn.

§. 16.

Residenz.

Die Bischöffe zu Costanz residierten von alten Zeiten her in der Statt dises Nahmens; nachdeme sie sich aber zur Evangelischen Religion bekannt, machte sich der Bischoff A. 1527. von dannen weg und zoge achtzehen Jahr herum. Nun wurde zwar die Statt wiederum zu der Catholischen Religion genöthiget; alleine weil sie zugleich zu einer Oesterreichischen Land-Statt gemachet wurde, so schickte sie sich nun weniger als zuvor zu einer Fürstl. Residenz.

Die Bischoffliche Residenz ist dahero nach Mörsburg am Bodensee verlegt worden, welche Statt dem Hoch-Stifft zugehöret. Zuweilen aber solle sich der Herr Bischoff auch in einer Vorstatt zu Costanz aufhalten.

§. 17.

Erb-Aemter.

Die Erb-Aemter des Hoch-Stiffts werden verwaltet, und zwar das Marschall-Amt durch die Freyherrn von Sirgenstein; das Truchsessen-Amt durch die Baronen zweyer von Evebach; Erbschencken sind die von Segeser zu Brauneck und Cämmerer die von Razenriedt.

§. 18.

Hof-Staat.

Bey dem Bischofflichen Hof-Staat befindet sich ein Ober-Hof-Marschall, ein Ober-Stallmeister, ꝛc.

§. 19.

Coadjutoren.

Bischoff Hermann III. nahme sich einen Coadiutorem an, von deme schon oben gehandelt worden ist.

CAP. II. §. 1. biß 4.

Als Bischoff Andreas A. 1598. Statthalter in denen Spanischen Niederlanden wurde, liesse er das Bisthum durch einen Coadiutorem, Balthasar Wucherer, biß zu seiner Zuruckkunfft administriren; jener aber succedirte ihme nicht.

Von dem jezigen Herrn Coadjutore sihe oben.

§. 20.

Resignationen.

Einige Resignationes seynd schon oben fürgekommen und selbigen folgende beyzusezen.

Nicolaus II. resignierte A. 1387. weil er meinte, er seye zum Bischoff zu Ollmüz erwählet worden, es ware aber nichts und er mußte froh seyn, daß Pabst Urban VI. bey seines Nachfolgers Confirmation einbedunge, daß er ihme die Dom-Probstey gab.

Friderich II. so A. 1398. erwählet worden, resignierte noch in disem Jahr.

Bischoff Otto III. resignierte A. 1432. und nahme eine schlechte Pension.

A. 1529. resignierte Bischoff Hugo I. wurde aber A. 1531. von neuem erwählt.

Johannes IV. resignierte A. 1537.

Marx Sittich endlich A. 1589.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, &c. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Privilegium, daß die Kaysere dem Hoch-Stifft nicht, ausser in gewissen Fällen beschwerlich fallen sollen.
§. 2. Canzley-Ceremoniel des Kaysers gegen dem Bischoff.
§. 3. Und dises gegen dem Kayser.
§. 4. Stiffts Freyheiten der alten Fränckischen und Teutschen Könige.
§. 5. K. Carls IV. Bestättigung des Hoch-Stiffts Freyheiten.

§. 1.

Privilegium, daß die Kaysere dem Hoch-Stifft nicht, ausser in gewissen Fällen, beschwerlich fallen sollen.

A. 1155. gabe Kayser Friderich I. dem Hoch-Stifft Costanz dise besondere Freyheit: Statuimus, ut nec Nos, nec aliquis successorum Nostrorum, Regum seu Imperatorum, lacum Constantiensem adeat, vel statuta servitia exigat, nisi vocatus ab Episcopo, vel orationis causa, vel itineris necessitate veniat, quod à prædecessoribus Nostris eidem loco collatum esse constat. Etwas dergleichen werden wir auch bey Reichenau vernehmen. Ubrigens bedeuten dergleichen Dinge nunmehro nichts.

§. 2.

Canzley-Ceremoniel des Kaysers gegen dem Bischoff.

Der Kayser schreibt ordentlicher Weise an die Bischöffe zu Costanz also:

Eing. Carl &c. Ehrwürdiger, Lieber Fürst und Andächtiger.

Cont. Dr. Andacht.

Schluß. Wir seynd Dr. Andacht mit Kayserlichen Gnaden und allem guten Wohl beygethan.

Uberschrifft. Dem Ehrwürdigen, N. Bischoffen zu Costanz, Unserm lieben Fürsten und Andächtigen.

Doch habe ich nach: Costanz, auch den Zusaz gefunden: Und Abbten des Gotteshauses in der Reichenau.

§. 3.

Der Herr Bischoff zu Costanz hingegen schreibet an den Kayser:

und dises gegen dem Kayser.

Im Eing. Allerdurchlauchtigster, &c.

Im Cont. Eu. Röm. Kayserl. Maj. oder auch: Euer Röm. Kays. und Königl. Cathol. Maj.

In der Unterschrifft: Euer Kayserlich und Königlich Catholischen Majestät

Court.

Allerunterthänigst-gehorsamst-willigster Fürst und Caplan.

§. 4.

A. 633. solle der Fränckische König Dagobert das Bisthum Costanz mit schönen Freyheiten begabet haben.

Stiffts-Freyheiten der alten Fränckischen und Teutschen Könige.

A. 879. und in folgenden Jahren sollen auch die Kaysere Ludwig III. Carl III. Arnolf,

Arnolf, Ludwig IV. und Conrad dem Bisthnm vilfältige Kayserliche Gnaden erwisen haben.

§. 5.

K. Carls IV. Bestättigung des Hoch-Stiffts Freyheiten.

A. 1357. bestättigte Kayser Carl IV. dem Hoch-Stifft Costanz, unter seiner güldenen Bull, omnia -- Regalia seu Feuda, nec non omnia universa & singula privilegia, literas, libertates, gratias, emunitates atque indulta, quæ seu quas à recolendæ memoriæ divis Romanis Imperatoribus seu Regibus, antecessoribus Nostris, ab aliis Principibus aut personis, quibuscunque rite obtinuerunt, in omnibus suis articulis, continentiis, sententiis, tenoribus, titulis & punctis, de verbo ad verbum, prout scripta, seu scriptæ sunt, ac si tenores omnium præsentibus specifice forent inserti, seu insertæ, & etiam si de his jure vel consuetudine deberet fieri mentio specialis. Nec non omnia jura, monetam, teloneum, ungelt, emere dictas, judicia secularia, curtes & possessiones supra scriptas. Et etiam omnia & singula alia bona eiusdem Constantiensis Ecclesiæ, cum villis, hominibus, dominiis, bonis, agris, cultis & incultis, vineis, prædiis, rusticanis, urbanis & judiciis, jurisdictionibus, bannis, monetis, teloneis, ungeltis, emendis forestariis, inhabitationibus, ferinarum redditibus, censibus, utilitatibus, pœnis, sylvis, rubetis, venationibus, aucupationibus, pratis, pascuis, aquis, molendinis, aquarum ductibus, vel decursibus, militibus, clientibus, vasallis, vasallogiis, feudis, feudatariis, advocatiis monasteriorum prædictorum, juribus patronatus ecclesiarum, collationibus beneficiorum, servitoribus, proprietariis, pignoribus, etiamsi ab Imperio tenerentur, consuetudinibus, usibus, honoribus, nec non universis & singulis aliis attinentiis & pertinentiis quibuscunque, etiam specialibus vocabulis valeant designari, ad præmissa spectantibus & quicquid eadem Constantiensis ecclesia in præsentiarum licite possidet, vel quasi & in futurum justis & rationabilibus modis & veris titulis, præstante Domino, poterit adipiscari.

CAP. III. §. 1. 2.

Ich zweifle nicht, daß das Hoch-Stifft sich auch von denen neueren und jedesmals Regierenden Kaysern dergleichen general-Confirmationes habe ertheilen lassen; doch ist noch nichts davon an das Licht getretten.

Drittes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, 2c. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Costanzische Reichs-Unmittelbarkeit.
§. 2. und Standschafft.
§. 3. Costanz ist ein ordinari-Reichs-Deputierter.
§. 4. Alter Costanzischer Anschlag.
§. 5. Dessen Moderation A. 1551.
§. 6. Händel mit dem Schwäbischen Craiß A. 1556. u. s. w.
§. 7. Ob der Costanzische Anschlag wieder erhöhet.
§. 8. oder noch mehr geringeret worden?
§. 9. Der Bischoff lässet seines Stiffts Zustand untersuchen.
§. 10. Anmerckung darüber.
§. 11. Costanz suchet bey dem Kayser um Moderation an.
§. 12. Der Kayser secundieret es.
§. 13. Und der Bischoff thut selbst Instanz bey dem Reich.
§. 14. Welche er vertheidiget.
§. 15. Erfolg.

§. 1.

Costanzische Reichs-Unmittelbarkeit.

Daß das Hoch-Stifft Costanz von uralten Zeiten her Reichs-unmittelbar seye, ist undisputierlich und finde ich nicht, daß es von jemanden als Landsäßig wäre angesprochen worden.

§. 2.

und Standschafft.

Und so ist auch der Bischoff von Costanz

CAP. III. §. 3. biß 9.

stanz je und allewegen von denen Zeiten her, da man vollständige Verzeichnüsse derer Reichs-Stände hat, einer aus ihrer Zahl gewesen.

§. 3.

Costanz ist ein ordinari-Reichs-Deputierter.

A. 1570. wurde Costanz mit in die ordinaire Reichs-Deputation aufgenommen, davon es in dem Reichs-Abschid dises Jahres §. 20. heißt: „Und damit solche wichtige Ding auf gemeinen Reichs-Deputations-Tägen, bey disen unrichtigen „Zeiten, mit mehrer Reichs-Ständen „Rath und Zuthun tractiert, berathschlagt, in den Craisen publiciert und „darob gehalten würde, soll gemelter Erz-„Bischoff und Chur-Fürst zu Mainz, zu „und neben denen in beyden Augspurgischen, Anno ꝛc. 55. und 59. publicierten „Abschieden benannten Deputation-„Ständen hinfüro zu künfftigen Deputations-Tägen jedesmal noch vier Stände, „als jederzeit Regierenden Bischoff zu „Costniz, dergleichen die Regierung des „Burgundischen Craiß, Herzog Julium „zu Braunschweig und Herzog Hans Friderichen zu Pommern auch erfordern „und beschreiben. ꝛc.„ Welches noch in dem lezten Reichs-Abschied de A. 1654. §. 194. von neuem bestättiget worden ist.

Costanz hatte dabey auf der geistlichen Fürsten-Banck den vierten Plaz, nach Oesterreich, Burgund und Würzburg, vor Münster und denen Prälaten, wohnete auch also noch der A. 1655. zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Deputation bey.

Nachdeme aber bey jezigem beständigem Reichs-Tag die Reichs-Deputationen ungangbar seynd, so ist auch dises Recht in suspenso.

Wann auf Reichs-Tägen die Reichs-Gutachten durch eine Reichs-Deputation übergeben worden seynd, behauptete Costanz ebenfalls allezeit mit darunter gezählet zu seyn.

§. 4.

Alter Costanzischer Anschlag.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. ware der Costanzische Reichs-Matricular-Anschlag 14. zu Roß und 60. zu Fuß oder 408. fl. an Geld.

Mit Reichenau aber truge Costanz nach der Matricul de A. 1521. in simplo bey 436. fl.

§. 5.

Dessen Moderation A. 1551.

A. 1551. erhielte es aber eine Moderation auf die Helffte, gabe mithin nur noch 7. zu Roß und 30. zu Fuß oder 204. fl. an Geld. Der Reichs-Pfenning-Meister GEIZIGKHOFLER mercket dabey an: Die Ursach seye dise, daß seine Güter fast alle in der Eydgenossenschafft ligen, also, daß er gar wenig Unterthanen habe, so in der Anlage zu Hülff kommen.

§. 6.

Händel mit dem Schwäbischen Craiß A. 1556. u. f. w.

Jedoch Costanz wollte hiemit noch nicht zufriden seyn.

Was schon A. 1556. zwischen dem Schwäbischen Craiß und dem Bischoffen zu Costanz gestritten worden, weil diser nur wegen Mörsburg und Marckdorff zu denen Craiß-Oneribus concurriren wollen, werden wir unten vernehmen.

§. 7.

Ob der Costanzische Anschlag wieder erhöhet

Sonsten bemercket GEIZIGKHOFLER, auch, A. 1567. solle der Bischoff zu Costanz auf 10. zu Roß und 30. zu Fuß beleget worden seyn, wiewol andere hievon nichts wissen wollen, wenigstens auch in neueren Zeiten sich bey Costanz überall der Anschlag so, wie er A. 1551. moderiert worden ist, findet.

§. 8.

oder noch mehr geringer worden?

Warum aber in dem Costanzischen Memorial de A. 1719. gar nur 116. fl. 50. Kr. als dises Hoch-Stiffts Anschlag angegeben worden? weiß ich nicht, indeme dise Summ auch nicht einmal dem im Schwäbischen Craiß üblichen 1683ger Fuß (davon unten) gemäß ist, allenfalls auch diser das Reich nichts angehet.

§. 9.

Der Bischoff lässet seines Stiffts Zustand untersuchen.

A. 1717. liesse der Herr Bischoff den Prälaten zu Petershausen, den Grafen zu Montfort und die Statt Lindau ersuchen, durch jemand ihrer der Situation kundigen Beamten bey denen Aemtern des Hoch-Stiffts Costanz Reichs-Bodens eine impartheyische Inquisition vorzunehmen, welche dann alles ordentlich beritten und, nach denen ihnen fideliter vorhero vorgezeigt- und inquirirten Urbar-Büchern und Steuer-Büchern, neben anderen authentischen Documentis und dißfalls de specie ad speciem aufgerichteten Tabellis, auch eidlich abgehörter, ac sine partialitate vorgenommener Taxation

xation des ganzen Vermögens, es also befunden, daß das Bisthum Costanz, nebst der Abbtey Reichenau, auf des Reichs Boden habe Stätte 2. Dörffer 7. Weyler 22. Höfe 19. Mannschafft 1632. Häuser 1458. Reben 2562. 9¾. Mannsgraben, Acker-Feld, Jauchert 9160. Wißwachs Mannsmad 4634½. Holz, Jauchert 2121⅜. Pferd 631. Horn-Vieh 2338. Schaaff 79. das ganze Vermögen zu Geld angeschlagen, so wohl der Immobilien, als Pferd und ander Vieh 910047. fl. 13½. Kr. Paßiv-Schulden, so die Gemeind zu Bestreitung der Anlagen machen müssen 290780. fl.

Dabey wurde ferner angemercket, daß 1. die Mannschafft meistentheils nur in Reebleuth- und Taglöhnern und keinem einzigen rechten Bauren, der 20. biß 30. Jauchert in einem Oeschackerfeld anzusäen hat, bestehet.

2. Ist zu wissen, daß sowohl in Städten als Dörffern, nicht allein kein Commercium, sondern auch die Wirths-Häuser und Handthierungen, in die geringste Consideration nicht zu ziehen seyen, weilen durch den Hoch-Stifft nirgends eine rechte getriebene Land-Straß gehet, mithin die Unterthanen sich unter einander selbst erhalten müssen, ausser was an Wein, so gar ein weniges ausmachet, in die nächste Nachbarschafft vertrieben wird, dagegen fast alle Frucht theuer erkaufft werden muß, wie dann schon um Weynachten die Unterthanen, nur wenige ausgenommen, die Früchte kauffen müssen.

3. Ist die Situation oder Terrain dergestalt übel beschaffen, daß aus dem Wießwachs und Ackerfeld gar geringer Nuzen gezogen, auch an mehresten Orten die Erden, weilen sie entweder gar zu lettig oder lauter Sand, oder morastig und der Ueberschwemmung exponirt, nicht und um so weniger gebessert werden kan, als aus Mangel des Strohes und Futters f. v. Thung nicht zu haben ist.

4. Seynd die Güter fast durchaus von denen piis Corporibus und auswärtigen Herrschafften mit Grund-Zinßen dergestalt hart beschwert, daß die Unterthanen öffters nicht so viel daraus ziehen, daß sie gedachten Grund-Zinß bezahlen können und dahero sehr mit Schulden beladen seynd.

5. Ist weiters zu mercken, daß die Jaucherten nur zu 400. Creuz-Ruthen gerechnet seynd, ausgenommen in dem Mörseburgischen, als welche zu 600. Ruthen gerechnet werden.

6. Haben die Taxatores der Güter noch bey Abschwörung des Eydes behauptet, daß dieselbe gar viele Güter und Häuser taxiret, um welchen Tax sie solche selbsten nicht annehmen möchten, ohnerachtet die Güter dermalen in hohem Preiß.

7. Ist aus dieser Tabell zu ersehen, wie daß nur derjenige Schulden-Last, welcher bißhero zu Bestreitung der Anlagen gemacht werden müssen, sich ad 290780. fl. in Capital belauffet, wovon sich der jährliche Zinß ad 14539. fl. erstrecken thut, welchen allein aufzubringen, bey diesen wenigen armen Unterthanen ohnmöglich fället, da bevorab

8. Dieselbe mit particular-Schulden noch darzu über fl. 300000. beladen seynd, und deßwegen nicht allein sie, sondern auch Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden Cameralia in der Schweiz, öffters mit processen und Arresten angefochten werden.

§. 10.

Anmerckung darüber.

In einer Fürstl. Würtembergischen Deduction aber heißt es: wann dises als ein Muster der prætendirten universal-Inquisition in vires & facultates angeprisen werden wolle, so werde nicht allein ein jeglicher daraus die Unformlichkeit, Seltsamkeit, Unrichtigkeit und Unvollkommenheit, sondern auch dises zugleich erkennen, daß auf solche Weise gar leichtlich vile mächtige Stände einen solchen geringen Statum bonorum, zumalen deducto ære alieno, herausbringen würden, daß sie wenig oder gar nichts mehr ad publicum Imperii & Circuli beytragen dörfften.

§. 11.

Costanz suchet bey dem Kayser um Moderation an.

A. 1718. m. Jan. adreßirte sich der Herr Bischoff aber dannoch an den Kayser und stellte ihme unter anderem für: Es haben zwar meine nächstverstorbene und in GOtt ruhende Herrn Vorfahrer am Bisthum sowohl, als ich den bißherigen Anschlag zu bestreiten allersinnliches gethan, mithin nicht nur die noch wenig übrige und ohnedem zu einem Fürstlichen Un-

CAP. III. §. 11. 12. 13.

terhalt kaum ergiebige Cameral-Gefälle grossen Theils versezet, sondern es haben auch danebens meines Hochstiffts Unterthanen Reichs-Bodens, sowohl die Communen als Privati Güter und Vermögen hier und dort verkaufft und verschrieben, auch mit unsäglichen Schulden sich obgedachter massen beladen, alles in dem Absehen, damit von Seiten des Hochstiffts Costanz man seiner Devotion und Treu gegen der Röm. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich auf alles nur ersinnliche bezeige; Weilen aber bey so gestalten Dingen erwehntem meinen Hochstifft pur unmöglich fället, mit seinem hohen Matricular-Anschlag fernerweit zu continuiren; Als bitte Ew. Römisch-Kayserliche Majestät hiemit allerunterthänigst, Dieselbe geruhen, den so geringen und erarmten Zustand offtbesagten Bisthum Costanz in allermildeste Erwegung zu nehmen und darneben ein allergnädigstes Commissions-Decret dahin zu ertheilen, auf daß bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg ebenfalls solcher Zustand meines Hoch-Stiffts in Consideration gezogen und mithin dessen Matricular-Quantum also moderiret werden möchte, damit selbiger für das künfftige und biß zur Rectification der Matricul im Schwäbischen Craiß mehr nicht, dann den ordinari Fürstenmäßigen Anschlag, zu tragen habe.

§. 12.

Der Kayser secundieret es.

Jhro Kayserliche Majestät ließen auch den 4. Sept. 1719. deßwegen ein Commißions-Decret an das Reich ergehen, darinnen es heißt: Gleichwie nun Jhro Kayserliche Majestät Jhres allerhöchsten Orts diese, des Herrn Bischoffs zu Costanz Fürstlichen Gnaden, Vorstellung und Bitt in der Wahrheit und Billichkeit gegründet finden, folglich dem beschwerten Stifft, aus angeführten Ursachen, die Erleichterung seines Matricular-Anschlags und eine dessen jezigen Kräfften gemäß fallende Auflage derer Reichs- und Craiß-Præstandorum gerne gönnen; Also haben sie zu solchem Ende gnädigst anbefohlen, vorgedachtes bey derselben in Unterthänigkeit beschehenes Anbringen und Bitten der löblichen Reichs-Versammlung, wie hiemit geschiehet, laut Beylagen A. B. & C. mit zutheilen und solches zu einem baldigen gedeyhlichen Reichs-Gutachten zu recommendiren.

§. 13.

Und der Bischoff thut selbst Instanz bey dem Reich.

Jm October 1719. thate der Herr Bischoff auch selbsten dem Reichs-Convent eine ausführliche Vorstellung seines Bißthums Unvermögens und gedencket darinnen, daß wenigstens über 8000. seiner Unterthanen in der Schweiz seiner Collectation entzogen würden; wann nun Jhro Kayserliche Maj. und das Reich Mittel auszufinden wüßten, die Collectation diser Unterthanen herbeyzubringen, so wollte er noch über den bißherigen Matricular-Anschlag concurriren; biß dahin aber möchte man deßen Anschlag à 116. fl. 50. Kr. auf 60. fl. moderieren.

Als Motiven hierzu wurde, ausser deme, was schon oben fürgekommen, folgendes angeführet: 1. Seye zu Zeiten vor der errichteten Wormsischen Matricul das Hoch-Stifft Costanz in gutem Vermögen und Ansehen gewesen, so, daß ein Bischoff zu Costanz bey denen Römer-Zügen und anderen Reichs-Angelegenheiten ein nahmhafftes beygetragen habe und in tuitu dessen, bey Errichtung ermeldter Wormsischer Matricul, der Hochstifft Costanz in so hoher Proportion angelegt worden. Es seye aber schon damalen gedachter Hochstifft am Vermögen größer, als er gewesen, supponirt, mithin derselbe mit so hohem Matricular-Quanto allzusehr beschwert worden, weilen weder seine Unterthanen noch Lehnleute im Schweizerland, (so vor diesem mit einem Bischoffen gezogen und ad onera publica den Beytrag gethan,) um eines einigen Hellers werth concurrirt haben, &c.

Damit aber auch die Impossibilität, fernerweit in so hohem Matricular-Anschlag folgen zu können, noch mehrers hervor leuchte; so werde versichert, seye auch denenjenigen Deputatis, so in vires & facultates inquirirt haben; vor Augen gelegt worden, daß ein und anderen Amts passiv-Schulden deßen ganzes Vermögen, so wohl in mobilibus als immobilibus, nach unpartheyischer und beeydigter Taxation, weit übertroffen. Wann man dahero mit ohnpartheyischen Augen betrachte, daß diese 1632. collectable Unterthanen, bey disen wenigen und schlechten

Gü-

Gütern, wo zumalen weder Trafique noch Commercium vorhanden, von denen gewiß über 600000. Gulden belauffenden Capitalien die jährliche Zinnß ad 30000. Gülden, zumalen noch über die viele Grund- und Lehn-Zinnß, jährlichen 20. biß 30000. Gülden Reichs- und Creyß-Anlagen bezahlen sollen, so könne man ja den völligen Ruin und Erbarmungs-würdigen Zustand und mithin die pure Impossibilität, auch nach dem Fürstenmäßigen Anschlag continuiren zu können, mit Händen greiffen.

§. 14.

Welche er vertheidiget.

Es ist aber gegen dise Vorstellung etwas widriges auf dem Reichs-Tag unter der Hand ausgestreuet, auch durch unbekannte Couverte sonst hin und wieder gesandt worden, worauf der Herr Bischoff den 23. Apr. 1720. bey dem Schwäbischen Craiß-Convent dises Votum ablegen lassen:

Ob gleich Se. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costanz ihr Moderation-Desiderium bey Kayserlicher Majestät und dem Heil. Reich angebracht, auch das nöthige hierinn daselbst vorgestellt haben; nichts desto minder will man hiemit von wegen seiner Hochfürstlichen Gnaden die Erklärung thun, daß man bereit seye, sich nochmalen vom Reich oder dem Crayß, tam quoad Cameralia quam Subditorum facultates, auf die aller rigoroseste Weiß inquiriren zu lassen. Und geschiehet diese Declaration hiemit zu dem Ende, damit Se. Hochfürstliche Gnaden, als ein Ehrliebender Fürst, der ganzen Welt in der That zeigen, wie Dero Gesuch an sich ganz billig und dahero die Sublevation höchst nöthig: Hingegen aber Se. Hochfürstliche Gnaden durch eine ganz heimliche und ohne des Dichters Nahmen in Comitiis und sonsten ausgestreuete Schrifft an ihren aufrichtigen, Patriotischen und Wahrheitsliebenden Gemüth von solchem Anonymo auf eine ärgerliche Weise angetastet seyen; wider welchen heimlichen und unbekannten Dichter so wohl, als dessen unwahrhaffte schmähliche und in allen Rechten auch Reichs-Abschieden, verbottene Dichtung man sonst auch das nöthige zu beobachten wissen wird. Neben diesem will man hiemit die Verwahrung thun, daß, ob gleich Se. Hochfürstliche Gnaden zu Costanz sich ad inquisitionem Cameralium vor ihren Antheil anerbieten, daß sie hierdurch andern Statibus kein Praejudicium machen wollen; Sondern es geschiehet solches in dem Absehen, damit der gemeldte unbekannte Dichter, wie im übrigen, also auch in deme, vor der Welt überzeuget werde, daß er, neben andern Unwahrheiten, hat angeben dörffen, als wann des Hoch-Stiffts Costanz Cameralia so groß und nahmhafft wären, daß hierum dessen Matricul billig hoch zu stellen, oder zu lassen seye.

§. 15.

Erfolg.

Es hat aber doch, so vil ich weiß und die Acta publica ergeben, das Hoch-Stifft Costanz in disem seinem Gesuch bey dem Reich bißhero noch nicht reussiren können.

Viertes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, &c. in Ansehung des Fürstlichen Collegii.

Innhalt.

§. 1. Costanzisches würckliches und noch weiters suchendes Votum.
§. 2. Jenes Rang im Sizen.
§. 3. Alternation mit Straßburg.
§. 4. Rang im Votieren.

CAP. IV. §. 1.

§. 1.

Costanzisches würckliches und noch weiter suchendes Votum.

Der Herr Bischoff zu Costanz hat auf denen Teutschen Reichs-Tägen in dem Reichs-Fürsten-Rath ein eigenes Votum und suchet auch noch das Zweyte darzu, von welch lezterem aber das mehrere unten in dem Reichenauischen Staats-Recht fürkommt.

§. 2. Den

CAP. V.

Jenes Rang im sizen.

§. 2.

Den Rang belangend, so sizet Costanz auf der geistlichen Banck unmittelbar nach Speyer, oder nunmehro, seit deme das Hoch-Stifft Straßburg readmittiret ist, nach disem, und unmittelbar vor Augspurg, hat mithin unter 21. Bischöffen die sibende Stelle.

Alternation mit Straßburg.

§. 3.

ZWANZIG in Theatr. Præcedentiæ meldet: Weilen die Bischöffe von Straßburg mit denen von Costanz wegen des Vorsizes vile alte Strittigkeiten gehabt und beede Hoch-Stiffter in Betrachtung ihres Alters, Macht und Ansehens einander fast gleich, so hätten sie endlich eine Alternation unter sich beliebt; alleine andere, so derer Rang-Strittigkeiten und Vergleiche auf der geistlichen Banck Meldung thun, gedencken nichts hievon.

§. 4.

Rang im Votieren.

Im Auffruffen zum Votieren aber kame Costanz, ehe Straßburg wieder Siz und Stimme erhielte, den einen Tag zwischen Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha, den anderen aber zwischen Sachsen-Altenburg und Weymar; nunmehro aber kommt es den einen Tag zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg und den anderen zwischen Sachsen-Weymar und Sachsen-Eisenach zu stehen.

Fünftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, &c. in Ansehung des Schwäbischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Costanzische Craiß-Standschafft.
§. 2. Craiß-Viertel, darein es gehöret.
§. 3. Costanz ist Mit-Craiß-Ausschreibender Fürst in Schwaben.
§. 4. Historie dises Craiß-Ausschreib-Amts biß A. 1554.
§. 5. Das Würtembergische Directorium ist A. 1554. schon stabiliert.
§. 6. Acta von A. 1556. biß 1593.
§. 7. Strittigkeiten mit Würtemberg von A. 1593. biß 1595.
§. 8. Und A. 1622.
§. 9. Würtemberg souteniret sein Directorium A. 1625. gegen den Kayser.
§. 10. Stritt zwischen Costanz und Würtemberg A. 1628.
§. 11. Neue Costanzische Mouvemens A. 1659. u. s. w.
§. 12. Acta zwischen Würtemberg und Irrsee A. 1662.
§. 13. Stritt zwischen Würtemberg und Costanz A. 1662.
§. 14. Conferenz und Vergleich deßwegen.
§. 15. Neuer Stritt A. 1667.
§. 16. Händel auf dem Reichs-Tag A. 1669.
§. 17. Würtembergische Contradicirung eines Costanzischen Con-Directorii A. 1675.
§. 18. Costanzische Beschwerden de A. 1696.
§. 19. Costanzische Molimina wegen eines Catholischen Craiß-Secretarii.
§. 20. Costanzische Beschwerden de A. 1704.
§. 21. Stritt wegen eines von Costanz einseitig ausgeschribenen Convents.
§. 22. Neuer Stritt wegen des Würtembergischen Directorii.
§. 23. Würtembergische Deduction.
§. 24. Beederseitige Erklärungen gegen einander.
§. 25. Neuer Stritt wegen des Craiß-Protocolls.
§. 26. Costanzische Refutation der Würtembergischen Deduction.
§. 27. Würtembergische Replic.
§. 28. Stritt wegen des Directorii in Münz-Sachen.
§. 29. Vergleich de A. 1707.
§. 30. Neuer Streit wegen des Würtembergischen Directorii A. 1719.
§. 31. Craiß-Tags-Acta de A. 1720.
§. 32. Neuer Stritt wegen der Gewälte.
§. 33. Costanz bekommt ein Original der Craiß-Abschiede.
§. 34. Craiß-Matricular-Anschlag.
§. 35. A. 1669.
§. 36. Und A. 1683. erhaltene Moderationes.
§. 37. Craiß-Nachlaß.
§. 38. Restanten wegen Conzenberg.
§. 39. Costanz verlanget Inquisitionem in vires.
§. 40. Moderieret sich selbst.
§. 41. Erfolg.

§. 1. Bey

§. 1.

Costanzische Craiß-Standschafft.

Bey Eintheilung des Reichs in sechs, und hernach in zehen, Craise wurde Costanz zu dem Schwäbischen gewisen, wie es dann in der Cammer-Gerichts-Ord. de A. 1507. T. 22. heißt: „Der dritte Kreyß zeigt an die Bistumb „Costenz, Augspurg, Chur, das Herzog„thum Würtemberg, Marggraf von Baa„den, St. Georgen-Gesellschafft im Bund, „Ritterschafft im Hegau.„

§. 2.

Craiß-Viertel, darein es gehöret.

Wann der Schwäbische Craiß in gewissen Fällen in vier Theile getheilet wird, gehöret der Herr Bischoff von Costanz zu dem Dritten an der Donau, Iler und Bodensee und ist, neben dem Herrn Abbten zu Kempten, dessen Haupt.

§. 3.

Costanz ist mit Craiß-Ausschreibender Fürst in Schwaben.

Endlich so ist auch der Bischoff zu Costanz, neben dem Herzog zu Würtemberg, zwar undisputirlich Craiß-Ausschreibender Fürst in Schwaben; aber wie weit Costanz dißfalls mit Würtemberg gleiche Rechte, oder dises für jenem etwas voraus habe? darüber ist schon offt gestritten und schon viles geschriben worden.

§. 4.

Historie dises Craiß-Ausschreib-Amts biß A. 1554.

In der Würtemb. Acten-mäß. Deduct. wird die Historie dises Schwäbischen Craiß-Ausschreib-Amtes also erzählet:

Anfangs seye es mit Convocir- und Dirigirung der Craiß-Sachen noch nicht so ordentlich hergegangen, jedoch haben, bey währendem Exilio Herzog Ulrichs zu Würtemberg, Statthalter und Regenten des Herzogthums Würtemberg sich des Directorii angenommen und A. 1531. als Obriste von denen weltlichen dises Craises, wie die Formalien des gedruckten Ausschreibens lauten, den damaligen Craiß-Tag mit dem Hoch-Stifft Augspurg ausgeschriben.

A. 1532. hat des Schwäbischen Craises Hauptmann, Graf Wolf von Montfort, bey dem Oesterreichischen Statthalter in Würtemberg einige Beschwerden übergeben und zu deren Erläuterung die Stände des Craises zusammen zu ruffen gebeten.

Nachdeme nun Herzog Ulrich A. 1534. wiederum zu seinem Land und Leuten kommen und wegen Execution des A. 1535. auf dem Reichs-Tag zu Worms der Münsterischen Unruhen halber gefaßten Reichs-Schlußes, ein Craiß-Tag gehalten werden sollen, hat Marckgraf Ernst zu Baaden, als zweyter zugeordneter Stand, dessen Herzog Ulrich iterato sub dato 7. und 12. Mart. 1535. schrifftlich erinneret; es findet sich aber nicht, daß es zu einem Convent gekommen.

A. 1541. hat, nach Maaßgab des Regensp. Reichs-Abschieds §. 63. & 74. Herzog Ulrich zu Würtemberg allein, als der oberste Fürst des Schwäbischen Craises und dem es dahero (laut der Formalien des Ausschreibens sub dato 20. Oct. 1541.) gebühre, dessen Fürsten und Stände, biß auf Baaden, Zimmern, Gundelfingen, Truchsessen, Gerolzeck, Eßlingen und Rothweil, welche das Stifft Augspurg, auf Begehren Herzog Ulrichs, beschriben, auf den 20. Nov. besagten Jahres nach Weilerstatt beruffen und ist denen dahin geschickten Würtembergischen Gesandten befohlen worden, daselbst, ohne des Herzogs Vorwißen, nichts, als die ausgeschribene Puncten, zu tractieren und an des Herrn Bischoffen zu Costanz Gesandten den Anfang der Umfrage zu machen, deren aber keiner erschienen, hat sich auch der mit darzu beschriben geweßte Herr Ant. Fugger seines Ausbleibens allein bey Würtemberg entschuldiget. Ubrigens hat Würtemberg die Proposition und Umfrage gehabt, die Vota colligirt, seine Meinung zulezt gesagt und in paritate Votorum durch seine Stimme das Mehr, item das Conclusum, gemacht, dabeneben alle Originalien der Craiß-Acten in seiner Verwahrung und die Craiß-Canzley bey sich gehabt.

Ingleichem hat König Ferdinand den 12. Apr. 1542. Herzog Ulrichen allein erinnert, zu Vollziehung des bey dem Reichs-Tag zu Speyer abgehandelten und Publicirung der Kayserlichen Mandaten, alsbald die Stände des Craises, dem Reichs-Abschiede gemäß, zu beschreiben, so auch das erstemal coniunctim mit Costanz, als vorsizenden geistlichen Fürsten, auf den 25. Apr. 1542. nacher Ulm geschehen.

Die nachgefolgte Craiß-Täge haben Costanz und Würtemberg beständig ausgeschriben und denen Protocollen und Expedi-

CAP. V. §. 5. 6.

peditionen, daß ihnen solches, als des Craises obersten Fürsten, gebühre, zuweilen mit einfliessen lassen, ist auch von Kayserlicher Majestät an Sie, als Ausschreibende Fürsten, mehrmalen geschriben worden.

§. 5.

Das Würtembergische Directorium ist A. 1554. schon stabiliert.

A. 1554. ware das Würtembergische privative Craiß-Directorium schon so stabiliert, daß die Bayrische Craiß-Stände Salzburg fürhielten, daß obwolen der Bischoff von Costanz und Herzog von Würtemberg samentlich den Schwäbischen Craiß beschrieben, dannoch Würtemberg auf denen Craiß-Tägen allein das Præsidium und Directorium habe.

§. 6.

Acta von A. 1556. biß 1593.

A. 1556. wurde erstmals ein Würtembergischer Secretarius (welcher auch schon vorher denen Craiß-Tägen beygewohnt,) als Craiß-Secretarius, sonderlich zu denen Kriegs-Expeditionen und Colligirung derselbigen Acten, ad Instantiam des Craiß-Obristen und dessen Zugeordneten, beständig angenommen, darzu verpflichtet und ihme ein gewisses Salarium verschafft, da zuvor die Würtembergische Secretarien das Protocoll geführt, ohne daß sie dem Craiß wären verpflichtet worden. Von solcher Zeit an aber hat sie Würtemberg dem Craiß præsentirt und diser selbige confirmiert.

Auch verwiese Herzog Christoph damals seinen Gesandten, daß sie zuweilen von denen Craiß-Deliberationen gebliben, weil Würtemberg das Proponiren, Direction und Umfrage, samt der Canzley-Haltung und Protocollieren, gebühre.

So dann im Augusto, bey damaligem allgemeinem Convent zu Ulm, als Costanz bloß von wegen Marckdorff und Mörsburg concurriren und allein von disen Orten am Vorrath beytragen wollen, sich auch in vorigen Conventen zuweilen abgesondert und denen nicht biß zu Ende durch seine Gesandten abwarten lassen, fürkommen: Ob man Costanz die Præeminenz des Ausschreibens ferner zu lassen? und endlich geschlossen worden, dessen Gesandte nochmalen zu erinneren, sich nicht in dem Vorrath noch sonsten zu separiren, welches durch die Würtembergische Gesandten ex Commissione Circuli ihnen angezeiget worden.

Als aber der Costanzische Gesandte auf seinem vorigen bestanden, hat man bey dem Craiß resolviert, das Rauhe heraus zu kehren und ihme zu erkennen zu geben, daß man auch Costanz des Ausschreibens halber ferner nicht ersuchen werde, sondern, da er es nicht gutwillig thue, solches alleine von Würtemberg geschehen solle, biß auf gemeiner Stände fernere Verordnung.

Es hat aber der Costanzische Gesandte dises Vortrags nicht erwartet, sondern ist noch vor Beschluß des Craiß-Tages abgereiset.

Und ob zwar Costanz mit Würtemberg den gefolgten Craiß-Tag auf den 26. Apr. 1557. ausgeschriben, so ist doch der vorige Streit wegen des Vorraths noch immer gebliben, deßwegen pro memoria dem Craiß-Abschiede subnectiret worden, weil der Bischoff zu Costanz sich in allen Craiß-Sachen etwas widrig erzeige und von gemeinen Ständen unnöthiger Weise aus- und abzuziehen sich unterstehe, also bedencklich fallen wolle, daß Costanz ein Mit-Ausschreibender Fürst seyn und anderen Ständen befehlen und im Ausschreiben auferlegen solle, mit vollmächtiger Gewalt zu erscheinen und er doch seine eigene Gesandten entweder gar nicht abfertige, oder solche denen Deliberationen nicht beywohnen, daß demnach die Stände auf künfftigen Craiß-Tag nachdencken wolten, wie dem zu begegnen. Und ist damalen das Absehen gewesen, das Mit-Ausschreib-Amt wegen der Geistlichen Fürsten wiederum auf Augspurg zu bringen.

Würtemberg aber hat seine zu dem im Augusto selbigen Jahres wieder zu Ulm gehaltenen Convent geschickte Räthe instruiret, sich zwar hierinnen von denen geistlichen Fürsten nicht abzusondern, doch Costanz von dem Mit-Ausschreib-Amt auch nicht de facto zu vertringen.

Herzog Christof zu Würtemberg schriebe auch den 10. Oct. 1559. an den Bischoff Christof: Daß sich wegen seiner Absonderung von gemeinen Ständen und derselben einhelligen Beschluß, auch Contributionen, etliche Craiß-Täge hero, allerhand seltsamer verächtlicher Reden, den

Bi-

Bischoff betreffend, unter vilen Craiß-Ständen begeben und zugetragen, auch, da durch die Würtembergische Räthe etwan nicht wäre fürgestanden und abgewehret worden, dieselbigen zu mehrer Verbitterung und Weiterung gerathen wären, dahero der Herzog den Bischoff ermahne, weilen die Erstattung deß zusammen geschoßenen Geldes ihne so ein großes nicht betreffe und die Contributiones nicht annuæ oder beständig, sondern sich etwan in vilen Jahren nicht einmal begeben, auch jederzeit nach gemeiner Stände willen und Gefallen wiederum lediglich abzuschaffen, so möchte er nach Wegen dencken, damit solche Spaltungen verglichen und auf leidentliche Wege hingelegt, auch unter den Ständen des Craises, so vil möglich, die Gleichheit gehalten werden möchte, worzu seine Räthe, aus seinem sonderen Befehl, alle Beförderung thun würden.

Der Bischoff antwortete darauf den 16. Oct. Er habe auf allen und jeden gehaltenen Craiß-Tägen seinen Gesandten Befehl gegeben, daß das, was ihme die Reichs-Executions-Ordnung auflege und er dabey alleine gelassen und bleiben möge, demselbigen (unbedacht seines Stiffts offenbarer und wißenhaffter Unvermögenheit,) zu geleben und nachzukommen gewilliget; so aber dasselbige je bey denen Ständen nicht zu erhalten wäre, sich auf leidentliche und dem Stifft trägliche Mittel (wie es mit seinen Vorfahren in dem Schwäbischen Bund gehalten worden,) einer endlichen Vergleichung einzulassen, welches auch die Stände bewilliget, da es aber zur Handlung gekommen (unwissend aus was Ursachen,) abgeschlagen worden; habe er sich also von gemeinen Craiß-Ständen niemals abgesondert, auch in die von denen Ständen bedachte Extension der Handhabung des Land-Fridens nur darum nicht gewilliget, weil es seines erarmten Stifftes Vermögen nicht gewesen, so daß er wegen Schulden, auch täglich anwachsender Reichs-Anlagen und nach Gelegenheit seines Stiffts Unterthanen, vil an seiner Hofhaltung habe einziehen und erspahren müssen; er wolle aber seine auf künfftigen Craiß-Tag verordnete Gesandten deßwegen, was seinem Stifft immer leidentlich und erträglich seyn möge, mit endlichem und genugsamem Gewalt abfertigen.

Seiter deme ist weder Costanz noch Würtemberg jemalen etwas des Ausschreibens halber in den Weg gelegt worden.

Ubrigens nennte Herzog Christoph zu Würtemberg in obigem Schreiben den Bischoff zu Costanz einen proponirenden Stand, woraus nachhero erwisen werden wollen, daß Würtemberg Costanz das Jus proponendi eingeraumet habe.

Würtemberg aber erklärete es also: Costanz sey eatenus ein proponirender Stand, daß bey Craiß-Tägen, Commißionen und gemeinsamen Verrichtungen nichts zu proponiren, welches nicht vorhero mit Costanz concertiret seye, wie vor denen Craiß-Conventen mit deren Ausschreiben und darzu gehörigen Deliberandis, bey denen Craiß-Versammlungen selbsten aber, so offt was neues einkomme, noch dato geschehe und von Würtemberg nicht difficultiret werde; doch bleibe Würtemberg die Prærogativ der Proposition so fern, daß, was also concertiret worden, es alleine vortrage und weder von Costanz noch einigem Stande dessen Vortrag intervertiret, oder in Votis etwas anderes, als was in Propositione enthalten, cum effectu eingemischet werden könne.

§. 7.

A. 1593. verglichen sich Costanz und Würtemberg wegen eines den 1. (12.) Sept. zu Ulm zu haltenden Craiß-Tages, es starb aber darauf m. Aug. Herzog Ludwig zu Würtemberg, dessen Nachfolger, Herzog Friderich, bate, den Craiß-Tag weiter hinaus zu sezen, biß er seinem Vetter die Exequien gehalten und sich in der neuen Regierung besser gefaßet habe, Costanz aber wollte nicht, sondern fuhre mit dem Craiß-Tag fort, wobey aber nur die meiste Catholische und niemand der Evangelischen erschienen, ja der ganze weltliche Fürsten-Banck ausgebliben, dahero die Statt Ulm ihre Rathstube zu denen Consultationen herzugeben verweigert und dem Steuermeister, als Craiß-Einnehmern, die Rechnung zu extradiren verboten, auch Herzog Friderich dem Craiß-Secretario, dahin zu gehen, inhibirt.

Strittigkeiten mit Würtemberg, &c. von A. 1593. biß 1595.

Costanz hielte darauf die Deliberationes in einem Wirthshaus und movirte darin-

CAP. V. §. 7.

darinnen zerschidenes wider das Würtembergische Craiß-Directorium und die daran hangende Prærogativen, indeme er denen anwesenden Craiß-Ständen neben anderem vortragen lassen: Daß, weil der Herzog zu Würtemberg Todes verschiden, dises Craises Gubernament, Canzley und Directorium dem Craiß heimgefallen und Costanz, als obristen Craiß-Fürsten, zuständig, auch die Proposition Würtemberg nimmer zu gestatten seye. Es communicirte auch dem Herzog den gemachten Receß.

Der Herzog dagegen verwahrete sich hierwider mittelst eines nachdrücklichen Schreibens und deducirte das Würtembergische schon etliche 60. Jährige, in Jure vim præscriptionis & Privilegii habende, Directorium und Canzley.

Nach etlichen zwischen Costanz und Würtemberg hierüber gewechselten Schreiben ist Costanz von seiner Prætension desistirt und hat A. 1594. wiederum einen Craiß-Tag mit Würtemberg ausgeschriben, Würtemberg auch alle seine vorige Jura dabey exercirt.

Jedoch hat es über diser Materie noch eine und die andere Pro- und Reprotestation gegeben, auch ist in denen Costanzischen Schreiben noch dann und wann etwas davon eingeschlichen, ingleichem haben die Catholische ihren A. 1593. gemachten einseitigen Schluß als einen gemeinen Craiß-Abschied behaupten wollen.

Es fasseten dahero die Evangelische Craiß-Stände eine Protestation ab, darinnen sie forderist den Verlauff der Sache erzählen und so dann melden: Nun haben sich alles bißhero erzählten Verlauffs die Stände Augspurgischer Confession in viel Wege zu beschweren und seyen in Ansehung folgender wohlbegründeter Motiven der einhelligen beständigen Meynung, daß solches alles den andern Catholischen Ständen dieses Craises mit nichten geziemt, noch auch einige rechtmäßige Würcklichkeit auf ihm tragen könne. Denn fürs erste, so ist unverneinlich und mag das Widerspiel legitime nicht beygebracht werden, daß überall in keiner Reichs- noch Craiß-Versammlung noch sonsten einiger ad memoriam posteritatis aufs Papier gebrachter Verabschiedung von der Gerechtigkeit des Ausschreibens bey diesem löblichen Craiß, welchen Ständen samt oder sonders dieselbige vor andern zugewidmet seyn, oder aber zu welcher Zeit, wie offt, und mit was Massen die geübt, oder continuirt werden solle, das wenigste jemahlen deliberirt, geschlossen, oder auch in den Abschieden angemeldet, begriffen und einverleibt, sondern daß es dißfalls einig und allein auf dem alten Exercitio und vieljährigen Herbringen bewenden thue &c.

Wann man nun zum andern hinter sich gehen, und diese langwierige Observanz besichtigen will, so wird sichs abermahlen anderst nicht befinden, denn daß sich die jederzeit gewesene und regierende Bischoffe zu Costanz und Herzogen zu Würtemberg, &c. als die obriste geistliche und weltliche Craiß-Fürsten (wie ihnen diß Prædicat in den alten Abschieden zugeeignet worden,) jederweilen auf der bedrängten Craiß-Stände eines oder mehr Begehren und Anhalten, zu Zeiten auf der pro tempore regierenden Römischen Kayser gnädigste Befehl und Erinnerungen, vielmahls aber auch, wenn Sie die ausschreibende Fürsten für sich selbsten die fürfallende Nothwendigkeiten gemeines Craises zu Gemüthe und Herzen geführt, motu proprio sich einer gewissen Zeit, Mahlstatt, wie auch der Deliberations-Puncten halben vereiniget, selbige in formam eines allgemeinen Ausschreibens verfassen, und solches nachgehends unter gemeinem Hand-Zeichen und Insigel an die andere Craiß-Stände ausfertigen lassen, welche sich darauf auch jederzeit an bestimmter Mahlstatt selbsten oder durch Ihre Bothschafften und Gevollmächtigte gutwillig eingestellt.

Daraus denn ferner so viel abzumercken, daß diß nicht allein eine bloße, alte, zu allen Theilen willkürliche Observanz, also, daß man daraus nichts zu inferiren hätte, quam quod ab antiqua ista practica & observantia longissimi temporis, utpore tituli præsumptionem inducentem, optimamque rei dubiæ interpretationem Subministrantem, non facile recedendum sit, sondern wenn man die Sachen im Grunde erwegen will, so wird es sich handgreifflich ereignen, daß diß

Exer-

Exercitium des gesammten Ausschreibens mit nichten eine bloße in mera facultate beruhende Uebung, sondern vielmehr eine rechtmäßiger Weise ersessene und verjährte Gerechtigkeit, welche ihren Effect und Würckung intuitu dublici und auf zween Wegen zu erstrecken; erstlich zwischen den ausschreibenden Fürsten an einem, und den übrigen Ständen dieses Craises andern Theils, also, wo dieselbige Craiß-Stände heutiges Tages, und so lange Sie die ausschreibende Fürsten zur Wohlfahrt gemeines Craiß-Wesens der Gebühr unverweißlich nachzusezen begehren werden, ohne erhebliche treffendliche Ursachen sich streuben, und diese Gerechtigkeit des Ausschreibens dem ein oder aber beyden Fürsten abzustricken, oder selbige auf einen andern Stand zu verwinden beginnen wolten, daß Sie denen allesamt nicht allein longissimi, sondern auch nunmehro ultra memorialis temporis quieta q. possessione cum alterius partis scientia & patientia continuata, & consequenter inde firmissime ipsius etiam bonæ fidei adminiculo radicata præscriptione; sicherlich entgegen stehen, auch diese ihre Gerechtsame ohne rechtlichen Abspruch nicht mehr von Handen lassen würden, so denn auch respectu mutuo, Ihr, der ausschreibenden Fürsten, unter ihnen selbsten, als deren je einer gegen und wider den andern, so lange zwar ein jeder dem alten Herbringen gemäß die Gebühr zu vollziehen erbietig, solch gesamt zu thun, und exercitium legitimo præscriptionis titulo ihme selbsten Hand-gefaßter, und ins sichere gestellt. rc. Also da sich deren einer heutiges Tages der Craiß-Versammlung oder des Ausschreibens unersucht oder unbegeben des andern unternehmen, selbiger ihme solches nicht gut heißen, und obgleich darauf etwas de facto erfolgte, jedoch daraus eine offenbare Nullität erwachsen würde. rc. Aus jezt gelegtem Haupt-Grunde wird nun auch diese andere Consequenz mit unwiedertreiblicher Folge und connexion gezogen, wenn ihren etlichen sammentlich und mit einander etwas zu verrichten, pure und ohne alle Ausbedingung aufgetragen, oder aber sonsten, vermöge von Alters hergebrachter Gerechtigkeit, gebühren thut, (welche Fälle nächst hievor rechtmäßig paricirt worden) und aber deren einer oder mehr mit Tode abgehen, daß der übrigen vorhabende oder noch unvollzogene Verrichtung alsbald expirirt, erloschen und dermassen eingestellt, daß mit derselbigen ohne Erfrischung des vorigen Befehls, oder aber erneuerte Vereinigung weiter nicht fürgesezt werden kan; his itaque rite præsuppositis, nunmehr ad hypothesin fürzugehen, so befindet sich gleichwohl des in Anno 93. ausgefertigten gemeinen Ausschreibens halben kein Mangel und da der liebe GOtt Herzog Ludwigen das Leben länger gefristet, wäre zweiffels frey alles zu gewünschter Endschafft gebracht und vollführet worden; weilen nun aber Ihre Fürstliche Gnaden ohnlängst hernacher Todes verfahren, so kan in Krafft nächst berührter beyder zu Recht beständiger Fundamenten nullo colore, nulloque prætextu verneint werden, daß der Anfang solches Wercks und Vorhabens mit allem seinem Erfolg und Anhang funditus erloschen, und wieder hinter sich ad primævos suos terminos gelangt, gleichsam ob darinnen nichts überall tentirt noch angefangen worden, bevorab weil hochgedachter Herzog Ludwig, Christseeliger Gedächtnis, re ad huc modis omnibus integra, und so zeitlich Todes verschieden, daß dessen die Stände vor aller Abordnung gar wohl haben avisirt und verwarnet werden mögen, daraus nun für sich selbsten offenbar, weil diß Werck einmahl expirirt, daß solches ohne Sein, Herrn Cardinals und Herzog Friederichen, als rechtmäßigen Successorn, Sein, Herzog Ludwigen, erneuertes, gesamtes Zuthun nicht hat können resuscitirt und wieder in Gang oder Trieb gebracht werden. Welches zwar in diesem Fall um so viel stärcker militirt, weil beyde Fürsten mit nichten in paribus terminis und allerdings gleicher Gerechtsame des blossen Ausschreibens controvertiren, sondern das Fürstliche Hauß Würtemberg beneben derselbigen auch die Proposition, die Umfrage, den Beschluß, die Craiß-Canzley und Secretarium, und also die ganze Directur von nicht wenigen Jahren, auch mit ebenmäßigen Wissen und Gedulden des ganzen Craises, als wie sonsten Costanz und Würtemberg vielermeldte Ausschrei-

CAP. V. §. 7.

schreibens-Gerechtigkeit sammentlich, securitate plenissima hergebracht. Inmassen auf erheischenden Fall stattlich zu verificiren; dannenhero unwiedersprechlich folgt, wenn gleich auch das damahlen abgangene Ausschreiben nicht für erloschen, sondern in ungeschwächter Würckung anzusehen, daß doch (præsertim extra casum necessitatis & periculum longioris moræ) wie damahlen alles benandt, weder dem Herrn Cardinal, noch den andern Craiß-Ständen gebühren wollen, ohne des am Herzogthum Würtemberg ordentlichen Nachfolgers gehehlen oder gutwillig überlassen, etwas an so viel nahmhafften Præeminentien zu attentiren, und abwesend des Herrn Directoris oder dessen Botschafften mit der Deliberation und Decision fürzugehen. Wider solches alles, und was dergleichen mehr zu Fürstand eingeführt werden könte, vermögen die hingegen pro recusationis prætextu angezogene Ursachen nichts zu erheben; denn obschon zur Zeit gesuchter Prorogation das Ausschreiben denen Ständen ein Wochen drey oder um etliche Tage weiter davor eingehändiget, so ist doch, wie oben auch angeregt, noch so viel Zeit übrig gewesen, daß ermelte Stände ohne allen Ihren Entgelt und Nachtheil wohl hätten können wendig gemacht werden, zudem es gar kein Ungewöhnliches, daß offt und vielmahlen aus unversehentlich einfallenden Aender- und Verhinderungen auch nahmhaffte Conventus und Tageleistungen, und zwar etwa in ipso procinctu & vestibulo des Zusammenschickens, hinter sich gelegt, und verschoben werden, über das alles dieser von dem lieben GOtt gefügten geschwinden Mutation Sein, Herzog Friedrichs, Fürstliche Gnaden unverschuldeter Dingen an denen Fürstlichen Würtembergischen Præeminenzien billig nichts entgelten sollen, noch weniger aber hat das zu bedeuten, daß sich damahlen alle Stände auf solchen Craiß-Tag allbereit verlassen und gefaßt gemacht, angesehen Ihnen darauff noch zur Zeit keine Unkosten gelauffen, und da gleich einer oder der andere Stand seine Abgeordnete zur Gebühr schon instruirt, so wären doch solche Instructiones biß auf eine andere fürderliche Versammlung unverlohren geblieben. rc.

Die neben diesen prætextibus eingewandte Ersetzung des vacirenden Craiß-Obristen-Amts berührend, seynd die Läuffte selbiger Zeit nicht so überaus schwürig oder gefährlich, noch einigs Kriegs-Heer in An- Durch- oder Abzug oder auch im Felde gewesen, dessen jählingen Uberfalls man sich in diesem Craiß zu befahren gehabt, sondern man hat von uhralters hero, ehe und dann die Anordnung der Craiß-Obristen iemahlen in esse oder auf die Bahn kommen, den Sachen auf allerhand Begegnissen zu Zeiten auch eilenden Rath schaffen können, so hätte man etwa auch noch ein Monath zwey oder drey, vermittelst göttlichen Beystandes, ohne einen Craiß-Obristen in Ruhe und Frieden, auch alter Vertraulichkeit, bey und mit einander hausen und hinkommen mögen, immassen ohne das biß auf diese Stunde der Allmächtige ohne solche Verordnung mit Gnaden durchgeholffen. So hafftet der Status dieser Discrepanz auch gar nicht daran, (wie es hiebevor in ungleichen Verstand hat wollen gezogen werden,) als ob Würtemberg Ihme diesen Fug oder Vortheil zu schöpffen begehren solte, wenn ein Craiß-Tag legitime ausgeschrieben, denselbigen eigens Willens und Gefallens wieder abzuschreiben, und also des Herrn Cardinals Gerechtsame pro arbitrio zu eludiren, (welches mit nichten iemahlen gesucht noch gemeynet worden) sondern das ist der Hahn, darum man tantzet, wann durch Absterben des einen ausschreibenden Fürsten die allbereit mit dem Ausschreiben oder anderwerts gemachte Vorbereitung erloschen, ob alsdann der andere, oder auch mit und neben Ihme die Stände dieses Craises nichts destoweniger befugt, ohnersucht des abgeleibten Successoris, auch dessen præeminenzien hintan gesezt, mit dem Werck ungesperrtes Fusses fürzugehen rc. darzu denn, vermöge obiger fundamenten, rund und lauter Nein gesaget wird. Daß aber (immassen selbigenmals inter cætera auch diese Andeutung beschehen) Herzog Friedrich jemanden zu solcher Versammlung hätte abordnen und causas absentiæ allegiren lassen sollen, solches (zu dem es Ihrer Fürstlichen Gnaden reputation ungemäß,) bedarff keiner Ablei-

leinung, angesehen Ihre Fürstliche Gnaden dergestalt Ihr selbsten zuwider gelauffen, und den ohne Dero Mit-Ausschreiben und Zuthun continuirten Convent zu Ihrem eignen præiudicio approbirt und gut geheissen, zudem es keiner fernern Allegation oder Entschuldigung bedürffte, weil Selbige viel höchstermeldtem Herrn Cardinal zuvor und zeitlich genug kundbar gemacht, auch für sich selbsten aller Enden Landruchtbar worden.

Wenn denn aus diesem allem, so bißhero absque operosa jurium authoritatumve cumulatione summarie und einfältig adumbrirt worden, augenscheinlich am Tage, daß der Anfang und das Fundament offtgedachter vermeinter Creyß-Versammlung zu Recht und gewöhnlichem alten Herkommen nicht beständig, so folgt ietzunder für sich selbsten, daß die damahlen gehaltene Deliberationes und gemachte Verabscheidungen auf gleicher Unwürcklichkeit bewenden müssen. Derowegen denn auch ohnnöthig geachtet wird, ad speciem der verabschiedeten Puncten zu gehen, dieselbe mit ohnglimpfigem Anzug zu äfern, oder auch mit fernerer Ableinung umzustossen.

Und mag diese Mangelhafftigkeit dardurch nicht salvirt werden, daß man die gemeine Theorie zur Beschönung anziehen, und sagen wolle: Quod a majore Universitatis, Collegii, Senatus, &c. parte approbatum, illud pro communi ejus Decreto reputandum esse; denn solches fürnemlich dahin gemeint, wenn etwas auf eines einigen Ordens, Stands, oder Collegii, als Senatorum, Decurionum, Mercatorum, Artificum, &c. Deliberation, Entscheid und Suffragia gestellet, wenn aber ein Consilium von Alters hero aus unterschiedlichen Ordinibus und Ständen versammlet und jedweder Ordini seine Stimme, Session zugeeignet, alsdenn will es sich mit der blossen pluralität nicht ausrichten lassen, sondern es müssen auch alle Stände ihre Statt besitzen und ihre Suffragia, alter Uebung gemäß, in commune zusammen tragen. Nun aber ist unverneinlich, daß bey viel erwehnter Zusammenkunfft anno 93. der weltlichen Fürstenbanck allerdings, desgleichen der Erbarn Frey- und Reichs-Stätte Banck, ausgenommen etlicher weniger Stätte Botschafften, sonsten auch durchaus leer gestanden, und aber dieses löblichen Craißes uhraltem üblichen Herbringen ganz und gar entgegen, daß bey leer gestelltem einem oder mehr Bäncken, etwas sub Consilio communi geschlossen werden solte. CAP. V. §. 7.

Zu dem gesezt, vorangeregte Theori wolte auch in Consilio ex diversis Ordinibus congregato bestritten werden, so würde es doch daneben heissen: Quamvis majorem partem consentire sufficiat, omnes tamen, quorum interest, citandos esse: idque ad hunc peculiarem effectum, ut, quibusdam non comparentibus, cæteri nihilominus actum perficere valeant, sich abermahlen auf die unstreitige Dispositiones der geschriebenen Rechten gezogen; weil nun aber mehr angeregt Creyß-Ausschreiben mit Herzog Ludwigen &c. tödtlichem Ableben expirirt, und es von denen Ständen Augspurgischer Confession anderst nicht als verloschen angesehen, auch von Ihnen deßwegen der ausgeschriebene Conventus nicht besucht und aber Ihnen hernacher zu vorhabender Deliberation de novo legitime nicht denuncirt worden, so ist hieraus bald inferirt und geschlossen, was die in absentia tot Statuum vermeintlich gemachte Verabschiedungen importiren und würcken mögen. Als haben Dieselbige, wie gern Sie dessen immer geübrigt gewesen, jedoch keinen Umgang nehmen mögen, vielangeregten ganzen Verlauff, der anno 93. allhier gehaltenen Deliberation und darauf in Schrifften verfaßten vermeinten Abschieds dergestalt, wie aus schrifftlich begriffener Deduction aniezo abgelesen, öffentlich zu ahnden und abzuleinen und wollen demnach hiermit alles dasjenige, so damahlen abwesend Ihrer verhandelt und geschlossen worden, solenniter widersprochen, auch ad perennem posteritatis memoriam darwider in optima forma protestirt, hingegen aber, was ein Ehrsamer Rath der Stadt Ulm, in Verweigerung der gewöhnlichen Craiß-Raths-Stuben, inhibition der Einnehmer-Rechnungen und andern hierunter mit nichten (wie Er dessen in vielgedachtem vermeinten Abschied mit ungütlichen zu viel

CAP. V. §. 8. biß 11.

viel hitzigem Anzuge bezüchtigt,) vermessentlich, sondern aus wohlbefugten beständigen Ursachen ganz wohlbedächtlich! verhandelt, approbirt, ratificirt und zu günstigen, freundlichen, danckneh migen Gefallen vermerckt, beliebt und angenommen, da auch dergleichen etwas neuerliches von denen Ständen Catholischer Römischer Religion ad partem ins künfftige Ihnen, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, zum præjudicio geäfert, oder ins Werck gesezt werden wolte, Ihnen dagegen alle Gebühr und Nothdurfft vorbehalten. ꝛc.

Dise Protestation ist bey dem Craiß-Tag im Jan. 1595. von dem Würtembergischen Gesandten gleich in der Ersten Session vor der Proposition in pleno abgelesen und jedermann davon Abschrifft zu geben versprochen, auch der Costanzischen Gesandtschafft gleichbalden zugestellet worden, welche es simpliciter und mit dem Vermelden angenommen, daß sie solche auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lasse. Costanz hat auch den ganzen Convent hindurch nichts mehr hievon gedacht, bey Verlesung des Craiß-Abschides aber dise Differenz mit in das künfftige Craiß-Ausschreiben zu bringen urgiret, so aber nicht eingestanden und auch nach der Hand weiter nichts moviret worden.

Auch A. 1595. befahle Bischoff Andreas seinen Räthen: Weil Würtemberg, wie zu vermuthen, abermalen die Proposition bey dem Craiß-Tag zu thun begehren werde, sollen die Costanzische Gesandte allein, damit man nicht unverrichteter Sachen wiederum voneinander abscheiden möchte, gleichwol dasselbe, jedoch aber cum debita protestatione, zulassen und denn auch gleichfalls, daß Würtemberg bißher die Craiß-Canzley, wie noch, gehabt, darwider in allweg gebührlich protestieren.

Ob es geschehen seye? weiß ich nicht, wohl aber, daß Würtemberg auch nachhero in dem Besiz von beeden verbliben ist.

§. 8.

Und A. 1622.

A. 1622. richtete bey dem Craiß-Convent die Costanzische Gesandschafft ihr Votum auf etwas anderes, als Würtemberg proponiret hatte; die Würtembergische Gesandten aber abrumpirten deßwegen die Session und wollten nicht eher wiederum bey denen Deliberationen erscheinen, biß der gesammte Convent sie per Deputatos versicherte und ad Protocollum Circuli nehmen lassen, daß Würtemberg in seinem Directorio und der besizenden Craiß-Canzley, durch Intervertirung der Proposition und dergleichen, kein Eingriff geschehen solle.

§. 9.

Würtemberg souteniret sein Directorium A. 1625. gegen den Kayser.

A. 1625. truge Kayser Ferdinand II. Herzog Johann Friderich zu Würtemberg eine gewisse den Schwäbischen Craiß betreffende Commißion, neben Erz-Herzog Leopold und dem Bischoffen zu Costanz, auf; der Herzog antwortete: daß niemand anders, als ihme, in dem Schwäbischen Craiß das Directorium und die Umfrage gebühre und dasselbe anderen zu delegiren oder zu überlassen bey disem Craise niemalen Herkommens gewesen seye; worauf auch der Kayser von der Adjunction des Erz-Herzogs abstrahirt, Costanz aber gegen die ihme communicierte Würtembergische Antwort nichts moviret hat.

§. 10.

Stritt zwischen Costanz und Würtemberg A. 1628.

Wie A. 1622. also auch 1628. hat Würtemberg (wie dises schreibet,) mit Intervertirung der Proposition und anderem mehr einiger Eintrag geschehen wollen, Würtemberg aber hat sich darüber in pleno beschweret und wie wehe ihme das schlechte Tractament, so man ihme bezeuge, thue, remonstrirt, auch davon weder jezt noch künfftig zu weichen, sondern mit GOttes Hülffe sich wider dergleichen Zunöthigungen selbsten zu defendiren, declarirt, ja, biß ihnen dißfalls Satisfaction geschehen, ad Sessiones zu kommen difficultirt, worauf der Convent die Würtembergische Gesandten per Deputatos versicheren lassen, daß man dem Hoch-Fürstlichen Hause in seinem Directorio keinen Eingriff zu thun begehre, worauf sie wieder in den Rath kommen.

Gleiche Declaration habe Costanz selbst in pleno A. 1631. gethan.

§. 11.

Neue Costanzische Mouvements A. 1659. u. s. w.

Hierauf scheinet es stille worden zu seyn, biß A. 1654. und in denen etlich folgenden Jahren das Wort: Würtembergisches

Dire-

Directorium offt gebraucht worden, da dann Costanz es A. 1659. zu ahnden angefangen und damit biß A. 1662. continuirt hat.

§. 12.

Acta zwischen Würtemberg und Irrsee A. 1662.

In disem Jahr übergabe der Herr Prälat zu Irrsee bey dem Craiß-Ausschreib-Amt ein Memorial, darinnen er beede Fürsten Directores nannte, welches ihme aber Würtemberg mit einer nachdrucklichen Ahndung remittirte.

Der Abbt entschuldigte sich darauf: Daß seine Intention nie gewesen, des Herzogs obhabendem Craiß-Directorio mit Beysetzung des Bischoffens zu Costanz im geringsten was zu derogiren, sondern wie es die Röm. Kaysere und Könige, auch andere Chur- und Fürsten des Reichs, nicht weniger des Schwäbischen Craises gesammte Fürsten und Stände selbsten, dergestalt agnosciren; also billich auch er solches allein bey Würtemberg bestehend dafür erkenne und venerire, derowegen er dises bedenckliche Wort in dem wieder zuruck kommenden Memorial auf das Craiß-Ausschreib-Amt, (inmassen seine Gedancken anfänglich dahin gegangen,) gestellet habe, bittende, solchen citra Intentionem eingeschlichenen Errorem nicht in Ungnaden zu vermercken.

Als man sich nachgehends an Seiten Würtemberg auf dises Exempel beruffen, hat Costanz eingewandt: 1. es seye res inter alios acta, 2. Irrsee beziehe sich auf den Kayser, Könige, rc. welche aber Würtemberg nicht alleine pro Directore erkenneten, wie dann noch jüngst der König in Engelland Directoribus und nicht Directori des Schwäbischen Craises zugeschriben, 3. der Prälat seye betrangt gewesen und habe also Würtemberg nicht disgoustiren dörffen, 4. er habe das Memorial hernach an das Craiß-Ausschreib-Amt überschriben und also Costanz doch pro Con-Directore erkannt.

Würtemberg hingegen replicierte, ad 1. man sehe, daß sich der Prälat habe weisen lassen; ad 2. Der Kayser habe schon vor 100. Jahren Würtemberg pro Directore erkannt; im Lateinischen könne man Craiß-Ausschreibender Fürst nicht wohl anderst geben, als Director, dahero Engelland auch das Fränckische Craiß-Ausschreib-Amt also tituliere, ohnerachtet Bamberg allein Director seye; ad 3. er habe recht gethan, ad 4. der Prälat habe um Costanz, als seinen Ordinarium, nicht zu disgoustiren, hernach das Memorial an das Craiß-Ausschreib-Amt gerichtet.

CAP. V. §. 12. 13.

§. 13.

Stritt zwischen Würtemberg und Costanz A. 1662.

Als aber um eben dise Zeit zu Zwifalten zwischen Costanz- und Würtembergischen Gesandten eine Conferenz gehalten wurde, durchstriche jener in dem Concept Craiß-Ausschreibens das Wort: Craiß-Directorium und als es geahndet wurde, bezoge er sich darauf, daß er deßwegen special-Befehl und Instruction habe.

Der Herr Herzog schriebe darauf den 9. Apr. an den Herrn Bischoffen, in welchem Schreiben er es ein unvermuthlich ausbrechendes Beginnen nennet, behauptet, daß das Craiß-Directorium ihme und seinem Fürstl. Hause von ohndencklichen Jahren her ohnstreitig competire und von niemand jemals einiges Dubium erwecket worden seye. Endlich heißt es: Nachdem aber nicht nur die hiebevorige Römische Kayser glorw. And. sondern auch andere Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, wie nicht weniger die gesammte Fürsten und Stände dises löbl. Craises und unter denen vornemlich die hiebevorige Bischöffe zu Costanz, ja Euer Liebden Selbsten, biß dato ohnausgesezt Unser Fürstl. Haus Würtemberg und dessen jedesmaliges Haupt und Regenten pro Directore huius Circuli agnosciret und erkennet, davor auch respectiert und solch Prædicat, wie erweislich, auch die Craiß-Abschide, eingelegte Gewalt und andere vilfältige Schreiben, Protocollen und dergleichen unverwerffliche Documenten es geben, formaliter attribuiret und biß auf dise Stunde solcher gestalt auch gegen Uns continuiret haben: So wollen Wir dannenhero der ungezweifelten Hoffnung Uns getrösten, Euer Liebden werden, da etwa Deroselben einige dergleichen irrige Gedancken beygebracht worden seyn sollten, selbige nicht allein fallen, sondern danebenst sich auch angelegen seyn lassen, denenjenigen Ständen, so hierinn, angegebener massen, einig Dubium auf die

CAP. V. §. 13.

Bahn gebracht haben möchten, solches ebenmäßig zu benehmen, ꝛc.

Alleine der Herr Bischoff vertheidigte in der Antwort vom 5. Maji seiner Gesandten Factum und sezte: Er und andere Fürsten und Stände hätten wahrnehmen müssen, daß die Worte: Craiß-Directorium in weit einem anderen Significat, als sie hergekommen und dazumal und jezund von Fürsten und Ständen gemeint worden, gezogen und verstanden und gleichsam mit des Herrn Bischoffens Ausschliessung auf den Herrn Herzog allein restringirt und interpretirt werden wollen, da doch das Craiß-Directorium bey Würtemberg und Costanz copulative und unverscheidentlich bestehen solle, allermassen die Würtembergische Räthe von denen Costanzischen dessen nicht nur Einmal, ja in des Herrn Bischoffen selbsteigener Gegenwart und durch ihne selbst, verständiget worden, auch darüber acquiesciret und die Expeditiones dergestalt eingerichtet, daß man damit allerseits zufriden seyn können; Damit nun solche Con-Direction desto klärer erscheine, habe er dafür gehalten, daß an statt Directorii gesezet werde: beede ausschreibende Craiß-Fürsten. Er habe auch billichere Ursach, sich zu befremden und zu beschweren, daß so gar denen Schreiben, welche von dem Kayserlichen Hof und anderen Orten an beede Ausschreibende Fürsten dirigiret werden, wider das alte Herkommen, der alte Lauff und Weg nicht mehr gelassen, sondern, mit angewendetem Fleiß, ohnerachtet solche forderist an den Herrn Bischoff überschriben, von ihme abgeleitet und dadurch, wider des bekannten Vorgangs und Herkommens Ordnung, ihme die primæ aperturæ entzogen werden wollen, dahero er ein wachsames Auge haben müsse, daß er durch seine Gutmüthigkeit und bey unterlassener Aenderung der jeweils communicirten Concepten gebrauchte Civilität, von dem Con-Directorio endlich nicht gar ausgeschlossen werde, dahero bey künfftigen Craiß-Expeditionen vor deren Ausfertigung ihme zuvor die Concepten zu seiner Mit-Belieb- oder Beyfügung seiner Gedancken communicirt, auch bey der Würtembergischen Canzley, zu Præiudiz der Costanzischen, ein mehreres nicht, als was die alte bekannte Gleichhaltung mit sich bringe, ingrossiret werde, ꝛc.

Der Herr Herzog replicierte den 15. Maj. weitläufftig: Das Costanzische Con-Directorium seye in dem Schwäbischen Craiß niemalen erhört, hingegen habe Würtemberg dise Præeminenz von ohndencklichen Jahren hergebracht und ruhig exercirt: Der Herzog wisse von keiner deßwegen gegen denen seinigen beschehenen Ahndung und wo er dergleichen erfahre und ihme solches zu referiren unterlassen worden, wolle er es gebührend ahnden. Wann sich jemand beschweret finde, solle man es ihme nahmhafft machen und an ihne weisen; aus deme, was der Herzog mit dem Bischoff des gemeinschafftlich obhabenden Craiß-Amtes halber communicire, seye mit nichten zu schliessen, daß diser mit jenem durchaus und ohne einigen Unterschid in paribus terminis allerdings gleicher Gerechtsamen versire, indeme ja Reichs- und Craiß-kundig seye, daß Würtemberg die Annehmung der Gewälte, die Proposition, die Umfrage, den Beschluß, die Craiß-Canzley, die Verwahr- und Beybehaltung aller Actorum und Originalien, den Secretarium, und also die ganze Directur, von nicht wenigen Jahren, auch mit ebenmäßigem Wissen und Gedulden des ganzen Craises, als wie sonsten Costanz und Würtemberg die Ausschreibens-Gerechtigkeit, securitate plenissima hergebracht, lasse sich also dasjenige, was von dem Directorio dependire, nicht auf das Ausschreib-Amt ziehen und dannenhero, wider das kundbare Herkommen, Würtemberg, ja dem Craise selbst, zum Præiudiz kein Con-Directorium erzwingen und wann der Herr Bischoff solches wider Verhoffen beharren wolle, contradicire der Herr Herzog hiemit in optima forma und protestire dagegen feyerlichst. Der Herzog verlange dem Bischoff an seinem Vorsiz kein Præiudicium zuzufügen; aber das alte Herkommen ergebe bey der Craiß-Canzley ganz klar und helle, daß die an das Craiß-Ausschreib-Amt gerichtete Schreiben hiebevor jedesmals nicht zuerst zu Costanz, sondern der Würtembergischen, als der Craiß-Canzley, welche die Expedition und solchergestalten dieselbe

desto

desto mehr zu beschleunigen habe, eingeliefert und von dar aus erst nach Costanz, auch mehrentheils nur copeilich, communicieret worden; ja es seye auch mit stattlichen Documentis und Originalien zu belegen, daß, wann schon etwa eines oder das andere Schreiben je zu Zeiten nacher Costanz anfänglichen kommen, daß von dort aus öffters die Vor-Erbrechung höflich gegen Würtemberg entschuldiget worden, dessen es sich gar nicht bedörfft hätte, wann die Observanz vor Costanz wäre, &c. Ubrigens habe man allezeit, ausser, wo periculum in mora gewesen, Costanz die Concepte communicirt, ja wann auch, die Zeit zu gewinnen, ein oder ander Concept mundiert zugeschickt worden, habe Costanz dannoch solches nach Beliebenen geändert und umgeschriben remittirt, auch mit auszufertigen gar recusirt, welches Würtemberg so geschehen lassen, auch die Costanzische Monita, so vil immer möglich und thunlich, wohl attendiren werde.

§. 14.

Conferenz und Vergleich deßwegen.

Zu gleicher Zeit wurde aber auch zu Costanz eine Conferenz zwischen Würtemberg und Costanz gehalten, nemlich den 21. 22. Maj. (31. Maj. 1. Jun.) da dann beede Theile, nach gethanen vilen Remonstrationen, gegen einander erkläret, daß kein Theil dem anderen an seinem competirenden und hergebrachten Mit-Craiß-Ausschreib-Amt und resp. Directorio in dem Schwäbischen Craiß einigen Eintrag zu thun oder Hinderung zu bringen nicht begehrete, sondern je ein Theil dem anderen dasjenige, was er deßhalber hergebracht, samt allen davon dependirenden Juribus, frey und ungehindert noch füraus exerciren lassen wollte.

Und nachdeme die F. Costanzische Räthe Erwähnung gethan, daß man Würtembergischer Seits ad speciem gehen und exprimiren wollte, worinnen solche Jura bestünden, so man dem Herrn Bischoffen zu Costanz ratione des Mit-Craiß-Ausschreib-Amts geständig wäre, auch der Herr Herzog zu Würtemberg deßhalber durch ein abgehendes Schreiben dahin sich erklären möchte, haben die F. Würtembergische Räthe dafür halten wollen, daß solches vornemlich darinnen bestehe, daß, gleichwie dem Herrn Bischoff von Costanz die Praeminenz des Vorsizes und primi Voti in denen Craiß-Versammlungen von Alters her zustehe, den F. Costanzischen Räthen von der F. Würtembergischen Gesandtschafft allezeit die Erste Visite gegeben werde; also auch Würtemberg alle einkommende Original-Schreiben und Memorialien, so den gesammten Craiß, oder einen und anderen Stand, concerniren, jedesmals nacher Costanz schicken und communiciren, von dannen sie, nach genommener Abschrifft, wieder zurück zur Craiß-Canzley nacher Stuttgard gesendet werden, so dann die Concepten, so zu Stuttgart begriffen werden, allwegen vor deren Ausfertigung, und also nicht mundiert, nisi sit in mora periculum, nacher Costanz, um solche entweder gleicher Gestalt zu approbiren, oder, da einige Erinnerung zu thun, solche vor der Mundirung beyzurucken, schicken und gleicher gestalten mit denen Craiß-Ausschreiben es halten, nicht weniger auf den Craiß-Tägen, ohne vorhergehende Communication und Vergleichung, nichts proponiren, auch alles andere, was dem Herkommen gemäß, von gemeinen Ausschreib-Amts wegen bey dem Craiß zu verrichten, communicato consilio thun wolle, welches denn die F. Würtembergische Räthe fideliter zu referiren übernommen und dagegen begehret, daß auch ex parte Costanz dem F. Hause Würtemberg an denen Juribus, so selbiges ratione habenden und von langen undencklichen Jahren hero exercirten Directorii hergebracht, kein Eintrag und Abbruch gethan werden möchte; worauf die F. Costanzische Räthe auf beschehene Relation und ertheilte Resolution, in des Herrn Bischoffs Nahmen unterschiedlich contestirt, daß derselbe dem F. Hause Würtemberg an denen bißhero allein gebraucht- und exercirten Juribus, als Einziehung der Stände Gewalt auf denen Craiß-Tägen, Proponirung, Haltung der Umfrage, Beschluß, Craiß-Canzley, Benahms- und Præsentirung des Secretarii, Begreiffung der Aufsäze, Verwahrung der Actorum und anderem mehr, so davon dependiren möge, den geringsten Eintrag zu thun nicht begehre, sondern den Herrn Herzog und dessen

CAP. V. §. 14. Posterität solches alles ungehindert fort und fort exerciren lassen wollte; verhoffte allein, daß man Würtembergischer Seits des Worts: Directorii in den Auffsäzen hin und wieder nicht so offt und vilfältig, sondern etwas sparsamer und da es die Stände etwa selber an die Hand geben würden, gebrauchen wollte, welches alles dann die F. Würtembergische Räthe dergestallten zu referieren gleichfalls übernommen haben.

Hierauf beantwortete der Herr Bischoff des Herrn Herzogs Schreiben von 15. Maj. dahin: Weil seithero beederseits solche Contestationes beschehen, daß der Herzog verhoffentlich damit ersättiget seyn und verspühren werde, daß der Bischoff ihme so wenig, als der Herzog dem Bischoff, an denen jedem gemeinsamlich und absonderlich zustehenden Craiß-Functionen einigen Eingriff zu thun gemeint seye; so lasse er es dabey vor disesmal bewenden, :c.

Der Herzog aber schriebe hinwiederum den 12. Jun. Er habe des Bischoffs Erklärung über den movirten Streit wegen des bey Seinem F. Hause hergebrachten sehr mühsamen Directorii in dem Schwäbischen Craiß erhalten, dancke, daß der Bischoff aus denen ihme vorgezeigten Original-Schreiben, Acten und Documenten sich informieren lassen und erkläre sich nochmals, wie schon hiebevor zum öffteren schrifft- und mündlich geschehen, daß der Herzog dem Bischoff an seinem competirenden und hergebrachten Mit-Craiß-Ausschreib-Amt einigen Eintrag zu thun, oder Hinderung zu bringen im geringsten nicht begehre, sondern ihne dasjenige, was er deßhalber hergebracht, sammt allen davon dependirenden Juribus frey und ungehindert noch füraus, wie biß daher, exerciren zu lassen, beständig intentionirt und gemeint seye, dergestalten und also, daß gleichwie dem Bischoffen die Præeminenz des Vorsizes und primi Voti auf denen Craiß-Tägen von Alters her zustehe und bey denselben denen Costanzischen Räthen von den Würtembergischen allezeit die erste Visite gegeben werde, dergleichen sie nachmals von jenen hinwiederum empfangen; also auch der Herzog hinfüro alle einkommende original-Schreiben und Memorialien, so entweder den gesammten Craiß insgemein, oder ein- und anderen Stand desselben in particulari concerniren, jedesmals zu des Bischoffs Canzley schicken und communiciren, von dannen sie, nach genommener Abschrifft, wieder zurück zur Craiß-Canzley nach Stuttgart gesendet werden, so dann die Concepten, so zu Stuttgart begriffen werden, allewegen vor deren Ausfertigung, und also noch nicht mundirt, nisi sit in mora periculum, zu des Bischoffs Handen, um solche entweder gleicher gestalt haben zu approbiren, oder, da einige Erinnerung dabey zu thun, selbige vor der Mundirung beyzurucken, überschicken und gleicher gestalten mit Abfaß- und Auslassung der Craiß-Ausschreiben es halten, nicht weniger auf Craiß-Tägen, ohne vorhergehende Communication und Vergleichung, nichts proponiren, auch alles andere, was dem Herkommen gemäß, von gemeinen Ausschreib-Amts wegen bey dem Craiß zu verrichten, jederzeit communicato Consilio thun und vornehmen lassen wolle. Dagegen aber lebe er auch der ungezweiffelten Hoffnung, daß der Bischoff ex reciproco Würtemberg an denen Juribus, so es ratione habenden und von langen ohnfürdencklichen Jahren her exercirten Directorii allein gebraucht und hergebracht, als da seyn die Einziehung der Stände Gewalt auf den Craiß-Tägen, die Proposition, die Haltung der Umfrage, der Beschluß, die Craiß-Canzley, die Benahms- und Præsentirung des Secretarii, die Begreiffung der Aufsäze, Verwahrung der Actorum und anderes mehr, so davon dependiren mag, einigen Abbruch und Eintrag zu thun nicht begehren, sondern Würtemberg solches alles ungehindert fort und fort, neben dem gewohnlichen Prædicat des Craiß-Directorii, exerciren lassen werde; dabey der Herzog jedoch selbsten die Discretion gebrauchen und in den Auffsäzen ermeltes Wort: Directorium nicht anderst, als wann es werde seyn müssen und die Nothdurfft solches erfordern, oder sonsten die Beschaffenheit der unter Handen seyenden Materie und Gelegenheit der Sachen an die Hand geben werde, einrucken lassen werde, :c.

Darauf

Darauf machte der Bischoff den 6. Jul. den Schluß mit disem Schreiben: Er habe des Herzogs Erklärung vernommen und versichere darauf, daß, gleichwie er sich so schrifftlich, als gegen die Würtembergische Räthe mündlich, erkläret, also er nochmalen und beständig gesinnet seye, Würtemberg eben so wenig, als der Herzog dem Bischoffen, in denen beeden insgemein und absonderlich zustehenden Craiß-Functionibus, in specie die Acceptir- und Einziehung der Stände Gewalt, die Proposition, Umfrage, Conclusion, Craiß-Canzley, Secretarii Præsentation, Begreiffung der Aufsäze, Verwahrung der Actorum betreffend, einigen Eingriff zu thun, sondern sich vilmehr befleißigen werde, die zwischen ihnen bißhero gepflogene gute Correspondenz und freundliches Vertrauen aufrecht zu erhalten und beständig zu continuiren, ꝛc.

In denen folgenden Zeiten wandte Costanz hierwider ein: Das Protocoll habe an sich keine Krafft noch Würckung, in dem Bischöfflichen Schreiben aber, darinnen specialiter erzählet werde, was man Würtemberg eingestehe, finde sich nichts vom Directorio. ꝛc.

Würtemberg aber antwortete: Was im Protocoll stehe, seye von denen Costanzischen Räthen dem Bischoff referirt und von ihme genehm gehalten worden; in dem Schreiben gestehe ja Costanz Würtemberg alles, was zum Directorio gehöre und so vil, oder mehr, als Bamberg habe, welches doch alleine Director in Francken seye. ꝛc.

§. 15.

Neuer Stritt A. 1667. A. 1667. entstunden wieder neue Differenzien, indeme die in einen Aufsaz eingeflossene Worte: Fürstlich Würtembergisches Craiß-Directorium von Costanz durchstrichen worden, auch nicht zugegeben werden wollen, daß die Docirung der Parition wegen Bezahlung der Cammer-Ziler zu der Craiß-Canzley erforderet werden solle.

Der Herzog schickte einen Geheimen Rath an den Bischoff, welcher ad 1. vorstellete, Costanz habe es ja Würtemberg A. 1662. eingestanden, es seyen auch dise Worte in vilen Craiß-Abschieden und anderen gemeinsamen Expeditionen, so vor als auch nach jeztgemelter Conferenz, gebraucht und, ausser was zu Zwifalten geschehen seyn möchte, niemalen contradiciret worden; man wolle aber dannoch, da das Wort: Directorium in dem Aufsaz qu. fünfmal vorkomme, es zweymal ausstreichen, ohnangesehen man es nie gebraucht, als wann die Stände selbsten Anlaß darzu gegeben. ad 2. zeige eine übergebene Specification, daß in dergleichen Monitoriis die Paritions-Docirung gar offt zu der Craiß-Canzley seye begehret worden, man möchte es also wenigstens vor disesmahl dabey lassen, damit der Herzog nicht den Wahn schöpfen müsse, man werde ihme endlich gar die Craiß-Canzley, nach allgemähliche Entziehung ein- und anderen davon dependirenden Juris, disputirlich machen wollen; künfftig wolle man entweder gänzlich abstrahiren, wo die Paritions-Docirung hingesandt werden solle, oder dieselbe dahin erforderen, wie man ex parte beeder Craiß-Ausschreibender Fürsten sich mit einander vergleichen werde.

Costanz excipirte: ad 1. man habe sich bereits vilfältig münd- und schrifftlich erkläret, warum man dise Wörter für dißmahl nicht mit applacidiren könne. Costanz halte die Abrede de A. 1662. auch pro norma, man werde aber die Worte: Fürstl. Würtembergisch nicht darinnen finden, sondern alleine: Craiß-Directorium. ad 2. Costanz müsse ja auch noch so vil Respect haben, als die Craiß-Canzley, mithin die Paritions-Docirung auch allda geschehen können. Mittlerweile, da ein entlegener Stand bey der Craiß-Canzley de Paritione docire, möchte allda eine Execution gegen ihne erkannt werden, wie Anno 1666. geschehen wäre, wo es Costanz nicht noch verhütet hätte. Dergleichen Paritions-Docirung seye vil öffter bey dem Craiß-Ausschreib-Amt, als bey der Craiß-Canzley, auch bey diser meistens nur in casibus specialibus, wo periculum in mora, oder die Stände sonsten würcklich versammlet, oder die Craiß-

Canzley

CAP. V. §. 15.16. Canzley in loco gewesen, geschehen; man wolle aber doch ex parte Costanz Temperamenta annehmen.

Würtemberg replicirte: ad 1. A. 1662. habe man ja Würtemberg das Craiß-Directorium eingestanden, auch dises Wort seithero in gemeinsamen Expeditionen gebraucht und seye Craiß-Directorium und Würtembergisches Directorium einerley. ad 2. Es seye deßwegen denen Ständen doch nicht benommen, ihre Parition bey Costanz zu dociren und werde man solche allerdings attendiren, ꝛc. Er wisse keine andere, als die vorgeschlagene Temperamenta, wolle aber allenfalls dergleichen anhören und referiren.

Costanz duplicirte: ad 1. Man halte obige Worte ganz nicht absolute für Synonyma, oder daß man sich bey allen und jeden Expeditionen und Materien des einen oder anderen nach Belieben gebrauchen könnte, jedoch seye man ex parte Costanz nicht dawider, daß man die Worte: Fürstl. Würtembergisch Directorium auch noch fürterhin bey denenjenigen Functionibus seze, die selbigem Fürstl. Hause, vigore der gewohnlichen Observanz, allein zugehen. ad 2. könnte man es dabey bewenden lassen, wann nicht erst in einem Würtembergischen Schreiben und Expedition wäre vermeldet worden, daß die Craiß-Stände dergleichen Paritions-Docirungen billich eher zu der Craiß-Canzley, als nach Costanz, einzuschicken hätten, worzu man sich dann ganz nicht verstehen könnte, weil es wider die Observanz seye und nach dem Craiß-Abschid de A. 1659. dergleichen Paritions-Docirungen bey dem Craiß-Ausschreib-Amt geschehen sollen. Das verlangte Temperament seye, beedes außen zu lassen, weil dadurch keinem Theil præiudiciret werde.

Würtemberg triplicirte: A. 1662. seye es um die Sache und nicht um den Nahmen zu thun gewesen und ja jene eingestanden werde, so könne man es auch ganz proprie das Würtembergische Directorium nennen; weil man aber doch so beständig contradicire, so müßen andere Absichten darunter verborgen seyn, Würtemberg aber auf dem modo loquendi, den seine habende Gerechtsamen und der übliche Stylus an die Hand geben, desto steiffer verbleiben. ad 2. Das Wort: ehender habe nur den Verstand gehabt: Die Stände hätten ihre Paritions-Docirungen früher zu der Craiß-Canzley einsenden sollen. Das vorgeschlagene Temperament wäre zu anderer Zeit angegangen, aber jezo nicht, weil es künfftig heißen möchte, Würtemberg habe in Contradictorio nachgegeben.

Costanz quadruplicirte: Ihrer Seits förchte man dises auch; ad 1. repetire man: res ipsa und das Directorium sey Würtemberg niemalen contradiciret worden, sondern das Disput alleine über die Worte: Fürstlich Würtembergisches Directorium gewesen, die man auch noch fürohin in die Expeditiones einkommen zu lassen kein Bedencken habe, wann es eine Function berühre, die Würtemberg alleine zugehe und seye nichts weiter darunter verborgen. ad 2. Disem seye das Schreiben ganz entgegen und muthmaßlich nur derjenigen Concept, die sich mit Herfürbringung allerhand Neuerungen delectiren.

Endlich schluge Costanz, auf ferneres Anhalten, pro ultimato für: ad 1. möchte gesezet werden: Bey der Fürstl.-Würtembergischen, als der Craiß-Canzley, damit man ex parte Würtemberg klärlich sehe, daß man demselben an seinen davon dependirenden Juribus ganz nichts zu benehmen gedencke und dessen quasi in facie totius Imperii ein Testimonium von sich gebe; ad 2. aber möchte vor dißmal gesezet werden; Zu Gewinnung der Zeit, entweder an Uns, die Craiß-Ausschreibende Fürsten, oder zur Craiß-Canzley, hinfüro aber möchte man, wie bißhero, die Worte gebrauchen: An Uns, oder: an die Craiß-Ausschreibende Fürsten, oder: Zum Craiß-Ausschreib-Amt; welches dann der Würtembergische Gesandte ad referendum nahme.

§. 16.

A. 1669. übergabe der Chur-Brandenburgische Gesandte zu Regenspurg dem Würtembergischen Gesandten ein an das Schwäbische Craiß-Ausschreib-Amt gerichtetes Schreiben, wogegen sich der Bamber- Händel auf dem Reichs-Tag An. 1669.

bergische Gesandte, als Constanzischer Gewalthaber, sezte, ex erronee præsupposito, als wann Costanz das Directorium in dem Schwäbischen Craiß auch habe, wie Bamberg in dem Fränckischen. Würtemberg beschwerete sich darüber bey Bamberg und Costanz. Bamberg entschuldigte sich in der Antwort operose und erbote sich, seinem Gesandten zu befehlen, künfftighin sich beßer in acht zu nehmen, Costanz aber vermeldete, es lediglich bey dem Vergleich de A. 1662. bewenden zu lassen, welches Würtemberg in der Antwort dergestalten angenommen, daß es bey dem Craiß-Directorio und Ihme daher allein competirenden Craiß-Functionen und Præeminenz fürterhin unperturbirt gelassen werde, als worüber es sich in kein weiteres Disputat ein- sondern sich vilmehr angelegen seyn lassen werde, sich in solcher wohlhergebrachten und berechtigten ruhigen Possession fürterhin mit GOtt und gutem Fug desto sorgfältiger zu manuteniren; so vil aber das gemeinsame Craiß-Ausschreib-Amt betreffe, mit Costanz jederzeit, wie Herkommens, vertraulich zu communiciren.

§. 17.

Würtembergische Contradicirung eines Costanzischen Con-Directorii A. 1675.

A. 1675. 30. Jan. (9. Febr.) nennte bey einem Craiß-Convent der Fürstenberg-Heiligenbergische Gesandte Costanz in seinem Voto Con-Directorem; Würtemberg aber interloquirte in continenti: man gestehe dem Fürstl. Stifft Costanz kein Con-Directorium und möchte dise Formula loquendi unterlassen werden, wogegen der Costanzische Gesandte nichts moviret, der Fürstenbergische aber hochbetheuerlich contestirt, daß er weder instruirt, noch ihme in den Sinn gekommen seye, hierunter etwas præjudicirliches zu tentiren, sondern er habe dafür gehalten, das Wort Con-Directorium seye auf Teutsch das Mit-Ausschreib-Amt, wolle sich aber dessen fürohin enthalten.

§. 18.

Costanzische Beschwerden de A. 1696.

A. 1696. beschwerte sich der Herr Bischoff zu Costanz, daß der Herr Herzog jemand wegen Accession des Schwäbischen Craises zu der großen Allianz in das Haag gesandt, ohne zuvor oder bißhero mit ihme hieraus erforder- oder herkommlicher Dingen zu communiciren.

§. 19.

Costanzische Molimina wegen eines Catholischen Craiß-Secretarii.

A. 1701. den 13. Apr. schriebe der Herr Bischoff zu Costanz an die Catholische Craiß-Stände: Die Conjuncturen in Europa und dem Schwäbischen Craiß wären so beschaffen, daß nöthig seye, daß man von Seiten des Catholischen Craiß-Ausschreib-Amts des Craiß-Protocolls versicheret seyn möge; indeme sich allerley Casus ereignen dörfften, auch theils ereignet haben, daß man Catholischer Seits ex ipso Protocollo eine Information hätte nehmen können, in Ermanglung dessen so dann und weil man eigentlich nicht wissen mögen: ob dise oder jene Signatur oder Schluß selbigem conform? schon zerschidene Anstösse und Contradictiones sich hervor gethan haben, dahero gut wäre, wann von dem Catholischen Corpore ein Secretarius gehalten würde, welcher das Protocoll auf eine gewisse unter sich abredende Art aufnehmen müste; Der Bischoff wolle also nicht zweiflen, sie werden sich quoad Quæstionem: an? mit ihme conformiren und an einem Salario vor dergleichen Secretarium, welches Singulis ein Bagatelle ausmachen würde, keinen Anstand nehmen, da er ratione modi & subiecti durch seine Craiß-Gesandtschafft mit ihnen das mehrere sprechen lassen und einen solchen Weg ausfinden wolle, dawider sich die andere Religions-Verwandten zu opponiren oder zu beschweren nicht Ursach nehmen können, dahero sie ihre Deputirte hierüber fordersamst instruiren möchten, daß noch bey damaligem Convent ein Schluß gefasset werde.

Den 17. Jul. schriebe er abermalen an dise Catholische Stände: Nachdeme dises Geschäfft bey vorigem Convent quoad Qu. an? seine Erledigung würcklich bekommen, einige Catholische Stände aber so wohl circa Salarium, als wegen Notification an die Augspurgische Confeßions-Verwandte das endliche zwischen selbiger Zeit und der künfftigen Craiß-Versammlung ausgestellt, als möchten sie ihre Gedancken, da sie noch etwas dabey zu erinneren hätten, eröffnen, rc.

Als man aber Würtembergischer Seits dises in Erfahrung brachte, thate man so wohl dem Costanzischen Canzlar mündlich, als

CAP. V. §. 19. als dem Herrn Bischoffen schrifftlich, Remonstration dises und anderer Puncten wegen.

Der Bischoff meldete darauf in einem Schreiben vom 30. Dec. 1701. Er habe nichts intendirt, so Würtemberg zum Præiudiz seiner Prærogativen und Jurium gereichen möchte, sondern au contraire ehedem viles, aus purem Regard gegen den Herrn Herzog, geschehen lassen, was er öffters zu ahnden wohl Ursach gehabt hätte und könne er ja nicht begreiffen, was Würtemberg die mutatio Loci Conventus und andere der Catholischen Con-Statuum innocente Gesuch für ein Præiudiz oder dem Publico für eine Hinderung bringen sollten, &c. Man solle nur nicht alles für eine Neuerung halten, was eine Zeithero connivendo geschehen, ehedem aber schon längstens seyn sollen, bevorab da niemand an seinen wohlhergebrachten Juribus und Prærogativen das geringste benommen werde, &c.

Jedoch der Herr Herzog replicirte den 5. Jan. 1702. Der Herr Bischoff habe ja die Catholische Stände aufgemuthet, einen Catholischen Secretarium anzunehmen, gleich, als wann von Seiten des Evangelischen Craiß-Ausschreib-Amts die Conjuncturen nicht ebenfalls der Gebühr beherziget, oder auch, da bey demselben nun von Alters her das Directorium und die Canzley seye, einigem Stand, er seye von welcher Religion er wolle, verwehret würde, das Craiß-Protocoll, als ein Instrumentum commune, nach Gefallen zu inspiciren und daraus Information zu nehmen, oder wohl gar nicht bona fide damit verfahren würde, da doch wegen alles dises noch niemals Klage fürgekommen, dahero es dem Herzog nicht anderst als sensibel fallen und vor Neuerung gehalten werden müße, wann die Würtembergische schier bey 200. Jahren ruhig besessene, nie als ein einigmal, und zwar schon vor mehr dann 100. Jahren, in Contestation gezogene, aber auch damalen behauptete und biß daher ohne jemands Hindernus quiete possedirte Jura und Prærogativen solcher gestalten gekräncket, das Publicum nach der Convenienz der Catholischen Religion in disem mixtirten Craiß, da man noch nie auf dergleichen Principia gefallen, sondern eben dadurch, daß man die Religion mit dem Politico, als welches eigentlich bey denen Circular-Conventen tractieret werde, anderst nicht, als was das Herkommen von selbst mit sich gebracht, meliret, die gute Harmonie unter beyden Religions-Theilen bißhero conserviret habe, eingerichtet werden wollte &c.

Es werde sich nicht finden, daß seit der Religions-Aenderung über die anderhalb hundert Jahr ex hoc capite etwas wäre moviret worden und der Herzog werde vor dem Kayser und ganzen Reich entschuldigt und ausser aller Verantwortung seyn, wann er das, was von seinen Vorfahren auf ihne gekommen, sich nicht entziehen, noch das solcher gestalten und durch die immemorialem possessionem auf ihne gestammte, von denen jedesmaligen Kaysern und Königen, auch dem Reich und Craiß, ihme nie disputierte Directorium Circuli und Handhab-und Versorgung der Craiß-Canzley, durch neuerliche Beysezung eines nie bey disem Craiß geweßten Catholischen Craiß-Secretarii (wie er von Costanz, und nicht nur ein schlechter zu etlicher Beschönigung dises Vorhabens ausgegebener Protocollist, den man zwar eben so wenig admittiren werde, genennt worden,) schmäleren lassen wolle, dabey aber dem Bischoff an seinem Mit-Ausschreib-Amt und was deme ebenfalls Craißherkommlicher maßen anhange, keinen Eintrag zu thun begehre, wie es dann auch bey ihme die Meinung nie gehabt, noch auch, daß von denen seinigen etwas darwider geschehen wäre, ihme jemalen vorkommen, sondern, so vil ihme wissend, aus allem fideliter communicirt und in gemeinen Craiß-Sachen coniunctim und solcher gestalten verfahren worden seye, wie es die alte Observanz je und allwege gegeben, als welche hierinnen einen iustum & legitimum titulum gebe und daß auch in anderen Craisen deme stricte nachgegangen werde und sich niemand davon abtreiben lasse, mit Exempeln und zwar in ganz gleichem Casu, auch daß man darüber sich mit niemanden in Dispute ein- noch von seinen Mit-Ständen darüber iudiciren zu lassen habe, wo nöthig, demonstriret werden könne; ja es fundire sich das Craiß-Ausschreib-Amt auf dergleichen alt-übliches

ches Herkommen und werde durch die Reichs-Abschiede selbsten denen attribuiret, welchen es von Rechts-oder Gewohnheits-wegen gebühre, ꝛc. es werde also der Herr Bischoff von all anderem neuerlich in motum gebrachten gänzlich abstehen und da denen Würtembergischen wohlhergebrachten Juribus, genugsam demonstrirt-und Crais-kundiger maßen, dadurch zu nahe getretten werde, solches durchaus auf sich beruhen lassen und davon weder jezt noch künfftig, es seye bey oder ausser denen Conventen, weiter etwas moviren lassen, noch, da der Herzog so dann so wenig, als seine Evangelische Mit-Stände denen würden beywohnen, oder darzu still sizen können, zu höchstschädlichen Trennungen Ursach geben, ꝛc.

Den 13. Jan. wiederhohlte der Herr Herzog in einem anderen Schreiben, daß er nicht ohne Grund ein- und anderes bißhero paßiert- und moviertes apprehendire, dabey aber dem Herrn Bischoff an seinen hergebrachten Mit-Ausschreib-Amtlichen Rechten nichts in den Weg legen, noch denen Seinigen dergleichen verstatten, sondern sie vil mehr zu aller herkommlicher vertrauter Communication anweisen, hingegen von dem Herrn Bischoffen sich eines gleichmäßigen und daß er nichts zu Kränckung seines Fürstl. Hauses bey dem Craiß wohlhergebrachten Jurium verhängen werde, gänzlich promittire. ꝛc.

Es ist auch dises Secretariats-Project nicht zu Stande gekommen.

§. 20.

Costanzische Beschwerden de A. 1704. A. 1704. beklagte sich der Herr Bischoff zu Costanz, ꝛc. daß von der Crais-Canzley die behörige Communication versagt würde; der Herr Herzog aber antwortete: Die vornehmste Beylagen des lezten Abschides seyen zwar, auf Gutbefinden des ganzen Consessus, nicht publice dictiret, doch aber niemand, der es verlangt, die Communication versagt und sie in specie dem Costanzischen Gesandten zugeschickt worden. Es zeige sich je länger je mehr, daß man sich gerne an die Crais-Canzley, wann man sonst nicht fortkommen könne, reiben wolle, man solle aber ad speciem gehen und alle Umstände anzeigen, zuvor könne man niemand zur Verantwortung ziehen.

(Costanz.)

§. 21.

Streit wegen eines von Costanz einseitig ausgeschribenen Convents. Eodem 10. Jan. berichtete der Herr Bischoff dem Herrn Herzog, daß er, ob præsens moræ periculum, die Collegia des Oberen Craises zu dem verlangten Congreß nach Lindau invitiret, nicht zweiflende, der Herr Herzog werde sich gefallen lassen, auch jemand dahin abzuordnen.

Diser aber antwortete den 15. Jan. Er wisse zwar wohl, daß bey so beschwerlichen Zeiten nicht alles so regulair, wie bey guten, gehen könne, dahero er sich auch über verschidene von Costanz veranlaßte Conferenzien biß etlicher 50. Stände nicht moviret; daß aber so gar die Collegia einseitig convociret und, ohne mit Würtemberg das geringste zu communiciren, terminus & locus benahmst und Würtemberg hernach nur simpliciter notificiret und der Herzog also tacite darzu, gleichwie andere Stände, beruffen werden sollte, solches seye seinen bey dem Craise wohlhergebrachten Juribus gar zu nahe getretten, dahero er in dergleichen præiudicirliches Verfahren keineswegs gehehlen könne, sondern sich dawider hiemit bestens verwahren müsse und den Herrn Bischoff bitte, es von selbsten schleunigst zu redressiren und dagegen zu einem allgemeinen Craiß-Convent zu concurriren.

Alleine der Herr Bischoff wollte nicht an das leztere und der von ihme nach Lindau ausgeschribene Convent wurde beharret, auch von einigen Ständen besucht, von anderen aber nicht und von Würtemberg iterato widersprochen, dahero doch zulezt ein allgemeiner zu Eßlingen zu haltender Convent beliebt wurde.

§. 22.

Neuer Stritt wegen des Würtembergischen Directorii. Bey disem wurde in dem nach Abreise des Costanzischen Gesandtens abgefaßten Crais-Abschied bey dem Puncten der Legitimation der Gesandten das Wort: Hoch-Fürstl. Würtembergisches Directorium gebraucht. Da nun der Herr Bischoff zu Costanz bald hierauf mit Tod abgienge, erließe das Dom-Capitel zu Costanz an die Collegia der Schwäbischen Craiß-Stände ein Circular-Schreiben, worinnen es meldet: Es halte sich verbunden, sich diser Anmaßung eines Würtembergischen Directorii mit so mehrerem Nachdruck zu widersezen, weil dergleichen

CAP. V. § 12.

à tempore erecti Circuli weder geübet, noch auch und vil weniger an Seiten des Hoch-Stiffts Costanz, wegen seines obhabenden Mit-Ausschreib-Amts, jemals gestattet, sondern solches höchstnachtheilige Gesuch, testantibus Actis, schon vor Jahren glatter Dingen ab- und hinaus gewisen worden; Da nun denen Collegial-Directoriis selbsten nicht wenig daran gelegen seye, daß solche neuerliche, zumal weit aussehende, Anmaßung auf alle Weise und Wege evitiret und annoch zu rechter Zeit abgetödtet werde; als möchten sie nicht allein bey ihrer Canzley die uneingestellte Verfügung thun, sondern auch ihre Commembra dahin disponiren, damit in ermeltem Crais-Receß die Worte: Fürstl. Würtembergisch ausgestrichen, benebens auch, nebst des Hoch-Stiffts hiemit dawider kräfftigst einwendender Protestation, die Rationes propter quas, zu künfftig steter Gedächtnus, in margine beygesezet werden.

In einem PSpt beschwerete es sich ferner, daß weder der Würtembergische Gesandte mit dem Costanzischen aus denen Propositionen, herkommlicher massen, præcise communicire, noch auch der Crais-Secretarius mit demselbigen einiges Concept concertiere, sondern es geschehe alles nach eigener Willkühr privative und mit anmaßlicher Exclusion Costanz, rc.

Den 4. Jul. schriebe das Dom-Capitel auch an den Herrn Herzog selbsten, da es dann über obiges meldet: Es seyen die Worte Fürstl. Würtembergisch schon vor 50. Jahren, als man dieselbe in eine Craiß-Expeditionen zu bringen præsumiret habe, durch vilen Wort-Wechsel aus- und abgewisen worden; Der Verstorbene Herr Bischoff habe mehr andere Novitäten, welche tam committendo quam omittendo begangen worden, dissimulirt; weil aber ein Præiudiz dem anderen die Hand biete, so wollten sie solchem Unternehmen so wohl Nahmens Costanz, als samtlicher Catholischer Mit-Stände, in kräfftigst- und beständigster Form contradiciren und bitten, daß nicht alleine dise Worte ausgestrichen, sondern auch vor das künfftige auf denen jeweiligen Crais-Tagen mit gemeinsamer Concertirung der Propositionen und Begreiffung der Concepten observanda observiret, folglich alle præiudicirliche, zumalen anderst nichts als Verdruß und ohnnachbarliche Weitläufftigkeiten nach sich ziehende Neuerungen unterlassen werden möchten.

Der Herr Herzog aber antwortete den 16. Jul. Es seye eine unnöthige und überflüßige Protestation wider das more antiquo in den Receß mit eingeflossene Würtembergische Crais-Directorium; Das Dom-Capitul und der Costanzische Craiß-Gesandte seyen nicht die Recht informirt, der Herzog finde daher ganz unnöthig, sich darüber weitläufftig einzulassen, sondern lasse dises alles, als wider das kundbare Reichs- und Craiß-Herkommen lauffend, auf seinem Unwerth beruhen, werde sich auch bey dem, was Seinem Hause nun seit zweyen Seculis ohnstrittig gebühre und nie, als wann übel-Berichtete zuweilen sich zu moviren vermeint, auf erhaltenen besseren Bericht aber gleichbalden desistiret, in Contradiction gezogen worden, von niemanden turbiren, noch darinnen von einigem Religions-Antheil etwas fürschreiben lassen, hingegen aber auch dem Fürstlichen Hoch-Stifft in seinen hergebrachten Mit-Ausschreib-Amtlichen Juribus nichts in Weg legen, sondern dieselbe vil mehr bestmöglichst manuteniren helffen und das gute Vernehmen mit demselben Seiner Seits beständig cultiviren, wie Ihme dann auch nicht bewust seye, daß von den Seinigen committendo oder omittendo dawider etwas wäre unternommen worden; da im Gegentheil, wann dem Herrn Herzog mit Verdrießlichkeiten gedienet gewesen wäre, er gar viles bey 7. und 8. Jahren her von Seiten des Hoch-Stiffts, oder vil mehr von einigen dessen Ministern, auf die Bahn gebrachtes hätte ahnden müssen, so er aber amore pacis und da Ihme nicht verborgen gewesen, daß der Ursprung dessen nicht so wohl von dem Herrn Bischoff, als denen, die ihne so übel informiert und auch aus anderen bekannten Ursachen herrühre, dissimulirt, hoffe jedoch, daß dergleichen künfftig unterbleiben und man beyderseits, gleichwie der Herr Herzog es gänzlich zu thun gemeint seye und auch die Seinige dahin anhalten werde, das gute Vertrauen zwischen dem Crais-Ausschreib-Amt conserviren, mithin das commune

Bo-

Bonum Circuli & Imperii auch gemeinsamlich befördern helffen werde.

§. 23.

Würtembergische Deduction &c.

Als aber besagtes Dom-Capitularische Schreiben an die Collegia bekannt wurde, sezte Würtemberg demselbigen eine Deduction (deren Titul unten im Anhang zu befinden ist,) entgegen. Man behauptet darinnen: Es seyen die Jura und Praerogativen, so denen Ausschreibenden Fürsten eines jeden Craises, wann deren mehrere als Einer seyen, conjunctim zustehen, fürnemlich folgende:

1. Das Jus convocandi Status auf gewisse Zeit und Orte, so offt sie es vor nöthig erachten und è re & utilitate Circuli zu seyn ermessen, 2. was bey denen Craiß-Versammlungen geschlossen wird, zur Execution zu beförderen, 3. zwischen denen Conventen vor des Craises Bestes zu vigiliren, 4. denen auf einigerley Weise gravierten und sich deßwegen anmeldenden Ständen alle Aßistenz zu leisten, 5. über die einlauffende den Craiß concernirende Sachen die Nothdurfft entweder für sich, oder durch Einhohlung der Collegial-Gutachten, zu verfügen, 6. ob denen allgemeinen Reichs-Schlüssen und deren Vollziehung, sonderheitlich der Handhabung des Religions- und Profan-Fridens, nebst der Executions-Ordnung, zu halten und 7. die bey denen höchsten Reichs-Gerichten gegen einen Craiß-Stand ergehende Urtheln zu exequiren.

Ausser disem seyen aber noch verschidene Jura, welche in die Direction der Craiß-Affairen lauffen und, wann der Craiß-Ausschreibenden Fürsten mehr als einer, nicht von allen, sondern von dem oder denen, die es von Alters hergebracht, exerciret werden und ihnen so wenig, als das per observantiam & tacitum consensum reliquorum Statuum auf sie gekommene Craiß-Ausschreib-Amt, genommen werden können, als da seyen 1. die Einziehung der Gewälte bey denen Craiß-Versammlungen, 2. die Ansage zu denen Deliberationen, 3. die Proposition bey denenselben, 4. die Haltung der Umfrage, 5. die Formierung der Conclusorum, 6. die Dictierung der einkommenden Stücke und was sonsten den ganzen Craiß zu communiciren, 7. die Ausfertigung der vorfallenden Expeditionen und Begreiffung des Crais-Abschieds, 8. der Crais-Canzley und Crais-Archivs Verwahrung, 9. Benahmsund Praesentirung des Craiß-Secretarii und was von disem allem dependiren möge.

Dise leztere Jura habe nun in dem Schwäbischen Crais Würtemberg vom Anfang der Errichtung der Craise und so bald dieselbe nur ein wenig in ein rechtes Systema erwachsen, nemlich von A. 1531. und also noch eher, als das Mit-Crais-Ausschreib-Amt an Costanz erwachsen, alleine und biß auf A. 1593. ruhig hergebracht, in welchem Jahr und A. 1595. Costanz einiges attentiret, aber nichts erhalten hätte, sondern in denen gefolgten Zeiten Würtemberg in dem Directorio ruhig gelassen, das Praedicat Director in Schreiben und Reden Würtemberg von Kaysern, Königen und Crais-Ständen selbsten mehrfältig und ohne fernere Costanzische Contradiction gegeben und verbis & factis eingestanden worden, so, daß auch Costanz selbsten sich etlichemal bey der Würtembergischen Crais-Canzley legitimiert, wann ihme an das Crais-Ausschreib-Amt coniunctim gerichtete Schreiben zugekommen und es dieselbe zuerst erbrochen, sich deßwegen bey Würtemberg etliche 100mal höflichst excusirt; in denen Gewalten, gemeinschafftlichen Expeditionen und Craiß-Abschieden seye die Expression des Fürstlichen Würtembergischen Directorii vilmalen ohne Widerrede und auch in verschidenen von denen Ständen utriusque Religionis überreichten Memorialien und geführten Votis gebraucht worden 2c.

Nach denen Attentatis de A. 1623. und 1628. (davon oben,) seye Würtemberg in quieta possessione nominis & exercitii Directorii gebliben, so, daß noch A. 1654. bey denen in solchem Jahr gehaltenen drey Conventen das Fürstliche Würtembergische Directorium denen Expeditionen und Craiß-Abschieden mit eingeflossen. 2c.

Was hierauf von dem Periodo von A. 1659. biß 1675. gemeldet wird, ist schon oben fürgekommen.

So dann wird angeführt: Es seye Würtemberg von Costanz in dem Exercitio des Ju-

CAP. V. §. 23.

Juris Directorialis kein Eintrag geschehen, sondern dasselbe vil mehr ipso facto eingestanden worden; bloß habe es dann und wann wegen des Prædicats zwischen beeden Gesandten etwas abgegeben, so, daß, wann Würtemberg es gleich, nach obigem Vertrag, gar selten gebraucht, die Costanzische es dannoch gar ungerne gehört und, unter der Versicherung, daß man darum das Hoch-Fürstl. Haus in dem Jure Directoriali selbsten und dessen Exercitio keineswegs zu beeinträchtigen begehre, davon zu abstrahiren gebeten, welches auch so ehender ex parte Würtemberg, wiewol unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß es ohne præiudiz seyn solle und bey Würtemberg allein stehe und es niemand darum zu fragen habe: ob es solch Prædicat darzu sezen wolle oder nicht? geschehen, als es in re ipsa unperturbirt gebliben. Gleichwie aber Würtemberg ex mera & libera voluntate solchen Zusaz bishero aussengelassen; also stehe ihme allemal frey, denselben, sonderheitlich in casu der Einziehung der Gewälte, so ehender zu exprimiren, als dise Prærogativ, nebst der Crais-Canzley und was davon dependire, A. 1662. ihme ausdrucklich eingestanden worden, auch von Alters her bey Würtemberg gewesen, so, daß es schon A. 1587. dem Crais-Abschied inseriret worden, ausser daß seit A. 1688. und fast so offt ein neuer Costanzischer des Crais-Herkommens nicht allerdings kündiger Minister zu den Crais-Affairen gezogen worden, man sich mit in das Directorium zu mischen gesucht und allerhand Neuerungen, daran hiebevor niemand gedacht, auf die Bahn gebracht, so Würtemberg amore Pacis & Publici mit allem Glimpff abzulehnen sich jederzeit bemühet und verhoffet, daß man Costanzischer Seits dessen Gütigkeit nicht mißbrauchen werde. Nachdeme man aber nun das Gegentheil und so vil wahrnehmen müssen, daß von denen Costanzischen Ministris je länger je weiter um sich gegriffen, die Würtembergische wohl hergebrachte Jura auf eine ganz unanständige Weise angetastet, denen Ständen ungegründete und unerfindliche Sachen wider Würtemberg beygebracht und es wohl gar um obgedachte rechtmäßig acquirirte und so lange ruhig possidirte Jura zu bringen und, wo möglich, dieselbe gänzlich abzutödten sich unterstanden werde, ꝛc. man sich auch nicht scheue, die Crais-Collegia darunter einseitig anzugehen, dieselbe durch ungegründete Zulagen wider Würtemberg anzureizen und, als wann dasselbe wider alle Craiß-Observanz handelte und solche weit aussehende Dinge machinirte, woraus gesammten Fürsten und Ständen des Craises beederley Religionen großes Ubel und Unheil entstehen könnte, auszugeben; so habe der Herr Herzog hiedurch den Ungrund solches unwahrhafften und in keinem Stück mit der veritate rei und dem Craiß-Herkommen übereinstimmenden Vorgebens vor Augen legen wollen, ꝛc. wobey er sich auch wider dergleichen unbefugte Zunöthigungen zu schützen und bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten handzuhaben noch allemal im Stande seyn und dieselbe nicht von jedermann eigenes Gefallens in Compromiß stellen lassen, sondern, da ihme hierunter noch ferner zu nahe getretten werden und von behörigen Orten keine billiche Satisfaction widerfahren sollte, dieselbe sich selbsten zu nehmen wissen werde.

Dise Deduction wurde von dem Herrn Herzog zu Würtemberg den 13. Aug. denen Collegiis des Schwäbischen Craises mit einem Schreiben zugeschickt, darinnen es unter anderem heißt: Der Herzog habe für eine Nothdurfft zu seyn ermessen, den in dem Dom-Capitularischen Schreiben enthaltenen Ungrund und daß auf eine recht unanständige und unbefugte Weise des F. Hauses bey dem Crais wohl hergebrachte und bey 200. Jahren ruhig besessene Directorial-Præeminenz und davon dependirende Jura angefochten werden wollen, wahr- und standhafft männiglich vor Augen zu legen. Der Herzog bitte, sich darinn zur Genüge zu ersehen und denen Mit-Bancks-Verwandten davon gleichmäßige Communication zu thun, des gänzlichen Versehens, daß, wie sie daraus die ihnen anderwärtsher beygebrachte Information ganz falsch und irrig zu seyn, anbey aber auch dises erkennen werden, daß, was dißfalls und auch vor wenig Jahren ebenmäßig durch dergleichen unformliche Collegial-Schreiben ratione des Crais-Protocolli und anderem mehr denen

Stän-

Ständen beygebracht werden wollen, wider die kundbare Crais-Observanz lauffende Novitäten seyen und also, was von Seiten Costanz denen Würtembergischen beygemessen werden wolle, vil mehr auf sie selbsten quadriere, ꝛc. und hätte der Herzog gewißlich, da er nicht die Liebe des Publici & Conservationem totius Circuli sich mehrers hätte angelegen seyn lassen, sich schon längstens wider dergleichen sezen und ernstliche Animadversion fürkehren müssen. Er hoffe aber, der neue Herr Bischoff werde dergleichen falschen Einstreuungen kein Gehör geben, sondern gegen die, so es veranlassen, es gebührend und mit Nachdruck ahnden, hinkünfftig aber davon gänzlich desistiren, ꝛc.

§. 24.

Beederseitige Erklärungen gegen einander.

Als indessen ein neuer Herr Bischoff erwählet worden ware, schickte der Herr Herzog einen Minister an ihne und liesse ihme unter anderem contestiren, des Crais-Ausschreib-Amts und Directorii halber deme festiglich inhæriren zu wollen, was A. 1662. zwischen Costanz und Würtemberg abgeredet worden.

Der Herr Bischoff bezeugete ein gleiches, verlangte aber, daß es, um der Posterität willen, auch also schrifftlich erkläret werden möchte.

Hierauf schriebe der Herr Herzog den 29. Sept. an den Herrn Bischoffen: Nachdeme derselbe sich erkläret, das A. 1662. verabredete festiglich zu beobachten, ꝛc. so wolle der Herzog sich gleichfalls hiemit gegen den Herrn Bischoff dahin erkläret haben, daß in dises bey dem Schwäbischen Crais zukommenden Mit-Ausschreib-Amt und davon herkommlich dependirenden Juribus weder von dem Herzog noch denen Seinigen die geringste Hinderung gemacht, sondern dem tenor vorangezogener schrifftlicher Contestationen und Sincerationen durchaus nachgegangen und in alle dem, was nach solchem und dem Herkommen gemäß in das gemeinsame Craiß-Ausschreib-Amt lauffe, allemahl communicato Consilio verfahren, auch das gewohnliche Prædicat des Crais-Directorii von dem Herzog mit der darinn exprimirten Discretion und anderst nicht gebraucht werden solle, doch daß von dem Bischoff oder dessen Räthen, auch Würtemberg in denen Juribus, so es ratione solchen von ohnverdencklichen Jahren her ruhig exercirten Directorii allein gebraucht und hergebracht, der gegebenen Versicherung nach, nichts in den Weg gelegt, mithin in Einziehung der Gewälte auf denen Crais-Tägen proponiren, Haltung der Umfrag, Colligirung der Votorum, Concludirung der Crais-Canzley, Benahms- und Præsentirung des Crais-Secretarii, Begreiffung der Aufsäze, Verwahrung der Actorum und des Crais-Archivs und anderem mehr, so davon dependiren möge, weder directo, noch per indirectum einiger Eintrag geschehen und was deme zuwider biß dato paßieret seyn möchte, da es vornemlich an Remittirung der Originalien zu der Craiß-Canzley nicht wenig anstehen wolle, gänzlich abgestellt, falls sich aber in ein- so anderem der gemeinsamen oder absonderlichen Jurium, oder auch in anderen Sachen, da es nicht allemal so genau abgehen könne, Disputen ergeben, sich darüber zwischen beeden Fürsten selbsten freundlich vernommen, nicht aber gleich auf so unanständige Weise, wie seiter etlicher Zeit ex parte des Hoch-Stiffts Costanz aus übler Information Dero Räthen sich unterstanden worden, verfahren, noch die beyderseitige Fürstliche Prærogativen, zu beeder nicht geringer Verkleinerung, der Dijudicatur anderer und zumalen geringerer Stände (deren Cognition, vil weniger Decision, man sich darinnen zu unterwerffen weder schuldig noch reputierlich,) anheimgestellt, am wenigsten aber eines und des andern offtmals nicht in allem seine Satisfaction oder particulier-Intention erreichenden Standes (wie dann in einem solchen weitläufftigen ex diversis Membris bestehenden Corpore es nicht allemal seyn könne,) bevorab privat-Anbringen, vor ein gemeines Gravamen angenommen werden möge, ꝛc.

Was der Herr Bischoff seiner Seits darauf geantwortet, finde ich nicht.

§. 25.

Neuer Stritt wegen des Craiß-Protocolls.

Alleine als darauf m. Nov. & Dec. zu Eßlingen ein Crais-Tag gehalten wurde und Costanz die Abschrifft des völligen Crais-Protocolli beharrete, Würtemberg aber solches als eine hiebevor nie üblich-geweßte und niemalen von einigem Bischoff be-

CAP. V. §. 26.

begehrte Sache abschlug, gienge der Handel von neuem an; Costanz legte eine Protestation ein, worauf Würtemberg reprotestirte.

§. 26.

Costanzische Refutation der Würtembergischen Deduction.

Gleich darauf gabe auch Costanz eine Refutation vorstehender Würtembergischer Deduction heraus, darinnen gemeldet wird: Würtemberg habe seit der Zeit, da um das Jahr 1690. dessen Gesandte zu Nördlingen von dem Bambergischen Gesandten vernommen, daß Bamberg Br. Bareuth die Jura nicht eingestehe, welche Würtemberg Costanz einraume, sich auf den Bambergischen Fuß sezen und beständig damit exemplificiren wollen.

Nachdeme hierauf angemercket worden: Daß Craiß-Ausschreibender Fürst im Lateinischen Director Circuli heiße und Costanz also Director primarius in Schwaben seye, auch ebenfalls der oberste Crais-Fürst genennet werde, heist es weiter: Costanz besize das Con-Directorium, mit ohnverneinlicher Præeminenz vor Würtemberg; Dises, oder dessen Ministerium, habe zwar ein- oder andermal in dem Trüben fischen, mithin, unter Anmaßung des Directorii privativi, sich über Costanz empor schwingen wollen; so offt und vil aber dasselbe sich dessen unternommen, habe das Hoch-Stifft solches constantissime widersprochen, mithin Würtemberg, so bald selbiges dergleichen Opposition gefunden, von seiner Anmaßung hinwiederum abgestanden und seye in allen Crais-Actis nimmermehr erfindlich, daß auf die Costanzische Contradiction die Formalien: Fürstl. Würtembergisches Directorium, fernerweit gebrauchet worden, sondern Würtemberg habe davon jederzeit desistiret, immassen auch bey damalig- lezterem Convent zu Eßlingen geschehen seye. Würtemberg habe alleine temporibus turbulentissimis A. 1542. 1593. 94. 95. 1631. 1652. 53. 54. dergleichen movieret, wo vile in Europa auf ihre eigene Convenienz gesehen und Sachen gesuchet haben, womit sie hernach ex capite Justitiæ hinaus gewisen worden. Wie nun in keinem Receß von dem Würtembergischen Directorio etwas befindlich seye; also seye man Würtemberg so gar nicht einmal der Aperturæ literarum der an das gesamte Crais-Ausschreib-Amt gestellten Schreiben geständig gewesen, wie dann auch Herzog Christof dergleichen vel ex incuria, vel curiositate beschehene Eröffnung gegen Costanz in significanten Terminis entschuldiget habe, dergleichen Schreiben in Menge vorhanden seyen, würden auch die Crais-Stände bey ihren eigenen Canzleyen befinden, daß nach der Hand von Seiten Würtemberg so wohl am Kayserlichen Hof, als bey dem Cammer-Gericht die Direction der jeweiligen Expeditionen voran nacher Stuttgart negotiiret und aber solche demselben abgeschlagen worden, wiewohl man dise verwirrte Kriegs-Zeit hindurch, wo Costanz amore Publici immerhin durch die Finger gesehen, nicht nur den Cursum literarum, sondern auch so gar Legationum, zu alteriren unternommen habe, deme aber zu seiner Zeit und Gelegenheit schon begegnet werden solle. Ubrigens gestehe Würtemberg ja Costanz den Vorsiz, Erstes Votum, die Communication aller Acten und Concepten, der lezteren Approbation, Concertirung, der Propositionen auf denen Craiß-Tägen, zumalen daß alles andere, was in des Craises Affairen lauffe, communicato consilio zu verrichten seye und könne also ohne die Costanzische Approbation und Mit-Würckung lediglich nichts operiren, folglich habe Würtemberg die Ministerialia, Costanz aber die Præeminenz, wie dann z. E. Würtemberg den Secretarium einem Bischoff zu Costanz vorstellen und erst gewärtig seyn müsse: ob er denselben zu gemeinsamer eidlichen Vergelübdung dem Craise præsentiren lassen wolle? Die Würtembergische Ministri hätten also nur dann und wann zu verwirrten Zeiten in einem Schnapp einen Actum præiudicialem zu introduciren gesucht, nach der Hand aber, auf beschehene Costanzische Contradiction, hinwiederum desistirt, wie dann noch jüngst der Würtembergische Gesandte dem Herrn Bischoff contestieret habe, wann der Costanzische Minister bey dem Eßlinger Convent der Endschafft ausgewartet hätte, die Worte: Fürstlich Würtembergische Directorium nimmermehr in den Craiß-Abschied kommen seyn würden. Costanz gebe also zum Uberfluß dise noch weitere Explication: Daß und so fern von Sei-

ten Würtemberg de ipsa activitate Directorii gesprochen werde, ein solches communi nomine geschehen müsse, anerwogen beede Ausschreibende Fürsten zugleich nicht sprechen könnten, wohl aber schreiben, welches dann allezeit coniunctim beobachtet, zumalen auch bey denen jeweiligen Crais-Tagen in der Ersten und Haupt-Proposition jedesmal expresse angeführet werde, daß beede Ausschreibende Herrn Fürsten dise und jene Geschäffte zu tractieren vor nöthig erachtet hätten; Die Mühe aber und was bey dem Ministeriali mit unterlauffe, werde in seiner Art, materialiter & abstractive loquendo, der Crais-Canzley ganz gerne überlassen, id est, man könne concipiren, schreiben, sigilliren und andere dergleichen Geschäffte verrichten, jedoch mit allseitiger Approbation Costanz, wiewol auch das, was Würtemberg selbst als eine Schuldigkeit erkenne, von geraumer Zeit her wenig oder gar nicht observiret werde; man proponire auf denen Crais-Tägen allerhand ohne vorheriges Concert mit Costanz; es würden die Concepte nicht mehr communicirt, so gar auch dann und wann die Acta substantialia, ja es würden allerhand Wichtigkeiten einseitig unternommen, wie also der Würtembergische Minister zu Nürnberg bey Anfang des Krieges etwas mit großem Unglimpf des gesammten Schwäbischen Craises auf das Tapet gebracht, ferner habe Würtemberg die Correspondenz mit des Schwäbischen Craises Residenten oder Mandatario im Haag privative geführet und die Subsidien pro A. 1704. freyen Gefallens contra Decretum (welches gleich Anfangs beeden Craiß-Ausschreibenden Fürsten zugestellet worden,) distribuiret, dergleichen Exempel es mehrere bey nahe ohne Zahl gebe. Weil auch Würtemberg hin und wieder die Crais-Acta gegen Costanz allegire, so seye dises ex hac nova causa befugt, die Communication des Craiß-Protocolls zu seiner Versicherung zu begehren.

In denen Anmerckungen über die Beylagen der Würtembergischen Deduction aber heißt es unter anderem: Man sehe aus dem Würtembergischer Seits producirten Gewalt nicht, daß er zur Crais-Canzley gelifert werden solle; so seye es auch billich, daß ein Directorium sich gegen dem anderen legitimire und könnte man vile dergleichen Exempel von Würtemberg allegieren. Daß neben dem Crais-Secretario der Beysiz eines Costanzischen Secretarii prætendiret worden, habe seine tausend erhebliche Ursachen. Z. E. Vor Jahren seye nichts anderes in Deliberation gekommen, als was die Propositions-Puncten mit sich gebracht, worüber alsdann die Conclusa so gleich in jeder Session denen Gesandtschafften mit 3. 4. Zeilen ad Calamum dictieret worden; anjezo aber stehe es offt 3. 4. oder mehr Tage an, da sich die Gedancken verliehren, mithin Conclusa von 1. 2. 3. Bogen in Vorschein kommen, dahero dann und gleichwie ehedem die Crais-Recesse an statt des Protocolls gedient, anjezo aber weit mehrere Neben-Fragen und Umstände durante Conventu ererst in Consultation kommen, als vorhero dem Crais-Ausschreiben ad notitiam Statuum beygeleget worden, so seye sich nicht zu verwundern, daß an Seiten Costanz die Communication des Crais-Protocolls aus solchen und mehr anderen erheblichen Ursachen prætendiret werde. Daß man endlich auch, Sede vacante, dem Dom-Capitul disputierlich machen wolle, sich des Crais-Ausschreib-Amts annehmen zu können, seye zum Nachtheil aller Teutschen Erz- und Hoch-Stiffter, welche zu solcher Zeit nicht nur die völlige Landes-Regierung, sondern auch Siz und Stimme auf Reichs- und Crais-Tägen, führeten. rc.

CAP. V. §. 26. 27.

§. 27.

Würtembergische Replic.

Würtemberg replicierte in einer fernerweiten Deduction, darinn es heißt: Costanz habe Würtemberg seyd kurzem in seinem Directorio auf allerhand Weise zu beeinträchtigen und zu erst die status Catholicos, utpote numero superiores, wider Würtemberg aufzuhezen, hernach aber auch die Evangelische mit in Consortium zu ziehen sich bemühet. Es wird ferner gestanden, was Costanzischer Seits von dem Discurs zwischen denen Bamberg- und Würtembergischen Gesandten gemeldet worden. Weiter heißt es: Das Wort: Director exprimire das: Crais-Ausschreibender Fürst nicht wohl, dahero auch in dem Westphälischen Friden beedes

CAP. V. §. 27.

zusammen gesezet worden. Daß Costanz das Con-Directorium, ꝛc. habe, seye petio principii. Man constituire alle jemalen bey Crais-Tagen Geweste, evolvire auch alle Crais-Acta und Protocolla, so werde sich finden, daß je und allewegen der Crais-Stände Gesandten sich alleine bey Würtemberg legitimiert und keiner vorhero, ehe solches geschehen, ad Sessionem & Votum beruffen und admittiret werde, daß Würtemberg alle und jede mit Costanz verglichene Deliberations-Puncten und was sonsten bey denen Crais-Tagen vorzutragen vorfalle, proponire, die Umfrage halte, die Vota colligire, das Conclusum formire und publiciere, gleichen Vortrag auch bey allen Commissionen und Gesandtschafften, so beeden Crais-Ausschreibenden Fürsten übertragen worden, thue, alle Crais-Expeditiones und den Crais-Abschied begreiffe und ausfertige, das Crais-Protocoll allein halte, ein Würtembergischer Secretarius zum Crais-Secretariat gezogen, dem ganzen Crais præsentirt und von demselben confirmirt und salarirt werde, die Crais-Canzley und Archiv auch beständig bey Würtemberg gewesen und die Acta insgesammt zu der Würtembergischen als der Crais-Canzley genommen worden und was dergleichen mehr, so alles ohnfehlbare Charactere und Actus muneris Directorialis clari & simplices, nicht aber æquivoci, seyen und in præsentia Costanz von Würtemberg jederzeit ruhig exerciret worden, wogegen Costanz freilich das Con-Directorium zuweilen ambiret habe, aber nie in den Besiz gekommen seye; In denen Craiß-Abschiden de A. 1601. 1616. auch dreyen de A. 1654. komme das Wort: Würtembergisches Directorium für und zwar in Einem sibenmal, so auch in Schreiben, welche von Würtemberg und Costanz eigenhändig unterzeichnet worden, in vilen alt-und neuen Gewälten, auch verschidenen Memorialien beederseits Religions-Verwandten, und in einem Schreiben Kayser Rudolfs II. von 2. Jun. 1601. wie solche A. 1662. und 1704. Costanz in Originali vorgelegt worden und habe man ehedessen Würtemberg nicht so wohl das Directorium, als die offtmalige Repetition dises Prædicats disputierlich gemacht. Daß die Einziehung der Gewälte von uralten Zeiten her bey Würtemberg gestanden und daß, wann die Stände ohne Gewalt erschienen, es von Würtemberg bereits A. 1541. geahndet und bey dem Crais-Tag A. 1554. sich durch Ubergebung schrifftlichen Gewalts zu legitimiren, geschlossen worden, zeigen die Craiß-Abschiede von disem Jahr und sonderlich de A. 1587. deme klar einverleibt worden, daß die Abgesandten sich bey der Crais-Canzley, altem Herkommen gemäß, anzeigen und ihre Gewälte eingeben sollen, ꝛc. Nur habe Costanz das Prædicat Directorium nicht gerne in gemeinsamen Expeditionen gesehen, so Würtemberg auch, Costanz zu gefallen und au[f] die wiederhohlte Versicherung, daß [ma]n dem Würtembergischen Directorio nicht zu præiudiciren begehre, endlich zugestanden, dasselbe sparsam zu gebrauchen, wie auch geschehen. Es wäre auch A. 1704. nicht in den Receß gebracht worden, wann nicht der Costanzische Gesandte schon einige Zeit recht geflissentlich angefangen, denen Würtembergischen bey dem Craiß hergebrachten Juribus zu nahe zu tretten, allerhand Neuerungen anzufangen, gleichsam eine Neben-Canzley zu formiren, das ihme aus der Craiß-Canzley communicirte gar selten wieder dahin gegeben und doch von dorther alle Communication, auch weiter als Herkommens, prædentiret, denen wenigsten Sessionen, bevorab in denen lezteren Jahren, da er wieder zu denen Craiß-Tägen gekommen, biß zu Ende abgewartet, von denen Craiß-Tägen weggeeilet, sich der Conferenz mit dem Fränckischen Craiß entzogen und seine Stelle, welches nie gebräuchlich gewesen, per Substitutum versehen lassen, ja einesmals sich gar davon gemacht, ohne es Würtemberg (da doch dise folchergestalten nicht auch nur etliche Stunden verreiseten,) wissen zu lassen und hernach nichts anderes zur Ursach anzugeben gewußt, als daß er die von Würtemberg zum Præiudiz Costanz sich angemaßte Prærogativen nicht länger ansehen können, aber nicht ad speciem zu gehen, noch, warum er es nicht geahndet, sich anderst zu entschuldigen vermocht, als daß er befehlicht gewesen, bloß alles paßirende genau zu beobachten und zu referiren.

ren. Bey solchen Umständen habe Würtemberg bey der ihme notorie und auch nach der Abrede de A. 1662. alleine competirenden Function der Einziehung der Gewälte das Wort Würtembergisches Directorium einfliessen lassen, darüber sich bey Verlesung des Concepts des Abschiedes weder der Costanzische Substitutus, noch jemand anderes beschweret, sondern seye erst ex post eine Abänderung verlanget worden, gleichwie hingegen Würtemberg in dem folgenden Abschied, auf die von Costanz geschehene Declaration, daß man es lediglich bey dem Vergleich de A. 1662. lasse, bloß das Wort: Fürstliches Directorium gebraucht. Was von denen Würtembergischen Ministerial-Actibus und der Costanzischen Præeminenz angeführet werde, seyen Absurditäten. Daß Würtemberg Costanz in deme, was ihme gebühre, eingreiffe, deme seye nicht so; einseitige privat-Correspondenzien in Craiß-Sachen seyen nicht verboten; Daß die Subsidien contra Decretum ausgetheilet worden, seye eine falsche Zulage, wie sich dann auch bey dem Craiß-Convent niemand darüber beschweret habe. Gegen das einige Exempel, da sich Würtemberg wegen Vor-Erbrechung derer an das Craiß-Ausschreib-Amt gerichteten Schreiben entschuldiget, könne man aus denen folgenden Zeiten gar vile produciren, da Costanz die Eröffnung gegen Würtemberg damit entschuldiget, daß es allein zu Beförderung der Sache und gar nicht, Würtemberg darunter vorzugreiffen, geschehe; daß aber Würtemberg die Schreiben erbreche, seye dem Vergleich de A. 1662. gemäß und ein Annexum der Craiß-Canzley, wodurch auch die offtmals keine moram leidende Expeditiones, bevorab bey Kriegs-Zeiten, mercklich beförderet würden. Wann fremde Gesandten an den Craiß oder das Craiß-Ausschreib-Amt gesandt würden, könne man sie nicht nöthigen, auch nach Mörsburg zu gehen, sondern fertige sie mit dem Vor-Bescheid ab, daß man mit Costanz, oder dem Craiß communicieren wolle. Die Craiß-Conclusa und Recesse würden gegen Costanz allegirt und solches seyen Instrumenta communia, das Protocoll aber nicht, woraus ihme nur Extractus in seinen eigenen oder anderen Sachen von sonderbarer Wichtigkeit gebühreten.

Auf die Costanzische Anmerckungen über die Würtembergische Beylagen aber wird repliciert: es seye nicht gewohnlich, denen Vollmachten einzuverleiben, wo sie übergeben werden sollen, es verstehe sich aber von selbsten, daß solches bey der Craiß-Canzley geschehen müsse; man werde schwerlich von Würtemberg dergleichen anführen können und seyen die Visiten der Costanz- und Würtembergischen Gesandten statt der Legitimationen. Auf Craiß-Tägen komme nichts vor, so nicht expresse oder per necessariam Consequentiam in denen Deliberandis stecke; die Vota fallen öffters, auch über die wichtigste Materien, so confus und prolix, daß es grosse Mühe habe, ein formliches und standhafftes, dem negotio, præsertim militari, convenables Conclusum heraus zu bringen, sondern man müsse erst hernach, gleich es zwar in Comitiis Imperii tota die geschehe, mit grosser Mühe und Sorgfalt die Conclusa aus denen Votis formieren, welches bey so vilen auf Würtemberg und der Craiß-Canzley ligenden Expeditionen sich nicht gleich in Einem Tage thun lasse; doch werden insgemein dergleichen über importante Materien begreiffende Conclusa dem Pleno wieder umständlich vorgetragen und nochmals in Umfrage gestellt, hernach dem Craiß-Receß nicht nur beygelegt, sondern auch substantialiter inserirt, mithin könnten die Craiß-Recesse cum Adjunctis, tanquam Instrumentum originale, noch heut zu Tag an statt des Protocolls dienen. Daß aber sich nicht alles in die Ausschreiben und Deliberanda bringen lasse, sondern erst die daraus fliessende Puncten und übrige Umstände bey denen Consultationen selbsten daraus gezogen werden müssen, werde jeder der Reichs- und Craiß-Sachen Erfahrner von selbsten urtheilen, seye auch hiebevor je und allewegen bey disem und anderen Craisen also gehalten und bey dem langwührigen Craiß-Convent de A. 1689. genugsam wahrgenommen worden, daß sich nicht practicieren lasse, gleich über jeden in Umfrage gestellten Puncten ein apartes standhafftes Conclusum ad Calamum zu ge-

CAP. V. §. 28. 29.

ben, noch, biß eine Materie völlig exhaurirt, einen recht verläßigen Schluß darüber zu fassen, sondern die vile particular-Conclusa verursachen grosse Confusion, &c. welches alles aber Costanz kein Recht gebe, das Würtemberg alleine zuständige Recht eines Craiß-Secretarii und Protocolls gemeinschafftlich zu machen. Endlich so könnten die Dom-Capitul sede vacante so wenig das Craiß-Ausschreib-Amt, als die Chur-Würde und andere dergleichen persönliche Vorzüge versehen.

§. 28.

Stritt wegen des Directorii in Münz-Sachen.

Es entstunde auch um das Jahr 1705. noch eine besondere Differenz zwischen Costanz und Würtemberg, als dises in Münz-Sachen gegen die Statt Buchhorn alleine eine Inquisition und Execution vornahme, welches Costanz als etwas unformliches ansahe.

Würtemberg dagegen führete an: In denen Kayserlichen und Reichs-auch Craiß-Münz-Verordnungen würden die Münz-Director in jedem Craiß und die Craiß-Ausschreibende Fürsten gar notanter unterschiden. Im Schwäbischen Craiß habe Würtemberg notorie jederzeit in Münz-Sachen alles dirigirt, nach denen Reichs-Constitutionen die Münz-Räthe und General-Wardeine alleine gehalten, allwohin auch alle Ausmünzungen bey denen berechtigten Craiß-Münz-Stätten zur Probe eingeschicket worden und noch werden sollen, auch von Würtemberg alleine die Special-Wardein und Münzmeistere, wo es nicht auf denen Münz-Probations-Tägen der drey correspondierenden oberen Craise geschehen, oder so lang nicht Anstand haben können, durch die Würtembergische Münz-Räthe und General-Münz-Wardein examiniret und ad interim verpflichtet worden. Nicht weniger wären von Würtemberg allein, mit Zuziehung der Statt Augspurg, die Münz-Probations-Tage beschicket, die Münz-Recesse und andere an Kayser, Könige und Fürsten erlassene Schreiben besigelt und nach denen Münz-Conventen sowohl an Costanz, als alle übrige Craiß-Stände, communicirt, die Convocations-Schreiben beantwortet, die Hecken-Münz-Stätte, sonderlich A. 1693. von Würtemberg alleine destruiret und noch mehr andere zum Münz-Wesen gehörige Sachen expediret worden, so daß, als bey ungefähr drey Jahren her, zu Gewinnung der Zeit und Erspahrung der Kosten, von Würtemberg an Costanz geschriben worden, wider einige Hecken- oder falsche Münzer in der Refier benöthigt geweßte Remedur vorzunehmen, dises in dem Antwort-Schreiben sich damit entschuldiget, daß es eine Würtemberg zugehörige Sache seye, wie dann auch Costanz, aus Mangel der Münz-Räthe, Münz-Wardeine, Münz-Meister und übriger Requisiten, die zur Direction, Disposition, Inquisition und Execution im Münzwesen gehören, ingleichen der Münz-Acten und daraus zu nehmen habender Information, nicht fortkommen könnte und gebe res ipsa, daß man ex parte Costanz die bißhero im oberen Craiß geweßte Hecken-Münzen nicht allein nicht zu hindern verlangt, sondern ihnen vilmehr, wider die Reichs- und Craiß-Schlüsse, durch einen einseitigen Convent A. 1703. noch Erlaubnus zu münzen gegeben haben solle. So seye auch aus denen Münz-Edicten und Verordnungen ganz richtig, daß die Inquisition und Destruction bey denen Hecken-Münz-Stätten, bey Kayserlicher Ungnade und hohen Straffen, von niemanden, unter was Prætext es immer seye, gehinderet werden solle, noch deßwegen einige Requisition pro transitu irgends befohlen seye, sondern vilmehr das Contrarium, nemlich dem ausschreibenden dirigirenden Fürsten im Münzwesen, da er alleine nicht mächtig genug wäre, von jedem Craiß oder Stand an Hand zu gehen und Hülffe zu leisten, bey Verlust des Münz-Regals und 10. Marck lötigen Goldes die falsche und Hecken-Münzer anzuzeigen, welchen dann ein jeder Macht habe, selbst zu fahen.

§. 29.

Vergleich de A. 1707.

Endlich unterschriben beede Herrn Fürsten den 21. und 29. Jan. 1707. zu Abhelffung der zwischen ihnen, als des Schwäbischen Craises beeden Ausschreibenden Fürsten, wegen der vigore solchen Ausschreib-Amts ihnen samt und sonders zukommenden von Alters hergebrachten Jurium und Functionen entstandenen Differentien eine wiederhohlte Erklärung, daß

sie

sie es lediglich bey deme, was dißfalls die uralte Craiß-Observanz mit sich bringe und, deren gemäß, A. 1662. zwischen Costanz und Würtemberg abgeredet, reserviret und durch die hinc inde darauf gewechselte Mißiven bestättiget worden, bewenden lassen wollten, dasselbe auch pro norma & regula sowohl bey, als ausser, denen Conventen beederseits beobachtet, mithin nach dessen klaren Verstand und Maaßgab die Craiß-Negotia communicato consilio tractieret, auch einer jeweiligen Costanzischen Gesandtschafft aus dem Craiß-Protocoll Extractus, je nachdeme sie es verlangen werde, ertheilet werden, was aber deme entgegen biß dato verbis & Scriptis geschehen und in denen bißhero hierunter gedruckten oder geschribenen Deductionen, Informationen, Schreiben, oder wie man es nennen möge, ein- oder anderem Theil præiudicirliches eingeflossen seyn möchte, tam quoad realia, quam personalia, gänzlich aufgehebt und abgethan seyn solle.

§. 30.

Neuer Stritt wegen des Würtembergischen Directorii A. 1719.

Gleichwie aber auch hierdurch der Schade nur zugedeckt, aber nicht geheilet worden; also gab es auch bald wieder neue Händel, da A. 1719. 12. Aug. ein Kayserliches Rescript an beede Craiß-Ausschreibende Herrn Fürsten ergienge und darinnen gemeldet wurde: Sie sollten ihr Craiß-Directorial-Amt in guter Einigkeit antretten und verrichten, so fort alsobalden den Craiß-Tag ausschreiben und von obhabenden Ausschreib-Amts wegen ohne Verzug in allgemeinem Craiß-Tag mit allen Ständen des Reichs forderist zusammen tretten, denenselben die Nothwendigkeit vorstellen, rc.

Dann es meldete der Herr Bischoff darauf in einem den 17. Sept. an den Herrn Herzog zu Würtemberg erlassenen Schreiben: Das allerhöchstgemelter Sr. Majestät Meinung und Willen dahin gehet, damit Ew. Lbden und Wir allerseits das Craiß-Directorial-Amt in guter Einigkeit verrichten, rc.

Der Herr Herzog aber antwortete den 8. Oct. Müssen aber anbey auch andern theils wiederum als einen nicht geringen Anstoß unter Uns selbsten bedauren, wenn Euer Liebden, wie es fast scheinet, den wegen Verrichtung des Directorial-Amts in höchstgedachtem Kayserlichem Rescript eingeflossenen, aber pro substrato mehr das Craiß-Ausschreib-Amt, (als welches Euer Liebden mit Uns gemein ist,) indigitirenden passum zu Schmälerung des Uns und Unserm Fürstlichen Haus von nunmehro etlichen Seculis in dem Craiß, nach seinem eigentlichen Verstand, alleine competirenden Directorial-Amts und demselben anklebenden Jurium, wider die Intention Ihrer Kayserlichen Majestät, als welche, nach Dero Welt-bekannten Æquanimität, einen getreuen Fürsten des Reichs in seinem wohlhergebrachten Gerechtsamen also de facto kräncken und turbiren zu lassen, niemalen gemeynet, zu interpretiren gedächten; Indeme dieselbe von selbsten leicht ermessen werden, daß Wir hierunter keineswegs nachgeben könnten, sondern Uns quovis modo bey solchen theuer erworbenen Juribus, derentwegen Wir Uns auch allenfalls quævis competentia auf das feyerlichste hiermit reserviret haben wollten, zu handhaben bedacht seyn müßten. Wir setzen aber zu Euer Lbden das Freund-Brüderliche Vertrauen, daß dieselbe es zu solchen Weiterungen keineswegs kommen lassen, sondern sich vilmehr an denenjenigen Rechten, die Ihnen dem Herkommen nach in dem Craiß zustehen und darinnen Wir Deroselben niemalen auf einige Weise zu nahe zu treten gedencken, begnügen und also gleich Uns besorget seyn werden, wie zwischen Uns, als Ausschreibenden Fürsten, das hochnöthige Vertrauen, als wodurch hauptsächlich dem Publico genuzet, und guter Rath und That geleistet werden kan, beybehalten und je mehr und mehr stabiliret werden möge. rc.

Der Herr Bischoff replicierte den 5. Nov. Ferners haben Wir in gemeldtem Euer Lbden Antwort-Schreiben mit innigsten Leydwesen ersehen müssen, was dieselbe wegen eines privativen Directorial-Amts auf eine nachdenckliche Weise zu der Zeit anführen, da, nach Allergnädigster Intention, dieselbe und Wir in aller Freundschafft und Einigkeit des Craises Angelegenheit besorgen, und sogleich von verdrießlichen Neben-Sachen billig abstrahiren sollten. Wir Unser Seits haben

CAP. V. §. 29. 30.

CAP. V. §. 30. 31.

gewißlich zu disem Incidenti Ew. Lbden nicht den geringsten Anlaß in Unserm an dieselbe abgelassenen Schreiben gegeben, sondern bloß die positive formalia des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, und zwar nur mit einem einigen Wort gebraucht, auch keinen Buchstaben weiters darzu gethan, so daß wir wohl hätten wünschen mögen, daß solche unnöthige Anerinnerung wegen eines privativen Craiß-Directorii, dermalen wäre unterlassen worden. Wir könnten zwar an unserem Ort Ew. Lbden hierauf gleich dermalen das nöthige mit Bestand vorstellen; Nachdem aber der Kayserliche Befehl sowohl, als die Angelegenheit des Vaterlandes und des Craises erforderet, daß zu derenselben Besten, und mithin zu schleuniger Vornahm des Craiß-Convents, die jezige Zeit und Sorge angewendet werde, so wollen Wir auch von ebengemeldten so verdrießlichen Incident-Puncten, sowohl aus schuldigen allerunterthänigstem Respect gegen Kayserliche Majestät, als auch zum Besten des Publici und des Craises Wohlfahrt, davon vor dißmal abstrahiren, und immittelst auf all dasjenige antragen, was zu uneingestellter Versammlung des Craises und fruchtbarer Verhandlung der dabey vorfallenden Sachen dienlich seyn mag; Da solchemnach dann und wann, nach allergnädigsten Kayserlichen Befehl, die Moderations-Sache bey dem Convent besorget seyn wird, das fernere wegen mehrgemeldtes Incidentis, für die Hand genommen werden kan; Allermassen Euer Lbden von dero in Craiß- und Ausschreib-Amts-Sachen hergebracht- und bisher üblichen Principiis circa rem & modum abzugehen ganz nicht vermeynet, eben so wenig Wir auch in deme, was Uns bey Craiß- und Ausschreib-Amts-Sachen zustehet, Uns vernachtheiligen lassen können; sondern Wir seyn vil mehrers der Meynung, daß, (wann je Ew. Lbden und Wir Uns wegen des Directorial-Punctens nach geendigtem Convent nicht vergleichen könnten,) so dann diser Handel dem höheren Richter lediglich anheim zu stellen, als welcher der Sachen recht zu thun und mithin Fried und Einigkeit Justiz-mäßig zu stifften wissen wird; Bis dahin aber wollen Wir Uns deswegen all nothdürfftiges vorbehalten. ꝛc.

Der Herr Herzog duplicierte den 13. Nov. Nächst deme müssen Wir ebenfalls bedauren, daß dasjenige, was Wir in puncto Directorii, allein zu Sicherstellung unserer deßfalls hergebrachten Reichs- und Craiß-kundigen Jurium, gegen den in das allergnädigste Kayserliche Rescript eingeflossenen Passum in Unserm Schreiben herkommen lassen und reserviret, von Ew. Lbden also ausgedeutet werden wollen, als ob Wir dardurch die fordersamste Anstellung eines Craiß-Convents, der allergnädigsten Kayserlichen Ermahnung zuwider, von neuem zu hindern gedächten. Wir contestiren aber nochmals feyerlichst, wie Wir es schon vorhin gethan, daß Wir Uns hierunter nichts weiters zuzueignen gemeynet, als was die uralte Observanz und des Craises offt bestättigte Agnition Uns und Unserm Fürstlichen Haus zugeleget und die von Euer Lbden und Dero Vorfahren an dem Bißthum Costanz gethane bekannte Declarationes selbst ausser Zweiffel gestellet haben. Und tragen demnach zu Euer Lbden beywohnenden Æquanimität das Freund-Brüderliche Vertrauen, daß dieselbe es dabey ungeändert bewenden lassen, und folglich den in dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript enthaltenen Passum nicht zu Unserem und Unsers Fürstlichen Hauses Nachtheil, noch daraus einigen Vortheil vor sich zu ziehen, vilweniger die Sache gar zur Weiterung zu bringen gesinnet seyn werden; Allermassen solch Unser wohlhergebrachtes Directorium an sich so unlaugbar und klar ist, daß Wir nicht nöthig noch Ursach haben werden, dasselbe so schlechterdings in Compromiss stellen zu lassen: Wird Uns auch allenfalls nicht zu verdencken seyn, wann Wir Uns darinn auf alle Weise zu handhaben suchen werden. ꝛc.

§. 31.

Craiß-Tags-Acta de A. 1720.

Auf dem so dann A. 1720. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag kame dise Materie wiederum starck in Bewegung, davon ich das eigentlich hieher gehörige erzählen will.

Würtemberg beschwerete sich also, daß Costanz den 18. Apr. als Würtemberg zur Matricular-Materie ansagen lassen, unter Vorschüzung, daß es zuvor mit denen gra-

gravirten Ständen darüber conferiren müßte, ohnerachtet der vorgeschlagenen Temperamenten, daß man allenfalls über andere Materien deliberiren könnte, nicht erschienen, auch denen es mit ihme haltenden Gesandten absagen lassen, worüber die Würtembergische und andere Gesandten vergeblich auf das Rathhaus gekommen, so zum Despect des Würtembergischen Directorii gereiche, unter dessen Jura die Ansage gehöre, mithin niemand anders absagen lassen könne. ꝛc.

Costanz aber sagt: Es habe die Proponenda erst nach 7. Uhr bekommen, da man schon um 9. Uhr erscheinen sollen, welches nicht seyn können, weil es sich mit denen gravierten Ständen besprechen müssen; von vorgeschlagenen Temperamenten wisse man nicht und habe sich Costanz erbotten, auf andere Materien zu erscheinen. Man gestehe Würtemberg die Ansage, aber kein besonderes Directorium. ꝛc.

Den 19. Apr. ahndete die Würtembergische Gesandtschafft das Costanzische Verfahren des vorigen Tages in pleno.

Es kame darauf zu einer Deputation, davon Würtemberg meldet: Wobey die Costanzische Gesandtschafft zugleich ein neuerliches Postulatum, wegen Communication des Craiß-Protocolli in dieser Matricular-Sache, auf die Bahn gebracht; Dann da sonsten Würtemberg, dem, vi Directorii, das Craiß-Protocollum durch den Craiß-Secretarium führen zu lassen zustehet, jederzeit behauptet, an Costanz nichts mehrers, als Extractus von denen abgelegten eigenen, oder auch wohl in wichtigen Sachen, und wo dem Hochstifft daran gelegen, von andern Votis verabfolgen zu lassen schuldig zu seyn, solches auch in einer A. 1707. von dem jezigen Herrn Bischoff selbst ausgestellten Declaration, also restringiret worden und man sich ex parte Würtemberg auch dermalen zu solchen Extractibus Protocolli, so vil die Costanzische, wie auch die Würtembergische Vota und Propositiones anlanget, willig verstanden und solche durch den Craiß-Secretarium würcklich ausliefern lassen; So hat sich doch die Costanzische Gesandtschafft damit nicht begnügen wollen, sondern dergestalt auf der völligen Communication des in denen jeweiligen über die Matricular-Materie, sowohl in deputatione, als in Pleno, gehaltenen Sessionibus geführten Craiß-Protocolli beharret, daß sie auch nicht ehender votando sich vernehmen lassen wollen, biß solchem ihrem neuerlichen Begehren würde Genüge geschehen seyn, mithin dadurch etliche Sessiones in der angeordneten Deputation fruchtlos gemachet.

Costanz antwortet: Die gravierte Stände hätten das gemeinsame Craiß-Protocoll zu inspiciren verlangt, ingleichem habe die Costanzische Gesandtschafft prætendirt, daß die Proponenda Abends vorher zur nöthigen Deliberation communiciret werden müsten. Nachdem aber (heist es) weder das eine noch das andere von der Würtembergischen Gesandtschafft hat gestattet werden wollen; So ist auch in diesem und dem nächstgefolgten Consessu Deputatorum über die proposita nicht votirt, noch ichtwas gerichtet worden, ob gleich fast alle Gesandten, und so gar die von denen Würtembergischen Adhærenten selbst ihre Meynung dahin geäussert, daß die Communication ex Protocollo eben so wenig, als auch die zeitliche Communication der Proponendorum, könnte verweigert werden. Das Protocoll werde von dem Craiß-Secretario geführet, welcher des Craises besoldeter und beeydeter Officiant seye. Das man Costanz nicht mehr, als Extractus &c. abfolgen zu lassen schuldig seye, werde widersprochen; Die Declaration de A. 1707. enthalte vil mehr das Gegentheil in denen indefiniten und universalen Worten: je nachdem sie es verlangen. Costanz habe vor Herausgebung des Extractus Protocolli nicht votieren können, so wenig als die andere Stände und seyen fast unanimia gewesen, daß man den verlangten Extractum Protocolli nicht versagen sollte, so aber die Würtembergische Gesandtschafft rund abgeschlagen, mit den Worten: Man seye nicht hieher gekommen, seine Jura sich berühmen zu lassen, man könne sich auch wegen seiner Jurium nicht per Maiora heraus votiren lassen. Den 26sten habe Würtemberg nicht, was in Deputatione per Maiora gut gefunden worden, sondern andere gekünstelte

Pun-

CAP. V. §. 31.

Puncten proponirt, worauf aber Costanz und andere sich nicht hätten heraus lassen können, biß der Hergang der Session vom 23sten Apr. per Extractum Protocolli kund gemacht worden, so aber Würtemberg abgeschlagen. Den 27sten seye es wieder also ergangen, ohnerachtet Costanz sich also erkläret: Man hat bereits gestern an Seiten des Hoch-Stiffts Costanz Freundschafftlich contestiret und sich dahin wohlmeynend declarirt, wie daß man communicationem ex Protocollo super hac speciali Materia keines Weges in diesem Absehen prætendire, um etwan darmit einem oder dem andern hohen Theil, wegen der zwischen beyden Hoch-Fürstlichen Craiß-Ausschreib-Aemtern einige Zeit über hervorgebrochenen Differenzien, (die verhoffentlich unter sich wohl füglich in der Güte dörfften beygeleget werden können) zu nahe zu treten, oder einen nachtheiligen Præiudiz darmit einzuführen.

Den 30. Apr. gienge es in pleno noch hiziger her. Würtemberg sagt: Da nachgehends die in Deliberation gestandene Materie aus solcher Deputation wieder ad plenum gebracht und ex parte Directorii Würtembergici der Verlauff, so sich dabey in Deputatione ergeben, der allgemeinen Crais-Versammlung durch eine Præliminar-Anzeige, nebst der Richtigkeit der desfalls von der Costanzischen Gesandschafft in besagter Deputation vorgebrachter Behelffe, bekaunt gemacht worden, hat dieselbe ohne einige Nothwendigkeit, das in einer gewissen in Deputatione gehaltenen Session geführte Crais-Protocollum zuförderst von dem Crais-Secretario verlesen wissen und ehender nicht über die in Proposition gestellte Materie sich vernehmen lassen wollen; ja darauf gleichsam Befehls-weise und mit einer solchen ungemeinen Hauteur, zu Verwunderung des ganzen Consessus, beharret, daß sie auch den weitern Aufruff der Stände und die Ablegung ihrer Votorum zu sistiren sich recht imperiose unterstanden. Als aber Würtemberg billig wider solch Costanzisch-neuerliches Begehren und angemassten Despotismum über der Stände libertatem votandi sich nachdrücklich zu sezen um so mehr veranlasset worden, als man gar nicht in einem Casu versiret, da etwa wegen eines Zweiffels über ein abgefaßtes Conclusum, oder eines andern mercklichen Umstands halber, die Erläuterung aus dem Protocollo zu nehmen mithin gar keiner Nothdurfft oder erhebliche Ursache vorhanden gewesen, das Protocoll öffentlich zu verlesen, auch von andern Ständen solches nicht verlanget worden, die deswegen auch, ohne sich an die Costanzische Inhibition zu kehren, ihre Vota über die proponirte Materie würcklich abgeleget; So ist man darüber mit einander in etwas harten Contrast und mehrmalige Contradictiones, Pro- und Reprotestationes gerathen, zumalen da die Costanzische Gesandtschafft neben dem, daß sie die Communication und Verlesung des Crais-Protocolli von der Würtembergischen zu erzwingen gesuchet, zugleich eine solch unerhörte Animosität gegen des Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstliche Durchlaucht bezeuget, als ob Dieselbe einen Suprematum und Transcendenz (wie man es metaphysicalisch zu nennen beliebet hat,) über der Stände Freyheit und Jura sich arrogiren wollte und selbige sich dagegen zu prospiciren hätten.

Costanz dagegen sagt: Würtemberg habe andere Puncten vorgetragen, so niemalen in Pleno fürgekommen; was Würtemberg in der Præliminar-Anzeige vermeldet, hätte es in seinem Voto anführen können, in die Proposition aber dörffe nichts kommen, so nicht mit Costanz communiciert worden. Würtemberg habe den Verlauff der Session vom 23sten Apr. verhehlen wollen, dahero Costanz auf Ablesung des Protocolls tringen müssen. Es hat aber (heist es weiter,) die Würtembergische Gesandtschafft durch einen angemasten Prædominat in Circulo verwehret, daß der Craiß-Secretarius das verlangte Protocoll nicht hat abgelesen, da jedoch 1. derselbe ein des Craises besoldeter und mit Eyd verpflichteter Officiant. 2. solches Protocoll an sich des Craises eigenthümliche Protocoll, und 3. über des allgemeinen Craises, nicht aber 4. über des Herrn Herzogens zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht Particular-Sach aufgerichtet, auch 5. wider alle Rechte, Vernunfft und Billigkeit ist,

da

daß bey solchem Zustand der Sachen, (wo pars contra partem in Differenz stehet,) Würtemberg das Protocoll für sich eigen, Costanz und die gravirte Status aber davon nicht alleine keine Copias, sondern auch nicht einmal Extractus, ja gar davon nicht die geringste Wissenschafft haben sollen; Wozu noch 6. kommt, daß in dieser Session des Pleni so wohl, als in der vorigen Deputation die Gesandte, fast durchgehends (auch diejenige, welche sonst Würtemberg beystimmig seynd,) die Communication des Protocolli für billig und nöthig erachtet haben.

Hierauf wird weitläufftig davon gehandelt, daß sich niemand über die Costanzische Gesandschafft verwundert habe; Costanz habe nur gesagt: Man hoffe, die andere Gesandten werden nicht votieren, ehe das Protocoll communiciret worden. Die übrige geklagte Formalien des Voti seyen gewesen: Gleichwie hoffentlich denen Hoch- und Löblichen Ständen sammt und sonders die Augen vollkommen von selbsten aufgehen werden, über den wahren Zustand der Sachen in Circulo, wo nemlichen es mit solcherley Neuigkeiten hinaus wolle und wie weit man hiedurch über die Jura statuum so wohl insgemein, als über das Costanzische Mit-Ausschreib-Amt in particulari allgemach fast unbedencklich ein Supremat oder Transcendenz suche; So will man Costanzischer Seits nur mit wenigen die Herren Gesandte ob Interesse commune aller Hoch- und Löblichen Stände in dem allerbesten Absehen hiemit, bey diser so schlipfrigen Crisi ganz angelegentlich erinnert und ersuchet haben, sich darüber dergestalt Patriotisch zu fassen, damit einen Theils in der Haupt-Sache nach Kayserlicher Majestät allermildesten Intention progrediret, denen Statibus Gravatis bey dieser des Craises Haus-Sach in Circulo geholffen, andern Theils aber auch allen Hoch- und Löblichen Ständen, sowohl ratione des neuerlichen modi proponendi und widerrechtlich abgeschlagenen Communication ex Protocollo, als wegen Verzögerung des so nöthigen Vergleichs inter status singulos und darauff stehend völliger Umsturz einiger vere Gravatorum ihre periclitirende Gerechtsame aufrecht und unbekränckt erhalten werden möchten, &c.

Den 4. Maj. gabe man Würtembergischer Seits in Pleno gegen dises Costanzische Votum ein anderes weitläufftiges ad Protocollum, woraus ich aber nur dises communiciere: Ratione Protocolli habe man sich ex parte Würtemberg schon neulich genugsam explicirt, worauf man sich annoch beziehe; Und weil man leztlich von einem Costanzischen Directorio im Crais nichts wisse und eben so wenig von einem Condirectorio, selbes aber gleichwohl jezo auf das Kayserliche Allergnädigste Rescript gegründet werden wolte; so könne man einem löblichen Pleno unangezeigter nicht lassen, daß, nachdem das Wort Directorial-Aemter in besagtem Kayserlichen Rescript (auf wessen Anstifften, lasse man dahin gestellet seyn) eingeflossen, Jhro Hochfürstl. Durchlaucht bereits deshalb, zu Manutenirung ihrer wohlhergebrachten Jurium, das nöthige an Jhre Kayserliche Majestät gebracht hätten und würden sich desfalls in Dero bekannten Juribus keinesweges weder jezo, noch auch ins künfftige, kräncken lassen.

Den 27. Maj. replicierte Costanz unter andern ad Protocollum also: Nachdeme die Hoch-Fürstl. Würtembergische Gesandschafft Se. Hochfürstl. Gnaden zu Costanz an Jhrer behörigen Achtung, Recht und Freyheit per exercita facta also angegriffen und angetastet, daß sie, Gesandtschafft, sich nicht enthalten hat, Seine Hochfürstliche Gnaden von der Apertur der einlauffenden Briefen eigenmächtig zu entsezen, die Communication des Protocolli sowohl, als dessen Extractum, ja gar desselben blosse Ablesung in Pleno zu verwehren, die nöthig- und zeitliche Wissenschafft der Punctorum proponendorum zu denegiren, durch derselben mangelhaffte Communication diesen Theil zu ludificiren, Spatium deliberandi zu verweigern, die status ad votandum sive paratos, sive imparatos, zu obligiren, die Vota zu interpelliren, nachtheilig- und verstellte Repropositiones zu machen, noch auch die wegen Communication des Protocolli & Proponendorum ausgefallene Vota zu attendiren; So hat man von

Sei-

CAP. V. §. 31.

Seiten der Costanzischen Gesandtschafft, nach obgehabter Instruction, hierüber in dem Pleno vom 30. Aprilis die Anzeige gethan, rc.

Was die Hoch-Fürstl. Würtembergische Gesandtschafft in mehrgesagter Declaration des Directorii halber mit angehänget, da will man ex parte Costanz sich dahin erklären, daß man von wegen selbigen Hoch-Stiffts prætendire, mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht das Ausschreib-Amt, welches auch im Heiligen Reich und auswärts wird genannt das Directorial-Amt oder Directorium Circuli, auf gleiche Weiße, wie die ausschreibende Fürsten werden benahmset Directores Circuli; Daß aber bey solchem Ausschreib-oder Directorial-Amt noch ein weiteres oder Ober-Directorial-Amt seyn sollte dieses ist eine, im Reich unerhörte und allbereit in Anno 1705. bey dem Congress zu Memmingen per unanimia Vota omnium Statuum aberkennte Sache. Man will Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Canzley, Proposition, Begreiffung der Schrifften und die Ansage zur Session bey denen Crayß-Versammlungen keineswegs in Contradiction ziehen; Man kan aber nicht zugeben, daß aus diesen Functionibus solte gar ein Vor-und solch illimitirtes Recht gemacht werden, daß vermög desselben obangeführte imperiosa Facta, absonderlich die verübende Violenz bey Apertur der Brieffschaften, die Denegation des Protocolli der Proponendorum und nöthigen Spatii ad deliberandum betreffend von der Hoch-Fürstlich Würtembergischen Gesandtschafft iustificirt und fortan behauptet werden könnten. Wie wenig man anderer Seits wegenbesagter Apertur begründet seye, solches kan man in continenti durch Original-Schreiben dem Pleno hie vor Augen legen; Was aber die dannoch hierinnenfalls angemaßte Licenz und Violenz der Hochfürstlichen Würtembergischen Gesandtschafft dem Publico und dessen Dienst geschadet habe, solches zeigt sich in deme, daß nunmehro wenigstens 6. oder 7. Schreiben dahier liegen, deren Inhalt (um weilen Costanz solche eröffnet,) bißhero man nicht hat wollen in Proposition bringen, unerachtet unter selbigen nicht nur Schreiben von der Oesterreichischen Regierung und Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit in Bayern, sondern auch so gar zwey allergnädigste Rescripta von Kayserlicher Majestät selbst sich befinden. Nachdem aber diese Sache den Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät und des Publici nicht weniger, als den schuldigen Respect gegen allerhöchst-besagt Ihro Majestät, betrifft, so will man (da ex parte Würtemberg man seine Function in proponendo nicht verrichten will,) solches ex Parte Costanz suppliren und, um sich bey Kayserlicher Majestät und dem Publico ausser Verantwortung zu sezen, solches Schreiben allhier öffentlich ad Notitiam Statuum produciren und (wo man von Seiten der Hochfürstlichen Würtembergischen Gesandtschafft in deren Besorgung eine weitere Renitenz zeiget,) mit denen Herren anwesenden Gesandten über derenselben Inhalt nothdürfftig consultiren.

Die Würtembergische Gesandtschafft antwortete hierauff ad Protocollum und der Crais-Tag endiget sich also.

Alleine Würtemberg sagt: Der Herr Bischoff habe hierauff selbst die Stände gegen das Würtembergische Directorium aufzubringen gesucht. Gestalt Sie (heist es,) deßhalb, wiewohl auf eine ganz ungewöhnliche Weiß, an die Gesandtschafften eines jeglichen derer fünf Collegiorum oder Bäncken im Craiß, ein Schreiben erlassen, damit dieselbe sich darüber gegen Ihre Hochfürstliche Gnaden expliciren möchten. Weil aber solches Schreiben zu spät eingelauffen, da der Crais-Convent bereits prorogiret gewesen und dahero die Gesandtschafften sich nicht mehr zu solcher Explication ermächtiget zu seyn erachtet, sondern solche an ihre Principalen selbst remittiret, so haben Höchstgedacht Ihre Hochfürstliche Gnaden bald hernach auch an diese selbst dergleichen Circular-Schreiben abgelassen, und solchergestalt die statu auf alle nur ersinnliche Weise wider das von unfürdencklichen Zeiten und von Anbeginn des Schwäbischen Craises in demselben hergebrachte und mit allen davon dependirenden Juribus beständig exercirte Würtembergische

sche Directorium auf und in den Harnisch zu bringen sich bemühet.

Was Costanz disem entgegen gesezet, weiß ich nicht, weil der Schluß von dessen Schrifft in denen Electis Juris publici manglet.

§.

Nachhero fortgesezter Stritt.

Im Julio darauf gabe man Würtembergischer Seits eine Schrifft von deme, was sich auf dem Craiß-Tag zugetragen, heraus, welcher von Costanz eine andere entgegen gesezet wurde.

Es bliebe aber auch nicht dabey, sondern der Herr Herzog zu Würtemberg forderte von dem Herrn Bischoff Satisfaction wegen seiner Gesandten.

Diser schickte einen Ober-Vogten an den Herrn Herzog, ihme Vorstellung zu thun, der aber zur Antwort bekame: Die Beschwerden gegen die Costanzische Gesandtschafft verificirten sich aus deren Voto vom 30. Apr. dergestalten, daß der Herr Bischoff keine Ursach gehabt hätten, darüber von andern Ständen weitere Testimoniales einzuholen, sondern, daß die unleidentliche Anzüglichkeit und der darbey vergessene Respect (woran sich theils die hoch- und löblichen Stände höchstens geärgert hätten,) ganz klar am Tage liegeten; Da hingegen die Würtembergische Gesandtschafft nichts, so dem Stylo und dem Herkommen im Craiß zuwider seye, vorgenommen, auch im übrigen sich dergestalten aufgeführet hätte, daß biß dato kein einiger von denen hoch- und löblichen Ständen sich darüber beschweret habe.

Der Herr Bischoff hingegen antwortete hierauf in einem Schreiben vom 24. Jul. Wir Unseres Orts glauben gewißlich, wofern man in unpartheyische Consideration ziehet, 1. mit was anzüglich- und bey dem Craiß unüblichen Imputationen und Refutationen deren disseitigen Votorum Ew. Lbden Gesandtschafft öffters in Pleno und Deputatione heraus gebrochen und darmit ganz ohne einige Ursach den 19. April a. c. einen Anfang gemacht. 2. Denen löblichen Ständen in denen wichtigst- und importantesten Materien das spatium deliberandi, auch nur auf Einen Tag oder wenigere Stunden denegiret, 3. die theils an des gemeinsamen Craiß-Convent gerichtete und von unserer Gesandtschafft erbrochene Schreiben nicht angenommen, mithin zu des Craises und sämtlicher löblicher Ständen Præiudiz weder in Proposition gebracht, noch solches durch unsere Gesandtschafft zu suppliren gestattet habe; Da doch Ew. Lbden eben dazumalen die einseitige Execution daraus justificiren wollen, daß in Casum Noluntatis vel Impotentiæ ein Craiß-Ausschreib-Amt das andere suppliren solle. 4. Wie sie gegen alle in der Welt übliche Rechten unserer Gesandschafft in der so wichtigen von Sr. Kayserlichen Majestät zum Vergleich ausgestellten Matricular-Differenz die Communicationem Protocolli denegiret, ja so gar, daß das Protocollum in Pleno Circuli von dem Craiß-Secretario, (welcher doch in des Craises Pflicht und Sold stehet und dessen Protocollum ein Instrumentum commune Circuli seyn solle,) ad notitiam aller anwesenden Gesandten, quorum interest, abgelesen werde, nicht gestattet, 5. was vor eine unnöthige Strittigkeit Ew. Lbden Gesandtschafft in an. 1717. und 1718. zu Augspurg und Ulm, über Producirung der Gesandschaffts-Gewälten moviret, auch davon, biß daß Sie solennissime überzeuget worden, nicht abgewichen, hierdurch aber denen hoch- und löblichen Ständen bey vorleztem Craiß-Convent grosse vergebliche Unkosten und Verzögerungen verursachet, und 6. wenn man endlich dise vorbemeldte und noch sonstig mehrere bey dem lezten Craiß-Convent oder etlich wenigen Jahren hero von Ew. Lbd. Gesandtschafft unter einem neuen erdachten Nahmen NB. Vorrechten, angemaßte Eingriff in Unsere und anderer löblicher Craiß-Ständen Jura, zu Gemüth führet und hierauf mehrbesägtes Votum Unserer Gesandtschafft vom 30. April a. c. dargegen haltet, so wird wohl kein unpartheyischer Mensch dasselbe vor was anders, dann vor eine höchstnöthig und abgezwungene Defension unserer und anderer löblichen Craiß-Ständen Jurium, ansehen. &c.

So weit gehen die hievon im Druck vorhandene Acta publica.

CAP. V. §. 31. 32.

§. 32.

Neuer Stritt wegen der Gewälte.

Vor wenig Jahren verlangte endlich der Herr Bischoff zu Costanz auch, daß die Gesandten derer Stände seinem Ge-

CAP. V. §. 33. biß 41.

sandten ihre Vollmachten vorzeigen sollten, worinnen ihme aber, nach Herrn STRUVENS Bericht, von Würtemberg widersprochen worden.

§. 33.

Costanz bekommt ein Original der Craiß-Abschiede.

Die Schwäbische Craiß-Abschiede werden übrigens allemal dreyfach in Originali ausgefertiget, von welchen Originalien der Herr Bischoff zu Costanz eines bekommt.

§. 34.

Craiß-Matricular-Anschlag.

Sonsten hatte zwar, wie wir oben gehöret, Costanz A. 1551. bey dem Reich eine Moderation seines Anschlags erhalten; alleine, so vil ich finden kan, ist ihme dieselbige in denen Craiß-Anlagen nicht zu statten gekommen.

Was 1556 seqq. wegen der Costanzischen Concurrenz zu Craiß-Bewilligungen gestritten worden, ist auch schon da gewesen.

§. 35.

A. 1669.

A. 1669. erhielte der Schwäbische Craiß von dem Kayser und Reich eine Moderation eines Drittels, daran es Costanz 136. fl. betraffe; mithin gab es noch 244. fl.

§. 36.

und A. 1683. erhaltene Moderationes.

Alleine A. 1683. beliebte der Schwäbische Craiß unter sich noch einen anderen Fuß, nach welchem das Hoch-Stifft Costanz in simplo nur 108. fl. beytruge, mithin gegen A. 1521. weniger 328. fl. und gegen A. 1669. 136. fl.

§. 37.

Craiß-Nachlaß.

Uber dises seynd auch dem Hoch-Stifft Costanz von A. 1688. biß 1705. durch den Schwäbischen Craiß 36580. fl. Remissiones angediehen.

§. 38.

Restanten wegen Cunzenberg.

Würtemberg meldete ferner A. 1705. in einer Deduction: Daß Costanz an seinem so sehr moderierten Anschlag dannoch bey vilen Jahren her den sechsten Theil wegen der Dom-Probsteyischen Herrschafft Cunzenberg de facto inne behalte, wodurch bereits bey 100000. fl. dem Craiß zuruck gebliben und von anderen übertragen werden müssen, da doch noch ungewiß seye und von dem Dom-Probst und noch höheren, so dise Herrschafft hiebevor inne gehabt, in Zweifel gezogen werde: Ob dise Herrschafft unter dem Hoch-Stifftischen Anschlag stecke und necessario dahin erleget werden müsse?

§. 39.

A. 1715. m. Nov. verlangte der Herr Bischoff zu Costanz an den Herrn Herzog zu Würtemberg: Von Craiß-Ausschreib-Amts wegen eine gewissenhaffte unpartheyische Inquisition, weilen der Herr Bischoff es in propria causa nicht mitthun könnte, über alle des Hoch-Stiffts Costanz Reichs-Unterthanen zu verordnen.

Costanz verlangt Inquisitionem in vires.

Der Herr Herzog aber hielte dafür, dergleichen particular-Moderation würde nur die Jalousie und Verwirrung im Craiß grösser machen.

§. 40.

Als aber auch seine weitere sich dißfalls gegebene Bemühungen nichts verfangen wollten, schlosse der Herr Bischoff den 9. Sept. 1718. mit noch anderen sich ebenfalls prægravirt achtenden Reichs-Ständen eine Convention, Krafft deren sie sich selbsten um ein Drittel herab sezten.

Moderiert sich selbst.

§. 41.

Alleine Ihro Kayserliche Majestät mißbillichten ein dergleichen Verfahren und was hierauf m. Majo 1720. auf dem Craiß-Tag von Costanz wegen der, gegen gewisse Bedingung weiter verlangten Inquisition in vires & facultates vorgegangen, kan in denen Electis Juris publici Tom. 19. mit mehrerem nachgelesen werden.

Erfolg.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände, anderer unmittelbarer Reichs-Glieder, auch auswärtiger Staaten.

Innhalt.

§. 1. Privilegium wider die Vogteyen.
§. 2. Titulatur-Vergleich mit denen Alt-Fürstlichen Häusern.
§. 3. Bodensee-Allianz mit anderen.
§. 4. Und übrige Autorität auf dem Bodensee.

§. 5.

§. 5. Stritt mit Fürstenberg.
§. 6. Vergleich mit Oesterreich de A. 1629.
§. 7. Alt- und neue Rechte über die Statt Costanz.
§. 8. Rechte zu Freyburg.
§. 9. Ansprach auf Petershausen.
§. 10. Stritt mit Ravenspurg.
§. 11. Strittigkeiten mit der Statt Ulm.
§. 12. Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft.
§. 13. Und dem Closter Wald.
§. 14. Costanzische Connexion mit denen Schweizern.
§. 15. Bubenbergischer Vertrag de A. 1450.
§. 16. Bündnüsse de A. 1458. und 1469.
§. 17. de A. 1483.
§. 18. de A. 1494.
§. 19. de A. 1497.
§. 20. und de An. 1557.
§. 21. Vertrag de A. 1509.
§. 22. Landenbergischer Vertrag de A. 1520.
§. 23. Vergleich de A. 1554.
§. 24. Projecte Vergleichs de A. 1600. und 1627.
§. 25. Vergleich de An. 1648.
§. 26. Beschwerden gegen Schaffhausen de An. 1650.
§. 27. Vertrag de A. 1679.
§. 28. Project Vergleichs de A. 1685.
§. 29. Acta A. 1687. wegen solchen Projects.
§. 30. Costanzische Beschwerden über die Schweizer bey dem Kayserlichen Wahl-Tag A. 1711.
§. 31. Chur-Fürstliches Collegial-Schreiben an die Schweizer.
§. 32. Und übriger Erfolg.
§. 33. Anfang der Schweizerischen Händel A. 1712.
§. 34. Costanzische Beschwerden über Zürch und Bern. Kayserliches Commißions-Decret. CAP. VI. §. 1. 2.
§. 35. Zürch- und Bernische Verantwortung.
§. 36. Costanzische Replic.
§. 37. Zürch- und Bernische Duplic.
§. 38. Ferneres Costanzisches Memorial.
§. 39. Deduction gegen die Schweizer.
§. 40. Und Triplic gegen Zürch und Bern.
§. 41. Zürch- und Bernische Quadruplic. Costanzische Quintuplic.
§. 42. Der Schwäbische Craiß intercediret für Costanz.
§. 43. Der Acht Alten Orte Schreiben an den Bischoff.
§. 44. Costanzisches Manifest, daß der Bischoff sich von der Schweiz nicht abzusonderen gedencke.
§. 45. Zürch- und Bernische Gegen-Deduction wider Costanz.
§. 46. Und Schreiben an den Reichs-Convent.
§. 47. Erfolg.
§. 48. Costanzisches Gesuch bey denen Baadischen Fridens-Tractaten.
§. 49. Kayserliche Beschwerde über Zürch und Bern. A. 1718.
§. 50. Deren Antwort darauf.
§. 51. Fernerer Erfolg.
§. 52. Stritt mit denen Eydgenossen wegen des Mannschaffts-Rechts zu Arbon, &c.
§. 53. Costanzische Ansprach auf Creuzlingen.
§. 54. Verglich zwischen Costanz und St. Gallen.
§. 55. Costanzisches Canzley-Ceremoniel gegen zerschidene Reichs-Stände, Staaten, &c.

§. 1.

Privilegium wider die Vogteyen.

Wider alle Vogteyen und die Unter-Vögte befreyete Kayser Friderich I. das Hoch-Stifft Costanz A. 1155. also: Praecipimus, ne aliquis hominum in possessiones supra memoratae Ecclesiae Constantiensis, tam inbeneficiatas quam liberas, nec non ad eas, quae ad usus Monasteriorum, seu Ecclesiarum ad Episcopatum pertinentium, vel in homines eorum judicandi, aut distinguendi, praeter Episcopum & ipsius advocatum aliquam potestatem habeat. Removentes omnino jam saepius abjudicatam subadvocatorum omnium detestandam exactionem.

(Costanz.)

§. 2.

Titulatur-Vergleich mit denen Alt-Fürstlichen Häusern.

A. 1712. vergliche sich der Herr Bischoff zu Costanz, nebst denen Bischöffen zu Würzburg, Münster, Paderborn, Freysingen, Costanz, Eichstätt und Passau, mit denen alt-Fürstlichen weltlichen Häusern, daß dise jenen vom 1. Sept. 1712. an den Titul: Hochwürdigst, mit Auslassung: Hochgebohren, jene hingegen disen den Titul: Durchlauchtigst, mit ebenmäßiger Aussenlassung des Worts: Hochgebohren, geben wollten; doch ist dise Sache nicht durch einen formlichen Vergleich, sondern nur als eine Abrede tractiert und von jedem Gesandten davon nach Hofe referieret worden. Die Fürstl. unter diser Abrede begriffene Häuser seynd die Sächsische, sowohl Ernestinisch- als Al-

CAP. VI. § 3. biß 6.

bertinischer Linie, Brandenburg, Braunschweig, Würtemberg, Hessen, Holstein-Gottorff, Mecklenburg-Schwerin und die Anhaltische Häuser.

§. 3.

Bodensee-Allianz mit anderen.

Die an dem Bodensee gelegene Reichs-Stände haben im 17den Seculo, bey annahender Feindes-Gefahr, zu dreymalen und zwar leztlich A. 1677. unter Fürstlich-Costanzischem Præsidio eine See-Allianz wegen, Beschüzung ermelten Sees, mithin der Gränzen des Teutschen Reichs und Schwäbischen Craises, geschlossen, sonderlich wegen der Vestung Lindau und anderer haltbarer Pläze, auch Armirung einer gewissen Anzahl Schiffe. Es wurde auch um das Jahr 1689. der Herr Bischoff zu Costanz von dem Commendanten in Costanz ganz angelegentlich ersucht, mittelst seiner Autorität eine Renovation ermelter lezterer See-Allianz zu vermögen; ob es aber dazu gekommen seye, weiß ich nicht.

§. 4.

Und übrige Autorität auf dem Bodensee.

Es haben auch Ihro Kayserliche Majestät selbsten schrifft- und mundlich, durch eigene Abschickung ihrer Ministrorum, sowohl beede Ausschreibende Herrn Fürsten in Schwaben insgesammt, als auch den Herrn Bischoffen zu Costanz in particulari requirirt, daß derselbe den Bodensee beschlossen halten und mithin auf demselben Dero in das Reich ausgeloffene Kayserliche Mandata exequiren wolle, so auch jedesmal armata manu erfolget.

Als um das Jahr 1600. etliche 90. das Oesterreichische Amt zu Bregenz einen Lieutenant mit 3. oder 4. Musquetiers auf dem Bodensee creuzen lassen, seynd sie von Mörsburg aus eingehohlt, vier Wochen mit Arrest belegt und so lang nicht entlassen worden, biß gedachtes Amt vor sie 150. fl. Azungs-Kosten und 150. fl. Straff erleget hat.

So hat auch der Landschreiber zu Stockach, der ein Schiff auf dem See angehalten, derentwillen dem Fürstlichen Costanzischen Deputierten, auf special-Befehl des Kayserlichen General-Lieutenants Prinz Louis von Baaden, in Gegenwart eines Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths, eine formliche Abbitte thun und sich dabey obligiren müssen, auf Befehl des Herrn Bischoffs sich zu stellen, wohin und wann derselbe es verlange, mithin auch zu thun, was sie ihme befehlen werden.

A. 1702. beschwerete sich das Hoch-Stifft Costanz über einen von dem Vice-Commendanten zu Costanz auf dem Bodensee begangenen unverantwortlichen Excess, und der gesammte Schwäbische Craiß secundierte es m. Dec. bey dem Kayserl. Gesandten im Schwäbischen Craiß.

Von denen A. 1711. Nahmens des gesammten Schwäbischen Craises über Oesterreichischer Seits auf dem Bodensee Dominium maris geführten Beschwerden, wird G. G. künfftig unter Oesterreich gehandelt werden; von dem Vergleich mit denen Schweizern aber wegen der Obrigkeit auf dem Bodensee besser unten.

§. 5.

Stritt mit Fürstenberg.

Das Hoch-Fürstl. Haus Fürstenberg behauptet, von alten Zeiten das Recht der freyen Schiffarth auf dem Bodensee und die Marckt-Gerechtigkeit bey dem Weiler Uldingen, (welcher zwischen Ueberlingen und Mörsburg am Bodensee ligt und nach Costniz und andere jenseit des Sees in der Schweiz ligende Orte einen zimlichen starcken Korn-Handel treibet,) hergebracht zu haben, welches aber der Herr Bischoff zu Costanz in Streit und Hinderung ziehen wollen, da hergegen das Fürstliche Haus Fürstenberg die Getraide- und Wein-Sperr nacher Mörsburg angeordnet, darüber vor dem Cammer-Gericht zu Wezlar ein Proceß entstanden ist.

§. 6.

Vergleich mit Oesterreich de A. 1629.

Zwischen denen Regenten der Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen, auch selbigen incorporirter Graf- und Herrschafften, und denen Costanzischen Vicarien, Officialen und geistlichem Consistorio waren lange Zeit Strittigkeiten wegen der geistlichen Jurisdiction, derentwegen gegen einander Schrifften gewechselt und zerschidene Conferenzien gehalten, endlich aber 1629. diser Vergleich, mit Consens des Costanzischen Dom-Capitels getroffen worden:

Betreffend demnach Erstens die Novalia, sollen die künfftige den parochis locorum, ohne weitern Eintrag, gebühren und zuständig, darbey aber der Obrigkeit

oder

oder Vorstehern unbenommen seyn, für sie der Orten gethane bewillige Verstattung oder Gerechtigkeit, ichtwas an Garben, Trayd, oder Geld aufzuschlagen und einzulangen, die vorgenommene und etlich Jahr hero eingezogene Novalia aber, sowohl quoad fructus perceptos, als ipsa Novalia, so vil deren biß dahero gemacht oder eingebracht worden, der Fürstlichen Durchlauchtigkeit oder derselben Cammer und jedes Orts Aemtern, doch ausgeschlossen der Oesterreichischen Lehen-Leuten und Pfandts-Innhabern, verbleiben, und daß darüber bey Päbstlicher Heiligkeit ein Indultum durch höchstgedachte Fürstliche Durchlauchtigkeit auf dero selbst eigenen Kosten und zwar innerhalb Jahres-Frist (wo möglich,) erworben und ausgebracht, auch darbey von dem Herrn Ordinario und Bischoffen zu Costanz einige Hinderung nicht, sondern vilmehr ersprießliche Cooperation und Befürderung beschehe.

Wofehr sich aber bey künfftiger Visitation oder Inquisition befunden und erkundiget wurde, die Pfarrherrn jeniger Enden oder Orten, allwo Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit erstberührter massen die Novalia beständig gehörig, ihr congruam portionem oder Sustentationem nicht haben könnten, daß alsdann der Abgang an Wein und Früchten, sowohl von den Zehenden, als Novalien proportionabiliter ergänzt, supplirt und ersezt werden solle, doch daß durch solchen Vergleich und gütlich Verabscheidungen der Gotteshäusern, Pfarrherrn oder geistlichen Orten, welche Jus parochiarum haben und allbereit in ruhiger Possession der Novalien seyn, nichts entzogen, noch der Herr Bischoff von Costanz, als ordinarius, schuldig seyn, diejenige Prælaten oder Pfarrherrn, die sich disem Vertrag, ex capite rei inter alios actæ, ihrer unwissend abgeredtem oder anderm Fürwendt, unterschein widersezen, nicht accommodiren, sondern wider ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit oder dero Haus ehender das Recht gebrauchen, dann sich der alten anvorgemachten und Innahmen des hochlöblichen Hauses Oesterreich eingelangter Novalien begeben wollten, zu disem Vergleich gebietlich anzuhalten, entgegen aber auch, auf vermerckende Resistenz oder Widersezlichkeit, keinen Vorschub geben, oder zu Recht und Weitläufftigkeit anweisen solle. CAP. VI. §. 6.

Obwohlen wegen der Succession ohnehelich gebohrener Priester zwischen beyden Theilen vil unterredt und Vorschläg gewechselt worden: ist doch die Sach abschiedlich dahin gestellt, daß den Illegitimis in dem Bisthum Costanz sacri ordines nicht conferirt, auch keine Dimissoria, sich anderer Orten ordiniren zu lassen, ertheilt werden sollen, sie hätten sich dann zuvor gegen dem Haus Oesterreich redimirt und absündig gemacht, auch darüber dem Herrn Ordinario oder dessen Vicario und Deputirten glaubwürdig Schein von einem regierenden Erz-Herzogen oder dessen Officianten fürgewisen.

Drittens, wegen der Reichs-Contribution, Türcken-Steuren thut es an Seiten des hochlöblichen Hauses Oesterreichs bey der hergebrachten Collectation, quoad Clerum inferiorem, so lang bewenden und beruhen, biß solches entweder bey einem Reichs-Tag, oder anderwerts, wie es damit fürters zu halten seye, verglichen werde.

So vil aber die Land-Steuer anlangt, solle gedachter Clerus ausserhalb der Nothfäll & extra casus à jure permissos, verschont; in besagten Noth- und zuläßigen Fällen aber collectirt, solche Anlag und Collectation auch dergestalt beschehen und verordnet werden, daß gewisse Personen oder Commissarii von beeden geist- und weltlichen Obrigkeiten in gleicher Anzahl deputirt, sich zu vergleichen, wie hoch und welchergestalt nach Beschaffenheit und Umständ der Fällen, auch habender Beneficien oder Vermögen, die Priester collectirt oder belegt werden möchten, bey welchem Fall und Deputation, da sich beederseits Deputirte nicht vereinbaren könnten, solle mit beeder Committenten Herrschafft oder Obrigkeit Wissen und mit Einwilligung ein Obmann, die eingefallene Differentien zu decidiren und zu erörtern, erkießt und ersezt, dessen Ausspruch von beeden Theilen acceptiret und genehm gehalten, diejenige Anlag aber, welche etlicher Orten aus den Reichs- oder Türcken-Steuren entsprungen, und gleichsam

CAP. VI. §. 6.

sam zu jährlichen Gefällen und gewissen Rubrick gerathen, alsbald abgeschafft, bey der Priesterschafft und allen geistlichen Orden und nit mehr eingezogen werden.

Die gemeine öffentliche durchgehende Beth-Täg durch das ganze Land, oder im ganzen Costanzer Bisthum, sollen allein durch einen Bischoffen oder desselben officialen angesezet, ausgeschrieben und publiciret werden, aber da einem oder andern Ort eine solche Noth oder Ursach vorfiele, welcherhalb man einen Bet-Tag ansezen wollte, solle gleichwol die weltliche Obrigkeit Macht haben, solche local-oder particular-Bet-Tag anzusezen, jedoch mit Wissen und Zuthun eines Pfarrherrn, welchem alsdann die Bet-Täg ob der Canzel, auf Zeit und Ort, wie er sich dessen mit den Weltlichen verglichen, zu verkünden gebühren und zustehen.

Wann die Priester oder geistlichen Personen selbst delinquiren, frevlen oder jemanden Schmach, Nachtheil und Schaden zufügen, sollen sie deshalben bey ihrer geistlichen Obrigkeit beklagt und gestrafft werden, wann aber deren Vieh zu Schaden gehet, oder ihre Knecht, Mägd und Gesindt, die von weltlicher Obrigkeit gemachte Ordnungen zu Holz und Feld nit halten und Frevel begiengen, sollen sie die Ainungen, Geld-Bussen, Straffen und zugefügte Schäden und Frevel abstatten und erbessern, das Vieh aber, so ohne Schuld und Unfleiß des Gesindes und Dienern jemanden Schaden zufügen würde, biß zum gewöhnlichen Abtrag gepfendt werden.

Demnach auch von den Fürstlichen Costanzischen Commissarien geklagt worden, daß etliche weltliche Patroni von denjenigen, so sie ad beneficia præsentiren, um dessentwillen eine besondere Exaction, so sie Præsentation-Geld nennen, erfordern und nehmen, als soll dergleichen Præsentation- oder einig ander Geld, ratione præsentationis künfftig nit mehr gefordert werden, aber ein zimlichen gewohnlichen Brief-Taxt solle den Canzleyen und Schreibern zu nehmen unverwerth seyn, jedoch all Uebermaß und Gefahr hierinnen ausgeschieden, immassen auch die weltliche Obrigkeiten die Priester weder mit den Brief-Taxen vor andern, oder wider Brauch, übernommen, noch sonsten die Brief ohne Noth und Ursache multipliciren sollen.

Nachdeme auch theils Orten von der Heiligen Einkommen etliche, so jedoch mit der Heiligen Pflegschafft nit beladen, Besoldungen geschöpfft und sonsten von der Heiligen Pflegern bey Aufnahm der Rechnungen, Kerzen machen, Einforderung der Gült, Zinnß und Schulden unnöthig übermäßige Kosten aufgewendt und hiermit die Heiligen mörcklich beschwerdt werden, soll solcher Mißbrauch füro ab- und eingestellt bleiben, jedoch hierunter die zimlich leidentliche Besoldung, Zehrung und Reiß-Kosten, so die Heiligen-Pfleger bey Abhörung der Rechnung, oder wegen nothwendigen unvermeidenlichen Einzugs der Zinnß und Schulden, oder in andern redlichen und nüzlichen Geschäfften des Heiligen anwenden wurden, nicht gemeynt, sondern zugelassen seyn, solchen Pflegern um ihre Müh und Arbeit ein zimliches Jahr-Geld, an statt der Besoldung, wie auch der Mahlzeiten, so bey Aufnahm der Rechnungen seithero etlicher Orten gereicht worden, ein leidenlichen Zehr-Pfenning zu verordnen und zu geben.

Bey Aufnahm der Kirchen-Fabric und Heiligen Rechnungen mögen die Pfarrherrn ihren Beysiz jedesmal haben, ihr Gutachten darbey eröffnen und die Mängel oder Verbesserung berathschlagen helffen.

Von den Rechnungen der Hospitäler, Kirchen und anderer dergleichen geistlichen Stifftungen, wie auch den Visitationen talium locorum piorum & scholarum, soll Herr Ordinarius oder dessen Deputirte fürohin nicht ausgeschlossen, sondern durch geist- und weltliche Obrigkeit dahin mit angelegten Fleiß gesehen und getrachtet werden, damit solcher Gotteshäuser und Stifftungen Gefäll und Einkommen von den Weltlichen gesondert und ad pios usus, oder zu dem Ende, dahin sie gewidmet, verwendt werden. Ebenmäßig solle von der Priester und geistlichen Personen Verlassenschafft, so vil der geistliche Ort und Personen Erbs-Portion dabey belangt, wie auch von den piis Legatis einiger Abzug nicht genommen, der weltlichen Personen Erbs-Portionen wegen

aber

aber bey jedes Orts Gerechtsame und Herbringen gelassen werden.

Wegen Inventation der Priesterlichen Erb- und Verlassenschafften seyn die Sachen dahin verglichen, daß der abgeleibten Priester hinterlassene Haab und Güter durch die geistliche Obrigkeit neben und in Beyseyn der weltlichen Obrigkeit (wofern sie beede an der Hand,) sämtlich verlecretirt, auch in Abwesen des andern Theils, der geist- oder weltliche Richter, oder von denselben darzu Deputirte, so erstens des Priesters Abgang erinnert, die Secretur bey ihr jedes Pflichten, ohne Verruck- oder Veränderung der Güter, solchergestalt für Handen nemmen, daß der Geistlich in Abwesen des Weltlichen ein- oder zween ehrliche Leyen, desgleichen der Weltliche in Abwesen des Geistlichen ein oder zween nächstgesessene Priester, um wenigern Verdachts willen, zu sich ziehen, doch solches dem andern Theil alsbald zu wissen machen und mit gemeinem Rath eines Tags vergleichen sollen, damit das Inventarium gesammter Hand aufgerichtet und möglichste Versaumung des Unkostens in acht genommen werde, bey welcher Verordnung alles biß auf den dreißigsten zu lassen, nach gehaltenem dreyßigsten aber und nach gethaner Erkundigung, daß der Verstorbene nicht restirt, noch einig Testament bey oder durch die Inventation bescheint, sollen vorderist die Schulden bezahlt werden und dem Ordinario noch sonsten jemanden an dessen Gerechtsame, oder Erbs-Folg nichts benommen; wann aber bey der Verlassenschafft ein Testament, Codicill oder lezter Will befunden, der verstorbene Priester zu restiren auch bemächtiget, solches Testament durch die Bischöffliche verordnete eröffnet, der eingesezte Erb declarirt und auf unstrittige Befindung, da derselb Clericus oder Geistliche die Execution oder Disposition, dem Ordinario allein, da aber hæres ein laicus im Testament eingesezt, solche Disposition und Execution seculari Magistratui auch zuständig; Wann aber wegen dergleichen lezten Willen oder des Abgeleibten Erschafft, ante aditam hæreditatem, disputat einfallen thäte, die Cognition dem geistlichen Richter gehörig, doch jeden Falls alle Gefahr ausgeschlossen seyn; zumal die vorhandene Schulden, wie dieselbige heißen mögen, aus der Verlassenschafft forderist abgestattet werden, ehe und zuvor ein- oder andern Erben von der Obrigkeit, deren die Execution Testamenti gebührt, die Güter würcklich eingeantwortet, dafern sich aber kein Testament befindet und hæres ab intestato Clericus oder Laicus mit der Declaration des Erbens auch übrigen Disposition und Execution, unterschiedlich, nachgestaltsame der Erben, wie erstgemeldt, gehalten, wie auch jedesmals alles solcher erledigter Pfarr und Pfründt gehörig, den Geistlichen zu Handen gestellt und gelassen werden solle. CAP. VI. §. 6.

Anlangend die Zeugen-Verhör der vor dem Costanzischen Consistorio recht oder anhängigen Sachen, solle der von dem geistlichen Richter verordnete Commissarius vor würcklicher fürnehm- und Anstellung ihme anbefohlener Zeugen-Verhör, sich erstens bey jedes Orts Obrigkeit anmelden, seine obhabende Commission intimiren und anzaigen, auch Krafft derselben ersuchen und requiriren, die Obrigkeitliche Hand und Hülff zu erzeigen und die Unterthanen, deren er zur Zeugschafft nothwendig und bedürfftig, vor ihme zu erscheinen, und den gebräuchigen Zeugen-Eyd zu erstatten und zu schwören, gepietlich anzuhalten.

Wie ebenmäßig die Imploration brachii Ecclesiastici, vermög der Rechten und Lands-Gerichts-Ordnungen, von den weltlichen Obrigkeiten nicht verwaigert, sondern zugelassen.

Zugleich die Sacristen und Meßner, so in ihren Diensten oder Verrichtungen wissentlich unfleißig oder untauglich, den Geistlichen mit Gewalt nicht aufgetrungen, oder ohne erhebliche Ursachen darbey gehandhabt und geschüzt werden sollen.

Das Privilegium Fori, Exemtion, Gerichts-Zwang, oder Jurisdiction betreffend, solle in pure personalibus, da Weltliche wider einen Geistlichen non exemptum seiner Person halber was zu klagen oder zu sprechen hätten solche Klag und Ansprach allein vor dem Ordinario oder geistlichen Gericht angebracht werden, wiewol auch und zugleich in Realibus der Kirchen, Clöster, Widum, Pfründ und Pfründ-Häuser, wie auch andere kundtliche

CAP. VI. §. 6.7.

liche geistliche Sachen, der geistlichen Jurisdiction unterworffen und zugethan verbleiben, der übrigen Güter halben aber, so den Geistlichen, oder auch den Kirchen-Pfrün[..]en, Pfarrhöfen, Spitälen und Brüderschafften gehörig und noch erkaufft werden, oder sonst darzu kommen möchten, wie auch in allen übrigen in specie allhie nicht vermeldt- oder verglichenen Sachen, Actionibus und Criminibus soll ein jedwedere Sach vor demjenigen Richter, Obrigkeit und Gerichts-Zwang angebracht, ventilirt und ausgeführt werden, dahin sie ihrer Art und Aigenschafft, auch Umständen und der Personen Beschaffenheit nach, aus geschriebenen Rechten und Billichkeit, auch Herbringen oder observanz gehörig seyn wird. Da aber auf ein oder andern begebenden Fall etwas mißverständig oder zweifflich einlauffen würde, sollen beede Obrigkeiten einander zeitlich der gründlichen Beschaffenheit informiren und verständigen, damit nach solcher Erklärung jede Sach, wie recht und billig, an seine Gehör remittirt und gewiesen werden möge, in allweg aber auch dahin zu sehen seyn, daß die armen Unterthanen mit ohnnöthig- und langwürigen Processen verschont und bey den Consistoriis in ein oder ander Weg nicht zu hoch beschwert werden, sonsten aber und außerhalb dieses Vergleichs des hochlöblichen Haus Oesterreichs Privilegien, Exemtionen und erlangten Indultis nichts præiudicirt seyn soll.

§. 7.

Alt- u. neue Rechte über die Statt Costanz.

Wie weit sich die Bischofflich Costanzische Rechte über die nun Oesterreichische Statt Costanz ehedessen erstrecket haben? darüber streitet man.

Daß sie allda residieret haben, ist gewiß; alleine es haben auch andere Bischöffe in Stätten residiert, welche deßwegen doch Reichs-Stätte waren.

Bischoff Salomon III. solle die Statt erweiteret haben; alleine auch dabey kommet vil auf die Umstände an.

In einer güldenen Bull Kayser Carls IV. de A. 1357. werden die Bischöffliche Gerechtsamen in der Statt Costanz also erzählt: Jura autem, quæ dictus Episcopus in præfata civitate habere dignoscitur, sunt hæc in primis, ut quilibet Episcopus Constantiensis pro tempore existens in sua diœcesi, seu castris fabricare monetam argenteam, denarios Constantienses, vel Hallenses usuales & dativos valeat; Itemque dictus Episcopus Constantiensis in præfata Civitate habeat ministrum & omnes officiales seculares constituere & ponere atque omnia judicia secularia ab eo & ad eum, tanquam à vero Domino immediate dignoscuntur dependere & pertinere. Itemque Curiæ Episcopi, Canonicorum & Clericorum civitatis Constantiensis, nec non Abbatum Monasteriorum Petershausen, Creuzlingen & Prælatorum subscriptorum & eorum familiarium debent esse liberæ, immunes & exemptæ ab omni Steura, Ungelto, impositione & vexatione quacunque magistrorum & consulum dictæ civitatis Constantiensis & emunitate Ecclesiastica gaudere debeant, Itemque magistri, consules, cives & inhabitatores dictæ civitatis, qui ad annos discretionis pervenerunt, Episcopos pro tempore existentes rite, legitime & canonice confirmatos, tanquam eorum veros Dominos in temporalibus & spiritualibus, absque omni contradictione, in dicta civitate Constantiensi teneantur reverenter recipere ac eis fidelitatis & subjectionis juramenta præstare; Itemque dictus Episcopus & Constantiensis Ecclesia, nec non Monasteriorum Abbates in Petershausen, in Creuzling, & Prælati subscripti, nec non omnes & singuli Comites, Barones, milites & nobiles, cujuscunque dignitatis vel præeminentiæ existant, qui a nobis & sacro imperio, nec non ab Ecclesia Constantiense, seu Monasteriis subscriptis feudati fuerunt, homines utriusque sexus ipsis jure serviendi pertinentes, in civitate Constantiensi, vel in aliis Civitatibus sub Imperio constitutis, etiamsi eiusmodi homines in dictis Civitatibus in cives reciperentur, in hæreditate suorum hominum succedere, legata & jura recipere possint & debeant, sine quacunque magistrorum & consulum dictæ Civitatis Constantiensis contradictione. Volumus etiam, quod Præfati magistri, Consules & cives civita-

vitatis Constantiensis nullum Ungeltum, nova telonia imponere vel recipere debeant, nec non consiliarios constituere, absque Episcopi suæque Constantiensis ecclesiæ consensu & voluntate, sed ipsum & Constantiensem ecclesiam in moneta, ungelto, telonio, emendis sine hominibus jure servienda pertinentibus, libere & absque omni contradictione & impedimento gaudere permittant.

Da aber um das Jahr 1374. Bischoff Heinrich III. mit der Statt Costanz Krieg hatte, darum, daß er seines Hoch-Stiffts Freyheiten und Rechte, die er haben sollte, erlangen und zu sich bringen möchte; so scheinet fast, der Bischoff habe dises Privilegium einseitig ausgewürckt, die Statt aber solches nicht erkennen wollen und darüber seyen sie an einander gerathen.

Der Bischoff ist zwar ferner befugt gewesen, einen Statt-Ammann zu sezen, welcher vor seinem Stab richten mögen; Es hat aber Kayser Friedrich III. A. 1443. ihr einen eigenen Amman zu sezen erlaubt.

Da auch die Statt schon zu der Zeit, als die Bischöffe noch ihre Ammänner allda hatten, nemlich A. 1356. 1382. rc. in dem Schwäbischen Stätte-Bund, in der Löwen-und St. Georgen-Gesellschafft, gestanden, so schliesset man daraus, daß sie dem Bischoff nur mit ein- und anderem, und ihrer Reichs-Freyheit unbeschadet, zugethan gewesen, wie sie dann wenigstens im 15den und 16den Seculo als eine ohnstrittige Reichs-Statt angesehen worden ist.

Nachdeme aber hernach die Statt unter Oesterreich gekommen, forderte der Bischoff eine große Summ Geldes an sie wegen des an dem Dom verursachten Schadens, in welchem bißhero die Evangelische ihren Gottesdienst gehalten hatten, sie mußte auch würcklich 20000. fl. bezahlen.

Jedoch hat der Bischoff in der Statt Costanz noch jezo die so genannte Pfalz, den Dom, rc.

§. 8.

Rechte zu Freyburg. Der Bischoff zu Costanz ist auch beständiger Canzlar der Oesterreichischen Universität zu Freyburg im Breißgau und sie erkennet ihne alleine in prima & secunda Instantia für ihren Richter. CAP. VI. §. 8. - 10.

Als auch in dem Nimwegischen Friden Freyburg an die Cron Franckreich überlassen wurde, hängte man dem 5ten Articul die Clausul an: Reservatis etiam Episcopo & Ecclesiæ Constantiensi Jure Diœcesano, reditibus aliisque Juribus.

In dem Ryßwickischen Friden kame Freyburg art. 19. wiederum an Oesterreich, es wurde aber die Clausul beygefügt: Jure Diœcesano aliisque iuribus & reditibus Episcopatus Constantiensis semper salvis.

In dem Rastattischen Friden wurde art. 5. bey der abermals von Franckreich an Oesterreich geschehenen Abtrettung Freyburgs bedungen: Sauf & reservé le Droit Diocesain & autre Droits & revenuës de l'Eveché de Constance.

In dem Baadischen Friden wurde solches art. 5. bestättiget, mit denen Worten: Jure Diœcesano aliisque Juribus & reditibus Episcopatus Constantiensis semper salvis.

§. 9.

Das Closter Petershausen solle ehedessen ebenfalls dem Bisthum Costanz incorporirt gewesen und dahero noch A. 1558. von denen geistlichen Bancks-Verwandten des Schwäbischen Craises darauf getrungen worden seyn, daß Costanz dessen Anschlag erlegen möchte. Anspruch auf Petershausen.

So viel solle richtig seyn, daß es A. 980. von Bischoff Gebhard zu Costanz gestifftet worden.

Auch solle Kayser Friderich I. in seiner güldenen Bull de A. 1155. und Kayser Carl IV. A. 1357. Petershausen unter die Bischöffliche Tafel-Güter gezählet haben.

Alleine Würtemberg wendet hierwider eben das ein, was unten bey Creuzlingen angemercket worden und daß Petershausen bey Reichs- und Craiß-Tägen so wohl vor als nach 1558. erschienen seye.

§. 10.

Um das Jahr 1732. hatte der Catholische Theil der Reichs-Statt Ravenspurg an dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß wider den Herrn Bischoffen zu Costanz und dessen Officium, wegen Einsicht und Ab- Stritt mit Ravenspurg.

CAP. VI. §. 10. 11.

Abhörung der Ober-Deuningischen Fabric-Rechnung und wurde den 18. Jul. d. A. dem Herrn Bischoffen rescribirt: Nachdeme es so weit zwischen ihnen gekommen, daß solche Rechnung, nach vorheriger Communication der Rechnungs-Ausstände und darzu gehöriger Erforderungen, in Beyseyn beederseits Deputirten untersucht und abgethan werden sollte, diser Weg auch an sich selbsten der kürzeste, zumalen aber ganz unanstößig seye; als gesinneten Ihro Kayserliche Majestät an den Herrn Bischoffen, daß derselbe zu sothanem Endzweck seines Orts alle Beförderung fernerhin ertheilen solte. Dem Catholischen Magistrat zu Ravenspurg aber wurde befohlen, das Officium zu Costanz, mittelst ohnverzüglicher Communication der Rechnungs-Ausstände und darzu nöthiger Zugehördungen, in den Stand zu sezen, damit auf die unter beyden schon præliminariter beliebte Weise die Zusammentretung befördert und dise Rechnungen und Administrations-Sache zum Besten der Fabrica in Zeiten in Richtigkeit und zu End gebracht werden möge. Und da übrigens die Land-Vogtey in Schwaben zu Verhütung weiterer Unruhe bereits die nöthige Vorsehung gethan; so liessen es auch Kayserliche Maj. noch zur Zeit dabey bewenden.

§. 11.

Strittigkeiten mit der Statt Ulm.

A. 1646. m. Nov. verlangten die Catholische bey dem Westphälischen Fridens-Congreß in ihrer Erklärung puncto Gravaminum, daß es sonderlich bey denen wider die Statt Ulm auf Anruffen des Herrn Bischoffens zu Costanz den 4. Jul. 1629. ergangenen Kayserlichen Urtheilen, die Visitation des Gotteshauses Wengen, Restitution des Baarfüßer-Closters und Catholisches Exercitium betreffend, gelassen werden solle.

Der Statt Ulmische Gesandte dagegen ertheilete dem Congreß wegen dieser Sachen folgende Nachricht: Hafftet disemnach das Werck quoad Visitationem hieran und geben die in Archivo vorhandene Acta zu erkennen, daß so offt und dick das Closter zu den Wengen einer Visitation bedürfftig gewesen, sich deroselben kein Bischoff zu Costanz unterwunden, oder, da gleich solches geschehen, jedennoch auf der Statt Ulm Contradiction und Bericht von solcher Visitation jederzeit wiederum abgestanden und sich zur Ruhe begeben habe; dannenhero erfolget, daß dergleichen Visitationes in Anno 1501. durch den damaligen Probst zum Creuz in Augspurg, Herrn Veiten, und weiland Ulrich Crafften, Pfarrherrn zu Ulm und wiederum Anno 1509. durch beyde Pröbste zum Creuz in Augspurg und Waldsee, so eiusdem Ordinis, ohne einige des Bischoffs zu Costanz Ordinanz, oder widriger Ordnung und Contradiction, ist verrichtet worden.

Was aber das Barfüsser-Closter zu Ulm anbelanget, ist erweißlich, daß die Statt Ulm die in Anno 1530. Kayser Carolo V. zu Augspurg übergebene Evangelische Religion in Anno 1531. in dero Statt und Land eingeführet und sich hierauf der damalige Provincial, Alexander Müller und Johann Erhard, Guardian, samt ihren Brüdern, Baarfüsser-Ordens, bey E. E. Rath angemeldet und freywillig einen freundlichen, friedlichen und lieblichen Abschied, auch darmit etwas von Geld, Kleidern, Büchern und andern begehret und denselben, wie nicht weniger anderes erfordertes, Montags vor Michaëlis Anno 1531. erhalten und also liberas & vacuas ædes E. E. Rath der Statt Ulm überlassen haben, worauf dann das Closter zu der Lateinischen Schule und andern milden Sachen verwendet, auch die Kirche zu dem Gottesdienst Augspurgischer Confession gebraucht und also E. E. Rath der Statt Ulm, durch den in Anno 1555. gefolgten Religion-Frieden §. **Dieweil aber etliche** rc. in ihrer erlangten und erhaltenen Possessione confirmirt und bestätiget worden.

Das Catholische Exercitium zu den Wengen in Ulm betreffend, ist ad oculum zu demonstriren, daß Bischoff Marqvard zu Costanz in Anno 1399. als sich zwischen dem Ulmischen Pfarr-Herrn Ulrich Geßlern und dem Closter zu Wengen unterschiedliche Streitigkeiten erhoben, nicht als Ordinarius, sondern als erbetener Arbiter, Arbitrator, vel amicabilis Compositor, inter partes ein Laudum promulgiret und unter andern beyde Partheyen dahin verglichen, daß der Probst

und

und seine Conventuales zum Wengen, sich des Tauffens, Reichung des Leibes Christi, der Ehe-Einsegnung, der lezten Oehlung und alles dessen, so unter die Sacramenta kan gezehlet werden, müßigen und die Pfarr-Kirchen zu Ulm bey ihren dißfalls hergebrachten Rechten ohne neuerlichen Eintrag verbleiben solle, worüber auch die Partheyen sich aller und jeder Exception und sonderlich der Päbstlichen Privilegien und Bullen, so hierwider seyn würden, solennissime begeben haben.

Gleichwie sich auch E. E. Rath der Statt Ulm mit dem Probst Ambrosio zum Wengen, so von seinem Convent vorhero entwichen, viel Geldes, Register und anders dem Closter zuständig mit sich hinweg geführet und dahero von seinen Conventualen nicht mehr für ihr Oberhaupt agnosciret, aber doch hernacher wiederum zu seiner Stelle gelassen worden, in Anno 1549. der Sepultur und anderer Jurium halber, cum Consensu Capituli, verglichen; Also ist auch nimmermehr beyzubringen, daß Probst und Convent zum Wengen sich des Predigens vor oder nach dem Religions-Frieden insonderheit auch Anno 1624. jemalen angenommen, sondern sie haben sich alleine mit Celebrirung der Messe und Haltung der Vesper oder anderer horarum gar wohl vergnügt, deßhalben sie auch zu mehrerem, als sie herbracht, mit nichten admittiret werden können.

Die Schul-Meistere und andere Jura hat E. E. Rath der Stadt Ulm, zu der Pfarr-Kirchen in Anno 1446. von dem Gottes-Hause Reichenau um 25000. fl. erweißlich erkaufft, der Contract auch von dem Pabst Eugenio IV. dem Concilio zu Basel, und weyland Kayser Friderico III. confirmiret, bestätiget und von derselben Gefäll Lateinisch und teutsche Schulen auf dato erhalten, auch einige andere Schule niemalen mit Fug weder begehret noch verstattet worden: deßwegen man sich ex parte Ulm nicht wenig zu verwundern, daß Costniz eine Reflexion auf die in Anno 1629. à Judice notorie incompetente, exque dubiis & vitiosis principiis gefällte vermeynte Urtheil nehmen und Ulm von dem Termino Restitutionis à quo eximiren oder excipiren mag ꝛc.

Dabey verbliebe es auch und Costanz erhielte nichts.

§. 12.

Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft.

Wenigstens ehedessen hatte der Bischoff zu Costanz einige Collectations-Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft, massen Kayser Rudolf II. A. 1595. 23. Oct. an den damaligen Bischoff rescribirte: Die Reichs-Ritterschafft aller fünf Viertel in Schwaben hätte geklagt, was massen etliche ansehnliche Güter unter das Stifft von ihren frey-adelichen Mit-Glidern, Kauffs-Vermannung-und anderer Weise gezogen und davon, ohngeachtet vilfältigen Ansuchens, mit ihnen zu contribuiren verweigert worden; weilen sie nun solche Beschwerde bey dem Bischoff anbringen, auch dabey derselben Wandnus und Abschaffung begehren wollten, so möchte sich der Kayser ihrer annehmen; Dahero er den Bischoff erinnere, er wolle auf der Ritterschafft Abordnung und Werbung sich selbst willfährig und ohne Difficultirung also erzeigen, immassen das der Ritterschafft Kayserlich-und Königliche Privilegia erforderen und mit sich bringen und der Ritterschafft hierüber (wie dann aller Röm. Kaysere und Könige eigenes Interesse dißfalls mit unterlauffe,) ferner zu klagen und um anderes Einsehen anzuflehen nicht Noth werde. Hätte aber der Bischoff dagegen sondere erhebliche Einred, so möchte er solche ohnverlängt schrifftlich berichten, nach Befindung der Nothdurfft weiter haben zu bedencken.

So findet sich auch in der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Designation derjenigen Güter, wo ihnen die Einqvartierung und Anlage gesperret werde und derentwegen A. 1630. 7. Jan. an die Detentores geschriben worden, folgendes: Bischoff zu Costanz. Des Stiffts Lehenleut zu Haßwissen; des Gottshaus Münsterlingen Lehen-Bau zu Storzle. Seind beederseits der Hohensteinischen Vormundschafft zu Hohen-Stofflen zu versprechen. Durchhausen; hat derweilen der Prälat zu Salmansweiler. Ainhardt.

In neueren Zeiten habe ich nichts dergleichen gefunden.

CAP. VI. §. 13.-15.

§. 13.

Und dem Closter Wald.

Anno 1739. hatte das Gotteshaus Wald contra den Herrn Bischoffen zu Costanz einen Mandat-Proceß vor dem Reichs-Hof-Rath.

§. 14.

Costanzische Connexion mit denen Schweizern

Am allermeisten hat der Herr Bischoff zu Costanz mit denen Schweizer-Cantons zu thun, als in deren Gebiet, wie hernach mit mehrerem zu vernehmen seyn wird, seine meiste Lande ligen.

§. 15.

Bubenbergischer Vertrag de A. 1450.

Um das Jahr 1450. hatte der Bischoff zu Costanz und seine Beamte zu Kayserstuhl, Clingenau und Zurzach mit denen Eydgenossen vile Strittigkeiten wegen der hohen Gerichte, welche in besagtem Jahr durch Heinrich von Bubenberg (von deme es noch der Bubenbergische Vertrag heist,) und andere Schiedsleute also verglichen wurden:

Dem ist also, ob sich gefüegte, daß jemand den andern an denen Enden als vorstaht, deheinerley Wort oder Sach frevenlichen zuredte, die ihm sein Ehr berühren und anlangen möchten; darum sollen unsers Herrn von Costanz Amtleut an den vorgenannten Enden, so bald ihnen solches fürkommt, oder ihnen zu wissen gethan wird, zu beyden Theilen greiffen und verschaffen, daß sie zu dem Rechten vertrösten, und soll auch ihnen darum unverzogentlichen Recht-Tag gesezt werden, derselbe Recht-Tag auch an einen Vogt ze Baden verkündet und zu wissen gethan werden soll, uff denselben Recht-Tag ein Vogt zu Baden persönlich oder sein Bottschafft kommen soll und wann das beschicht, dann soll der Kläger sein Klag durch seinen Fürsprecher vor ihnen lassen eröffnen, und ist dann Sach, daß der Antworter so die Red geredt hat mit bekannter Urtheil schwert einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, was er da von dem Kläger geredt hat, das habe er in Zorn oder in Höne gethan, und wüsse von demselben Kläger nüzit anders, dann Ehren und Guts und daß er ein fromm byder Person sey. Wann das also beschicht, damit soll er dann einem Vogt zu Baden der Sach halben geantwortet haben, und soll dieselbe Straff fürbaß unserm Herrn von Costanz, oder seinen Amtsleuten zugehören, als von Alter herkommen ist. Were aber Sach, daß dieselb Person, die solche Wort geredt hät, ihren Eyd und Unschuld für solche Red nicht thun wölt, oder möcht, so soll gegen derselben Person fürer beschehen, was recht ist. Spräche aber dieselb Person vor Gericht, sie wolte den Kläger uff den er solche Wort geredt und seinen Ehren geschuldiget het, wysen oder besezen, als recht ist, darum soll alsdenn unsers Herrn von Costanz Amtmann um sollich Wysung und Erzeugnis mit seinem Stab, in Gegenwärtigkeit eines Vogts zu Baden, oder seyner Botten, richten und bringt dann derselbe, so solliche Wort dem andern zugeredt hat, für und sein Wysung wider den Kläger-eid, als recht ist; So bald das beschicht, dann soll unsers Herrn von Costanz Amtmann um die Sach an dem End fürer nicht richten, noch recht fragen, sonder den Richtstab ze Stund von ihm geben und dieselben Person, uff die sollich Wysung geleit worden ist, dem Vogt zu Baaden oder seinem Statthalter antworten in seinem Gewalt und zu seinen Handen, als das von Alter harkommen ist. Wurde aber ein solch verlümdete Person Landflüchtig; denn und ze Stund soll ein Vogt zu Baden zu ihren Gut greiffen, als das von Alter harkommen ist. Beschehe aber daß die Person, so sich vermessen hett zu Wysen, sollich Wysung nit gethun möcht, der zum Rechten genug wäre, als dann soll dieselben Person auch einem Vogt zu Baaden oder seinem Statthalter geantwortet werden, zu gleicher Weise, als obgeschrieben staht.

Gefugte sich aber, daß fürenthin in künfftigen Zeiten dehein Person, es sy Wib oder Mann, die in unsers Herrn von Costanz Gerichten, zwingen oder bännen an den obgeschriebenen Enden, gesessen oder wohnhafft wäre, in einen solchen offnen, bösen und argwöhnigen Lümden oder Gezig fallen und kommen würd, darum dieselb Person an Lyb oder Leben ze straffen were, zu derselben Person sollen unsers Herrn von Costanz Amt-Leut fürderlichen greiffen, alsbald sie das vernemmend, oder ihnen zu wissen gethan wird, und sollen darum ze Stund rechtlich Tag sezen, und das einem Vogt ze Baden verkunden. Und ist Sach, daß dieselbe verleumdete Per-

Person um ihr Missethat mit Kundtschafft, die man am ersten darum suchen und hören soll, ob man die haben mag, überwunden wird, in Gegenwärtigkeit eines Vogts ze Baden oder seines Statthalters als recht ist; Dann sollend die Amtleut unsers Herrn von Costanz dieselb Person von Stund einem Vogt zu Baden, oder sein Statthalter mit Leib und Gut, als das von Alter harkommen ist, in ihren Gewalt mit dem Stab antworten, und fürer darum nicht rechten, noch Recht fragen, als obstaht.

Möchte man aber wider dieselb verleumdet Person Kundtschafft nit haben, und sie selber ihre Missethat nicht verjähen wollt, und aber der böß Leumd in massen wider sie und auf sie gefallen und so groß wäre, daß die Person ohne Fragen nit billigen ze lassen wäre, dann und ze Stund soll man dieselbig Person in Gegenwärtigkeit eines Vogten ze Baden, oder seines Statthalters, an ein Seil legen und sie damit, oder in ander Weiß so nachfragen, daß es genug sey, und in massen, als das nach seinem bösen Lümden gebührlichen und billigen ze thunde ist. Würdet dann dieselb Person ihrer Missethat vergichtig, dann und ze Stund soll sie einem Vogt ze Baden, oder seinem Statthalter in seinen Gewalt geantwortet werden, als hievor geläuteret staht und von alten Harkommen ist. Wurde aber eine solche verleumdete Person Landflüchtig; Denn und ze Stund soll ein Vogt zu Baaden zu ihrem Gut greiffen, als das von Alter Harkommen ist.

Wäre aber, daß solche verleumdet, oder ander dergleichen strafbare Personen, zu denen also gegriffen wurde, mit Recht nit umgebracht möchten werden, mit denselben sollen unsers Herrn von Costanz Amtleut, mit Wissen und Beywesen eines Vogten zu Baden, sich nach Nothdurfft besorgen, daß sie und die Landsässen in der Grafschafft und andere, wie das nothdürfftig ist, von ihnen ohne Kumber und Entgältniß belyben. Darum so ist auch mercklichen harunter beredt worden, daß unsers Herrn von Costanz Amtleut fürwerthin kein strässlich oder bußwürdig Sach, so die hohen Gericht antreffen würden oder möchten, mit niemand bethätigen, berichten noch hinfallen lassen sollend, ohne eines Vogts zu Baden Wüssen und Willen, sonder sollend sie denen Rechten seinen Gang darüber folgen lassen, inmassen als es von Alter Harkommen ist. CAP. VI. §. 15.16.

Wurde aber deheinist darwider gethan, es wäre heimlich oder offentlich, wüssentlich oder unwüssentlich, so soll es kein Krafft haben, sonder allwegen der Gerechtigkeit behalten seyn.

Und als bißhar etwas Spän gewesen sind von des Zurzach Marcktes Freyung wegen, soll man wüssen, daß hinfüro der Eydgenossen und eines Vogts zu Baden von wegen ihrer Freyheit und Gewaltsame, mit allen Gerichten, kleinen und grossen, daselbst anfahen soll, auf des Jahr-Märcktes Abend, so man Vesper anfaht leuten, und dann währen untz morndes am nächsten Tag hernach, so der Jahr-Marck gsin ist, so man Prim anfaht leuthen, usse gahn und fürwerthin blyben.

§. 16.

A. 1458. wurde zwischen dem damaligen Bischoffen zu Costanz und denen Acht nunmehro also genannten Alten Orten oder Schweizer-Cantons ein Bündnüs getroffen, so ich aber noch nirgendwo angetroffen. Bündnüsse de A. 1458. und 1469.

A. 1469. aber wurde es mit Bischoff Hermann auf dise Weise erneuert:

Des Ersteren sollen wir obgenannter Bischoff Hermann den obgenanndten Eydgenossen gemeinlich, nach dhein Orth sonderlich, nach denen, so mit ihnen in Einunge oder Bundnisse seynd, in uns und unser Gestüfft Schlossen, Stätten und Landen, auch darinn noch daruß keinen Schaden zufügen, noch daß jemand anderen zu thunde gestattet werden, so fern wir vermögen, deßgleich sollend wir die obgenanndte Eydgenossen, gemeiniglich und sonderlich, dem obgenanndten unserm gnädigen Herrn von Costanz, und den seinen, durch und in unsern Schlossen, Städten, noch Landen hinwiederum auch thuen.

Und wir vorgenannter Bischoff Hermann, den vorgenannten Eydgenossen gemeinlich und jedem Ort besonder und den ihren, so sy zu ihren Geschäfften und Sachen bruchen würdent, und die uns, oder unseren Amtleuten darum glaubliche Briefe bringend, unser Statt und Schloß Kayserstuhl, sider und sy von der Grafschafft

CAP. VI. §. 16.

Baaden wegen die Herrlichkeit der hohen Gerichten da habend, zu allen ihren Nöthen und Sachen uffthun, sy dardurch und wiederum hardurch ziehen, darinn wohnen und wandlen lassen, wann und wie dick ihnen das nothdürfftig und eben ist, und ihnen darinn um ihr Geld bescheiden Kauff, Essen und Trincken schaffen gegeben werden, ohne Intrag und Widerred; wür, obgenannten Eydgenossen, gemeinlich und sonderlich, und die unbenannt sollend aber dardurch, und wieder hardurch ziehen und darinn seyn, ohne anderen unsers obgenannten gnädigen Herrn von Costanz und der seinen mercklichen Schaden und den jeztgenandten unseren gnädigen Herrn sein Lebtag bey allen seinen und seines Stiffts Stätten, Schlösser und Landen, ob ihn jemand wider Recht davon treugen wolte, schüzen und schirmen, nach unserem Vermögen, doch zu seinem und seines Stiffts Kosten.

Were auch, daß jemand in Unsers, obgenannten Bischoff Hermanns, Schlossen, Stätten und Gebieten begriffen würde, der den obgenandten Eydgenossen gemeinlich oder daheinem Ort sonderlich Schaden gethan hätte, zue denselben sollen Wir ihnen, wenn sie das begehrend, unverzogenlichs Rechtens gestatten und ergehen lassen, desgleichen sollen Wir, obgenannte Eydgenossen, gemeinlich und sonderlich, dem vorgenandten Unserm gnädigen Herrn von Costanz, seiner Stifft und den seinen, die seinen Gnaden zu versprechen stänt, hinwiderum auch thun. Were auch, daß dheind Unsers obgenandten Bischoff Hermanns, Rathe oder Diener, oder die in Unsern Schlössen, Stätten, Gerichten und Gebiethen gesessen seynd, mit dehainen der obgenandten Eydgenossen, oder den ihren, oder dehainer Unser obgenandten Eydgenossen, gemeiniglich oder sonderlich, oder der Unsern, so in Unsern Stätten, Schlossen, Gerichten und Gebiethen gesessen seynd, gegen dehainen des obgenandten Unsers gnädigen Herrn Bischoffs Hermanns Räthen, Dienern, oder die in seiner Gnaden, oder seines Stiffts Schlossen, Städten, Gerichten und Gebiethen gesessen seynd, ichts zu schaffen hätten und gewinnen, darum einen den anderen ansprách nit vertragen möchte, darum soll sich ein jeglicher von dem anderen Rechts lassen begnügen, an den Enden und in den Gerichten, da der ansprechig gesessen ist, oder dahin er gehöret, daselbst auch ein jeder angesprochener dem Kläger eines unverzogenen Rechtens seyn, und ihm des daselbst gestattet werden soll; fügte sich aber, daß Wir obgenannter Bischoff Hermann mit den obgenandten Eydgenossen, gemeinlich oder dahein Ort sonderlich, zweyig würden, oder Wir, die jeztgenandte Eydgenossen, gemeinlich oder dahein Ort sonderlich, mit demselben Unsern gnädigen Herrn von Costanz, da GOtt vor sey, darum solle, Wir zu beederseits, wenn deweder Theil den andern erfordert, darnach in den nächsten vierzehen Tagen uff ein nahmlichen Tag, der darum benambt wird, mit einander zu Tagen kommen, gen Baaden in Ergeu in die Statt, da soll denn jeder Theil zween erbare Mann sezen, für die Wir Unsere Zweyung bringen, die auch gelehrt Eyd zu GOtt und denen Heiligen schweren sollen, die Sach unverzogentlich aus zu sprechen zu der Mynne oder zu dem Rechten, ob sie die Mynne nit finden möchten, und wie sich die darum erkennen, dem sollen Wir beyderseits genug thun, darbey bleiben, das wahr und stät halten, ohn Einred; wäre aber, daß sich dieselben Vier in ihren Urtheilen gleichtheilen und nit Eins wurden, so sollen sie bey ihren obgedachten Eyden einen gemeinen Mann unter Unsern des Bischoff Herrmanns, oder Unser, der obgenanndten Eydgenossen, Räthen kiesen und nehmen, der sie zur Sach gemein schiedlich und unargwöhnig seyn bedünckt, derselb Gemein dann auch loben und schweren soll, die Sach mit denen Vieren auszusprechen, als vorgeschrieben stat, und wie sie die aussprechend, dem sollen Wir zu beyderseit nachkommen und genug thun, ohne alle Widerred und von welchem Theil der Gemein genommen wird, der soll von seinem Oberen darzu gewiesen werden, sich zu der Sach zu verbinden, und die auszusprechend inmaß wie obstath.

Wür obgenannter Bischoff Herman haben Uns selbes harinn vorbehalten Unser Freyheiten, Unser Geistlichkeit und Unser geistlich Gericht, wie Unser Forderen und Wür von Alten herbracht hand. So ha-

haben Wür, obgenanthe Eydgenossen, Uns selbst harinn vorbehalten all Unser Freyheiten und altes Herkommen und die Bunde, so Wir vor datum diß Briefs mit einandern, oder jemand mit uns gemachet hand, ꝛc.

§. 17.

de A. 1483. A. 1483. wurde dieses Bündnus mit Bischoff Ottone IV. erneuert und zwar auf die vorige Weise; nur wird von Kayserstuhl nichts darinnen gemeldet.

§. 18.

de A. 1494. A. 1494. wurde der Bund abermal wiederum mit Bischoff Thoma erneuert und kommt Kayserstuhl darinnen wiederum für. Auch ist die Clausul beygefügt: Wir obgenamter Bischoff Thomas sollend und wöllend die gemelten Eydgnoßen und die ihren, geistlich und weltlich Personen, bey ihren guten löblichen alten Harkommen lassen beliben und sy witer nicht trengen, wie sy dann vornacher von Unsern Vorfahren, Bischoffen säligen, löbl. Gedächtniß, gehalten worden sind.

§. 19.

de A. 1497. A. 1497. geschahe die Erneuerung mit Bischoff Hugen, da die zuletzt beygefügte Clausul also erläuteret wurde: Und daruff so haben Wir Uns Selbst vorbehalten Unsern heyl. Vater, den Pabst, das heil. Röm. Reich, auch all Unser geistliche Gericht, wie Unsere Vorfahren und Wir von Altem hergebracht haben, und Wir die obgenandten Eydgenossen haben Uns selbst auch hierinnen vorbehalten, Unsern heil. Vater den Pabst, das Heil. Röm. Reich, auch all Unser Freyheiten und altes Herkommen, auch die Bündt, Einungen und Pflichten, so Wir vor dato dies Briefs miteinander oder jemand mit Uns gemacht hand.

§. 20.

Und de An. 1557. A. 1557. wurde der Bund zwischen Bischof Christof und denen Acht alten Orten erneuert und habe ich darinnen keine Aenderung wahrgenommen, als daß es zuletzt heisst: So habent wür (der Bischoff) Uns selbs vorbehalten = = all und jed Unser Freyheiten, wie die gestaltsammet und genembt werden, nichts ußgenommen, so dann Unsere Vorfahren und wür von Alten harbracht heben, ꝛc.

§. 21.

Vertrag de A. 1509. A. 1509. machte Bischoff Hugo I. zu Costanz mit denen siben im Thurgau regierenden Orten zu Zürch disen Vergleich:

Item des Ersten, daß all und jed unsers gnädigen Herrn von Costanz und seines Stiffts Unterthanen und Verwandten in vermeldten hochen Gerichten der Landgrafschafft gesessen, schweren sollend ein gemein Landgeschrey und ein Landvogt in Kriegs-Nöthen gehorsam seyn. Doch den Eyd, so sie Seiner Fürstlichen Gnaden vor geschworen haben, und fürter je zun Zeiten einem Herrn von Costanz, wie von altem Herkommen ist, schweren werden, in allweg vorbehalten und ohn Schaden.

Item am Andern, als unser gnädiger Herr von Costanz vermeynt, welcher in Seiner Fürstlichen Gnaden Gerichten in der Landgrafschafft Thurgeuw gelegen, sizen sey, und mit einer Urtheil beschwert werde, daß derselbig allein für Seine Fürstliche Gnaden appelliren sollte; Ist beschlossen also; welche Seiner Fürstlichen Gnaden mit Eigenschafft verwandt und zugehören und die Hintersessen, so in seiner Gnaden Gericht sizen, wenn sie in Seiner Gnaden Gerichten rächten, und einer ald mehr mit Urthel beschwert werden, der oder dieselben mögen die Urthel appelliren für unseren gnädigen Herrn gen Costanz, oder für Sr. Fürstlichen Gnaden Räthe und was von Seiner Gnad, oder dero Räth gesprochen wird, darbey soll es bleiben. Wann aber jemand Fremder usserhalb Seiner Gnaden Gerichten Gesessen, mit Seiner Gnaden eigenen Leuten oder Hintersessen zu rächten hätten, und das gegen einanderen vollführten, warum das wäre, ob dann dem Fremden ein Urtheil in Seiner Gnaden Gerichten ergienge, damit er beschwert wäre, so möcht er die appelliren für unsern gnädigen Herrn von Costanz oder Seiner Gnaden Räthe. Und so einer daselbst mit Urtheil auch vermeynt beschwert zu seyn, so möcht er die appelliren für unser Herren und Oberen gemein Eidgenossen, deßgleich soll es auch mit Appelliren gehalten werden von wegen der Gerichten, so vom Stifft Costanz Lehen sind.

Item am Dritten, des Wildbahns halb,

wie-

CAP VI. §. 21.

wiewol der, der bemeldten Grafschafft, als von ihrer Obrigkeit wegen zustaht, ist dannoch unserem gnädigen Herrn von Costanz von uns, uß sonderer Freundschafft nachgelassen, daß Seine Fürstliche Gnaden in ihren Gerichten wohl mög jagen lassen, und ob Seine Fürstliche Gnaden begehrte anderen das Jagen in seinen Gerichten zu verbiethen, so mag seine Gnad einen Land-Voigt darum anruffen, der soll denn das verbiethen bey einer Buß, und ob jemand das übersehe, soll die Buß eingezogen und getheilt, und nahmlich unserem gnädigen Herrn von Costanz halbs werden, und der überig Theil uns Eydgenossen. Und ob Seine Fürstliche Gnaden gern weiters in der Landgrafschafft niederen Gerichten jagen wolte, mag sein Gnad das an ein Land-Voigt erlangen und ihn darum bitten.

Item am Vierten, anbetreffend Ihre Fürstliche Gnaden und Ihres Stiffts Freyheit begriffend, daß ihre Diener, Bürger oder Hintersessen nicht für fremde Gericht sollen fürgenommen werden rc. Ist abgeredt: Ob des Stiffts Costanz Diener, Burger oder Verwandten für das Landgericht zu Frauenfeld fürgenommen werden, um Sachen, so die Oberkeit und Malefiz nicht berühren, daß dieselben auf Erscheinung gemeldter Freyheit, und je zu Zeiten eines Herrn von Costanz Abforderung, laut des Vertrags, in Ihrer Fürstlichen Gnaden Gericht, darinn sie gesessen sind, gewißt sollen werden; Doch so soll vor auf dem Land-Gericht erkennt werden, ob der Handel malefizisch sey oder nit.

Item zum Fünfften, der Gebot und Verbotten halb rc. ist abgeredt: Daß die Land-Gerichts-Knecht in Ihrer Fürstlichen Gnaden niederen Gerichten, in der Landgrafschafft nichts das den niederen Gerichten zu verbieten zustaht, zu verbieten haben: sondern Ihre Fürstliche Gnaden bey ihren Boten und Verboten bleiben sollen. Aber wie viel dem Malefiz- und Land-Gericht mit Kundschafft und anderen Dingen zugehört, das megend die Land-Gerichts-Knecht, so ein Land-Voigt ihnen das befehlchen ist zu thun, gebieten. Wo auch ein Land-Gerichts-Knecht an einem Gericht staht, und der hört, das vor Recht etwas gehandelt würde, das dem Malefiz zugehört, so mag er wohl gebieten in eines Land-Vogts Nahmen, über dieselb Sach nicht zu richten, sondern daß die für die Oberkeit gewiesen, und alsdenn darnach in dreyen den nächsten Landes-Gerichten soll auch die Sach fürgenommen und erfunden werden, ob solcher Handel dem Hochen oder dem Niederen Gericht zustahnde, wo aber das in solcher Zeit nicht geschicht, so mag der Gerichts-Herr und der Kläger fürfahren.

Item am Sechsten, der Knechten halb, dero so über Verbot in Krieg ziehen rc. ist abgeredt: So offt der Land-Vogt in Thurgeuw verbietet in Kriege ze ziehen, daß er solches alsdenn Ihrer Fürstlichen Gnaden Amtleuten anzeigen soll, damit sie im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden in ihren Gerichten oder Oberkeiten vermeldter Grafschafft dergleichen Verbot auch thun mögen und welche das Gebot übertreten, sollen gestrafft werden und die Straff allein uns Eydgenossen zugehören.

Item zum Siebenden, daß kein unverleumdeter Mann fäncklich angenommen werden soll in Sachen die das Malefiz nit betreffend rc. Ist abgeredt, wo ein solcher ohnverläumdeter Mann der gegen einen Land-Vogt verklagt ist, in dergestalt, daß solches das Malefiz nit berührt, und ein Land-Vogt zu demselben greiffen und ihn gefänglich annemmen lassen wollte, so soll ein Land-Weibel, oder ein Land-Gerichts-Knecht zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Amtmann gahn, und ihm das fürlegen ihm zu helffen, daß der Mann ein Land-Vogt zu Recht Tröstung fug, oder aber ihm, wo er die Tröstung nit gebe, beholffen seye, daß er zu eines Land-Vogts Handen gefänglich angenommen werde.

Item am Achten, des Friedens halb rc. ist abgeredt, daß Ihre Fürstliche Gnaden und gemein Eydgenossen hinfür einen Fried zu gebiethen haben sollen, in der Gestalt, also wann Fried gebotten, oder der mit der Hand aufgenommen, und der mit Worten oder dergleichen übersehen wird, so sollen ein Land-Vogt und Ihre Fürstliche Gnaden denselben mit einandern um 15. fl. das Buß seyn soll, straffen; Da von solcher Buß Ihro Fürstlichen Gnaden der halbe

halbe Theil zugehören soll und uns Eydgenossen der übrig halb Theil. Aber so der Fried mit Wercken, daß einer den andern sticht, hawt oder schlägt, übergangen wird, soll dieselb Straff uns Eydgenossen allein zustahn und mit dem Geding, so sollen weder Jhro Fürstliche Gnaden, noch ein Land-Vogt, keiner hinter dem andern nüzid vertädigen.

Item am Neundten, wer Fried versezt, der soll zur Buß verfallen seyn 5. fl. ohn Gnad. Und solich Fried versägen möcht so gröblich beschehen, das wurde höcher gestrafft, je nach Gestalt der Sach, und solch Buß soll dann unserem gnädigen Herren von Costanz halb zustahn, und der ander halb Theil uns Eydgenossen.

Item am Zehenden, des Partheyens und scheidens halb ist abgeredt, welcher sich partheyet, oder den andern in einem Scheiden hauwt, der soll zur Buß verfallen seyn 10. fl. solche Buß soll halb Jhrer Gnaden und der ander halb Theil uns Eydgenossen zugehören.

Item zum Eilfften, welcher den andern über offen marchen übergräbt, überert, überschneidt, übermeyet, überzäumt oder überhauwt, solche Buß soll halb Jhro Fürstlichen Gnaden und der ander halb Theil uns Eydgenossen zugehören, und wir die mit einanderen zu straffen haben.

Item am Zwölfften, der Straffen halb oder Frevlen, so sich an offenen Strassen begeben, ist unser Beschluß also, daß die Straff und Buß uns zu beyden Seiten zustahn solle, nahmlich was Buß darvon gefahlt, solle halb unserem gnädigen Herrn von Costanz gehören, der ander halb Theil uns Eydgenossen. Ußgenommen, wann einer uff den andern an offener freyer Reichs-Straß wartete in Frävel und Zorn und ihn schädigte, dasselb soll uns Eydgenossen allein zu Straff zugehören.

Item am Dreyzehenden, wenn auch einer dem andern uß seinem Haus erforderte, und sich derselb verschuldete mit Wunden und dergleich, oder daß einer offen Marchen oder Lachen wissentlich enderte, auch einer dem andern an sein Ehr redte und ander solch Sachen, so das Malefiz- und Hoch-Gericht berührt, soll uns Eydgenossen allein zugehören, ob joch je gleich einer Glid, Leib oder Leben verwürckt hätte, und dannocht um Geld gestrafft würde. CAP. VI. §. 21.

Item am Vierzehenden, daß der Landgerichts-Knecht Lad-Brief tragen und im Rechten als Anwält wider einen procediren mögen, und nicht weiter in den niedern Gerichten wider Jhre Fürstliche Gnaden zu recht in Beystandweis stahn sollen ꝛc. Jst abgeredt, daß kein Knecht in den niedern Gerichten wider Seine Fürstliche Gnaden stahn solle; Aber wann Leut der Grafschafft zugehören, da mag ein Land-Vogt wohl denen Beystand geben, so veer aber zwey Personen mit einanderen zu schaffen hätten, die der Grafschafft zugehörtend, so soll dewäderen Theil kein Beystand zustellen. Wo aber ein Knecht gegen ein in Freundschafft verwandt wäre, so möcht er wohl bey ihm stahn.

Item am funfzehenden, der Todschläg halb, welcher einen Todschlag in der Grafschafft thut ꝛc. Jst abgeredt, von welchem das beschicht, daß derselb die Grafschafft und das Land verlohren haben und darinn nimmermehr kommen solle, er habe sich dann vorhin mit der Freundschafft und dem Land-Vogt, als beyden Partheyen, besezt, wie denn das in unser Eydgenossenschafft der Brauch ist, und des weiter. Wann einer einen Stifftsmann zu todt schlagte, daß er auch in obgemeldter Maß gehalten werden, und doch Jhren Fürstlichen Gnaden oder Jhren Nachkommen nichts destominder 25. Pfund Pfennig geben, oder Jhro Fürstlichen Gnaden Gericht meiden soll, wie denn Jhre Fürstliche Gnaden und ihr Stifft des gefreyt sind.

Item am Sechzehenden, ist auch beredt, was von solchen, als vorstaht, wir mit einanderen zu theilen haben, daß weder unser gnädiger Herr von Costanz, noch wir Eydgenossen ald unser Land-Vogt nüzit hinter einanderen verthädigen, oder nachlassen sollen, und ob sich ein Span begebe, daß unser gnädiger Herr von Costanz wollte meynen, wir Eydgenossen oder ein Land-Vogt unterstunden zu unseren Handen zu ziehen, das nicht dem Malefiz oder hohen Gerichten, sondern den kleinen zugehörte; So sollen wir desselben beyderseits zu Leuterung kommen uff das Landgericht zu Frauwenfeld, und was

CAP. VI. §. 21. 22.

sich daselbs darum erkennt wird, darbey soll es bleiben.

Item am Siebenzehenden, ist beredt, daß diser Vertrag uns Eydgenossen an anderen der Land-Grafschafft, auch unseren gnädigen Herrn von Costanz an anderen Seiner Gnaden Oeffnungen, Gerechtigkeiten und Harkommen, auch insonders an der Bündniß, so Ihre Fürstliche Gnaden und gemein Eydgenossenschafft vor mit einanderen haben, in allweg ohnvergriffen und ohnschädlich seyn solle.

Item am Achtzehenden, so sollen hiemit solicher Irrungen güttlich und freundlichen bericht, vertragen und entscheiden heissen und seyn, auch kein Theil den anderen deshalb führer noch weiter nicht mehr suchen, sondern bey disem Vertrag, jezt und hernach ohne allen Yntrag und Widerred bleiben, Gefährd und Arglist hierinn vermitten.

§. 22.

Landenbergischer Vertrag de A. 1520.

A. 1520. traffe eben diser Bischoff mit denen nunmehro acht alten Orten disen Vertrag, welcher von dem Ersten Schieds-Richter von Landenberg der Landenbergische genennet wird, über allerley in dessen Eingang als erzählte Strittigkeiten.

Liessent des gemeldten unsers gnädigen Herrn von Costanz Anwält vor uns den zuegesezten zue recht reden, wie denn der Brauch und das Recht, an den vorgenannten Enden und Orten zu Kayserstuhl und Clingenau mit samt den Dörffern und Gerichten darzue gehörig, also harkommen seye, wann einer seiner Urtheil an selben Gerichten und insonders in den Gerichten vor den beeden Stätten Kayserstuhl und Clingenau beschwert werde, der möge sy derselb ziehen für einen Vogt und Rath gehn Kayserstuhl oder Clingenau, und ob er dann an derselben Enden auch beschwerdt vermeynte zu seyn, der möchte sy dann appelliren, für den vorgenannten unseren gnädigen Herren von Costanz oder Seinen Fürstlichen Gnaden Hofmaister und Räth, und was sich dieselben darum erkannten, bey demselben sollte es bleiben, und nicht fürer oder weiter zu appelliren haben. Zum anderen, welcher den andern an den vorgenannten Enden und Orten seine innliegende habende Güter anspricht, der muß zuvor um zehen Pfund vertrösten, ob er sin Ansprach mit Recht nit behaltet, der und dieselben müssendt dem vorgenannten unserem gnädigen Herrn von Costanz um die zehen Pfund verürgen und ußrichten. Zum dritten, welcher an den andern in den obgemeldten Ort und Enden den Frieden bricht, mit den Worten der und dieselben haben dem vorgenanndten unserm gnädigen Herren von Costanz, auch zehen Pfund zur Bueß müssen geben und ußrichten. Solich drey vorgemeldte Articul, habe der bemeldt unser gnädiger Herr von Costanz und siner Gnaden Stüfft bey den zweyhundert Jahren, und länger dann Menschen Gedächtniß, in rüewiger Gewohn und Bruch harbracht, und also yngenommen, ohne menschliches Widersprechen. Dann jezt bey den sechs oder sieben Jahren ungefährlich, so hätte ein Vogt zu Baden siner Fürstlichen Gnaden Intrag gethun, darum es zue diser Rechtfertigung kommen were. Weshalb die Anwält desselben unsers gnädigen Herren von Costanz und siner Gnaden Stüfft bey ihrem Bruch und alten Herkommen bliben zue lassen. Und wa aber sin Fürstlich Gnaden das güetlich nicht nachgelassen werden sollte, begehren sie von wegen Ihro Fürstlichen Gnaden Stüfft solichen Bruch vil Jahr und länger dann Menschen Gedencknus sye, also im Bruch und Nuzung gehebt und herbracht hetten, und behielten ihnen daruf weiter vor, alles das inen noth wurde seyn.

Darauf unser Herren der 8. Orten Anwäld Reden und Antwurten liessen ein Grund die Meynung, die Klag und Red von unsers gnädigen Herrn von Costanz Anwälden beschehen, hätten sy mit Inhaltung gehört und wohl verstanden, und thuege nit noth, die wiederum zu erlüttern, und syge ihr Antwort, uff den ersten Articul, des Appellirens halb, es möchte seyn, daß Seine Fürstliche Gnaden und Ihrer Gnaden Stüfft solichs etwas Jahren also in Bruch gehebt habe; Dieweil aber die Hochgericht zu Kayserstuhl und Clingenau mit samt den Dörfferen und Gerichten darzu gehörig, ihren Herren den 8. Orten zugehörend, deßhalb sy vermeynen, welcher an dem vorgemeldten Gerichten, und sonders vor den beyden

Stet-

ten einer Urthel beschwert würde, daß der und dieselben, die des ersten für einen Vogt und Rath gen Kayserstuhl oder Clingenau ziehen möchte, und ob er an demselben Ende auch vermeynte beschwert zue seyn, der und dieselben möchten dann die appelliren für unser Herren die acht Ort gemeiner Eydgenossenschafft, als die obrist Herrschafft, und denen die hochen Gericht zugehörten, denn es allenthalben in einer Löblichen Eydgenossenschafft also der Bruch wäre. Und von des Ursazes und des Fridenbruchs mit Worten halb sy ihr Antwort, diewil und der vorgenant unser gnädiger Herr von Costanz von Seiner Fürstlichen Gnaden in deren Gerichten wegen nicht höcher zu büssen habe, dann biß an neun Pfund, und aber derselben unser gnädiger Herr von Costanz, von denselben solches übersächend und nit haltent zehen Pfund zur Busse nemme, deßhalb sye verhoffend, daß solich Büssen und Straffen unseren Herren und Oberen, den acht Orten, als den obersten Herrschafft und von der hochen Gerichten wägen zugehören und verfolgen sollten, ꝛꝛ

Also und nach solichen uffgeben, so habend wür die Verträg, daß Urbar zu Baden und was nothdürfftig gewesen ist für uns genommen, und nach allem erwegen harinne in der Fründlichkeit und Liebe gesprochen und sprechend wir das hernach von einem Artickel zum anderen begriffen und geschrieben stahbt.

Namblichen des ersten von des appellirens und zühens wegen, daß solches fürohin gebraucht solle werden, wie daß der Articul im Vertrag der Grafschafft im Turgeuw halb, daß inhält und ußwyßt, der ist von Wort zu Wort also:

Als unser gnädiger Herr von Costanz vermeynt welcher in Seiner Fürstlichen Gnaden Gerichten, in der Landgrafschafft Turgew gelegen, sizen sige, und mit einer Urtel beschwert werde, daß derselbig allein für Seine Fürstliche Gnaden appelliren, ꝛc. Ist beschlossen also welche Siner Fürstlichen Gnaden mit Eigenschafft verwandt und zugehören sind und die Hintersässen, so in Siner Gnaden niederen Gerichten sizen, wenn die in siner Gnaden Gerichten Rechten, und einer oder mehr mit Urtel beschwert werdend, der oder dieselben mögent die Urtheil appelliren, für unseren gnädigen Herrn von Costanz, oder Siner Fürstlichen Gnaden Räth, und was von Sinen Fürstlichen Gnaden oder dero Räth gesprochen wird, darbey solle es bleiben, wann aber jemand frömder, die usserthalb siner Gnaden Gerichten gesessen, zu Rächten hätten, und das gegen einanderen vollführten, darum das wäre, ob da einem frömden ein Urtheil in siner Gnaden Gerichten ergienge, damit er beschwert wäre, so möchte er die appelliren für unseren gnädigen Herren von Costanz, oder sinen Gnaden Räth, und so einer daselbs mit Urtel auch vermeynt beschwert zu seyn, so möchte er die appelliren, für unser Herren und Oberen gemein Eydgenossen der acht Orten. CAP. VI. §. 22.

Item zum andern, des Friedens halb, haben wir abgeredt und beschlossen, daß unser gnädiger Herr von Costanz und gemein Eydgenossen oder ihr Amtleut und Vögt einen Frieden zu gebiethen haben sollent, in der Gestalt also, wann Fried gebotten, oder mit der Hand genommen, und der mit Worten, oder dergleichen übersähen wird, so soll ein Land-Vogt zu Baden und Siner Fürstlichen Gnaden Vögt an den obgenannten Enden und Orten denselben miteinander um achtzehen Pfund, nahmlich der Währung und Münz, an deweder Ort es beschicht, und auch den beyden Stetten Kayserstuhl und Clingenau, an ihr Rechtung unschädlich, das Buß sin soll, straffen, von solcher Buß Ihren Fürstlichen Gnaden der halb Theil, und uns Eydgenossen der übrig halb Theil, und mit Geding, so sollent weder Ihrer Fürstlichen Gnaden Vögt, noch ein Landvogt zu Baden, keiner hindert dem andern nüzit verthätigen noch hingehen lassen. Aber so der Frieden mit den Wercken übergangen wird, so solle dieselb Straff allein unseren Herren und Oberen den 8. Orten zugehören und zustohn wie von Alter har.

Item zum dritten ist unser Spruch von des Ursazen wegen, daß nun hinfür unser gnädiger Herr von Costanz den soll und mag innemmen, wie von Alter har Sin Fürstl. Gnad. daß ein Uebung und Gebruch gehebt hat, ohne Yhrung und Yntrag unser Herren Eydgenossen.

CAP VI. §. 22, 23.

Zum vierdten, so sezen und ordnen wür, welcher nun hinfür an den obgenannten Orten und Enden zu Kayserstuhl und Clingenau oder der Gerichten, so darzu gehörten, vor Rath oder offenen Gericht, sticht, hauwt, oder schlecht, daß der und dieselben sollen fenglich angenommen und nit von Handen gelassen werden, er habe dann zuvor Tröstung geben, für zwainzig Gulden, die sein Straff und Bueß seyn solle, es wäre dann, daß einer so unzimlich überführe. Dann mögent miner Herren beeder Theilen Vögt straffen je nach Gestalt seines Handels, solich Bueß und Geld auch glichlich getheilt soll werden, wie vorstath und sollen auch beyder Theilen Vögt und Amtleut keiner hinter dem andern michzig vertädigen, noch nachlassen.

Item zum Fünfften. Alsdann etlich an der obgenanndten Enden zum dickeren mal die Amtleuth schmächlich haltet, haben wir beschlossen und gesezt, wenn einem Amtmann mit einem, er syge, der er wolle, etwas zu redend und zu handlen habe, so sin Amt berüerete und antreffe, und dann derselbig den Amtmann ohn redlich Ursachen, stäch, hauwe, oder schlüege, der solle auch um zehen Guldin gebüeßt und gestrafft werden, und solche Buß auch getheilt und gehalten werden in gleicher Gestalten wie nächst davon geschrieben staht, und sonst harin unseren gnädigen Herren von Costanz an siner Gnad niederen Gerichten und unseren gnädigen Herren und Oberen den acht Orten an ihren oberen Gerichten und Malefizen auch den Vertrag, so Wyland der von Bubenberg gemacht hat, unschädlich.

Und zum Sechsten von der Irrung wegen, so unser gnädiger Herr von Costanz vermeynt, und sine Fürstliche Gnaden Anwält angezogen haben, so ihro begegnen von einem Landvogt in Turgeu mit Nahmen der Appellazen in siner Fürstlichen Gnaden niederen und lehen Gerichten, auch des Jagens und Wildbahns halb und des Friedbruchs halb, wänn der beschicht mit Worten, also daß einer den anderen weder haut, schlägt oder sticht, da ist unser Beschluß, daß dem Vertrag so zwischen seinen Fürstlichen Gnaden und gemeinen Eydgenossen versiegelt uffgericht, solle gelebt und nachkommen werden, wie derselb Vertrag das ußwyßt und ynhalt.

Und zum siebenden sollen auch hiemit sollich Spenn und Irrungen, güetlich und freundlich Bericht betragen ꝛc. und entscheiden heissen und seyn, auch kein Theil den andern an den Enden deßhalb fürer und witer nit mehr ersuchen, sonder bey diesem Vertrag und freundlichen Spruch jezt und hienach, ohn allen Intragg und Widerred, blyben Gefährd und Arglist harin vermitten.

§. 23.

Um A. 1554. entstunden zwischen dem Bischoff zu Costanz und denen im Thurgau regierenden Orten, aus Gelegenheit eines Erzknappens, so sich auf dem See im Thurgau, genannt der untere See, erträncket, Strittigkeiten, welche in besagtem Jahr also gütlich beygeleget wurden: Vergleich de A. 1554.

Namlich das obgedachter See zwüschent dem Thurgouw, Rychenauw, und der Hörn, so fehr der uff und ablangt, und dissen Spann berührt als namlich, Von Kneyhorn under Costanz bey dem Hochgericht, biß an das Wagerhorn hin dißhalb gegen dem Thurgöuw uns Eidgenossen halb und der ander halb Theil dem Gottshauß Rychenauw, yedem sein gebürende Straf, nachvolgender gestalt zugehören solle; Also daß Wir Eydgenossen auf obbestimmten halben Theil gegen dem Thurgöuw wertz straffen und verhandlen mögind, alles, was in und uff dem See malefizisch gehandlet wurde, ald dahin käme auch sich zutrüeg und verluffn, als Mörderey, Reuberey, Diebstahl, Thodschlag, oder so ein Mensch sich selbs inn oder uf dem Wasser umbrächte. Deßgleichen Schiffbrüch, wann iner Lyb und Gut verfurte, Friedbruch mit Worten verlezlich Zuredunge und alles ander, so in das Malefiz dienet und vermög eines Vertrags-Briefs zwüschet unseren Herren und Oberen, der Sieben Orten und dem Gerichts-Herrn im Thurgöuw im 1509. Jahr sin der Statt Zürch ufgericht, zum Malefiz gehöret, und von Ihnen unseren Herren und Oberen gemacht, gestrafft werden soll und mag; Ob aber in künpftiger Zeit uf ermältem halben See gägen dem Thurgöuw wärts ander kleyn Fräfel be-

begangen würdend, an Orten und Enden, da wir Christoph Bischoff und unserem Gotteshauß Rychenauw wägen, die nyderen Gericht habend, sollend dieselben uns beyderseit gleichlich mit einanderen zu straffen gehören, in Maaß als werend Sy uf dem Land, in benenptem Gottzhauß Rychenauw Gerichten beschähen, dann deß Gotzhauß Rychenauw nyderen Gericht auch so wytt gand, das alles aber soll Uns Bischoff Christof ꝛc. und unserem Gotteshaus am andern halben Theil Sees gegen der Ouw und hierwerts, in hochen und niedern Gerichten und Oberkeiten, nütt ußgenhommen jezt und hernach genzlich und allerdingen, unschedlich seyn. Auch wir hierinn begriffenen, Gesandten und Raths-Botten, vorab unser aller Herren und Oberen, und all unser Nachkommen gedachtem Gotteshaus Rychenauw darinn eynichen Ingriff oder Nachtheil zuzufügen besunder rüwig unansprächig darby blyben lassen, wie von Alter har.

Zum anderen sollendt Wir Bischoff Christoff ꝛc. unser Nachkumen des Gotteshauß Rychenauw by unser Herrlichkeit und Fischer-Ordnung, so Wir inn und auf beyden Theilen des Sees hand, genzlich und allerdingen blyben, also daß Wir, unser Nachkommen, Gotzhauses Anwält und Gewalthaber von unser und von des Gotteshauses wegen die sezen, schweren, und darob halten lassen, vor unser der Eydgenossen, unser Nachkommenen, und sunst menigklichem, darinnen ungesumpt und unverhinderet; und welche die im Thurgöuw säßhafft darwider thatind, dieselben straffen mögend an Guet, mit oder ohne gebührliche Gefangenschafft an Nachtheil der Ehren, als wie von Alter har bißhar gebraucht ist, und fürnemlich um mehrerer Beständigkeit willen, dieses unsers freundlichen Vertrags sollend yederzeit unser der Eydgenossen Landvogt, in Thurgöuw uns Christof Bischoff ꝛc. als Herrn der Rychenauw und allen unseren Nachkommenen im Gotteshauß nicht allein in dem kein Verhinderung thuen, sondern im Fahl das im Schweren der Ordnung sich einer oder mehrer der im Thurgöuw gesessen ungehorsam erzeigen wollten, deßgleichen nach dem Schweren die Ordnung mit hieltend, von unser der Eydgenossen wegen gebührende Hilf erzeigen, das sich uf unser Bischoff Christof ꝛc. unser nachkommenen Herren der Rychenauw oder Amtleuten an unser Statt erforderen, dieselben Thurgöuwischen Uebertretter, für unseren Stab in der Rychenauw stellen und Rechtens gewarten, damit der gemein Nuz gefürderet und die Uebertreter nach gebührlichen Dingen wie von Alter her gestrafft mögind werden, und soll darbey Gältt und Haab von den Erzknapen verlassen dem Gotteshaus Rychenauw, wie es dahin kumen, und zum Theil noch zu Costanz ist (das Wir Eydgenossen unser Fründschafft nachgebend) belyben. Und damit also dieser Spann uf ein End freundlich und güetiglich hingeleget, verglichen und vertragen sin, doch daß dieser gütlicher Vertrag uns offt gedachtem Bischoff Christoffen, ꝛc. als Herren der Rychenauw und unseren Nachkommenen auch unseren Herren und Oberen, den 10. Orten an Ihrer hohen Oberkeit, auch unseren Herren der sieben Orten, an Ihr Landvogtey und Gerichts-Herrlichkeiten uf und usserhalb des Sees in allweg unvergriffen und unnachtheilig. CAP. VI. §. 23. 24.

§. 24.

A. 1600. sollten gewisse Schieds-Richtere einige Strittigkeiten zwischen dem Bischoffen und Arbon, samt Horn und Zugehörung, beylegen, da sie dann gleich Anfangs sezten: Projecte Vergleiche de A. 1600. und 1627.

Fürs 1. die hohe Lands-Oberkeit und Mannschafft belangende, sidtmohlen ie und allwegen, wie auch noch, man anders nit befunden noch gehalten, dann daß nach Eroberung und Einnehmung des Thurgeuws zu der Eydgnoßschafft Handen das Schloß und Statt Arbon, mit samt Horn und der Zugehör, in den Bezirck der Landgrafschafft Thurgeuw gehörig und also von Schirm und Lands-Oberkeit wegen die Mannschafft der Enden den zehen des Thurgeuws regierenden Orten ohn alles Mittel zugehörig seyge, so solle es darbey gänzlich belyben. Also und dergestalt, do in zutragenden Fählen die Regierenden Ohrt des Thurgeuws mit Krieg angefochten wurdind (dor vor GOtt seyn wolle,) das alsdann sy Fug, Recht und Macht haben sollind, die von Arbon und Horn darzu nit minder, dann andere

CAP. VI. §. 24. der Eydgenoßschafft Unterthonen im Thurgeuw, in ihren Geschäfften und Nöthen zu bruchen, wie von Alter her geübt und gebraucht worden ist.

Hierinnen aber ein Herr Bischoff Bißthumb und Stifft Costanz, für sich und ihre Nachkommen, bey allen und jeden Freyheiten, Briefen, Sigeln, Sprüchen und Verträgen, Recht und Gerechtigkeiten, auch hoher und niederer Obrigkeit, besonders aber bey allen Abschieden von unseren Frommen vorderen gegeben, allerdings belyben, und dieselben in ihren Kräfften bestahn sollind, wie auch deren von Arbon und Horn bißhero gehebten Freyheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten, auch anderer ihrer Sachen vor- und ußbehalten.

So aber künfftiger Zeit ein Stifft Costanz mit Krieg angefochten würde, so sollind die von Arbon und Horn, einem Herrn und Vogt von des Bischoffs wegen doselbsten zu Arbon Hilff zue thun, schuldig und verbunden seyn, in aller Weyß und Maß, als andern der Stifft, Schlösser und Leuth, einem Herrn und Bischoff zu Costanz, zu Schirm und Rettung des Bißthumbs, Hilff schuldig und verbunden seynd, ungefährlich, alles vermög des besigleten Spruch- und Vertrag-Briefs 1435. ufgerichtet.

Und so sich zutragen solte, daß die regierenden zehen Orth selbsten in Zwitracht gerathen und mit Krieg (das GOtt ewiglich gnädig verhüten wolle,) ein anderen angreiffen wurdind, so sollend die von Arbon und Horn in einem solchen Fahl sich bewederen Theils annemmen, sondern still sizen, und sich neutral halten.

Es ware aber der Herr Bischoff damit nicht zufriden und übergabe dises Project Spruches.

Demnach die Mittel und Artickel, wie die auf der Jahr-Rechnung zue Baden in Ergouw im verschienen 1598sten Jahr von gemeinen dreyzehen Orten Löbl. Eydgenossenschafft Raths-Gesandten in dieser Sachen gestalt worden sind, für sich genommen und, was darunter noch bedencklich gewesen und fernerer Erläuterung gemanglet, flisig erduret und erwogen, haben sie zum vorderisten es bey denen Mittlen und Erläuterung, wie es auf der Jahr-Rechnung Anno 1596. und folgends auf der Jahr-Rechnung Anno 1598. zue Baaden zwüschen dem Herren Cardinal und Bischoffen zue Costanz und den zehen regierenden Orten der Landgrafschafft Thurgeu um die hohe Landes-Oberkeit und Mannschafft zue Arbon und Horn gestellt worden, ainfältig belyben lassend, welche des Innhalts und vermögens sind. Namlich, sintemal und allwegen, wie auch noch, man anders nit befunden noch gehalten, dann daß, nach Eroberung und Einnehmung des Thurgeuws zu der Eydgenossenschafft Handen, das Schloß und Statt Arbon, mit samt Horn und Zugehör, in dem Zirck der Landgrafschafft Thourgeuw gehörig und also von Schirms und Landes-Oberkeit wegen, die Mannschafft der Enden den zehen des Thurgeuws regierenden Orten ohn alles Mittel zugehörig seye, so soll darbey es genzlich bleiben, also und dergestalt, da in zutragenden Fehlen die regierenden Ort des Thurgeuws mit Krieg angefochten würden, (darvor GOtt sin wolle!) daß alsdann sie, die von Arbon und Horn, darzue nit minder, dann andere der Eydgenossen Unterthanen im Thurgeuw, in ihren Geschäfften und Nöthen zu gebrauchen, Fug, Recht und Macht haben, wie von Alter hero geübt und gebrucht worden ist.

Hierinnen aber ein Bischoff, Bisthum und Stifft Costanz, für sich und ihre Nachkommen bey allen und jeden Freyheiten, Briefen, Sieglen, Sprüchen und Verträgen, Recht und Gerechtigkeiten, auch hoher und niederer Oberkeit, besonders aber by allen Abscheiden, von unsern Frommen vordern gegeben, aller Dingen verbliben und dieselben in Krafften bestahn sollen, wie auch dero von Arbon und Horn bißhero gehabte Freyheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten, auch anderer ihrer Sachen vor- und ausbehalten.

So aber künfftiger Zeit ein Stifft Costanz mit Krieg angefochten würde, so sollen die von Arbon, Horn, einem Herrn und Vogt von des Bischoffs wegens daselbst zu Arbon Hilff zue thun schuldig und verbunden seyn, in aller Weiß und Maaß, als andere der Stifft Schlösser und Leut einem Herren und Bischoff zue Costanz

zue

zur Schirm und Rettung des Bisthums Hilff schuldig und verbunden seyn, ungefährlich, alles Vermög des besiegleten Spruch-und Vertrags-Brief Anno 1435. aufgericht.

Wo sich aber fuegte, daß die regierende Ort selbsten in Zwietracht gerathen und mit Krig, den GOtt gnädiglich verhüten wolle, einanderen angriffen wurdend; So sollendt die von Arbon und Horn eines Bischoffs zue Costanz, als ihres natürlichen Herrns Befelch gewertig seyn.

Es kame aber die Sache nicht zu Stand.

A. 1627. wurde abermals zwischen Costanz und denen siben im Thurgow regierende Orte wegen der Mannschafft zu Arbon, Bischoff-Zell und Horn, etc. ein Vergleich dises Innhalts entworffen:

Daß es der Mannschäfft halb zu Arbon und Horn, allerdings wie von Altem har bestahn und verbleiben soll, mit der ausdrücklichen Erläuterung und Anhang: Diewyl unser Herren und Obern, und wir nie anders darfür gehalten, wie auch noch, daß, nach Eroberung des Thurgeuws, die Statt und Schloß Arbon, mit Horn und ihren Gliedern, in den Bezirck der Land-Grafschafft Thurgeuw gehörig, und also von Lands-Schirms-Oberkeit wegen die Mannschafft so wohl, als zu Bischoff-Zell, unseren Herrn und Obern ohn alles Mittel zugehörig gewesen, wie auch noch, lassen wir es nochmalen by demselben gänzlich verbleiben, und dissem Werck kein andern Verstand geben, dann daß in zutragenden Fällen, da unser Herren und Obern (darvor GOtt seye) mit Krieg angefochten wurden, daß sie die von Arbon, Bischoffzell und Horn darzu nit minder dann anderen unseren Herren und Oberen Unterthanen im Turgeu in ihren Geschäfften und Nöthen zu brauchen Fug, Recht und Gewalt haben, wie dann von Alter har geübt und gebraucht worden ist. Der Abstrafung aber halber der Knechten, so wider Verboth in Krieg ziehen, soll es by dem sechsten Artickel des Vertrags Anno 1509. zu Zürich aufgerichtet gänzlich verbleiben, hierinnen aber Ihr Fürstlichen Gnaden und der Stifft heiter und luter ihre Gerechtigkeiten der hohen und niedern Oberkeiten, des Malefizes und andern darzu dienenden Sachen, wie auch denen von Arbon, Bischoffzell und Horn, ihre bißhero gehabte Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten der politischen Sachen vor-und ausbehalten, mit der auch weitern Erläuterung, daß die von Arbon, Bischoffzell und Horn, sich in Kriegs-Leuffen gar und ganz wider die Stifft keines weges brauchen lassen, noch wider dieselben zühen, und so sich zutragen, daß unser Herrn und Obern (darvor GOtt seye!) mit Krieg angefochten und gleich ein Bischoff oder dero Stifft zu Costanz sich in denselben Krieg wider sie auch einmischen wurden, daß dannethin die von Arbon und Horn keintwedern Theils annehmen, sondern still sizen und sich neutral halten sollen, so aber künfftiger Zeit ein Stifft mit Krieg angefochten, so sollen die von Arbon und Horn einem Herrn und Vogt von des Bischoffs wegen daselbsten zu Arbon, Hülff zu thun schuldig und verbunden seyn in aller Weiß und Maaß, als andere der Stifft Schlösser und Lüth in der Eydgenossenschafft einem Herrn und Bischoff zu Costanz zu Errettung und Schirm des Bißthums, Hilff schuldig und verbunden seyn, ungefährlich. CAP. VI. §. 24.–27.

Alleine der Bischoff ratificierte auch solchen Vergleich nicht. Ein mehreres von allem disem kommt unten für.

§. 25.

Vergleich de An. 1648.

Daß A. 1648. ebenfalls ein Vergleich zwischen dem Herrn Bischoffen zu Costanz und denen acht Regierenden Orten geschlossen worden, werden wir hernach vernehmen; Der Innhalt aber ist mir unbekannt.

§. 26.

Beschwerden gegen Schaffhausen A. 1650.

Bey dem Fridens-Executions-Congreß zu Nürnberg beschwerte sich der Herr Bischoff zu Costanz gegen die Statt Schaffhausen, wegen einiger gegen desselben alte hergebrachte Gerechtigkeiten angefangener Neuerungen, worauf den 11. Aug. 1650. von dem Convent an die Statt um deren Abstellung geschriben wurde.

§. 27.

Vertrag de A. 1679.

A. 1679. wurde zwischen denen Regierenden Orten der Grafschafft Baaden und

CAP. VI. §. 27.

und dem Hoch-Stifft Costanz folgendes verglichen:

I. Hat es bey obangedeuteten Verträgen (de A. 1450. und 1520.) in allweg unalterirter Dinge zu verbleiben, dahero beyderseits zu verschaffen daß so wohl von den Herrn Ober-Vögten zu Kayserstuhl und Clingenau, als auch den Herrn Land-Vögten und Beamteten der Grafschafft Baaden selbige Verträg gehorsamlich beobachtet werdind.

Was ferner und zum Andern die in gemeldten beyden Bischöfflichen Aemtern vorfallende und die hohen Gericht betreffende sträflich und bußwürdige Sachen anlangen thut, soll es auch mit Aufnahm der Kundschafften bey dem alten bißhar geübten Harkommen und Innhalt der Verträgen, daß nahmlich nichts von den Fürstlichen Bischöfflichen Beamteten solle verthädiget, sondern alles vor Gericht gezogen werden, dergestalten sein Bewenden, daß sie sollen vor ordentlich Gericht gestellt und in Beywesen des Land-Vogts oder seiner Nachgesetzten gebührend verhört, darüber das Recht gesprochen, Ihro Hochfürstliche Gnaden Beamteten darvon ihre Buß der neun Pfund das Mehrere aber dem Herren Land-Vogt, samt der Person überweisen, und in Zweiffelhafften Sachen derselbe zu vertraulicher Conferenz und Ersprachung ersucht werden solle.

Nächstdeme und zum Dritten, zu beyderseits Beamteten gebührender Nachricht, solle es zwar der Kundschafft und Verhörung halber in Civil-Sachen gegen einanderen bey dem alten Harkommen bleiben; Wann aber die Partheyen, oder der Richter in Sachen wegen der Umständen, ein und anderseits die persöhnliche Stellung derselben, an dem eint oder anderen Ort begehren möchte, solle in beyderseits gewillfahret werden, betreffend aber diejenigen Kundschafften, so in den Bischöfflichen Aemteren gesessen, welche in Malefiz-oder Criminal-Sachen, äußert denselben Aemtern, in der Land-Vogtey bey begangenem Fehler gegenwärtig gewesen, und dessen Wissenschafft hätten, sollen dieselben zur persöhnlichen Erscheinung vor dem Herrn Land-Vogt und Beamteten, auf Citiren sich gutwillig einfinden.

Demnach, Viertens, die Ursätz betreffend, laß man es bey dem dritten Articul des Landenbergischen Vertrags bewenden, als dieselben mit aller Bescheidenheit, und wie es zu Zeiten des aufgerichteten Vertrags üblich gewesen, aber nicht höher, als auf zwanzig Pfund gesezt und angelegt werden mögen.

Zum Fünfften, die Jagdbarkeit belangend, wiewolen solche die Grafschafft Baaden, als von Ihrer hohen Oberkeits wegen, allein zustehet, ist dannoch, nach Anleitung des Thurgauischen in Anno 1509. gemachten Vertrags, Ihro Fürstl. Gnad. von Costanz, von den löbl. der Grafschafft Baaden regierenden Orten, aus sonderer Freündschafft nachgelassen, daß Seine Fürstliche Gnaden und derselben Bedienten in ihren Gerichten wohl auch mögen jagen, und ob seine Fürstliche Gnaden begehrte anderen das Jagen in seinen Gerichten zu verbieten, so mag Seine Gnaden einen Land-Vogt darum anruffen, der soll das verbieten bey einer Buß, und so jemand das übersehe, soll die Buß eingezogen und getheilt, und nahmlichen Ihro Fürstlichen Gnaden das Halbe werden, und der übrige halbe Theil den löblichen der Grafschafft Baaden regierenden Orten; Gleichwol dem Land-Vogt sein Recht des Jagens halben in seinen Gerichten gar nicht benommen: Und ob Seine Fürstliche Gnaden weiter in der Grafschafft niederen Gerichte jagen wollte, mag sein Gnad das an einen Land-Vogt gelangen, und ihn darum bitten lassen.

Zum Sechsten, die Mandata betreffend, ist in allweg für billig gehalten, daß der hohen Landes-Obrigkeit zuständig seye, was in Kriegs-oder Münz-Sachen, auch was insgemein des Landes Heyl und Wohlfahrt erfordert, ein Land-Vogt wohl Hoch-Obrigkeitliche Mandata ansehen, ohne Einred offentlich publiciren und anschlagen lassen möge; Was aber andere, und den Bischöfflichen Gerichten allein anhangende Sachen betrifft, mögen Ihrer Fürstlichen Gnaden Vogt wohl auch gebührliche Mandata und Gebot offentlich verkünden, und geziemend beobachten lassen.

§. 28. A.

CAP. VI. §. 28.

§. 28.

Project Vergleichs de A. 1685. A. 1685. 6. Oct. wurde zu Baaden zwischen denen acht alten der Grafschafft Baaden regierenden Orten und dem Herrn Bischoff zu Costanz ein neuer Vergleich projectiert, dises Innhalts:

Als namlichen und bevorderist soll es ausdruckenlich bey denen in annis 1451. 1520. und 1679. aufgerichteten und zusammen habenden Verträgen, desgleichen bey allen von denen Römischen Kaysern und Königen, von dem Bischoffen zu Costanz wie auch von denen löblichen acht alten der Grafschafft Baaden regierenden Orten, ertheilten Brief und Sieglen, mit Nahmen auch der acht alten regierenden Orten Bewilligungs-Brief über unterschiedenliche Sachen, und also die Mannschafft in dem Amt Clingenau und Zurzach den regierenden Orten zuständig seyn, sein beständig und ungeändertes Verbleiben haben, jedoch mit dieser nachfolgenden Erläuterung.

Erstlich, das alle und jede Frevel, malefizische Handlungen und Thaten, welche sowohl einem Landvogt der Grafschafft Baaden, als auch einem Ober-Vogt zu Clingenau vorkommen, und wissendt werdent, für das gewohnliche Gericht gezogen und daselbsten, nach Innhalt der Verträgen, berechtiget werden sollen; Mit dieser Maaß und Form, wann es allein Civil-Sachen betrifft, daß ein Ober-Vogt zu Clingenau, sowohl in prima als in secunda Instantia, vor Gericht, als auch vor Vogt und Rath pflegender Appellation der Urtheil, durchaus beysizen möge, hingegen aber der bey solchen vor Gericht ventilirenden Civil-Sachen anwesender gegenwärtiger Land-Vögtlicher Gewalthaber, wann es an die Urtheil gehet, abtretten solle; Bey den Frevel-Sachen mögen beydseitige Beamtete bey Klag und Antwort und den Kundschafften sizen, und wann es aber zu Verfassung der Urtheil kommt, sollen beyderseits Beamtete oder dero Anwäld abtreten, jedoch soll diß Orths die alte Formalität, mit Beeydigung der Zeugen und protocolliren, weiters observirt werden; In Malefiz-Sachen aber, darmit ein Mensch sein Ehr, Leib und Leben verwürcken möchte, solle nach Innhalt Bubenbergischen Vertrags verfahren, und alles in Beywesen beyderseits Beamteten oder dero Anwälden, sowohl bey Verhörung der Kundschafften, als auch Tortur und übrigen bey dem Gericht bißharo geübten Formalitäten gehalten, vorgenommen und observirt werden. In Scheltungs-Sachen (respectu deren es bey obangezogenen Verträgen durchaus zu verbleiben hat,) wann einer über die dahin ergangene Urtheil, daß er den Kläger eintweder entschlahen, oder aber die Zulag probiren soll, weder das ein noch das ander thun will, soll er der hohen Oberkeit zuerkennt werden.

Anderens, ist zu eigentlicher Nachricht, wie sich der Richter in Hoch- und Nieder-Gerichtlichen Sachen und der Erkenntniß zu verhalten habe, gemeintlich beliebet, hernachfolgenden Extract, aus den zwischen den löblichen sieben regierenden Orten, des Thurgaüws und den löblichen drey Stätten, Bern, Fryburg und Solothurn in Anno 1555. aufgerichtetem Vertrag genommen worden, disserem Verglich, als eine Regul und Richtschnur inseriren und einverleiben zu lassen, mit diesem Anhang, daß wann über obiges dem Richter je einiger Zweifel vorfiele, ob die Sach für Hoch-Oberkeitlich oder für Nieder-Gerichtlich zu halten, daß er solche den beyderseitigen Beamteten zu fürderlicher Besprach- und Vergleichung heimweisen solle.

Folgen hiervor angezogene Verzeichnissen der Hoch-Oberkeitlichen und Malefiz-Fällen; Und erstlich was von hoher Oberkeit und des Malefiz-wegen, sich in dem Thurgau von dem Herrn Land-Vogt zu straffen gebührt, laut des Vertrags der sieben Orten und der Löblichen drey Stätten de anno 1555. in welchem sind specificirt folgende Fäll:

Alle die so dem Land-Richter, voran seine Herren und Oberen und das Land-Gericht mit Worten oder Wercken schmähend.

Todtschlag.

Große Schwüehr und Gotteslästerungen.

Wann ein Person sich selbst entleibt, gefahlt ihr Gut der Oberkeit.

Diebstahl.

Mörderey.

Kezerey.

CAP. VI. §. 18.

Hexerey.

Täufferey.

Welcher einen falschen Eid schwöret, oder sonst eidbrüchig erfunden wird. Desgleichen einer der an des Gerichts Stab lobt an Eides statt, sein Fürgeben wahr seyn und sich ein anders befind.

Frieden mit Wercken brechen.

Item da einer auf den anderen auf offener freyer Reichs-Strassen wartet, im Zorn und Frevel, und ihn verwundet.

Item, da einer dem andern über Frieden aus seinem Haus forderet, und sich verschuldete mit Wunden oder dergleichen.

Item, welcher Frieden bricht, mit gar oder halb auszuckten Degen, Stein aufheben, er werffe oder nit.

Item, wann Leut oder Güter in den freyen Land-Strassen niedergeleit, oder daß einer solch Land-Strassen ihm selbs eignete, die veränderte oder überfienge, daß alles, samt allen Sachen, so darinn begangen wurden und dem Malefiz oder hohen Gerichten zustunden, ob auch einer offne Marchen oder Lehen wissentlich änderte.

Item, so der Land-Richter von Todtschlägen und anderen Sachen wegen, die an das Land-Gericht dieneten, Glait gebe, und das Glait brochen wurd; doch den sieben Orten an ihrem Glait das sie geben unschädlich.

Item, wann einer von böser That oder Leumdens wegen Land-räumig wird, gefallt der Hohen Oberkeit sein Gut.

Gleichermassen gefallt ihr auch das Gut, dessen er ein Todschlag thut, und des entleibten Freunden sein Leib.

Item, so einer vom Leber zum Tod hingericht wird, ist der Hohen Oberkeit die fahrend Haab.

Item die Fähl und Erb-Fähl von ledigen Kinderen, doch männigklich seinen Rechten, Briefen und Sieglen, so er vor erlangt und darzu hat, unabbrüchig; und in ganzer Summa dienet in das Malefiz und dem Land-Richter an statt der Hohen Obrigkeit zu straffen, all böß Sachen und Thaten, damit ein Mensch sein Ehr, Leib und Leben verwürcken möchte, doch in solchem den sieben Orten vorbehalten, und aus being die Straf deren, die über Verbot in Krieg lauffen, reiten oder gehen, da ihnen die zuständig seyn soll, ob sie je gleichwolen damit verwürckt hättind.

Drittens, die Ehe-Hafftenen betreffend, wann ins künfftig in einem oder anderen Schiffreichen Strohm einige Mühle erbaut werden wollte, soll die Bewilligung dessen allein der hohen Oberkeit, als Landes-Fürsten, zuständig seyn; andere Ehe-Hafftenen aber sollen, gleichwie bißharo, als auch ins künfftig, einem jeweilenigen Herrn Bischoff zu Costanz zu verwilligen und zu vergeben gebühren; Dem Unterthanen aber, welcher solche Ehehafftenen erlanget hat, solle von dem Ober-Vogt anbefohlen werden, solche auch von einem jeweiligen regierenden Herrn Land-Vogt im Nammen der Hohen Landes-Oberkeit confirmiren und bestättigen zu lassen, so Herr Land-Vogt auch zu ertheilen schuldig seyn soll.

Viertens, hat es auch der Abzugen halben in dem Amt Clingenau, bey deme zu verbleiben, daß von dem Gut, so aus der Statt Clingenau selbst nach Innhalt deren ihnen ertheilten Fürstlichen Bischöfflichen auch von denen löblichen acht Orten der Grafschafft Baaden confirmirten Begnadigungen zu beziehen zu Dettingen und Coblenz aber, gedachte Abzug zu des Amts Clingenau Handen (aussert was Ihre Fürstliche Gnaden denen von Dettingen, zu ihrem gemeinen Nuzen zu verwenden, aus sonderbaren Gnaden überlassen,) für als eingenommen werden sollen; Hingegen aber solle der Abzug zu Zurzach, auch zu allen Zeiten, allein den löblichen regierenden Orten zuständig seyn und verbleiben.

Fünfftens, mit Ertheilung der Mann-Rechten und Geburts-Briefen ist es dergestalten zu halten, daß deren Expedition in einem Brief in beyder Oberkeiten Nahmen, bey der Canzley der Grafschafft Baaden, nach einem mit einanderen zu vergleichen habenden Formular, zu machen, solcher Brief aber alsdann sowohl von einem Herrn Land-Vogt, als dem Ober-Vogt zu Clingenau besieglet werden.

Sechstens, wann jemand aus denen Bischöfflichen Aemtern in eine andere Jurisdiction um ein daselbst begangene Mißhandlung, sich zu stellen, und zu verantworten begehrt wird, solle die Stellung,

wann

wann es um einen niedergerichtlichen Frevel zu thun, von einem Ober-Vogt, wann es aber malefizische Sachen berühret von einem Land-Vogt, mit beyderseits freundlicher Communication geschehen.

Siebendens, der Mandaten halben, läst man es bey dem Vertrag de Anno 1679. verbleiben, mit dieser beygefügten Erläuterung, daß gegen die Uebertretter, nach Innhalt Bubenbergischen Vertrags-Gerichten zu verfahren, und wann in solchen aus sonderem Befehl der Hohen Landes-Oberkeit ergehenden Mandaten, etwan vorfallender Landes-Gelegenheit nach, Sachen eingesezt wurden, welche sonsten an sich selbsten allein niedergerichtlich, daß nichts desto weniger solchen Falls die Straff mit einem Land-Vogt sonder dem Gerichts-Herrn zu dienen soll.

Achtens, wegen Befreyung des Zurzacher Marckts, bleibet es bey alter Uebung und Harkommen und wann etwann solchem Marckt zu gutem für nöthig befindende oder andere heilsame Ordnungen gemacht, solle es mit Zuziehung des Herrn Ober-Vogts beschehen.

Neuntens, wann ein Amtmann mit einem, er sey wer er wolle, etwas zu rechten, oder zu handlen hat, so sein Amt berührete und antreffe, und dann derselbe den Amtmann, ohne redliche Ursach, steche, hauwte, schlüge, oder demselben sonsten schmählich zuredete, der soll nach Innhalt Landenbergischen Vertrags art. 5. gebüeßt, und die Straf unter beyden Oberkeiten gleich getheilt werden;

Zehendens, ist des Wildbahns halben aus Freundschafft gegen einem Herrn und Bischoff zu Costanz, in seinen in der Grafschafft Baaden gelegenen Vogteyen und Aemtern, darmit nach Ausweiß des Thurgauischen Vertrags de A. 1509. und den Badischen Abscheid de A. 1679. zu halten, jedoch daß einem jeweiligen Land-Vogt zu Baaden, gleichwie einem Bischöfflichen Ober-Vogt unbenommen seye, nicht allein für sich selbst, sonder auch durch diejenigen, die er hierzu bestellen wurde, weidmännisch zu jagen; Keintwedern Oberkeit aber solches Jagen jemand andern, wer der auch seye, Bestands oder in andere Weiß, zu überlassen befugt seyn solle.

Es wurde aber dises Project Vergleichs de A. 1685. von denen Acht Orten, nicht ratificiert, dessen Ursachen wir hernach vernehmen werden. CAP. VI. §. 28. 29

§. 29.

A. 1687. kame zu Baaden zwischen dem Herrn Bischoffen und denen Eydgenossen folgendes für. Nachdeme (lautet der Receß,) nun dermahlen wegen des in A. 1685. im Novembri in Baaden gemachten Projects, Klingenau und Zurzach betreffend, und des darüber vor einem Jahr anbefohlen und in die Löblichen Ort überschickten Memorials halber, Anzug beschehen, und die Hochgeehrten Herren Ehren-Gesandte jedes löblichen Orts ihro obhabende Instructionen und Befehl über diß einandern vertraulich erdöffnet, hat man Anlaß genommen, von jeden Löblichen Ort (ausser Bern so schon verreist wäre,) einen Herrn Gesandten zu deputiren, der Unterthanen habende Schrifften und Documenta nochmalen zu übersehen, und zu erdauern, welches nun alles Fleißes beschehen, und haben nun wohlermeldte Herren Ausschüß aus der Unterthanen Briefen so viel befunden, daß über erstbemeldtes Project wohl ein fernere Erläuterung walten möchte, benanntlichen: Acta A. 1687. wegen solchen Projects.

1. Daß alle Siegel und Brief, so die Unterthanen von vorgehenden und jezigen hohen Land-Herren haben, auch die von den hohen Oberkeiten und den Gerichts-Herren miteinandern aufgerichtet, und die miteinander gemachte Verträg, die von den Gerichts-Herren gemachte Siegel und Brief, so von den hohen Oberkeiten bestättet, und die Brief, so von dem Gerichts-Herren um allein ihme zuständiger Sachen willen gemacht, die denen Hoch-Oberkeitlichen Briefen und Verträgen nicht entgegen, in Kräfften verbleiben sollen.

2. Die Gerichts-Verwaltung betreffend, wenn man erachte, daß die Specification der Malefiz-Fählen zu mehrerem Nachricht der Richteren verbleiben sollte, funde man auch in diesen Puncten bessere Erläuterung zu machen, und daß von Seiten des Gerichts-Herren nicht höher procedirt werde, als was bis auf neun oder zehn Pfund ertragen mag; Was höhers oder mehrers ist, es einem Land-Vogt laut Verträgen zuerkennt, und solle nit verthädiget werden, wann diese Sachen in der

CAP. VI. §. 29. 30.

Grafschafft Baaden, deme, was die Löblichen sieben Ort, und die drey Löbliche Stätt in Tourgoüw des Malafizs halber gegen einander haben, nicht durchaus eine Gleichheit zu machen ist.

3. & 4. Der Ehehafftenen und danne der Abzügen halben, zu Dettingen und Coblenz hätten die Herren Ausschuß zwar befunden, daß solche der hohen Obrigkeit gebührend, weilen aber von Seiten des Gerichts-Herren die alte Uebung und Possession allegirt wird, wäre wohl zu examiniren, wie alt, und ob sie ohne unterbrochen und wie lang sie der hohen Oberkeit offenbar gewesen.

5. Die Mann-Recht betreffend danne, funde man klar, daß solche allein der Hohen Oberkeit zu ertheilen gebühren, als derer der Mann zuhört.

6. Der Zöhlen von Pferden am Zurzacher Märckten belangend, davon zwar in erstermeldtem Project de Anno 1685. im Novemb. nichts vermeldet ist, hat Herr Ober-Vogt auch alte Uebung und Possession allegirt, welche aber wohl zu examiniren und zu erkundigen wäre.

Dieses Befinden ist von denen Herren Ausschüssen der Session eröffnet worden, darbey aber ist man angestanden, wie solche allegirte Uebung und Possession der Ehehafften, Abzügen und Zohls am Zurzacher Märckten zu hintertreiben.

Und nachdeme man dieses alles dem Bischöfflichen Herren Abgesandten auch eröffnet, haben sie sich verlauten lassen, ihre Antwort hierüber auch schrifftlich einzugeben, damit solche dem Abschied beygefüget werden könne: Mit Vermelden, man werde es, ob Gott will, bey dem aufgerichteten Project im Novembris Anno 1685. verbleiben lassen, weilen damals alles weitläufftig erdauret worden, und also Ihro Fürstliche Gnaden ihre alte Uebung und Possession nicht umstossen.

Von vorbedeuter Antwort der Bischöfflichen Herren Abgesandten ist bis zu geendigter Expedition und Abschickung der Abscheiden der Canzley, noch nichts einkommen, so es aber noch einkommen sollte, solle es den Löblichen Orten fleißig übersendet werden.

§. 30.

Costanzische Beschwerden über die Schweizer bey dem Kayserlichen Wahl-Tag A. 1711.

Bey dem Kayserlichen Wahl-Tag A. 1711. liesse der Herr Bischoff zu Costanz bey dem Chur-Fürstlichen Collegio darauf antragen, daß man seiner mit denen Schweizern habenden Angelegenheiten in den §. 10. der Capitulation nahmentlich und specifice gedencken möchte. Seine Gründe waren folgende:

1. Ist aus dem Context vorhin bekannt, welchergestalten ein künfftiger Kayser alle in Italien und der Schweiz dem Römischen Reich entäußerte Herrschafften, Lehen-Güter und Rechte hinwiederum beybringen solle.

Nun empfangt von der Röm. Kayserlichen Majestät ein jeweiliger Fürst und Bischoff zu Costanz seine Regalien und Weltlichkeit mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Ehren, Rechten, Würden und Gerichten darzu gehörig, je und allezeit zur Lehen, sonderheitlich dasjenige, so in der Schweiz situiret ist, gestalten die Leopoldinische Investitur solches genugsam zu erkennen gibt.

Wann dahero ein Röm. Kayser verbunden seyn solle, alle dem Heil. Röm. Reich entzogene Herrschafften, Jura und Lehen hinwiederum aufzusuchen, mithin die Vasallen des Reichs dabey kräfftigst zu manuteniren, so ist in der Wahrheit solchemnach ganz billig, daß dem Bisthum Costanz in ipso casu quæstionis assistiret, mithin, weil dasselbe specialiter interessiret, zumalen seinen Recours Reichs-Pflichtmäßig an das Hochlöblichste Collegium Electorale nehmet, solches gleichergestalten ermeldtem §. loco congruo specialiter mit inseriret werde, und dieses um so mehrers, weil

2. Eine höchstschädliche Consequenz allgemach mit einfliessen will, da man nemlich an Seiten der Schweiz das Fürstliche Gotteshaus St. Gallen auf gleichen Fuß zu tractieren und dessen Unterthanen, gleich bey dem Hoch-Stifft Costanz beschehen, als freye Eydgenossen aufzuführen suchet, welches dann der empfindlichste Hertz-Stoß erstgemeldten Hoch-Stiffts ware, in sonderbarer Consideration auf einen Streich die Mannschafft, das Jus Armorum, Sequelæ, Collectation und alles dasjenige verlohren gegangen ist, was intuitu der Lehenschafft und Juris Statuum dem Röm.

Reich zu Diensten seyn können und auch sollen, daß aber

3. Ein jeweiliger Bischoff zu Costanz dieses alles von alten Zeiten her possidiret und ohnwidersprechlich inngehabt habe, ein solches weisen die vorhandene Bunds-Briefe mit klaren Worten und noch darzu, daß der ganze Verstand mit Vorbehalt des Röm. Reichs, id est, auf die Auspicia Cæsaris et Imperii ultro citroque vermeynet gewesen seye; So bald aber

4. Die Eydgenossenschafft bey dem Westphälischen Friedens-Schluß die Libertät in Possessorio erhalten, hat man von dergleichen Bündniß nichts mehr wissen wollen, sondern den Bischoffen, gleichwohlen einen der alten Fürsten des Reichs, dessen anvertrautes Stifft zugleich mit ansehnlichen Prærogativen condecoriret ist, verächtlicher als Landsäßisch zu tractiren, keine Gelegenheit ausser Acht gelassen, folglich denselben in den Stand gesetzet hat, daß dem Röm. Reich von ihme und seinen Unterthanen, welche sich auf etlich tausend erstrecken, nicht eines Creuzers breit Dienste præstiret werden können, sondern man solcher Seits in dem Gegensaz geschehen lassen muß, daß diese Leute immediate wider des Röm. Reichs und desselben Wohlfahrt employrt worden. Ja es ist

5. Nunmehr so weit kommen, daß so gar über die Lehen nicht nur Schweizerischen, sondern Reichs-Bodens eine Ober-Herrlichkeit sub Prætextu Protectorii behauptet werden will, allermassen dieses einer zu Straßburg sizenden erz-Französisch-gesinnten Person zu vermeintlich-rechtlichem Gefallen geschehen, wiewohl ex Actis notorisch, von denen Eydgenossen auch nicht widersprochen werden kan, daß ein Fürst und Bischoff zu Costanz über seine Unterthanen und Lehen-Leute in der Schweiz selbst quoad Civilia & Feudalia supremus Judex ist, folglich die höchste und lezte Instanz zu vertreten hat.

Es bleibt aber bey denen Unterthanen nicht, sondern man schlägt nunmehr auch die Hände über des Hoch-Stiffts Beamte und derselben amtliche Functiones. Ja was noch mehr ist, daß einem Bischoff selbsten in seine Regierung gegriffen, mithin demselben nach freyem Gefallen Maaß und Ordnung vorgeschrieben wird, allermassen aus diesem alleinigen ganz frischen Exempel wahrzunehmen ist, daß er erst bey drey Jahren der Hoch-Stifft eine Herrschafft in der Schweiz, welche des Jahrs beläuffig 1500. fl. der Cammer ertragen mag, feil gemacht, und biß 300000. fl. darauf geboten worden, woraus man auf dem Reichs-Boden ansehnliche Herrschafften an sich bringen können. Nachdem aber denen Herrn Schweizern ein solches nicht beliebt, haben selbige den bereits angestossenen Tractat unter vielen Bedrohungen ipso facto verhindert und zu nichten gemacht, in einer Sach, wo man allein den Kayserlichen allergnädigsten Lehen-herrlichen Consens einzuholen gehabt hat.

Und dieses ist das Tractament eines Fürstens des Reichs, deme allem Ansehen nach das Bißthum Baasel hiernächstens folgen, folglich dem Ober-Rheinischen Craiß ein Hohes Mit-Glied entzogen wird, wie mit Costanz dem Schwäbischen geschehen.

§. 31.

Chur-Fürstliches Collegial-Schreiben an die Schweizer.

Dises würckte so vil, daß das Chur-Fürstliche Collegium den 2. Oct. 1711. an die sämtliche Schweizer-Cantons in disen Terminis schriebe:

Uns ist bey noch fürwährenden Röm. Königlichen Wahl-Convent des mehrern vorkommen, was gestalten theils Cantons der Eydgenossenschafft nun eine zeithero beginneten, das Stifft Costanz wegen dessen in dem Schweizerischen District gelegener Reichs-Lehnbaren Herrschafften, sonderheitlich aber desselben in der Graffschafft Baaden gelegenen Ober-Vogtey Clingenau halber, nicht wenig zu kräncken, gestalten theils Cantons des Herrn Bischoff zu Costanz Lbd. und Fürstl. Gn. in vorberührten Reichs-Lehnbaren Herrschafften, besonders zu Clingenau, als einen simplen Gerichts-Herrn zu tractiren und sich mehreres Recht, als die vormalige Possessores erwehnter Graffschafft Baaden gehabt, beyzumessen, mithin wohlged. S. Lbden und Fürstl. Gnd. gleichsam mit dem beschwerlichen Landsassiatu zu bedrucken, dero Unterthanen sich, als freye Eydgenossen aufzuführen, Anlaß zu geben, die Stifftische Beamte in ihren Functionen zu hindern, nicht weniger des Herrn Bischoffen Lbden und Fürstl. Gnad. selbst in

CAP. VI. §. 31. ⸗ 33.

Ihre Regierung einzugreiffen und freyen Gefallens, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, ja so gar über einige aufm Reichs-Boden gelegene Reichs-Lehen eine so genannte Ober-Herrlichkeit und Indicatur, wegen eines vorschüzenden Protectorii, zu erzwingen, unterstanden haben sollten. Nachdemmalen man aber, von Seiten des H. R. Reichs nicht gemeynet, an der bekanntlich sämtlichen Cantons in dem Instrum. Pac. Westphal. Cæsar. Gall. §. 61. von Reichs wegen zugestandener Libertät und Exemtion was abzukürzen; also will man sich auch, zumalen in Ansehung, daß in besagtem Instrumento Pacis sothane Zugeständniß gleich folgenden §. 68. Krafft dessen Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Prærogativen, Privilegien, dem Exercitio Juris territorialis und Regalien von niemand sub quocunque prætextu turbiret werden sollen, von Reichswegen gegen gemeldte Cantons aller Freund- und Freund-Nachbarlicher Aufführung und folglicher ohnsäumiger Abstellung aller etwa geschehener Beeinträchtigung versehen, keineswegs aber hoffen, daß man welters des H. Röm. Reichs Ständen, und zumalen eines solchen alten Biß- und Fürstenthums Reichskündiger Immedietät und Gerechtsame zu nahe zu treten verharren werde, gestalten, gleichwie man von Seiten mehr gedachter Cantons wohlermeldter S. Lbden und Fürstlichen Gnaden den würcklichen Effect vorangezogenen allgemeinen Friedens-Schlusses auch nur nach aller Völcker-Rechten nicht wird mißgönnen, als wir auch Deroselben sothanen Effect nicht nur nach der Regel der Societät, sondern auch nach des H. Röm. Reichs Grund-Gesezen um so weniger werden versagen können, als deren Beobachtung Uns und Unsern gnädigsten Herrn Principalen um so mehr obliegen will, da man von Seiten eines Churfürstlichen Collegii auf deren Vesthaltung jederzeit einen zeitlichen Röm. König bey dessen Wahl besonders und endlich verbinden thut. Sämtliche Cantons werden also der Sachen Justiz und Billichkeit, auch endlichen Erfolg, allerdings erkennen und ermessen, mithin sich behörige Remedirung fordersamst angelegen seyn lassen.

§. 32.

Und übriger Erfolg.

Ubrigens aber wurde dannoch in der Capitulation nicht nur des Herrn Bischoffens zu Costanz nicht gedacht, sondern auch so gar der in dem Proiecto Capitulationis perpetuæ (wornach doch sonst die leztere eingerichtet worden,) befindliche passus, daß der Kayser wegen der abgekommenen Reichs-Lande in der Schweiz Nachforschung anstellen solle, ꝛc. aussen gelassen.

§. 33.

Anfang der Schweizerischen Händel A. 1712.

Als darauf in Früh-Jahr 1712. zwischen deren Cantons Zürch und Bern, einer- dann dem Abbten zu St. Gallen anderer Seits Thätlichkeiten entstunden, schriebe der Herr Bischoff den 16. Apr. an beede Cantons unter anderen:

Nachdeme nun denen Herren Nachbaren aus denen zusammen habenden Verträgen von selbsten bekannt ist, was massen unsere in der Löbl. Eydgenossenschafft habende Unterthanen, im Fall entzwischen denen Herren Eydgenossenen Spänn und Entzweyungen entstehen würden, still sizen, keiner Parthey zuziehen, oder ihrer annehmen, sondern neutral seyn sollen, gestalten ein solches auch in allen Begebenheiten biß anhero also gehalten worden; als leben Wir der zuversichtlichen Hoffnung, die Herren Nachbaren werden auf solche Verträge bey allen Begebenheiten freund-nachbarlich reflectiren, mithin allenfalls dero commandirenden Officirern und Untergebenen gemessen anbefehlen, daß unsere und unsers Dom-Capituls Unterthanen unangefochten, auch unsere und desselben, wie nicht weniger der Collegiat-Stiffter, Pfarreren und anderer Geistlichen Gefäll unbeschadet verbleiben, Renth, Zinnß und Gülten, wie von Alters her, geliefert, auch unseren Vögten und Beamten bey ihren anvertrauten Aemtern zu wohnen und denselben abzuwarten Sicherheit geschafft werden sollen; Gestalten Wir die Herren Nachbaren hierum freundnachbarlich ersucht haben wollen, da hingegen versicherende, daß Wir die Unserige zu einer exacten Neutralität alles Ernsts anzuhalten nicht ermanglen werden.

Die Antwort vom 19. Apr. bestunde unter andern darinn: Gestalten Euer Fürst-

Fürstlich Gnaden wir versichern; daß wir gegen Deroselbigen und Dero hohen Dom-Capitul alles dasjenige, worzu die Conventionen uns verbinden, getreulichen zu beobachten und uns nichts liebers und angenehmers seyn werde, als mit Deroselbigen die gut freund-nachbarliche Harmonie und Wohlverständniß beyzubehalten und bey jeden Begebenheiten angenehme Dienst-Gefälligketen erweisen zu können.

§. 34.

Costanzische Beschwerden über Zürch und Bern. Käyserl. Commißions-Decret.

Indessen vermeinte der Herr Bischoff doch bald hernach, Ursach zu haben, sich über beede Cantons Zürch und Bern bey Ihro Kayserlichen Maj. zu beschweren.

Ihro Kays. Maj. melden davon in Dero Commißions-Decret vom 30. Maj. 1712. Massen dieselbe (Cantons) nicht nur die in selbigem Land (Turgow) gelegene und Ihro Fürstl. Gnaden zu Costanz zugehörige Stätte Clingenau und Kayserstuhl, via facti, mit Verwerffung dieser und anderer im Turgau gelegenen Orten halber angetragener Neutralität, besezet, die Fürstlich-Costanzische Unterthanen der Aemter Schönenberg, Eynach, Gottlieben und Gutlingen zur Huldigung angehalten, sondern auch das Schloß Kayserstuhl, welches disseit des Reichs-Bodens am Rhein lieget, und mit einer Brucken und Haupt-Paß aus dem Reich in die Schweiz versehen, und der Statt diß Nahmens angehänget ist, sammt der Statt und Schloß Arbon, und andere auf des Reichs Boden situirte Oerter, schier gar mit öffentlicher Feindseeligkeit wegzunehmen, getrachtet, deme aber des Schwäbischen Craißes ausschreibende Fürsten, von tragenden Amts wegen, sehr klug und löblich vorgekommen und zu des Heil. Reichs, unsers geliebten Vaterlandes, Sicherheit jeztgemeldte Städte und Schlösser und die disseitigen Gränzen des Rheins und Boden-See, mit etlichen hundert Mann beleget hätten.

§. 35.

Zürch- und Bernische Verantwortung.

Hingegen verantworteten sich die beede Cantons in einem Schreiben an den Reichs-Convent von 17. Jun. und dessen Beylage also: So fern nun es im übrigen ist, daß bey den löblichen Ständen jemals in den Sinn kommen, Ihro Fürstliche Gnaden, den Herren Bischoffen zu Constanz, an Deroselben in der Eydgenossenschafft habenden Recht und Gerechtigkeiten im geringsten zu bekräncken, massen beyde löbliche Stände gegen deroselben aufrichtig sinceriret, die Nachbarliche Wohlverständnus getreulich beyzubehalten, ein solches auch in allen Treuen geleistet und die Sazungen der Städten Clingnau und Kayser-Stuhl ganz befugt zu ihrer eigenen Sicherheit, als denen solche mit übrigen regierenden Orten behörig, vorgenommen, hingegen hochermeldt Ihro Fürstliche Gnaden der Enden habenden Rechtsamen, noch auch Dero Schloß Kayserstuhl, im wenigsten damit nicht lædiret noch angegriffen; wie nicht weniger die an zerschiedenen Orten auf Thurgeuwischen Boden, allwo mehr hochernanndt Ihro Fürstliche Gnaden, der Herr Bischoff, auch seine Rechte besizet, die Huldigung mit seinem behörigen Unterscheid und ohne læsion derselbigen eingenommen haben; &c.

CAP. VI. §. 33.-36.

§. 36.

Costanzische Replic.

Jedoch der Herr Bischoff refutierte dises in einem anderen Memorial an den Reichs-Convent also: So bald Se. Hoch-Fürstl. Gnaden von der in löblicher Eydgenossenschafft entstandenen Uneinung die erste Nachricht empfangen, haben selbige sowohl nach Anweisung der mit gedachter Eydgenossenschafft hiebevor errichteten Vertragen, als auch nach dem Exempel dessen, was in solchen Fällen ihre Herrn Vorfahrer an dem Bisthum beobachtet haben, den heilsamen Schluß gefasset, bey solcher einheimischen Irrung keine Parthey anzunehmen, sondern sich gegen dem einen wie dem andern Theil in allem neutral zu bezeigen; Wie Sie dann solch gefaßte Resolution denen gegen einander in den Waffen stehenden Cantons kund gemacht, und vom löblichen Stand Zürch sowohl den 19. Apr. als auch durch mehr nach der Hand erfolgte Schreiben die Versicherung erhalten, daß man selbiger Seits nicht mehrers verlange, als dasjenige, wozu die Conventiones sie verbinden, getreulich zu beobachten und mit Seiner Hochfürstlichen Gnaden die gute Freund-nachbarliche Harmonie und Einver-

CAP. VI. §. 36. 37.

verständniß beyzubehalten. Solchem allem aber ohnangesehen seynd nicht allein Seiner Hochfürstlichen Gnaden Städte Kayserstuhl und Clingenau, von löblichen Cantons Zürch und Bern besezet, sondern auch Dero Unterthanen hie und dort zur Huldigung und gar zum Auszug angehalten worden. --

Nachdemmalen aber auch die sämtliche regierende Ort bey denen Fürstlich Costanzischen Aemtern anders nichts mit Fug und Recht prætendiren können, als daß selbige Unterthanen auf den Fall, da besagtes Turgau oder Ergau von einem Fremden angefochten würde, sie als dann zur gemeinsamen Rettung des Vaterlandes verhelffen sollen, so kan man von Seiten Sr. Hochfürstlichen Gnaden nicht begreiffen, wie hierum der löbliche Canton Zürch und Bern die erwehnte Städte Kayserstuhl und Clingenau zu besezen Fug und Macht habe? Und zwar um so weniger, weilen, laut der mit diesem sowohl als übrigen Cantonen geschlossenen vielfältigen Bündnüssen heiliglich versehen ist, daß ein Bischoff von Costanz aus seinen Städten, Schlössern und Landen eben so wenig die Cantons insgesamt oder besonder, als auch sie, Eydgenossen, insgesamt oder besonder aus ihren Stätten, Schlössern und Landen einen Bischoffen beleidigen sollten. Und weilen zu Folge dieser Bündnissen und übrigen Verträgen, auch in Conformität der unterm 16. April obgesagter massen gethanen Versicherung seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden die Neutralität biß zu dieser Stund auf das punctuelleste beobachtet, mehrbesagte Cantons in keinem bekräncket, noch ihnen die geringste Ursach zu einiger Offension gegeben haben, so wird hoffentlich niemand in der Welt sagen, daß Sie Cantons zu solcherley Thätlichkeiten mit Fug haben schreiten können; auch mag dieses widrige Verfahren durch die prætextirte Sicherheit von darum nicht bescheinet werden, weilen sie gleichwol Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden auf die gegebene Versicherung der Neutralität so viel Glauben hätten beymessen sollen, daß sie die Bündnissen, Verträge und selbst eigenes Fürstliches Wort derselben halten, mithin aus ihren Städten denen löblichen Cantons kein Leid zufügen würden. Auch eben darum so wohl, als absonderlich aus der Ursachen hätten sie, Cantons, sich der Huldigung der Fürstlichen Constanzischen Unterthanen enthalten sollen, weil durch solchen Actum (auf was Weise er auch immer vorgegangen ist,) die Fürstlich-Constanzische Gerechtsame aufs schwereste beeinträchtiget worden ist.

Und wie nun aus allen diesen sich zeiget, daß sothanes Verfahren beeder löblichen Cantonen Zürch und Bern mit denen Bundnissen und Verträgen, auch der stipulirten Neutralität und versicherten nachbarlichen Freundschafft, keineswegs compatibel sey und hingegen des Heil. Röm. Reichs Nuz und Ehr nicht leiden will, daß der Hochstifft Costanz auf solche Weise nach der Convenienz eines jeden in den Waffen stehenden Cantons tractiret und an seinen Regalien und Gerechtigkeiten, über welche gleichwol alle und jede Bischöffe von viel hundert Jahren her, biß noch zu dieser Zeit, von denen Römischen Kaysern belehnet worden seynd, so sehr geschmälert werden solte, so haben Seine Hochfürstliche Gnaden zu einer hochlöblichen Reichs-Versammlung das veste Vertrauen, selbige werde all dieses von selbsten wohl begreiffen und dannenhero auf dasjenige bedacht seyn, was zu des Heil. Röm. Reichs Ansehen und Interesse, mithin zur Auffrechthaltung dessen, so dem alten Biß- und Fürstenthums Costanz dienlich seyn mag.

Und geschicht dahero von Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden hiemit das geziemende Ansuchen, specialiter in Berathschlagung zu nehmen, durch was Mittel und Wege mehrgedachte Cantons Zürch und Bern dahin gebracht werden, daß sie wegen obangeführter Thätlichkeiten Seine Hoch-Fürstliche Gnaden contentiren, die Besazung aus Kayserstuhl und Clingenau und andern Hochstifftischen Oertern wieder auszuziehen, der suchenden Sicherheit halber sich mit der Fürstlichen Parole und so theuer sincerirten Neutralität begnügen und also künfftig von allen weitern Factis und Eingriffen wider Seine Hoch-Fürstliche Gnaden und Dero Thom-Capitel sich enthalten.

§. 37.

Hingegen den 26. Jun. schrieben beede Can- Zürch und Bernische Duplic.

Cantons Zürch und Bern abermalen an den Reichs-Convent, da sie dann unter anderem meldeten: Ubrigens wir nochmalen unverdeutet nicht lassen können, daß in Ansehung Unserer Stätten Clingenau, Kaysersstuhl, und Arbon auf dem Reichs-Boden das geringste gewalthätige nicht verübet worden, sintemal ohnstreitig dortiger Enden alle Landesherrliche Rechte den Baadisch- und Turgauisch-Regierenden löbl. Orten zuständig und Ihr Fürstl. Gn. der Herr Bischoff zu Costanz der Enden mehr nicht, als die nidere Gerichte, zu prætendiren hat, welche auch bey abgenommenem gewohnlichen Gelübd der Treue daselbsten unberühret gelassen worden.

§. 38.

Ferneres Costanzisches Memorial.

Den 11. Jul. 1712. schriebe der Herr Bischoff wiederum an den Reichs-Convent in disen Terminis.

Nachdemmalen aber oberwehnte Cantons dise ihnen (in dem Westphälischen Friden) zuerkannte Freyheit oder Exemtion ab Imperio also zu nuzen gedencken, daß sie nunmehro auch über Uns, als einen Reichs-Fürsten, wegen Unserer in dem Geographischen Bezirck des Schweizerlandes gelegener Schlösser, Stätten und Landschafft eine Souverainität sich anmaßen, denen hierwider von Uns mit besten Grund gethanen remonstrationibus kein Gehör geben, sondern daß Ihrer seits suchende Jus supremarus durch allerley facta, und dem Uns überlegenen Gewalt behaupten wollen; So haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Sr. Röm. Kayserlichen Majestät sowohl, als auch dem gesamten Reich über die eigentliche Beschaffenheit Unserer in der Schweiz gelegenen Landschafft einen vollständigen Bericht zu geben und mittelst beygelegter Deduction gründlich zu zeigen, wie daß bey gedacht- Unserer Landschafft denen Eydgenossen anders nichts, als an etlichen Orten die Criminal-Jurisdiction, und zwar bloß in Executione zuständig auch neben diesem Unsere Unterthanen zu Rettung des Vaterlandes propter Situationem Ihnen Eydgenossen verbunden, alle übrige Gradus Jurisdictionis aber, wie die immer Nahmen haben, Uns und Unsern Hoch-Stifft zuständig seyn. Diesem allem ohnangesehen wollen die Herren Eydgenossen durch das transcendental-Prædicat der Souverainität alle solche Unsere Gerechtsame abtödten und einen Bischoffen zu Costanz, der schon viele 100. Jahr vor dem Ursprung löblicher Eydgenossenschafft in dem Fürstenstand gewesen, auch mit Ihnen Eydgenossen hiebevor zu vielen malen in eine Bündniß getreten ist, nunmehro zu Unterthanen machen, auch (da Sie durch obangezogenes Kayserliches Decret und den Westphälischen Friedens-Schluß von denen Reichs-Dicasteriis exemt erkennet worden seyn,) nicht alleine in dieser Sache keinen Richter, sondern auch so gar nicht einmal willkührliche Arbitros admittiren, obgleich vermög deren mit Ihnen Eydgenossen errichteten vielfältigen Bündnissen und Verträgen heiliglich versehen, auch hiebevor in Project es also observiret worden ist, daß bey ereignetem Fall einiger Differenz zwischen Unserm Hochstifft und der Eydgenossenschafft solche durch beederseits erwehlende so genandte Säze oder Schied-Richter ausgemachet werde; Weilen nun Wir bey so gestalten Dingen Uns, die Wahrheit zu bekennen, von selbsten alleine nicht zu rathen wissen, auch löblicher Eydgenossenschafft von des Hochstiffts Costanz anklebenden Gerechtsamen um so weniger ichtwas einräumen können, weilen Wir sowohl, als Unsere Herren Vorfahren an dem Bisthum, von vielen hundert Jahren her mit allen zu dem Hochstifft Costanz gehörigen Regalien, Lehen, Weltlichkeiten, Mannschafften, Herrschafften, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und Gerichten von jeweiligen Römischen Kaysern belehnet worden sind; Also können Wir Pflichten halber anders nicht, als daß Wir an Sr. Röm. Kayserlichen Majestät und das gesamte Reich dermalen den Recours nehmen. Wir wollen dahero mittelst gegenwärtigen die Herren und dieselbe freundlich ersuchen, sie beliebent Ihres Orts diese Sache ihrer Wichtigkeit nach in Berathschlagung zu nehmen und anforderst auf dieses zu gedencken, daß über mehrbesagtes und dem Westphälischen Friedens-Schluß inserirte Kayserliche Decret de anno 1647. durch ein fernerweiters Reichs-Gutachten und Kayserliches Decret die Explication dahin

CAP VI. §. 38. 39.

hin gegeben werde, daß man hiebevor zwar auf das von der Statt Basel hauptsächlich beschehenes Anbringen denselben sowohl, als übrigen Cantons in der Schweiz, die Exemtion eingestanden, hierdurch aber ihnen keinen Gewalt über andere gegeben, noch ichtwas von des Hochstiffts Costanz Gerechtigkeiten eingeräumet, vielweniger aber dasjenige, was die zwischen selbigen und der Eydgenossenschafft wegen reception der arbitrorum oder Säzen errichtete Bündnissen geben, aufgehoben habe. Und gleichwie bey voriger Zeit das Decretum Exemtionis Helveticæ, besagter massen, dem Westphälischen Friedens-Schluß mit inseriret worden und dieser zum fundament des mittelst göttlicher Hülffe anhoffenden nächstem Friedens Zweifels ohne zu nehmen seyn wird: also ersuchen wir die Herren und dieselbe fernerweit, bedacht zu seyn, daß sothane Explication dem Instrumento des fürseyenden Friedens ebenfalls eingetragen werde; gestalten Wir sowohl als auch der gesammte löbliche Schwäbische Craiß seiner in Utrecht subsistirenden Gesandtschafft hierum allbereits die nöthige Instruction ertheilet hat: Nachdeme aber mit diesem allein der Sache nicht geholffen, sondern an deme vornemlich gelegen ist, daß die löbliche Cantons bey ihren vermeyntlichen Rechten sich allen thätlichen Verfahrens enthalten, denen mit einander habenden Bündnüssen und Verträgen geleben, und bey Unseres Hoch-Stiffts Stätten, Schlössern und Landen ein mehrers nicht prætendiren, als die vorige Innhaber des Türganes und Ergaues besessen; Also ist unser unterthäniges Ansuchen, dahin ferneres zu gedencken, wie mehrberührte Cantons man zu allem obigen vermögen und zumalen dahin bringen könne, daß sie des Hoch-Stiffts Costanz Jurisdictionalia künfftig ohnbekränckter lassen, oder aber, wann sie in einem oder andern Recht zu haben vermeynen, solches entweder vor denen hohen Reichs-Dicasteriis, oder aber, nach Innhalt der Bündnissen, durch beederseits Erwählende oder Schieds-Richter mit uns austragen. Welchemnach wir schließlichen in keinen Zweifel sezen, es werden die Herren und Dieselbe sich dieses unser Ansinnen um so mehreres angelegen seyn lassen, weilen hierunter nicht nur des Hoch-Stiffts Costanz, als eines so alten Biß- und Fürstenthums, sondern auch des gesammten Reichs Nuz und Ehre bekannter Dingen versiret.

Dem Schreiben ware zugleich eine Copie des A. 1711. von dem Chur-Fürstlichen Collegio an die Cantons erlassenen Schreibens beygefügt, mit der Anmerckung: Der Herr Bischoff wisse nicht: ob und was für eine Antwort die Eydgenossen hierüber gegeben haben?

§. 39.

In der in disem Schreiben ferner angezogenen Deduction beschweret sich der Herr Bischoff, daß man an Seiten der Eydgenossenschafft über die in derselben Geographischen Bezirck gelegene Fürstlich Costanzische Landschafft, absonderlich aber bey dem Amt zu Clingenau, eine solche Jurisdiction prætendire, welche derselben der Herr Bischoff nimmermehr eingestehen könne. Deduction gegen die Schweizer.

Es heißt darauf: Weil es der Jurisdiction halber mit disem (denen ehedessen der Abbtey Reichenau incorporirt gewesten, nun aber dem Bisthum Costanz einverleibten Orten,) eine andere Beschaffenheit, als mit des Hoch-Stiffts übrigen Oertern hat; So will man auch allhie von deme hauptsächlich reden, was bey dem Hoch-Stifft Costanz vor solcher Reichenauischen Union, auch so gar vor dem Anfang Löblicher Eydgenossenschafft, allbereit gestanden ist: Als nemlich die Aemter zu Clingenau und zu Zurzach, Kayserstuhl, Uwissen, Gottlieben Güttingen, Arbon und Horn, Egnach, Bischoffzell und Schönenberg.

Wobey aber wohl zu beobachten, daß die Hochstifftische Gerechtsame bey eben gedachten Aemtern nicht einerley, sondern an sich in so weit unterschieden, daß Arbon, Horn und Bischoffzel dem Hochstifft Costanz mit alljeglicher Jurisdiction zuständig, auch die daselbstigen Bürger und Insässen niemanden auf diser Welt, als einem Bischoff zu Costanz, mit Eyd zugethan seyn; In übrigen Aemtern aber stehet zwar die Jurisdiction in civilibus bey dem Hoch-Stifft, in criminalibus aber bey den Herren Eydgenossen; Wiewolen auch dises anwiederum mit dem

Absaz,

Absaz, daß an etlichen Orten auch die Cognition in Malefiz-Sachen dem Hoch-Stifft zugehöre und der Eydgenossenschafft bloß die Execution übrig bleibe.

Weilen nun auf solche Weise die Gradus Jurisdictionis theils dem Hoch-Stifft und theils der Eydgenossenschafft zuständig seyn, so hat solches schon vor zweyhundert Jahren den Anlaß zu ein- und anderer Strittigkeit gegeben, welche aber durch die in Anno 1450. 1509. und 1520. errichteten Verträge wieder abgethan worden seyn.

Man ist aber bey disen auch von Seiten der Eydgenossenschafft nicht geblieben, sondern man hat von einer Zeit zur andern, absonderlich aber von ohngefähr zwey Jahren, bey mehrberührtem Costanzischem Amt zu Clingenau so gar die Landes-Herrlichkeit und eine Souverainité prætendirt.

Die Ursachen dessen (so viel man bißhero sehen kan,) will man Eydgenoßischer Seits hauptsächlich in deme stellen, daß

1. Das Schloß, Statt und Amt zu Clingenau auf Eydgenoßischem Boden, und zwar in der Landgrafschafft Baaden, gelegen, welche

2. Den Eydgenossen pleno Jure zugehörig, wie dann

3. Diejenigen Verträge, welche zwischen denen regierenden Orten eben gedachter Grafschafft und einem Bischoffe zu Costanz hiebevor aufgerichtet worden seyn, disem anders nichts, dann die Nieder-Gerichte, jenen aber die hohen Gerichte, zulegen, ja so gar

4. In dem jüngsteren Vertrag die Herren Eydgenossen Landes-Herren benahmset werden und könne

5. Die Landes-Herrlichkeit Denenselben um so weniger contradiciret werden, weilen Selbigen die Mannschafft oder Sequel zuständig wäre, neben deme daß

6. Die sämmtlichen Insässen dises Amts den regierenden Orten der Grafschafft Baaden einen Eyd der Treu und Gehorsam ablegen müssen. Und hätte man

7. Eydgenoßischer Seits durch allerley verübte Actus sich in possessorio solcher Landes-Herrlichkeit vest gesezt. = Alleine ob zwar

Zum ersten keineswegs widersprochen wird, daß mehrbesagtes Fürstlich-Costanzisches Amt Clingenau in dem Geographischen Bezirck der Landgrafschafft Baaden gelegen sey, so kan man aber, die Wahrheit zu bekennen, ganz nicht begreiffen, wie aus diesem Supposito auf ein Jus Suprematus mit Grund der Schluß gemacht werden möge: Wann eben darum, daß einer in Territorio ist, auch de Territorio und einer Souveraineté untergeben seyn sollte, so müßte gewißlich nicht nur diser Enden, sondern auch anderstwo im Reich und Europa alles über einen Hauffen geworffen und mancher um seine Hoheit, Regalien und Freyheit gebracht werden. CAP. VI. §. 39.

Es ist zwar dises durch unzählbare Particularia hie und dort, auch so gar bey denen Herren Eydgenossen und denen zugewandten Orten selbst, zu demonstriren; Nachdem aber solches bey denen, so von den Publicis die geringste Cognition haben, eine bekannte Sache, so findet man ohnnöthig, allhie per Specialia anzuziehen, wie in- und ausserhalb des Reichs mancher in einem andern Territorio gesessen, und nichts desto minder von desselben Supremat frey sey. Ein anders ist, NB. in eines Herrn Land und Obrigkeit, ein anders aber NB. unter desselben Land und Obrigkeit sizen.

Sollte nun mehrgedachtes Amt Clingenau unter der Landgrafschafft Baaden und desselben Obrigkeit, mithin den Herren Eydgenossen die Souveraineté über solches Amt gehören, so wäre es eine nöthige Folge, daß selbigen die Bürger und Insässen zu Clingenau in allem treu und hold seyn müßten. Es ist aber so weit davon, daß sie hierzu verbunden, daß sie viel mehreres einem jeweiligen Bischoff zu Costanz, laut Formulæ Juramenti, einen Cörperlichen Eyd schweren, NB. Ihme und seinen Räthen Vögten und Amtleuten in allen Geboten zu gehorsamen: Denen Eydgenossen aber schweren sie keinen andern Gehorsam, als zu denen hohen (das ist) Criminal-Gerichten und des Landes allgemeine Kriegs-Noth, wobey noch weiters zu mercken, daß die Landsässen und Unterthanen der Grafschafft Baaden denen Herren Eydgenossen nicht bloß zu den hohen Gerichten, sondern NB. in allen Geboten den Gehorsam schwören, eben auf

CAP. VI. §. 39.

auf die Art und Weise, wie die von Clingenau einem Bischoffe den Eyd ablegen; Woraus dann wohl nothwendig erfolget, weilen solche Landsässen und Unterthanen, vermöge eben gedachter Eydes-Formul, die regierenden Oerter der Grafschafft Baaden für ihre Landesherren zu erkennen, verbunden seyn, daß, ex rationis identitate, die Clingenauer einem Bischoff (als deme sie in NB. allen Geboten, nach eydlicher Huldigungs-Form, zu gehorsamen schuldig,) ebenfalls für ihren Landes-Herrn halten müssen. Und aus eben diser Ursach ergibt sich die Antwort

Zum zweyten von selbsten, nemlich daß die Herren Eydgenossen an demjenigen Ort der Grafschafft Baaden, wo man ihnen den Gehorsam NB. in allem anlobt, auch ein plenum Jus oder Souveraineté sich anmassen mögen.

Was aber die Frage anlangt, mit was vor limitirt- oder illimitirter Gerechtsame die Landgrafschafft Baaden denen Herren Eydgenossen zuständig sey, ein solches will man von Seiten Costanz nicht berühren, sondern bloß dises melden, daß zwar die Eydgenossen auf das an Sie von Kayser Sigismundo im Jahr 1415. Montags nach St. Tiburty Tag im April erlassene Rescript hin den Herzog Friderich von Oesterreich bekriegt und mithin die Landgrafschafft Baaden an sich gebracht, jedoch aber hierdurch über einen Bischoff zu Costanz (als welcher mit dem zwischen eben gedachtem Herzog und denen Eydgenossen geführten Krieg nichts zu thun gehabt,) Jure Belli nichts acquirirt haben.

Wiewolen man dabey nicht in Abrede ist, daß da die Eydgenossen in des erwehnten Herzogs und des höchstpreißlichen Erz-Hauses Oesterreich Fußtapfen bey der Landgrafschafft Baaden getreten, Sie bey dem Amt Clingenau so viel erworben, als jene besessen haben.

Weilen aber zu der Zeit, da mehr-erwehntes Erz-Haus in dem Besiz solcher Landgrafschafft gewesen, alle Gradus Jurisdictionis, ausser des Malefizes, nicht nur ohne einiges Menschen Einreden, sondern auch so gar mit Kayserlichem Wissen und Einwilligen ein regierender Bischoff und Fürst zu Costanz exercirt hat; So ist auch nicht abzusehen, mit was Fug oder Recht Selbigen die Eydgenossenschafft davon treiben, sich solche Regalia zueignen und einen Bischoff zu Costanz unter den Supremat stellen könne? Daß Sie Eydgenossenschafft durch den Westphälischen Friedens-Schluß Art. 6. & 61. auf seine gewisse Weise, und zwar in possessorio, frey erklärt worden sey, solches will man im geringsten nicht widersprechen, daß aber selbige durch sothane Declaration über des Biß- und Fürstenthums Costanz angehörige Landschafft ein absonderliches Jus oder Jurisdiction erhalten habe, solches wird hoffentlich niemand der Welt sagen. Bey vorigen Zeiten ist Löblicher Eydgenossenschafft hievon nichts zu Sinn gekommen, sondern

Zum Dritten, Ihr Gesuch damals laut Vertrags de A. 1450. bloß in deme bestanden, daß derselben Vogt zu Baaden von dem Fürstlichen Costanzischen Vogt zu Clingenau und anderswo in der Criminal-Jurisdiction nicht turbirt wurde. Es ist aber, nach Ausweise eben gedachten Vertrags, die Sache dahin gerichtet, daß in Criminalibus auch die Cognition, sammt der Tortur, zu des Fürstlichen Vogts Stab, die Execution aber demnach einem Vogt zu Baaden gehöre. Als aber selbiger nach der Hand weiter gegangen, und aus solcher Criminal-Jurisdiction (welche die hohen oder obern Gerichte genennet wird,) eine oberste Herrschafft zu machen, und dahero sowohl die Judicatur in appellatorio, als auch die Bestraffung des Friedens-Bruchs an sich zu ziehen vermeynet, so ist solches ihme durch die erkiesene Schiedrichten oder Säze in Anno 1520. aberkennt und besagtem Hochstifft zugesprochen, und zwar um so billiger, weilen (wie art. 5. Pacis Westphalicæ zu sehen,) die Criminal-Jurisdiction kein Jus suprematus importirt. Was aber

Zum vierdten die neuen Verträge anlangt, so seyn solche von dem Herren Eydgenossen theils umgestossen, theils aber nicht ratificirt worden und dannenhero auch von keiner Verbindlichkeit.

Zum fünfften die Mannschafft betreffend, da will man nicht in Abrede seyn, daß solche zur gemeinsamen Rettung des Vatterlandes von wegen der Situation

helffen

helffen müsse: Es geschicht aber dises aus einer Superiorité und gegentlicher Subjection um so weniger, weilen die Mannschafft einem Bischoff von allen Zeiten her zuständig ist, wie dann die von Clingenau in Anno 1374. mit Bischoff Heinrich wider die Statt Costanz in den Krieg gezogen seyn. Ja es hat Bischoff Burchard als er in Anno 1300. Clingenau denen von Bodmann versezet, sich die Mannschafft ausdrücklich vorbehalten.

Zum sechsten. Ingleichem widerspricht man nicht, daß die von Clingenau denen regierenden Orten der Grafschafft Baaden einen Eyd der Treu und Gehorsam ablegen müssen; Es ist aber solcher Eyd (wie zum ersten und zweyten bereits gesagt,) bloß auf die hohen Gerichten, das ist, die Criminal-Jurisdiction gestellet, da hingegen sie einem Bischoffe nicht auf solche limitirte Weise, sondern demselben NB. als ihrem rechten Herrn, in allem treu und gehorsam zu seyn, schwöhren. Ob nun an einem Ort derjenige das Supremat habe, welchem man den Gehorsam NB. in allem schuldig ist, oder nur zu den hohen Gerichten den Gehorsam prætendiren kan, solches will man jedermänniglich zu bedencken geben.

Und ob gleich in der obangezogenen Eyd-Formul die Eydgenossen die rechten Ober-Herrn benahmset werden, so mag jedoch solches dem Hoch-Stifft Costanz von darum nicht præiudiciren, weilen wie bekannt, die Criminal-Jurisdiction in vorigen und jezigen Zeiten unterschiedlich wird genannt Jurisdictio alta, die hohen oder obern Gerichten, daß also die Denomination von solchem Gericht auf den Herren dises Gerichts ist genommen worden, dahero dann die Eydgenossen in obangezogener Formula Juramenti der Landsässen und übriger Unterthanen ohne dem addito Obere werden simpliciter benahmset die rechten Herren. Und weilen diser demjenigen durchgehends conform ist, welchen die von Clingenau einem Bischoff schwöhren, so muß in Krafft dessen selbiger bey denen Clingenauern sowohl, als die Eydgenossen bey eben gedachten Landsässen und Unterthanen, den Supremat haben.

Zum siebenden, daß die Herren Eydgenossen viele Actus verübt haben, welche der Landesherrlichkeit zugehörig, das ist eben dasjenige, wessen man sich von Seiten Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz beschweret: Und weilen alle solche Actus nichts als Thätlichkeiten und ohnbefugte Eingriffe seyn, man auch disen von einer Zeit zur andern beständig widersprochen, so wird hoffend niemand unpartheyischer sagen, daß hierdurch ein Possessorium oder Præscription stabiliret worden sey.

Gleichwie nun aus allem obigen erhellet, wie die von Seiten der Eydgenossenschafft habende Schein-Gründe an sich beschaffen und wie zumal Deroselben bey dem Amt Clingenau und anderswo nichts als die Criminal-Jurisdiction unterm Nahmen der hohen und oberen Gerichten, und dieses auch bloß in Executione, nicht aber in Cognitione, zuständig sey; Also will man jezt ferners zeigen, was gestalten alle übrige Gradus Jurisdictionis einem Bischoff von Costanz zugehörig, so folglich derselbe in civilibus & politicis alleiniger Herr allda sey. Und zwar

1. Kan, laut obangezogenen Vertrags de A. 1520. sowolen, als auf des vorherigen sogenannten Turgewischen Vertrags de Anno 1509. die Judicatur in erst- und anderer lezterer Instanz über die Civilia Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz um so weniger widersprochen werden, als an Dero Hofgericht alle bey ihren Aemtern in der Schweiz ausgefallene Urtheilen biß auf den heutigen Tag appelliret worden seyn.

2. Hat ein Bischoff zu Costanz circa Politica bey Clingenau allein disponirt, bey selbigen in dem Raths-Wesen Ordnung und Sazung gemacht, die Ehehäfftinnen verliehen und Privilegia ertheilt. Wie dann A. 1374. Bischoff Heinrich die Clingenauer auf gewisse Weise von der Steuer befreyet; Auch eben Bischoff Heinrich in Anno 1366. wegen freventlichen Klagens bey dem geistlichen Officio in Ehe-Sachen eine Verordnung gemacht hat; Anno 1408. hat Bischoff Albrecht der Clingenauern Privilegia confirmirt, und ihnen ein Umgeld anzusezen, die Freyheit ertheilt. Anno 1452. hat Bischoff Heinrich eine Disposition über Ein- und

Abzug,

Abzug, wie auch über das Weinschencken und deren Einführung, gemacht. Anno 1585. hat Cardinal und Bischoff Marcus Sitticus ein Privilegium denen Clingenauern ertheilt, daß nichts von ihren Gütern in Ewigkeit veralieniret werden solle, und auf solche Weise haben die nachfolgenden Bischöffe in Ertheilung der Privilegien und Ehehäfftinnen, biß zu diser Zeit continuirt, auch der leztverstorbene Bischoff Marquard Rudolph dem zum Amt Clingenau gehörigen Dorff Dettingen erlaubt, eine Ehehäfftin zur Schmitten.

Wie nun gezeigter massen die von Clingenau ihre Sazungen und Freyheiten von aller Zeit her durch die Gnade eines Bischoffs, als ihres Fürsten und rechten Herrns, erworben, also ist hingegen mit keinem Buchstaben zu erweisen, daß hiebevor das Erz-Haus Oesterreich bey seiner Jnhabung der Grafschafft Baaden, oder auch die Eydgenossen selbst, bey denen erstern Zeiten denen Clingenauern einiges Privilegium ertheilt haben, wohl aber, daß solches nicht geschehen, zeigt sich aus deme ganz heiter, daß, als die Römischen Kayser und zwar Sigismundus in Anno 1415. zu Costanz und in Anno 1434. zu Basel item Kayser Fridericus in Anno 1442. zu Franckfurt der Clingenauer Privilegia confirmirt, disertis verbis melden, daß sie ihnen diejenigen Privilegia bestättigen, welche von den Röm. Kaysern und NB. Bischoffen zu Costanz seynd verliehen worden; Von denen Jnnhabern hergegen der Landgrafschafft Baaden wird nichts gemeldet: Welches gewißlich Kayser Fridericus würde gethan haben, wann er anders vermeynt hätte, daß die Jnnhaber der Landgrafschafft Baaden neben der malefizischen Jurisdiction sich auch das Jus Principis & dandi Privilegia zueignen könnten: Um so mehrers, als eben dieser glorwürdigste Kayser, von dem Erz-Hause Oesterreich gebürtig, zu Wiederbeybringung der Land-Grafschafft Baaden die Gedancken noch nicht verlohren hatte, sondern denen Herren Eydgenossen die Ergauischen Lande, welche sie in währendem Concilio zu Costanz dem Hause Oesterreich abgenommen, wiederum abfordern lassen.

3. Das Jus Armorum betreffend, da ist allbereit oben in der Antwort ad 5. überflüßig gezeiget, wie die Mannschafft einem Bischoffe zuständig sey. Und obschon des Hoch-Stiffts Costanz Leute bey einer allgemeinen Landes-Noth zu dessen Rettung, Vermög Eydes, verbunden, so ist aber solche Verbindlichkeit nicht ex superioritate & correlativa subiectione, sondern per modum associationis und des propter situationem promiscuam zur Defension beederseitigen Landschafft und zumaliger Abhaltung feindlichen Ueberzugs habenden gemeinsamen Interesse. Dahero dann auch die Eydgenossen mit einem Bischoff zu Costanz von einer Zeit zur andern sich verbunden haben: Als in Anno 1469. mit Bischoff Hermann; in Anno 1483. mit Bischoff Otto; in Anno 1494. mit Bischoff Thomas; in Anno 1497. mit Bischoff Hugo; in Anno 1557. mit Bischoff Christoph.

Ferner schreibt der Eydgenoßische Historicus **Stetler** ad Annum 1458. daß Bischoff Heinrich damals mit den Eydgenossen einen Bund gemacht, wegen seiner Schlösser und Herrschafft: in specie auch wegen Clingenau.

Ja es thut der Eydgenoßische Chronic- und Geschicht-Schreiber Johann **Stumpff** so gar in Frontispicio des dreyzehenden Buchs (wo er die Wapen der regierenden Orten sowohl, als auch der Zugewandten und Bundgenossen durch einen Kupfferstich exprimiren lassen,) des Bischoffs von Costanz Wapen unter sämtlichen Bundgenossen primo loco sezen.

Wie dann auch hiebevor, laut viler vorhandenen Schrifften, die Herren Eydgenossen sich eine Freude gemacht, einen Bischoff zu Costanz ihren Bundesgenossen zu benennen.

Wiewol nun aus allem obigem mehr dann Sonnen-klar erhellet, daß einem Bischoffe von Costanz bey Clingenau und übrigen seinen Stätten, Schlössern und Landen der Eydgenossenschafft nicht allein das Jus Armorum & fœderum, sondern auch die Jurisdiction in Civilibus & Politicis und überdiß quoad Cognitionem in criminalibus, zuständig sey; So will man nichts desto minder Eydgenoßischer Seits alle solche Regalia und

Herr-

Herrlichkeit, auch so gar des Hoch-Stiffts Lehens-Gerechtigkeiten, unter dem suchenden Transcendental-Prædicat der Souverainete gänzlich abtödten, ein altes und etliche hundert Jahre vor dem Anfang Löblicher Eydgenossenschafft gestandenes Fürstenthum in die Landsäßerey ziehen und so gar einen Bundesgenossen zum simplen Unterthanen machen.

Man hat zwar von wegen des Hoch-Stiffts Costanz bey denen von einer Zeit zur andern beschehenen Eingriffen und wider die Fürstlichen Jura verübten Thätlichkeiten allerley gütliche Erinnerungen zum beßern Glimpf und Beybehaltung freundlicher Nachbarschafft gethan, zumalen sich (weil kein anderes Mittel wider den Gewalt ware,) mit nöthigen Gegen-Remonstrationen und Protestationen verwahrt, auch bey so bewandten Dingen die löbliche Eydgenossenschafft zu mehrmalen belanget, daß, nach dem klaren Buchstaben aller obangezogenen und so heilig stipulirten Bündnissen, die mit einander habenden Irrungen durch die so genannten Säze oder Arbitros entschieden werden möchten; Dieses aber hat man nicht allein biß anhero nicht erhalten, sondern viel mehrers die Anhäuffung erwehnter Thätlichkeiten von einem Tag zum andern, und so gar bey der jeztmaligen Unruhe der Eydgenossenschafft, beschwerlich sehen müssen, daß so wohl von dem einen als dem andern daselbst in den Waffen stehenden Theil die Fürstlich Costanzischen Stätte Clingenau und Kayserstuhl besezet, die Fürstlichen Unterthanen hie und dort zur Huldigung, auch gar zum Ausgang, angehalten worden seyn: Da jedoch Seine Hochfürstliche Gnaden gleich beym Anfange dieser Motuum beyde Theile der Neutralität versichert, diese auch ein solches angenommen und wegen des reciproci die Sinceration gethan haben.

Nachdemmalen aber, (wie Eingangs gemeldet worden,) das Hoch-Stifft Costanz ein so uraltes Biß- und Fürstenthum, auch alle dazu gehörige Regalia, Herrlichkeiten, Gerechtsame und Freyheiten vielfältig von denen Römischen Kaysern confirmirt und einem jeden Bischoffe ins besonder von jedem regierenden Kayser biß zu dieser Stunde durch die gewöhnliche Belehnung seyn verliehen worden, so haben Seine Hochfürstliche Gnaden obangeführter Massen, Gewissen und Pflichten halber, anders nicht gekönnt, als daß Sie durch gegenwärtige Vorstellung Sr. Röm. Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich, die eigentliche Beschaffenheit Ihres in löblicher Eydgenossenschafft so sehr bedrängten Hoch-Stiffts vor Augen legen, andurch sich (weilen Sie der Sache nicht zu helffen wissen und die Herren Eydgenossen, ohnangesehen der so theuer stipulirten Bündnissen, sich zu der Entscheidung biß auf diese Stunde nicht einverstehen wollen,) bey GOtt und der Welt aus aller Verantwortung sezen, mithin auch derselben zeigen, daß Seine Hochfürstliche Gnaden zur Pflicht mäßigen Conservation des Jhro anvertrauten Biß- und Fürstenthums alle dasjenige gethan haben, was in Dero Kräfften gestanden ist. CAP. VI. §. 39. 40

§. 40.

Wider das Schreiben von: 26. Jun. übergabe der Fürstl. Costanzische Gesandte den 7. Sept. 1712. dem Reichs-Convent noch ein anderes Memorial, darinnen gemeldet wird: Und Triplic gegen Zürch und Bern.

Und zwar 1. ist gleich bey dem Eingang obigen Paragraphi wahrzunehmen, daß gedachte löbliche Cantons Zürch und Bern die Hochstifftische Oerter Clingenau, Kayserstuhl und Arbon mit truckenen Worten nennen NB. unsere Stätte; Da jedoch sammtlichen regierenden Orten des Turgaus und Ergaus noch niemalen zu Sinn gekommen ist, die obnerwehnte Stätte für die ihrige zu benahmsen; Sie haben viel mehrers (wie aus den Formalien der Bündnissen zu sehen,) solche jedesmal ohne einigen Anstand genennet Ihres Gnädigen Herrn zu Costanz NB. Seine Schlösser, Städte und Landen, wie dann solche von dem Bernischen Historico Stettler absonderlich exprimirt und des Herrn Bischoffen zu Costanz NB. Seine Schlösser und Herrschafften benahmset werden.

Ja es haben die Römischen Kayser, glorwürdigsten Andenckens, so wohl vor als nach entstandener Eydgenossenschafft in ihren allergnädigsten Diplomatibus die Statt Clingenau und andere Hochstifftische Oerter jedesmal genennt Sein. (id est,

des

CAP. VI. §. 40. des Bischoffen) und Seines Stiffts zu Costanz Statt Clingenau, ꝛc. Ingleichen thun so wohl die alte als neue Eydgenoßische Historici nicht anders die Hochstifftische Oerter als NB. Sein, des Bischoffen zu Costanz, Statt Clingenau, Kayserstuhl, ꝛc. nennen, wie solches zu sehen eben gedachter massen beym **Strettler**, item beym **Stumpf** lib. 6. cap. 5. p. 410. item Heinrich **Rahn** ad annum 1337. & 1381. &c. &c. anderer mehr zu geschweigen.

Weilen dann allem obigen nach die Römische Kayser die Eydgenossen selbst, und ihre eigene Geschichtenschreiber, die Oerter Clingenau, Kayserstuhl, ꝛc. ꝛc. jederzeit Sein des Bischoffen Stätte benahmsen, auch hiebevor weder denen Cantons ingemein, noch ins besonder, niemalen eingefallen ist, diese und andere Hochstifftische Oerter mit solchem weit-aussehenden Wort unser oder mein zu connotiren; So muß man von Seiten Sr. Hochfürstlichen Gnaden einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung zum Nachdencken überlassen, wie man diese neuerliche freye Red-Art erwehnter Löbl. beeden Cantonen ansehen und dem Hoch-Stifft Costanz so wohl, als auch dem gesammten Reich, wegen seines hierunter waltenden Nuzens und Ehre, zulängliche Vorsehung thun wolle.

Andertens ist zu mercken, daß von der Statt Arbon auf eben diese Weise, wie von Clingenau, in vorangeführtem Paragrapho gesprochen wird, obgleich der Unterschied hierinnfalls so groß ist, daß zwar zu Clingenau und Kayserstuhl den Löblichen Eydgenossen das Malefiz quoad punctum executionis zuständig, bey Arbon aber selbigen nicht ein einziger Gradus Jurisdictionis zugehörig, sondern alle Gerechtsame, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, durch altes Herkommen, beständige Observanz und ausdruckliche Kayserliche Belehnung jedesmal einem Bischoff zu Costanz vorbehalten ist. Daß also nicht zu begreiffen, wie einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung solcherley Asserta sowohl ohne Grund, als Distinction, von mehr gesagten beeden Löbl. Cantons geschehen mögen. Noch weniger aber

3. Ist zu fassen, wie den regierenden Baadisch- und Turgauischen Orten über des Hoch-Stiffts Costanz selbiger Enden gelegene Landschafft alle Landesherrliche Rechte zuständig seyen, da jedoch ihnen daselbst anderst nichts, als etwa die Criminal-Jurisdiction, Seiner Hochfürstlichen Gnaden aber alle übrige Gerechtsame zugehört, wie solches aus der unterm 4. Julii einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung übergebenen Information zu allem Ueberfluß vorgestellt worden ist, auf welche man auch sich, geliebter Kürze halber dermalen wieder beziehen, und eines jeden vernünfftigen Mannes Ueberlegung anheim stellen will.

Ob 4. mehr berührte beede Cantons nur unter dem geringsten Schein einer Befugsame die Fürstliche Constanzische Unterthanen zum Gelübd anhalten können? Hätte dann nicht die gegen einander stipulirte, und von Seiten Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz ganz heilig observirte Neutralität, samt Dero Fürstl. Wort, bey denen von Zürch und Bern ein mehrere Consideration, als ein von denen Unterthanen via facti, und zumalen wider Recht, genommener und dahero an sich ohngültiger Eyd seyn sollen? Daß die Hochfürstliche Unterthanen den sämtlichen regierenden Orten mit Eyd verbunden seyn, bey allgemeinem Landgeschrey das Vaterland helffen zu retten, solches will man keinesweges in Abrede seyn, weilen aber à toto integrali ad partem nach der gesunden Philosophie und Jurisprudenz kein Argument lauffet, noch auch ein Condominus in gemeinsamer Sache ichtwas wider die andere Condominos privative disponiren kan, so ist ja viel mehrers, was mit der Particular-Beeydigung der Fürstl. Costanzischen Unterthanen wider übrige mit-Regierende Ort der Grafschafft Baaden und Turgau geschehen, eine solche Sache, welche disseitigen Erachtens nirgend der Welt zu justificiren seyn wird. Und wie können die hiebevor geschlossene Bündnüssen, absonderlichen aber, dieses gehalten werden, daß aus denen Hochstifftischen Städten, Schlössern und Landen weder denen Regierenden Orten insgesammt, noch einem ins besonder kein Leid zugefüget werden solle, wann daselbst man diesen

sen beeden Cantonen wider andere vergelübdet seyn müste? Haben dann nicht eben die Löbl. Cantons Zürch und Bern die gemeinsame Beamte zu Baaden und Frauenfeld, welche der übrigen mitregierenden Orten Parthie bey iezmaliger Uneinung angenommen, hierum nicht allein einer schwarzen Perfidie beschuldiget, sondern auch deßwegen ihnen würcklich einen scharffen Process gemacht? wie will dann zu entschuldigen seyn, daß man so gar der Hochfürstlich Constanzischen Unterthanen durch den auferlegten Eyd wider die übrige Cantons sich bedienet?

Es sey aber diesem wie ihm wolle, so ist man nicht gesinnet, disseits sich des wider erwehnte Beamte geführten Processes in vielen oder wenigen anzunehmen, sondern man hat hierinnfalls die Anregung bloß zu dem Ende gethan, damit männiglich sehe, wie so gar nach eigenem Principio beeder Cantonen dasjenige (welches man den Condominis insgesamt schuldig ist,) nicht könne diesem oder jenem in particulari wider den andern Mit-Herrn præstirt werden.

Wie nun aus allem diesem sowohl, als auch ob der hiebevor übergebenen Deduction und Memoriali sattsam erhellet, wie sehr das Hoch-Stifft Costanz, mithin des Heil. Reichs Gerechtsame und Ansehen, nicht nur durch die von samtlichen Eydgenossen, sondern auch ganz neuerlich von beeden Cantonen Zürch und Bern, verübte Facta leide, also will eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung der Fürstlich-Costanzische anwesende Gevollmächtigte, aus empfangenen gnädigsten Special-Befehl, nochmalen angelegentlich ersuchen, auf ein zulängliches Mittel bedacht zu seyn, wodurch des Hoch-Stiffts Costanz und des Heil. Reichs Jura und Ansehen wider alle Beeinträchtigung gehandhabt werden mögen.

§. 41.

Zürch- und Bernische Quadruplic.

Was die indessen nach Regenspurg gekommene Abgeordnete derer Cantons Zürch und Bern allda m. Nov. & Dec. in einem Schreiben an den Reichs-Convent gemeldet und den Herrn Bischoffen zu Costanz angehet, weiß ich nicht, außer was er selbst davon meldet und darauf antwortet, so also lautet: Es sey aber die-

Costanzische Quintuplic.

(Costanz.)

sem wie ihm wolle, so kan man noch weniger begreiffen, warum gemeldte Herren Deputirte in vorgedacht deren Memoriali vom 13. Dec. gemeldt, als wann man von Seiten Costanz eine ganz andere Sprach in Comitiis Imperii, als in der Schweiz führe, da man jedoch allbereit den 27. Maji in Anno 1710. sich durch ein ausführliches Schreiben an sämtlich regierende Ort fast auf eben die Weiß, wie dahie geschehen, expliciret und die von Sæculis her errichtete Pacta vest zu halten und dabey zu bleiben, erinneret hat. Woraus dann abzunehmen, daß man von Seiten Costanz bey der alten wahren teutschen Mutter-Sprach gern verbleibe und nichts mehrers wünsche, als daß von Seiten Löbl. Eydgenossenschafft, sonderlich beyder Löbl. Cantons von Zürch und Bern, eine gleichlautende Antwort erfolge. Ohne ist nicht, daß man Costanzischer Seiten gemeldte beyde Löbl. Cantons von Zürch und Bern aller Freundschafft frischer Dingen versichert hat, man continuirt auch noch damit und wünschet von Herzen das bisher ausstehende Reciprocum, ohne daß mit anhäuffenden Thätlichkeiten dem Hoch-Stifft Costanz immerdar härter zugesezt werde ꝛc. Allein zeigt die Beylag sub A. daß nicht allein Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Costanz und deren Burgern und Unterthanen zu Bischoffzell und Arbon der neulich zu Arau geschlossene Land-Fried anzunehmen, und selbigem sich zu submittiren angetragen worden, obschon gedachte beyde Ort niemand in der Welt, als Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz mit Eyd und Pflichten zugethan und verwannt seynd, sondern es weißt auch die Beylag sub B. aus dem unterthänigsten Bericht des Hochfürstlich Costanzischen Ober-Vogts zu Kayserstuhl gezogen, daß selbige Statt mit einiger Zürch- und Bernischen Mannschafft von neuem besezt und belegt worden, mithin eine Thätlichkeit nach der andern gefolgt sey; Welches also mit denen aller Orten vorschüzenden Sincerationen, daß von Seiten der Löbl. Cantons Zürch und Bern gute Verständnuß und bestes Vernehmen mit Costanz gesucht werde, ganz nicht überein stimmet.

Die Herren Schweizer belieben sich

M ohn-

CAP. VI. §. 41. 43.

ohnbeschwert zu erinnern, daß selbe von vielen Sæculis hero Pacta, Transactiones Fœdera und dergleichen verschiedene Bündnissen mit Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz wegen dero Land und Leut in der Schweiz aufgericht; Ihro Hochfürstliche Gnaden haben denenselben, als ihren Unterthanen, nullo unquam contradicente, in vorigen Sæculis viele Freyheiten, Begnadigungen und Privilegia mitgetheilt und selbe durch verschiedene regierende Kayser confirmiren lassen; Die Schweiz hat immerdar, usque ad tempora novissima, die Hochstifftische Ort daselbst, sub nomine Sein, des Fürsten von Costanz, erkannt, Ihro Hochfürstliche Gnaden allezeit vor Dero Gnädigen Herrn angesehen und tractirt. Wie ist dann möglich, daß sie dermahl in die Vergessenheit all dessen gerathen wollen und Seine Hochfürstliche Gnaden wegen Ihrer in der Schweiz befindlicher Land und Leute nunmehro neuerlichen Dingen bloß vor Dero Unterthan zu halten sich anmassen wollen, da noch überdiß ein Bischoff zu Costanz von allen Zeiten her biß zu dieser Stund über die bey seinem Land und Leuten habende Gerechtsame von Kayserlicher Majestät und dem Reich belehnt worden ist?

Daß sonsten gemeldt wird, als wären die in der Hochfürstlich Costanzischen Information angezogene Verträge nicht also gedruckt worden, wie sich selbe in denen Originalien befinden, da will man gern mit seyn, daß unterschiedliche Fehler, so wohl durch Uebersehen des Druckers, als auch des Copisten, in dem Abdruck eingeflossen, doch ist so weit davon, daß solche die Substanz der Sachen berühren, wie aus deren vidimirten Abschrifften hiebey zu sehen, daß viel mehr dieser Einwurff zu einem Prætext hervorgesuchet wird, um das von Seiten Sr. Hochfürstl. Gnaden so hoch verlangte, als an sich billig- und nöthige Reichs-Conclusum ins Stecken zu bringen.

Nachdem aber ein Hochlöblicher Reichs-Convent sich nicht also leichter Dingen irr machen lassen wird, Ihro Hochfürstl. Gnaden von Costanz Landen in der Schweiz conserviren zu helffen; Also geschicht hiemit das nochmalen innständigste Ansuchen mit Abfassung solch obermeldten Conclusi Sr. Hochfürstl. Gnaden von Costanz ohnverweilt, ob moræ periculum, zu consoliren und annebens dahin zu verhelffen, damit offtgedachte Löbliche Cantons, und übrige Löbl. regierende Ort sich allen thätlichen Verfahrens enthalten möchten.

§. 42.

Der Schwäbische Craiß intercedirt für Costanz.

Es kame auch der Schwäbische Craiß dem Herrn Bischoffen mit einem 11. Dec. 1712. dictirten Intercessions-Schreiben an den Reichs-Convent zu statten, worinn es heißt: Und gleichwie vorhin nicht zu zweifflen, diese Hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden und Dero Reichs-Fürstl. Hochstiffts hochwichtige Angelegenheit von einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung, dero beywohnenden hohen Prudenz und an sich selbst billigen Erforderniß nach, werde erwogen werden; so hat man doch nicht entstehen wollen, solche von gesammten Craisses-wegen pro justitia dahin bestens zu insinuiren, damit forderist das erstattende Reichs-Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät befördert, bey hiernächst darüber abfassendem allgemeinem Reichs-Schluß dieses Reichs-Fürstlichen Hoch-Stiffts habende Gerechtsame retablirt und selbige, wann durch Göttlichen Beystand der so lang erwünschte Fried zum Stand kommen solte, in dessen Instrumento bestättiget, mithin die in dem Westphälischen Friedens-Schluß inserirte die libertatem Helveticam concernirende 6. und 61ste Artic. daß nemlich solche salvis juribus Episcopi Constantiensis zu verstehen seyen, erläutert und rectificiret werden mögen.

§. 43.

Der Acht Alten Orte Schreiben an den Bischoff.

Den 23. Dec. 1712. schrieben dagegen die Acht Alte Orte an den Herrn Bischoffen also:

Wir müssen zu unserem nicht geringen Befrömden sowohl aus einer zum Vorschein gekommener, unter Euer Fürstlichen Gnaden Nahmen verfertigten, so genannten gründlichen Information, als anderwärts auch vernehmen, wie daß sie bey denen hochansehnlichen Reichs- und Craiß-Conventen zu Regenspurg und Ulm durch dero Gesandtschafften sich bearbeiten lasse, selbige wegen deroselben in der Eydgenossen-

senschafft habender Jurium wider uns zu interessiren; Gleichwie nun Euer Fürstlichen Gnaden von selbsten bekannt, daß hierinn heitere und klare Verträg, Vorkommnissen und Abscheid verhanden, welche nebendt der viel jährigen Uebung deutlich zeigen, was Euer Fürstlichen Gnaden einer und der hohen Landes-Obrigkeit anderer Seits zuständig seyn solle; Also habend wir uns niemals in den Sinn kommen lassen, hieran einigen Abbruch zu thun, oder denenselben entgegen zu handlen; Dannenhero wir auch vielmehr verhoffent hetten, daß, dafern Euer Fürstlichen Gnaden etwas angelegen gewesen wäre, sie solches an uns gebracht haben würden, damit, was etwan mißverständig vorkommen, denen vormaligen Handlungen gemäß, Fründ-nachbarlich hette betragen werden können, wie wir dann auch in keiner anderen Intention begriffen, als die gemein-ersprießliche gut-nachbarliche Wohlverständniß mit Euer Fürstlichen Gnaden jederzeit beyzubehalten; und in dieser aufrichtigen Absicht haben wir nicht umhin wollen, Euer Fürstlichen Gnaden dessen zu verständigen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß sie, nach anwohnender Erleuchtung, es selbsten auch also begreiffen und gleich uns intentionirt seyn werden, alle Weiterungen abzeschneiden und nach dem alten Harkommen mit uns selbsten zu verpflegen dasjenige, was etwan Deroselbigen angelegen seyn möchten; Als worüber Euer Fürstlichen Gnaden gewirigen Entsprechung wir gewertig seyn wollen :c.

§. 44.

Costanzisches Manifest, daß der Bischoff sich von der Schweiz nicht abzusonderen gedencke.

Weilen auch des Herrn Bischoffens Verfahren in der Schweiz also angesehen wurde, als wann Sie Sich wegen Ihrer in der Schweiz gelegenen Stätte, Schlößer und Landen von der Eydgenossenschafft abzuziehen trachteten und zu solchem Ende Ihren Recurs an den Kayser und an das Reich genommen hätten;

So liessen der Herr Bischoff den 7. Febr. 1713. ein Manifest ausgehen, dises Inhalts: Nachdeme Se. Hoch-Fürstl. Gn. wegen Ihres Hoch-Stiffts Gerechtsame mit löblicher Eydgenossenschafft in ein und andere Strittigkeit verfallen, haben Selbige Ihres Orts nichts mehrers verlangt, als daß solche aus dem Grund gehoben und also die gute nachbarliche Freundschafft ohne Anstoß unterhalten werden könnte; Und weilen die zwischen dem Hoch Stifft Costanz und löblicher Eydgenossenschafft errichteten vielfältigen Bündnissen und Verträge, beede Theile dahin anweisen, daß die zwischen selbigen entstehenden Irrungen jedesmal durch Säze oder Schiedrichter erörtert und abgethan werden sollten; So haben Seine Hochfürstliche Gnaden Ihrer Seits sich hierzu öffters anerboten, auch deswegen unterm 27. Maj. 1710. den regierenden Orten des Ergäws ausführlich zugeschrieben; Als aber hierzu man sich anderseits nicht allein nicht einverstanden, sondern mit thätlicher Bekränckung der Hoch-Stifftischen Gerechtsame beständig fortgefahren, haben Sr. Hochfürstliche Gnaden gleichwol zu Gemüth gezogen, daß von vielen hundert Jahren her und lang vor dem Ursprung Löblicher Eydgenossenschafft alle und jede Bischöffe zu Costanz von allen und jeden Röm. Kaysern, auch Seine Hochfürstliche Gnaden selbst, so wohl von Kayser Josepho, als auch jeztregierender Kayserlicher Majestät Carolo, über alle des Hoch-Stiffts Regalia, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Freyheiten belehnt, mithin zu derselben Conservation, vermöge Eydes, verbunden seyn. In solcher pflichtmäßigen Erwegung haben Seine Hoch-Fürstliche Gnaden der Röm. Kayserlichen Majestät und dem gesammten Röm. Reich im Julio vorigen Jahres eine gründliche Information über den Zustand Ihres Hoch-Stifftes gegeben, mit dem endlichen Ansuchen, dahin bedacht zu seyn, damit die löblichen Cantons desselben Jurisdictionalia ohnbekränckter lassen, oder wenn sie in einem und andern recht zu haben vermeynten, solches, nach Innhalt obgedachter Bündnissen, durch beederseits erwählende Säze oder Schied-Richter, mit Seiner Hochfürstlichen Gnaden austragen möchten. Gleichwie nun dieses Ansuchen bloß auf dasjenige gestellt wird, was von denen Herren Eydgenossen ehedeme beliebet und nach der Hand also geübet worden, auch über diß an sich dergestalten beschaffen ist, daß auf sothane Weise die obschwebende Mißverständniß

CAP. VI. §. 44. 45.

in der Eydgenossenschafft selbst und zwischen beeden Theilen allein, auch ohne Weiterung ausgemacht, mithin Fried und Freundschafft beybehalten würde; Also kan gewißlich dem Systemati Eydgenoßischen Staats nichts so ähnlich denn dieses seyn; Und ist dahero es so weit davon, daß Seine Hochfürstliche Gnaden sich wegen Ihrer Stätten, Schlössern und Landen, von der Eydgenossenschafft abzuziehen vermeynen, daß sie viel mehrers mit selbiger in Ruhe und Freundschafft jederzeit zu stehen trachten, wünschen aber annebens auch, daß, wie sie den löblichen Cantonen Ihre erworbene Freyheit von Herzen gönnen, also auch Dieselbe einem Bischoff zu Costanz in diejenigen Rechte, welche er als ein freyer Fürst des Reichs schon vor dem Anfang löblicher Eydgenossenschafft besessen hat, keinen Eintrag thun mögen.

§. 45.

Zürch- und Bernische Gegen-Deduction wider Costanz.

Indessen sezten obiger Bischofflichen Information die beede Cantons Zürch und Bern eine andere Deduction entgegen, daraus ich dises mittheile.

Es ist zuforderist zu wissen, daß die Grafschafft Baaden vor dem lezten in der Eydgenossenschafft entstandenen fatalen Krieg denen löblichen acht alten Orten zugehöret und von denenselben gemeinschafftlich regieret, durch den Frieden aber bey den löblichen Vor-Orten Zürch und Bern von denen fünf Catholischen cediret und abgetreten worden. Weilen jedoch der Löbliche Stand Glarus nicht mit in dem Krieg ist impliciret gewesen, so hat er auch seinen achten Theil an bemeldter Grafschafft nach wie vor behalten. Was nun denen löblichen acht alten Orten insgesamt für hohe Gerechtsamen und Landesherrliche Jura vor diesem über mehr besagte Grafschafft Baaden und alle darinnen belegene Stätte und Aemter zugestanden, solche müssen dermalen nothwendig Hochgedachten Löbl. Ständen Zürch und Bern, wie auch dem löblichen Ort Glarus pro octava parte, gleichfalls zukommen und können von ihnen unstreitig exerciret werden. Daß aber offterwehnten Löblichen acht alten Orten die Landes-Herrlichkeit und Souveraineté über Clingenau und Kayserstuhl vormals competiret; solches erhellet Sonnen-klar aus nachfolgenden unwidersprechlichen Gründen. Als

1. Ist bekannt, es gestehet auch die Costanzische Information selbsten, daß die Aemter Clingenau und Kayserstuhl in dem Bezirck und folglich im Territorio, der Grafschafft Baaden gelegen. Nun aber ist ein gemeines axioma der Publicisten und Rechtsgelehrten: Quicquid est in Territorio, est etiam de Territorio, nisi quis specialem exemtionem doceat; Welche Exemtion von des Herrn Bischoffen zu Costanz Fürstlichen Gnaden weder jemals erwiesen worden, noch ins künfftige wird dargethan werden können. Es ist zwar unläugbar, daß hin und wieder in dem Heil. Röm. Reich Gefürstete Abbteyen und unmittelbare Reichs-Graf- und Herrschafften gelegen, welche denen Dominis Ducatus, Episcopatus & Principatus nicht unterworffen sind; Dabey ist aber wohl zu betrachten, daß mit sothanen Reichs-Graffschafften alle hohe Regalia, mithin die Landes-Herrlichkeit, verknüpffet seyen und selbige solchergestalten ein besonders Territorium formiren und ausmachen; Welches sich von privat-Aemtern, wovon hier einzig und allein die Frage ist, nicht sagen lässet, massen kein vernünfftiger Mensch, der von Publicis und Reichs-Sachen die geringste Wissenschafft hat, verhoffentlich souteniren wird, daß einem Amte, welches in eines anderen Herren Territorio situiret ist, die hohe Landes-Herrlichkeit und Regalia majora annectiret seyen. Viel mehr ist ex praxi Imperii & totius Helvetiæ zu erweisen, daß dergleichen Aemter unter des Landes-Herren Botmäßigkeit liegen und davon keinesweges exemt sind. Gestalten die Hohen teutsche- und Johanniter-Orden, anderer anjezo zu geschweigen, sowohl im Reich in verschiedener Herren Landen, als auch in der Eydgenossenschafft selbst, viele Commenderien und Güter besizen und von deren Einwohnern sie zwar, wie andere Landsassen, die Zinsen, Gülten und Renthen zu erheben und die Niedere Gerichte zu exerciren haben; Das Jus collectandi aber und andere hohe Landesherrliche Jura darüber denen Dominis Territorii alleine zustehen. Dergleichen Beschaffenheit es dann auch mit oberwehnten

ten in der Graffschafft Baaden gelegenen Bischofflich Costanzischen Privat-Aemtern Clingenau und Kayserstuhl von undencklichen Jahren her gehabt und noch hat. Allermassen

2. Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff zu Costanz selbst niemals als vor kurzer Zeit das Supremum Dominium über obbenannte Aemter affectiret, sondern sich mit denen Nider-Gerichten und demjenigen, so Ihro der Bubenbergische Vertrag de anno 1450. und Landenbergische de anno 1520. item de anno 1679. geben, vergnügen müssen, wie dann Deroselben in beyden leztern Verträgen expressis verbis nur die NB. Nidere Gerichte zugestanden und attribuiret werden. Wiewolen der Concipient Informationis Constantiensis aus dem Landenbergischen Vertrage das Wort Niederen theils ganz ausgelassen, theils aber verfälschet und in deren daraus gemachet. = =

Es heißt weiter: 3. In dem Vertrag de A. 1520. werde die gemeine Eydgenossenschafft die oberste Herrschafft von Clingenau und Kayserstuhl benahmset.

In dem Vertrag de A. 1679. würden die Acht alte Orte die hohe Landes-Obrigkeit über gemelte Aemter tituliert und Costanzischer Seiten selbsten dafür erkannt, den Herrn Bischoffen aber nur die Gerichte und Nidere Gerichte zugeschriben.

Diser Vergleich de A. 1679. werde in dem de A. 1685. denen Bubenberg- und Landenbergischen Verträgen parificiert und von gleicher Krafft und Verbindlichkeit geachtet.

Und ob zwar der de A. 1685. nicht ratificieret worden, so haben doch die Costanzische Ministri (heißet es,) nicht wissen können, ob von denen Löblichen acht alten Orten dieser Vergleichs-Recess nicht möchte ratificiret werden, worauf man jedoch von Costanzischer Seiten so starck getrungen, wie aus dem Baadischen Abschied de A. 1687. zu ersehen, allwo die Bischoffliche Herrn Abgesandte am Ende melden: „Man werde es ob „GOtt will! bey dem aufgerichteten Pro„ject im November anno 1685. verblei„ben lassen, weilen damals alles weitläuff„tig erdauret worden. „ In diesem Abschied werden auch die Ursachen angeführet, warum die regierende Orte das Project de Anno 1685. weder haben ratificiren können noch wollen, weilen nemlich Ihro Fürstliche Gnaden zu Costanz, als Nieder-Gerichts-Herren, darinnen einige Jura zugewandt worden, so man Ihro nicht geständig und Deroselben die vorigen Verträge nicht beylegen, massen unstreitig, daß alle Gerechtsamen dem Landes-Herrn an einem Orte zuständig, welche der Niedere Gerichts-Herr nicht durch die Verträge und authentische Brieffe bescheinen und erweisen kan, daß selbige ihme zukommen: Welches die Praxis der ganzen moralisirten Welt besteiffet und confirmiret. Woraus dann klar zu schließen, daß alle die Gerechtigkeiten, so dermalen Costanz besitzet, Gratificationen seynd, welche die hohe Landes-Obrigkeit von Zeit zu Zeit ertheilet; Wie weit sich aber selbige erstrecken, ligt natürlich demjenigen, der solche prætendiret, ob, klar zu dociren, und was er nicht darthun kan, verbleibet billig der hohen Landes-Obrigkeit. CAP. VI. §. 45.

Hingegen werden Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff in mehrangezogenem Recess ebenfalls, wie in allen vorigen Verträgen, nur der Gerichts-Herr benahmset, und folgende Worte ausdrücklich darin gesezet, ob die Sache für NB. Hoch-Oberkeitlich oder für NB. Nieder-Gerichtlich zu halten.

Zu folge nun der, denen Lobl. Regierenden Orten zustehenden hohen Landes-Obrigkeit wird

4. Von denen Unterthanen zu Kayserstuhl, Clingenau, Zurzach und anderen Aemtern ihnen der Eyd der Treue, als ihren rechten NB. Ober-Herrn geschworen, so von zweyen zu zweyen Jahren, zu Handen des Land-Vogts der Graffschafft Baaden, welcher sothanes Homagium Nahmens der hohen Obrigkeit einnimmet, wieverholet wird; wie solches die Costanzische Information selbst gestehet, worinn auch die Eydes-Formul befindlich ist. Daß aber die Worte: Ober-Herren, wie Costanzischer Seits will vorgeben werden, nur auf die Obere Gerichten ihr Absehen haben sollten, selbiges ist ganz falsch und unerfindlich, weilen es solchen Falls heissen müste: Ober-Gerichts-Herren. Hingegen

CAP. VI. §. 45. gen ist Welt-kündig, daß wann jemanden als seinem Ober-Herren schwöret, man selbigen auch für seinen Landes-Herren halte, anerwogen die Worte: Ober-Herren, Herren und Obere, Landes-Herren, Oberste Herrschafft, Hohe Obrigkeit, Landes-Obrigkeit, Landes-Fürst und dergleichen Synonyma seynd, und nicht allein in denen Eydes-Formulen, sondern auch in allen andern Instrumentis & Documentis publicis promiscue genommen werden und einerley Bedeutung haben.

Gleichwie aber denen Regierenden Orten der Grafschafft Baaden in allen obangezogenen Verträgen die hohe Landes-Obrigkeit, hingegen dem Herrn Bischoffen zu Costanz nur die Niedere Gerichte beygeleget und attribuiret werden; Also ist auch in denen Eydes-Formulen ein mercklicher Unterscheid gehalten worden, indeme die Clingenauer rc. Jenen, denen Löblichen Eydgenossen, als ihren Ober-Herren, disem, dem Herrn Bischoffen, aber nur simpliciter als ihrem Herrn den Eyd ablegen müssen; Wobey auch wohl zu mercken, daß bey solcher Eydes-Leistung an Ihre Fürstliche Gnaden von Costanz der Unter-Vogt zu Baden von der hohen Obrigkeit wegen darbey zugegen seyn müsse und ohne Vorwissen des Herrn Land-Vogts niemand in das Gewehr stehen dörffe.

Nachdeme weiter erinnert worden: Die Clingenauer schwöreten dem Herrn Bischoffen nur, in allen **zimlichen** Geboten und Sachen gehorsam und gewärtig zu seyn, heißt es: Wer sihet nun nicht, daß das Wort **allen** durch das darauf folgende **zimlichen** mercklich entkräfftet und restringiret wird, welches dann so vil sagen will, daß die Unterthanen in allen denjenigen Geboten und Sachen, welche dem Herrn Bischoffen zu Costanz und seinen Amt-Leuten zu thun geziemet, den Gehorsam schwören; dises seynd aber keine andere Gebote, als die von ihnen wegen der Niederen Gerichten ausgehen, so ihnen alleine zu verkünden gebühren, wie bald soll gezeiget werden. Da hingegen

5. Denen Löbl. regierenden Eydgenossischen Orten, als der hohen Landes-Obrigkeit, alle Hoch-Obrigkeitliche Gebote und Mandata zu Clingenau rc. zu publiciren zukommt; Gestalten solches über das in dem Vertrag de A. 1679. Art. 6. ausdrücklich bestättiget wird. = Wie dann deme zu folge noch biß dise Stunde die Hoch-Oberkeitliche Mandata ein zeitiger Land-Vogt der Grafschafft Baaden; die Nieder-Gerichtliche aber der Ober-Vogt in den Bischöfflichen Gerichten publiciren lässet. Wenn auch jemand wider die ausgegangene Hoch-Obrigkeitliche Mandata handelt, wird der Uebertretter ohne Hinderung von dem Land-Vogt citiret und gestraffet. =

6. Ferner competiren denen regierenden Orten der Grafschafft Baaden, als der hohen Landes-Obrigkeit, in denen Bischöfflichen Nieder-Gerichten, über beyde Obige, nachfolgende hohe Regalia: Als

1. Die Mannschafft, oder Jus Sequelæ, massen alle Unterthanen in der Grafschafft Baaden mit Reisen oder Feld-Zügen zu dem Schloß daselbst gehören: Wie solches in der Costanzischen Information selbst zugestanden wird.

2. Die Musterung und Schieß-Täge zu Clingenau und Zurzach, welche ihnen durch den Land-Vogt Nahmens der hohen Obrigkeit anbefohlen werden, der ihnen auch jährlich Schüzen-Gaben giebet.

3. Jus Præsidii & Aperturæ, oder das Garnisons- und Oeffnungs-Recht, welches denen Regierenden Löblichen Orten nicht allein in allen Bischöfflichen in der Grafschafft Baaden belegenen Aemtern, als der hohen Landes-Obrigkeit, ipso jure zukommet, sondern auch in specie wegen der Statt und Schloß Kayserstuhl in allen mit denen Herren Bischöffen zu Costanz ehemals aufgerichteten Bündnissen, welche in der Costanzischen Information beygeleget seynd, bestättiget wird. =

Gleichwie nun in obigen Bündnissen die Oeffnung und das Jus Præsidii in der Statt und Schloß Kayserstuhl nicht allein denen Löblichen Eydgenossen insgemein, sondern auch NB. einem jeden derselben insbesondere, zugestanden und accordiret wird; Als kan man nicht begreiffen, was des Herrn Bischoffen zu Costanz Fürstliche Gnaden für Ursache gehabt haben, sich über beyde löbliche Stände Zürch und Bern so sehr zu beschweren, daß sie, bey währenden lezt-vorigen Kriegs-

Trou-

Troublen in der Eydgenossenschafft, Clingenau und Kayserstuhl mit Volck besezet, indeme sie solches obgemeldter massen zu thun befugt gewesen und selbige sich nur Ihres Rechts bedienet. Es ist aber eine ganz bekannte Regula juris: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

Alldieweilen auch beyde Löbliche Vor-Orte besagte Städte von Ihren damaligen Feinden bereits occupirt gefunden, so haben Sie selbige Jure Belli delogiren und sich in dise Pläze durch Einlegung einer suffisanten Guarnison manteniren können, wann gleich oberwehnte Pacta nicht verhanden, und Sie über mehrgedachte Stätte nicht die hohe Landes-Obrigkeit gewesen wären, anerwogen la Raison de Guerre es nicht anders erfordert hätte. Daß aber die Zürch- und Bernische Trouppen bey den Innwohnern damals für ihr Geld gezehret, solches wird man hoffentlich nicht läugnen können, indem dieselbe deshalb bishero nicht die geringste Klage geführet.

Aus obangezogenen Bündnissen ist jedoch nicht zu erzwingen, daß denen Herrn Bischöffen von Costanz bey Clingenau und übrigen in der Eydgenossenschafft situirten Aemtern das Jus fœderum zuständig sey, massen sothane Bündnisse von ihnen nicht als Nieder-Gerichts-Herren zu Clingenau, &c. sondern als Bischöffe zu Costanz und Status Imperii, welche das Jus fœdera cum Exteris ineundi unstreitig besizen, mit denen Löblichen Eydgenoßischen Ständen seynd aufgerichtet worden.

4. Potestas Leges & Statuta condendi; gestalten das Anno 1682. verneuerte und in 151. Puncten bestehende Statt-Recht der Innwohnern zu Kayserstuhl, sowohl von den Löbl. Regierenden acht alten Orten, als dem Nieder-Gerichts-Herren confirmirt und bestättiget worden.

5. Potestas Gladii, oder die Hohe- und Malefiz-Gerichte, mithin die völlige Criminal-Jurisdiction, absque ulla provocatione; wovon in den Bubenbergischen und Landenbergischen Verträgen ausführlicher Bericht enthalten. Und werden die Maleficanten bey denen Nieder-Gerichten nur gichtig, das ist, bekannt gemacht und folgends nacher Baaden gelieferet.

6. Jura Fisci: Nemlich

a) Confiscatio bonorum, wenn jemand um einer Missethat willen landflüchtig worden, wie solche in dem Bubenbergischen Vertrag angeführet und bestättiget wird. CAP. VI. §. 45.

b) Jus indicendi mulctas, welche 9. oder 10. Pfund übersteigen, indeme von Seiten des Gerichts-Herrn, wann der Friede mit Worten übersehen wird, nicht höher procedirt werden kan; was nun höher oder mehrer an Bussen angesezet wird, das muß, laut Verträgen, dem Land-Vogt heimfallen. Ingleichem wann der Frieden mit Wercken verlezet wird, gehöret die Strafe den regierenden Orten, wie im Vertrag de Anno 1520. ausdrücklich verglichen ist:

7. Jus Privilegia dandi, welche in der Eydgenossenschafft die Ehehafftenen genannt werden, als denen Unterthanen Gnaden mit Wirthshäusern, Färbereyen, Bleichen, Mühlen und dergleichen zu ertheilen; gestalten der Gnaden-Ertheilung halber ein Brief denen von Clingenau und Dettingen wegen des Zug-Rechtens von denen acht alten Orten Anno 1588. gegeben worden, worinn es deutlich lautet, daß den Unterthanen Gnaden zu erweisen, allein dem Landesherrn und keineswegs dem Gerichts-Herrn gebühre. Ingleichen ist Anno 1546. mit Verwilligung der regierenden Orten nechst bey Kayserstuhl eine neue Wirthsschafft aufgerichtet, und 6. Pfund jährlichen Tavernen-Zinses darauf geleget worden. Es haben zwar die vorige Herrn Bischöffe zu Costanz sich dise hohe Gerechtsame, als Nieder-Gerichts-Herren, inaudito exemplo arrogiren wollen und de facto einige Privilegia und Befreyungs-Briefe ertheilet, welche aber von denen regierenden Orten niemals agnosciret, sondern als gewaltige Eingriffe und Attentata in dero hohen Landes-Obrigkeitlichen Befügnissen angesehen und denenselben von ihnen jedesmal kräfftigst widersprochen, mithin auf einer Tagsazung zu Baaden, als hinterrucks und heimlich gegeben, völlig annulliret worden.

Den Abzug: Und zwaren aus der Ursachen, weilen die Mannschafft denen Löblichen Orten, als der hohen Landes-Obrigkeit, unstreitig zustehet und der Mann, wann er wegziehet, das Gut mitnimmt, so

CAP. VI. §. 45.

so seye der Abzug dem Landes-Herren die Ergözung des Verlusts wegen des Mannes und des Guts. Allermassen sich aus der Herren Land-Vögte zu Baden Rechnung bescheinet, daß die Abzüge zu Zurzach, wie auch an denen Enden zu Oettingen und Coblenz allewege zu Handen der hohen Obrigkeit gezogen worden. Was aber die Abzüge zu Kayserstuhl betrifft, so gehören selbige der Statt, Krafft habender Orts-Stimmen und vermöge Statt-Rechtens; zu Clingenau competiren dieselbe ebenfalls der Statt laut obangezogenen Begnadigungs-Briefs de an. 1588.

9. Die Fall-Zinsen, so Zurzach, Clingenau, Coblenz und alle übrige Aemter der Grafschafft Baaden einer hohen Landes-Obrigkeit jährlich bezahlen, welche ursprünglich von der Leibeigenschafft herrühren, indeme alle Bischöffe Costanzische Gerichts-Angehörigen vor deme leibeigen gewesen, sich aber bey denen Löbl. regierenden Orten der Grafschafft vermittelst eines gewissen jährlichen Fall-Zinses, ausgekaufft; Wie dann Zurzach diser wegen jährlich 50. fl. Ihnen als der hohen Obrigkeit, würcklich erleget.

10. Die Wildbahn und Jagden; wiewolen Sr. Fürstlichen Gnad zu Costanz und Dero Bedienten selbige aus sonderbarer Consideration mit eingewilliget worden, wovon der droben allegirte Vertrag de Anno 1679. Art. Vto ausführlichen Bericht ertheilet = = diser Articul ist von solcher Wichtigkeit, daß daraus allein, wann gleich andere unwidersprechliche Beweiß-Gründe abgiengen, der Löbl. regierenden Orten hohe Landes-Obrigkeit über die Bischöfliche Gerichten in der Grafschaft Baaden stattlich behauptet; Hingegen aber Sr. Fürstl. Gnad unbefugte und nie erhörte Prætensiones und Zumuthungen auf einmal zernichtet und übern Hauffen geworfen werden könnten. Dann wer hat jemals einen Landes-Herrn in der Welt gesehen, oder von ihme gehört, deme die Jagden in seinem Territorio nicht unbeschränckt frey stehen sollten und welche ihm von einem anderen aus sonderbarer Freundschaft in etwas vergönnet werden?

11. Die absolute Judicatur über alle Sachen, was Natur sie immer seyn mögen, Civil oder Criminal, Hoch- oder Nieder-Gerichtlich, welche sich an dem Tage des Zurzacher Marcks, wie auch Vor- und Nach-Marck zutragen oder hervorthun; Derowegen bey dem Eintritt der Herren Land-Vögte eine Erkänntnus thun. Hingegen ist der Unter-Vogt verbunden, dem Ober-Vogt von diser Erkänntniß hinwiederum ein paar Handschuh zu schencken; Neben deme soll ein Unter-Vogt auch daraus einen Nach-Richter mit Handschuh versehen, so man über das Blut richtet. Wann aber ein Ober-Vogt von Clingenau mehrgedachte Erkänntniß alle Märckte nicht erstattet, so kan der Unter-Vogt den Bedienten von Costanz verbiethen, daß Sie keinen Zoll aufnehmen, biß ihme genug geschehen: Wie dises alles in dem Schloß Urbario zu Baaden mit mehrerm verzeichnet stehet. Es ist auch obige Judicatur bereits in dem Vertrag de A. 1450. solchergestalt bevestiget worden, = = Von dem zu Marckts-Zeiten fallenden Ungeld gehöret ein Viertel dem Bischöfflichen Ober-Vogt, das übrige an den Land-Vogt. Es haben auch die Löbl. regierende Orte, als Landes-Herren, der Zurzacher Märckten Privilegia, da das Land an sie gekommen, bestättiget und zu schirmen versprochen.

12. Die Appellationen in Civil-Sachen, wann nicht beyde Partheyen in denen niederen Gerichten von Costanz sizen, welchenfalls ein Fremder von dem Herrn Bischoffen noch an die Löbliche regierende Orte appelliren kan; Sonsten und da beyde Theile Gerichts-Angehörige seynd, gehet die Appellation immediate an des Herrn Bischoffen zu Costanz Fürstl. Gnad, wie solches in dem Landenbergischen Vertrag de Anno 1520. deroselben hohen Vorfahren zugestanden und sie damit von denen acht alten Orten damals aus besonderer Consideration gratificiret worden: = = Welcher Articul aus dem Thurgauischen Vertrag de A. 1509. dem Landbergischen von Wort zu Wort also inseriret worden; Woraus denn erhellet, daß es mit denen in der Landgrafschafft Thurgau gelegenen Costanzischen Gerichten dergleichen Beschaffenheit habe.

13. Das

13. Das Mann-Recht, wann einer aus dem Lande ziehet, welcher der hohen Obrigkeit, laut Falls-Zinnß-Briefs, fällig, so muß dessen Befreyungs-Brief von der Hoch-Oberkeitlichen Canzley verfertiget werden, indeme Land und Leute und alle Mannschafft in der Grafschafft Baaden, vermöge Eyd-Bundes, den hohen Obrigkeiten zugehören und absonderlich der Enden alles leibfällig ist; Durch das ertheilte Mann-Recht aber sie des nachjagenden Herrn erlediget werden.

14. Subhastationes & Concursus Creditorum, so in der Eydgenossenschafft das Gant-Uffahls-Recht genannt wird, welches einem zeitigen Land-Vogt zustehet und müssen sich die Einwohner der Bischöfflichen Nieder-Gerichten dem Baadischen Gant- und Uffahls-Recht unterwerffen. Zu Kayserstuhl hat das Gant-Geld die Stadt über die Bürgerschafft und der Bischöffliche Ober-Vogt dabey nichts zu thun; Zu Klingenau und Zurzach aber ist das Gant-Recht, gleichwie in den übrigen Orten der Grafschafft Baaden. Jedoch werden die Uffäll zu Clingenau vor Gericht in Beyseyn des Ober-Vogts gehalten.

15. Jus Monetæ, indeme die Bischöfflich Costanzische Münzen in denen Nieder-Gerichten selbst verruffen und nichts als Eydgenoßische gilt, zumalen da der hohen Landes-Obrigkeit alleine zukommt, an disen Orten Münz-Edicta und Mandata publiciren zu lassen.

16. Die Adelpota, oder alles gefundene und verschlagene Gut, als die in der Erden gefundene Schäze und andere dergleichen Bona vacantia, welche einem Land-Vogt zu Handen der regierenden Orten, sowohl zu Kayserstuhl, Clingenau als in der ganzen übrigen Grafschafft gehören.

Es würde zu weitläufftig fallen, alle Regalia und hohe Gerechtsamen, welche die regierende Orte der Grafschafft Baaden von undencklichen Jahren her, und nachdeme das Land an sie gekommen, in denen Bischöfflich-Costanzischen Nieder-Gerichten exerciret, allhier anzuführen; welches so dann auch um so unnöthiger ist, als aus denen recensirten hohen Befugnissen der Lobl. Orten Jus sublime Territorii genugsam dargethan und unwidersprechlich behauptet worden. Man hat CAP. VI. §. 45. dises ebenfalls zum Uberfluß gethan, weilen ohnedem alle Hoch-Obrigkeitliche Jura denen regierenden Orten, als Landes-Herren, welche fundatam Intentionem in Territorio haben (conf. Num. I) unstreitig zustehen; es wäre dann Sache, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Costanz, als Nieder-Gerichts-Herr, erweisen könnten, daß die hohe Landes-Obrigkeit in denen mit ihme aufgerichteten Verträgen ein und anders aus sonderbarer Freundschafft und um guter Verständniß willen Ihr eingeräumet und abgetretten hätten. Vid. supra Num. 3. circa finem. Gestalten in jeztgemeldten Verträgen, wann einiger Hoch-Obrigkeitlichen Jurium der regierenden Orte Erwehnung geschiehet, allemal hinzugesezet wird: wie es von Alters Harkommens, oder wie es überall in der Eydgenossenschafft der Brauch ist.

Jedennoch kan man nicht unterlassen, noch eines hieher zu sezen, woraus der Loblichen Eydgenoßischen Orten Landes-Herrlichkeit Sonnen-klar hervor leuchtet; nemlich

17. Die hohe Judicatur, wann zwischen Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Costanz oder Dero Beamten und denen Eingesessenen der Nieder-Gerichten Streit entstehet, welchenfalls beyde Theile vor die Lobl. Orte compariren und daselbst die Entscheidung Ihrer Mißhelligkeit erwarten müssen. Deme zufolge wird ihnen bey des Herrn Land-Vogts Huldigung, die er Nahmens der hohen Landes-Obrigkeit daselbst einnimmt, unter anderen Puncten, auf welche sie schwören müssen, auch vorgehalten, daß, wann ein Gerichts-Herr sie mit Neuerungen belästigen sollte, sie schuldig seyen, solches ohne Verzug anzuzeigen. Gestalten die von Kayserstuhl wegen einiger mit dem Costanzischen Vogt-Amt daselbst entstandener Mißverstände, nebst denen Bischöfflichen Abgeordneten, vor die Lobl. regierende Orte erschienen und selbige von ihnen, vermittelst Vergleichs entschieden und beygeleget worden.

Obiges mag nun genug seyn zu Behauptung der Lobl. regierenden Orten Souveraineté und hoher Landes-Obrigkeit über die in dem Bezirck der Grafschafft

CAP. VI. §. 45. Baaden situirte Costanzische Aemter und Nieder-Gerichten als Kayserstuhl und Clingenau, Zurzach, rc. = =

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit denen im Turgau und also unstreitig in der Eydgenossenschafft belegenen Bischöfflichen Stätten, Flecken und Aemtern, ausser daß zu Arbon, Horn und Bischoffzell Ihro Fürstliche Gnaden die Hohe- oder Malefiz-Gerichte zu exerciren haben; Alle hohe Territorial-Jura aber vor disem denen Löblichen sieben (anjezo acht) alten Orten (weilen der Löbliche Stand Bern, Krafft des lezten Friedens Mit-Landes-Herr über Thurgau geworden,) daselbst vor unverdencklichen Jahren her und nachdeme sie dise Landgrafschafft justo Bello acquirirt, zustehen und von ihnen ausgeübet werden. Nachdeme aber vor Zeiten zwischen Bischoff Hugo und denen Löblich regierenden Orten, obbemeldter Güter wegen, einige Irrungen und Mißverstände entstanden, seynd selbige durch einen solennen Vertrag an. 1509. gänzlich abgethan und beygeleget worden: Worinnen dise Bischöffliche Güter zum öfftern die NB. Niederen Gerichten, dahingegen die regierende Orte nicht allein in jeztangeführtem, sondern auch in allen anderen Verträgen die hohe Landes-Obrigkeit benahmset worden. Allermassen die Gemeinden zu Egnach und Roggwyl hochgedachte regierende Orte in dem mit dem Herrn Bischoffen und Dom-Capitul zu Costanz an. 1537. aufgerichteten Vertrag, ausdrücklich Ihre gnädige Herren und Oberen nennen. = = Ingleichem legt der Eydgenoßische Historicus **Stettler** in seiner Chronica ad Annum 1600. denenselben die hohe Landes-Obrigkeit über Arbon und andere Bischöfliche Gemeinden expressis Verbis bey. = = Gleichwie man nun Costanzischer Seiten disen Scribenten für sich allegiret und aus dem Wort **Seinen** die Landes-Obrigkeit zu erweisen vermeynet, so aber bey weitem darzu nicht genug ist; Also wird man auch denselben gegen sich gelten lassen müssen und er ganz deutlich hievon redet.

Vermöge diser Souveraineté und Landes-Obrigkeit haben die Löbl. regierende Orte des Thurgaus unter anderen hohen Regalien exerciret.

1. Die Judicatur, wann die Einwohner zu Arbon, Horn, rc. mit den Herren Bischöffen zu Costanz einige Streitigkeiten bekommen, welche damals wegen des Exercitii Religionis Reformatæ entstanden. Weshalben an. 1600. den 15. Jul. auf der Tagsazung zu Baaden denen Bischöfflichen Abgeordneten einige gütige Mittel schrifftlich zugestellet worden, welche selbige ad referendum genommen. Wogegen des Herrn Cardinals von Oesterreich, Hochfürstliche Durchl. als damaliger Bischoff zu Costanz, Gravamina, und nachgehends ein Project eines gütlichen Spruchs herausgegeben. Nicht weniger haben die aus der Eydgenossenschafft erwählte Obmann und Zusäze oder Schieds-Richter die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Costanz und der Burgerschafft zu Bischoffszell wegen der Pfarr-Pfründe daselbst entstandene Zwistigkeit, nach Innhalt des Eydgenoßischen Land-Friedens, bereits Anno 1536. beygelet und entschieden.

Ingleichen erhellet solches Sonnen-klar aus folgenden Exempeln, als An. 1532. sein des Bischoffs von Costanz Gesandte gegen denen von Arbon, vor denen regierenden Orten im Thurgeuw in Rechten gestanden. Badisch. Absch. vom 22. Jul. §. 7. und Sept. §. 4.

Anno 1535. haben die regierende Ort in Thurgau in streitigen Sachen zwischen dem Bischoff von Costanz und der Statt Bischoffzell, betreffend die Abstraffung der Priestern, sentenzirt, Lucern. Abschied. vom Feb. §. 3.

Eodem Anno ist weitläufftige Handlung von Abchürung der Pfründen zu Arbon, und andere dem Landes-Frieden anhangende Sachen, auf verschiedenen Eydgenoßischen Tagleistungen geschwebt und theils von denen 10. löblichen Orten ventilirt worden.

Als Anno 1545. wegen Verleihung der Probsten-Stell zu Bischoffzell zwischen dem Bischoff zu Costanz und Chorherrl. Stifft ein Streit entstanden; haben die regierende Ort in Thurgeuw ihnen solche Verleihung selbgeeignet. Jahr-Rechnungs-Abschied §. 1.

Als An. 1550. zwischen dem Bischoff zu Costanz und der Statt Bischoffzell der Appellationen halb ein Streit entstanden, sind sie hierum von den regierenden Orten

des

des Thurgeuws entschieden worden. Bad. Abschied. vom Aug. §. 17.

Als An. 1554. der Bischoff von Costanz denen von Arbon ihre Freyheiten schwächen wollen, haben sie dessen bey den regierenden Orten des Thurgeuws erklagt. Zug. Abschied. vom Mart. §. 2.

Eodem haben die Regierende Ort des Thurgeuws zwischen dem Bischoff zu Costanz und denen von Arbon einen Rechtspruch ausgefellt und denen von Arbon die Freyheit, Mannrecht in ganzer Form zu geben mögen, ertheilt.

Eodem, als der Bischoff von Costanz, durch seine Anwäld, die von Arbon, der Leib-Eigenschafft, krafft habender Kauffbriefen angesprochen, sind sie von denen regierenden Orten des Thurgeuws mit Recht davon ledig erkannt worden.

A. 1564. sentenzirten die Löbl. Ort im Thurgeuw in der Streitigkeit zwischen den Chorherren zu Bischoffzell, betreffend etwas Judicatur-Sachen und Schirm-Geld. Bad. Absch. auf Barth. §. 4.

An. 1567. wachste abermal eine Streitigkeit zwischen den Chorherrn und der Burggrafschafft zu Bischoffzell, nacher Baaden. Jahr-Rech. Abscheid §. 17.

An. 1575. wurden von denen Regierenden Orten des Thurgeuws Gesandte ausgeschossen, die Chorherren zu Bischoffzell zu visitiren, wie sie haushalten und ihren Gottesdienst verrichten. Jahr-Rech. Absch. §. 4.

An. 1584. hielt der Probst zu Bischoffzell an, daß er zu Erleichterung des Schulden-Lasts auf der Chorherren Stifft daselbst etwas Güter und Gefälle verkauffen möchte. Creuz. Absch. vom Majo §. 2. und Beylagen.

Anno 1585. ward eine zwischen dem Bischoff zu Costanz und der Statt Bischoffzell entstandene Spänigkeit wegen der Zwingern, Besazung des Raths zu Bischoffzell, auch Gefangennehmung deren Burgeren so zu vertrösten haben, von den regierenden Orten des Thurgeuws in loco erörtert. Thurg. Absch. vom Mart. Beylag und Bischoffzell. Absch. vom Majo §. 2.

An. 1587. ist die Streitigkeit zwischen der Statt Bischoffzell und ihrem Seckel-Meister, Spital-Meister und Statt-Schreiber von den regierenden Orten des Thurgeuws gütlich ausgesprochen worden. Bischoffzell, Absch. vom Novembr. §. 1. CAP. VI. §. 45.

Deßgleichen zwischen dem Bischoff von Costanz und der Statt Bischoffzell, wegen Besazung der Raths-Gerichts und anderer Aemtern, Eyds des Ober-Vogts und Steuer-Anlagen. §. 1.

Anno 1605. sentenzirten die Löbl. Ort im Thurgeuw in einem vorgefallenen Streit zwischen dem Bischoff zu Costanz und der Statt Bischoffzell. Jahr-Rechn. Absch. §. 23.

Anno 1574. als sich entzwischen Herrn Cardinal von Embs, Bischoffen zu Costanz und der Statt Arbon, von wegen des Hoch-Gerichts daselbst, und anderer Sachen halb ein Spahn zugetragen, und derselbe Anfangs von beyden Theilen auf die Jahr-Rechnung gen Baaden für die regierende Ort in Thurgeuw gebracht, folgends aber durch 4. Personen, so von denen damaligen Gesandten darzu verordnet, mit Nahmen Herr Aman Abyberg von Schweiz, Herr Aman Häßlin von Glarus, Herr Heinrich Thoman von Zürich, damalen Land-Vogt in Thurgeuw, und Herr Ulrich Locher, Landschreiber zu Frauenfeld, vertragen worden, vermög eines darüber in Libells-weiß aufgericht besiegleten Spruch-Briefs; haben die Bischöfliche Räth und Anwält selbst, in ihrer wider die von Arbon geführten weitläufftigen und scharffen Klag, so in gedachtem Brief aufgezeichnet ist, unter andern heiter vermeldet, daß unvermeynlich wahr und Land-kündig wäre, daß die Bürger und Einwohner zu Arbon in der Landgrafschafft Thurgeuw gelegen, unvernein, von Landes-Obrigkeit wegen, den 7. Orten der Eydgenossenschafft unterworffen. Item Dero von Arbon Fürnehmen des Hochgerichts halben haben sie, die Bischöfflichen, dem Landvogt in Thurgeuw, als der Mehreren und Landes-Obrigkeit, klagt und um Rath, Hülff, Schuz und Schirm angerufft.

Welche und andere authentische Actus mehr genugsamlich darthun, daß, obwolen ein jeweiliger Bischoff zu Costanz deren von Bischoffzell, Arbon und Horn natürlicher Herr genennet wird, wie sie Ihne auch dafür erkennen, dennoch allwegen,

CAP. VI. §. 45. gen, wann sich zwischen einem Herrn Bischoff von Costanz und ihnen Span zugetragen, der Entscheid desselben für die in Thurgeuw regierende löbl. Ort, als die hohe Landes-Obrigkeit, kommen; mithin die Herren Bischöffe sammt ihren Amtleuten, sich sowohl als die von Bischoffzell und Arbon, deroselben Spruch unterworffen.

2. Competirt denen löbl. Regierenden Orten die Mannschafft, wie auch die Abstraffung, des Reyß, das ist: Kriegs-Lauffens, zu Arbon, Horn und Bischoffszell. Wiewol die Herrn Bischöffe zu Costanz denenselben dise hohe Gerechtsamen haben wollen disputirlich machen; so sind sie doch darzu im geringsten nicht befugt und berechtiget gewesen, anerwogen in den droben beygelegten Bischöfflichen Project denen löblichen Orten die Mannschafft daselbsten mit deutlichen Worten attribuirt und zugestanden wird. = = Welches hohe Regale auch der berühmte Historicus **Stettler** citato loco bestätiget und confirmirt. Jngleichen ist obiger Passus in einem bey der Conferenz zu Frauenfeld Anno 1627. zu Papier gebrachten Vorschlag fast von Wort zu Wort wiederholet worden, ==.

3. Das Jus collectandi; massen von allen Costanzischen erkaufften Gütern die Land-Steuren und Reyß- oder Kriegs-Kosten müssen bezahlt werden; diejenigen aber, welche pure Stifftungen oder GOttes Gaben, sind davon, vermöge Abschieds befreyet. Daß aber Jhre Fürstliche Gnaden zu Costanz sothanes Jus über die Einwohner dero in der Eydgenossenschafft belegenen Gerichten nicht zu exerciren vermögen, solches haben sie vormals auf öffentlichen Reichs-Tag durch dero Abgesandten selbst gestanden; Allermassen derselbe Anno 1663. den 13. Octobris, als über die Rectification der Reichs-Matricul im Hochlöblichen Fürsten-Rath deliberiret wurde, pro causa moderandi Quanti Matricularis in seinem Voto unter andern angeführet, daß sein gnädigster Herr dero Unterthanen in der Schweiz nicht collectiren könne. Der Passus concernens jezt erwehnten Voti lautet wie folget: „Neben dem, daß des Fürstl. „Stiffts Costniz meiste Unterthanen und „mehr dann drey Viertheil in der Schweiz „gelegen, von denselben aber man nicht „den geringsten Beytrag, oder einigen der„selben ad onera Imperii zu collectiren „hätte, da doch in deren Consideration „das Stifft in einen respectu der weni„gen Reichs-Unterthanen, so hohen Reichs„Anschlag angesezet worden.„ Jn welchem Voto des Herrn Bischoffs zu Costanz in der Schweiz befindliche Gerichts-Unterthanen gar deutlich und accurat unterschieden werden.

Gleichwie nun bekannt, daß das Jus collectandi Subditos eines der vornehmsten Kennzeichen Supremi Dominii & Superioritatis Territorialis sey und wo me jenes nicht competire, derselbe sich auch dises nicht arrogiren und zuschreiben könne: also erhellet auch hieraus unter anderen Sonnen-klar, wie Sr. Fürstlichen Gnaden Intention wegen prætendirender Landes-Oberkeit über dero Gerichts-Einwohner in der Schweiz im geringsten nicht fundirt, und sie daselbst nur als ein Landsaß zu consideriren seyen; hingegen aber denen Regierenden Eydgenoßischen Orten, sowohl in der Grafschafft Baaden, als im Thurgeuw, über gedachte Eingesessene die Souveraineté und das Summum Dominium alleine zustehe.

Welches dann auch dadurch um desto mehr bestättiget wird, als Dieselbe

4. Alle Hoch-Obrigkeitliche Mandata im ganzen Thurgeuw, aller Orten, der Gerichts-Herren Güter nicht ausgenommen, in ihrem hohen Nahmen publiciren lassen; Gestalten Anno 1544. das in Copia anliegende Mandat, worinnen der Wucher und unbillige Kauff der Güter ernstlich verboten worden, in der ganzen Landgrafschafft ausgangen und von allen darinn befindlichen geist- und weltlichen Gerichts-Herren hat verkündet werden müssen. Worauf Anno 1553. der Hoch-Oberkeitliche Abschied erfolget, Krafft dessen der Wucher an denen Orten im Thurgeuw gestraffet werden solle, wohin die Unterthanen das Jhrige auf Wucher gegeben. Deßgleichen wird in dem Abschied de Anno 1560. statuirt, wie auf vorgehende Erkänntnus, welche Wuchers halben ausgangen, der Land-Vogt und gemeine Gerichts-Herren in zutragenden

den Fällen sich gegen dem Fällbaren oder Verbrecher zu verhalten haben sollen. Endlich stehen ihnen zu.

5. Viæ Publicæ, oder alle Reichs-und Land-Strassen und die davon dependirende Zölle, wie auch Abstraffung derjenigen Frevel-Thaten, so darauf begangen werden; Weßwegen dann der Abscheid A. 1552. ausgangen und allenthalben im Thürgeuw publiciret worden.

Gleichwie auch in allen Civil-und Politischen Sachen, die Bischoff-Costanzische Aemter und Stätte, Arbon und Bischoffzell, dem Thurgeuws regierenden Löblichen Orten, als der hohen Landes-Obrigkeit, unterworffen sind, also hat es ratione der Religion und des Exercitii derselben ein ganz gleiche Bewandtniß; Danahen als An. 1531. in dem damals zwischen der Statt Zürch einerseits und den 5. Catholischen Orten anderseits, geschlossenen Landes-Frieden bedinget worden, die Uebung der Catholischen und Reformirten Religion soll im Thurgeuw und anderen gemeinen Herrschafften frey gelassen werden, haben gedachte zwey Oerter Arbon und Bischoffzell sich deme auch unterworffen; massen laut Baadnischen Abschiedes de Anno 1531. der damalige Herr Bischoff von Costanz durch seine Gesandten zu Baaden die Geniessung des Landes-Friedens für seine Stiffts-Angehörigen in Thurgau selbst begehrt und erhalten.

Anno 1532. ist zwischen Herrn Bischoff Johannes und der Gemeind Egnach ein Vertrag aufgerichtet, auch mit des Thum-Capitels und des im Thurgeuw regierenden Herrn Landvogts, Einsiglen bekräfftiget worden, der vermag, daß aus Krafft des Landes-Friedens die gemeinen Kirch-Genossen einen Prædicanten haben mögen, wann sie sich des Meß-Priesters nicht begnügen lassen wollen.

Anno 1536. hat Herr Johannes, Bischoff von Costanz, einen Abschied, von seinem Secretario Peter Andreas Guten besiglet und unterschrieben, von sich gegeben, des Inhalts, daß Sein Fürstl. Gnad. nie gesinnet noch des Willens und Gemüths gewesen, weder die von Arbon noch andere Sr. Fürstlichen Gnaden Unterthanen wider den Landes-Frieden in eingerley weiß zu dringen und zu beschweren.

Als Eodem Anno über den Verstand des Land-Friedens und dessen Uebung Streit entstanden, zwischen Hochgedachtem Herrn Bischoff und der Statt Bischoffzell, ist selbiger von den Partheyen vor die Herrn Eydgenossen gebracht und von selbigen durch Arbitros und einen Obmann entschieden worden.

Ein gleiches ist An. 1574. in eben einem solchen Streit, zwischen dem Herrn Cardinal von Ems, Bischoffen zu Costanz und der Statt Arbon geschehen.

In Summa, die Reformirte Religion ist in gedachten beyden Stätten, Arbon und Bischoffzell, sowohl als im übrigen Attinentiis Ihro Fürstlichen Gnaden von Costanz, sint der Zeit der Reformation, geübet worden, einig und allein, aus Krafft des damaligen zwischen den regierenden Löblichen Orten des Thurgeuws aufgerichteten Landes-Friedens. Weilen nun eben die damals contrahirende Theil bey dem lezten Arauwischen Frieden gedachten alten Landes-Frieden abgethan und einen neuen aufgerichtet, welcher aber in der That nichts anders ist, als eine nähere Determination des alten und eine Abschaffung der wider denselben eingerissenen Mißbräuchen, mithin exprimirt, wie einige in dem alten Landes-Frieden schon fundirte und aber der Execution halben ins Stecken gerathene Puncten sollen ad effectum gebracht werden, so ist ohnbegreifflich, aus was für Gründen Ihre Fürstliche Gnaden von Costanz der Einführung dieses neuen Land-Friedens sich sollten mögen widersezen, zumalen selbiger nur die in der natürlichen Billichkeit und auch in dem alten Landes-Frieden schon accordirte Paritatem inhaltet.

Alldieweilen nun Ihre Fürstliche Gnaden zu Costanz selbst alle obangeführte hohe Regalia und Actus Jurisdictionis Territorialis, welche die löblich regierende Orte sowohl in der Graffschafft Baaden, als im Thurgeuw, bey 200. Jahren über die Bischöffliche Güter exercirt, nicht laugnen können; So nennen sie selbige in ihrer Information Eingriffe und wider die Fürstliche Jura verübte Thätlichkeiten und vermeynen dadurch die prætendirte

CAP. VI. §. 45.

dirte Landes-Herrlichkeit über ihre in der Eydgenossenschafft belegene Güter stattlich erwiesen zu haben. Wann aber dieses sich also practiciren ließe, würde gewißlich kein einziger Nieder-Gerichts-Herr oder Landsaß seiner hohen Oberkeit mehr unterworffen seyn, sondern sich auf gleiche Weise von dero Bothmäßigkeit eximiren wollen. Was würde hieraus nicht für Confusion in der Welt entstehen? Es gehöret aber mehr darzu als bloße Worte, wann man sich der wohlhergebrachten hohen Jurisdiction seiner Landes-Oberkeit entziehen und statum in statu neuerlich formiren will. Wobey man zwar noch vieles erinneren und deutlich aus denen gemeinen beschriebenen Rechten, wie auch ex Praxi Germaniæ & Helvetiæ demonstriren könnte, daß, wann ein Landsaß sich solchergestalt gegen seine Hohe Laudes-Obrigkeit aufführet, selbiger sich seiner Güter verlustig machet. Weilen man aber Eydgenößischer Seits anjezo mit einem Gerichts-Herrn zu thun hat, welcher zugleich ein vornehmer Bischoff und Stand des Heil. Röm. Reichs ist, so will man hievon Glimpfs halber lieber abstrahiren; Wiewohl nicht zu läugnen, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Costanz, wider die zwischen ihren Hohen Herren Vorfahrern und denen regierenden Orten vor Zeiten aufgerichtete und mit theuren Eyden bestätigte Bündnissen und Verträgen sich zu dem Hochlöbl. Reichs-Convent, als Judice in hac causa plane incompetente, gewandt, massen sie selbsten bekennen, daß, vermöge jeztgedachter Bündnissen, die miteinander habende Irrungen durch die so genannte Säze, oder Arbitros, in der Eydgenossenschafft debattirt und entscheiden werden müssen. Gestalten dann auch die Bubenberg- und Landenbergische Verträge Anno 1450. und 1520. auf gleiche Weise errichtet worden. Nicht weniger zeiget ein Abschied de Anno 1648. daß die damals zwischen dem Herrn Bischoffen zu Costanz und denen Löblichen regierenden Orten geschwebte Streitigkeiten durch gleiche Säze oder Schieds-Richter erörtert und geschlichtet worden seyn, und der Obmann hierzu von denen regierenden Orten habe seyn müssen.

Es will zwar von Costanzischer Seiten vorgegeben werden, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Löbliche Eydgenossenschafft wegen Abthuung ihrer Beschwerden auf obige Weise zum öfftern belanget, sie hätten aber dieses biß anhero nicht erhalten können. Wie nichtig aber dieses Vorgeben sey, erhellet aus dem von denen jezo im Thurgeuw regierenden Löblichen 8. alten Orten an des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden unterm 12. Decembr. des verflossenen Jahrs abgelassenen Schreiben, Sonnenklar, worinnen sie melden, wie sie mit sonderbarer Befremdung vernommen, daß Ihre Fürstliche Gnaden bey denen Hochlöblichen Reichs- und Craiß-Conventen zu Regenspurg und Ulm, wider sie ein und anderes vorbringen lassen, sie offeriren sich anbey, wann etwa einige Mißverstände zwischen ihnen obwalten sollten, selbige nach denen klaren Verträgen und Abschieden fördersamst zu erledigen und abzuthun.

Daß aber Ihre Fürstliche Gnaden an die Verträge noch gebunden seyen, solches bezeuget der Schluß des mit Herrn Bischoffen Hugo Anno 1509. aufgerichteten Vertrags, = =

Dafern jedoch Ihre Fürstliche Gnaden vermeynen solten, dessen ohngeachtet an jezt allegirten und mehr anderen mit Dero Hohen Vorfahren am Hoch-Stifft Costanz errichteten Verträgen und Conventionen nicht mehr gebunden zu seyn, (wie sie dann durch die neuerlich ganz unbefugter Weise prætendirte Landes-Oberkeit über Dero in der Eydgenößischen Territoriis situirte Güter bereits davon einen gewaltigen Absprung gethan,) so kan man von Seiten der Löbl. Regierenden Orten, sowohl im Thurgau als in der Graffschafft Baden, von mehrbesagten Verträgen auch um so leichter abweichen, als Ihro Fürstliche Gnaden über gemeldte Güter keine Jura mehr zukommen, als ihnen die Verträge in specie beylegen; Wie solches droben zu verschiedenen malen klärlich gezeiget und erwiesen worden. Es werden alsdann die Löbl. Regierende Orte ihre Hohe Gerechtsamen schon zu mainteniren wissen und in Ewigkeit nicht zugeben, daß ihre von mehr als 200. Jahren wohlhergebrachte und über die Bischöfflich Costanzische in der Eydgenossenschafft unwidersprech-

sprechlich belegene Stätte und Aemter exercirte Hohe Landes-Oberkeit in Compromiß gestellet werde, wohin der Herr Bischoff abzuzielen scheinet.

Gleichwie aber derselbe schon vorher absiehet, daß er in diesem seinem Vasten Dessein auf diese Art schwerlich reüssiren dörffte; Also hat er bereits ein anderes Expediens, um zu seinem Zweck zu gelangen, ausgesonnen, welches darinn bestehet, daß nemlich Ihre Fürstliche Gnaden durch Dero bey denen Hoch-Löblichen Reichs- und Creyß-Conventen zu Regenspurg und Ulm befindlichen Gesandtschafften darauf antragen und die hohe Reichs-Stände ersuchen lassen, sich bey gegenwärtigem Friedens-Congreß zu Utrecht gegen eine Löbl. Eydgenossenschafft zu interessiren und ihren daselbst anwesenden Ministris aufzugeben, daß sie bey den Friedens-Tractaten dahin cooperiren wollten, damit der 6te Articul des Oßnabrückischen Friedens-Schlußes zu Favor des Herrn Bischoffens von Costanz explicirt und dessen in der Eydgenossenschafft Bezirck und unter derselben Landes-Hoheit belegene Güter in specie eximirt werden mögen.

Man hat aber von Seiten der ganzen löblichen Eydgenossenschafft zu Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich, wie auch zu denen beyden Cronen Franckreich und Schweden, als Garants des Westphälischen Friedens, nicht minder zu allen bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten concurrirenden hohen Compaciscenten das veste Vertrauen, Sie werden des Herrn Bischoffen von Costanz obgemeldtes unbefugte und der Eydgenossenschafft Souveraineté und Freyheit zum höchsten praeiudicirliche Desiderium von selbst hocherleuchtet verwerffen und hingegen der regierenden Orte wohlgegründete Befugniß aus obiger Deduction deutlich erkennen, mithin darauf bedacht seyn, wie der Westphälische Friede, als welcher nicht unbillig das Palladium Europæ genannt wird, unveränderlich stabilirt und erhalten werden möge.

Endlich haben auch die löblich Regierende Orte zu Ihro Fürstlichen Gnaden von Costanz die gute Hoffnung, sie werden, nach dero sonst bekannten Æquanimität, von diesen und dergleichen sehr bedencklichen Demarches und der ganzen Löblichen Eydgenossenschafft höchst empfindlichen Attentatis von selbsten abstehen und offtgedachter regierender Orte wohlgegründete Landes-Herrlichkeit über ihre im Thurgau und Baadischen liegende Güter und Gerichts-Unterthanen von selbsten erkennen. CAP. VI. § 45.-48.

§. 46.

Und Schreiben an den Reichs-Convent.

Den 5. Mart. 1713. übergaben die Zürch- und Bernerische Deputierte dem Reichs-Convent dise Deduction, mit dem Anhang: Gleichwie ihre Principalen hiebey keine andere Intention haben, als damit zu bezeugen ihren angeerbten Respect gegen denen Reichs-Ständen und ihre aufrichtige Begierde, mit denenselben immerdar in gutem Wohlvernehmen zu leben, auch, so vil möglich, allen Anlässen zu widrigem vorzukommen; als hoffen sie, die Reichs-Stände werden ihrer Seits zur Unterhaltung solcher guten Intelligence auch concurriren und deßwegen diese Sache wiederum in die Löbl. Eydgenossenschafft, dahin sie allein gehöre, weisen, mithin den Herrn Bischoffen zu Costanz zur Observanz so viler autenthischer Pacten und Tractaten, auch einer wohlfundierten praxis erinneren.

§. 47.

Erfolg.

Es konnte es auch der Herr Bischoff zu Costanz, seiner und anderer Catholischen Stände angewandten Bemühungen ohnerachtet, würcklich nicht dahin bringen, daß in dieser Angelegenheit ein Reichs-Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät erstattet worden wäre.

§. 48.

Costanzisches Gesuch bey denen Baadischen Friedens-Tractaten.

Als darauf Anno 1714. zu Baaden zwischen dem Kayser, Teutschen Reich und Franckreich Fridens-Tractaten gepflogen worden, suchte der Herr Bischoff wiederum zu erhalten, daß der Westphälische Fride also erkläret würde, daß durch die art. 6. und 61. desselben der Eydgenossenschafft keine Superiorität noch Jurisdiction über seine Güter eingestanden seye, noch competire; alleine die bey disem Convent geweßte Schwäbische Craiß-Gesandten referirten: Es seye nichts zu erhalten gewesen, indeme die Kayserliche Gesandschafft selbsten disen Punct also angesehen, daß,

CAP. VI. §. 48.-50.

weilen selbiger mit dem vorher gegangenen Krieg keine eigentliche Connexion noch Gemeinschafft gehabt, also er auch bey dem Fridens-Schluß nicht wohl zu erörteren, noch etwas darüber zu moviren stehe.

§. 49.

Kayserliche Beschwerd. über Zürch und Bern A. 1718.

Hierauf wurde es stille und so wenig auf dem Reichs-Tag als sonsten weiter etwas offentlich in der Sache gethan, biß auf das Jahr 1718. Da Ihro Kayserliche Mäj. den 20. Maj. ein in ganz ungemeinen ernstlichen Terminis abgefaßtes Schreiben an die Schweizer Cantons erließen, darinn es unter anderem heißet: Allermassen die vile in der Eydgenossenschafft selbst und von verschiedenen Reichs-Ständen gegen euch sich häuffende schwere Klagen, nicht wenig durch eure beharrliche ohnfreundlich gewaltsame Thätlichkeiten, vermehret und unter diesen auch bey nahe unerträglich werden, welche ihr eine Zeithero gegen das Reichs-Fürstliche Stifft Costanz ohnabläßig betreibet und ausübet, wiewolen ihr euch mit mehrerer Bescheidenheit und Friedfertigkeit erinnern söllet, wie viel Gutes und was Freund-Nachbarliches Wohlseyn ihr von der Kayserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich genossen habet und fort genießet, wogegen ihr so hartiglich verschiedene Nachbarn und Reichs-Stände, insonderheit aber obbemeldtes Fürstliche Stifft und dessen von unsern glorwürdigsten Vorfahren, Römischen Kaysern und dem Heil. Reich durch 7. ganze Secula zu Lehen tragende und dem zu folg von Uns, als Römischen Kaysern, dem jezt dasigen Bischoffen verliehene Reichs-Fürstliche Gerechtsame, Regalien, Land, Leut, Genuß und Einkünfften je länger je tiefer und härter anzutasten und ihne deren freyen Besizes zu berauben, euch nicht entsezet, worüber und gegen solches euer frech und unverschämt-und thätliches Beginnen Unsern und des Heil. Reichs Kräfft-nöthig-und nachdrücklichem Schuz und Schirm endlich, wiewol wider Unseren Willen, anzuwenden, wir Uns um so weniger werden entbrechen können, &c. -- Darum haben Wir euch nochmalen freund-nachbarlich, jedoch in erforderlichen nothwendigen geschärfften Terminis, gnädigst erinnern und ermahnen wollen, euch fürdershin alles thätlichen Verfahrens wider das Heil: Röm. Reich und dessen Fürstliches Reichs-Stifft Costanz, &c. nicht nur gänzlich zu enthalten, sondern das, wider Recht und Gerechtigkeit, mit eigenmächtigen Gewalt abgerissene, vorenthaltene und noch in unrechtmäßiger Usurpation innhabende zu restituiren, alles besonders dieses hohe Stifft angehende, in denjenigen Stand, wie es vor Anno 1712. gestanden, zustellen; Da im übrigen, wann ihr wider dasselbe oder demselben anhängigen einigen Rechts-Stritt zu haben vermeynet, solches bey denen Schied-Richtern, oder mit Ordnung, oder sonst Freund-Nachbarlich zu begehren, und nicht gleichsam mit Unserer und des Heil. Römischen Reichs Verachtung, Euer selbst Richter und Rath-Handler, also und zwar öffters in solchen Sachen zu seyn, welche andere bekannte ohnstreitige Jura und Regalia und sonderlich die Kayserliche und des Heil. Römischen Reichs Lehen betreffen, -- damit im widrigen Wir und das Heil. Röm. Reich nicht gezwungen seyn, euere bißherige gegen getreue Reichs-Ständ willkührlich ausgeübte Zu-und Eingriffe, auch Zu-und Annöthigung in die Kayserliche nnd Reichs-Majestätische Jura, der ganzen Welt, mit allen euch gewißlich nicht angenehmen Umständen, vorzutragen, endlich Unserm Kayserlichen Amt und des Heil. Röm. Reichs ohnstrittigen Rechten und Hoheiten, ein Genügen zu thun. &c.

§. 50.

Die beede Cantons Zürch und Bern aber antworteten den 14. Sept. hierauf ganz glimpflich; unter anderen melden sie: Wie dann wir wohl nicht gewärtig gewesen, daß der Herr Bischoff zu Costanz gedencken solte, wegen dero in der Eydgenossenschafft habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Einkommen und Genusses wider Uns einige Klagen zu führen, weilen demselben bestens bekannt, daß in dergleichen Vorfallenheiten klare Verträge, Verkommnüssen und Abschied, welche, nebenst viel hundert jährigen Uebung deutlich genug zeigen, was dem Fürstlichen Stifft Costanz einer Seits und der hohen Landes-Obrigkeit anderseits zuständig seyn solle, und Uns niemalen in Sinn gekommen, hierinnen einigen Abbruch oder Eingriff zu thun Deren Antwort darauf

thun und dawider zu handlen. Wie dann Wir, gleich unsern mitregierenden löblichen Orten, nochmalen keine andere Meynung hegen, als die wohlersprießliche gute Nachbarliche Wohlverständniß mit diesem Herrn Bischoffen beybehalten zu helffen, Euer Kayserl. Königl. und Cathol. Majestät aber unser ehrerbietige Versicherung dahin in Demuth ablegen, daß Wir unsers Seits niemanden an habenden Gerechtsamen einzuschräncken oder zu kräncken, viel weniger zu entsezen, und zu berauben auf einige Weiß und Wege gedencken, sondern einem jeden das Seinige ganz willig angedeyhen zu lassen, :c.

§. 51.

Fernerer Erfolg.

Seithero ist es in denen Actis publicis still und da der Herr Bischoff leicht einsehen kan, daß auf disen Weg mehr verderbet als gut gemachet wird, so mag er vielleicht indessen andere Principia angenommen haben.

§. 52.

Stritt mit denen Eydgenossen wegen des Mannschaffts-Rechts zu Arbon, :c

Was ins besondere von A. 1509. anzwischen denen Herrn Bischoffen und denen Eydgenossen wegen des Mannschaffts-Rechts zu Arbon, Bischoffs-Zell und Horn gestritten worden, erzählen die Schweizer also:

Nachdeme A. 1509. von den Löblichen des Thurgeuws regierenden Orten mit Ihrer Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff zu Costanz unterschiedlich streitig gewester Stucken, sonderlich auch des Mannschaffts-Rechts halber, ein Vertrag in Zürch aufgerichtet und solcher seithero, wie hernach zu sehen, ungleich verstanden worden; Als ist die endliche Erörterung der streitigen Mannschafft zu Bischoff-Zell, Arbon und Horn von einer Zeit zur anderen in das Stecken gerathen; damit nun zu dem vorgesezten Zweck gezielet werde, so lautet der erste Puncten angedeuteten Vertrags also:

„Daß all und jede unsers gnädigen „Herrn von Costanz und seine Stiffts-Unterthanen in vermeldten hohen Gerichten der Land-Grafschafft gesessen schwören sollen ein gemein Land-Geschrey und „einem Land-Voigt in Kriegs-Nöthen gehorsam zu seyn, doch dem Eyd, so Seine „Fürstliche Gnaden vorgeschworen haben, „und fürter je zun Zeiten einem Herrn zu „Costanz, wie von Alter Harkommen ist, CAP VI. §. 50.-52.
„schwören werden, in alleweg vorbehalten, „und ohne Schaden.„

Hierüber ist des Herrn Bischoffs Auslegung: Daß weil Bischoff-Zell, Arbon und Horn in der Land-Grafschafft Thurgeuw hohen Gerichten nit gelegen, so seyen sie auch dem Land in Kriegs-Nöthen und gemein Land-Geschrey zu gehorsamen nicht schuldig, einfolglich gehöre dieser Orten Mannschafft auch nicht zum Thurgeuw.

Dargegen ware der Herren Eydgenossen Antwort: Daß zwaren Arbon, Bischoff-Zell und Horn in offtvermerckten hohen Gerichten nicht gelegen, darum daselbstige Bürger auch nit, wie andere Thurgeuwer, zu schwören pflichtig, also des Schwerens halb ein Unterscheid seye, daraus aber folge nit, daß Arbon, Bischoff-Zell und Horn nit im Thurgeuw und der 7. Orten hoher Landes-Oberkeit gelegen, und dortige Mannschafft den Herrn Eydgenossen nicht gehöre, worinn obbedeuten Vertrags sechster Articul mehrer Licht gebe, dessen Wort sind:

„Der Knechten halb so über Verboth „in Krieg zühend, ist abgeredt, so offt der „Land-Voigt ihnen verbeut in Krieg zu „ziehen, daß er solches alsdann Ihrer „Fürstlichen Gnaden Amtleuten anzeigen „solle, damit sie in Nammen Ihrer Fürstlichen Gnaden in ihren Gerichten oder „Oberkeiten vermeldter Grafschafft dergleichen Verboth auch thun mögen, und „welche das Geboth übertreten, sollen gestrafft werden, und die Straff allein uns „Eydgenossen zugehören.„

Diesen Puncten verstehet der Herr Bischoff dahin, daß solches sich nur auf dero in der Landgrafschafft habende niedere Gerichts-Herrlichkeiten erstrecke, als darum es damal einig zu thun gewesen, wie der Eingang dieses Vertrags in disen Worten zeige, von wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterthanen Verwandten und Gerichtlichen Oberkeiten in der Land-Grafschafft Thurgeuw gesessene Unterthanen begriffe, und ohne Unterscheid über diese alle das Malefiz und Hoch-Gericht den Herren Eydgenossen zu sprechen. Weil nun zu Bischoffzell Arbon und Horn einem jeweiligen Bischoff zu Costanz das Malefiz gebühre, so folge klar, daß gedach-

CAP. VI. §. 52.

ter Orten Einwohner durch diesen Vertrag von der Grafschafft Thurgeuw abgesondert seyen.

Hingegen ware der Herren Eydgenossen antwortliche Bemerckung: Daß in angezogenen Puncten nicht stehe, Ihrer Fürstlichen Gnaden niederen Gerichten, sondern Gerichten oder Oberkeiten in dem Thurgeuw, wenn nun einem niederen Gerichts-Herren solche Bott und Verbott zu thun nicht gebühre, wie denn in Ihrer Fürstlichen Gnaden niederen Thurgeuwischen Gerichten von ihren Vögten aus Befelch eines Land-Vogts niemalen dergleichen beschehen, sondern die Mandata wider das Reiß-und Kriegs-Lauffen, durch der Land-Vögten befehlige Veranstaltung darinn allwegen, wie in anderen niederen Gerichten, publiciret worden, so können ja in denen general-Worten: Gerichten und Oberkeiten anders nichts, denn Arbon, Bischoffzell und Horn verstanden werden, indem das Wort: niedere Gericht (über welche den Herren Eydgenossen billicher massen das Malefiz geeignet werde,) wie aus dem Vertrag zu sehen, dem Schreiber nicht unbekannt gewesen und dahero die Mannschafft an besagten drey Orten mit etwelcher Limitation, der Geboten, Verboten und Straffen den regierenden Orten allein zuständig seye.

Als Anno 1596. Herr Cardinal von Oesterreich und Bischoff zu Costanz und Brixen rc. mit den Arbonern und Hornerern streitig worden, weil diese dem Landes-Frieden unterwürffig und der Landgrafschafft Thurgeuw zugehörig zu seyn vermeyntend und dahero zu rechtlichem Entscheid für die Herren Eydgenossen gewachsen, wie aus dem Baadischen Abschied vom Januario besagten Jahrs zu sehen; hatte Herr Bischoff durch ein weitläufftig bey dem Abschied liegendes Memoriale eine absolutam justo titulo erlangte quasi possessionem der Hoch und niederen Gerichten oder Oberkeitlichen Rechten zu Arbon und Horn, zu bescheinen unterstanden, welchem Memoriali A. 1627. ein anderes mit Lit. D. bezeichnetes entgegen gestellt und weil der in gedachtem 1596. Jahr angeregt streitiger Mannschafft halber limitirt abgefaßte Schluß in nächst folgender Verhandlung punctatim wiederholet worden, so wird bedeuther Memorialien und Eydgenoßischen Erklärungen Innhalt zu Abweichung unleidlicher Repetitionen unter nachgesetztem Jahr contrahirt gezeiget.

Nachdem nun Anno 1627. bey Anlaß der wegen Volck-werbens Wolfgang und Gottfried den Schobingeren von St. Gallen auferlegten Bueß die Mannschafft zu Arbon sowohl von dem Herrn Bischoff zu Costanz als den Herrn Eydgenossen de novo prætendirt und der Ursachen halber im Augusto besagtem Jahrs zu Frauwenfeld eine Conferenz gehalten und nechstvorbedeuthe Handlung wiederum auf den Teppich gelegt worden, befande sich in angedeut Bischöfflichem Memoriali folgender Innhalt:

Daß Arbon die Burg, Leut und Gut, eigens und Lehens von dennen von Kermatten und von Bodmen in Annis 1382. und 85. erkaufft, von dieser Zeit von der hohen Stifft Costanz als ein wahres Eigenthum besässen und ohne der Land-Vögten Hinderung, gleich anderen eigenthümlichen Herrschafften, verwaltet, von Anno 1382. bis 1422. samt aller Zugehörd und Abnuzung zerschiedenemal Pfandschafft-weis versezet, so auch in einem Recht-Spruch von Anno 1438. und einem Brief von der Statt Arbon von Anno 1436. dieser Ort der Stifft Costanz eigen genennt worden seye; Welches in mehrerem der Eyd, denn die Arboner und Horner einem jeweiligen Bischoff zu Costanz schweren müssen, bekräfftigen thünge; zudem habe Arbon dem Haus Oesterreich niemalen angehört, daher auch nach Eroberung der Landgraffschafft Thurgeuw die Herren Eydgenossen und ihre Landvögt sich ganz keiner Regierung, Botten und Verbotten über Arbon angemasset, vielweniger daselbsten einige Musterungen gehalten oder Huldigungen eingenommen, und in dem Schwäbischen Bund Anno 1499. währendes Kriegs die Statt Arbon mit der Erklärung, daß nach dessen Endigung solche dem Bischoff mit Eyd und Pflichten, wie zuvor, gehören solle, in Pflicht genommen haben, darinn auch, wie hie oben bedeutet, das in dem Vertrag de Anno 1509. angezogen Malefiz-Recht Erläuterung gebe, und die Anno 1544. von den Herrn Eydgenossen für die im

Egnach

Egnach aufgerichte Gerichts-Ordnung, Arbon und Horn ihre Freyheit bestättige und von dem Thurgeuw ausschliesse; So mache auch der Vertrag von Anno 1532. zwischen den Arbonischen Kolchgnossen der Pfarr halber aufgericht, einen Unterscheid zwischen denen zu Arbon und denen in der Grafschafft Thurgeuw gesessen und zeigen zween Verträg von Anno 1435. und 1455. daß die Arboner ohne des Bischoffs und Capituls Wissen und Willen kein Burg-Recht annemmen mögen. Horn seye von Alter her von Roschach bevogtet und einem Herrn von St. Gallen zuständig gewesen, ausser der gemeinen Grafschafft gelegen, so Anno 1463. gegen Goldbach abgetauscht und bescheinen können, daß sie niemalen mit denen im Egnach gereisset, auch nicht hierzu jemals von den Herrn Land-Vögten erforderet, und nachdem bereits die Grafschafft Thurgeuw in der Herren Eydgenossen Handen gewesen, seye Anno 1442. das Gericht und Dorff Horn von dem Kayser dem Bischoff zugekennt worden, gehöre also Arbon und Horn nicht in die Landgrafschafft Thurgeuw oder unter der Herren Eydgenossen und ihrer Land-Vögten Regierung, welch vorerzehlte Stück sie zu erweisen erbietig seyen &c.

Deme wurde entgegen gehalten das mit Lit. D. bezeichnete Memoriale, durch welches dargethan wird, daß die Mannschafft zu Arbon nicht dem Stifft Costanz wegen seiner daselbst habend limitirt-Hoch- und Niederen Gerichten, sondern den 7. des Thurgeuws regierenden Orten, als daselbsten Lands-Fürstlichen Oberkeit, zuständig seye: Dessen Begriff dahin gehet:

Daß als Ihre Fürstliche Gnaden Anno - - mit der Statt Arbon wegen des damals abgebrochenen und wiederum erbauwnen Hoch-Gerichts auch anderer Puncten halber spänig worden, befinde sich theils aus den Actis, theils im Anfang des darüber aufgerichteten Vertrags, da Ihrer Fürstlichen Gnaden Abgeordnete den 7. Orten fürgetragen hatten, daß die Statt Arbon in der Landgrafschafft Thurgeuw ohnverneinlich gelegen und von Landes-Oberkeit wegen den 7. Orten unterworffen seye, vielmalen aber Herren und mehrere Landes-Oberkeit genambset, um Schutz und Schirm angeruffen haben, und in dem Beschluß des Vertrags die Reservation einverleibet stehe, auch unsern gnädigen Herrn der 7. Orten an ihren (namlich zu Arbon) habenden Schirms Gerechtigkeit, Freyheit und Herrlichkeiten in allweg ohne Schaden, durch welche Herrlichkeit und Freyheit nichts anders als die Mannschafft, und was derselben anhängig, verstanden werden könne, dabey zu fragen stehe, weil die Herren Eydgenossen die Schirms-Gerechtigkeit über Arbon haben, was solche reciproce von solchen Schirms wegen den 7. Orten zu leisten schuldig seye: in dem Spruch von A. 1600. zwischen dem Herrn Cardinal von Oesterreich Bischoff von Costanz und der Statt Arbon, der erste Articul deutlich sage, daß von Schirms- und Landes-Oberkeit wegen die Mannschafft zu Arbon und Horn den 7. des Thurgeuws regierenden Orten ohne alles Mittel zugehörig seye, auch in Kriegs-Nöthen gleich andern Thurgeuwischen Unterthanen den Herren Eydgenossen gehorsamen sollen; Als dennen Krafft 6ten Articuls des Vertrags von A. 1509. die Abstraffung und Büessung unerlaubter Werbungen allein gebühre; und weil der Landes-Frieden der Mannschafft anhängig und Arbon, Bischoffzell und Horn der 7. Orten Thurgeuwischen Lands-Frieden unterworffen, so sey unwidersprechlich die Mannschafft zu Arbon den 7. Orten zuständig und weil die 7. Ort denen zu Arbon den Lands-Frieden aufzusehen gehabt, so haben sie auch der Mannschafft halb, luth Vertrags de Anno 1509. zu gebiethen, da denn auch die Historien bekräfftigen thün, daß die zu Arbon mit den Eydgenossen gezogen, und das Schloß ihr offen Hauß seye, zudem seyn Anno 1541. die zu Arbon von ihrem damaligen Bischoff ermahnet worden, von den Herren Eydgenossen eine Erläuterung zu begehren, wie viel Volcks sie, die Arboner, schicken müssen, so sie von den Herrn Eydgenossen gemahnet werden, weilen man ihnen in der Rothweilisch-Landenbergischen Empörung zu viel auferlegt habe und Anno 1554. seye in einem zwischen dem Bischöfflich- und Arbonischen Anwälten von den Herrn Eydgenossen ausgefällten Recht-Spruch den Arbonern die Freyheit, Mann-

CAP. VI. §. 52.

Recht in ganzer Form zu geben mögen, ertheilt worden.

Es hatten aber bey diser Conferenz die Bischöfflichen Gesandten ihr prætendirtes Mannschafft-Recht zu Arbon (darunter auch Horn und Bischoffzell verstanden) fürnemlich mit folgenden Gründen zu probiren unterstanden.

1. Seyen die zu Arbon vor 200. Jahren geständig gewesen, daß sie damaligen Pfands-Haber Johann Mötteli von des Bistums Costanz wegen schuldig, wider dessen Feind zu helffen, doch nicht anderst, denn daß sie zu Nacht wieder daheim seyn kömen; darauf aber Anno 1435. durch Schied-Richter erkennt worden seye, daß die von Arbon einem Vogt und Herrn daselbst Hülff schuldig und verbunden seyn sollen, in aller Weiß und Maß, als andere der Stifft Lüth, worbey derer zu Arbon Bekänntniß fürs Erste, so denne fürs ander der Spruch selbst und drittens auch zu mercken seye, daß wenn die Mannschafft zu Arbon den Herren Eydgenossen zuständig wäre, Herr Land-Vogt disen Streit für sich gezogen und mit gelitten, daß ein anderer darin rechtlich gesprochen hätte.

Welche Anforderung von den Herren Eydgenossen nachgesezter massen beantwortet wurde:

1. Daß als vor 200. Jahren das Thurgeuw in der Herrschafft von Oesterreich, wie jezt der Herren Eydgenossen, Handen gewesen, könne wohl seyn, daß dieselbe damalen angedeute Hilff dem Pfands-Haber zu Arbon, zur Defension daselbstiger Statt und Schlosses, als eines vesten Grenz-Hauses des Thurgeuws zugelassen habe; daraus aber folge nicht, daß ein solche Hülff (als bey Sonnen-Schein aus- und heimreisen,) gleich die ganze Mannschafft nach sich ziehe und begreiffe, sondern es seye vielmehr daraus abzunehmen, daß dises ein particular-Gnad der Landes-Fürstlichen hohen Oberkeit gewesen, welcher die Mannschafft insgemein zuständig seyn, wie denn eine Mannschafft ihren Herrn viel mehrers, denn nur bey Tag aus- und wieder heim zu reisen schuldig seye.

2. Als Anno 1499. Unruhen im Land und von des Schwäbischen Bunds-Kriegs-Volck Gefahr sich erzeigte, haben sich die Eydgenossen mit dem Vogt zu Arbon Hanß von Landenberg dahin verstanden, daß er der Herren Eydgenossen Kriegs-Volck zu Besazung in Arbon nehmen, ihre Feind daraus schädigen, auch die zu Arbon schweren sollen, den Herren Eydgenossen hülflich und beyständig zu seyn, so lang derselbe Krieg währe, aber nach dessen Vollendung alles wiederum aufgehebt seyn solle. Darbey zu mercken seye, daß diser Vertrag auf gewisse Zeit, namlichen so lang damaliger Krieg gewähret, seye gerichtet worden, und fürs ander, daß, wenn die Herren Eydgenossen die Mannschafft zu Arbon hetend, sie bemeldten Vertrags nicht nöthig, sonder die Arboner für sich selbsten, ohne vorgehende Vergleichung, schuldig gewesen wären, den Herren Eydgenossen wider ihre Feinde zu helffen.

Resp. ad 2. Es seye zu gewahren, daß in gedachtem Krieg Ihro Fürstliche Gnaden Bischoff zu Costanz auf der Schwäbischen Parthey und darum vonnöthen gewesen, sich der Statt, Schloß und Burgerschafft zu Arbon solcher gestalten zu versichern, darbey wohl zu gedencken, wenn Arbon dem Bißthum völlig und allein zuständig gewesen, daß diser Vertrag güetlich weder begehrt noch erfolget, sondern man anderst procedirt wäre.

3. Daß weil Arbon in der Grafschafft Thurgeuw hohen Gerichten nicht gelegen, so seyen, Krafft Vertrags de Anno 1509. dortige Einwohnere dem Land-Vogt in Kriegs-Nöthen und gemeinem Landgeschrey zu gehorsamen nicht schuldig, gehöre also die Mannschafft zu Arbon nicht zum Thurgeuw.

Resp. ad 3. Wann schon Arbon nicht in dem Thurgeuwischen hohen Gerichten, so seye dise Statt, wie auch Bischoffzell, in der 7. Orten hoher Landes-Oberkeit gelegen, da denn auch der Unterscheid des Eydes, wie hieroben bedeutet, nicht hinderen könne, daß die Mannschafft nicht den 7. Orten zuständig seye.

4. Wie denn solches mit unverdencklichem Harkommen bestättiget seye, daß obwohlen denen im Egnach, so dem Bißthum Costanz mit niederen Gerichten in die Vogtey Arbon, mit hohen Gerichten aber in die Landgrafschafft Thurgeuw gehörig

hörig seye, nach Innhalt des 6ten Articuls bey erstgedachten Vertrag de Anno 1509. mehrmalen gebotten worden, nicht in Krieg zu ziehen, so seyen jedoch dergleichen Gebot zu Arbon nicht beschehen.

Resp. ad 4. Es könne wahr seyn, daß denen von Arbon in Krieg zu ziehen nicht so offt, als den Eydgenoßischen Niederen Gerichts-Unterthanen und anderen Thurgeuwern, durch der Land-Vögten Mandata verbotten worden, daher folge aber nicht, weilen die von Arbon nicht so offt als die Egnacher mit den 7. Orten gereiset sind, daß darum sie mit ihnen zu reisen nicht schuldig seyen und gesezt, es habe ein Land-Voigt aus Unachtsame etwas unterlassen, so habe er doch den 7. Orten nichts vergeben können.

5. Auch seye erweißlich, daß die im Egnach in dem lezten Spanischen Einfall von Herrn Land-Voigt aufgemahnet worden und auf dessen Begehren 10. Hacken-Schüzen geschickt, aber deren von Arbon seye keiner begehrt, auch keiner geschickt worden, ja es seyen so gar die zu Horn nicht gezogen, deßwegen auch von Herren Land-Voigt um den geringsten Haller niemalen angeforderet, oder gestrafft, sondern als die im Egnach solchen Zuzugs halben etwas Beytrags von denen zu Horn begehrt, und deshalben miteinanderen streitig worden, habe sie damals regierender Bischoff zu Costanz Montags den 8. Januar. Anno 1554. mit ertheiltem Bescheid verglichen, laut Protocolls, so Herr Land-Voigt nicht gelitten hätte, wann ihme die Mannschafft zu Horn, so ebenfall, wie Arbon, darinn es gehörig, in des Bisthums Costanz Hoch- und Niederen Gerichten gelegen, zuständig wäre.

Resp. ad 5. Daß im lezten Spanischen Einfall zu Costanz die im Egnach aufgemahnet und aus ihnen 10. Hagen-Schüzen, von Arbon und Horn aber niemand weder begehrt noch geschickt worden, lasse man wahr seyn, dann wohl zu erachten, daß solches von desto besserer Beschüzung des Schlosses und Statt Arbon wegen beschehen seye, daran dem Thurgeuw damalen auch gelegen ware, so seye männiglichem ohnpræiudicirlich, daß damals regierender Bischoff zu Costanz gedachte Egnacher und die von Horn, des in bedeuten Zug aufgangenen spänigen Kostens halb gütlich verglichen habe, weil solches eine jede privat-Person hätte thun mögen. CAP. VI. §. 52.

6. Die Kayserliche neu und alte Lehenbrief, so das Bißthum Costanz zu begebenden Fällen zu nehmen schuldig seye, bringen expresse mit, daß die Mannschafft, item der Blut-Baum zu Arbon, vom Römischen Reich Lehen und dem Bißthum Costanz zuständig seyen; Woraus folge, daß sich ein regierender Bischoff zu Costanz ohne seines Lehen-Herrn, des Römischen Kaysers, Wissen und Willen in einige Handlung der Mannschafft halben, wann derentwegen Streit fürfallen und beharret werden sollte, nicht einlassen könnte, er wollte dann alles auf Ihrer Kayserlichen Majestät Ratification stellen.

Resp. ad 6. Daß das Bißthum Costanz neue und alte Lehenbrief von Ihrer Kayserlichen Majestät mitbringen sollen, daß die Mannschafft und der Blutbann zu Arbon vom Römischen Reich Lehen und dem Bisthum Costanz zuständig seye, möge wohl seyn, es haben aber die 7. Ort solches bishar darum nit widersprochen, weilen sie darvon nichts gewußt haben und läßt man diß an seinen Ort gestellt seyn, als welches dißmalen nicht zu disputiren seye.

7. Die zu Baaden wegen Abchurung der Pfarr Arbon Güther Anno 1535. und 36. verglichene Abschied vermelden heiter und klar, daß dem Bisthum Costanz die hohe und niedere Gericht, auch alle Bott und Verbott zu Arbon zuständig seyen, wie dann niemand anderer der Mannschafft halber daselbst etwas gebieten oder verbieten wolle, weil generalitas illa: alle Bott und Verbott excludat des Herrn Land-Voigts Imperium wegen der Mannschafft, wann er sich deren anmassen wollte.

Resp. ad 7. Es seye zu mercken, daß bey angedeuter Abchurung man nicht Ursach gehabt habe, von der Mannschafft, die es nicht betroffen, zu disputiren und seye zu gedencken, daß man darmit dem Vertrag zu vor Anno 1509. in Zürch aufgericht nichts benehmen wollen, welcher in obangezogenem 6ten Articul gute Erläuterung gebe, wie und durch welche Obrigkeit das Verbot und Abstraffen des

CAP. VI. §. 52.

Reisens in Ihrer Fürstlichen Gnaden Gerichten und Oberkeiten solle beschehen.

Hierüber hatten die Eydgenoßischen Herren Ehren-Gesandten vorstehend zu Unterstüzung des eint- und anderen Theils formirter Prætension eingebrachte Gründ reiflich erwogen und, gleich Anno 1596. beschehen, auf Ratification hinfolgendes Verglichs-Project abgefasset, zu Papier bringen und dem Bischoflichen Gesandten und Hornischen Abgeordneten zustellen lassen, namlich: (Sihe oben §. 24.)

Am Ende hiesse es: der zuversichtlichen Hoffnung, wenn solches abgeredter massen an gehörigen Orten, treulich referirt und des ein und anderen Theils motiven wohl erwogen werden, es wurden sowohl Ihro Fürstliche Gnaden, als unsern Herren und Oberen, ihnen solchen Fürschlag belieben und gefallen lassen. Actum Zinstags den 3:. Aug. Anno ut supra.

Als hierauf von Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Bischoff zu Costanz die Ratification nicht erfolgte, sondern Anno 1670. ein Deputatschafft schrifftlich begehret wurde, zu untersuchen, wie weit sich des ein- und andern Theils hohe Gerichtbarkeit zwüschen der Landgrafschafft Thurgeuw und der Statt und Amt Bischoffzell erstrecke, seyen darzu drey Herren von Zürch, Lucern und Schweiz verordnet worden, dissere streitige Marchen, nach billichem Befinden, in eine Richtigkeit zu sezen und von Herrn Land-Voigts prætendirender Participation an den Bussen in den drey alten Voigteyen, Gottlieben, Güttingen und Bischoffzell, sich zu informiren, solche, wo möglich, in alten Stand zu sezen oder zu hinterbringen; da denn Anno 1671. auf der Jahr-Rechnung angeregte Deputirte, sonderlich des streitigen Marck-Bezircks halber, relatirt hattend, daß Kazensteig, sammt etwas Güteren, in Bischoffzellische Jurisdiction einzuschliessen von Herrn Bischoff verlangt werde, so in Abscheid genommen und sammt dem Haupt-Geschäfft wiederum auf die Seiten gestellt worden.

Darauf Anno 1674. als die Bischoffzellisch Costanzische Beamteten zu Bischoffzell, Arbon und Horn sich opponirten, die anbefohlenen Auszüger für die Ausschüß des Defensional-Wesens in Bereitschafft zu stellen, daß, weil disere Ort in dem Land-Schirm gelegen, auch in Eydgenößischen Nöthen Anno 1653. und mehrmalen auf der regierenden Orten Begehren ausgezogen und das Eydgenoßische Defensional-Wesen eben auf den ganzen Eydgenoßischen Land-Schirm gerichtet seye, als sollen diser drey Ort, Arbon, Bischoffzell und Horn zu dem Defensional-Auszug ihre Portion Volcks nach alter Ubung auch beytragen.

Das sich gesteckte Defensional-Wesen aber hat den Anlaß dissen angesprochenen gemeinen Landes-Schirm und bedeuthanhangend- proportionirten Beytrag zu beharren, biß auf dise Zeit angesezet; da denn bey gegenwärtig von Hermann Riedtmann in Bischoffzell ohnbefraget unterfangener Volcks-Werbung Ihre Fürstliche Gnaden Bischoff zu Costanz unterm 24. nächst verflossenen Monaths Januarii sich erklärt, daß sie ihre Unterthanen zu Bischoffzell und Arbon von der allgemeinen Landes-Defension zu entziehen nicht gemeynt seye; beynebend aber auch sich beschwert, dem Herrn Land-Voigt das Straf-Recht über gedacht in Bischoffzell vorgeloffene Werbung zu cediren, fürnemlich der Ursachen, dieweil dises Recht an der hohen Oberkeit hange, welche in denen Städten Bischoffzell und Arbon Ihro allenklichen zuständig, auch solche in dem Vertrag von Anno 1509. nicht begriffen, sonder selbiger nur allein auf der hohen Stifft Costanz in der Landgrafschaft Thurgeuw habende niedere Gerichts-Herrlichkeiten gerichtet und auch dissere Kraft Eid-Gelübts einem jeweiligen Land-Voigt mehrers nicht, dann das Landgeschrey und in Kriegs-Nöthen Gehorsamme, schuldig seyen.

Hingegen vermeynt Herr Land-Voigt Rheding, laut seines Schreibens vom primo lauffenden Monaths Februarii, daß zu Bischoffzell und Arbon die Mannschaft und anhangende Abstraffung der heimlichen Werbungen, oder auf erforderten Nothfall verweigerten Zuzugs und nicht Præstirung schüldiger Præstandorum, den löblichen Thurgeuws regierenden Orten zustehe, in Betrachtung, die Statt Frauenfeld und Dissenhofen, so eigen Stock und Galgen und mit Ihrer Fürstlichen Gna-

Gnaden in dem Ihrigen gleiche Recht haben, was von der Mannschafft harflissen wurde, nicht prætendiren thäten und seyen vor Ihre Fürstliche Gnaden, dem Herrn Prälaten von St. Gallen, in dem unglücklichen Wigoltinger Handel die Wahlisperger, so auf seine Mahnung nicht erschienen, mit gewehrter Hand abgehollet und gestrafft worden; Wann dann die Herren Eydgenossen eben das Mannschafft-Recht zu Bischoffzell, &c. als bemeldter Herr Prälat zu Wichlisperg habe, so werde folglich darüber das Straf-Recht auch gleich zu observiren seyn.

Welches zu reiffer Reflexion und sowohl Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Bischoff zu Costanz als Herrn Land-Voigts Rhedings Schreiben zu beantworten, auf die nach Lucern ausgeschriebene Conferenz verlegt worden.

§. 53.

Costanzische Ansprach auf Creuzlingen.

Ehedessen solle das Closter **Creuzlingen** dem Bisthum Costanz incorporirt gewesen seyn, nachhero aber sich unter die Eydgenossenschafft begeben haben.

Alleine in einer Würtembergischen Deduction heißt es: Man könne aus denen Reichs- und Craiß-Actis und Abschiden dergleichen Incorporation nicht schliessen, indeme nach solchen Creuzlingen als ein immediater Stand zu denen Reichs- und Craiß-Tägen beruffen worden, dabey erschienen, die Moderationes der Anschläge bey denen Seculo 16. gehaltenen Reichs-Moderations-Tagen gesucht, auch erhalten und durchgehends als ein unmittelbares Reichs-Glid tractieret worden seye.

§. 54.

Verglich zwischen Costanz und St. Gallen.

A. 76. verglichen sich der Bischoff zu Costanz und die Abbtey St. Gallen wegen gewisser Zehenden also miteinander: (Petierunt) ut (nos Episcopus) - Abbati & Fratribus prædicti monasterii decimam in subnotatis locis, sicut illius temporis in illorum erat vestitura, concederemus, hoc est in Mechingen, simul cum Salica terra & hobis, quæ Canonicis pertinebant, & in Heminhofun cum Salica terra & hobis, & in Goldehun cum Salica terra, simul cum illa hoba, quæ illi adjacet, cujus decima tunc in mea vestitura erat: quod & ita feci, ea scilicet ratione, ut mihi contra donarent, quicquid in Linzewilare habuissent, & in villa Buoch hobam unam, & in Syrnaha curtilem unam, simul cum adjacente prato, & quicquid habuissent in silvicula, quæ dicitur Tegeramos inter Syrnaha & Gloten, quod & ita fecere.

CAP. VI. §. 52. biß 55.

§. 55.

Costanzisches Canzley-Ceremoniel, gegen zerschidene Reichs-Stände, Staaten, &c.

Von dem Canzley-Ceremoniel des Herrn Bischoffens zu Costanz hat Herr LüNIG folgendes angemerckt.

An den König in Preussen.

Im Eing. Durchlauchtigster, Großmächtigster König Eurer Königl. Majestät seynd unsere Schuldgeflissene Dienste jederzeit zuvor.

Im *Cont.* Eure Königliche Majestät.

Im Schluß: Eurer Königl. Majestät verbleiben Wir anbey, zu Erweisung schuldiger Diensten jederzeit beflissen. Geben in Unserer Residenz Mörßburg, den ---

In der Unterschrifft: Von GOttes Gnaden Wir N. N. Bischoff zu Costanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr zu Reichenau und Oehningen &c.

Eurer Königlichen Majestät

In der *Court.* Dienstergebenster Diener, N. N. Bischoff zu Costanz.

An den Churfürsten zu Trier.

Im Eing. Hochwürdigster Chur-Fürst und Herr, Euer Gnaden seynd Unsere ganz willigst und beflissene Dienste, nach Vermögen, zuvor.

Gnädiger Herr,

Im *Cont.* Eure Gnaden

Im Schluß. Wir aber hingegen suchen ein solches bey jeder Occasion gegen Ew. Gnaden nach Kräfften zu verdienen und verbleiben Derselben zu schuldiger Dienst-Erweisung stets willig und bereit. Geben in unserer Residenz Mörßburg, den ---

In der Unterschrifft N. von GOttes Gnaden Bischoff zu Costanz, Herr zu Reichenau und Oehningen.

Eurer Gnaden

In der *Court.* Dienstwilliger, N. N.

Von Würtemberg lauten die Schreiben:

Im Eing. Unser freundliche und gutwillige Dienst zuvor. Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund.

Im

CAP. VI. §. 55.

Im *Cont.* Ew. Lbden

Im Schlusse: Und Ew. Lbden verbleiben wir zu Erweisung all angenehmer Diensten stets bereit. Datum &c.

In der Unters. Von GOttes Gnaden tot. tit.

Ew. Liebden

In der *Court.* Dienstwilligster Freund und Diener,

Ueberschrifft.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn N. N. Bischoffen zu Costanz, Herrn der Reichenau und Oehningen ꝛc. Unsern besonders lieben Herrn und Freund.

Mörspurg.

Mit Fürstenberg wird es also gehalten. Der Herr Fürst gibt dem Herrn Bischoff

Im Eing. Unsere freundliche gutwillige Dienste zuvor.

Hochwürdigster Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr und Freund.

Im Schluß: Bleiben Ew. Lbden zu angenehmer Dienst-Erweisung so willig als bereit.

In der Unters. Von GOttes Gnaden N. N. &c.

Ew. Liebden

In der *Court.* Dienstwilligst treuester Freund und Nachbar. N. N.

Ueberschrifft.

Dem Hochwürdigsten, Hochgebohrenen Herrn N. N. Bischoffen zu Costanz, Herrn zu Reichenau und Oehningen, Unserm lieben Herrn und Freund.

Nota. Der Herr Bischoff pfleget sich hingegen in der Courtoisie zu unterschreiben: Dienstwilliger Freund und Nachbar.

Der Herzog von Marlborough gabe dem Herrn Bischoff im Französischen:

Im Eing. Monsieur.

In der Untersch. Monsieur.

Court. Vôtre obeissant Serviteur.

Uberschrifft:

A Son Altesse

Monsieur N. N. Eveque & Prince de Costance

Im Teutschen aber:

Im Eing. Unsere freundliche Dienste, auch was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund.

Im *Cont.* Ew. Liebden.

In der Unters. Ew. Liebden dienstwilliger Freund.

Ueberschrifft.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn N. N. des H. Röm. Reichs Fürsten und erwehltem Bischoff zu Costanz, Herrn zu Reichenau und Oehningen, Unserm besonders lieben Herrn und Freund.

Der Costanzische Canzley-Stylus an die Reichs-Versammlung ist der:

Im Eingang: N. N. von GOttes Gnaden, Bischoff zu Costanz, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc.

Unsern freundlich- und günstigen Gruß, mit ganz geneigtem Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste, Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Im *Cont.* Die Herren und Dieselben

Im Schluß: Wir aber vor Uns ins besondere werden denen Herren und Denenselben, wegen zuversichtlicher Willfahrt, Uns verbunden erkennen, und ihnen zu Erweisung freundlichen Gefallens, auch affectionirten Willens, stets wohlgeneigt und beygethan verbleiben. Geben in Unserer Residenz Mörsburg, den —

In der Unterschr. Der Herren und Derselben

In der *Court.* Freund- ganz und wohl-affectionirter,

N. N. Episcopus Constantiensis.

Eine Fürstl. Sächsische Regierung gebrauchte dise Formalien:

Im Eing. Hochwürdigster Fürst, Ew. Hoch-Fürstliche Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste zuvor. Gnädigster Herr

Im Schluß: Euer Hochfürstlichen Gnaden seynd wir zu unterthänigsten Dienst-Erweisungen, bey aller Gelegenheit willig und nach Möglichkeit beflissen,

In der Unters. Euer Hochfürstl. Gnaden,

In der *Court.* Unterthänigste, Fürstl. Sächs. verordnete Canzler und Räthe

Ueberschrifft.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Bischoffen zu Costanz ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn.

An die Reformirten Schweizer-Cantons:

Im Eingang: Wohl-Edel, Gestrenge auch Edle, Veste, Fromme und Weise, besonders liebe Herren, Freunde und Nachbarn.

Ueberschrifft.

Denen Wohl-Edel, Gestrengen, auch Edel, Vest, Fromm und Weisen, Unsern besonders lieben Herren, Freund und Nachbaren, Burgermeister, Schultheiß, Land-Amman und Räthen der gesammten Reformirten Orten der Eydgenossenschafft.

Dem Herrn Cardinal von Schönborn gabe der Herr Bischoff, ehe jener auch Bischoff wurde:

Im Eingang: Hochwürdigster Cardinal besonders lieber Herr und Freund. CAP. VII. §. 1.-4.

In dem Context und Unterschrifft: Euer Liebden.

Die *Courtoisie* ware.

Dienstwilligster treuer Freund und ergebenster Diener.

Der Herr Cardinal aber gab ihme:

Im Eingang: Hochwürdigster Fürst besonders lieber Herr und Freund.

In dem Context und Unterschrifft: Euer Liebden.

Court.

Dienstwilliger treuer alter Freund und Vetter.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, rc. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Costanz hat kein Privilegium de non appellando.
§. 2. Costanzisches Recht bey Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum.
§. 3. Alter Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.
§. 4. Gesuchte
§. 5. und erhaltene Moderation.
§. 6. Curialien gegen dem Cammer-Gericht.
§. 7. Ein Theil des Bisthums stehet unter dem Schwäbischen Land-Gericht.

§. 1.

Costanz hat kein Privilegium de non appellando.

In Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte hat das Bisthum Costanz kein besonderes Privilegium de non appellando, oder dergleichen etwas.

§. 2.

Costanzisches Recht bey Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum.

Bey Præsentirung derer Catholischen Cammer-Gerichts-Assessorum, deren Ernennung dem Schwäbischen Craiß zukommt, ist der Herr Bischoff zu Costanz starck interessiert und wird es also gehalten: Wann ein solcher Catholischer Assessor stirbt, beschiehet die Notification dem Herrn Bischoffen zu Costanz, welcher seinen Catholischen Mit-Ständen part davon gibt: darauf erwählen sie per unanimia vel majora ein von dem Herrn Bischoffen ihnen vorgeschlagenes Subjectum, oder überlassen es gänzlich dem Herrn Bischoffen, welcher dann in allen diesen Fällen hernach die Præsentation bey dem Cammer-Gericht verrichtet.

§. 3.

Alter Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.

Zum Cammer-Gerichts-Unterhalt zahlete das Hoch-Stifft Costanz ehedessen für sich und wegen Reichenau in simplo 30. fl. cum augmento 50. fl. also zusammen jedes Ziel 80. fl. oder Cammer-Währung 60. fl. und cum augmento 100. fl.

Anderswo heist es: Costanz gebe zum einfachen Ziel 46. Rthl. 34. Kr. Reichenau aber 23. Rthl. 17. Kr. zu jedem erhöheten Zil aber 3½. einfache, solchemnach Costanz 162. Rthl. 29. Kr. Reichenau aber 81. Rthl. 14½. Kr.

§. 4.

Gesuchte

M. Jun. 1719. trunge der Herr Bischoff zu Costanz auf dem Reichs-Tag auf Untersuchung der Kräfften des Hoch-Stiffts und daß nach deren Befinden und Möglichkeit die Last auch in Ansehung di-

CAP. VIII. §. 1. ; ; 4.

ses Anschlags proportionieret werden möge. Weilen man aber glaubte, Costanz seye in seinen Votis zu weit gegangen, habe auch ohne Noth und Grund, oder Legitimation, anderer Sachen mit eingemenget, so entstunde darüber in dem Fürstl. Collegio ein Disputieren, so biß in den December währete, wobey lezlich Costanz dannoch nichts erhielte.

§. 5.

und erhaltene Moderation.

A. 1726. wollte das Chur-Fürstliche Collegium Costanz Ein Drittel erlassen; Das Fürstliche und Stättische aber die Helffte.

Endlich wurde so wohl dem Hoch-Stifft Costanz als auch der Abbtey Reichenau zusammen 121. Rthl. 68½. Kr. angesezt.

§. 6.

Curialien gegen dem Cammer-Gericht.

An das Cammer-Gericht schriebe Herr Bischoff Franz Johann also:

Unser Freund-gutwillige Dienst, auch freundlichen Gruß zuvor, Hochgebohrener Fürst, auch Wohlgebohrne, Böste und Hochgelehrte, lieber Herr und Freund, besonders liebe, und liebe besondere.

Ew. Lbd. und Euch mögen wir freundl. und günstiger Meynung nicht bergen, -- Wir seynd Ew. Lb. und Euch zu Erweisung freundlicher Diensten, auch günstig und wohlgeneigten Willens jederzeit geflissen und erbietig. Costanz, 2c.

Franciscus Joann. &c.

Ew. Lb.

Dienstwilliger

auch Ewer guter Freund.

§. 7.

Ein Theil des Bisthums stehet unter dem Schwäbischen Land-Gericht.

In dem A. 1538. vor der Ober-Oesterreichischen Regierung zwischen dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil und dem Land-Gericht in Schwaben verglichenen Bezirck dises Land-Gerichts ist ein Theil des Bisthums Costanz mit begriffen. Damit kommet auch die Land-Gerichts-Ordnung de A. 1562. und 1618. überein.

Achtes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Gerechtsamen, 2c. in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Ehmalig
§. 2. und jeziger Costanzischer Metropolitanus.
§. 3. Costanz das gröste Bisthum in der Welt.
§. 4. Dessen Gränzen.
§. 5. Was für Geistliche A. 1609. darunter gezählet worden?
§. 6. Versicherung wider die Exemtiones. Erfolg.
§. 7. Synodi.
§. 8. Anzahl der A. 1435. darauf erschienenen und der unter das Bisthum gehörigen Clöster. 2c.
§. 9. Von des Consistorii Personen,
§. 10. Gerichtbarkeit
§. 11. und Haltung.
§. 12. Privilegium wegen der Geld-Straffen der Geistlichen.
§. 13. Subsidium charitativum.
§. 14. Stritt darüber mit einigen Clöstern.
§. 15. Vergleich.
§. 16. Der Evangelischen Beschwerden wider den Mißbrauch der geistlichen Gerichtbarkeit.

§. 1.

Ehmalig.

So lange das jezige Bisthum Costanz noch zu Vindonissa ware, stunde es wahrscheinlich unter dem Erz-Bisthum Besançon.

§. 2.

Und jeziger Costanzischer Metropolitanus.

Seiter deme aber das Bisthum nach Costanz verlegt worden, ist der Herr Bischoff allezeit unter dem Erz-Bischoff zu Mainz gestanden.

§. 3.

Costanz das gröste Bisthum in der Welt.

In einer Costanzischen Deduction de A. 1704. wird selbsten gemeldet, daß dises Bisthum das gröste in der ganzen Welt seye.

§. 4.

Dessen Gränzen.

König Dagobert I. solle um das Jahr 641.

CAP. VIII. §. 4. 5.

641. die Gränzen des Stiffts Costanz in Ordnung gebracht haben.

A. 1157. beschriebe Kayser Friderich I. die Gränzen des Bisthums Costanz auch in einem unter der Güldenen Bull ausgefertigten Diplomate also: Distinguentes terminos Parochiæ inter Constantiensem Episcopatum & cæteros adjacentes, sicut ab Antecessore nostro felicis memoriæ Dagoberto Rege, tempore Martiani, Constantiensis Episcopi, distinctos invenimus videlicet versus Orientem inter Constantiensem & Augustensem Episcopatus, sicut Hillaria Fluvius cadit in Danubium, ac deinde usque ad Ulmam villam nostram, versus aquilonem vero inter Episcopatum Würzburgensem & Spirensem usque ad Marcam Francorum & Alemannorum, ad Occidentem vero per silvam Schwarzwaldt in pago Brisgowe inter Argentinensem Episcopatum usque ad fluvium Bleichacha, qui dirimit Mortenowe & Breisgowe, inde per decursum eiusdem aquæ usque ad Rhenum fluvium inter Basileensem vero Episcopatum, ubi fluvius prædictus Bleichacha cadit in Rhenum, & sic per ripam Rheni inter prætaxatam Silvam Schwarzwaldt usque ad flumen Aro, ac deinde inter Losanensem Episcopat. per ripam Areæ usque ad lacum Tunsæ, inde ad alpes, per alpes ad fines Rhetiæ Curiensis ad villam Montigels.

Gegen Mittag fanget also das Bisthum an über Uri oder Altorff, auf dem St. Gotthards-Berg und erstrecket sich gegen Mitternacht über das halbe Würtemberger Land, fast biß nach Marbach, auf die 30. Meil Wegs, von Morgen oder Kempten an aber gegen Abend biß Breisach auf 24. Meil.

Unter dasselbe gehören solchemnach das Linsgau, Turgau, Hegau, Sundgau, Breißgau, nebst dem grösten Theil von Schwaben und einem großen Theil der Schweiz.

§. 5.

Was für Geistliche A. 1609. darunter gezählet worden.

Wer A. 1609. als würcklich zu der Costanzischen Diœces gehörig angesprochen worden, ersiehet man aus dem Catalogo derer, so zu dem damaligen Synodo beruffen worden und theils erschienen theils ausgebliben seynd, nemlich.

Das Dom-Capitul zu Costanz.

Aebbte.

Zu St. Gallen, Benedictiner-Ordens.
Zu Kempten. Dieser Erschiene nicht und bezoge sich auf seine Exemptions-Privilegia, wollte jedoch die Sache an den Pabst, deme er unmittelbar unterworffen seye, gelangen lassen.
Zu Einsidel, Benedictiner Ordens.
Zu Salmansweil, Wettingen, St. Urban und Tennenbach, Cistercienser-Ordens. Von allen disen erschiene niemand, weil es ihnen ihr General verboten.
Zu St. Blasii,
Zu Weingarten,
Zu Ochsenhausen, alle Benedictiner-Ordens,
Zu Creuzlingen, regularer Chorherrn St. Augustini.
Zu Petershausen und St. Georgen am Stein,
Zu Zwifalten, beede Benedictiner-Ordens.
Zu Roth,
Zu Weißenau, beede Præmonstratenser-Ordens,
Zu Mury,
Zu Reinau, beede Benedictiner Ordens,
Zu Schussenried, Prämonstratenser-Ordens,
Zu Mehrerau, zu Bregenz, Benedictiner-Ordens,
Zu Marchthal, Præmonstratenser-Ordens.
Zu Wiblingen,
St. Georgen im Schwarzwald,
St. Peter,
St. Trutpert,
Fischingen,
Eisne,
Zu Engelsberg, alle Benedictiner-Ordens.
Zu St. Johann im Thurthal, ist nicht erschienen.

Johanniter-Ritter.

Der Johanniter-Meister, als Commenthur zu Heitersheim.
Die Commenthure zu Freyburg,
Zu Uberlingen,
Zu Tobel,
Villingen,
Rothweil,

CAP. VIII. §. 5.

Zu Gemmendorff,
Rohrdorff,
Kisnacht,
Bubichen,
Neuburg,
Wadischweil,
Repingen,
Lenggeren,
Hohenrain.
Von allen disen ist keiner erschienen.

Teutsch-Ordens-Rittere.

Der Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund, auch Commenthur zu Altschhausen.
Die Commenthure zu Maynau,
Zu Beuchen,
Uberlingen,
Freyburg,
Hizkirch,
Wineden,
Auch von disen ist keiner erschienen.

Abbtißinin.

Zu Buchau,
Zu Lindau,
St. Fridolini zu Seckingen.

Die Universität zu Freyburg.

Pröbste der Regularen.

Die Pröbste zu Waldsee,
Zu Beuren,
Wengen, zu Ulm, (so sein Aussenbleiben entschuldiget,)
Aller Heiligen zu Freyburg und
Zu Niederen, alle regulare Chorherrn St. Augustini.

Carthäuser.

Priore zu Freyburg und
Ittingen. Dise erschienen zwar nicht, hielten aber alles genehm, was würde geschlossen werden; salvis Exemptionibus, &c.

Stiffts-Kirchen.

Zu St. Steffan zu Costanz.
Zu St. Johann zu Costanz.
St. Pelagii zu Bischoffszell.
Beron.
St. Margareth zu Waldkirch.
St. Leodegar zu Lucern.
St. Cyriac zu Wisensteig.
St. Verena zu Zurzach.
Zum H. Creuz zu Horb.
Zu St. Moriz zu Ehingen am Neccar.
Zu Werd, (hat die Abwesenheit entschuldigt,)
Zu St. Nicolai zu Marckdorff.
St. Marien zu Ratolfs-Zell.
St. Marien zu Bettenbrunn.
St. Peter zu Stauffen.
St. Jacob zu Hechingen.
Wolfegg.
St. Nicolai zu Uberlingen.
Zeill.

Nonnen-Klöster.

Zu Rotenmünster, H. Creuzthal, Hegbach, Guttenzell, Feldbach, Baind, Fridenweiler, Güntherßthal, Gnadenthal, Wunnenthal, Wurmsbach, Frauenthal, Neidingen auf dem Hof, Calcara, Maggenau und Tenichen, Cistercienser Ordens, seynd alle nicht erschienen.
Zu Rathhausen und
Zu Eschenbach, auch Cistercienser-Ordens.
Zu Münsterlingen,
Zu Villingen,
Im Paradies bey Schaffhausen und
Zu Wittichen,
Zu Freyburg,
Zu Mariengarten,
Zu Söflingen, alle St. Claren-Ordens.

Weiber-Probsteyen und Meistereyen.

Probsteyen zu Intzkoffen und
Zu Niederen, Augustiner-Ordens.
Meisterey zu Urspringen und Amtenhausen, und
Zu Hermanschweil, Benedictiner-Ordens.
Probstey Engelberg, und
St. Marien auf dem Berg, an der Lauchart, Benedictiner-Ordens.
Zu Einsideln im Faar,
Zu Seedorff und
bey Altorff in der Schweiz, Benedictiner-Ordens.

Land-Capitel und Decanate.

Decanat Reichenau.
Decanat Stein.
Decanat Steckborn und Frauenfeld, so vereiniget seynd,
Decanat Neukirch im Klettgau,
Decanat Stühlingen,
Land-Capitel Waldshut.
Decanat Engen.
Decanat Stockach.
Land-Capitel Linzgow.
Decanat Mößkirch.
Lindau.
Turingen.
St. Gallen.

De-

CAP VIII. §. 5.

Decanat Wil.
Zürch.
Regensberg.
Bremgarten.
Mellingen.
Hochdorff.
Land-Capitel Willisau.
Decanat Lucern.
Sursee.
Decanat, Geistlichkeit und Brüderschafft der Präsenz zu Freyburg.
Decanat Breisach.
Neuburg.
Endingen.
Wisenthal.
Villingen.
Land-Capitel Wurmlingen.
Decanat und Geistlichkeit zu Rothweil.
Ebingen.
Dornstetten.
Haigerloch.
Herrenberg, (ist niemand erschienen,)
Tübingen, nun Rotenburg.
Hechingen.
Trochtelfingen.
Eßlingen, oder Neuhausen.
Land-Capitel in Geißlingen.
Decanat Blaubeuren.
Ehingen an der Donau.
Riedlingen.
Munderkingen.
Biberach.
Laupheim.
Dietenheim.
Wurzach.
Sulgen.
Mengen.
Ravenspurg.
Stivenhofen.
Eisne.

Dominicaner-Clöster.

Zu Costanz,
Zu Freyburg,
Zu Rothweil.

Nonnen-Clöster dieses Ordens, so Priorissen haben.

Zu St. Peter,
Zu Zoffingen, zu Costanz,
Zu St. Marx, zu Sießen.
Zu St. Peter auf dem Bach, bey Schweiz.
H. Catharinenthal,
Zu Dießenhofen,
Zu Lewenthal,
Zu Habsthal,
Kirchberg,
Adelhausen,
Stetten,
Gedingen,
Zu St. Agnes, St. Catharinen und bey denen Büsserinnen zu Freyburg.
Zu St. Agnes und St. Catharinen zu Freyburg.

Versammlungen von Schwestern eben dises Ordens.

Zu Hirschthal.
Zu Enendach.
Rothweil,
Buchhorn,
Pfullendorff,
Mörsburg,
Villingen,
Horb,
Engen,
Waldshut,
Oberndorff,
Binzdorff,
Hirlingen,
Haigerloch,
Gruolen,
Nellenberg,
Baaden im Ergau,
Raurhacher,
Wil im Turgau.

Augustiner-Baarfüsser, beederley Geschlechts.

Zu Costanz,
Freyburg,
Breisach,
Oberndorff,
St. Catharinen,
St. Adelheid,
Uttenweiler.

F. F. Minores Franciscaner-Ordens.

Zu Costanz,
Uberlingen,
Lucern,
Breisach,
Villingen,
Neuburg.

Nonnen-Clöster dises Ordens.

St. Germani zu Villingen,
Im Künzinger-Thal,
St. Galli zu Uberlingen,
Das Armen-Haus allda,
Margrethhausen,
Sipplingen,
Beche,

Wett-

CAP. VIII. §. 5. 6. 7.

Wettbach,
Zu St. Michael,
Zu Ravenspurg,
Dalbach bey Bregenz,
St. Annen allda,
Reuthe,
Moßheim,
Saulgen,
Riedlingen,
Laiz,
Görhaim,
Pfullendorff,
Grönenberg,
Hermannsberg,
Möckingen,
Neuhausen,
Haus bey Pfeffers zu Baaden,
Bremgarten,
Zug,
Mutterthal,
Solothurn,
Grimmenstein.

Clöster, Häuser und Inclusoria der Nonnen des Ordens S. Francisci de observantia.

Zu Breisach,
Ehingen an der Donau,
Munderkingen,
Oberclausen und Silchen bey Rotenburg,
Unlengen,
Horb,
Wurzach,
Waldsee,
Warthausen,
St. Ottberts bey Deislingen,
Weiler bey Urspringen,
Kyßlegg,
Seckingen,
Uberlingen,
an der Wiß,
Berche,
Weingarten,
Ogelspeuren,

Carmeliter-Clöster.

Zu Rotenburg und Ravenspurg.

Antoniter.

Zu Freyburg,
Villingen und
Uznach, seynd nicht erschienen.

Wilhelmiter.

Zu Oberriedt, zu Freyburg,
Mengen,
Spon.

Pauliner.

Zu Rorhalden,
Tanau,
Bondorff,
Grünenwald,
Langenau,
Argenhard.

Layen-Brüder Franciscaner-Ordens.

Zu Bernstein; seynd nicht erschienen.

Samtlicher Personen, so dem Synodo beywohneten, waren 190. ohne die, so zum Bischofflichen Hof-Staat, Dom-Capitul und Geistlichkeit der Statt Costanz gehören.

Man ersiehet aber aus vorstehender Erzählung, daß allerley Reichs- und andere Stätte, Clöster, &c. mit darunter begriffen werden, welche der Evangelischen Religion beypflichten und Krafft Religions- und Westphälischen Fridens nimmer unter das Bisthum Costanz gehören.

§. 6.

A. 1248. klagte Bischoff Heinrich I. Pabst Innocentio IV. daß einige Clöster damit umgiengen, sich von seiner Bischöfflichen Jurisdiction eximiren zu lassen, worauf er ihme eine Versicherung ausstellete, des Innhalts: Tuam volumus Fraternitatem de Apostolicæ Sedis benignitate tenere, quod aliquos tibi Diocesana Lege subiectos hactenus Nos exemisse non credamus & eximere Nostri propositi non existit. *Versicherung wider die Exemtiones.*

Indessen hat doch diese Versicherung nicht verhindert, daß nicht ganze Ritter- und Mönchs-Orden, auch einzele Clöster, &c. durch Päbstliche Privilegia entweder von der Bischofflichen Gerichtbarkeit überhaupt, oder von der Costanzischen ins besondere, eximirt worden wären. *Erfolg.*

§. 7.

Mit was für Solennitäten und Ceremonien die Bischofflich Costanzische Synodi Diœcesanæ pflegen gehalten zu werden, kan man aus denen in LÜNIGS Spicilegio ecclesiastico seines Reichs-Archivs befindlichen Actis synodalibus de A. 1567. und 1609. erlernen, aus welchen lezteren ich nur folgendes mittheile: *Synodi.*

Des

Des Abbten zu St. Gallen Abgeordneter nahme den Ersten Plaz ein, hingegen schickte der Abbt zu Kempten niemand.

Die Geistlichkeit des Hoch-Stiffts ware in fünf Claßen getheilt. Die Erste bestunde aus dem Dom-Capitul zu Costanz; Die Zweyte in denen Abbten und Pröbsten, Abbtißinin und der Universität Freyburg; Die Dritte in denen Pröbsten, Dechanten und Canonicis derer Stiffts-Kirchen; die Vierte in denen Dechanten der Land-Capitul und die Fünfte in denen Provincialen, Prioren und Guardianen, rc. einiger Clöster beederley Geschlechts.

§. 8.

Anzahl der A. 1435. darauf erschienenen und der unter das Bisthum gehörigen Clöster, rc.

A. 1435. zur Zeit Bischoff Friderichs II. haben sich auf einem Synodo befunden 26. Aebbte, 60. Pröbste und 360. Priester und wurden damals in dem ganzen Bisthum gezählt über 17000. Priester, 350. Clöster und 1760. Pfarr-Kirchen, A. 1549. aber sollen sich in seinem Bezirck 400. Clöster und über 1800. Pfarren befunden haben.

§. 9.

Von des Consistorii Personen,

Von denen das Consistorium oder geistliche Gericht des Herrn Bischoffen constituirenden Personen heist es in denen Constitutionibus synodalibus de A. 1609. Judicii Nostri Ecclesiastici variæ sunt personæ, quæ nomine & auctoritate nostra Judicio præsunt & serviunt. Inter eas Vicarius & officialis noster primas obtinent, utpote causarum Judices & reliquarum Consistorialium personarum Superiores. Sigillifer, Fiscalis, Advocati, Notarii, Procuratores, Commissarii, Scribæ, Nuntii & Pedelli, reliquum numerum faciunt. Hi omnes sint Catholici, nec ante ad officium aliquod in Curia nostra admittantur, quam prius Catholicæ fidei professionem juxta præscriptum Pii IV. Pontif. Max. præstiterint.

§. 10.

Gerichtsbarkeit.

Von der Jurisdiction des Consistorii aber lautet es in besagten Statuten: Causæ Ecclesiasticæ ad forum nostrum Ecclesiasticum pertinentes varii sunt generis. Aliæ enim sunt mere spirituales ex sua natura; Aliæ ex pure Spiritualibus dependentes; Aliæ vero mixtæ, quæ scilicet temporale aliquid Spirituali annexum habent.

Puræ spirituales sunt, quæ circa fidem Christianam, circa Sacramenta & eorum administrationem, circa Ecclesias & ceremonias Ecclesiasticas versantur. Hinc causa Hæresis, Blasphemiæ in Deum & Sanctos, matrimoniales & his similes ad Ecclesiasticum forum pertinent.

Ex spiritualibus dependentes causæ sunt, quæ ex matrimonio contrahendo vel contracto dependent & emergunt: Vt sunt causæ divortii, sævitiæ, deflorationis, ascriptionis prolis, taxæ dotis, legitimationis, quando scilicet dubitatur, num aliquis ex legitimo thoro sit procreatus, vel non: Item causæ violationis & spoliationis templorum aliorumque sacrorum locorum. Causæ sacrilegii, usuræ & similium criminum Ecclesiasticorum, quorum cognitio & punitio de jure ad Episcopos pertinet, sive ea ab Ecclesiasticis sive à laicis perpetrentur.

Causæ mixtæ sunt beneficiales, Juris patronatus, fundationum, decimarum majorum, minorum & novalium, tam in possessorio quam in petitorio: Omnium quoque Jurium, servitutum, redituum & proventuum quorumcunque Ecclesiasticorum, Episcopalium, Archidiaconalium, Decanalium, & parochialium Eccl. Monasteriorum, Sacellorum, Fabricarum. Xenodochiorum, Leprosoriorum & aliorum piorum locorum. Item causæ testamentorum & legatorum ad pias causas. His annumerantur causæ ratione personarum, quæ in Judicium veniunt, qvales sunt causæ omnes, quæ contra Clericos nostræ Jurisdictioni subjectos moventur, sive reales sive personales, sive civiles sive criminales sint, etiamsi eorum hæreditates & bona derelicta concernant. Item causæ injuriarum, qvibus personæ Ecclesiasticæ à laicis afficiuntur. Causæ insuper viduarum & miserabilium personarum atque eorum, qvibus Justitiæ administratio ab aliis denegata fuit; Et tandem etiam eorum laicorum, qui in obligationibus suis foro suo seculari legitime renunciaverunt

&

CAP. VIII. §. 10. 11. & nostram Ecclesiasticam Jurisdictionem prorogarunt &, si quæ sunt aliæ Similes causæ, qvas sacri Canones non nisi in foro Ecclesiastico ventilari & determinari constituunt. Nam licet ex accidenti circa aliqvid temporale versentur, tamen omni Jure accessorium seqvitur naturam sui principalis, magisque dignum ad se minus dignum trahit.

Et quamquam hoc corruptissimo seculo, quo omnia confunduntur atque â recta ratione & Justitiæ norma declinant, multi seculares & laici plurimas ejusmodi causas ad sua fora secularia variis modis trahere conantur; Nos tamen his secularium qvorumcunque turbationibus & attentatis Ecclesiasticæ nostræ jurisdictioni nihil derogatum esse volumus ac declaramus, desuper solennissime protestantes, omnesque actus contrarios hac nostra Synodali constitutione & proclamatione interumpentes, atque vicario & officiali nostro serio mandantes, ut, si hujusmodi causæ in forum nostrum adducantur, in iis, non attentis ullis avocationibus, appellationibus inhibitionibus, aut aliis processibus qvibuscunque, Sanctorum Patrum Canonumque decretis atque immemoriali consvetudine & Stylo Episcopatus & Curiæ nostræ inhærendo, procedant, easdemque, uti Judices competentes, determinent & decidant.

Præcipimus qvoque reliqvis nostris Consistorialibus, ut ipsi hujusmodi causas in foro nostro ventilandas suscipiant & acceptent.

Qvod si qvis Advocatorum vel Procuratorum Curiæ nostræ in supra nominatis causis, exceptionem fori declinatoriam, utpote meram causæ protelationem & nostræ Jurisdictionis clusionem, confecerit & obtulerit, eum Vicarius noster Juramenti, & fidelitatis suæ nobis præstitæ serio admoneat, & quatuor florenis puniat.

Prædictas causas Ecclesiasticas omnes & singulas, ut Prælati, Presbyteri, Clerici & laici quicunque in Diœcesi nostra Constantiensi existentes, si quæ eis vel nunc competunt, vel imposterum competierint, nusquam alibi, quam coram nobis, seu Judicibus nostris Ecclesiasticis, instituant & prosequantur, præsenti hac nostra Constitutione Synodali mandamus.

Præterea antecessorum nostrorum constitutionibus inhærendo serio inhibemus, ne de cætero persona Ecclesiastica quæcunque auxilium, subsidium seu defensionem laicorum contra nos & Jurisdictionem nostram Ecclesiasticam sibi qualitercunque procuret, assumat, invocet, aut assumtam retineat, contrarium faciens eo ipso excommunicationis sententiæ, juxta Tridentinum Concilium, subjaceat, aliasque condignas pœnas tantæ suæ temeritatis à nobis expectet.

Cæterum pollicemur omnibus, qui foro, & Judicio nostro Ecclesiastico utuntur, nos apud Judices & Consistoriales nostros pœnis & aliis competentibus remediis effecturos, ne partes litigantes diutius detineant, sed eis absque mora, affectu & partialitate justitiam administrent.

Vehementer etiam in Domino adhortamur, quoscunque Magistratus seculares, ut suæ vocationis memores falcem in alienam messem non immittant, nostramque Jurisdictionem Ecclesiasticam perturbent, meminerint gravissimam esse sacri Tridentini Concilii contra Ecclesiasticæ immunitatis & Jurisdictionis violatores censuram, olimque in veteri lege eos impune non tulisse, qui contra Sacerdotii dignitatem aliquid egerint. Et multa passim in Historiis exempla reperiri, quod Deus & in hoc & in futuro seculo Ecclesiasticorum Jurium perturbatores severissime puniverit. Soli Episcopi & Prælati positi sunt, qui Regant Ecclesiam, quos qui spernit, non hominem, sed Deum ipsum, qui eos posuit, spernit,

Sicuti autem Laici Ecclesiasticis causis se immiscere non debent; Ita etiam Judicibus nostris Ecclesiasticis injungimus, ne ipsi Laicorum causas judicandas assumant.

§. 11.

Von Haltung dieses geistlichen Gerichts endlich wird in besagten Constitutionibus Und Haltung. Syno-

Synodalibus de A. 1609. gemeldet: Ordinarie Judicium nostrum Ecclesiasticum Constantiæ in ambitu Ecclesiæ nostræ maioris, loco ad hoc deputato, publice celebretur, cum ea, qua decet, modestia ac gravitate. Qui locus nullo unquam tempore, sine nostro expresso consensu, mutetur.

Causæ Inquisitionum contra Clericos, licet in Palatio nostro Episcopali tractentur, volumus tamen, ut sententiæ definitivæ non alibi, quam in loco consistorii nostri solito, pronuncientur, quod idem in omnibus causis matrimonialibus fieri mandamus.

Celebretur autem Consistorium omni die semel hora nona matutina, in quo causæ Ecclesiasticæ omnes, sive novæ, sive pendentes, à procuratoribus modeste proponantur & à Judicibus nostris, servato Juris ordine, sine longiori mora, & ad summum à die contestatæ litis intra biennium, determinentur & definiantur. Excipimus primo omnes dies Dominicos, & Festivos, - -

Alia Festa sunt, quæ Chori appellamus, quibus ante meridiem audientia judicialis non habetur. Ea sunt - -

Atque his diebus, si necessitas postulaverit & partes sint præsentes, Judiciumque urgeant à prandio hora secunda pomeridiana Consistorium celebretur.

§. 12.

Privilegium wegen der Geld-Straffen der Geistlichen.

A. 1248. gabe Pabst Innocentius IV. Bischoff Heinrich I. wegen der von seinen Geistlichen fallenden Geld-Straffen dise Freyheit: Ut Condemnationes, seu pœnas, quæ Bannalia vulgo nuncupantur, à Rectoribus & Clericis Ecclesiarum Tuæ Diœcesis, Parochianis Tuis, propter ipsorum delicta vel excessus rationabiliter impositas -- libere percipere ac exigere Tibi liceat, Auctoritate præsentium plenam Tibi concedimus facultatem.

§. 13.

Subsidium charitativum.

A. 1698. forderte der Bischoff zu Costanz von allen Geistlichen seiner Diœces den dreyßigsten Theil ihrer Einkünfften, als ein Subsidium charitativum.

§. 14.

Stritt darüber mit einigen Clöstern.

Er geriethe aber darüber in Streit mit denen Præmonstratenser-Abbteyen Münchroth, Weissenau, Schussenried und Marchthal, wegen der von ihnen besizenden Pfarren. Der Bischoff sagte: solche Pfarren seyen vor disem secular-Beneficia gewesen und also mit solchem Onere auf die Clöster gekommen. Die Clöster aber wandten ihre Päbstliche Privilegia für, Krafft deren sie von dergleichen befreyet seyen und daß dise Pfarren solches Subsidium von ohndencklichen Jahren her nicht gegeben hätten. CAP VIII. §. 11-16.

§. 15.

Vergleich.

Endlich verglichen sie sich den 19. Nov. 1699. also mit einander:

1. Der Bischoff erkläret, mit Bewilligung des Dom-Capituls, alle und jede Besizungen, Sachen, Pfarr-Kirchen, Filialen, Capellen und Beneficien, Fabricken, Zehenden und Einkünfften, welche auf einigerley Weise zu diesen vier Clöstern gehören, und deren Canonicos, Vicarios, Caplanen und Mönche, tam expositos quam exeuntes &c. von dem Subsidio charitativo ganz frey, also, daß so offt solches künfftig aus einigerley Ursach und Grund, auch in denen in Rechten enthaltenen, oder tringendsten und ungewohnlichsten Fällen, gefordert würde, sie ganz und gar nichts daran bezahlen sollen.

2. Jedoch begibt sich der Herr Bischoff dadurch nichts an andern seinen Bischöfflichen Rechten, besonders demjenigen, was die Præmonstratenser Pfarrer und Vicarien bißhero bezahlet haben, nemlich in der Summ und auf die Weise, wie man sich dißfalls schon ehedessen mit jedem Closter in das besondere verglichen hat und zwar, daß so lange die mit Weissenau und Schussenriedt errichtete revocable Verträge dauren, nach Bezahlung diser Rechte, nichts weiter gefordert, noch das also verglichene auf etwas anderes erstrecket werden möge.

3. Hingegen zahlen die vier Abbte ein für alle mal 2400. Gulden.

4. Solle diser Vergleich ihnen an ihren Päbstlichen Freyheiten unnachtheilig seyn.

§. 16.

Der Evangelischen Beschwerden wider den Mißbrauch der geistlichen Gerichtbarkeit.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten klagte der Statt Lindauische Gesandte: Durch die geistliche Jurisdiction wären die Evangelischen, insonderheit die

die den Stifftern Augspurg und Costanz etwas nahe, sehr beschweret worden; Dann so bald einer Forum declinirt, seye er excommunicirt und auf vile Meilen die Excommunication zu seiner großen Beschimpfung von den Canzeln verlesen worden; so hätten dann auch die Land-Gerichte die geistliche Jurisdiction secundirt.

Neuntes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Landen und Landesherrlichen Gerechtsamen, 2c.

Innhalt.

§. 1. Des Bisthums Lage.
§. 2. Charte davon.
§. 3. Von des Hoch-Stiffts Zusammenwachs.
§. 4. Und Abnahm.
§. 5. Bischoffliche Tafel-Güter.
§. 6. Fürnehmste Orte.
§. 7. Turgauische
§. 8. und Baadische Aemter.
§. 9. Von Arbon.
§. 10. Von Clingenau.
§. 11. Von Kayserstuhl.
§. 12. Von Mörsburg.
§. 13. Von Oeningen.
§. 14. Bischoffliche Räthe.
§. 15. Hof-Gericht.
§. 16. Ober-Vögte.
§. 17. Münz-Marck- und Zoll-
§. 18. auch Forst- und Jagd-Gerechtigkeit.
§. 19. Gerechtsamen in denen Turgauischen Aemtern.

§. 1.

Des Bisthums Lage.

Das Bisthum Costanz liget, so vil davon eigentlich zu Teutschland gehöret, in Ober-Schwaben an beeden Seiten des Boden-Sees und gränzet an die Schweiz, die Land-Vogtey Schwaben, die Fürstenbergische Lande und die Graffschafft Nellenburg. Der übrige und größeste Theil der Bischofflichen Güter aber liget völlig in der Schweiz.

§. 2.

Charte davon.

Daß eine gezeichnete Charte von dem Bisthum Costanz vorhanden und von Herrn MICHAL, so die große Charte vom Schwäbischen Craiß verfertiget, entweder selbst aufgenommen, oder doch ihme communicieret worden seye, berichtet Herr D. HAUBER; offentlich aber ist noch keine dergleichen bekannt gemacht worden.

§. 3.

Von des Hoch-Stiffts Zusammenwachs

König Clodovaus und Dagobert I. der Francken solle das Bisthum mit vilen stattlichen Einkünfften begnadiget haben.

Kayser Carls des Großen Mutter Bertrada solle dem Hoch-Stifft Costanz ihre Güter und den Zoll zu Colmar, den sie als ein Heurathgut besessen, dem Hoch-Stifft Costanz verehret haben.

St. Conrad, gebohrener Graf zu Altorff, so A. 974. gestorben, hat sein ganzes Vermögen dem Stifft zugewandt.

§. 4.

Und Abnahm.

Hingegen kauffte A. 1520. die Statt Schaffhausen Bischoff Hugen das Stättlein Neukirch ab.

Die größeste Abnahm aber hat das Stifft durch die Reformation und, wie es vorgibt, durch die von denen Schweizern geschehene Entziehung ansehnlicher Rechte empfunden, davon aber schon oben geredet worden ist.

§. 5.

Bischoffliche Tafel-Güter.

Die Bischoffliche Tafel-Güter beschreibet Kayser Friderich I. in seiner güldenen Bull de A. 1155. also: Possessiones - - supra dictæ Ecclesiæ propriis duximus vocabulis exprimendas, videlicet Abbatia Petershusensis, Abbatia S. Udalrici, Abbatia Sanctæ Mariæ in Avva, Abbatia Wagenhausen, Cœnobium in Monasteriolo, Præpositura in Bischoffs-Cella, Præpositura S. Stephani, itemque Præpositura censuales Bolla & Sindelfingen, quarum census ad usus canonicos spectant, Præpositura Oeningen, quam nos hæreditario jure ad nos transmissam Ecclesiæ Constantiensi tradidimus, cujus advocatiam denuo de manu Episco-

CAP. IX. §. 6. ; 13.

scopi recipientes spospondimus, quod nullius subadvocati districtui subjaceat, curtis in Horma, curtis in Arbona cum Ecclesia Parochiali, curtis in Bischofs-Cella, curtis in villa Berga cum Capella, curtis in Tegenwilla cum Ecclesia, curtis in Wisendanga cum Ecclesia, curtis in Winterthura cum ecclesia, curtis in Stadelhofen, curtis in Horma cum Ecclesia, curtis in Bollinga cum ecclesia, curtis in Steußlingen cum Ecclesia, curtis in Lauffen (Lossen) cum Ecclesia, curtis in Nunkirchen cum Ecclesia, ecclesia in Sippling (Supplingen,) curtis in Sernatingen cum Capella, curtis in Podama cum Ecclesia, curtis Lutzelhain cum Ecclesia, curtis in Muren cum Ecclesia. Has prædictas possessiones ad domicilia (Dominicalia) Episcopi adhuc libere pertinentes aliasque complures inbeneficiatas, quas præsens pagina capere non potest, privilegiis antecessorum nostrorum innotatas sæpedictæ ecclesiæ & Episcopo confirmamus.

Bischoff Eberhard II. erkauffte im 13den Seculo die Statt Clingenau und das Amt Klingen, ingleichem Tegerfeld, Neukirch und Bottenhausen; ferner das Amt Stein, das Schloß Bodmann, das Schloß Summerau und das Amt Langenau, nach disem das Amt Raynheim, das Amt Frickingen, das Gut Frickingen und Eckenberg.

§. 6.

Fürnehmste Orte.

Die fürnehmste Pläze im Bisthum sollen seyn: Aighausen, Arbon, Bermatingen, Bischoffszell, Bollingen, Ermantingen, Frichbach, Hagenwiel, Horn, Immerstadt, Marchdorff, Mersburg am Boden-See, Münsterlingen, Niefra, Romihorn, Salmsach, Schynen, Steckbom, Ultingen, Utweil, u. s. f. Alleine dise Verzeichnus ist, zumalen wann man die Schweizerische Güter mit darzu nimmt, sehr mangelhafft; was aber auf Teutschem Boden lige? und daß darunter nur die beede Stätte Marckdorff und Mörsburg seyen, ist schon oben fürgekommen, allwo auch der ganze Vermögens-Zustand der Teutschen Orte zu befinden ist.

§. 7.

Turgauische

In dem Thurgau hat der Herr Bischoff, als Bischoff, seine Ober-Vögte zu Arbon, dahin die Gerichte zu Egnach gehören; zu Bischoffzell, dahin das Schöneberger Amt gehörig; zu Gottlieben, dahin die Gerichte zu Tägerweilen und Siggershausen gehören, so dann zu Güttingen.

Wegen der Abbtey Reichenau aber besizet er die Gerichte zu Tribottingen, Ermattingen, Mannebach, Fruetweilen, Berlingen, Steckboren, Müllheim, Heschickhofen, Laugdorff und die halbe Gerichte zu Mättendorff und Lustorff.

§. 8.

und Baadische Aemter.

In der Eydgenoßischen Grafschafft Baaden aber besizet der Bischoff zu Costanz die Stätte und Aemter Clingenau und Kayserstuhl.

Ehedessen müssen die Bischöffe auch im Archow und Kyburg Güter gehabt haben.

§. 9.

Von Arbon.

Arbon am Bodensee und zwar an dem Thurgau- oder Schweizerischen Ufer, wurde A. 1282. von denen von Kemnat durch Bischoff Rudolf um 2500. Marck Silbers erkaufft. Es hat aber die Statt, nebst dem Bischofflichen Vogt, ihren Ammann, Rath und, nebst dem Blutbann, schöne Freyheiten.

§. 10.

Von Clingenau.

Clingenau wurde von denen Freyherrn von Clingen A. 1269. Bischoff Eberharden um 1100. Marck Silbers verkaufft.

§. 11.

Von Kayserstuhl.

Bischoff Heinrich II. kauffte A. 1298. die Statt Kayserstuhl von denen Freyherrn von Regensperg um 800. Marck Silbers; weilen aber des Verkäuffers Vetter, Freyherr Ulrich, mit disem Handel nicht zufriden ware, so mußte der Bischoff ihne auch contentieren, welches auch mit fernerer Liferung 100. Marck Silbers und 200. Mütt Kernen geschahe.

§. 12.

Von Mörsburg.

Die Statt Mörsburg gehörete ehedessen denen Grafen von Rohrdorff und vor ihnen denen Herzogen in Schwaben.

§. 13.

Von Oeningen.

Oeningen solle ehedeßen eine Grafschafft gewesen seyn.

Nachhero seye dise Grafschafft A. 980. von Graf Cunen zur Probstey gemacht

CAP. IX. §. 14. - 19.

und nebst dem Closter Waldsaßen dem Hoch-Stifft Costanz einverleibet worden.

Was in Kayser Friderichs I. Diplomate de A. 1155. von Oeningen fürkomme, haben wir schon oben vernommen. Siehe auch Cap. 1.

§. 14.

Bischöffliche Räthe.

Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen habe ich folgende specialia angemercket. Unter denen Hoch-Fürstlichen Räthen führen zerschidene den Character als geheime Räthe; auch hat es einen Canzlar und Hof-Räthe.

§. 15.

Hof-Gericht.

Ferner hat der Herr Bischoff ein Hof-Gericht, an welches zum Theil auch aus denen Schweizerischen Aemtern appellieret werden kan.

§. 16.

Ober-Vögte.

Zu Mörsburg und Marckdorff seynd Ober-Vögte und so auch in den meisten Schweizerischen Aemtern, davon so wohl erst kurz vorher, als auch oben allerley zu sehen ist.

§. 17.

Münz-Marckt- und Zoll-

A. 1155. bestättigte Kayser Fridrich I. dem Hoch-Stifft Costanz die Münz-Marckt- und Zoll-Gerechtigkeit. Doch wird die Münz-Gerechtigkeit wenig oder gar nicht geübt und haben wir oben vernommen, daß die Schweizer die Bischoffliche Münzen nicht einmal in seinen eigenen in der Schweiz gelegenen Aemtern paßieren lassen.

§. 18.

auch Forst- und Jagd-Gerechtigkeit.

Von der Costanzischen Forst- und Jagd-Gerechtigkeit saget eben diser Kayser Friderich I. in seiner güldenen Bull de A. 1155. Praeterea omni jus Foresti in Hori à Proavo nostro, Imperatore Henrico, tempore Rumaldi, Constantiensis Episcopi ex consensu Ulrici, Augiensis Abbatis, aliorumque, praedia vel beneficia illic habentium supradictae Ecclesiae collatum, jure perpetuo confirmamus, ut nullus illic venandi habeat potestatem, sine permissione Episcopi. Hi autem sunt termini foresti, à Villa Egoltingen usque ad ortum fluminis Murgae, & flumen deorsum usque ad vadum, quod est in villa Ridassingen & sinistrorsum per plateam usque ad Ranesheym in fluuium Bibara & per illam deorsum usque in Rhenum & per Rhenum sursum usque in lacum Augensem, & in circuitu laci ad villam Oeningen, & inde ad Kaffenhorn, inde ad Wangen, inde Hemmenhofen, inde Gegenhofen, inde Horne, ac deinde per circuitum Laci usque vero ubi fluvius secus Ratolfi Cellam influit lacum & deinde per eundem fluvium sursum usque ad lacum Egelsee, ac deinde ad pontem Wallenbrugus, & per fluvium sursum usque ad villam Stalringen, & inde sinistrorsum per plateam, quae ducit Walewiis in fluvium Simelsee, & sursum per fluvium usque ad supradictam villam Egoltingen.

§. 19.

Gerechtsamen in denen Turgauischen Aemtern.

Ubrigens hat Herr Bischoff zu Costanz, nebst dem Abbten zu St. Gallen, in ihren Turgowischen Landen besondere und etwas mehrere Rechte, als die übrige Gerichts-Herren im Thurgau.

Mehreres hievon aber, und von dem Stritt zwischen dem Bischoff und denen Eydgenossen wegen der Landes-Hoheit, sihe oben Cap. 6.

Zehendes Capitel.

Von dem Hoch-Stifft Costanzischen Dom-Capitel.

Innhalt.

§. 1. Der Domherrn Zahl.
§. 2. Von denen Expectanten.
§. 3. Capitular-Aemter.
§. 4. Qualitäten der Domherrn in Ansehung ihrer Geburt
§. 5. Und des Standes.
§. 6. Sie müssen Priester seyn.
§. 7. Dermalige Domherrn.
§. 8. Dom-Probstey-Coadjutorie-Stritt.
§. 9. Stritt mit dem Pabst wegen eines Canonicats.
§. 10. Dom-Capitels Residenz.
§. 11. Güter.
§. 12. Stritt mit den Schweizern wegen Steuer und Reiß.
§. 13. Fürstenbergische Curialien gegen das Dom-Capitel.

§. 1.

§. 1.

Der Dom-Herrn Zahl.

Das Dom-Capitel bestehet zwar aus vier und zwanzig Domherrn, davon aber nur zwanzig Siz und Stimme im Chor und Capitel haben; die andere vier werden Expectanten genannt. Einige wollen zwar nur von Achtzehen Domherren wissen; es ist aber ein Fehler.

§. 2.

Von denen Expectanten.

Mit denen Expectanten hat es dise Beschaffenheit. Sie werden von dem Capitel erwählet, wann sich der Fall ereignet, daß, Krafft der Teutschen Concordaten mit dem Pabst, das Capitel eine erledigte Stelle zu ersezen hat, müssen aber so dann warten, biß aus denen 20. Capitularen einer in des Capitels Monathen abgehet; alsdann succediret der erste Expectant, wann er anderst 14. Jahr alt ist, er muß aber doch von dem Tag des ergriffenen Besizes annoch 5. Jahr, 4. Wochen und 1. Tag zuwarten, biß er in den völligen Besiz kommt, dahingegen, wann der Pabst eine Stelle ersezet, selbige Person gleich den Titul eines Canonici erhält und nur überhaupt fünf Jahre warten darf.

§. 3.

Capitular-Aemter.

Die hohe Capituls-Aemter seynd die Probstey, Dechaney, Seniorat, Custodie, Officialey und Cantorat.

§. 4.

Qualitäten der Dom-Herrn in Ansehung ihrer Geburt

Die in dem Erz-Bisthum Mainz oder anderen unter disem Erz-Bisthum stehenden Hoch-Stifftern gebürtige Personen sollen, einigen Berichten nach, nicht Dom-Herrn werden können, vermuthlich, damit andere als uninteressierte und anderswo unverpflichtete, desto besser die Stiffts-Jura beobachten können. Es ist aber gerade umgekehrt, nemlich es kan keiner Domherr werden, der nicht aus der Mainzischen Provinz gebürtig ist.

§. 5.

Und Standes.

Unter die Domherrn werden auch burgerlichen Standes Personen aufgenommen, sie müssen aber Doctores oder Licentiati seyn; Doch kan ich nirgends finden: Ob eine gewisse Anzahl solcher Burgerlichen Domherrn ist, oder ob es auf des Pabsts und Capitels Belieben ankommt, wie vilen sie Canonicate conferiren wollen?

§. 6.

Sie müssen Priester seyn.

Daß alle Domherrn zu Costanz, Krafft des Hoch-Stiffts Statuten, Priester seyn sollen, werden wir hernach mit mehrerem vernehmen.

§ 7.

Dermalige Dom-Herrn.

Vor kurzer Zeit ware das Dom-Capitel zu Costanz also besezt:

Capitularen.

1. Casimir Anton, Freyherr von Sickingen, Dom-Probst.
2. Franz Carl Pappus von Trazberg, St. Th. D. Dom-Dechant und Senior.
3. Ignatius Anton von Liebenfels.
4. Franz Johann Anton von und zu Siegenstein, Episcopus Utinensis, Vicar. General. und Custos.
5. Johann Ludwig Xaverius Vogt, Freyherr von Alt-Summerau und Prasberg.
6. Johann Marqvard von Siegenstein.
7. Joseph Wilhelm Fugger, Graf von Kirchberg und Weissenhorn.
8. Marqvard Rudolph Anton von Hallweil.
9. Johann Ernst, Graf von Königseck und Aulendorff.
10. Nicolaus Friderich Marquard, Freyherr von Enzberg.
11. Beatus Antonius Münch von Münchenstein, genannt Löwenburg, Dom-Cantor.
12. Franz Cölestin Caspar Wilhelm, Freyherr von Beroldigen zu Gündelhardt.
13. Johann Franz Friderich Ebinger, von der Burg.
14. Joseph Anton Ignatius von Liebenfels.
15. Johann Ferdinand des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß Graf zu Wolfsegg auf Waldpurg, Herr zu Waldsee, Zuyl, Wursach und Maystättern.
16. Franz Conrad Casimir Ignati, Freyherr von Rodt.
17. Franz Carl Joseph Fugger, Graf von Kirchberg und Weissenhorn.
18. Joseph, Landgraf zu Hessen-Darmstatt.
19. Franz Joseph Dominicus, Freyherr von Teuring und Hochethan, Kitzenhofen, Neuhauß und Stözlingen, S. S. Theol. D.
20. Johann Conrad von Rothberg.

Ex-

CAP. X. §. 8. 9.

Expectantes.

1. Anton Joseph Egbert Franz, Freyherr von Rodt.
2. Franz Carl Antoni von und zu Razenriedt.
3. Ferdinant Franz Xaverius Thaddäus Johannes Maria Anton, Frey- und Edler Herr von Herrenstein, zu denen hohen Stösseln, Hombel und Weiterdingen.
4. Marquard Eustachi Philipp Xaveri Antoni Maria, Freyherr von und zu Herrnstein zu Gößingen.

§. 8.

Dom-Probstey-Coadjutorie-Stritt.

Um das Jahr 1732. ware ein Streit wegen der Dom-Probstey-Coadjutorie zu Costanz. Die Sache solle darauf angekommen seyn. Der Päbstliche Stuhl hat dem ältesten Prinzen des Kayserlichen Gouverneurs zu Mantua, Landgrafens Philipps von Hessen-Darmstatt, eine Expectanz- oder Coadjutorie-Bullam auf die Dom-Probstey zu Costanz, wider die Concordata Germaniæ und des Dom-Capituls von Päbsten zu Päbsten confirmirte Special-Privilegia in puncto liberæ Electionis, ertheilt, wessentwegen auch fast alle immediate Reichs-Erz-und Hoch-Stiffter per modum Intercessionalium causam communem mit Costanz bey Ihro Kayserlichen Majestät gemacht haben, dise auch intentionirt seyn sollen, ermeldte Erz- und Hoch-Stiffter wider dergleichen Beeinträchtigungen kräfftigst zu manuteniren.

Den 27. Jan. 1733. wurde im Reichs-Hof-Rath eine auf dessen erstattetes Gutachten erfolgte Kayserliche Resolution publiciert und Krafft derselbigen Kayserliche Rescripta an den Herrn Cardinal Cienfuegos, an den Herrn Prinzen Joseph zu Hessen-Darmstatt, an den Dom-Probsten zu Costanz und an den Herrn Bischoffen und Dom-Capitul zu Costanz erkannt, des Herrn Chur-Fürstens zu Pfalz Schreiben aber und der verschidenen Erz- und Hoch-Stiffter Intercessionales aber ad Acta gelegt.

§. 9.

Stritt mit dem Pabst wegen eines Canonicats.

A. 1694. bekame Costanz mit dem Pabst Händel wegen eines Canonicats, dessen Verlauff der Herr Bischoff in einem Schreiben an Chur-Trier A. 1695. also erzählete.

Was massen in besagt unseres Hoch-Stiffts Cathedral-Kirchen ein Canonicat in mense papali vor mehr dann einem Jahr durch Absterben weyland Sebastiani Peregrini, Frey-Herren von Zweyer, erlediget, die Provision darauf einem Nahmens Peter Philipp Baron von Berleps, also gleich vom Päbstlichen Stuhl zwar ertheilet, von unserm Dom-Capitul aber demselben die Possession darum abgesagt worden, daß ihme Berleps, nicht allein seine eigene Inhabilität, um seiner allzu mangel- und krippelhafften Person willen, der Zutritt zu solchem Canonicat vermöge aller geistlichen Rechten versperret, sondern auch bey mehrerwehnt Unserm Hoch-Stifft und für undencklichen Jahren wohlhergebrachte, zumalen auch aufs beste versehene und ohne einigen Unterbruch allezeit in viridi erhaltene Statuta männiglichen ob vitium corporis excludiren: Mithin disen krippelhafften und dollfüßigen Berleps von dises uralten und in seinem Flor bis dahin so theuer erhaltenen Hoch-Stiffts angemutheten Zutritt um so weiter zurück- und abweisen, als er keinen einzigen Actum ordinis Clericalis, viel weniger die bey unserer Cathedral-Kirchen einigem Canonico jeweilen obliegende Functiones wird verrichten, wohl aber in dem Gegensaz (da nemlich ein mangelhaffter Mensch sich, ohnangesehen seiner elenden Person, dergleichen unterfangen möchte,) sich und unsern Hoch-Stifft zum Gelächter und Verachtung, ja auch den umliegenden Ohn-Catholischen wohl gar zum Aergerniß darstellen könne. Und weilen er, von Berleps, diß alles wohl vermercket, mithin seine unwidersprechliche Incapacität gnugsam erkennt; Als hat er bey dem Päbstlichen Stuhl, durch allerhand erschlichene und an hohen Orten erworbene Intercessionalien, so viel zuwegen gebracht, daß Sr. Päbstliche Heiligkeit, ohnangesehen der gemeinen geistlichen Rechten, unsers Hoch-Stiffts best-fundirten Statuten und der so heilig gestellter Concordatorum Germaniæ, jedoch ex plenitudine potestatis Apostolicæ (wie die Formalia lauten,) über dises Berleps Inhabilität auf eine bis dahin propter Sanctitatem Concordatorum nie erhörte Weise dispensirt haben. rc.

Den

Den 16. Febr. 1696. intercedirte das Dom-Capitul zu Mainz bey dem Pabst, dem Capitel zu Costanz disen Berleps nicht aufzutringen.

Den 29sten eiusd. schriebe schon vorgedachter massen, der Herr Bischoff zu Costanz an den Herrn Churfürsten zu Trier, da er dann auf das, so ich bereits angeführet habe, fortfähret: Obwolen nun Wir gegen Seiner Päbstlichen Heiligkeit allen gebührenden Respect jederzeit tragen, mithin derselben Befehl mit allertieffester Devotion jedesmal gebührend auf- und annehmen; So wollen wir jedoch der gänzlichen und zumalen ohnschuldigen Meynung seyn, daß wir, nach Anweiß der (wie Eingangs erwehnt,) gegen unserm Hoch-Stifft und der werthen teutschen Nation obhabender Pflichten, wie auch zu Lieb der wahren Treuheit und GOttliebenden Justiz all dienlicher Orten mit allem Fleiß darob und daran seyn sollen, damit dem Päbstlichen Stuhl der Sachen eigentliche Beschaffenheit mit rechtem Wahrheits-Grund vorgestellet und andurch dabey der Billichkeit nach so viel gerichtet werden möge, damit durch dises Exercitium potestatis plenitudinariæ, (so bißanhero in Ansehung der Concordaten ohnbekannt und dermalen erst wegen Interesse eines Privat-Menschens durch ohngleiche allerley erpracticirte Bericht auf die Bahn gebracht worden ist,) sämtlicher Erz- und Hoch-Stiffter in dem Reich stattliche Privilegia, löbliche Statuta, althergebrachte Observanz und mit disem der alligliche Splendor, Flor und Decor nicht eines Streichs über einen Hauffen geworffen werden. Wir wollen zwar nicht (wie es bey denen Nothleidenden sonsten zu geschehen pfleget,) aus unserer jeztmaligen Drangsal eine gemeine Sach ohnnöthiger Dingen machen; Ew. Gnaden aber mögen Dero' hocherleuchteten Judicio nach von selbsten gar leicht begreiffen, daß, obschon diser sogenannte Actus Potestatis plenitudinariæ eine particular-Strittigkeit zwischen unserm Dom-Capitel und dem von Berleps vorgangen, jedoch derselbe seines Vniversál-Privilegii halber, also beschaffen seye, daß alle und jede Erz- und Hoch-Stiffter der teutschen Nation eben so wenig, als das unserige, sich ihrer Statuten und Gerechtsamen werden forthin zu versichern, noch auch auf die Concordata Germaniæ einiger massen zu verlassen, sondern vielmehr alle ihre so theuer erworbene und durch unserer Vorfahren vorsichtige præcautelen so mühsam erhaltene Jura und Privilegia in der Willkühr desjenigen, so nur einen Actum potestatis plenitudinariæ heraus practiciren kan, vors künfftige lediglich zu stellen, mithin sich ihres gänzlichen Flors und Ansehens ein- für allemal zu begeben haben. Was aber die meiste Sequel betrifft, davon wollen wir geliebter Kürze halber um so mehrers abstrahiren, als sie Ew. Gnaden von selbsten ermessen und hocherleuchtet verstehen, daß, wann die Erz- und Hochstifftliche Jura nicht mehr durch die Concordata Germaniæ sollten geschützet werden, daß zu deren Stifftern augenscheinlichen Untergang den privat-Affecten Thür und Thor eröffnet, die Besezung der Erz- und Hoch-Stiffter auf ein freyes Arbitrium ausgestellet und endlichen wohl gar dem anklebenden Reichs-Fürsten-Stand zur höchstgefährlichen Confusion des Catholischen Systematis grosses Nachtheil zugezogen werde. Weilen nun, wie oben gemeldet, Ew. Gnaden all solches von selbsten hocherleuchtet erkennen, und wir zu derselben unser beständiges Vertrauen sezen; Als haben wir dieselbe hiemit angelegentlich ersuchen wollen, Eure Gnaden geruhen dero patriotischen Gemüth sowohl, als auch der uns jedesmal bezeugten Propension statt zu geben, mithin sich diser Sache (welche zwar dermalen unser, fürs künfftige aber alle übrige Erz- und Hoch-Stiffter betrifft) kräfftigst anzunehmen, zumalen in solche Wege zu richten, damit man in Zeiten die Gefahr abwende und beym Kayser- und Päbstlichen Hofe gemeinsamlich dahin trachte, daß die Erz- und Hoch-Stiffter im Reich bey ihren Freyheiten conservirt, die Concordata Germaniæ heiliglich beobachtet und dises sowohl als jene von Seiner Kayserlichen Majestät, als Supremo Ecclesiarum Cathedralium Advocato, vermög aller Wahl-Capitulationen beeder Regierender Römisch Kayserlicher und Königl. Majestät Majestät wie auch Dero glor-

CAP. X. §. 9.

CAP. X. §. 9.

glorwürdigsten Vorfahren, allergnädigst beschüzet werden möchten. ꝛc.

Indessen liessen Ihro Kayserliche Maj. Selbst den 3. Mart. auf die von dem Herrn Bischoffen und dem Dom-Capitel zu Costanz bey Ihnen dißfalls angebrachte Beschwerde, an Dero Bottschaffter zu Rom, den Grafen von Martiniz, ein Rescript ergehen, worinn es also lautet: Obwolen Wir nun ihne, von Verleps, in dem Stand zu seyn wünschen möchten, daß er sothaner von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit erlangten Gnad theilhafftig werden und im Werck selbsten geniessen könnte. Nachdem aber die in berührtem Schreiben angeführte Umstände und Mängel von der Eigenschafft seynd, daß die Päbstliche Provision zu Costanz, ohne Verlezung des Hoch-Stiffts Privilegien, Statuten und althergebrachten Observanz, nicht angenommen werden kan und Uns benebens, in Krafft Unsers höchsten Kayserlichen Amts, forderist oblieget, nicht nur bemeldte des Reichs-Stiffts Costanz, sondern auch all übriger hoher Erz- und Dom-Stiffter Jura aufrecht zu erhalten und was denenselben zu einigem Nachtheil gereichen kan, auf alle Weise und Wege abzuwenden; So ist hiemit unser gnädigster Befehl, daß du nach Anleitung obbemeldten Schreibens und was Anfangs besagte Supplicanten dir hierinnfalls noch weiter an Hand geben werden, sowohl bey ihrer Päbstlichen Heiligkeit, als wo es sonsten nöthig und dienlich ist, die aus diser provision ohnfehlbar erfolgende grosse Inconvenientien und Nachtheile, bey denen Acatholicis aber verursachende Scandala, mit allem Nachdruck vorstellen und daß Ihre Heiligkeit (welche denen Erz- und hohen Stifftern, absonderlich aber dem Costanzischen, ohne Præiudiz, dem Proviso in andere Wege gar leicht willfahren können) von obbemeldter Provision abstehen, alles mögliche fürkehren und anfügen sollest, daß wir dises von Ihrer Heiligkeit um so mehrers verhoffen, als uns versichert halten, daß sie denen Concordatis Germaniæ und Instrumento Pacis, welche in gegenwärtigem Casu dem Stifft Costanz allerdings patrociniren, das mindeste zu derogiren, noch weniger aber verlangen, daß unter Unserer Kayserlichen Regierung ein so höchst-nachtheiliger Eingang, wodurch mehrgedachtem Dom-Capitul zu Costanz, samt den übrigen Erz- und Stifftern, der bisherige Splendor und Ansehen gänzlichen benommen würde, sollte gemacht und ihnen zu allgemeiner Beschwerung Anlaß gegeben werden.

Der Herr Chur-Fürst zu Trier antwortete dem Herrn Bischoffen den 11. Mart. wie wir nun dise (Concordata) alle Wege beyzubehalten uns weniger nicht verbunden, als geneigt befunden, darzu aber auch kein näheres noch mehrers anreichendes Mittel unsers Orts erachten, dann daß der Römisch Kayserlichen Majestät durch geistliche Chur- und Fürsten des Reichs hierunter das nöthige der Gebühr vorgestellet und selbige um Handhabung solcher löblichen Concordatorum beym Päbstlichen Stuhl dasjenige, was dargegen von besagten, von Verleps übel ausgebracht, wieder abzubringen allerunterthänigst ersuchet werden; Also werden Ew. Lbden sich solches gleichfalls gefällig und angelegen seyn lassen, darum allerseits Principales, daß sie ihre zu Regenspurg habende Gesandtschafften zu Concertir- und Ablassung eines sammtlichen Schreibens instruiren mögen, der Gebühr zu belangen, gestalten Wir unserer Gesandtschafft darzu nöthigen Befehl zu ertheilen, nicht ermanglen werden. ꝛc.

Den 5. Apr. versicherte der Herr Chur-Fürst zu Trier den Herrn Bischoff zu Costanz von neuen, daß er nicht nur seinem Gesandten zu Regenspurg befohlen, auf ein gesammt Schreiben an den Kayser anzutragen, sondern ihme auch sub eodem aufgebe, daß er dergleichen ad summum Pontificem mit angehen und befördern solle.

Was aber doch die Sache zu Regenspurg Anfangs für Schwürigkeiten gefunden habe, ersiehet man aus einem Rescript des Herrn Bischoffens vom 9. Apr. an seinen Comitial-Gesandten, allwo es lautet: Gleichwie Wir aus Euerer Relation vom 3ten hujus unter anderen vernommen, welchergestalt ihr in der Verlepsischen Canonicat-Sache allerhand ungleiche Instructiones bey denen Fürstlich-Geistlichen Gesandschafften aus diser mit angeführten Ursache besorget, dieweil auf das Chur-

Haus

Haus Pfalz da und dort grosse Reflexiones gemacht worden; also ist zu Eurem nachrichtlichen Wissen und Verhalt nicht zu bergen, wie daß von ersthochbesagtem Chur-Haus nicht allein kein widriges zu befahren, sondern des Herrn Churfürstens Gnaden sowohl in andern, als specialiter disem Geschäfft, uns alles gutes, so gar auch auf den Fall Begehrens ihrer nachdrücklichen Assistenz versichern lassen, folglich hierunter um so weniger Sorge zu tragen ist, daß man einigen widrigen Anlaß um dises hohen Hauses willen nehmen könne oder solle, weilen zumalen das Dom-Capitul des hohen Stiffts Augspurg, dem unsrigen ebenfalls nicht contrair, sondern von demselben, nach Innhalt beyden abschrifftlichen Anlagen, sowohl an Ihre Päbstliche Heiligkeit, als die Römisch Kayserliche Majestät zu disseitigem Favor mit allem Nachdruck geschrieben worden ist; Ihr habt aber aus neben liegender Designation gleichergestalt zu ersehen, von welchen und wie vielen Erz- und Stifften des Römischen Reichs dise Zeit hero favorable Antworten eingelauffen seynd; Wann nun sowohl einem Dom-Capitul zu Regenspurg, als auch andern Orten, wo man Anstand haben möchte, von allem disem, auch sonderheitlich dem bereits erhaltenen Kayserlichen Rescript, nothdürfftige Information gegeben würde, so tragen wir an Aenderung der bißherigen widrigen Gedancken keinen Zweifel.

Den 29. Mart. intercedirte auch das Dom-Capitul zu Augspurg für das zu Costanz sowohl bey dem Kayser, als Pabst; und heißt es in jenem Schreiben unter anderem: Wann dann nun sowohl selbiger und anderer Erz- und hohen Dom-Stiffter im Heil. Röm. Reich in unerdencklichen Observanz gegründete Statuta, als auch die S S. Canones selbsten, die promotiones ad Canonicatus & beneficia Ecclesiastica dergleichen mangelhaffte Personen, zu Evitirung der Scandalorum, sonderlich bey denen Acatholicis, welche nächst an Costanz sich befinden, auf alle Weiß verbieten, dergleichen Eingang auch in damnum irreparabile besagter sämtlichen Erz- und Dom-Stiffter, an ihrem wohlhergebrachten Decore und schädlichen Unterbruch, auch Widerlegung vorangezogener ihrer zu dessen Conservation vor Alters aufgerichteten heilsamen Statuten gereichen würde; Als gelanget an Ew. Römisch Kayserliche Majestät, neben mehrbesagtem Dom-Capitul zu Costanz, zugleich auch unser allerunterthänigstes bittliches Anlangen, diselbe geruhen, als allerhöchster Schuzherr und Advocatus derer sämtlichen teutschen Erz- und Dom-Stiffter, hierinnfalls Ihre allergnädigste Protection allermildest mitzutheilen und bey allerhöchstermeldt Ihrer Päbstlichen Heiligkeit dahin beweglich zu interveniren, damit das Dom-Stifft zu Costanz mit der Promotion dergleichen mit so starcken augenscheinlichen Leibes-Defecten behaffteten Personen verschonet, der sonsten daraus erfolgende höchstgefährliche Eingang dadurch abgewendet und mehr-angezogene teutsche Erz- und Dom-Stiffter bey ihren Statutis, Juribus & privilegiis ungekränckt conserviret werden mögen.

Das Salzburgische und das Baselische Dom-Capitel baten gleichfalls (ich finde aber nicht eigentlich unter was für einem dato,) für das Capitel zu Costanz bey dem Pabst.

Endlich verglichen sich den 5. Jun. die samtliche Gesandtschafften der Catholischen geistlichen Reichs-Stände zu Regenspurg eines gemeinschafftlichen Schreibens an den Pabst, welches dises Innhalts ist:

Sanctitati Vestræ ea, qua par est, submissione supplices exponimus, quanto cum dolore Ecclesiasticis Sacri Rom. Imperii Electoribus & Principibus, Dominis Nostris Principalibus, eiusdem Imperii Princeps Dominus Episcopus & Capitulum Cathedralis Ecclesiæ Constantiensis non ita pridem aperuerint, quod Anno 1694. post obitum Sebastiani Peregrini liberi Baronis *Zweyer* ab Evenbach, modo dictæ Cathedralis Ecclesiæ Canonici capitularis, eiusdem in Mense Pontificio vacans præbenda, cuidam Petro Philippo libero Baroni de Berleps, per Provisionem Apostolicam clementissime quidem collata fuerit; Cum vero eidem possessio, juxta insinuatam Bullam provisionis petita, ex eo capite denegata fuisset, quod Epi-

CAP. X. §. 9.

Episcopus & Capitulum hunc ipsum provisum, cum, Decreto Capitulari satisfacturus, se personaliter sisteret, ita corpore vitiatum & ob dextrum pedem ex nervorum contractione incurvatum tam deformiter laborantem repererint, ut non nisi cruci ferreæ, cui sic incurvatus ac pendulus pes deformi & ad palmum circiter alto calceo artificiose alligatus est, unoque baculo, quem manu tenet, innixus incederet & his licet duobus fulcris sustentatus, tamen turpissime totus enervis claudicaret; Ideoque ob hanc suam, & quidem incurabilem, deformitatem ac inhabilitatem, præsertim quod omnes istius cathedralis Ecclesiæ Canonici ac Præbendati non tantum in majoribus ordinibus constituti sint, sed in illis etiam ordinibus per intervalla publice, & quidem in summo Altari, ministrare ac cultui Divino personaliter deservire obligentur, quorum nec unicum actum, & ne quidem Acolyti, nedum majorum ordinum munus, ullo modo exercere potest, admitti nequeat, Is Ipsus ad sacram sedem denuo recurrerit &, mediantibus ardentissimis reiteratisque, uti dicitur, à Serenissima Hispaniarum regina per Matrem ipsius in Aula Hispanica commorantem & principali munere apud eandem fungentem impetratis propria manu exaratis recommendatitiis dispensationem desuper emanatam, suppressa haud dubie, aut minus fideliter detecta, rei veritate, exemplo in hac Cathedrali Ecclesia plane hactenus inaudito, obtinuerit. Cum autem hoc ipsum tam sacris Canonibus & initis inter sacram Sedem & inclytam Nationem Germanicam concordatis, quam Ecclesiæ Statutis ac laudabilissimis consuetudinibus super corpore vitiato, non assumendis omnino repugnet, proindeque divini cultus, uti & istius Cathedralis Ecclesiæ, decor & splendor à tot retro seculis per habilium solummodo personarum admissionem illibate conservatus, non leviter imminueretur ac obfuscaretur, dum ipsi etiam Acatholici, qui in Urbe quotidiani sunt, Homines ita corpore vitiatos ad sua Ministeria & Collegia recipere sibi opprobrio ducunt, neque dubitandum, quin Ipsa Hispaniarum Regina Germano Serenissimorum Comitum Palatinorum ac Ducum sanguine orta, commendato Berlepsio, si Sacros Canones, Germaniæ Concordata atque Ipsa Statuta Capitularia, easque antiquissima & in hunc usque diem inviolabiliter observata, tantopere obstare scivisset, hanc suam Regiam commendationem nunquam impertitura, sed alio medio ac modo Eidem, licet jam antea dupliciter (uti asseritur,) in Ecclesiis, quæ personalem Residentiam & Ministerium altaris publicum non requirunt, abunde proviso, clementissime gratificatura fuisset. Hinc alte fati Domini nostri Principales à sæpe memorato Domino Episcopo Constantiensi Eiusdemque Capitulo instantissime requisiti ac rogati, ut ad præcavendum non tantum illius, sed etiam omnium aliarum Germaniæ Metropolicarum ac Cathedralium Interesse & irreparabile præiudicium interposita apud Sanctitatem Vestram intercessione sua eidem assistere velint, qui negotii huius gravitatem sollicite perpendentes ac æquissimæ illorum petitioni omnino deferendum censentes, pro mutua & in hujusmodi casibus solita assistentia, nec non proprio Jurium & Privilegiorum Ecclesiasticorum tuendorum Zelo nobis serio mandarunt, ut sanctitati Vestræ eorum nomine (quod præsentibus eo, quo decet, demisissimo respectu exequimur,) humillime supplicaremus, quatenus ex innata totique orbi Christiano luculentissime perspecta paterna sollicitudine & cura emanatam in favorem sæpe fati Berlepsii provisionem immutare, Ecclesiæ Constantiensi de alio habili subjecto providere & Capitula Germaniæ contra preces inhabilium tutari clementissime dignetur, præstitura per hoc omnipotenti Deo, eligenti sibi sacerdotes absque macula, rem gratissimam, Juri Canonico & Germaniæ concordatis omnino consonam, indeque præprimis Augustissimo Imperatori Nostro Leopoldo, utpote qui harum defensionem non minus quam gloriosissimi

ſiſſimi Anteceſſores ſui, iuxta tenorem Capitulationum ſub ſolenni Juramento ſuſcepit, deſideratiſſimam ipſisque denique Eccleſiis Metropoliticis & Cathedralibus, quibus integritas ac nitor præ cæteris cordi eſt, ſaluberrimam, imo pro avertendo ſcandalo & totius Status clericalis vilipendio apud Acatholicos, præſertim illis in partibus cum Catholicis mixtim viventes, alias inevitabili ſumme neceſſariam. Et ea propter nullatenus dubitamus, quin Sanctitati Veſtræ tam iuſtiſſimæ quam ſubmiſſiſſimæ petitioni noſtræ clementiſſime annuendo, reſultans Catholicæ Religionis bonum & incrementum laudabiliſſime promovere paterne placuerit. &c.

Der Ausgang davon iſt mir unbekannt.

§. 10.

Dom-Capituls Reſidenz. Das Dom-Capitel reſidierte ehedeſſen zu Coſtanz; als aber die Statt die Evangeliſche Religion annahme, zogen A. 1526. die Domherrn aus Coſtanz, denen das Jahr hernach alle andere Chorherrn und Prieſter folgeten.

Von Coſtanz begabe ſich das Dom-Capitel nach Zelle oder Ratolffs-Zelle, von dannen ſie Biſchoff Chriſtoph, der von A. 1548. biß 1561. regieret hat, nach Mörsburg nahme.

§. 11.

Güter. Die Dom-Capitulariſche Güter werden in Kayſer Friderichs I. güldener Bull de A. 1155. alſo beſchriben: Specialiter -- poſſeſſiones ad uſus Canonicorum pertinentes ſubnotari fecimus. Curtim in Pfina cum Eccleſia, curtim in Wigoldingen cum Eccleſia, curtim cum Altenowa cum Eccleſia, curtim in Richenbach longo, curtim in Richenbach minori, curtim in Egena, curtim in Mictelo, videlicet totum, quod Eberhardus illic viſus eſt habere in Eccleſia Warthuhel præter Caſtrum, curtim in Guffing cum Eccleſia, curtim in Richaſala cum Eccleſia, Capellam in Walwis, Eccleſiam in Goldbach cum vinea ad uſum luminarium, curtim in Stetten cum Eccleſia, curtim in Tagedarsdorff cum Capella, curtim in Turing cum medietate eccleſiæ & decimarum, curtim in Siffing cum eccleſia, curtim in Balan cum capella, curtim in Huſen, eccleſiam cum decimis & curte in Sachsbach, curtim in Bugging cum Eccleſia, curtim in Oachaym, curtim in Oringen, curtim dominicalem cum Hoſpitali in Columbaria in Rhætia Curienſi, curtim Flumenes, curtim in Amedes, curtim in Montanis Burch cum eccleſia. Has aliasque fratrum poſſeſſiones, tam privatas quam communes, nulli perſonæ jure beneficii poſſidere, præter ipſos, concedimus, adjicientes, ut curtes clauſtrales eorundem Canonicorum nullus temere ingredi vel homines per aliquam juſtitiam diſtringendi, præter Epiſcopum, poteſtatem habeat. Quod, qui præſumpſerit, eidem pœnæ, quam invaſores palatii noſtri promeruerunt, ſubjaceat.

Jezo gehören jhme unter anderem in dem Turgow die Gerichte zu Langen-Rickenbach und Liebburg; die Dom-Probſtey aber hat die halbe Gerichte zu Pfyn.

Daß der Dom-Probſt auch die (allem Anſehen nach von der Reichs-Statt Uberlingen erkauffte) Herrſchafft Conzenberg beſize, diſes und noch einiges mehreres davon, iſt bereits oben fürgekommen.

A. 1388. verkauffte das Dom-Capitel das Dorff Lainow, mit allen ſeinen Pertinentien an Meiſter und Pfleger des Spitals zum H. Geiſt in Lindau.

§. 12.

Stritt mit den Schweizern wegen Steuer und Reiß. Zu Anfang des 16den Jahrhunderts beſchwerete ſich das Dom-Capitul und andere Stiffter zu Coſtanz, daß auf ihre Güter im Thurgau Land-Steuer und Reiſe-Koſten geleget würden, da es doch geiſtliche Güter ſeyen, wogegen die edle Schildgenoſſen und Gemeinden im Thurgau ihnen dißfalls keine Freyheit eingeſtehen wollten, darauf die ſiben Regierende Orte im Thurgau A. 1512. diſen Spruch ergehen lieſſen:

Was die obgenannten Stifften und Gotteshäuſer für Gült und Güter im Thurgeuw haben liegen, das frey GOttes-Gaben und ſie darauf gefundirt ſeyen, daß dieſelben Gült und Güter aller Steuren und Reiß-Koſten frey und ledig ſeyn; Was ſie aber von Gülten und Güetern mit Kauff an ſie bracht und zogen haben, oder

CAP. XI. §. 1. biß 4.

oder was sie noch fehrer fürer kauffen, von denselben Gülten und Gütern sollen sie, wie ander Landsässen im Thurgeuw, Steuer, Bräuch und Reise-Kosten ausrichten und geben.

§. 13.

Fürstenbergische Curialien gegen das Dom-Capitel.

Von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg wird an das Dom-Capitel also geschriben:

In Eing. Von GOttes Gnaden N. N. Fürst zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wartenberg, Landgraf in der Baar und zu Mühlingen 2c.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrene, besonders liebe Herren,

In der Unters. Ew. Hochwürden und Dererselben

In der *Court.* freundwilliger,

Ueberschrifft:

Denen Hoch- und Wohlgebohrenen, Unseren lieben und besonderen Herren Dom-Decano, Seniorn und gemeinen Capitul des Fürstlichen Hohen Stiffts Costanz.

Costanz.

Eilfftes Capitel.

Von des Herrn Bischoffens zu Costanz Unterthanen und deren Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Costanz hat keine Land-Stände.
§. 2. Der Unterthanen Religion.
§. 3. Und Freyheiten.
§. 4. Arbonische Sachen.
§. 5. Vertrag mit Bischoffs-Zell.
§. 6. Clingenauische Sachen.
§. 7. Kayserstuhlische Sachen.

§. 1.

Costanz hat keine Land-Stände.

Das Bisthum Costanz hat keine Land-Stände, noch formieren dessen Unterthanen auf Reichs-Boden oder in der Schweiz sonsten einiges derenselben gleichkommendes Corpus zusammen.

§. 2.

Der Unterthanen Religion.

Die Religion der Bischofflichen Unterthanen in denen Reichs-Landen ist Catholisch; die in der Schweiz aber seynd, wo nicht alle, doch grossen Theils, reformiert, sonderlich zu Arbon und Bischoffszell.

§. 3.

und Freyheiten.

Von vilerley Freyheiten der in der Schweiz gelegenen Bischofflichen Unterthanen ist oben ein mehreres fürgekommen.

§. 4.

Arbonische Sachen.

Von dem Mannschaffts-Recht und anderen zwischen Costanz und denen Eydgenossen gestrittenen Gerechtsamen sihe oben.

A. 1537. wurde zwischen dem Hoch-Stifft Costanz und denen Gemeinden zu Egnach und Roggwyl wegen der Pfarr Arbon, derselbigen Rent, Gült und Einkommens diser Vergleich getroffen:

Des allerersten, so bekenn ich Jacob Christoph Krumb, Vogt zu Arbon, an statt meines gnädigen Herrn Bischoffen und Capittels-Herrn zu Costanz, obgemeldt 2c. daß ich beyden Gemeinden Egnach und Rockwyl wolle fürhin jährlichen und alle Jahr lassen eingehen der jährl. Gült und Einkommens, so die Caplaney oder Pfründ Erdhaussen St. Jacobs Capell hat und vermag, es seye an Zinsen, Zehenden, Gülten und Gütern, darmit beyde Gemeinden einen Prædicanten mögen erhalten, jedoch an obgemeldter Pfrund unvertreiblichen des Haupt-Guts, dann sie keineswegs das Haupt-Gut der obgemeldten Pfrund schwächen noch verthun sollen; aber derselbigen Pfrund Rent, Gült und jährlichs Einkommen mögen sie jährlichen einziehen, alles das, was sie jährlich ertragen mag.

Zum anderen, so ist etwas von obgemeldter Pfrund in denen spänigen Jahren verthan und abgelöst worden, das alles solle von den verfallenen jährlichen Zinsen die bißhero in acht Jahren ein sind geben worden, daraus wiederum erfället und angeleit werden, und sollen alle Zinß-Brief, so an die vermeldte Pfrund hörend,

rend, hinter einem Vogt zu Arbon liegen und soll aber ein Vogt zu Arbon beyden Gemeinen ein Rodel ausziehen und ihnen denselbigen geben, damit sie jährlichen die Zinß mögen einziehen; Und ob aber die obgemeldten Gemeinden etlich widerspennig Zinß-Leut hätten und solche Zinß mit Recht müsten einziehen, alsdann mögen die Gemeinden einen oder mehr, die sie dann über die Zinß einzuziehen gesezt und verordnet haben, zu einem Vogt schicken, alsdenn soll ihnen der Vogt zu Arbon den Gemeinden die Zinß-Brief, so sie bedurffen, zu ihren Handen geben, jedoch sollen sie solches vorhin verbürgen gegen einen Vogt nach hablicher Nothdurfft, daß sie dem Vogt alle die Brief, so er ihnen heraus gibt, unversehrt in allweg treulichen wiederum in das Schloß Arbon sollen geben werden, wann sie die im Rechten braucht hand, darmit das Haupt-Gut der Pfrund in keinen Weg gemindert werde.

Zum Dritten bekennen wir obgemeldt 8. Männer beyder Gemeinen, daß wir uns und beyd obgemeldt Gemeinden Egnach und Rockwyl begeben hand und hiermit zugesagt, dieweilen der Vogt zu Arbon, und hiermit unser günstiger Juncker, uns hierinn bewilliget und zugelassen hat, im Nahmen seiner Herren und Obern obgemeldt, die Erdhäuser Pfrund, daß wir fürohin derselbigen jährlichen Gult mögen einnehmen; Also bekennen Wir für uns und beyd obgemeldt Gemeinden, daß wir unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Bischoff zu Costanz und Seiner Fürstlichen Gnaden Vicari zu Arbon, an der Pfarr Arbon auch derselbigen Gült, Rent, Zinß und Güter und Einkommens, auch an der Jahr-Zeiten und Pfärrlichen Rechten fürohin kein Anspruch darzu haben, noch gewinnen sollen noch wollen, sondern einem Pfarrherrn oder Vicari zu Arbon, so je zu den Zeiten daselbst ist, oder wird seyn, solches alles fürohin lassen eingehen, ohne alle Verhindernus und ohne alle Widerred; Darum wollen wir dem Vogt zu Arbon, im Nahmen unsers gnädigen Herrn und Bischoffs und eines Löblichen Capitels der hohen Gestifft Costanz, geben Brief und Siegel ohne ihren Costen und Schaden: Wir beyd Partheyen, wie wir oben im Anfang gemeldt sind, wollen auch alles das gegen einander halten, was hierinn begriffen ist; Und sollen hierinn alle böse Fündt und Arglist vermitten werden.

Zum Vierdten haben Wir beyd Partheyen uns der Stunden halber in der Kirchen, den Gottesdienst und sein heilig Wort zu vollbringen, auch gütlich vereint und betragen; Namlich soll und mag ein Pfarrherr oder Leut-Priester, der je zun Zeiten auf der Pfarr Arbon ist und Meß hat, den Gottesdienst anfahen auf Sonntag nach St. Gallen Tag am Morgen in der Pfarr-Kirchen und die heilige Meß, mit Verkündigung des heiligen göttlichen Worts und andern Gottes-Diensten, und solches handlen und vollbringen mit sammt allen seinen Mitgläubigen, und das Vollbringen biß auf die neundte Stund Vormittag, alsdann sollen sie ohngefährlichen ihren Gottesdienst vollendet haben, und wann dann es neun geschlagen hat, alsdann mag der Predicant, mit samt allen seinen Mitgläubigen, darnach auch anfahen ihren Gottesdienst zu vollbringen und das heilige göttliche Wort verkünden all Sonntag, Hochzeitliche Fest, Feyertagen und Wercktagen und soll das also gehalten werden von beyden Theilen, als obstaht, von dem Sonntag an nach St. Gallen Tag biß auf den heiligen Oster-Montag, und darnach wann der heil. Oster-Mountag kommt, alsdann soll und mag der Pfarrherr oder Meß-Priester auf den anderen Sonntag nach dem Oster-Tag aber am Morgen seinen Gottesdienst mit allen seinen Mitgläubigen anfahen und solches Vollbringen biß es 8. geschlagen hat alsdann soll und mag der Prædicant, mit samt seinen Mitgläubigen, seinen Gottesdienst nach der 8ten Stund auch anfangen; Und soll solches Beding währen biß wiederum auf Sonntag nach St. Gallen Tag und soll solches für und für durch das ganze Jahr gehalten werden, ohne alle Widerred der andern Parthey: Und soll dieser Vertrag nicht länger währen und Krafft haben, biß ein Enderung wird, es seye durch ein Christenlich Concilium, oder sonst ein Enderung in einer Hochlöblichen Eydgenossenschafft wurde; was dann zu denselben Zeiten geänderet würde, als denn soll solcher Vertrag auch geen-

CAP. XI. §. 4.

geendet werden und sollen dann die Collatores der Pfrundt Erdhausen wiederum ihre Recht und Gerechtigkeit haben zu der vielgemeldten Pfrund, wie von Altershero.

Zulezt ist in diesem gütigen Vertrag haiter abgeredt worden, daß jedermann bey der Pfarr-Bräuchen solle bleiben, wie von Alter her und haiter, nach laut des Land-Friedens, jede Parthey die andere solle lassen bleiben.

Es scheinet aber diser Vertrag nicht vollstreckt worden zu seyn, wenigstens entstunden nachhero zwischen denen Herrn Bischöffen und denen Evangelischen zu Arbon und Horn, auch in Egnach und Roggwyl neue Strittigkeiten, worüber etliche Zeit und Jahre vil gehandelt wurde.

A. 1599. m. Aug. stelleten vier verordnete Säze von beeden Seiten etliche gütliche Mittel; Der Bischoff aber nahme sie nicht an.

Es kame also A. 1600. dise Sache wiederum auf der Eydgenoßischen Tagleistung der Jahr-Rechnung zu Baaden in Ergow für und wurden sechs Gesandten von Zürch, Bern, Lucern, Ury, Schwyz und Glarus ernannt, welche disen (von denen Costanzischen ad referendum genommenen) Vergleich entwarffen:

Und so dann, als für das andere, die gegenwertige Handlung und Span fürnemlichen von der Religion wegen sich vor etlichen Jahren erhebten und bißher also unerörtheret angestanden, und auf den Tag der Jahr-Rechnung zu Baden im Ergeuw im 1598ten Jahr gehalten, in denen domohlen gestelten Mittlen unter anderen aus allerley Gründen und Ursachen, und daß ein Bißthum Costantz hohe und niedere Oberkeit zu Arbon und Horn hat, angesehen und gesprochen worden, daß daselbst zu Arbon und Horn kein andere, als die alt Cathol. Religion, geübt und gebraucht und die Evangel. Religion daselbst nicht mehr durch die Prædicanten gepprediget, sondern usserhalb der Stadt Arbon eine neue Kilchen zu der Evangelischen Religions-Ubung gebauen werden solle; Do last man es bey demselbigen Ansehen nochmohlen einfaltig verbleiben.

Als aber darüber die Nothdurfft erforderet, noch umb etliche Puncten, so die vorangezogenen gestellten Mittel mitbringend, fernere Erlüterung zu geben, wo und wie namlich die neuwe Kilchen für diejenige Kilchgenossen, so in dem Thurgouwischen Lands-Frieden sitzend, gebauwen, item, in wes Kosten dasselbig beschehen sollen, und denn auch den Kosten in dieser langwirrigen Handlung aufgeloffen, belangende, samt anderem, so dieser Handlung anhängig ist, damit diese langwirrige mühseelige Sach einmahlen, (wo möglich) ausgemacht, und Fried, Ruh und Einigkeit erhalten werde; Sind, nach angewendter Müh und Arbeit, und als beyde Parthey-en sich begeben, in gütliche Mittel, jedoch mit offner Hand sich einzulassen, hienach folgende Mittel, um eins und das ander in der Freundlichkeit abgeredt und gestellt, nahmlich.

Fürs Erst, betreffende den Plaz zu der neuen Kilchen, do sölle diesere neue Kilchen by Steine-Loo uff der grossen Zelg, by der Land-Straß, an einem Ort und Plaz, do es am kommlichisten seyn erfunden wird, gesezt, und als hernach folget, gebauwen werden.

Fürs Ander, die Kilchen und derselben Buw belangende, alsdenn die Evangelischen Kilchgenossen sich begeben, von ihrer Pfarr-Kilchen zu Arbon abzuweichen, und sich usserthalb auf ein neue Kilchen, um mehr Fried und Einigkeit willen, wyssen zu lassen, do solle aus denen und anderen mehr Gründen und Ursachen, und sonderlichen von der Cession und Abweichungs wegen der Kilchgnossen von ihrer Pfarr-Kilchen, der Buw dieser neuen Kilchen in des Herrn Bischoffs und Stiffts Costanz Kosten beschehen, dergestalt, daß ein Herr Bischoff durch seine Anwält den Plaz zu der Kilchen, samt einem Gotts-Acker ald Begrebnüß darbey, in nothweydiger Grösse erkauffen. Die Kilchen solle gebauwen werden, in solcher Weite, Grösse, Form und Gestalt, mit Thurn, zweyen Gloggen, und anderer Nothdurfft und Jugebeuw, so zu einer vollkommen Kilchen gehört, also, daß die Kilchgnossen der Evangelischen Religion, Weib und Mann, Jung und Alt, Plaz, Weithe und Kommlichkeit gnug habind, darinnen ihr Religion und Gottsdienst ze üben, auch der Kilchhoff oder Gotts-Acker ummuret werden;

An

An welchen Bau denn der Kilchen und Kilchhoffs, die gemeinen Kilchgenossen aus freyen Willen, mit der Fuhr, Fronen und Ehrtagmen so vil möglich (als man ihnen des ihren Anerbiethen nach vertruwen wird,) ihr Bestes thun, da man dann sy die Fronenden mit einer Supen und Trunck, wie bräuchig, ihrer Arbeit nach Gebühr ergetzen. Ob aber ein Herr Bischoff und die Kilchgnossen eine genampte Summa Gelds, Holz und Stein, von einem Herren Bischoff annemmen, und dann den Buw selbst über sich nemmen und vollführen welten, dasselbig last man beschähen.

Allediewyl aber und so lang dieser Bauw der newen Kilchen durch den Herren Bischoff, oder die Kilchgenossen, wie ieztgemeldet, nicht volenführt, und die Kilch allerdings ausgemacht ist, so söllind die Evangelischen Kilchgnossen zu Arbon gemeinlich, die Burger und Einwohner zu Arbon und Horn, auch die in den Gemeinden Egnach und Roggwyl, ihren freyen unversperrten Kilchgang, in und zu der Pfarr-Kilchen zu Arbon, wie von Alter und bißher, haben und brauchen. Der Pfarrer und Priester sich in Verrichtung des Gottesdiensts, der aufgerichten Verträgen halten, damit die Evangelischen an ihrem Gottesdienst gfahrlich nicht gesäumt, noch zlang aufgehalten werdint, sie die Evangelischen auch, einem Evangelischen Prædicanten daselbst zu Arbon, wyter haußhablich halten, und die Evangelische Religion in alleweg, wie bißher, dorinnen üben und brauchen mögen, allerdings unverhindert, biß der Baw, wie vorgemeldt, ausgemachet ist. Alsdann der Prædicant von Arbon aus der Statt hinweg in sein Herberg, als hernach folget, zühen.

Fürs Dritte so söllind die Evangelischen Kilchgnossen in ihrem eigenen Kosten ihren Prædicanten mit Hauß und Herberg zu versehen schuldig seyn, und ihme eintweders bey der neuen Kilchen ein Behausung bauen, oder sonsten bey dem nechsten Dorff, nach ihrer und seiner Gelegenheit, jedoch ausserhalb eines Herren Bischoffs zu Costantz hohen Gerichten, um Hauß und Herberig sehen, do ihnen dann dargegen vergont seyn, das Pfarrhauß des Prædicanten in der Stadt Arbon zu verkauffen, und das erlößte Geld an ein ander Hauß dem Prædicanten zu verwenden.

Fürs Vierte, so mögend die Evangelischen Kilchgnossen einen eigenen Meßner bey der neuen Kilchen, oder wo ihnen gefehlig, haben, denselben sy für sich selbs belöhnen und erhalten; wie auch die Catholischen zu Arbon, ihren Meßner für sich selbst, ohne einige der Evangelischen Steuer, zu erhalten und zu belehnen schuldig seyn.

Zum Fünfften, ist abgeredt, daß die zugerichteten neuen Kilchen in der Evangelischen Kilchgnossen eignem Kosten, in Buw und Ehren nach Nothdurfft erhalten, dargegen die Pfarrkilchen zu Arbon uß derselben Kilchen-Gut und Einkommen auch in Buw und Ehr gehalten werden.

Fürs Sechste, belangend des Prædicanten Pfrund und Erhaltung, solle ihm dem Prædicanten die Pfründ St. Jacobs Capellen zu Erdhusen, samt dero jährlichen Einkommen und Gülten, laut des Vertrags im 1537. Jahr aufgerichtet, wyder zu dienen; Deßgleichen die dreysig und zween Gulden, so dem Prædicanten an statt einer Pfrund, die er vorhin genutzet, bißhar jährlich aus des Spitals Seckel gegeben worden, ihme fürbaßhin auch gefolgen. Es wolle dann ein Herr Bischoff ihme so viel in ander weg ersetzen lassen. Zu dem auch das jährliche Steuer ald Wuchen-Geld, so gmeine Kilchgnossen jüngst unter sich den Personen nach abgetheilt, ohn Abbruch ihme dem Prædicanten auch gegeben werden.

Zum Siebenden, wiewohl nach denen hievor zu Baden gestelten Mittlen, und nach Erbauwung dieser angeschlagenen neuen Kilchen, kein Prædicant mehr zu Arbon seyn, sonders allein die Catholische Religion daselbst geübt und gebraucht werden soll, So ist doch aus allerley wichtigen Gründen und Ursachen und um guten Friedens, Ruh und Einigkeit willen, in dieser Sach dahin gehandelt und gemittlet worden: Daß nüt desto weniger die Evangelischen Personen zu Arbon und Horn die Freyheit ihrer Religion haben, und darby belyben und gelaßen werden sollind, dergestalt, daß sy ihre Kinder, Gesind

CAP. XI. §. 4.

sind und Nachkommen mögind fryg unverhindert in die neuwe Kilchen gohn, und daselbst den Gotts-Dienst nach der Evangelischen Religion und was derselbigen anlanget, unverhinderlich üben und brauchen, und von deßelbigen wegen in einigen Weg, weder inn-noch usert ihren Häuseren ersucht noch gefahret werden, deßgleichen der Prædicant der neuwen Kilchen, in die Statt Arbon und gen Horn jederzeit ungerecht und ungetratzet zu seinen Religions-Gnoßen Wandel haben, sy besuchen und trösten mögen, wie einem Predicanten zustath, doch daß darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Fürs Achte, seithmahlen diesere Aenderung zwüschent den Catholischen und Evangelischen um mehr Friedens, Einigkeit und Richtigkeit willen under beyder Religionen Verwandten angesehen ist; So solle in dieser neuwen Kilchen die Evangelische Religion alleinig geübt, und die Catholische Religion und Ceremonien in dieselbige nit eingeführt werden, sonder welche in den Gemeinden Egnach und Roggwyl, oder zu Arbon und Horn, der Catholischen Religion anhängig sind, oder seyn wollend, dieselbigen sollind in die Pfarr-Kilchen zu Arbon dem Gottesdienst nachgohn, und die Evangelischen in dieser neuwen Kilchen ungesaumt lassen.

Zum Neunten, ist abgeredt, daß die Catholischen und Evangelischen zu Arbon, jeder Theil einen eigenen Schulmeister haben möge, und den Evangelischen zu Arbon zugelassen seyn, daß sie aus der Statt ihre Kinder zum Prædicanten, wann derselbig Schul haltet, oder zu einem anderen Schulmeister, den sy bestelt, und aussert der Stadt Arbon und des Herrn Bischoffs Hohen Oberkeit wohnen soll, in die Schul schicken mögind. Doch in der Stadt allein die Catholischen einen Schulmeister haben. Alldieweil aber und so lang der Prædicant in der Stadt Arbon sein Wohnung hat, und die neuwe Kilchen nit ausgebauen ist, solle er der Prædicant, oder ein anderer den Evangelischen Kindern in der Stadt, Schul halten mögen.

Zum Zehenden, diewyl also beyde Religionen zu Arbon und Horn sind, so solle, umb Erhaltung willen bürgerlicher Einigkeit und Ruh in Besatzung des Raths und anderer Aemtern und Diensten kein Gfahr oder Partheylichkeit gebraucht, sonder darunter jederzeit nach der Gebühr, ohne Ansehen der Religion, gehandelt werden. Darumbe dann Ihr Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Räth und Amtleuth hiemit gebetten werdend.

Und beyder Religionen Verwandte einanderen, von des Glaubens wegen, weder schmützen, schelten, tratzen, stumpfieren, noch hassen, sonders ie einer den andern bey seiner Religion ungefecht und ungetratzet belyben lassen, und in guter burglicher und ländlicher Einigkeit, fridlichen Wüssen und Liebe mit einanderen leben, und welicher darwider handlete, der solle darumb ernstlich gestrafft, und darunter keinem Theil vor dem anderen fürgehalten werden.

Zum Eilfften, ist luther vorbehalten, das usserhalb disser Handlung Ihre Hoch-fürstliche Durchlauchtigkeit, der Herr Cardinal und Bischoff, auch der Stifft und Bißthumb Costantz, wie auch ein Stadt Arbon, und die Gemeinden Egnach, Roggwyl und Horn, bey allen ihren Freyheiten, Briefen, Siglen, Rechten und Gerechtigkeiten allerseits belyben, und denselben hiermit nützid benommen seyn.

Zum Zwölfften, alsdann sich die Jahr und Zeit hero, in und unter dieserem währenden Handel und Span, allerley unguter unfründtlicher Reden und Sachen auf der einen und anderen Seiten verloffen; So sollind umb Friedens und des Bestens willen, alle biß auf iezt, von dieserem Handel nohen, was die Religion belangen und antreffen thut, vorgangen Reden und Sachen mit Worten und Wercken entstandener Unwillen und Ungnad, es berührn die, so sich disses Handels beladen, oder andere, alles fryg aufgehebt, und verziegen heissen, keinem im argen zugerechnet, verwisen ald aufgerupft werden, sonders alles hin, todt und ab seyn, und keiner dem andern deß in ungutem vermercken, gedencken, noch entgelten lassen, alle Gefehrd hindan gesetzt.

Und dann fürs letzt, dieweil in dieser langwirigen Verhandlung beyder Partheyen großer Kosten aufgelauffen, solle umbs Besten willen derselbig aufgehebt

seyn,

seyn, und jede Parthey ihren erlidnen Kosten, an ihro selbs haben; do man Ihr Hochfürstliche Durchlauchtigkeit bittet, die wollen dessen zufriden seyn, und Ihro das gefallen lassen.

Jedoch der Bischoff ware damit nicht zufriden, sondern wollte die Sache also gefaßt haben: Und so dann als für das ander jezige Handlung und Spenen furnemlichen der Religion wegen, wie es damit zu Arbon und Horn gehalten werden sollen sich vor etlichen Jahren erhebt und bißher unerörtert angestanden und uff den Tag der Jahr-Rechnung zue Baaden im Ergeuw in vorgemeldtem 1598. Jahr, in den gestellten und angezogenen Mitteln unter andern aus allerley Gründen und Ursachen und daß ein Bisthum Costanz Hohe und niedere Oberkeit zue Arbon und Horn hat, angesehen und gesprochen worden, daß daselbst zue Arbon und Horn keine andere, dann die alte Catholische Religion geübt und gebrucht, da last man es bey demselbigen Ansehen nochmalen ainfältig bleiben.

Als aber darunter die Nothdurfft erfordert, noch um etliche Puncten, so die vorangezogenen gestellten Mittel mitbringend, und aber darunter noch etwas Bedenckens ist, Ordnung und Erläuterung zu geben, wo und namlich die neuwe Kirchen für diejenige Kirchgenossen, so in dem Thurgeuwischen Land-Frieden seyen, gebauen; Item, in was Kosten dasselbig beschehen und dann auch den Kosten dieser langwirrigen Handlung anhängig seyd, in welchem allen zue handlen und nach Gebühr zu erkennen, den verordneten vier Herren Säzen von Zürch und Lucern von gemeinen dreyzehen Orten der Eydgenossenschafft, mit Vorwissen des Herrn Cardinals und Bischoffs zu Costanz, angehenckt und ufferlegt ist, damit diese langwirrige mühseelige Handlung einmal, wo müglich, ußgemacht und Fried, Ruhe und Einigkeit erhalten werden, wie denn die vorangezogenen gütlichen Mitteln auch auf dasselbig End hin, und zu Vorkommung weiterer Weitläufftigkeit, gestellt worden sind; Haben die vier Herren Säz, als nach lang angewendeter Mühe und Arbeit, beyde Partheyen und mit Nahmen die von Egnach, und Roggweyl sowohl, als die von Arbon und Horn, sich begeben, in guetlich Mittel, jedoch mit offener Hand, sich einzulassen, um ains und das andere hie nachfolgende Mittel in der Freundlichkeit abgeredt und gestellt ist. Namlichen

Fürs erst, betreffend den Plaz zue der neuen Kirchen, da geben wir diese Erläuterung; Dieweil Egnach und Roggweil unwiedersprechlich unter dem Land-Frieden gesessen, so soll der Bischoff zu Costanz schuldig seyn, ihnen die Kirchen und Kirchhoff zue Erdhausen zu zerüsten und im Fall der Noth also zu verweiteren, daß sie darinnen guten Raum und Plaz und ihren Gottesdienst verrichten kunnen.

Im Fall aber die Egnacher und Roggweyler, wider alles Verhoffen, mit jeztgedachter Kirchen nicht wollen zufrieden seyn, sollen sie sich mit Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht in der Güte vergleichen, als man verhoffe, beschehen solle, im Fall aber es nit beschehen möchte, so komme die Sache wiederum für die im Thurgou regierenden Ort.

Zum Anderen, soll ein Bischoff zue Costanz ebenmäßig schuldig seyn, ein gelegene Behausung nit weit von der Kirchen, für ein Prædicanten, in seinem Kosten zu erkauffen oder zu erbauen, und ihme, dem Prædicanten, zue seiner Unterhaltung ein Pfrundt der Capellen zue Erdhausen, wie bißher, folgen und zulassen, und was die Egnacher und Roggweyler sonsten dem Prædicanten zu Arbon durch eine gemeine Anlag bißher geben, hinfüro auch reichen und erstatten sollen, die 32. fl. aber, so der Prædicant zue Arbon bißhero aus dem Spital gehabt, sollen gefallen seyn, und dem Spital und den armen Leuten zue gutem kommen und der Bischoff zue Costanz ihme, dem Prædicanten, dargegen andere Ergezlichkeit thuen, nach billigen Dingen. Dargegen aber, was sie, die Egnacher, Roggweyler, an des Prædicanten Haus zue Arbon aus dem Ihrigen bezahlt haben möchten, soll solches einem Bischoff zu Costanz zue gutem kommen.

Wann dann, zum Dritten, ein Bischoff zu Costanz die Kirchen obgemeldter Massen mit aller ihrer Zugehört und Nothwendigkeit zugerüst; Sollen die Egnacher und Roggweyler dieselbige als für ihr

CAP. XI. § 4. Pfarr-Kirchen besuchen, ihre Predig und Gott-Dienst darinnen versehen, auch ihre Kinder darinnen tauffen und die Todten begraben lassen. Welche aber in dem Egnach und Roggweyl der Catholischen Religion anhängig, oder sich künfftiglich darzue begeben möchtend, denen soll frey und bevorstehen, die alte Kirchen zue Arbon und Catholischen GOttes-Dienst daselbst zue besuchen.

Fürs Vierdt, sollen die Evangelischen Kirch-Genossen im Egnach ihren Meßner bey der neuwen Kirchen, wo ihnen gefällig, haben und denselbigen für sich selbsten belohnen und erhalten, wie auch die von Arbon ihren Meßner für sich selbst zu belohnen und zu erhalten, schuldig seyn sollen.

Zum fünfften, ist abgeredt, daß obgenannte Egnacher und Roggweyler die von Bischoffen zu Costanz zuegerüste neue Kirchen und Pfarr-Hof in ihren eigenen Kosten in Bau und Ehren, nach Nothdurfft zu erhalten, pflichtig seyn, dargegen auch die alte Pfarr-Kirchen zue Arbon aus ihrem Einkommen, wie bißhero erhalten werden.

Zum Sechsten, so soll hinfüro zue Arbon und Horn keine andere Religion, dann die alte Catholische und derselben Gottesdienst gepredigt, exercirt und administrirt werden, auch die Burger und Einwohner zu besagten Arbon und Horn, weil sie Ihro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit und derselben Hohen Stifft Costanz mit hoher und niederer Oberkeit ohne Mittel unterworffen, hierinnen zu gehorsamen schuldig seyn, doch werdent Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit hierunter unterthäniglich und ganz fleißig ersucht und gebeten, gegen denjenigen, so an diesen beyden Orten der Evangelischen Religion anhängig, darinnen erbohren und erzogen, in diesem Fall also gnädigst und mild zu erzeigen, daß, wo diejenigen, so zue Arbon und Horn, welche in der neuen Religion erbohren und erzogen seyn, ausserhalb der Statt Arbon ihres Glaubens gemese Kirchen-Dienst besuchen wollten, sie darumben nit gefehrt werden sollen, doch daß dieses Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit um gegenwärtiger Zeit und Lauff willen beschehendes Nachsehen an ihrer diß Orts habender hoher und niederer Oberkeit, auch den alten Verträgen und Abscheiden unvergreifflich und unnachtheilich seye. Aber hergegen sie, die von Arbon und Horn, schuldig und verbunden seyen, ihre Kinder hinfüro zue der Catholischen Kirchen, Predig, Gottesdienst und Tauff, auch dem Catholischen Schulmeister (so jederzeit da seyn wird,) zu halten und gahn zu lassen, das aber auch sonsten die Religion und Glaubens halber niemand übereilt oder gefahrt, sondern viel mehr in der Güte mit Christlicher Lehr und Unterweisung gehandelt, damit alle Weitläufftigkeit und gefährlicher Auflauff zwüschen dem gemeinen Mann verhütet werde, immassen Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit dißfalls selbsten die gnädigste Discretion zu gebrauchen und den Ihrigen zu bevelchen wissen, auch ohne Zweifel, Ihrem Fürstlichen Fried-liebenden Gemüth nach, zue thun gemeynt seyn werden.

So viel die Besazung Gerichts und Raths zue Arbon, wie auch den Schulmeister belangt, sein darum lauter Verträg verhanden, dabey es künfftiglichen ungeändert verbleiben und kein Theil den andern darwider nit dringen soll, sondern darunter jederzeit nach der Gebühr, ohn Ansehen der Religion, gehandelt werden, darumen die Herrn Bischöffliche Räth, durch die Herren Säz von ihrer Herren und Oberen wegen hiemit gebeten werden und beyder Religionen Verwandte ein andern von des Glaubens wegen, weder schmüzen, schelten, trazen, stumpfiren noch hassen, sonder je einer den andern bey seiner Religion ungefecht und ungetrazet bliben lassen und in guter burgerlicher Einigkeit, friedlichen Wesen und Liebe mit einandern leben und, welcher darwider handelt, der soll darum ernstlich gestrafft und darunter kein Theil dem andern fürgehalten werden.

Zum Achten, ist lauter vorbehalten, daß usserhalb dieser Handlung Ihr Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit der Herr Cardinal von Oesterreich ꝛc. und Bischoff, auch der Stifft und Bistum Costanz, wie auch ein Statt Arbon und die Gemeind Egnach, Roggwyl und Horn, by allen ihren Freyheiten, Briefen, Sieglen, Rechten und Ge-

Gerechtigkeiten allerseits beleiben und demselben hiemit nichzit benommen seyn.

Zum Neundten, als sich die Jahr und Zeit her in- und unter diesem währenden Handel allerley unguter und unfreundlicher Reden und Sachen auf der einen und anderen Seiten verloffen: So sollend um Frides und des besten Willen, alle, bis uff jezt, von diesem Handel, was die Religion belangen und antreffen thut, vergangene Reden, Handlungen und Sachen, mit Worten und Wercken entstandener Unwillen und Ungnad, es berüre die, so sich diß Handels beladen oder anderen alles frey ufgehebt und verzigen heissen, keinem in Argen zuegerechnet, verwisen, ald aufgerüpft werden, sonder alles hin, todt und absin, und keiner dem andern das in Ungutem vermercken gedencken, noch entgelten lassen, alle geverd hintan gesezet.

Und dann fürs Lezt, dieweil in dieser währenden langwürrigen Handlung beyden Theilen großer Unkosten uffgeloffen, da soll ums Besten willen derselbig aufgehebt sein und jede Parthey ihren erlittenen Kosten an ihren selbs haben, da man sich versicht, die Herren Bischöfflichen Costanzischen Anwält dessen ihres Theils auch zuefrieden seyn werden.

Wie die Sache aber endlich ausgegangen seye, finde ich nicht.

§. 5.

Vertrag mit Bischoffs-Zell.

A. 1536. wurde zwischen dem Herrn Bischoffen zu Costanz und der Statt Bischoffzell ein Vertrag vermittelt, davon ich disen Auszug mittheilen kan: Erkennen wir Obmann und Zusäz, sintemal unser gnädiger Herr von Costanz die von Bischöffzell der Meß halb mit dem Landes-Frieden genöth hab, daß denn die Nuzung der Pfarr-Pfründ zu Bischoffzell, Innhalt solches Lands-Friedens, nach Anzahl der Personen die uff jeder Parthy sind, getheilt, doch daß der Priester des alten Glaubens das Pfarr-Huß und Hof besizen und aber semliche nach Billichkeit, Zimlichait gewerdet und angeschlagen werden und dem Prædicanten von dem Geld, darum es angeschlagen wird, sin gebührende Anzahl der Nuzung gefolgen, es sollen auch die Altgläubigen ihren Gottesdienst in der Kirchen Morgens Sommers Zeit um die siebende Stund und Winters-Zeit um die achte Stunde vollbracht haben und die ander Parthy ir Predig darnach halten nach ihrem Glauben, und also jeder Theil den andern bey seinem Glauben ungerecht und ungehaßt lassen, in Lut ehegemeldts Land-Friedens. CAP XI. §. 4. 5. 6.

Zum Neunten, als unser gnädiger Herr von Costanz fürbringt, wie von Alter her in der Kilchen zu Bischoffzell ain Taufstein gewesen, darinn man den Tauff gewycht und die Kind taufft, da die von Bischoffzell die Chor-Herren das Jahr daran gesumt, über das der Land-Friedens zugebe, welche den alten Glauben und der Christenlichen Kilchen Bruch zu halten begehren, daß sy es halten und heben mögend; Erkennen wir Obmann und Zusez, daß die Chor-Herren und Altgläubigen Personen zu Bischoffzell bey dem Tauff und Tauffstein, wie der von Alter hergehalten und gewesen sigen, bliben, den sägnen lassen und darinn tauffen nach ihrem Glauben, ob denn die von Bischoff-Zell wollen, mögen sie auch darinn tauffen, oder ein anderen Tauffstein nebend demselbigen Tauffstein halten und aufrichten.

§. 6.

Clingenauische Sachen.

A. 1366. stellte Bischoff Heinrich III. der Statt Clingenau eine Urkund aus: Wann unter denen Becken eines das andere einer Ehe ansprech, aber die Sache mit Rechten verliehre, solle er zehen Pfund Pfenning Straff geben, davon der Bischoff die eine und die Statt die andere Helffte haben solle.

A. 1374. gabe die Statt Clingenau Bischoff Heinrich III. in seinen damaligen Nöthen freywillig 1200. Pfund Stebler Pfenning, dagegen vergliche er ihnen, mit Bewilligung des Dom-Capitels, dise Freyheit: Daß Wir, noch niemand andere von des Gottshuß wegen, nimmermehr von keinerley Sache Kummers oder Gebrestes wegen, so uns und unsere Nachkommen, als dasselbe unser Gotteshuß angieng, oder angan mecht, de kein Sazung ald Stür von derselben vorgenannten Statt und Lüten zu Clingenau vordern, mitten ald innemmen sollen, noch nicht gestatten, noch unsern Gunst und Willen darzu geben, daß es jemand ander tiege, wenn was Recht, Freyheit und Gewohnheit dieselb

CAP. XI. §. 6. 7.

unser Statt hat, als sy Vnzther in vergangenen Zyten by dem Gotteshuß by anderen Herren, Pflegeren und Bischoffen zu Costanz gehebt hand, also sont sy och nu hinanthin ewentlich by uns und allen unseren Nachkommen in künfftigen Zyten beliben und bestahn ewentlich. Und wer och, daß wir oder unser Nachkommen, Herr Vicarii, Pfleger ald Bischoff wider die Gnad und Freyheit, Gewohnheit und die Recht, die sy dahar gehabt hand und sonderlich wider die Gnad, die ihnen an diesem Brief verschrieben sind, tetint, dawider migret sy sich seze, und dawider thun und in selber des vorsin nach ihr vermügent ohne alle Arglist, ohne Gevärde.

Bischoff Nicolaus und die Statt Clingenau haben A. 1385. ein Burger-Recht mit der Statt Zürch aufgerichtet.

A. 1408. gabe Bischoff Albrecht der Statt Clingenau eine Urkund, 1. daß er sie getreulich schüzen und schirmen wolle, 2. bestättige er ihnen die von denen Bischöffen und dem Dom-Capitel verliehene Freyheiten und wolle er solche nicht mindern, sondern nach Nothdurfft, als vil ihme zieme, mehren, 3. wolle er sie bey ihren althergebrachten Gewohnheiten bleiben lassen und schirmen, 4. wolle er sie in ihren Angelegenheiten allezeit hören und erhören, 5. solle Clingenau nimmer verpfändet werden, 6. der Bischoff solle nichts suchen oder erdencken wider dise Freyheiten, noch sie vertrennen, oder vernichten, 7. solle die Statt ein Umgelt ansezen und in ihren Nuzen verwenden dörffen, auch solches wieder ab- und wieder ansezen.

A. 1415. bestättigte Kayser Sigmund, auf Bischoff Ottens Ansuchen, der Statt Clingenau alle und jegliche ihre Gnaden, Freyheiten, Rechten, gute Rechten, gute Gewohnheiten, Privilegia und Brieffe, so sie von denen Kaysern und Bischoffen zu Costanz erworben und redlich hergebracht haben.

A. 1434. geschahe dises abermal.

A. 1442. thate es auch Kayser Friderich III. auf Bischoff Heinrichs Ansuchen.

A. 1452. bestättigte Bischoff Heinrich IV. zerschidene von der Statt Clingenau gemachte Ordnungen wegen Vermachung des fahrenden Guts, Versteurung der ligenden Güter und Gülten, Abzugs, Schulden-Bezahlung und fremder Weine.

A. 1580. gabe Bischoff Marx Sittich der Statt Clingenau und der Gemeinde zu Tettingen die Freyheit, daß ihre ligende Güter nicht an Clöster, rc. oder Fremde sollen können alieniret werden.

Clingenau, samt seiner Zugehörde, huldiget dem Herrn Bischoffen zu Costanz mit diesen Formalien: Ihr werdet iezt schwören dem rc. als eurem rechten Herrn, stet Treu und Wahrheit zu halten, Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und dero hohen Stiffts Nuzen zu förderen, Schaden zu wenden und zu warnen, nach allem Vermögen, ungefährlich, Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und Dero Räthen, Vögten und Amtleuten an Ihrer statt in allen ziemlichen Geboten und Sachen gehorsam und gewärtig zu seyn und an Dero Eyd und nach Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Abgang niemands gewärtig zu seyn, dann dem mehreren Theil eines Hochwürdigen Dom-Capitels daselbst und an einem künfftigen Herren, der euch von ihnen verkündet wird, doch hindangesezt die löbl. Eydgenossenschafft von des Hauses Baaden wegen, der soll der Eyd in allweg an ihrer Gerechtigkeit und hohen Gerichten ganz ohne Schaden seyn, alles ohngefährlich.

Denen Eydgenossen hingegen schwören Kayserstuhl, Clingenau, Zurzach und die darzu gehörige Aemter also:

Ihr werdet schwören gemeinen Eyd-Genossen, den acht alten Orten von Stätt und Ländern, als euren rechten Ober-Herren, stät Treu und Wahrheit zu halten, ihren Nuz zu förderen und Schaden zu wenden, und ihrem Land-Voigt hie N. zu den hohen Gerichten gehorsam und gewärtig zu seyn, die helffen fertigen, nachdem und sich das gebühret, alles getreulich und ungefährlich rc. Doch unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von Costanz und Dero hohen Stifft daselbst an aller ihrer Herrlichkeit, Gerichten und Rechten ohne allen Schaden.

§. 7.

Zwischen dem Herrn Bischoff zu Costanz und der Statt Kayserstuhl wurden Verträge errichtet A. 1526. zu Schaffhau- Kayserstuhlische Sachen.

hausen, A. 1535. zu Mörsburg und A. 1578. zu Baaden.

Um das Jahr 1687. waren wiederum Strittigkeiten zwischen dem Herrn Bischoffen zu Costanz und der Statt Kayserstuhl, worauf die acht Regierende Orte der Grafschafft Baaden sich ins Mittel schlugen und in besagtem Jahr die Sache also schlichteten:

Wann nun Wir von Seiten der Löblichen acht alten Orten einhelliglich instruirt, bey denen deßwegen gegen Ihre Fürstliche Gnaden habenden Verträgen zu verbleiben, wie denn Ihro Fürstlichen Gnaden Herren Abgesandte sich eines gleichen erklärt, haben wir, nach beyderseits Ablesung der Verträgen, auch weitläufftigen Anbringen, es vorderst bey deme, was die Verträg entzwischent hochgedacht Ihre Fürstliche Gnaden, dero hohen Stifft Costanz und dann Schultheiß und Rath zu Kayserstuhl heiter und specificirt an Tag geben, gänzlichen verbleiben lassen, die bißherige Mißverständ aber in der Güte beyzulegen, haben wir Uns, zu Verhütung fernerer Streitigkeiten und Mißverstands, auch beederseits sowohl des Voigt-Amts, als der Statt, künfftigem besserem Verhalt, folgender Puncten durch einen gütlichen Entscheid erläuteret und ausgesprochen, als namlichen und des Ersten.

1. Der Botten und Verbotten halber hat es bey deme zu verbleiben, daß Innhalt des Schaffhausischen Vertrags de Anno 1526. im 9. Articul der Bürgerlichen Straffen halb die von Kayserstuhl brauchen, einnehmen und abstellen mögen, mit dem Thurn oder sonsten, und an ein Pfundt Haller bieten, wie von Alter haro, mit diser Erläuterung, daß das Voigt-Amt an neun Pfund Haller zu biethen in solchen Fählen innhalten solle, biß auf dero von Kayserstuhl anmelden.

2. Die Thürnung aber der Fremden und Heimschen betreffend, wie es in begebenden Fählen damit zu halten, solle es bey dem Baadischen Vertrag de Anno 1578. sein ohngeändertes Verbleiben haben.

3. So hat es auch fürs dritte mit Anlegung der Botten in Kayserstuhlischen Ehesaden bey demjenigen zu verbleiben, was der vorangezogene Baadische Vertrag de Anno 1578. Art. 12. mit mehrerem ausweiset. Mit diser Erläuterung, daß alle in den Ehesaden sich begebende Sachen und gemeine Frevel vor dem Statt- und Frevel-Gericht zu Kayserstuhl berechtet werden sollen. Jedoch Ihre Fürstlichen Gnaden und dero hohen Stifft Costanz in dem übrigen an habenden Rechten ohne Nachtheil. CAP. XI. §. 7.

4. Wegen Annehmung der Burgeren hat es bey dem Mörspurgischen Vertrag de An. 1535. Art. 8. und dem im Vertrag gemachten Anhang sein Verbleiben.

5. So viel die Hintersessen belangen thut, mögen die von Kayserstuhl dieselbe annehmen und wieder abschaffen ohngehinderet des Voigt-Amts.

6. Unter-Voigt und Zoller, obschon solche Bürger, mögen wider Willen Schultheiß und Raths keine Raths-Stellen bedienen und ist beredt, daß die Unter-Voigtey-Stell mit nächstem mit einem Burger wieder besezet werden solle.

7. Des Anlaß halber soll fürohin keine Appellation statt haben.

8. Die Administration und Verwaltung des Kirchen-Guts betreffende, soll es nach dem Innhalt Mörspurgischen Vertrags de An. 1535. Art. 17. und dem Badischen de Anno 1578. Art. 8. gehalten werden, in Weiß und Form, wie von altem hero allezeit üblich gewesen, mit disem Anhang, daß sowohl die bißdahero zurückgebliebene Kirchen-Rechnungen, als dero Capitalien, mit nächstem abgelegt und fürohin jährlich fleißig erstattet werden sollen.

9. Was des Schultheissen und anderer Aemteren Wahl halber in den zusammenhabenden Verträgen erläuteret und gesprochen, darbey und wie es deshalber von altem hero geübt und gebraucht worden, solle es beständig verbleiben.

10. Die Besieglung solle denen von Kayserstuhl, wie von Alten hero, allein zuständig seyn.

11. Statt- und Erb-Recht betreffend, sollen, nach Innhalt Baadischen Vertrags de Anno 1578. Art. 9. der Land-Vogt und Landschreiber zu Baden, Ober-Vogt, Schultheiß und Rath zu Kayserstuhl mit nächstem zusammen kehren, ein Statt- und

CAP. XII. §. I.

und Erb-Recht auffsezen und sich darmit dergestalt beförderen, auf daß selbiges auf nechst künfftigen St. Johannes-Tag an gehörigem Ort ad ratificandum übergeben werden möge und da unterdessen ein Casus sich begebe, daß es bey der bißherigen bekannten Uebung verbleiben solle.

12. Wie es mit dem Friedbieten zu halten, weiset mehr angezogener Badische Vertrag de Anno 1578. Art. 3. worbey es zu verbleiben, es were dann Sach, daß ein Handel vorfiele, der also beschaffen, daß er keinen Verzug leiden möchte, so solle alsdenn ein jeder, in Krafft seines der hohen Landes-Oberkeit geleisteten Eydes, den Frieden bim Eyd zu gebieten haben; Wenn es aber um ein Person gefänglich anzuhalten zu thun und Hülff manglete, soll der Statt-Knecht in solchem Fall mit dem Eyd bieten den Schultheissen verschonen und sonst in dem übrigen alle Bescheidenheit brauchen.

13. Die Hinterlagen zu Rechten sollen zu Handen eines Schultheissen geschehen, wie von Altem haro.

14. Der Arresten halber last mans bey dem alten Harkommen, jedoch in der Meynung verbleiben, daß in wichtigen Sachen dieselben mit Rath des Herrn Ober-Vogts beschehen sollen.

15. Des Brugg-Holzens halber, soll es bey dem alten Harkommen und Badischen Vertrag Art. 19. verbleiben.

16. Wie die Klag vor Frevel-Gericht zu führen, bleibt es bey den Verträgen, dem Mörspurgischen im 15. und dem Baadischen im 17den Articul.

17. Ueber ledige Oerter und Pläz in der Statt soll Schultheiß und Rath disponiren.

18. Was dann schließlichen nicht in denen Verträgen versehen und in gegenwärtigem Brief nicht erläuteret, gleichwolen bey der Statt alten Harkommens und den Verträgen nicht zuwider, låst mans darbey verbleiben. Und gleichwie durch dise obverschriebene gütliche Verhandlung (auf die von Ihrer Fürstlichen Gnaden darüber verhoffende balde Ratification,) die entzwischen dem Vogt-Amt und der Statt Kayserstuhl vorgeweßte Mißverstandt gänzlichen aufgehebt, also solle auch alles dasjenige, was in Zeit diser fürgewährten Mißverständnissen ein und ander Seits mit Worten oder Wercken ohngütliches oder widriges vorgelauffen, auch aufgehebt und in ewige Vergessenheit gestellt, solches auch keinem Theil an seinen habenden Ehren Nachtheil bringen, wie auch dessen, was Widriges vorbey gegangen, kein Theil sich entgelten, vorderst aber das Vogt-Amt die Statt Kayserstuhl bey ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten zu manuteniren, sie hingegen einem Herrn Ober-Vogt daselbsten allen gebührenden Respect, Treuw und Liebe zu erzeigen schuldig seyn. Und ist dise Verhandlung von der Session abgelesen und einhällig bestättet worden.

Zwölfftes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Bischoff zu Costanz selbst empfanget, oder an andere vergiebet.

Innhalt.

§. 1. Costanzische Reichs-Lehen.
§. 2. Vasallen und Lehen-Güter.
§. 3. Von dem Lehen Weissen- oder Hohen-Wasser-Stelzen.
§. 4. Beschwerden der Evangelischen Lehenleute gegen Costanz.

§. I.

Costanzische Reichs-Lehen.

Der Herr Bischoff träget von dem Kayser und Reich zu Lehen seine und seines Stiffts Costanz Regalia und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, Lehnschafften, Ehren, Rechten, Würden und Gerichten dazu gehörig, auch den Paan und Gerechtigkeit, über das Blut zu richten, in sein und des Stiffts Costanz Stådten, Marckdorff, Mörsburg, Arbon, Bischoffzell, Düngen, Neukirch, und in und überall

überall in und andern sein und seines Stiffts Costanz Städten, Schlössern, Gerichten, Dörffern und Gebiethen, da er und sein Stifft solche Gerichte und Obrigkeit habe, also daß er denselben Paan seinen Richtern, Vogten und Amt-Leuten möge verleihen.

Was aber die Eydgenossen hierwider, so vil die in der Schweiz gelegene Orte betrifft, einwenden, haben wir schon oben vernommen.

§. 2.

Vasallen und Lehen-Güter.

BUCELLINUS, und aus demselbigen LüNIG, geben folgende Verzeichnus der Fürstl. Costanzischen Lehenleute und Güter, sonderlich im Thurgau an:

Auwangen, Grafen; Freyherren von Wunnenberg; von Trogen, von Güttingen, von Winfelden, von Margstetten, von Elekow, von Ramschwag, von Castell, von Turberg, von Mazingen, von Henckart, von Asten, von Klingen, von Endt, von Margstetten, von Altlickon, von Freyenstein, von Romanshorn, von Busnang, von Wengi, von Warth, von Tüffen.

Ritterschafft und derselben Burge.

Länberg, Spiegelberg, Tegersheim, Gielsperg, Leutersperg, Tußlingen, Reingersweil, Stettfurth, Helffenberg, Münchweil, Schönenberg, Gaihnang, Wyden, Berg, Schollenberg, Ryffenberg, Breiten-Landenberg, Wolffensperg, Stryffen, Engelberg, Liebenberg, Eipperg, Huzikon, Gundisauw, Rockweil, Ober-Castell, Alt-Salenstein, Sandeck, Mammern, Winterberg, Stamheim, Schönauw, Winckels, Bußingen, Am Staad, Fulach, Lochen, Zuckenriedt, Heimenstein, Blauwen, Granspühel, Alt-Tüffen, Thor, Hechingen, Mühlberg, Adlickon, Helffenberg, Hattnauw, Wellenberg, Waldeck, Edegschweil, Büren, Burgow, Anweil, Bichelsee, Landtsperg, Yttingen, Hochstraß, Straußberg, Klingenberg, Eberhardtswyler, Jungholtz, Omen, Hohen-Landenberg, Tierberg, Tosseck, Singenberg, Hagenwyler, Wartensee, Spysseck, Steineck, Fürst, Kemnaten, Neu-Salenstein, Ottickon, Roßberg, Moßburg, Tettnow, Schowenberg, Schlat, Hegi, Mersperg, Hunzikon, Rhynow, Ort, Hettlingen, Rudenegg, Heydeck, Niedertüffen, Radeck, Zum Stäg, Eschlickon, Kefickon, Neuburg, Lomnis, Griessenberg, Rosenberg, Eppenberg, Sterneck, Glotten, Sonnenberg, Schwanberg, Glattburg, Moldeck, Oettishausen, Herten, Wesperspül, Hunerhausen, Rütti, Schyterberg, Alt-Landenberg, Werdeck, Liebeck, Langenhardt, Tierlisperg, Waltisperg, Wildtperg, Madischwyl, Steinach, Geißberg, Mesickon, Neuwenburg, Alt-Liebenfels, Eschenz, Schwandeck, Gyrsperg, Senen, Herblingen, Sulz, Brunberg, Rhinsperg, Pfungen, Geissperg, Baldisperg, Hindertüffen, Humlickon, Kachberg, Wälßickon, Meyensperg, Attschisberg, Mülheim, Herderen, Büel, Littenheidt, Lindenberg, Urstein, Oberberg, Ober-Castell, Murckart, Straaß, Keßwyl, Eppenstein, Hirzeren, Hugelhofen, Goldenberg, Landenberg, Tergernow, Wyler, Töß, Heldsperg, Heydelberg, Warteck, Sulzberg, Wißnang, Castell, Altorff, Illaw, Ganseren, Neu-Liebenfels, Fruoch, Wülflingen, Baldeck, Saas, Wißdangen, Lauffen, Langenhart, Rohrbiß, Multberg, Wagenberg, Moßbrunnen, Hohentüffen, Hünicken, Im Gsang, Güttighausen, Mooß, Hundtwyl.

§. 3.

Von dem Lehen: Weissen- oder Hohen-Wasser-Stelzen.

Unter disen Schweizerischen Lehen ist unter anderem das Schloß Weissen- oder Hohen-Wasser-Stelzen und Zugehör, welches A. 1707. eine verwittwete Holz-Apfelin von Herzheimb innegehabt, aber darüber mit andern Holzapfeln erstlich vor dem Herrn Bischoffen zu Costanz und hernach vor den acht alten Orten der Eydgenossenschafft Stritt gehabt hat, welch lezteren jedoch der Herr Bischoff dißfalls keine Gerichtbarkeit einräumen wollen, davon oben ein mehreres.

§. 4.

Beschwerden der Evangelischen Lehenleute gegen Costanz.

A. 1582. beschwereten sich die Evangelische Reichs-Stände bey dem Kayser, daß der Bischoff zu Costanz seine Vasallen, deren zum Theil der Augspurgischen Confession verwandt, anders nicht belehnen wolle, dann gegen Erstattung des Eydes zu GOtt und den Heiligen, welches aber den Lehenleuten Gewissens halben beschwerlich, derhalben dann die Lehen zum Theil unempfangen blieben; weil nun, vermöge Religions-Fridens, solche Juramenta aufgehaben und niemand in Religions-Sachen sein Gewissen zu beschweren schuldig seye, inmassen dann an dem Kays.

Cam-

Anhänge. Cammer-Gericht in rechtlichen Sachen der Eyd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium geschehe, es auch in Reichs-Belehnungen von dem Kayser selbsten also gehalten so bitten sie, der Kayser wolle daran seyn, daß der Herr Bischoff seine Lehenleute mit obangeregtem altem Eyd wider ihr Gewissen nicht beschwere, sondern, gegen Erstattung des Eydes zu GOtt und auf das Heil. Evangelium kommen lasse, dagegen sie erbietig seyen, was getreuen Vasallen zu thun gebühre, gehorsamlich und der Gebühr zu leisten, sonsten thun sie sich, daß es an ihnen nicht gemangelt, bezeugen.

Ohne Zweifel ist nachmals hierinnen remediret worden.

Anhänge.

I.

Chronologische Verzeichnus derer von dem Hoch-Stifft Costanz in dem Druck vorhandenen Urkunden. (*)

(*) In LÜNIGS Haupt-Register zu seinem Reichs-Archiv finden sich zwar mehrere angebliche Costanzische Urkunden: alleine manche davon gehören nicht unter die Diplomata, und die übrige seynd blosse Projecten, so nicht zu Stande gekommen.

76-.--. Vergleich zwischen Bischoff Salomon dem Jüngern zu Costanz und Abbt Hartmodo und seinem Convent zu St. Gallen, wegen des Zehenden an unnenbenannten Orten. (*)

(*) LÜNIG, Spicil. Eccl. 3. Th. p. 197.

988. 7. Kal. Maji. Pabsts Johannis XVI. Confirmation einer von Bischoff Gebhardo zu Costanz gestiffteten Abbtey am Ufer des Rhein-Flusses. (*)

(*) LÜNIG, Spicil. Eccl. 2. Th. p. 154.

1120. 5. Kal. April. Pabsts Calixti II. Bulla Canonisationis des H. Conradi, Bischoffs zu Costanz. (*)

(*) LÜNIG, l. c. Spic. Eccl. Cont. 2. p. 457.

1155. 5. Kal. Sept. Aurea Bulla Kaysers Friderici I. vor das Hoch-Stifft Costanz, worinn nicht allein alle Gränzen desselben eigentlich determiniret, sondern auch die Privilegia confirmiret werden. (*)

(*) LÜNIG, Spicil. Eccl. 2. Th. Eiusdem Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. P 1. p. 695. Inform. über die Costanz. in der Schweiz geleg. Lande. Beyl. B. MANLII Chronic. Constant. in PISTORII Script. rer. Germ. p 613. Edit vet.

1247. 3. Non. Sept. Des Röm. Königs Wilhelmi Lehens-Indult vor Bischoff Henricum I. zu Costanz über seines Hoch-Stiffts Regalia. (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. P. 2. p. 159. und Corp. Jur. feud. T 1. p. 434. Inform. über die Costanz. Jurisd. seiner in der Schweiz liegend. Land. Beyl. A.

1248. Idus Mart. Pabsts Innocentii IV. Breve an Bischoff Henricum I. zu Costanz, daß er alle von seinen Geistlichen gefällige Geld-Bussen nehmen solle. (*)

(*) LÜNIG, Cont. 1. Spicil. Eccl. p. 515.

1248. 17. Kal. April. Pabsts Innocentii IV. Breve ad eundem, daß kein unter seine Diœces gehöriges Stifft eximiret werden solle. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 515.

1357. Ultim. Id. Oct. Kaysers Caroli IV. Confirmation aller und jeder Regalien, Privilegien und Freyheiten des Hoch-Stiffts Costanz (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. 2. Th. p. 159.

1366. Am St. Gregor. Abend. Bischoffs Henrici III. zu Costanz Confirmation einer gewissen Gerichts-Ordnung in seines Hoch-Stiffts Stadt Clingenau. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 162. cit. Inform. Beyl. I.

1374. Am St. Gregor. Abend Bischoffs Henrici III. zu Costanz Freyheits-Brief vor seines Hoch-Stifft Statt Clingenau, daß sie hinfüro von Steuer befreyet seyn solle. (*)

(*) LÜNIG, l. c p. 162. cit. Inform. Beyl. H.

1385. 26. Septembr. Burg-Recht, so Bischoff Nicolaus I. zu Costanz auf Lebens-Zeit mit dem Canton Zürch aufgerichtet. (*)

(*) LÜNIG, Cont. III. Spic. Eccl. p. 1053.

1388. Mittwoch nach St. Cathar. T. Kauff-

Kauff-Brief, vermöge dessen das Dom-Capitul zu **Costanz** das Dorff **Lainow**, mit allen seinen Pertinentien an Meister und Pfleger des Spitals zum H. Geist in **Lindau** verkaufft. (*)

(*) LüNIG, Spicil. Eccl. 2. Th. p. 1093.

1388. Freytag nach St. Cathar. Tag. Bischoffs Burchardi I. zu **Costanz** Confirmation des vorherstehenden Kauff-Briefs. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 1094.

1408. Freytag vor St. Matthiä. Bischoffs Alberti zu **Costanz** Freyheits- und Umgelds-Brief vor seines Hoch-Stiffts Stadt **Clingenau**, worinn er ihr zugleich versprochen, daß sie nicht wieder versezet werden solle. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 163. cit. Inform. Beyl. K.

1415. Samstag vor Joh. Bapt. **Kaysers** Sigismundi Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Hoch-Stiffts **Costanz** Statt **Clingenau**. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 164. cit. Inform. Beyl. O.

1434. Samstag nach dem Neuen Jahr. **Kaysers** Sigismundi anderweite Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Hoch-Stiffts **Costanz** Statt **Clingenau**. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 165. cit. Inform. Beyl. P.

1442. Die S. Petri ad Vinc. **Kaysers** Friderici III. Confirmation aller und jeden Privilegien und Freyheiten des Hoch-Stiffts **Costanz** Statt **Clingenau**. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 166. Cit. Inform. Beyl. Q.

1450. Vertrag zwischen dem Bischoff zu **Costanz** und den acht alten Orten der **Eydgenossenschafft**. (*)

(*) Inform. über die Costanz. Lande in der Schweiz Beyl. F. cit. Gründl. Behaupt. Beyl. S. FABRI Staats-Canzl. Tom. 21. p. 288. Welt- und Staats-Spieg. P. 72. p. 1044. LüNIG. l. c. Spicil. Eccl. P. 2. p. 180.

1452. Montag nach St. Marg. Bischoffs Henrici IV. zu **Costanz** Confirmation einer von seines Hoch-Stiffts Stadt **Clingenau**, wegen des Abzugs-Gelds, auch Schanck und Einfuhre des Weins gemachten Saz- und Ordnung. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 167. cit. Inform. Beyl. L.

1469. Montag nach Lichtm. Bündniß zwischen Bischoff Hermanno III. zu **Costanz** und einigen **Schweizer**-Cantons, daß sie einander alle Freundschafft und Beystand erweisen, auch die etwan unter ihnen vorfallende Widerwärtigkeiten in der Güte abthun wollten. (*) Anhänge.

(*) LüNIG, l. c. p. 167. Cit. Inform. Beyl. R.

1483. Mittwoch nach Quasimodogeniti. Bündniß zwischen Bischoff Ottone zu **Costanz** und einigen **Schweizer**-Cantons, einander alle Freundschafft und Assistenz zu leisten, auch alle vorfallende Mißhelligkeiten in der Güte abzuthun. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 169. Cit. Inform. Beyl. S.

1494. Samst. nach Mar. Geburt Bündniß, so zwischen Bischoff Thoma zu **Costanz** und einigen **Schweizer**-Cantons, mutueller Defension und nachbarlicher Freundschafft halber aufgerichtet worden. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 170. Cit. Inform. Beyl. T.

1497. Montag nach St. Ulrich. Bündniß zwischen Bischoff Hugone I. zu **Costanz** und denen Herren Eydgenossen in der **Schweiz**, daß sie einander wider alle Feinde beholffen seyn, und alle nachbarliche Freundschafft erweisen wollen. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 172. Cit. Inform. Beyl. U.

1509. Am St. Mar. Magdal. Ab. Vertrag zwischen Bischoff Hugone I. zu **Costanz** an einem; dann denen sieben im Turgew regierenden Orten der **Eydgenossenschafft** andern Theils, wegen etlicher Spän- und Zwiestigkeiten so sich in Turgew ereignet. (*)

(*) LüNIG. l. c. p. 173. cit. Gründl. Behaupt. Beyl. n. 7. Welt- u. Staats-Spieg. P. 72. p. 1059.

1512. Freytag nach St. Laurent. Abschied derer zu Baaden versammleten Abgesandten der sieben Ort der **Eydgenossenschafft**, daß die im Thurgau gelegene Capitul derer Stiffter in der Statt **Costanz**, auch andere geistliche Güter daselbst, so ad pias causas legiret und geschencket worden, von der Land-Steuer und Reise-Kosten frey, diejenigen aber, so sie erkauffet, allen Beschwerungen unterworffen seyn sollen, nebst einem Abschied, die Appellationen betreffend. (*)

Anhänge.

(*) LÜNIG, l. c. p. 1095. cit. gründl. Behaupt. Beyl. n. 17. Welt- u. Staats-Spieg. P. 72. p. 1109.

1520. 15. Junii. Vertrag zwischen Bischoff Hugone I. zu Costanz und den IIX. Orten der Schweizerischen Eydgenossenschafft, wegen Appellirens, Friedbruchs und Ursäzen zu Kayserstuhl, auch Clingenau und denen darzu gehörigen Dörffern. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 176. cit. Inform. Beyl G. cit. Gründl. Behaupt. Beyl. n. 1. FABRI Europ. Staats-Canzl. Tom. 21. p. 297. Welt- und Staats-Spiegel. Part. 72. p. 1025.

1536. Extract Vertrags zwischen dem Bischoff zu Costanz und der Burgerschafft zu Bischoffszell wegen der Pfarr-Pfründe. (*)

(*) cit. gründl. Behaupt. Beyl. 13. LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. P. 2. p. 799. Welt- u. Staats-Spieg. P. 72. p. 1089.

1537. Am St. Matthäi-Abend. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft Costanz und den Gemeinden im Egnach und Roggwyl, wegen Pfründ-Einkommens eines uncatholischen Pfarrers zu Arbon, und gesezten Stunden des Alternative zu haltenden Gottesdienstes daselbst. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 179. cit. gründl. Behaupt. Beyl. n. 8. Welt- u. Staats-Spieg. P. 72. p. 1066.

1554. Donnerst. nach St. Jacobi. Vergleich zwischen denen löblichen zehen im Thurgöw regierenden Schweizerischen Orten und Bischoff Christophen zu Costanz, als Abbt zu Reichenau, wegen der Jurisdiction auf dem Bodensee. (*)

(*) LÜNIG, Cont. III. Spic. Eccl. p. 1054.

1557. Mittw. vor Laurent. Vereinigung und Bündniß zwischen Bischoff Christophen zu Costanz und den 7. Orten der Schweizerischen Eydgenossenschafft, einander allen Beystand und nachbarliche Freundschafft zu erweisen. (*)

(*) LÜNIG, Spicil. Ecclef. 2. Th. p. 183. cit. Inform. Beyl. W.

1585. 1. Mart. Bischoffs Marci Sittici zu Costanz Freyheits- und Begnadigungs-Brief vor seines Hoch-Stiffts Statt Clingenau und Gemeinde zu Tettingen, daß ihre liegende Güter nicht an Fremde veralieniret werden sollen, und was deme mehr anhängig. (*)

(*) LÜNIG, Spic. Eccl. 2. Th. p. 185. cit. Inform. Beyl. M.

1629. 23. Aprilis. Vergleich zwischen Erz-Herzog Leopold zu Oesterreich und Bischoff Johanne VI. und dem Dom-Capitul zu Costanz, worinn alle Spän und Irrungen wegen der geistlichen Jurisdiction abgethan, auch vestgestellet worden, wie es hinfüro bey allerhand fürkommenden Fällen gehalten werden solle. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 194.

1679. --. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft Costanz und denen in der Grafschafft Baden regierenden Schweizer Cantons, einige wegen Clingenau und Kayserstuhl entstandene Irrungen betreffend. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 197. Grund-Fest. Europ. Potenz. Gerechts. cit. gründl. Behaupt. Beyl. n. 2. Welt- und Staats-Spieg. Part. 72. p. 1032. 1051.

1687. Extract Baadischen Abschieds zwischen Costanz und den acht alten Orten der Eydgenossenschafft. (*)

(*) cit. gründl. Behaupt. Beyl. 4. LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. Part. 2. p. 794. 796. Welt- und Staats-Spieg. P. 72. p. 1042. 1054.

1689. 17. Aprilis. Des Præsidis und Scrutatorum bey der Wahl Bischoff Marquard Rudolphs zu Costanz Urkund, wie es mit solcher Wahl zugegangen. (*)

(*) LÜNIG, l. c. p. 1096. Eiusd. Syllog. Negot. publ. p. 1064.

1699. 19. Novembr. Vertrag zwischen Bischoff Marquardo Rudolpho zu Costanz und denen Reichs-Gotteshäusern Münchroth, Weissenau, Schussenried und Marchthal, wegen des Subsidii charitativi. (*)

(*) LÜNIG, l. c. 3. Th. p. 478.

1701. 26. Oct. Bischoff Marquard Rudolfs zu Costanz Lehenbrieff für Hanß Jacob Schifflein, über eine Schmidte zu Oettingen. (*)

(*) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1627. Spic. Eccl. P. 2. p. 201. cit. Inform. Beyl. N.

1707. 21. 29. Jan. Bischofflich Costanzisch- und Herzoglich Würtembergische Erklärung gegen einander wegen des Craiß-Ausschreib-Amts in Schwaben. (*)

(*) Monathl. Staats-Spieg. 1707. Maj. p. 60. Elect. Jur. publ. Tom. 18. p. 503.

---. Eid,

--- Eid, welchen die von Clingenau, sammt Zugehörigen einem Bischoffe und dem Hoch-Stifft zu Costanz schwören müssen. (*)

(*) LüNIGS R. Archiv Spic. Eccl. 2. Th. p. 204. Anhänge. cit. Inform. Beyl. C.

--- Eyd, so die von Clingenau, Zurzach und die dazu gehörige Aemter denen Eydgenossen schwören.

II.

Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts des Fürstlichen Hoch-Stiffts Costanz beytragen.

Zum Vor-Bericht.

BUCELINI (Gabr.) Constantiæ, Urbis, cum adjacente Provincia & Episcopatu Descriptio Topo-Chrono-Stemmatographica. Franckfurt, 1697. 4.

MANLII (Jac.) Chronicon Constantiense von A. 75. biß 1519. mit der Continuation biß 1599. stehet in PISTORII Script. rer. Germ. Tom. 3. Der Autor ware ein Doctor zu Bregenz; wer aber die Fortsezung verfertiget habe? ist unbekannt. Das Werck handelt sowohl von dem Hoch-Stifft, als von der Statt Costanz. Es ist ein vierfacher Anhang dabey. Im 1sten seynd alle unter das Bisthum Costanz gehörige Kirchspile specificiert; im 2ten alle Abbteyen, Probsteyen, Commenthuren und geistliche Collegia, so darunter stehen; im 3ten alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Reichs-Stätte, die jezo noch, oder auch vor disem, unter das Stifft auf gewisse Weise gehöret haben und im 4ten findet sich ein Catalogus aller Heiligen, welche das Hoch-Stifft Costanz hervorgebracht hat. v. Hamburg. Biblioth. histor. Cent. 8. p. 230.

MERCKERS (Jacob) Chronick des Bisthums Costanz. Augspurg, 1628. Der Verfasser heißt nicht Merack, wie einige schreiben. Er ware Pfarrer zu Sigmaringen.

ad Cap. 4.

Kurze Acten-mäßige Deduction von dem Ausschreib-Amt und Directorio in dem löbl. Schwäbischen Craiß, mit Beylagen, von Lit. A. biß I. incl. Einzeln und bey der gründl. Vorstell. Beyl. n. 4.

Costanzische Gegen-Information; ist gleichfolgender gründlicher Vorstellung ganz eingeruckt.

Gründliche Vorstellung, was es mit dem Craiß-Ausschreib-Amt und Directorio in dem Schwäbischen Craiß vor eine Bewandtnus habe, nebst standhaffter Ableinung dessen, was dawider, sonderheitlich seiter kurzem mit grosser Unmanier moviert und durch offentlichen Druck divulgiret. 1705. und 1719. fol. auch in LüNIGS select. Script. illustr. p. 244.

ad Cap. 6. §. 14. seqq.

Pro memoria, warumben dem 10. §. Cap. perpet. das Bisthumb Costanz nahmentlich und specifice einzuverleiben seye? in des Herrn von ZECH gegenw. Verfaß. der Kayserl. Regier. in Teutschl. p. 255. seqq.

Gründliche Information über des Hoch-Stiffts Costanz Jurisdiction bey dessen in der Schweiz gelegenen Landschafft; 17-- fol. in denen Elect. Jur. publ. Tom. 5. p. 311. seqq. in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 11. p. 281. und in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. P. 1. p. 691.

Gründliche Behauptung der hohen Landes-Obrigkeit, welche denen Regierenden Eydgenossenen Orten über die in der Graffschafft Baden und im Thurgau belegene Bischofflich-Costanzische Privat-Aemter und Güter unstreitig zustehet. 1713. fol. und 4. Elect. Jur. publ. Tom. 5 p. 503. LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. P. 2. p. 783. Welt- und Staats-Spieg. Part. 72. p. 990.

Deduction dessen, so von An. 1509. biß dato, fürnemlich in Anno 1596. 1627. 70.

70. und 74. wegen des Mannschaffts-Rechts zu Arbon, Bischoffzell und Horn zwischen dem Herrn Bischoff zu Costanz und des Thurgeuws regierenden Orten verhandelt und worauf von Zeit zu Zeit des eint- und anderen Theils Prætension fundirt worden. In der Grundl. Behaupt. der Eydgenoß. Landes-Obrigk. über die Costanz. privat-Aemter. Beyl. 13. und in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtſ. P. 2. p. 799.

Staats-Recht der Abbtey Reichenau.

Innhalt.

§. 1. Reichenaus Lage.
§. 2. Erbauung des Closters.
§. 3. Die Bischöffe zu Costanz trachten darnach.
§. 4. Und erhalten es endlich.
§. 5. Nahme.
§. 6. Der Abbt ware Fürst.
§. 7. Ob die Bischöffe auch die Fürstliche Würde davon führen?
§. 8. Wappen.
§. 9. Privilegium wider den zu weit extendirten Kayserlichen Az.
§. 10. Reichenauisches Votum auf Reichs-Tagen.
§. 11. Dessen gesuchte Erneuerung.
§. 12. Matricular-Anschlag.
§. 13. Den aber Costanz nicht gibt.
§. 14. Reichenau ist kein Craiß-Stand.
§. 15. Beschwerden gegen Oesterreich.
§. 16. Ehmalige Gerechtsamen zu Ulm.
§. 17. Reichenauischer Hof zu Duttlingen.
§. 18. Reichenau ware eine Abbtey.
§. 19. Benedictiner Ordens.
§. 20. Carolomann beschenckt das Closter.
§. 21. Dessen Einkünffte.
§. 22. Zoll-Recht.
§. 23. Vasallen.

§. 1.

Reichenaus Lage.

Reichenau ist eine kleine Insul auf dem Zeller-See, welcher ein Stück des Boden-Sees ist und in Ober-Schwaben ligt.

§. 2.

Erbauung des Closters.

Als S. Pirminius A. 724. auf die Insul Reichenau kame, ist mit Vorschub deren Besizers, Grafens Syndelsi und Carl Martels, Groß-Hofmeisters am Königlich Fränckischen Hofe, der Anfang zum Closter-Bau gemachet worden.

Andere wollen von disem Grafen nichts wissen, sondern geben für, Carl Martell habe dem H. Pyrminio dise Insul geschencket und diser alleine das Closter gebauet.

§. 3.

Die Bischöffe zu Costanz trachten darnach.

Mit dem Bisthum Costanz hat dise Abbtey von Alters her vil zu streitten gehabt, wie dann die Bischöffe allda grossen Fleiß angekehret, selbige unter ihre Botmäßigkeit zu bringen.

Wenigstens trachtete schon Bischoff Dieterich um das Jahr 1050. die Abbtey Reichenau unter sich zu bringen, er fiele aber bey Pabst Leone IX. durch.

Zwischen Bischoff Rumolf, Dieterichs Nach-

Nachfolger, und dem Abbt in der Reichenau kame es gar zu den Waffen.

A. 1075. befahle Pabst Gregorius VII. sowohl dem Bischoff zu Costanz als dem Abbten zu Reichenau, sie sollten ihre langwührige Strittigkeiten durch rechtschaffene Leute gütlich beylegen lassen; wo aber dises nicht geschähe, auf einen gewissen ihnen anberaumten Termin beede nach Rom kommen, biß dahin aber Fride gegen einander halten.

Insonderheit bemühete sich der A. 1532. erwählte Bischoff Johannes IV. an dem Päbstlichen Hofe die Incorporation zuwegen zu bringen, weilen zu seiner Zeit das Herzogthum Würtemberg Evangelisch wurde und dadurch seinen Einkünfften ein großes abgienge, er konnte aber seinen Zweck nicht erlangen.

§. 4.

Und erhalten es endlich. A. 1538. aber muste endlich Abbt Marcus von Knöringen Bischoff Johann zu Costanz die Abbtey übergeben, wogegen er eine Pension erhielte, darauf wurde A. 1540. die Abbtey dem Bisthum Costanz auf ewig einverleibt.

Alleine in Fürstl. Costanzischen Schrifften wird gemeldet: Die Fürstl. Abbtey Reichenau seye schon A. 1535. dem Hoch-Stifft Costanz durch Päbst- und Kayserliche Einwilligung einverleibet worden.

§. 5.

Name. Anfangs hieße die Insul Sindelsaw von Syndeleso, einem Burgundischen Grafen zur Zeit Königs Dagoberts in Francken, der solche inne gehabt; unter dem 3ten Abbten aber bekame sie den Nahmen Reichenau, ohne Zweifel von ihren großen Einkünfften davon unten.

Im Lateinischen heist es Augia dives, oder auch Augia maior.

§. 6.

Der Abbt ware Fürst. Die Abbte zu Reichenau haben die Fürstliche Würde gehabt.

§. 7.

Ob die Bischöffe auch die Fürstliche Würde davon führen? Einige melden auch, A. 1712. habe der Herr Bischoff zu Costanz die Fürstliche Würde wegen Reichenau wiederum angenommen; sie vermengen aber das Gesuch eines Fürstlichen Voti mit dem Fürstlichen Titul, welchen der Bischoff zu Costanz noch jezo nicht führet, sondern sich nur Herrn zu Reichenau schreibet. Sihe oben Cap. 1.

§. 8.

Wappen. Das Wappen der Abbtey Reichenau ist ein rothes Creuz im silbernen Feld.

§. 9.

Privilegium wider den zu weit extendirten Kayserlichen Az. Kayser Ludwig der Fromme solle dem Closter Reichenau ein Diploma gegeben haben, des Innhalts: Daß es eine alte Gewohnheit seye, daß das Closter dem Kayser und seinen Söhnen auf dem Weg durch Costanz und Chur mit Speise und anderem dienen sollten; weil sie aber jezo auch auf anderen Straßen also zu dienen gezwungen werden wollten, so befehle er, daß es bey der alten Gewohnheit gelassen werden solle.

Seithero haben sich die Zeiten und Umstände ganz geändert.

§. 10.

Reichenauisches Votum auf Reichs-Tägen. Die Abbte zu Reichenau sollen auf Reichs-Tägen ehedessen eigene Siz und Stimme gehabt haben und als ein besonderes Reichs-Fürstenthum betrachtet worden seyn, und, wie Costanz berichtet, wurde noch A. 1612. der Bischoff zu Costanz wegen Reichenau zum Reichs-Tag beruffen.

§. 11.

Dessen gesuchte Erneuerung. A. 1712. 6. Oct. wurde dem Reich durch ein Kayserliches Commißions-Decret kund gethan: Der Herr Bischoff zu Costanz habe bey Ihro Kayserlichen Maj. angesucht, weilen das Votum der gefürsteten Abbtey Reichenau per iniurias temporum und widerwärtige Läufften auf eine Zeit verloschen seye, Ihre Kayserliche Majestät dero Kayserliche Officia bey der Reichs-Versammlung vorkehren zu lassen allergnädigst geruhen wollen, damit Seine Hochfürstliche Gnaden wegen ermeldten Fürstenthums Reichenau zum Siz- und Stimm-Recht auf der Reichs-Fürsten-Banck würcklich wiederum gelangen möchte. Wann nun Ihre Kayserliche Majestät, in Erwegung Seiner Hochfürstl. Gnaden billigen Gesuchs, auch bey Deroselben, dem Reich und Dero Erz-Haus habender vieler sich täglich mehrender Verdiensten, und aus verschiedenen andern dahin bewegenden Ursachen, aller-

gnä-

gnädigst gerne sehen, daß Seiner Hochfürstlichen Gnaden darinn willfahret und Dieselbe, wegen dero Gefürsteten Reichs-Abbtey Reichenau, in das Reichs-Fürstliche Collegium wiederum eingeführet und Ihro Dero Gesandtschafft die gebührende Stelle darinn eingeräumet würde, als möchte das Reich damit willfahren.

Es ist aber auf dises Gesuch bißhero noch nichts resolvieret worden.

Einige Scribenten melden zwar, Costanz führe würcklich ein Votum wegen Reichenau, und zwar das lezte auf der geistlichen Fürsten-Banck; es ist aber unstreitig falsch.

§. 12.

Matricular-Anschlag.

Nach der Reichs-Matricul de A. 1521. kamen der Abbtey zu Reichenau in simplo zu Einer zu Roß und Vier zu Fuß.

A. 1545. aber wurde der Anschlag diser Abbtey auf 2. zu Roß und 4. zu Fuß, oder 40. fl. an Geld erhöhet, es auch A. 1551. dabey gelassen.

§. 13.

Den aber Costanz nicht gibt.

A. 1558. ersuchten die Geistliche Bancks-Verwandten des Schwäbischen Craises den Bischoff zu Augspurg, den Bischoff zu Costanz zu ersuchen, daß er seinen Anschlag wegen Reichenau erlegen wolle.

Es meldete aber Würtemberg noch A. 1705. in einer Deduction, daß Costanz wegen Reichenau noch heutiges Tages nichts contribuire.

Mehreres sihe oben Cap. 3.

§. 14.

Reichenau ist kein Craiß-Stand.

Die Abbtey Reichenau stehet zwar in denen Matriculn unter denen Schwäbischen Craiß-Ständen; alleine sie hat dannoch weder Siz noch Stimme auf denen Craiß-Tägen.

§. 15.

Beschwerden gegen Oesterreich.

A. 1650. 26. Oct. (5. Nov.) truge bey dem Fridens-Executions-Congreß zu Nürnberg der Costnizische Gesandte vor, wie der Erz-Herzog zu Inspruck, unter dem Vorwand einer von Kayserlicher Majestät erhaltener Generalität und Direction der Waffen auf dem ganzen Bodensee, sich unterstünde, auf der Insul Reichenau dem Bischoff zu Costanz einzugreiffen und allda eine Besazung aufzubringen, auch die Mönche im Closter Reichenau, so länger als 100. Jahre dem Stifft Costniz incorporirt gewesen, wider den Bischoff aufzuwieglen und selbige unter seinen Schuz zu nehmen, mit Bitte, auf Mittel zu gedencken, wie sein Herr, der Bischoff, gegen solche Turbas zu schüzen seye; worauf Tages hernach concludiret wurde, ein Schreiben deßwegen an Oesterreich ab zu lassen.

Es wird dises auch wohl eines seyn mit deme, was sonsten in den Acten dises Congresses gelesen wird, daß sich nemlich der Herr Bischoff zu Costanz contra Oesterreich, wegen der Insul Reichenau A. 1641. prætendirten Oeffnung und thätlich angemaßter Einqvartierung beschweret habe, in welcher Sache Chur-Mainz und Würtemberg Commißion aufgetragen und ferners um Abstellung diser Beschwerden an Kayserliche Majestät und den Herrn Erz-Bischoff zu Inspruck geschriben, solche Schreiben auch den 5. Nov. 1650. expediret worden seyen.

§. 16.

Ob und wie ferne die Statt Ulm ehedessen unter dem Closter Reichenau gestanden seye? streitet man. In dem Basel. allgem. Histor. und Geogr. Lexic. heißt es davon: Das Schenckungs-Diploma Caroli M. von 813. an den Abbt Hetto beym CRUSIO gibt so viel, daß der Abbt die Jura Ecclesiæ besessen, die Zehenden und Gefälle von Ulm genuzet, Voigte und Advocatos des Closters sich selber ausgelesen und selbigen, wenn und wie offte sie Gerichte halten solten, vorgeschrieben. Woraus geschlossen werden möchte, daß ehe Ulm des Abbts Ober-Herrschafft los worden, selbige vor eine Reichs-Statt nicht zu achten. Wie denn auch KNIPSCHILD de Civ. Imp. schreibet, daß von solcher Zeit an die Ulmer erst angefangen, sich ihren Rath und Gemein-Herren selbsten zu bestellen. Alleine weil man selbst aus dem Diplomate Caroli M. siehet, daß die Voigte dennoch Kayserliche Voigte verblieben, ob sie gleich der Abbt ausgelesen und ihnen den modum vorgeschrieben; Hiernächst der Zustand der damaligen Zeiten noch nicht war, daß die Aebbte hätten die weltliche Gerichtbarkeit administriret; so dann die Kayser, Besage der Documen-

Ehmalige Gerechtsamen zu Ulm.

ten von A. 1222. 40. 41. und 49. in der Statt nahmhaffte Rechte und besonders den Blut-Bann durch ihre Voigte geübet, fernerhin Kayser Friderich der I. in der obangezogenen Bulle beym PISTORIO Ulm seine villam nennet, welches er, da sie noch unter dem Abbt stunde, nicht hätte thun können, wenn sie nicht eine Reichs-Statt gewesen wäre; hiernächst auch der Kayser Rudolphus I. An. 1278. nicht dem Abbt, sondern den Burgern, in Ulm ihre Rechte unmittelbar bestättiget; endlich die unwahrscheinliche Consequenz erfolgen würde, das Ulm unter allen Schwäbischen Städten am langsamsten zum Reiche kommen wäre: als hält man billig dafür, daß der Abbt, wie etwa andere Bischöffe in den Reichs-Stätten, in Ulm nur schöne Jura besessen, deren unbeschadet die Statt in ihrer Reichs-Immedietät verblieben; jedoch nicht in so excellenter Freyheit als andere, angesehen die Münche die Schlüßel zu den Thoren gehabt und sonst Jura besessen, welche von einer ganz freyen Reichs-Statt nicht zu sagen seyn. Heute zu Tage wird ihnen die Reichs-Freyheit niemand streitig machen, nachdem sie sich titulo oneroso von dem Abt zu Reichenau losgewickelt, welches nach und nach mag geschehen seyn. CRUSIUS meldet, daß schon unter Ludovico Bavaro die Ulmer den Abbt mit einem Stücke Geldes abgefunden. Nachdem aber die Münche sich wiederum eingenistelt, haben die Ulmer Carolum IV. ersuchet, das privilegium Ludovici Bavari zu bestätigen. Weil auch dieses noch nicht helffen wollte, so gaben sie den München noch ein Stück Geld, und bathen den Kayser Fridericum III. daß er sich ihrer annehmen möchte, welches derselbe auch mit solcher Krafft gethan, daß von dieser Zeit an der Abbt und die Münche nichts mehr an Ulm prætendiret. Damit aber die Münche wieder zu kommen nicht die allergeringste Gelegenheit hätten, haben die Ulmer den grünen Hof, worinnen die Münche gewohnt und den sie mit Mauren wohl verwahret hatten, gänzlich nieder gerissen.

§. 17.

Reichenauischer Hof zu Duttlingen.

In der Herzoglich Würtembergischen Statt Duttlingen hat die Abbtey Reichenau einen Kellnhof, so der Besizere Erb-Lehen ist, welche der Abbtey jährlich einen Canonem reichen und gehören zu solchem Hof ein Antheil des Zehendens, wie auch andere Güter.

§. 18.

Reichenau wäre eine Abbtey.

Reichenau wird zwar hin und wieder eine Probstey genannt; es ist aber keine, sondern eine Abbtey gewesen.

§. 19.

Benedictiner Ordens.

Die Mönche zu Reichenau waren Benedictiner-Ordens und wird ohne Zweifel der Convent noch vorhanden und nur die Abbteyliche Einkünffte zum Bisthum geschlagen worden seyn.

Es wurden sonst ehedessen zu Reichenau keine Edelleute oder Patricien, sondern nur höheren Standes Personen, zu Mönchen angenommen.

§. 20.

Carolomann beschenckt das Closter.

A. 886. bestättigte Kayser Carl der Fette der Reichenau eine Donation von Schlössern, Kirchen, Zehenden, Höfen, Leuten, mit Porten, Schiffung, Schifflohm, Vischenzen, Viehwaiden, Herdsteuren, rc. so dessen Bruder Carolomannus der Reichenau gethan; es waren aber dise Güter in Italien gelegen.

§. 21.

Dessen Einkünffte.

Man schreibt: Dises Kloster seye in vorigen Zeiten so reich und mächtig gewesen, daß es mehr als 60000. Gülden Rheinisch an Jahr-Renten ertragen und haben sich die Closter-Lande so weit erstrecket, daß, wenn ein Abbt nach Rom gereiset, er an keinem fremden Orte übernachten dörffen.

Uberhaupt wurde es für das reicheste und mächtigste Closter in Teutschland gehalten.

§. 22.

Zoll-Recht.

K. Carl der Fette solle dem Münster Ow A. 886. nachgelassen haben den Zoll von den Schiffen, Wägen und Somen der Brüder, welchen Zoll vorhin die Kayserliche Schaz-Kammer aufgehebt.

§. 23.

Vasallen.

Dises Closter solle auch 300. Lehenleute gehabt haben und in Gall **Oehems** geschribener Chronic solle sich von vilen hohen Dienstleuten, so zu dem Closter Reichenau gehöret haben, Nachricht finden.

Ur-

Urkunden.

813. - - - Kaysers Caroli M. Privilegium vor die Abbtey Reichenau. (*)

(*) LüNIG, Spic. Eccl. 3. Th. p. 188.

- - - Auszug und Ubersezung Kayser Ludwigs des Frommen Freyheits-Brieffs für das Closter Reichenau wegen der Königlichen Verpflegung. (*)

(*) Discurs von Reichs-Vogtey. p. 59.

1183. - - - Diploma, vermöge dessen der Berg und das Haus St. Michael bey Ulm der Abbtey Reichenau mit gewisser Bedingung übergeben worden. (*)

(*) LüNIG, l. c. p. 189.

Gall OHEM hat eine Chronic von Reichenau geschriben, welche aber noch in MSpto ligt.

Staats-Recht
derer
Reichs-Gräflichen Häuser
von der
Leyen,
von
Plettenberg
und von
Pirmont.

Entworffen
von

Johann Jacob Moser.

Leipzig und Ebersdorff im Vogtland,
bey Bernhard Ehrenfrid Vollrath.
1744.

NOTA.

Da für gut gefunden worden ist, folgende drey Staats-Rechte zusammen zu drucken, hat man die Hoch-Gräfliche Häuser nach Alphabetischer Ordnung rangiret und solches allhier erinnern wollen; Da auch das Gräflich von der Leyische und Gräflich Virmontische Staats-Recht von mir ganz anderst aufgesetzet worden waren, als die hier erscheinende von guten Freunden eingesandte Ausarbeitungen beschaffen seynd, so nehme ich auch an solchen beeden Aufsätzen keinen andern Antheil, als daß ich solche ans Licht gestellet habe.

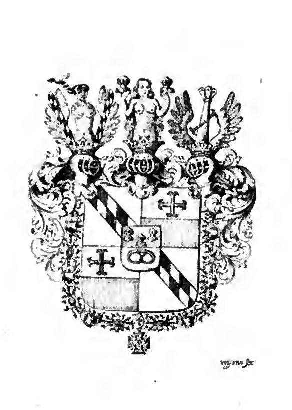

Digitized by Google

Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauses von der

§. 1.

Verschidene Familien dises Nahmens.

Es gibt an dem Rhein-Strom zweyerley Leyische Familien, nemlich die von der Leyen, davon ich hier handele, so dann die von Leyen, so auch Mitglider der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft an Mittleren-Ober- und Nider-Rhein-Strohm seynd.

§. 2.

Der von der Leyischen Familie Ursprung

Der Ursprung der Hochgräflichen Familie von der Leyen wird von den Römischen Rittern de Petra (deren Tacitus gedencket und so im Jahr Christi 47. zu Zeiten des Kaysers Claudii gelebt) hergeleitet und daß solche nachgehends, gleichwie andere Fürsten, Grafen und Ritter, zu Zeiten deren alten Römischen Kayseren, in Teutschland und nach Trier sich begeben, fort von selbigen dises Geschlecht herstamme, behauptet, wie solches Jacobus MELBAUM, Jurisconsultus, in prooemio seines Tractatus de antiquitate urbis & academiæ Trevirorum angeführet.

§. 3.

und Historie.

Daß auch das Haus von der Leyen allezeit, und so weit dessen hinaus Meldung geschiehet, eine alte gute adeliche Teutsche Familie gewesen, zeiget sich daher, daß

1. im Jahr 968. zu Zeiten des Kaysers Ottonis I. Sigismundus de Petra dem Lustro Nobilitatis Merspurgi ad Salam fluvium celebrato beygewohnet und seine Gemahlin Magdalena de Pirmontio nebst Elisabetha Palantia aus dem Rheinischen Adel dabey die Schilder ausgetheilet, videatur Autor Torneament. und MUNSTERUS in Cosmograph. Lib. 3.

2. Ist im Jahr 1146. Henricus à Petra, wegen seiner grossen Geschicklichkeit, Tugenden und Gelehrtheit zum Bischoffen zu Lüttich erwählet, auch zum Geheimden Rathen Kaysers Friderici Barbarossæ ernennet, nachgehends ferner zum Pabst erkiesen worden, welche Würde aber er abgeschlagen und lieber einer privat-Kirchen vorstehen, als solche schwere Last sich aufladen wollen.

3. Hat Wolfframus de Petra, als Anno 1151. in Sachen des Ertz-Bischoffen Hillini zu Trier entgegen die Abtey St. Maximin daselbst die vom Kayser Conrado II. ertheilte Urtheil durch den Kayser Fridericum I. bestättiget worden, solche als Zeuge nebst verschidenen Fürsten und Grafen, nach Ausweiß des Trierischen Archivs, unterschriben.

4. Ist im Jahr 1170. Emmerich von der Leyen im Züricher Tournier,

5. Gerhard von der Leyen im Jahr 1196. als Bischoff Johann von Trier unsers Erlösers ungenäheten Rock auf St. Nicolaus-Altar im hohen Dom gelegt, dabey mit vilen andern von Adel gewesen.

6. Hat im Jahr 1209. Myas von der Leyen dem Wormser Tournier beygewohnet.

7. Ist Fridericus von der Leyen An. 1220. zum Abt der Fürstlichen Abtey Prüm erwählet und solche von ihm 25. Jahr lang löblich administriret worden.

8. Ist im Jahr 1337. Dieterich von der Leyen im Ingelheimer, 1396. Emmerich von der Leyen im Regenspurger, 1480. Georg von der Leyen Ritter im Mayntzer und 1481.

im Heidelberger Tournier gewesen, wie solches die alte Scriptores Torneament. bezeugen.

9. Im Jahr 1556. ist Johannes von der Leyen zum Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier erwählet und von selbigem, laut deren von ihme gemachten heylsamen Verordnungen, eine lobwürdige Regierung geführet worden. Wie dann ingleichem

10. Anno 1652. Carl Caspar von der Leyen Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier und dessen Herr Bruder, Damian Hartard von der Leyen, Anno 1674. Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Maynz geworden.

§. 4.

Nächster Stamm-Vater.

Vom 3ten weltlichen Bruder obiger beeden Chur-Fürsten Herrn Hugone Ernesto von der Leyen posteriret Carl Caspar von der Leyen, als welcher An. 1711. in den Grafen-Stand erhoben, nachgehends auch von Ihr. Kayserl. Maj. Carolo VI. glorreichister Gedächtniß, mit der würcklichen Kayserl. Geheimen Raths-Stelle begnadiget worden.

§. 5.

Jetziger Zustand.

Die dermalen lebende männliche Descendenz bestehet in dessen Herrn Sohn, Herrn Grafen Friderich Ferdinand ꝛc. Chur-Fürstl. Trierischen Geheimen Rathen und Land-Hofmeistern, gebohren An. 1709. den 7. Jan. vermählet mit der Hochgebohrnen Frauen Maria Charlotta, Gräfin von Hatzfeld und Gleichen, und ihren dreyen Herrn Söhnen, Frantz Carl, gebohren den 26. Aug. 1736. Damian Friderich, gebohren den 3. Jan. 1738. und Frantz Erwein, gebohren den 31. Novembr. 1741.

§. 6.

Ehemalige Theilung.

Ehedessen theilte sich dise Familie in zwey Haupt-Linien, nemlich die Adendorffische und Saffigische, und subdividirte sich letztere in drey Branchen, nemlich in Ley-Saffig, Ley-zur Ley oder Gondorff, so dann Ley-Nickenich, letztere 3. Branchen oder die völlige Ley-Saffische Linie ist in disem Seculo ausgestorben.

§. 7.

Nahme.

Man trifft zwar den Geschlechts-Nahmen dises Hoch-Gräfl. Hauses unterschidlich geschriben, als von der Leyhen, Leihen, Layen, Ley, die dermalen beständig übliche Schreib-Art aber ist: von der Leyen, auf Lateinisch: de Petra.

§. 8.

Titul.

Der jetzige Geschlechts-Titul des Hoch-Gräflichen Hauses ist:

Friderich Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu der Leyen und Hohen-Geroldsegg, Herr zu Adendorff, Blies-castel, Burweiler, Münchweiler, Nievern, Saffig, Leiningen, Ahrenfels, Bongard, Otterbach und Forbach ꝛc.

§. 9.

Anno 1653. erhube Kayser Ferdinand III. gesammte Herrn von der Leyen so Adendorffisch- als Saffigischer Linie in den Freyherrn-Stand. Freyherrn-

§. 10.

Den Grafen-Stand aber belangend, so hatte Kayser Joseph entschlossen, Carl Casparn von der Leyen in den Reichs-Grafen-Stand zu erheben, es hat aber das Diploma, wegen erfolgten tödtlichen Hintritts Kayser Josephs, nicht ausgefertiget werden können; dahero Kayser Carl VI. obgedachten Carl Casparn, vermög Diplomatis vom 22. Nov. 1711. in den Reichs-Grafen-Stand erhoben und ist solches im Jahr 1714. behörigen Orten insinuiret und bekannt gemacht worden. und Grafen-Stand.

§. 11.

Das Wappen des Herrn Grafen von der Leyen bestehet in einer blauen Leyen mit einem erhobenen in der Mitten gerad-stehenden weissen Balcken und ist in dem Helm ein weisser Wind-Hund mit blauen Flügeln, auf welch letzteren verschidene weisse Hertzen sich befinden. Wappen.

§. 12.

Die Religion diser Freyherrn und Herrn Grafen ist allezeit die Römisch-Catholische gewesen. Religion.

§. 13.

Die Residentz von der Adendorffischen Linie war vorhin auf dem Schloß zu Adendorff, in älteren Zeiten aber war die Residentz derer Herrn von der Leyen aufm Haus zur Leyen auf der Mosel zu Gondorff gelegen, in jüngeren Zeiten aber hat sich gedachte Adendorffische Linie zu Coblentz in dasigem so genannten Leyischen Hof aufgehalten. Residentz.

§. 14.

Die beede alte Adendorffische und Saffigische Linien haben zu erst Anno 1607. den 10. Aug. einen Erbtheilungs- und Familien-Vertrag, demnach in Anno 1661. den 17. Mart. ein in Conformität der im ersteren enthaltenen gemeinschlüßigen Abrede erweitertes von Kaysern zu Kaysern confirmirtes Pactum Familiæ unter sich errichtet, Krafft dessen das, was jeder von beeden Linien Anno 1607. zugetheilt und von solcher Zeit an bereits erworben worden, oder künfftighin noch erworben werden möchte, bey selbiger Linie (so lange dieselbe seyn wird, worinnen die Güter ererbt und erworben,) zwar verbleiben, auch beede Linien mit oder ohne testamentarische Disposition, ihre abgesonderte Erbungen und Successiones behalten, so lange selbige in ihrem esse und Wesen seyn und bestehen werden, destoweniger aber nicht mit beeden obgedachten Linien Successions- und Erbfolgerungs-Recht dem gantzen

Familien-Verträge de Annis 1607. & 1661.

gantzen Stammen und beederseits Anverwandten als ewige aus dem Geschlecht deren von der Leyen ohnveräusserliche fideicommiss-Güter afficiret und auf alle jetzige und künfftige Stamms-Agnaten immerwährend gewidmet seyn sollen; Wann jedoch einer oder der andere unter denen damals und in in diser Vereinigung bemelten oder künfftigen Stammes-Verwandten Freyherrn von der Leyen, dem andern vil oder wenig von seinen jetzigen und künfftigen Stamm-Gütern, Lehen und Eigenthum, oder auch seine gantze Erbschafft, legiren, doniren oder in andere Weg vermachen, testiren, substituiren oder verschaffen wollte, solle solches einem jeglichen frey- und bevorstehen, und er nach Willkühr, ohnerachtet aller Prærogativ des näheren Grads vom Stamm, es zu thun Macht, Fug und erlaubtes Recht haben.

§. 15.

Testament de A. 1703.

Anno 1703. machte der Chur-Trierische Ober-Marschall Herr Carl Caspar von der Leyen, als der letzte von der Saffigischen Haupt-Linie, ein Testament zu Faveur der Adendorffischen Linie, welches zwar von Hrn. Heinrich Ferdinand Freyherrn von der Leyen, Dom-Probsten zu Mayntz, dem letzten von der Nickenischen Neben-Branche Saffigischer Linie, angefochten wurde, es hielten aber die darüber befragte Rechts-Gelehrte dafür, des Herrn Dom-Probstens Gesuch seye ungegründet, weilen das Leyische Familien-Pactum zum Besten und aufwachsenden Gedeyen der Familie errichtet, die Gewalt inter Agnatos zu testiren darinnen vorbehalten und nur etwas ausser der Familie zu veräusseren verbotten seye.

§. 16.

Der von der Leyischen Familie Unmittelbarkeit.

Die Herren und Freyherren von der Leyen seynd jederzeit als Mit-Glider der Ober- Nider- und Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft unmittelbar gewesen.

§. 17.

Auch Gräfliche Collegial- und Crayß-Standschafft.

Carl Caspar von der Leyen, Adendorffischer Linie, ist im Jahr 1677. vom Kayser Leopold mit der Herrschafft Hohen-Geroldsegg abusive belehnet worden und hat derselbe Anno 1692. darüber auf Abgang der Cronenbergischen Familie die würckliche Possession ergriffen.

Im Jahr 1710. den 5. April ist derselbe in das Schwäbische Reichs-Gräfliche Collegium admittirt und den 27. Mart. 1711. beym Crayß-Tag zu Ulm ad Votum & Sessionem, ohngeachtet aller von Seiten des Fürstl. Hauses Baaden-Durlach gethanen Oppositionen, zugelassen und reintroduciret worden.

§. 18.

Reichs- und Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.

Die Grafschafft Hohen-Geroldsegg gabe ehedessen nach der Reichs-Matricul zu einem Römer-Monat in simplo 1. Mann zu Roß und 3. zu Fuß, oder 24. fl. Anno 1545. und 1551. aber wurde sie um einen zu Fuß geringert, gabe also noch 20. fl.

Herr Graf von der Leyen aber præstiret nach dermaligem usual-Fuß oder Anschlag 16. fl.

Hohen-Geroldsegg gabe ferner zum einfachen Cammer-Zil 2. Rthl. $28\frac{1}{2}$. Kr. In der neuen Cammer-Gerichts-usual-Matricul aber ist selbiges zum erhöheten Zil mit 8. Rthl. $9\frac{3}{4}$. Kr. angeschlagen.

§. 19.

Gräflich Leyische Güter. Hohen-Geroldseck.

Hohen-Geroldsegg ist ein Berg-Schloß in der Ortenau am Schwartz-Wald, zwischen denen Wassern Schütter und Kintzig, nicht weit von Lohr gelegen, und gehöret darzu Dauttenstein, die Stäbe Seelbach, Printzbach, Reichenbach, Cubach, Schönberg 2c. ist auch eine Reichs-Grafschafft, vermög welcher Herr Graf von der Leyen Votum und Sessionem obgemelter massen auf denen Crayß- und Grafen-Tag hergebracht hat.

§. 20.

Adendorff.

Nebst obiger Grafschafft Geroldsegg besitzet die Gräflich-Leyische Familie auch folgende Herrschafften, und zwar Adendorff samt darzu gehörigen Artzdorff und Eckendorff, so eine immediate Reichs-Herrschafft ist und 3. Stunden von der Chur-Fürstl. Cöllnischen Residentz-Statt Bonn ligt, einer Seits an das Gülichische Amt Neuenahr, ander Seits an das Chur-Cöllnische und die Herrschafft Wallpott zu Gudenau angräntzend.

§. 21.

Bliescastel.

Bliescastel ist eine ansehnliche Herrschafft, so in einem Flecken und Schloß gleiches Nahmens an dem Blies-Fluß und in vilen Dorffschafften bestehet, sie ligt zwischen Pfaltz-Zweybrücken, Lothringen und Nassau-Saarbrücken aufm Westrich, hiervon ist ein Appertinenz Wolfferdingen samt darzu gehörigen Orten Wüstweiler, Külchingen, Hahnweiler und Schweigen, ligt an der Saar gleich bey Saargumenes, und ist auf dem Reichs-Boden gelegen.

§. 22.

Burweiler.

Burweiler nebst angehörigen Dörffern, Flemlingen und Wernersberg, ist eine unmittelbare ans Chur-Pfältzische Ober-Amt Germersheim einer Seits, ander Seits ans Speyerische und Landau angrentzende Herrschafft.

§. 23.

(Ehmalige Chur-Pfältzische Jura allda.)

Chur-Pfaltz hat in diser Herrschafft Burweiler das Wildfangs- und Leibeigenschaffts-Recht gehabt, selbiges ist aber von Chur-Fürst Carl Ludwig den 15. Jun. 1665. durch eine solenne Cession der Leyischen Familie

gegen Erlegung 6000. fl. Rheinisch übertragen worden.

§. 24.

Münchweiler. Münchweiler ist eine immediate Herrschafft, so aus folgenden Orten bestehet: Glann-Münchweiler, Nansweiler, Steinbach, Gries, Birsborn, Heischbach, Dietzweiler ꝛc. dieselbe ligt an dem Glann-Fluß aufm Hundsrück, zwischen denen Chur-Pfältzischen und Pfaltz-Zweybrückischen Landen.

§. 25.

(Vergleich deßwegen mit Pfaltz-Zweybrücken.) Mit Pfaltz-Zweybrücken traffen Johann Friderich und Damian von der Leyen Anno 1614. den 4. Aug. einen Vergleich, so folgendergestalt lautet:

Zu wissen, als sich zwischen dem Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes Pfaltz-Grafen bey Rhein, Vormund und der Chur-Fürstl. Pfaltz Administratorn, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim an einem, so dann den Edlen und Vesten Johann Friderich und Damian von der Leyen, Gebrüdern, respective Chur-Fürstl. Cöllnischen und Trierischen Räthen, Cämmerern, Mann-Richtern zu Prüm und zu Boppard, Wessel und Welmich, Amtmann, am andern Theil; Span und Irrungen so wohl des Dorffs Mittelbechbach, als auch der Appellationen halber, so von dem Gericht zu Münchsweiler am Glan geschehen, wie nicht weniger von wegen des Einzugs in dem Thal Münchweiler und dann endlich betreffend die Bestellung der Pfarr Münchweiler, Kirchen-Visitation und daß der Pfarrer daselbst nun etliche Jahr hero sich auf Erforderen bey den jährlichen Synodis zu Cusel nicht eingestellt, verhalten und dann höchstgedachts Pfaltz-Grafen Johannes Fürstl. Gnaden mit ermelten beyden Gebrüdern von der Leyen sich verglichen, angeregte Spän und Mißverständ in der Güte durch Unterhandlung der auch Edlen und Vesten Hanß Wolffen, Herrn zu Eltz, Chur-Fürstl. Pfältzischen Amtmann zu Lautern und Johann Niclasen von Hagen, Gräflich Nassauischen Raths und Ober-Amtmanns der Grafschafft Saarbrücken, hinlegen und erörtern zu lassen, welche beyde auch auf zuvor beschehenes gebührliches Ersuchen verwilliget, sich solcher Unterhandlung zu unterfangen, wie dann nicht allein sie beede, sondern auch ermelter Damian von der Leyen vor sich und im Nahmen seines Bruders Johann Friderichs von der Leyen obgemeldt auf den allhero den ersten dises bestimmten Termins erschienen, daß derowegen darauf berührte Streit- und Mißverstände fürgenommen, tractirt, verglichen und derenthalben verabscheidet worden, wie unterschidlich hernach folget: Anfänglich und zum ersten betreffend die Anspruch und Forderung, so gedachte von der Leyen an besagt Dorff Mittelbexbach von wegen zweyer Drittel so wohl an der Obrigkeit, als auch an den Gefällen prætendiret, welche man aber ihnen um deßwillen, daß solch Dorff der Stammen der Mauchenheimer von Zweybrücken zu Mann-Lehen von der Grafschafft zu Zweybrücken getragen und dannenhero ermeldte Mauchenheimer an ernanntem Dorff und dessen Gefällen zum Nachtheil dem Eigenthums-Herrn nichts nicht auf die von der Leyen dem Rechten zuwider mit Bestand haben vorwenden können, nicht geständig gewesen, da ist verglichen und von höchstgedachts Pfaltzgrafen Johannsen Fürstl. Gnaden vor sich und derselben Erben hiemit und in Krafft diß bewilliget, ermeldten beyden Brüderen von der Leyen und ihren Erben, vor alle ihre Ansprüch und Forderung, so sie bißhero an mehrbesagtem Dorff Mittelbexbach gehabt, oder auch künfftiglich bekommen möchten, wie nicht weniger vor alle diejenige Nutzbarkeiten, so bey Lebzeiten weyland des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim, Hochlöbl. Christseel. Gedächtnuß, in Verbott gelegt und seithero eingezogen worden, es seye an Geld, Frucht, Cappen und Hühner, nichts nit daran ausgenommen, sechs Mlr. Korn und sechs Mlr. Haaber, Mittelbexbacher Maaß, aus und von dem Zehenden zu gedachtem Münchweiler jährlich auf Martini folgen und lieferen zu lassen, deßgleichen haben Ihre Fürstl. Gnaden auch vor sich und Dero Erben ermeldten beyden Gebrüderen von der Leyen und ihren Erben, die Besthaubter, welche das Stifft St. Fabian zu Hornbach bißdahero in dem Münchweiler Thal und dessen darinn gelegenen Dörffern fallen gehabt, cedirt und übergeben; thun auch solches hiermit in bester Form Rechtens, wie solches am beständigsten und besten geschehen soll, kan oder mag, jedoch also und dergestalt, daß mehrermeldte beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben besagte sechs Mlr. Korn und sechs Mlr. Habern und berührte Besthaubter von Ihrer Fürstl. Gnaden, als Erb-Casten-Vogt und Schirm-Herrn gedachten Closters Hornbach, neben und mit dem Münchweiler Thal zu Erb-Lehen zu empfangen schuldig seyn sollen, dabey gleichwohl ermeldtem St. Fabian-Stifft die Hub-Zinß und Gerechtigkeit, und was demselben anhängig, hiermit ausdrücklich vor- und ausbehalten und ihnen denen von der Leyen nicht übergeben worden, welche Verwilligung der zwölff Mlr. obbesagter beeder Früchten, wie auch die Ubergebung der Besthaubter gedachter Damian von

von der Leyen vor sich und im Nahmen seines Bruders und ihrer beederseits Erben zu unterthänigstem Danck angenommen und versprochen, solche beede Stück samt dem Münchweiler Thal zu Lehen zu empfangen, auch vor sich und seinen Bruder und beeder ihre Erben an mehrberührtem Dorff Mittelbechbach und dessen Zugehör nimmermehr einigen Anspruch und Forderung zu haben, sondern sich derselbigen gäntzlich und zumalen begeben, wie er dann vor sich, seinen Bruder und ihrer beyder Erben darauf in der allerbesten Form Rechtens, als dieselbe am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, hiemit und in Krafft dises renuntiiret und verziehen, auch darauf obgesetzte 12. Mlr. Frucht und Besthaupter, neben dem Münchweiler Thal, nach Anweisung des Lehen- und Revers-Brieffs, so an dato disem Abschid gleichlautend ist, empfangen hat. Was dann vors andere die Appellationes von obgedachtem Gericht zu Münchweiler anlangen thut, da ist verglichen, daß dieselbe an beede Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben hinführo unverhindert gehen und beschehen mögen, jedoch sollen sie und ihre Erben die unfehlbare Verordnung thun, daß obbesagtes Münchweiler Gericht jederzeit mit qualificirt- und tauglichen Personen besetzt, auch wann von denselbigen an die von der Leyen oder ihre Erben appellirt wird, in den Sachen also verfahren werde, daß den beschwerten Partheyen schleunig und gebührlich Recht wiederfahren, und niemand, sonderlich aber Höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannesen Fürstl. Gnaden Eigenthums-Unterthanen, erhebliche Ursach bekommen möge, sich zu beschweren, daß ihnen nicht gebührend Justiz und Rechte gedeye; Damit auch vors dritte der Leibeigenen Inn- und Auszugs halben in mehrbesagtem Münchweiler-Thal kein ferner Streit entstehe, so ist abgeredt und verglichen, daß offt-höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannsen Fürstl. Gnaden und Dero Erben Unterthanen des Amts Lichtenberg ein freyen Einzug zu besagtem Münchweiler-Thal jedoch dergestalt haben, daß sie schuldig seyn sollen, zuforderst bey obgedachtem Pfaltzgrafen und dero Erben die Leibeigenschafft mit zweyen, dreyen oder zum höchsten vier Gulden, nach Gelegenheit ihrer Nahrung, sich ledig zu machen, da alsdann ihnen der Innzug von gedachten denen von der Leyen und ihren Erben nicht gewehret, auch sie von höchstermelten Pfaltzgraf Johannes Fürstl. Gnaden und Dero Erben nicht aufgehalten werden sollen, es wäre dann Sach, daß ein gantzer Haus-Statt sich aus Ihrer Fürstl. Gnaden Amt Lichtenberg begeben und dardurch Ihro Fürstl. Gnaden an Frohn und anderen auf solchem Haus habenden Dienstbarkeiten abgehen würde, daß alsdann solches einzuwilligen und zu gestatten Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Erben nicht schuldig seyn sollen; Gleiche Meinung soll es auch haben mit deren von der Leyen Unterthanen, so in ihrem Gebiet des Münchweiler-Thals wohnen, daß nemlich ihnen von denen von der Leyen und ihren Erben, wann sich ein oder mehr derselbigen aus solchem Thal in höchst-ermelten Pfaltzgrafen Johannsen Obrigkeit begeben und sich darinnen häuslichen niderthun wollen, nicht gewehret, sondern dasselbig gestattet werde, jedoch die Abziehende nach Gelegenheit ihrer Nahrung mit zweyen, dreyen oder zum höchsten vier Gulden sich der Leibeigenschafft zu erledigen schuldig seyn und alsdann ferner nit aufgehalten werden sollen, es wäre dann Sach, daß ein gantzer Haus-Statten, darauf ihnen denen von der Leyen und ihren Erben die herbrachte Dienstbarkeit abgehen würde, sich von ihnen begeben wollte, so sollen alsdann sie, die von der Leyen und ihre Erben, nit verbunden seyn, sie ledig und hinwegziehen zu lassen; Innmassen oben von den Zweybrückischen Unterthanen auch disponirt; und ist hierbey ferner abgeredt und verglichen, was die hinc inde Ab- und Ausziehende an Nahrung mit sich nehmen und an Gütern hinterlassen werden, daß es der zehenden Pfennings - Steuer und Schatzung halben damit gehalten werden soll, wie an jedem Ort gebräuchlich und herkommen ist; Damit auch hinführo bey Bestellung der Pfarr Münchweiler kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage, so ist vors vierte hiermit verglichen und verabschiedet, da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer oder sonsten ledig und also vonnöthen seyn würde, einen anderen Pfarrer dahin zu verordnen und zu bestellen, daß alsdann auf solchen Fall beede Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich eine qualificirte und taugliche Person, welche zu Versehung berührter Pfarre Münchweiler anzunehmen, hieher gen Zweybrücken zum Examen und Prob-Predigt zu thun schicken, deme alsdann, da er für gnugsam qualificirt und tauglich befunden würd, mehrbesagte Pfarr Münchweiler von berührtes Closters Hornbach und dessen zugehörigen Stifft St. Fabian wegen conferirt und er damit investirt, auch druff durch ermelts Closters Schaffnern, so zu der Zeit seyn wird, oder einen andern Zweybrückischen Befelchhaber neben und mit dem Leyischen Diener dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt und durch sie, die Leyische Befelchhabere, den Pfarr - Verwandten auferlegt werden, den jedesmal dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seel-Sorger zu erkennen und demselben, so vil sein Kirchen-Amt anlangt, gebührenden

 renden

renden Gehorsam zu erweisen; Gleicher Gestalt und nachdem: biß dahero von langen Jahren die Zweybrückische Kirchen-Ordnung in offt angezogener Pfarr Münchweiler gebraucht und also mit anderen des Amts Lichtenberg und des Fürstenthums Zweybrücken Kirchen in der Christlichen Lehr und Ceremonien eine Gleichheit gehalten worden, so soll es hinführo auch darbey bleiben und angeregte Kirchen-Ordnung, wie dieselbe jetziger Zeit in Ubung ist, oder künfftig aus Christlich erheblichen rechtmäßigen und in der Heil. Schrifft gegründeten Ursachen weiter verbessert werden möchte, des Orts gelassen und gehalten werden; Nachdeme auch die tägliche Erfahrung bezeugt, wann man nicht so wohl auf der Pfarrer Lehr, Leben und Wandel, als auch der Zuhörer Thun Achtung giebt, daß je zu Zeiten die Pfarrer ihr Amt gar fahrläßig versehen und dadurch die Zuhörer in ein ruch-gottloß und unchristliches Leben und dannenhero die Kirchen-Disciplin in einen Abgang gerathen, welchem Unheil aber ziemlicher massen dadurch vorkommen wird, wann jederweilen die Kirchen-Visitationen gehalten, auch die Pfarrer zu den ordinari-Synodis, inmassen dieselbe in disem Fürstenthum angestellt, erfordert werden, ihrer Lehr, Leben und Verrichtung ihres Amts halben Red und Antwort zu geben; so ist zum fünfften und letzten vor nöthig erachtet, auch darauf hiemit und in Krafft dessen verglichen und beschlossen worden, daß nicht allein die jetzige und künfftige Pfarrer auf Erfordern zu den Synodis erscheinen, sondern auch höchstgedachter Pfaltzgraf Johannes, Ihrer Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen Fug und Macht haben sollen, so offt es die Nothdurfft erfordert und sonderlich, wann die Kirchen Lichtenberger Amts ohne das visitirt werden, die Visitation der Kirchen und Pfarr Münchweiler und deren Filialen vornehmen und verrichten zu lassen, jedoch mit der Maaß und Geding, daß solche Visitationes erstlich denen von der Leyen, ihren Erben oder ihren Befelchshabern zuvor zeitlich angekündet und sie deren verständiget, so dann und vors ander, daß berührte Visitationes in Ihr, deren von der Leyen, oder ihrer Befelchshaber Beyseyn vorgenommen und verrichtet, deßgleichen und vors dritte, daß dieselbige auf höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannsen und Ihrer Fürstl. Gnaden Erben Kosten, so vil auf dero Abgeordnete gehen wird, gehalten werden, jedoch sollen die von der Leyen, ihre Erben, oder ihre Diener, welche denen Visitationibus beywohnen, dasselbige auf ihre, deren von der Leyen, Kosten thun, und dieweil dise Visitationes zu keinem anderen End angesehen, dann nur allein gute Kirchen-Disciplin dadurch zu erhalten, so sollen dieselbe zum vierten offt- und vilgedachten denen von der Leyen und ihren Erben an der Nomination der Pfarrer und Præsentation, Abhörung der Kirchen-Rechnung, und wo vonnöthen, weitere gute Policey-Ordnungen aufzurichten, auch sonsten ihnen, denen von der Leyen, als Ober- und Gerichts-Herrn berührten Münchweiler Thals, an ihren des Orts hergebrachten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, und was denselben anhängig, keineswegs nachtheilig, præjudicirlich oder verhinderlich, sondern hiemit und in Krafft dises, ihre deßfalls habende Gerechtsamen vorbehaltlich, jedoch auch sie, die von der Leyen und ihre Erben, obgedachte Visitationes nicht allein nicht zu verhinderen befugt, sondern auch so vil an ihnen beförderen zu helffen, daß gute Kirchen-Disciplin erhalten werde, schuldig seyn sollen; dannenhero auch vors fünffte die bey den Visitationen gefundene Excess, so Leib, Leben, Geld, Thurn oder andere Straffen auf sich haben, ihnen, denen von der Leyen und ihren Erben, allein dieselbige Straff zu setzen und mit den Verbrechern, nach Ausweisung der Rechten und der Reichs-Constitutionen, jedoch ihnen, denen von der Leyen, die Begnadigung unbenommen, zu verfahren zustehen, es wäre dann Sach, daß sich solche Mängel befunden, die zur Kirchen-Censur und Visitation gehörig und etwan die Verbrecher mit einem Orts- oder halben Gulden zu belegen, oder auch mit dem Thurn zu straffen, solche Straffen sollen gemeiner Hand so wohl von denen Visitatorn, als auch den Leyischen Dieneren gesetzt und von ihnen, den Leyischen Dienern, eingebracht, exequirt und die Bussen dem Almosen zu Besten in den Kasten gelegt, unter die Armen ausgetheilt und von denen Pfarrern und Censoren von Visitationen zu Visitationen ehrbare und aufrichtige Rechnung darüber gehalten werden. Dessen zu Urkund seynd dises Abscheids zween gleichlautende aufgerichtet und so wohl von offt- und viel-höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannsen Fürstl. Gnaden, als auch offtbesagtem Damian von der Leyen vor sich und seinen Bruder, Johann Friderich von der Leyen obbenannt, wie zugleich um mehrerer Bekräfftigung willen von beeden obgemeldeten Unterhandlern unterschrieben und Ihrer Fürstl. Gnaden respective Cantzley-Secret-Innsigel und Pettschafften zu End dises angehenckt worden. Geschehen zu Zweybrücken, den 4ten Aug. Anno sechszehenhundert und vierzehen.

Johann Pfaltzgraf.	Damian von der Leyen.
H. Wolff zu Eltz.	Joh. Niclas von Hagen.
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)

Vermög

Vermög wessen dann der Gräflich-Leyischer Familie wegen der in disem Vertrag derselben zukommender und bestättigter Landesherrlichkeit das Jus Episcopale sive Diœcesanum über dasige der Augspurger Confession zugethane Unterthanen jederzeit zuständig gewesen und noch ist.

§. 26.

Nievern. rc. Nievern, Fachbach und Mülheim ist eine an der Lahn zwey Stunden von Coblentz gelegene immediate Reichs-Herrschafft.

§. 27.

Saffig. Saffig ist ein Dorff und Schloß, ohnweit des Nett-Fluß, eine Stund von Andernach und drey Stunden von Coblentz gelegen.

§. 28.

Leiningen. Leiningen ware vorhin ein aufm Hundsrück gelegenes immediates Ritterschafftliches Ort, so aber durch vorige Kriegs-Zeiten ruiniret worden und nunmehro in lauter Gräflich Leyischen Höfen bestehet.

§. 29.

Ahrenfels. Ahrenfels ist ein Schloß am rechten Ufer des Rheins gegen Breysig über, und gehöret zu diser Herrschafft der Flecken Hönningen samt Argendorff und Görgenroth.

§. 30.

Bongard. rc. Bongard nebst Simpelfeld und Bocholtz ist eine ohnweit Aachen im Hertzogthum Limburg gelegene Herrschafft.

§. 31.

Otterbach. rc. Otterbach und Sambach seynd 2. ohnmittelbare Reichs-Orte bey Kaysers-Lautern unter Otterberg in der Untern Pfaltz gelegen.

§. 32.

Forbach. Forbach ist eine am Saar-Fluß in Lothringen gelegene Herrschafft, so der Familie von der Leyen zum Theil zuständig und von denen Herren Grafen von Criechingen herrührend ist, auch in der Hochgerichts-Herrlichkeit in Frey-Mengen, Bolchen, Brücken und Mengen bestehet; das denen Grafen von Leiningen zugehörig gewesene Antheil an der Herrschafft Forbach ist denen Herren von der Leyen ebenfalls zugehörig gewesen, beym Lothringischen souverainen Rath aber denenselben mit Vorbehalt ihres Regress gegen die Grafen von Leiningen aberkannt worden.

§. 33.

Calenborn. rc. Calenborn und Eppenberg seynd 2. der Familie von der Leyen zugehörige Dörffer in der Eyffel ohnweit dem Trierischen Amt Monreal gelegen.

§. 34.

Lind. Lind ist eine im Ertz-Stifft Cölln gelegene dem Herrn Grafen von der Leyen zugehörige Unter-Herrlichkeit.

§. 35.

Medesheim. rc. Medesheim nebst Seyweiler und Peppenkam eine immediate Herrschafft an der Herrschafft Blies-Castel und dem Lothringischen Amt Busch gelegen.

§. 36.

Armada. Armada bestehet in einer Reichs-unmittelbaren Ober-Gerichtbarkeit, so bey Walluff etliche Stunden unter Mayntz gelegen und vorhin denen Freyherrn von Lindau zugehörig gewesen.

§. 37.

Meisterseel. rc. Das Schloß Meisterseel samt darzu gehörigem Dorff Modenbach, an die obgemelte Herrschafft Burweiler angräntzend, wovon jedoch das Schloß samt dem Dorff durch vorige Kriegs-Zeiten in Abgang kommen.

§. 38.

Gerichtbarkeiten. Uber das besitzet die Leyische Familie noch verschidene privative und mit andern gemeinschafftlich habende Gerichtbarkeiten, als zu Grach, Pommern an der Mosel, zu Lipshausen, Hambuch und Ober-Drees. rc. rc.

§. 39.

Privat-Ritter-Güter. Die privat-Ritterschafftl. der Leyischen Familie zugehörige Güter liegen hin und wieder im Chur-Mayntzischen, Trierisch-Cöllnisch-Churpfältzisch-Lothringisch-Zweybrückisch-Gülisch-Heßisch- und Naßauischen zerstreut, die mehreste aber befinden sich im Chur-Trierischen.

§. 40.

Abgekommene Güter. Es waren ehedessen auch noch andere Güter bey der Leyischen Familie, wie dann Georg Herr zu der Leyen um das Jahr 1548. Olbrucken und Broel besasse, so aber nunmehro die Walpotten und Burscheid einhaben; Auf die im Jahr 1607. erfolgte und nachgehends im Jahr 1661. unter Autorität Ihr. Churfürstl. Gnad. von Trier Carl Caspar von der Leyen von denen Leyischen Stamms-Agnaten über alle und jede, so wohl würcklich in der Familie vorhandene, als künfftig acquirirende Herrschafften und Güter errichtete Pacta familiæ, ist die fernere Abkommung deren Herrschafften und Güteren behindert worden.

§. 41.

Deren Unterthanen Religion. Was nun die Gräflich-Leyische Unterthanen, besonders deren Religion betrifft, so seynd solche in obigen angeführten Herrschafften der Römisch-Catholischen Religion zugethan; ausser alleinig in denen Herrschafften Münchweiller und Otterbach, wo dieselbe vermischter, nemblichen Catholisch- und Lutherischer, Religion seynd.

§. 42.

Lehen von Oesterreich. Die Gräflich-Leyische Lehen betreffend, so wird die Grafschafft Geroldsegg von dem Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Haus Oesterreich zu Lehen getragen und bestehet dieselbe in zweyerley: als Reichs- und Oesterreichischen Lehen. Zu denen Erstern oder Reichs-Lehen gehören laut Kayserlichen und

Oesterreichischen Lehen-Brieffen 2c. die Wildbahn mit samt dem Silberberg und hohen Gericht, so zu der Herrschafft Hohengeroldsegg gehören, darzu die zween Zöll am Schönberg und Seelbach, auch Geleit, mit Umgelt in derselben Herrschafft Geroldsegg und die Jahr- und Wochen-Märckt zu Seelbach, desgleichen die gemeine Dörffer Friesenheim, Ottenheim, Heiligenzell, Schopfen, Oberweiler, auch Zinnßweiler, Schönwald, Küppenheim, Küppenweiler, Altmansweiler, Nonnenweiler, Wittenweiler, Zihenheimb, Dudenheimb, Niderpeyrer Altheimb und Burg Mahlberg mit jedes Ein- und Zugehörungen; von welchen Lehenstücken aber die mehrste und sonderbahr die erzehlte Dorffschafften schon vorlängst abgerissen und bishero von tertiis detiniret worden, auch noch detiniret werden: Und auf dise Reichs-Lehen hat das Allerdurchlauchtigste Ertz-Hauß von Oesterreich ab Imperatore Rudolpho 2. eine exspectantz sub dato Prag den 2ten Aug. 1604. erhalten, welche auch von dem in der Regierung gefolgten Kayser Matthia in dato Wien den letzten Jan. Anno 1613. confirmiret worden. Hingegen werden in denen Oesterreichischen Lehen-Brieffen unter die Oesterreichische Lehen gezehlet: das Schloß und Herrschafft Hohengeroldsegg, mit Wäldern, Wässern, Fischentzen, Weyher-Statt, Wuhn- und Weiden, samt denen zweyen Vogteyen Printzbach und Schönberg, auch deren Zugehörung, mit hohen und nidern Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten und seynd darmit die beyden Gebrüder Gangolff und Walther Herren von Geroldsegg unterm 28. Jan. 1533. das erste mahl belehnet worden; Wie nun auf solche beederseitige Lehen die Freyherrn von Cronberg, in anno 1620. von Kayser Ferdinand dem Andern, Leopold und Ferdinand Carl Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, 2c. eine Expectantz erhalten und dann Herr Jacob von Geroldsegg Anno 1634. oder 1635. ohne Männliche Lehens-Erben abgestorben; Also seynd selbe, so vil nemlich Erstgemelter Ultimus Vasallus davon in Besitz gehabt, auch eodem anno 1635. noch von Seiten Oesterreich apprehendiret, folglich dem Freyherrn von Cronberg eingeraumet worden, welche Familia auch bis ad annum circiter 1693. in deren Besitz gebliben, da indessen Ihre Maj. Leopoldus in anno 1661. der Freyherrlichen, anjetzo Gräflichen Familie von der Leyen tam qua Imperator, quam qua Archi-Dux, eine Anwartschafft ertheileten, daß nemblichen auf Extinction besagt Cronbergischer Vasallen und deren Manns-Stammes, selbe mit solchen Lehen alsobalden in- und respective subinvestiret werden sollen, wie dann dises hienach auch erfolget, mithin erdeute Grafen von der Leyen sothane Lehen noch dato inhaben; Was aber die abgerissene Reichs-Lehenstück, als die Burg Mahlberg mit ihrer Zugehör, desgleichen die Dörffer Küppenheim, Küppenweiler, Altmansweiler, Nonnenweiler, Wittenweiler und Schönwald, Dudenheimb und Altenheimb, so dann Frisenheim, Oberweiler, Schopfen, Ottenheimb und Heiligenzell 2c. anbelanget, so haben Herr Gangolff und Herr Walther zu Geroldsegg, beede Gebrüdere, schon den 2ten Septembr. 1532. wider Herrn Johann Ludwig Grafen von Nassau und Saarbrücken und seine Gemahlin Frau Catharina Gräfin zu Mörs und Saarwerden, derentwegen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, zu deren Recuperation theils in totum und theils pro parte Klag erhoben, und gleichwie Kayser Carolus Vtus, vermög an selbes sub 18ten Aprilis dicti anni erlassen- und den 9ten Nov. hienach allda judicialiter übergebenen Kayserl. Rescripti bewilligt, daß dise Sach bey solchem Gericht angenommen und erörtert werden möge: Also ist auch von selbem nach genugsamer Ventilation der Causæ darinn den 2ten Jun. 1595. die definitiva dahin ergangen, daß der beklagte Theil, oder damahls dessen Erben, dem Jacob Herrn zu Geroldsegg, als des Klägern Erben, die in der Klag specificirte Stücke und Dörffer, doch die letztere fünff allein zu dem geforderten Antheil, welchen der in anno 1527. verstorbene letzte Graf von Mörs Johann Jacob ingehabt, una cum fructibus à tempore litis contestatæ perceptis in alleweg abzutretten, einzuraumen und zu restituiren schuldig seye. Indem nun aber von Seiten derer Grafen von Nassau das beneficium Revisionis ergriffen und auch Ihre dießfählige Revisions-Gravamina zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley zu Speyer den 2. Octob. 1600. würcklich übergeben worden, so hat zwar der Jacob Herr zu Geroldsegg, gleich in anno 1601. den 20. Jan. dargegen seine Confutation und Exceptions-Schrifft allda gleichfalls eingestellet, es ist aber darüber keine weitere Revisions-Erörterung, wohl aber hingegen so vil erfolget, daß Er, Jacob Herr zu Geroldsegg, pendente hac Instantia den Liquidations-Proceß in puncto fructuum anhanden genommen und dahero bey hocherdeuten Cammer-Gericht pro Mandato pœnali de edendo & cavendo S. C. eingekommen, welches selber auch, nachdeme die Theil der Nothdurfft nach mit ihren Schrifften vernommen worden, den 16. Septembr. 1619. erhalten, darauf sie dann ferner in hoc processu usque ad Sententiam verfahren,

immassen

immassen in solchen terminis dise Rechtsstrittigkeit noch bis auf gegenwärtige Stund, das Hauptwerck aber an emister Erörterung der Revisions-Acten beruhet. Nebst obiger Grafschafft tragt die Gräflich-Leyische Familie vom Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich die Herrschafft Medelsheim zu Lehen.

§. 43.

Vom Kayser und Reich. Vom Kayser und Reich die Herrschafft Adendorff und Eckendorff, so dann die Veste Geysberg, samt darzu gehörigen Orten, Bürweiller, Flemblingen und Wernersperg.

§. 44.

Von Trier. Vom Ertz-Stifft und Churfürstenthum Trier die Herrschafft Blies-Castel, item: die Herrschafft Ahrenfels, so dann Calenborn und Eppenberg.

§. 45.

Von Cölln. Vom Churfürstenthum Cölln die Herrschafft Saffig.

§. 46.

Von Pfaltz-Zweybrücken. Vom Hertzoglichen Haus Pfaltz-Zweybrücken, als Erb-Kasten-Vogt und Schirm-Herrn des Closters und Schul-Hauses zu Hornbach, die Herrschafft Münchweiller.

§. 47.

Von Spanheim. Vom Hochfürstl. Spanheimischen Haus die Herrschafft Nievern und Fachbach.

§. 48.

Von Brabant. Vom Hertzogthum Brabant die Herrschafft Bongard und Simpelfeld.

§. 49.

Von Lothringen. Vom Hertzogthum Lothringen die zur Herrschafft Forbach gehörige Dorffschafften.

§. 50.

Von Speyer. Vom Hochstifft Speyer Otterbach und Sambach.

§. 51.

Trierisches Erb-Truchsessen-Amt. Unter andern fürtrefflichen Prærogativen und Gerechtsamen diser Hochgräflichen Familie, ist auch mit Fug zu rechnen: das Ertzstifftl. Trierische Erb-Truchsessen-Amt, womit dieselbe von undencklichen Zeiten her versehen gewesen ist.

§. 52.

Jus Patronatus zu Ober-Wesel. Es verdienet annebens eine gantz besondere Anmerckung, daß unter anderen vilen von denen Gräflich-Leyischen Herrn Vorfahren herrührenden Fundationen und milden Stiftungen, disem Hochgräfl. Hause das Jus Patronatus über sämtliche Præbenden oder Canonicaten des Collegiat-Stifts zu Ober-Wesel, auch zum Besten der studirenden Jugend 12. Alumnos in dem Collegio Laurentiano zu Cölln und 2. im Seminario zu Trier zu benennen, competire, so daselbsten bis zu absolvirten Studiis freye Tafel und Wohnung unter Obsicht deren Obern und Professoren zu geniessen haben.

§. 53.

Streit mit dem Stifft zu Thorn. Anno 1727. hatte Herr Graf von der Leyen eine Strittigkeit gegen die Dechantin und Capitul des Fürstl. Stiffts zu Thorn, in puncto Præbendæ, dessen Beschaffenheit aus folgender, den 9ten Decemer. besagten Jahrs, auf die Gräflich-Leyischer Seits erhobene Klag, abgefaßten Kayserl. Resolution zu ersehen ist:

1. Cum inclusione des Gräfl. Leyischen Exhibiti rescribatur der Dechantin und Capitul zu Thorn: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus denen hierbey gelegten authentischen Bescheinungen nicht ohne Befremdung ersehen, wie ungebührlich gedachtes Capitul, insonderheit aber die Dechantin Gräfin von Manderscheid, wie auch Canonicus Klöcker und von Castellan, bey der durch Absterben der Fürstin von Nassau-Hadamar in dasigem Stifft vacant gewordenen und von der Frau Abtißin daselbst der Fräulein Sophiæ Marianæ Gräfin von der Leyen conferirten Præbendæ sich bezeuget haben; immassen sie den ihnen offters præsentirten und von Chur- und Fürsten unterschriebenen Graf-Leyischen Stamm-Baum, ungeachtet aller nöthigen Vorstellungen, nicht einmahl annehmen, vilweniger, denen Attestatis gemäß, übersehen wollen; ja gar Dechantin sich so weit vergangen, daß sie denselben zum Fenster hinaus zu werffen betrohet und, als ob die Familie von der Leyen, zu Thorn, dem Herkommen nach und in specie deshalben, weilen daselbsten keine andere als altgebohrne Reichs-Gräfinnen admittiret würden, nicht stifftmäßig seye, ohne alle Einseh- und Uberlegung vorgegeben haben. Gleichwie nun aber Kläger vor sich und seine gantze Familie dise ungeziemende Bezeugung um so billiger und so mehr zu Gemüthe ziehet, als dessen uhralter Reichs- und Stifftmäßiger Ritter- und Adel-Stand dergestalt beschaffen, daß sonst wenige Reichs-Stiffter vorhanden, darinnen nicht der Provisæ Wappen von Vatter- und Mütterlicher Linie aufgeschworen wären, ja so gar im letzteren Seculo vier geistliche Chur-Fürsten zu Mayntz und Trier gewesen und sonsten derselben Bluts-Verwandte im Teutsch- und Malthefer-Orden gestanden: Hiernächst auch könnten Ihro Kayserl. Majestät nicht befinden, wie in dasigem Stifft keine andere, als eben altgebohrene Reichs-Gräfinnen zugelassen werden sollten, immassen ein solches die alldasige Fundations-Brieff, oder von Kayserlicher Majestät confirmirte Statuta, schwerlich erfordern; dabenebens aber und wann man auch sich hierinfalls auf ein Herkommen beziehen wollte, noch allezeit ein grosser Anstand circa quæstionem Potestatis seyn würde: ob nemlich sie, Capitulares,

pitulares, eine dergleichen zu merecklichem Abbruch Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Autorität und auch sonsten Deroselben gebührenden Kayserlichen Reservati & Juris primariarum Precum, wie nicht weniger zu Ausschliessung eines gantzen unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafftlichen Corporis gereichende Observantz, ohne Kayserl. Vorbewust und speciale Einwilligung, sondern nur privata Autoritate einzuführen und hierdurch diel Eigenschafft der ersten Fundation so merecklich zu änderen, sich haben ermächtigen können, zu geschweigen, daß auch Kläger und dessen Kinder beyderley Geschlechte, von weyland Kaysers Josephi Majest. in den alten Grafen-Stand erhoben und ihnen alle Ehren, Recht- und Gerechtigkeiten bey geistlichen Stellen auf hoch- und nidern Dhom-Stifftern ertheilet, ein solches auch von dermahlen glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät bey schwerer Straffe allergnädigst bestättiget worden, wie dann auch Kläger angeführter maassen wegen der Herrschafft Hohengeroldsegg im Schwäbischen Crayß auf der Grafen-Banck Votum & Sessionem würcklich bekleiden thut.

Disem nach befehleten Ihro Kayserliche Majestät, vermög Deroselben allerhöchst Richterlichen Amte, offt gedachtem Capitul zu Thorn und insonderheit Eingangs ernannter Dechantin Gräfin von Manderscheid, vom obigem gantz ungeziemenden und ungerechten Verfahren alsofort abzustehen, mithin der neuen Provisæ Gräfin von der Leyen nicht länger beschwerlich zu fallen, sondern den Gräfl. Leyischen Stamm-Baum, so bald solcher wieder præsentiret werden wird, all-sogleich anzunehmen und denen alldasigen Rechtmäßigen Statutis gemäß, zu untersuchen, folglich nach geschehener Qualification sie, die Provisam, zu der von der Frau Abtißin Ihro conferirten Præbende, Sitz und Stimm im Chor und Capitul zu lassen, wie auch alle darzu gehörige Vorzüg- und Nutzbarkeiten zu verschaffen, fort Klägeren hierdurch gäntzlichen klaglos zu stellen, auch wie solches geschehen, bey Ihro Kayserl. Maj. in Zeit zweyer Monat um so gewisser allerunterthänigst anzuzeigen, als sonsten bey fernerer derenthalben einkommenden Klage allerhöchst-Dieselben gegen dieselbe ex Capitulo, so disem allergnädigsten Befehl zu contraveniren sich anmassen würden, entweder gebettener massen oder sonst zu verfahren, sich nicht entbrechen würden. rc.„ Und ist in Gefolg dises Resoluti, darauf die Provisa Sophia Maria Gräfin von der Leyen zur Possession der ihr von der Frau Fürstin und Abtißin conferirten Præbend, Sitz und Stimm im Chor und Capitul zugelassen, auch von Ihr Statuten-mäßig die Residentz, fort sie zu Percipirung der darzu gehörigen Nutzbarkeiten und Renthen admittirt werden.

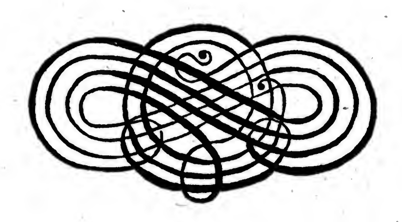

Staats-

Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauses Plettenberg.

Vor-Bericht.

Kurtzgefaßte Historie und dermaliger Familien-Zustand des Reichs-Gräflichen Hauses Plettenberg.

§. 1.

Der Plettenbergischen Familie Ursprung

Die Familie von Plettenberg ist eines der ältesten bekannten Teutschen Geschlechter und hat sich selbiges besonders in Westphalen herfürgethan.

§. 2.

und Alterthum.

Schon An. 1179. trifft man in alten Urkunden einen Godeschalck und An. 1187. einen Hunold von Plettenberg an und schon An. 1231. hat Rabodo von Plettenberg ein Dominicaner-Closter zu Söst gestifftet. Nachhero haben vile das Land-Drosten- oder Marschallen-Amt in dem Chur-Cöllnischen Hertzogthum Westphalen und andere ansehnliche Bedienungen versehen.

§. 3.

Einige daraus entsprossene Fürstliche Personen.

Walther von Plettenberg ware von Anno 1495. biß 1535. Hoch-Meister der Schwerdt-Träger in Liefland, machte disen Orden von der Subordination des Teutschen Ordens frey, erhielte An. 1525. für sich und seine Amts-Nachkommen von Kayser Carl V. den Reichs-Fürsten-Stand, und ware einer der grösten und berühmtesten Helden seiner Zeit.

Friderich Christian von Plettenberg aber ware von An. 1688. biß 1706. Bischoff zu Münster.

§. 4.

Nunmehro theilet sich dises Haus in zwey Haupt-Linien, deren Eine den Gräflichen, die andere aber den Freyherrlichen Character führet. Haupt-Linien.

§. 5.

Der Gräflichen Linie gemeiner Stamm-Vater ware Johann Adolf Freyherr von Plettenberg, so An. 1698. verstorben ist. Der Gräflichen Haupt-

§. 6.

Dessen älterer Sohn, Graf Ferdinand, Ritter des güldenen Vliesses, Chur-Cöllnischer Erster Staats-Minister, Obrist-Hofmeister und Obrist-Cämmerer, hernach Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath, rc. legte die particular-Linie an, von welcher ich handle. und der Reichs-Gräflichen particular-Linie Stamm-Eltern.

§. 7.

Dise Reichs-Gräfliche Linie hat keine weitere Neben-Linien und beruhet dermalen auf dem Herrn Grafen Der letzteren jetziger Zustand.

1. Frantz Joseph Maria, geb. 1714. 14. Mart. und dessen Herrn Söhnen.
2. " " " geb. 1738. 5. Nov. und
3. " " " geb. 1740. 1. Jan.

§. 8.

Die Jüngere Gräfliche, wie auch die Freyherrliche, Linie aber gehöret, nach meiner Absicht bey disem Werck, nicht hieher. Wer etwas davon wissen will, schlage die unten im Anhang bemerckte Scribenten nach.

Erstes Capitel.

Von dem Nahmen, Titul, Stand, Wappen und Religion der Herrn Grafen von Plettenberg.

§. 1.

Von dem Stamm-Haus und Nahmen: Plettenberg.

In der Königlich Preußischen Grafschaft Marck ist eine kleine Statt Plettenberg, so als das Stamm-Haus dises hohen Geschlechtes angesehen wird und von welchem entweder dasselbige den Nahmen empfangen, oder, nach TESCHENMACHERS Meinung in Annal. Cliv. Part. 2. p. 242.

 hat

hat vilmehr umgekehrt die Statt den Nahmen von besagtem jetzo Reichs-Gräflichen Haus empfangen. Was aber diser Nahme selbst dem Wort-Verstand nach bedeute oder wo dessen Ursprung herzuleiten seye? weiß ich nicht zu sagen.

§. 2.

Gräflicher Titel.

Des Herrn Grafens Titul ist: Graf von Plettenberg und Wittem, Freyherr von Eis und Schlenacken, Herr der Herrschafften Nordkirchen, Meinhövel, Davensberg, Lembeck, Capelle, Neuburg, Gölpen, Mergeraden, Bolsum, Hemerich, Kenten, Quadrat, Ulmen, wie auch zu Alroth, Buxfort, Geisbeck, Haselburg, Grotenhaus, Hagenbeck, Emble, Koppel, Lacke, rc. des Ertz-Stiffts Cölln Erb-Cämmerer und des Hoch-Stiffts Münster Erb-Marschall.

§. 3.

Die Herrn von Plettenberg werden Freyherrn

Der Erste Titul also ist: Graf. Schon An. 1661. 9. Jun. wurde Johann Wilhelm von Plettenberg Freyherr, An. 1668. erhielte Georg von Plettenberg eben dise Würde. An. 1689. 20. Jul. wurde des jetzigen Herrn Grafen Groß-Vater, Herr Johann Adolf von Plettenberg, Erbherr zu Lehnhausen, Bergstrate, Melrich, Nordkirchen, Davensberg und Meinhövel, Chur-Cöllnischer Cämmerer, Rath und der Ritterschafft des Herzogthums Westphalen Deputirter, wie auch seine Gebrüdere, Christian Dieterich, Friderich Moritz, Wilhelm Ferdinand und Bernhard, von Kayserlicher Majestät zu Freyherrn erklärt und An. 1698. 21. Jun. wiederfuhre Jobst Heinrichen von Plettenberg, Schwartzbergischer Linie, gleiche Gnade.

§. 4.

und Grafen.

Jenes beede Herrn Söhne, Ferdinand und Bernhard Wilhelm aber, wurden Anno 1724. von Kayser Carls VI. Majestät in den Grafen-Stand erhoben. Andere setzen, es seye An. 1725. geschehen und will in dem Geneal. Archivar. An. 1737. p. 259. gemeldet werden, was den Kayserlichen Hof hierzu bewogen habe.

§. 5.

Von Wittem.

Wittem wird sonst immer und überall nur eine Herrschafft genannt; alleine in der Gräflichen Titulatur und in einem Gräflich Plettenbergischen Memorial an den Reichs-Convent de An. 1734. und deren Beylage wird es beständig eine Grafschafft betitult. Ob nun der Herr Graf von Plettenberg sich wegen Wittem ein besonderes Grafen-Diploma geben, oder dise Herrschafft in eine Grafschafft habe erheben lassen und wann es allenfalls geschehen seye? ist mir ohnbewußt.

§. 6.

Ubrige Titul.

Die übrige Titulaturen von denen Gütern und Erb-Aemtern sind theils, wie wir schon §. 3. gesehen haben, bereits von des jetzigen Herrn Grafens Herrn Groß-Vater geführet, grossen Theils aber auch erst von dessen Herrn Vatern erhalten und angenommen worden, wie aus dem 5ten und 7den Capitel mit mehrerem erhellen wird.

§. 7.

Plettenbergisches

Das Wappen des Herrn Grafens von Plettenberg bestehet aus einem einfachen, gespaltenen Schild, dessen Helffte rechter Hand Gold, die andere Helffte lincker Hand aber blau ist. Auf dem gecrönten Helm seynd zwey in die Höhe stehende Straussen-Federn, deren eine rechter Hand Gold-Farb, die andere aber blau ist. Die Helmdecken sind auch Gold und blau.

§. 8.

und Wittemisches Wappen.

Sonsten führete der Herr Fürst Georg Friderich zu Waldeck wegen Wittem auch einen eigenen Schild in seinem Wappen, nemlich ein silbernes Creutz im blauen Felde.

§. 9.

Gräfliche Residentz

Die Residentz des Herrn Grafens ist zu Nordkirchen in dem Hoch-Stifft Münster und solle, denen offentlichen Nachrichten zu Folge, dieselbige Fürstenmäßig beschaffen seyn.

§. 10.

und Religion.

Die Religion des Herrn Grafens endlich ist, wie seiner Vor-Eltern allezeit, die Römisch-Catholische.

Zweytes Capitel.

Von des Herrn Grafen von Plettenberg Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

§. 1.

Von der Grafen von Plettenberg Unmittelbarkeit.

Daß der Herr Graf von Plettenberg nunmehro, nachdeme nicht nur Seine hohe Familie in das Westphälische Collegium derer unmittelbaren Reichs-Grafen aufgenommen worden, sondern derselbige auch Besitzer zerschidener unmittelbarer Graf- und Herrschafften ist, ebenfalls unmittelbar seye, daran ist nicht zu zweiflen.

§. 2.

und Reichs-Standschafft.

Ob aber auf dem Reichs-Tag im Reichs-Fürsten-Rath die gewohnliche Anzeige, daß der Herr Graf von Plettenberg zu einem Mitglid des Westphälischen Grafen-Collegii angenommen worden, geschehen, mithin derselbige also völlig und ordentlich unter die Reichs-Stände recipiret worden seye? weiß ich nicht; wohl aber dises, daß so gar schriff-

liche

liche Collegial-Vota des Westphälischen Grafen-Collegii, welche der letzt-verstorbene Herr Graf als Director desselbigen mit unterzeichnet hat, ohnbedencklich zu denen Reichs- und Fürsten-Raths-Actis geleget worden seynd.

§. 3.

Von der Grafschafft Wittem Unmittelbarkeit.

Die Unmittelbarkeit von Wittem betreffend, so prætendirte ehedessen der König in Spanien, daß das gantze Quartier Obermaaßen zu dem Burgundischen Craiß und also unter den mit dem Reich dises Craises wegen getroffenen Vertrag gehöre; da nun Wittem mit in disem District ligt, so maßte sich Spanien auch die Souveraineté darüber an.

Weil nun bey disen Umständen wegen Wittem nichts an Reichs-Anlagen bezahlet wurde, so rieff der Reichs-Fiscal beym Cammer-Gericht An. 1562. wider den Grafen von Culenburg, als Besitzern der Herrschafft Wittem, wegen der Reichs-Contributionen an.

Der Graf entschuldigte sich aber, daß ihme die Herrschafft von Spanien confisciret worden seye.

Darauf wurde An. 1570. auf dem Reichs-Tag beschlossen, dem König in Spanien Vorstellung zu thun.

Nun bekamen zwar endlich die Grafen von Culenburg Wittem wiederum zurück; alleine der Hof von Brabant unterliesse gleichwol nicht, bey vorkommenden Fällen die Ober-Jurisdiction über die Herrschafft zu behaupten.

Anno 1666. fienge der Reichs-Fiscal, auf Waldeckisches Antreiben, den Exemtions-Proceß wegen Wittem beym Cammer-Gericht von neuem an, der Brabantische Fiscal aber verklagte deßwegen Waldeck zu Brüssel und erhielte An. 1671. eine Citationem und Inhibitionem pœnalem gegen dasselbige.

Endlich aber brachte Fürst Georg Friderich zu Waldeck bey dem König in Spanien zuwegen, daß diser sich An. 1689. aller seiner Gerechtsamen auf Wittem begabe.

§. 4.

Reichs-Standschafft.

Bey disen Umständen nun ist es kein Wunder, daß man in denen Unterschrifften derer Reichs-Abschide die Innhabere von Wittem nirgends in der Verzeichniß derer Reichs-Stände antrifft; doch ist kein Zweifel, daß dieselbige inskünfftige bey dergleichen Gelegenheit willig darzu würden admittiret werden.

§. 5.

Und Reichs-Anschlag.

Ehedessen hatten beede Herrschafften Palland und Wittem zusammen Einen Anschlag, welcher in Einem zu Roß und vier zu Fuß, oder 28. fl an Geld in simplo bestunde und An. 1551. also gemacht wurde.

§. 6.

Streit deßwegen

Was die Innhabere von Wittem aber wegen der Exemtion davon mit dem Reichs-Fiscal für einen Streit gehabt, haben wir bereits vernommen. Deme ist nun hier noch beyzufügen, daß, nachdeme von der Königlich Spanischen Renunciation die Anzeige geschehen, das Urtheil den 4. Mart. 1698. dahin erfolget ist: Man lasse es bey des Königs in Hispanien gethanen Declaration und Renunciation und Namens der damaligen Innhaberinnen beschehenen Erbieten, auch des Kayserlichen Fiscals hernach erfolgter Acceptation, bewenden; solchemnach seyen die Innhabere diser Herrschafft alle des Reichs Anlagen, so jederzeit gewohnlicher Weise bewilliget worden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig.

§. 7.

Bitte um dessen Moderation.

Anno 1722. bate der Herr Graf von Giech den Reichs-Convent, dises Quantum von 28. biß auf 14. fl. herab zu setzen, so wohl weil Palland, so sonst mit an disem Anschlag contribuiret, von Wittem hinweggekommen, als auch weil Wittem wenige und arme collectable Unterthanen habe; er brachte auch zu dem Ende Craiß-Ausschreib-Amtliche Testimoniales bey. Es wurde aber nichts darauf resolviret.

§. 8.

Nochmahlige Bitte um Erlassung oder Moderation.

Anno 1734. bate dahero der Herr Graf von Plettenberg den Kayser und das Reich von neuem, seiner Grafschafft Wittem ihr Antheil an den verwilligten 30. Römer-Monathen nachzusehen, oder ihr doch die längst begehrte Moderation auf die Helffte angedeyhen zu lassen, weil sie 1. noch von denen vorigen Frantzösischen Kriegen gantz erarmet seye, 2. in dem Spanischen Successions-Krieg noch weiter 24600. fl. Schulden machen müssen, die noch unbezahlt stehen, auch 3. würcklich denen Frantzosen starck contribuiren müsse.

§. 9.

Von der Ober-Herrlichkeit der Herrschaft Eys.

Uber der Ober-Herrlichkeit der Herrschafft Eys wurde ehedessen zwischen dem Römischen Reich, denen Burgundischen und denen vereinigten Niderlanden gestritten.

Vor das Röm. Reich wurde angeführt: 1. Eys habe An. 1677. zu Kriegs-Zeiten denen Kayserlichen Völckern Portiones und Anno 1685. Römer-Monathe bezahlt.

2. a) Anno 1690. habe der Fürst zu Waldeck, so Eys besessen, gegen den von Trips, so Anspruch daran gemacht, eine Citation ex L. Diffamari bey dem Cammer-Gericht ausgewürckt. b) Des von Trips Schwester habe An. 1693. auch allda gegen ihren Bruder und Waldeck geklagt und es seye ihro keine Exceptio fori declinatoria opponiret worden, c) Erbach und Sachsen-Hild-

burghausen hätten, als Besitzere von Eys, die Cameral-Jurisdiction ebenfalls erkannt.

3. Bezoge man sich auf die Pfaltz-Jülchische Anno 1671. und 1679. an Eys ertheilte Salve-Guarde-Brieffe.

Waldeck wollte ehedessen ebenfalls aus disem Grunde behaupten, daß Eys unmittelbar zum Röm. Reich gehöre, weil es ein Lehen von Wittem, Wittem aber zu Teutschland zu rechnen seye.

Hingegen meldet der Referent in einer Cammer-Gerichtlichen Eys betreffenden Relation: In denen alten Zeiten finde man die geringste Spuhr nicht, daß des Reichs Ober-Gerichtsbarkeit über Eys wäre behauptet worden, wohl aber vile Actus der Brabantischen Jurisdiction von denen Jahren 1599. 1619. 1620. 1621. 1640. 1643. & 1657. und obgleich zuweilen von Eys an den Schöffen-Stuhl nach Aachen appelliret worden, so seye doch dises auch von anderen Gerichten freywillig geschehen und die Eysische Appellationes häten von Rechtswegen nach Mecheln in der Herrschafft Wittem gehört. Von denen neuern Zeiten hingegen (meint er) seye kein Zweifel, weil die Besitzere von Eys selbsten des Reichs Hoheit erkenneten und der Brabantische Hof zu Brüssel sich nicht dagegen movire.

Anno 1663. klagte der Reichs-Fiscal am Cammer-Gericht zu Speyer wider Winand von Breyel, Herrn zu Eys, und seine Schöffen, wie auch Frantz von Cartus und bate, sie zu Revocirung eines vor denen Brabantischen Gerichten angestellten Processes anzuhalten; der Proceß bliebe aber auf sich beruhen.

§. 10.

Dise Herrschafft Eys ist in keiner Reichs-Matricul enthalten und zahlt also auch nichts zu denen Reichs-Anlagen. *Sie hat keinen Matricular-Anschlag.*

Drittes Capitel.

Von der Herrn Grafen von Plettenberg Gerechtsamen, rc. in Ansehuug des Westphälischen Craises.

§. 1.

Wittemische Westphälische Craiß-Standschafft. Die Innhabere der Graf- oder Herrschafft Wittem, und also nunmehr der Herr Graf von Plettenberg, sind jetzo ohnzweifentlich Stände des Westphälischen Craises. Wann sie es aber worden seyen? ist eine andere Frage; vermuthlich ist es erst geschehen, nachdeme Spanien sich seiner Rechte auf Wittem begeben hat. Wenigstens wurde schon Anno 1715. als es die Waldeckische Erben noch inne hatten, ein Votum deßwegen geführet.

§. 2.

Rang. In einem Anno 1715. und 1718. bey Westphälischen Craiß-Tägen beobachteten Aufruff-Zettel stehet Wittem unmittelbar nach der Graffschafft Holtzapfel und unmittelbar vor Blanckenheim-Gerolstein, welche Nachricht dann ohne Zweifel sicherer ist, als was ich anderswo finde, daß nemlich Wittem unmittelbar auf Blanckenheim-Gerolstein folge und unmittelbar vor der Herrschafft Gehmen sitze und votire.

§. 3.

Der Craiß-Anschlag des Hoch-Gräflichen Hauses Plettenberg wegen Wittem ist vermuthlich dem Reichs-Matricular-Anschlag gleich. *Und Matricular-Anschlag.*

Viertes Capitel.

Von des Herrn Grafen von Plettenberg Gerechtsamen, rc. in Ansehung des Westphälischen Grafen-Collegii.

§. 1.

Wittemische und Plettenbergische Westphälische Collegial-Standschafft. Von der Collegial-Standschafft derer Innhabere von Wittem bey dem Westphälischen Grafen-Collegio wird wohl das allererst bey der Craiß-Standschafft gesagte ebenfalls zu wiederhohlen seyn.

§. 2.

Doch geben einige für: Der Herr Graf von Plettenberg seye erst Anno 1732. von dem Westphälischen Grafen-Collegio zum Mitglid angenommen worden.

§. 3.

Eben Anno 1732. wurde Herr Graf Ferdinand von Plettenberg auch von dem Westphälischen Grafen-Collegio so gar zu seinem Con-Directore erwählt. *Con-Directorium*

§. 4.

Was der Herr Graf von Plettenberg zu denen Collegial-Præstationen in simplo beytrage? ist mir unbekannt. *Und Matricular-Anschlag.*

Fünfftes

Fünftes Capitel.

Von der Herrn Grafen von Plettenberg, &c. Gerechtsamen in Ansehung anderer Reichs-Stände und Reichs-Glidere.

Der Grafen von Plettenberg Ertz-Stiffts-Cöllnisches Erb-Cämmerer-Amt.

§. 1.

Bey dem Ertz-Stifft Cölln bekleiden die Herrn Grafen von Plettenberg die Erb-Cämmerer-Stelle, nachdeme die Familie derer Raitzen von Frentz, welche dises Amt vorhin gehabt, abgestorben ist und Herr Chur-Fürst . . . Herrn Graf . . . von Plettenberg dises Amt zu Lehen überlassen hat.

Stritt mit Chur-Cölln.

§. 2.

Im Jahr 1734. ereigneten sich zwischen dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln und dem Herrn Grafen von Plettenberg beschwerliche Differentien, welche den Herrn Grafen nöthigten, bey dem Reichs-Hof-Rath Klage zu führen. Die Acta publica sind voll davon; weil es aber mehr personal- als Familen-Sachen sind, so will ich hier weiter nichts davon gedencken.

Erbach.

§. 3.

Mit einer Frau Gräfin von Erbach, qua Waldeckischer Erbin, und nachgehends deren Cessionario und Erben, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, hatte der Herr Graf von Plettenberg vor dem Cammer-Gericht einen Proceß, mit welchem es dise Bewandniß hat:

Anno 1361. verkauffte Simon de Brock seinen eigenthümlichen Hof und alle Güter zu Eys, mit Vogteyen, Gericht, Hoheit, Dingstuhl, Vasallen, Schöpffen und allen übrigen Pertinentzien, an Aegidium oder Gallis von Eys für 2400. fl.

Anno 1369. ware Arnold oder Aerts Vogt von Eys Herr davon.

Hermann von Eys hatte eine einige Tochter, Evam, welche er an Gerhard Gör verheurathete. Anderwärts wird diser von Gör Johannes genannt.

Gerhards oder Johanns Sohn Johannes von Goer erbte Eys von seinem Vater.

Von ihme aber kame es auf seine Tochter Mariam, so Johann von Streithagen geheurathet hat.

Dise beede setzten An. 1558. in ihrem Testament ihren Sohn, Johann von Streithagen, zum universal-Erben ein, in Ermangelung dessen männlicher Descendentz aber die Töchtere, doch daß die ältere allemal den Vorzug habe.

Sothaner jüngere Johann von Streithagen machte mit seiner Ehgattin einen Vergleich, Krafft dessen sie Eys nach seinem Tod behielte und ihrem 2ten Ehemann, Johann Colin Herrn zu Boesdahl, zubrachte.

Er wurde aber von denen Streithagischen Töchtern gerichtlich belangt, vergliche sich auch An. 1599. mit ihnen also, daß er Eys abtrate, worauf die vier Streithagische Töchtern An. 1603. Eys in vier Theile theileten.

Dise Streithagische Töchtern heuratheten 1. Anna, einen von Strabach, 2. Maria, Nicolaum von Breyel, 3. Catharina, N. Eynatten, 4. Wilhelmina, Heinrich von Doppelstein.

Der älteste Sohn Johann von Strabach belangte An. 1609. seiner Mutter drey jüngere Schwestern vor dem Brabantischen Hofe zu Brüssel und bate, ihne, Krafft Groß-Väterlichen Testamentes, zum alleinigen Erben von Eys zu erklären; er wurde aber durch das den 28. Maj. 1619. gefällte Urthel abgewisen.

Hierauf erhandelte der zweyten Schwester Sohn Winand von Breyel auch die übrige drey Viertel der Herrschafft an sich.

Er brachte auch dise Herrschafft noch bey Leben seiner Eltern in die Ehe und wurde ausgemacht: Er solle bey gebrochener Erster Ehe nicht mehr als Einen Drittel der Güter in die zweyte Ehe inferiren können, die übrige zwey Drittel sollten den Kindern Erster Ehe bleiben. Auf dise Ehe-Pacten bezoge sich seine Mutter in ihrem Anno 1636. errichteten Testament und liesse es dabey.

Diser von Breyel nun zeugte in Erster Ehe 1. Johann Winand, welcher ohne Erben verstorben und 2. Mariam Ottiliam, welche Johann von dem Berg, genannt Trips, ehlichte. In der 2ten Ehe aber zeugte er Johann Reinhard von Breyel.

Es aßignirte auch der Winand von Breyel Anno 1636. seinen Kindern Erster Ehe den Pfacht eines Hofes zu Eys und kame so wohl der Trips, als sein Sohn, in dessen Besitz. Alleine An. 1659. transportirte Winand von Breyel, wider seine Ehe-Pacten und seiner Mutter Testament, das Haus und Herrlichkeit Eys auf seinen Sohn zweyter Ehe Johann Reinhard.

Der Wittemische Lehenhof belehnete hierauf nach des Winands von Breyel Tod so wohl den Trips, als den von Breyel, salvo jure cujusvis, der von Breyel aber wurde in summarissimo von Wittem manutenirt, erhielte auch von Pfaltz-Neuburg, qua Herzogen zu Gülich, Assistenz.

Der Trips hingegen wandte sich an den Brabantischen Hof zu Brüssel, allwo A. 1671. ein

ein Urthel in contumaciam erfolgte, daß der von Brepel das Spolium cum omni causâ repariren und Trips den Besitz von drey Viertel der Herrlichkeit und Güter zu Eys continuiren möge. An. 1679. erfolgte auch eine Executorial-Verordnung.

Alleine An. 1685. refutirte der von Brepel sein Eigenthum dem Fürsten zu Waldeck, als Herrn zu Wittem, welcher es darauf als ein eröffnetes Wittemisches Lehen an sich zoge und Holländische Salvegarde hinein legte.

Der von Trips kame zwar An. 1687. mit bewehrter Hand nach Eys und desarmirte die Holländer, wurde aber von einem Commando aus Mastricht biß ins Limburgische verfolgt, ergriffen und an den Fürsten zu Waldeck ausgeliefert, welcher ihme als einen Land-Fridbrecher den Proceß machen, doch ihn nach neun Monathen, wie vorgegeben wird, gegen einen Revers, daß er von aller Ansprach auf Eys abstehen wolle, wieder los liesse.

Weil aber der von Trips seine Ansprach doch continuirte, erlangte der Fürst von Waldeck gegen ihne An. 1690. bey dem Cammer-Gericht eine Citation ex L. Diffamari; der von Trips hingegen wollte sich vor disem Gericht nicht einlassen und der Proceß bliebe erligen.

Indessen kame des von Trips Schwester, eine Stiffts-Dame, auch ein und bate, zu erkennen, daß Eys ein Kunckel-Lehen seye und nur auf dem Dominio des Dorffs und Kirchspil Eys cum pertinentiis & Jurisdictione beruhe, alles übrige aber allodial seye, dahero Waldeck solches abzutretten, ihr Bruder aber mit ihr gleich zu theilen schuldig seye, bate auch Isab. von Limprecht ad assistendum zu citiren, weil des Winand von Berepel 2tem Bruder Nicola gegen Eys Limprecht zugetheilt worden, also dessen Erben Eviction zu leisten schuldig seyen.

Der von Trips aber berieffe sich auf das Brabantische Forum und daß, Krafft Elterlichen Testaments, die Herrschafft zu Eys ihme alleine, seiner Schwester aber nur eine Renthe von 260. Rthl. gebühre. Waldeck aber opponirte ihro Exceptionem qualitatis feudi proprii. Mit ihrem Tod erlosche auch diser Proceß.

Der von Trips dagegen erhielte An. 1696. zu Brüssel Executoriales, der Bot aber, so solche zu Eys insinuirte, wurde von denen Waldeckischen in Verhafft genommen, nach Wittem geführet und gezwungen, die Executoriales zu zerreissen.

Der von Trips ruffte darauf an, gegen die im Brabantischen begüterte Waldeckische Erben mit Arresten zu verfahren; dise opponirten des von Brepel Cession de A. 1685. der von Trips aber erhielte den 7. Nov. ein Urthel, wodurch dise Cesion als nichtig erkläret wurde; weiter wurden An. 1700. 16. Jul. die fructus percepti in contumaciam auf 15598½. Patacons geschätzt und die Execution erkannt, wie sich dann auch des von Trips Leute in Eyß eingefunden, aber durch ein Commando aus Mastricht wieder fortgeschafft und alles, was sie da gehabt, Preiß gemacht worden.

Der von Trips gienge darüber mit Tode ab, sein Sohn Theodor übergabe es seinem Tochtermann, Dieterich Johann von Waga, welcher An. 1722. seine Prætension an den Herrn Grafen von Plettenberg für 5500. Rthlr. verhandelte, deme auch des Johann Frantz von Trips Wittwe ihre Prætension auf die fructus perceptos cedirte.

Nachdeme nun der Herr Graf auch Wittem an sich gebracht, versuchte er die Güte mit denen Waldeckischen Erbs-Interessenten: als aber dise nichts verfienge, klagte er An. 1724. an dem Cammer-Gericht wider die verwittwete Frau Gräfin zu Erpach, gebohrene Printzeßin zu Waldeck.

Dise excipirte: 1. Der Diffamations-Proceß de An. 1693. müsse erst zu Ende gehen, alsdann, wann das Urtheil vor Waldeck ausfalle, diser Proceß von selbst cesire, dann der Hof zu Brüssel seye incompetent und also gehöre selbiger Proceß nicht hieher; 2. man müsse ihro zuvor gewisse zu Aachen sequestrirte Eysische Documenten communiciren; 3. es seyen mehrere Waldeckische Erbs-Interessenten u. s. w.

Die Frau Beklagte cedirte aber bald darauf ihr Recht an ihrer Frau Schwester Sohn, den Erb-Printzen zu Sachsen-Hildburghausen, mit Vorbehalt einiger Einkünfften, dagegen er disen Proceß führen solle, so Hildburghausen auch angenommen, doch mit dem Vorbehalt, wann der Proceß unglücklich ausgehen sollte, weiter nicht gehalten zu seyn, als so hoch sich die Vires der Herrschafft erstrecken.

Alleine bey dem Cammer-Gericht wurde dafür gehalten, ad 1. Der Beklagte von Trips habe ja schon gegen Waldeck zu Brüssel geklagt, ja gar Urtheile erhalten und also habe kein Processus diffamatorius statt, zumalen da die Parthien nicht ausmachen können: ob der Brabantische Hof Judex competens seye oder nicht? ad 2. die Beklagte könnten dise Documenten nicht prætendiren, sondern wären vilmehr schuldig, dem Herrn Kläger Acta, so sie in Handen haben und ihnen nicht gehören, zu restituiren; ad 3. nachdeme die Frau Gräfin von Erbach gestorben, seye niemand mehr übrig, als der Herr Erb-Printz von S. Hildburghausen. Ferner hielte der Referens am Cammer-Gericht dafür: 1. des von Trips Proceß gegen des Joh. Reinhards

von

von Breyel Cessionarios seye weder durch dise Renunciation, noch durch des von Trips abgenöthigten und ungültigen Revers, wann er anderst einen dergleichen ausgestellet habe, erloschen. 2. Dises Processes Fundament beruhe nicht auf denen Urtheilen des Brabandischen Hofes zu Brüssel, sondern es seye ein gantz neuer Proceß und eine Spolien-Klage, welche gegen die Beklagte allerdings statt habe; die eingeklagte fructus percepti aber seyen erst von der Zeit an zu rechnen, da Waldeck in den Besitz von Eys gekommen seye. 3. Der Joh. Reinhard von Breyel habe kein Recht gehabt an dem Antheil der Güter, welche seines Vaters Kindern erster Ehe zugestanden, sondern habe sie ihnen nur spoliative hinweggenommen; ja er habe auch nicht einmal die von seinem Vater in die 2te Ehe gebrachte Güter, vil weniger also die gantze Herrschafft, dem Fürsten von Waldeck abtretten können, weil sein Antheil Lehen nach seinem Absterben auf seine Halb-Schwester, die von Trips, und deren Nachkommen habe fallen sollen; Die Waldeckische Erben seyen solchem nach pro Continuatoribus Spolii zu achten.

Es fiele also das Urthel den 18. Mart. 1728. dahin aus, daß dem Herrn Kläger sein Begehren, allenfalls auch in petitorio zu sprechen, abgeschlagen, übrigens aber erkannt wurde: „Daß der Herr Graf von Plettenberg, Kläger und Cessionarius derer von Trips, als respective Erben und Descendenten ex primo thoro Winandi von Breyel und Helenæ von Eynatten, wie auch nach dem Tod des nur gedachten Winandi zweyter Ehe Sohnes, Joh. Reinhard von Breyel, Lehns-Folgere in die vorgedachte immediate Reichs-Herrschafft Eys, so weit sie nemlich in ihrer völligen Jurisdiction und Herrlichkeit samt hierzu præcise gehörigen Appertinentien und Dependentien Innhalt der uralten bey denen Actis befindlichen Lehen-Brieffen, von der auch immediaten Reichs-Herrschafft Wittem Lehnrührig, ex asse oder gäntzlich, so vil aber derselben übrige Allodial-Zubehörungen belanget, zu zwey Drittheil, Innhalts vorgedachten Winandi von Breyel und Helenæ von Eynatten Anno 1613. errichteten Ehe-Pacten zu immittiren und einzusetzen: Dahero beklagter Theil ihm Klägern solches alles, samt dem von Zeit der bey disem Kayserl. Cammer-Gericht im Jahr 1724. erhobenen Klage davon gehabten Genuß, oder was hätte genossen werden können, abzutretten und einzuantworten schuldig, Ihro Frau Beklagtin demnächst jedoch das Petitorium, wann sie hiezu noch einige Befugniß zu haben vermeynen sollte, wie auch den Klägern wegen des übrigen dritten Theils, zu reserviren und vorzubehalten sey.„

§. 4.

Mit dem Herrn Grafen Carl Gottfrid von Giech, welcher Wittem an den Herrn Grafen von Plettenberg verkaufft hat, bekame diser einen Proceß bey dem Cammer-Gericht und erhielte der Herr Graf von Plettenberg ein Mandatum de non contraveniendo Pactis & Contractui solenniter inito, sed eum adimplendo eique conformiter Baronatum immediatum Wittemensem venditum cum omni causa tradendo C.C. mit Giech. Er bate auch um eine Untersuchungs-Commißion und demnächst um würckliche Verringerung des Pretii; alleine in beedem letztern wurde ihme nicht willfahret, hingegen fiele das Urthel den 17. Mart. 1724. dahin aus: „Daß beyde Theile dem zwischen ihnen errichteten Kauff-Contract über die Herrschafft Wittem, auch respective von des Klägers Mandatario sub eodem dato ausgestellten Revers, Genügen zu leisten und in Gefolg dessen Beklagter, nachdeme die von ihme anerbotene Rescission des Contracts durch Klägere verworffen, ermelte Herrschafft mit allen Pertinentien, Ein- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wovon in der von ihme unterschribenen Designation gedacht worden, gleichwie er sie von dem von Pretlack, laut des einverleibten Kauffs-Brieffs, de A. 1720. angekaufft, nebst denen daraus, vom 1. Jan. 1722. her, fälligen Renthen und Gefällen und zwar dise letztere, um allen Streit und weitläufftige Liquidation zu vermeyden, nach dem in mehr gedachter Designation und Revenüen-Staat von ihme selbst angegebenen Fuß und Anschlag ad 3005. Rthlr. Species, jedoch abzüglich dessen, so bey denen Unterthanen oder Pfächtern davon noch rückständig und zahlbar ist, wie nicht weniger die über besagte Herrschafft sprechende, und so wohl directe als indirecte dieselbe angehende Briefschafften und Nachrichtungen, worunter insonderheit die Quittungen über die Zinsen von denen auf der Herrschafft hafftenden Capitalien, biß den 1. Jul. 1722. verfallen, zu rechnen, oder, wann dieselbe nicht völlig angeschafft werden könten, so vil, als die Rückstände davon betragen, Käuffere am Kauff-Geld innen zu behalten nachzulassen ist, an Klägern zu übergeben und zu entrichten, diser hingegen, welchem seine ad Acta producirte Original-Wechsel-Briefe hiwieder zurück zugeben sind, andere dergleichen von sichern und Beklagtem anständigen und gefälligen Kauffleuten acceptirte und auf 1. Monath Sicht gestellte Brieffe, auf so hoch, als er an Kauff-Schilling, nach Abzug dessen, was davon bereits, so wohl an Beklagten, als die von Berberich und Rommerskirchen, bezahlt, auch im Kauff-Brief an den von Pretlack und andere Creditores assignir-

signiret worden, noch im Rest bleibet, nebst davon gerechneten Reichs-üblichen Zinsen, von der Zeit an, da solche Kauff-Gelder im Contract zu zahlen versprochen worden, zu gleicher Zeit, und also Zug um Zug, auszuhändigen schuldig und gehalten sey; jedoch Klägern wegen beyder von andern schon evincirt- und dahero zu tradiren in des Beklagten Mächten nicht stehender Höfen Rohrdorff und Welsehen, inclusive der im Schulden-Statu assignirten 3000. Rthlr. annoch 1000. Rthlr. Species, wann es anders mit den von Eys auf Wittem angewiesenen 32. Rthl. Species jährl. seine Richtigkeit angegebener massen auch hat, von den Kauff-Geldern einzubehalten, wie nicht weniger, dafern die Witteinische Unterthanen, daß sie die im Revenüen-Staat angeschribene 125. Rthlr. zu Bezahlung der Herrschafftlichen Bedienten jährlich zu entrichten nicht verbunden, rechtlich evinciren würden, oder auch Beklagter, daß er in possessione vel quasi solches von ihnen zu erheben, bißhero gewesen, durch briefftliche Urkunden, oder sonsten, bey der Ubergabe nicht darthun könte, ersteren Falls Klägern seinen Regreß gegen Beklagten so dann zu nehmen, letzteren Falls aber auch, so vil als diser Post erträget, so gleich von denen Kauff-Geldern abzuziehen, mithin, biß Beklagter solchen Punct ausgemachet, zu behalten, deßgleichen ihme auch, wann sich bey oder nach der Tradition an Erb-Pfächten so vil von der Früchten-Zahl, als in besagter Designation angegeben, nicht finden würde, solches ebenmäßig zu thun, ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle.„

An. 1725. 2. Mart. aber wurde weiter geurtheilt: „Daß auf ferneres der Partheyen Vor- und Anbringen sonderbarer diser Sachen Beschaffenheit nach Commissio, respective ad exequendum & liquidandum in optima forma und zwar vorerst auf beeder Theile Kosten, an Herrn Carl Philippen Churfürsten zu Pfaltz, als Hertzogen zu Gülich und Herrn Friederich Wilhelm, König in Preussen, als Hertzogen zu Cleve, dergestalt hiemit erkannt, daß selbige durch ihre hierzu Subdelegirte die Tradition der Herrschafft Wittem an Klägeren, gegen Provisional-Aushändigung dem Kauffmanns-Stylo nach umgeschribener und neu-acceptirter Wechsel von 60000. fl. an Beklagten, der an disem Kayserlichen Cammer-Gericht unterm 17. Martii 1724. ergangenen Urtheil gemäß, fordersamst und allenfalls via executiva, bewürcken, deme vorgängig, beeder Theile gegen einander machende Forder- und Gegenforderungen, nach Maßgebung so wohl der erstgemeldten, als auch gegenwärtigen Urthel und nach Anleitung der von Beklagtem producirten Rechnung und Neben-Beylagen, jedoch mit Ausstreichung derer von Jahren 1720. und 1721. darinnen angegebenen Restanten, auch derer, von medio Julii 1724. an, biß zur Tradition, von dem der Zeit angebottenen Capital der 60000. fl. fallenden, durch des Beklagten moram aber sistirten Zinsen, liquidiren, in solche Liquidation auch, was Beklagter vom 1. Januar. 1722. an biß hieher in ermeldter Herrschafft, zu Conservation derer Gebäude, Jurium, Gefälle und Regalien, respective an Bau-Processe- und anderen Kosten, nothwendig oder doch nützlich verwendet zu haben, erweißlich darthun würde, mit Ausschliessung jedoch derer ad perceptionem fructuum gehörigen Kösten, auch gewohnlicher Diener-Besoldung und anderer seiner dißfalls gemachten Prætensionen, als womit er hierdurch gäntzlich abgewiesen wird, mitziehen, so dann ferner, wann sich bey dem Schluß der Liquidation finden solte, daß dem Beklagten etwas heraus gebühre, ihme hiervon die Anrechnung Reichs-üblicher Zinsen, biß zu dessen würcklicher Auszahlung, gestatten, auch endlich den durch Abhauung einiger Eichen von Klägern im Gehöltz angegebenen Schaden untersuchen, da es nöthig, Augenschein einnehmen und was nicht von dem gefällten Holtz zu der Herrschafft Wittem Nutzen selbst verwendet worden, dessen Werth nebst dem Schaden taxiren lassen, vor allen Dingen aber, nach beschehener Tradition, unter denen Partheyen die Güte versuchen und, in deren Entstehung, ihren ausführlichen Bericht samt Gutachten in Zeit 3. Monat, so ihnen pro termino & prorogatione von Amts wegen dazu angesetzet wird, an dises Kayserliche Cammer-Gericht verschlossen einschicken sollen.

Weiter ist wegen derer von denen Unterthanen jährlich zu liferenden 125. Rthl. Spec. zu Bezahlung derer Herrschafftlichen Bedienten, ferner zu Recht erkannt, daß Kläger diserhalben 4200. Rthl. Species von dem Kauff-Schilling so lang inne zu behalten und bey vorhabender Liquidation in Abrechnung zu bringen, berechtiget sey, biß Beklagter das Recht oder Posseß, vermög dessen ein zeitlicher Herr von Wittem an die Unterthanen solchen Posten jährlich zu fordern habe, besser, als geschehen, beybringen und gegen dieselbe gehörige Orten ausführen wird.

Dahingegen bey solcher Bewandtniß, von den in voriger Urthel Beklagten zu zahlen auferlegten 3005. Rthl. Species, an fructibus jährlich 125. Rthl. Species anzurechnen, im übrigen auch wegen derer aus denen 76. 77. 78. von Klägern abermahlen machenden Beschwerd es bey vorig-abschlägiger Urthel lediglich zu lassen.

Schließ-

Schließlichen aber, wegen der beeden Höfe Rohrdorff und Welschen dem deutlichen Inhalt mehrgemeldter Urthel nachzuleben, einfolglich Beklagter bey der von der Commission vorzunehmenden Liquidation 1000. Rthlr. Species von dem Kauff-Schilling disertwegen sich abkürtzen zu lassen, dabenebens auch die sichere und beständige Liferung derer aus der Herrschafft Eys jährlich zu erhebenstehender 32. Rthl. Species besser, als geschehen, zu dociren schuldig; dafern er jedoch sein Angeben darzuthun vermögte, daß einem zeitlichen Herrn zu Wittem gegen die im Schulden-Staat angewisene 3000. Rthl. Species besagte Höfe wieder einzulösen zukomme, bleibt ihme, wegen disserthalb abgezogener 1000. Rthl. Species der Regreß gegen Klägern unbenommen, sondern vorbehalten. „

§. 5.

Münsterisches Erb-Marschallen-Amt.

Bey dem Hochstifft Münster sind die Herren Grafen von Plettenberg Erb-Marschalle.

Vor ihnen besassen die von Morrian zu Nordkirchen dises Amt; als sie An. 1691. abstarben, stritten des letzten Besitzers Schwester Kinder, die Grafen und Freyherrn von Weichs, so dann die von Morrian zu Falckenhof und Hostmar darum. Der Bischoff zu Münster liesse es in usum potius Jus habentis in Possession nehmen, beede Parthien aber fiengen einen Proceß an.

Die von Morrian führten für sich an, daß sie à primo Acquirente per Lineam masculinam descendirten. Weixischer Seits aber bezoge man sich auf das Münsterische Privilegium d. d. 1570. 6. April. daß in allen Münsterischen, so groß- als kleinen Lehen-Gütern, als Schlössern, Burgen, Vestungen, Dörffern, Gerichten und Herrlichkeiten auf den Fall, da der letzte Vasall keine eheliche Kinder, noch deren Erben absteigender Linie nach sich verliesse, auf seine nächste Erben und Blut-Verwandten fallen und vererben sollten. In disem Privilegio seyen auch andere Jura nicht benahmßt, welche doch de facto nach demselben beurtheilet würden; wann ein ad Servitia inhabilis zur Succession gelassen werde, werde er eo ipso dispensirt, die Servitia per Substitutum versehen lassen zu können, wie dann auch bey theils andern Stifftern die Erb-Aemter auf die Weiber erbeten und so hätten auch Fremde in Münsterischen Lehen geerbt. Endlich so habe Dieterich von Morrian An. 1514. bey der Brüderlichen Theilung auf des Erb-Marschalls Antheil renuncirt und die Herrn Klägere hätten ihre Descendentz à primo Acquirente noch nicht erwisen.

Die von Morrian antworteten: 1. Dises Privilegium seye nur denen Stiffts-Unterthanen zu besonderer Gnade gegeben, wie dann auch in dem Hoch-Stifft alle Aemter, mit eingebohrenen Landsassen besetzt zu werden pflegten; nun seyen sie, von Morrian Münsterische Landsassen, die von Weix aber Ausländer. 2. Das Privilegium rede nur von Lehen-Gütern, nicht aber von Erb-Aemtern, welche ohne Lehen-Güter seyn könnten. 3. Wann es auch in praxi auf Jura extendiret werde, so werden es Jura seyn, welche von Weibs-Personen besessen werden können, da hingegen dises Erb-Amt nicht einmal durch einen Substitutum, vilweniger durch ein Weibs-Bild, versehen werden könne, dahero, als das Erb-Cämmerer-Amt errichtet und auf das weibliche Geschlecht extendiret worden, dißfalls eine besondere Conceßion nöthig gewesen seye; was bey andern Stifftern üblich seye, gehe Münster nichts an und anderwärts seyen die Erb-Aemter Qualitatis masculinæ; wann Fremde Lehen im Münsterischen ererbt, möge es in Feudis promiscuis oder vi Pactorum vel Testamentorum cum consensu Principis geschehen seyn, oder die Eingesessene Interessenten ihr Recht nicht gebraucht haben; allenfalls seye auch nicht die Frage: was geschehen seye? sondern: ob es recht gewesen? Die Renunciationes verstehen sich nicht auf Fälle, da einem nach gemeinen oder Vätterlands-Rechten eine Erbschafft zukomme. So hätten auch die Herrn Klägere ihre Descendentz à primo Acquirente allerdings rechtsbehörig bewisen.

Währenden Proceßes verkaufften die Weixische ihre zu haben glaubende Rechte nebst Nordkirchen an den Herrn Bischoff Friderich Christian zu Münster, aus der Plettenbergischen Familie, doch so, daß die Weixische den Proceß unter ihrem Nahmen fortführten.

Denen von Morrian wurde auferlegt, zu beweisen, daß sie wider den Tenor des Privilegii des Hoch-Stiffts Münster vor denen Weixischen Erbgenahmen zu dem Erb-Marschall-Amt zu admittiren seyen.

Die von Morrian aber appellirten hievon an das Cammer-Gericht zu Wetzlar, allwo An. 1717. 7. Jun. das vorige Urthel confirmirt wurde, wie dann der Herr Graf von Plettenberg das Erb-Marschallen-Amt und Nordkirchen noch jetzo inne hat.

Ubrigens wird auch von einigen fürgegeben: die Herrn von Morrian zu Falckenhof und Hostmar wären deßwegen mit ihrem Gesuch abgewisen worden, weil sie nicht der Röm. Catholischen Religion zugethan gewesen seyen; ich finde aber in ihrem eigenen Auffsatz von diser Sache keine Spuhr solchen Vorgebens.

Ein mehreres von disem Streit sihe in des Herrn LUDOLFS *Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. Symph. 3. p. 55. seqq.*

Ein Erb-Marschall hat, Krafft dises Amtes, auf Land-Tägen das Directorium, muß auch sonsten bey solennen Begehungen des Hofes die darzu gehörige Ceremonien und Verrichtungen in Person versehen, ohne jemand substituiren zu können, sondern, wann er verhindert wird, ruhet entweder das Amt für disesmal, oder es wird von dem gesammten Collegio der Stände vertretten.

§. 6.

Nexus wegen Oesterreich mit Wittem

In was für einem Nexu die Besitzere von Wittem mit dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreichisch, Spanischer Linie, als Besitzer der Burgundischen Niderlande, ehedessen gestanden und wie dise endlich Wittem losgelassen? haben wir schon oben vernommen.

§. 7.

und Eys.

Von eben dises Haus Ober-Herrlichkeit wegen Brabant über die Herrschafft Eys haben wir auch schon etwas gehöret, deme folgendes beyzufügen ist:

Gegen Ende des 16den Seculi beklagten die Streithagische Töchtern Joh. Colin, Herrn zu Bösdahl und Innhabern von Eys, wegen diser Herrschafft vor dem Brabantischen Hof zu Brüssel.

Der zwischen Johann von Strabach und denen übrigen Streithagischen Kindern von An. 1609. biß 1619. gedauerte Eysische Successions-Proceß wurde wiederum vor dem Brabantischen Lehenhof geführet.

So hat auch An. 1620. 21. 40. 43. 55. und 57. der Hof von Brabant zu Brüssel über die Besitzere von Eys in realibus & personalibus allerley actus Jurisdictionales exerciret und Joh. Reinhard von Breyel hat A. 1653. wegen eines in der Statt Aachen wider ihn verhängten Arrests sich, als ein Vasall und Unterthan von Brabant, auf das Privilegium Brabantinum de non evocando beruffen.

Brabant ware auch im Besitz des Juris collectandi über Eys.

Anno 1666. erhube der von Trips gegen den von Breyel wegen Eys zu Brüssel Klage, erhielte auch An. 1671. ein Urthel und 1679. eine Executorial-Verordnung.

Anno 1687. forderte der Spanische Gouverneur zu Brüssel den arrestirten von Trips ab, die General-Staaten aber wollten Spanien keine Superiorität über Eys eingestehen, weil es An. 1662. in der Theilung ihnen zugekommen seye.

Anno 1689. renuncirte zwar Spanien seinen Juribus auf Wittem; weil aber Eys eine eigene Herrschafft ist, so erstrecket sich dise Renunciation nicht darauf.

Als 1690. und 1693. bey dem Cammer-Gericht gegen den von Trips Klage erhoben wurden, beruffte der Beklagte sich beständig auf das Brabantische Forum.

Von Anno 1696. biß 1700. endlich liesse diser Brabantische Hof, auf des von Trips Ansuchen, wieder allerley Urtheile in der Eysischen Succeßions-Sache ergehen, doch ohne Effect.

Nunmehro solle Oesterreich sich diser Ober-Herrlichkeit über Eyß nicht mehr bedienen.

§. 8.

Streit mit Pfaltz-Jülich.

Anno 1665. hängete sich Joh. Reinhard von Breyel an Pfaltz-Neuburg und erlangte von demselben Anno 1665. manutenentiam armatam, unter dem Vorwand, daß Eys ein von Jülich relevirendes Lehen seye. Ingleichem sandte Pfaltz-Neuburg Anno 1671. und 1679. Salva-Guardia Befehle dahin.

Alleine des Herrn Grafens von Plettenberg Cedentes hielten dise Pfältzische Anspruch für gantz ungegründet und am Cammer-Gericht ware der Referent in obiger Eysischer Sache auch der Meinung, dise Lehens-Qualität seye nirgends erfindlich. Sihe unten Cap. 8.

§. 9.

Sachsen-Hildburghausen und Waldeck.

Der zwischen dem Herrn Grafen von Plettenberg und dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Hildburghausen, ingleichem denen Fürstlich-Waldeckischen Erbs-Interessenten geführte Proceß ist eben derjenige, welcher bereits oben bey Erbach ausführlich fürgekommen ist.

§. 10.

Mit denen von Frentz.

Mit denen von Frentzischen allodial-Erben hatte der Graf von Plettenberg einen Proceß vor dem Reichs-Hof-Rath, welcher Anno 1740. 1. Aug. dises definitiv-Urthel ergehen liesse: „1. . . . Fiat Sententia dahin: daß der Graf von Plettenberg die in Actis benannte 50000. Rthlr. denen von Frentzischen Allodial-Erben wieder zu ersetzen nicht schuldig, sondern dise letztere Erben das im Stifft Hildesheim gelegene Gut Boltzum, nebst allen Lehen-Pertinentien, absque prætensâ refusione obgedachter Summ, dem Grafen von Plettenberg gleich von nun an, gegen hinlängliche Caution und Ersetzung derer ohnwidersprechlichen Meliorationen und Allodialien (gegen welche nichts einzuwenden,) ohnweigerlich abzutretten, auch ihme die seit dem Tod-Fall des letztern Lehen-Besitzes, weyl. Frantz Arnolds von Frentz, davon genossene Fructus, prævia horum Liquidatione, zu erstatten gehalten seyn solle, compensatis Expensis & annexis eventualiter Executorialibus.

2. Was aber den Punctum Meliorationis Allodii (in so weit selbige in continenti nicht erweislich seyn dörfften,) nicht weniger die Fructus ultimi Anni, wie auch die vorhandene Gebäude, das Feld- und Vieh-Inventarium betrifft, fiat ex officio Commissio aulica, um die Partheyen, wo möglich, dißfalls

dißfalls in Güte auseinander zu setzen. etc.

§. 11.

Und denen von Steinberg.

Mit denen Herrn von Steinberg hatte der Graf von Plettenberg folgenden Streit: Herr Graf Ferdinand von Plettenberg erhielte von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, qua Bischoffen zu Hildesheim eine Expectantz und eventual-Belehnung über des Herrn von Steinberg zu Wispenstein Hoch-Stifft Hildesheimische Lehen-Güter, wurde auch von deren jetzigen Besitzer in die Compossession genommen.

Hierwider movirten sich die Herrn von Steinberg, Bodenburg- und Brugheimischer Linie, weilen 1. sie des Herrn von Steinberg zu Wispenstein Nahmens- und Wappens-Genossen wären; 2. weil ihren Vorfahren vom Bischoff Barthold zu Hildesheim an disen Lehen das Gedinge (welches die gesammte Hand oder doch eventualem Investituram importirte,) verliehen worden seye; 3. weil Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig, als damals Regierender Herr über das grössere Stifft Hildesheim, ihre Vorfahren mit disen Gütern würcklich zur gesamten Hand beliehen und sie in die würckliche Possession derselben gesetzet hätte, welche Rechten 4. ihre Vorfahren und sie auch bißhero conserviret hätten.

Gräflich Plettenbergischer Seits aber antwortete man: ad 1. wann die Herrn Klägere dise Lehen als Stamm-Güter ansprechen wollten, müßten sie ihre Descendentz à primo Acquirente derselben von Person zu Person behörig beweisen, massen, ausser etwa in Francken, (wiewol auch darüber noch gestritten würde,) zur Lehens-Succeßion in Teutschland, besonders im Hildenheimischen, die alleinige Stammens- und Nahmens-Genossenschafft nicht genug seye. Nachdeme aber die Herrn Klägere disen Grund in der 2ten Instantz fallen lassen und gegen den à primo Acquirente führenden Beweis ihrer Descendentz protestirten, so wolle man ihnen auch dise causam petendi nicht aufdringen, raume ihnen aber deßwegen die Richtigkeit sothaner Descendentz, oder auch nur communionem Stirpis, durchaus nicht ein. ad 2. a) Dise Urkund und das Gedinge überhaupt geben nur eine blosse Expectantz, dahero auch den Personen, welchen dises Gedinge ertheilet worden, in Bischoff Barthols Lehen-Brief für Heinr. von Steinberg zum Wispenstein de An. 1488. nicht gedacht werde; b) dise Expectantz seye nur auf einen gewissen Fall gegeben worden, welcher aber nicht existiret und dahero das Gedinge erloschen seye; c) überhaupt verbinde eine solche Expectantz keinen Successorem, zumalen keinen Geistlichen; sonderlich da d) das Dom-Capitel nicht consentiret habe, e) wie dann auch kein Bischoff, obgleich Ansuchung darum geschehen, solche Expectantz habe confirmiren wollen, noch f) Hertzog Friderich Ulrich in dem Lehn-Brief de An. 1623. deren gedencke. Ad 3. a) Nach dem Anno 1643. zwischen Hildesheim und Braunschweig getroffenen Haupt-Receß §. 26. seyen nur diejenige Braunschweigische Expectanzen und Belehnungen im Hildesheimischen kräfftig, da die Lehen würcklich eröffnet worden und die Vasalli *realem possessionem* erlangt haben, welches beedes aber in substrato nicht geschehen seye; b) über dises hätten die Herrn Klägere und ihre Vor-Eltern die gesammte Hand (wie doch die Natur aller Hildesheimischen Lehen und dise Urkund de An. 1623. selbst erfordere,) nicht veraffterfolgt und hätten also dieselbe verwürckt, wann auch gleich die Belehnung kräfftig gewesen wäre. Ad 4. auf die Urkund de An. 1623. hätten sich die Herrn Klägere und ihre Vor-Eltern nach besagtem Receß de An. 1643. nie mehr beruffen, die Confirmation der Bartholdischen Expectanz hingegen hätten sie zwar zerschidentlich gesucht, aber nie erhalten, weil (wie das Dom-Capitel zur Antwort gegeben,) kein einziger Bischoff von Bartholdo an solche confirmiret, wiewol darum Ansuchung geschehen.„

Das Urthel fiele aber beym Camer-Gericht An. 1741. 15. Mart. dahin aus: Daß die von denen von Steinberg und deren Vorfahren erlangte Lehens-Folge und gesammte Hand in denen Wispensteinischen Lehen-Gütern quæstionis, nach Abgang des jetzigen Innhabers und Vasallen, Friderichs von Steinberg, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben, für rechtsbeständig zu halten, mithin sie, bey ereignendem jetzterwähnten Erledigungs-Fall, in den würcklichen Besitz und Genuß sothaner Güter zu setzen und, nach gebührlicher Gesinnung der Belehnung, dabey zu manuteniren, da hingegen das von weyl. Herrn Graf Ferdinand von Plettenberg vor sich und seine Lehens-Erben ex post impetrirte Successions-Recht ermeldten von Steinberg unschädlich seye.

§. 12.

Und denen General-Staaten.

Weiter ist ein Stritt: ob nicht Eys unter der General-Staaten der vereinigten Niderlanden Souveraineté stehe.

Als Anno 1662. zwischen Spanien und disen vereinigten Niderlanden Krafft Münsterischen Fridens die Gräntzen regliret wurden, ware la noble Sale & Cense de Eys mit unter denen Falckenburgischen Lehen, welche denen General-Staaten verbleiben sollten. Der von Trips sagt aber: hierunter seye nicht die Herrschafft Eys verstanden, sondern ein particular-Adelich Gut, so An. 1694. einer Namens Beyens besessen habe.

Es gaben auch die General-Staaten Anno 1665. occasione eines von dem Spanischen Gouverneur reclamirten Gefangenens zur Resolution: Es seye Eys notorie und ausser aller Controvers Reichisch, das ist, zum Röm. Reich gehörig.

Hingegen wurde An. 1684. Johann Frantz von Trips von dem Holländischen Lehen-Hof Falckenburg mit Eys belehnet.

Alleine An. 1685. wurde dise Belehnung wieder caßiret, weil Eys nicht von Falckenburg, sondern von Wittem Lehen-rührig seye.

Dagegen wurde Holländische Salvegarde hinein gelegt und als Spanien An. 1687. den arrestirten Trips zurückforderte, weigerten sich die General-Staaten dessen und führten an, daß Eys ihnen An. 1662. abgetretten worden und sie es also in Protection nehmen könnten.

Seither haben meines Wissens die General-Staaten nichts weiter moviret.

Sechstes Capitel.

Von des Herrn Grafen von Plettenberg Gerechtsamen, &c. in Ansehung der Reichs-Gerichte.

§. 1.

Cameral-Urthel wegen eines Cammer-Matricular-Anschlags.

In dem oben angeführten den 4. Mart. 1698. wegen der Herrschafft Wittem am Cammer-Gericht ergangenen Urthel ware ferner enthalten: Es möge der Kayserliche Fiscal wegen des zu des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhaltung von besagter Herrschafft Wittem contribuirenden Quanti mit den Innhabern, nach Proportion anderer in der Matricul begriffener, würcklich darzu contribuirender, Grafen und Herrn, jedoch vorbehaltlich, wie des Heil. Reichs Stände bey etwa hiernächst vornehmender Ergäntz- und Erhöhung der Matricul dieselbe anschlagen werden, sich mittlerweil vergleichen.

§. 2.

Dessen Festsetzung.

Anno 1727. wurden darauf dem Herrn Grafen von Giech von dem Kayser und Reich wegen Wittum 4. Rthl. in simplo zu Cammer-Zilern angesetzt.

§. 3.

Streit mit dem Aachischen Schöffen-Stuhl.

Anno 1726. klagten die Waldeckische Erben, als Besitzere von Eys, an dem Cammer-Gericht zu Wetzlar gegen den Schöffen-Stuhl zu Aachen in puncto Reßortus, sive Jurisdictionis superioris über Eys, erhielten auch ein Mandatum cassatorium. Dann ob zwar nicht zu laugnen ist, daß von Eys zuweilen dahin appelliret worden ist, so geschahe doch solches aus freyem Willen und die Appellationes sollten eigentlich nach Mecheln gehen. Sihe unten.

Sibendes Capitel.

Von des Herrn Grafen von Plettenberg Gütern.

§. 1.

Von Wittems Lage.

Die unmittelbare Güter des Herrn Grafen von Plettenberg bestehen in der Herrschafft Wittem oder Witten, so eigentlich nicht in Brabant gelegen ist, wie einige melden, sondern zwischen der Reichs-Statt Aachen und Mastricht, an den Gräntzen des Teutschen Reichs, in dem so genannten Ubermaaß, oder dem Quartier Obermaaßen, sive Provincia (respectu Brabants,) Transmosana, bey denen Herrschafften Falckenburg, Eys, Wilna, Cartils &c.

§. 2.

Anderes Witten.

Es ist aber dises Wittem nicht zu vermengen mit einer andern auch unmittelbaren Herrschafft Witten, in der Grafschafft Marck an der Ruhr, so den Herrn von Reck gehöret.

§. 3.

Wittems Besitzere.

Wittem ist ursprünglich ein Patrimonium der alten Hertzoge zu Brabant gewesen und von Johanne II. seinem unehlichen Sohn Johann de Coslaer zu Lehen gegeben worden.

Dessen Ur-Enckel, Friderich von Wittem, verkauffte es An. 1466. an Dieterich von Palant, als ein Brabantisches Lehen.

Als aber Florentzen Grafen von Cuilenburg, aus diser Familie, An. 1566. seine Güter confisciret wurden, ward auch Wittem eingezogen.

Anno 1604. ware sein Sohn Florentz II. so glücklich, daß er es wieder bekame.

Graf Florentz II. zu Cuilenburg setzte, in Ermanglung mannlicher Erben, seiner Schwester Tochter Sohn, Philipp Theodor, Grafen zu Waldeck, zum Erben auch in der Herrschafft Wittem ein.

Von Fürst Georg Friderich zu Waldeck kame Wittem an dessen Töchtern, Sophien Henrietten, vermählte Hertzogin zu Sachsen und ihre Schwestern Louysa Anna und Albertina Elisabeth.

Dise

Dise letztere, so an einen Grafen von Erbach vermählet wurde, verkauffte dise Herrschafft An. 1717. an einen von Preilack oder Brettlach.

Deme wollte sie der Herr Graf Ludwig Peter von der Marck abkauffen; aber die Tractaten kamen nicht zu Stand und der von Preilack verkauffte An. 1720. die Herrschafft an den Herrn Grafen von Gièch.

Darauf stellte der Graf von der Marck bey dem Cammer-Gericht eine Näher-Kauffs-Klage an; alleine man befande, 1. daß weder ein Familien-Vergleich, noch eine Gewohnheit selbiger Gegenden, vorhanden seye, darinnen das Jus Retractus gegründet wäre, 2. die Herrn Grafen von der Marck hätten Wittem nie im Besitz gehabt, 3. der Herr Kläger seye mit der Frau Verkaufferin im eilfften Grad verwandt, da keine Succeſſio ab inteſtato mehr statt hätte, 4. der Verkauff sey schon An. 1717. geschehen und die Klage erst Anno 1720. angestellt, 5. habe der Kläger die Herrschafft selbst von dem Beklagten kauffen wollen und hätte also allenfalls dem Juri Retractus tacite renuncirt. Solchemnach wurde der Beklagte den 29. April. 1722. von der Klage absolvirt und der Herr Kläger in die Unkosten condemnirt.

Der Herr Graf von Gièch verkauffte aber Wittem schon wieder A. 172-. an den Herrn Grafen von Plettenberg, davon oben ein mehreres.

§. 4.

Beschaffenheit der Herrschafft.

Der Haupt-Ort in der Herrschafft Wittem heißt Mecheln; ausser demselben mag nicht vil darzu gehören, wenigstens hat die Herrschafft nicht vil Unterthanen und dise besitzen nicht vile Ländereyen und steuerbare Güter; wie dann auch von dem Ertrag aus obiger Cameral-Urthel etwas geschlossen werden kan.

§. 5.

Der Herrschafft Eys Lage.

2. Besitzet der Herr Graf von Plettenberg die unmittelbare Herrschafft Eys.

Dise ligt zwischen der Herrschafft Wittem und Weyler, so dann dem Falckenburgischen und Rade Duc, theils Oesterreichisch- theils Holländischen Gebiet.

§. 6.

Besitzere.

Wer von etlich hundert Jahren her die Besitzere diser Herrschafft gewesen? wie deren Recht an den Herrn von Plettenberg gediehen? und wie er solches vor dem Reichs-Cammer-Gericht glücklich ausgefochten? davon sihe oben.

§. 7.

Und Beschaffenheit.

Zu Eys scheinet Rinsweyler zu gehören; ob noch etwas weiter? zweifle ich.

Der gantze Ertrag der Herrschafft aber ware in der Helffte des vorigen Seculi 4. biß 500. Rthl.

§. 8.

Eysische Appellationes.

Krafft des Lehen-Brieffs de An. 1369. gehen die Appellationes von Eys an das Gericht des Herrn von Wittem zu Mecheln.

§. 9.

Herrschaft Kosel.

Anno 1735. wurde der Herr Graf von Plettenberg von Kayserlicher Majestät mit der ansehnlichen Herrschafft Kosel in dem Schlesischen Fürstenthum Oppeln beschencket, wie öffentliche Schrifften angeben.

§. 10.

Von Nordkirchen.

Die jetzige Hoch-Gräfliche Residentz Nordkirchen kame gegen Ende des vorigen Seculi mit dem Erb-Cämmerer-Amt des Hoch-Stiffts Münster an dise hohe Familie, wie oben mit mehrerem zu ersehen ist.

§. 11.

Ubrige Güter.

Von denen übrigen Gräflich Plettenbergischen oben in der Titulatur angeführten vilen Landsäßigen Gütern weiß ich keine Particularien beyzubringen.

§. 12.

Abgekommene Güter.

Von zerschidenen Gütern, welche die Herrn von Plettenberg ehedessen an andere verkaufft und verschenckt haben, (darunter sonderlich das An. 1339. von Heidenreich von Plettenberg an das Ertz-Stifft Cölln verschenckte Schloß Schnellenberg ist,) sihe Herrn KOELER an unten bemercktem Ort.

Achtes Capitel.

Von denen Lehen, so der Herr Graf von Plettenberg selbst empfangt, oder an andere vergibet.

§. 1.

Ob Wittem ein Reichs-Lehen seye?

Die Graffschafft Wittem ist, nach LIMNÆI Bericht, Reichs-Lehenbar. Man findet auch in einer Consignation der nideren Reichs-Lehen: Wennemar von Bremdt (empfienge zu Lehen) Anno 82. (1582.) das Gericht zu Wittem, mit seiner Zugehörung und die Mann-Lehen, so etwa die von Wittem zu Rudinckhausen innegehabt und getragen haben. Ejusdem Liberorum Tutores receperunt An. 1590. Alleine dises muß das Märckische Witten seyn; das Plettenbergische Wittem aber ist nie Reichs-Lehenbar gewesen und LIMNÆI Bericht ist irrig.

§. 2.

Plettenbergische Lehen von Cölln.

Von dem Ertz-Stifft Cölln empfangt, wie wir oben vernommen, der Herr Graf von Plettenberg das Erb-Cämmerer-Amt zu Lehen.

Lehen. Was für Lehen-Stücke darzu gehören? weiß ich nicht zu sagen.

§. 3.

Hildesheim.

Was der Herr Graf ferner für eine Expectantz auf die Hoch-Stifft Hildesheimische Steinberg-Wispensteinische Lehen habe? ist gleichfalls schon erzählet worden. Dise Lehen-Güter selbst aber werden in denen Steinbergischen Lehen-Brieffen also erzählt: „Mit den Zehnten zu Vorstädte bey Alfeld und 28. Huefen Landes und noch mit 4. Hueffen Landes und fünff Meyer-Höeffe, und zwelff worden daselbst, desgleichen mit dem gantzen Sitze und Hause Wispenstein und dem Vorwerck Düstern Thall, sambt aller Ein- und Zubehöerungen, Recht und Gerechtigkeiten im Holtze, Felde, Wasser, Wiesen, und Weyden, nichts ausbeschieden, wie auch mit dem Dorff und Vorwerck Harbarnsen, mit Zehnten und allen Gerechtigkeiten und Zubehöerungen zu Netze dem Zehnten, und achte Hueffen Landes, drey Höffe, acht worden, und die Schaffweide daselbsten, noch Eilff Morgen Landes mit einem Hoeffe und einer Wiesen, mit aller Zubehöerung zu Wiegensen, noch achte Morgen Landes zu Grasie, noch mit vier Hueffen Landes und drey Worden für Alfeldt, die etwan Michael Trosten und Atheidten von Holtersen, gewest haben; Noch mit Elff Worden in dem Oldendorff vor Alfeldt, noch mit zehn Schillingen Hildesheimbscher allen Jahr in der Leinen Mühle vor Alfeldt und mit dem Raht-Zehnten an den Haselbaum und an den Mühlenberge vor Alfeldt und den Rath-Zehnten an dem Hänneberge und an den Schlede Berge, und an den Roden Kampe, mit den Zehnten zu grossen Wardessen und Lücken Wardessen zu Immensen zweene Hüeffen Landes und einen Hoff geheisen der Kaffhoff, noch viertehalbe Hüeffe Landes und den Lücken Damhoff und den Lücken Vieren Kampe und drey Hueffe Landes zu Grossen Wardessen mit aller Zubehöerung, und den Gerichte in Dorffe. noch zu Deckensen bey Alfeldt den Zehnten mit dem Holtze und Höeffen und aller Zubehöerung so die von Steinberg zuvorn von langen Jahren her von dem Graffen von Woldenberg und den Stiffte zu Hildesheim zu Lehn gehabt haben; Noch mit drey Hueffen zu grossen Greyden, noch mit einem Theil des Zehnten Dotthausen, zu Parsin gehausen Sieben Hüeffe Landes, Fünff Koth Höffe und den Zehnten, und eine Wischen mit aller Zubehöerung, mit alle den Gute zu Gardessen, ausserhalb und innerhalb Dorffs, und das Kirchlehn daselbst, das etwa Weßmuter von Gertzen von den von Steinberg zu Lehn getragen hatt, noch mit einer Hueffe Landes zu Ackenhaußen verlegen und unverlegen, in Holtze und Felde mit dreyen Viertel Landes zu Hilprechtshaußen und vier Worden mit Diensten, und Zehnten zu Barfelde, einen Hoff mit allen Gerechtigkeiten und Zubehöerungen; Item mit einer Hueffe Landes an der Limmenburg, noch mit vier Hueffen Landes zu Adenstedt, in Gericht Wintzenburg zween Wörden, und fünff Viertell Landes, und vier Hueffen Landes, und einen Kothhoff, noch zu Dirckholtensen mit den Zehnten, noch zu Langenholtersen einen Meyerhoff genand der Kirchhoff, mit sechs Hueffen Landes, mit einer Schaaferey, mit Hoppenbergen und aller Gerechtigkeit und Zubehöerungen mit den Rath-Zehnten daselbst. Item zu Heerßen zwo Hueffe Landes mit ihren Zubehöerungen sambt den Zehnten und allen Rath-Zehnten Hueffen und Höeffen; Item mit einem Sattelhoff zu Röllinghausen, und aller Zubehöerung als den Herre Ludolph von Elvede etwan zu Lehn gehabt hat, noch zu Vettensen vier Hueffe Landes und einen Meyerhoff mit ihren Zubehöerungen, mit den Zehnten zu Herhaußen im Gericht Seesen mit dem Hutberge vor Dudensen, mit den Zehendten, Holtze und Gerichte, mit der Halle, den Zehnten über Römischen Zincken und einer Hueffen Landes zu Marckthhußen, vor den Hedeldorff mit den Zehnten daselbst, und fort mit alle den Güteren, die Heinrich Solefeldt etwan gehabt hat, und mit dieser und aller Güter Gerechtigkeiten und Zubehöerungen, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon ausbeschieden.„

§. 4.

Von dem Hoch-Stifft Münster träget der Herr Graf von Plettenberg zu Lehen das Erb-Marschallen-Amt und Nordkirchen. Ein mehreres davon sihe oben. und Münster.

§. 5.

Die Herrschafft Wittem ware vorhin ein Oesterreich-Brabantisches Lehen; An. 1698. aber begabe sich Spanien des Dominii directi und ist es also nunmehro allodial. Wittem ware vormals Brabantisches Lehen.

§. 6.

Der von Trips behauptete, Eys seye ein Oesterreich-Brabantisches Affter-Lehen, weil es ein Lehen von Wittem, dises aber ein Brabantisches Lehen seye. Nunmehro, da, wie wir erst gehöret, der Lehens-Nexus zwischen Brabant und Wittem caßiret, ist überflüßig zu untersuchen: wie ferne dises schliesse oder nicht? Ob Eys auch ein solches?

§. 7.

Waldeckischer Seits wurde vorgegeben: Eys seye ein altes Jülichisches Lehen gewesen, aber proprium; Pfaltz habe es, ob neglectam Investituram, für caduc gehalten, endlich aber, ob bene merita des Fürsten von Waldeck, dise Convention eingegangen, Oder ein Pfältzisches?

gen, daß er es fürohin als ein Feudum promiscuum ex nova gratia besitzen sollte.

Hingegen hielte der Referens beym Cammer-Gericht dafür: Jenes seye nur ein erdichtetes Vorgeben; dann Hertzog Wilhelm zu Jülich habe ja schon An. 1365. dem Herrn zu Wittem das Lehen-Recht über Eys abgetretten, und zwar als Graf zu Falckenburg, er habe auch den Gillis Herrn zu Eys nur der Pflichten losgezählt, welche er ihme möchte gethan haben; nach der Urkund de A. 1365. seyen auch nicht Grund und Boden und dessen Einkünfte, sondern nur die oberste Herrschafft oder das Hoch-Gericht, sive merum Imperium zu Eys, lehenbar gewesen, wie dann auch in dem Lehen-Revers de An. 1369. keiner Lehen, sondern nur der obersten Herrlichkeit und Gerichten von Eys, gedacht werde und An. 1456. und 57. seyen die von Goer nur mit dem Hoch-Gericht von Eys und seiner Zubehörungen beliehen worden; mithin seye es nur, um den von Trips zu vertringen, also vorgegeben worden.

Nunmehro masset sich Chur-Pfaltz wegen Jülich keines dergleichen Dominii directi mehr an.

§. 8.

Oder ein Holländisch-Falckenburgisches gewesen? Daß endlich auch die General-Staaten der vereinigten Niderlande wegen Falckenburg die Lehenherrlichkeit von Eys angesprochen, sich aber dißfalls sehr veränderlich aufgeführet, haben wir schon vernommen. Sie acquiesciren nun schon lange.

§. 9.

Eys ware ein Lehen von Wittem. Daß hingegen Eys, wo nicht gantz, doch gewisser massen, von Wittem zu Lehen gegangen seye, ist eine ausgemachte Sache.

In dem Kauffs-Brief über Eys de A. 1361. findet sich zwar nicht die geringste Spuhr, daß die Herrschafft Eys, oder auch nur deren Jurisdictionalien, mit einiger Lehens-Qualität verhafftet gewesen seyen; An. 1365. aber trate Wilhelm I. Hertzog zu Jülich und Graf von Falckenburg, Johann Herrn zu Wittem die Lehenherrlichkeit über Herrschafft und Gericht zu Eys (so sein, des Hertzogs, und seiner Vorfahren rechtes Stamm-Lehen allewege gehalten, worden seye und noch gehalten werde,) ab, von welchem dann An. 1369. Arnold Vogt von Eys das Lehen empfienge und so auch dessen Nachfolgere biß auf An. 1685.

Doch gienge dise Lehensherrlichkeit (nach dem Dafürhalten des Referentens bey dem Cammer-Gericht,) nicht über alle Güter in Eys, als von denen das meiste pures Eigenthum oder allodial ware, sondern es war nur die oberste Herrschafft und Gericht vom Kirchspil und Dorf Eys mit Zubehörungen lehenbar.

Ob ferner Eys, in so ferne es ein Lehen ist, ein Feudum proprium oder improprium seye? darüber ist auch gestritten worden; der Referent beym Cammer-Gericht aber hielte dafür: es seye für ein Kunckel-Lehen zu halten, so wohl weil alle Lehen selbiger Gegenden dergleichen seyen, als auch weil Eys selbst solcher gestalt immer durch die Weiber von einer Familie auf die andere gekommen seye, wobey zwar Waldeck fürgabe: Es seye solches allemal ex nova gratia geschehen, aber dises mit nichts bewisen habe.

Nun, da das Dominium directum cum utili consolidirt ist, ceßiren alle dise Stritigkeiten.

§. 10.

Von dem Wittemischen Die Herrschafft Wittem hat einen Lehenhof, zu welchem, ausser Eys, noch andere Lehen gehören. Alle dise Wittemische Lehen sind impropria und mere promiscua, welche auch auf die Töchtern fallen.

§. 11.

und Eysischen Lehenhof. Die Herrschafft Eys hat auch einen Lehen-Hof, welcher aber nach Proportion der Herrschafft, wohl geringe seyn mag.

Eine Specification aber diser Wittem- und Eysischen Lehen kan ich nicht geben.

Anhang.

I.

Nachricht von einigen das Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauses Plettenberg-Wittem erläuterenden Schrifften.

Zum Vorbericht.

Von dem Reichs-Gräf- und Freyherrlichen Geschlechte von Plettenberg findet man die beste Nachrichten in Herrn KOELERS Ausgabe vom IMHOFS *Notit. Procer. Imper. Tom. 2. Lib. 9. Cap. 10. p.* (146.) so dann in besagten Herrn KOELERS Historischer Müntz-Belustigungen item Jahrgang.

ad Cap. 5. §. 3.

Facti Species in Sachen Plettenberg contra Erbach, die Herrschafft Eys betreffend.

Relatio cum Voto, in causa Plettenberg contra Erbach, in des Herrn von LUDOLF Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. p. 1365. seqq.

ad Cap. 5. §. 5.

Facti Species in Appellations-Sachen der von Morrian zu Falckenhof und Horstmar, Appellantium, contra die Gräflich- und Frey-

Freyherrliche Erben von Weir, Appellanten, die Succeßion im Erb-Marschall-Amt des Hoch-Stiffts Münster betreffend. rc. in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. 1. p. 1787.

ad Cap. 5. §. 10.

Kurtzer Status causæ und vollständiger Extractus Actorum in Appellations-Sachen der Herrn Gevettere von Steinberg, Bodenburgischer und Brugheimischer Linie, Kläger und Appellanten an einem, wider Herrn Ferdinand Grafen von Plettenberg, modo dessen Erben, Beklagte und Appellanten am andern Theil, die eventual-Succeſſion in denen Steinberg-Wispensteinischen Lehen-Gütern betreffend. 1740. fol.

ad Cap. 7. §. 3.

Consultatio & Decisio: de Jure Retractus Gentilitii inter Familias illustres; - - in specie de Objecto Dynastiæ immediatæ Wittem in Circulo Westfalico, in Sachen Herrn Grafen von der Marck contra von P. und Consorten, steht in Herrn von LUDOLFS *Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. p. 84. seqq.*

2.

Eine im Druck vorhandene das Reichs-Gräflich Plettenbergische Haus betreffende Urkund.

1339. An Margarethen. Heidenreichs von Plettenberg und seiner Ehegattin Ubergabs-Brief des Schlosses Schnellenberg an Chur-Fürst Walram zu Cölln. (*)

(*) Herr KOELER in Imhof. Notit. Procer. Imper. Lib. 9. Cap. 10. §. 3. not. b. p. 147.

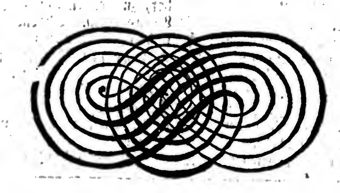

Staats-

Staats-Recht des Hoch-Gräflichen Hauses von Virmont.

§. 1.

Nahme. Der Nahme dises Hoch-Gräflichen Hauses ist bereits im 9ten Jahrhundert nach Christi Geburt bekannt gewesen. vid. *Charta de Anno 850.* apud SCHANNAT *in Tradit. Fuldens. Num. 472. p. 191.* allwo von dem Ort Fiermenni Meldung geschiehet. Es liegt solcher im Fürstenthum Hessen, ohnweit dem vormaligen Closter Hayn am Eder-Fluß und ist in älteren Zeiten, nach Ausweiß viler Urkunden, Fiermenni, Virmonne, Vermunte, Virminne, Virmin; Virmyne, hernach aber Viermünden, Virmund und Virmont genennet worden. Das Schloß daselbst führet den Nahmen von Ambrosio von Virmont, welcher solche Am 13den Seculo erbauet.

§. 2.

Ursprung. Der Ursprung wird von Ægidio GELENIO *Lib. 2. de Colon. Agripp. Magnit. Syntagm. X.* von einem Römischen Geschlecht hergeleitet, welches mit der Römischen Colonie oder Pflantz-Stadt in das Ubier Land oder den Ertz-Stifft Cöllnischen District gekommen, nachgehends aber unter Carolo M. sich in Westphalen und anstossenden Hessen-Land wohnlich niedergelassen, vor etwa dreyhundert Jahr aber in das Cöllnische zurückgekehret seye. Alte geschriebene Genealogien leiten dises Haus von denen ausgestorbenen Grafen von Pyrmont ab und führen zu dessen Beweiß das uralte Geschlechts-Wappen derer Grafen von Virmont, als nemlich ein rothes viereckigtes Creutz mit umgebogenen Ecken im goldenen Feld, unter andern an, welches sie von denen Grafen von Pyrmont hergebracht; in der That hat dises Haus im 13den und 14den Seculo in grossem Ansehen gestanden, wie es dann nicht allein mit Fürst- und Gräfflichen Häusern alliirt gewesen, wie der unten angefügte Stamm-Baum ausweiset, sondern auch vile ansehnliche Vasallen vom Adel gehabt. Hermann von Viermund schreibt in einer im 16den Seculo verfertigten Genealogie folgendes: Dweil ich hiebevor uff einem Dage in der Stadt Folgckmersen zwischen meinem gnedigsten Herrn Herrn Herman Ertzbischoffen zu Cöln und Churfürsten *Administrator* des Stiffts Paderborn, und meinem gnedigen Herrn von Waldeck gewesen sie, ohngefehrlich in dem Jar Acht und Vertzig, (1548.) ward darselbst ein Briev furbracht, dar die vom Viermundt neben anderen versegelt hatten, der seines Datums in die Achthundert Jar alt war. Man findet auch zo Worms ufm Stifft und Speier, Meintz und Amelburg, und Frietzlar, daß sie altes Herkohmes sein, insonderheit zwene Bischoffen gewesen sein zo Wurmß, also das der Nahme und Geschlecht eines alten gutem Herkohmens ist rc. Nachhero aber ist es durch allerhand Widerwärtigkeiten in solche Umstände gerathen, daß es vermittelst Kayserlichen Diplomatis den ursprünglich angebohrnen Herren- und Grafen-Stand hinwiederum erneueren zu lassen für dienlich erachtet.

§. 3.

Es geschahe solches theils unter Kayser Ferdinando II. welcher unterm 14. Sept. 1621. seinem Kayserl. Geheimen und Kriegs-Rath, auch General-Feld-Marschallen und Obristen Johannen von Virmont das Diploma, vermög wessen derselbe nicht allein in des H. Römischen Reichs Freyherrlichen Stand, samt seinen Descendenten beyderley Geschlechts, wieder hergestellt, sondern ihm auch das Prædicat: Wohlgebohren, beygelegt wurde. Die deßfalsige Notificationes an Chur-Maynz und Chur-Trier, und von Chur-Maynz an das Kayserl. Cammer-Gericht geschahen respective unterm 20. und 22. Febr. und 6. April 1630.; theils unter Kayser Leopoldo, welcher seinem und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern Cammerern, Geheimen Hof-Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Gubernatoren zu Augspurg, Freyherrn Adrian Wilhelm von Virmont, den Grafen-Stand im Jahr 1664. conferiret und wieder zulegte. Allein obwohlen derselbe und seine Herrn Söhne dise Kayserl. Gnade annahmen, enthielten sie sich doch des Gräflichen Prædicats, dahero die Notification an Chur-Maynz und das Kayserl. Cammer-Gericht Frey-herrn- und Grafen-Stand.

unterbliebe und in denen Cameral-Urtheilen der Freyherrliche Titul beybehalten wurde, biß endlich die Kayserl. Anzeigungs-Rescripta respective in vorigem und disem Seculo erfolgten.

§. 4.

Genealogie. Die Descendentz vom 12ten Jahrhundert her ist aus dem sub Num. 1. anliegenden Stamm-Baum zum Theil ersichtlich, und erhellet zugleich daraus, daß zu End des 15den Jahrhunderts zwey Haupt-Linien dieses Hauses gewesen, wovon die eine die Cölln- und Nersische, die andere aber die Heßische benahmset worden. Die Heßische theilte sich wiederum in die Bladenhorstische, Nordenbeckische und Oedingische Linien, welche aber insgesamt in der Mitte des vorigen Seculi ausgestorben. Die Nersische hingegen blühet noch in jetzigen Kayserlichen würcklichen Geheimen Rath und Cammer-Richteren, Herrn Ambrosio Francisco Friderico, Christiano, Adalberto, Grafen von Virmont.

§. 5.

Titul. Die Titulatur desselben ist: Des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu Virmont und Bretzenheim, Freyherr zu Nersen, Anrath, Dunck, Zoppenbroich, Nordenbeck und Gundringen, Herr der freyen Grafschafft Schönau, zur Hulsdunck, Bladenhorst, Darrenhard, Altenhoff, Clöradt, Collenburg und Broichhausen, ꝛc. Erb-Vogt zu Urdingen, ꝛc. Der Römisch Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath und Cammer-Richter, des Westphälisch-Nider-Sächsischen Reichs-Gräflichen Collegii Director, und Groß-Commandeur des Chur-Cöllnischen Ordens unterm Schutz des heiligen Ertz-Engels Michaelis &c.

§. 6.

Wappen. Das Hoch-Gräfliche Wappen bestehet in einem quartirten Schild, dessen hinter-untere und vorder-obere Feldung weiß oder Silber-Farb, vorder-untere und hinter-obere aber, jede Mitte über-zwerch in zwey gleiche Theil also abgetheilet, daß der untere roth und obere gelb und in solchen beyden gelben ein viereckigt rothes Creutz mit umgebogenen Ecken befindlich; durch den gantzen Schild von hinter-unteren gegen den vorder-oberen Eck schrems-weiß gehet ein Balcken, welcher schacht-weiß von schwartz- und gelben Farben sechszehenmal abgetheilet ist. In Mitte besagten gantzen Schilds siehet man ein Hertz-Schildlein, so über-zwerch in zwey gleiche Theil abgetheilet, in dessen oberem, so blau, seynd drey aufgethane silberne Thurniers-Helme, in dem unteren aber im rothen Feld eine gelbe Bretzel. (*) Auf dem Schild abermalen drey gecrönte offene alt-adeliche ritterliche Thurniers-Helm mit abhangenden Kleinodien; zur Lincken mit roth und gelb, rechter Seits aber schwartz und weiß abhangenden Helm-Decken gezieret. Auf der Cron hinteren Helms stehet zwischen zweyen mit den Sachsen einwärts gekehrten Adlers-Flügelen, deren hinterer gelb und vorderer roth ist, ein alt spanischer gelber Thurn, in der Mitten mit einem rothen Pfeil durchschossen und dahero dessen beyde Angelen beyder Seits umgewunden seynd, auf dem Thurn erscheinen fünf Pfauen-Federn in natürlicher Farb. Aus des mittleren Helms güldener Cron entspringet eine Jungfrau-Gestalt biß auf die Hüfften in einem blauen engen Leib-röckel, mit fliegenden gelben Haaren, die beyde Hände über sich reckend und in einer jeden einen offenen adelichen Thurniers-Helm halten; auf dem vorderen Helm aber sieht man eine einwärts-gestellte entblößte Moriets-Gestalt biß auf die Hüffte und ohne Arm, auf dem Haupt einen von schwartz- und weissen Farben gewundenen Pausch tragend, zwischen zweyen weiß- oder Silber-Farben mit den Sachsen ebenmäßig eingekehrten Adlers-Flügelen, durch deren jeden in der Mitten schrems-weis gegen einander einwärts gehet ein Balcken, so, gleich im Schild, schacht-weis sechs Theil von schwartz- und gelben Farben abgetheilet ist.

Das viereckigte rothe Creutz bedeutet das von denen alten Grafen von Pirmont angestammte Geschlechts-Wappen, samt dem auf dem hinteren Helm befindlichen Spanischen Thurn.

Der gewürffelte Balcken, samt der Moriet-Gestalt auf dem vorderen Helm, ist das von der Hertzogl. Pirosuhischen Familie angenommene Wappen.

Das roth-gelbe Feld zeiget die Herrschafften Nersen und Anrath an.

Die drey Thurniers-Helme, samt der auf dem mittleren Helm befindlichen Jungfrau, bedeuten das Schloß und die Herrschafft Nordenbeck, und endlich

Die gelbe Bretzel im rothen Feld die ohnmittelbare Reichs-Herrschafft Bretzenheim.

§. 7.

Die Religion dises Hauses ist Catholisch. Religion.

§. 8.

Die Residentz ist zwar das Schloß zu Bretzenheim, welches um das Jahr 1688. von denen Frantzosen mehrentheils verwüstet worden, so dann das Schloß Nersen am Ners-Fluß. Der jetzige Herr Cammer-Richter aber haben sich vor Zeiten grösten Theils am Chur-Cöllnischen Hof zu Bonn, als dortiger Geheimer Staats-Rath und Hof-Raths-Præsi- Residentz.

(*) In dem Kupferstich ist die Bretzel roth und das Feld Gold; es ist aber ein Fehler.

Präsident, seither An. 1731. aber bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar beständig aufgehalten.

§. 9.

Sitz und Stimm. Als An. 1733. den 7ten Novembr. der Herr Graf Alexander von Vehlen und Bretzenheim mit Tod abgienge und keine männliche Nachkommenschafft hinterliesse, ergriffen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln für sich und ihrem Ertz-Stifft von der lehnbaren ohnmittelbaren Reichs-Herrschafft Bretzenheim und deren Zubehörungen den Besitz, und nachdem Sie solche einige Monat inngehabt, so ertheilten hochgedachte Ihro Churfürstl. Durchlaucht im Jahr 1734. dises heimgefallene Lehen ex nova gratia und in Ansehung dero vormals geleisteten treuen Diensten dem Herrn Grafen von Virmont als ein Mann-Lehen, worauf dann derselbe nicht allein im Ober-Rheinischen Crayß, sondern auch im Reichs-Gräflich Westphälischen Collegio eingeführt und zum Sitz und Stimm gelassen, ja so gar An. 1738. auf dem Grafen-Tag zu Cölln als Catholischer Director jetzterwehnten Collegii erwählt worden. Als auch im Jahr 1742. Ihro Römisch Kayserl. Majestät wegen Eröffnung des Reichs-Tags unterm 17ten Mart. ein Kayserliches Ausschreiben an die höchst und hohe Herren Stände des Reichs ergehen liessen, so bewürdigten allerhöchst-dieselbe mehrgedachten Herrn Grafen wegen Bretzenheim mit einem dergleichen besondern Ausschreiben.

§. 10.

Situation und Beschreibung der Reichs-Herrschaft Bretzenheim. Es ist erwehnte Reichs-Herrschafft Bretzenheim an dem Nahe-Fluß eine Stund von der Chur-Pfältzischen Stadt Creutznach und zwey Stund von Bingen gelegen; vor Zeiten haben solche als eine uralte separate ohnmittelbare Reichs-Herrschafft die Herren von Daun oder Duna, bevor sie die Grafschafft Falckenstein an sich gebracht, von Chur-Cölln zu Lehen getragen und ist dahero ein irriges Vorgeben, als seye selbige ein Appertinenz-Stück zur Grafschafft Falckenstein jemalen gewesen. Im Jahr 1642. verkauffte Wilhelm Wyrich von Daun, Graf zu Falckenstein mit Bewilligung des Lehn-Herrns solche an Herrn Grafen Alexander von Vehlen und geschahe darauf, laut Num. 2. den 18. May 1643. die Belehnung nahmentlich mit dem Haus und Herrschafft Bretzenheim und Wintzenheim und deren Zubehör auf der Nohe gelegen, und denen Dorffschafften Crieckenbach und Breidenbach und der Wagenstadt bey Leberwangen bey Wallenstein gelegen mit allen ihren Zubehörungen, rc. jedoch daß es ein männliches rechtes Lehen seyn sollte. Es wurde auch im Jahr 1665. vermög eines Kayserl. Rescripti, gedachter Graf von Vehlen nicht nur bey dem Ober-Rheinischen Creyß, sondern auch bey der Reichs-Versammlung auf der Westphälischen Grafen-Banck zum Sitz und Stimme gelassen, und nachdem An. 1698. der erste Westphälische Grafen-Tag zu Cölln gehalten wurde, so schickte derselbe gleich anderen Mit-Ständen seinen Gesandten dorthin ab, und wohnte solchem bey.

§. 11.

Religion in gedachter Herrschafft Bretzenheim. In der Reichs-Herrschafft Bretzenheim ist eigentlich nur die Römisch-Catholische und Lutherische Religion hergebracht. Beyderseits Religions-Verwandte haben bereits im Jahr 1651. einen Vertrag unter sich errichtet, welcher nachgehends An. 1723. wiederhohlet und nebst einigen Erläuterungen von dem regierenden Grafen Alexander Otto von Vehlen confirmiret worden.

§. 12.

Matricular-Anschlag. Der Anschlag diser Reichs-Herrschafft ist in Reichs-Oneribus, als:

Türcken-Steuer rc.	6. fl. Rheinisch.
bey dem Cammer-Gericht nach Ausweiß der Cameral-Matricul	3. Rthl. 13½ Kr.
bey dem Ober-Rheinischen Creyß	8. fl.
im Reichsgräfl. Westphälischen Collegio, wie beym Creyß	8. fl.

§. 13.

Activ-Prætensiones des Hochgräflichen Hauses. Es machet das Hoch-Gräfliche Haus auf alle von der so genannten Heßisch-Virmontischen Linie besessene ältere Feudal- und Stamm-Güter einen Anspruch. Die Lehen waren sehr ansehnlich und zwar

Von Chur-Mayntz lehnbar:

a) Ein Burg-Lehen zu Nuemburg.
Literæ investituræ Conradi Archiep. Moguntini pro Ambrosio de Virmund. Datæ Fritzlar ipso die Beatorum Simonis & Judæ Apostolorum An. 1392.

b) Zwey Zehenden, einer zu Gellershausen bey Wildungen, der andere zu Zinnershausen beym Hallenberg.
Literæ ejusdem pro eodem datæ Anno & die quo supra.

c) Zwey Güter, gelegen zu Elsfoff in der Grafschafft Witgenstein; das eine der Friedhoff, das andere Heintzen Oppermanns Gut geheissen.
Literæ Investituræ Johannis Archiepiscopi. Datæ in Wiesbaden in Vigilia B. Martini Episcopi Patroni nostri An. 1409.

Von Chur-Cölln:

a) Der Hof zu Welderckhusen mit aller seiner Zubehörung.
Literæ Investituræ Friderici de Sarwerden Archiep. Coloniensis pro Ambrosio de Virmynne. Datæ in Volckmarsen die St. Galli Abbatis An. 1386.

b) Das Dorff Elckertshusen und der Zehende zu Fahrfeld zum Winterberg.
An. 1395. empta a Gerlaco de Diedenshusen milite.

c) Das Kirchen-Lehen zu Nerder in der Graffschafft Waldeck gelegen, und zwey Höfe daselbst, wie auch ein Burg-Lehen zum Hallenberg.
Literæ Ruperti Archiep. pro Conrado de Virmynne & Adolpho fratre ejus datæ die Sabbathi post S. Mauritii 1430.

d) Die Städte Hallenberg, Winterberg und Medebach, welche denen Herren von Virmont und denen Schencken von Schweinsburg vom Ertz-Bischoff Theodorico jure pignoris zu Lehen verliehen worden.

Vom Hoch-Stifft Paderborn:

Unum bonum in Berndorp situm, cui attinet jus, quod dicitur Holtgreveschap & Schæpdrifft cum universis proventibus & usufructibus, ac agris eidem bono undique attinentibus. Item una fabrica sita juxta Corbicke cum uno orco. Item quædam bona, quæ Ambrosius de Nordenbeck una cum Hermanno de Ryen milite ab Episcopis Paderbornensibus olim habebat in feodo.
Literæ Investituræ Baldewini Episcopi Paderbornensis pro Conrado de Virmynen datæ An. 1342. in crastino Assumptionis B. M. V.

Vom Hoch-Stifft Fulda:

Media pars Curiæ in Virminne & unus Mansus apud ipsam Curiam situs IV. Maldra Siliginis singulis annis solvens.
Literæ Gerlaci Militis de Virmynne datæ 9. Octob. 1309. apud SCHANNAT *in Client. Fuldens. p. 344.*

Vom Fürstlichen Stifft Corvey:

a) Octo Maldra annonæ æque partim siliginis & avenæ de tertia parte curiæ officii in Twiste & reditus decem Scepelinorum tritici, & octo Scepelinorum siliginis una cum una ove & uno agno singulis annis danda.
Literæ Abbatis Theodorici liberis Conradi de Virminne Gerlaco, Ambrosio & Conrado Datæ An. 1348. feria sexta proxima post Invocavit.

b) Der Hof zu Halve und zwey Höfe zu Brungheringhausen samt darzu gehörigem Lande.
Literæ ejusdem pro Nepotis sui Domini Conradi de Virmunden liberis datæ An. 1357. des Sonntags nach S. Jacobs-Tag.

c) Das Gut zu Twiste gelegen.
Literæ Bodonis Abbatis pro Gerlaco, Ambrosio & Conrado fratribus de Virmunden datæ An. 1375. feria V. proxima post festum S. Martini Episcopi.

d) Der halbe Zehenden von dem Hassenberg.
Literæ Theodorici Abbatis pro Domino Ambrosio de Virmund, datæ 1410. ipso die Galli & Lulli.

Vom Hertzogthum Berg:

20. Overlandische Gulden, 24. Wyßpfenning den Gulden gerechnet, aus dem Amt Steinbach zahlbar.
Literæ Wilhelmi Ducis pro Conrado de Virminne de An. 1483.

Vom Hoch-Fürstlichen Haus Hessen:

a) Ein Burg-Lehen zu Nordeck.
Literæ Hermanni Landgravii pro Gerlaco de Virminne datæ 1367. in die Beatorum Ulrici & Martini.

b) 15. Gulden Manngeld aus der Cammer zu Cassel.
Literæ Ludovici Landgravii pro Conrado de Viermunden datæ 1468.
Conferatur, quæ jam dicentur.

Vom Hoch-Gräflichen Haus Nassau:

a) Medietas jurisdictionis in Virminne, pars scilicet Crafftonis de Hohenfelt.
Literæ Johannis Comitis de Nassau pro Domino Ambrosio de Virmynne, datæ An. 1385. proxima post Pentecosten.
Notandum: Das Dominium directum ist nachhero im 16den Seculo durch einen Vertrag de An. 1575. an das Hochfürstliche Haus Hessen von Nassau überlassen und über wenig Zeit darnach das Lehen, nemlich die Gerichtbarkeit samt Allodialien, ex prætensa caducitate und felonia der Hessisch-Virmundischen Linie eingezogen worden, worüber die Nersische sich beschweret. vid. infra §. 16.

b) Der Zehende zu Braunshausen.
Literæ Johannis Comitis pro eodem Ambrosio, datæ 1395. am S. Kilians-Tage.

c) Ein Burg-Lehen zu Glyperg, nächst bey Giessen, samt Manngeld 10. Gulden gudes Goldes, Glyperger Weronge.
Literæ Philippi Comitis pro strenuo milite D. Ambrosio de Virmynne, datæ 1396. up den Dinstag vor S. Thomas-Dage Apostoli.

Vom Hoch-Gräflichen Haus Waldeck:

a) $\frac{1}{16}$ pars totius decimæ in campo Berndorp sitæ cum universis usufructibus.
Literæ Ottonis Comitis de Waldeck cum consensu Theodorici & Henrici fratrum Canonicorum Coloniensium datæ pro Ambrosio de Nordenbeck & eventualiter pro Conra-

Conrado de Virmynne An. 1347. feria III. festi Pentecostes.

b) Quatuor Mansi in campo Corbicke siti cum universis juribus.
Literæ Ottonis Comitis & filii ejus Henrici pro Gerlaco, Ambrosio, Conrado, Gryta & Yliana liberis quondam Conradi de Virmynne militis bonæ memoriæ, datæ 1356. ipso die Luciæ Virginis.

c) Curia in Dyrenchusen cum universis juribus.
Literæ eorundem pro iisdem datæ An. 1356. XIII. Calend. Januarii.

d) Curia in Ryen.
Literæ Gyselerii de Ryen famuli, quibus infeodatio Ottonis Comitis pro eisdem inserta. Datæ An. 1360. feria IV. proxima ante festum Philippi & Jacobi Apostolorum.

e) Ein Burg-Lehen zum Ysenberg im Waldeckischen, cum jure lignandi von Nordenbeck biß zum Ysenberg.
Literæ Ottonis Comitis pro Ambrosio de Nordenbeck & Conrado de Virminne datæ 1368. XIII. Calend. Maji.

f) ¼ Zehenden zu Reckeringhausen.
Literæ Henrici Comitis pro D. Ambrosio de Virminne datæ 1394. in vigilia Johannis Baptistæ.

g) Der Rothzehenden zu Geldershausen.
Literæ ejusdem pro eodem de Anno 1405.

h) Die Stadt Forstenberg, der freye Stuhl und das Gericht daselbst, mit allen ihren Freyheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen.
Literæ Investituræ Walrami Comitis & filii ejus Philippi pro Conrado de Virmynnen datæ 1472. in vigilia BB. Apostolorum Petri & Pauli.

Von denen Freyherren zu Buren:

a) 3. Theil des gantzen Zehenden zu Dingerkussen.
Literæ Bertholdi de Buren pro Domino Ambrosio de Virminne datæ 1398. den nägsten Montag vor Pfingsten.

b) Ein Gut, gelegen in dem Dorff der Marck zu Eppe, das man nennt Folckeln Gut an dem Felde.
Literæ ejusdem pro eodem de Anno 1403.

Von denen Edlen Herren zu Itter:

a) Omnia bona feudalia, quæ Ambrosius de Nordenbeck ab Itteranis recognoverat, in specie Medietas unius Curiæ & unius Mansi in Brungerinckhusen, Medietas 3. Casarum, quæ dicuntur Kotenstede, sitarum in Godeloneshein, pars decimæ in Nordenbeck, nona pars decimæ in superiori campo Corbicke, unus Mansus in Eppe, & omne jus feodi, quod dicitur Leenwere.
Literæ Heynemanni Nobilis Domini de Ittere pro Consanguineo suo Conrado de Virminne, datæ 1346. in crastino B. Andreæ Apostoli.

b) Curia in inferiori villa Ense (Nieder-Ense) sita cum suis pertinentiis.
Literæ ejusdem pro eodem datæ 1348. in Vigilia B. Martini Episcopi.

c) Curia in Cappele juxta Deyssvelt sita cum universis & cunctis juribus & usufructibus eidem curiæ in sylvis, campis, pascuis, pratis, agris, aquis & omnibus appertinentiis undique attinentibus.
Literæ Adolphi Nobilis Domini de Ittere & Agnesæ uxoris ejus pro Gerlaco, Ambrosio & Conrado fratribus de Virmunnen, datæ 1362. in vigilia Luciæ Virg.

d) Die Lehnwehr mit dem Gut zu Nieder-Ense.
Literæ Erasmi Edlen Herrn von Itter pro Herren Broesken von Virmyn, Adolph und Conrad seinen Sohnen, datæ An. 1409. Montags nach Palmen.

Dise und andere Lehen-Stücke, weilen die Heßische Linien ohne mannliche Posterität ausgestorben, werden von der Nersischen, als welche von denen primis acquirentibus in linea recta herstammet und die Pacta Familiæ vor sich hat, in Anspruch genommen und seynd bereits im vorigen Jahrhundert gegen die damalige Besitzere verschidene Processe an denen Lehn-Höfen und Cammer-Gericht, wie auch Reichs-Hof-Rath, dieserhalb geführet worden.

§. 14.

Unter die Stamm-Güter gehören, nebst vorgedachtem Haus Virmund und dessen Zubehör, vornemlich das Haus und Herrschafft Nordenbeck, die Herrschafft Dedingen, das Schloß Bladenhorst in der Grafschafft Marck, die Frey-Grafschafft Schönau oder Zuschenau im Hertzogthum Westphalen, die Frey-Grafschafft Diedenshausen, oder Düdingshusen, und dergleichen ansehnliche Stücke mehr, welche vermög des in dem Hochgräflich Virmontischen Haus errichteten Pacti Familiæ dem Mann-Stamm vor dem zweiblichen zugeeignet und vorbehalten worden. *Prætension auf übrige Stamm-Güter.*

§. 15.

Den empfindlichsten Stoß hat disem ansehnlichen Haus gegeben der in dem 16den Seculo geführte Proceß Viermund contra Viermund, wovon MEICHSNERUS in seinen *Der berühmte Proceß Viermund contra Viermund*

in Sec. XVI. und dessen Historie.

seinen *Decisionibus Cameralib. Tom. III.* von *p. 206.* biß *669.* handelt und welcher also den grösten Theil dises Tomi ausmachet. Es hatte nemlich Hermann von Viermund, welcher über seines älteren Bruders Johannis minderjährige Kinder Arnold, Johann und Philipp die Vormundschafft geführet, mit Dorothea oder Theodora Frey-Frau von Büren eine eintzige Tochter gezielet: Nachdem nun diser Hermann An. 1563. den 18. Mart. mit Tod abgangen und, wie gesagt, keine männliche Leibes-Erben hinterlassen, so ergriffen gedachte Bruders-Kinder, als nächste Agnaten, von allen so feudal- als Stamm-Güteren nicht allein denen, welche Hermann von Virmund als Vormund über sie verwaltet und administriret gehabt, sondern auch denen, welche ihm, Hermanno, für sein Erb-Antheil zugefallen waren, Possession, entsetzten dessen Tochter Anna des Hauses Nordenbeck und vermeinten nach denen Stamm-Verträgen und Landes-Gewohnheit so wohl, als denen Lehen-Rechten darzu befugt zu seyn. Anna von Viermund hingegen, welche in disem 1563ten Jahr mit Grafen Heinrich von Waldeck Beylager hielte, stellte Anfangs bey dem Fürstlichen Hof-Gericht zu Cassel, nachhero aber bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer eine Spolien-Klage an, erhielte Mandatum restitutorium, und endlich, ohngeachtet der von der Nersisch-Viermundischen Linie auf Requisition der Heßischen Agnaten beschehener Intervention, gediehe die Sache dahin, zumahlen da sich gedachte Anna nach Absterben Grafen Heinrichs von Waldeck an den Kayserl. Cammer-Gerichts-Präsidenten Freyherrn Cuno von Winnemberg und Beilstein (dessen Bruder Philippus Cammer-Richter ware,) vermählt hatte, daß sie, Anna von Viermund, in den Besitz restituirt, bey denen Güteren in Possessorio manutenirt, die Gebrüdere von Viermund in expensas condemnirt und salvo petitorio so wohl für die Nersisch- als Heßische Linien nichts mehr übrig gelassen worden, als vermittelst eines Vergleichs die sehr hoch aufgeschwollene Gerichts-Kosten, percepta, prærepta, &c. gedachter Anna zu vergüten, in welchem Vergleich dann die Gebrüdere von Virmund derselben den Lebens-länglichen Genuß aller ihrer Mann- und Lehn-Güter, ins besondere auch des Hauses und Gerichts Viermunden, erga renuntiationem auf die Gerichts-Kosten, zugestanden und sonsten einige ansehnliche Stücke erblich überlassen.

§. 16.

Prætension auf das Haus

Aus eben diser ohne Vorwissen und Einwilligung der Virmont-Nersischen Linie geschlossener Transaction hat das Hochfürstliche Haus Hessen, welches inmittelst Krafft eines Vertrags mit dem Hochgräfl. Haus Nassau An. 1575. die Ober-Lehnschafft über das Gericht Viermund an sich gebracht, wie auch im besagtem Jahr die Heßische Gebrüdere von Virmund belehnet hatte, Anlaß genommen, die Ueberlassung des Ususfructus an gedachte Anna, Freyfrau von Winnenberg, als eine Felonie anzusehen, mithin ohne vorgängige Citation der an gedachter vorgeblicher Felonie keinen Theil habenden, zu dem Lehen aber bestens berechtigter Nersischen Linie das Gericht Viermunden nebst anderen Allodial-Stücken einzuziehen, auch solches der adelichen Familie von Dersch von neuem zu Lehen zu übertragen. Gegen solche Einziehung haben sich nicht allein die Heßisch-Virmundische Agnaten mehrmalen beschwert und um Restitution angestanden, sondern es hat auch die Nersische Linie schon im Jahr 1624. und abermals, da An. 1717. die Familie von Dersch zu Viermunden ausgestorben, um die Belehnung angesucht; anstatt aber, daß dem Petito deferirt worden, ist solches von weyland des Herrn Landgrafen Carl Hochfürstlichen Durchl. der Madame de Langalerie geschenckt, von diser aber dem Freyherrn von Dalwig verkaufft und auf dessen Tochter transferirt worden; Als dise nun vor 3. Jahren gleichfalls mit Tod abgangen, haben sich des Herrn Cammer-Richters Grafen von Virmont Excell. bey Ihro Königl. Maj. in Schweden als Landgrafen zu Hessen so wohl, als auch allerhöchst Dero Regierung und Lehen-Hof zu Cassel abermals gemeldet und allenfalls ex nova gratia um die Belehnung mit disen uralt-vätterlichen Lehen angestanden, nachdem sie aber ein abschlägiges Decret erhalten, sich endlich bemüßiget befunden, davon zu appelliren und die Sache bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig zu machen, allwo solche noch in motu ist.

und Gericht Viermund &c. Proceß deßhalben mit Hessen-Cassel.

§. 17.

Virmont contra Keppel, Dedingen betreffend.

Mit dem Freyherrn von Keppel hat dises Hoch-Gräfliche Haus wegen der Herrschafft Dedingen als eines im Pacto Familiæ begriffenen Stamm-Guts in vorigem Seculo bereits anfänglich bey dem Münsterischen Hof-Gericht, nachgehends aber vor einer Kayserl. Commißion und endlich bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Proceß geführet, welcher noch nicht erörtert ist.

§. 18.

Virmont contra Virmont puncto Successionis in die Nersische Güter.

Der Succeßions-Streit zwischen Adrian Wilhelm Grafen von Virmont ersterer Ehe Kinder und seiner zweyten Gemahlin, auch deren Erben, wegen der Nersischen Güter ist An. 1700. den 2ten April bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht erörtert und demnächst An. 1720. zwischen dem jetzigen Herrn Cammer-

Cammer-Richtern, Grafen von Virmont, und weyland dem Kayserl. würcklichen Geheimen Rath und Groß-Botschafftern nach Constantinopel, Herrn Grafen Damian Hugo von Virmont, abgethan und in der Güte verglichen worden.

§. 19.

Virmont contra Bongard puncto der Reichs-Herrschaft Richolt.

Ingleichen ist der mit dem Freyherrn von Bongard zu Paffendorff Anfangs wegen der ohnmittelbaren Reichs-Herrschafft Richolt, nachhero aber post Annum 1663. wegen der damals stipulirten Transactions-Gelder geführte langwierige Rechts-Handel, nachdem im Jahr 1735. bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht in der Haupt-Sachen Sententia definitiva wider gedachten Freyherrn von Bongard ergangen, durch einen Vergleich gehoben und abgethan worden.

§. 20.

Prætensiones passivæ auf Bretzenheim.

Hingegen nehmen die Reichs-Herrschafft Bretzenheim in Anspruch:

1.) Die Herrn Grafen von Löwenhaupt und Manderscheidt, so vil die weibliche Succession in dises Chur-Cöllnische Lehen und das Petitorium anbelangt. de quo Instr. Pacis art. 4. §. 37.

2.) Die Herrn Grafen von Plettenberg, indem Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln ihrem vormaligen Premier-Ministre, weyland Herrn Grafen von Plettenberg, darauf die Anwartschafft ertheilet haben sollen.

3.) Die Herrn Grafen von Limburg-Styrum, welche mit denen ausgestorbenen Grafen von Vehlen ein Pactum successorium reciprocum errichtet und dahero ihre Prætension formiren; theils weilen sie auch von denen primis acquirentibus per lineam fœmininam herstammen.

4.) Die verwittibte Frau Gräfin von Vehlen, welche den Leib-Genuß in gedachter Reichs-Herrschafft, einige Allodialia und so gar die Succession prætendirt.

Da aber die Grafen von Löwenhaupt, so von der Gräfin Sidonia von Falckenstein herkommen, vor kurtzem so wohl als die Grafen von Manderscheid-Keyl ausgestorben, so zerfället die erstere Prætension von selbsten, allenfalls aber betrifft solche, wie alle übrige, mehr den Ertz-Stifft-Cöllnischen Lehn-Hof als den Herrn Grafen von Virmont. Insbesondere ist anzumercken, daß, als An. 1735. der Kayserliche General Herr Graf von Limburg-Styrum sich in die Possession von Bretzenheim eigenmächtig eingetrungen und den Herrn Grafen von Virmont via facti depossediret, selbiger vermög bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht ergangenen Mandati S.C. Paritoriæ plenæ, und endlich Mandati de Exequendo an Chur-Pfaltz, wie auch würcklich beschehener Execution wieder exmittirt und wegen der damals præripirten Einkünfften sort sonstig-verursachten Schadens im lauffenden 1744. Jahr das Mandatum de exequendo ebenfalls an das Nider-Rheinisch Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt in Camera decretiret worden.

§. 21.

Uebrige Güter des Hochgräfl. Virmontischen Hauses.

Uebrigens besitzet dises Hochgräfl. Haus das Schloß und Herrschafft Nersen und Anrath, die Herrschafft Dunck und Zoppenbroich ohnweit Nersen am Ners-Fluß. Gundringen und Darrenhardt seynd ohnmittelbare Ritterschafftliche Erb-Güter in Schwaben, nicht fern von Tübingen; Hulsdunck, Clöradt, Collenburg und Broichhausen seynd im Nider-Ertz-Stifft Cölln um die Herrschafft Nersen geleg e freye adeliche Ritter-Sitze und Schlösser, gleichwie Allenhof im Gülichschen ist. Die Erb-Vogtey zu Urdingen, ebenfalls im Nider-Ertz-Stifft Cölln, ist ein Chur-Cöllnisches Lehen. Die übrige Güter und deren Lage ist oben §. 1. 10. und 14. bemercket.

§. 22.

Scribenten.

Gerhardi Cornelii DRIESCHII Oratio de Virmundtiani nominis dignitate, ad Damianum Hugonem Comitem de Virmont. Viennæ, 1719. in 4to.

Lebhaftes Contrafait einer aufrichtigen in der geistlichen Vollkommenheit ergebener und in GOtt verliebter Seelen in der Wohlehrwürdigen in GOtt ruhenden Frauen Alvera von Virmund, beschrieben durch Herrn Casparum Petrum Lull, Vorstehern und Commissarium in Spiritualibus der Regulier-Canonissen zum heiligen Grab zu Gülich. Cölln, 1682. 4.

Historia Magnæ Legationis Cæsareæ, quam fortunatissimis Caroli VI. auspiciis augustum imperantis post biennalis belli confectionem suscepit Illustrissimus & Excellentissimus S. R. I. Comes Damianus Hugo Virmundius, Maximi Cæsaris primus nuper ad Possarovicium Caduceator ejusdemque Magnus postea ad portam Orator Authore Gerardo Cornelio DRIESCHIO, Excellentissimo Legato ab Epistolis & Historia. Viennæ Austriæ, 1721. in 8vo. dedicatus Carolo VI. Imperatori.

Idem liber germanice sub Titulo: Historische Nachricht von der Römisch Kayserl. Groß-Botschafft nach Constantinopel &c. aufgesetzt von Gerard Cornelius von den Driesch, Sr. Excellenz Secretair und Historiographus. Nürnberg, zu finden bey Peter Conrad Monath, 1723. in 4to. cum figuris. Dedicirt der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Maria Elisabeth Reichs-Freyin von Burscheid, des H. R. R. verwittibter Gräfin von Virmont.

Num. I.

Entwurff einer genealogischen Tabell des Hoch-Gräflichen Hauses von Virmont.

Gozmarus D. in Virminne.

* * *

Witikindus de Swalenberg, D. in Vierminne, sub An. 1156.

Volquinus de Vierminne, Comes in Pyrmont, seu Perremunt, sub An. 1183.

Comites de Pyrmont & Schwalenberg.	Comites de Waldeck.	Domini de Colrebecke, sive Corbicke, aut Corbach.	Conradus Comes de Viermont. *Conjux:* Juditha C. de Hohenstein.

Carolus de Viermynne, Miles, pugnavit contra Albigenses & Mauros in Hispania & Gallia initio Seculo XIII. *Conjux:* Theodolinda Ducis Hispanici de Pirosis filia.

Ambrosius D. de Viermynne, Miles, sub An. 1272. Sepultus in Viermund. *Conjux:* N. de Arenfeld.

Conradus D. de Vierminne. *Conjux:* Agnes de Beuchlingen, Comitissa.	Everhardus de Vierminne, Miles. *Conjux:* Claricia de Hohenfels. Floruerunt sub An. 1298. & 1320.

Joannes de Vierminne, Miles. *Conjux:* Cunonis, Comitis de Pyrmont, Filia.	Gerlacus de Vierminne, Miles An. 1309. *Conjux:* Juliana.	Theodorus, Monachus in Grafschafft.

Conradus Henricus D. in Virminne, Miles. *Conjux:* Wilhelmina, Salentini, Comitis de Witgenstein, Filia.

Ambrosius de Virmynne & Breidenstein. *Conjux:* Agnes de Nordenbeck.	Gerlacus.	Gryta.	Conradus.	Agnes.	Helena.

Ambrosius D. in Virmunden & Nordenbeck. *Conjux:* Elsa, Comitis Bernardi de Solms-Braunfels & Judithæ, Comitissæ de Lippe Filia. An. 1382.	Geyla de Virmunden in Mengerinckhausen.

Conradus de Viermunden, D. in Nordenbeck, Bladenhorst & Oedingen. *Conjux:* Christina ab Elven.	Adolfus.

Ambrosius de Virmund, *Conjux:* N. de Dungel.	Johannes Arnoldus.	Georgius.	Conradus, Miles Ordinis Teutonici.	Lutgardis.

Conradus de Viermund, D. in Nordenbeck, Bladenhorst, Wisch & Oedingen. *Conjux:* Margaretha, Hermanni de Hazfeld, Domini in Wildenburg, Filia. An. 1481.

	Linea Hassiaca.		*Linea Coloniensis, s. Nersensis.*
Johannes de Virmont. † absque Liberis.	Philippus de Virmund, Præfectus in Medebach. *Conjuges:* 1. Beata de Dungelen. 2. Margaretha de Schœnfeld, dicto Grosdorff.	Catharina de Viermund, nupta Rabano de Canstein.	Ambrosius de Virmont, D. in Nersen, Anrath & Urdingen. *Conjux:* Agnes de Palant, Hæres in Nersen, Anrath, Dunck, Urdingen & Monjoye. † 1509. vid. *Tab. seq.*

Linea Bladenhorstensis.	*Linea Nordenbeckensis.*							*Linea Oedingensis.*
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	2.
Johannes de Virmont. *Conjux:* Anna de Beveren.	Herman. de Virmon. † 1563. *Conjux:* Dorothea de Büren.	Franciscus. † Juvenis.	Ludgardis. † Juvenis.	Margaretha. † Juvenis.	Clara, Monialis.	Catharina, nupta Hermanno de Malsburg.	Anna, nupta Jonathæ de Hord in Bock.	Ambrosius. *Uxor:* N. de Morrien.

Arnoldus, Judex Provincialis Marburgi.	Johannes. † absque Liberis.	Philippus. *Conjux:* Johanna de Oer.	Catharina, nupta Thedoro de Burg.	Ambrosius. † infans.	Anna, nupta 1. Henrico, Comiti de Waldeck. 2. Cunoni, Baroni de Winnenberg.	Theodoricus & alii.

Hermannus. † absque Liberis.	Philippus Arnoldus. *Conjux:* Anna de Westerholt. † absque Liberis.	Anna. † Religiosa.	Anna, nupta Johanni B. de Struncksede.	Johanna Theodora, nupta D. de Romberg.	Agnes, nupta Theodoro de Reck.	Mechthildis, nupta Rabano de Dersch.	Elisabetha, nupta D. de Offenbroich.

Linea

Linea Coloniensis, sive Nersensis.

Ambrosius de Virmund. vid. *pag. praeced.*

Johannes D. de Virmont. *Conjux:* Catharina Scheiffard de Merodo.	Anna, nupta Adriano, Baroni de Biland.	Barbara, nupta Rollmanno de Biland.	Agnes, Monialis Bonnæ.	Clara, Monialis Bonnæ.	Margaretha, Monialis Bonnæ.

Ambrosius D. de Virmont. *Conjux:* 1. Barbara de Bernsau. 2. Alvera, Baronis de Quad in Wickradt, Reckheim & Creuzberg, Filia.	Johannes D. de Virmont. *Conjux:* Catharina de Efferen.	Agnes.

1.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	
Johannes Arnoldus, † in itinere suo in Francia, sub An. 1580. cælebs.	Johannes † improlis.	Stephanus † improlis.	Ambrosius † improlis.	Fridericus † improlis.	Odilia † improlis.	Johannes, Baro de Virmont, Ferdinandi II. Imp. Consiliarius intimus bellicus, Generalis Campi Mareschallus & Legionis pedestris Præfectus. † 1632. *Conjux:* Johanna Maria, Comitis Wilhelmi de Flodorff in Richolt, Leuth & Well, Filia.	Filia unica, nupta cuidam Baroni de Lulsdorff, unde per Filiam ad Barones de Brempt Advocatia Urdingensis pervenit.

Adrianus Wilhelmus, Comes de Virmont, Consiliarius intimus Leopoldi Imp. & Palatino-Neoburgicus supremus Camerarius aulicus, Gubernator Augustæ Vindelicorum, Düsseldorpii & Juliaci & Præfectus Legionis † 15. Jun. 1681. *Conjuges:* 1. Johanna Catharina Baronissa de Bongard in Paffendorff. 2. Maria Baronissa de Horst in Hauss & Mulsen.	Philippus Bernardus, Canonicus Capitularis Monasteriensis.	Ambrosius, Eques Ordinis Teutonici & Commendator in Gemest.	B. Alvera, Antistita Monasterii S. Sepulchri Juliaci.	Odilia, Antistita Monasterii ad S. Sepulcrum Juliaci.	Catharina Maria Antonetta, nupta A. 1652. Edmundo Baroni de Reuschenberg in Sitterich.

1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
Ambrosius Adrianus, C. de Virmont, Consiliarius intimus Electoris Palatini & supremus Stabuli Præfectus. † 1688. *Conjux:* Johanna Maria Margaretha, Baronissa de Spee, Mater 12. Liberorum, ex quibus restat	Johanna Alvera, Jodoco Maximiliano Baroni de Reven nupta & † 1693.	Johanna Catharina, nupta Baroni de Kolff in Vettelhoven.	Damianus Hugo, Comes de Virmont, magnus Plenipotentiarius & Orator Imp. Caroli VI. ad Aulam Ottomannicam. † 21. April. 1722. *Conjuges:* 1. Petronella Victoria, Comitissa de Nesselrode & Reichenstein. 2. Maria Johanna Elisabetha, Baronissa de Bourscheidt in Bourgbroel.	Carolus Caspar, obiit in Conflictu apud Fleury. † 1690.	Maria Ambrosia, Constantino Baroni de Hugenpoet nupta.	Emerica Clara, Edmundo Baroni de Reuschenberg nupta.

	1.	1.	2.
Ambrosius Franciscus Fridericus Christianus Adalbertus S. R. I. Comes in Virmont & Brezenheim, supremus Cameræ Imperialis Wezlariensis Judex. *Conjuges:* 1. Eleonora Magdalena Wilhelmina Bernardina, Comitis Ernesti Wilhelmi de Bentheim, Tecklenburg & Steinfurt ac Annæ Isabellæ Comitissæ de Limburg, Bronckhorst & Styrum Filia. † 10. Mart. 1727. 2. Maria Elisabetha, Comitis Francisci Hermanni de Nesselrode in Landscron & Annæ Mariæ Ludovicæ Comitissæ de Virmont Filia, nupta 9. Apr. 1741.	Franciscus Adrianus Josephus, primo Canonicus capitularis Hildesiensis, deinde Capitaneus Cæsareus. † 1717. in obsidione Temeswariensi absque Liberis.	Maria Ludovica, nupta Johanni Hermanno Francisco, Comiti de Nesselrode in Landscron, Generali rei bellicæ Commissario Imp. Caroli VI.	Maria Anna, nupta D. Cornificio Comiti de Uhlefeld, magno Plenipotentiario Imp. Caroli VI. ad Aulam Ottomannicam & moderno supremo Aulæ Cancellario Reginæ Hungariæ. Ipsa sine Liberis obiit.

1.	1.	1.	1.
Maria Isabella, nata 12. Sept. 1706. † 9. Jun. 1728.	Josephus Ernestus Damianus, natus 30. Oct. 1707. † 7. Apr. 1730.	Violanta Augusta, nata 28. Febr. 1709. † 2. Jun. 1714.	Johannes Ludovicus, natus 10. Dec. 1711. † 5. Maji 1714.

Num. 2.

Ich Alexander, Grave von Vehlen, Freyherr zu Raßfeld, Herr zu Bretzenheim, Schermbecke, Engelradt, Hagenbecke und Crudenborgh, Römischer Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Cölln respective Cämmerer, Kriegs-Rath, General-Feld-Zeugmeister und Obrister zu Roß und Fueß, Gubernator zu Warendorff rc. Urkunde und bekenne hiemit; als der Hochwürdigst-Durchleüchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinandt, Ertz-Bischoff zu Cöllen und Chur-Fürst rc. rc. mein gnädigster Herr, mich mit nachbenennten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleücht Bretzenheimischen Lehen-Güteren gnädigst belehnet haben, Innhalt derselben Lehen-Brieffs mir darüber zugestellt, lautend von Wort zu Worten wie folgt: Von GOttes Gnaden Wir Ferdinandt, Ertz-Bischoff zu Cölln und Chur-Fürst, Bischoff zu Paderborn, Lüttig und Münster, Administrator der Stiffter Hildesheim, Berchtesgaden und Stabull, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ob- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engeren und Bullion, Marggraff zu Franchimont &c. thuen kundt hiemit gegen jedermänniglichen. Als Uns der Wohlgebohrner Unser lieber Getreuer, Wilhelm Wirich von Dhaun, Graff zu Falckenstein, underthenigst angelanget, Ihme Unseren Consens dahin gnädigst zu ertheilen, daß Er dem auch Wohlgebohrnen dero Römischen Kayserlichen Majestät Kriegs-Rath, bestellten General-Veld-Zeügmeistern und Obristen zu Roß und Fueß, Unserem auch Münsterischen Marschallen, Cämmerern, Rath und Gubernatoren zu Warendorff Alexander Graven von Vehlen, Freyherrn zu Raßfeldt, Unser und Unsers Ertz-Stiffts Lehen das Hauß und Herrschafft Bretzenheim cum Pertinentiis käufflich überlassen möge, auch darüber von Uns diese gebettene Bewilligung erhalten; Daß Wir darauf jetzgedachten Unserem lieben Getrewen Alexander Graven von Vehlen mit vorgedachtem Lehen und benenntlich dem Hauß und Herrschafft Bretzenheimb und Wintzenheimb und deren Zubehör auff der Nohe gelegen, und den Dorffschafften Cruckenbach und Breidenbach und der Wagenstatt bey Leberwagen bey Wallenstein gelegen, mit allen ihren Zubehörungen, nichts ausgeschieden, wie dieselbe von Uns und Unserem Ertz-Stifft Lehen-rührendt seyndt, und solche weylandt Christoff Lotharius und Emich, auch Er Wilhelm Wirich von Dhaun, alle Graven von Falckenstein, hiebevorn zu Lehen empfangen und getragen, zu rechten Mann-Lehen vor sich und seine Männliche Leibs-Lehens-Erben, mit Vorwissen und Bewilligung Unseres würdigen Thumb-Capituls in Unser Stadt Cölln, deren von Ihme Graven von Vehlen dem Heiligen Römischen Reich und Gemeinen Wesen, auch Uns und Unserem Ertz-Stifft in viele Wege geleisteter getrewen Dienste wegen, welche derselbe auch samt den Seinigen Uns und Unseren Nachkommen und Kirchen ferner erzeigen können und weiters gehorsamst zu erweisen unterthenigst willig und erbietig ist, in Gegenwärtigkeit Unserer Manne von Lehen hernach geschrieben, heut dato unten benennet, aus Gnaden belehnt haben, belehnen Ihne auch also hiemit und Krafft dieses, und haben hierauff von Ihme Graven von Vehlen Huldigung und Aydt empfangen, diese vorerwehnte Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Uns, Unseren Nachkommen und Ertz-Stifft gewertig, trew und gehorsamb zu seyn, Unser Bestes zu werben und Arges zu warnen und zu kehren, nach aller seiner Macht, und fürder alles davon zu thuen, was ein getrewer Mann seinem Herrn schuldig und Lehens-Recht ist, als Uns dasselbe gedachter Grav von Vehlen zuvorderst an die Hand angelobt, ferner mit auffgestreckten Fingern leiblich zu GOtt und seinem heiligen Evangelio in seine Seel geschwohren hatt, steet, vest und unverbrüchlich zu halten und zu thuen; vorbehaltlich doch Uns, Unserem Ertz-Stifft und fürder jedermenniglichen seines Rechtens daran. Urkundt dessen haben Wir dieses unterschrieben und Unser Secret, wie auch auff Unser gnädigst Ersuchen Unser würdig Thum-Capitul ihr Insiegel an diesen Brieff wissentlich thuen hangen. Geben und belehnet auf Unserem Schloß Bruell, den achtzehenden May im dausendt sechshondert drey und viertzigsten Jahr. Hieran und über seyndt gewesen als Manne vom Lehen, der Edler, Unsere und Unseres Ertz-Stiffts respective Land-Hoffmeister, Erb- und Cämmerere, Rath und Ampt-Leute zu Hulchradt, Lyn und Gedingen, liebe Getrewe Adolph Sigismondt von Trentz zu Kendenich, Quadrat, Kenten und Ulmen, und Ludwig von Lulsdorff zum Han; und weilen dan dieß alles mit Unseres des Thum-Capituls Beliebung also vorgangen; so haben Wir Unser Insiegel, ad causas genannt, benebens auch hierunter wohl wissentlich anhangen lassen, Ferdinandt. (L.S.) (L.S.) Vt Johann Werner Roist von Wers. Petrus Bürman. Daß Ich demnach voreinverleibte Lehen-Stücke sampt allen und jeden ihren Zubehörungen vom höchstgedachten meinem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, aller-

allermassen wie oben geschrieben stehet, empfangen, nemlich also und dergestalt, daß solche Lehen pro feudo recto & masculino zu halten, auch anders nicht dan für meine eheleibliche Mannliche Lehens-Erben und Nachfolgern zu verstehen; und da Ich oder meine Mannliche und von Uns descendirende Leibs-Lehens-Erben über kurtz oder lang ohne Hinterlassung Mannlicher Geburth ableben sollten, (welches der Allmächtige gnädigst verhüten wolle,) daß alsdann dießfalls specificirtes Lehen samt allen Ein- und Zugehörungen dem Ertz-Stifft Cölln pleno Jure frey lediglich eröffnet und anheim gefallen seyn und bleiben solle. Wofern auch der Graff von Raspurg oder Manderscheid einige ungestandene Successions-Gerechtigkeit, zu diesem Lehen Bretzenheimb cum Pertinentiis jetzo oder ins künfftig sich anmassen und deßhalber Streit und Proceß erwecken, formiren und fortsetzen würden, daß alsdann der Ertz-Stifft den Nahmen hergeben, hiebey interveniendo einkommen, Mich und obgedachte meine Männliche eheliche Leibs-Erben hiebey schützen und manuteniren, denselben Prætendenten aber Ich und die Meinige dazu gar kein Recht gestatten und die hiezu nothwendige Unkosten so viel möglich anwenden, und auf zumahlen unversehenen Ausserwinnungs-Fall der Eviction halber, Mich an den Graffen zu Falckenstein, auch dessen Erben und Nachkommen, an deren Haab und Güteren, wie sich dann hiezu Wilhelm Wirich von Dhaun Graff zu Falckenstein mit Mir verglichen, erholen und dieses Orths Ich und Meinige versichert und verwahret seyn sollen; wie dann auch alle und jede obinserirte Puncten und Conditiones mit allem ihrem Einhalt steet, vest und unverbrüchlich zu halten, höchstgedachter Chur-Fürstlichen Durchleucht, meinem gnädigsten Herrn, erstlich mit Handgegebener Trew angelobt, dann auch mit einem leiblichen ausgeschwohrnen Aydt in meine Seele geschworen; gelobe und schwöre auch hiemit und Krafft dieses vor mich, meine Lehens-Erben und Nachkommen, daß solches alles, wie oben hierin gemeldet, trewlichst gehalten werden solle, und darwider nichts zu thuen ꝛc. Zu Urkund hab Ich dieses Reversal mit eigenen Händen unterschrieben und demselben mein Insiegel anhangen lassen. Geben und geschehen, wie in höchstgedachten meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn Lehen-Brieff versehen und geschrieben stehet.

A. G. v. Vehlen.

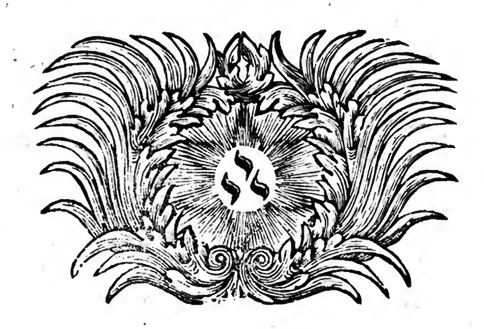

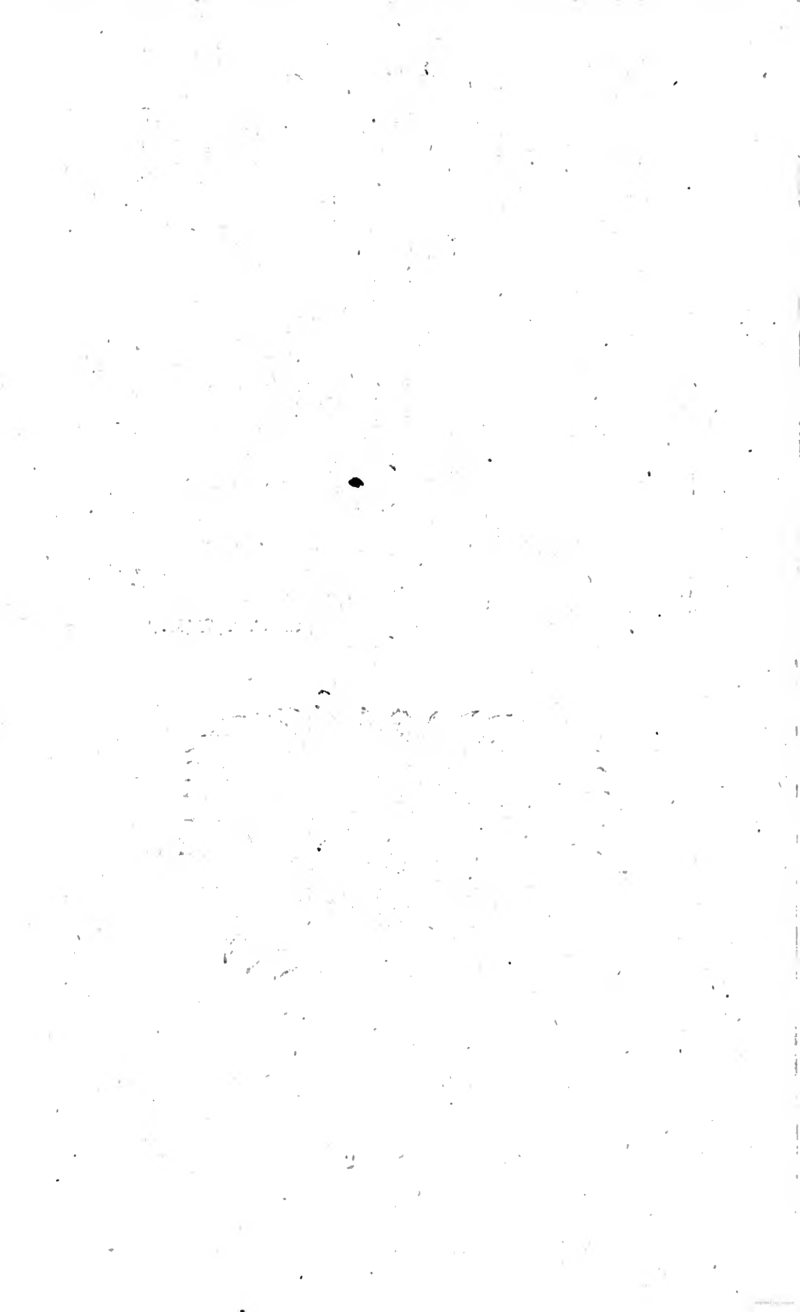

Digitized by Google

Digitized by Google

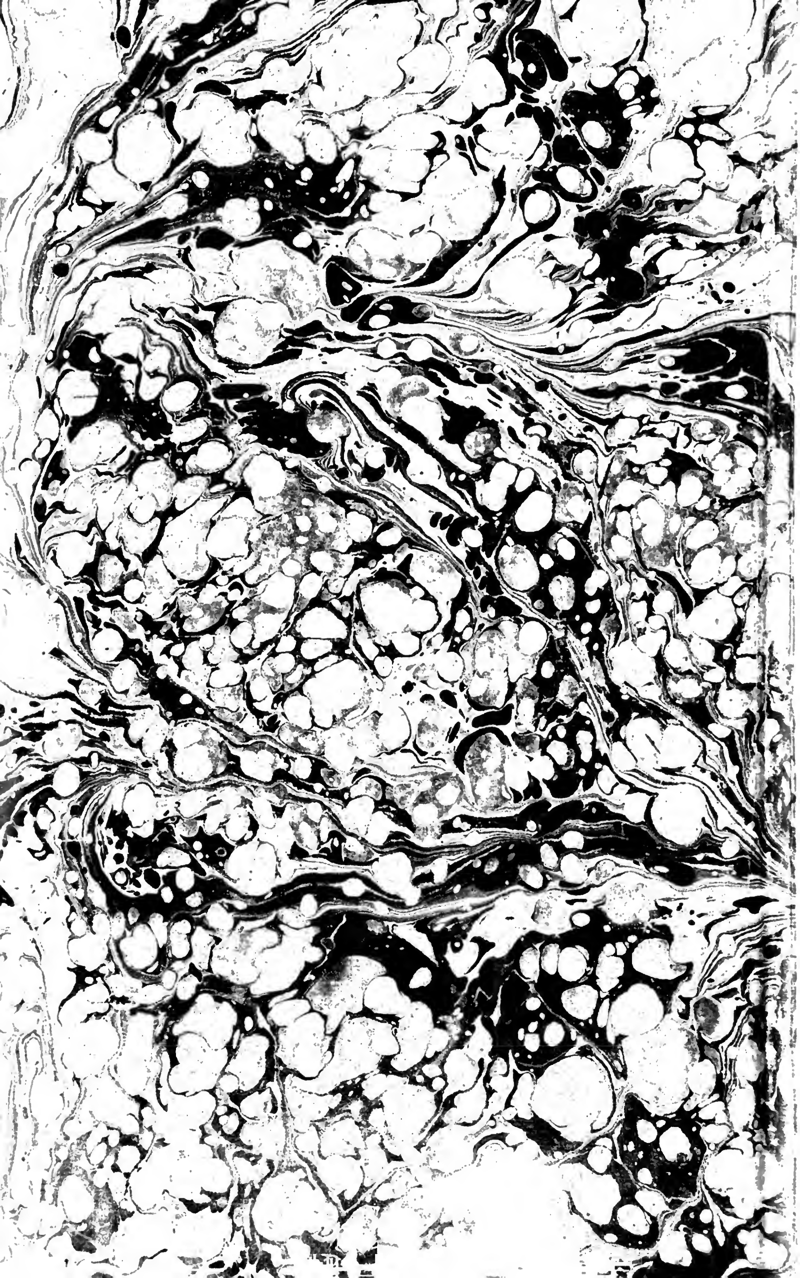

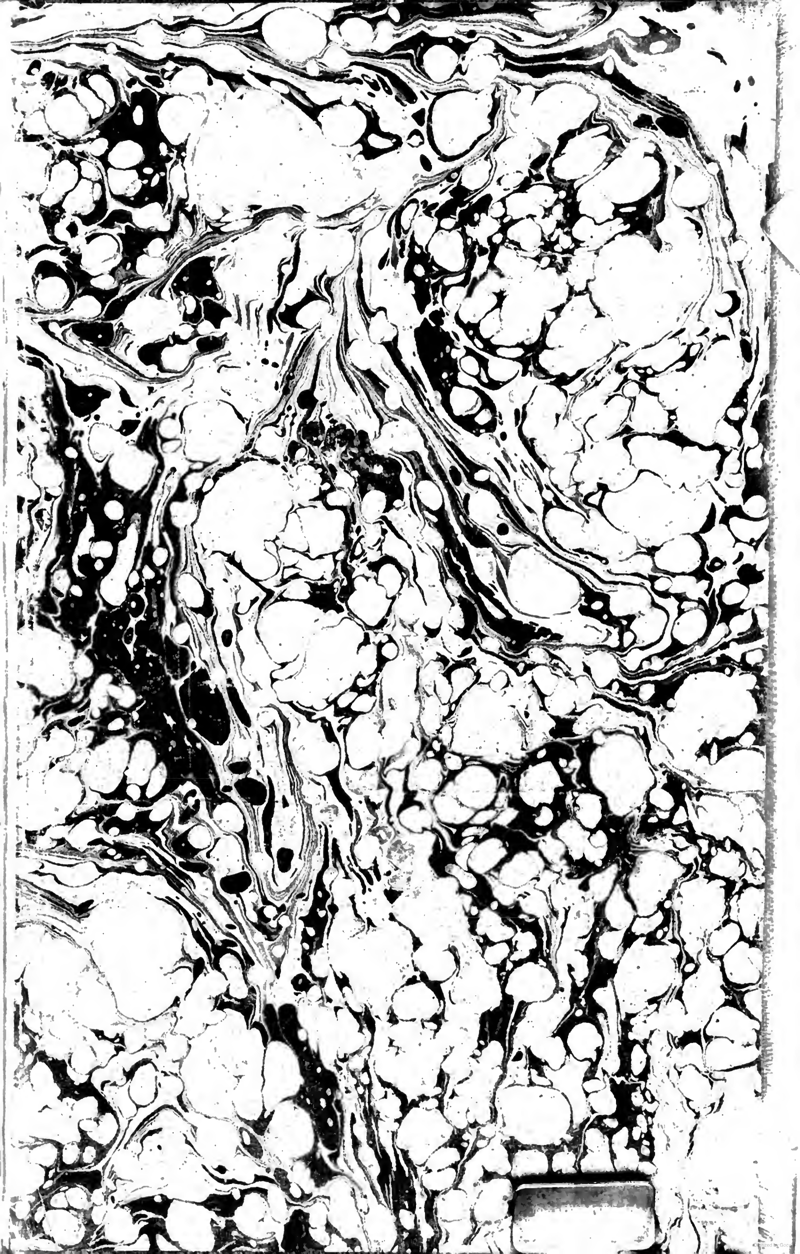

Digitized by Google